# Amtsblatt der koeniglichen Regierung zu Posen

Posen (government district)



# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Posen.

---

## Jahrgang 1906.

---

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Chronologisches Sachregister
## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Posen
## für 1906.

| Laufende Nr. | Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Datum derselben. | Seite. |
|---|---|---|---|
| | **I. Allerhöchste Erlasse.** | | |
| 1 | Nachtrag zu dem Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Deutsch-Wilke, Kreis Lissa v. 9. April 1900 .......... | 18. Dezember 1905 | 85 |
| 2 | Statut f. d. Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung der Packlitz von der Kupfermühle bis zur Schloßmühle in Meseritz, Kreis Meseritz. I. C b. 1330. (1774/06 I. B.).......... | 7. Februar 1906 | 140 |
| 3 | Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Mogilnitza, Kreis Grätz. I. C b. 3627. (3468/06 I. B.) .......... | 3. April 1906 | 257 |
| 4 | Enteignung von Grundstückflächen für Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen. (2206/91 I. Eb.) .......... | 9. Mai 1906 | 347 |
| 5 | Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Stockier Teichwiesen zu Stocki, Kreis Meseritz. I. Cb. 6281. (6296/06 I. B.) | 15. Juni 1906 | 436 |
| 6 | Bau usw. verschiedener Eisenbahnen Wronke—Obornik usw. und Übertragung der Leitung des Baues und Betriebes an die betr. Eisenbahndirektion .......... | 28. Juni 1906 | 469 |
| 7 | Statut für die Bewässerungsgenossenschaft Zerkow zu Zerkowo, Kreis Jarotschin. C. 8834/06. (9898/06 I. B.).......... | 24. Oktober 1906 | 727 |
| 8 | Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Posen. IV b. 4375. (11033/06 I. B.) .......... | 11. Dezember 1906 | 769 |
| | **II. Erlasse des Herrn Reichskanzlers.** | | |
| 1 | Änderung des Gesetzes betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande .......... | 21. Februar 1906 | 129 |
| | **III. Erlasse des Kaiserlichen Reichs-Postamtes.** | | |
| 1 | Postanweisungsverkehr mit Hongkong (China).......... | 18. Dezember 1905 | 3 |
| 2 | Annahme von Paketen nach Orten des Gouvernements Warschau... | 3. Januar 1906 | 20 |
| 3 | Neubearbeitete Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches..... | 2. Februar 1906 usw. | 67, 745 |
| 4 | Einführung des Postanweisungsdienstes mit Costa Rica .......... | 12. März 1906 | 161 |
| 5 | Versendung von Paketen während der Osterzeit.......... | 20. März 1906 | 197 |
| 6 | Einführung des Postanweisungsdienstes mit Macao.......... | 10. April 1906 | 211 |
| 7 | Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.......... | 12. Mai 1906 | 307 |
| 8 | Postpaketverkehr mit Cuba .......... | 24. Mai 1906 | 315 |
| 9 | Einzahlungskurs für Postanweisungen nach dem Auslande .......... | 11. Juni 1906 | 348 |
| 10 | Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 .......... | 23. Juni 1906 | 424, 769 |
| 11 | Telegraphenverkehr mit Bosnien—Herzegowina .......... | 23. August 1906 | 495 |
| | ...n mit Flüssigkeiten an die Truppen in .......... | 2. Oktober 1906 | 559 |
| | .......... | 20. November 1906 | 731. 757 |
| | ... im Weltpostverkehr .......... | 15. November 1906 | 745 |

731. 75.
745 84.

409 80.

45/6

| Laufende Nr. | Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Datum derselben. | Seite. |
|---|---|---|---|
| | — Gruszczyn in Heinrichswerder, Suchylas in Steimersdorf, Podlesie in Waldheide, Neu=Demantschewo in Neusee, Woizichau in Glücksburg, Bierzglin in Bierschlin, Sieroslaw in Schierau, Chartowo in Kardorf, Ziemlin in Semlin. (2254/06 I. G.) ... | 1. Juni 1906 | 333 |
| | — Schloß Mrotschen in Maidburg, Försterei Neu=Dembowiec in Neu=Dembowitz. (2254/06 I. G.) ........ | 1. Juni 1906 | 342 |
| | — Lenczyce (Łęczyce) in Lenschütz. (3282/06 I. G.) ........ | 26. Juli 1906 | 461 |
| | — Krzyzanowo in Kreuzfelde, Pucolowo in Brunnen. (3571/06 I. G.) | 18. August 1906 | 490 |
| | — Zankowo Zalesny I und II in Hanswalde. (7343 06 I. B.).... | 21. August 1906 | 498 |
| | — Waldarbeiterhäuser in Jagen 64 und 139 Oberförsterei Grünheide bezw. Obornik in Martharode bezw. Caecilienblick, Hutta pusta in Hütte. (3539/06 I. G.) ........ | 30. August 1906 | 506 |
| | — Gut Schrodka in Johannesburg. (8165/06 I. B.) ........ | 25. September 1906 | 552 |
| | — Vorwerk Okolewo in Annatal. (3926/06 I. G.) ........ | 23. Oktober 1906 | 621 |
| | — Gut und Gemeinde Polskie=Wilkowo bezw. Polnisch=Wilke in Polnisch=Wilke. (4422/06 I. G.) ........ | 3. November 1906 | 626 |
| | — Chronstowo in Groß=Linde, Zawory in Riegelhof, Kopaszyce in Desenberg, Gola in Steiningen, Swiba II in Luisenhof, Smogorzewo in Bergfried, Groß=Galonski in Stangenfeld, Sendzin in Königshof. (4447 06 I. G.) ........ | 6. November 1906 | 635 |
| | — Stobnica Hld. in Treuenheim, Uscikowo in Neuendorf, Smolary Hld. in Königsruh. (4512/06 I. G.) ........ | 6. November 1906 | 635 |
| | — Jagla=Mühle in Karlsmühle, Vorw. Zabrodnia in Eichental. (4512/06 I. G.) ........ | 9. November 1906 | 656 |
| 6 | Umwandelung von Gutsbezirken in Landgemeinden: | | |
| | — Lindenhof. (253/06 I. B.) ........ | 28. Januar 1906 | 68 |
| | — Piaskowo jetzt Sandhofen. (1793/06 I. B.) ........ | 13. März 1906 | 179 |
| | — Radzin jetzt Radlau. (4765/06 I. B.) ........ | 3. Juni 1906 | 343 |
| | — Golenczewo in Golenhofen. (8170/08 I. B)........ | 21. September 1906 | 543 |
| | — Umultowo in Ulmenhof. (8170/06 I. B.) ........ | 21. September 1906 | 543 |
| 7 | Vereinigung der Landgemeinde: | | |
| | — Borowo Hld. mit Moldau. (7336/06 I. B.)........ | 20. August 1906 | 498 |
| 8 | Errichtung selbständiger Gutsbezirke: | | |
| | — Groß=Tillendorf. (4765/06 I. B.) ........ | 3. Juni 1906 | 343 |
| | — Schwarzwaldau früher Czarnuszka. (6648/06 I. B.) ........ | 7. August 1906 | 470 |
| 9 | Die Verpflichtung zur Bildung von Rücklagefonds für den Kreis Schmiegel wird aufgehoben. (357/06 I. E b.)........ | 2. Februar 1906 | 68 |
| 10 | Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul= und Klauenseuche, Verbot des: | | |
| | — Weggebens von Voll-, Mager= und Buttermilch aus Molkereien in ungekochtem Zustande. (319/06 I. D b.)........ | 9. Februar 1906 | 68, 749 |
| | — Handels im Umherziehen mit Rindvieh. ........ | 3. April 1906 usw. | 193, 207, 209, 273, 275, 286, 316, 346a 387, 447, 467, 479, 653, 725, 774 |
| 11 | Polizeiverordnung, Beleuchtung der Fuhrwerke. (506/06 I. A¹.).... | 5. Februar 1906 | 69 |
| 12 | Distriktsamt Boguslaw und der Amtssitz heißen fortan Birkenau. (505/06 I. A¹.) ........ | 5. Februar 1906 | 69 |

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 1.** Ausgegeben Dienstag, den 2. Januar 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**1. Postanweisungsverkehr mit Hongkong und China.**

Vom 1. Januar 1906 ab sind Postanweisungen nach **Hongkong** sowie nach den britischen Postanstalten in Hoihow (Kiung-Schow) und Liu Kung Island (Wei-hai-Wei) **(China)** von den Absendern nicht mehr in britischer, sondern in **deutscher** Währung auszustellen. Die bisherige Vermittelung über London kommt für diese Postanweisungen in Wegfall; die Auszahlung erfolgt deshalb ohne Gebührenabzug nach dem in Hongkong beim Eingange der deutschen Überweisungsliste geltenden Tageskurse.

Berlin W. 66, den 18. Dezember 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A. **Gieseke.**

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**2.** Auf Grund der Bestimmung in § 7 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend **die Errichtung einer ärztlichen Standesvertretung** vom 25. Mai 1887 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1908 zur **Ärztekammer der Provinz Posen** folgende Herren gewählt worden sind:

**A. Zu Mitgliedern.**

I. Im Regierungsbezirk Posen:

1. Medizinalrat Dr. Borchard in Posen,
2. Direktor der Provinzial-Irren-Pflegeanstalt **Dr. Dluhosch in Kosten,**
3. Sanitätsrat Dr. Herrnstadt in Lissa,
4. praktischer Arzt Dr. Jerzykowski in Posen,
5. Geheimer Sanitätsrat Dr. Pauly in Posen,
6. praktischer Arzt Dr. Theodor Pincus in Posen,
7. praktischer Arzt Dr. Pomorski in Posen,
8. " " Dr. Wroblewski in Buk.

II. Im Regierungsbezirk Bromberg.

9. Sanitätsrat Dr. Brunk in Bromberg,
10. " Dr. Davidsohn in Schneidemühl,
11. Medizinalrat Dr. Holz in Bromberg,
12. praktischer Arzt Dr. Baehr in Bromberg.

**B. Zu Stellvertretern.**

I. Im Regierungsbezirk Posen

1. Medizinalrat Dr. Brinkmann in Wollstein,
2. praktischer Arzt Dr. Thaddäus von Dembinski in Posen,
3. Sanitätsrats Dr. Fuchs in Koschmin,
4. Professor Dr. Jaffé in Posen,
5. praktischer Arzt Dr. Boleslaus Krysiewicz in Posen,
6. Kreisarzt Dr. Sandhop in Koschmin,
7. praktischer Arzt Dr. L. Krzyzagorski in Wreschen,
8. Medizinalrat Professor Dr. Wernicke in Posen.

II. Im Regierungsbezirk Bromberg.

9. Sanitätsrat Dr. Warschauer in Hohensalza,
10. praktischer Arzt Dr. Below in Mrotschen,
11. " " Dr. Drozynski in Schneidemühl,
12. " " Dr. Simon in Schulitz.

Posen, den 22. Dezember 1905.

Der Ober-Präsident.
13058/05 B. **von Waldow.**

**3. Die Aufnahme-Prüfung** bei dem Königlichen Seminar für **Lehrerinnen** und **Erzieherinnen** zu **Posen** findet im Jahre **1906** am **19. April,** morgens 8 Uhr statt.

Die Bewerberinnen haben sich vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. ein Geburts-, Tauf- und Konfirmationsschein,
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
5. einen Wiederimpfungsschein,
6. einen selbstständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

An Vorkenntnissen werden im Allgemeinen die Leistungen einer guten höheren Mädchenschule gefordert. (Lehrplan vom 31. Mai 1894).

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13455/05 P. S. C. **Krahmer.**

**4. Die Aufnahme-Prüfung** bei dem Königlichen **katholischen Lehrerinnen-Seminar** in **Lissa** findet im Jahre **1906** am **10. Mai** statt.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Wochen vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. einen Geburts- und Taufschein,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. einen Impf- und Wiederimpfungsschein,
6. einen selbst abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

In der Prüfung sind im allgemeinen folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. **Religion.** Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments und ihres Schauplatzes. Die Bewerberin muß befähigt sein, die Geschichten sinngemäß zu erzählen und über die darin enthaltenen Glaubens- und Sittenlehren Auskunft zu ...ben. Wortgetreue Kenntnis des Textes des gebräuch-
Katechismus, sowie Verständnis seines Wort- und
35 ...alts. Das Kirchenjahr, die wichtigsten Evan-
36 Bedn Anzahl von Kirchenliedern, Kenntnis der
2802.0... Handlungen, insbesondere der heiligen
37 Begriff d.
38 Polizei-Ve. Die Bewerberin muß fließend und
wirtsend über das Gelesene Auskunft geben
39 Polizei-Ve die Wortbildungs- und Satzlehre
wendunde sein, über einen in ihrem Anschauungskreise liegenden Stoff mit orthographischer und grammatischer Sicherheit, sowie mit einiger Gewandtheit in der Anordnung der Gedanken und im Ausdrucke zu schreiben. Bekanntschaft mit kleineren poetischen und prosaischen Lesestücken (Erzählungen, Fabeln, Märchen, Sagen, Legenden, Balladen, Romanzen, lyrischen Gedichten). Einige Gedichte von Goethe, Schiller, Uhland, Rückert u. a. muß die Bewerberin auswendig wissen und das Wichtigste von den Dichtungsarten und Dichtungsformen an Proben aus den Klassikern nachzuweisen können. Bekanntschaft mit einem Drama.

3. **Rechnen.** Verständnis des Zahlensystems, Sicherheit im Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Bekanntschaft mit den bürgerlichen Rechnungsarten und mit den Elementen der Flächen- u. Raumberechnung.

4. **Geschichte.** Bekanntschaft mit den Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte, eingehendere Kenntnis der vaterländischen Geschichte.

5. **Erdkunde.** Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie; die fünf Erdteile im allgemeinen; genauere Kenntnis Europas, insbesondere Deutschland.

6. **Naturkunde.** Kenntnis der wichtigsten Vertreter der drei Naturreiche. Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Erscheinungen in der Physik.

7. **Gesang.** Die Bewerberin muß einige Schullieder auswendig rein singen und über Takt und Rhytmus derselben Auskunft geben können, sowie mit der Notenschrift und den Haupttonarten bekannt sein. Einige Fertigkeit im Violinspiel ist erwünscht.

8. **Französisch.** Kenntnis der Formenlehre einschließlich der notwendigsten unregelmäßigen Zeitwörter in ihren gebräuchlichsten Formen. Innerhalb dieses Rahmens müssen sie im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache geübt sein.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13454/05 P. S. C. **Krahmer.**

**5.** Für **die zweite Lehrerprüfung** sind im Jahre **1906** folgende Termine anberaumt:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am **7. Mai** und **10. Dezember,**
evangelisches Seminar zu **Koschmin** am **22. November,**
paritätisches Seminar zu **Rawitsch** am **18. Juni** und **3. Dezember,**
katholisches Seminar zu **Exin** am **28. Mai,**
katholisches Seminar zu **Fraustadt** am **12. November,**
katholisches Seminar zu **Paradies** am **21. Mai** und **22. Oktober,**
katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am **26. November.**

Die Meldung zur Prüfung ist **spätestens 8 Wochen** vor dem angesetzten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen.

Derselben sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene erste Prüfung,
2. eine Angabe, in welchem Fache — unter Bezeichnung der betreffenden Schriften — der Bewerber sich besonders weiter gebildet, und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Im übrigen verweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 17 S. 97 abgedrukte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

13459/05 P. S. C. **Krahmer.**

6. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß im Jahre **1906** hierselbst in der Königlichen Luisenstiftung am **5. März** und **17. September**, sowie in der städtischen höheren Mädchenschule in Bromberg am **12. März** und **10. September** **Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten** stattfinden werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 1885 bezeichneten Atteste an uns zu richten.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

13488/05 P. S. C. **Krahmer.**

7. Für **die Entlassungs-Prüfungen der Seminaristen** und für die Prüfung derjenigen Lehramtsbewerber, welche **nicht** in einem Seminar gebildet worden sind, haben wir für das Jahr **1906** folgende Termine anberaumt:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am **29. Januar,**
evangelisches Seminar zu **Koschmin** am **30. August,**
evangelisches Seminar zu **Wongrowitz** am **15. Februar,**
paritätisches Seminar zu **Rawitsch** am **8. Februar,**
katholisches Seminar zu **Bromberg** am **16. August,**
katholisches Seminar zu **Exin** am **23. August,**
katholisches Seminar zu **Fraustadt** am **10. Mai,**
katholisches Seminar zu **Paradies** am **5. Februar,**
katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am **26. März,**
katholisches Seminar zu **Rogasen** am **20. August.**

Die nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber werden zu der Prüfung für das Lehramt erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelassen. Sie haben dem Prüfungs-
... e Zeugnisse

2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten,
4. Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere,
5. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
6. eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probeschrift.

Posen, den 12. Dezember 1905.

Provinzial-Schul-Kollegium.

13389/05 P. S. C. **Luke.**

8. Im Jahre **1906** werden in der hiesigen **Handels- und Gewerbeschule für Mädchen** am 26. Februar und 24. September, sowie in der **Haushaltungsschule zu Gnesen** am 26. März **Prüfungen** für angehende **Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde** stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 11. Januar 1902 (Regierungs-Amtsblatt für Posen und Bromberg für 1903 Nr. 37 S. 497 bezw. Nr. 32 S. 455) bezeichneten Atteste an die Regierung des Bezirks zu richten, in welchem die Bewerberin wohnt.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

13456/05 P. S. C. **Krahmer.**

9. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Gewerbe-Inspektor **Plotke** zu Posen den Charakter als **Gewerberat** mit dem persönlichen Range **als Rat vierter Klasse** zu verleihen.

Posen, den 22. Dezember 1905.

Der Regierungs-Präsident.

1373/05 I G J. **Krahmer.**

10. Die von mir unter dem 7. September d. Js. — Nr. 87/05 I. Dc. — erlassene Polizeiverordnung, betreffend **die Einführung der obligatorischen Leichenschau** in den an die Warthe und deren toten Arme grenzenden Gemeinden und Gutsbezirken mit Ausnahme der Stadt Posen, sowie in den Gemeinden Stralkowo und Skalmierzyce, (siehe Extrablatt zum Regierungs-Amtsblatte vom 8. September 1905) setze ich hiermit gemäß § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 193) außer Kraft.

Posen, den 28. Dezember 1905.

Der Regierungs-Präsident.

762/05 I. Dc. **Krahmer.**

11. Der Herr Minister des Innern hat dem **landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M.** die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1906 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche **Verlosung von Pferden,** Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und

die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen für jede Lotterie **120 000 Lose** zu je 1 M. ausgegeben werden und Gewinne im Gesamtwerte von **64 000 Mark zur Ausspielung** gelangen. Die Ziehung wird am 4. April und 12. September 1906 in Frankfurt a. M. stattfinden.

Posen, den 19. Dezember 1905.

Der Regierungs-Präsident.

5221/05 I. G. J. V. **Breyer.**

**12.** Auf Grund des § 105c Absatz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 174 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 genehmige ich hiermit, **daß Gehilfen und Lehrlinge im Barbier- und Friseurgewerbe** in **Kobylin** am 24. und 31. Dezember d. Js. bis 6 Uhr abends **beschäftigt** werden und die **Geschäftsräume** bis dahin **geöffnet sein dürfen.**

Diese Ausnahmebewilligung knüpfe ich aber an die Bedingung, daß diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, welche an diesen beiden Sonntagen oder an einem dieser Tage über 2 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt werden, entweder an einem der beiden Weihnachtsfesttage oder am Neujahrstage von aller Arbeit freizulassen sind.

Posen, den 21. Dezember 1905.

Der Regierungs-Präsident.

5323/05 I G. J. V. **Breyer.**

**13.** Unter Hinweis auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 23. April 1903 (A.-Bl. S. 250) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß dem **Regierungsbezirk Allenstein als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge** die weiteren Erkennungsnummern **1501** bis **2000** überwiesen worden sind. Siehe auch Rundverfügung vom 28. September d. Js. Nr. 3804/05 I Eb.

Posen, den 22. Dezember 1905.

Der Regierungs-Präsident.

5089/05 I. E. b. J. V.: **Breyer.**

**14.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks **Storchnest** beauftragte **Rektor Saame** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 11. Dezember 1905 U III B 4001 vom 1. Januar 1906 ab zum **Kreisschulinspektor** des gedachten Inspektionsbezirks **ernannt** worden.

Posen, den 21. Dezember 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

13296/05 II Gen. **Hassenpflug.**

**15.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß **Seine Majestät der König** dem Domänenpächter Oberamtmann **Rudolf Busse** auf Domäne **Hammer,** Kreis Bomst, **den Charakter als Amtsrat Allerhöchst verliehen hat.**

Posen, den 22. Dezember 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

7492/05 III Ba 1. **Angern.**

**16.** Dem bisherigen **Forstaufseher Dziarnowski** zu **Brätz,** Oberförsterei Brätz ist vom 1. Dezember 1905 ab unter **Ernennung zum Königl. Hilfsförster** eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Brätz, unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes, übertragen worden.

Posen, den 22. Dezember 1905.

Königliche Regierung.

9695/05 III c 1 H. J. **Simon.**

**17.** Dem bisherigen **Forstaufseher Wolter** zu **Komorow,** Oberförsterei Wanda, ist vom 1. Dezember 1905 ab unter **Ernennung zum Königl. Hilfsförster** eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Wanda, unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes, übertragen worden.

Posen, den 22. Dezember 1905.

Königliche Regierung.

9623/05 III c 1 H. J. **Frese.**

**18. Umpfarungsurkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. **Die evangelischen Bewohner** des im Grundbuch von **Hüttenhauland,** Kreis Meseritz, Blatt 6 eingetragenen Grundstücks **werden aus** der Kirchengemeinde **Kupferhammer,** Diözese Karge, in die Kirchengemeinde **Lewitz-Hauland,** Diözese Birnbaum, **umgepfarrt.**

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Posen, den 1. Dezember 1905. Posen, den 8. Dezember 1905.

| | |
|---|---|
| (L. S.) | (L. S.) |
| Königliches Konsistorium der Provinz Posen. | Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. |
| gez. **Balan.** | |

16609/05 K. J. — 7275/05 II c. gez. **Hassenpflug.**

**19.** Gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 14. Juli 1904 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Posen **der Beginn der Schonzeit** für **Birk- Hasel-** und **Fasanenhennen** im Jahre **1906** auf **Donnerstag, den 18. Januar 1906** hiermit festgesetzt, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten mit Ablauf von Mittwoch dem 17. Januar 1906 stattfindet.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

C. 1020/05-1 B. A. gez. **Krahmer.**

**20.** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. November 1900 Amtsblatt Nr. 48 Seite 576 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 7. Dezembea 1905, § 790 der Protokolle beschlossen hat daß **der Brennsteuervergütungsatz** vom 15. Dezember 1905 ab von

6 Mark auf **8 Mark für das Hektoliter Alkohol erhöht wird.**

Posen, den 27. Dezember 1905.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**21.** Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. April 1906 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

**I. 4%ige Rentenbriefe.**

Littr. A. zu 3000 Mk. (1000 Tlr.) 203 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 26 | 87 | 347 | 785 | 965 | 1188 |
| 1257 | 1571 | 1697 | 1795 | 1917 | 1964 | 2250 |
| 2279 | 2339 | 2363 | 2382 | 2421 | 2495 | 2521 |
| 2538 | 2596 | 2622 | 2692 | 2743 | 2948 | 3092 |
| 3347 | 3367 | 3439 | 3440 | 3450 | 3481 | 3543 |
| 3578 | 3607 | 3616 | 3710 | 3738 | 3933 | 3959 |
| 4035 | 4118 | 4167 | 4300 | 4342 | 4402 | 4429 |
| 4458 | 4507 | 4522 | 4544 | 4573 | 4718 | 4831 |
| 4855 | 4968 | 5096 | 5118 | 5303 | 5329 | 5498 |
| 5532 | 5543 | 5587 | 5604 | 5670 | 5757 | 5927 |
| 5948 | 5949 | 6177 | 6183 | 6370 | 6382 | 6468 |
| 6475 | 6602 | 6675 | 6829 | 6836 | 6856 | 6860 |
| 7062 | 7216 | 7245 | 7284 | 7301 | 7516 | 7626 |
| 7839 | 7913 | 8034 | 8123 | 8216 | 8455 | 8511 |
| 8575 | 8593 | 8628 | 8686 | 8701 | 8823 | 9043 |
| 9063 | 9088 | 9132 | 9276 | 9302 | 9332 | 9400 |
| 9447 | 9559 | 9587 | 9610 | 9661 | 9679 | 9689 |
| 9766 | 9781 | 9845 | 9853 | 9942 | 9957 | 9959 |
| 9971 | 10052 | 10119 | 10152 | 10198 | 10232 | 10242 |
| 10278 | 10319 | 10328 | 10345 | 10358 | 10405 | 10449 |
| 10511 | 10580 | 10629 | 10639 | 10641 | 10707 | 10730 |
| 10732 | 10737 | 10750 | 10761 | 10871 | 10902 | 10904 |
| 10954 | 10987 | 11033 | 11060 | 11110 | 11142 | 11187 |
| 11256 | 11269 | 11309 | 11355 | 11534 | 11547 | 11553 |
| 11602 | 11669 | 11708 | 11778 | 11855 | 11861 | 11926 |
| 12234 | 12243 | 12273 | 12289 | 12312 | 12313 | 12322 |
| 12340 | 12546 | 12549 | 12554 | 12585 | 12747 | 12777 |
| 12805 | 12904 | 12936 | 12973 | 12976 | 13001 | 13022 |
| 13047 | 13276 | 13414 | 13452 | 13549 | 13570 | 13579 |

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Tlr.) 70 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 44 | 801 | 992 | 993 | 1048 | 1077 | 1081 |
| 1183 | 1265 | 1346 | 1379 | 1399 | 1467 | 1528 |
| 1544 | 1629 | 1640 | 1682 | 1718 | 1766 | 1826 |
| 1947 | 1969 | 2012 | 2014 | 2121 | 2230 | 2298 |
| 2450 | 2477 | 2549 | 2602 | 2619 | 2653 | 2682 |
| 2693 | 2856 | 2875 | 2904 | 2933 | 2934 | 2953 |
| 3021 | 3047 | 3145 | 3177 | 3182 | 3231 | 3285 |
| 3462 | 3491 | 3537 | 3556 | 3578 | 3643 | 3652 |
| 3841 | 3903 | 3947 | 3948 | 3998 | 4000 | 4046 |
| 4112 | 4133 | 4190 | 4257 | 4401 | 4406 | 4557 |

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Tlr.) 279 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 78 | 746 | 1001 | 1468 | 1560 | 1667 | 1806 |
| 1854 | 2028 | 2113 | 2266 | 2316 | 2520 | 2533 |
| 2641 | 2692 | 2829 | 2918 | 2957 | 3079 | 3490 |
| 3687 | 3696 | 3793 | 3926 | 4006 | 4178 | 4277 |
| 4286 | 4327 | 4454 | 4595 | 4646 | 4931 | 4992 |
| 5140 | 5263 | 5342 | 5346 | 5367 | 5467 | 5485 |
| 5528 | 5624 | 5697 | 5717 | 6251 | 6324 | 6383 |
| 6427 | 6428 | 6503 | 6960 | 6968 | 7056 | 7189 |
| 7335 | 7416 | 7695 | 7767 | 7800 | 8021 | 8102 |
| 8542 | 8622 | 8662 | 8714 | 8754 | 8933 | 9140 |
| 9158 | 9171 | 9173 | 9206 | 9233 | 9242 | 9330 |
| 9530 | 9552 | 9620 | 9626 | 9648 | 9704 | 9764 |
| 9804 | 9833 | 9840 | 9995 | 10050 | 10059 | 10104 |
| 10168 | 10224 | 10320 | 10443 | 10472 | 10501 | 10502 |
| 10504 | 10514 | 10560 | 10583 | 10589 | 10632 | 10648 |
| 10712 | 10751 | 10782 | 10783 | 10860 | 11065 | 11141 |
| 11222 | 11235 | 11244 | 11348 | 11397 | 11411 | 11615 |
| 11641 | 11657 | 11704 | 11728 | 11844 | 12073 | 12097 |
| 12235 | 12306 | 12335 | 12406 | 12431 | 12437 | 12500 |
| 12508 | 12521 | 12525 | 12594 | 12635 | 12642 | 12659 |
| 12738 | 12740 | 12741 | 12782 | 12802 | 12811 | 12841 |
| 12843 | 12848 | 12939 | 12969 | 12998 | 13122 | 13289 |
| 13294 | 13341 | 13379 | 13410 | 13484 | 13586 | 13594 |
| 13644 | 13690 | 13831 | 13834 | 13860 | 13861 | 13862 |
| 13955 | 13974 | 13987 | 14078 | 14092 | 14141 | 14159 |
| 14170 | 14184 | 14226 | 14254 | 14336 | 14349 | 14381 |
| 14395 | 14396 | 14428 | 14444 | 14504 | 14512 | 14544 |
| 14546 | 14562 | 14601 | 14603 | 14615 | 14621 | 14644 |
| 14682 | 14715 | 14726 | 14757 | 14782 | 14813 | 14824 |
| 14873 | 14874 | 14881 | 14995 | 15157 | 15183 | 15269 |
| 15358 | 15393 | 15394 | 15405 | 15434 | 15487 | 15488 |
| 15498 | 15531 | 15590 | 15637 | 15651 | 15682 | 15720 |
| 15724 | 15768 | 15772 | 15853 | 15878 | 15981 | 15993 |
| 16115 | 16125 | 16194 | 16235 | 16272 | 16368 | 16412 |
| 16595 | 16615 | 16616 | 16722 | 16816 | 16819 | 16854 |
| 16903 | 16967 | 16997 | 17004 | 17059 | 17248 | 17289 |
| 17293 | 17337 | 17453 | 17472 | 17491 | 17525 | 17553 |
| 17567 | 17592 | 17593 | 17604 | 17627 | 17638 | 17689 |
| 17697 | 17746 | 17753 | 17781 | 17914 | 17918 | 18006 |
| 18060 | 18094 | 18109 | 18152 | 18161 | 18237 | |

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Tlr.) 225 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 72 | 185 | 898 | 1032 | 1159 | 1196 | 1358 |
| 1834 | 1923 | 1943 | 2163 | 2277 | 2634 | 2780 |
| 2811 | 3007 | 3071 | 3243 | 3295 | 3362 | 3589 |
| 3609 | 3805 | 3865 | 4009 | 4423 | 4503 | 4807 |
| 5025 | 5187 | 5225 | 5326 | 5359 | 5386 | 5387 |
| 5507 | 5552 | 5644 | 5751 | 5884 | 5954 | 6243 |
| 6250 | 6322 | 6378 | 6395 | 6447 | 6467 | 6541 |
| 6543 | 6559 | 6564 | 6597 | 6628 | 6629 | 6635 |
| 6640 | 6669 | 6715 | 6723 | 6757 | 6784 | 6798 |
| 6807 | 6811 | 6962 | 7120 | 7131 | 7168 | 7197 |
| 7237 | 7328 | 7337 | 7359 | 7559 | 7575 | 7602 |
| 7648 | 7653 | 7664 | 7721 | 7777 | 7906 | 8010 |
| 8017 | 8054 | 8115 | 8163 | 8240 | 8303 | 8304 |
| 8437 | 8482 | 8537 | 8656 | 8731 | 8748 | 8767 |
| 8781 | 8838 | 8875 | 8898 | 8934 | 8982 | 9080 |
| 9098 | 9120 | 9168 | 9236 | 9253 | 9263 | 9400 |
| 9541 | 9582 | 9602 | 9677 | 9748 | 9772 | 9897 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 9969 | 10005 | 10022 | 10042 | 10190 | 10227 | 10422 |
| 10440 | 10472 | 10512 | 10525 | 10568 | 10595 | 10635 |
| 10734 | 10750 | 10779 | 10805 | 10822 | 10852 | 11013 |
| 11093 | 11104 | 11137 | 11164 | 11184 | 11212 | 11256 |
| 11357 | 11367 | 11368 | 11415 | 11476 | 11527 | 11632 |
| 11673 | 11685 | 11735 | 11748 | 11765 | 11780 | 11826 |
| 11834 | 11854 | 11927 | 12006 | 12022 | 12089 | 12123 |
| 12124 | 12125 | 12146 | 12171 | 12266 | 12306 | 12343 |
| 12387 | 12391 | 12423 | 12454 | 12524 | 12586 | 12735 |
| 12809 | 12859 | 12906 | 12911 | 13129 | 13207 | 13242 |
| 13261 | 13383 | 13398 | 13464 | 13483 | 13533 | 13598 |
| 13635 | 13713 | 13716 | 13790 | 13809 | 13889 | 13945 |
| 13990 | 13999 | 14012 | 14013 | 14041 | 14063 | 14064 |
| 14106 | 14114 | 14142 | 14156 | 14207 | 14238 | 14374 |
| 14397 | 14448 | 14629 | 14658 | 14668 | 14685 | 14737 |
| 14815 | | | | | | |

### II. 3½%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 44 639 814 1125 1190 1331.

Littr. M. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 12.

Littr. N. zu 300 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 49 254 323 353 437 665 809.

Littr. O. zu 75 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 392 453 525 554.

Littr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 73 202.

### Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen $\frac{\text{Koupons}}{\text{Zinsscheinen}}$ $\frac{\text{Serie 7}}{\text{Reihe II}}$ Nr. $\frac{16}{14}$ — 16 und $\frac{\text{Talons}}{\text{Anweisungen}}$ bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I vom **1. April 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„......Mark, in Worten: ...........Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Provinz Posen Littr...... Nr..... habe ich au der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Pos erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Posen, den 15. November 1905.

Königliche Direktion der Rentenban für die Provinz Posen.

**22.** In Nr. 51 des Regierungs-Amtsblattes für 19 Inserat 1173 beträgt der Preis eines Neuscheffe Roggen im Jahre 1905 unter lfd. Nr. 10 Wongrow nicht 6,60 sondern **5,60 Mark.**

Bromberg, den 23. Dezember 1905.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Westpreußen u. Posen.

**23.** **Regulativ,**

betreffend

**den Geschäftsgang und das Verfahren der Bergausschüsse.**

Auf Grund des § 194a Absatz 5 und 7 des Al gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in de Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (GS. S 307) in Verbindung mit § 56 des Gesetzes über di allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 18 (GS. S. 195) ergeht zur Ordnung des Geschäft ganges und des Verfahrens der Bergausschüsse di nachstehende Anweisung mit der Maßgabe, daß di für die Bergausschüsse gegebenen Vorschriften gleic mäßig auch auf die Abteilungen der Bergausschüs Anwendung finden und daß die Anweisung sofo in Kraft tritt.

Geschäftskreis. Art des Verfahren

§ 1. Der Bergausschuß hat durch seine örtli zuständigen Abteilungen über die auf Grund de § 192a Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes in de Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 erhoben Klagen im Verwaltungsstreitverfahren Entsche dung zu treffen.

Sitzungen. Einberufung der Stell vertreter. Beurlaubung.

§ 2. Der Vorsitzende beraumt nach Bedürfn die Sitzungen des Bergausschusses an und ladet di Mitglieder zu denselben ein. Nach Ermessen de Vorsitzenden können die Sitzungen auch außerhal des Sitzes des Bergausschusses an einem geeignete anderen Orte des Oberbergamtsbezirks stattfinden

Von der Einladung eines Mitgliedes zu de Sitzungen des Bergausschusses ist außer in den ge setzlichen Fällen regelmäßig auch dann abzusehen wenn es sich um eine Klage handelt, die einen de Allgemeinen Berggesetz unterworfenen Betrieb be trifft, an dessen Leitung oder Verwaltung das Mit glied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 3. Ein Mitglied, welches durch Krankheit ode durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände ver hindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich de

**Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.**

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden erfolgt, wenn der Provinzialausschuß (Landesausschuß) bei der Wahl eine Reihenfolge bestimmt hat, nach dieser Reihenfolge, andernfalls nach der durch Beschluß des Bergausschusses unter Zustimmung der Stellvertreter oder durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge.

§ 4. Für die Beurlaubung der ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kommen die für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, welcher die erforderliche Stellvertretung unter Beachtung der im § 3 gegebenen Vorschriften ordnet.

### Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 5. Der Vorsitzende (§ 194a Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905) leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang und sorgt für die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte.

Er öffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt darauf den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereidigter Bureaubeamter des Oberbergamtes mit der Öffnung der eingehenden Schriftstücke und mit der Beurkundung des Eingangs beauftragt werden.

Ist von einer Partei, der Vorschrift in § 66 des Landesverwaltungsgesetzes zuwider, die Einreichung von Duplikaten verabsäumt, so kann deren Anfertigung auf Kosten der Partei von dem Vorsitzenden angeordnet werden.

§ 6. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Berichterstatter und nach Befinden einen Mitberichterstatter; auch kann er sich selbst zum Berichterstatter oder zum Mitberichterstatter bestellen.

Er zeichnet die Urschriften aller Verfügungen.

§ 7. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§ 60, 64, 95, 111 des Landesverwaltungsgesetzes — den Vorsitzenden, [illegible] im Einvernehmen mit den ernannten [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitglied erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergibt sich zwischen diesem Mitglied und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist der Beschluß des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 8. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung gibt der Berichterstatter seine Stimme zuerst ab.

### Beweisaufnahme.

§ 9. Zur Aufnahme des Beweises ist der Bergausschuß nach näherer Vorschrift der §§ 76 bis 79 des Landesverwaltungsgesetzes befugt.

### Mündliche Verhandlung.

§ 10. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Berichterstatters über das Sachverhältnis einzuleiten; bei dem Erscheinen sämtlicher Beteiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhaltes überlassen. Ist in Gemäßheit des Absatz 2 des § 74 des Landesverwaltungsgesetzes zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung von dem Berghauptmann ein besonderer Kommissar bestellt, so wird dieser mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

[illegible] Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das [illegible]ältnis vollständig aufgeklärt wird und die [illegible]gen Anträge von den Beteiligten gestellt [illegible].

§ 11. Durch Aufnahme in die Niederschrift über [illegible] [illegible]liche Verhandlung sind insbesondere fest[illegible]:

[illegible] [illegible]e tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten oder die Tatsache, daß [illegible]he aus den Vorträgen der Beteiligten nicht [illegible] entnehmen waren;

[illegible] [illegible]erkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der Klageantrag ganz [illegible]r teilweise erledigt wird;

c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;
d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhaltes oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Karten und Verlesung von Schriftstücken;
e) das Ergebnis eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Die Niederschrift ist insoweit, als sie die unter a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Beteiligten ist auf Erfordern Abschrift der über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Niederschrift zu erteilen.

§ 12. Der Vorsitzende handhabt gemäß § 72 des Landesverwaltungsgesetzes die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichenfalls einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Öffentlichkeit herbei.

§ 13. Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es dazu nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Beteiligten.

### Urschriften und Ausfertigungen.

§ 14. Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Der Bergausschuß zu N. N., Abteilung N. N.
(Hohenzollernsche Lande)"

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern oder von dem Vorsitzenden allein erlassen werden und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegialbeschluß zuläßt (§§ 60, 64 Absatz 3, 111 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes), lautet die Unterschrift:

„Namens des Bergausschusses, Abteilung N. N.
(Hohenzollernsche Lande).
Der Vorsitzende."

Die Urschriften der Bescheide, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern erlassen werden, sind von diesen mit zu vollziehen. Die Urschriften der Entscheidungen, Bescheide und Beschlüsse, welche von dem Kolle[gium] erlassen werden, sind von dem Vorsitzenden [und] wenigstens einem ernannten und einem gew[ählten] Mitgliede, welche teilgenommen haben, zu [voll]ziehen.

Die Ausfertigungen der ergangenen Endu[rteile] sind mit der Überschrift:

„Im Namen des Königs"

und dem Siegel des Bergausschusses — entspre[chend] dem Siegel der Oberbergämter — mit der [Um]schrift:

„Der Bergausschuß zu N. N., Abteilung N. [N.]
(Hohenzollernsche Lande)"

zu versehen. Sie müssen im Eingange den Sitz[ungs]tag, an welchem die Entscheidung getroffen ist, [und] die Mitglieder des Bergausschusses, welche an [der] Abstimmung teilgenommen haben, ersehen la[ssen].

§ 15. Die gemäß §§ 64 Absatz 4, 67, 95 [...] Absatz 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes [zu] erteilende Belehrung über die Rechtsmittel ist [...] am Schlusse der betreffenden Bescheide und [Ver]fügungen und zwar, falls darin der entscheiden[de] Teil von der Begründung geschieden ist, am Schl[uß] der Gründe in einer tunlichst in die Augen fall[en]den äußeren Form zu erteilen.

### Zustellungen.

§ 16. Alle namens des Bergausschusses zu [be]wirkenden Zustellungen erfolgen durch Beamte [der] Bergverwaltung oder durch die Post. Im übrig[en] finden auf diese Zustellungen die Vorschriften [des] Nachtrags zu dem Regulativ über den Geschäf[ts]gang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom [...] September 1881 (Min.-Bl. für die innere Verw[al]tung 1882 S. 42) mit der Maßgabe, daß die Z[u]stellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfang[s]bescheinigung der zur Annahme berechtigten Pe[r]son ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendun[g].

### Einreichung der Akten an die höhe[re] Instanz.

§ 17. Bei der Einreichung der vom Bergau[s]schuß verhandelten Akten an das Oberverwaltung[s]gericht ist auf Vollständigkeit des einzusenden[den] Materials an Vorakten und dergleichen Bedach[t zu] nehmen und außerdem folgendes zu beobachten:

1. Die Akten sind mit Blattzahlen sowie m[it] einem vorzuheftenden vollständigen Inhalt[s]verzeichnisse zu versehen und mit besondere[m] Begleitbericht einzureichen, in welchem auf d[ie] Aktenblätter der Entscheidung erster Instan[z,] der in zweiter Instanz gewechselten Erklä[rungen] und der von den Beteiligten ausge[stellten] Vollmachten zu verweisen ist.
2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich z[u] machen:
   a) die Bezeichnung des Rechtsmittels (Be[schwerde, Revision);

b) Namen, Stand und Wohnort der Beteiligten und die Bezeichnung desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;
c) der Gegenstand des Verfahrens;
d) der Wert des Streitgegenstandes.

**Kosten.**

§ 18. Die Einziehung der Kosten und baren Auslagen des Verfahrens gemäß § 108 des Landesverwaltungsgesetzes erfolgt nach Maßgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei zu erstattenden baren Auslagen gemäß § 108 a. a. O. erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichenfalls nach Anhörung des Gegners.

**Geschäftskontrollbücher. Geschäftsräume. Bureaubeamte usw.**

§ 19. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollbücher bleibt bis auf weiteres dem Vorsitzenden des Bergausschusses überlassen.

Die erforderlichen Geschäftsräume sowie die erforderlichen Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten hat das Oberbergamt dem Bergausschuß zur Verfügung zu stellen.

**Geschäftsjahr. Geschäftsbericht.**

§ 20. Das Geschäftsjahr der Bergausschüsse ist das Kalenderjahr. Am Jahresschlusse hat der Berghauptmann in Gemeinschaft mit den beiden ernannten Mitgliedern dem Minister für Handel und Gewerbe eine nach der Anlage aufzustellende Übersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Übersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen, ferner die Zahl der abgehaltenen Termine überhaupt, sowie derjenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden, und derjenigen Termine, in denen der Berghauptmann den Vorsitz geführt hat, anzugeben. In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und der gegenwärtigen Anweisung gemachten Erfahrungen Anlaß geben.

Abschrift des Jahresberichts nebst Anlage ist dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Berlin, den 8. Dezember 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
I 10248 I. Ang. **Delbrück.**

**Anlage.**

**Übersicht**

für das Ober-
ung..........
-schäfte.

III. Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung überhaupt:
Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung, in denen der Berghauptmann den Vorsitz geführt hat:

IV. Zahl der Streitsachen:
A. Neu eingegangen sind:
B. Aus dem Vorjahr unerledigt übernommen:
C. Zusammen (A und B):
D. Davon sind erledigt
1. durch Endurteil:
2. durch Vorbescheid (LVG. § 64):
3. durch Bescheid (LVG. § 67):
4. auf andere Weise (durch Anerkenntnis, Zurücknahme usw.):
5. zusammen 1 bis 4:
E. und zwar (D 5)
1. durch den Berghauptmann:
2. durch dessen Stellvertreter:
3. durch das ernannte rechtskundige Mitglied:
4. durch das ernannte technische Mitglied:
5. durch die Stellvertreter von 3 und 4:
6. durch die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter:
F. Unerledigt sind geblieben:
G. Die neu eingegangenen Streitsachen (IV A) betrafen
1. Anordnungen zur Durchführung der Festsetzungen des Oberbergamts (§ 197 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Berggesetzes):
2. Anträge auf Entbindung von der Beobachtung der oberbergamtlichen Vorschriften (§ 197 Abs. 1 Satz 4 des Allgemeinen Berggesetzes):

V. Zahl der Beschwerdesachen, betreffend die Leitung des Verfahrens, die Kosten und die Vollstreckung.
A. Neu eingegangen:
B. Aus dem Vorjahr unerledigt übernommen:
C. Zusammen (A und B):
D. Davon (C) sind erledigt:
E. Unerledigt geblieben:

Vorstehendes Regulativ nebst der zugehörigen Übersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 21. Dezember 1905.

Der Berghauptmann.
13990. J. V. **Ziemann.**

**24.** In Ausführung des § 194a des Gesetzes vom 14. Juli 1905 betreffend die **Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes** vom 24. Juni 1865/1892 (G.-S. S. 307) ist der Bergausschuß für den Oberbergamtsbezirk Breslau errichtet worden. Für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirks Bergbau umgeht, ist eine Abteilung des Bergausschusses gebildet worden.

Abtei-

Die Abteilung Posen des Bergausschusses besteht aus:

1. dem Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor Gräff zu Breslau als Vorsitzenden,
2. folgenden durch den Herrn Minister für Handel und Gewerbe für die Dauer ihres Hauptamtes ernannten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern:
   a) dem Geheimen Bergrat und Oberbergrat Ziemann in Breslau, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden,
   b) dem Oberbergrat Polenski in Breslau,
      als Mitglieder,
   c) dem Oberbergrat Franz in Breslau,
   d) dem Oberbergrat Jaeschke in Breslau,
      als stellvertretende Mitglieder,
3. folgenden durch den Provinzialausschuß der Provinz Posen gewählten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern:
   a) dem Geheimen Kommerzienrat Goecke in Montwy,
   b) dem Direktor des Privatsalzbergwerkes Diehl in Hohensalza,
   c) dem Kaufmann Rudolf Deutschkron in Meseritz,
   d) Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Kufser in Posen,
      als Mitglieder,
   e) dem Direktor des Steinsalzbergwerkes Pfeiffer in Montwy,
   f) dem Gerichtsassessor a. D., Fabrikbesitzer Dr. Levy in Hohensalza, und
   g) dem Apotheker Dr. Schwabe in Meseritz,
      als stellvertretende Mitglieder.

Posen, den 21. Dezember 1905.

Der Berghauptmann.

J.=Nr. 13990. J. V.: **Ziemann.**

**25.** In Ausführung des § 197 Absatz des Gesetzes vom 14. Juli 1906 betreffend die **Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes** vom 24. Juni 1865/1892 (G.=S. S. 307) ist der Gesundheitsbeirat für den Oberbergamtsbezirk Breslau gebildet worden.

Dieser besteht aus:

1. dem Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor Gräff als Vorsitzenden,
2. folgenden von dem Provinzialausschusse der Provinz Schlesien gewählten Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern:
   a) dem Bergrat Buntzel in Königshütte,
   b) dem Bergwerksdirektor, Bergassessor a. D. Eckert in Neu=Weißstein,
   c) dem Knappschaftsältesten Zimmerhäuer Krause in Zabrze, Kronprinzenstraße,
   d) dem Knappschaftsältesten Häuer Rolke in Reußendorf,
      als Beisitzer,
   e) dem Bergwerksdirektor Riedel in Carlshof bei Tarnowitz,
   f) dem Bergwerksdirektor Rotzny in Roßberg bei Beuthen O.=S.,
   g) dem Knappschaftsältesten Häuer Nawrath in Zaborze C und
   h) dem Knappschaftsältesten Häuer Liebig in Hermsdorf, Bezirk Breslau,
      als stellvertretende Beisitzer.

Breslau, den 21. Dezember 1905.

Der Berghauptmann.

J.=Nr. 13990. J. V.: **Ziemann.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**26.** Die **Königliche Eisenbahndirektion zu Posen** hat bei dem Herrn Regierungs=Präsidenten zu Posen **die Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 187[illegible] für die nachbezeichnete, zum **Bau der Umgehungsbahn Lissa—Kankel** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Lissa=Stadt (Pilzvorwerk) Grundbuch Band [illegible] Blatt 1 Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 80/1[illegible] 89/10, 90/20 in Gesamtgröße von 39,31 ar [illegible] Stadtgemeinde Lissa gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten des Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs=Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin [illegible]

**Montag, den 8. Januar 1906,**

vormittags 11 Uhr 45 Min.

an Ort und Stelle an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten [illegible] Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 23. Dezember 1905.

Der Enteignungs=Kommissar.

5294/05 I. E b. **Dové,** Regierungsassessor.

**27. Auslosung von Anleihescheinen des Kreises Kosten.**

Der Kreistag des Kreises Kosten hat eine verstärkte Tilgung seiner Anleihescheine, deren Ausgabe auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung erteilten Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 23. Juni 1900 (Deutscher Reichs= und Königlich Preußischer Staatsanzeiger vom 23. Juli 1900) erfol[illegible]

ist, beschlossen. Bei der dementsprechend bewirkten Auslosung sind folgende Stücke ausgelost worden:

Lit. A. à 1000 Mark Nr. 2 3 5 6 17
18 24 42 44 47 48 54 62 67 69 71
75 78 79 81 82 83 84 86 87 90 91
93 94 95 98 110 118 124 131 136 147 148
151 157 178 203 206 207 208 213 214 258 262
264 269 275 276 278 281 284 290 293 297 301
304 305 306 312 314 319 322 324 326 327 328
329 344 346 347 348 349 351 354 355 356 359
360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370
371 372 373 374 377 378 383 384 388 389 391
394 398 400 405 411 413 414 416 417 418 419
425 429 430 433 436 440 444 447 449 454 456
459 460 463 464 465 468 471 473 476 477 478
479 481 487 491 492 493 494 496 516 520 521
523 524 532 536 559 560 563 564 565 579 580
583 600 601 615 622 630 635 638 643 648 649
652 656 671 677 686 688 690 695 699 706 708
709 710 713 718 719 722 723 725 726 731 732
734 761 770 779 782 788 793 794 796 800 802
804 805 806 808 809 817 818 819 820 824 825
826 827 829 830 832 833 834 837 838 839 841
843 845 847 849 851 856 857 859 861 863 865
866 868 871 873 874 881 882 883 900 902 905
910 911.

Lit. B. à 500 Mark Nr. 2 4 11 17 19
32 40 43 45 47 48 52 56 58 60 64
65 70 73 77 79 82 84 87 90 94 103
110 117 120 124 129 130 131 132 137 138 145
147 150 156 161 164 168 169 170 173 179 180
184.

Lit. C. à 200 Mark Nr. 2 6 9 11 12
17 18 19 21 27 28 32 36 37 40 77
83 84 86 90 98 100 102 103 105 108 112
114 116 122 123 127 128 129 130 131 133 137
138 140 146 149 151 154 158 161 162 168 170
182 184 188 189 191 195 197 199 204 205 212
213 215 218 219 224 225 231 240 241 242 244
245 254 256 257 259 261 264 268 270 271 272
274 276 278 279 283 285 288 290 291 292 297
301 302 305 307 309 316 318 319 320 321 322
323 331 332 343 347 349 357 382 390 394 395
397 403 407 425 436 439 444 450 458 463 464
468 477 479 480.

Die ausgelosten Anleihescheine nebst allen Zinsscheinen sind zum 1. April 1906 bei den Zahlstellen: der hiesigen Kreisgemeindekasse, dem Schlesischen Bankverein in Breslau, der Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen und der Bromberger Bank für Handel und Gewerbe in Bromberg zur Empfangnahme des Kapitals einzuliefern.

Mit dem 31. März 1906 hört die Verzinsung der vorbezeichneten Anleihescheine auf.

Kosten, den 20. Dezember 1905.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

4613/05 K. A. **Schmöle.**

**28.** Der Kreisausschuß hat auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung beschlossen, die Grundstücke

1. Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 452/273 im Flächeninhalte von 26 ar 30 qm,
2. Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 453/273 im Flächeninhalte von 13 ar 80 qm,

zusammen im Flächeninhalte von 40 ar 10 qm

von dem Forstgutsbezirk der Königl. **Oberförsterei Grätz abzutrennen** und mit dem domänenfiskalischen **Gutsbezirk Altenhof zu vereinigen;** dagegen die Grundstücke

1. Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 449/267 im Flächeninhalte von 1 ha 73 ar 20 qm,
2. Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 450/268 im Flächeninhalte von 74 ar 60 qm,

zusammen im Flächeninhalte von 2 ha 47 ar 80 qm

von dem domänenfiskalischen **Gutsbezirk Altenhof abzutrennen** und mit dem Forstgutsbezirk der Königlichen **Oberförsterei Grätz zu vereinigen.**

Meseritz, den 23. Dezember 1905.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

**Kley.**

**29. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Einwohners Anton Konys in Ritschenwalde, Kreis Obornik.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Vorwerks Koscinszkowo, Kreis Gostyn.

**II. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gärtners Pracki in Großdorf und des Wirts Rost in Wiktorowo, Kreis Grätz,
2. des Wirtschaftspächters Friedrich Skobel in Olszyna-Taborek, Kreis Schildberg.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Eigentümers Karl Tepper in Blenke, Kreis Bomst,
2. des Wirts Franz Thomas in Dambitsch, Kr. Lissa,
3. der Witwe Swiderski in Liebuch, Kr. Schwerin a. W.,
4. des Ansiedelungsgutes Mikuszewo, Kr. Wreschen.

**III. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Rittergutsbesitzers Pollnau in Zakrzewo, Kreis Bomst,
2. des Eigentümers Peter Szady und des Schuhmachers Michael Sobol, beide in Bukwitz, Kreis Fraustadt,
3. des Dominialarbeiters Roch Kornosz in Dakowy mokre und des Arbeiters Michael Hoppenheit in Ciesle, Kreis Grätz,
4. des Arbeiters Franz Piotrowski in Czerwonawies (Rothdorf), Kreis Kosten,

5. des Rittergutes Bogwidz, Kreis Pleschen,
6. der Arbeiter Josef Brzoska in Orlitschko und Jakob Greczka in Binino, Kreis Samter,
7. des Knechts Rodewald in Dt.-Poppen und des Häuslers Wilhelm Liersch in Renzig-Gemeinde, Kreis Schmiegel.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Ackerbürgers Kretschmer in Rakwitz, Kreis Bomst,
2. der Gutsleute Mikorzyn sowie des Arbeiters Josef Cepa in Mikorzyn-Gem. und der Witwe Pauline Panek in Kempen, gl. Kreises,
3. des Häuslers Josef Mikolajczak in Suschkowo, Kreis Kosten,
4. des Ansiedlers Jeschke in Bodussewo, Kr. Obornik,
5. des Arbeiters Valentin Cichy in Görchen, Kreis Rawitsch,
6. der Arbeiter Franz Linke in Wolkowo-Gem. und Narwanski und Gbiorczyk in Dt.-Poppen, Kreis Schmiegel,
7. des Wirts Johann Jarzyna in Zaborowo, Kreis Schrimm,
8. des Eigentümers und Gemeindevorstehers Schönborn in Semmritz, Kreis Schwerin a. W.

**IV. Schweinepest.**

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Händlers Janicki in Schrimm, gl. Kreises.

**V. Backsteinblattern.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1) des Handelsmannes Josef Mietlinski in Punitz, Kreis Gostyn,
2. des Landwirts Bernhard Koch in Bronischewitz, Kreis Pleschen,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

des Fleischermeisters Johann Nawrocki in Kurnik, Kr. Schrimm.

**VI. Nesselfieber.**

**Erloschen unter den Schweinen:**

des Wirts Heinrich Weigt in Groß-Tworsewitz, Kreis Lissa.

---

1) **Zur Nachricht.**

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

2) Zum Amtsblatt wird außer dem chronologischen noch ein **alphabetisch geordnetes Sach- und Namenregister** herausgegeben, welches zum Preise von **50 Pf. von der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen ist.**

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Tertschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 2. Ausgegeben Dienstag, den 9. Januar 1906. 1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**30.** Die Nr. 48, 49, 50 und 51 des Reichsgesetzblattes enthalten unter:

Nr. 3178 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 20. Dezember 1905; unter

Nr. 3179 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 — Reichsgesetzbl. S. 113 —), vom 20. Dezember 1905; unter

Nr. 3180 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 20. Dezember 1905; unter

Nr. 3181 das Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 25. Juni 1900, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 21. Dezember 1905; unter

Nr. 3182 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905, vom 24. Dezember 1905; unter

Nr. 3183 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905, vom 24. Dezember 1905; und unter

Nr. 3184 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 22. Dezember 1905.

**31.** Die Nr. 45 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10662 die Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Herzogtum Braunschweig am 18. November 1899 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Regulierung der Hoheitsgrenze zwischen der Königlich preußischen Provinz Hannover und dem Herzogtum Braunschweig, vom 23. Dezember 1905; unter

Nr. 10663 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Idstein, Rennerod, Runkel, Wallmerod und Usingen, vom 20. Dezember 1905; und unter

Nr. 10664 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Homburg v. d. H., vom 20. Dezember 1905.

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**32. Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.**

Die Regierungsbezirke Allenstein, Oppeln u. Düsseldorf werden bis auf weiteres für Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9., Leipzigerplatz 7, den 21. Dezember 1905.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

III. 16335. J. A. **Wesener.**

An sämtliche Königlichen Regierungen
mit Ausschluß derjenigen zu Aurich u. Münster.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Posen, den 29. Dezember 1905.

Königliche Regierung.

9787/05 III c 1 H. **Frese.**

**33. Tarif**
für
die Berechnung des Kostenpauschquantums in dem vor den Bergausschüssen und dem Oberverwaltungsgericht stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren.

Auf Grund des Art. III § 194a des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betreffend die Abänderung ein-

zelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 1892 (GS. S. 307), und des § 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird hierdurch folgendes bestimmt:

Das nach §§ 106, 107 des Landesverwaltungsgesetzes zur Hebung gelangende Pauschquantum wird nach dem Werte des Streitgegenstands berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II, III und IV) für je

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 20 | Mark des | Werts | bis | 100 | Mark, |
| 40 | " " | Mehrwerts | " | 300 | " |
| 60 | " " | " | " | 600 | " |
| 80 | " " | " | " | 1000 | " |
| 100 | " " | " | " | 1500 | " |
| 200 | " " | " | " | 2500 | " |
| 400 | " " | " | " | 4500 | " |
| 700 | " " | " | über | 4500 | " |

a) bei dem Oberverwaltungsgerichte zwei Mark,
b) bei den Bergausschüssen eine Mark,

mit der Beschränkung des Höchstbetrages im Fall a auf 100 Mark, im Falle b auf 40 Mark.

Die nur angefangenen Mehrwertbeträge von 20, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 700 Mark werden für voll gerechnet.

II. Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage, des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet. Gelangt das Verfahren ohne mündliche Verhandlung zur Erledigung, so fällt die Erhebung eines Pauschquantums weg.

III. Sind die Voraussetzungen zu II und bei einem Teile des Streitgegenstands vorhanden, so werden für diesen und den übrigen Teil des Gegenstands die Sätze gesondert berechnet, jedoch zusammen nicht mehr, als der für den ganzen Streitgegenstand zu berechnende Satz zu I.

IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werte des Gegenstands derselben die Hälfte des nach I bis III zu berechnenden Satzes zusätzlich erhoben.

V. Die Höhe der Pauschsätze in Gemäßheit der Vorschriften unter I bis IV ergibt sich aus den anliegenden Tabellen A und B.

VI. Der Wert des Streitgegenstandes wird in dem Endurteile (§ 103 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetzes) — wenn ein solches nicht ergeht, in dem Festsetzungsbeschlusse (§ 108 ebenda) oder erforderlichenfalls durch besonderen Beschluß — von dem Gerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Maßgabe der Vorschriften unter VII und VIII festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann zum Zwecke der Festsetzung die Erklärung der Parteien erfordert, nötigenfalls auch eine Beweisaufnahme herbeigeführt werden.

VII. Der Wert des Streitgegenstands bestimmt sich durch den Kapitalwert desselben und die rückständigen Nutzungen, soweit der ursprüngliche oder veränderte Antrag darauf gerichtet ist oder die Nutzungen von Amts wegen zuerkannt werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, wenn aber eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, welche erst während des Streitverfahrens entstanden sind,
b) die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten und im Werte des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels bleibt von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar auf den 12½fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalles aber ungewiß ist, auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder längerer als 25jähriger Dauer.

VIII. Ist der Streitgegenstand keiner Schätzung nach Geld fähig, so wird der Wert desselben zur Berechnung des Pauschquantums, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien, auf 50 bis 50000 Mark angenommen.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruch ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

IX. In Endurteilen, auf Grund welcher eine nochmalige Entscheidung in der Vorinstanz zu ergehen hat, kann die Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes mit der Entscheidung über den Kostenpunkt der weiteren Entscheidung vorbehalten werden.

Die Kosten einer Vorentscheidung sind, wenn in derselben Instanz, infolge der Zurückweisung der Sache in eine Vorinstanz, eine nochmalige Verhandlung stattfindet, auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung anzurechnen. Nach dieser Vorschrift ist auch im Falle des § 100 des Landesverwaltungsgesetzes zu verfahren.

Berlin, den 8. Dezember 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
**Delbrück.**

Der Finanzminister
Im Auftrage
**Germar.**

I 7894 II M. f. H. — I 15462 II F.-M.

# Tabelle A für die Kosten bei dem Oberverwaltungsgericht.

| Wert des Streitgegenstands | Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. O.), beträgt: | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar | | | | wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt, und zwar | | | |
| | ohne Beweisaufnahme | | nach erfolgter Beweisaufnahme | | ohne Beweisaufnahme | | nach erfolgter Beweisaufnahme | |
| | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| 1 | 2 | | 3 | | 4 | | 5 | |
| bis zu 20 Mark einschließlich | 1 | — | 1 | 50 | 2 | — | 3 | — |
| mehr als 20 Mark „ „ 40 „ „ | 2 | — | 3 | — | 4 | — | 6 | — |
| „ „ „ 40 „ „ „ 60 „ „ | 3 | — | 4 | 50 | 6 | — | 9 | — |
| „ „ „ 60 „ „ „ 80 „ „ | 4 | — | 6 | — | 8 | — | 12 | — |
| „ „ „ 80 „ „ „ 100 „ „ | 5 | — | 7 | 50 | 10 | — | 15 | — |
| „ „ „ 100 „ „ „ 140 „ „ | 6 | — | 9 | — | 12 | — | 18 | — |
| „ „ „ 140 „ „ „ 180 „ „ | 7 | — | 10 | 50 | 14 | — | 21 | — |
| „ „ „ 180 „ „ „ 220 „ „ | 8 | — | 12 | — | 16 | — | 24 | — |
| „ „ „ 220 „ „ „ 260 „ „ | 9 | — | 13 | 50 | 18 | — | 27 | — |
| „ „ „ 260 „ „ „ 300 „ „ | 10 | — | 15 | — | 20 | — | 30 | — |
| „ „ „ 300 „ „ „ 360 „ „ | 11 | — | 16 | 50 | 22 | — | 33 | — |
| „ „ „ 360 „ „ „ 420 „ „ | 12 | — | 18 | — | 24 | — | 36 | — |
| „ „ „ 420 „ „ „ 480 „ „ | 13 | — | 19 | 50 | 26 | — | 39 | — |
| „ „ „ 480 „ „ „ 540 „ „ | 14 | — | 21 | — | 28 | — | 42 | — |
| „ „ „ 540 „ „ „ 600 „ „ | 15 | — | 22 | 50 | 30 | — | 45 | — |
| „ „ „ 600 „ „ „ 680 „ „ | 16 | — | 24 | — | 32 | — | 48 | — |
| „ „ „ 680 „ „ „ 760 „ „ | 17 | — | 25 | 50 | 34 | — | 51 | — |
| „ „ „ 760 „ „ „ 840 „ „ | 18 | — | 27 | — | 36 | — | 54 | — |
| „ „ „ 840 „ „ „ 920 „ „ | 19 | — | 28 | 50 | 38 | — | 57 | — |
| „ „ „ 920 „ „ „ 1 000 „ „ | 20 | — | 30 | — | 40 | — | 60 | — |
| „ „ „ 1 000 „ „ „ 1 100 „ „ | 21 | — | 31 | 50 | 42 | — | 63 | — |
| „ „ „ 1 100 „ „ „ 1 200 „ „ | 22 | — | 33 | — | 44 | — | 66 | — |
| „ „ „ 1 200 „ „ „ 1 300 „ „ | 23 | — | 34 | 50 | 46 | — | 69 | — |
| „ „ „ 1 300 „ „ „ 1 400 „ „ | 24 | — | 36 | — | 48 | — | 72 | — |
| „ „ „ 1 400 „ „ „ 1 500 „ „ | 25 | — | 37 | 50 | 50 | — | 75 | — |
| „ „ „ 1 500 „ „ „ 1 700 „ „ | 26 | — | 39 | — | 52 | — | 78 | — |
| „ „ „ 1 700 „ „ „ 1 900 „ „ | 27 | — | 40 | 50 | 54 | — | 81 | — |
| „ „ „ 1 900 „ „ „ 2 100 „ „ | 28 | — | 42 | — | 56 | — | 84 | — |
| „ „ „ 2 100 „ „ „ 2 300 „ „ | 29 | — | 43 | 50 | 58 | — | 87 | — |
| „ „ „ 2 300 „ „ „ 2 500 „ „ | 30 | — | 45 | — | 60 | — | 90 | — |
| „ „ „ 2 500 „ „ „ 2 900 „ „ | 31 | — | 46 | 50 | 62 | — | 93 | — |
| „ „ „ 2 900 „ „ „ 3 300 „ „ | 32 | — | 48 | — | 64 | — | 96 | — |
| „ „ „ 3 300 „ „ „ 3 700 „ „ | 33 | — | 49 | 50 | 66 | — | 99 | — |
| „ „ „ 3 700 „ „ „ 4 100 „ „ | 34 | — | 51 | — | 68 | — | 102 | — |
| … 4 500 „ „ | 35 | — | 52 | 50 | 70 | — | 105 | — |
| … 5 200 „ „ | 36 | — | 54 | — | 72 | — | 108 | — |
| … 5 900 „ „ | 37 | — | 55 | 50 | 74 | — | 111 | — |
| … 600 „ „ | 38 | — | 57 | — | 76 | — | 114 | — |

| Wert des Streitgegenstands | Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes ü[ber] die allgemeine Landesverwaltung vom 30 J[uli] 1883), falls ein solches überhaupt zur Heb[ung] kommt (§ 107 a. a. O.), beträgt | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar | | | | wenn die Ent[-]scheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt, und zwar | | |
| | ohne Beweisaufnahme | | nach erfolgter Beweisaufnahme | | ohne Beweisaufnahme | | nach er[-]folgter Beweis[-]aufnahme |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ |
| 1 | 2 | | 3 | | 4 | | 5 |
| von mehr als 6 600 Mark bis zu 7 300 Mark einschließlich | 39 | — | 58 | 50 | 78 | — | 117 |
| = = = 7 300 = = = 8 000 = = | 40 | — | 60 | — | 80 | — | 120 |
| = = = 8 000 = = = 8 700 = = | 41 | — | 61 | 50 | 82 | — | 123 |
| = = = 8 700 = = = 9 400 = = | 42 | — | 63 | — | 84 | — | 126 |
| = = = 9 400 = = = 10 100 = = | 43 | — | 64 | 50 | 86 | — | 129 |
| = = = 10 100 = = = 10 800 = = | 44 | — | 66 | — | 88 | — | 132 |
| = = = 10 800 = = = 11 500 = = | 45 | — | 67 | 50 | 90 | — | 135 |
| = = = 11 500 = = = 12 200 = = | 46 | — | 69 | — | 92 | — | 138 |
| = = = 12 200 = = = 12 900 = = | 47 | — | 70 | 50 | 94 | — | 141 |
| = = = 12 900 = = = 13 600 = = | 48 | — | 72 | — | 96 | — | 144 |
| = = = 13 600 = = = 14 300 = = | 49 | — | 73 | 50 | 98 | — | 147 |
| = = = 14 300 = ...... | 50 | — | 75 | — | 100 | — | 150 |

## Tabelle B für die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens bei den Bergausschüssen.

| Wert des Streitgegenstands | Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes ü[ber] die allgemeine Landesverwaltung vom 30 J[uli] 1883), falls ein solches überhaupt zur Heb[ung] kommt (§ 107 a. a. O.), beträgt | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar | | | | wenn die Ent[-]scheidung nicht a[uf] Anerkenntnis erfolgt und zwar | | |
| | ohne Beweisaufnahme | | nach erfolgter Beweisaufnahme | | ohne Beweisaufnahme | | nach er[-]folgter Beweis[-]aufnahme |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ |
| 1 | 2 | | 3 | | 4 | | 5 |
| bis zu 20 Mark einschließlich | — | 50 | — | 75 | 1 | — | 1 |
| von mehr als 20 Mark 40 = = | 1 | — | 1 | 50 | 2 | — | 3 |
| = = = 40 = = = = 60 = = | 1 | 50 | 2 | 25 | 3 | — | 4 |
| = = = 60 = = = = 80 = = | 2 | — | 3 | — | 4 | — | 6 |
| = = = 80 = = = = 100 = = | 2 | 50 | 3 | 75 | 5 | — | 7 |
| = = = 100 = = = = 140 = = | 3 | — | 4 | 50 | 6 | — | 9 |

| Wert des Streitgegenstands | Das Tarifquantum (§ 106 der [illegible] über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. O.), beträgt: | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar | | | | wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt und zwar | | | |
| | ohne Beweisaufnahme | | nach erfolgter Beweisaufnahme | | ohne Beweisaufnahme | | nach erfolgter Beweisaufnahme | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 1 | 2 | | 3 | | 4 | | 5 | |
| von mehr als 140 Mark bis zu 180 Mark einschließlich | 3 | 50 | 5 | 25 | 7 | — | 10 | 50 |
| „ „ „ 180 „ „ „ 220 „ „ | 4 | — | 6 | — | 8 | — | 12 | — |
| „ „ „ 220 „ „ „ 260 „ „ | 4 | 50 | 6 | 75 | 9 | — | 13 | 50 |
| „ „ „ 260 „ „ „ 300 „ „ | 5 | — | 7 | 50 | 10 | — | 15 | — |
| „ „ „ 300 „ „ „ 360 „ „ | 5 | 50 | 8 | 25 | 11 | — | 16 | 50 |
| „ „ „ 360 „ „ „ 420 „ „ | 6 | — | 9 | — | 12 | — | 18 | — |
| „ „ „ 420 „ „ „ 480 „ „ | 6 | 50 | 9 | 75 | 13 | — | 19 | 50 |
| „ „ „ 480 „ „ „ 540 „ „ | 7 | — | 10 | 50 | 14 | — | 21 | — |
| „ „ „ 540 „ „ „ 600 „ „ | 7 | 50 | 11 | 25 | 15 | — | 22 | 50 |
| „ „ „ 600 „ „ „ 680 „ „ | 8 | — | 12 | — | 16 | — | 24 | — |
| „ „ „ 680 „ „ „ 760 „ „ | 8 | 50 | 12 | 75 | 17 | — | 25 | 50 |
| „ „ „ 760 „ „ „ 840 „ „ | 9 | — | 13 | 50 | 18 | — | 27 | — |
| „ „ „ 840 „ „ „ 920 „ „ | 9 | 50 | 14 | 25 | 19 | — | 28 | 50 |
| „ „ „ 920 „ „ „ 1 000 „ „ | 10 | — | 15 | — | 20 | — | 30 | — |
| „ „ „ 1 000 „ „ „ 1 100 „ „ | 10 | 50 | 15 | 75 | 21 | — | 31 | 50 |
| „ „ „ 1 100 „ „ „ 1 200 „ „ | 11 | — | 16 | 50 | 22 | — | 33 | — |
| „ „ „ 1 200 „ „ „ 1 300 „ „ | 11 | 50 | 17 | 25 | 23 | — | 34 | 50 |
| „ „ „ 1 300 „ „ „ 1 400 „ „ | 12 | — | 18 | — | 24 | — | 36 | — |
| „ „ „ 1 400 „ „ „ 1 500 „ „ | 12 | 50 | 18 | 75 | 25 | — | 37 | 50 |
| „ „ „ 1 500 „ „ „ 1 700 „ „ | 13 | — | 19 | 50 | 26 | — | 39 | — |
| „ „ „ 1 700 „ „ „ 1 900 „ „ | 13 | 50 | 20 | 25 | 27 | — | 40 | 50 |
| „ „ „ 1 900 „ „ „ 2 100 „ „ | 14 | — | 21 | — | 28 | — | 42 | — |
| „ „ „ 2 100 „ „ „ 2 300 „ „ | 14 | 50 | 21 | 75 | 29 | — | 43 | 50 |
| „ „ „ 2 300 „ „ „ 2 500 „ „ | 15 | — | 22 | 50 | 30 | — | 45 | — |
| „ „ „ 2 500 „ „ „ 2 900 „ „ | 15 | 50 | 23 | 25 | 31 | — | 46 | 50 |
| „ „ „ 2 900 „ „ „ 3 300 „ „ | 16 | — | 24 | — | 32 | — | 48 | — |
| „ „ „ 3 300 „ „ „ 3 700 „ „ | 16 | 50 | 24 | 75 | 33 | — | 49 | 50 |
| „ „ „ 3 700 „ „ „ 4 100 „ „ | 17 | — | 25 | 50 | 34 | — | 51 | — |
| „ „ „ 4 100 „ „ „ 4 500 „ „ | 17 | 50 | 26 | 25 | 35 | — | 52 | 50 |
| „ „ „ 4 500 „ „ „ 5 200 „ „ | 18 | — | 27 | — | 36 | — | 54 | — |
| „ „ „ 5 200 „ „ „ 5 900 „ „ | 18 | 50 | 27 | 75 | 37 | — | 55 | 50 |
| „ „ „ 5 900 „ „ „ 6 600 „ „ | 19 | — | 28 | 50 | 38 | — | 57 | — |
| „ „ „ 6 600 „ „ „ 7 300 „ „ | 19 | 50 | 29 | 25 | 39 | — | 58 | 50 |
| „ „ „ 7 300 „ ........ | 20 | — | 30 | — | 40 | — | 60 | — |

den zugehörigen Tabellen A und B wird hierdurch zur öffentlichen

lau, den 23. Dezember 1905.

erghauptmann.

**Riemann.**

**34. Pakete** nach Orten des General-Gouvernements **Warschau** (Russisch-Polen) werden von den Postanstalten **wieder zur Beförderung angenommen.** Die Annahme von Postsendungen nach Rußland unterliegt nunmehr keinen Beschränkungen mehr.

Berlin W. 66, den 3. Januar 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

**Kraetke.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**35.** Die Stelle des **zweiten Mitgliedes** der **Königlichen Direktion der Rentenbank** hier, ist dem Ober-Regierungsrat **Angern** hier übertragen worden.

Posen, den 1. Januar 1906.

Der Ober-Präsident.

13814/05 O. P. B. J. V. **Thon.**

**36.** Die unter landesherrlichem Patronate stehende **katholische Pfarrstelle in Szemborowo,** Kreis Wreschen ist am **1. April 1906** anderweit zu **besetzen.**

Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Februar 1906 an den Herrn Ober-Präsidenten in Posen zu richten.

7714/05 II c. Posen, den 2. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

**37. Bekanntmachung betr. Schiffahrtssperre.**

Außer den in der Bekanntmachung vom 25. November d. Js. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Nr. 48 S. 412) vorgesehenen Schiffahrtssperren werden die Schleusen **Wernsdorf** und **Kersdorf** wegen notwendig gewordener Instandsetzungsarbeiten vom 8. Januar bis 28. Februar 1906 für **Schiffahrt** und **Flößerei gesperrt.**

Potsdam, den 29. Dezember 1905.

Der Regierungs-Präsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

W. 25189 I. Ang. J. V. **Flatow.**

**38.** In **Czerwonak** (Kr. Posen) tritt am 15. Januar **eine Postagentur in Wirksamkeit.** Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende gegenwärtig zum Landbestellbezirke der Postagentur in Glowno gehörigen Orte zugeteilt: Czerwonak-Hauland, Klein-Dorf, Miekowko-Vorwerk.

Posen O., den 29. Dezember 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**39.** Vom 1. Februar 1906 ab soll bei **sämtlichen Postanstalten** — abgesehen von Weihnachts-, Oster- und Pfingstverkehr und von den durch Eilboten zu bestellenden Paketen — an den Sonntagen und an denjenigen Feiertagen, an welchen der Schalterdienst beschränkt ist, **eine Paketbestellung** nicht mehr stattfinden. Den Paketempfängern, die ihre Pakete regelmäßig abholen, ist die Abholung an den Sonntagen pp. während der Schalterdienststunden unbenommen. Auch solchen Empfängern, die sich die Pakete an den Werktagen bestellen lassen, wird — [...] daß Abholungserklärungen bei den Postanstalten n[...] zulegen sind — die Abholung an den Sonntagen [...] gestattet, vorbehaltlich des Widerrufs für den F[...] daß aus zu umfangreicher Abholung wesentl[...] Unzuträglichkeiten entstehen sollten.

Posen O., den 29. Dezember 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**40. Kreis-Polizei-Verordnung**

betreffend den Kaninchenfang.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Poli[...] verwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 [...] Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v[...] 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kre[...] Ausschusses für den Umfang des Kreises **Frauſt[...]** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Fangen wilder Kaninchen mit Schlin[...] ist verboten.

§ 2. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke [...] Fangen von wilden Kaninchen betritt, bedarf ei[...] schriftlich, auf bestimmte Zeit zu erteilenden, von [...] Ortspolizeibehörde beglaubigten Erlaubnis:

1. des Eigentümers, Pächters oder sonsti[...] Nutzungsberechtigten der betreffenden Gru[...] stücke und
2. sofern die zu 1 bezeichneten Personen keine Ja[...] berechtigung an den Grundstücken haben, dane[...] auch noch des Jagdberechtigten.

Der Jagdberechtigte selbst bedarf nicht der Erlau[...] der zu 1 bezeichneten Personen.

§ 3. Wer von der ihm erteilten Erlaubnis ([...] Ziffer 1 und 2) Gebrauch macht, hat die Erlau[...] scheine bei sich zu führen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschri[...] dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe [...] zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermöge[...] falle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem T[...] ihrer Verkündigung in Kraft.

Fraustadt, den 6. Oktober 1905.

Der Königliche Landrat[...]

**41. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes ü[...] die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und [...] §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgem[...] Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird m[...] Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der S[...] **Ostrowo** folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten, Gemüse, Obst, sowie an[...] Nahrungs- und Genußmittel, die an den Marktt[...] auf den dazu bestimmten Plätzen zum Verkauf [...] gehalten werden, unmittelbar auf das Pflaster o[...] die Erde oder nur durch dazwischen gelegte durchlä[...]

…ken, Säcke, Laken oder dergl. Unterlagen vom Boden …nunt, niederzulegen.

Die Verkäufer sind vielmehr verpflichtet ihre Waren …weder in Kisten oder dergl. unterzubringen, oder … Unterlagen aus Holz oder anderem undurchlässigem …terial niederzulegen.

…emüse, Obst, Nahrungs- und Genußmittel aller … einschl. Fisch, Wild und Geflügel, welche auf …ßen, Plätzen und Bürgersteigen oder in öffentlichen …fahrten oder Gängen oder auf Höfen feilgeboten …den, müssen auf Gestellen, Tischen, Unterlagen usw. … mindestens 0,75 m Höhe gelegt oder so aufgehängt …den, daß die tiefsten Teile mindestens 0,75 m vom …den entfernt bleiben.

§ 3. Wer in Ausübung eines Gewerbes aus…schlachtete Tiere, Fisch-, Fleisch- und Backwaren oder …ige Nahrungs- und Genußmittel auf öffentlichen …ßen oder Plätzen trägt oder fährt ist verpflichtet, … Gegenstände, sofern sie nicht in einem verschlossenen …gen befördert werden, in sauberer Tücher so einzu…len, daß von den beförderten Gegenständen nichts …eben ist.

§ 4. Das Ausstellen, Aushängen und Befördern … in den §§ 1, 2 und 3 bezeichneten Waren hat so …schehen, daß flüssige Abgänge nicht auf den Erd…n gelangen, auch müssen die zum Aufstellen und …rdern verwendeten Unterlagen, Körbe, Kisten, …elle, Mulden, Fuhrwerke und andere Behältnisse …auberem Zustande erhalten werden.

§ 5. Es ist verboten, in Verkaufsstellen u. Lager…me, in welchen Nahrungs- und Genußmittel offen …gestellt sind, Hunde mitzubringen.

Der Verkäufer darf in solchen keinen Hund halten … dulden.

§ 6. Wer solche Nahrungs- oder Genußmittel, …che nicht völlig trocken sind, oder eine nur teilweise …ute oder fette oder überzuckerte Oberfläche besitzen, …hält, darf bei ihrer Verpackung in Papier nur reines, …schmutztes, zu keinem Zwecke vorher gebrauchtes …ier verwenden.

Verboten ist insbesondere die Verwendung be…iebenen Papiers (Schreibhefte) oder von Druck…iften (beispielsweise von Zeitungen).

§ 7. Für die Befolgung der in den §§ 1 bis 6 …ebenen Vorschriften ist sowohl der Verkäufer als … dessen Angehörige, Gehilfen oder sonst Beauftragte …antwortlich.

§ 8. In jedem offenen Laden, in welchem die in …nannten Waren feilgehalten werden, ist ein …druck dieser Polizeiverordnung für jeden Käufer …tbar auszuhängen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen …den mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im …vermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Die über den Transport von Fleisch in … §§ 63a, b und c der Polizeiverordnung vom 1. September 1894 22. Oktober 1894 erlassenen Bestimmungen und ebenso die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1903, betreffend das Betasten feilgehaltener Nahrungsmittel, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ostrowo, den 22. September/8. November 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. **Bessert.**

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hinsichtlich der Strafandrohung in § 9 genehmigt.

Posen, den 14. Dezember 1905.

Der Regierungs-Präsident

5170/05 I. Da. J. V. **Breyer.**

## 42. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt **Kempen** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Hausbesitzer und Besitzer von Schornsteinen in der Stadt Kempen sind verpflichtet, ihre in Gebrauch befindlichen Schornsteine, unbeschadet der Befugnis, dieselben außerdem durch jeden beliebigen Schornsteinfeger fegen zu lassen, durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung der von der Polizei-Verwaltung durch besondere Taxe festgesetzten Gebühren reinigen zu lassen. Ein Schornstein gilt als nicht im Gebrauch befindlich, wenn er seit dem letzten Kehren nicht benutzt ist.

§ 2. In der Zeit vom 1. Mai bis Ende September sind die Schornsteine mindestens alle 6 Wochen und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende April alle 4 Wochen zu reinigen. Bei gewerblichen Betriebsstätten, wie Bäckereien, Brauereien, Branntweinbrennereien, Färbereien, Schmieden usw. ist, solange dieselben im Betriebe sind, die Räumungsfrist das ganze Jahr hindurch eine mindestens vierwöchentliche. Ausgenommen sind die hohen, sogenannten „Fabrikschornsteine“, welche nur so oft gereinigt werden brauchen, als es die Polizei-Verwaltung für erforderlich erachtet. Letztere hat auch in den Fällen, wo eine öftere resp. eine Reinigung der Schornsteine in kürzeren Fristen notwendig ist, die Räumungsfristen festzusetzen.

§ 3. Aufforderung der Schornsteinbesitzer zu außergewöhnlichen Reinigungen an anderen als an den bestimmten Kehrterminen muß von dem Bezirksschornsteinfeger unverzüglich und unweigerlich Folge geleistet werden. Sofern dieselben durch mangelhaftes Kehren erforderlich geworden sind, kann ein Entgelt nicht beansprucht werden.

§ 4. Übertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventl. mit entsprechender Haft belegt.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt an dem ersten Tage des auf die Bekanntmachung derselben im Kempener Kreisblatte und dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen folgenden Monats in Kraft.

Kempen i. P., den 25. September 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

J. V. **Schacher.**

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hinsichtlich des Strafmaßes in § 4 genehmigt.

Posen, den 30. November 1905.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Breyer.**

**43. Kehrgebührentaxe.**

Die Gebühren, welche der Bezirksschornsteinfeger der Stadt **Kempen** gemäß der PolizeiVerordnung vom heutigen Tage zu fordern berechtigt ist, werden wie folgt festgesetzt:

| Es sind zu entrichten für das jedesmalige Kehren: | für einen steigbaren Schornstein | | für ein russisches Rohr | |
|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 1. in einem einstöckigen Hause | — | 15 | — | 10 |
| 2. in einem zweistöckigen Hause | — | 20 | — | 15 |
| 3. in einem drei- und mehrstöckigen Hause ......... | — | 25 | — | 20 |

4. Für jeden zweiten und weiteren in den Schornstein führenden Feuerschlund 5 Pfg.

Keller und Dachbodenräume sind, auch wenn sich dort Feuerungsanlagen befinden, bei Berechnung der Gebühren nicht als besondere Stockwerke zu zählen. Für das jedesmalige Herausziehen des Rußes aus den unteren Rohröffnungen des ganzen Hauses, wozu der Bezirksschornsteinfeger, wo es notwendig verpflichtet ist, ist eine besondere Entschädigung zu gewähren, deren Höhe gegenseitiger Vereinbarung überlassen bleibt.

Hat ein Besitzer mehr als 20 Schornsteine zu fegen, das heißt solche, an welchen benutzte Feuerungen sind befinden, so unterliegt die Taxe der freien Vereinbarung; kommt eine solche nicht zu Stande, so wird in diesem Falle der Kehrlohn auf Antrag des Besitzers oder Bezirksschornsteinfegers nach Anhörung beider Teile durch die Polizei-Verwaltung endgültig festgesetzt. Auch in allen anderen Fällen, welche durch vorliegende Taxe nicht berührt werden, z. B. beim Kehren von Schornsteinen für gewerbliche Anlagen, bei der Reinigung von Kochmaschinen, Blechröhren usw. greift das vorstehend angegebene Verfahren Platz.

Diese Gebührentaxe tritt an dem ersten Tage des auf die Bekanntmachung derselben im Kempener Kreisblatte und dem Amtsblatte des Königlichen Regierung zu Posen folgenden Monats in Kraft.

Kempen i. P., den 25. September 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

J. V. **Schacher.**

**44. Ordnung**

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirk der Stadt Wollstein.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 4. April 1905 wird für die Stadt **Wollstein** nachstehende **Steuerordnung** erlassen.

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigentumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von Einem vom Hundert des Werts des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist gleichfalls eine Steuer von Eins vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teil die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist.

Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger des betreffenden Grundstücks ist ebenfalls von der Zahlung der Steuer befreit, jedoch nur dann, wenn seine eigene Forderung durch den Erwerb nicht Deckung erreicht.

Ist das Grundstück dagegen für eine höhere Summe erstanden, so ist gleichfalls eine Steuer von Eins vom Hundert wie in sonstigen Fällen zu entrichten.

§ 2. Erfolgt der Eigentumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (Ges.-S. für 1891 S. 78) und des Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (Ges.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft des Eigentums eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben

den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den ben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches mögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich essenen Grundstücke, außer dem Falle der Erbmeinschaft (vergl. § 3), erfolgen, kommt die Steuer insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem herigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum rtragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Wert bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen rmögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach Werte der von einem der Vertragschließenden Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denigen, welche den höheren Wert haben, bei dem cke im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen rhalb desselben belegene nach dem Werte der teren.

§ 6. Wegen der sächlichen und persönlichen Steuerungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht durch die vorangegangenen Bestimmungen ge sind, finden die Bestimmungen der Landes über die Urkundenstempel bezw. Schenkungsel entsprechende Anwendung.

Alle Erwerbungen von todeswegen und alle Besitzänderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verchtet sind, unterliegen der Besteuerung nicht. der letzteren Gruppe von Besitzveränderungen gen gemäß § 4 Abs. 1 lit. e des Stempelsteuergesetzes 31. Juli 1895 sowohl diejenigen, welche durch Enteignungsbeschluß, als auch die, welche durch willige Veräußerungsgeschäfte, (§§ 16, 17 des Entgsgesetzes vom 11. Juni 1874) bewirkt werden.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegendes zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert den, als der zwischen dem Veräußerer und dem werber bedungene Preis mit Einschluß der vom werber übernommenen Lasten und Leistungen und Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden nicht mitgerechnet; Renten und andere zu issen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschafts vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 alifiert.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch Magistrat.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten innerhalb zweier Wochen nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftlich oder mündlich zu Protokoll Mitteilungen zu machen, auch die, die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 11. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 12. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber den Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten.

Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 14. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 3 (drei) bis 30 (dreißig) Mark bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wollstein, den 28. März 1905.

Der Magistrat.

gez. **Matzel, Krause, Neßler, Rinschen, Mueller.**

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. **Jackel, S. Neubelt, Dr. Markwitz, Vetter, Wascher, Samter, Koeppler, Doll, Manczynski, Richter, G. Neubelt, Fuhrmann.**

II

Vorstehende Umsatz-Steuerordnung vom 28. März 1905 für die Stadt Wollstein wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14 Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 30. Mai 1905.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

C. 499/05-1 B. A. **v. Siegroth.**

Obiger Zusatz zu § 6 der vorstehenden Umsatz-Steuerordnung vom 28. März 1905 für die Stadt Wollstein wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1883 hierdurch genehmigt.

Posen, den 29. September 1905.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

C. 499/05-3 u. 4 B. A. J. V. **v. Siegroth.**

Vorstehende Genehmigungsverfügung des Bezirksausschusses vom 30. Mai u. 29. September 1905, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Stadt Wollstein erteile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß §§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Etatsjahre 1905, 1906, 1907 und 1908, jedoch mit dem Vorbehalt, vor Ablauf dieser Frist diese Zeitbeschränkung fallen zu lassen, hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 26. Oktober 1905.

Der Ober-Präsident.

11363/05 O. P. B. gez. **v. Waldow.**

**45. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Gutes Babkowitz, Kreis Gostyn,
2. des Dominiums Orpiszewek u. des Wirts Anton Tischer in Klein-Kruczyn-Hld., Kr. Jarotschin.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Neustadt v. P. Schloß, Kr. Neutomischel,

**II. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gutspächters Johann Skoracki in Ponin u. der Molkerei Jerka, Kreis Kosten,
2. des Gutes Pawlowitz, Kreis Lissa,
3. des Wirts Wilhelm Weige in Gerlach, Kr. Rawitsch,
4. des Arbeiters Kubiak in Kosżuty, des Stellmachers Dobrogowski in Targowagorka, Kreis Schroda.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

des Fleischers Gryczynski in Granowo und des Wirts Michael Szczeszek in Ptaszkowo, Kr. Grätz

**III. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Ackerbürgers Gustav Püschner in Pogorzela, Kreis Koschmin,
2. des Arbeiters Peter Plocieniczak in Gurzchno-Gut, Kreis Lissa,
3. des Arbeiters Simon Jebas in Pleschen u. des Lehrers Ertel in Pieruszyce, Kr. Pleschen,
4. des Gastwirts Tyrakowski in Sowy, Kreis Rawitsch,
5. des Wirts Wasielewski in Murkwitz und des Arbeiters Lorenz Wozniak in Jaskolki-Vorwerk, Kreis Schmiegel.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Fleischermeisters Michael Kaminski in Kriewen, Kreis Kosten,
2. des Rittergutes Bogwidz, Kr. Pleschen,
3. des Wirts Sobczak in Binino, Kr. Samter,
4. des Arbeiters Martin Kubicki in Zerniki, Kreis Wreschen.

**IV. Schweinepest.**

**Erloschen unter den Schweinen:**

des Bauerngutsbesitzers Adolf Schumann in Nieder-Pritschen, Kreis Fraustadt.

**V. Backsteinblattern.**

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Dienstmannes Josef Fellmann in Kosten, gleichen Kreises.

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.




# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

r. 3. Ausgegeben Dienstag, den 16. Januar 1906. 1906.


Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr, für **Nr. 5** sind Kaisersgeburtstagsfestes wegen bis spätestens **Donnerstag, den 25. d. Mts.**, Abend 6 Uhr, Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

6. **Statut** für
Entwässerungs-Genossenschaft zu Kostschin im Kreise Schroda.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet gehörigen Grundstücke in der Gemarkung **Kostschin** und Gutsbezirk **Gwiazdowo** werden zu einer nossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbautechnikers Trtzka zu Posen vom 31. Dezember 1904 und der hierzu von dem Meliorationsbaubeamten Rotzoll in Posen unterm 28 April 1905 genommenen Abänderung durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Zeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Kostschin und hat ihren Sitz in Kostschin.

§ 3. Die Kosten der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Hierzu gehören auch die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen dieser Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der

Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit der Höhe der Meliorationskosten, die auf den Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke nach dem Genossenschaftskataster entfallen. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe der für den Flächenraum der beteiligten Grundstücke berechneten Meliorationskosten aufgebracht.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beitr[...] in den von dem Vorstande festzusetzenden Termin[...] zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäum[...] Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge b[...]zutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung [...] nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommen[...] Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhal[...] soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauer[...] betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem ei[n]zelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung [...] ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine En[t]schädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genos[...] mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen soll[...] das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgeri[cht] mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflicht[...] Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen ri[...] sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse [...] Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar [...] der Weise, daß für je fünfundzwanzig angefange[...] Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stim[...] gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines [Ge]nossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so [...] auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berech[...]

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorst[...] zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmach[...] der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht [...] Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszule[...] Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an [...] Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch [...]treter finden die für Gemeindewahlen in der La[nd]gemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen [...] Monarchie vom 3. Juli 1891 enthaltenen Vorschri[...] entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht [...]

a) einem Vorsteher,

b) einem Stellvertreter des Vorstehers,

c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenam[t].

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis er[...] jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Gene[...]versammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei [...] vertretenden Beisitzern werden von der General[...]sammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl [...] Vorstehers kann auch auf eine, der Genossenschaft [...] angehörige Person gerichtet werden. Die Wahl [...] Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der [Be]stätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur [...]übung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines [...]nossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehren[...] ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der [...] vertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten W[...]handlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat [...]

der Generalversammlung mündlich und zu Pro=
u erklären, wem er seine Stimme geben will.
im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr
Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt
gere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen,
die meisten Stimmen erhalten haben. Bei
ngleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu
e Los.

hl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Wider=
erfolgt.

2. Die Gewählten werden von der Aufsichts=
durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren
reter, sowie zum Ausweis über den Eintritt
lles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung
ichtsbehörde.

Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz
stehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen
dsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle
mmengleichheit entscheidet.

Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es er=
h, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe
enstände der Verhandlung geladen, und daß
chluß des Vorstehers mindestens drei Vorstands=
er anwesend sind. Wer am Erscheinen ver=
ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzu=
Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Bei=
laden.

der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum
Male zur Beratung über denselben Gegen=
usammenberufen werden, so sind die erschienenen
der ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.
zweiten Zusammenberufung soll auf diese Be=
g ausdrücklich hingewiesen werden.

3. Soweit nicht im Statut einzelne Ver=
sbefugnisse dem Vorstande oder der General=
lung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die
dige Leitung und Verwaltung aller Angelegen=
der Genossenschaft.

besondere liegt ihm ob:

ie Ausführung der von der Genossenschaft herzu=
ellenden Anlagen nach dem festgestellten Melio=
ationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die
Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und
epflanzung der an die Gräben anstoßenden
rundstücksstreifen und dergleichen mit Zu=
immung des Vorstandes die nötigen An=
rdnungen zu treffen und die etwa erforderlichen
usführungsvorschriften zu erlassen;

ie vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszu=
chreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die
asse anzuweisen und die Kassenverwaltung min=
destens zweimal jährlich zu revidieren;

die Voranschläge und Jahresrechnungen dem
Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzu=
legen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt der Kreises Schroda aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 18. Dezember 1905.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I C b 10800/05. J. A.: **Wesener.** (10898/05 I B. I. Ang.)

**47. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung,** welche im Frühjahr **1906** in **Berlin** abzuhalten ist, wird Ende Mai 1906 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1906, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1906 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1906 einzureichen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in **neuerer** Zeit ausgestellt sein.

Aus den ärztlichen Zeugnissen muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur **Turnlehrerin** geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turnfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu **unterschreiben.**

**Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.**

Berlin, den 18. Dezember 1905.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(U. III B. 4055.) J. A.: **Müller.** (13663/05 II Gen

**48.** Ich bestimme, daß mit dem 1. Januar 1906 die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte **„Deutsche Arzneitaxe 1906"** für das Königreich Preußen in Kraft tritt.

Besonders hingewiesen wird auf folgende Veränderungen in den allgemeinen Vorschriften:

A. in den Grundsätzen

1. unter Nr. 12b und c ist hinter den Worten „einschließlich des verbrauchten Wassers" „bis zu einer Menge von 300 g" eingeschaltet worden,

2. unter Nr. 12p ist vor „Filtration" „vorgeschriebene" eingefügt worden.

B. in der Preisliste hat in der Vorbemerkung der Satz 2 folgende Fassung erhalten:

„Abgesehen von den Fällen der Nr. 22 der allgemeinen Bestimmungen, ist der Preis dieser Arzneimittel, soweit sie unter ihrer geschützten Bezeichnung zur Abgabe gelangen, gemäß Nr. 2 bis 6 a. a. O. mit der Maßgabe zu berechnen, daß an Stelle des durchschnittlichen Einkaufspreises der tatsächliche Einkaufspreis zu Grunde gelegt wird."

Die amtliche Ausgabe der Arzneitaxe ist im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 12, Zimmerstraße 94, erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1,20 Mk. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871 ff.).

Berlin, den 28. Dezember 1905.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. V.: **Wever.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**49.** Unter Bezugnahme auf die unterm 23. August 1887 durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlichte Prüfungsordnung für **Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache** bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß diese **Prüfung** im Jahre **1906** am **12. März** und **10. September** in dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar hierselbst stattfinden wird.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

13453/05 P. S. C. **Krahmer.**

**50.** Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee des **Stettiner Pferdemarktes** in Stettin die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1906 eine **öffentliche Verlosung** von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 600 000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 4 304 Gewinne im Gesamtwerte von 135 000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 12. Juni 1906 in Stettin stattfinden.

Posen, den 5. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5379/05 I. G. J. V. **Breyer.**

**51.** **Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Dezember 1905.**

| Lieferungs-Verband (Kreis) | Haupt-marktort | Für Hafer für je 100 kg ℳ | Pf | Heu ℳ | Pf | Stroh ℳ | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Adelnau | Ostrowo | 14 | 70 | 5 | 04 | 4 | 20 |
| Birnbaum | Birnbaum | 14 | 72 | 6 | 83 | 4 | 99 |
| Bomst | Wollstein | 15 | 75 | 5 | 25 | 4 | 60 |
| Fraustadt | Fraustadt | 15 | 28 | 5 | 25 | 3 | 36 |
| Gostyn | Gostyn | 14 | 70 | 3 | 15 | 3 | 15 |
| Grätz | Grätz | 15 | 75 | 6 | 30 | 4 | 20 |
| Jarotschin | Jarotschin | 15 | 65 | 5 | 25 | 4 | 20 |
| Kempen | Kempen | 15 | 02 | 4 | 17 | 3 | 99 |
| Koschmin | Krotoschin | 15 | 23 | 5 | 25 | 3 | 94 |
| Kosten | Kosten | 15 | 12 | 6 | 30 | 4 | 73 |
| Krotoschin | Krotoschin | 15 | 23 | 5 | 25 | 3 | 94 |
| Lissa | Lissa | 15 | 38 | 5 | 03 | 3 | 15 |
| Meseritz | Meseritz | 15 | 54 | 4 | 20 | 3 | 32 |
| Neutomischel | Neutomischel | 16 | 28 | — | — | 5 | 25 |
| Obornik | Posen | 16 | 15 | 5 | 57 | 5 | 15 |
| Ostrowo | Ostrowo | 14 | 70 | 5 | 04 | 4 | 20 |
| Pleschen | Pleschen | 14 | 70 | 6 | 30 | 4 | 73 |
| Posen-Ost | Posen | 16 | 15 | 5 | 57 | 5 | 15 |
| Posen-West | Posen | 16 | 15 | 5 | 57 | 5 | 15 |
| Rawitsch | Rawitsch | 15 | 33 | 4 | 62 | 3 | 36 |
| Samter | Samter | 14 | 98 | 3 | 68 | 3 | 15 |
| Schildberg | Schildberg | 14 | 91 | 8 | 40 | 2 | 73 |
| Schmiegel | Kosten | 15 | 12 | 6 | 30 | 4 | 73 |
| Schrimm | Schrimm | 15 | 75 | 4 | 20 | 3 | 15 |
| Schroda | Posen*) | 14 | 61 | 5 | 03 | 4 | 65 |
| Schwerin a. W. | Schwerin a. W. | 15 | 63 | 4 | 20 | 3 | 15 |
| Wreschen | Wreschen | 14 | 44 | 4 | 73 | 4 | 46 |

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 11. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

118/06 I. M. J. V. **Machatius.**

**52.** **Bestimmungen**

**über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.**

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts:

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. **Anspruch** auf die Wohltaten **haben** die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen oder in einem unter Preußischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten **kann** auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohltaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten finden zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (I 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohltaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Posen, den 8. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

30/06 I. M. J. V. **Machatius.**

**53.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom **1. Januar 1906** ab **die katholischen Hausväter** des Gutsbezirks **Petershag** (früher Krzyszkowko-Gut) Kreis Meseritz aus der katholischen Schulsozietät **Lewitz ausgeschult** und zu einer besonderen **katholischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Petershag,** Kreis Meseritz, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Lewitz wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 3. Januar 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

8851/05 II b². **Hassenpflug.**

**54.** Dem bisherigen Forstaufseher **Kolbe** zu Deutschhof, Oberförsterei Grenzheide, ist vom 1. Januar 1906 ab unter **Ernennung** zum **Königlichen Hilfsförster** eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei **Grenzheide,** unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes, übertragen worden.

Posen, den 6. Januar 1906.

Königliche Regierung.

136/06 III c 1 H. J. **Frese.**

**55.** Die Gesuche um Zulassung zur diesjährigen **Frühjahrsprüfung über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigfreiwilligen Dienst** sind gemäß § $91_{,2}$ der Wehrordnung vom 22. November 1888 **spätestens bis zum 1. Februar 1906** an die unterzeichnete Prüfungskommission einzureichen.

Der betreffenden Meldung sind nachbezeichnete Schriftstücke — sämtlich im Original beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters sowie seine Erklärung darüber:
   a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung u. Wohnung von dem Bewerber getragen werden, **oder**
   b) daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

   Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich (polizeilich) zu bescheinigen.
3. ein Unbescholtenheitszeugnis,
4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Außerdem ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung stattfinden soll, und ob, bezw. wie oft, wann und bei welcher Prüfungskommission

für Einjährig-Freiwillige die Prüfung erfolglos abgelegt worden ist.

Posen, den 12. Januar 1906.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

11/06 P. C. Der Vorsitzende

**Dr. Sarre,** Regierungsrat.

**56.** Die nachstehenden **Postanstalten** haben folgende **veränderte Namen** erhalten:

**a. Postagenturen**

| Jetziger Name | Künftiger Name |
|---|---|
| 1. Tuchorze | Tannheim (Kr. Bomst) |
| 2. Granowiec (Kr. Adelnau) | Grandorf (Kr. Adelnau) |
| 3. Groß-Salesche | Königsfeld (Kr. Koschmin) |
| 4. Jasionna | Waldheim (Kr. Samter) |
| 5. Strzyzew | Deutschdorf (Bezirk Posen) |
| 6. Targowagorka | Königshof (Kr. Schroda) |
| 7. Wyganow (Kr. Koschmin) | Wiesenfeld (Kr. Koschmin). |

**b. Posthilfsstellen mit Telegraphenbetrieb.**

| | |
|---|---|
| 1. Gluchow | Wittenburg (Kr. Koschmin) |
| 2. Klein-Jeziory | Seeburg (Kr. Schroda). |

Posen O., den 4. Januar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Dreßler.**

**57.** Dem Rentenbankkassen-Rendanten **Böttger** ist der Charakter als **Rechnungsrat** verliehen worden.

Posen, den 4. Januar 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

**58. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Stadt **Posen** nach Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

**Einziger Paragraph.**

Die Polizeiverordnung vom 12. August 1905 (A.-Bl. S. 376) betreffend das Feilhalten oder den Verkauf von Milch wird **aufgehoben.**

Posen, den 10. Januar 1906.

Der Königliche Polizei-Präsident.

30287/05 I. **von Hellmann.**

**59. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk Mieschkower Braunkohlenwerke I bei Czaszczew, Kreis Jarotschin.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 28. Januar 1904 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Edmund v. Taczanowski zu Schyplow, Kreis Jarotschin unter dem Namen

**„Mieschkower Braunkohlenwerke I“**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, das auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

b, d, e, f g, h, i

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 187 781 (Zwei Millionen Einhundertsiebenundachtzig Tausend siebenhunderteinundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Czaszczew, Cilcz, Brzóstow u. Roszkow sowie in den Gemeinden Czaszczew und Cilcz in dem Kreise Jarotschin, Regierungsbezirk Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. Dezember 1905.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt

J. V. gez. **Ziemann.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 27. Dezember 1905.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**60.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schwerin a. W. hat durch rechtskräftigen Beschluß vom 2. November 1905 — Nr. 2009/05 K. A. — **die Abtrennung** der zum Gemeindebezirk **Prittisch** gehörigen, im Grundbuche von Eichberg-Kolonie, Band I Blatt Nr. 17 bezw. 20 eingetragenen Grundstücke der Eigentümer Gustav Warnest und Albert Drielich in Eichvorwerk, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 263/30 und 264/30 in Größe von 0,98,24 ha bezw. Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 262/30 und 265/30 in Größe von 0,81,38 ha, von dem Gemeindebezirk **Prittisch,** und deren **Vereinigung** mit dem Gemeindebezirk **Eichberg-Kolonie** auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Schwerin a. W., den 8. Januar 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

2009/05 K. A. **Parthey.**

**61. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergeht mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Die Baupolizei-Verordnung für die **Stadt Posen** vom 31. März 1903 in der Anlage B wird dahin geändert:

Zugeteilt werden:

1. Der Bauklasse IIb
a) der Bezirk des Umwallungsgeländes zwischen der Königstraße, der Ober- und Niederwallstraße, der verlängerten Ritter- und der zukünftigen Ringstraße,
b) der Bezirk zwischen der Glacis- und verlängerten Luisenstraße, der Eisenbahngrenze u. der ehemaligen Bukerlandstraße,
c) der sogenannte Hartwig'sche Lagerplatz an der Glacisstraße gegenüber dem Begräbnisplatze der griechischen Gemeinde, soweit er vom Militärfiskus erworben ist,
d) der 35 m breite Streifen des Musial'schen Grundstücks parallel zur Bauflucht der Kronprinzenstraße zwischen Hankestraße und Paulikirchhof.

2. Der Bauklasse IIIa
das an die Straße „Vor dem Berliner-Tor" zwischen der Glacisstraße und der Eisenbahn nördlich angrenzende Gelände bis zu 60 m Tiefe von der Straßenfluchtlinie der erstgedachten Straße.

3. Der Bauklasse IVa
a) der Bezirk zwischen der Kirch-, Lorenzstraße, dem Eisenbahndamm und dem nördlichen Mühlteich,
b) der Bezirk zwischen Lorenz-, Kirchstraße und dem südlichen Mühlenteiche,
c) das an das zu 2 genannte Gebiet anstoßende Gelände zwischen der Eisenbahn, der verlängerten Paulikirchstraße und der Glacisstraße,
d) das mit dem Namen „Livoniusplatz oder Tambourloch bezeichnete Gelände zwischen der Glacisstraße, der Koppenstraße und der Margaretenstraße.

4. Der Bauklasse IVb
der Rest des an der Hankestraße gelegenen Musial'schen Grundstücks.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Posen, den 2. Januar 1906.
Städtische Baupolizei-Verwaltung.

**62.** Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 wird, nachdem die Königliche Ansiedelungskommission zu Posen als Eigentümerin des beteiligten Gutes, sowie die beteiligte Gemeinde zugleich als Besitzerin der nachstehend unter a aufgeführten Wegeparzellen ihre Einwilligung erklärt haben, **die Umgemeindung** nachbenannter Parzellen beschlossen:

a) **aus dem Gutsbezirk Hinzendorf in den Gemeindebezirk Hinzendorf:**

Kartenblatt 1 der Gemarkung Hinzendorf.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Parzellennummer | 489/41 | in der Größe von | 46,99 ar |
| „ | 491/60 | „ „ „ „ | 28,48 „ |
| | | | 75,47 ar |

b) **aus dem Gemeindebezirk Hinzendorf in den Gutsbezirk Hinzendorf:**

Kartenblatt 1 der Gemarkung Hinzendorf.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Parzellennumm. | 484/368 halb | in der Größe von | 16,60 ar |
| „ | 485/368 halb | „ „ „ „ | 57,05 „ |
| „ | 488/65 | „ „ „ „ | 24,44 „ |
| | | | 98,09 ar |

Fraustadt, den 4. Januar 1906.
Der Kreisausschuß.
**von Heppe.**

**63.** **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5, 6 u. 15des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S.S. 265 ff.) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.) wird für den Umfang der Stadt **Miloslaw** unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

## I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Nach jedem Todesfalle und vor der Beerdigung muß eine **Leichenschau** stattfinden. Der Zweck derselben ist die unzweifelhafte Feststellung des wirklichen Todes und die möglichst zuverlässige Ermittelung der Todesursachen, sowie die Beantwortung der sonst zu stellenden Fragen zum Vorteil der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 2. Keine Beerdigung darf ohne vorherige Ausfüllung eines dem beifolgenden Formular entsprechenden Leichenschauscheines erfolgen.

§ 3. Behufs Erlangung des Leichenschauscheines ist jeder Todesfall der Polizeibehörde innerhalb der ersten 24 Stunden anzumelden. Die Anmeldung liegt demjenigen ob, der nach § 57 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 verpflichtet ist, dem Standesbeamten den Todesfall anzuzeigen. Der die Anmeldung entgegennehmende Beamte hat mit Benutzung der vorhandenen Melderegister die Rubriken 1 bis 4 des Leichenschauscheines auszufüllen und diesen dem Anmeldenden auszuhändigen. Der Anmeldende übergibt hierauf den Leichenschauschein dem amtlich bestellten Leichenbeschauer oder demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat (§ 4 dieser Polizei-Verordnung.)

§ 4. Zur Vornahme der Leichenschau wird von der Stadtgemeinde ein approbierter Arzt als amtlicher Leichenbeschauer bestellt. Außerdem ist jeder approbierte Arzt an Stelle des amtlich bestellten Leichenbeschauers berechtigt die Leichenschau vorzunehmen, wenn dieser Arzt den Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt und den erfolgten Tod und die Todesursache bereits bescheinigt hat.

§ 5. Wird die Leichenschau von dem amtlich bestellten Leichenbeschauer vorgenommen, so hat dieser die Rubriken 5 bis 8, 11 und folgende des Leichenschauscheines auszufüllen. Wird die Leichenschau dagegen von demjenigen Arzte vorgenommen, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, so sind von diesem die Rubriken 5 bis 10, 12 und folgende des Leichenschauscheines auszufüllen.

In jedem Falle aber darf die Ausfüllung der Rubriken 5 und folgende des Leichenschauscheines erst nach erfolgter Besichtigung der Leiche erfolgen.

Die Leichenschau selbst soll in der Regel erst 24 Stunden nach dem Tode stattfinden.

§ 6. Der nach den Vorschriften des § 5 ausgefüllte Leichenschauschein ist dem Standesbeamten zur Einsicht vorzulegen, demnächst aber unverzüglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 7. Unberührt durch die Bestimmung dieser Verordnung bleiben die Vorschriften des § 187 der Reichsstrafprozeßordnung sowie das Regulativ über die ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835.

§ 8. Fälle, auf die der § 157 der Reichsstrafprozeßordnung Anwendung findet, hat der Leichenschauer sofort zur Kenntnis der Polizeibehörde zu bringen und dieser den Leichenschauschein unmittelbar zuzustellen.

Eine Leichenschau durch den Leichenbeschauer findet nicht statt, wenn die Ortspolizei- oder Gerichtsbehörde bereits eine Untersuchung über den Todesfall eingeleitet hat. In diesem Falle trägt die Ortspolizeibehörde in das Formular zum Leichenschauschein die ihr bekannten Nachrichten ein.

§ 9. Übertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Dezember 1905 in Kraft.

Miloslaw, den 29. September 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

**Malkowski.**

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hinsichtlich der Strafandrohung in § 9 genehmigt.

Posen, den 20. Oktober 1905.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

299/05 I. Da. J. V. **Machatius.**

**64.** Nachdem auf die in Nr. 48 des Amtsblattes für 1905 Seite 578 enthaltene Bekanntmachung Einspruch nicht erhoben ist, wird der in der **Gemarkung Suchylas** belegene **Weg** Katasterparzelle 205/19, 206/19 und 207/20 der örtlich nicht mehr vorhanden und auch zum Verkehr nicht erforderlich ist, **eingezogen.**

Posen II., den 9. Januar 1906.

Der Königliche Distriktskommissar als Wegepolizeibehörde.

**65.** Der bisherige Fleischbeschauer Leon Sniegowski ist verstorben. An seine Stelle ist der Apotheker Julius **von Grabowski** von hier zum **Fleischbeschauer** für den Fleischschaubezirk **Dolzig Stadt bestellt** worden.

Dolzig, den 8. Januar 1906.

Die Polizei-Verwaltung.

## Personal-Veränderungen.

**66.** Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Dezember 1905.

I. Bei den Gerichten:

Verliehen:

dem Landgerichtspräsidenten Rieck in Bromberg der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte II. Klasse, dem Landgerichtsdirektor Schaefer in Ostrowo der Charakter als Geheimer Justizrat, den Rechtsanwälten und Notaren Nürnberg in Lissa i. P. und Fließ in Fraustadt der Charakter als Justizrat.

Ernannt:

der Landgerichtsrat Dr. Kaul in Stargard i P. zum Landgerichtsdirektor in Ostrowo, der Gerichtsassessor Dr. Kaulbach in Zehdenick zum Amtsrichter in Samter, der Gerichtsassessor Dr. Szamotulski in Wronke zum Notar in Szubin, zu Gerichtsassessoren: die Referendare Wilczek aus Berlin, Josephsohn aus Charlottenburg und Keiler aus Berlin in Posen, zum Gerichtsschreiber: der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Littwitz in Crone a. Brahe, zu Gerichtsdienern: die Hilfsgerichtsdiener Seidel in Krotoschin und Senff in Schwerin a. W.

Versetzt:

die Amtsgerichtsräte Richter von Schwerin a. W. nach Lauban und Citron von Grätz nach Berlin (I), die Amtsrichter Balszus von Hohensalza nach Posen, Schmidt von Obornik nach Görlitz, die Gerichtsschreiber Doll von Koschmin nach Bentschen, Zeinert von Exin nach Margonin, Gerlach von Wreschen nach Witkowo, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Kopankiewicz von Posen (L. G.) nach Obornik, der Gerichtsvollzieher Falkenberg von Unruhstadt nach Schroda, der Gefangenaufseher Richter in Gnesen als Gerichtsdiener an das Amtsgericht daselbst.

Pensioniert:

der Amtsgerichtsrat Nack in Posen, die Gerichtsdiener Mendoszewski in Gnesen (A. G.) und Kaiser in Schwerin a. Warthe.

Gestorben:

der Gerichtsdiener Madajski in Lobsens.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Verliehen:

dem Ober-Staatsanwalt Uhde der Charakter als Geheimer Ober-Justizrat mit dem Range der Räte II Klasse.

Ernannt:

zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht zu Posen: der Erste Staatsanwalt Conrad hier, zum Amtsanwaltsstellvertreter: der Stadtsekretär Schober in Samter, zum Forstamtsanwaltsstellvertreter auf dem Gerichtstage zu Kriewen: der Bürgermeister Kohlmeier in Kriewen, zum Kanzlisten: der Kanzleidiätar Strupat bei der Staatsanwaltschaft in Posen, zum Gefangenaufseher: der Hilfsgefangenaufseher Gutjahr bei dem Zentralgefängnis zu Wronke.

Versetzt:

der Gerichtsschreiber Busse von Crone a. Br. als Sekretär an die Staatsanwaltschaft zu Bromberg.

Pensioniert:
der Gefangenaufseher Brychewicz in Lissa i. P.

Posen, den 7. Januar 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

**67.** Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

Versetzt sind: der Postdirektor Freiherr von Düring von Hettstedt nach Wreschen, der Postsekretär Flemming von Czempin nach Zduny, die Ober-Postassistenten Friese von Schrimm nach Posen und Kellmann von Wollstein (Bezirk Posen) nach Königsberg (Pr.), die Postassistenten Arthur Krause von Kempen nach Görlitz, Lauffer von Kempen nach Breslau, Stöweno von Wollstein (Bz. Posen) nach Posen und Wiegand von Lissa (Bz. Posen) nach Breslau.

Verstorben ist: der Ober-Postassistent Jokisch in Bentschen.

Posen O., den 31. Dezember 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**68.** **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominiums Czajkowo, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Hermann Hanisch in Lindenort, Kreis Rawitsch.

**b. Ausgebrochen unter den Pferden:**

des Gutes Ochla, Kreis Koschmin.

**c. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Goździchowo, Kreis Schmiegel.

**d. Erloschen unter den Pferden:**

des Ansiedlers Dr. Fritz Grüttner in Lindenhof, Kreis Rawitsch.

**II. Räude.**

**Ausgebrochen unter den Pferden:**

des Ackerbürgers Adalbert Warcinski in Jutroschin, Kreis Rawitsch.

**III. Geflügelcholera.**

**a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

des Gutes Rudnik, Kreis Grätz.

**b. Erloschen unter dem Geflügel:**

des Gastwirts Preuß, der Arbeiter Hartmann, Giel, Suchocki, Jendraszak, Schük, Launhardt, Lisiecki und Makowski, sämtlich in Wizemborz, Kreis Wreschen.

**IV. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Mühlenbesitzers Leopold Röhr in Kapline, Kreis Birnbaum.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Ansiedlers Heinrich Heymann in Pogrzybow, Kreis Adelnau,
2. des Dominiums Daleschin, Kreis Gostyn,
3. des Dominiums Sliwniki, Kreis Ostrowo.

**V. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Andreas Napierala in Ellenau, Kreis Bomst,
2. der Arbeiter Martin Gorczak in Szewce und Michael Konieczny in Niepruschewo, Kreis Grätz,
3. des Arbeiters Franz Dąbrowski in Lgow-Dom., Kreis Jarotschin,
4. des Häuslers Stanislaus Mikolajczyk in Mechnice, Kreis Kempen,
5. des Dominiums Kurowo, Kreis Kosten,
6. des Ansiedlers Fritz Kinscher in Wettin i. P., Kreis Pleschen,
7. des Ansiedlers Hüllwold in Runkeln, Kreis Posen-West,
8. des Häuslers Roga in Murkwitz, Kr. Schmiegel,
9. des Arbeiters Valentin Lisiecki in Wembusch und des Schuhmachermeisters Anton Obarski in Miloslaw, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Ausgedingers Karl Kranich in Milostowo, Kreis Birnbaum,
2. des Rittergutsbesitzers Pollnau in Ellenau, Kreis Bomst,
3. der Arbeiter Michael Hoppenheit in Ciesle und Roch Kornosz in Dakowy mokre, Kreis Grätz,
4. des Hausbesitzers Christof Zühlke in Rogasen, Kreis Obornik,
5. des Ansiedlers Bernhard Koch in Bronischewitz, Kreis Pleschen,
6. des Häuslers Wilhelm Liersch in Renzig, Kreis Schmiegel.

**VI. Backsteinblattern.**

**Erloschen unter den Schweinen:**

des Schuhmachermeisters Kempinski in Xions, Kreis Schrimm.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Am 24. 1. 06


# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 4.** Ausgegeben Dienstag, den 23. Januar 1906. **1906.**


Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind des **Kaisersgeburtstagsfestes** wegen bis spätestens **Donnerstag, den 25. d. Mts.,** abends 6 Uhr, der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**69.** Die Nummer 1 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10665 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Auflassung von preußischen, im früheren Geltungsbereiche des rheinischen Rechts belegenen Grundstücken, vom 27. Dezember 1905, und unter

10666 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905, vom 3. Januar 1906.

**70.** Die Nummer 1 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3185 den Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien, vom 1. August 1905, und unter

Nr. 3186 die Bekanntmachung, betreffend Befestigungsanlagen und Festsetzung von Rayons für die untere Weser, vom 6. Januar 1906.

### Allerhöchste Erlasse.

**71. Nachtrag zu dem Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Deutsch-Wilke im Kreise Lissa vom 9. April 1900.**

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, nach Anhörung der Beteiligten, zu dem Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Deutsch-Wilke im Kreise Lissa vom 9. April 1900 folgenden Nachtrag:

Der Absatz 2 des § 20 des Statuts wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Lissa'er Kreisblatt aufgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Dezember 1905.

(Siegel) gez.: **Wilhelm R.**

ggez.: **von Podbielski, Dr. Beseler.**

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**72. Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.**

Die Regierungsbezirke Schleswig, Lüneburg und Arnsberg werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin, den 11. Januar 1906.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

III. 124. J. A. **Wesener.**

An sämtliche Königlichen Regierungen
mit Ausschluß derjenigen zu Aurich u. Münster.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 18. Januar 1906.

Königliche Regierung.

412/06 III c 1 H. **Frese.**

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**73.** Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezember 1905 den bei der Regierung in Posen be-

schäftigten **Landrichter Hoffmann** zum **Stellvertreter** des **ersten Mitgliedes des Bezirksausschusses** in **Posen** auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses zu **ernennen.**

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 17. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

38/06 P. **Krahmer.**

**74.** Am 2. April 1906 wird an der **Königlichen höheren Maschinenbauschule** zu **Posen** ein neuer **Kursus zur Ausbildung von niederem technischen Personal** (Heizer, Maschinisten, Monteure, Werkmeister) eröffnet. Die Dauer des ganzen Kursus beträgt 12 Wochen im Jahre 1906 und 12 Wochen im Jahre 1907. Das Schulgeld beträgt 20 Mark für jeden Halbkursus.

Aufnahmebedingungen:

Vierjährige praktische Tätigkeit in einer Maschinenfabrik oder in einem sonstigen Gewerbe der Metallindustrie und ausreichende Kenntnis der deutschen Wort- und Schriftsprache. Programme versendet kostenlos und Anmeldungen nimmt entgegen die Direktion der Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen, Petriplatz 1.

Posen, den 20. Dezember 1905.

Der Regierungs-Präsident.

2061/05 I. G. U. J. V. **Breyer.**

**75.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1906 ab die **katholischen Hausväter** auf den Grundstücken **Rojow Gemeinde** Nr. 98, Nr. 193 und Nr. 94 aus der katholischen Schulsozietät **Rojow** Kreis Schildberg **ausgeschult** und nach der katholischen Schulsozietät in **Schildberg eingeschult.**

Posen, den 16. Januar 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6962/05 II b 3. **Hassenpflug.**

**76.** Der **Kreisschulinspektor Bickenbach** aus Jarotschin ist vom 1. April 1906 ab in den Schulaufsichtsbezirk **Schrimm versetzt** worden.

Posen, den 14. Januar 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

11/06 II Gen. III. Ang. **Hassenpflug.**

**77.** Der **Kreisschulinspektor** Schulrat **Baumhauer** aus **Schrimm** ist vom 1. Februar 1906 ab in den Schulaufsichtsbezirk **Posen-West versetzt** worden.

Posen, den 14. Januar 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

11/06 II. Gen. **Hassenpflug.**

**78.** Die Führung der **Forsthilfskassen-Geschäfte** für die Forstreviere **Krummfließ** und **Seehorst** ist an Stelle des nach Schroda versetzten Steuereinnehmers Buhrandt dem **Steuereinnehmer Krause** in **Pudewitz** vom 1. Dezember 1905 ab nebenamtlich **übertragen** worden.

Posen, den 15. Januar 1906.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9859/05 III c 1 H. **Frese.**

**79.** Der **Katasterkontrolleur,** Steuerinspektor **Schrader** in **Schmiegel** ist vom 1. Februar d. J. ab als Katastersekretär an die Königliche Regierung in **Stettin versetzt** worden. Mit der einstweiligen Verwaltung des Katasteramtes Schmiegel ist der Katasterlandmesser Battenfeld beauftragt worden.

Posen, den 16. Januar 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

270/06 III A d. **Daum.**

**80. Errichtungs- und Umpfarrungsurkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Gramsdorf und Ritschenwalde, Diözese Obornik, wird aufgehoben.

§ 2. In der Kirchengemeinde Ritschenwalde wird eine Pfarrstelle mit dem Amtssitze in Ritschenwalde errichtet.

§ 3. Die Evangelischen der im Kreise Obornik belegenen Ortschaften Ludom-Gut mit Laschwitz und Ludom-Abbau mit Ludomki werden aus der Kirchengemeinde Ritschenwalde, die Evangelischen der in demselben Kreise belegenen Ortschaften Remberg-Gut und Lipsko, Gutsbezirk Ludom-Dombrowka mit Drzonek-Gut, Pilka- und Smolarzmühle, Gemeinde Lippe und Bagna, Lipka (Gemeindebezirk Eichquast) und Trommelort (Gemeindebezirk Haide-Dombrowka) werden aus der Kirchengemeinde Obornik **ausgepfarrt** und zu einer Kirchengemeinde **Ludom,** Diözese Obornik, **vereinigt.**

§ 4. Die Kirchengemeinde Ludom wird mit der Kirchengemeinde Ritschenwalde pfarramtlich verbunden.

§ 5. Diese Urkunde tritt am 31. März 1906 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Posen, d. 23. Dezember 1905. | Posen, d. 31. Dezember 1905. |
| (L. S.) | (L. S.) |
| Königliches Konsistorium der Provinz Posen. | Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. |
| gez. **Balan.** | gez. **Hassenpflug.** |

176/06 K. J. — 287/06 II c.

**81.** Die Postagentur **Sieroschewitz** hat die Bezeichnung **„Langenheim (Kr. Ostrowo")** erhalten.

Posen O., den 11. Januar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**82.** Die mit Löschungsbewilligung versehenen Quittungen über die zum 30. September **1905** ein-

gezahlten Ablösungskapitalien für gekündigte Renten sind den zuständigen Amtsgerichten mit dem Antrage auf Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche und Aushändigung der Quittungen an die Beteiligten übersandt worden, wovon die Beteiligten, die die Quittungen nicht etwa selbst erbeten und schon erhalten haben, hiermit in Kenntnis gesetzt werden.

Posen, den 12. Dezember 1905.

**Königliche Direktion der Rentenbank.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

83. Die **Königliche Eisenbahndirektion** zu **Posen** hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zur **Erweiterung der Haltestelle Luban** noch erforderliche Parzelle insbesondere über die Freistellung der Parzelle 255/2 ꝛc. des Kartenblatts 1 in Größe von 95 ar 57 qm von der in Abteilung II[1] des Grundstücks Luban Band 4 Blatt 76 eingetragenen Grunddienstbarkeit beantragt.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin in Luban am **Mittwoch, den 31. Januar 1906, nachmittags 3½ Uhr,** an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grunddienstbarkeit Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung wahrzunehmen.

Posen, den 6. Januar 1906.

Der Landrat

4405/05 St. **von Tilly.**

84. **Ordnung**

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Landgemeinde Alt-Puszczykowo, Kreis Schrimm.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Gemeindevertretung von heute wird für die Landgemeinde **Alt-Puszczykowo** nachstehende **Steuerordnung** erlassen.

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirke belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von Einem vom Hundert des Werts des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist gleichfalls eine Steuer von Eins vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teil die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist.

Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Ein Hypotheken- oder ein Grundschuldgläubiger des betreffenden Grundstücks ist ebenfalls von der Zahlung der Steuer befreit, jedoch nur dann, wenn seine eigene Forderung durch den Erwerb nicht Deckung erreicht.

Ist das Grundstück dagegen für eine höhere Summe erstanden, so ist gleichfalls eine Steuer von Eins vom Hundert wie in sonstigen Fällen zu entrichten.

§ 2. Erfolgt der Eigentumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (Ges.-S. für 1891 S. 78) und des Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (Ges.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft des Eigentums eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke, außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3), erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden

in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Gemeindebezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene, nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sächlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über die Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisiert.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstand, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftlich Mitteilung zu machen, auch die, die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 11. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten der Sachverständigen festsetzen.

§ 12. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Gemeindevorstand, worüber den Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten.

Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Gemeindevorstand schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Kreisausschuß) offen.

§ 14. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von (3) drei bis (30) dreißig Mark bestraft.

§ 15. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alt-Puszczykowo, den 15. Oktober 1905.

Der Gemeindevorstand.

**Kaczmarek,** Gemeindevorsteher. **Johann Karpinski,** Schöffe.

**Nowacki,** Schöffenvertreter.

Genehmigt.

Schrimm, den 23. Oktober 1905.

(L. S.) Der Kreisausschuß.

**Kirchhoff, Lehmann-Nitsche, Senftleben, Kubiak, v. Skrzydlewski, v. Günther,**

**Nachtrag.**

§ 16. Alle Erwerbungen von Todeswegen und alle Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind, sind von der Besteuerung frei zu lassen.

Alt-Puszczykowo, den 8. November 1905

**Kaczmarek,** Gemeindevorsteher, **Karpinski,** Schöffe **Nowacki,** Schöffe.

Vorstehender Nachtrag zur Umsatzsteuerordnung für die Gemeinde Alt-Puszczykowo wird hiermit genehmigt.

Schrimm, den 15. Dezember 1905.

(L. S.) Der Kreisausschuß.

**Kirchhoff, Senftleben, Kubiak, v. Günther von Krzyztoporski.**

Vorstehenden Beschlüssen des Kreisausschusses zu Schrimm, betreffend die Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Landgemeinde Alt-Puszczykowo, erteile ich auf Grund des § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung hierdurch meine Zustimmung für die Etatsjahre 1905, 1906, 1907 und 1908 und zwar

unter dem Vorbehalt, die Zeitbeschränkung vor Ablauf der bestimmten Frist zurückzuziehen.

Posen, den 7. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

10794/05 I. B. J. V. **Breyer.**

85. Die Gemeinde **Neufeld** ist bis auf Weiteres dem **Trichinenschaubezirk Klein-Lipke zugeteilt** worden. Untersuchungen der in der Gemeinde Neufeld geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen haben durch den Trichinenbeschauer Heinrich **Müller** in Klein-Lipke zu erfolgen.

Neustadt b. Pinne, den 12. Januar 1906.

Königl. Distriktskommissar für Bolewitz.

## Personalveränderungen.

86. Im Geschäftsbereiche der **Königl. Provinzial-Steuerdirektion zu Posen** sind im Laufe des **4. Vierteljahres 1905** folgende Veränderungen eingetreten.

1. dem Regierungsassessor Reinhardt in Posen ist die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Stelle des Vorstandes bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramte I zu Posen vom 1. Januar 1906 ab etatsmäßig verliehen worden.

### a. Befördert:

2. der Obersteuerkontrolleur Bartel in Birnbaum zum Hauptzollamtskontrolleur in Hohensalza;
3. der Steuersekretär Goerke zu Posen zum Sekretär bei der Provinzialsteuerdirektion daselbst;
4. der Steuersekretär Seel zu Posen zum Obergrenzkontrolleur in Friedland (Schl.);
5. der Steuersekretär Hempel in Itzehoe zum Obergrenzkontrolleur in Boguslaw;
6. der Steuersekretär Wiecker in Halberstadt zum Obergrenzkontrolleur in Grabow;
7. die Steuereinnehmer I b Liersch in Odesloe und Schulz in Dobrilugk zu Steuersekretären in Posen;
8. der Steuereinnehmer I b Buhrand in Pudewitz zum Obersteuereinnehmer in Schroda;
9. der Zollpraktikant Kiersch in Wreschen zum Zollsekretär in Skalmierzyce;
10. der Zollpraktikant Schröder in Ostrowo zum Steuersekretär in Posen;
11. der Steueraufseher Kiehl in Schneidemühl zum Zollassistenten in Stralkowo;
12. der Steueraufseher Schnobl in Posen zum Zolleinnehmer in Woycin;
13. der Steueraufseher Trensch in Posen zum Zollassistenten in Wilhelmsbrück;
14. Der Steueraufseher Krause in Exin zum Steuereinnehmer in Pudewitz.

### b. Versetzt:

1. der Regierungsrat Galleiske bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin als Mitglied an die Provinzial-Steuerdirektion zu Posen;
2. der Oberzollinspektor Elvert, der Hauptzollamtsrendant Hampel und der Hauptzollamtskontrolleur Jaenisch in Skalmierzyce je in gleicher Diensteigenschaft nach Ostrowo an das dorthin verlegte Hauptzollamt;
3. der Obersteuerkontrolleur Hennig in Körlin als Obergrenzkontrolleur für die Bearbeitung der Strafsachen nach Ostrowo;
4. der Hauptzollamtsrendant Pfeiffer in Wreschen in gleicher Diensteigenschaft nach Flensburg;
5. der Hauptsteueramtskontrolleur Luck in Deutsch-Krone als Hauptzollamtsrendant nach Wreschen;
6. der Obergrenzkontrolleur Jahn in Ülsen als Obersteuerkontrolleur nach Birnbaum;
7. der Obergrenzkontrolleur Naese in Boguslaw als Obersteuerkontrolleur nach Parchwitz;
8. der Obergrenzkontrolleur Larius in Grabow als Obersteuerkontrolleur nach Lippstadt;
9. die Zollsekretäre Bunzel und Reiche in Skalmierzyce in gleicher Diensteigenschaft nach Ostrowo;
10. der Obersteuereinnehmer Lettow und der Steuerassistent Schiller in Ostrowo als Zollsekretär bezw. Zollassistent daselbst;
11. der Steuersekretär Meyer in Rogasen in gleicher Diensteigenschaft nach Bromberg;
12. der Zollsekretär Sawinski in Pakosch als Steuersekretär nach Rogasen;
13. der Steuersekretär Bandel in Posen als Zollsekretär nach Danzig;
14. der Zollsekretär Tschinke in Skalmierzyce in gleicher Diensteigenschaft nach Wreschen;
15. der Obersteuereinnehmer Jahnke in Schroda als Oberzolleinnehmer nach Skalmierzyce;
16. der Zolleinnehmer Renz in Borzykowo als Zollassistent nach Wilhelmsbrück;
17. der Zollassistent Leisner in Wilhelmsbrück als Zolleinnehmer nach Borzykowo;
18. der Zolleinnehmer Heinze in Anastazewo als Zollassistent nach Skalmierzyce;
19. der Zollassistent Meister in Skalmierzyce als Zolleinnehmer nach Anastazewo.

### c. Gestorben:

der Steuersekretär Dalchow in Lissa.

**Außerdem wurde** der Sekretär Schmidt beim Stempel- und Erbschaftssteueramte I zu Posen als Sekretär an die Provinzialsteuerdirektion daselbst übergeführt und den Obersteuerkontrolleuren Brose in Schrimm und Rinck in Posen der Titel als Steuerinspektor verliehen.

## 87. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

### I. Milzbrand.

#### a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Alt-Bialcz, Kreis Schmiegel.

#### b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Vorwerks Frauendorf und des Dominiums in Czajkowo, Kreis Gostyn,

2. des Einwohners Anton Konys in Ritschenwalde, Kreis Obornik,

**c. Erloschen unter den Pferden:**

des Gutes Ochla, Kreis Koschmin,

**II. Räude.**

**Ausgebrochen unter den Pferden:**

der Gebrüder Schwersenz in Schrimm, gl. Kreises.

**III. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Andreas Janiak in Zembcow, Kreis Adelnau,
2. des Bauergutsbesitzers Adolf Schumann in Nieder-Pritschen, Kreis Fraustadt,
3. des Fleischers Morchel in Punitz, Kreis Gostyn,
4. des Gutes Kotowo, Kreis Grätz,
5. des Fleischermeisters W. Rauhut in Kurnik, Kr. Schrimm,
6. der Königl. Domäne Trebisheim und des Rittergutes Platau, Kreis Schroda.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Fleischers Morchel in Punitz und des Wirts Thomas Nawrocik in Groß-Strzelce, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Kasimir Jonder in Strzelce, Kreis Grätz,
3. des Gutspächters Trawinski in Oporowko, Kreis Lissa,
4. der Gutsarbeiter in Swierkowki, Kreis Obornik,
5. des Restaurateurs Kaufmann zu Truppenübungsplatz Posen, Kreis Posen-Ost,
6. des Gutes Parzenczewo, Kreis Schmiegel,

**IV. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Josef Kostanowicz in Komorze u[nd] des Fornals Leo Jasinski in Lgow-Dominium Kreis Jarotschin,
2. des Wirts August Bloch in Seefelde, Kr[eis] Obornik,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Andreas Napierala in Ellen[a], Kreis Bomst,
2. des Arbeiters Michael Konieczny in Nieprusche[wo] Gut, Kreis Grätz,
3. des Arbeiters Franz Pietrowiak zu Czerwonaw[ies] (Rothdorf), Kreis Kosten,
4. des Mühlenwerkführers Krubeck in Ruda, Kr[eis] Obornik,
5. des Lehrers Ertel in Pieruszyce, Kr. Pleschen,
6. des Ansiedlers Süllwold in Runkeln, Kr[eis] Posen-West,
7. des Maschinisten Halasik in Murkwitz, Kr[eis] Schmiegel.

**V. Schweinepest.**

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Vorwerks Senftleben, Kreis Schrimm.

**Bekanntmachungen verschiedenen Inhalt[s].**

**88.** Herr Kaufmann Max **Buch** in Buk ist [auf] seinen Antrag aus seinem Geschäftsverhältnis als A[gent] unserer Anstalt **ausgeschieden.**

Berlin, den 11. Januar 1906.

Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

---

**Zur Nachricht.**

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amts[blatt] und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, w[enn] sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** einge[hen]. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu e[nt]richten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbr[iefe] müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgeric[hts] zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörd[en] ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfr[ei]** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersu[cht] zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderl[iche] vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 M[k.], einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 5. Ausgegeben Dienstag, den 30. Januar 1906. **1906.**


Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

89. **Statut**
für
die Entwässerungs-Genossenschaft zu Dembin
im Kreise Samter.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Rittergut **Dembin**, Königliche Domäne **Albrechtshof** und Vorwerk **Polko**, sowie der Gemeindebezirke **Senkowo** und **Krzeszkowice** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters ...aberg zu Posen vom 4. Februar 1905 durch Anlegung von Vorflutgräben zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Zeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Dembin" und hat ihren Sitz in Dembin.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen dieser Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten

und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht. Diejenigen in die Genossenschaft aufgenommenen Grundstücke, die keinen Vorteil von der Melioration haben, sind beitragsfrei. Die beitragsfreien Flächen sind im Register als solche bezeichnet.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen vollen Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern.

Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen. Im Behinderungsfalle wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Beisitzer vertreten.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Ge-

nossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Im übrigen gelten die Vorschriften für die Gemeindeverordnetenwahlen. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens einmal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Statuts die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Samter aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 4. Januar 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I C b 10792 II. 25. J. A.: **Wesener.** (378/06 I B. I. Ang.)

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**90.** In **Krotoschin** soll zu Ostern d. Js. ein zweiter mit der dritten (untersten) Klasse beginnender außerordentlicher **Präparandenkursus für evangelische Schüler** eingerichtet werden.

Die Aufnahme-Prüfung findet am **9. März** d. Js. statt. Meldungen sind an den Königlichen Präparanden-Anstalts-Vorsteher Lukich zu richten und folgende Zeugnisse beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein,
2. der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel erst nach vollendetem 14. Lebensjahre.

Posen, den 18. Januar 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

596/06 P. S C. **Krahmer.**

**91.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 12. Januar d. Js. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Roederer** beim **Dampfkessel-Überwachungs-Verein** für die Provinz Posen in **Posen** die nachgesuchte **Berechtigung vierten Grades erteilt.**

Posen, den 22. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

72/06 I. G. J. J. V. **Breyer.**

**92.** Der **Apotheker** Stanislaus **Müller** hat die **Apotheke** in **Kempen käuflich erworben.** Es ist ihm **die Konzession** zum Fortbetriebe derselben **erteilt** worden.

Posen, den 18. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

230/06 I. Da. J. V.: **Machatius.**

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

**Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen beliehenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Dezember 1905.**

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

## 1. Marktpreise.

A. Getreide. — B. Übrige Marktartikel.

Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.

| | Weizen gut | Weizen mittel | Weizen gering | Roggen gut | Roggen mittel | Roggen gering | Gerste gut | Gerste mittel | Gerste gering | Hafer gut | Hafer mittel | Hafer gering | Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg | Hülsenfrüchte: Speisebohnen (weiße) à 100 kg | Hülsenfrüchte: Linsen à 100 kg | Eß-Kartoffeln à 100 kg | Stroh: Richt- à 100 kg | Stroh: Krumm- à 100 kg | Heu à 100 kg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| strowo* | 16 95 | 16 75 | 16 55 | 14 95 | 14 75 | 14 55 | 13 80 | 13 — | 12 20 | 13 95 | 13 75 | 13 55 | 20 — | 21 50 | 45 — | 2 50 | 4 — | 2 — | 4 65 |
| irnbaum | 16 61 | — — | 16 — | 15 09 | — — | 14 87 | 14 22 | — — | 13 91 | 14 02 | — — | 14 51 | 23 17 | — — | — — | 2 93 | 4 75 | 2 40 | 6 50 |
| chwerin a. W. | 16 80 | 16 15 | 15 50 | 15 20 | 14 92 | 14 63 | 15 13 | 14 90 | 14 67 | 14 80 | 14 72 | 14 54 | 26 — | 30 — | 40 — | 3 12 | 3 — | — — | 4 — |
| Unruhstadt | 18 — | 17 50 | 17 — | 15 65 | 15 32 | 15 05 | 15 — | 14 — | 13 — | 15 05 | 14 52 | 14 07 | 24 — | 32 — | — — | 3 — | 4 — | 3 — | 5 — |
| Wollstein | — — | — — | — — | 15 50 | 15 05 | 14 63 | 15 50 | 15 — | 14 50 | 15 — | 14 50 | 14 — | — — | — — | — — | 3 — | 4 38 | 2 — | — — |
| 6 Grätz | 17 50 | 17 — | 16 50 | 15 — | 14 50 | 14 — | 15 — | 14 50 | 14 — | 15 — | 14 50 | 14 — | — — | — — | — — | 2 44 | 4 — | — — | 6 — |
| 7 Neustadt b. P. | 15 95 | 15 85 | 15 75 | 14 95 | 14 85 | 14 75 | 14 95 | 14 85 | 14 75 | 14 95 | 14 85 | 14 75 | 19 50 | — — | — — | 3 — | 4 — | — — | 5 — |
| 8 Neutomischel* | — — | — — | — — | — — | 15 — | — — | — — | 15 — | — — | — — | 15 50 | — — | — — | — — | — — | 2 70 | 5 — | — — | — — |
| 9 Fraustadt* | 17 13 | — — | 16 63 | 15 40 | — — | 15 25 | 15 20 | — — | 14 05 | 14 55 | — — | 14 25 | — — | — — | — — | 2 27 | 3 20 | 2 18 | 5 — |
| 10 Lissa* | 17 10 | 16 85 | 16 63 | 15 24 | 15 — | 14 79 | 14 79 | 14 56 | 14 36 | 14 65 | 14 36 | 14 11 | 22 — | 26 — | 70 — | 2 22 | 2 75 | — — | 4 53 |
| 11 Kosten* | 17 45 | 17 16 | 16 80 | 15 27 | 14 95 | 14 76 | 14 99 | 14 68 | 14 39 | 14 40 | 14 10 | 13 80 | 18 — | 30 — | 46 — | 2 40 | 4 50 | 3 — | 6 — |
| 12 Rawitsch* | 17 40 | 16 60 | 16 — | 15 60 | 15 20 | 14 80 | 16 — | 15 50 | 15 — | 14 60 | 14 20 | 13 60 | 18 — | 26 — | 45 — | 2 70 | 3 01 | — — | 4 20 |
| 13 Bojanowo | 17 25 | 16 75 | 16 25 | 15 35 | 14 85 | 14 35 | 15 — | 14 50 | 14 — | 14 35 | 13 85 | 13 35 | — — | — — | — — | 2 60 | 4 — | — — | 5 — |
| 14 Krotoschin* | 17 10 | 16 90 | 16 80 | 15 43 | 15 23 | 15 03 | 15 06 | 14 13 | 13 31 | 14 50 | 14 30 | 14 10 | 23 — | 33 50 | 52 50 | 3 75 | 3 75 | 3 10 | 5 — |
| 15 Meseritz | 17 60 | 17 20 | 16 80 | 15 — | 14 80 | 14 60 | 14 48 | 14 28 | 14 15 | 14 80 | 14 15 | 14 — | 16 — | — — | — — | 3 04 | 3 16 | 2 76 | 4 — |
| 16 Bentschen | — — | 16 75 | — — | — — | 15 02 | — — | — — | 14 53 | — — | — — | 15 — | — — | — — | — — | — — | 2 54 | 3 63 | — — | 5 50 |
| 17 Obornik | 17 15 | — — | — — | 14 95 | — — | — — | 13 75 | — — | — — | 13 88 | — — | — — | — — | — — | — — | 2 25 | 4 — | 3 — | 4 50 |
| 18 Rogasen | 16 84 | 16 56 | 16 10 | 15 — | 14 76 | 14 14 | 14 96 | 14 50 | 14 — | 14 40 | 14 02 | 13 68 | — — | — — | — — | 2 75 | — — | — — | — — |
| 19 Pleschen | 17 — | 16 70 | 16 — | 15 16 | 14 93 | — — | 15 — | 14 — | — — | — — | 14 — | — — | 17 — | 24 — | — — | 2 50 | 4 50 | 3 — | 6 — |
| 20 Posen* | 17 04 | 16 76 | 15 49 | 15 49 | 15 06 | 14 66 | 14 97 | 14 64 | 14 25 | 15 35 | 14 94 | 14 47 | 22 — | 39 — | 50 — | 2 80 | 4 40 | — — | 4 84 |
| 21 Samter* | 16 85 | 16 45 | 16 — | 15 07 | 14 62 | 14 35 | 14 50 | 14 30 | 14 — | 14 27 | 14 07 | 13 62 | 18 50 | 20 — | — — | 2 40 | 3 — | — — | 3 50 |
| 22 Schrimm* | 17 12 | 16 87 | 16 62 | 15 12 | 14 87 | 14 62 | 14 87 | 14 62 | 14 37 | 14 87 | 14 62 | 14 37 | — — | — — | — — | 2 13 | 3 — | — — | 4 33 |
| 23 Schroda* | 16 90 | 16 80 | 16 70 | 14 78 | 14 64 | 14 50 | 14 28 | 14 12 | 13 96 | 14 22 | 14 27 | 14 10 | — — | — — | — — | 2 75 | 3 75 | 2 — | 5 — |
| 24 Schildberg | 16 07 | 15 87 | 15 67 | 15 45 | 15 25 | 15 05 | 13 95 | 13 75 | 13 55 | 14 15 | 13 95 | 13 75 | 16 — | 13 50 | — — | 2 85 | 2 60 | 2 — | 7 — |
| 25 Kempen | 16 96 | 16 56 | 16 16 | 15 24 | 14 92 | 14 60 | 14 30 | 14 10 | 13 90 | 14 30 | 14 10 | 13 90 | 21 — | 35 — | 50 — | 2 70 | 3 80 | — — | 3 97 |
| 26 Wreschen* | 17 65 | 17 40 | 17 05 | 14 25 | 14 08 | 13 92 | 14 25 | 14 05 | 13 85 | 13 75 | 13 55 | 13 31 | 16 50 | — — | — — | 3 25 | 4 25 | 2 20 | 4 50 |
| 27 Gostyn | 16 50 | — — | 16 — | 14 50 | — — | 14 — | 14 25 | — — | 14 — | 14 — | — — | 14 — | 14 — | 20 — | 50 — | 3 — | 3 — | 2 — | 3 — |
| 28 Jarotschin | 16 96 | 16 70 | 15 10 | 15 50 | 14 90 | 14 15 | 15 45 | 14 85 | 14 — | 14 65 | 14 10 | 13 60 | 25 — | 35 — | 45 — | 2 75 | 3 75 | 2 75 | 4 75 |
| Summe | 425 88 | 367 53 | 390 10 | 394 14 | 357 47 | 340 05 | 383 65 | 346 36 | 336 17 | 362 55 | 343 92 | 334 43 | 359 67 | 385 50 | 493 50 | 76 34 | 101 18 | 37 39 | 121 77 |
| durch Traktion | 17 04 | 16 71 | 16 25 | 15 16 | 14 89 | 14 17 | 14 76 | 14 43 | 14 01 | 14 50 | 14 33 | 13 93 | 19 98 | 27 54 | 49 35 | 2 73 | 3 73 | 2 49 | 4 90 |
| Durchschnittspr. des v. Monats | 16 89 | 16 56 | 16 17 | 15 19 | 14 92 | 14 56 | 14 64 | 14 27 | 13 81 | 14 37 | 14 14 | 13 74 | 19 97 | 28 43 | 50 03 | 2 72 | 3 69 | 2 51 | 4 89 |

## 1. Marktpreise. B. übrige Marktartikel.

Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen

| Namen der Städte | Fleisch: Rind im Großhandel (ℳ ₰) | Rind im Kleinhandel von der Keule (ℳ ₰) | Rind im Kleinhandel vom Bauch (ℳ ₰) | Schweinefleisch (ℳ ₰) | Kalbfleisch (ℳ ₰) | Hammelfleisch (ℳ ₰) | Geräucherter Speck (hiesiger) (ℳ ₰) | Eßbutter (ℳ ₰) | Eier (60) Stück (ℳ ₰) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Ostrowo* | 1 30 | 1 50 | 1 40 | 1 60 | 1 50 | 1 60 | 2 — | 2 50 | 4 30 |
| 2 Birnbaum | 1 40 | 1 55 | 1 45 | 1 55 | 1 55 | 1 55 | 1 90 | 2 27 | 5 11 |
| 3 Schwerin a. W. | — — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 51 | 1 49 | 2 — | 2 49 | 5 91 |
| 4 Unruhstadt | — — | 1 15 | 1 15 | 1 45 | 1 35 | 1 35 | 2 35 | 2 — | 6 — |
| 5 Wollstein | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 20 | 2 — | 2 40 | 4 40 |
| 6 Grätz | 1 — | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 60 | 1 40 | 2 — | 2 04 | 4 24 |
| 7 Neustadt b. P. | — — | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 40 | 4 — |
| 8 Neutomischel* | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 — | 4 20 |
| 9 Fraustadt* | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 05 | 4 50 |
| 10 Lissa* | 1 35 | 1 70 | 1 30 | 1 70 | 1 45 | 1 40 | 1 90 | 2 19 | 4 76 |
| 11 Kosten | 1 15 | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 31 | 5 77 |
| 12 Rawitsch* | 1 20 | 1 35 | 1 20 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 90 | 2 19 | 4 61 |
| 13 Bojanowo | — — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 — | 4 — |
| 14 Krotoschin* | 1 30 | 2 10 | 1 70 | 1 70 | 1 70 | 1 40 | 2 10 | 2 55 | 4 48 |
| 15 Meseritz | — — | 1 80 | 1 40 | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 2 20 | 2 40 | 4 90 |
| 16 Bentschen | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 02 | 4 40 |
| 17 Obornik | — — | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 10 | 4 65 |
| 18 Rogasen | — — | 1 60 | 1 50 | 1 60 | 1 60 | 1 50 | 2 — | 2 26 | 4 80 |
| 19 Pleschen | — — | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 20 | 3 20 |
| 20 Posen* | 1 25 | 1 45 | 1 35 | 1 64 | 1 68 | 1 53 | 2 — | 2 45 | 4 97 |
| 21 Samter* | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 30 | 5 20 |
| 22 Schrimm* | 1 15 | 1 35 | 1 25 | 1 75 | 1 35 | 1 35 | 2 — | 2 80 | 5 — |
| 23 Schroda* | 1 18 | 1 83 | 1 83 | 1 48 | 1 20 | 1 20 | 2 — | 2 34 | 4 72 |
| 24 Schildberg | — — | 1 40 | 1 20 | 1 50 | 1 60 | 1 40 | 1 90 | 2 20 | 4 30 |
| 25 Kempen | 1 15 | 1 55 | 1 30 | 1 55 | 1 42 | 1 35 | 1 90 | 1 90 | 4 20 |
| 26 Wreschen* | — — | 1 30 | 1 10 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 70 | 2 30 | 4 75 |
| 27 Gostyn | — — | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 70 | 2 40 | 3 60 |
| 28 Jarotschin | 1 25 | 1 35 | 1 35 | 1 55 | 1 30 | 1 35 | 1 90 | 2 50 | 3 90 |
| Summe | 21 28 | 41 98 | 37 28 | 44 07 | 40 61 | 39 76 | 54 88 | 63 56 | 128 87 |
| durch Traktion | 1 25 | 1 50 | 1 33 | 1 57 | 1 45 | 1 42 | 1 96 | 2 27 | 4 60 |
| Durchschnittspreise des vor. Monats | 1 27 | 1 52 | 1 35 | 1 57 | 1 47 | 1 42 | 1 95 | 2 21 | 4 29 |

## 2. Ladenpreise.

Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen

| Namen der Städte | Mehl: Weizen Nr. 1 (₰) | Mehl: Roggen Nr. 1 (₰) | Gersten-: Graupe (₰) | Gersten-: Grütze (₰) | Buchweizengrütze (₰) | Hafergrütze (₰) | Hirse (₰) | Reis Java (₰) | Kaffee: Java mittel (ℳ ₰) | Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen (ℳ ₰) | Speisesalz (₰) | Schweineschmalz (hiesiges) (ℳ ₰) | Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu (₰) | Essig: Liter zu (₰) | Bier: Liter zu (₰) | 1 kg Rindernierentalg (₰) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Ostrowo* | 35 | 24 | 34 | 35 | 40 | 50 | 33 | 38 | 2 30 | 3 10 | 20 | 2 — | 30 | — | — | — |
| 2 Birnbaum | 32 | 22 | 45 | 43 | 47 | 45 | 46 | 45 | 2 30 | 3 20 | — | 1 50 | — | — | — | — |
| 3 Schwerin a. W. | 38 | 30 | 50 | 30 | 40 | 50 | 40 | 50 | 2 — | 3 20 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 4 Unruhstadt | 38 | 33 | 35 | 34 | 38 | 40 | 38 | 55 | 2 70 | 3 — | 20 | 1 50 | — | — | — | — |
| 5 Wollstein | 30 | 22 | 50 | 30 | 50 | 60 | 30 | 40 | 2 40 | 2 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 6 Grätz | 35 | 25 | 30 | 30 | 30 | 50 | 30 | 30 | 3 50 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 7 Neustadt b. P. | 36 | 28 | 40 | 40 | 46 | 50 | 30 | 30 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 80 | 70 | — | 10 | — |
| 8 Neutomischel* | 25 | 30 | 60 | 40 | 40 | 60 | 40 | 50 | 2 — | 3 60 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 9 Fraustadt* | 27 | 24 | 35 | 51 | 40 | 45 | 30 | 35 | 2 — | 2 35 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 10 Lissa* | 26 | 22 | 40 | 40 | 50 | 45 | 32 | 45 | 2 40 | 3 — | 20 | 2 — | 60 | — | — | — |
| 11 Kosten | 35 | 28 | 35 | 45 | 45 | 35 | 38 | 38 | 2 45 | 2 95 | 20 | 1 80 | 80 | — | — | — |
| 12 Rawitsch* | 28 | 23 | 35 | 35 | 45 | 45 | 38 | 45 | 2 80 | 3 70 | 20 | 2 — | 60 | — | — | — |
| 13 Bojanowo | 28 | 22 | 35 | 30 | 50 | 50 | 40 | 40 | 2 — | 2 40 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 14 Krotoschin* | 40 | 25 | 45 | 45 | 70 | 70 | 45 | 45 | 2 20 | 2 80 | 20 | 1 80 | 60 | — | — | — |
| 15 Meseritz | 38 | 22 | 40 | 28 | 34 | 45 | 33 | 45 | 1 90 | 2 60 | 19 | — | — | — | — | — |
| 16 Bentschen | 31 | 22 | 45 | 40 | 38 | 55 | 45 | 45 | 2 60 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 17 Obornik | 28 | 25 | 30 | 30 | 36 | 36 | 30 | 42 | 2 — | 3 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 18 Rogasen | 30 | 26 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 80 | 3 80 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 19 Pleschen | 26 | 24 | 30 | 25 | 30 | 40 | 40 | 30 | 3 — | 3 — | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 20 Posen* | 30 | 26 | 29 | 25 | 38 | 36 | 32 | 47 | 2 50 | 3 40 | 19 | 1 80 | 58 | 12 | 15 | 130 |
| 21 Samter* | 27 | 21 | 40 | 24 | 34 | 50 | 50 | 35 | 1 75 | 2 20 | 20 | 1 55 | 60 | — | — | — |
| 22 Schrimm* | 35 | 23 | 55 | 45 | 45 | 50 | 37 | 47 | 2 50 | 3 30 | 20 | 1 40 | 60 | 10 | 40 | 120 |
| 23 Schroda* | 33 | 24 | 32 | 24 | 31 | 50 | 27 | 30 | 1 90 | 2 60 | 20 | 1 45 | 60 | 15 | 20 | 120 |
| 24 Schildberg | 34 | 22 | 25 | 28 | 50 | 50 | 40 | 40 | 2 40 | 3 40 | 20 | 1 40 | — | 10 | — | — |
| 25 Kempen | 25 | 23 | 28 | 28 | 55 | 55 | 28 | 35 | 1 10 | 1 70 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 26 Wreschen* | 29 | 23 | 38 | 41 | 42 | 42 | 38 | 45 | 2 30 | 3 50 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 27 Gostyn | 30 | 25 | 30 | 30 | 50 | 50 | 30 | 40 | 2 40 | 3 60 | 20 | 1 40 | — | — | — | — |
| 28 Jarotschin | 27 | 23 | 28 | 28 | 38 | 45 | 38 | 35 | 2 50 | 3 40 | 20 | 1 75 | — | — | — | 100 |
| Summe | 879 | 687 | 1059 | 954 | 1192 | 1319 | 1018 | 1142 | 65 20 | 84 80 | 538 | 48 05 | 598 | 47 | 75 | 470 |
| durch Traktion | 31 | 25 | 38 | 34 | 43 | 48 | 36 | 41 | 2 33 | 3 03 | 20 | 1 78 | 60 | 12 | 19 | 118 |
| Durchschnittspreise des vor. Monats | 31 | 24 | 38 | 34 | 43 | 48 | 36 | 40 | 2 34 | 3 04 | 20 | 1 75 | 62 | 15 | 23 | 126 |

Posen, den 29. Januar 1906.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Breyer.**

**94.** Das Sommerhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt **am 19. April 1906.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat,** eine **Haushaltungsschule** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus,** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine.** Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

**Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder hier, W. 3, Tiergartenstraße 4.**

Posen, den 19. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5436/05 I. G. J. V. **Breyer.**

**95.** Soeben erschien das **Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch** vom **1. Februar 1906,** enthaltend die **neuesten Fahrpläne** der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Österreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von **50 Pfennig** zu beziehen.

Bromberg, den 23. Januar 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**96.** Dem Markscheider Karl **Strauch** in Petrzkowitz, Kreis Ratibor, ist gemäß § 190 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 705) die **volle Markscheiderkonzession zur selbständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten** für den Umfang des Preußischen Staates von uns erteilt worden.

Breslau, den 18. Januar 1906.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**97.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur **Bahnhofserweiterung** in **Groß-Gorzyce** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Groß-Gorzyce, Kreis Adelnau, Grundbuch Band 2 **Blatt 72,** Kartenblatt 1, Parzelle zu 1053/55 **in Größe** von 11 ar 83 qm, dem Kaufmann **Marcus Müller** in Ostrowo gehörig,
2. Groß-Gorzyce, Kreis Adelnau, Grundbuch Blatt 14, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle 1053/55 in Größe von 7 ar 79 qm, dem Kaufmann Emanuel Fränkel in Ostrowo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Mittwoch, den 31. Januar 1906,**
mittags $1\frac{1}{2}$ Uhr

an Ort und Stelle an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 21. Januar 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

208/06 I E b II. **Doyé,** Regierungs-Assessor.

**98.** Durch rechtskräftigen Bescheid des Kreisausschusses vom 25. Dezember 1905 sind gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung im Einverständnis der Beteiligten die dem Gutsbesitzer Hildebrand in Kleschewo gehörigen, im Gemeindebezirk **Wilhelmshorst** belegenen Grundstücke, **Parzellen** Nr. 4, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 35, 36, 148, 149, 160, 161, 162, 163, 178, 186, 187, 188, 262, 263, 264, 265, 348/19, 349/19, und 41/40, Artikel Nr. 1, 8 und 32 der Grundsteuermutterrolle mit einer Gesamtgröße von 185,83,53 ha und einem Grundsteuerreinertrage von 956,15 Tlr. von dem **Gemeindebezirke Wilhelmshorst abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirke Kleschewo vereinigt** worden.

Schroda, den 17. Januar 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

**99. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Geflügelcholera.**

**Erlöschen unter dem Geflügel:**

des Dominiums Lenartowitz, Kreis Pleschen.

**II. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

Krempa-Gut und Gemeinde, Pruslin, Alt-Kamienice-Gut, Klein-Wysocko-Gut und Gemeinde, sowie Groß-Wysocko-Gut und Gem., Kr. Ostrowo,

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Skompe, Ostrowo geistl., Kornaty, Sierakowo, Babin-Gemeinde, Babin-Gut mit Ciosna, Radlowo, Pospolno, Kathrindorf, Rudy, Kokczyn, Kornaty-Forst, Staw, Brückenau, Walkowitz, Gory, Szemborowo und Janowo, Kreis Wreschen.

### III. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Stefan Mania zu Polnisch-Wilke, Kr. Schmiegel,
2. des Ritterguts Ellernsee, Kreis Schroda.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Deputatleute in Heydershof, Kr. Grätz,
2. des Wirts Wilhelm Weigt in Gerlach, Kreis Rawitsch.

### IV. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Eigentümers Otto Preuß in Mechnatsch, Kr. Birnbaum,
2. des Wirts Friedrich Ast in Ziemlin, Kreis Gostyn,
3. des Arbeiters Josef Fabisch aus Sophienhöh, Kreis Krotoschin,
4. des Wirts Samuel Jänsch in Kuschlin, Kreis Neutomischel,
5. des Ansiedlers Gütebier in Buschdorf, Kreis Obornik,
6. des Ackerwirts Jakob Sobański aus Kammthal, Kreis Samter,
7. des Arbeiters Andreas Kaczmarek u. der Witwe Sobolewska in Deutsch-Poppen, Kr. Schmiegel.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Häuslers Peter Szady und Schuhmachers Michael Sobol zu Bukwitz, Kr. Fraustadt,
2. des Arbeiters Martin Gorczak zu Szewce, Kr. Grätz,
3. des Ackerbürgers Gustav Püschner aus Pogorzela, Kreis Koschmin,
4. des Arbeiters Simon Jebas in Pleschen und des Dominiums Marschew, Kreis Pleschen,
5. des Eigentümers Hirschmann in Neuthal, des Rittergutes Mlodasko, der Arbeiter Josef Brzoska und Jakob Greczka in Binino-Gut, Kr. Samter,
6. der Fleischerfrau Katharina Gorgolewska und des Fleischers Max Rosenberger in Schildberg, desselben Kreises,
7. des Arbeiters Lorenz Rodewald in Dt.-Poppen, Kreis Schmiegel,
8. des Eigentümers Hoffmann in Prittisch, Kreis Schwerin a. W.

### V. Backsteinblattern.

**Erloschen unter den Schweinen:**

des Dienstmannes Josef Fellmann in Kosten gleichen Kreises.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsbatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 6.** Ausgegeben Dienstag, den 6. Februar 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**100.** **Statut** für die Drainage-Genossenschaft zu Stenschewko im Kreise Posen-Ost.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen **Stenschewko** u. **Bednary** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Schwantes in Czapury vom 1. August 1904 mit der Abänderung des Wiesenbaumeisters Beyer zu Posen vom 15. August 1905 durch Drainage zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen. Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft zu Stenschewko" und hat ihren Sitz in Stenschewko.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen dieser Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

[redacted]



Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung und Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung

anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Posen-Ost aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 18. Januar 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I C b 175. J. A.: **Wesener.** (603/06 I B. I. Ang.)

**101.** Die **Vorschriften** über die Abgabe **stark wirkender Arzneimittel** in den Apotheken vom 22. Juni 1896 — Min.-Blatt für die innere Verw. S. 123 — werden hiermit auf das von den Höchster Farbwerken hergestellte Arzneimittel **„Migränin"** ausgedehnt. Das diesen Vorschriften beigegebene Verzeichnis erhält daher hinter Liquor Kalii arsenicosi die nachstehende Einschiebung:

Migräninum — Migränin . . . . . . . . . 1,1 g.

Berlin, den 10. Januar 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

M. 8852. J. A. **Förster.** 678/06 I. Da.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**102.** Infolge des großen Beifalls, welchen die im vergangenen Sommer durch den Professor **Dr. Wohl** an der **Technischen Hochschule** in **Danzig** abgehaltenen **gewerblichen Kurse** gefunden haben, ist die Abhaltung gleicher **Kurse — für Brauer,**

**Brenner und Zuckerfabrikanten** — auch für das laufende Jahr in **Aussicht genommen.** Es hat sich aber als wünschenswert herausgestellt, daß die Kurse zu verschiedenen, nämlich an für die bez. Gewerbe am besten passenden Zeiten stattfinden. Als erster Kursus ist derjenige für Brauereiinteressenten geplant, welcher am 6. März beginnen und sich auf einen Zeitraum von 4 Wochen erstrecken soll.

Die Bedingungen für die Teilnehmer an allen Kurien — diejenigen für Brenner und Zuckerfabrikanten werden im Laufe des Sommers stattfinden und noch bekannt gegeben werden — sind die gleichen wie im Vorjahre; es haben also die Teilnehmer bei der Kasse der Hochschule einen halben Platz im Laboratorium für 30 Mk. zu belegen und außerdem für verbrauchte Materialien den Betrag von 10 Mk. an die Kasse des Laboratoriums zu entrichten.

Anmeldungen wären wiederum an Herrn Professor Dr. Wohl, Technische Hochschule in Langfuhr, zu richten, welcher auch jede weitere Auskunft gern erteilen wird.

Posen, den 6. Januar 1906.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

In Vertretung:

O. P. 137/06 B. **Thon.**

An den Herrn Regierungs-Präsidenten hier.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Landräte des Bezirks sowie den Herren Polizei-Präsidenten ersuche ich, auf die Kurse durch Bekanntmachungen in den Kreisblättern hinzuweisen.

Das Programm für den zunächst stattfindenden Brauerkursus ist folgendes:

**Brauerkursus.**

I. **Grundzüge der Betriebsführung.**

Einführung in die Gährungsgewerbe.
Zuckerarten.
Enzymwirkung.
Gährung: Lebensbedingungen der Sproß- und Spaltpilze, Infektion und Desinfektion.
Rohstoffe: Wasser, Gerste, Weizen, Hopfen.
Malzbereitung: Tennenmälzerei, Pneumatische Mälzerei.
Veränderung des Mehlkörpers auf der Darre.
Maischprozeß: Verlauf und Kontrolle der Verzuckerung.
Hopfenwirkung.
Ober- und Untergährung: Einfluß der Temperatur.
Vergährungsgrad: Endvergährung, Nachgährung, Spundung.
Bierfehler.

II. **Grundlagen der Betriebskontrolle.**

Thermometer: Alkoholmeter, Sacharometer, Titrieren.
Gerstenanalyse: Hektolitergewicht, 1000 Körnergewicht, Sortierung, Keimungsenergie, Schnittproben, Prüfung auf Schwefelung.
Malzuntersuchung: Spez. Gewicht, Zuckergehalt.
Bieruntersuchung: Spez. Gewicht, Extrakt, Alkohol, Stammwürze, Vergährungsgrad, Zucker, Erythrodextrin, Untersuchung auf Haltbarkeit, Biologische Untersuchung.
Hefe: Methode der Reinzucht, Sterilisieren, Tropfenkultur, Tröpfchenkultur, Dauerkulturen, Überimpfen in Pasteurkolben, Hefereinzucht im Großen, Vergährungsgrad verschiedener Heferassen, Reinzüchtung von gärkräftigen Hefen aus dem Gärbottich.
Luftanalyse: Bestimmung der Keimzahl.

Posen, den 27. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

293/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**103.** Im Jahre 1906 werden die **Aufnahme-Prüfungen** in den Schullehrer-**Seminaren** der Provinz Posen stattfinden:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am **19. März,**
evangelisches Seminar zu **Koschmin** am **24. September,**
evangelisches Seminar zu **Wongrowitz** am **19. März,**
evangelisches Seminar zu **Lissa** am **19. März,**
paritätisches Seminar zu **Rawitsch** am **19. März,**
katholisches Seminar zu **Bromberg** am **24. September,**
katholisches Seminar zu **Paradies** am **19. März,**
katholisches Seminar zu **Exin** am **27. September,**
katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am **19. April,**
katholisches Seminar zu **Fraustadt** am **18. Mai,**
katholisches Seminar zu **Rogasen** am **27. September.**

Die Bewerber haben sich spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem betreffenden Seminar-Direktor schriftlich zu **melden.**

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen

1. das Taufzeugnis (Geburtsschein);
2. ein Impfschein, ein Wiederimpfungsschein und ein Gesundheits-Attest, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
3. für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Zeugnis von dem Vorstande derselben, für die übrigen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit;
4. ein Zeugnis über die in den beiden letzten Jahren genossene Vorbildung für das Seminar;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Bewerber muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Zulassung eines unter 17 oder über 24 Jahre alten Bewerbers kann nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

In Betreff der Kenntnisse, welche der Bewerber bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisen hat, verweisen wir auf die Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, welche in Nr. 23 des Schulblattes für 1872 abgedruckt sind, und auf den im Amtlichen Schulblatte für 1901 Nr. 19 Seite 135 veröffentlichten Erlaß vom 1. Juli 1901 U. III Nr. 3465.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

13458/05 P. S. C. **Krahmer.**

**104.** Für **die Aufnahme-Prüfungen bei den Präparanden-Anstalten** im Jahre **1906** sind folgende Termine anberaumt:

1. in **Lissa 19. März,**
2. in **Rawitsch 19. März,**
3. „ **Bromberg** kathl. **20. September,**
4. „ **Lobsens 21. März,**
5. „ **Meseritz 19. März,**
6. „ **Rogasen 20. September,**
7. „ **Schönlanke 23. März,**
8. „ **Birnbaum 19. April,**
9. **Czarnikau 20. September,**
10. **Pleschen 21. März,**
11. **Unruhstadt 23. März,**
12. **Krotoschin 20. September,**
13. **Schwerin a. W. 23. März.**

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Aspiranten können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

In den unter Nr. 4, 5, 6, 8, 12 genannten Anstalten können evangelische Schüler und in den unter Nr. 7, 9, 10, 11, 13 genannten Anstalten katholische Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimlich sind.

Der drei Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein und der Taufschein,
2. der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

13457/05 P. S. C. **Krahmer.**

**105.** Bei der Königlichen Präparanden-Anstalt in **Birnbaum** sollen zu Ostern d. Js. neben der etatsmäßigen dritten Klasse noch zwei **außerordentliche Präparandenkurse** für **katholische** Schüler eingerichtet werden. Anmeldungen zu der am **19. April d. Js.** stattfindenden Aufnahme-Prüfung sind an den Anstalts-Vorsteher Kropp zu richten.

Posen, den 26. Januar 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

695/06 P. S. C. **von Waldow.**

**106.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Dezember 1905 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Posen-West belegene **Gutsbezirk Gora** der **Landgemeinde Gora,** welche hinfort den Namen

**„Gurten“**

**zu führen hat, einverleibt** werde.

Posen, den 22. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

253/06 I. B. I Ang. **Krahmer.**

**107.** Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in **Marienburg** die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 8. und 9. Mai d. Js. stattfindenden Pferdemarkte eine **öffentliche Verlosung** von **Pferden. Wagen** und **anderen Gegenständen** zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2451 Gewinne im Gesamtwerte von 65 000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 10. Mai 1906 in Marienburg stattfinden.

Posen, den 27. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

161/06 I. G. J. V.: **Breyer.**

**108.** Nachdem von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber der **Stadt Wreschen** gemäß § 139 f. Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung der Antrag auf Abstimmung über **die Verlängerung der Ladenschlußzeit** gestellt worden ist, habe ich auf Grund des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1902 (Amtsblatt S. 102) den Bürgermeister der Stadt Wreschen zum Kommissar zur weiteren Behandlung der Angelegenheit gemäß § 5 ff. a. a. O. ernannt.

Posen, den 28. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5271/05 I. G. J. V. **Breyer.**

**109.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Posen hat dem Apotheker Friedrich **Zimmermann** die **Erlaubnis erteilt,** in der Stadt **Schroda** auf dem daselbst, Kaiser Wilhelmstraße 48 gelegenen Grundstücke **das Apothekergewerbe zu betreiben.**

Posen, den 23. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

340/06 I. Da. J. V. **Machatius.**

**110.** **Nachweisung**

der von dem Königlichen Pos. Landgestüt zu Zirke aufgestellten Beschäler während der Deckperiode 1906.

| Nr. | Beschälstation Kreis | Beschälstation Ort | Namen der Beschäler | Vaterland bezw. Gestüt | Abstammung Vater | Abstammung Mutter | Deckpreis M |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Birnbaum | Zirke | Askalon | Oldenburg | Asco | Herzliebchen | 12,5 |
| | | | Walzer | Graditz | Profit | v. Larifari | 11,5 |
| | | | Himalaya | Posen | Hymenaeus | Elka | 11,5 |
| | | | Dollar | Beberbeck | Eisenhart | Dolores | 9,5 |
| | | | Metternich | Beberbeck | St. Tropez engl. Vollbl. | Mahlzeit | 9,5 |
| 2 | „ | Kwiltsch | Master Willi | Hannover | Kingdom engl. Vollbl. | v. Master Willie engl. Vollbl. | 10,5 |
| | | | Alfonso | Graditz | Le Destrier engl. Vollbl. | Alexandra | 10,5 |
| 3 | „ | Szrodke | Lancelot | Beberbeck | Siegfried | Lobelia | 13,5 |
| | | | Regent | Ostfriesland | Rex | Motette | 13,5 |
| | | | Randolf | Hannover | The Prince engl. Vollbl. | Harke | 10,5 |
| 4 | „ | Lindenstadt | Flick | Hannover | Flenheim | Gesine | 13,5 |
| | | | Täuscher | Graditz | Delphos engl. Vollbl. | Täuschung | 11,5 |
| | | | Athos | Brandenburg | Anton | Kleo | 10,5 |
| | | | Alf | Ostpreußen | Alemanne | v. Averus | 10,5 |
| 5 | „ | Lubosch | Marquis | Oldenburg | Maron | v. Eber | 13,5 |
| | | | Ursus | Beberbeck | Y. Barometer | Utopie | 11,5 |
| | | | Heyduk | Ostpreußen | Mortimer | Heilige | 10,5 |
| 6 | Schwerin | Schwerin | Derb | Hannover | Nording | v. Derb. | 13,5 |
| | | | Jütländer | Hannover | Julius | v. Süd | 13,5 |
| | | | Architekt | Posen | Archibald engl. Vollbl. | Laura | 10,5 |
| 7 | Neutomischel | Alttomischel | Brocken | Posen | Bracken engl. Vollbl. | v. Voltigeur | 12,5 |
| | | | Monachus | Trakehnen | Hirtenknabe | Mongolin | 12,5 |
| | | | Erbgraf | Graditz | Angreifer | Eleuses | 10,5 |
| 8 | „ | Neustadt | Gazlan | Ungarn | Gazlan Shagya | Amurath Bairactar | 12,5 |
| | | | Cortez | Graditz | Larifari | Cabura | 12,5 |
| | | | Floh | Ostpreußen | Hirtenknabe | v. Stahl | 12,5 |
| | | | Archibald engl. Vollbl. | Graditz | St. Gatien | Ahnenprobe | 12,5 |
| 9 | Grätz | Großdorf | Brennus | Oldenburg | Brennus | Kimme | 13,5 |
| | | | Vollrath | Ostpreußen | Sultan | v. Hero | 12,5 |
| | | | Seifensieder | Posen | Seidenspinner | Ilse | 10,5 |
| | | | Mamers | Posen | Marcellus | v. Juwel | 9,5 |
| 10 | „ | Kotowo | Hans engl. Vollbl. | Harzburg | Kisber | Marquise | 11,5 |
| | | | Botha | Oldenburg | Botho | Beule | 11,5 |
| | | | Anrichter | Trakehnen | Obelisk | Anaphora | 11,5 |
| 11 | „ | Niegolewo | Piccolomini | Hannover | Piccolomini engl. Vollbl. | v. Figaro | 11,5 |
| | | | Leonardo | Trakehnen | Elwin | Leonore | 10,5 |

| Nr. | Beschälstation Kreis | Beschälstation Ort | Namen der Beschäler | Vaterland bezw. Gestüt | Abstammung Vater | Abstammung Mutter | Deckpreis M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 12 | Samter | Kobylnik | Vordermann | Ostpreußen | Hochmeister | v. Proteus | 12,5 |
| | | | Knappe | Mecklenburg | Kahland | Ostfriesische St. | 12,5 |
| | | | Stift | Posen | Streber | v. Schill | 10,5 |
| 13 | „ | Oporowo | Quotient | Pommern | Felix | v. Boradil | 13,5 |
| | | | Nordhäuser | Posen | Nordwind | v. Gladstone | 10,5 |
| | | | Galba | Beberbeck | Percunos | Grisette | 10,5 |
| | | | Eid | Ostpreußen | Cicero | Asta | 12,5 |
| 14 | „ | Ottorowo | Toddin | Oldenburg | Regent | Philippe | 15,5 |
| | | | Nordsheld | Trakehnen | Moeros engl. Vollbl. | Mormonin | 12,5 |
| | | | Capitulinus | Beberbeck | Y. Barometer | Ceder | 10,5 |
| 15 | „ | Kazmierz | Ingomar engl. Vollbl. | Graditz | Chamant | Irrwisch | 15,5 |
| | | | Schildknappe | Posen | Schill | Libelle | 12,5 |
| | | | Osman | Beberbeck | Jubelgreis | Ortrud | 12,5 |
| | | | Panzerbrecher | Trakehnen | Elfenbein | Pastete | 12,5 |
| 16 | „ | Chelmno | Ebro | Ostpreußen | Elberich | v. Atticus | 13,5 |
| | | | Elefant | Oldenburg | Elegant | Linga | 13, |
| | | | Hypnos | Posen | Hyperbol | Peppi | 10, |
| 17 | Obornik | Güldenau | Derwisch | Hannover | Jussub | v. Derwisch | 12, |
| | | | Räuber | Posen | Räuberhauptmann engl. Vollbl. | — | 10, |
| | | | Artist | Oldenburg | Aristokrat | Zara | 10, |
| 18 | „ | Uchorowo | Don Carlos | Ostpreußen | Halm | Selma | 12, |
| | | | Hort | Trakehnen | Morgenstrahl | Homburg | 12, |
| | | | Medusensohn | Trakehnen | Le Borda engl. Vollbl. | Meduse | 10, |
| 19 | Posen-Stadt | Posen Rennplatz | Ehrenpreis | Oldenburg | Ehrenberg | Martina | 13, |
| | | | Trinkbruder | Trakehnen | Fausarro | Tricolore | 12, |
| | | | Isos | Hannover | Isen | v. Harry | 11, |
| 20 | Posen-Ost | Piotrowo | Palastdiener | Trakehnen | Artald | Palma | 12, |
| | | | Angler | Trakehnen | Obelisk | Aquilega | 12, |
| | | | Glöckner | Beberbeck | Y. Barometer | Glocke | 10, |
| | | | Wenzel | Graditz | Valauris engl. Vollbl. | Vestalin | 10, |
| 21 | Posen-West | Stenschewo | Blücher | Hannover | Isen | v. Julius | 12, |
| | | | Cacao | Oldenburg | Coco | Ilione | 12, |
| | | | Güstrow | Hannover | Güstrow | v. Janus II | 10, |
| | | | Cato | Beberbeck | Birkhahn engl. Vollbl. | Caprice | 10, |
| 22 | „ | Jankowice | Lichtblick | Ostpreußen | Sultan I | Lisette | 12, |
| | | | Olfried | Beberbeck | St. Tropez engl. Vollbl. | Olinda | 10, |
| | | | Brutto | Oldenburg | Brutus | Felucca | 10, |
| 23 | „ | Rostworowo | Journalist | Oldenburg | Joubert | Myrina | 13, |
| | | | Attila | Posen | Ateß | v. Dunst | 10, |
| | | | Kaufmann | Ostpreußen | Weltmann engl. Vollbl. | Kaufsrau | 12, |

| Nr. | Beschälstation Kreis | Ort | Namen der Beschäler | Vaterland bezw. Gestüt | Abstammung Vater | Mutter | Deckpreis M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 24 | Bomst | Blocko | Entschluß | Graditz | Le Destrier engl. Vollbl. | Escadron | 12,5 |
| | | | Torpedo | Graditz | Larifari | Tarpeja | 12,5 |
| | | | Mandat | Hannover | Mandat | v. Repos | 12,5 |
| | | | Libanon | Posen | Cactus | v. Jugo | 10,5 |
| 25 | „ | Altkloster | Max | Oldenburg | Mars II | Pille | 12,5 |
| | | | Moritz | Graditz | Weltmann engl. Vollbl. | Mandoline | 10,5 |
| | | | Überläufer | Graditz | Reckleß | Unschuld | 10,5 |
| 26 | „ | Unruhstadt | Sylt | Hannover | Opal | v. Bonus | 12,5 |
| | | | Aga | Posen | Agnus | v. Siegfried | 10,5 |
| | | | Marengo | Pommern | Monitor | Galeere | 10,5 |
| [illegible] | Meseritz | Bauchwitz | Issus | Ostpreußen | Friponnier engl. Vollbl. | Isaure | 13,5 |
| | | | Fidelio | Hannover | Fidelio | v. Südpol | 11,5 |
| [illegible] | „ | Lewitz | Botho | Oldenburg | Botho | Selma | 12,5 |
| | | | Garibrand | Posen | Gazlan | v. Roderich | 11,5 |
| | | | Freischütz | Ostpreußen | Feldjäger | v. Clemens | 11,5 |
| | „ | Pierschin | Bolle | Oldenburg | Bolko | — | 12,5 |
| | | | Versuch | Graditz | Artald | Valeska | 11,5 |
| | | | Referendar | Ostpreußen | Hiller | v. Bettelmann engl. Vollbl. | 11,5 |
| [illegible] | Kosten | Jasien | Seidenspinner | Beberbeck | Blondel | Serena | 15,5 |
| | | | Siegmar | Ostpreußen | Sixtus | Halline | 13,5 |
| | | | Ikarus | Ostpreußen | Island | v. Jenissei | 12,5 |
| [illegible] | „ | Gruzyn | Schiller | Posen | Schill | v. Sieg | 12,5 |
| | | | Nuntius | Allstedt | Edison | Ursula | 12,5 |
| | | | Luftsprung | Trakehnen | Optimus | Lucilla | 11,5 |
| [illegible] | „ | Racot | Gelimer engl. Vollbl. | Graditz | Telphos | Guitel von Blasewitz | 13,5 |
| | | | Roß | Ostpreußen | Sulla | Robe | 12,5 |
| | | | Höllenstrahl | Trakehnen | Morgenstrahl | Höhle | 12,5 |
| | | | Amur arab. Vollbl. | Galizien | Amurath | Istra | 10,5 |
| | „ | Czerwonawies (Rothdorf) | Gardist | Ostpreußen | Salem | Garonne | 12,5 |
| | | | Astrolog | Ostpreußen | Veron | Astaroth | 10,5 |
| | | | Leiermann | Trakehnen | Optimus | Leocadie | 10,5 |
| | | | Aladin arab. Vollbl. | Westpreußen | O. Bajan | Amurath Bairactar | 8,5 |
| [illegible] | Schmiegel | Murkwitz | Herzog | Posen | Bracken engl. Vollbl. | Hella | 12,5 |
| | | | Uhland | Brandenburg | Dreadnought engl. Vollbl. | General | 12,5 |
| | | | Jubilar | Hannover | Figaro | v. Jubilee engl. Vollbl. | 10,5 |
| | | | Calpurnius | Beberbeck | Birkhahn engl. Vollbl | Caprice | 10,5 |
| | „ | Kaminiec | Apell | Ostpreußen | Apis | v. Matador | 12,5 |
| | | | Föhn engl. Vollbl. | Graditz | Flageolet | F. F. | 12,5 |
| | | | Nonius | Ungarn | Nonius | Tatar | 10,5 |

| Nr. | Beschälstation Kreis | Beschälstation Ort | Namen der Beschäler | Vaterland bezw. Gestüt | Abstammung Vater | Abstammung Mutter | Deckpreis M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 36 | Schmiegel | Wielichowo | Steppke | Posen | Streber | Sardine | 12,5 |
| | | | Lützow | Beberbeck | Le Butard engl. Vollbl. | Louise | 15,5 |
| | | | Tagfalter | Trakehnen | Moeros engl. Vollbl. | Tasca | 15,5 |
| | | | Flamingo | Trakehnen | Apis | Flavia | 11,5 |
| 37 | Lissa | Pawlowitz | Nordlandfahrer engl. Vollbl. | Kemlin | Hannibal | Nordlicht | 12,5 |
| | | | Almenrausch | Trakehnen | Elfenbein | Alda | 12,5 |
| | | | Ignorant | Graditz | Parsee engl. Vollbl. | Jamaika | 10,5 |
| | | | King Nell | Hannover | King | v. Gold | 10,5 |
| 38 | " | Striesewitz | Calchas | Oldenburg | Caprivi | Bürgerin | 13,5 |
| | | | Roman | Graditz | Alnok | Rhapsodie | 12,5 |
| | | | Strolch | Posen | Streber | Natter | 10,5 |
| 39 | Schrimm | Radzewo | Julklapp | Ostfriesland | Index | Ostfries. Stute | 13,5 |
| | | | Poseidon | Ostpreußen | Perlenfischer engl. Vollbl. | v. Pollux | 12,5 |
| | | | Theoderich | Posen | Theodosius | v. Elias | 10,5 |
| | | | Belisar | Posen | Cactus | Bella | 10,5 |
| 40 | " | Mechlin | Adam | Oldenburg | Adalbert | Schöpfung | 13,5 |
| | | | Trumpf | Ostpreußen | Armin | Toul | 11,5 |
| | | | Pour le mérite | Trakehnen | Mirmidone engl. Vollbl. | Polacca | 11,5 |
| 41 | " | Emchen | Paulus | Oldenburg | Palatin | Rondel | 12,5 |
| | | | Raubgraf engl. Vollbl. | Harzburg | Savernake | Rapina | 11,5 |
| | | | Flügel | Graditz | Larifari | Flasche | 10,5 |
| 42 | " | Constantinowo | Roland | Ostpreußen | Fürstenberg | Liana | 15,5 |
| | | | Alpenfalter | Trakehnen | Piper | Altaha | 15,5 |
| | | | Eugen | Graditz | Jahn | Expansion | 12,5 |
| | | | Tarif | Beberbeck | St. Tropez engl. Vollbl. | Tarnkappe | 10,5 |
| 43 | Rawitsch | Alt-Guhle | Elberich | Trakehnen | Elwin | Elisa | 15,5 |
| | | | Epétlen engl. Vollbl. | Ungarn | Gunnersbury | Epaulette | 13,5 |
| | | | Ferragus | Graditz | Angreifer | Ferrara | 13,5 |
| 44 | " | Bartoschewitz | Schild | Posen | Schill | Postille | 13,5 |
| | | | Seiler | Beberbeck | Y. Barometer | Sagitta | 12,5 |
| | | | Morgen | Graditz | Dandin engl. Vollbl. | Minerva | 10,5 |
| | | | Ligo arab. Vollbl. | Galizien | Attyk | Bohadora | 7,5 |
| 45 | " | Gußwitz | Salust | Ostpreußen | Salem | v. Harnisch | 12,5 |
| | | | Aviso | Graditz | Marder engl. Vollbl. | Amnestie | 11,5 |
| | | | Ibsen | Trakehnen | Obelisk | Ibiza | 10,5 |
| 46 | " | Wilhelmsgrund | Euphrat | Graditz | Larifari | Eubora | 12,5 |
| | | | Hyperbol | Graditz | Dandin engl. Vollbl. | Hyperbel | 12,5 |
| | | | Reporter | Mecklenburg | Reporter | v. Sardonin | 10,5 |

| Nr. | Beschälstation Kreis | Ort | Namen der Beschäler | Vaterland bezw. Gestüt | Abstammung Vater | Mutter | Deckpreis M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 47 | Gostyn | Pempowo | Habakuk | Trakehnen | Moeros engl. Vollbl. | Habile | 15,5 |
| | | | Oberst | Ostpreußen | Obersteiger | Sottiese | 12,5 |
| | | | Vialdo | Ostpreußen | Visitator | v. Pirat | 12,5 |
| | | | Chaos | Posen | Chlodwig | v. Talmud | 10,5 |
| 48 | Gostyn* | Trzentschewo | Normann | Hannover | Norval | v. Kingdom engl. Vollbl. | 13,5 |
| | | | Adrian | Oldenburg | Admiral | Oldenb. Stute | 12,5 |
| | | | Bayard | Ostpreußen | Hartenfels | v. Bravo | 11,5 |
| | | | Sturm | Ostpreußen | Scottisch-King engl. Vollbl. | Fürstin v. First Lord | 10,5 |

Vorstehende Nachweisung bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß die Beschäler bis zum 10. d. Mts auf den Stationen eintreffen und Ende Juni nach dem Gestüts-Marstall zurückkehren. Für die Benutzung der Landbeschäler sind die in den öffentlichen Aushängen der Deckstationen angegebenen Bedingungen maßgebend.

Posen, den 1. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

6966 I B. J. V. **Breyer.**

**111.** Der **Apotheker** Stanislaus **Kaczmarek** hat die **Apotheke** in **Kobylin käuflich erworben.** Es ist ihm **die Konzession** zum Fortbetriebe derselben **erteilt** worden.

Posen, den 23. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

540/06 I. Da. J. V.: **Machatius.**

**112. Bekanntmachung betreffend Schiffahrtssperre.**

Außer den in der Bekanntmachung vom 25. November vorigen Jahres (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Nr. 48 S. 412) vorgesehenen Schiffahrtssperren wird die Schleuse **Kossenblatt** wegen notwendig gewordener Instandsetzungsarbeiten vom 29. Januar bis 18. Februar d. Js. für Schiffahrt und Flößerei **gesperrt.**

Potsdam, den 22. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

W. 342 I. J. V.: **Flatow.**

**113. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk Marie Luise bei Gora, Kreis Jarotschin.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 14. Januar 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Fischer v. Mollard zu Gora, Bezirk Posen unter dem Namen

**„Marie Luise"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

J. P. Q. R. S. K,

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 187 278 (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend zweihundertachtundsiebzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirk Gora sowie in den Gemeinden Gora und Zalesie in dem Kreise Jarotschin, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. Januar 1906.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.

J. V.: gez. **Ziemann**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 20. Januar 1906.

Königliches Oberbergamt.

**114. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk Edda bei Brzóstow, Kr. Jarotschin.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 4. März 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Fischer v. Mollard in Gora, Bezirk Posen, unter dem Namen

**„Edda“**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

R, T, U, V, W, X,

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 188 (Zwei Millionen, einhundertachtundachtzig Tausend, einhundertachtundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Brzóstow und Zalesie sowie in den Gutsbezirken Gora und Czączczew in dem Kreise Jarotschin, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. Januar 1906.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.

J. V.: gez. **Ziemann.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.-Samml. 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbüreau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 29. Januar 1906.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**115.** Die dem Hotelbesitzer Adolf **Reisser** in Jutroschin durch Verfügung vom 14. Februar 1901 für das Amtsgericht in Jutroschin **erteilte Erlaubnis** zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist **zurückgenommen.**

Lissa, den 25. Januar 1906.

Der Landgerichts-Präsident.

**116. Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung am 12. Dezember 1905 mit Zustimmung der Beteiligten beschlossen:

die **Parzellen Kobierno** Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 539/14 an der Chaussee, Acker 0,07,59 ha; und Tomnice Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 294/11 am Wege nach Tomnice, Acker 0,51,30 ha werden hierdurch vom Gutsbezirk Kammerhof **abgetrennt** und mit dem **Gemeindebezirk Kobierno vereinigt**; dagegen wird die Parzelle Kobierno Kartenbl. 1 Parzellen Nr. 516/276 am Wege nach **Brzoza,** Acker 0,58,89 ha groß, vom **Gemeindebezirk Kobierno abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirke Kammerhof vereinigt.**

Krotoschin, den 12. Januar 1906.

Der Kreisausschuß des Kreises Krotoschin.

2100/05 K. A. **Hahn.**

**117. Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 12. Dezember 1905 mit Zustimmung der Beteiligten beschlossen:

„die **Parzelle Konarzewo Rittergut** Kartenblatt 1 Parzellen-Nr. 190 in Größe von 1,07,20 ha an der Chaussee wird vom **Gutsbezirk Konarzewo abgetrennt** und mit dem **Gemeindebezirk Perzyce vereinigt.“**

Krotoschin, den 12. Januar 1906.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Krotoschin.

**Hahn.**

**118.** Am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau finden im Jahre 1906 folgende Unterrichtskurse für Obstbau statt:

1. für Lehrer vom 23. April bis 5. Mai und vom 16. bis 25. August;
2. für Baumwärter und Baumgärtner vom 5. bis 17. März und vom 1. bis 11. August;
3. für Herrschaftsgärtner, Landwirte, Gartenliebhaber vom 26. Februar bis 3. März, 2. bis 7. Juli (dieser Kursus behandelt besonders Pflanzenkrankheiten), 5. bis 10. November;
4. für Damen vom 7. bis 9. Mai und 8. bis 10. Oktober;
5. für Schulaufsichtsbeamte vom 15. bis 17. Mai;
6. für Kreisbaumeister vom 26. bis 28. Juli;
7. für Förster und Forstaufseher vom 16. bis 21. Juli,
8. über Obstweinbereitung vom 5. bis 6. Oktober.

Der Termin für einen noch abzuhaltenden Kursus über Blaubeerweinbereitung wird später bekannt gegeben.

Andere als vorstehend aufgeführte Kurse können nach Bedürfnis neu eingelegt werden. Diesbezügliche Anträge sind an die Direktion des Instituts zu richten.

Die Teilnahme an diesen Kursen ist kostenlos.

Proskau, den 16. Januar 1906.

Der Direktor.

**Stoll.**

Königlicher Landesökonomierat.

**119. Polizei-Verordnung**

über den Marktverkehr in der Stadt Rakwitz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 64 bezw. 71 der Ge-

werbeordnung vom 1. Juli 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1891 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des hiesigen Stadtbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

## I. Allgemeines.

Der Marktverkehr unterliegt der Aufsicht der Polizei-Verwaltung. Ihren Anordnungen und den Anweisungen der Polizeibeamten, welche den Marktverkehr beaufsichtigen, ist unbedingt Folge zu leisten.

## II. Wochenmärkte.

Die Wochenmärkte werden des Donnerstags jeder Woche abgehalten; eine Verlegung derselben auf den vorhergehenden Mittwoch oder den darauf folgenden Freitag ist statthaft, wenn einer dieser Tage auf einen Fest- oder Feiertag, oder einen Jahr- oder Wochenmarkt in einer Nachbarstadt fällt. Die Marktzeit dauert: a) im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis Ende September) von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, b) im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis Ende März) von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags.

§ 3. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird mit Ausschluß der geistigen Getränke,
2. Frische Lebensmittel aller Art,
3. Alle Sorten Fleisch-, Fisch- und Backwaren,
5. Geflügel, Wildbret und Vieh mit Ausschluß von Großvieh (Pferde und Rindvieh),

Auf Grund der Ortsgewohnheit und des Bedürfnisses sind außerdem zugelassen:

6. die hiesigen Händler mit Kram-, Kurz-, Schnitt-, Spiel-, Woll- und ähnlichen Waren, Steingut, Fayence und irdenem Geschirr, Schaufeln, Schwingen und Körben, sowie die hiesigen Handwerker: Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Klempner, Böttcher, Buchbinder, Schuhmacher, Kürschner, Drechsler, Töpfer, Putzmacher, Seiler, Sattler, Tischler, Bürstenbinder und dergleichen, die mit ihren Fabrikaten den Wochenmarkt auf Grund des Herkommens und Bedürfnisses beziehen dürfen.

§ 4. Alle zum Verkauf zu stellenden Waren müssen an den für den Marktverkehr bestimmten Platz gebracht werden, namentlich ist jeder Handel, Kauf und Verkauf auf den Straßen, in Häusern und vor dem Eingange zur Stadt innerhalb des städtischen Polizeibezirks — überhaupt an jedem anderen Orte — während der Dauer des Wochenmarktes streng verboten.

§ 5. Zum öffentlichen Verkauf an Wochenmärkten werden folgende Plätze bestimmt:

1. Für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Stroh, Heu und Holz der mittlere Teil des Marktplatzes.
2. Für Backwaren, Fleisch, Gekörne, Mehl pp. die Ostseite des Marktplatzes (an der Grätzer Chaussee).
3. Für Butter, Eier, Grünzeug, Gemüse, Obst, Federvieh und Wildbret die Westseite des Marktplatzes (Laubenseite).
4. Für die Handwerker die Nordseite des Marktplatzes.
5. Für kleine vierfüßige Tiere, Kälber, Schafe, Schweine und Ziegen die Christinenstraße und zwar vom Südende (Schützenhause) beginnend.

Die Zugänge zu den Häusern, Läden und Schaufenstern bleiben unbesetzt.

Das Auffahren der Wagen und Aufstellen beim Verkauf seitens der auswärtigen Marktbesucher geschieht nach der Zeit und Reihenfolge des Erscheinens auf dem Marktplatze und zwar in Reihen von fünf zu fünf nebeneinander mit der Front nach der Nordseite. Zwischen jeder Wagenreihe bleibt freier Raum zur Durchfahrt.

§ 6. Zu Markt gebrachte Butter, welche dem Käufer nicht vorgewogen wird, darf nur in Stücken von 250 g feilgehalten werden. Wer Kunstbutter verkauft, muß solches durch ein Aushängeschild kenntlich machen.

§ 7. Unreine, verfälschte, verdorbene oder sonst der Gesundheit nachteilige Lebensmittel, unreifes Obst, mit Ausnahme desjenigen, welches ausdrücklich als zum Kochen bezeichnet wird, unreife Kartoffeln, sowie namentlich unsaubere und nicht rein gewaschene Butter und dergleichen dürfen auf dem Markte nicht feilgeboten werden. Absichtliche Verfälschung der Lebensmittel und Feilhalten von verdorbenen und nachgemachten oder verfälschten Lebensmitteln, sowie auch jede zur Maß- und Gewichtsvermehrung dienende Vermischung derselben mit fremdartigen Stoffen ziehen die in dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 vorgesehenen Strafen nach sich.

Den Polizeibeamten muß auf Verlangen jede Auskunft über Menge und erzielten Preis der Ware erteilt werden.

§ 8. Verkäufer von Backwaren und anderen Genußmitteln, welche zum Verzehren bereits fertig sind, sind verpflichtet, die Waren dem Käufer selbst zuzuteilen und dürfen nicht dulden, daß letztere die zu kaufenden Waren betasten und aussuchen.

§ 9. Niemand darf auf dem Wochenmarkte einen Anderen durch Zurückdrängen, Erhöhung des Gebots oder auf andere Weise in den begonnenen Kaufverhandlungen stören oder von einem beabsichtigten Kaufe abhalten; namentlich ist es den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern untersagt, die Wagen der Landleute derart zu umstellen und zu besetzen, daß hierdurch das übrige, den Markt besuchende Publikum gehindert wird, sich dem Wagen zu nähern und seine Einkäufe zu machen. Gewerbsmäßige Aufkäufer, welche sonstige Käufer auf dem Wochenmarkte zurückdrängen oder durch falsche Vorspiegelungen von dem Einkaufe ihrer Bedürfnisse abzuhalten suchen, werden sofort von dem

Markte verwiesen und nach Bewandniß der Umstände zur Strafe gezogen. Erst wenn der erste Käufer mit dem Verkäufer nicht fertig geworden ist, und den Handel abgebrochen oder aufgegeben hat, ist es den anderen Käufern erlaubt, sich in den Handel einzulassen.

§ 10. Alle eßbaren, zum Verkauf ausgesetzten Marktwaren müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen von Brettern oder Latten befinden; es ist verboten, dergleichen Waren auf den nackten Boden niederzulegen.

§ 11. Lebendes Federvieh darf nur in luftigen und so geräumigen Behältern, Körben pp. zu Markte gebracht werden, daß die Tiere nebeneinander Platz haben und bequem darin stehen können.

Das Tragen des Federviehs an den Flügeln, sowie an den Beinen, so daß der Kopf nach unten hängt, ist strengstens untersagt und wird als Tierquälerei bestraft. Ferner ist das Schlachten von Tieren (mit Ausnahme der Fische) sowie das Abziehen, Rupfen und Ausnehmen derselben auf dem Marktplatze verboten.

§ 12. Hemmung des Verkehrs in den Marktreihen, insbesondere durch zweckloses Umherstehen ist untersagt. Käufer und Verkäufer sind gehalten, ihr Benehmen so einzurichten, daß weder der Anstand verletzt, noch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird.

§ 13. Eine Stunde nach Schluß des Marktes muß jeder Verkäufer seine Gerätschaften, Reste und Abgänge jeder Art entfernt haben.

## III. Jahrmärkte.

§ 14. Die üblichen Jahrmärkte finden an den von der zuständigen Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzten und im Kalender veröffentlichten vier Tagen statt und zwar auf den in den nachfolgenden Bestimmungen bezeichneten Straßen und Plätzen.

§ 15. Der Besuch der Jahrmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen zu.

§ 26. Die Kramwaren der Händler und Handwerker, Butter und Verbrauchssachen oder Genußwaren, Gemüse, Obst, Blumen, Fische, Getreide, Holz, Stroh und Heu, werden auf dem Marktplatz feilgeboten und zwar nach dem im Magistrats-Bureau ausliegenden Plan.

Der Viehmarkt findet in der Christinenstraße statt. Die Einteilung der Straße für die einzelnen Kategorien des Viehs erfolgt in der Weise, das Pferde vom Nordende der Straße beginnend, das Hornvieh in der Mitte der Straße — von der Synagoge bis zum katholischen Pfarrhause — und die Schweine am Südende der Straße feilgeboten werden dürfen.

Schaubuden und dergl. dürfen nur nach vorheriger polizeilicher Genehmigung auf dem Schützenhausplatze oder einer geeigneten Stelle des Marktplatzes aufgestellt werden.

§ 17. Der Polizei-Verwaltung steht eine Abänderung der Bestimmungen im § 16, sowie der besonderen Vorschriften für Plätze und Buden (§ 18) nach dem obwaltenden Bedürfnis jederzeit zu. Die Gewerbetreibenden müssen in dieser Hinsicht den Anweisungen der Polizeibeamten unbedingt Folge leisten, widrigenfalls nicht nur das Säumige auf ihre Kosten nachgeholt wird, sondern auch Bestrafung eintritt.

§ 18. Buden dürfen nicht über 4 Meter lang und 2 bis 2,50 Meter tief sein. Zu Ausnahmen ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich. Eingänge zu den Buden dürfen nur an der Frontseite angebracht werden. Zwischen den Budenreihen bleibt ein zwei Meter breiter Gang.

Böttchern, Tischlern, Eisenwarenhändlern, Töpfern, Obst- und Gemüsehändlern und dergl. Gewerbetreibenden ist ein Platz von 40 bis 60 Quadratmetern je nach dem vorhandenen Raum zu überlassen.

Alle Marktbesucher, welche dasselbe Gewerbe betreiben oder mit gleichartigen Artikeln handeln, erhalten die nach dem für den hiesigen Marktverkehr aufgestellten Plane für die betreffende Gewerbeklasse angewiesenen Stände.

Den hiesigen Gewerbetreibenden kommen darin die ersten Plätze zu und zwar sofern sie einer Innung angehören nach Maßgabe der Dauer ihres Angehörens zu derselben, alle anderen demnächst nach Maßgabe der Dauer ihres Gewerbebetriebs. Diesen schließen sich die auswärtigen Gewerbetreibenden in der Art an, daß sie nach der Entfernung des Ortes (die nächsten zuerst, die entferntesten zuletzt) unter sich aber ebenfalls nach der Dauer des Gewerbebetriebes und nach dem Alphabet ihre Stände einnehmen. Jeder Verkäufer darf nur eine Bude aufstellen und nur einen Platz beanspruchen.

§ 19. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine Stunde vor Beginn des Marktes zur Überweisung der Markstände nicht an Ort und Stelle sind, haben keinen Anspruch, mit ihren Waren und Fabrikaten bei ihren Berufsgenossen zu stehen und müssen mit Plätzen zufrieden sein, wie sie ihnen von der Polizeiverwaltung angewiesen werden.

Verkäufer von Gemüse, Obst, Butter, Pferden, Vieh, Schweinen (auswärtige und hiesige durcheinander) beziehen den Markt nach der Reihenfolge und Zeit ihres Erscheinens auf dem Markte.

§ 20. Niemand darf sich eigenmächtig einen anderen Stand oder Platz zum Verkaufe wählen, jeder Verkäufer ist vielmehr verbunden, den ihm angewiesenen Platz einzunehmen; ebenso ist es nicht gestattet, den angewiesenen Platz willkürlich zu verändern oder gar zu verlassen, ohne das tarifmäßige Marktstandgeld bezahlt zu haben.

§ 21. Das Verkaufen im Umherziehen zwischen den Marktreihen auf den zur Abhaltung der Märkte dienenden Plätzen und Straßen ist untersagt, es hat vielmehr jeder seine Verkaufsartikel nur auf der ihm angewiesenen Verkaufsstelle feilzubieten.

§ 22. Jedes laute marktschreierische Anpreisen, sowie das öffentliche Versteigern von Waren auf den Jahr- und Wochenmärkten ist verboten; Ausnahmen

...hiervon können von der Polizei-Verwaltung nach Lage des Falles gestattet werden.

§ 23. Die lediglich zum Transport der Waren bestimmten Fuhrwerke dürfen bei Jahr- u. Viehmärkten nicht länger auf dem Marktplatze verweilen, als zum Abladen unumgänglich notwendig ist. Sobald das Abladen erfolgt ist, müssen die Fuhrwerke ohne weiteren Aufenthalt den Marktplatz verlassen. Dieselben können auf der Gerberstraße, Kirchstraße, Schulstraße, Bäcker- und Wollsteiner-Straße in der Weise aufgestellt werden, daß Wagen hinter Wagen der Länge nach nur auf der einen Seite der Straße zu stehen kommen. Leere Wagen und Handwagen dürfen nicht auf dem Marktplatze, auch nicht hinter den Buden aufgestellt werden, damit möglichst viel Raum für den Markt gewonnen wird. Eingänge und Einfahrten sind auf Verlangen der Besitzer freizuhalten.

§ 24. Für jede Beschädigung des Straßenpflasters pp. haftet der Marktbesucher, sobald er hieran die Schuld trägt.

§ 25. Die Pferde und auch das Rindvieh müssen in Reihen aufgestellt und von den Führern dergestalt bewacht werden, daß jede Beschädigung von Personen und fremden Eigentum vermieden wird. Die Wagen dürfen nur nebeneinander stehen mit der Front nach den Seiten, die Hinterräder an den Bürgersteig anstoßend. Von fünf zu fünf Wagen ist ein mindestens ein Meter breiter Durchgang freizulassen. Die Aufstellung erfolgt nach der Reihenfolge und Zeit des Eintreffens. Der freibleibende Teil der Straße — zwischen Wagenreihe und aufgestelltem Vieh — darf durch Wagen nicht benutzt werden. Derselbe ist vielmehr zum Vorführen der Pferde und des Viehes zu benutzen. Das Straßenpflaster ist zur Passage für das Publikum freizulassen.

§ 26. Mehr als drei Pferde dürfen beim Transport nicht zusammengekoppelt sein. Bissige oder schlagende Pferde sind mit Maulkörben oder Schlagtauen zu versehen. Bullen sind stets einzeln und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen durch die Stadt ohne Aufenthalt nach dem Viehmarkt zu treiben. In gleicher Weise hat der Transport von sonstigem Vieh zu erfolgen, wenn dasselbe bösartig oder aufgeregt ist.

§ 27. Rindvieh muß bei einem oder zwei Stück mindestens von einem erwachsenen Treiber begleitet werden. Mastschweine und Ferkel dürfen nur auf Wagen befördert werden. Kinder dürfen zum Viehtreiben nicht verwendet werden.

§ 28. Während der Jahr, Vieh- u. Pferdemärkte sowie der Wochen und Schweinemärkte darf über die, den Verkehrsplatz durchschneidenden Straßen, sowie auf dem Marktplatz selbst nur im Schritt gefahren werden. Auf Zuruf ist dem Wagen und geführten Vieh auszuweichen.

§ 29. Im übrigen gelten auch für den Jahrmarktsverkehr die für den Wochenmarktsverkehr erlassenen Bestimmungen dieser Verordnung, während umgekehrt die vorstehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung auf den Jahrmarktverkehr finden.

§ 30. Von jedem auswärtigen Verkäufer wird ein vom Bezirks-Ausschuß zu Posen nach einem bestimmten Tarif genehmigtes Marktstandsgeld erhoben.

## IV. Schlußbestimmungen.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, insoweit nicht ein höheres Strafmaß nach § 149 Ziffer 6 der Gewerbeordnung oder dem Reichsstrafgesetzbuch verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle gemäß § 29 des Reichsstrafgesetzbuches verhältnismäßige Haft tritt, geahndet.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte ab sind die bisher erlassenen Marktpolizei-Verordnungen aufgehoben.

Rakwitz, den 3. November 1904.

Die Polizei-Verwaltung.

**Gerlach.**

**120.** **Ordnung**

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Grabow.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. März/3. Oktober 1905 wird für die Stadt **Grabow** nachstehende **Steuerordnung** erlassen.

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigentumserwerb eines im Stadtbezirke belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von Einem vom Hundert des Werts des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist gleichfalls eine Steuer von Eins vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teil die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist.

Ist dieser ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger des betreffenden Grundstücks oder eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2. Erfolgt der Eigentumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der

§§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (Ges.-S. für 1891 S. 78) und des Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (Ges.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

**Ergänzung gemäß Beschlusses vom 3. Oktober 1905:**

„Alle Erwerbungen von todeswegen und alle Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind, werden von der Besteuerung freigelassen.

Zu der letzteren Gruppe von Besitzveränderungen gehören gemäß § 4 Abs. 1 lit. c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 sowohl diejenigen, welche durch den Enteignungsbeschluß, als auch die, welche durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte, (§§ 16, 17 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874) bewirkt werden."

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke, außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3), erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene, nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sächlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über die Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisiert.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftlich Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 6 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten der Sachverständigen festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber den Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zu zustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten.

Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere

Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von (3) drei bis (30) dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grabow, den 20. April/3. Oktober 1905.

Der Magistrat.
gez. **Maletzki.**

Vorstehende Umsatz-Steuerordnung vom 20. April 1905 für die Stadt Grabow wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 25. Juli 1905.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
C. 606/05-2 B. A. gez. Unterschrift.

Vorstehende Ergänzung des § 3 der Umsatz-Steuerordnung vom 3. Oktober 1905 wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 1. November 1905.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
C. 606/05-3 u. 4 B. A. J. V. Unterschrift.

Vorstehenden Genehmigungsverfügungen des Bezirksausschusses zu Posen vom 25. Juli u. 1. November 1905, betr. die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Stadt Grabow erteile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß §§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Etatsjahre 1905, 1906, 1907 und 1908, jedoch mit dem Vorbehalt, vor Ablauf des Etatsjahres 1908 die Zeitbeschränkung fallen zu lassen, hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 7. Dezember 1905.

Der Ober-Präsident.
2843/05 O. P. B. J. V. gez. Unterschrift.

**121.** Im Regierungs-Amtsblatt Nr. 44 für 1905 und im Kreisblatt des Kreises Krotoschin Nr. 88 für 1905 ist bekannt gegeben worden, daß beabsichtigt wird, den **Fußweg,** welcher von der **Straße Kobierno—Dombrowo abzweigend** über die zum Gute **Kammerhof** diesseitigen Distrikts gehörige Jezionka Wiese nach den Kobierno—Dombrowo'er Abbauten führt, **einzuziehen.**

Der hiergegen erhobene Einspruch ist mittelst Beschluß vom 10. Dezember 1905 zurückgewiesen worden.

Gegen diesen Beschluß ist Klage nicht erhoben worden.

Der oben erwähnte Fußsteig wird nunmehr hiermit für eingezogen erklärt bezw. eingezogen.

Krotoschin, den 25. Januar 1906.

Der Königliche Distriktskommissar

**122.** Für die Gemeinde **Waldtal,** welche von dem Trichinenschaubezirk Schleise abgezweigt worden ist, habe ich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes den Eigentümer Ferdinand **Weber** in Waldtal als **Trichinenbeschauer bestellt.**

Neustadt b. Pinne, den 25. Januar 1906.

Königl. Distriktskommissar für Bolewitz.

**123. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Rittergutes Szarkowo, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Andreas Rutkowski zu Woynowice, Kreis Grätz.

**II. Rotz.**

**Erloschen unter den Pferden:**

des Gastwirts Witajewski in Mrowino, Kreis Posen-West.

**III. Geflügelcholera.**

**Erloschen unter dem Geflügel:**

des Gutes Rudnik, Kreis Grätz.

**IV. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Glogowo-Gem., Herzogstein-Gut, Waldwärterei Nikolausgrund, Korytnica-Gem., Oberambach-Gut mit Vorwerk Unterambach und Ligota-Gemeinde mit Abbau, Kreis Krotoschin,
2. Wrzesnica, Bieganin-Gut, Gemeinde u. Hauland, Grudzielec-Gut mit Marienau, Grudzielec-Gem. und Hld., Brunow-Gut und Gemeinde, Gorzno-Gut ohne Wrotnez, Gorzno-Gemeinde und Hld., Forsthaus Sobotka, Waldwärterhaus Sobotka und Borowin, Kreis Pleschen,
3. Gory, Bronißzewo, Szemborowo, Stanislawowo-Gut u. Stanislawowo-Gemeinde, Kr. Wreschen.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Bärwälde, Cäcilienthal, Charlottenhütte, Helenow, Siedlec-Süd, Komorow-Abbauten, Kotlow und Deutschdorf-Gut und Gemeinde, Kr. Schildberg. Über Siedlec-Nord wird die Sperre bis zum 22. März 1905 verlängert aus Anlaß eines neuen Ausbruchs in Piec-Gorny, Kr. Schildberg.

**V. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Jakob Sobkowiak in Woynowice, des Wirts Hämmerling, in Großdorf, Kr. Grätz,
2. des Wirts Josef Pastusiak I zu Ostrowiec, Kreis Kempen,
3. des Schmiedemeisters Franz Krysiek und des Handelsmannes Stanislaus Sikorski in Borek, Kreis Koschmin,
4. des Schmiedemeisters Buchalski in Ritschenwalde, Kreis Obornik,
5. des Ansiedlers Sondermann in Schleben, Kreis Posen-West,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Johann Sobkowiak in Granowo, des Gärtners Pracki in Großdorf, Kr. Grätz,
2. des Wirts Valentin Banaszak zu Zulkow, Kreis Jarotschin,
3. des Gutes Jankow, Kreis Kempen,
4. der Molkerei Jerka, Kreis Kosten,
5. des Eigentümers Johann Mrozek in Swichotschin, Kreis Meseritz,

6. des Wirtschaftspächters Friedrich Skobel zu Olszyna, Kreis Schildberg,
7. des Gastwirts Appelt in Neuhaus, Kreis Schwerin a. W.

### VI. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Kuczmanowski in Marianowo, Kr. Birnbaum,
2. des Handelmanns Hermann Schimming in Karzec, Kreis Gostyn,
3. des Maschinisten Michael Pieszak in Mieschkow-Städtel und des Arbeiters Franz Marciniak in Klenka, Kreis Jarotschin,
4. des Knecht Albert Zymelka in Mikorzyn, Kreis Kempen,
5. des Gutes Weizenau und des Arbeiters Majek in Alt-Obra, Kreis Koschmin,
6. des Häuslers Demski zu Zbenchy, Kr. Kosten,
7. des Maurers Feierabend und des Stellmachers Matuszewski in Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
8. des Häuslers Müller in Bukowiec, Kreis Neutomischel,
9. des Schuhmachers Paul Liedke in Rogasen, Kr. Obornik,
10. des Häuslers Josef Marciniak in Konary, Kreis Rawitsch,
11. des Eigentümers Ignatz Prentki in Ottorowo-Gemeinde und des Arbeiters Joseph Fohnt in Rudki-Gut, Kreis Samter,
12. des Wirts Josef Pustkowski in Doruchow, Kr. Schildberg,
13. des Wirts Stanislaus Jozefczak in Biskupice, Kreis Schmiegel,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Josef Kostanowicz in Komorze, Kreis Jarotschin,
2. des Arbeiters Peter Plociniczak in Gurzno-Gut, Kreis Lissa,
3. des Arbeiters Adalbert Adamski in Rogasen u. des Wirts August Bloch in Seefelde, Kreis Obornik,
4. des Rittergutes Scholow und des Ansiedlers Fritz Kintscher in Wettin i. P., Kreis Pleschen,
5. des Ansiedlers Peter Reinkensmeier u. Hermann Sundermeier in Korngut, sowie des Gastwirts Franz Tyrakowsky in Sowy, Kreis Rawitsch,
6. des Fleischers Stanislaus Wilgocki in Doruchow, Kreis Schildberg,
7. des Arbeiters Roga und des Wirts Wasielewski, beide in Murkwitz, Kreis Schmiegel,
8. des Schuhmachers Anton Obarski in Miloslaw, Kreis Wreschen.

### VII. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Krämers Franz Filipowski in Wiejzkowo, Kreis Kosten,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

des Ansiedlers Josef Berendes in Biechowo, Kreis Wreschen.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

**124.** Die Mitglieder der Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung des Tales der oberen Massel werden hiermit zu einer Generalversammlung auf

**Montag, den 26. Februar d. Js., nachmittags 3 Uhr nach Rawitsch, Baudes Gasthaus**

eingeladen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlußfähig.

**Tagesordnung.**

1. Kassenbericht.
2. Neuwahl des Vorstandes und der Stellvertreter sowie der Schiedsrichter und Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren,

gemäß § 11, 18 des Statuts vom 4. Juli 1881.

Rawitsch, den 24. Januar 1906.

Der Vorsteher
der Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung
des Tales der oberen Massel.
**von Langendorff.**

**125.** **Margolis-Stiftung**

**zur Ausstattung armer Bräute aus der Verwandtschaft.**

Die diesjährigen Zinsen der Stiftung des **Feibelmann Margolis** und seiner Ehefrau **Ernestine**, geborene **Jungmann,** sollen

**am 2. März d. Js.**

einer würdigen armen Braut aus deren Verwandtschaft bestimmt werden.

Meldungen sind schriftlich bis zum **1. März d. Js.** mit Angabe des Verwandtschaftsgrades bei uns anzubringen.

Rawitsch, den 29. Januar 1906.

**Das Kuratorium der Margolis'schen Stiftungen.**
**Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 7. Ausgegeben Dienstag, den 13. Februar 1906. **1906.**


Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**126.** Die Nummer 2 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3187 die Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, vom 19. März 1902, und unter

Nr. 3188 die Notiz, betreffend Inkraftsetzung des Tarifs B und der darauf bezüglichen Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom 1. August 1905.

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**127. Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.**

Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter III und XIV erschienen: Es umfaßt:

das Blatt III den nordöstlichen Teil von Mecklenburg und den nordwestlichen Teil von Pommern (von Doberan bis Kolberg),

das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Teils.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. 35, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W. 66, den 2. Februar 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A. **Gieseke.**

### Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts von Provinzialbehörden.

**128.** In Gemäßheit des § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) und in Ergänzung des in Nr. 52 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen vom 27. Dezember 1887 veröffentlichten Verzeichnisses wird als **Kunststraße,** auf welche das vorerwähnte Gesetz Anwendung findet, der vom Kreise Koschmin ausgebaute **Kreisweg** von **Lagiewnik** über **Targoszyce, Kromolice** und **Mokronos** bis zur Einmündung in die Straße Serafinow-Wrotkow in einer Länge von rund 11238 m **anerkannt.**

Posen, den 2. Februar 1906.

Der Ober-Präsident.
1153/06 B. **von Waldow.**

**129.** Für **die zweite Lehrerprüfung** sind im Jahre **1906** folgende Termine anberaumt:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am **7. Mai** und **10. Dezember,**
evangelisches Seminar zu **Koschmin** am **22. November,**
paritätisches Seminar zu **Rawitsch** am **18. Juni** und **3. Dezember,**
katholisches Seminar zu **Exin** am **28. Mai,**
katholisches Seminar zu **Fraustadt** am **12. November,**
katholisches Seminar zu **Paradies** am **21. Mai** und **22. Oktober,**
katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am **26. November.**

Die Meldung zur Prüfung ist **spätestens 8 Wochen** vor dem angesetzten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen.

Derselben sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene erste Prüfung,
2. eine Angabe, in welchem Fache — unter Bezeichnung der betreffenden Schriften — der Bewerber sich besonders weiter gebildet, und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Im übrigen verweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 17 S. 97 abgedruckte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

13459/05 P. S. C. **Krahmer.**

**130.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Dezember 1905 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Rawitsch belegene **Gutsbezirk Lindenhof** in eine **Landgemeinde** gleichen Namens **umgewandelt** werde.

Posen, den 28. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

253/06 I. B. II. Ang. **Krahmer.**

**131.** Die **Schreibweise** der Namen der nachbenannten **Ortschaften** ist von Landespolizeiwegen wie folgt **festgesetzt** worden:

1. der Gemeinde Naroznik bezw. Naroschnik im Kreise Bomst auf **Naroschnik,**
2. der Gemeinde Cichagora im Kreise Neutomischel auf **Schichagora.**

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 28. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident

31/06 I. G. **Krahmer.**

**132.** Ich bestimme hiermit von Landespolizeiwegen, daß die nachbenannten **Vorwerke,** die als Teile von Domänengutsbezirken bezw. Gemeinde- u. Gutsbezirken der kommunalen Selbständigkeit entbehren, künftighin **folgende Namen** zu führen haben und zwar:

1. das Vorwerk Klein-Siekierki im Kreise Schroda den Namen **Artfelde,**
2. das Vorwerk Groß-Gutowy im Kreise Wreschen den Namen **Klein-Scheda,**
3. das Vorwerk Mlynkowo im Kreise Obornik den Namen **Mühlfeld,**
4. das Vorwerk Taczanow im Kreise Koschmin den Namen **Ernsthof,**
5. das Vorwerk Cmachowko im Kreise Samter den Namen **Feldstedt.**

Posen, den 28. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

48/06 I. G. **Krahmer.**

**133. Nachtrag**

zur Genehmigungsurkunde für den Kreis **Schmiegel** vom 4. August 1900.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Posen wird die Bestimmung in Ziffer 15 der Genehmigungsurkunde vom 4. August 1900, **welche** dem Kreise **Schmiegel** die Verpflichtung zur **Bildung von Rücklagefonds für sein Kleinbahnunternehmen auferlegt,** hiermit **aufgehoben.**

Posen, den 2. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

357/06 I E b. J. V. **Breyer.**

**134.** An Stelle des vom 1. Februar d. Js. aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Kreisbauinspektors Teubner ist der Regierungsbaumeister **Köhn** aus **Merseburg** mit der **Verwaltung der Kreisbauinspektion Posen-Stadt betraut** worden.

Posen, den 6. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

535/06 I. E. a. J. V.: **Breyer.**

**135.** Herr Axel Elof **Moberg** ist zum **Vicekonsul bei dem schwedischen Generalkonsulat in Berlin** ernannt worden.

**Die Herren Landräte und die Polizei-Direktion in Posen** werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 7. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

373/06 I. A[1]. J. V. **Breyer.**

**136.** Zur Wahrnehmung der konsularischen Interessen ihrer Staaten sind für den Bereich der **Provinz Posen** zuständig:

**das Türkische General-Konsulat in Breslau,**

**das Guatemalasche General-Konsulat in Hamburg,** zu dessen Ressort neben anderen deutschen Gebietsteilen ganz Preußen gehört.

Ich ersuche **die Herren Landräte und den Herrn Polizei-Präsidenten in Posen,** die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 7. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

584/06 I. A[1]. J. V.: **Breyer.**

**137.** Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr **der Verbreitung der Maul- u. Klauenseuche** wird auf Grund des § 44a Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an Stelle der Vorschrift zu Ziffer 1 der landespolizeilichen Anordnung zur Verhütung der Verbreitung der Maul- u. Klauenseuche, vom 10. Januar 1905 — Amtsblatt für 1905, Seite 21 — welche Vorschrift hiermit außer Kraft gesetzt wird, bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Das Weggeben von **Voll-, Mager u. Buttermilch,** sowie **Molken-** aus **Sammelmolkereien** ist nur dann gestattet, wenn diese Erzeugnisse abgekocht, d. h. auf eine Temperatur von mindestens 85° C. gebracht worden sind.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatte in Kraft.

Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Posen, den 9. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

519/06 I. Db. J. V: **Machatius.**

138. **Polizei-Verordnung**

betreffend die **Beleuchtung der Fuhrwerke** auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei Nachtzeit.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses unter Aufhebung der Polizeiverordnung der vormaligen Königlichen Regierung, Abteilung des Innern, vom 20. März 1868, Amtsblatt Seite 120 für den Umfang des Regierungsbezirks **Posen** mit Ausnahme des Stadtkreises Posen folgendes verordnet:

§ 1. Während der Nachtzeit (d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang müssen alle auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen befindlichen Fuhrwerke (auch Schlitten), sie mögen zum Personen- oder Güterverkehre dienen, beladen oder unbeladen, bespannt oder unbespannt sein, mit mindestens einer hellbrennenden, jedem Entgegenkommenden gut sichtbaren Laterne versehen sein. Diese ist in der Regel an der vorderen linken Seite des Fuhrwerkes selbst anzubringen; doch ist, wenn die Bauart oder Beladung des Fuhrwerkes dies nicht gestattet, die Anbringung ausnahmsweise auch in der Mitte der Vorderseite des Fuhrwerks oder an der Deichselspitze oder an der linken Seite der Zugtiere gestattet. Desgleichen müssen alle Anhängewagen mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein.

Bei Langholzfuhren ist auch an der linken hinteren Runge eine gut sichtbare brennende Laterne anzubringen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 erstreckt sich nicht auf Fuhrwerke, die Pulver und andere Sprengstoffe befördern.

§ 3. Verantwortlich für die Befolgung dieser Vorschriften ist der Führer des Fuhrwerks, es sei denn, daß der Eigentümer (oder sein Stellvertreter) die Beschaffung und Bereitstellung der Laternen unterlassen hat, in diesem Falle trifft ihn die Verantwortung.

§ 4. Soweit Orts-Polizei-Verordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, bleiben diese unberührt.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden nach § 366, Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 6. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung durch das Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Posen, den 9. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

J.-Nr. 699/06 I. A I. J. V.

**Machatius.**

**139.** Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. Januar 1906 führt der **Distrikt Roſſoſchütz** und der **Amtssitz** desselben fortan den **Namen Langenheim.**

Posen, den 5. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

506/06 I. A[1]. J. V. **Machatius.**

**140.** Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. Januar 1906 führt der **Distrikt Boguslaw** und der **Amtssitz** desselben fortan den **Namen Birkenau.**

Posen, den 5. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

505/06 I. A[1]. J. V.: **Machatius.**

**141.** Der **Pfarrer** und **Superintendent Renovanz** — bisher in **Pinne** — ist durch Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats vom 24. Oktober 1905 E. O. Nr. 12108 im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten zum **Superintendenten** der Diözese **Krotoschin** bestellt und am 4. Januar d. Js. in das **Ephoralamt eingeführt** worden.

Posen, den 2. Februar 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

584/06 II. Gen. **Hassenpflug.**

**142.** Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Juli 1906 einzulösenden $3^1/_2$%igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 8 Stück und zwar die Nummern: 395, 436, 724, 775, 829, 834, 865, 891.

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 85.

Litt. H. zu 300 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 9, 153, 211, 229.

Litt. J. zu 75 Mark 5 Stück und zwar die Nummern: 79, 239, 393, 601, 615.

Litt. K. zu 30 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 141, 149, 176.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 14—16 und Anweisungen bei der **hiesigen Rentenbankkasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom **1. Juli 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden,

I*

daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„. . . . . Mark, in Worten . . . . . . . . . Mark für d . . ausgelosten Rentenbrief . . der Provinz Posen Litt. . . . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)“

beizufügen.

Posen, den 3. Februar 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**143.** Beschluß.

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3 Juli 1891 beschließt der Kreisausschuß des Kreises Obornik nach erfolgter Einwilligung der Beteiligten die Umgemeindung folgender Parzellen aus dem **Gutsbezirk Bomblin** und deren Eingemeindung in

### a. den Gemeindebezirk Kischewo:

| Nr. des Kartenblatts | der Parzelle | Grundbuch Band | Grundbuch Blatt | Nr. des Kartenblatts | der Parzelle | Grundbuch Band | Grundbuch Blatt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 239/31 | 2 | 22 | 6 | 16—18 | 3 | 63 |
| 4 | 1—4 | 2 | 35 | | 240/28 | | |
| 5 | 1—3 | 2 | 39 | 4 | 5—10 | 2 | 42 |
| 5 | 6—11 | 2 | 41 | 5 | 4—5 | 2 | 40 |
| 5 | 15—16 | 2 | 46 | 5 | 12—14 | 2 | 45 |
| 5 | 18—19 | 2 | 48 | 5 | 17 und | | |
| 5 | 22—24 | 2 | 50 | | 84/0.17 | 2 | 47 |
| 5 | 28—30 | 3 | 52 | 5 | 20—21 | 2 | 49 |
| 5 | 34—35 | 2 | 45 | 5 | 25—27 | 2 | 51 |
| 5 | 37 | 3 | 53 | 5 | 31—33 | 3 | 54 |
| 5 | 39 | 3 | 57 | 5 | 36 | 3 | 70 |
| 5 | 41 | 3 | 59 | 5 | 38 | 3 | 56 |
| 5 | 44—45 | 3 | 78 | 5 | 40 | 3 | 58 |
| 5 | 52 | 3 | 77 | 5 | 42—43 | 3 | 75 |
| 5 | 54—57 | 3 | 55 | 5 | 46—47 | 3 | 76 |
| 5 | 60 | 2 | 51 | 5 | 53 | 1 | 21 |
| 5 | 62 | 3 | 62 | 5 | 58—59 | 3 | 60 |
| 5 | 64 | ohne | | 5 | 61 | 3 | 56 |
| 5 | 66 | 3 | 78 | 5 | 63 | 3 | 61 |
| 5 | 68 | 3 | 70 | 5 | 65 | 3 | 62 |
| 5 | 70 | 3 | 64 | 5 | 67 | 3 | 57 |
| 5 | 72—73 | 2 | 46 | 5 | 69 | 3 | 63 |
| 5 | 75—78 | 2 | 22 | 5 | 71 | 3 | 65 |
| 5 | 80—82 | 2 | 22 | 5 | 74 | 2 | 39 |
| 6 | 6 | 2 | 22 | 5 | 79 | 6 | 155 |
| 6 | 10—12 | 3 | 65 | | | Kischewo | |

| Nr. des Kartenblatts | der Parzelle | Grundbuch Band | Grundbuch Blatt | Nr. des Kartenblatts | der Parzelle | Grundbuch Band | Grundbuch Blatt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | 4—5 | 3 | 66 | 6 | 97/86 | 6 | 155 |
| 6 | 7—9 | 3 | 54 | | | Kischewo | |
| 6 | 13—15 | 3 | 64 | 6 | 24—25 | 3 | 76 |
| 6 | 19—21 | 3 | 70 | 6 | 28 | 3 | 61 |
| 6 | 22—23 | 3 | 57 | 6 | 31—32 | 3 | 69 |
| 6 | 26—27 | 3 | 62 | 6 | 35—36 | 2 | 51 |
| 6 | 29—30 | 2 | 22 | 6 | 39—40 | 3 | 80 |
| 6 | 33—34 | 3 | 56 | 6 | 43—44 | 3 | 67 |
| 6 | 37—38 | 3 | 60 | 6 | 47—48 | 3 | 59 |
| 6 | 41—42 | 2 | 22 | 6 | 55—58 | 3 | 79 |
| 6 | 45—46 | 3 | 55 | 6 | 63 | 2 | 22 |
| 6 | 49—52 | 2 | 22 | 6 | 65 | 3 | 60 |
| 6 | 59—62 | 3 | 67 | 6 | 67 | 3 | 56 |
| 6 | 64 | 3 | 80 | 6 | 69 | 2 | 22 |
| 6 | 66 | 2 | 22 | 6 | 73 | 3 | 68 |
| 6 | 68 | 3 | 69 | 6 | 77—79 | 3 | 68 |
| 6 | 70—72 | 3 | 66 | 6 | 96/84 und | | |
| 6 | 74—76 | 2 | 22 | | 93/85 | 2 | 22 |
| 6 | 80—82 | 2 | 22 | | 100/88 | 2 | 22 |

### b. in den Gemeindebezirk Bomblin-Abbau:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 236/48 | 3 | 73 | | 312/94 und | | |
| | 314/82 und | | | | 313/82 | 3 | 71 |
| | 315/94 | 3 | 72 | 3 | 1—2 | 3 | 73 |
| | 3—4 | 3 | 74 | | 5 | 2 | 24 |
| | 6 | 2 | 25 | 7 | 7 | 2 | 26 |
| | 8—11 | 2 | 27 | | 12—16 | 2 | 28 |
| | 17—21 | 2 | 29 | | 22—27 | 2 | 30 |
| | 28—32 | 2 | 31 | | 33—38 | 2 | 32 |
| | 39 | 2 | 33 | 3 | 40 | 2 | 22 |
| | 41—42 | 2 | 34 | | 43—44 | 3 | 73 |
| | 45 | 3 | 74 | | 46 | 2 | 24 |
| | 47 | 2 | 25 | | 48—50 | 2 | 22 |
| | 16—20 | 2 | 43 | | 21—25 | 3 | 73 |
| | 26—30 | 2 | 36 | | 31—38 | 2 | 37 |
| | 39—43 | 2 | 38 | | 44—49 | 2 | 29 |
| | 50—54 | 2 | 30 | | 55—57 | 2 | 31 |
| | 58—61 | 2 | 32 | | 66/62—65 | 2 | 22 |

### c. in den Gutsbezirk Neugedank:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | 48 | ohne | | 6 | 1 | 2 | 44 |
| | 83 | ohne | | | 3 | | |
| | 91/2 92/2 | | | | 54 | 2 | 44 |
| | 53 | 2 | 44 | | 95/84 | 1 | 1 |
| | 83 | 1 | 20 | | 99/88 | 2 | 22 |
| | 94/85 | 1 | 1 | | | Kischewo | |
| | 98/86 | 6 | 155 | 7 | 1—2 | 2 | 44 |
| | 3 | 1 | 20 | | 4—5 | 1 | 1 |
| | 49—51 | 2 | 44 | | | | |

Obornik, den 3. November 1905.

Der Kreisausschuß

**von Klitzing. W. Wege. Weise.**

**von Zoltowski. von Martini.**

**144.** In Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 und des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes hat der Kreis-Ausschuß nach Anhörung und mit Zustimmung der beteiligten Gemeinde sowie der einzelnen Grundstücksbesitzer durch rechtskräftig gewordenen Beschluß vom 24. Oktober 1905 beschlossen, die nachbezeichneten Parzellen werden **vom Gutsbezirke Konarzewo abgetrennt** und mit dem **Gemeindebezirke Konarzewo vereinigt.**

| Bezeichnung der Parzellen. | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer | Name der Gemarkung | Nummer des Kartenblattes (der Flur) | Nummer der Parzelle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt oder Artikel | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt Hekt. | Ar | qm | Reinertrag Tlr. | 1/100 | Jahresbetrag der Grundsteuer M | Pf |
| 1 | 2 | 3 | 3 | 4 | 4 | 4 | 5 | 6 | 7 | 7 | 7 | 8 | 8 | 9 | 9 |
| **Artikel 1 Königlich Preuß. Staat (Ansiedelungskommission).** | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Konarzewo | 1 | 144 | Rittergut | | | Hofr. | — | — | 54 | 70 | — | — | | |
| | | 1 | 145 | | | | Holz | 4 | 10 | 25 | 10 | 20 | 07 | | |
| | | | 473/146 | | | | " | 2 | 2 | 85 | 12 | 7 | 82 | | |
| | | | 147 | | | | " | 5 | 6 | 74 | 10 | 10 | 56 | | |
| | | | 386/148 | | | | " | 4 | 1 | 09 | 00 | 2 | 13 | | |
| | | | 472/149 | | | | Acker | 4 | 1 | 41 | 70 | 6 | 66 | | |
| | | | | | | | " | 7 | 1 | 94 | 10 | 2 | 28 | | |
| | | | | | | | " | 4 | 2 | 46 | 40 | 11 | 58 | | |
| | | | | | | | " | 6 | 1 | 35 | 30 | 3 | 18 | | |
| | | | | | | | " | 6 | 2 | 88 | 50 | 6 | 78 | | |
| | | | | | | | " | 6 | 4 | 71 | 23 | 11 | 07 | | |
| | | | | | | | " {½ | 5 | — | 93 | 50 | 3 | 66 | | |
| | | | | | | | " {½ | 6 | — | 93 | 50 | 2 | 20 | | |
| | | | | | | | " | 5 | 4 | 96 | 60 | 19 | 45 | | |
| | | | | | | | " | 6 | 4 | 17 | 50 | 9 | 81 | | |
| | | | | | | | " | 5 | 3 | 36 | 60 | 13 | 18 | | |
| | | | | | | | " | 6 | 7 | 04 | 30 | 16 | 55 | | |
| | | | | | | | " | 7 | 1 | 47 | 80 | 1 | 74 | | |
| | | | | | | | " | 5 | 1 | 67 | 20 | 6 | 55 | | |
| | | | | | | | " | 4 | — | 75 | 20 | 3 | 49 | | |
| | | | | | | | " | 5 | — | 12 | 40 | — | 49 | | |
| | | | | | | | " | 6 | — | 3 | 60 | — | 09 | | |
| | | | | | | | " | 6 | — | 29 | 20 | — | 69 | | |
| | | | 388/149 | | | | " | 6 | — | 87 | 10 | 2 | 05 | | |
| | | | 389/148 | | | | Holz | 4 | 2 | 85 | 30 | 5 | 59 | | |
| | | | 390/149 | | | | Acker | 7 | — | 27 | 80 | — | 33 | | |
| | | | | | | | " | 5 | — | 36 | 60 | 1 | 43 | | |
| | | | | | | | " | 4 | — | 4 | 60 | — | 22 | | |
| | | | | | | | " | 5 | 5 | 93 | 60 | 23 | 26 | | |
| | | | | | | | " | 6 | 2 | 39 | 50 | 5 | 63 | | |
| | | | | | | | " | 4 | 1 | 06 | 20 | 4 | 99 | | |
| | | | | | | | " | 6 | 1 | 82 | 70 | 4 | 29 | | |
| | | | 150 | | | | Holz | 4 | 1 | 41 | 50 | 2 | 77 | | |
| | | | 506/151 | | | | a) Acker | 4 | 1 | 71 | 80 | 8 | 08 | | |
| | | | | | | | b) " | 5 | 13 | 95 | 28 | 54 | 65 | | |
| | | | | | | | c) " | 6 | 5 | 61 | 70 | 13 | 20 | | |
| | | | | | | | d) " | 6 | 5 | 27 | 50 | 12 | 40 | | |
| | | | | | | | e) " | 4 | 5 | 43 | 77 | 25 | 56 | | |
| | | | | | | | f) " | 5 | 31 | 06 | 00 | 121 | 65 | | |
| | | | | | | | g) " | 4 | 3 | 38 | 80 | 15 | 92 | | |

| Bezeichnung der Parzellen. | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer | Name der Gemarkung | Nummer | | Bezeichnung nach dem Grundbuche | | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt | | | Reinertrag | | Jahresbetrag der Grundsteuer | |
| | | des Kartenblattes (der Flur) | der Parzelle | Band | Blatt oder Artikel | | | | Hekt. | Ar | qm | Tlr. | 1/100 | ℳ | ₰ |
| 1 | 2 | 3 | | 4 | | | 5 | 6 | 7 | | | 8 | | 9 | |
| | Konarzewo | 1 | 506/151 | Rittergut | | | b) Acker | 3 | 11 | 94 | 80 | 74 | 87 | | |
| | | | | | | | i) 〃 | 5 | — | 56 | 24 | 2 | 20 | | |
| | | | | | | | k) 〃 | 7 | — | 32 | 78 | — | 38 | | |
| | | | | | | | l) 〃 | 6 | 8 | 93 | 50 | 21 | 00 | | |
| | | | | | | | m) 〃 | 5 | 1 | 77 | 96 | 6 | 97 | | |
| | | | 155 | | | | Wiese | 4 | 3 | 48 | 00 | 21 | 80 | | |
| | | | 467/156 | | | | Acker | 3 | 2 | 43 | 15 | 15 | 25 | | |
| | | | | | | | 〃 | 5 | 1 | 39 | 70 | 5 | 47 | | |
| | | | | | | | 〃 | 6 | 1 | 45 | 50 | 3 | 42 | | |
| | | | 157 | | | | Wasser | 1 | 1 | 38 | 60 | 2 | 72 | | |
| | | | 158 | | | | Hofr. | — | — | 82 | 50 | — | — | | |
| | | | 159 | | | | Wasser | 1 | — | 61 | 30 | 1 | 20 | | |
| | | | 160 | | | | Acker | 3 | — | 91 | 90 | 5 | 76 | | |
| | | | 161 | | | | Hofr. | — | 1 | 40 | 90 | — | — | | |
| | | | 162 | | | | Wiese | 4 | — | 79 | 20 | 4 | 96 | | |
| | | | 466/163 | | | | Acker | 3 | 3 | 07 | 19 | 19 | 26 | | |
| | | | 164 | | | | Hofr. | | — | 24 | 50 | - | — | | |
| | | | 465/165 | | | | Wiese | 3 | — | 40 | 61 | 3 | 18 | | |
| | | | 166 | | | | Acker | 3 | — | 91 | 70 | 5 | 74 | | |
| | | | | | | | 〃 | 4 | 2 | 84 | 40 | 13 | 37 | | |
| | | | 469/109 | | | | Hofr. | | — | 6 | 10 | — | — | | |
| | | | 170 | | | | Acker | 5 | — | 7 | 40 | — | 29 | | |
| | | | 448/171 | | | | 〃 | 6 | 6 | 63 | 30 | 15 | 59 | | |
| | | | | | | | 〃 | 5 | 7 | 91 | 70 | 31 | 01 | | |
| | | | | | | | 〃 | 4 | 1 | 73 | 60 | 8 | 16 | | |
| | | | | | | | 〃 | 5 | 3 | 01 | 30 | 11 | 80 | | |
| | | | | | | | 〃 1/2 | 4 | 1 | 38 | 52 | 6 | 51 | | |
| | | | | | | | 〃 1/2 | 5 | 1 | 38 | 51 | 5 | 43 | | |
| | | | | | | | 〃 | 5 | 6 | 41 | 40 | 25 | 12 | | |
| | | | | | | | 〃 | 4 | 1 | 37 | 90 | 6 | 48 | | |
| | | | | | | | 〃 | 3 | 7 | 95 | 10 | 49 | 82 | | |
| | | | | | | | 〃 | 5 | 2 | 86 | 13 | 11 | 21 | | |
| | | | | | | | 〃 | 6 | 7 | 89 | 60 | 18 | 55 | | |
| | | | | | | | 〃 | 5 | 1 | 25 | 10 | 4 | 90 | | |
| | | | 463/173 | | | | 〃 | 4 | 1 | 94 | 90 | 9 | 16 | | |
| | | | | | | | 〃 | 6 | — | 71 | 35 | 1 | 68 | | |
| | | | | | | | 〃 | 4 | 1 | 01 | 43 | 4 | 77 | | |
| | | | 459/171 | | | | 〃 | 6 | 4 | 76 | 13 | 11 | 20 | | |
| | | | | | | | 〃 | 5 | — | 2 | 80 | — | 11 | | |
| | | | 462/172 | | | | 〃 | 4 | — | 96 | 28 | 4 | 53 | | |
| | | | | | | | 〃 | 5 | 4 | 83 | 19 | 18 | 92 | | |
| | | | 394/172 | | | | Weide | 3 | 1 | 12 | 50 | 2 | 20 | | |
| | | | 401/172 | | | | 〃 | 3 | 1 | 50 | 10 | 2 | 94 | | |
| | | | 173 | | | | Wiese | 4 | 9 | 36 | 30 | 58 | 67 | | |
| | | | 174 | | | | Wasser | 1 | 1 | 14 | 90 | 2 | 25 | | |
| | | | 175 | | | | Wiese | 5 | 2 | 45 | 10 | 9 | 60 | | |
| | | | 440/176 | | | | Acker | 5 | 6 | 64 | 90 | 26 | 04 | | |

| Laufende Nummer | Name der Gemarkung | Nummer des Kartenblattes (der Flur) | Nummer der Parzelle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt oder Artikel | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt Hekt. | Ar | qm | Reinertrag Thlr. | 1/100 | Jahresbetrag der Grundsteuer M. Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 3 | 4 | 4 | 4 | 5 | 6 | 7 | 7 | 7 | 8 | 8 | 9 |
| | Rittergut | 1 | | Rittergut | | | Acker | 6 | 7 | 56 | 50 | 17 | 78 | |
| | | | | | | | " | 4 | 4 | 73 | 60 | 22 | 26 | |
| | | | | | | | " | 5 | 5 | 64 | 00 | 22 | 09 | |
| | | | | | | | " | 6 | 2 | 04 | 00 | 4 | 79 | |
| | | | | | | | " | 5 | 2 | 20 | 10 | 8 | 62 | |
| | | | | | | | " | 7 | 1 | 42 | 80 | 1 | 69 | |
| | | | | | | | " | 6 | 6 | 06 | 10 | 14 | 24 | |
| | | | | | | | " | 7 | 3 | 81 | 40 | 4 | 48 | |
| | | | | | | | " | 5 | 1 | 48 | 10 | 5 | 80 | |
| | | | | | | | " | 4 | 3 | 21 | 70 | 15 | 12 | |
| | | | | | | | " | 5 | 10 | 93 | 78 | 42 | 84 | |
| | | | 397/177 | | | | Wiese 1/2 | 4 | 1 | 30 | 90 | 8 | 20 | |
| | | | | | | | " 1/2 | 5 | 1 | 30 | 90 | 5 | 13 | |
| | | | 399/177 | | | | " 1/2 | 4 | — | 02 | 40 | 0 | 15 | |
| | | | | | | | " 1/2 | 5 | — | 02 | 40 | — | 09 | |
| | | | 178 | | | | Acker | 5 | 3 | 90 | 10 | 12 | 50 | |
| | | | | | | | " | 7 | 1 | 74 | 40 | 2 | 05 | |
| | | | 395/179 | | | | Holz | 4 | 1 | 38 | 40 | 2 | 71 | |
| | | | 398/179 | | | | " | 4 | 1 | 75 | 20 | 3 | 43 | |
| | | | 460/179 | | | | " | 4 | 70 | 71 | 42 | 138 | 48 | |
| | | | 461/179 | | | | " | 4 | 13 | 07 | 62 | 25 | 61 | |
| | | | 392/180 | | | | Wiese 1/2 | 5 | 1 | 05 | 60 | 4 | 14 | |
| | | | | | | | " 1/2 | 6 | 1 | 05 | 60 | 2 | 48 | |
| | | | 403/180 | | | | " 1/2 | 5 | 1 | 43 | 00 | 5 | 60 | |
| | | | | | | | " 1/2 | 6 | 1 | 43 | 00 | 3 | 36 | |
| | | | 181 | | | | " | 6 | — | 48 | 80 | 1 | 15 | |
| | | | 391/182 | | | | Acker | 5 | 1 | 25 | 60 | 4 | 92 | |
| | | | | | | | " | 6 | 4 | 36 | 60 | 10 | 26 | |
| | | | | | | | " | 5 | 2 | 84 | 80 | 11 | 15 | |
| | | | 449/182 | | | | " | 5 | 9 | 58 | 73 | 37 | 55 | |
| | | | | | | | " | 6 | 4 | 55 | 00 | 10 | 69 | |
| | | | 449/182 | | | | " | 7 | — | 56 | 70 | — | 67 | |
| | | | | | | | " | 7 | 2 | 97 | 70 | 3 | 50 | |
| | | | | | | | " | 6 | 1 | 74 | 40 | 4 | 10 | |
| | | | | | | | " | 5 | 2 | 98 | 70 | 11 | 70 | |
| | | | | | | | " | 6 | — | 71 | 50 | 1 | 68 | |
| | | | 183 | | | | Holz | 5 | 9 | 23 | 50 | 14 | 47 | |
| | | | 184 | | | | Acker | 6 | 2 | 60 | 20 | 6 | 11 | |
| | | | | | | | " | 7 | 1 | 78 | 70 | 2 | 10 | |
| | | | 185 | | | | Hofr. | — | — | 1 | 00 | — | — | |
| | | | 186 | | | | " | — | — | 25 | 00 | — | — | |
| | | | 187 | | | | Acker | 5 | — | 95 | 20 | 3 | 73 | |
| | | | | | | | " | 6 | 2 | 40 | 30 | 5 | 65 | |
| | | | | | | | " | 8 | — | 95 | 20 | — | 37 | |
| | | | | | | | " | 7 | 2 | 48 | 70 | 2 | 92 | |
| | | | 188 | | | | Holz | 4 | 34 | 85 | 20 | 68 | 25 | |
| | | | 189 | | | | Acker | 6 | — | 72 | 30 | 1 | 70 | |

**Bezeichnung der Parzellen.**

| Laufende Nummer | Name der Gemarkung | Nummer des Kartenblatts (der Karte) | Nummer der Parzelle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt oder Artikel | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt Hekt. | Ar | qm | Reinertrag M | Pf | Jahresbetrag der Grundsteuer M Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | | 4 | | | 5 | 6 | 7 | | | 8 | | 9 |
| | Konarzewo | 2 | 410/35 | Rittergut | | | Acker | 4 | — | 28 | 39 | 1 | 36 | |
| | | | 411/36 | | | | Hofr. | – | 1 | 34 | 36 | — | — | |
| | | | 412/37 | | | | Holz | 6 | — | 90 | 50 | 1 | 06 | |
| | | | 38 | | | | Acker | 7 | 1 | 23 | 30 | 1 | 45 | |
| | | | 332/39 | | | | " | 6 | 1 | 47 | 64 | 3 | 47 | |
| | | | 40 | | | | Hofr. | — | — | 12 | 50 | — | — | |
| | | | 344/41 | | | | Acker | 5 | — | 27 | 29 | 1 | 07 | |
| | | | 42 | | | | Hofr. | — | — | 3 | 30 | — | — | |
| | | | 43 | | | | " | — | — | 3 | 80 | — | — | |
| | | | 44 | | | | " | — | — | 4 | 10 | — | — | |
| | | | 45 | | | | Acker | 4 | 1 | 06 | 50 | 5 | 00 | |
| | | | | | | | Zusammen | — | 521 | 50 | 50 | 1606 | 26 | — — |

**Artikel 12 Gutsbezirk Konarzewo Königlich Preuß. Staat (Ansiedelungskommission.)**

| Laufende Nummer | Name der Gemarkung | Nummer des Kartenblatts | Nummer der Parzelle | Band | Blatt oder Artikel | Lage | Kulturart | Klasse | Hekt. | Ar | qm | M | Pf | Grundsteuer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Krotoschin | 11 | 283/87 | 20 | 826 | | Acker | 4 | — | 15 | 11 | — | 71 | |
| | | | 284/30 | Buchenhof | | | " | 4 | — | 65 | 95 | 3 | 09 | |
| | | | 287/32 | | | | " | 4 | — | 86 | 48 | 4 | 07 | |
| | | | | | | | " | 3 | — | 18 | 75 | 1 | 17 | |
| | | | 288 | | | | " | 2 | — | 20 | 01 | 1 | 88 | |
| | | | | | | | " | 3 | — | 78 | 70 | 4 | 93 | |
| | | | | | | | " | 4 | 1 | 27 | 90 | 6 | 01 | |
| | | | 34 | | | | " | 4 | — | 42 | 60 | 2 | 00 | |
| | | | | | | | " | 3 | — | 38 | 80 | 2 | 42 | |
| | | | 35 | | | | " | 3 | — | 75 | 80 | 4 | 75 | |
| | | | | | | | " | 4 | 1 | 78 | 50 | 8 | 39 | |
| | | | | | | | " | 3 | — | 57 | 70 | 3 | 62 | |
| | | | 36 | | | | Hofr. | — | — | 40 | 80 | — | — | |
| | | | 37 | | | | Acker | 4 | — | 77 | 40 | 3 | 64 | |
| | | | | | | | " | 3 | — | 23 | 50 | 1 | 47 | |
| | | | 166 | | | | " | 6 | — | 39 | 80 | — | 94 | |
| | | | | | | | " | 4 | 1 | 55 | 50 | 7 | 31 | |
| | | | | | | | " | 6 | -- | 36 | 80 | — | 86 | |
| | | | | | | | " | 5 | 3 | 07 | 20 | 12 | 03 | |
| | | | 168 | | | | a) Acker | 6 | 1 | 12 | 30 | 2 | 64 | |
| | | | | | | | b) " | 5 | 1 | 90 | 50 | 7 | 46 | |
| | | | | | | | c) " | 4 | 1 | 13 | 40 | 5 | 33 | |
| | | | | | | | d) " | 3 | — | 80 | 90 | 5 | 07 | |
| | | | | | | | e) " | 4 | — | 75 | 80 | 3 | 56 | |
| | | | | | | | f) " | 6 | — | 64 | 30 | 1 | 51 | |
| | | | | | | | g) " | 5 | 3 | 66 | 60 | 14 | 36 | |
| | | | | | | | h) " | 6 | 1 | 03 | 90 | 2 | 44 | |
| | | | | | | | i) " | 5 | 3 | 23 | 00 | 12 | 65 | |
| | | | | | | | k) " | 6 | — | 64 | 90 | 1 | 52 | |
| | | | | | | | l) " | 4 | 1 | 69 | 30 | 7 | 96 | |
| | | | | | | | m) " | 4 | 6 | 60 | 30 | 31 | 03 | |

Bezeichnung der Parzellen.

| Laufende Nummer | Name der Gemarkung | Nummer des Kartenblattes (der Flur) | Nummer der Parzelle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt oder Artikel | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt: Hekt | Ar | qm | Reinertrag: Tlr | $^1/_{100}$ | Jahresbetrag der Grundsteuer: ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | | 3 | | 4 | | 5 | 6 | 7 | | | 8 | | 9 | |
| | Krotoschin | 11 | 168 | 20 | 826 | | n) Acker | 5 | — | 55 | 20 | 2 | 16 | | |
| | | | | Buchenhof | | | o) " | 5 | — | 79 | 90 | 3 | 13 | | |
| | | | | | | | p) " | 4 | 1 | 33 | 00 | 6 | 25 | | |
| | | | | | | | q) " | 3 | 4 | 18 | 70 | 26 | 24 | | |
| | | | | | | | r) " | 2 | 2 | 53 | 00 | 23 | 78 | | |
| | | | | | | | s) " | 3 | 2 | 63 | 20 | 16 | 50 | | |
| | | | | | | | t) " | 2 | 3 | 57 | 50 | 33 | 60 | | |
| | | | | | | | u) " | 1 | — | 78 | 40 | 9 | 21 | | |
| | | | | | | | v) " | 3 | 2 | 44 | 40 | 15 | 31 | | |
| | | | | | | | w) " | 2 | 3 | 26 | 00 | 30 | 55 | | |
| | | | 169 | | | | Wiese | 3 | 1 | 41 | 20 | 11 | 06 | | |
| | | | 170 | | | | Acker | 3 | — | 64 | 30 | 4 | 03 | | |
| | | | | | | | " | 2 | — | 33 | 70 | 3 | 17 | | |
| | | | 171 | | | | Hofr. | — | — | 77 | 40 | — | — | | |
| | | | 301/172 | | | | " | — | — | 28 | 24 | — | — | | |
| | | | 300/172 | | | | Garten | 1 | — | 22 | 61 | 4 | 43 | | |
| | | | | | | | Zusammen | — | 63 | 88 | 25 | 354 | 24 | 102 | 16 |
| | **Artikel 11 Gutsbezirk Konarzewo Kgl. Preuß. Staat (Ansiedelungskommission).** | | | | | | | | | | | | | | |
| | Krotoschin | 8 | 1 | 15 | 680 | | Acker | 6 | 12 | 15 | 30 | 28 | 56 | | |
| | | | | Schützenvorwerk | | | " | 7 | 6 | 71 | 50 | 7 | 89 | | |
| | | | 2 | | | | Weide | 6 | — | 67 | 40 | — | 26 | | |
| | | | 3 | | | | " | 7 | — | 36 | 30 | — | 05 | | |
| | | | 4 | | | | Hofr. | — | — | 1 | 50 | — | — | | |
| | | | 5 | | | | Weide | 5 | — | 48 | 80 | — | 38 | | |
| | | | 6 | | | | Hofr. | — | — | 9 | 50 | — | — | | |
| | | | 7 | | | | Garten | 5 | — | 31 | 90 | 1 | 05 | | |
| | | | | | | | Zusammen | — | 20 | 82 | 20 | 38 | 39 | 11 | 08 |
| | **Artikel 723 Königlich Preuß. Staat (Ansiedelungskommission).** | | | | | | | | | | | | | | |
| | Krotoschin | 11 | 158 | 24 | 967 | 31a am Schützenvorwerk | Acker | 7 | — | 16 | 30 | — | 19 | | |
| | | | | Krotoschin | | | " | 6 | — | 15 | 80 | — | 27 | | |
| | | | | | | | " | 5 | — | 85 | 50 | 3 | 85 | | |
| | | | | | | | " | 4 | 1 | 15 | 40 | 5 | 42 | | |
| | | | 159 | | | | Wiese | 4 | — | 16 | 90 | 1 | 06 | | |
| | | | | | | | Zusammen | — | 2 | 49 | 90 | 10 | 39 | 3 | 00 |
| | **Artikel 2 Königlich Preuß. Staat (Eisenbahn-Verwaltung).** | | | | | | | | | | | | | | |
| | Konarzewo | 1 | 407/148 | | 29 | Schutzstreifen | Weg | — | — | 17 | 70 | — | — | | |
| | | | 408/148 | | " | " | " | — | — | 16 | 90 | — | — | | |
| | | | 414/176 | | " | " | Hofr. | — | — | — | 10 | — | — | | |
| | | | 413/179 | | " | " | Weg | — | — | 65 | 80 | — | — | | |
| | | | 415/179 | | " | " | " | — | — | 13 | 50 | — | — | | |

| Laufende Nummer | Name der Gemarkung | Nummer des Kartenblattes (der Flur) | Nummer der Parzelle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt oder Artikel | Bezeichnung der Lage u. dgl. m | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt Heft. | Ar | qm | Reinertrag Mr. | ¹/₁₀₀ | Jahresbetrag der Grundsteuer ℳ ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | | 3 | 4 | | | 5 | 6 | 7 | | | 8 | | 9 |
| | Konarzewo | 1 | 416/179 | | 29 | Schutzstreifen | Weg | — | — | 51 | 30 | — | — | |
| | | | 412/180 | | „ | Ausschachtung | Wiese ½ | 5 | — | 1 | 90 | — | 7 | |
| | | | | | „ | | „ ½ | 6 | — | 1 | 90 | — | 5 | |
| | | | 410/182 | | „ | Wärterland | Hofr. | — | — | 1 | 60 | — | — | |
| | | | 411/182 | | „ | Ausschachtung | Acker | 5 | — | 10 | 60 | — | 41 | |
| | | | 448/182 | | „ | „ | Weg | — | — | 3 | 17 | — | — | |
| | | | 405 | | „ | Schienenweg | Eisenbahn | — | 1 | 35 | 80 | — | — | |
| | Artikel 8 | | 490/192 | | ohne | | „ | — | — | — | 73 | — | — | |
| | „ 2 | | 406/149 | | 29 | Dispositionsland | Acker | 6 | — | 8 | 10 | — | 19 | |
| | | | 409 | | „ | Schienenweg | Eisenbahn | — | 2 | 71 | 00 | — | — | |
| | | | | | | | Zusammen | — | 6 | 00 | 10 | — | 72 | — 2 |
| | **Artikel 3 Königlich Preuß. Staat (Landesaufnahme).** | | | | | | | | | | | | | |
| | Konarzewo | 1 | 439/151 | | ohne | 40. 84. 20/40 | Markstein | — | — | 2 | — | — | — | |
| | | | 441/176 | | „ | 40. 84. 20/51 | Schutzfläche | — | — | 2 | — | — | — | |
| | Krotoschin | 11 | 232/162 | | „ | 30. 84. 20/43 | „ | — | — | 2 | — | — | — | |
| | | | | | | | Zusammen | — | — | 6 | — | — | — | — |
| | **Artikel 5. Öffentliche Wege und Gewässer.** | | | | | | | | | | | | | |
| | Konarzewo | 1 | 191 | | | | Weg | — | — | 35 | 20 | — | — | |
| | | | 488/192 | | | | „ | — | — | 44 | 01 | — | — | |
| | | | 489/192 | | | | „ | — | 1 | 25 | 16 | — | — | |
| | | | 464/193 | | | Landstraße Krotoschin—Zutroschin | „ | — | 2 | 30 | 99 | — | — | |
| | | | 194 | | | | „ | — | — | 89 | 10 | — | — | |
| | | | 468/196 | | | | „ | — | — | 12 | 63 | — | — | |
| | | | 471/196 | | | | „ | — | — | 2 | 20 | — | — | |
| | | | 197 | | | | „ | — | 2 | 17 | 50 | — | — | |
| | | | 198 | | | | „ | — | 1 | 12 | 30 | — | — | |
| | | | 199 | | | | „ | — | 1 | 68 | 30 | — | — | |
| | | 2 | 76 | | | | „ | — | — | 50 | 80 | — | — | |
| | Krotoschin | 11 | 144 | | | | „ | — | — | 63 | 80 | — | — | |
| | | 11 | 167 | | | | „ | — | — | 58 | 20 | — | — | |
| | | | | | | | Zusammen | — | 12 | 10 | 19 | — | — | — |
| | **Artikel 6 Provinzial-Verband der Provinz Posen.** | | | | | | | | | | | | | |
| | Konarzewo | 1 | 457/193 | | 67 | Chaussee Krotoschin—Baschkow | Chaussee | | 3 | 53 | 45 | — | — | |
| | | | | | | | Zusammen | — | 3 | 53 | 45 | | — | — |

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.

Krotoschin, den 25. Januar 1906.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

**Hahn.**

**143.** In Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 und des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes hat der Kreisausschuß durch rechtskräftigen Beschluß vom 4. April 1905 beschlossen, die nachbezeichneten Grundstücke von **Salnia-Dorf** und **Salnia-Kolonie** werden von dem **Gemeindebezirke Konarzewo abgetrennt** und mit dem **Gemeindebezirk Osusz vereinigt.**

| Laufende Nummer | Name und Wohnort des Besitzers | Bezeichnung der Parzellen: Nummer des Kartenblattes (der Flur) | Nummer der Parzelle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Blatt oder Artikel | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt Hekt. | Ar | qm | Reinertrag Tlr. | 1/100 | Jahresbetrag der Grundsteuer ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | | 3 | 4 | | | 5 | 6 | 7 | | | 8 | | 9 | |
| 1 | Nawrocki Johann, Salnia-Kol. | 1 | 294/96<br>295/97<br>100<br>296/101 | | 40 | | Wiese, Acker, Hofraum | — | 6 | 10 | 20 | 12 | 29 | 3 | 53 |
| 2 | Kmiecik Stanislaus und Rosalie geb. Broda, Salnia-Kol. | 1 | 325/78<br>326/79<br>327/80<br>328/81<br>333/82<br>334/83 | | 41 | | " | — | 6 | 87 | 10 | 16 | 63 | 4 | 78 |
| 3 | Bielawy Anton, Salnia-Kol. | 1 | 288/71<br>287/72<br>286/74<br>285/75 a<br>285/75 b<br>284/76<br>283/77 a und b | | 42 | | " | — | 6 | 38 | 00 | 19 | 37 | 5 | 56 |
| 4 | Berek Franz, Salnia-Kol. | 1 | 65—70 | | 43 | | " | — | 12 | 92 | 30 | 38 | 25 | 10 | 97 |
| 5 | Minta Josefa, Salnia-Kol. | 1 | 273/53<br>274/54<br>55—58 | | 44 | | " | — | 11 | 33 | 60 | 36 | 36 | 10 | 43 |
| 6 | Starzynski Peter jun., Salnia-Kol. | 1 | 40—46 | | 45 | | " | — | 13 | 15 | 00 | 39 | 44 | 11 | 30 |
| 7 | Szczurek Lorenz, Salnia-Kol. | 1 | 269/47<br>357/47<br>484/47<br>270/48<br>358/48<br>359/48<br>485/48<br>271/49<br>360/49<br>442/49<br>272/50<br>361/50<br>443/50<br>493/51<br>492/52 | | 46 | | " | — | 7 | 31 | 81 | 24 | 24 | 6 | 97 |

## Bezeichnung der Parzellen

| Laufende Nummer | Name und Wohnort des Besitzers | Nummer des Kartenblattes (der Flur) | Nummer der Parzelle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt oder Artikel | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt Hekt. | Ar | qm | Reinertrag Tlr. | 1/100 | Jahresbetrag der Grundsteuer ℳ | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | | 3 | 4 | | | 5 | 6 | 7 | | | 8 | | 9 | |
| 8 | Mann Wilhelm, Salnia-Kol. | 1 | 33, 34<br>36, 37<br>38, 39 | | 47 | | Acker, Wiese, Hofraum | — | 13 | 91 | 80 | 41 | 25 | 11 | 83 |
| 9 | Pyplowski Mathias, Salnia-Kol. | 1 | 27—32 | | 48 | | „ | — | 12 | 79 | 60 | 30 | 20 | 8 | 67 |
| 10 | Szostak Stanislaus und Hedwig geb. Zyballa Salnia-Dorf | 1 | 110<br>321/112<br>314/138<br>315/139<br>316/140<br>141 | | 50 | | „ | — | 6 | 32 | 70 | 13 | 83 | 3 | 99 |
| 11 | Junik Johann, Salnia-Dorf | 1 | 324/92<br>293/93<br>292/94<br>291/95<br>308 128<br>309/129<br>310/130<br>311/131<br>372/133<br>374/134 | | 51 | | „ | — | 6 | 57 | 80 | 18 | 08 | 5 | 18 |
| 12 | Jagla Josef, Salnia-Dorf | 1 | 87—91<br>114-116<br>363/117<br>364/118<br>119, 120<br>365/122<br>366/123<br>367/125<br>368/126<br>369/126 | | 52 | | „ | — | 13 | 01 | 20 | 31 | 45 | 9 | 03 |
| 13 | Morgiel Johann und Konstantia, Salnia-Dorf | 1 | 84, 85<br>102, 103<br>105-109<br>319/138 a<br>317 140 b<br>318/139 b | | 53 | | „ | — | 19 | 41 | 70 | 48 | 99 | 14 | 05 |
| 14 | Broda Johann, Salnia-Dorf | 1 | 323/92<br>288/93<br>289 94<br>290/95<br>127<br>303/128<br>304/129<br>305/130<br>370/131<br>371/133 | | 54 | | „ | — | 6 | 06 | 60 | 15 | 32 | 4 | 39 |

## Bezeichnung der Parzellen

| Laufende Nummer | Name und Wohnort des Besitzers | Nummer des Kartenblattes (der Flur) | Nummer der Parzelle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt oder Artikel | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt Hekt. | Ar | qm | Reinertrag Thlr. | 1/100 | Jahresbetrag der Grundsteuer M | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | | 3 | 4 | | | 5 | 6 | 7 | | | 8 | | 9 | |
| 15 | Grzelski Anton, Salnia-Kol. | 1 | 277/71<br>278/72<br>279/74<br>280/75 a<br>281/76<br>282/77 b | | 55 | | Acker, Wiese, Hofraum | — | 6 | 54 | 50 | 20 | 92 | 6 | 00 |
| 16 | Szych Ignatz u. Marianna geb. Jankowska, Salnia-Kol. | 1 | 64 | | 56 | | Acker | — | 1 | 89 | 70 | 4 | 46 | 1 | 27 |
| 17 | Nawrocka Katharina, Salnia-Kol. | 1 | 450/96<br>451/97<br>452/97<br>453/98 | | 57 | | Acker Wiese Hofraum | — | — | 48 | 77 | 1 | 77 | — | 33 |
| 18 | Marszalek Josef, Salnia-Kol. | 1 | 297/96<br>298/97 c<br>299/97 e<br>99<br>300/101 | | 59 | | " | — | 6 | 66 | 50 | 12 | 92 | 3 | 70 |
| 19 | Krawczynski Josef und Ehefrau Rosalie geb. Nawrocka | 1 | 329/78<br>330/79<br>331/80<br>332/81<br>335/82<br>336/83 | | 60 | | " | — | 6 | 94 | 20 | 16 | 74 | 4 | 80 |
| 20 | Ludwiczak Michael und Konstantia | 1 | 17—20 | | 49 | | " | — | — | 75 | 10 | 1 | 76 | — | 51 |
| | Salnia-Kol. | 1 | 343/21<br>344/22<br>345/23<br>346/24<br>348/26<br>349/26 | | 61 | | " | — | 6 | 12 | 80 | 12 | 61 | 3 | 62 |
| | " | 1 | 430/21<br>431/22<br>432/23<br>433/24<br>434/26 | | 65 | | | | — | 70 | 60 | 1 | 58 | — | 45 |
| 21 | Franke Johann, Salnia-Kol. | 1 | 483/47<br>482/48<br>481/49<br>480/50<br>479/51<br>478/52 | | 63 | | " | — | 4 | 85 | 52 | 15 | 14 | 4 | 35 |

| Bezeichnung der Parzellen | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer | Name und Wohnort des Besitzers | Nummer des Kartenblattes (der Flur) | Nummer der Parzelle | Bezeichnung nach dem Grundbuche Band | Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt oder Artikel | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt Hekt. | Ar | qm | Reinertrag Tlr. | 1/100 | Jahresbetrag der Grundsteuer M | Pf |
| 1 | 2 | 3 | 3 | 4 | 4 | 4 | 5 | 6 | 7 | 7 | 7 | 8 | 8 | 9 | 9 |
| 22 | Ptak Stanislaus und Elisabeth, Salnia-Kol. | 1 | 418/21<br>424/21<br>419/22<br>425/22<br>420/23<br>426/23<br>421/24<br>427/24<br>422/25<br>428/25<br>423/26<br>429/26 | | 64 | | Acker<br>Wiese<br>Hofraum | — | 5 | 59 | 63 | 12 | 17 | 3 | 49 |
| 23 | Junik Johann, Salnia-Dorf | 1 | 111<br>322/112<br>112c | Salnia | 21 | | „ | — | 1 | 91 | 40 | 2 | 49 | — | 72 |
| 24 | Furmann Valentin und Agnes geb. Strasinska, Salnia-Dorf | 1 | 486/135<br>313/135<br>136, 137 | | 72 | | „ | — | — | 38 | 78 | — | 30 | — | 09 |
| 25 | Protzel Johann u. Marianna, Salnia-Dorf | 1 | 487/135 | | 73 | | Hofraum | — | — | 05 | 93 | — | — | — | — |

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.

Krotoschin, den 25. Januar 1906.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

**Hahn.**

**146. Kreis-Polizei-Verordnung**

betreffend den Kaninchenfang.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Rawitsch folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Fangen wilder Kaninchen mit Schlingen ist verboten.

§ 2. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen betritt, muß eine schriftliche, auf bestimmte Zeit erteilte, von der Ortspolizeibehörde beglaubigte Erlaubnis des Grundstückeigentümers oder Pächters und außerdem des Jagdberechtigten bei sich führen.

Der Jagdberechtigte bedarf der nach Absatz 1 dieses Paragraphen erforderlichen Erlaubnis nicht.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe von 10 Mark bis zu 30 Mark eventuell mit entsprechender Haft bestraft. Ebenso unterliegen die zum verbotswidrigen Fangen gebrauchten Geräte und Tiere (Frettchen) der Einziehung.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Rawitsch, den 22. Januar 1906.

Der Königliche Landrat.

**Fhr. von Schacky.**

## Einteilungs-Liste

**147.** der Beschäler des Königlichen Posen'schen Landgestüts zu Gnesen für die Deckperiode 1906.

| Nr. | Beschälstation Kreis | Beschälstation Ort (Stationshalter) | Namen der Beschäler | Farbe der Beschäler | Abstammung Vater | Abstammung Mutter | Deckpreis (einschl. Nebenkosten) ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Regierungsbezirk Posen.** | | | | |
| 1 | Adelnau | Gr. Tarchaly (Rittergutsbesitzer Bieneck) | Dollmann, Ostp. | dklbraun | Diskant | v. Venezuela | 13,50 |
| | | | Lord, Ostp. | dklbraun | Carl | Lola | 10,50 |
| | | | Woronesch, Schw. | Goldfuchs | Harun al Raschid | Veronica | 9,50 |
| 2 | " | Danischin (Oberamtmann Zipper) | Ello, T. | Rappe | Piper | v. Elwin | 13,50 |
| | | | Wali, Schwed. | Dklfuchs | Harun al Raschid | Veronica | 11,50 |
| | | | Isonzo, G. | Goldfuchs | Reckleß oder Cannibale | Isolabella | 11,50 |
| | | | Zuletzt, Ostp. | Fuchs | Hochmeister | v. Architect | 10,50 |
| | | | Hofert, Ostp. | braun | Sequenz | v. Veritabel | 9,50 |
| 3 | Jarotschin | Twardow (Landschaftsrat von Zychlinski) | Minnesold, engl. Vollbl. | braun | Fulmen | Migräne | 13,50 |
| | | | Prinzregent, T. | Rappe | Fürstenberg | Primkenau | 13,50 |
| | | | Habakuk, Ostp. | rotbraun | Hochmeister | v. Witz | 11,50 |
| 4 | " | Zulkow (Oberamtmann Landgraf) | Tammo, O. | Fuchs | Adjutant | Ostfries. Stute | 12,50 |
| | | | Piter Maritz, Ostp. | braun | Pyrrhus | v. Flock | 11,50 |
| | | | Labein, Ostp. | Rappe | Elfenbein | v. Laon | 10,50 |
| | | | Varingland, Pom. | schwarzbr. | Varinger, engl. Vollbl. | Kaliope | 9,50 |
| 5 | " | Panienka (Majoratsbesitzer Fischer von Mollard) | Arno, G. | Fuchs | Cannibale | Alexandra | 13,50 |
| | | | Aistulf, T. | Rappe | Anarch | Aida | 11,50 |
| | | | Colonius, H. | braun | Colomann | v. Julius | 10,50 |
| 6 | " | Przybyslaw (Rittergutsbesitzer von Czarnecki) | Patrizier, Ostp. | Rappe | Parvenu | Martha | 11,50 |
| | | | Wagehals, B. | schwarzbr. | Chamant, engl. Vollbl. | Windsbraut | 10,50 |
| 7 | Kempen | Kaupen (Schießhausbesitzer F. Turniol) | Julinsthurm, H. | Goldfuchs | Thurau | v. Julius | 11,50 |
| | | | Ausbund, G. | Kohlfuchs | Remington | Anecdote | 9,50 |
| 8 | " | Slupia (Rittergutsbesitzer von Mankowski) | Rewat, Ostp. | Fuchs | Nebenmann, engl. Vollbl. | Rothtraut | 13,50 |
| | | | Cayennepfeffer, Ostp. | Dklfuchs | Leporello | Cayenne | 12,50 |
| | | | Dan, Pos. | Dklfuchs | Saturn | v. Don | 10,50 |
| | | | Sago, B. | braun | Y. Barometer oder Jubelgreis | v. Le Butard, engl. Vollbl. | 10,50 |
| | | | Habagei, Pos. | schwarzbr. | Habakuk | v. Geiser | 9,50 |
| 9 | Koschmin | Kromolice (Rittergutsbesitzer von Modlibowski) | Osterhase, B. | Dklfuchs | St. Tropez, engl. Vollbl. | Ovation | 13,50 |
| | | | Atterbom, T. | Rappe | Hirtenknabe | Atzung | 12,50 |
| | | | Y. O. Bajan, arab. Vollbl. | schwarzbr. | O. Bajan X. | Amurath | 10,50 |
| | | | Mardenor, Pos. | Kohlfuchs | Mars, engl. Vollbl. | Artosa | 9,50 |
| 10 | " | Siedmiorogowo (Rittergutsbesitzer Graf Mycielski) | Buschmann, O. | dklbraun | a. Normannenheng. | v. Graf Wedelhengst | 12,50 |
| | | | Amikus, Ostp. | dklbraun | Kosmos | Dahama | 10,50 |
| | | | Acheron, G. | Dklfuchs | Profit | Ambition | 9,50 |

| Nr. | Beschälstation: Kreis | Beschälstation: Ort (Stationshalter) | Namen der Beschäler | Farbe der Beschäler | Abstammung: Vater | Abstammung: Mutter | Deckpreis (einschl. Nebenkosten) ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 11 | Krotoschin | Neuvorwerk (Oberinspektor Cibis) | Trompeter, T. | Dklfuchs | Apis | Tricolore | 15,50 |
| | | | Morgenreif, T. | Fuchs | Fanfarro oder Obelisk | v. Mirmidone, engl. Vollbl. | 13,50 |
| | | | Censor, B. | schwarzbr. | Jubelgreis | Caecilie | 10,50 |
| | | | Vallahoor, Schwed. | Goldfuchs | Baßra, orient. Vollbl. | Veronica | 9,50 |
| 12 | „ | Wolenice (Oberamtmann Materne) | Juliani, H. | Fuchs | Juli | v. Y. Isolany | 15,50 |
| | | | Osmann, G. | hellbraun | Valauris, engl. Vollbl. | Osnabrück | 13,50 |
| | | | Polarstern, Ostp. | Fuchs | Pedro | v. Nordstern | 11,50 |
| | | | Chlodwig, T. | Fuchs | Eberhard | Chloris | 9,50 |
| 13 | „ | Baschkow (Oberamtmann) | Ewigstolz, T. | dklbraun | Profit | Evidenz | 13,50 |
| | | | Zoroaster, Schwed. | Fuchs | Insterburg | Zerlina | 11,50 |
| | | | Anatol, G. | braun | Pascha II | Anatomie | 10,50 |
| 14 | „ | Dobrzyca (Rittergutsbesitzer von Czarnecki) | Prachtstück, H. | braun | Lorval | v. Medardus | 13,50 |
| | | | Infant, Ostp. | schwarzbr. | Insurgent | v. Alastor | 12,50 |
| | | | Hattenheimer, T. | Rappe | Hirtenknabe | Hattenheim | 11,50 |
| | | | Harun al Raschid, Schwed. | Goldfuchs | Cham, orient. Vollbl. | Lusia | 9,50 |
| | | | Solimann, orient. Vollbl. | Fuchs | Szumka | Kamelia | 7,50 |
| 15 | „ | Albertshof (Frau Domänenpächter Köppel) | Oroßvar, engl. Vollbl. | Dklfuchs | Oroßvara | Prolekcyi | 11,50 |
| | | | Hubertus, H. | hellbraun | Hospodar | v. Alhambra | 11,50 |
| | | | Askalon, Schwed. | Dklfuchs | Iney, orient. Vollbl. | Alrune | 9,50 |
| | | | Traumzal, Ostp. | Goldfuchs | Traumkönig | Glocke | 8,50 |
| 16 | Ostrowo | Psary (Rittergutsbesitzer von Brodowski) | Mars, engl. Vollbl. | Fuchs | Kisber oecse | Csillay | 12,50 |
| | | | Duclaw, Ostp. | braun | Y. Clavigo | Newa | 11,50 |
| | | | Alonzo, B. | Rappe | St. Tropez, engl. Vollbl. | Agota | 10,50 |
| 17 | „ | Venetia (Gutsbesitzer Seydel) | Palander, T. | Rappe | Malteser | Partitur | 11,50 |
| | | | Pan, Schwed. | braun | Iney II, orient. Vollbl. | Palmette | 8,50 |
| 18 | Pleschen | Malinie (Rittergutsbesitzer Jouanne) | Brodens, O. | braun | Brodherr | Schwefelsäure | 12,50 |
| | | | Diplomat, G. | dklbraun | Y. Norval | Decamerone | 11,50 |
| | | | Inländer, Ostp. | braun | Pollux | Judith | 10,50 |
| | | | Luginsland, T. | Fuchs | Piper | Ludwigslust | 9,50 |
| 19 | „ | Sobotka (Majoratsbesitzer von Stiegler) | Ariost II, G. | dklbraun | Daudin, engl. Vollbl. | Almirante | 13,50 |
| | | | Aoki, Ostp. | Fuchs | Bannerträger | Anmuth | 13,50 |
| | | | Canadier, Ostp. | Hellfuchs | Aspirant | Canada | 11,50 |
| | | | Arrex, Brand. | schwarzbr. | Arrogant | v. Exarch | 10,50 |
| 20 | Schildberg | Przytosnica (Domänenpächter Kulow) | Norrek, H. | Dklfuchs | Nordlicht | v. Corrector | 11,50 |
| | | | Cid, G. | Rappe | Artald | Corvette | 9,50 |
| | | | Ambrosius, G. | schwarzbr. | Jahn | Armada | 8,50 |
| 21 | „ | Schildberg (Mühlenbesitzer Schmidt) | Nalew, Pos. | Fuchs | Naphta | Jugulinde | 11,50 |
| | | | Master, B. | schwarzbr. | Jubelgreis | Matiné | 9,50 |
| | | | Habermann, T. | schwarzbr. | Elwin | Habesch | 8,50 |
| 22 | „ | Deutschhof (Amtsrat Paul) | Julek, H. | Dklfuchs | Julius | v. Süd | 11,50 |
| | | | Geiser, B. | dklrotbraun | Optimus | Glocke | 9,50 |
| | | | Rutland, Ostp. | schwarzbr. | Harnisch I | Laura | 8,50 |

| Nr. | Beschälstation Kreis | Ort (Stationshalter) | Namen der Beschäler | Farbe der Beschäler | Abstammung Vater | Abstammung Mutter | Deckpreis (einschl. Nebenkosten) ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 23 | Schroda | Wyslawice (Rittergutspächter Szlagowski) | Ohm Krüger, O. | braun | Kanzler | Baßgeige | 12,50 |
| | | | Edison, T. | Rappe | Anarch | Editio | 10,50 |
| | | | Zojan, Pos. | Fuchs | Zoroaster | v. Janosz | 9,50 |
| 24 | „ | Kl.-Jeziory (Frau Rittergutsbesitzer Jouanne) | Enzius, T. | Fuchs | Apis | Enclave | 13,50 |
| | | | Apollo, Pos. | Fuchs | Südstern | v. Rattenfänger | 12,50 |
| | | | Tiptop, G. | braun | Jahn | Tunica | 9,50 |
| | | | Jemperos, Ostp. | braun | Jenissei | v. Percy | 8,50 |
| 25 | „ | Iwno (Rittergutsbesitzer Graf Mielzynski) | Derviche III engl. Vollbl. | Fuchs | Xaintrailles | Fair Dove | 12,50 |
| | | | Südstern, H. | Fuchs | Süd | v. Stehlick | 10,50 |
| | | | Modenarr, T. | Goldfuchs | Mirmidone engl. Vollbl. | Mora | 9,50 |
| 26 | „ | Chocicza (Rittergutsbesitzer von Mankowski) | Toast, O. | Rappe | Thoas | Ostfr. Stute | 12,50 |
| | | | Jagdherr, T. | Fuchs | Fanfarro | Jacute | 11,50 |
| | | | Corpsstudent, Ostp. | braun | Perkunos | Cordowa | 10,50 |
| | | | Modern, G. | schwarzbr. | Le Destrier engl. Vollbl. | Mode | 9,50 |
| 27 | Wreschen | Sokolowo (Rittergutspächter Ehrenfried) | Volker, O. | braun | Volkbert | v. Regent II | 12,50 |
| | | | Karolinger, G. | Dklfuchs | Larifari | Kunigunde | 10,50 |
| | | | Senior, Ostp. | schwarzbr. | Lothar | v. Marsworth engl. Vollbl. | 9,50 |
| | | | Zobel, Pos. | Fuchs | Zoroaster | v. Belisar | 11,50 |
| 28 | „ | Wulka (Rittergutsbesitzer Treppmacher) | Eilfeld, O. | schwarzbr. | Ailrat | Enfilda II | 12,50 |
| | | | Athalm, Ostp. | Fuchs | Atleth | Gallina | 12,50 |
| | | | Plato, G. | braun | v. Norval | Parade | 11,50 |
| | | | Giaur, Pos. | schwarzbr. | Gaisar | Karka | 9,50 |
| 29 | Posen-Ost | Wanglau (Amtsrat Burghardt) | Marc Anton, O. | braun | Martin | v. Antonius | 12,50 |
| | | | Hospitant, H. | braun | Hospodar | v. Nordlicht | 11,50 |
| | | | Kaleidoscop, G. | Rappe | Ariost | Kunigunde | 10,50 |
| | | | Myrza, Ostp. | Fuchs | Mirmidone engl. Vollbl. | v. Zauberer | 9,50 |
| 30 | „ | Wierzonka (Rittergutsbesitzer von Treskow) | Protegé, T. | hellbraun | Duke of Edinbourgh engl. Vollbl. | Preciosa | 12,50 |

Die Hengste treffen am 24. und 25. bezw. 29. und 30. Januar 1906 auf den Beschälstationen ein, kehren Ende Juni nach dem Gestütmarstall zurück.

Die hinter den Pferdenamen stehenden Buchstaben bezeichnen den Geburtsort bezw. das Vaterland der Beschäler und haben folgende Bedeutung:

T. Trakehnen, G. Gradiz, B. Beberbeck, O. Oldenburg und Ostfriesen, Ostp. Ostpreußen, H. Hannover, Pos. Posen, Schwed. Schweden, Brand. Brandenburg, Pom. Pommern, Bay. Bayern.

Gnesen, den 29. Januar 1906.

Der Landstallmeister.

**Kieckebusch.**

**148.** Das **Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Reg.-Bez. Posen** hat am 13. Januar 1906 die nachstehend aufgeführten hier wohnhaften Ärzte ausgewählt, die zu den Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte in der Regel nach Bedarf als **Sachverständige** zuzuziehen sind:

1. Geheimer Medizinalrat **Dr. Kunau,**
2. Geheimer Sanitätsrat **Dr. Pauly,**
3. Medizinalrat **Dr. Borchard,**
4. Professor **Dr. Jaffé,**
5. Medizinalrat **Dr. Panienski,**
6. Sanitätsrat **Dr. Korach,**

7. Augenarzt **Dr. O. Pincus**,
8. Spezialarzt **Dr. Kassel**.

Dieses wird in Gemäßheit des § 8 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Posen, den 3. Februar 1906.

Der Vorsitzende
des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung
Reg.-Bez. Posen.

**Oberg**, Geheimer Regierungsrat.

**149. Beschluß.**

Die **Entmündigung** des Wirts Johann **Kot** in **Neudorf** wegen **Trunksucht** wird hiermit wieder **aufgehoben.**

Die Kosten des Verfahrens hat der Wirt Johann Kot zu tragen.

Koschmin, den 3. Februar 1906.

Königliches Amtsgericht.

**150.** Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 2. Februar 1906 ist der Häusler Julius **Pohl** aus Eulendorf **wegen Trunksucht entmündigt.**

Pleschen, den 2. Februar 1906.

Königliches Amtsgericht.

**151. Ortsstatut**

betreffend die Anstellung und Versorgung der städtischen Beamten zu Bomst, Kreis Bomst.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 31. Mai 1853 und des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 31. Juli 1899 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung das nachstehende Ortsstatut erlassen.

§ 1. Als Beamte der Stadtgemeinde im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899, sind folgende Angestellte anzusehen:

1. der Bürgermeister,
2. der Kämmerei- und Sparkassenrendant,
3. der Stadtförster,
4. der Polizei-Diener,
5. der Vollziehungsbeamte und Kassendiener.

Es fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes:

1. der Armenarzt, welcher sein Amt nur nebenamtlich verwaltet,
2. der Sparkassenkontrolleur, welcher sein Amt ebenfalls nur nebenamtlich verwaltet,
3. die Schlachtviehbeschauer,
4. die Nachtwächter,
5. die Laternenanzünder,
6. der Feldhüter,
7. die Wiegemeister der städt. Wage,
8. der Hausvater im Gemeindehause.
9. der Bademeister der städtischen Badeanstalt.

§ 2. Die Annahme der städtischen Beamten mit Ausnahme des Bürgermeisters erfolgt nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung zunächst auf Probe. Die Probedienstzeit beträgt sechs Monate, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesenen Befähigung. Während der Probedienstzeit gilt eine beiderseitig Kündigungsfrist von 4 Wochen.

§ 3. Genügt der auf Probe Angenommene de an ihn gestellten Anforderungen, so wird er nach Ab lauf der Probedienstzeit durch Beschluß des Magistra welcher zuvor die Stadtverordneten-Versammlung an hört, etatsmäßig angestellt. Er erhält dann eine An stellungsurkunde nach Maßgabe der, in der Ministerial Anweisung vom 12. Oktober 1899 (Art. I. Ziffer bezeichneten Muster.

§ 4. Die Anstellung erfolgt für die ersten Jahre vom Tage der etatsmäßigen Anstellung — § 3 — an gerechnet, mit Vorbehalt einer dreimonatlichen Kün digung, demnächst Lebenszeit. Die Probedienstze wird auf die Dienstjahre angerechnet. Dieses ist der Anstellungsurkunde zum Ausdruck zu bringen.

§ 5. Der freiwillige Dienstaustritt ist den städ schen Beamten vorbehaltlich anderweiter Festsetzung im Einzelfalle und unbeschadet der Bestimmungen d letzten Absatzes im § 2 nur nach vorgängiger dre monatlicher Kündigung gestattet.

§ 6. Über die Höhe der Gehälter werden jed Mal vor der Anstellung Festsetzungen getroffen. D Zahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich im Vora während der Probedienstzeit monatlich nachträglich.

§ 7. Die städtischen Beamten, die Magistra mitglieder, die Stadtverordneten und die Mitglie der städtischen Kommissionen und Deputationen halten, soweit nicht andere Vereinbarungen getrof sind, bei Reisen, welche sie aus dienstlichen Grün im Interesse der Stadt unternehmen, Reisekosten u Tagegelder nach den für Staatsbeamte gelten Grundsätzen (Gesetz vom 21. Juli 1897 G.-S. S. 1 mit der Maßgabe daß:

1. der Bürgermeister, die übrigen Magistra mitglieder, Stadtverordneten Deputationsm glieder zur Gruppe V,
2. der Kämmerer, Sparkassenrendant und Sparkassenkontrolleur und Stadtförster Gruppe VIII und
3. der Polizeidiener zur Gruppe VIII der im nannten Gesetze bezeichneten Beamtenkatego zurechnen sind.

§ 8. Die Pensionierung, die Witwen- und Wai versorgung, sowie die Benutzung bezw. Räumung Dienstwohnungen seitens der hinterbliebenen Fami verstorbener Beamten erfolgt nach den für die mittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899.

§ 9. Als pensionsfähige Dienstzeit der Beamten Stadt wird unbeschadet der Vorschriften über die rechnung der Militärdienstzeit, bei Militäranwär

diejenige Zeit gerechnet, während welcher der Beamte im Dienst der hiesigen Stadt gestanden hat.

§ 10. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Vollziehung in Kraft, mit seiner Gültigkeit werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben. Auf die zur Zeit im Dienste befindlichen Beamten finden die Bestimmungen dieses Ortsstatuts entsprechende Anwendung, soweit nicht bisher günstigere Bestimmungen für sie bestanden haben.

Bomst, den 28. November 1905.

Der Magistrat.

gez. **Stephan, Loosch, Eichler, Peschke, Gellert.**

Die Stadtverordneten:

gez. **G. Simsch, Schmidt, Gutsche, Mühlberg, Solisch, Eichler, Szukala, Graetz.**

Vorstehendes Ortsstatut vom 28. November 1905 wird hiermit von uns genehmigt.

Posen, den 13. Januar 1906.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 1044/05-2 B. A. J. V.: gez. Unterschrift.

**152.** **Tarif**

nach welchem die Jahrmarktstandgelder in der Stadt Storchnest zu erheben sind.

Es sind an Jahrmarktstandgeldern zu entrichten:

**Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen pro Tag und qm des benutzten Raumes.**

a) von einer Bude, einem Tische, einem Kasten, einem Fasse oder Tonne, einem Haufen oder einer Stange mit Waren, wie von jedem Verkaufsplatze, nach dem Flächenraum, welcher eingenommen wird und zwar pro Quadratmeter 17 Pfg.,
b) von einem Wagen oder Schlitten, von welchem Waren feilgeboten werden, per Quadratmeter des Flächenraumes, welche diese einnehmen, ebenfalls 17 Pfg.,
c) von einem Pferde, Esel oder Füllen ohne Unterschied, ob bespannt oder nicht 10 Pfg.,
d) von einem Stück Rindvieh 15 Pfg.,
e) von einem fetten oder überjährigen Schwein 10 Pfg.,
f) von einem jungen Schwein, Kalb, Hammel oder Ziege 5 Pfg.,
g) von einem Ferkel oder Lamme 2 Pfg.,
h) von einem Kaninchen, Hasen, Truthahn, einer Gans oder Ente, einem Huhn oder einem Paar Tauben 1 Pfg.

**Anmerkungen:**

Zu a. Bei Waren, welche auf Stangen feilgeboten werden, wird die Breite zu einem Fuße (0,3 Meter) angenommen und sind daher die laufenden Fuße 0,3 Meter, wie Quadratfuße (0,1 Quadratmeter) zu rechnen. Für Töpferwaren, welche einzeln auf dem Boden aufgestellt werden, soll nur die Hälfte des eingenommenen Raumes berechnet und nach den unter a festgesetzten Sätzen auch nur von der Hälfte das Marktstandgeld, also 9 Pfg. pro Quadratmeter erhoben werden.

Die Standgelder werden auch von solchen Waren und Vieh erhoben, welche auf Straßen feilgeboten werden.

Dem obigen Standgelde sind sowohl Einheimische als auch Fremde unterworfen und ist dasselbe abgesondert von der Vergütigung zu entrichten, welche für den Gebrauch von Buden und Gerätschaften zu zahlen bleibt.

Für das Aufstellen von Buden auf den Bürgersteigen darf neben dem tarifmäßigen Jahrmarktstandgelde eine besondere Abgabe vom Hauseigentümer nicht erhoben werden.

Der Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte tritt der bisherige Tarif vom 29. Dezember 1892 außer Kraft.

Storchnest, den 10. Oktober 1905.

Der Magistrat.

(L. S.) **Roth.**

Vorstehender Tarif vom 10. Oktober 1905 wird hiermit von uns genehmigt.

Posen, den 20. Dezember 1905.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.

C. 1009/05-1 B. A. gez. **v. Siegroth.**

**153.** Die **Landstraße Obersitzko—Rogasen** wird auf der Strecke vom Gutshof Ludom bis zur Lehmgrube wegen des lebensgefährlichen Zustandes bis auf weiteres für jeglichen Verkehr **gesperrt.** Anstatt dieser Strecke ist der von der Chaussee bei Ludom-Abbau vorüberführender Verbindungsweg zu benutzen.

Obornik-Nord, den 3. Februar 1906.

Der Kgl. Distrikts-Kommissarius.

**154.** **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Wzionchow, Kreis Koschmin.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Dombrowka, Kreis Gostyn.

**II. Tollwut.**

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

a) bis zum 25. Februar 1906:

in den Ortschaften Bledzianow-Gut und Gemeinde, Dembnica-Gem., Glasdorf-Gem., Ludwikow-Gem. und Schwarzwald-Gem.;

b) bis zum 1. März 1906:

in den Ortschaften Chruszczyn-Gut u. Gem., Chwaliszew I Gut und Gemeinde, Chwaliszew II Gut u. Gem., Paulshof Forstgut und Sophienau-Forstgut;

c) bis zum 13. April 1906:

in den Ortschaften Baben-Gut, Drogoslaw-Gut, Danischin-Gut und Gemeinde, Glisnica-Gemeinde

und Forstgut, Groß-Gorzyce-Gut und Gemeinde, Jankow-przyg. Gemeinde, Jankow zal. II Gem., Jaskolki-Gem., Jelitow-Gut und Gemeinde, Klein Gorzyce-Gem., Klein-Topola-Gut und Gemeinde, Lamki-Gemeinde, Loewenfelde-Gem., Lonkocin-Gut und Gem., Nabyszyce-Gem., Przygodzice-pustk. Gemeinde, Przybyslawice-Gut, Radziwillow-Gut, Sulislaw-Gut u. Gem., Swielugow-Gem., Walentynow-Gem. und Gut, Wierzbno-Gem., Wierzbno-Gem., Zacharzew-Gut und Gem., Zalesie-Gut und Zembcow-Gut und Gem.,

d) bis zum 1. Mai 1906:

in den Ortschaften Adelnau-Stadt, Bonikow-Gemeinde, Garki-Gem., Georgenstein-Forstgut, Grandorf-Gem., Hutta-Gut und Gem., Mlynik-Gem., Raczyce-Gut und Gem., Swieca-Gut und Gem., Tarchaly-Gut und Gem. und Uciechow-Gut und Gemeinde;

e) bis zum 1. April 1906;

in den Ortschaften Pogrzybow-Gut und Gemeinde, Raschkow-Stadt, Rombczyn-Gut, Raschkowek-Gut und Gem., Skrzebow-Gut und Gem. und Siegersdorf-Gem., Kreis Adelnau.

## III. Schweineseuche.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Handelsmanns Theodor Kirste I in Punitz, Kreis Gostyn,
2. der Lehrerwitwe Marie Gorecki in Borek, Kreis Koschmin.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Bauerngutsbesitzers August Drauschke Nr. 7 in Neuguth, Kreis Fraustadt,
2. des Wirts Rost in Wiktorowo, Kreis Grätz,
3. des Dominiums zu Lagowitz, in Chlastawe-Gut und des Dominiums Glasberg, Kr. Meseritz,
4. der Gutsarbeiter in Kowalewko, Kreis Obornik,
5. des Landwirts Robert Bulst in Damme, Kreis Rawitsch,
6. des Tischlers Max Ulanowski in Xions, Kreis Schrimm,
7. des Rittergutes in Bojanowo und der Königl. Domäne in Trebisheim, Kreis Schroda.

## IV. Rotlauf.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Landpächters Prieser in Marianowo, Kreis Birnbaum,
2. des Eigentümers Franz Vogel zu Lenker-Hld., Kreis Grätz,
3. des Tischlers Josef Paszynski in Pawlowitz, Kr. Lissa,
4. des Fleischermeisters Johann Jezierski in Pleschen, gleichen Kreises,
5. des Eisenbahnschlossers Gustav Wagner in Posen, Bahnstraße Nr. 4, gleichen Kreises,
6. des Gutes Splawie, Kreis Schmiegel,

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Czarkowo, Kreis Gostyn,
2. der Arbeiter Franz Dombrowski und Leon Jasinski in Lgow, Kreis Jarotschin,
3. des Gutes Weizenau, Kreis Koschmin,
4. des Gutes Kurowo, Kreis Kosten,
5. des Arbeiters Josef Fabisch aus Sophienhöh, Kreis Krotoschin,
6. des Ansiedlers H. Gütebier in Buschdorf, Kreis Obornik,
7. des Arbeiters Lorenz Woźniak in Jaskolki-Vorw. Kreis Schmiegel.

## V. Schweinepest.

### Erloschen unter den Schweinen:

des Händlers F. Janicki in Schrimmm, gl. Kreises.

## VI. Backsteinblattern.

### Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Wirts Martin Przybyla in Neudorf a. B., Kreis Wreschen.

Hierzu: **Ministerielle Sonderbeilage: Anleitung betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13./7. 1899** (Reichsgesetzblatt S. 463) **versicherten Personen.** Vom 6. Dezember 1905.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

## Anleitung,

betreffend

den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) versicherten Personen.

**Vom 6. Dezember 1905.**

## Inhaltsübersicht.

(Ausführliches Sach- und Berufsverzeichnis am Schlusse.)

**Abkürzungen.**

a. a. O. = am angegebenen Orte, Abs. = Absatz, a. E. = am Ende, A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, A. N. J. u. A. V. = Sonderausgabe der Amtlichen Nachrichten für Invaliditäts- und Altersversicherung (1891 bis 1895), B. U. V. G. = Bau-Unfallversicherungsgesetz, Besch. = Bescheid, B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch, das. = daselbst, dgl. = dergleichen, ff. = folgende, G. U. V. G. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, J. V. = Invalidenversicherung, J. V. G. = Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, J. u. A. V. G. = Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, K. V. G. = Krankenversicherungsgesetz, L. U. V. G. = Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, R. G. B. = Reichs-Gesetzblatt, Rek. E. = Rekursentscheidung, Rev. E. = Revisionsentscheidung, S. = Seite, s. = siehe, u. a. = unter anderem, usw. = und so weiter, u. U. = unter Umständen, U. V. G. = Unfallversicherungsgesetz, vgl. = vergleiche, Z. = Ziffer, z. B. = zum Beispiel, zu vgl. = zu vergleichen.

---

# I. Versicherungspflicht.

## Allgemeiner Teil.

Einleitung. 1. Im Vergleiche mit den Reichsgesetzen über Kranken- und Unfallversicherung ist die Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze die sachlich umfassendere. Sie knüpft nicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Betrieben an und beschränkt sich nicht auf einzelne abgegrenzte Gebiete menschlicher Tätigkeit, sondern sie ergreift die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufszweige, und zwar neben einigen kleineren Gruppen geistiger Arbeiter im allgemeinen alle Personen, die in der Landwirtschaft, dem Gewerbe, dem Handel, in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst usw. ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerten. Nach dem Aufbau des Gesetzes kommt es jedoch zur Begründung der Versicherungspflicht nicht darauf an, d

jemand im allgemeinen denjenigen Bevölkerungsklassen angehört, denen die gesetzliche Fürsorge zugewendet werden soll, sondern zunächst nur darauf, ob er in einem einzelnen Beschäftigungsverhältnisse bestimmter Art steht (zu vgl. aber auch Z. 11 und 34m). Ob aber ein Beschäftigungsverhältnis die Versicherungspflicht hervorzurufen geeignet ist, dies hängt, abgesehen davon, daß es zeitlich und räumlich unter die Herrschaft des Gesetzes fallen muß, von persönlichen Umständen des Beschäftigten, von der Gewährung eines Entgelts gewisser Art, von dem Gegenstande der Beschäftigung, sowie davon ab, ob sich die Arbeit als unselbständig geleistet darstellt. Die Versicherungspflicht tritt unabhängig von dem Willen der Beteiligten kraft Rechtsvorschrift ein, eine gewissermaßen vertragliche Begründung der Versicherung nur durch die Leistung und die Annahme von Beiträgen kennt das Gesetz nicht (Rev. E. 418 und 625, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 135, 1898 S. 160).

2. Soweit durch das Invalidenversicherungsgesetz im Vergleiche mit dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze die Versicherungspflicht ausgedehnt oder eingeschränkt worden ist (ersteres z. B. bei Lehrern und Erziehern, Angestellten, Staatsbeamten, letzteres z. B. bei Kommunalbeamten, Schiffsführern), findet eine Rückwirkung der neuen Bestimmungen auf die Zeit vor dem 1. Januar 1900 nicht statt (Rev. E. 833, A. N. 1900 S. 698). Im übrigen ist die Versicherungspflicht in Kraft getreten für alle Lohnarbeiter im allgemeinen mit dem 1. Januar 1891, für die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation mit dem 4. Januar 1892, für gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie mit dem 1. Juli 1894 oder mit dem 1. Januar 1896 (s. Z. 33a). Zeitlicher Bereich.

3. Der Versicherungszwang ergreift grundsätzlich alle im Inlande — Kolonien und Schutzgebiete gelten hierbei als Ausland — verrichteten Arbeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem ausländischen Betriebe zusammenhängen (z. B. auf Fahrzeugen eines ausländischen Schiffahrtsbetriebs geleistet werden, zu vgl. § 65 Abs. 4 des Gesetzes,*) oder ob die im Inlande (z. B. in einer an der Grenze belegenen Fabrik) tätigen Arbeiter im Auslande wohnen. Jedoch gelten fremde Kriegsschiffe oder unter der Flagge ihres Staatsoberhaupts fahrende sonstige fremde Seeschiffe auch bei ihrem Aufenthalt in deutschen Häfen völkerrechtlich nicht als Inland (Rev. E. 587, A. N. 1897 S. 380). Räumlicher Bereich. Allgemeines.

Da der Versicherungszwang begrifflich an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt seine Schranke findet, unterliegen im Auslande beschäftigte Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht nicht, ohne Unterschied, ob sie selbst Inländer oder Ausländer, ob sie bei Inländern (Ausnahme s. Z. 3) oder bei Ausländern bedienstet sind, sowie ob der Beschäftigungsort etwa zu den in § 48 Z. 4 des Gesetzes bezeichneten Grenzbezirken gehört (Rev. E. 137 und 576, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 48, 1897 S. 333).

Eine Einschränkung erleidet der vorstehende Satz, entsprechend der Rechtsübung in Unfallversicherungssachen (Handbuch der Unfallversicherung Anm. 1 zu § 1 U. V. G., zu vgl. auch § 65 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes), insoweit, als eine im Auslande stattfindende Tätigkeit nach Lage des besonderen Falles als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebs, die beschäftigte Person somit gewissermaßen als im Inlande beschäftigt angesehen werden kann (Rev. E. 137 a. a. O., Rev. E. 777, A. N. 1899 S. 655. Beispiele: im Auslande belegene Grenzstation eines inländischen Eisenbahnunternehmens; Herstellung von Bauten im Auslande von einem inländischen Betrieb aus mit dazu ausgesandten Arbeitskräften). Daß die beschäftigte Person vorher im Inland in demselben Betriebe tätig war, ist nicht erforderlich (E. 1149, A. N. 1904 S. 506).

Aehnliches gilt, wenn persönliche Bedienstete ihren Dienstherrn bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Auslande begleiten.

4. Zwischen den beteiligten Verwaltungen hat eine Verständigung dahin stattgefunden, daß deutsche Bedienstete nicht nur der im Auslande befindlichen diplomatischen Vertreter des Reichs oder eines Bundesstaats, sondern auch der sonst im Auslande verwendeten deutschen Beamten (Berufskonsuln, Offiziere, Zollbeamte, Gouverneure in den Kolonien und Schutzgebieten, Postbeamte usw.) der Versicherungspflicht unterworfen sein sollen. Bedienstete deutscher Beamten im Auslande.

Während die Grundsätze der Z. 2 auch auf die Binnenschiffahrt Anwendung finden, unterliegt die Seeschiffahrt einer abweichenden Regelung, indem hier nach § 1 Z. 3 des Gesetzes lediglich die Staatszugehörigkeit des Fahrzeugs entscheidet. Die deutschen Seeschiffe gelten, wo sie sich auch befinden, gewissermaßen als deutscher Boden, die Tätigkeit der Mannschaft (der Inländer wie der Ausländer) als Tätigkeit im Inlande (zu vgl. Beschl. 1711, A. N. 1898 S. 265). Ebenso ist umgekehrt die Besatzung Seeschiffahrt.

*) Mit „Gesetz" ohne Zusatz ist überall das Invalidenversicherungsgesetz gemeint.

(s. darüber Z. 27) fremder Seefahrzeuge auch in deutschen Gewässern von der Versicherung frei (Rev. E. 587, A. N. 1897 S. 380).

Persönliche Umstände.

5. Abweichend von der Unfallversicherung läßt das Invalidenversicherungsgesetz den Versicherungszwang erst mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahrs beginnen.

Alter.

Eine Altersgrenze nach oben ist nur in der Gestalt vorgesehen, daß der § 6 Abs. 1 des Gesetzes Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, gestattet, sich durch einen Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsorts von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Ohne solche Befreiung bleiben sie (wie bis zum 31. Dezember 1899 stets, zu vgl. Beschl. 27, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 148) versicherungspflichtig, und zwar auch wenn sie Altersrente beziehen.

Geschlecht, Familienstand.

6. Keinen Unterschied macht grundsätzlich das Geschlecht oder der Familienstand. Das Gesetz findet Anwendung ebensowohl auf Arbeiter wie auf Arbeiterinnen usw., auf Verheiratete wie auf Ledige, auf Hauskinder wie auf Gewaltfreie. War insbesondere für eine Ehefrau die Anwartschaft durch Beitragserstattung gemäß § 42 des Gesetzes erloschen, so tritt doch bei einer Wiederaufnahme der Lohnarbeit die Versicherungspflicht abermals ein.

Dies hindert jedoch nicht, daß gegebenenfalls die herkömmliche Stellung des weiblichen Geschlechts im Wirtschaftsleben oder der Ehefrau in der Familie dazu führt, eine von einer weiblichen Person ausgeübte Tätigkeit anders zu beurteilen, als eine äußerlich gleiche Beschäftigung von Männern, sowie daß das zwischen zwei Personen vorhandene Familienband das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen ihnen ausschließt oder unwahrscheinlich macht (Z. 18b, c und Z. 44).

Staatsangehörigkeit.

7. Wird ein Arbeitsverhältnis gemäß Z. 2 bis 4 durch das Gesetz räumlich erfaßt, so ist es im übrigen ohne Belang, ob der Beschäftigende oder der Beschäftigte oder beide deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit sind. Namentlich sind die im Inlande beschäftigten Ausländer grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie auch demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug einer Rente haben.

Eine Ausnahme hiervon ist geschaffen durch den mit dem 1. April 1901 in Kraft getretenen Bundesratsbeschluß vom 21. Februar 1901 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1901, A. N. 1902 S. 380), laut dessen auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes „polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern die Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden". Jedoch haben die Arbeitgeber solcher polnischen Arbeiter nach Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. und der dazu vom Reichs-Versicherungsamt unter dem $\frac{\text{23. März 1901}}{\text{31. März 1902}}$ erlassenen Ausführungsbestimmungen (A. N. 1901 S. 365, 1902 S. 380) einen der Hälfte des Versicherungsbeitrags gleichkommenden Betrag, gewissermaßen zur Ablösung, an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Ob jemand als polnischer Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit anzusehen ist, richtet sich lediglich nach der Zulassungsentscheidung der inländischen Behörde (E. 1148, A. N. 1904 S. 505).

Erwerbsfähigkeit.

8. Dem Gedanken, daß eine Versicherung nicht mehr Platz greifen kann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, entspringt die Vorschrift des § 5 Abs. 4 des Gesetzes. Sie schließt alle Personen, die in dem zum Bezug einer Invalidenrente aus § 15 des Gesetzes berechtigenden Umfang erwerbsunfähig sind, von der Versicherungspflicht aus, und zwar in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (Rev. E. 146, 147, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 55, 58), sowohl von der Fortsetzung eines bestehenden als auch von der Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses. Zu dieser nur die dauernd Erwerbsunfähigen treffenden Vorschrift tritt ergänzend diejenige des § 5 Abs. 3 a. E. des Gesetzes, nach der jeder Empfänger einer reichsgesetzlichen Invalidenrente (auch wegen nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, § 16 des Gesetzes) aus der Versicherung ausscheidet; sie gilt auch dann, wenn der Rentenempfänger tatsächlich wieder erwerbsfähig geworden ist, solange er die Rente weiter bezieht. Ueber die Anwendung desselben Grundsatzes bei der freiwilligen Versicherung s. Z. 57.

Die Frage nach der Erwerbsunfähigkeit läßt sich im Anschluß an den § 5 Abs. 4 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes dahin fassen, ob die Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist, und in dieser Form, namentlich in den äußersten Fällen einheitlich beantworten (Rev. E. 1215, A. N. 1905 S. 465). Sie läßt sich aber auch im Sinne des Satzes 2 a. a. O. behufs eingehenderer Prüfung zweifelhafter Fälle zerlegen in die beiden Fragen, wieviel jemand noch verdienen können muß,

um erwerbsfähig zu sein (Verdienstgrenze), und ob der einzelne nach seinem geistigen und körperlichen Zustande diesen Betrag durch angemessene Arbeit zu erreichen vermag (persönliche Leistungsfähigkeit). Der Geldbetrag, der gemeinhin zum Ausdrucke der Verdienstgrenze verwendet wird, läßt sich nicht mehr wie nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz aus festen Größen berechnen, er ist durch Schätzung zu bestimmen; das Gesetz beschreibt ihn als „ein Drittel desjenigen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen". Damit wird im allgemeinen auf den Durchschnittsverdienst der Berufsgenossen desjenigen, um dessen Erwerbsfähigkeit es sich handelt, verwiesen, und zwar derart, daß es nicht nur auf die von ihm innerhalb der Berufsgrenze zuletzt eingenommene Stellung, die vielleicht nur eine besonders begünstigte, nur zum Schlusse einer langen Laufbahn auf kurze Zeit erreichte, vielleicht auch infolge abnehmender Kräfte eine herabgedrückte ist, sondern auf sein Arbeitsleben im ganzen ankommen soll (Rev. E. 870, A. N. 1901 S. 187). Dabei ist derjenige Beruf maßgebend, den der Betreffende zuletzt bei einer im wesentlichen ungeschwächten Arbeitskraft ausgeübt hat (Rev. E. 1096, A. N. 1903 S. 599). Die Verdienstgrenze darf aber nicht niedriger gegriffen werden, als sie sich nach dem Lohne, den gewöhnliche Handarbeiter mit Beschäftigungen der untersten Stufe erwerben, stellen würde, nicht also z. B. bei Hausgewerbetreibenden nach dem u. U. geringeren Lohne ihrer nächsten Berufsgenossen (Rev. E. 990, 1054, A. N. 1902 S. 503, 1903 S. 389). Unter „derselben Gegend" ist ein räumliches Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen für gleichartige Arbeiter im allgemeinen gleichmäßige Lohnverhältnisse bestehen (Rev. E. 1095, A. N. 1903 S. 597). Wie dieses Gebiet zu begrenzen ist, ist unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Verhältnisse nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden (Rev. E. 1108, A. N. 1904 S. 353). Im übrigen darf der Kreis der Personen derselben Art weder zu eng noch zu weit gefaßt werden (Rev. E. 905, A. N. 1901 S. 429 — der Schiffsführer einer Großreederei gehört zur weiteren Klasse der Schiffer auf Dampf- und eisernen Segelschiffen in großer Fahrt — und Rev. E. 989, A. N. 1902 S. 502 — der langjährige Werkmeister einer Zigarrenfabrik ist nicht der weiteren Gruppe der Zigarrenarbeiter überhaupt zuzurechnen, sondern nur mit Bediensteten in gehobener Stellung zu vergleichen), insbesondere muß der grundsätzliche Unterschied der reichsgesetzlichen Erwerbsunfähigkeit von der Berufsinvalidität — d. i. die Unfähigkeit, die gewöhnlichen Arbeiten des bisherigen Berufs zu verrichten (Rev. E. 211, 212, 490, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 55, 56, 1896 S. 221) — festgehalten werden. Durch Gebrechen dauernd in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkte Personen sind nicht mit ähnlich untauglichen, sondern mit gesunden Arbeitern zu vergleichen (Rev. N. 871, A. N. 1901 S. 190).

Bei der Beurteilung der persönlichen Leistungsfähigkeit handelt es sich um die Möglichkeit des Arbeitserwerbes, es ist also der tatsächliche Erwerb weder nach der einen noch nach der anderen Seite unbedingt maßgebend (Rev. E. 54, 490, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 162, 1896 S. 221 — Erwerbsfähigkeit trotz eines hinter dem Mindestbetrage zurückbleibenden Verdienstes, Rev. E. 197, a. a. O. 1892 S. 140 — Erwerbsunfähigkeit eines Bureaubeamten, der trotz geringer Leistungsfähigkeit aus besonderer Rücksichtnahme mit dem alten Gehalte weiter beschäftigt wird), jedoch genügt regelmäßig der tatsächliche Erwerb, um die Erwerbsfähigkeit glaubhaft zu machen (Rev. E. 94, a. a. O. 1892 S. 6). Dabei ist auch der freie Unterhalt (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) anzurechnen, indessen kommt nur der persönliche Lohn, nicht der auf die Mithilfe von Angehörigen oder sonstigen Dritten entfallende Teil des Lohnes, welcher letztere nötigenfalls schätzungsweise auszuscheiden ist, in Betracht (Rev. E. 94 a. a. O., Rev. E. 518, A. N. 1896 S. 309, s. auch Rev. E. 906, A. N. 1901 S. 430 — Gelähmter, der ohne Hilfe sich nicht zur Arbeit hinsetzen oder fortbewegen kann). Eine Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten, die nicht in dem Zustande des einzelnen, sondern in der Lage des Arbeitsmarkts oder den wirtschaftlichen Umständen seines Wohnorts ihren Grund hat, bleibt außer Betracht. Arbeitsunfähigkeit und Fehlen ausreichender oder passender Arbeitsgelegenheit sind streng zu trennen. Jedoch können Gebrechen, die den damit Behafteten trotz einer an sich vorhandenen Arbeitsfähigkeit mehr oder weniger vollständig vom Arbeitsmarkt ausschließen, die Annahme der Erwerbsunfähigkeit im gesetzlichen Sinne rechtfertigen (vergl. Rev. E. 250, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 95 — Nasenkrebs, Schwerhörigkeit, Rev. E. 907, A. N. 1901 S. 431 — Geisteskrankheit, s. auch Rev. E. 670, A. N. 1898 S. 390 — Fallsucht). Anderseits ist aber auch nicht jede denkbare Erwerbsmöglichkeit zu berücksichtigen, sondern es handelt sich — was freilich weniger für den Beginn und die Fortführung der Versicherung als für den Anspruch auf Invalidenrente von Bedeutung ist — nach der Ausdrucksweise des Gesetzes nur darum, ob jemand die Verdienstgrenze durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter

billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, zu erreichen imstande ist. Darin liegt auch nach dieser Richtung nicht etwa eine Gleichstellung der reichsgesetzlichen Invalidität mit der Berufsinvalidität, vielmehr ist jemand, der seinen bisherigen Beruf nicht fortzusetzen, aber den Mindestlohn noch durch andere Beschäftigungen zu erzielen vermag, wie nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze so auch nach dem Invalidenversicherungsgesetze noch nicht erwerbsunfähig (Rev. E. 211, 212, 250, 870, 1108, 1109, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 55, 56, 95, 1901 S. 187, 1904 S. 353); wohl aber wird damit anerkannt, daß von solchen Arbeiten abzusehen ist, die für den dessen Erwerbsfähigkeit in Frage steht, nach seiner Vorbildung und früheren Beschäftigung ungeeignet sind, oder die sich etwa nur in einer ganz anderen Gegend bieten, oder die nur mit unverhältnismäßiger, namentlich gesundheitsschädlicher Anstrengung verrichtet werden könnten (Rev. E. 572, 748, 870, 906, 991, 1109, 1134, A. N. 1897 S. 318, 1899 S. 599, 1901 S. 187, 1901 S. 430, 1902 S. 504, 1904 S. 353, 476). Bei Personen mit denselben Gebrechen oder Körperschäden kann je nach der Ausbildung, die sie besitzen, die Frage nach der Erwerbsfähigkeit verschieden zu beantworten sein (Rev. E. 594, E. 965, A. N. 1897 S. 408, 1902 S. 388 — Blinde; Rev. E. 938, A. N. 1901 S. 634 — Arbeiter trotz Verlustes beider Hände erwerbsfähig, da er vermöge geschickter Benutzung der Stümpfe und daran befestigter Werkzeuge als Waldhüter tätig sein kann, schreibt, rechnet, mißt usw.).

Anderweite Sicherstellung.

9. In den §§ 5 Abs. 1 u. 2, 6 Abs. 1, 7 des Gesetzes wird ferner eine Reihe von Ausnahmen von der Versicherungspflicht geregelt, die auf dem gemeinsamen Grundgedanken beruhen, daß die Versicherung für solche Personen entbehrlich ist, die bereits auf anderem Wege einer der durch das Invalidenversicherungsgesetz geschaffenen gleichwertigen Fürsorge teilhaftig werden. Die Befreiung tritt zum Teil von selbst, zum Teil nur auf Antrag des einzelnen Beschäftigten, also nach seiner Wahl ein.

a. Befreiung kraft Gesetzes.

Kraft Gesetzes unterliegen der Versicherungspflicht nicht Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 M) gewährleistet ist.

Ob eine im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste beschäftigte Person „Beamter" ist, bestimmt sich nach den für seine dienstliche Stellung maßgebenden gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften (Dienstpragmatik; zu vgl. Rev. E. 717, 719, 751, 752, A. N. 1899 S. 433, 435, 586, 588).

Im allgemeinen läßt sich darüber nur sagen, daß eine Beeidigung oder sonstige Verpflichtung nicht unbedingt die Beamteneigenschaft beweist, daß die letztere nicht überall mit derjenigen im Sinne des Strafrechts zusammenfällt, und daß auch die Art der Tätigkeit insofern keinen sicheren Schluß auf die Zugehörigkeit zu den Beamten gestattet, als selbst Bedienstete mit untergeordneten, rein mechanischen Aufgaben Beamte sein können (Rev. E. 62, 128, E. 969, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 168, 1892 S. 37, 1902 S. 392); es kommt vielmehr auf das Vorhandensein eines Dienstverhältnisses mit staatsrechtlicher Grundlage an. Unter den Staatsbeamten sind im übrigen nur die unmittelbaren Beamten begriffen. Im einzelnen ist auf folgende Entscheidungen zu verweisen: Rev. E. 50, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 159 (Kanzleigehilfen im preußischen Justizdienste nur Beamte, wenn zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses angenommen), 62 das. S. 168 (preußischer Hilfsgefangenaufseher und einzeln gelohnter Nachtwächter an einem Justizgefängnisse kein Beamter), 99 das. 1892 S. 15 (Schuldiener an höherer staatlicher Schule in Preußen Beamter), 131 das. S. 44 (Steuerbote in Elsaß-Lothringen Beamter), 132 das. S. 45 (Postbote, von einem Postagenten angenommen, kein Beamter), 156 das. S. 112 (Hilfssteueraufseher in der preußischen Verwaltung der direkten Steuern Beamter, wenn zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses angenommen), 238, 614 das. 1893 S. 85, 1897 S. 589 (Postagent in Preußen Beamter), Rev. E. 413, E. 969 das. 1895 S. 109, 1902 S. 392 (Postaushelfer kein Beamter, wohl aber Posthilfsbote), Rev. E. 493, A. N. 1896 S. 253 (Postillon einer Privatposthalterei kein Beamter), 718, A. N. 1899 S. 435 (erster Drucker der staatlichen metallographischen Anstalt in Sachsen Beamter), 719 das. (akademischer Förster als Beamter der 4 die Universität Jena unterhaltenden Staaten), 751, 752 das. S. 586, 588 (Werkstattschlosser und Schrankenwärterin im preußischen Staatseisenbahnbetriebe keine Beamte, auch nicht wenn sie Anwartschaft auf staatliche Versorgung aus einer Unterstützungskasse oder auf Witwengeld besitzen), E. 1004, A. N. 1902 S. 547 (Gerichtsschreibergehilfen in Hessen Beamte), E. 1141, A. N. 1903 S. 366 (württembergischer Notariatsgehilfe kein Beamter), E. 1157, A. N. 1904 S. 520 (ständige Telegraphen- und Postanwärterinnen in Württemberg Beamte), E. 1158 das. S. 520 (württembergische etatsmäßige Postunterbeamten und in die Anwärterliste für Postunterbedienstetenstellen aufgenommene Hilfspostunterbeamten Beamte).

Als Kommunalverbände kommen nur die politischen Gemeinden und Verbände in Betracht, nicht z. B. Schulgemeinden, Rev. E. 400, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 177 (sächsischer Schulhausmann). Kommunalbeamte sind die von solchen Gemeinden oder Verbänden für bestimmte Stellen ordnungsmäßig ernannten Person, also z. B. nicht die in Württemberg ohne Uebertragung einer bestimmten Stelle im Kommunaldienste widerruflich beschäftigten Kanzleigehilfen und Verwaltungskandidaten, E. 967, A. N. 1902 S. 390. (In der Rev. E. 717, A. N. 1899 S. 433, ist ein städtischer Nachtwächter in Preußen, der ohne die vorgeschriebene staatliche Bestätigung angenommen worden war, nicht als Beamter angesehen worden.) U. U. kann ungeachtet des Mangels einer förmlichen Anstellung kraft Gesetzes ein Beamtenverhältnis bestehen (zu vgl. die Rev. E. 604, 715, 716, 757, 1011, A. N. 1897 S. 469, 1899 S. 430, 432, 1902 S. 596, betreffend Anwendung des § 56 Z. 6 der preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1853). In Preußen gilt nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Ges. S. 141) als Kommunalbeamter, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellt ist, und zwar erfolgt die Anstellung durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.

Auch für Reichs- und Staatsbeamte bildet im Gegensatze zum bisherigen Rechte ihre Eigenschaft als Beamte nicht mehr die einzige Voraussetzung der Befreiung. Hinzutreten muß vielmehr, ebenso wie bei den Kommunalbeamten, der Besitz der Ruhegehaltsanwartschaft. Dieses Erfordernis ist jedoch ein abgeschwächtes im Vergleiche mit der vom J. u. A. V. G. bei Kommunalbeamten geforderten „Pensionsberechtigung" (zu vgl. Rev. E. 151, 239, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 82, 1893 S. 36); bereit ist nicht nur ein Beamter, der im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegehalt zu fordern haben würde, der also allen sonstigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Dienstzeit, bereits genügt hat, sondern auch ein Beamter, der in eine an sich mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stelle eingerückt ist, wenngleich er den gesicherten Anspruch auf Ruhegehalt erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Aber auch vor der Erlangung einer solchen (also im allgemeinen einer etatsmäßigen) Stelle wird ein Beamter eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes regelmäßig bereits dann besitzen, wenn ihm nach dem Abschlusse seiner Ausbildung — wozu u. U. auch eine sogenannte Probezeit gerechnet werden kann — eine Stellung (z. B. als Diätar) übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet. Wollte man dies nicht annehmen, so würde sich zwischen die kraft Gesetzes versicherungsfreie Ausbildungszeit und die ebenso versicherungsfreie Dienstzeit in einer etatsmäßigen Stelle in zahlreichen Fällen eine Zeit der Versicherungspflicht einschieben, was augenscheinlich zweckwidrig sein würde und daher nicht wohl beabsichtigt sein kann. Für diese Auffassung spricht es auch, daß eine Uebergangszeit der bezeichneten Art sehr häufig bei der Prüfung der Ruhegehaltsberechtigung und der Berechnung des Ruhegehaltsbetrags mit als Dienstzeit in Ansatz kommt. Uebrigens bildet eine solche Anrechnung keine Bedingung für die Annahme der Ruhegehaltsanwartschaft (zu vgl. E. 1004, A. N. 1902 S. 547).

Da es hiernach genügt, wenn voraussichtlich nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse künftig eine Ruhegehaltsberechtigung erreicht wird, so kann eine Anwartschaft auch schon bei nur widerruflicher Anstellung, die aber regelmäßig nach einiger Zeit in eine feste mit Pensionsberechtigung ausgestattete übergeht, angenommen werden (E. 856, A. N. 1900 S. 836 — Bauschreiber in Schwarzburg-Rudolstadt), desgl. auch bei einer Anstellung auf Kündigung oder bei einer Beschäftigung als Hilfsarbeiter, die eine hergebrachte Vorstufe für die Verleihung einer mit Aussicht auf Ruhegehalt verbundenen Stelle bildet. Eine bestimmte Grenze für den Zeitraum, innerhalb dessen die Ruhegehaltsberechtigung erreichbar sein muß, damit eine Anwartschaft anerkannt werden könne, ist nicht zu ziehen. Beispielsweise ist in der E. 1004 (A. N. 1902 S. 547) Pensionsanwartschaft bei den hessischen Gerichtsschreibergehilfen festgestellt worden, obwohl sie etwa 11 bis 12 Jahre in dieser Stellung und sodann 5 Jahre als Hilfsgerichtsschreiber zuzubringen haben, bis sie demnächst die Pensionsberechtigung erwerben; hierbei wurde jedoch darauf Gewicht gelegt, daß mit verschwindenden Ausnahmen alle Gerichtsschreibergehilfen später in die mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stellung einzurücken pflegen.

Dagegen reicht es freilich zur Annahme einer Anwartschaft nicht aus, wenn nur eine unbestimmte Hoffnung auf die dereinstige Erlangung einer mit Ruhegehaltsrecht verbundenen Stelle vorhanden ist, wenn sich also noch nicht übersehen läßt, wie sich die Laufbahn eines jungen Beamten voraussichtlich gestalten wird (z. B. jemand ist nur zur Aushilfe beschäftigt, es kommt aber vor, daß die Anstellungsbehörde Beamte dieser Klasse dauernd übernimmt).

Im übrigen liegt sowohl in den Ausdrücken „Anwartschaft“ und „gewährleistet“ als auch, nach der bisherigen Spruchübung des Reichs-Versicherungsamts, in dem Pensionsbegriffe — zumal hier nicht „ähnliche Bezüge“ der Pension gleichgestellt sind — das Erfordernis, daß es sich um rechtlich geregelte Bezüge handeln muß. Die Versicherungspflicht wird also da nicht ausgeschlossen, wo es lediglich in dem, wenn auch durch Rücksichten auf Bedürftigkeit und Würdigkeit bestimmten Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde steht, ob ein Ruhegehalt gewährt oder ein bewilligtes weitergezahlt wird (zu vgl. die — zunächst zur Auslegung des § 34 Ziffer 2 des J. u. A. V. G. ergangenen — Rev. E. 34, 256, 615, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 150, 1893 S. 103, 1897 S. 589, ferner die Rev. E. 986, A. N. 1902 S. 483 und E. 1159, A. N. 1904 S. 523, sowie auch die übrigen in Z. 10 angeführten Entscheidungen). Nicht notwendig ist es, daß das Ruhegehalt unmittelbar vom Reiche usw. zu leisten ist; jedoch bedarf es andernfalls der Prüfung, ob der Anspruch „gewährleistet“ ist (E. 1005, 1158, Rev. E. 1172 A. N. 1902 S. 547, 1904 S. 520, 627).

Die Befreiung beschränkt sich nicht unbedingt auf die dienstliche Tätigkeit, sie erstreckt sich jedenfalls dann, wenn diese den Kern der wirtschaftlichen Stellung des Beamten im ganzen ausmacht, auch auf nebenhergehende andere Beschäftigungsverhältnisse (Rev. E. 237, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 85).

Alles vorstehende gilt entsprechend für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten. Demgemäß besitzen z. B. Hilfslehrer und -lehrerinnen an öffentlichen Schulen oder Anstalten, insbesondere auch soweit sie nur zu Vertretungen herangezogen werden, regelmäßig Pensionsanwartschaft, wenn diese Beschäftigung lediglich als Vorbereitung für die Uebertragung einer festen Stelle angesehen werden kann (E. 855, A. N. 1900 S. 835).

Den eigentlichen Beamten stellt ferner § 5 Abs. 2 des Gesetzes die hier ebenfalls als Beamte bezeichneten Angestellten der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen gleich. Ueber weitere Ausdehnungen der gesetzlichen Befreiung aus § 5 Abs. 1 hat nach § 7 des Gesetzes der Bundesrat auf Antrag zu beschließen (derartige Beschlüsse s. in den A. N. 1901 S. 181, woselbst auf die unter dem J. u. A. V. G. ergangenen Beschlüsse verwiesen ist, 1902 S. 384, 1903 S. 358, 1904 S. 351, 624).

Beamte (in dem vorstehend erörterten Sinne), die lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden, gelangen im gewöhnlichen Laufe der Dinge in Aemter oder sonstige Stellungen, deren Inhaber ohne weiteres der Versicherungspflicht entzogen sind. Für diese Personen fällt daher nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes gleichfalls die Versicherungspflicht fort. Die Annahme einer Beschäftigung lediglich zur Ausbildung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich zur Erledigung eines Teiles der laufenden Geschäfte verwendet wird.

Auch diese Ausnahme findet auf Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten entsprechende Anwendung. Einen hierher gehörigen Fall, nämlich Hilfslehrer an Volksschulen, die ihre Anstellungsfähigkeit noch durch die Ablegung einer zweiten Prüfung nachzuweisen haben und daher als lediglich zur Ausbildung beschäftigt angesehen werden können, behandelt die E. 855 (A. N. 1900 S. 835). Dagegen mußte die Versicherungspflicht ausgesprochen werden bei bereits anstellungsfähigen geprüften Lehrern, die, von der Schulbehörde bis zu ihrer Einberufung in den öffentlichen Schuldienst beurlaubt, einstweilen an einer Privatschule unterrichten (E. 854, A. N. 1900 S. 835).

Die Verleihung der Pensionsanwartschaft beseitigt, auch wenn mit rückwirkender Kraft ausgesprochen, die Beitragspflicht nicht für die Vergangenheit, sondern nur von der Verleihung an (E. 1048 A. N. 1903 S. 375).

b) Befreiung auf Antrag.

10. Die Befreiung ist durch die untere Verwaltungsbehörde (§ 169 des Gesetzes) solchen Personen auf ihren Antrag zu gewähren, die durch einen bereits verwirklichten Anspruch auf Bezüge der im § 6 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sichergestellt sind. Der Ausdruck „Personen“ ergibt, daß es sich, neben den früheren Lehrern und Erziehern, nicht nur um gewesene Beamte im Sinne des § [illegible] des Gesetzes handelt (zu vgl. die Rev. E. 162, 309, 534, 754, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 116, 1893 S. 163, 1896 S. 429, 1899 S. 590, betreffend erst nachträglich vom Staate übernommene Ruhegehälter). Ueber den Begriff der Pension s. Z. 9. Hinzuzufügen ist noch, daß für diesen Begriff die Beziehung auf ein früheres Dienstverhältnis wesentlich ist, so daß z. B. eine vom Staate als Eisenbahnunternehmer zu zahlende Haftpflichtentschädigung keine Pension darstellt (Rev. E. 753, A. N. 189[illegible] S. 589), ferner ebenso eine ausreichende Sicherheit der Fortdauer des Bezugs, wobei es aber au[f] vereinzelte Verwirkungsfälle, z. B. wegen Zuchthausstrafe und dgl., nicht ankommt (Rev. E. 754, A. [N.] 1899 S. 590); anderseits kann eine Pension im gesetzlichen Sinne auch sehr wohl vorliegen, obwohl de[r] Bezug nicht so genannt wird, so sind die an frühere Militärpersonen gezahlten Kriegszulagen, Zulage[n]

für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins, Anstellungsentschädigungen und Alterszulagen mit zur Pension zu rechnen (Rev. E. 385, 1078, 1117, A. N. 1897 S. 354, 1903 S. 543, 1904 S. 360). Mit der durch das Invalidenversicherungsgesetz bewirkten Einschaltung der Worte „oder ähnliche Bezüge“ soll ausgedrückt werden, daß auch nicht auf einem Rechtsanspruche beruhende, aber tatsächlich gesicherte, also beispielsweise auch als „Unterstützungen“ und dgl. bezeichnete Leistungen nach Lage der Umstände als einem eigentlichen Ruhegehalte gleichwertig gelten dürfen. Der über den Befreiungsantrag befindenden Behörde liegt es ob, im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein solcher Bezug hinsichtlich der Bedingungen einer Fortdauer sowie in Ansehung der Sicherstellung die nötige Gewähr bietet (zu vgl. Besch. 40, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153; keine pensionsähnlichen Bezüge: Rev. E. 929, A. N. 1901 S. 612 — Zahlung aus dem Staatsfonds zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und -lehrerinnen in Preußen, Rev. E. 1077, A. N. 1903 S. 542 — Unterstützung eines dienstunfähigen Militärbeamten aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds, Rev. E. 1079 das. S. 544 — von der Heeresverwaltung aus Reichsmitteln gewährte Arbeiterunterstützung, soweit nicht das Reich in eine bestehende Verpflichtung eingetreten ist, Rev. E. 1116, A. N. 1904 S. 358 — Ruhelohn städtischer Arbeiter, Rev. E. 1135 das. S. 476 — Unterstützung eines schwarzburgischen Hofbediensteten aus der Fürstlichen Hofkasse, E. 1156 das. S. 519 — Ruhegeld eines schaumburg-lippischen Domanialbeamten, Rev. E. 1173 das. S. 628 — Sustentation einer oberbayerischen Irrenpflegerin). In der Rev. E. 986 (A. N. 1902 S. 483) ist aus der Wortfassung des § 6 gefolgert worden, daß die Pensionen oder sonstigen Bezüge unmittelbar oder mittelbar vom Reiche usw. gewährt werden müssen; dagegen genügt die Zahlung von seiten eines anderen Rechtssubjekts, z. B. aus einer selbständigen Kasse, nicht (zu vgl. auch aus früherer Zeit die Rev. E. 103, 586, 755, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 18, 1897 S. 355, 1899 S. 591). Zu den „Pensionen“ oder „ähnlichen Bezügen“ gehört auch das Witwengeld der Beamtenwitwen (Rev. E. 756, A. N. 1899 S. 592).

Dem Ruhegehaltsbezug ist der Bezug einer Rente auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, also auch einer Hinterbliebenenrente, gleichgestellt. Die auf dem Rechtsgedanken des Schadenersatzes beruhenden Haftpflichtrenten ergreift diese Bestimmung nicht (Besch. 30, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 148, Rev. E. 753, A. N. 1899 S. 589).

Eine erweiterte Geltung des § 6 Abs. 1 kann der Bundesrat nach § 7 des Gesetzes auf Antrag beschließen (zu vgl. A. N. 1901 S. 181, 1902 S. 384, 1903 S. 358, 1904 S. 351, 624, 1905 S. 580).

Voraussetzung der Befreiung ist nur, daß die bezeichneten Bezüge „bewilligt“ sind; die Befreiung ist aber wird daher nicht unzulässig, wenn der bewilligte Bezug, etwa wegen anderweiter Beschäftigung des Berechtigten im Staatsdienste, ruht. Die Befreiung beginnt nicht vor dem Zeitpunkte der Antragstellung (E. 1047, A. N. 1903 S. 374). Sie erlischt, abgesehen von einem Wegfalle des Befreiungsgrundes, auch durch Zurücknahme des Antrags (anders unter dem J. u. A. V. G., Rev. E. 833, A. N. 1900 S. 698).

11. Da der Versicherungszwang grundsätzlich nicht, etwa wie in der Krankenversicherung, von einer Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses abhängt, ferner das einzelne Beschäftigungsverhältnis als solches ohne Rücksicht darauf erfaßt, ob der Beschäftigte im allgemeinen zur Klasse der Lohnarbeiter usw. gehört (A. 1), überläßt es der § 4 Abs. 1 des Gesetzes dem Bundesrat, in der Billigkeit liegende Ausnahmen für solche Fälle vorzusehen, in denen die an sich versicherungspflichtigen Dienstleistungen sich als nur „vorübergehende“ darstellen. Hierher gehören ferner die im § 6 Abs. 2 des Gesetzes besonders geregelten Verhältnisse, für die der Bundesrat laut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899 (A. N. 1900 S. 179) nähere Bestimmungen erlassen hat. Die auf Grund des § 4 Abs. 1 vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen sind enthalten in der

Sonstige Erwerbsverhältnisse, vorübergehende Dienstleistungen.

## Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 J. V. G., vom 27. Dezember 1899 (A. N. 1900 S. 181).

I. Diese Bekanntmachung beläßt es, von wenigen Punkten (Fassungsänderung in Z. 1b, Wegfall der besonderen Vorschrift über Aufwarte- und ähnliche Dienste, neue Regelung der unter Z. 7 bezeichneten Fälle) abgesehen, bei dem früheren, in den Bundesratsbeschlüssen vom 22./24. Dezember 1891 (A. N. J. u. A. V. 1892 S. 9), 24. Januar 1893 (das. 1893 S. 46) und 31. Dezember 1894 (das. 1895 S. 35) niedergelegten Rechte.

II. Sie handelt von „vorübergehenden“, d. h. solchen Dienstleistungen, die, einzeln betrachtet, nur verhältnismäßig kurze Zeit dauern oder deren Anlaß von vornherein auf ihre baldige Beendigung

hinweist. Daß derartige Arbeiten in stetiger Wiederholung vielleicht Jahre hindurch geleistet werden, ist mit dem Begriffe des Vorübergehenden wohl vereinbar.

III. Unter Z. 1 der Bekanntmachung werden zwei Fälle a und b behandelt, denen die Voraussetzung, daß die vorübergehenden Dienste von „Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten", geleistet sein müssen, gemeinsam ist. Nur bei dem gleichzeitigen Vorliegen aller für den Fall a, oder aller für den Fall b gegebenen Merkmale tritt die Befreiung ein, während es bei dem Fehlen auch nur eines Merkmals bei der Regel der Versicherungspflicht verbleibt (Rev. E. 90, 365, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, 1894 S. 138).

Berufsmäßig wird Lohnarbeit verrichtet, wenn jemand damit, sei es daß er eine einzelne Tätigkeit, sei es daß er deren mehrere ausübt, seinen Lebensunterhalt überwiegend oder doch in solchem Umfang erwirbt, daß seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teile auf der Lohnarbeit beruht. Ob dies zutrifft, kann nur nach Lage des Falles beurteilt werden, insbesondere kann ein Beschäftigungsverhältnis ganz gleicher Art je nach den sonstigen Umständen des Beschäftigten die Annahme berufsmäßiger Lohnarbeit begründen oder nicht begründen (Rev. E. 364, 387, E. 970, 1007, 1008, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 137, 157, 1902 S. 394, 550, 551). Die Z. 1 des Bundesratsbeschlusses bezieht sich hiernach in erster Linie auf Personen, die zwar Lohnarbeit verrichten, jedoch vom Ertrag ihres Vermögens oder eines selbständigen Gewerbebetriebs leben oder, wie namentlich Ehefrauen, von anderen unterhalten werden. Die Grundsätze des Bundesratsbeschlusses lassen sich aber auch entsprechend anwenden, wenn Arbeiten an sich versicherungspflichtiger Art mit zwar ebenfalls gegen Entgelt verrichteten, aber mehr höheren, geistigen und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterfallenden Tätigkeiten zusammentreffen (Besch. 21, Rev. E. 106, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 128, 1892 S. 22). Im übrigen ist auch eine nur gegen freien Unterhalt geleistete Arbeit Lohnarbeit im Sinne der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses (Rev. E. 90, a. a. O. 1892 S. 3). Dagegen ist unter Lohnarbeit nicht auch die Tätigkeit von Hausgewerbetreibenden zu verstehen, auch nicht, soweit die Versicherungspflicht auf einzelne hausgewerbliche Beschäftigungszweige ausgedehnt worden ist (Rev. E. 578, 618, A. N. 1897 S. 335, 591). Die Eigenschaft als berufsmäßiger Lohnarbeiter geht mit einer Einschränkung der bisher umfangreicheren Arbeitstätigkeit nicht ohne weiteres verloren (Rev. E. 766, A. N. 1899 S. 637).

IV. Neben dem Erfordernisse, daß der Beschäftigte nicht zu den berufsmäßigen Lohnarbeitern gehört, stellt die Z. 1 des Bundesratsbeschlusses unter a das weitere Merkmal auf, daß die Arbeit „nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe" geleistet wird. Damit sind zum Unterschiede von der Vorschrift zu b die mehr vereinzelten Fälle der Verrichtung von Lohnarbeit bezeichnet, auf deren Wiederholung aus Gründen, die in der Person des Arbeitenden oder in den äußeren Umständen liegen, nicht gerechnet werden kann.

V. Bei der Bestimmung unter b, also bei den in regelmäßiger Wiederkehr geleisteten Arbeiten, treten an die Stelle des eben besprochenen Merkmals die beiden anderen, daß die Arbeit nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt entrichtet wird. Ob eine Arbeit nur „nebenher" verrichtet wird, d. h. ob sie mit Rücksicht auf den Aufwand an Zeit und Arbeitskraft sowie das Entgelt, zusammengehalten mit den sonstigen Tätigkeiten und der Lebensstellung des Beschäftigten, nur von nebensächlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, kann nur nach Lage des Falles ermessen werden; dieselbe Arbeit wird bei einer Person versicherungspflichtig, bei einer anderen versicherungsfrei, ja selbst bei der nämlichen Person unter wechselnden Umständen verschieden zu beurteilen sein (Rev. E. 89, 364, 365, 387, 448, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, 1894 S. 137, 138, 157, 1895 S. 240).

Auch ob das Entgelt ein „geringfügiges" ist, „welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht", läßt sich nur im Einzelfall unter Vergleichung mit den übrigen Einkünften des Beschäftigten, unter Berücksichtigung seiner Lebenshaltung bestimmen. Mehr einen gewissen Anhalt als eine feste Abgrenzung soll nach dem Besch. 4, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 54, der Umstand geben, ob das Entgelt ein Drittel des gemäß § 8 K. V. G. festgesetzten ortsüblichen Tagelohns übersteigt; bei besserer Lebenshaltung kann sehr wohl auch ein höherer Betrag als geringfügig gelten, bei ungünstigen Erwerbsverhältnissen auch ein kleinerer Verdienst nicht mehr geringfügig sein (s. unten die Entscheidungen 964 und 1008). Die neu eingefügten Worte „für die Dauer der Beschäftigung" und „für diese Zeit" erkennen die schon bei der Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 22./24. Dezember 1891 befolgte Auslegung, daß das Entgelt nicht mit dem Jahreseinkommen und mit dem Lebensbedarfe für das Jahr zu vergleichen sei, ausdrücklich als zutreffend an (Rev. E. 835, A. N. 1900 S. 700). Diese Wort

bedeuten aber anderseits nicht, daß genau mit der Stunden- oder Tagezahl gerechnet werden müsse, die die Lohnarbeit ausfüllt. Damit käme man zu dem nicht gewollten und unsachgemäßen Ergebnisse, daß nur bei minderwertigen oder aus anderen Gründen ausnahmsweise niedrig gelohnten Arbeiten Geringfügigkeit des Entgelts anzunehmen wäre. Vielmehr ist, wie auch sonst bei der Invalidenversicherung, die Woche als Einheit zu behandeln, also mindestens der Lebensbedarf für die ganze Woche mit dem im Laufe einer Woche verdienten Entgelte zu vergleichen (Rev. E. 924, A. N. 1901 S. 608). Unter Anwendung dieser Grundsätze ist die Versicherungspflicht gemäß Z. 1b verneint worden: bei einem gewerbsmäßigen Maulwurfsfänger, der in jeder dritten Nacht 4 Stunden auf Nachtwachdienst und täglich 10 Minuten auf Glockenläuten und Aufziehen der Gemeindeuhr verwendete und dafür jährlich 65 ℳ erhielt, Rev. E. 89, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, — bei einem Flurwächter und Gemeindediener, der für seine geringfügigen Dienste jährlich 56 ℳ bezog und in der Hauptsache von einer „Ausnahme" (Ausgedinge), früher von dem Ertrage seiner Ackerwirtschaft lebte, Rev. E. 387, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 157 Fall 2, — bei einem Hundezüchter und -händler, der für seine geringfügige dienstliche Tätigkeit als angestellter „Kleemeister" (Abdecker) nur 90 ℳ Gehalt, kleine Gebühren und die Nutzung von ³/₈ Morgen Land empfing, Rev. E. 480, A. N. 1896 S. 173, — bei einem Hausweber, der als solcher jährlich etwa 320 ℳ verdiente und an zwei Abenden monatlich gegen eine Vergütung von 2 bis 3 ℳ bei Tanzmusiken mitspielte, Rev. E. 618, A. N. 1897 S. 591, — bei einem selbständigen Handwerker (Schneider), der sonntäglich als Kirchenschweizer und Geldeinsammler bei den Gottesdiensten tätig war und damit jährlich etwa 120 ℳ verdiente, Rev. E. 924, A. N. 1901 S. 608, — bei einer Musiklehrerinnen, die zwar jährlich etwa 400 ℳ durch Stundengeben erwarb, aber zugleich mehr für ihre eigene Ausbildung in der Musik aufwandte, E. 964, A. N. 1902 S. 388, — bei Industrie- (Handarbeits-) lehrerinnen, die wöchentlich in 6 Stunden Unterricht erteilten und dafür jährlich 60 bis 90 ℳ erhielten, E. 1092, A. N. 1903 S. 574. Dagegen wurde die Anwendbarkeit der Z. 1b verneint und demnach Versicherungspflicht angenommen: bei einem Heuerling, der neben seiner eigenen Wirtschaftsführung wöchentlich mindestens 1 Tag lang Lohnarbeit, sei es für den Heuerherrn, sei es für Dritte, Lohnarbeit verrichtet und damit jährlich beinahe 300 ℳ verdient hatte, Rev. E. 364, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 137 Fall 1, — ebenso bei einem anderen Heuerling, der jährlich in 32 Wochen an 40 Tagen landwirtschaftliche Lohnarbeiten leistete und ferner im Winter bei wechselnden Arbeitgebern als Hausschlächter tätig war, das. Fall 2, — bei einer Aufwartefrau mit zwei ständigen Stellen, die eine erhebliche Arbeitsdauer erforderten und jährlich 108 ℳ einbrachten, Rev. E. 365, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 138, — bei einem Feldhüter, dessen dienstliche Tätigkeit zwar nur 120 ℳ jährlich, d. h. weniger als ¹/₃ des amtlich festgesetzten Tagelohns, einbrachte, aber mindestens die Hälfte jedes Arbeitstags in Anspruch nahm, und der sonst nur ein Leibgedinge von 50 ℳ und freier Wohnung bezog, Rev. E. 387, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 157 Fall 1 (nicht „nebenher"), — bei einem gut gestellten Manne, der das zeitraubende Amt als Kassierer einer Volksbank verwaltete und dafür ein Gehalt von 600 ℳ sowie Gewinnanteile im Jahresbetrage von ungefähr 200 ℳ bezog, während der amtlich festgesetzte Tagelohnsatz 2,20 ℳ betrug, Rev. E. 772, A. N. 1899 S. 649 (nicht „nebenher", kein „geringfügiges Entgelt"), — ähnlich bei einem Gastwirt und Kaufmann, der gegen eine Vergütung von 800 ℳ jährlich als Buchhalter und Geschäftsführer einer Molkereigenossenschaft tätig war, E. 852, A. N. 1900 S. 833, und bei dem 600 ℳ beziehenden Rendanten einer Fehngesellschaft, E. 966, A. N. 1902 S. 389 (kein „geringfügiges Entgelt"), — bei Ehefrauen von Gutsarbeitern, die vertragsmäßig insbesondere als Melkefrauen Gutsarbeit zu verrichten hatten und damit jährlich 110 ℳ verdienten, ein Betrag, der zwar das Drittel des amtlich festgesetzten Tagelohns (117 ℳ) nicht ganz erreichte, aber im Hinblick auf die Lebenshaltung nicht mehr als geringfügig gelten konnte, E. 1008, A. N. 1902 S. 551, — bei einem Buchbindermeister, der gegen Vergütung von mehr als einem Drittel des ortsüblichen Tagelohns bei einer Behörde als Aktenhefter tätig war, E. 1163, A. N. 1904, S. 526.

VI. Die Vorschriften unter Z. 2 bis 9 des Bundesratsbeschlusses geben weniger zu Zweifeln Anlaß. In der Z. 2 handelt es sich nicht um die Versicherungspflicht überhaupt, sondern nur darum, ob eine bereits infolge eines ständigen Lohnarbeitsverhältnisses versicherte Person auch in bezug auf andere, daneben verrichtete Arbeiten der Versicherungspflicht unterliegt oder lediglich bezüglich ihrer dauernden Hauptbeschäftigung zu versichern ist. Demgemäß ist die Freilassung hier nicht auch davon abhängig gemacht, daß das Entgelt ein geringfügiges ist, sondern nur davon, daß die außerhalb des ständigen Beschäftigungsverhältnisses liegenden Arbeiten in dem vorstehend erörterten Sinne „nebenher", gelegentlich oder regelmäßig verrichtet werden (Rev. E. 683a, A. N. 1898 S. 564 — Gemeindediener und

Flurhüter mit 320 *M* Jahresgehalt, der ferner 200 *M* durch eigene Landwirtschaft, 200 *M* durch Kundenweberei erwirbt und daneben einen kleinen fremden Rebgarten für eine Vergütung von 80 *M* bearbeitet; die Versicherungspflicht wurde bezüglich der letzteren Beschäftigung verneint).

Die §. 4, betreffend die Dienstleistungen in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Einrichtungen, greift nur Platz bei vorübergehendem Aufenthalt in derartigen Anstalten, nicht aber da, wo wie in den Arbeiterkolonien den Insassen dauernd Beschäftigung geboten wird, um sie an die Arbeit zu gewöhnen (Rev. E. 447, E. 1146, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 239, 1904 S. 503, im übrigen s. unter Z. 18 zu e dieser Anleitung).

Die Vorschriften der Ziffern 2 bis 9 gelten auch für berufsmäßige Lohnarbeiter.

Unübertragbarkeit. 12. Das durch Lohnarbeit entstehende Versicherungsverhältnis knüpft sich unlösbar an die Person des Arbeitenden. Beispielsweise sind also, wenn ein Heuerling sich bei den übernommenen Arbeiten durch einen Angehörigen oder Knecht vertreten läßt, die entsprechenden Beitragsmarken nicht etwa für den Heuerling, sondern für die tatsächlich beschäftigte Person zu verwenden (zu vgl. auch den Fall der Rev. E. 759, A. N. 1899 S. 625).

Lohn oder Gehalt. Allgemeines. Lohnformen. 13. Abweichend von den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze beschränkt sich die Invalidenversicherung auf Personen, die gegen Entgelt tätig sind, sie verlangt eine Beschäftigung gegen „Lohn oder Gehalt". „Lohn", als der weitere Begriff, umfaßt jede Leistung von Vermögenswert, die als Arbeitsentgelt gewährt wird. Ob eine Vergütung als Gehalt oder als Lohn schlechtweg zu bezeichnen ist, macht keinen Unterschied. Unerheblich ist ferner der Gegenstand der Leistung, sofern sie nur Vermögenswert besitzt. Neben der Hingabe von Geld oder Naturalien kommt beispielsweise als Lohn in Betracht: Einkauf eines Bediensteten in eine Versorgungsanstalt, Befreiung von einer Geldschuld (Rev. E. 677, A. N. 1898 S. 397), Gewährung der Gelegenheit zu einem lohnenden Nebengewerbe (Rev. E. 71, 412, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 176, 1895 S. 108, Verleihung von Operngläsern und Verkauf von Theaterzetteln auf eigene Rechnung durch einen Logenschließer, Vertrieb von Zigarren und dgl. in derselben Weise durch einen Kellner, Lieferung von Grabpfählen und -steinen durch einen Begräbniskommissar).

Das Gesetz unterscheidet auch nicht nach der Form und dem Maßstabe des Lohnes. Grundsätzlich kann also versicherungspflichtige Arbeit vorliegen, gleichviel, ob der Lohn als Zeit-, namentlich Tagelohn, oder als Akkordlohn, Stücklohn bemessen ist oder in noch anderer Weise bestimmt wird. Beispiele: Drescherlohn in Gestalt des so und sovielten Scheffels vom Erdrusche (Rev. E. 74, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 178), Hirtenlohn nach der Stückzahl des geweideten Viehes (Rev. E. 117, a. a. O. 1892 S. 29), Provision vom Hundert des Betrags der zustande gebrachten Geschäftsabschlüsse (Rev. E. 293, a. a. O. 1893 S. 147), Steinbrechen gegen einen nach dem Gewichte der abgefahrenen Massen berechneten Betrag (Rev. E. 370, a. a. O. 1894 S. 144), Sammellohn nach der Menge der abgelieferten Kiefernzapfen (Rev. E. 563, A. N. 1897 S. 289), Heuernten gegen Ueberlassung von einem Drittel des geworbenen Heues (Rev. E. 564, A. N. 1897 S. 289), Fischerdienst gegen ein Drittel des Fangerlöses (Rev. E. 221, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 66). Zum Lohne gehören u. A. auch Reisespesen und Reisekosten, ferner Provisionen (E. 1003, A. N. 1902 S. 546) und Montagezulagen eines Monteurs (E. 1039 A. N. 1903 S. 364). Dagegen ist nicht zum Lohne zu rechnen der Teil der Vergütung, der z. B. den Postagenten für Beschaffung, Heizung, Beleuchtung eines Dienstraums gewährt wird und dafür erforderlich ist.

Mit dem Lohnbegriff ist es vereinbar, daß die gewährte Vergütung nicht allein das Entgelt für die Tätigkeit des Empfängers, sondern auch die Mittel zur Besoldung der von ihm beschafften Hilfskräfte und zur Bestreitung anderer Ausgaben enthält, daß also die Höhe des ihm Verbleibenden in gewissem Grade von der eigenen Entschließung und geschäftlichen Tüchtigkeit des Empfängers abhängt, z. B. bei einem Ziegler im Akkord, der die Hilfskräfte stellt (Rev. E. 124, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 35, bei einem mit der gleichen Maßgabe beschäftigten Winzer (Rev. E. 125 das. S. 36), oder Straßenbauakkordanten (Rev. E. 248, a. a. O. 1893 S. 94), bei einem Schiffsführer, der den Schiffsmann annimmt und die Abgaben bezahlt (Rev. E. 220, a. a. O. 1893 S. 65).

Tantieme und Naturalbezüge. 14. Von besonderen Arten des Lohnes handelt § 3 des Gesetzes. Tantieme bezeichnet im weiteren Sinne jeden Anteil am Arbeitsertrag, im engeren einen nach festem Satze zu berechnenden Anteil am Reingewinn eines Geschäftsbetriebs. In welcher Bedeutung § 3 des Gesetzes das Wo

nimmt, ist ohne sachlichen Belang, wenn man den Lohnbegriff weit genug faßt (zu vgl. Z. 13 und die Fälle der Rev. E. 221, 244, 532, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 66, 91, 1896 S. 428).

„Naturalbezüge" umfaßt alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauchs oder Verbrauchs verwendbar oder verwertbar ist, also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung und dgl., sondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Aussaat, Erlaubnis zur Einstellung von Schafen in die Herde des Dienstherrn, so daß sie an Futter und Weide teilnehmen, während die Nutzungen dem Schäfer zufallen (Rev. E. 296, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 150), Leistung von Spanndiensten, freie ärztliche Behandlung.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezieht sich nicht nur auf Naturalleistungen neben Geldlohn, sondern auch auf einen ausschließlich in Naturalbezügen bestehenden Lohn (Rev. E. 74, 166, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Für Tantiemen und Naturalbezüge ist eine Wertfestsetzung (von Bedeutung für die Anwendung der §§ 1 Z. 2, 34 des Gesetzes) nach dem Durchschnitte seitens der unteren Verwaltungsbehörde vorgesehen. Diese Wertfestsetzung ist für das Rentenstreitverfahren bindend, nötigenfalls in dessen Verlaufe herbeizuführen (zu vgl. Rev. E. 676, A. N. 1898 S. 396), sie gilt jedoch nur für die wirkliche Versicherung, nicht für die vorgesetzliche Zeit (Fall des § 192 des Gesetzes, Rev. E. 45, 163, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 157, 1892 S. 118).

15. Der „freie Unterhalt" erfüllt an sich den Lohnbegriff. § 3 Abs. 2 des Gesetzes nimmt dem freien Unterhalte diese Eigenschaft nicht, begründet vielmehr nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht (zu vgl. die Rev. E. 90, 687, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, 1898 S. 627). Freier Unterhalt, insbesondere:

Freier Unterhalt ist dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern, das zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist; hierzu gehören jedoch nicht nur Unterkunft, Beköstigung, Kleidung u. dgl., sondern auch mancherlei kleinere, je nach dem Alter, dem Geschlecht und den Lebensgewohnheiten verschiedene Leistungen, die auch bei geringen Ansprüchen an Behaglichkeit nicht wohl entbehrt werden können (zu vgl. die Rev. E. 75, 76, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 179, 180).

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a. Grundsätzlich kommen nach der vorstehenden Begriffsbestimmung nur Naturalleistungen in Betracht. Wer nur Geldzahlungen empfängt, mögen sie auch den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen oder nicht einmal erreichen, fällt nicht unter § 3 Abs. 2 des Gesetzes (zu vgl. Besch. 5, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 54, Rev. E. 503, A. N. 1896 S. 271 — Kostgeld der Lehrlinge). Andernfalls würde man zu dem unhaltbaren Ergebnisse kommen, daß eine Arbeit schon deshalb von der Versicherung frei wäre, weil sie gering gelohnt wird. Die Geringfügigkeit der Zahlung kann indes die Eigenschaft als Arbeitsentgelt ausschließen. a. Natural-, nicht Geldlohn.

Der Umstand dagegen, daß der Arbeitgeber seinerseits bestimmte Geldaufwendungen macht, um sich die Naturalleistungen zu verschaffen, z. B. den Arbeitnehmer bei einem Dritten in Kost gibt oder einmietet, macht das Arbeitsentgelt nicht zu einem Geldlohne. Dies kann auch in der Weise vorkommen, daß der Dienstherr in jedem Bedarfsfalle dem Bediensteten selbst den zur Anschaffung des erforderlichen Gegenstandes (z. B. von Kleidungsstücken) notwendigen Geldbetrag gibt (zu vgl. Rev. E. 194, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 139). Ferner trifft die Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Gesetzes im allgemeinen auch dann zu, wenn zwar ursprünglich Geldlohn verabredet war, dieser aber demnächst nicht gezahlt, sondern auf den tatsächlich gewährten Unterhalt verrechnet wird.

b. Neben dem vollständigen oder teilweisen Unterhalte gewährte unerhebliche Barlohnzahlungen (z. B. sogenanntes Taschengeld), die den Empfänger in den Stand setzen sollen, gewisse geringfügige Lebensbedürfnisse zu befriedigen, haben häufig, auch wenn sie nicht lediglich freigebige Zuwendungen und dann überhaupt nicht „Lohn" sind, keine selbständige rechtliche Bedeutung, nehmen vielmehr als nebensächliches Zubehör das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung an (zu vgl. die Rev. E. 42, 126, 165, 503, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 155, 1892 S. 36, 120, 1896 S. 271). Ob dies zutrifft, läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Beteiligten entscheiden. Derselbe Geldbetrag kann in einfachen Verhältnissen oder für einen Arbeiter der untersten Stufe von wesentlichem Werte, hingegen anderwärts im Vergleiche zu höheren Unterhaltskosten oder für Angehörige der besser gestellten Klassen nur ein Taschengeld sein (zu vgl. außer den bereits angeführten Entscheidungen Besch. 39 und die Rev. E. 43, 91, 244, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153, 156, 1892 S. 4, 1893 S. 91). Auch ist nicht unwichtig, ob ein vereinbarter b. Nebensächliche Geldleistungen.

Betrag in festen Zeitabschnitten gezahlt, oder ob nur dem jeweiligen Bedarfe — für Tabak, Wirtshausbesuch, Festlichkeiten usw. — durch Geldgaben von wechselnder Höhe und ohne Abrechnung genügt wird.

Die Anwendung des § 3 Abs. 2 ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn außer freiem Unterhalt ein Barlohn nicht vereinbart ist und auch nicht gewährt wird, wenn aber ein Anspruch auf baren Lohn besteht (Rev. E. 1171, A. N. 1904 S. 624). Ist ein Barlohn neben freiem Unterhalte versprochen, aber dauernd nicht gezahlt worden, so greift § 3 Abs. 2 Platz und die Versicherungspflicht ist zu verneinen, wenn aus den Umständen des Falles ein tatsächlicher, wenn auch vielleicht nach bürgerlichem Rechte nicht bindender Verzicht auf den Geldlohn zu folgern ist (Rev. E. 222, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 67). Anderseits hindert es den Eintritt der Versicherungspflicht nicht, daß ein Barlohn neben dem Unterhalt in der bewußten Absicht geleistet wird, die Versicherungspflicht herbeizuführen, sofern nicht etwa ein Scheingeschäft vorliegt (Rev. E. 758, A. N. 1899 S. 624).

Als Geldlohn neben freiem Unterhalte kommt nicht nur bar hingegebenes Geld in Betracht (zu vgl. Rev. E. 677, A. N. 1898 S. 397 — Aufrechnung des Geldlohns gegen eine Schuld des Arbeitnehmers).

c. Art und Maß der Naturalleistungen.

c. Damit § 3 Abs. 2 anwendbar wird, müssen die dargebotenen Naturalbezüge nach Art und Maß zur Bestreitung des Unterhalts geeignet und bestimmt sein. Eine Reihe von Naturalbezügen scheidet für den Abs. 2 des § 3 schon damit aus, daß sie nicht zur unmittelbaren Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen (Landnutzung, Weide, Gespannvorhaltung u. dgl.). Aber auch Lebensmittel usw. brauchen nicht unter den Begriff des Unterhalts zu fallen; dies tun sie vielmehr nur dann, wenn sie nach dem Umfang und der Art des jeweiligen Bedarfs unmittelbar zum Ver- oder Gebrauch, nicht aber nach vorbestimmtem Maße zu beliebiger Verfügung gegeben werden. Der Unterschied ist freilich ein flüssiger, nur für den einzelnen Fall nachweisbarer. Ein Beispiel für Naturallöhnungen, die nicht nach § 3 Abs. 2, sondern lediglich nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu beurteilen sind, bieten die versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse der Deputatempfänger, der Drescher um den Scheffel und anderer, namentlich landwirtschaftlicher Arbeiter (zu vgl. die Rev. E. 74, 166, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Ferner liegt Gewährung nur des freien Unterhalts dann nicht mehr vor, wenn das Maß des persönlichen Bedarfs wesentlich überschritten wird, wenn also beispielsweise neben Wohnung, Kost, Kleidung usw. noch weitere Naturalien in erheblicher Menge dem Arbeitnehmer zur freien Verfügung überlassen werden, oder wenn der freie Unterhalt nicht nur für die Dienstdauer, sondern für erheblich größere Zeiträume, insbesondere lebenslänglich gewährt wird. Geringfügige Mehrleistungen (z. B. zeitweise Gewährung der Unterkunft auch für dritte Personen, Verwandte usw.) kommen hier ebensowenig in Anschlag, wie das Taschengeld nach den unter b erörterten Gesichtspunkten.

Was vom vollständigen freien Unterhalte gilt, trifft auch für einzelne dazu gehörige Leistungen zu, wie Wohnung, Beköstigung (zu vgl. Rev. E. 74 a. a. O.). Aber auch hierbei ist zu prüfen, ob nur der persönliche Bedarf gedeckt oder darüber hinaus eine Leistung von selbständigem Vermögenswerte verabreicht wird. Was besonders die Gewährung freier Wohnung betrifft, so reicht im allgemeinen ein Raum für das Wohnbedürfnis einer einzelnen Person aus. Durch die Ueberlassung mehrerer Räume an den Arbeitnehmer kann daher das Maß des freien Unterhalts überschritten werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, soweit zugleich Familienangehörigen des Arbeitnehmers (dem Ehegatten, unerwachsenen Kindern), deren Erhaltung einen Teil und Ausfluß der Selbsterhaltungspflicht des Arbeitnehmers bildet, ein ihrem Wohnbedürfnis entsprechendes Unterkommen gewährt wird (E. 963a, A. N. 1902 S. 387). Demgemäß ist die Versicherungspflicht bejaht worden bei einer Pförtnerin, die nur für sich zu sorgen hatte, und der eine aus drei Zimmern und Küche bestehende Wohnung eingeräumt war (Rev. E. 75, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 179); bei einer alleinstehenden Hausreinigerin, der eine Wohnung von Stube und Küche überlassen war; bei einer Hausreinigerin, die mit ihrem Ehemann eine Stube und Küche bewohnte, und deren Ehemann durch eine Unfallrente in den Stand gesetzt war, für seinen notdürftigen Unterhalt selbst zu sorgen (E. 963a, A. N. 1902 S. 387). Dagegen ist die Versicherungspflicht einer verheirateten Pförtnerin, die zwei Räume innehatte, verneint worden (E. 963a a. a. O.). Die Aufrechnung eines Teiles des Mietzinses oder des ganzen Mietzinses gegen das in bestimmter Höhe festgesetzte Arbeitsentgelt schließt die Anwendung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes nicht aus; eine verheiratete Hausreinigerin, die monatlich von der 14 M betragenden Miete für Stube und Küche nur 4 M zu zahlen hatte, während 10 M für die Hausreinigung aufgerechnet wurden, ist daher nicht als versicherungspflichtig angesehen worden (E. 963b a. a. O.). Die Zahlung eines geringen Barbetrags neben Gewährung

[...] der Bedarf des Arbeitnehmers nicht übersteigenden Wohnung ist nicht geeignet, die Versicherungspflicht zu begründen (E. 963c a. a. O.). Hinsichtlich freier Beköstigung ist in einem Falle, in dem eine Arbeiterin solche für sich und für ihre Kinder im Alter von 10 und 6 Jahren empfing, das Maß des [...] Unterhalts für überschritten erachtet (E. 1166, A. N. 1904 S. 528).

Ueber die freiwillige Versicherung von Personen, die nur gegen freien Unterhalt beschäftigt sind, [...] Z. 58, 59.

Löhnung durch Dritte oder an Dritte.

16. Ein Beschäftigtwerden gegen Lohn kann in der Weise vorkommen, daß das Arbeitsentgelt [...] von dem eigentlichen Arbeitgeber, sondern von Dritten, gewissermaßen für Rechnung des Arbeitgebers hergegeben wird, oder daß nicht der Arbeitnehmer, sondern eine dritte Mittelsperson die Vergütung [...] dem Arbeitgeber empfängt.

Unter dem ersteren Gesichtspunkte sind die an Kellner und andere Bedienstete gegebenen Trinkgelder (s. auch Z. 17) sowie die Gebühren, auf die manche Arten von Angestellten anstatt fester Besoldung [...] zu werden pflegen, als „Lohn" im gesetzlichen Sinne anzusehen (zu vgl. Besch. 48, Rev. E. 117, 120, 159, 254, 276, 412, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 158, 1892 S. 29, 32, 114, 1893 S. 102, 128, 1895 S. 108). Unter den zweiten Gesichtspunkt gehören Fälle, wie der des Scharwerkers, [...] vom Instmanne zur Hofarbeit gestellt wird, während der Gutsherr den entsprechenden Lohn lediglich [...] den Instmann entrichtet (Besch. 14 und Rev. E. 223, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 124, 1893 S. 68), [...] der einer Ehefrau, die durch den Dienstherrn ihres Ehemanns mit einem Teile der von diesem [...] übernommenen Arbeiten ohne gesonderte Bezahlung beschäftigt wird (Rev. E. 411, 759, 1147, A. N. J. [...] 1895 S. 108, 1899 S. 625, 1904 S. 504), oder der von einem Kleinakkordanten angenommenen [...] Gehilfen, deren Lohn in der dem Ersteren gewährten Gesamtvergütung mitenthalten ist (Rev. E. 124, [...] 248, 457, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 94, 1895 S. 249). Hierüber s. auch Z. 32.

Leistungen ohne Rechtszwang (Gratifikationen, Trinkgelder).

17. Bei der Prüfung, ob eine Beschäftigung „gegen Lohn" vorliegt, ist wie auch sonst bei der [...] der Arbeiterversicherungsgesetze der Nachdruck weniger auf die hergebrachte Benennung als auf [...] wirklichen Tatbestand, weniger auf die rechtliche Erscheinungsform als auf den wirtschaftlichen Inhalt des Geschäfts zu legen.

Demgemäß ist weder erforderlich, daß ein klagbarer Anspruch auf das Entgelt bestehe, noch [...], daß im voraus die Absicht, gegen Entgelt zu arbeiten oder ein solches zu gewähren, erklärt worden sei, es genügt vielmehr, wenn tatsächlich eine Zuwendung erfolgt, die der Beschäftigte nach den Umständen des Falles als ein Entgelt für seine Tätigkeit ansehen kann (zu vgl. Besch. 25 — näheres [...] 18e —, Rev. E. 254, 503, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 137, 1893 S. 102, 1896 S. 271).

Zum Lohne gehören daher weiter auch sogenannte Weihnachtsgratifikationen und ähnliche [...], die ohne Vertragszwang in gewisser Höhe ortsüblich gegeben zu werden pflegen (Rev. E. 482, [...] N. 1896 S. 174), ferner Trinkgelder (auch von Dritten), auf die gerechnet werden konnte, und die [...] der Vereinbarung der Lohnbedingungen, wenn auch nur stillschweigend, berücksichtigt worden sind [...] E. 120, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 32). Weihnachtsgratifikationen, die Lehrlinge in einer [...] Drittel des ortsüblichen Tagelohns übersteigenden Höhe ohne Rechtsanspruch und sonstige Vergütung [...], haben die Eigenschaft des Lohnes, wenn auf ihren Empfang mit einer gewissen Sicherheit [...] werden kann (E. 884, A. N. 1901 S. 202). Ebenso können Beträge, die als „Aushilfe", [...]gehalt" u. dgl. bezeichnet werden, trotzdem u. U. sehr wohl „Lohn" im gesetzlichen Sinne sein, [...] bleibt ein wirkliches Arbeitsentgelt selbst insoweit Lohn, als es aus besonderen Gründen, wie [...] für langjährige Dienste, verhältnismäßig hoch bemessen ist. — S. auch Z. 15b.

Verhältnisse nicht geschäftlicher Art.

18. Von den Fällen unter 17, in denen Freigebigkeit und ähnliche Rücksichten nur in rechtlich [...] Weise mitwirken, sind solche Beziehungen wohl zu unterscheiden, die zwar äußerlich zur [...] von Arbeiten auf den einen und zur Gewährung von Vermögenswerten auf der anderen Seite [...] geben, aber doch eine wesentlich andere Grundlage haben als die Absicht des freien wirtschaftlichen Austauschs von Arbeit und Lohn. Derartige Lebensverhältnisse begründen die Versicherungspflicht nicht. Im einzelnen sind hier zu nennen:

a. Militärdienst.

a. Militärdienst. Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes unterliegen Personen des Soldatenstandes [...] dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, der Versicherungspflicht nicht. Bei außerdienstlicher Beschäftigung gegen Lohn tritt die Versicherungspflicht grundsätzlich wieder ein (Besch. 13, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 124 — Soldaten, die in der Ernte Aushilfe leisten, Militärmusiker, die für Private [...]

b. Ehe.

b. Ehe. Zwischen Ehegatten kann ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wegen der sittlichen Grundlagen ihrer allgemeinen Lebensgemeinschaft nicht bestehen (Rev. E. 380, 411, 561, E. 1087, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 152, 1895 S. 108, 1897 S. 287, 1903 S. 571). Zu vgl. aber auch Z. 32.

c. Verwandtschaft.

c. Verwandtschaft. Sie hindert an sich das Zustandekommen eines eigentlichen Lohnarbeitsverhältnisses nicht. Jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der vorgebliche Lohn in der Tat in dem Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung zu einander stehen, oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten, eine auf der Unterhaltungspflicht beruhende Darreichung der Lebensnotdurft vorliegt; in Betracht kommt insbesondere, daß nach § 1617 B. G. B. das Kind, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet ist, in einer seinen Kräften entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Die bezeichnete Frage, von deren Beantwortung — von der häufig schwierigen Beweiswürdigung und der Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 des Gesetzes abgesehen — das Schicksal zahlreicher Ansprüche solcher Personen abhängt, die bei ihren Kindern im Altenteil (als Altsitzer, Laichsitzer, Altgedinger, Auszügler, Austrägler usw.) oder im Hause der Eltern oder sonstigen Verwandten leben, kann naturgemäß nur nach Lage der jeweiligen Umstände zutreffend entschieden werden, wobei u. a. erheblich wird, ob der angebliche Arbeitnehmer eine verwertbare Arbeitskraft besitzt, anderweit Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der angebliche Dienstherr einer gelohnten Hilfskraft bedurfte, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart ist und regelmäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind usw. (zu vgl. die Rev. E. 43, 244, 326, 636, 758 und die E. 1204, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 156, 1893 S. 91, 1894 S. 87, 1898 S. 269, 1899 S. 624, 1905 S. 435). Ueber die freiwillige Versicherung solcher Personen s. Z. 59.

d. Unfreiheit.

d. Unfreiheit. Das Gesetz gilt nur für freie Arbeiter; Strafgefangene, Insassen von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten werden zwar auch beschäftigt und erhalten Geld oder Geldeswert; dem liegt aber kein freier wirtschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn, vielmehr ein, wenn auch nicht immer unmittelbarer, obrigkeitlicher Zwang zugrunde (zu vgl. Rev. E. 268, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 111). Ueber die Weiterversicherung der Strafgefangenen s. Z. 59.

Dies gilt an sich auch für jugendliche Personen, die durch den Strafrichter oder die Vormundschaftsbehörde der öffentlichen Zwangs- (Fürsorge-) erziehung überwiesen worden sind; sie werden jedoch versicherungspflichtig, wenn sie unter Fortdauer der Zwangserziehung außerhalb der Anstalt in ein im übrigen den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechendes Beschäftigungsverhältnis, z. B. als Lehrling oder Knecht, eintreten (Besch. 739, A. N. 1899 S. 532).

e. Freigebigkeit usw.

e. Freigebigkeit, Wohltätigkeit. Reine Schenkungen sind kein Lohn, die etwa den Anlaß dazu bietende Tätigkeit des Beschenkten ist keine Lohnarbeit (Rev. E. 503, A. N. 1896 S. 271).

Anstalten, die der öffentlichen oder privaten Armenpflege dienen, wie Verpflegungsstationen, Armenhäuser, ferner Idioten-, Blinden-, Irrenanstalten usw. stehen zwar den Arbeitshäusern nicht gleich, so daß die in ihnen Beschäftigten an sich versicherungspflichtig sein können (E. 846, A. N. 1900 S. 829 — Bezirkspfleglinge einer Pflegeanstalt in Elsaß-Lothringen, E. 965, A. N. 1902 S. 388 — in einem städtischen Blindenasyle beschäftigte blinde Personen). Wohl aber kann ungeachtet der von den Insassen solcher Anstalten geleisteten Arbeiten der Gedanke der einseitigen Fürsorge nach Lage der Umstände so sehr in den Vordergrund treten, daß nur ein Unterstützungsverhältnis als vorliegend anzusehen ist (zu vgl. die Rev. E. 310, 311, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 164, 165). Bezüglich der sogenannten Arbeiterkolonien ist zu beachten, daß sie gerade bezwecken, den Aufgenommenen das Bewußtsein eines ehrlich erworbenen Arbeitsverdienstes zurückzugeben. Mag daher auch der für die Anstaltsarbeit gutgeschriebene Betrag als „Gabe der Barmherzigkeit" oder ähnlich bezeichnet und ein Rechtsanspruch darauf nicht zugestanden werden, so bleibt er doch regelmäßig Lohn im Sinne des Gesetzes und begründet, soweit nicht § 3 Abs. 2 des Gesetzes zutrifft, die Versicherungspflicht (zu vgl. Besch. 25, Rev. E. 447, E. 1033, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 137, 1896 S. 239, 1903 S. 368). Die Sache liegt ähnlich bezüglich der von einer Armenverwaltung mit sogenannten Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeiter (E. 1146, A. N. 1904 S. 503).

f. Ausübung religiöser und ähnlicher Pflichten. Ein gänzliches Zurücktreten der Beziehung auf eine als Lohn zu bezeichnende Gegenleistung kommt auch bei der Krankenpflege und anderen gemeinnützigen Tätigkeiten vor, insbesondere soweit sie von Mitgliedern religiöser Verbände ausgehen (Diakonissen, Schulschwestern, Gemeindepflegerinnen, zu vgl. Besch. 39, E. 1205, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153, 1905 S. 436). Jedoch bedarf es stets genauerer Feststellung, ob in der Tat ausschließlich eine uneigennützige, namentlich auf religiöser Grundlage beruhende Betätigung der Nächstenliebe vorliegt, oder die Uebernahme einer Arbeit im Hinblick auf den dadurch gesicherten Lebensunterhalt, womit das Walten sittlicher und religiöser Beweggründe auf seiten des Auftraggebers oder der Pflegerin sehr wohl vereinbar ist (zu vgl. Rev. E. 635, A. N. 1898 S. 268). Im ersteren Falle werden sich die Bezüge der beschäftigten Person regelmäßig innerhalb der Grenzen des freien Unterhalts bewegen, so daß die Versicherungspflicht schon nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ausgeschlossen ist (Besch. 39, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153). f. Ausübung sittlicher Pflichten.

g. Ehrenamt. Für Verbände mancher Art, namentlich solche öffentlichen Rechtes, besteht verfassungsmäßig die Pflicht jedes Mitglieds, nach gewisser Reihenfolge Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen, für die wegen des unvermeidlichen Aufwandes an Zeit, Mühe und kleinen Ausgaben eine entsprechende mäßige Entschädigung ausgeworfen ist. Es hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, wie mit Rücksicht auf die zugrunde liegende Rechtspflicht bei dem Inhaber eines solchen Ehrenamts die Versicherungspflicht zu beurteilen ist; dabei wird die Höhe der gezahlten Entschädigung und ihr Verhältnis zu den dem Empfänger erwachsenen Unkosten von wesentlicher Bedeutung sein. g. Ehrenamt.

19. Arbeiter im engeren Sinne — an manchen Stellen des Gesetzes, z. B. §§ 30, 46, wo der Ausdruck Arbeits- oder Dienstverhältnis auch derart gebraucht, daß damit alle Beschäftigungsverhältnisse gemeint sind, die unter § 1 fallen — sind Personen, die als lediglich ausführende Hilfskräfte hauptsächlich ihre körperliche Arbeitskraft einem andern zur Verfügung stellen. Im einzelnen Falle kann dabei die Arbeitsleistung nicht unerhebliche Kenntnisse und selbst geistige Tätigkeit erfordern, z. B. bei Lotsen, Präzisionsmechanikern u. dgl. (Rev. E. 243, 481, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 90, 1896 S. 174). Als Arbeit müssen anderseits auch Leistungen einfachster Art, wie z. B. die eines Modellstehers (Rev. E. ?, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 172) oder eines Almoseneinsammlers für fremde Rechnung, des ... eines Drehorgelspielers (Rev. E. 638, A. N. 1898 S. 270) anerkannt werden. Die einzelnen Klassen Versicherungspflichtiger, insbesondere hinsichtlich der Art ihrer Tätigkeit. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten.

Der Begriff des Gehilfen ist nicht nur in dem Sinne des Gewerbegehilfen (z. B. Kellner, Kontrolleur eines Vergnügungslokals, Bademeister, Maurerpolier), sondern in der weiteren Bedeutung des Arbeitsgehilfen im allgemeinen zu verstehen, er umfaßt alle Hilfspersonen eines Arbeitgebers, deren Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im wesentlichen gleichwertig ist. Für die Abgrenzung dieses Personenkreises nach oben kommt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand in Betracht, daß der Gesetzgeber für zahlreiche Bedienstete mittlerer Stufe eine besondere Klasse Versicherter, die der „Angestellten", geschaffen hat (s. Z. 23).

Der Versicherungspflicht als Gehilfen unterliegen hiernach zunächst — vorbehaltlich Z. 9 und ? — die bei Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden oder in bureaumäßig gestalteten Geschäftsbetrieben — der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften usw. — tätigen niederen Bediensteten, also z. B. Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Amtsdiener, Polizeidiener, Gefangenaufseher (Rev. E. 62, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 168), Gemeindediener (Rev. E. 239, a. a. O. 1893 S. 86), Nachtwächter (Rev. E. 89, 715 bis 717, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 3, 1899 S. 430 ff.), Flur- und Feldhüter (Rev. E. 90, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3), Bergleute, Meß- und Marktwächter u. dgl. mehr. Indessen ist die Anwendung des Gehilfenbegriffs nicht auf das Gebiet der unteren Beamtenschaft im öffentlichen oder privaten Dienste beschränkt. Beispielsweise sind ferner Gehilfen: die niederen Kirchenbediensteten (Kirchendiener, Kirchenschweizer, Läuter, Kalkanten, Balgentreter), Reporter, Zeitungsberichterstatter niederen Ranges, d. h. solche, die lediglich einfach Nachrichten für Anzeige- u. dgl. Blätter sammeln, ohne daß dabei selbständige geistige Leistungen in Frage kämen (Rev. E. 481, A. N. 1896 S. 174), Logenschließer eines Theaters (Rev. E. 71, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 176), ferner, soweit sie nicht selbständige Gewerbetreibende sind, die Kochfrauen (Rev. E. 327, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 38), die Kranken- und Wochenpflegerinnen (Rev. E. 635, 763, A. N. 1898 S. 268, 1899 S. 629), die bei Schaustellungen oder Musikaufführungen ohne höheres Kunstinteresse Mitwirkenden (Rev. E. 149, 385, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 80, 1894 S. 155, zu vgl. Z. 25).

Wesentlich ist aber, daß die Selbständigkeit fehlt, daß nur Hilfe unter fremder Leitung geleistet wird. Danach gehören, von der Abgrenzung gegenüber den selbständigen Gewerbetreibenden vorerst abgesehen, nicht zu den Gehilfen solche Personen, denen durch Rechtsvorschrift ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen ist, innerhalb dessen sie in der Hauptsache nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung zu handeln haben, also beispielsweise Eichamtsvorsteher oder Eichmeister (Rev. E. 152, 551, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 83, 1897 S. 271), Verwalter der im Bezirke der Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg für die Ausstellung von Quittungskarten usw. errichteten Amtsstellen (Rev. E. 771, A. N. 1899 S. 648), Postagenten (E. 933, A. N. 1901 S. 630), Kontrollbeamte der Versicherungsanstalten mit besonderem Dienstbezirk und Amtssitze (Rev. E. 958, A. N. 1902 S. 288). Darüber, inwieweit die Anwendung des Gehilfenbegriffs bei Beschäftigungen höherer, mehr geistiger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ausgeschlossen ist, s. Z. 25.

Gesellen sind die in einem Handwerksbetrieb in abhängiger Stellung beschäftigten, fachmäßig vorgebildeten Personen.

Ob ein Versicherter Lehrling ist, hat unter Umständen insofern Wichtigkeit, als § 8 K. V. G. für Lehrlinge schlechthin den für „junge Leute" (von 14 bis 16 Jahren) festgesetzten Durchschnittstagelohn maßgebend sein läßt, der letztere aber die Lohnklasse und weiterhin die Höhe der Rente beeinflußt (§§ 34, 36, 37 des Gesetzes, zu vgl. Besch. 20, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 128). Der Lehrlingsbegriff ist nur im Gebiete des Gewerbes, einschließlich des Handelsgewerbes, sowie etwa noch der Landwirtschaft anwendbar. Hier wird als Lehrling bezeichnet jemand, der zum Zwecke seiner Fachausbildung in ein Arbeitsverhältnis getreten ist. Wer sich also beispielsweise im niederen Bureaudienst ausbildet, ist nicht Lehrling im gesetzlichen Sinne.

Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu niederen häuslichen Diensten angenommenen Personen, sowie die in der Landwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten, in seinem Hausstande lebenden Arbeiter (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Hilfspersonen im Haushalte mit einer den Dienstboten übergeordneten Stellung fallen im allgemeinen unter den Begriff der Angestellten (zu vgl. Z. 23).

Bei den unter Z. 1 des § 1 des Gesetzes fallenden Personen ist die Höhe des Arbeitsverdienstes grundsätzlich ohne Belang. Jedoch kommt in Zweifelsfällen auch die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes als Merkmal dafür in Betracht, ob jemand zu einer der unter Z. 1 oder der unter Z. 2 des § 1 des Gesetzes aufgeführten Personenklassen zu zählen ist, so daß u. U. bei einem 2000 M übersteigenden Arbeitsverdienste vermöge Anwendung der Z. 2 die Versicherungspflicht entfällt.

Ein weiteres gemeinsames Erfordernis ist, daß die in Z. 1 bezeichneten Personen als Arbeiter usw. „beschäftigt" sein müssen (s. auch die §§ 30, 140 des Gesetzes). Darin liegt u. a., daß sie tatsächlich Arbeit leisten, nicht nur auf Ansuchen solche leisten müßten. Demgemäß ist die zur Hofarbeit verpflichtete Ehefrau eines Gutsarbeiters nur für die Wochen, in denen sie zur Arbeit kommt, zu versichern (Rev. E. 109, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 23), ebenso erstreckt sich die Versicherungspflicht eines im Jahreslohne stehenden, aber nur in den Sommermonaten beschäftigten Hirten lediglich auf die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung (E. 936, A. N. 1901 S. 633). Jedoch steht eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Unfreiheit mit sich bringt, der wirklichen Arbeit gleich, so daß z. B. ein Dienstbote oder auch ein Wäger, der täglich während gewisser Stunden an der Börse anwesend sein muß, auch während derjenigen Wochen der Versicherung unterliegen, in denen sie nicht eigentlich arbeiten (Rev. E. 773, A. N. 1899 S. 651).

Betriebsbeamte.

20 Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebs und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebs.

Ein Betrieb ist ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten; unter wirtschaftlichen sind dabei die auf Erwerb, d. h. die Erzeugung von Gütern gerichteten Tätigkeiten zu verstehen (Rev. E. 63, 100, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 169, 1892 S. 15). Der Verwendungszweck des erzielten Gewinns ist grundsätzlich ohne Belang (Rev. E. 193, a. a. O. 1892 S. 139 — ein Drittel des Ueberschusses kam gemeinnützigen Aufgaben zugute), auch schließt die Gemeinnützigkeit des Unternehmens den Betriebsbegriff nicht aus (E. 966, A. N. 1902 S. 389). Der Stellung des Betriebsbeamten im Betrieb ist eigentümlich ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Beteiligung bei der Leitung, eine Aufsichtsstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern, Gesellen und Gehilfen; ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung

betraute Person (Rev. E. 104, 193, 326, 582, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 20, 139, 1894 S. 37, 1897 S. 352, zu vgl. § 133a der Gewerbeordnung).

Gegenüber der Unfallversicherung ergibt sich eine erweiterte Anwendung dieses Begriffs von selbst dadurch, daß die Invalidenversicherung über den Bereich der auf Erzeugung, Be- und Verarbeitung, Bewegung oder Erhaltung körperlicher Gegenstände gerichteten Unternehmungen hinaus sich auch auf nicht technische Berufszweige erstreckt. Demgemäß sind als Betriebe beispielsweise angesehen worden die Geschäfte eines Rechtsanwaltsbureaus (Rev. E. 100, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 15), einer Privatsparkasse (Rev. E. 139 das. S. 193), von eingetragenen Genossenschaften, insbesondere soweit sie als Vorschußvereine, Darlehnskassen, Volksbanken dem Geld- und Kreditverkehre gewidmet sind (Rev. E. 772, A. N. 1899 S. 649).

Dagegen bilden die Geschäfte eines Einzelhaushalts keinen Betrieb, auch nicht die Bewirtschaftung eines Haus- oder Ziergartens (Rev. E. 530, A. N. 1896 S. 397). Wohl aber kann die Wirtschaftsführung eines Pensionats und ähnlicher Anstalten den Betriebsbegriff erfüllen (zu vgl. Rev. E. 634, A. N. 1898 S. 267). Dasselbe gilt, wenn mit der Hauswirtschaft ein gewerbliches Unternehmen — Landwirtschaft — verbunden ist (Rev. E. 106, 383, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 22, 1894 S. 154, zu vgl. auch Rek. E. 1643, A. N. 1897 S. 462).

Um wirtschaftliche Tätigkeiten handelt es sich nicht bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Demgemäß sind die lediglich bei den sogenannten regiminellen Aufgaben der Kommunalverwaltung beschäftigten Personen nicht Betriebsbeamte (Rev. E. 63, 104, 152, 241, 551, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 169, 1892 S. 20, 83, 1893 S. 88, 1897 S. 271), und zwar auch dann nicht, wenn sich ihrer eigentlichen Amtsverwaltung als deren untrennbares Zubehör eine wirtschaftliche Tätigkeit, z. B. auf dem Gebiete der Land- oder Forstwirtschaft oder des Bauwesens, hinzugesellt (Rev. E. 240, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 87).

Soweit aber der Staat oder die Kommunalverbände Träger eines besonderen auf Erwerb gerichteten Unternehmens sind, wie bei staatlichen Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, einem Gemeindeschlachthaus, einer städtischen Brauerei, Gasanstalt, bei Gemeindeforsten usw., ist auch ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben. Unter diesem Gesichtspunkt ist u. a. der Rendant, Kontrolleur oder Rechnungsführer einer städtischen Sparkasse als Betriebsbeamter anzusehen (Rev. E. 150, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 81). Aehnlich liegt der Fall der Rev. E. 325 (A. N. J. u. A. V. 1894 S. 37 — Distriktsbautechniker).

Ein Betrieb kommt ferner nicht in Frage bei den Verwaltungen der durch die sozialpolitische Gesetzgebung geschaffenen Verbände, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Krankenkassen. Der Begriff des „Geschäftsbetriebs“ in § 1 Z. 2a K. V. G. deckt sich nicht mit dem des Betriebs nach dem J. V. G.

Hinsichtlich der Frage, ob die für den Betriebsbeamtenbegriff wesentliche Stellung innerhalb des Betriebs gegeben sei, ist zu verweisen auf die Rev. E. 326 (A. N. J. u. A. V. 1894 S. 37 — Verwalter eines Landguts), 531 (A. N. 1896 S. 427 — Leiter einer zu einem Bergbaubetriebe gehörigen Bergkapelle), 582 (A. N. 1897 S. 352 — Kolorist einer Kattunfabrik, der Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Farbkochmeister und dessen nicht unbedeutenden Personal, sowie auch anderen Arbeitern ausübt), 676 (A. N. 1898 S. 396 — Privatförster), 772 (A. N. 1899 S. 649 — Kassierer und Vorstandsmitglied einer Volksbank), die E. 966 (A. N. 1902 S. 389 — Rendant einer Landeskulturzwecken dienenden sogenannten Fehngesellschaft) und die E. 1003 A. N. 1902 S. 546 — Inspektor einer Versicherungsgesellschaft); anderseits auf die R. E. 529 (A. N. 1896 S. 397 — Gutsschmied, der meist allein arbeitet und keine leitende Stellung bekleidet, nicht Betriebsbeamter, sondern Gehilfe), die E. 933 (A. N. 1901 S. 60 — Postagenten nicht Betriebsbeamte, sondern Angestellte), E. 970 (A. N. 1902 S. 394 — Ziegeldunterereinnehmer) und E. 1209 (A. N. 1905 S. 439 — Oberschweizer nicht Betriebsbeamte sondern Facharbeiter). Hinsichtlich der Betriebsleiter mit selbständiger Verantwortlichkeit s. Z. 25.

21. Unter „**Werkmeister und Techniker**“ sind dieselben Personenkreise zu verstehen, wie nach der vorbildlichen Bestimmung des § 2b K. V. G. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (R. G. B. S. 379, — zu vgl. auch die Ueberschrift zu Titel VII und § 133a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 — R. G. B. S. 261, sowie § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 — R. G. B. S. 141). Eine Erweiterung der Versicherungspflicht liegt darin nur bezüglich derjenigen Werkmeister und Techniker, die bisher weder als Betriebsbeamte noch als Gehilfen angesehen werden konnten. Zugleich ist mit der neuen Gesetzes- Werkmeister und Techniker.

3*

fassung, im wesentlichen im Sinne des Bescheids 603 (A. N. 1897 S. 418) klargestellt, daß die Versicherungspflicht namentlich der Techniker künftig nur noch von dem Betrag ihres Jahresarbeitsverdienstes, nicht aber von der schwierigen Unterscheidung abhängt, ob die Art ihrer Tätigkeit und ihre Lebensstellung eine geringere oder höhere ist. Insbesondere ist hierbei nach einer in dem Berichte der Reichstagskommission (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/1900 dritter Anlageband S. 1705) niedergelegten Erläuterung anzunehmen, daß ein Unterschied zwischen Technikern mit und ohne Hochschulbildung oder zwischen solchen, die eine bestimmte Prüfung — Diplomprüfung, Prüfung zur Erlangung der Würde als Doktor oder Doktor-Ingenieur — abgelegt haben, und den übrigen nicht zu machen ist. Mit dieser Maßgabe gehören zu den Technikern beispielsweise Zeichner, namentlich Bauzeichner, Architekten in Baubetrieben, Ingenieure, Konstrukteure, Elektriker, Chemiker usw.

Unbedenklich ist dabei mit Rücksicht auf die Einreihung der Techniker zwischen Betriebsbeamte, Werkmeister und sonstige Angestellte, sowie mit Rücksicht auf das in den Worten „sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen" liegende Erfordernis, daß nur die in abhängiger Stellung beschäftigten Techniker versicherungspflichtig sein sollen, nicht auch solche, die als selbständige Gewerbetreibende für einen nicht geschlossenen Kreis von Auftraggebern je nach Angebot und freiem Ermessen tätig sind.

Der allgemeinen Auffassung entspricht es, in dem Werkmeister eine Mittelstufe zwischen den Betriebsbeamten und dem Gewerbegehilfen (Vorarbeiter, Arbeiter) zu erblicken, in der die betriebsleitende und die auf körperlicher Mitwirkung beruhende Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung sind. Dahin gehören z. B. die in größeren Herrengarderobegeschäften tätigen Zuschneider (E. 851, A. N. 1900 S. 832) und die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Monteure größerer Bauunternehmungen (E. 1039, A. N. 1903 S. 364). Als Techniker sind angesehen worden die Assistenten einer Privatanstalt für chemische Untersuchungen (E. 934, A. N. 1901 S. 632) und ein Zahntechniker, dessen Tätigkeit in der Anfertigung künstlicher Gebisse und in der Vornahme operativer Behandlungen bestand (E. 1168, A. N. 1904 S. 530).

Handlungsgehilfen u. Lehrlinge.

22. **Handlungsgehilfen** sind nach § 59 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (R. G. B. S. 219) Personen, die „in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt" sind. Zu den Handlungsgehilfen gehören hiernach weder die in gesindeähnlichen Stellung beschäftigten Hilfspersonen, wie Hausdiener, Ausläufer, Wächter, noch auch die bei den gewerblich-technischen Aufgaben eines Betriebs mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Packer, Rollkutscher, Koch oder Kellner eines Gastwirts, Zuschneider, wohl aber z. B. Verkäufer, Kassierer, Reisende, Korrespondenten, Buchhalter (zu vgl. auch Rev. E. 297, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 151 — Expeditionsgehilfe einer Zeitung). Was als „Handelsgewerbe" anzusehen sei, wird sich künftig nach den gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich weitergreifenden Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 bestimmen. Als Handlungsgehilfe, nicht etwa Angestellter, ist der Geschäftsführer und Buchhalter einer Molkereigenossenschaft behandelt worden, der im Hauptberufe Gastwirt und selbständiger Kaufmann war (E. 852, A. N. 1900 S. 833).

Ueber „Lehrlinge" s. Z. 19. Ausgenommen sind die in Apotheken beschäftigten **Gehilfen und Lehrlinge**.

Sonstige Angestellte.

23. Die Klasse „**sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet**", ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hinzugefügt worden, um Ungleichheiten zu beseitigen, die dadurch erwuchsen, daß Personen in zwar abhängiger, aber doch die der eigentlichen Arbeiter usw. überragender Stellung versicherungsrechtlich verschieden beurteilt werden mußten, je nachdem, ob sie einem „Betrieb" in dem unter Z. 20 erörterten Sinne angehörten oder nicht; der Grund hiervon lag wesentlich darin, daß für den Begriff des Betriebs das Merkmal der Richtung auf den Erwerb aufzustellen war. Auch der auf das Wort „Betrieb" zurückweisende Zusatz „sonstige" zu „Angestellte" zeigt, daß die Gesetzesänderung hauptsächlich solche Personen treffen sollte, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb" fallenden, aber ähnlichgearteten Inbegriffs von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung einnehmen, gleichwohl nach der Art ihrer Tätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hilfsarbeiter gezählt werden können. Das hindert aber nicht, den Begriff „sonstige Angestellte" auch auf Personen anzuwenden, die in einem auf Erwerb gerichteten Betriebe tätig sind (E. 1090, A. N. 1903 S. 573). Sonach gehören hierher hauptsächlich die Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art, sowie im Haushalt, also in ersterer Beziehung das eigentliche Bureaupersonal (Expedienten,

Registratoren, Kalkulatoren), die Gemeindeschreiber (Rev. E. 985, A. N. 1902 S. 481 — Ratschreiber in Baden, E. 1005, A. N. 1902 S. 547 — Stadt- und Marktschreiber in Bayern), die Gemeinderechner, Kirchenrechner, Küster (E. 853, A. N. 1900 S. 833), Kassenbeamten, Erheber, Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamte, die Postagenten (E. 933, A. N. 1901 S. 630), die Sekretäre usw. der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Versicherungsanstalten, der Rechtsanwälte und der Notare (E. 1041, A. N. 1903 S. 366 — Notariatsgehilfen in Württemberg), Verwalter bei gemeinnützigen Stiftungen, Hausväter von Wohltätigkeitsanstalten, Rettungshäusern usw., in letzterer Beziehung (s. auch § 622 B.G.B.) Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen usw. Diese und ähnlich beschäftigte Personen werden u. U. auch dann künftig als „Angestellte" zu behandeln sein, wenn sie bisher als „Gehilfen" für versicherungspflichtig erachtet worden sind (zu vgl. oben Z. 19 und Rev. E. 64, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 170 — Stadtschreiber, Rev. E. 384, a. a. O. 1894 S. 155 — Gemeindeschreiber, Rev. E. 95, a. a. O. 1892 S. 11 — Stadtrechner, Rev. E. 243, a. a. O. 1893 S. 90 — Hofrechnungsführer, Rev. E. 242, a. a. O. 1893 S. 89 — Hilfsarbeiter eines statistischen Bureaus, Rev. E. 241, E. 1207, a. a. O. 1893 S. 88, 1905 S. 438 — Fleischbeschauer, die im Gemeindedienste stehen, Beich. 3 sowie Rev. E. 54, 153 und E. 853, a. a. O. 1891 S. 53, 162, 1892 S. 84, 1900 S. 833 — Küster, Rev. E. 72, a. a. O. 1891 S. 177 — Landratsgehilfe ohne Beamteneigenschaft). Die Neuaufnahme der Gruppe der Angestellten kann jedoch nicht dazu führen, einen Versicherten, der zu einer der übrigen in § 1 Z. 2 des Gesetzes aufgeführten Personengruppen, z. B. der der Handlungsgehilfen, gehört, aus ihr herauszunehmen (E. 852, A. N. 1900 S. 833). Hinsichtlich der Angestellten höherer Art s. Z. 25.

Durch die Beifügung der Worte „deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet", die sich nur auf „sonstige Angestellte", nicht auch auf „Betriebsbeamte, Werkmeister" usw. beziehen (E. 850, A. N. 1900 S. 832), soll die Anwendung des Gesetzes in weiterem Umfang, als es vermöge der Bundesratsvorschriften über vorübergehende Dienstleistungen geschehen könnte, für solche Angestellte ausgeschlossen werden, die ihre Stellung nur nebenamtlich versehen (z. B. Gewerbetreibende, die nebenbei die Geschäfte eines Gemeindeschreibers, eines Postagenten wahrnehmen). Der Hauptberuf bestimmt sich bei mehreren Erwerbstätigkeiten nach dem Verhältnisse der auf sie verwendeten Arbeitszeit und des dafür gewährten Entgelts. Wenn neben einer Angestelltentätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt, vielmehr der Lebensunterhalt im übrigen aus Vermögensbesitz bestritten wird, so bildet darum der Angestelltendienst nicht notwendig den Hauptberuf. Es kommt noch darauf an, ob die Beschäftigung, sei es, weil sie die Arbeitskraft hauptsächlich in Anspruch nimmt, sei es, weil sie den Beschäftigten einem bestimmten Gesellschaftskreise zuweist, für die Lebensstellung tatsächlich oder nach seiner Ansicht maßgebend ist; dabei wird auch auf die Höhe und Sicherheit des Arbeitsentgelts Wert zu legen sein (E. 933, A. N. 1901 S. 630 — Hauptberuf bei Postagenten). Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, deren jede den Beschäftigten zum Angestellten macht, so kommt es darauf an, ob die Gesamtheit dieser Beschäftigungen gegenüber der sonstigen, nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit den Hauptberuf bildet (E. 970, A. N. 1902 S. 394). Dasselbe gilt, wenn neben der Angestelltentätigkeit noch die Tätigkeit eines Betriebsbeamten oder eine andere Beschäftigung der im § 1 Z. 2 bezeichneten Art ausgeübt wird (E. 1007, 1208, A. N. 1902 S. 550, 1905 S. 438). Darüber, inwieweit bei Angestellten, die Beamte sind, durch Ruhegehaltsanwartschaft die Versicherungspflicht beseitigt wird, s. Z. 9.

Lehrer und Erzieher.

24. „Lehrer und Erzieher." Nach der Entstehungsgeschichte soll hiermit nicht jede irgendwie geartete Lehrtätigkeit in die Versicherung einbezogen werden, sondern in erster Linie nur die Erteilung eines der geistigen Entwicklung auf dem Gebiete der Wissenschaften und schönen Künste dienenden Unterrichts, sowie die auf Bildung des Charakters und des Gemüts gerichtete Erziehertätigkeit. Begrifflich ist also die Tätigkeit des Lehrers eine höhere, mehr geistige Arbeit, die ein gewisses Maß von Bildung und Kenntnissen voraussetzt und den Ausübenden über die in § 1 Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen erhebt. Dahin muß in gewissem Umfang auch die Unterweisung in mancherlei körperlichen Uebungen und Fertigkeiten (Turnen, Schwimmen, Reiten, Zeichnen, Handarbeiten, Kochen usw.) gerechnet werden, soweit sie dem Erziehungszwecke dient. Dies ist regelmäßig da anzunehmen, wo dergleichen Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einer Erziehungsanstalt aufgenommen worden sind (E. 1159, A. N. 1904 S. 523 — württembergische Arbeitslehrerin).

Dagegen gehört der von dem Erziehungszwecke losgelöste und überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten betriebene Unterricht in allerhand körperlichen und mechanischen Fertigkeiten nicht hierher. Einen gesetzlichen Anhalt für diese — freilich im einzelnen schwierige — Unterscheidung bietet die Gewerbeordnung, indem sie im § 6 die Erziehung von Kindern gegen Entgelt und das Unterrichtswesen

dem Geltungsbereiche des Gewerberechts entzieht, dagegen im § 35 „die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe" regelt. Zu den in das rein gewerbliche Gebiet fallenden Unterrichtszweigen werden ebenso z. B. der als Gewerbe betriebene Reit-, Fecht-, Radfahrunterricht und ähnliches gerechnet werden müssen, ferner aber auch der von einer Schneiderin oder von einem Traiteur erteilte Schneider- oder Kochunterricht u. dgl. mehr.

Hiernach unterliegt eine an einer Schule oder Lehranstalt mit der Erteilung des Turn- oder Schwimm- oder Tanz- usw. Unterrichts beschäftigte Person als Lehrer oder Erzieher der Versicherungspflicht, während ein selbständiger Tanzlehrer überhaupt nicht, der Schwimmlehrer einer Badeanstalt, der Stallmeister einer Reitschule nur als Gehilfe oder vielleicht als „Angestellter" versicherungspflichtig sein würden. Die Erteilung von Handarbeitsunterricht besonders an niederen Schulen erfordert u. U. ein so geringes Maß von Bildung und Kenntnissen, und der Erziehungszweck tritt dabei so in den Hintergrund, daß die unterrichtenden Personen deshalb und in Anbetracht ihrer ganzen Lebensstellung nicht zu den Lehrern gerechnet werden können. So ist z. B. eine Handarbeitslehrerin (Industrielehrerin), die Unterricht im Stricken und in den einfachsten Näharbeiten gab und außerdem die Reinigung und Heizung der Schulstuben zu besorgen hatte, nicht als Lehrerin, sondern als Gehilfin angesehen worden.

Im übrigen tritt die Versicherungspflicht für Lehrer und Erzieher in gleicher Weise ein, ob sie Unerwachsene oder Erwachsene unterrichten, ob sie Lehrgegenstände der allgemeinen Bildung oder der Fachbildung behandeln (Lehrer an einer Handelsschule, Baugewerkschule, Ackerbauschule, an einem Militärpädagogium, Technikum usw.), sowie ohne Unterschied hinsichtlich des Umfanges ihrer wissenschaftlichen und sonstigen Vorbildung und Befähigung. Endlich ergreift der Versicherungszwang nicht nur angestellte Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen usw. oder Hauslehrer, sondern (nach der im Laufe der Verhandlungen ohne Widerspruch gebliebenen Begründung des Gesetzentwurfs — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900 1. Anlageband S. 697) auch solche Personen, die aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.), und zwar nicht nur dann, wenn sie in die Häuser gehen, sondern auch soweit sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen. Das Gesetz will in diesen Fällen das sogenannte Honorar als Lohn, denjenigen, der die Leistungen des Lehrers in Anspruch nimmt, als den Arbeitgeber behandelt wissen, wenn auch theoretisch ein solcher Lehrer als selbständig erwerbstätig zu erachten sein mag.

Dagegen schließt die in § 1 Z. 2 des Gesetzes enthaltene Beschränkung „soweit sie Lohn oder Gehalt beziehen", solche Lehrer und Erzieher, die Inhaber einer Lehranstalt sind (Privatschulvorsteher), bezüglich des an ihrer eigenen Anstalt erteilten Unterrichts vom Versicherungszwang aus. Der für sie von dem erhobenen Schulgelde nach Abzug aller Unkosten verbleibende Betrag läßt sich nicht als Lohn oder Gehalt bezeichnen. Ob Personen, die noch nicht schulpflichtigen oder geistig zurückgebliebenen Kindern Unterweisung in mehr äußerlicher Weise zuteil werden lassen, als Lehrer oder Erzieher im Sinne der Z. 2 oder als Angestellte oder lediglich als Gehilfen im Sinne der Z. 1 (die Unterscheidung kann für die Bestimmung der Lohnklasse wichtig werden, § 34 des Gesetzes Abs. 2 a. E.) zu gelten haben, ist nur nach Lage der jeweiligen Umstände zu entscheiden; jedenfalls wird ein Teil derjenigen Personen, die schon bisher, weil es sich nicht um einen eigentlichen planmäßigen Unterricht handelte, als Gehilfen für versicherungspflichtig erachtet wurden, künftig den Lehrern und Erziehern zugerechnet werden müssen (zu vgl. Rev. E. 106, 478, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 22, 1895 S. 286 — Hausvater eines Rettungshauses, Lehrer an einer Anstalt für fallsüchtige Kinder).

Durch die Sondervorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 sind von der Versicherung ausgenommen Personen, die an öffentlichen Schulen oder Anstalten lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf als Lehrer oder Erzieher beschäftigt werden, oder die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Lebensberuf Unterricht erteilen, also insbesondere Studierende aller Fächer, nicht nur des Lehrfachs (E. 1160, A. N. 1904 S. 524). Darüber, inwieweit der Besitz einer Ruhegehaltsanwartschaft die Befreiung begründet, s. unter Z. 9.

Unterscheidung zwischen höherer, mehr geistiger und anderer Tätigkeit.

25. Der für die Auslegung des J. u. A. V. G. leitend gewesene Satz, daß diejenigen Personen von der Zwangsversicherung frei bleiben, die nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen usw.) Tätigkeit beschäftigt sind und durch ihre Lebensstellung sich über den Personenkreis erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkte wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- oder niederen Betriebsbeamtenstande angehört, ist durch die Vorschriften des neuen Gesetzes mehrfach durchbrochen und

schränkt worden. Durchbrochen wird jener Grundsatz zunächst insoweit, als die in die Klasse der Techniker oder die Klasse der Lehrer und Erzieher gehörigen Personen nach der klaren Absicht des Gesetzes ohne Rücksicht auf die vielleicht rein geistige und wissenschaftliche Art ihrer Leistungen und ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung schlechthin der Versicherung unterworfen sind (Z. 21, 24). Eine weitere Einschränkung jenes Grundsatzes ergibt sich daraus, daß zahlreiche Beschäftigte, für die bisher nur der hilfenbegriff mit seiner vergleichsweise engen Abgrenzung anwendbar war, nunmehr als „Angestellte" gemein für versicherungspflichtig erklärt sind, somit künftig nur bei einem 2000 ℳ übersteigenden hresarbeitsverdienst sich über den Kreis der Versicherten erheben. Dabei ist jedoch anderseits zu achten, einmal, daß nach Z. 23 der Angestelltenbegriff nur gewisse mittlere Schichten von Beschäftigten mfaßt und ferner, daß dieser Begriff nicht auf allen Gebieten anwendbar ist. Es bleiben hiernach, von en Technikern, Lehrern und Erziehern abgesehen, auch künftig von der Zwangsversicherung frei diejenigen rsonen, die nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbständiger wissenschaftlicher der gleichwertiger Tätigkeit berufen sind, dazu übrigens regelmäßig mit einer entsprechenden, insbesondere er auf Hochschulen erworbenen Vorbildung ausgestattet sein müssen. U. a. läßt sich nicht voraussetzen, daß die Zwangsversicherung auf Hausgeistliche, ihrem Bildungsgange gemäß beschäftigte Assessoren (z. B. m Dienste von Anwälten, Bankgeschäften), Krankenhausärzte, Assistenten, bei wissenschaftlichen Sammlungen und dgl. habe ausgedehnt werden sollen. Dasselbe gilt für Personen in leitender Stellung mit ständiger Verantwortlichkeit, z. B. Bürgermeister, Magistratsmitglieder, Gemeindevorsteher — Direktor er Betriebsgesellschaft (E. 966, A. N. 1902 S. 389) — oder in ähnlicher Weise bei ihrer Dienstung unabhängige Einzelbeamte, z. B. Standesbeamte, kommissarische Amtsvorsteher und dgl. Ferner bleibt es bei der von der bisherigen Rechtsübung herausgebildeten Unterscheidung auch künftig auf den bieten, für die nicht der Angestellten-, sondern nur der Gehilfenbegriff in Betracht kommt. Beispielsweise würde es nicht angängig sein, jüdische Kultusbeamte kleiner Gemeinden bei einem hinter 2000 ℳ zurückbleibenden Diensteinkommen als Angestellte für versicherungspflichtig zu erklären, sie bleiben vielmehr wie bisher versicherungsfrei, wenn sie als Leiter des Gottesdienstes, Vorbeter, Vorsänger eine über die Kirchendienste hervorragende Tätigkeit ausüben (zu vgl. Rev. E. 251, 382, 868, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 100, 1894 S. 153, 1901 S. 185). Ebenso würde der Verwalter einer wissenschaftlichen Beobachtungsstelle von der Art des in der Rev. E. 381 (A. N. J. u. A. V. 1894 S. 153) behandelten Gehilfen der Seewarte auch nach dem J. V. G. nicht versicherungspflichtig sein. Aehnlich verhält es sich mit gewissen freien Berufen, namentlich der Tätigkeit von Musikern und Bühnenkünstlern. Hier wendet es bei der durch die bisherige Spruchübung gebilligten Anwendung der auf dem Gebiete der Gewerbepolizei erheblichen Unterscheidung zwischen Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, und der rein gewerblichen Berufsausübung (zu vgl. §§ 32, 33a, 33b, 55 Z. 4 der Gewerbeordnung und die Rev. E. 149, 249, 385, 492, 531, sowie die E. 1088, 1151, 1152, 1153, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 80, 1893 S. 94, 1894 S. 155, 1896 S. 252, 427, 1903 S. 572, 1904 S. 508, 509). Dabei entscheidet lediglich das Gesamtwesen des Unternehmens, nicht die Vorbildung und Leistungsfähigkeit des einzelnen künstlerisch Mitwirkenden (Orchestermitglieds, Schauspielers, Sängers, Tänzers usw.). Hiernach ist der Chorsänger einer größeren Oper versicherungsfrei (Rev. E. 249), ebenso der Souffleur an einer dem höheren Kunstinteresse dienenden Bühne (E. 1153, A. N. 1904 S. 509), dagegen ist ein Schauspieler an einem sogenannten Rauchtheater versicherungspflichtig (Rev. E. 385, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 155).

Sonstige gemeinsame Gesichtspunkte für die Klassen des § 1 Z. 2 (Verdienstgrenze).

26. Für die Auslegung der Z. 2 des § 1 ist nicht ohne Bedeutung, daß die Fassung nicht wie in Z. 1 lautet: Personen, welche als Betriebsbeamte usw. beschäftigt werden, sondern: Betriebsbeamte usw. Nach dem Wortlaute kämen also nur Personen in Betracht, die der Tätigkeit als Betriebsbeamter, Techniker, Lehrer, Erzieher usw. berufsmäßig obliegen, so daß z. B. ein Vorarbeiter, der vorübergehend den Werkmeister vertritt, ein Mechaniker, dem eine einzelne technische Aufgabe höherer Art übertragen wird, ein Künstler, der gelegentlich Stunden gibt, nicht unter Z. 2 fallen würden. Indessen ist anderseits zu beachten, daß nur für die „Angestellten" eine ausdrückliche Beschränkung dahin vorgesehen ist, daß die dienstliche Beschäftigung den Hauptberuf bilden müsse (E. 850, A. N. 1900 S. 832).

Gemeinsam für alle unter Z. 2 des § 1 aufgeführten Klassen von Versicherten gilt ferner die Beschränkung, daß der „regelmäßige" Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 2000 ℳ betragen darf, wenn die Zwangsversicherung Platz greifen soll. Wie schon bisher bezüglich der Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (zu vgl. Rev. E. 150, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 81, Besch. 603,

A. N. 1897 S. 418) kommt neben dieser Abgrenzung nach dem Arbeitsverdienst eine weitere Unterscheidung nach der höheren oder geringeren Art der Beschäftigung nicht in Frage (s. Z. 25).

Wegen der Begriffe „Lohn" und „Gehalt" s. Z. 13 bis 17. Gemäß § 3 Abs. 1 sind auch Tantiemen anzusetzen, die ein Angestellter eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf die er, von besonderen Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann (Besch. 28, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 148).

Nicht nach den schwankenden Bezügen eines einzelnen Jahres, sondern möglichst nur nach dem ständigen oder Durchschnittsbetrage soll sich entscheiden, ob Versicherungspflicht vorliegt (Rev. E. 482 A. N. 1896 S. 174). Selbstverständlich können dabei, wenn die Versicherungspflicht für einen bestimmten Zeitpunkt geprüft wird, nur die, von da aus gerechnet, in der Vergangenheit liegenden Umstände in Betracht gezogen werden. Dies ist folgerichtig auch dann entsprechend zu beachten, wenn es sich um die Versicherungspflicht in zurückliegenden Zeiträumen, wie für die Jahre 1888, 1889 und 1890 handelt (Beispiel: Jemand war 1888 als Buchhalter mit 200 ℳ Monatsgehalt fest angestellt, wurde aber 1889 plötzlich stellungslos, so daß der Jahresarbeitsverdienst für die 3 vorgesetzlichen Jahre unter 2000 ℳ geblieben ist; gleichwohl war jene Stellung keine versicherungspflichtige). Der Jahresverdienst übersteigt nicht 2000 ℳ, wenn ein Gehalt in dieser Höhe vereinbart ist und der Betrag nur infolge der Abrundung der monatlichen Zahlungen überschritten wird (Rev. E. 799, A. N. 1900 S. 611).

Einkünfte aus anderen Quellen als der Lohnarbeit bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht (ein Werkmeister mit 1800 ℳ Arbeits- und 300 ℳ Zinseinkommen ist versicherungspflichtig). Wohl aber ist eine Zusammenrechnung geboten, wenn dieselbe Person mehrere unter Z. 2 des § 1 fallende Stellungen versieht (ein für zwei Firmen beschäftigter Handlungsgehilfe, der aus jeder Anstellung 1200 ℳ bezieht, ist nicht versicherungspflichtig; zu vgl. E. 970, 1007, 1208 A. N. 1902 S. 394, 550, 1905 S. 438). Anderseits ist abzurechnen, was als Vergütung auf die Arbeitsleistung einer anderen Person, z. B. der Ehefrau, entfällt.

Schiffsbesatzung.

27. Nach Z. 3 des § 1 unterliegen der Versicherungspflicht die Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. An die Stelle des im Gesetz erwähnten § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 ist § 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R. G. B. S. 716/773) getreten.

Bei Seeschiffen werden nach dem Gesetze, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, vom 2. Juni 1902 (R. G. B. S. 218/221) Art. 1 § 481 zur Schiffsbesatzung gerechnet der Schiffer, die Schiffsoffiziere, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen. In § 1 Z. 1 des See-U. V. G. vom 30. Juni 1900 werden aufgeführt: Personen, welche „als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute)". Ferner schreibt die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R. G. B. S. 175/211) in § 2 vor: „Kapitän im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffer). . . Schiffsoffiziere im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Außerdem gelten als Schiffsoffiziere die Aerzte, Proviant- und Zahlmeister. Schiffsmann im Sinne dieses Gesetzes ist jede sonstige zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellte Person . . . Die Gesamtheit der Schiffsleute bildet die Schiffsmannschaft." Hiernach ist „Schiffsbesatzung" ein erheblich umfassenderer Begriff als „Schiffsmannschaft", worunter lediglich der seemännische Teil der Besatzung mit Ausnahme des Schiffers verstanden wird. Personen, die, ohne für den Schiffsdienst verpflichtet zu sein, nur zu vorübergehenden Verrichtungen an Bord gehen, gehören nicht zur Schiffsbesatzung (zu vgl. Rev. E. 587, A. N. 1897, S. 380 — Handwerker, der zur Vornahme einer Ausbesserung auf ein im Hafen liegendes Schiff gerufen wird, Rek. E. 1742, A. N. 1899 S. 226).

Bei Binnenschiffen gehören nach § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom $\frac{\text{15. Juni 1895}}{\text{20. Mai 1898}}$ (R. G. B. S. 301/868), zur Schiffsbesatzung der Schiffer die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslotsen. Die Schiffsmannschaft wird nach § 21 gebildet durch die zum Schiffahrtsdienst angestellten Personen der Schiffsbesatzung, mit Ausnahme des Schiffers, insbesondere Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Einen Unterschied nach der Art der Beschäftigung kennt das Gesetz bei Personen der Schiffsbesatzung nicht, die Versicherungspflicht erfaßt also den Schiffer, die Schiffsoffiziere usw., ebenso wie den Heizer, den Kohlenzieher, den Aufwärter und andere untergeordnete Bedienstete. Jedoch sind Schiffsführer (Kapitäne), nicht etwa auch Schiffsoffiziere, von der Zwangsversicherung frei, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 *M.* übersteigt (zu vgl. Z. 26).

**Unselbständigkeit. Allgemeines.**

28. Mit einer unter Z. 24 erwähnten Ausnahme erstreckt sich die Versicherungspflicht nur auf Beschäftigte in abhängiger Stellung, nicht dagegen auf selbständig Erwerbstätige. Die wenigen Anhaltspunkte, die das Gesetz selbst für die Tragweite dieses durchgreifenden Gegensatzes bietet, beschränken sich auf den Sinn, den der Sprachgebrauch mit den Bezeichnungen „Arbeiter", „Gehilfen" usw. verbindet, auf die Bedeutung der Worte „Lohn oder Gehalt" im Gegensatze zu Einnahmen anderer Art (Preis, Gewinn), die Bedeutung des Ausdrucks „beschäftigt werden" in § 1 Z. 1 im Vergleiche mit einer freien Tätigkeit, sowie auf den Umstand, daß der Gesetzgeber selbst gewisse Gruppen von selbständigen Gewerbetreibenden in § 2 des Gesetzes ausdrücklich als solche anführt, auf die der Versicherungszwang nur ausgedehnt werden kann, also an sich keine Anwendung findet. Eine Begriffsbestimmung hat das Gesetz weder für die Lohnarbeit noch für die selbständige Erwerbstätigkeit gegeben. Auch läßt sich für den Gegensatz beider eine allgemeine Formel, die allen Erscheinungen des Wirtschaftslebens gerecht würde, nicht wohl auffinden. In allgemeinster Fassung läßt sich nur sagen, daß die Versicherungspflicht eintritt, wo ein Verhältnis wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit des Arbeitenden von einem Arbeitgeber nachweisbar ist. Für diese Feststellung kommt eine große Anzahl verschiedener Einzelumstände mehr oder weniger durchgreifend in Betracht, derart, daß die Entscheidung oft nur mittels eines sorgfältigen Abwägens der verschiedenen Tatbestandsmerkmale gegen einander gewonnen, nicht aber im Wege zwingender Schlußfolgerung aus einer scharfen Begriffsbestimmung abgeleitet werden kann.

**Verhältnis zum bürgerlichen Rechte.**

29. Ist das eigentliche Wesen der Lohnarbeiterstellung in dem Verhältnisse persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber zu suchen, so ergeben sich notwendig in einzelnen Beziehungen Abweichungen von einer rein zivilrechtlichen Betrachtungsweise.

Zunächst bedarf es im allgemeinen keines im Sinne des bürgerlichen Rechtes gültigen und auf gewisse Zeit bindenden Dienst- oder Arbeitsvertrags (zu vgl. Rev. E. 254, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102 und Rev. E. 563, A. N. 1897 S. 289 — Kiefernzapfenpflücken auf Grund eines Erlaubnisscheins mit der einzigen Pflicht zur Ablieferung des Gesammelten als Lohnarbeit), also auch nicht voller Verfügungsfähigkeit des Arbeitenden (Rev. E. 76, 311, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 180, 1893 S. 165, zu vgl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 27 S. 345).

Anderseits erzeugt auch nicht jedes eine Arbeitspflicht einschließende Rechtsverhältnis, insbesondere nicht jedes Anstellungsverhältnis die Versicherungspflicht. Darüber, daß im allgemeinen nur wirkliche Arbeit, nicht schon das Bestehen der Verpflichtung dazu den Versicherungszwang hervorruft, s. Z. 19 a. E. Ferner gibt es eine nicht kleine Anzahl von Personen, die von Gemeinde- und anderen Behörden zur sachgemäßen Leistung gewisser Dienste öffentlich bestellt und verpflichtet werden, dessen ungeachtet aber als selbständig erwerbstätig zu bezeichnen sind, weil sie von den Weisungen der sie anstellenden Behörde unabhängig sind und nicht deren Geschäfte besorgen, übrigens auch den privaten Auftraggebern frei gegenüberstehen, wie die öffentlichen Wäger (Rev. E. 158, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 113), die Hebammen (Rev. E. 73, das. 1891 S. 178), die Fleischbeschauer (Rev. E. 128, 607, das. 1892 S. 37, 1897 S. 471), die Leichenfrauen (Rev. E. 276, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 128 ff. Fall 2). Dagegen kann eine äußerlich gleichartige Tätigkeit sehr wohl versicherungspflichtig werden, wenn der dazu Bestellte als Glied eines Betriebs, also als ausführende Hilfskraft unter fremder Leitung und Beaufsichtigung beschäftigt ist, somit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit wirkt, wie ein von der Wägergilde zugezogener Nebenwäger oder ein in einem behördlich ausgestatteten Wägeramte beschäftigter Wäger (Rev. E. 449, 773, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 241, 1899 S. 651), ein Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamte (Rev. E. 241, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 88), die Leichenfrauen in einem von der Stadt unternommenen Beerdigungsbetriebe (Rev. E. 639, A. N. 1898 S. 270), ein als Aktenhefter von einer Behörde beschäftigter Buchbindermeister (E. 1163, A. N. 1904 S. 526).

Auch auf rein gewerblichem Gebiete macht sich derselbe Unterschied geltend: Ein Gewerbetreibender kann sehr wohl in ein festes Vertragsverhältnis zu einzelnen Auftraggebern treten, sogar ihnen ausschließlich seine Tätigkeit widmen, ohne daß damit ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zu bestehen braucht (zu vgl. Rundschreiben, betreffend die Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, A. N. 1899 S. 633, Rev. E. 253, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102 — für eine Brandversicherungs-

kammer tätiger Sachverständiger, sogenannter Expert, Rev. E. 160, a. a. O. 1892 S. 115 — Goldschmied, der gegen Jahresgehalt von einer Leihanstalt als Schätzer angenommen ist, Rev. E. 192, 386, a. a. O 1892 S. 138, 1894 S. 157 — Gemeindeschmiede, s. Z. 42); er kann sich aber auch einem fremden Betrieb unter Aufgabe seiner Unabhängigkeit einordnen (Rev. E. 529, A. N. 1896 S. 397 — Gutsschmied als Gehilfe).

Fortsetzung (Form der Pacht und dgl.). 30. Geschäftliche Beziehungen, die nach ihrer rechtlichen Einkleidung und Benennung sich äußerlich nicht als Arbeitsverhältnisse darstellen, begründen gleichwohl die Versicherungspflicht, wenn unter der gewälten Form sich ein Lohnarbeitsverhältnis in dem vorstehend bezeichneten Sinne verbirgt. Beispiele bieten die Rev. E. 161, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 115 (Forstarbeiter, dem ein Teil eines ländlichen Anwesens pachtweise überlassen wird, wogegen er verpflichtet ist, mit seinem Zugvieh und unter Hilfe eines Knechtes Schlagholz talwärts zu befördern; die Pacht kommt nur als Mittel für die Durchführung der Waldarbeit in entlegenen Bezirken und für die Gewährung eines angemessenen Entgelts in Betracht), 315, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 171 (Latrinenwärterin auf einem Bahnhofe, deren Verhältnis zur Bahnverwaltung in Form eines Pachtvertrages geordnet, die aber in der Tat eine Arbeiterin im Betriebe der Eisenbahn ist), 720, A. N. 1899 S. 437 (Gärtner, dem gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung eines herrschaftlichen Gutsgartens und zur Leistung einzelner Wirtschaftsdienste gewisse Gartennutzungen, unter Auferlegung einer Geldzahlung zum Ausgleich, überwiesen worden sind), 220 und 450, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 65, 1895 S. 241 (sogenannte Schiffspächter zu den versicherungspflichtigen Personen der Schiffsbesatzung gehörig — zu vgl. Besch. 209, A. N. 1886 S. 230 für das Gebiet der Unfallversicherung, Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Band 20 S. 382 für das Gebiet der Krankenversicherung), ferner Rek. E. 1539, A. N. 1896 S. 385 (Droschkenkutscher, die einen Wagen von dem Fuhrherrn für einen bestimmten Betrag zur Benutzung übernehmen und den verdienten Ueberschuß behalten, gleichwohl nur Lohnarbeiter des Fuhrwerksbesitzers — zu vgl. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Band 30 S. 360).

Fortsetzung (Akkordanten). 31. In weiterem Umfang als im Sinne des bürgerlichen Rechtes ist ferner ein Arbeitverhältnis zu unterstellen bei den Akkordanten. Unbedenklich ist zunächst die Versicherungspflicht meist da begründet — übrigens auch im Sinne des bürgerlichen Rechtes im allgemeinen lediglich ein Arbeitsvertrag gegeben — wo der Unterschied gegenüber gewöhnlichen Tagelöhnern im Grunde nur in der Lohnform — Akkordlohn statt Zeitlohn — liegt (Rev. E. 272, 370, 371 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 118, 1894 S. 144, 145 — Steinklopfer, Steinbrecher, Schlackenschläger im Akkord, die alle allein arbeiteten und nur eine freiere Bewegung bei der Einteilung der Arbeitszeit und dgl. genossen, weil die Einfachheit der Arbeit und der aus Rücksicht auf ihren eigenen Vorteil entspringende Antrieb die strenge Ueberwachung der Arbeit entbehrlich machte; zu vgl. Z. 13). Wohl aber sind Zweifel möglich, wenn jemand von einem Unternehmer einen größeren Teil eines Werkes, z. B. einer Bauausführung oder die Arbeiten eines einzelnen Betriebszweigs, z. B. einer Gutsziegelei, insbesondere gegen einen Pauschbetrag übertragen erhält, die übernommenen Arbeiten in gewissem Umfange selbst leitet und zu ihrer Ausführung seinerseits bezahlte Hilfskräfte heranzieht. Derartige Personen stehen den selbständigen Gewerbetreibenden jedenfalls nahe, und es läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falls entscheiden, ob noch ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angenommen werden darf. Für diese Entscheidung, die durch die auf dem Gebiete der Unfallversicherung bereits bestehende Rechtsübung vielfach erleichtert wird, kommt namentlich in Betracht, ob die von dem Akkordanten übernommenen Arbeiten unlösbar zu einem fremden Betriebe gehören, oder ob er für eigene Rechnung tätig ist, ob ihm nach den getroffenen Vereinbarungen eine geringere oder größere Selbständigkeit bezüglich der Leitung, der Arbeitsausführung sowie der Verwertung etwaiger Betriebserzeugnisse zukommt, welches Maß eigener Verantwortlichkeit und geschäftlicher Gefahr er trägt, ob er ferner selbst mitarbeitet, nur eine dem üblichen Arbeitslohn entsprechende Vergütung bezieht oder einen Unternehmergewinn zu erzielen in der Lage ist, welche Lebensstellung er sonst einnimmt und dgl. mehr (zu vgl. die Rev. E. 124, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 35 — Ziegler, der für je tausend fertige Ziegel einen festen Betrag erhält, die Hilfskräfte selbst beschafft, 248, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 94 — berufsmäßiger Lohnarbeiter, der zeitweilig einen kleineren Straßenbau unter Heranziehung der nötigen Hilfskräfte, jedoch unter Oberleitung der auftraggebenden Behörde ausführt, 457, a. a. O. 1895 S. 249 — landwirtschaftlicher Arbeiter, der ohne fachmäßige Vorbildung Kulturarbeiten geringeren Umfanges in Akkord übernimmt und die Mitarbeiter auf eigene Rechnung stellt, E. 1161, A. N. 1904 S. 524 — sogenannter Rübenunternehmer, der die Bebauung von Rübenland gegen einen festen Betrag übernimmt und die Hilfspersonen anwirbt und entlohnt, E. 1162, A. N. 1904 S. 525 — Schleifer in

...er thüringischen Kleineisenindustrie, die in der Werkstatt und mit den Gerätschaften des Schleifereibesitzers ...eren polieren, von den ihnen diese übergebenden Zeugschmieden nach dem Stücke gelohnt werden ...d hiervon einen Betrag an den Schleifereibesitzer abliefern. In allen diesen Fällen war die ...sicherungspflicht anzuerkennen). Die Uebernahme von Arbeiten gegen einen auf dem Wege öffentlicher ...bietung festgestellten Pauschbetrag hindert nicht die Annahme der Arbeitereigenschaft, auch nicht, wenn ...er Uebernehmer daraus die Mitarbeiter lohnt (E. 849, A. N. 1900 S. 831). Es entspräche nicht den ...sichten der Versicherungsgesetzgebung, wenn es dem größeren und wirtschaftlich kräftigeren Unternehmer ...stände, die Lasten der Versicherung mittels vertragsmäßiger Einräumung einer scheinbaren Selb...ständigkeit willkürlich auf schwächere Schultern abzuwälzen.

Fortsetzung (mittelbare Arbeitsverhältnisse).

32. Das Schwergewicht der wirtschaftlichen und tatsächlichen gegenüber den zivilrechtlichen und ...lenalen Gesichtspunkten macht sich endlich auch bei der Beantwortung der Frage geltend, wer als Arbeit...geber anzusehen sei. Es handelt sich dabei nicht nur um die weitere Durchführung der Versicherung, ...wesentlich die Beitragslast, sondern u. U. auch um die Versicherungspflicht selbst.

Als der Arbeitgeber der sogenannten Hofgänger (Scharwerker), die von dem sie zunächst an...nehmenden Instmanne (Katenmann, Beikossäten, Freimann) kraft der in dem Vertrage mit dem Guts...herrn begründeten Verpflichtung zur Gutsarbeit gestellt werden, und für die der Instmann den Lohn als ...den seinigen mit empfängt, ist der Gutsherr anzusehen, in dessen Betrieb und nach dessen Weisungen ...beschäftigt werden, und dem das Ergebnis ihrer Tätigkeit zugute kommt (Besch. 14, Rev. E. 223, ... J. u. A. V. 1891 S. 124, 1893 S. 68). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Versicherungspflicht ...s Hofgängers auch dann gegeben, wenn er von dem Instmanne nur den freien Unterhalt bezieht.

Hierher gehören ferner Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Dritte, namentlich Familien...angehörige des Arbeitnehmers, einen Teil der Arbeiten ausführen — sei es unterstützend, sei es stell...vertretend —, ohne daß mit ihnen eine unmittelbare Abmachung getroffen, oder eine besondere Vergütung ... ihre Leistungen ausgeworfen wäre. Besonders häufig beteiligen sich in solcher Weise Ehefrauen an ...der Ausführung der ihren Männern übertragenen Arbeiten. Müßte man die Ehefrau als eine lediglich ...für Rechnung des Ehemannes tätige Hilfsarbeiterin ansehen, so wäre die Versicherungspflicht zu verneinen ...(§ 18b). Indessen stände eine solche Auffassung regelmäßig mit der tatsächlichen Lage der Dinge ...nicht im Einklange, denn häufig wird von vornherein, auch ohne ausdrückliche Erklärung, auf die Mit...wirkung der Ehefrau gerechnet und der Lohn danach bemessen (z. B. ein Gutsbesitzer sucht einen ver...heirateten Verwalter — die Ehefrau soll selbstverständlich die Geschäfte der „Wirtin" besorgen, ein ...Hauseigentümer einen verheirateten Pförtner — es wird als selbstverständlich erwartet, daß die Ehefrau ...die Hausreinigung übernimmt). Für die Annahme, daß die Ehefrau zu dem Dienstherrn des Ehemanns ... in versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis tritt, kommen zunächst ausdrückliche Verabredungen des ...Arbeitgebers mit dem Ehemann in Betracht. Häufig wird die Annahme aber auch dann gerechtfertigt ...sein, wenn die Ehefrau ohne solche Abrede mit Wissen des Arbeitgebers tatsächlich die dem Ehemann ...übertragenen Arbeiten in erheblichem Umfange verrichtet, so besonders, wenn der Ehemann regelmäßig ...verhindert ist, die Arbeiten selbst zu verrichten (E. 848, A. N. 1900 S. 830). Der Beschäftigung mit ...Wissen und Willen des Arbeitgebers steht es gleich, wenn der Arbeitgeber nach Lage der Umstände an...nehmen muß, daß der Arbeiter zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten einer Mithilfe bedarf ...(Besch. 942, A. N. 1901 S. 637). Demgemäß ist die Versicherungspflicht einer Ehefrau als Gehilfin ...der Verwaltung eines Rettungshauses anerkannt worden, obwohl ein Vertrag nur mit ihrem als Haus...vater derselben Anstalt angenommenen Ehemann abgeschlossen war und das neben dem Unterhalte beider ...Gatten gezahlte Gehalt nur dem Ehemanne gewährt wurde (Rev. E. 411, A. N. J. u. A. V. 1895 ..., s. auch Rev. E. 759, A. N. 1899 S. 625). Ebenso ist die Ehefrau eines Armenhaus...verwalters, die früher für ihre Dienste im Armenhaus außer freiem Unterhalt einen Barlohn erhalten ...deren Barlohn dann aber in eine Zulage zum Gehalte des Ehemanns umgewandelt war, als ...versicherungspflichtige Gehilfin der Armenhausverwaltung angesehen worden (E. 847, A. N. 1900 ...). Frauen von Schuldienern, Kastellanen, die die mit dem Amte ihrer Ehemänner verbundenen ...Hausarbeiten verrichten, sind im Dienste der Schulverwaltung u. U. versicherungspflichtig beschäftigt, ...wobei ohne Einfluß ist, daß sie infolge der Pensionsberechtigung der Ehemänner Aussicht auf Witwen...versorgung haben (E. 1043, A. N. 1903 S. 369). Die Ehefrau eines sogenannten Hälfteschiffers ist ...als versicherungspflichtige Bedienstete des Reeders erachtet worden, da sie ihrem Ehemanne bei der ...Führung behilflich sein mußte und der Reeder mit ihm vereinbart hatte, daß sie sich an der Güter...ladung beteilige (Rev. E. 1065, A. N. 1903 S. 514). Bei einem Betriebsunternehmen, einer Gast...

wirtschaft, ist die Ehefrau des Geschäftsführers, die durch ihre Mitarbeit eine fremde Hilfskraft ersetzte, und auf deren Beteiligung von vornherein gerechnet war, als Arbeitnehmerin des Betriebsinhabers angesehen worden (E. 1147, A. N. 1904 S. 504). Endlich ist die Ehefrau eines Briefträgers bei der Verrichtung, der diesem vertragsmäßig von der Postbehörde übertragenen Hausmeisterarbeiten im Postgebäude als versicherungspflichtige Arbeiterin der Postverwaltung angesehen (E. 1203, A. N. 1905 S. 434). Wird dagegen die Ehefrau oder eine sonstige Hilfsperson von dem Arbeitnehmer lediglich zu seiner Bequemlichkeit oder gegen den Willen des Arbeitgebers zur Mitarbeit herangezogen, so entsteht zwischen diesem und jenen Personen kein Arbeitsverhältnis (Besch. 942, E. 1044, A. N. 1901 S. 637, 1903, S. 370).

In ähnlicher Art kommen derartige Arbeitsverhältnisse vor, wenn Akkordanten, die versicherungsrechtlich nicht als Unternehmer, sondern als Arbeiter zu gelten haben (zu vgl. Z. 31), ihrerseits Hilfskräfte beschäftigen, die äußerlich betrachtet zu dem eigentlichen Betriebsherrn in keiner Beziehung stehen, von dem Akkordanten angenommen, entlassen und gelohnt werden (zu vgl. u. a. die Rev. E. 124, 125, 203 a. E., A. N. J. u. A. V. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 3).

ohnarbeit nd Hausgewerbe.

33. Eine Mittelstellung zwischen den Lohnarbeitern und den selbständigen Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne nehmen die **Hausgewerbetreibenden** ein. Das Gesetz selbst (§ 2 Abs. 1 Z. 2) bezeichnet sie

a) zwar als selbständige Gewerbetreibende, führt sie aber doch wieder als eine besondere Gruppe dieser Klasse auf und fügt als weitere Merkmale hinzu
b) daß sie in eigenen Betriebsstätten,
c) daß sie im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden.

Der Zusatz in Klammern „(Hausgewerbetreibende)“ deutet an, daß damit keine strenge Begriffsbestimmung gegeben sein soll. In der Tat ist die Abgrenzung des Gebiets des Hausgewerbes ebenso nach der Seite des sonstigen selbständigen Gewerbebetriebs wie nach der Seite der Lohnarbeit nicht wohl mittels einer einfachen, allgemein gültigen Formel zu vollziehen, der Uebergang ist hier wie dort ein unmerklicher, so daß die Unterscheidung nur für den einzelnen Fall getroffen werden kann.

Die Anwendbarkeit des Begriffs des Hausgewerbes ist auf das Gebiet der gewerblichen Hervorbringung beschränkt (Rev. E. 502, 577; A. N. 1896 S. 270, 1897, S. 334). Das Notenschreiben für eine Musikalienhandlung fällt daher nicht unter den Begriff des Hausgewerbes (Rev. E. 775, A. N. 1899 S. 653).

Im übrigen ergibt sich aus den obigen Merkmalen, daß kein Hausgewerbe, sondern ein unabhängiger Gewerbebetrieb vorliegt, wenn jemand nicht im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden sondern unmittelbar für die Verbraucher, auf Bestellung oder auf Vorrat, Waren herstellt (Rev. E. 428, 483, 682, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 214, 1896 S. 175, 1898 S. 563). Außerdem treffen die Merkmale des Hausgewerbebegriffs auch im Falle der Warenerzeugung für bestimmte gewerbliche Unternehmer dann nicht mehr zu, wenn jemand nicht persönlich mit der eigentlichen Herstellungsarbeit beschäftigt ist, sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechend zahlreichen Hilfskräften und nicht unerheblichem Kapitalaufwande geführten Betriebs befaßt (Annahme und Verteilung der Aufträge, Aufsicht, Abnahme und Ablieferung der Waren, zu vgl. Rev. E. 456, 489, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 247, 1896 S. 220). Bezüglich der Abgrenzung gegen die Lohnarbeit aber folgt aus dem Nebeneinanderstellen der beiden Merkmale: „selbständige Gewerbetreibende“ und „in eigenen Betriebsstätten“, daß das Gesetz in eigener Betriebsstätte für fremde Rechnung beschäftigte Personen kennt, die nicht selbständige Gewerbetreibende sondern Lohnarbeiter (Außenarbeiter, Heimarbeiter, detachierte Arbeiter) sind, wie denn auch diese Klasse in § 2 Z. 4 K. V. G. in der ursprünglichen Fassung ausdrücklich Erwähnung gefunden hatte.

Zwischen diesen beiden letzteren Gruppen, einerseits der Heimarbeiter, anderseits der ausschließlich für bestimmte größere Geschäfte liefernden aber selbständigen Betriebe mittlerer Stufe stehen die Hausgewerbetreibenden. In der großen Mehrzahl der Fälle läßt sich das eigentümliche Wesen ihrer Stellung unschwer kennzeichnen (zu vgl. hierüber die Rev. E. 77, 133, 525, 545, 616, 768, 769, 956, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 181, 1892 S. 45, 1896 S. 361, 1897 S. 184, 590, 1899 S. 640, 641, 1902 S. 287). Sie haben die wirtschaftliche Abhängigkeit mit dem Lohnarbeiter, die persönliche Selbständigkeit mit dem Gewerbetreibenden gemein. Erstere zeigt sich darin, daß sie von einem anderen Gewerbetreibenden (Kaufmann, Fabrikanten, Fabrikkaufmann usw., auch einem Haus-

gewerbetreibenden nach den Rev. E. 678, 764, A. N. 1898 S. 559, 1899 S. 635) „beschäftigt werden“, daß sie auf Rechnung eines Dritten arbeiten, der einerseits die geschäftliche Gefahr trägt, anderseits aber ihnen die Möglichkeit eigener Verwertung ihrer Erzeugnisse und damit der Erzielung eines Unternehmergewinns nimmt, ihnen vielmehr nur eine nach dem Stücke bemessene Vergütung zahlt, die sich wirtschaftlich wesentlich als Arbeitsentgelt darstellt. Dieses Verhältnis verschiebt sich auch dann nur wenig, wenn der Hausgewerbetreibende die Rohstoffe selbst beschafft und in dem für die abgelieferte Ware gezahlten Preise auch den Stoffwert erstattet erhält (Hausindustrie auf Grundlage des Kaufsystems). Die Tätigkeit für fremde Rechnung bringt es weiter mit sich, daß der im allgemeinen wirtschaftlich mächtigere Auftraggeber die Art der Herstellung, die Lieferzeiten und sonstige Bedingungen einseitig vorzuschreiben in die Lage gesetzt wird.

Der hieraus entspringenden, oft recht empfindlichen wirtschaftlichen Abhängigkeit steht jedoch die persönliche Selbständigkeit gegenüber, die der in der eigenen Betriebsstätte Tätige im Vergleiche mit der Stellung des Fabrikarbeiters usw. genießt. Ohne räumliche Trennung der Arbeitsstätten des Beschäftigten und des Auftraggebers ist diese Selbständigkeit nicht denkbar. Bei gemeinsamer Wohnung ist daher, selbst wenn ein Wohnungsrecht des Beschäftigten besteht, ein Hausgewerbeverhältnis ausgeschlossen (Rev. E. 616, A. N. 1897 S. 590). In der eigenen Werkstatt ist dagegen der Beschäftigte alleiniger Herr, er bestimmt Beginn und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit und ist einer Leitung, Disziplin oder Beaufsichtigung nicht unterworfen. Dem Auftraggeber kann es im allgemeinen gleichgültig sein, wer die Arbeit verrichtet, namentlich im Bereiche der gewerblichen Massenherstellung, dem bevorzugten Gebiete des Hausgewerbebetriebs. Demgemäß bleibt dem Hausgewerbetreibenden die Heranziehung von Hilfskräften überlassen. Dieser behält die Geschlossenheit des Familienlebens und damit die Möglichkeit, seine Angehörigen, namentlich auch solche mit beschränkter Arbeitskraft, wie Kinder und alte Leute, bei der Ausführung der übernommenen Aufträge zu beteiligen. Auch ist er im allgemeinen nicht gehindert, Aufträge von verschiedenen Seiten entgegenzunehmen. Ferner sind die Bestellungen in der Regel nur Einzelaufträge, nach ihrer Erledigung ist keine der Geschäftsparteien gehalten, das Verhältnis fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, es besteht kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist, wenn sich auch tatsächlich nicht selten dauernde Beziehungen herausbilden.

In dem letztgedachten Punkte zeigt sich ein wichtiger grundsätzlicher Unterschied im Vergleiche mit der Stellung eines Akkordaußenarbeiters. Auch bei diesem kann, wenn auch weniger aus Gründen, die im Wesen seines Arbeitsverhältnisses liegen, als wegen zufälligerer äußerer Umstände, die Einwirkung des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitsausführung ähnlich wie bei dem Hausgewerbetreibenden ganz zurücktreten. Gleichwohl bleibt er von seinem Arbeitgeber regelmäßig insofern persönlich abhängig, als dieser gegen ihn den rechtlichen Anspruch auf weitere Arbeitsleistungen, übrigens auch die Befugnis besitzt, jederzeit in die Arbeitsausführung einzugreifen (zu vgl. Rev. E. 133, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 45).

Für die Abgrenzung gegenüber der unselbständigen Außenarbeit handelt es sich darum, inwieweit alle diese in den Regelfällen gegebenen Umstände die Bedeutung begriffswesentlicher Merkmale haben. Dies läßt sich nicht allgemein bestimmen, immerhin kann es z. B. nicht ausschlaggebend sein, ob tatsächlich Hilfskräfte beschäftigt werden, ob keinerlei Aufsicht stattfindet, ob die hausgewerbliche Beschäftigung in einem einzelnen Gewerbe verbreitet ist und dgl. mehr. Liegen im übrigen die gesetzlichen Hauptmerkmale der Tätigkeit in eigener Betriebsstätte und der Beschäftigung für Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden vor, so wird der Regel nach auch die persönliche Selbständigkeit gegeben und damit der Begriff des Hausgewerbes erfüllt sein. Hiervon ausgehend hat die Rechtsprechung im allgemeinen nur für diejenigen Fälle die Annahme eines versicherungspflichtigen Heimarbeitsverhältnisses zugelassen, in denen das Arbeiten in eigner Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen war (Raummangel, z. B. infolge unerwarteter Ausdehnung des Betriebs, Behinderung des Arbeiters durch persönliche Umstände, wie Krankheit). Beispielsweise wurden als Heimarbeiter für versicherungspflichtig erachtet ein Schlosser, der zeitweise wegen eines Fußleidens zu Hause mit ausnahmsweise von der Fabrik geliefertem Werkzeug arbeiten durfte, vorher und nachher aber Fabrikarbeiter war, und ein Schneider, der von seinem Meister im Tagelohn und nur deshalb zu Hause beschäftigt wurde, weil er nicht mit den jugendlichen Arbeitern des Geschäftsherrn zusammenkommen mochte. Der Umstand, daß der Arbeitgeber sich ab und zu von dem ordnungsmäßigen Gange der Arbeit überzeugt oder daß der Beschäftigte einzelne Arbeiten, zu denen ihm die Einrichtungen fehlen, bei dem Auftraggeber

vornimmt, reicht im allgemeinen nicht aus, um ein Heimarbeiterverhältnis festzustellen (Rev. E. 769, 956, A. N. 1899 S. 641, 1902 S. 287).

Hausgewerbe der Textilindustrie und Tabakfabrikation.

33a. Die im Hausgewerbe beschäftigten Personen sind im allgemeinen nicht versicherungspflichtig; der Bundesrat ist jedoch nach § 2 Abs. 1 Z. 2 des J. u. A. V. G. und des J. V. G. befugt, die Versicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende für bestimmte Berufszweige zu erstrecken, und zwar entweder allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat in bezug auf die Textilindustrie und die Tabakfabrikation Gebrauch gemacht. Da den betreffenden Vorschriften eine örtliche Beschränkung nicht gegeben worden ist, so ist der räumliche Bereich der J. V. hier derselbe wie nach dem J. V. G.

A. Bekanntmachung, betr. die J. u. A. V. von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie vom $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. November 1895}}$ (A. N. J. u. A. V. 1894 S. 87, 1895 S. 263).

I. Die Textilindustrie umfaßt alle auf die Verarbeitung von Gespinnstfasern, für sich allein oder in Verbindung mit anderem Material, gerichteten gewerblichen Zweige, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich der zur Anwendung kommenden Technik, also nicht nur die Herstellung von Zeugen oder Stoffen aus Garn und Wolle und dgl., sondern auch beispielsweise die Gummi- und Haarflechterei, die Posamentenfabrikation, die Seilerei und Reepschlägerei (Rev. E. 428, 429, 679, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 218, 219, 1898 S. 560). Bei Erlaß des Bundesratsbeschlusses hat aber nicht die Absicht bestanden, die Versicherungspflicht auf die hausgewerbliche Beschäftigung in sämtlichen Berufszweigen der Textilindustrie auszudehnen, vielmehr ist mit Rücksicht auf die noch nicht weit reichenden Erfahrungen auf dem Gebiete der J. V. sowie auf die in verschiedenen Geschäftszweigen ungünstige Lage der Hausindustrie und die durch ihre Unterstellung unter die Versicherung bedingte erhebliche Belastung die Ausdehnung der Versicherung nur insoweit erfolgt, als es den Wünschen der beteiligten Kreise entsprach und als ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür nachgewiesen war. Diese Absicht der Beschränkung kommt auch in der Ueberschrift des Bundesratsbeschlusses zum Ausdruck, insofern dieser danach nicht die Versicherungspflicht „der" Hausgewerbetreibenden, sondern „von" Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie regeln will. Der Bundesratsbeschluß bezieht sich demnach nur auf diejenigen Gruppen der in der Textilindustrie hausgewerblich beschäftigten Personen, die von seinem Wortlaute bei strenger Auslegung erfaßt werden (Rev. E. 424, 425, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 214, 215).

II. Den Begriff des Hausgewerbetreibenden umschreibt der Bundesratsbeschluß lediglich mit den im Gesetze selbst angegebenen Begriffsmerkmalen; es kann deshalb in dieser Beziehung im allgemeinen auf die Ausführungen unter Z. 33 verwiesen werden. Hervorzuheben ist noch folgendes: Als für eigene Rechnung tätig sind mehrfach Personen, die eine an sich unter den Bundesratsbeschluß fallende Beschäftigung ausübten, angesehen worden, weil sie ihre Dienste einem nicht beschränkten Kreise wechselnder Auftraggeber zur Verfügung stellten, so Aufbäumer (das Aufbäumen besteht in dem Aufwinden der Kette auf einen zylinderförmigen Baum in der Weise, daß alle Fäden gleichmäßig nebeneinander liegen und eine Fläche bedecken, die der Breite des zu webenden Stoffes nahezu gleich ist, Rev. E. 484, A. N. 1896 S. 176) und Andreher oder Vorrichter (sie besorgen das Einziehen der Fäden in das Geschirr und das Anknüpfen der Fäden an die nach dem Abschneiden eines Webstücks verbliebenen Wollfadenenden, Rev. E. 610, 681, 836, A. N. 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719, zu vgl. unter Z. 41). Für eigene Rechnung webt auch derjenige, der die Ware im eigenen Hausierhandel vertreiben will (Rev. E. 617, A. N. 1897 S. 590). Anderseits ist es zur Annahme einer Beschäftigung für fremde Rechnung nicht erforderlich, daß der Besteller die Ware selbst weiter veräußert, es genügt vielmehr jede für seine Rechnung erfolgende gewerbliche Verwertung, also auch der Verbrauch der Ware in seinem Gewerbebetriebe (Weben von Leinwand, die in der Fabrik des Auftraggebers zu Arbeitsschürzen, Maschinenhüllen, Putzlappen verwendet wird, Rev. E. 545, a. a. O. S. 184). Nach ausdrücklicher Bestimmung wird die Versicherungspflicht dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen.

III. Die Versicherungspflicht besteht auch für die Zeit, während welcher die Hausgewerbetreibenden vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten; es wird also eine an sich nicht versicherungspflichtige Arbeit wegen ihrer im Vergleiche zur versicherungspflichtigen Tätigkeit untergeordneten Bedeutung mit für versicherungspflichtig erklärt. Demgemäß ist in einem Falle, wo eine mehrjährige dauernde

Tätigkeit für Fabrikanten infolge des Fehlens von Aufträgen für acht Wochen ausgesetzt worden war, auch für diese Zeit, die der Beschäftigte zum Weben für eigene Rechnung benutzt hatte, die Versicherungspflicht bejaht worden (Rev. E. 617, A. N. 1897 S. 590). Diese Bestimmung findet ihr Gegenstück im Abs. 3a der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses, wonach Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden, auch hinsichtlich dieser letzteren Beschäftigung nicht der Versicherung unterliegen. Für die in der Mitte zwischen diesen Grenzen liegenden Fälle, in denen weder die eine noch die andere Art der Tätigkeit schlechthin überwiegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, welcher von beiden Grundsätzen Anwendung zu finden hat. Die Versicherungspflicht ist verneint worden in einem Falle, wo die an sich versicherungsfreie und die an sich versicherungspflichtige Arbeit sich die Wage hielten und keine von beiden die wirtschaftliche Stellung des Arbeitenden in ausschlaggebender Weise bestimmte (Rev. E. 562, A. N. 1897 S. 288).

IV. Die Abgrenzung der der Versicherung unterstehenden Berufszweige ist in der Weise erfolgt, daß in dem Abs. 1 der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses die Beschäftigung in bestimmten Arten der Herstellung von Textilwaren, nämlich in der Weberei und in der Wirkerei, einschließlich der Maschinenstrickerei, für versicherungspflichtig erklärt wird. Diese Begriffe sind in ihrem technischen, nicht in einem anderen vielleicht verkehrsüblichen Sinne zu verstehen; dies entspricht der Notwendigkeit, den Bundesratsbeschluß hinsichtlich des Kreises der von ihm erfaßten Personen überhaupt streng auszulegen, und folgt auch daraus, daß ein besonderer Zweig der Textilindustrie, nämlich die Maschinenstrickerei, neben der Weberei und der Wirkerei als Teil des letzteren als versicherungspflichtig noch besonders hervorgehoben ist. Dafür, ob eine Herstellungsart unter die bezeichneten Begriffe fällt oder als ein selbständiger Zweig der Textilindustrie anzusehen ist, kann auch seine geschichtliche Entwicklung, sei es im allgemeinen, sei es auf einem örtlich beschränkten Gebiete, wichtig sein (Rev. E. 424, 425, 428, A. N. J. u. A. V. 1895, S. 214, 215, 218). Die Begriffe der Weberei und der Wirkerei hat die Rechtsprechung in folgender Weise bestimmt: Weberei ist die Herstellung von Geweben, d. i. von flächenartig ausgedehnten Erzeugnissen mittels rechtwinkliger Durchkreuzung der Ketten- und der Schußfäden (Rev. E. 424 a. a. O.); Wirkerei ist die Herstellung von Maschengeweben durch eigenartige Verschlingung eines Fadens mit sich selbst oder mehrerer parallel gehender Fäden untereinander (Rev. E. 424), indem nämlich der Faden nach der Breite des Gewirkes hin in Schleifenform gelegt, über die Schleifen eine Reihe fertiger Maschen abgeschlagen und erstere zu neuen Maschen eingeschossen werden (Rev. E. 1224, A. N. 1905 S. 471). Danach sind nicht versicherungspflichtig: die Klöppelei (Anfertigung gewebeartiger, durchbrochener Gebilde mittels Verschlingung oder Verflechtung einer größeren Anzahl von Fäden, Rev. E. 424, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 214), die Riemendreherei (Verschlingung der Fäden mittels Drehung nach links und rechts und Durchführung von oben nach unten auf besonders eingerichteten Maschinen, den Riementischen, Rev. E. 425, a. a. O. S. 215), die Seilerei (Verflechtung und Drehung von Fäden des Rohprodukts, Rev. E. 427, 429, a. a. O. S. 218, 219), die Stickerei (Durchziehen flächenförmig ausgedehnter Körper mit textilen oder Metallfäden dergestalt, daß auf der Oberfläche der ersteren durch Aneinanderreihung geradliniger Fadenlagen oder mannigfach gestalteter Fadenschleifen Linien- oder Flächenmuster entstehen, Rev. E. 485, A. N. 1896 S. 177), die Häkelei (Herstellung eines Maschengewebes, indem, wie beim Stricken, nacheinander Masche neben Masche gefertigt und jede neue Schlinge durch eine alte Masche gezogen wird, Rev. E. 1224, a. a. O. 1905 S. 471). Für den Begriff der Weberei ist die Verwendung eines förmlichen Webstuhls nicht erforderlich, vielmehr ist auch für versicherungspflichtig erachtet worden die Herstellung schmaler Borden auf einem Wirkbrette, wobei zwischen eine je nach der Breite des Fabrikats sich bestimmende Zahl von Kettenfäden, die in einem sogenannten Wirkrahmen ausgespannt waren, mit einem sogenannten Wirkmesser rechtwinklig laufende Fäden eingeschossen wurden (Rev. E. 429, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 219). Es brauchen auch nicht lediglich Gespinnstfasern verarbeitet zu werden (Holzdrahtweberei: Holzstreifen werden als Einschuß in eine aus Gespinnstfäden bestehende, auf den gewöhnlichen Webstuhl aufgezogene Kette eingefügt, Rev. E. 428 a. a. O. S. 218). Die Weberei beschränkt sich ferner nicht auf die Herstellung von Stoffen für Bekleidungszwecke oder auf die Verfertigung größerer Flächenerzeugnisse, umfaßt also auch die Gurtweberei (Rev. E. 427 a. a. O. S. 218; zu vgl. auch die Rev. E. 429). Anderseits muß aber eine wirkliche, auf die Dauer berechnete Verbindung der verwendeten Fäden zu einem neuen selbständigen Erzeugnisse beabsichtigt sein; dies trifft nicht zu beim Mustereinlesen (Schaffung einer besonderen Vorrichtung zur Bedienung der Kartenschlagmaschine, die ihrerseits die zur Ausrüstung des Webstuhls gehörigen durchlochten Karten liefert Rev. E. 925, A. N. 1901 S. 609). Unerheblich ist

es, ob das durch Weben oder Wirken gewonnene Erzeugnis eine Bearbeitung und Verarbeitung in Verbindung mit anderen Stoffen erfährt (Verwendung gewebter Borden bei der Anfertigung von Netzen, also von Seilerwaren, Rev. E. 429, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 219), und ob die fertige Ware im Verkehr überhaupt noch der Textilindustrie zugezählt wird (gewirkte Handschuhteile werden zu ganzen Handschuhen zusammengenäht, Rev. E. 426, a. a. O. S. 216).

V. Die Versicherungspflicht ist ferner auf gewisse, mit den Hauptarbeiten im Zusammenhange stehende, sie unterstützende und ergänzende Nebenarbeiten ausgedehnt worden, und zwar einmal auf Arbeiten, die der Fertigstellung des Erzeugnisses voraufgehen, die sogenannten Vorarbeiten (Abs. 2a der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses), sodann auf die weitere Bearbeitung und Verarbeitung des Erzeugnisses, die sogenannten Nacharbeiten (Abs. 2b).

Versicherungspflichtig sind nach dem ersten Teile dieser Bestimmung diejenigen Nebenarbeiten, welche zur Herstellung der Erzeugnisse — und zwar nach der ursprünglichen Fassung: zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaren — nach der erweiterten Fassung: zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie — erforderlich sind. Damit sind — hier wird zunächst von der ursprünglichen Fassung der Bestimmung ausgegangen — nicht sämtliche Verrichtungen gemeint, deren es bedarf, um einen auf dem Web- oder Wirkstuhle gefertigten Stoff für den allgemeinen Gebrauch in Handel und Wandel herzurichten, sondern nur diejenigen Hantierungen, die ein Zubehör des Webens und Wirkens sind und mit diesen Verrichtungen in einem unmittelbaren, durch das Wesen des Herstellungsvorganges gebotenen Zusammenhange stehen, insbesondere — wie die vom Bundesrat erwähnten Beispiele (Spulerei, Treiberei, Schererei, Schlichterei) erkennen lassen — die verschiedenen Bearbeitungen des Materials, die einer ordnungsmäßigen Inbetriebsetzung des Web- oder Wirkstuhls vorangehen müssen (Rev. E. 426, 430, 925, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 216, 220, 1901 S. 609). „Spulen" („Treiben") ist das Ueberwickeln des Schuß- und Kettengarns vom Strähn auf die Spuhle; „Scheren": die Herstellung der Kette aus dem aufgespulten Garne; „Schlichten": das Stärken und Glätten der Kettenfäden. Wie unter „Geweben" die auf dem Webstuhle hergestellten Erzeugnisse zu verstehen sind, so bezeichnet „Wirkware" den Stoff in dem Zustand, in dem er den Wirkstuhl verläßt (Rev. E. 426), bedeutet also dasselbe, wie der in der Fassung vom 9. November 1895 angewendete Ausdruck „Gewirk". Nebenarbeiten in diesem Sinne sind also an sich das Aufbäumen, das Andrehen und das Vorrichten (Rev. E. 484, 610, 681, 836, A. N. 1896 S. 176, 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719, zu vgl. auch das oben über diese Tätigkeiten Gesagte), dagegen nicht diejenigen Hantierungen, die nicht zur Bearbeitung oder Zubereitung der zu verwebenden Fäden gehören, sondern der Herrichtung des Webegeräts dienen, wie die Herstellung der Webekämme (Rev. E. vom 25. Februar 1896 Z. 507, A. N. 1896 S. 293), das Geschirrmachen (Rev. E. vom 18. März 1896 a. a. O.), oder die auf das Zurechtmachen des Harnischs bezüglichen Verrichtungen des Bleiknöpfens (Rev. E. vom 9. März 1896 a. a. O.) und des Klöppelanschlingens (Rev. E. 522, A. N. 1896 S. 359). Der Zusammenhang mit dem Weben fehlt auch beim Mustereinlesen, das nicht zur Bedienung des Webstuhls gehört, durch das vielmehr eine zum Betriebe der Kartenschlagmaschine erforderliche Vorrichtung geschaffen wird, während erst diese Maschine die zur Ausrüstung des Webstuhls selbst gehörigen durchlochten Karten liefert (Rev. E. 925, A. N. 1901 S. 609). Zu den versicherungspflichtigen Nebenarbeiten gehören ferner nicht die der Herstellung des Garnes dienenden Verrichtungen, wie das Spinnen (die Bildung des Garnfadens durch Zusammendrehung von Rohfasern), das auch von dem Weben und Wirken in der Regel durch andere die unmittelbare Herrichtung des Materials für die Verarbeitung bezweckende Arbeiten getrennt wird, und das sich zu einem völlig selbständigen Zweige der Textilindustrie entwickelt hat (Rev. E. 543, A. N. 1897 S. 183), und das Weifen (die Herstellung von Garnsträhnen, Rev. E. 926, A. N. 1901 S. 610). Nicht versicherungspflichtig ist das Flammen (eine Art des Färbens), weil es wie das Färben überhaupt oder das Bedrucken zur Herstellung des Gewebes nicht erforderlich ist (Rev. E. 680, A. N. 1898 S. 561).

Nebenarbeiten sind, sofern sie nicht von den Webern oder Wirkern selbst ausgeführt werden, nur dann versicherungspflichtig, wenn sie mit deren Leistungen in einem Zusammenhange, sei es sachlicher, sei es persönlicher Art, stehen, wenn sich also die Hauptarbeit unmittelbar an die Vorarbeiten anschließt, oder beide Arten von Arbeiten für denselben Auftraggeber vorgenommen werden (Rev. E. 430, 439, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 220, 231). Umfaßt der Gewerbebetrieb des Auftraggebers außer der Weberei und Wirkerei noch andere Geschäftszweige, so ist zu prüfen, ob die hausgewerblichen Arbeitsleistungen tatsächlich der Weberei oder Wirkerei dienen; finden sie für mehrere Geschäftszweige Verwendung, so

sind sie, entsprechend den auf dem Gebiete der Unfallversicherung geltenden Grundsätzen (zu vgl. Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 65 Abs. 5 bis 7 zu § 1 U. V. G.) demjenigen zuzurechnen, dem sie nach den Verhältnissen des Gesamtbetriebs hauptsächlich zu dienen bestimmt sind. (Spulen für eine Posamentenfabrik, Rev. E. 679 Abs. 4, A. N. 1898 S. 560; Spulen für die Gurtweberei eines Seilerwarenfabrikanten, Rev. E. 427, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 218; Zwirndrehen für einen hauptsächlich Weberei und Wirkerei, nebenher auch Riemendreherei und Garnhandel betreibenden Auftraggeber, Rev. E. 439, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 231.)

Der Abs. 2a der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses bezieht sich nicht nur, wie es nach den Eingangsworten scheinen könnte, auf Nebenarbeiten, die von den und für die im Abs. 1 bezeichneten Personen verrichtet werden, sondern schlechthin auch auf die Tätigkeit für Fabriken. Im Abs. 2a ist die Versicherungspflicht auch nicht, wie im Abs. 2b, an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeit in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werde.

VI. In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1894 erfaßt der Bundesratsbeschluß die Vorarbeiten nur dann, wenn die durch sie vorbereiteten Hauptarbeiten zur Weberei oder Wirkerei zu rechnen sind, also ist z. B. das Spulen für die Maschinenstrickerei oder die Riemendreherei nicht versicherungspflichtig (Rev. E. 485, 679, A. N. 1896 S. 177, 1898 S. 560). Nun wird aber die Spulerei im Hausgewerbe von denselben Personen nicht nur für Zwecke der Weberei und Wirkerei, sondern auch für andere Betriebszweige verrichtet (besonders bei den sogenannten Barmer Artikeln); die Spuler sind also je nach der Verwendung, die ihr Arbeitserzeugnis findet, bald versicherungspflichtig, bald nicht; es läßt sich aber häufig nicht im voraus beurteilen, welches diese Verwendung sein wird. Der Bundesrat hat deshalb in der Bekanntmachung vom 9. November 1895 dem Beschluß eine Fassung gegeben, durch die auch die zur Herstellung von anderen Erzeugnissen der Textilindustrie, als von Geweben und Gewirken, erforderlichen Nebenarbeiten der Versicherungspflicht unterworfen werden. Damit ist nicht die hausgewerbliche Tätigkeit in sämtlichen Zweigen der Textilindustrie selbst für versicherungspflichtig erklärt, vielmehr ist nur der Kreis der versicherungspflichtigen Nebenarbeiten erweitert worden, und auch das nicht durch das Hinzutreten neuer Arten von Nebenarbeiten, sondern lediglich durch die Ausdehnung der Verwendungszwecke, die die Anwendung der Bestimmung begründen (Rev. E. 522, 543, 679, A. N. 1896 S. 359, 1897 S. 183, 1898 S. 560). Die Vorarbeiten der Riemendreherei sind also jetzt versicherungspflichtig, während bezüglich der Riemendreherei selbst keine Änderung des Rechtszustandes eingetreten ist; auch die Spinnerei ist nach wie vor nicht versicherungspflichtig. Die Bekanntmachung vom 9. November 1895 stellt sich nicht als eine authentische Deklaration der Bekanntmachung vom 1. März 1894 dar; demgemäß bewendet es für die zeitlich vor dem Tage ihres Inkrafttretens, d. i. dem 1. Januar 1896, liegenden Beschäftigungen bei dem durch die ursprüngliche Fassung des Beschlusses geschaffenen Rechtszustande.

VII. Die Versicherungspflicht erstreckt sich ferner auf die weitere Bearbeitung und Verarbeitung der Gewebe und Wirkwaren; der Bundesratsbeschluß erwähnt als Beispiele die Appretierung und Konfektion. Es gehören ferner hierher das Zusammennähen gewirkter Handschuhteile, das Rauhen von Baumwollgeweben, das Stückputzen oder Pflücken von Seidengeweben, das Bandputzen, das Noppen, das Stopfen (Rev. E. 426, 452, 544, 766, 837, 988, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 216, 244, 1897 S. 183, 1899 S. 637, 1900 S. 721, 1902 S. 501). Die Begriffe „Gewebe" und „Wirkwaren" sind in dem oben erläuterten Sinne zu verstehen; demgemäß sind z. B. Nacharbeiten zu Erzeugnissen der Riemendreherei, wie das Haspeln (Aufmachen zu versandfähigen Stücken) nicht versicherungspflichtig (Rev. E. 438, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 215). Es handelt sich hier um Verrichtungen, die mit der Weberei und Wirkerei an sich nichts zu tun haben und auch überwiegend nicht von den mit dem Weben und Wirken beschäftigten, sondern von anderen Personen ausgeführt werden; ein Bedürfnis zur Erstreckung der Versicherungspflicht besteht also nur insofern, als die Hausweber und -wirker selbst nebenher jene Nacharbeiten besorgen oder sie durch das von ihnen beschäftigte Personal fertigen lassen. Deshalb ist die Versicherungspflicht der Nacharbeiten an die Bedingung geknüpft worden, daß sie in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher, d. h. neben der Tätigkeit des Webens oder Wirkens, ausgeführt werden (Rev. E. 426, 544, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 216, 1897 S. 183). Diese Bedingung ist da nicht erfüllt, wo die Nacharbeit die einzige gewerbliche Tätigkeit des Beschäftigten bildet (Rev. E. 452, 544, 766, 837, 988, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 216, 1897 S. 183, 1899 S. 637, 1900 S. 721, 1902 S. 501). Anderseits ist der Umstand, daß eine an sich als Nacharbeit anzusehende Verrichtung in der Betriebsstätte eines Hauswebers oder -wirkers ausgeführt wird, unerheblich, wenn sie

nicht mit dessen Tätigkeit im Zusammenhange steht, vielmehr auf einem unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zum Fabrikanten beruht (Rev. E. 544 a. a. O.).

VIII. Die Bestimmungen in den beiden ersten Absätzen der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses sollen nach Abs. 3 daselbst unter gewissen Voraussetzungen auf die in geringfügigem Umfange betriebene hausgewerbliche Tätigkeit keine Anwendung finden. Danach unterliegen der Versicherungspflicht nicht:

a. Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden. Unter einer nur gelegentlichen Tätigkeit für fremde Rechnung wird eine solche zu verstehen sein, auf deren Wiederholung nach der Lage der Sache nicht gerechnet werden kann (vgl. Z. 11 dieser Anleitung unter IV, im übrigen auch unter II dort).

b. Versicherungsfrei sind Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange tätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht. Diese Bestimmung entspricht, wenn auch nicht wortgetreu, der in Z. 1b des Bundesratsbeschlusses, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, vom 27. Dezember 1899; es sind deshalb die bei deren Auslegung aufgestellten Grundsätze auch hier zu verwerten. Ueber den Begriff der gelegentlichen Beschäftigung vgl. den vorigen Absatz. Die in regelmäßiger Wiederkehr verrichteten hausgewerblichen Arbeiten sind nur dann versicherungsfrei, wenn die Erfordernisse der Geringfügigkeit der Tätigkeit und der Geringfügigkeit des Arbeitsverdienstes beide gegeben sind. Auch bedingen sich diese Erfordernisse nicht gegenseitig, sondern stehen unabhängig nebeneinander. Was als geringfügige Tätigkeit und was als geringfügiger Arbeitsverdienst anzusehen ist, läßt sich nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmen; einen Anhalt bietet hinsichtlich des Arbeitsverdienstes der Vergleich mit dem dritten Teile des üblichen Lohnes; dabei kommt es für die mit Weberei und Wirkerei beschäftigten Personen nicht auf den von gewöhnlichen Tagelöhnern, sondern auf den von Webern und Wirkern, und zwar einschließlich der in Fabriken arbeitenden, in derselben Gegend verdienten Durchschnittslohn an (E. 1167, A. N. 1904 S. 529). Ein berufsmäßiger Hausgewerbetreibender, der ohne seinen Beruf als solchen aufzugeben, zeitweise nur in einem geringfügigen Umfang und gegen ein geringfügiges Entgelt hausgewerblich tätig ist, ist auch für diese Zeit versicherungspflichtig (Rev. E. 766, A. N. 1899 S. 637). Da in Z. 1 Abs. 3b des Bundesratsbeschlusses vom $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. November 1895}}$ das in Z. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899 enthaltene Merkmal fehlt, daß die geringfügige Arbeit „von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten" ausgeführt sein müsse, so wird die Versicherungspflicht einer an sich geringfügigen und nebenher betriebenen hausgewerblichen Tätigkeit nicht dadurch begründet, daß außerdem eine nach dem J. V. G. versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt (Rev. E. 578, A. N. 1897 S. 335), wie auch umgekehrt Lohnarbeit, die nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt neben einer an sich versicherungspflichtigen hausgewerblichen Arbeit verrichtet wird, nicht dadurch versicherungspflichtig wird (Rev. E. 618, A. N. 1897 S. 591, vgl. Z. 11 dieser Anleitung unter III).

c. Nicht versicherungspflichtig ist die hausgewerbliche Beschäftigung von Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben. Die Vorschrift entspricht der in Z. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899; einen Fall ihrer Anwendung behandelt die Rev. E. 683b, A. N. 1898 S. 566; vgl. im übrigen Z. 11 dieser Anleitung unter VI.

IX. Der Bundesratsbeschluß vom 1. März 1894 ist am 2. Juli desselben Jahres, der vom 9. November 1895 am 1. Januar 1896 in Kraft getreten.

### B. Bekanntmachung, betr. die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem J. u. A. V. G. auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, vom 16. Dezember 1891 (A. N. J. u. A. V. 1892 S. 7).

Der Bundesratsbeschluß bezieht sich nach seiner Ueberschrift auf die Hausgewerbetreibenden „der" Tabakfabrikation, erfaßt also alle Zweige der letzteren. Damit ist aber nicht jede im Auftrag eines Tabakfabrikanten erfolgende hausgewerbliche Beschäftigung für versicherungspflichtig erklärt worden;

vielmehr sind nach Z. 1 Abs. 1 des Beschlusses nur die mit der Herstellung oder Bearbeitung von Tabakfabrikaten, d. h. von wenigstens zum Teil aus Tabak hergestellten Erzeugnissen, beschäftigten Personen versicherungspflichtig. Auch der Bundesratsbeschluß vom 16. Dezember 1891 ist hinsichtlich der Abgrenzung der versicherungspflichtigen Personenkreise streng auszulegen (Rev. E. 338, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 91).

Der Begriff der hausgewerblichen Beschäftigung ist hier in derselben Weise umschrieben, wie in § 2 des Gesetzes und Z. 1 des Beschlusses vom $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. November 1895}}$ (E. 1202, A. N. 1905 S. 434); es kann deshalb auf die bezüglichen Ausführungen unter A. verwiesen werden. Zu bemerken ist, daß als Hausgewerbetreibende u. U. auch die sogenannten Kommissionsfabrikanten oder Kommissionswerkmeister anzusehen sind (Rundschreiben vom 5. Juli 1899, A. N. 1899 S. 633, E. 1009, A. N. 1902 S. 551).

Hinsichtlich der Befreiung der in geringfügigem Umfange betriebenen hausgewerblichen Beschäftigung von der Versicherungspflicht enthält Abs. 2 der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses eine mit Abs. 3a der Z. 1 des Beschlusses vom $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. November 1895}}$ übereinstimmende Vorschrift. Dagegen fehlen Vorschriften, wie sie der letztere Beschluß in Abs. 3b, c der Z. 1 enthält. Da nicht beabsichtigt sein kann, jede noch so unbedeutende für Rechnung anderer im Hausgewerbe erfolgende Beschäftigung, abgesehen von dem bezeichneten Falle, der Versicherungspflicht zu unterstellen, so werden die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, vom 27. Dezember 1899 auf das Hausgewerbe in der Tabakfabrikation sinngemäß anzuwenden sein.

Der Beschluß vom 16. Dezember 1891 ist am 4. Januar 1892 in Kraft getreten.

34. Unter den mannigfaltigen Gesichtspunkten, die je nach Lage des Falles für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit in Betracht kommen, sind namentlich die folgenden von allgemeinerer Bedeutung: *Lohnarbeit und selbständige Erwerbstätigkeit.*

a. Wer sich einem fremden Betriebe, Haushalt usw. derart einordnet, daß er Tätigkeiten verrichtet, die nach der herkömmlichen Auffassung zu den notwendigen Geschäften jenes Betriebs usw. gehören, ist damit im allgemeinen unselbständiger Arbeiter; er begibt sich unvermeidlich seiner Bewegungsfreiheit, unterwirft sich vorhandenen Betriebseinrichtungen, überläßt es anderen, seine Arbeit zu regeln und über ihr Ergebnis zu verfügen.

Personen, die mit eigenem Gespanne Lasten befördern (Fuhrwerker, Hauderer), sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, gliedern sie sich aber im Einzelfalle vollständig einem fremden Unternehmen, z. B. Bergwerksbetrieb, ein, so kann Versicherungspflicht eintreten (Rev. E. 333, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 82). Leichenfrauen sind selbständig, dagegen versichert, wenn sie in einem Beerdigungsbetrieb angestellt sind (Rev. E. 276, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 128 Fall 2 und Rev. E. 639, A. N. 1898 S. 270). Dieselbe Erwägung spricht für die Versicherungspflicht der äußerlich ziemlich unabhängigen Winzer, Bauweingärtner, Baumwarte, die einen größeren Teil eines fremden landwirtschaftlichen Betriebs versehen (Rev. E. 125, 203, 269, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 36, 1893 S. 3, 116). Dagegen besorgen z. B. Viehschneider, Viehkastrierer — Rev. E. 271, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 118 —, Viehwäscher — Rev. E. 640, A. N. 1898 S. 272 —, kleine Handwerker auf dem Lande — Rev. E. 96, 236, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 12, 1893 S. 81 — einzelne abgegrenzte Leistungen besonderer Art, die nicht eigentlich zur Wirtschaft des Kunden gehören, sondern im allgemeinen als Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebs angesehen werden.

b. Besteht die übernommene Leistung nicht nur in der Verrichtung von Arbeiten, sondern zu einem erheblichen Teile zugleich in einer Lieferung, die dem Beschäftigten nach eigenem Ermessen obliegt, oder wenigstens in der Vorhaltung wertvollerer Gegenstände oder Einrichtungen (z. B. Baugerüste, Brunnengestänge und Rohre, Fuhrwerk), so liegt regelmäßig nicht mehr Lohnarbeit, sondern ein mit Kapital ausgestatteter selbständiger Betrieb vor, die Vergütung ist dann nicht bloß Lohn, sondern enthält auch Kapitalersatz, Zins und Unternehmergewinn. Während also eine Frau, die als Gutsarbeiterin von dem Dienstherrn tagsüber mit der Beaufsichtigung der Kinder der auf Arbeit abwesenden Gutsleute beauftragt worden ist, als Lohnarbeiterin der Versicherungspflicht unterliegt (Rev. E. 760, A. N. 1899 S. 625), hat eine Frau, die gegen feste Vergütung die völlige Verpflegung von Ortsarmen in ihrem Hauswesen besorgt, als Unternehmerin zu gelten (Rev. E. 118, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 30). Weitere Anwendungsfälle unter Z. 36 (Baumwart), 37 (Gärtner), 47 (Kasinowirtin), 53 (Kochfrauen).

c. Auch außerhalb des Gebiets des Hausgewerbes (Z. 33) kommt dem Umstand, ob jemand in eigener Betriebsstätte oder Wohnung, also äußerlich losgelöst von dem Betrieb oder der Wirtschaft des Auftraggebers, unbeengt durch unmittelbare Einwirkung, mit der Möglichkeit freier Regelung der Dauer, Reihenfolge und Einteilung der Arbeiten, oder aber bei dem Auftraggeber unter dessen Augen tätig ist, Bedeutung für die Entscheidung der Frage zu, ob ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit gegeben ist. Namentlich gilt dies bei Tätigkeiten, die nicht (wie z. B. bauliche Ausbesserungen, Andrehen am Webstuhl) örtlich gebunden sind, vielmehr an sich ebensowohl bei dem Besteller wie bei dem Uebernehmer stattfinden können (zu vgl. Rev. E. 236, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81 — Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen versicherungspflichtig hinsichtlich der Arbeit bei den Kunden, dagegen Unternehmer hinsichtlich häuslicher Beschäftigung, Rev. E. 78, a. a. O. 1891 S. 183 — Spinnen in eigener Behausung, insbesondere für wechselnde Auftraggeber, nicht versicherungspflichtig). Immerhin bedarf es, zumal eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Betonung des Arbeitsorts fehlt, im einzelnen Falle der Prüfung, ob nicht trotz der häuslichen Beschäftigung eine persönliche Gebundenheit obwaltet (Rev. E. 502, A. N. 1896 S. 270 — Schreiberin eines Notars versicherungspflichtig trotz Beschäftigung in der eigenen Wohnung, weitere Fälle Z. 39, 44 a. E.).

d. Einen besonders sichtbaren Ausdruck findet die persönliche Abhängigkeit da, wo der Auftraggeber bei der Arbeitsausführung im einzelnen mit leitenden Weisungen, Ueberwachung, Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitsfolge, des anzuwendenden Verfahrens unmittelbar eingreift. Trifft derartiges zu, so wird demgemäß fast stets Lohnarbeit festzustellen sein. Indessen ist zweierlei zu beachten. Einmal dürfen nähere Bedingungen, wie sie der Besteller einer gewerblichen Leistung auch mit unzweifelhaft selbständigen Unternehmern vereinbart, nicht mit Anordnungen verwechselt werden, die der Dienst- oder Arbeitsherr kraft dieser seiner Stellung einseitig erteilt (zu vgl. Rev. E. 681, A. N. 1898 S. 562). Sodann aber darf die persönliche Abhängigkeit auch nicht etwa deshalb allein verneint werden, weil eine so augenfällige Unterordnung fehlt, wie sie vermöge dauernder persönlicher Berührung bei einem Dienstboten, einem in der Werkstatt tätigen Gesellen, einem Unterbeamten zutage tritt. Vielmehr kann u. U., namentlich durch räumliche Trennung, die Möglichkeit der persönlichen Einwirkung auf ein äußerst geringes Maß herabgesetzt werden; dies sind jedoch mehr zufällige Umstände, die das Wesen der Sache nicht beeinträchtigen (zu vgl. die Rev. E. 125, E. 1206, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 36, 1905 S. 437 — Winzer, Weingärtner eines abwesenden Weinbergbesitzers versicherungspflichtig, 296, a. a. O. 1893 S. 150 — Aufsichtsmann in der Marsch, der die Vieh- und Weidewirtschaft eines entfernt wohnenden Besitzers leitet, als Gehilfe, 293, a. a. O. 1893 S. 147 — Handlungsreisender, 220, a. a. O. 1893 S. 65 — Schiffsführer).

e. Hiermit hängt zusammen, daß es für die Frage nach der Versicherungspflicht wichtig wird, ob eine Beschäftigung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert oder nicht. Während gemeine Handarbeiten, die nur Körperkraft erheischen, von jedermann beaufsichtigt werden können, demnach regelmäßig in der Form der abhängigen Lohnarbeit erscheinen (zu vgl. Rev. E. 68, 272, 370, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 173, 1893 S. 118, 1894 S. 144 — Straßenkehrer, Steinklopfer, Steinbrecher), entzieht sich die Leistung des Facharbeiters, wenn er nicht im Betrieb eines Gewerbeunternehmers, sondern für private Kunden arbeitet, mehr oder weniger der Beaufsichtigung und Einwirkung des Auftraggebers. Er kann daher wesentlich nur einen Arbeitserfolg vertreten, während die Ausführung des Auftrags im einzelnen seinem Ermessen auf eigene Verantwortung überlassen bleibt. Diese Erwägung spricht namentlich für die Verneinung der Versicherungspflicht der Kleinmeister im Handwerke, die zwar keine Rohstoffe liefern, keine Gehilfen halten, häufig keine Werkstatt besitzen und ganz oder überwiegend bei den Kunden auf Tagelohn arbeiten, aber gleichwohl in dem bezeichneten Punkte sich wesentlich von den Lohnarbeitern unterscheiden (Rev. E. 96, 236, 681, 774, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 12, 1893 S. 81, 1898 S. 562, 1899 S. 652, näheres s. Z. 42, 43).

f. Obwohl ein bindendes Vertragsverhältnis nicht unerläßlich ist (Z. 29), spricht es doch unter sonst gleichen Umständen mehr für Unselbständigkeit, wenn eine feste Vereinbarung mit zeitlicher Erstreckung in irgend welcher Art vorliegt, dagegen für Unternehmerstellung, wenn das Gegenteil der Fall, insbesondere nur eine Kette einzelner Aufträge nachweisbar ist. Beispielsweise ist es bei der Beurteilung der Stellung von Brotausträgerinnen, Geschäftsreisenden und ähnlichen Hilfspersonen von Bedeutung, ob sie mit Kündigung angenommen, oder ihre Beziehungen jederzeit lösbar sind (Rev. E. 282, 294, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 135, 148).

g. Im Vergleiche mit der Stellung desjenigen, der seine Dienste ausschließlich einer Person zur Verfügung stellt, ergibt sich naturgemäß eine gewisse Unabhängigkeit, die Möglichkeit der Ausübung eines eigenen Ermessens, sobald jemand zugleich für eine Mehrzahl von Auftraggebern tätig wird, wenn also die mehreren Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander herlaufen, und es der freien Entschließung des Beschäftigten anheimgestellt werden muß, wie er den verschiedenen Ansprüchen hinsichtlich der Einteilung seiner Zeit usw. am besten genügt. Beispielsweise ist eine Botenfrau, die von Haus zu Haus Aufträge für Gänge nach anderen Ortschaften sammelt, selbständige Unternehmerin (Rev. E. 69, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 173), dagegen eine Person, die ausschließlich oder überwiegend nur für einen oder zwei Auftraggeber Botengänge besorgt, versicherungspflichtig (Rev. E. 316, a. a. O. 1893 S. 172). Aehnlich ist ein Kommis und Geschäftsreisender, der zu derselben Zeit immer nur für eine Firma tätig ist und daneben nicht für andere Geschäfte wirken darf, ein versicherungspflichtiger Handlungsgehilfe, dagegen ein gleichzeitig für eine ganze Anzahl von Kaufleuten beschäftigter Stadtreisender selbständiger Agent (Rev. E. 293, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 147). Weitere Beispiele in Z. 37 (Grabpflegerin), Z. 49 (Leistung von Fuhren), Z. 36 (Aufsichtsmänner).

Anderseits kommt jedoch, namentlich bei gewöhnlichen Handarbeitern, dem Umstand allein, daß die Arbeitsstelle häufig gewechselt wird, also nacheinander, nicht nebeneinander, eine größere Zahl von Auftraggebern vorhanden ist, im allgemeinen eine wesentliche Bedeutung für die Frage der Versicherungspflicht nicht zu (Rev. E. 68, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 173 — Straßenkehrer für eine Anzahl von Hausbesitzern, 448, a. a. O. 1895 S. 240 — Kehrfrau, 233, a. a. O. 1893 S. 79 Fall 1 — Weißen, Ofenreinigen usw. für wechselnde Arbeitgeber). Dies gilt u. a. insbesondere für unständige landwirtschaftliche Arbeiter, Hafenarbeiter und dgl.

h. Wer die übernommenen Arbeiten nicht persönlich zu verrichten braucht, also mehr den wirtschaftlichen Erfolg zu vertreten als eigene Leistungen herzugeben hat, wird eher als Unternehmer wie als Lohnarbeiter zu gelten haben (Rev. E. 296, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 150 — Aufsichtsmänner mit größerem Betriebe, s. Z. 36, Rev. E. 446, a. a. O. 1895 S. 238 — Kasinowirtin bezüglich der von ihr übernommenen gewöhnlichen Arbeiten, Oekonom eines Lehrerseminars E. 1239, A. N. 1905 S. 585).

i. Art und Bemessung der Vergütung sind für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht ausschlaggebend (Z. 13, 14), es gibt Gewerbetreibende, die Tagelohn erhalten (Rev. E. 88, 96, 236, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 2, 12, 1893 S. 81), und Lohnarbeiter, deren Verdienst äußerlich dem eines Unternehmers ähnlich sieht (Rev. E. 71, 220, 221, 412, 480, 532, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 176, 1893, S. 65, 66, 1895 S. 108, 1896 S. 173, 428). Immerhin steht auch die Form des Entgelts mit dem Wesen des Beschäftigungsverhältnisses [illegible] nem gewissen inneren Zusammenhange, so daß in sonst zweifelhaften Fällen der Umstand, daß Zeitlohn gewährt wird, für die Versicherungspflicht der Umstand, daß eine dem Unternehmergewinne sich nähernde Art der Bezahlung gewählt worden ist, entgegengesetzt verwertet werden darf. In letzterer Beziehung ist namentlich wichtig, ob der Betrag der Gegenleistung sich innerhalb fester, dem üblichen Arbeitslohn entsprechender Grenzen hält oder einem Schwanken nach der Lage des Marktes und dgl. ausgesetzt ist, ob also der Beschäftigte einerseits eine Gefahr trägt, anderseits die Möglichkeit eines Gewinns hat. Z. B. ist ein Schiffsführer, der zwar in Gestalt eines Frachtanteils, aus dem er Löhne und Abgaben bestreiten muß, bezahlt wird, aber davon im gewöhnlichen Laufe der Dinge nur einen den üblichen Tagelohn kaum übersteigenden Betrag erübrigt, versicherungspflichtig (Rev. E. 220 a. a. O., Z. 50), nicht aber ein Roder, dem das gerodete Land auf Lebenszeit zur Nutzung für eigene Rechnung überlassen wird (Rev. E. 369, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 143 Fall 2), oder ein Faktor, der den Unterschied zwischen den ihm von der Fabrik bewilligten und den von ihm selbständig mit den einzelnen Webern vereinbarten Preisen verdient und die Gefahr für die Güte der Arbeit trägt (Rev. E. 337, a. a. O. 1894 S. 90).

k. Wer regelmäßig gelohnte Hilfskräfte beschäftigt, demgemäß über gewisse Betriebsmittel, häufig auch ständige Betriebseinrichtungen verfügen muß, ferner wenigstens einen Teil seiner eigenen Arbeitskraft den Geschäften der Leitung zu widmen genötigt wird, steht damit unter sonst gleichen Umständen der Klasse der selbständigen Gewerbetreibenden wesentlich näher als derjenige, der nur allein arbeitet (zu vgl. u. a. Z. 36 — Baumwart, Z. 44 — Näherinnen usw.).

l. Personen, die als unparteiische Sachverständige zur Schlichtung oder Verhütung von Streitfällen mitzuwirken haben, können im allgemeinen als abhängige Gehilfen der Beteiligten nicht angesehen

werden (Rev. E. 253, 550, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102, 1897 S. 271 — Expert einer Brandversicherungsanstalt, Kreistaxator nicht versicherungspflichtig). Hierher gehören in gewissem Sinne auch die in § 36 der Gewerbeordnung bezeichneten Wäger, Messer usw. (s. Z. 48).

m. Einheitliche Beschäftigungsverhältnisse dürfen aus rechtlichen und praktischen Gründen, soweit irgend tunlich, auch bezüglich der Versicherungspflicht nur einheitlich behandelt werden. Während beispielsweise das berufsmäßige Maulwurffangen eine selbständige Erwerbstätigkeit ist, unterliegt ein landwirtschaftlicher Tagelöhner, der den Fang nur gelegentlich und im Anschluß an seine Lohnarbeit betreibt, auch insoweit der Versicherungspflicht (Rev. E. 89, 247, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3, 1893 S. 93); während die gewerbsmäßige Gräberpflege der Versicherungspflicht nicht unterfällt (Rev. E. 88, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 2), ist es nicht angängig, bei einem Totengräber, der im Anschluß an seine Hauptbeschäftigung die Pflege von Gräbern für Private übernimmt, diesen Teil seiner Tätigkeit als nicht versicherungspflichtig auszuscheiden (Rev. E. 280, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 132). Umgekehrt ist ein Vieh- und Getreidemakler durchweg als Gewerbetreibender anzusehen, wenn er auch für seine Auftraggeber gewöhnliche Dienstleistungen, wie den Antrieb des Viehes, die Leitung der Versendung, das Ausbessern von Säcken mitübernimmt (Rev. E. 295, a. a. O. 1893 S. 149).

Derselbe Gesichtspunkt führt aber in weitergehender Anwendung auch dazu, daß u. U. andere Beschäftigungsverhältnisse derselben Person herangezogen werden. Wenn auch die grundsätzliche Verknüpfung der Versicherungspflicht mit den einzelnen Arbeitsverhältnissen als solchen unvermeidlich zur Folge hat, daß dieselbe Person je nach dem Wechsel ihrer Tätigkeit bald der Zwangsversicherung untersteht, bald nicht, so läßt sich doch nicht verkennen, daß zahlreiche Tätigkeiten, die ebensowohl in der Form der Lohnarbeit wie in der eines Unternehmens ausgeübt werden können, ein verschiedenes Wesen annehmen, je nachdem ob ein berufsmäßiger Lohnarbeiter oder ein sonst gewerblich Selbständiger in Betracht kommt. Dieser Erwägung gemäß hat die Praxis vielfach in sonst zweifelhaften Fällen Gewicht darauf gelegt, welche Lebens- und wirtschaftliche Stellung der Arbeitende im übrigen einnahm (zu vgl. die Rev. E. 235, 269, 296, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81, 116, 150 — selbständige Landwirte meist auch als Handwerker, Baumwarte, Aufsichtsmänner nicht versicherungspflichtig; anderseits Rev. E. 248, a. a. O. 1893 S. 94 — Tagelöhner als Straßenbauakkordant, 369, a. a. O. 1894 S. 143 — Roder, sonst landwirtschaftlicher Tagelöhner, 457, a. a. O. 1895 S. 249 — Uebernehmer von Kulturarbeiten, sonst Tagelöhner, 532, A. N. 1896 S. 428 — Tabakpflanzerin, im Winter Fabrikarbeiterin, 564, A. N. 1897 S. 289 — Forstarbeiter als Wildheuer, sämtlich versichert).

*Lohnarbeit und Mitunternehmerschaft.*

35. Als Gegensatz zu der dem Lohnarbeitsverhältnis eigentümlichen Unterordnung kommt nicht nur der Fall in Betracht, daß mehrere Personen als gleichberechtigt einander gegenüber stehen, sondern auch der Fall der gemeinsamen Beteiligung bei demselben Unternehmen. Die Grenze zwischen Lohnarbeit und Mitunternehmerschaft ist jedoch nicht selten verwischt. Im Falle der Rev. E. 149 (A. N. J. u. A. V. 1892 S. 80, ähnlich Rev. E. 492, A. N. 1896 S. 252) handelte es sich um eine genossenschaftlich gestaltete städtische Musikkapelle. In rein musikalischen Angelegenheiten entschied der Direktor allein, in geschäftlichen der Direktor und drei gewählte Mitglieder als Kollegium; es wurde auf Teilung gespielt, jedoch der Direktor bei der Teilung bevorzugt; es bestand eine Generalversammlung, die u. a. die Auflösung beschließen konnte. Hiernach konnten die Mitglieder nicht als Gehilfen des Direktors, sondern nur als gleichberechtigte Mitunternehmer angesehen werden, so daß die Versicherungspflicht nicht Platz griff. Aehnlich verhielt es sich mit der Kornmesser-Kompagnie der Rev. E. 299 (A. N. J. u. A. V. 1893 S. 153), der Wägergenossenschaft der Rev. E. 300 (das. S. 155), dem Dienstmännervereine der Rev. E. 637 (A. N. 1898 S. 269), wo überall nur ein geschäftlicher Leiter gewisse Vorrechte zum Vorteil einer ordnungsmäßigen Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten ausübte, jedoch nicht der Arbeitgeber, sondern nur der Erste unter Gleichen war. Mitunternehmerschaft ist ferner angenommen worden bei einer Palmkorbarbeiter-Genossenschaft, die ihren Mitgliedern die Rohstoffe verkaufte und sie gegen bestimmte Stückpreise zu Hause oder auch bei gewissen Arbeiten in von ihr gemieteten Räumen arbeiten ließ (E. 1037, A. N. 1903 S. 362). Als Unternehmer sind auch die Teilnehmerinnen an einem von dem Ortsgeistlichen geleiteten Strickereibetrieb angesehen worden (E. 1165, A. N. 1904 S. 528).

In einer anderen Richtung können Zweifel entstehen, wenn jemand, der bei einem Gesamtunternehmen beteiligt ist, für eben dieses Unternehmen Arbeiten verrichtet, so daß eine teilweise Personeneinheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzuliegen scheint. Rechtlich steht in solchen Fällen der Feststellung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nichts entgegen, weil eben nicht das einzelne Mitglied, sondern die Gesamtheit als solche, zusammengefaßt als besonderes Rechtssubjekt, Träger der

Arbeitgeberschaft ist (Rev. E. 572, A. N. 1897 S. 318 — Gewerke als Häuer für seine Gewerkschaft, Rev. E. 193, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 139 — Direktionsmitglied einer Privatsparkasse Betriebsbeamter, obwohl zugleich Garant, E. 852, A. N. 1900 S. 833 — Mitglied einer Molkereigenossenschaft als deren Buchhalter Handlungsgehilfe, zu vgl. auch Rek. E. 1555, A. N. 1896 S. 464, wo jedoch nach Lage der Umstände die Umwandlung eines privaten Unternehmens in eine Aktiengesellschaft als eine an dem tatsächlichen Sachverhalte nichts ändernde, daher versicherungsrechtlich gleichgültige Form erachtet wurde, ferner in betreff der Möglichkeit, daß ein Mitreeder auf einem seiner Reederei gehörigen Schiffe als Person der Schiffsbesatzung — Schiffer — versicherungspflichtig beschäftigt ist, Rek. E. 1512, A. N. 1896 S. 286). Voraussetzung bleibt aber immer die persönliche Abhängigkeit des Dienste leistenden Mitglieds von der Gesamtheit; sie ist nur dann vorhanden, wenn das Mitglied auf die Entschließungen der Gesamtheit keinen maßgebenden Einfluß ausüben kann (Rev. E. 962, A. N. 1902 S. 386 — Versicherungspflicht eines Schiffers verneint, der zu zwei Drittel Anteil Mitreeder des von ihm geführten Fahrzeugs ist). Die rechtliche Möglichkeit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wird insbesondere dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschäftigte zugleich Vorstandsmitglied des Gesamtunternehmens ist, wie z. B. der Kassierer einer eingetragenen Genossenschaft, der Mitglied des Vorstandes ist. Er ist dann zwar nicht als gesetzlicher Vertreter und Mitleiter versicherungspflichtig, kann dies aber als ausführender Betriebsbeamter oder Angestellter sein (Rev. E. 772, A. N. 1899 S. 649).

Unbedenklich ist endlich, daß jemand durch Mitbeteiligung an dem Ertrage seiner Tätigkeit noch nicht zum Mitunternehmer wird (zu vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes und Z. 13, 14).

# Besonderer Teil.

## Uebersicht, betreffend die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit, nach Berufsgruppen.

A. Landwirtschaft und verwandte Erwerbszweige. Landwirtschaft im allgemeinen.

36. Landwirtschaft im allgemeinen (alphabetische Ordnung).

Ackerbestellung mit eigenem Gespanne. Personen, die für wechselnde Auftraggeber mit eigenem Gespanne landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, ebenso wie Fuhrunternehmer (Z. 49), insbesondere, wenn sie sonst selbständige Landwirte sind oder auch Fuhren anderer Art ausführen.

Administrator s. Verwalter.

Aufsichtsmänner. Ein Aufsichtsmann in Schleswig-Holstein, der seit einer Reihe von Jahren für denselben Hof tätig war, und dessen Aufgabe darin bestand, als Weide benutzte Marschländereien in gutem Zustande zu erhalten, das aufgetriebene Vieh zu beaufsichtigen, Gräben und Hecken zu bessern, Maulwurfshügel einzuebnen, Disteln zu mähen, Dünger zu breiten, Tränkstellen zu versehen usw., ist für versicherungspflichtig erachtet worden, Rev. E. 296, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 150. Dabei ist jedoch offen gelassen, daß andere derartige Aufsichtsmänner, insbesondere wenn sie selbst sonst nicht dem Arbeiterstand angehören, sondern ansässig sind, die niederen Arbeiten nicht selbst versehen, für eine größere Anzahl von Auftraggebern nur die Oberaufsicht führen, als selbständige Unternehmer gelten müßten.

Baumwart. Ein Baumwart (in Württemberg), der für mehrere ländliche Besitzer die jährlich wiederkehrenden Arbeiten in ihren Obstgärten ausführt, also nur in fremden Betrieben als Hilfsarbeiter tätig ist, der keine eigene Wirtschaft besitzt, keine Rohstoffe usw. liefert, keine Gehilfen hält, und sonst landwirtschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtet, ist versicherungspflichtig, Rev. E. 269, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 116.

Bauweingärtner (Winzer). Ein Bauweingärtner in Württemberg, dessen Beschäftigung in fremden Weingärten in entsprechender Weise wie die des ebenerwähnten Baumwarts stattfand, ist ebenso beurteilt worden in der Rev. E. 203, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 3. S. auch Winzer.

Gärtner s. Z. 37.

Hamsterfänger wie Maulwurffänger.

Heuerlinge. Das Heuerlingsverhältnis, wie es sich namentlich in gewissen Bezirken der preußischen Provinz Hannover, aber auch in Gegenden Westfalens und Oldenburgs entwickelt hat, besteht im allgemeinen darin, daß der eine Teil, Heuermann, Heuerling, von dem andern Teile, Kolon oder

Heuerherrn, durch längeren, regelmäßig vom Vater auf den Sohn übergehenden Vertrag Grundstücke mit Wohnhaus und Zubehör zur Nutzung (häufig mit Anspruch auf Leistung von Spanndiensten durch den Heuerherrn) erhält, mit der Verpflichtung, jährlich eine mäßige Pachtsumme bar zu entrichten und ferner in gewissem Umfange für den Betrieb des Kolonen landwirtschaftliche Arbeiten zu einem meist unter dem üblichen Satze bleibenden Tagelohne zu leisten, wobei dann eine Verrechnung der gegenseitigen Geldverpflichtungen stattfindet. Die Heuerlinge sind hinsichtlich der dem Kolon zu leistenden Lohnarbeit an sich versicherungspflichtig (Rev. E. 364, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 137). Die Vergütung für ihre Arbeiten ist außer in dem Tagelohn auch u. a. darin zu finden, daß der Pachtzins ausnahmsweise niedrig bemessen ist, und die Leistung von Spanndiensten seitens des Kolonen zu besonders günstigen Bedingungen erfolgt. Die Versicherungspflicht greift aber nur für die dem Kolon in dessen Landwirtschaft geleisteten Dienste Platz, nicht für die Bearbeitung des überlassenen Grundstücks (Rev. E. 364). Die Versicherungspflicht besteht auch nicht ständig wie bei dem Gesinde, sondern nur für die Wochen, in denen tatsächlich gearbeitet wird, so daß nicht selten nur vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen.

Hirten s. Z. 39.

Küfer. In der Rev. E. 626, A. N. 1898 S. 180, handelte es sich um einen kleinen sogenannten Küfer, der in einer weinbautreibenden Gegend bei einer großen Anzahl von ländlichen Besitzern im Tagelohne die Behandlung des von ihnen gewonnenen Weines (hauptsächlich Umfüllen) besorgte, Gefäße dazu herrichtete und ausbesserte, auch kleinere — meist bei den Arbeitgebern — anfertigte, eine eigene Werkstatt, Gehilfen oder Lehrlinge nicht besaß, zubem vielfach für dieselben Arbeitgeber landwirtschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtete. Er ist für versicherungspflichtig erachtet worden, namentlich unter Hinweis darauf, daß er innerhalb fremder Betriebe unter Leitung des Betriebsherrn einzelne dem Erzeugungshergang angehörige Verrichtungen übernehme und daher in persönlicher Abhängigkeit tätig sei. S. auch Z. 42.

Kulturarbeiter. Bei einem Wiesenarbeiter, der ohne eine Vorbildung als Feldmesser zu besitzen, Kulturarbeiten geringeren Umfanges einschließlich Beschaffung der nötigen Hilfskräfte im Akkord übernahm, in gleicher Weise wie die übrigen Arbeiter mit Hand anlegte, einen Unternehmergewinn nicht erzielte, Materialien nicht lieferte und im übrigen landwirtschaftliche Tagelohnarbeit verrichtete, ist in der Rev. E. 457, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 249, die Versicherungspflicht bejaht worden.

Maulwurffänger. Ein berufsmäßiger Maulwurffänger, der gegen eine Pauschsumme für eine Anzahl von Gemeinden die Vertilgung der Maulwürfe übernommen hat, ist vermöge seiner unabhängigen Stellung bei der Arbeitsausführung selbständiger Gewerbetreibender, Rev. E. 89, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3. Anders ist die Fangtätigkeit zu beurteilen, wenn sie von einem berufsmäßigen landwirtschaftlichen Tagelöhner nur gelegentlich der gewöhnlichen Arbeit betrieben wird, Rev. E. 247, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 93.

Roder. Personen, die das Roden eines Landstücks für den Besitzer übernehmen, stehen nach der Natur der Leistung bei der Ausführung der Arbeit häufig so unabhängig da, daß die Feststellung einer unselbständigen Beschäftigung nicht mehr angängig ist. Die Rev. E. 369, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 143, behandelt zwei verschiedenartig beurteilte Fälle. In dem ersten wurde die Versicherungspflicht bejaht, weil der Roder, der im übrigen dem Stande der ländlichen Tagelöhner angehörte, keine weitergehende Unabhängigkeit als jeder Akkordarbeiter genoß, lediglich das Holz und einen nach der Fläche berechneten Akkordlohn bezog, also keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, und das freigelegte Grundstück selbst alsbald wieder dem Eigentümer überlassen mußte. In dem zweiten Falle war dem Kläger das zu rodende Land zugleich zur Nutzung auf Lebenszeit überwiesen, auch sonst, abgesehen von einer Vorschrift, wie tief gerodet werden solle, keine irgend wesentliche Einschränkung, insbesondere nicht hinsichtlich der Zeit der Arbeitsausführung gesetzt worden. Hier war die Versicherungspflicht zu verneinen.

Tabakpflanzerin. Eine berufsmäßige Lohnarbeiterin (im Winter Fabrikarbeiterin), die von einem eine ganze Reihe von Pflanzern beschäftigenden Besitzer in Schwedt a. O. im Frühjahr ein bestimmtes Landstück mit der Maßgabe überwiesen erhält, daß sie darauf Tabakpflanzen für den Auftraggeber zu ziehen hat, die dieser dann nach der Aberntung in Empfang nimmt, in seinen Speichern verkaufsfertig macht und ohne jede Mitbestimmung der Pflanzer, aber unter Abgabe des halben Erlöses an sie nach seinem Ermessen verwertet, ist versicherungspflichtig, Rev. E. 532, A. N. 1896 S. 428.

Verwalter. Ein Gutsverwalter in Privatdiensten ist in der Rev. E. 326, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 37, als Betriebsbeamter angesehen worden. Verwalter in diesem Sinne ist aber selbstverständlich nicht, wer ein Grundstück nur gegen Zahlung der Zinsen und Abgaben auf eigene Rechnung bewirtschaftet. Ein gerichtlicher Grundstücksverwalter ist vermöge seines amtlichen Auftrags derartig unabhängig von Anordnungen der Beteiligten, daß er nicht zu den versicherungspflichtigen Personen gerechnet werden kann, Rev. E. 550, A. N. 1897 S. 271.

Wiesenarbeiter s. Kulturarbeiter.

Winzer. Einem Winzer war von der außerhalb wohnenden Besitzerin die Bewirtschaftung mehrerer Weinberge gegen freie Wohnung, Nutzung einiger Landstücke und Barlohn übertragen. Obwohl eine eingehende Ueberwachung seitens der abwesenden Eigentümerin nicht ausgeübt werden konnte, wurde unter Hinweis darauf, daß dies nicht im Wesen des Verhältnisses, sondern in mehr zufälligen Umständen seinen Grund hatte, sowie auf die Beurteilung der Stellung eines Gutsverwalters — zu vgl. Rev. E. 326, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 37 — die Versicherungspflicht anerkannt (Rev. E. 125, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 36, ebenso E. 1206, A. N. 1905 S. 437). Als versicherungspflichtig ist auch angesehen ein sogenannter „Winzermeister", der für eine größere Anzahl von Weinbergbesitzern die Instandhaltung ihrer Gärten gegen festen Tagelohn übernahm, die erforderlichen Arbeitskräfte beschaffte, deren Lohn in Rechnung stellte und nicht der Arbeitgeber der herangezogenen Arbeiter, sondern lediglich Mittelsperson und Vorarbeiter war (Rev. E. 203, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 3 a. E.).

Zichorienbrenner, die, teils in eigener Wohnung, teils bei den Auftraggebern im Umherziehen mit eigenem Ofen arbeitend, aus dem Brennen von Zichorien ein Gewerbe machen, sind im allgemeinen selbständig und nicht versicherungspflichtig.

37. Gärtnerei. Daß die Gärtnerei, sofern sie von einer gewerblich selbständigen Person, zumal mit Hilfskräften, unter Uebernahme eines Risikos für das Gedeihen der Pflanzen und insbesondere unter Lieferung der Erzeugnisse eines besonderen Betriebs auf eigenem oder erpachtetem Boden, ausgeübt wird, ein dem Versicherungszwange nicht unterliegendes Unternehmen bildet, ist auch dann unbedenklich, wenn dazu eine Tätigkeit in fremdem Betrieb oder fremdem Wirtschaftskreise, z. B. bei der Instandhaltung von Gärten, gehört (zu vgl. die Gründe der Rev. E. 203, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 3, ferner Rev. E. 1106, A. N. 1904 S. 352, sowie Rek. E. 1767, A. N. 1899 S. 583). Dagegen ist ein Gärtner versicherungspflichtig, der bei wechselnden Auftraggebern im Tagelohn oder Akkord die gärtnerischen Arbeiten ausführt, ohne eine eigene Gärtnerei zu halten oder Pflanzen usw. zu liefern (Rev. E. 923, A. N. 1901 S. 607). Der bereits in Z. 30 erwähnte Gärtner eines Ritterguts (Rev. E. 720, A. N. 1899 S. 437) war, obwohl er gewisse Nutzungen des Schloßgartens zog und dafür eine pachtähnliche Abgabe zahlte, lediglich Arbeiter oder Gehilfe in einem fremden Großbetrieb, er war wirtschaftlich und persönlich von dem Gutsherrn abhängig und deshalb versicherungspflichtig. Gärtnerei.

Dem eigentlichen Gärtnerberufe sehr nahe steht die Tätigkeit der in der Rev. E. 88, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 2 (s. auch Rev. E. 280, a. a. O. 1893 S. 132) behandelten, für nicht versicherungspflichtig erachteten Grabpflegerin. Sie übernahm gegen einen festen Betrag für eine größere Anzahl von Auftraggebern die gärtnerische Pflege (Begießen, Unkrautroden, Versetzen von Pflanzen, Schutz gegen Frost und dgl.) von Gräbern. Wenn sie auch nichts lieferte, keinen Gehilfen hatte und eine im allgemeinen einfachere Arbeit verrichtete, so war sie doch bei ihrer Tätigkeit selbst einer Beaufsichtigung und Anweisung seitens der Auftraggeber entzogen, die Einteilung ihrer Zeit, die Reihenfolge der Besorgungen usw. ihrem eigenen Ermessen überlassen.

Das Sammeln von Feldblumen und dgl. (z. B. Rosenwildlinge für Gärtner) zum Verkauf ist keine Lohnarbeit.

38. Forstwirtschaft. Bei gewissen forstwirtschaftlichen Aberntungstätigkeiten tritt die Einwirkung des Betriebsleiters so wenig durch Aufsicht und dgl. äußerlich in die Erscheinung, daß Zweifel entstehen können, ob nicht eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Die Rechtsprechung hat jedoch im allgemeinen die Versicherungspflicht dann anerkannt, wenn Arbeiten der bezeichneten Art unmittelbar aus Rücksichten der Waldwirtschaft veranlaßt, also innerhalb des Forstbetriebs vorgenommen wurden, und sich demgemäß eine, wenn auch geringe Gebundenheit des Arbeitenden nachweisen ließ, zu vgl. die Rev. E. 563, A. N. 1897 S. 289 (Kiefernzapfensammler mit Erlaubnisschein, aber der Verpflichtung zur Ablieferung des Gesammelten gegen Lohn — s. auch Rek. E. 853, A. N. 1890 S. 492, anderseits Rek. E. 1699, A. N. 1898 S. 244, wo das Zapfensammeln zum Zwecke eigenen Erwerbes und Handels als selbständige Beschäftigung angesehen worden ist), und 564, A. N. 1897 S. 289 (Wildheuer, d. h. berufsmäßige Forstwirtschaft.

Forstarbeiter, die während einer bestimmten Zeit von der Forstverwaltung zur Einerntung des im Walde wild wachsenden Grases verwendet und mit einem Anteil an dem gewonnenen Heu gelöhnt werden).

Die mit eigenem Gespanne betriebene Holzabfuhr ist, auch wenn sie überwiegend nur für einen oder wenige Auftraggeber vorgenommen wird, im allgemeinen als nicht versicherungspflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen (Rev. E. 333, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 82). Ueber den anders zu beurteilenden eigenartigen Fall der Rev. E. 161 vgl. oben Z. 30.

**Tierzucht.**

39. Tierzucht. Die Beschäftigung eines Hirten ist ihrer Natur nach eine untergeordnete und abhängige, daher allgemein versicherungspflichtig. Wo die Gemeinde als solche das Hütewesen als gemeinsame Angelegenheit in eigene Verwaltung nimmt, kommt ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Hirten in Betracht, Rev. E. 117, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 29. Hier hatte die Gemeinde den gemeinsamen Weideplatz angekauft, den Hirten angestellt, seinen Dienst geordnet und überwacht, die von den Gemeindemitgliedern unmittelbar an den Hirten zu gewährende Vergütung festgesetzt.

Ein landwirtschaftlicher Tagelöhner und Bienenpfleger ist auch hinsichtlich der letzteren Tätigkeit, die im Betriebe der Auftraggeber und unter ihrer Aufsicht verrichtet wird, versicherungspflichtig, Rev. E. 270, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 117. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf das Anfertigen von Geräten für die Bienenpflege in der eigenen Behausung, da diese Beschäftigung von dem sonstigen Arbeitsverhältnisse nicht losgelöst werden kann.

Der Grenze zum Gebiete der gewerblichen Tätigkeit im engeren Sinne nahe stehen die Hausschlächter, Wollkämmer und Wollspinner auf dem Lande. Die Versicherungspflicht derartiger Personen ist im allgemeinen dann zu bejahen, wenn sie verhältnismäßig einfache Verrichtungen besorgen, die zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören und sich noch auf der landwirtschaftlichen Betriebsstätte vollziehen, und wenn sie für die Zeit ihrer Tätigkeit in die Hausgemeinschaft des Auftraggebers eintreten, zubem sonst Lohnarbeiten leisten, Rev. E. 364, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 137 Fall 2 (Hausschlächter und Tagelöhner), Rev. E. 476 das. 1895 S. 285 (Wollkämmer und Hausschlächter). Dagegen ist z. B. ein berufsmäßiger Schlächter, der einen Laden hält, auch insoweit nicht versicherungspflichtig, als er bei Landwirten usw. schlachtet.

Als selbständige Gewerbetreibende sind angesehen worden die Viehkastrierer, weil sie bei ihrer Tätigkeit, die von ihnen mit freier Wahl bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitsorts ausgeübt wird und gewisse besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, den Anordnungen und der Aufsicht der Auftraggeber nicht unterstehen, Rev. E. 271, A. N. J. u. A. V. 1893 Seite 118, zu vgl. Rek. E. 1869, A. N. 1901 S. 422, ferner Personen, die aus der Behandlung erkrankten oder trächtigen Viehes ein Gewerbe machen (jedoch sind Ausnahmen, aus ähnlichen Rücksichten wie bei den Maulwurffängern (Z. 36), nicht ausgeschlossen (zu vgl. Rek. E. 1769, A. N. 1899 S. 585). Dieselbe Beurteilung wurde einem Viehwäscher zuteil, der gegen Entgelt, für beliebige Auftraggeber Vieh mit scharfen Mitteln behandelte, deren Anwendung Erfahrung und sachverständige Kenntnis voraussetzte, zum großen Teil auch (Arsenik) von der Behörde verbindlich geregelt war, Rev. E. 640, A. N. 1898 S. 272.

**Fischerei.**

40. Fischerei. Ein mecklenburgischer Fischermaat, der weder an der Fischereiberechtigung, noch an dem Fahrzeug oder an dem Gerät einen Anteil hat, jedoch nach altem Herkommen ein Drittel des aus dem jeweiligen Fange erzielten Erlöses erhält, ist nach der Rev. E. 221, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 66, mit Rücksicht auf das im übrigen nachweisbare Verhältnis persönlicher Unterordnung versicherungspflichtiger Lohnarbeiter des Fischers; ebenso ist beurteilt die Stellung eines Part- (Anteils-) fischers in Ostpreußen.

**B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen. Zugehörigkeit zu gewerblichen Betrieben oder Selbständigkeit.**

41. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie, Bauwesen. Auf diesem Gebiet erwachsen Zweifel hinsichtlich der Unterscheidung zwischen abhängiger und selbständiger Tätigkeit teils darüber, ob eigenes Unternehmen oder Arbeit in dem gewerblichen Betrieb eines anderen vorliegt, teils darüber, wieweit jemand, der nicht Gewerbegehilfe und dgl. ist, Lohnarbeiter seiner einzelnen Auftraggeber wird. In ersterer Beziehung sind zu erwähnen:

Rev. E. 370, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 144: Ein ehemaliger Feldhüter hatte von der Gemeinde das Brechen und Verkaufen der Steine aus einem ihr gehörigen Steinbruche gegen einen nach dem Gewichte der abgefahrenen Steine bemessenen Akkordlohn übernommen. Die Versicherungspflicht wurde anerkannt.

Rev. E. 272, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 118: Ein Steinklopfer arbeitete für verschiedene Personen im Akkord, wobei er einer Aufsicht nur in geringem Maße unterworfen, an bestimmte Arbeits-

plan nicht gebunden war. Er führte jedoch keine Lieferung aus, konnte keinen Unternehmergewinn erzielen und befand sich auch sonst nicht in einer die Lohnarbeiterschaft überragenden Stellung, war daher versicherungspflichtig.

Rev. E. 371, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 145: Ebenso wurde die Versicherungspflicht anerkannt bei einem Schlackenschläger, früheren Hüttenarbeiter derselben Hütte, der das Zerkleinern und den Absatz der nicht für den Betrieb verwendeten Schlacke gegen einen nach der verausgabten Menge sich bestimmenden Lohn besorgte. Aehnlich lag der Fall einer Kokssucherin; sie wurde in einem großen Fabrikbetriebe damit beschäftigt, daß sie aus der ausgefahrenen Asche noch brauchbare Koksstückchen auszulesen und zwecks abermaliger Verfeuerung zu sammeln hatte, wofür sie nach der Menge des Gesammelten bezahlt wurde. Im Falle großen Bedarfs wurden auch Lehrlinge der Fabrik zu derselben Arbeit verwendet. Die Versicherungspflicht ist anerkannt worden.

Rev. E. 244, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 91: Ein Schmiedegeselle, der bei gutem Geschäftsgange zu seinem festen Lohne eine entsprechende wechselnde Zulage erhält, ist gleichwohl nur Gewerbegehilfe, nicht Mitunternehmer.

Rev. E. 610, 681, 836, A. N. 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719: Andreher, d. h. Personen, die das Verbinden der Fäden einer neuen Kette mit den noch auf dem Webstuhle befindlichen Restfäden der aufgebrauchten Kette für wechselnde Arbeitgeber (Hausweber) in deren Betriebsstätten ausführen, sind selbständige Gewerbetreibende (wie Handwerker); vgl. oben Z. 33a unter II und V.

Ueber einen Ziegler im Akkord (Rev. E. 124) vgl. Z. 32.

Kommissionswerkmeister oder Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, die in eigenen Betriebsräumen für Rechnung eines größeren Unternehmers Zigarren fertigen lassen, sind nach den Ausführungen des Rundschreibens vom 5. Juli 1899 (A. N. 1899 S. 633) regelmäßig nicht Beamte in einem fremden Betriebe, sondern selbständige Gewerbetreibende oder doch Hausgewerbetreibende. Dies trifft aber nur zu, wenn sie innerhalb ihrer Räume mit Selbständigkeit schalten. Daher ist die Versicherungspflicht eines Kommissionswerkmeisters bejaht worden, der zwar die Arbeitsräume stellte, aber hinsichtlich aller Einzelheiten des Betriebs genauer Vorschrift und scharfer Kontrolle an Ort und Stelle unterlag (E. 1009, A. N. 1902 S. 551).

42. Kleinmeister im Handwerke. Zu denjenigen gewerblich tätigen Personen, bei denen nicht ein Arbeitsverhältnis zu einem gewerblichen Unternehmer als Grundlage der Versicherungspflicht in Betracht kommt, sondern nur die Beziehungen zu ihren einzelnen privaten Auftraggebern, gehören die Kleinmeister im Handwerk und verwandten Gewerbszweigen. Die versicherungsrechtlich zweifelhaften Fälle ergeben sich hier bei den mannigfachen Uebergangsstufen, die das gewerbliche Leben zwischen dem in eigener Werkstatt tätigen und unbedenklich nicht versicherungspflichtigen Meister und dem Ausbesserungen einfachster Art bei dem Auftraggeber gegen Tagelohn ausführenden Handarbeiter zeigt. Die Entscheidung kann häufig nur für den einzelnen Fall nach seinen besonderen Umständen getroffen werden. Die Praxis in Revisionssachen hat in erster Linie darauf Gewicht gelegt, ob die Tätigkeit des Handwerkers, was zunächst von der Bedeutsamkeit der Aufgaben abhängt, ein solches Maß von besonderer Sachkenntnis und berufsmäßiger Schulung erfordert, daß er dem Auftraggeber nur für einen bestimmten Erfolg verantwortlich sein kann, bei der Arbeit selbst aber nur nach eigenem sachverständigen Ermessen zu verfahren hat. Die maßgebenden Grundsätze, die auch für alle anderen Facharbeiter derselben Klasse (z. B. Binder, Böttcher, Drechsler, Glaser, Instrumentenstimmer — Rev. E. 836, A. N. 1900 S. 719 —, Kahnbauer, Kesselflicker, Klempner, Korbflechter, Küfer, Mühlärzte, Mühlenflicker — Rev. E. 774, A. N. 1899 S. 652 —, Riemer, Sattler, Scherenschleifer — Rev. E. 836 a. a. O. —, Schuhmacher, Stellmacher, Tapezierer, Uhrmacher, Wagner usw.) entsprechend anwendbar sind, sind in den folgenden Rev. E. aufgestellt worden:

Handwerker im Verhältnisse zu ihren Kunden.

Pumpenmacher (Brunnenbauer). Bei einem Pumpenmacher, der im Besitz eines Gewerbepatents an seinem Wohnort und in benachbarten Gemeinden ohne Gehilfen hauptsächlich Ausbesserungen vornahm, meist Tagelohn empfing und die Materialien nicht lieferte, ist gleichwohl unter Hinweis auf die technischen Kenntnisse und die handwerksmäßige Fertigkeit, die seine Arbeiten voraussetzten, die Versicherungspflicht verneint worden, Rev. E. 96, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 12.

Schmied. Schmiedearbeit muß naturgemäß im allgemeinen in der Werkstatt verrichtet werden und kennzeichnet sich schon damit als selbständige Handwerkstätigkeit. Zweifel sind jedoch darüber möglich, ob Gemeindeschmiede etwa in einem Arbeitsverhältnisse zur politischen Gemeinde oder der Gemeinschaft der Besitzer stehen. Dies wird in den Rev. E. 192, 386, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 138, 1894 S. 157 im allgemeinen verneint. In dem ersteren Falle war der Schmied vermöge einer auf seinem Grundstücke

haftenden Last den ländlichen Besitzern gegen ein festes Entgelt zur Leistung aller in sein Fach schlagenden Ausbesserungen verpflichtet. Er war aber auch befugt, für beliebige Auftraggeber zu arbeiten und bei der Arbeitsausführung selbst unabhängig. In dem zweiten Falle hatte der Schmied die Gemeindeschmiede gepachtet und vertragsmäßig eine ähnliche Verpflichtung übernommen, wie sie in dem ersten Falle bestand. Dagegen ist ein Gutsschmied als abhängiger Gehilfe angesehen worden (Rev. E. 529, A. N. 1896 S. 397).

Schneider. Sie sind auch, wenn sie nicht ganz oder überwiegend in eigener Betriebsstätte arbeiten, sondern als sogenannte Hausschneider von einem Kunden zum andern gehen (auf der Stör arbeiten), in der grundlegenden Rev. E. 236, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81, für nicht versicherungspflichtig erklärt worden, jedoch unter Beschränkung auf männliche Gewerbetreibende dieser Art (wegen der Schneiderinnen und Näherinnen vgl. Z. 44). Der entscheidende Grund ist auch hier, daß die Arbeit des Schneiders, sei er auch überwiegend nur Flickschneider, nach der herkömmlichen Auffassung nicht eine Hilfstätigkeit in der Hauswirtschaft des Auftraggebers, sondern eine eigenartige gewerbliche Leistung darstellt, die Fachkenntnisse voraussetzt und sich einer Einwirkung der Auftraggeber im einzelnen entzieht. Als eigentliche handwerksmäßige Leistung gilt dabei im allgemeinen auch schon z. B. das Herstellen von Kinderkleidern aus getragenen Sachen Erwachsener. Ausnahmen sind nur vereinzelt da zugelassen worden, wo der Uebergang in die gewöhnliche Handarbeit völlig verwischt war, wie beispielsweise bei einem Flickschneider, der für dieselben Auftraggeber je nach deren Begehr durcheinander Schneiderarbeit einfachster Art und Tagelöhnerdienste in der Landwirtschaft leistet. (Zu vgl. Rev. E. 922, A. N. 1901 S. 607.)

Tischler. Ein Tischler und Maurer, der einen großen Teil des Jahres in eigener Betriebsstätte arbeitete und während des Sommers gegen Tagelohn einfache Ausbesserungen an Geräten und Gebäuden, und zwar, wie dies vielfach durch die Natur der Arbeit von selbst geboten war, an Ort und Stelle besorgte, ist auch insoweit als selbständiger Gewerbetreibender angesehen worden, Rev. E. 235, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß ein Tischler, z. B. wenn er ohne eigene Werkstatt nur in den Häusern der Kunden mit unbedeutenden, eine eigentliche Fachbildung nicht erfordernden Ausbesserungsarbeiten beschäftigt wird und auch gewöhnliche Lohnarbeiten verrichtet, der Versicherungspflicht unterliegt.

Bauhandwerker.

### 43. Bauhandwerker und Bauarbeiter.

Auf dem Gebiete des Baugewerbes handelt es sich zum Teil, nämlich soweit über die Zugehörigkeit einer Person zu einem gewerbsmäßigen Baubetriebe zu entscheiden ist, im wesentlichen um dieselben Fragen, die bezüglich der Akkordanten und dgl. in Z. 31 erörtert worden sind. Anders hinsichtlich des Verhältnisses zu Auftraggebern, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Baubetriebe befassen. Diese nehmen, sofern sie Bauarbeiten nicht unter Dazwischentritt eines gewerbsmäßigen Bauunternehmers, sondern unmittelbar auf eigene Rechnung ausführen lassen (Regiebauten), nach hergebrachter Anschauung, die auch in dem B. U. V. G. vom 30. Juni 1900 (§§ 5 Z. 2, 6 Z. 4) sowie in dem L. U. V. G. vom 30. Juni 1900 (§ 1 Abs. 4) Ausdruck gefunden hat, in gewissem Umfange gegenüber den von ihnen Beschäftigten dieselbe Stellung ein, wie ein Unternehmer gegenüber den Angehörigen seines Betriebs. Das Bedürfnis, auch hier die rechtliche Beurteilung bezüglich der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung möglichst in Einklang zu halten, hat zu Verhandlungen zwischen den beteiligten Dienststellen und weiterhin zur Aufstellung gemeinsamer Unterscheidungsmerkmale zwischen selbständigen Baugewerbetreibenden und Bauarbeitern für beide Rechtsgebiete geführt. Die einschlägige Aufstellung, die durch Rundschreiben des R. V. A. vom 29. Juni 1895 — A. N. J. u. A. V. 1895 S. 226/7 — bekannt gegeben worden ist, lautet dahin:

„Als unselbständige versicherungspflichtige Bauarbeiter im Sinne des § 1 des B. U. V. G. und des § 1 des J. u. A. V. G. sind im Zweifel anzusehen:

1. Die im Bauhandwerke beschäftigten Gesellen und Gehilfen, sowie die sonstigen ständigen Arbeiter, welche regelmäßig in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer beschäftigt werden;

2. Die in der Regel in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer, in anderen (landwirtschaftlichen usw.) Betrieben oder sonstwie berufsmäßig als Lohnarbeiter beschäftigten Personen, auch soweit sie nebenher gelegentlich oder in regelmäßiger Wiederkehr Bauarbeiten unmittelbar für die Bauherren ausführen;

3. Die das ganze Jahr oder den größten Teil des Jahres hindurch mit Bauarbeiten für nicht gewerbsmäßige Bauunternehmer (Bauherren) beschäftigten Personen, sofern sie in der Regel

a) nur geringfügige, eine besondere handwerksmäßige Vorbildung nicht erfordernde Bauarbeiten, insbesondere Ausbesserungs- (Flick-) Arbeiten ausführen und
b) ohne eigentliches Betriebskapital gegen einen den Lohn eines Bauarbeiters nicht oder nicht erheblich übersteigenden Lohn arbeiten. Ein Betriebskapital wird insbesondere als vorhanden anzunehmen sein bei Verwendung größerer Betriebsgeräte (Werkstatts-einrichtungen, Gerüste usw.) oder bei Lieferung von Baumaterialien oder bei regelmäßiger Gestellung anderer Arbeiter."

Die übrigen bei Bauten beschäftigten Personen sollen, vorbehaltlich von Ausnahmen, insbesondere bei Akkordanten, im allgemeinen als selbständige Baugewerbetreibende gelten. Im übrigen ergibt die allgemeinen Gesichtspunkte namentlich die Rev. E. 233, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 79.

In den beiden Fällen der Rev. E. 233 wurde die Versicherungspflicht bejaht. In dem ersten handelte es sich um einen früher als Geselle tätigen Maurer, der nicht größere Bauten, sondern nur Ausbesserungen im Hause, Weißen, Ofenreinigen u. dgl. besorgte, in dem zweiten um einen Zimmermann, der überwiegend Zäune, Hoftore, Fußböden usw. instand setzte, dafür einen den Verdienst gewöhnlicher Handarbeiter nur wenig übersteigenden Lohn empfing, bestimmte Arbeitsstunden einhielt und für dieselben Arbeitgeber auch landwirtschaftliche Dienste verrichtete. Aehnlich ist beurteilt worden ein berufsmäßiger Lohnarbeiter, der im Sommer auf dem Lande als Anstreicher (Tüncher) Arbeiten einfacher Art ausführte.

Dagegen ist ein fachmäßig vorgebildeter Zimmermann, der zwar die Materialien von den Kunden erhält und meist im Tagelohn arbeitet, jedoch nicht nur einfache Ausbesserungen an Häusern, Ställen und Brücken, sondern auch ganze Brunnenleitungen, Holzbrücken, Dachstühle und andere Neubauten ausführt, ferner zu einem erheblichen Teile in eigener Werkstatt mit eigenem Geräte Tröge, Mulden, Tische, Stühle, Särge usw. anfertigt, endlich einen Sohn als Lehrling beziehungsweise Gehilfen beschäftigt, selbständiger Handwerker.

In der Rev. E. 234, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 80, ist das von einem Kätner ausgeführte Decken von Strohdächern in ländlichen Ortschaften für versicherungspflichtig erklärt worden. Es wird erwogen, daß diese Arbeit, bei der es sich nur noch selten um völlige Neudeckungen zu handeln pflege, eine verhältnismäßig einfache gewesen sei, besondere technische Fähigkeiten und Kenntnisse nicht erfordere und vielfach von den Besitzern und ihren Leuten allein ausgeführt werde, so daß es auch an einer Leitung und Ueberwachung der Arbeit im einzelnen nicht fehle.

Dagegen ist die Ausübung des eigentlichen Dachdeckerhandwerkes (Schiefer- und Ziegeldachdecker) regelmäßig als nicht versicherungspflichtig anerkannt worden.

Ueber eine für versicherungspflichtig erachtete kleinere Straßenbauausführung im Akkord (Rev. E. 248, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 94) vgl. Z. 31. In einem andern Falle hatte ein früherer land- und forstwirtschaftlicher Tagelöhner im Wege des Submissionsverfahrens die Verrichtungen als Gemeindestraßenwärter übernommen. Da er an feste Vorschriften gebunden, der Aufsicht von Gemeindebeamten unterstellt war, keinen Unternehmergewinn erzielte, sondern nur den Durchschnittswert seiner Arbeit erhielt, auch ausschließlich persönlich tätig war, wurde Lohnarbeit angenommen. Versicherungspflichtig ist ferner laut Rev. E. 103, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 18, ein Distriktsstraßenwärter in Bayern. Bejaht ist auch die Versicherungspflicht von Verkoppelungsarbeiten, die, bestehend in der Herstellung von Wegen und Gräben, von einer Person der Lohnarbeiterklasse gegen einen in öffentlicher Verdingung festgesetzten Pauschbetrag verrichtet werden (E. 849, A. N. 1900 S. 831). Aehnliche Verhältnisse kommen bei der Verdingung von Deichbauarbeiten vor. Zu vgl. ferner auf dem Gebiete der Unfallversicherung Rek. E. 1302, A. N. 1893 S. 448 (Straßenunterhaltung für einen Einheitssatz übernommen; verschiedene Beurteilung des Verhältnisses, wenn ein Wegewärter oder ein Rittergutsbesitzer akkordiert), Rek. E. 1303, A. N. 1893 S. 449 (Kleinakkordant von Erdausschachtungsarbeiten).

44. Wäscherinnen, Pläterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen usw. Unter dem 27. November 1890 hat der Bundesrat beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Behörden anzuweisen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen usw.

1. daß solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig behandelt werden;

2. daß die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer und ähnliche Gewerbetreibende, sowie selbständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen, als Betriebsunternehmer behandelt werden.

Ueber Dienstmänner usw. s. unten Z. 51. Was die Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und Näherinnen anbetrifft, so sind die von dem Bundesrat aufgestellten Grundsätze im allgemeinen auch vom Reichs-Versicherungsamt als zutreffend anerkannt worden, zu vgl. Rev. E. 236, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 81, Rev. E. 688, A. N. 1898 S. 628. Bei ihrer Anwendung im einzelnen ist jedoch zu beachten, einmal, daß sie nur von weiblichen, nicht auch von männlichen Beschäftigten der in Rede stehenden Art handeln (Rev. E. 236 a. a. O., von Haus zu Haus gehende Schneider grundsätzlich nicht versicherungspflichtig, s. Z. 42), und zweitens, daß danach weder die in eigener Häuslichkeit oder Betriebsstätte tätigen Wäscherinnen usw. unter allen Umständen nicht versicherungspflichtig, noch auch die bei den Kunden arbeitenden Frauen unter allen Umständen versicherungspflichtig sind. Es kommt vielmehr auch noch darauf an, ob gewerbliche „Selbständigkeit" vorhanden ist (zu vgl. Rev. E. 869, A. N. 1901 S. 186). Daß selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, wenn für wechselnde Kunden nur in eigener Wohnung Näh- und Flickarbeit verrichtet wird, ist unbedenklich (zu vgl. Rev. E. 78, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 183).

Das regelmäßige Beschäftigen eines Lohnarbeiters kann auch darin bestehen, daß Lehrlinge oder Lehrmädchen gehalten werden. Solche sind auch dann, wenn sie nur den freien Unterhalt (ohne Zahlung eines entsprechenden Lehrgeldes) empfangen, Lohnarbeiter im Sinne des Gesetzes und des Ersuchens des Bundesrats, Rev. E. 687, 688, A. N. 1898 S. 627, 628.

Im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Näherinnen, Wäscherinnen usw. gelten auch für eine Reihe anderer einfacher Verrichtungen, die keine eigentliche Fachbildung voraussetzen und keinem der herkömmlichen abgegrenzten Handwerkszweige angehören.

Den praktisch besonders wichtigen Fall des Spinnens in eigener Behausung, wie es in großem Umfang in ländlichen Gegenden während des Winters betrieben wird, behandelt Rev. E. 78, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 183. In diesem Falle kam neben der persönlichen Unabhängigkeit — keine Gebundenheit bezüglich Beginn und Ende der Arbeit, keine Beschränkung auf einen Arbeitgeber, keine Aufsicht bei der Arbeitsausführung, Möglichkeit der Heranziehung Dritter zur Vertretung oder Mithilfe — auch noch in Betracht, daß das Spinnen in dieser Weise längere Zeit hindurch für wechselnde Auftraggeber betrieben worden war, womit die gewerbliche Selbständigkeit außer Zweifel gestellt wurde. Im allgemeinen genügt aber auch schon das Arbeiten zu Hause allein (also auch für einzelne bestimmte Auftraggeber), um die Versicherungspflicht auszuschließen. Aehnliche Arbeiten sind z. B. Stricken, Federreißen, Flachshecheln, Flechten von Körben und Kiepen, Besenbinden und Topfbinden usw. (zu vgl. aber auch für die Uebergangszeit § 191 Z. 3 des Gesetzes).

Als Ausnahmefälle, in denen trotz häuslicher Arbeit die persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber festgestellt werden konnte, demnach Versicherungspflicht bestand, sind zu nennen der der Rev. E. 246, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 93, wo ein ständiger Gutsarbeiter im Rahmen dieses festen Verhältnisses zum Ersatze für andere Arbeit mit dem Binden von Besen beschäftigt wurde, und der der Rev. E. 577, A. N. 1897 S. 334, wo eine Deputantenfrau an Stelle der früheren Haus- und Gartenarbeit das Flicken der Säcke für das Mühlengut der Herrschaft gegen Stücklohn übertragen erhielt und diese Arbeit in dem Insthause besorgte.

C. Handel und Verkehr. Makler, Agenten, Handlungsgehilfen.

45. Makler, Agenten, Handlungsgehilfen. Makler und Agenten sind selbständige Gewerbetreibende. Den Unterschied beider findet die Rev. E. 295, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 149 darin, daß die Makler beim Geschäftsabschluß unparteiisch für beide Beteiligte wirken, während die Agenten dabei nur für einen bestimmten Auftraggeber tätig sind. Die Agenten ihrerseits unterscheiden sich von den Handlungsgehilfen dadurch, daß sie zu dem Geschäftsherrn nur in einem freien Vertragsverhältnisse, nicht wie die Handlungsgehilfen in einem Dienstverhältnisse, stehen (zu vgl. §§ 59 ff., 84 ff., 93 ff. des Handelsgesetzbuchs).

In der angeführten Rev. E. 295 handelte es sich um einen Vieh- und Getreidemakler in Schleswig-Holstein. Er brachte für Landwirte Vieheinstellungen zum Abschlusse, wobei er von beiden Seiten Aufträge annahm und Vergütungen empfing, übrigens auch den Zu- und Abtrieb bewirkte und die Ueberwachung während der Einstellung besorgte. Ferner führte er im Auftrage von Landwirten und Gewerbetreibenden Ankäufe von Vieh und Getreide aus, indem er die Verträge für Rechnung der Auftraggeber abschloß. Für eine der beteiligten Firmen übernahm er zugleich Verladung, Zahlung

Säckeflicken und Verteilung der Säcke. Es wurde teils Makler-, teils Agententätigkeit angenommen, hinsichtlich letzterer Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger für eine ganze Reihe von Personen, aber stets nur auf Grund besonderen Auftrags, nicht vermöge dauernder Anstellung in Wirksamkeit trat; die Vereinbarung einer Kündigung stand dabei der Feststellung gewerblicher Selbständigkeit nicht entgegen. Als selbständiger Vermittler von Handelsgeschäften war auch anzusehen der Torfmakler der Rev. E. 97, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 12, der, in einer Seestadt angestellt, an Dienstanweisung und Gebührentarif gebunden ist und gewerbsmäßig Verkäufe von Torf zwischen den Torfschiffern und dem Publikum zustande bringt, sowie ein für Privatkundschaft arbeitender Zuschneider, der für ein Garderobengeschäft nach Belieben mit Stoffproben ausgeht, um Warenbestellungen aufzusuchen, ohne daß eine bestimmte Dauer oder eine Kündigung für dieses Verhältnis vereinbart ist (Rev. E. 294, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 148). Ebenso ist als selbständiger Gewerbetreibender angesehen ein konzessionierter Pfändersammler, der, für ein städtisches Pfandhaus tätig, zwar auf Kündigung angestellt und gewissen Sicherheitsvorschriften unterworfen war, der aber eigene Geschäftsräume hielt und in seiner Geschäftsführung selbständig war, das Risiko bei Abschätzungen und Verlusten trug, nur die von den Verpfändern zu zahlenden, nach oben begrenzten Kommissionsgebühren bezog und auch andere Geschäfte nebenbei betreiben konnte (E. 1038, A. N. 1903 S. 363).

Dagegen würde z. B. versicherungspflichtig sein ein für ein bestimmtes Geschäft tätiger Viehaufkäufer, der für andere Firmen keine Abschlüsse machen darf, die Bedingungen vorgeschrieben erhält und regelmäßig Rechnung legt.

Ueber die versicherungsrechtliche Stellung von Provisionsreisenden spricht sich die Rev. E. 293, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 147, dahin aus, daß die Art der Tätigkeit und die Form der Löhnung mittels Provision der Annahme eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses nicht entgegenstehe, daß es aber immerhin auf die Gestaltung der Vertragsbeziehungen im einzelnen ankomme, damit entschieden werden könne, ob der Reisende Agent beziehungsweise Kommissionär oder Handlungsgehilfe sei. Im dem Falle der Rev. E. 293 war der Kläger stets nur bei einer Firma zu derselben Zeit tätig gewesen, ohne jemals für eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu betreiben; er wurde für versicherungspflichtig erachtet, und zwar auch in betreff einer Zeit, während deren er nur ungarantierte Provision, kein festes Gehalt bezogen hatte.

In anderen Fällen ist namentlich Gewicht darauf gelegt worden, ob die Preise und sonstige Bedingungen vorgeschrieben sind, ob regelmäßige Berichterstattung und Abrechnung zu erfolgen hat. Selbständiger Gewerbebetrieb ist festgestellt bei einem Stadtreisenden, der von 7 Firmen gleichzeitig gegen Provision beschäftigt wurde und weitgehende Freiheiten bezüglich des Aufsuchens von Abnehmern und der Bestimmung des Preises genoß Rev. E. 293 a. a. O. Fall 2.

Unteragenten von Versicherungsunternehmungen unterliegen gleichfalls einer verschiedenen Beurteilung je nach der Gestaltung ihrer Beziehungen zu der sie beschäftigenden Gesellschaft. Im Falle der Rev. E. 291, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 145, wurde die Versicherungspflicht anerkannt und dabei Gewicht darauf gelegt, daß der Agent, der früher Malergehilfe gewesen war und nebenher Zeitungen austrug, vertragsmäßig verpflichtet war, die vereinnahmten Gelder stets gesondert vorrätig zu halten und nach Vorschrift der Hauptagentur abzuliefern, auch sich jederzeit einer Revision zu unterwerfen, daß er ferner keinerlei gleichartige Versicherungsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung besorgen, noch Versicherungsagenturen ohne Erlaubnis annehmen durfte, keine Verträge abzuschließen, vielmehr nur untergeordnete Geschäfte zu versehen hatte. Dagegen erklärt die Rev. E. 292 a. a. O. S. 147, einen Agenten, der für mehrere Versicherungsgesellschaften und ein Auswanderungsunternehmen tätig war, und mit Ausnahme von Konkurrenzgeschäften auch anderen beliebigen Auftraggebern sich widmen durfte, für gewerblich selbständig.

Agenturartige Verhältnisse kommen auch bei den sogenannten Faktoren vor. So ist der Faktor einer Weberei, der von dieser jeweilig eine bestimmte Anzahl von Ketten ins Haus erhielt, um sie von beliebigen Hauswebern weiter verarbeiten zu lassen, und lediglich dafür zu sorgen hatte, daß die Webstücke zu bestimmter Zeit fehlerfrei an die Fabrik zurückgelangten, wobei sein Verdienst in dem Unterschiede zwischen dem ihm bewilligten und den von ihm gezahlten Preise bestand, als ein selbständiger Vermittler und demgemäß als nicht versicherungspflichtig angesehen worden, Rev. E. 337, A. N. J. u. A. V. 1894, S. 90. In dem Falle der Rev. E. 491, A. N. 1896 S. 222, wurde dagegen versicherungspflichtige Gehilfentätigkeit angenommen, weil der Kläger als Faktor keine Gefahr trug und keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, die Löhne aus Vorschüssen zahlte, übrigens auf Geheiß des Fabrikanten jederzeit

sich bei diesem einfinden mußte, um Weisungen entgegen zu nehmen und Geschäftsgänge auszuführen. Als versicherungspflichtig wurde auch eine für eine auswärtige Textilfirma tätige Wollausgeberin angesehen, da die Firma die Geschäftsräume gemietet und eingerichtet hatte, die Geschäftsführung beaufsichtigte, die Löhne der Weber bestimmte und die Mittel dazu hergab und der Wollausgeberin nur Stücklohn zahlte (Rev. E. 957, A. N. 1902 S. 288).

Waren-austräger.

46. Backwarenausträger und dgl. (z. B. Fleischausträger, Verkäufer von Gartenfrüchten, von Wild und Fischen mittels Hausierens). Ob diese Personen Gewerbegehilfen oder selbst (Hausier-) Gewerbetreibende sind, ist nur nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden.

Ueber die Backwarenausträger enthalten die unter Z. 282, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 135, veröffentlichten vier Rev. E. eine Reihe von Gesichtspunkten, welche in fast allen derartigen Fällen in Betracht kommen. Danach spricht es für das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, wenn eine Gebundenheit an Weisungen des Auftraggebers, insbesondere bezüglich der zu besuchenden Kunden, der Zeit und Reihenfolge der Gänge, des Preises der Ware besteht, wenn eine Ueberwachung stattfindet, die Annahme von Hilfspersonen nicht dem Belieben des Austrägers überlassen ist, wenn eine Rücknahmepflicht hinsichtlich des nicht Verkauften Platz greift, das Eigentum der Ware dem Bäckermeister verbleibt, ihn auch die Gefahr für Verluste trifft, wenn seine Beförderungsmittel (Handwagen, Körbe, Tücher) benutzt werden, von dem Austräger gewöhnliche Lohnarbeit, insbesondere für den ihn beschäftigenden Bäckermeister verrichtet, wenn ein festes Vertragsverhältnis auf bestimmte Zeit oder mit Kündigungsvorbehalt eingegangen, die Tätigkeit für andere untersagt wird, und dem Austräger die Stellung eines Vertreters in Behinderungsfällen obliegt (nicht nur tatsächlich aus dem eigenen Interesse des Austrägers heraus üblich ist). Selbständiger Gewerbebetrieb ist dagegen anzunehmen, wenn der Austräger frei von Aufsicht und Leitung sich seinen Kundenkreis, obwohl vielleicht in vereinbarter Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk, selbst bildet, hinsichtlich der Zeit und Reihenfolge der Gänge unabhängig ist, die Preise selbst bestimmt, nicht verkaufte Ware selbst verwerten muß, ebenso für Verluste, insbesondere durch Stundung des Preises, selbst aufkommt, also Käufer für eigene Rechnung ist, eigene Körbe, Tücher und dgl. mehr benutzt, jederzeit die Beschäftigung abbrechen darf.

Daneben ist es selbstverständlich auch von Wert, festzustellen, ob der Austräger zur Gewerbesteuer veranlagt, und ob er zur Krankenversicherung herangezogen worden ist. Unter den aufgezählten Umständen kann als hervorragend wichtig bezeichnet werden, ob eine Verpflichtung zur Zurücknahme nicht abgesetzter Ware festzustellen ist. Indessen ist auch dieses Merkmal allein nicht unbedingt ausschlaggebend, überdies ist zu prüfen, ob die tatsächlich erfolgte Zurücknahme auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder nur aus geschäftlichen oder Billigkeitsrücksichten freiwillig zugestanden wird.

In Anlehnung an die für die Versicherungspflicht der Backwarenausträgerinnen aufgestellten Grundsätze wurde eine Milchfahrerin, die mit dem Gespann und den Gefäßen eines Landwirts die in seinem Betriebe gewonnene Milch zur Stadt fuhr, täglich zu kommen verpflichtet war und auch sonst in seiner Wirtschaft und seinem Haushalt arbeitete, für versicherungspflichtig erachtet, wiewohl sie die Milch an die von ihr selbst bestimmten Kunden zu einem von ihr festgesetzten Preise absetzte (Rev. E. 776, A. N. 1899 S. 654).

Beherbergung und Erquickung.

47. Beherbergung und Erquickung. Im Falle der Rev. E. 445, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 238, hatte der Kläger die einem Brauereibesitzer gehörige Wirtschaft nebst Einrichtung pachtweise zur eigenen Nutzung übernommen, wobei er das Bier von dem Verpächter zu beziehen verpflichtet war. Da er im übrigen unabhängig war, ein geschäftliches Risiko trug, anderseits die Aussicht auf Unternehmergewinn durch Verkauf von Speisen, Zigarren usw. hatte, lag ein selbständiger Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung vor. Aehnlich war die Stellung einer Kasinowirtin, Rev. E. 446 a. a. O., die auf Grund eines mit der Kasinogesellschaft geschlossenen Vertrags die Wirtschaft in den Kasinoräumen führte, dabei Speisen und Getränke lieferte und Festessen für einen Gesamtpreis besorgte. Wenn sie auch vertraglich Reinigung und Instandhaltung der Räume, Aufwartung und Botendienste zu leisten hatte, so war sie doch weder dabei unselbständig tätig noch auch nur gehalten, diese Verrichtungen persönlich aufzuführen. Sie hatte jene Leistungen nur auf ihre Kosten unter eigener Verantwortung zu beschaffen, wofür sie einen festen Betrag von der Gesellschaft empfing. Selbständig ist auch eine Frau, die in ihrer Wohnung einen Kosttisch für eine Anzahl wechselnder Teilnehmer derart hält, daß sie die Mahlzeiten bereitet, Geschirr, Feuerung und gewisse Küchenvorräte (Gemüse und dgl.) liefert, während sonst die Eßwaren auf Kosten der Gäste beschafft werden (Rev. E. 761, A. N. 1899 S. 626); ebenso der Dekonom eines Lehrer-

seminars, der eine Anzahl von Hilfskräften beschäftigt und einen erheblichen Umsatz erzielt (E. 1239, A. N. 1905 S. 585).

Darüber, daß Kellner und ähnliche Angestellte, wenn sie auch lediglich auf Trinkgelder angewiesen sind, doch Lohnarbeiter des Wirtes bleiben vgl. Z. 16. Dasselbe gilt auch insoweit, als sie mit Genehmigung des Geschäftsinhabers Zigarren, Photographien und dgl. auf eigene Rechnung verkaufen, Rev. E. 71, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 176 (in den Gründen). Zu vgl. auch Z. 53.

Dem gewerbmäßigen Gasthausbetriebe verwandt ist die Erwerbstätigkeit derjenigen, die gegen Entgelt Ortsarmen oder Waisenkindern Unterkunft und Verpflegung auf Grund eines mit der Armenverwaltung oder den Behörden der Waisenpflege geschlossenen Vertrags gewähren. Regelmäßig ist auch hier keine Versicherungspflicht begründet, weil die Vergütung nicht nur Arbeitslohn sondern auch Unternehmergewinn darstellt, überdies die Arbeitstätigkeit sich in der eigenen Hauswirtschaft nach freiem Ermessen vollzieht (Rev. E. 118, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 30). Dasselbe gilt im allgemeinen auch von der Uebernahme der Pflege von Kindern oder Kranken gegenüber privaten Auftraggebern.

48. Hilfsgewerbe des Handels. Hierher gehören namentlich die in § 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Personen, die im allgemeinen als selbständige Unternehmer anzusehen sind, und zwar auch dann, wenn sie hauptsächlich von einer oder wenigen Firmen beschäftigt werden. Im einzelnen sind zu nennen:

Hilfsgewerbe des Handels (Wäger usw.).

Fruchtmesser in Bayern, von der Gemeinde bestellt und vereidigt, Rev. E. 53, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 161;

Holzarker, von der Gemeinde eidlich verpflichtet, um das geschlagene Holz ordnungsmäßig und maßgebend aufzusetzen und abzumessen (Bayern);

Kornmesser, beeidet und Mitglieder einer Kornmesser-Kompagnie in einer Stadt in Hannover, Rev. E. 299, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 153 (vgl. Z. 35);

Tallymänner (in Hamburg), die im Auftrage von Kaufleuten die Löschung oder Beladung von Schiffen übernehmen oder beaufsichtigen und dabei über Art, Gewicht, Menge und Verpackung der Waren Buch führen, Rev. E. 301, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 155. Ohne Belang ist dabei, ob die Tallymänner das ganze Geschäft gegen eine feste Summe besorgen oder Tagelohn (in dem entschiedenen Falle übrigens daneben eine „Provision" von den angenommenen Arbeitern) erhalten. Werden dagegen die Tallymänner von Firmen, die die Ausführung von Tallyarbeiten übernehmen, dergestalt gegen Tagelohn beschäftigt, daß die Firmen Zeit und Ort der Arbeiten bestimmen und deren Beaufsichtigung regeln, so sind sie, wenn auch kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist besteht von den Tallyfirmen persönlich abhängig und deshalb versicherungspflichtig (E. 884, A. N. 1901 S. 202).

Taxatoren. Der Taxator eines Leihhauses gegen jährliches Gehalt, der im übrigen das Gewerbe als Goldschmied betreibt, ist nicht versicherungspflichtig, Rev. E. 160, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 115; zu vgl. auch Rev. E. 550 A. N. 1897 S. 271 (Taxator von Grundstücken) und Rev. E. 253, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102 (Taxator für Feuerversicherung) und Z. 341.

Wäger. In der Rev. E. 158, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 113, handelt es sich um einen angestellten und beeideten Wäger in Oldenburg, der bei dem Umsatze von Waren als unparteiischer Sachverständiger zur Verhütung oder Schlichtung von Streitigkeiten mitzuwirken hatte; seine Selbständigkeit wurde anerkannt, obwohl er fast ausschließlich für ein Handlungshaus, dessen Arbeiter er gewesen, in dessen Räumen und mit dessen Geräten und Hilfskräften tätig war, für diese Firma auch Speicherarbeiten gewöhnlicher Art in geringem Umfang ausführte. Aehnlich war die Stellung eines Hilfswägers in Kiel, Rev. E. 300, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 155, anders aber war ein sogenannter Reservewäger daselbst zu beurteilen, Rev. E. 449, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 241, der nicht zu der aus dem Stadtwäger und sieben Hilfswägern bestehenden Wägergilde gehörte, daher auch an ihren Einnahmen keinen Anteil hatte, sondern aus der Kasse nach Vereinbarung gelohnt wurde, so oft seine Heranziehung zur Aushilfe erforderlich war. Er wurde als versicherungspflichtiger Gehilfe der Genossenschaft angesehen. Ebenso ist versicherungspflichtig ein in dem Wägeramt einer kaufmännischen Körperschaft in abhängiger Stellung beschäftigter Wäger (Rev. E. 773, A. N. 1899 S. 651).

49. Leistung von Fuhren. Bei der Beförderung von Lasten tritt neben der persönlichen Arbeitsleistung die Vorhaltung der Zugkraft und des Beförderungsgeräts (Wagen usw.) in den Vordergrund; die selbständige Leistung von Fuhren gegen Entgelt überschreitet daher regelmäßig den Begriff der Lohnarbeit. Insbesondere sind Lohnfuhrwerker, die für wechselnde Auftraggeber Fuhren besorgen, selbständige Gewerbetreibende (zu vgl. § 425 des Handelsgesetzbuchs, § 37 der Gewerbeordnung, § 1

Leistung von Fuhren.

7

Z. 4 G. U. V. G. vom 30. Juni 1900), und zwar auch, wenn sie nach Zeit, beziehungsweise im Tagelohn bezahlt werden, Rev. E. 333, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 82 Fall 1. Dasselbe ist in dem zweiten der unter Z. 333 abgedruckten Urteile angenommen bei einem Lohnfuhrmanne, der zwar hauptsächlich nur für vier Unternehmer zufolge festen Vertrags Fuhren leistete, aber auch befugt war, für beliebige andere tätig zu sein. Hier wurde betont, daß von dem Kläger nicht eigene Arbeitsleistung, sondern nur die Hergabe von Fuhrwerk und Fuhrmann verlangt wurde, der Kläger auch einen Knecht hielt, durch den er sich mehr und mehr vertreten ließ. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle gleichwohl ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zwischen dem Fuhrmann und bestimmten Auftraggebern besteht und demnach versicherungspflichtige Lohnarbeit vorliegt (Rev. E. 333 Fall 3, Rek. E. 1740, A. N. 1899 S. 224). Zu vgl. auch Rev. E. 161, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 115 (näheres Z. 30).

Ueber Ackerbestellung mit eigenem Gespanne s. Z. 36, über Droschkenkutscher, die für den Betrieb eines Droschkenbesitzers arbeiten und einen bestimmten Betrag für die Benutzung des Gespanns abliefern müssen, Z. 30.

Schiffahrt.

50. Schiffahrt. Ob ein Mitreeder trotz seiner Beteiligung an der Unternehmerschaft auf einem Schiffe seiner Reederei in versicherungspflichtiger Weise, insbesondere als Schiffer beschäftigt sein kann, darüber vgl. Z. 35. Seelotsen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sondern sind im allgemeinen, soweit sie nicht als Beamte unter § 5 Abs. 1 des Gesetzes fallen, als selbständige Gewerbetreibende anzusehen. Dasselbe ist unter Uebertragung der auf dem Gebiete der Unfallversicherung angenommenen Grundsätze — Besch. 401, A. N. 1887 S. 213 — auch für Binnenlotsen (Rittmänner, Haupter) bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgesprochen worden, Rev. E. 191, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 138.

Bei einem Angestellten des Schiffseigners wird die Versicherungspflicht dadurch nicht beseitigt, daß ersterer in Gestalt eines Anteils von der verdienten Fracht bezahlt wird, davon auch den Lohn von Mannschaften, die Abgaben und dgl. bestreiten muß, insbesondere sind auch die sogenannten Schiffspächter im allgemeinen nicht als selbständige Gewerbetreibende anzusehen, Rev. E. 220, 450, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 65, 1895 S. 241. Im ersteren Falle machte es nichts aus, daß der Lohn nach Maßgabe der Menge der beförderten Güter berechnet wurde, der Schiffer also am Gewinne beteiligt war, und daß er Leute zur Unterstützung selbständig annahm und lohnte, dagegen war entscheidend, daß der Kläger nur auf fremdem Fahrzeuge nach den Anweisungen des Eigners tätig war; auch konnte festgestellt werden, daß der Verdienst den üblichen Tagelohn kaum überstieg, ein Unternehmergewinn bei dem im wesentlichen unveränderlichen Betrage der Ausgaben nicht in Frage kam, der Kläger auch gewöhnliche Tagelöhnerdienste neben der Schiffahrt verrichtet hatte. In dem zweiten Falle handelte es sich um einen Schiffspächter, der noch wesentlich freier dastand, Frachtverträge abschloß, die nötigen Schiffsknechte annahm und lohnte, seine Vergütung in Form eines Gewinnanteils bezog. Gleichwohl ist auch hier unter Bezugnahme auf die Praxis in Unfallversicherungssachen — Besch. 209, A. N. 1886 S. 230 — und in Krankenversicherungssachen — Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1890, Entsch. Band XX S. 382 — der wirtschaftlichen Sachlage gemäß nicht der Pächter, sondern der Schiffseigentümer als der Unternehmer des Betriebs angesehen worden. Als versicherungspflichtige Lohnarbeiter, nicht Unternehmer, sind die Bootsleute der Norderneyer Segelschiffer angesehen worden, die bei Lustfahrten der Kurgäste mit den das Boot hergebenden Segelschiffern zusammen fahren und ein Drittel des Rohgewinnes erhalten (E. 1036, A. N. 1903 S. 361).

Boten, Dienstmänner, Lohndiener usw.

51. In das Gebiet der Verkehrsgewerbe gehören ferner die Beschäftigungen der **Boten, Dienstmänner, Lohndiener, Fremdenführer, Kofferträger** und ähnlicher Personen.

Auf Boten beziehen sich folgende Urteile: Rev. E. 69, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 173: Eine Botenfrau, die an zwei Wochentagen von Haus zu Haus Aufträge einsammelt, um diese bei ihrem nächsten Gange nach der Stadt auszuführen, die also ihre Arbeitskraft allgemein dem Publikum zur Verfügung stellt, ist eine selbständige Gewerbetreibende. Rev. E. 157, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 112: Der Kläger verrichtete Botendienste für sechs verschiedene Vereine, nahm auch sonst Aufträge mancherlei Art an (Gefangentransporte, Austragung von Einladungen für Künstlertruppen, Musterkoffertragen für Handlungsreisende); die Versicherungspflicht wurde ebenfalls verneint. Rev. E. 254, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 102: Ein früherer Streckenarbeiter wurde von der Bahnverwaltung ständig, wenn auch ohne festen Vertrag, zum Austragen von Benachrichtigungsschreiben über angekommene Güter verwendet, wofür er das Entgelt von den Empfängern zu fordern hatte; hier wurde angenommen, daß der Kläger im Betriebe der Eisenbahnverwaltung eine dieser obliegende Tätigkeit verrichte und auch ohne vertragsmäßige

Verpflichtung zu fortdauernden Dienstleistungen versicherungspflichtig sei. Rev. E. 316, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 172: Der Kläger verrichtete seit Jahren für zwei bestimmte Personen regelmäßig an zwei Wochentagen im Tagelohne Botendienste; die Versicherungspflicht wurde bejaht.

Dienstmänner sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie nicht als Angestellte eines Unternehmers, sondern selbständig tätig sind. Einen Fall der Versicherungspflicht (Dienstmannsinstitut auf Rechnung eines Unternehmers) behandelt die Rev. E. 159, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 114, einen Fall der Selbständigkeit, die auch durch Einordnung in eine genossenschaftliche Vereinigung nicht beseitigt wurde, die Rev. E. 637, A. N. 1898 S. 269 (vgl. auch Z. 35). In dem ersteren Falle waren die Dienstmänner des Instituts an die Anweisungen des Inhabers bezüglich des Standplatzes usw. gebunden; er gab die Ausrüstung her und haftete den Auftraggebern für etwaige Verluste, wie er auch den Gewinn bezog.

Selbständige Kofferträger, Lohndiener, Fremdenführer sind nicht versicherungspflichtig. Gepäckträger auf Bahnhöfen sind als Arbeiter der Eisenbahnverwaltung anzusehen, vgl. Rek. E. 1898, A. N. 1902 S. 181.

Botendienste leisten auch die mit der Ablieferung von Zeitungen an die Besteller und der Einziehung der Gebühren beschäftigten Zeitungsausträger. Im Dienste eines bestimmten Unternehmers sind sie grundsätzlich versicherungspflichtig, vorbehaltlich § 4 Abs. 1 des Gesetzes (E. 1164, A. N. 1904 S. 527). Zeitungskolporteure, die sich ihren Kundenkreis selbst suchen, keiner Aufsicht unterliegen, auch andere Druckschriften als die des sie beschäftigenden Zeitungsverlegers vertreiben dürfen, sind dagegen, selbst wenn sie an einen bestimmten Absatzpreis gebunden sind, und der Verleger die nicht verkauften Zeitungen zurücknimmt, als selbständige Unternehmer nicht versicherungspflichtig (Besch. 953, A. N. 1902 S. 240).

52. Begräbniswesen. Die große Verschiedenheit der für die Zwecke der Bestattung in den einzelnen Bundesstaaten oder Provinzen vorhandenen Einrichtungen und Verwaltungsvorschriften macht es schwer, über die versicherungsrechtliche Beurteilung der hierbei in ausführender Stellung tätigen Personen allgemeingültige Sätze aufzustellen. Am einfachsten gestaltet sich das Verhältnis dort, wo eine politische oder kirchliche Gemeinde das gesamte Beerdigungswesen einer Ortschaft oder religiösen Gemeinschaft in eigenen Betrieb übernommen hat und alle dazu gehörigen Arbeiten auf ihre Rechnung durch Angestellte besorgen läßt. So war es im Falle der Rev. E. 412, A. N. J. u. A. V. 1895 S. 108, wo die Gemeinde die Leichenwagen usw. stellte und das ganze Begräbniswesen gegen bestimmte, für jede vorkommende Handlung besonders festgesetzte Gebühr durch das von ihr angenommene Personal versah. Ein Begräbniskommissar hatte die Beerdigungen zu leiten und alle Vorbereitungen auf Veranlassung der Hinterbliebenen zu treffen, er wies die Grabstellen zu, führte die erforderlichen Listen und zog die Gebühren ein, deren Festsetzung der Nachprüfung des Magistrats unterlag. Der Begräbniskommissar war als Gehilfe der Stadtverwaltung versicherungspflichtig. Auch im Falle der Rev. E. 279, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 131, hatte die Stadtgemeinde in Westfalen, von der die Klägerin als vereidete Leichenbitterin angenommen worden war, hinsichtlich der städtischen Friedhöfe einen gemeindlichen Betrieb für die Beerdigungsgeschäfte eingerichtet. Auch hier wurde die Klägerin als Gehilfin der Stadtverwaltung angesehen. Der Stellung dieser Leichenbitterin ganz gleichartig war diejenige einer „Leichenfrau" (früher „Leichensägerin") in einer württembergischen Stadt, die ebenfalls die Beerdigungen gewerbsmäßig mit einem dazu angestellten Hilfspersonal und eigenem Inventar (Wagen, Bahrtüchern, Kreuzen usw.) gegen ein für allemal festgesetzte Gebühren besorgte; die Rev. E. 639, A. N. 1898 S. 270, hat die Versicherungspflicht einer in diesem Betrieb in persönlicher Abhängigkeit von der Stadtverwaltung beschäftigten Leichenfrau anerkannt. Begräbniswesen.

Wesentlich unter demselben Gesichtspunkte wird in der Rev. E. 280, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 132, ein von der Gemeinde bestellter, wenn auch auf Gebühren angewiesener Totengräber für versicherungspflichtig erachtet.

Nicht als Glied eines wirtschaftlichen Betriebes, sondern als Gehilfe bei den obrigkeitlichen Aufgaben der Gemeinde war dagegen versicherungspflichtig ein Leichenschauer in Württemberg, mit dem sich der Fall 1 der Rev. E. 276, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 128, beschäftigt. Die Leichenschauer erhalten zwar auch neben festem Gehalte Gebühren vom Publikum, werden aber nicht auf Anrufen und für die Zwecke von Privaten, sondern von Amts wegen aus Gründen der Sicherheits- und Gesundheitspolizei tätig, haben insbesondere für die Rettung Scheintoter, die Entdeckung von Todesfällen durch Verbrechen oder Selbst-

mord, die Verhütung einer Verbreitung ansteckender Krankheiten u. dgl. Sorge zu tragen. Sie sind daher als Gemeindebeamte versicherungspflichtig.

Soweit die bisher erörterten Gesichtspunkte nicht zutreffen, werden die bei Beerdigungen gegen Lohn mitwirkenden Personen, wenn sie nicht etwa im Dienste eines Beerdigungsunternehmers stehen, als selbständig erwerbstätig anzusehen sein. Daran ändert es insbesondere nichts, daß sie behördlich bestellt und verpflichtet werden, manchmal auch leichenpolizeiliche Aufgaben haben, einer gewissen Dienstaufsicht unterliegen, auch ihre Bezüge durch Gebührentarife geregelt sind (zu vgl. Rev. E. 276 A. N. J. u. A. V. 1893 S. 128 Fall 2 — Leichenfrau in Württemberg, Rev. E. 277 das. S. 130 — Leichenfrau in Sachsen, Rev. E. 278 das. S. 130 — Seelnonne in Bayern, E. 886, A. N. 1901 S. 204 — Leichenfrau in Sachsen-Weimar).

D. Häusliche Dienste. Kochfrauen, Aufwärterinnen, Lohndiener usw.

53. Häusliche Dienste. Bei Hilfspersonen, die in einem fremden Haushalte beschäftigt werden, wird sich im allgemeinen selten ein Zweifel erheben, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

Eine solche ist hinsichtlich der Köche und Kochfrauen verneint worden, wenn sie, wie es in der Regel der Fall ist, gegen eine tageweise oder nach dem Umfange der Arbeit festgesetzte Vergütung die Besorgung von Mahlzeiten in der Wohnung der Auftraggeber übernehmen (Rev. E. 327, 537, A. N. J. u. A. V. 1894 S. 38, 1896 S. 472). Sie sind also versicherungspflichtig. Dagegen müssen nach den in der Rev. E. 327 ausgesprochenen Grundsätzen als selbständige Gewerbetreibende diejenigen Köche und Kochfrauen gelten, die nicht lediglich Arbeit leisten, sondern ein gewisses Risiko tragen und einen Unternehmergewinn erzielen, indem sie beispielsweise — ähnlich wie die Traiteure in großen Städten — für eigene Rechnung Geschirr oder Hilfspersonen stellen oder die Lieferung der Speisen oder der dazu nötigen Waren übernehmen (s. auch Z. 47).

Der Versicherungspflicht unterliegen grundsätzlich auch diejenigen Personen, die in dauerndem Dienstverhältnisse zu einem oder mehreren Arbeitgebern in deren Haushalte zu gewissen Zeiten Aufwartedienste verrichten (Aufwärter, Aufwarte-, Reinmache-, Scheuerfrauen, Ausgeherinnen, Zugeherinnen, Morgenfrauen, Stundenfrauen, zu vgl. Rev. E. 36, 130, 365, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 152, 1892 S. 43, 1894 S. 138).

Ueber Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen s. Z. 44, über Abreiber und dgl. Z. 55.

Als gewerbliche Unternehmer sind im allgemeinen die Lohndiener und Tafeldecker zu behandeln (zu vgl. E. 1034, A. N. 1903 S. 360), sowie Personen, die aus dem Zutragen von Wasser für eine nicht geschlossene Anzahl von Haushaltungen ein Gewerbe machen.

Die Kammerjäger sind nach der Rev. E. 89, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 3 (in den Gründen), selbständige Gewerbetreibende.

Ueber Wochenpflegerinnen, die in Verbindung mit der Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen hauswirtschaftliche Geschäfte übernehmen, s. Z. 55.

E. Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten. Allgemeines.

54. Auf dem Gebiete der behördlichen Verwaltung, des kirchlichen und bürgerlichen Beamtendienstes und der sogenannten freien Berufsarten treten naturgemäß Zweifel hinsichtlich der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit selten zutage. Die bezüglich öffentlicher Angestellten etwa hier in Betracht kommenden Fälle finden bei den Berufszweigen Erwähnung, zu denen sie nach der Art der Beschäftigung gehören (Wäger, Messer usw. in Z. 48, Leichenschauer und dgl. in Z. 52, Hebammen, Fleischbeschauer, Kleemeister in Z. 55). Die Schlächter jüdischer Gemeinden sind versicherungspflichtig, wenn sie in deren Auftrag und unter deren Ueberwachung des Schächteramts walten (Rev. E. 86[illegible] A. N. 1901 S. 185).

Inwieweit Lehrer und Erzieher, auch wenn sie selbständig erwerbstätig sind, gleichwohl der Versicherungspflicht unterliegen, s. unter Z. 24.

Personen, die aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ein Gewerbe machen (Konsulenten, Konzipienten, Prozeßagenten und dgl.) sind regelmäßig selbständig und nicht versicherungspflichtig.

Ein Notenschreiber und Arrangeur, der für eine, auch zwei Musikalienhandlungen ohne festes Vertragsverhältnis und bestimmten Lohn in seiner Wohnung arbeitet, ist selbständiger Gewerbetreibender (Rev. E. 775, A. N. 1899 S. 653).

Gesundheitspflege und Krankendienst.

55. Oeffentliche und private Gesundheitspflege.

Personen, die sich der Gesundheitspflege und dem Krankendienste widmen, üben in der Regel eine selbständige Erwerbstätigkeit aus.

Im einzelnen sind hier folgende Personen hervorzuheben:

Die Fleischbeschauer (Trichinenschauer) sind, auch wenn sie von einer Behörde öffentlich angestellt und verpflichtet sind, regelmäßig als selbständige Unternehmer zu betrachten (Rev. E. 128, 607, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 37, 1897 S. 471). Durch besondere Umstände kann aber die Regel ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn sie in einem aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege geschaffenen und von der Polizeibehörde geleiteten und beaufsichtigten Gemeindeschlachthaus angestellt sind dergestalt, daß sie in persönlicher und dienstlicher Abhängigkeit zu der Verwaltung des Schlachthauses stehen. In solchen Fällen sind die Fleischbeschauer versicherungspflichtig (Rev. E. 241, E. 1207, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 88, 1905 S. 438).

Die von württembergischen Gemeinden angestellten und durch Gewährung eines sogenannten Wartegeldes besoldeten Kleemeister (Abdecker) sind nach der Rev. E. 480, A. N. 1896 S. 173, regelmäßig als Gehilfen im Dienste der gemeindlichen Gesundheitspolizei versicherungspflichtig.

Selbständige Gewerbetreibende sind grundsätzlich die Abreiber, Kneter, Masseure und dgl. (Rev. E. 762, 763, A. N. 1899 S. 627, 629). Die Aufseherin eines von einer Synagogengemeinde für rituelle Bäder der weiblichen Gemeindemitglieder gehaltenen Badehauses ist jedoch für versicherungspflichtig erachtet worden, weil sie zu der Gemeinde in einer den Begriff des selbständigen Gewerbebetriebs ausschließenden, persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit stand (Rev. E. 252, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 101). Bedient ein Badediener, der in einer Badeanstalt in fester Stellung ist, außerdem eine bestimmte Person gegen eine ein für allemal festgesetzte Vergütung als Abreiber, so wird er dadurch nicht zum selbständigen Unternehmer.

Unabhängige Berufsstellungen nehmen ferner die Personen ein, die sich wie die Hebammen, Heildiener (Heilgehilfen), Wundarzneidiener, Hühneraugenschneider, Blutegelsetzer mit der Ausübung der niederen Heilkunde befassen (Rev. E. 278, 762, 763, A. N. J. u. A. V. 1893 S. 130, 1899 S. 627, 629). Die Tätigkeit der Hebammen verliert auch dann nicht das Wesen des selbständigen Unternehmens, wenn sie als sogenannte Gemeindehebammen gegen eine von der Gemeindeverwaltung zu zahlende Vergütung die Verpflichtung übernommen haben, in dem ihnen zugewiesenen Bezirk ihre Tätigkeit auszuüben und dabei auch den Unbemittelten ihre Hilfe unentgeltlich oder gegen eine hinter dem üblichen Satze zurückbleibende Gebühr angedeihen zu lassen. Uebernimmt die Hebamme im Anschluß an die Entbindung auch auf einige Wochen die Wartung der Wöchnerin und des Kindes und wird sie für ihre gesamten Mühewaltungen in einer Summe entschädigt, so muß bei dem engen Zusammenhange der Wochenpflege mit dem Hebammenberuf auch die Beschäftigung als Wartefrau als Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit angesehen werden (Rev. E. 73, 763, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 178, 1899 S. 629). In der Rev. E. 762 ist die Versicherungspflicht eines geprüften Wundarzneidieners verneint, der auf Grund fester, mit zwei Gemeinden abgeschlossener Verträge gegen Jahresgehalt den Ortsarmen der Gemeinden Heilgehilfendienste zu leisten hatte, der ferner als Hilfskraft der Aerzte bei Operationen und chirurgischen Hantierungen tätig war.

Endlich gehören hierher die berufsmäßigen Krankenwärter und Krankenpflegerinnen (Warte-, Wachfrauen, Wochenbettpflegerinnen). Diese Personen sind, wenn sie ihr Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben und jedwedem ihre Dienste anbieten, der Regel nach gewerbliche Unternehmer. Verrichten sie, wie häufig die Wochenbettpflegerinnen, neben der Pflege bei demselben Auftraggeber zugleich häusliche Dienste, so wird ihre Tätigkeit u. U. als Lohnarbeit anzusehen sein. Die bloß gelegentliche, insbesondere freiwillige Beteiligung an den Haushaltungsarbeiten kann ihrer Tätigkeit diese Eigenschaft nicht geben. Wohl aber wird Lohnarbeit anzunehmen sein, wenn die Pflegerin eine besondere Berufsvorbildung nicht besitzt, auch ihren Gewerbebetrieb nicht angemeldet hat und neben der Pflege regelmäßig unter Eintritt in den Haushalt ihrer Arbeitgeber niedere hauswirtschaftliche Verrichtungen (Waschen, Reinmachen, Kochen) oder gar landwirtschaftliche Arbeiten übernimmt. Dies wird namentlich bei Pflegerinnen der Fall sein, die hauptsächlich in einfacheren Verhältnissen tätig sind (Rev. E. 763, A. N. 1899 S. 629). Geht die Tätigkeit der Wochenbettpflegerin (Erstwärterin) dergestalt über die Pflege der Wöchnerin hinaus, daß sie sich in erheblichem Umfang auf die Wartung des gesunden neugeborenen Kindes erstreckt, so kann diese Wartung nicht hinter die in der Pflege der Wöchnerin bestehende Krankenpflegetätigkeit zurückgestellt werden, vielmehr begründet sie als eine hauswirtschaftliche Dienstleistung im weiteren Sinne die Versicherungspflicht (Rev. E. 916, A. N. 1901 S. 438). Als Lohnarbeit kennzeichnet sich auch die Tätigkeit solcher Krankenpflegerinnen usw., die zu einzelnen Personen oder gewerblichen Unternehmungen, Vereinen oder Krankenanstalten in einem festen Dienstverhältnisse stehen (zu vgl. Besch. 39, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 153 a. E. und Rev. E. 635, A. N. 1898 S. 268).

Kunstausübung und Schaustellungen.

**56. Kunstausübung und Schaustellungen.**

Musiker, die sich zu gewerblichen Aufführungen vereinigen und dabei einem Leiter unterordnen, geben damit noch nicht ihre Selbständigkeit auf (Rev. E. 149, A. N. J. u. A. V. 1892 S. 80 und 492, A. N. 1896 S. 252, zu vgl. Z. 35).

Ein Modellsteher, der von einer großen Anzahl von Künstlern beschäftigt wird, ist gewerblich selbständig, anders verhält es sich mit einem an einer Kunstschule ständig und in einem festen Dienstverhältnisse verwendeten Modellsteher (Rev. E. 67, A. N. J. u. A. V. 1891 S. 172).

Sogenannte „Spezialitäten" (Artisten, Gymnastiker usw.) sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende (E. 1035, A. N. 1903 S. 361).

---

# II. Versicherungsrecht.

Allgemeines.

57. **Allgemeines.** Der Versicherungspflicht steht das Versicherungsrecht gegenüber, das ist die Befugnis zur „freiwilligen Versicherung". Hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Versicherungsberechtigten gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze Z. 6, 7. Eine untere Altersgrenze ist für den Beginn des Versicherungsrechts nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da jedoch eine Bevorzugung der Selbstversicherung gegenüber der Pflichtversicherung nicht wohl beabsichtigt sein kann, ist als selbstverständlich anzunehmen, daß vor der Zurücklegung des 16. Lebensjahrs auch eine Selbstversicherung nicht stattfindet. Für die Weiterversicherung erledigt sich die Frage damit, daß sie sich nur an ein früheres Pflichtversicherungsverhältnis anschließen kann. Wie die Versicherungspflicht (Z. 8), so besteht ferner das Versicherungsrecht nur solange, als nicht eine zum Bezuge der Invalidenrente berechtigende Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist, zu vgl. § 146 des Gesetzes, wonach freiwillige Beiträge nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden dürfen. Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (§ 16) schließt die Verwendung freiwilliger Beiträge erst nach Ablauf von 26 Wochen aus (Rev. E. 830, A. N. 1900 S. 696).

Selbstversicherung.

58. **Selbstversicherung.** Das Gesetz kennt die freiwillige Versicherung in zwei verschiedenen Formen, als „Selbstversicherung" und als „Weiterversicherung". Zunächst wird gewissen Personen während und vermöge einer von ihnen betriebenen Beschäftigung bestimmter Art gestattet, in die Versicherung freiwillig einzutreten, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Versicherung bereits angehört haben oder nicht. In diesem Falle spricht das Gesetz von „Selbstversicherung". Die zugrunde liegende Beschäftigung muß im Inlande stattfinden. Der im Inland ausgeübten Tätigkeit steht eine solche, die im Auslande stattfindet, dann gleich, wenn sie als Ausfluß eines inländischen Betriebs zu erachten ist (zu vgl. Z. 2), ferner kann die auf der Grundlage inländischer Tätigkeit begonnene Selbstversicherung allgemein gemäß § 145 des Gesetzes fortgesetzt werden, wenn der Versicherte sich demnächst in das Ausland begibt.

Zur Selbstversicherung sind im einzelnen befugt:

a. Diejenigen Personen, die § 1 Z. 2 des Gesetzes der Versicherungspflicht unterstellt, ferner Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 und nicht über 3000 ℳ beträgt (zu vgl. oben Z. 20—24, 26, 27); ausgenommen von der Selbstversicherung sind jedoch die Handlungslehrlinge. Demgemäß ist einem mit 2200 ℳ besoldeten bayerischen Stadtschreiber, der zu den „sonstigen Angestellten" gehört, die Befugnis zur Selbstversicherung zugesprochen worden (E. 1005, A. N. 1902 S. 547). Ausgeschlossen sind aber von der Befugnis diejenigen Personen, die z. B. als ruhegehaltsberechtigte Beamte (E. 968, 1005, A. N. 1902 S. 391, 547) oder wegen einer höheren, mehr geistigen Beschäftigung nicht der Versicherungspflicht unterliegen würden.

b. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist. Von diesen Personen sind bisher nur die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie durch die Beschlüsse des Bundesrats vom 16. Dezember 1891 und 1. März 1894 / 9. November 1895 der Versicherungspflicht unterstellt worden (zu vgl. Z. 33a).

Diesen Hausgewerbetreibenden ist also die Befugnis zur Selbstversicherung entzogen. Wegen des Begriffs des Hausgewerbes s. Z. 33. Im übrigen kommen hier alle Personen in Betracht, die selbständig erwerbstätig sind. Wegen der näheren Bestimmung des Personenkreises, der unter die Begriffe Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer fällt, s. die Z. 28 bis 35. Ob jemand im einzelnen der einen oder der anderen dieser Gruppen angehört, hat keine rechtliche Bedeutung. Im allgemeinen sind hiernach, abgesehen von den Hausgewerbetreibenden, zur Selbstversicherung befugt Landwirte, Pächter, Kaufleute, Krämer, Händler, Hausierer, Gast- und Schankwirte, nicht in fremdem Dienste stehende Handwerker, nicht versicherungspflichtige Schneiderinnen, Näherinnen, Strickerinnen usw., Personen, die aus der Verrichtung von persönlichen Diensten bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, z. B. selbständige Dienstmänner, Fremdenführer, Boten, Lohndiener, ferner auch Hebammen, selbständige Lotsen, Krankenpflegerinnen, Inhaber von Privatschulen, Wäger, Messer usw. Auch eine Ehefrau, die in dem landwirtschaftlichen Betrieb ihres Ehemanns mit tätig war, ist als zur Selbstversicherung berechtigt angesehen worden (E. 935, A. N. 1901 S. 632). Diese Personen können von der Selbstversicherung Gebrauch machen, wenn sie regelmäßig keinen oder einen oder höchstens zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Das Selbstversicherungsrecht wird sonach nicht schlechthin durch die Beschäftigung von mehr als zwei Lohnarbeitern ausgeschlossen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Beschäftigung regelmäßig erfolgt, also eine ständige ist, und wenn die Lohnarbeiter versicherungspflichtig sind. Das Selbstversicherungsrecht wird dagegen durch eine vorübergehende, gelegentliche, ausnahmsweise Beschäftigung von mehr als zwei versicherungspflichtigen Lohnarbeitern nicht beeinträchtigt (E. 1154, A. N. 1904 S. 510). Ferner können Lohnarbeiter, die nicht versicherungspflichtig sind (z. B. gegen freien Unterhalt tätige Angehörige oder Lehrlinge), in unbeschränkter Anzahl beschäftigt werden, ohne daß davon das Recht zur Selbstversicherung berührt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die nicht versicherungspflichtigen Lohnarbeiter allein oder ob sie neben versicherungspflichtigen Lohnarbeitern beschäftigt werden (also ist z. B. ein Handwerker, der zwei Gesellen und außerdem mehrere Lehrlinge, diese aber nur gegen freien Unterhalt, beschäftigt, selbstversicherungsberechtigt). Ein Unternehmer dagegen, der in mehreren Betrieben zusammen mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigt, ist von der Selbstversicherung ausgeschlossen (E. 1155, A. N. 1904 S. 511).

c. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte (s. Z. 15) besteht, sowie diejenigen, die nur vorübergehende Dienstleistungen (s. Z. 11) verrichten und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Hier besteht die Besonderheit, daß diese Personen, wenn sie sich freiwillig versichern, von ihren Arbeitgebern die Uebernahme der halben Beiträge wie im Falle der Versicherungspflicht beanspruchen dürfen (§ 145 Abs. 2 des Gesetzes).

Der Eintritt in die Selbstversicherung ist nur vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs zulässig, eine rechtzeitig begonnene Selbstversicherung kann auch später fortgesetzt oder erneuert werden. Der Eintritt kann sich, im Gegensatze zur „Weiterversicherung“, nicht ohne eine entsprechende Willenserklärung des Berechtigten vollziehen. Diese kommt regelmäßig in dem Antrag auf Ausstellung der für die Selbstversicherung vorgeschriebenen Quittungskarte zum Ausdruck (E. 1006, 1210, A. N. 1902 S. 549, 1905 S. 440). Unzulässig ist es, daß sich der Berechtigte für die Vergangenheit selbst versichert, indem er auf Grund des § 146 Satz 2 des Gesetzes für Zeiten, die vor der Eintrittserklärung liegen, Beitragsmarken nachverwendet (E. 1006 a. a. O.). Dagegen kann er die Selbstversicherung, wenn die Eintrittserklärung vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs erfolgt ist, dadurch wirksam durchführen, daß er bis zur Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahrs gemäß § 146 Satz 2 mindestens eine Marke für die vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs liegende Zeit nachverwendet (E. 1211, A. N. 1905 S. 441).

Alle Personen, die die Selbstversicherung einmal begonnen, d. h. tatsächlich Beiträge geleistet haben, können bei dem Ausscheiden aus dem die Selbstversicherung begründeten Verhältnisse diese fortsetzen und gemäß § 46 des Gesetzes erneuern, ohne daß es nunmehr einer irgend wie gearteten Beschäftigung als Unterlage bedürfte.

59. Unter „Weiterversicherung“ versteht das Gesetz die freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung seitens solcher Personen, die aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausgeschieden sind. Die Ursache des Ausscheidens ist unerheblich (zu vgl. Rev. E. 614, A. N. 1897 S. 589, Eintritt in den Staatsdienst). Deshalb sind auch Strafgefangene zur Weiterversicherung befugt (zu vgl. Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamt vom 24. März 1901, A. N. 1901 S. 366 f.). Wer zugleich in eine zur Selbstversicherung berechtigende Beschäftigung übergeht, darf sich Weiterversicherung.

selbstverständlich auch der Selbstversicherung bedienen, was gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes für die Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente von größtem Werte sein kann.

Die Weiterversicherung unterliegt keiner Beschränkung bezüglich des Lebensalters (zu vgl. Rev. E. 690, A. N. 1898 S. 629), sie setzt keine Beschäftigung irgend welcher Art während der Versicherung voraus. Daher steht sie z. B. denjenigen zu Gebote, die nach Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei Verwandten leben und von diesen versorgt werden. Die Weiterversicherung kann wie die Selbstversicherung auch während des Aufenthalts im Auslande bewirkt, sie kann dort auch begonnen werden.

Für die Weiterversicherung bedarf es nicht, wie bei der Selbstversicherung, eines besonderen, gerade auf diese Versicherungsart gerichteten Willens, sondern es genügt, daß der Wille vorhanden ist, Beitragsmarken überhaupt zur Versicherung zu verwenden (Rev. E. 1073, 1137, A. N. 1903 S. 538, 1904 S. 478). Die Weiterversicherung kann ferner in den Grenzen des § 146 Satz 2 des Gesetzes für die Vergangenheit erfolgen, wobei es kein Hindernis bildet, das zwischendurch Marken für eine versicherungspflichtige Beschäftigung verwendet worden sind (Rev. E. 830, A. N. 1900 S. 696). Unzulässig ist jedoch die Weiterversicherung für die Vergangenheit, wenn die Anwartschaft aus der früheren Versicherung gemäß § 46 des Gesetzes erloschen ist. Dies ist der Fall, wenn die zur Wahrung der Anwartschaft erforderlichen Marken weder rechtzeitig verwendet worden sind, noch nachträglich gemäß § 146 verwendet werden dürfen. Soweit auf letzterem Wege der Verlust der Anwartschaft abgewendet werden kann, ist auch die Weiterversicherung für die Vergangenheit angängig (E. 1045, A. N. 1903 S. 371). Diese Weiterversicherung ist aber für den Anspruch auf Beitragserstattung gemäß § 42 des Gesetzes unwirksam, wenn vor der Nachverwendung der Marken der Erstattungsfall, die Eheschließung, eingetreten ist; für sonstige gesetzliche Ansprüche bleibt sie dagegen wirksam (Beschl. 1063, A. N. 1903 S. 396). Die Möglichkeit der Weiterversicherung endigt, sobald auf Grund des § 42 die Beiträge erstattet sind, und zwar schon von dem Zeitpunkt an, wo der Erstattungsbescheid zugestellt worden ist (Besch. 861, A. N. 1900 S. 839).

Berlin, den 6. Dezember 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Invalidenversicherung.

**Gaebel.**

# Sach- und Berufsverzeichnis.

Ziffer

## H.



## J.



## K.



## L.



## M.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 8.** Ausgegeben Dienstag, den 20. Februar 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



### Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**155.** Für die **Prüfung der Lehrerinnen u. Schulvorsteherinnen** sind im Jahre **1906** folgende Termine anberaumt:

a) in **Posen:** am **12. März** und **10. September** für Lehrerinnen,
am **17. März** und **12. September** für Schulvorsteherinnen,

b) in **Bromberg:** Dreger'sches Seminar: am **5. März**, Städtisches Seminar: am **6. März** und **13. September**, } für Lehrerinnen
am **9. März** und **14. September** für Schulvorsteherinnen.

I. Zur Prüfung für Lehrerinnen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachweisen.

Die Meldungen müssen spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bei uns eingehen.

Den Meldungen sind beizufügen:
1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
6. eine Angabe darüber, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontroliert wurde.

Im übrigen verweisen wir auf den im Amtlichen Schulblatte 1901 Nr. 18 Seite 112 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 15. Januar 1901 — U. III D. Nr. 3323 U. III B. 2917.

II. Zur Prüfung der Schulvorsteherinnen werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5 jährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindestens 3 Monate vor dem für dieselbe angesetzten Termine bei uns eingehen, und außer den sub I 1—5 erwähnten Zeugnissen sind auch noch diejenigen über die bisherige Lehrtätigkeit beizufügen.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

13489/05 P. S. C. **Krahmer.**

**156.** Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am 30. Oktober 1906 **eine Prüfung für Taubstummenlehrer** in der Provinzial-Taubstummenanstalt zu **Bromberg** stattfinden wird.

Zu derselben werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt

haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem unterzeichneten Kollegium.

Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schul-Kollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterricht der Vollsinnigen, über die eigentümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramts-Prüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normal-Lehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13460/05 P. S. C. **Krahmer.**

**157.** Der Termin für die **Aufnahme-Prüfung** bei der **Seminar-Präparanden-Anstalt** in **Fraustadt** im Jahre **1906** ist auf den **19. April festgesetzt.**

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Aspiranten können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

In der genannten Anstalt können evangelische Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 3 Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher Herrn Seminardirektor Pelz anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein und der Taufschein,
2. der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 7. Februar 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
827/06 P. S. C. **Luke.**

**158.** An der neu zu errichtenden **evangelischen** Königlichen **Präparandenanstalt** zu **Bojanowo** findet am **19. April 1906** eine **Aufnahme-Prüfung** für die dritte (unterste Klasse) statt.

Die Aufzunehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Den Meldungen, welche an den Rektor Buchholz zu Bojanowo zu richten sind, müssen beigefügt werden:

1. der Geburtsschein (Taufschein),
2. der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an Herrn Rektor Buchholz zu richten.

Posen, den 7. Februar 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
1085/06 P. S. C. **Krahmer.**

**159. Wiesenbaukursus.**

In der Zeit vom 7. bis 19. Mai 1906 findet an unserer Wiesenbau- und landwirtschaftlichen Winterschule zu Bromberg ein **Kursus zur Ausbildung in der Wiesenbaukunde und Wiesenpflege** unter Oberleitung des Meliorations-Bauinspektors Herrn Evers zu Bromberg statt. Durch diesen Kursus wird Wiesenbesitzern und allen Personen, welche sich mit Wiesenwartung und Pflege zu beschäftigen haben, wie landwirtschaftlichen Beamten, Förstern usw. Gelegenheit geboten, ihre Kenntnisse zu erweitern und zu ergänzen.

Die Erteilung des Unterrichts erfolgt kostenlos. Für Wohnung und Unterhalt usw. haben die Kursisten selbst zu sorgen. Wohnungen werden auf Wunsch durch den Vorsteher der Wiesenbauschule, Herrn Dr. Wilsing zu Bromberg-Schleusenau nachgewiesen.

Anmeldungen zur Teilnahme an dem Kursus sind bis zum 28. April 1906 an die Landwirtschaftskammer in Posen oder an die Wiesenbauschule in Bromberg zu richten. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 beschränkt. Folgender Lehrplan wird dem Kursus zu Grunde gelegt.

## Lehrplan.

### Montag, den 7. Mai 1906.

Vormittags: Zureise nach Bromberg.

Nachm. 4—6 Uhr: Einführung in den Kursus und Vortrag über Ent- und Bewässerungen im allallgemeinen.

Nachm. 6—7 Uhr: Vortrag über Bodenkunde mit Demonstrationen.

### Dienstag, den 8. Mai 1906.

Vorm. 8—9 Uhr: Bodenkunde wie am Montag.

Vorm. 9—10 Uhr: Vortrag über Wiesenpflanzen, deren charakteristische Merkmale, Futterwert, Ansprüche an Boden und Feuchtigkeit usw.

Vorm. 10—12 Uhr: Vortrag über die verschiedenen Bewässerungssysteme unter Vorführung von Modellen.

Nachm. 3—5 Uhr: Fortsetzung des Vortrages über Wiesenpflanzen.

### Mittwoch, den 9. Mai 1906.

Vorm. 8—10 Uhr: Entwässerung der Wiesen und Äcker durch offene Gräben und unterirdische Leitungen, deren Ausführung sowie Vor- und Nachteile. Abdeckungsarbeiten.

Vorm. 10—12 Uhr: Neuanlagen und Wiesen. Düngung mit natürlichen und künstlichen Düngemitteln.

Nachm. 3—5 Uhr: Behandlung und Pflege der Wiesen in den verschiedenen Jahreszeiten, Bewässerungszeiten usw.

### Donnerstag, den 10. Mai 1906.

Vorm. 8 Uhr: Abfahrt von Bromberg mit Fuhrwerk zum Studinitzbruch bei Försterei Krossen südlich Schulitz. Besichtigung der dort meliorierten Wiesen und Vortrag über Niederungsmoorwiesen mit zeitweilig ungenügender Vorflut. Rückfahrt nach Bromberg.

### Freitag, den 11. Mai 1906.

Vorm. $6^1/_4$ Uhr: Abfahrt von Bromberg mit der Eisenbahn nach Hopfengarten zur Besichtigung von Wiesenflächen der Bromberg—Labischin'er Meliorationsgenossenschaft. Dabei Vortrag über Moorwiesen mit natürlicher und künstlicher Überstauung und gleichzeitiger Verwendung mineralischer Düngemittel.

### Sonnabend, den 12. Mai 1906.

Vorm. $8^{43}$ Uhr: Abfahrt von Bromberg nach Nakel zur Besichtigung und Erklärung besandeter und unbesandeter Wiesen der Königlichen Domäne Hohenberg.

Nachm. $1^1/_2$ (oder $3^3/_4$) Uhr: Weiterfahrt von Nakel nach Netzthal zur Besichtigung von bewässerbaren Moorwiesen im Neutebruch. Erklärung der Anlagen und Handhabung der Bewässerungseinrichtungen.

### Sonntag, den 13. Mai 1906.

Ruhetag in Netzthal.

### Montag, den 14. Mai 1906.

Besichtigung neumeliorierter Wiesen im Birkenbruch und Rehwinkel bei Netzthal. Vortrag über die Reihenfolge der einzelnen Arbeiten und Vorführung von Wiesengeräten.

### Dienstag, den 15. Mai 1906.

Vorm. $9^{12}$ Uhr: Abfahrt von Netzthal nach Friedheim. Von da Marsch zu den genossenschaftlich meliorierten Alyroder Wiesen. Erklärung der Meliorationsanlage, Handhabung der Stauvorrichtungen. Sodann Besichtigung und Erklärung verschiedener Meliorationen auf den Neu-Strelitzer Wiesen. Übernachtung in Kolmar.

### Mittwoch, den 16. Mai 1906.

Vorm. $6^{04}$ Uhr: Eisenbahnfahrt von Kolmar nach Milsch und Besichtigung der bewässerbaren Wiesen des Grafen Koenigsmark bei Steinach. Sodann Fahrt von der Dziembowo'er Eisenbahnbrücke auf dem fiskalischen Dampfer der Wasserbauinspektion Czarnikau netzeabwärts zur Besichtigung und Erklärung der genossenschaftlichen Anlagen bei Stau I der unteren Netze (rechtes und linkes Ufer). Sodann Besichtigung der Versuchsflächen der Landwirtschaftskammer bei Behle. Dabei Vortrag über Erfolge der Verwendung künstlicher Düngemittel. Weiterfahrt auf der Netze bis Czarnikau.

### Donnerstag, den 17. Mai 1906.

Vorm. 8 Uhr: Besichtigung der Versuchsflächen der Landwirtschaftskammer auf den Wiesen bei Dembe, Neuhöfen, Mariendorf, Ehrbahrdorf und eventuell bei Kreuz. Vortrag über Wiesenbehandlung auf verschiedenen Bodenarten und bei wechselndem Feuchtigkeitsgrade.

### Freitag, den 18. Mai 1906.

Vorm. 7 Uhr: Besichtigung der Versuchsfläche auf den Wiesen der Oberförsterei Drahig und eventuell in Zawadda oder Koppenhof. Erklärung der Anlagen.

Nachm. $12^{54}$ Uhr: Eisenbahnfahrt von Kreuz nach Schneidemühl. Dortselbst Besichtigung und Erklärung künstlicher Hang- und Rückenbauten der Genossenschaftsstärkefabrik bei Schneidemühl. Vortrag über die Eigenschaften des Rieselwassers.

### Sonnabend, den 19. Mai 1906.

Vormittags: In Schneidemühl: Rückblick auf die Vorträge und Besichtigungen. Prüfung der Teilnehmer.

Nachmittags: Rückreise der Teilnehmer.

Posen, den 25. Januar 1906.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis.

Posen, den 9. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

903/06 I. B. J. V.: **Breyer.**

**160.** Nachdem von Geschäftsinhabern der Stadt Lissa i. P. bei mir der Antrag gestellt worden ist, anzuordnen, daß die in der **Stadt Lissa** i. P. vorhandenen offenen **Verkaufsstellen** — ausschließlich der Geschäftszweige der **Lebensmittel-, Droguen- und Zigarren-Branche — um 8 Uhr abends**

für den geschäftlichen Verkehr **geschlossen** sein müssen, habe ich gemäß § 139 f der Reichsgewerbeordnung und § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1902 (Amtsblatt S. 102) den Ersten Bürgermeister in Lissa i. P. zum Kommissar zur Feststellung der zur Unterstützung des Antrages erforderlichen Anzahl der beteiligten Geschäftsinhaber bestellt

Posen, den 7. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

455/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**161. Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Januar 1906.**

| Lieferungs-Verband (Kreis) | Hauptmarktort | Für Hafer | | Heu | | Stroh | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | für je 100 kg | | | | | |
| | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Adelnau | Ostrowo | 14 | 72 | 5 | 04 | 4 | 73 |
| Birnbaum | Birnbaum | 14 | 51 | 6 | 82 | 4 | 99 |
| Bomst | Wollstein | 15 | 91 | 4 | 73 | 2 | 10 |
| Fraustadt | Fraustadt | 15 | 86 | 5 | 12 | 3 | 23 |
| Gostyn | Gostyn | 14 | 91 | 4 | 20 | 3 | 15 |
| Grätz | Grätz | 15 | 95 | 6 | 30 | 4 | 33 |
| Jarotschin | Jarotschin | 16 | 02 | 5 | 78 | 3 | 68 |
| Kempen | Kempen | 17 | 06 | 4 | 88 | 4 | 20 |
| Koschmin | Krotoschin | 15 | 57 | 5 | 25 | 3 | 94 |
| Kosten | Kosten | 15 | 55 | 6 | 30 | 4 | 73 |
| Krotoschin | Krotoschin | 15 | 57 | 5 | 25 | 3 | 94 |
| Lissa | Lissa | 15 | 48 | 5 | 05 | 3 | 68 |
| Meseritz | Meseritz | 15 | 31 | 3 | 43 | 3 | 36 |
| Neutomischel | Neutomischel | 16 | 01 | 5 | 25 | 5 | 78 |
| Obornik | Posen | 16 | 37 | 5 | 95 | 4 | 81 |
| Ostrowo | Ostrowo | 14 | 72 | 5 | 04 | 4 | 73 |
| Pleschen | Pleschen | 14 | 70 | 6 | 83 | 4 | 20 |
| Posen-Ost | Posen | 16 | 37 | 5 | 95 | 4 | 81 |
| Posen-West | Posen | 16 | 37 | 5 | 95 | 4 | 81 |
| Rawitsch | Rawitsch | 16 | 24 | 4 | 73 | 3 | 57 |
| Samter | Samter | 15 | 23 | 4 | 46 | 3 | 36 |
| Schildberg | Schildberg | 14 | 98 | 5 | 78 | 4 | 04 |
| Schmiegel | Kosten | 15 | 55 | 6 | 30 | 4 | 73 |
| Schrimm | Schrimm | 15 | 23 | 4 | 73 | 3 | 15 |
| Schroda | Posen*) | 14 | 81 | 5 | 39 | 4 | 35 |
| Schwerin a. W. | Schwerin a. W. | 15 | 78 | 4 | 41 | 3 | 97 |
| Wreschen | Wreschen | 15 | 14 | 4 | 73 | 4 | 46 |

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 9. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

885/06 I. M. J. V. **Machatius.**

**162.** Der bisherige rumänische Konsul **Dr.** Ernst Enno **Russel** ist an Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen T.. Emil Russel zum **rumänischen Generalkonsul** mit dem Amtsitze in **Berlin ernannt** worden.

Die Herren Landräte (Polizeidirektion in Posen) werden ersucht, wo es erforderlich erscheint, diese Bekanntmachung in den Kreisblättern zu veröffentlichen.

Posen, den 3. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

302/06 I. A[1]. J. V.: **Breyer.**

**163.** Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den in diesem Jahre in **Gnesen** abzuhaltenden **Luxus-Pferdemarkt** die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit diesem Markte eine öffentliche **Verlosung** von **Pferden, Wagen** und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen **150 000 Lose** zu je 1 Mk. ausgegeben werden und **1793 Gewinne** im Gesamtwerte von 52 500 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Posen, den 9. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

529/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**164.** Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst vorgelegten **Quittungen** über die im Laufe des 3. Vierteljahres des Rechnungsjahres 1905 abgelösten **Domänen-Amortisationsrenten** sind von uns bescheinigt worden.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen mit der Anweisung überfandt worden sind, die Quittungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 7 Februar 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten I

297/06 III a[3] **Schulz.**

**165.** Der dem **Emil Mettchen** in **Milostow** für das Jahr 1906 erteilte **Wandergewerbeschei[n] Nr. 548** zum Handel mit Schweinen ist **abhande[n]** gekommen, was behufs Vermeidung etwaigen Mi[ß]brauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht **wird.**

Posen, den 12. Februar 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domän[en] und Forsten A.

974/06 III b. **Daum.**

**166.** Im Anschluß an die Bekanntmachung v[om] 12. Juni 1894 — Amtsblatt der Königlichen Regierun[g] Posen für 1894 Seite 220/221 — bringe **ich** auf [An]ordnung des Herrn Finanzministers **hierdurch** [zur] öffentlichen Kenntnis, daß die **Giltigkeitsdauer** [der] Haushaltsbescheinigungen von **Personen, welche** als [Be]wohner des Grenzbezirks für frisches **oder** einfach bereitetes Schweinefleisch bei dem **Königlichen** Ne[ben]zollamt I zu Stralkowo die Zollfreiheit in Anspruch nehmen wollen, auf 3 Mona[te] beschränkt wird

Vorstehende Anordnung tritt am **1. März d.** [J.] **mit der Maßgabe** in Kraft, daß von diesem [...]

punkt ab neue Bescheinigungen grundsätzlich nur gegen Einlieferung der abgelaufenen Bescheinigungen von den Ortsbehörden ausgestellt werden.

Posen, den 13. Februar 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**167.** Die nächste **Hufschmiedeprüfung** vor der staatlichen Prüfungskommission zu Posen findet am **Donnerstag, den 29. März 1906, vormittags 9 Uhr** statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. ein Ausweis, daß sich der Meldende mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Posen aufgehalten hat,
4. eine Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat. Hat er eine solche Prüfung nicht bestanden, dann ist der Nachweis über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung zu erbringen.

Mit der Meldung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr von 10 Mk. portofrei an die Regierungs-Bureaukasse in Posen einzusenden.

Zur Prüfung hat der Prüfling eine Bescheinigung (Postschein) über die erfolgte Einsendung der Prüfungsgebühr, sowie ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Posen, den 31. Januar 1906.

Der Vorsitzende der staatlichen Hufbeschlags-Prüfungs-Kommission.

**Heyne,**
Veterinärrat.

**168.** Der Kreisausschuß des Kreises Schrimm hat in der Sitzung am 9. d. Mts auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die im Gemeindebezirk Alt-Puszczykowo belegene, dem Königlichen Forstfiskus gehörige **Parzelle** Artikel 11 Kartenblatt 1 Nr. 279/39 mit einem Flächeninhalt von 9 a 49 qm von dem Gemeindebezirk **Alt-Puszczykowo abzuzweigen** und in kommunaler Beziehung mit dem **Forstgutsbezirk** der Königlichen Oberförsterei **Ludwigsberg** zu **vereinigen.**

Schrimm, den 10. Februar 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

341/06 K. A. **Kirchhoff.**

**169.** Der Trichinenschauer Ramm in Konin hat sein Amt niedergelegt.

Die Ausübung der **Trichinenschau** ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs dem Schlachtvieh- und Trichinenschauer **Schober** in **Neustadt b. P. übertragen** worden.

Neustadt b. P., den 15. Februar 1906.

Der Kgl. Distrikts-Kommissarius.

## Personalveränderungen.

**170.** Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

Übertragen sind Bureaubeamtenstellen I. Kl. bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Ober-Postpraktikanten Nocht daselbst, bei der Ober-Postdirektion in Minden (Westf.) dem Ober-Postpraktikanten Briede in Posen. Ober-Postsekretärstellen in Krotoschin dem Ober-Postpraktikanten Lüschow aus Berlin, in Posen dem Ober-Postpraktikanten Roll aus Glogau, in Ortelsburg dem Ober-Postpraktikanten Willnow aus Posen, in Kosten dem Ober-Postpraktikanten Eix aus Bielefeld.

Ferner ist übertragen die Verwaltung einer Ober-Telegraphensekretärstelle in Posen dem Telegraphensekretär Böhm aus Worms.

Versetzt sind der Ober-Postsekretär Steegmann in Krotoschin nach Stendal; die Oberpostassistenten Modrack von Schroda nach Posen, Wollstein von Schwerin nach Breslau, Weyrauch von Straßburg i. E. nach Posen, Otto Krause von Rogasen nach Bromberg, Zech von Birnbaum nach Rogasen und Tschentscher von Liegnitz nach Posen; die Postassistenten Lieber von Buk nach Grätz, Hirschberg von Posen nach Liegnitz, Hoffmann von Schmiegel nach Xions (unter Ernennung zum Postverwalter), Kurt Scholz von Koschmin nach Adelnau; die Postverwalter Schröter von Altboyen nach Opalenitza, Siegert von Xions nach Altboyen, Dorn von Opalenitza nach Kosten (unter Ernennung zum Ober-Postassistenten).

Freiwillig ausgeschieden ist der Postassistent Michel in Adelnau.

Gestorben ist der Ober-Telegraphenassistent Siczynski in Posen.

Posen O., den 3. Februar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**171.** **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

### I. Milzbrand.

**a. Ausgebrochen unter den Pferden:**

1. des Dominiums Kaczagorka, Kreis Koschmin,
2. des Vorwerks Wonsowko, Kreis Neutomischel.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominiums Szurkowo, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Andreas Rutkowski in Woynowice, Kreis Grätz,
3. des Wirts Anton Tischer in Klein-Kruczyn-Hld., Kreis Jarotschin,
4. des Gutes Wzionchow, Kreis Koschmin,

5. des Wirts Hermann Hanisch in Lindenort, Kreis Rawitsch.

II. Räude.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Wirts Valentin Grzeskowiak in Chojno, Kreis Rawitsch.

III. Rotz.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Eigentümers Wilhelm Enkelmann in Jablone, Kreis Bomst.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Jastrowo-Gem. und Vorwerk, Galowo-Gut und Gem., Ostrolesie, Sachsenhof, Przyborowko, Freithal, Myszkowo, Piaskowo, Samter-Schloß mit Neudorf, Emilowo-Gut und Gem., Szczepankowo-Gut und Gem., Wygoda-Vorw., Rudki-Gut und Gem., Szczepy-Vorw. und Lipnica-Gut u. Gem., Kreis Samter,
2. Murzynowo kirchl. Gut und Gem., Sabaszczewo, Buchwald, Mieczyslawowo, Mystki, Kopaschütz, Polazejewo, Chocicza, Blazewo, Winnagora-Gut und Gem., Kreis Schroda.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Wroblewo-Gut u. Gem., Wroblewo-Mühle, Gluchowo-Gem. und Vorwerk, Wierzchocin-Gem. u. Gut, Lucianowo, Josefowo, Olesin, Klodzisko-Gem. u. Gut, Dombrowo-Vorw., Pakawie-Gem. u. Vorw., Pascharowo-Gut mit Vorwerk Olina, Biezdrowo-Gut und Gem., Pierwoschewo-Gem. und Vorw., Kreis Samter.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

der Arbeiterin Stanislawa Wullert in Alt-Szczepankowo, Kreis Schmiegel.

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Schmiedemeisters Franz Krystek und der Lehrerwitwe Marie Gorecki in Borek, Kreis Koschmin.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Wirte Emil Arndt in Raszewy und Franz Pietryga in Chwalowo, Kreis Jarotschin,
2. des Landwirts Martin Framski und des Arbeiters Stanislaus Ratajczak in Kriewen, sowie des Häuslers Sobierajewicz in Kokorzyn, Kreis Kosten,
3. des Braumeisters Hermann Lange in Pleschen, gl. Kreises,
4. des Guts Galawo, Kreis Samter,
5. der Witwe Josefa Szarzynska in Gr.-Chocicza, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Otto Preuß in Mechnatsch, Kreis Birnbaum,
2. des Wirts Friedrich Ast in Ziemlin, Kr. Gostyn,
3. des Eigentümers Franz Vogel in Lenkerhauland, Kreis Grätz,
4. des Arbeiters Feierabend und des Stellmachers Matuszewski in Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
5. des Wirts Samuel Jänsch in Kuschlin und des Viehhändlers Heinrich Müller in Bukowiec, Kreis Neutomischel,
6. des Braumeisters Hermann Lange in Pleschen, gl. Kreises,
7. des Ansiedlers Wilhelm Stilln in Leiperode, Kreis Schmiegel,
8. der Arbeiterfrau Hohm Neugörtzig-Gut, Kreis Schwerin a. W.

VII. Schweinepest.

Erloschen unter den Schweinen:

1. des Dominiums in Pawlowitz, Kreis Lissa.

VIII. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Fleischermeisters Anton Tomagalski in Borek, Kreis Koschmin.

## Nach Schluß der Redaktion.

**172.** Die Herren Delegierten werden zur Teilnahme an der auf

**Montag, den 12. März 1906,**

nachmittags 4 Uhr,

im Landtagssaale des Provinzialständehauses zu Posen, Friedrichstraße Nr. 7, anberaumten

**Genossenschaftsversammlung**

**der Posen'schen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**

hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die Einführung weiterer Unfallverhütungsvorschriften für die Landwirtschaft, nämlich:
   für Geräte- und Sprengmittel,
   für Vieh- und Fuhrwerkshaltung,
   für Bauhaltung,
   und für folgende landwirtschaftliche Nebenbetriebe,
   Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe, Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien,
   Kalkbrennereien, Kalköfen,
   Steinbrüche,
   Mahl- und Ölmühlen,
   Brauereien und Mälzereien.
2. Ermächtigung zur Annahme eines technischen Aufsichtsbeamten.

Posen, den 16. Februar 1906.

Namens des Genossenschaftsvorstandes der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Der Landeshauptmann.

**Dr. von Dziembowski.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 9.** Ausgegeben Dienstag, den 27. Februar 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**173.** **Statut**
für
die Entwässerungs-Genossenschaft zu Zimino
im Kreise Schroda.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen der Gutsbezirke **Zimino** und **Runowo** und der Gemeindebezirke **Zimino** und **Krzyzowniki** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Krzywosinski in Schroda vom 20. Dezember 1904 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Zeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Zimino" und hat ihren Sitz in Zimino.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Hierzu gehören auch die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen

ist. **Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.**

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht. Beitragsfrei bleiben diejenigen Flächen, bezüglich deren dieses bei den Gründungsverhandlungen von den Beteiligten bezw. von den von den Beteiligten gewählten Bevollmächtigten beschlossen worden ist.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträg in den von dem Vorstande festzusetzenden Termine zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumte Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung de nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommene Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung de ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgeric mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichti Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richte sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse de Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar i der Weise, daß für je fünfzig angefangene Hektar beitrags pflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wir ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichen von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl de Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstand zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhäl jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General versammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stell vertretenden Beisitzern werden von der General versammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl de Vorstehers kann auch auf eine andere, der Genossensch nicht angehörige Person gerichtet werden. Die Wa des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf de Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Au übung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Ge nossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrech ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie de stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wah handlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leit der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll z

erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wasser-

genossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Schroda aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 31. Januar 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I C b 732. J. A.: **Wesener.** (1146/06 I B. I. Ang.)

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**174.** **Verordnung.**

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die **Bekämpfung der Reblaus** vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird für den Umfang der Provinz Posen Folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigte eines in einem Weinbaubezirke (§ 3 des Reichsgesetzes) gelegenen Grundstückes, welcher die Absicht hat, auf demselben Reben zu pflanzen oder zum Zwecke der Erzielung von Wurzelreben Blindholz anzusetzen, ist verpflichtet der zuständigen Ortspolizeibehörde davon mindestens 8 Tage vor Beginn der Pflanzungsarbeiten unter genauer katastermäßiger Bezeichnung des zu bebauenden Grundstücks nach Gemarkung, Distrikt, Parzellennummer und Flächeninhalt schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anzeige zu erstatten. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das zu bepflanzende Grundstück bereits früher mit Reben bepflanzt war oder nicht.

Die Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Bezugsortes des Rebholzes zum Nachweise darüber beizufügen, aus welcher Quelle und in welcher Menge das Rebholz bezogen worden ist.

Die Anzeige ist in der vorbezeichneten Weise stets von neuem zu wiederholen, wenn die angemeldete Anlage überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange in dem Kalenderjahre ausgeführt worden ist, für welches die Ausführung angezeigt war, und erstreckt sich auch auf das Einsetzen von Pflanzholz, welches im Laufe der Jahre als Ersatz für die bei der ersten Anlage etwa ausgebliebenen Reben eingeführt wird und gesetzt werden soll. Die Ortspolizeibehörde, welche über die erfolgte Anzeige eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen hat, ist befugt, die Erlaubnis zum Einsetzen des Pflanzholzes zu versagen, falls der

erforderte Nachweis über die Quelle und die Menge des Pflanzholzes nicht, oder nicht ausreichend erbracht ist.

§ 2. Der Anbau aller in Amerika heimischen Reben oder von Kreuzungsprodukten solcher Reben untereinander oder mit anderen Rebarten ist in allen Weinbaubezirken verboten.

Die Bewilligung von Ausnahmen zur Anzucht reblausfester Reben (§ 2 Absatz 4 des Reichsgesetzes) kann durch den Unterzeichneten erfolgen.

§ 3. Der Marktverkehr mit Wurzelreben oder Blindreben ist verboten.

§ 4. Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, dürfen durch einen Weinbaubezirk nur dann hindurchgeführt werden, wenn sie in eine feste Verpackung eingeschlossen sind, welche verhindert, daß Teile der Sendungen herausfallen oder ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

§ 5. Jeder, der eigene oder fremde Weinberge, Weingärten oder Weinpflanzungen in Nutzung oder Verwaltung hat, ist verpflichtet, bis zum 30. April jeden Jahres

a) in den sogenannten Weinbergsdrischen, d. h. denjenigen Weinpflanzungen, welche in den beiden zuletzt vorhergegangenen Kalenderjahren nicht mehr gebaut und aufgebunden worden sind, die Weinstöcke mit den Wurzeln auszuroden und an Ort und Stelle zu verbrennen, sowie auch diese Driesche umzugraben oder umzupflügen,

b) das auf unbebauten Flächen ausgerodeter oder eingegangener Weinberge wachsende Gestrüpp zu entfernen und die Flächen umzugraben.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind verantwortlich:

1. der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber oder Verwalter;
2. der Nutznießer;
3. der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 6. Ist die Reblaus in einem Gemeindebezirke oder selbständigen Gutsbezirke festgestellt, so treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die Ausfuhr von Reben oder Rebteilen, gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, von Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen, sowie von Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind oder von Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — aus diesem Bezirke ist verboten.

Die Bewilligung von Ausnahmen kann durch den Unterzeichneten erfolgen.

In diesem Falle muß aber eine vollständig ausreichende Desinfektion der auszuführenden Gegenstände unter Leitung eines amtlich bestellten Sachverständigen stattfinden. Bei Weinbaugerätschaften, welche nachweislich noch nicht in Gebrauch genommen waren, kann von der Desinfektion abgesehen werden.

2. Die Ausfuhr von Tafeltrauben und Trauben der Weinlese aus diesen Gemarkungen ist nur gestattet, wenn diese Erzeugnisse nicht in Rebenblätter verpackt sind und

I. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben;

II. die Trauben der Weinlese eingestampft in äußerlich gut gereinigten Fässern sich befinden.

3. Das zur Neuanlage oder Ausbesserung von Rebpflanzungen in diesen Gemarkungen bestimmte Wurzel- oder Blindholz ist vor der Einpflanzung unter Polizeiaufsicht zu desinfizieren und zwar in einem Desinfektionskasten der Einwirkung einer hinreichenden Menge von Schwefelkohlenstoff auf die Dauer einer Stunde bei einer Temperatur von mindestens 20 Grad Celsius auszusetzen.

§ 7. 1. In allen Gemarkungen, in denen durch die berufenen Sachverständigen das Vorhandensein der Reblaus künftig festgestellt wird, sowie in allen Gemarkungen, die durch eine ortsüblich bekannt gemachte Verfügung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Posen für reblausverdächtig erklärt werden, sind alle ausgehauenen Weinstöcke und zwar sowohl die unterirdischen wie die oberirdischen Teile sofort nach dem Aushauen an Ort und Stelle (d. h. in dem ausgehauenen Weinberge) zu verbrennen.

2. Von jedem beabsichtigten Aushauen von Weinstöcken in diesen Gemarkungen ist spätestens am Tage vor Beginn der bezüglichen Arbeit der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

3. Für die Beobachtung der vorstehend unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften sind verantwortlich:

a) der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber oder Verwalter;
b) der Nutznießer;
c) der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 8. Reben oder Rebteile, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider angepflanzt oder dem § 3 zuwider auf den Markt gebracht sind oder den Vorschriften des § 4 zuwider durch einen Weinbaubezirk durchgeführt werden oder endlich unter Verletzung der Vorschriften des § 3 des Reichsgesetzes in Verkehr gebracht worden sind, sind zu vernichten,

soweit nicht ausnahmsweise durch den Unterzeichneten ihre weitere Verwendung gestattet wird.

§ 9. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 10 des Reichsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen und im Falle der Fahrlässigkeit nach Maßgabe des § 11 daselbst mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

Posen, den 9. Februar 1906.

Der Oberpräsident

1304/06 I. B. J. V.: **Thon.**

**175.** Der Termin für die **Aufnahme-Prüfung** bei der **Seminar-Präparanden-Anstalt** in **Schneidemühl** im Jahre **1906** ist auf den **19. April festgesetzt.**

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Aspiranten können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

Evangelische Schüler können nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 3 Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher Herrn Seminardirektor Schulrat Grüner anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein und der Taufschein,
2. der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 15. Februar 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

1194/06 P. S. C. **Krahmer.**

**176.** Nach einem Rundschreiben des Vorstandes des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien wird auch in diesem Jahre wieder in **Neurode** unter Leitung des Königlichen Kreisschulinspektors Weber ein **Kursus** zur **Ausbildung** von **Hauswirtschaftslehrerinnen** stattfinden, dem sich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau ein solcher zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen anschließen wird.

Der Hauswirtschaftskursus wird acht Wochen dauern und **Montag, den 2. April** seinen Anfang nehmen; der unmittelbar darauf folgende Handarbeitskursus soll sechs Wochen dauern und **Montag, den 28. Mai** beginnen.

Teilnahmebedingungen: Eine ausreichende Allgemeinbildung, sowie ein gewisses Maß hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten bezw. eine ausreichende Vorbildung in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten muß bei jeder Teilnehmerin an den Kursen vorausgesetzt werden. Bei solchen Bewerberinnen, aus deren Meldepapieren nicht unzweifelhaft hervorgeht, daß sie die nötigen Vorkenntnisse und Allgemeinbildung besitzen, um an den Kursen mit Erfolg teilzunehmen, wird die Entscheidung über ihre Zulassung von einer Vorprüfung abhängig gemacht. Ein Unterrichtshonorar wird nicht erhoben.

Zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches an Materialien ist wöchentlich ein Materialgeld von 2,50 M. zu entrichten. Gute Pensionen in achtbaren Bürgerfamilien sind zum Preise von 13—14 M. für die Woche zu haben.

Der Meldung, welche spätestens drei Wochen vor dem Beginn jedes einzelnen Kursus bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Weber zu Neurode erfolgt sein muß, ist beizufügen:

1. der Tauf- und Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest,
3. ein selbstgefertigter Lebenslauf, der über den Bildungsgang der Antragstellerin Aufschluß gibt,
4. Beglaubigte Abschriften der Schul- und etwaigen sonstigen Zeugnisse.

Einem Teile der Kursistinnen können Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten in Aussicht gestellt werden. Diesbezügliche Gesuche nebst einem amtlichen Nachweis der Bedürftigkeit sind der Meldung beizufügen.

Zu weiterer Auskunft ist der genannte Kreisschulinspektor bereit.

Die Herren Landräte des Bezirks und den Herrn Polizei-Präsidenten in Posen ersuche ich, eine entsprechende Bekanntmachung wegen Abhaltung dieser Lehrgänge, soweit keine Kosten entstehen, zu veranlassen.

Posen, den 14. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

484/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**177.** Die Landstraße **Samter—Buk** wird hiermit in den **Zug der befestigten Wegestrecke Samter—Piaskowo—Myszkowo—Radzyn—Kazmierz—Mlodasko—Kammthal—Wierzeja—Wilkowo—Buk verlegt.** Die in diesen Wegezug nicht aufgegangenen Landstraßenteile werden gemäß § 4 Teil II Titel 15 A. L. R. ihrer **Landstraßeneigenschaft entkleidet,** so daß sie als **Kommunikationswege** zu betrachten und zu behandeln sind. Posen, den 20. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5020/05 I E b. J. V. **Breyer.**

**178. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.**

Das Sommersemester beginnt am **2. April.** Aufnahmebedingungen: Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 23. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

228/06 I. G. U. J. V. **Breyer.**

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

[illegible]ichnung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen beliehenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Januar 1906.**

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

# 1. Marktpreise.

Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.

| | A. Getreide | | | | | | | | | | | | B. Übrige Marktartikel | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hülsenfrüchte | | | Eß-Kartoffeln à 100 kg | Stroh | | Heu à 100 kg |
| | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg | Speisebohnen (weiße) à 100 kg | Linsen à 100 kg | | Richt- à 100 kg | Krumm- à 100 kg | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| [illegible]owo* | 16 99 | 16 79 | 16 59 | 15 03 | 14 83 | 14 63 | 13 80 | 13 — | 12 20 | 14 17 | 13 97 | 13 77 | 21 50 | 22 50 | 45 — | 2 69 | 4 50 | 2 50 | 4 65 |
| [illegible]baum | 16 50 | — — | 16 — | 15 22 | — — | 15 — | 14 02 | — — | 13 82 | 13 82 | — — | 13 41 | 19 83 | — — | — — | 3 15 | 4 75 | 2 49 | 6 50 |
| [illegible] a. W. | | | | 15 28 | — — | 14 90 | 15 10 | — — | 14 73 | 14 31 | — — | 13 91 | 26 — | 30 — | 40 — | 3 20 | 3 60 | — — | 4 — |
| 4. Unruhstadt | 18 — | 17 50 | 17 — | 15 62 | 15 42 | 15 22 | 15 — | 14 50 | 13 50 | 15 18 | 14 94 | 14 64 | 24 — | 32 — | — — | 3 — | 4 — | 3 — | 5 — |
| 5. Wollstein | — — | — — | — — | 15 50 | 15 — | 14 50 | — — | — — | — — | 15 15 | 14 88 | 14 38 | — — | — — | — — | 3 — | 4 — | 2 — | 4 50 |
| 6. Grätz | 17 69 | 17 19 | 16 69 | 15 19 | 14 69 | 14 19 | 15 — | 14 50 | 14 — | 15 19 | 14 69 | 14 19 | — — | — | — — | 2 50 | 4 13 | — — | 6 — |
| 7. Neustadt b. P. | 15 95 | 15 85 | 15 75 | 14 95 | 14 85 | 14 75 | 14 95 | 14 85 | 14 75 | 13 95 | 13 85 | 13 75 | 19 50 | — — | — — | 3 — | — — | — — | 8 — |
| 8. Neutomischel* | — — | — — | — — | — — | 15 — | — — | — — | 15 — | — — | — — | 15 23 | — — | — — | — — | — — | 2 80 | 5 50 | — — | 5 — |
| 9. Fraustadt* | — — | — — | — | 15 33 | — — | 15 15 | 15 10 | — — | 14 43 | 15 10 | — — | 14 85 | 17 50 | 22 — | 47 50 | 2 40 | 3 08 | 2 13 | 4 88 |
| 10. Lissa* | 17 27 | 17 02 | 16 81 | 15 35 | 15 10 | 14 88 | 14 84 | 14 59 | 14 38 | 14 73 | 14 49 | 14 29 | 24 — | 32 50 | 70 — | 2 86 | 3 25 | — — | 4 53 |
| 11. Kosten* | 17 11 | 17 19 | 16 75 | 15 33 | 15 11 | 14 78 | 15 07 | 14 79 | 14 18 | 14 81 | 14 46 | 14 09 | 18 — | 30 — | 46 — | 2 40 | 4 50 | 3 — | 6 — |
| 12. Rawitsch* | 17 40 | 16 40 | 15 40 | 15 80 | 15 27 | 14 80 | 15 83 | 15 33 | 14 83 | 15 47 | 14 93 | 14 47 | 18 — | 26 — | 45 — | 2 76 | 3 20 | — — | 4 25 |
| 13. Bojanowo | 17 25 | 16 75 | 16 25 | 15 63 | 15 13 | 14 63 | 15 — | 14 50 | 14 — | 14 63 | 14 13 | 13 63 | — — | — — | — — | 3 — | 4 — | — — | 5 — |
| 14. Krotoschin* | 17 15 | 16 95 | 16 83 | 15 64 | 15 45 | 15 24 | 15 — | 14 50 | 14 — | 14 83 | 14 63 | 14 45 | 23 — | 33 50 | 52 50 | 3 75 | 3 75 | 3 14 | 5 — |
| 15. Meseritz | 17 — | 16 50 | 16 — | 15 — | 14 73 | 14 53 | 14 50 | 14 30 | 14 05 | 14 58 | 14 43 | 14 — | 17 — | — — | — — | 3 20 | 3 20 | 2 80 | 3 27 |
| 16. Bentschen | — — | 16 30 | — — | — — | 14 95 | — — | — — | 14 44 | — — | — — | 14 93 | — — | — — | — — | — — | 2 80 | — — | — — | 5 19 |
| 17. Obornik | 17 40 | — — | — — | 15 20 | — — | — — | 13 75 | — — | — — | 14 43 | — — | — — | — — | — — | — — | 2 25 | 4 — | 3 — | 5 — |
| 18. Rogasen | — — | — — | — — | 15 — | 14 60 | 14 — | 14 78 | 14 45 | 14 — | 14 50 | 14 — | 13 80 | — — | — — | — — | 2 75 | — — | — — | — — |
| 19. Pleschen | 17 15 | 16 95 | 16 45 | 15 15 | 14 95 | — — | — — | 13 95 | — — | — — | 14 — | — — | 17 | 24 — | — — | 3 — | 4 — | 3 — | 6 50 |
| 20. Posen* | 17 20 | 16 82 | 16 41 | 15 62 | 15 09 | 14 60 | 14 95 | 14 66 | 14 23 | 15 57 | 15 19 | 14 79 | 21 — | 39 — | 50 — | 2 75 | 4 17 | — — | 5 16 |
| 21. Samter* | 17 10 | 16 75 | 16 15 | 15 15 | 14 87 | 14 50 | 14 50 | 14 30 | 14 — | 14 50 | 14 30 | 14 — | 18 50 | 20 — | — — | 2 40 | 3 20 | — — | 4 25 |
| 22. Schrimm* | 17 37 | 17 12 | 16 88 | 15 37 | 15 12 | 14 87 | 14 87 | 14 62 | 14 37 | 14 37 | 14 12 | 13 87 | — — | — — | — — | 2 50 | 3 — | — — | 4 50 |
| 23. Schroda* | 17 10 | 16 90 | 16 70 | 14 85 | 14 65 | 14 45 | 13 95 | 13 75 | 13 55 | 14 15 | 14 20 | 14 — | — — | — — | — — | 2 75 | 3 75 | 2 — | 5 50 |
| 24. Schildberg | 16 20 | 16 — | 15 80 | 15 40 | 15 20 | 15 — | 14 07 | 13 87 | 13 67 | 14 27 | 14 07 | 13 87 | 16 — | 14 35 | — — | 2 90 | 3 85 | 2 55 | 4 75 |
| 25. Kempen | 17 23 | 16 75 | 16 25 | 15 73 | 15 38 | 15 03 | 14 35 | 14 05 | 13 75 | 16 25 | 15 25 | 14 75 | 21 — | 35 — | 50 — | 2 70 | 4 04 | — — | 4 65 |
| 26. Wreschen* | 17 61 | 17 41 | 17 11 | 14 22 | 14 02 | 13 95 | 14 25 | 14 05 | 13 85 | 14 42 | 14 22 | 14 02 | 16 50 | — — | — — | 3 25 | 4 25 | 2 20 | 4 50 |
| 27. Gostyn | 17 — | — — | 16 — | 15 — | — — | 14 60 | 15 — | — — | 14 — | 14 20 | — — | 14 — | 14 — | 36 — | 50 — | 3 — | 3 — | 2 — | 4 — |
| 28. Jarotschin | 17 06 | 16 26 | 15 76 | 15 61 | 15 10 | 14 81 | 15 90 | 15 25 | 14 50 | 15 01 | 14 46 | 13 96 | 25 — | 35 — | 45 — | 2 75 | 3 25 | 2 75 | 5 25 |
| Summe | 377 06 | 335 40 | 343 58 | 397 17 | 344 51 | 353 01 | 353 48 | 317 25 | 323 09 | 367 50 | 333 37 | 338 89 | 377 33 | 431 85 | 541 — | 79 41 | 95 97 | 38 56 | 135 88 |
| durch Traktion | 17 14 | 16 77 | 16 36 | 15 28 | 14 98 | 14 71 | 14 73 | 14 42 | 14 05 | 14 70 | 14 49 | 14 12 | 19 86 | 28 79 | 49 19 | 2 84 | 3 84 | 2 57 | 5 03 |
| Durchschnittspr. des v. Monats | 17 04 | 16 71 | 16 25 | 15 16 | 14 89 | 14 59 | 14 76 | 14 43 | 14 01 | 14 50 | 14 38 | 13 98 | 19 98 | 27 54 | 49 35 | 2 73 | 3 75 | 2 49 | 4 99 |

| Nr. | Namen der Städte | 1. Marktpreise. B. übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel | Rind im Kleinhandel von der Keule | Rind im Kleinhandel vom Bauch | Schweinefleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Geräucherter Speck (hiesiger) | Eßbutter | Eier 60 Stück | 2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1 | Roggen Nr. 1 | Gersten-Graupe | Gersten-Grütze | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis Java | Kaffee: Java mittel | Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen | Speisesalz | Schweineschmalz (hiesiges) | Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter | Essig à Liter | Bier à Liter | 1 kg Rindernierentalg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | M. Pf. | M. Pf. | Pf. | M. Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. |
| 1 | Ostrowo* | 1 30 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 50 | 3 74 | 35 | 24 | 34 | 35 | 40 | 50 | 33 | 38 | 2 30 | 3 10 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 2 | Birnbaum | 1 40 | 1 55 | 1 45 | 1 55 | 1 55 | 1 55 | 1 90 | 1 90 | 4 26 | 32 | 22 | 45 | 43 | 47 | 45 | 46 | 45 | 2 30 | 3 20 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 3 | Schwerin a. W. | — | 1 60 | 1 40 | 1 49 | 1 60 | 1 50 | 2 — | 2 — | 4 15 | 35 | 30 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 — | 3 20 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 4 | Unruhstadt | — | 1 15 | 1 15 | 1 45 | 1 35 | 1 35 | 2 35 | 1 85 | 3 40 | 38 | 33 | 35 | 34 | 38 | 48 | 38 | 55 | 2 70 | 3 — | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 5 | Wollstein | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 20 | 3 60 | 30 | 22 | 50 | 30 | 50 | 60 | 30 | 40 | 2 40 | 2 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 6 | Grätz | 1 — | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 60 | 1 40 | 2 — | 2 — | 3 60 | 35 | 25 | 30 | 30 | 30 | 50 | 30 | 30 | 3 50 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 7 | Neustadt b. P. | — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 — | 4 — | 36 | 28 | 40 | 40 | 46 | 50 | 30 | 30 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 80 | 70 | — | 10 | — |
| 8 | Neutomischel* | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 — | 3 55 | 25 | 30 | 60 | 40 | 40 | 60 | 40 | 50 | 2 — | 3 60 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 9 | Fraustadt* | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 1 73 | 3 65 | 27 | 24 | 35 | 51 | 40 | 45 | 30 | 35 | 2 — | 2 38 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 10 | Lissa* | 1 35 | 1 70 | 1 30 | 1 70 | 1 55 | 1 40 | 1 90 | 2 03 | 3 74 | 26 | 24 | 40 | 40 | 50 | 45 | 36 | 45 | 2 30 | 2 90 | 20 | 2 — | 60 | — | — | — |
| 11 | Kosten* | 1 55 | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 05 | 4 — | 35 | 28 | 35 | 45 | 45 | 35 | 35 | 38 | 2 45 | 2 95 | 20 | 1 80 | 80 | — | — | — |
| 12 | Rawitsch* | 1 20 | 1 35 | 1 20 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 90 | 2 06 | 4 20 | 28 | 23 | 35 | 35 | 45 | 45 | 38 | 45 | 2 90 | 3 50 | 20 | 2 — | 60 | — | — | — |
| 13 | Bojanowo | — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 1 90 | 3 60 | 28 | 24 | 35 | 30 | 50 | 50 | 40 | 40 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 — | — | — | — | — |
| 14 | Krotoschin* | 1 30 | 2 10 | 1 70 | 1 70 | 1 70 | 1 50 | 2 10 | 2 54 | 4 79 | 35 | 25 | 40 | 40 | 60 | 60 | 45 | 50 | 2 20 | 2 80 | 20 | 1 80 | 60 | — | — | — |
| 15 | Meseritz | — | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 2 20 | 1 95 | 3 80 | 38 | 22 | 40 | 28 | 34 | 45 | 33 | 45 | 1 90 | 2 60 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 16 | Bentschen | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 1 76 | 3 43 | 34 | 22 | 45 | 40 | 38 | 55 | 45 | 45 | 2 60 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 17 | Obornik | — | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 20 | 4 10 | 28 | 25 | 30 | 30 | 36 | 36 | 30 | 42 | 2 — | 3 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 18 | Rogasen | — | 1 60 | 1 50 | 1 60 | 1 60 | 1 50 | 2 — | 2 08 | 3 60 | 30 | 26 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 80 | 3 80 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 19 | Pleschen | — | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 20 | 3 20 | 26 | 24 | 30 | 25 | 30 | 40 | 40 | 30 | 3 — | 3 — | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 20 | Posen* | 1 25 | 1 40 | 1 35 | 1 68 | 1 65 | 1 51 | 2 — | 2 26 | 4 35 | 31 | 26 | 29 | 25 | 38 | 37 | 32 | 47 | 2 50 | 3 40 | 19 | 1 80 | 58 | 11 | 15 | 130 |
| 21 | Samter* | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 30 | 4 30 | 27 | 21 | 40 | 24 | 34 | 50 | 50 | 35 | 1 75 | 2 20 | 20 | 1 55 | 60 | — | — | — |
| 22 | Schrimm* | 1 15 | 1 35 | 1 15 | 1 65 | 1 35 | 1 35 | 2 — | 2 20 | 3 60 | 35 | 23 | 55 | 45 | 45 | — | 37 | 47 | 2 50 | 3 30 | 20 | 1 40 | 60 | 10 | 30 | 120 |
| 23 | Schroda* | 1 18 | 1 82 | 1 82 | 1 50 | 1 20 | 1 20 | 2 — | 2 25 | 4 — | 33 | 24 | 32 | 24 | 31 | 50 | 27 | 30 | 1 90 | 2 60 | 20 | 1 45 | 60 | 15 | 20 | 120 |
| 24 | Schildberg | — | 1 40 | 1 20 | 1 50 | 1 50 | 1 40 | 1 90 | 2 20 | 3 55 | 27 | 25 | 25 | 25 | 28 | 45 | 35 | 28 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 40 | — | 15 | — | — |
| 25 | Kempen | — | 1 30 | 1 25 | 1 50 | 1 35 | 1 35 | 1 90 | 2 10 | 3 80 | 25 | 23 | 28 | 28 | 55 | 55 | 28 | 35 | 1 10 | 1 50 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 26 | Wreschen* | — | 1 30 | 1 10 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 70 | 2 25 | 3 83 | 29 | 23 | 35 | 35 | 48 | 45 | 35 | 35 | 2 70 | 3 — | 19 | 1 60 | — | — | — | — |
| 27 | Gostyn | — | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 70 | 2 40 | 3 — | 30 | 25 | 30 | 30 | 50 | 50 | 30 | 40 | 2 40 | 3 60 | 20 | 1 30 | — | — | — | — |
| 28 | Jarotschin | 1 25 | 1 35 | 1 25 | 1 55 | 1 50 | 1 50 | 1 90 | 2 50 | 3 83 | 27 | 25 | 35 | 35 | 45 | 55 | 45 | 35 | 2 50 | 3 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | 100 |
| | Summe | 20 53 | 41 97 | 37 42 | 43 87 | 41 10 | 39 91 | 54 85 | 59 41 | 106 67 | 865 | 696 | 1048 | 947 | 1173 | 1306 | 1018 | 1115 | 65 50 | 84 03 | 558 | 49 — | 568 | 51 | 75 | 470 |
| | durch Traktion | 1 28 | 1 50 | 1 34 | 1 57 | 1 47 | 1 43 | 1 96 | 2 12 | 3 81 | 31 | 25 | 37 | 34 | 42 | 48 | 36 | 40 | 2 34 | 3 — | 20 | 1 75 | 63 | 13 | 19 | 118 |
| | Durchschnittspreise des vor. Monats | 1 25 | 1 50 | 1 33 | 1 57 | 1 45 | 1 42 | 1 96 | 2 27 | 4 60 | 31 | 25 | 38 | 34 | 43 | 48 | 36 | 41 | 2 33 | 3 03 | 20 | 1 78 | 60 | 12 | 19 | 118 |

Posen, den 21. Februar 1906.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Breyer.**

**180.** Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird für die **Stadt Koschmin** gemäß § 41b der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 163 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 hiermit angeordnet, daß **an Sonn- und Festtagen** in dem Gewerbe der **Barbiere, Friseure und Perückenmacher** ein Betrieb nur **bis 2 Uhr nachmittags** stattfinden darf; darüber hinaus ist die Beschäftigung von Arbeitern nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 16. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

218/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**181.** Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird für die **Stadt Szlmierzyce** gemäß § 41b der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 163 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 hiermit angeordnet, daß an **Sonn- und Festtagen** in dem Gewerbe der **Barbiere, Friseure** und **Perückenmacher** ein Betrieb nur bis **2 Uhr nachmittags** stattfinden darf; darüber hinaus ist die Beschäftigung von Arbeitern nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 19. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

565/06 I. G. J. V.: **Breyer.**

**182.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirks-Ausschusses Posen vom 4. September 1905 sind

1. die bisher zu dem **Gutsbezirke Groß-Rudki** gehörigen **Parzellen** Kartenblatt 1 Nr. 225/36, 228/39, 233/42, 255/41 in einer Gesamtfläche von 6,65,85 ha und
2. die bisher zur **Landgemeinde Kowanowko** gehörigen **Parzellen** Kartenblatt 1 Nr. 283/200, 284/171, 285/171, 286/19, 287/19, 288/19, 289/1, 293/20 in einer Gesamtgröße von 11,17,82 ha von ihren bisherigen Kommunalverbänden **losgetrennt** und der **Stadtgemeinde Obornik zugeteilt** worden,
3. die bisher zur **Stadt Obornik** gehörigen **Parzellen** Kartenblatt 1 Nr. 99/98, 100/98, 176/97, 177/97 in einer Gesamtgröße von 0,28,30 ha von dem **Stadtbezirke Obornik losgetrennt** und mit dem **selbständigen Gutsbezirke Groß-Rudki vereinigt** worden.

Posen, den 14. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

358/06 I. B. J. V.: **Breyer.**

**183.** Am 2. April 1906 wird an der **Königlichen höheren Maschinenbauschule** zu **Posen** ein neuer **Kursus zur Ausbildung von niederem technischen Personal** (Heizer, Maschinisten, Monteure, Werkmeister) eröffnet. Die Dauer des ganzen Kursus beträgt 12 Wochen im Jahre 1906 und 12 Wochen im Jahre 1907. Das Schulgeld beträgt 20 Mark für jeden Halbkursus.

Aufnahmebedingungen:

Vierjährige praktische Tätigkeit in einer Maschinenfabrik oder in einem sonstigen Gewerbe der Metallindustrie und ausreichende Kenntnis der deutschen Wort- und Schriftsprache. Programme versendet kostenlos und Anmeldungen nimmt entgegen die Direktion der Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen, Petriplatz 1. Posen, den 20. Dezember 1905.

Der Regierungs-Präsident.

2061/05 I. G. U. J. V. **Breyer.**

**184.** Der Beginn des nächsten **Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern** an der **Lehrschmiede** zu **Charlottenburg** ist auf

**Montag, den 28. Mai 1906**

festgesetzt worden.

Anmeldungen sind zu richten an den Leiter des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestr. 58.

Posen, den 14. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

597/06 I. D b. J. V.: **Machatius.**

**185.** Nachstehende zur Verhütung und zur **Löschung von Waldbränden** erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Polizeiverordnungen werden hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

I. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870/26. Februar 1876.

§ 368 Nr. 6. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden Feuer anzündet.

§ 360 Nr. 10. Mit Geldstrafe bis zu Einhundert und Fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

II. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu Fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert,
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien, ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet, oder

das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Forderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

III. Polizeiverordnung vom 10. Januar 1883 zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

I. Maßregeln gegen Feuerschaden.

§ 12. Wer im Falle des § 44 Nr. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zur Hilfeleistung bei Waldbränden entboten, es versäumt, eine Schippe, einen Spaten, eine Rodehacke oder eine Axt mitzubringen, wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Mark bestraft.

IV. Polizeiverordnungen vom 21. Dezember 1893. (Mitgeteilt in Nr. 1 des Jahrganges 1894 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen unter Nr. 8).

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft, wer ohne Erlaubnis des Forsteigentümers oder Forstverwalters:

a) in Forsten während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November außerhalb der Chausseen und der chausseeartig mit Kies ausgebauten oder beiderseitig gegen den Holzbestand durch Gräben abgegrenzten Fahrstraße Tabak raucht,

b) in Forsten unbefugt Feuerwerke oder andere explodierende Gegenstände abbrennt oder, ohne zur Ausübung der Jagd befugt zu sein, schießt.

V. Feuerordnung für das Departement Posen vom 19. März 1821 (Amtsblatt de 1821 Seite 326 bis 345 incl.).

42, Absatz 1: „Jeder, welcher ein Brandfeuer bemerkt, ehe Lärm entstanden ist, soll augenblicklich, soviel ihm möglich ist, für die Bekanntmachung und für Veranstaltung des Lärms sorgen."

43, Absatz 1: Alle zum Feuerdienst verpflichteten Personen müssen auf die erste Nachricht von einer Feuersbrunst unverzüglich an den Ort ihrer Bestimmung, oder mit dem Löschgeräte unmittelbar zur Brandstelle eilen.

Posen, den 7. Februar 1906.
Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
934/06 III c. 1 H. und Forsten B.

**186.** Der **Förster Dwilling,** früher in Schimmelwald, Oberförsterei Grünheide, jetzt in Stülpe (Mark) wird auf seinen Antrag mit Ende März d. Js. aus dem **Staatsforstdienst entlassen.**

Posen, den 16. Februar 1906.
1206/06 III c. 1. H. Königliche Regierung.

**187.** An die Stelle der bisherigen **„Bestimmungen** über **Ausbildung, Prüfung** und **Anstellung** für die **unteren Stellen des Forstdienstes** in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1894" sind die **neuen „Bestimmungen** über **Vorbereitung** und **Anstellung** im **Königl. Forstschutzdienst** vom **1. Oktober 1905" getreten,** was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 9. Februar 1906.
Königliche Regierung.
492/06 III c¹. **Frese.**

**188. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf**
in Verbindung mit der **Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Die Aufnahmen für das **Sommer-Halbjahr 1906** beginnen am 18, die **Vorlesungen** am 26. April d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt Der Direktor
J. V.: Professor Dr. **Kreusler.**
Geheimer Regierungs-Rat.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**189. Statut**
des Spritzenverbandes Waldheim.

§ 1. Die Landgemeinden Neuwalden, Waldheim, und Obelsanke werden unter dem Namen „Spritzenverband Waldheim" zu einem Zweckverbande mit dem Sitz Waldheim gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung vereinigt.

§ 2. Der Verband hat eine Spritze anzuschaffen.

§ 3. Dem Verbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Spritzenunterhaltung und Bedienung ob. Die Verpflichtung der Hausbesitzer zur Unterhaltung der Privatlöschgeräte wird hierdurch nicht berührt.

§ 4. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsausschuß besteht aus je zwei Abgeordneten der beteiligten Gemeinden.

§ 5. Die Abgeordneten werden von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre gewählt. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der neu Gewählten in Tätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind, d. i., wenn die betreffenden Abgeordneten aus der Gemeinde, welche sie zu vertreten haben, verziehen oder Umstände eintreten, welche sie zur Bekleidung eines öffentlichen Gemeindeamtes unfähig machen würden.

§ 6. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher von Waldheim, der Stellvertreter des Verbandsvorstehers der jedesmalige 1. Schöffe in Waldheim. Bei Personenwechsel kann der Verbandsausschuß beschließen, eine Wahl des Verbandsvorstehers oder dessen Stellvertreters vorzunehmen. Die Wahlen der Abgeordneten sind stets auf den Zeitraum von 6 Jahren und nach den die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der L.-G.-O.)

vorzunehmen. Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Übernahme des Amtes als Gemeindevorsteher vorliegen.

§ 7. Sämtliche Ämter in dem Zweckverbande sind Ehrenämter.

§ 8. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirkes, so oft er von dem Verbandsvorsteher in ortsüblicher Weise berufen wird. Derselbe ist zur Berufung der Mitglieder verpflichtet, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten oder die Aufsichtsbehörde es verlangt. Die Vertretung des Verbandes beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers bezw. dessen Stellvertreters, wenn dieser den Vorsitz führt, den Ausschlag.

§ 9. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses auszuführen. Die Korrespondenz unter seiner Unterschrift zu führen. Er vertritt den Verband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, imgleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschusse bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 10. Der Verbandsausschuß beschließt unter sich, welches der Mitglieder derselben die Verbandskasse zu führen hat. Die Kasse steht unter Aufsicht des Verbandsausschusses, welcher mindestens einmal im Jahre die Rechnung zu prüfen hat.

§ 11. Von den Einnahmen aus Prämien, welche die Verbandsspritze verdient, fließen zwei Drittel in die Verbandskasse und ein Drittel wird verteilt. Den Vorspann stellen die Wirte in Waldheim. Die Bedienung haben die Gemeinden abwechselnd zu leisten. Die Verbandskasse hat die Spritze nebst Zubehör dauernd ordnungsmäßig zu unterhalten und sämtliche vorkommenden Reparnturen zu bezahlen, ebenso auch Vergütungen an Bedienungsmannschaften der Spritze zu leisten, welche der Verbandsausschuß nach seinem Ermessen festzusetzen berechtigt ist.

Die Spritze wird in Waldheim und zwar in einem von dem Verbande zu erbauenden massiven Spritzenhause stationiert. Außerdem ist der Verband verpflichtet, die Spritze gegen Feuersgefahr zu versichern und die für die Spritze bestimmten Schläuche mit der Universal-Slauchverkuppelung von Gustav Ewald-Cüstrin, bezw. Berlin S.-W. 19 versehen zu lassen.

Ferner verpflichtet sich der Verband, die Spritze niemals zu veräußern, sondern stets das Eigentumsrecht an diesem Löschgerät zu wahren.

§ 12. Insoweit die eigene Einnahme des Verbandes zur Deckung der durch Erfüllung der in den §§ 2, 3 und 11 bezeichneten Ausgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung der Kosten auf die beteiligten Ortschaften nach Maßgabe der ganzen Einkommen- und halben Grund-, Gebäude-, Gewerbe- (Betriebs) Steuern. Den beteiligten Ortschaften bleibt es auch überlassen, die Verbandszuschüsse aus der Gemeindekasse zu zahlen, bezw. mit den Gemeindebeiträgen zu verteilen.

In derselben Weise sollen etwaige Überschüsse aus den Einnahmen des Verbandes an die beteiligten Gemeindekassen verteilt werden, sofern der Verbandsausschuß nicht beschließen sollte, die Überschüsse als Reservefonds zinsbar anzulegen.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung bezw. Gemeindeversammlungen zu Waldheim am 11. Januar 1906.

A. für die Gemeinde Waldheim:
gez. **Will, Schulze, Roy, Mielke, Schöffen, Schnell. R. Holl.**

B. für die Gemeide Obersanke:
gez. **Linke, Schulze, Grundmann, Holl, Schöffen, Otto Linke, Mörke.**

C. für die Gemeinde Neuwalden:
gez. **Mielke, Schulze, Schiller, Bomke, Schöffen, Schmalle, Kroll.**

Vorstehendes Statut wird bestätigt.

Samter, den 24. Januar 1906.

Der Kreis-Ausschuß.
gez. **v. Oppen, Graf Kwilecki, v. Twardowski, Bake, H. Wysocki.**

**190.** **Satzung**
der städtischen Sparkasse zu Zduny.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck der Sparkasse.

Die für die Stadtgemeinde Zduny errichtete Sparkasse führt den Namen „Städtische Sparkasse zu Zduny“, bedient sich eines Stempels mit dieser Bezeichnung und hat ihren Sitz zu Zduny.

Zweck der Sparkasse ist, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

§ 2.

Verhältnis der Sparkasse zum Garantieverbande.

Die Sparkasse besteht als eine öffentliche Anstalt unter Gewährleistung der Stadtgemeinde Zduny.

Ihre Bestände sind von anderen Kassen der städtischen Verwaltung getrennt zu halten. Die Stadt haftet für die Sicherheit der Sparkasse und für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen, soweit das eigene Vermögen der Sparkasse zur Deckung nicht ausreicht.

## II. Verwaltung.

§ 3.

Der Vorstand.

Die Sparkasse wird unter Aufsicht des Magistrats durch eine gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gebildete Deputation (Vorstand) verwaltet.

Der Vorstand besteht aus 1 Magistrats-Mitgliede und 4 von der Stadtverordnetenversammlung auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern.

Unter den von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern müssen mindestens 2 Stadtverordnete sein.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

Amtsverrichtungen des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Er hat die Befugnis, für einzelne Fälle und bestimmte Arten von Geschäften Bevollmächtigte zu bestellen.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach einer von dem Magistrat zu erlassenden Anweisung.

Alle Urkunden, welche von dem Vorstande ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Kasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und 2 Beisitzer vollzogen und mit dem Stempel der Kasse versehen sein.

§ 5.

Kassenbeamte.

Die Kassengeschäfte besorgen ein Kassenführer und ein Gegenbuchführer nach Anleitung der Satzungen und der ihnen vom Magistrat zu erteilenden Dienstanweisung.

Die Kassenbeamte sind als Beamte der Stadt anzustellen. Über die von ihnen zu leistende Sicherheit beschließen die städtischen Körperschaften. Auf die Anstellung dieser Beamten, die Besoldung, die Witwen- und Waisenversorgung finden die für die Kommunalbeamten maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetz-Samml. 141) und eines etwa erlassenen Ortsstatuts Anwendung.

Die Namen des Kassenführers und Gegenbuchführers werden öffentlich bekannt gemacht.

Alle Quittungen sind von dem Kassenführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich auszustellen. Ein entsprechender Hinweis ist mit dem Namen der beiden Beamten an einer in die Augen fallenden Stelle des Kassenzimmers anzubringen.

§ 6.

Kassenprüfung.

Allmonatlich an dem ein für allemal bestimmten Tage, und zwar an demselben Tage, an welchem die Prüfung der sonstigen kommunalen Kassen erfolgt, wird eine Prüfung der Kasse von dem Vorsitzenden und zwei von diesem zu bestimmenden Mitgliedern (oder Stellvertretern) des Vorstandes vorgenommen.

Außerdem findet wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche unvermutete Prüfung der Kasse statt.

Der Vorstand ist befugt, umfassendere Kassenprüfungen zu jeder Zeit durch ihm geeignet erscheinende Personen anzuordnen.

§ 7.

Rechnungslegung.

Am Schlusse des vom 1. April bis Ende März laufenden Rechnungsjahres hat die Kasse die Sparkonten abzuschließen und die Jahresrechnung binnen 7 Monaten dem Vorstande einzureichen, welcher sie nach stattgehabter Prüfung der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung vorzulegen hat. In den Jahresabschluß sind die im Eigentum der Kasse befindlichen Wertpapiere zum Kurswert vom letzten Tage des Geschäftsjahres einzustellen; übersteigt dieser jedoch den Ankaufswert, so erfolgt die Einstellung nach dem letzteren.

Eine Nachweisung, aus welcher die Nummern — nicht Namen — und der Stand der einzelnen Guthaben zu ersehen sind, wird nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während eines vom Vorstande zu bestimmenden Zeitraumes in dem Kassenlokal ausgelegt.

## III. Geschäftsbetrieb.

§ 8.

Einlagen.

Die Kasse nimmt von allen Einwohnern der Stadt Einlagen im Betrage von 1 bis 1500 Mk. an.

Die Annahme anderer Einlagen hängt von dem Ermessen des Vorstandes ab.

Übertragbarkeit der Spareinlagen.

Auf Antrag eines Einlegers kann dessen Guthaben auf eine andere Sparkasse übertragen werden, mit welcher ein bezügliches Übereinkommen getroffen ist.

Mit dem Antrage auf Übertragung, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann, muß das Sparbuch (§ 9) überreicht werden. Die Sparkasse erteilt darauf eine Bescheinigung, gegen deren Vorlegung bei der anderen Kasse ein neues Sparbuch mit der Abrechnung verabfolgt wird. Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Überweisung an eine andere Sparkasse in Gemäßheit des zwischen den beteiligten Sparkassen getroffenen Übereinkommens nicht unterbrochen. Die Kosten der Übertragung fallen dem Sparer zur Last.

§ 9.

Sparbücher.

Jeder Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein Sparbuch, das den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Sparers enthält, mit Seitenzahlen versehen und auf dem Vorderblatt von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern unter Beifügung des Stempels vollzogen ist. Es können einem Einleger auf Verlangen auch mehrere Sparbücher ausgestellt werden.

Die Sparbücher werden in Übereinstimmung mit dem Hauptbuch unter fortlaufenden Ziffern ausgestellt.

Denselben wird die Sparkassensatzung und eine Zinsübersicht beigedruckt, aus der zu ersehen ist, welchen Betrag ein Guthaben von 1 bis 1000 Mark in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen erreicht. Die

Vorlegung des Sparbuchs ist bei allen Einzahlungen und Erhebungen von Spareinlagen erforderlich. Das Sparbuch ist bei der ersten nach dem Jahresabschlusse stattfindenden Vorlegung nach vorheriger Eintragung der zugeschriebenen Zinsen abzuschließen.

Die Eintragungen in demselben sind für die Sparkasse nur dann verbindlich, wenn sie vom Kassenführer und Gegenbuchführer vollzogen sind.

Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Inhaber des Sparbuchs gegen dessen Vorzeigung mit befreiender Wirkung Zahlung zu leisten.

Zur Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers ist sie nur verpflichtet, wenn das Guthaben gepfändet oder Einspruch gegen seine Auszahlung erhoben ist. Der Einspruch wird hinfällig, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen 4 Wochen nach seiner Erhebung gemäß §§ 916 Z.-Pr.-O. durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung wiederholt worden ist.

§ 10.

Gesperrte Sparbücher.

Auf Antrag ist die Sperrung eines Sparbuchs durch einen von der Sparkasse unter Unterschrift des Kassenführers und des Gegenbuchführers in das Sparbuch zu setzenden Vermerk mit der Wirkung zulässig, daß Auszahlungen auf das Sparbuch nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vermerks erfolgen können.

Werden Einlagen bei der Einzahlung ausdrücklich als Mündelgelder bezeichnet, so ist das betreffende Sparbuch von der Sparkasse als „Sparbuch für Mündel" zu kennzeichnen. Auszahlungen auf solche Sparbücher dürfen, so lange die Vormundschaft dauert, nur vom Vormund mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts gefordert werden. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hiervon auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 des B. G.-B. nachweist.

§ 11.

Verzinsung der Spareinlagen.

Die Höhe des Zinsfußes wird durch Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muß sich zwischen (2) und (5) vom Hundert bewegen. Eine Ermäßigung unter 3 vom Hundert bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Bei Einlagen über 2000 Mark darf der Vorstand mit den Einlegern einen geringeren als den sonst von der Sparkasse gewährten Zinssatz oder eine zeitliche Beschränkung für die Dauer der Annahme der Einlage oder besondere Kündigungsfristen vereinbaren.

Eine Zinsherabsetzung tritt für schon bestehende Schuldverhältnisse frühestens nach Ablauf von drei Monaten seit der ersten Bekanntmachung in Kraft.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Bei Rückzahlungen werden für die zurückgenommene Summe die Zinsen nur bis zum Schluß des dem Tage der Rückzahlung vorausgegangenen Monats berechnet. Erfolgt jedoch die Einzahlung am ersten, oder die Rückzahlung am letzten Tage des Monats, so werden die Zinsen für den laufenden Monat mitberechnet.

Die Zinsen werden bezahlt bei der Zurücknahme der ganzen Einlage zugleich mit dieser, sonst aber auf Erfordern nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres.

Nicht abgeforderte Zinsen werden der Einlagesumme zugeschrieben und mit dieser vom Beginn des neuen Rechnungsjahres 1. April weiter verzinst.

Bruchteile von Zinspfennigen bleiben außer Berechnung.

Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst. Wenn ein Einleger sich binnen 30 Jahren, gerechnet von der letzten Vorzeigung seines Sparbuches an, nicht bei der Sparkasse meldet, so hört die weitere Verzinsung seines Guthabens nach Ablauf dieser 30 Jahre auf.

§ 12.

Rückzahlungen der Spareinlagen.

Die Rückzahlung erfolgt in der Regel:

1. bei Beträgen bis 50 Mark sofort, aber nur einmal innerhalb 14 Tagen,
2. bei Beträgen von 50 bis 100 Mark zwei Wochen,
3. bei Beträgen von 100 bis 300 Mark zwei Monate,
4. bei Beträgen von über 300 Mark drei Monate

nach geschehener Kündigung.

In Kriegszeiten verdoppeln sich diese Kündigungsfristen.

Jede zweite und spätere Kündigung braucht für ein und dasselbe Sparbuch hinsichtlich des dem Interessenten noch verbleibenden Guthabens erst dann beachtet zu werden, wenn die Auszahlung des früher aufgekündigten Betrages erfolgt ist.

Auch die Kasse hat das Recht der Kündigung und zwar mit dreimonatlicher Frist.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung des Sparers oder, falls dessen Aufenthalt unbekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung.

Von der Kasse gekündigte, zur Verfallzeit nicht abgehobene Beträge werden nicht weiter verzinst.

Bei Abhebung des ganzen Guthabens werden 25 Pfennig für das quittiert zurückzugebende Sparbuch in Abzug gebracht, sofern das Guthaben den

Betrag von 30 Mark übersteigt oder früher überstiegen hat.

§ 13.

Verfahren beim Verlust eines Sparbuchs.

Derjenige, welchem ein Sparbuch gänzlich vernichtet worden oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Sparkasse anzeigen, welche denselben, ohne die Berechtigung des Anzeigenden zu prüfen, in den Kassenbüchern vermerkt.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparbuchs auf eine nach dem Ermessen des Vorstandes völlig überzeugende Weise darzutun, so wird ihm ein neues Buch unter neuer Nummer ausgefertigt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Sparbuch teilweise vernichtet ist.

In diesem Falle wird der übrig gebliebene Teil von der Sparkasse eingezogen. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparbuch gerichtlich aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

**IV. Anlage der Sparkassengelder.**

§ 14.

Im Allgemeinen.

Die Anlegung der verfügbaren Bestände der Sparkasse durch den Vorstand erfolgt:

a) in Darlehen gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von ländlichen oder städtischen Grundstücken — § 15 —
b) in Darlehen auf Wechsel oder Schuldschein — § 16 —
c) in Wertpapieren — § 17 —
d) in Darlehen gegen Faustpfand — § 18 —
e) in Darlehen an Gemeinden und Korporationen — § 19 —
f) in Darlehen an Genossenschaften — § 20 —
g) in zeitweiligen Belegungen — § 21 —.

§ 15.

Darlehen gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändungen von ländlichen und städtischen Grundstücken.

Darlehen können gewährt werden gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken in den Kreisen Krotoschin, Adelnau, Gostyn, Militsch, Koschmin, Rawitsch, Pleschen, soweit sie unzweifelhafte Sicherheit bieten.

Eine Hypothek oder Grundschuld gilt als sicher, wenn sie bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel, bei anderen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückswerts zu stehen kommt.

Der Grundstückswert wird unter Berücksichtigung aller wertbestimmenden Momente (insbesondere der Lage und Größe des Grundstücks, der Höhe der Feuerversicherung und des baulichen Zustandes der Gebäude, der letzten Erwerbspreise, des Mietsertrages, bei landwirtschaftlichen Grundstücken des Grades der Kultur usw.) durch den Vorstand festgesetzt.

Sollen unbebaute Liegenschaften höher als mit dem 30fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages, bebaute höher als mit dem 20fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages und dem $12^1/_2$fachen Betrage des Gebäudesteuernutzungswertes beliehen werden, so ist die Beibringung eines nach näherer Anordnung des Magistrats aufzustellenden Wertanschlages erforderlich.

Die Gebäude müssen bei einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder bei einer inländischen privaten Feuerversicherungsgesellschaft gegen Feuersgefahr versichert sein, die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentschädigungsgeldes muß für die Sparkasse gewährleistet sein.

Bebaute Grundstücke, welche nicht gegen Feuer versichert sind, werden nicht beliehen.

Die auf Hypothek oder Grundschuld gewährten Darlehen sind in einem besonderen Verzeichnis nachzuweisen, welches die Sicherheit der Darlehen ersichtlich macht. Der Vorstand hat außerdem die Sicherheit aller ausstehenden Forderungen dieser Art wenigstens alle sechs Jahre einer Prüfung zu unterziehen, wobei er befugt ist, sich eines oder mehrerer auf Kosten der Sparkasse anzunehmenden Sachverständigen zu bedienen.

Hypotheken und Grundschulddarlehen können auch planmäßig getilgt werden. Bei der planmäßigen Tilgung verpflichtet sich der Schuldner, neben den Zinsen eine jährliche Tilgungsrate von regelmäßig mindestens 1 vom Hundert der ursprünglichen Schuldsumme zu zahlen.

Für jedes Tilgungsdarlehn ist bei der Ausleihung ein Tilgungsplan aufzustellen, der den Restbestand des Darlehns an jedem Zahlungstermin bis zur vollständigen Tilgung ersehen läßt.

§ 16.

Darlehen auf Wechsel oder Schuldschein.

Darlehen auf Wechsel oder Schuldschein können gewährt werden, wenn zwei als zahlungsfähig anerkannte Personen für Darlehn, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner für das Ganze mit eintreten.

Zu Darlehen dieser Art, welche längstens auf ein Jahr ausgegeben werden, darf niemals mehr als ein Viertel des Gesamteinlagebestandes der Kasse verwendet werden.

Über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet der Vorstand. Die Gesamtsumme, für welche eine und dieselbe Person einerseits als Selbstschuldner, andererseits als Bürge der Kasse verhaftet ist, darf je 5000 Mark nicht übersteigen.

## § 17.
### Anlegung in Wertpapieren.

Die Bestände der Sparkasse können auch in Wertpapieren angelegt werden und zwar:

1. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind.
2. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaat gewährleistet ist.
3. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.
4. in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken.
5. in Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verbande ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.
6. in mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen einer Preußischen Provinzial- oder kommunalständischen Grundkreditanstalt (landschaftliche Pfandbriefe).
7. in auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind (§ 1807 Nr. 2—4 B. G.-B. und Art. 74 des Preuß. Ausf.-Ges.)

Mindestens der 10. Teil des Bestandes außer dem Sicherheitsvermögen muß in den vorstehend unter Nr. 1 bis 7 angegebenen Inhaberpapieren angelegt werden.

## § 18.
### Darlehen gegen Faustpfand.

Darlehen können gegeben werden gegen Handschein unter Verpfändung von Hypotheken oder Grundschuldforderungen mit der im § 15 verlangten Sicherheit, ferner von Inhaberpapieren der im § 17 genannten Art (oder von solchen Inhaberpapieren, welche von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden), oder von Sparbüchern der eigenen Sparkasse oder anderer öffentlicher Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind.

Inhaberpapiere der im § 17 erwähnten Art dürfen bis 90% des Kurswertes, oder wenn dieser höher als der Nennwert ist, des letzteren (andere Inhaberpapiere nach den für die Reichsbank geltenden Bestimmungen), Sparbücher bis zu 90% des Einlagenbestandes beliehen werden.

Vor Beleihung fremder Sparbücher ist die betreffende Sparkasse anzufragen, ob gegen die Beleihung Bedenken vorliegen. Die Verpfändung ist der schuldnerischen Sparkasse anzuzeigen.

Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kurswert des Unterpfandes um den zehnten Teil, so ist der Verpfänder verpflichtet, binnen 8 Tagen die ursprüngliche Sicherheit wieder herzustellen oder eine verhältnismäßige Abzahlung auf das Darlehen zu leisten.

Die Rückzahlung der auf Inhaberpapiere oder Sparbücher gegebenen Darlehen muß jederzeit ohne vorherige Kündigung seitens der Sparkasse gefordert werden können.

## §19.
### Darlehen an Gemeinden und Korporationen.

Darlehen können gewährt werden an preußische Provinzen, Kreise, Stadt-, Land-, Kirchen- oder Schulgemeinden und sonstige mit Korporationsrechten ausgestattete kommunale Verbände des Preußischen Staates, sowie an bestehende öffentliche Genossenschaften im Sinne des dritten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Ges. S. S. 207 ff.), sowie an Deichverbände des Preußischen Staates gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen. In Darlehen dieser Art, für welche eine bestimmte Tilgungsfrist festgestellt werden muß, darf niemals mehr als 25% des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

## § 20.
### Darlehen an Genossenschaften.

Darlehen können gewährt werden an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht, sowie an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, jedoch unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften, nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 31. Oktober 1901.

## § 21.
### Zeitweilige Belegung von Beständen.

Verfügbare Gelder können bei der Königlichen Seehandlung oder bei der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse oder bei der Provinzial-Hilfskasse oder bei der deutschen Reichsbank, der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin, der Posener Landschaftlichen Bank in Posen, sowie bei anderen unter Haftung der Kom-

munalverbände bestehenden Sparkassen und, mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, auch bei anderen Bankinstituten angelegt werden.

§ 22.

Bedingungen der Ausleihungen.

Die Bedingungen der Ausleihungen werden in den §§ 15—21 gedachten Fällen durch den Vorstand mit den Schuldnern vereinbart. Doch soll den letzteren stets gestattet werden, die empfangenen Darlehen in vierteljährlichen Abschlagszahlungen von regelmäßig dem zehnten Teile der ursprünglichen Schuld zurückzuzahlen.

Die Gewährung von Darlehen ohne Realsicherheit an Mitglieder des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

## V. Überschüsse.

§ 23.

Bildung und Verwendung der Überschüsse.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Kassenführer besondere Rechnung führt, bilden den Reservefonds. Derselbe ist nur in Inhaberpapieren der im § 17 gedachten Art anzulegen und von den übrigen Sparkassenbeständen getrennt zu halten. Seine Zinsen fließen ihm ausschließlich zu. Beträge unter 3000 Mark können in einem Sparbuche zinsbar angelegt werden. Sobald der Reservefonds den Betrag von 5% des Gesamtguthabens der Sparer zuzüglich der Sparerzinsen erreicht hat, können die Jahresüberschüsse und die Zinsen des Reservefonds zur Hälfte, sobald er 10% erreicht hat, in ihrem vollen Betrage auf Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes verwendet werden. Kursverluste an den der Sparkasse gehörenden Inhaberpapieren können so lange aus dem Reservefonds gedeckt werden, als dieser dadurch nicht unter 5% der Schuldenmasse herabsinkt.

## VI. Abänderung der Satzung und Aufhebung der Sparkasse.

§ 24.

Abänderung der Satzung.

Die vorstehende Satzung kann durch Beschluß der städtischen Körperschaften abgeändert werden. Die Abänderungen bedürfen der Genehimung des Oberpräsidenten und müssen öffentlich bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft tritt und von da auch für alle seither an der Sparkasse Beteiligten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gekündigt oder zurückgezogen haben.

§ 25.

Aufhebung der Sparkasse.

Den städtischen Körperschaften bleibt vorbehalten, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach Erteilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Bekanntmachung mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatigen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten bei der zuständigen Hinterlegungsstelle niedergelegt. Die Bestände des Reservefonds aber werden nach Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Oberpräsidenten für öffentliche Zwecke der Stadtgemeinde verwendet.

§ 26.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesen Satzungen vorgeschrieben sind, erfolgen in ortsüblicher Weise durch diejenigen Zeitungen, in denen die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats geschehen.

§ 27.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.

Zduny, den 21. September 1905.

Der Magistrat.

**Lachmann. Olschock. Otto. Suchner.**

Die Stadtverordneten.

**Bederke. Möwius. Stöber. Bieder. Frosch. Adler. König. Rauhut. Burghardt. Schubert. Bieniak.**

Vorstehende Satzung der städtischen Sparkasse zu Zduny, Kreis Krotoschin, wird hiermit bestätigt.

Posen, den 30. Oktober 1905.

Der Ober-Präsident.

11268/05 B. J. V. **Thon.**

**191. Ordnung,**

betreffend die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnisgebühren in der Stadtgemeinde **Grabow.**

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. März 1905 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Gebührenordnung erlassen.

## I. Baugebühren.

§ 1. Für die nach den baupolizeilichen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Beaufsichtigung und Abnahme von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in dem Gemeindebezirk sind Baugebühren in Gemäßheit des nachstehenden Tarifs (§ 2) an die Kämmereikasse zu entrichten.

§ 2. Die Baugebühren bemessen sich nach der Höhe der Baukosten und betragen bei Baukosten

| von mehr als Mark | bis einschließlich Mark | Mark |
|---|---|---|
| — | 100 | 0,50 |
| 100 | 500 | 1,50 |
| 500 | 1 000 | 3,00 |
| 1 000 | 2 500 | 5,00 |
| 2 500 | 5 000 | 10,00 |
| 5 000 | 10 000 | 15,00 |
| 10 000 | 20 000 | 25,00 |
| 20 000 | 30 000 | 35,00 |
| 30 000 | 40 000 | 45,00 |
| 40 000 | 50 000 | 55,00 |
| 50 000 | 60 000 | 70,00 |
| 60 000 | 70 000 | 85,00 |
| 70 000 | 80 000 | 100,00 |
| 80 000 | 90 000 | 115,00 |
| 90 000 | 100 000 | 130,00 |

Sie steigen bei höheren Baukosten in Stufen von 20 000 Mark um je 30 Mark.

§ 3. Bei Errichtung solcher Gebäude, welche gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes der Steuer vom Grundbesitze in den Gemeinden nicht unterworfen sind, sowie bei baulichen Änderungen an diesen Gebäuden wird eine Baugebühr nicht erhoben.

Ist ein Gebäude durch Feuer oder Wasser zerstört, oder beschädigt, und wird hierdurch die Herstellung oder Neuerrichtung desselben veranlaßt, so kann die Baugebühr von dem Magistrat erlassen werden. Bei Bauten, die für Rechnung des Reiches oder des Staates unter Leitung von Reichs- oder Staatsbeamten ausgeführt werden, wird insofern nicht nach Abs. 1 überhaupt Gebührenfreiheit eintritt, die Baugebühr nur in halber Höhe erhoben.

§ 4. Zu den Baukosten im Sinne des § 2 werden diejenigen Kosten nicht hinzugerechnet, welche durch unvorhergesehene, außerordentliche Unfälle bei der Ausführung eines Baues (Einsturz von Gerüsten, Mauern und desgl.) entstanden sind.

§ 5. Für die Baugebühr haftet derjenige, welcher zur Zeit der polizeilichen Schlußabnahme Eigentümer des Grundstücks war, auf welchem der Bau stattfand. Stand jedoch zu dieser Zeit das Eigentum einerseits an Grund und Boden, andererseits an dem darauf neuaufgeführten oder veränderten Gebäude verschiedenen Personen zu, so haftet für die Baugebühr der Eigentümer des Gebäudes. Außer dem Eigentümer haftet für die Baugebühr auch derjenige, welchem der Nießbrauch des bebauten Grundstückes oder Gebäudes zur Zeit der polizeilichen Schlußabnahme zustand.

Mehrere Miteigentümer oder Nießbraucher desselben Baugrundstücks oder Gebäudes haften dahin, daß alle für einen und einer für alle zur Zahlung der Gebühr an die Stadtgemeinde verpflichtet sind.

## II. Bauerlaubnisgebühren.

§ 6. a) Wird von der Ausführung eines geplanten Baues Abstand genommen, nachdem die Bauerlaubnis bereits erteilt und dem Antragsteller mitgeteilt ist,

b) oder wird ein bereits begonnener Bau nicht zu Ende geführt,

c) oder wird mit der Ausführung des Baues innerhalb eines Jahres nach Behändigung der Bauerlaubnis nicht begonnen,

so sind für die Erteilung dieser Erlaubnis, Gebühren (Bauerlaubnisgebühren) zu entrichten, welche sich nach dem Tarife für Baugebühren (§ 2) mit der Maßgabe bemessen, daß an Stelle der Gebührensätze des Tarifs die Hälfte derselben, und daß an Stelle der entstandenen Baukosten diejenige Summe tritt, die erforderlich sein würde, um den der Polizeibehörde bei dem Antrage auf Bauerlaubnis beschriebenen Bau in gemeingewöhnlicher Weise auszuführen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 3 über Freiheit, geringeren Ansatz und Erlaß von Baugebühren finden auch in den Fällen des § 6 auf Bauerlaubnisgebühren entsprechende Anwendung.

§ 8. Gelangt ein begonnener und hierauf eingestellter Bau nachträglich noch zur Ausführung oder wird ein genehmigter Bau, dessen Ausführung in der im § 6 angegebenen einjährigen Frist unterlassen wurde, nachträglich noch hergestellt, so ist auf die in Gemäßheit der §§ 2 bis 5 zu entrichtende Baugebühr die bereits entrichtete Bauerlaubnisgebühr in Anrechnung zu bringen.

§ 9. Für die Bauerlaubnisgebühr (§ 6) haftet derjenige, welcher zur Zeit des Einganges des Antrages auf Bauerlaubnis bei der Polizeibehörde Eigentümer des Grundstückes war, auf dem der Bau hergestellt werden sollte.

Falls bei dem Antrage beabsichtigt war, ein Gebäude auf fremden Grund und Boden zu errichten, so haftet für die Bauerlaubnisgebühr der Antragsteller.

Handelte es sich um bauliche Veränderung eines Gebäudes, welches bei der Stellung des Antrages auf Bauerlaubnis in anderem Eigentum stand, als der Grund und Boden, auf dem es errichtet ist, so haftet für die Bauerlaubnisgebühr derjenige, welchem das Eigentum des Gebäudes zu dieser Zeit zustand.

Die Vorschriften des § 5 in Bezug auf die Haftung der Nießbraucher und Miteigentümer bei Baugebühren, finden auch bei Bauerlaubnisgebühren entsprechende Anwendung.

## III. Gemeinsame Bestimmungen für Bau- und Bauerlaubnisgebühren.

§ 10. Der Magistrat veranlagt:

a) die Baugebühren nach Fertigstellung des Baues,

b) die Bauerlaubnisgebühren nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Bauerlaubnis.

III

Die Polizei-Verwaltung hat dem Magistrat von jeder Bauerlaubnis und Bauabnahme Mitteilung zu machen und Einsicht der hierauf bezüglichen Akten zu gewähren.

§ 11. Die Gebührenpflichtigen sind auf Verlangen des Magistrats verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Gebühren erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen, sowie auch auf Erfordern die den Bau betreffenden Schriftstücke (Rechnungen, Kostenanschläge, Feuerversicherungsverträge und dergleichen) vorzulegen.

Diese Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise den gesetzlichen Vertretern der Gebührenpflichtigen (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Aktien-Gesellschaften usw.) den von den Gebührenpflichtigen mit der Verwaltung der Gebäude beauftragten Personen, sowie im Falle des Eigentumswechsels nach Beginn des Baues, den Vorbesitzern der Gebührenpflichtigen ob.

§ 12. Der Magistrat ist bei Veranlagung der Gebühr an die Angaben des Gebührenpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind den Gebührenpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (§ 63 des Kommunalabgaben-Gesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Gebührenpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Gebühr nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 13. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Feststellung der Gebühr, worüber dem Gebührenpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Gebühr ist innerhalb 4 Wochen nach Behändigung des Bescheides an die Kämmereikasse zu entrichten. Über die Gebührenzahlung ist Quittung zu erteilen. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Magistrat schriftlich anzubringen.

Über den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen dessen Beschluß steht dem Gebührenpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirks-Ausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 15. Wer eine ihm nach § 11 dieser Ordnung obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 79 des Kommunalabgabengesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 16. Diese Ordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Publikation in Kraft.

Grabow, den 20. April 1905.

Der Magistrat.

gez. **Maletzki.**

Vorstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnisgebühren vom 20. April 1905 für die Stadt Grabow wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 1. November 1905.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

C. 883/05 - 1 B. A. **von Siegroth.**

**192. Ordnung,**

betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt **Grabow.**

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung hierselbst vom 10. März und 1. Juli 1905 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Grabow, erlassen.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Grabow stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

1. Für Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
   a) Wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr nachts dauert . . . . . . . . . 1 Mark.
   b) Wenn dieselbe über 12 Uhr nachts dauert je nach der Zahl der Teilnehmer 1,50 Mark.
   c) Wenn dieselbe von Masken besucht wird, je nach der Zahl der Teilnehmer 5 bis 10 Mark.
2. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung je nach dem zu erwartenden Gewinne des Unternehmers . . . . . 5 bis 20 Mark.
3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers . . 1 bis 3 Mark.
4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sogenannte Tingel-Tangel) für den Tag, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers . . . . . . . . . 1 bis 3 Mark.
5. Für die Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmens 1 bis 3 Mark.
6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergleichen je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmens . . . . . . . 1 bis 3 Mark.

7. Für das Halten eines Karussells:
a) eines durch Menschenhand gedrehten für den Tag . . . . . . . . . . 1 Mark.
b) eines anderweitig als zu a angegeben, gedrehten für den Tag . . . . 1,50 Mark.
8. Für das Halten einer Würfelbude für den Tag . . . . . . . . . . . . 1 Mark.
9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag . . . . . . . . . . . . 1 Mark.
10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinetts, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmens für den Tag . . . . 1 bis 3 Mark.

§ 2. In den im § 1 Ziffer 1 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich.

In den im § 1 Ziffer 1 b und c, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet und falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird, der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet. Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohltätigen Zwecke bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden.

§ 5. Lustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste, namentlich des Allerhöchsten Geburtstages veranstaltet werden, bleiben steuerfrei, sofern sie an dem Gedenk- bezw. Geburtstage selbst stattfinden.

Falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann die Steuer vom Magistrat nach pflichtmäßigem Ermessen erlassen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 1 bis 30 Mark.

§ 7. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Grabow erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 8. Vorstehende Ordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Grabow, den 1. Juli 1905.

Der Magistrat.
gez. **Maletzki.**

Vorstehende Lustbarkeits-Steuerordnung vom 1. Juli 1905 für die Stadt Grabow wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 5. August 1905.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
C. 690/05 - 1 B. A. **Dietze.**

Vorstehender Genehmigungsverfügung des Bezirksausschusses vom 5. August 1905 betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern in der Stadt Grabow erteile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 1. September 1905.

Der Ober-Präsident.
9144/05 O. P. B. J. A. **Klotzsch.**

**193. Ortsstatut**

betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordneten und der städtischen Beamten der Stadt Zerkow.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 6 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung des Bezirksausschusses zu Posen folgendes Ortsstatut erlassen:

Die Magistratsmitglieder, Stadtverordneten und Gemeindebeamten der Stadt Zerkow erhalten bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den für die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Bezüge für dieselben folgenden Gruppen der Staatsbeamten zu § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193) anzuschließen sind:

a) für Magistratsmitglieder und Stadtverordneten der Gruppe 6
b) für Rendanten und Schlachtviehbeschauer der Gruppe 7.
c) für Bureaugehilfen, Polizeisergeanten und Nachtwächter der Gruppe 8.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Zerkow, den 19. November 1905.

Der Magistrat.
gez. **Rudolph.** gez. **Steinhardt.**

Vorstehendes Ortsstatut vom 19. November 1905 wird hiermit von uns genehmigt.

Posen, den 22. Dezember 1905.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
C. 1008/05-1. B. A. J. V.: gez. **von Siegroth.**

**194. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominiums in Smogorzewo, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Malgow, Kreis Koschmin,
3. des Gutes Lewitz, Kreis Meseritz.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Urbanowo, Kreis Grätz.

**c. Erloschen unter den Pferden:**

des Vorwerks Wonsowko, Kreis Neutomischel.

**II. Rauschbrand.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Theresia, Kreis Jarotschin.

**III. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

Skokowko-Vorw., Stolowo-Vorw., Stawiszyn-Forst und Skokow-Gem. bis zum 20. Mai d. Js., Kr. Koschmin. Stadtbezirk Grabow auf 3 Monate; Grabow-Vogtei, Ulrikenfeld, Xionzenice, Chlewo, Bukownica, Marszalki, Kuznica bobr., Kuznica stara und Bobrownik, auf die Dauer von 3 Monaten, Kreis Schildberg.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Orle-Gut und Gem., Schrodke mit Vorwerk Strzyzmin und Erlengrund, Strzyzmin-Gem. und Mylin, Kreis Birnbaum,
2. Smachowo-Gut und Gem., Feldstedt, Marianowo und Altstadt-Vorwerk, Kreis Samter.

**IV. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gasthofbesitzers Eduard Kahler in Fraustadt, gl. Kreises,
2. des Fußgendarmen Arndt in Witaschütz, Kreis Jarotschin,
3. des Ackerbürgers Artur Frankowiak in Schwetzkau, Kreis Lissa,
4. des Rittergutes Witoslaw, des Arbeiters Franz Mackowiak in Wulsch, Kreis Schmiegel,
5. des Händlers Rudolf Schulz in Moschin, Kreis Schrimm,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

der Deputatleute Smialek und Matysiak in Gromblewo-Gut und der Vorwerke Woznik u. Borzyslaw, Kr. Grätz.

**V. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gärtners Mellentin u. des Gastwirts Surdyk in Mielencin, Kreis Kempen,
2. des Wirts Kasper Drazewski in Zbyki und des Schuhmachers Franz Poplewski in Pleschen, gl. Kreises,
3. des Häuslers Thomas Lis in Ottorowo, Kreis Samter,
4. des Häuslers Reinhold Redlich in Elsenhain-Gem., Kreis Schmiegel,
5. des Wirts Stefan Kubczak in Kaczanowo, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Anton Kaminiarz in Grotnik, Kreis Fraustadt,
2. des Handelsmanns Hermann Schimming in Karzec, Kreis Gostyn,
3. des Knechts Valentin Zymelka in Mikorzyn, Kreis Kempen,
4. des Tischlers Josef Paszynski in Pawlowitz, Kreis Lissa,
5. des Wirts Peter Luczak in Massenau, Kreis Ostrowo,
6. des Fleischermeisters Johann Jezierski in Pleschen, gl. Kreises,
7. des Eisenbahnschlossers Gustav Wagner in Posen, Bahnstraße Nr. 4,
8. des Ackerwirts Jakob Sobanski in Kammthal, Kreis Samter,
9. des Rittergutsbesitzers Dr. von Skarzynski in Splawie, Kreis Schmiegel.

**VI. Backsteinblattern.**

**Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Fleischermeisters Anton Domagalski in Borek, Kreis Koschmin,
2. des Krämers Filipowski in Wieszkowo, Kr. Kosten,
3. des Wirts Martin Przybyla in Neudorf a/B., Kreis Wreschen.

Hierzu **Sonderbeilage,** betr. **Bekämpfung übertragbarer Krankheiten** v. 28./8. 05.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage

## zu Nr. 9 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 27. Februar 1906.

## Ausführungsbestimmungen

**zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Ges.-S. S. 373).**

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 erlasse ich zu diesem Gesetze im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem Vorbehalte demnächstiger weiterer Vorschriften die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

Zu § 1.

Die Anzeigepflicht bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose erstreckt sich sowohl auf Todesfälle an Lungen- als auch auf solche an Kehlkopftuberkulose.

Zu § 2.

Unter den mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Personen (Abs. 1 Nr. 3) sind nur solche Personen zu verstehen, welche die Behandlung oder Pflege Erkrankter berufsmäßig ausüben.

Zu § 3.

Bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Seeschiffen vorkommen, ist die Anzeige an die Polizeibehörde des ersten preußischen Hafenplatzes, welchen das Schiff nach Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache anläuft, zu erstatten.

Für Binnenschiffe und Flöße ist die Anzeige an die Polizeibehörde der nächstgelegenen Anlagestelle zu richten. Sind jedoch an der betreffenden Wasserstraße Überwachungsstellen zur gesundheitlichen Überwachung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs eingerichtet, so ist die Anzeige an die nächstgelegene Überwachungsstelle zu richten.

Zu § 4.

Anlage 1. Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung empfiehlt sich die Benutzung von Kartenbriefen, welche auf der Innenseite den aus der Anlage 1 ersichtlichen Vordruck aufweisen. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß aus ihrer Benutzung den Anzeigepflichtigen Kosten nicht erwachsen.

Im Interesse der Kostenersparnis haben die Regierungspräsidenten den Bedarf an diesen Kartenbriefen für ihren Bezirk einheitlich herstellen zu lassen und an die Ortspolizeibehörden gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Die Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Recht die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Die Kartenbriefe sind seitens der Polizeibehörde im voraus mit dem Abdruck des Dienstsiegels oder Dienststempels sowie tunlichst mit der Adresse des Empfängers zu versehen und an die zur Anzeige verpflichteten Personen unentgeltlich zu verabfolgen. Geschieht die Verabfolgung an Ärzte oder ärztliches Hilfspersonal oder zum Zweck der Beförderung im Fernverkehr, so sind die Kartenbriefe außerdem mit der Aversionierungsvermerk zu versehen.

Die Kartenbriefe werden nach der Ausfüllung im Fernverkehr unfrankiert befördert. Die Ärzte und das ärztliche Hilfspersonal sind berechtigt, die mit dem Aversionierungsvermerke versehenen Kartenbriefe auch im Ortsverkehr durch die Post befördern zu lassen.

Anlage 2. Auf Grund der erstatteten Anzeige haben die Polizeibehörden für jede der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten eine besondere Liste nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

Sobald in einer Ortschaft oder in einem Bezirk eine der in dem § 1 genannten übertragbaren Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftritt, wird es sich empfehlen, daß der Regierungspräsident durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für diese Krankheit in Erinnerung bringen und die Bevölkerung in geeigneter Weise über das Wesen, die Verhütung und Bekämpfung der Krankheit belehren läßt. Jedoch ist eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung tunlichst zu vermeiden.

Wegen der Abfassung zur Verteilung an die Bevölkerung geeigneter gemeinverständlicher Belehrungen über die einzelnen übertragbaren Krankheiten behalte ich mir einstweilen weitere Anordnung vor.

Es wird sich empfehlen, die Bekanntmachungen während der Dauer der Epidemie von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

Zu §§ 5, 7 und 11.

Die Regierungspräsidenten haben Vorsorge zu treffen, daß sie von dem epidemischen Ausbruch einer der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten tunlichst bald Kenntnis erhalten. Nach erlangter Kenntnis haben sie unverzüglich an den Minister der Medizinalangelegenheiten über Umfang und Charakter der Epidemie zu berichten. Dabei haben sie sich, sofern die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, zugleich gutachtlich darüber zu äußern, ob und inwieweit es sich empfiehlt, von den in den §§ 5, 7 und 11 enthaltenen Ermächtigungen des Staatsministeriums Gebrauch zu machen.

Zu § 6.

Die Polizeibehörden haben von den ihnen auf Grund des § 1 zugehenden Anzeigen jedesmal ungesäumt unter Übersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem Kreisarzt Mitteilung zu machen.

Auch haben sie den Kreisarzt, wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruch einer der in dem § 1 genannten Krankheiten Kenntnis erhalten, hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Wird behufs Beschleunigung der Mitteilung der Fernsprecher oder der Telegraph benutzt, so hat gleichzeitig die schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

Der beamtete Arzt hat in den ersten Fällen der in dem § 1 genannten Erkrankungen — jedoch mit Ausnahme von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach — sowie in Verdachtsfällen von Kindbettfieber und Typhus unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und, falls nach Lage des Falles erforderlich, eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen. Auch hat er der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht begründet ist.

In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugeht.

Der beamtete Arzt hat in jedem Falle, bevor er seine Ermittelungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall, den behandelnden Arzt von seiner Absicht, den Kranken aufzusuchen, so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit dem beamteten Arzt in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenöffnung, rechtzeitig vorher einzuladen.

Die Anordnung der Leichenöffnung zum Zwecke der Feststellung der Krankheit ist außer bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht nur bei Rotz- und Typhusverdacht zulässig und soll nur dann stattfinden, wenn die bakteriologische Untersuchung der Absonderungen und des Blutes (Agglutination) zur Feststellung nicht ausreicht oder nach Lage des Falles nicht ausführbar ist.

In Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern, in welchen die Seuche bereits festgestellt ist, haben die vorstehend bezeichneten Ermittelungen und Feststellungen auch dann zu geschehen, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten, bis dahin aber verschont gebliebenen Teile der Ortschaft vorkommen.

Mit der Ermittelung und Feststellung der ersten Fälle von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach, sofern sie nicht von einem Arzte angezeigt sind, hat die Polizeibehörde einen Arzt zu beauftragen; sie kann dazu auch einen nicht beamteten Arzt heranziehen, doch hat sie dazu in jedem Falle behufs Kostenersparnis den nächst erreichbaren Arzt zu wählen.

Die Regierungspräsidenten können Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt Ermittelungen nur im Einverständnisse mit dem Landrat, in Stadtkreisen der Polizeibehörde, und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

Die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes — bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach des mit der Feststellung beauftragten Arztes — der Ausbruch der Krankheit festgestellt, oder bei Kindbettfieber, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus der Verdacht der Krankheit begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Diese Anordnungen sind dem Betroffenen schriftlich zu geben. Der Gemeindevorsteher hat, falls er nicht selbst die Polizeiverwaltung führt, den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben so lange in Kraft, bis von der Polizeibehörde anderweite Verfügung getroffen wird.

Für Ortschaften und Bezirke, welche von Milzbrand, Rotz, Ruhr oder Typhus befallen sind, und in welchen ein allgemeiner Leichenschauzwang nicht besteht, kann geeigneten Falls im Polizeiverordnungswege angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) womöglich durch einen Arzt zu unterwerfen ist.

Die Kreisärzte haben dem Regierungspräsidenten durch die Hand des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde an jedem Montage eine Nachweisung über die in dem Kreise in der vorhergehenden Woche amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten nach anliegendem
Anlage 3. Muster (Anlage 3) einzureichen. (Min.-Erl. v. 5. 1. 1906 — M. Nr. 15106.)

Auf Grund dieser Nachweisung haben die Regierungspräsidenten Wochennachweisungen über die in dem Regierungsbezirk vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle der bezeichneten
Anlage 4. Art nach anliegendem Muster (Anlage 4) aufstellen zu lassen, und je ein Exemplar derselben dem Oberpräsidenten und dem Minister der Medizinalangelegenheiten, letzterem direkt und so zeitig einzureichen, daß sie spätestens am Mittwoch Abend jeder Woche dort eingehen.

## Zu § 7.

Ist die Anzeigepflicht auf eine der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten für ...ne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt worden, so findet die Bestimmung zu ... entsprechende Anwendung. Wegen der Art der Ermittelung und Feststellung der ersten Fälle wird ...ich mit der Einführung der Anzeigepflicht für diese Krankheiten das Erforderliche angeordnet werden.

## Zu § 8.

Die in dem § 8 bei den einzelnen Krankheiten aufgeführten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln ...n vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 das Höchstmaß dessen, was bei den betreffenden Krank... im äußersten Fall polizeilich angeordnet werden darf.

Die Polizeibehörden sollen in der Regel nicht alle diese Maßregeln in jedem Falle zur Anwendung ... sondern sich auf diejenigen beschränken, welche nach Lage des Falles ausreichend erscheinen, um ...eiterverbreitung der Krankheit zu verhüten. Die beamteten Ärzte haben diese Gesichtspunkte bei ihren ...Polizeibehörden zu machenden Vorschlägen zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Maßregeln ist einerseits nichts zu unterlassen, was zur Verhütung der Aus...ung der Krankheit notwendig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung ... nach Lage des Falles zu weitgehenden Maßregel unnötig in die persönlichen und wirtschaftlichen ...hältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird oder vermeidbare Kosten entstehen.

I. Einer Beobachtung (§ 12 des Reichsgesetzes können unterworfen werden:

1. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Körnerkrankheit, Rotz, Rückfallfieber und Typhus;
2. kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;
3. ansteckungsverdächtige Personen bei Tollwut, d. h. solche Personen, welche von einem tollen oder tollwutverdächtigen Tiere gebissen worden sind.

Krank im Sinne des Gesetzes sind solche Personen, bei welchen eine der in dem § 1 aufgeführten ...nen festgestellt ist;

Krankheitsverdächtig sind solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den ...h einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten befürchten lassen;

Ansteckungsverdächtig sind solche Personen, bei welchen zwar Krankheitserscheinungen noch ...vorliegen, bei denen aber infolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Besorgnis gerechtfertigt ist, ...e den Ansteckungsstoff einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheit in sich aufgenommen haben.

Anscheinend gesunde Personen in der Umgebung von Typhuskranken, welche in ihren Ausleerungen ...bazillen ausscheiden, sind auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, aufmerksam zu ... und zur Befolgung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

Die Beobachtung hat in schonender Form und so zu geschehen, daß Belästigungen tunlichst ver... werden. Sie wird, abgesehen von den etwa erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen, in der ... darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in ...messenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person eingezogen

werden. Die Dauer der zulässigen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen richtet sich nach der Zeit welche erfahrungsgemäß zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Kranheit liegt, und wird noch besonders geregelt werden.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

II. Die Regierungspräsidenten können für den Umfang ihes Bezirkes oder für Teile desselben im Polizeiverordnungswege vorschreiben, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer der Inkubationszeit entsprechend zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Körnerkrankheit, Rückfallfieber oder Typhus ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden sind (§ 13 des Reichsgesetzes).

Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verbleiben in einer von der betreffenden Krankheit betroffenen Ortschaft oder in einem solchen Bezirke nach Hause zurückkehren.

III. Einer Absonderung (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke Personen, und zwar:
   a) ohne Einschränkung bei übertragbarer Genickstarre, Ruhr und Tollwut; Erwachsene auch bei Diphterie und Scharlach;
   b) bei Diphterie und Scharlach unterliegen auch Kinder der Absonderung, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angewendet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist;
   c) kranke Personen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker.
2. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Rotz, Rückfallfieber und Typhus.

Die Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit andern als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzt oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt, und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken, die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Sache des beamteten Arztes in Verbindung mit dem behandelnden Arzte wird es sein, die Absonderung womöglich in der Behausung des Kranken durchzuführen; in Fällen aber, wo dies nach den Verhältnissen nicht möglich ist, durch entsprechende Vorstellungen nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein geeignetes Krankenhaus überführen läßt. Dies gilt namentlich von solchen Kranken, welche sich in engen, dicht bevölkerten Wohnungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen Kasernen, Gefängnissen usw. oder in Räumen neben Milch- und Speisewirtschaften oder auf Gehöften, welche Milchlieferungen besorgen, befinden, sowie von Personen, welche kein besonderes Pflegepersonal zur Verfügung haben, sondern von ihren zugleich anderweitig in Anspruch genommenen Angehörigen gepflegt werden müssen.

IV. Wohnungen oder Häuser, in welchen an Rückfallfieber oder Typhus erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden. (§ 14 Abs. 4 des Reichsgesetzes.)

Dies hat bei Tage durch eine gelbe Tafel mit dem Namen der betreffenden Krankheit, bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Ungeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen die erfolgreiche Durchführung unter Umständen, z. B. in Großstädten, verbunden sein mag, wird doch geeignetenfalls von dieser Maßnahme namentlich in Ortschaften mit dicht zusammenwohnender Bevölkerun, z. B. in Industriegebieten, Gebrauch gemacht werden müssen.

V. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden bei Diphterie, Kindbettfieber, Rückfallfieber, Scharlach und Typhus (§ 14 Abs. 5 des Reichsgesetzes.).

Diese Beschränkungen werden in der Regel darin zu bestehen haben, daß Pflegepersonen, welche einen mit einer dieser Krankheiten behafteten Kranken in Pflege haben, nicht gleichzeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein waschbares Überkleid zu tragen, die Vorschriften des

beamteten Arztes bezüglich Desinfektion gewissenhaft zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst zu meiden haben.

Geben sie die Pflege des Kranken auf, so ist ihnen zu untersagen, die Pflege eines anderen Kranken zu übernehmen, bevor sie sich selbst, ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

VI Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Diphtherie, Milzbrand, Scharlach oder Typhus gehäuft vorkommen, können hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie hinsichtlich des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Überwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln angeordnet, auch können Gegenstände der bezeichneten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden (§ 15 Ziff. 1 und 2 des Reichsgesetzes).

Von den hierhergehörigen Betrieben kommen namentlich in Betracht: Vorkosthandlungen bei Diphtherie und Scharlach, Molkereien und Milchhandlungen bei diesen beiden Krankheiten und bei Typhus, Abdeckereien, Gerbereien, Lumpenhandlungen, Papierfabriken, Roßhaarspinnereien, Schlächtereien und Wollsortierereien bei Milzbrand.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem der Kranke in ein Krankenhaus übergeführt und die Wohnung wirksam desinfiziert ist, sind die Beschränkungen unverzüglich wieder aufzuheben.

VII. Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus aufgetreten ist, kann die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden, sobald die Krankheit einen epidemischen Chararakter angenommen hat.

Vor Erlaß derartiger Anordnungen ist sorgfältig zu prüfen, ob die Größe der abzuwendenden Gefahr mit den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen für die Bevölkerung in einem entsprechenden Verhältnisse steht.

VIII. Jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an Diphtherie, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus vorgekommen ist, müssen, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen zu befürchten ist, vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden (§ 16 des Reichsgesetzes).

Auch ist darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Personen mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

IX. In Ortschaften, welche von Ruhr oder Typhus befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend, kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden (§ 17 des Reichsgesetzes).

Vor dem Erlaß einer solchen Anordnung ist sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Anlage ihrer Lage, Bauart und Einrichtung nach geeignet ist, zur Verbreitung der Krankheit beizutragen. Die Entscheidung hierüber ist nicht ohne vorherige Anhörung des beamteten Arztes zu treffen. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen.

X. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten (§ 18 des Reichsgesetzes.)

Diese einschneidende, nicht selten erhebliche Aufwendungen bedingende Maßregel darf nur ausnahmsweise in Fällen dringender Not, z. B. dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Wohnungen und Gebäude so schlecht gehalten oder so überfüllt sind, daß sie die Bildung eines Seuchenherdes veranlaßt haben oder befürchten lassen.

XI. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden (§ 19, Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes).

Anlage 5. Für die Ausführung der Desinfektion ist die anliegende Desinfektionsanweisung (Anlage 5) maßgebend.

Abgesehen von der Wäsche, Kleidung, den persönlichen Gebrauchsgegenständen und dem Wohnzimmer des Kranken sind bei der Desinfektion besonders zu berücksichtigen:

der Nasen- und Rachenschleim, sowie die Gurgelwässer bei Diphtherie, Genickstarre, Lungen- und Kehlkopftuberkulose und Scharlach,

die Stuhlentleerungen bei Ruhr und Typhus,

der Urin bei Typhus,

die eitrigen Absonderungen und Verbandmittel bei Kindbettfieber, Milzbrand und Rotz.

Es ist regelmäßig anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten eine sogenannte Schlußdesinfektion stattfindet, sondern daß während der ganzen Dauer der Krankheit die Vorschriften der Desinfektionsanweisung peinlich befolgt werden. Es ist Aufgabe der Polizeibehörde, der beamteten und praktischen Ärzte, die Bevölkerung hierauf bei jeder sich darbietenden Gelegenheit hinzuweisen.

XII. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden (§ 21 des Reichsgesetzes).

Als solche kommen in Betracht:

Einhüllen der Leichen in Tücher, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, baldige Einsargung, Füllung des Sargbodens mit einem aufsaugenden Stoffe, baldige Schließung des Sarges, Überführung des Sarges in ein Leichenhaus oder einen anderen geeigneten Absonderungsraum, Verbot der Ausstellung der Leiche im Sterbehause oder im offenen Sarge, Beschränkung des Leichengefolges, Verbot der Leichenschmäuse, baldige Bestattung, Vorschrift der Beobachtung von Desinfektionsmaßregeln seitens der Leichenträger.

Die Begleitung der Leichen der an Diphtherie oder Scharlach verstorbenen Personen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe dieser Leichen ist zu verbieten.

## Zu § 9.

1. Die zwangsweise Anhaltung zur ärztlichen Behandlung von Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, soll nur in Orten und in Bezirken stattfinden, in welchen eine planmäßige Bekämpfung der Körnerkrankheit stattfindet.

Die zwangsweise Behandlung kann in öffentlichen ärztlichen Sprechstunden oder in einem geeigneten Krankenhause stattfinden, die Unterbringung in einem Krankenhause jedoch nur dann, wenn zur Heilung des Falles die Vornahme einer Operation erforderlich ist. Die Vornahme einer solchen ist nur mit Zustimmung des Kranken zulässig.

Findet die Behandlung in einer öffentlichen Sprechstunde statt, so können die Kranken angehalten werden, sich an bestimmten Orten zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung und Behandlung einzufinden.

2. Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Es empfiehlt sich, durch Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfange besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht fortsetzen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus zu überführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind.

## Zu § 13 Abs. 2.

Sollen an Stelle der beamteten Ärzte im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten andere Ärzte zugezogen werden, so ist meine Entscheidung einzuholen. Im Falle dringender Notwendigkeit ist ein entsprechender Antrag vom Regierungspräsidenten telegraphisch zu stellen. Dabei sind in erster Linie solche Ärzte in Vorschlag zu bringen, welche die kreisärztliche Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

## Zu §§ 14 bis 20.

Die vorliegenden Paragraphen machen den Polizeibehörden ein Handeln von Amts wegen in zwei Fällen zur Pflicht:

1. Wird eine der Invalidenversicherung unterliegende Person einer mit Beschränkung der Wahl des Aufenthaltsortes oder der Arbeitsstätte verbundenen Beobachtung oder einer Absonderung unterworfen, weil sie an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken erkrankt oder der Erkrankung oder Ansteckung an einer dieser Krankheiten verdächtig ist, so hat die Polizeibehörde, sofern die Person nicht während der Dauer jener Maßregel aus öffentlichen Mitteln verpflegt wird, die ihr gebührende Entschädigung wegen des entgangenen Arbeitsverdienstes alsbald festzusetzen. Ein Antrag ist nicht abzuwarten.

   Die Entschädigung beträgt für jeden Arbeitstag den dreihundertsten Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 34 des Invalidenversicherungsgesetzes), abzüglich des der abgesonderten oder beobachteten Person etwa seitens einer Krankenkasse im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gewährten gesetzlichen Krankengeldes oder abzüglich des von ihr trotz der polizeilichen Beschränkungen etwa erzielten Arbeitsverdienstes.

Die erfolgte Festsetzung der Entschädigung ist sowohl der entschädigungsberechtigten Person als auch derjenigen Behörde zuzustellen, welche den nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes in Betracht kommenden zahlungspflichtigen Verband vertritt.

2. Will die Polizeibehörde Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Gnickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz behaftet sind, vernichten lassen, so hat sie ihren gemeinen Wert vor der Vernichtung durch zwei Sachverständige im Sinne der §§ 21 und 22 des Gesetzes abschätzen zu lassen. Wenn tunlich, ist der Eigentümer oder Inhaber der Gegenstände zuzuziehen, und anzuhören. Die Sachverständigen sind anzuhalten, daß sie der Polizeibehörde eine von ihnen unterzeichnete Urkunde über die Schätzung zugehen lassen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Desinfektion eines Gegenstandes, von welchem anzunehmen war, daß er mit Krankheitsstoff einer der benannten Krankheiten behaftet sei, der Gegenstand so beschädigt worden ist, daß er zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht weiter verwendet werden kann. In diesem Falle ist die Abschätzung vor der Rückgabe des Gegenstandes an den Empfangsberechtigten herbeizuführen.

Die Abschätzung vernichteter oder durch Desinfektion gebrauchsunfähig gewordener Gegenstände darf nur unterbleiben, wenn von vornherein feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist (vgl. die §§ 32 und 33 des Reichsgesetzes) oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet oder sich mit der Polizeibehörde über die Höhe des Schadenersatzes geeinigt hat.

Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn

a. die betreffenden Gegenstände im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden oder wenn sie trotz Verbotes ein- oder ausgeführt sind;

b. der Entschädigungsberechtigte die Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hatte, obwohl er wußte oder annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder daß sie auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren, oder wenn er zur Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen seuchenrechtliche Vorschriften Veranlassung gegeben hat. Ferner ist, wenn es sich um Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz handelt, eine Entschädigung nicht zu zahlen, wenn der Beschädigte den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

Ist die Schätzungsurkunde bei der Polizei eingegangen, so ist nichts weiteres zu veranlassen, falls nicht ein Antrag auf Entschädigung von seiten des Eigentümers des vernichteten oder beschädigten Gegenstandes oder desjenigen, in dessen Gewahrsam sich derselbe vor der Vernichtung oder zur Zeit der Desinfektion befand, gestellt wird. Ist die Antragsfrist gewahrt, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung, andernfalls Ablehnung wegen Fristversäumnis. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

## Zu § 25.

1. Als amtliche Beteiligung gilt jede Beteiligung des beamteten Arztes, welche ihm durch Gesetz, Dienstanweisung oder durch Einzelauftrag der vorgesetzten Dienstbehörde übertragen ist. Hierher gehört insbesondere seine Tätigkeit gemäß §§ 6—9, 14 Abs. 2 und 3, 18 des Reichsgesetzes, und §§ 6 Abs. 1—3, 8 Nr. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

2. Ärzte, welche gemäß § 6 Abs. 4 des gegenwärtigen Gesetzes mit Feststellung von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach beauftragt worden sind, haben gemäß § 2 der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 nur Anspruch auf Vergütung nach den niedrigsten Sätzen, da die Zahlung aus Staatsfonds erfolgt.

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen infolge der Zuziehung von Ärzten behufs Feststellung einer dieser Krankheiten eingehenden Liquidationen mit einer Bescheinigung darüber, daß es sich um eine Feststellung im Sinne des § 6 Abs. 4 handelt, dem Landrat einzureichen. Dieser veranlaßt eine Prüfung der Liquidation durch den Kreisarzt und reicht demnächst die Liquidationen gesammelt in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Tage jedes Kalendervierteljahres dem Regierungspräsidenten ein.

Die Zahlung an den Arzt hat durch die Ortspolizeibehörde, welche ihn zugezogen hat, zu erfolgen.

Zu § 27.

I. Will eine Gemeinde wegen der ihr in einem Etatsjahre erwachsenen Kosten einen Erstattungsanspruch auf Grund dieser Vorschrift erheben, so hat alsbald nach Ablauf dieses Etatsjahres der Gemeindevorstand eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Einwohnerzahl, berechnet nach der letzten Volkszählung;
2. die Art und Höhe der hierhergehörigen Kosten; dabei ist streng darauf zu achten, daß nur die nach §§ 26 und 27 des Gesetzes den Gemeinden zur Last fallenden Kosten Aufnahme finden, nicht aber die aus § 29 ihnen erwachsenden oder solche Kosten, welche andern Trägern rechtlich obliegen;
3. die in der Gemeinde umlagefähigen Sollbeträge an Einkommensteuer einschl. der fingierten Normalsteuersätze Einkommensteuersätze, sowie an Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer;
4. das etatsmäßige direkte Gemeindesteuersoll — d. h. der ziffermäßige Betrag der Zuschläge zur Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer bezw. der veranlagten besonderen direkten Gemeindesteuern;
5. die Art, der Umfang und der Geldwert der Naturaldienste, welche etasmäßig oder nach den Gemeindebeschlüssen zu leisten waren;
6. falls die Schulabgaben nicht bereits in den allgemeinen Gemeindeabgaben enthalten, sondern als Sozietätslasten erhoben worden sind, die Höhe der etatsmäßigen Schulabgaben.

Die Angabe zu 2. ist durch die betreffenden Rechnungsbelege, die Angaben zu 3—6 durch den Gemeindehaushaltsetat bezw. Schulhaushaltetat des Jahres, in welchem die Kosten entstanden sind, sowie durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Anforderung an Gemeindesteuern, Naturaldiensten und gegebenenfalls Schulabgaben in der angegebenen Höhe bezw. Bewertung für das genannte Jahr tatsächlich erfolgt ist, zu belegen.

II. Für einen Gutsbezirk, welcher einen entsprechenden Erstattungsantrag stellen will, hat der Gutsvorsteher gleichfalls alsbald nach Ablauf des betreffenden Etatsjahres eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Höhe der hierhergehörigen Kosten (vgl. unter I, 2);
2. die Höhe der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer sowie der staatlich veranlagten Realsteuern des Besitzers des Gutsbezirks;
3. die Höhe der Kreis- und Amtsabgaben, zu welchen der Besitzer herangezogen worden ist;
4. die Höhe der kommunalen Aufwendungen des Gutsbesitzers für Volksschule, Armen- und Wegewesen, einschließlich der gesondert nachzuweisenden und zu schätzenden Naturallasten;
5. im Falle des Bestehens statutarischer Bestimmungen über die Beteiligung von Gutsinsassen an den Kosten der Seuchenpolizei (§ 28 des gegenwärtigen Gesetzes) die Höhe dieser Beiträge sowie die Belastung der Gutsinsassen mit Armen-, (§ 8 Abs. 2 Gesetzes vom 8. März 1871 — G. S. S. 130—) Schul-, Kreis- und Provinziallasten.

Die Angaben zu 1. sind durch die Rechnungsbelege, die Angaben zu 2. und 3. durch die Veranlagungsschreiben, diejenigen zu 5. durch die Einnahmebelege zu begründen, die sonstigen Angaben sind von dem Gutsvorsteher, und wenn dieser selbst der Gutsbesitzer ist, von seinem Stellvertreter, als der Wahrheit entsprechend zu bescheinigen. Alle Angaben haben sich auf dasjenige Etatsjahr zu beziehen. in welchem die Kosten (zu I) entstanden sind.

III. Nach Prüfung der Unterlagen hat der Vorsitzende des Kreisausschusses das Weitere bezüglich der Herbeiführung eines Beschlusses über die teilweise Erstattung der Kosten durch den Kreis zu veranlassen. Dabei hat im Falle eines von einem Gutsbezirk ausgehenden Antrages tunlichst eine entsprechende Anwendung der Abs. 1 und 2 des 27 zu erfolgen.

IV. Ist eine Erstattung seitens des Kreises an eine Stadt- oder Landgemeinde erfolgt, so reicht der Vorsitzende des Kreisausschusses die gesamten Unterlagen an den Regierungspräsidenten mit dem Antrage auf Erstattung der Hälfte der gezahlten Summe ein. Der Regierungspräsident hat dem Antrage stattzugeben, soweit eine genaue Prüfung der Unterlagen die Berechtigung der vom Kreise gezahlten Erstattungssumme ergibt.

Wird gegen einen Kreis von einer Gemeinde Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß Absatz 4 des § 27 erhoben, so hat der Kreis die Beiladung des Regierungspräsidenten als Vertreters des Fiskus zu beantragen. Sollte der Kreis dies verabsäumen, so wird sich die Beiladung von Amts wegen gemäß § 70 des Landesverwaltungsgesetzes empfehlen. Ist die Zahlungspflicht des Kreises nach Beiladung des Regierungspräsidenten durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so genügt lediglich die Vorlegung einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urteilsausfertigung. In diesem Falle hat die Erstattung der Hälfte der im Urteil festgestellten Summe ohne weiteres zu erfolgen.

V. Hat ein Kreis einem Gutsbezirk auf Grund des § 27 Abs. 5 eine Zahlung geleistet, so ist dem Antrage auf Erstattung der Hälfte ein eingehender Nachweis darüber beizufügen, daß der Gutsbezirk tatsächlich leistungsunfähig ist, und daß sich die Beihilfe in denjenigen Grenzen gehalten hat, innerhalb deren ein Erstattungsanspruch seitens einer Landgemeinde unter 5000 Einwohnern nach den Vorschriften des § 27 Abs. 1 besteht. Nur insoweit diese Nachweise als erbracht zu erachten sind, hat der Regierungspräsident dem Erstattungsantrage stattzugeben.

Zu § 29.

Einrichtungen im Sinne des § 29 sind lediglich solche, welche zur Durchführung der in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit den §§ 12—19 und 21 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln erforderlich sind, also insbesondere: Beobachtungs- und Absonderungsräume, Unterkunftsstätten für Kranke, Desinfektionsapparate, Beförderungsmittel für Kranke und Verstorbene, Räume zur Aufbewahrung von Leichen und Beerdigungsplätze, sei es, daß diese Einrichtungen dauernd, sei es, daß sie nur vorübergehend für die Dauer einer Krankheitsgefahr getroffen werden. Nicht dagegen gehören hierher die der regelmäßigen Krankenpflege dienenden oder die im § 35 des Reichsgesetzes aufgeführten Einrichtungen zur allgemeinen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse (Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser, Fortschaffung der Abfallstoffe).

Da die Einrichtungen im Sinne des § 29 für einzelne kleinere Gemeinden unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würden und vielfach unbeschadet ihrer Wirksamkeit für eine größere Anzahl von Gemeinden zusammen getroffen werden können, so wird es in der Regel zweckmäßig sein, daß entweder nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Zweckverbände zu diesem Behufe gebildet werden, oder daß die Kreise von der in Abs. 2 ausdrücklich anerkannten Befugnis Gebrauch machen, wie dies bereits bisher in weitem Umfange geschehen ist.

Wegen der Bereitstellung von Baracken durch den Preußischen Landesverein vom Roten Kreuz bei Epidemien von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Typhus, Ruhr, Granulose, Scharlach und Diphtheritis verweise ich auf die zufolge des Ministerialerlasses vom 25. März 1905 (Min.-Bl. für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten S. 175 ff.) hierüber abgeschlossenen Verträge.

Zu § 30.

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die von ihnen erforderlich erachteten Einrichtungen im Sinne des § 29 von den Kommunalverbänden freiwillig beschafft werden. Insbesondere wird sich zu diesem Zwecke vielfach die Verhandlung mit den Kreisen empfehlen.

Wird ein Einverständnis mit dem Kreise oder mit der Gemeinde nicht erzielt, so hat die Aufsichtsbehörde die Anordnung gemäß § 30 auf das Maß des unbedingt Erforderlichen zu beschränken und dabei in ihrer Anforderung nicht weiter zu gehen, als nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Gemeinde vermöge ihrer Finanzkraft zu leisten vermag.

Zu § 31.

Ist im Beschlußverfahren eine Einrichtung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, deren Beschaffung die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet hat, als nötig anerkannt, andererseits aber die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verneint oder deren Leistung niedriger bemessen worden, als daß damit die Anordnung durchgeführt werden könnte, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde vor weiterer Veranlassung jedesmal an mich zu berichten.

Zu § 32.

Von der Befugnis zur sofortigen Durchführung einer Anordnung, welcher eine Gemeinde auch nach erneuter, angemessen befristeter Anhörung Folge zu leisten sich weigert, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn von der Unterlassung eine unmittelbar dringende Gefahr für das öffentliche Wohl zu besorgen ist.

Auch in solchen Fällen ist, wenn tunlich, vorgängig an mich zu berichten. Ist dies nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so ist mir jedesmal sofort unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 7. Oktober 1905.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**

**Studt.**

**Anlage 1.**

## Anzeige eines Falles von

1. Aussatz (Lepra) oder Aussatzverdacht. — 2. Bißverletzung durch ein tolles oder tollwutverdächtiges Tier. — 3. Cholera (asiatische) oder Choleraverdacht. — 4. Diphtherie (Rachenbräune). — 5. Fleckfieber (Flecktyphus) oder Fleckfieberverdacht. — 6. Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung. — 7. Gelbfieber oder Gelbfieberverdacht. — 8. Genickstarre (übertragbare). — 9. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber). — 10. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom). — 11. Lungen- und Kehlkopftuberkulose (nur bei Todesfällen). — 12. Milzbrand. — 13. Pest (orientalische Beulenpest) oder Pestverdacht. — 14. Pocken (Blattern) oder Pockenverdacht. — 15. Rotz. — 16. Rückfallfieber (Febris recurrens). — 17. Ruhr, übertragbare (Dysenterie). — 18. Scharlach (Scharlachfieber). — 19. Tollwut (Lyssa). — 20. Trichinose. — 21. Typhus (Unterleibstyphus).

(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

---

Ort der Erkrankung: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk): . . . . . . . . . . .
des Erkrankten
Familienname: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)
Alter: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
Stand oder Gewerbe: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
Stelle der Beschäftigung: . . . . . . . . . . . . . . . . . .
Tag der Erkrankung: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
Tag des Todes: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
Sind schulpflichtige Kinder in dem Hausstande vorhanden? . . . . . . .
Name und Wohnung des behandelnden Arztes: . . . . . . . . . .
Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist): . . . . .

. . . . . . ., den . . . ten . . . . . . . 19 . . .

(Unterschrift.)

**Anlage 2.**

### Liste der Fälle von ..............................

| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | des Erkrankten | | | | | | Tag | | | | |
| Ort der Erkrankung | Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk) | Familienname | Geschlecht männlich | Geschlecht weiblich | Alter Jahre | Stand oder Gewerbe | Stelle der Beschäftigung | der Erkrankung | der Anzeige | des Todes | Name und Wohnort des behandelnden Arztes | Bemerkungen (ob, wann und woher zugereist; bakteriologisch festgestellt, wann und von wem; Infektion durch Milch, Wasser u. dgl. m.) |
| | | | | | | | | | | | | |

**Anlage 3.**

### Nachweisung

über die im Kreise .................. in der Woche vom .................. bis .................. 19.......
amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

| Ortschaften | 1 Aussatz | | 2 Bißverletzungen durch tollwutverdächtige Tiere | | 3 Cholera | | 4 Diphtherie | | 5 Fleckfieber | | 6 Gelbfieber | | 7 Genickstarre (übertragbar) | | 8 Kindbettfieber | | 9 Körnerkrankheit | | 10 Lungen- und Kehlkopftuberkulose | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Ortschaften | 11 Milzbrand | | 12 Pest | | 13 Pocken | | 14 Rotz | | 15 Rückfallfieber | | 16 Ruhr (übertragbar) | | 17 Scharlach | | 18 Tollwut | | 19 Unterleibstyphus | | 20 | | 21 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage 4.

Nachweisung

über die im Regierungsbezirk .................... in der Woche vom .................... bis .................... 19....

amtlich gemeldete Fälle von übertragbaren Krankheiten.

| Kreise | 1 Aussatz | | | 2 Bißverletzungen durch tollwutverdächtige Tiere | | | 3 Cholera | | | 4 Diphtherie | | | 5 Fleckfieber | | | 6 Gelbfieber | | | 7 Genickstarre (übertragbar) | | | 8 Kindbettfieber | | | 9 Körnerkrankheit | | 10 Lungen- und Kehlkopftuberkulose | | 11 Milzbrand | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | Ort | T. | Ort | E. | T. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Kreise | 12 Pest | | | 13 Pocken | | | 14 Rotz | | | 15 Rückfallfieber | | | 16 Ruhr (übertragbar) | | | 17 Scharlach | | | 18 Tollwut | | | 19 Unterleibstyphus | | | 20 | | | 21 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage 5.

# Desinfektionsanweisung.

## I. Desinfektionsmittel.

1. Karbolsäure.

a) **Starke Karbolsäurelösung** (etwa 5 proz.).

1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) wird in 18 Gewichtsteilen Wasser gelöst.

b) Schwache Karbolsäurelösung (etwa 3 proz.).
1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum d. A.B. f. d. D. R.) wird mit 20 Gewichtsteilen Wasser gemischt.
Die Wirksamkeit der Karbolsäurelösungen kann erheblich erhöht werden durch Zusatz von 5 proz. Kochsalz (auch Viehsalz).

2. Kresol.
a) Kresolwasser (5 proz.). Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus d. A.B. f. d. D. R.) mit 9 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Gewichtsteile enthalten 5 Gewichtsteile rohes Kresol.
b) Verdünntes Kresolwasser (2,5 proz.). Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus d. A.B. f. d. D. R.) mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Gewichtsteile enthalten 2,5 Gewichtsteile rohes Kresol.

3. Kresolschwefelsäure.
Zur Herstellung werden 2 Gewichtsteile (2 Raumteile) rohes Kresol (Cresolum crudum d. A.B. f. d. D. R.) mit 1,8 Gewichtsteilen (etwa 1 Raumteil) roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum d. A.B. f. d. D. R.) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt und 24 Stunden stehen gelassen. Durch Lösen von 3 Raumteilen dieser Mischung in 97 Raumteilen Wasser wird die gebrauchsfähige Kresolschwefelsäurelösung (etwa 3,8 proz.). hergestellt.
Das Gemisch darf zur Herstellung der Lösung frühestens 24 Stunden nach seiner Bereitung benutzt werden; es behält seine volle Wirksamkeit bei Aufbewahrung in gut verschlossenen Gefäßen etwa 6 Monate lang.
Die Kresolschwefelsäurelösung soll nicht länger als 24 Stunden nach der Zubereitung verwendet werden.

4. Kalk.
Frisch gebrannter Kalk Calcaria usta d. A.B. f. d. D. R.) sog. Ätzkalk. Er ist vor dem Gebrauche zu löschen; zu diesem Zwecke wird er unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Gewichtsmenge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Pulver.
Frisch gebrannter Kalk wird verwendet:
a) in trockener Form als Pulver;
b) als dicke Kalkmilch; sie wird bereitet aus annähernd gleichen Raumteilen Kalkpulver und Wasser. das Wasser ist allmählich unter stetem Rühren zuzusetzen;
c) als dünne Kalkmilch; sie wird in der Weise hergestellt, daß dicke Kalkmilch (zu b) mit gleichen Raumteilen Wasser verrührt wird.
Zu a—c. Kalk und Kalkmilch verlieren, wenn sie nicht innerhalb weniger Stunden nach der Bereitung Verwendung finden oder in gut geschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden, an ihrer Wirksamkeit. Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

5. Chlorkalk.
Chlorkalk (Calcaria chlorota d. A. B. f. d. D. R.) hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet oder in dicht geschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er soll einen chlorähnlichen Geruch haben und auf Zusatz von Essig reichlich Chlor entwickeln.
Chlorkalk wird verwendet:
a) in trockner Form als Pulver;
b) als dicke Chlorkalkmilch; sie wird bereitet durch Zusatz von 3 Raumteilen Wasser zu einem Raumteil Chlorkalkpulver;
c) als dünne Chlorkalkmilch; sie wird bereitet durch Zusatz von 20 Raumteilen Wasser zu 1 Raumteil Chlorkalkpulver.
Chlorkalkmilch muß jedesmal frisch vor dem Gebrauche bereitet werden.
Die Wirkung des Chlorkalks und der Chlorkalkmilch kann in geeigneten Fällen dadurch erhöht werden, daß man der zu desinfizierenden Flüssigkeit eine Säure (Essig oder dergl.) zusetzt.

6. Schmierseife.
(Etwa 3 proz. Lösung.) 3 Gewichtsteile Schmierseife (Sapo kalinus venalis d. A.B. d. D. R. sog. grüne oder schwarze Seife, werden in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser gelöst (z. B. ½ kg Seife in 17 Liter Wasser). Die Lösung ist heiß zu verwenden.

7. Sodalösung.

(Etwa 2 proz.) Zur Herstellung werden mindestens 2 Gewichtsteile Soda (Natrium carbonicum crudum d. A.B. f. d. D. R.) in 100 Gewichtsteilen warmen Wassers gelöst (z. B. 200 g Soda in 10 Liter Wasser). Die Lösung ist heiß zu verwenden. (An Stelle der Sodalösung kann im Notfalle, aber nur zu der der Desinfektion vorausgehenden Reinigung, Holzaschen- oder Seifensiederlauge verwendet werden.)

8. Formaldehyd.

(Etwa 35 proz. Lösung.) Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase, der Augen reizend wirkendes Gas, das sich entweder durch Zerstäuben mit Wasserdampf aus der etwa 35 pCt. Formaldehyd enthaltenden käuflichen wässerigen Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum d. A.B. f. d. D. R.) oder durch ein anderes zweckdienliches Verfahren entwickeln läßt. Die Formaldehydlösung ist bis zur Benutzung gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Bei längerem Aufbewahren kann sich aus der wässerigen Formaldehydlösung eine weiße, weiche, flockige Masse abscheiden (Paraformaldehyd), wodurch die Lösung weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam wird. Sobald sich eine stärkere flockige Ausscheidung in der Lösung bemerkbar macht, ist sie für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

9. Wasserdampf.

Der Wasserdampf muß die Temperatur des bei Atmosphärendruck siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate und Einrichtungen zu verwenden, welche von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Die Prüfung derartiger Apparate und Einrichtungen hat sich zu erstrecken namentlich auf die Anordnung der Dampfzuleitung und -ableitung, auf die Handhabungsweise und auf die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung.

Auch Notbehelfeinrichtungen können unter Umständen ausreichen, so z. B. auf Dampfern, die Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tanks, Holzbottichen, Baljen u. dgl. Jedoch ist es auch hier nötig, daß sie zuvor von Sachverständigen geprüft werden, und daß bei jener neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und -ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden, welche bei der Prüfung als zweckmäßig befunden worden sind.

Die Bedienung der Apparate usw. ist, wenn irgend angängig, geprüften Desinfektoren zu übertragen.

10. Siedehitze.

Auskochen im Wasser, Salzwasser, Sodalösung oder Lauge (Ziffer 7 Abs. 2) wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und das Wasser 1 Stunde, die Sodalösung oder Lauge aber mindestens $^{1}/_{2}$ Stunde im Sieden gehalten werden.

11. Feuer.

Verbrennen im offenen Feuer bei Gegenständen von geringem Werte.

Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen im Feuer — Flammfeuer oder glühende Kohle — desinfiziert.

Die Oberfläche mancher Gegenstände kann durch gründliches Ansengen desinfiziert werden.

12. Vergraben.

Die in Betracht kommenden Gegenstände (Tierkörper, Dünger u. dergl.) sind so zu vergraben, daß sie mit einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt werden.

13. Steinkohlen- oder Holzteer.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen. In Ausnahmefällen dürfen seitens der beamteten Aerzte unter Umständen auch andere in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen die Mischungs- bezw. Lösungsverhältnisse, sowie die Verwendungsweise solcher Mittel so gewählt werden, daß der Erfolg einer mit den unter 1—12 bezeichneten Mitteln ausgeführten Desinfektion nicht nachsteht.

## II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen.

1. Alle Ausscheidungen der Kranken (Wund- und Geschwürausscheidungen, Blut, Auswurf, Erbrochenes, Rachen- und Nasenschleim, etwaige bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorgequollene schaumige Flüssigkeit, Urin und Stuhlgang) sind mit dem unter (I 2a) beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder durch Siedehitze (I 10) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Ausscheidungen unmittelbar in

Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hiermit gründlich zu verrühren. Verbandgegenstände sind, wenn das Verbrennen derselben (I 11) nicht angängig ist, unmittelbar nach dem Gebrauch ebenfalls in solche mit verdünntem Kresolwasser (I 2b) beschickte Gefäße zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Der Fußboden des Krankenzimmers ist täglich mit desinfizierenden Flüssigkeiten aufzuwaschen, Kehricht ist zu desinfizieren oder zu verbrennen.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfizieren, und zwar ist vom Chlorkalk so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch so viel, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgegossen werden. Badewässer sind wie Schmutzwässer zu behandeln.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit schwacher Karbolsäurelösung (I 1b) oder verdünntem Kresolwasser (I 2b) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie waschbare Kleidungsstücke u. dgl. sind entweder auszukochen (I 10) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I 2b, 1b) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolwasser oder der Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matratzen, Teppiche, und alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfizieren (I 9).

5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (I 1b) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gefäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziffer 2 angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften u. dgl., ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I 2b, 1b) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken und Verstorbenen und die in der Umgebung von wenigstens 2 m Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Schmierseifenlösung (I. 6) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds (I. 9) empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion. Außerdem gewährt sie den Desinfektoren einen gewissen Schutz vor einer Infektion bei mechanischen Desinfektionsarbeiten; sie ist möglichst vor dem Beginne sonstiger Desinfektion in der Weise auszuführen, daß die zu desinfizierenden Räumlichkeiten erst nach der beendeten Formaldehyddesinfektion betreten zu werden brauchen.

Nach vorausgegangener Desinfektion mittels Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften noch besonders zu desinfizieren.

8. Gegenstände aus Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I. 2b, 1b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I. 2b, 1b) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I. 2b, 1b) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Von Kranken benutzte Eß- und Trinkgeschirre oder Geräte sind entweder auszukochen (I. 10) oder mit heißer Schmierseifenlösung (I. 6) eine halbe Stunde lang stehen zu lassen und dann gründlich zu spülen. Waschbecken, Spucknäpfe, Nachttöpfe und dergleichen werden nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1) gründlich mit verdünntem Kresolwasser ausgescheuert.

9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) sind zu verbrennen (I. 11).

10. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

11. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter I. 1 und 2 aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeiten getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

12. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 13 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsbatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 10. Ausgegeben Dienstag, den 6. März 1906. 1906.


Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

196. Infolge des Gesetzes wegen Abänderung des ...setzes, betreffend die Statistik des Waren...verkehrs des deutschen Zollgebiets mit ...m Auslande. Vom 7. Februar 1906. (Reichs-...gesetzbl. S. 104) und der Ausführungsbestimmungen ... Februar 1906 treten für den Postverkehr ...m 1. März ab folgende Änderungen ein:

1. Es werden neue Formulare zu Zoll-...inhaltserklärungen eingeführt, und zwar:

a) Formulare zu Zollinhaltserklärungen für das Ausland auf gewöhnlichem (weißem oder gelblichem) Papier,

b) Formulare zu Zollinhaltserklärungen für Zwecke der Warenverkehrsstatistik auf grünem Papier.

Die Herstellung und der Vertrieb der neuen ...mulare bleibt der Privatindustrie überlassen. ... empfiehlt sich, daß Firmen, die sich mit der Her-...stellung von Formularen zu Zollinhaltserklärungen ...ssen, diese in Übereinstimmung mit den ...amtlich hergestellten Mustern drucken lassen; ...die Muster werden von den Kaiserlichen Ober-...postdirektionen abgegeben. Die bisherigen For-...mulare zu Zollinhaltserklärungen können einstweilen ...weiterverwandt werden.

2. Zu den den Paketen und Wertkästchen nach dem ...Auslande beizugebenden Zollinhaltserklärungen sind ...allgemeinen Formulare auf gewöhnlichem ...Papier zu verwenden; jedoch kann ein Exemplar ...Zollinhaltserklärungen (das für Zwecke der Waren-...verkehrsstatistik bestimmte Doppel) auf einem grünen Formular ausgefertigt werden. Bei Paketen mit Wertangabe und Wertkästchen muß vom 1. Januar 1907 ab ein Exemplar auf einem Formular von grüner Farbe ausgestellt sein.

3. In den Zollinhaltserklärungen, gleich viel auf welchem Formular sie ausgestellt sind, genügen im allgemeinen folgende Angaben: Zahl, Art der Verpackung und Bezeichnung der Sendungen; allgemeine Angabe der Gattung der Waren; Rohgewicht und Gesamtwert. Weitergehende Angaben (genaue Bezeichnung des Inhalts, Reingewicht der ganzen Sendung oder jeder Warengattung, Wert jeder Warengattung usw.) sind nur in den Zollinhaltserklärungen auf Formularen von gewöhnlichem Papier, und in diesen nur dann erforderlich, wenn und soweit die Zollvorschriften des Bestimmungslandes solche Angaben vorschreiben.

Die Zollinhaltserklärungen auf grünen Formularen sind in deutscher Sprache auszufertigen; die Angaben brauchen mit den zugehörigen, für die ausländischen Behörden bestimmten Zollinhaltserklärungen auf gewöhnlichem Papier nicht übereinzustimmen.

Für die richtige Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen übernimmt die Postverwaltung, wie bisher, keine Verantwortung, vielmehr fallen die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung entstehenden Folgen lediglich dem Absender zur Last. Darüber, in welcher Sprache die Zollinhaltserklärungen auf gewöhnlichem Papier auszustellen sind, und über die besonderen Zollvorschriften der fremden Länder erteilen die Postanstalten Auskunft.

Bei Paketen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den deutschen Zollausschlüssen und Freihafengebieten sind Inhaltserklärungen nur noch insoweit erforderlich, als es sich um Pakete nach

a) der Insel Helgoland,

b) den badischen Zollausschlüssen,

c) dem Freihafengebiete Hamburg

handelt. Die Inhaltserklärungen zu diesen Paketen sind unter Benutzung von Formularen zu Zollinhaltserklärungen (Formular auf gewöhnlichem oder grünem Papier; vom 1. Januar 1907 ab bei Paketen mit Wertangabe nur Formulare auf grünem Papier) auszufertigen. Bei Versendung von Paketen nach dem Freihafengebiete Hamburg ist zu beachten, daß in den Inhaltserklärungen vom Absender als Bestimmungsland entweder das Land, nach dem die Ware vom Freihafen aus versandt werden soll, oder, wenn die Ware im Freihafen verbleiben soll, dieser anzugeben ist. In letzterem Falle genügt aber die Angabe „Freihafen Hamburg" als Bestimmungsland nicht, sondern es ist beizufügen: „zur Lagerung", „zum Verbrauch" oder „zur Be- oder Verarbeitung". Ist dem Absender die Bestimmung der Ware nicht bekannt, so hat er als Bestimmungsland „vorläufig Freihafen Hamburg" anzugeben.

Berlin W. $_{66}$, den 21. Februar 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

**Kraetke.**

**197.**

## Statut
### für
### die Drainage-Genossenschaft zu Jagenau im Kreise Wreschen.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung **Jagenau** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die auf diesen Grundstücken ausgeführte Entwässerung nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungs- und Baurats Krey zu Posen vom 30. Juni 1903 zu unterhalten.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft Jagenau" und hat ihren Sitz in Jagenau.

§ 3. Die Kosten der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Dem Verbande liegt es ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstandes unterhalten.

Ein etwa mit der Aufsicht betrauter Techniker hat die für die Verdingung der Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen dieser Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Jagenau bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird

eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die in dem Meliorationsplane bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß Genossen mit 1 ha oder weniger als 1 ha drainierter Fläche eine Stimme haben und bei den mit mehr als 1 ha drainierter Fläche beteiligten Genossen bei einem angefangenen Hektar eine Fläche von 0,50 ha und weniger nicht gerechnet, dagegen für eine 0,50 ha übersteigende Fläche eine volle Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß entworfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
b) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

d) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

e) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Über die etwa erforderliche Anstellung eines Unterbeamten, sowie dessen etwaige Besoldung beschließt der Vorstand.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den für das Stimmverhältnis im § 11 angegebenen Grundsätzen aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Jagenau.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Wreschen aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 10. Februar 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I Cb 1112. J. A.: **Wesener.** (1453/06 I B. I. Ang.)

**198. Bekanntmachung.**

Die von den Landespolizeibehörden erlassenen Verbote der **Einfuhr von Schafen aus Österreich-Ungarn** werden hiermit vom 1. März d. Js. ab nach Maßgabe des an diesem Tage in Kraft tretenden Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn **insoweit aufgehoben,** als die **Einfuhr** von österreich-ungarischen Schafen zur **alsbaldigen Abschlachtung** unter den für Rindvieh dieser Herkunft geltenden Bedingungen in die für die Einfuhr von Rindvieh aus Österreich-Ungarn geöffneten Schlachthäuser zugelassen wird.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I. G. a 1756. J. V. **v. Conrad.**

**199. Bekanntmachung über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland.**

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894, S. 409) und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 318) wird zur Abwehr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rußland in einem für den inländischen Viehstand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preußische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet" im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 können zugunsten des im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehr eingehenden sowie des zum Reiseverbrauche mitgeführten Schweinefleisches durch Anordnungen der Regierungspräsidenten der an die russische Landgrenze anstoßenden Bezirke zugelassen werden. Insoweit solche Anordnungen bereits bestehen, bleiben sie in Kraft.

Alle sonstigen dem Verbote des § 1 entgegenstehenden oder über dieses Verbot hinausgehenden veterinärpolizeilichen Anordnungen über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland werden aufgehoben.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1904.

Berlin, den 21. Februar 1206.

Der Königl. preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

**v. Podbielski.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**200.** Das **Verzeichnis** der auf der Königlichen **Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.** im nächsten **Sommerhalbjahr** zu haltenden **Vorlesungen** ist erschienen und durch die akademische Buchhandlung von Schubert & Seidel in Königsberg, Passage Nr. 4 und durch den Oberpedell — Universitätsgebäude — für 25 Pfennig pro Exemplar und eventuell 10 Pfennig Porto für die Zusendung käuflich zu beziehen.

Posen, den 23. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

773/06 P. **Krahmer.**

**201.** Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den **Luxuspferdemarkt** in **Briesen** Wstpr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkt eine öffentliche **Verlosung** von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 100 000 Stück zu 1,00 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 1477 Gewinne im Gesamtwerte von 42000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 12. Juli 1906 in Briesen stattfinden.

Posen, den 24. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

769/06 I. G. J. V.: **Breyer.**

**202.** Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1875, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von **Hand- und Spanndiensten** für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen (G.-S. S. 324) wird nach Anhörung der Kreisvertretungen der **Wert eines Hand- und Spanndiensttages** im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr **1906** mit dem Hinzufügen, daß unter einem Handtage die Leistung eines gesunden erwachsenen Arbeiters und unter einem Spanntage die Leistung eines mit zwei gesunden Pferden nebst Kutscher zu stellenden Wagens zu verstehen ist, wie folgt festgesetzt.

| Lfd. Nr. | Name der Kreise. | Wert eines Hand- tages ℳ | Wert eines Spann- tages ₰ . |
|---|---|---|---|
| 1. | Adelnau | 1,25 | 5,00 |
| 2. | Birnbaum | 1,50 | 6,00 |
| 3. | Bomst | 1,00 | 4,50 |
| 4. | Fraustadt | 1,20 | 6,00 |
| 5. | Gostyn | 1,20 | 6,00 |
| 6. | Grätz | 1,20 | 6,00 |
| 7. | Jarotschin | 1,00 | 4,00 |
| 8. | Kempen | 1,20 | 5,00 |
| 9. | Koschmin | 1,20 | 6,00 |
| 10. | Kosten | 1,20 | 5,00 |
| 11. | Krotoschin | 1,20 | 5,00 |
| 12. | Lissa | 1,50 | 6,00 |
| 13. | Meseritz | 1,00 | 5,00 |
| 14. | Neutomischel | 1,20 | 4,00 |
| 15. | Obornik | 1,00 | 5,00 |
| 16. | Ostrowo | 1,50 | 6,00 |
| 17. | Pleschen | 1,50 | 6,00 |
| 18. | Posen-Ost | 1,50 | 6,00 |
| 19. | Posen-West | 1,50 | 6,00 |
| 20. | Rawitsch | 1,20 | 5,00 |
| 21. | Samter | 1,25 | 5,00 |
| 22. | Schildberg | 1,40 | 6,00 |
| 23. | Schmiegel | 1,25 | 5,00 |
| 24. | Schrimm | 1,20 | 5,00 |
| 25. | Schroda | 1,00 | 4,50 |
| 26. | Schwerin a. W. | 1,00 | 4,50 |
| 27. | Wreschen | 1,00 | 4,50 |

Posen, den 22. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

578/06 I. Eb. J. V. **Breyer.**

**203.** Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat dem Apothekenbesitzer **Becker** in Xions unter dem 4. Februar 1906 die **Erlaubnis erteilt,** in **Dolzig** das **Apothekergewerbe** in der dort auf dem Grundstücke Nr. 41 errichteten Zweigapotheke auf die Dauer von drei Jahren weiter zu **betreiben.**

Posen, den 19. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

943/06 I. Da. J. V. **Breyer.**

**204. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.**

Das Sommersemester beginnt am **2. April.** Aufnahmebedingungen: Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 23. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident

228/06 I. G. U. J. V. **Breyer.**

**205.** Auf Antrag des Kreisausschusses des Kreises Gostyn und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist das **Eichamt** in **Gostyn geschlossen** worden.

Posen, den 20. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

604/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**206.** Dem Häusler Joseph **Maschner** aus Gr.-Nekla, Kreis Wollstein, habe ich für die am 23. Juli v. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des Altsitzers Martin Schwaba in Gr.-Nekla vom Tode des Verbrennens eine **Prämie** von 30 Mk. wörtlich: „dreißig Mark" **bewilligt.**

Posen, den 24. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1225/06 I. A². J. V. **Machatius.**

**207.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. März 1906 ab die **katholischen Hausväter** der Gemeindebezirke Tarnau und Laskowo und des Gutsbezirks Laskowo, Kreis Obornik aus der **evangelischen** Schulsozietät **Tarnau ausgeschult** und zu einer **katholischen** Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Tarnau,** Kreis Obornik, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Tarnau wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 24. Februar 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1456/06 II з. **v. Uthmann.**

**208.** Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das **Warenverzeichnis** zum **neuen Zolltarif**, sowie die Anleitung für die Zollabfertigung und die anzuwendenden Tarasätze von dem Bundesrat in der Sitzung vom 11. v. Mts. — § 24 der Protokolle **genehmigt** sind und mit dem **1. März d. Js. in Kraft** treten.

Posen, den 24. Februar 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**209.** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 8. d. Mts. — § 101 der Protokolle — den Entwürfen eines **Statistischen Warenverzeichnisses** nebst den Anlagen A, B und C eines Verzeichnisses der Massengüter sowie der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften nebst Anlagen mit der Maßgabe zugestimmt, daß die sämtlichen Entwürfe vom 1. März 1906 ab in Wirksamkeit treten.

Die neuen Bestimmungen und die zugehörigen Verzeichnisse können bei den Abfertigungsstellen eingesehen werden; auch werden sie im Buchhandel käuflich sein.

Posen, den 22. Februar 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**210.** Der Bundesrat hat genehmigt:

a) Die Holzlager-Zollordnung in der Sitzung vom 11. Januar d. Js., § 24 der Protokolle, mit Wirkung vom 1. März d. Js.,

b) die Zollstundungsordnung in der Sitzung vom 11. Januar d. Js., § 24 der Protokolle, mit Wirkung vom 1. März d. Js.,

c) die Gersten-Zollordnung in der Sitzung vom 15. d. Mts., § 118 der Protokolle, mit Wirkung vom 1. März d. Js.,

d) die Ölmühlen-Zollordnung in der Sitzung vom 15. d. Mts., § 119 der Protokolle, mit Wirkung vom 1. März d. Js.,

e) die Getreidelager-Zollordnung in der Sitzung vom 15. d. Mts., § 119 der Protokolle, mit Wirkung vom 1. März d. Js.,

f) die Einfuhrschein-Ordnung in der Sitzung vom 15. d. Mts., § 119 der Protokolle, mit Wirkung vom 1. März d. Js.,

g) die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 12. d. Mts., betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre.

Sämtliche vorbezeichneten Bestimmungen werden in den Zentralblättern für das Deutsche Reich und für die Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung abgedruckt und können bei den zuständigen Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern eingesehen werden.

Posen, den 27. Februar 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**211.** Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. April 1906 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

## I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A. zu 3000 Mk. (1000 Tlr.) 203 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 26 | 87 | 347 | 785 | 965 | 1188 |
| 1257 | 1571 | 1697 | 1795 | 1917 | 1964 | 2250 |
| 2279 | 2339 | 2363 | 2382 | 2421 | 2495 | 2521 |
| 2538 | 2596 | 2622 | 2692 | 2743 | 2948 | 3092 |
| 3347 | 3367 | 3439 | 3440 | 3450 | 3481 | 3543 |
| 3578 | 3607 | 3616 | 3710 | 3738 | 3933 | 3959 |
| 4035 | 4118 | 4167 | 4300 | 4342 | 4402 | 4429 |
| 4488 | 4507 | 4522 | 4544 | 4573 | 4718 | 4831 |
| 4855 | 4968 | 5096 | 5118 | 5303 | 5329 | 5498 |
| 5532 | 5543 | 5587 | 5604 | 5670 | 5757 | 5927 |
| 5948 | 5949 | 6177 | 6183 | 6370 | 6382 | 6468 |
| 6475 | 6602 | 6675 | 6829 | 6836 | 6856 | 6860 |
| 7062 | 7216 | 7245 | 7284 | 7301 | 7516 | 7626 |
| 7839 | 7913 | 8034 | 8123 | 8216 | 8455 | 8511 |
| 8575 | 8593 | 8628 | 8686 | 8701 | 8823 | 9043 |
| 9063 | 9088 | 9132 | 9276 | 9302 | 9332 | 9400 |
| 9447 | 9559 | 9587 | 9610 | 9661 | 9679 | 9689 |
| 9766 | 9781 | 9845 | 9853 | 9942 | 9957 | 9959 |
| 9971 | 10052 | 10119 | 10152 | 10198 | 10232 | 10242 |
| 10278 | 10319 | 10328 | 10345 | 10358 | 10405 | 10449 |
| 10511 | 10580 | 10629 | 10639 | 10641 | 10707 | 10730 |
| 10732 | 10737 | 10750 | 10761 | 10871 | 10902 | 10904 |
| 10954 | 10987 | 11033 | 11060 | 11110 | 11142 | 11187 |
| 11256 | 11269 | 11309 | 11355 | 11534 | 11547 | 11553 |
| 11602 | 11669 | 11708 | 11778 | 11855 | 11861 | 11926 |
| 12234 | 12243 | 12273 | 12289 | 12312 | 12313 | 12322 |
| 12340 | 12546 | 12549 | 12554 | 12585 | 12747 | 12777 |
| 12805 | 12904 | 12936 | 12973 | 12976 | 13001 | 13022 |
| 13047 | 13276 | 13411 | 13452 | 13549 | 13570 | 13579 |

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Tlr.) 70 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 44 | 801 | 992 | 993 | 1048 | 1077 | 1081 |
| 1183 | 1265 | 1346 | 1379 | 1399 | 1467 | 1528 |
| 1544 | 1629 | 1640 | 1682 | 1718 | 1766 | 1826 |
| 1947 | 1969 | 2012 | 2014 | 2121 | 2230 | 2298 |
| 2450 | 2477 | 2549 | 2602 | 2619 | 2653 | 2682 |
| 2693 | 2856 | 2875 | 2904 | 2933 | 2934 | 2953 |
| 3021 | 3047 | 3145 | 3177 | 3182 | 3231 | 3285 |
| 3462 | 3491 | 3537 | 3556 | 3578 | 3643 | 3652 |
| 3841 | 3903 | 3947 | 3948 | 3998 | 4000 | 4046 |
| 4112 | 4133 | 4190 | 4257 | 4401 | 4406 | 4557 |

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Tlr.) 279 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 78 | 746 | 1001 | 1468 | 1560 | 1667 | 1806 |
| 1854 | 2028 | 2113 | 2266 | 2316 | 2520 | 2533 |
| 2641 | 2692 | 2829 | 2918 | 2957 | 3079 | 3490 |
| 3687 | 3696 | 3793 | 3926 | 4006 | 4178 | 4277 |
| 4286 | 4327 | 4454 | 4595 | 4646 | 4931 | 4992 |
| 5140 | 5263 | 5342 | 5346 | 5367 | 5467 | 5485 |
| 5528 | 5624 | 5697 | 5717 | 6251 | 6324 | 6383 |
| 6427 | 6428 | 6503 | 6960 | 6968 | 7056 | 7189 |
| 7335 | 7416 | 7695 | 7767 | 7800 | 8021 | 8102 |
| 8542 | 8622 | 8662 | 8714 | 8754 | 8933 | 9140 |
| 9158 | 9171 | 9173 | 9206 | 9233 | 9242 | 9330 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 9530 | 9552 | 9620 | 9626 | 9648 | 9704 | 9764 |
| 9804 | 9833 | 9840 | 9995 | 10050 | 10059 | 10104 |
| 10168 | 10224 | 10320 | 10443 | 10472 | 10501 | 10502 |
| 10504 | 10514 | 10560 | 10583 | 10589 | 10632 | 10648 |
| 10712 | 10751 | 10782 | 10783 | 10800 | 11065 | 11141 |
| 11222 | 11235 | 11244 | 11348 | 11397 | 11411 | 11615 |
| 11641 | 11657 | 11704 | 11728 | 11844 | 12073 | 12097 |
| 12235 | 12306 | 12335 | 12406 | 12431 | 12437 | 12500 |
| 12508 | 12521 | 12525 | 12594 | 12635 | 12642 | 12659 |
| 12738 | 12740 | 12741 | 12782 | 12802 | 12811 | 12841 |
| 12843 | 12848 | 12939 | 12969 | 12998 | 13122 | 13289 |
| 13294 | 13341 | 13379 | 13410 | 13484 | 13586 | 13594 |
| 13644 | 13690 | 13831 | 13834 | 13860 | 13861 | 13862 |
| 13955 | 13974 | 13987 | 14078 | 14092 | 14141 | 14159 |
| 14170 | 14184 | 14226 | 14254 | 14336 | 14349 | 14381 |
| 14395 | 14396 | 14428 | 14444 | 14504 | 14512 | 14544 |
| 14546 | 14562 | 14601 | 14603 | 14615 | 14621 | 14644 |
| 14682 | 14715 | 14726 | 14757 | 14782 | 14813 | 14824 |
| 14873 | 14874 | 14881 | 14995 | 15157 | 15183 | 15269 |
| 15358 | 15393 | 15394 | 15405 | 15434 | 15487 | 15488 |
| 15498 | 15531 | 15590 | 15637 | 15651 | 15682 | 15720 |
| 15724 | 15768 | 15772 | 15853 | 15878 | 15981 | 15993 |
| 16115 | 16125 | 16194 | 16235 | 16272 | 16368 | 16412 |
| 16595 | 16615 | 16616 | 16722 | 16816 | 16819 | 16854 |
| 16903 | 16967 | 16997 | 17004 | 17059 | 17248 | 17289 |
| 17293 | 17337 | 17453 | 17472 | 17491 | 17525 | 17553 |
| 17567 | 17592 | 17593 | 17604 | 17627 | 17638 | 17689 |
| 17697 | 17746 | 17753 | 17781 | 17914 | 17918 | 18006 |
| 18060 | 18094 | 18109 | 18152 | 18161 | 18237 | |

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Tlr.) 225 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 72 | 185 | 898 | 1032 | 1159 | 1196 | 1358 |
| 1834 | 1923 | 1943 | 2163 | 2277 | 2634 | 2780 |
| 2811 | 3007 | 3071 | 3243 | 3295 | 3362 | 3589 |
| 3609 | 3805 | 3865 | 4009 | 4423 | 4503 | 4807 |
| 5025 | 5187 | 5225 | 5326 | 5359 | 5386 | 5387 |
| 5507 | 5552 | 5644 | 5751 | 5884 | 5954 | 6243 |
| 6250 | 6322 | 6378 | 6395 | 6447 | 6467 | 6541 |
| 6543 | 6559 | 6564 | 6597 | 6628 | 6629 | 6635 |
| 6640 | 6669 | 6715 | 6723 | 6757 | 6784 | 6798 |
| 6807 | 6811 | 6962 | 7120 | 7131 | 7168 | 7197 |
| 7237 | 7328 | 7337 | 7359 | 7559 | 7575 | 7602 |
| 7648 | 7653 | 7664 | 7721 | 7777 | 7906 | 8010 |
| 8017 | 8054 | 8115 | 8163 | 8240 | 8303 | 8304 |
| 8437 | 8482 | 8537 | 8656 | 8731 | 8748 | 8767 |
| 8781 | 8838 | 8875 | 8898 | 8934 | 8982 | 9080 |
| 9098 | 9120 | 9168 | 9236 | 9253 | 9263 | 9400 |
| 9541 | 9582 | 9602 | 9677 | 9748 | 9772 | 9897 |
| 9969 | 10005 | 10022 | 10042 | 10190 | 10227 | 10422 |
| 10440 | 10472 | 10512 | 10525 | 10568 | 10595 | 10635 |
| 10734 | 10750 | 10779 | 10805 | 10822 | 10852 | 11013 |
| 11093 | 11104 | 11137 | 11164 | 11184 | 11212 | 11256 |
| 11357 | 11367 | 11368 | 11415 | 11476 | 11527 | 11632 |
| 11673 | 11685 | 11735 | 11748 | 11765 | 11780 | 11826 |
| 11834 | 11854 | 11927 | 12006 | 12022 | 12089 | 12123 |
| 12124 | 12125 | 12146 | 12171 | 12266 | 12306 | 12343 |
| 12387 | 12391 | 12423 | 12454 | 12524 | 12586 | 12735 |
| 12809 | 12859 | 12906 | 12911 | 13129 | 13207 | 13242 |
| 13261 | 13383 | 13398 | 13464 | 13483 | 13533 | 13598 |
| 13635 | 13713 | 13716 | 13790 | 13809 | 13889 | 13945 |
| 13990 | 13999 | 14012 | 14013 | 14041 | 14063 | 14064 |
| 14106 | 14114 | 14142 | 14156 | 14207 | 14238 | 14374 |
| 14397 | 14448 | 14629 | 14658 | 14668 | 14685 | 14737 |
| 14815 | | | | | | |

## II. $3\frac{1}{2}$%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 44 639 814 1125 1190 1331

Littr. M. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 12.

Littr. N. zu 300 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 49 254 323 353 437 665 809

Littr. O. zu 75 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 392 453 525 554.

Littr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 73 202.

## Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen $\frac{\text{Koupons Serie 7}}{\text{Zinsscheinen Reihe II}}$ Nr. $\frac{16}{14}$ — 16 und $\frac{\text{Talons}}{\text{Anweisungen}}$ bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I. oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 vom **1. April 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„ . . . . . . Mark, in Worten: . . . . . . . . . . . . Mark für d. . . ausgelosten Rentenbrief. . . der Provinz Posen Littr. . . . . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Posen, den 15. November 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Herren land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in der Provinz Posen gebracht, daß an **Beiträgen zur Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,** sowie an **Zuschlägen für die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe und für die versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter** gemäß § 57 Abs. 2 und 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 und §§ 23 und 36 des Genossenschaftsstatuts **für das Jahr 1905** von einer Mark der wirklichen und der für Nebenbetriebe, Betriebsbeamte und Facharbeiter angenommenen Grundsteuer zu entrichten sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. in der Sektion | Adelnau | 68 | Pfennige. |
| 2. „ „ „ | Birnbaum | 60 | „ |
| 3. „ „ „ | Bomst | 57 | „ |
| 4. „ „ „ | Fraustadt | 38 | „ |
| 5. „ „ „ | Gostyn | 48 | „ |
| 6. „ „ „ | Grätz | 42 | „ |
| 7. „ „ „ | Jarotschin | 44 | „ |
| 8. „ „ „ | Kempen | 53 | „ |
| 9. „ „ „ | Koschmin | 51 | „ |
| 10. „ „ „ | Kosten | 44 | „ |
| 11. „ „ „ | Krotoschin | 52 | „ |
| 12. „ „ „ | Lissa i. P. | 52 | „ |
| 13. „ „ „ | Meseritz | 55 | „ |
| 14. „ „ „ | Neutomischel | 59 | „ |
| 15. „ „ „ | Obornik | 41 | „ |
| 16. „ „ „ | Ostrowo | 55 | „ |
| 17. „ „ „ | Pleschen | 59 | „ |
| 18. „ „ „ | Posen-Ost | 54 | „ |
| 19. „ „ „ | Posen-West | 50 | „ |
| 20. „ „ „ | Posen-Stadt | 93 | „ |
| 21. „ „ „ | Rawitsch | 44 | „ |
| 22. „ „ „ | Samter | 50 | „ |
| 23. „ „ „ | Schildberg | 67 | „ |
| 24. „ „ „ | Schmiegel | 47 | „ |
| 25. „ „ „ | Schrimm | 56 | „ |
| 26. „ „ „ | Schroda | 41 | „ |
| 27. „ „ „ | Schwerin a. W. | 61 | „ |
| 28. „ „ „ | Wreschen | 42 | „ |

Posen, den 24 Februar 1906.

Der Landeshauptmann.

J. V. **Nötel.**

**213.** Das **Vorlesungs-Verzeichnis** der Universität für das **Sommer-Semester 1906** ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8—1 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Pedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-Übersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-Übersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 21. Februar 1906.

Rektor und Senat
der Königlichen Universität.

**214. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.**

Das **Sommersemester** beginnt am **23. April d. Js.** Die **Immatrikulationen** beginnen am **9. April** und dauern bis zum **1. Mai 1906.** Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Berlin, den 19. Februar 1906.

Der Rektor.

**Fröhner.**

**215. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.**

Das **Sommer-Semester 1906** beginnt am **19. April 1906.**

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses.

Hannover, den 9. Februar 1906.

Die Direktion

**Dr. Dammann.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**216.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum **Ausbau der Eisenbahn von Lissa nach Krotoschin** erforderlichen Grundstücksfläche beantragt:

**Punitz,** Kreis Gostyn, Grundbuch Blatt 246 Kartenblatt Nr. 4, Parzellen zu 257/112 ꝛc. und 259/109 ꝛc. in Größe von zusammen 2,01 ar, der katholischen Kirchengemeinde in Punitz gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Freitag, den 9. März 1906,**
vormittags $9^3/_4$ Uhr

an Ort und Stelle an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 26. Februar 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

734/06 I Eb. **Doyé,** Regierungs-Assessor.

**217.** Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 24. Februar ist der Eigentümer **Adolf Felsch** aus Zajontschkowo wegen **Trunksucht entmündigt.**

Pinne, den 24. Februar 1906.

Königliches Amtsgericht.

II

## Personal-Veränderungen.

**218.** Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Januar 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zum Oberlandesgerichtsrat in Posen: der Landgerichtsrat Dr. Drabert aus Berlin; zum Amtsrichter in Kosten: der Gerichtsassessor Müller aus Berent; zum Handelsrichter bei dem Landgericht Posen: der Kaufmann Stanislaus Leitgeber; zum stellvertretenden Handelsrichter daselbst: der Kaufmann Julius Weidemann, beide in Posen; zu Gerichtsassessoren: die Referendare Hildt in Bromberg und Sally Cohn in Dt.-Krone; zu Referendaren: die Rechtskandidaten Olawski in Crone a/Br., Rieck in Schubin, Zellner in Wirsitz.

Versetzt:

der Amtsrichter Dr. Doering von Schildberg nach Hohensalza; die Gerichtsschreiber Brunk von Obornik nach Posen (A.-G), Piechatzek von Hohensalza nach Obornik, Groskopff von Neutomischel nach Hohensalza; der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Muskatewitz von Schmiegel nach Posen (L.-G.); der Gerichtsdiener Knickbein von Meseritz (L.-G.) nach Posen (A.-G).

Pensioniert:

der Botenmeister Brandenburg in Schneidemühl (L.-G.).

Gestorben:

der Gerichtsschreiber Stockhaus in Kempen, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Tobolski in Birnbaum.

Ausgeschieden:

der Amtsrichter Nitschke in Schroda infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Bremervörde.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

zum Vertreter des Oberstaatsanwalts mit dem Titel Erster Staatsanwalt: der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Mehliß aus Breslau; zum Amtsanwalts-Stellvertreter: der Amtsgerichtssekretär Kelsch in Schubin; zum Gefangenaufseher: der Hilfsgefangenaufseher Krummheuer bei dem Zentralgefängnis zu Wronke.

Posen, den 7. Februar 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

**219.** Bei der Königl. Berghütten- und Salinenverwaltung.

Der erste Direktor der Geologischen Landesanstalt und Direktor der Bergakademie zu Berlin, Geheime Bergrat Karl Schmeißer ist zum Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor ernannt und ihm vom 1. März d. J. ab die erledigte Stelle des Direktors des Königlichen Oberbergamts zu Breslau übertragen worden.

Breslau I, den 22. Februar 1906.

Königliches Oberbergamt.

**220.** Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Chraplewo, Kreis Neutomischel.

II. Tollwut.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

des Forsthauses Rajmundowo, Kreis Schroda.

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gärtners Adolf Herzog und des Freigutsbes. August Schulz in Oberpritschen, Kr. Fraustadt,
2. des Wirts Valentin Mikolajczak in Sulkowitze, Kreis Gostyn,
3. des Händlers Stanislaus Sikorski in Borek, Kreis Koschmin,
4. des Händlers Josef Kochowicz in Jerka, Kreis Kosten,
5. des Arbeiters Samuel Elsner in Trebchen-Gut, Kreis Lissa,
6. des Rittergutsbesitzers von Chrzanowski in Stanislawowo und des Gutsverwalters Budnik in Borkowo, Kr. Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers August Zydow in Zollerndorf, Kreis Birnbaum,
2. des Gutspächters Skoracki in Ponin, Kr. Kosten,
3. des Domänenpächters Schiller in Ludom-Dombrowka und des Schmiedemeisters Buchalski in Ritschenwalde, Kreis Obornik.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Kolonialwarenhändlers Joseph Rozalczak in Opalenitza, Kr. Grätz,
2. des Wirts Michael Mackowiak in Krzan, Kreis Kosten,
3. des Wächters Mathias Ratajczak in Gozdichowo-Gut und des Ansiedlers Kuttel zu Neugut, Kreis Schmiegel,
4. des Häuslers Wilhelm Friedrich in Hohensee, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Anton Demski zu Zbenchy, des Arbeiters Stanislaus Ratajczak in Kriewen und des Häuslers Sobierajewicz zu Kokrzyn, Kreis Kosten,
2. des Wirts Kasper Drzazewski in Zbyki, Kreis Pleschen,
3. des Dominiums Galowo, Kreis Samter,
4. des Arbeiters Kaczmarek und der Witwe Sobolewska in Dt.-Poppen und des Wirts Josefczak in Biskupice, Kr. Schmiegel,
5. des Hausbesitzers Joseph Driemel in Xions, Kreis Schrimm.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 11.** Ausgegeben Dienstag, den 13. März 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**221.** Die Nummern 2 und 3 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10667 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1906, betreffend den Rang des Kammergerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts bei dem Kammergericht, unter

Nr. 10668 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Rastätten und Wehen, vom 18. Januar 1906, unter

Nr. 10669 die Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1905 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 22. Januar 1906, und unter

Nr. 10670 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, St. Goarshausen, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. M., Idstein, Langenschwalbach, Marienberg, Rüdesheim und Weilburg, vom 26. Januar 1906.

**222.** Die Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des Reichsgesetzblattes enthalten unter

Nr. 3189 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete, vom 5. Februar 1906, unter

Nr. 3190 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906, unter

Nr. 3191 die Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906, unter

Nr. 3192 die Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897, vom 5. Februar 1906 unter

Nr. 3193 die Bekanntmachung, betreffend die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906, vom 10. Februar 1906 unter

Nr. 3194 das Gesetz, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre, vom 12. Februar 1906, unter

Nr. 3195 die Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 18. Januar 1906, und unter

Nr. 3196 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 8. Februar 1906, unter

Nr. 3197 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und Änderung der Anlagen V und VI zur Militärtransportordnung für Eisenbahnen, vom 16. Februar 1906, unter

Nr. 3198 den Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, vom

25. Januar 1905, — Erklärung über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrages, vom 28. Februar 1905, unter

Nr. 3199 das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, vom 25. Januar 1905, unter

Nr. 3200 das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise, vom 18. Februar 1906, unter

Nr. 3201 das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mk., vom 20. Februar 1906, unter

Nr. 3202 den Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom 21./9. August 1892, vom 29./16. November 1904, unter

Nr. 3203 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel, vom 16. August 1905, unter

Nr. 3204 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 26. Februar 1906, unter

Nr. 3205 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 26. Februar 1906, unter

Nr. 3206 die Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden, vom 20. Februar 1906, und unter

Nr. 3207 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen, vom 26. Februar 1906.

## Allerhöchste Erlasse.

**223.** **Statut**

für die Entwässerungs-Genossenschaft zur Regulierung der Packlitz von der Kupfermühle bis zur Schloßmühle in Meseritz zu Meseritz im Kreise Meseritz.

**Wir Wilhelm**

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung der Stadtgemeinde **Meseritz** und des Gutsbezirks **Schloß-Meseritz** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Pieck in Gnesen vom 10. Dezember 1900 bezw. des Meliorationsbauinspektors in Posen vom 11. Juli 1902 und seines Nachtrages vom 1. Oktober 1904 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsgehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zur Regulierung der Packlitz von der Kupfermühle bis zur Schloßmühle in Meseritz" und hat ihren Sitz in Meseritz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne aus-

zuarbeiten, die für die Verdingung der Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, das für je einen angefangenen Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung desVorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen in der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der General-

versammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Meseritz aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin im Schloß, den 7. Februar 1906.

I C b 1330. (L. S.) (1774/06 I. B.)

gez. **Wilhelm R.**

ggez. **von Podbielski. Beseler.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**224.** Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1916 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1906 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder ab-

zuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
I. 343. **v. Bitter.**

**225. Bekanntmachung**
über
**die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien.**

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetz-Blatt 1894 S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung S. 128) in der Fassung des Gesetzes 22. Juli 1905 (Gesetz-Sammlung S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rumänien, Serbien und Bulgarien in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preußische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet" im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen aus den genannten Ländern eingeführt werden.

§ 2. Die Durchfuhr von Schweinefleisch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien stammt und dem Einfuhrverbote des § 1 unterliegt, ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie unter der Bedingung gestattet, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft. Zugleich werden die von einzelnen Regierung-Präsidenten über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien und Serbien erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Berlin, den 24. Februar 1906.

Der Königl. preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
M. f. L. I. Ga 1831. **v. Podbielski.** (845/06 I. Db)

**Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.**

**226.** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Namen der **Gutsbezirke:**

1. **Dzierzążnik** im Kreise Kempen in **„Ineshof"**,
2. **Czechel** im Kreise Pleschen in **„Hoffnungstal"**,
3. **Cmachowo** im Kreise Samter in **„Bakerode"**,
4. **Brettvorwerk** im Kreise Fraustadt in **„Wilhelmsruh"**,
5. **Groß-Chocicza** im Kreise Wreschen in **„Groß-Gottschütz"**,
6. **Klein-Chocicza** in demselben Kreise in **„Klein-Gottschütz"**,
7. **Groß-Gutowy** in demselben Kreise in **„Guthof"**,

und die der **Landgemeinden:**

8. **Chmielinko** im Kreise Neutomischel in **„Steinberg"**,
9. **Szymanowo** im Kreise Rawitsch in **„Friedrichsweiler"**

**umgeändert** werden.

Posen, den 28. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.
582/06 I. G. I. Ang. J. V. **Breyer.**

**227. Bedingungen**
für die
**Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.**

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verbindungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entchen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenndes von der Ausschreibung selbst abweichen oder Gebot an Sonderbedingungen knüpfen haben keine sicht auf Berücksichtigung.

### § 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des gebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum lauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote unden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des bots wegen aller für sie daraus entstehenden chte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der richte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde n Sitz hat.

### § 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausreibung beauftragten Beamten oder von der ausreibenden Behörde oder von einer dieser überordneten Behörde entweder in der von dem wählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verndlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche tteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender aft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon erhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief m Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

### § 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

### § 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

### § 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 5. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1141/06 I. Ea. J. V.: **Breyer.**

**228.** Nach einer Mitteilung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsulats zu Antwerpen sind seit einiger Zeit **gefälschte 100-Francs-Noten der Banque Nationale in Brüssel** im **Umlauf.** Eine von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßte Warnung vor den Fälschungen ist in der Nummer 297 des Reichsanzeigers vom 18. Dezember 1905 enthalten.

Im übrigen hat die belgische Nationalbank beschlossen, neue 100=Francs=Noten auszugeben, die mit den gefälschten nicht verwechselt werden können. Bis zur Fertigstellung der neuen Noten soll eine provisorische Ausgabe in Brüssel und in der Provinz in Zirkulation gesetzt werden, die folgende Kennzeichen trägt:

Auf der Vorderseite ist die blaue Vignette geblieben, dagegen ist der Garantie=Untergrund von dem des jetzigen Billets ganz verschieden, nämlich von gelber und nicht mehr von rotbrauner Farbe und tritt auf allen vier Seiten auf den Rahmen der blauen Vignette über. Die Aufschriften haben keine Änderung erfahren, jedoch sind die Zahl „100" und die Worte „cent francs" in rotbraun anstatt wie bisher in schwarz gedruckt.

Diese provisorischen Noten sollen bei Ausgabe der in Aussicht genommenen vierfarbigen Billets nebst allen früher ausgegebenen 100=Francs=Billets eingezogen werden.

Posen, den 28. Februar 1906.

Der Regierungs=Präsident.
659/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**229. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.**

Das Sommersemester beginnt am **2. April.** Aufnahmebedingungen: Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 23. Februar 1906.

Der Regierungs=Präsident
228/06 I. G. U. J. V. **Breyer.**

**230.** Der Königliche **Oberförster Micke** in **Klein-Krebbel** ist von mir zum **Deichhauptmann** der Deichverbände Waice — Klein=Krebbel und Krinitze **ernannt** worden.

Posen, den 28. Februar 1906.

Der Regierungs=Präsident.
691/06 I Eb. J. V. **Breyer.**

**231.** Die **Schreibweise des Namens** der im Kreise Wreschen belegenen Landgemeinde **Oblaczkowo** ist von Landespolizeiwegen auf

**„Oblatschkowo"**

**festgesetzt** worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 28. Februar 1906.

Der Regierungs=Präsident.
582/06 I. G. II. Ang. J. V: **Machatius.**

**232.** Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird für die **Städte Dobrzyca, Kobylin, Krotoschin** und **Zduny** gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 163 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 hiermit angeordnet, daß an **Sonn- und Festtagen** in dem Gewerbe der **Barbiere, Friseure und Perückenmacher** ein Betrieb nur **bis 2 Uhr nachmittags** stattfinden darf; darüber hinaus ist die Beschäftigung von Arbeitern nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 1. März 1906.

Der Regierungs=Präsident.
810/06 I. G. J. V. **Machatius.**

**233. Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Februar 1906.**

| Lieferungs-Verband (Kreis) | Hafer-marktort | Für Hafer für je 100 kg M | Pf | Für Heu für je 100 kg M | Pf | Für Stroh für je 100 kg M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Adelnau | Ostrowo | 14 | 88 | 5 | 04 | 2 | [illegible] |
| Birnbaum | Birnbaum | 14 | 68 | 6 | 83 | 4 | [illegible] |
| Bomst | Wollstein | 15 | 96 | 5 | 25 | 4 | [illegible] |
| Fraustadt | Fraustadt | 15 | 75 | 4 | 73 | 3 | [illegible] |
| Gostyn | Gostyn | 15 | 23 | 4 | 20 | 3 | [illegible] |
| Grätz | Grätz | 16 | — | 6 | 30 | 4 | [illegible] |
| Jarotschin | Jarotschin | 16 | 15 | 5 | 25 | 4 | [illegible] |
| Kempen | Kempen | 16 | — | 4 | 46 | 3 | [illegible] |
| Koschmin | Krotoschin | 15 | 40 | 4 | 20 | 3 | [illegible] |
| Kosten | Kosten | 16 | — | 4 | 73 | 6 | [illegible] |
| Krotoschin | Krotoschin | 15 | 40 | 4 | 20 | 3 | [illegible] |
| Lissa | Lissa | 15 | 65 | 5 | 12 | 3 | [illegible] |
| Meseritz | Meseritz | 15 | 23 | 3 | 57 | 3 | [illegible] |
| Neutomischel | Neutomischel | 16 | 25 | 5 | 38 | 5 | [illegible] |
| Obornik | Posen | 16 | 49 | 5 | 41 | 5 | [illegible] |
| Ostrowo | Ostrowo | 14 | 88 | 5 | 04 | 2 | [illegible] |
| Pleschen | Pleschen | 14 | 98 | 6 | 83 | 4 | [illegible] |
| Posen-Ost | Posen | 16 | 49 | 5 | 41 | 5 | [illegible] |
| Posen-West | Posen | 16 | 49 | 5 | 41 | 5 | [illegible] |
| Rawitsch | Rawitsch | 16 | 09 | 4 | 73 | 3 | [illegible] |
| Samter | Samter | 14 | 80 | 4 | 73 | 3 | [illegible] |
| Schildberg | Schildberg | 14 | 96 | 4 | 20 | 4 | [illegible] |
| Schmiegel | Kosten | 16 | — | 4 | 73 | 6 | [illegible] |
| Schrimm | Schrimm | 15 | 23 | 4 | 20 | 3 | [illegible] |
| Schroda | Posen*) | 15 | 50 | 5 | 09 | 4 | [illegible] |
| Schwerin a. W. | Schwerin a. W. | 15 | 92 | 4 | 41 | 3 | [illegible] |
| Wreschen | Wreschen | 15 | 14 | 4 | 73 | 4 | [illegible] |

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 7. März 1906.

Der Regierungs=Präsident.
1606/06 I. M. J. V. **Machatius.**

**234.** Der **Kreisschulinspektor Jonetz** aus Pinne ist vom 1. April 1906 ab in den Schulaufsichtsbezirk **Rawitsch versetzt** worden.

Posen, den 3. März 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1062/06 II Gen. I. Ang. **Skladny.**

**235. Parochialregulierungs-Urkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die **pfarramtliche Verbindung** der **evangelischen Kirchengemeinde Dobrzyca,** Diözese Krotoschin, mit der **evangelischen Kirchengemeinde Deutsch-Koschmin,** derselben Diözese, wird **aufgehoben.**

§ 2. In der Kirchengemeinde **Deutsch-Koschmin** wird eine **Pfarrstelle errichtet.**

§ 3. Diese Urkunde tritt am 31. März 1906 in Kraft.

Posen, den 29. Januar 1906. (L. S.) Königliches Konsistorium der Provinz Posen. gez. **Balan.** 1361/06 K. J.-1080/06 IIc.

Posen, den 3. Februar 1906. (L. S.) Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. **Hassenpflug.**

**236. Parochialregulierungsurkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die **pfarramtliche Verbindung** der **evangelischen Kirchengemeinde Neutomischel** mit der **evangelischen Kirchengemeinde Sontop,** Diözese Karge, wird **aufgehoben.**

§ 2. In der Kirchengemeinde **Sontop** wird eine **Pfarrstelle errichtet.**

§ 3. Diese Urkunde tritt am 31. März 1906 in Kraft.

Posen, den 5. Februar 1906. (L. S.) Königliches Konsistorium der Provinz Posen. gez. **Balan.** 1882/06 K. J.-1079/06 IIc.

Posen, den 9. Februar 1906. (L. S.) Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. **Hassenpflug.**

**237.** Am 10. März d. Js. wird die an der **Bahnstrecke Posen—Thorn** gelegene Station **Posen-Gerberdamm** auch für die **Abfertigung** von **feuergefährlichen Frachtgütern eröffnet.**

Die Abfertigung von Eilstückgut und Sprengstoffen ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Posen, den 1. März 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**238.** Hiermit wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die infolge Verzichts des Kaufmanns Matthes in Posen St. Lazarus erledigte **Stempelverteilerstelle** dem dortigen **Kaufmann R. Trogisch** — Glogauerstraße Nr. 74 wohnhaft — **übertragen** worden ist.

Posen, den 1. März 1906.

Hauptsteueramt.

**239.** Zum **stellvertretenden Mitgliede** der Abteilung Posen des **Bergausschusses** für den Oberbergamtsbezirk Breslau und zwar als Stellvertreter des Königlichen Oberlandesgerichtsrats, Geheimen Justizrats Kutscr in Posen ist von dem Provinzialausschusse der Provinz Posen der Königliche **Oberlandesgerichtsrat Martel** zu **Posen gewählt** worden.

Breslau, den 2. März 1906.

Der Berghauptmann.
J. V.: **Ziemann.**

**240.** Die Kaiserliche Reichs-Rayon-Kommission hat unterm 15. Februar d. Js. auf Grund des § 23 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 betreffend die **Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung der Festungen** dahin Beschluß gefaßt, daß für den im I. Rayon des J 1 und J 2 Rohr gelegenen neuen Begräbnißplatz der evangelischen Kirchengemeinde Posen-Lazarus mit Ausnahme eines 40 m breiten Streifens längs der Ringstraße, der §§ 17 B 2 und 17 B 4 a. a. O., soweit letztere Gesetzesstelle Grabeinfriedigungen betrifft, außer Anwendung tritt.

Posen, den 3. März 1906.

Königl. Kommandantur. **von Issendorff,** Generalleutnant u. Kommandant.

Der Polizei-Präsident. **von Hellmann.**

**241.** Die **Vorlesungen** für das **Sommer-Semester 1906** beginnen am **24. April.** Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der specielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1906.

Wirklicher Geheimer Rat **Dr. Julius Kühn,**
Direktor des landw. Instituts der Universität.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**242.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete **zur Herstellung von Schneeschutzanlagen in km 138,86—139** links der Strecke **Jarotschin—Gnesen** erforderlichen Grundstücksfläche beantragt:

**Slomowo,** Kr. Wreschen, Grundbuch Blatt 15, Kartenblatt 1, Parzelle 213/19, dem Bauer Anton Wozniak in Slomowo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Donnerstag, den 15. März 1906,**
mittags $12^1/_2$ Uhr
an Ort und Stelle an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 6. März 1906.
Der Enteignungs-Kommissar.
806/06 I Eb. II. Ang. **Doyé,** Regierungs-Assessor.

**243.** Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 9. d. Mts. ist der Destillateur Stanislaus **Kosmowski** aus Posen, Ostrowek 10/11, wegen **Trunksucht entmündigt.**

Posen, den 26. Februar 1906.
Königliches Amtsgericht.

**244.** Die in Nr. 15. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen für 1905 veröffentlichte **Kreis-Polizei-Verordnung** vom 23. November 1904 betreffend die Ausdehnung der **Schlachtvieh- und Fleischbeschau auf Hausschlachtungen** wird unter Zustimmung des Kreisausschusses mit dem 1. April 1906 **aufgehoben.**

Rawitsch, den 2. März 1906.
Der Landrat.
**Freiherr von Schacky.**

**245.** Die hiesige **Polizeisergeanten- und Kommunalvollziehungsbeamtenstelle** verbunden mit einem Gehalt von 600 Mk. ist vacant und sofort zu besetzen.

Geeignete, vorzugsweise zivilversorgungsberechtigte Personen, wollen sich unter Einreichung ihrer Führungsatteste und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs sowie eines Gesundheitsattestes bei uns sofort melden.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine halbjährliche Probedienstzeit und später mit Pensionsberechtigung gegen eine 6monatliche Kündigung.

Xions, den 4. März 1906.
Der Magistrat.
**Schmolke.**

**246.** Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 24. Dezember 1903, Amtsblatt 1904 Seite 10, betreffend die **Verlegung** des am **Gutsgehöft Gurschno** vorüberführenden **Verbindungsweges Gurschno—Karchowo,** wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Rittergutsbesitzer Müller in Gurschno die Verlegung eines Teils des Verbindungsweges Gurschno—Bojanitz bezw. Chmielkowo in der Weise beantragt hat, daß an Stelle des zu verlegenden Wegeteils ein neuer Weg in gerader Richtung auf den bereits zur Verlegung genehmigten Teil hergestellt wird.

Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen **4 Wochen** gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bei der unterzeichneten Wege-Polizeibehörde geltend zu machen.

Der Plan liegt während der Dienststunden in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Storchnest, den 6. März 1906.
Der Königliche Distriktskommissar.

## Personal-Veränderungen.

**247.** Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Februar 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

Zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Schirlitz aus Posen in Obornik, Behnisch aus Posen in Grätz, Dr. Pischel in Mogilno, Czerlinsky aus Berlin in Schwerin a. W., zu Gerichtsassessoren: die Referendare Hellenschmidt in Jarotschin, Henning in Bromberg, zu Referendaren: die Rechtskandidaten: Müller und Treichel in Deutsch-Krone, Zimmer in Neutomischel, Ohnstein in Mogilno, Dittmar in Schloppe, zu Gerichtsschreibern: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Werner aus Posen in Schrimm, die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Helbig aus Filehne in Wreschen, Hohensee aus Hohensalza in Schroda, zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen, Marschewski aus Bromberg in Schroda, Browski aus Neisse in Schmiegel, der diätarische Assistent Uigschies aus Breslau in Margonin, zum Gerichtsdiener: der Hilfsgerichtsdiener Drescher in Kosten.

Versetzt:

Die Amtsgerichtsräte Schäfer von Schönlanke nach Marienburg und Seligo von Fraustadt nach Weißenfels, die Amtsrichter Martini von Strelno nach Posen und Schulze von Ostrowo nach Landsberg a. W. als Staatsanwalt, die Gerichtsschreiber Bartlewski von Mk. Friedland nach Neutomischel und Bollweg von Schroda nach Mk. Friedland, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen Schulz von Schwerin a. W. nach Posen (A. G.) und Tomaszewski von Schroda nach Schwerin a. W.

Pensioniert:

Der Landgerichtsrat Slawski in Posen.

Gestorben:

Der Amtsrichter Rademacher in Wollstein.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

Zum Amtsanwalt: der Bürgermeister Wischanowski zu Kempen, zu Amtsanwalts-Stellvertretern: der

Polizei-Inspektor Bürgel in Gnesen, der Kämmereikassenrendant Szczepanski in Kempen, zum Forstamtsanwalt: der Oberförster von Grünhagen in Schulitz bei den Amtsgerichten zu Bromberg und Hohensalza, zum Kanzlisten: der Kanzleidiätar Geschwinde bei der Staatsanwaltschaft zu Lissa i. P., zu Gefangenaufsehern: die Hilfsgefangenaufseher Köhn und Borchert bei dem Zentralgefängnis zu Wronke.

Versetzt:

Der Staatsanwalt Muth von Posen an das Landgericht II zu Berlin.

Posen, den 4. März 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

**248.** Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

übertragen ist die Verwaltung einer Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Postinspektor Eichel in Offenbach (Main); eine Hilfsreferentenstelle bei der Ober-Postdirektion in Bromberg dem Ober-Postpraktikanten Hinz in Posen; eine Stelle für Bureaubeamte I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Ober-Postpraktikanten Bentzke in Stettin; eine Ober-Postsekretärstelle in Marienwerder (Westpr.) dem Ober-Postpraktikanten Hüttenhain aus Posen; eine Ober-Telegraphensekretärstelle in Posen dem Ober-Postpraktikanten Behrendt aus Königsberg (Pr.).

Ferner sind übertragen Stellen für Bureaubeamte II. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Posen den Postassistenten Gutsche in Neutomischel und Stöweno in Posen.

Versetzt sind der Postsekretär Berger von Fraustadt nach Czempin (und dort mit der Wahrnehmung der Postamtsvorstehergeschäfte beauftragt); der Postsekretär Kopplin von Zduny nach Schmiegel; die Postassistenten Letzas von Grätz nach Kempen, Hahn von Bentschen nach Görlitz, Dünnbier von Schroda nach Sprottau.

Posen O., den 2. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**249.** **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Gutes Zalezie, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Alt-Urbanowo, des Gutes Woynowice und des Wirts Andreas Rutkowsk in Woynowice, Kreis Grätz,
3. der Wirtin Pauline August in Lindenort, Kreis Rawitsch.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Gutes Smogorzewo, Kreis Gostyn,
2. des Häuslers Franz Chlebowski zu Malgow, des Gutes Malgow, Kreis Koschmin,
3. des Rittergutes Lewitz, Kreis Meseritz,
4. des Gutes Chraplewo, Kr. Neutomischel.

**II. Geflügelcholera.**

**Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

1. des Ackerbürgers Robert Pannwitz in Pogorzela, Kreis Koschmin,
2. der Gutsleute in Samter-Schloß, Kr. Samter.

**III. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Boleslawice, Janowka, Josefowka, Kuznica sl. Lenka, Lipie, Marianka siem., Opatow mit Grobla-Mühle, Lissa-Mühle, Szpot u. Karlsberg, Rakow, Siemianice mit Granice, Klassok und Weßola-Mühle, Szalonka und Trzebin, Kreis Kempen, bis einschließlich 28. Mai 1906,
2. Dopiewiec-Gut und Gemeinde, Dopiewo-Gut mit Podlozyn, Dopiewo-Gemeinde mit Podlozinki, Lissowki, Isslandsheim mit Zarnowiec, Konarzewo-Gut, Konarzewo-Gemeinde mit Glinki, Chomencice mit Wypalanki, Gluchowo, Goluski, Palendzie, Dombrowka mit Gurowo, Dombrowo, Sassenheim mit Politypa, Sieroslaw, Pokrzywnica, Wienckowice-Gut mit Wienckowko und Dzialy und Wienckowice-Gemeinde mit Dowensa und Fialkowo, Kreis Posen-West auf die Zeitdauer von 3 Monaten,
3. Wroblewo-Gut und Gemeinde, Lucianowo, Jozefowo, Wierzchocin-Gut und Gemeinde und Gluchowo, Kreis Samter für einen Zeitraum von 3 Monaten, Dobrojewo-Gut, Klemensowo und Forestowo-Forsthaus, Binino, Bielejewo, Rossalewo und Stefanowo-Vorwerk, Binino-Gemeinde, Rossalewo-Gemeinde, Wielonek-Gem., Zapust-Gut und Gemeinde, Klutschewo-Gut, Oporowo-Gut und Gemeinde, Bobultschin-Vorw. und Ordzin-Gut, Kreis Samter.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Lonkta, Grüner-Hirsch, Skrzyptowo, Niedzwiadki, Sworowo, Kubaczki, Ugoda und Lesny dom., Weißkehle und Zaorle, Kr. Rawitsch.

**IV. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Vorwerks Berzyn, Kreis Bomst,
2. des Bauers Lange in Ober-Pritschen und des Bauers Paul Bratke in Kurzdorf, Kr. Fraustadt,
3. des Gutes Koszkowo und des Häuslers Stefan Ratajczak in Siedlec, Kreis Gostyn,
4. des Arbeiters Uryzaj in Rudnik, des Wirts Eduard Schonert in Weißhauland, Kreis Grätz,
5. des Fleischers Josef Drecki in Borek, Kreis Koschmin,
6. des Bäckermeisters V. Dymarski in Krotoschin, gleichen Kreises,
7. des Arbeiters Kortus in Büttkau, Kreis Posen-West,
8. des Gutes Tworzymirki, Kreis Schrimm,
9. des Rittergutes Koszuty, Kreis Schroda.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Andreas Janiak in Zembcow-Abbau, Kreis Adelnau,
2. des Wirts Jakob Sobkowiak in Wojnowice, Kr. Grätz,
3. des Bauerngutsbesitzers Adolf Schuhmann in Nieder-Pritschen, Kreis Fraustadt,
4. des Wirts Josef Pastusiak I in Ostrowiec, Kreis Kempen.

## V. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Ansiedlers Julius Lehmann in Przybislawice, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Andreas Lewandowski in Nieborze, Kreis Bomst,
3. des Gutsbesitzers Hugo Giese in Birkenfelde, Kr. Kempen,
4. des Ofensetzers Lukas Zielinski in Kriewen, Kr. Kosten,
5. des Fleischermeisters Karl Richter in Bentschen, Kreis Meseritz,
6. des Mühlenbesitzers Johann Liebchen in Schildberg, gleichen Kreises,
7. des Ansiedlers Wilhelm Stille in Leiperode, Kr. Schmiegel,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Landpächter Kuczmanowski und Prieser in Marianowo, Kreis Birnbaum,
2. des Wirts Franz Pietryga in Chwalowo, Kreis Jarotschin,
3. des Häuslers Stanislaus Mikolajczyk in Mechnice, Kreis Kempen,
4. des Landwirts Martin Framski in Kriewen, Kr. Kosten,
5. des Schuhmachers Franz Poplewski in Pleschen, gleichen Kreises,
6. des Häuslers Reinhold Redlich in Elsenhain-Gemeinde, Kreis Schmiegel.

## VI. Schweinepest.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Arbeiters Kasimir Adamski in Xions, Kreis Schrimm.

## VII. Backsteinblattern.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Landwirts Felix Klix in Bentschen, Kr. Meseritz.

**Hierzu Sonderbeilage: Polizeiverordnung über den Handel mit Giften.**

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage

## zu Nr. 11 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 13. März 1906.

**230.**

# Polizei-Verordnung

über

## den Handel mit Giften.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 ff. — wird unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bundesrats vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

### Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.) müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechselungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist.

Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein. Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Gift es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgen Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum aus Gebrauch für die Gifte der Abteilung 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den dem entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienende muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für im befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht An

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende A von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hin Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraum eingerichtet wird, auch Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werde Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Z sind besondere Geräte nicht erforderlich.

## Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauf geben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlauf zahlen versehenen, gemäß Anlage II. eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchung anstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig beka das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zw wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntni darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gem ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnis mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern a etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangs-
ung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten
so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.
Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den
nden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.
Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer
es Giftbuches abgegeben werden.
Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch
ür feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte
gen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.
Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1
er Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes
ein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf
des Wortes „Gift" die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.
Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder
ten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhalts-
; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen
it dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen ab-
deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder
eln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der
§ 14 nicht Anwendung.

## Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die
n der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form
n, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind,
jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" beziehungsweise
und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung
gebracht ist.

## Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere
Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche
Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vor-
werden.
Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder
von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren
icht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei
, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer
deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden.
gabe darf nur in einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchem in schwarzer
deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegen-
" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts an-
st ist.
Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe
feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.
Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend
eilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist,
n oder abgegeben werden.
Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es
handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen
B. Feldmäusen, zu treffen.

## Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßige schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vor-
Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7

und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Rä... welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die ... an andere nicht überlassen.

§ 20. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Verkehr mit arsenhaltiger und arsenfreier Salzsäure und Schwefelsäure, die erst am 1. Juli 1906 Geltung erlangen. Alle entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Polizeiverordnung vom 24. August 1895 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 — und die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 — Minist.-Bl. f. Med.- rc. Angel. S. 263 — werden von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

§ 21. Die für Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 22. Februar 1906.

| Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Der Minister des Innern. | Der Minister für Handel und Gewerbe. |
|---|---|---|
| | In Vertretung: | Im Auftrage: |
| gez. **Studt.** | gez. **Bischoffshausen.** | gez. **v. d. Hagen.** |

Min. d. geistl. rc. Angel. M. Nr. 5606. — Min. d. Innern IIb Nr. 605. — Min. f. Handel IIb. Nr. 1565.

Anlage I.

## Verzeichnis der Gifte.

### Abteilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure),
Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Salzsäure, arsenhaltige*),
Schwefelsäure, arsenhaltige*),
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen u. Zubereitungen mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen

### Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adoniskraut,

---

*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Zinnchlorürlösung ist aus fünf Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit einem Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit -extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonna -blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen -kraut, -samen, Bilsenkraut -extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromäthyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar -extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloräthyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocaïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut -blätter, -essig, -extrakt, tinktur,
Gelsemium -wurzel, -tinktur,
Giftlattich -extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumach -blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden -kraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen -harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narceïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus) grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus) schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium -pflaster und -wasser,
Oxalsäure, (Kleesäure, sog. Zuckersäure)
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill -extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum -spitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatius -samen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia -harz (Scammonium), -wurzel,
Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfel -blätter, -extrakt, -samen, tinktur — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern —,
Strophantus -extrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Abteilungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel,
Wasserschierling -kraut, -extrakt,
Zeitlosen -extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legierungen, als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als fünf Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rotes chromsaures Kalium, sog. Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchronat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Ätzkali),
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile Karbolsäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser,

Koffeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthen, -extrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole und deren Zubereitungen, Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol usw.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten,
Kupferverbindungen,
Lobelien -kraut, -tinktur,
Meerzwiebel -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn -extrakt, (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd, (Ätznatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natrium-Hydroxyd enthaltend,
Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen,
Phenazetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, arsenfreie*), auch verdünnte in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, arsenfreie*), auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria) -körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

*) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung I.

Anlage II.

Giftbuch.

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Erlaubnisscheins nach Behörde und Nummer | Tag der Abgabe | Des Giftes | | Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll | Des Erwerbers | | Des Abholenden | | Name des Verabfolgenden | Eigenhändige Namensschrift des Empfängers |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Name | Menge | | Name und Stand | Wohnort (Wohnung) | Name und Stand | Wohnort (Wohnung) | | |
| | | | | | | | | | | | |

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)

Nr. . . . . . . . . .

Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift.

Der p. (Name, Stand) . . . . . . . . . . . . . . . . . . zu (Wohnort und Wohnung) . . . . . . . . . . . . . . . . die (Firma) . . . . . . . . . . . . . . . . . wünscht (Menge) . . . . . (Name des Giftes) . . . . . . . . . zu erwerben, um damit . . . . . . . . . . . (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) . . . . . . . . . . . . .

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . den . . ten . . . . . . . . 19 . .

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

(Namensunterschrift)

(Siegel)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß § 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.
Nr. . . . (des Giftbuches)

## Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäftes) . . . . . . . . . . . . . zu (Ort) . . . . . . . . bekenne ich hierdurch . . . . . . (Menge) . . . . . . (Name des Giftes) . . . . . . . . zum Zwecke de . . . . . . . . . . . . wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . . . . . , . . . . . . . . . abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr). (Name und Vorname und Wohnung).
(Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des . . . . . . . . . . . . . . . . (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr) (Name und Vorname,
Stand oder Beruf des Abholenden.)
(Eigenhändig geschrieben.)

1337/06 I. Da.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Extra-Blatt
## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 15. März 1906.


251.

## Bekanntmachung,
### betreffend die Einrichtung des öffentlichen Wetternachrichten-Dienstes.

Der seit längerer Zeit aus landwirtschaftlichen Interessentenkreisen angeregte Plan der Einrichtung eines öffentlichen Wettervorhersagedienstes ist seiner Verwirklichung nahe gerückt.

Es ist in Aussicht genommen, diesen Wetternachrichtendienst, der zunächst lediglich landwirtschaftlichen Zwecken dienen soll, für das ganze Reichsgebiet einheitlich zu gestalten.

Der Schwerpunkt der Organisation wird in den **Wetterdienststellen** liegen.

Für Preußen sind zunächst 8 derartige Dienststellen in Aussicht genommen, und zwar: in Hamburg, Berlin, Weilburg, Aachen, Königsberg, Breslau, Magdeburg und Bromberg.

Der Regierungsbezirk Posen wird voraussichtlich zum Teil der Wetterdienststelle Berlin, zum Teil derjenigen in Breslau zugeteilt werden.

Zur Förderung des Verständnisses für die Wettervorhersage ist die regelmäßige Herausgabe und ausgedehnte Verbreitung von **Wetterkarten** in Aussicht genommen, die in ihrer Ausstattung und Abfassung vornehmlich für landwirtschaftliche Zwecke berechnet werden sollen.

Die Wetterkarten ergeben ein Bild von der Wetterlage des vergangenen Tages (Stand des Thermometers und Barometers, Bewölkung, Windrichtung und Stärke usw.) und die voraussichtliche Witterung für den folgenden Tag. Sie werden daher jedermann die Möglichkeit bieten, von der Wetterlage in Europa Kenntnis zu nehmen und so dazu beitragen die landwirtschaftliche Bevölkerung in den Stand zu setzen, sich selbst auf Grund dieses den Vorhersagen zu Grunde liegenden Tatsachen-Materials ein Urteil über die voraussichtliche Wettergestaltung zu bilden.

Ein Abonnement auf diese täglich erscheinende Wetterkarte, das bei den zuständigen Postanstalten bezw. durch diese bei den Wetterdienststellen zu erfolgen hat, wird daher hauptsächlich für Landwirte wertvoll sein. Besonders wäre es wünschenswert, das seitens der Kreise, Gemeinden, landwirtschaftlichen Korporationen pp. auf die Wetterkarten abonniert wird, welche dann durch öffentlichen Anschlag an geeigneten Stellen zur Kenntnis Aller gebracht werden. Der Preis des Abonnements ist im Interesse einer möglichst großen Verbreitung auf nur 50 Pf. pro Monat festgesetzt.

Abgesehen von den Wetterkarten werden Wettervorhersagen aufgestellt und mit einer kurzen Begründung im Sommer täglich kurz vor 12 Uhr mittags an allen Telegraphenämtern öffentlich angeschlagen werden.

Diese Vorhersagen, welche Mitteilungen über das voraussichtliche Wetter innerhalb der nächsten 24 wenn möglich 36 Stunden von Mittag an gerechnet enthalten, werden auch ins Haus gesandt und zwar zu folgenden Sätzen:

a) Bei Übermittelung durch Fernsprecher an Teilnehmer der Ortsfernsprechnetze oder an Inhaber von Nebentelegraphen, sowie bei Zustellung im Ortsbestellbezirke gelegentlich der regelmäßigen Bestellgänge monatlich 2 Mark., vierteljählich 4,50 Mark, halbjährlich 8,00 Mark.

b) Bei Zustellung durch den Landbriefträger im Landbestellbezirke 3,00 Mk. monatlich, vierteljährlich 6,75 Mark, halbjährlich 12 Mark.

c) Bei Zustellung durch Eilboten im Ortsbestellbezirke 4 Mark., bezw. 9 Mark, bezw. 16 Mark.

d) Bei Zustellung durch Eilboten im Landbestellbezirke die unter a) aufgeführten Gebühren unter Hinzurechnung der wirklich erwachsenden Botenkosten.

Posen, den 15. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2136/06 I. B. **Krahmer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 12.** Ausgegeben Dienstag, den 20. März 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.




### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**252. Einführung des Postanweisungsdienstes mit Costa Rica.**

Hinfort sind im Verkehre mit Costa Rica (zunächst jedoch nur mit der Hauptstadt San José) Postanweisungen bis zu 400 Mk. zulässig. Bei der Einzahlung in Deutschland sind die Beträge auf den Postanweisungen in der Markwährung anzugeben. Die Auszahlung in Costa Rica erfolgt in der Landeswährung nach dem Tageskurse. Die Gebühr wird bei Beträgen bis 80 Mk. mit 20 Pf. für je 20 Mk. und bei überschießenden Beträgen mit 20 Pfennig für je 40 Mark berechnet. Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehre mit Costa Rica nicht zulässig.

Berlin W. 66, den 12. März 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. **Gieseke.**

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**253.** **Polizei-Verordnung**

über die Versendung und den Handel mit Wild.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit Artikel I. des Landesverwaltungsgesetzes für die Provinz Posen vom 19. Mai 1889 wird hiermit in Ausführung der §§ 6, 8, 9 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 unter Zustimmung des Provinzialrates für den **Umfang der Provinz Posen** Nachstehendes verordnet.

§ 1. **Ursprungsschein.**

Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild muß mit einer Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb (Ursprungsschein) versehen sein, wenn es in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet zum Verkauf herumgetragen, in Läden oder auf sonstige Weise zum Verkauf ausgestellt oder feilgeboten, in Ortschaften eingebracht oder Verkehrsanstalten übergeben wird.

§ 2. Der Ursprungsschein muß enthalten:

a) den Jagdbezirk und die Zeit, an welcher das Wild erlegt oder gefunden ist;

b) die Wildgattung und das Geschlecht des einzelnen Stückes, bei Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein „Kalb" handelt;

c) die beglaubigte Unterschrift des Jagdberechtigten oder seines Stellvertreters. Die Beglaubigung erfolgt in den Städten durch die Ortspolizeibehörde, auf dem Lande durch den zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorsteher.

Der Beglaubigung bedarf es nicht, falls der Jagdberechtigte oder sein Stellvertreter zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt und letzteres der Unterschrift beigefügt ist. (Muster s. Anl. A.)

§ 3. **Ursprungsschein über Wild aus Kühlhäusern.**
(Ausführungsbestimmungen der zuständigen Herren Minister vom 15. August 1904 und vom 1. Dezember 1904.

Wird Wild in der Zeit vom Beginn des 15. Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schon zeit bis zu deren Ablauf aus einem gemäß § 6² des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 für den Wild vertrieb während der Schonzeit zugelassenen Kühlhause versandt oder vertrieben, so ist ein Ursprungsschein beizufügen, der folgendes zu enthalten hat:

a) die Wildgattung;
b) den Namen und die Wohnung des Eigentümers;
c) bei Wild mit numerierter Ohrmarke die Nummer der Marke, bei Versendung mit unnumerierter Marke oder Plombe die Bezeichnung der Marke oder Plombe nach dem Ursprungsort;
d) die Bezeichnung des Kühlhauses;
e) den Tag der Versendung, Name des Kühlhausinhabers oder seines bevollmächtigten Vertreters.

§ 4. **Befristete Bescheinigung.**
(§ 8. Wildschongesetzes.)

Die Versendung und der Vertrieb (§ 1) von Wild, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in welchen besondere gesetzliche Bestimmungen es gestatten, ist nur mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrates zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers des Einziehungs-, Beschlagnahme- oder Erlegungs-Ortes gestattet.

Die Bescheinigungen sind von der zuständigen Behörde mit der Maßgabe auszustellen, daß ihre Gültigkeit mit dem Beginn des 15. Tages, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, erlischt. Die Bescheinigung muß angeben:

a) den Namen des Kreises und Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, in dem das Wild erlegt oder eingezogen ist;
b) die Wildgattung (zutreffendenfalls unter Angabe, ob es sich um ein Kalb handelt);
c) das Geschlecht und Gewicht des Stückes;
d) die Angabe, ob das Wild im Strafverfahren in Beschlag genommen, oder ob es mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde, oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten. Die Anordnungen bezw. gesetzlichen Vorschriften sind kurz, aber genau anzugeben.
e) im Falle es sich um erlegtes Wild handelt, den Tag der Erlegung:
f) den Tag der Ausstellung und den Tag, an welchem die Gültigkeit des Scheines erlischt;
g) den Amtscharakter der ausstellenden Behörde nebst Unterschrift des Beamten und Abdruck des amtlichen Siegels oder Stempels. Falls die Bescheinigung von einem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher ausgestellt wird, muß ausdrücklich bemerkt sein, daß der Vorsteher von der zuständigen Behörde zur Ausstellung solcher Scheine ermächtigt ist.

(Muster eines solchen Scheines s. Anlage B.)

§ 5. Die wiederholte Benutzung desselben Ursprungs- oder befristeten Scheines ist verboten.

Der Schein ist an jedem Stück Wild besonders zu befestigen; er ist aus festem Papier oder auf Papp auszufertigen und an dem Stück mit einer Schnur untrennbar anzubringen.

Für Teile zerlegten Wildes genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Stück ausgestellten Scheines.

§ 6. Eines Ursprungsscheines bedarf es nicht für Wild, welches:

a) von dem Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreter auf der Jagd oder bei Rückkehr von derselben mitgeführt oder durch Beauftragte nach seinem Wohnort oder seinem Beförderungsmittel in der Näh des Jagdbezirks gebracht wird;
b) nachweislich im Reichsausland erlegt ist; hier genügt ein die auswärtige Herkunft angebender Frach oder Versendungsschein, oder eine Bescheinigung der Zollbehörde.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht gesetzlich höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. April 1906 in Kraft. Aufgehoben werden die, den Handel und die Versendung von Wild betreffenden Verordnungen

des Regierungspräsidenten zu Posen vom 19. Februar 1873 und 18. September 1876,
der Königlichen Regierung bezw. des Regierungspräsidenten in Bromberg vom 8. Januar 1857, vom 10. Februar 1891 und vom 27. Mai 1905.

Posen, den 30. Januar 1906.

Der Ober-Präsident.
J. V.
gez.: **Thon.**

## Ursprungsschein. A.

Jahr 19.......

...: .............................................. Geschlecht: ..............................

...legt oder gefunden am: ..............................................................

...bezirk: ..............................................................

...kauft am: ..............................................................

oder

...kundt am: ..............................................................

...berechtigter: ..............................................................

.............................................., den .......ten .............................. 19.......

(Unterschrift.)

Beglaubigt durch: ..............................

(Dienstsiegel.)

---

## Befristete Bescheinigung B.

gemäß § 8 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904.

...: .............................................., Gemeinde- (Guts-) Bezirk ..............................

...gattung: ..............................................................

(bei Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein **„Kalb“** handelt.)

...schlecht: ..............................

...wicht: ..............................

...legt am: .............................................. 1.......

...Anordnung (mit Genehmigung) .............................................. vom ..............................

...Beschlag genommen (eingezogen) am ..............................................

.............................................., den .......ten .............................. 19.......

Die Polizei-Verwaltung. Der Distriktskommissar.

Der von der Ortspolizeibehörde zu ..............................

...Genehmigung des Landrats in ..............................

...mächtigte Gemeinde- (Guts-) Vorsteher in ..............................

(Dienstsiegel.) .............................................. (Unterschrift.)

Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung erlischt am .............................. 19.......

(Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.)

---

...4. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende ...r der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ... auf Grund des § 44a Abs. 2 des Reichsvieh...gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und ...Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirt... Domänen und Forsten an Stelle der Vorschrift ...r 1, der Landespolizeilichen Anordnung zur ...ung der Verbreitung der Maul- und Klauen... vom 10. Januar 1905 — Amtsblatt für 1905, ... —, **welche Vorschrift hiermit ebenso ...r Kraft gesetzt wird, wie die Landes...zeiliche Anordnung vom 9. Februar d. Js. ...Nr. 319 06 I Db Amtsblatt für 1906,** ...68 ff. —, bis auf Weiteres folgendes angeordnet: ...Das Weggeben von **Mager- und Buttermilch, ...von Molken aus Sammelmolkereien** an ... ist nur dann gestattet, wenn diese ...mperatur von ... Tage

Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Posen, den 14. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

896/06 I. Db. **Krahmer.**

**255. Öffentliche Bekanntmachung.**

In Abänderung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1896 (A.Bl. S. 195), betreffend die Verkündigung kreis- und polizeilicher Verordnungen durch das Amtsblatt bestimme ich hiermit auf Grund des § 144 Abs. 2 d. L. V. G. vom 30. Juli 1883, daß in Zukunft **Ortspolizeiverordnungen** der **Bekanntmachung** im **Regierungsamtsblatt** zu ihrer Gültigkeit **nicht bedürfen.**

Posen, den 13. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1168/06 I. A[1]. **Krahmer.**

**256.** Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen soll in der Kreisstadt **Jarotschin** eine **zweite** Apotheke **errichtet** werden.

Unter Hinweis auf die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894, nach welcher die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist und die Konzession bei dem Ausscheiden des Inhabers aus dem Geschäft zur anderweiten Verleihung an den Staat zurückfällt, werden Bewerber zur Meldung binnen 6 Wochen aufgefordert.

Der Bewerbung sind ein Vermögensnachweis, eine Darstellung des Lebenslaufes, sämtliche Zeugnisse seit Eintritt in den Apothekerberuf und die Nachweise über die jeweilige Beschäftigung beizufügen und zwar übersichtlich geordnet, nebst Inhaltsverzeichnis. Der Bewerber hat pflichtgemäß zu versichern, ob er bereits eine Apotheke besessen hat. In diesem Falle sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe, die ihm zu ihrer Veräußerung veranlaßt haben, sowie Kauf- und Verkaufspreis, und zwar letzterer urkundlich, nachzuweisen.

Es wird bemerkt, daß nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist, und dabei auch in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen. Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe, wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes, die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Posen, den 13. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1402/06 I Da. **Krahmer.**

**257. Vorschriften**

**über Annahme u. Ausbildung von Militäranwärtern für den Strommeisterdienst** im Regierungsbezirk **Posen.**

**I. Annahme-Bedingungen.**

§ 1. Der Anwärter muß

a) die Berechtigung zur Versorgung im Zivildienst erworben haben,

b) völlig gesund sein,

c) den Rang eines Unteroffiziers erreicht haben, und darf

d) das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 2. Der Anwärter hat sein Gesuch um Annahme zur Ausbildung als Strommeister schriftlich an den Regierungs-Präsidenten in Posen zu richten und diesem Gesuche beizufügen:

a) den Geburtsschein,

b) den Zivilversorgungsschein,

c) das Führungszeugnis aus der militärischen Dienstzeit,

d) ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand,

e) die selbst verfaßte und selbst geschriebene Darstellung des Lebenslaufs und, falls der Anwärter bereits aus dem Militärverbande entlassen ist,

f) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörde,

g) einen Nachweis über die Beschäftigung seit der Entlassung aus dem Militärdienst.

Wenn diese Vorlagen als genügend befunden werden und ein Bedürfnis zur Einstellung von Strommeisteranwärtern vorliegt, so wird der Bewerber einer Annahmeprüfung unterworfen, mit deren Abhaltung der Regierungs-Präsident einen Wasserbaubeamten beauftragt.

§ 3. Die an einem Tage zu erledigende teils schriftliche teils mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

a) geläufiges und richtiges Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem,

b) deutliche Handschrift und Rechtschreibung ohne grobe Fehler in einem Diktat,

c) verständliche Abfassung eines Berichts oder einer Meldung über ein dem Bewerber geläufiges Thema,

d) Kenntnis der vier einfachen Rechenarten, der Rechnung mit gemeinen und Dezimalbrüchen, der Regeldetrie,

e) Kenntnis der Gewichts- und Maßbestimmungen.

Der Regierungs-Präsident entscheidet über den Ausfall der Prüfung und beruft, falls sie bestanden ist, den Bewerber zur Beschäftigung als Strommeisteranwärter ein. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf.

**II. Ausbildung.**

§ 4. Die Dauer der Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von 12 Monaten, wobei die durch Krankheit oder Beurlaubung versäumte Zeit nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

§ 5. Die Strommeisteranwärter werden in der Regel einem der Wasserbauinspektoren des Bezirks zur praktischen Ausbildung im Strommeisterdienst überwiesen.

Unter Umständen kann im Laufe dieser Zeit auch die weitere Überweisung des Anwärters in einen anderen Baukreis erfolgen.

Der die Ausbildung leitende Wasserbauinspektor bestimmt den jeweiligen Wohnsitz des Strommeisteranwärters.

§ 6. Die Strommeisteranwärter haben den dienstlichen Anweisungen, des die Ausbildung leitenden Wasserbauinspektors sowie des von diesem beauftragten Baubeamten, unbedingt Folge zu leisten.

§ 7. Die Strommeisteranwärter haben während der Ausbildungszeit bürgerliche Kleidung zu tragen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde von ihnen zu erbitten ist.

§ 8. Die Strommeisteranwärter haben Gesuche an die Zivil- und Militärbehörden stets durch die Vermittelung des zuständigen Wasserbauinspektors einzureichen.

§ 9. Strommeisteranwärter, welche während der Ausbildungszeit als ungeeignet befunden werden, sich

im Dienst nachlässig zeigen oder sich disziplinarische Vergehen zu Schulden kommen lassen, werden entlassen und zu ihrem Truppenteil zurückgeschickt.

### III. Prüfung.

§ 10. Der Strommeisteranwärter hat sich nach Beendigung der zwölfmonatigen Beschäftigungszeit einer Prüfung zu unterziehen, um nachzuweisen, daß er sich die Kenntnisse angeeignet hat, welche ihn zum Strommeister befähigen.

§ 11. Strommeisterprüfungen finden nach Bedarf statt.

§ 12. Die Zulassung zur Prüfung, welche von demjenigen Wasserbauinspektor abgenommen wird, der die Ausbildung des Anwärters während des größten Teiles der Lehrzeit geleitet hat, ist vom Strommeisteranwärter beim Regierungs-Präsidenten durch Vermittelung des Wasserbauinspektors schriftlich zu beantragen.

Diesem Antrage sind beizufügen:

a) eine vom Anwärter selbständig angefertigte Bauzeichnung,
b) eine von ihm ausgeführte und aufgetragene Peilung,
c) ein desgl. technischer Bericht,
d) ein desgl. Kostenanschlag,
e) eine desgl. Lohnrechnung und eine Liefer-Rechnung.

Die Arbeiten a bis e sind im Laufe der Ausbildungszeit nach Anordnung des die Ausbildung leitenden Baubeamten anzufertigen, welcher auch die selbständige Anfertigung bescheinigt.

§ 13. Werden die eingereichten Arbeiten für ausreichend erachtet, so wird der Strommeisteranwärter zur eintägigen Prüfung einberufen.

§ 14. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) Berechnung geradliniger ebener Figuren und des Kreises, Bestimmungen des Inhalts ebenflächiger Körper, als Würfel, Parallelopiped., Pyramide, Prisma, sowie des Inhalts des Zylinders und der Kugel,
b) Kenntnis und Anwendung der einfachen Meßwerkzeuge: Meßlatte, Peilstange, Setzwage, Lot, Winkelspiegel, Winkelprisma, Wasserwage und Nivellierinstrument,
c) Kenntnis der beim Wasserbau hauptsächlich zur Anwendung kommenden Baustoffe der Mörtel- und Betonbereitung und der Anstriche,
d) Kenntnis der beim Wasserbau auszuführenden Neubau- und Unterhaltungs-Arbeiten als Buhnen Deckwerke, Parallelwerke, Pflanzungen, Kenntnis der Anordnung und Konstruktion von Durchlässen, der im Wasserbau vorkommenden Geräte und Baumaschinen als Bagger, Rammen, Baupumpen und Hebezeuge,
e) Vertrautheit mit der Aufmessung u. Berechnung von Erdmassen, von Bauarbeiten und Baustofflieferungen,
f) Fertigkeit in der Führung der Ausgabe- und Baustoffbücher, sowie im Ausstellen von Rechnungen,
g) Fertigkeit im Ausstellen von Kostenanschlägen für auszuführende kleinere Neu- und Unterhaltungsarbeiten unter Anfertigung von Skizzen und Zeichnungen,
h) Kenntnis der Einrichtung der Wasserbauverwaltung und der in Betracht kommenden Arbeiterversicherungsgesetze,
i) Allgemeine Kenntnis der Gesetze und Verordnugen, welche bei Ausübung der Bauaufsicht und der Schiffahrtspolizei in Betracht kommen, vollständige Vertrautheit mit der Dienstanweisung für Strommeister, Kenntnis des Dienstes der Baggermeister, sowie der Vorschriften über Schiffseichung.

§ 15. Nach bestandener Prüfung wird der Strommeisteranwärter in die Anwärterliste für Strommeister aufgenommen, und rückt, sobald er an der Reihe ist, in eine etatsmäßige Stelle ein.

Wer die Prüfung nicht besteht, darf sie wiederholen, jedoch höchstens zweimal und nicht vor Ablauf von je sechs Monaten.

### IV. Beschäftigung der geprüften Strommeisteranwärter.

§ 16. Die geprüften Strommeisteranwärter werden auf ihren Antrag bis zur etatsmäßigen Anstellung als Hilfsstrommeister oder Bauaufseher beschäftigt, soweit sich dazu Gelegenheit bietet.

Diejenigen Anwärter, welche nach bestandener Prüfung auf eine Beschäftigung bei der Bauverwaltung verzichten, vielmehr zu ihrem Truppenteil zurückkehren oder eine andere Beschäftigung annehmen, müssen, falls bis zur ihrer Anstellung als Strommeister im Regierungsbezirk mehr als 3 Jahre verfließen, ihre fortgesetzte Befähigung zum Strommeister in erneuter Prüfung nachweisen.

§ 17. Die Strommeister-Anwärter, welche nach bestandener Prüfung nicht in den Dienst bei der Wasserbauverwaltung des Regierungsbezirks treten, haben — bei Vermeidung ihrer Streichung in der Liste — alljährlich zum 1. Dezember ihre Meldung als Anwärter zum Strommeisterdienst beim Regierungs-Präsidenten zu wiederholen und Anzeige zu machen, sobald sie anderweitig eine etatsmäßige Anstellung erlangt haben.

§ 18. Die nach der Prüfung bei der Wasserbauverwaltung beschäftigten Anwärter müssen aus dem Militärdienst ausscheiden; sie werden bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses vereidigt und erhalten Beamteneigenschaft. Als Beamte sind sie gehalten, bei allen dienstlichen Verrichtungen die Dienstmütze zu tragen.

§ 19. Der Vorgesetzte des Anwärters ist der Wasserbauinspektor, dessen Anordnungen er unbedingt Folge zu leisten hat.

Der Wasserbauinspektor kann die Anwärter innerhalb seines Baukreises nach seinem Ermessen beschäftigen. Versetzungen verfügt der Regierungs-Präsident.

### V. Besoldung.

§ 20. Der in der Vorbereitung für den Strommeisterdienst befindliche Anwärter erhält während der Ausbildungszeit keine Besoldung, indeß kann ihm vom zweiten Monat ab ein Tagegeld gewährt werden, wenn seine Leistungen nutzbringend sind. Die geprüften Anwärter erhalten eine feste, monatliche Vergütung.

Den geprüften Strommeisteranwärtern kann bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes für jeden Tag, an dem sie mindestens acht Stunden außerhalb beschäftigt sind, eine Beköstigungsentschädigung und im Falle gleichzeitig notwendiger, auswärtiger Übernachtung, eine erhöhte Entschädigung für den Tag und die Nacht zusammen bewilligt werden.

§ 21. Tagegelder und Reisekosten können nur geprüften Anwärtern gewährt werden, wenn sie versetzt oder mit Vertretungen in auswärtigen Strommeisterbezirken beauftragt werden.

Posen, den 5. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1073/06 I. Ea. J. V. Breyer.

**238.**

## Tarif

für die Wartefähre bei Dembno im Kreise Jarotschin.

### A. Tarifsätze.

| Laufende Nr. | Es sind zu zahlen: | a) in der Zeit vom 15. April bis 15. November Pf. | b) in der Zeit vom 16. November bis 14. April Pf. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | für 1 Person einschl. Traglast | 5 | 10 | |
| 2 | „ 1 Pferd, Fohlen oder Stück Rindvieh | 10 | 15 | |
| 3 | „ 1 Schwein, Kalb, Schaf, Ziege oder Esel | 5 | 10 | |
| 4 | „ 1 Gans, sofern sie nicht getragen wird | 2 | 3 | |
| 5 | „ 1 Herde und einmaliges Überfahren, nicht über | 100 | 200 | |
| 6 | „ 1 Handkarren, Handschlitten oder Fahrrad | 5 | 10 | |
| 7 | „ 1 Kraftfahrzeug (Automobil) | 100 | 200 | |
| 8 | „ 1 einspänniges Fuhrwerk ohne Last einschließlich Führer | 15 | 30 | |
| 9 | „ 1 desgleichen mit Last einschließlich Führer | 20 | 40 | |
| 10 | „ jedes weitere Spanntier vor dem Fuhrwerk | 5 | 10 | |
| 11 | Bei Personenfuhrwerk zahlt jede Person über 10 Jahre außer dem Kutscher besonders | 5 | 10 | |
| 12 | Bei Fuhrwerken mit lebendem Vieh ist neben der Gebühr für das unbeladene Fuhrwerk für jedes Stück Vieh nach den vorstehenden Sätzen besonders zu zahlen. | | | |

### B. Allgemeine Bestimmungen.

I. Während der Nachtzeit, bei Hochwasser und Eisgang erhöhen sich die Beträge auf das Doppelte.

II. Als Nachtzeit gelten:
a) vom 15. April bis 15. November die Stunden von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
b) vom 16. November bis 14. April die Stunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

III. Als Hochwasser gelten die + 2,0 m am Pegel zu Posen übersteigenden Wasserstände, die entsprechende Höhe ist durch einen Merkpfahl an jeder Fähre bezeichnet.

IV. Die Aufrechterhaltung des Fährbetriebs bei Hochwasser und Eisgang bleibt der Beurteilung des Fährmannes bezw. Fährinhabers anheimgestellt

V. Ob der Fährkahn oder der Prahm zum Überfahren zu nehmen ist, bleibt der Beurteilung des Fährmannes überlassen; auf ausdrückliches Verlangen der Fahrgäste muß jedoch der Prahm genommen werden, vorausgesetzt, daß dies die Stromverhältnisse zulassen. Es ist in diesem Falle mindestens der Betrag für ein einspänniges Fuhrwerk ohne Last zu entrichten.

... Benutzung der Eisbahn, deren Unter= ...g dem Fährinhaber bezw. Pächter obliegt, ...h die halben Sätze zu a wobei Teilbeträge von Pfennigen als volle Pfennige gerechnet werden.

VII. Befreiungen.

Frei vom Fährgeld sind:

1. Equipagen und Tiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Gesamthauses Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören.
2. Kommandierte Militärs, einberufene Rekruten, Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann= und Kriegslieferungsfuhren und Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs=, Musterungs= oder Aushebungsplätzen gebracht werden.
3. Öffentliche Beamte, deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie gehörig legitimiert sind, Gendarmerie=Offiziere, Steuer= und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation.
4. Transporte, welche für unmittelbare Rechnung des Staats oder des Reiches geschehen.
5. Posten und deren Beiwagen, Fußbotenposten, öffentliche Kouriere und Estafetten und von Postbeförderungen leer zurückgesandte Pferde; ferner Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck benutzt werden.
6. Hülfsfuhren und Hülfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notfällen.
7. Kinder auf dem Wege zu und von der Schule und dem Konfirmationsunterrichte.
8. Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde Dembno, sofern sie im kirchlichen Interesse die Fähre benutzen.

Vorstehender Tarif tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Posen, den 13. März 1906.

Der Regierungs=Präsident.

40/06 I Eb. J. V.: **Breyer.**

**259.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1906 zu genehmigen geruht, daß die **Gemeinde Klenka** im Kreise Jarotschin dem **Gutsbezirk Klenka,** desselben Kreises unter Erhaltung dieses Gutsbezirkes als solchen **einverleibt** werde.

Posen, den 10. März 1906.

Der Regierungs=Präsident.

1793/06 I. B. J. V. **Breyer.**

**260.** Gemäß § 4 Teil 12 Titel 15 A.=L.=R. wird die **Landstraße Krotoschin—Jutroschin** an der Grenze der Gemarkungen Krotoschin und Konarzewo und zwar an dem der Stadtgemeinde Krotoschin gehörigen Turnplatze von dem Punkte, wo der Weg nach dem militärischen Pulverschuppen abzweigt bis zur Abzweigung des Weges nach Salnia aus ihrem bisherigen Zuge **folgendermaßen verlegt:**

Zunächst in gerader Verlängerung der Rawitsch'er Straße über die beiden Bahnübergänge bis zu den militärischen Schießständen, alsdann auf den längs der Öls—Gnesen'er Eisenbahn neu angelegten Paralellweg bis zur Abzweigung der Straße nach Salnia.

Posen, den 10. März 1906.

Der Regierungs=Präsident.

856/06 I Eb. J. V. **Breyer.**

**261.** Mit Genehmigung des Herrn Ober=Präsidenten vom 13. Februar 1906 werden das **Vorwerk Neuwelt** und das Etablissement **Forsthaus Dambitsch** von dem Polizeidistrikte **Lissa=Ost abgezweigt** und dem Polizeidistrikte **Lissa=West zugeteilt.**

Posen, den 8. März 1906.

Der Regierungs=Präsident.

1026/06 I. A¹. J. V. **Machatius.**

**262.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1906 ab die **katholischen Hausväter** der Abbauten Mazury und Orembry aus der katholischen Schulsozietät **Danieszyn** Kreis Adelnau, sowie die **katholischen Hausväter** von Abbau Warszta aus der katholischen Schulsozietät **Biadki** Kreis Krotoschin **ausgeschult** und zu einer besonderen katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Mazury** Kreis Adelnau vereinigt.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Danişzyn bezw. Biadki wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Ausgefertigt Posen, den 10. März 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

566/06 II. b¹. **Hassenpflug.**

**263.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1906 ab die **evangelischen Hausväter** des **Gutsbezirks Drogoslaw,** Kr. Adelnau, aus der evangelischen Schulsozietät Raschkow **ausgeschult** und zu einer besonderen **evangel. Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Drogoslaw,** Kreis Adelnau, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Raschkow wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 12. März 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

1750/06 II a. **Hassenpflug.**

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

**264. Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen beliehenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Februar 1906.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

## I. Marktpreise.

| Namen der Städte. | A. Getreide. | | | | | | | | | | | | B. Übrige Marktartikel. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hülsenfrüchte | | | Eß-Kartoffeln à 100 kg | Stroh | | Heu à 100 kg |
| | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg | Speisebohnen (weiße) à 100 kg | Linsen à 100 kg | | Richt- à 100 kg | Krumm- à 100 kg | |
| | Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Marktpfennigen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 1 Ostrowo* | 16 93 | 16 73 | 16 53 | 14 90 | 14 70 | 14 50 | 13 80 | 13 — | 12 20 | 14 13 | 13 93 | 13 73 | 21 — | 23 — | 45 — | 2 70 | 4 50 | 2 60 | 4,65 |
| 2 Birnbaum | 16 50 | — — | 16 — | 14 90 | — — | 14 70 | 13 88 | — — | 13 40 | 13 98 | — — | 13 43 | 18 88 | — — | — — | 3 01 | 4 75 | 1 34 | 6,50 |
| 3 Schwerin a. W. | — — | — — | — — | 15 13 | — — | 14 85 | 15 — | — — | 14 60 | 14 44 | — — | 13 96 | 25 — | 30 — | 40 — | 3 20 | 3 50 | — — | 4 — |
| 4 Unruhstadt | 17 80 | 17 35 | 16 92 | 15 27 | 15 07 | 14 87 | 15 — | 14 — | 13 | 15 15 | 14 95 | 14 75 | 24 | 32 | — — | 3 — | 4 | 3 | 4,50 |
| 5 Wollstein | — | — | — — | 15 28 | 15 — | 14 50 | 15 50 | 15 | 14 50 | 15 20 | 15 | 14 50 | — — | — | — | 3 05 | 4 50 | 2 — | 5 — |
| 6 Grätz | 17 50 | 17 — | 16 50 | 15 25 | 14 75 | 14 25 | 15 — | 14 50 | 14 | 15 25 | 14 75 | 14 25 | — — | — — | — — | 2 85 | 4 08 | — — | 6 — |
| 7 Neustadt b. P. | 15 95 | 15 85 | 15 75 | 14 95 | 14 85 | 14 75 | 14 95 | 14 85 | 14 75 | 14 95 | 14 85 | 14 75 | 19 50 | — — | — — | 3 — | 3 50 | — — | 6 50 |
| 8 Neutomischel* | — — | — | — — | — | 14 70 | — — | — | 15 | — — | — | 15 50 | — — | — | — | — | 2 95 | 5 13 | — | 5,13 |
| 9 Fraustadt* | — | | — | 15 30 | — | 15 10 | 15 | — | 14 50 | 15 — | — | 14 70 | 17 50 | 22 — | 47 50 | 2 45 | 3 | 2 10 | 4,50 |
| 10 Lissa* | 17 04 | 16 79 | 16 59 | 15 — | 14 76 | 14 55 | 14 74 | 14 50 | 14 29 | 14 82 | 14 58 | 14 38 | 25 — | 33 — | 70 — | 2 64 | 3 25 | — — | 4,63 |
| 11 Kosten* | 17 41 | 17 11 | 16 84 | 15 23 | 15 — | 14 78 | 14 90 | 14 46 | 14 05 | 15 24 | 14 78 | 14 35 | 18 — | 30 — | 46 — | 2 40 | 4 50 | 3 — | 6 — |
| 12 Rawitsch* | 17 32 | 16 47 | 15 52 | 15 40 | 14 80 | 14 40 | 15 50 | 15 — | 14 50 | 15 32 | 14 80 | 14 40 | 18 — | 28 — | 55 — | 2 80 | 3 20 | — — | 4 25 |
| 13 Bojanowo | 17 19 | 16 09 | 16 19 | 15 25 | 14 75 | 14 25 | 15 | 14 50 | 14 — | 14 63 | 14 13 | 13 63 | — | — — | — | 3 — | 4 — | — — | 5 — |
| 14 Krotoschin* | 16 99 | 16 79 | 16 57 | 15 29 | 15 09 | 14 89 | 15 | 14 21 | 13 71 | 14 66 | 14 46 | 14 26 | 23 — | 33 50 | 52 50 | 3 56 | 3 75 | 3 15 | 4 — |
| 15 Meseritz | 17 — | 16 50 | 16 — | 14 70 | 14 45 | 14 20 | 14 50 | 14 30 | 14 — | 14 50 | 14 30 | 14 — | 17 — | — — | — — | 3 05 | 3 15 | 2 75 | 3 40 |
| 16 Bentschen | — — | 17 — | — — | — — | 14 66 | — — | | 14 48 | — — | — — | 14 75 | — | — | — — | — — | 2 60 | 4 33 | — | 4,42 |
| 17 Obornik | 17 40 | | — — | 14 68 | — | — | 13 75 | — | — | 14 10 | — | — — | — | — | — | 2 25 | 4 | 3 — | 5 — |
| 18 Rogasen | 17 50 | 17 — | 16 50 | 14 70 | 14 25 | 13 75 | 14 30 | 14 03 | 13 75 | 14 33 | 13 90 | 13 60 | — | — — | — | 2 75 | — | — | — |
| 19 Pleschen | 17 — | 16 50 | 16 — | 15 | 14 60 | 14 | 14 — | 13 50 | 12 50 | 14 27 | 13 85 | 13 | 17 — | 24 | — | 3 — | 4 — | 3 — | 6 50 |
| 20 Posen* | 17 60 | 17 17 | 16 50 | 15 17 | 14 65 | 14 28 | 14 87 | 14 36 | 13 46 | 15 60 | 15 38 | 15 — | 20 — | 38 — | 51 — | 2 98 | 4 65 | — | 4 76 |
| 21 Samter* | 17 | 16 60 | 16 20 | 14 50 | 14 30 | 14 10 | 14 | 13 50 | 13 — | 14 10 | 13 80 | 13 50 | 18 50 | 20 | — — | 2 50 | 3 20 | — | 4 50 |
| 22 Schrimm* | 17 12 | 16 87 | 16 62 | 14 87 | 14 62 | 14 37 | 14 12 | 13 87 | 13 62 | 14 37 | 14 12 | 13 87 | — — | — | — — | 3 — | 3 — | — — | 4 — |
| 23 Schroda* | 17 03 | 16 89 | 16 73 | 14 16 | 13 96 | 13 76 | 13 40 | 13 15 | 12 90 | 13 95 | 13 85 | 13 70 | — — | — — | — — | 2 75 | 3 75 | 2 — | 5 75 |
| 24 Schildberg | 16 20 | 16 — | 15 80 | 15 27 | 15 07 | 14 87 | 13 90 | 13 70 | 13 50 | 14 25 | 14 05 | 13 85 | 16 — | 13 50 | — — | 2 70 | 4 — | 2 60 | 4 — |
| 25 Kempen | 16 90 | 16 70 | 16 10 | 15 90 | 15 35 | 14 85 | 15 90 | 15 65 | 14 90 | 15 25 | 15 — | 14 45 | 22 — | 21 — | 50 — | 3 80 | 3 75 | — | 4 25 |
| 26 Wreschen* | 17 56 | 17 35 | 17 05 | 14 20 | 13 92 | 13 76 | 14 22 | 14 05 | 13 85 | 14 42 | 14 21 | 14 01 | 16 50 | — — | — — | 2 50 | 3 75 | 2 20 | 4 50 |
| 27 Gostyn | 17 50 | — | 16 50 | 15 — | — — | 14 — | 14 — | — — | 13 — | 14 50 | — — | 13 50 | 16 — | 38 — | — — | 3 — | 3 — | 2 — | 4 — |
| 28 Jarotschin | 16 91 | 16 18 | 15 68 | 15 48 | 14 98 | 14 68 | 15 80 | 15 25 | 14 25 | 15 13 | 14 58 | 14 08 | 25 — | 45 — | 55 — | 2 75 | 3 75 | 2 75 | 4 75 |
| Summe | 393 35 | 351 54 | 359 09 | 390 78 | 338 28 | 360 81 | 380 03 | 328 86 | 344 23 | 381 54 | 333 72 | 351 67 | 377 88 | 431 — | 512 — | 80 24 | 103 90 | 37 39 | 130 49 |
| durch Zahlen | 17 10 | 16 74 | 16 32 | 15 03 | 14 71 | 14 43 | 14 62 | 14 30 | 13 77 | 14 67 | 14 51 | 14 07 | 19 89 | 28 73 | 51 20 | 2 67 | 3 85 | 2 49 | 4 83 |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 14 71 | 14 28 | 14 49 | 14 05 | 14 70 | 14 49 | 14,12 | 19,86 | 28,79 | 49,19 | 2,84 | 3,84 | 2,6 | 5,08 |

| Namen der Städte | I. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel (M Pf) | Rind im Kleinhandel von der Keule (M Pf) | Rind im Kleinhandel vom Bauch (M Pf) | Schweinefleisch (M Pf) | Kalbfleisch (M Pf) | Hammelfleisch (M Pf) | Geräucherter Speck (hiesiger) (M Pf) | Eßbutter (M Pf) | Eier 60 Stück (M Pf) | 2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1 (Pf) | Roggen Nr. 1 (Pf) | Gersten-Graupe (Pf) | Gersten-Grütze (Pf) | Buchweizengrütze (Pf) | Hafergrütze (Pf) | Hirse (Pf) | Reis Java (Pf) | Kaffee Java mittel (M Pf) | Kaffee Java gelb in gebrannten Bohnen (M Pf) | Speisesalz (Pf) | Schweineschmalz (hiesiges) (M Pf) | Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter (Pf) | Essig à Liter (Pf) | Bier à Liter (Pf) | 1 kg Rindernierenfett (Pf) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 Ostrowo* | 1 30 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 50 | 3 20 | 35 | 24 | 34 | 35 | 40 | 50 | 33 | 38 | 2 30 | 3 10 | 20 | 2 — | 30 | — | — | — |
| 2 Birnbaum | 1 40 | 1 55 | 1 45 | 1 55 | 1 55 | 1 55 | 1 90 | 1 98 | 3 33 | 34 | 25 | 45 | 43 | 45 | 45 | 45 | 45 | 2 30 | 3 30 | — | 1 60 | — | — | — | — |
| 3 Schwerin a. W. | — | 1 60 | 1 36 | 1 50 | 1 48 | 1 50 | 2 — | 1 99 | 3 53 | 35 | 30 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 1 80 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 4 Unruhstadt | — | 1 15 | 1 15 | 1 45 | 1 35 | 1 35 | 2 35 | 3 50 | 3 — | 38 | 33 | 35 | 31 | 38 | 48 | 38 | 55 | 2 70 | 3 10 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 5 Wollstein | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 20 | 3 50 | 30 | 22 | 50 | 30 | 50 | 60 | 30 | 40 | 2 40 | 2 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 6 Grätz | 1 — | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 60 | 1 40 | 2 — | 2 — | 3 90 | 35 | 25 | 30 | 30 | 30 | 50 | 30 | 30 | 3 50 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 7 Neustadt b. P. | — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 — | 3 20 | 36 | 28 | 40 | 40 | 46 | 50 | 30 | 30 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 80 | 70 | — | 10 | — |
| 8 Neutomischel* | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 — | 3 25 | 20 | 25 | 60 | 40 | 40 | 60 | 40 | 50 | 2 — | 3 60 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 9 Fraustadt* | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 40 | 1 93 | 3 — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 10 Lissa* | 1 35 | 1 70 | 1 30 | 1 70 | 1 60 | 1 40 | 1 90 | 2 11 | 3 11 | 26 | 24 | 40 | 40 | 50 | 45 | 36 | 45 | 2 30 | 2 90 | 20 | 2 — | 40 | — | — | — |
| 11 Kosten* | 1 10 | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 23 | 3 03 | 35 | 28 | 35 | 45 | 45 | 60 | 35 | 38 | 2 45 | 2 95 | 20 | 1 80 | 80 | — | — | — |
| 12 Rawitsch* | 1 20 | 1 35 | 1 20 | 1 52 | 1 60 | 1 50 | 1 90 | 2 15 | 2 82 | 28 | 23 | 35 | 35 | 45 | 45 | 38 | 45 | 2 90 | 3 50 | 20 | 2 — | 60 | — | — | — |
| 13 Bojanowo | — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 1 90 | 3 — | 28 | 24 | 35 | 30 | 50 | 50 | 40 | 40 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 — | — | — | — | — |
| 14 Krotoschin* | 1 30 | 2 10 | 1 70 | 1 70 | 1 70 | 1 50 | 2 10 | 2 49 | 3 83 | 32 | 27 | 40 | 40 | 60 | 60 | 45 | 50 | 2 20 | 2 80 | 20 | 1 80 | 60 | — | — | — |
| 15 Meseritz | — | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 2 20 | 1 95 | 3 45 | 38 | 22 | 40 | 28 | 34 | 45 | 33 | 45 | 1 90 | 2 60 | 20 | — | — | — | — | — |
| 16 Bentschen | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 60 | 1 85 | 3 20 | 34 | 22 | 45 | 40 | 38 | 55 | 45 | 45 | 2 60 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 17 Obornik | — | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 10 | 3 10 | 28 | 25 | 30 | 30 | 36 | 36 | 30 | 42 | 2 — | 3 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 18 Rogasen | — | 1 60 | 1 50 | 1 60 | 1 60 | 1 50 | 2 — | 2 20 | 3 40 | 30 | 26 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 80 | 3 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 19 Pleschen | — | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 20 | 2 80 | 26 | 24 | 30 | 25 | 30 | 40 | 40 | 30 | 3 — | 3 — | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 20 Posen* | 1 25 | 1 40 | 1 35 | 1 70 | 1 59 | 1 69 | 2 — | 2 27 | 3 34 | 31 | 26 | 29 | 25 | 38 | 37 | 32 | 47 | 2 50 | 3 30 | 19 | 1 80 | 58 | 11 | 16 | 122 |
| 21 Samter* | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 33 | 2 80 | 27 | 21 | 40 | 24 | 34 | 50 | 50 | 35 | 1 75 | 2 20 | 20 | 1 55 | 60 | — | — | — |
| 22 Schrimm* | 1 15 | 1 35 | 1 15 | 1 65 | 1 35 | 1 35 | 2 — | 2 20 | 3 60 | 35 | 23 | 56 | 45 | 45 | 60 | 37 | 47 | 2 50 | 3 30 | 20 | 1 40 | 60 | 10 | 30 | 120 |
| 23 Schroda* | 1 18 | 1 85 | 1 75 | 1 40 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 28 | 3 50 | 33 | 24 | 32 | 24 | 31 | 50 | 27 | 30 | 1 90 | 2 60 | 20 | 1 15 | 60 | 15 | 20 | 120 |
| 24 Schildberg | — | 1 40 | 1 20 | 1 50 | 1 40 | 1 40 | 1 90 | 2 20 | 3 — | 27 | 25 | 26 | 25 | 28 | 45 | 35 | 28 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 40 | — | 15 | — | — |
| 25 Kempen | — | 1 35 | 1 25 | 1 55 | 1 35 | 1 35 | 1 90 | 2 10 | 3 40 | 25 | 23 | 28 | 28 | 55 | 55 | 28 | 35 | 1 10 | 1 50 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 26 Wreschen* | — | 1 50 | 1 26 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 70 | 2 25 | 3 56 | 29 | 23 | 35 | 35 | 43 | 45 | 35 | 35 | 2 70 | 3 — | 19 | 1 60 | — | — | — | — |
| 27 Gostyn | — | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 20 | 1 80 | 2 40 | 2 40 | 30 | 25 | 30 | 30 | 40 | 40 | 30 | 30 | 2 80 | 4 — | 20 | 1 20 | — | — | — | — |
| 28 Jarotschin | 1 25 | 1 50 | 1 30 | 1 70 | 1 50 | 1 50 | 1 90 | 2 50 | 3 48 | 29 | 27 | 35 | 35 | 45 | 55 | 38 | 35 | 2 70 | 3 40 | 20 | 1 75 | — | — | — | 120 |
| Summe | 20 08 | 42 60 | 37 72 | 44 42 | 40 97 | 39 89 | 55 95 | 61 81 | 90 68 | 834 | 674 | 1013 | 876 | 1116 | 1316 | 980 | 1070 | 63 90 | 81 95 | 518 | 44 95 | 578 | 51 | 76 | 482 |
| durch Traktion | 1 26 | 1 52 | 1 35 | 1 59 | 1 46 | 1 42 | 2 — | 2 21 | 3 24 | 31 | 25 | 38 | 32 | 41 | 49 | 36 | 40 | 2 33 | 3 04 | 20 | 1 73 | 58 | 13 | 19 | 121 |
| Durchschnittspreise des vor. Monats | 1 28 | 1 50 | 1 34 | 1 57 | 1 47 | 1 43 | 1 96 | 2 12 | 3 81 | 31 | 25 | 37 | 34 | 42 | 48 | 36 | 40 | 2 34 | 3 — | 20 | 1 75 | 63 | 13 | 19 | 118 |

Posen, den 13. März 1906.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Breyer.**

**265.** Der **Rektor Otto** aus Perleberg ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen- Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 19. Februar 1906 U. III B. Nr. 402 vom 1. April 1906 ab mit der **kommissarischen Verwaltung** der **Schulinspektion Pinne beauftragt** worden.

Posen, den 12. März 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1789/06 II Gen. **Hassenpflug.**

**266.** Die landespolizeiliche Anordnung, betreffend **Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche,** vom 18. Januar 1898 — Regierungs-Amtsblatt für 1898 Blatt 48 49 — wird hiermit **aufgehoben.**

Breslau, den 18. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident,
Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat.
**von Holwede.**

**267. Errichtungsurkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die **Evangelischen** in **Tuchorze-Gut** mit Friedrichshorst, Reklin-Gut, Reklin-Gem., Karna-Gut, Niederhausen, Borniker-Mühle, Tannheim, Lindenheim mit Berghauland, Waldland und Tuchorze-Gem., Kreis Bomst, werden aus der Kirchengemeinde Wollstein, Diözese gleichen Namens, die **Evangelischen** in **Borui-Dorf,** Kreis Bomst, werden aus der Kirchengemeinde Hammer-Borui, Diözese Wollstein **ausgepfarrt** und zu einer **Kirchengemeinde** in **Tuchorze,** Diözese Wollstein, **vereinigt.**

§ 2. In der Kirchengemeinde **Tuchorze** wird in Tuchorze **eine Pfarrstelle errichtet.**

§ 3. Diese Urkunde tritt am 31. März 1906 in Kraft.

Posen, den 31. Januar 1906. Posen, den 28. Februar 1906.

| (L. S.) | (L. S.) |
|---|---|
| Königliches Konsistorium der Provinz Posen. | Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. |
| gez. **Balan.** | |
| 8332 06 K. J.-1510 06 II c. | gez. **Hassenpflug.** |

**268.** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 15. Februar d. J., § 121 der Protokolle, die Bestimmungen über die **Zollbegünstigung der Mineralöle** als Teil III 37 B der Anleitung für die Zollabfertigung mit Wirkung vom 1. März d. J. ab mit der Maßgabe beschlossen, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, den z. Zt. im Genusse der Begünstigung befindlichen Berechtigten, welchen nach den §§ 2 und 3 der neuen Bestimmungen die Erlaubnis zum zollfreien Bezuge der leichten Mineralöle zum Motorenbetriebe zu entziehen ist, die Begünstigung noch bis zum Ablaufe des Jahres 1906 zu belassen, sowie daß die genannte Nummer 37 die die Überschrift „Mineralöl-Zollordnung" erhält.

Die Mineralöl-Zollordnung wird in den Zentralblättern für das Deutsche Reich und für die Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten abgedruckt und kann bei den zuständigen Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern eingesehen werden.

Posen, den 12. März 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**269.** Gemäß § 77 der Satzungen für die Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 5. Juni 1899 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der **bisherige Beitragstarif für die Versicherung von beweglichen Gegenständen** vom 1. April 1906 ab in seinen einzelnen Positionen ermäßigt worden ist.

Fortan beträgt der Jahresbeitrag für Sachen:

| | | |
|---|---|---|
| in Gebäuden der Klasse I a | 0,75 | Mk |
| „ „ „ „ I b | 1,20 | „ |
| „ „ „ „ II a | 2,00 | „ |
| wenn es sich um Holz- oder Holzfachwerksgebäude handelt, | | |
| dagegen | 1,75 | „ |
| wenn andere Gebäude in Frage kommen, | | |
| in Gebäuden der Klasse II b | 3,50 | „ |
| wenn es sich um Holz- oder Holzfachwerksgebäude handelt, | | |
| dagegen | 2,50 | „ |
| wenn andere Gebäude in Frage kommen, | | |
| in Gebäuden der Klasse III a | 6,00 | „ |
| „ „ „ „ III b | 7,00 | „ |

pro Tausend.

Auch für Schober werden gegen früher bedeutend geringere Beiträge pro Jahr erhoben.

Posen, den 26. Februar 1906.

Der Direktor
der Posenschen Provinzial-Feuersozietät
Dr. jur. **Ruttke.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**270.** Der Kreisausschuß hat am 6. Februar d. Js die kommunale Abtrennung der unter **Artikel 1** Kartenblatt 1 des **Gutsbezirks Kuschen** eingetragene **Parzelle Nr. 69** in Größe von 0,54,60 ha **von dem** Gutsbezirk **Kuschen** und deren Vereinigung **mit dem** Gemeindebezirk **Gleinitz** gemäß **§ 2 Ziffer 4** der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891 mit **Einwilligung** der Beteiligten beschlossen.

Die vorbezeichnete Parzelle ist **Eigentum der** Gemeinde Gleinitz.

Schmiegel, den 7. März 1906.

Der Landrat.
**Brinckmann.**

**271.**

## Landeshauptetat
der Provinz **Posen** für 1906.

| Kapitel | Nähere Bezeichnung | Veranschlagt sind: ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| | **Einnahmen.** | | |
| I | Jahresrenten aus Staatsfonds | 2 939 170 | — |
| II | Jahresrenten ꝛc. aus anderen Fonds | 350 317 | — |
| III | Zinsen | 62 300 | — |
| IV | Verwaltungskostenzuschüsse | 146 686 | — |
| V | Mieten vom Provinzial-Ständehause | 12 100 | — |
| VI | Umlagen auf die Kreise | 1 815 600 | — |
| VII | Insgemein | 6 227 | — |
| | Summe der Einnahmen | 5 332 400 | — |
| | **Ausgaben.** | | |
| I | Für den Provinziallandtag | 15 500 | — |
| II | Für den Provinzialausschuß, Provinzialrat, Provinzial-Kommissionen und -Kommissarien | 9 150 | — |
| III | Für die Landeshauptverwaltung | 451 332 | — |
| IV | Für die laufende Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses | 6 993 | — |
| V | Für die bauliche Unterhaltung des Prov.-Ständehauses | 6 000 | — |
| VI | Für das Straßen- und Kleinbahnwesen | 2 403 010 | — |
| VII | Für das Landarmen- und Korrigendenwesen | 389 500 | — |
| VIII | Für das Fürsorgeerziehungswesen | 60 826 | 67 |
| IX | Für die Irren- und Idiotenpflege | 387 358 | — |
| X | Für das Taubstummenwesen | 236 150 | — |
| XI | Für das Blindenwesen | 54 850 | — |
| XII | Für das Hebammenwesen | 33 500 | — |
| XIII | Für Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen | 24 600 | — |
| XIV | Für den provinziellen (ordentlichen) Landesmeliorationsfonds | 63 000 | — |
| XV | Stipendien für 3 Seminaristinnen | 1 800 | — |
| XVI | Verzinsung und Tilgung von Anleihen | 518 125 | 66 |
| XVII | Außerordentliche, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben | 119 512 | — |
| XVIII | Zur Überweisung der sich ergebenden Ersparnisse an den Provinzial-Kapitalfonds | — | — |
| XIX | Provinzielle Aufwendungen für Zwecke der Kunst und Wissenschaft | 106 000 | — |
| XX | Insgemein | 445 192 | 67 |
| | Summe der Ausgaben | 5 332 400 | — |

### Schluß.

Die Einnahme beträgt ........ 5 332 400 Mk.
Die Ausgabe beträgt ........ 5 332 400 „

Geht auf.

Vorstehender Landeshauptetat für 1906 wird hiermit gemäß § 17 der Königlichen Verordnung vom 5. November 1889 betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 15. März 1906.

Der Landeshauptmann.

**v. Dziembowski.**

**272.** Der Kreisausschuß des Kreises Obornik hat in seiner Sitzung am 3. d. Mts. beschlossen, die im Grundbuch **Bialenschin-Gut** Band 1 Blatt 1 eingetragenen **Parzellen** Kartenblatt 2 Ziffer 86/34 und 87/34 mit einem Flächeninhalt von 1,69 ha und 5 32/100 Taler Reinertrag unter **Abtrennung von** dem **Gutsbezirk Bialenschin** mit dem **Gemeindebezirk Bialenschin** zu **vereinigen.**

Obornik, den 8. März 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

gez. **von Klitzing.**

**273. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt **Ostrowo** folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Lager-, Sortier- und Verpackungsräume für Lumpen, Knochen, frische und trockene Tierhäute und tierische Abfallstoffe dürfen sich nur in unbewohnten Gebäuden befinden und müssen mindestens 20 Meter von der Nachbargrenze, von bewohnten oder zum längeren Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden und von öffentlichen Wegen oder Anlagen entfernt sein.

§ 2. Für Geschäftsräume und Wärterwohnungen können Ausnahmen zugelassen werden, besonders wenn keine unmittelbare Verbindung mit dem Lager besteht.

§ 3. Die Lager-, Sortier- und Verpackungsräume (§ 1) müssen hinreichend geräumig, trocken, dem Luftzuge dauernd ausgesetzt und mit einem, wenn nötig mehreren genügend hohen und weiten Ausdünstungsschloten versehen sein.

Die Entlüftungsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß für die Nachbarschaft keine Gesundheitsgefahr und für das auf den öffentlichen Straßen verkehrende Publikum keine Belästigung durch üble Ausdünstungen herbeigeführt wird. Faulfähige tierische Abfallstoffe müssen, sofern sie sonst Gerüche verbreiten würden, entsprechend desinfiziert werden.

Außerdem sind diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche von der Polizeiverwaltung aus gesundheitlichen Gründen vorgeschrieben werden.

§ 4. Knochen dürfen nur in völlig gereinigtem und vollständig trockenem Zustande gelagert werden.

§ 5. Die in Schlächtereien und Fleischwarenfabriken entstehenden tierischen Abfälle und Knochen müssen mindestens in jeder Woche einmal abgefahren werden.

§ 6. Bestehende Anlagen der in den §§ 1 und 3 genannten Art müssen bis zum 1. Januar 1909 diesen Vorschriften entsprechend umgestaltet bezw. verlegt werden.

§ 7. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Ostrowo, den 10. September 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. **Bessert.**

Die Strafandrohung des § 7 der vorstehenden Polizeiverordnung wird hinsichtlich ihrer Höhe in Gemäßheit des § 144 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. März 1850 (G.-S. S. 265) genehmigt.

Posen, den 20. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

477/06 I. A. I. J. V. **Machatius.**

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ostrowo, den 6. März 1906.

Die Polizei-Verwaltung.

1239/06 P. **Bessert.**

**274.** Die hiesige **Polizeisergeanten- und Kommunalvollziehungsbeamtenstelle** verbunden mit einem Gehalt von 600 Mk. ist vacant und sofort zu besetzen.

Geeignete, vorzugsweise zivilversorgungsberechtigte Personen wollen sich unter Einreichung ihrer Führungsatteste und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs sowie eines Gesundheitsattestes bei uns sofort melden.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine halbjährliche Probedienstzeit und später mit Pensionsberechtigung gegen eine 6monatliche Kündigung.

Xions, den 4. März 1906.

Der Magistrat.

**Schmolke.**

**275. Schlachtviehschauordnung** für die jetzt zum Polizei-Distrikte Adelnau-West gehörigen Ortschaften Danischin, Uciechow, Bogdaj des Schlachtviehschaubezirks Adelnau-Nord.

Auf Grund des § 24 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 20. März 1903 wird mit Zustimmung der beteiligten Gewerbetreibenden, der Schlachtvieh- und Trichinenbeschauer für die Ortschaften Danischin, Uciechow und Bogdaj folgendes bestimmt.

Als Schlachttage für gewerbliche Schlachtungen werden festgesetzt:

1. für Danischin der Donnerstag Nachmittag,
2. für Uciechow der Freitag Vormittag,
3. für Bogdaj in der Zeit vom 1. Mai bis 1. September der Dienstag und Freitag Nachmittag und in der Zeit vom 1. September bis 1. Mai der Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Schlachtviehbeschauer hat auf vorherige Bestellung der Interessenten zur Vornahme der Untersuchungen an den festgesetzten Tagen ortsanwesend zu sein. An anderen Tagen ist er außer bei Notschlachtungen zur Vornahme von Untersuchungen nicht verpflichtet.

Die vorstehend festgesetzten Tage gelten, soweit es sich um gewerbliche Schlachtungen handelt, auch für die Trichinenbeschauer.

Die Schlachtviehschauordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Adelnau-West, den 9. März 1906.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

**276.** Der Rittergutsbesitzer Kolmar **Kirschstein** in **Skrzypno** beabsichtigt auf seinem Rittergute außerhalb der geschlossenen Ortslage ein neues Wohnhaus zu errichten, wodurch eine **neue Ansiedelung** entsteht. Das zu bebauende Grundstück liegt an der Landstraße von Skrzypno nach Mamow, Czermin, Korzkwy, Pleschen, Kurcew, Marschew und wird begrenzt von den Ländereien der Grundbesitzer der Gemeinde Skrzypno.

Unter Bezugnahme auf § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird der Antrag des Rittergutsbesitzers Kirschstein hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß gegen denselben von den Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn solcher sich durch Tatsachen der im § 15 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Art begründen läßt.

Pleschen-Nord, den 10. März 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

**277.** Dem **Trichinenschauer** Hermann **Ramm** zu **Konin** wird hiermit die Ausübung der **Trichinenschau** im Beschaubezirk **Konin** unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs wieder **übertragen.**

Neustadt b. Pinne, den 14. März 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

**278. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

## I. Milzbrand.

### a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. Neustadt b. P. Schloß, Kreis Jarotschin,
2. des Pferdeknecht Franz Mikolajczak in Samolentsch-Vorwerk, Kreis Samter,
3. des Häuslers Stanislaus Wojczewski in Zegrowko, Kreis Schmiegel.

### b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Alt-Bialcz, Kreis Schmiegel.

## II. Tollwut.

### a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Orle-Gut und Gem., Strzyzmin-Gem. u. Vorw., Kreis Birnbaum,
2. Franowo, Friedrichsdorf, Prussy, Wilscha, Roizkowko, Dombrowo, Zakrzew-Gemeinde und Zakschew-Gut, Kreis Jarotschin,
3. Trozdrzynn, Przedborow-Gem. und Gut, Oberförsterei Wanda mit Tannenberg, Zajontschki, Siedlikow, Komorow, Kaliszkowice-kal. Gut und Gem., Kaliszkowice olob mit dem Forstetablissement, Kalischerheide und Wygoda und Abbau Kabas (Kotlow), Kreis Schildberg.

### b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Zajontschki, Tannenberg, Naumannshof, Marienthal, Rhodeland zu Ottosberg gehörig, Jazwiny-Kolonie und Siedlikow mit sämtlichen-Abbauten, Kreis Schildberg.

## III. Schweineseuche.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Sturzebecher in Bukowec, Kr. Birnbaum,
2. des Häuslers Migdalek zu Großdorf, Kreis Grätz,
3. des Ackerwirts Ignatz Karolewicz in Czajkowo, Kreis Gostyn,
4. des Wirts Valentin Banaszak in Zulkow, Kreis Jarotschin,
5. des Wirts Heinrich Jähne in Deutschdorf, Kreis Schildberg.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

der Vögte Graczyk und Ciesielski in Borzyslaw-Gut, Kreis Grätz.

## IV. Rotlauf.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Franz Muszynski in Otusch und des Dominialarbeiters Michael Jakubiak in Niepruschewo, Kreis Grätz,
2. des Vogts Thomas Nowicki zu Rothdorf, Kreis Kosten,
3. des Försters Hermann Knoll in Gora und des Sattlermeisters Schiersch in Neustadt a. W., Kr. Jarotschin,
4. des Ackerbürgers Ludwig Kowalski in Storchnest, des Landwirts August Seiler in Grune und des Ackerbürgers Michael Samolak in Schwetzkau, Kreis Lissa,
5. des Arbeiters Valentin Wengielski in Ritschenwalde u. des Wirts Herrmann Ramm in Werdum, Kreis Obornik,
6. des Mühlenbesitzers Lewicki in Przepadla-Mühle, Kreis Pleschen,
7. des Arbeiters Wlodarczak in Woynitz, Kreis Schmiegel,
8. der Vögte Ignatz Sobik und Johann Andrzejewski in Wlosciejewki-Gut, Kreis Schrimm.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Andreas Lewandowski in Nieborze, Kreis Bomst,
2. des Wirts Emil Arndt in Raszewy, Kreis Jarotschin,
3. des Gutes Birkenfelde, Kreis Kempen,
4. des Wirts Michael Mackowiak in Krzan und des Schmiedemeisters Halasik in Kobelnik, Kreis Kosten,

5. des Schuhmachers Paul Liedke in Rogasen, Kr. Obornik,
6. des Häuslers Josef Marciniak in Konary, Kreis Rawitsch,
7. des Ansiedlers Huttel in Neugut, Kr. Schmiegel.

### V. Backsteinblattern.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Arbeiters Gabulski in Brzustownia-Gut, Kreis Schrimm.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsbatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbrieferledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 13.** Ausgegeben Dienstag, den 27. März 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**279.** Die Nummern 13, 14, 15 und 16 des Reichsgesetzblattes enthalten unter

Nr. 3208 die Kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 27. Februar 1906, unter

Nr. 3209 das Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 5. März 1906, unter

Nr. 3210 die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 4. März 1906, unter

Nr. 3211 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 7. März 1906, unter

Nr. 3212 die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten, vom 8. März 1906, unter

Nr. 3213 die Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 3. März 1906, und unter

Nr. 3214 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 14. März 1906.

**280.** Die Nummern 4, 5 und 6 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10671 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Labischin, Schubin und Znin, vom 20. Februar 1906, unter

Nr. 10672 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Bernau und Eberswalde, vom 12. Februar 1906, unter

Nr. 10673 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf und Vöhl, vom 26. Februar 1906, unter

Nr. 10674 das Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 10. März 1906, und unter

Nr. 10675 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Dillenburg, Marienberg, Rennerod, Rüdesheim, Selters und Wehen, vom 28. Februar 1906.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

### 281. Bildung von 2 neuen Ersatzkommissionen im Bezirke der Landwehrinspektion Berlin und Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin.

Im Bezirke der Landwehrinspektion Berlin sind 2 neue Ersatzkommissionen gebildet worden, welche bereits ihre Tätigkeit begonnen haben. Die Verteilung der Ersatzangelegenheiten auf die Ersatzkommissionen Berlin I—VIII geht aus der nachfolgenden, dem gegenwärtigen Stande entsprechend vervollständigten Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin hervor.

Die unterm 16. November 1893 bekanntgegebene gleichartige Geschäftseinteilung (A.-B.-Bl. S. 284/85) sowie die dazu ergangenen Ergänzungen treten außer Kraft. Berlin, den 15. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Nr. 776/2. 06. A. 1. **v. Einem.**

| | I Berlin | | II Berlin | |
|---|---|---|---|---|
| Kontrolle bzw. Listenführung usw. | 1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie; | sämtlich mit den Namensanfangsbuchstaben **A** bis **K** | 1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie; | sämtlich mit den Namensanfangsbuchstaben **L** bis **Z** |
| | 2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Linien-Infanterie-Truppenteilen bzw. dem Beurlaubtenstande der Provinzial-Infanterie angehört haben; | | 2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Linien-Infanterie-Truppenteilen bzw. dem Beurlaubtenstande der Provinzial-Infanterie angehört haben; | |
| | 3. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie, die nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit in den Schutztruppen ihren Wohnsitz in den Schutzgebieten behalten oder ins Ausland legen, sowie Offiziere und Mannschaften, die nach den Schutzgebieten verziehen, ohne in den Schutztruppen gedient zu haben, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten; | | 3. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie wie bei „I Berlin" unter Ziffer 3 aufgeführt, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten; | |
| | 4. Reichsangehörige Buren, die ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen genügt haben, solange sie sich im Auslande aufhalten und sofern sie dem Beurlaubtenstande der Infanterie überwiesen sind; | | 4. Reichsangehörige Buren wie bei „I Berlin" unter Ziffer 4 aufgeführt, sofern sie dem Beurlaubtenstande der Infanterie überwiesen sind; | |
| | 5. Ersatzreservisten der Infanterie; | | 5. Ersatzreservisten der Infanterie; | |
| | 6. Invaliden, welche von Linien-Infanterie-Truppenteilen ausgeschieden sind bzw. vor der Invalidisierung zur Provinzial-Infanterie entlassen waren; | | 6. Invaliden, welche von Linien-Infanterie-Truppenteilen ausgeschieden sind bzw. vor der Invalidisierung zur Provinzial-Infanterie entlassen waren; | |

**der Landwehrbezirke I—IV Berlin.**

| III Berlin | IV Berlin | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| 1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde aller Waffen, sowie der Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen); | 1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Jäger, Maschinengewehrtruppen, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, des Provinzial-Trains, der Provinzial-Sonstige Mannschaften und der Marine; | 1. Sämtliche Generale z. D. und a. D. werden vom Landwehrbezirk III Berlin listlich geführt.<br>2. Für die listliche Führung der Offiziere, welche vom Kriegsministerium, vom Generalstab, vom Kadettenkorps, von der Gendarmerie, aus der Stellung eines persönlichen Adjutanten ausscheiden, sowie der reaktivierten Offiziere, welche von ihren Stellungen wieder entbunden werden, ist je nach der Waffengattung usw., welcher diese Offiziere vor dem Übertritt zu den betreffenden Behörden angehört haben, der Landwehrbezirk I bis IV zuständig. |
| 2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Garde- oder Verkehrstruppen oder deren Beurlaubtenstande angehört haben bzw. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform eines Truppenteils der Garde oder der Verkehrstruppen ausgeschieden sind; | 2. Offiziere z. D. und a. D., welche beim Ausscheiden den vorgenannten Truppen und der Marine bzw. dem Beurlaubtenstand derselben angehört haben; | |
| 3. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, sowie Ärzte, welche sich für den Mobilmachungsfall zur Verwendung bereit erklären; | 3. Feuerwerks- und Zeugpersonal des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität; | |
| 4. Beamte des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, sowie Beamte des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohnsitz in den Schutzgebieten haben; | 4. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der unter 1 genannten Waffen wie bei „I Berlin" unter Ziffer 3 aufgeführt, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten; | 3. Unterbringung der Bezirkskommandos I bis IV Berlin im Landwehrdienstgebäude auf dem Tempelhofer Felde an der General-Papestraße (Poststation Schöneberg 1 bei Berlin). |
| 5. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde aller Waffen, der Verkehrstruppen wie bei „I Berlin" unter Ziffer 3 aufgeführt, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten; | 5. Reichsangehörige Buren, welche dem Beurlaubtenstande der unter 1 aufgeführten Waffen überwiesen sind, wie wie bei „I Berlin" unter Ziffer 3 aufgeführt; | |
| 6. das gesammte Sanitäts- und Veterinärpersonal; | 6. Invaliden, welche bei den oben angeführten Waffen usw. bzw. der Marine gedient haben; | |

| | I Berlin | II Berlin |
|---|---|---|
| | 7. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und der Schiffsjungen der Hauptstadt Berlin in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten). | 7. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und der Schiffsjungen der Hauptstadt Berlin in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten). |
| Ersatzangelegenheiten. | Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben A bis H, L.<br>[Ersatzkommission Berlin I (A bis C),<br>" " II (D bis G),<br>" " VII (H, L)]. | Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben J, K, M, N, P, R, S bis Schn.<br>[Ersatzkommission Berlin III (J, K),<br>" " IV (N, P, S bis Schn),<br>" " VIII (M, R)]. |

**282. Vertilgung von Ratten durch „Ratin".**

In jüngster Zeit ist zur **Vertilgung von Ratten und Mäusen das „Ratin",** ein von der Aktiengesellschaft Ratin zu Kopenhagen in fester und flüssiger Kultur gezüchteter Bazillus, angewendet worden. Über die Wirkung und die Anwendbarkeit dieses Mittels hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen sowohl in ihrem bakteriologischen Institut als auch in der Praxis eingehende Versuche anstellen lassen. Die nunmehr abgeschlossenen Untersuchungen führten zu folgendem Ergebnis:

1. Das „Ratin" in flüssigen oder festen Kulturen ausgelegt, ruft auch in Fällen, wo Gifte vollständig versagten, unter den Ratten eine verheerende Seuche hervor, der die meisten Tiere, oft sogar 100% zum Opfer fallen. Die Kulturen, welche von den Tieren sehr gern aufgenommen werden, sind ohne Aufwand von Zeit und Mühe auszulegen und gefährden in den zur Verwendung kommenden Mengen, im Gegensatz zu den gebräuchlichen Giften, nicht die Gesundheit oder das Leben der Haustiere.

2. An einzelnen, örtlich begrenzten Plätzen ist das Ratin unwirksam.

Mit Rücksicht auf die bisher erzielten Erfolge wird die Landwirtschaftskammer in Halle in ihrem bakteriologischen Institut die Ratinbakterien in gebrauchsfertigen Kulturen züchten und so den Landwirten ein leicht anwendbares, gutes Hilfsmittel in die Hand geben, um der Rattenplage wirksam entgegenzutreten. Ich ersuche, für eine entsprechende Belehrung der beteiligten Kreise Sorge zu tragen und zu geeigneten Versuchen anzuregen. Wegen weiterer Auskunft über den Bezug und die Verwendung des Mittels wolle man sich unmittelbar mit der Landwirtschaftskammer in Halle in Verbindung setzen.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I. Bb 973. J. V. **v. Conrad.** 2180/06 I. B.

**283.** Die sämtlichen noch nicht ausgelosten **4 prozentigen Schuldverschreibungen III. Ausgabe der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn-Gesellschaft,** datiert vom 2. Januar 1901, werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hierdurch zum **1. Oktober d. Js.** mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von dem genannten Tage ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W. 8, Taubenstr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, dann noch nicht fälligen Zinsscheine I Reihe Nr. 12 bis 20 nebst den Erneuerungsscheinen für die Zinsscheinreihe Nr. 2 zu erheben. Neben dem Kapitalbetrage der Schuldverschreibungen werden gleichzeitig die Stückzinsen für die drei Monate Juli bis September d. Js. gezahlt werden. Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

**Vom 1. Oktober d. Js. ab werden diese Schuldverschreibungen nicht mehr verzinst.**

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei sämtlichen Königlichen Regierungs-Hauptkassen und bei den Königlichen Kreiskassen in Kiel und Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zubehör

| III Berlin | IV Berlin | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| 7. sämtliche Ersatzreservisten mit Ausnahme der zur Infanterie designierten; | 7. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorvorschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten). | |
| 8. Invaliden, welche bei den oben angeführten Waffen usw. gedient bzw. den genannten Kategorien angehört haben; | | |
| 9. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten). | | |
| Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben O, Q, Scho bis Sz (Ersatzkommission Berlin V) sowie diejenigen der Kreise Nieder- und Ober-Barnim. | Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben T bis Z (Ersatzkommission Berlin VI) sowie diejenigen des Kreises Teltow und der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf. | |

schon vom 1. September d. Js. ab einer dieser Kassen eingereicht werden; diese wird die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse vorlegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. Js. ab bewirken.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. März 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 464. **von Bitter.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**284.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1906 zu genehmigen geruht, daß aus dem 379,0728 ha umfassende **Vorwerk Biaskowo** im Kreise Samter unter **Abtrennung von dem Gutsbezirke Kasinowo**, eine **Landgemeinde** mit dem Namen **„Sandhofen“** **gebildet** werde.

Posen, den 13. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1793/06 I. B. III. Ang. J. V. **Breyer.**

**285.** Der 10 jährige Schüler Richard **Hoffmann** in **Konarzewo,** Kreis Krotoschin, hat am 8. Januar d. Js. seinen Mitschüler Joseph Staniewski ebendaselbst mit Entschlossenheit und Umsicht vom **Tode des Ertrinkens** gerettet.

Diese Tat bringe ich **belobigend** hierdurch zur **öffentlichen Kenntnis.**

Posen, den 14. März 1906.

**Der Regierungs-Präsident.**

1496/06 I. A[1]. **J. V. Machatius.**

**286.** In der unter Aufsicht der Königl. Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister Spiller hierselbst geleiteten Hufbeschlag-Lehrschmiede beginnt am **Montag, den 2. April 1906** ein **neuer Lehrkursus** der theoretischen und praktischen **Hufbeschlaglehre,** der 3 Monate dauern wird.

Meldungen zu demselben sind an den Lehrschmiedemeister **Spiller** hierselbst, Schießstraße Nr. 6, bis 8 Tage vorher zu richten. Posen, den 12. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

914/06 I. Db. J. V. **Machatius.**

**287.** Folgenden Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 21. Februar 1906 III 15675/05 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

Durch den Entwurf zum Staatshaushaltsetat für das Jahr 1906 ist für die **Prüfungen des Königlichen Forstverwaltungsdienstes die Erhebung von Prüfungsgebühren** vorgesehen.

Diese betragen, einerlei, ob sich der Prüfling zum ersten oder wiederholten Male prüfen läßt, für die Erste Forstliche Prüfung 50 Mark, für die Forstliche Staatsprüfung 60 Mark, jedoch bei nur teilweiser Wiederholung der letzteren 30 Mark.

Posen, den 10. März 1906.

Königliche Regierung.

1838/06 III c 1. **Frese.**

**288.** Die Postagentur in **Chmielinko,** (Kr. Neutomischel) hat die Bezeichnung **„Steinberg, (Kreis Neutomischel)“** erhalten.

Posen O., den 14. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Dreßler.**

**289.** **Verteilung**

der für das Etatsjahr 1905 in der Provinz Posen aufzubringenden Provinzial-Abg[...] in Höhe von 1685300 Mark auf die einzelnen Land- und Stadtkreise der Provin[...]

Das der Verteilung zu Grunde zu legende gemäß §§ 106, 107 der Provinzial-Ordnung [...] 29. Juni 1875/22. März 1881 festgestellte Staatssteuersoll beträgt 8 701 291,39 Mark. Zu verteilen [...] an Provinzialabgaben 1 685 300 Mark. Mithin kommen zur Hebung 19,36839 Prozent des Sta[ats]steuersolls, oder für 1 Mark rund 19 Pfennige.

Von dem Gesamtbetrage der Provinzialbeiträge in Höhe von 1 685 300 Mark entfällt auf Ve[r]kehrsanlagen ein verhältnismäßiger Betrag von rund 392 919 Mark.

| Laufende Nr. | Name des Kreises | Der Betrag des veranlagten Staatssteuersolls des Kreises für 1905 beträgt ℳ | ₰ | Der Kreis hat hiernach unter Zugrundelegung eines Satzes von 19,36839 pCt. aufzubringen rund ℳ |
|---|---|---|---|---|
| | **A. Regierungsbezirk Posen.** | | | |
| 1 | Adelnau | 94 136 | 10 | 18 233 |
| 2 | Birnbaum | 84 681 | 36 | 16 401 |
| 3 | Bomst | 151 817 | 24 | 29 405 |
| 4 | Fraustadt | 139 601 | 56 | 27 039 |
| 5 | Gostyn | 189 612 | 61 | 36 725 |
| 6 | Grätz | 143 261 | 06 | 27 747 |
| 7 | Jarotschin | 152 802 | 14 | 29 595 |
| 8 | Kempen | 96 776 | 58 | 18 744 |
| 9 | Kosten | 157 970 | 24 | 30 596 |
| 10 | Koschmin | 97 968 | 57 | 18 975 |
| 11 | Krotoschin | 187 632 | 54 | 36 341 |
| 12 | Lissa i. P. | 225 085 | 90 | 43 596 |
| 13 | Meseritz | 163 580 | 46 | 31 683 |
| 14 | Neutomischel | 111 907 | 72 | 21 675 |
| 15 | Obornik | 181 638 | 48 | 35 180 |
| 16 | Ostrowo | 130 406 | 65 | 25 258 |
| 17 | Pleschen | 111 238 | 78 | 21 545 |
| 18 | Posen-Ost | 144 797 | 15 | 28 045 |
| 19 | Posen-West | 133 153 | 41 | 25 790 |
| 20 | Posen-Stadt | 1 573 297 | — | 304 722 |
| 21 | Rawitsch | 206 075 | 57 | 39 914 |
| 22 | Samter | 219 461 | 02 | 42 506 |
| 23 | Schildberg | 67 610 | 27 | 13 095 |
| 24 | Schmiegel | 117 022 | 11 | 22 665 |
| 25 | Schrimm | 175 819 | 95 | 34 053 |
| 26 | Schroda | 169 228 | 53 | 32 777 |
| 27 | Schwerin a. W. | 79 048 | 52 | 15 310 |
| 28 | Wreschen | 140 954 | 35 | 27 301 |
| | Summe A. | 5 446 585 | 87 | 1 054 916 |

| Laufende Nr. | Name des Kreises | Der Betrag des veranlagten Staatssteuersolls des Kreises für 1905 beträgt ℳ | ₰ | Der Kreis hat hiernach unter Zugrundelegung eines Satzes von 19,36839 pCt. aufzubringen rund ℳ |
|---|---|---|---|---|
| | **B. Regierungsbezirk Bromberg.** | | | |
| 1 | Bromberg Stadt | 657 569 | 79 | 127 361 |
| 2 | Bromberg Land | 282 576 | 59 | 54 731 |
| 3 | Czarnikau | 134 827 | 75 | 26 114 |
| 4 | Filehne | 112 247 | 92 | 21 741 |
| 5 | Gnesen | 220 597 | 33 | 42 726 |
| 6 | Hohensalza | 428 085 | 40 | 82 913 |
| 7 | Kolmar i. P. | 263 674 | 42 | 51 069 |
| 8 | Mogilno | 160 304 | 04 | 31 048 |
| 9 | Schubin | 160 361 | 76 | 31 060 |
| 10 | Strelno | 193 448 | 34 | 37 468 |
| 11 | Wirsitz | 244 321 | 80 | 47 321 |
| 12 | Witkowo | 94 119 | 44 | 18 229 |
| 13 | Wongrowitz | 169 711 | 30 | 32 870 |
| 14 | Znin | 132 859 | 64 | 25 733 |
| | Summe B. | 3 254 705 | 52 | 630 384 |
| | Hierzu Summe A. | 5 446 585 | 87 | 1 054 916 |
| | Gesamtsumme | 8 701 291 | 39 | 1 685 300 |

**Bekanntmachung.**

Die Verteilung der Provinzial-Abgaben für das Etatsjahr 1905 wird gemäß Artikel V A. Nr. [...] des Gesetzes vom 19. Mai 1889 über die allgemeine Landesverwaltung pp. in der Provinz Posen und § 1[...] der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 17. März 1906.

Der Landeshauptmann.

544/06 I. H. V. J. V.: **Rötel.**

**290.** Der Königliche **Oberförster Mann** in **Schwenten** ist auf seinen Antrag mit Ende März dieses Jahres in den **Ruhestand versetzt** worden.

An **seine Stelle** in Schwenten tritt vom 1. April d. Js. ab der Königliche **Oberförster Stephan** bisher in Kobier O./Sch.

Posen, den 23. März 1906.

Königliche Regierung.

2199/06 III c 1 J. **Werner.**

**291.** In dem Inserat 114 Seite 60 des Regierungs-Amtsblatt für 1906 muß die Bezeichnung für das Braunkohlenbergwerk Edda auf dem Situationsrisse **richtig** lauten **R $T_1$ $U_1$ $V_1$ $W_1$ $X_1$** und **nicht** R, T, U, V, W, X.

Breslau, den 14. März 1906.

Königliches Oberbergamt.

J. V.: **Ziemann.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**292.** Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Samter in seiner Sitzung am 26. Februar 1906 im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen

die dem Königlichen Preußischen Staat (Landesaufnahme) gehörige im Gemeindebezirk **Obelsanke** belegene unter Artikel 30 der Grundsteuermutterrolle eingetragene **Marksteinschutzfläche** — Gemarkung Obelsanke — Kartenbl. 1 Nr. 403/326 T. P. 7410/103 mit einem Flächeninhalt von 2 qm von dem **Gemeindebezirk Obelsanke abzutrennen** und mit dem **Forstgutsbezirk Wronke** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen.**

Samter, den 10. März 1906.

Der Kreis-Ausschuß.

**293.** Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges.-S. S. 229) in Verbindung mit dem §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der **Stadt Kostschin** folgende **Polizeiverordnung** erlassen.

§ 1. Der **Schlachtvieh- und Fleischbeschau** in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen unterliegen sämtliche in § 1 des obenerwähnten Gesetzes aufgeführten Schlachttiere auch dann, wenn deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Polizeiverordnung über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches vom 27. Februar 1897 Amtsblatt für 1897 Nr. 14 außer Kraft. Kostschin, den 30. August 1904.

Die Polizei-Verwaltung.

**Stein.**

Vorstehende Polizeiverordnung wird hinsichtlich der Strafandrohung in § 2 genehmigt.

Posen, den 12. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

752/06 I. Db. J. V. **Machatius.**

**294.** Die zwischen der Kavallerie- und Trainkaserne gelegene der Militär-Verwaltung gehörende gepflasterte Straße — **Kavalleriestraße** — sowie die **Einmündung** von der **Liebig- und Linnéstraße** in die erstere ist am 1. April d. Js. für den öffentlichen Verkehr **gesperrt.**

Posen, den 16. März 1906.

Königliche Kommandantur.

**295. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter den Pferden:**

des Viehhändlers Eduard Holder in Sarnowko, Kreis Rawitsch.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Gutes Zalesie, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Urbanowo, Kreis Grätz,
3. Samolensch-Vorwerk, Kreis Samter,
4. des Häuslers Stanislaus Wojczewski in Zegrowko, Kreis Schmiegel.

**II. Rauschbrand.**

**Erloschen unter den Ochsen:**

des Gutes Theresia, Kreis Jarotschin.

**III. Wildseuche.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Vogtes Jendrzejczak in Pamiontkowo, Kreis Posen-West.

**IV. Rotz.**

**Erloschen unter den Pferden:**

des Eigentümers Wilhelm Enkelmann in Jablonie, Kreis Bomst.

**V. Geflügelcholera.**

**Erloschen unter dem Geflügel:**

des Ackerbürgers Robert Pannwitz in Pogorzela, Kr. Koschmin.

**VI. Tollwut.**

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Augustynowo mit Vorwerk u. Forsthaus Neuwelt, Klonowo mit Olesie und Grünau, Kreis Krotoschin auf die Dauer von 3 Monaten,

2. Massenau, Wielowies und Grenzheide, Biniew, Bendzieszyn, Kwiatkow, Kosciuszkow, Kurow, Lewkow, Miedzianow, Mühlwald, Slaborowice und Szczury, Kreis Ostrowo,
3. Gorzno, Gorzno-Hld., Gutow, Klein-Galonski, Groß-Galonski, Droszew ohne Elisanki, Zabory, Pawlow, Pawlowek, Czechel westlicher Teil, Sobotka, Bismarcksdorf und Grudzielec, Kreis Pleschen,
4. Przytocznica, Godzientow, Doruchow mit Zalesie, Wygoda plug und Skarydzew auf 3 Monate d. Js. bis zum 15. Juni d. Js., gleichzeitig wird die unterm 19. Februar 1906 für die Ortschaften Grabow-Vogtei, Ulrikenfeld, Xionzenice, Chlewo, Bukownica, Marszalki, Kuznica bob., Kuznica stara und Bobrownik angeordnete Hundesperre bis zum 15. Juni d. Js. verlängert, Deutschhof, Biskupice-zab., Bischofsheide, Kotlow, Deutschdorf-Gem. und Gut, Kreis Schildberg.

## VII. Schweineseuche.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Häuslerfrau Galach in Radstawki, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Anton Kaczmarek aus Zbroy, Kreis Grätz,
3. des Ausgedingers Andreas Pietryga in Zerniki, Kreis Jarotschin,
4. des Häuslers Martin Poloch in Gradowitz, Kr. Schmiegel,

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Separowo und des Wirts Jendrzejewski in Dakowy suche, Kr. Grätz,
2. des Gendarmen Arndt zu Witaschütz, Kreis Jarotschin,
3. des Fleischers Josef Drecki in Borek, Kreis Koschmin,
4. des Gutes Dlonie, Kreis Rawitsch,
5. der Arbeiterin Stanislawa Wullert zu Alt-Szczepankowo, Kreis Schmiegel.

## VIII. Rotlauf.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gasthofbesitzers Karl Weidner in Fraustadt, desselben Kreises,
2. der Arbeiterfrau Valentina Janicka in Wolica-kozia u. des Wirtschaftspächters Ludwig Ramyslowski in Zerniki, Kreis Jarotschin,
3. des Arbeiters Franz Juszczak in Mielencin, Kr. Kempen,
4. des Schmieds Peikert in Wyrzeka, Kr. Kosten,
5. des Wirts Michael Bartkowiak in Kankel, Kreis Lissa,
6. des Fleischermeisters Franz Niedbal in Bentschen, Kreis Meseritz,
7. des Wirts Stanislaus Schwarz aus Poladowo, Kreis Schmiegel,
8. des Hausbesitzers Ignatz Majer in Dolzig, Kr. Schrimm.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Valentin Borowczyk in Koszkowo, Kr. Gostyn,
2. des Maschinisten Michael Pieszak in Mieschkow-Städtel, Kreis Jarotschin,
3. des Ofensetzers Lukas Zielinski in Kriewen, Kr. Kosten,
4. des Ackerbürgers Ludwig Kowalski in Storchnest, Kreis Lissa,
5. des Fleischermeister Karl Richter in Bentschen, Kreis Meseritz,
6. des Arbeiters Josef Fojut in Rudki-Gut, Kreis Samter,
7. des Wirts Josef Pustkowski in Doruchow, Kr. Schildberg,
8. des Tischlermeisters Kierblewski in Xions und des Häuslers Wilhelm Friedrich in Hohensee, Kreis Schrimm.

## IX. Backsteinblattern.

### Erloschen unter den Schweinen:

des Landwirts Felix Klix in Bentschen, Kr. Meseritz.

Hierzu: **Ministerielle Sonderbeilage betr. Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens** vom 17. Februar 1906.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

## Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens.

### A. Ausländische Zigeuner.

1. Ausländischen Zigeunern ist der Übertritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verwehren. — Verhütung des Eindringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze.

Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.

2. Gleichwohl im diesseitigen Staatsgebiete betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeibehörden sind hierzu befugt. — Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen werden können.

3. Sofern die auszuweisenden Zigeuner einem Staate angehören, mit welchem ein Übernahmeabkommen[1]) getroffen ist, wird die Ausweisung in dem durch dieses Abkommen geordneten Verfahren im Wege des Zwangstransportes durchgeführt.

4. Besteht ein solches Abkommen nicht, so ist die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und mittels Transports in der Richtung des Heimatlandes und nach dem am leichtesten erreichbaren Punkte der Reichsgrenze zur Ausführung zu bringen. Muß hierbei das Gebiet eines anderen Bundesstaates berührt werden, so ist der Transport nur zulässig, wenn entweder die Übernahme an der Reichsgrenze gesichert ist, oder der andere Bundesstaat sich mit dem Transporte einverstanden erklärt hat.

5. Ist der Transport aus besonderen Gründen nicht ausführbar — z. B. weil nicht feststeht, welche fremde Staatsangehörigkeit die Auszuweisenden besitzen —, so hat die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und nötigenfalls unter sofortiger Vollstreckung einer Exekutivstrafe gemäß §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu erfolgen. Dabei haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Ausgewiesenen tatsächlich das Inland verlassen, im Falle der Rückkehr über die Landesgrenze aber wegen Bannbruches (§ 361 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches) strafrechtlich verfolgt werden.

### B. Inländische Zigeuner.

6. Bei inländischen, d. h. solchen Zigeunern, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, ist anzustreben, daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte seßhaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen. — Allgemeines.

[1]) Derartige Abkommen bestehen z. Zt mit der Schweiz, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg. Ferner mit Frankreich und Belgien hinsichtlich der Übernahme von Hilfsbedürftigen.

Um dem Umherziehen der Zigeuner entgegenzuwirken, können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

I. Vorbeugende Maßnahmen.

a) Bei der Ausstellung von Ausweispapieren ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

b) Für verwahrloste Zigeunerkinder ist Fürsorgeerziehung zu beantragen.

II. Unterdrückende Maßnahmen.

c) Gegen alle Straftaten umherziehender Zigeuner ist mit besonderem Nachdruck einzuschreiten.

d) Während des Umherziehens sind die Zigeunerbanden dauernd polizeilich zu beobachten.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

**Ausweispapiere.**

7. Ausweispapiere sind nur auszustellen, wenn über die Persönlichkeit des Antragstellers und seine Deutsche Reichsangehörigkeit keinerlei Zweifel besteht. Pässe sind stets nur auf ein Jahr auszufertigen. Wegen der Ausstellung von Arbeitsbüchern wird auf Nr. 185 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen.[1])

8. Führungszeugnisse sind Zigeunern bei vorübergehendem Aufenthalte nicht auszustellen, auch sind ihnen Bescheinigungen über ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis von den Gemeindebehörden nicht zu erteilen. Ebensowenig sind ihnen sogenannte Zwischenlegitimationen auszufertigen, d. h. Bestätigungen des Inhalts, daß die Inhaber ihre Legitimationspapiere behufs Erneuerung an die zuständige Behörde gesandt haben, oder daß sie ihnen abhanden gekommen sind usw. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an die zur Ausstellung der fraglichen Papiere zuständigen Behörden zu verweisen.

9. Bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen haben die Ortspolizeibehörden sorgfältigst zu prüfen, ob nicht gemäß §§ 57—57 b der Reichsgewerbeordnung der Wandergewerbeschein zu versagen ist. (Ausländischen Zigeunern ist der Wandergewerbeschein nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 [R.G.Bl. S. 745] stets und unter allen Umständen zu versagen.)

Werden Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen aufgenommen, so ist zur Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller (§§ 63, 66 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904) das unter Nr. 64 daselbst vorgesehene Formular zu benutzen.

Bei den einzelnen Fragen dieses Formulars ist nachstehendes zu beachten.

Zu Frage 4 und 5. Über Vorleben und Vorstrafen sind, sobald irgendwelche Zweifel obwalten, Nachforschungen bei der gegenwärtigen oder letzten Wohnsitzgemeinde, nötigenfalls auch bei der Strafregisterbehörde, anzustellen.

Zu Frage 6. Ein fester Wohnsitz ist nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Zu Frage 9. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller eine eingerichtete Wirtschaft besitzt, und in welcher Weise im übrigen der Unterhalt seiner Familie gesichert ist.

[1]) Anmerkung Nr. 185: Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben. Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft wahr gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind, oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird.

Zu Frage 11. Als genügender Schulunterricht kann nur der angesehen werden, welcher am Wohnort der Eltern erteilt wird. Vorübergehender Schulbesuch der Zigeunerkinder auf den Wanderungen der Eltern ist nicht statthaft.

10. Von den Zigeunern vorgelegte Papiere sind auf ihre Echtheit und die Bedeutung des Inhalts genau zu prüfen, auch ist streng darauf zu halten, daß abgelaufene Scheine abgeliefert werden.

11. Die Verhältnisse, unter denen die Zigeunerkinder im allgemeinen aufwachsen, haben häufig ihre sittliche Verwahrlosung zur Folge und geben die Veranlassung, sie gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Die schulpflichtigen Kinder entbehren vielfach des gesetzlichen Volksschulunterrichts, die noch nicht schulpflichtigen befinden sich oft in einem Zustande körperlicher Verwahrlosung, welcher das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erheischt. Fürsorgeerziehung.

Das Wanderleben der Zigeuner allein genügt noch nicht zur Begründung eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses, vielmehr ist die konkrete Feststellung erforderlich, daß das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengeht. Dieser Nachweis ist daher in jedem Einzelfalle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unter Bezugnahme auf den körperlichen Zustand, die mangelnden Schulkenntnisse oder etwaige Straftaten des Kindes zu erbringen. Die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden haben nach dieser Richtung hin die minderjährigen Kinder der in ihrem Bezirke wohnenden oder aufhaltsamen Zigeuner besonders sorgfältig zu überwachen und, sofern die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen, dem Landrat als der nach § 4 des Gesetzes zuständigen Antragsbehörde ungesäumt zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge sind die Kinder dem Vormundschaftsgerichte mit dem Ersuchen unmittelbar vorzuführen, ihre vorläufige Unterbringung gemäß § 5 a. a. O. anzuordnen.

12. Handelt es sich um Zigeunerkinder auf der Wanderschaft, und kann das Verfahren an dem Orte, wo sie aufgegriffen sind, nicht eingeleitet werden, z. B. weil sich das Vormundschaftsgericht für örtlich unzuständig erklärt (vergl. Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz vom 18. Dezember 1900 II. Abs. 4), so ist die Heimatsbehörde zwecks sofortiger Einleitung des Verfahrens ungesäumt zu benachrichtigen.

13. Machen sich umherziehende Zigeuner einer Straftat schuldig, so sind sie unnachsichtlich zur Bestrafung zu bringen. Die Polizeibehörden haben dabei ihr Augenmerk nicht nur auf die Zigeunerbanden, sondern auch auf diejenigen einzelnen Personen zu richten, welche nach ihrer äußeren Erscheinung, Lebensweise und Beschäftigungsart (Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaren, Pferdehändler, Gaukler usw.) als Zigeuner anzusprechen sind. Bestrafung umherziehender Zigeuner.

Zuvörderst ist allemal zu prüfen, ob nicht ein Fall der Landstreicherei (§ 361[3] des Reichsstrafgesetzbuches) vorliegt. Der Verdacht der Landstreicherei ist begründet bei allen Personen, welche sich nach ihrem Auftreten und Verhalten zwecklos im Lande umhertreiben, weder genügende Unterhaltungsmittel haben, noch den Nachweis erbringen können, daß sie sich ernsthaft aber vergeblich um die Erlangung eines redlichen Erwerbes bemüht haben, und welche sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können. Bei umherziehenden Zigeunern, welche keinen Wandergewerbeschein besitzen, werden diese Voraussetzungen sehr häufig zutreffen. Aber auch bei Zigeunern, welche sich im Besitz eines Wandergewerbescheins befinden, ist festzustellen, ob das Wandergewerbe wirklich betrieben wird und ob es nicht vielmehr lediglich als Deckmantel der Landstreicherei dient.

Eine Reihe anderer Strafbestimmungen, gegen welche gerade Zigeuner häufig verstoßen, ist in der Anlage A. zusammengestellt.

14. Sind strafbare Handlungen der Zigeuner festgestellt, so sind die Täter gemäß § 127 der Strafprozeßordnung festzunehmen und dem Gerichte zur Einleitung des Strafverfahrens und zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen. In der dem Gerichte vorzulegenden Anzeige sind die einzelnen den Festgenommenen zur Last gelegten Straftaten zu bezeichnen. Die einliefernde Polizeibehörde hat bei dem Gerichte zu beantragen, daß die Zigeuner nach der Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft ihr oder der von ihr zu benachrichtigenden Polizeibehörde des Gerichtsortes wieder zur Verfügung gestellt werden.

15. Bei allen Zigeunern, welche hiernach den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, sowie bei denjenigen Zigeunerbanden, gegen welche ein Strafverfahren nicht einzuleiten war, haben die Polizeibehörden tunlichst dafür zu sorgen, daß die Zigeuner der Zeit und Richtung nach von einander getrennt entlassen und am bandenweisen Weiterziehen verhindert werden. Zu diesem Zwecke können Exekutivstrafen angedroht und festgesetzt, nötigenfalls und beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 45) auch die Bandenführer in polizeiliche Verwahrung genommen werden, aus der sie jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages entlassen werden müssen, falls inzwischen nicht das Erforderliche veranlaßt ist, um sie einer etwa anderweit zuständigen Behörde zu überweisen.

Befinden sich unter den Zigeunern unsichere Heerespflichtige, so ist wegen ihrer sofortigen Einstellung gemäß § 66 Nr. 3c der Wehrordnung seitens der Polizeibehörden ungesäumt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits mit dem zuständigen Bezirkskommando in Verbindung zu treten hat.

**Polizeiliche Beobachtung umherziehender Zigeuner.**

16. Um Straftaten der umherziehenden Zigeuner von vornherein nach Möglichkeit zu verhüten, oder, wenn sie verübt werden, zur Bestrafung zu bringen, sowie um die Zerstreuung von Zigeunerbanden zu erleichtern, sind namentlich die größeren Banden während ihres Umherziehens tunlichst unter andauernde polizeiliche Kontrolle zu nehmen.

Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden von dem Auftauchen von Zigeunerbanden in ihrem Bezirk auf dem schnellsten Wege dem Bezirksgendarmen Mitteilung zu machen und dem Landrate, tunlichst unter Angabe der vermutlichen Reiserichtung, Anzeige zu erstatten. Gleiche Anzeigen sind zu machen, wenn Zigeunerbanden gemäß Nr. 14 den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ob auch die benachbarte Polizeibehörde, nach deren Bezirk sich die Bande wendet, zu benachrichtigen ist, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Die Gendarmen haben den Ortspolizeibehörden namentlich auf dem platten Lande bei der Feststellung von Straftaten, der etwa nötigen Sistierung der Zigeuner, ihrer Vorführung vor Gericht, der etwaigen Zerstreuung von großen Banden usw. beizustehen, kurz alles zu tun, um nicht nur gesetzwidrigen Handlungen, sondern auch der Belästigung des Publikums vorzubeugen. Diese Tätigkeit ist selbstverständlich nicht nur an den Lagerstätten, sondern auch während des Weiterziehens der Bande auszuüben. Dabei haben die in der Dienstvorschrift für die Preußische Landgendarmerie wegen der Verfolgung Flüchtiger erlassenen Bestimmungen dergestalt Anwendung zu finden, daß die Gendarmen die Zigeuner soweit zu verfolgen haben, bis die von ihrem Herannahen sobald als möglich zu benachrichtigenden zuständigen Polizeibehörden oder Gendarmen die weitere Beobachtung übernommen haben.

Da die Zigeunerbanden häufig bestimmte, sich gleichbleibende Reiserichtungen wählen, werden die Landräte vielfach in der Lage sein, auf Grund der bei ihnen einlaufenden Anzeigen über das Auftreten von Zigeunerbanden Vorkehrungen zu treffen, um die polizeiliche Überwachung der Bande durch den ganzen Kreis schon frühzeitig zu sichern bezw. den Nachbarlandrat auch ihrerseits auf das Herannahen der Bande aufmerksam zu machen. Die Landräte haben hiernach unter Berücksichtigung der Verhältnisse ihrer Kreise die vorstehenden Bestimmungen über den Nachrichtendienst nötigenfalls zu ergänzen.

Auch haben die Landräte in geeigneter Weise Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Gelegenheiten (wie z. B. Pferdemärkten), bei denen sich Zigeuner in größerer Zahl einzufinden pflegen, ausreichende Exekutivbeamte rechtzeitig herangezogen werden.

17. Endlich können als besondere Maßregeln noch in Betracht kommen:

a) daß den Zigeunerbanden das Lagern auf Grundstücken, welche im Eigentum von Gemeinden oder Gutsbezirken stehen (Straßen, Plätzen, Dorfauen usw.) nur gegen Erlegung eines angemessenen Standgeldes gestattet wird;

b) die Erlaubnis zu Schaustellungen usw. ist Zigeunerbanden in möglichst geringem Umfange zu erteilen, wofern die Erlaubnis nicht überhaupt zu versagen ist;

c) der Gesundheitszustand der Pferde umherziehender Zigeuner ist streng zu überwachen. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung durch den Kreistierarzt herbeizuführen.

## C. Schlußbestimmungen.

18. Insoweit ausländische Zigeuner im Inlande betroffen werden, finden — unbeschadet der sofortigen Einleitung des Ausweisungsverfahrens — die Bestimmungen unter Nr. 13 bis 18 der Anweisung entsprechende Anwendung.

19. Die Kosten, welche durch die Festnahme und den Transport der Zigeuner in den Fällen der Nr. 2, 11, 14 und 15 der Anweisung entstehen, werden sich vielfach durch die in ihrem Besitze befindlichen Geldmittel, Wagen, Pferde und Schmucksachen usw. decken lassen. Zu dem Zwecke ist in geeigneten Fällen von der zuständigen Vollstreckungsbehörde das Verwaltungszwangsverfahren in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545) ungesäumt in die Wege zu leiten.

In gleicher Weise ist die sofortige Einziehung der festgesetzten Exekutivstrafen — Nr. 5 und 15 der Anweisung — herbeizuführen. Etwaigen Beschwerden ist gemäß § 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in der Regel und vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles eine aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

20. Die dieser Anweisung entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere der Erlasse vom 30. April 1886 — II. 3672 —, 29. September 1887 (M. Bl. S. 244), 23. Oktober 1889 (M. Bl. S. 219), 28. April 1900 (M. Bl. S. 177), 17. Juni 1901 (M. Bl. S. 196) und vom 30. Dezember 1901 (M. Bl. 1902 S. 14) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 17. Februar 1906.

**Der Minister des Innern.**

**v. Bethmann-Hollweg.**

---

**Anlage A.**

## Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.

§§ 9, 14, 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Unbefugtes Verweilen auf fremden Grundstücken entgegen dem Verbote des Berechtigten, Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken, Entwendung von Bodenerzeugnissen).

§ $44^3$ des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § $368^6$ St.G.B. (Anzünden von Feuer im Walde, in gefährlicher Nähe desselben, von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen).

§ 143 St.G.B. (Verletzung der Wehrpflicht).

§§ 33 und 67 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 (Verletzung der Melde- und Kontrollpflicht — unsichere Heerespflichtige).

§ 235 des St.G.B. (Entführung Minderjähriger).

§§ 242, $370^5$ St.G.B. (Diebstahl, Entwendung von Nahrungsmitteln von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Genusse).

§§ 296, $370^4$ St.G.B. (Unberechtigtes Fischen).

§ $361^4$ St.G.B. (Bettelei. Das Anbieten minderwertiger Erzeugnisse oder Leistungen zum offenbaren Zwecke der Erlangung von Almosen schließt den Tatbestand des Bettelns nicht aus).

§ 361g St.G.B. (Mangelnde Beaufsichtigung der Kinder und Hausgenossen).

§ 361[3] St.G.B. (Landstreicherei. Der Besitz von Pässen schützt nicht vor dem Verdachte des Landstreichens, da die Ausstellung von Pässen an Inländer nur verweigert werden kann, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, vergl. im übrigen Nr. 13 der Anweisung).

§ 148[7] R.G.O. (Unbefugte Ausübung des Wandergewerbes).

§ 149[5] R.G.O. (Unbefugte Mitnahme von Begleitern bei Ausübung des Wandergewerbes und unbefugtes Begleiten eines Gewerbetreibenden. Sämtliche mitgeführten Personen ohne Ausnahme müssen gemäß § 62 Abs. 1 R.G.O. von der Ausstellungsbehörde in dem Wandergewerbescheine als Begleiter eingetragen sein. Bezüglich der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird auf Nr. 77 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen. Bei Mitführung von Ehegatten, eigenen Kindern und Enkeln ohne Eintragung im Wandergewerbeschein ist der Gewerbetreibende strafbar, während die Begleiter straffrei sind).

§ 363 St.G.B. (Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch solcher gefälschter Urkunden, sowie Gebrauch von Urkunden, welche für einen anderen ausgestellt sind. Es empfiehlt sich, die Inhaber von Pässen und Wandergewerbescheinen zur Niederschrift ihres Namens zwecks Vergleichung mit der Unterschrift in diesen Papieren zu veranlassen. Erscheint der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen begründet, so sind die Papiere gemäß §§ 94, 98 St.P.O. polizeilich zu beschlagnahmen).

Die Bezirkspolizeiverordnungen, wonach die zu Zwecken des Gewerbebetriebes und zum Bewohnen benutzten Wagen mit einer Name und Wohnort des Besitzers enthaltenden Inschrift versehen sein müssen.

---

## Inhalt.



Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 14.** Ausgegeben Dienstag, den 3. April 1906. **1906.**


Bekanntmachungen für **Nr. 16** sind des **Charfreitags** und **Osterfestes** wegen bis spätestens **Mittwoch, den 11. d. Mts., abends 6 Uhr** der Amtsblatt=Redaktion zuzustellen.



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

### 296. Remonte=Ankauf für 1906.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 18. | Mai | $9^{30}$ | Vorm. | Wronke |
| 18. | „ | $2^{0}$ | Nachm. | Samter |
| 19. | „ | $8^{0}$ | Vorm. | Kazmierz, Kr. Samter |
| 21. | „ | $8^{30}$ | „ | Pinne |
| 22. | „ | $8^{0}$ | „ | Neustadt b. Pinne |
| 2. | Juli | $8^{0}$ | „ | Posen (Grolman=Platz) |
| 3. | „ | $9^{0}$ | „ | Schwersenz, Kr. Posen=Ost |
| 6. | „ | $8^{30}$ | „ | Lissa |
| 7. | „ | $9^{30}$ | „ | Bojanowo |
| 9. | „ | $9^{45}$ | „ | Pawlowitz, Kreis Lissa |
| 10. | „ | $10^{0}$ | „ | Drzentschewo b. Gostyn |
| 12. | „ | $8^{0}$ | „ | Krotoschin |
| 18. | „ | $9^{0}$ | „ | Ostrowo |
| 20. | „ | $8^{0}$ | „ | Chlewo, Kr. Schildberg |
| 21. | „ | $8^{0}$ | „ | Kempen |
| 31. | „ | $12^{30}$ | Nachm. | Zerkow, Kr. Jarotschin |
| 1. | August | $11^{30}$ | Vorm. | Schroda |
| 3. | „ | $9^{0}$ | „ | Schrimm |
| 4. | „ | $9^{0}$ | „ | Kosten |
| 6. | „ | $11^{0}$ | „ | Buk |
| 8. | „ | $11^{30}$ | „ | Bentschen |
| 9. | „ | $8^{0}$ | „ | Zirke |
| 10. | „ | $9^{0}$ | „ | Obornik. |

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck= und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Kriegsministerium. Remonte=Inspektion.

gez. **von Damnitz.** (1795/06 I. M.)

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**297.** Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen soll die **Zweigapotheke** in **Glowno,** Kreis Posen=Ost, in eine **Vollapotheke umgewandelt** werden.

Unter Hinweis auf den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1894, nach welchem die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist und die Konzession bei dem Ausscheiden des Inhabers aus dem Geschäfte zur anderweiten Verleihung an den Staat zurückfällt, werden Bewerber zur Meldung binnen 3 Wochen aufgefordert.

Der Bewerbung sind ein Vermögensnachweis, eine Darstellung des Lebenslaufes, sämtliche Zeugnisse seit Eintritt in den Apothekerberuf und die Nachweise über die jeweilige Beschäftigung beizufügen und zwar übersichtlich geordnet nebst Inhaltsverzeichnis. Der Bewerber hat pflichtgemäß zu versichern, ob er bereits eine Apotheke besessen hat. In diesem Falle sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe, die ihn zu ihrer Veräußerung veranlaßt haben, sowie Kaufs- und Verkaufspreis, und zwar letzterer urkundlich, nachzuweisen.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Posen, den 24. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1615/06 I. Da. **Krahmer.**

**298.** Des Königs Majestät haben dem **Zentral-Komitee** des **Preußischen Landesvereins** vom **Roten Kreuz** mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. August 1904 die **Erlaubnis** zu erteilen geruht, für die Zwecke des Vereins **eine Lotterie** mit einem Reinertrage von 1 350 000 Mk. und einem Spezialkapitale von höchstens 4 050 000 Mark zu veranstalten und die Lose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Den genehmigten Lotterieplan für die erste Serie der Lotterie bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Für das Jahr 1906 ist **dem Zentral-Komitee des Preußischen Landesvereins vom roten Kreuz** die nachgesuchte Genehmigung zu einer

**Geld-Lotterie,**

deren Reinertrag zu Zwecken des **Zentral-Komitees** bestimmt ist und verwendet werden soll, sowie zum Vertriebe der Lose im ganzen Umfange des Königreichs Preußen (die Zulassung des Vertriebes der Lose ist auch in den übrigen Bundesstaaten beantragt worden) unter den nachfolgenden Bedingungen gewährt:

Die Ziehung besteht aus 408 000 gemäß § 22 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 steuerpflichtigen Losen, die in fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden, und mit einem besonderen Stempel und dem Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Zentral-Komitees versehen, und außerdem aus einem sogenannten Ausschnittregister ausgeschnitten sind.

Der Preis des einzelnen Loses beträgt 3 Mk. 30 Pf. einschließlich der Reichsstempelabgabe von 30 Pf.

Die Prämien jeder Ziehung bestehen aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) | einem Gewinn von Mk. | 100 000 | = | Mk. 100 000 |
| b) | „ „ „ „ | 50 000 | = | „ 50 000 |
| c) | „ „ „ „ | 25 000 | = | „ 25 000 |
| d) | „ „ „ „ | 15 000 | = | „ 15 000 |
| e) | zwei Gewinne „ „ | 10 000 | = | „ 20 000 |
| f) | vier „ „ „ | 5 000 | = | „ 20 000 |
| g) | zehn „ „ „ | 1 000 | = | „ 10 000 |
| h) | achtzig „ „ „ | 500 | = | „ 40 000 |
| i) | einhundertfünfzig Gewinne von Mark | 100 | = | „ 15 000 |
| k) | fünfhundert Gewinne von Mark | 50 | = | „ 25 000 |
| l) | fünfzehntausend Gewinne von Mark | 15 | = | „ 225 000 |
| | insgesamt aus 15 750 Gewinnen mit | | | Mk. 545 000 |

Die Ziehung der Gewinne erfolgt zu Berlin in den vier Tagen vom 23. bis 26. Oktober 1906. Die Ziehung geschieht öffentlich unter Leitung von Beamten der Königlichen General-Lotterie-Direktion in dem Ziehungssaal dieser Behörde durch Waisenknaben im Beisein und unter Aufsicht eines Kommissars des Königl. Polizei-Präsidiums, von wenigstens einem Mitgliede des Zentral-Komitees und unter Zuziehung eines Notars. Ziehungstag, Ort und Stunde werden in den Losen angegeben.

Sollten bis zum Ziehungstage nicht wenigstens drei Fünftel sämtlicher Lose, also nicht 244 000 Lose abgesetzt sein, so ist das Zentral-Komitee befugt, über den Ort und die Zeit der Ziehung anderweite Bestimmung zu treffen. Es hat aber alsdann diese Verlegung in dem Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger drei Mal von 8 zu 8 Tagen bekannt zu machen. Die auf nicht abgesetzte Lose fallenden Gewinne fließen denjenigen Lotterie-Einnehmern zu, welche die Lose fest übernommen haben. Anderenfalls stehen sie dem Unternehmer zu.

Die Ziehung erfolgt aus zwei Glücksrädern, wovon das eine die sämtlichen Lose-Nummern (1 bis 408 000), das andere die sämtlichen Gewinne, der Zahl der vorhandenen Geldgewinne entsprechend, enthält. Auf die Ziehung einer Losnummer aus dem ersten Glücksrade folgt jedesmal die Ziehung eines Gewinnes aus dem zweiten Glücksrade der Gestalt, daß dieser letztere auf die unmittelbar vor im gezogene Losnummer fällt.

Sind alle Gewinne gezogen, so bilden die übrigen in dem ersten Glücksrade zurückgebliebenen Lose-Nummern die Nieten und alle mit diesen im Rade zurückgebliebenen Nummern bezeichneten Lose sind wertlos.

Über das ganze Geschäft der Ziehung wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen, von den dabei Anwesenden vollzogen, und eine Ausfertigung derselben nach Veröffentlichung im Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger im Archive des Zentral-Komitees hinterlegt.

Die gezogenen Nummern der gewinnenden Lose mit den darauf gefallenen Prämien werden in dem

Deutschen Reichs- u. Königl. Preußischen Staats-Anzeiger drei Mal sofort nach der Ziehung und von drei zu drei Wochen bekannt gemacht.

Der Betrag der Gewinne wird drei Tage nach Veröffentlichung der Gewinnliste in dem Königlichen Staats-Anzeiger von den mit dem Vertriebe der Lose betrauten Königlichen Lotterie-Einnehmern beziehungsweise von der Kasse der Lotterie-Kommission des Zentral-Komitees bei Vorzeigung der Lose an die Inhaber derselben gegen Aushändigung der Lose ausgezahlt.

Jedes Gewinnlos, welches binnen sechs Monaten vom Tage der Ziehung an gerechnet, nicht vorgezeigt und geltend gemacht worden ist, verliert mit Ablauf dieser Frist sein Anrecht auf Erhebung der Prämie, welche dem Zentral-Komitee usw. anheimfällt.

Die Staatsregierung behält sich das Aufsichtsrecht bei der Ausführung der Lotterie vor.

Posen, den 24. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1178/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**299.** Des Königs Majestät haben mittelst Urkunde vom 18. Februar 1906 dem im Kreise Grätz belegenen **Gute Dobieschin** auf die Dauer der Besitzzeit des gegenwärtigen Eigentümers, Gutsbesitzers **Kurt Mackeprang** und seiner ehelichen Deszendenz die **Eigenschaft** eines **landtagsfähigen Rittergutes** zu verleihen geruht.

Posen, den 19. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2191/06 I. B. J. V. **Breyer.**

**300.** Zum 1. April 1906 werden vom Bezirk der Kreisbauinspektion Posen I die landrätlichen Kreise Posen-Ost und Posen-West abgetrennt und es wird für sie eine **neue Kreisbauinspektion** in Posen mit der Bezeichnung **Posen III errichtet.** Mit der Verwaltung der Stelle Posen III ist der **Kreisbauinspektor Preller betraut** worden.

Posen, den 27. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1450/06 I. Eb II. Ang. J. V. **Breyer.**

**301.** Der **Kaufmann** Stanislaus **Fischer** in **Kosten** ist auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung als **Versteigerer** beeidigt und öffentlich **angestellt** worden.

Als Bezirk ist ihm der Kreis Kosten zugewiesen.

Posen, den 21. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

944/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**302.** Der **Schulknabe Ignatz Cieslinski** zu **Adelnau** hat am 14. Februar d. Js. seinen Mitschüler Stefan Lies ebendaselbst mit Entschlossenheit und Umsicht vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese **verdienstvolle Tat** bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 22. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1988/06 I. A². J. V. **Machatius.**

**303.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1906 ab **die evangelischen Hausväter** der Guts- und Gemeindebezirke Sikorzyn, Czachorowo, des Gutsbezirks Conzenau und des Gemeindebezirks Pichanowice, Kr. Gostyn aus der **katholischen Schulsozietät Sikorzyn ausgeschult** und zu einer besonderen **evangelischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Sikorzyn,** Kreis Gostyn **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Sikorzyn wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 27. März 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2329/06 II a. **Hassenpflug.**

**304.** Dem **Kreisschulinspektor Jank** in **Jarotschin** haben wir vom 1. April 1906 ab den Schulaufsichtsbezirk **Jarotschin II übertragen.**

Posen, den 26. März 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2701/06 II Gen. I. Ang. **Hassenpflug.**

**305.** Am 1. April 1906 scheidet die **Strecke Pudewitz ausschl.—Gnesen ausschl.** mit den Stationen **Lettberg, Weißenburg i. P.** und **Widau,** welche bisher zum Bereiche der Betriebsinspektion 1 in Hohensalza und der Maschinen- und Verkehrsinspektion in Thorn gehört hat, aus dem Bezirke der Königlichen **Eisenbahndirektion in Bromberg** aus und **geht auf den** Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion **in Posen über,** bei welcher sie der Betriebsinspektion 2 und der Maschinen- und Verkehrsinspektion in Posen zugeteilt wird.

Außerdem wird am 1. April d. J. die Grenze zwischen den Bezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Bromberg und Posen auf der Strecke Cüstrin—Frankfurt a. O. von km 26,70 nach km. 21,90 verlegt. Demgemäß geht die Strecke von km 26,70 bis km 21,90 mit der Station Grube Vaterland, welche bis jetzt zum Bezirke der Königlichen Eisenbahndirektion in Bromberg und zum Bereiche der Betriebs- und Verkehrsinspektion in Cüstrin und der Maschineninspektion 1 in Schneidemühl gehört hat, auf den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion in Posen über und wird der Betriebsinspektion 1 in Frankfurt a. O. und der Maschinen- und Verkehrsinspektion in Guben zugeteilt.

Bromberg, den 22. März 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**306.** Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Juli 1906 einzulösenden $3^1/_2$ %igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 8 Stück und zwar die Nummern: 395, 436, 724, 775, 829, 834, 865, 891.

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 85.

Litt. H. zu 300 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 9, 153, 211, 229.

Litt. J. zu 75 Mark 5 Stück und zwar die Nummern: 79, 239, 393, 601, 615.

Litt. K. zu 30 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 141, 149, 176.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 14—16 und Anweisungen bei der **hiesigen Rentenbankkasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom **1. Juli 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.... Mark, in Worten ........ Mark für d.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen Litt. .... Nr. .... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Posen, den 3. Februar 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

**307.** Dem **Steueramt I** in **Fraustadt** ist durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 16. d. Mts. III. 3347 die **Befugnis** erteilt, **Begleitscheine I** über unter Eisenbahnwagenverschluß für die Weingroßhandlung J. G. Grosmann sel. Söhne in Fraustadt eingehenden Wein der Nummer 180 des Zolltarifs zu **erledigen.**

Posen, den 24. März 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**308.** In Ausführung der durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 2. August 1904 (Nr. 37/04 des Reichsgesetzblattes) angekündigten **Erweiterung der Befestigungsanlagen** von **Posen** und ihrer Rayons haben die Infanterie-Unterstände J. 1 Brünneck (IX) und J 2 Brünneck (IX) Rayons nach Maßgabe des Reichs-Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1871 Seite 459) erhalten.

Die Grenzen der I. Rayons sind den Festsetzungen der Reichs-Rayon-Kommission entsprechend am 19. d. Mts. kommissarisch vermarkt.

Mit diesem Zeitpunkte sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums für das innerhalb dieser Rayons gelegene Gelände in Wirksamkeit getreten.

Posen, den 19. März 1906.

Königl. Kommandantur. **von Issendorf,** Generalleutnant u. Kommandant.

Der Königl. Polizei-Präsident. **von Hellmann.**

**309.** Für das Sommer-Semester 1906 findet die Immatrikulation der Studierenden

**vom 18. April bis einschließlich 8. Mai an jedem Mittwoch und Montag von 4 Uhr nachmittags ab**

im Universitätsgebäude statt.

Spätere Immatrikulationen können nur mit Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators erfolgen, wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerechtfertigt wird.

Königsberg, den 17. März 1906.

Rektor und Senat der Königlichen Albertus-Universität.

**310. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Königreich Sachsen" bei Gluwno-Dorf, Kreis Posen-Ost.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 10. März 1905 präsentierten Mutung wird der Firma C. Kulmiz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Ida- und Marienhütte bei Saarau, Schlesien, unter dem Namen

**„Königreich Sachsen"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 189 000 (Zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Gluwno-Dorf und Gluwno-Kolonie, sowie in dem Gutsbezirk Königliche Oberförsterei Grünheide in dem Kreise Posen-Ost, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohlen**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 22. März 1906.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 22. März 1906.
Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**311.** Zum Zwecke der im Kulturinteresse der beteiligten Obrabruchwiesen von Karge, Friedrichshof, Kopnitz und Großdorf—Dzwina im Kreise Bomst erwünschten **Senkung des Wasserstandes in dem Dzwina-Kanal** wird zufolge der gestellten Anträge **die Beseitigung des in Station 4,2 des genannten Kanals befindlichen Steinwehres** beabsichtigt.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §§ 46 bis einschließlich 50 der Allgemeinen Kanal- und Grabenordnung vom 16. August 1842 (Amtsblatt für 1842, Anhang zu Nr. 44) ist der darüber aufgestellte, landespolizeilich geprüfte Plan vom 10. Dezember v. J. **in der Zeit vom 4. April bis 4. Juli d. J. im Amtszimmer der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hierselbst, Bernhardinerplatz Nr. 4, zwei Treppen** ausgelegt, an welcher Stelle derselbe an den Werktagen während der Dienststunden — von 9 Uhr vor- bis 3 Uhr nachmittags — eingesehen werden kann.

Dies wird hierdurch öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen diesen Plan bei der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hierselbst innerhalb der vorbezeichneten dreimonatlichen Ausschlußfrist — **bis zum 4. Juli d. J.** angebracht werden müssen, spätere Beschwerden aber nicht berücksichtigt werden können.

Posen O. 1, den 29. März 1906.
Der Königliche Kommissarius und Direktor für die Obra-Meliorationen.
285/06. **Boenisch,** Regierungsrat.

**312.** Die Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau** der **Nebenbahn** von **Wollstein** nach **Grätz** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Gradowitz,** Grundbuch Band 7 Blatt 254, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt zu 1114/9 pp. in Größe von 20,69 ar dem Landwirt Ignatz **Tadeusz** und Ehefrau Bronislawa geb. Kroll gehörig.

2. **Gradowitz,** Grundbuch Band 7 Blatt 255, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt zu 1114/9 pp. in Größe von 28,42 ar, dem Wirt Anton **Szlapka** und Ehefrau Katharina, geb. Tadeusz in Gradowitz gehörig.

3. **Gradowitz,** Grundbuch Band 7, Blatt 256, Kartenblatt 1, Flächenabschnitte zu 1114/9 pp. und 1106/9 in Größe von 7,11 + 3,79 = 10,90 ar, dem Wirt Stefan **Kroll** und seiner Ehefrau Praxeda, geb. Domkiewicz in Gradowitz gehörig.

4. **Gradowitz,** Grundbuch Bd. 1 Bl. 1, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 1114/9 pp. in Größe von 26,02 ar, dem Häusler Andreas **Zbierski** und Ehefrau Ursula, geb. Walkowiak in Ruchocice gehörig.

5. **Gradowitz,** Grundbuch Band 8, Blatt 264, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt zu 1114/9 pp. in Größe von 18,91 ar, dem Häusler Mathias **Tata** und Ehefrau Agnes, geb. Napierala in Guschin gehörig.

6. **Gradowitz,** Kr. Schmiegel, Grundbuch Band 8 Blatt 262, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt zu 1114/9 pp. in Größe von 49,88 ar, dem Häusler Franz **Jastrząb** in Augustowo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Donnerstag, den 5. April 1906,**
mittags $12^{3}/_{4}$ Uhr

an Ort und Stelle an auf dem Grundstück Gradowitz Grundbuch Band 7 Blatt 254 beginnend mit Fortsetzung in der Reihenfolge des obigen Verzeichnisses.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 24. März 1906.
Der Enteignungs-Kommissar.
1146/06 I Eb. II. Ang. **Doyé,** Regierungs-Assessor.

**313.** **Nachtrag**
zum Ortsstatut über Regelung des Feuerlöschwesens in der **Stadt Buk** vom 16. Dezember 1902.
(Amtsblatt 1903 Seite 93.)

Ein jeder zum Feuerlöschdienst verpflichtete Einwohner kann sich, jedoch nur mit Zustimmung des Magistrats, durch Zahlung von drei Mark pro Jahr und wenn er mit einem Jahreseinkommen von 3000 Mk. und darüber zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist, durch Zahlung von 6 Mark jährlich, von dem Feuerlöschdienst befreien.

Die Zahlung muß im Voraus in den ersten acht Tagen des Monats April jeden Jahres an die Kämmerei-Kasse geleistet werden, widrigenfalls die persönliche Verpflichtung für dasjenige Jahr, in welchem die Zahlungsfrist nicht innegehalten worden ist, bestehen bleibt.

Sind die im § 2 Ziffer 4 des Ortsstatuts vom 16. Dezember 1902 genannten Personen Hausbesitzer, so müssen sie, ebenso wie weibliche Personen, welche

sich im Besitze von Wohn- und anderen Gebäuden befinden, für die Befreiung vom Feuerlöschdienste den Betrag von jährlich drei Mark zur Kämmerei-Kasse zu der vorstehend gedachten Zeit zahlen.

Die zur Ablösung der Dienstverpflichtung gezahlten Beträge dürfen nur im Interesse des Feuerlöschwesens verwendet werden.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft. Buk, den 18. Januar 1906.

Der Magistrat.

gez. **Franzke. Hirsch. Dr. Wroblewski. Dr. Lingenberg.**

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. **T. Knechtel. Jenkteler. Roestel. Bittiner. Lippmann. Carl Ritter. Linemann. Guttmann.**

Vorstehender Nachtrag zum Ortsstatut über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Stadt Buk vom 18. Januar 1906 wird hierdurch gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Posen, den 4. März 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 133/06 B. A. J. V.: gez. Unterschrift.

**314. Ortsstatut**

der Stadt Pudewitz, betreffend die Räumung der Abtrittsgruben u. Abfuhr der menschlichen Auswurfsstoffe seitens der Stadtgemeinde und die Erhebung der Gebühren für diese Leistungen.

Auf Grund der Bestimmungen im § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 4, 7, 8, 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für die Stadtgemeinde **Pudewitz** nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Stadtgemeinde Pudewitz übernimmt und zwar mit bindender Kraft für beide Teile, die bisher den Haus- und Grundstücksbesitzern bezw. deren Stellvertretern obliegende Verpflichtung zur regelmäßigen Entleerung der Abtrittsgruben, sowie die Abfuhr der Auswurfstoffe aus denselben von den im Stadtbezirk belegenen Grundstücken mit Ausnahme der isoliert belegenen.

§ 2. Die Organisation des Räumungs- und Abfuhrverfahrens ꝛc. ist der Bestimmung des Magistrats überlassen.

§ 3. Die ausgeräumten Abfuhrstoffe gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über.

§ 4. Ausgeschlossen von der vorstehenden Übereignung bleibt der Dünger von Pferden und Rindvieh solcher Grundstücksbesitzer, welche Landwirtschaft betreiben und den Dünger für sich selbst verwenden unter der Bedingung, das derselbe von den Abtrittsgruben gesondert gehalten und verwahrt wird.

§ 5. Auf kleine Mengen Dünger zur Düngung eigener Gärten finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

§ 6. Grundstückseigentümer oder Gartenbesitzer, welche über 1 Hektar Land besitzen, können den Inhalt ihrer Abortgruben zur Düngung des eigenen Landes verwerten, doch sind sie verpflichtet, sich bei Fortschaffung der menschlichen Auswurfstoffe des städtischen Fakalienwagens zu bedienen.

§ 7. Die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter haben für die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr des Inhalts Gebühren zu entrichten, welche wie folgt festgesetzt werden:

a) für jeden Wagen, wobei es sich gleicht bleibt, ob derselbe voll ist oder nicht, 3 (drei) Mark.
b) die unter § 6 genannten Grundstücksbesitzer, welche selber die Bespannung und den Kutscher stellen, 1,20 Mark (eine Mark zwanzig Pfennige) für jeden Wagen.

Die Sätze zu a und b gelten für eine Schlauchlänge bis 16 Meter; für jede weitere Schlächlänge (4 Meter) wird ein Zuschlag von 25 Pfennigen für jeden Wagen erhoben.

§ 8. Die Berechnung der zu zahlenden Gebühren wird vom Magistrat aufgestellt und den Grundstücksbesitzern bezw. deren Stellvertretern mitgeteilt. Sie sind innerhalb 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung an die Kämmereikasse zu zahlen. Die Gebühren haben die rechtliche Natur einer öffentlichen Abgabe und damit die Vorrechte einer solchen. Sie unterliegen der Einziehung durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungsverfahren, auch ist das betreffende Grundstück für sie dinglich verhaftet.

§ 9. Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu den vorstehend erwähnten Gebühren, sind binnen 4 Wochen nach dem Tage der Mitteilung des Gebührenbetrages bei dem Magistrat anzubringen. Über dieselben beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschusse zulässig. Die Beschwerden bezw. der Einspruch und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Hinsichtlich der Nachforderung der Gebühren und der Verjährung gelten die Bestimmungen im §§ 87 Nr. 2 und 88 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

§ 11. Die aufkommenden Gebühren sind in einem besonderen Fonds der Kämmereikasse zu vereinnahmen und aus demselben die Verwaltungs- u. Unterhaltungskosten des Abfuhrunternehmens einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals zu decken.

Werden Überschüsse erzielt und sind diese so erheblich, daß ohne Gefährdung der finanziellen Selbständigkeit des Unternehmens eine Herabsetzung der Gebühren möglich ist, so hat solche durch übereinstimmenden Beschluß beider städtischen Kollegien zu erfolgen. Der

Beschluß bedarf der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses.

§ 12. Das vorstehende Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Königlichen Regierungs-amtsblatt in Kraft.

Pudewitz, den 6. Oktober 1905.

(L. S.) Der Magistrat.

gez. **Schmolke. Wegner. F. Lück. Arndt.**

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Posen, den 26. Februar 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V. **von Siegroth.**

**315.** **Ortsstatut,**

betreffend die Anstellung und Reisekosten der städtischen Beamten in der Stadt Punitz.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 wird im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Als Beamte der Stadtgemeinde im Sinne des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 sind folgende Angestellte anzusehen:

I. der Kämmerei-Kassen-Rendant,
II. der Stadtsekretär,
III. die Polizeiexekutiv- und Vollziehungsbeamten.

Durch Beschluß der städtischen Körperschaften kann auch sonstigen städtischen Angestellten Beamteneigenschaft beigelegt werden.

§ 2. Sämtlichen städtischen Beamten ist bei der Anstellung eine Anstellungsurkunde auszuhändigen (cfr. Minist. Anweis. vom 12. Oktober 1899 Art. 1 Ziffer 3).

§ 3. Die Anstellung der im § 1 bezeichneten Beamten erfolgt, unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen (§§ 4 und 5) auf Lebenszeit.

§ 4. Die Anstellung sämtlicher Beamten, mit Ausnahme der im § 14 des Gesetzes gedachten Personen hat eine sechsmonatliche Probedienstzeit vorauszugehen, welche im einzelnen Falle auf Antrag einer der beiden städtischen Körperschaften bis auf die Dauer von zwei Jahren zu verlängern ist, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Probedienstzeit auf eine kürzere Zeit beschränkt ist (cfr. § 13 des Ges. vom 21. Juli 1892 § 15 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juli 1899 Reichs-Centralblatt S. 28).

Während der Probedienstzeit gilt für beide Teile eine vierwöchige Kündigungsfrist.

§ 5. Einer dreimonatigen Kündigung sind unterworfen die Polizeiexekutivbeamten während der ersten drei Dienstjahre und bis zum vollendeten 30. Lebensjahre.

Die Probedienstzeit ist auf die Dienstjahre mit anzurechnen.

§ 6. Der freiwillige Dienstaustritt ist den städtischen Beamten, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung im einzelnen Falle und unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 2 nur nach vorgängiger dreimonatiger Kündigung gestattet.

§ 7. Die Gehaltszahlung an die Beamten der Stadtgemeinde erfolgt vierteljährlich im Voraus; während der Probedienstzeit wird das Gehalt monatlich nachträglich gezahlt.

§ 8. **Reisekosten.**

Die Beamten, einschließlich der Magistrats- und Deputationsmitglieder, sowie Stadtverordneten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach dem Gesetz vom 21. Juni 1897 und zwar werden die Bezüge:

1. Der Magistrats- und Deputationsmitglieder, sowie Stadtverordneten der Gruppe V der Staatsbeamten zu § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897,
2. der Subaltern-Beamten des Magistrats, als, der Kämmerei-Kassenrendant und der Stadtsekretär, der Gruppe VII a. a. O. und
3. der Unterbeamten (Polizeiexekutiv- und Vollziehungsbeamte) der Gruppe VIII a. a. O. untergeordnet.

§ 9. Als pensionsfähige Dienstzeit der Beamten der Stadtgemeinde wird unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen diejenige Zeit gerechnet, während welcher der Beamte pensionsberechtigt im Staats- oder Kommunaldienst gestanden hat.

§ 10. Im übrigen finden auf die Beamten der Stadtgemeinde die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 unverändert Anwendung.

§ 11. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, daß alle entgegenstehenden Bestimmungen von diesem Zeitpunkte an aufgehoben werden. Auf die zur Zeit im Dienste befindlichen Beamten der Stadtgemeinde finden die Bestimmungen dieses Ortsstatuts entsprechende Anwendung, soweit nicht für sie bisher günstigere Bestimmungen bestanden haben.

Punitz, den 27. November 1905.

Der Magistrat.

gez. **Kothe, Klimpel, Kosmahl.**

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. **Kosmahl, Kollewe, Bratge, Wurst, Jäkel, Wienicke, Cierpinsky, Eitner.**

Vorstehendes Ortsstatut vom 27. November 1905 wird hiermit von uns genehmigt.

Posen, den 28. Februar 1906.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 1048/05-3. B. A. J. V.: gez. **von Siegroth.**

**316.** Der **Verbindungsweg Brzyzno—Dalne** wird zwecks Ermöglichung der Ausführung einer Befestigung während des Monats **April d. Js. gesperrt.**

Bythin, den 26. März 1906.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

## 317. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

### I. Milzbrand.

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Rittergutes Marschew, Kr. Pleschen,
2. des Schuhmachermeisters Gottlieb Fitzner in Görchen, Kreis Rawitsch.

**b. Erloschen unter den Pferden:**

des Viehhändlers Eduard Holder in Sarnowko, Kreis Rawitsch,

**c. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Gutes Woynowice und des Wirts Andreas Kutkowski ebendaselbst, Kreis Grätz,
2. der Wirtin Pauline August in Lindenort, Kreis Rawitsch.

### II. Tollwut.

**a. Verlängerung der Hundesperre in den Ortschaften:**

Adelnau-Stadt, Baben-Gut, Bronikow-Gem., Garki-Gem., Glisnica-Gem. und Forstgut, Nabyszyce-Gem.. Tarchaly-Gem. und Gut, Uciechow-Gem. und Gut, Drogoslaw-Gut, Jaskulki-Gemeinde, Jelitow-Gut und Gem., Loewenfelde-Gemeinde, Pogrzybow-Gut und Gem., Przybyslawice-Gut, Raschkow-Stadt, Raschkowek-Gut und Gemeinde, Rombczyn-Gut, Siegersdorf-Gem., Skrzebow-Gut u. Gem., Swielugow-Gem. u. Walentynow-Gemeinde, Kreis Adelnau, bis zum 19. Juni 1906.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

in Siedlec mit den Abbauten Swierki und Zawada, Kreis Schildberg.

### III. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Bäckermeisters Stanislaus Szymanski in Borek, Kreis Koschmin,
2. des Eigentümers Wilhelm Liehmann zu Rogsen, Kreis Meseritz,
3. des Rittergutes Lenartowitz, Kreis Pleschen,
4. des Wirts Josef Dolata in Ligota, Kreis Schildberg,
5. des Arbeiters Patella aus Liebuch, Kreis Schwerin a. W.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Gasthofbesitzers Eduard Kahler in Fraustadt, desselben Kreises,
2. des Wirts Ignatz Karolewicz in Czajkowo, Kr. Gostyn,
3. des Arbeiters Samuel Elsner in Trebchen-Gut, Kreis Lissa,
4. des Rittergutsbesitzers von Chrzanowski in Stanislawowo, Kreis Wreschen.

### IV. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Landpächters Wilhelm Bischkopf in Marianowo, Kreis Birnbaum,
2. der Häuslerfrau Franziska Jagodzik in Bukwitz und des Dominialarbeiters Skrzypczak in Gollmitz, Kreis Fraustadt,
3. des Hausbesitzers Franz Przysiecki in Mieschkow-Marktfl., Kreis Jarotschin,
4. des Wirts Anton Picz in Belencin, Kr. Lissa,
5. des Händlers Romann Bursztynowicz zu Pleschen, gleichen Kreises,
6. des Knechts Josef Fornalik in Lang-Guhle, Kr. Rawitsch,
7. der Arbeiter Mikula und Sobisiak in Karmin, Kreis Samter,
8. der Arbeiterin Hedwig Ratajczak in Dluzyn, des Schmiedes Przybyla in Suckel u. des Häuslers Stanislans Bilski in Parzenczewo, Kreis Schmiegel,
9. des Gastwirts Radniecki in Grabofzewo, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Ansiedlers Julius Lehmann in Przybyslawice, Kreis Adelnau,
2. der Gärtner Mellentin und Gastwirt Surdyk in Mielencin und des Arbeiters Franz Juszczak in Mielencin, Kreis Kempen,
3. des Wirts Herrmann Ramm in Werdum u. des Arbeiters Wengielski in Ritschenwalde, Kreis Obornik,
4. des Ansiedlers Sondermann in Schlehen (Marianowo, Kreis Posen-West,
5. des Häuslers Thomas Lis und des Eigentümers Ignatz Prentki in Ottorowo, Kreis Samter,
6. des Ansiedlers Wilhelm Stille in Leiperode, Kr. Schmiegel.

### V. Backsteinblattern.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Häuslers Johann Jankowski in Swiniec, Kreis Kosten,
2. des Ansiedlers Ernst Franz in Kletschau, Kreis Lissa.

Hierzu **Sonderbeilage,** betreffend **die Aufnahmebezirke für die Irrenanstalten der Provinz Posen.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage

## zu Nr. 14 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 3. April 1906.

**318.**

## Bekanntmachung.

In teilweiser nachstehend durch **Fettdruck** ersichtlich gemachter Abänderung der Bekanntmachung vom 7. November 1904 (Amtsblatt Posen: Sonderbeilage zu Nr. 46 für 1904, Amtsblatt Bromberg: 1. Außerordentliche Beilage zu Nr. 46 für 1904) werden die Aufnahmebezirke für die Irrenanstalten der **Provinz Posen bis auf weiteres wie folgt bestimmt:**

| Art der Kranken | Aus den Kreisen | Provinzial-Irrenanstalt |
|---|---|---|
| A. **Pensionäre I. u. II. Klasse:** | **Adelnau** | Owinsk |
| | **Birnbaum** | |
| | Bomst | |
| | Filehne | |
| | Fraustadt | |
| | Gostyn | |
| | Grätz | |
| | Kosten | |
| | Lissa | |
| | Meseritz | |
| | Neutomischel | |
| | Obornik | |
| | Posen-Ost | |
| | Posen-Stadt | |
| | Posen-West | |
| | Rawitsch | |
| | Samter | |
| | Schmiegel | |
| | Schrimm | |
| | Schroda | |
| | Schwerin a. W. | |
| | **Bromberg-Land** | Dziekanka |
| | **Bromberg-Stadt** | |
| | **Czarnikau** | |
| | Gnesen | |
| | **Hohensalza** | |
| | Kempen | |
| | **Jarotschin** | |
| | **Kolmar** | |
| | **Koschmin** | |
| | **Krotoschin** | |
| A. Pensionäre I. u. II. Klasse: | Mogilno | Dziekanka |
| | Ostrowo | |
| | Pleschen | |
| | Schildberg | |
| | Schubin | |
| | Strelno | |
| | Wirsitz | |
| | Witkowo | |
| | Wongrowitz | |
| | Wreschen | |
| | Znin | |
| B. Pensionäre III. Klasse: | **Adelnau** | Owinsk |
| | Gostyn | |
| | Jarotschin | |
| | Koschmin | |
| | Krotoschin | |
| | Obornik | |
| | **Ostrowo** | |
| | Posen-Ost | |
| | Posen-Stadt | |
| | Posen-West | |
| | Schrimm | |
| | Schroda | |
| | Wongrowitz | |
| | Wreschen | |
| | Bromberg-Land | Dziekanka |
| | Bromberg-Stadt | |
| | Gnesen | |
| | Kempen | |
| | Hohensalza | |

| Art der Kranken | Aus den Kreisen | Provinzial-Irrenanstalt |
|---|---|---|
| B. Pensionäre III. Klasse: | Mogilno<br>Pleschen<br>Schildberg<br>Strelno<br>Schubin<br>Wirsitz<br>Witkowo<br>Znin | Dziekanka |
| | Birnbaum<br>Bomst<br>**Czarnikau**<br>Filehne<br>Fraustadt<br>Grätz<br>**Kolmar**<br>Kosten<br>Lissa<br>Meseritz<br>Neutomischel<br>Rawitsch<br>Samter<br>Schmiegel<br>Schwerin a. W. | Obrawalde |
| C. Minderjährige nicht bildungsfähige und erwachsene Geisteskranke, die auf Grund des Gesetzes v. 11. Juli 1891 aufgenommen werden (Pfleglinge): | Obornik<br>Posen-Ost<br>Posen-Stadt<br>Posen-West<br>Schroda<br>**Wongrowitz**<br>Wreschen | Owinsk |
| | Bromberg-Land<br>Bromberg-Stadt<br>Gnesen<br>Hohensalza<br>Mogilno<br>Strelno | Dziekanka |
| C. Minderjährige nicht bildungsfähige und erwachsene Geisteskranke, die auf Grund des Gesetzes v. 11. Juli 1891 aufgenommen werden (Pfleglinge) | Schubin<br>Wirsitz<br>Witkowo<br>Znin | Dziekanka |
| | Adelnau<br>Gostyn<br>Jarotschin<br>Kempen<br>Koschmin<br>Kosten<br>Krotoschin<br>Ostrowo<br>Pleschen<br>Schildberg<br>Schmiegel<br>Schrimm | Kosten |
| | Birnbaum<br>Bomst<br>Czarnikau<br>Filehne<br>**Fraustadt**<br>**Grätz**<br>Kolmar<br>**Lissa**<br>Meseritz<br>Neutomischel<br>**Rawitsch**<br>Samter<br>Schwerin a. W. | Obrawal[de] |
| D. Minderjährige und bildungsfähige Geisteskranke, minderjährige und erwachsene Idioten und Epileptiker: | Alle 42 Kreise der Provinz | Kosten |

Posen, den 25. März 1906

**Der Landeshauptmann.**

866 I. J. V. — J. V.: **Nötel.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Extra=Blatt

## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 4. April 1906.

**319.** Im Hinblick auf die **im Kreise Posen=West herrschende Maul= und Klauenseuche** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.=G.=Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel sowie die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen im Kreise Posen=West,** ferner **die Abhaltung von Rindvieh=, Schaf= und Schweinemärkten in den Städten Stenschewo, Kreis Posen=We t, und Buk, Kreis Grätz,** wird hiermit **bis einschließlich 30. April 1906 untersagt.**

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs=Gesetz=Blatt Seite 181) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 3. April 1906.

Der Regierungs=Präsident.

1100/06 I. Db. **Krahmer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 15. Ausgegeben Dienstag, den 10. April 1906. 1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind des **Charfreitags** und **Osterfestes** wegen bis spätestens **Mittwoch, den 11. d. Mts., abends 6 Uhr** der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**320.** Die Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10676 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Bochum, vom 12. März 1906, unter

Nr. 10677 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1906, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Bromberg, Posen, Erfurt, Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Münster i. Westf., Elberfeld und Cöln; unter

Nr. 10678 das Kirchengesetz, betreffend die jährliche Reformationsfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 10. März 1906, unter

Nr. 10679 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 10. März 1906, betreffend die jährliche Reformationsfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 12. März 1906; unter

Nr. 10680 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung des Grenzpunkts zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken Bromberg und Posen auf der Strecke Küstrin—Frankfurt a. Oder, vom 22. März 1906, unter

Nr. 10681 das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt- (Parochial-) Verbänden der evangelisch-lutherischen [illegible] und Schleswig-Holstein [illegible] der evangelisch-refor[illegible] Hannover, vom

Nr. 10682 das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M., vom 22. März 1906, unter

Nr. 10683 die Verordnung über das Inkrafttreten von Kirchengesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern, vom 23. März 1906, unter

Nr. 10684 die Verordnung über das Inkrafttreten von Gesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern, vom 23. März 1906, unter

Nr. 10685 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 23. März 1906, unter

Nr. 10686 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 23. März 1906, unter

Nr. 10687 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., vom 23. März 1906, und unter

Nr. 10688 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 23. März 1906, unter

Nr. 10689 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für das Etatsjahr 1906, vom 31. März 1906, unter

Nr. 10690 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Harburg, vom 30. März 1906, unter

Nr. 10691 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Thorn, vom 30. März 1906, unter

Nr. 10692 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Cassel, vom 30. März 1906, und unter

Nr. 10693 das Gesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen vom 21. März 1906.

**321.** Die Nummern 17, 18, 19 und 20 des Reichsgesetzblattes enthalten unter

Nr. 3215 das Gesetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechts, vom 17. März 1906, unter

Nr. 3216 die Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 27. Februar 1906, unter

Nr. 3217 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 12. März 1906, unter

Nr. 3218 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII³ der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 19. März 1906, unter

Nr. 3219 die Bekanntmachung, betr. Änderungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 25. März 1906.

Nr. 3220 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905, vom 27. März 1906, unter

Nr. 3221 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905, vom 27. März 1906, unter

Nr. 3222 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905, vom 27. März 1906, unter

Nr. 3223 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905, vom 27. März 1906, unter

Nr. 3224 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905, vom 27. März 1906, unter

Nr. 3225 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906, vom 31. Mai 1906, und unter

Nr. 3226 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1906, vom 31. März 1906.

## Bekanntmachungen und Verordnunge
## von Zentralbehörden.

### 322. Remonte-Ankauf für 1906.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise v jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im gierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentli Märkte abgehalten werden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 18. | Mai | 9³⁰ | Vorm. | Wronke |
| 18. | " | 2⁰ | Nachm. | Samter |
| 19. | " | 8⁰ | Vorm. | Kazmierz, Kr. Samter |
| 21. | " | 8³⁰ | " | Pinne |
| 22. | " | 8⁰ | " | Neustadt b. Pinne |
| 2. | Juli | 8⁰ | " | Posen (Grolman-Platz) |
| 3. | " | 9⁰ | " | Schwersenz, Kr. Posen- |
| 6. | " | 8³⁰ | " | Lissa |
| 7. | " | 9³⁰ | " | Bojanowo |
| 9. | " | 9⁴⁵ | " | Pawlowitz, Kreis Lissa |
| 10. | " | 10⁰ | " | Drzentschewo b. Gostyn |
| 12. | " | 8⁰ | " | Krotoschin |
| 18. | " | 9⁰ | " | Ostrowo |
| 20. | " | 8⁰ | " | Chlewo, Kr. Schildberg |
| 21. | " | 8⁰ | " | Kempen |
| 31. | " | 12³⁰ | Nachm. | Zerkow, Kr. Jarotschin |
| 1. | August | 11³⁰ | Vorm. | Schroda |
| 3. | " | 9⁰ | " | Schrimm |
| 4. | " | 9⁰ | " | Kosten |
| 6. | " | 11⁰ | " | Buk |
| 8. | " | 11³⁰ | " | Bentschen |
| 9. | " | 8⁰ | " | Zirke |
| 10. | " | 9⁰ | " | Obornik. |

2. Die angekauften Pferde werden sofort a genommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Ka rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen E stattung des Kaufpreises und der Unkosten zurü zunehmen, desgleichen Pferde, die sich während d ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung das Depot als Klophengste erweisen. Die ges mäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenen zündung (innere Augenentzündung, Mondblindhe auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in d Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihn nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig au weisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauft Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starke glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Ko halfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens z Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pfer sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwe der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und d Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch [für] nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. **von Damnitz.** (1795/06 I. M.)

**323. Versendung von Paketen während der Osterzeit.**

[D]ie **Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse** ist für die Zeit vom **8. bis einschließlich 15. April** im inneren deutschen Verkehr [n]icht **gestattet.** Auch für den Auslandsverkehr [e]mpfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während [d]ieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere [a]uszufertigen.

Berlin W. 66, den 20. März 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. **Groh.**

**324. Statut**

für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Koszuty im Kreise Schroda.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet [an]gehörigen Grundstücke in der Gemarkung der Guts[be]zirke **Koszuty, Januszewo, Jaroslawiec, Bieganowo** und der Gemeindebezirke **Koszuty-Colonie, Jahnsfeld, Kromolice** werden zu einer [G]enossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grund[st]ücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur[in]genieurs Krzywoszynski in Schroda vom 18. August **1904** und der hierzu ergangenen Ab[ä]nderungen des Regierungs- und Geheimen Baurats [K]estor zu Posen vom 15. März 1905 durch Ent[w]ässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte [is]t das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie be[g]renzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf [d]as genehmigte Statut beglaubigt und bei der Auf[sic]htsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte [A]bzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der [Aufsi]chtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorations[bau]beamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts[v]orstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Ver[ä]nderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent[w]ässerungs-Genossenschaft Koszuty“ und hat ihren Sitz [i]n Koszuty.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung der Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke mit der Maßgabe aufgebracht, daß

1. die am Schluß des Teilnehmerverzeichnisses aufgeführten, nur zur Vorflutbeschaffung zugezogenen Genossen beitragsfrei mit den daselbst aufgeführten Flächen bleiben sollen,

2. die Kosten für Verschaffung der Vorflut besonders repartiert werden sollen für Dominium und Gemeinde Kozzuty einerseits und für die übrigen Flächen anderseits.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme; kein Genosse darf aber mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, das für je angefangene einhundert Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindeverordnetenwahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine der Genossenschaft nicht angehörige Person gerichtet werden. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an

Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schroda aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 9. März 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I Cb 2260/06. J. A.: **Wesener.** (2554/06 I B. I. Ang.)

**325. Bekanntmachung,**

betreffend Ergänzung der Gebühren-Ordn[ung] für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896.

Auf Grund des § 80 der Gewerbe-Ordnung [für] das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 87[1]) bestimme ich bezüglich der Gebühren-Ordnung [für] approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1[896] folgendes:

1. Hinter den Ziffern 5 und 37 des Abschnitts [II] werden folgende Ziffern 5 a und 37 a eingefü[gt]:

5 a Beratung eines Kranken durch den F[ern]sprecher: 1—3 Mark. Findet die Bera[tung] von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus [statt], so steht dem Arzt neben der Gebühr für [die] Beratung eine Entschädigung für [Zeit]versäumnis zu, und zwar für jede angefan[gene] halbe Stunde in Höhe von 1,50—3 M[ark].

37 a Einspritzung von Heilmitteln direkt in [eine] Blutader (außer dem Betrage für die M[ittel]) 3—20 Mark,

2. Die Vorschrift in Ziffer 10 erhält nachste[hende] Fassung:

Für Besuche oder Beratungen in der [Zeit] zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens [das] Zwei- bis Dreifache der Gebühr zu Nr. 1-[5], Nr. 5 a, Nr. 7 und zu Nr. 20.

Die Gebühr unter Nr. 2 ist jedoch nicht u[nter] 3 Mark zu bemessen.

Berlin, den 13. März 1906.

Der Minister der geistlichen Unterrich[ts-] und Medizinal-Angelegenheiten.

M. 3288 **Studt.** (1726/06 I [...])

**Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.**

**326.** Vom 1. April d. Js. ab ist die bisher [von] der Betriebsinspektion 3 in Posen verwaltete **Hau[pt]bahnstrecke Glowno** (ausschl.) **—Pudewitz** (ein[schl.]) in den Bezirk der **Betriebsinspektion 2** in **Po[sen]** und dafür die jetzt zu letztgenannter Inspektion gehö[rige] **Nebenbahnstrecke Glowno** (ausschl.) **—Wresc[hen]** (ausschl.) **—Stralkowo** (einschl.) in den Bezirk [der] **Betriebsinspektion 3** in **Posen übergegang[en].**

In der Zugehörigkeit dieser Strecken zu [den] Maschinen- und Verkehrsinspektions-Bezirken ist hier[durch] eine Änderung nicht eingetreten.

Posen, den 31. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1208/06 I Eb. J. V.: **Breyer.**

**327.** Der **Kaufmann Jacob Jacubow[ski]** in **Lissa i P.,** in Firma Gebrüder Jacubowski, [ist] unterm 17. Mai 1898 gemäß § 11 des Gesetzes [vom] 9. Juni 1897 **die Erlaubnis** zum Geschäftsbetr[ieb] eines **Auswanderungsagenten** seiner Vollma[cht]geberin, der **Hamburg-Amerika-Linie** in **Hambu[rg]**

…r den Regierungsbezirk Posen erteilt worden war, …storben.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen …nntnis, daß gemäß § 31 Absatz 2 der Bekannt…achung des Reichskanzlers, betreffend Bestimmungen …r den Geschäftsbetrieb des Auswanderungsunter…ehmer und Agenten, vom 14. März 1898 (R.=G.=Bl. S. 99 ff.) die Rückgabe der für Jacubowski bestellten …aution von eintausend fünfhundert Mark erfolgen …rd, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Jahre …sprüche auf dieselbe bei mir angemeldet werden.

Posen, den 5. April 1906.

Der Regierungs=Präsident.

1909/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**[illegible]28.** **Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **März 1906.**

| …ierungs= …zirk und …Kreis) | Haupt=marktort | Für Hafer für je 100 kg ℳ | Hafer ₰ | Heu ℳ | Heu ₰ | Stroh ℳ | Stroh ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| …nau | Ostrowo | 14 | 80 | 5 | — | 4 | 45 |
| …baum | Birnbaum | 15 | 85 | 6 | 85 | 4 | 45 |
| … | Wollstein | 16 | 20 | 5 | 25 | 3 | — |
| …stadt | Fraustadt | 15 | 75 | 5 | 25 | 3 | 20 |
| … | Gostyn | 15 | — | 4 | 20 | 3 | 15 |
| … | Grätz | 16 | 05 | 6 | 30 | 4 | 20 |
| …schin | Jarotschin | 16 | 10 | 5 | 25 | 4 | 20 |
| …mpen | Kempen | 16 | — | 4 | 45 | 3 | 90 |
| …min | Krotoschin | 15 | 30 | 4 | 20 | 3 | 90 |
| … | Kosten | 15 | 65 | 6 | 30 | 4 | 75 |
| …schin | Krotoschin | 15 | 30 | 4 | 20 | 3 | 90 |
| …a | Lissa | 15 | 55 | 5 | 25 | 3 | 70 |
| …ritz | Meseritz | 15 | 20 | 3 | 70 | 3 | 55 |
| …mischel | Neutomischel | 16 | 25 | 5 | 25 | 4 | 70 |
| … | Posen | 16 | 30 | 5 | 30 | 5 | 35 |
| … | Ostrowo | 14 | 80 | 5 | — | 4 | 45 |
| …chen | Pleschen | 14 | 70 | 6 | 30 | 4 | 20 |
| …=Ost | Posen | 16 | 30 | 5 | 30 | 5 | 35 |
| …=West | Posen | 16 | 30 | 5 | 30 | 5 | 35 |
| … | Rawitsch | 15 | 95 | 5 | 25 | 3 | 60 |
| … | Samter | 14 | 70 | 4 | 70 | 3 | 35 |
| …berg | Schildberg | 14 | 80 | 4 | 20 | 4 | 75 |
| …gel | Kosten | 15 | 65 | 6 | 30 | 4 | 75 |
| …imm | Schrimm | 15 | 75 | 5 | 80 | 3 | 70 |
| …da | Posen*) | 15 | 40 | 5 | — | 5 | 05 |
| …werin a. W. | Schwerin a. W. | 16 | 10 | 4 | 40 | 4 | 15 |
| …schen | Wreschen | 15 | 45 | 4 | 75 | 3 | 95 |

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 6. April 1906.

Der Regierungs=Präsident.

…/06 I. M. J. V. **Machatius.**

**329.** Der in der Stadt **Bomst,** Kreis Bomst auf den 21. Juni d. Js. festgesetzte **Jahrmarkt ist aufgehoben** und an Stelle desselben ein **anderer** auf **Donnerstag, den 16. August d. Js. angesetzt** worden.

Posen, den 29. März 1906.

Der Regierungs=Präsident.

887/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**330.** Der 12 jährige **Schulknabe Marian Kowalski** zu **Dolzig** hat am 16. Januar d. Js. seinen Mitschüler Leon **Latanowicz** ebendaselbst mit Entschlossenheit und Umsicht **vom Tode des Ertrinkens gerettet.**

Diese verdienstvolle Tat bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 2. April 1906.

Der Regierungs=Präsident.

2391/06 I. A². J. V. **Machatius.**

**331.** An Stelle des vom 1. April d. Js. ab nach Görlitz versetzten Kreisbauinspektors **Röthling** in Krotoschin ist der **Regierungsbaumeister Hermann** aus **Charlottenburg** mit der **Verwaltung der Kreisbauinspektion Krotoschin betraut** worden.

Posen, den 31. März 1906.

Der Regierungs=Präsident.

1727/06 I. Ea. J. V. **Boenisch.**

**332.** An Stelle des vom 1. April d. Js. ab nach Biedenkopf versetzten Kreisbauinspektors Baurat **Büchner** in Wreschen ist der **Regierungsbaumeister Kühn** aus **Königsberg i. Pr.** mit der **Verwaltung der Kreisbauinspektion Wreschen betraut** worden.

Posen, den 31. März 1906.

Der Regierungs=Präsident.

1728/06 I Ea. J. V. **Boenisch.**

**333.** Unter Aufhebung unserer Verfügung vom 3. Januar 1903 Nr. 8325/02 II b 2 haben wir heute bestimmt, daß die **sämtlichen Hausväter** des Gutsbezirks **Nielengowo** einschl. des Vorwerks **Goruszki** aus der **katholischen Schulsozietät Naclaw wieder ausgeschult** und zu einer besonderen Schulsozietät Nielengowo mit dem Sitze der Schule in **Nielengowo vereinigt**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Deutsch=Preisse zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule in Nielengowo erfolgtsein wird.

Posen, den 20. März 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

380/06 II. b². **Hassenpflug.**

**334.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Se. Majestät der König den **Domänenpächter, Oberamtmann Heinrich Rodatz zu**

**Joachimsfeld,** im Kreise Posen-West den **Charakter** als **„Amtsrat"** Allerhöchst **verliehen** hat.

Posen, den 1. April 1906.
Königliche Rgierung.
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
1951/06 III. B. a. 1. **Menzel.**

**335.** In **Eulendorf,** Kreis Pleschen tritt am **1. April d. Js.** eine neue **Postagentur in Wirksamkeit.** Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende Orte zugeteilt:

Sowina-Dorf und Rittergut, Sowina-Forsthaus, Ludwina-Dorf, Kartschemka-Krug, Bittersdorf-Abbau, Chrzanow-Abbau, Eulendorf-Hauland, Sowinka-Vorwerk.

Posen O., den 19. März 1906.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

**336.** In **Tarnau** (Kreis Obornik) tritt am **1. April** eine **Postagentur in Wirksamkeit.** Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Rogasen (Bezirk Posen) gehörigen Orte zugeteilt:

Bülowsthal-Abbau, Eichkamp, Eichwald-Abbau, Karlsruhe, Laskowo, Schmielhausen, Wernershof, Wernickeshof und Bahnwärterhaus 17.

Posen O., den 16. März 1906.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

**337.** In **Ludwigshof** (Kreis Gostyn) tritt am **1. April** eine **Postagentur in Wirksamkeit.** Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Kröben gehörigen Orte zugeteilt:

Altkröben, Bukownica, Domachowo, Ludwinowo, Sulkowitz, Zychlewo, Rembowo und Siedlec-Forsthaus.

Posen O., den 22. März 1906.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

**338.** In **Bronischewitz** (Kr. Pleschen) tritt am **1. April** eine **Postagentur in Wirksamkeit.** Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende Orte zugeteilt:

Marynin gehört jetzt zu Pleschen 1 Ort, Polskie gehört jetzt zu Grodzisko, Bronischewitz-Forsthaus gehört jetzt zu Czermin.

Posen O., den 17. März 1906.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

**339.** In **Schondorf** (Kreis Wreschen) tritt am **1. April** eine **Postagentur in Wirksamkeit.** Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Miloslaw gehörigen Orte zugeteilt:

Murzynowo-kirchlich, Sabajszczewo, Zberki, Mieczyslawowo, Buchwald, Scherze, Palczynek, Skotnik.

Posen O., den 17. März 1906.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**340.** Zum Zwecke der besseren Bewässerung der am **Kostener Obrakanal** belegenen Bruchwiesen der Gemeinden Siemowo und Wieszkowo in den Kreisen Gostyn und bezw. Kosten wird **die Errichtung einer neuen Stauschleuse in Station 14, 1 des genannten Kanals bei Siemowo** beabsichtigt.

In Gemäßheit der §§ 46 bis einschl. 50 der Allgemeinen Kanal- u. Grabenordnung vom 16. August 1842 (Amtsblatt für 1842, Anhang zu Nr. 44) ist der darüber aufgestellte, landespolizeilich geprüfte Plan vom 9. März 1903 **in der Zeit vom 11. April bis 11. Juli d. Js. im Amtszimmer der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hierselbst, Bernhardinerplatz Nr. 4 zwei Treppen** ausgelegt, an welcher Stelle derselbe an den Werktagen während der Dienststunden — von 9 Uhr vor- bis 3 Uhr nachmittags — eingesehen werden kann.

Dies wird hierdurch öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen diesen Plan bei der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hierselbst innerhalb der vorbezeichneten dreimonatlichen Ausschlußfrist — **bis zum 11. Juli d. Js.** angebracht werden müssen, spätere Beschwerden aber nicht berücksichtigt werden können.

Posen O. 1, den 31. März 1906.
Der Königliche Kommissarius und Direktor für die Obra-Meliorationen.
292/06. **Boenisch,** Regierungsrat.

**341.** Die **Königliche Eisenbahndirektion zu Posen** hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur Verbesserung der Steigungsverhältnisse auf der Strecke Biniew—Ostrowo bezw. **Herstellung eines Hilfsgleises** neben dieser sowie zur schienenfreien Einführung der Linie **Skalmierzyce—Ostrowo** in den Bahnhof Ostrowo erforderlichen Grundstücksflächen beantragt.

1. **Ostrowo,** Grundbuch Band XIII Blatt 452 Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 859/230, 867/224, 860/230 in Größe von zusammen 81,38 ar dem Josef Neumann und Ehefrau Ottilie geb. Gorn in Ostrowo gehörig.
2. **Ostrowo,** Grundbuch Band XXI Blatt 786, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt zu 858/34, 855/37, 856/37 und 857/40 in Größe von zusammen 24,68 ar dem Paul Thau und Ehefrau Marie geb. Fechner in Ostrowo gehörig.

3. **Ostrowo,** Grundbuch Band XVI Blatt 583 Kartenblatt 1 Flächenabschnitt zu 858/34 und 854/34 in Größe von zusammen 0,52 ar dem Markus Müller in Ostrowo gehörig.

4. **Ostrowo,** Grundbuch Band III Blatt 94 b Kartenblatt 1, Flächenabschnitt zu 854/34, 858/34, 866/22, 853/33 und 852/34 in Größe von zusammen 1,17,60 ha, davon vorübergehend zum Hilfsgleise 20,51 ar dem Kaufmann Walter Hirsch in Ostrowo gehörig.

5. **Lewkow-Gut,** Kreis Ostrowo, Kartenblatt 3 Flächenabschnitt 106/23, 98/10, 100/21, 102/22, 105/23 in Größe von zusammen 47,88 ar, davon 44,63 vorübergehend zum Bau des Hilfsgleises, dem Rittergutsbesitzer Adalbert von Lipski in Lewkow gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin

**am 12. April 1906,**

nachmittags 1[20]

auf dem Grundstück zu 1 obigen Verzeichnisses beginnend und Fortsetzung in der Reihenfolge des Verzeichnisses an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 3. April 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

1200/06 I Eb. **Doyé,** Regierungs-Assessor.

**342.** An Stelle des verzogenen Trichinenbeschauers Seemann aus Zembcow habe ich den **Trichinenschaubezirk Groß-Gorzyce,** bestehend aus den Ortschaften Groß-Gorzyce-Gut und Gemeinde, Klein-Topola-Gut und Gemeinde und Zembcow-Gut und Gemeinde dem Wirt und Gemeindevorsteher Franz **Jedraszczyk aus Klein-Topola übertragen.**

Adelnau, den 29. März 1906.

Der Landrat.

**Heimann.**

**343.** Der Kreisausschuß hat auf Grund der §§ 2, 4 der Landgemeindeordnung beschlossen, das Grundstück **Parzelle 82/34** von dem Forstgutsbezirk **Bracz zu trennen** und dem Gemeindebezirk **Kutschkau zu vereinigen,** und das Grundstück **Parzelle 278/139** von dem Gutsbezirk **Pannwitz zu trennen** und mit dem Forstgutsbezirk **Bracz zu vereinigen.**

Meseritz, den 30. März 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

**Kley.**

**344.** **II. Nachtrag**

zum Regulativ betreffend Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Buk.

Zu dem unterm 15. September 1890 erlassenen Regulativ wird folgender zweiter Nachtrag erlassen:

Die im § 1 des Regulativs und im Nachtrage vom 16. Februar 1904 festgesetzte Hundesteuer wird erhoben für Hunde, welche älter als 6 Wochen sind.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1906 in Kraft.

Buk, den 30. November 1905.

Der Magistrat.

**Franzke. Hirsch. Dr. Lingenberg.**

Zustimmung erteilt.

Buk, den 19. Dezember 1905.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

**Bittiner. Carl Ritter. Lippmann. Guttmann. T. Knechtel. Jenkteler. Roestel.**

Vorstehender II. Nachtrag zur Hunde-Steuerordnung vom 30. November 1905 für die Stadt Buk wird gemäß § 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 26. Februar 1906.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

J. V. **von Siegroth.**

## Personal-Veränderungen.

**345.** Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

Übertragen ist: eine Postratsstelle bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Ober-Postinspektor Mauck in Berlin, eine Postinspektorstelle in Berlin dem Ober-Postpraktikanten Weibgen aus Posen, in Kiel dem Ober-Postpraktikanten Keuffel aus Posen; Bureaubeamtenstellen I. Kl. bei der Ober-Postdirektion in Posen den Ober-Postpraktikanten Waegner aus Berlin, Schürmann aus Köln (Rhein); Stellen für Ober-Telegraphensekretäre bei dem Telegraphenamte in Posen den Ober-Postpraktikanten Abromeit und Togs aus Berlin; eine Ober-Postsekretärstelle in Neugersdorf (Sachs.) dem Ober-Postpraktikanten Zangemeister in Posen.

Versetzt sind: der Postrat Severin von Posen nach Leipzig, der Postbaurat Sell von Posen nach Düsseldorf, der Postbauinspektor Wildfang von Düsseldorf nach Posen (beauftragt mit der Verwaltung der Postbauratsstelle), der Ober-Postpraktikant Reese von Posen nach Schwerin (Mecklenburg), der Postassistent Schmidtke von Posen nach Neustadt (Warthe) als Postverwalter, der Postverwalter Scheibe von Neustadt (Warthe) nach Witaschütz.

Posen-O., den 30. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**346. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. Altstadt-Vorwerk, Kreis Samter,
2. des Lehrers Zawitaj in Neudorf a. B., Kreis Wreschen.

**II. Rauschbrand.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Wirts Josef Wozniak in Slawoszew, Kr. Jarotschin.

**III. Räude.**

**Ausgebrochen unter den Pferden:**

des Wirts Franz Wojnowski in Zembowo-Gut, Kreis Samter.

**IV. Tollwut.**

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Breitenfeld, Grab-Gut und Vorwerk Gorzyce und Grab-Gemeinde, Kreis Jarotschin,
2. Olszowa-Gemeinde, Olszowa I, II, III Gut, Vorwerk Baranow mit Kolonie und Vorwerk Lisiny--Kopietz, Kreis Kempen,
3. Lenz-Gem. und Gut, Wieczyn-Gem., Wettin, P. Pieruszycki, Pieruszyce, Rzegocin-Gut u. Gem., Strielau, Strzydzew, Czermin-Gut und Gem., Wola geistlich, Sinich, Margonin, Teltin-Gut u. Gemeinde, Polskie-Gem., Bronischewitz-Gut und Gemeinde und den Feldmarken, Kreis Pleschen.

**V. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Dominiums Otusch, Kreis Grätz,
2. des Schmieds Kißmann in Potschanowo, Kreis Obornik,
3. des Rittergutes Chlapowo, Kreis Schroda.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Gärtners Adolf Herzog in Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt,
2. des Wirts Valentin Mikolajczak in Sulkowice, Kreis Gostyn,
3. des Händlers Josef Kochowicz in Jerka, Kreis Kosten,
4. des Ackerbürgers Peter Frankowiak in Schwetzkau, Kreis Lissa,
5. des Arbeiters Kortus in Büttkau bei Rokietnice, Kreis Posen-West,
6. des Arbeiters Mackowiak in Wulsch u. des Rittergutes Wiloslaw, Kreis Schmiegel,
7. des Abdeckers Karl Schulz in Moschin, Kreis Schrimm.

**VI. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Auszüglers Michael Pyrzewski in Chwaliszew II, Kreis Adelnau,
2. des Ansiedlers Clemens Sieradny in Leng, Kreis Pleschen,
3. des Gastwirts Karl Schubert in Kaminiec-Gut, Kreis Schmiegel,
4. des Ölschlägers Melchior Grzeskowicz in Kurnik, Kreis Schrimm.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Dominialarbeiters Michael Jakubiak in Nieprusche wo und des Arbeiters Franz Muszynski in Otusch, Kreis Grätz,
2. des Sattlers Karl Schiersch in Neustadt a. W., des Försters Knoll in Gora und des Wirtschaftspächters Ludwig Namyslowski in Zerniki, Kreis Jarotschin,
3. des Schmiedes Pejkert in Wyrzeka, Kr. Kosten,
4. der Wirte August Seiler in Grune und Michael Bartkowiak in Kankel und des Ackerbürgers Michael Samolak in Schwetzkau, Kreis Lissa,
5. des Arbeiters Wlodarczak in Woynitz, Kreis Schmiegel.

**VII. Backsteinblattern.**

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Fleischermeisters Jachnik in Kurnik, Kreis Schrimm,
2. des Königl. Försters Eugen Wittstock in Rehhagen Forsth., Kreis Wreschen.

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 16.** Ausgegeben Dienstag, den 17. April 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**347. Remonte-Ankauf für 1906.**

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 16. | Mai | 9 30 | Vorm. | Wronke |
| 18. | " | 2 0 | Nachm. | Samter |
| 19. | " | 8 0 | Vorm. | Kazmierz, Kr. Samter |
| 21. | " | 8 30 | " | Pinne |
| 22. | " | 8 0 | " | Neustadt b. Pinne |
| 2. | Juli | 8 0 | " | Posen (Grolman-Platz) |
| 3. | " | 9 0 | " | Schwersenz, Kr. Posen Ost |
| 5. | " | 8 30 | " | Lissa |
| 7. | " | 9 30 | " | Bojanowo |
| 9. | " | 9 45 | " | Pawlowitz, Kreis Lissa |
| 10. | " | 10 0 | " | Drzentschewo b. Gostyn |
| 12. | " | 8 0 | " | Krotoschin |
| 18. | " | 9 0 | " | Ostrowo |
| 20. | " | 8 0 | " | Chlewo, Kr. Schildberg |
| 21. | " | 8 0 | " | Kempen |
| 31. | " | 12 30 | Nachm. | Zerkow, Kr. Jarotschin |
| 1. | August | 11 30 | Vorm. | Schroda |
| 3. | " | 9 0 | " | Schrimm |
| 4. | " | 9 0 | " | Kosten |
| 6. | " | 11 0 | " | Buk |
| 8. | " | 11 30 | " | Bentschen |
| 9. | " | 8 0 | " | Zirke |
| 10. | " | 9 0 | " | Obornik. |

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Krippensetzer erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Fohlenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Bestehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. **von Damnitz.** (1795/06 I. M.)

**348.** Ziffer VI Absatz 1 der Anweisung, betreffend **das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten** vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) erhält folgenden Zusatz:

„Jugendlichen Personen, die den Ausgabestellen als Fürsorge bekannt sind, darf eine Quittungskarte nur ausgefertigt werden, wenn die Einwilligung der Fürsorger oder Anstaltsleiter, unter deren Gewalt sie stehen, beigebracht ist."

Berlin, den 27. Februar 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 797. **Delbrück.**

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf die Anweisung vom 17. November 1899, Sonderbeilage zum Amtsblatt für 1894 Nr 52.

Posen, den 2. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

452/06 I. K. J. V. **Machatius.**

**349.** In der Anweisung, betr. **die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel,** vom 9. März 1900 ist im § 2 Absatz 1 Ziffer 2 hinter den Worten: „bei den Kesseln der allgemeinen Bauverwaltung" zuzusetzen: „und der Königlichen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen."

Die Änderung der Anweisung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Berlin W. 66, den 28. März 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 2302. J. A. **Neumann.**

An alle Herrn Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Veröffentlicht in der Sonderbeilage zu Nr. 14 des Amtsblattes für 1900.

Posen, den 3. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

277/06 I. G. J. J. V. **Breyer.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**350.** Seine **Majestät** der **Kaiser** und **König** haben Allergnädigst **geruht,** den Pathologischen Anatomen bei dem hygienischen Institut hierselbst, **Professor Dr. Busse,** zum **Medizinalrat** und Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Posen zu **ernennen.**

Posen, den 2. April 1906.

Der Ober-Präsident.

2642/05 O. P. B. J. V. **Thon.**

**351.** Dem **Schulknaben Eduard Hartwig** sowie den Arbeitern **Michael** und **Johann Kolanos** und **Andreas Luczak** sämtlich zu **Witunchowo** habe ich für die am 11. Februar 1906 mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte **Rettung** der Arbeiterkinder Albertine Hartwig, Apolonia und Antonina Kolanos und Ludwika Kaczanowski aus Witunchowo **vom Tode des Ertrinkens** eine **Prämie von je 30 Mark,** zusammen 120 Mark wörtlich: „Einhundertzwanzig Mark" **bewilligt.**

Posen, den 7. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2270/06 I. A². **Krahmer.**

**352. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses hier folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1893 (Amtsblatt Nr, 23 S. 214), betreffend **das Verbot des Auflassens ausländischer Brieftauben** für den Umfang des **Stadtkreises Posen** sowie der Landkreise **Posen-Ost** und **Posen-West,** wird hiermit auf die Kreise **Jarotschin, Obornik, Ostrowo, Pleschen, Schrimm, Schroda** und **Wreschen ausgedehnt.**

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Kraft.

Posen, den 6. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2203/06 I. A¹. J. V. **Machatius.**

**353. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.**

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts:

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. **Anspruch** auf die Wohltaten **haben** die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen oder in einem unter Preußischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten **kann** auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohltaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (I 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohltaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Posen, den 9. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2352/06 I. M. J. V. **Machatius.**

**354.** Die zur **Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im** Kreise **Posen-West unter dem 3. April d. Js.** erlassene **Landespolizeiliche Anordnung** — Sonderblatt zum Amtsblatt für 1906 S. 193 — wird hiermit **außer Kraft** gesetzt.

Posen, den 14. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1289/06 I. Db. J. V: **Machatius.**

**355.** Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist der **Amtssitz des Distrikts-Kommissars** für **Wielichowo-Ost** nach **Kaminiec verlegt** worden.

Posen, den 7. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2056/06 I. A. I. J. V. **Machatius.**

**356.** Der Bezirksausschuß zu Posen hat gemäß § 3 Absatz 2a und Absatz 3 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 14. Juli 1904 beschlossen, daß es im Kalenderjahre 1906 betreffs **des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke** für den Umfang des Regierungsbezirks Posen bei der gesetzlich festgesetzten Zeit (15. Mai) bewendet mit Ausnahme des Jagdgebietes der Herrschaft Opatow im Kreise Kempen.

Für den Umfang des Jagdgebietes dieser Herrschaft, welches umfaßt die Güter Lenka, Opatow, Kunzendorf, Dobrygosc, Dobrydzial, Jankow, Donaborow und Swiba I mit den Vorwerken Carlsberg, Trzebin, Morawin, Skakava und Schönfeld, sowie die dazwischen liegenden Gemeinden Opatow, Piaski, Biadaski, Trzebin, Kuznica-Skakawa, Jankow, Donaborow u. Podsamtsche wird der Schluß der Schonzeit für Rehböcke im Kalenderjahre 1906 auf **Dienstag, den 1. Mai 1906** festgesetzt, sodaß die Schußzeit hier am **Mittwoch, den 2. Mai 1906** beginnt.

Posen, den 3. April 1906.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

C. 151/06-2 B. A. II. Ang. **Krahmer.**

**357. An** Stelle des verstorbenen Berghauptmanns und **Oberbergamts**-Direktors Gräßl hat der **unterzeichnete Berghauptmann** und **Oberbergamtsdirektor den Vorsitz** in den Abteilungen **Schlesien, Posen** und **Westpreußen** des für den Oberbergamtsbezirk Breslau errichteten Bergausschusses sowie in dem für diesen Bezirk gebildeten Gesundheitsbeirat übernommen.

Breslau, den 3. April 1906.

Der Berghauptmann.

**Schmeißer.**

**358. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominiums Wydawy, Kreis Gostyn,
2. des Vorwerks in Kleinbach, Kr. Jarotschin,
3. des Gutes Dobrojewo, Kreis Samter.

**b. Ausgebrochen unter den Schafen:**

des Vorwerks Alexandrowo, Kreis Gostyn.

**c. Erloschen unter dem Deputantenvieh:**

in Neustadt b. P. Schloß, Kreis Neutomischel.

**II. Geflügelcholera.**

**Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

des Kaufmanns Hermann Friedmann in Sandberg, Kreis Gostyn.

**III. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Fabianow-Gut und Gem., Kurcew-Gem., Orpiszewek-Gut und Gem. sowie Suchorzew-Gut und Gemeinde, Kreis Jarotschin,
2. Mianowice, Kronischkow, Osin-Gemeinde, Birkenfelde mit Joachimsthal und Osin-Gut, Myjomice, Ostrowiec mit Pusit Klin, Jankow-Gut und Gemeinde, Donaborow-Gut und Gem. auf die Dauer von 3 Monaten, Kreis Kempen,
3. Stralkowo-Gut und Gem., Janowo, Skompe, Radlowo, Babin-Gut und Gem., Ostrowo geistl., Slomczyce, Kathrindorf, Lenzec, Kokczyn, Kornaty-Forst, Kornaty-Gem., Walka, Grabojszewo-Gem., Staw, Unia, Gonice, Chwaltowice, Waltowitz, Brükenau, Neuhausen, Szemborowo, Bronizewo, Stanislawowo-Gut und Gem., Pospolno, Gory und Rudy, Kreis Wreschen bis zum 24. Juni d. Js.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Alt-Kamienice-Gut, Klein-Wysocko-Gem. u. Gut, Groß-Przygodzice-Gem. und Gut, Kociemba-Ludwikow-Gut, Antonin-Gut incl. Sägewerk, Chynow-Gem., Chynow-pust. Gem., Klein Przygodzice-Gem. mit Klady und Jezioro, Strugi-Vorwerk, Groß-Wysocko-Gem. u. Gut, Smardow-Gem., Sadowie-Gem. und Gut, Alt-Parczew-Gut, Westrza-Gem. mit Neu-Parczew, Krempa-Gem. und Gut und Pruslin, Kreis Ostrowo.

**IV. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gärtners Hermann Suhr in Alt-Driebitz, des Kutschner H. Wehner in Heyersdorf, des Land-

wirts Friedrich Hoffmann in Alt Driebitz und des Gärtners Emil Gleinig in Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt,
2. des Wirts Johann Henke in Feuerstein, Kr. Lissa,
3. des Arbeiters Andreas Ruks in Büttkau, Kreis Posen-West,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**
1. des Gutes Koschkowo, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Anton Urazaj in Rudnik, Kreis Grätz,
3. des Schmieds Kißmann in Poschanowo, Kreis Obornik.

### V. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**
1. der Arbeiterin Josefa Banaszak in Karchowo, Kreis Lissa,
2. des Braumeisters Lange in Pleschen, gleichen Kreises,
3. des Wirts Nikodem Muth in Dembsen, Kreis Posen-West,
4. des Ziegeleibesitzers Otto Sanitz in Pierwoschewo, Kreis Samter,
5. der Arbeiter Johann Wojtysiak, Martin Zukale des und Gottfried Sachwitz in Jakrzewo-Vorwerk, Kreis Schrimm,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**
1. des Gasthofbesitzers Karl Weidner in Fraustadt, der Häuslerfrau Franziska Jagodzik in Bukwitz und des Knechts Skrzypczak in Gollmitz-Gut, Kreis Fraustadt,
2. des Brennerei-Arbeiters Franz Marciniak in Klenka, des Hausbesitzers Franz Przysiecki in Mieschkow-Marktfl., Kreis Jarotschin,
3. des Mühlenbesitzers Lewicki in Przepadka Mühle, Kreis Pleschen,
4. des Wirts Stanislaus Schwarz in Poladowo, des Komorniks Mathias Ratajczak in Goździchowo-Gut, Kreis Schmiegel,
5. des Hausbesitzers Ignatz Majer in Dolzig, der Vögte Ignatz Sobik und Andrzejewski in Włosciejewki-Gut, Kreis Schrimm,
6. des Ansiedlers Heinrich Aßmann in Kathrinborf, Kreis Wreschen.

### VI. Backsteinblattern.

**Erloschen unter den Schweinen:**
Arbeiters Gadulski in Brzustownia-Gut, Kreis Schrimm.

---

### Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen **in möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 17.** Ausgegeben Dienstag, den 24. April 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**360.** Die Nummer 21 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3227 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 27. März 1906, und unter

Nr. 3228 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Nürnberg stattfindenden Ausstellung, vom 3. April 1906.

**361.** Die Nummern 14 und 15 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10694 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Aachen, vom 31. März 1906, unter

Nr. 10695 die Verordnung, betreffend die Errichtung von Kanalbaudirektionen für die Herstellung des Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser mit Nebenanlagen und eines Hauptbauamts für die Herstellung des Großschiffahrtswegs Berlin—Stettin, vom 2. April 1906, unter

Nr. 10696 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1906, betreffend die Errichtung einer technischen Hilfsarbeiterstelle in dem Ministerium des Innern für das Beamtenbaugenossenschaftswesen, unter

Nr. 10697 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Runkel und Usingen, vom 31. März 1906, unter

Nr. 10698 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209), vom 4. April 1906, und unter

Nr. 10699 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1906, betreffend die Rangstellung und den Titel des mit der Leitung der Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Berlin—Mitte beauftragten Staatsanwalts.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**362.** **Einführung des Postanweisungsdienstes mit Macao.**

Nach der portugiesischen Kolonie Macao sind hinfort Postanweisungen bis zu 800 Mark unter Vermittelung der Postverwaltung von Hongkong zulässig. Die Gesamtgebühr beträgt 30 Pf. für je 20 Mk. Über alles Weitere erteilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W. 66, den 10. April 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A. **Groh.**

**363.** Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten $3^1/_2$ prozentigen Staatsanleihe von 1886** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1916 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1906 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen

Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 343. **v. Bitter.**

**364. Notierung der Forstversorgungsberechtigten.**

Für den Fall, daß noch Forstversorgungsberechtigte mit Forstversorgungsscheinen aus dem Jahre 1905 vorhanden sein sollten, die sich bisher bei einer Regierung nicht haben notieren lassen, bestimme ich, daß solche Anwärter ihre Notierungsgesuche nach Muster K. des § 29, 4 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 bis zum 1. Juli d. Js. an diejenige Regierung einzureichen haben, bei der sie in erster Linie notiert zu werden wünschen.

Berlin W. 9, den 9. März 1906.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

III. 2006. J. A. **Wesener.**

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Münster, Aurich u. Sigmaringen).

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Beteiligten.

Posen, den 4. April 1906.

Königliche Regierung

2358/06 III c 1 H. **Frese.**

**365.** Die im **Jahre 1906** in Berlin abzuhaltende **Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten** wird am **18. September d. Js.** vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu dieser sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium beziehungsweise bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordn. vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke an bringen. Bewerber, welche nicht an einer preußi Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Füh des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer gesetzten beziehungsweise ihrer Landesbehörde erf unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 22. März 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrich und Medizinal-Angelegenheiten.

U. III A. 587. J. A.: **Müller.** (3434/06 II

**366.** Auf Grund des § 1 der Eisenbahn- B. und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Re gesetzblatt 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimm des Reichs-Eisenbahn-Amtes **die Anwendung d Bestimmungen für die Nebenbahnen auf d Eisenbahn von Wierzebaum nach Schwer an der Warthe** vom Tage der Eröffnung des triebes ab **von mir genehmigt worden.** nach § 77 der Betriebsordnung zur Aufrechterhal der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei Beförderung von Personen und Sachen in Ergän der §§ 78 bis 81 der Betriebsordnung zu erlasse Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch A hang in den Warteräumen nach Maßgabe des § der Betriebsordnung bekannt gemacht werden.

I. D. 5926. Berlin, den 5. April 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeite

**367. Erlaubnis**

zum

Geschäftsbetriebe in Preußen für die Akt gesellschaft für österreichische und ungar Mineralölprodukte in Wien.

Der Aktiengesellschaft für österreichische und un rische Mineralölprodukte in Wien wird die Erlaub zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fass der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 — Reich Gesetzblatt Seite 871 ff.) hiermit unter folgenden B dingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlich Regierungs-Präsidenten in Posen festzustellender Aus der Statuten und etwaige spätere Änderungen der diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Kön lichen Regierung zu Posen in deutscher Überse zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Änderung oder Ergänzung Statuten ist dem Königlich Preußischem Minister Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmach der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen

Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Posen ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres

a) der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b) ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Posen zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 6. April 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIa 1264. J. A. gez. **Lusensky.**

**368.** **Auszug**

aus dem Statute der Aktiengesellschaft für österreichische und ungarische Mineralölprodukte.

§ 1. Den Firmen:

Mineralölraffinerie-Aktiengesellschaft in Budapest und Oderberg,

Galizische Karpathen-Petroleum-Aktiengesellschaft vorm. Bergheim und Max Garvey in Marynampol,

Schodnica, Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie in Wien,

Pardubitz'er Mineralöl-, Paraffin-, Ceresin- und Kerzenfabrik David Fanto & Co. in Wien,

Ostrauer Mineralöl-Raffinerie Max Böhm & Co. in Wien,

Mineralöl-Industrie-Aktiengesellschaft Trzebinia in Trzebinia,

Erste Galizische Petroleum-Industrie-Aktiengesellschaft vorm. S. Sczepanowski & Co. in Wien,

Gartenberg & Schreier in Jaslo,

wurde die Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft erteilt.

Der Zweck der Aktiengesellschaft besteht:

a) in dem Handel mit Petroleum und dessen Nebenprodukten aller Art für eigene und fremde Rechnung und zwar insbesondere auch im Wege des Exportes nach dem Auslande;

b) in der Einlagerung von Petroleum und dessen Nebenprodukten sowie in der Pachtung, Erwerbung und Errichtung von Reservoirs, Magazinen und sonstigen zur Einlagerung und Versendung von Petroleum und Petroleum-Nebenprodukten aller Art dienenden Anlagen;

c) in der Beteiligung an anderen die unter lit. a und lit. b bezeichneten Geschäftszweige betreibenden Unternehmungen.

§ 2. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Aktiengesellschaft für österreichische und ungarische Mineralölprodukte“.

Die Firma wird in der Weise gültig gezeichnet, daß unter den von wem immer geschriebenen oder vorgedruckten Firmawortlaut kollektiv zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Verwaltungsrates und ein mit der Prokura betrauter Beamter ihre Namen setzen. Wer als Prokurist zeichnet, hat seinem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und kann gegen Beobachtung der einschlägigen Vorschriften auch in Budapest sowie an anderen Orten des In- und Auslandes Zweigniederlassungen errichten.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 5. Das Gesellschaftskapital beträgt 1,000,000 K., in Worten: Eine Million Kronen, zerteilt in 2500 Stück Aktien zu 400 K. Sämtliche Aktien sind vor deren Ausgabe in barem Gelde voll einzuzahlen.

§ 40. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Mai eines jeden Jahres und endigt mit dem 30. April.

§ 41. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird ein aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz bestehender Rechnungsabschluß nach Vorschrift des Gesetzes und nach kaufmännischen Grundsätzen errichtet.

§ 48. Die Gesellschaft unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften.

Vorstehende Statuten werden genehmigt.

Wien, am 24. Juni 1904.

Für den k. k. Minister des Innern:

28756 (L. S.) gez. **Kohl** m. p. (1626/06 I G.)

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**369.** Der vereidete Landmesser **Sander** ist mit Genehmigung des Königlichen Kriegsministeriums mit der **Absteckung und Versteinung von Rayongrenzen** im Bereiche **der Festung Posen** und mit der Berichtigung und Neuanfertigung von Rayonplänen und Rayonkatastern beauftragt.

Das hierzu notwendige Betreten der Äcker, Gärten, Gehöfte, Gebäude, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen innerhalb der Rayons, sowie die Ausführung von Vermessungen ist daher gemäß § 33 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 dem p. Sander und dessen Hülfsarbeitern von den Besitzern zu gestatten.

Ferner haben sämmtliche in Betracht kommenden Behörden die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitierungsregister, Kataster pp. dem p. Sander gemäß § 10 erwähnten Gesetzes zur Verfügung zu stellen.

Posen, den 12. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1945/06 III. Ad. J. V. **Breyer.**

**370.** Die **Witwe** des Kaufmanns Abraham **Kantorowicz** in Wreschen, der unterm 9. November 1899 gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1897 **die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe einer Auswanderungsagentin ihrer Vollmachtgeberin, der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg,** für den Regierungsbezirk Posen erteilt worden war, hat auf die Erlaubnis **verzichtet.**

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 31 Absatz 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und -Agenten, vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 39 ff.) die Rückgabe der von der Vollmachtgeberin für Kantorowicz bestellten Sicherheit von eintausendfünfhundert Mark erfolgen wird, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Jahre Ansprüche auf dieselbe bei mir angemeldet werden.

Posen, den 11. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1669/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**371.** Mit Rücksicht auf die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 17. September 1902, betreffend **die Handhabung der Bahnpolizei,** zum Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 bestimme ich, daß für die gesamten Strecken **der Opalenitza'er Kleinbahnen** die städtische Polizeiverwaltung in Opalenitza die Polizeibeamten zu bestellen und zu vereidigen hat.

Posen, den 14. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1399/06 I Eb. J. V.: **Breyer.**

**372.** Der 14 jährige Schüler **Joseph Sobkowski** zu Pudewitz, Kreis Posen-Ost, **hat** am 31. Dezember vorigen Jahres den 11 Jahre alten Schulknaben **Joseph Palczewski** ebendaselbst mit Entschlossenheit und Umsicht **vom Tode des Ertrinkens gerettet.**

Diese Tat bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 10. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2203/06 I. A [2]. J. V. **Machatius.**

**373.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind die **evangelischen Hausväter** des Forsthauses **Sandkrug,** Kreis Jarotschin, vom 1. April 1906 ab aus der katholischen Schulsozietät **Cilcz aus-** und zur evangelischen Schule in **Jarotschin eingeschult** worden.

Posen, den 19. April 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2103/06 II b [1]. **Hassenpflug.**

**374.** Der dem Adalbert **Nijaki** in **Gradowitz,** Kreis Schmiegel, für das Jahr 1906 erteilte **Wandergewerbeschein Nr. 1679** zum Handel mit Schweinen ist **abhanden** gekommen, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 14. April 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

2829/06 III b. **Wagner.**

**375.** In **Mirkow** bei Wilhelmsbrück (Bz. Posen) ist eine **Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst** eröffnet worden. Posen O., den 17. April 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V. **Baresel.**

**376.** Dem Markscheiderkandidaten Alfons **Sowinsky** ist gemäß § 190, Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. 1865 S. 705 ff.) **die Konzession zur selbständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten von uns erteilt worden.**

Sowinsky hat seinen Wohnsitz in Königshütte O.-S. genommen.

Breslau, den 9. April 1906.

Königliches Oberbergamt.

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen beliehenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat März 1906.
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

# 1. Marktpreise.

| …te. | A. Getreide. | | | | | | | | | | | | B. Übrige Marktartikel. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hülsenfrüchte | | | Eß-Kartoffeln à 100 kg | Stroh | | Heu à 100 kg |
| | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg | Speisebohnen (weiße) à 100 kg | Linsen à 100 kg | | Richt- à 100 kg | Krumm- à 100 kg | |
| | Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 1 Ostrowo* | 16 85 | 16 85 | 16 45 | 14 58 | 14 38 | 14 18 | 13 80 | 13 — | 12 20 | 14 05 | 13 85 | 13 65 | 21 — | 22 50 | 33 25 | 2 75 | 4 25 | 2 25 | 4 60 |
| 2 Birnbaum | 16 50 | — — | 16 — | 14 29 | — — | 14 04 | 14 28 | — — | 13 69 | 15 09 | — — | 14 56 | 17 33 | — — | — — | 2 94 | 4 20 | 2 80 | 6 50 |
| 3 Schwerin a. W. | — — | — — | — — | 14 62 | — — | 14 38 | 14 50 | — — | 13 80 | 14 59 | — — | 14 — | 21 — | 34 — | 38 — | 3 08 | 3 80 | — — | 4 — |
| 4 Unruhstadt | 17 25 | 17 05 | 16 85 | 14 82 | 14 42 | 14 48 | 15 — | 14 — | 13 — | 15 25 | 14 85 | 14 25 | 24 — | 32 — | — — | 3 — | 4 — | 3 — | 4 50 |
| 5 Wollstein | — — | — — | — — | 15 16 | 14 96 | 14 50 | 15 38 | 14 88 | 14 38 | 15 40 | 15 13 | 14 63 | — — | — — | — — | 2 82 | 4 50 | 3 — | 5 — |
| 6 Grätz | 17 50 | 17 — | 16 50 | 15 20 | 14 70 | 14 20 | 15 — | 14 50 | 14 — | 15 25 | 14 75 | 14 25 | — — | — — | — — | 2 85 | 4 — | — — | 6 — |
| 7 Neustadt b. P. | 15 95 | 15 85 | 15 75 | 14 15 | 14 05 | 13 95 | 13 95 | 13 85 | 13 75 | 14 35 | 14 25 | 14 15 | 19 50 | — — | — — | 3 — | 3 50 | — — | 6 50 |
| 8 Neutomischel* | — — | — — | — — | — — | 14 50 | — — | — — | 15 — | — — | — — | 15 50 | — — | — — | — — | — — | 3 — | 4 60 | — — | 5 — |
| 9 Fraustadt* | — — | — — | — — | 15 05 | — — | 15 85 | 15 — | — — | 14 50 | 15 — | — — | 14 60 | 18 — | 22 25 | 70 — | 2 40 | 3 04 | 2 02 | 5 — |
| 10 Lissa* | 16 89 | 16 66 | 16 45 | 14 71 | 14 47 | 14 24 | 14 19 | 13 75 | 13 31 | 14 82 | 14 55 | 14 28 | 22 — | 33 — | 60 — | 2 64 | 3 25 | — — | 4 72 |
| 11 Kosten* | 17 17 | 16 87 | 16 59 | 14 79 | 14 52 | 14 32 | 13 99 | 13 61 | 13 26 | 14 90 | 14 49 | 14 17 | 18 — | 30 — | 46 — | 2 40 | 4 50 | 3 — | 6 — |
| 12 Rawitsch* | 17 20 | 16 60 | 15 80 | 15 20 | 14 80 | 14 40 | 15 50 | 15 — | 14 50 | 15 20 | 14 80 | 14 40 | 18 — | 28 — | 55 — | 2 60 | 3 20 | — — | 4 50 |
| 13 Bojanowo | 17 — | 16 50 | 16 — | 15 20 | 14 70 | 14 20 | 14 63 | 14 13 | 13 63 | 14 75 | 14 25 | 13 75 | — — | — — | — — | 3 — | 4 — | — — | 5 — |
| 14 Krotoschin* | 16 82 | 16 82 | 16 42 | 14 81 | 14 61 | 14 43 | 15 — | 14 — | 13 50 | 14 57 | 14 37 | 14 19 | 23 — | 33 50 | 52 50 | 3 23 | 3 75 | 3 15 | 4 — |
| 15 Meseritz | — — | — — | — — | 14 40 | 14 20 | 13 96 | 14 33 | 14 — | 13 75 | 14 50 | 14 20 | 14 — | — — | — — | — — | 2 82 | 3 36 | 2 84 | 3 52 |
| 16 Bentschen | — — | — — | — — | — — | 14 60 | — — | — — | 14 59 | — — | — — | 15 05 | — — | — — | — — | — — | 2 66 | 4 08 | — — | 4 38 |
| 17 Obornik | 16 96 | — — | — — | 14 10 | — — | — — | 13 60 | — — | — — | 14 10 | — — | — — | — — | — — | — — | 2 25 | 4 — | 3 — | 5 — |
| 18 Rogasen | 17 — | 16 50 | 16 — | 14 04 | 13 56 | 13 10 | 13 76 | 13 42 | 13 — | 13 78 | 13 42 | 13 — | — — | — — | — — | 2 75 | — — | — — | — — |
| 19 Pleschen | 17 — | 16 50 | 16 — | 14 83 | 14 63 | 14 15 | 13 50 | 13 — | 12 — | 14 50 | 14 — | 13 — | 18 — | 22 — | — — | 2 50 | 4 — | 3 — | 6 — |
| 20 Posen* | — — | — — | 16 50 | 14 83 | 14 46 | 14 08 | 14 90 | 14 13 | 13 10 | 15 54 | 15 13 | — — | 20 — | 38 — | 53 — | 2 88 | 4 82 | — — | 4 71 |
| 21 Samter* | 17 80 | 16 48 | 16 12 | 14 30 | 14 10 | 13 80 | 13 68 | 13 38 | 13 12 | 14 — | 13 80 | 13 60 | 18 50 | 20 — | — — | 2 50 | 3 20 | — — | 4 50 |
| 22 Schrimm* | 16 97 | 16 72 | 16 44 | 14 57 | 14 49 | 14 35 | 13 54 | 13 25 | 13 03 | 14 83 | 14 58 | 14 31 | — — | — — | — — | 2 05 | 3 26 | — — | 4 91 |
| 23 Schroda* | 16 90 | 16 80 | 16 70 | 13 94 | 13 80 | 13 66 | 13 26 | 13 07 | 12 88 | 14 18 | 14 — | 13 86 | — — | — — | — — | 2 59 | 3 75 | 2 — | 5 75 |
| 24 Schildberg | 16 20 | 16 — | 15 80 | 14 62 | 14 52 | 14 22 | 13 88 | 13 68 | 13 48 | 14 08 | 13 88 | 13 68 | 16 — | 13 50 | — — | 2 52 | 4 50 | 2 60 | 4 — |
| 25 Kempen | 16 90 | 16 70 | 16 10 | 15 90 | 15 35 | 14 85 | 15 90 | 15 65 | 14 90 | 15 25 | 15 — | 14 50 | 22 — | 31 40 | 50 — | 3 80 | 3 75 | — — | 4 25 |
| 26 Wreschen* | 17 15 | 16 95 | 16 65 | 14 15 | 13 95 | 13 81 | 14 13 | 13 93 | 13 76 | 14 70 | 14 50 | 14 30 | 16 50 | — — | — — | 2 60 | 3 75 | 2 10 | 4 50 |
| 27 Gostyn | 17 — | — — | 16 80 | 15 50 | — — | 14 — | 13 50 | — — | 13 — | 14 25 | — — | 14 — | 16 — | 38 — | — — | 2 20 | 3 — | 2 — | 4 — |
| 28 Jarotschin | 16 90 | 16 10 | 15 60 | 15 23 | 14 73 | 14 43 | 15 80 | 15 25 | 14 30 | 15 05 | 14 50 | 14 — | 25 — | 45 — | 55 — | 2 75 | 3 75 | 2 75 | 4 75 |
| Summe | 353 91 | 298 95 | 341 52 | 381 99 | 332 40 | 354 58 | 374 — | 323 07 | 337 84 | 381 98 | 332 85 | 337 13 | 357 33 | 443 15 | 512 75 | 76 48 | 103 81 | 39 51 | 181 59 |
| durch Traktion | 16 85 | 16 61 | 16 26 | 14 69 | 14 45 | 14 18 | 14 38 | 14 05 | 13 51 | 14 69 | 14 47 | 14 04 | 19 85 | 29 54 | 51 28 | 2 73 | 3 84 | 2 63 | 4 87 |
| Durchschnittspr. des v. Monats | 17 10 | 16 74 | 16 32 | 15 03 | 14 71 | 14 43 | 14 62 | 14 30 | 13 77 | 14 67 | 14 51 | 14 07 | 19 89 | 28 73 | 51 20 | 2 87 | 3 85 | 2 49 | 4 88 |

| Nr. | Namen der Städte | 1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel ℳ ₰ | Rind im Kleinhandel von der Keule ℳ ₰ | Rind im Kleinhandel vom Bauch ℳ ₰ | Schweinefleisch ℳ ₰ | Kalbfleisch ℳ ₰ | Hammelfleisch ℳ ₰ | Geräucherter Speck (hiesiger) ℳ ₰ | Eßbutter ℳ ₰ | Eier 60 Stück ℳ ₰ | 2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1 ₰ | Mehl: Roggen Nr. 1 ₰ | Gersten-: Graupe ₰ | Gersten-: Grütze ₰ | Buchweizengrütze ₰ | Hafergrütze ₰ | Hirse ₰ | Reis Java ₰ | Kaffee: Java mittel ℳ ₰ | Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen ℳ ₰ | Speisesalz ₰ | Schweineschmalz (hiesiges) ℳ ₰ | Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter ₰ | Essig à Liter ₰ | Bier à Liter ₰ | 1 kg Rindernierentalg ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Ostrowo* | 1 35 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 50 | 2 80 | 35 | 24 | 34 | 35 | 40 | 50 | 33 | 38 | 2 30 | 3 10 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 2 | Birnbaum | 1 40 | 1 55 | 1 45 | 1 55 | 1 55 | 1 55 | 1 90 | 2 19 | 2 81 | 34 | 23 | 45 | 43 | 45 | 45 | 45 | 45 | 2 30 | 3 30 | — | 1 90 | — | — | — | — |
| 3 | Schwerin a. W. | — — | 1 60 | 1 34 | 1 56 | 1 50 | 1 50 | 2 — | 2 29 | 3 22 | 35 | 30 | 50 | 30 | 40 | 50 | 30 | 40 | 2 — | 3 20 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 4 | Unruhstadt | — — | 1 15 | 1 15 | 1 45 | 1 35 | 1 35 | 2 35 | 3 50 | 3 — | 38 | 33 | 35 | 34 | 38 | 48 | 38 | 55 | 2 70 | 3 10 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 5 | Wollstein | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 32 | 3 — | 30 | 22 | 50 | 30 | 50 | 60 | 30 | 40 | 2 40 | 2 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 6 | Grätz | 1 — | 1 72 | 1 20 | 1 60 | 1 60 | 1 40 | 2 — | 2 20 | 2 76 | 35 | 25 | 30 | 30 | 30 | 50 | 30 | 30 | 3 50 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 7 | Neustadt b. P. | — — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 40 | 2 80 | 36 | 28 | 40 | 40 | 46 | 50 | 30 | 30 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 30 | 70 | — | 10 | — |
| 8 | Neutomischel* | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 72 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 — | 3 — | 25 | 20 | 60 | 40 | 40 | 60 | 40 | 50 | 2 — | 3 60 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 9 | Fraustadt* | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 20 | 1 84 | 2 56 | 28 | 24 | 35 | 51 | 40 | 45 | 33 | 35 | 2 — | 2 85 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 10 | Lissa* | 1 25 | 1 60 | 1 30 | 1 70 | 1 65 | 1 50 | 1 90 | 2 27 | 2 66 | 26 | 24 | 40 | 40 | 50 | 45 | 35 | 45 | 2 30 | 2 90 | 20 | 2 — | 60 | — | — | — |
| 11 | Kosten* | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 34 | 1 40 | 1 80 | 2 62 | 2 62 | 35 | 28 | 35 | 45 | 45 | 50 | 35 | 38 | 2 45 | 2 95 | 20 | 1 80 | 80 | — | — | — |
| 12 | Rawitsch* | 1 20 | 1 35 | 1 20 | 1 55 | 1 60 | 1 50 | 1 90 | 2 24 | 2 70 | 28 | 23 | 35 | 35 | 45 | 45 | 38 | 45 | 2 90 | 3 50 | 20 | 2 — | 60 | — | — | — |
| 13 | Bojanowo | — — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 30 | 2 60 | 28 | 24 | 35 | 30 | 50 | 50 | 40 | 40 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 — | — | — | — | — |
| 14 | Krotoschin* | 1 30 | 2 10 | 1 70 | 1 88 | 1 70 | 1 50 | 2 28 | 2 34 | 3 53 | 32 | 27 | 40 | 40 | 60 | 60 | 45 | 50 | 2 20 | 2 80 | 20 | 1 80 | 60 | — | — | — |
| 15 | Meseritz | — — | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 2 20 | 2 06 | 3 — | 38 | 22 | 40 | 28 | 34 | 45 | 33 | 45 | 1 90 | 2 60 | 20 | — | — | — | — | — |
| 16 | Bentschen | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 10 | 2 98 | 34 | 22 | 45 | 40 | 38 | 55 | 45 | 45 | 2 60 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 17 | Obornik | — — | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 10 | 3 10 | 28 | 25 | 30 | 30 | 36 | 36 | 30 | 42 | 2 — | 3 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 18 | Rogasen | — — | 1 70 | 1 55 | 1 70 | 1 70 | 1 60 | 2 — | 2 20 | 3 60 | 30 | 26 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 80 | 3 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 19 | Pleschen | — — | 1 40 | 1 30 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 50 | 2 40 | 26 | 24 | 24 | 24 | 32 | 40 | 36 | 30 | 3 — | 2 40 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 20 | Posen* | 1 25 | 1 40 | 1 35 | 1 70 | 1 50 | 1 70 | 2 — | 2 40 | 2 98 | 31 | 26 | 30 | 25 | 38 | 37 | 32 | 47 | 2 50 | 3 30 | 19 | 1 80 | 53 | 13 | 16 | 115 |
| 21 | Samter* | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 48 | 2 80 | 28 | 21 | 40 | 24 | 34 | 50 | 50 | 35 | 1 75 | 2 20 | 20 | 1 55 | 60 | — | — | — |
| 22 | Schrimm* | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 80 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 80 | 2 68 | 40 | 23 | 55 | 45 | 45 | 48 | 45 | 48 | 2 70 | 3 75 | 20 | 1 90 | 60 | 10 | 30 | 120 |
| 23 | Schroda* | 1 18 | 1 85 | 1 75 | 1 40 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 54 | 2 92 | 33 | 24 | 32 | 24 | 31 | 50 | 27 | 30 | 1 90 | 2 60 | 20 | 1 45 | 60 | 15 | 20 | 120 |
| 24 | Schildberg | — — | 1 40 | 1 20 | 1 50 | 1 40 | 1 40 | 1 90 | 2 20 | 2 60 | 27 | 25 | 25 | 25 | 28 | 45 | 35 | 28 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 40 | — | 15 | — | — |
| 25 | Kempen | — — | 1 35 | 1 35 | 1 55 | 1 35 | 1 35 | 1 90 | 2 10 | 3 40 | 25 | 23 | 28 | 28 | 55 | 55 | 28 | 35 | 1 10 | 1 50 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 26 | Wreschen* | — — | 1 50 | 1 30 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 70 | 2 30 | 2 84 | 29 | 23 | 35 | 35 | 43 | 45 | 35 | 35 | 2 70 | 3 — | 19 | 1 60 | — | — | — | — |
| 27 | Gostyn | — — | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 20 | 1 20 | 1 80 | 2 60 | 2 60 | 30 | 25 | 30 | 30 | 40 | 40 | 30 | 30 | 2 80 | 4 — | 20 | 1 20 | — | — | — | — |
| 28 | Jarotschin | 1 15 | 1 50 | 1 30 | 1 55 | 1 30 | 1 30 | 1 90 | 2 50 | 3 10 | 27 | 25 | 33 | 33 | 43 | 55 | 43 | 35 | 2 60 | 3 40 | 20 | 1 55 | — | — | — | 120 |
| | Summe | 20 08 | 42 97 | 38 04 | 44 71 | 40 84 | 39 95 | 55 13 | 65 89 | 81 06 | 871 | 689 | 1051 | 944 | 1156 | 1359 | 1011 | 1106 | 66 20 | 84 35 | 538 | 47 05 | 563 | 53 | 76 | 475 |
| | durch Traktion | 1 26 | 1 53 | 1 36 | 1 60 | 1 46 | 1 43 | 1 97 | 2 35 | 2 90 | 31 | 25 | 38 | 34 | 41 | 49 | 36 | 40 | 2 36 | 3 01 | 19 | 1 74 | 63 | 13 | 19 | 119 |
| | Durchschnittspreise des vor. Monats | 1 26 | 1 52 | 1 35 | 1 59 | 1 46 | 1 42 | 2 — | 2 21 | 3 24 | 31 | 25 | 38 | 32 | 41 | 49 | 36 | 40 | 2 33 | 3 04 | 20 | 1 73 | 58 | 13 | 19 | 121 |

Posen, den 23. April 1906.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Machatius.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**378.** Der Kreisausschuß hat auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung beschlossen, von dem **Gemeindebezirk Schindelmühl** die Grundstücke

1. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 61/016 im Flächeninhalte von ............. 3 ar 70 qm
2. Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 85 im Flächeninhalte von ............. 1 „ 25 „

zusammen 4 ar 95 qm

**abzutrennen** und mit dem Forstgutsbezirk der Königlichen **Oberförsterei Brätz zu vereinigen.**

Meseritz, den 9. April 1906.

Der Königliche Landrat.

**Kletz.**

**379.** Der Kreisausschuß des Kreises Birnbaum hat in seiner Sitzung am 31. März 1906 im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

Die in der Gemarkung Bialokosch-Hauland belegene Parzelle Nr. 1 des Kartenblattes Nr. 129/43 der Parzellen, eingetragen im Grundbuch des **Ritterguts Bialokosch** Band I Blatt 2 12 ar 86 qm groß wird aus dem Gemeindebezirke **Bialokosch-Hauland ausgemeindet** und dem **Gutsbezirk Bialokosch einverleibt.**

Ferner wird die in der Gemarkung Bialokosch-Hauland gelegene Parzelle, Nr. 1 des Kartenblattes Nr. 128/48 der Parzellen, eingetragen im Grundbuch von Bialokosch-Hauland Band 1 Blatt 12, 13 ar 21 qm groß, aus dem Gutsbezirk Bialokosch **ausgemeindet** und mit dem Gemeindebezirk **Bialokosch-Hauland vereinigt.**

Birnbaum, den 5. April 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

632/06. K. A. **Rospatt.**

**380.** Der Rittergutsbesitzer **Kirschstein** in Wieszkowo hat am 24. Juli 1900 **die Einziehung des Weges von Wieszkowo nach Miąskowo** beantragt. Gegen den am 8. September 1900 ergangenen, die Einziehung des Weges anordnenden Beschluß der unterzeichneten Wegepolizeibehörde ist von Interessenten aus Teklinysl und Wieszkowo Einspruch erhoben worden, über den am 26. Juni 1903 der Kreisausschuß des Kreises Kosten entschieden hat. Diese Entscheidung ist durch Erkenntnis des Bezirksausschusses zu Posen vom 22. April 1904 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Kreisausschuß zu Kosten zurückgewiesen worden. Letzterer hat am 14. September 1904 dahin Entscheidung getroffen, daß der Beschluß der unterzeichneten Wegepolizeibehörde vom 8. September 1900 aufzuheben und die Sache zur Neuaufnahme des in § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorgeschriebenen Verfahrens an die Wegepolizeibehörde zurückzuweisen sei. Demgemäß wird das Vorhaben, den von Wieszkowo nach Mohnsdorf (früher Miąskowo) führenden Verbindungsweg einzuziehen, den Interessenten von neuem mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß Einsprüche binnen der Ausschlußfrist von vier Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen sind, andernfalls die Einziehung des Weges erfolgen wird.

Kriewen, den 5. April 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

**381.** Zur nochmaligen Vornahme **der Neuwahl des Vorstandes** sowie **zweier Stellvertreter der Genossenschaft für die Melioration** der Grundstücke an dem **Lagowo—Jerka'er Graben** im Kreise Kosten auf die Dauer von 3 Jahren sowie zur Festsetzung der dem Vorsteher der Genossenschaft als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis zu gewährenden Entschädigung habe ich eine Generalversammlung auf **Freitag, den 11. Mai 1906,** nachmittags 4 Uhr im Jerzykiewicz'schen Gasthause zu Lubin anberaumt, zu welcher die sämtlichen Mitglieder der oben erwähnten Genossenschaft mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Kriewen, den 10. April 1906.

Der Kommissarische Vorsteher der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an dem Lagowo—Jerka'er Graben im Kreise Kosten.

**Müller,** Distrikts-Kommissar.

**382. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

### I. Milzbrand.

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominiums in Smogorzewo, Kreis Gostyn,
2. des Dominiums zu Falkstädt-Dom., Kreis Jarotschin,
3. des Vorwerks Nassegärte Gutsbezirk Neustadt b. P. Schloß, Kreis Neutomischel,

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Rittergutes Marschew, Kreis Pleschen,
2. des Vorwerks Altstadt und Gut Dobrojewo, Kreis Samter.

### II. Tollwut.

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Robakow, Kreis Jarotschin,
2. Blumenau, Steinickesheim, Sosnica mit Kaczyniec, Lutynia-Gemeinde mit Ruda-Mühle u. Lutynia-Gut mit Vorwerk Ruda, Kreis Krotoschin,
3. Chotow, Gostyczyn, Osiek, Smielow, Strzegow, Leschnau, Wengry, Mącznik, Sliwnik, Podkoce und Skalmierzyce, Kreis Ostrowo,
4. Weizenfeld, Kowalew, Baranow, Pleschen-Bahnhof, Pleschner Molkerei, Malinie, Baranowek, Neudorf, Taczanow-Gut und Dorf, Czarnuszka-Gut und Dorf und Karmin-Gut auf die Dauer von 3 Monaten, Czechel, Hoffnungsthal, Moltkesruhm, Kucharki, Kreisau, Kotowiecko u. Vorwerk Paulinenhof, Kreis Pleschen,

**b. Verlängerung der Hundesperre in den Ortschaften:**

Adelnau-Stadt, Sulmierzyce-Stadt, Baben-Gut, Bogdaj-Gemeinde, Bonikow-Gemeinde, Chruszczyn-Gem. und Forstgut, Chwaliszew I Gemeinde und Gut, Chwaliszew II Gemeinde und Gut, Danischin-Gemeinde und Gut, Garki-Gem., Glisnica-Gem. u. Forstgut, Klein-Gorzyce-Gem, Lonkocin-Gem. und Gut, Rabyszyce-Gem., Raczyce-Gem. u. Gut, Tarchaly-Gem. und Gut, Uciechow-Gemeinde und Gut und Wierzbno-Gemeinde, Kr. Adelnau,

### III. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Wilhelm Stechbarth I zu Lenker-hauland und des Arbeiters Johann Blumke in Großdorf, Kreis Grätz,
2. des Hausbesitzers Adalbert Maleszka in Borek, Kreis Koschmin,
3. des Landwirts Wasielewski in Biniew, Kreis Ostrowo,
4. des Rittergutes Marschew, Kreis Pleschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Häuslerwitwe Galach in Radstawki, Kreis Adelnau,
2. des Mühlenbesitzers Leopold Röhr in Kapline, Kreis Birnbaum,
3. des Vorwerks Berzyn, Kreis Bomst,
4. des Besitzers Lange und des Freigutsbesitzers A. Schulz in Oberpritschen, Kreis Fraustadt,
5. des Häuslers Stephan Ratajczak in Siedlec, Kreis Gostyn,
6. des Eigentümers Eduard Schonert in Weiß-Hauland, Kreis Grätz,
7. des Ritterguts Koszuty, Kreis Schroda.

### VI. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. der Wirte Adalbert Jedras und Adalbert Lisiak in Klein Topola, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Tomiak in Zakrzewo, Kreis Bomst,
3. des Arbeiters Johann Idkowiak in Vorwerk Friederikenhof, Kreis Gostyn,
4. des Wirts Ignatz Targosz in Dobieschin, Kreis Grätz,
5. des Handelsmannes Thomas Zurkiewicz in Borek, Kreis Koschmin,
6. des Bäckers Josef Gorecki und des Tischlermeisters Franz Walter in Kriewen, Kr. Kosten,
7. der Häuslerfrau Marie Banas in Biskupice zch, Kreis Schildberg,
8. des Arbeiters Neubora und des Wirts Josef Joja, beide in Kaminiec, Kreis Schmiegel,
9. des Eigentümers Ferdinand Lehmann in Marienwalde, Kreis Schwerin a. W.,
10. des Bäckers Wilhelm Fitzke in Miloslaw, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

2. des Auszüglers Michael Pyrzewski in Chwaliszew II, Kreis Adelnau,
2. der Arbeiterfrau Valentina Janicka in Wolica koz., Kreis Jarotschin,
3. des Wirts Anton Piez I in Gemeinde Belencin, Kreis Lissa,
4. des Händlers Roman Burztynowicz in Pleschen und des Ansiedlers Klemens Sieverding in Leng, Kreis Pleschen,
5. des Gastwirts Schubert in Kaminiec und des Häuslers Stanislaus Bilski in Parzenczewo, Kreis Schmiegel,
6. des Gastwirts Radniecki in Graboszewo, Kreis Wreschen.

### VI. Backsteinblattern.

**Erloschen unter den Schweinen:**

des Ansiedlers Ernst Franz in Kletschau, Kreis Lissa.

Hierzu **zwei Sonderbeilagen:**

**I. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie,** vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277).

**II.** Desgleichen **in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden,** vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281).

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# I. Sonderbeilage

Nr. 17 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 24. April 1906.

## Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277).*)

---

Das Staatsgesetz vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277), welches zur Ergänzung und, soweit erforderlich, zur Bestätigung des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kichensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 26. Mai 1905 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 31) ergangen ist, tritt, nachdem das Kirchengesetz durch Allerhöchste Verordnung vom 21. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 1) zum 1. April 1906 in Kraft gesetzt worden, gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 52) mit demselben Zeitpunkte in Kraft.

Während das **Kirchengesetz** — indem es die Befugnis der Kirchengemeinden (§ 1 und 30 a. a. O.) und der Parochialverbände (§ 26 a. a. O.) zur Erhebung von Kirchensteuern kirchenrechtlich feststellt und zwar — die bereits in den zur Zeit geltenden Kirchenordnungen.

— § 31 Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen vom 10. September 1873 (Gesetz-Samml. S. 418); § 18 Buchstabe d der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 27. April 1891 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 18); § 29 Ziffer 6 der Kirchengemeindeordnung für Hohenzollern vom 1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 71) —

der staatsgesetzlicher Anerkennung

— Art. 3 der Gesetze vom 25. Mai 1874 und vom 1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 147 und 69); Art. 23 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) —

übliche Art der Besteuerung der **Kirchengemeinde-Mitglieder** in Form von **Zuschlägen zu staatlich veranlagten Steuern** hinsichtlich der Steuerpflicht, der Steuerumlegung und ihrer Maßgaben, insbesondere des Verteilungsfußes, sowie hinsichtlich des Umlage-Verfahrens und der hierbei den kirchlichen Organen zustehenden Befugnisse erschöpfend regelt, wird durch das **Staatsgesetz** für diese Art der Besteuerung:

1. den kirchlichen Behörden die zur Vorbereitung des Steuergeschäfts unentbehrliche Hilfe weltlicher Behörden zur Verfügung gestellt;
2. unter der Voraussetzung staatsaufsichtlicher Genehmigung gewisser auf die Besteuerung bezüglicher Beschlüsse der kirchlichen Organe:
   a) den Befugnissen der kirchlichen Behörden und den Interessen der Steuerpflichtigen staatlicher Schutz sowie
   b) den Steuerforderungen der kirchlichen Korporationen — unter bestimmten Voraussetzungen auch den nachträglich erhobenen — die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren gewährt,
   c) für kirchliche Steuerstreitigkeiten ein besonderes Verfahren vor staatlichen Behörden eröffnet.

Gemäß Art. VII sind durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 53), soweit nicht das Gesetz selbst die Zuständigkeiten feststellt, diejenigen Staatsbehörden bestimmt worden, welche die in dem Gesetze erwähnten Rechte des Staates wahrzunehmen haben.

---

*) „Gesetz" oder „Staatsgesetz" ohne nähere Bezeichnung bedeutet das Staatsgesetz vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277), „Kirchengesetz" ohne nähere Bezeichnung das Kirchengesetz vom 26. Mai 1905 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 31). Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Artikel oder Paragraphen sind solche des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277). Unter „Ausführungs-Anweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats" ist die zu dem Kirchengesetze vom 26. Mai 1905 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 31) unter dem 22. März 1906 ergangene und im Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. Jahrgang 1906 S. 5 veröffentlichte Ausführungsanweisung zu verstehen.

Gemäß Art. VIII treten mit dem 1. April 1906 alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft, welche hinsichtlich der im Gesetze geregelten Verhältnisse abweichende Normen enthalten. Zu den außer Kraft gesetzten Vorschriften gehören außer den in Art. VIII besonders aufgeführten auch der § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 146) und die für den Geltungsbereich des Staatsgesetzes bisher erlassenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden in kirchlichen Steuerangelegenheiten (s. jedoch Art. VII Abs. 2).

Gleichzeitig werden hiermit alle zur Ausführung der außer Kraft tretenden Bestimmungen bisher ergangenen Anweisungen, Erlasse und Verfügungen, insbesondere die Anweisungen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten für die Ausführung der Umlagebeschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane in den östlichen Provinzen vom 15. Januar 1881 (Kirchl. Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 10) und in Hohenzollern vom 26. März 1898 — G. I. 530 I. — aufgehoben.

## I. Anwendbarkeit des Gesetzes.

(Art I und VI).

Das Gesetz findet Anwendung:

A. in **räumlicher** Hinsicht (s. Eingang des Gesetzes und Art. 1 des Gesetzes vom 21. September 1898 — Gesetz-Samml. S. 312 —) in den neun älteren Provinzen einschließlich der Hohenzollernschen Lande, soweit Kirchengemeinden der evangelischen Landeskirche in diesem Bezirke ihren Sitz haben und sich über Gebiet erstrecken, welches in diesem Bezirke liegt, nicht dagegen in außerpreußischen, zu den erwähnten Kirchengemeinden gehörigen Gebieten;

B. in **sachlicher** Hinsicht nur

1. auf Kirchensteuern Preußischer Kirchengemeinden (Eingang des Art. I), nicht dagegen auf Kirchensteuern, welche seitens außerpreußischer Kirchengemeinden von ihren in Preußischen Gebieten wohnenden Mitgliedern erfordert werden;

2. auf Kirchensteuern solcher Kirchengemeinden, deren Befugnis zur Erhebung von Steuern kirchengesetzlich festgestellt ist, da nur die Beschlüsse solcher Gemeinden die im Schlusse des Art. I vorausgesetzte Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erhalten können. Maßgebend ist in dieser Beziehung die Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter I;

3. auf Kirchensteuern der Berliner Stadtsynode und derjenigen Parochialverbände (Art. VI), welchen Verpflichtungen, zu deren Erfüllung es der Erhebung von Umlagen bedarf, durch eine von der zuständigen Staatsbehörde

— Minister der geistlichen Angelegenheiten — Art. II Ziffer 1 der Verordnung vom 20. Oktober 1896 (Gesetz-Samml. S. 203) —

genehmigte Anordnung übertragen worden sind.

— § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 und § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 175 und 146) —;

4. auf Kirchensteuern, welche nach Maßgabe der Grundsätze des Kirchengesetzes auf die Kirchengemeinde-Mitglieder (§ 2 des Kirchengesetzes) nach dem Maßstabe staatlich veranlagter Steuern (§§ 9 ff. a. a. O.) umgelegt werden, da nur für diese Art der Besteuerung die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist (Art. I), die Erteilung dieser Genehmigung aber die unerläßliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Gesetzes bildet.

**Keine** Anwendung findet daher das Gesetz auf Kirchensteuern, welche auf Grund zu Recht bestehender **älterer, von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes abweichenden Ordnungen** umgelegt werden (§ 30 des Kirchengesetzes). Bei einer derartigen Besteuerung tritt insbesondere eine Mitwirkung staatlicher oder kommunaler Verwaltungsbehörden nicht ein; sie unterliegt der staatsaufsichtlichen Genehmigung nicht; für sie wird die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren nicht gewährt; ein besonderes Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten ist nicht gegeben. Den Kirchengemeinden bleibt vielmehr lediglich überlassen, ihre Steuerforderungen nötigenfalls im ordentlichen Rechtswege einzuklagen und hierbei die Rechtsbeständigkeit der angewendeten Steuerordnung nachzuweisen.

Eine ältere, von den Vorschriften des Kirchengesetzes abweichende Steuerordnung liegt vor, sofern nach ihr die **Steuerpflicht** auf anderen Voraussetzungen beruht, als auf der Gemeindezugehörigkeit (§ 2 des Kirchengesetzes) sei es daß die Steuerpflicht grundsätzlich nicht für alle Gemeindeglieder besteht, indem z. B. nur die Grundbesitzer als steuerpflichtig gelten, sei es, daß sie sich auch auf außerhalb des Kirchengemeinde-Verbandes stehende Personen erstreckt, z. B. auf Forensen, **oder** sofern die **Umlegung** nach einem anderen als nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern, z. B. nach dem Hufen- oder Mannschaftsfuß, nach Köpfen oder Haushaltungen erfolgt. Als zu Recht bestehende ältere Steuerordnung im Sinne des § 30 des Kirchengesetzes sind jedoch die Vorschriften des § 31 Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und des § 18 Buchst. d der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom

5. März 1835, soweit daselbst die Umlegung nach dem Maßstabe der Kommunalsteuern zugelassen ist, nicht anzusehen. An die Stelle dieser **allgemeinen** gesetzlichen Vorschriften ist das Kirchengesetz getreten, so daß mit ihnen eine Umlegung nach dem Maßstabe der Kommunalsteuern fortan nicht mehr begründet werden kann;

C. in zeitlicher Hinsicht gemäß Art. IX und Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 52) nur auf diejenigen Kirchensteuern, welche in der Zeit seit dem 1. April 1906 von der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

## II. Hilfsleistungen weltlicher Behörden bei der Vorbereitung des Steuergeschäfts.

(Art. II § 1.)

Den zur Veranlagung der Kirchensteuern zuständigen kirchlichen Gemeindeorganen sind von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, auf Erfordern mitzuteilen.

A. Zuständig zur Veranlagung sind in den Kirchengemeinden die Gemeindekirchenräte, Presbyterien, Kirchenkollegien

— §§ 16 des Kirchengesetzes, —

in der Berliner Stadtsynode der geschäftsführende Ausschuß und in den Parochialverbänden die Verbandsvertretung nach Maßgabe des seitens der Staatsbehörde

— Minister der geistlichen Angelegenheiten — Art. II Ziffer 2 der Verordnung vom 20. Oktober 1896 (Gesetz-Samml. S. 203) —

anerkannten, von dem Konsistorium unter Teilnahme des Provinzial-Synodalvorstandes erlassenen Regulativs über die Einrichtung und Geschäftsführung dieser Vertretung

§ 26 des Kirchengesetzes; Art. VI des Staatsgesetzes; Art. I §§ 10, 11, Art. II Abs. 2 u. 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 (Kirchl. Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 37); §§ 3, 4 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1904 (Kirchl. Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 16); § 4 des Staatsgesetzes vom 18. Mai 1895 und § 1 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 175 und 146); § 9 des Regulativs für die Geschäftsführung der Berliner Stadtsynode vom 14. November 1896/12. Dezember 1896 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1897 S. 2) —

über die zuständige Behörde in Fällen des Art. V (§ 25 des Kirchengesetzes) s. unten zu VII.

B. Soweit es sich um die Mitteilung der **regelmäßig** erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung handelt, bedarf es nicht der jedesmaligen Wiederholung des Ersuchens seitens der kirchlichen Organe. Es genügt, wenn unter Benennung der gewünschten Verzeichnisse und Listen (s. unter C 1 u. 2) deren periodische Übermittelung zu bestimmten Terminen bis auf weiteres nachgesucht wird. Dabei ist seitens der kirchlichen Organe gegebenen Falles der Bezirk, über welchen sich die Kirchengemeinde oder der Parochialverband erstreckt, unter Angabe der Grenzen (z. B. Wege, Straßen, Hausnummern) bestimmt zu bezeichnen und jede spätere Veränderung der Grenzen infolge von Parochialregulierungen rechtzeitig mitzuteilen.

Im übrigen ist auch auf Anfragen über einzelne Punkte Auskunft zu erteilen, sofern sie für die kirchliche Besteuerung von Bedeutung ist und dies in der Anfrage ausdrücklich bemerkt wird. Im Zweifelsfalle entscheidet diejenige staatliche Behörde, welche über die ersuchte Stelle die Dienstaufsicht führt.

C. An regelmäßig erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung nach Maßgabe des Kirchengesetzes kommen in Betracht:

1. **ein Verzeichnis der Mitglieder der Kirchengemeinde** nebst Angabe der **Sätze,** mit welchen die Einzelnen zur Staatseinkommensteuer, zur fingierten Einkommensteuer, zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes) veranlagt sind.

Die Grundlage dieses Verzeichnisses bildet die gemäß der §§ 21, 22 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) und des Art. 36 der Ausführungsanweisung dazu vom 6. Juli 1900 von den Gemeinde- und Gutsvorständen zu bewirkende Personenstandsaufnahme. Das Verzeichnis ist nach Anleitung der Bestimmungen des Artikels 37 unter I der erwähnten Ausführungsanweisung und nach dem daselbst vorgeschriebenen Muster III mit folgenden Änderungen aufzustellen:

α) an die Stelle der Spalten 4—7 tritt **eine** Spalte mit der Überschrift: „Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelsteuernden;“

β) an die Stelle der Spalten 8—12a treten **fünf** Spalten zur Aufnahme der veranlagten Sätze der oben genannten fünf Prinzipalsteuern;

γ) in der Überschrift der Spalte 13 sind die Worte: „(Grund der Steuerfreiheit)“ fortzulassen.

Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist folgendes zu beachten:

a) mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 11 Abs. 5 des Kirchengesetzes (s. auch § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) hat die in Art. 37, I, 3 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 vorgeschriebene summarische Aufnahme der Insassen von Armenhäusern, welchen ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark nicht beizumessen ist, zu unterbleiben.

b) Soweit die „zur Haushaltung gehörigen Personen" (§ 11 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891), welche nach Maßgabe der obigen Anweisung zu 1 *a* in der Regel nur der Zahl nach aufgeführt werden, zu der Einkommen- oder Gewerbesteuer besonders veranlagt bezw. zur Zahlung der Realsteuern von Grund- oder Gebäudebesitz verpflichtet sind, erfolgt die namentliche Aufführung dieser Personen unter Angabe der betreffenden Steuersätze am Schlusse des Verzeichnisses.

c) Die kirchliche Steuerpflicht erstreckt sich gemäß § 2 des Kirchengesetzes — Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter III A und B — nur auf die **Mitglieder** der Kirchengemeinde. Es bedarf daher an sich der Aufnahme nur **dieser** Personen in das Verzeichnis. Da jedoch die Frage der Mitgliedschaft, welche weder in dem Kirchen-, noch auch in dem Staatsgesetz entschieden und demgemäß nach den bisher geltenden Vorschriften zu beurteilen ist, der Prüfung der kirchlichen Veranlagungsbehörde und demnächst im Streitfalle der Entscheidung der im Rechtsmittelverfahren zuständigen Staatsbehörden — insbesondere auch, soweit es sich um das Vorhandensein eines Wohnsitzes handelt, — unterliegt, sind von der Aufnahme in das Verzeichnis nur auszuschließen:

*α*) die in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 Art. 37 I unter 1 c und d aufgeführten Personen,

*β*) Personen nichtchristlicher Religion (z. B. Juden), Personen nicht evangelischen Bekenntnisses (z. B. Katholiken), Personen evangelischen Bekenntnisses, sofern ihre Zugehörigkeit zu einer außerhalb der evangelischen Landeskirche stehenden, mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften (z. B. der separierten (sog. Alt-) Lutheraner, der Herrnhuter, der Mennoniten, der Baptisten) unzweifelhaft feststeht.

Nach der in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 wird die in § 22 a. a. O. festgestellte Verpflichtung der Grundstücksbesitzer und Haushaltungsvorstände zur Auskunftserteilung voraussichtlich auf die Angabe des Religionsbekenntnisses ausgedehnt werden, so daß in Zukunft für die oben unter *β* erwähnte Frage in der Regel die Personenstandsaufnahme maßgebend sein wird. Bis zum Inkrafttreten der Novelle bezw. sofern nach diesem Zeitpunkte die Angaben in der Personenstandsaufnahme ungenau sind, ist im Zweifelsfalle die betreffende Person in das Verzeichnis aufzunehmen und in Spalte „Bemerkungen" mitzuteilen, was über ihr Religionsbekenntnis bekannt bezw. in der Personenstandsaufnahme darüber angegeben worden ist.

d) Die vorstehend unter c *β* gegebene Anweisung erleidet mit Rücksicht auf die in § 5 des Kirchengesetzes gegebene Norm über die Besteuerung der in Mischehe lebenden Kirchengemeindemitglieder eine Ausnahme. Gehört die Ehefrau der evangelischen Landeskirche an, so ist der andersgläubige Ehemann in das Verzeichnis unter Zufügung des Vermerks aufzunehmen: „Ehefrau evangelisch". Andrerseits ist auch, sofern die Ehefrau der evangelischen Landeskirche nicht angehört, bei dem als Haushaltungsvorstand in das Verzeichnis aufgenommenen evangelischen Ehemann ein entsprechender Eintrag, z. B. „Ehefrau katholisch" zu machen.

In Zweifelsfällen ist nach Maßgabe der oben unter c am Schlusse gegebenen Anweisung zu verfahren.

e) Wegen mangelnder Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf evangelisches Bekenntnis und Wohnsitz in das Verzeichnis nicht aufzunehmen die gemäß der Verordnung vom 19. Oktober 1904 (Gesetz-Samml. S. 273) den Militärgemeinden zugewiesenen Personen, mithin auch nicht die in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 Art. 37 unter I, 1 e und 3 genannten Offiziere und Mitglieder von Truppenkörpern.

f) Bei denjenigen Personen, von welchen das Vorhandensein eines zweiten oder weiteren Wohnsitzes (s. § 4 des Kirchengesetzes) auf Grund der Vorschriften des § 61 des Einkommensteuergesetzes und der Ziffern 1 bis 3 des Artikels 75 der Ausführungsanweisung dazu vom 6. Juli 1900 oder sonst bekannt geworden ist, sind in dem Verzeichnisse die zweiten und weiteren Wohnsitze unter Angabe des Veranlagungsortes (Art 35 Ziffer 3 der erwähnten Ausführungsanweisung) zu vermerken.

Hierbei ist zu beachten, daß, wenn **mehrere** Kirchengemeinden in **einer** politischen Gemeinde **nebeneinander** bestehen, ein Gemeindeglied, welches in dieser Gemeinde zwei Haushaltungen führt (z. B. Wohnhaus in der Stadt, Sommersitz in der Vorstadt), einen zweifachen Wohnsitz im Sinne des Kirchengesetzes haben kann, und daß andererseits, wenn **eine** Kirchengemeinde sich über **mehrere** politische Gemeinden erstreckt, die etwa in diesen vorhandenen mehreren Wohnsitze eines Gemeindegliedes **als ein** Wohnsitz im Sinne des Kirchengesetzes zu gelten haben. Wenn der ersterwähnte Fall vorliegt, so ist dies in den für die betreffenden Kirchengemeinden bestimmten Verzeichnissen durch einen entsprechenden Vermerk und namentlich auch bei Eintragung der Realsteuersätze zu berücksichtigen, da gemäß § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes die Heranziehung der Realsteuern nur insoweit zulässig ist, als sie für Grundbesitz oder Betriebe innerhalb des Bezirkes der Kirchengemeinde veranlagt sind.

g) Sofern ausnahmsweise eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu fingierten Sätzen (§ 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) nicht stattgefunden hat, und deswegen die für die fingierte Einkommensteuer in dem Verzeichnisse bestimmte Spalte nicht ausgefüllt werden kann, ist dies an entsprechender Stelle in dem Verzeichnisse zu vermerken.

Den kirchlichen Organen bleibt alsdann überlassen, erforderlichen Falles die Herbeiführung der Veranlagung bei den Gemeinde- (Guts-) Vorständen zu beantragen.

h) Wird bei der kirchlichen Besteuerung von der Befugnis der Freilassung der fingierten Normalsteuersätze oder einzelner Stufen derselben oder der Freilassung der sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer oder einzelner derselben oder der Freilassung der Realsteuern oder einzelner derselben Gebrauch gemacht;

(§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes)

so bedarf es in so weit der Aufnahme der betreffenden Personen und bezw. Steuersätze in das Verzeichnis nicht.

Die kirchliche Veranlagungsbehörde hat daher, soweit möglich, schon in dem Ersuchen um Mitteilung des Verzeichnisses bezw. rechtzeitig vor seiner Aufstellung die etwaigen Freilassungen bestimmt zu bezeichnen.

i) Wenn sich **mehrere** Kirchengemeinden über das **gleiche** Gebiet erstrecken

— Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter III B Abs. 5 —,

so ist das Verzeichnis, soweit es sich um das fragliche Gebiet handelt, für die mehreren Kirchengemeinden **zusammen** aufzustellen und der kirchlichen Veranlagungsbehörde einer jeden dieser Gemeinden unverkürzt mitzuteilen.

k) Die Aufstellung und Mitteilung des Verzeichnisses ist, sofern die kirchliche Veranlagungsbehörde dies wünscht, alljährlich und zwar sobald die Ergebnisse der Veranlagung zu den einzelnen Prinzipalsteuern (§ 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes) bekannt geworden sind, mit tunlichster Beschleunigung zu bewirken.

2. **Benachrichtigungen über die im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen** (Zu- und Abgänge):

a) infolge **Zuzuges** unter **Begründung** und

b) infolge **Wegzuges** unter **Aufgabe** des Wohnsitzes in dem Bezirke der Kirchengemeinde,

ferner ohne Veränderung des Wohnsitzes im Bezirke der Kirchengemeinde,

c) infolge **Eintritts in die Steuerpflicht** hinsichtlich der Prinzipalsteuern,

d) infolge **Erlöschens der Steuerpflicht** hinsichtlich der Prinzipalsteuern,

e) infolge Festsetzung einer **Einkommen-Nachsteuer** für den Staat.

— § 23 des Kirchengesetzes; Art. III des Staatsgesetzes, § 85 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 —,

f) infolge einer **Erhöhung** oder **Ermäßigung** der ursprünglich vom Staate veranlagten Einkommensteuer

— § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes, Art. III des Staatsgesetzes; § 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 —.

Diese Mitteilungen sind je nach dem Ersuchen der kirchlichen Veranlagungsbehörde, höchstens jedoch vierteljährlich, alsbald nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu machen. Sie haben jedesmal die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre eingetretenen Fälle, soweit sie bekannt geworden sind bezw. soweit in den Fällen zu c bis f die Festsetzung seitens der zuständigen Steuerbehörde bereits getroffen ist, sowie die aus früheren Kalendervierteljahren stammenden, bisher noch nicht mitgeteilten Fälle zu enthalten und sind in zwei getrennten Listen (einer Zugangs- und einer Abgangs-Liste) zusammenzustellen, welche mit entsprechender Überschrift und mit derselben Einrichtung zu versehen sind, wie das für das Verzeichnis zu 1 vorgeschriebene Muster.

In den für die Prinzipalsteuern bestimmten Spalten sind

in den Fällen zu a, b, d die bisherigen,

in den Fällen c, e, f die neu festgesetzten

Steuersätze einzustellen, außerdem in Spalte „Bemerkungen"

in den Fällen zu a der Tag des Zuzugs („zugezogen am . . . . . .“),

in den Fällen zu b der Tag des Abzugs und der Ort, nach welchem der Abzug bewirkt ist („verzogen am . . . . . . nach . . . . .“),

in den Fällen zu c der Termin, von welchem ab die Veranlagung erfolgt ist („neu veranlagt für die Zeit vom . . . . . .“),

in den Fällen zu d und f der Termin, von welchem ab die Steuer abgesetzt ist bezw. die anderweite Veranlagung gilt, („abgesetzt für die Zeit vom . . . .“ „anderweit veranlagt für die Zeit vom . . . .“),

in den Fällen zu e die Zeit, für welche die Nachsteuer festgesetzt ist, (als Nachsteuer festgesetzt für die Zeit vom . . . . bis . . . . .*)

zu vermerken.

Im übrigen finden auf die Mitteilungen zu a bis f die oben unter 1 b bis f, h und i gegeben Anweisungen sinngemäß Anwendung.

D. Mitunter werden Auskünfte über die verschiedenen Bestandteile des zur Einkommensteuer veranlagten Einkommens einzelner Steuerpflichtiger erforderlich sein, um die kirchliche Behörde zu einer Vorschriften des Kirchengesetzes entsprechenden Veranlagung in denjenigen Fällen in stand zu setzen, in der die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der kirchlichen Steuerzuschläge bildet (§ Abs. 1 des Kirchengesetzes), z. B. bei der Heranziehung der Personen mit mehrfachem Wohnsitze (§ 4 a. a. oder der Geistlichen, Kirchenbeamten und deren Hinterbliebenen (§ 7 Abs. a. a. O.) oder im Falle v Vereinbarungen mit einzelnen Steuerpflichtigen gemäß § 14 des Kirchengesetzes (s. unten III A.).

2. Derartige Auskünfte sind nur auf besonderes Ersuchen der kirchlichen Veranlagungsbehörden geben, in denen stets der Zweck erwähnt sein muß, zu welchem die Mitteilung erbeten wird.

E. Zur Mitteilung der unter C 1 und 2 erwähnten Verzeichnisse und Listen sind die **Gemeinde (Guts-) Vorstände,** zur Erledigung der zu D erwähnten Ersuchen die **Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen** (§ 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) verpflichtet.

F. Die Mitteilung sämtlicher Unterlagen auf Grund des Art. II § 1 des Gesetzes erfolgt unentgeltlich. Das Porto für Postsendungen fällt den Kirchengemeinden zur Last. Auch sind die Gemeinde (Guts-) Vorstände befugt, für die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse und Listen den Ersatz der baren Auslagen an Material und Kopialien von den Kirchengemeinden zu fordern.

## III. Die staatsaufsichtlichen Genehmigungen.

(Art. 1).

A. Der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unterliegen:

1. sämtliche **Steuerbeschlüsse** nach Maßgabe der Vorschriften des Kirchengesetzes (s. oben I B gleichviel welche Prozentsätze der Prinzipalsteuern erhoben werden sollen.

Zu den Steuerbeschlüssen im Sinne des Art. I gehören auch Beschlüsse der Kirchengemeinden über die besondere Belastung einzelner Teile der Gemeinde (§ 12 des Kirchengesetzes), wobei zu bemerken, daß den Parochialverbänden (Berliner Stadtsynode) eine derartige Sonderbelastung einzelner Verbandsgemeinden nicht zusteht.

— Art. I § 6 Abs. 3 und Art. II des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 und § 1 Kirchengesetzes vom 4. Juli 1904 (Kirchl. Gesetz. u. Verordn.-Bl. S. 37 und 16): § 3 Staatsgesetzes vom 18. Mai 1895 und § 2 des Staatsgesetzes vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 175 und 146);

2. **Vereinbarungen** der Kirchengemeinden mit steuerpflichtigen Mitgliedern, wonach von ...mäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und zur Gewerbesteuer ein für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender ...jährlicher Steuerbeitrag zu gewähren ist (§ 14 des Kirchengesetzes);

3. Beschlüsse über die **Freilassung oder verminderte Heranziehung** einzelner Steuerpflichtiger für bestimmte Zeit (§ 15 des Kirchengesetzes);

4. Beschlüsse über die Erhebung eines entsprechenden Geldbetrages im Wege der Kirchensteuer an Stelle von Hand- und Spanndiensten (§ 29 des Kirchengesetzes).

B. Für die Erteilung oder Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigungen ist in dem Gesetz nur die Weisung gegeben, daß die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorangegangen sein muß; demgemäß ist staatsgesetzlich dem freien Ermessen der zuständigen Staatsbehörden Raum gegeben. Hierbei bleibt jedoch zweierlei zu beachten.

Verfassungsmäßig steht den Kirchengemeinden das Recht zu, ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Hiermit sind der Staatsaufsicht gewisse Schranken gezogen. Die Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung einer Korporation des öffentlichen Rechts, als welche sich die Kirchengesellschaften in der staatlichen Rechtsordnung darstellen, hat den Zweck, zu verhüten, daß Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohl Schädliches begangen wird, und dafür zu sorgen, daß das Vermögen, welches der dauernden Korporation gehört, nicht aber den zu einer Zeit vorhandenen Mitgliedern zur Verfügung steht, von Generation zu Generation erhalten bleibe. Die Grenze der Staatsaufsicht ist damit gegeben. Wo nichts Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohle Schädliches erscheint, wo eine die Zukunft der Korporation nicht gefährdende Vermögensverwaltung geführt wird, hat der Staat sich nicht einzumischen, nicht vom Standpunkt einer sog. Zweckmäßigkeit in die Verwaltung einzugreifen, zu gebieten oder zu verbieten (Motive zum Kirchenverfassungsgesetz vom 3. Juni 1876 — Gesetz-Sammlung S. 125.)

Andererseits sind die Mitglieder der Kirchengemeinden zugleich Bürger des Staates, von deren ...erer oder größerer Leistungsfähigkeit die Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben und damit ...rt und Weise seiner eigenen Existenz abhängt. Die Aufsicht des Staates kann daher, soweit es sich ...ie kirchliche Inanspruchnahme der Steuerkraft handelt, nicht lediglich durch die Rücksichtnahme auf die ...lichen Interessen bestimmt, sondern muß wesentlich durch die Pflicht gegen sich selbst und gegen seine ...er beeinflußt werden, deren Leistungsfähigkeit auch vor nur vorübergehender Beeinträchtigung zu schützen, ... wenn der Staat für die kirchliche Besteuerung seine Vollziehungsgewalt zur Verfügung stellt und ... die Mitverantwortung für die Handhabung des kirchlichen Steuerrechts übernimmt.

Hiernach hat sich die der Entscheidung über die Genehmigung voranzustellende Prüfung im wesent... auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. in formeller Hinsicht, ob die Beschlüsse nach Maßgabe der hierüber bestehenden gesetzlichen, ... für Parochialverbände (Berliner Stadtsynode) nach Maßgabe der in den Regulativen festgesetzten ...riften

— §§ 31[6], 27, 29, 30, 11, 48 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen vom 10. September 1873, §§ 18d, 19 Abs. 2, 30, 31, 32 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835, § 29[6], 25, 27, 28, 11 der Kirchengemeindeordnung für Hohenzollern vom 1. März 1897, Ausführungsanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats unter VI A, Art. I § 11, Art. II Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 und § 4 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1904 —

...mäßig zustande gekommen sind, und ob die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde

— § 27 des Kirchengesetzes, Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter XV —

... ist;

2. in materieller Hinsicht, ob die Beschlüsse den Vorschriften des Kirchengesetzes (§§ 1, 9 bis 12, ...5, 16, 18 Abs. 6)

— s. Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats zu II A bis C, V A, C 2—5, VI A —

...chen;

3. ob nicht eine übermäßige, mit der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und mit den Interessen ...Staates unvereinbare Belastung der Kirchengemeinde bezw. einzelner Teile derselben in den Fällen oben ... 1, 4, der übrigen Steuerzahler in den Fällen oben zu A 2 und 3 eintritt.

Was insbesondere die Frage des Bedürfnisses anlangt (§ 1 des Kirchengesetzes), so sind, da das ...setz allgemeine Festsetzungen in dieser Beziehung nicht enthält, die Einzelfälle, sofern Zweifel ..., nach Maßgabe aller in Betracht kommenden Umstände für sich zu prüfen, Beanstandungen aber ... insbesondere dann zu unterlassen, wenn die geplante Aufwendung von den kirchlichen Organen mit ...gender Mehrheit beschlossen ist und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde als Bedürfnis bezeichnet ... auch begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde nicht bestehen.

Übrigens bleiben, wie die im letzten Satze des Art. 24 des Kirchenverfassungsgesetzes vom ... 1876 (Gesetz-Sammlung S. 125) festgestellte Befreiung von der staatsaufsichtlichen Genehmigung, ... die in Art. 27 a. a. O. den Staatsbehörden vorbehaltenen Aufsichtsrechte durch das Gesetz ...ührt.

Hinsichtlich des Beitragsfußes (§ 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes) bleibt zu beachten, daß aus den ... kein Anlaß zu entnehmen ist, die Realsteuern in größerem Umfange als bisher heranzuziehen, und ...besondere in denjenigen (namentlich städtischen) Kirchengemeinden, in welchen bisher lediglich Zuschläge ...kommensteuer erhoben worden sind, die Heranziehung auch der Realsteuern nur nach eingehender ...g der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse und aus wichtigen Gründen genehmigt werden kann.

Übrigens ist es nicht unzulässig, bei der Festsetzung der zu erhebenden Prozentsätze in dem Umlage...se die Veranlagungsergebnisse des Vorjahres hinsichtlich der Prinzipalsteuern zu Grunde zu legen, ... zur Zeit der Beschlußfassung über die Umlage die Veranlagung für das Jahr, in welchem die Steuer ... werden soll, noch nicht abgeschlossen und mitgeteilt sein sollte.

Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Beschlüsse werden den in der Regel aus den Be...en selbst, den Begleitberichten und deren Beilagen

— Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter VI. C. —,

... den Staatsbehörden durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden zugehen werden, zu entnehmen sein. Es ... nichts im Wege, noch weitere Aufklärungen und Äußerungen der kirchlichen Gemeindeorgane und der ...rbneten staatlichen oder Gemeindebehörden herbeizuführen. Etwaige Bedenken gegen die Genehmigung ...jedoch vor endgültiger Entscheidung stets bei den kirchlichen Aufsichtsbehörden mit dem Ziele einer Ver...gung zur Sprache zu bringen.

Nach erteilter Genehmigung, welche in urkundlicher Form unter den Beschlüssen zu vermerken ist, sind die Beschlüsse nebst Unterlagen dem Konsistorium zurückzugeben.

C. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sind gemäß **Art.** VII. und der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1906 (Ges.=Samml. S. 53)

1. hinsichtlich **sämtlicher Beschlüsse** (s. oben unter A.) der Kirchengemeinden, der Berliner Stadtsynode und der Parochialverbände, **mit Ausnahme der unten zu 2 erwähnten,** der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Kirchengemeinden oder die Parochialverbände ihren Sitz haben, im Bereiche der Berliner Stadtsynode der Polizeipräsident zu Berlin;

2. hinsichtlich der Steuerbeschlüsse (s. oben unter A. 1.) im Falle des § 5 Abs. 2. des Gesetzes vom 18. Mai 1895 — Ges.=Samml. S. 175 — (s. auch § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1904 — Ges.=Samml. S. 146 —)

a) der Parochialverbände: der Oberpräsident,

b) der Berliner Stadtsynode: das Staatsministerium.

Gegen die Verfügungen der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten zu Berlin findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig beschließt; gegen die Verfügungen der Oberpräsidenten im Falle der Ziffer 2 a. geht die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

## IV. Vorschriften zum Schutze der Befugnisse kirchlicher Behörden und des Interesses der Steuerpflichtigen.

(Art. III.)

A. In denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, und demgemäß der dem kirchlichen Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz von der kirchlichen Veranlagungsbehörde (oben zu II. A.) zu ermitteln ist (§ 13 Abs. 1 des Kirchengesetzes), ist diese Behörde zur Ausübung der in § 63 Abs. 2 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Befugnisse kirchengesetzlich ermächtigt (§ 17 des Kirchengesetzes). Hiernach kann, soweit die Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale nicht auf anderem Wege erlangt wird (Art. II. § 1; oben zu II. C. 3), von dem steuerpflichtigen Gemeindemitgliede in einer ihm zuzustellenden besonderen Zuschrift mittels Fragen über bestimmte Tatsachen Auskunft binnen einer angemessenen Frist erfordert werden. Im Falle der Beanstandung der gegebenen Auskunft sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die in Art. III ausgesprochene sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 und 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hat zur Folge, daß der befragte Steuerpflichtige bezw. sein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter zur Auskunftserteilung über die ihm bezeichneten bestimmten Tatsachen, sofern es sich nicht lediglich um Schätzungen handelt, staatsgesetzlich verpflichtet und mit Strafe bedroht wird, wenn er wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen.

Die Strafe besteht, falls die Absicht der Steuerhinterziehung vorgelegen hat, in dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber in einer Geldstrafe von 100 Mark; falls die erwähnte Absicht nicht vorgelegen hat, in einer Geldstrafe von 3 bis 100 Mark. Doch bleibt straffrei, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, bei der kirchlichen Veranlagungsbehörde berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet. Die Untersuchung gilt als eingeleitet, sobald die Ermittelungen darüber begonnen haben, ob die gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Die Geldstrafe kann von der kirchlichen Veranlagungsbehörde nach vorangegangener Untersuchung und Anhörung des Beschuldigten vorläufig festgesetzt und alsdann die Zahlung der Strafe sowie der durch das Untersuchungsverfahren etwa entstandenen Kosten an die Kirchenkasse binnen einer bestimmt zu bezeichnenden (mindestens 14 tägigen) Frist dem Beschuldigten mittels eines mit vollständiger Begründung versehenen Bescheides und mit dem Hinzufügen aufgegeben werden, daß im Falle der Zahlungsunterlassung die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde. Nach erfolglosem Ablaufe der Frist hat die kirchliche Veranlagungsbehörde die Angelegenheit mit den entstandenen Akten der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung vorzulegen. Dies hat zu geschehen, ohne daß eine vorläufige Straffestsetzung erfolgt, wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz mehr hat, oder wenn die kirchliche Veranlagungsbehörde von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand nehmen zu wollen erklärt, oder wenn der Beschuldigte auf diese Festsetzung verzichtet.

Die in dem gerichtlichen Verfahren festgesetzte, aber unbeitreibliche Geldstrafe wird in Haft umgewandelt.

B. Die zu A erwähnten Bestimmungen hinsichtlich der Strafen und des Verfahrens greifen auch Platz, wenn bei der Begründung eines Einspruches (§§ 19, 20 des Kirchengesetzes) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, welche geeignet sind, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen. In solchen Fällen ist mit der Strafverfolgung seitens der kirchlichen Veranlagungsbehörde erst dann zu beginnen, wenn das Einspruchsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung erledigt ist.

C. Durch § 24 des Kirchengesetzes ist es den kirchlichen Organen und ihren Mitgliedern sowie den bei der Veranlagung beteiligten (kirchlichen) Beamten untersagt, die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt zu offenbaren.

Die in Artikel III ausgesprochene sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 80 und 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hat zur Folge, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere auch die unbefugte Offenbarung einer Auskunfserteilung (oben zu A) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen, staatsgesetzlich mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht werden.

Bei Zuwiderhandlungen findet lediglich das gerichtliche Strafverfahren statt, welches nur auf Antrag der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder des Steuerpflichtigen bezw. seines Vertreters eingeleitet wird. Ist die Zuwiderhandlung von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede der kirchlichen Veranlagungsbehörde begangen, so ist auch die kirchliche und die staatliche Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

## V. Zwangsvollstreckung.

(Artikel II, § 2 und Artikel III.)

Die Zwangsvollstreckung wegen einer gemäß Artikel I (durch die staatliche Aufsichtsbehörde) genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Zwangsverwaltungsverfahren

— Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Sammlung S. 545) nebst Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899 —

auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese.

Die Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle findet nicht mehr statt.

A. Zuständig für das Ersuchen um Zwangsvollstreckung ist die kirchliche Veranlagungsbehörde (oben unter II A).

B. Durch Königliche Verordnung vom 22. Januar 1894 (Gesetz-Sammlung S. 5) ist den Gemeinden und Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt worden, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern zu bewirken. Demgemäß kommen für die Vollstreckung von Kirchensteuern staatliche Vollstreckungsbehörden gegenwärtig nicht in Betracht. Das Ersuchen ist vielmehr stets an den Vorstand bezw. an den selbständigen Erhebungsbeamten (Art. 9 Abs. 2 der Anweisung vom 28. November 1899) der politischen (Stadt- oder Land-) Gemeinde oder des Gutsbezirks zu richten, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit des Ersuchens seinen Wohnsitz hat.

C. Der Zwangsvollstreckung unterliegen gemäß Art. I § 2 in Verbindung mit Art. III (siehe auch Art. IV § 5).

1. die Steuern, Nachsteuern und nachträglichen Zuschläge, welche auf Grund der **für das laufende Rechnungsjahr** (§ 9 Abs. 1 und § 18 Abs. 6 des Kirchengesetzes) oder der **für frühere Rechnungsjahre** staatsaufsichtlich genehmigten Umlagebeschlüsse von der kirchlichen Veranlagungsbehörde umgelegt bezw. von ihr unter sinngemäßer Anwendung der §§ 83 bis 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 festgesetzt sind, sofern nicht nach den Vorschriften des § 88 a. a. O. Verjährung eingetreten ist.
2. die nach Maßgabe des § 89 a. a. O. in der Entscheidung über den Einspruch (§§ 19 und 20 des Kirchengesetzes) gegen den Steuerpflichtigen festgesetzten Kosten.

Dies gilt (s. oben unter I C jedoch nur für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes d. h. in der Zeit seit dem 1. April 1906 staatsaufsichtlich genehmigten Kirchensteuern. Inwieweit und in welcher Weise die Zwangsvollstreckung für die **vor** diesem Zeitpunkte genehmigten Kirchensteuern, auch soweit es sich um Nachforderungen handelt, stattzufinden hat, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

D. Dem Ersuchen um Zwangsvollstreckung, welches die Stelle bezeichnen muß, an welche die eingezogenen Beträge abgeführt werden sollen, sind beizufügen:

1. der oder die Umlagebeschlüsse nebst Genehmigungsvermerk der staatlichen Aufsichtsbehörde bezw. die behördliche Anordnung (s. unten zu VII) in Urschrift oder in Abschrift, welche von dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums, Kirchenkollegiums, geschäftsführenden Ausschusses) unter Beidrückung des Kirchensiegels beglaubigt sein muß;

2. eine Liste der mit der Steuerzahlung in Rückstand gebliebenen Pflichtigen, gegen welche die Vollstreckung erfolgen soll. Diese Liste muß Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Wohnung des Pflichtigen, die der kirchlichen Besteuerung zu Grunde gelegten Prinzipalsteuersätze (s. oben zu III B Abs. 8) und den Gesamtsteuersatz der Kirchensteuer, zu welcher er veranlagt ist, endlich die Angabe des rückständigen Kirchensteuer-Betrages, welcher zur Zwangseinziehung gelangen soll, und des Zeitraumes, aus welchem der Rückstand herrührt enthalten;
3. einer Bescheinigung darüber, daß die Erhebung der Kirchensteuer durch die in ortsüblicher Weise bewirkte Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze bezw. — im Falle des § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes — durch besondere Mitteilung an die Steuerpflichtigen bekannt gemacht ist.

Sofern sich unter den zwangsweise einzuziehenden Beträgen Nachsteuern oder nachträgliche Zuschläge oder Steuern von Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte der Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze kirchensteuerpflichtig geworden sind, oder Steuern befinden, bei deren Veranlagung die staatlichen Steuern nicht die unveränderte Grundlage gebildet haben, so ist insoweit jedenfalls zu bescheinigen, daß die besondere Mitteilung an den Pflichtigen (§ 18 Abs. 3 des Kirchengesetzes) stattgefunden hat.

Beruhen die zwangsweise einzuziehenden Steuerbeträge auf einer außerordentlichen Umlage (§ 18 Abs. 6 des Kirchengesetzes), so ist eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß bei der in ortsüblicher Weise bewirkten Bekanntmachung der Prozentsätze auch die Einziehungstermine bekannt gegeben sind.

Bei dem Ersuchen um zwangsweise Beitreibung von Kosten (oben zu C. 2) ist zu bescheinigen, daß die Kosten in der Entscheidung über den Einspruch festgesetzt sind und daß der Pflichtige zur Zahlung fruchtlos aufgefordert ist.

E. Nach Eingang des Ersuchens zu C. hat die Vollstreckungsbehörde alsbald zu prüfen, ob die in der Liste zu D. 2 aufgeführten Kirchensteuersätze und die zwangsweise einzuziehenden Kirchensteuerbeträge entsprechend den Festsetzungen (Prozentsätze) des genehmigten Umlagebeschlusses (C. 1) nach den Prinzipalsteuersätzen nicht zu hoch berechnet sind.

Soweit sich bei dieser Prüfung keine Anstände ergeben und im übrigen, sobald die Anstände durch Benehmen mit der kirchlichen Veranlagungsbehörde beseitigt sind, hat die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zur Mahnung zu schreiten und alsdann das Weitere nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 und der Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899 zu veranlassen.

F. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen, sobald seitens der kirchlichen Veranlagungsbehörde mitgeteilt wird, daß Stundung gewährt oder Niederschlagung erfolgt sei oder sobald die zuständige Staatsbehörde die vorläufige Aussetzung der Zwangsvollstreckung angeordnet (s. unten zu VI).

G. Sofern der Pflichtige in dem Amtsbereiche der ersuchten Vollstreckungsbehörde nicht auffindbar ist, oder sofern nach der Ansicht dieser Behörde das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Pflichtige gänzlich unvermögend ist, hat die Vollstreckungsbehörde — gegebenenfalls unter Bezeichnung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Pflichtigen — alsbald der kirchlichen Veranlagungsbehörde behufs weiteren Befindens Mitteilung zu machen.

H. Bei der Abrechnung mit der kirchlichen Veranlagungsbehörde ist zu beachten, daß die Vergütung der Vollstreckungsbehörde, welche sich mangels einer Vereinbarung über einen geringeren Entgelt auf 2% des zur Einziehung gelangenden Steuerbetrages bemißt, nur von demjenigen Betrage zu berechnen ist, welcher nach Abzug der Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung und der tarifmäßigen Gebühren der Vollziehungsbeamten seitens der Vollstreckungsbehörde an die kirchliche Kasse abgeführt wird.

J. Hält sich der Pflichtige nicht mehr in Preußen, wohl aber in einem anderen deutschen Bundesstaate auf, so hat die kirchliche Veranlagungsbehörde auf Ersuchen um Beitreibung rückständiger Steuern mit den erforderlichen Unterlagen an den aufsichtführenden Regierungs-Präsidenten zu richten. Der Regierungs-Präsident verfährt alsdann nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 256) über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.

K. Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

## VI. Verfahren in Streitfällen (Rechtsmittel).

(Art. IV.)

Der **ordentliche Rechtsweg** gegen die Heranziehung zu einer gemäß Art. I in der Zeit seit dem 1. April 1906 staatsaufsichtlich genehmigten Kirchensteuer ist fortan nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) zugelassen (Art. IV § 7) nämlich nur insoweit als:

a) auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden kann, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung;

b) der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Steuer keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere auf einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

§ 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241 findet auf Kirchensteuern fortan keine Anwendung.

Soweit die Anstellung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten in anderen Fällen zur Kenntnis der Regierungen kommt, haben sie rechtzeitig über die Erhebung des Kompetenzkonflikts Beschluß zu fassen.

Im übrigen findet ein **besonderes Verfahren** statt auf Grund **Einspruchs** (Art. IV § 1), **Verteilungsantrages** (Art. IV §§ 2, 3), **Beschwerde** (Art. IV, §§ 1, 3), Klage (Art. IV § 4).

Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung der veranlagten Kirchensteuer (Nachsteuer, nachträglicher Zuschläge, Kosten) nicht aufgehoben (Art. IV § 5; s. auch § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes), somit auch die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren nicht gehemmt, es sei denn, daß die Staatsbehörde

— Regierungs-Präsident (Polizei-Präsident) gegebenen Falles Ober-Präsident (Verordnung vom 23. März 1906 Gesetz-Samml. S. 53) Art. II Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 —

nach Erhebung der Beschwerde oder Stellung des Verteilungsantrages oder Anstellung der Klage die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anordnet (Art. IV § 6).

## A. Einspruch.

Über den Einspruch s. §§ 19, 20, 26 des Kirchengesetzes und Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter VII A, X, XIV und unten zu F.

## B. Verteilungsantrag.

Über die Zulässigkeit des Verteilungsantrages s. § 21 (26) des Kirchengesetzes und Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter VII C.

Der Antrag ist binnen einer Frist von 4 Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung der Steuer seitens einer zweiten oder einer weiteren, eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverbandes) beginnt, nach Wahl des Steuerpflichtigen an dasjenige Konsistorium zu richten, in dessen Bezirk eine der beteiligten (im Geltungsbereiche des Gesetzes befindlichen) Kirchengemeinden pp. ihren Sitz hat. Etwaige Nachtragsanträge infolge weiter noch hervortretender Veranlagungen sind bei demselben Konsistorium anzubringen.

Der Antrag beseitigt die früheren Einsprüche, welche gegen eine der mit ihm angefochtenen Veranlagungen bezw. Heranziehungen gerichtet waren, und macht die letzteren auch dann streitig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist durch Einspruch nicht angefochten worden sind.

Der Antrag und jeder weitere Nachtragsantrag ist seitens des Konsistoriums mit seiner Äußerung derjenigen Staatsbehörde zur Beschlußfassung vorzulegen, in deren Bezirk diejenige Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) im Geltungsbereiche des Gesetzes ihren Sitz hat, deren Zahlungsaufforderung dem Steuerpflichtigen ausweislich seines (ersten) Antrags zuerst zugegangen ist. Läßt der Antrag eine sichere Angabe hierüber vermissen, so hat das Konsistorium eine entsprechende Erklärung des Steuerpflichtigen unter dem Bemerken einzufordern, daß beim Ausbleiben der Erklärung auf den Antrag nichts veranlaßt werden könne.

Vor der Beschlußfassung sind die beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) und die übrigen beteiligten Konsistorien, soweit sie im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Sitz haben, zu hören.

Der Beschluß hat zwar nur die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens auf die mehreren eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) im Geltungsbereiche des Gesetzes zum Gegenstande, hat aber auch die etwaigen Heranziehungen seitens der Kirchengemeinden außerhalb dieses Bereichs zu berücksichtigen, soweit sie von dem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden und nach den Vorschriften des Kirchengesetzes in Betracht kommen. S. auch unten zu D und F.

## C. Beschwerde.

1. Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Organe über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zur Kirchensteuer einschließlich der Entscheidung über Kosten steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Konsistorium einzulegen ist, in dessen Bezirk die steuerfordernde Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) ihren Sitz hat. Das Konsistorium legt die Be-

schwerde mit seiner Äußerung der Staatsbehörde vor, in deren Bezirk die steuerfordernde Gemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) ihren Sitz hat.

2. Gemäß Art. IV § 1 Abs. 3 ist den Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates über die Heranziehung zur Kirchensteuer, welche damit begründet werden, daß für sie in dem Bezirke der Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverbandes) oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, stattzugeben, sofern

a) diese Behauptung zutrifft, und
b) nach einer in der Gesetz-Sammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und
c) der Beschwerdeführer nicht der Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist in jedem Falle von Amtswegen nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte zu prüfen:

α) Ausländer im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person nicht, wenn sie neben der Staatsangehörigkeit in einem außerdeutschen Staate zugleich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

β) Als „für sie" bestehend sind die betreffenden gottesdienstlichen Veranstaltungen nur alsdann anzusehen, wenn sie dem konfessionellen Standpunkte der Kirchengemeinschaft entsprechen, welcher die in Betracht kommenden Ausländer in ihrer Heimat angehören, nicht dagegen beliebige andere, von fremden Konfessionsgemeinschaften getroffene Einrichtungen, auch wenn die Ausländer tatsächlich von ihnen Gebrauch machen.

Im Zweifelsfalle ist hierüber bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten anzufragen.

γ) Von wem die Veranstaltungen unterhalten werden, ist gleichgültig, sofern nur feststeht, daß dies nicht seitens der steuererhebenden Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverbandes bezw. einer zu diesen gehörenden Kirchengemeinde) geschieht.

δ) In der „nächsten Nachbarschaft" befindet sich die Veranstaltung dann, wenn dem im Bezirke der Kirchengemeinde pp. wohnenden Ausländer durch die ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel die Benutzung der Veranstaltung in einem nach allgemeiner Anschauung dem religiösen Bedürfnisse entsprechenden Maße möglich ist. Hieraus ergibt sich auch, daß nur solche Veranstaltungen in Betracht kommen können, welche auf eine gewisse Dauer berechnet sind, nicht dagegen z. B. vereinzelt und unregelmäßig abgehaltene Gottesdienste.

ε) Wenn es sich um die Heranziehung zu den Steuern der Berliner Stadtsynode oder eines Parochialverbandes handelt, so ist die oben zu c erwähnte Voraussetzung der Befreiung nicht vorhanden, wenn die Erklärung gegenüber der Berliner Stadtsynode bezw. dem Parochialverbande **oder** gegenüber einer ihnen angehörigen Kirchengemeinde abgegeben worden ist.

Im übrigen ist auch die Beschwerde auf Grund des Art. IV § 1 Abs. 3 nur zulässig, sofern vorher ein Einspruchsbescheid ergangen ist. Es kommt aber nicht darauf an, ob die hierzu berücksichtigenden Befreiungsgründe bereits im Einspruche geltend gemacht worden sind.

Von der Befugnis des Art. IV § 6, die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anzuordnen, ist bei Eingang einer Beschwerde auf Grund des Art. IV § 1 Absatz 3 in der Regel Gebrauch zu machen.

S. auch unten zu E am Schluß.

3. Vor jeder Entscheidung ist die beteiligte Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) zu hören.

S. auch unten zu D und F.

## D. Gemeinschaftliche Bestimmungen für das Verfahren auf Verteilungsantrag und Beschwerde.

1. Im Falle des Art. IV § 3, wenn Beschwerde oder Antrag den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 zuwider nicht bei dem zuständigen Konsistorium, sondern bei der zuständigen Staatsbehörde angebracht wird, ist die Beschwerde zunächst dem zuständigen Konsistorium, der Antrag einem der beteiligten Konsistorien vorzulegen, welches letztere zwar hierdurch für weiter etwa noch hervortretende Veranlagungen nicht zuständig wird, da es nicht von dem Steuerpflichtigen selbst gewählt ist. Doch hat dieses Konsistorium, um Schädigungen des Steuerpflichtigen tunlichst zu vermeiden, diesem alsbald entsprechende Nachricht mit dem Anheimstellen zu geben, weitere Anträge ihm vorzulegen.

2. Die Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) erfolgt durch Anhörung der zu ihrer Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung befugten Organe (Gemeinde-

Kirchenrat, Presbyterium, Kirchenkollegium, geschäftsführender Ausschuß, Verbandsvertretung). — Der Vorschrift ist genügt, wenn bereits das Konsistorium, wozu es befugt ist, eine Äußerung über den Antrag oder die Beschwerde herbeigeführt und mit vorgelegt hat, und diese Äußerung bei der Entscheidung (Beschluß) berücksichtigt wird.

Daß die Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) und Konsistorien stattgefunden hat, ist in der Entscheidung (Beschluß) zu erwähnen.

3. In jedem Falle muß aus der Vorlage des Konsistoriums bei der Staatsbehörde mit Sicherheit erhellen, wann der Antrag oder die Beschwerde bei dem Konsistorium eingegangen ist. Über die Unzulässigkeit des Antrags oder der Beschwerde wegen Fristversäumnis steht die Entscheidung nur der Staatsbehörde zu.

4. Für die Entscheidung (Beschluß) sind die Vorschriften des Kirchengesetzes maßgebend (s. jedoch oben unter C 2).

5. Die Entscheidungen und Beschlüsse ergehen kostenfrei. Das Porto ist, soweit Sendungen an Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) und Steuerpflichtige erfolgen, von den Empfängern zu tragen.

6. Entscheidungen und Beschlüsse sind mit Gründen zu versehen und den beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbänden) und Steuerpflichtigen zuzustellen. Dabei ist auf die Beschaffung von Beweismitteln für die bewirkte Zustellung Sorge zu tragen.

Die beteiligten Konsistorien erhalten Abschrift der Entscheidungen und Beschlüsse.

7. Zuständig zur Entscheidung und Beschlußfassung ist gemäß der Verordnung vom 23. März 1906 Art. 2 Ziffer 2 (Gesetz-Sammlung S. 53) der Regierungs-Präsident, im Bereiche der Berliner Stadtsynode der Polizei-Präsident.

## E. Klage.

Auf die gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörden (oben unter B, C, D) gemäß Art. IV § 4 sowohl den Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbänden) eingeräumte Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte finden die allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) Anwendung.

Die Klage ist schriftlich bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen.

Die Klage ist zu richten gegen den Steuerpflichtigen, wenn sie von einer Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) angestellt wird, gegen die steuerfordernde Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband), wenn der Steuerpflichtige klagt. Wird der auf einen Verteilungsantrag ergangene Beschluß angefochten, so richtet sich die Klage gegen sämtliche Beteiligte, deren Teilverhältnis durch den vom Kläger erfolgten Anspruch berührt wird.

Die Klage muß binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen eingereicht sein und kann nur darauf gestützt werden,

1. daß die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Gegen eine Entscheidung auf Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates (s. oben zu C 2) findet jedoch **nur** soweit es sich um die in Art. IV § 1 Abs. 3 genannten Befreiungsgründe handelt — gemäß Art. IV § 4 Abs. 4 **nicht** die Klage, sondern nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. (Verordnung vom 23. März 1906. Gesetz-Sammlung S. 53 Art. II.)

## F. Fristen.

Gemäß Art. III finden auf das Rechtsmittelverfahren (auch auf den Einspruch) die Vorschriften in § 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Anwendung, wonach alle in dem Kirchengesetz und in dem Staatsgesetz vorgeschriebenen Fristen Ausschlußfristen sind, bei deren Berechnung der Tag der Zustellung (Aufforderung — §§ 19 Abs. 2, § 18 Abs. 7 des Kirchengesetzes, Art. IV § 2 des Staatsgesetzes —) nicht mitgezählt wird, während im übrigen für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend sind.

Die Wahrung der Fristen ist überall von Amtswegen zu prüfen.

### VII. Kirchensteuern infolge einer Zwangsetatisierung.

(Art. V.)

Weigern sich die Organe einer Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverbandes), die zur Erfüllung zwangsweise in den Etat eingestellter gesetzlicher Leistungen der Korporation

— Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125); Art. 6 des Gesetzes vom 1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 69); § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 175); § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 146) —

erforderlichen Mittel zu beschaffen, und wird deshalb seitens des Konsistoriums oder des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten zu Berlin)

— Art. III Ziffer 3 der Verordnungen vom 9. September 1876 und vom 25. September 1897 (Gesetz-Samml. S. 395 und 406); Art. IV der Verordnung vom 20. Oktober 1896 (Gesetz-Samml. S. 203) —

unter gegenseitigem Einvernehmen eine Umlage angeordnet, so sind hierbei gemäß § 25 des Kirchengesetzes die Vorschriften der Abschnitte I—V a. a. O. anzuwenden. Es ist also — auch wenn es sich um die Vollstreckung einstweiliger Entscheidungen in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen gegen Kirchengemeinden handelt — keinesfalls auf etwa zu Recht bestehende, von den Vorschriften des Kirchengesetzes abweichende, ältere Steuerordnungen (§ 30 Satz 1 a. a. O. — oben zu I B 4 —) zurückzugreifen.

Die behördliche Anordnung vertritt alsdann die Stelle eines ordnungsmäßig zustande gekommenen, von der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigten Umlagebeschlusses der zuständigen kirchlichen Organe.

Soweit in solchem Falle mit den dem Gemeindekirchenrate (Presbyterium, Kirchenkollegium, geschäftsführenden Ausschusse, Verbandsvertretung) zustehenden Befugnissen ein anderer Gemeindekirchenrat oder ein Bevollmächtigter beauftragt worden ist, tritt dieser hinsichtlich aller aus der angeordneten Besteuerung sich ergebenden Geschäfte und Rechte auch im Streitverfahren — oben zu VI — an die Stelle des an sich zuständigen Korporations-Organs.

Berlin, am 24. März 1906.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**

**Studt.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# II. Sonderbeilage

## zu Nr. 17 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 24. April 1906.



### Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281).*)

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281) tritt nach der gemäß § 40 ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 52) am 1. April 1906 in Kraft. Zu seiner Ausführung wird gemäß § 41 folgende Anweisung erlassen.

### I. Anwendbarkeit des Gesetzes.

Das Gesetz findet Anwendung

A. in dem gesamten Umfange der Monarchie mit alleiniger Ausnahme solcher Preußischer Gebietsteile, welche zu außerpreußischen katholischen Kirchengemeinden eingepfarrt sind, nicht dagegen in außerpreußischen, zu Preußischen Kirchengemeinden gehörigen Gebieten;

B. in sämtlichen organisierten katholischen Kirchengemeinden, in welchen Vermögensverwaltungsorgane nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) zu bilden sind, einschließlich der in § 2 a. a. O. genannten Missionspfarr-, Filial-, Kapellen- rc. Gemeinden, nicht dagegen in Militär- und Anstaltsgemeinden (§ 35);

C. in Gesamtverbänden katholischer Kirchengemeinden (§ 34), welchen die Befugnis zur Erhebung von Umlagen durch eine von der zuständigen Staatsbehörde
— Minister der geistlichen Angelegenheiten (Art. I, Ziffer 1 der Verordnung vom 4. Januar 1904 — Gesetz-Samml. S. 1 —)
genehmigte Anordnung der bischöflichen Behörde übertragen worden ist.
— § 6 Ziffer 5 und § 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179).

### II. Besteuerungsrecht.

(§§ 1 und 36).

#### A.

Das Besteuerungsrecht ist den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährt (§ 1, Satz 1).

Ob der Zweck, für welchen das Besteuerungsrecht ausgeübt werden soll, ein Gemeindebedürfnis darstellt, ist Sache der Erwägung und Entscheidung des Einzelfalles. Unter den Begriff „Bedürfnisse" fallen nicht nur die den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden obliegenden Verpflichtungen zur Herstellung und Erhaltung der für die eigenen Kirchen- und Pfarrsysteme erforderlichen baulichen und sonstigen Einrichtungen, sondern z. B. auch die gemäß Gesetzes vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 182) zu den kirchlichen Diözesan-Hilfsfonds zu leistenden Beiträge. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß das zu befriedigende Bedürfnis unmittelbar ein eigenes Bedürfnis der steuererhebenden Kirchengemeinde sein müsse; auch eine mittelbare Beziehung zu letzterer kann unter Umständen genügen.

Der Begriff „Bedürfnisse" ist nicht gleichbedeutend mit den Ausgaben des Umlagejahres; er gestattet vielmehr auch bei solchen Ausgaben, deren Notwendigkeit — wie z. B. bei Bauten — längere Zeit vorauszusehen ist, bereits zur Ansammlung der erforderlichen Mittel in den der tatsächlichen Verausgabung vorangehenden Jahren die Steuerkraft in Anspruch zu nehmen.

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind solche des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281).

**B.**

Die Befugnis der Steuererhebung ist eine subsidiäre, von ihr ist nur Gebrauch zu machen, soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, insbesondere soweit die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht nach bestehendem Recht aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können, oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden. Andererseits ist es nicht unbedingt erforderlich, daß die Kirchengemeinden vor Inanspruchnahme der Steuerkraft alle im Bereiche der Möglichkeiten liegenden Einnahmequellen (z. B. durch Einführung oder Erhöhung von Gebührentaxen) erschöpfen.

Die Entnahme aus dem Kirchenvermögen ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Nachteil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden Ausgaben geschehen kann, auch nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen die Genehmigung der kirchlichen Oberen und bezw. die Zustimmung des Patrons (§ 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 — Gesetz-Samml. S. 241 —) erhalten hat.

Etwaige rechtsgültige Bestimmungen, durch welche Teile des Vermögens der Kirchengemeinde für bestimmte Zwecke festgelegt sind, sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Voraussetzungen einer nicht bestimmungsmäßigen Verwendung von Kirchenvermögen bleiben unberührt.

Die Erhebung von Kirchensteuern ist ferner nur insoweit zulässig, als die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden. „Speziell Verpflichtete“ sind diejenigen, welchen nach den bestehenden Gesetzen, nach örtlichem Rechte oder auf Grund privaten Rechtstitels eine besondere, d. h. nicht durch die Parochialangehörigkeit als solche bedingte, persönliche oder dingliche Verpflichtung obliegt. Zu den „Speziell Verpflichteten“ im Sinne des Kirchengesetzes gehören auch die in § 41 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) erwähnten bürgerlichen Gemeinden (s. auch Gesetz vom 14. März 1880 — Gesetz-Samml. S. 225) und die Besitzer von Rittergütern und die ihnen rechtlich gleichgestellten Grundbesitzer nach Maßgabe der §§ 1 ff., 10, 15 der Verordnung vom 11. November 1844 (Gesetz-Samml. S. 696), betreffend die Beitragspflicht usw. in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen. Von Heranziehung der Speziell Verpflichteten darf nur ausnahmsweise und nur insoweit abgesehen werden, als dies im einzelnen Falle besondere Gründe gerechtfertigt erscheinen lassen.

**C.**

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die Übernahme der der Kirchengemeinde gegenüber von den Verpflichteten zu leistenden Hand- und Spanndienste auf die Kirchengemeinde als Gemeindelast zu beschließen und den entsprechenden Geldbetrag im Wege der Kirchensteuer zu erheben.

Auf etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Pfarrer bezw. den Kirchenbeamten z. B. zur Gestellung von Fuhrwerk, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

S. unten zu VI. D.

## III. Steuerpflicht.
(§§ 2—6.)

Kirchensteuerpflichtig sind alle Katholiken, welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören (§ 2).

**A.**

Wer als Katholik anzusehen ist, wird in dem Gesetze nicht bestimmt. Für diese Frage bleibt daher das geltende Recht maßgebend.

Die Kirchensteuerpflicht ergreift nur physische, nicht juristische Personen. Reichs- oder Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung der Kirchensteuerpflicht. Jedoch wird es sich mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 23 Abs. 3 in der Regel empfehlen, von der Heranziehung oder Veranlagung von Angehörigen eines außerdeutschen Staates zur Kirchensteuer abzusehen, sofern der Kirchenvorstand — gegebenenfalls durch Anfrage bei der bischöflichen Behörde — festgestellt hat, daß für dieselben die a. a. O. aufgestellten Voraussetzungen einer wirksamen Beschwerde gegen die Heranziehung oder Veranlagung zutreffen.

Die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 207) aus der Kirche Ausgetretenen werden nicht sofort, sondern erst nach Ablauf der im § 3*) daselbst festgesetzten Fristen von der kirchlichen Steuerpflicht frei.

---

*) § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 lautet: „Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht aus der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt“.

## B.

Für den Begriff des Wohnsitzes sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 7—11 Bürgerlichen Gesetzbuches) maßgebend. Danach setzt die Begründung des Wohnsitzes an einem Orte die ständige Niederlassung an diesem Orte voraus. Der Besitz von Grundstücken oder der Betrieb eines Gewerbes genügen für sich allein zur Begründung des Wohnsitzes nicht.

Wegen des mehrfachen Wohnsitzes siehe zu D.

Durch den bloßen Aufenthalt in einer Kirchengemeinde wird die Kirchensteuerpflicht nicht begründet.

Über die Zugehörigkeit der Militärpersonen zur Militärgemeinde ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. Oktober 1904 (Gesetz.-Samml. S. 273) Bestimmung getroffen.

## C.

Beginn und Erlöschen der Kirchensteuerpflicht regelt § 3. Aus den dort gegebenen Vorschriften in Verbindung mit § 16 Abs. 2 folgt, daß sich die kirchliche Steuerpflicht bei ordentlichen Umlagen nach Monatsraten berechnet; für die Verpflichtung zu außerordentlichen Umlagen ist der Zeitpunkt der Einziehung maßgebend (§ 19 vorl. Abs.).

Wegen der Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden bei Feststellung des Verzeichnisses der steuerpflichtigen Mitglieder und bei Kontrolle der Ab- und Zugänge vgl. § 18 und unten zu VI D.

## D.

(§ 4.)

Die Anwendbarkeit des § 4 ist gegeben, wenn die Zugehörigkeit zu mehreren Kirchengemeinden infolge mehrfachen Wohnsitzes begründet ist, nicht dagegen, wenn innerhalb der Parochie noch ein rechtsfähiger kleinerer kirchlicher Verband mit selbständigen Aufgaben (z. B. eine Kapellengemeinde — § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 —) besteht, so daß dessen Mitglieder, obwohl sie nur einen Wohnsitz haben, eine zweifache Gemeindezugehörigkeit besitzen.

Der mehrfache Wohnsitz kann entweder innerhalb oder innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes begründet sein.

a. In beiden Fällen verbleibt derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen (einschl. der Bergwerke), aus Handel und Gewerbe (einschl. des Bergbaues), sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, — „radiziertes Einkommen" — derjenigen Wohnsitzkirchengemeinde, in welcher das Grundvermögen oder der Betrieb belegen ist.

b. Beträgt dieser Teil in einer Wohnsitzkirchengemeinde mehr als drei Viertel des Gesamteinkommens, so ist diejenige Wohnsitzkirchengemeinde, in welcher das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur kirchlichen Besteuerung in Anspruch zu nehmen.

Die weitere Vorschrift des § 4, daß, wenn dieser Anspruch mehreren Kirchengemeinden zusteht, das Viertel nach der Zahl der Gemeinden zu verteilen sei, gilt unbeschadet des aus den vorhergehenden Bestimmungen dieses Paragraphen sich ergebenden Grundsatzes, daß das radizierte Einkommen, sofern es nicht drei Viertel des Gesammteinkommens übersteigt, der Belegenheits- bezw. Betriebsgemeinde verbleibt. In Verbindung mit diesem Grundsatze ist die angeführte Vorschrift des § 4 dahin zu verstehen, daß, wenn der Anspruch auf Besteuerung eines Viertels des Gesamteinkommens mehreren Kirchengemeinden zusteht, der über drei Viertel des Gesamteinkommens hinausgehende Mehrbetrag an radiziertem Einkommen nach der Zahl dieser Gemeinden zu verteilen ist.

c. Soweit nicht die Grundsätze zu a) und b) Platz greifen, sind Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhab des Preußischen Staatsgebietes in jeder Kirchengemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchteil ihres Einkommens heranzuziehen. Dies gilt nicht nur für Einkommen aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung, sondern auch für solche Einkommen, aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, welches der Ursprungsgemeinde — z. B. mangels eines Wohnsitzes in ihr — nicht verbleibt.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch folgende Beispiele erläutert:

1. Bezieht der Steuerpflichtige an radiziertem Einkommen aus der Wohnsitzkirchengemeinde (W.-K.-G.) A $^4/_4$, aus der W.-K.-G. B $^0/_4$ seines Gesamteinkomens, so ist B berechtigt, ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur kirchlichen Besteuerung in Anspruch zu nehmen. A besteuert hiernach $^3/_4$, B $^1/_4$ des Gesamteinkommens.

2. Bezieht der Steuerpflichtige an radiziertem Einkommen aus der W.-K.-G. A $^3/_4$, der W.-K.-G. B $^1/_4$, der W.-K.-G. C $^0/_4$ seines Gesamteinkommens, so verbleibt jeder der Belegenheits- bezw. Betriebs-

gemeinden A und B das ihr entstammende Einkommen zur ausschließlichen Besteuerung, da es in keiner der beiden mehr als $^3/_4$ des Gesamteinkommens beträgt. W.-K.-G. C. erhält nichts.

3. Bezieht der Steuerpflichtige aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, an welchen der Ursprungsgemeinde ein Vorzugsbesteuerungsrecht nicht zusteht (s. oben), oder aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung $^1/_4$, in der W.-K.-G. A. aus radiziertem Vermögen $^3/_4$ seines Gesamteinkommens, in der W.-K.-G. B. $^0/_4$, so behält die W.-K.-G. A. die ihr entstammenden $^3/_4$ des Gesamteinkommens; das ersterwähnte Viertel wird zwischen A und B je zur Hälfte geteilt. A besteuert mithin $^3/_4 + {}^1/_8$, B $^1/_8$ des Gesamteinkommens.

4. Bezieht der Steuerpflichtige aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, an welchen der Ursprungsgemeinde ein Vorzugsbesteuerungsrecht nicht zusteht, oder aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung $^5/_{16}$, in der W.-K.-G. A. aus radiziertem Vermögen $^{11}/_{16}$ seines Gesammteinkommens, in der W.-K.-G. B $^0/_{16}$, so behält die W.-K.-G. A die ihr entstammenden $^{11}/_{16}$; die ersterwähnten $^5/_{16}$ werden zwischen A und B je zur Hälfte geteilt. A besteuert mithin $^{11}/_{16} + {}^5/_{32}$, B $^5/_{32}$ des Gesammteinkommens.

5. Bezieht der Steuerpflichtige aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, an welchen der Ursprungsgemeinde ein Vorzugsbesteuerungsrecht nicht zusteh, oder aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung $^5/_{16}$, in der W.-K.-G. A aus radiziertem Vermögen $^8/_{16}$, in der W.-K.-G. B aus radiziertem Vermögen $^3/_{16}$ seines Gesammteinkommens, so behält jede der W.-K.-G. A und B die ihr entstammenden $^8/_{16}$ bezw. $^3/_{16}$; die zuerst genannten $^5/_{16}$ werden zwischen ihnen je zur Hälfte geteilt. A besteuert mithin $^8/_{16} + {}^5/_{32}$, B $^3/_{16} + {}^5/_{32}$.

6. Bezieht der Steuerpflichtige aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, an welchen der Ursprungsgemeinde ein Vorzugsbesteuerungsrecht nicht zusteht, oder aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung $^3/_{16}$, in der W.-K.-G. A aus radiziertem Vermögen $^{13}/_{16}$ seines Gesamteinkommens, in der W.-K.-G. B $^0/_{16}$, so kann B den über $^3/_4$ des Gesamteinkommens hinausgehenden Teil des aus A stammenden radizierten Einkommens für sich in Anspruch nehmen — $^1/_{16}$ —, die aus Kapitalvermögen pp. bezogenen $^3/_{16}$ werden zwischen beiden Gemeinden je zur Hälfte geteilt. A besteuert mithin $^{12}/_{16} + {}^3/_{32}$, B $^1/_{16} + {}^3/_{32}$.

7) Bezieht der Steuerpflichtige an radiziertem Einkommen aus der W.-K.-G. A $^7/_8$, der W.-K.-G. B $^1/_8$, der W.-K.-G. C $^0/_8$ seines Gesamteinkommens, so wird der über $^3/_4$ des Gesamteinkommens hinausgehende Teil des aus A stammenden radizierten Einkommens — $^1/_8$ — zwischen den Gemeinden B und C je zur Hälfte geteilt; der aus der W.-K.-G. B stammende Teil des radizierten Einkommens — $^1/_8$ — verbleibt dieser Gemeinde. A besteuert mithin $^6/_8$, B $^1/_8 + {}^1/_{16}$, C $^1/_{16}$.

Nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 50 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 409)*) ist bei der Heranziehung von Gemeindegliedern mit mehrfachem Wohnsitz zur Kirchensteuer in allen Fällen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen von dem Kirchenvorstande (Ausschuß der Verbandsvertretung) einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag entsprechend dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen herabzusetzen. Das einzuschätzende Gesamteinkommen umfaßt auch die von der Kirchensteuerpflicht befreiten Einkommensteile. Dagegen sind bei der vorgeschriebenen verhältnismäßigen Herabsetzung des nach dem Gesamteinkommen ermittelten Steuerbetrages diese Befreiungen (s. unten zu IV) zu berücksichtigen.

Hat z. B. ein Kirchensteuerpflichtiger ein radiziertes Gesamteinkommen von 9000 M., welches ihm mit je 2000, 3000 und 4000 M. aus den preußischen Wohnsitzkirchengemeinden A, B und C zufließt, so berechnet sich, da der Staatseinkommensteuersatz von 9000 M. nach § 17 St.-Eink.-Steuerges. 252 M. beträgt, der der Kirchensteuer zugrunde zu legende Prinzipalsteuersatz für A nach der Gleichung: 9000 : 2000 = 252 : X auf 56 M.; für B nach der Gleichung 9000 : 3000 = 252 : X auf 84 M. und für C nach der Gleichung 9000 : 4000 = 252 : X auf 112 M. Bezieht der Kirchensteuerpflichtige aus der preußischen Wohnsitzkirchengemeinde A ein radiziertes Einkommen von 2000 M., aus der bayerischen Wohnsitzkirchengemeinde B ein radiziertes Einkommen von 10000 M., so unterliegen in A der Kirchensteuer nur 2000 M., denn obwohl das radizierte Einkommen aus B mehr als $^3/_4$ und dasjenige aus A weniger als $^1/_4$ des Gesamteinkommens beträgt, so kann doch A keinen Teil des aus B entstammenden radizierten Einkommens beanspruchen, da letzteres nach § 7 des Gesetzes in Verbindung mit § 6 Nr. 1 Staatseinkommensteuergesetzes (s. unten zu IV A) von den Kirchensteuern befreit ist. Der Prinzipalsteuersatz für die hiernach in A der Kirchensteuer unterliegenden 2000 M. berechnet sich — da der Staatseinkommensterjatz von 12000 M. nach § 17 Staatseinkommensteuergesetzes 360 M. beträgt — nach der Gleichung 12000 : 2000 = 360 : X = 60 M.

---

*) § 50 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes lautet:
In allen Fällen ist das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabzusetzen.

Bei der Einschätzung des Gesamteinkommens von seiten der mehreren Wohnsitzkirchengemeinden findet § 51 Absatz 1 Kommunalabgabengesetzes*) sinngemäß Anwendung.

### E.

§ 5 regelt die kirchliche Steuerpflicht für den Fall, daß eine Mischehe vorliegt, und für den Fall, daß die Ehefrau, gleichviel ob eine Mischehe vorliegt oder nicht, zu den Staatssteuern selbständig veranlagt ist.

a) Ist in einer gemischten Ehe die Ehefrau zu den Staatssteuern nicht selbständig veranlagt, so ist der der steuererhebenden Kirchengemeinde zugehörige Eheteil von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zu Grunde liegenden Steuersatzes, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen. Unter Steuersatz ist der veranlagte Steuerbetrag zu verstehen. Dieser ist zu halbieren, die gewonnene Hälfte bietet die Grundlage der kirchlichen Zuschlagsbesteuerung.

Die Bezeichnung „Steuersatz" begreift nicht nur den als Einkommensteuer zu entrichtenden Steuerbetrag, sondern auch einen fingierten Normalsteuersatz gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes, sowie die veranlagten Steuersätze zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in sich.

b) Soweit die Ehefrau — gleichviel, ob eine Mischehe vorliegt oder nicht — zu den Staatssteuern selbständig veranlagt wird, ist jeder Ehegatte bezw. (bei Mischehe) der der steuererhebenden Kirchengemeinde zugehörige Ehegatte nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen (§ 5 Abs. 2). Diese Bestimmung findet Anwendung, wenn die Ehefrau zu Realsteuern vom Grund- und Gebäudebesitz verpflichtet, bezw. von einem Gewerbebetriebe selbständig veranlagt ist; ferner bei gesonderter Veranlagung der vom Ehemann dauernd getrennt lebenden Frau zur Staatseinkommensteuer (§ 11 Abs. 3 Eink.-St.-Ges.).

Selbstverständlich ist für die getrennt lebende katholische Ehefrau die Steuerpflicht nur dann begründet, wenn sie in der Gemeinde, in welcher sie zur Steuer herangezogen wird, einen Wohnsitz hat. Sie teilt nach § 10 Bürgerlichen Gesetzbuches den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, daß der Ehemann seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. So lange der Ehemann einen Wohnsitz nicht hat oder die Ehefrau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann sie selbständig einen Wohnsitz begründen. Ist dagegen ein selbständiger Wohnsitz der Ehefrau nicht begründet, so bleibt zu erwägen, ob eine selbständige getrennte Niederlassung der Ehefrau als zweiter selbständiger Wohnsitz des Ehemannes gemäß § 7 Abs. 2 B.G.B. angesehen werden kann, den die Ehefrau gemäß § 10 daselbst teilt.

### F.

(§ 6).

Der Patron unterliegt der Kirchensteuerpflicht nur, wenn er katholisch ist, und der Kirchengemeinde durch seinen Wohnsitz angehört. Ist der Patron, welcher zugleich Gemeindemitglied ist, als solcher nicht verpflichtig, so besteht die Kirchensteuerpflicht für ihn wie für jedes andere Gemeindeglied. Insoweit dagegen der Patron oder ein sonst speziell Verpflichteter als solcher nach bestehendem Rechte für einzelne kirchliche Bedürfnisse nach besonderen Grundsätzen beizutragen hat, — sei es auf Grund einer prinzipalen oder einer subsidiären Verpflichtung —, ist er als Gemeindeglied für diese Bedürfnisse in demselben Umfange wie bisher von der Kirchensteuer freizulassen.

Über den Begriff der „Speziell Verpflichteten" s. o. zu II B.

## IV. Befreiung von der Kirchensteuer.

(§ 7).

### A.

Nach § 7 Abs. 1 haben die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden — nicht auch die etwa später eintretenden — gesetzlichen Befreiungen von der Staatseinkommensteuer oder

---

*) § 51 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes lautet:

Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Teilen in mehreren preußischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Teile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnismäßig herabzusetzen (§§ 71—74).

den staatlich veranlagten Steuern die entsprechende Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge. Hiernach sin[d] abgesehen von den im § 3 des Eink.-St.-G. vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) vorgesehene[n] Befreiungen*) nicht kirchensteuerpflichtig:

1. preußische Staatsangehörige, welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundessta[at] oder einem Deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
2. Angehörige anderer Bundesstaaten, welche neben ihrem Wohnsitz in Preußen in ihrem Heimatssta[at] einen Wohnsitz haben,

mit der Beschränkung, daß

Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz haben, de[r] Steuerpflicht unterliegen,

und daß ferner auch die vorstehend zu 1 und 2 aufgeführten Personen steuerpflichtig sind bezüglic[h] des Einkommens

a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,
b) aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerb[-] lichen Betriebsstätten (§§ 1 und 2 Eink.-St.-Ges.).

Mangels objektiver staatlicher Steuerpflicht bleibt von den Kirchensteuern befreit das Einkommen au[s] den § 6 Ziffer 1, 2 und 5 des Eink.-St.-Ges. aufgeführten Einkommensquellen.**) Für die daselbst in Ziffer 3, wo von dem Einkommen der zu den Militärgemeinden gehörigen Personen die Rede ist, und in Ziffer 4 genannten Fälle, welche übrigens höchst selten vorkommen werden, besteht eine kirchliche Steuerpflic[ht] ebenfalls nicht.

Für die Befreiungen von der Grund- und Gebäudesteuer sind nicht die Bestimmungen des Kommuna[l-] abgabengesetzes, sondern diejenigen des § 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Samm[l.] S. 253 — bezw. § 3 des Gebäudesteuergesetzes von demselben Tage — Gesetz-Samml. S. 317 — maßgebend.

## B.

Nach § 7 Abs. 2 sind Geistliche und Kirchenbeamte von der Kirchensteuer nur hinsichtlich des Dienst[-] einkommens und Ruhegehaltes und auch nur dann befreit, wenn ihnen die Befreiung schon bisher, d. h. bi[s] zum Inkrafttreten des Gesetzes, tatsächlich gewährt worden ist.

Geistliche im Sinne des Gesetzes sind diejenigen, welche die Ordination als Priester empfangen habe[n] und in einem geistlichen Amte stehen. Es macht keinen Unterschied, ob sie zum Dienste an der steuer[-]

---

*) § 3 Eink.-St.-Ges. lautet:

§ 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglic[h] Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;
4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu 3. und 4. erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 2 Eink.-St.-Ges., soweit er hier von Bedeutung ist, lautet:

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

a) aus den von der Preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
b) aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten pp.

**) § 6 Ziff. 1, 2 und 5 Eink.-St.-Ges. lauten:

§ 6.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, Bundesgesetzbl. S. 119);
2) das Einkommen der nach § 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;
5) die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.

Wegen der Besteuerung österreichischer Staatsangehöriger in Preußen s. Gesetz vom 18. April 1900 (Gesetz-Samml. S. 259).

erhebenden Kirchengemeinde selbst berufen oder sonst im Kirchendienst oder in einem anderen Amte mit geistlichen Funktionen angestellt sind, sofern nur ihre Anstellung von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erfolgt oder von ihr anerkannt ist.

Unter „Kirchenbeamten" sind nur die in einem kirchlichen Amte angestellten Personen, nicht dagegen solche zu verstehen, welche nur vertragsmäßig kirchliche Hilfsleistungen übernommen haben. Zu ihnen gehören auch die an einer kirchlichen Bildungsanstalt oder bei der bischöflichen Behörde angestellten Personen, soweit sie nicht schon den Geistlichen beizuzählen sind, ferner die Inhaber eines Kirchenamtes, mit dem ein anderes, z. B. ein Schulamt, verbunden ist.

Das von der Kirchensteuer befreite Diensteinkommen umfaßt sämtliche Einnahmen, welche unter Anerkennung der kirchlichen Behörde den Geistlichen oder Kirchenbeamten mit Rücksicht auf das die Befreiung begründende Amt, gleichviel aus welchen Quellen, zufließen, also nicht nur das Pfründen-Einkommen, und im Falle dauernder Verbindung eines anderen mit dem kirchlichen Amte die gesamten Dienstbezüge. Nach denselben Grundsätzen ist das von der Kirchensteuer befreite Ruhegehalt zu bestimmen.

Ohne Rücksicht darauf, ob sie bisher die Befreiung genossen haben, sind gemäß § 7 Abs. 3 hinsichtlich der daselbst bezeichneten Einkünfte von der Kirchensteuer befreit die hinterbliebenen Witwen und Waisen der Kirchenbeamten und diejenigen, welche aus Anlaß des Todes eines Geistlichen oder Kirchenbeamten Bezüge während der Sterbe- und Gnadenzeit erhalten.

Das Privateinkommen unterliegt stets in vollem Umfange der kirchlichen Besteuerung.

### C.

Die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen zur Leistung von Kirchensteuern oder Befreiungen von der Kirchensteuerpflicht bleiben nach § 8 unberührt.

## V. Umlegung der Kirchensteuer.

(§§ 9—15).

### A.

Als Maßstab der Umlegung dient die Staatseinkommensteuer (Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 — Gesetz-Samml. S. 175 —), erforderlichenfalls einschließlich der staatlich veranlagten Normalsteuersätze (§ 74 E.-St.-G.) und, sofern daneben eine Heranziehung der Realsteuern erfolgen soll, die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§ 9).

Die nach dem bisherigen Recht (§ 21 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 — Gesetz-Samml. S. 241 —) zulässige Verteilung der Kirchensteuer nach dem Kommunalsteuerfuß ist beseitigt.

Die Staatseinkommensteuer ist — mit den aus §§ 2 und 4 sich ergebenden Maßgaben und unbeschadet der Bestimmung in § 11 Abs. 4 daselbst — in vollem Umfange als Grundlage für die Kirchensteuer heranzuziehen.

Für die Heranziehung der Realsteuern gelten folgende Begrenzungen:

a) Die Realsteuern oder einzelne von ihnen kommen als Maßstab der Kirchensteuer nur neben der Staatseinkommensteuer in Betracht; es ist unzulässig, die Realsteuern oder einzelne von ihnen allein, ohne gleichzeitige Heranziehung der Staatseinkommensteuer, zu verwenden.

b) Sie dürfen auch mit keinem höheren Prozentsatz als die Staatseinkommensteuer herangezogen werden. Dagegen ist die vollständige Freilassung der Realsteuern wie eine geringere Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern zulässig (§§ 9, 10).

c) Die staatlich veranlagten Realsteuern dürfen nur insoweit herangezogen werden, als sie für Grundstücke bezw. Betriebe veranlagt sind, welche in der steuererhebenden Kirchengemeinde belegen sind.

Nur die staatlich veranlagten Realsteuern kommen als Maßstab der Umlegung in Betracht, nicht die von den bürgerlichen Gemeinden auf Grund der §§ 25 und 29 des Kommunalabgabengesetzes veranlagten besonderen Steuern vom Grundbesitz und Gewerbe.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß innerhalb der angegebenen Grenzen auch die Realsteuern als Grundlage der kirchlichen Besteuerung verwendet werden können, entspricht dem schon bisher geltenden Recht. Es ist nicht beabsichtigt, durch die gesetzlichen Bestimmungen zu einer stärkeren Heranziehung der Realsteuern, als sie schon bisher erfolgt ist, anzuregen. Wo — wie namentlich in städtischen Kirchengemeinden — eine solche Heranziehung bisher nicht stattgefunden hat, ist aus dem Gesetze ein Anlaß dazu nicht zu entnehmen. Es wird daher in jedem Falle eingehend zu prüfen sein, ob und inwieweit eine Heranziehung der Realsteuern für die Zwecke der kirchlichen Besteuerung nach Lage der Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Die Gewerbesteuer insbesondere wird als Maßstab dann in Betracht kommen, wenn es sich darum handelt, solche Gewerbe,

deren Betrieb besondere Aufwendungen der Kirchengemeinde für die angestellten Beamten und Arbeitnehmer bedingt, zu den dadurch verursachten Kosten heranzuziehen.

Wegen der Beschaffung der Unterlagen für die kirchliche Besteuerung s. u. zu VI B.

## B.

Für die Fälle, in denen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, gewährt das Gesetz den kirchlichen Organen (s. unten zu VI A) die Befugnis selbständiger Veranlagung nach den für die staatliche Veranlagung geltenden Grundsätzen — § 13 Abs. 1 — (vgl. unten zu VI C). Als Fälle solcher Art können in Betracht kommen: die kirchliche Besteuerung der Geistlichen und Kirchenbeamten bezüglich ihres Privateinkommens (§ 7 Abs. 1), der in § 7 Abs. 3 genannten Personen bezüglich ihres von der Kirchensteuer nicht befreiten Einkommens, die Verteilung der Besteuerung im Falle mehrfachen Wohnsitzes (§ 4 — vgl. oben zu III D —), die Besteuerung des sonstigen Einkommens eines Steuerpflichtigen, wenn die Vereinbarung gemäß § 14 (s. unten zu C 4) sich nur auf einen Teil des Einkommens bezieht.

Über die Wirkung einer Erhöhung oder Ermäßigung der staatlich veranlagten Steuer auf die Kirchensteuer bestimmt § 13 Abs. 2*).

## C.

Die Steuerverteilung innerhalb der Kirchengemeinde (des Gesamtverbandes) hat mit den durch §§ 11 Abs. 4 und 5, 12, 14 und 15 begründeten, sofort zu erörternden Maßgaben nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen in Form von Zuschlägen zu den in § 9 genannten Staatssteuern zu erfolgen.

Die Zuschläge zu den einzelnen der Veranlagung zu Grunde gelegten Staatssteuern müssen gleichmäßig sein.

Progressive Zuschläge sind ausgeschlossen.

Diese Grundsätze erleiden folgende Modifikationen.

1. Zur Kirchensteuer nicht heranzuziehen sind solche Steuerpflichtige, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten (§ 11 Abs. 5).
2. Eine Minderbelastung oder Freilassung der fingierten Normalsteuersätze (§ 74 Eink.=St.=G.) und der sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer ist nicht ausgeschlossen (§ 11 Abs. 4). Doch darf die Anwendung dieser Befugnis nicht zu einer unbilligen Belastung der übrigen Kirchensteuerpflichtigen führen.
3. Handelt es sich um Einrichtungen oder Aufwendungen, welche in besonders hervorragendem Maße einem örtlich begrenzten Teile der Kirchengemeinde zugute kommen, so kann die Kirchengemeinde für einen bestimmten Zeitraum eine entsprechende besondere Belastung dieses Teiles nach Maßgabe des § 12 beschließen. Als Gegenstand solcher Einrichtungen oder Aufwendungen kommen z. B. in Betracht: die Erbauung und Unterhaltung einer besonderen Kapelle für einen bestimmten, von der Pfarrkirche entfernt gelegenen Teil der Kirchengemeinde, die Aufbringung der zur Pastorierung eines solchen Teilbezirkes etwa erforderlichen Fuhrkosten oder Hilfsgeistlichenremuneration, die Beschaffung und Unterhaltung von Begräbnisplätzen für einen bestimmten Teilbezirk der Kirchengemeinde u. dgl. m.

   Die im zweiten Absatze des § 12 erwähnte Vorschrift in § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1903 bestimmt, daß die Umlagen eines Gesamtverbandes gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstabe erhoben werden müssen. Hieraus ergibt sich, daß die in § 12 Abs. 1 den Kirchengemeinden gewährte Befugnis den Gesamtverbänden nicht zusteht.
4. Durch die im § 14 an Stelle von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und zur Gewerbesteuer zugelassenen Vereinbarungen fester jährlicher, für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender Steuerbeträge von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken wir den Kirchengemeinden

---

*) Die in § 13 Abs. 2 erwähnten §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes lauten:

§ 57.

Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung infolge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 58.

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§ 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

(Gesamtverbänden) die Möglichkeit gewährt, ihren Haushalt vor den Unzuträglichkeiten zu bewahren, welche mit einem erheblichen Schwanken der Steuereinnahmen verbunden sind. Nicht minder können solche Vereinbarungen auch im Interesse der Steuerpflichtigen liegen, die dadurch in den Stand gesetzt werden, mit feststehenden Ausgabeposten zu rechnen. Dagegen soll den Steuerpflichtigen durch die im § 14 zugelassene Regelung ein finanzieller Vorteil nicht erwachsen. Vielmehr sind die Jahresbeiträge grundsätzlich so zu bemessen, daß ihr Gesamtbetrag mindestens die Summe der Kirchensteuern erreicht, welche der Steuerpflichtige nach einer die bisherigen Erfahrungen und sonstige wesentliche Umstände berücksichtigenden Wahrscheinlichkeitsberechnung ohne die Vereinbarung während des von derselben betroffenen Zeitraumes zu bezahlen haben würde. Vereinbarungen, welche dieser Voraussetzung nicht entsprechen, würde die nach § 15 erforderliche Genehmigung in der Regel zu versagen sein.

5. Die Vorschrift im § 15 über die verminderte Heranziehung oder Freilassung einzelner Steuerpflichtiger hat namentlich die Fälle im Auge, wenn es bei Veränderungen von Pfarrbezirken Bedenken begegnet, den umzupfarrenden Gemeindeteil an bereits bestehenden oder noch zu erwartenden höheren Steuern der Kirchengemeinde, zu welcher die Umpfarrung erfolgt, sofort in vollem Umfang teilnehmen zu lassen, oder wenn erhebliche freigebige Zuwendungen an die Kirchengemeinde (Gesamtverbände) von Seiten Privater, Behörden, politischer Gemeinden, Erwerbsgesellschaften an die Bedingung der Kirchensteuerfreiheit für den Zuwendenden oder für gewisse Kategorien von Gemeindegliedern, z. B. für die Angestellten und Arbeiter der Zuwendenden, geknüpft werden. Doch setzt die Anwendung der Vorschrift auf alle Fälle der zweiten Art voraus, daß die Aufwendung zu Gunsten der Kirchengemeinde (des Gesamtverbandes) eine erhebliche ist und für das Maß der zu gewährenden steuerlichen Befreiung mindestens ein volles Äquivalent gewährt.

Übrigens ist zu beachten, daß es sich bei der Beschränkung auf bestimmte Zeit nur um die Befreiung oder Minderbelastung „einzelner" Gemeindeglieder handelt, die unter Umständen zahlreich sein können, jedenfalls aber unter sich zu einer besonderen kirchlichen Gemeinschaft nicht verbunden sind. Demgemäß hindert es die Vorschrift in § 15 nicht, wenn sich innerhalb der Kirchengemeinde eine neue Gemeindebildung vollzieht, so daß für die Mitglieder der neuen Gemeinde eine zweifache Gemeindezugehörigkeit entsteht (s. oben zu III D. Abs. 1), den Umfang der den Zensiten gegen beide Gemeinden obliegenden Pflichten dauernd, gegebenen Falles auch in der Weise zu regeln, daß die Mitglieder einer Kapellengemeinde von der Beitragspflicht zu den Kultuskosten der Pfarrgemeinde gänzlich befreit werden.

Durch die gesetzliche Vorschrift (§§ 12, 14, 15), daß die hiervon unter Nr. 3, 4 und 5 erwähnten Festsetzungen bezw. Vereinbarungen für einen bestimmten Zeitraum erfolgen sollen, wird nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfalle nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums eine gleiche Regelung für einen weiteren bestimmten Zeitraum erfolgt, oder daß z. B. bei einer geschenkweisen Zuwendung die Freilassung oder verminderte Heranziehung des Geschenkgebers auf dessen Lebenszeit bemessen wird.

S. übrigens unten zu VI D.

## VI. Ausschreibung und Erhebung.
(§§ 16—19.)

### A.

Die Vorbereitung und die Ausführung der mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) bezw. von der Verbandsvertretung (§ 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1903) gefaßten Beschlüsse über die Erhebung einer kirchlichen Umlage liegt in den oben zu I B bezeichneten Gemeinden dem Kirchenvorstande (§ 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) in den Gesamtverbänden dem Ausschusse der Verbandsvertretung (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1903) oder der Verbandsvertretung selbst (§ 4 Abs. 3 a. a. O.) nach Maßgabe des von der Staatsbehörde

— Minister der geistlichen Angelegenheiten (Art. I Nr. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1904 — Gesetz-Samml. S. 1 —) —

genehmigten, von der bischöflichen Behörde festgesetzten Regulativs über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung ob

— §§ 5, 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179) —.

Da die Veranlagung für das vom 1. April bis zum 31. März laufende Rechnungsjahr (§ 16 Abs. 2) zu erfolgen hat, empfiehlt es sich, so frühzeitig als möglich den Bedarf der durch Umlage aufzubringenden Mittel festzustellen und den Beschluß über die Erhebung der Kirchensteuer tunlichst noch vor Beginn des Rechnungsjahres herbeizuführen. Durch eine etwaige Verspätung des Beschlusses wird die oben zu III C erwähnte Berechnung der kirchlichen Steuerpflicht nach Monatsraten nicht berührt.

Im Falle des Bedürfnisses kann eine außerordentliche Umlage auch im Laufe des Rechnungsjahres ausgeschrieben werden. (Wegen des hier für die Steuerpflicht maßgebenden Zeitpunktes s. o. zu III C).

In dem Beschlusse über Erhebung der Kirchensteuer sind die belastete Kirchengemeinde, das Rechnungsjahr (die Rechnungsperiode), für welches die Kirchensteuer erhoben werden soll, der zu beschaffende Umlagebetrag, der Zweck, zu welchem die Kirchensteuer erhoben werden soll, die der Kirchensteuer zugrunde gelegten staatlichen Steuern und deren Sollbetrag (bei Heranziehung der fingiert Veranlagten auch die Summe der fingierten Sätze), der als Umlage zu erhebende Prozentsatz sowie die Hebeperiode der Umlage — bei außerordentlichen Umlagen der Einziehungstermin (§ 19 Abs. 6) — genau zu bezeichnen.

Dient die Umlage lediglich zur Deckung des etatsmäßigen Fehlbetrages (§§ 11 Abs. 2 und 21 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1875), so ist dies in dem Beschlusse zum Ausdruck zu bringen. Einer weiteren Angabe über den Zweck der Umlage bedarf es alsdann nicht (s. unten zu C).

Im übrigen muß der Umlagebeschluß, wie alle Beschlüsse der kirchlichen Organe, sein ordnungsmäßiges Zustandekommen erkennen lassen.

Wenn im Zeitpunkte der Beschlußfassung das Ergebnis der staatlichen Veranlagung für das Rechnungsjahr, für welches die Kirchensteuer erhoben werden soll — „Kirchensteuerjahr" — den kirchlichen Organen noch nicht zur Verfügung steht, so besteht kein Hindernis, der Beschlußfassung über die zu erhebenden Prozentsätze das Ergebnis des dem Kirchensteuerjahr vorhergehenden Rechnungsjahres zugrunde zu legen.

Bei Bemessung der Höhe der Kirchensteuer sind die Veranlagungs- und Erhebungskosten, sowie die erfahrungsmäßig oder voraussichtlich eintretenden Ausfälle mit in Ansatz zu bringen.

Bei der Festsetzung des Verteilungsmaßstabes ist gleichzeitig Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit die fingiert Veranlagten bezw. die sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer von der Umlage freigelassen oder mit ermäßigten Beiträgen herangezogen werden sollen.

Von der Möglichkeit der Festsetzung einer 2- oder 3-jährigen Rechnungsperiode, welche zweckmäßig mit der Etatsperiode in Übereinstimmung zu bringen ist, wird namentlich in kleineren Gemeinden mit stabileren und übersichtlichen Verhältnissen Gebrauch gemacht werden können. In dem für die Rechnungsperiode zu fassenden Umlagebeschluß sind der Steuerbedarf und der Verteilungsmaßstab — die der Umlage zugrunde zu legenden Staatssteuern und das gegenseitige Verhältnis ihrer Heranziehung — festzusetzen; der Prozentsatz der Zuschläge ist, weil von dem jeweilig veranlagten Staatssteuersoll abhängig, je nach dessen Betrage für jedes Rechnungsjahr durch den Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) besonders festzustellen.

Beispiel: Es soll alljährlich ein Betrag von 1400 M. durch Zuschläge zur Einkommen-, zur Grund- und zur Gewerbesteuer, und zwar im Verhältnis von 4:2:1 aufgebracht werden. Alsdann ist in jedem Jahre festzustellen, welche Prozentsätze von der Einkommensteuer, auf welche 800 M., von der Grundsteuer, auf welche 400 M., und von der Gewerbesteuer, auf welche 200 M. verteilt werden müssen, zu erheben sind.

## B.

Gemäß § 18 sind dem Kirchenvorstande (Ausschusse pp.) von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren es für die kirchliche Besteuerung bedarf, auf Erfordern mitzuteilen.

I. Soweit es sich um die Mitteilung der regelmäßig erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung handelt, bedarf es nicht der jedesmaligen Wiederholung des Ersuchens seitens der kirchlichen Organe. Es genügt, wenn unter Benennung der gewünschten Verzeichnisse und Listen (s. unten zu II, 1 und 2) deren periodische Übermittelung zu bestimmten Terminen bis auf weiteres nachgesucht wird. Dabei ist seitens der kirchlichen Organe gegebenen Falles der Bezirk, über welchen sich die Kirchengemeinde oder der Gesamtverband erstreckt, unter Angabe der Grenzen (z. B. Wege, Straßen, Hausnummern) bestimmt zu bezeichnen und jede spätere Veränderung der Grenzen infolge von Parochialregulierungen rechtzeitig mitzuteilen.

Im übrigen ist auch auf Anfragen über einzelne Punkte Auskunft zu erteilen, sofern sie für die kirchliche Besteuerung von Bedeutung ist, und dies in der Anfrage ausdrücklich bemerkt wird. Im Zweifelsfalle entscheidet diejenige staatliche Behörde, welche über die ersuchte Stelle die Dienstaufsicht führt.

II. An regelmäßig erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung kommen in Betracht:

1. ein Verzeichnis der Mitglieder der Kirchengemeinde nebst Angabe der Sätze, mit welchen die Einzelnen zur Staatseinkommensteuer, zur fingierten Normalsteuer, zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 2) veranlagt sind. Die Grundlage dieses Verzeichnisses bildet die gemäß der §§ 21, 22 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) und des Art. 36 der Ausführungs-Anweisung dazu vom 6. Juli 1900 von den Gemeinde- und Gutsvorständen zu bewirkende Personenstandsaufnahme. Das Verzeichnis ist nach Anleitung der Bestimmungen des Artikels 37 unter I der erwähnten Ausführungsanweisung und nach dem daselbst vorgeschriebenen Muster III mit folgenden Änderungen aufzustellen:

a) an die Stelle der Spalten 4—7 tritt eine Spalte mit der Überschrift: „Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelsteuernden;"

β) an die Stelle der Spalten 8—12a treten fünf Spalten zur Aufnahme der veranlagten Sätze der oben genannten fünf Prinzipalsteuern;

γ) in der Überschrift der Spalte 13 sind die Worte „(Grund der Steuerfreiheit)“ fortzulassen.

Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist folgendes zu beachten:

a) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 11 Abs. 5 (s. auch § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) hat die in Art. 37 unter I, 3 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 vorgeschriebene summarische Aufnahme der Insassen von Armenhäusern, welchen ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 M. nicht beizumessen ist, zu unterbleiben.

b) Soweit die „zur Haushaltung gehörigen Personen“ (§ 11 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891), welche nach Maßgabe der obigen Anweisung zu 1 α nur der Zahl nach aufgeführt werden, zu der Einkommen- oder Gewerbesteuer besonders veranlagt bezw. zur Zahlung der Realsteuern von Grund- oder Gebäudebesitz verpflichtet sind, erfolgt die namentliche Aufführung dieser Personen unter Angabe der betreffenden Steuersätze am Schlusse des Verzeichnisses.

c) Da die Voraussetzungen der kirchlichen Steuerpflicht sowohl hinsichtlich des Bekenntnisses als auch hinsichtlich des Vorhandenseins eines Wohnsitzes der Prüfung der kirchlichen Veranlagungsbehörde und demnächst im Streitfalle der Entscheidung der im Rechtsmittelverfahren zuständigen Staatsbehörden unterliegen, sind von der Aufnahme in das Verzeichnis nur auszuschließen:

α) die in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1901 Art. 37 I unter 1 c und d aufgeführten Personen,

β) Personen nichtchristlicher Religion (z. B. Juden) und Personen nichtkatholischen Bekenntnisses (z. B. Evangelische).

Nach der in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 wird die in § 22 a. a. O. festgestellte Verpflichtung der Grundstücksbesitzer und Haushaltungsvorstände zur Auskunftserteilung voraussichtlich auf die Angabe des Religionsbekenntnisses ausgedehnt werden, so daß in Zukunft für die Ausführung der oben unter β gegebenen Anweisung in der Regel die Personenstandsaufnahme maßgebend sein wird. Bis zum Inkrafttreten der Novelle bezw. sofern nach diesem Zeitpunkte die Angaben in der Personenstandsaufnahme ungenau sind, ist im Zweifelsfalle die betreffende Person in das Verzeichnis aufzunehmen und in Spalte „Bemerkungen“ mitzuteilen, was über ihr Religionsbekenntnis bekannt bezw. in der Personenstandsaufnahme darüber angegeben worden ist.

d) Die vorstehend unter c β gegebene Anweisung erleidet mit Rücksicht auf die im § 5 gegebene Norm über die Besteuerung der in Mischehe lebenden Kirchengemeindemitglieder eine Ausnahme. Gehört die Ehefrau der katholischen Kirche an, so ist der andersgläubige Ehemann (Haushaltungsvorstand) in das Verzeichnis unter Zufügung des Vermerks aufzunehmen: „Ehefrau katholisch“.

Andererseits ist auch, sofern die Ehefrau der katholischen Kirche nicht angehört, bei dem als Haushaltungsvorstand in das Verzeichnis aufgenommenen katholischen Ehemann ein entsprechender Eintrag, z. B. „Ehefrau evangelisch“, zu machen.

In Zweifelsfällen ist nach Maßgabe der oben unter c am Schluße gegebenen Anweisung zu verfahren.

e) Wegen mangelnder Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf katholisches Bekenntnis und Wohnsitz in das Verzeichnis nicht aufzunehmen die gemäß der Verordnung vom 19. Oktober 1904 (Gesetz-Samml. S. 273) den Militärgemeinden zugewiesenen Personen, mithin auch nicht die in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 Art. 37 unter I, 1 e und 3 genannten Offiziere und Mitglieder von Truppenkörpern.

f) Bei denjenigen Personen, von welchen das Vorhandensein eines zweiten oder weiteren Wohnsitzes (s. § 4) auf Grund der Vorschriften des § 61 Einkommensteuergesetzes und der Ziffern 1 bis 3 des Artikels 75 der Ausführungsanweisung dazu vom 6. Juli 1900 oder sonst bekannt geworden ist, sind in dem Verzeichnisse die zweiten und weiteren Wohnsitze unter Angabe des Veranlagungsortes (Art. 35 Ziffer 3 der erwähnten Ausführungsanweisung) zu vermerken.

Hierbei ist zu beachten, daß wenn mehrere Kirchengemeinden in einer politischen Gemeinde nebeneinander bestehen, ein Gemeindeglied, welches in dieser Gemeinde zwei Haushaltungen führt (z. B. Wohnhaus in der Stadt, Sommersitz in der Vorstadt), einen zweifachen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes haben kann, und daß andererseits, wenn eine Kirchengemeinde sich über mehrere politische Gemeinden erstreckt, die etwa in diesen vorhandenen mehreren Wohnsitze eines Gemeindegliedes als ein Wohnsitz im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. Wenn der ersterwähnte Fall vorliegt, so ist dies in den für die betreffenden Kirchengemeinden bestimmten Verzeichnissen durch einen entsprechenden Vermerk und namentlich auch bei Eintragung der Realsteuersätze zu

berücksichtigen, da gemäß § 10 Abs. 2 die Heranziehung der Realsteuern nur insoweit zulässig ist, als sie für Grundbesitz oder Betriebe innerhalb des Bezirkes der Kirchengemeinde veranlagt sind.

g) Sofern ausnahmsweise eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 M. zu fingierten Sätzen (§ 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) nicht stattgefunden hat, und deswegen die für die fingierte Einkommensteuer in dem Verzeichnisse bestimmte Spalte nicht ausgefüllt werden kann, ist dies an entsprechender Stelle in dem Verzeichnisse zu vermerken.

Den kirchlichen Organen bleibt alsdann überlassen, erforderlichen Falles die Herbeiführung der Veranlagung bei den Gemeinde- (Guts-) Vorständen zu beantragen.

h) Wird bei der kirchlichen Besteuerung von der Befugnis der Freilassung der fingierten Normalsteuersätze oder einzelner Stufen derselben oder der Freilassung der sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer oder einzelner derselben oder der Freilassung der Realsteuern oder einzelner derselben Gebrauch gemacht, (§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 4), so bedarf es insoweit der Aufnahme der betreffenden Personen und bezw. Steuersätze in das Verzeichnis nicht.

Die kirchlichen Organe haben daher, soweit möglich, schon in dem Ersuchen um Mitteilung des Verzeichnisses bezw. rechtzeitig vor seiner Aufstellung die etwaigen Freilassungen bestimmt zu bezeichnen.

i) Die Aufstellung und Mitteilung des Verzeichnisses ist, sofern die kirchlichen Organe dies wünschen, alljährlich mit tunlichster Beschleunigung zu bewirken, sobald die Ergebnisse der Veranlagung zu den einzelnen Prinzipalsteuern (§ 9 Abs. 2) bekannt geworden sind.

2. Benachrichtigungen über die im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen (Zu- und Abgänge):

a) infolge Zuzuges unter Begründung und
b) infolge Wegzuges unter Aufgabe des Wohnsitzes in dem Bezirke der Kirchengemeinde; ferner ohne Veränderung des Wohnsitzes im Bezirke der Kirchengemeinde,
c) infolge Eintrits in die Steuerpflicht hinsichtlich der Prinzipalsteuern,
d) infolge Erlöschens der Steuerpflicht hinsichtlich der Prinzipalsteuern,
e) infolge Festsetzung einer Nachsteuer für den Staat — § 31 des Gesetzes; § 85 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 —
f) infolge einer Erhöhung oder Ermäßigung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer — § 13 Abs. 2 des Gesetzes; § 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. —

Diese Mitteilungen sind je nach dem Ersuchen der kirchlichen Organe, höchstens jedoch vierteljährlich, alsbald nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu machen.

Sie haben jedesmal die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre eingetretenen Fälle, soweit sie bekannt geworden sind, bezw. soweit in den Fällen zu c bis f die Festsetzung seitens der zuständigen Steuerbehörde bereits getroffen ist, sowie die aus früheren Kalendervierteljahren stammenden, bisher noch nicht mitgeteilten Fälle zu enthalten und sind in zwei getrennten Listen (einer Zugangs- und einer Abgangs-Liste) zusammenzustellen, welche mit entsprechender Aufschrift und mit derselben Einrichtung zu versehen sind, wie das für das Verzeichnis zu 1 vorgeschriebene Muster.

In den für die Prinzipalsteuern bestimmten Spalten sind
in den Fällen zu a, b, d die bisherigen,
in den Fällen zu c, e, f die neu veranlagten Steuersätze
einzustellen, außerdem in Spalte „Bemerkungen"
in den Fällen zu a der Tag des Zuzugs
(„zugezogen am ............"),
in den Fällen zu b der Tag des Abzugs und der Ort, nach welchem der Abzug bewirkt ist,
(„verzogen von ............ nach ............"),
in den Fällen zu c der Termin, von welchem ab die Steuerveranlagung erfolgt ist,
(„neu veranlagt für die Zeit vom ............"),
in den Fällen zu d und f der Termin, von welchem ab die Steuer abgesetzt ist, bezw. die anderweite Veranlagung gilt,
(„abgesetzt für die Zeit vom ............"),
(„anderweit veranlagt für die Zeit vom ............"),
in den Fällen zu e die Zeit, für welche die Nachsteuer festgesetzt ist
(„als Nachsteuer festgesetzt für die Zeit vom ............ bis ............")
zu vermerken.

Im übrigen finden auf die Mitteilungen zu a bis f die oben unter 1, b bis f und h gegebenen Anweisungen sinngemäß Anwendung.

III. Mitunter werden Auskünfte über die verschiedenen Bestandteile des zur Einkommensteuer veranlagten Einkommens einzelner Steuerpflichtiger erforderlich sein, um die kirchlichen Organe zu einer den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Veranlagung in denjenigen Fällen instand zu setzen, in denen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der kirchlichen Steuerzuschläge bildet (§ 13 Abs. 1, s. oben zu V B.). Derartige Auskünfte sind nur auf besonderes Ersuchen der kirchlichen Organe zu geben, in denen stets der Zweck erwähnt sein muß, zu welchem die Mitteilung erbeten wird

IV. Zur Mitteilung der unter II, 1 und 2 erwähnten Verzeichnisse und Listen sind die Gemeinde- (Guts-) Vorstände, zur Erledigung der zu III ewähnten Ersuchen die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen (§ 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) verpflichtet.

V. Die Mitteilung sämtlicher Unterlagen auf Grund des § 18 des Gesetzes erfolgt unentgeltlich. Das Porto für Postsendungen fällt den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zur Last. Auch sind die Gemeinde- (Guts-) Vorstände befugt, für die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse und Listen den Ersatz der baren Auslagen an Material und Kopialien von den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zu fordern.

## C.

Gemäß § 17 sind in denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, und demgemäß der dem kirchlichen Zuschlage zugrunde zu legende Steuersatz von den kirchlichen Organen zu ermitteln ist (§ 13 Abs. 1, s. oben zu V B), die Kirchenvorstände (Ausschüsse pp.) zur Ausübung des in § 63 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 festgestellten Fragerechts mit den in §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 und 81 des genannten Gesetzes *) ausgesprochenen Wirkungen ermächtigt.

Hiernach kann, soweit die Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale nicht auf anderem Wege erlangt wird (s. oben zu B III), von dem steuerpflichtigen Gemeindemitgliede in einer ihm zuzustellenden besonderen Zuschrift mittels Fragen über bestimmte Tatsachen Auskunft binnen einer angemessenen Frist erfordert werden. Im Falle der Beanstandung der gegebenen Auskunft sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Der befragte Steuerpflichtige bezw. sein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter ist zur Auskunftserteilung über die ihm bezeichneten bestimmten Tatsachen, sofern es sich nicht lediglich um Schätzungen handelt, verpflichtet und wird strafbar, wenn er wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen.

---

*) Die §§ 63, Abs. 2 bis 5, 79 und 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 lauten:

pp.

§ 63.

2. Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) kann, soweit er nicht auf anderem Wege (§ 62) zur Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt werden, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen.
3. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Tatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.
4. Wird die Auskunftserteilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.
5. Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.

§ 79.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der hinterzogenen oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei bis einhundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 81.

Die auf Grund der §§ 79 und 80 festgesetzten, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Übertretungen geltenden Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in betreff der im § 79 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindekasse zahlt.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 80) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

Die Strafe besteht, falls die Absicht der Steuerhinterziehung vorgelegen hat, in dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber in einer Geldstrafe von 100 Mark, falls die erwähnte Absicht nicht vorgelegen hat, in einer Geldstrafe von 3 bis 100 Mark. Doch bleibt straffrei, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, bei der kirchlichen Veranlagungsbehörde berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet. Die Untersuchung gilt als eingeleitet, sobald die Ermittelungen darüber begonnen haben, ob die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Die Geldstrafe kann von dem Kirchenvorstande (Ausschüsse pp.) nach vorangegangener Untersuchung und Anhörung des Beschuldigten vorläufig festgesetzt werden. Alsdann ist dem Beschuldigten die Zahlung der Strafe sowie der durch das Untersuchungsverfahren etwa entstandenen Kosten an die Kirchenkasse binnen einer bestimmt zu bezeichnenden (mindestens 14tägigen) Frist mittels eines mit vollständiger Begründung versehenen Bescheides und mit dem Hinzufügen aufzugeben, daß im Falle der Zahlungsunterlassung die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde. Nach erfolglosem Ablaufe der Frist hat der Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) die Angelegenheit mit den entstandenen Akten der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung vorzulegen. Dies hat zu geschehen, ohne daß eine vorläufige Straffestsetzung erfolgt, wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz mehr hat, oder wenn der Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand nehmen zu wollen erklärt, oder wenn der Beschuldigte auf diese Festsetzung verzichtet. Die in dem gerichtlichen Verfahren festgesetzte, aber unbeitreibliche Geldstrafe wird in Haft umgewandelt.

## D.

Zur **Ausführung** der Umlagebeschlüsse und sonstiger Beschlüsse, welche nach dem Gesetze der Genehmigung der bischöflichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde unterworfen sind, darf der Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) erst dann schreiten, wenn die Genehmigungen erteilt worden sind.

1. Der Genehmigung unterliegen:
   a) Gemäß § 1 Abs. 3 und § 34 sämtliche Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden und Gesamtverbände gleichviel, welche Prozentsätze der Prinzipalsteuern erhoben werden sollen.

      Zu den Steuerbeschlüssen im Sinne des § 1 gehören auch Beschlüsse der Kirchengemeinden über die besondere Belastung einzelner Gemeindeteile (§ 12; s. oben zu V C 3);

   b) gemäß § 15 Abs. 2 und § 34 **Vereinbarungen** der Kirchengemeinden (Gesamtverbände) mit steuerpflichtigen Mitgliedern, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und zur Gewerbesteuer ein für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu gewähren ist (§ 14; s. oben zu V C 4);

   c) gemäß § 15 Abs. 2 und § 34 Beschlüsse über die **Freilassung oder verminderte Heranziehung** einzelner Steuerpflichtiger für bestimmte Zeit (§ 15 Abs. 1; s. oben zu V C 5);

   d) gemäß § 36 Abs. 2 und § 34 Beschlüsse über die Erhebung eines entsprechenden Geldbetrages im Wege der Kirchensteuer an Stelle von **Hand- und Spanndiensten** (§ 36 Abs. 1; s. oben zu II C)

2. Die Genehmigung der bischöflichen Behörde hat der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde voranzugehen. Demgemäß hat der Kirchenvorstand (Ausschuß pp.) die Beschlüsse in beglaubigtem Auszuge aus dem Protokollbuche (§§ 18 und 24 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) unter Beifügung der zur Begründung erforderlichen Unterlagen, bei Steuerbeschlüssen insbesondere des Etats der bischöflichen Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Erhebung der Kirchensteuern nicht verzögert wird.

3. Für die Erteilung oder Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung sind in dem Gesetze keine Weisungen gegeben. Demgemäß entscheidet das freie Ermessen der zuständigen Staatsbehörden. Hierbei ist jedoch zweierlei zu beachten.

   Verfassungsmäßig steht den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) das Recht zu, ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Hiermit sind der Staatsaufsicht gewisse Schranken gezogen. Die Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung einer Korporation des öffentlichen Rechts, als welche sich die Kirchengesellschaften in der staatlichen Rechtsordnung darstellen, hat den Zweck, zu verhüten, daß Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohl Schädliches begangen wird und dafür zu sorgen, daß das Vermögen, welches der dauernden Korporation gehört, nicht aber den zu einer Zeit vorhandenen Mitgliedern zu freier Verfügung steht, von Generation zu Generation erhalten bleibe. Die Grenze der Staatsaufsicht ist damit gegeben. Wo nichts Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohle Schädliches erscheint, wo eine die Zukunft der Korporation nicht gefährdende Vermögensverwaltung geführt wird, hat der Staat sich nicht einzumischen, nicht vom Standpunkt einer sog. Zweckmäßigkeit in die Verwaltung einzugreifen, zu gebieten oder zu verbieten.

Andererseits sind die Mitglieder der Kirchengemeinden zugleich Bürger des Staates, von deren geringerer oder größerer Leistungsfähigkeit die Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben und damit die Art und Weise seiner eigenen Existenz abhängt. Die Aufsicht des Staates kann daher, soweit es sich um die kirchliche Inanspruchnahme der Steuerkraft handelt, nicht lediglich durch die Rücksichtnahme auf die kirchlichen Interessen bestimmt, sondern muß wesentlich durch die Pflicht gegen sich selbst und gegen seine Bürger beeinflußt werden, deren Leistungsfähigkeit auch vor nur vorübergehender Beeinträchtigung zu schützen, zumal wenn der Staat für die kirchliche Besteuerung seine Vollziehungsgewalt zur Verfügung stellt und sonach die Mitverantwortung für die Handhabung des kirchlichen Steuerrechts übernimmt.

Hiernach hat sich die der Entscheidnng über die Genehmigung voranzustellende Prüfung im wesentlichen auf folgende Punkte zu erstrecken:

a) in formeller Hinsicht, ob die Beschlüsse nach Maßgabe der hierüber bestehenden gesetzlichen, bzw. für Gesamtverbände nach Maßgabe der in den Regulativen gegebenen Vorschriften

— §§ 16, 17, 22, 24 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, §§ 5, 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 —

ordnungsmäßig zustande gekommen sind;

b) in materieller Hinsicht, ob die Beschlüsse den Vorschriften des Gesetzes (§§ 1, 9 bis 12, 14 bis 16, 19 Abs. 6 und 36) sowie den hierzu gegebenen Ausführungsanweisungen entsprechen;

c) ob nicht eine übermäßige, mit der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und mit den Interessen des Staates unvereinbare Belastung der Kirchengemeinde bezw. einzelner Teile derselben in den Fällen oben zu 1 a und d, der übrigen Steuerzahler in den Fällen oben zu 1 b und c eintritt.

Was insbesondere die Frage des Bedürfnisses anlangt (§ 1), so sind, da daß Gesetz allgemeine Festsetzungen in dieser Beziehung nicht enthält, die Einzelfälle, sofern Zweifel entstehen, nach Maßgabe aller in Betracht kommenden Umstände für sich zu prüfen, Beanstandungen aber tunlichst insbesondere dann zu unterlassen, wenn die geplante Aufwendung von den kirchlichen Organen mit überwiegender Mehrheit beschlossen ist und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde als Bedürfnis bezeichnet wird, auch begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde nicht bestehen.

Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Beschlüsse werden in der Regel aus den Beschlüssen selbst, den Begleitberichten und deren Beilagen, welche den Staatsbehörden durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden zugehen werden, zu entnehmen sein. Es steht nichts im Wege, noch weitere Aufklärungen und Äußerungen der kirchlichen Organe und der nachgeordneten staatlichen oder Gemeindebehörden herbeizuführen. Etwaige Bedenken gegen die Genehmigung sind jedoch vor endgültiger Entscheidung stets bei den kirchlichen Aufsichtsbehörden mit dem Ziel einer Verständigung zur Sprache zu bringen.

Nach erteilter Genehmigung, welche in urkundlicher Form unter den Beschlüssen zu vermerken ist, sind die Beschlüsse nebst Unterlagen den kirchlichen Gemeindeorganen durch Vermittelung der bischöflichen Behörde zurückzugeben.

Die in den §§ 52 bis 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 festgestellten Rechte der staatlichen Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

4. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 38 und der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 56):

a) hinsichtlich sämtlicher Beschlüsse (s. oben zu 1) der Kirchengemeinden und der Gesamtverbände, mit Ausnahme der unten zu b erwähnten, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Kirchengemeinden oder die Gesamtverbände ihren Sitz haben, in Berlin der Polizeipräsident.

b) hinsichtlich der Steuerbeschlüsse (s. oben unter 1 a) der Gesamtverbände, sofern die Umlage, abgesehen von den nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 für die Zwecke des Diözesanhilfsfonds und von den für die Zwecke sonstiger, auf Grund staatsgesetzlicher Ermächtigung gebildeter Diözesanfonds aufzubringenden Beträgen, zehn Prozent der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigt, der Oberpräsident.

Gegen die Verfügungen der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten zu Berlin im Falle zu a findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig beschließt; gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten im Falle zu b geht die Beschwerde an den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

## E.

Die Einziehung der Kirchensteuer ist durch eine vom Kirchenvorstande (Ausschusse pp.) aufzustellende Heberolle (Steuerliste) vorzubereiten. In letzterer sind die Namen aller umlagepflichtigen

Mitglieder der Kirchengemeinde einzeln aufzuführen und die der Umlage zu Grunde liegenden staatlich Steuersätze, wie die danach berechneten Umlagebeträge sowohl bei jedem Verpflichteten in entsprechend Spalten des Formulars, als auch im ganzen in den auf jeder Seite und am Schlusse zu ziehenden Summ anzugeben. Weitere Spalten sind für den späteren Vermerk der Zahlung bezw. des Rückstandes u etwaiger Stundung oder Niederschlagung offen zu lassen.

Über die Zugänge im Laufe des Steuerjahres ist eine besondere Liste mit der gleichen Einrich zu führen.

Eine Offenlegung der Heberolle (Steuerliste) findet nicht mehr statt.

## F.

Die Erhebung der Kirchensteuer ist, nachdem der Umlagebeschluß die kirchenaufsichtliche und staatlic Genehmigung gefunden hat, seitens des Kirchenvorstandes (Ausschusses pp.) durch eine in ortsübliche Ve zu bewirkende Veröffentlichung der Prozentsätze bekannt zu machen. Bei außerordentlichen Umlag (§ 19 Abs. 6) sind auch die Einziehungstermine bekannt zu machen. In Ermangelung eines Ortsbrauch ist die Art der Veröffentlichung durch Beschluß des Kirchenvorstandes (Ausschusses pp.) zu regeln I denjenigen Fällen, in denen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steu zuschläge bildet, sowie bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es besonderer verschlossener Mitteilung

Dem Kirchenpatron ist von seiner Veranlagung in jedem Falle durch besonder verschlossene Mitteilung Kenntnis zu geben, und hierbei mit Rücksicht auf die Vorschrift des ersichtlich zu machen, zu welchem Zwecke die Steuer von ihm erfordert wird.

Die bischöfliche sowie die staatliche Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident bezw. Polizeipräsid — Verordnung vom 23. März 1906 — Gesetz-Samml. S. 56 — Art. II) kann die Bekanntmachung zu erhebenden Prozentsätze und des Kirchensteuersatzes (des veranlagten Kirchensteuerbetrages) an Steuerpflichtige durch besondere verschlossene Mitteilung anordnen. Die Verbindung der Zahlungsaufforder (s. unten zu G letzter Abs.) mit dieser Bekanntmachung ist zulässig und je nach Umständen zu empfehlen

Hat eine besondere Mitteilung zu erfolgen, so ist ihre Zustellung nach Maßgabe Art. 28 der zur Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 545), betreffend das Verwaltung zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, erlassenen Ausführungsanweisung vom 28. November 19 (Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung 1900, S. 44*) innerhalb Preußens durch ei öffentlichen Beamten oder durch die Post unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen (verein Zustellung). Der Aufnahme einer formellen Zustellungsurkunde bedarf es nicht; es genügt eine Bescheinig des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schrift die Person, an welche es übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Di Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Personen tabellarisch zusammengefaßt werden. Zustellun außerhalb Preußens sind in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zu zugebenden Empfangsschein zu bewirken.

## G.

Nach kirchenaufsichtlicher und staatlicher Genehmigung des Umlagebeschlusses und nach erfolgt Bekanntmachung der Prozentsätze (s. oben zu F Abs. 1) ist die Steuer in den ersten 8 Tag eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Der Kirchenvorstand (Ausschuß ꝛc.) ist b durch Beschluß eine halbjährliche und falls nicht mehr als 20 Prozent der Staatseinkommensteuer erheben sind, eine jährliche Hebeperiode festzusetzen. Durch die gleichzeitige Heranziehung der Realsteu als Grundlage der Kirchensteuer wird die Festsetzung einer jährlichen Hebeperiode nicht ausgeschlossen

Die durch § 19 Abs. 5 ferner zugelassene Verbindung der Hebung der Kirchensteu mit der Einziehung der Staats- und Kommunalsteuern und eine entsprechende Vereinbar mit der Gemeindebehörde wird sich vielfach empfehlen, da nach § 62 des Einkommensteuergesetzes die Staa einkommensteuer in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines Vierteljahres an die Empfangsst abzuführen ist und gemäß § 66 des K.A.G. bez. Art. 43 Ziffer 2 der dazu ergangenen Ausführung anweisung vom 10. Mai 1894 die Kommunalsteuern in der Regel zu den gleichen Terminen abgef werden. Die Einziehung selbst findet auf Grund einer vorher ergangenen oder späteste gleichzeitig erfolgenden Zahlungsaufforderung statt, in welcher der von dem Pflichtig zu entrichtende Steuerbetrag, sowie Ort und Stunde der Zahlung angegeben sein müssen. Die Zahlung aufforderung ist, wenn sie schriftlich geschieht, verschlossen zuzustellen. Für die Zustellung gelten die un VI F erwähnten Vorschriften. Auch die etwaige mündliche Zahlungsaufforderung ist in genügender W zu bescheinigen.

---

*) Abgedruckt in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen.

## VII. Rechtsweg und Rechtsmittel.
(§§ 21 bis 29).

Der ordentliche Rechtsweg gegen die Heranziehung zu einer gemäß § 1 genehmigten Kirchensteuer ist fortan nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) zugelassen (§ 29) nämlich nur insoweit als:

a) auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden kann jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

b) der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Steuer keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere auf einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Soweit die Anstellung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten in anderen Fällen zur Kenntnis der Regierungen kommt, haben sie rechtzeitig über die Erhebung des Kompetenzkonflikts Beschluß zu fassen.,

Im übrigen findet ein besonderes Verfahren statt auf Grund Einspruchs (§§ 21, 22), Verteilungsantrages (§§ 24, 25, 26), Beschwerde (§§ 23, 26), Klage (§ 27).

Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung der veranlagten Kirchensteuer nicht aufgehoben (§ 28), somit auch die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (s. unten zu VIII) nicht gehemmt, es sei denn, daß die Staatsbehörde

— Regierungspräsident (Polizeipräsident), gegebenen Falles Oberpräsident (Verordnung vom 23. März 1906 — Gesetz-Samml. S. 56 — Art. II —

bei Erhebung der Beschwerde oder Stellung des Verteilungsantrages oder Anstellung der Klage die einstweilige Aussetzung der Vollstreckung anordnet (§ 28 Abs. 2).

### A. Einspruch.

Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen vom Tage der Zahlungsaufforderung ab der Einspruch zu. Falls der Steuerbetrag in mehreren, etwa in vierteljährlichen Raten zu entrichten ist, beginnt die Frist mit der erstmaligen Zahlungsaufforderung für den ganzen Steuerbetrag des Rechnungsjahres. Durch die späteren Zahlungsaufforderungen wird der Lauf einer neuen Einspruchsfrist nicht begründet.

Der Einspruch gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer ist zulässig in den Fällen, in welchen gegen die Heranziehung das Rechtsmittel nicht zu ergreifen war, wie bei Rückforderung von Steuern wegen Aufgabe des Wohnsitzes, bei Herabsetzung des der Kirchensteuer zu Grunde liegenden Prinzipalsteuersatzes. Der Natur der Sache nach ist dieser Einspruch an die oben genannte Frist nicht gebunden.

Der Einspruch gegen die Heranziehung bezw. Veranlagung zur Kirchensteuer ist beim Kirchenvorstand (Ausschuß usw.) einzulegen.

Einsprüche, welche sich gegen die der Kirchensteuer zu Grunde liegende staatliche Veranlagung richten, sind unzulässig.

Die durch Beschluß des Kirchenvorstandes (Ausschusses pp.) getroffene Entscheidung über den Einspruch ist dem Steuerpflichtigen schriftlich unter Mitteilung der Gründe zuzustellen. In der Entscheidung sind gegebenenfalls auch die vom Steuerpflichtigen etwa zu erstattenden Kosten der durch seinen Einspruch veranlaßten Ermittelungen festzusetzen (s. unten zu IX).

Wegen der Zustellung s. zu VI F. S. auch unten zu F.

Die oben zu VI C erwähnten Bestimmungen hinsichtlich der Strafen und des Verfahrens greifen auch Platz, wenn bei der Begründung eines Einspruches unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, welche geeignet sind, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen. In solchen Fällen ist mit der Strafverfolgung seitens der kirchlichen Veranlagungsbehörde erst dann zu beginnen, wenn das Einspruchsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung erledigt ist.

### B. Verteilungsantrag.

Der nach § 24 an Stelle des Einspruchs zulässige Antrag auf Verteilung kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Kirchengemeinden (vergl. oben zu III D) setzt ein Zusammentreffen von mindestens zwei Preußischen Kirchengemeinden oder Gesamtverbänden voraus, wird aber dadurch nicht ausgeschlossen, daß außerdem noch eine oder mehrere Kirchengemeinden außerhalb Preußens beteiligt sind. Der Antrag steht nur dem Steuerpflichtigen, nicht auch den beteiligten Gemeinden (Gesamtverbänden) zu.

Der Antrag ist binnen einer Frist von 4 Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung der Steuer seitens einer zweiten oder einer weiteren, eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinde (Gesamtverband) beginnt, nach Wahl des Steuerpflichtigen an die bischöfliche Behörde zu richten, in deren Bezirk eine der beteiligten (im Geltungsbereiche des Gesetzes befindlichen) Kirchengemeinden

(Gesamtverbände) ihren Sitz hat. Etwaige Nachtragsanträge infolge weiter noch hervortretender Veranlagungen sind bei derselben bischöflichen Behörde anzubringen.

Der Antrag beseitigt die früheren Einsprüche, welche gegen eine der mit ihm angefochtenen Veranlagungen bezw. Heranziehungen gerichtet waren, und macht die letzteren auch dann streitig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist durch Einspruch nicht angefochten worden sind.

Der Antrag und jeder weitere Nachtragsantrag ist seitens der bischöflichen Behörde mit ihrer Äußerung derjenigen Staatsbehörde zur Beschlußfassung vorzulegen, in deren Bezirk diejenige Kirchengemeinde (Gesamtverband) im Geltungsbereiche des Gesetzes ihren Sitz hat, deren Zahlungsaufforderung dem Steuerpflichtigen ausweislich seines (ersten) Antrags zuerst zugegangen ist. Läßt der Antrag eine sichere Angabe hierüber vermissen, so wird die bischöfliche Behörde eine entsprechende Erklärung des Steuerpflichtigen unter dem Bemerken einfordern, daß beim Ausbleiben der Erklärung auf den Antrag nichts veranlaßt werden könne.

Vor der Beschlußfassung sind die beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbände) im Geltungsbereiche des Gesetzes und die übrigen beteiligten bischöflichen Behörden, soweit sie über Kirchengemeinden (Gesamtverbände) im Geltungsbereiche dieses Gesetzes die Aufsicht führen, zu hören.

Der Beschluß hat zwar nur die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens auf die mehreren eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinden (Gesamtverbände) im Geltungsbereiche des Gesetzes zum Gegenstande, hat aber auch die etwaigen Heranziehungen seitens der Kirchengemeinden außerhalb dieses Bereiches zu berücksichtigen, soweit sie von dem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden und nach den Vorschriften des Gesetzes in Betracht kommen.

S. auch unten zu D und F.

## C. Beschwerde.

1. Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Organe über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zur Kirchensteuer einschließlich der Entscheidung über Kosten steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von 4 Wochen bei der bischöflichen Behörde einzulegen ist, in deren Bezirk die steuerfordernde Kirchengemeinde (Gesamtverband) ihren Sitz hat.

   Die bischöfliche Behörde legt die Beschwerde mit ihrer Äußerung der Staatsbehörde vor, in deren Bezirk die steuerfordernde Gemeinde (Gesamtverband) ihren Sitz hat.

2. Gemäß § 23 Abs. 3 ist den Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates über Heranziehung zur Kirchensteuer, welche damit begründet werden, daß für sie in dem Bezirke der Kirchengemeinde (Gesamtverbandes) oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde (Gesamtverband) unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, stattzugeben, sofern
   a) diese Behauptung zutrifft, und
   b) nach einer in der Gesetzsammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und
   c) der Beschwerdeführer nicht der Kirchengemeinde (Gesamtverband) gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist in jedem Falle von Amtswegen nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte zu prüfen:

α) Ausländer im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person nicht, wenn sie neben der Staatsangehörigkeit in einem außerdeutschen Staate zugleich die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

β) Als „für sie" bestehend sind nur katholische gottesdienstliche Veranstaltungen anzusehen, nicht dagegen beliebige andere, von fremden Konfessionsgemeinschaften getroffene Einrichtungen, auch wenn die Ausländer tatsächlich von ihnen Gebrauch machen.

   Im Zweifelsfalle ist hierüber bei der bischöflichen Behörde anzufragen.

γ) Von wem die Veranstaltungen unterhalten werden, ist gleichgültig, sofern nur feststeht, daß dies nicht seitens der steuererhebenden Kirchengemeinde oder des steuererhebenden Gesamtverbandes bezw. einer zu diesem gehörenden Kirchengemeinde geschieht.

δ) In der „nächsten Nachbarschaft" befindet sich die Veranstaltung dann, wenn dem im Bezirke der Kirchengemeinde (Gesamtverband) wohnenden Ausländer durch die ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel die Benutzung der Veranstaltung in einem nach allgemeiner Anschauung dem religiösen Bedürfnisse entsprechenden Maße möglich ist. Hieraus ergibt sich auch, daß nur solche Veranstaltungen in Betracht kommen können, welche auf eine gewisse Dauer berechnet sind, nicht dagegen z. B. vereinzelt und unregelmäßig abgehaltene Gottesdienste.

ε) Wenn es sich um die Heranziehung zu den Steuern eines Gesamtverbandes handelt, so ist die oben zu c erwähnte Voraussetzung der Befreiung nicht vorhanden, wenn die Erklärung gegenüber dem Gesamtverbande oder gegenüber einer diesem Verbande angehörigen Kirchengemeinde abgegeben worden ist.

Im übrigen ist auch die Beschwerde auf Grund des § 23 Abs. 3 nur zulässig, sofern vorher ein Einspruchsbescheid ergangen ist. Es kommt aber nicht darauf an, ob die hier zu berücksichtigenden Befreiungsgründe bereits im Einspruche geltend gemacht worden sind.

Von der Befugnis des § 28 Abs. 2, die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anzuordnen, ist bei Eingang einer Beschwerde auf Grund des § 23 Abs. 3 in der Regel Gebrauch zu machen.

S. auch unten zu E am Schluß.

3. Vor jeder Entscheidung ist die beteiligte Kirchengemeinde (Gesamtverband) zu hören.

S. auch unten zu D. und F.

## D. Gemeinschaftliche Bestimmungen für das Verfahren auf Verteilungsantrag und Beschwerde.

1. Im Falle des § 26 ist die Beschwerde zunächst der zuständigen bischöflichen Behörde, der Antrag einer der beteiligten bischöflichen Behörden vorzulegen, welche letztere zwar hierdurch für weiter etwa noch hervortretende Veranlagungen nicht zuständig wird, da sie nicht von dem Steuerpflichtigen selbst gewählt ist. Doch wird sie, um Schädigungen des Steuerpflichtigen tunlichst zu vermeiden, diesem alsbald entsprechende Nachricht mit dem Anheimstellen zukommen lassen, weitere Anträge ihr vorzulegen.
2. Die Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbände) erfolgt durch Anhörung der zu ihrer Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung befugten Organe (Kirchenvorstand, Ausschuß pp.). Der Vorschrift ist genügt, wenn bereits die bischöfliche Behörde eine Äußerung über den Antrag oder die Beschwerde herbeigeführt und mitvorgelegt hat, und diese Äußerung bei der Entscheidung (Beschluß) berücksichtigt wird. Daß die Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbände) und bischöflichen Behörden stattgefunden hat, ist in der Entscheidung (Beschluß) zu erwähnen.
3. In jedem Falle muß aus der Vorlage der bischöflichen Behörde bei der Staatsbehörde mit Sicherheit erhellen, wann der Antrag oder die Beschwerde bei der bischöflichen Behörde eingegangen ist. Über die Unzulässigkeit des Antrags oder der Beschwerde wegen Fristversäumnis steht die Entscheidung nur der Staatsbehörde zu.
4. Die Entscheidungen und Beschlüsse ergehen kostenfrei. Das Porto ist, soweit Sendungen an Kirchengemeinden (Gesamtverbände) und Steuerpflichtige erfolgen, von dem Empfänger zu tragen.
5. Entscheidungen und Beschlüsse sind mit Gründen zu versehen und den beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) und Steuerpflichtigen zuzustellen. Dabei ist auf die Beschaffung von Beweismitteln für die bewirkte Zustellung Sorge zu tragen.

   Die beteiligten bischöflichen Behörden erhalten Abschrift der Entscheidungen und Beschlüsse.
6. Zuständig zur Entscheidung und Beschußfassung ist gemäß der Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 56) der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

## E. Klage.

Auf die gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörden (oben unter B, C, D) sowohl den Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zugelassene Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte finden die allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) Anwendung.

Die Klage ist schriftlich bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen.

Die Klage ist zu richten gegen den Steuerpflichtigen, wenn sie von einer Kirchengemeinde (Gesamtverband) angestellt wird, gegen die steuerfordernde Kirchengemeinde (Gesamtverband), wenn der Steuerpflichtige klagt. Wird der auf einen Verteilungsantrag ergangene Beschluß angefochten, so richtet sich die Klage gegen sämtliche Beteiligte, deren Teilverhältnis durch den vom Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Gegen eine Entscheidung auf Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates (s. oben zu C 2) findet — jedoch nur soweit es sich um die in § 23 Abs. 3 genannten Befreiungsgründe handelt — gemäß § 27 Abs. 4 nicht die Klage, sondern nur eine weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten statt (Verordnung vom 23. März 1906 — Gesetz-Samml. S. 56 — Art. II —).

### F. Fristen.

Gemäß § 31 finden auf das Rechtsmittelverfahren die Vorschriften in § 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893*) Anwendung, wonach alle in dem Gesetze vorgeschriebenen Fristen Ausschlußfristen sind, bei deren Berechnung der Tag der Zustellung (Aufforderung — §§ 21 Abs. 2, 19 Abs. 7, 2) nicht mitgezählt wird, während im übrigen für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend sind.

Die Wahrung der Fristen ist überall von Amtswegen zu prüfen.

## VIII. Zwangsvollstreckung.

§ 20.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer gemäß § 1 genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Zwangsverwaltungsverfahren

— Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 545) nebst Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899 —

auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese.

Die Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle findet nicht mehr statt.

A. Zuständig für das Ersuchen um Zwangsvollstreckung ist die kirchliche Veranlagungsbehörde (oben unter VI A).

B. Durch Königliche Verordnung vom 22. Januar 1894 (Gesetz-Samml. S. 5) ist den Gemeinden und Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt worden, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern zu bewirken. Demgemäß kommen für die Vollstreckung von Kirchensteuern staatliche Vollstreckungsbehörden gegenwärtig nicht in Betracht. Das Ersuchen ist vielmehr stets an den Vorstand bezw. an den selbständigen Erhebungsbeamten (Art. 9 Abs. 2 der Anweisung vom 28. November 1899) der politischen (Stadt- oder Land-) Gemeinde oder des Gutsbezirks zu richten, in welchem der Steuerpflichtige zurzeit des Ersuchens seinen Wohnsitz hat.

C. Der Zwangsvollstreckung unterliegen:

1) die Steuern, Nachsteuern und nachträglichen Zuschläge — s. unten zu X A—D —, welche aufgrund der für das laufende Rechnungsjahr (§ 9 Abs. 1 und § 19 Abs. 6) oder der für frühere Rechnungsjahre genehmigten Umlagebeschlüsse von der kirchlichen Veranlagungsbehörde umgelegt bezw. festgesetzt sind, sofern nicht Verjährung — s. unten zu XI — eingetreten ist;

2) die in der Entscheidung über den Einspruch gegen den Steuerpflichtigen festgesetzten Kosten (s. unten zu IX).

Dies gilt jedoch nur für Kirchensteuern, deren Erhebung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. in der Zeit seit dem 1. April 1906 beschlossen und genehmigt worden ist. Inwieweit und in welcher Weise die Zwangsvollstreckung für die vor diesem Zeitpunkte umgelegten Kirchensteuern, auch soweit es sich um Nachforderungen handelt, stattzufinden hat, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

D. dem Ersuchen um Zwangsvollstreckung, welches die Stelle bezeichnen muß, an welche die eingezogenen Beträge abgeführt werden sollen, sind beizufügen:

1) der oder die Umlagebeschlüsse nebst Genehmigungsvermerk der staatlichen Aufsichtsbehörde bezw. die behördliche Anordnung (s. unten zu XIII) in Urschrift oder in Abschrift, welche von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (Ausschusses ꝛc.) unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sein muß,

2) eine Liste der mit der Steuerzahlung in Rückstand gebliebenen Pflichtigen, gegen welche die Vollstreckung erfolgen soll. Diese Liste muß Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Wohnung des Pflichtigen, die der kirchlichen Besteuerung zugrunde gelegten Prinzipalsteuersätze und den Jahressteuersatz der Kirchensteuer, zu welcher er veranlagt ist, endlich die Angabe des rückständigen Kirchensteuerbetrages, welcher zur Zwangseinziehung gelangen soll, und des Zeitraumes, aus welchem der Rückstand herrührt, enthalten;

3) eine Bescheinigung darüber, daß die Erhebung der Kirchensteuer durch die in ortsüblicher Weise bewirkte Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze bezw. — im Falle des § 19 Abs. 2 — durch besondere Mitteilung an die Steuerpflichtigen bekannt gemacht ist.

Sofern sich unter den zwangsweise einzuziehenden Beträgen Nachsteuern oder nachträgliche Zuschläge oder Steuern von Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte der Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze kirchensteuerpflichtig geworden sind, oder Steuern befinden, bei deren

---

*) § 94 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen. Die Fristen beginnen, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im übrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

Veranlagung die staatlichen Steuern nicht die unveränderte Grundlage gebildet haben, so ist insoweit jedenfalls zu bescheinigen, daß die besondere Mitteilung an den Pflichtigen (§ 19 Abs. 3) stattgefunden hat.

Beruhen die zwangsweise einzuziehenden Steuerbeträge auf einer außerordentlichen Umlage (§ 19 Abs. 6), so ist eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß bei der in ortsüblicher Weise bewirkten Bekanntmachung der Prozentsätze auch die Einziehungstermine bekannt gegeben sind.

Bei dem Ersuchen um zwangsweise Beitreibung von Kosten (oben zu C 2 und unten zu IX) ist zu bescheinigen, daß die Kosten in der Entscheidung über den Einspruch festgesetzt sind, und daß der Pflichtige zur Zahlung fruchtlos aufgefordert ist.

E. Nach Eingang des Ersuchens zu D hat die Vollstreckungsbehörde alsbald zu prüfen, ob die in der Liste zu D 2 aufgeführten Kirchensteuersätze und die zwangsweise einzuziehenden Kirchensteuerbeträge entsprechend den Festsetzungen (Prozentsätzen) des genehmigten Umlagebeschlusses (C 1) nach den Prinzipalsteuersätzen nicht zu hoch berechnet sind.

Soweit sich bei dieser Prüfung keine Anstände ergeben, und im übrigen, sobald die Anstände durch Benehmen mit der kirchlichen Veranlagungsbehörde beseitigt sind, hat die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zur Mahnung zu schreiten und alsdann das Weitere nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 und der Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899 zu veranlassen.

F. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen, sobald seitens der kirchlichen Veranlagungsbehörde mitgeteilt wird, daß Stundung gewährt oder Niederschlagung erfolgt sei, oder sobald die zuständige Staatsbehörde die vorläufige Aussetzung der Zwangsvollstreckung anordnet. (s. oben zu VII).

G. Sofern der Pflichtige in dem Amtsbereiche der ersuchten Vollstreckungsbehörde nicht auffindbar ist, oder sofern nach der Ansicht dieser Behörde das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Pflichtige gänzlich unvermögend ist, hat die Vollstreckungsbehörde — gegebenenfalls unter Bezeichnung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Pflichtigen alsbald der kirchlichen Veranlagungsbehörde behufs weiteren Befindens Mitteilung zu machen.

H. Bei der Abrechnung mit der kirchlichen Veranlagungsbehörde ist zu beachten, daß die Vergütung der Vollstreckungsbehörde, welche sich mangels einer Vereinbarung über einen geringeren Entgelt auf 2% des zur Einziehung gelangenden Steuerbetrages bemißt, nur von demjenigen Betrage zu berechnen ist, welcher nach Abzug der Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung und der tarifmäßigen Gebühren der Vollziehungsbeamten seitens der Vollstreckungsbehörde an die kirchliche Kasse abgeführt wird.

J. Hält sich der Pflichtige nicht mehr in Preußen, wohl aber in einem anderen deutschen Bundesstaate auf, so hat die kirchliche Veranlagungsbehörde das Ersuchen um Beitreibung rückständiger Steuern mit den erforderlichen Unterlagen an den aufsichtführenden Regierungspräsidenten zu richten. Der Regierungspräsident verfährt alsdann nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256) über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.

K. Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

## IX. Kosten.

§ 30.

Nach dem sinngemäß anzuwendenden § 89 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1895*) fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer der Kirchengemeinde (dem Gesamtverbande) zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen. Die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten kann erst beantragt werden, nachdem der Pflichtige zur Zahlung der Kosten binnen 14tägiger Frist fruchtlos aufgefordert worden ist.

Zu den der Kirchengemeinde zur Last fallenden Kosten gehören nicht diejenigen, welche der Pflichtige zum Zwecke der Ablieferung der Abgabe an die Kirchenkasse etwa aufzuwenden hat (Porto, Bestellgeld).

Wegen der den Vollstreckungsbehörden und Vollziehungsbeamten zu gewährenden Vergütung für die Einziehung der Kirchensteuern (s. oben zu VIII H).

---

*) § 89 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen, insoweit hierüber nicht durch § 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Gemeindekasse zur Last. Jedoch sind diejengeni Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

## X. Nachforderung von Kirchensteuern.

(§ 31).

Auf die Nachforderung von Kirchensteuern finden die §§ 83 bis 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893**) sinngemäß Anwendung.

Hiernach ergibt sich folgendes:

**A.**

Die Einziehung hinterzogener Kirchensteuern erfolgt neben und unabhängig von der verfallenen Strafe. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde, auch dann, wenn in der Gemeinde anstelle des Rechnungsjahres eine Rechnungsperiode von 2 oder 3 Jahren eingeführt ist.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Kirchenvorstand (Ausschuß rc.) zu und geschieht für den ganzen Zeitraum, auf dem sich die Hinterziehung erstreckt, bis auf den Zeitpunkt der Verjährung zurück.

**B.**

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften des Gesetzes bei der Veranlagung der Kirchensteuer übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des der Kirchengemeinde entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, weche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbanteils über.

Gänzliche Übergehung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige nicht in die Steuerliste aufgenommen und infolgedessen überhaupt nicht zur Veranlagung gelangt ist. Entgegen den Vorschriften des Gesetzes steuerfrei geblieben ist beispielsweise, wer zwar in die Steuerliste aufgenommen, jedoch aus unzutreffenden Gründen steuerfrei veranlagt worden ist.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt durch den Kirchenvorstand (Ausschuß rc.) nach den Vorschriften des Gesetzes einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt. Für die Veranlagung ist, wenn die Verkürzung während mehrerer Jahre stattgefunden hat, der Betrag der Verkürzung für jedes Jahr zu ermitteln, sodaß die Summe der einzelnen Beträge sich als das Ergebnis der einheitlichen Veranlagung für den ganzen inbetracht zu ziehenden Zeitraum darstellt.

Die zu A und B festgestellte Verpflichtung der Erben zur Entrichtung der Nachsteuer ist durch deren Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde nicht bedingt.

**C.**

Ist nach den Bestimmungen der §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften (zu A und B) die entsprechenden Zuschläge an die Kirchengemeinde (Gesamtverband) nachzuzahlen.

---

**) §§ 83 bis 86 des Kommunalabgabengesetzes lauten:

§ 83.

Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§ 79) zur Gemeindekasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß nach Maßgabe der §§ 69, 70 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind.

§ 84.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§ 79, 83), sind zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die 3 Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbanteils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 85.

Ist nach den Bestimmungen der §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 86.

Hat infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Veranlagung (§ 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§ 30 Abs. 2, § 36 Abs. 3), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Kirchenvorstand (Ausschuß ꝛc.) nach den Vorschriften des Gesetzes einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt.

D.

Hat infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Veranlagung (§ 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (s. § 13 Abs. 2), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Kirchengemeinde (Gesamtverbandes) nur innerhalb der Ausschlußfrist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

E.

Die in den vorstehend zu A bis D erfolgten Festsetzungen sind dem Pflichtigen durch besondere verschlossene Mitteilung unter gleichzeitiger Aufforderung zur Zahlung (s. oben zu VI G) binnen angemessener Frist bekannt zu machen.

Gegen die Festsetzung finden die im Gesetze gegebenen Rechtsmittel (§§ 21 ff. — s. oben zu VII —) statt.

## XI. Verjährung.

(§ 31.)

Nach der sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 *) verjähren zur Hebung gestellte Kirchensteuer und Kosten, welche im Rückstande verblieben, oder befristet sind, in 4 Jahren, von dem Ablauf des Rechnungsjahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) findet auf Kirchensteuern keine Anwendung mehr.

## XII. Wahrung des Amtsgeheimnisses.

(§ 32).

Den kirchlichen Organen und ihren Mitgliedern sowie den bei der Veranlagung beteiligten (kirchlichen) Beamten ist es untersagt, die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt zu offenbaren. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere auch die unbefugte Offenbarung einer Auskunftserteilung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen (s. oben zu VI C) werden nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 80, 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14 Juli 1893 **) mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Bei Zuwiderhandlungen findet lediglich das gerichtliche Strafverfahren statt, welches nur auf Antrag der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder des Steuerpflichtigen bezw. seines Vertreters eingeleitet wird. Ist die Zuwiderhandlung von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede der kirchlichen Veranlagungsbehörde begangen, so ist auch die kirchliche und die staatliche Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

## XIII. Zwangsetatisierung.

(§ 33).

Weigern sich die Organe einer Kirchengemeinde (Gesamtverbandes), die zur Erfüllung zwangsweise in den Etat eingestellter Leistungen der Korporation

— § 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) und § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179) —

erforderlichen Mittel zu beschaffen, und wird deshalb seitens der bischöflichen Behörde oder des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten zu Berlin)

---

*) § 88 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

**) § 80 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steuerausschüsse, sowie die bei der Veranlagung beteiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftserteilung (§ 63) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen bezw. dessen Vertreters statt. Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

§ 81 ist bereits oben zu VI C mitgeteilt.

— Art. I Nr. 3 der Verordnung vom 30. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 13 und Art. III der Verordnung vom 4. Januar 1904 (Gesetz-Samml. S. 1) —
unter gegenseitigem Einvernehmen eine Umlage angeordnet, so sind hierbei gemäß § 33 die Vorschriften der Abschnitte I—V des Gesetzes anzuwenden. Es ist also — auch wenn es sich um die Vollstreckung einstweiliger Entscheidungen in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen gegen Kirchengemeinden handelt — keinesfalls auf etwa zu Recht bestehende, von den Vorschriften des Kirchengesetzes abweichende, ältere Steuerordnungen (§ 37 Satz 1; — s. unten zu XIV —) zurückzugreifen.

Die behördliche Anordnung vertritt alsdann die Stelle eines ordnungsmäßig zustande gekommenen, von der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigten Umlagebeschlusses der zuständigen kirchlichen Organe.

Soweit in solchem Falle mit den dem Kirchenvorstande (Ausschuß pp.) zustehenden Befugnissen — erforderlichenfalls auf Kosten der Kirchengemeinde (des Gesamtverbandes) — ein anderer Kirchenvorstand oder ein Bevollmächtigter beauftragt worden ist, tritt dieser hinsichtlich aller aus der angeordneten Besteuerung sich ergebenden Geschäfte und Rechte (auch im Streitverfahren — oben zu VII —) an die Stelle des an sich zuständigen Korporations-Organs.

## XIV. Verhältnis des Gesetzes zu älteren Umlageordnungen.
(§ 37).

Eine ältere, von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Steuerordnung liegt vor, sofern nach ihr die Steuerpflicht auf anderen Voraussetzungen beruht, als auf der Gemeindezugehörigkeit (§ 2), sei es, daß die Steuerpflicht grundsätzlich nicht für alle Gemeindeglieder besteht, indem z. B. nur die Grundbesitzer als steuerpflichtig gelten, sei es, daß sie sich auch auf außerhalb des Kirchengemeinde-Verbandes stehende Personen erstreckt, z. B. auf Forensen, oder sofern die Umlegung nach einem anderen als nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern, z. B. nach dem Hufen- oder Mannschaftsfuß, nach Köpfen oder Haushaltungen erfolgt. Als zu Recht bestehende ältere Steuerordnung im Sinne des § 37 sind jedoch die Vorschriften des § 21 Ziffer 8 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 241), soweit daselbst die Umlegung nach dem Maßstabe der Kommunalsteuern zugelassen ist, nicht anzusehen. An die Stelle dieser Vorschrift ist das Gesetz getreten, sodaß mit ihr eine Umlegung nach dem Maßstabe der Kommunalsteuern fortan nicht mehr begründet werden kann.

Auf die kirchliche Besteuerung nach Maßgabe derartiger älterer Steuerordnungen finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung. Hieraus in Verbindung mit § 39, wonach alle dem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften aufgehoben sind, ergibt sich, daß bei der kirchlichen Besteuerung nach Maßgabe älterer Steuerordnungen eine Mitwirkung staatlicher oder kommunaler Verwaltungsbehörden nicht eintritt, daß sie insbesondere der staatsaufsichtlichen Genehmigung nicht unterliegt, daß für sie die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren nicht gewährt wird, und daß auch ein besonderes Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten nicht stattfindet. Den Kirchengemeinden bleibt vielmehr lediglich überlassen, ihre Steuerforderungen nötigenfalls im ordentlichen Rechtswege einzuklagen und hierbei die Rechtsbeständigkeit der angewendeten Steuerordnung nachzuweisen.

## XV. Verhältnis des Gesetzes zu dem bisherigen Rechte.
(§ 39).

Zu den gemäß § 39 aufgehobenen Bestimmungen gehören insbesondere die Vorschriften in dem zweiten Satze der Ziffer 8 des § 21 und in der Ziffer 9 des § 50 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) und in § 8 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179).

Auf Kirchensteuern finden keine Anwendung mehr:
das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140);
§ 15 des Gesetzes wegen Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241 und — soweit in dem Gesetze eine Genehmigung der bischöflichen Behörde für erforderlich erklärt ist — die Vorschriften der §§ 47 Abs. 2, 48 und 49 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) und die Bestimmung in § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179), soweit dort auf die erwähnten §§ 47 Abs. 2, 48 und 49 bezug genommen ist;

endlich die bisher ergangenen Verordnungen über die Zuständigkeit von Staatsbehörden in Steuerangelegenheiten, welche durch die Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 56) ersetzt werden.

Gleichzeitig werden hiermit alle zur Ausführung der außer kraft tretenden Bestimmungen bisher ergangenen Anweisungen, Erlasse und Verfügungen aufgehoben.

Berlin, den 24. März 1906.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**

G. II. Nr. 370. Studt.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 18.** Ausgegeben Dienstag, den 1. Mai 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**385.** **Statut**
für die Genossenschaft zur Regulierung der Mogilnitza im Kreise Grätz.

**Wir Wilhelm**
von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücken in den Gemarkungen **Rudnik-Gut und Gemeinde, Niegolewo-Gut, Lagwy-Gut, Opalenitza Stadt, Sielinko-Gut und Drapak-Vorwerk, Troszczyn-Gem., Urbanowo-Gut und Dakowy mokre-Gut** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbautechnikers Flick zu Posen vom 30. April 1904 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer dunkelgrünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Regulierung der Mogilnitza im Kreise Grätz“ und hat ihren Sitz in Rudnik.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in zwei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten, zweiten Klasse mit dem einfachen, und der höheren ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist. Zur höheren ersten Klasse sind die Grundstücke heranzuziehen, welche der Überschwemmung durch die Mogilnitza bisher ausgesetzt gewesen sind, alle übrigen Flächen sind zur II. Klasse heranzuziehen. Die im Teilnehmer-Verzeichnis als beitragsfrei besonders aufgeführten Parzellen tragen zu den Kosten nicht bei.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme; es darf jedoch kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, das für je ein Hektar

beitragspflichtigen Grundbesitzes der zweiten Klasse eine Stimme, der ersten Klasse drei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Grätz aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

[illegible]kundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter[illegible] und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

[illegible]geben, Berlin im Schloß, den 3. April 1906.

[illegible]627. (L. S.) (3468/06 I. B. I. Ang.)

gez. **Wilhelm R.**

ggez. **von Podbielski. Beseler.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

386. Vom 1. April d. Js. ab sind von der bisherigen [illegible]asserbauinspektion **Posen die Strommeister**[illegible]**bezirke Neustadt a. W., Schrimm** und **Hohen**[illegible] **abgetrennt** worden. Aus ihnen wird von diesem [illegible] die **neu errichtete Wasserbauinspektion** [illegible]**chrimm gebildet.** Mit der Verwaltung dieser [illegible] Stelle ist der Wasserbauinspektor **Teerkorn** in [illegible] betraut worden. Vom gleichen Tage ab wird [illegible] Strommeisterbezirk **Obornik** vom Wasserbau[illegible]bezirk **Birnbaum abgetrennt** und dem [illegible] **Posen zugeteilt.**

Posen, den 20. April 1906.

Der Regierungs=Präsident.

[illegible]6 I Eb. J. V.: **Breyer.**

387. Der Herr Minister des Innern hat dem [illegible]ereine **zur Förderung der Pferde- und** [illegible]**zucht** in den Harzlandschaften zu **Quedlin**[illegible] die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum [illegible] **öffentliche Verlosung** von Pferden, Wagen, [illegible] und Wirtschaftsgegenständen usw. zu veranstalten [illegible] die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. [illegible] sollen 60000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben [illegible] und 1501 Gewinne im Gesamtwerte von [illegible] Mk zur Ausspielung gelangen.

Posen, den 21. April 1906.

Der Regierungs=Präsident.

[illegible]6 I. G. J. V. **Breyer.**

388. Der Herr Minister des Innern hat dem [illegible]**chlesischen Vereine für Pferdezucht und** [illegible]**erderennen in Breslau** die Erlaubnis erteilt, [illegible] Jahre **eine öffentliche Verlosung von** [illegible]**ferden usw.** zu veranstalten und die Lose in der [illegible] Monarchie zu vertreiben.

[illegible] sollen 120000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben [illegible] und 5079 Gewinne im Gesamtwerte von [illegible] Mk. zur Ausspielung gelangen.

[illegible] Ziehung wird voraussichtlich am 21. u. 22. Sep[illegible] d. Js. in Breslau stattfinden.

Posen, den 21. April 1906.

Der Regierungs=Präsident.

[illegible]6 I. G. J. V.: **Breyer.**

389. Der Herr Minister des Innern hat dem [illegible]führenden Ausschusse für **den Luxuspferde**[illegible]**markt in Schneidemühl** die Erlaubnis erteilt, bei [illegible]ken des in diesem Jahre stattfindenden Pferde[illegible] **eine öffentliche Verlosung** von Wagen, [illegible] usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen [illegible]chie zu vertreiben.

**Es sollen 210000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben** werden und 3087 Gewinne im Gesamtwerte von 83000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 4. Oktober 1906 in Schneidemühl stattfinden.

Posen, den 21. April 1906.

Der Regierungs=Präsident.

1562/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**390.** Die Regierungen sämtlicher Bundesstaaten sind dahin übereingekommen, daß die Vorschrift in Nr. 3 der Bekanntmachung, betreffend **die portopflichtige Korrespondenz** zwischen **Behörden verschiedener Bundesstaaten,** vom 29. August 1870 (Bundesgesetzblatt S. 514) auch auf das Verfahren bei der Erhebung und Beitreibung von Abgaben pp. gemäß § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 256) Anwendung zu finden habe.

Demgemäß verbleibt das von der ersuchenden Behörde verauslagte, demnächst mit dem Schuldbetrage eingezogene Porto für das Ersuchungsschreiben der ersuchten Behörde und ist der ersuchenden Behörde nicht zu erstatten.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der in Betracht kommenden Amtsstellen gebracht.

Posen, den 23. April 1906.

Der Regierungs=Präsident.

1692/06 I. P. J. V.: **Breyer.**

**391.** Dem **Polizei-Sergeanten Krug** zu Ostrowo habe ich für die am 11. Februar d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr **bewirkte Rettung des** 7 jährigen Knaben Walter Hauffe vom Tode durch Überfahren **eine Prämie von 30 Mk.** wörtlich: **„Dreißig Mark“ bewilligt.**

Posen, den 23. April 1906.

Der Regierungs=Präsident.

2604/06 I. A². J. V. **Machatius.**

**392.** Der **Seminarlehrer Kohlmeyer** in **Alfeld a. L.** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten vom 30. März 1906 U. III. B. Nr. 964 U. III vom 1. Mai 1906 ab mit der **kommissarischen Verwaltung** der **Kreisschulinspektion Jarotschin I** beauftragt worden.

Posen, den 18. April 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

3596/06 II Gen. II. Ang. **Hassenpflug.**

**393.** Der **Kreisschulinspektor Sobolewski** aus Kosten ist **vom 1. Mai 1906** ab in den Schulaufsichtsbezirk **Bentschen versetzt worden.**

Posen, den 23. April 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

3856/06 II Gen. III. Ang. **Hassenpflug.**

**394.** Unter Bezugnahme auf § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) bringe ich hiermit **die Durchschnittspreise,** nach denen **im Falle einer Mobilmachung** während des Jahres 1. April 1906/07 Lieferungen für **Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh** in jedem Kreise der Provinz Posen zu vergüten sind, nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

## Nachweisung

der Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres — in den nach Maßgabe des § 19 Absatz 3 des vorbezeichneten Gesetzes vom 13. Juni 1873 als Hauptmarktgesetze der einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) der Provinz Posen festgestellten Normalmarktorten.

| Lfd. Nr. | Kreis | Normal-Marktort | Weizen für 100 Kilogramm ℳ | Weizen Pf | Roggen ℳ | Roggen Pf | Hafer ℳ | Hafer Pf | Heu ℳ | Heu Pf | Stroh ℳ | Stroh Pf | Weizen-Mehl für 1 Kilogramm ℳ | Weizen-Mehl Pf | Roggen-Mehl ℳ | Roggen-Mehl Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **A. Regierungsbezirk Posen.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Adelnau | Ostrowo | 16 | 37 | 13 | 16 | 12 | 70 | 5 | 47 | 3 | 77 | — | 29 | — | 24 |
| 2 | Birnbaum | Birnbaum | 15 | 78 | 13 | 17 | 13 | 59 | 6 | 09 | 4 | 02 | — | 28 | — | 21 |
| 3 | Bomst | Wollstein | 16 | 71 | 13 | 39 | 14 | 06 | 5 | 68 | 4 | 12 | — | 30 | — | 21 |
| 4 | Fraustadt | Fraustadt | 15 | 97 | 13 | 30 | 13 | 12 | 4 | 85 | 3 | 16 | — | 29 | — | 23 |
| 5 | Gostyn | Gostyn | 15 | 93 | 13 | 04 | 14 | 40 | 6 | 11 | 4 | 56 | — | 32 | — | 22 |
| 6 | Grätz | Grätz | 15 | 74 | 12 | 92 | 13 | 47 | 4 | 98 | 4 | 03 | — | 35 | — | 25 |
| 7 | Jarotschin | Jarotchin | 16 | 40 | 13 | 26 | 13 | 45 | 6 | 39 | 3 | 88 | — | 27 | — | 24 |
| 8 | Kempen | Kempen | 16 | 15 | 13 | 58 | 13 | 63 | 4 | 96 | 4 | 29 | — | 28 | — | 21 |
| 9 | Koschmin | Krotoschin | 16 | 55 | 13 | 42 | 13 | 11 | 5 | 74 | 3 | 57 | — | 32 | — | 23 |
| 10 | Krotoschin | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | Kosten | Kosten | 16 | 41 | 13 | 26 | 13 | 47 | 5 | 31 | 3 | 99 | — | 33 | — | 25 |
| 12 | Lissa i. P. | Lissa i. P. | 15 | 86 | 12 | 99 | 12 | 90 | 5 | 46 | 3 | 42 | — | 26 | — | 22 |
| 13 | Meseritz | Meseritz | 15 | 60 | 13 | 08 | 13 | 60 | 4 | 44 | 4 | 15 | — | 37 | — | 24 |
| 14 | Neutomischel | Neutomischel | 15 | 74 | 12 | 71 | 13 | 37 | 5 | 42 | 5 | 32 | — | 36 | — | 26 |
| 15 | Obornik | Posen | 15 | 75 | 13 | 20 | 13 | 72 | 5 | 50 | 4 | 21 | — | 28 | — | 23 |
| 16 | Ostrowo | Ostrowo | 16 | 37 | 13 | 16 | 12 | 70 | 5 | 47 | 3 | 77 | — | 29 | — | 24 |
| 17 | Pleschen | Pleschen | 16 | 13 | 13 | 03 | 12 | 58 | 6 | 09 | 3 | 95 | — | 26 | — | 22 |
| 18 | Posen-Ost | Posen | 15 | 75 | 13 | 20 | 13 | 72 | 5 | 50 | 4 | 21 | — | 28 | — | 23 |
| 19 | Posen-West | | | | | | | | | | | | | | | |
| 20 | Rawitsch | Rawitsch | 16 | 18 | 13 | 25 | 13 | 11 | 5 | 50 | 3 | 28 | — | 28 | — | 22 |
| 21 | Samter | Samter | 15 | 85 | 13 | 08 | 12 | 93 | 4 | 62 | 3 | 90 | — | 27 | — | 21 |
| 22 | Schildberg | Schildberg | 15 | 50 | 13 | 09 | 12 | 76 | 4 | 87 | 3 | 53 | — | 30 | — | 22 |
| 23 | Schmiegel | Kosten | 16 | 41 | 13 | 26 | 13 | 47 | 5 | 31 | 3 | 99 | — | 33 | — | 25 |
| 24 | Schrimm | Schrimm | 15 | 93 | 13 | 04 | 14 | 40 | 6 | 11 | 4 | 56 | — | 32 | — | 22 |
| 25 | Schroda | Posen mit einer Ermäßigung von 6% der Durchschnittsmarktpreise | 14 | 80 | 12 | 41 | 12 | 90 | 5 | 17 | 3 | 96 | — | 26 | — | 22 |
| 26 | Schwerin a. W. | Schwerin a. W. | 15 | 58 | 13 | 26 | 12 | 90 | 4 | 60 | 3 | 42 | — | 39 | — | 27 |
| 27 | Wreschen | Wreschen | 16 | 42 | 13 | 13 | 13 | 12 | 5 | 04 | 3 | 41 | — | 33 | — | 26 |
| | **B. Regierungsbezirk Bromberg.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 28 | Bromberg | Bromberg | 16 | 05 | 13 | 09 | 13 | 21 | 4 | 98 | 4 | 24 | — | 28 | — | 25 |
| 29 | Czarnikau | Czarnikau | 15 | 24 | 13 | 09 | 12 | 96 | 5 | 19 | 3 | 98 | — | 30 | — | 25 |
| 30 | Filehne | Filehne | 15 | 24 | 13 | 12 | 13 | 36 | 5 | 19 | 3 | 83 | — | 28 | — | 22 |
| 31 | Gnesen | Gnesen | 15 | 83 | 12 | 73 | 12 | 97 | 5 | 94 | 4 | 27 | — | 32 | — | 27 |
| 32 | Hohensalza | Hohensalza | 15 | 66 | 12 | 79 | 13 | 43 | 5 | 49 | 4 | 82 | — | 32 | — | 26 |
| 33 | Kolmar i. P. | Kolmar i. P. | 15 | 10 | 12 | 99 | 13 | 60 | 5 | 58 | 4 | 56 | — | 30 | — | 24 |
| 34 | Mogilno | Hohensalza | 15 | 66 | 12 | 79 | 13 | 43 | 5 | 49 | 4 | 82 | — | 32 | — | 26 |

| Kreis | Normal-Marktort | Weizen | | Roggen | | Hafer | | Heu | | Stroh | | Weizen Mehl | | Roggen Mehl | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | für 100 Kilogramm | | | | | | | | | | für 1 Kilogramm | | | |
| | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Schubin | Schubin | 16 | 13 | 15 | 53 | 13 | 65 | 4 | 75 | 4 | 26 | — | 28 | — | 24 |
| Strelno | Hohensalza | 15 | 66 | 12 | 79 | 13 | 43 | 5 | 49 | 4 | 82 | — | 32 | — | 26 |
| Wirsitz | Nakel | 15 | 80 | 12 | 82 | 13 | 88 | 5 | 49 | 5 | 20 | — | 30 | — | 24 |
| Witkowo | Gnesen | 15 | 83 | 12 | 73 | 12 | 97 | 5 | 94 | 4 | 27 | — | 32 | — | 27 |
| Wongrowitz | Wongrowitz | 15 | 41 | 12 | 54 | 12 | 84 | 5 | 05 | 3 | 94 | — | 31 | — | 25 |
| Znin | Znin | 16 | 59 | 13 | 56 | 14 | 70 | 6 | 73 | 5 | 59 | — | 38 | — | 28 |

Posen, den 5. April 1906.

Der Ober-Präsident.

J. A.: **Klotzsch.**

5106 B.

395. Am 1. Mai d. Js. wird die zwischen den ...nen Wreschen und Schondorf an der Bahnstrecke ...sen—Jarotschin gelegene Station **Chwalibogowo,** ...e bisher für die Abfertigung von Personen, Gepäck, ...ser, Stückgut, Wagenladungen und lebenden Tieren ...ichtet war, auch für die Abfertigung von Gegen...den, zu deren Ver- oder Entladung eine Kopframpe ...derlich ist, eröffnet. Die Abfertigung von Spreng...ffen ist auch ferner bis auf weiteres ausgeschlossen.

Posen, den 13. April 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

396. Soeben erschien das **Ostdeutsche Eisen-bahn-Kursbuch** vom **1. Mai 1906,** enthaltend ... **Sommer-Fahrpläne** der Eisenbahnstrecken ... der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie ...züge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen ... Binnel-Deutschland, Österreich, Ungarn und Ruß...land, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über ...den Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Be...merkungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw. ...d als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende". Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen ...vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Aus...gabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im ...handel zum Preise von **50 Pfennig** zu beziehen.

Bromberg, den 24. April 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

397. Auf Anordnung des Herrn Finanzministers ... 27. März d. Js. III 3196 I bringe ich zur öffent...lichen Kenntnis, daß der infolge handelsvertragsmäßiger ...achungen für die deutsch-russische Grenzstrecke der ...vinz Posen zuzulassende **zollfreie kleine Grenz-verkehr mit Schweinefleisch** nur unter folgenden ...ingungen und Kontrollmaßregeln gestattet ist:

1. Die Einfuhr des zollfrei einzulassenden Schweine-fleisches darf nur auf einer Zollstraße und nur innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgen.
2. Für jeden Haushalt darf Schweinefleisch bis zu der **Höchstmenge von 2 kg nur einmal täglich** zollfrei eingebracht werden.
3. Das Schweinefleisch muß für denjenigen Haus-halt bestimmt sein, dem der Einbringer angehört. Letzterer hat sich durch eine für jeden Haushalt nur in einem Stücke zu erteilende Bescheinigung der Ortsbehörde darüber auszuweisen, daß er Bewohner des Grenzbezirks ist.

Die begünstigte Einfuhr von Schweinefleisch bleibt von den die Einbringung verhindernden Untersuchungs-vorschriften des Fleischbeschaugesetzes (§§ 12 und 13) bis auf weiteres in der bisherigen Weise befreit, un-beschadet der wegen der Trichinenschau erlassenen bezw. noch zu erlassenden Bestimmungen.

Posen, den 7. April 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**398. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-bergwerk „Racot" bei Racot, Kreis Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 9. Juni 1905 präsentierten Mutung wird Seiner Königlichen Hoheit Wilhelm Ernst, Großherzog von Sachsen unter dem Namen

**„Racot"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 982 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundert-zweiundachtzig) Quadratmetern hat und in den Guts-bezirken Racot und Gryzyn sowie in der Gemeinde Racot in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. April 1906.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 20. April 1906.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**399.** Der Kreisausschuß des Kreises Ostrowo hat in seiner Sitzung vom 20. März 1906 beschlossen: die 0,2143 ha große **Parzelle** — Art. I der Mutterrolle des **Vorwerks Klementowo,** Kartenblatt 1, Parzellen 14/9a, 15/9a, 16/9a (Gem. **Wielowies**) — von dem Gemeindebezirke **abzutrennen** und in kommunaler Beziehung mit dem Königlichen **Forstgutsbezirk Grenzheide** zu **vereinigen.**

Ostrowo, den 20. April 1906.

Der Landrat.

J. V. (gez.) **Tiemann.**

**400.** **Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S.265) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt **Ostrowo** folgende die Polizeiverordnung vom 1. September 1894 (Kreisblatt für den Kreis Ostrowo Nr. 34/35) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 3. März 1898 (Kreisblatt für den Kreis Ostrowo Nr. 28 für 1898) abändernde bezw. ergänzende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I. Der § 16 enthält folgende abgeänderte Fassung:

Fuhrwerke, welche die Straßen und Plätze der Stadt Ostrowo berühren, dürfen auf diesen in keiner stärkeren Gangart, als in verhaltenem Trabe, und **wenn sie nicht auf bezw. in Federn ruhen, nur im Schritt fahren,** sofern sie nicht zur Beförderung von Personen bestimmt sind.

Artikel II. Es werden folgende Paragraphen neu eingeschaltet:

1. Hinter § 27.

§ 27a. Die Plätze vor den Gast- und Schankwirtschaften dürfen weder durch Ansammlung von Menschen, noch durch Aufstellung von Vieh, unbespannten Fuhrwerken, Verkaufsbuden oder -Tischen, Obst- und Gemüsekörben oder anderen Gegenständen verengt werden.

2. Hinter § 28

§ 28a. Verkaufsstände Gewerbetreibender auf Straßen und Plätzen müssen alle Abende geräumt und von Unrat gesäubert werden.

§ 28b. Das Anrufen und Einladen der auf der Straße befindlichen Personen durch Worte und Zeichen seitens der Verkäufer oder ihrer Angestellten ist untersagt.

Ferner ist auch das Feilbieten von Obst, Blumen, Streichhölzern usw. auf den Straßen, Plätzen, Promenaden und an öffentlichen Orten in belästigender Weise oder durch Kinder unter 14 Jahren verboten.

Eltern, Vormünder, Pfleger, welche unterlassen, die Kinder von solchen Übertretungen abzuhalten, sind strafbar.

Artikel III. Der § 56 erhält folgende abgeänderte Fassung:

Bei Bauten und Gebäudereparaturen sind die Bauplätze an der Straßenseite mit Brettern, Latten oder Stangen einzufassen und bei eintretender Dunkelheit zu beleuchten.

Baumaterial darf auf den Fußwegen und Fahrstraßen nicht aufgestapelt werden.

Wo dies besondere Umstände dennoch erforderlich machen sollten, ist vorher die polizeiliche Genehmigung einzuholen.

Wird bei Ausführung von Bauten usw. an der Straße der Fußgängerweg ganz oder zum Teil in Anspruch genommen, so ist die Baustelle mit einem Bretterzaune zu umgeben und an Stelle des in Anspruch genommenen Fußgängerweges ein mindestens 1 Meter breiter hölzerner Laufweg als Decke des Rinnsteines anzulegen, dieser sowie auch der freibleibende Fußgängerweg sind in der ganzen Länge der Baustelle derart zu überdachen, daß die Passanten nicht gefährdet sind.

Artikel IV. Der § 61 erhält folgende abgeänderte Fassung:

Die Plätze vor den Gast- und Schankwirtschaften sind bei eintretender Dunkelheit solange zu beleuchten, als in den Gast- und Schanklokalen sich Gäste aufhalten und Wagen auf den Plätzen stehen.

Die Beleuchtung hat derart zu geschehen, daß über oder neben jedem Haupteingange zu den Gast- und Schanklokalen eine hellbrennende Straßenlaterne angebracht wird, deren Leuchtkraft zur Erhellung auch des Vorplatzes ausreicht. Ebenso müssen die Bedürfnisanstalten der Gast- und Schankwirtschaften und die Zugänge zu denselben während der in Absatz 1 bezeichneten Zeit ausreichend beleuchtet werden.

Artikel V. Hinter § 63c werden folgende Paragraphen neu eingeschaltet:

§ 63d. Die Arbeitsstätten der die Wurstmacherei betreibenden Fleischer und Wurstmacher müssen durch die Inhaber nach jedesmaligem Gebrauch mit Wasser abgespült und außerdem in der Zeit vom 15. April bis 1. Oktober wöchentlich zweimal und zwar am Dienstag und Freitag und in der Zeit vom 1. Oktober 15. April wöchentlich einmal und zwar am Freitag durch Abwaschen mit heißem Seifenwasser und gehörigem kalten Nachspülen gründlich gereinigt werden.

Die in der Wurstmacherei Verwendung findenden

Maschinen, Geräte usw. sind in stets sauberem Zustande zu erhalten.

§ 63e. Die Bedürfnisanstalten der Gast- und Schankwirtschaften sind täglich früh vor 8 Uhr gründlich zu säubern und mit Chlor- oder Karbolkalk zu desinfizieren. Bei stark frequentierten Lokalen muß Reinigung und Desinfektion dem Bedürfnis entsprechend mehrmals täglich wiederholt werden.

Artikel VI. Der Schlußsatz des Absatz 2 im § 71, welcher lautet: „Jedoch bleibt der Eigentümer pp. für alle im Wege der Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten persönlich verhaftet", kommt in Wegfall.

Artikel VII. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Kreisblatt des Kreises Ostrowo in Kraft.

Ostrowo, den 6. September 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

**Bessert.**

Vorstehender Nachtrag vom 6. September 1905 zur Verordnung vom 1. September 1894 mit Nachtrag vom 3. März 1898 wird hinsichtlich des Strafmaßes genehmigt.

Posen, den 12. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

949/06 I. A1. **Krahmer.**

**401.** Die **Landstraßenbrücke Nr. 48** der Landstraße **Ostrowo—Sulmierzyce** wird für den **öffentlichen Verkehr** bis auf Weiteres **gesperrt,** da das Passieren derselben mit Lebensgefahr verbunden ist. Der Verkehr von Rabyszyce muß über Glisnica oder Danischin erfolgen.

Adelnau-West, den 21. April 1906.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

**402.** Der **Weg** von Gutshof **Chraplewo** bis zur Biegung nach **Wonsowo** wird zwecks Chaussierung desselben bis 15. August d. Js. für jeglichen Verkehr **gesperrt.**

Der Verkehr muß über Wonsowo (bei der Gärtnerei vorbei) auf dem Gluponer Wege stattfinden.

Kuschlin, den 12. April 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

## Personalveränderungen.

**403.** Im Geschäftsbereiche der **Königl. Provinzialsteuerdirektion zu Posen** sind im Laufe des **1. Vierteljahres 1906** folgende Veränderungen eingetreten.

**a. Befördert:**

1. der Steuersekretär Bottke in Stettin II zum Obergrenzkontrolleur in Wilhelmsbrück,
2. der Steuereinnehmer Ib Plokszt in Mücheln (Sachsen) zum Steuersekretär in Zduny,
3. der Zollpraktikant Hirschfelder in Posen zum Zollsekretär in Hohensalza,
4. zu Zollassistenten in ihren Standorten — die Grenzaufseher für den Zollabfertigungsdienst Erdmann und Reichow in Skalmierzyce, der Grenzaufseher für den Zollabfertigungsdienst Backe in Wilhelmsbrück und der Steueraufseher Reimann in Wreschen,
5. zu Steuerassistenten in ihren Standorten — der Steueraufseher Mahler in Neustadt a. W., der berittene Steueraufseher Zimmermann in Zerkow, die Steueraufseher Seehafer und Kroll in Lissa, der berittene Steueraufseher Deicke in Schmiegel und die Steueraufseher Kruckow, Reiche, Klose, Kreiß, Stoffel, Milz und Greulich in Posen,
6. der Steueraufseher Steiner in Schwerin a. W. zum Steuerassistenten in Meseritz,
7. der Steueraufseher Feder in Posen zum berittenen Steuerassistenten in Wongrowitz.

**b. Versetzt:**

1. der Obersteuerkontrolleur Neumann in Wreschen in gleicher Diensteigenschaft nach Stettin II,
2. der Obergrenzkontrolleur Manke in Neidenburg als Obersteuerkontrolleur nach Wreschen,
3. der Obersteuerkontrolleur, Steuerinspektor Warner in Schwerin a. W. in gleicher Diensteigenschaft nach Stolp i. P.,
4. der Obersteuerkontrolleur Treu in Miloslaw in gleicher Diensteigenschaft nach Schwerin a. W.,
5. der Obergrenzkontrolleur Jerchel in Lasdehnen als Obersteuerkontrolleur nach Miloslaw,
6. der Obersteuerkontrolleur Malin in Samter in gleicher Diensteigenschaft nach Löwenberg,
7. der Obergrenzkontrolleur Wilke in Neurode als Obersteuerkontrolleur nach Samter,
8. der Obergrenzkontrolleur Priesmeier in Wilhelmsbrück als Obersteuerkontrolleur nach Sensburg (Ostpreußen),
9. der Zollsekretär Lettow in Ostrowo als Steuersekretär nach Lissa i. P.,
10. der Zollsekretär Kiersch in Skalmierzyce in gleicher Diensteigenschaft nach Ostrowo,
11. der Steuersekretär Banner in Posen als Zollsekretär nach Skalmierzyce,
12. der Steuersekretär Kopietz in Zduny in gleicher Diensteigenschaft nach Posen.

**404. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Wirts Michael Musial in Kuznica stara, Kreis Schildberg,

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Dominiums zu Falkstädt und des Vorwerks in Kleinbach, Kreis Jarotschin.

**c. Erloschen unter den Schafen:**

des Vorwerks Alexandrowo, Kreis Gostyn.

**II. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

Charlottenhütte, Bärwalde, Cäcilienthal, Marienthal, Ottosberg, Helenow, Siedlec-Süd u. Naumannshof, Kreis Schildberg.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Gremblow, Franklinow, Karski, Kreis Ostrowo,

II

## III. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Molkereibesitzers Heinrich Ulbrich in Fraustadt und des Bauerngutsbesitzers Alois Dartsch in Hinzendorf, Kreis Fraustadt,
2. des Feldwächters Szafranski und des Arbeiters Kolodziej aus Sielinko und der Witwe Przybyla aus Gromblewo, Kreis Grätz,
3. der Witwe Maria Brzozowska in Borek, Kreis Koschmin,
4. der Deputanten des Dominiums Swierczyn, Kreis Lissa,
5. des Stellmachers Golembowski in Tarnau, Kr. Obornik,
6. des Dominiums Bendzieszyn, Kreis Ostrowo,
7. des Händlers Ludwig Puk in Pinne, Kr. Samter,
8. des Lehrers Wiatrolik in Pol. Wilke, Kreis Schmiegel,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Händlers Migdalek in Großdorf, Kr. Grätz,
2. des Wirts Valentin Banaszak in Zulkow, Kreis Jarotschin,
3. des Arbeiters Adalbert Maleszka in Borek, Kr. Koschmin,
4. des Bäckermeisters Vincent Dymarski in Krotoschin, gleichen Kreises,
5. des Wirts Heinrich Jähne aus Deutschdorf, Kr. Schildberg,
6. des Wirts Martin Poloch in Gradowitz, Kreis Schmiegel,
7. des Gutes Tworzymirki, Kreis Schrimm,
8. des Gutsverwalters Budnik in Borkowo, Kreis Wreschen.

## IV. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Waldwärters Bochynski in Waldwärterei Carlowitz und des Wirts Ludwig Schulz in Uciechow, Kreis Adelnau,
2. des Schuhmachermeisters Paul Schöneich zu Rakwitz und des Häuslers Michael Sobierajski in Altkloster, Kreis Bomst,
3. des Arbeiters Jakob Grzybek in Gembitz-Gut und des Stellmachers Martin Czerwinski in Gembitz-Gut, Kreis Gostyn,
4. des Arbeiters Stefan Knopp in Ciesle, des Häuslers Johann Gola in Kalwy und des Wirts Franz Tomikowski in Zegowo, Kreis Grätz,
5. des Bäckers Anton Andraszak und des Arbeiters Franz Hetmanczyk in Komorze-Gut, des Weichenstellers Gottlieb Baumgart in Falkstätt und des Wirts Franz Marecki in Raszewy, Kreis Jarotschin,
6. des Vogts Alex Telega in Sokolowko-Vorwerk, Kreis Koschmin,
7. des Fleischers Johann Kochowicz, des Tischlers Viktor Bilewicz und des Schmieds Andreas Blazejewski in Kriewen, sowie des Arbeiters Michael Nalewaj in Alt-Lubosch-Vorwerk, Kreis Kosten,
8. des Wirts Johann Kukfisz in Dombrowo, Kr. Krotoschin,
9. des Schuhmachers Joseph Berger u. des Sattlermeisters Karl Welz, beide in Storchnest, Kr Lissa,
11. des Gastwirts Max Gräbig in Wonsowo, Kreis Neutomischel,
11. des Arbeiters Josef Andrzejak in Goluchow-Gut, des Arbeiters Jakob Cieply, des Tischlers Franz Kozlowicz, des Bäckers Thomas Vogt, des Schuhmachermeisters Michael Borucinski und des Ackerbürgers Urbaniak in Pleschen, sowie der Wirte Andreas Rogacki und Valentin Paprocki in Zbyki, Kreis Pleschen,
12. des Arbeiters Friedrich Mensch in Chartowo, Kreis Posen-Ost,
13. des Fleischers Gustav Pfeiffer und des Eigentümers Adalbert Kinowski in Schlehen, des Tagelöhners Michael Walkowiak in Dopiewo, der Arbeiter Alexander Zielinski und Martin Lukaszyk in Dopiewo, Kreis Posen-West,
14. des Mühlenbesitzers Plonka in Parzynow, Kr. Schildberg,
15. des Wirts Franz Ciorga in Wilanowo-Gem., Kreis Schmiegel,
16. des Gutsarbeiters Jankowski in Brzesnica, Kr. Schrimm,
17. der Arbeiter Stanislaus Podborny in Vierzglinek, des Gastwirts Myszkowski in Mlodziejewice-Gut u. des Arbeiters Franz Skrzypkowski in Miloslaw, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Valentin Muszynski in Otusch-Gut, Kreis Grätz,
2. des Handelsmannes Thomas Zurkiewicz in Borek, Kreis Koschmin,
3. der Arbeiterin Josefa Banaszak in Karchowo-Gemeinde, Kreis Lissa,
4. des Ziegeleibesitzers Otto Sanitz in Pierwoschewo, Kreis Samter,
5. des Mühlenbesitzers Johann Liebchen, in Schildberg, gleichen Kreises,
6. des Schmieds Przybyla zu Suckel u. der Witwe Natajczak in Dluzyn, Kreis Schmiegel.

## V. Backsteinblattern.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Landwirts Schwarz in Königsfeld, Kreis Koschmin,
2. des Arbeiters Michael Nalewaj in Alt-Lubosch-Vorwerk, Kreis Kosten.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage

## zu Nr. 18 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 1. Mai 1906.

**405.**

## Polizei-Verordnung
### betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird über den Verkehr mit Mineralölen, nachdem die Lagereiberufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Sinne des § 120e der Gewerbeordnung gehört worden sind, für den Umfang des Regierungsbezirks Posen mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses **unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 4. Februar 1903** nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gegenwärtige Polizei-Verordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2.

Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Öle mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

I. Abschnitt.

**Vorschriften für Klasse I.**

§ 3.

I. In den zum dauernden Aufenthalt und in den zum regelmäßigen Verkehre von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren, Treppenhäusern und Kontoren, in Gast- und Schankwirtschaften dürfen, sofern nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr als insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den im Absatz I genannten Räumen nur in geschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinntem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, auswechselbare feinmaschige Drahtnetze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Die Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Rietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht verschlossene Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federventil, Schmelzplatte) haben, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhütet. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davyschen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4.

I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Abs. I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind, jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten dieser Klasse dienende Geschäftsräume mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie zusammen von den übrigen im § 3 Abs. 1 genannten Räumen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind. Werden vorstehende Bestimmungen nicht erfüllt, so sind die Lagermengen in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler gemäß § 3 Abs. I zu beschränken.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften der §§ 3 Abs. II **und 13 Abs. II.**

§ 5.

I. Mengen von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.), keine Heizvorrichtungen und Schornsteinöffnungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß, unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. II erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen und rauch- und feuersicher sein.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Überglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Abs. II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II und III dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung. Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 6.

I. Mengen von mehr als 300 kg aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als 50000 kg bei Aufbewahrung in Tanks dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20 bis 30 m zu knüpfen.

Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des § 5 Abs. II, III und IV gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß (s. § 3 Abs. II) erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§ 7.

Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen:

a) Mengen über 50000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbelegtem Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden. Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen im Stande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse, Kanäle oder dergl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschließlich der Schutzzone. Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Auslässe für die Tagewässer unterbrochen werden. Übergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, ferner mit feuersicherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen. Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzarbeitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jeden Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohres sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nicht rostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern abgerechnet wird. Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude, mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofs von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine zwei Meter hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.

2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofs müssen mit massiven, nicht durch Öffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es der Landespolizeibehörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Abs. 3 innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf demselben und in den

Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der örtlichen Polizeibehörde gehalten, diesen Übelständen abzuhelfen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf-Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und im gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8.

Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Aufstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fern zu halten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a) und b) Anwendung.

II. Abschnitt.

## Vorschriften für die Klasse II.

§ 9.

In den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10.

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt bis zu 50 kg Flüssigkeiten dieser Klasse in beliebigen, geschlossenen Gefäßen, größere Mengen bis zu 200 kg im Faß aufbewahrt werden. Bei Verwendung von geschlossenen, mit Abfüllvorrichtung versehenen Metallgefäßen, die unter Benutzung von Pumpen oder flammenstickenden gepreßten Gasen mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge dieses Vorrates bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur auf Höfen, in Schuppen oder solchen Kellern gelagert werden, die von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 11.

I. Mengen von mehr als 600 kg aber nicht mehr als 10000 kg dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Abs. II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach § 5 Abs. IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10000 kg aber nicht mehr als 50000 kg dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50000 kg dürfen nur mit landespolizeilicher Erlaubnis gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7 b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

III. Abschnitt.

## Vorschriften für die Klasse III.

§ 12.

I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg dürfen nach erfolgter ...zeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch ...fierlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ... der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unter...chungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Öl zu verhindern. Zur ...euchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, ... das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die ...gerräume dürfen keinen Zugang zu andern Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie ...ren. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 ... III maßgebend. Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgerätschaften ...timmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur ...äß der Bestimmungen der § 7 h den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50000 kg unterliegt den Bestimmungen des ... 11 Abs. III mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je ...ch den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

## IV. Abschnitt.

## Gemeinsame Bestimmungen.

### § 13.

I. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten mit einander ... mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Ätherarten, Spritlacken und dergl.) in demselben ...m oder in solchen Räumen, welche nicht feuersicher von einander getrennt sind, zusammengelagert, so ...den unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vor...riften, auf die Gesamtmenge aller leicht entzündlichen Flüssigkeiten hinsichtlich des Lagerraums die für die ... entflammbare Flüssigkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach der Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten.

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Mineralöle mit einander ... mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 150 kg aufbewahrt ...den. Darunter dürfen sich zu 30 kg Mineralöle der Klasse I befinden, wenn die Vorschriften des § 4 ...füllt sind; im anderen Falle bestimmt sich die Höchstmenge letzterer Flüssigkeiten nach § 3.

II. An den in den Lagerräumen zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Gefäßen oder auf ...onderen dabei angebrachten Tafeln muß die leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Feuer...fährlich" und eine Bezeichnung angebracht sein, welche die Tara und das Fassungsvermögen nach dem ...wicht derjenigen Flüssigkeit angibt, für welche die Gefäße dienen. Bei Berechnung der gelagerten Flüssig...ten werden auch die nur teilweise gefüllten Gefäße nach ihrem vollen Fassungsvermögen berechnet.

### § 14.

I. Leere Fäßer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ...z oder teilweise (vergl. §§ 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der ...utzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen ...s 10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis ...erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden ...fen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polzeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr ... 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5 bis 10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Lösch...gerätschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

## V. Abschnitt.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen.

### § 15.

I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den ...winnungsstätten des Rohpetroleums sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung ...llen, hat die genehmigende Behörde für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen ...owie Tankwagen auf Ladegeleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Absatz I genannte gewerbliche Anlagen, in dene die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendun daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etw für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polize verwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 16.

I. Sind die in den §§ 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden zur Lagerun von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch die Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

§ 18.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 19.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Mai 1906 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, sowie die frühere den gleichen Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 25. Mai 1883 außer Wirksamkeit.

Posen, den 25. April 1906.

**Der Regierungs-Präsident.**

819/06 I G. J. J. V.: **Breyer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Extra=Blatt

## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 30. April 1906.

**406.** Im Hinblick auf die in **Rudnik,** im Kreise Grätz, aufgetretene **Maul= und Klauenseuche** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des **Artikels 14** Nr. 2 des Gesetzes **vom** 6. August 1896 (R.=G.=Bl. Nr. 27 S. 685) **und** des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel** im Kreise **Grätz,** sowie im Polizei=Distrikt **Kuschlin,** im Kreise Neutomischel, wird hiermit **bis einschließlich 9. Juni d. Js. untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs=Gesetz=Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 28. April 1906.

Der Regierungs=Präsident.

1501/06 I. Db. **Krahmer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Extra-Blatt

## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 3. Mai 1906.

**407.** Im Hinblick auf die in **Zalesie,** im Kreise Posen-West, aufgetretene **Maul- und Klauenseuche** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel** in den **Polizeidistrikten Samter** und **Kazmierz,** im Kreise Samter, und **Obornik-Süd,** im Kreise Obornik, ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten **in der Stadt Samter** wird hiermit **bis einschließlich 16. Juni 1906 untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 2. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1568/06 I. Db. **Krahmer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 19.** Ausgegeben Dienstag, den 8. Mai 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**408.** In nächster Zeit werden neue Reichskassenscheine zu 5 Mk. ausgegeben werden, deren Beschreibung wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 14. April 1906.

Reichsschuldenverwaltung.

**von Bitter.**

**409. Bekanntmachung,**

die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 Mk. und 20 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden Reichsbanknoten zu 50 Mk. und 20 Mk. ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 20. April 1906.

Reichsbankdirektorium.

**Gallenkamp. Maron.**

**Beschreibung**

der Reichsbanknoten zu 50 Mk. vom 10. März 1906.

Die Noten sind 10 cm hoch und 15 cm breit. Sie bestehen aus Hanfpapier mit gelbbraunem Faserstreifen am linken Rande der Vorderseite und sind mit einem künstlichen Wasserzeichen ausgestattet, welches am oberen Rande einen Kontrollbuchstaben und unterhalb der Mitte der Note die 3 Buchstaben R B D zeigt.

Die Vorderseite ist in grüner Farbe gedruckt, der Nummern- und Stempelaufdruck ist dunkelbraun. Der Text der Vorderseite wird von vier Rosetten, welche oben und an den beiden Seiten durch eine guillochierte Leiste verbunden sind, umrahmt. In jeder der beiden oberen Rosetten befinden sich, das Gesicht nach innen gerichtet, ein Brustbild der Germania. Die beiden unteren Rosetten, über denen in kräftigen Ziffern die Zahl 50 steht, sind durch je einen Stempel des Reichsbankdirektoriums ausgefüllt. Der obere Teil der Umrahmung wird durch eine aus Rosetten von verschiedener Form und Größe bestehende Guilloche, welche über die obere Randleiste hinausragt, ausgefüllt; in dem von der Guilloche freigelassenen unteren Raume zwischen den beiden Einfassungsrosetten erscheint zweimal, leicht schraffiert, die Zahl 50.

Der Text der Vorderseite lautet:

**Reichsbanknote.**

**Fünfzig Mark**

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 10. März 1906.

Reichsbankdirektorium.

**Koch. Gallenkamp. Frommer.**
**v. Glasenapp. Schmiedecke. Korn.**
**Gotzmann. Maron. v. Lumm.**

Die Zeile „Reichsbanknote“ steht auf der oberen Randleiste. Der Untergrund für die Zeile „Funfzig Mark“ wird durch zwei aufrechtstehende Ovale gebildet, von denen das linke in heller Schrift auf dunklem Grunde den Anfangsbuchstaben F zu dem Worte „Funfzig“ trägt.

Der rosa Unterdruck der Vorderseite zeigt in leichten Blatt- und Rankenverzierungen abwechselnd die Buchstaben W, R und B, eine Krone, den Reichsapfel mit Szepter und Schwert und den Merkurstab.

Die Rückseite der Note bildet ein in grüner und brauner Farbe gedruckter, aus übereinander liegenden

Rosetten und Sternfiguren zusammengesetzter großer, unregelmäßiger, achtstrahliger Stern, zu dessen beiden Seiten der Strafsatz in kleiner Schwabacher Schrift abgedruckt ist. Das Mittelfeld der Sternfigur trägt in großen Ziffern die Zahl 50.

Der rosa Untergrund der Rückseite zeigt in verzerrtem Linienmuster abwechselnd die Zahl 50 und den Buchstaben M in ungleichmäßiger Zeichnung.

Jede Note trägt die gleiche Nummer viermal, zweimal auf der Vorderseite rechts und links außerhalb der beiden Seitenleisten und zweimal auf der Rückseite am oberen und unteren Rande.

Die Noten sind durch senkrechte und wagerechte Linien geriffelt, so daß die Prägung quadratisch erscheint.

---

**Beschreibung**
**der Reichsbanknoten zu 20 Mk.**
**vom 10. März 1906.**

Die Noten sind 9 cm hoch und etwa 13,7 cm breit. Sie bestehen aus Hanfpapier mit blauem Faserstreifen am rechten Rande der Vorderseite und sind mit einem künstlichen Wasserzeichen ausgestattet, welches am oberen Rande einen Kontrollbuchstaben und unterhalb der Mitte der Note die 3 Buchstaben R B D zeigt.

Der Druck der Vorderseite ist in blauer, der Aufdruck der beiden Stempel und der Ziffern in roter Farbe ausgeführt. Die Vorderseite enthält auf hellem, guillochiertem, einer länglichen Rosette ähnlichen Unterdruck den folgenden Text:

**Reichsbanknote.**
**Zwanzig Mark**
zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Berlin, den 10. März 1906.
Reichsbankdirektorium.
**Koch. Gallenkamp. Frommer.**
**v. Glasenapp. Schmiedicke. Korn.**
**Gotzmann. Maron. v. Lumm.**

Auf beiden Seiten des oberen Teiles befindet sich je eine Rosette. Die linke enthält in heller Schrift auf dunklem Grunde den Anfangsbuchstaben Z zu dem Worte „Zwanzig", in der rechten ist mit dunklem Druck auf hellem Grunde der Reichsadler angebracht.

Senkrecht unter diesen beiden Rosetten und getrennt durch die Zahl 20 befindet sich je eine kleinere Rosette, deren Mitte durch den Stempel des Reichsbankdirektoriums ausgefüllt ist. In der rechten unteren ist außerdem der Strafsatz abgedruckt.

Auf der Rückseite ist eine große, in blauer und roter Farbe gedruckte Rosette angebracht, in deren Mitte die Zahl 20 steht.

Zu beiden Seiten der Rosette ist der Strafsatz in kleiner Schwabacher Schrift abgedruckt.

Jede Note trägt die gleiche Nummer viermal und zwar auf der Vorderseite am rechten und linken Rande, auf der Rückseite am oberen und unteren.

Beide Seiten sind mit einem gemusterten gelbbraunen Druck versehen, in welchem neben anderen Verzierungen, abwechselnd die Buchstaben W und R B, sowie der Reichsadler enthalten sind.

---

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**410.** Unter Hinweis auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 23. April 1903 (A.-Bl. S. 250) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß dem **Regierungsbezirk Osnabrück** als **Erkennungszeichen** für **Kraftfahrzeuge** die weiteren Erkennungsnummern **2801 bis 3000** überwiesen worden sind. (Siehe auch Rundverfügung vom 28. September v. Js. Nr. 3804/05 I Eb.)

Posen, den 1. Mai 1906.
Der Regierungs-Präsident.
1653/06 I Eb. J. V.: **Breyer.**

**411.** Der in der Stadt **Sarne,** Kreis Rawitsch, auf den 8. Mai d. Js. **festgesetzte Jahrmarkt ist aufgehoben** und an Stelle desselben ein anderer auf **Dienstag, den 22. Mai d. Js.** angesetzt worden.

Posen, den 27. April 1906.
Der Regierungs-Präsident.
1903/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**412.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 18. April d. Js. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Ehninger** bei dem Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen, die nachgesuchte **Berechtigung ersten Grades** erteilt.

Posen, den 27. April 1906.
Der Regierungs-Präsident.
365/06 I. G. J. J. V. **Breyer.**

**413.** Dem Häusler **Franz Nowak** in **Sapowice** habe ich für die am 7. Januar 1906 mit Entschlossenheit und eigener Gefahr **bewirkte Rettung** der Taubstummen Franziska Tobiala aus Eberhardslust **vom Tode des Ertrinkens eine Prämie** von **30 Mark** bewilligt.

Posen, den 28. April 1906.
Der Regierungs-Präsident.
3179/06 I. A². J. V. **Machatius.**

**414.** Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten führen der **Distrikt Podsamtsche** und der Amtssitz desselben fortan den Namen **Wilhelmsbrück.**

Posen, den 24. April 1906.
Der Regierungs-Präsident.
2443/06 I A¹. J. V. **Engelhardt.**

**415.** Wir haben die städtische **höhere Mädchenschule** in **Krotoschin** unserer unmittelbaren Aufsicht unterstellt und bestimmt, daß **der Leiter** der Schule

von nun an die Amtsbezeichnung **„Direktor“** zu führen hat. Posen, den 26. April 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4059/06 II Gen. **Hassenpflug.**

**416.** Die von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst vorgelegten **Quittungen** über die im Laufe des Rechnungsjahres 1905 durch Amortisation getilgten **Domänen-Amortisations-Renten** sind von uns **bescheinigt worden.**

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittungen der betreffenden Kreiskasse mit der Anweisung übersandt worden sind, die Quittungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 26. April 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

805/06 III a³. **Angern.**

**417.** Dem seitherigen **Katasterlandmesser Wend Gloy** in Marienwerder ist unter Ernennung zum **Katasterkontrolleur** vom 1. Mai d. Js. ab die Verwaltung des **Katasteramtes Schmiegel übertragen** worden.

Posen, den 25. April 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

2285/06 III Ad. **Daum.**

**418. Kupfervitriol.**

Der Bedarf der Königlichen Oberförstereien unseres Bezirks an etwa 7830 kg **Kupfervitriol** soll im Wege des schriftlichen Angebots vergeben werden.

Schriftliche Angebote, auf dem Briefumschlag mit der Aufschrift: „Kupfervitriol“ versehen, der Lieferungspreis in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt, sind bis **Sonntag, den 13. Mai 1906,** an die Registratur III c 1. Königliche Regierung zu Posen, O. 1, Taubenstraße 1, portofrei einzusenden.

Die Öffnung der Angebote findet **Montag, den 14. Mai d. Js.,** vorm. 11 Uhr, im Zimmer 74, statt.

Die Lieferungs-Bedingungen und das Verzeichnis der an die einzelnen Dienststellen zu liefernden Mengen können von der genannten Registratur portofrei bezogen werden.

Königliche Regierung Posen.

**419.** Seitens des Herrn Ober-Präsidenten in Königsberg ist die Anlage einer **Apotheke** in dem Kirchdorfe **Mallwischken,** Kreises Pillkallen, genehmigt worden.

Qualifizierte Bewerber werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche um Erteilung der bezüglichen Konzession binnen 4 Wochen an mich einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen Lebenslauf,
2. die Approbation als Apotheker,
3. die der Zeitfolge nach geordneten amtlich beglaubigten Zeugnisse über die Führung der Lehr- und Servirjahre,
4. die beglaubigten, der Zeitfolge nach geordneten Nachweise über die Beschäftigung nach erlangter Approbation,
5. Polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
6. einen amtlichen Ausweis über das Vorhandensein der zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
7. die eidesstattliche Erklärung, daß der Bewerber bisher eine Apotheke noch nicht besessen hat oder, wenn dies der Fall sein sollte, die Angabe der Verhältnisse, welche zur Veräußerung der Apotheke geführt haben.

Es wird noch bemerkt, daß nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 30. Juni 1894 für den vorliegenden Fall die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist.

Ich hebe noch hervor, daß für die Apotheke in Mallwischken auf die Dauer von 3 Jahren seitens der beteiligten Kreise und Interessenten eine Beihülfe von jährlich 1200 Mark sicher gestellt worden ist.

I. M a. 686. Gumbinnen, den 23. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

**420.** Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 14. Juli 1904 wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Posen der **Beginn der Schonzeit** für **Birk-, Hasel-** und **Fasanenhähne** im Jahre **1906** auf **Freitag, den 18. Mai 1906,** hiermit festgesetzt, so daß der **Schluß** der **Jagd** auf die bezeichneten Wildarten mit Ablauf von **Donnerstag, den 17. Mai 1906,** stattfindet. Posen, den 30. April 1906.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

C. 279/06 - 2 B. A. **von Siegroth.**

**421.** In **Mokritz** (Kreis Birnbaum) ist **eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldedienst eröffnet worden.** Posen O., den 28. April 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

**422. Eröffnung der Neubaustrecke Wierzebaum—Schwerin a. Warthe.**

Am **1. Mai d. Js.** wird die 21,138 km lange Neubaustrecke **Wierzebaum—Schwerin a. W.** dem **öffentlichen Verkehr übergeben.** An der Strecke liegen in der Richtung von Wierzebaum die Bahnhöfe Goray, Prittisch, Rokitten und Gollmütz (Bezirk Posen).

Sämtliche Stationen erhalten die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit dem Tage der Eröffnung werden die neuen Stationen in den Gruppentarif I, in die Wechseltarife mit dieser Gruppe, in den Oberschlesischen und niederschlesischen Kohlentarif und in den Staatsbahn- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen.'

Im Durchgangsverkehr ist die neue Strecke nur für den Verkehr der Nebenbahnstation Poppe—Landsberg a. W., Brückenvorstadt und Betsche—Röhrsfeld einerseits mit allen über Landsberg a. W. und Rokietnice hinausgelegenen Stationen andererseits zugelassen, im übrigen aber ausgeschlossen.

Über die Höhe der Tarifsätze geben den beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, im April 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**423.** Auf Antrag der Fürstlich **Thurn- und Taxis'schen Rentkammer** zu **Krotoschin Schloß** hat der Kreisausschuß gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung, in seiner Sitzung am 3. April 1906 folgendes beschlossen:

**I. Vom Gutsbezirk Albertshof werden abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Rübenfeld vereinigt:**

| Artikel der Mutterrolle | Bezeichnung nach dem Grundbuche | Name, Vorname und Wohnort des Besitzers | Gemarkung | Nummer des Kartenblatts der Flur | Nummer der Parzelle | Bezeichnung der Lage dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt ha | ar | qm | Reinertrag Tlr. | 1/000 | Jahresbetrag der Grundsteuer ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Krotoschin Fürstentum Gut Albertshof | von Thurn und Taxis Albert, Fürst in Regensburg | Rozdrazewo Gemeinde | 2 | 14 | — | Acker | 5 | 1 | 69 | 80 | 6 | 65 | — | — |
| | | | | | | | | 4 | 2 | — | 90 | 9 | 44 | — | — |
| 1 | 〃 | 〃 | Gemarkung Trzemeszno Gemeinde | 1 | 143 | — | Acker | 5 | 1 | 73 | 90 | 6 | 81 | — | — |
| | | | | | 144 | — | Hofraum | — | — | — | 50 | — | — | — | — |
| | | | | | 146 | — | Acker | 3 | 4 | 30 | 50 | 26 | 98 | — | — |
| 3 | 〃 | Öffentliche Wege u. Gewässer | 〃 | 1 | 145 | — | Weg | — | — | 18 | 40 | — | — | — | — |

**II. Vom Gutsbezirk Eichwald werden abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Birkenstein vereinigt:**

| Artikel der Mutterrolle | Bezeichnung nach dem Grundbuche | Name, Vorname und Wohnort des Besitzers | Gemarkung | Nummer des Kartenblatts der Flur | Nummer der Parzelle | Bezeichnung der Lage dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt ha | ar | qm | Reinertrag Tlr. | 1/000 | Jahresbetrag der Grundsteuer ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Krotoschin Fürstentum Gut Eichwald | Wie vor | Gemarkung Dombrowo | 1 | 66 | — | Acker | 8 | 2 | 11 | 70 | — | 83 | — | — |
| | | | | | | | | 7 | 2 | 86 | 00 | 3 | 36 | — | — |
| | | | | | | | | 6 | 1 | 29 | 20 | 3 | 04 | — | — |
| | 〃 | | 〃 | — | 67 | | 〃 | 6 | — | 19 | 70 | — | 46 | — | — |
| | 〃 | | 〃 | — | 68 | | 〃 | 6 | 2 | 32 | 80 | 5 | 47 | — | — |
| | 〃 | | 〃 | — | 69 | | Wiese | 5 | 3 | 14 | 50 | 12 | 32 | — | — |
| | | | | | | | 〃 | 4 | 5 | 02 | 50 | 31 | 49 | — | — |
| | | | | | 70 | | 〃 | 6 | 4 | 73 | 40 | 11 | 13 | — | — |
| | | | | | | | 〃 | 5 | 2 | 23 | 40 | 8 | 75 | — | — |
| | | | | | | | 〃 | 4 | 5 | 60 | 90 | 35 | 15 | — | — |
| | 〃 | | | | 71 | | Acker | 6 | 1 | 47 | 10 | 3 | 46 | — | — |
| 2 | 〃 | Öffentliche Wege u. Gewässer | 〃 | | 72 | | Graben | — | — | 21 | 70 | — | — | — | — |

| Artikel der [illegible] | Bezeichnung nach dem Grundbuche | Name, Vorname und Wohnort des Besitzers | Gemarkung | Nummer des Kartenblatts der Flur | Nummer der Parzelle | Bezeichnung der Lage dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt ha | ar | qm | Reinertrag Tlr. | 1/100 | Jahresbetrag der Grundsteuer M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

**III. Vom Gutsbezirk Neuvorwerk werden abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Birkenstein vereinigt:**

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Krotoschin Fürstentum Gut Neuvorwerk | Wie vor | Neuvorwerk | 1 | 3 | — | Acker 1/4 | 4 | 2 | 79 | 10 | 13 | 12 | — | — |
| | | | | | | — | Acker 3/4 | 5 | 8 | 37 | 70 | 32 | 81 | — | — |
| | | | | | 4 | — | Acker | 5 | 3 | 58 | 50 | 14 | 14 | — | — |
| | | | | | 5 | — | " | 5 | 10 | 95 | 30 | 42 | 90 | — | — |
| 4 | Ohne | Öffentliche Wege u. Gewässer | | | 26 | — | Weg | — | — | 22 | 20 | — | — | — | — |

**IV. Vom Gutsbezirk Kammerhof werden abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Eichwald vereinigt:**

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | Krotoschin Fürstentum Gut Kammerhof | Wie vor | Tomnice | 1 | 101 | — | Wiese | 4 | 1 | 86 | 10 | 11 | 67 | — | — |

**V. Vom Gutsbezirk Kammerhof werden abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Prinzenhof vereinigt:**

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | Wie vor | Wie vor | Tomnice | 1 | 48 | — | Acker | 5 | 27 | 59 | 30 | 108 | 07 | — | — |
| 4 | Ohne | Öffentliche Wege u. Gewässer | — | — | 49 | — | Weg | — | — | 24 | 20 | — | — | — | — |

**VI. Vom Gutsbezirk Neudorf werden abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Blankensee vereinigt:**

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Krotoschin Fürstentum Gut Neudorf | Wie vor | Neudorf Gemeinde | 1 | 228 | — | Hofraum | — | — | 01 | 30 | — | — | — | — |
| | | | | | 228 bis 229 | Waldwärterei Blankensee | " | — | — | — | 30 | — | — | — | — |
| | | | | | | | " | — | — | 10 | 50 | — | — | — | — |
| | " | | | | 230 | | Garten | 4 | — | 23 | 20 | 1 | 82 | — | — |
| | " | | | | 231 | | " | 4 | — | 15 | 10 | 1 | 18 | — | — |
| | " | dto. | — | 1 | 898/226 | " | Acker | 5 | 3 | 17 | 01 | 12 | 42 | — | — |
| | " | " | — | | — | — | — | 6 | — | 40 | 90 | — | 96 | — | — |
| | " | " | — | | — | — | — | 6 | — | 93 | 40 | 2 | 19 | — | — |
| | " | " | — | | — | — | — | 7 | — | 54 | 40 | — | 64 | — | — |

Krotoschin, den 11. April 1906.

Namens des Kreisausschusses.

558/06 K. A. Der Vorsitzende: **Hahn.**

**424. Posener Stadtanleihe von 1885.**

Es sind **neue Zinsscheinbogen** für die Jahre **1906 bis 1915** ausgefertigt und werden diese bei unserer Stadthauptkasse, sowie bei der Norddeutschen Creditanstalt in Posen (fr. Sigmund Wolff u. Co.) und der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin gegen Rückgabe des Erneuerungsscheins der 2. Zinsscheinreihe ausgehändigt. Den Anträgen auf Herausgabe der neuen Zinsbogen sind geordnete Nummerverzeichnisse beizufügen. Posen, den 23. April 1906.

Der Magistrat.

**425.** Wegen auszuführender Pflasterarbeiten ist ein **Teil der Landstraße Neustadt b. P.—Betsche** in der Gemarkung Neustadt b. P. Schloß—Komorowo

**gesperrt.** Der Verkehr hat während dieser Zeit auf dem Pflasterwege über Gronsko zu erfolgen.

Neustadt b. P., den 28. April 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

**426.** Der **Verbindungsweg Brzyzno-Dalne** bleibt zwecks Ermöglichung der Ausführung einer Befestigung bis zum **16. Mai d. Js. gesperrt.**

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

## Personalveränderungen.

**427.** Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat März 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

der Oberlandesgerichtsrat, Geheimer Justizrat Hübner in Posen zum Senatspräsidenten, der Landgerichtsrat Plaeschke in Hirschberg zum Landgerichtsdirektor in Posen, der Rechtsanwalt u. Notar Langenmayr in Pinne zum Justizrat, zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Merget in Schildberg, Zaehle aus Wreschen in Strelno, Dr. Krüger aus Graudenz in Schroda, Laessig aus Swinemünde in Samter, der Rechtsanwalt Arndts in Neutomischel zum Notar, zu Gerichtsassessoren: die Referendare Citron in Posen Herzog in Bromberg, Wolfsohn in Posen, zu Referendaren: die Rechtskandidaten Cohn in Bojanowo, Schön in Schneidemühl, Ricke in Labischin, Stroth in Schloppe, der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht Michaelis zum Geheimen Registrator im Justizministerium, zu Gerichtsschreibern: die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Kobus aus Hohensalza in Obornik, Weißner in Tremessen, Classen aus Posen in Exin, Seifer aus Wronke in Koschmin, Wüstenberg aus Meseritz in Koschmin, Schulz aus Posen in Schmiegel, Stroschein aus Hohensalza in Adelnau, der diätarische Assistent Born aus Bromberg in Schloppe, zu Gefangenaufsehern: die Hilfsgefangenaufseher Klawitter in Grätz und Schneider in Fraustadt, zum Gerichtsdiener: der Hilfsgerichtsdiener Ewald in Mogilno.

Versetzt:

der Senatspräsident Schmid von Posen nach Kiel, der Amtsgerichtsrat Styller von Meseritz nach Erfurt, der Amtsrichter Fiebelkorn von Znin nach Fraustadt, die Gerichtsassessoren Schutzke von Berlin nach Gostyn und Dr. Nöthling von Charlottenburg nach Posen, die Gerichtsschreiber Kutscher von Pinne und Blumenstein von Schloppe nach Gnesen (A. G.), Friedrich von Schroda nach Posen (A. G.), Eng von Schmiegel nach Schroda, Schön von Adelnau nach Wollstein, Pachnicke von Koschmin nach Pinne, der Gerichtsvollzieher Spiegelberg von Gilgenburg nach Posen, der Kanzlist Kumpies von Posen (O.-St.-A.) nach Bromberg (L. G.), der Gerichtsdiener Döhring von Gnesen (L. G.) nach Posen (L. G.), die Versetzung des Amtsgerichtsrat Schaefer von Schönlanke nach Marienburg ist zurückgenommen.

Pensioniert:

der Gerichtsdiener Horand in Samter.

Gestorben:

der Gerichtsvollzieher Krause in Margonin, der Gerichtsdiener Strecker in Fraustadt.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

zum Forstamtsanwalt: der Oberförster Stephan in Schwenten bei den Amtsgerichten zu Unruhstadt und Wollstein, zum Amtsanwalts-Stellvertreter: der Amtsgerichtssekretär Gerlach in Witkowo, zu Gefangenaufsehern: die Hilfsgefangenaufseher Pautsch in Schneidemühl und Peter in Posen.

Versetzt:

die Staatsanwälte Fischer von Gnesen nach Görlitz und Matthias von Ostrowo nach Posen.

Pensioniert:

der Obersekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft, Kanzleirat Friedrich zu Posen.

Ausgeschieden:

der Forstamtsanwalt, Oberförster Mann in Schwenten.

Gestorben:

der Forstamtsanwalt, Oberförster Born in Glinke, der Obersekretär, Kanzleirat Schreck in Bromberg, der Kanzlist Kunkel in Bromberg, der Gefangenaufseher Brychewicz in Lissa i. P.

Posen, den 7. April 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

**428. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominiums Wydawy, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Wonsowo, Kreis Neutomischel,
3. des Gutes Bartoschewitz, Kreis Rawitsch,

**b. Ausgebrochen unter den Pferden:**

des Gutes Alt-Bialcz, Kreis Schmiegel.

**c. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Schuhmachermeisters Gottlieb Pfitzner in Görchen, Kreis Rawitsch.

**II. Maul- und Klauenseuche.**
**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Vorwerks Zalewo, Kreis Posen-West.

**III. Räude.**
**Erloschen unter den Pferden:**

des Wirts Valentin Grzeskowiak in Chojno, Kreis Rawitsch.

**IV. Rotz.**
**Ausgebrochen unter den Pferden.**

des Holzhändlers Herrmann in Posen, Kronprinzenstraße 47.

## V. Tollwut.

### a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

a. bis zum 19. Juni 1906

1. Drogoslaw-Gut, Jaskulki-Gem., Jelitow-Gem. u. Gut, Loewenfelde-Gem., Pogrzybow-Gem. u. Gut, Przybyslawice-Gut, Raschkow-Stadt, Raschkowek-Gem. und Gut, Rombczyn-Gut, Siegersdorf-Gem., Skrzebow-Gut und Gem., Swielugow-Gem. und Walentynow-Gem;

b. bis zum 15. Juni 1906

Sulmierzyce-Stadt, Chwaliszew I Gem. und Gut und Chwaliszew I Gem. und Gut;

c. bis zum 25. Juli 1906

Adelnau-Stadt, Baben-Gut, Bogdaj-Gem., Bonikow-Gem., Bledzianow-Gem. und Gut, Chruszczyn Gem. und Forstgut, Danischin-Gem. und Gut, Dembnica-Gem., Garki-Gem., Grandorf-Gem., Georgenstein-Forstgut, Gr. Topola-Gem., Glasdorf-Gem., Tarchaly-Gem. und Gut, Glisnica-Gem. und Forstgut, Gr.-Gorzyce-Gem. und Gut, Hutta-Gem. u. Gut, Jankow-przyg.-Gem., Klein Gorzyce-Gem., Klein-Topola-Gem. und Gut, Ludwikow-Gem., Lonkocin-Gem. u. Gut, Mlynik-Gem., Nabyszyce-Gem., Przygodzice-pust.-Gem., Radziwillow-Gut, Raczyce-Gem. u. Gut, Schwarzwald-Gem., Swieca-Gem. und Gut, Uciechow-Gem. und Gut und Wierzbno-Gemeinde, Kreis Adelnau,

2. Antonin-Gut ausschl. des Sägewerks und Kociemba mit Ludwikow-Gut auf die Dauer von drei Monaten, Kreis Ostrowo.

### b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Brunow, Kreis Pleschen.

## VI. Schweineseuche.

### Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Kutschner Paul Klupsch in Tillendorf, Kreis Fraustadt,
2. des Häuslers Ignatz Michalski in Punitz, Kreis Gostyn,
3. des Arbeiters Najdek in Rudnik und des Lehrers Gawęcki in Gnin, Kreis Grätz,
4. des Häuslers Johann Szymanski und des Arbeiters Mathias Elsner in Swierczyn, Kreis Lissa,
5. des Gutes Kowalewko, Kreis Obornik,
6. des Häuslers Valentin Pawlicki in Biniew, Kreis Ostrowo,
7. des Bäckermeisters Berthold Paetzold in Wielichowo, Kreis Schmiegel.

## VII. Rotlauf.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Witwe Viktoria Kotecka in Upartowo, Kreis Birnbaum,
2. des Eigentümers Jakob Nowak in Boruí, Kreis Bomst,
3. des Häuslers Josef Thamke in Neuguth, Kreis Fraustadt,
4. des Krankenhauses Marysin und des Häuslers Ignatz Jagodzinski in Zalesie, Kr. Gostyn,
5. des Arbeiters Martin Paul in Kalwi-Vorwerk, der Arbeiter Walentin Kaczmarek und Peter Grieger, Franz Muszynski u. Franz Wlodarczak, sämtlich in Otusch, sowie des Bäckermeisters Kasimir Juchacz in Granowo, Kreis Grätz,
6. der Arbeiter Stanislaus Koscielniak in Josefowo, Peter Manczak in Mieschkow-Gut, Stanislaus Kazmierczak in Josefowo und Jakob Tomczak in Pogorzelice, und des Maures Anton Tafelski in Komorze b. Z. Dom, Kreis Jarotschin,
7. der Witwe Marie Krenciolek und des Arbeiters Matthias Przybylka, beide in Trzecianow-Vorw. und des Tischlermeisters Johann Fachner II in Pogorzela, Kreis Koschmin,
8. des Arbeiters Joseph Bartkowiak in Sepienko, des Gärtners Stanislaus Rudawski u. Arbeiters Josef Kędziora in Kriewen, des Eigentümers Michael Majchrzak in Kielczewo, des Arbeiters Paul Bresinski und des Ofensetzers Wladislaus Biernacki, beide in Kosten, gleichen Kreises,
9. des Knechts Johann Kuhnert und Witwe Josefa Adamska in Bojanitz-Gut, Kreis Lissa,
10. des Eigentümers Stefan Mielczarek in Stocki, Kreis Meseritz,
11. des Häuslers Felix Bialas in Baranow, des Schuhmachers Stanislaus Sopalowicz, des Arbeiters Thomas Grabarek, des Landwirts Franz Straburzynski u. der Schuhmacherwitwe Josefa Sroczynska in Pleschen, sowie des Häuslers Kaspar Lerwich in Lenartowitz, Kr. Pleschen,
12. des Arbeiters Kasimir Szydlowski in Pinne, des Schuhmachermeisters Johann Slaby in Kazmierz, des Fischers Frankowski in Psarskie, der Arbeiter Franz Kubiak und Ernst Jentsch in Pinne, des Gastwirts Franz Kluge in Smolnica, des Eigentümers Martin Jezichowski in Grünberg und des Häuslers Bialik in Zajdutschkowo, Kreis Samter,
13. des Müllers Rajewski in Boszkowo, des Häuslers Konieczny in Harbelin, des Wirts Szymanski in Czacz und des Arbeiters Fracz Olejniczak in Jaskolki-Vorwerk, Kreis Schmiegel,
14. der Molkereibesitzerin Pawlowska in Kurnik, Kreis Schrimm,
15. der Arbeiter Krzyzanek u. Knocinski in Bierzglinek, des Schrankenwärters Bartholomäus Monarcha und der Witwe Josepha Perzynska in Miloslaw, Kreis Wreschen.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Landpächters Bischkopf in Marianowo, Kr. Birnbaum,
2. des Schuhmachermeisters Paul Schoeneich in Rakwitz und des Eignntümers Johann Tomiak in Zekrzewo, Kreis Bomst,

3. des Gutsarbeiters Johann Itkowiak in Friedrickenshof, Kreis Gostyn,
4. des Bäckers Josef Gorecki und des Tischlers Franz Walter in Kriewen, Kreis Kosten,
5. des Wirts Johann Kukfiz in Dombrowo, Kreis Krotoschin,
6. des Schuhmachers Josef Berger in Storchnest, Kreis Lissa,
7. des Gastwirts Graebig in Wonsowo und des Gutes Wonsowo, Kreis Neutomischel,
8. des Bäckers Thomas Vogt in Pleschen, gleichen Kreises,
9. des Wirts Nikodem Muth in Dembsen, Kreis Posen-West,
10. des Arbeiters Josef Fornalik in Lang-Guhle, Kreis Rawitsch,
11. des Arbeiters Franz Skrzypkowski und Bäckers Wilhelm Fitzke in Miloslaw, Kreis Wreschen.

### VIII. Schweinepest.

**Erloschen unter den Schweinen:**

des Arbeiters Kasimir Adamski in Xions, Kreis Schrimm.

### IX. Backsteinblattern.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Schneidermeisters Laskowski in Großdorf, Kreis Grätz,
2. des Gepäckträgers Kaminski in Kosten, gleichen Kreises,
3. des Wächters Karl Grande in Gurschno-Gut, Kreis Schmiegel.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbrieferledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Hierzu **Minister. Sonderbeilage,** betreffend **Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874** (Reichs-Gesetzbl. S. 40) **unterm 31. Oktober 1904 neu ausgefertigten Reichskassenscheine zu fünf Mark.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 20.** Ausgegeben Dienstag, den 15. Mai 1906. **1906.**


Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

### 429. Remonte-Ankauf für 1906.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 18. | Mai | $9^{30}$ | Vorm. | Wronke |
| 18. | „ | $2^{0}$ | Nachm. | Samter |
| 19. | „ | $8^{0}$ | Vorm. | Kazmierz, Kr. Samter |
| 21. | „ | $8^{30}$ | „ | Pinne |
| 22. | „ | $8^{0}$ | „ | Neustadt b. Pinne |
| 2. | Juli | $8^{0}$ | „ | Posen (Grolman-Platz) |
| 3. | „ | $9^{0}$ | „ | Schwersenz, Kr. Posen-Ost |
| 6. | „ | $8^{30}$ | „ | Lissa |
| 7. | „ | $9^{30}$ | „ | Bojanowo |
| 9. | „ | $9^{45}$ | „ | Pawlowitz, Kreis Lissa |
| 10. | „ | $10^{0}$ | „ | Drzentschewo b. Gostyn |
| 12. | „ | $8^{0}$ | „ | Krotoschin |
| 18. | „ | $9^{0}$ | „ | Ostrowo |
| 20. | „ | $8^{0}$ | „ | Chlewo, Kr. Schildberg |
| 21. | „ | $8^{0}$ | „ | Kempen |
| 31. | „ | $12^{30}$ | Nachm. | Zerkow, Kr. Jarotschin |
| 1. | August | $11^{30}$ | Vorm. | Schroda |
| 3. | „ | $9^{0}$ | „ | Schrimm |
| 4. | „ | $9^{0}$ | „ | Kosten |
| 6. | „ | $11^{0}$ | „ | Buk |
| 8. | „ | $11^{30}$ | „ | Bentschen |
| 9. | „ | $8^{0}$ | „ | Zirke |
| 10. | „ | $9^{0}$ | „ | Obornik. |

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. **von Damnitz.** (1795/06 I. M.)

**430.** Das **Preußische Staatsschuldbuch** ist auch in dem abgelaufenen Geschäftsjahr in steigendem Umfange in Anspruch genommen worden. Während Ende März 1905 die Summe der in das Staats-

schuldbuch eingetragenen Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ und $3^0/_0$igen konsolidierten Anleihe sich auf 1 781 172 750 Mark bezifferte, war dieselbe Ende März 1906 auf 1 839 932 750 Mk. gestiegen, welche sich auf 33 977 Konten verteilen. Von letzteren waren 12 123, d. i. 35,7% mit einem Kapitalbetrage bis zu 4 000 Mk. gebucht; 7224, d. i. 21,2% mit einem solchen von 4 000 bis 10 000 Mk; 9671, d. i. 28,5% mit einem Kapitalbetrage von 10 000 bis 50 000 Mk., während der Rest mit 4959 oder 14,6% auf Kapitalforderungen von über 50 000 Mk. entfiel.

Für physische Personen standen Ende März 1906: 20 623 Konten über 825 053 250 Mk., für juristische Personen 6053 Konten über 701 635 800 Mark und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 6491 Konten über 202 036 500 Mk. offen. Der Rest verteilt sich auf andere Vermögensmassen, Handelsfirmen, eingetragene Genossenschaften und eingeschriebene Hilfskassen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende betrug 1674.

Von den Gläubigern der einzelnen Konten hatten 29 205 ihr Domizil in Preußen, in anderen deutschen Staaten 4385, in den übrigen Staaten Europas 294, in Asien 21, Afrika 14, Amerika 55 und in Australien 3.

Das Staatsschuldbuch ist allen Besitzern von Schuldverschreibungen der konsolidierten Anleihen zu empfehlen, welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen der Haupturkunden, Zinsscheine oder Erneuerungsscheine nicht selten entsteht.

Die Eintragung der Staatsschuldverschreibungen in das Schuldbuch geschieht gebührenfrei, auch werden laufende Verwaltungskosten von den Konteninhabern nicht erhoben. Wird die Forderung von den Gläubigern zurückgezogen, so wird für ihre Löschung und für die Ausfertigung neuer Schuldverschreibungen eine Gebühr von 75 Pf. für 1000 Mk. (mindestens 2 Mk.) erhoben.

Formulare zu Eintragungsanträgen werden vom Staatsschuldbuchbureau in Berlin, Oranienstr. 92/94, sowie von den Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen pp. und Reichsbankanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. April 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 767. **von Bitter.**

**431.** Die **Ziffer 226 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904** erhält folgenden Wortlaut:

Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Absatz 2, 3 der §§ 136 137 Absatz 1 bis 3 zugelassen werden, und zwar:

(a, b und c bleiben unverändert),

d) wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter: Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen, sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche u. weibliche Arbeiter, aber ohne Überschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer und unter Gewährung von Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

(Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 und Absatzes 3 bleibt unverändert).

Berlin W. 66, den 18. März 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 741. J. V.: **Dr. Richter.**

Veröffentlicht unter Hinweis auf die Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904, Sonderbeilage zum Amtsblatte für 1904 Nr. 24.

Posen, den 5. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1537/06 I. G. J. V. **Boenisch.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**432.** Die unter landesherrlichen Patronat stehende **katholische Pfarrstelle** in **Lawau,** im Kreise Jarotschin, mit welcher ein Einkommen von jährlich 2526 Mk. 48 Pf. verbunden ist, ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers **anderweit zu besetzen.**

Bewerbungsgesuche sind bis zum **15. Juli 1906** an den Herrn Ober-Präsidenten in Posen zu richten.

Posen, den 5. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5459/08 A. J. V. **Hassenpflug.**

**433.** Im Hinblick auf die in den **Kreisen Grätz und Posen-West** herrschenden **Maul- u. Klauenseuche** ordne ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung dieser Seuche auf Grund des § 19 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks **Posen** bis auf Weiteres folgendes an:

1. **Personen,** welche sich **gewerbsmäßig mit dem An- und Verkauf von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen u. Geflügel beschäftigen,** sowie deren Angestellten und Beauftragten, ist in denjenigen Ortschaften, in welchen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und noch nicht wieder amtlich als erloschen erklärt worden ist, sowie in denjenigen Ortschaften, welche zu einem gemäß § 59a der Bundesrats-Instruktion zum Reichs-Viehseuchengesetze vom 30. Mai/27. Juni 1895 amtlich gebildeten Beobachtungsbezirk gehören, das Betreten fremder Stallungen und Gehöfte **verboten.**
2. In den zu 1 genannten Ortschaften sind die Besitzer von Wiederkäuern und Schweinen verpflichtet, fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Fleischern), den Zutritt zu ihren Gehöften nicht zu gestatten.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft; sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Posen, den 8. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1640/06 I. Db. **Krahmer.**

**434.** **Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **April 1906.**

| Lieferungs-Verband (Kreis) | Haupt-marktort | Für Hafer für je 100 kg ℳ | Pf | Heu ℳ | Pf | Stroh ℳ | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Adelnau | Ostrowo | 15 | 35 | 4 | 75 | 4 | 20 |
| Birnbaum | Birnbaum | 15 | 90 | 6 | 80 | 4 | — |
| Bomst | Wollstein | 16 | 80 | 5 | 25 | 4 | 75 |
| Fraustadt | Fraustadt | 15 | 90 | 4 | 75 | 3 | 20 |
| Gostyn | Gostyn | 16 | 80 | 4 | 20 | 3 | 15 |
| Grätz | Grätz | 16 | 80 | 6 | 30 | 4 | 20 |
| Jarotschin | Jarotschin | 16 | 65 | 5 | 80 | 4 | 75 |
| Kempen | Kempen | 16 | 55 | 4 | 45 | 3 | 95 |
| Koschmin | Krotoschin | 16 | 45 | 4 | 75 | 3 | 95 |
| Kosten | Kosten | 15 | 90 | 6 | 30 | 4 | 75 |
| Krotoschin | Krotoschin | 16 | 45 | 4 | 75 | 3 | 95 |
| Lissa | Lissa | 16 | 15 | 5 | 50 | 3 | 75 |
| Meseritz | Meseritz | 15 | 10 | 3 | 80 | 3 | 80 |
| Neutomischel | Neutomischel | 16 | 80 | 5 | 40 | 5 | 65 |
| Obornik | Posen | 16 | 70 | 5 | 45 | 5 | 30 |
| Ostrowo | Ostrowo | 15 | 35 | 4 | 75 | 4 | 20 |
| Pleschen | Pleschen | 15 | 75 | 6 | 30 | 4 | 20 |
| Posen-Ost | Posen | 16 | 70 | 5 | 45 | 5 | 30 |
| Posen-West | Posen | 16 | 70 | 5 | 45 | 5 | 30 |
| Rawitsch | Rawitsch | 16 | 45 | 5 | 25 | 3 | 60 |
| Samter | Samter | 15 | — | 4 | 75 | 3 | 35 |
| Schildberg | Schildberg | 14 | 90 | 4 | 20 | 4 | 40 |
| Schmiegel | Kosten | 15 | 90 | 6 | 30 | 4 | 75 |
| Schrimm | Schrimm | 16 | 30 | 5 | 25 | 3 | 65 |
| Schroda | Posen*) | 15 | 75 | 5 | 15 | 5 | — |
| Schwerin a. W. | Schwerin a. W. | 16 | 85 | 4 | 35 | 4 | 20 |
| Wreschen | Wreschen | 15 | 60 | 4 | 75 | 3 | 95 |

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

**Posen, den 8. Mai 1906.**

**Der Regierungs-Präsident.**

3396/06 I. M. J. V. **Machatius.**

**435.** Gemäß § 7 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Posen und ihren Gesellenausschuß vom 25. September 1899 **ernenne** ich zum **Kommissar zur Leitung der Ersatzwahlen für die Handwerkskammer** und den Gesellen-Ausschuß den **Königlichen Landrat von Tilly** in Posen.

Posen, den 10. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1967/06 I. G. **Krahmer.**

**436.** Dem **Wasserbauinspektor Winter** ist die Verwaltung der durch die Versetzung des Baurats Visarius freigewordenen Wasserbauinspektorstelle in **Birnbaum** vom 1. Mai d. Js. ab **übertragen** worden.

Posen, den 7. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2500/06 I Ea. J. V. **Breyer.**

**437.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1906 ab **sämtliche Hausväter** der Gutsbezirke **Ordzin, Obrowo** und **Lissabon,** Kreis Samter aus der Schulsozietät **Kozmin,** Kreis Samter **ausgeschult** und zu einer neuen katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Ordzin,** Kreis Samter, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Kozmin wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 3. Mai 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1982/06 II b². **Hassenpflug.**

**438.** Dem bisherigen **Forstaufseher Klinkert** zu Forsthaus Streitort, Oberförsterei Warthewald, ist vom 1. Mai 1906 ab unter Ernennung zum Königlichen **Hilfsförster** eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei **Warthewald,** unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes, **übertragen** worden.

Posen, den 7. Mai 1906.

Königliche Regierung.

3511/06 III c 1. H. **Frese.**

**439.** **Umpfarrungs-Urkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des Vorwerks **Polnisch-Presse,** Kreis Schmiegel, werden aus der Kirchengemeinde Schmiegel, Diözese Lissa, in die Kirchengemeinde **Altboyen,** derselben Diözese, **umgepfarrt.**

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1906 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Posen, den 30. März 1906. | Posen, den 6. April 1906. |
| (L. S.) | (L. S.) |
| Königliches Konsistorium der Provinz Posen. | Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. |
| gez. **Balan.** | |

6152/06 K. J.-2446/06 II c. I. Anl. gez. **Hassenpflug.**

**440. Umpfarrungsurkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des zum Gutsbezirk Mrotschen, Kr. Kempen gehörigen Vorwerks **Borowno** und der ebendorthin gehörigen Ortsteile **Murowaniec** und **Borowno-Kolonie** werden aus der Kirchengemeinde **Laski,** Diözese Schildberg, in die Kirchengemeinde **Kempen,** derselben Diözese, **umgepfarrt.**

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Posen, den 24. März 1906. (L. S.) Königliches Konsistorium der Provinz Posen. gez. **Balan.**

Posen, den 2. April 1906. (L. S.) Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5955/06 K. J.-2382/06 II c I. Anl. gez. **Hassenpflug.**

**441.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen ist durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. April 1906 IVa A. 3. 198 mit der **Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten** für eine **Nebenbahn von Schildberg nach Grabow** beauftragt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß die Beamten und Beauftragten der Königlichen Eisenbahn-Direktion befugt sind, zur Ausführung dieser Vorarbeiten fremdes Grundeigentum zu betreten und darauf die erforderlichen Handlungen unter Beobachtung der in § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Posen, den 4. Mai 1906.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 338/06-1. B. A. J. V.: gez. **von Siegroth.**

**442.** Die **nächste Hufschmiedeprüfung** vor der staatlichen Prüfungskommission zu **Posen** findet am **Donnerstag, den 28. Juni 1906, vorm. 7 Uhr** statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. ein Ausweis, daß sich der Meldende mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Posen aufgehalten hat,
4. eine Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat. Hat er eine solche Prüfung nicht bestanden, dann ist der Nachweis über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung zu erbringen.

Mit der Meldung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr von 10 Mk. portofrei an die Regierungs-Bureaukasse in Posen einzusenden.

Zur Prüfung hat der Prüfling eine Bescheinigung (Postschein) über die erfolgte Einsendung der Prüfungsgebühr, sowie ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen. 1669/06 I. Db.

Posen, den 7. Mai 1906.

Der Vorsitzende

der staatlichen Hufbeschlags-Prüfungs-Kommission.

**Heyne,** Veterinärrat, Departementstierarzt.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**443. Kreis-Polizei-Verordnung**

betreffend den Kaninchenfang.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises **Samter** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen betritt, bedarf einer schriftlich, auf bestimmte Zeit zu erteilenden, von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Erlaubnis:

1. des Eigentümers, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke und
2. sofern die zu 1 bezeichneten Personen keine Jagdberechtigung an den Grundstücken haben, daneben auch noch des Jagdberechtigten.

Der Jagdberechtigte selbst bedarf nicht der Erlaubnis der zu 1 bezeichneten Personen.

§ 2. Wer von der ihm erteilten Erlaubnis (§ 1 Ziffer 1 und 2) Gebrauch macht, hat die Erlaubnisscheine bei sich zu führen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Samter, den 23. April 1906.

Der Königliche Landrat.

2547/06. **von Oppen.**

**444.** Der Fleischermeister Anton **Turkowski** hierselbst beabsichtigt auf seinem an der Kirchstraße belegenen Grundstücke Sandberg Nr. 128 **eine Schlachtanlage neu** errichten.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind innerhalb 14 Tagen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet entweder schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Zeichnungen

und Beschreibungen liegen während der Dienststunden im Polizeibureau zu Jedermanns Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist ein Termin auf

**Sonnabend, den 26. Mai 1906,**

vorm. 10 Uhr, im hiesigen Polizeibureau anberaumt, worauf mit der Eröffnung aufmerksam gemacht wird, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Sandberg, den 7. Mai 1906.

Die Polizei-Verwaltung.

445. Der **Weg über die sogenannte große Kuppel hierselbst,** der die Verbindung zwischen der Chaussee nach Wollstein und der Straße nach Tarnowo herstellt, soll als öffentlicher **aufgehoben** werden.

Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. April 1883 binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Rakwitz, den 1. Mai 1906.

Die Polizei-Verwaltung.
als Wegepolizeibehörde.

446. Nachdem durch Beschluß der unterzeichneten Wegepolizeibehörde vom 20. April 1905 der gegen die in Nr. 75 des Kreisblattes und Nr. 41 des Amtsblattes für 1904 unter dem 12. September 1904 erlassene Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Fußsteiges, welcher von der Kirchstraße quer durch die sogenannte Zieglitz-Wiese des zu dem Dominium Reichenau gehörigen Stadtvorwerks Schwetzkau führt und in den Weg der Wiese des Ackerbürgers Josef Meißner einmündet, erhobene Einspruch rechtskräftig abgewiesen worden ist, wird **die Verlegung des betr. Fußsteiges** auf den bereits hergestellten Weg durch die unterzeichnete Wegepolizeibehörde genehmigt.

Der alte Fußsteig verliert hierdurch seine Eigenschaft als öffentlicher Weg und darf nicht mehr betreten werden.

Schwetzkau, den 27. April 1906.

Die Polizei-Verwaltung
als Wegepolizeibehörde.
**Engel.**

## Personalveränderungen.

447. Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

Übertragen ist: eine Postsekretärstelle beim Postamt Posen W. 3 (Bhf.) dem Postsekretär Neumann aus Skalmierzyce, eine Telegraphensekretärstelle beim Postamt in Fraustadt, dem Telegraphensekretär Riedel daselbst.

Angestellt ist der Postassistent Hännelt aus Punitz als Postverwalter in Jaratschewo,

Versetzt ist der Postverwalter Bach von Jaratschewo nach Skalmiercyce in gleicher Eigenschaft.

Freiwillig ausgeschieden ist der Postassistent Malter in Posen O. 1.

Die höhere Verwaltungsprüfung hat bestanden der Postpraktikant Krug in Posen O. 1.

Posen-O., den 1. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

448. **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Dominiums Wydawy, Kreis Gostyn.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Smogorzewo, Kreis Gostyn.

**II. Maul- und Klauenseuche.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

in Paulsfelde-Gut und Pawlowice-Gemeinde, Kreis Posen-West

**III. Räude.**

**Erloschen unter den Pferden:**

des Ackerbürgers Adalbert Waścinski in Jutroschin, Kreis Rawitsch.

**IV. Geflügelcholera.**

**Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

1. des Dominiums in Czachorowo, Kreis Gostyn,
2. des Gendarmerie-Oberwachtmeisters Scheffler in Pleschen, gleichen Kreises.

**V. Tollwut.**

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Tonia, Mieleszowka, Oswiecim, Morawin und Plugawice, Kr. Schildberg ist bis zum 1. August d. Js. und gleichzeitig Doruchow mit Zalesie und Kuznica stara, Wygoda plug, Starydzew und Bobrownik, ebenfalls Kreis Schildberg,
2. des Gutsbezirk Ludom-Dombrowka, Kr. Obornik auf die Dauer von 3 Monaten.

**VI. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Müllers Ernst Weiß in Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt,
2. des Wirts Josef Robaszynski zu Sulkowice, Kr. Gostyn,
3. der Witwe Przybyla in Ptaszkowo-Gut, Kreis Grätz,
4. des Dominiums Tarce, Kreis Jarotschin,
5. der Molkerei Jerka, Kreis Kosten,
6. des Wirts Fleischer in Rochy, Kr. Krotoschin,
7. des Marzel Kaczmarek in der Gemeinde Bojanitz und des Vogts Haase in Alt-Laube, Kr. Lissa,
8. des Dominiums Raduchow, des Restaurateurs Hilmer und des Hausbesitzers Fraszczak in Ostrowo, desselben Kreises,
9. des Ausgedingers Valentin Zalesny in Zamyslowo, Kreis Posen-West,
10. der Häuslerin Karoline Engel in Baersdorf und der Witwe Josepha Jarosz in Görchen, Kreis Rawitsch.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Gutes Heydershof, Kreis Grätz,
2. des Wirts Franz Pietryga und des Ausgedingers Andreas Pietryga in Zerniki, Kr. Jaratschin

3. des Bäckermeisters Stanislaus Szymanski in Borek, Kreis Koschmin.

## VII. Rotlauf.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Stanislaus Kiona in Groß-Lutom-Gut, Kreis Birnbaum,
2. des Gemeindevorstehers Krajka in Plempowo u. des Häuslers Josef Jendryczak in Wycislowo, Kreis Gostyn,
3. des Dominiums Otusch, des Wirts Martin Klorek in Lagwy, des Arbeiters Anton Kluj in Niepruschewo-Gut und des Landwirts Stanislaus Tatarski in Lagwy, Kreis Grätz,
4. des Weichenstellers Karl Franz in Falkstädt-Bahnhof und des Gärtners Adalbert Grol in Komorze b. Z., Kreis Jarotschin,
5. des Müllers Johann Stanikowski in Borek und des Arbeiters Johann Jankowiak in Borek, Kr. Koschmin,
6. des Ansiedlers Albert Hermann in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
7. des Maurerpoliers Reinhold Gürke in Kosten, des Ackerbürgers Peter Pislewski in Kriewen u. des Häuslers Johann Dunaj in Lagiewnik, Kr. Kosten,
8. des Schornsteinfegers Ignatz Kierske in Storchnest, Kreis Lissa,
9. des Schuhmachermeisters Theodor Höhne in Bentschen und des Gutsbesitzers von Rex in Marienhof, Kreis Meseritz,
10. des Bäckermeisters Edmund Cieplinski in Obornik, desselben Kreises,
11. des Arbeiters Andreas Szarszau in Krempa, des Fleischermeisters Franz Kozlowicz, des Hausbesitzers Konstantin Witkowski und des Tischlermeisters Peter Weichmann in Pleschen, sowie des Wirts Anton Kwasniewski in Prokopow, Kreis Pleschen,
12. des Müllers Gustav Gruttke in Slonskowo, Kreis Rawitsch,
13. des Ackerwirts Konstantin Wojnowski in Kammthal, des Arbeiters Joseph Stachowiak in Senkowo, des Einwohners Johann Magdziarek und Arbeiters Anton Grenda in Mieschisk, Arbeiters Stephan Kubiak in Wilkowo, Arbeiters Joseph Kaluga in Wiltschin, des Eigentümers Wilde in Konin, der Arbeiter Jakob Murawski in Mieschisk und Valentin Chudy in Wiltschin, sowie des Zimmermanns Hermann Michaels in Grünberg, Kreis Samter,
14. des Arbeiters Anton Kowalski in Kaminiec-Gut, des Häuslers Bartholomäus Mania in Kaminiec-Gem., des Gutes Bronikowo, des Wirts Makalski in Poladowo, des Gemeindevorstehers Stephan Bosy in Jaskolki-Gem., des Försters Peter Szóstak in Rensko u. des Arbeiters Marciniak in Splawie, Kreis Schmiegel,
15. des Fleischermeisters Peter Wąsiewicz in Miloslaw, des Arbeiters Anton Walczak in Chwalbogowo und des Schuhmachers Karl Nowacki in Miloslaw, Kreis Wreschen.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Jakob Nowak in Borui, Kreis Bomst,
2. der Wirte Ignatz Targosz in Dobieschin und Franz Tomikowski in Zegowo, des Eigentümers Anton Jozwiak in Dakewy mokre u. des Eigentümers Johann Gola in Kalwy, Kreis Grätz,
3. des Weichenstellers Gottlieb Baumgart in Falkstätt, Kreis Jarotschin,
4. des Fleischers Johann Kochowicz u. des Tischlers Viktor Bilewicz in Kriewen, des Arbeiters Paul Bresinski und des Ofensetzers Wladislaus Biernacki in Kosten, gleichen Kreises,
5. des Ackerbürgers Urbaniak u. des Braumeisters Lange in Pleschen, des Häuslers Felix Bialas in Baranow, des Arbeiters Jakob Cieply und des Schuhmachers Stanislaus Sopalowicz in Pleschen, gleichen Kreises,
6. des Arbeiters Franz Rendora in Kaminiec-Gut und des Wirts Franz Ciorga in Wilanowo-Gemeinde, Kreis Schmiegel,
7. des Ölschlägers Grzeskowiak in Kurnik, Kreis Schrimm.

## VIII. Backsteinblattern.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Wirts Franz Walewski in Pempowo, Kr. Gostyn.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wächters Karl Grande in Gurschno-Gut, Kreis Lissa,
2. des Fleischermeisters Franz Riedbal in Bentschen, Kreis Meseritz.

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 21.** Ausgegeben Dienstag, den 22. Mai 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**449.** Die Nummern 22, 23 und 24 des **Reichsgesetzblatts** enthalten unter

Nr. 3229 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in **Dresden** stattfindenden Kunstgewerbeausstellung, vom 12. April 1906, unter

Nr. 3230 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank zu Braunschweig, vom 14. April 1906, unter

Nr. 3231 die Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs, vom 14. April 1906, unter

Nr. 3232 die Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, vom 21. April 1906, unter

Nr. 3233 die Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg, vom 21. April 1906, und unter

Nr. 3234 die Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 3. Mai 1906.

**450.** Die Nummern 16, 17, 18, 19, 20 und 21 der **Gesetzsammlung** enthalten unter

Nr. 10700 das Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe-Trave-Kanal, vom 6. März 1905, unter

Nr. 10701 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht nach Lobenstein, vom 14. März 1905, unter

Nr. 10702 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten, die Komandozulagen und die Umzugskosten der Oberwachtmeister der Landgendarmerie, vom 7. April 1906, unter

Nr. 10703 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Reuß jüngerer Linie zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 30. Mai 1905, unter

Nr. 10704 den Staatsvertrag zwischen Preußen und den bei der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 17. Juni 1905, unter

Nr. 10705 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 9. Dezember 1905, unter

Nr. 10706 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zwischen Preußen und Reuß jüngerer Linie am 30. Mai 1905, zwischen Preußen und den an der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten (nämlich Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe) am 17. Juni 1905 und zwischen Preußen und Oldenburg am 9. Dezember 1905 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge und der dazu gehörigen Schlußprotokolle sowie die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu den Verträgen vom 30. Mai und 9. Dezember 1905 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum Vertrage vom 17. Juni 1905, vom 21. April 1906, unter

Nr. 10707 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach vom 23. April 1906, unter

Nr. 10708 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuch-

blatts des Amtsgerichts in Woldenberg, vom 23. April 1906, unter

Nr. 10709 das Kreis- und Provinzialabgabengesetz, vom 23. April 1906, und unter

Nr. 10710 die Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit der freien und Hansestadt Lübeck am 11. April 1904 abgeschlossenen Staatsvertrag über die anderweitige Feststellung der Landesgrenzen am Elbe-Trave-Kanal, vom 11. Mai 1906

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**451.** Ziffer III der **Anweisung**, betreffend das **Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche** sowie bei der **Erneuerung** (Ersetzung) und **der Berichtigung von Quittungskarten**, vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. 1900, S. 16) erhält **folgende Fassung:**

„Neben den vorbezeichneten Behörden und Beamten sind auch die Vorstände der Versicherungsanstalten und ihre Kontrollbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen."

Berlin W. 66, den 11. April 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 3672. J. V.: **Dr. Richter.**

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf die Anweisung vom 17. November 1899, Sonderbeilage zum Amtsblatte für 1899 Nr. 52.

Posen, den 11. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

726/06 I. K. J. V. **Machatius.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**452.** Im Anschluß an meinen Erlaß vom 6. Januar d. Js. — B. 137/06 — betreffend die Abhaltung gewerblicher Kurse an der Technischen Hochschule in Danzig benachrichtige ich Sie hierdurch, daß als Beginn für den Kursus für Betriebsbeamte der Zuckerfabrikation der 28. Mai, für den Kursus für Betriebsbeamte des Brennereigewerbes der 25. Juni d. Js. in Aussicht genommen ist. Die Bedingungen für die Teilnahme sind die gleichen, wie sie in meinem oben in Bezug genommenen Erlasse mitgeteilt sind.

Posen, den 2. Mai 1906.

Der Ober-Präsident

5445/06 B. J. V. **Thon.**

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Ich nehme hierbei auf meine Bekanntmachung vom 27. d. Js. — 293/06 I G — Bezug. Die Herren Landräte des Bezirks und die Herren Polizei-Präsidenten ersuche ich, auf die Kurse durch Bekanntmachungen in den Kreisblättern hinzuwirken.

Das Programm für die beiden eingangs erwähnten Kurse ist folgendes:

I.

### Die Grundlage der Betriebsführung für die Rohzuckerfabrikation.

Rohzucker, Invertzucker, Raffinose.

Vorgang der Diffusion, Einfluß der Temperatur, neuere Arbeiten auf diesem Gebiete.

Die Arten der Schnitzelverwertung.

Das Wesen der Scheidung, die Bedingungen der Filtrierbarkeit der Säfte, Zweck der mehrfachen Saturation, Wirkung der schwefligen Säure, Regelung der Alkalität.

Die Prinzipien der Filterpreßarbeit, praktische Grenzen der Aussüßung, Beurteilung der Saftreinheit, Ausbeuteberechnung nach den Saftquotienten, Dampfausnutzung in den Mehrkörperapparaten, Grenzen der Wirksamkeit.

Die Frage der Zuckerzerstörung beim Verdampfen.

Die Kristallisationsbedingungen der Zuckerlösung, Übersättigungskoeffizient.

Die Verarbeitung der Nachprodukte, Entwicklung der Weißzuckerarbeit.

Melasseverwertung.

II.

### Die Grundlagen der Betriebskontrolle für die Rohzuckerfabrikation.

Handhabung und Kontrolle des Polarisationsapparates.

Der Bleiessigzusatz, die Polarisation dunkler Lösungen.

Die Methoden der spec. Gewichtsbestimmung, Umrechnung auf die Normaltemperatur, Wasserbestimmung, Beziehung der scheinbaren zur wirklichen Trockensubstanz, der Reinheitsquotient.

Bestimmung von Zucker und Reinheitsquotient im Rohsaft und in der Rübe.

Die Bestimmung des wahren Rohzuckergehalts nach der Inversionsmethode.

Bestimmung der Asche des Kalkgehaltes der Alkalität, des Invertzuckers in Säften und Fabrikationsprodukten, Prüfung auf schweflige Säure.

Schlammuntersuchung.

Bestimmung von Karbonat und Gyps in Kalkstein, Untersuchung des Ätzkalks, Prüfung auf Magnesia, Eisenoxyd und Tonerde.

Heizwertbestimmung von Brennmaterial.

Prüfung des Saturationsgases.

Einfache Rauchgasuntersuchung.

Rübensamen.

Melassefutter.

---

### Brennerkursus 25. 6.—21. 7. 06.

#### I. Grundzüge der Betriebsführung.

Einführung in die Gährungsgewerbe.

Zuckerarten.

Umwandlung der Eiweißstoffe, Enzymwirkung.

Lebensbedingungen der Sproß- und Spaltpilze, Infektion, Desinfektion.

Rohstoffe: Wasser, Gerste, Kartoffeln.

Malzbereitung: Die Weiche, Tennenmälzerei, Pneumatische Mälzerei.

Verarbeitung der Kartoffeln: Vorgang des Dämpfens. Vorzüge des Hochdruckverfahrens.

Maisch- und Verzuckerungsvorgang: Kühlen und Entschalen der Maische.

Hefebereitung und Gärführung: Arten der Gärung. Wirkung der Säuerung, Kühlen und Anstellen der Hefe, die verschiedenen Heferassen, Gärtemperatur, Dünn- und Dickmaische, normaler und anormaler Gärungsverlauf.

Ausbeute.

Betriebsfehler, deren Ursachen und Beseitigung.

Destillation: Wirkung des Kolonnenapparates, Bewertung des Sprits.

**II. Grundlagen der Betriebskontrolle.**

Thermometer: Alkoholometer, Saccharometer, Titrieren.

Kartoffeln: Bestimmung des spec. Gewichtes.

Bestimmung des aus Stärke gebildeten Zuckers.

Bestimmung der Diastase im Malz.

Untersuchung der Maischen: Jodprobe, Säurebestimmung.

Untersuchung der vergorenen Maische.

Ausbeuteberechnung.

Untersuchung der Schlempe.

Gärung: Methode der Reinzucht, Vergärungsgrad verschiedener Heferassen, Reinzüchtung des Milchsäurefermentes.

Posen, den 17. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2180/06 I. G. J. V.: **Breyer.**

**453.** Der **Landrat** des Kreises **Schwerin a. W. Parthey** ist zum **Deichhauptmann** des Neuhaus—Schweinert'er Deichverbandes **gewählt** und von mir als solcher unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die Dauer von 6 Jahren **bestätigt** worden.

Posen, den 8. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1483/06 I. Eb. **Krahmer.**

**454.** Des **Königs Majestät** haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 17. April d. Js. zu genehmigen geruht, daß **Namen der Gutsbezirke:**

Ostrowo im Kreise Gostyn in **„Tetzlaff“**,

Kolatka im Kreise Posen-Ost in **„Randhof“**,

Kierzno im Kreise Kempen in **„Kirschfeld“**,

Przytocznica im Kreise Schildberg in **„Tannenrode“**,

Groß-Sieklerki im Kreise Schroda in **„Georgenhof“**,

Strzyzew im Kreise Schildberg in **„Roonau“**,

Poklatki im Kreise Schroda in **„Buchenhagen“**,

Klein Gutowy im Kreise Wreschen in **„Neu-Scheda“**,

Lubom-Dombrowka im Kr. Obornik in **„Eichenhagen“**,

Chlewo im Kreise Schildberg in **„Caecilienhof“**,

Puszczykowo im Kreise Posen-Ost in **Karlskrone“** und

Czermin im Kreise Pleschen in **„Preußenau“ umgeändert** werden.

Posen, den 8. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2018/06 I. G. I. Ang. **Krahmer.**

**455.** Des **Königs Majestät** haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1906 zu genehmigen **geruht,** daß die Gemeinde **Ignatzewo** im Kreise Kosten der Gemeinde **Wyskotsch,** desselben Kreises, **einverleibt** werde.

Posen, den 14. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4195/06 I. B. J. V.: **Breyer.**

**456.** Ich bestimme hiermit von Landespolizeiwegen, daß das in kommunalrechtlicher Beziehung zum Gutsbezirk Randhof (früher Kolatka), Kreis Posen-Ost gehörige **Domänenvorwerk Jankowo künftighin den Namen „Mariengrund“** führt.

Posen, den 4. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2018/06 I. G. II. Ang. J. V. **Breyer.**

**457.** Gemäß §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung bedarf es zur **Errichtung von Anlagen,** welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, sowie zur **Anlegung von Dampfkesseln** der **Genehmigung** der nach den **Landesgesetzen zuständigen Behörde.** Nach §§ 18 und 24 a. a. O. hat diese Behörde vor Erteilung der Genehmigung eine Prüfung vorzunehmen, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften erstrecken muß.

Durch diese reichsgesetzliche Regelung ist die Wahrnehmung der baupolizeilichen Befugnisse in denjenigen Fällen, in welchen eine Genehmigung auf Grund der §§ 16 ff und 24 der Reichsgewerbeordnung erforderlich ist, allgemein ausschließlich und uneingeschränkt auf die zur Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zuständige Behörde übertragen. Mithin finden abweichende landesgesetzliche Vorschriften auf diese Fälle keine Anwendung; insbesondere kommt eine landesrechtliche Scheidung in der Zuständigkeit, je nach dem es sich um die Ausübung der gewöhnlichen baupolizeilichen Funktionen oder um die Erteilung von Dispensen gegenüber den Bestimmungen der Baupolizeiordnungen handelt, in Wegfall.

Die gewerbliche Genehmigungsbehörde hat also allein über die Bewilligung von Baudispensen zu entscheiden, wobei sie in materieller Beziehung an die landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere an die Bestimmungen der Baupolizeiordnungen gebunden ist.

Posen, den 7. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

392/06 I. G. J. J. V. **Breyer.**

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

**438. Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen beliehenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **April 1906.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

## 1. Marktpreise.

| Nr. | Namen der Städte. | A. Getreide. Weizen gut | Weizen mittel | Weizen gering | Roggen gut | Roggen mittel | Roggen gering | Gerste gut | Gerste mittel | Gerste gering | Hafer gut | Hafer mittel | Hafer gering | B. Übrige Marktartikel. Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg | Speisebohnen (weiße) à 100 kg | Linsen à 100 kg | Eß-Kartoffeln à 100 kg | Stroh: Richt- à 100 kg | Krumm- à 100 kg | Heu à 100 kg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 | Ostrowo* | 17 07 | 16 87 | 16 67 | 14 61 | 14 41 | 14 21 | 13 80 | 13 — | 12 20 | 14 55 | 14 33 | 14 13 | 21 — | 22 50 | 30 — | 2 70 | 4 — | 2 50 | 4 25 |
| 2 | Birnbaum | 16 50 | — | 16 — | 14 58 | — — | 14 36 | 14 93 | — — | 14 58 | 15 16 | — — | 14 71 | 17 50 | — — | — — | 2 68 | 3 80 | 2 80 | 6 50 |
| 3 | Schwerin a. W. | — | — | — | 14 65 | — | 14 13 | 14 50 | | 13 90 | 15 29 | — | 14 53 | 26 — | 34 | 10 — | 2 83 | 3 80 | — | 3 93 |
| 4 | Unruhstadt | 17 23 | 17 | 16 50 | 14 83 | 14 65 | 14 35 | 15 — | 14 63 | 14 13 | 15 75 | 15 — | 14 50 | 24 | 32 | — | 3 | 4 — | 3 — | 4 50 |
| 5 | Wollstein | — | — — | — | 15 05 | 14 58 | 14 13 | 15 75 | 14 75 | 14 25 | 16 — | 14 75 | 14 25 | — — | | — | 2 23 | 4 50 | 3 — | 5 — |
| 6 | Grätz | 17 50 | 17 — | 16 50 | 15 — | 14 50 | 14 — | 14 50 | 14 — | 13 50 | 16 — | 15 50 | 15 — | 18 — | 21 — | — — | 2 54 | 4 — | — — | 6 — |
| 7 | Neustadt b. P. | 15 95 | 15 85 | 15 75 | 14 15 | 14 15 | 13 95 | 13 95 | 13 85 | 13 75 | 14 35 | 14 25 | 14 15 | 19 50 | — | — | 3 — | 3 50 | — | 6 50 |
| 8 | Neutomischel* | — | — | — | | 14 50 | — | — | 15 50 | — — | — — | 16 — | — | — | — | — | 2 63 | 5 38 | — — | 5 13 |
| 9 | Fraustadt | 17 07 | — | 16 73 | 15 05 | — | 14 85 | 15 — | | 14 50 | 15 13 | — | 14 75 | 18 — | 24 | 80 — | 2 15 | 3 05 | 2 05 | 4 50 |
| 10 | Lissa* | 17 06 | 16 81 | 16 58 | 14 90 | 14 65 | 14 43 | 14 04 | 13 70 | 13 38 | 15 39 | 15 15 | 14 93 | 20 — | 33 — | 60 — | 2 19 | 3 90 | — — | 4 98 |
| 11 | Kosten | 17 34 | 16 83 | 16 55 | 14 95 | 14 58 | 14 28 | 14 21 | 13 76 | 13 38 | 15 16 | 14 71 | 14 30 | 18 — | 30 — | 46 | 2 — | 4 50 | 3 — | 6 — |
| 12 | Rawitsch* | 17 57 | 17 01 | 16 49 | 15 60 | 15 22 | 14 78 | 15 50 | 15 — | 14 50 | 15 66 | 15 26 | 14 79 | 18 — | 28 — | 55 — | 2 43 | 3 20 | — — | 4 50 |
| 13 | Bojanowo | 17 13 | 16 63 | 16 13 | 15 17 | 14 67 | 14 17 | 14 67 | 14 17 | 13 67 | 15 58 | 15 08 | 14 58 | | — | — | 2 40 | 4 — | — — | 5 — |
| 14 | Krotoschin* | 17 15 | 16 95 | 16 78 | 14 95 | 14 75 | 14 55 | 15 — | 14 — | 13 50 | 15 65 | 15 45 | 15 23 | 23 — | 33 — | 52 50 | 3 20 | 3 75 | 3 15 | 4 50 |
| 15 | Meseritz | 17 — | 16 50 | 16 — | 14 40 | 14 20 | 14 | — | | — | 14 40 | 14 20 | 14 | 17 — | | | 2 90 | 3 60 | 3 — | 3 60 |
| 16 | Bentschen | — | — | | | 14 78 | — | | 14 73 | — — | — | 15 28 | — | | | | 2 44 | 4 05 | | 4 38 |
| 17 | Obornik | 17 25 | — | — — | 14 10 | | — | 14 25 | — | | 14 75 | — — | — — | — | — — | — — | 2 25 | 4 — | 3 — | 5 — |
| 18 | Rogasen | — | | — — | 14 07 | 13 60 | 13 17 | 13 37 | 13 — | — | 13 70 | 13 37 | 13 07 | — — | — — | — — | 2 75 | — — | — — | — — |
| 19 | Bleschen | 17 28 | 16 76 | 16 20 | 14 88 | 14 68 | 14 28 | 13 50 | 13 — | 12 — | 14 40 | 14 90 | 14 40 | 18 — | 22 — | — — | 2 50 | 4 — | 3 — | 6 — |
| 20 | Posen* | 17 70 | | | 14 90 | 14 51 | 14 17 | 14 46 | 14 08 | 13 44 | 15 82 | 15 18 | 16 — | 20 — | 38 — | 53 — | 2 70 | 4 74 | — — | 4 92 |
| 21 | Samter* | 16 83 | 16 43 | 16 — | 14 | 13 80 | 13 50 | 13 70 | 13 40 | 13 | 14 27 | 13 93 | 13 60 | 18 50 | 20 | — — | 2 50 | 3 20 | — | 4 50 |
| 22 | Schrimm* | 17 73 | 17 48 | 17 16 | 14 92 | 14 67 | 14 42 | 14 38 | 14 13 | 13 80 | 15 38 | 15 13 | 14 75 | — — | — — | — — | 1 92 | 3 50 | — — | 4 89 |
| 23 | Schroda* | 17 05 | 16 85 | 16 65 | 14 15 | 13 95 | 13 75 | 13 38 | 13 14 | 12 90 | 14 53 | 14 28 | 14 03 | — — | — — | — | 2 48 | 3 75 | 2 — | 5 76 |
| 24 | Schildberg | 16 20 | 16 — | 15 80 | 14 78 | 14 58 | 14 38 | 13 78 | 13 58 | 13 38 | 14 20 | 14 — | 13 80 | 16 — | 13 50 | — — | 2 40 | 4 18 | 2 55 | 4 — |
| 25 | Kempen | 17 75 | 17 25 | 16 25 | 15 75 | 15 25 | 14 — | 15 75 | 15 25 | 14 — | 15 75 | 15 25 | 14 50 | 21 | 34 — | 50 — | 2 70 | 3 75 | — — | 4 25 |
| 26 | Wreschen* | 17 15 | 16 95 | 16 65 | 14 65 | 14 48 | 14 31 | 14 50 | 14 30 | 14 08 | 14 88 | 14 68 | 14 50 | 16 50 | — — | — | 2 50 | 3 75 | 2 10 | 4 50 |
| 27 | Gostyn | 17 50 | — — | 17 — | 15 — | — — | 14 50 | 14 — | — — | 13 50 | 16 — | — — | 15 40 | 16 — | 38 — | — — | 3 — | 3 — | 2 — | 4 — |
| 28 | Jarotschin | 17 17 | 16 37 | 15 87 | 15 23 | 14 73 | 14 43 | 15 80 | 15 25 | 14 25 | 15 59 | 15 04 | 14 54 | 27 50 | 45 — | 55 — | 2 75 | 4 25 | 2 25 | 5 26 |
| | Summe | 394 18 | 301 52 | 344 06 | 384 32 | 333 89 | 355 10 | 361 73 | 310 22 | 313 50 | 393 34 | 340 72 | 382 44 | 393 50 | 468 — | 521 50 | 71 77 | 104 56 | 40 10 | 132 83 |
| | durch Division | 17 14 | 16 75 | 16 38 | 14 78 | 14 52 | 14 20 | 14 47 | 14 11 | 13 63 | 15 17 | 14 81 | 14 50 | 19 68 | 29 25 | 52 15 | 2 56 | 3 87 | 2 60 | [illegible] |
| | Durchschnittspr. | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |

| Namen der Städte | 1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel | Rind im Kleinhandel von der Keule | Rind im Kleinhandel vom Bauch | Schweinefleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Geräucherter Speck (hiesiger) | Eßbutter | Eier (60 Stück) | 2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1 | Roggen Nr. 1 | Gersten-Graupe | Gersten-Grütze | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis Java | Kaffee: Java mittel | Java gelb in gebrannten Bohnen | Speisesalz | Schweineschmalz (hiesiges) | Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu | Essig (1 Liter) | Bier (1 Liter) | 1 kg Rindernierentalg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ |
| 1 Ostrowo | 1 35 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 50 | 2 70 | 35 | 24 | 34 | 35 | 40 | 50 | 33 | 38 | 2 20 | 3 10 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 2 Birnbaum | 1 40 | 1 55 | 1 45 | 1 55 | 1 55 | 1 55 | 1 90 | 2 36 | 2 74 | 34 | 23 | 45 | 43 | 45 | 45 | 45 | 47 | 2 30 | 3 30 | — | 1 90 | — | — | — | — |
| 3 Schwerin a. W. | — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 50 | 1 50 | 2 — | 2 40 | 3 18 | 35 | 30 | 50 | 30 | 40 | 50 | 30 | 40 | 2 20 | 3 20 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 4 Unruhstadt | | 1 45 | 1 45 | 1 45 | 1 35 | 1 35 | 2 35 | 2 10 | 2 70 | 38 | 33 | 35 | 34 | 38 | 48 | 33 | 55 | 2 70 | 3 40 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 5 Wollstein | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 55 | 3 — | 30 | 22 | 40 | 30 | 50 | 60 | 30 | 40 | 2 40 | 2 80 | 20 | 2 — | | — | — | — |
| 6 Grätz | 1 — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 25 | 2 90 | 35 | 25 | 30 | 30 | 30 | 50 | 30 | 30 | 3 50 | 3 — | 20 | 2 — | | | — | — |
| 7 Neustadt b. P. | | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 40 | — | 36 | 28 | 40 | 40 | 46 | 50 | 30 | 30 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 80 | 70 | — | 10 | — |
| 8 Neutomischel | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 65 | 1 40 | 1 30 | 2 | 2 — | 2 55 | 25 | 20 | 60 | 40 | 40 | 60 | 40 | 50 | 2 | 3 60 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 9 Fraustadt | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 1 30 | 1 40 | 2 — | 2 28 | 2 65 | 27 | 21 | 45 | 51 | 45 | 45 | 42 | 45 | 2 — | 2 38 | 20 | 2 — | | | — | — |
| 10 Lissa | 1 25 | 1 50 | 1 30 | 1 55 | 1 40 | 1 55 | 1 90 | 2 75 | 2 65 | 25 | 21 | 40 | 40 | 50 | 45 | 42 | 45 | 2 30 | 2 90 | 20 | 1 90 | 60 | | | — |
| 11 Kosten | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 20 | 1 40 | 1 80 | 2 65 | 2 60 | 25 | 23 | 35 | 45 | 45 | 50 | 45 | 38 | 2 45 | 2 95 | 20 | 1 80 | 80 | — | | — |
| 12 Rawitsch | 1 20 | 1 55 | 1 70 | 1 55 | 1 60 | 1 50 | 1 90 | 2 75 | 2 61 | 28 | 23 | 35 | 30 | 45 | 40 | 38 | 45 | 2 90 | 3 50 | 20 | 2 — | 60 | | | — |
| 13 Bojanowo | — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 30 | 2 40 | 28 | 24 | 35 | 30 | 50 | 50 | 40 | 40 | 2 | 2 40 | 20 | 1 | | | — | |
| 14 Krotoschin | 1 28 | 2 08 | 1 40 | 1 88 | 1 70 | 1 40 | 2 27 | 2 30 | 3 40 | 31 | 24 | 43 | 28 | 40 | 40 | 34 | 50 | 2 40 | 2 35 | 20 | 1 70 | 60 | — | — | — |
| 15 Meseritz | | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 2 20 | 2 33 | 2 65 | 38 | 22 | 40 | 28 | 34 | 35 | 33 | 45 | 1 90 | 2 60 | 20 | | — | — | — | — |
| 16 Bentschen | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 2 | 2 45 | 2 80 | 34 | 22 | 45 | 40 | 38 | 35 | 45 | 45 | 2 60 | 3 — | 20 | 2 — | | | | — |
| 17 Obornik | — | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 30 | 2 85 | 25 | 27 | 30 | 30 | 36 | 38 | 30 | 32 | 2 — | 3 40 | 20 | 1 60 | | | | — |
| 18 Rogasen | | 1 50 | 1 25 | 1 70 | 1 70 | 1 60 | 2 | 2 50 | 2 45 | 30 | 26 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 80 | 3 80 | 20 | 2 — | — | | | — |
| 19 Pleschen | | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 50 | 2 20 | 26 | 24 | 24 | 24 | 22 | 40 | 26 | 30 | 3 | 2 40 | 20 | 1 80 | | | | — |
| 20 Posen | 1 40 | 1 40 | 1 35 | 1 60 | 1 65 | 1 70 | 2 — | 2 41 | 3 — | 31 | 26 | 30 | 25 | 38 | 45 | 32 | 47 | 2 50 | 3 30 | 19 | 1 80 | 58 | 11 | 17 | 113 |
| 21 Samter | 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 47 | 2 61 | 28 | 21 | 30 | 21 | 34 | 30 | 30 | 35 | 1 75 | 2 90 | 20 | 1 65 | — | — | — | — |
| 22 Schrimm | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 80 | 1 40 | 1 10 | 2 — | 2 50 | 2 77 | 35 | 25 | 45 | 18 | 15 | 8 | 35 | 45 | 2 75 | 3 75 | 10 | 1 40 | 60 | 15 | 30 | 120 |
| 23 Schroda | 1 18 | 1 85 | 1 75 | 1 40 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 55 | 2 95 | 33 | 24 | 22 | 24 | 31 | 60 | 27 | 30 | 1 20 | 2 60 | 20 | 1 45 | 60 | 16 | 20 | 120 |
| 24 Schildberg | — | 1 30 | 1 20 | 1 50 | 1 10 | 1 40 | 1 90 | 2 20 | 2 50 | 27 | 25 | 25 | 25 | 28 | 45 | 35 | 28 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 40 | — | 15 | — | — |
| 25 Kempen | — | 1 65 | 1 25 | 1 50 | 1 50 | 1 45 | 1 90 | 2 40 | 3 — | 25 | 23 | 28 | 28 | 35 | 55 | 28 | 35 | 3 10 | 1 50 | 20 | 1 60 | | | | — |
| 26 Wreschen | — | 1 50 | 1 30 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 70 | 2 20 | 2 15 | 29 | 23 | 35 | 35 | 45 | 45 | 35 | 35 | 2 70 | 3 — | 19 | 1 60 | | | | — |
| 27 Gnesen | — | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 2 40 | 2 40 | 30 | 26 | 30 | 30 | 40 | 40 | 30 | 30 | 2 80 | 4 — | 20 | 1 20 | | | — | — |
| 28 Jarotschin | 1 25 | 1 50 | 1 30 | 1 70 | 1 30 | 1 75 | 1 90 | 2 70 | 2 90 | 27 | 25 | 30 | 33 | 45 | 55 | 43 | 35 | 2 60 | 3 40 | 20 | 1 70 | — | — | — | 120 |
| Summe | 20 40 | 42 13 | 38 40 | 44 32 | 40 87 | 40 30 | 54 92 | 65 83 | 74 01 | 861 | 678 | 1044 | 935 | 1158 | 1319 | 982 | 1105 | 66 05 | 84 13 | 528 | 47 — | 508 | 56 | 77 | 473 |
| durchschnittlich | 1 36 | 1 55 | 1 37 | 1 59 | 1 46 | 1 44 | 1 96 | 2 35 | 2 74 | 31 | 24 | 37 | 33 | 41 | 48 | 35 | 39 | 2 38 | 3 — | 20 | 1 71 | 64 | 14 | 19 | 118 |
| Durchschnittspreis des vor. Monats | 1 30 | 1 53 | 1 36 | 1 60 | 1 46 | 1 45 | 1 97 | 2 35 | 2 90 | 31 | 25 | 38 | 34 | 41 | 49 | 36 | 40 | 2 36 | 3 01 | 19 | 1 71 | 63 | 13 | 19 | 119 |

Posen, den 19. Mai 1906.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Breyer.**

**459.** Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. März 1906 (R.-G.-Bl. S. 449) sind die in dem diesseitigen Bezirke belegenen Ortschaften: „Bomst Stadt, Bomst Gut, Chwalim Gemeinde, Unruhstadt Stadt, Karge Gut und Gemeinde, Kopnitz Stadt, Alt-Jaromierz-Hauland Gemeinde, Neu-Jaromierz-Hauland Gemeinde, Alt-Tepperbuden Gemeinde, Neu-Tepperbuden Gemeinde, Wilze Gemeinde und Ruden Gemeinde" dem **Weinbaubezirke Nr. 2 „Grünberg"** zugeteilt worden.

Posen, den 17. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4102/06 I B. J. V. **Breyer.**

**460.** Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Steglitz hat ein Flugblatt Nr. 36 „Die Bakterien-Ringkrankheit der Kartoffel" herausgegeben. Dieses Flugblatt wird für Behörden, Körperschaften und Vereine sowie in einzelnen Abzügen auch für Privatpersonen durch die genannte Anstalt unentgeltlich abgegeben, außerdem ist es in der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW. Hedemannstr. 10 käuflich und zwar je ein Abzug zu 5 Pf., bei größeren Bestellungen fortschreitend billiger. Bei Bezügen von weniger als 100 Abzügen durch die Verlagsbuchhandlung sind 3 Pf. Porto beizufügen.

Ich stelle anheim auf eine geeignete Belehrung der beteiligten Kreise hinzuwirken.

Posen, den 17. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4442/06 I. B. J. V. **Breyer.**

**461.** Das **Aushebungsgeschäft** findet in diesem Jahre wie folgt statt:

**a) im Bezirk der 17. Infanterie-Brigade**

für den Kreis Fraustadt:
am 4. Juli in Fraustadt,
für den Kreis Lissa:
am 5. und 6. Juli in Lissa,

**b) im Bezirk der 19. Infanterie-Brigade**

für den Kreis Obornik:
am 11. und 12. Juni in Obornik,
für den Kreis Posen-Ost:
am 13. Juni in Pudewitz,
am 15. und 16. Juni in Posen,
für den Kreis Posen-West:
am 18. Juni in Posen,
für den Stadtkreis Posen:
am 19., 20., 21., 22., 23., 25. und 26. Juni in Posen,
für den Kreis Samter:
am 27. Juni in Wronke,
am 28. und 30. Juni in Samter,
für den Kreis Birnbaum:
am 2. Juli in Birnbaum,
für den Kreis Schwerin a. W.:
am 3. Juli in Schwerin a. W.,
für den Kreis Meseritz:
am 4. Juli in Meseritz,
am 5. Juli in Bentschen,
für den Kreis Neutom
am 6. und 7. Juli in Neutom
für den Kreis Grätz:
am 9. und 10. Juli in Grätz,

**c) im Bezirk der 20. Infanterie-Brig**

für den Kreis Bomst:
am 8., 9. und 11. Juni in Wollstein,
für den Kreis Schmiegel:
am 12. und 13. Juni in Schmiegel,
für den Kreis Kosten:
am 15. und 16. Juni in Kosten,
für den Kreis Schrimm:
am 18. und 19. Juni in Schrimm,
für den Kreis Schroda:
am 20. und 21. Juni in Schroda,
für den Kreis Pleschen:
am 22. und 23. Juni in Pleschen,
für den Kreis Jarotschin:
am 25. und 26. Juni in Jarotschin,
für den Kreis Wreschen:
am 27. und 28. Juni in Wreschen,

**d) im Bezirk der 77. Infanterie-Bri**

für den Kreis Rawitsch:
am 11. und 12. Juni in Rawitsch,
für den Kreis Gostyn:
am 13. und 15. Juni in Gostyn,
für den Kreis Koschmin:
am 16. und 18. Juni in Koschmin,
für den Kreis Krotoschin:
am 19. und 20. Juni in Krotoschin,
für den Kreis Ostrowo:
am 21. und 22. Juni in Ostrowo,
für den Kreis Adelnau:
am 23. und 25. Juni in Adelnau,
für den Kreis Schildberg:
am 26. Juni in Schildberg,
für den Kreis Kempen:
am 27. und 28. Juni in Kempen.

Posen, den 17. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident

3268/06 I. M. J. V: **Machatius.**

**462.** Dem Wirt Stanislaus **Skupin** in **Joh mroczenska** habe ich für die am 16. April mit Entschlossenheit und eigener Gefahr **bew Rettung** eines dreijährigen Kindes des Wirt nislaus Urbanski ebendaselbst **vom Tode des brennens eine Prämie von „30 Mark"** be

Posen, den 9. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident

3390/06 I. A². J. V. **Machatius.**

**463.** Durch Verfügung vom heutigen Tag vom 1. Juli 1906 ab **die katholischen** **väter** des Vorwerks **Ochloda,** Kreis Gostyn der katholischen Schulsozietät **Rogozewo,**

Rawitsch, **ausgeschult** und nach der katholischen Schulsozietät in **Smolitz,** Kr. Gostyn, **eingeschult.**

Posen, den 11. Mai 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2218/06 IIb³. **Hassenpflug.**

**464.** Vom **1. Juli d. Js.** ab ist der **Förster Tolling** zu **Fuchsberg,** Oberförsterei Schwerin a. W. auf die Försterstelle **Schindelmühl,** Oberförsterei Grätz **versetzt** worden.

Posen, den 12. Mai 1906.

Königliche Regierung.

2285/06 IIIc R. H. J. **Frese.**

**465.** Vom **1. Juni d. Js.** ab ist der **Förster von Adlersfeld** zu **Wildtränke,** Oberförsterei Schwerin a. W. auf die Försterstelle zu **Neugedank,** Oberförsterei Obornik **versetzt** worden.

Posen, den 12. Mai 1906.

Königliche Regierung.

3409/06 III c¹ H. **Frese.**

**466.** Dem bisherigen **Hilfsförster Rubach** zu **Tornow,** Oberförsterei Staakow ist vom **1. Juni d. Js.** ab unter **Ernennung** zum **Königlichen Förster** die Verwaltung der Försterstelle **Wildtränke** in der Oberförsterei Schwerin a. W. endgültig **übertragen** worden.

Posen, den 12. Mai 1906.

Königliche Regierung.

3692/06 IIIc. 1. H/J. **Frese.**

**467.** In **Zollerndorf** ist **eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldedienst eröffnet worden.**

Posen O., den 12. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V. **Baresel.**

**468. Regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln.**

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Beförderung von Arzneimitteln nach solchen Orten, an denen sich eine Apotheke nicht befindet, kann eine regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln besonders vereinbart werden, sofern der Versandort vom Empfangsort nicht als 25 km entfernt liegt. Die Arzneikasten, die mit Inhalt höchstens 10 kg schwer sein dürfen, werden mit dem nächsten auf der Bestimmungsstation haltenden Personen- oder Güterzüge befördert; die Beförderungsgebühr beträgt für jeden Kalendermonat und für jede Empfangsstation 3 Mark.

Über die näheren Bedingungen geben unsere Abfertigungsstellen Auskunft, woselbst auch Formulare für etwaige Anträge erhältlich sind.

Bromberg, den 9. Mai 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**469.** Der nächste **Hebammen-Lehrkursus** beginnt am **1. Oktober 1906** und wird etwa 8 Monate **dauern.** Anträge auf Zulassung sind bis spätestens zum **15. Juli d. Js.** bei den Königlichen Herren Landräten oder bei den von ihnen beauftragten Behörden, ferner bei der Königlichen Polizeidirektion in Posen und bei dem Magistrat in Bromberg zu stellen. Hierbei sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

a) eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin (nach dem vorgeschriebenen Formular);
b) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit und den unbescholtenen Ruf der Bewerberin, insbesondere auch darüber, daß sie nicht außerehelich geboren hat;
c) ein Geburts- oder Taufschein;
d) eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung,

Verheiratete Bewerberinnen haben die schriftliche Genehmigung ihres Ehemannes beizubringen. Personen, welche jünger als 20 oder älter als 30 Jahre sind, sich in schwangerem Zustande befinden oder außerehelich geboren haben, sind von der Aufnahme in die Anstalt grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Altersdispens kann nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Unterrichts- u. Verpflegungskosten sowie die Wohnungsentschädigung für den ganzen Kursus sind auf zusammen 300 Mk. festgesetzt.

Solchen Schülerinnen, welche sich vor ihrer Aufnahme in die Anstalt in rechtsverbindlicher Form verpflichten, nach bestandener Prüfung eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Bezirkshebammenstelle **mindestens 3 Jahre lang zu verwalten,** wird vom Provinzialverband eine Beihilfe in Höhe von ²/₃ der Kosten gewährt. Sie haben demgemäß bei ihrem Eintritt in die Anstalt an die Anstaltskasse an Unterrichts- und Verpflegungskosten sowie Wohnungsentschädigung nur 100 Mk. und für Lehrbuch 2 Mk. zusammen 102 Mk. zu entrichten.

Falls solche Schülerinnen später den ihnen überwiesenen Hebammenbezirk vor Ablauf von 3 Jahren verlassen, so haben sie die ihnen gewährte Beihilfe von 200 Mk. ganz oder zu einem entsprechenden Teile der Provinzialverwaltung zurückzuerstatten.

Diejenigen Personen, welche **auf eigene Kosten** an dem Kursus teilnehmen und demgemäß in der Auswahl des Niederlassungsortes nicht beschränkt sein wollen, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt sofort:

| | |
|---|---|
| a) an Verpflegungsgeld (monatlich 25 Mk.) 8 Monate . . . . . . . . . . . . | 200,00 Mk. |
| b) für den Unterricht . . . . . . . . . . . . | 40,00 „ |
| c) an Wohnungsmiete (monatlich 7,50 Mk.) für 8 Monate . . . . . . . | 60,00 „ |
| d) für das Lehrbuch . . . . . . . . . . . . | 2,00 „ |
| e) für eine Hebammentasche nebst Zubehör . . . . . . . . . . . . | 47,50 „ |
| zusammen also . . . | 349,50 Mk. |

an die Anstaltskasse zu entrichten.

Diejenigen Bewerberinnen, welche vorläufig angenommen sind, haben sich am **1. Oktober 1906,** vormittags 10 Uhr in der Provinzial-Hebammenlehranstalt Posen-W., Rollendorf- und Feldstraßenecke, bei dem Anstaltsdirektor, Herrn Professor Dr. Lange zu melden, um die endgültige Entscheidung über ihre Aufnahme entgegen zu nehmen.

Posen, den 11. Mai 1906.

Der Landeshauptmann.

1299/06 I. J. J. V. **Noetel.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

### 470. Polizei-Verordnung für die Stadt Buk.

Auf Grund der §§ 5, 6, 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Buk mit Zustimmung des Magistrats nachstehende **Straßenpolizei-Verordnung** erlassen.

### I. Reinlichkeit bezw. Wegsamkeit.

#### a) im Allgemeinen.

§ 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Bürgersteige, Wege, Brücken, der öffentlichen Plätze, der Kanalisation und der sonstigen öffentlichen Wasserläufe ist untersagt.

#### b) der Bürgersteige.

§ 2. Der Eigentümer oder Verwalter eines an der Straße oder an einem öffentlichen Platze gelegenen Grundstückes — mag dasselbe bebaut, Garten, Wiese, Baustelle, Ackerland oder desgleichen sein — ist verpflichtet, den vor demselben befindlichen Bürgersteig stets in reinlichem Zustande zu erhalten und für Aufräumung der in dem Bereiche jener Strecke befindlichen Rinnsteine zu sorgen. — Die Reinigung hat sich auch auf das Entfernen des auf den betreffenden Flächen etwa wachsenden Grases zu erstrecken.

§ 3. Bei eintretender Glätte müssen die Bürgersteige, die in dieselben hineinragenden Treppenstufen und Rinnsteinbrücken mit Sand, feiner Asche oder anderem abstumpfenden Material bestreut und etwa durch Eis und Schnee entstandene Unebenheiten entfernt werden; nötigenfalls zu wiederholten Malen in der Weise, daß unbequemer Glätte vorgebeugt wird.

In Straßen, in denen Bürgersteige nicht vorhanden sind, muß der von Menschen gewöhnlich begangene Teil der Straße mit Sand, feiner Asche oder anderem abstumpfenden Material bestreut werden.

#### c) der Straßen und Plätze.

§ 4. Jeden Dienstag und Sonnabend Nachmittag haben die Eigentümer oder Verwalter der im § 2 gedachten Grundstücke den Raum vor demselben bis in die Mitte des Fahrdammes kehren und das auf demselben etwa wachsende Gras entfernen zu lassen. Beim Fegen sind die Mündungen der etwa anstoßenden öffentlichen Brücken u[...] lässe jedesmal zu reinigen, auch darf name[...] Schlamm der Rinnsteine nicht hineingefegt [...]

Die Reinigung umfaßt auch das Fortsc[...] des Sandes, des Kehrichts, Schlammes, Eis[...] Schnees, welches gleich nach der Reinigung [...] schehen hat. Bei Eckgrundstücken erstreckt si[...] vorstehend bezeichnete Verpflichtung auch auf [...] jenige Viereck des Straßenareals, welches dur[...] Verlängerung der Mittellinien der sich kreuze[...] Straßen über die Grenzen des Grundstücks hi[...] bis zu ihrem Schnittpunkte entsteht, sowie auf [...] innerhalb dieses Vierecks belegenen Teile von R[...] steinen. Die Befugnis der Polizeiverwaltung [...] forderlichenfalls eine häufigere Reinigung [...] Straße zu fordern, bleibt unberührt.

§ 5. Bei trockenem Wetter sind zur Verme[...] von Staub die zu kehrenden Flächen vorhe[...] reichend mit Wasser zu besprengen.

§ 6. Die auf den Dächern oder in den H[...] oder auf den Straßen angesammelten Schnee-[...] Eismassen dürfen nicht auf den Straßendamm [...] bracht werden, sondern es hat jeder Grundbe[...] für deren baldige Fortschaffung auf seine Koste[...] sorgen.

§ 7. Das Abladen von Bauschutt, Gem[...] Scherben, Schnee und Eis ist nur an den von [...] Polizeiverwaltung genehmigten bezw. bezeichn[...] Orten gestattet.

#### d) der Ausgüsse, Rinnsteine und Gräb[...]

§ 8. Bei eintretendem Tauwetter müssen [...] Rinnsteine von den Reinigungsverpflichteten so[...] und unerinnert aufgeeist und etwaige Brücken [...] den Grundstücken geöffnet werden.

Außerdem muß der Bürgersteig und in [...] weniger als 8 Meter breiten Straßen die Hälfte [...] Straßendammes vollständig gereinigt und das [...] sammengebrachte Eis alsbald entfernt werde[...]

§ 9. Unreine Flüssigkeiten und Unrat müssen [...] gemauerten, verdeckten Senkgruben untergebrac[...] werden. Die etwa aus den Höfen nach den Rin[...] steinen der Hinterstraßen führenden, nur für n[...] übelriechende Tagewässer bestimmten Gerin[...] dürfen mit den Senkgruben nicht in Verbindung [...] bracht werden und müssen bei der Einmündung [...] die Straße mit einer geeigneten Vorrichtung v[...] sehen sein, welche verhindert, daß Küchenabfälle, d[...] flüssige Stoffe usw. hindurchfließen können.

Hausbesitzer, welche sich dieser Bestimmung ni[...] fügen oder dulden, daß Unreinlichkeiten durch [...] Gerinne nach der Straße zu abgeführt werden, ha[...] neben der verwirkten Strafe die Kassierung der G[...] rinne auf ihre Kosten zu gewärtigen.

§ 10. Die Adjazenten öffentlicher Gräben sin[...] verpflichtet, die Gräben stets rein zu halten und d[...] selben auf Erfordern räumen zu lassen.

e) der öffentlichen Anlagen.

§ 11. Das Beschmutzen oder Beschreiben der ...ffentlichen Nutzen dienenden Anlagen, sowie ...bersteigen von Einfriedigungen öffentlicher ...agen, ist verboten.

§ 12. Die Pissoirs und Rinnsteine in Gasthöfen ...Schankwirtschaften, sowie die Schlächtereien sind ...Bedürfnis, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Sep...ber aber tagtäglich, zu desinfizieren, so daß ein ...Geruch nicht bemerkbar wird.

Die Blutgruben der Schlachthäuser sind dauernd ...n Desinfektion zu halten und, wenn nicht be...ere polizeiliche Anordnung ergeht, monatlich zu ...en und ihr Inhalt abzufahren.

Die Entleerung und Abfuhr darf nur in der ...von 10 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens erfolgen.

II. Gastwirtschaften.

§ 13. Jeder Inhaber einer Gast- oder Schank...ist verpflichtet, vor dem Eingang zu seinem ...eine besondere Straßenlaterne, welche min...die Lichtstärke der öffentlichen Straßen...tung haben muß, anzubringen und dieselbe ...Eintritt der Dunkelheit so lange brennend zu ...n, bis der letzte Gast das Lokal verlassen hat. ...e müssen die Pissoirs und öffentlichen Aborte ...Gewerbetreibenden während der angegebenen ...leuchtet sein. Es macht bezüglich der Brenn...einen Unterschied, ob die Abende durch Mond...n erhellt werden oder nicht.

III. Beleuchtung der inneren Ein-gänge und Treppenflure.

§ 14. Jeder Eigentümer oder Verwalter eines ...hauses hat, falls die Haustür nicht verschlossen ...wird, die Treppenflure und die inneren ...gänge (Hausflure) zu den Wohnungen vor Ein...der Dunkelheit bis 10 Uhr abends zu beleuchten. ...Die Verpflichtung zur Beleuchtung liegt den ...tümern der Wohnhäuser ob, ohne Rücksicht auf ...ge Vereinbarungen mit ihren Mietern.

IV. Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs.

a) im Allgemeinen.

§ 15. Auf den Straßen und Plätzen innerhalb ...Stadt darf niemand schneller als im kurzen ...reiten oder fahren. Beim Einbiegen von ...Straße in die andere, beim Hinausfahren aus ...en und Gehöften, über Brücken, sowie bei ...Ansammlungen muß jedes Fuhrwerk im ...fahren.

...reiter und Wagenführer haben die ihnen in den ...kommenden Fußgänger durch Zuruf rechtzeitig ...warnen. Die Fußgänger sind gehalten auf den ...auszuweichen.

§ 16. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, ...dem Hauseingange seines an der Straße bezw. ...einem öffentlichen Platze belegenen Hauses, oder, ...n dort eine deutlich sichtbare Anbringung nicht möglich ist, an einer von der Polizeiverwaltung zu bestimmenden anderen geeigneten Stelle, ein mindestens 10 Zentimeter hohes und ebenso breites blaues Emailleschild anzubringen, welches die Hausnummer in weißer Schrift zeigt und zwar genau nach dem jederzeit bei der Polizeiverwaltung einzusehenden Muster.

Die Hausnummern sind stets deutlich und leserlich zu erhalten.

§ 17. An allen am 1. Januar 1906 vorhandenen benutzbaren Gebäuden muß die Hausnummer oder sonstige Bezeichnung bis zu diesem Tage, an allen erst später benutzbar werdenden Gebäuden spätestens innerhalb einer Woche nach Fertigstellung des Gebäudes angebracht werden. Wird die Hausnummer oder sonstige Bezeichnung durch einen Umbau beschädigt, so ist sie innerhalb einer Woche nach Vollendung des Umbaues wieder herzustellen.

§ 18. Die bisherige Bezeichnung der Häuser mit Numern, welche die ganze Stadt durchlaufen, wird aufgehoben. Dafür werden die Häuser jeder einzelnen Straßen und jedes öffentlichen Platzes fortan mit von eins (1) beginnenden fortlaufender Nummer bezeichnet.

Welche neue Nummer hiernach jedes Gebäude erhält, wird den einzelnen Besitzern von der Polizeiverwaltung mitgeteilt.

§ 19. Auf öffentlichen Straßen, Plätzen usw., sowie vor Türen und Fenstern und auf Zäunen, welche straßenwärts liegen, ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen, und Ausstauben von Betten, Fußdecken, Matrazen, Schuhen und dergl. nicht gestattet.

§ 20. Schaukästen, Auslagetafeln, Stellagen, Firmenschilder und zum Aushängen von Verkaufsartikeln dienende Vorrichtungen jeder Art, sowie sonstige derartige Gegenstände dürfen vor den Gebäuden oder deren Einfriedigungen nach der Straße zu nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung angebracht oder ausgehängt werden. Marquisen von Türen und Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus in die Straße treten und mit keinem Teil ihrer Unterkante niedriger als 2,20 Meter über den Bürgersteig herabreichen.

§ 21. An Zäunen, Mauern und dergleichen Einfriedgungen dürfen Pfeiler, Steifen oder Streben nicht nach der Straße zu angebracht werden.

Bretter oder Stacketenzäune an den Straßen und Plätzen müssen mindestens 1,50 Meter hoch sein und ordnungsmäßig unterhalten werden. Liegen dieselben an verkehrsreichen Straßen und dienen sie zum Abschluß von Höfen, so müssen sie aus dicht anschließenden Brettern sauber gefertigt und mindestens 2 Meter hoch sein.

Zäune und Umwährungen, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, müssen spätestens sechs

Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeändert werden.

§ 22. Auf den Bürgersteigen und allen für Fußgänger bestimmten Wegen ist das Reiten, Fahren, einschließlich des Fahrens mit Fahrrädern, Viehtreiben und Halten von Fuhrwerken, Pferden usw. verboten.

Dasselbe gilt von dem Fußgängerbankett auf der Bahnhofstraße. Wenn mehrere Personen gleichzeitig auf dem Bürgersteige in einer Weise stehen bleiben, die den Verkehr hindert, so sind sie auf die Aufforderung jedes Vorübergehenden oder Polizeibeamten, Platz zu machen, verpflichtet.

§ 23. Wer zum Lagern von Materialien, Aufstellen von Rüstungen oder Bauzäunen, sowie von Geräten usw., Auf- und Abwinden von Gegenständen, Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern und Gesimsen oder zu anderen, den Verkehr störenden Verrichtungen die öffentlichen Bürgersteige, Straßen, Plätze usw. länger als 24 Stunden benutzen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubnis

In allen Fällen muß jedoch während der Benutzung der betreffende Teil der Straße pp. durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen nicht nur äußerlich kenntlich gemacht bezw. abgesperrt, sondern auch während der Dunkelheit gehörig beleuchtet werden. Dasselbe gilt bei Aufgrabungen auf den Straßen, Bürgersteigen und Rinnsteinen. Der Abfluß in den Rinnsteinen darf in solchen Fällen nicht gehindert werden.

§ 24. Anschlagszettel und Plakate dürfen nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung angebracht werden.

§ 25. Das Lagern, Zurichten und Zerkleinern von Brenn- oder Nutzholz auf Straßen oder Plätzen ist untersagt. Ebenso ist es verboten, ohne vorherige schriftliche polizeiliche Erlaubnis, Teer, Asphalt oder ähnliche Stoffe auf Straßen oder Plätzen zu kochen oder Kalk zu löschen.

§ 26. Das Rollen leerer Fässer, das Tragen unverhüllter Spiegel, glänzender Metallplatten, das Abfeuern von Schußwaffen, Feuerwerkskörpern, Böllern usw., das Werfen mit Steinen und anderen Gegenständen, das Schießen mit Armbrüsten, Schleudern, Blaserohren und sonstigen Instrumenten, das Ziehen von fliegenden Papierdrachen, sowie ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen zu belästigen und Tiere scheu zu machen, auf Straßen oder Plätzen vorzunehmen, ist verboten.

An Gebäuden und an Auslagefenstern dürfen Spiegel und glänzende Metallplatten nur derartig angebracht werden, daß die abprallenden Lichtstrahlen nicht imstande sind zu blenden.

§ 27. Das Beladen oder Entladen von Fuhrwerken jeglicher Art auf Straßen und Plätzen muß unmittelbar nach dem Aufstellen des Fuhrwerks begonnen und mit genügenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und alsdann das Fuhrwerk unverzüglich entfernt werden.

Abgeladene Frachtstücke jeder Art und die zum Beladen und Abladen verwendeten Schrotleitern, Bretter und dergleichen mehr müssen sogleich entfernt werden und dürfen weder auf der Straße noch auf dem Bürgersteige liegen bleiben.

### b) Personenverkehr.

§ 28. Die Bürgersteige dürfen nur von Fußgängern, deren Kleidung bei einer Berührung nicht abfärbt oder beschmutzt, benutzt und mit Karren oder Handwagen, Hand- oder Kinderschlitten nicht befahren werden. Das Befahren der Bürgersteige mit Kinderwagen oder Rollstühlen, in denen Kinder oder kranke oder gebrechliche Personen gefahren werden, ist gestattet, sofern nicht einzelne Wege durch Anschlag oder öffentliche Bekanntmachung davon ausgenommen sind. Das Anhalten und das Nebeneinanderfahren von Kinderwagen oder Rollstühlen auf Fußwegen ist verboten. Kinderwagen und Rollstühle haben auf Fußwegen den entgegenkommenden Personen unter allen Umständen auszuweichen. Das Nebeneinandergehen mehrerer Personen in der Weise, daß für andere Fußgänger kein Raum bleibt, ist nicht gestattet. Das vorsätzliche Anstoßen (Anrempeln) anderer Personen ist verboten.

An den Straßenecken oder auf der Mitte der Bürgersteige darf niemand stehen bleiben. Derjenige, welcher die Fahrbahn zur rechten Seite hat, muß den ihm entgegenkommenden Personen rechts ausweichen und hierzu, wenn nötig, auf den Fahrdamm treten. Den zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Straßen ergangenen Aufforderungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 29. Die zur Fürsorge für kleine Kinder verpflichteten Personen müssen Sorge tragen, daß die Kinder nicht ohne Aufsicht auf der Straße verweilen.

### c) Beaufsichtigung der Tiere.

§ 30. Auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, sowie den öffentlichen Wegen dürfen Pferde, Rinder oder anderes Vieh nicht ohne diejenige Aufsicht gelassen werden, welche zur Abwendung von Gefahr für das Publikum erforderlich ist. Ledige Pferde müssen stets kurz am Zügel gehalten, Rindvieh nur an Stricken geführt oder gekoppelt werden. Bullen und bösartigen Tieren müssen die Augen verbunden und die Beine entsprechend gefesselt werden. Die Pferde vor Wagen müssen beim Halten sofort abgesträngt oder im Zügel gehalten werden.

Das Einfahren junger, aber noch nicht angespannt gewesener Pferde, sowie das Zureiten derselben ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt.

§ 31. Niemand darf sein Vieh, namentlich Federvieh, außerhalb seines Hofes, insbesondere nicht auf Straßen und Plätzen umherlaufen lassen.

§ 32. Pferde oder andere Tiere dürfen nicht an Laternen- und Brunnenständern, Brücken, Mauern, Bäumen, Einfassungen der Häuserfronten usw. angebunden werden.

§ 33. Hofhunde müssen am Tage angekettet sein und dürfen nur in geschlossen umfriedeten Gehöften nachts frei umherlaufen.

Hunde, welche zum Zwecke der Bewachung von Buden, Wagen oder dergleichen auf der Straße belassen werden, müssen so angekettet sein, daß Passanten nicht angefallen werden können. Auf die öffentlichen Begräbnisplätze dürfen Hunde nicht mitgebracht werden. Bissige Hunde sind jederzeit so zu verwahren, daß sie weder Menschen noch Tiere beschädigen oder verletzen können.

§ 34. Hunde zur Nachtzeit auf die Straße auszusperren, ist verboten. Die Besitzer von Hunden haben dafür zu sorgen, daß diese nicht durch anhaltendes Bellen oder Heulen die nächtliche Ruhe stören. Versäumen die Besitzer diese Pflicht, so kann — unbeschadet der verwirkten Strafe — die Entfernung der Hunde aus dem betreffenden Grundstücke auf Kosten der Besitzer im Wege des polizeilichen Zwanges angeordnet werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

§ 35. Läufige Hündinnen dürfen nicht frei auf die Straße gelassen und in öffentliche, namentlich Schanklokale mitgenommen werden.

§ 36. Mit ansteckenden Krankheiten und augenfälligen äußeren Schäden behaftete, stark lahme Pferde, abgetriebene oder kollerige Tiere dürfen als Zugtiere nicht benutzt werden.

## d) Fuhrwerksverkehr

§ 37. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen von Dünger, Kalk, Kohlen, Bauschutt, flüssigen oder leicht verstreubaren Gegenständen dienen, müssen so eingerichtet sein, daß jede Verunreinigung der Straßen und Plätze vermieden wird.

§ 38. Jedes Fuhrwerk muß bei Fahrten im städtischen Polizeibezirk während der Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein.

§ 39. Jedes Fuhrwerk muß in den Straßen längs der Rinnsteine, auf öffentlichen Plätzen möglichst längs der Häuser so auffahren und halten, daß die freie Passage oder die Verkehrssicherheit weder beschränkt noch gehindert wird.

§ 40. Leichenzügen, auf der Fahrt befindlichen Feuerlöschgerätschaften, von der Polizeibehörde gestatteten öffentlichen Aufzügen, den vorbeimarschierenden Militärabteilungen und den hergebrachten kirchlichen Prozessionen müssen Fuhrwerke, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber rechtzeitig ausweichen oder anhalten und warten, bis der Zug vorüber ist.

§ 41. Jedes mit Frachtgütern, Fässern, langen Metallstangen, Ketten, Tafelblech und Langholz beladene Fuhrwerk, sowie alle Fracht-, Last-, Roll- und Kastenwagen ohne Unterschied, ob sie leer oder beladen sind, müssen im Schritt fahren.

§ 42. Schlitten dürfen nur mit befestigten Deichseln und mit Schellen- oder Glockengeläute gefahren werden. Mit Schlitten, welche glatte, unbeschlagene Kuffen haben, darf nur im Schritt durch die Straßen der Stadt gefahren werden.

§ 43. Das absichtliche übermäßige Knallen mit der Peitsche, sowie das Schlagen nach fremden Zugtieren auf der Straße ist verboten.

§ 44. Bespanntes Fuhrwerk darf auf den Straßen nur so lange, als dies geschäftliche Verrichtungen notwendig machen, halten, dasselbe darf nie ohne Aufsicht bleiben.

Die Führer der Fuhrwerke haben in dieser Beziehung den Weisungen der Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten. Will jemand unbespanntes Fuhrwerk, ausgenommen bei Marktverkehr, auf den öffentlichen Plätzen und Straßen länger als sechs Stunden aufgestellt stehen lassen, so bedarf er hierzu der polizeilichen Erlaubnis. Derartiges Fuhrwerk muß im Falle der Genehmigung während der Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne in der Straßenrichtung erleuchtet sein.

§ 45. Das Fahren mit hintereinander gehängten Wagen ist nur dann gestattet, wenn:

a) nicht mehr als zwei gewöhnliche Fuhrwerke aneinander gekoppelt sind,
b) wenn keins der beiden Fuhrwerke eine außergewöhnliche Länge hat und die Deichsel des zweiten Fuhrwerkes soweit als möglich unter den Vorderwagen geschoben und dort befestigt ist.

§ 46. Das Fortschaffen zweier oder mehrerer aneinander gehängten Schlitten durch eine Bespannung ist verboten. — Mit Bauholz beladene Wagen müssen einen Abstand von mindestens vier Metern wahren und bei der Begegnung mit anderen Fuhrwerken an Straßenecken so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

§ 47. Personen, welche des Fahrens und der Behandlung von Zugtieren unkundig sind, oder solche, welche das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen auf öffentlichen Straßen Fuhrwerk nicht führen.

Wer solchen Personen die Führung anvertraut, verfällt gleichfalls der Strafe des § 57 dieser Polizeiverordnung. Dasselbe gilt von Personen, welche mit der Führung eines Fuhrwerks betraut sind und während der Zeit, in welcher dasselbe sich auf öffentlicher Straße befindet, schlafend, oder im betrunkenen Zustande angetroffen werden.

§ 48. Während der Dauer des Jahrmarkt- und Wochenmarktverkehrs ist es erlaubt, Fuhrwerke, welche den Marktbesuchern gehören, gleichviel ob sie zur Personen- oder Lastbeförderung dienen, auf dem Marktplatz aufzustellen, doch sind die Führer dieser

Fuhrwerke verpflichtet, den auf die Aufstellung derselben ergehenden Anordnungen der Polizei- und Aufsichtsbeamten unweigerlich und unverzüglich nachzukommen.

### V. Gewerblicher Verkehr.

§ 49. Gewerbliche Verrichtungen der Handwerker, insbesondere das Beschlagen der Pferde auf der Straße, Bürgersteigen oder Plätzen ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

### VI. Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.

#### a) Feuerlöschgeräte.

§ 50. Es ist verboten, die städtischen Feuerlöschgeräte, sowie Leitern usw. in anderen, als für sie bestimmten Gebrauch zu nehmen.

#### b) Pumpen.

§ 51. Das Waschen oder Spülen von Wäsche an den öffentlichen Brunnen, Pumpen oder Bassins, das Einweichen von Gebinden, ferner jede Verunreinigung der Brunnenbeläge und des Wassers in den Brunnen usw. ist verboten.

§ 52. Der Wasserbedarf zu gewerblichen und wirtschaftlichen Zwecken, zum Betriebe von Fabriken, Dampfmaschinen, zu Bauten darf aus den öffentlichen Pumpen und Brunnen nur mit besonderer Genehmigung des Magistrats entnommen werden.

### VII. Gesundheitliche Bestimmungen.

§ 53. Der Transport von Fleisch zum Zwecke der gewerbsmäßigen Verwendung desselben als menschliches Nahrungsmittel ist nur auf Gefährten gestattet, welche innen mit Zinkblech oder verzinntem Eisenblech ausgeschlagen sind. Dieselben sind nach jedesmaligem Gebrauch sauber zu reinigen. Das auf offenen Gefährten transportierte Fleisch muß außerdem mit einem reinen leinenen Tuche vollständig eingehüllt sein.

§ 54. Der gleichzeitige Transport anderer Gegenstände in demselben Gefährt, welche das Fleisch zu verderben geeignet sind, ebenso das Sitzen auf oder unmittelbar neben dem Fleische während des Transportes, ist verboten.

§ 55. Beim Tragen des Fleisches in Mulden oder auf der Schulter zum Zwecke des Austragens seitens der Fleischer an die Kunden oder überhaupt zum Zwecke des Verkaufs im Umherziehen, muß das Fleisch mit einem reinen leinenen Tuche umhüllt sein.

### VIII. Vizewirte.

§ 56. Jeder Hauseigentümer, Grundstücksbesitzer oder gerichtlich bestellter Verwalter eines Grundstückes ist berechtigt, und, falls er nicht am Orte wohnt, verpflichtet, der Polizeiverwaltung eine in dem betreffenden Hause oder in der Nähe desselben wohnende Person zu benennen, welche für die Ausführung der dem Eigentümer usw. nach vorstehender Verordnung obliegenden Pflichten zu sorgen hat. Diese Person wird nach schriftlicher Annahmeerklärung, welche der Polizeiverwaltung in jedem einzelnen Falle einzureichen ist, verantwortlich. Jedoch bleibt der Eigentümer usw. für alle im Wege der Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten persönlich haftbar.

### IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 57. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden, soweit sie nicht unter eine andere strengere Strafbestimmung fallen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfall verhältnismäßige Haft tritt.

§ 58. Wer es unterläßt, den nach dieser Polizeiverordnung ihm obliegenden Leistungen und Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Zwangswege auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird, und die Kosten im Wege der Zwangsvollstreckung von ihm beigetrieben werden.

§ 59. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Kreisblatt des Kreises Grätz in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren die folgenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

1. die Straßen-Reinigungs-Ordnung vom 23. März 1844,
2. die Verordnung vom 2. Juli 1875,
3. die Verordnung vom 13. Mai 1886 und
4. die Verordnung vom 11. Oktober 1902.

Buk, den 3. November 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

**Franzke.**

### 471. Ortsstatut

betreffend

die Wasserleitung der Stadt Schwersenz.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 werden nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung die folgenden ortsstatutarischen Bestimmungen erlassen:

§ 1. Jedes bebaute oder zur Bebauung gelangende Grundstück in der Stadt Schwersenz muß an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, wenn die Straße oder der Platz, an denen es liegt, mit Wasserleitung versehen ist oder versehen wird, sobald die Aufforderung dazu von der städtischen Polizeiverwaltung ergeht. Als an einer Straße oder einem Platz liegend gilt auch ein Grundstück, das, ohne unmittelbar daran zu grenzen, durch einen öffentlichen oder privaten Weg mit der Straße oder dem Platz in Verbindung steht.

§ 2. Die Stadt bringt in jedem Grundstück auf ihre Kosten einen Absperrhahn und einen Wassermesser nebst Zuleitung an und unterhält sie. Der Standort bezw. die Lage derselben wird unter Zuziehung des Grundstückseigentümers oder seines Vertreters von den durch die Stadtverwaltung dazu bestimmten Personen festgesetzt. Gewöhnlich erfolgt die Unterbringung des Absperrhahnes und des Wassermessers in dem der Straßenleitung zunächst gelegenen

Kellerraume des Wohngebäudes und nur, wenn ein geeigneter Keller nicht vorhanden ist oder andere zwingende Gründe vorliegen, in einem auf Kosten der Stadt hergestellten, gemauerten Schacht. Den Grundstückseigentümern ist jede Veränderung an diesen innerhalb ihres Grundstücks liegenden Apparaten und Leitungen verboten und sind sie für Beschädigungen und deren Folgen verantwortlich.

§ 3. Der Grundstückseigentümer hat die Wasserleitungsanlage von dem Wassermesser an auf seine Kosten anzulegen. Dicht hinter dem Wassermesser ist ein Privatabsperrhahn einzuschalten.

Die Verbindung des Anschlusses vom städtischen Absperrhahn resp. Wassermesser an mit der Straßenrohrleitung erfolgt nur durch die von der Stadtverwaltung damit beauftragten Personen und zwar vom Straßenrohr bis zum Wassermesser auf Kosten der Stadt.

§ 4. Die erste Inbetriebsetzung einer Hausleitung darf nur durch die von der Stadtverwaltung damit beauftragten Personen erfolgen, welche die Anlage einem Probedruck von 10 Atmosphären unterziehen. Für die Ausführung jeder Druckprobe hat der Grundstückseigentümer eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten.

§ 5. Die Wasserversorgung verschiedener Grundstücke durch eine Zuleitung ist unzulässig.

§ 6. Die Herstellung der Privatleitungen innerhalb der Gebäude hat durch den Grundstückseigentümer nach den vom Magistrat zu erlassenden technischen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 7. Die Beamten des Wasserwerks haben das Recht, im Auftrage des Magistrats die Teile des Grundstücks, in denen sich Zuleitungen und Privatleitungen befinden, zur Prüfung der Anlage und zur Vornahme von Ausbesserungen zu betreten.

Der Anschluß d. h. die Verlötung der vorhandenen Privatleitung an den Wassermesser, sowie die Leitungsdurchführung in den Schacht darf nur durch die vom Magistrat beauftragten Personen erfolgen. Dafür hat der Grundstücksbesitzer in jedem Falle eine Gebühr von 3 Mark zu zahlen. Die Zustimmung zum Anschluß kann versagt werden, wenn die Ausführung der Privatleitung den erlassenen technischen Bestimmungen nicht entspricht. Der Magistrat kann die zeitweilige Absperrung schadhafter Privatleitungen anordnen, ohne daß dem Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung erwächst. In solchen Fällen ist dem betreffenden Grundstückseigentümer auf Wunsch sein Wasserbedarf aus einem öffentlichen Hydranten zu gewähren. Der Magistrat kann auch Ausbesserungen auf Kosten des Grundstückseigentümers vornehmen lassen, wenn dieser einer Aufforderung dazu innerhalb der ihm gestellten Frist nicht nachkommt.

§ 8. Sämtliche auf einem Grundstücke befindlichen und zur Gebäudesteuer veranlagten Gebäude mit Ausnahme der nicht in dem mit Wasser versorgten Gebiet liegenden werden in sechs Klassen eingeteilt und sind folgende Beiträge als Mindestwasserzins in Monatsraten nachträglich zu entrichten:

Klasse I mit 5 Mark jährliche Gebäudesteuer 1,50 Mark,

Klasse II über 5 bis einschließlich 15 Mark jährliche Gebäudesteuer 2,50 Mark,

Klasse III über 15 bis einschließlich 25 Mark jährliche Gebäudesteuer 3,50 Mark,

Klasse IV über 25 bis einschließlich 40 Mark jährliche Gebäudesteuer 4,25 Mark,

Klasse V über 40 bis einschließlich 55 Mark jährliche Gebäudesteuer 5,00 Mark,

Klasse VI über 55 Mark jährliche Gebäudesteuer 6,00 Mark.

Für Gebäude, welche garnicht zur Gebäudesteuer veranlagt sind, wird der Nutzungswert durch einen vom Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen zu ernennenden Sachverständigen festgestellt und werden dieselben dementsprechend in die Liste der gebäudesteuerpflichtigen Gebäude eingereiht.

Falls unter einer Artikelnummer der Gebäudesteuerrolle mehrere Gebäude veranlagt sein sollten, so ist jedes Gebäude besonders einzuschätzen.

Zeigt in den angeschlossenen Gebäuden der Wassermessereinen größeren monatlichen Verbrauch in

Klasse I als 5 Kubikmeter,
Klasse II als 9 Kubikmeter,
Klasse III als 12 Kubikmeter,
Klasse IV als 14 Kubikmeter,
Klasse V als 16 Kubikmeter,
Klasse VI als 18 Kubikmeter,

so wird der Mehrverbrauch mit 15 Pf. pro Kubikmeter berechnet, für einen etwaigen Minderverbrauch wird indessen ein Rückersatz nicht gewährt.

§ 9. Im Laufe des Wirtschaftsjahres eintretende Zugänge durch Neubauten werden vom Zeitpunkte des Bezuges der Wohnungen nach den Grundsätzen des § 8 eingeschätzt.

§ 10. Für die aufgestellten Wassermesser haben die Grundstückseigentümer an Gebühr jährlich in Vierteljahresraten nachträglich zu zahlen:

a. bei einer lichten Weite bis zu 20 Millimeter 4 Mark,
b. darüber 6 Mark.

§ 11. Der Stand des Wassermessers wird vierteljährlich durch einen Beauftragten des Magistrats aufgenommen. Dem Grundstückseigentümer wird Quittung über den zu zahlenden Betrag vorgelegt. Die Zahlung hat bei Vorlegung der Quittung ohne Rücksicht auf etwaige Einwendungen zu erfolgen.

§ 12. Wird ein Wassermesser während des Gebrauchs schadhaft oder ist eine Leitung aus irgend welchen Gründen ohne Wassermesser in Benutzung, so wird der für diese Zeit zu zahlende Wasserzins nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der sonst verbrauchten Wassermengen festgesetzt.

§ 13. Der Magistrat ist jederzeit befugt, die Wassermesser auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen.

Erhebt der Grundstücksbesitzer Bedenken gegen die Richtigkeit des Wassermessers, so erfolgt eine Prüfung, bei welcher er zugegen sein darf. Stellt sich heraus, daß der Messer nicht richtig zeigt, so wird auf Abweichungen bis zu 5 Prozent keine Rücksicht genommen. Bei größeren Abweichungen wird die durch den Wassermesser während des letzten Monats zu viel oder zu wenig angezeigte Wassermenge bei der nächsten Wasserzinszahlung abgerechnet oder nachträglich in Ansatz gebracht. Beantragt der Grundstückseigentümer Prüfung des Wassermessers und stellt sich heraus, daß derselbe richtig zeigt oder nur Abweichungen bis zu 5 Prozent ausweist, so hat er die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wiederaufstellung des Messers zu tragen.

Diese werden festgestellt:

a) für einen Messer bis zu 20 mm l. W. auf 6 Mark.

b) für größere Messer auf 12 Mk.

§ 14. Für das zu Feuerlöschzwecken verwendete Wasser wird ein Zins nicht gezahlt.

Entnimmt die Feuerwehr bei Bränden Wasser aus Privatleitungen, so wird die Menge, falls sie durch den Wassermesser nicht nachgewiesen wird, vom Magistrat geschätzt und dem Grundstückseigentümer gutgeschrieben.

§ 15. Der Magistrat ist befugt, vorübergehend eine Einschränkung oder Entziehung der Wasserleitung im Falle höherer Gewalt oder wahrzunehmender allgemeiner Interessen für alle oder einzelne Abnehmer eintreten zu lassen. Ein Anspruch auf Entschädigung steht in solchen Fällen den Abnehmern nicht zu. Ebensowenig wird eine Entschädigung gewährt, wenn das Wasser zeitweise in ungenügender Menge zum Ausfluß gelangen sollte oder wenn vorübergehende gänzliche Betriebsstörungen eintreten sollten.

§ 16. Alle nach diesem Statut zu zahlenden Gebühren sind öffentliche Gemeindeabgaben und können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 17. Dieses Statut tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Schwersenz, den 6. März 1906.

(L. S.) Der Magistrat.

**Hoppmann. Kluge. Lesser. Robert Lieske.**

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 13. April 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 329/06 B. A. J. V. **von Siegroth.**

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwersenz, den 1. Mai 1906.

Der Magistrat.

3970/06. **Hoppmann.**

**472.** Der **Verbindungsweg Wonsowo-Chraplewo** wird zwecks Chaussierung **bis 15. August d. Js.** für jeglichen Verkehr **gesperrt.**

Der Verkehr wird über Wonsowo—Glupon—Chraplewo geleitet.

Kuschlin, den 10. Mai 1905.

Königl. Distrikts-Kommissar.

## Personal-Veränderungen.

**473.** Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat April 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zum Geheimen Justizrat: der Landgerichtsrat Molius in Posen; zu Landrichtern: die Gerichtsassessoren Professor Dr. Kleineidam aus Breslau und Dr. Bielschowsky aus Berlin, beide in Posen; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Wolff in Posen, Langner aus Stettin in Wronke, Thorwest aus Magdeburg in Posen, Hempel aus Bromberg in Ostrowo, Dr. Hielmann aus Wronke in Wollstein, Wagner aus Ostrowo in Meseritz; zu Notaren: die Justizräte Hamburger und Ullmann in Posen; zu Gerichtsassessoren: die Referendare Friedländer und Matthies in Posen, Bahr in Deutsch Krone; zum Referendar: der Rechtskandidat Clerna in Labischin; zu Gerichtsschreibern: die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Mertens aus Ostrowo in Kempen u. Wollenweber aus Schneidemühl in Pleschen; zum Gerichtsvollzieher: der Gerichtsvollzieheranwärter Pfannschmidt in Unruhstadt; zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgericht: der Kanzleidiätar Rollin in Posen; zum Gerichtsdiener: der Hilfsgerichtsdiener Wegmann in Tremessen; zum Gefangenaufseher; der Hilfsgefangenaufseher Rehbein in Schubin.

Versetzt:

die Amtsgerichtsräte Weckwerth von Posen nach Berlin I künftig Berlin Mitte), Giese von Gnesen nach Berlin-Wedding, die Amtsrichter Landé von Birnbaum, Döring von Tirschtiegel und der Landrichter Koffka, dieser als Amtsrichter, nach Berlin I (künftig Berlin Mitte) Düsterhoff von Kosten nach Cöpenick u. Ribbeck von Kosten nach Kalkberge, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Schatzschneider von Labischin nach Schroda, der Gerichtsvollzieher Kramm von Schwerin a. Warthe nach Schildberg.

Pensioniert:

der Gerichtsdiener Krüger in Gnesen (Landgericht.

Ausgeschieden auf seinen Antrag:

der Gerichtsschreiber Hille in Pleschen.

Entlassen:

der Gerichtsvollzieher Bennert in Schildberg.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

zum Staatsanwalt: der Gerichtsassessor Langenstraßen in Gnesen; zu Amtsanwalts-Stellvertretern: der Kämmereikassenrendant Hanke in Obornik, der Gerichtsassistent Stiebens in Rogasen, der Stadtsekretär Kottwitz in Schroda; zu Gefangenaufsehern: die Hilfsgefangen-

…ufseher Michalke in Ostrowo und Sauer in Wronke, (Zentralgefängnis).

Versetzt:

der Landgerichtskanzlist Ebert von Meseritz an die Staatsanwaltschaft in Bromberg.

Pensioniert:

der Kanzlist Ruhnau in Gnesen.

Posen, den 8. Mai 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

**474. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Rittergutes Marschew, Kreis Pleschen,

**b. Erloschen unter den Pferden:**

des Abdeckers Katalowski in Boguschin-Hld., Kreis Jarotschin.

**II. Tollwut.**

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

Orlowo, Ludom-Hld., Zirkowko, Burbach und Uhlenhof, Kreis Obornik, auf die Dauer von 3 Monaten.

**III. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. der Witwe Eleonora Krenz in Sulmierzyce, Kr. Adelnau,
2. des Kutschners August Kauschke in Kursdorf, Kr. Fraustadt,
3. des Guts Porazyn, Kreis Neutomischel,
4. des Arbeiters Michael Kopaczewski in Eberhardslust, der Häusler Andreas Balcerek u. Thomas Mrakowski in Slupia, Kreis Posen-West,
5. der Witwe Josefa Jarosch in Roszkowo, Kreis Rawitsch,
6. des Gutes Baborowko, Kreis Samter,
7. des Gutes Gozdzichowo, Kreis Schmiegel,
8. des Gutsbesitzers Alexander Wadynski in Kostschin, Vorwerk Andrzejewo, Kreis Schroda.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Eigentümers Hermann Sturzebecher in Bukowce, Kreis Birnbaum,
2. des Kutschners Hermann Wehner in Heyersdorf, Kreis Fraustadt,
3. des Eigentümers Wilhelm Liehmann in Rogsen, Kreis Meseritz,
4. des Stellmachers Golembowski in Tarnau, Kr. Obornik,
5. des Rittergutes Chlapowo, Kreis Schroda.

**IV. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Kutschers Retor in Grabitz, des Försters Kaczmarek und der Witwe Talarek in Kwiltsch und des Arbeiters Muszalski in Gora, Kreis Birnbaum,
2. des Wirts Andreas Styba in Michalowo und des Häuslers Anton Kasmierowski in Dusin, Kreis Gostyn,
3. des Vogts Kwasny in Dobieschin, des Eigentümers Gottlieb Höth in Lenkerhauland, des Rittergutsbesitzers C. Mackeprang in Dobieschin, des Dominialarbeiters Franz Krolik und Josef Hojnacki, des Arbeiters Nikolaus Stefaniak in Otusch und des Wirts Dybionna in Großdorf, Kreis Grätz,
4. des Gastwirts Rudolf Springmann in Neustadt a. Warthe, des Bauunternehmers Ignatz Jelinowski in Osiek und des Stellmachers Ignatz Grzeszczyk in Lgow-Gut, Kreis Jarotschin,
5. des Rittergutsbesitzers Czapski in Obra, des Stellmachers Kresiolek und des Arbeiters Franz Kasprzak, beide in Bulakow, Kreis Koschmin,
6. der Witwe Hedwig Pudysiak, des Tischlermeisters Franz Walter, des Ackerbürgers Anton Musielak, des Schneidermeisters Anton Polowczyk und der Bäckerfrau Martha Kaczmarek, sämtlich in Kriewen, des Arbeiters Michael Pudlicki, des Ackerbürgers Josef Smoczyk, des Arbeiters Adalbert Malinowski, des Eigentümers Thomas Ratajczak und der Witwe Antonie Woźny, sämtlich in Kosten, sowie des Wirts Franz Rosek in Lagiewnik, Kreis Kosten,
7. des Häuslers Więcek und der Witwe Martianna Kierzkowska aus Orpischewo, Kr. Krotoschin,
8. des Wirts Otto Behr in Kuschlin, Kr. Neutomischel,
9. der Dominialleute Schreiber, Staszak u. Mikolajczak in Skrzypno-Gut, der Wirte Josef Michalski und Adalbert Kazik in Kuczkow, des Grundbesitzers Franz Klimecki in Pleschen, des Wirts Wilhelm Quickert in Czermin, des Arbeiters Michael Juszczak in Rzegocin, des Wirts Czaplicki in Pleschen, des Tischlers Szymanski und des Arbeiters Ignatz Mikolajczak in Goluchow-Gut bezw. Gemeinde, Kreis Pleschen,
10. des Arbeiters Johann Zaluszynski in Schlehen, des Arbeiters Jakob Kowalski in Psarskie und des Wirts Dreczkowski in Ceradz-kirchlich, Kreis Posen-West,
11. des Wirts Nikolaus Nowak in Gußwitz, Kreis Rawitsch,
12. des Häuslers Franz Tylkowski in Wiltschin, des Ackerbürgers Paul Wilde in Wronke, des Kutschers Kunikowski in Wilkowo und des Arbeiters Martin Roj in Obrowo, Kr. Samter,
13. des Häuslers Egidius Soltysiak in Wilanowo-Gemeinde und des Häuslers Karl Langner in Renzig-Gem., Kreis Schmiegel,
14. des Ackerbürgers Josef Handkiewicz in Bnin, Kreis Schrimm,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Waldwärters Bochynski in Carlowitz, Kr. Adelnau,

2. des Krankenhauses Marysin u. des Häuslers Ignatz Jagodzinski in Zalesie, des Stellmachers Martin Czerwinski und Jakob Grzybek in Gembitz, Kr. Gostyn,
3. des Schneidermeisters Laskowski in Großdorf, des Wirts Stanislaus Tatarski in Lagwy und des Bäckermeisters Kuchacz in Granowo, Kreis Grätz,
4. der Witwe Marie Krenciolek und des Arbeiters Matthias Przybylka in Trzecianow-Vorw. und des Vogtes Alexi Telega in Skokowko, Kreis Koschmin,
5. des Gärtners Stanislaus Rudawski und des Arbeiters Josef Kendziora in Kriewen, des Maurerpoliers Gürke in Kosten, des Eigentümers Michael Majchrzak in Kielczewo u. des Arbeiters Michael Nalewaj in Alt-Lubosch-Vorwerk, Kreis Kosten,
6. des Sattlermeisters Karl Welz in Storchnest, Kreis Lissa,
7. des Schuhmachermeisters Michael Borucinski und des Arbeiters Thomas Grabarek in Pleschen, sowie der Wirte Andreas Rogacki und Valentin Paprocki in Zbyki, Kreis Pleschen,
8. des Arbeiters Friedrich Mensch in Chartowo, Kreis Posen-Ost,
9. der Arbeiter Franz Kubiak und Ernst [illegible] Pinne, des Eigentümers Julius Wilde [illegible] des Häuslers Bialik in Zajontschkowo, [illegible] Fischers Frankowski in Piarskie, des Schuhma[cher]meisters Johann Slaby in Kazmierz, des Ei[gen]tümers Martin Jezichowski in Grünberg, K[reis] Samter,
10. des Wirts Szymanski in Czacz, Kr. Schmie[gel],
11. der Witwe Josepha Perzynska in Miloslaw [und] des Schrankenwärters Bartholomäus Mona[...] in Miloslaw, Kreis Wreschen.

### V. Schweinepest.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Gutes Gozdzichowo, Kreis Schmiegel,

### VI. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Josef Trawinski in Lipowie II, Kreis Koschmin,
2. des Tischlermeisters Ulanowski und Korbmacher-meisters Wichlacz in Xions, Kreis Schrimm,
3. des Maurers Hermann Seifert in Pinne, Kr[eis] Samter,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

des Gepäckträgers Josef Kaminski in Kosten und de[s] Arbeiters Michael Nalewoj in Alt-Lubosch-Vor[werk], Kreis Kosten.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsbla[tt] und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wen[n] sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu ent-richten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffent-lichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichts-behörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelag erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 22.** Ausgegeben Dienstag, den 29. Mai 1906. **1906.**


Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind des **Pfingstfestes** wegen bis spätestens **Donnerstag abends 6 Uhr** der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**475.** Die Nummer 22 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10711 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Crefeld, vom 23. April 1906, unter

Nr. 10712 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in München-Gladbach, vom 23. April 1906, unter

Nr. 10713 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1906, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Oberlehrer usw., und unter

Nr. 10714 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Herborn, Idstein, Königstein, Rennerod und Usingen, vom 8. Mai 1906.

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**476.** Die **Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse** ist für die Zeit vom 27. Mai bis einschließlich 3. Juni im inneren deutschen Verkehr **nicht gestattet.** Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 12. Mai 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. **Groh.**

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**477.** Zu den in **Bromberg** neubegründeten **landwirtschaftlichen Forschungs- und Lehranstalten** gehört auch eine Abteilung für **Meliorationswesen.** Ihre Leitung ist dem Vorsteher des Meliorationsbauamts in Bromberg, Regierungs- und Baurat Krüger, bisher in Lüneburg, im Nebenamt übertragen worden. Die Abteilung hat mit dem 1. April d. J. ihre Arbeiten begonnen.

Ihre Tätigkeit soll der Belehrung durch Veranstaltung besonderer Lehrgänge und durch unmittelbare Ratserteilung an Interessenten sowie der Forschung dienen. Letztere wird sich auf alle Fragen erstrecken, deren Bearbeitung geeignet erscheint, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen für kulturtechnische Unternehmungen auszubauen und zu befestigen. Werden somit die für den Kreislauf des Wassers maßgebenden Naturgesetze, ihre zweckmäßige praktische Anwendung unter verschiedenen Bodenverhältnissen, verschiedenen klimatischen Einflüssen, verschiedenen Bodennutzungsarten einen wichtigen Teil ihres Arbeitsgebietes ausmachen, so soll dieses doch auch bau- und vermessungstechnische Probleme und ferner die wissenschaftliche Begründung solcher Meliorationsmaßnahmen umfassen, welche die Verbesserung der landwirtschaftlichen Verkehrsmittel, die zweckmäßigere Verteilung des ländlichen Grundbesitzes und sonstige Ziele des Meliorationswesens ins Auge fassen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Abteilung mit einem Laboratorium zur Ausführung einfacher Untersuchungen und Versuche, mit einer Wetterbeobachtungsstation ausgestattet und in die Lage gesetzt werden, auf eigenen Versuchsflächen Untersuchungen über Grundwasserbewegung, Ausnutzung des Wassers, Beeinflussung des Bodens durch Ent- und Bewässerungsmaßregeln, Bekämpfung schädlichen Wassers, über Bodenverbesserungsmethoden u. a. m. anzustellen.

Neben der eigenen Forschertätigkeit soll das Institut sich zu einem Sammelpunkt für alle Beobachtungen entwickeln, welche auf dem Gebiete der Kulturtechnik

im engeren und im weiteren Sinne im Inland und Ausland gemacht werden.

Posen, den 23. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4505/06 I. B. J. V.: **Breyer.**

**478.** Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden ordne ich für den Stadtbezirk Posen gemäß § 41b der Reichsgewerbeordnung hiermit an, daß an dem ersten **Oster-, Pfingst-** und **Weihnachtsfeiertage** die **Geschäfte** der **Barbiere,** Friseure und Perückenmacher **geschlossen** zu halten sind.

Posen, den 17. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1916/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**479.** Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß der Distrikt Wielichowo-Ost fortan den Namen **Kaminiec** und der Distrikt Wielichowo-West den Namen **Wielichowo** führt.

Posen, den 14. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3035/06 I. A.¹. J. V. **Machatius.**

**480.** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 17. April 1906 dem im Kreise Neutomischel belegenen **Gute Rose** die **Eigenschaft** eines **landtagsfähigen Rittergutes** auf die Dauer der Besitzzeit des Rittergutsbesitzers Kurt Schwarzkopf und seiner Ehefrau, sowie deren ehelichen Nachkommenschaft zu verleihen geruht.

Posen, den 22. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4610/06 I. B. J. V. **Boenisch.**

**481.** In der Turnlehrer-Bildungsanstalt in **Berlin** wird zu Anfang Oktober 1906 wiederum ein sechsmonatiger **Kursus** zur **Ausbildung von Turnlehrern** eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 U. III B 1477 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung für 1894 Seite 432) maßgebend. Diejenigen Lehrer unseres Verwaltungsbezirks, welche an diesem Kursus teilzunehmen wünschen, haben ihre Meldungen unter Beifügung der in den erwähnten Bestimmungen geforderten Zeugnisse pp., welche zu einem Hefte zu vereinigen sind, und unter genauer Angabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel durch Vermittelung der zuständigen Herren Kreisschulinspektoren bis spätestens zum 20. Juni 1906 an uns einzureichen.

Posen, den 19. Mai 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4280/06 II. Gen. J. A.: **Dr. Starker.**

**482.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab die evangelischen Hausväter des **Gutsbezirks Chyby** und des **Gemeindebezirks Baranow,** Kreis Posen-West, aus der katholischen Schulsozietät Baranow **ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Chyby,** Kreis Posen-West, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers- und der Schule in Baranow wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 22. Mai 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1136/06 II a. **v. Uthmann.**

**483.** Der dem Hausierer **Louis Treitel** in **Betsche** für das Jahr 1906 erteilte **Wandergewerbeschein** Nr. 570 zum Handel mit Manufaktur-, Woll- und baumwollenen Waren, Maschinen und Pferden ist **abhanden gekommen,** was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 23. Mai 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

3794/06 III b. **Daum.**

**484.** Der der **Helene Sperling** in **Posen** für das Jahr 1906 **erteilte Wandergewerbeschein** Nr. 1429 zum Handel mit Eiern, Butter, Käse und Geflügel ist **abhanden gekommen,** was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 23. Mai 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

3792/06 III b. **Daum.**

**485.** In **Försterei Eschenwalde** ist **eine Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst eröffnet** worden.

Posen O., den 15. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Dreßler.**

**486.** Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Oktober 1906 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

**I. 4%ige Rentenbriefe.**

Littr. A zu 3000 Mk. (1000 Tlr.) 209 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | 151 | 216 | 274 | 283 | 357 | 385 |
| 431 | 917 | 956 | 987 | 1051 | 1171 | 1378 |
| 1406 | 1616 | 1779 | 1782 | 1792 | 1817 | 1856 |
| 2065 | 2233 | 2457 | 2546 | 2551 | 2690 | 2827 |
| 3236 | 3537 | 3608 | 3784 | 3860 | 3883 | 3900 |
| 4056 | 4114 | 4168 | 4189 | 4433 | 4489 | 4515 |
| 4663 | 4714 | 4716 | 4772 | 4839 | 4948 | 4966 |
| 5084 | 5119 | 5276 | 5362 | 5417 | 5499 | 5550 |
| 5701 | 5737 | 5744 | 5805 | 5863 | 5952 | 6141 |
| 6239 | 6429 | 6482 | 6547 | 6689 | 6770 | 6809 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6824 | 6876 | 6881 | 6923 | 6929 | 6956 | 7010 |
| 7149 | 7195 | 7259 | 7451 | 7506 | 7570 | 7732 |
| 7738 | 7755 | 7777 | 7783 | 8189 | 8364 | 8399 |
| 8489 | 8692 | 8697 | 8806 | 8861 | 8866 | 8987 |
| 9001 | 9025 | 9039 | 9130 | 9299 | 9429 | 9718 |
| 9771 | 9780 | 9851 | 9913 | 9946 | 10122 | 10131 |
| 10148 | 10158 | 10346 | 10370 | 10375 | 10391 | 10433 |
| 10504 | 10545 | 10551 | 10578 | 10583 | 10715 | 10772 |
| 10778 | 10788 | 10818 | 10880 | 10925 | 10959 | 11058 |
| 11086 | 11108 | 11116 | 11169 | 11211 | 11213 | 11225 |
| 11257 | 11301 | 11314 | 11385 | 11397 | 11410 | 11435 |
| 11470 | 11498 | 11582 | 11702 | 11720 | 11744 | 11762 |
| 11799 | 11803 | 11838 | 11881 | 12001 | 12020 | 12061 |
| 12075 | 12083 | 12091 | 12098 | 12179 | 12183 | 12219 |
| 12242 | 12244 | 12252 | 12266 | 12398 | 12430 | 12450 |
| 12471 | 12507 | 12516 | 12518 | 12559 | 12630 | 12642 |
| 12741 | 12745 | 12752 | 12773 | 12786 | 12974 | 13002 |
| 13026 | 13162 | 13163 | 13190 | 13266 | 13274 | 13282 |
| 13304 | 13316 | 13349 | 13408 | 13410 | 13440 | 13443 |
| 13444 | 13459 | 13516 | 13564 | 13565 | 13581 | |

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Tlr.) 72 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 106 | 142 | 156 | 281 | 398 | 428 | 455 |
| 487 | 551 | 943 | 1019 | 1143 | 1246 | 1273 |
| 1444 | 1453 | 1514 | 1685 | 1743 | 1781 | 1849 |
| 1876 | 1933 | 2082 | 2328 | 2539 | 2591 | 2627 |
| 2673 | 2689 | 2713 | 2719 | 2757 | 2774 | 2815 |
| 2965 | 2977 | 2998 | 3001 | 3026 | 3111 | 3183 |
| 3190 | 3298 | 3299 | 3364 | 3463 | 3579 | 3642 |
| 3655 | 3678 | 3856 | 3868 | 3882 | 3920 | 3974 |
| 4027 | 4031 | 4036 | 4093 | 4111 | 4146 | 4209 |
| 4226 | 4228 | 4236 | 4239 | 4353 | 4419 | 4481 |
| 4513 | 4555 | | | | | |

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Tlr.) 285 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 125 | 148 | 228 | 274 | 563 | 756 | 788 |
| 856 | 899 | 1284 | 1492 | 1827 | 1906 | 1924 |
| 2204 | 2551 | 2582 | 2707 | 2761 | 2775 | 2809 |
| 3006 | 3010 | 3012 | 3051 | 3069 | 3073 | 3092 |
| 3265 | 3446 | 3455 | 3465 | 3521 | 3660 | 3725 |
| 3851 | 4033 | 4130 | 4284 | 4457 | 4734 | 4740 |
| 4843 | 4871 | 4901 | 4949 | 5229 | 5278 | 5637 |
| 5965 | 6011 | 6130 | 6326 | 6334 | 6365 | 6704 |
| 6806 | 7323 | 7381 | 7512 | 7516 | 7540 | 7600 |
| 7648 | 7812 | 7991 | 7995 | 8060 | 8087 | 8120 |
| 8224 | 8369 | 8426 | 8527 | 8617 | 8634 | 8687 |
| 8709 | 8744 | 8746 | 8757 | 8766 | 8864 | 8897 |
| 8946 | 8958 | 9001 | 9005 | 9044 | 9146 | 9225 |
| 9286 | 9334 | 9346 | 9378 | 9440 | 9515 | 9534 |
| 9538 | 9592 | 9658 | 9721 | 9771 | 9789 | 9811 |
| 9847 | 9917 | 10068 | 10077 | 10141 | 10158 | 10183 |
| 10358 | 10359 | 10453 | 10527 | 10590 | 10626 | 10677 |
| 10704 | 10767 | 10775 | 10781 | 10802 | 10858 | 10885 |
| 10894 | 10963 | 10972 | 11015 | 11097 | 11195 | 11205 |
| 11219 | 11262 | 11265 | 11312 | 11315 | 11427 | 11456 |
| 11521 | 11591 | 11643 | 11650 | 11770 | 11856 | 11865 |
| 11882 | 11934 | 12053 | 12083 | 12088 | 12092 | 12108 |
| 12137 | 12138 | 12221 | 12224 | 12402 | 12413 | 12530 |
| 12553 | 12555 | 12568 | 12599 | 12698 | 12941 | 13116 |
| 13174 | 13237 | 13503 | 13530 | 13535 | 13541 | 13639 |
| 13748 | 13781 | 13864 | 13968 | 13975 | 14002 | 14008 |
| 14021 | 14068 | 14182 | 14193 | 14222 | 14300 | 14331 |
| 14332 | 14557 | 14585 | 14590 | 14596 | 14597 | 14598 |
| 14633 | 14765 | 14797 | 14838 | 14862 | 14919 | 14946 |
| 14959 | 15046 | 15170 | 15230 | 15425 | 15449 | 15485 |
| 15510 | 15582 | 15726 | 15782 | 15794 | 15795 | 15798 |
| 15803 | 15818 | 15899 | 15919 | 15986 | 15989 | 16023 |
| 16047 | 16106 | 16108 | 16128 | 16161 | 16204 | 16261 |
| 16279 | 16349 | 16375 | 16386 | 16447 | 16449 | 16570 |
| 16631 | 16645 | 16680 | 16714 | 16734 | 16738 | 16757 |
| 16760 | 16767 | 16799 | 16801 | 16834 | 16848 | 16850 |
| 16914 | 16941 | 16975 | 17005 | 17031 | 17062 | 17183 |
| 17269 | 17283 | 17294 | 17347 | 17564 | 17565 | 17594 |
| 17691 | 17734 | 17767 | 17804 | 17845 | 18098 | 18266 |
| 18272 | 18273 | 18277 | 18311 | 18352 | 18358 | 18379 |
| 18400 | 18404 | 18408 | 18437 | 18471 | | |

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Tlr.) 228 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 395 | 826 | 831 | 877 | 938 | 969 | 1005 |
| 1010 | 1038 | 1121 | 1177 | 1364 | 1649 | 1723 |
| 1739 | 1994 | 2171 | 2187 | 2256 | 2291 | 2391 |
| 2757 | 2797 | 2881 | 2891 | 2970 | 2992 | 3461 |
| 3577 | 3583 | 3623 | 3632 | 3988 | 4061 | 4070 |
| 4159 | 4319 | 4682 | 4802 | 4829 | 4869 | 4916 |
| 5082 | 5218 | 5344 | 5558 | 5754 | 5931 | 5993 |
| 6024 | 6185 | 6460 | 6495 | 6524 | 6719 | 6845 |
| 6894 | 6983 | 7025 | 7027 | 7081 | 7110 | 7216 |
| 7320 | 7364 | 7400 | 7403 | 7465 | 7596 | 7605 |
| 7663 | 7728 | 7735 | 7830 | 7882 | 7935 | 7975 |
| 7978 | 8018 | 8078 | 8092 | 8111 | 8121 | 8164 |
| 8180 | 8276 | 8281 | 8285 | 8309 | 8370 | 8451 |
| 8479 | 8550 | 8622 | 8685 | 8699 | 8706 | 8717 |
| 8855 | 8878 | 8897 | 9056 | 9076 | 9077 | 9384 |
| 9402 | 9448 | 9542 | 9543 | 9637 | 9638 | 9666 |
| 9683 | 9714 | 9739 | 9792 | 9824 | 9825 | 9826 |
| 9864 | 9870 | 9883 | 9937 | 10002 | 10350 | 10388 |
| 10419 | 10427 | 10448 | 10464 | 10465 | 10532 | 10534 |
| 10614 | 10672 | 10782 | 10871 | 10872 | 10989 | 11029 |
| 11108 | 11139 | 11174 | 11181 | 11200 | 11209 | 11232 |
| 11254 | 11260 | 11341 | 11344 | 11362 | 11373 | 11401 |
| 11445 | 11497 | 11519 | 11532 | 11583 | 11661 | 11696 |
| 11832 | 11855 | 12026 | 12119 | 12149 | 12213 | 12237 |
| 12280 | 12287 | 12331 | 12373 | 12376 | 12441 | 12503 |
| 12560 | 12680 | 12739 | 12768 | 12849 | 12864 | 12872 |
| 12876 | 12909 | 12925 | 12976 | 12979 | 13050 | 13183 |
| 13195 | 13238 | 13247 | 13269 | 13290 | 13311 | 13362 |
| 13394 | 13416 | 13454 | 13505 | 13679 | 13770 | 13782 |
| 13833 | 13865 | 13944 | 13983 | 13995 | 14028 | 14082 |
| 14104 | 14191 | 14247 | 14425 | 14435 | 14538 | 14571 |
| 14686 | 14718 | 14734 | 14742 | 14758 | 14765 | 14808 |
| 14842 | 14852 | 14855 | 14860 | | | |

## II. $3\frac{1}{2}$%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 128 327 635 726 1021 1113 1268.

Littr. M. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 53.

Littr. N. zu 300 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 307 347 500 504 546 620.

Littr. O. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 126 137 431.

Littr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 29 142.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 15 und 16 und Talons/Anweisungen bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I vom **1. Oktober 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„...... Mark, in Worten: ............ Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Provinz Posen Littr...... Nr..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht eingereicht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

**Rückständig sind:**

**4 %ige Rentenbriefe:**

- seit 1. Oktober 1896 Littr. D. Nr. 64.
- seit 1. April 1899 Littr. D. Nr. 2006 12307.
- seit 1. Oktober 1899 Littr. A. Nr. 278 13103. Littr. C. Nr. 10428 10536. Littr. D. Nr. 8081 11450 14652.
- seit 1. April 1900 Littr. A. Nr. 8035. Littr. B. Nr. 3602. Littr. C. Nr. 5166 10573. Littr. D. Nr. 5687 10775 11459 12127.
- seit 1. Oktober 1900 Littr. B. Nr. 1643. Littr. C. Nr. 11321 16192 17783. Littr. D. Nr. 7370 7476 7552 7992 10106 12147 13698 14541.
- seit 1. April 1901 Littr. A. Nr. 11875. Littr. B. Nr. 2715. Littr. C. Nr. 2164 2386 4599 10990 14593 10188 16222 16223 16483. Littr. D Nr. 2821 3033 3078 4759 7422 8085 9439 10184 10850 11460 12789 14128 14654.
- seit 1. Oktober 1901 Littr. A. Nr. 13221. Littr. B. Nr. 3989. Littr. C. Nr. 9554 9903 10727 17788. Littr. D Nr. 16 2031 6728 9040 9572 10854 11475 11555 13225.
- seit 1. April 1902 Littr. A. Nr 4142 12235. Littr. B. Nr. 4042. Littr. C. Nr. 4920 9486 12498 14938 16673. Littr. D. Nr. 6420 7268 8011 9687 9909 12350 13466 14683.
- seit 1. Oktober 1902 Littr. A. Nr. 11911 11913. Littr. C. Nr. 3849 9150 10725 11383 11509 12150 13313 14168. Littr. D. Nr. 146 1213 3827 6699 7072 10192 12974 13699 14123.
- seit 1. April 1903 Littr. A. Nr. 10950 11348. Littr. B. Nr. 4574. Littr. C. Nr. 4404 10467 13371 13900 14448 17173. Littr. D. Nr. 1341 1356 1670 2448 4932 9906 9924 10777 12217 12404 13227 13873 14694,
- seit 1. Oktober 1903 Littr. A. Nr. 2801 13101. Littr. B. Nr. 3715 3737 4405 4465. Littr. C. Nr. 640 2866 5031 6058 10572 10982 13540 14049 14892 18157 18158 18289 18350 18353. Littr. D. Nr. 263 4270 4444 6749 6763 7369 8584 9203 9911 10658 10737 10834 11285 11820 11905 11907 12968 13683 14503,
- seit 1. April 1904 Littr. B. Nr. 4063 4570. Littr. C. Nr. 1445 5461 9340 9741 10109 10131 10631 11375 11835 12708 13073 14269 15187 16632 17441 18355. Littr. D. Nr. 1608 1956 2596 4151 5003 5539 5921 6646 6844 7541 8419 8803 9962 10957 11844 11856 12169 12641 12893 13624 13685 13744 13831 14058 14190 14252 14671.

**$3\frac{1}{2}$ %ige Rentenbriefe:**

- seit 1. April 1901 Littr. O. Nr. 372.
- seit 1. Oktober 1901 Littr. O. Nr. 535.

...ït 1. April 1902 Littr. L. Nr. 404.
...m 1. Oktober 1902 Littr. O. Nr. 119 140.
...it 1. Oktober 1903 Littr. N. Nr. 44. Littr. O. Nr. 315.

**Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:**

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelosten Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 16. Mai 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

**487. Bekanntmachung**

betr. die Vernichtung der eingelösten **4 und $3^1/_2$%igen** Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtszimmer der Königlichen Rentenbank zu Posen

am **16. Mai 1906.**

Nach dem anliegenden Verzeichnis II sind in der Zeit vom **18. Oktober 1905** bis **10. Mai 1906** der Rentenbank an ausgelosten Rentenbriefen gegen Barzahlung zurückgegeben worden:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. **zu 4 %.** | | | | | | | | | |
| 232 | Stück | Littr. | A. | zu | 3000 | Mk. | = | 696 000 | Mk. |
| 86 | „ | „ | B. | „ | 1500 | „ | = | 129 000 | „ |
| 335 | „ | „ | C. | „ | 300 | „ | = | 100 500 | „ |
| 263 | „ | „ | D. | „ | 75 | „ | = | 19 725 | „ |
| II. **zu $3^1/_2$ %.** | | | | | | | | | |
| 28 | Stück | Littr. | F. | zu | 3000 | Mk. | = | 84 000 | Mk. |
| 3 | „ | „ | G. | „ | 1500 | „ | = | 4 500 | „ |
| 19 | „ | „ | H. | „ | 300 | „ | = | 5 700 | „ |
| 13 | „ | „ | J. | „ | 75 | „ | = | 975 | „ |
| 8 | „ | „ | K. | „ | 30 | „ | = | 240 | „ |
| 20 | „ | „ | L. | „ | 3000 | „ | = | 60 000 | „ |
| 2 | „ | „ | M. | „ | 1500 | „ | = | 3 000 | „ |
| 16 | „ | „ | N. | „ | 300 | „ | = | 4 800 | „ |
| 10 | „ | „ | O. | „ | 75 | „ | = | 750 | „ |
| 6 | „ | „ | P. | „ | 30 | „ | = | 180 | „ |
| 1041 | Stück | über | | | | | | 1 109 370 | Mk. |

Diese in dem Verzeichnis einzeln aufgeführten 1041 — eintausendeinundvierzig — Rentenbriefe über eine Million einhundertneuntausend dreihundertsiebzig Mark mit eintausend sechshundert einundsechzig Zinsscheinen und eintausend einundvierzig Anweisungen wurden nachgezählt, mit dem Verzeichnis verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **A. Ucker,** gez. **Ziboll,**
Abgeordnete der Provinzialvertretung.

gez. **Dr. jur. Fritz Hartwig**
Königlicher Notar.

Geschlossen.

gez. **Zack** Provinzialrentmeister. gez. **Matthias** Rentenbankbuchhalter.

Vorstehende Verhandlung wird auf Grund des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 16. Mai 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

**488.** In der **Provinzial-Hebammenlehranstalt** in Posen werden auch in diesem Jahre zwei **Wiederholungskurse** von je 14tägiger Dauer für je 20 ausgebildete Hebammen der Regierungsbezirke Posen und Bromberg abgehalten und zwar

der erste Kursus **vom 1. bis 14. August,**
der zweite Kursus **vom 3. bis 15. September 1906.**

Als Honorar sowie für Wohnung und Verpflegung sind von jeder Teilnehmerin 21,25 M. zu zahlen.

Anträge auf Zulassung sind **bis spätestens zum 20. Juni d. Js.** bei dem Herrn Regierungspräsidenten schriftlich zu stellen. In den Anträgen ist die Zeit der Beendigung der erstmaligen Ausbildung als Hebamme und weiter anzugeben, ob die Bewerberin Bezirks- oder freipraktizierende Hebamme ist und an welchem der beiden Kurse sie teilzunehmen beabsichtigt.

Posen, den 19. Mai 1906.

Der Landeshauptmann.
J. V.: **Nötel.**

**489. Bekanntmachung**

**der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk Idomenes bei Katarzynowo, Kreis Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 26. August 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaw von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten unter dem Namen

**„Idomenes“**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k a

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 856 (Zwei Millionen Einhundertachtundachtzig Tausend achthundertsechsundfünfzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Katarzynowo, Racot und Wlawie, sowie in den Gutsbezirken Choryn und Wyskoc in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 3. Mai 1906.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 3. Mai 1906.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**490.** Für den Trichinenschaubezirk **Mikoszki,** bestehend aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Mikoszki ist vom 1. Juni d. Js. ab an Stelle der Lehrersfrau Dropinska in Mikoszki der Lehrer **Jonetz** in Weidenau unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als **Trichinenschauer** bestellt worden.

Kosten, den 18. Mai 1906.

2526. Der Königliche Landrat.

**491.** Auf Grund der § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Samter in seiner Sitzung am 25. April 1906 im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen, das der katholischen Schulgemeinde Neudorf bei Wronke gehörige, im Gutsbezirke Wronke (Neudorf) belegene unter Artikel Nr. 33 der Grundsteuermutterrolle eingetragene Grundstück, Kartenblatt 1, **Parzelle 208/2** und Band V Blatt 86 des Grundbuchs **von Wronke-Gut** in Größe von 0,33,49 ha von dem genannten Gutsbezirk **abzutrennen** und mit dem **Gemeindebezirk Neudorf** bei Wronke in kommunaler Beziehung zu **vereinigen.**

Samter, den 15. Mai 1906.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Samter.

**von Bake.**

**492.** Die Majoratsverwaltung Kl. Gay hat beantragt, den von der Dorfstraße Kl. Gay durch die bäuerliche und herrschaftliche Gemarkung nach der Chaussee Samter—Obersitzko führenden Weg **einzuziehen.**

Die beabsichtigte Wegeeinziehung bringe ich gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Samter, den 22. Mai 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

## Personalveränderungen.

**493.** Bei der Königl. Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg.

Verliehen:

dem Generalkommissions-Präsidenten Müller in Bromberg den Rang der Räte zweiter Klasse,

dem Ökonomiekommissar Mahlich in Konitz, Westpreußen, eine etatsmäßige Spezialkommissarstelle,

dem Generalkommissions-Boten Laske in Bromberg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt:

der Regierungsrat Marcard, früher in Münster in Westfalen zum Ober-Regierungsrat bei der Generalkommission in Bromberg,

der Regierungsrat von Katzler in Bromberg zum etatsmäßigen Mitgliede des Kollegiums der Generalkommission,

der Gerichtsassessor Dr. Rahn in Bromberg zum Regierungsassessor unter Übertragung der Verwaltung der Spezialkommission in Bromberg,

die Hilfszeichner Groß und Liedtke I in Bromberg zu etatsmäßigen Zeichnern,

der Rechengehilfe Schwerzel in Bromberg zum Hilfszeichner,

der Hilfsbote Pollak in Bromberg zum Generalkommissions-Boten.

Beauftragt:

der Oberlandmesser Timme zu Bromberg unter Versetzung nach Charlottenburg mit der Leitung des Sonderbüreaus für eine zur Melioration des havelländischen Bruches zu bildende Genossenschaft.

Versetzt:

der Regierungsrat Friedrich, Mitglied der Generalkommission zu Bromberg in gleicher Amtseigenschaft nach Frankfurt a. O.,

der Spezialkommissar, Regierungsrat Dr. Ilgner zu Schneidemühl in gleicher Amtseigenschaft nach Danzig (Kommission I),

der Landmesser Wallisch von Bromberg nach Lissa i. P.,

der Generalkommissions-Sekretär Strehlke von Bromberg an die Generalkommission in Frankfurt a. O.,

die Spezialkommissions-Sekretäre Müller von Schneidemühl nach Bromberg und Frommke von Elbing nach Kreuzburg O.-Schl. (Generalkommissions-Bezirk Breslau.

Überwiesen:

der Gerichtsassessor Altrichter zu Bromberg an die Spezial-Kommission I in Konitz W.-Pr. zur weitern Beschäftigung, der Spezialkommissions-Büreaudiätar Jaffe zu Bromberg als Büreauhilfsarbeiter der landw. Akademie in Bonn-Poppelsdorf.

Aufgelöst ist:

die bisherige Spezialkommission zu Schneidemühl.

Bromberg, den 17. Mai 1906.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Westpreußen u. Posen.

**494.** **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

### I. Milzbrand.

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Ordzin, Kreis Samter.

**b. Erloschen unter den Pferden:**

des Gutes Alt-Bialcz, Kreis Schmiegel.

**c. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominiums Wydawy, Kreis Gostyn,
2. des Futtermeisters Strempel in Kotowo-Gut, Kreis Grätz,
3. des Rittergutes Turowo, Kreis Samter.

## II. Rauschbrand.

**Erloschen unter dem Rindvieh:**

Wirts Josef Wozniak in Slawoszew, Kreis Jarotschin.

## III. Geflügelcholera.

**a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

Ackerbürgers Johann Swora in Pogorzela, Kreis Koschmin.

**b. Erloschen unter dem Geflügel:**

Gendarmerie-Oberwachtmeisters Scheffler zu Pleschen, gleichen Kreises.

## IV. Tollwut.

**1. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

Zaizewice I, Steindorf, Waldau, Szczytnik-Gut und Gemeinde und Koninko mit Vorwerk Swiontniczki, Kreis Schrimm.

**Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. des Gutsbezirks Ludom-Dombrowka nebst Drzonek, Pilka und Smolarz-Mühle u. Forsthaus Ludom-Dombrowka, Kreis Obornik,
2. Jastrowo-Gem. und Vorwerk, Galowo-Gut und Gem., Ostrolesie, Sachsenhof, Przyborowko, Freithal, Myszkowo, Sandhofen, Samter-Schloß mit Neudorf, Emilowo-Gut u. Gem., Szczepankowo-Gut und Gem., Wygoda-Vorwerk, Rudki-Gut und Gem., Szczepy-Vorwerk und Lipnica-Gut und Gem., Kreis Samter,

## V. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Eigentümers Samuel Gierke in Neu-Borui, Kreis Bomst,
2. des Bauers August Kowal in Brenno, Kreis Fraustadt,
3. des Bahnhofs-Aufsehers Richard Schulz in Otusch, Kreis Grätz,
4. des Maurers Josef Sobecki in Kosten, gleichen Kreises,
5. der Gutsarbeiter in Rossoschütz, Kr. Ostrowo,
6. des Gutes Wiry und des Arbeiters Ignatz Kuster in Wienckowice-Gut, Kr. Posen-West,
7. des Gutes Czacz-Vorwek in Niedervorwerk, Kr. Schmiegel,
8. des Wirts u. Gemeindevorstehers Ignatz Gräfling in Sosnowiec, der Fleischerwitwe Viktoria Latanowicz und des Müllermeisters J. Sadowski in Kurnik, Kreis Schrimm,
9. der Arbeiter Muczynski und Staszak und der Arbeiterin Zaworska in Mikuszewo und des Abdeckers Ressel in Wreschen, gl. Kreises.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Bauerngutsbesitzers Dartsch in Hinzendorf, Kreis Fraustadt,
2. der Witwe Josepha Jarosz in Görchen, Kreis Rawitsch,
3. des Händlers Ludwig Puk in Pinne, Kreis Samter,
4. des Wirtes Josef Dolata in Ligota, Kreis Schildberg,
5. der Witwe Magdalena Drotkowska in Polnisch-Wilke, Kreis Schmiegel.

## VI. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Maurers Adalbert Przybylski in Lamki, Kreis Adelnau,
2. des Stellmachers Mazurkowski in Gora, Kreis Birnbaum,
3. des Bauern Anton Hoffmann in Ilgen, der Häusler Franz Obiora in Brenno und Raphael John in Brenno u. des Landwirts Johann Mis zu Grotnik, Kreis Fraustadt,
4. des Wirts Johann Jendrzejczak in Wycislowo, Kreis Gostyn,
5. des Wirts Josef Bielawski I aus Granowo, Kr. Grätz,
6. der Deputatleute des Vorwerks zu Josefowo, der Frau Viktoria Szymankiewicz in Neustadt a. W. und des Wirts Anton Grobelny in Czrau, Kreis Jarotschin,
7. des Kaufmanns Albert Knappe, der Arbeiterin Marie Stellmach und der Witwe Rosalie Drobig in Kempen, des Wirts und Gemeindevorstehers Latusek in Langenthal, Kreis Kempen,
8. des Händlers Andreas Bontke, des Fleischermeisters Peter Ciachowski und des Bäckermeisters Bonifazius Kapuscinski in Borek, Kr. Koschmin,
9. des Schneidermeisters Otto Schulz in Kielczewo, des Wirts Karl Schulz in Kokorzyn, des Wirts Franz Nosek in Lagiewnik, des Arbeiters Johann Josefiak in Kosten, des Bäckermeisters Franz Skoracki und des Arbeiters Franz Mruk in Kosten, des Försters Franz Kmiecik in Sepienko und des Häuslers Martin Kucharski in Ponin, Kreis Kosten,
10. des Gastwirts Pietsch in Swierczyn-Gut, Kr. Lissa,
11. des Eigentümers Robert Waberski und der Ausgedingerwitwe Julianna Kliche in Stocki, Kreis Meseritz,
12. des Wirts Otto Lehmann in Kuschlin, Kreis Neutomischel,
13. des Gastwirts Jagalski in Grombkowo-alt, des Schuhmachermeisters Franz Brzeskwiniewicz in Görchen, des Wirts Boleslaus Niziolek in Konary und des Auszüglers Martin Nawrocki in Gostkowo, Kreis Rawitsch,
14. des Rittergutsbesitzers von Chlapowski in Rzegocin, des Wirts Vinzent Kubiak in Prokopow, des Häuslers Valentin Wlodarczyk in Goluchow-Gemeinde, des Arbeiters Franz Czaplicki in Chorzew und des Wirts Ignatz Klaczynski in Skrzypno, Kreis Pleschen,

15. des Arbeiters Jakob Roj in Obrowo, des Arbeiters Jezierski in Poscharowo, des Maurers Minczykowski in Wronke und des Arbeiters Martin Bursinski in Samolentsch, Kr. Samter,
16. des Hausbesitzers Kasimir Telega in Grabow, des Lehrers Goebel in Toruchow und der Arbeiterfrau Marie Müller in Schildberg, gleichen Kreises,
17. des Häuslers Anton Zientkowiak in Wilanowo-Gemeinde, des Arbeiters Johann Perek in Parzenczewo-Gut, des Wirts Bauta in Neu-Bialcz, der Witwe Katharina Kozlowska in Zegrowko, des Wirts Josefczak in Biskupice, des Häuslers Karl Sledż in Wombiewo-Gem., des Schuhmachers Adalbert Bruß in Kaminiec-Gut, des Arbeiters Ignatz Szczepaniak in Wilanowo, des Arbeiters Josef Kowalski in Kaminiec-Gut, des Gutes Alt-Bialcz und der Arbeiterin Josefa Mackowiak in Eplawie, Kreis Schmiegel,
18. des Bäckermeisters Konstantin Krajewski in Xions, des Maschienenführers Stanislaus Mulczynski in Dolzig und des Wirts Robert Meyer in Daszewice I, Kreis Schrimm,
19. der Arbeiter Sobczak, Pietrzak und Antkowiak in Bierzglin, des Gutsbesitzers Teichmann und der Arbeiter Thomas Bednarek und Szczepaniak in Bierzglin, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Witwe Viktoria Kotecka in Upartowo, Kreis Birnbaum,
2. des Eigentümers Michael Sobierajski in Altkloster, Kreis Bomst,
3. der Arbeiter Franz Muszynski und Peter Grieger in Otusch, des Häuslers Josef Klorek in Lagwy, des Wirts Gottlieb Höth in Lenkerhauland, des Arbeiters Stephan Knopp in Ciesle, des Vogts Kwasny in Dobieschin u. des Dominialarbeiters Kluj in Niepruschewo, Kreis Grätz,
4. der Arbeiter Kazmierczak und Koscielniak in Josefowo, des Weichenstellers Karl Franz in Falkstädt Bahnhof, des Arbeiters Franz Hetmanczyk und des Bäckers Anton Andraszak in Komorze-Gut, Kreis Jarotschin,
5. des Müllers Johann Stanikowski und des Arbeiters Johann Jankowski in Borek und des Tischlermeisters Johann Fahner II in Poworzela, Kreis Koschmin,
6. des Ackerbürgers Peter Pislewski u. des Schmiedemeisters Andreas Blazejewski in Kriewen, des Arbeiters Joseph Bartkowiak in Sepienko, des Häuslers Johann Donaj in Lagiewnik, des Bäckermeisters Franz Skoracki, des Ackerbürgers Josef Smoczyk, des Arbeiters Franz Mruk, des Hausbesitzers Michael Pudlicki und des Arbeiters Adalbert Malinowski in Kosten, gl. Kreises,
7. des Schornsteinfegers Ignatz Kierske in Storchnest, des Knechts Johann Kuhnert und der Witwe Josefa Adamska in Bojanitz-Gut, Kr. Lissa,
8. des Eigentümers Stefan Mielcarek in Stoch, Kreis Meseritz,
9. des Wirts Otto Behr in Kuschlin, Kr. Neutomischel,
10. des Hausbesitzers Konstantin Witkowski, des Fleischermeisters Franz Kozlowicz, des Tischlermeisters Franz Kozlowicz, des Landwirts Franz Straburzynski u. der Schuhmacherwitwe Josefa Sroczynska in Pleschen, der Arbeiter Ignatz Mikolajczak und Josef Andrzejak in Goluchow-Gemeinde bezw. Gut, sowie des Wirts Anton Kwasniewski in Prokopow, Kreis Pleschen,
11. des Arbeiters Johann Magdziarek, Arbeiters Anton Grenda und des Arbeiters Jakob Murawski in Mieschisk, Kreis Samter,
12. des Wirts Stanislaus Placzek in Marszalki und der Häuslerfrau Marie Banas in Biskupice-zak Kreis Schildberg,
13. des Wirts Josef Juja in Kaminiec, des Försters Peter Szóstak in Rensko-Gut, des Müllers Rojewski in Boszkowo und des Gemeindevorstehers Stephan Bosy in Jaskolki-Gemeinde, Kreis Schmiegel,
14. des Schuhmachermeisters Karl Talarczyk in Miloslaw, des Ansiedlers Wilhelm Wilhelms in Biechowo, des Fleischers Peter Wasiewicz und des Schuhmachers Karl Nowacki in Miloslaw, Kreis Wreschen.

## VII. Backsteinblattern.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Ackerwirts Gottlob Bergmann in Punitz und des Wirts Kasimir Matyla aus Lafajetowo, Kr. Gostyn,
2. des Häuslers Wladislaus Bolewski in Binkowo, Kreis Schrimm.

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 23.** Ausgegeben Dienstag, den 5. Juni 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**495. Postpaketverkehr mit Cuba.**

Vom 1. Juni ab können Postpakete bis zum Gewichte von 5 kg ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 2400 Mk. einschließlich nach Cuba versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Bremen nach Hamburg mit deutschen Schiffen. Die Pakete müssen frankiert werden; die Taxe beträgt für Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg: 1 Mk. 60 Pf., über 1—3 kg: 2 Mk., über 3—5 kg: 2 Mk. 40 Pf.; hierzu tritt bei Wertpaketen eine Versicherungsgebühr von 24 Pf. für je 240 Mk. des angegebenen Wertes. Über die sonstigen Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. 66, den 24. Mai 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A. **Groh.**

**496.** Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten $3^1/_2$ prozentigen Staatsanleihe von 1886** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1916 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1906 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
I. 343. **v. Bitter.**

**497. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1905 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.**

I. Konsolidierte $3^1/_2$ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe.

von 1876/79.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | C. | Nr. | 28825 | über | 1000 | Mark |

von 1880

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | C. | „ | 127222 | „ | 1000 | „ |
| „ | C. | „ | 155958 | „ | 1000 | „ |
| „ | E. | „ | 147035 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 261989 | „ | 300 | „ |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | E. | Nr. | 281167 | über | 300 | Mark |
| „ | E. | „ | 472468 | „ | 300 | „ |

von 1882.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | C. | Nr. | 288249 | über | 1000 | Mark |
| „ | C. | „ | 335450 | „ | 1000 | „ |
| „ | D. | „ | 247977 | „ | 500 | „ |
| „ | E. | „ | 492061 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 598601 | „ | 300 | „ |

von 1883.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | D. | Nr. | 389144 | über | 500 | Mark |
| „ | D. | „ | 468055 | „ | 500 | „ |
| „ | F. | „ | 267549 | „ | 200 | „ |

von 1884.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | C. | Nr. | 485705 | über | 1000 | Mark |
| „ | C. | „ | 500501 | „ | 1000 | „ |
| „ | E. | „ | 810784 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 812116 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 826625 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 857380 | „ | 300 | „ |
| „ | H. | „ | 36998 | „ | 150 | „ |
| „ | H. | „ | 41386 | „ | 150 | „ |

von 1885.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | E. | Nr. | 940568 | über | 300 | Mark |
| „ | E. | „ | 942082 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 942083 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 974078 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 1032481 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 1049955 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 1114942 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 1126838 | „ | 300 | „ |
| „ | F. | „ | 369649 | „ | 200 | „ |
| „ | H. | „ | 166667 | „ | 150 | „ |

von 1894.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | F. | Nr. | 375638 | über | 200 | Mark |
| „ | F. | „ | 376787 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 379405 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 380201 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 387672 | „ | 200 | „ |

II. Konsolidierte $3\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe:

von 1885.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | C. | Nr. | 8512 | über | 1000 | Mark |
| „ | C. | „ | 31888 | „ | 1000 | „ |
| „ | D. | „ | 42033 | „ | 500 | „ |
| „ | F. | „ | 6747 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 11406 | „ | 200 | „ |

von 1886.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | C. | Nr. | 80433 | „ | 1000 | Mark |
| „ | E. | „ | 55443 | „ | 300 | „ |

von 1887. 1888.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | C. | Nr. | 118059 | über | 1000 | Mark |
| „ | C. | „ | 122051 | „ | 1000 | „ |
| „ | E. | „ | 84477 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 84478 | „ | 300 | „ |
| „ | F. | „ | 61218 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 61219 | „ | 200 | „ |

von 1889.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | B. | Nr. | 105735 | über | 2000 | Mark |
| „ | E. | „ | 298534 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 298535 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 298536 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 298537 | „ | 300 | „ |

von 1890.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | D. | Nr. | 343682 | über | 500 | Mark |
| „ | D. | „ | 343683 | „ | 500 | „ |
| „ | D. | „ | 343684 | „ | 500 | „ |
| „ | D. | „ | 417325 | „ | 500 | „ |
| „ | E. | „ | 387676 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 387677 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 387678 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 387679 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 387680 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 425372 | „ | 300 | „ |
| „ | F. | „ | 202941 | „ | 200 | „ |

von 1892. 1893. 1895.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | D. | Nr. | 554483 | über | 500 | Mark |
| „ | E. | „ | 649892 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 649893 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 649894 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 660296 | „ | 300 | „ |

III. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 53194 über 100 Taler.

Berlin, den 3. April 1906.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere

I. 773. **Cramer. Haas. Rammow.** 547 (G.L.)

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**498.** Im Hinblick auf den **Ausbruch der Mau- und Klauenseuche in den Kreisen Grätz und Posen-West** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (G.-S. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel sowie die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen in den Kreisen Grätz und Posen-West, in dem westlich der Warthe gelegenen Teile des Kreises Posen-O. und in den Polizei-Distrikten Kuschlin Kreis Neutomischel, Obornik-Süd, Kreis Obornik, und Samter und Kazmierz Kr. Samter, sowie in der Stadt Samter Kreis Samter,** ferner **die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Städten Buk, Kreis Grätz, Stenschewo, Kreis Posen-West, und Samter, Kreis Samter,** wird hiermit bis **einschließlich 30. Juni 1906** untersagt

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) bezw. im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft; sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingange erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.
4. Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Grätz bezw. Posen-West erlassenen Anordnungen vom 28. April bezw. 2. Mai 1906 — Extrablätter zum Amtsblatt 1906 S. 273 bezw. 275 — werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Posen, den 28. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1845/06 I. Db. **Krahmer.**

**499.** Der Herr Minister des Innern hat dem **Direktorium der deutschen Kunstausstellung 1906 in Cöln** die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine **Verlosung** von Werken der bildenden Kunst und Reproduktionen zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150000 Lose zu je 2 Mk. ausgegeben werden und 75000 Gewinne im Gesamtwerte von 135000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 31. Oktober 1906 in Berlin stattfinden.

Posen, den 24. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2361/06 I. G. J. V. **Boenisch.**

**500.** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. Mts. die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der öffentlichen **Verlosung von Tieren,** landwirtschaftlichen Gebrauchsartikeln und sonstigen Gegenständen, welche im Anschlusse an die in der Zeit vom 20 bis 24. September d. Js. in **Karlsruhe** stattfindende **Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung** veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Posen, den 24. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident,

2362/06 I. G. J. V. **Boenisch.**

**501.** Die **Landstraße Podsamtsche—Schildberg** wird innerhalb der Gutsfeldmark Mikorzyn in die begradigte Strecke **verlegt,** welche bei der Scheune des Bauern Johann Spiegel in Mikorzyn beginnt und in gerader fast südlicher Richtung bis an den herrschaftlichen Garten läuft. Der durch diese Verlegung entbehrlich gewordene alte Landstraßenteil wird gemäß § 4 Teil II Titel 15 A. L.-R. **seiner Landstraßeneigenschaft entkleidet.** Posen, den 28. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2144/06 I. Eb. J. V. **Boenisch.**

**502.** Der **Privatlehrerin Gertrud Langenmayr in Rogasen,** Kreis Obornik wohnhaft, ist die **Erlaubnis zur Leitung** der höheren Privat-Mädchenschule daselbst **erteilt** worden.

Posen, den 19. Mai 1906.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4388/05 II Gen. **v. Uthmann.**

**503.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab die **evangelischen Hausväter** der Gemeindebezirke **Zalasewo** und **Garby,** Kreis Posen-Ost, aus der evangelischen Schulsozietät **Schwersenz ausgeschult** und zu einer **evangelischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Zalesewo,** Kreis Posen-Ost, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schule in Schwersenz zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule in Zalasewo erfolgt sein wird.

Posen, den 22. Mai 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1426/06 II a. **v. Uthmann.**

**504.** In **Guminiec** ist **eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldedienst eröffnet worden.**

Posen O., den 25. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Dreßler.**

**505.** Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Juli 1906 einzulösenden $3^1/_2$ %igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 8 Stück und zwar die Nummern: 395, 436, 724, 775, 829, 834, 865, 891.

Litt G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 85.

Litt. H. zu 300 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 9, 153, 211, 229.

Litt. J. zu 75 Mark 5 Stück und zwar die Nummern: 79, 239, 393, 601, 615.

Litt. K. zu 30 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 141, 149, 176.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 14—16 und Anweisungen bei der **hiesigen Rentenbankkasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom **1. Juli 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.... Mark, in Worten ......... Mark für d.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen Litt. .... Nr. .... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Posen, den 3. Februar 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

**506. Bekanntmachung,**

betreffend die Ausreichung der Zinsscheinbogen **Reihe II** zu den 3%tigen Posener Provinzialanleihescheinen der II. Ausgabe und zu den 3½%igen Posener Provinzialanleihescheinen der III. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1895.

Die vorbezeichneten Zinsscheinbogen, umfassend die Zinsscheine Nr. 1 bis 20 für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1916 nebst Anweisung zur Empfangnahme der dritten Reihe Zinsscheine, werden **vom 19. Juni 1906 ab** durch die Landeshauptkasse in Posen gegen Einlieferung der Anweisung zur Empfangnahme der zweiten Reihe ausgereicht werden.

Dem Antrage auf Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen ist ein Verzeichnis der abzuliefernden Zinsscheinanweisungen beizufügen, welches diese, nach Buchstaben und Nummern geordnet, aufführt. Am Schlusse des Verzeichnisses ist über den Empfang der den eingelieferten Zinsscheinanweisungen entsprechenden Anzahl Zinsscheinbogen Reihe II zu quittieren.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von der Landeshauptkasse und den unten bezeichneten Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Im Falle des Verlustes von Zinsscheinanweisungen erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe gegen Vorlegung des Provinzialanleihescheins, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1907.

Die an die Landeshauptkasse in Posen zu richtenden Sendungen sind zu frankieren. Diese übersendet, wenn nicht ein Anderes gewünscht wird, unfrankiert mit voller Wertsangabe.

Die Vermittelung zur Erlangung der neuen Zinsscheinbogen übernehmen kostenfrei:

in Posen: außer der Landeshauptkasse die Ostbank für Handel und Gewerbe und deren Depositenkasse (vorm. Heimann Saul).
in Berlin: die Deutsche Bank.
" die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse,
" das Bankhaus Delbrück Leo & Co.,
" das Bankhaus F. W. Krause & Co.,
in Bremen: die Bremer Filiale der deutschen Bank,
in Breslau: das Bankhaus Prinz & Marck jun.,
" der Schlesische Bankverein,
in Dresden: die Dresdener Filiale der Deutschen Bank,
in Frankfurt a. M.: die Frankfurter Filiale der Deutschen Bank,
in Graudenz: die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe,
in Hamburg: die Hamburger Filiale der Deutschen Bank,
in Landsberg a. W.: die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe,
in Leipzig: die Leipziger Filiale der Deutschen Bank,
in München: die Bayerische Filiale der Deutschen Bank,
in Nürnberg: die Nürnberger Filiale der Deutschen Bank

Posen, den 28. Mai 1906.

Der Landeshauptmann.
J. V.: **Nötel.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**507. Verlosung**

von 3½%iger Posener Stadtanleihe vom Jahre 1885.

Bei der am **26. April 1906** stattgefundenen Verlosung von 3½%igen Posener Stadtanleihescheinen vom Jahre 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A zu 5000 Mk. Nr. 35 und 51.
Litt. B zu 2000 Mk. Nr. 62 und 71.
Litt. C zu 1000 Mk. Nr. 67, 116, 121, 219.
Litt. D zu 500 Mk. Nr. 40, 55, 71, 145, 189, 191, 279, 286, 301, 342, 431, 467, 485, 515, 566.
Litt. E zu 200 Mk. Nr. 20, 29, 97, 181, 362, 456, 469, 772, 814, 896, 897, 906, 919.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine im Gesamtbetrage von 28100 Mk. zur Rückzahlung am 2. Januar 1907 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Nr. 3—20 und der Zinsschein-Anweisung bei unserer Stadthauptkasse oder der **Norddeutschen Creditanstalt** hierselbst, sowie bei der **Berliner Handelsgesellschaft** in Berlin.

Aus früheren Verlosungen sind **noch rückständig:** von der **3½%igen Posener Stadtanleihe 1885** seit 2. Januar 1906 Litt. D Nr. 474 abzuliefern ohne Zinsscheine mit Anweisung.

von der **3½%igen Posener Stadtanleihe 1894**
III. Emission seit 2. Januar 1906 Litt. B Nr. 729 und Litt. C Nr. 753 abzuliefern mit Zinsscheinen 19—20,

von der **4%igen Posener Stadtanleihe 1900**
seit 2. Januar 1904 Litt. C Nr. 1403,
Litt. D Nr. 1381,
abzuliefern mit Zinsscheinen 8—20,
seit 2. Januar 1905 Litt. B Nr. 1526,
Litt. C Nr. 1299, 1474,
Litt. E Nr. 1276,
abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 10—20,
seit 2. Januar 1906 Litt. A Nr. 960,
Litt. B Nr. 1147, 1706, 2196,
Litt D Nr. 1007,
Litt. E Nr. 977
abzuliefern mit Zinsscheinen 12—20.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden zur Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 11. Mai 1906.

Der Magistrat.

**508.** Der **öffentliche Fußweg** am Gehöft des Wirts Johann Nowak in **Targowitz** soll auf Antrag des Genannten auf der Stelle wo die neue Scheune erbaut wird, **eingezogen** und unter teilweiser Zuschüttung des dort vorhandenen Tümpels hinter die Scheune **verlegt werden.**

Die beabsichtigte Fußwegverlegung wird von der unterzeichneten Wegepolizeibehörde, in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben, bei ihr binnen vier Wochen, zur Vermeidung des Ausschlusses, geltend zu machen.

Schmiegel, den 18. Mai 1906.

Der Königliche Distrikts-Kommissar
als Wegepolizeibehörde.

**509.** Der Kaufmann **Salo Gellert** in Pleschen beabsichtigt im Walde des Rittergutes **Kuchary**, Grundbuchblatt Rittergut Kuchary, in der Nähe der Chausse Birkenau—Kuchary ein Waldwärterhaus aufzustellen und damit eine **neue Ansiedelung** zu errichten.

Der diesbezügliche Antrag des p. Gellert wird in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb **eine Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei dem unterzeichneten Distriktskommissar Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 des Gesetzes vom 10. August 1904 bezeichneten Art sich begründen läßt.

Kreisau, den 26. Mai 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

**510.** **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Bartoschewitz, Kreis Rawitsch.

**II. Tollwut.**

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Daszewice II, Szyniewo, Wiorek, Babki-Gut und Gemeinde, Piotrowo-Gut, Gluschin-Gut u. Gem., Czapury, Marlewo, Minikowo, Krzesiny, Krzesinki, Kreising, Splawie, Garaszewo und Groß-Starolenka, Kreis Posen-Ost,
2. Die unterm 12. März 1903 für die Ortschaften Grabow-Vogtei, Ulrikenfeld, Kiouzenice, Chlewo, Bukownica, Marszalki und Kuznica bobr., Kreis Schildberg angeordnete Hundesperre wird bis zum 1. August d. Js. verlängert.

**III. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Königl. Hilfsförsters Land in Mitteninne, Kreis Birnbaum,
2. des Gutes Grobonog, Kreis Gostyn,
3. des Wirts Franz Jurek in Krempa, Kr. Ostrowo,
4. des Obergärtners Chacharowski in Bugaj, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

der Witwe Marie Brzozowska in Borek, Kreis Koschmin,

**IV. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Bauergutsbesitzers Michalewicz in Neuguth, Kreis Fraustadt,
2. der Witwe Marianna Smierzchalska in Kriewen, des Gutes Zalesie und des Wirts Thomas Gubanski in Sulkowice, Kreis Gostyn,
3. des Wirts Josef Hemmerling in Großdorf, des Arbeiters Ignatz Pienta in Sielinko-Gut, des Arbeiters Dziorla in Dakowy mokre-Gut, und des Arbeiters Martin Sadowski in Woynowice-Gut, Kreis Grätz,
4. des Dominiums Paulsheim und des Arbeiters Johann Kubisiak in Brzoittkow-Gut, Kreis Jarotschin,
5. des Häuslers Josef Pacyna u. des Wirts Peter Solyga in Ostrowiec, des Wirts Egidius Dembski und des Schneiders Andreas Szczepaniak in Mikorzyn, sowie des Häuslers Josef Kloska in Ostrowiec, Kreis Kempen,
6. des Vogtes Aleksandrzak in Mokronos-Gut und des Häuslers St. Kempa in Gosciejewo, Kreis Koschmin,
7. des Arbeiters Andreas Bauer in Kielczewo, des Häuslers Adalbert Halas in Granowko, des Arbeiters Mathias Ogrodowczyk und des Bierverlegers Alexander Kostanski in Kosten und des Arbeiters Peter Smiglak in Kriewen, Kreis Kosten,

8. des Zimmermannes August Stürzebecher und des Eigentümers Ernst Koschützke in Rogsen, Kreis Meseritz,
9. des Wirts Josef Zurowski in Studziniec, Kreis Obornik,
10. des Wirts Wilhelm Krisch in Gutehoffnung und des Arbeiters Johann Stodolny in Karminek, Kreis Pleschen,
11. des Schmied Franz Ruta in Wienckowice, Kreis Posen-West,
12. des Stellmachers Johann Luczak in Buschewko, des Arbeiters Jakob Kaszkowiak in Obrowo, des Lehrers Lukaszewski in Niewierz, des Arbeiters Kornosz in Sendzin, des Vogts Pieczka in Wilkowo, des Arbeiters Kluska in Sendzinko, des Arbeiters Michael Pawlak in Sendzin und des Arbeiters Josef Kostrzynski in Duschnik, Kreis Samter,
13. des Arbeiters Johann Cekala in Doruchow-Dom, des Schuhmachers Franz Kulinski in Grabow, des Schmieds Stanislaus Dombek in Chlewo, Kreis Schildberg,
14. des Wirts Josef Mathsiak in Wilanowo-Gem. und des Häuslers Martin Popiol in Wilanowo-Gem., Kreis Schmiegel,
15. des Wirts Adalbert Szymendera in Ostrowo und des Arbeiters Stanislaus Marcinkowski in Biernatki, Kreis Schrimm,
16. des Eigentümers Amandus Klemt in Rokitten und des Arbeiters Johann Grzyb in Wierzebaum, Kreis Schwerin a. W.,
17. des Landwirts Oskar Schulze in Wilhelmsau, des Arbeiters Adalbert Stawowy II und der Arbeiterwitwe Balbina Sagórska in Guthof, des Häuslers Valentin Wojtaszak in Maczanowo und des Schuhmachers Leo Szuilada in Miloslaw, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Wirte Adalbert Jendras und Adalbert Lisiak in Klein-Topola und des Wirts Ludwig Schulz in Ueschow, Kreis Adelnau,
2. des Försters Melchior Kaczmarek und der Witwe Agnes Talarek in Kwiltsch, Kreis Birnbaum,
3. des Kutschners Josef Thamke in Neuguth, Kreis Fraustadt,
4. des Gemeindevorstehers Krajka in Pempowo und des Häuslers Josef Jendrycki in Wucislowo, Kreis Gostyn,
5. der Arbeiter Nikolaus Stefaniak, Franz Krölik und Josef Hojnacki in Otusch-Gut, Kr. Grätz,
6. des Arbeiters Jakob Tomczak in Pogorzelice und des Maurers Anton Tafelski in Komorze b. Z., Kreis Jarotschin,
7. der Witwe Hedwig Pudysiak, des Schneiders Anton Polowczyk, der Bäckerfrau Marta Kaczmarek, des Tischlers Franz Walter und des Ackerbürgers Anton Musielak, sämtlich in Kriewen, des Arbeiters Johann Josefiak, der Witwe Antonie Wozny und des Eigentümers Thomas Matajczak in Kosten, gleichen Kreises,
8. des Häuslers Johann Wiecek und der Witwe Marianna Kierzkowska in Orpischewo, Kreis Krotoschin,
9. des Gutsbesitzers von Rex in Marienhof, Kreis Meseritz,
10. des Tischlermeisters Peter Weichmann und des Grundbesitzers Franz Klimecki in Pleschen, gleichen Kreises,
11. des Wirts Nikolaus Nowak in Gußwitz, Kreis Rawitsch,
12. des Gastwirts Franz Kluge in Smolnica, Kreis Samter,
13. der Arbeiter Anton Kowalski, Josef Kowalski u. Adalbert Bruß in Kaminiec-Gut, des Häuslers Karl Sledź in Wombiewo-Gem., des Arbeiters Lorenz Olejniczak in Jaskolki-Vorw., des Häuslers Ägidius Soltysiak und des Arbeiters Ignatz Szczepaniak in Wilanowo, des Häuslers Karl Langner in Renzig Gem. und des Arbeiters Marciniak in Splawie, Kreis Schmiegel,
14. des Arbeiters Valentin Jankowski in Brzesnica, Kreis Schrimm,
15. des Eigentümers Ferdinand Lehmann in Marienwalde, Kreis Schwerin a. W.,
16. des Arbeiters Stanislaus Podborny in Bierzglinek, Kreis Wreschen.

## V. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. der Gastwirte Anton Gryczynski u. Paul Sachweh in Kobylin, Kreis Krotoschin,
2. des Sattlers Stefan Staniewski in Kurnik, Kr. Schrimm,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Franz Walewski in Pempowo, Kreis Gostyn,
2. des Maurers Hermann Seifert in Pinne, Kreis Samter.

Hierzu **Sonderbeilage: Übersicht über den Beginn der Bestellungen, mit denen die Wetterkarten der Wetterdienststelle in Berlin und in Breslau im Ober-Postdirektionsbezirk Posen zur Abtragung gelangen.** (Stand vom 1. 5. 06.)

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage

## u Nr. 23 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 5. Juni 1906.

r. 511.

## Übersicht

er den Beginn der Bestellungen, mit denen die Wetterkarten der Wetterdienststelle in Berlin und Breslau im Ober-Postdirektionsbezirk Posen zur Abtragung gelangen.

(Stand vom 1. Mai 1906.)

Vorbemerkung:

d bedeutet: „am Tage der Absendung".
n bedeutet: „am Tage nach der Absendung".
übn bedeutet: „am übernächsten Tage nach der Absendung".

Wenn bei einzelnen Orten in einer Spalte mehrere Zeitangaben erscheinen, so bedeutet dies, daß in n einzelnen Revieren die Bestellung zu verschiedenen Zeiten beginnt.

| | Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Absendung a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage stattfindet | | b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonn- oder gesetzl. Feiertage stattfindet | | c) an einem Sonn- oder gesetzl. Feiertage mit darauffolgendem Werktage stattfindet | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bei den Postanstalten | im Ortsbestellbezirk | im Landbestellbezirk | im Ortsbestellbezirk | im Landbestellbezirk | im Ortsbestellbezirk | im Landbestellbezirk |
| …elnau | n $7^{15}$ | n $7^{0}$ | n $7^{15}$ | n $7^{0}$ | n $7^{15}$ | n $7^{0}$ |
| …erchen | d $6\underline{2}$ | n $6^{30}$, $9^{30}$ | d $6\underline{2}$ | n $6^{30}$ | n $7^{0}$ | n $6^{30}$, $9^{30}$ |
| …lkloster | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ | n $11^{55}$ | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ |
| …mischel | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ |
| …Widzim (Kreis Bomst) | n $8^{35}$ | n $9^{35}$ | n $8^{35}$ | n $9^{35}$ | n $8^{35}$ | n $9^{35}$ |
| …tonin | n $8^{0}$ | n $10^{30}$, $10^{40}$ | n $8^{0}$ | n $10^{30}$ | n $8^{0}$ | n $10^{30}$, $10^{40}$ |
| …tonswalde (Kreis Samter) | n $6^{40}$ | n $6^{40}$ | n $6^{40}$ | n $6^{40}$ | n $6^{40}$ | n $6^{40}$ |
| …borowko | n $7^{15}$ | n $7^{45}$ | n $7^{15}$ | n $7^{45}$ | n $7^{15}$ | n $7^{45}$ |
| …enow (Bez. Posen) | n $7^{10}$ | —[1]) | n $7^{10}$ | —[1]) | n $7^{10}$ | —[1]) |
| …gen (Bez. Posen) | n $8^{30}$ | n $9^{0}$ | n $8^{30}$ | n $9^{10}$ | n $8^{30}$ | n $9^{0}$ |
| …chlow (Kr. Krotoschin) | n $9^{40}$ | n $10^{15}$, $10^{50}$ | n $10^{20}$ | n $10^{15}$ | n $9^{40}$ | n $10^{15}$, $10^{50}$ |
| …kwitz | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ |
| …ncin | n $7^{30}$ | n $7^{40}$ | n $7^{30}$ | n $7^{40}$ | n $7^{30}$ | n $7^{40}$ |
| …ndlewo | n $8^{0}$ | n $9^{10}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{0}$ | n $9^{10}$ |
| …tschen 1 | d $7\underline{2}$ | n $8^{0}$ | d $7\underline{2}$ | n $6^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ |
| …tschen 2 (Zweigstelle des P.A. Bentschen 1) | d $6^{\underline{20}}$ | n $6^{0}$ | d $6^{\underline{20}}$ | n $6^{0}$ | n $7^{30}$ | n $6^{0}$ |
| …sche | n $7^{45}$ | n $10^{0}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $10^{0}$ |
| …adt | n $8^{35}$ | n $8^{35}$, $8^{40}$ | n $8^{35}$ | n $8^{35}$, $8^{40}$ | n $8^{35}$ | n $8^{35}$, $8^{40}$ |
| [illegible] | n $10^{45}$ | n $11^{40}$ | n $10^{45}$ | übn $11^{10}$ [2]) | n $10^{45}$ | n $10^{10}$ |
| [illegible] | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$, $10^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ |
| [illegible] | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |

…s keine Landbestellung.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Absendung

| bei den Postanstalten | a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage | | b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonn- oder gesetzl. Feiertage | | c) an einem Sonn- gesetzl. Feiertage mit darauffolgendem Werk[tage] | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | stattfindet | | | | | |
| | im Orts- bestellbezirk | im Land- bestellbezirk | im Orts- bestellbezirk | im Land- bestellbezirk | im Orts- bestellbezirk | im La[nd-] bestellbezirk |
| Birnbaum (Bez. Posen) | n $9^{15}$ | n $8^{45}$ | n $9^{15}$ | n $8^{45}$ | n $9^{15}$ | n [illegible] |
| Biskupitz (Bez. Posen) | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n [illegible] |
| Blesen (Bez. Posen) | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | übn $8^{0}$ [2]) | n $8^{0}$ | n [illegible] |
| Blociszewo | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n [illegible] |
| Blotnik | n $8^{15}$ | n $9^{0}$ | n $8^{15}$ | n $9^{0}$ | n $8^{15}$ | n [illegible] |
| Bnin | n $8^{50}$ | n $8^{50}$, $11^{30}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$, $11^{10}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$, [illegible] |
| Bobrownik (Bez. Posen) | n $9^{30}$ | n $10^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$, $11^{45}$ | n $9^{30}$ | n [illegible] |
| Bogdaj (Bez. Posen) | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n [illegible] |
| Boguslaw (Bez. Posen) | n $9^{15}$ | —[1]) | n $9^{15}$ | —[1]) | n $9^{15}$ | [illegible] |
| Bojanowo (Kr. Rawitsch) | d $5^{30}$ | n $6^{0}$, $7^{30}$ | d $5^{30}$ | n $7^{30}$, $8^{45}$ | n $7^{30}$ | n $6^{0}$, [illegible] |
| Bolewitz | n $8^{30}$ | n $9^{45}$ | n $9^{30}$ | n $8^{40}$ | n $8^{30}$ | n [illegible] |
| Bomst | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n [illegible] |
| Borek (Bez. Posen) | n $7^{0}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{10}$ | n $7^{0}$ | n [illegible] |
| Borowo (Bez. Posen) | n $7^{15}$ | n $7^{30}$ | n $7^{15}$ | n $7^{30}$ | n $7^{15}$ | n [illegible] |
| Boruschin (Kr. Obornik) | n $10^{20}$ | n $10^{20}$ | n $10^{30}$ | n $11^{0}$ | n $10^{20}$ | n [illegible] |
| Borzykowo (Kr. Wreschen) | n $9^{30}$ | n $10^{30}$, $1^{0}$ | n $10^{20}$ | n $11^{0}$ | n $9^{30}$ | n [illegible] |
| Brätz | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n [illegible] |
| Brandorf | n $7^{15}$ | n $8^{0}$ | n $7^{15}$ | n $8^{0}$ | n $7^{15}$ | n [illegible] |
| Breitenfeld (Bez. Posen) | n $8^{45}$ | n $9^{5}$ | n $11^{30}$ | n $11^{50}$ | n $8^{45}$ | n [illegible] |
| Brody (Bez. Posen) | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n [illegible] |
| Bronischewitz (Kreis Pleschen) | n $9^{30}$ | n $11^{30}$ | n $9^{30}$ | n $11^{30}$ | n $9^{30}$ | n [illegible] |
| Brückenau (Kreis Wreschen) | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n [illegible] |
| Brunow (Bez. Posen) | n $7^{20}$ | n $7^{20}$ | n $7^{20}$ | n $7^{20}$ | n $7^{20}$ | n [illegible] |
| Buchenhain (Bez. Posen) | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n [illegible] |
| Bucz | n $9^{35}$ | n $10^{0}$ | n $9^{35}$ | n $10^{0}$ | n $9^{35}$ | n [illegible] |
| Buk | n $7^{30}$ | n $6^{25}$, $7^{15}$ | n $7^{30}$ | n $7^{15}$ | n $7^{30}$ | n $6^{25}$, [illegible] |
| Bukowiec (Kr. Neutomischel) | n $7^{0}$ | n $7^{45}$ | n $7^{0}$ | n $7^{45}$ | n $7^{0}$ | n [illegible] |
| Bukownica | n $7^{35}$ | n $8^{5}$ | n $7^{35}$ | n $8^{35}$ | n $7^{35}$ | n [illegible] |
| Bukwitz | n $9^{0}$ | n $11^{30}$ | n $9^{0}$ | n $11^{30}$ | n $9^{0}$ | n [illegible] |
| Buschdorf (Kr. Obornik) | n $9^{45}$ | n $10^{0}$ | n $9^{50}$ | n $10^{0}$ | n $9^{45}$ | [illegible] |
| Bythin (Kr. Samter) | n $9^{25}$ | n $9^{25}$ | n $9^{45}$ | n $9^{45}$ | n $9^{25}$ | n [illegible] |
| Charcic | n $8^{25}$ | n $9^{5}$ | n $10^{15}$ | n $10^{55}$ | n $8^{25}$ | n [illegible] |
| Chludowo | n $8^{0}$ | n $9^{0}$ | n $8^{0}$ | n $9^{0}$ | n $8^{0}$ | n [illegible] |
| Chojno | n $7^{30}$ | n $10^{40}$ | n $10^{0}$ | n $10^{30}$ | n $7^{30}$ | n [illegible] |
| Choryn (Bez. Posen) | n $8^{5}$ | n $8^{5}$ | n $8^{5}$ | n $8^{5}$ | n $8^{5}$ | n [illegible] |
| Chrzan | n $7^{0}$ | n $8^{0}$ | n $7^{0}$ | n $8^{0}$ | n $7^{0}$ | n [illegible] |
| Chrzonstowo (Kr. Schrimm) | n $8^{50}$ | n $9^{20}$ | n $8^{50}$ | n $9^{20}$ | n $8^{50}$ | [illegible] |
| Chwalibogowo | n $7^{40}$ | n $7^{55}$ | n $7^{40}$ | n $7^{55}$ | n $7^{40}$ | n [illegible] |
| Chwalkowo (Kr. Gostyn) | n $7^{45}$ | n $8^{30}$ | n $7^{45}$ | n $8^{30}$ | n $7^{45}$ | n [illegible] |
| Czacz | n $7^{40}$ | n $8^{20}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n [illegible] |
| Czekanow | n $8^{0}$ | n $8^{0}$, $8^{30}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$, $8^{30}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$, [illegible] |
| Czempin | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n [illegible] |
| Czermin | n $7^{15}$ | n $7^{15}$, $7^{45}$ | n $9^{45}$ | n $9^{45}$, $10^{15}$ | n $7^{15}$ | n $7^{15}$, [illegible] |
| Czerwonak (Kr. Posen) | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n [illegible] |
| Dakowy-mokre | n $9^{0}$ | n $9^{0}$, $10^{0}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$, $9^{50}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$, [illegible] |
| Dalewo | n $9^{25}$ | n $9^{30}$ | n $9^{25}$ | n $9^{30}$ | n $9^{25}$ | n [illegible] |

[1]) Keine Landbestellung. [2]) Sonntags keine Landbestellung.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Absendung

| …i den Postanstalten | a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage | | b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonn- oder gesetzl. Feiertage | | c) an einem Sonn- oder gesetzl. Feiertage mit darauffolgendem Werktage | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | stattfindet | | | | | |
| | im Ortsbestellbezirk | im Landbestellbezirk | im Ortsbestellbezirk | im Landbestellbezirk | im Ortsbestellbezirk | im Landbestellbezirk |
| …n | n $9^{20}$ | n $9^{20}$, $10^{0}$ | n $9^{20}$ | n $9^{20}$, $10^{0}$ | n $9^{20}$ | n $9^{20}$, $10^{0}$ |
| …ice | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ |
| …dorf (Bez. Posen) | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $8^{25}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $8^{25}$ |
| …ek (Bez. Posen) | n $7^{25}$ | n $7^{25}$ | n $7^{25}$ | n $7^{25}$ | n $7^{25}$ | n $7^{25}$ |
| …chmin | n $9^{25}$ | n $10^{5}$ | n $9^{25}$ | n $9^{25}$, $10^{35}$ | n $9^{25}$ | n $10^{5}$ |
| …Poppen (Kr Schmiegel) | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ |
| …Preise | n $7^{10}$ | n $7^{30}$ | n $7^{10}$ | n $7^{30}$ | n $7^{10}$ | n $7^{30}$ |
| …de (Kr. Gostyn) | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $7^{50}$ | n $8^{25}$ | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ |
| …e | n $7^{0}$ | n $6^{30}$, $7^{35}$ | n $9^{15}$ | n $10^{10}$ | n $7^{0}$ | n $6^{30}$, $7^{35}$ |
| …n (Bez. Posen) | n $8^{0}$ | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $9^{55}$ |
| …g (Kr Schrimm) | n $9^{25}$ | n $9^{25}$ | n $9^{25}$ | n $9^{25}$ | n $9^{25}$ | n $9^{25}$ |
| …ne | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| …wola (Bez. Posen) | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| …owe (Kr. Schroda) | n $7^{45}$ | n $8^{15}$ | n $7^{45}$ | n $8^{15}$ | n $7^{45}$ | n $8^{15}$ |
| …o | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $8^{30}$ | n $7^{0}$ | n $8^{0}$, $8^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $8^{30}$ |
| …o | n $7^{45}$ | n $8^{45}$, $9^{15}$, $12^{25}$, $12^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$, $9^{10}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$, $9^{15}$, $12^{25}$, $12^{40}$ |
| … | n $7^{30}$ | n $6^{45}$ | n $7^{30}$ | n $6^{45}$ | n $7^{30}$ | n $6^{45}$ |
| … | n $6^{40}$ | n $7^{30}$ | n $11^{30}$ | n $12^{0}$ | n $6^{40}$ | n $7^{30}$ |
| …el | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ |
| … (Bez. Posen) | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ |
| …dorf | n $7^{20}$ | n $7^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{20}$ | n $7^{0}$ |
| …dorf (Kr. Pleschen) | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ |
| … | n $10^{30}$ | n $10^{30}$ | n $10^{30}$ | n $10^{30}$ | n $10^{30}$ | n $10^{30}$ |
| … | n $8^{0}$ | n $7^{20}$ | n $8^{0}$ | n $7^{20}$ | n $8^{0}$ | n $7^{20}$ |
| …ein (Kr. Lissa) | n $7^{30}$ | n $8^{15}$ | n $7^{30}$ | n $8^{15}$ | n $7^{30}$ | n $8^{15}$ |
| …adt | d $6^{15}$ | n $7^{30}$ | d $6^{15}$ | n $7^{30}$ | d $6^{15}$ | n $7^{30}$ |
| …dorf | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ |
| … | n $8^{5}$ | n $7^{40}$, $8^{5}$ | n $8^{5}$ | n $7^{40}$, $8^{5}$ | n $8^{5}$ | n $7^{40}$, $8^{5}$ |
| … (Kr. Lissa) | n $7^{15}$ | n $8^{0}$ | n $7^{15}$ | n $8^{0}$ | n $7^{15}$ | n $8^{0}$ |
| … | n $8^{10}$ | n $8^{30}$ | n $8^{10}$ | übn $8^{30}$ [2] | n $8^{10}$ | n $8^{30}$ |
| …ichel | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $10^{0}$ | n $10^{0}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ |
| … | n $8^{5}$ | n $8^{25}$ | n $8^{5}$ | n $8^{25}$ | n $8^{5}$ | n $8^{25}$ |
| … | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $9^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{45}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $9^{0}$ |
| … | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| … | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ |
| … (Bez. Posen) | n $7^{0}$ | n $8^{0}$ | n $7^{0}$ | n $8^{0}$ | n $7^{0}$ | n $8^{0}$ |
| … | n $8^{5}$ | n $7^{30}$ | n $8^{5}$ | n $7^{30}$ | n $8^{5}$ | n $7^{30}$ |
| … (Kr. Jarotschin) | n $9^{30}$ | n $9^{40}$ | n $9^{30}$ | n $9^{40}$ | n $9^{30}$ | n $9^{40}$ |
| … (Kr Birnbaum) | n $9^{25}$ | n $9^{45}$ | n $9^{35}$ | n $9^{55}$, $10^{25}$ | n $9^{25}$ | n $9^{45}$ |
| …n (Kr. Bomst) | n $9^{40}$ | n $9^{40}$ | n $9^{40}$ | n $9^{40}$ | n $9^{40}$ | n $9^{40}$ |
| …n (Kr. Ostrowo) | n $8^{20}$ | n $8^{50}$ | n $8^{20}$ | n $8^{50}$ | n $8^{20}$ | n $8^{50}$ |
| … | n $7^{0}$ | n $8^{0}$ | n $7^{0}$ | n $8^{0}$ | n $7^{0}$ | n $8^{0}$ |
| …o (Bez. Posen) | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ |
| … (Bez. Posen) | n $8^{0}$ | n $7^{45}$ | n $8^{0}$ | n $7^{45}$ | n $8^{0}$ | n $7^{45}$ |
| …dorf (Kr. Adelnau) | n $9^{0}$ | n $1^{10}$ | n $9^{0}$ | übn $1^{10}$ [2] | n $9^{0}$ | n $1^{10}$ |

[2]) Sonntags keine Landbestellung.

| bei den Postanstalten | Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Absendung a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage stattfindet | | b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonn- oder gesetzl. Feiertage stattfindet | | c) an einem Sonn- oder gesetzl. Feiertage mit darauffolgendem Werktage stattfindet | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Orts-bestellbezirk | im Land-bestellbezirk | im Orts-bestellbezirk | im Land-bestellbezirk | im Orts-bestellbezirk | im Land-bestellbezirk |
| Granowo | n $10^{10}$ | n $10^{30}$, $11^{0}$ | n $11^{0}$ | n $10^{45}$ | n $10^{10}$ | n $10^{30}$, [illegible] |
| Grodzisko | n $9^{45}$ | n $10^{15}$ | n $9^{45}$ | n $10^{15}$ | n $9^{45}$ | n [illegible] |
| Groß-Dammer (Kr. Meseritz) | n $7^{30}$ u. $8^{0}$ | n $7^{30}$ u. $9^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{45}$ | n $7^{30}$, $8^{0}$ | n [illegible] |
| Groß-Lenka | n $8^{30}$ | n $8^{20}$ | n $10^{25}$ | n $10^{25}$ | n $8^{30}$ | n [illegible] |
| Groß-Lenschetz | n $9^{15}$ | n $9^{35}$ | n $11^{30}$ | n $12^{0}$ | n $9^{15}$ | n [illegible] |
| Groß-Lubin-Langenfeld (Kr. Jarotschin | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n [illegible] |
| Groß-Münche (Kr. Birnbaum) | n $8^{55}$ | n $9^{15}$ | n $8^{55}$ | n $9^{15}$ | n $8^{55}$ | n [illegible] |
| Groß-Tarchaly | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n [illegible] |
| Grunzig (Kr. Meseritz) | n $9^{0}$ | n $8^{55}$ | n $9^{0}$ | n $8^{55}$, $9^{45}$ | n $9^{0}$ | n [illegible] |
| Gultowy | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| Hammer (Bez. Posen) | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{25}$ | n $9^{25}$ | n $9^{15}$ | n [illegible] |
| Heyersdorf | n $8^{30}$ | —[1]) | n $8^{30}$ | —[1]) | n $8^{30}$ | n [illegible] |
| Hohensee | n $9^{55}$ | n $10^{0}$ | n $9^{55}$ | n $11^{0}$ | n $9^{55}$ | n [illegible] |
| Jablone | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n [illegible] |
| Jaratschewo | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n [illegible] |
| Jarotschin | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n [illegible] |
| Jerka | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n [illegible] |
| Ilgen | n $8^{10}$ | n $8^{45}$ | n $8^{10}$ | n $8^{45}$ | n $8^{10}$ | n [illegible] |
| Jurkowo | n $10^{30}$ | n $11^{0}$ | n $10^{30}$ | n $11^{0}$ | n $10^{30}$ | n [illegible] |
| Jutroschin | d $7^{22}$ | n $7^{0}$, $7^{30}$ | d $7^{22}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, [illegible] |
| Kähme | n $10^{0}$ | n $9^{55}$ | n $10^{10}$ | n $10^{50}$ | n $10^{0}$ | n [illegible] |
| Kaisersaue (Bez. Posen) | n s. $7^{0}$, w. $8^{0}$ | n $6^{30}$ | n s. $7^{0}$, w. $8^{0}$ | n $6^{30}$ | n s. $7^{0}$ w. $8^{0}$ | n [illegible] |
| Kalzig (Bez. Posen) | n $8^{4}$, $8^{40}$ | n $9^{20}$, $9^{30}$ | n $9^{20}$ | n $9^{20}$ | n $8^{4}$, $8^{40}$ | n [illegible] |
| Kaminiec (Bez. Posen) | n $7^{55}$ | n $8^{0}$, $8^{20}$ | n $7^{50}$ | n $7^{50}$, $8^{20}$ | n $7^{55}$ | n [illegible] |
| Kammthal | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ | n [illegible] |
| Kankel | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n [illegible] |
| Karmin | n $8^{40}$ | n $8^{50}$ | n $8^{40}$ | n $8^{50}$ | n $8^{40}$ | n [illegible] |
| Kawitsch b. Bojanowo | d $7^{2}$ | n $11^{0}$ | n $7^{2}$ | n $11^{0}$, $11^{55}$ | n $10^{25}$ | n [illegible] |
| Kazmierz | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n [illegible] |
| Kempen (Bez. Posen) | d $6^{2}$ | n $7^{30}$ | d $6^{2}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n [illegible] |
| Ketsch (Bez. Posen) | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n [illegible] |
| Kiebel | n $9^{0}$ | n $10^{30}$ | n $9^{0}$ | übn $10^{30}$ [2]) | n $9^{0}$ | n [illegible] |
| Kirchplatz-Borui | n $8^{10}$ | n $9^{45}$ | n $8^{10}$ | n $9^{45}$ | n $8^{10}$ | n [illegible] |
| Kischewo | n $8^{35}$ | n $8^{35}$ | n $8^{35}$ | n $8^{35}$ | n $8^{35}$ | n [illegible] |
| Klein-Kreutsch | n $8^{45}$ | n $9^{15}$ | n $8^{45}$ | n $9^{15}$ | n $8^{45}$ | n [illegible] |
| Klenka | n $8^{0}$ | —[1]) | n $8^{0}$ | —[1]) | n $8^{0}$ | [illegible] |
| Kobelnitz (Kr. Posen) | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n [illegible] |
| Kobylagora | n $8^{45}$ | n $8^{45}$, $8^{35}$, $20$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$, $9^{15}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ [illegible] |
| Kobylepole (Kr. Posen) | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $8^{15}$ | n $7^{30}$ | n $8^{15}$ | n $7^{30}$ | n [illegible] |
| Kobylin | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n [illegible] |
| Kochlow | n $7^{40}$ | n $8^{0}$ | n $8^{10}$ | n $8^{15}$ | n $7^{40}$ | n [illegible] |
| Köbnitz | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n [illegible] |
| Königsfeld (Kr. Koschmin) | n $10^{15}$ | n $10^{15}$ | n $10^{15}$ | n $10^{15}$ | n $10^{15}$ | n [illegible] |
| Kgl. Neudorf (Bez. Posen) | n $8^{5}$ | n $8^{5}$ | n $8^{5}$ | n $8^{5}$ | n $8^{5}$ | n [illegible] |
| Königshof (Kr. Schroda) | n $8^{20}$ | n $8^{25}$ | n $8^{20}$ | n $8^{25}$ | n $8^{20}$ | n [illegible] |

[1]) Kein Landbestellbezirk. [2]) Sonntag keine Landbestellung.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Absendung

| bei den Postanstalten | a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage | | b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonn- oder gesetzl. Feiertage | | c) an einem Sonn- oder gesetzl. Feiertage mit darauffolgendem Werktage | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | stattfindet | | | | | |
| | im Orts- bestellbezirk | im Land- bestellbezirk | im Orts- bestellbezirk | im Land- bestellbezirk | im Orts- bestellbezirk | im Land- bestellbezirk |
| …rnik | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ |
| …rge | n $8^{40}$ | n $9^{40}$ | n $8^{40}$ | n $9^{40}$ | n $8^{40}$ | n $9^{40}$ |
| …rzewo (Kr. Posen) | n $6^{55}$ | n $7^{30}$ | n $6^{55}$ | n $7^{30}$ | n $6^{55}$ | n $7^{30}$ |
| …olewo Hld. | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ |
| …itz | n $9^{0}$ | n $10^{0}$ | n $9^{0}$ | n $10^{0}$ | n $9^{0}$ | n $10^{0}$ |
| …nam (Kr. Wreschen) | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ |
| …nt (Kr. Rawitsch) | d $6^{22}$ | n $10^{40}$ | d $6^{22}$ | n $10^{40}$ | n $9^{40}$ | n $10^{40}$ |
| …in | n $8^{10}$ | n $7^{50}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$, $8^{5}$ | n $8^{0}$ | n $7^{50}$ |
| …e | —[1] | n $7^{10}$ | —[1] | n $7^{10}$ | —[1] | n $7^{10}$ |
| …n (Bez. Posen) | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ |
| …ken | n $7^{10}$ | n $7^{10}$ | n $7^{10}$ | n $7^{10}$ | n $7^{10}$ | n $7^{10}$ |
| …n | n $7^{30}$ | n $8^{30}$ | n $7^{30}$ | n $8^{30}$ | n $7^{30}$ | n $8^{30}$ |
| …ecko | n $7^{30}$ | n $7^{40}$ | n $10^{0}$ | n $10^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{40}$ |
| …nowko (Bez. Posen) | n $7^{15}$ | n $8^{0}$ | n $7^{15}$ | n $8^{0}$ | n $7^{15}$ | n $8^{0}$ |
| …g | n $8^{25}$ | n $9^{30}$ | n $10^{45}$ | n $11^{45}$ | n $8^{25}$ | n $9^{30}$ |
| …n (Kr. Pleschen) | n $7^{25}$ | n $8^{35}$ | n $7^{25}$ | n $8^{0}$ | n $7^{25}$ | n $8^{35}$ |
| …g (Kr. Posen) | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $7^{15}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $7^{15}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $7^{15}$ |
| …en | n $9^{20}$ | n $9^{20}$ | n $9^{20}$ | n $9^{20}$ | n $9^{20}$ | n $9^{20}$ |
| …en | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ |
| …nitz (Kr. Meseritz) | n $6^{55}$ | n $7^{30}$ | n $6^{55}$ | n $7^{30}$ | n $6^{55}$ | n $7^{30}$ |
| …chen | n $7^{30}$ | n $8^{15}$ | n $7^{30}$ | n $8^{15}$ | n $7^{30}$ | n $8^{15}$ |
| …berg | n $10^{10}$ | n $10^{45}$ | n $11^{10}$ | n $11^{30}$ | n $10^{10}$ | n $10^{45}$ |
| …ow (Kr. Koschmin) | n $8^{30}$ | n $7^{0}$, $10^{15}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$, $9^{15}$ | n $8^{30}$ | n $7^{0}$, $10^{5}$ |
| …hal (Kr. Schrimm) | n $9^{15}$ | n $10^{15}$ | n $9^{15}$ | n $10^{15}$ | n $9^{15}$ | n $10^{15}$ |
| …hammer (Bez. Posen) | n $9^{20}$ | n $9^{20}$ | n $9^{20}$ | n $9^{20}$ | n $9^{20}$ | n $9^{20}$ |
| …rik | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ |
| …dorf (Kr. Fraustadt) | n $8^{20}$ | n $9^{20}$ | n $8^{20}$ | n $9^{20}$ | n $8^{20}$ | n $9^{20}$ |
| …kin | n $7^{35}$ | n $8^{25}$ | n $7^{35}$ | n $8^{25}$ | n $7^{35}$ | n $8^{25}$ |
| …hten | n $8^{0}$ | n $9^{0}$ | n $8^{45}$ | n $9^{0}$ | n $8^{0}$ | n $9^{0}$ |
| …sich | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ |
| …heim (Kr. Ostrowo) | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| …goslin (Kr. Obornik) | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ |
| …guhle | d $5^{35}$ | n $6^{40}$ | d $5^{35}$ | n $9^{45}$ | n $6^{40}$ | n $6^{40}$ |
| …i | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ |
| …witz (Kr. Lissa) | d $5^{30}$ | d $6^{2}$ | d $5^{30}$ | d $6^{2}$ | n $9^{50}$ | n $11^{0}$ |
| …be | n $10^{15}$ | n $10^{55}$ | n $10^{15}$ | n $10^{55}$ | n $10^{15}$ | n $10^{55}$ |
| …au (Kr. Jarotschin) | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ |
| …rode | n $7^{30}$ | n $9^{30}$ | n $7^{30}$ | n $9^{30}$ | n $7^{30}$ | n $9^{30}$ |
| …a | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $9^{45}$ | n $9^{45}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| …itz | n $11^{10}$ | n $11^{10}$ | n $12^{10}$ | n $12^{10}$ | n $11^{10}$ | n $11^{10}$ |
| …ta | n $8^{50}$ | n $10^{0}$ | n $8^{50}$ | n $10^{0}$ | n $8^{50}$ | n $10^{0}$ |
| …itza (Kr. Samter) | n $7^{0}$ | n $7^{10}$ | n $7^{0}$ | n $7^{10}$ | n $7^{0}$ | n $7^{10}$ |
| …a (Bez. Posen) | d $6^{2}$ | n $7^{0}$ | d $6^{2}$ | n $8^{0}$, $9^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| …nitz (Bez. Posen) | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ u. $8^{15}$ | n $7^{30}$ | n $8^{15}$ | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ u. $8^{30}$ |
| …ienhof | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ | n $10^{30}$ | n $10^{30}$ | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ |
| …wenitz (Kr. Jarotschin) | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ |

[1]) Kein Ortsbestellbezirk.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Absendung

| bei den Postanstalten | a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage | | b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonn- oder gesetzl. Feiertage | | c) an einem Sonn- oder gesetzl. Feiertage mit darauffolgendem Werktage | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | stattfindet | | | | | |
| | im Orts- bestellbezirk | im Land- bestellbezirk | im Orts- bestellbezirk | im Land- bestellbezirk | im Orts- bestellbezirk | im Land- bestellbezirk |
| Luban (Kr. Posen) | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ |
| Lubin | n $8^{50}$ | n $8^{55}$, $9^{25}$ | n $8^{50}$ | n $9^{30}$ | n $8^{50}$ | n $8^{55}$, 9[illegible] |
| Lubosch (Kr. Birnbaum) | n $9^{0}$ | n $9^{45}$ | n $9^{0}$ | n $9^{45}$ | n $9^{0}$ | n $9^{45}$ |
| Lubosin | n $8^{20}$ | n $9^{10}$ | n $8^{20}$ | n $9^{10}$ | n $8^{20}$ | n $9^{10}$ |
| Ludom (Bez. Posen) | n $9^{45}$ | n $9^{30}$ | n $10^{0}$ | n $10^{0}$ | n $9^{45}$ | n $9^{30}$ |
| Ludwigshof (Kr. Gostyn) | n $8^{30}$ | n $8^{30}$, $9^{0}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$, $9^{0}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$, $9^{0}$ |
| Luisenhain (Kr. Posen) | n $7^{40}$ | n $7^{40}$, $8^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$, $8^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$, $8^{40}$ |
| Lupitze (Kr. Bomst) | n $10^{50}$ | n $11^{40}$ | n $10^{50}$ | n $11^{40}$ | n $10^{50}$ | n 11[illegible] |
| Luschwitz | n $8^{20}$ | n $8^{30}$, $10^{30}$ | n $8^{20}$ | n $10^{45}$, $12^{0}$ | n $8^{20}$ | n $8^{30}$, 10[illegible] |
| Manieczki | n $6^{30}$ | n $7^{0}$ | n $6^{30}$ | n $7^{0}$ | n $6^{30}$ | n $7^{0}$ |
| Maslowo | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ |
| Mauche | n $8^{50}$ | n $10^{0}$ | n $8^{50}$ | n $10^{10}$ | n $8^{50}$ | n $10^{10}$ |
| Meseritz (Bez. Posen) | n $7^{0}$, $7^{30}$, $8^{5}$ | n $7^{0}$, $8^{5}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{0}$, $7^{30}$, $8^{5}$ | n $7^{0}$, $8^{5}$ |
| Michorzewo | n $7^{15}$ | n $7^{45}$ | n $7^{15}$ | n $7^{45}$ | n $7^{15}$ | n $7^{45}$ |
| Mielencin (Bez. Posen) | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ |
| Miendzychod | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ |
| Mieschkow | n $7^{0}$ | n $7^{35}$ | n $7^{0}$ | n $8^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{35}$ |
| Mikuszewo | n $8^{50}$ | —[1]) | n $8^{50}$ | —[1]) | n $8^{50}$ | —[1]) |
| Miloslaw | n $7^{10}$ | n $7^{10}$ | n $7^{10}$ | n $7^{10}$ | n $7^{10}$ | n $7^{10}$ |
| Milostowo | n $10^{0}$ | n $11^{0}$ | n $12^{20}$ | übn $11^{0}$ [2]) | n $10^{0}$ | n $11^{0}$ |
| Mixstadt | n $8^{35}$ | n $8^{25}$ | n $8^{35}$ | n $8^{10}$ | n $8^{35}$ | n $8^{25}$ |
| Mlynkowo | n $9^{20}$ | n $9^{25}$ | n $9^{20}$ | n $9^{25}$ | n $9^{20}$ | n $9^{25}$ |
| Modrze | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $10^{30}$ | n $10^{20}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ |
| Moltkesruhm (Kr. Pleschen) | n $9^{45}$ | n $10^{0}$ | n $10^{5}$ | n $10^{20}$ | n $9^{45}$ | n $10^{0}$ |
| Moschin | n $8^{0}$ | n $6^{0}$, $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $6^{0}$, $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $6^{0}$, $8^{0}$ |
| Murkwitz (Kr. Schmiegel) | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $7^{50}$ | n $8^{0}$ | n $8^{20}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $7^{50}$ |
| Mur.-Goslin (Kr. Obornik) | n $8^{30}$ | n $8^{15}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{15}$ |
| Nekla (Kr. Schroda) | n $7^{10}$ | n $7^{10}$, $8^{0}$, $8^{10}$ | n $7^{10}$ | n $8^{10}$ | n $7^{10}$ | n $7^{10}$, $8^{0}$, $8^{10}$ |
| Neubrück (Warthe) | n $7^{40}$ | n $7^{40}$, $8^{40}$ | n $7^{40}$ | n $8^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$, 8[illegible] |
| Neukramzig | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ |
| Neustadt b. Pinne | n $8^{20}$ | n $8^{30}$ | n $8^{20}$ | n $8^{30}$ | n $8^{20}$ | n $8^{30}$ |
| Neustadt (Warthe) | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| Neuthal (Bez. Posen) | n $8^{15}$ | n $8^{15}$, $8^{45}$ | n $9^{20}$ | n $9^{50}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$, $8^{45}$ |
| Neutomischel | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ |
| Neuzattum | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ |
| Niepart | n $9^{5}$ | n $9^{20}$, $11^{35}$ | n $11^{0}$ | n $12^{30}$ | n $9^{5}$ | n $9^{20}$, $11^{35}$ |
| Nitsche (Bez. Posen) | n $7^{35}$ | n $8^{5}$ | n $8^{0}$ | n $8^{30}$ | n $7^{35}$ | n $8^{5}$ |
| Obersitzko | n $7^{15}$ | n $7^{30}$ | n $7^{15}$ | n $7^{30}$ | n $7^{15}$ | n $7^{30}$ |
| Obornik (Bez. Posen) | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| Obra | n $9^{25}$ | n $9^{30}$ | n $10^{0}$ | n $10^{0}$ | n $9^{25}$ | n $9^{30}$ |
| Orionz | n $8^{15}$ | n $8^{15}$, $8^{45}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$, $8^{45}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$, $8^{45}$ |
| Olobok | n $7^{45}$ | n $8^{15}$ | n $7^{45}$ | n $8^{15}$ | n $7^{45}$ | n $8^{15}$ |
| Opalenitza | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $7^{45}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $7^{45}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $7^{45}$ |
| Opatow (Bez. Posen) | n $7^{50}$ | n $7^{50}$ | n $10^{45}$ | n $10^{45}$ | n $7^{50}$ | n $7^{50}$ |

[1]) Kein Landbestellbezirk. [2]) Sonntags keine Landbestellung.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Absendung

| bei den Postanstalten | a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage | | b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonn- oder gesetzl. Feiertage | | c) an einem Sonn- oder gesetzl. Feiertage mit darauffolgendem Werktage | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | stattfindet | | | | | |
| | im Orts-bestellbezirk | im Land-bestellbezirk | im Orts-bestellbezirk | im Land-bestellbezirk | im Orts-bestellbezirk | im Land-bestellbezirk |
| rzchowo | n $8^{0}$ | n $7^{0}$ | n $8^{0}$ | n $7^{0}$ | n $8^{0}$ | n $7^{0}$ |
| itausen | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ |
| ziewo (Bez. Posen) | n $7^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{0}$ |
| norowo | n $7^{25}$ | n $7^{25}$, $8^{45}$ | n $7^{25}$ | n $8^{45}$ | n $7^{25}$ | n $7^{25}$, $8^{45}$ |
| nich | n $6^{50}$ | n $7^{0}$ | n $6^{50}$ | n $7^{0}$ | n $6^{50}$ | n $7^{0}$ |
| vinsk | n $7^{30}$ | n $9^{10}$ | n $7^{30}$ | n $9^{10}$ | n $7^{30}$ | n $9^{10}$ |
| islaw (Kr. Neutomischel) | n $7^{45}$ | n $8^{15}$ | n $7^{45}$ | n $8^{15}$ | n $7^{45}$ | n $8^{15}$ |
| slaw (Kr. Rawitsch) | n $8^{20}$ | n $8^{15}$, $10^{50}$, $11^{15}$ | n $10^{55}$ | n $10^{55}$, $11^{55}$ | n $8^{20}$ | n $8^{15}$, $10^{50}$, $11^{15}$ |
| …watkowo | n $7^{40}$ | n $7^{40}$, $8^{30}$ | n $7^{40}$ | n $8^{0}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$, $8^{30}$ |
| …kowo | n $6^{45}$ | n $7^{0}$, $7^{15}$ | n $6^{45}$ | n $7^{15}$ | n $6^{45}$ | n $7^{0}$, $7^{15}$ |
| …witz (Bez. Posen) | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $9^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $9^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $9^{0}$ |
| …zowo | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ |
| …slowo (Kr. Samter) | n $6^{45}$ | n $6^{50}$ | n $6^{45}$ | n $6^{50}$ | n $6^{45}$ | n $6^{50}$ |
| …chkowo | n $7^{15}$ | n $7^{50}$ | n $10^{25}$ | n $11^{0}$ | n $7^{15}$ | n $7^{50}$ |
| …rchno | n $8^{40}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{45}$ | n $8^{40}$ | n $8^{20}$ |
| …le | n $10^{30}$ | n $11^{0}$ | n $10^{30}$ | n $11^{0}$ | n $10^{30}$ | n $12^{10}$ |
| …ne | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ |
| …chen 1 (Ort) | n $8^{0}$ | n $7^{0}$ | n $6^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $7^{00}$ |
| …chen 2 (Bhf.) | n $7^{10}$ | n $6^{30}$ | n $7^{10}$ | n $6^{30}$ | n $7^{10}$ | n $6^{30}$ |
| …rzywie (Kr. Koschmin) | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ | n $9^{5}$ |
| …gorzela | n $7^{30}$ | n $7^{0}$, $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{0}$, $9^{30}$ |
| …zelice | n $9^{35}$ | n $9^{35}$, $10^{0}$ | n. $9^{45}$ | n $10^{30}$ | n $9^{35}$ | n $9^{35}$, $10^{0}$ |
| …ajewo | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$ |
| …zyg | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| …lanch-Wilke | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ |
| …owko | n $7^{0}$, $7^{25}$ | n $7^{15}$, $7^{40}$ | n $7^{10}$ | n $7^{10}$, $7^{40}$ | n $7^{0}$, $7^{25}$ | n $7^{15}$, $7^{40}$ |
| …rthof | n $8^{45}$ | n $8^{45}$, $9^{0}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ $9^{0}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$, $9^{0}$ |
| …iez O. 1 | n $7^{0}$, $7^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $7^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $7^{30}$ | n $7^{0}$ |
| …iez W. 3 | n $7^{0}$ | —[1]) | n $7^{0}$ | —[1]) | n $7^{0}$ | —[1]) |
| …ien O. 5 | n $7^{15}$ | n $7^{15}$ | n $7^{15}$ | n $7^{15}$ | n $7^{15}$ | n $7^{15}$ |
| …ien W. 7 | n $7^{10}$ | n $7^{10}$, $9^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{45}$ | n $7^{10}$ | n $7^{10}$, $9^{0}$ |
| …ment (Kr. Bomst) | n $8^{45}$ | n $8^{45}$, $11^{10}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$, $11^{0}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$, $11^{0}$ |
| …rich | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $7^{50}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $7^{50}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $7^{50}$ |
| …godzice (Kr. Ostrowo) | n $7^{0}$ | n $7^{10}$, $10^{50}$ | n $7^{0}$ | n $7^{10}$ | n $7^{0}$ | n $7^{10}$, $10^{50}$ |
| …witz | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ |
| …z | d $7^{\underline{22}}$ | n $7^{50}$ | d $7^{\underline{22}}$ | n $8^{30}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ |
| …or | n $7^{50}$ | n $7^{50}$ | n $7^{50}$ | n $7^{50}$ | n $7^{50}$ | n $7^{50}$ |
| …enz (Kr. Koschmin) | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ |
| …witz (Bez. Posen) | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ |
| …chkowo | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ | n $8^{15}$ |
| …nich | d $5^{0}$ | n $8^{30}$ | d $5^{0}$ | n $8^{30}$ | n $7^{30}$ | n $8^{30}$ |
| …ien | d $6^{\underline{10}}$ | n $7^{30}$ | d $6^{\underline{10}}$ | n $7^{45}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ |
| …chenwalde | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ |
| …balow | n $6^{55}$ | —[2]) | n $6^{55}$ | —[2]) | n $6^{55}$ | —[2]) |
| …rfeld (Bez. Posen) | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ |

[1]) Keine Landbestellbezirk. [2]) Nur Ausgabe, kein Orts- und kein Landbestellbezirk.

| bei den Postanstalten | Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Absendung a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage stattfindet: im Ortsbestellbezirk | im Landbestellbezirk | b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonn- oder gesetzl. Feiertage: im Ortsbestellbezirk | im Landbestellbezirk | c) an einem Sonn- [oder] gesetzl. Feiertage [mit dar]auffolgendem Werk[tage]: im Ortsbestellbezirk | im Lan[dbestellbezirk] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Rogasen (Bez. Posen) | n $7^{0}$ | n $9^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{15}$, $7^{30}$, $9^{15}$ | n $7^{0}$ | n 9 |
| Rokietnice (Kr. Posen) | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n 7 |
| Rokitten (Bez. Posen) | n $7^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{0}$ | übn $8^{40}$ 1) | n $7^{40}$ | n 8 |
| Rokosiowo | n $8^{0}$ | n $8^{0}$, $9^{50}$ | n $8^{0}$ | n $8^{45}$, $12^{0}$ | n $8^{0}$ | n 8 9 |
| Roschki (Kr. Krotoschin) | n $9^{40}$ | n $9^{40}$ | n $10^{15}$ | n $10^{15}$ | n $9^{40}$ | n 9 |
| Rossoschütz | n $7^{0}$ | n $8^{0}$ | n $9^{20}$ | n $9^{40}$ | n $7^{0}$ | n 8 |
| Rothenburg a. d. Obra | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n 8 |
| Rozdrazewo (Kr. Krotoschin) | n $8^{50}$ | n $8^{50}$, $10^{0}$ | n $8^{50}$ | n $8^{50}$, $10^{0}$ | n $8^{50}$ | n 10 |
| Ruchocice (Kr. Bomst) | n $7^{40}$ | n $8^{10}$ | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $7^{40}$ | n 8 |
| Rusko (Bez. Posen) | n $8^{0}$ | n $8^{20}$, $2^{5}$ | n $11^{50}$ | n $2^{5}$ | n $8^{0}$ | n 8 |
| Rzegocin | n $8^{30}$ | n $8^{30}$, $8^{50}$ | n $12^{30}$ | n $12^{10}$, $12^{40}$ | n $8^{30}$ | n 8 |
| Sady | n $9^{15}$ | n $9^{30}$ | n $9^{15}$ | n $9^{30}$ | n $9^{15}$ | n 9 |
| Samter | n s. $6^{40}$, w. $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n s. $6^{40}$, w. $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n s. $6^{40}$, w. $7^{40}$ | n 7 |
| Sandberg (Bez. Posen) | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n 8 |
| Santomischel (Kr. Schroda) | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n 7 |
| Sarne | d $5^{15}$ | n $6^{30}$ (der Ort Sarnowko d $5^{15}$) | d $5^{15}$ | n $10^{0}$ (Sarnowko d $5^{15}$) | n $7^{0}$ | n [illegible] |
| Scharfenort | n $8^{15}$ | n $8^{0}$, $8^{15}$, $8^{45}$, $9^{15}$ | n $9^{30}$ | n $9^{5}$, $9^{30}$ | n $8^{15}$ | n 8 8, $8^{45}$, 9 |
| Schildberg (Bez. Posen) | n $7^{0}$, $7^{30}$ | n $7^{0}$, $7^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{0}$, $7^{30}$ | n $7^{0}$, |
| Schillen | n $8^{45}$ | n $11^{40}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n 11 |
| Schleben (Kr. Posen) | n $8^{20}$ | n $8^{20}$, $9^{20}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$, $9^{30}$ | n $8^{0}$ | n 8 |
| Schloß-Neudorf (Bez. Posen) | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n 8 |
| Schmiegel | n $7^{0}$ | n $6^{45}$, $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $6^{45}$, $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $6^{45}$ |
| Schondorf (Kr. Wreschen) | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $7^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ 7 |
| Schrimm 1 | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n 7 |
| Schrimm 2 (Zweigstelle des P.-A. Schrimm) | n $8^{15}$ | —2) | n $8^{15}$ | —2) | n $8^{15}$ | —2) |
| Schroda | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n 7 |
| Schussenze | n $12^{0}$ | n $1^{30}$ | n $12^{0}$ | übn $1^{30}$ 1) | n $12^{0}$ | n 1 |
| Schwarzwald (Bez. Posen) | n $7^{0}$ | n $7^{30}$ | n $8^{40}$ | n $9^{40}$ | n $7^{0}$ | n 7 |
| Schweinert | n $8^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{30}$ | n $9^{15}$ | n $8^{30}$ | n 9 |
| Schwenten (Bez. Posen) | n $10^{20}$ | n $10^{25}$ | n $11^{10}$ | übn $10^{25}$ 1) | n $10^{20}$ | n 10 |
| Schwerin (Warthe) | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n 7 |
| Schwersenz | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n 7 |
| Schwetzkau | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n 7 |
| Seeheim (Bez. Posen) | n $8^{30}$ | n $8^{30}$, $9^{30}$ | n $9^{10}$ | n $9^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$, |
| Sendzin | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $7^{40}$ | n $8^{0}$ | n 8 |
| Siedlec (Bez. Posen) | n $8^{30}$ | n $8^{30}$, $9^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$, $9^{30}$ | n $8^{30}$ | n $8^{30}$ |
| Siedlikow | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $12^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n 7 |
| Siemianice | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $10^{20}$ | n $10^{20}$ | n $7^{30}$ | n 7 |
| Skalmierzyce | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n 9 |

1) Sonntag keine Landbestellung. 2) Kein Landbestellbezirk.

| Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Absendung | a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage | | b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonn- oder gesetzl. Feiertage | | c) an einem Sonn- oder gesetzl. Feiertage mit darauffolgendem Werktage | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | stattfindet | | | | | |
| bei den Postanstalten | im Ortsbestellbezirk | im Landbestellbezirk | im Ortsbestellbezirk | im Landbestellbezirk | im Ortsbestellbezirk | im Landbestellbezirk |
| [illegible] | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $7^{45}$ | n $7^{0}$ | n $7^{45}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $7^{45}$ |
| ...mo | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $8^{40}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ |
| ...na (Kr. Rawitsch) | n $9^{55}$ | n $9^{55}$, $10^{25}$ | n $10^{40}$ | n $10^{40}$ | n $9^{55}$ | n $9^{55}$, $10^{25}$ |
| ...na (Kr. Kempen) | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$ |
| ...tz (Bez. Posen) | n $8^{0}$ | n $11^{15}$ | n $9^{30}$ | n $11^{30}$ | n $8^{0}$ | n $11^{15}$ |
| ...ela (Bez. Posen) | n $7^{0}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $7^{0}$ | n $8^{40}$ |
| ...stein (Kr. Wreschen) | n $10^{25}$ | n $10^{10}$ | n $12^{15}$ | n $11^{50}$ | n $10^{25}$ | n $10^{10}$ |
| ...nthal | n $11^{15}$ | n $12^{0}$ | n $11^{15}$ | n $12^{0}$ | n $11^{15}$ | n $12^{0}$ |
| ...erg (Kr. Neutomischel) | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ | n $9^{55}$ |
| ...chewo | n $9^{40}$ | n $9^{40}$ | übn $9^{40}$ ¹) | n $9^{40}$ | n $9^{40}$ | n $9^{40}$ |
| ...kneist | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$ |
| ...lowo | n $8^{10}$ | n $8^{10}$ | n $8^{10}$ | n $8^{10}$ | n $8^{10}$ | n $8^{10}$ |
| ...ne | n $8^{40}$ | n $8^{25}$ | n $8^{25}$ | n $8^{25}$, $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{25}$ |
| ...owo (Kr. Posen) | n $11^{25}$ | n $12^{10}$ | n $11^{25}$ | übn $12^{10}$ ²) | n $11^{25}$ | n $12^{10}$ |
| ...rzypce | n $7^{0}$ | n $6^{30}$ | n $7^{0}$ | n $6^{30}$ | n $7^{0}$ | n $6^{30}$ |
| ...zewo (Kr. Koschmin) | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | übn $8^{45}$ ²) | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ |
| ...adowo | n $7^{45}$ | n $7^{45}$, $12^{15}$ | n $12^{0}$ | n $12^{0}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$, $12^{15}$ |
| ...em | n $7^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{30}$ |
| ...ole | n $7^{35}$ | n $7^{35}$, $7^{55}$ | n $8^{55}$ | n $9^{15}$ | n $7^{35}$ | n $7^{35}$, $7^{55}$ |
| ...nowo | n $9^{0}$ | n $9^{20}$ | n $9^{0}$ | n $9^{20}$ | n $9^{0}$ | n $9^{20}$ |
| ...stein (Kr. Bomst) | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $8^{0}$ |
| ...na (Kr. Obornik) | n $9^{0}$ | n $9^{15}$ | n $9^{15}$ | n $10^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{15}$ |
| ...owo (Kr. Bomst) | n $9^{20}$ | n $9^{45}$ | n $9^{20}$ | n $9^{45}$ | n $9^{20}$ | n $9^{45}$ |
| ...eeorke (Kr. Grätz) | n $6^{50}$ | n $7^{45}$ | n $6^{50}$ | n $7^{45}$ | n $6^{50}$ | n $7^{45}$ |
| ...tiegel | n $8^{0}$ | n $9^{15}$ | n $8^{0}$ | n $9^{15}$ | n $8^{0}$ | n $9^{15}$ |
| ...dorf | n $7^{20}$ | n $7^{40}$ | n $7^{20}$ | n $7^{40}$ | n $7^{20}$ | n $7^{40}$ |
| ...sich | n $7^{0}$ | n $9^{10}$ | n $7^{0}$ | n $9^{10}$ | n $7^{0}$ | n $9^{10}$ |
| ...renübungsplatz Posen (Zweigstelle des P.-A. 1 in Posen O) | n $8^{30}$ | n s. $8^{30}$, w. $10^{0}$ | n $8^{30}$ | n s. $8^{30}$, w. $10^{0}$ | n $8^{0}$ | n s. $8^{30}$, w. $10^{0}$ |
| [illegible] | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ | n $8^{40}$ |
| ...ow | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ | n $9^{0}$ |
| ...ko | n $9^{25}$ | n $9^{25}$, $10^{5}$ | n $9^{25}$ | n $9^{25}$, $10^{5}$ | n $9^{25}$ | n $9^{2}$, $10^{5}$ |
| ...rowo | n $9^{45}$ | n $10^{30}$ | n $9^{45}$ | n $10^{30}$ | n $9^{45}$ | n $10^{30}$ |
| ...now (Bez. Posen) | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ |
| ...stadt | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| ...berg (Kr. Schrimm) | n $8^{0}$ | n $9^{0}$ | n $8^{0}$ | n $9^{0}$ | n $8^{0}$ | n $9^{0}$ |
| ...e (Bez. Posen) | n $10^{15}$ | n $10^{45}$, $11^{35}$ | n $11^{20}$ | n $12^{5}$ | n $10^{15}$ | n $10^{45}$, $11^{35}$ |
| ...dheim (Kr. Samter) | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ | n $7^{40}$ |
| ...berg (Kr. Schroda) | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ | n $7^{45}$ |
| ...nowo | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{15}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| ...e | n $9^{15}$ | n $9^{45}$ | n $9^{15}$ | n $9^{45}$ | n $9^{15}$ | n $9^{45}$ |
| ...zierskie | n $8^{30}$ | n $8^{40}$ | n $8^{30}$ | n $8^{40}$ | n $8^{30}$ | n $8^{40}$ |
| ...chowo | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ |
| ...lownes | n $8^{20}$ | n $8^{20}$, $8^{50}$ | n $8^{20}$ | n $8^{50}$ | n $8^{20}$ | n $8^{20}$, $8^{50}$ |

¹) Sonntags keine Ortsbestellung. ²) Sonntags keine Landbestellung.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Absendung

| bei den Postanstalten | a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage — im Ortsbestellbezirk | a) im Landbestellbezirk | b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonn- oder gesetzl. Feiertage — im Ortsbestellbezirk | b) im Landbestellbezirk | c) an einem Sonn- [oder] gesetzl. Feiertage mit [dar]auffolgendem Werktage — im Ortsbestellbezirk | c) im Landbestellbezirk |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | stattfindet | | | |
| Wierzebaum | n $7^{55}$ | n $7^{30}$, $7^{55}$, $8^{25}$ | n $7^{55}$ | n $7^{55}$, $8^{25}$ | n $7^{55}$ | n $7^{30}$, [illegible] $8^{25}$ |
| Wiesenfeld (Kr. Koschmin) | n $8^{0}$ | n $8^{0}$, $11^{5}$ | n $9^{10}$ | n $9^{10}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$, 11[illegible] |
| Wilhelmsau | —¹) | n $8^{20}$ | —¹) | n $8^{20}$ | —¹) | n $8^{20}$ |
| Wilhelmsbrück (Bez. Posen) | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ | n $10^{0}$ | n $6^{45}$ | n $6^{45}$ |
| Winiary | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$, $9^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| Witaschütz (Kr. Jarotschin) | n $7^{0}$ | n $7^{45}$ | n $7^{0}$ | n $7^{45}$ | n $7^{0}$ | n $7^{45}$ |
| Wolenice (Kr. Krotoschin) | n $8^{35}$ | n $8^{35}$, $8^{50}$ | n $8^{35}$ | n $8^{35}$, $8^{50}$, $4^{25}$ | n $8^{35}$ | n $8^{35}$, 8[illegible] |
| Wolfskirch (Bez. Posen) | n $10^{15}$, $12^{35}$ | n $11^{0}$ | n $10^{15}$ | übn $11^{0}$ ²) | n $10^{15}$, $12^{35}$ | n $11^{0}$ |
| Wolkowo | n $7^{55}$ | n $8^{25}$ | n $7^{55}$ | n $8^{25}$ | n $7^{55}$ | n $8^{25}$ |
| Wollstein (Bez. Posen) | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ |
| Wonsowo | n $7^{35}$ | n $9^{35}$ | n $7^{35}$ | übn $9^{35}$ ³) | n $7^{55}$ | n $9^{35}$ |
| Woynowitz (Bez. Posen) | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ | n $8^{45}$ |
| Wreschen | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ |
| Wroblewo | n $7^{10}$ | n $7^{10}$, $7^{40}$ | n $7^{10}$ | n $7^{40}$ | n $7^{10}$ | n $7^{10}$, [illegible] |
| Wroniawy | n $7^{50}$ | n $7^{50}$, $11^{0}$ | n $7^{50}$ | n $8^{50}$ | n $7^{50}$ | n $7^{50}$, 11[illegible] |
| Wronke | n $7^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{0}$ | n $7^{30}$ | n $7^{0}$ |
| Wulka | n $7^{15}$ | n $7^{45}$ | n $7^{15}$ | n $7^{45}$ | n $7^{15}$ | n $7^{45}$ |
| Wyschanow | n $9^{0}$ | n $8^{15}$ | n $12^{0}$ | n $12^{0}$ | n $9^{0}$ | n $8^{15}$ |
| Xions | n $7^{30}$ | n $7^{25}$ | n $7^{30}$ | n $7^{25}$ | n $7^{30}$ | n $7^{25}$ |
| Zabikowo | n $8^{0}$ | n $9^{0}$ | n $8^{0}$ | n $9^{0}$ | n $8^{0}$ | n $9^{0}$ |
| Zabno | n $9^{30}$ | n $9^{0}$ | n $9^{30}$ | n $10^{35}$ | n $9^{30}$ | n $9^{0}$ |
| Zaborowo | n $10^{45}$ | n $11^{45}$ | n $10^{45}$ | n $10^{10}$ | n $10^{45}$ | n $11^{45}$ |
| Zalesie (Bez. Posen) | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$ |
| Zduny | n $8^{0}$ | n $8^{0}$, $10^{10}$ | n $8^{15}$ | n $11^{45}$ | n $8^{0}$ | n $8^{0}$, 10[illegible] |
| Zedlitz (Bez. Posen) | n $8^{15}$ | n $9^{15}$, $9^{20}$ | n $8^{16}$ | n $9^{15}$ | n $8^{15}$ | n $9^{15}$, 9[illegible] |
| Zedlitzwalde (Bez. Posen) | n $7^{20}$ | n $0^{20}$ | n $7^{20}$ | n $9^{20}$ | n $7^{20}$ | n $9^{20}$ |
| Zembowo | n $10^{20}$ | n $10^{15}$ | n $10^{25}$ | n $10^{15}$ | n $10^{25}$ | n $10^{15}$ |
| Zerkow (Bez. Posen) | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ | n $7^{0}$ |
| Zirke | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ | n $7^{30}$ | n $8^{0}$ |
| Zlotnik | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $10^{40}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, $10^{50}$ | n $7^{30}$ | n $7^{30}$, 10[illegible] |

¹) Kein Ortsbestellbezirk. ²) Sonntags keine Bestellung. ³) Sonntags keine Landbestellung.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 24.** Ausgegeben Dienstag, den 12. Juni 1906. **1906.**



Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**512.** Die Nummern 25, 26 und 27 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3235 das Gesetz, betreffend die Änderung des Artikel 32 der Reichsverfassung, vom 21. Mai 1906, unter

Nr. 3236 das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906, unter

Nr. 3237 den Deutsch-Äthiopischen Freundschafts- und Handelsvertrag, vom 7. März 1905, unter

Nr. 3238 das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 17. Mai 1906, unter

Nr. 3239 die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnung vom 12. Mai 1894, vom 17. Mai 1906, und unter

Nr. 3240 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 23. Mai 1906.

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**513.** Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts **die Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Guhrau nach Glogau** vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir **genehmigt** worden. Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung bekannt gemacht werden.

I. D. 9298. Berlin, den 19. Mai 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**514.** Für die **Prüfung der Lehrerinnen u. Schulvorsteherinnen** sind im Jahre **1906** folgende Termine anberaumt:

a) in **Posen:** am **12. März** und **10. September** für Lehrerinnen,
am **17. März** und **12. September** für Schulvorsteherinnen,

b) in **Bromberg:** Dreger'sches Seminar: am **5. März**, Städtisches Seminar: am **6. März** und **13. September**, } für Lehrerinnen
am **9. März** und **14. September** für Schulvorsteherinnen.

I. Zur Prüfung für Lehrerinnen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachweisen.

Die Meldungen müssen spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bei uns eingehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,

2. ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
6. eine Angabe darüber, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde.

Im übrigen verweisen wir auf den im Amtlichen Schulblatte 1901 Nr. 18 Seite 112 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 15. Januar 1901 — U. III D. Nr. 3323 U. III B. 2917.

II. Zur Prüfung der Schulvorsteherinnen werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5jährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindestens 3 Monate vor dem für dieselbe angesetzten Termine bei uns eingehen, und außer den sub I 1—5 erwähnten Zeugnissen sind auch noch diejenigen über die bisherige Lehrtätigkeit beizufügen.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

13489/05 P. S. C. **Krahmer.**

**515.** Die nachstehenden Vorschriften für **die regelmäßige Beförderung von Arzneimittel** werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Posen, den 1. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2802/06 I. Da. J. V: **Machatius.**

## Bedingungen
für die
## regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln.

Eine regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln nach bestimmten nicht mehr als 25 km vom Versandort entfernten Stationen, an denen eine Apotheke nicht vorhanden ist, findet versuchsweise auf besonderen Antrag (§ 10) unter nachstehenden Bedingungen statt.

§ 2. Die Arzneimittel sind in dauerhaften, handlichen und gut schließenden Kasten zu verpacken, die mit Inhalt höchstens 10 kg schwer sein dürfen. Die Arzneikasten müssen in dauerhafter Weise außer dem Namen nnd Wohnort der Versandapotheke die deutliche Adresse des Empfängers und den Namen der Eisenbahn-Versand- und Empfangsstation tragen.

Nachnahmebelastung ist ausgeschlossen.

§ 3. Die Beförderungsgebühr ist für den Kalen[...] monat, zuerst nach Bewilligung des Antrages (§ [...] und sodann am 1. des folgenden Monats jedesmal [...] Auslieferung der ersten Sendung zu zahlen. Sie be[...] für sämtliche innerhalb dieser Zeit beförderte Se[...]dungen (einschließlich der Rückbeförderung der n[...] innerhalb 48 Stunden abgeholten — vergl. § 6 — der leeren oder nur mit leeren Arzneibehältern [...] Rezepten gefüllten Kasten) und für jede Empfan[...]station 3 Mark.

§ 4. Eine regelmäßige Verwiegung der Arz[...]kasten findet nicht statt. Die Versandstation [...] darüber wachen, und sich von Zeit zu Zeit durch Na[...]wiegung davon überzeugen, daß das Gewicht der Arz[...]kasten 10 kg nicht übersteigt. Stellt sich heraus, [...] das Höchstgewicht von 10 kg überschritten ist, [...] andere Gegenstände als Arzneimittel oder Rezepte [...] in dem Kasten befinden, so wird für die Sendung [...] Frachtzuschlag von 5 Mk. erhoben und zwar [...] dann, wenn die Absicht der Frachthinterziehung [...] vorliegt.

Wein und Mineralwässer gelten nur dann [...] Arzneimittel, wenn sie auf Grund eines der Send[...] beigefügten ärztlichen Rezeptes versandt werden.

Die Eisenbahnverwaltung kann vom Versend[...] wie vom Empfänger die Öffnung der Arzneikasten [...] die Vorlegung der Rezepte verlangen.

Die Rezepte dürfen weder mit der Aufschrift e[...] bestimmten Apotheke, noch mit Buchstaben, Zahlen [...] versehen sein, durch die auch beim Fehlen einer [...]führlichen Adresse eine bestimmte Apotheke gekenn[...]zeichnet wird.

Briefliche Mitteilungen jeder Art sind aus[...]schlossen.

§ 5. Gefüllte Arzneikasten können bis zur unmitt[...]baren Abfahrt des Zuges aufgeliefert werden.

Die Auflieferung erfolgt ohne Begleitpapier [...] der Gepäckabfertigungsstelle oder, wenn diese geschlosse[...] ist, bei der Station. Soll die Beförderung mit ein[...] Güterzuge stattfinden, so kann die Auflieferung de[...] Arzneikastens bei der Güterabfertigungsstelle geforder[...] werden.

Die Arzneikasten werden, sofern nicht die Be[...]förderung mit bestimmten Zügen vereinbart ist, m[...] dem nächsten auf der Bestimmungsstation haltende[...] Personen- oder Güterzüge befördert.

§ 6. Der Empfänger hat den Arzneikasten a[...] Zuge oder bei der Gepäck-(Güter)Abfertigungsstel[...] abzuholen, ohne daß eine Benachrichtigung über d[...] Ankunft erfolgt. Erfolgt die Abholung nicht innerhal[...] 48 Stunden, so wird der Versender hiervon durc[...] Vermittelung der Versandstation benachrichtigt. Ist d[...] Abholung auch nach weiteren 48 Stunden nicht erfolg[...] so wird der Arzneikasten an die Versandapothe[...] zurückgeschickt.

§ 7. Die Ankunft der zurückgesandten leere[...] Kasten wird der Apotheke von der Eisenbahnverwaltun[...] nicht mitgeteilt.

Sie sind bei Vermeidung des tarifmäßigen Lager- **es** für Reisegepäck binnen 24 Zeitstunden abzu- **m.**

§ §. Bezüglich der Haftung bei Verlust, Min- ung, Beschädigung oder Verspätung in der Be- derung bewendet es bei den im Abschnitt VIII der enbahn-Verkehrsordnung enthaltenen Bestimmungen der Maßgabe, daß im Falle eines Verlustes, der derung oder der Beschädigung der zu erstattende atbetrag 3 Mark für jede Sendung beträgt.

§ 9. Die Kündigung ist an die zuständige enbahn-Verkehrsinspektion zu richten. Sie ist jeder- mit der Wirkung zulässig, daß die Beförderung Ablauf des Monats, in dem die Kündigung eingeht, Ende erreicht.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Gebühren oder Mißbrauch ist die Staatseisenbahnverwaltung zur ortigen Einstellung der in den vorherigen §§ zuge- denen Vergünstigungen berechtigt. In letzterem lle wird auch nicht ein Teil der Monatsgebühr ückgezahlt.

§ 10. Die Versender, welche Arzneimittel unter ien Bedingungen zu befördern wünschen, haben seitens 8 Tage vor Beginn des Versandes bei der äckabfertigungsstelle ihres Wohnortes eine An- ldung nach dem darunter abgedruckten Muster ein- reichen.

über die Genehmigung des Antrages entscheidet zuständige Eisenbahn-Verkehrsinspektion.

---

## Anmeldung
zur
## gelmäßigen Beförderung von Arzneimitteln.

Die unterzeichnete Apotheke beantragt hierdurch e Beförderung von Arzneimitteln von ........ ............ nach ............................................ m ....ten ...................................... unter erkennung der vorstehenden Bedingungen. Die förderung der gefüllten Arzneikasten wird mit g ........, der leer zurückgehenden mit Zug ........ wünscht.

.........................., den ......ten ...................

........................................................

---

**16.** Des Königs Majestät haben mittelst Aller- öchsten Erlasses vom 17. April d. Js. zu genehmigen ruht, daß die Namen

**A. der Landgemeinden:**

**Gruszczyn** im Kreise Posen-Ost in **„Heinrichs- werder“,**
**Suchylas** in demselben Kreise in **„Steimers- dorf“,**
**Podlesie** im Kreise Obornik in **„Waldheide“,**
**Neu-Demantschewo** im Kreise Posen-West in **„Neusee“,**
**Woiziechau** im Kreise Jarotschin in **„Glücks- burg“,**
**Bierzglin im Kreise** Wreschen in **„Bierschlin“,**

**B. der Gutsbezirke:**

**Sieroslaw** im Kreise Posen-West in **„Schierau“,**
**Chartowo** im Kreise Posen-Ost in **„Kardorf“,**
**Ziemlin** im Kreise Gostyn in **„Semlin“**
**umgeändert** werden.

Posen, den 1. Juni 1906.
Der Regierungs-Präsident.
2254/06 I. G. I. Ang. J. V. **Machatzus.**

**517.** Herr **Dr. José A. Baldo** ist zum **Berufs- Generalkonsul** der Vereinigten Staaten von Ve- nezuela für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in **Hamburg ernannt** worden.

Die Herren Landräte und die Polizei-Direktion in Posen werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 27. Mai 1906.
Der Regierungs-Präsident.
3433/06 I. A[1]. J. V. **Machatius.**

**518.** Der **Generalagent** Hans **Mirus** ist zum **norwegischen Konsul** für die Provinzen Branden- burg, Sachsen, Posen und Schlesien (die erstere mit Ausnahme von Berlin und seinen Vororten) sowie die Herzogtümer Anhalt und Braunschweig mit dem Amts- sitze in **Magdeburg ernannt** worden.

Die Herren Landräte und die Polizei-Direktion in Posen werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 27. Mai 1906.
Der Regierungs-Präsident.
3397/06 I. A.[1]. J. V. **Machatius.**

**519.** Der **Apotheker** Alfons **Weinert** hat die **Apotheke** in **Blesen käuflich erworben.** Es ist ihm die Konzession zum Fortbetriebe derselben erteilt worden.

Posen, den 1. Juni 1906.
Der Regierungs-Präsident.
2388/06 I. Da. J. V. **Machatius.**

**520.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 21. Mai d. Js. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den **Ingenieuren Fordan** und **Witzmann** beim Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen die nachgesuchte **Berechtigung zweiten Grades erteilt.**

Posen, den 31. Mai 1906.
Der Regierungs-Präsident.
477/06 I. G. J. J. V. **Boenisch.**

**521.** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in der Zeit vom 1. April 1905 bis Ende März 1906 im Ganzen **14 000 Mark** aus dem **Kaulfuß-Dumsch**'schen **Stiftungsfonds** zu **Unter- stützungen** bezw. zu **Ausstattungen hilfs- bedürftiger Kinder** von evangelischen Predigern des Regierungsbezirks Posen verwendet worden sind.

Unter Hinweis auf die in unserer Amtsblatts- bekanntmachung vom 14. August 1866 Seite 364 wörtlich mitgeteilten Bestimmungen des Stifts fordern

wir alle diejenigen, welche im Etatsjahr 1906 einen Anspruch auf Unterstützung zur Ernährung, Verpflegung, Erziehung und Ausbildung, sowie auf eine Ausstattung aus dieser Stiftung glauben begründen zu können, hierdurch auf, bis spätestens 1. Oktober d. Js. sich mit ihren Gesuchen an das Kuratorium der Kaulfuß—Dumsch'schen Stiftung, z. H. des Herrn Oberpfarrer Dupke in Rawitsch zu wenden und dieselben mit folgenden Attesten zu belegen, daß der zu Unterstützende

a) ein in rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind eines evangelischen Pfarrers oder Predigers ist, welcher sein Pfarr- oder Predigtsamt im Regierungsbezirk Posen entweder noch verwaltet oder doch bis zu seiner Emeritierung bezw. bis zu seinem Tode verwaltet hat,

b) arm ist, d. h. kein Vermögen besitzt resp. keine Renten bezieht, welche seinen Unterhalt sicher stellen,

c) weder aus anderen Instituten seinen Unterhalt bezieht, noch sich selbst seinen Unterhalt zu erwerben im Stande ist, noch auch vermögende Verwandte hat, welche zu seiner Erhaltung verpflichtet wären,

d) von guter Führung und ein Glied der evangelischen Landeskirche und von kirchlicher Haltung ist. Töchter von Predigern, welche sich verheiratet haben, haben im allgemeinen keinen Anspruch auf die Wohltaten der Stiftung, da Ernährungsunterstützungen nur solchen erwachsenen Predigerkindern gewährt werden sollen, welche noch nicht dahin gelangt sind, einen selbständigen Nahrungsstand zu begründen, ein solcher aber mit Eingehung einer Ehe begründet wird. Nur ausnahmsweise in ganz außerordentlichen Fällen können Unterstützungen auch an (verwitwete) Predigerkinder gewährt werden.

Die Erfordernisse ad a und d müssen durch Beibringung von Attesten des betreffenden Pfarrers oder Superintendenten, die ad b und c durch Atteste der Polizeibehörde (in den Städten seitens des Bürgermeisters, für ländliche Ortschaften seitens des Kreislandrats) dargetan werden. Unvollständige Atteste z. B solche, welche nur Vermögenslosigkeit, nicht auch Hilfsbedürftigkeit (c) oder nur die Zugehörigkeit zur Landeskirche, aber nicht die kirchliche Haltung bescheinigen, vermögen einen Anspruch auf Berücksichtigung nicht zu begründen und werden zurückgegeben werden. Ebenso haben nach dem 1. Oktober eingehende Gesuche keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Posen, den 26. Mai 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4372/06 II Gen. **von Uthmann.**

**522.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab **die evangelischen Hausväter des Gehöfts Amtskaßner Nr. 14,** Kreis Meseritz aus der evangelischen Schulsozietät **Friedenhorst,** Kreis Meseritz **ausgeschult** und mit der evangelischen Schulsozietät **Scherlanke II,** Kreis **Neutomischel vereinigt.**

Posen, den 27. Mai 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**v. Uthmann.**

**523.** Der dem Leon **Buszewicz** in **Kosten** für das Jahr 1906 erteilte **Wandergewerbeschein Nr. 1565** zum Handel mit Rindvieh und Schweinen ist **abhanden gekommen,** was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 30. Mai 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

3905/06 III b. **Daum.**

**524.** Dem Revierförster **Krug** in Nitsche, Oberförsterei Mauche, ist vom 1. Juli 1906 ab das **Forsthaus Blotnik** als dienstlicher **Wohnsitz angewiesen** worden.

Posen, den 28. Mai 1906.

Königliche Regierung.

4102/06 IIIc. 1. H/J. **Frese.**

**525.** In **Rojow** ist **eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldedienst eröffnet worden.**

Posen O., den 29. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V. **Baresel.**

**526.** Dem **Hauptzollamte** in **Ostrowo** ist bis auf weiteres **die Befugnis beigelegt** worden, die nachstehend benannten Waren zu anderen, als den höchsten in Betrachten kommenden Zollsätzen **abzufertigen:**

1. aus Nr. 180 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902: **roten Wein** von Trauben mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 und frischen Most zu rotem Wein, auch entkeimt (sterilisiert), in Fässern und Kesselwagen, zum Verschneiden, höchste in Frage kommenden Zollsätze für 1 dz: 24 Mk., vertragsmäßig 20 Mk. oder 30 Mk.
2. aus Nr. 180 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902: **Marsalawein** mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100, in Fässern oder Kesselwagen; höchster in Frage kommender Zollsatz: 30 Mk. für 1 dz.

Posen, den 28. Mai 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**Carthaus.**

**527.** Das bisherige **Nebenzollamt I. Klasse** in **Boguslaw** wird vom 1. Juni d. Js. ab unter Belassung der ihm beigelegten besonderen Befugnisse in ein **Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt.**

Posen, den 31. Mai 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

7771. **Carthaus.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**528.** Nachdem die Frau Paetzold ihr Amt als Trichinenschauerin niedergelegt hat, wird der **Trichinenschaubezirk Sulmierzyce II aufgehoben,** sodaß die Stadt **Sulmierzyce** nur **einen Trichinenschaubezirk** bildet. Für diesen Bezirk habe ich den Kaufmann und Schlachtviehbeschauer Anton **Szymanski** zum **Trichinenschauer** und den Schlachtviehbeschauer **Gregorowicz** zum **stellvertretenden Trichinenschauer bestellt.**

Adelnau, den 28. Mai 1906.

Der Landrat.

**529.** Auf Grund des § 2 Z. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und Z. 3 der Anweisung II zur Ausführung der Landgemeindeordnung hat der Kreisausschuß nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen:

die in der Grundsteuermutterrolle **des Gutsbezirks Pakoslaw** unter Artikel Nr. 1 eingetragene **Parzelle** Kartenblatt 1 Nr. 213/137 Grundbuch Nr. 1 in Größe von 0,26,00 ha

vom Gutsbezirk **Pakoslaw abzutrennen** und mit dem **gleichnamigen Gemeindebezirk zu vereinigen.**

Rawitsch, den 31. Mai 1906.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

Z. 2008/06 K. A. **Frhr. von Schacky.**

**530. Kreis-Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit dem § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des **Kreises Koschmin** folgendes verordnet:

§ 1. **Jugendlichen Personen** männlichen Geschlechts unter 17 Jahren und weiblichen Geschlechts unter 16 Jahren ist der **Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten** untersagt.

§ 2. Die Inhaber der betreffenden Räumlichkeiten bezw. deren Vertreter dürfen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten nur solche Personen zulassen, von denen sie wissen, oder den Umständen nach annehmen können, daß sie das 17. bezw. 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§ 3. Schulpflichtigen Kindern ist das Musikmachen bei öffentlichen Tanzbelustigungen verboten.

§ 4. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Raume, welcher zur Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten dient, so aufzuhängen, daß er von den Anwesenden bequem gelesen werden kann.

§ 5. Jede Zuwiderhandlung gegen die §§ 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Von da ab wird die den gleichen Gegenstand betreffende Kreis-Polizei-Verordnung vom 24. November 1893 Kreisblatt Stück 48 Seite 231 Nr. 458 pro 1893 — aufgehoben.

Koschmin, den 17. September 1897.

Der Königliche Landrat.

**von Pelken.**

**531. Polizei-Verordnung zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des Artikels I des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (G.-S. S. 108) wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang **des Kreises Koschmin** folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften sowie Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus müssen in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 8 Uhr morgens für den öffentlichen Verkehr geschlossen sein. Ausgenommen von diesem Verbote sind die Bahnhofswirtschaften hinsichtlich der Eisenbahnreisenden und die Gastwirtschaften hinsichtlich der in ihnen wohnenden Gäste.

§ 2. Für einzelne Betriebe der in § 1 gedachten Art können dauernd oder vorübergehend die im § 1 bezeichneten Stunden nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde anderweit festgesetzt werden, worüber eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen ist. Die Festsetzungen sind jederzeit widerruflich.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Koschmin, den 24. Juni 1904.

Der Königliche Landrat.

**Dr. Witte.**

**532. Kreis-Polizei-Verordnung,**

betreffend

**das Kehren der Schornsteine.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für die Stadt Koschmin, die Gemeinden Czarnysad, Ellerode, Galonski, Gosciejewo, Mokronos, Orla, Skalow und die Güter Goreczki, Gosciejewo, Kaczagorka, Lipowiec, Obra, Serafinow, Skalow, Staniewo, Wronow, Wrotkow mit allen Abbauten und Vorwerken folgendes:

§ 1. Die Gebäudeeigentümer oder deren der Ortspolizeibehörde benannte Stellvertreter sind verpflichtet, die in ihren Gebäuden im Gebrauche befindlichen

Schornsteine durch den angestellten Bezirks-Schornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung der durch besondere Taxe festgesetzten Gebühren kehren zu lassen, unbeschadet der Befugnis, für dieses Kehren **außerdem** jeden beliebigen Schornsteinfeger anzunehmen.

§ 2. In der Zeit vom 1. Mai bis Ende September sind die Schornsteine mindestens alle 6 Wochen und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende April mindestens alle 4 Wochen zu kehren. Bei gewerblichen Betriebsstätten, wie Brauereien, Branntwein-Brennereien, Färbereien, Schmieden usw. ist, solange sie im Betriebe sind, die Kehrfrist das ganze Jahr hindurch eine vierwöchige. Ausgenommen sind die hohen sogenannten „Fabrikschornsteine", welche nur so oft gekehrt zu werden brauchen, als es die Ortspolizeibehörde für erforderlich erachtet. Letztere hat auch in andreren Fällen, wenn ein öfteres Kehren der Schornsteine notwendig ist, die Kehrfristen festzusetzen.

§ 3. Insoweit Schornsteinfegern, welche nicht als Bezirksschornsteinfeger in dem obengenannten Kehrbezirke angestellt werden, vertragsmäßig das Kehren in den im Kehrbezirke belegenen Gebäuden übertragen worden ist, hat bis zum Ablaufe der Verträge der zuständige Bezirksschornsteinfeger sich des Kehrens in diesen Gebäuden sowie der Erhebung der ihnen dafür zukommenden Gebühren zu enthalten.

§ 4. Übertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft belegt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Koschmin, den 3. Dezember 1904.

Der Königliche Landrat.

**Dr. Witte.**

### Kehrgebührentaxe.

Die Gebühren, welche der Bezirksschornsteinfeger in den aus der Stadt Koschmin und den Gemeinden Czarnysad, Ellerode, Galonski, Gosciejewo, Mokronos, Orla, Skalow und den Gütern Goreczki, Gosciejewo, Kaczagorka, Lipowiec, Obra, Serafinow, Skalow, Staniewo, Wronow, Wrotkow bestehenden Kehrbezirke zu fordern berechtigt ist, werden gemäß § 77 der Reichsgewerbeordnung — **unbeschadet des Rechts des Bezirksschornsteinfegers zu ihrer Ermäßigung** (§ 79 a. a. O.) — wie folgt, festgesetzt:

1. für das Kehren eines einstöckigen Steigeschornsteines .................... 15 Pf.
2. für das Kehren eines mehrstöckigen Steigeschornsteines .................... 20 „
3. für das Kehren eines einstöckigen russischen Schornsteines .................... 10 „
4. für das Kehren eines mehrstöckigen russischen Schornsteines .................... 15 „
5. für das Kehren eines Bäckerei-Schornsteines .................... 25 „
6. Sofern in denselben Schornstein mehr als ein Kamin einmündet, sind für jeden weiteren Kamin 5 Pf. zusätzlich zu zahlen.

Kellerräume und Dachbodenräume sind als Stockwerke nicht anzusehen, selbst wenn sich Feuerungsanlagen in ihnen befinden.

Sind bei einem Besitzer mehr als 20 Schornsteine zu kehren, so unterliegt der Kehrlohn der freien Vereinbarung; kommt eine solche nicht zustande, so wird er auf Antrag des Besitzers oder des Bezirks-Schornsteinfegers nach Anhörung beider Teile durch den Landrat endgültig festgesetzt. Auch in anderen Fällen, welche durch vorstehende Taxe nicht berührt werden, z. B. beim Kehren von Schornsteinen für gewerbliche Anlagen (mit Ausschluß der Bäckereien), bei der Reinigung von Kochmaschinen usw., sowie endlich bei allen Streitigkeiten bezüglich der Höhe des Kehrlohnes greift das vorstehend angegebene Verfahren Platz.

Koschmin, den 3. Dezember 1904.

Der Königliche Landrat.

**Dr. Witte.**

**533.** Die Gutsverwaltung Baborowko hat beantragt, den von **Konsinowo** nach **Baborowko** über die **Bahnstrecke Posen—Stargardt** führenden **Weg**, welcher die Gutsfeldmark Babarowko—Konsinowo und die Gemeindefeldmark Konsinowo durschneiden **einzuziehen.**

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen **vier Wochen** bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Samter, den 1. Juni 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

### Personal-Veränderungen.

**534.** Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

Etatsmäßig angestellt als Postassistent sind die Postanwärter: Werner Schubert und Hennig in Posen W. 3 (Bhf.), Weiß in Grätz, Tscharntke und Schimpke in Posen O. 1.

In den Ruhestand getreten ist: der Postsekretär Hanpft in Fraustadt.

Die höhere Verwaltungsprüfung hat bestanden der Postpraktikannt Meuschke in Posen (Telegraphenamt),

Dem Postsekretär Hanpft in Fraustadt ist bei seinem Scheiden aus dem Postdienste der Königliche Kronen-Orden IV. Kl. verliehen worden.

Posen-O., den 31. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**535. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

### I. Milzbrand.

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Ackerbürgers Julius Beier in Rakwitz, Kreis Bomst,

[redacted]rwerks Alexandrowo, Kreis Gostyn,
[redacted]s Gutsbesitzers Paul Altmann in Jerka, Kreis [redacted]sten,
[redacted] des Gutes Neustadt b. P. Schloß, Kreis Neutomischel.

**b. Ausgebrochen unter den Schafen:**

des Dominiums Gurschno, Kreis Lissa.

## II. Maul- und Klauenseuche.

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Jastrzembnik, Kreis Neutomischel.

## III. Geflügelcholera.

**Erloschen unter dem Geflügel:**

des Gutes Samter-Schloß, Kreis Samter.

## IV. Tollwut.

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Antonin, Brzostkow, Chwalowo, Genczewo, Gonsiorowo, Komorze, Konstancin, Kretkow, Paruchowo, Paruchow-Vorwerk, Podlesie, Pogorzelice, Przybyslaw, Raszewy, Rogaszyce-Vorwerk, Rozmarynowo-Vorwerk, Siekierzyn-Vorwerk, Smielow, Sulkau-Vorwerk, Szczonowo, Zerniki u. Zulkow, Kreis Jarotschin, auf die Zeitdauer von drei Monaten,
2. Kenschütz, Bibianki, Latowitz, Langenheim und Sieroschewitz-Gut u. Gem., Slawin, Olobok u. Rossoschütz-Gut u. Gem., Kreis Ostrowo,

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Glogowo-Gem., Herzogstein-Gut, Waldwärterei Nikolausgrund, Korytnica-Gem., Oberambach-Gut mit Vorwerk Unterambach, Ligota-Gem. mit Abbau, Kreis Krotoschin,
2. Biernacice, Kania u. Prosnau, Kr. Ostrowo,
3. Dobrojewo-Gut, Klemensowo und Forestowo-Forsthaus, Binino, Bielejewo, Rossalewo und Stefanowo-Vorwerk, Binino-Gem., Rossalewo-Gem., Wielonek-Gem., Zapust-Gut und Gem., Klutschewo-Gut, Oporowo-Gut und Gemeinde, Bobultschin-Vorwerk, Ordzin-Gut, Wroblewo-Gut und Gem., Lucianowo, Josefowo, Wierzchocin-Gut und Gem. und Gluchowo, Kr. Samter

## V. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Dominialarbeiters Wozniak in Separow, Kreis Grätz,
2. des Vorwerks Wygoda und des Dominiums Potarzyce, Kreis Jarotschin,
3. des Propstes Serdecki in Lussowo, Kr. Posen-West,
4. der Anna Scheffler in Alt-Boyen, Kr. Schmiegel,
5. des Wirts Valentin Bekas in Giecz, Kreis Schroda,
6. des Gutes Lucin, Kreis Schrimm,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Kutschners Paul Klupsch in Tillendorf, Kr. Fraustadt,
2. des Arbeiters Blundke in Großdorf, Kr. Grätz,
3. des Bäckermeisters Theophil Piasecki in Borek, Kreis Koschmin.

## VI. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gutsbesitzers Rabski in Fehlen u. des Eigentümers Lorenz Michalowicz in Altkloster, Kreis Bomst,
2. des Gestütsdirektors Freiherrn v. Senden in Zirke Gestüt, Kreis Birnbaum,
3. des Bauern Ludwig Kaplurczak in Neu-Laube, der Witwe Marie Czternasta in Weine, des Pfarrers Turkowski in Bukwitz, Kr. Fraustadt,
4. des Arbeiters Jarmuszek in Strzempin-Gut, des Wirts Obst aus Rudnik und des Krämers Adalbert Szaj in Strzempin, Kreis Grätz,
5. des Wirts Jakob Zaremba in Latajetowo und des Gastwirts Ernst Block in Bodzewo, Kreis Gostyn,
6. des Schmiedemeisters Johann Kaczmarski in Szyplaw und des Wirts Adalbert Koscielniak in Prusinow, Kreis Jarotschin,
7. des Wirts Tomas Kocerka in Langenthal und Josef Lorenz II in Osin, Kreis Kempen,
8. der Knechte Felix Stachowiak, Adalbert Janiec und Johann Mankiewicz in Goreczki, des Wirts Friedrich Liebert in Ochla u. des Schuhmachers Stanislaus Gawronski in Mokronos, Kreis Koschmin,
9. des Häuslers Marzel Gabrielski in Ponin, des Arbeiters Martin Kusnierek und des Arbeiters Peter Kasperski in Kosten, des Wirts Andreas Mikolajczyk in Kielczewo, des Arbeiters Martin Siejek in Lagiewnik II, Kreis Kosten,
10. der Ackerbürgerwitwe Louise Pietsch in Storchnest, Kreis Lissa,
11. des Briefträgers Butke in Ritschenwalde, Kreis Obornik,
12. des Vogts Josef Wisniewski und des Arbeiters Martin Matloka in Karmin, des Wirts Majchrzak in Wieczyn, des Arbeiters Nikolaus Bonczyk in Czermin, des Gärtners Rubiszewski in Taczanow und des Gastwirts Wladislaus Lobermeyer in Rzegocin, Kreis Pleschen,
13. des Häuslers Adalbert Lemanski in Dopiewo, des Dominialarbeiters Franz Polus in Wienckowice und des Häuslers Franz Wieczorek in Dopiewo, Kreis Posen-West,
14. des Arbeiters Stanislaus Lutumski in Bielejewo und des Arbeiters Anton Szymkowiak in Wroblewo-Gut, Kreis Samter,
15. des Müllermeisters Emil Fechner u. des Schneidermeisters Marcinkowski in Schmiegel, des Gutes Machcin, des Häuslers Witkiewicz zu Boszkowo, des Wirts Lorenz Dominiak in Parzenczewo-Gem. u. des Wirts Johann Napierala in Wilanowo-Gem., Kreis Schmiegel,
16. des Rittergutsbesitzers Philipp in Erlenthal und des Arbeiters Lorenz Kubasik und Hausbesitzers Paul Ilski in Grabow, Kreis Schildberg,

17. des Fleischermeisters Kasimir Günther in Xions und des Wirts Andreas Foltyn in Daszewice I, des Guts Maniecżki, des Hausbesitzers M. Rozmiarek in Kurnik, der Arbeiterin Przybyl in Dziecmierowo und des Grundbesitzers Leo Strauch in Skrzynki, Kreis Schrimm,
18. des Eigentümers Hermann Virus in Waitze, Kr. Schwerin a. W.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Handelsmanns Johann Jarosch in Altkloster, Kreis Bomst,
2. des Bauern Anton Hoffmann in Ilgen, Kreis Fraustadt,
3. des Dominialarbeiters Dziurla in Dakowy mokre, des Arbeiters Blundke in Großdorf, des Dom. Otusch und des Arbeiters Martin Paul in Kalwi, Kreis Grätz,
4. des Arbeiters Peter Manczak in Mieschkow-Gut, des Gärtners Adalbert Grol in Komorze b. Z., der Wirte Anton Grobelny in Chrzan u. Franz Marecki in Raszewy und des Gastwirts Rudolf Springmann in Neustadt a. W., Kr. Jarotschin,
5. des Fleischermeisters Peter Ciachowski in Borek, des Dominiums Obra, des Schwarzviehhändlers Andreas Bontke und des Bäckermeisters Bonifazius Kapuscinski in Borek, Kreis Koschmin,
6. des Maurers Josef Sobecki in Kosten, des Häuslers Martin Kucharski in Ponin, des Wirts Karl Schulz in Kokorzyn, Kreis Kosten,
7. des Eigentümers Ernst Koschützke in Rogsen, Kreis Meseritz,
8. des Wirts Otto Lehmann in Kuschlin, Kreis Neutomischel,
9. des Häuslers Wilhelm Quickert in Czermin, des Arbeiters Johann Stodolny in Karminek und der Wirte Josef Michalski und Adalbert Nazil in Kuczkow, Kreis Pleschen,
10. des Wirts Anton Droczkowski in Ceradz-kirchlich und des Arbeiters Michael Walkowiak in Dopiewo, Kreis Posen-West,
11. des Maurers Hermann Seiffert in Pinne, Kreis Samter,
12. des Gutes Alt-Bialcz, des Gutes Bronikowo, des Gemeindevorstehers Josefczak in Biskupice, Kreis Schmiegel,
13. des Müllers August Matheus in Kurnik u. der Molkereibesitzerin Pawlowska in Kurnik, Kreis Schrimm.

### VII. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Gärtners Franz Pawlaszyk in Neustadt b. P., Kr. Jarotschin,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Kasimir Matyla in Lafajetowo, Kr. Gostyn,
2. des Arbeiters Josef Trawinski in Lipowiec, Kr. Koschmin.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 25.** Ausgegeben Dienstag, den 19. Juni 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**536.** Die Nummern 28 und 29 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3241 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906; unter

Nr. 3242 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906; unter

Nr. 3243 das Gesetz, betreffend Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen. Vom 4. Mai 1906; und unter

Nr. 3244 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung. Vom 23. Mai 1906.

**537.** Die Nummer 23 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10715 den Staatsvertrag zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Abänderung des am 23. Dezember und 8. August 1843 zwischen der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg und dem Herzoglich Sächsischen Ministerium zu Altenburg mit Genehmigung des Königlich preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin und Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg über die kirchlichen und Schulverhältnisse des altenburgischen Dorfes Hainchen abgeschlossenen Rezesses. Vom 15. Juli 1905; und unter

Nr. 10716 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 12. Mai 1906 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 15. Juli 1905 wegen Abänderung des am 23. Dezember/8. August 1843 zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg über die kirchlichen und Schulverhältnisse des altenburgischen Dorfes Hainchen abgeschlossenen Rezesses. Vom 23. Mai 1906.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**538.** **Statut**

für die Dränage-Genossenschaft zu Schondorf im Kreise Wreschen.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung **Schondorf** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die auf diesen Grundstücken ausgeführten Entwässerungsanlagen nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungs- und Baurats Krey zu Posen vom 17. Juni 1903 zu unterhalten.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränagegenossenschaft Schondorf" und hat ihren Sitz in Schondorf.

§ 3. Die Kosten und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Dem Verbande liegt es ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstandes unterhalten.

Ein etwa mit der Aufsicht betrauter Techniker hat die für die Verdingung der Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen dieser Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf d[illegible]stücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen [illegible]setzung des Vorstandes ist innerhalb zweier [illegible]en die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die in dem Meliorationsplane bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme; keiner aber mehr als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Hektar dränierter Fläche eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Zum Vorsteher kann auch eine der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gewählt werden. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
b) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
d) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
e) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Über die etwa erforderliche Anstellung eines Unterbeamten, sowie dessen etwaige Besoldung beschließt der Vorstand.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den für das Stimmverhältnis in § 11 angegebenen Grundsätzen aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in derjenigen Gemeinde, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Wreschen aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 20. Mai 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I C b 4808/06. J. A.: **Wesener.** (5016/06 I B. I. Ang.)

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**539.** Der Herr Ober-Präsident hat dem Apothekenbesitzer **Hentschel** zu **Ostrowo** die **Erlaubnis erteilt,** in **Skalmierzyce** das **Apothekergewerbe** in der dort auf dem Grundstücke 273 errichteten Zweigapotheke auf die Dauer von weiteren drei Jahren vom 20. Juli d. Js. ab zu **betreiben.**

Posen, den 7. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2933/06 I. Da. J. V. **Machatius.**

**540.** Ich bestimme hiermit von Landespolizeiwegen, daß die nachbenannten Wohnplätze, die als Teile von Gutsbezirken der kommunalen Selbständigkeit entbehren, künftighin folgende Namen zu führen haben und zwar:

1. **Schloß Mrotschen** (mit Nebengebäuden und Park) im Kreise Kempen den Namen **Maidburg,**
2. **Försterei Neu-Dembowiec** im Kreise Bomst den Namen **Neu-Dembowitz.**

Posen, den 1. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2254/06 I. G. II. Ang. J. V. **Machatius.**

**541.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Mai 1906 zu genehmigen geruht, daß das im Kreise Fraustadt belegene Gut **Groß-Tillendorf** unter Abtrennung von dem Gutsbezirk

[illegible] zu einem **selbständigen Gutsbezirk** unter dem Namen

**„Groß-Tillendorf“**

**umgewandelt** werde.

Posen, den 3. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1765/06 I. B. II. Ang. J. V. **Schilling.**

**542.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Mai 1906 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Samter belegene **Gutsbezirk Radzyn in eine Landgemeinde** unter dem Namen **„Radlau“ umgewandelt** werde.

Posen, den 3. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident

47 3/06 I. B. I. Ang. J. V. **Boenisch.**

**543. Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Mai 1906.**

| Lieferungs-verband (Kreis) | Haupt-marktort | Für Hafer | | Heu | | Stroh | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | für je 100 kg | | | | | |
| | | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Adelnau | Ostrowo | 15 | 90 | 4 | 50 | 4 | 20 |
| Birnbaum | Birnbaum | 16 | 10 | 6 | 60 | 4 | 20 |
| Bomst | Wollstein | 17 | 60 | 4 | 75 | 4 | 75 |
| Fraustadt | Fraustadt | 16 | 30 | 4 | 65 | 3 | 15 |
| Gostyn | Gostyn | 15 | 40 | 4 | 20 | 3 | 15 |
| Grätz | Grätz | 17 | 20 | 6 | 30 | 4 | 20 |
| Jarotschin | Jarotschin | 18 | 00 | 5 | 55 | 5 | 55 |
| Kempen | Kempen | 16 | 55 | 4 | 10 | 3 | 95 |
| Koschmin | Krotoschin | 16 | 65 | 4 | 15 | 3 | 95 |
| Kosten | Kosten | 17 | 05 | 6 | 30 | 4 | 75 |
| Krotoschin | Krotoschin | 16 | 65 | 4 | 15 | 3 | 95 |
| Lissa | Lissa | 16 | 95 | 5 | 15 | 3 | 30 |
| Meseritz | Meseritz | 15 | 55 | 3 | 70 | 3 | 80 |
| Neutomischel | Neutomischel | 17 | 20 | 5 | 80 | 5 | 80 |
| Obornik | Posen | 18 | — | 4 | 65 | 4 | 75 |
| Ostrowo | Ostrowo | 15 | 90 | 4 | 50 | 4 | 20 |
| Pleschen | Pleschen | 16 | 07 | 4 | 20 | 3 | 15 |
| Posen-Ost | Posen | 18 | — | 4 | 65 | 4 | 75 |
| Posen-West | Posen | 18 | — | 4 | 65 | 4 | 75 |
| Rawitsch | Rawitsch | 16 | 80 | 5 | 25 | 3 | 15 |
| Samter | Samter | 16 | 50 | 4 | 50 | 3 | 50 |
| Schildberg | Schildberg | 16 | 60 | 4 | 05 | 4 | 20 |
| Schmiegel | Kosten | 17 | 05 | 6 | 30 | 4 | 75 |
| Schrimm | Schrimm | 16 | 80 | 5 | 25 | 3 | 15 |
| Schroda | Posen*) | 16 | 95 | 4 | 35 | 4 | 15 |
| Schwerin a. W. | Schwerin a. W. | 17 | 40 | 4 | 45 | 4 | 20 |
| Wreschen | Wreschen | 15 | 95 | 4 | 75 | 3 | 95 |

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 18. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5 4/06 I A. J. V. **Machatius.**

**544.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab **die evangelischen Hausväter** des Grundstücks **Alttomischel Nr. 45,** Kreis Neutomischel, aus der evangelischen Schulsozietät **Alttomischel ausgeschult** und nach der evangelischen Schulsozietät in **Glinau,** Kreis Neutomischel, **eingeschult.**

Posen, den 13. Juni 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

4525/06 II a **v. Uthmann.**

**545.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab **die katholischen Hausväter** des Gehöfts **„Glienica—Waldwärterei“,** Kreis Adelnau aus der katholischen Schulsozietät Glisznica, Kreis Adelnau **ausgeschult** und mit der **katholischen Schulsozietät Sulmierzyce,** Kreis Adelnau **vereinigt.**

Posen, den 10. Juni 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3597/06 II b 1 **von Uthmann.**

**546.** Dem bisherigen Hilfsförster **Quaesching** zu Alexanderhof, Oberförsterei Bachwerder, ist vom 1. Juli 1906 ab unter **Ernennung zum Königlichen Förster** die Verwaltung der Försterstelle **Friedrichshorst** in derselben Oberförsterei endgültig **übertragen** worden.

Posen, den 11. Juni 1906.

Königliche Regierung.

2287/06 III c. 2 II J. **Frese.**

**547.** Dem bisherigen Hilfsförster **Speer** zu Heidchen, Oberförsterei Sammbeide, ist vom 1. Juli 1906 ab unter **Ernennung** zum **Königlichen Förster** die Verwaltung der Försterstelle **Wauchabno** in der Oberförsterei Schwenten endgültig **übertragen** worden.

Posen, den 11. Juni 1906.

Königliche Regierung.

2597/06 III c 2 II J. **Frese.**

**548.** Dem bisherigen Hilfsförster **Rothe** zu Kuckucksmühle, Oberförsterei Zirke, ist vom 1. Juli 1906 ab unter **Ernennung** zum **Königlichen Förster** die Verwaltung der Försterstelle **Fuchsberg** in der Oberförsterei Schwerin a. W. endgültig **übertragen** worden.

Posen, den 11. Juni 1906.

Königliche Regierung.

2861/06 III c 2 II J. **Frese.**

**549.** Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Holzhauermeister August **Buchwald** in **Borui,** Kreis Bomst, in Anerkennung seiner langjährigen, guten Führung und der der Staats-Forstverwaltung geleisteten Dienste **das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.**

Posen, den 8. Juni 1906.

Königliche Regierung.

4360/06 III c 1 J. **Schulz.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**550.** Der Kreisausschuß des Kreises Obornik hat gemäß § 2 Ziffer 4 und § 3 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in seiner Sitzung vom 28. April 1906 beschlossen:

a. das von der Königlichen Ansiedelungskommission für die Provinzen Westpreußen und Posen erworbene zum Gutsbezirk Ludom-Dombrowka gehörige **Vorwerk Drzonek** Grundbuch Band I Blatt 1 mit den Parzellen Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 1 bis 11 mit einem Flächeninhalt von 186,35,63 ha und 1175,66/100 Taler Reinertrag, ferner einen Teil der unter Artikel Nr. 6 eingetragenen Grundgüter der öffentlichen Wege Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 19, 20, 24/18, 26/21, 28/22 mit einem Flächeninhalt von 3,16,87 ha **unter Abtrennung** von dem oben genannten Gutsbezirk mit dem **Gutsbezirk Ludom** zu **vereinigen,**

b. die dem Wirt Friedrich Kumke in Boruchowo gehörenden im Gutsbezirk Ludom-Dombrowka belegenen **Parzellen** Grundbuch **Brochowo** Band I Blatt 25 Kartenblatt 2 Nr. 13, 14, 15, 16, 43/17, 44/19, 45/18 mit einem Flächeninhalt von 15,83,69 ha und 43, 85/100 Taler Reinertrag unter **Abtrennung** von dem Gutsbezirk **Ludom-Dombrowka** mit dem Gemeindebezirt **Boruchowo** zu **vereinigen.**

Obornik, den 25. Mai 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

**von Klitzing.**

**551.** Der Kommunikationsweg **Danischin—Cegla** wird, nachdem die Arbeiten zur Erhöhung des Bahndammes beendet worden sind, für den **öffentlichen Verkehr** wieder **freigegeben.**

Adelnau-West, den 10. Juni 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

**552.** **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

### I. Milzbrand.

**a. Ausgebrochen unter den Pferden:**

des Wirts Johann Snella in Niemarzyn, Kreis Rawitsch,

**b. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

An einem in dem Dominium Gogolewo verendeten Ochsen ist Milzbrand festgestellt worden,

**c. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Ackerbürgers Julius Beier in Rakwitz, Kr. Bomst.

### II. Wild- und Rinderseuche.

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Vorwerks Alt-Urbanowo, Kreis Grätz.

### III. Geflügelcholera.

**Erloschen unter dem Geflügel:**

des Dominiums Czachorowo, Kreis Gostyn.

### IV. Tollwut.

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Biskupice, Czekanow mit Bagatella, Fabianow, Kwiatkow, Kollontajewo, Karski, Lewkow, Pruslin, Wturek-Gem. und Gut, Neu-Kamienice-Gem., Sadowice-Gem. und Gut und Westrza Parczew-Gemeinde auf die Dauer von 3 Monaten, Kreis Ostrowo,
2. Umultowo, Glinno, Glinienko, Lagiewnik bei Zlotnik, Radojewo, Mienkowo, Mienkowko, Morasko, Neudorf b. Winiary, Neudorf-Hld., Czerwonak, Czerwonak-Hld., Suchylas, Schönherrnhausen, Piontkowo, Koziegłowy, Naramowice, Winiary, Solacz und Golencin, Kr. Posen-Ost,
3. in der Stadt und Gemarkung Posen.

### V. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Landwirts Ernst Graupe in Kandlau und des Bauerngutsbesitzers Merkel in Zedlitz, Kreis Fraustadt,
2. des Domänenpächters Schmidt in Tetzlaff und der Arbeiterwitwe Antonina Nowak in Daleschin, Kreis Gostyn,
3. des Fleischers Kliks in Granowo, Kreis Grätz,
4. des Dominiums Roszkow, Kreis Jarotschin,
5. des Schaffners Vinzent Olejnik sowie des Landwirts Adolf Jänsch in Krotoschin-Stadt, gleichen Kreises,
6. des Gemeindevorstehers Krause in Hütten-Hld., Kreis Obornik,
7. des Wirts Martin Tomalak in Rossoschütz, Kr. Ostrowo,
6. des Restgutsbesitzers Leibnitz in Glinno, Kreis Posen-Ost,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Landwirts Friedrich Hoffmann in Alt-Driebitz, des Kutschners August Kauschke in Kursdorf, des Gärtners Hermann Suhr in Alt-Driebitz und des Gärtners Emil Gleinig in Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt,
2. des Wirts Josef Robaszynski in Sulkowice und des Händlers Theodor Kirste I in Punitz, Kreis Gostyn,
3. des Arbeiters Martin Szafranski und Kolodziej in Sielinko-Gut und des Wirts Wilhelm Stechbart I in Lenkerhauland, Kreis Grätz,
4. der Molkerei in Jerka, Kreis Kosten,
5. des Vogtes Haase und des Schäfers Brieger in Alt-Laube, des Wirts Marzel Kaczmarek in Bojanitz und bei den Deputanten des Gutes Swierczyn, sowie des Wirts Johann Henke in Feuerstein, Kreis Lissa,
6. des Häuslers Valentin Pawlicki in Biniew, Kr. Ostrowo,
7. des Arbeiters Thomas Sworacki in Strykowo, Kreis Posen-West.

## VI. Rotlauf.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Häuslerfrau Franziska Szlachta in Zacharzew, Kreis Adelnau,
2. der Eigentümer Anton Lubik und Franz Jenik in Gora, des Vogts Peter Talarek in Kwiltsch, des Arbeiters Lorenz Dorozalla in Gora, des Eigentümers Kuhnt in Bukowce und des Häuslers Bromber in Bucharzewo, Kreis Birnbaum,
3. des Dominiums Karna, der Eigentümer Reinhold Fischer in Alt-Borui und Pluskota in Godzijzewo, Kreis Bomst,
4. des Stellmachers Jakubiak in Gollmitz, der Arbeiter Adamczak in Gollmitz und Josef Arlet in Scharne, Kreis Fraustadt,
5. des Dominiums Dzientschin, der Arbeiter Jakob Hecek in Karzec, Johann Szymkowiak in Daleschin, Josef Szurmaut und Martin Ostrowski in Dusin, der Knechte Domagala, Jankowski, Kaczmarek, Pospiech, Przybylski und Ratajczak, sämtlich in Wilkonice, des Gutsarbeiters Franz Kuchniczak in Bodzewo und des Arbeiters Franz Jankowiak in Gr.-Strzelce, Kreis Gostyn,
6. des Arbeiters Michael Piwosz in Separowo, des Wirts Josef Hochwajda in Rudnik, des Arbeiters Valentin Blümel in Ciesle und des Fleischers Gryczynski in Granowo, Kreis Grätz,
7. des Häuslers Ignatz Alexandrowicz in Komorze und des Arbeiters Christof Laube in Klenka, Kreis Jarotschin,
8. des Landschaftsrats Mitschke und des Arbeiters Ziembicki in Staniewo und des Lehrers Becker in Mokronos-Gem., Kreis Koschmin,
9. des Arbeiters Nikolaus Kubiak in Kriewen, des Gärtners Gustav Daum in Pianowo, der Arbeiter Johann Ludwiczak in Kobelnik und Peter Bendka in Porthof und des Häuslers M. Ciesielski in Kurowo, Kreis Kosten,
10. des Wirts Andreas Kowalewicz in Dzielice, Kreis Krotoschin,
11. der Arbeiter Stanislaus Lesniarek in Dobramischel, Martin Kendziora und Michael Gierczak in Gurschno-Gut, der Häusler Kasimir Glapiak und Johann Gorczak I in Kankel und des Schmieds Stanislaus Beisert in Kankel, Kr. Lissa,
12. des Eigentümers Josef Wachalski in Lowin, Kreis Meseritz,
13. des Schornsteinfegermeisters Tonn und des Händlers Rolczynski in Ritschenwalde und des Wirts Koßmann in Boguniewo, Kreis Obornik,
14. des Arbeiters Friedrich Mittmann in Krempa, Kreis Ostrowo,
15. des Hausbesitzers Anton Izydorczyk in Pleschen, des Wirts Johann Michalak in Lubomierz, des Hausbesitzers Malinowski in Kowalew und des Wirts Johann Staszak in Baranow, Kr. Pleschen,
16. des Arbeiters Greiser in Eberhardsluft, Kreis Posen-West,
17. des Arbeiters Stanislaus Kubiak und des Vogts Jakob Krzyzaniak in Obrowo, der Arbeiter Josef Popielski in Neudorf-Gut und Johann Kaszkowiak in Obrowo, des Eigentümers Johann Przewozny in Ottorowo und des Bäckermeisters August Suchland in Chojno, Kreis Samter,
18. der Wirte Lorenz Mrugalski in Siedlikow, Ignatz Szmata in Biskupice zab. und Friedrich Knappe II in Deutschdorf, des Schneidermeisters Michael Moskalek, des Bäckers Ignatz Muszalski in Mixstadt, des Baugewerksmeisters Maximilian Langer in Schildberg, des Mühlenbesitzers Karl Lockfisch in Kuznica mysln., der Häuslerin Ludwika Gruchot in Doruchow und des Rittergutspächters Karkowski in Grabow, Kreis Schildberg,
19. des Propsteipächters Michael Sinda und des Ackerbürgers Johann Slowikowski in Wielichowo, des Häuslers Wasielewski in Murkwitz, des Arbeiters Hytry in Poln. Jeseritz, des Häuslers Adalbert Humski in Deutsch-Presse, des Wirts Andreas Domagala in Gleinitz, des Häuslers Johann Sledź in Karczewo-Gem., des Arbeiters Josef Kaczmarek, des Vogts Ignatz Juraś, der Arbeiter Stanislaus Jokiel in Groß-Lenki-Gut und Paul Labiega in Cykówko-Vorwerk und des Stellmachers Hieronimus Ratajczak in Kaminiec-Gut, Kreis Schmiegel,
20. des Grundbesitzers Ludwig Leciejewski in Dolzig, des Handelsmanns Eichinger, des Arbeiters Driemel, des Chausseeaufsehers Geppert und des Arbeiters Napirci, sämtlich in Xions, Kreis Schrimm,
21. der Arbeiter Michael Molski in Miloslaw und Martin Gummert in Bierzglin und des Molkereibesitzers Bänninger in Stralkowo, Kr. Wreschen.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Kiona in Groß-Luttom, Kreis Birnbaum,
2. des Eigentümers Samuel Gierke in Neu-Borui, Kreis Bomst,
3. der Häusler Franz Obiora und Raphael John zu Brenno und des Landwirts Johann Mis zu Grotnik, Kreis Fraustadt,
4. der Wirte Andreas Styba in Michalowo und Johann Jendrzejczak in Wycislowo, Kr. Gostyn,
5. des Wirts Obst in Rudnik, des Arbeiters Martin Sadowski in Woynowice, des Eigentümers Dybionna in Großdorf, des Arbeiters Ignatz Pienta in Sielinko-Gut, des Wirts Josef Bielawski I in Granowo, des Arbeiters Jarmuzek in Strzempin und des Arbeiters Stenzel in Otusch, Kreis Grätz,
5. des Stellmachers Thomas Grzeszczyk in Lgow, Kreis Jarotschin,
7. des Wirts Karl Latusek in Langenthal, Kreis Kempen,
8. des Rittergutsbesitzers Mitschke und des Arbeiters Ziembicki in Staniewo-Gut, Kreis Koschmin,

9. der Arbeiter Peter Kasperski, Martin Kusnierek und Mathias Ogrodowczyk, sowie des Bierverlegers Alexander Kostanski in Kosten, des Häuslers Gabrielski in Ponin, des Schneidermeisters Schulz und Arbeiters Andreas Bauer in Kielczewo, des Försters Franz Kmiecik in Sepienko, sowie des Wirts Franz Nojek in Lagiewnik, Kreis Kosten,
10. des Ansiedlers Albert Hermann in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
11. des Gastwirts Pietsch in Swierczyn, Kr. Lissa,
12. des Zimmermanns August Sturzebecher in Rogsen, Kreis Meseritz,
13. des Häuslers Kaspar Terwich in Lenartowitz, der Dominialarbeiter Schreiber, Staczak u. Mikolajczak in Skrzypno, des Arbeiters Franz Czaplicki in Chorzew, des Arbeiters Michael Juszczak in Rzegocin und Arbeiters Nikolaus Bonczyk in Czermin, Kreis Pleschen,
14. des Schuhmachers Tatka in Slupia, Kreis Posen-West,
15. des Arbeiters Valentin Kaczmarek in Psarskie, des Maurers Minczykowski in Wronke, des Zimmermans Hermann Michaels in Grünberg, des Ackerwirts Konstantin Wojnowski in Kammtal, des Arbeiters Andreas Lukomski in Obrowo und des Arbeiters Michael Kloska in Sendzinko, Kr. Samter,
16. des Wirts Makalski in Poladowo, des Häuslers Bartholomäus Mania in Kaminiec-Gem., des Komornik Johann Perek in Parzenczewo-Gut, Kreis Schmiegel,
17. des Lehrers Goebel in Doruchowo, Kreis Schildberg,
18. des Schuhmachers Leo Szuflada und des Schuhmachermeisters Karl Talarczyk in Miloslaw, Kr. Wreschen.

## VII. Backsteinblattern.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Kuczmanowski in Marianowo, Kr. Birnbaum,
2. des Lehrers Chelminski in Ottorowo, Kreis Samter.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

des Schneiders Krakowski in Kurnik, Kreis Schrimm.

## VIII. Schweinepest.

### Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Schaffers Vinzent Olejnik und des Landwirts Adolf Jänich in Krotoschin, gleichen Kreises,

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Extra-Blatt

## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 23. Juni 1906.

**553.** Im Hinblick auf den **Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Owinsk, Kreis Posen-Ost,** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel sowie die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen im Polizei-Distrikt Posen II, und dem nördlich der Bahnlinie Posen—Gnesen gelegenen Teile des Polizei-Distrikts Schwersenz im Kreise Posen-Ost, sowie innerhalb der Ortschaften Schwarzhauland, Plawno, Kaminskerhauland, Waldvorwerk, Hüttenhauland, Huttapusta, Bussenhauland, Rakownia, Propstei-Vorwerk, Pila, Bodussewo-Stadt, Murowana-Goslin, Przependowo, Papier-Mühle, Hammermühle, Goldgräberhauland, und Klein-Goslin im Kreise Obornik, ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in der Stadt Murowana-Goslin im Kreise Obornik wird hiermit bis einschließlich 4. August 1906 untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 22. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2160/06 I. Db. **Krahmer.**

554. **Bekanntmachung.**

Das in Nr. 31 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte **Zigarettensteuergesetz** vom 3. Juni 1906 tritt **am 1. Juli d. Js. in Kraft.** Nach diesem Gesetze sind sämtliche Personen, die gewerbsmäßig Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenhülsen oder Zigarettenblättchen herstellen und ebenso sämtliche Personen, die sich gewerbsmäßig mit dem Verkaufe der angeführten Waren befassen (also auch Zigarren- oder Kolonialwarenhändler sowie Gastwirte usw. die Zigaretten, Zigarettentabak oder Zigarettenhülsen oder -blättchen verkaufen), verpflichtet, dies der Steuerbehörde (dem Steueramt oder Zollamt, in dessen Bezirke die Fabrik oder die Verkaufsstelle liegt), sofort, jedenfalls aber noch **vor dem 1. Juli dieses Jahres** anzumelden. Die Anmeldung der Hersteller von Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen hat schriftlich in doppelter Ausfertigung zu erfolgen und muß auch die Bezeichnung der Waren, die hergestellt werden, sowie eine Angabe darüber enthalten, ob und in welchen Räumen etwa auch ein Kleinverkauf der Erzeugnisse stattfindet.

Die Hersteller haben gleichzeitig mit der Anmeldung eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen.

Zigarren-, Rauchtabak- und Kautabakfabrikanten, die nebenbei Kleinhandel mit Zigaretten betreiben, haben ebenfalls eine Beschreibung ihrer Kleinverkaufsräume dem Steueramt vorzulegen.

Ferner haben sowohl die Hersteller wie auch die Verkäufer und Händler ein Verzeichnis der am 1. Juli d. Js. in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenhülsen und Zigarettenblättchen unter Angabe des Kleinverkaufspreises des Zigarettentabaks und der Zigaretten sowie der Stückzahl der Hülsen und Blättchen aufzustellen und spätestens bis **zum 7. Juli** ebenfalls in doppelter Ausfertigung der Steuerbehörde einzureichen.

Für die Anzeigen und Anmeldungen ist ein bestimmtes Formular nicht vorgeschrieben.

Berlin, den 20. Juni 1906.

2917/06 I. G.) Der Finanzminister.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 26. Ausgegeben Dienstag, den 26. Juni 1906. 1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



## Allerhöchste Erlasse.

**555.** Auf den Bericht vom 21. April d. Js. will Ich genehmigen, daß bei den von der Staatsbauverwaltung nach § 1 Ziffer 1a bis e und Ziffer 3 bis 4 des Gesetzes, betreffend **die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen,** vom 1. April 1905 (Ges.-S. S. 179) **auszuführenden Bauten** zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums **das Enteignungsverfahren** nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Ges.-S. S. 221) **in Anwendung gebracht werde.** Der eingereichte Lageplan folgt anbei zurück.

Karlsruhe, den 9. Mai 1906.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. **Beseler.**

An (2206/91 I. Eb)
den Minister der öffentlichen Arbeiten.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

### 556. Remonte-Ankauf für 1906.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 2. | Juli | 8⁰ | Vorm. | Posen (Grolman-Platz) |
| 3. | „ | 9⁰ | „ | Schwersenz, Kr. Posen-Ost |
| 6. | „ | 8³⁰ | „ | Lissa |
| 7. | Juli | 9³⁰ | Vorm. | Bojanowo |
| 9. | „ | 9⁴⁵ | „ | Pawlowitz, Kreis Lissa |
| 10. | „ | 10⁰ | „ | Drzentschewo b. Gostyn |
| 12. | „ | 8⁰ | „ | Krotoschin |
| 18. | „ | 9⁰ | „ | Ostrowo |
| 20. | „ | 8⁰ | „ | Chlewo, Kr. Schildberg |
| 21. | „ | 8⁰ | „ | Kempen |
| 31. | „ | 12³⁰ | Nachm. | Zerkow, Kr. Jarotschin |
| 1. | August | 11³⁰ | Vorm. | Schroda |
| 3. | „ | 9⁰ | „ | Schrimm |
| 4. | „ | 9⁰ | „ | Kosten |
| 6. | „ | 11⁰ | „ | Buk |
| 8. | „ | 11³⁰ | „ | Bentschen |
| 9. | „ | 8⁰ | „ | Zirke |
| 10. | „ | 9⁰ | „ | Obornik. |

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. **von Damnitz.** (1795/06 I. M.)

**557. Einzahlungskurs für Postanweisungen nach dem Auslande.**

Vom 1. Juli ab wird der Einzahlungskurs für die in der Frankenwährung auszustellenden Postanweisungen (nach Belgien, Frankreich, Italien usw.) auf 100 Frank = 81 Mark 40 Pf., für die Postanweisungen nach Rumänien auf 100 Lei = 81 Mark 40 Pf. und für die in britischer Währung auszustellenden Postanweisungen (nach Großbritannien, den meisten britischen Kolonien) auf 10 Pfund Sterling = 205 Mark festgesetzt.

Berlin W. 66, den 11. Juni 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. **Gieseke.**

**558.** Die sämtlichen, noch nicht ausgelosten **$3^1/_2$ prozentigen Anleihescheine der Stargard-Cüstriner Eisenbahn-Gesellschaft von 1897** werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers den Besitzern hierdurch

**zum 1. Januar 1907**

mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1907 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier W. 8, Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen, dann noch nicht fälligen Zinsscheine 1. Reihe Nr. 20 nebst der Anweisung zur Erhebung neuer Zinsscheine zu erheben. Neben dem Kapitalbetrage der Anleihescheine werden gleichzeitig die Stückzinsen für die drei Monate Oktober bis Dezember 1906 gezahlt werden. Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

**Vom 1. Januar 1907 ab werden diese Anleihescheine nicht mehr verzinst.**

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Sie geschieht auch bei sämtlichen Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Königlichen Kreiskassen in Frankfurt a. M. und Soldin, sowie bei der Bank für Handel und Industrie, hier W. 56 Schinkelplatz 1—2, der Deutschen Bank, hier W. 64 Behrenstr. 9—13 und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse, hier W. 8. Wilhelmplatz 6. Zu diesem Zwecke können die Anleihe-Scheine nebst Zubehör schon vom 1. Dezember d. Js. ab einer dieser Stellen eingereicht werden. Diese wird die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse vorlegen und nach erfolgter Feststellung vom 2. Januar k. Js. ab die Auszahlung bewirken.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 6. Juni 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 1398. **von Bitter.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**559.** Im **Jahre 1906** werden in der hiesigen **Handels- und Gewerbeschule für Mädchen** am 26. Februar und 24. September, sowie in der **Haushaltungsschule zu Gnesen** am 26. März **Prüfungen** für angehende **Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde** stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 11. Januar 1902 (Regierungs-Amtsblatt für Posen und Bromberg für 1903 Nr. 37 S. 497 bezw. Nr. 32 S. 455) bezeichneten Atteste an die Regierung des Bezirks zu richten, in welchem die Bewerberin wohnt.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

13456/05 P.S.C. **Krahmer.**

**560.** In der unter Aufsicht der Königl. Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister Spiller hierselbst geleiteten Hufbeschlag-Lehrschmiede beginnt am **Montag, den 2. Juli 1906** ein **neuer dreimonatiger Lehrkursus** der theoretischen und praktischen **Hufbeschlaglehre.**

Meldungen zu demselben sind an den Lehrschmiedemeister **Spiller** hierselbst, Schießstraße Nr. 6, bis 8 Tage vorher zu richten.

Posen, den 15. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2004/06 I. Db. J. V. **Machatius.**

**561.** Der Beginn des nächsten **Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern** an der **Lehrschmiede** zu **Charlottenburg** ist auf

**Montag, den 1. Oktober 1906**

festgesetzt worden.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestr. 58. Posen, den 7. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1934/06 I. Db. J. V.: **Machatius.**

**562.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Schütze** beim Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen die nachgesuchte **Berechtigung dritten Grades** erteilt. Posen, den 19. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

524/06 I. G. J. J. V. **Boenisch.**

**563. Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und [illegible] in den als Markt-Orte [illegible] und mit Garnisonen belegenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Mai 1906.**

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

# I. Marktpreise.

| Namen der Städte. | A. Getreide. Weizen gut | Weizen mittel | Weizen gering | Roggen gut | Roggen mittel | Roggen gering | Gerste gut | Gerste mittel | Gerste gering | Hafer gut | Hafer mittel | Hafer gering | B. Übrige Marktartikel. Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg | Speisebohnen (weiße) à 100 kg | Linsen à 100 kg | Eß-Kartoffeln à 100 kg | Stroh: Richt- à 100 kg | Krumm- à 100 kg | Heu à 100 kg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 1 Ostrowo* | 17 25 | 17 05 | 16 85 | 14 55 | 14 35 | 14 15 | 13 80 | 13 — | 12 27 | 15 10 | 14 90 | 14 70 | 37 50 | 42 50 | 50 — | 2 48 | 4 — | 2 50 | 4 06 |
| 2 Birnbaum | 16 50 | — — | 16 — | 14 91 | — — | 14 63 | 14 87 | — — | 14 48 | 15 33 | — — | 14 82 | 17 50 | — — | — | 2 31 | 4 — | 2 [illegible] | 6 28 |
| 3 Schwerin a. W. | — — | — — | — — | 15 08 | — | 14 75 | 14 — | — — | 13 60 | 15 75 | — — | 15 13 | 26 — | 38 — | 42 — | 2 23 | 3 80 | — | 4 — |
| 4 Unruhstadt | 17 69 | 17 44 | 17 13 | 15 12 | 14 92 | 14 72 | 15 — | 14 — | 13 | 16 50 | 16 | 15 50 | 24 — | 32 — | — — | 2 50 | 4 — | 3 — | 4 50 |
| 5 Wollstein | — — | — — | — — | 15 45 | 15 05 | 14 63 | 15 50 | 15 — | 14 50 | 16 75 | 16 13 | 14 88 | — — | — | — | 2 — | 4 50 | 3 — | 4 50 |
| 6 [illegible] | 17 50 | 17 — | 16 50 | 15 — | 14 50 | 14 — | 14 50 | 14 — | 13 50 | 16 38 | 15 88 | 15 38 | 19 — | 21 — | — — | 2 36 | 4 — | — — | 6 — |
| 7 [illegible] | 15 95 | 15 85 | 15 75 | 14 15 | 14 05 | 13 95 | 13 95 | 13 85 | 13 75 | 14 35 | 14 25 | 14 15 | 19 50 | — — | — | 2 50 | — — | — — | 6 50 |
| 8 [illegible] | — — | — — | — — | — — | 15 — | — — | — | 15 78 | — — | — — | 16 40 | — — | — — | — — | — | 2 38 | 5 50 | — — | 5 50 |
| 9 [illegible] | 17 20 | — — | 16 80 | 15 16 | — — | 14 96 | 15 — | — — | 14 50 | 16 50 | — — | 15 22 | 17 — | 23 50 | 70 — | 1 88 | 3 — | 2 — | 4 40 |
| 10 [illegible] | 17 35 | 17 10 | 16 85 | 14 89 | 14 64 | 14 39 | 14 03 | 13 79 | 13 55 | 16 11 | 15 88 | 15 65 | 19 — | 33 — | 60 — | 1 72 | 2 91 | — | 4 53 |
| 11 [illegible] | 17 66 | 17 23 | 16 84 | 15 10 | 14 85 | 14 58 | 13 93 | 13 49 | 13 15 | 16 23 | 15 81 | 15 46 | 18 — | 30 — | 46 — | 1 70 | 4 50 | 3 — | 6 — |
| 12 Rawitsch* | 17 63 | 17 13 | 16 54 | 14 78 | 14 44 | 14 — | 15 33 | 15 — | 14 44 | 16 | 15 50 | 15 — | 18 — | 28 — | 55 — | 2 42 | 2 75 | — — | 4 50 |
| 13 Bojanowo | 17 50 | 17 — | 16 50 | 15 06 | 14 56 | 14 06 | 14 63 | 14 13 | 13 63 | 15 94 | 15 44 | 14 94 | — — | — — | — — | 2 40 | 4 — | — — | 5 — |
| 14 Krotoschin* | 17 40 | 17 20 | 17 — | 14 83 | 14 63 | 14 43 | 15 — | 14 — | 13 50 | 15 82 | 15 62 | 15 42 | 23 — | 33 — | 52 50 | 3 49 | 3 75 | 3 15 | 3 94 |
| 15 [illegible] | — — | — — | — — | 14 60 | 14 40 | 14 20 | — — | — — | — — | 14 80 | 14 40 | 14 — | 16 — | — — | — | 2 80 | 3 60 | 3 — | 3 50 |
| 16 [illegible] | — — | — — | — — | — — | 15 30 | — — | — | 15 | — — | — — | 16 50 | — — | — — | — — | — — | 2 27 | 3 75 | — — | 4 25 |
| 17 [illegible] | 17 65 | — — | — — | 14 45 | — — | — — | 13 25 | — — | — — | 16 02 | — — | — — | — — | — — | — — | 2 25 | 4 — | 3 — | 5 — |
| 18 [illegible] | — — | — — | — — | 14 10 | 13 75 | 13 25 | 13 25 | 13 — | 13 — | 14 63 | 14 28 | 13 88 | — — | — — | — — | 1 90 | — — | — — | — — |
| 19 [illegible] | 17 10 | 16 68 | 16 13 | 14 78 | 14 45 | 14 | 13 38 | 12 88 | 12 38 | 15 81 | 15 31 | 14 81 | 17 — | 22 — | — — | 2 — | 3 — | 2 — | 4 — |
| 20 [illegible] | — — | — — | — — | 14 91 | 14 14 | 14 11 | 14 — | — — | 13 25 | 16 85 | 16 46 | 16 03 | 20 — | 36 — | 53 | 2 51 | 4 25 | — | 4 13 |
| 21 Samter | 17 — | 16 50 | 16 — | 14 38 | 14 13 | 13 89 | 13 83 | 13 63 | 13 35 | 15 70 | 15 43 | 15 13 | 18 38 | 20 — | — — | 1 93 | 3 26 | — — | 4 25 |
| 22 Schrimm* | 17 87 | 17 63 | 17 38 | 14 91 | 14 66 | 14 41 | 14 27 | 14 02 | 13 72 | 13 88 | 15 63 | 15 38 | — — | — — | — — | 1 64 | 3 — | — — | 5 — |
| 23 Schroda* | 17 40 | 17 30 | 17 20 | 14 38 | 14 16 | 13 95 | 13 50 | 13 30 | 13 10 | 14 90 | 14 80 | 14 70 | — — | — — | — — | 2 30 | 3 75 | 2 — | 5 75 |
| 24 Schildberg | 16 20 | 16 — | 15 80 | 14 72 | 14 52 | 14 32 | 13 70 | 13 50 | 13 30 | 15 80 | 15 60 | 15 40 | 16 — | 13 50 | — — | 2 08 | 4 — | 2 40 | 3 84 |
| 25 Kempen | 17 75 | 16 75 | 15 75 | 15 75 | 15 25 | 14 75 | 15 75 | 15 25 | 14 75 | 15 75 | 15 25 | 14 75 | 21 — | 34 — | 50 — | 2 38 | 3 75 | — | 3 88 |
| 26 [illegible]* | 17 15 | 16 90 | 16 60 | 15 13 | 14 93 | 14 76 | 14 25 | 14 05 | 13 85 | 15 19 | 14 99 | 14 81 | 16 50 | — — | — — | 2 25 | 3 75 | 2 10 | 4 50 |
| 27 [illegible] | 17 — | — — | 16 50 | 14 50 | — — | 14 — | 14 — | — — | 13 — | 15 50 | — — | 15 | 16 — | 38 | — — | 2 — | 3 — | 2 — | 4 — |
| 28 [illegible] | 17 40 | 16 60 | 16 10 | 15 10 | 14 64 | 14 34 | 15 80 | 15 25 | 14 25 | 16 08 | 15 53 | 15 03 | 30 — | 45 — | 55 — | 2 16 | 4 75 | 3 75 | 4 75 |
| Summe | 362 15 | 287 36 | 330 22 | 385 79 | 335 32 | 357 23 | 358 52 | 295 92 | 325 82 | 406 67 | 355 99 | 375 17 | 409 38 | 489 50 | 533 50 | 62 84 | 98 59 | 39 83 | 126 56 |
| durch Traktion Durchschnittspr. | 17 25 | 16 94 | 16 51 | 14 84 | 14 58 | 14 29 | 14 34 | 14 09 | 13 58 | 15 64 | 15 48 | 15 01 | 20 47 | 30 59 | 53 35 | 2 24 | 3 79 | 2 66 | 4 69 |
| desgl. d. Vormonats | 17 14 | 16 75 | 16 38 | 14 78 | 14 52 | 14 20 | 14 47 | 14 11 | 13 63 | 16 17 | 14 81 | 14 50 | 19 68 | 29 25 | 52 15 | 2 56 | 3 87 | 2 69 | 4 91 |

| Namen der Städte | 1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel ℳ ₰ | Rind im Kleinhandel von der Keule ℳ ₰ | Rind im Kleinhandel vom Bauch ℳ ₰ | Schweinefleisch ℳ ₰ | Kalbfleisch ℳ ₰ | Hammelfleisch ℳ ₰ | Geräucherter Speck (hiesiger) ℳ ₰ | Eßbutter ℳ ₰ | Eier 60 Stück ℳ ₰ | 2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1 ₰ | Mehl: Roggen Nr. 1 ₰ | Gersten-: Graupe ₰ | Gersten-: Grütze ₰ | Buchweizengrütze ₰ | Hafergrütze ₰ | Hirse ₰ | Reis Java ₰ | Kaffee: Java mittel ℳ ₰ | Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen ℳ ₰ | Speisesalz ₰ | Schweineschmalz (hiesiges) ℳ ₰ | Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu ₰ | Essig à Liter ₰ | Bier à Liter ₰ | 1 kg Rindernierentalg ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 Ostrowo | 1 35 | 1 60 | 1 40 | 1 45 | 1 50 | 1 48 | 2 — | 2 45 | 2 65 | 35 | 24 | 34 | 25 | 40 | 60 | 34 | 38 | 2 40 | 3 10 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 2 Birnbaum | 1 53 | 1 45 | 1 45 | 1 41 | 1 43 | 1 47 | 1 90 | 2 56 | 2 63 | 34 | 25 | 45 | 43 | 45 | 45 | 45 | 47 | 2 30 | 3 30 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 3 Schwerin a. W. | — | 1 68 | 1 28 | 1 48 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 41 | 2 63 | 35 | 30 | 50 | 50 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 40 | 3 20 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 4 Unruhstadt | — | 1 45 | 1 16 | 1 25 | 1 05 | 1 25 | 2 05 | 2 60 | 2 70 | 28 | 33 | 32 | 34 | 38 | 48 | 32 | 55 | 2 70 | 3 10 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 5 Wollstein | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 60 | 2 65 | 30 | 22 | 50 | 30 | 50 | 60 | 30 | 40 | 2 40 | 2 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 6 Grätz | 1 — | 1 60 | 1 25 | 1 45 | 1 30 | 1 40 | 2 — | 2 15 | 2 40 | 35 | 25 | 50 | 30 | 50 | 50 | 30 | 30 | 3 60 | 3 — | 30 | 2 — | — | — | — | — |
| 7 Neustadt b. P. | — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 30 | 1 80 | 2 40 | 2 80 | 35 | 28 | 40 | 40 | 40 | 50 | 30 | 30 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 80 | 70 | — | 10 | — |
| 8 Neutomischel | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 48 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 03 | 2 62 | 25 | 20 | 40 | 40 | 40 | 60 | 40 | 75 | 2 — | 3 60 | 20 | 1 70 | — | — | — | — |
| 9 Fraustadt | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 02 | 2 60 | 25 | 24 | 35 | 30 | 40 | 45 | 75 | 35 | 2 — | 2 20 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 10 Lissa | 1 25 | 1 50 | 1 30 | 1 46 | 1 45 | 1 40 | 1 90 | 2 60 | 2 40 | 28 | 24 | 40 | 40 | 50 | 45 | 30 | 45 | 2 30 | 2 90 | 20 | 1 80 | 60 | — | — | — |
| 11 Kosten | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 44 | 1 20 | 1 40 | 1 80 | 2 20 | 2 30 | 35 | 28 | 35 | 35 | 45 | 50 | 25 | 38 | 2 45 | 2 75 | 20 | 1 80 | 80 | — | — | — |
| 12 Rawitsch | 1 14 | 1 25 | 1 20 | 1 48 | 1 50 | 1 60 | 1 79 | 2 55 | 2 70 | 28 | 23 | 35 | 35 | 45 | 45 | 54 | 45 | 2 90 | 3 40 | 20 | 1 90 | 60 | — | — | — |
| 13 Bojanowo | — | 1 40 | 1 20 | 1 50 | 1 40 | 1 40 | 1 90 | 2 40 | 2 40 | 35 | 24 | 30 | 30 | 40 | 40 | 40 | 40 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 — | — | — | — | — |
| 14 Krotoschin | 1 20 | 1 24 | 1 70 | 1 68 | 1 70 | 1 30 | 2 — | 2 30 | 2 40 | 34 | 24 | 45 | 28 | 35 | 30 | 35 | 30 | 2 40 | 2 55 | 20 | 1 70 | 60 | — | — | — |
| 15 Meseritz | — | 1 80 | 1 60 | 1 78 | 1 60 | 1 70 | 2 20 | 2 55 | 2 72 | 28 | 22 | 40 | 28 | 34 | 45 | 30 | 45 | 1 60 | 2 60 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 16 Bentschen | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 55 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 42 | 2 60 | 34 | 22 | 45 | 30 | 38 | 55 | 47 | 45 | 2 60 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 17 Obornik | — | 1 30 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 30 | 2 — | 2 55 | 2 60 | 28 | 25 | 30 | 30 | 30 | 50 | 30 | 42 | 2 — | 3 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 18 Rogasen | — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 15 | 2 20 | 30 | 26 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 80 | 3 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 19 Pleschen | — | 1 40 | 1 30 | 1 30 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 2 20 | 2 20 | 24 | 24 | 24 | 24 | 32 | 40 | 30 | 30 | 3 — | 2 40 | 20 | 1 20 | — | — | — | — |
| 20 Posen | 1 15 | 1 70 | 1 30 | 1 60 | 1 60 | 1 50 | 1 86 | 2 16 | 2 72 | 31 | 26 | 30 | 25 | 28 | 37 | 32 | 47 | 2 60 | 3 60 | 19 | 1 80 | 58 | 11 | 17 | 93 |
| 21 Samter | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 45 | 2 55 | 28 | 20 | 40 | 24 | 71 | 50 | 30 | 55 | 1 75 | 2 20 | 20 | 1 55 | 60 | — | — | — |
| 22 Schrimm | 1 18 | 1 60 | 1 20 | 1 65 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 26 | 2 41 | 28 | 22 | 48 | 18 | 45 | 45 | 35 | 45 | 2 00 | 3 00 | 20 | 1 40 | 60 | 15 | 30 | 120 |
| 23 Schroda | 1 18 | 1 82 | 1 70 | 1 45 | 1 46 | 1 20 | 2 — | 2 50 | 2 65 | 31 | 21 | 32 | 24 | 51 | 50 | 27 | 30 | 1 80 | 2 60 | 20 | 1 45 | 60 | 15 | 20 | 120 |
| 24 Schildberg | — | 1 30 | 1 20 | 1 32 | 1 23 | 1 40 | 1 74 | 2 20 | 2 40 | 27 | 25 | 25 | 25 | 28 | 45 | 35 | 28 | 2 30 | 3 20 | 20 | 1 40 | — | 20 | — | — |
| 25 Kempen | — | 1 25 | 1 25 | 1 50 | 1 35 | 1 35 | 1 90 | 2 10 | 2 30 | 25 | 25 | 28 | 28 | 35 | 35 | 28 | 35 | 1 10 | 1 80 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 26 Wreschen | — | 1 40 | 1 40 | 1 50 | 1 30 | 1 50 | 1 50 | 2 20 | 2 40 | 20 | 25 | 35 | 35 | 44 | 45 | 35 | 35 | 2 70 | [illegible] | 10 | 1 60 | — | — | — | — |
| 27 Gostyn | — | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 2 40 | 2 50 | 30 | 25 | 30 | 30 | 40 | 40 | 30 | 30 | 2 80 | 3 — | 20 | 1 20 | — | — | — | — |
| 28 Jarotschin | 1 27 | 1 50 | 1 20 | 1 43 | 1 21 | 1 50 | 1 85 | 2 50 | 2 58 | 27 | 25 | 28 | 28 | 38 | 35 | 42 | 38 | 2 70 | 3 40 | 20 | 1 50 | — | — | — | 120 |
| Summe | 29 81 | 41 28 | 36 88 | 40 73 | 39 52 | 39 91 | 53 67 | 64 51 | 72 65 | 869 | 684 | 1014 | 910 | 1140 | 1344 | 990 | 1108 | 65 10 | 81 94 | 628 | 47 90 | 568 | 41 | 77 | 453 |
| durch Teilnehmer Durchschnittspreise | 1 24 | 1 49 | 1 32 | 1 45 | 1 41 | 1 43 | 1 92 | 2 30 | 2 60 | 31 | 24 | 37 | 33 | 41 | 48 | 35 | 40 | 2 40 | 3 — | 22 | 1 71 | 63 | 13 | 19 | 113 |
| des vor. Monats | 1 26 | 1 53 | 1 37 | 1 50 | 1 46 | 1 44 | 1 96 | 2 35 | 2 74 | 31 | 24 | 37 | 33 | 41 | 48 | 35 | 39 | 2 38 | 3 — | 20 | 1 74 | 64 | 14 | 19 | 118 |

Posen, den 22. Juni 1906.

**Der Königliche Regierungs-Präsident.**

J. V.: **Boenisch.**

**564. Begriff des Arbeitgebers im gewerbepolizeilichen Sinne.**

Von den Unternehmern von Fabrikbetrieben werden mitunter Personen derartig angestellt, daß diese die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren innerhalb der Betriebsstätte gegen Stücklohn übernehmen und ihrerseits die gewerblichen Arbeiter unter selbständiger Festsetzung der Lohnverhältnisse für eigene Rechnung beschäftigen. Dieses Verhältnis wird von den Unternehmern dazu benutzt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verletzung der den Unternehmern als Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen gewerbepolizeilicher Art diesen Angestellten zuzuschieben, die wegen der ihnen eingeräumten Selbständigkeit und namentlich, weil sie allein in ein Vertragsverhältnis zu den Arbeitern getreten sind, als die Arbeitgeber gelten sollen.

Solchen Versuchen, die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen, ist entgegenzutreten. Arbeitgeber im gewerbepolizeilichen Sinne ist der Unternehmer des Fabrikbetriebs; das zwischen dem Unternehmer und seinem Angestellten und das zwischen diesem und den Arbeitern bestehende zivilrechtliche Verhältnis ist nicht das Entscheidende. Die bei der Annahme und der Ausführung der Bestellungen und bei der Annahme der Arbeiter den Angestellten eingeräumte Selbständigkeit genügt auch nicht ohne weiteres zu der Feststellung, daß der Angestellte eine zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs bestellte Person im Sinne des § 151 der Gewerbeordnung sei.

Posen, den 14. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

497/06 I G. J. J. V. **Boenisch.**

**565.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab **die katholischen Hausväter** des Grundstücks **Glinau Nr. 45,** Kreis Neutomischel aus der evangelischen Schulsozietät Glinau **ausgeschult** und nach der katholischen Schulsozietät in **Alttomischel,** Kreis Neutomischel, **eingeschult.**

Posen, den 18. Juni 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4668/06 II a. **Hassenpflug.**

**566.** Über die **Domäne Eichenhagen** (früher Ludom-Dombrowka), Kreis Obornik, ist wegen Pachtrückstände des Domänenpächters Schiller am 19. Juni d. Js., vormittags 10¼ Uhr die **Sequestration verhängt** worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß als fiskalischer Sequestor Herr **Goetz** auf Eichenhagen bestellt worden ist.

Posen, den 20. Juni 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

4346/05 III B. a 1. **Augern.**

**567.** In **Forsthaus Rakownia** ist **eine Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst eröffnet** worden.

Posen O., den 12. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

**568.** In **Trzeinica** ist **eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldedienst eröffnet worden.**

Posen O., den 12. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

**569.** In **Försterei Theerbude** ist **eine Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst eröffnet** worden. Posen-O., den 15. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V. **Baresel.**

**570.** In Försterei **Eichenau,** Kreis Obornik (Bez Posen) ist **eine Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst eröffnet** worden.

Posen O., den 19. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V. **Baresel.**

**571.** In Oberförsterei **Warthewald** ist **eine Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst eröffnet** worden.

Posen O., den 19. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: **Baresel.**

**572.** Den nachbezeichneten Steuerhebestellen in der Provinz Posen ist innerhalb ihres Geschäftsbezirks zufolge Anordnung des Herrn Finanzministers die Befugnis zur **Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge inländischer Besitzer zur Personenbeförderung** auf öffentlichen Wegen und Plätzen, — Tarifnummer 8a des Reichsstempelgesetzes, — erteilt worden:

1. dem Hauptsteueramt in Posen;
2. „ „ „ Bromberg;
3. „ „ „ Lissa;
4. „ „ „ Rogasen;
5. „ „ „ Meseritz;
6. „ Hauptzollamt „ Hohensalza;
7. „ „ „ Wreschen;
8. „ „ „ Ostrowo;
9. „ Steueramt „ Gnesen;
10. „ „ „ Krotoschin;
11. „ „ „ Rawitsch;
12. „ „ „ Schneidemühl und
13. „ „ „ Jarotschin.

8670. Posen, den 18. Juni 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**573.** Das Steueramt **Stenschewo** ist nach **Chmielnik verlegt** und führt die Bezeichnung **„Steueramt Chmielnik“.** — 8504.

Posen, den 18. Juni 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**574.** **Auszug**

aus der Jahresrechnung der **Landeshauptkasse** zu **Posen** von der Verwaltung des Landeshauptfonds für das Rechnungsjahr vom **1. April 1905 bis 31. März 1906.**

| Kapitel | Einnahme resp. Ausgabe | Im einzelnen ℳ | ₰ | Im ganzen ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Einnahme.** | | | | |
| I. | Jahresrenten aus Staatsfonds: | | | | |
| | a) behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung | 1 139 700 | — | | |
| | b) für das Hebammen-Lehrinstitut | 6 819 | — | | |
| | c) zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten | 10 350 | — | | |
| | d) für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen | 691 929 | — | | |
| | e) zur Erleichterung der Armenlasten der Provinz und zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden | 653 253 | — | | |
| | f) für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen, sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlasten | 437 119 | — | 2 939 170 | — |
| II. | Aus anderen Fonds: | | | | |
| | a) Reingewinn der Provinzial-Hülfskasse | 202 124 | 08 | | |
| | b) Jahresrente aus dem Fonds zur Durchführung der Kreisordnung | 220 317 | — | 422 441 | 08 |
| III. | Zinsen: | | | | |
| | a) vom Provinzial-Kapitalsfonds | 31 426 | 01 | | |
| | b) von den zeitweise verfügbaren und bei der Provinzial-Hülfskasse zinsbar belegten Barbeständen des Landeshauptfonds | 19 227 | 13 | | |
| | c) von gewährten Betriebsvorschüssen | 3 885 | 58 | 54 538 | 72 |
| IV. | Verwaltungskostenzuschüsse: | | | | |
| | a) von der Provinzial-Hülfskasse einschließlich der Landeskultur-Rentenbank | 62 000 | — | | |
| | b) von der Posenschen Provinzial-Feuersozietät für Besorgung der Kassengeschäfte | 10 000 | — | | |
| | c) von dem Graf von Garczynski'schen Hospitalfonds | 261 | 49 | | |
| | d) von dem Strödel'schen Stiftungsfonds | 100 | — | | |
| | e) von dem Viehseuchenfonds für Rotz- und Lungenseuchenversicherung | 5 000 | — | | |
| | f) von dem Viehseuchenfonds für Milzbrandversicherung | 5 000 | — | | |
| | g) von der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft | 42 500 | — | | |
| | h) von der Landesversicherungsanstalt Posen | 20 226 | — | | |
| | i) von der Witwen- und Waisenkasse für die Gemeindebeamten in der Provinz Posen | 1 375 | 38 | | |
| | k) von dem Fonds für das Fürsorgeerziehungswesen | 300 | — | 146 762 | 87 |
| V. | Mieten vom Provinzial-Ständehause: | | | | |
| | a) von der Landesversicherungsanstalt Posen | 11 100 | — | | |
| | b) von dem Fonds für das Fürsorgeerziehungswesen | 1 000 | — | 12 100 | — |
| VI. | Umlagen auf die Kreise | | | 1 685 300 | — |
| VII. | Insgemein einschließlich der zurückgezahlten Betriebsvorschüsse | | | 229 030 | 78 |
| | Summe der Einnahme... | | | 5 489 343 | 45 |
| | **Ausgabe.** | | | | |
| I. | Für den Provinzial-Landtag | | | 3 042 | 31 |
| II. | Für den Provinzialausschuß, Provinzialrat, Provinzial-Kommissionen und Kommissarien | | | 8 523 | 77 |
| | zu übertragen... | | | 11 566 | 08 |

| Kapitel | Ausgabe | Im einzelnen ℳ | Pf | Im ganzen ℳ | Pf |
|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag... | | | 11 566 | 08 |
| III | Für die Landeshauptverwaltung | | | 445 302 | 26 |
| IV | Zur laufenden Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses | | | 6 894 | 74 |
| V | Zur baulichen Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses | | | 9 818 | 82 |
| VI | Für das Straßen- und Kleinbahnwesen: | | | | |
| | a) für die Lokalverwaltung | 517 936 | 94 | | |
| | b) für die Unterhaltung der Provinzial-Chausseen | 1 436 762 | 74 | | |
| | c) zu Chausseeneubauprämien und Beihilfen für den Kreis- und Gemeindewegebau | 339 436 | — | | |
| | d) für das Kleinbahnwesen | 24 919 | 98 | 2 319 055 | 66 |
| VII | Für das Landarmen- und Korrigendenwesen: | | | | |
| | a) für die Landarmenpflege | 320 855 | 66 | | |
| | b) zur Unterhaltung des Landarmenhauses in Schrimm | 32 436 | 70 | | |
| | c) zur Unterhaltung des Arbeits- und Landarmenhauses in Bojanowo | 44 345 | 75 | | |
| | d) zur Unterhaltung des Arbeits- und Landarmenhauses in Fraustadt | 19 164 | 88 | 416 802 | 99 |
| VIII | Für das Fürsorgeerziehungswesen: | | | | |
| | a) zur Unterhaltung der in Familien- und Privatanstalten untergebrachten Zöglinge | 48 480 | 22 | | |
| | b) zur Unterhaltung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Schubin | 18 643 | 58 | | |
| | c) zur Unterhaltung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Zerkwitz | 4 993 | 84 | 72 117 | 64 |
| IX | Für die Irren- und Idiotenpflege: | | | | |
| | a) zur Unterhaltung der Provinzial-Irren- und Idiotenanstalt zu Kosten | 85 122 | 42 | | |
| | b) zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt zu Owinsk | 117 780 | 29 | | |
| | c) zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt zu Dziekanka | 124 782 | 79 | | |
| | d) zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt zu Obrawalde | 133 855 | 14 | | |
| | e) zur Unterhaltung von Idioten- und Blödsinnigen aus der Provinz Posen im Samariter-Ordensstift zu Kraschnitz | 2 628 | — | 464 168 | 64 |
| X | Für das Taubstummenwesen: | | | | |
| | a) zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt Posen | 101 752 | 46 | | |
| | b) zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt Schneidemühl | 72 068 | 11 | | |
| | c) zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt Bromberg | 51 475 | 56 | 225 296 | 13 |
| XI | Für das Blindenwesen: | | | | |
| | zur Unterhaltung der Blindenanstalt Bromberg | | | 59 646 | 87 |
| XII | Für das Hebammenwesen: | | | | |
| | zur Unterhaltung der Hebammen-Lehranstalt in Posen | | | 50 117 | 46 |
| XIII | Für Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen: | | | | |
| | a) der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen | 24 000 | — | | |
| | b) Gnadenpension an den ehemaligen Vorsteher der landwirtschaftlichen Winterschule in Inowrazlaw Kirscht | 600 | — | 24 600 | — |
| XIV | Für den provinziellen (ordentlichen) Landesmeliorationsfonds | | | 28 011 | 15 |
| XV | Stipendien für drei Seminaristinnen | | | 1 800 | — |
| XVI | Verzinsung und Tilgung von Anleihen: | | | | |
| | a) der $4\frac{1}{2}$ Millionen Anleihe aus der Provinzial-Hülfskasse zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 | 210 000 | — | | |
| | b) der Anleihe von 620 000 Mk. aus der Provinzial-Hülfskasse zum Neubau der Hebammen-Lehranstalt | 28 933 | 32 | | |
| | Zu übertragen... | 238 933 | 32 | 4 135 198 | 44 |

| Kapitel | Ausgabe | Im einzelnen ℳ | ₰ | Im ganzen ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag... | 238 933 | 32 | 4 135 198 | 44 |
| | c) der Anleihe von 600 000 Mk. zum Neubau einer Irrenanstalt | 22 842 | 67 | | |
| | d) der Anleihe von $3^3/_4$ Millionen zum Neubau der vierten Irrenanstalt und Ausstattung der Irren- und Idiotenanstalt Kosten und der Hebammen-Lehranstalt Posen | 136 520 | 21 | | |
| | e) der Notstandsanleihe von 450 000 Mk. | 10 868 | 13 | | |
| | f) der Anleihe für den Neubau der Cybinabrücke in Posen von 210 000 Mk. | 5 500 | — | | |
| | g) der Anleihe bis zu 1 000 000 Mk. zum Erwerbe von Baugelände zur Vergebung an Provinzialbeamte im Erbbaurecht | 2 154 | 17 | | |
| | h) zur Verzinsung der aufzunehmenden Anleihe zur Bewilligung von Beihilfen zu Kreiswegebauten | 993 | 06 | 417 811 | 56 |
| XVII | Außerordentliche, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben: | | | | |
| | a) zur Unterhaltung der Baugewerkschule in Posen | 5 000 | — | | |
| | b) Zuschuß zu den Unterhaltungskosten der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Posen | 1 500 | — | | |
| | c) zur Unterstützung der Genossenschaft der Schwestern der heiligen Elisabeth zu Posen für ambulante Krankenpflege | 1 500 | — | | |
| | d) zur Unterstützung an das St. Josef-Stift zu Posen für Pflege armer siecher Frauen | 600 | — | | |
| | e) zur Unterstützung an das St. Josef-Stift zu Posen für das Kinderhospital | 4 000 | — | | |
| | f) zur Unterstützung Augenkranker in Augenheilanstalten | 15 913 | 20 | | |
| | g) zur Unterstützung für die Diakonissenanstalt zu Posen | 7 000 | — | | |
| | h) zur Unterstützung der Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern zu Posen | 5 000 | — | | |
| | i) zur Unterstützung des Kinderheilstättenvereins für die Provinz Posen | 1 512 | — | | |
| | k) dem Posener Provinzialverein gegen die Wanderbettelei, Beihilfe für die Arbeiter-Kolonie Alt-Latzig | 4 000 | — | | |
| | l) zur Verstärkung der vom Staate zur Förderung der Landwirtschaft in der Provinz Posen in Aussicht gestellten Summen an die Landwirtschaftskammer | 10 000 | — | | |
| | m) zur Verfügung des Provinzialausschusses und zwar in erster Linie für Zwecke der Landwirtschaft | 7 000 | — | | |
| | n) zu außerordentlichen Aufwendungen für Meliorationszwecke | 36 000 | — | | |
| | o) zur Unterstützung der Fischzuchtbestrebungen in der Provinz Posen an die Landwirtschaftskammer der Provinz Posen | 2 250 | — | | |
| | p) Beihilfe zur Feuerwehr-Unfallkasse | 400 | — | | |
| | q) zur Remunerierung der Regenbeobachter in der Provinz Posen | 400 | — | | |
| | r) Beihilfe an den Verein Zoologischer Garten in Posen | 1 000 | — | | |
| | s) Mitgliedsbeitrag an den Provinzialverein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in der Provinz Posen | 300 | — | | |
| | t) Pauschquantum für Reisekosten und besondere Aufwendungen des Provinzial-Konservators | 2 400 | — | | |
| | u) Stipendien für Schülerinnen der Königlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule in Posen | 420 | — | | |
| | v) Zuschuß an die Stadt Posen zur Unterhaltung der höheren Maschinenbauschule | 10 000 | — | | |
| | Zu übertragen... | 116 195 | 20 | 4 553 010 | 00 |

| Kapitel | Ausgabe | Im einzelnen ℳ | ₰ | Im ganzen ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| | Übertrag... | 116 195 | 20 | 4 553 010 | 00 |
| | w) Beitrag an den Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose .. | 2 000 | — | | |
| | x) Beihilfe zur Veranstaltung kunstgewerblicher Vorträge ..... | 750 | — | | |
| | y) Einmalige Beihilfe an den Vaterländischen Frauen-Zweigverein zu Gnesen für das Mutterhaus Bethesda zu Gnesen | 2 000 | — | | |
| | z) Mitgliederbeitrag an den Zentralverein für Jugendfürsorge . | 100 | — | 121 045 | 20 |
| XVIII. | Zur Überweisung der sich ergebenden Ersparnisse an den Provinzial-Kapitalfonds .......... | | | 3 539 | 75 |
| XIX. | Provinzielle Aufwendungen für Zwecke der Kunst und Wissenschaft: | | | | |
| | a) für das Kaiser-Friedrich Museum .......... | 32 448 | 60 | | |
| | b) für die Kaiser-Wilhelm Bibliothek .......... | 20 013 | 88 | 52 462 | 48 |
| XX. | Insgemein einschließlich der gewährten Betriebsvorschüsse ....... | | | 597 351 | 29 |
| | Summe der Ausgabe... | — | — | 5 327 408 | 72 |

## Zusammenstellung:

Die Einnahme im Rechnungsjahre 1905 hat betragen .......... 5 489 343,45 Mk.
Hierzu der Bestand aus dem Rechnungsjahre 1904 .......... 770 318,54 „
und die am Schlusse des Rechnungsjahres 1905 noch ausstehende Resteinnahme von... 18 000,00 „

Ergibt Gesamteinnahme ..... 6 277 661,99 Mk.

Die Ausgabe im Rechnungsjahre 1905 hat betragen ............ 5 327 408,72 Mk.
Die Restausgaben am Schlusse des Rechnungsjahres 1905 belaufen sich auf .......... 950 253,27 „

Ergibt Gesamtausgabe .......... 6 277 661,99 Mk.

Geht auf.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 9. Juni 1906.

Der Landeshauptmann.

705/06 R. B. J. V. **Rötel.**

**575.** Der als **Sachverständiger** für die Abschätzung von ländlichen Grundstücken und Mobilien im Allgemeinen beeidigte Eigentümer Ferdinand **Bruck** in Kuschlin ist infolge seines Wegzuges aus Kuschlin auf seinen Antrag in den Sachverständigenverzeichnissen **gestrichen.**

Meseritz, den 15. Juni 1906.

Der Landgerichts-Präsident.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**576.** Der **öffentliche Fußweg** von der Dorfstraße **in Gleinitz** auf Czacz zu an die Chausseebrücke soll auf Antrag des Gemeindevorstandes in Gleinitz **eingezogen** werden.

Es wird dies von der unterzeichneten Wegepolizeibehörde in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben bei ihr binnen **vier Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Schmiegel, den 15. Juni 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar als Wegepolizeibehörde.

**577.** Der Weg **Glupon—Chraplewo** wird zwecks Pflasterung für jeglichen Verkehr bis 15. August d. Js. **gesperrt.** Der Verkehr wird über den Sliwno'er Weg geleitet.

Kuschlin, den 15. Juni 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

**578.** Die **Landstraßenbrücke Nr. 48** der Landstraße **Ostrowo—Sulmierzyce** wird, nachdem die Reparaturarbeiten beendet worden sind, für den öffentlichen Verkehr **wieder frei gegeben.**

Adelnau-West, den 16. Juni 1906.

Der Königliche Distrikts-Kommissar

**579.** Während der Dauer des Neubaues der **Grenzbrücke** auf der **Landstraßenstrecke** von **Deutsch-Presse** nach **Naclaw,** welcher am Montag, den 25. Juni d. Js. in Angriff genommen werden wird, ist dieser Weg **gesperrt.**

Schmiegel, den 19. Juni 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

**580.** Der Rittergutsbesitzer Dr. **von Czarnecki** zu Rakwitz Gut hat hier den Antrag gestellt, den **Weg** vom **Gemeinde-Armenhause Rakwitz Dorf** durch das Gutsgehöft, an der Brennerei vorbei bis zur

**Chaussee Grätz — Wollstein** führend, **einzuziehen.**

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung hiermit bekannt gegeben, etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Rakwitz, den 15. Juni 1906.

Der Kgl. Distrikts-Kommissarius als Wegepolizeibehörde.

## Personal-Veränderungen.

**581.** Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Mai 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

Zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Schulz aus Schrimm und Nowack aus Elbing in Kosten, Dr. Palandt aus Verden a. Aller in Znin, zum Gerichtsassessor: der Referendar Dr. Wasser in Posen; zu Referendaren: die Rechtskandidaten Gumtz in Schneidemühl, Blasse in Jutroschin, Jaffe in Pudewitz, Kopp in Märk. Friedland; zum Gerichtsschreiber beim Oberlandesgericht: der Gerichtsschreiber Kelsch in Schubin; zum Gerichtsvollzieher: der Gerichtsvollzieher k. A. Habicht in Schwerin a. W.; zum Gerichtsdiener: der Hilfsgerichtsdiener Winter in Wongrowitz.

Versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrat Dr. Voß von Marienwerder nach Posen, der Landgerichtsrat Dr. Mantey von Gnesen als Amtsgerichtsrat nach Havelberg, der Amtsgerichtsrat Schaefer von Schönlanke nach Landsberg a. W., die Amtsrichter Moehr von Labischin nach Lauenburg i. Pom., Dr. Brecher von Hohensalza nach Posen, Roß von Pleschen nach Prenzlau, Dr. Foerste von Crone a. Br. nach Zossen, Heim von Stolp i. Pom. als Landrichter nach Ostrowo, der Gerichtsassessor Wecke von Celle nach Posen, der Gefangenaufseher Rehbein von Schubin nach Wirsitz.

Gestorben:

der Notar Justizrat Thiel in Crone a. Br., der Gerichtsvollzieher Krause in Posen.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

zum Staatsanwalt: der Gerichtsassessor Rauschke in Ostrowo; zum Obersekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft: der Obersekretär bei der Staatsanwaltschaft in Posen, Kanzleirat Fiedler; zum Forstamtsanwalt: Forstmeister Olberg in Schwerin a. W. bei dem Amtsgericht in Meseritz; zum Amtsanwalts-Stellvertreter: der Bürgermeister Meisert in Filehne.

Entbunden:

Der Buchdruckereibesitzer Kaisler in Filehne von dem Amte als ständischer Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst.

Versetzt:

die Obersekretäre Guthmann in G[illegible] Hilgenfeld in Meseritz in gleicher Eigensch[illegible] Staatsanwaltschaft in Bromberg bezw. Posen, Gerichtsschreiber Sekretär Bocksch in Gnesen (L.G.) Obersekretär an die Staatsanwaltschaft daselbst.

Posen, den 14. Juni 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

**582. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. der Dominium Grab und Magnuszewice, Kreis Jarotschin,
2. des Gutes Sepienko, Kreis Kosten.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Gutsbesitzers Paul Altmann in Jerka, Kreis Kosten,
2. des Schlosses Nassegärte und Neustadt b. P., Kreis Neutomischel,
3. des Gutes Ordzin, Kreis Samter.

**II. Geflügelcholera.**

**Erloschen unter dem Geflügel:**

des Ackerbürgers Johann Swora in Pogorzela, Kreis Koschmin.

**III. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Osin-Dorf, Osin-Gut, Joachimsthal, Birkenfelde, Langenthal, Borek miel., Puszk.-Klin, Myjomice, Ostrowiez, Kronschkow, Mianowice, Vorwerk Faustianka, Kreis Kempen,
2. in dem Forstgutsbezirk Seehorst, Kr. Posen-Ost.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Orle-Gut und Gemeinde, Strzyzmin-Gemeinde und Vorwerk, Kreis Birnbaum,
2. Massenau, Wielowies und Grenzheide, Kreis Ostrowo,
3. Drozdzyny, Deutschhof und den übrigen Ortschaften des Polizei-Distrikts Mixstadt, Kreis Schildberg,

**IV. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Kutschner Michael Gorny in Weiße, des Gärtners Gottlieb Hoffmann in Röhrsdorf Nr. 28, des Mokkereibesitzers Meienberg in Neuguth, des Probstes Schroeder in Kursdorf, Kreis Fraustadt,
2. des Gutes Jezewo und des Arbeiters Franz Mazurek in Gogolewo-Vorwerk, Kreis Gostyn,
3. des Fleischers Styczynski in Granowo, Kreis Grätz,
4. des Arbeiters Martin Kubiak in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
5. des Gärtners Gottfried Wilde in Kankel, Kreis Lissa,
6. des Ansiedelungsgutes in Bialenschin, Kreis Obornik,

7. des Arbeiters Pawlak in Bolechowo=Gemeinde, des Arbeiters Karl Blaß in Morasko und des Besitzers Karl Gustavus in Glinno (Okolewo), Kreis Posen=Ost,
8. des Gutes Golentschewo, Kreis Posen=West,
9. des Arbeiters Michael Łączny in Schmiegel und des Ansiedelungsgutes Radomit, Kreis Schmiegel,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Molkereibesitzers Heinrich Ulbrich in Fraustadt des Bauerngutsbesitzers Paul Merkel in Zedlitz, Kreis Fraustadt,
2. der Witwe Julianna Przybyla in Gromblewo, Kreis Grätz,
3. des Gutes Kowalewko, Kreis Obornik,
4. des Arbeiters Andreas Ruks in Büttkau, des Wirts Strykowski in Sapowice, des Häuslers Balcerek in Slupia und des Arbeiters Ignatz Kuster in Wienckowice, Kreis Posen=West,
5. des Bäckermeisters Berthold Paetzold in Wielichowo, Kreis Schmiegel.

### V. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gastwirts Josef Kolodziejczyk in Chwaliszew I, des Wirts Stanislaus Andrysiak in Chwaliszew I und des Wirts Ignatz Bera in Jelitow, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Piontek in Gora und des Eigentümers Kasimir Klejda aus Gora, Kreis Birnbaum,
3. des Eigentümers August Klose in Neu=Borui, Kreis Bomst,
4. des Bauerngutsbesitzers Josef Kutzner in Lissen, Kreis Fraustadt,
4. des Arbeiters Michael Kaczmarek in Dzentschewo=Gut und des Maschinisten Anton Kirchner in Kröben, Kreis Gostyn,
6. des Wirts Johann Kubicki in Zemsko, des Wirts Lukas Ratajczak in Lagwy und des Häuslers Kasimir Kulawiak in Rudnik, Kreis Grätz,
7. der Wirtsfrau Marie Syczynska in Mieschkow, des Arbeiters Jarmucz in Kolniczki, des Vogts Kasimir Bierla in Stramnice, des Schäfers Valentin Kazmierczak in Chrzan und des Müllers Josef Kubicki in Brzostkow, Kreis Jarotschin,
8. des Arbeiters Martin Kukula in Kempen und des Knechts Adalbert Walczak in Domanin, Kr. Kempen,
9. des Arbeiters Bartholomäus Zimny in Ludwigshof, des Ansiedlers Arnold Vedder in Königsfeld, des Pferdeknechts Franz Szczepaniak in Steinburg=Vorwerk, Kreis Koschmin,
10. der Wirtsfrau Agnes Bobrowska in Kriewen, des Stellmachers Roman Genge in Konojad u. des Komorniks Franz Janowski in Bonikowo, Kreis Kosten,
11. des Wirts Paul Träger in Frankowo, des Gutsbesitzers A. Schulz in Lissa, Kr. Lissa,
12. des Malers Paul Grothe in Bentschen, Kreis Meseritz,
13. des Wirts Karl Diehr in Kuschlin, Kreis Neutomischel,
14. des Arbeiters Braciejewski in Obornik, der Hotelbesitzerin Anna Ciechowska in Rogasen, des Maurers Martin Ptaszynski in Rogasen, des Einwohners Nowak in Ciesla, des Wirts D. Tonn in Seefelde, des Wirts Löffler in Hermannsland und des Arbeiters Joseph Polzyn in Ebenfelde, Kreis Obornik,
15. des Grenzaufsehers Adam in Kania, Kr. Ostrowo,
16. des Wirts Kasimir Nawrocki in Pieruszyce, des Arbeiters Theodor Smigielski in Karmin, des Arbeiters Michael Kapalka, des Wirts Josef Dwojak in Goluchow=Gut bezw. Gemeinde, der Arbeiterwitwe Linke in Jedlec=Gut u. des Maurers Otto Stark in Pleschen, gleichen Kreises,
16. des Arbeiters Valentin Rieda in Chomencice, Kr. Posen=West,
17. des Landwirts August Wilke in Bährsdorf, des Propst Dalbor in Konary, des Wirts Valentin Jankowiak in Sobialkowo, des Schäfers Karl Bürger in Zolendnice, des Lehrers Jaskiewicz in Rogozewo=Gem., Kreis Rawitsch,
18. der Altsitzerin Pauline Jaekel und des Bäckers Franz Nowicki in Kammthal, des Nachtwächters Stanislaus Pilarski aus Mühlort, des Arbeiters Kasimir Rakowski aus Wiltschin, des Ackerwirts Eduard Koch aus Duschnik, des Arbeiters Franz Jabolinski in Grünberg, des Arbeiters Valentin Jablonski in Wilkowo, des Wirts Adalbert Kaczmarek in Pierwoschewo, der Arbeiter Johann Swinka, Ignatz Banas und Roch Talarowski, sämtlich in Buschewko, des Müllers Hoedt in Neuthal, und der Witwe Franziska Nawrocki in Wroblewo, Kreis Samter,
19. des Wirts Valentin Kubica zu Deutschdorf, des Wirts Friedrich Goral aus Marienthal, und des Wirts Johann Fabis in Xionzenice, Kreis Schildberg,
20. des Ackerbürgers Thomas Orzalkiewicz in Wielichowo, der Gastwirtin Apolonie Klaczynska in Groß=Lenki=Gut, des Arbeiters Senftleben in Murkwitz, des Wirts Adalbert Kurpisz in Polabowo, des Wirts Josef Kasperski in Dluzyn und des Vogts Jakob Ratajczak in Poln. Jeseritz, Kreis Schmiegel,
21. des Schuhmachers Kempinski in Xions, des Deputatarbeiters Josef Dolny in Dolzig, des Wirts Wilhelm Kühn in Radzewo, des Wirts Rzyski in Blazejewo b. B., des Häuslers Jakob Lis in Kurnik, Kreis Schrimm,
22. des Häuslers Michael Mielcarzewicz in Bierschlin, des Vogts Hermann Schmidt in Klein=Scheda, des Arbeiters Josef Kazmierczak in Zawodzie, des Arbeiters Bimakiewicz in Graboszewo=Gut, des Ansiedlers Blume in Sockelstein, des Ar=

beiters Andreas Wojciechowski in Ostrowo-geistl. und des Wirts Anton Jankowski und Arbeiters Janaszak in Szemborowo, Kreis Wreschen,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Maurers Adalbert Przybylski in Lamki, Kreis Adelnau,
2. des Kutschers Retor in Grabitz, Kreis Birnbaum,
3. der Wirtsfrau Marie Czternasty in Weine, des Bauers Michalewicz in Neuguth und des Bauers Ludwig Kaptuszak in Neu-Laube, Kr. Fraustadt,
4. des Häuslers Anton Kasmierowski in Dusin, des Gemeinde-Vorstehers Zaremba in Lafajetowo und des Wirts Thomas Gubanski in Sulkowice, Kreis Gostyn,
5. des Wirts Joseph Hemmerling in Großdorf und des Krämers Szaj in Strzempin, Kr. Grätz,
6. des Wirts Adalbert Koscielak in Prusinow, des Arbeiters Johann Kubisiak in Brzostkow, des Dominiums Paulsheim, der Witwe Szymankiewicz in Neustadt a. W., des Schmiedemeisters Johann Kaczmarski in Szyplow und des Bauunternehmers Ignatz Jeleniewski in Osiek-Gem., Kreis Jarotschin,
7. des Josef Pacyna und Peter Solyga in Ostrowiec, des Egidius Dembski und Andreas Szczepaniak in Mikorzyn, sowie des Lehrers Kasprowicz in Donaborow, Kreis Kempen,
8. des Wirts Friedrich Liebert in Ochla-Gem., der Knechte Felix Stachowiak, Adalbert Janiec und Johann Mankiewicz in Goreczki, des Stellmachers Neumann in Hundsfeld, Kr. Koschmin,
9. des Arbeiters Peter Smiglak und Tischlers Wladislaus Nedzewicz in Kriewen und des Gärtners Gustav Daum in Pianowo, Kreis Kosten,
10. des Eigentümers Robert Waberski und der Ausgedingerwitwe Julianna Kliche in Stocki, Kreis Meseritz,
11. des Wirts Josef Zurowski in Studziniec und des Bäckermeisters Edmund Cieplinski in Obornik, gleichen Kreises,
12. des Vogtes Wisniewski und des Arbeiters Matloka in Karmin, des Wirts Czaplicki in Pleschen, des Wirts Wilhelm Krisch in Gutehoffnung und des Arbeiters Valentin ... in Goluchowo-Gut, Kreis Pleschen,
13. des Propsteipächters Lawniczak und des ... Kawa in Ketsch, des Häuslers Adalbert ...manski und der Häuslerwitwe Franziska W...czorek in Dopiewo, Kreis Posen-West,
14. des Wirts Boleslaus Niziolek in Konary und des Müllers Gustav Gruttke in Slonskowo, Kr. Rawitsch,
15. des Kutschers Kunikowski in Willowo, des Jos... Stachowiak in Senkowo, des Arbeiters Jos... Kaluga in Wiltschin, des Komorniks Franz Je...zierski in Poscharowo, der Arbeiter Martin und Jakob Roj, Jakob und Johann Kaszkowian in Obrowo, sowie Martin Bursinski in Samolenich, Kreis Samter,
16. der Katharina Kozlowska in Zegrowko, des Häuslers Anton Zientkowiak und Wirts Josef Matysiak in Wilanowo-Gemeinde, des Wirts Krupka zu Poladowo, des Wirts Andreas Domagala in Gleinitz und der Witwe Mackowiak in Splawie, Kreis Schmiegel,
17. des Chausseeaufsehers Deppert, Arbeiters Driemel, Fleischermeisters Günther und der Arbeiterin Napirei, sämtlich aus Xions und des Grundbesitzers Strauch in Skrzynki, Kr. Schrimm,
18. des Eigentümers Amandus Klemt aus Rokitten und des Eigentümers Hermann Virus in Waitze, Kreis Schwerin a. W.,

1. des Landwirts Oskar Schulze in Wilhelmsau, Kreis Wreschen,

**VI. Backsteinblattern.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Zimmermanns August Drabinski aus Puniz, Kreis Gostyn,
2. des Ansiedlers Holz in Wilhelmsau, Kreis Wreschen,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

des Müllers J. Sadowski in Kurnik, Kreis Schrimm.

**VII. Schweinepest.**

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Rittergutsbesitzer Palm in Lussowo, Kreis Posen-West.

Hierzu **Sonderbeilage: Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage

## zu Nr. 26 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 26. Juni 1906.

# Bekanntmachung.

Die Genossenschaftsversammlung der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat am 12. März 1906 folgende weitere

**Unfallverhütungsvorschriften für die Landwirtschaft:**

Teil II für Geräte und Sprengmittel,
Teil III für Vieh- und Fuhrwerkshaltung,
Teil IV für Bauhaltung,

und für nachbenannte

**landwirtschaftliche Nebenbetriebe:**

Teil V. a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe,
b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen,
c) Steinbrüche,
d) Mahl- und Ölmühlen,
e) Brauereien und Mälzereien

erlassen.

Diese Unfallverhütungsvorschriften, welche von dem Reichs-Versicherungsamt unter dem 26. Mai 1906 genehmigt worden sind, werden nachstehend zur Kenntnis der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in der Provinz Posen, sowie der versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter gebracht.

Sie treten mit den Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen, welche in den Sonderbeilagen zu Nr. 20 der Amtsblätter der Regierungen zu Posen und Bromberg vom 16./18. Mai 1905 abgedruckt sind, am **1. Januar 1907** in Kraft.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften den Versicherten bekannt zu geben.

Druckstücke der Vorschriften werden ihnen nach der Druckherstellung für die landwirtschaftlichen Betriebe und, soweit Nebenbetriebe vorhanden sind, auch für diese, durch Vermittlung der Sektionsvorstände übersandt werden.

Den Ortsbehörden in der Provinz Posen werden nach beendeter Drucklegung **mit Abbildungen** versehene Unfallverhütungsvorschriften der Teile II, III und IV, in welchen die vorgeschriebenen Unfallschutzeinrichtungen rot eingezeichnet sind, zugehen.

Diese Vorschriften mit Abbildungen sind zur Einsichtnahme für Jedermann bestimmt, und werden dazu in den Dienststunden bereit gehalten werden.

Unfallverhütungsvorschriften mit und ohne Abbildungen können nach der bis Ende Juli d. Js. zu erwartenden Druckherstellung gegen Erstattung der Selbstkosten in beliebiger Anzahl von dem Vorstande der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Posen — Sapiehaplatz 3 II Treppen, Zimmer No. 8 — bezogen werden.

Posen, den 7. Juni 1906.

**Der Landeshauptmann.**
**Dr. von Dziembowski.**

# Unfallverhütungsvorschriften
## für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

---

## II. Teil: Landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel.
### Allgemeine Vorbemerkungen.
#### Ausführungs- und Strafbestimmungen.

1. Bei dem **Gebrauch von Handwerkszeug sowie von land- und forstwirtschaftlichen Geräten** sind im Jahre 1901 im ganzen 4483 Unfälle entstanden.

Im allgemeinen ist neben der Sorge für die gute Beschaffenheit und Instandhaltung der Geräte und Werkzeuge, bei ihrer Handhabung und Aufbewahrung darauf zu achten, daß nicht nur die Personen, welche damit arbeiten, sondern auch andere in dem Betriebe tätige Personen nicht Verletzungen ausgesetzt sind. Die besonders zu befolgenden Einzelvorschriften sind unter Ziffern 6—14 enthalten.

2. Beim **Steinsprengen** sind im Jahre 1901 117 Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben vorgekommen und zwar vorwiegend durch ungeeignete Behandlung der Sprengstoffe und durch ungeschickte Ausführung der Sprengarbeiten. Beides läßt sich vermeiden, wenn die unter Ziffer 10 gegebenen Vorschriften, welche auch für die Versicherten gelten, genau beobachtet werden.

3. Die gesetzlichen Strafbestimmungen, welche für den Fall gegeben sind, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht befolgt werden, sind in den Unfallverhütungsvorschriften der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, I. Teil: Landwirtschaftliche Maschinen, abgedruckt. Wiederholt sei hier nur, daß das Gesetz gegen die Betriebsunternehmer, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Genossenschaftsbeiträge, gegen die versicherten Arbeiter aber Geldstrafen bis zu 6 Mark zuläßt. Diese gesetzlichen Strafen werden hierdurch denjenigen angedroht, welche die unten folgenden Vorschriften nicht beachten, obgleich sie als Betriebsunternehmer oder Versicherte dazu verpflichtet sind.

4. Weitergehende als die hier vorgeschriebenen, auf das Notwendigste beschränkten Sicherheitsvorkehrungen sind überall gestattet.

5. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Sie sind ohne Abbildungen durch die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und Bromberg bekannt zu machen; sie sind mit den Abbildungen an alle Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke zur ortsüblichen Bekanntmachung zu versenden und ohne Abbildungen durch Vermittelung der Sektionsvorstände in je einem Druckstück sämtlichen Betriebsunternehmern, die zur Zeit der Verteilung vorhanden sind, zuzustellen mit der Verpflichtung, sie den Versicherten bekannt zu geben.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Unfallverhütungsvorschriften ist darauf hinzuweisen, daß sie mit und ohne Abbildungen gegen Erstattung der Selbstkosten in beliebiger Anzahl von dem Vorstand der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu beziehen sind.

Der Genossenschaftsvorstand wird ermächtigt, der Landwirtschaftskammer, an landwirtschaftliche Vereine, an Gewerbetreibende im Bezirk der Berufsgenossenschaft, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte befassen, an Behörden und an andere zur Verbreitung der Vorschriften geeignete Stellen Druckstücke der Vorschriften mit oder ohne Abbildungen in beschränkter Anzahl unentgeltlich, bei Überlassung einer größeren Anzahl gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben.

### Besondere Vorschriften.

#### Für Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter:

Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

6. Jede Sense muß auf dem Wege von und zur Arbeit entweder mit einer die Schneide und Spitze vollständig verdeckenden Scheide von Blech, Leder oder Holz (Sensenschuh) versehen oder in der ganzen Länge der Schneide mit Stroh umwickelt oder mit abgeschlagener, an den Stiel festgewundener Schneide getragen werden.

7. Abgeschlagene Sensenklingen in Viehställen oder anderen Wirtschaftsgebäuden unbeweglich zu befestigen, um an den Klingen Stroh zu schneiden, ist untersagt.

8. **Hebebäume** (Hebestangen, Brechstangen) müssen von gesundem und unversehrtem Holz oder Eisen sein. Weisen sie schadhafte Stellen auf, so dürfen sie nicht mehr verwendet werden.

9. Beim **Zerschlagen von Steinen** müssen, wenn es nicht nur gelegentlich und auf kurze Zeit, sondern z. B. für Wegeunterhaltungsarbeiten usw. in größerem Umfange vorgenommen wird, auf Kosten des Betriebsunternehmers den Arbeitern Schutzbrillen oder Schutzmasken ausgehändigt werden, welche die Augen gegen abspringende Steinsplitter schützen. Die Schutzbrillen oder Schutzmasken müssen bei der Arbeit aufgesetzt werden.

10. Zum **Sprengen von Steinen** mit Pulver dürfen eiserne und stählerne Ladestöcke nicht verwendet werden. Gestattet sind nur hölzerne oder kupferne Ladestöcke.

Versagt ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühestens 15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden. Demnächst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu setzenden neuen Schuß beseitigt oder durch Wasser explosionsunfähig (ersäuft) werden.

Überall in der Nähe von Sprengmitteln ist das Rauchen nicht gestattet.

11. **Sicheln** müssen bei der Beförderung von und zur Arbeitsstätte mit der Spitze nach unten getragen werden. Werden sie auf Wagen mitgeführt, so müssen sie mit der Spitze nach unten festgesteckt werden. Werden sie bei der Arbeit zeitweilig weggelegt, so müssen sie mit der Spitze nach unten in den Erdboden gesteckt werden.

12. **Heu- und Mistgabeln** müssen mit nach unten gerichteter Spitze, **Äxte, Beile** und **Hacken** mit nach unten gerichteter Schneide festgelegt werden, wenn sie auf beladenen Wagen befördert werden.

13. Bei **Äxten, Beilen, Hämmern** und **Schlägeln** muß derjenige, der sie benutzt, vor dem Beginn der Arbeit nachsehen, ob die Befestigung am Stiel in Ordnung ist. Bei Hämmern und Schlägeln darf der Kopf keine Risse zeigen.

14. **Empfohlen** (d. h. nicht bei Strafandrohung geboten) wird zum Gebrauch bei landwirtschaftlichen Verrichtungen die Beschaffung von Messern, deren Griff oben und unten mit einem Vorsprung versehen ist, sodass die Hand nicht abrutschen kann.

---

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

**Der Landeshauptmann der Provinz Posen.**
gez. **Dr. v. Dziembowski.**

---

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, II. Teil: Landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

**Das Reichs-Versicherungsamt.**
(L. S.) Abteilung für Unfallversicherung.
I. 10309. gez. **Pfarrius.**

---

# Unfallverhütungsvorschriften
## für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

## III. Teil: Landwirtschaftliche Vieh- und Fuhrwerkshaltung.

### Allgemeine Vorbemerkungen.

### Ausführungs- und Strafbestimmungen.

1. Im Jahre 1901 sind 8657 Unfälle gezählt worden, die durch Stoß, Schlag, Biß usw. von Tieren verursacht und von den Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entschädigt worden sind. Dazu treten noch 10486 entschädigte Unfälle im landwirtschaftlichen Fuhrwerksbetriebe, die ebenfalls in dem einen Jahre 1901 vorgekommen sind. Unter diesen 19143 Unfällen waren nicht weniger als 1180 tödliche.

2. Ein großer Teil dieser Unfälle ist auf rohe Behandlung der Tiere zurückzuführen.

Es ist besonders darauf zu achten, daß Pferde und Rindvieh **von Jugend an** nicht geneckt, gestoßen und geschlagen werden, damit sie sich nicht Untugenden aneignen, die den Menschen gefährlich werden.

3. Wagen und Geschirr müssen stets in gutem Zustande gehalten werden. Beschädigte Teile müssen alsbald, wenn die Beschädigung entdeckt wird, also noch ehe der Schaden größer geworden ist, wiederhergestellt oder ersetzt werden.

4. Die gesetzlichen Strafbestimmungen, welche für den Fall gegeben sind, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht befolgt werden, sind in den Unfallverhütungsvorschriften der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, I. Teil: Landwirtschaftliche Maschinen, abgedruckt. Wiederholt sei hier nur, daß das Gesetz gegen die Betriebsunternehmer, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Genossenschaftsbeiträge, gegen die versicherten Arbeiter aber Geldstrafen bis zu 6 Mark zuläßt. Diese gesetzlichen Strafen werden hierdurch denjenigen angedroht, welche die unten folgenden Vorschriften nicht beachten, obgleich sie als Betriebsunternehmer oder Versicherte dazu verpflichtet sind.

5. Weitergehende als die hier vorgeschriebenen, auf das Notwendigste beschränkten Sicherheitsvorkehrungen sind überall gestattet.

6. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Sie sind ohne Abbildungen durch die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und Bromberg bekannt zu machen; sie sind mit Abbildungen an alle Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke zur ortsüblichen Bekanntmachung zu versenden und ohne Abbildungen durch Vermittelung der Sektionsvorstände in je einem Druckstück sämtlichen Betriebsunternehmern, die zur Zeit der Verteilung vorhanden sind, zuzustellen mit der Verpflichtung, sie den Versicherten bekannt zu geben.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Unfallverhütungsvorschriften ist darauf hinzuweisen, daß sie mit und ohne Abbildungen gegen Erstattung der Selbstkosten in beliebiger Anzahl von dem Vorstand der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu beziehen sind.

Der Genossenschaftsvorstand wird ermächtigt, der Landwirtschaftskammer, an landwirtschaftliche Vereine, an Behörden und an andere zur Verbreitung der Vorschriften geeignete Stellen Druckstücke der Vorschriften mit oder ohne Abbildungen in beschränkter Anzahl unentgeltlich, bei Überlassung einer größeren Anzahl gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben.

## Besondere Vorschriften.

**Für Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter:** Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

### Viehhaltung.

#### Pferde.

7. Pferde, die als bissig bekannt sind, müssen außerhalb des Stalles mit Maulkörben versehen werden.

Während des Putzens im Stall müssen sie entweder ebenfalls einen Maulkorb tragen oder kurz angebunden werden.

8. Pferde, welche als Schläger bekannt sind, müssen, wenn sie im Stalle neben anderen Pferden stehen, von diesen durch Lattierbäume oder Scherwände getrennt sein.

Wenn solche Pferde vorübergehend in fremde Ställe eingestellt werden, wird das nicht verlangt.

9. Pferde dürfen zur Tränke oder zur Schwemme nicht von Personen unter 10 Jahren geführt werden.

10. In Schwemmen, die so tief sind, daß die Pferde schwimmen müssen, dürfen diese nicht geritten, sondern sie müssen an der Leine ins Wasser geführt werden.

11. Menschen dürfen in den Pferdeständen oder unter den Krippen nicht schlafen, wenn der Stand mit einem Pferde besetzt ist.

12. **Empfohlen** (das heisst nicht unter Strafandrohung geboten) wird, bei bösartigen Pferden den Hufbeschlag und das Auswirken der Hufe nur unter Anwendung von Bremsen (Lippenklemmen) vorzunehmen.

13. **Empfohlen** wird, Pferde, die zum Durchgehen neigen, mit einem Sicherheitsgebiss oder doch wenigstens mit doppelter lederner Leine zu fahren.

14. **Empfohlen** wird, beim Decken den Stuten Spannseile anzulegen.

#### Rindvieh.

15. Bullen (Farren), die über $1^1/_2$ Jahr alt sind, müssen im Stalle an starken **Halsketten** oder Halsriemen doppelt angebunden sein.

16. Zuchtbullen (Zuchtfarren), die über $1^1/_2$ Jahr alt sind, ebenso andere Bullen (Farren), welche bösartig sind, müssen mit Nasenringen versehen werden, an denen sie außerhalb des Stalles nur mit Leitstange geführt werden dürfen. Außerhalb des Gehöfts muß ihnen, abgesehen vom Treiben zur Tränke und zur Weide, noch eine Blende angelegt werden.

17. Sprungstände, wo sie vorhanden sind, müssen so eingerichtet sein, daß die Kuh zwischen zwei starken Barrieren steht und vorn angebunden ist. Befindet sich der Sprungstand in einem Gebäude, so muß außer dem gewöhnlichen Eingang noch mindestens ein Notausgang vorhanden sein, durch den sich die beim Deckgeschäft anwesenden Personen retten können, wenn der Bulle (Farren) wild wird.

18. Wenn mehr als 6 Stück Rindvieh außerhalb des Gehöfts getrieben werden, so muß ein Treiber bei den vordersten Tieren, ein anderer hinter den Tieren mitgehen. Beim Treiben zur Weide, zum Wasser und beim Führen zur Arbeit genügt ein Treiber, der hinter den Tieren gehen muß.

19. **Empfohlen** wird, den Kühen beim Melken den Schwanz an einem Oberschenkel anzubinden.

20. **Empfohlen** wird, bei solchem Rindvieh, dessen Neigung zum Stossen bekannt ist, die Hörner abzustumpfen oder mit fest aufgesetzten Kugeln zu versehen.

### Schweine.

21. Bösartige Eber dürfen nicht auf die Weide getrieben werden.

## Verhaltungsmaßregeln für die bei der Viehhaltung beschäftigten Personen.

22. Es ist bei Strafe verboten, Pferde und Rindvieh mut- oder böswillig zu stoßen und zu schlagen.

## Vorsichtsmaßregeln für die bei der Viehhaltung beschäftigten Personen.

23. Personen, welche Wunden oder offene Stellen an den Händen haben, dürfen bei geburtshilflichen Verrichtungen an Haustieren, ingleichen bei Schlachtungen, sowie beim Abhäuten und Zerlegen toter Tiere nicht mit Hand anlegen.

## Fuhrwerkshaltung.

24. Die Leitung eines landwirtschaftlichen Fuhrwerks darf blinden, tauben, geisteskranken, idiotischen (schwachsinnigen), epileptischen und betrunkenen Personen nicht anvertraut werden.

Jugendliche Personen unter 10 Jahren dürfen dazu nur auf dem Felde verwendet werden, wenn es sich um das langsame Weiterrücken des Wagens von einer Stelle zur anderen zum Zweck des Auf- oder Abladens handelt.

25. Der Wagenführer darf, wenn er sich während der Fahrt auf dem Wagen befindet, die Zügel oder die Leine nicht aus der Hand lassen. Er darf sie aber auch nicht um den Arm oder um andere Körperteile wickeln. Das ist auch dem Lenker einer im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschine und dem Führer eines Zugtiers verboten. Nur beim Pflügen und Eggen darf der Zügel oder die Leine leicht um das Handgelenk geschlungen werden. Geht der Leiter eines landwirtschaftlichen Fuhrwerks neben dem Wagen oder neben oder hinter einer im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschine her, so darf er den Zügel oder die Leine am Wagen oder an der Maschine derart anbringen, daß er den Zügel oder die Leine jederzeit leicht und schnell erfassen kann.

Befinden sich jedoch andere Personen auf dem Wagen, so muß der Wagenführer, auch wenn er nebenher geht, den Zügel oder die Leine stets in der Hand behalten.

26. Werden Pferde als Zugtiere eingespannt, so müssen sie, wenn zweispännig gefahren wird, mit Kreuzzügeln, wenn einspännig gefahren wird, mit Doppelleine gelenkt werden.

27. Der Wagenführer darf sich während der Fahrt nicht auf die Deichsel oder auf den Langbaum oder auf die Wage (Brake, Barke) setzen oder stellen. Er darf auch nicht auf der seitlichen Wagenleiter oder auf einem an der Seite hervorstehenden Sitzbrett (sogenanntem Faulenzer) sitzen.

28. Es wird **empfohlen**, auf jedem Arbeitswagen, dessen Bauart und jeweilige Benutzung das zulässt, einen Führersitz anzubringen.

29. Es wird für den Fall, dass der Führer auf dem Wagen Platz nimmt, **empfohlen**, Ladungen, die nicht aus fest aufliegenden Gegenständen bestehen und seitlich über den oberen Wagenrand reichen, mittelst Ketten oder Seilen derart auf dem Wagen zu befestigen, dass sie nicht abrutschen, umkippen, rollen oder herabfallen können.

30. Muß während der Fahrt etwas an der Ladung oder am Wagen oder am Gespann geändert oder in Ordnung gebracht werden, so ist anzuhalten.

31. Entfernt sich der Wagenführer während des Anhaltens von dem Fuhrwerk, so muß er vorher einen Zugstrang abhängen.

32. Das Auf- und Absteigen vom Wagen während der Fahrt ist außer im Fall der Gefahr verboten.

33. Die Seitenbretter, die Wagenleitern und die Bodenbretter der Arbeitswagen müssen, bevor angespannt wird, gehörig festgelegt werden.

34. Es wird **empfohlen**, bei Arbeitswagen, deren Seitenbretter zum Abladen gehoben werden müssen, an den Rungen Haken anzubringen, in welche die Seitenbretter hineingestellt werden können.

35. Arbeitswagen zum Zweck der Entladung nach der Seite umzuwerfen, ist verboten.

36. Es ist untersagt, mehr als 2 Wagen aneinander zu hängen.

Auch 2 Wagen dürfen nur dann aneinandergehängt werden, wenn der hintere Wagen nicht größer, nicht schwerer und nicht höher beladen ist, als der vordere. Die Verbindung der beiden Wagen ist durch Unterschiebung und Befestigung der Deichsel des hinteren Wagens am vorderen Wagen so zu bewerkstelligen, daß eine sichere Steuerung des Hinterwagens möglich ist.

37. In Gegenden mit abschüssigen Wegen müssen Arbeitswagen mit Brems-, Hemm- oder Sperrvorrichtungen ausgerüstet sein. Das Andrehen der Bremse vom Wagen aus ist nur dann erlaubt, wenn die Bremskurbel in Sitzhöhe angebracht ist. Radschuh und Sperrketten dürfen nicht angelegt werden, solange das Gefährt in Bewegung ist.

38. Bei **Feldgleisbahnen** sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, sodaß die äußere Schiene überhöht und die Spurweite auf der Kurve erweitert wird, sofern nicht Wagen mit doppelflanschigen Rädern verwendet werden. Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist es stärker, so dürfen Bremsknüppel nicht benutzt werden, sondern an den einzelnen Wagen müssen Bremsvorrichtungen angebracht sein. Bei Wagenzügen muß die Zahl der Bremswagen so bemessen werden, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn ohne weiteres sofort angehalten werden kann.

Kippwagen sind durch Feststellvorrichtungen am selbsttätigen Umkippen zu verhindern. Auch müssen sie, wenn die Bremser und Kutscher mitfahren, einen festangebrachten Stand oder Sitz am Untergestell haben.

---

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

**Der Landeshauptmann der Provinz Posen.**
gez. **Dr. v. Dziembowski.**

---

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, III. Teil: Landwirtschaftliche Vieh- und Fuhrwerkshaltung werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

**Das Reichs-Versicherungsamt.**
Abteilung für Unfallversicherung.
gez. **Pfarrius.**

(L. S.).
I. 10309.

---

# Unfallverhütungsvorschriften
## für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

## IV. Teil: Landwirtschaftliche Bauhaltung.

### Allgemeine Vorbemerkungen.

### Ausführungs- und Strafbestimmungen.

1. Im Jahre 1901 sind 377 entschädigungspflichtige Unfälle gezählt worden, die durch Einsturz, Umfallen oder Herabfallen von Gebäudeteilen veranlaßt waren, ferner 1039 Unfälle, die durch das Brechen von Fußböden, Gerüsten und durch Abrutschen oder Umkippen von Unterlagen sich ereigneten, während

das Brechen, Umstürzen und Abrutschen von Leitern zu 1680 Unfällen und das Einstürzen, Umfallen, Zerbrechen und Zerreißen anderer Gegenstände noch zu 493 Unfällen führte. Durch Fall von Scheunenböden, durch Luken, Garbenlöchern usw. verunglückten 1701 Personen, durch Fall von Gerüsten, Bühnen und Dächern noch 338, durch Fall von Leitern und Treppen sogar 3180 Personen, durch Fall von Strohhaufen, Holzstapeln und dergleichen 245, durch Fall in Vertiefungen 347 Personen, endlich durch Fall auf ebener Erde nicht weniger als 5545 Menschen. Von diesen insgesamt 14 945 Unfällen verliefen 632 tödlich.

2. Eine beträchtliche Anzahl von Unfällen läßt sich vermeiden, wenn die baulichen Einrichtungen in der Landwirtschaft von vornherein sachgemäß und gediegen hergestellt, sofern sie aber doch schadhaft geworden sind, alsbald ausgebessert werden, ehe der Schaden einen gefährlichen Umfang angenommen hat. Nicht minder wichtig ist es, die Hofräume, sowie besonders auch Treppenstufen und Leitersprossen, durch Reinigen, Bestreuen mit Sand, Asche oder dergleichen von Eis, Schnee und schlüpfriger Nässe frei zu halten, und darauf zu achten, daß Gegenstände, über die man stolpern und fallen kann, nicht an unrechter Stelle umherliegen. Lose Bretter, Balken, Stangen, Baumaterialien, Maschinen- und Wagenteile, gefüllte Säcke, Fässer, Tonnen und sonstige Gefäße, Gestelle, Ständer, Haus- und Wirtschaftsgeräte müssen so aufbewahrt werden, daß sie nicht durch Umfallen oder Herabstürzen Menschen verletzen können.

3. Die gesetzlichen Strafbestimmungen, welche für den Fall gegeben sind, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht befolgt werden, sind in den Unfallverhütungsvorschriften der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, I. Teil: Landwirtschaftliche Maschinen, abgedruckt. Wiederholt sei hier nur, daß das Gesetz gegen die Betriebsunternehmer, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Genossenschaftsbeiträge, gegen die versicherten Arbeiter aber Geldstrafen bis zu 6 Mark zuläßt. Diese gesetzlichen Strafen werden hierdurch denjenigen angedroht, welche die unten folgenden Vorschriften nicht beachten, obgleich sie als Betriebsunternehmer oder Versicherte dazu verpflichtet sind.

4. Weitergehende als die hier vorgeschriebenen, auf das Notwendigste beschränkten Sicherheitsvorkehrungen sind überall gestattet.

5. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Sie sind ohne Abbildungen durch die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und Bromberg bekannt zu machen; sie sind mit den Abbildungen an alle Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke zur ortsüblichen Bekanntmachung zu versenden und ohne Abbildungen durch Vermittelung der Sektionsvorstände in je einem Druckstück sämtlichen Betriebsunternehmern, die zur Zeit der Verteilung vorhanden sind, zuzustellen mit der Verpflichtung, sie den Versicherten bekannt zu geben.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Unfallverhütungsvorschriften ist darauf hinzuweisen, daß sie mit und ohne Abbildungen gegen Erstattung der Selbstkosten in beliebiger Anzahl von dem Vorstand der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu beziehen sind.

Der Genossenschaftsvorstand wird ermächtigt, der Landwirtschaftskammer, an landwirtschaftliche Vereine, an Behörden und an andere zur Verbreitung der Vorschriften geeignete Stellen Druckstücke der Vorschriften mit oder ohne Abbildungen in beschränkter Anzahl unentgeltlich, bei Überlassung einer größeren Anzahl gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben.

## Besondere Vorschriften.

### **Für Betriebsunternehmer:** Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

6. Scheunentore, Schuppentore, Remisentore, Hoftore, überhaupt alle über 3 m hohen Tore, die aus zwei seitlich befestigten Flügeln bestehen, müssen, gleichviel ob die Flügel unten mit eisernen Bolzen in hölzernen, steinernen oder eisernen Pfannen eingelassen sind, oder ob sie mit eisernen Ösen (Haspen) in eiserne Haken (Angeln) greifen, gegen das Ausheben und Umstürzen der Flügel gesichert werden. Das geschieht am einfachsten durch Mutterschrauben, die mindestens am oberen Haken über der Öse aufzusetzen sind, oder durch eiserne Bänder, die von der Wand her seitwärts oder von oben her über den aus der Öse herausragenden Teil des Hakens fassen.

Für jeden Torflügel muß in der Wand oder an einem festeingerammten Holzpflock ein Ring angebracht sein, in den der geöffnete Flügel mittelst Hakens eingehängt wird, sodaß er nicht zuschlagen kann.

7. Feststehende, in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden angebrachte **Treppen** mit mehr als 4 Stufen **müssen ausnahmslos** auf der einen Seite mit einem Geländer oder mit einem straff angezogenen und gut befestigten Handseil (Handlauf) versehen sein. Das gilt besonders auch von Kellertreppen.

8. Bewegliche Treppen müssen im oberen Teile mit Haken in eisernen Ösen eingehängt werden.

Die Haken können an der Treppe sitzen. Alsdann müssen die Ösen in den betreffenden Gebäudeteilen angebracht sein.

Es können aber auch die Haken in den Gebäudeteilen befestigt sein, während die Treppe mit den Ösen versehen ist.

Wo dies nach der Bauanlage möglich ist, sollen bewegliche Treppen mit dem einen Seitenteile wenigstens 60 cm über ihren oberen Stützpunkt herausgehen. Anderenfalls müssen sie auf der einen Seite ein fest verbundenes Geländer haben.

9. **Leitern** müssen gegen das Auseinandergehen der Holme gesichert und — abgesehen von Dachleitern — mit durchgehenden Sprossen versehen sein, sodaß die beiden Enden jeder Sprosse bis zum äußeren Rande der Holme reichen. Sprossen, die nur auf der einen Seite durch den Holm hindurchgehen, auf der anderen aber in eine Vertiefung im Holm eingesteckt sind, ingleichen aufgenagelte Sprossen, sind verboten. Rissig gewordene oder gebrochene Sprossen müssen alsbald durch neue Sprossen ersetzt werden. Leitern, in denen Sprossen fehlen, dürfen nicht gebraucht werden.

10. Fest angebrachte Leitern, die an einer Wand senkrecht in die Höhe führen, müssen mit ihren Sprossen mindestens 10 cm von der Wand abbleiben, damit der Fuß nicht bloß mit der äußersten Spitze auf die Sprosse tritt.

11. Leitern, die den Zugang zu ein- für allemal bestimmten erhöhten Stellen ermöglichen sollen, müssen so befestigt werden, daß sie weder nach hinten abrutschen noch zur Seite gleiten können.

Dem Ab- und dem Zurseiterutschen wird dadurch vorgebeugt, daß die Leiter in ihrem oberen Teile mit einer Sprosse in einem festen Pflock eingehängt oder mit Haken an jedem Holm versehen oder durch Seil (Kette), welches man durch eine Sprosse und um einen Balken herumschlingt, befestigt wird.

Das Abrutschen nach vorn wird durch eine 3 cm hohe, auf den Fußboden aufgenagelte Leiste verhütet, vor welcher die Leiter steht.

Da, wo dies nach den baulichen Verhältnissen möglich ist, soll die Leiter um wenigstens 60 cm den oberen Stützpunkt überragen, damit der Herauf- oder Heruntersteigende sich festhalten kann.

12. Leitern, die an beliebigen Orten verwendet werden sollen, müssen am Fuße mit eisernen Spitzen versehen sein.

13. Damit Doppelleitern nicht mehr auseinandergleiten, als zu ihrem sicheren Stande nötig ist, müssen sie durch eine Verbindungskette oder -stange gesichert sein.

14. **Einsteig-, Reich-, Balken-, Garben-, Lade- und Futterabfall-Löcher** müssen auf den drei Seiten, von denen aus das Einsteigen nicht stattfindet, mit einem festen und nicht abnehmbaren Holzgeländer in 1 m Höhe umwehrt sein.

Außerdem muß an allen Seiten eine Fußleiste von mindestens 2 cm Breite und 6 cm Höhe herumgehen. Die Überdeckung mit Falltüren ist überall da untersagt, wo die Öffnungen zum Einsteigen benutzt werden. Werden die Öffnungen nur zum Abwerfen benutzt, so müssen die Falltüren mit einem Geländer von 1 m Höhe auf allen Seiten umgeben sein. Lose liegende Deckel dürfen zur Überdeckung in keinem Falle verwendet werden.

15. **Gerüste, Bühnen, Podeste, Abschläge, Oberböden, Lagerplätze und Arbeitsstellen, die mehr als $1\frac{1}{4}$ m hoch liegen,** müssen auf den Seiten, wo Menschen bei einem Fehltritt herunterstürzen könnten, durch eine Brettereinfriedigung oder durch ein festes, nicht abnehmbares Geländer von 1 m Höhe gesichert sein. Für Heuabladebühnen gilt das nur insoweit, als durch das Geländer das Heuabladen nicht gehindert wird.

16. In allen **nicht zu ebener Erde** befindlichen Räumen, ferner auf erhöhten Bühnen und auf Gerüsten, sowie besonders auch über den Balkenlagen in Scheunen, muß der Bodenbelag so hergerichtet sein, daß man nicht durchbrechen und hindurchfallen kann. Wird er von Brettern, Latten, Rund- oder Kanthölzern hergestellt, so wird **empfohlen**, diese höchstens 5 cm voneinander entfernt und aufgenagelt oder anderweit unverschieblich festzulegen. Bretter, die dazu benutzt werden, müssen in diesem Falle mindestens $2\frac{1}{2}$ cm, Latten und Kanthölzer mindestens 4 cm stark sein, Rundhölzer mindestens 6 cm im Durchmesser haben. Morsche Hölzer müssen beseitigt werden.

17. **Giebel- oder Wandluken** von mehr als 1 m Höhe und 30 cm Breite, die ins Freie gehen, müssen mit Türen oder Laden versehen sein, wenn der untere Lukenrand nach der Außenseite mehr als mannshoch über dem Erdboden liegt. Die Türen und Laden müssen zum Öffnen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein, damit sie nicht unversehens zuschlagen können. Reichen die Luken inwendig bis zum Fußboden herab, so muß dicht am Boden eine Fußleiste von mindestens 2 cm Breite und 6 cm Höhe vorhanden sein.

Die Fußleiste kann fehlen, wenn vor den Luken eine wenigstens 1 m nach jeder Seite messende und rechts wie links mit einem Geländer versehene Balkenbrücke angebracht ist, deren Träger dauernd eingefügt sind.

18. Bewegen sich in Gebäuden **Aufzüge** in Schächten, so müssen die Schächte an der oberen **Bedienungsstelle** und auch in den anderen Stockwerksböden, durch die sie etwa hindurchgehen, mit Geländern von 1 m Höhe eingefriedigt werden.

19. **Laufgänge oder Laufplanken,** welche verschiedene Gebäude oder Gebäudeteile verbinden und mehr als 2 m über der Erde liegen, müssen mit festen Seitengeländern versehen sein. Gehen die Laufplanken aufwärts, so sind außerdem aufgenagelte Trittleisten anzubringen.

20. Arbeiten auf **Dächern,** die steiler sind als der vierte Teil eines rechten Winkels, dürfen nur unter Benutzung von Rettungsseilen ausgeführt werden. Die Seile müssen am Gebäude und an einem Gurt um den Körper des Arbeiters befestigt sein.

Ausbesserungen auf derartig steilen Dächern dürfen überdies nur von Leitern aus, die auf dem Dache festzulegen sind, vorgenommen werden.

21. **Falltüren über Kelleröffnungen** in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden dürfen bei Neu- und Umbauten nicht mehr angebracht werden. Soweit beim Inkrafttreten dieser Vorschriften solche Falltüren vorhanden sind, muß, wenn dies nach der Örtlichkeit möglich ist, der Zugang durch eine Brettereinfriedigung oder durch ein festes Geländer von 1 m Höhe auf allen Seiten, außer auf der Einsteigseite, abgesperrt werden.

Wagerecht liegende Öffnungen neu angelegter Keller in Gebäuden bedürfen ebenfalls derartiger Brettereinfriedigungen oder Geländer, die nur da, wo man die Kellertreppe betritt, offen zu lassen sind.

22. **Vertiefungen auf dem Gehöft,** als Jauche-, Kalk-, Mörtel- und andere Gruben, Erdlöcher, Brunnen, im Freien gelegene Keller, offene Kanäle, Bassins, Zisternen, versenkte Wasserfässer und dergl., müssen entweder fest mit Bohlen oder gut passenden Deckeln überdeckt, oder durch Mauern, Brettereinfriedigungen, Gitter oder Holzgeländer von mindestens 1 m Höhe, Brunnen auf der Ausgußseite mindestens in Höhe von 80 cm, abgesperrt sein.

Bei Teichen von Schwimmtiefe auf dem Gehöft bedarf es der Geländer nur auf den Seiten, wo die Teichränder steil abfallen.

23. In **Abort-, Dung- und Jauchegruben** von mehr als $1^1/_2$ m Tiefe dürfen Menschen nicht hineinsteigen, wenn sie dabei nicht an einem um den Körper geschlungenen Seile von einer anderen Person gehalten werden.

Besteht der Verdacht, daß sich in dergleichen Gruben schädliche Gase angesammelt haben, so ist vor dem Einsteigen langsam ein offenes, brennendes Licht herunterzulassen, welches in schlechter Luft erlischt. Geschieht das, so müssen zunächst die giftigen Stoffe dadurch entfernt werden, daß man heißes Wasser eingießt oder ein brennendes Strohbund oder einen Eimer mit ungelöschtem Kalk herabläßt, der unmittelbar zuvor mit Wasser übergossen worden ist. Auch nachdem dies geschehen ist, darf das Einsteigen nicht vor Ablauf von zwei Stunden stattfinden und erst dann, wenn eine erneute Probe mit brennendem Licht ergeben hat, daß die schlechte Luft beseitigt ist.

24. Mauern, die abgebrochen werden sollen, dürfen nicht durch Unterhöhlen zum Einsturz gebracht, sondern müssen von oben her abgetragen werden. Das Umwerfen ist nur unter Leitung von Bausachverständigen gestattet. Ebenso dürfen **neue Fundamente** neben vorhandenen Gebäuden nur unter Aufsicht von Bausachverständigen ausgeführt werden.

## Allgemeine Schlußbemerkung für die versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter.

Die Versicherten sind verpflichtet, sich mit

**allen Unfallverhütungsvorschriften**

ihrer Berufsgenossenschaft vertraut zu machen, welche für die Betriebsteile und -einrichtungen erlassen sind, in denen sie beschäftigt werden. Ist ihnen eine Bestimmung nicht klar, so haben sie sich an den Betriebsleiter um Auskunft zu wenden und dessen Weisungen zu befolgen. Wenn Unfallvorkehrungen, die vorgeschrieben sind, fehlen oder unbrauchbar geworden sind, so haben sie ihm das alsbald zu melden.

**Die Versicherten müssen, wenn sie sich nicht der im Gesetz angedrohten Strafe aussetzen wollen, die vorhandenen Schutzeinrichtungen sachgemäß benutzen und dürfen sie weder entfernen, noch außer Wirksamkeit setzen.**

---

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

**Der Landeshauptmann der Provinz Posen.**

gez. **Dr. v. Dziembowski.**

---

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, IV. Teil: Landwirtschaftliche Bauhaltung, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

**Das Reichs-Versicherungsamt.**
Abteilung für Unfallversicherung.
gez. **Pfarrius.**

(L. S.).
I. 10309.

# Unfallverhütungsvorschriften
## für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

## V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

### a. Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungs-Betriebe.

### A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetrieben nicht beschäftigt werden geisteskranke, idiotische (schwachsinnige), epileptische, blinde und betrunkene Personen. Zu Betriebsverrichtungen, bei denen es darauf ankommt, Zurufe von anderen Personen zu befolgen oder zu beantworten, dürfen auch taube Personen nicht verwendet werden.

2. Das Betreten der Maschinen- und Fabrikräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. In allen Räumen, in denen sich schädliche Gase ansammeln können, müssen wirksame Entlüftungseinrichtungen vorhanden sein.

4. Bei **Dampfmotoren** und **Dampfkesseln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von **Heißluft-, Gas-** (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) **Motoren** und den **Elektromotoren.** Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein. Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

5. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kasten oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Nasenkeile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein. Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

## B. Vorschriften für Versicherte.

6. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind.

7. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

Bei Zentrifugen darf die noch in Umdrehung befindliche Trommel nicht mit der Hand angehalten werden.

Bei Hefeteilmaschinen und Malzquetschen darf das Nachstopfen nicht mit der Hand geschehen, wenn diese dabei in die Walzen geraten könnte.

Arbeiten innerhalb der Dampffässer und Dampfapparate dürfen nicht eher vorgenommen werden, als bis der maschinelle Betrieb ausgeschaltet und der innen vorhandene Dampf vollständig abgelassen, die Dampfleitung sicher abgesperrt und gehörige Abkühlung eingetreten ist.

8. Das Schlafen und Ausruhen im Maschinen- und Kesselraum ist verboten; desgleichen tätliche Neckereien anderer Arbeiter.

## C. Die gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung in der Landwirtschaft einschließlich der Strafbestimmungen.

9. § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 besagt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sowie die bei ihr Versicherten können sonach im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Unfallverhütungsvorschriften mit den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten und hierdurch angedrohten Strafen belegt werden.

10. § 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen."

und in Abs. 3:

„Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. . . . . Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen

des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten . . . . . von der unteren behörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden."

sodann in § 127:

„Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die gung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen sichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverstän beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeign Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehm und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betrieb einrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betrieb unternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsam

in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsich beamten, Rechnungsbeamten (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen hab über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntn kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

endlich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu d Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen z Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem e Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen na Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibu erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben."

11. Des weiteren ist in § 147 eine Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer usw. gegenüber der Beru genossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- o Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie d Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu d sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt hab haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder d Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und ande Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften d Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil. . .

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung od eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsge schaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herb geführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden."

## D. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

12. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

13. Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabfolgen, welc in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuheften u wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.

Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch na der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande ge Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

---

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

**Der Landeshauptmann der Provinz Posen.**

gez. **Dr. v. Dziembowski.**

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

**Das Reichs-Versicherungsamt.**
Abteilung für Unfallversicherung.
gez. **Pfarrius.**

(L. S.).
I. 10309.

# Unfallverhütungsvorschriften
## für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

## V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

### b. Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen.

### A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien und Kalköfen nicht beschäftigt werden geisteskranke, idiotische (schwachsinnige), epileptische, blinde und betrunkene Personen. Bei geisteskranken, idiotischen (schwachsinnigen) und epileptischen Personen kann der Genossenschaftsvorstand auf Antrag Ausnahmen zulassen. Zu Betriebsverrichtungen, bei denen es darauf ankommt, Zurufe von anderen Personen zu befolgen oder zu beantworten, dürfen auch taube Personen nicht verwendet werden.

2. Das Betreten der Maschinen- und Fabrikräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. Bei **Dampfmotoren und Dampfkesseln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von **Heißluft-, Gas-** (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) **Motoren** und den **Elektromotoren.** Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

4. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kasten oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Nasenkeile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mitdrehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

5. In **Ziegeleien** müssen Schlämmer, wenn sie mit Rührapparaten betrieben werden und über 1 m tief sind, durch Schutzroste überdeckt oder durch Schutzgeländer derart abgesperrt werden, daß ein Hineinfallen von Personen verhindert wird.

Offene Mischtröge müssen ebenfalls durch Schutzroste abgedeckt werden. Dasselbe gilt von Fülltrichtern über Walzwerken, Tonschneidern und dergleichen, wenn die Öffnung nicht wenigstens 1 m über den Walzen oder Messern liegt, und wenn die Öffnung weiter als 30 cm ist.

6. **In Gräbereien über Tage** muß der Abraum (das ist das auf dem zu gewinnenden Rohmaterial wie Lehm, Ton, Kies, Sand, Kalk usw. lagernde Erdreich) vom Grubenrande zurückstehen und zwar

bei einer Höhe bis zu 2 m um 0,5 m,
" " " von 2—6 m um die Hälfte der Höhe,
" " " über 6 m um mindestens 3 m.

Der **Abbau losen, nachschiebenden oder nachrutschenden Materials** (z. B. von Kies, Sand, Lehm) darf bei einer Tiefe von mehr als 2 m nur mit einer Böschung von nicht weniger als einem halben rechten Winkel erfolgen, wenn nicht in Absätzen gegraben wird.

Der **Abbau festen Materials** in senkrechter Wand ist nur gestattet, wenn die Höhe der Arbeitsstöße oder der Absätze 1 m nicht übersteigt. Bei größerer Höhe sind Böschungen anzubringen, die um so flacher sein müssen, je höher die Arbeitsstöße oder Absätze sind.

Das Unterhöhlen, Unterschrämen und Unterstechen (Überhängenlassen) der Arbeitsstöße und Grubenwände ist untersagt.

In Gräbereien hat der Betriebsunternehmer, wenn er nicht selbst die Aufsicht führt, sobald mindestens zwei Arbeiter darin beschäftigt werden, einen der Arbeiter mit der Aufsicht zu betrauen oder einen besonderen Aufseher zu bestellen.

7. Bei **Gleisbahnen** sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, d. h. die äußere Schiene ist zu überhöhen und die Spurweite auf der Kurve entsprechend zu erweitern, sofern nicht Wagen mit doppelflanschigen Rädern verwendet werden; die Schienen sind untereinander und mit den Schwellen fest zu verbinden.

Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist das unvermeidlich, das Gefälle also stärker, so müssen die einzelnen Wagen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, wenn sie nicht in Seilen oder Ketten laufen. Bei Wagenzügen ist die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn sofort still gestellt werden kann.

**Kippwagen** sind durch Feststellvorrichtungen am selbsttätigen Umkippen zu verhindern. Auch müssen sie, wenn die Bremser und Kutscher mitfahren, einen fest angebrachten Stand oder Sitz haben.

**Bremsknüppel** dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 m auf 20 m beträgt.

8. **Bremsbahnen** (Bremsberge) müssen mit sicher wirkenden Bremsen ausgestattet und derart angelegt sein, daß sie vom Bremser vollständig zu übersehen sind, und daß zwischen den beiden Enden eine unmittelbare Verständigung möglich ist.

9. Bei **Torfgräbereien** darf der Abbau über Wasser nur in Absätzen erfolgen, die nicht höher als $1^1/_2$ m sein und in der Breite nicht weniger wie in der Höhe messen dürfen.

10. In **Kalkbrennereien** und **Kalköfen** muß die Gichtbühne überall mindestens 1 m breit mit festem Bodenbelag ohne Öffnung und mit einer Schutzwehr von mindestens 1 m Höhe versehen sein. Eine Schutzwehr (Mauer oder Geländer) muß auch den äußeren Ofenrand umgeben.

Kalklöschgruben müssen fest abgedeckt oder so hoch ausgefriedigt sein, daß ein versehentliches Hineinstürzen von Personen ausgeschlossen ist.

## B. Vorschriften für Versicherte.

11. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst

geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Keinesfalls darf in Walz- oder Mahlwerke, in Tonschneider, Mischer, Pressen usw. mit den Händen hineingegriffen werden, wenn die Materialien nachgeschoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen. Viemehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder, in deren Ermangelung, passende Holzstücke verwendet werden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen miterfaßt werden kann.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

12. Bei Gleisbahnen ist das Auf- und Absteigen während der Fahrt verboten. Die Kippwagen müssen schon beim Beladen und ebenso während der Fahrt mit den dazu vorhandenen Vorrichtungen festgestellt sein, sodaß sie nicht umkippen können.

13. Bremsbahnen (Bremsberge) dürfen während der Fahrt nicht betreten werden. Das Mitfahren in den Transportgefäßen ist verboten.

14. Das Ausruhen und Schlafen über den Öfen, auf Gerüsten, auf oder bei Geleisen und an Grubenabhängen ist verboten, desgleichen jede tätliche Neckerei von Mitarbeitern.

## C. Die gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung in der Landwirtschaft einschließlich der Strafbestimmungen.

15. § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 besagt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark."

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sowie die bei ihr Versicherten können sonach im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Unfallverhütungsvorschriften mit den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten und hierdurch angedrohten Strafen belegt werden.

16. § 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen."

und in Absatz 3:

„Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. .... Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten ........ von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden."

sodann in § 127:

„Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem

Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt."

in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten."

endlich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben."

17. Des weiteren ist in § 147 eine Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer usw. gegenüber der Berufsgenossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil......

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden.

## D. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

18. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuheften und, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.

19. Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

---

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung vom 12. März 1906.

**Der Landeshauptmann der Provinz Posen.**

gez. **Dr. v. Dziembowski.**

---

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, b. Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen, werden gemäß § 123, Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

**Das Reichs-Versicherungsamt.**

Abteilung für Unfallversicherung.

(L. S.)

I. 10309.

gez. **Pfarrius.**

---

# Unfallverhütungsvorschriften
## für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

## V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.
### c. Steinbrüche.
#### A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Steinbrüchen nicht beschäftigt werden geisteskranke, idiotische (schwachsinnige), epileptische, blinde, taube und betrunkene Personen.

2. Das Betreten der **Maschinenräume** ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. Wenn der Betriebsunternehmer nicht persönlich die **Aufsicht** führt, muß damit ein Aufseher oder ein Arbeiter beauftragt sein, sofern gleichzeitig mindestens zwei Personen in dem Steinbruch tätig sind. Als Aufseher kann einer der Arbeiter bestellt werden.

4. Bei **Dampfmotoren und Dampfkesseln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von **Heißluft-, Gas-** (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) **Motoren** und den **Elektromotoren.** Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein.

Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen.

Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

Wellen die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

5. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kasten oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Nasenkeile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

6. Ehe mit dem Brechen des Gesteins begonnen wird, muß der über dem festanstehenden Gestein lagernde **Abraum** beseitigt sein und zwar derart, daß er am Fuß vom Bruchrande um die Hälfte seiner Höhe, mindestens jedoch 1 m, bei einer Abraumhöhe von 6 m und mehr mindestes 3 m zurücksteht.

Die Abraumwand und die Bruchwand muß von Steinen und sonstigem Material, dessen Absturz droht, gesäubert sein. Eine darauf gerichtete Untersuchung muß täglich vor Beginn der Arbeit, ferner auch während der Arbeit nach jeder Sprengung vorgenommen werden. Das Unterhöhlen, Unterschrämen und Unterstechen (überhängenlassen) der Arbeitsstöße und Bruchwände ist untersagt.

7. Wenn bei hochgelegenen Arbeitsstellen ein sicherer und genügend großer Stand nicht einzurichten ist, so müssen **Notseile** angebracht werden. Findet ein Verkehr mit **Karren** am Rande des Bruches statt, so muß der Karrenführer durch Geländer oder Seile vor dem Herabstürzen geschützt werden.

8. **Laufbrücken** oder **Stege** müssen, wenn sie mehr als 2 m über der Erde liegen, mit festen Seitengeländern, **Leitern** müssen am Fuße mit eisernen Spitzen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.

9. Personen, die mit dem Bearbeiten oder Zerkleinern von Steinen beschäftigt sind, müssen mit **Schutzbrillen** (Schutzmasken) versehen werden, die der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen hat.

10. Zu **Sprengarbeiten** dürfen nur Sprengpatronen verwendet werden. Loses Pulver ist jedoch bei abwärtsgehenden Bohrlöchern gestattet, darf aber nur durch einen Zinktrichter eingeschüttet werden. Verboten ist die Anwendung reinen Sprengöls, von Schießbaumwolle sowie von verdorbenen oder gefrorenen Sprengmitteln. Den Arbeitern darf nicht mehr als der Tagesbedarf an Sprengmitteln ausgehändigt werden. Was davon nicht verbraucht ist, muß bei Beendigung der Tagesarbeit abgenommen werden.

Die Sprengpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Zündhütchen oder Zündschnur versehen werden. Zum Besetzen sind eiserne Ladestöcke oder eiserne Nadeln nicht zu verwenden, es sei denn, daß sie mit einem Kupfer- oder Messing-Schuh versehen sind. Die Zündung muß so vorbereitet werden, daß die Arbeiter sich vorher genügend weit entfernen oder in einen geschützten Raum begeben können.

Versagt ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühestens 15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden. Demnächst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu setzenden neuen Schuß beseitigt werden.

Die Umarbeitung von Sprengpatronen und das Auftauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Betriebsunternehmers oder des Aufsehers in Räumen erfolgen, die nicht auf der Betriebsstelle liegen. Das Auftauen auf dem Ofen ist verboten. Es dürfen dazu nur trockene Behälter verwendet werden, die von außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden.

Überall in der Nähe von Sprengmitteln darf das Rauchen nicht gestattet werden.

11. Bei **Gleisbahnen** sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, d. h. die äußere Schiene ist zu überhöhen und die Spurweite auf der Kurve entsprechend zu erweitern, sofern nicht Wagen mit doppelflanschigen Rädern verwendet werden; die Schienen sind untereinander und mit den Schwellen fest zu verbinden.

Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist das unvermeidlich, das Gefälle also stärker, so müssen die einzelnen Wagen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, wenn sie nicht in Seilen oder Ketten laufen. Bei Wagenzügen ist die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn sofort still gestellt werden kann.

**Kippwagen** sind durch Feststellvorrichtungen am selbsttätigen Umkippen zu verhindern. Auch müssen sie, wenn die Bremser und Kutscher mitfahren, einen festangebrachten Stand oder Sitz haben.

**Bremsknüppel** dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 m auf 20 m beträgt.

12. **Bremsbahnen** (Bremsberge) müssen mit sicher wirkenden Bremsen ausgestattet und derart angelegt sein, daß sie vom Bremser vollständig zu übersehen sind, und daß zwischen den beiden Enden eine unmittelbare Verständigung möglich ist.

## B. Vorschriften für Versicherte.

13. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind.

Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gang ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Keinesfalls darf in Walz- oder Mahlwerke mit den Händen hineingegriffen werden, wenn die Materialien nachgeschoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen. Vielmehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder, in deren Ermangelung, passende Holzstücke verwendet werden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen miterfaßt werden kann.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

Bei Gleisbahnen dürfen andere Personen als Bremser oder Kutscher nicht mitfahren. Auch diesen ist das Auf- und Absteigen während der Fahrt verboten. Die Kippwagen müssen schon beim Beladen und ebenso während der Fahrt mit den dazu vorhandenen Vorrichtungen festgestellt sein, so daß sie nicht umkippen können.

Bremsbahnen (Bremsberge) dürfen während der Fahrt nicht betreten werden. Das Mitfahren in den Transportgefäßen ist verboten.

Bei dem Bearbeiten oder Zerkleinern von Steinen müssen die Schutzbrillen (Schutzmasken) getragen werden.

Das Ausruhen und Schlafen auf Gerüsten, auf oder bei Geleisen und an Abhängen ist verboten. Untersagt ist ferner das Rauchen in der Nähe von Sprengmitteln sowie jede tätliche Neckerei von Mitarbeitern.

Die für die Betriebsunternehmer bezüglich des Abbaues und des Sprengens gegebenen Vorschriften sind in gleicher Weise von den Arbeitern zu befolgen.

## C. Die gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung in der Landwirtschaft einschließlich der Strafbestimmungen.

§ 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 besagt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark."

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sowie die bei ihr Versicherten können sonach im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Unfallverhütungsvorschriften mit den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten und hierdurch angedrohten Strafen belegt werden.

§ 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen."

und in Absatz 3:

„Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. . . . . Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten . . . . . . . . von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden."

sodann im § 127:

„Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebes durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt."

in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten, (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten."

endlich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben."

21. Des weiteren ist in § 147 eine Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer usw. gegenüber der Berufsgenossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil. . . . . .

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden."

## D. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

22. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuheften und, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.

23. Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

---

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

**Der Landeshauptmann der Provinz Posen.**

gez. **Dr. v. Dziembowski.**

---

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, c) Steinbrüche, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

**Das Reichs-Versicherungsamt.**

Abteilung für Unfallversicherung.

(L. S.)

I. 10309.

gez. **Pfarrius.**

---

# Unfallverhütungsvorschriften
## für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

## V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.
### d. Mahl- und Ölmühlen.
### A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Mahl- und Ölmühlen nicht beschäftigt werden geisteskranke, idiotische (schwachsinnige), epileptische, blinde, taube und betrunkene Personen.

2. Das Betreten der Motorräume und des Kesselhauses ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. Bei **Dampfmotoren** und **Dampfkesseln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von **Heißluft-, Gas-** (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) **Motoren** und den **Elektromotoren.** Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein: Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

**Wasserräder** und **Turbinen** müssen mit einer Einfriedigung umgeben sein. Werden an den Wasserrädern oder an den Betriebswerken Reparaturen erforderlich oder müssen die Wasserräder abgeeist werden, so sind sie vorher festzustellen.

Außerdem müssen die Zugangsstellen durch Bestreuen mit Asche, Sand oder dergl. so hergerichtet werden, daß die mit dem Abeisen beschäftigten Personen nicht dem Ausgleiten und Stürzen ausgesetzt sind.

Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

4. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kasten oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Nasenkeile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

5. **Die Läufersteine** für Mahlgänge und Spitzgänge, welche mit der Bodenfläche arbeiten, sind durch starke eiserne Reifen zu binden.

6. **Laufbrücken** oder Stege bei Wasserrädern und Turbinen müssen an der offenen Seite mit festen Seitengeländern, **Leitern** müssen am Fuße mit eisernen Spitzen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.

7. Die beim Steinschärfen beschäftigten Personen müssen mit **Schutzbrillen** (Schutzmasken) versehen werden, die der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen hat.

## B. Vorschriften für Versicherte.

8. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Keinesfalls darf in Elevatoren und Schnecken mit den Händen hineingegriffen werden, ebenso nicht in Walz- und Mahlwerke, wenn die Materialien nachgeschoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen.

Vielmehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder, in deren Ermangelung, passende Holzstücke verwendet werden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen miterfaßt werden kann.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

9. Beim Steinschärfen müssen Schutzbrillen (Schutzmasken) getragen werden.

10. Untersagt ist jede tätliche Neckerei von Mitarbeitern, ferner das Schlafen und Ausruhen in den Moter- und Maschinenräumen.

## C. Die gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung in der Landwirtschaft einschließlich der Strafbestimmungen.

11. § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 besagt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark."

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sowie die bei ihr Versicherten können sonach im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Unfallverhütungsvorschriften mit den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten und hierdurch angedrohten Strafen belegt werden.

12. § 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen."

und in Absatz 3:

„Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während

der Betriebszeit zu gestatten..... Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten........ von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden."

sodann in § 127:

„Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten."

endlich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben."

13. Des weiteren ist in § 147 eine Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer usw. gegenüber der Berufsgenossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil ......

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eine eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden."

## D. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

14. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

15. Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuheften und, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.

Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

---

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

**Der Landeshauptmann der Provinz Posen.**
gez. **Dr. von Dziembowski.**

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. Mahl und Ölmühlen, werden gemäß § 123, Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

**Das Reichs-Versicherungsamt.**
Abteilung für Unfallversicherung.
(L. S.)
I. 10309.
gez. **Pfarrius.**

# Unfallverhütungsvorschriften

## für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

## V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

### e. Landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien.

### A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Brauereien und Mälzereien nicht beschäftigt werden geisteskranke, idiotische (schwachsinnige), epileptische, blinde und betrunkene Personen. Zu Betriebsverrichtungen, bei denen es darauf ankommt, Zurufe von anderen Personen zu befolgen oder zu beantworten, dürfen auch taube Personen nicht verwendet werden.

2. Das Betreten der Kessel- und Maschinenräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. In allen Räumen, in denen sich schädliche, insbesondere auch entzündliche Gase und Dampf ansammeln können, müssen wirksame Entlüftungseinrichtungen vorhanden sein. Auch darf in solchen von entzündlichen Gasen erfüllten Räumen niemals ein offenes Feuer gehalten werden. Bei Dunkelheit sind sie, wenn nicht die Beleuchtung von außen angängig ist, nur mit Sicherheitslampen zu betreten.

4. Bei **Dampfmotoren und Dampfkesseln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von **Heißluft-, Gas-** (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) **Motoren** und den **Elektromotoren.** Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen.

Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

Wasserräder und Turbinen sind durch Einfriedigung abzusperren.

Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

5. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kasten oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Nasenkeile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mitdrehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer feststellbaren Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

6. Im Sudhause müssen Pfannen und Bottiche, wenn ihr Rand weniger als 90 cm über dem Stand des Biersieders liegt, ferner Laufstege an Pfannen, Maisch- und Läuterbottichen, wenn sie mehr als 40 cm über dem Fußboden liegen, endlich Kühlschiffe, welche von der oberen Kante gerechnet mehr als 1 m über dem Fußboden liegen, durch Geländer an den freien Seiten geschützt sein.

7. Das Pichen darf nur an trockenen Fässern vorgenommen werden und zwar mit nicht überhitztem Pech (ca. 250° C.). Nachdem das Pichen beendet ist, sind alle Öffnungen fest zu schließen, sodaß das Feuer im Faß sicher erstickt wird. Die Spundlöcher dürfen erst nach vollständigem Lüften des Fasses und Erkalten des Pechs ausgebrannt werden.

8. Beim Abfüllen von Faß zu Faß unter Luftdruck müssen die Faßböden der Lagerfässer, wenn sie nicht mit Spangen versehen sind, gespannt werden.

## B. Vorschriften für Versicherte.

9. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Enstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind.

10. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

In Malz-Schrotmühlen darf nicht mit der Hand hineingegriffen werden.

Die Arbeiter dürfen Bottiche oder Pfannen nicht eher betreten, als bis die Rührwerke, Maisch- und Aufhack-Maschinen festgestellt sind.

11. Das Schlafen und Ausruhen im Maschinen- und Kesselraum ist verboten; desgleichen tätliche Neckereien anderer Arbeiter.

## C. Die gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung in der Landwirtschaft einschließlich der Strafbestimmungen.

12. § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 besagt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark."

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sowie die bei ihr Versicherten können sonach im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Unfallverhütungsvorschriften mit den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten und hierdurch angedrohten Strafen belegt werden.

13. § 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen.

und in Absatz 3:

„Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. . . . . Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten . . . . . . . . von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden."

sodann in § 127:

„Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt."

in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten."

endlich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben."

14. Des weiteren ist in § 147 eine Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer usw. gegenüber der Berufsgenossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil. . . . .

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden."

## D. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

15 Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

16 Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuheften und, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.

Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

---

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

**Der Landeshauptmann der Provinz Posen.**

gez. **Dr. v. Dziembowski.**

---

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Posenschen ...wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, e. Landwirtschaftliche ...ereien und Mälzereien, werden gemäß § 123, Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und ...wirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

(L. S.) **Das Reichs-Versicherungsamt.**

Abteilung für Unfallversicherung.

(L. S.).

I 10309.

gez. **Pfarrius.**

# Extra-Blatt

## m Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 27. Juni 1906.

4. Im Hinblick auf den **Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Posen-Ost** **Neutomischel** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit nehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel sowie die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen in dem westlich der Warthe gelegenen Teile des Kreises Posen-Ost, sowie in den Polizei-Distrikten Opalenitza, im Kreise Grätz, und Kuschlin, im Kreise Neutomischel, wird hiermit bis einschließlich den 20. Juli 1906 untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft; sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingange erwähnte Seuche erloschen ist.
4. Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Grätz und Posen-West erlassene Anordnung vom 28. Mai 1906 — Amtsblatt für 1906 S. 316 ff. — wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Posen, den 26. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

218/06 I. Db. J. V. **Machatius.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 27. Ausgegeben Dienstag, den 3. Juli 1906. 1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**585.** **Vorschriften**
über
die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienste ist außer den für einzelne Dienstzweige vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften erforderlich:

1. der durch eine preußische technische Hochschule erteilte Grad eines Diplomingenieurs*);
2. das Bestehen der Staatsprüfung nach vorangegangener staatlicher Ausbildung.

§ 2. Ausbildung und Staatsprüfung unterscheiden sich nach den Fachrichtungen:

des Hochbaues,
des Wasser- und Straßenbaues,
des Eisenbahnbaues und
des Maschinenbaues.

Die Ausbildung erfolgt unter Leitung von Staatsbehörden. Die Staatsprüfung ist bei dem Königlichen Technischen Oberprüfungsamte in Berlin abzulegen.

*) Der auf der Herzoglichen Technischen Hochschule in Braunschweig und der Großherzoglichen Technischen Hochschule in Darmstadt erlangte Grad eines Diplomingenieurs berechtigt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen in Preußen zur Zulassung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache und zum höheren Staatsdienste, wie auch der in Preußen erlangte Grad eines Diplomingeniers in Braunschweig und Hessen zur Zulassung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache und zum höheren Staatsdienste berechtigt.

§ 3. Zur Ausbildung und Staatsprüfung werden Diplomingenieure mit Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste nach bestandener Staatsprüfung nur in solcher Zahl zugelassen, wie es der Bedarf der Staatsverwaltung erfordert.

Über diese Zahl hinaus können außerdem Diplomingenieure lediglich zur Ausbildung, und um ihnen die Ablegung der Staatsprüfung zu ermöglichen, angenommen werden, soweit es ohne Überlastung der Beamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplomingenieure angängig ist.

§ 4. Die Diplomingenieure (§ 3) haben sich spätestens 6 Monate nach bestandener Diplomprüfung bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Ausbildung im Staatsdienste zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. Das Reisezeugnis der Schule.
3. Die Zeugnisse der technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat.
4. Das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
5. Das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung.
6. Die Ernennung zum Diplomingenieur.
7. Ein amtliches Führungszeugnis.
8. Ein ärztliches Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und

fehlerfreie Sprache hat. Insbesondere wird verlangt von den Diplomingenieuren des Eisenbahnbaufaches und des Wasser- und Straßenbaufaches die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und eine Sehschärfe auf den einzelnen Augen von mindestens $^2/_3$ und $^1/_3$ der von Snellen angenommenen Einheit, und zwar mindestens beim Gebrauch der gewohnheitsmäßig getragenen Brille; von den Diplomingenieuren des Maschinenebaufaches die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und auf jedem Auge eine Sehschärfe von mindestens $^2/_3$ der von Snellen angenommenen Einheit ohne Gebrauch einer Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder durch einen Staatsmedizinalbeamten in der vorgeschriebenen Form bescheinigt werden. — Muster siehe Anhang. —

9. Der amtlich beglaubigte Nachweis, daß für die Dauer von vier Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind.

Außerdem:

10. Von den Diplomingenieuren des Hoch-, des Wasser- und Straßen- und des Eisenbahnbaufaches, sofern sie vor dem Beginne oder während des Studiums praktisch tätig gewesen sind — siehe § 7 Abs. 5 — ein Zeugnis über diese Beschäftigung

11. Von den Diplomingenieuren des Maschinenbaufaches ein Zeugnis über die praktische Beschäftigung in einer Werkstätte während eines Jahres nach der Bestimmung der Diplomprüfungsordnung.

§ 5. Die Diplomingenieure, denen auf Grund ihrer Meldung (§ 4) vom Minister der öffentlichen Arbeiten eröffnet ist, daß sie entweder mit oder ohne Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste (§ 3) zur Ausbildung zugelassen werden sollen, haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlegung des erteilten Bescheides bei dem Chef derjenigen Provinzialbehörde zu melden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen, und zwar:

1. für die Richtung des Hochbaues an den Präsidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission);
2. für die Richtung des Wasser- und Straßenbaues an den Chef einer Strombau- oder Kanalverwaltung oder an den Präsidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission);
3. für die Richtung des Eisenbahnbaues und des Maschinenbaues an den Präsidenten einer Königlichen Eisenbahndirektion.

§ 6. Der Chef der Behörde (§ 5) ordnet die Vereidigung des Diplomingenieurs, seine Überweisung an einen staatlichen Baubeamten und seine Beschäftigung an (§§ 7 und 8). Mit dem Dienstan[illegible] Diplomingenieur das Recht, während d[illegible] Ausbildung den Titel „Königlicher Regierungs[illegible] mit dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. [illegible] 1886 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 212 — ve[illegible] Range der Referendare zu führen. Mit dem [illegible] scheiden aus der staatlichen Ausbildung, zu der die Zeit der Prüfung gehört, erlischt das Recht [illegible] Führung dieses Titels.

## Staatliche Ausbildung.

§ 7. Die Ausbildung der Regierungsbauführer des Hoch-, des Wasser- und Straßen- und des Eisenbahnbaufaches rechnet vom Tage des Eintrittes in die vom Chef der Behörde zugewiesene Beschäftigung und dauert mindestens drei Jahre.

Im ersten Jahre sind die Bauführer des Hoch- und des Wasser- und Straßenbaufaches mit den Vorbereitungen eines Baues und mit dem Baubetriebe sowie mit der Herstellung von Baugegenständen in Werkstätten u dgl. vertraut zu machen und bei der Aufstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen sowie mit anderen Bureauarbeiten zu beschäftigen. Auch ist ihnen die selbständige Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu übertragen.

Den Bauführern des Hochbaufaches kann ein Teil dieser Ausbildung im ersten Jahre auch bei einem Kommunalbaubeamten oder einem Privatarchitekten gestattet werden. Von dieser Beschäftigung darf unter der Voraussetzung, daß sie unentgeltlich erfolgt ist, eine Zeit bis zu höchstens sechs Monaten angerechnet werden

Die Bauführer des Eisenbahnbaufaches sind im ersten Jahre im Eisenbahnbetriebsdienste auszubilden

Sofern ein Bauführer des Hochbaufaches oder des Wasser- und Straßenbaufaches vor dem Beginne des Studiums oder nachher bis zur Vorprüfung während der amtlich festgesetzten Sommerferien auf der Baustelle unentgeltlich tätig gewesen ist und sich hierbei mit den gebräuchlichsten Baukonstruktionen vertraut gemacht hat, kann ihm diese Tätigkeit nach Ermessen der die Ausbildung leitenden Behörde bis zu drei Monaten im ganzen auf das erste Jahr der Ausbildungszeit angerechnet werden. Unter denselben Voraussetzungen kann bei den Bauführern des Eisenbahnbaufaches eine Anrechnung der Ferienbeschäftigung bis zu acht Wochen auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (Leitung von Bauausführungen) erfolgen.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Bauführer mindestens achtzehn Monate bei der Leitung von Bauausführungen, alsdann je drei Monate in dem Bureau einer Bau- oder Betriebsinspektion und bei einer Provinzialbehörde beschäftigt werden.

Die achtzehnmonatige Tätigkeit bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß die Bauführer tunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult werden.

Während der dreimonatigen Tätigkeit in dem Bureau einer Bau- oder Betriebsinspektion sind die Bauführer in alle Zweige der Verwaltung dieser Dienststelle einzuführen; insbesondere ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur sowie dem Verdingungs- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise sollen die Bauführer während der dreimonatigen Tätigkeit bei der Provinzialbehörde deren Einrichtung und Gliederung kennen lernen und zu diesem Zwecke in der Registratur, in der Expedition und bei den technischen Räten mit Arbeiten aus dem Gebiete der Verwaltung, mit der Prüfung von Entwürfen, Anschlägen u. dgl. beschäftigt werden.

§ 8. Die Ausbildung der Regierungsbauführer des Maschinenbaufaches dauert mindestens zwei Jahre und drei Monate.

Während dieser Zeit sollen die Bauführer zunächst
- mindestens drei Monate im Lokomotivfahrdienst ausgebildet werden, worauf sie die Lokomotivführerprüfung abzulegen haben, demnächst mindestens je sechs Wochen bei einer Betriebswerkmeisterei und auf einem Bahnhofe,
- mindestens fünf Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen,
- mindestens acht Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen sowie bei der Abnahme von Materialien,
- mindestens drei Monate bei der Ausführung oder Unterhaltung elektrischer Anlagen und im Telegraphendienst beschäftigt werden.

Während der übrigen Zeit haben sie in dem Bureau einer Maschinen- oder Werkstätteninspektion und bei einer Königlichen Eisenbahndirektion zu arbeiten.

§ 9. Die Art und Weise der Ausbildung im einzelnen wird durch besondere Anweisungen des Ministers der öffentlichen Arbeiten geregelt (vgl. auch § 12).

§ 10. Wünscht ein Bauführer für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten (§ 7) oder bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen (§ 8) beschäftigt sein muß, oder für einen Teil dieses Zeitraumes einem bestimmten Staatsbaubeamten, einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten, einem Architekten oder einem Ingenieur zu seiner Ausbildung überwiesen zu werden, so hat er dies in dem an den Chef der Behörde (§ 5) zu richtenden Gesuche zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des Baubeamten, Architekten oder Ingenieurs über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen. Ob und für welche Zeit ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt von dem Ermessen des Chefs ab.

Den Bauführern des Hochbaufaches, denen der Besuch eines mit der Königlichen Akademie der Künste in Berlin verbundenen Meisterateliers für Architektur gestattet ist, wird diese Tätigkeit auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit mit höchstens zwölf Monaten angerechnet. Der Eintritt in ein Meisteratelier darf erst nach einer sechsmonatigen Beschäftigung bei der Vorbereitung von Bauten und nach einer unmittelbar darauf folgenden zwölfmonatigen Beschäftigung bei der Leitung von Bauten erfolgen. Während der Tätigkeit in den Meisterateliers ist der Bauführer dem Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission unterstellt.

Abgesehen von den in Absatz 1 und 2 und im § 7 vorgesehenen Fällen erfolgt die Ausbildung der Bauführer nur unter der Leitung von staatlichen Baubeamten.

§ 11. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er ein Gesuch an den vorgesetzten Chef zu richten, der gegebenenfalls die Überweisung veranlaßt.

§ 12. Während der Ausbildung ist der Bauführer dem Chef der Behörde und dem Beamten, dem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Eine Besoldung der Bauführer kann nur während der Beschäftigung bei Ausführung von Bauten (§ 7 Absatz 6) oder bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen (§ 8 Absatz 2) nach Maßgabe der vorhandenen Fonds und der hierüber ergangenen Bestimmungen erfolgen. Während der übrigen Zeit der Ausbildung ist die Besoldung ausgeschlossen.

§ 13. Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Übersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Das Verzeichnis ist monatlich dem mit der besonderen Leitung der Ausbildung Betrauten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

Während der Beschäftigung außerhalb der Staatsverwaltung (§§ 7 und 10) hat der Bauführer dem Chef vierteljährlich das von seinem Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichnis einzureichen.

§ 14. Die Zeit, während der ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Ausbildungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn sie während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer infolge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zusammentreffen der Fälle der Absätze 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet. Fallen in ein Jahr des Ausbildungsdienstes zwei Militärübungen, so steht

ihrer Gesamtanrechnung auf zwei Jahre bis zu je acht Wochen nichts entgegen, wenn in einem der beiden Jahre die Ausbildung des Bauführers keine Unterbrechung durch militärische Dienstleistungen erfährt.

Durch die Anrechnung darf bei einem Ausbildungsabschnitte von über drei Monaten nicht mehr als ein Drittel, bei einem solchen bis zu 3 Monaten nicht mehr als ein Sechstel der für die einzelnen Ausbildungsabschnitte festgesetzten Zeit in Anspruch genommen werden.

Die Zeit des einjährig-freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit der Bauführer nicht angerechnet.

Zur Übernahme einer Beschäftigung, die nicht unter die vorgeschriebene Ausbildung fällt, ist stets die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich. Eine Anrechnung dieser Zeit auf die Ausbildung ist ausgeschlossen. Im übrigen befindet über Urlaubsgesuche der Bauführer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen der vorgesetzte Chef.

§ 15. Führt ein Bauführer sich tadelhaft oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, so kann sein Ausschluß von der weiteren Ausbildung durch den vorgesetzten Chef bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten beantragt werden.

Erweist sich ein Bauführer für die Verwendung im Baufache als körperlich unbrauchbar oder verzichtet ein Bauführer auf weitere Ausbildung, so ist ihm von dem vorgesetzten Chef die Entlassung zu erteilen.

Mit dem Ausscheiden erlischt das Recht, den Titel „Regierungsbauführer" zu führen (§ 6).

§ 16. Über die Ausbildung des Bauführers wird von jedem der mit der Leitung der Ausbildung Betrauten ein Zeugnis ausgestellt, das von einem technischen Rate der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten dieser Behörde genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

## Staatsprüfung.

§ 17. Der Bauführer hat nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung unter Beifügung des Geschäftsverzeichnisses (§ 13) die Zulassung zur Staatsprüfung bei dem vorgesetzten Chef zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder teilweise befreit ist.

Der Chef prüft den Antrag und benachrichtigt das Oberprüfungsamt, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Chefs und des technischen Rates der Behörde zur Ablegung der Staatsprüfung für vorbereitet zu erachten ist. Dieser Benachrichtigung sind die vorgeschriebenen Nachweisungen über den Ausbildungsdienst und die Personalakten beizufügen.*)

Kann auf Grund der Vorlagen die Zulassung zur Staatsprüfung erfolgen, so wird dies dem Bauführer vom Oberprüfungsamte, unter gleichzeitiger Übersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit, mitgeteilt. Der vorgesetzte Chef, dem der Bauführer disziplinarisch unterstellt ist, wird hiervon benachrichtigt.

§ 18. Die Zulassung zur Staatsprüfung ist spätestens binnen vier, von den Bauführern des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach dem Dienstantritt als Regierungsbauführer zu beantragen.

Fällt in diesem Zeitraum die Ableistung der Militärpflicht, so wird die Meldefrist um ein weiteres Jahr verlängert.

Eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§ 19. Die Staatsprüfung findet in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Juli statt und umfaßt:

1. die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm (häusliche Probearbeit, § 20);
2. die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur, § 21);
3. eine mündliche Prüfung (§ 22).

§ 20. Der Bauführer hat die häusliche Probearbeit (§ 19) mit der selbstgeschriebenen Erklärung, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe, abzuliefern, im Hochbaufach binnen einer Frist von sechs Monaten, in den anderen Fachrichtungen binnen einer Frist von vier Monaten.

Die Ablieferungsfrist kann von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes aus erheblichen Gründen verlängert werden. Im Falle der Krankheit ist das Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen.

Genügt die Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzuteilen; der Bauführer hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, die von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes als ausreichend anerkannte Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bauführer kann alsdann eine neue Aufgabe erteilt werden, sofern er einen Antrag binnen längstens drei Monaten nach der Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall oder nach Ablauf der versäumten Ablieferungsfrist stellt. Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen wie für die erste. Muß danach die Prüfung zum zweiten Male als nicht bestanden erachtet werden, so ist dem Bauführer zu eröffnen, daß er zur weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden könne und daher als aus dem Staatsdienste ausgeschieden gelte.

Die angenommenen häuslichen Probearbeiten werden vom Oberprüfungsamte auf Antrag zurückgegeben, sobald fünf Jahre nach dem Schlusse des Jahres, in dem die Prüfung bestanden oder von ihrer Ablegung abgesehen ist, vergangen sind. Arbeiten, deren Rück-

*) In der Benachrichtigung ist auch die Wohnung des Bauführers anzugeben.

gabe in der jährlich bekanntzumachenden Frist nicht beantragt wird, werden vernichtet. Nur in besonderen Fällen kann das Oberprüfungsamt Ausnahmen zulassen.

§ 21. Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen.

In der Regel wird an jedem der drei Tage eine neue Aufgabe gestellt; es bleibt aber unbenommen, eine bereits allgemein gelöste Aufgabe am nächsten Tage in Einzelheiten weiter bearbeiten zu lassen.

§ 22. Die mündliche Prüfung dauert zwei Tage. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

### A. Für das Hochbaufach.

1. Ästhetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bauteile.

2. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnungen, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

3. Bautechnische Zweiggebiete.

Grundsätze der Bauhygiene. Die Wahl und Anordnung der Einzel- und Zentralheizungen sowie der Lüftungsanlagen. Abortanlagen. Blitzableiter. Wasserversorgung. Entwässerung der Grundstücke. Einrichtung der Gebäude für Beleuchtung durch Gas und elektrisches Licht. Kenntnis der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zu Gründungen sowie zum Befördern und Heben von Lasten.

4. Geschichte der Baukunst.

Kenntnis der Geschichte der Baukunst des Mittelalters und der Renaissance, nicht nur in ihren wichtigeren Denkmälern, sondern auch in ihrer allgemeinen Entwicklung und ihrem Zusammenhange mit den voraufgehenden Kulturepochen. Für die Mittelalterliche Baukunst kommen hauptsächlich Deutschland und Frankreich, für die Renaissance Deutschland und Italien in Betracht.

Den Bauführern ist gestattet, das Gebiet zu bezeichnen, mit dem sie sich besonders beschäftigt haben. Doch müssen sie auch über die anderen Gebiete eine Übersicht besitzen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbauverwaltung im besonderen. Genaue Kenntnis der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichen baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereiche der Hochbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

### B. Für das Wasser- und Straßenbaufach.

1. Wasserbau und Wasserwirtschaft.

a) Grund-, Fluß-, Kanal- und Seebau, wasserbauliche Anlagen zur Förderung der Landeskultur und des Gewerbebetriebes einschließlich der praktischen, wirtschaftlichen und theoretischen Ermittelungen. Anordnung der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamt- und Einzelanlagen einschließlich der dazu gehörigen Hochbauten. Anordnung der Rüstungen, Hilfsmaschinen und Umladevorrichtungen. Schiffahrtsbetrieb, soweit er für den Wasserbau erforderlich ist.

b) Eingehendere Kenntnis der hydrostatischen und hydrodynamischen Gesetze. Hydrometrische Arbeiten und Pegelwesen. Boden- und Pflanzenkunde, soweit sie für den Wasserbau und die Wasserwirtschaft notwendig ist.

2. Städtischer Tiefbau und Eisenbahnbau.

Anordnung und bauliche Ausführung der Straßen innerhalb und außerhalb der Städte. Wasserbauliche Anlagen für öffentliche Wohlfahrtspflege, Wasserversorgung und Entwässerung der Städte einschließlich der erforderlichen Vorermittelungen. Allgemeine Anordnung der für Häfen und Umschlagsplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen. Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauanlagen.

3. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

4. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, der Maschinen zur Erd- und Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, der Einrichtung und Konstruktion der Wasserfahrzeuge sowie der Anordnung der Dynamomaschinen und der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung im besonderen. Genaue Kenntnis der auf die Wasserbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen und der wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Einrichtung der im Bereiche der Wasserbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

### C. Für das Eisenbahnbaufach.

1. Eisenbahn- und Straßenbau.

Bau- und Betriebsanlagen einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen, Anordnung

größerer Gesamtanlagen mit Berücksichtigung der Signal- und Weichensicherungen. Kenntnis der wichtigsten, den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen. Kenntnis der elektrischen Block-, Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen. Herstellung und Befestigung von Straßen.

2. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

3. Eisenbahnhochbau.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der Ausbau und die Einrichtung der im Gebiete des Eisenbahnbaues vorkommenden Hochbauten einschließlich der Wasserversorgung und Wasserableitung sowie der Abortanlagen und die Anordnung der Heizung und Lüftung.

4. Wasserbau.

Wasserversorgung und Wasserableitung, Gründungen, Uferbauten, Anlagen für Lösch- und Ladeplätze, Bestimmung der Durchflußweite von Brücken.

5. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis des Baues und der Leistungsfähigkeit der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Baumaschinen, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten und der Eisenbahnbetriebsmittel. Anordnung der Dynamomaschinen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen.

6. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung im besonderen. Genaue Kenntnis der auf die Eisenbahnverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen und der wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Einrichtung der im Bereiche der Eisenbahnverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

## D. Für das Maschinenbaufach.

1. Allgemeiner Maschinenbau.

Kolbendampfmaschinen und Dampfturbinen einschließlich der Dampfkesselanlagen, Verbrennungsmaschinen einschließlich der Gaserzeuger, Bagger. Kenntnis der Eigenschaften der im Maschinenwesen gebräuchlichen Materialien.

2. Anlegung und Betrieb von Werkstätten.

Anordnung, Ausrüstung und Betrieb der Eisenbahnwerkstätten und der Werkstätten zur Herstellung von Eisenbahnmaterial einschließlich der Hebeeinrichtungen und Werkzeugmaschinen, Be- und Entwässerung sowie der Beheizung und Beleuchtung.

Wohlfahrtseinrichtungen.

3. Eisenbahnbetriebsmittel und Eisenbahnbetrieb.

Lokomotiven, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, Triebwagen, Eisenbahnfähren.

Kenntnis der Dienstvorschriften für die Bedienung und Unterhaltung der Betriebsmittel und ihre besonderen Einrichtungen; Kenntnis der wichtigsten, den Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

4. Maschinelle Bahnausrüstung.

Anlagen zur Wasserversorgung und Beleuchtung, Bekohlungsanlagen, Kipper, feste und bewegliche Krane, Aufzüge, Brückenwagen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen, Anordnung der Signal- und Stellwerkanlagen.

5. Elektrotechnik.

Maschinen zur Erzeugung, Umformung und Verwendung elektrischer Arbeit; Aufspeicherung, Leitung und Verteilung elektrischer Arbeit; elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

Elektrische Kraftwerke; elektrische Zugförderung auf Eisenbahnen und Kleinbahnen.

Allgemeine Kenntnis der elektrischen Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

6. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung im besonderen. Kenntnis der Buchführung im Werkstättenbetriebe und der wichtigsten, auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften. Kenntnis der wichtigsten zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

§ 23. Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 20) zur weiteren Prüfung nicht meldet oder ohne triftige, von dem Oberprüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe zu den Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser beiden Teile der Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird eine Prüfung in ihrem sonst günstigen Verlaufe aus triftigen und vom Oberprüfungsamte als ausreichend anerkannten Gründen unterbrochen, so sind, wenn die Unterbrechung vor Beendigung der Arbeiten unter Aufsicht erfolgt, diese von neuem anzufertigen. Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so ist nur diese, aber ganz zu wiederholen. Wird die Prüfung unterbrochen, selbst aus Gründen, die sonst als triftig gelten könnten, nachdem bereits in einem Prüfungsgegenstande das Urteil „ungenügend" erteilt worden ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24. Das Oberprüfungsamt benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebnis der Prüfung und erteilt ihm, wenn er sie bestanden hat, ein Zeugnis darüber

§ 25. Ist die Prüfung nicht bestanden, so können die Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung nur einmal und nicht vor drei Monaten wiederholt werden. Das Oberprüfungsamt bestimmt, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, ob die Prüfung ganz oder in einzelnen Teilen zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung nach Ablauf von drei Monaten oder erst später stattfinden darf.

Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach der Benachrichtigung über ihren ungünstigen Ausfall erfolgen.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist bei Mitteilung dieses Ergebnisses dem Bauführer zu eröffnen, daß er zur nochmaligen Ablegung der Staatsprüfung nicht mehr zugelassen werden könne und daher als aus dem Staatsdienste ausgeschieden gelte.

§ 26. Die Anwärter für den Staatsdienst werden nach bestandener Staatsprüfung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zu Regierungsbaumeistern ernannt. Die ohne Anwartschaft auf staatliche Anstellung zur Ausbildung zugelassenen Regierungsbauführer können nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ebenfalls zu Regierungsbaumeistern ernannt werden und haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Titel „Regierungsbaumeister a. D. (außer Dienst)“ zu führen. Soweit die Regierungsbauführer nicht zu Regierungsbaumeistern ernannt werden, haben sie auf Grund des Prüfungszeugnisses das Recht, sich staatlich geprüfte Baumeister zu nennen.

## Schlußbestimmungen.

§ 27. Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§ 19) werden dem Bauführer die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Bauführer, die sich anderer Hilfsmittel bedienen, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von der Staatsprüfung ausgeschlossen. Dasselbe gilt von den Bauführern, deren Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß befunden wird.

§ 28. Die Bauführer, die im Laufe eines Jahres die Staatsprüfung am besten bestanden haben, können von dem Oberprüfungsamte zur Verleihung von Staatspreisen zu einer Studienreise empfohlen werden.

§ 29. Die Regierungsbaumeister werden in der Regel gleich nach ihrer Ernennung einem Chef der im § 5 bezeichneten Behörden überwiesen und haben jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf ihre Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Regierungsbaumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, entgeltlich beschäftigt; ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht ihnen nicht zu. Ob und wann sie demnächst im Staatsdienste etatsmäßig angestellt werden, hängt — abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen — von ihrer Tüchtigkeit und guten Führung ab.

Zur Übernahme einer ihnen nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedürfen die Regierungsbaumeister eines Urlaubs, für den sie die ministerielle Genehmigung einzuholen haben.

Die Regierungsbaumeister werden außeretatsmäßig zunächst auf Widerruf angestellt und können, sofern sie sich als nicht geeignet für den Staatsdienst erweisen, durch Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und, soweit sie in andere Zweige der preußischen Staatsverwaltung übernommen sind, durch Verfügung des zuständigen Ministers aus dem Staatsdienste entlassen werden. Hierbei wird in jedem Falle bestimmt, ob mit der Entlassung das Recht zur Führung des Titels „Regierungsbaumeister“ verloren geht, oder ob der Titel mit dem Zusatz a. D. (außer Dienst) fortgeführt werden kann.

Nach Vollendung einer fünfjährigen Staatsdienstzeit seit dem Tage, von dem das Anstellungsdienstalter rechnet, kann die Unwiderruflichkeit der Anstellung von dem zuständigen Minister ausgesprochen werden. Diese Erklärung schließt die in dem Gesetz vom 24. August 1896, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Regierungsbaumeister — G.-S. S. 173 — vorgesehene Eröffnung in sich. Die Regierungsbaumeister erlangen also mit der Erklärung die Pensionsberechtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Anspruchs ihrer Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld sowie das Recht auf den Bezug der gesetzlichen Umzugskosten bei Versetzungen und können nur noch im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Staatsdienste entlassen werden.

Wünscht ein Regierungsbaumeister aus dem Staatsdienste auszuscheiden, so hat er bei dem zuständigen Minister seine Entlassung nachzusuchen. Diese wird ihm mit dem Bedeuten erteilt, daß er fortan dem Titel „Regierungsbaumeister“ den Zusatz: „a. D.“ beizufügen habe.

§ 30. Diese Vorschriften treten vom 1. Oktober 1906 ab an die Stelle der Prüfungsvorschriften vom 1. Juli 1900. Letztere bleiben jedoch für die Regierungsbauführer in Kraft, die auf Grund der bei einem der Technischen Prüfungsämter in Aachen, Berlin oder Hannover abgelegten ersten Hauptprüfung zur Ausbildung und Ablegung der zweiten Hauptprüfung zugelassen sind.

Berlin, den 1. April 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

**von Budde.**

# Anhang.

Muster zu dem im § 4 verlangten ärztlichen Zeugnisse:

## Ärztliches Zeugnis

über den Gesundheitszustand des Diplomingenieurs des .................................................baufaches

.......... aus .................................................. behufs Entscheidung der

Frage über dessen körperliche Brauchbarkeit für den höheren Staatsbaudienst / technischen Staatseisenbahndienst, ausgestellt

vom (Amtscharakter und Name des Arztes) .................................................. in ..................................................

| | |
|---|---|
| 1. a) Wie lange kennen Sie die Person?<br>b) Haben Sie diese bereits früher längere Zeit behandelt und an welcher Krankheit? | |
| 2. a) Hat der Untersuchte beim Militär gedient?<br>Wenn nicht:<br>b) Ist er der Ersatzreserve überwiesen und hierbei als übungspflichtig ausgewählt? Oder ist er dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen? Oder als dauernd untauglich zum Dienst und weshalb befunden? Oder ist die endgültige Entscheidung über die Militärdienstpflicht noch ausgesetzt?<br>(Nach Angabe des Untersuchten.) | |
| 3. Hat der Untersuchte bereits früher an einer erheblichen Krankheit oder Verletzung gelitten? An welcher? und in welcher Zeit?<br>(Nach Angabe des Untersuchten.) | |
| 4. a) Entspricht der Gesamteindruck dem angegebenen Alter von . . . Jahren?<br>b) Und sind diesem die Körperkräfte angemessen?<br>(Hierbei auch Angabe, ob die Brustorgane, Leber und Milz gesund sind, ob sich an den Gliedmaßen Mängel oder Gebrechen befinden, ob ein Sprachfehler oder Schreibkrampf vorhanden ist usw.) | |

5. a) Ist das Hörvermögen ausreichend?

b) Kann einer Unterhaltung, die ohne Anstrengung der Stimme geführt wird, mit abgewendetem Gesicht gefolgt werden?

c) Kann eine tonlose, in leisester Art und ohne geringste Erhebung der Stimme gestellte Frage (sogenannte Flüstersprache) auf sieben oder wieviel Meter Entfernung verstanden werden?

(Es ist hierbei zunächst die einfach abgewandte, sofern aber der zu Untersuchende sich schwerhörig zeigt, was anzugeben ist, die zugewandte Flüstersprache zu gebrauchen. Jedes Ohr ist für sich zu untersuchen und dabei das andere Ohr durch Baumwolle fest und sicher zu verstopfen. Es empfiehlt sich, die Probe zuerst auf Zahlen von 1—100 und nachher auf einzelne Wörter zu machen.)

6. a) Ergibt die Prüfung der Sehschärfe:

1. Ohne Glas auf jedem Auge mindestens $^2/_3$ des von Snellen als Einheit (1) angenommenen Maßes?

(Erfordernis für Diplomingenieure des Maschinenbaufaches, die demnächst im Staatseisenbahndienste angestellt zu werden wünschen.)

2. Ohne oder mit Glas auf den einzelnen Augen mindestens $^2/_3$ und $^1/_3$ wie vor?

(Erfordernis für Diplomingenieure des Eisenbahnbaufaches und des Wasser- und Straßenbaufaches.)

b) Können Farben, namentlich rot und grün, unterschieden werden?*)

c) Zeigen sich Spuren überstandener Augenkrankheiten?

d) Sind Veränderungen des Gesichtsfeldes, Schielen oder Augenmuskellähmung vorhanden?

*) Die Untersuchung auf Farbentüchtigkeit kann nach dem von Professor Dr. Nagel in Berlin vorgeschriebenen Verfahren mittels Farbtafeln erfolgen. Wird eine andere Art der Untersuchung angewandt, so ist diese anzugeben.

Der Untersuchte versichert hierdurch, die an ihn gestellten Fragen wahrheitsgetreu beantwortet und wissentlich nichts verschwiegen zu haben, was für die Beurteilung seines Gesundheitszustandes von Wichtigkeit ist. Zugleich erkennt er an, daß dieses ärztliche Zeugnis in das Eigentum der Staatsbauverwaltung / Staatseisenbahnverwaltung übergeht, so daß ein Anspruch auf Rückgabe auch in dem Falle nicht besteht, wenn die Annahme des Untersuchten für den Staatsbaudienst / Staatseisenbahndienst abgelehnt wird.

.................................... den ..........ten ....................................

(Unterschrift des Untersuchten.)

Daß ich vorstehendes Zeugnis meiner ärztlichen Überzeugung und Amtspflicht gemäß ausgestellt habe, versichere ich hiermit.

.................................... den ..........ten ....................................

Der ............ arzt.

(Unterschrift.)

Die Vergütung für die ärztliche Untersuchung und Bescheinigung hat der Bewerber zu tragen, dem dieses Zeugnis mit dem Siegel des Arztes verschlossen zu übergeben ist, nachdem er den Vermerk in Gegenwart des Arztes unterschrieben hat.

Die von beamteten Ärzten (Kreisarzt usw.) unter Beifügung des Amtscharakters ausgestellten Zeugnisse sind in Preußen als „amtliche Atteste in Privatsachen" stempelpflichtig.

---

**586. Statut für die Dränage-Genossenschaft zu Golina im Kreise Jarotschin.**

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen **Golina** und **Siedlemin** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Landmessers Leowe zu Lissa vom 18. Februar 1905 in der von demselben unter dem 28. November 1905 vorgenommenen Abänderung durch Dränage zu verbessern.

Auf den zum Meliorationsplane gehörigen Karten ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karten und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränagegenossenschaft zu Golina" und hat ihren Sitz in Golina.

§ 3. Die Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Vorflutgräben erfolgt auf Kosten der Genossenschaft. Dagegen sind die auf den einzelnen Grundstücken verlegten Dränstränge von betreffenden Grundstückseigentümern allein zu unterhalten.

Dränstränge auf einer Grenze werden von den betreffenden Nachbarn gemeinschaftlich unterhalten. Die Genossen sind gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht der laufenden Meterzahl der auf den einzelnen Grundstücken verlegten Dränstränge. Kommen Dräns auf die Grenze zweier Grundstücke zu liegen, so werden dieselben den angrenzenden Grundstücken je zur Hälfte zugerechnet

Frei bleiben von dem Beitrage diejenigen Grundstücke, die nur im Interesse der Vorflut zugezogen und im Teilnehmerverzeichnis unter B aufgeführt sind.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jede angefangene Sechshundert Meter Dränstranglänge beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Dränstranglänge festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:
a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Ent-

fassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in derjenigen Gemeinde, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Jarotschin aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 29. Mai 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

ICb3259. J. A.: **Wesener.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**587.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß im Jahre **1906** hierselbst in der Königlichen Luisenstiftung am **5. März** und **17. September**, sowie in der städtischen höheren Mädchenschule in Bromberg am **12. März** und **10. September** **Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten** stattfinden werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 1885 bezeichneten Atteste an uns zu richten.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

13488/05 P. S. C. **Krahmer.**

**588.** Gemäß § 103h der R. G. O. in Verbindung mit dem § 53 des Status der Handwerkskammer zu Posen habe ich anstelle meines bisherigen **Kommissars** bei der hiesigen **Handwerkskammer,** Regierungs-

Assessors **Dr. Doyé,** den Regierungs-Assessor **von Köller** bestellt.

Posen, den 20. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2827/06 I G. **Krahmer.**

**589.** Das von der **Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse** herausgegebene **Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften im Deutschen Reiche** für 1906 (3. Jahrgang) ist in Carl Heymanns Verlag in Berlin erschienen und im Buchhandel zum Preise von 2 Mk., postfrei 2,30 Mk. zu beziehen. Das Werk ist gegen die früheren Jahrgänge bedeutend erweitert.

---

**590.** Mit dem **1. Juli d. Js.** wird **der Sitz der Bauabteilung** für den Bau der Nebenbahn Wollstein—Neusalz a./Oder von **Wollstein** nach **Neusalz a./O. verlegt.**

Posen, den 21. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2528/06 I. Eb. J. V. **Boenisch.**

**591.** Die Königliche **Kreiskasse** in **Fraustadt** ist dem **Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen** worden, so daß nunmehr den Inhabern von Girokonten bei der Reichsbank die Möglichkeit gegeben ist, Zahlungen aus dieser Kasse, sowie Zahlungen an sie im Girowege abzuwickeln.

Einzahlungen auf das Girokonto der genannten Kasse können auch von Personen, welche kein Girokonto bei der Reichsbank haben, geleistet werden.

Posen, den 28. Juni 1906.

Königliche Regierung.

710/06 K. A. **Boenisch.**

**592.** Um die Kenntnis der **Anweisung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener** in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Samaritervereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen lassen, die er gegen Erstattung des Selbstkostenpreises an die Eigentümer aller preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Die beteiligten Kreise werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Anträge auf Abgabe der Tafeln sind an die Wasserbauinspektionen in Posen, Birnbaum und Schrimm zu richten.

Posen, den 25. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2386/06 I. Eb. J. V. **Schilling.**

**593.** Der dem Händler Peter **Sarzynski** in Gostyn für das Jahr 1906 erteilte **Wandergewerbeschein** Nr. 1610 zum Sammeln von Lumpen, alten Eisen, Knochen und Abfällen der Land- und Forstwirtschaft ist **abhanden gekommen,** was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebr wird. Posen, den 26. Juni 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domä und Forsten A.

4389/06 III b. **Daum.**

**594.** Der **Bezirksausschuß** hält **Ferien** wäh der Zeit **vom 21. Juli bis 1. September** die **Jahres.**

Während dieser Zeit dürfen Termine zur m lichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen a halten werden.

Posen, den 22. Juni 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

44/06 B. A. 1 Gen. J. V. **von Siegroth.**

**595.** Bei der heute stattgehabten **öffentlic Verlosung** der zum **1. Oktober 1906** **zulösenden Rentenbriefe der Provinz Po** sind folgende Stücke gezogen worden:

**I. 4 %ige Rentenbriefe.**

Littr. A zu 3000 Mk. (1000 Tlr.) 209 S und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | 151 | 216 | 274 | 283 | 357 | 3 |
| 431 | 917 | 956 | 987 | 1051 | 1171 | 11 |
| 1406 | 1616 | 1779 | 1782 | 1792 | 1817 | 18 |
| 2065 | 2233 | 2457 | 2546 | 2551 | 2690 | 2 |
| 3236 | 3537 | 3608 | 3784 | 3860 | 3883 | 3 |
| 4056 | 4114 | 4168 | 4189 | 4433 | 4489 | 4 |
| 4663 | 4714 | 4716 | 4772 | 4839 | 4948 | 4 |
| 5084 | 5119 | 5276 | 5362 | 5417 | 5499 | 5 |
| 5701 | 5737 | 5744 | 5805 | 5863 | 5952 | 6 |
| 6239 | 6429 | 6482 | 6547 | 6689 | 6770 | 6 |
| 6824 | 6876 | 6881 | 6923 | 6929 | 6956 | 7 |
| 7149 | 7195 | 7259 | 7451 | 7506 | 7570 | 7 |
| 7738 | 7755 | 7777 | 7783 | 8189 | 8364 | 8 |
| 8489 | 8692 | 8697 | 8806 | 8861 | 8866 | 8 |
| 9001 | 9025 | 9039 | 9130 | 9299 | 9429 | 9 |
| 9771 | 9780 | 9851 | 9913 | 9946 | 10122 | 10 |
| 10148 | 10158 | 10346 | 10370 | 10375 | 10391 | 10 |
| 10504 | 10545 | 10551 | 10578 | 10583 | 10715 | 10 |
| 10778 | 10788 | 10818 | 10880 | 10925 | 10959 | 11 |
| 11086 | 11108 | 11116 | 11169 | 11211 | 11213 | 11 |
| 11257 | 11301 | 11314 | 11385 | 11397 | 11410 | 11 |
| 11470 | 11498 | 11582 | 11702 | 11720 | 11744 | 11 |
| 11799 | 11803 | 11838 | 11881 | 12001 | 12020 | 12 |
| 12075 | 12083 | 12091 | 12098 | 12179 | 12183 | 12 |
| 12242 | 12244 | 12252 | 12266 | 12398 | 12430 | 12 |
| 12471 | 12507 | 12516 | 12518 | 12559 | 12630 | 12 |
| 12741 | 12745 | 12752 | 12773 | 12786 | 12974 | 13 |
| 13026 | 13162 | 13163 | 13190 | 13266 | 13274 | 13 |
| 13304 | 13316 | 13349 | 13408 | 13410 | 13440 | 13 |
| 13444 | 13459 | 13516 | 13564 | 13565 | 13581 | |

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Tlr.) 72 S und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 106 | 142 | 156 | 281 | 398 | 428 | |
| 487 | 551 | 943 | 1019 | 1143 | 1246 | 1 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| [illegible] | 1453 | 1514 | 1685 | 1743 | 1781 | 1849 |
| [illegible] | 1933 | 2082 | 2328 | 2539 | 2591 | 2627 |
| [illegible] | 2689 | 2713 | 2719 | 2757 | 2774 | 2815 |
| [illegible] | 2977 | 2998 | 3001 | 3026 | 3111 | 3183 |
| [illegible] | 3298 | 3299 | 3364 | 3463 | 3579 | 3642 |
| [illegible] | 3678 | 3856 | 3868 | 3882 | 3920 | 3974 |
| [illegible] | 4031 | 4036 | 4093 | 4111 | 4146 | 4209 |
| [illegible] | 4228 | 4236 | 4239 | 4353 | 4419 | 4481 |
| [illegible] | 4555 | | | | | |

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Tlr.) 285 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| [illegible] | 148 | 228 | 274 | 563 | 756 | 788 |
| [illegible] | 899 | 1284 | 1492 | 1827 | 1906 | 1924 |
| [illegible] | 2551 | 2582 | 2707 | 2761 | 2775 | 2809 |
| [illegible] | 3010 | 3012 | 3051 | 3069 | 3073 | 3092 |
| [illegible] | 3446 | 3455 | 3465 | 3521 | 3660 | 3725 |
| [illegible] | 4033 | 4130 | 4284 | 4457 | 4734 | 4740 |
| [illegible] | 4871 | 4901 | 4949 | 5229 | 5278 | 5637 |
| [illegible] | 6011 | 6130 | 6326 | 6334 | 6365 | 6704 |
| [illegible] | 7323 | 7381 | 7512 | 7516 | 7540 | 7600 |
| [illegible] | 7812 | 7991 | 7995 | 8060 | 8087 | 8120 |
| [illegible] | 8369 | 8426 | 8527 | 8617 | 8634 | 8687 |
| [illegible] | 8744 | 8746 | 8757 | 8766 | 8864 | 8897 |
| [illegible] | 8958 | 9001 | 9005 | 9044 | 9146 | 9225 |
| [illegible] | 9334 | 9346 | 9378 | 9440 | 9515 | 9534 |
| [illegible] | 9592 | 9658 | 9721 | 9771 | 9789 | 9811 |
| [illegible] | 9917 | 10068 | 10077 | 10141 | 10158 | 10183 |
| [illegible] | 10359 | 10453 | 10527 | 10590 | 10626 | 10677 |
| [illegible] | 10767 | 10775 | 10781 | 10802 | 10858 | 10885 |
| [illegible] | 10963 | 10972 | 11015 | 11097 | 11195 | 11205 |
| [illegible] | 11262 | 11265 | 11312 | 11315 | 11427 | 11456 |
| [illegible] | 11591 | 11643 | 11650 | 11770 | 11856 | 11865 |
| [illegible] | 11934 | 12053 | 12083 | 12088 | 12092 | 12108 |
| [illegible] | 12138 | 12221 | 12224 | 12402 | 12413 | 12530 |
| [illegible] | 12555 | 12568 | 12599 | 12698 | 12941 | 13116 |
| [illegible] | 13237 | 13503 | 13530 | 13535 | 13541 | 13639 |
| [illegible] | 13781 | 13864 | 13968 | 13975 | 14002 | 14008 |
| [illegible] | 14068 | 14182 | 14193 | 14222 | 14300 | 14331 |
| [illegible] | 14557 | 14585 | 14590 | 14596 | 14597 | 14598 |
| [illegible] | 14765 | 14797 | 14838 | 14862 | 14919 | 14946 |
| [illegible] | 15046 | 15170 | 15230 | 15425 | 15449 | 15485 |
| [illegible] | 15582 | 15726 | 15782 | 15794 | 15795 | 15798 |
| [illegible] | 15818 | 15899 | 15919 | 15986 | 15989 | 16023 |
| [illegible] | 16106 | 16108 | 16128 | 16161 | 16204 | 16261 |
| [illegible] | 16349 | 16375 | 16386 | 16447 | 16449 | 16570 |
| [illegible] | 16645 | 16680 | 16714 | 16734 | 16738 | 16757 |
| [illegible] | 16767 | 16799 | 16801 | 16834 | 16848 | 16850 |
| [illegible] | 16941 | 16975 | 17005 | 17031 | 17062 | 17183 |
| [illegible] | 17283 | 17294 | 17347 | 17564 | 17565 | 17594 |
| [illegible] | 17734 | 17767 | 17804 | 17845 | 18098 | 18266 |
| [illegible] | 18273 | 18277 | 18311 | 18352 | 18358 | 18379 |
| [illegible] | 18404 | 18408 | 18437 | 18471 | | |

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Tlr.) 228 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| [illegible] | 826 | 831 | 877 | 938 | 969 | 1005 |
| [illegible] | 1038 | 1121 | 1177 | 1364 | 1649 | 1723 |
| [illegible] | 1994 | 2171 | 2187 | 2256 | 2291 | 2391 |
| [illegible] | 2797 | 2881 | 2891 | 2970 | 2992 | 3461 |
| 3577 | 3583 | 3623 | 3632 | 3988 | 4061 | 4070 |
| 4159 | 4319 | 4682 | 4802 | 4829 | 4869 | 4916 |
| 5082 | 5218 | 5344 | 5558 | 5754 | 5931 | 5993 |
| 6024 | 6185 | 6460 | 6495 | 6524 | 6719 | 6845 |
| 6894 | 6983 | 7025 | 7027 | 7081 | 7110 | 7216 |
| 7320 | 7364 | 7400 | 7403 | 7465 | 7596 | 7605 |
| 7663 | 7728 | 7735 | 7830 | 7882 | 7935 | 7975 |
| 7978 | 8018 | 8078 | 8092 | 8111 | 8121 | 8164 |
| 8180 | 8276 | 8281 | 8285 | 8309 | 8370 | 8451 |
| 8479 | 8550 | 8622 | 8685 | 8699 | 8706 | 8717 |
| 8855 | 8878 | 8897 | 9056 | 9076 | 9077 | 9384 |
| 9402 | 9448 | 9542 | 9543 | 9637 | 9638 | 9666 |
| 9683 | 9714 | 9739 | 9792 | 9824 | 9825 | 9826 |
| 9864 | 9870 | 9883 | 9937 | 10002 | 10350 | 10388 |
| 10419 | 10427 | 10448 | 10464 | 10465 | 10532 | 10534 |
| 10614 | 10672 | 10782 | 10871 | 10872 | 10989 | 11029 |
| 11108 | 11139 | 11174 | 11181 | 11200 | 11209 | 11232 |
| 11254 | 11260 | 11341 | 11344 | 11362 | 11373 | 11401 |
| 11445 | 11497 | 11519 | 11532 | 11583 | 11661 | 11696 |
| 11832 | 11855 | 12026 | 12119 | 12149 | 12213 | 12237 |
| 12280 | 12287 | 12331 | 12373 | 12376 | 12441 | 12503 |
| 12560 | 12680 | 12739 | 12768 | 12849 | 12864 | 12872 |
| 12876 | 12909 | 12925 | 12976 | 12979 | 13050 | 13183 |
| 13195 | 13238 | 13247 | 13269 | 13290 | 13311 | 13362 |
| 13394 | 13416 | 13454 | 13505 | 13679 | 13770 | 13782 |
| 13833 | 13865 | 13944 | 13983 | 13995 | 14028 | 14082 |
| 14104 | 14191 | 14247 | 14425 | 14435 | 14538 | 14571 |
| 14686 | 14718 | 14734 | 14742 | 14758 | 14765 | 14808 |
| 14842 | 14852 | 14855 | 14860 | | | |

## II. $3^1/_2$%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 128 327 635 726 1021 1113 1268.

Littr. M. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 53.

Littr. N. zu 300 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 307 347 500 504 546 620.

Littr. O. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 126 137 431.

Littr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 29 142.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 15 und 16 und Talons / Anweisungen bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I vom **1. Oktober 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

**Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege**

übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„...... Mark, in Worten: ........... Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Provinz Posen Littr..... Nr..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht eingereicht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

**Rückständig sind:**

**4 % ige Rentenbriefe:**

seit 1. Oktober 1896 Littr. D. Nr. 64.
seit 1. April 1899 Littr. D. Nr. 2006 12307.
seit 1. Oktober 1899 Littr. A. Nr. 278 13103. Littr. C. Nr. 10428 10536. Littr. D. Nr. 8081 11450 14652.
seit 1. April 1900 Littr. A. Nr. 8035. Littr. B. Nr. 3602. Littr. C. Nr. 5166 10573. Littr. D. Nr. 5687 10775 11459 12127.
seit 1. Oktober 1900 Littr. B. Nr. 1643. Littr. C. Nr. 11321 16192 17783. Littr. D. Nr. 7370 7476 7552 7992 10106 12147 13698 14541.
seit 1. April 1901 Littr. A. Nr. 11875. Littr. B. Nr. 2715. Littr. C. Nr. 2164 2386 4599 10990 14593 16188 16222 16223 16483. Littr. D. Nr. 2821 3033 3078 4759 7422 8085 9439 10184 10850 11460 12789 14128 14654.
seit 1. Oktober 1901 Littr. A. Nr. 13221. Littr. B. Nr. 3989. Littr. C. Nr. 9554 9903 10727 17788. Littr. D. Nr. 16 2031 6728 9040 9572 10854 11475 11555 13225.
seit 1. April 1902 Littr. A. Nr 4142 12235. Littr. B. Nr. 4042. Littr. C. Nr. 4920 9486 12498 14938 16673. Littr. D. Nr. 6420 7268 8011 9687 9909 12350 13466 14683.
seit 1. Oktober 1902 Littr. A. Nr. 11911 11913. Littr. C. Nr. 3849 9150 10725 11383 11509 12150 13313 14168. Littr. D. Nr. 146 121 3827 6699 7072 10192 129 13699 14123.
seit 1. April 1903 Littr. A. Nr. 10950 1184 Littr. B. Nr. 4574. Littr. C Nr. 4404 10467 13371 1390 14448 17173. Littr. D. Nr. 134 1356 1670 2448 4932 990 9924 10777 12217 12404 1322 13873 14694,
seit 1. Oktober 1903 Littr. A. Nr. 2801 13101. Littr. B Nr. 3715 3737 4405 446 Littr. C. Nr. 640 2866 503 6058 10572 10982 13540 1404 14892 18157 18158 1828 18350 18353. Littr. D. Nr. 2 4270 4444 6749 6763 736 8584 9203 9911 10658 1073 10834 11285 11820 1190 11907 12968 13683 14503,
seit 1. April 1904 Littr. B. Nr. 4063 4570. Littr. C Nr. 1445 5461 9340 974 10109 10131 10631 1137 11835 12708 13073 1426 15187 16632 17441 1835 Littr. D. Nr. 1608 1956 259 4151 5003 5539 5921 664 6844 7541 8419 8803 99 10957 11844 11856 1216 12641 12893 13624 136 13744 13831 14058 141 14252 14671.

**3½ % ige Rentenbriefe:**

seit 1. April 1901 Littr. O. Nr. 372.
seit 1. Oktober 1901 Littr. O. Nr. 535.
seit 1. April 1902 Littr. L. Nr. 404.
seit 1. Oktober 1902 Littr. O. Nr. 119 140.
seit 1. Oktober 1903 Littr. N. Nr. 44. Littr. O. Nr. 31

**Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:**

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihr Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf au merksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rente bankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelosten Rente briefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 16. Mai 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

**596.** Zu Försterei **Schwanau** ist **eine Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst eröffnet** worden.

Posen O., den 21. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Dreßler.**

**597.** In **Heidedombrowka** ist **eine Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst eröffnet** worden.

Posen O., den 22. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Dreßler.**

**598. Eröffnung der Teilstrecke Schlichtingsheim—Glogau der im Bau begriffenen Nebenbahn Guhrau—Glogau.**

Am 1. Juli d. Js. wird die 12,977 km lange Teilstrecke Schlichtingsheim—Glogau der im Bau begriffenen Nebenbahn Guhrau—Glogau dem öffentlichen Verkehr übergeben. An der Strecke liegen von Glogau aus die Bahnhöfe Lerchenberg, Wilkau und Schlichtingsheim.

Die Bahnhöfe Wilkau und Schlichtingsheim erhalten die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Bahnhof Lerchenberg wird dem öffentlichen Verkehre vorläufig noch nicht übergeben.

Mit dem Tage der Eröffnung werden die Stationen Wilkau und Schlichtingsheim in den Gruppentarif I, in die Wechseltarife mit dieser Gruppe, in den oberschlesischen und niederschlesischen Kohlentarif und in den Staatsbahn- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, im Juni 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**599.** Soeben erschien das **Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch** vom **1. Juli 1906,** enthaltend die **neuesten Fahrpläne** der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Österreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von **50 Pfennig** zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juni 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**600.** Die von dem Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. d. Mts. beschlossenen **Ausführungsbestimmungen zum Zigarettensteuergesetze** vom 3. d. Mts. werden im Zentralblatt für das Deutsche Reich zum Abdruck gelangen.

Posen, den 22. Juni 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**601.** Dem Markscheider Wilhelm **Stahl** ist gemäß § 190 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. 1865 S. 705) **die Konzession zur selbständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten** am 21. Mai d. Js. von uns **erteilt worden.**

Stahl hat seinen Wohnsitz in **Knurow,** Kreis Rybnik in Schlesien genommen.

Breslau, den 15. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt.

7432/06. J. V. **Franz.**

**602.** Dem Markscheider Waldemar **Hampel** ist gemäß § 190 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. 1865 S. 705) **die Konzession zur selbständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten** am 21. Mai d. Js. von uns **erteilt worden.**

Hampel hat seinen Wohnsitz in **Bielschowitz,** Kreis Zabrze O./Schl. genommen.

Breslau, den 15. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt.

7059/06. J. V. **Franz.**

**603.** Dem **Markscheider** Erwin **Schindler** ist gemäß § 190 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 S. 705) **die Konzession** zur **selbständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten** am 21. Mai d. Js. von uns **erteilt** worden.

Schindler hat seinen Wohnsitz in **Kottbus** genommen.

Breslau, den 22. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**604.** Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 13. August 1895 ausgefertigten **$3\frac{1}{2}$%igen Anleihescheinen** des Kreises **Ostrowo** sind dem Tilgungsplane gemäß am 11. Juni 1906 zur Einziehung **gelöst** worden, die Anleihescheine Nr. 386, 1855, 280, 1920, 412, 1524, 1715, 527, 1467, 132, 1079, 572, 1376, 1643, 1748, 1630, 700, 1065, 183, 313, 1108, 731, 923, 1766, 1269, 1342 und 865 zu je 500 Mark.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine hiermit zur Rückzahlung am **2. Januar 1907** mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet. Die Auszahlung der Nennwerte erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Koupons bei der Kreisgemeindekasse in Ostrowo.

Aus früheren Auslosungen sind nicht eingelöste Anleihescheine nicht vorhanden.

Ostrowo, den 11. Juni 1906.

Der Landrat.

J. V. **Tiemann.**

**605.** Der alte **Kommunikationsweg Mixstadt—Kotlow** an der Maczynski'schen Windmühle, der paralell dem Chausseezuge liegt, soll dem öffentlichen Verkehr **entzogen** werden.

Diese Wegekassierung wird in Gemäßheit des § 57

des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß falls Einsprüche **innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen** bei der unterzeichneten Behörde nicht erhoben werden, der obengedachte Wegeteil eingezogen und das Wegeterrain der Landgemeinde Kotlow zum Eigentum unter der Bedingung überlassen werden soll, die bestehenden Wegeüberführungen auf demselben dauernd bestehen zu lassen.

Mixstadt, den 15. Juni 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

**606.** Wegen Pflasterungsarbeiten wird die **Landstraße** von **Pakoslaw** nach **Brody** bis auf weiteres **gesperrt.**

Der Verkehr hat während dieser Zeit auf der Chaussee und dem von dieser am Bahnhofe Chraplewo nach Brody führenden Pflasterwege zu erfolgen.

Neustadt b. P., den 25. Juni 1906.

Der Königliche Distriktskommissar.

**607.** Die **nächste Vollversammlung der Handwerkskammer** findet

**Mittwoch, den 11. Juli 1906,**

vormittags $^1/_2$11 Uhr

im **Stadtverordneten-Sitzungssaale** — Neues Stadthaus — zu **Posen** statt, wozu ich die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellen-Ausschusses hierdurch einlade.

Mitglieder, welche verhindert sind, der Vollversammlung beizuwohnen, haben mir dies unverzüglich zwecks Ladung des Ersatzmannes mitzuteilen.

Tagesordnung:

1. Einführung der neuen Mitglieder,
2. Erstattung des Geschäftsberichts,
3. Verlängerung der Mindestlehrzeit auf $3^1/_2$ Jahre,
4. Vergrößerung der Gesellenprüfungsbezirke,
5. Rechnungswesen
   a) Genehmigung des Beitrages für den Vorort,
   b) Genehmigung der Etatsüberschreitungen,
   c) Abnahme der Jahresrechnung für 1905/06 und Entlastung des Kassenführers,
6. Meisterprüfungsordnung für Wagenbauer
7. Regelung der Gehalts- und Ruhegehaltsfrage für die Kammerbeamten,
8. Abschluß von Dienstverträgen mit dem Sekretär und dem Büreauvorsteher,
9. Neuwahl des Vorstandes,
10. Neuwahl der Ausschüsse,
11. Verschiedenes

Posen, den 28. Juni 1906.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer.

**G. Müller.**

**608. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Eigentümers Heinrich Thiem in Lenkerhauland, Kreis Grätz,
2. des Gutes Ordzim, Kreis Samter.

**II. Rotz.**

**Erloschen unter den Pferden:**

des Bäckermeisters Höhne in Stadt-Posen, Wallische Nr. 7/8,

**III. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Gutehoffnung, Grünewiese, Chorzew, Ciesle-Vorwerk mit Kaczemka-Krug, Kajew-Gut und Dorf, Scholow-Gut und Dorf mit Melka Mühle, Ordzin mit Pietruszka Mühle, Kuczkow Gut mit Chrzanow-Vorwerk, Kuczkow-Chrzanow-Dorf, Jankow-Gut und Dorf, Bogwidz-Gut, Bogwidz-Kotarby, Sowina mit Sowinka-Vorwerk, Eulendorf, Ludwina, Lubomierz-Dorf und Vorwerk, Taczanow-Rittergut u. Dorf, Lassek, Baranowek, Neudorf und Malinie, Kreis Pleschen,
2. Gr. Starolenka, Luisenhain, Pokrzywno, Zegrze, Rataj, Chartowo, Kobylepole, Commenderie, Glowno-Kol., Antonin, Streitort, Glowno-Dorf bei Posen, Kozieglowy, Winiary, Naramowice, Solacz mit Urbanowo und Urbanowko und Golencin, Kreis Posen-Ost,
3. Stanislawowo, Broniszewo und Szemborowo bis 28. Juli d. Js., Gory, Rudy, Kokczyn, Kathrindorf, Brückenau, Kornaty-Gemeinde, Kornaty-Forst, Janowo, Radlowo, Babin-Gem., Ostrowo geistl. und Skompe, Kreis Wreschen bis 12. August d. Js.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Bieganin-Gemeinde, Hauland und Gut und Wrzesnica, Kreis Pleschen.

**IV. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Dominiums Smogorzewo, Kreis Gostyn,
2. des Eigentümers Martin Kostrzewski in Januszewice, des Gemeinde-Vorstehers Franz Schubert in Granowo und des Müllermeisters Paul Herkt in Druzyn, Kreis Grätz,
3. des Dominiums Wronczyn und des Arbeiters Kozlarek in Eberhardslust, Kr. Posen-West,
4. des Bäckermeisters Knorrn in Schmiegel, desselben Kreises,
5. des Wirts Josef Mularczyk in Stempocin, Kreis Schroda,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Müllers Ernst Weiß in Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt,
2. des Häuslers Ignatz Michalski in Punitz, Kreis Gostyn,
3. des Gutes Kotowo, Kreis Grätz,
4. des Dominiums Tarce, Kreis Jarotschin,
5. des Landwirts Wasielewski in Biniew und des Arbeiters Mittmann in Krempa, Kr. Ostrowo,
6. des Kutschers Valentin Kijak in Kardorf, früher Chartowo, Kreis Posen-Ost,

## V. Rotlauf.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Gustav Ristau in Skrzebow, der Dominialarbeiter Thomas Grzellak, Andreas Jurczak und Matheus Karólak in Zalesie und des Häuslers Stanislaus Domagala in Groß-Gorzyce, Kreis Adelnau,
2. des Häuslers Valentin Kalitka in Blotnik, Kreis Bomst,
3. des Häuslers Anton Firley in Brenno, des Ansiedlers Dietrich Gante in Lindensee, des Bauers August Rekos in Brenno, des Arbeiters Johann Halusek in Brenno und des Häuslers Ignatz Poloszyk in Grotnik, Kreis Fraustadt,
4. des Wirts Peter Smektala in Krajewitz, des Arbeiters M. Duda in Drzentschewo, der Arbeiterin Theofila Berus in Grabonog, der Arbeiter Michael Sobanski in Taniecznyca, des Schäfers Rauhut in Ziemlin, des Anton Slisinski in Tetzlaff, des Ochsenhirten Johann Ksiazek in Weidenhof, des Wirts Martin Pawlaczyk in Jawory und der Frau Auguste Hoffmann in Punitz, Kreis Gostyn,
5. des Häuslers Martin Przewozny in Sliwno, des Wirts Jacob Szala in Januszewice und der Arbeiter Martin Kaczmarek in Woynowice und Musial in Sielinko, Kreis Grätz,
6. des Häuslers Johann Kaluzny in Wolicakozia, des Fußgendarm Rosin in Mieschkow-Marktfl., des Wirts Stanislaus Borowicki in Wolicapusta, des Vogts Franz Kempa in Wolica-Gut, des Gastwirts Andreas Paszak in Kolniczki, Kreis Jarotschin,
7. des Karl Marszalek, Paul Pospiech und des Gastwirts Jelonek in Przybyszew und des Gärtners Lepka in Mikorzyn-Gut, Kreis Kempen,
8. des Fleischers Franz Ciachowski in Borek, des Wirts Jakob Matecki in Szelejewo, des Knechts Johann Andrzejak und des Vogts Michael Wojtaszyk in Radenz, des Altsitzers Franz Kostuj in Cegielnia und des Arbeiters Johann Grygiel in Steinburg-Vorw., Kreis Koschmin,
9. der Arbeiter Peter Sniegocki in Sepienko, Simon Andrzejewski in Kosten, des Fleischermeisters Stanislaus Turkiewicz in Kriewen, des Eigentümers Stanislaus Odwazny in Lagiewnik, des Gastwirts Johann Szpet in Kriewen, des Komorniks Adalbert Nowak in Kurzagóra, des Böttchermeisters Paul Heider in Kriewen und des Kutschers Joseph Nowaczyk in Porthof, Kreis Kosten,
10. des Kutschers Dominiak in Fürstenstift, Kreis Krotoschin,
11. des Wirts Adam Kleiber zu Laßwitz, des Ziegelmeisters Stanislaus Nawrot und des Bahnarbeiters Josef Musielak in Garzyn-Gemeinde, des Organisten Simon Sulczynski in Swierczyn-Gemeinde, des Häuslers Franz Kowalski in Kankel, des Wirts Stanislaus Machowiak in Lubonia und der Witwe Marianna Szpurka in Lubonia, Kreis Lissa,
12. des Schuhmachermeisters Theodor Höhne in Bentschen, Kreis Meseritz,
13. des Häuslers Albert Pochstein in Dombrowo und des Einwohners Josef Stefaniak in Jastrzembnik, Kreis Neutomischel,
14. des Arbeiters Josef Cieslik in Rogasen, Kreis Obornik,
15. des Lehrers Degen u. des Wirts Josef Szymczak in Eulendorf, des Wirts Maximilian Kozieras in Karminek, des Gutes Ciesle, des Arbeiters Michael Tanas in Baranowek, des Drechslers Otto Förster und Hausbesitzers Simon Jebas in Pleschen, der Verkäuferin Pelagia Kupniewska in Zbyki und des Rittergutes Jedlec, Kreis Pleschen,
16. der Witwe Katharina Andrzejak in Dopiewo, Kreis Posen-West,
17. des Wirts Michael Jaserek II in Samolentsch, des Arbeiters Kianowski in Salesie-Vorwerk, des Arbeiters Andrajzik in Sendzin, des Arbeiters Spichala in Klein-Gay, der Eigentümerin Emilie Szulczewska in Kazmierz, des Arbeiters Jakob Dege und Fleischermeisters Adolf Bressel zu Roschki-Gemeinde, des Rittergutes Ceradz dolny, des Arbeiters Twardosz in Zalesie-Vorwerk und des Försters Deckelmann in Przyborowko, Kreis Samter,
18. des Bäckermeisters Georg Loos in Kobylagora, des Pfarrverwesers Jadomski in Kotlow, des Gemeindevorstehers Brozda in Wygoda plug, des Bauunternehmers Carl Neugebauer in Grabow, des Stellmachers Czebula und der Pferdeknechte Schubert u. Pawlak in Kobylagora, der Arbeiterfrau Marie Müller in Schildberg, des Wirts Peter Nielacny in Wygoda plug, Kr. Schildberg,
19. des Urban Cichoszewski in Poladowo, des Ackerbürgers Franz Sledz in Wielichowo, der Häusler Anton Pilarski und Peter Szymanski in Groß-Lenki-Gem., des Arbeiters Martin Kucharczak in Jaskolki-Gem., des Häuslers Lorenz Kwiatek in Groß-Lenki-Gem., des Häuslers Thomas Nowak in Wolkowo-Gem. u. des Wirts Adalbert Olejnik in Woynitz, Kreis Schmiegel,
20. der Witwe Kmieciak in Radoszkowo-Gemeinde, des Wirts Woznick in Kielczyn-Hld., des Ansiedlers Arthur Weber in Ostrowreczno, des Wirts Leciej in Studzianna, des Rentenempfängers Stankowski in Ostrowieczno und des Häuslers Johann Nowicki in Mieczewo, Kreis Schrimm,
21. des Arbeiters Johann Steinhauf aus Prittisch, des Eigentümers Gregor Paetzold in Rokitten u. des Eigentümers Karge in Klein-Krebbel, Kreis Schwerin a. W.,
22. des Berkowski in Parusewo u. des Gutsverwalters Budnik in Borkowo, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Gutsbesitzers Rabski in Fehlen, des Eigentümers Lorenz Michalewicz in Altkloster, des Eigentümers Reinhold Fischer in Alt-Borui, des Eigentümers Peter Pluskota in Godziszewo und des Dominiums Karna, Kreis Bomst,
2. des Pfarrers Turkowski in Bukwitz und des Häuslers Benno Kowalewicz in Brenno, Kreis Fraustadt,
3. des Gastwirts und Müllers Ernst Bloch aus Bodzewo, des Gutsarbeiters Franz Kuchniczak in Bodzewo, des Arbeiters Franz Jankowiak in Groß-Strzelce, des Gutes Zalesie und des Dom. Dzientschin, Kreis Gostyn,
4. des Wirts Josef Hochwajda in Rudnik, des Rittergutsbesitzers C. Mackeprang in Dobieschin und des Fleischers Gryczynski in Granowo, Kr. Grätz,
5. der Deputatleute des Vorwerks in Josefowo, Kr. Jarotschin,
6. des Fleischers Franz Ciachowski in Borek, des Schuhmachers Stanislaus Gawronski und des Vogts Aleksandrzak in Mokronos, sowie des Häuslers St. Kempa in Gosciejewo, Kreis Koschmin,
7. des Häuslers Adalbert Halas in Granowko, des Arbeiters Martin Siejek in Lagiewnik II, des Wirts Andreas Mikolajczyk in Kielczewo u. des Arbeiters Peter Bendka in Porthof, Kr. Kosten,
8. des Wirts Andreas Kowalewicz in Dzielice, Kr. Krotoschin,
9. des Arbeiters Stanislaus Lesniarek in Dobramischel, des Arbeiters Martin Kedziora und Wirts Anton Karolczak in Gurschno-Gem., des Wirts Paul Traeger und Gemeinde-Vorstehers May in Frankowo-Gem., der Ackerbürgerwitwe Louise Pietsch in Storchnest, des Schmieds Stanislaus Peiserts u. Häuslers Johann Gorczak I in Kankel, Kreis Lissa,
10. des Gärtners Rubiszewski in Taczanow, des Hausbesitzers Stanislaus Malinowski in Kozalew, des Wirts Johann Michalak in Lubomi[…], des Arbeiters Theodor Smigielski in Karm[…], des Häuslers Michael Majchrzak in Wiecz[…], des Wirts Vinzent Kubiak in Prokopow und d[…] Gutsarbeiters Michael Kapalka in Goluchow-Gut, Kreis Pleschen,
11. der Ackerwitwe Pauline Jäkel und des Bäckermeisters Franz Nowicki in Kammthal, des Vogts Jakob Krzyzaniak, Arbeiters Stanislaus Kubiak in Obrowo, des Arbeiters Josef Popielski in Neudorf, des Lehrers Lukaszewski in Niewierz, des Vogts Pieczka in Wilkowo und des Ackerwirts Eduard Koch in Duschnik, Kr. Samter.
12. des Stellmachers Hieronimus Ratajczak in Kaminiec-Gut, des Arbeiters Josef Wesolowski in Karczewo-Gem., des Häuslers Martin Poviol und des Wirts Johann Napierala in Wilanowo-Gem., des Wirts Lorenz Dominiak in Parzenczewo-Gem., des Häuslers Anton Pilarski in Groß-Lenki-Gem., des Häuslers Kaminski zu Bucz, des Gutes Machcin u. des Wirts Kurpi[…] in Poladowo, des Propsteipächters Michael Siuda in Wielichowo und des Häuslers Adalbert Humski in Deutsch Presse, Kreis Schmiegel,
13. des Häuslers Marcinkowski in Mieczewo, Kreis Schrimm,
14. des Schmieds Zaremba in Mlodziejewice, der Arbeiter Franz und Adalbert Stawowy u. Balbina Sagórski in Guthof, des Gutsbesitzers Petrik in Oblatschkowo, der Arbeiter Knocinski und Krzyzanek in Bierschlin, des Häuslers Valentin Wojtaszak in Kaczanowo, der Arbeiter Mathias Wanski u. Josef Olejniczak in Bardo, Kreis Wreschen.

## VI. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Arbeiters Egidius Wiekly in Grätz, des Arbeiters Mathäus Kaczmarek in Sielinko, Kr. Grätz,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

des Gärtners Franz Pawlaczyk in Neustadt b. P., Kr. Neutomischel.

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 28.** Ausgegeben Dienstag, den 10. Juli 1906. **1906.**


Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**609.** **Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.**

Auf Grund des § 29, Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Stralsund, Posen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Cöln, Düsseldorf und den Bezirk der Königlichen Hofkammer der Königl. Familiengüter neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden können, welche bei Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Für die bis zum 1. November 1905 in den Bezirken Königsberg bezw. Gumbinnen beschäftigt gewesenen und von diesem Zeitpunkte ab im Bezirk Allenstein tätigen Reservejäger gilt die Beschäftigung in letzterem auch für Königsberg bezw. Gumbinnen im Sinne dieser Verfügung. (Vergleiche dieserhalb die Verfügung vom 8. Mai 1905. — III. 5812.

Berlin W. 9, den 20. Juni 1906.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

III. 6061. J. A. **Wesener.**

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich u. Münster).

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Posen, den 29. Juni 1906.

Königliche Regierung.

4778/06 III c 1 H. J. K. **Frese.**

**610.** In der gemeinschaftlichen Verfügung vom 23. November 1881 (M.-Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 34) sind unter den Königlichen Forstschutzbeamten, welche durch diese Verfügung gemäß § 153 Absatz 2 des deutschen Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zu **Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt** wurden, **die Forsthilfsjäger aufgeführt.** Zur Beseitigung von Zweifeln bemerken wir, daß unter Forsthilfsjägern im Sinne dieser Vorschrift sowohl die Jäger der Klasse A als auch die Oberjäger der Klasse A (die sogenannten Kommandojäger) zu verstehen sind, beide, sofern sie im staatlichen Forstdienste beschäftigt sind (vergl. §§ 18, 19 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905, die an die Stelle der §§ 15, 16 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 — Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 237 — getreten sind. Minist.-Bl. d. Verw. f. Land. Dom. und Forsten von 1906 S. 78).

Ferner werden im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-M.-Bl. S. 349) die Hilfsförster zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt. Berlin, den 16. März 1906.

Der Justizminister.

J. M. I. 3282. gez. **Dr. Beseler.**

Der Minister des Innern.

II a 3043. J. V. gez. **von Bischoffshausen.**

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 1376 im Amtsblatt Nr. 51 von 1881 S. 365 zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 21. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.
3630/06 I. A.[1]. J. V. **Machatius.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**611. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 193) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Posen nachstehende **Polizeiverordnung** erlassen.

§ 1. Schankwirtschaften aller Art (Gastwirtschaften, Restaurationen, Wein- und Bierstuben usw.) müssen um 10 Uhr abends, Lokale mit weiblicher Bedienung dagegen schon um 9 Uhr abends für den öffentlichen Verkehr geschlossen werden.

Als Lokale mit weiblicher Bedienung sind auch solche Wirtschaften anzusehen, in denen weibliche Personen zur Verwendung als sogenannte Buffetdamen oder zum Aufenthalt in den Schankräumen, insbesondere zur Unterhaltung der Gäste gehalten werden.

§ 2. Auf Schankwirtschaften, in welchen die Bedienung der Gäste ohne sonstige weibliche Hilfe durch die Ehefrau oder die Töchter des Wirtes ohne Ausübung des Kellnerinnengewerbes besorgt wird, findet die Bestimmung des frühzeitigen Schlusses (§ 1 Abs. 1) keine Anwendung. Jedoch kann auch für diese Wirtschaften die auf 10 Uhr abends festgesetzte Polizeistunde aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sitte durch besondere Verfügung der Polizeibehörde auf früher festgesetzt werden.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden sind außerdem ermächtigt, für einzelne Schankwirtschaften dauernd oder vorübergehend eine spätere als die vorstehend bezeichnete Polizeistunde widerruflich festzusetzen, auch geeignetenfalls von der Innehaltung einer solchen gänzlich zu dispensieren.

Den Inhabern der betreffenden Schankstätten ist hierüber seitens der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

§ 4. Inhaber von Schank- rc. Wirtschaften, bezw. deren verantwortliche Geschäftsführer, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln bezw. die ihnen von der Ortspolizeibehörde bestimmte Polizeistunde überschreiten, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt an die Stelle der Regierungs-Polizeiverordnung vom 14. Januar 1890 (A.-Bl. S. 24)/21. Mai 1904 (A.-Bl. S. … mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 4. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.
3871/06 I A[1]. **Krahmer.**

**612. Polizei-Verordnung,**

betreffend

**die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerun… von Carbid.**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gese… über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 18… (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 … Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 18… (G.-S. S. 265), sowie des Gesetzes vom 8. Juli 19… (G.-S. S. 317) wird hiermit unter Zustimmung d… Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierun… bezirks Posen unter Aufhebung der Polizei-Verordnu… vom 7. Januar 1898 (Amtsblatt S. 37) betreffend … nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung v… Acetylen, die nachfolgende Polizei-Verwendung erlass…

§ 1. Wer Acetylen herstellen oder verwende… will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § … spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate … Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnu… der Apparate und je eine Anweisung über ihre … handlung sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen u… im Apparatenraum an einer in die Augen fallend… Stelle anzuschlagen. Das Gleiche gilt von ein… wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer … handlung.

§ 2. Die Herstellung und Aufbewahrung v… Acetylengas darf nicht in oder unter Räumen erfolg… die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; … Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räum… aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung ve… sehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder v… Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massi… Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Me… getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hi… schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke … gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigste… 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmt… Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt se…

Feststehende Acetylengasentwickelungsapparate dürf… nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht n… für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3. Die Apparatenräume (§ 2 Abs. 1) müsse… nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche en… weder unmittelbar ins Freie oder in solche Räum… führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet u… die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen he… geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wass… oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei dene… auch im Falle der Beschädigung die Bildung vo…

Funken oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Acetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4. Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Acetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5. Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6. Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7. Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8. In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Überdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10. Die Leitungen müssen zu einem Überdrucke von $^{1}/_{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen könne.

§ 12. Die Überwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13. Die bei der Herstellung von Acetylen verbleibenden Carbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14. Die Aufbewahrung von Calciumcarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden, darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Acetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Carbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Öffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§ 15. Im Apparatenraum selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Carbid aufbewahrt werden.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Carbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17. Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandmauern oder massive öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18. Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den im § 14 Absatz 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 4 Meter mit einem Zaun oder Drahtgitter zu

versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

Das Carbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 19. Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Acetylenentwickelungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Acetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Carbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und 9 Absatz 1 Satz 2;
3. auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 21. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 22. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Acetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Acetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

§ 23. Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung von Acetylen, mit Ausnahme der im § 20 genannten, sind verpflichtet, eine erstmalige amtliche Prüfung (Abnahme) des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfung zu tragen. Das Gleiche gilt nach einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

Soweit die Besitzer dem Sachverständigen nicht vor der Abnahme durch eine amtlich anerkannte Bescheinigung nachweisen, daß der Acetylenentwickelungsapparat den Anforderungen der §§ 7 und 9 entspricht und daß die Gasleitungen vollkommen dicht sind (§ 10), kann der Sachverständige die Außerbetriebsetzung der Anlage zwecks Vornahme der erforderlichen Prüfungen fordern.

Von der bevorstehenden Prüfung ist der Besitzer von dem Sachverständigen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dem Besitzer ist zur Vorbereitung der Untersuchung auf Verlangen eine Frist von einer Woche zu gewähren. Die Prüfung ist von dem Sachverständigen innerhalb sechs Wochen, nachdem er durch die Ortspolizeibehörde von der Inbetriebsetzung der Anlage (§ 1) Mitteilung erhalten hat, zu bewirken.

Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und ist auf deren Anordnung die Prüfung zu wiederholen.

Die Besitzer der in dieser Polizeiverordnung bezeichneten Anlagen und deren Stellvertreter in der Verwaltung oder Benutzung der Anlage sind verpflichtet, den Verfügungen der Polizeibehörden betreffs Abstellung verordnungswidriger Mängel oder gefährlicher Zustände in den Anlagen innerhalb der hierfür festgesetzten Frist zu entsprechen.

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits in Betrieb genommen waren, und deren Vorschriften entsprechen, bedürfen der Prüfung durch Sachverständige nicht.

Besitzer, die hiernach beanspruchen, daß ihre Anlagen von der nachträglichen Abnahmeprüfung befreit werden, haben einen entsprechenden Antrag, unter Beifügung der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Vorlagen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 24. Der Sachverständige hat nach der endgültigen Abnahme des Betriebes dem Besitzer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Anlage den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung (§ 1) sowie den Bestimmuugen der Polizeiverordnung entspricht und Abschrift davon der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die Bescheinigung ist von dem Besitzer so aufzubewahren, daß sie den zur Aufsicht über die Anlage zuständigen Beamten jederzeit vorgelegt werden kann.

§ 25. Die zur Vornahme der Prüfungen zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungs-Präsident.

§ 26. Für die im § 23 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Acetylenentwicklungsapparate zu beanspruchen.

§ 27. Von Acetylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen und den Tatbestand unter Zuziehung des Sachverständigen festzustellen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark

und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 29. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden alle früheren Bestimmungen über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1906 in Kraft.

Posen, den 29. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

502/06 I. G. J. J. V. **Boenisch.**

**Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen.**

A. Prüfungsgebühr.

| Umfang der Anlagen bis | 20 | 50 | 100 | 200 |
|---|---|---|---|---|
| | Normalflammen | | | |
| | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ |
| 1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10 | 20 | 30 | 40 | 50 |
| 2. Teilweise Prüfung: | | | | |
| a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte | 15 | 25 | 35 | 45 |
| b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9 | 10 | 20 | 30 | 40 |

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 M., mindestens aber der jeweilig zutreffende Höchstsatz nach Ziffer 1 oder 2 berechnet.

Der prüfende Sachverständige bezw. Überwachungsverein hat neben den Gebühren Anspruch auf Reisevergütung, und zwar werden bei Reisen nach außerhalb erhoben:

für 1 km Eisenbahn einfache Fahrt 0,09 M.
„ 1 „ Landweg einfache Fahrt bei Entfernungen von mehr als 2 km ...... 0,60 „

Kann infolge eines Verschuldens des Auftraggebers die Prüfung an dem festgesetzten Tage überhaupt nicht vorgenommen oder nicht zu Ende geführt werden, so sind außer den oben genannten Reisevergütungen die halben Beträge unter A 1 oder 2 zu berechnen. Der Besitzer der Anlage ist außerdem verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe, bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Acetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

---

**Ausführungsanweisung**

zu der

**Polizeiverordnung betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid.**

Zu § 1.

Bei feststehend betriebenen Acetylenentwicklungsapparaten, d. h. solchen, die mit einer festverlegten Leitung dauernd verbunden sind, muß aus der vorzulegenden Zeichnung auch die Bauweise und Beschaffenheit des Aufstellungsraumes und seiner nächsten Umgebung deutlich erkennbar sein.

In der Anweisung über die Behandlung des Apparates ist die Höchstzahl der an die Leitung anzuschließenden Normalflammen (zu 10 Liter stündlichem Gasverbrauch gerechnet) anzugeben, bei automatisch arbeitenden Apparaten auch das Höchstgewicht an Carbid, womit der Entwickler beschickt werden darf.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anzeigen von der Inbetriebsetzung der Apparate mit den nach Absatz 2 vom Besitzer einzureichenden Unterlagen dem für die Prüfung der Anlage zuständigen Sachverständigen (siehe diese Anw. zu § 25) zur Benutzung bei der Abnahme zu übersenden, und darauf zu achten, daß letztere fristgerecht erfolgt (§ 23). Wird die Anzeige nach § 1 schon beim Bau der Betriebsstätte für eine Acetylenanlage erstattet, so hat die Polizeibehörde den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung zu überwachen und dem zuständigen Verein sofort nach der Inbetriebsetzung Mitteilung zu machen.

Zu § 2.

Das Verbot der Aufstellung in „Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind", schließt die Anwesenheit ständigen Bedienungspersonals nicht aus. Im übrigen ist es gleichgültig, ob Räume in Frage kommen, die dauernd oder nur gelegentlich zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Als „leichte Bedachung" sind solche Eindeckungen anzusehen, welche sich im Falle der Explosion einer Acetylenanlage leicht abheben.

Für die Beschaffenheit der „Brandmauern" sind die Bestimmungen der für den Aufstellungsort gültigen Baupolizeiverordnung maßgebend.

Als „leichte Zwischendecken" sind nur Holzdecken zulässig; gefederte oder zwischen Balken eingeschobene Brettlagen sind nicht zuzulassen, die Zwischendecke muß vielmehr lose auf dem Unterzug aufliegen. Die Schichthöhe etwa aufgelegter schlechter Wärmeleiter

(Torfmull, Asche) soll in der Regel 20 cm nicht überschreiten.

Als „im Freien aufgestellte Apparate“ gelten solche, die nicht von festen Wänden und einem Dach umschlossen sind. Aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit ist zu fordern, daß im Freien aufgestellte Apparate gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden und in ihrer Nähe vor dem unvorsichtigen Gebrauch von Feuer und Licht durch einen Anschlag gewarnt wird.

Der Begriff „feststehende“ Acetylenentwickelungsapparate ist bereits im § 1 dieser Anweisung erläutert.

Zu § 3.

Der Vorschrift, daß die Apparatenräume „frostfrei“ sein sollen, wird nicht etwa dadurch (ausschließlich) genügt, daß die Apparate frostsicher eingehüllt werden.

Als „geräumig“ gelten die Räume, wenn die Aufstellung der Apparate derart erfolgt, daß ihre Zugänglichkeit von allen Seiten gewahrt ist.

Zu § 4.

Bei der Beleuchtung der Acetylenräume von Dachfenstern aus (z. B. bei tief gelegenen Apparatenräumen) ist besondere Vorsicht geboten, damit nicht etwa das aus den Entlüftungsrohren (§ 6) austretende Acetylen-Luftgemisch sich an offenem Licht entzünden kann. Die Ausmündungsstelle des Entlüftungsrohres muß in solchen Fällen in senkrechter Richtung mindestens 3 m über der Lichtquelle liegen.

Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen sollen außerhalb des Apparateraumes liegen.

Zu § 6.

Der Forderung, daß im höchsten Punkte des Apparateraumes ein Entlüftungsrohr aufzusetzen ist, wird auch durch Dachreiter entsprochen. Ebenso können Luftkamine in den Wänden mit verstellbaren Ventilationsöffnungen am Fußboden und höchsten Punkt des Raumes angewendet werden.

Zu § 7.

Bei Apparaten, deren System vom deutschen Acetylenverein nach seinen Normen geprüft worden ist, und welche dementsprechend mit dem Schild versehen sind: „Dieser Apparate-Typ ist geprüft vom Deutschen Acetylenverein gemäß Bescheinigung Nr. ... vom ......................“ bedarf es bis auf weiteres einer Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit nicht. Muß die Prüfung vorgenommen werden, so können die Normen des genannten Vereins als zweckentsprechender Anhalt dienen.

Auch von der Dichtigkeitsprüfung ist abzusehen, wenn durch die Bescheinigung eines im Sinne dieser Verordnung zuständigen Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Prüfung am Herstellungsort mit Erfolg ausgeführt worden ist. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, zuverlässigen Herstellern von Acetylenapparaten ihres Bezirks widerruflich zu gestatten, die Dichtigkeitsprüfungen selbst vorzunehmen und Bescheinigungen darüber unter Beziehung auf eine solche Genehmigung auszustellen. Bescheinigungen dieser Art sind in den übrigen Regierungsbezirken anzuerkennen.

Liegt keine Bescheinigung vor, so sind bei der Abnahme die Nietnähte, Schweißstellen, Falz- oder Lötnähte derjenigen Teile der Apparate, die mit Acetylengas in Berührung kommen, von etwa aufgetragener Farbe zu befreien und durch Bestreichen mit Seifenwasser während des Betriebes des Apparates auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Verwendung von offenem Licht zum Ableuchten der Nähte ist unbedingt zu vermeiden.

Zu § 9.

Bei Apparaten, deren System vom Deutschen Acetylenverein nach seinen Normen geprüft worden ist und welche dementsprechend kenntlich gemacht sind (vergl. § 7 dieser Anweisung) bedarf es bis auf weiteres einer Prüfung der Apparate hinsichtlich der im § 9 gegebenen Vorschriften nicht. Muß die Prüfung vorgenommen werden, so können die Normen genannten Vereins als zweckentsprechender Anhalt dienen.

Die Apparate können auch durch die Gebrauchsleitung entlüftet werden. Eine genügende Lüftung ist dann erfolgt, wenn die Brenner mit hell leuchtender Flamme brennen.

In gleicher Weise wie es in nicht fabrikmäßigen Betrieben unzulässig ist, im Entwickler einen höheren Überdruck als eine halbe Atmosphäre zu halten, ist es in solchen Anlagen nicht zu dulden, daß das Acetylengas etwa durch besondere Einrichtungen vor der Benutzung unter höherem Druck komprimiert wird.

Zu § 10.

Einer Dichtigkeitsprüfung der Leitungen bedarf es nicht, wenn die installierende Firma unter Verantwortung bescheinigt, daß sie die Prüfung mit Erfolg vorgenommen hat. Muß von dem Sachverständigen eine Dichtigkeitsprüfung ausgeführt werden, so genügt es, frei daliegende Verbindungsstellen in der zu § 8 angegebenen Weise mit Seifenwasser zu bestreichen.

In jeder Anlage muß sich ein leicht zugänglicher Haupthahn befinden, durch den die gesamte Rohrleitung abgesperrt werden kann.

Zu § 11.

Gaszuleitungs- und Abzugsrohre, in denen sich ein Wassersack bilden kann, sollen am tiefsten Punkt eine Entwässerungsvorrichtung haben.

Zu § 13.

Da den Carbidrückständen unter Umständen noch unzersetztes Carbid beigemengt sein kann, so ist bei ihrer Beseitigung auf die Möglichkeit der Bildung eines explosiblen Acetylenluftgemenges Rücksicht zu nehmen. Die Rückstände dürfen daher nicht an Orten untergebracht oder so beseitigt werden, daß dabei die Gefahr einer Entzündung besteht. Oberhalb von Gruben zur Aufnahme der Rückstände darf keine Beleuchtungsvorrichtung vorhanden sein. Verschlossene Gruben sollen ein Entlüftungsrohr erhalten. Das

Einbringen von Carbidrückständen in öffentliche Kanalisationen ist nicht zu gestatten.

Zu § 20.

Als „bewegliche" Apparate im Sinne der Ausnahmebestimmungen gelten nur tragbare Lampen sowie Apparate zur Fahrzeug- und Streckenbeleuchtung, für Löt- und Schweißzwecke und dergleichen.

Zur Befriedigung der Bedürfnisse des Fahrrad- und Automobilverkehrs wird Carbid vielfach in kleinen Packungen von 1, 5, 10 kg, namentlich in Fahrradgeschäften, vorrätig gehalten. Soweit es sich dabei um luft- und wasserdicht verschlossene Blechbüchsen handelt, die nur im ganzen abgegeben werden, unterliegt es keinem Bedenken, auf Grund des § 21 ausnahmsweise zu genehmigen, größere Mengen als 10 kg, und zwar je nach Bedarf bis zu 30 kg, ohne die Beschränkungen des § 14 zu lagern. Bei der Aufbewahrung größerer Mengen in Verkaufsräumen und von Carbid, das aus geöffneten Gefäßen verwogen wird, sind jedoch mindestens die Anforderungen des § 14 zu erfüllen.

Zu § 23.

Welche Bescheinigungen über System- und Dichtigkeitsprüfungen „amtlich anerkannt" werden dürfen, ergeben die Erläuterungen zu den §§ 7 und 9 dieser Anweisung.

Die Ortspolizeibehörden haben die in ihrem Bezirk betriebenen Acetylenanlagen, die nach dem ersten Absatz des § 23 überwachungsbedürftig sind, zu ermitteln und das Verzeichnis den zuständigen Dampfkesselüberwachungsvereinen zu übersenden.

Bei den fabrikmäßigen Acetylenanlagen zur Beleuchtung von Ortschaften oder größeren Häuserblocks wird vielfach der deutsche Acetylenverein vertragsmäßig zu einer sachgemäßen Prüfung der Anlage vor der Inbetriebsetzung herangezogen. Wenn in Fällen dieser Art Bescheinigungen eines anerkannten Sachverständigen des deutschen Acetylenvereins bei der Abnahme vorgelegt werden, wonach die Anlage den Anforderungen der §§ 7, 8, 9 und 10 entspricht, kann von eingehender Feststellung, ob die Bestimmungen a. a. O. erfüllt sind, ebenso wie dies bei den Erläuterungen zu den §§ 7 und 10 vermerkt ist, abgesehen werden.

Anträge der Besitzer von bestehenden Acetylenanlagen auf Befreiung von der Abnahmeuntersuchung sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Begutachtung zu übersenden. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist der zuständige Dampfkesselüberwachungsverein zu benachrichtigen.

Müssen Acetylenanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestanden, nachträglich der Abnahmeprüfung unterzogen werden, so ist, falls nicht ganz erhebliche Bedenken gegen die Bauart und Dichtigkeit der Apparate und Leitungen vorliegen, von den Prüfungen nach §§ 7, 9 und 10 abzusehen. Die Abnahme beschränkt sich vielmehr auf die Feststellung, ob die Aufstellung des Apparates der Polizeiverordnung entspricht und deren übrige Vorschriften erfüllt sind.

Zu § 24.

Die Sachverständigen haben der Ortspolizeibehörde bei Übersendung der Abschrift der Abnahmebescheinigung die ihnen von ersterer für die Ausführung der Abnahme zugestellten Papiere (s. diese Anw. Abs. 3 zu § 1) zurückzugeben.

Die Abnahmebescheinigung für den Besitzer ist stempelpflichtig.

Die Überwachungsvereine haben über alle von ihnen abgenommenen oder von der Prüfung befreiten Acetylenanlagen ein fortlaufendes Verzeichnis und ein besonderes Aktenstück anzulegen. Das Verzeichnis muß den Namen des Besitzers, den Ort des Betriebes, die Firma des Erbauers des Apparats (soweit sie bekannt ist), die Größe des Apparats nach der Normalflammenzahl, das Datum der vollzogenen Abnahme und etwaige besondere Wahrnehmungen bei der Abnahme enthalten. Die Vereine haben sich tunlichst darüber zu unterrichten, ob der in dem Verzeichnis aufgeführte Bestand etwa Veränderungen durch Außerbetriebsetzungen erleidet, erforderlichenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde. Gelegentlich von ihnen wahrgenommene Mißstände in Anlagen haben sie der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Regelmäßige Prüfungen der Acetylenapparate neben ihrer erstmaligen Untersuchung sollen nach Maßgabe der Polizeiverordnung nicht gefordert werden.

Zu § 25.

Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung gelten in erster Linie die von den Regierungspräsidenten ernannten Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen in den Grenzen der letzteren zugewiesenen Gebiete. Es bleibt vorbehalten, falls von Berufsgenossenschaften für qualifizierte Beauftragte ihrer Genossenschaft die Anerkennung als Sachverständige für ihre Mitglieder nachgesucht wird, weitere Anordnungen zu treffen.

Die Dampfkesselüberwachungsvereine haben diejenigen Ingenieure, für welche sie die Befugnis zur Abnahme von Acetylenanlagen nachzusuchen beabsichtigen, den zuständigen Regierungspräsidenten der für sie nach ihrem Vereinsgebiet in Betracht kommenden Bezirke vorzuschlagen. Voraussetzung der Erteilung der Befugnis ist der Besitz der beiden ersten Befugnisse für die Dampfkessel- oder Elektroüberwachung.

Die Namen der zuständigen Sachverständigen und Dampfkesselüberwachungsvereine sind von den Regierungspräsidenten den Ortspolizeibehörden mitzuteilen, desgleichen sind ihnen Veränderungsnachweisungen zu geben.

Zu § 26.

Die Gebührennachweise der Sachverständigen sind den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zur

Prüfung und Einziehung zu überreichen. Die Überweisung der Gebühren erfolgt, wenn die Untersuchung von dem Ingenieur eines Dampfkesselüberwachungsvereins ausgeführt ist, an diesen Verein.

Zu § 27.

Die Anzeigen über Acetylenexplosionen sind mit dem Ergebnis der Verhandlungen über die Untersuchung dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind solche der örtlichen Polizeiverwaltung und können nicht den Besitzern der Apparate auferlegt werden.

---

**613.** Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend **die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen,** sowie **die Lagerung von Carbid,** werden gemäß § 25 dieser Verordnung die nachbenannten **Ingenieure des Dampfkessel-Überwachungs-Vereins** für die Provinz Posen zu **Sachverständigen** ernannt:

1. Ingenieur **Peschko,**
2. „ **Schnabel,**
3. „ **Winterschladen,**
4. „ **Napp,**
5. „ **Stoldt,**

sämtlich in Posen.

Die Zuständigkeit der Ingenieure bleibt auf ihr Vereinsgebiet beschränkt.

Posen, den 29. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

439/06 I. G. J. J. V. **Boenisch.**

**614.** Durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 23. Juni d. Js. sind der Regierungsrat **Westermann** und der Regierungs-Assessor **von den Brinken** zu stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Regierungsbezirk Posen, und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahn-Direktionsbezirke Posen **ernannt** worden.

Der stellvertretende Vorsitzende, Regierungsrat Dr. jur. Schnabel, ist von dem Amte zurückgetreten.

Posen, den 3. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1230/06 I. K. J. V: **Machatius.**

**615.** Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß infolge Errichtung je eines neuen Polizei-Distriktsamtes in den Kreisen Ostrowo und Posen-Ost und Neuregelung der Distrikts-Einteilung in diesen Kreisen die nachstehende Einteilung an die Stelle der bisherigen tritt, und zwar besteht dieselbe im Kreise Ostrowo seit 1. Juni, im Kreise Posen-Ost seit 1. Juli 1906:

**A. im Kreise Ostrowo.**

1. Distriktsamt Ostrowo Nord } Amtssitz Ostrowo.
2. „ „ Süd }
3. „ Langenheim, Amtssitz Langenheim.
5. „ Skalmierzyce, Amtssitz Skalmierzyce.

**B. im Kreise Posen-**

1. Distriktsamt Posen I } Amtssitz Po
2. „ Posen II }
3. „ Pudewitz, Amtssitz Pudew
4. „ Schwersenz, Amtssitz Schwe
5. „ Glowno, Amtssitz Glowno.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören:

**A. Zum Polizeidistrikt Ostrowo No**

1. die Landgemeinden:

Franklinow, Gremblow, Kamienice-Neu, B Bendzieszyn, Slaborowice, Kwiatkow, Fabianow, kupice-szal., Czekanow, Kollontajewo, Karski, Kre Pruslin;

2. die Gutsbezirke:

Szczury, Biniew, Bendzieszyn, Mühlwald, Slabo wice, Kwiatkow, Lewkow, Czekanow, Karski, Krem

**B. Zum Polizeidistrikt Ostrowo Süd:**

1. die Landgemeinden:

Wturek, Parczew-Westrza, Sadowie, Smard Wysocko Gr., Wysocko Kl., Chynow, Chynow pu Przygodzice Kl., Przygodzice Gr.;

2. die Gutsbezirke:

Kamienice Alt, Wturek, Parczew Alt, Sado Wysocko Gr., Wysocko Kl., Przygodzice Gr., Kociem Antonin.

**C. Zum Polizeidistrikt Langenheim:**

1. die Landgemeinden:

Bibianki, Latowitz, Langenheim, Sieroschewitz D Rossoschütz, Slawin, Olobok, Massenau, Wielon Grenzheide, Raduchow, Kania, Prosnau, Biernac

2. die Gutsbezirke:

Kenschütz, Sieroschewitz, Rossoschütz, Slawin, duchow.

**D. Zum Polizeidistrikt Skalmierzyce:**

1. die Landgemeinden:

Skalmierzyce, Boczkow, Gniazdow, Trkusow, K ciuszkow, Sliwnik, Bilczew, Psary, Leschnau, Strzeg Smielow, Gostyczyn, Osiek, Chotow, Wengry;

2. die Gutsbezirke:

Boczkow, Kurow, Miedzianow, Czachory, Ocie Sliwnik, Bilczew, Psary, Strzegow, Smielow, G tyczyn, Osiek, Chotow, Wengry, Moncznik.

**E. Zum Polizeidistrikt Posen I:**

1. die Landgemeinden:

Babki, Commenderie mit Johannismühle, Lon Mühle, Olszak-Mühle, Topole und Weißberg. Czapu Daszewice II, Garaszewo, Gluschin, Kreising, Krzesi Krzesiny, Luisenhain, Marlewo, Minikowo, Na Gr.-Starolenka, Sypniewo, Wiorek, Zegrze;

2. die Gutsbezirke:

Babki, Chartowo mit Malta, Gluschin, Piotro mit Koppelmühle, Pokrzywno.

**F. Zum Polizei-Distrikt Posen II.**

1. Die Landgemeinden:

Chludowo, Glinienko, Lagiewnik mit Bro Chojnica, Naramowice mit Rosen- und Wolfsmü

[illegible] Hauland, Radojewo, Strzeszyno mit Strze[illegible]d Elsenmühle, Suchylas, Winiary mit kleiner [illegible]euse, Schilling, Fort Roon und Fort Winiary;

2. die Gutsbezirke:

Chludowo, Glinno, Golencin mit Podolany, Sytkowo, Bahnhof Elsenmühle und Zwischenwerk VIa, Lagiewnik, Morasko, Naramowice mit Fort V und Zwischenwerk IVa, Neudorf, Piontkowo, Radojewo mit Lißmühle, Schönherrnhausen, Sedan mit Seewörth, Solacz mit Fort VI und Urbanowo, Truppenübungsplatz Posen, Umultowo.

**G. Zum Polizei-Distrikt Pudewitz.**

1. Die Landgemeinden:

Alswede mit Kopanino, Altgorka, Bednary Kol., Biskupitz, Bitterfeld mit Olszak-Mühle, Borowo-Krug und Mühle und Jerzyn Hauland, Borowko, Bugaj mit Kowalskie Haul. und Winzentowo Abbau, Fichtenwalde, Glembokie Kol., Glembokie Hauld., Glowno b. Pudewitz, Golun Hld., Gora, Jankowo mit Mühle, Jerzykowo, Jerzyn mit Kuraz Mühle und Nadrozno, Kocanowo, Kolatta, Kowalskie, Lagiewnik, Lichtenfelde, Neugorka, Podarzewo, Podarzewo Hauld., Pomarzanki, Promno, Pruschewitz mit Tuczno Abbau, Randhof mit Brandkrug und Vorwerk Mariengrund Königl. Domäne, Schimmelwald, Seehorst, Stenschewko, Tannenhorst, Wagowo mit Czachurki Abbau, Sanniki Hauld. und Wisniewo, Wenglewo Dorf mit Gwiazdowo Mühle, Wenglewo Hauld., Waldsee, Wronczyn Hld., Zberkowo;

2. die Gutsbezirke:

Bednary, Czachurki, Forbach, Glembokie mit Berkowo, Golun mit dem Forstetablissement Krzyzowko, Kocialkowagorka, Krzeslice, Pomarzanowice, Rybitwy, Wanglau, Wronczyn, Zlotnik.

**H. Zum Polizei-Distrikt Schwersenz.**

1. Die Landgemeinden:

Barcinek, Dembogora mit Tuczno, Falkenstern, Garby, Glowno Kol., Gortatowo, Gruszczyn, Hammer mit Glowno Hauld., Janikowo, Jasin, Kicin, Kobelnitz, Kobylepole, Lindengarten, Lowentschin, Mechowo, Neudorf mit Antonin und Neumühle, Osthausen, Rabowice, Sarbinowo, Schwersenz Dorf, Skorzencin, Splawie, Talfeld mit Swiencinek Huben, Zalasewo, Zieliniec;

2. die Gutsbezirke:

Gwiazdowo, Karlskrone, Kobylepole mit Szczepankowo, Kruszewnia, Neuhof, Splawie mit Michalowo und Przysluga, Streitort, Usarzewo, Wierzenica mit Vorwerk Pawlowko, Wierzonka mit Karlowitz, Milo und Ludwigshöhe.

**J. Zum Polizei-Distrikt Glowno.**

1. Die Landgemeinden:

Bolechowko, Bolechowo, Czerwonak Dorf, Czerwonak Hauland, Glowno Dorf mit Karlsbrunn und Radolnik, Heinrichsfelde, Kozieglowy, Mienkowo, Praemnitz;

2. die Gutsbezirke:

Bolechowo mit Treskowo und Schlagentin, Owinsk Anstalt, Owinsk Gut mit Annahof und Annaberg, Vorwerk Heinrichsfelde und Vorwerk Mienkowko.

Posen, den 30. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4353/06 I. A[1]. J. V. **Machatius.**

**616.** Am 1. Juli d. Js. wird **die Betriebsinspektion 1 in Glogau aufgelöst.** Aus dem Bezirke dieser Inspektion geht von diesem Tage ab die Strecke Freystadt N./Schl. (ausschl.—Waltersdorf (ausschl.)—Reisicht (ausschl.) in den Bezirk der jetzigen Betriebsinspektion 2 in Glogau, die Strecke Neusalz a. O. (ausschl.) —Sagan (ausschl.) in den Bezirk der jetzigen Betriebsinspektion 3 in Glogau über.

Die jetzige Betriebsinspektion 2 in Glogau erhält vom 1. Juli d. Js. ab die Ordnungsnummer 1, die Betriebsinspektion 3 daselbst die Ordnungsnummer 2.

Die Geschäfte des Vorstandes der der jetzigen Betriebsinspektion 1 in Glogau angegliederten Bauabteilung für den Bau der Nebenbahn Guhrau—Glogau werden auch von dem Vorstande der künftigen Betriebsinspektion 1 daselbst wahrgenommen.

Mit dem 1. Juli d. Js. wird ferner in Wollstein eine neue Betriebsinspektion errichtet, der die Strecken Bentschen (ausschl.) —Lissa i. P. (ausschl.), Opalenitza (ausschl.) —Wollstein—Züllichau (ausschl.) und Grätz—Kosten (ausschl.) aus den Bezirken der Betriebsinspektionen Glogau 2, Guben, Lissa i. P. 1 und Posen 2 zugeteilt werden. Die Strecken dieser neuen Betriebsinspektion gehören zu den Bezirken der Maschinen- und der Verkehrsinspektion in Lissa i. P.

Ferner geht mit dem 1. Juli d. Js. der Bahnhof 1. Kl. Guben aus dem Bezirke der Betriebsinspektion 1 in Frankfurt a. O. in denjenigen der Betriebsinspektion in Guben über.

Posen, den 29. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2604/06 I. Eb. J. V. **Boenisch.**

**617. Bekanntmachung,**

betreffend

den Ankauf von Körnerfrüchten, Hülsenfrüchten, Heu und Stroh

durch die Königlichen Proviantämter

in Posen, in Züllichau,
„ Lissa, „ Militsch,
in Glogau.

1. Der Verkauf der Naturalien unmittelbar an das

Proviantamt Posen,
„ Züllichau,
„ Lissa,
„ Militsch,
„ Glogau

ist für die Landwirte ganz besonders bequem und vorteilhaft; das Proviantamt bietet denselben außerdem noch jede mögliche Erleichterung bei der Einlieferung des

betreffenden Naturals; es leiht unentgeltlich Säcke, vermittelt die Abfuhr vom Bahnhof zum Magazin und die einstweilige Verauslagung der Eisenbahnfracht — Abfuhr — und sonstigen Nebenkosten und erteilt Auskunft auf jede die Lieferung betreffende Anfrage kostenlos. Auch können zur Abnahme der von Produzenten angebotenen Naturalien bei einem Mindestgewicht von 10 t Proviantamtsbeamte in das Bezugsgebiet entsandt werden.

Die Einlieferungen können — auch in kleinen Posten — innerhalb der bestimmungsmäßigen Ankaufszeit an jedem Werktage geschehen, wenn das Natural folgende Beschaffenheit hat

a) Die Körnerfrüchte müssen gut geerntet sein, dürfen keinen dumpfigen Geruch haben und nicht sehr mit Unkrautsamen oder Unreinigkeiten vermischt sein; ein Viertelliter muß wenigstens wiegen:
beim Weizen 189 Gramm,
„ Roggen 179 „
„ Hafer 112 „
Da die Landwirte dies in der Regel selbst schwer feststellen können, so empfiehlt es sich dem Proviantamt vorher eine ausreichend große Probe (wenigstens 250 Gramm) in einer reinen (nicht riechenden) starken Düte zu übersenden.

b) Die Hülsenfrüchte — ihren Ankauf vermittelt das Proviantamt für die Armeekonservenfabrik in Spandau — Erbsen, Bohnen, Linsen müssen von der letzten Ernte stammen, völlig reif, trocken und käferfrei sein, einen guten Geruch und eine wenig gerunzelte Oberfläche haben, mehr als 8% wurmstichiger Früchte dürfen sie nicht enthalten.

c) Heu muß gut gewonnen sein, eine frische Farbe und kräftigen Pflanzengeruch haben; auch darf es nicht viel schlechte oder wertlose (Seggen, Binsen) oder gar schädliche (Schachtelhalme, Herbstzeitlose) Kräuter oder Gräser enthalten; Kleeheu wird gewöhnlich nicht angekauft.

d) Stroh muß Roggen-Langstroh sein, darf nicht dumpfig riechen, nicht mit Rost- oder Brandpilzen besetzt, auch nicht mit Disteln vermengt oder durch Mäusefraß beschädigt sein; auch Maschinen-Langstroh wird angekauft, wenn es mit Breit-Dreschmaschinen ausgedroschen worden und ordentlich aufgebunden ist.

3. Das Gewicht wird auf Wagen, welche alljährlich vom Eichamt geprüft werden, in Gegenwart des Verkäufers festgestellt; ein Gewichtsabzug findet in keinem Falle statt; die Bezahlung erfolgt sofort nach der Gewichtsfeststellung mit dem Kaufpreise wird eine Bescheinigung über die Menge des gelieferten Naturals und die Höhe des erhaltenen Geldbetrages ausgehändigt.

4. Die Ankaufszeit ist im allgemeinen für Roggen, Hafer, Heu und Stroh:
von ihrer Ernte bis Ende April des folgenden Jahres;
von Strohankauf wird gewöhnlich noch darüber hinaus bis zur neuen Ernte verlängert.

Überdies wird der Beginn und der Schluß des Ankaufs der einzelnen Naturalien, sowie auch die wegen Raummangels erforderliche zeitweilige Aussetzung desselben

Posen: im „Landwirtschaftlichen Zentralblatt für die Provinz Posen“, in den Kreisblättern der Kreise Obornik, Samter, Birnbaum, Neutomischel, Grätz, Posen-West, Posen-Ost, Schrimm, Schroda, Wreschen, Jarotschin und Pleschen, im „Posener Tageblatt“,

Züllichau: im „Züllichauer-Schwiebuser Kreisblatt“, im „Wochenblatt für die Städte Bomst, Unruhstadt, Kopnitz und Umgegend“, in den „Züllichau'er Nachrichten“,

Lissa: in den „Kreisblättern der Kreise Lissa, Schmiegel, Gostyn und Kosten“, im „Lissa'er Anzeiger“, im Lissa'er Tageblatt“, im Landwirtschaftlichen Zentralblatt für die Provinz Posen“,

Militsch: im Militsch'er Kreisblatt“, im „Landwirtschaftlichen Zentralblat für die Provinz Posen“, in der „Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien“,

Glogau: in der Neuen Niederschlesischen Zeitung“, im Niederschlesischen Anzeiger“, in den Kreisblättern der Kreise Glogau, Guhrau, Fraustadt“, im „Landwirtschaftlichen Zentralblatt für die Provinz Posen“

bekannt gemacht. — 5454/05 I. M.

---

**618.** In **Försterei Friedrichshorst** ist **eine Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst eröffnet** worden.

Posen-O., den 27. Juni 1906.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

**619.** In **Försterei Schimmelwald** ist **eine Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst eröffnet** worden. Posen O., den 30. Juni 1906.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

**620.** In **Försterei Kirchen,** Kr. Obornik (Bezirk Posen), ist **eine Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst eröffnet** worden.

Posen O., den 28. Juni 1906.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

**621.** In **Tarnau,** Kr. Obornik (Posen), ist **eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldedienst eröffnet worden.** Posen O., den 27. Juni 1906.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

**622.** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. Juni d. Js. die Ausführungsbestimmungen zu den **Vorschriften des Reichsstempelgesetzes** vom 3. Juni d. Js. über die **Stempelabgabe von Frachturkunden** und Personenfahrkarten, sowie von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und über die Besteuerung der Vergütungen und Aufsichtsratsmitgliedern genehmigt, und zwar die Bestimmungen, betreffend Kraftfahrzeuge, mit den Maßgaben, daß

1. die Bestimmungen über die Mitwirkung der Polizeibehörden zwecks Überwachung der ordnungsmäßigen Anmeldung und Feststellung der Abgabe bis zum Inkrafttreten der unter den Bundesregierungen vereinbarten Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur insoweit in Wirksamkeit treten, als schon jetzt eine polizeiliche Zulassung und Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge erfolgt;
2. die Anmeldung der Kraftfahrzeuge, welche sich bereits zum 1. Juli 1906 in Gebrauch befinden, und die Lösung von Erlaubniskarten für diese Fahrzeuge bereits vom 26. Juni 1906 an bei den zuständigen Steuerstellen erfolgen konnte und ferner erfolgen kann.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen sowohl durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, wie durch dasjenige der preußischen Abgaben=Gesetzgebung und Verwaltung erfolgt und daß bei den zuständigen Amtsstellen Einsicht in diese Bestimmungen genommen werden kann.

Posen, den 2. Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**623.** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. v. Mts. die **Ausführungsbestimmungen** zum **Erbschaftssteuergesetz** genehmigt. Dabei wurde Einverständnis darüber erklärt,

1. daß diese und die übrigen Ausführungsbestimmungen zu den Steuergesetzen vom 3. Juni 1906 als unter den besonderen Umständen der zur Zeit bestehenden Geschäftslage nur bis auf weiteres erlassen anzusehen sind und, sobald das Bedürfnis dazu hervortritt, einer Nachprüfung und Änderung zu unterwerfen sind;
2. daß ferner über Erlasse der Erbschaftssteuer aus Billigkeitsgründen der Bundesrat zu entscheiden habe und daß solche Erlasse von ihm nur mit Zustimmung der beteiligten Landesregierung bewilligt werden sollen.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen sowohl durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, wie durch dasjenige der preußischen Abgaben=Gesetzgebung und Verwaltung erfolgt und daß bei den zuständigen Amtsstellen Einsicht in diese Bestimmungen genommen werden kann.

Posen, den 2. Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**624.** Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die vom Bundesrat beschlossenen **Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif** und der Anleitung für die Zollabfertigung, welche infolge des Handels= und Schiffahrtsvertrages mit Schweden, sowie infolge des Gesetzes wegen Änderung des Brausteuergesetzes vom 3. Juni d. Js. und infolge des Zigarettensteuergesetzes von demselben Tage erforderlich geworden sind, bei den Abfertigungsstellen eingesehen werden können. Posen, den 2. Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**625.** Die frühere **Obersteuerkontrolle Stenschewo** ist von dort nach **Chmielnik verlegt** worden. Posen, den 28. Juni 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**626.** Alle für die **Ansiedelungs=Kommission** bestimmten Sendungen (Briefe, Telegramme, Pakete usw.) sind entweder „an den Präsidenten der Königlichen Ansiedelungs=Kommission **(ohne Namensnennung)** oder „an die Königliche Ansiedelungs=Kommission zu Posen, Mühlenstr. 12" zu richten.

Sendungen **dienstlichen** Inhalts, die an die Person des Präsidenten oder eines Beamten der Ansiedelungs=Kommission gerichtet werden, sind der Gefahr ausgesetzt, kürzere oder längere Zeit uneröffnet liegen zu bleiben, falls, was häufig vorkommt, der Empfänger abwesend ist, sodaß leicht unerwünschte Verzögerungen in der Erledigung der Sendungen eintreten können.

Es heischt also der eigene Vorteil der Absender, daß sie diesen Hinweis genau beachten.

Posen, den 23. Juni 1906.

Königliche Ansiedelungs=Kommission
für Westpreußen und Posen.
Der Präsident.
J. V. **Ganse.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**627.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 30. Mai 1905 ist gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung das dem Kaufmann Gustav Schilling in Gnesen gehörige, im Gemeindebezirk **Malagorka** gelegene, in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel Nr. 14 mit einem Flächeninhalt von 9,76,90 ha, einem Grundsteuerreinertrag von 30,61 Tlr. und einer Jahresgrundsteuer von 9,16 Mark eingetragene Grundstück im Einverständnis der Beteiligten aus dem Gemeindebezirk Malagorka **ausgemeindet** und in den Gemeindebezirk **Opatowko eingemeindet** worden. Als Termin für die kommunale Änderung setze ich den 1. Juli 1906 fest.

Schroda, den 27. Juni 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
1731/06 K. A. **Rose.**

## Personalveränderungen.

**628.** Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

Ernannt sind zu Postsekretären: die Ober-Postassistenten John, Lehmann und Neyman in Posen, zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Kohl in Koschmin, Riesener in Kosten, Schadowski in Meseritz, Zanow in Ostrowo, Hoppe, Lange, Springer, Steinborn, Wurm in Posen, Stanelle, Pfuhl in Rawitsch, Wendlandt in Wronke.

Versetzt sind: der Ober-Postpraktikant Bluhm von Posen nach Cassel, der Postpraktikant Berger von Kosten nach Posen, die Postsekretäre Klatte von Breslau nach Grätz, Frenzel von Grätz nach Posen, die Postassistenten Paul Schultz von Posen nach Köslin, Paulke von Schivelbein nach Posen, Bartschat von Obornik nach Posen, Fischer von Posen nach Sandberg als Postverwalter.

Die höhere Verwaltungsprüfung hat bestanden der Postpraktikant Wiedemann in Posen.

Dem Ober-Postschaffner Michalowski in Ostrowo (Bz. Posen) ist bei seinem Scheiden aus dem Postdienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Posen O., den 2. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**629.** Im Geschäftsbereiche der **Königl. Provinzialsteuerdirektion zu Posen** sind im Laufe des **2. Vierteljahres 1906** folgende Veränderungen eingetreten.

### a. Befördert:

1. der Sekretär bei der Provinzialsteuerdirektion zu Posen Wagner zum Obergrenzkontrolleur in Hultschin (Schlesien);
2. die Steuersekretäre Wagner und Schröder in Posen zu Sekretären bei der Provinzial-Steuerdirektion daselbst;
3. der Kanzleidiätar Britze bei der Provinzialsteuerdirektion zu Posen zum Kanzlisten daselbst;
4. der Zollsekretär Heinicke in Lübeck zum Hauptsteueramts-Kontrolleur in Lissa;
5. der Zolleinnehmer Ib Wittke in Boguslaw zum Zollsekretär in Ostrowo;
6. der Steueraufseher Balzun in Kosten zum Zolleinnehmer in Boguslaw.

### b. Versetzt:

1. der Oberregierungsrat Grieben bei der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen in gleicher Diensteigenschaft nach Berlin;
2. der Sekretär beim Stempel- und Erbschaftssteueramt II zu Posen Meyer in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig;
3. der Hauptsteueramts-Kontrolleur Graupe in Lissa als Revisionsoberkontrolleur nach Lübeck;
4. der Obersteuerkontrolleur Dohse in Lissa in gleicher Diensteigenschaft nach Ostrowo;
5. der Obersteuerkontrolleur Börkey in Ostrowo in gleicher Diensteigenschaft nach Lissa;
6. der Zollsekretär Lincke in Wreschen als Steuersekretär nach Breslau;
7. der Obersteuereinnehmer Kohls in Mogilno als Zollsekretär nach Wreschen;
8. der Zollsekretär Bunzel in Ostrowo als Obersteuereinnehmer nach Mogilno;
9. der Zollsekretär Heitner in Pakosch als Steuersekretär nach Posen.

---

**630.** **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

### I. Milzbrand.

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Ackerbürgers Nys in Jutroschin, Kreis Rawitsch.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Vorwerks Alexandrowo, Kreis Gostyn.

### II. Tollwut.

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Jankow-Gut und Gem., Donaborow-Gut und Gemeinde, Kreis Kempen,
2. Brzezie und Birkenau, Borucin-Gut, Gem. und Hauland, Kreis Pleschen.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Stralkowo-Gut und Gem., Babin-Gut, Slomczyce, Lenzec, Wulka, Graboszewo-Gem., Staw, Unia, Gonice, Chwalkowice, Walkowitz und Neuhausen, Kreis Wreschen.

### III. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Dominiums Holdau, Kreis Gostyn,
2. des Dominiums Urbanowo, Kreis Grätz,
3. des Kaufmanns Anton Kozlowski und des Fleischers Johann Kulczynski in Borek, Kreis Koschmin,
4. des Rittergutes Kurzig, Kreis Meseritz,
5. des Dominiums Wturek und des Arbeiters Lisiak in Mühlwald, Kreis Ostrowo,
6. der Gutsarbeiter in Borucin, Kreis Pleschen,
7. des Ansiedlers Gerhard Wilke in Glinno, Kreis Posen-Ost.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Arbeiter Josef Szurmant und Martin Ostrowski in Dusin, Kreis Gostyn,
2. des Bahnhofsaufsehers Richard Schulz in Otusch, Kreis Grätz,
3. des Gutes Porazyn, Kreis Neutomischel,
4. des Wirts Martin Tomalak in Rossoschütz und des Gutsbezirks Rossoschütz, Kreis Ostrowo,
5. des Arbeiters Carl Blaß in Morasko, Kreis Posen-Ost,
6. des Arbeiters Kopaczewski in Eberhardslust, Kreis Posen-West,
7. des Fleischermeisters Severin Jerzyk in Schmiegel, Kreis Schmiegel,
8. des Gutsbesitzers Alexander Wadynski in Kostschin, Vorwerk Andrzejewo, Kreis Schroda,
9. des Abdeckers Adolf Nessel in Wreschen, Kreis Wreschen.

## IV. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Ansiedlers Gottfried Ermel in Sulislaw, des Auszüglers Vincent Kurzawa und des Häuslers Michael Laskowski in Chwaliszew I Gem., Kreis Adelnau,
2. des Gastwirts Heinrich Deckert in Wiosker-Hld. und der Häuslerin Juliane Ptak in Reklin, Kreis Bomst,
3. des Häuslers Peter Zalisch in Brenno, des Fleischers Josef Bielawski und des Wirts Klemens Bialasik in Bukwitz und des Wirts Lorenz Mirecki in Weine, Kreis Fraustadt,
4. der Wirte Martin Mruß in Ostrowo, Josef Pierznek in Gr.-Strzelce und Lorenz Moderski in Sulkowice, des Arbeiters Kasimir Dolny in Frasunek und des Wirts August Zwiener in Jänisch, Kreis Gostyn,
5. der Arbeiter Martin Hojan und Johann Jankowski in Sielinko, des Gutsbesitzers Szubert in Großdorf, des Stellmachers Ludwig Zemlerski in Ciesle, der Arbeiter Andreas Wilczak in Großdorf und Stachowiak in Druzyn, Kreis Grätz,
6. der Witwe Franziska Kubiak in Wolicakozia, des Wirts Stanislaus Mackowiak in Chocicza und des Arbeiters Adalbert Pietrzyk in Chrzan-Gut, Kreis Jarotschin,
7. des Wirts Franz Holos in Mikorzyn, des Lehrers Sitarek in Rzetnia und der Arbeiterfrau Katarina Falak in Mechnice, Kreis Kempen,
8. der Häuslerfrau Marie Koscielniak in Szelejewo, der Wirte Johann Kostuj in Cegielnia und Valentin Walkowiak in Leonowo, des Arbeiters Thomas Pawlaczyk und des Schmieds Telesphor Szopinski in Wrotkow-Gut, des Wirts Lorenz Tomczyk und des Gastwirts Stanislaus Kulinski in Gosciejewo, Kreis Koschmin,
9. des Häuslers Johann Papierz in Konojad, des Ausgedingers Valentin Szerszula in Lagiewnik, des Fornals Jakob Nowakowski in Kurowo, des Vogts Mathias Maczkowski in Lagiewnik II, der Arbeiter Paul Nowak in Sierakowo, Jakob Figlarz in Kobelnik, Franz Kurowski in Kosten und Stephan Kwiatek in Konojad, des Häuslers Andreas Bossy, des Schmieds Jakob Kaczor und des Häuslers Valentin Nowak II, sämtlich in Konojad, Kreis Kosten,
10. des Wirts Mantke in Baschkow und des Vogts Johann Kubiak in Sassenstein, Kreis Krotoschin,
11. des Schneidermeisters Joseph Marcinkowski in Storchnest, des Häuslers Kreuschner in Swierczyn, des Arbeiters Josef Bukowski in Woynowitz und der Wirtswitwe Klau in Feuerstein, Kr. Lissa,
12. des Einwohners Josef Schiwek in Garbatka, des Arbeiters Rohde u. Hausbesitzers Karl Sawall in Rogasen, des Häuslers Eduard Lange in Studziniec und des Einwohners Stanislaus Mendel in Garbatka, Kreis Obornik,
13. des Wirts Andreas Swierczyk in Klein-Wysocko, Kreis Ostrowo,
14. des Arbeiters Vincent Kolodziejczak in Pirschütz, des Arbeiters Andreas Twardowski in Karminek, des Häuslers Thomas Baszynski in Karminek und des Wirts Josef Staszak zu Jedlec-Gem., Kreis Pleschen,
15. des Häuslers Martin Lukaszyk in Wienckowice, Kreis Posen-West,
16. des Ansiedlers August Hirsekorn in Korngut, des Gastwirts Johann Walter in Zolendnice, des Knechts Marcel Szymlet in Gerlachowo und des Wirts Ignatz Bela in Slonskowo, Kr. Rawitsch,
17. des Eigentümers Josef Grzesiak u. Einwohners Stephan Strasko in Gnusin, des Vogts Agacinski, des Arbeiters Johann Pospieszny, des Arbeiters Jakob Wilbarczyk, sämtlich in Psarskie, des Arbeiters Franz Jablonski in Ceradz-dolny, des Pfarrers Michalski in Duschnik, des Nachtwächters Wesolowski in Wilkowo, der Witwe Szejek in Zalesie, des Arbeiters Stanislaus Wieczorkiewicz in Neubrück, der Witwe Franziska Nawrocki in Wroblewo, des Gutspächters Kasimir Schmidt in Klodzisko, Kr. Samter,
18. des Lehrers Goebel in Doruchow, des Wirts Andreas Janicki und Schmieds Szczesny, beide in Godzientow, des Vogts Stolpe in Krolewski bei Rogaszyce und des Wirts Franz Rokita in Godzientow, Kreis Schildberg,
19. des Wirts Urban Cichoszewski in Poladowo, des Maschinisten Franzke in Poln.-Presse, des Rittergutes Deutsch-Presse, des Arbeiters Josef Kaczmarek in Groß-Lenki-Gut, des Wirts Wojtkowiak in Deutsch-Presse, des Wächters Gausch in Poln.-Jeseritz, der Witwe Malecka in Poladowo, des Ausgedingers Musial in Bronsko und der Witwe Karoline Elsner in Alt-Boyen, Kr. Schmiegel,
20. des Wirts Rybak in Radzewo, des Vogts Sobkowiak in Friedricseck, des Krämers Franz Grzegorczyk in Zaborowo, des Arbeiters Stanislaus Haremza in Dolzig-Propsteivorwerk, des Fleischers Kollat in Kunthal, des Ansiedlers Kubel in Nowiec, des Knechts Malnicki in Ostrowieczko und des Wirts Kasprzak in Lipowka, Kreis Schrimm,
21. des Arbeiters Albert Vollmer in Prittisch und des Försters Hermann Theuerkauf in Forsthaus Jablonka, Kreis Schwerin a. W.,
22. des Dominiums Groß-Gottschütz, des Landwirts Paul Schur in Bierschlin, der Landwirte Kierski und Jakubowski in Bieganowo, des Arbeiters Ludwig Przedwojski in Psary poln., Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Gestütdirektors Herrn Freiherrn v. Senden aus Zirke I Gestüt, des Vogts Peter Talarek in Kwiltsch, Kreis Birnbaum,
2. des Sattlers Karl Stürmer in Priment, Kreis Bomst,

3. des Stellmachers Jakubiak und des Arbeiters Adamczak in Gollmitz-Gut, Kreis Fraustadt,
4. des Arbeiters Michael Kaczmarek in Drzentschewo, der Witwe Marianna Schmierzchalska in Kröben, des Wirts Andreas Woznica in Groß-Strzelce, der Knechte Domagala und Genossen in Wilkonice und des Ansiedlers Heinrich Buschmeier in Deutschrode, Kreis Gostyn,
5. des Arbeiters Valentin Blümel in Ciesle, des Arbeiters Michael Piwosz in Separowo, des Wirts Lukas Ratajczak in Lagwy und des Wirts Jakob Szala in Janussewice, Kreis Grätz,
6. des Arbeiters Jarmuz in Kolniczki, Kreis Jarotschin,
7. des Wirts Karl Marszalek, Paul Pospiech und Julius Jelonek in Przybyszew, des Wirts Thomas Kocerka in Langenthal, des Häuslers Josef Kloska in Ostrowiec, Kreis Kempen,
8. des Gastwirts Johann Szpet und des Fleischermeisters Stanislaus Turkiewicz in Kriewen, des Komorniks Franz Janowski in Bonikowo, des Arbeiters Martin Kubiak und der Witwe Agnes Bobrowska in Kriewen u. des Arbeiters Johann Ludwiczak in Kobelnik, Kreis Kosten,
9. des Lehrers Olejnik in Bojanitz, des Schneidermeisters Joseph Marcinkowski in Storchnest, Kreis Lissa,
10. des Einwohners Josef Stefaniak in Jastrzembnik, Kreis Neutomischel,
11. des Schornsteinfegermeisters Tonn und Händlers Kolczynski in Ritschenwalde, sowie des Briefträgers Butke in Ritschenwalde, Kr. Obornik,
12. des Gutes Jedlec und der Witwe Linke in Jedlec-Gut, des Arbeiters Stanislaus Orlowski in Lubomierz, des Wirts Klaczynski in Skrypno, des Wirts Johann Stajzak in Baranowo, des Gastwirts Wladislaus Lobermeyer in Rzegocin und des Rittergutes in Rzegocin, Kr. Pleschen,
13. des Schmieds Franz Ruta und des Arbeiters Franz Paulus in Wienckowice, des Fleischers Peter Banasiak und des Arbeiters Valentin Nieda in Chomencice, Kreis Posen-West,
14. in Gostkowo-Gemeinde und Gut, sowie des Landwirts August Wilke in Baersdorf, Kreis Rawitsch,
15. des Stellmachers Johann Luczak in Buschewko, Kreis Samter,
16. des Inspektors Nowicki in Doruchow, des Schmieds Stanislaus Dombek in Chlewo und des Dom. Grabow-Vogtei, Kreis Schildberg,
17. des Häuslers Wasielewski in Murkwitz, des Häuslers Witkiewicz in Boszkowo, des Arbeiters Paul Rabiega in Cykówko-Vorw., des Häuslers Johann Sledź in Karczewo-Gemeinde, des Müllermeisters Robert Elsner in Schmiegel, des Vogtes Ratajczak in Poln.-Jeseritz, des Häuslers Lorenz Kwiatek in Groß-Lenki-Gem., des Arbeiters Hytry in Poln-Jeseritz, des Häuslers Thomas Nowak in Wolkowo-Gem., des Vogts Ignatz Juras, der Arbeiter Stanislaus Jokiel und Josef Kaczmarek in Groß-Lenki-Gut, Kreis Schmiegel,
18. des Arbeiters Przybyl in Dziecmierowo und des Wirts Robert Meyer in Daszewice I, des Grundbesitzers Ludwig Leciejewski u. des Maschienenführers Stanislaus Mulczynski in Dolzig, des Chausseeaufsehers Oppert, des Arbeiters Driemel, der Arbeiterin Napierei u. des Fleischermeisters Günther in Xions, des Korbmachermeisters Wichlacz und des Fleischermeisters Max Ulanowski in Xions, sowie des Wirts Perz in Wirginowo, Kr. Schrimm,
19. des Arbeiters Andreas Wojciechowski in Ostrowo-geistl., des Gutsbesitzers Teichmann, der Arbeiter Sobczak, Antkowiak u. Szczepaniak in Bierschlin, des Ansiedlers Holz in Wilhelmsau u. des Arbeiters Michael Molski in Miloslaw, Kreis Wreschen.

## V. Schweinepest.

### Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Ansiedlers Daniel Guth in Konarzewo, Kreis Krotoschin.

## VI. Backsteinblattern.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Karl Gärtner in Zedlitzwalde u. des Wirts Otto Dittmann in Laßwitz, Kr. Lissa,
2. des Kutschers Krowczynski in Kaisershof, Kreis Samter,
3. des Häuslers Rybian in Friedrichsberg, Kreis Schrimm,

### b. Erloschen unter den Schweinen:

des Propst Jasinski in Biechowo und des Arbeiters Wilhelm Blume in Jagenau, Kreis Wreschen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Posen.

r. 29. Ausgegeben Dienstag, den 17. Juli 1906. **1906.**


Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt=edaktion zuzustellen.



**31.** Die Nummern 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 6 des **Reichsgesetzblatts** enthalten unter

Nr. 3245 das Gesetz über die Pensionierung der ffiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, er Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutzruppen. Vom 31. Mai 1906; unter

Nr. 3246 das Gesetz über die Versorgung der ersonen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 1. Mai 1906; unter

Nr. 3247 das Gesetz wegen Änderung einiger Vorchriften des Reichsstempelgesetzes. Vom 3. Juni 1906; nter

Nr. 3248 das Gesetz, betreffend die Ordnung des eichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. om 3. Juni 1906; unter

Nr. 3249 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Brausteuergesetzes. Vom 7. Juni 1906; nter

Nr. 3250 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung es Reichsstempelgesetzes. Vom 7. Juni 1906; unter

Nr. 3251 die Novelle zum Gesetze, betreffend die eutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. Vom 5. Juni 1906; nter

Nr. 3252 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes, etreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom . Juni 1906; unter

Nr. 3253 das Gesetz, betreffend die Entlastung es Reichsinvalidenfonds. Vom 9. Juni 1906; unter

Nr. 3254 das Gesetz, betreffend Abänderung des esetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873. Vom 9. Juni 1906; nter

Nr. 3255 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, vom 31. März 1873. Vom 1. Juni 1906; unter

Nr. 3256 das Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 9. Juni 1906; unter

Nr. 3257 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9. Juni 1906; unter

Nr. 3258 die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh= und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 14. Juni 1906, und unter

Nr. 3259 den Handels= und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. Vom 8. Mai 1906.

**632.** Die Nummern 24, 25, 26 und 27 der **Gesetzsammlung** enthalten unter

Nr. 10717 das Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch=lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 21. Mai 1906; unter

Nr. 10718 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Czersk. Vom 27. Mai 1906; unter

Nr. 10719 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts in Groß=Salze. Vom 27. Mai 1906; unter

Nr. 10720 das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staats an

dem Baue von Kleinbahnen. Vom 15. Juni 1906; unter

Nr. 10721 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Rangerhöhung der Gendarmen usw. Vom 17. Mai 1906; unter

Nr. 10722 die Verfügung, des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Montabaur. Vom 12. Juni 1906; und unter

Nr. 10723 das Gesetz, betreffend den Erwerb des Kalisalzbergwerkes der Gewerkschaft Hercynia durch den Staat. Vom 19. Juni 1906.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**633. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 3 „Außenseite" erhält der zweite Satz des Abs. I (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Die Angabe, „mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37)" ist an folgenden Stellen zu streichen:

im § 7 „Postkarten" im Abs. VI,
im § 8 „Drucksachen" im Abs. XII,
im § 9 „Geschäftspapiere" im Abs. IV,
im § 10 „Warenproben" im Abs. IX,
im § 11 „Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben" im Abs. II.

3. Im § 8 „Drucksachen" ist im Abs. XVII zu setzen statt „$1/4$ Pf.": $1/2$ Pf.

Im § 9 „Geschäftspapiere" ist unter VI als erster Satz nachzutragen:

Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.

5. a) Statt der Überschrift des § 37 „Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre" ist zu setzen:

Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehre.

b) Der Abs. I dieses § (37) erhält nachstehende Fassung:

Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:
im Frankierungsfalle...... 5 Pf.,
im Nichtfrankierungsfalle .. 10 Pf.

c) Im Abs. III desselben § (37) ist in der ersten Zeile das Wort „Postsendungen" durch „Briefe" zu er[setzen].

d) Der Abs. IV desselben § (37) erhält folgenden Wortlaut:

Bei unzureichend frankierten Briefen wird [die] Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Be[trags] der verwendeten Postwertzeichen" berechnet.

6. Im § 39 „An wen die Bestellung gesche[hen] muß" erhält der letzte Satz des Abs. X[...] (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wo[rt]laut:

Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleg[er] oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so sind [die] Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. a) Im § 44 „Nachsendung der Post[sen]dungen" ist im Abs. I der letzte Sa[tz] (Änderung vom 12. Dezember 1901) [zu] streichen.

b) In demselben § (44) ist in dem letz[ten] Satze des Abs. IV das Wort „Br[ief]sendungen" durch „Briefe" zu erset[zen].

8. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Po[st]sendungen am Aufgabeort" ist in dem letz[ten] Satze des Abs. I das Wort „Briefsendungen" durch „Briefe" zu ersetzen.

9. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen" i[st] im zweiten Satze die Worte „ihnen fehlende" zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. J[uli] in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
J. V.: **Kraetke.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**634.** Der bisherige **Regierungs-Zivil-Supe[r]numerar** Hermann **Schubert** ist definitiv [zum] **Kreis-Sekretär** bei dem Königlichen Landratsa[mt] in **Grätz ernannt** worden.

Posen, den 7. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.
4110/06 I A[1]. **Krahmer.**

**635.** Der Herr Ober-Präsident hat durch Er[laß] vom 8. Juni 1906 — J.-Nr. 7036/06 B. — genehmig[t], daß bei dem **St. Vinzent-Damenverein** bezw. [...] Bekannten und Freunden des Vereins auch im la[u]fenden Jahre eine Sammlung von geringwertig[en] **Gegenständen** veranstaltet wird, und daß di[e] Gegenstände zum Zwecke der Armenpflege **verlo[st]** werden.

**1600 Lose** zum Preise von je **1,50 Ma[rk]** dürfen ausgegeben werden; doch hat sich der Vertri[eb] der Lose auf die Stadt und den Regierungsbezi[rk] Posen zu beschränken.

Posen, den 11. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.
2784/06 I. G. J. V. **Breyer.**

mit Garnisonen beliehenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat Juni 1906.
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

# I. Marktpreise.

Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.

| Namen der Städte. | A. Getreide. Weizen gut | Weizen mittel | Weizen gering | Roggen gut | Roggen mittel | Roggen gering | Gerste gut | Gerste mittel | Gerste gering | Hafer gut | Hafer mittel | Hafer gering | B. Übrige Marktartikel. Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg | Speisebohnen (weiße) à 100 kg | Linsen à 100 kg | Eß-Kartoffeln à 100 kg | Stroh: Richt- à 100 kg | Krumm- à 100 kg | Heu à 100 kg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 1 Ostrowo* | 17 40 | 17 20 | 17 — | 14 40 | 14 20 | 14 — | 13 80 | 13 — | 12 40 | 15 90 | 15 70 | 15 50 | 21 — | 31 — | 45 — | 2 75 | 4 — | 2 50 | 4 — |
| 2 Birnbaum | 16 50 | — — | 16 — | 14 91 | — — | 14 71 | 14 04 | — — | 13 84 | 16 — | — — | 15 33 | 18 22 | — — | — — | 2 64 | 4 28 | 3 — | 4 61 |
| 3 Schwerin a. W. | — — | — — | — — | 14 70 | — — | 14 29 | — — | — — | — — | 16 — | — — | 15 50 | 26 — | 38 — | 50 — | 2 42 | 3 80 | — — | 4 — |
| 4 Unruhstadt | 17 93 | 17 65 | 17 15 | 15 20 | 14 95 | 14 65 | 15 25 | 14 25 | 13 63 | 17 — | 16 80 | 16 50 | 24 — | 32 — | — — | 2 50 | 4 — | 3 — | 4 50 |
| 5 Wollstein | — — | — — | — — | 15 16 | 14 78 | 14 45 | — — | — — | — — | 17 50 | 17 — | 16 — | — — | — — | — — | 2 60 | 4 50 | 3 — | — — |
| 6 Grätz | 17 50 | 17 — | 16 50 | 14 50 | 14 — | 13 50 | 14 50 | 14 — | 13 50 | 16 50 | 16 — | 15 50 | 19 — | 21 — | — — | 2 90 | 4 — | — — | 6 — |
| 7 Neustadt b. P. | 15 95 | 15 85 | 15 75 | 14 41 | 13 95 | 13 85 | 13 95 | 13 85 | 13 75 | 19 38 | 18 33 | 17 28 | 20 05 | 11 95 | — — | 1 23 | 2 95 | — — | 5 — |
| 8 Neutomischel* | — — | — — | — — | — — | 15 35 | — — | — — | 16 35 | — — | — — | 17 75 | — — | — — | — — | — — | 2 93 | 5 — | — — | 5 13 |
| 9 Fraustadt* | 17 20 | — — | 16 80 | 15 — | — — | 14 80 | 15 — | — — | 14 50 | 15 50 | — — | 15 20 | 17 — | 23 50 | 70 50 | 1 65 | 3 — | 2 — | 3 80 |
| 10 Lissa* | — — | — — | — — | 14 61 | 14 36 | 14 11 | — — | — — | — — | 16 60 | 16 38 | 16 15 | 19 — | 33 — | 60 — | 2 09 | 3 21 | — — | 4 42 |
| 11 Kosten* | 17 78 | 17 42 | 17 07 | 14 90 | 14 57 | 14 27 | 13 90 | 13 48 | 13 10 | 17 38 | 16 97 | 16 50 | 18 — | 30 — | 44 — | 2 25 | 4 50 | 3 — | 5 50 |
| 12 Rawitsch* | 17 75 | 17 25 | 16 75 | 15 50 | 15 — | 14 50 | 15 — | 14 50 | 14 — | 17 50 | 17 — | 16 50 | 18 — | 28 — | 55 — | 2 78 | 2 75 | — — | 4 04 |
| 13 Bojanowo | 17 63 | 17 13 | 16 63 | 15 — | 14 50 | 14 — | 14 25 | 13 75 | 13 25 | 16 19 | 15 69 | 15 19 | — — | — — | — — | 2 40 | 4 — | — — | 5 — |
| 14 Krotoschin* | 17 70 | 17 50 | 17 30 | 14 66 | 14 46 | 14 26 | 14 91 | 14 35 | 14 06 | 16 88 | 16 68 | 16 45 | 23 — | 33 — | 52 50 | 3 62 | 4 22 | 3 32 | 4 59 |
| 15 [illegible] | — — | — — | — — | 14 60 | 14 30 | 14 — | 14 40 | 14 20 | 14 — | 15 60 | 15 35 | 15 10 | 16 — | — — | — — | 2 84 | 3 60 | 3 — | 3 50 |
| 16 Bentschen | — — | — — | — — | — — | 14 93 | — — | — — | 15 37 | — — | — — | 16 83 | — — | — — | — — | — — | 2 92 | 3 75 | — — | 4 33 |
| 17 Obornik | 17 65 | — — | — — | 14 05 | — — | — — | 13 25 | — — | — — | 16 25 | — — | — — | — — | — — | — — | 2 25 | 4 — | 3 — | 5 — |
| 18 Rogasen | — — | — — | — — | 13 90 | 13 50 | 13 — | 13 33 | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 1 90 | — — | — — | — — |
| 19 Pleschen | 17 63 | 17 20 | 16 57 | 14 66 | 14 26 | 14 — | — — | 13 — | — — | — — | 16 17 | — — | 16 — | 22 — | — — | 2 07 | 3 30 | 2 30 | 4 — |
| 20 Posen | — — | — — | — — | 14 40 | 14 05 | 13 87 | — — | 13 65 | 13 — | 17 — | 16 53 | 16 — | 20 — | 36 — | 52 — | 2 68 | 4 61 | — — | 4 01 |
| 21 Samter | 17 — | 16 50 | 16 — | 14 15 | 13 88 | 13 71 | 13 50 | 13 30 | 13 — | 16 65 | 15 80 | 15 50 | 18 — | 20 — | — — | 2 68 | 3 50 | — — | 4 — |
| 22 Schrimm* | — — | — — | — — | 14 74 | 14 49 | 14 24 | — — | — — | — — | 17 43 | 17 10 | 16 85 | — — | — — | — — | 1 93 | 3 — | — — | 5 — |
| 23 Schroda | 17 40 | 17 30 | 17 20 | 14 14 | 14 03 | 13 84 | 13 12 | 12 92 | 12 72 | 15 70 | 15 81 | 15 37 | — — | — — | — — | 2 35 | — — | — — | — — |
| 24 Schildberg | 16 20 | 16 — | 15 80 | 14 73 | 14 53 | 14 33 | 13 75 | 13 5[illegible] | 13 35 | 15 83 | 15 63 | 15 43 | 16 — | 13 50 | — — | 2 65 | 3 95 | 2 40 | 3 60 |
| 25 Kempen | 17 25 | 16 75 | 16 25 | 15 29 | 14 75 | 14 25 | 15 75 | 15 2[illegible] | 14 75 | 16 25 | 15 75 | 15 25 | 21 — | 34 — | 50 — | 1 90 | 3 75 | — — | 3 25 |
| 26 Wreschen* | 17 15 | 16 93 | 16 60 | 14 75 | 14 55 | 14 30 | 14 25 | 14 0[illegible] | 13 85 | 16 21 | 16 03 | 15 81 | 16 50 | — — | — — | 2 25 | 3 75 | 2 10 | 4 50 |
| 27 [illegible] | 17 50 | — — | 16 50 | 14 50 | — — | 14 — | 13 — | — — | 12 50 | 16 50 | — — | 15 50 | 16 — | 38 — | — — | 3 — | 2 50 | 2 — | 3 — |
| 28 Jarotschin | 17 54 | 16 84 | 16 34 | 15 07 | 14 57 | 14 27 | 14 08 | 13 58 | 13 03 | 16 84 | 16 29 | 15 80 | 27 50 | 45 — | 55 — | 2 62 | 4 25 | 3 25 | 4 64 |
| Summe | 328 66 | 254 52 | 298 21 | 381 84 | 331 96 | 353 20 | 283 03 | 266 40 | 256 23 | 398 59 | 361 59 | 364 21 | 390 27 | 489 95 | 531 — | 68 80 | 98 17 | 37 87 | 109 42 |
| durch Traktion | 17 30 | 16 97 | 16 57 | 14 69 | 14 43 | 14 13 | 14 15 | 14 02 | 13 49 | 16 61 | 16 44 | 15 84 | 19 51 | 28 82 | 53 40 | 2 46 | 3 78 | 2 71 | 4 38 |
| Durchschnittspr. des v. Monats | 17 25 | 16 94 | 16 51 | 14 84 | 14 58 | 14 29 | 14 34 | 14 09 | 13 58 | 15 64 | 15 48 | 15 01 | 20 47 | 30 59 | 53 35 | 2 24 | 3 79 | 2 66 | 4 69 |

| Namen der Städte | 1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel ℳ ₰ | Rind im Kleinhandel von der Keule ℳ ₰ | Rind im Kleinhandel vom Bauch ℳ ₰ | Schweinefleisch ℳ ₰ | Kalbfleisch ℳ ₰ | Hammelfleisch ℳ ₰ | Geräucherter Speck (hiesiger) ℳ ₰ | Eßbutter ℳ ₰ | Eier 60 Stück ℳ ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | |
| 1 Ostrowo* | 1 35 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 35 | 1 50 | 2 — | 2 30 | 2 66 |
| 2 Birnbaum | 1 20 | 1 30 | 1 25 | 1 30 | 1 30 | 1 37 | 1 90 | 2 02 | 3 22 |
| 3 Schwerin a. W. | — | 1 50 | 1 20 | 1 40 | 1 50 | 1 50 | 2 — | 2 14 | 3 39 |
| 4 Unruhstadt | — — | 1 15 | 1 15 | 1 25 | 1 35 | 1 35 | 2 35 | 3 50 | 3 20 |
| 5 Wollstein | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 28 | 3 08 |
| 6 Grätz | 1 — | 1 44 | 1 24 | 1 40 | 1 44 | 1 44 | 2 — | 2 08 | 2 68 |
| 7 Neustadt b. P. | 1 20 | 1 38 | 1 33 | 1 18 | 1 23 | 1 38 | 1 78 | 2 08 | 3 — |
| 8 Neutomischel* | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 75 | 2 45 | 2 75 |
| 9 Fraustadt* | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 1 70 | 2 95 |
| 10 Lissa* | 1 25 | 1 45 | 1 25 | 1 35 | 1 30 | 1 45 | 1 75 | 2 05 | 2 83 |
| 11 Kosten* | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 30 | 1 20 | 1 40 | 1 80 | 2 43 | 2 67 |
| 12 Rawitsch* | 1 10 | 1 35 | 1 20 | 1 28 | 1 30 | 1 60 | 1 70 | 1 90 | 2 99 |
| 13 Bojanowo | — — | 1 40 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 20 | 2 40 |
| 14 Krotoschin* | 1 20 | 1 90 | 1 70 | 1 60 | 1 70 | 1 50 | 1 90 | 2 30 | 3 58 |
| 15 Meseritz | — — | 1 80 | 1 60 | 1 70 | 1 60 | 1 80 | 2 20 | 2 20 | 2 92 |
| 16 Bentschen | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 90 | 2 02 | 2 98 |
| 17 Obornik | — — | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 10 | 3 10 |
| 18 Rogasen | — — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 1 50 | 2 — | 2 10 | 2 60 |
| 19 Pleschen | — — | 1 40 | 1 50 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 2 — | 2 60 |
| 20 Posen* | 1 15 | 1 40 | 1 28 | 1 49 | 1 53 | 1 57 | 1 78 | 2 44 | 3 07 |
| 21 Samter* | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 20 | 2 80 |
| 22 Schrimm* | 1 18 | 1 35 | 1 18 | 1 57 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 09 | 2 80 |
| 23 Schroda* | 1 14 | 1 60 | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 74 | 3 12 |
| 24 Schildberg | — — | 1 30 | 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 1 65 | 2 20 | 2 40 |
| 25 Kempen | — — | 1 30 | 1 15 | 1 30 | 1 30 | 1 30 | 1 90 | 2 10 | 2 60 |
| 26 Wreschen* | — — | 1 30 | 1 10 | 1 30 | 1 30 | 1 30 | 1 70 | 2 20 | 2 70 |
| 27 Gostyn | — — | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 20 | 2 60 |
| 28 Jarotschin | 1 15 | 1 35 | 1 30 | 1 30 | 1 30 | 1 45 | 1 70 | 2 21 | 2 81 |
| Summe | 20 72 | 40 17 | 36 23 | 38 32 | 38 90 | 39 71 | 52 56 | 61 73 | 80 30 |
| durch Traktion | 1 22 | 1 45 | 1 29 | 1 37 | 1 39 | 1 42 | 1 88 | 2 20 | 2 87 |
| Durchschnittspreis des vor. Monats | 1 24 | 1 47 | 1 32 | 1 45 | 1 41 | 1 43 | 1 92 | 2 30 | 2 63 |

| Namen der Städte | 2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1 ₰ | Mehl: Roggen Nr. 1 ₰ | Gersten-: Graupe ₰ | Gersten-: Grütze ₰ | Buchweizengrütze ₰ | Hafergrütze ₰ | Hirse ₰ | Reis Java ₰ | Kaffee: Java mittel ℳ ₰ | Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen ℳ ₰ | Speisesalz ₰ | Schweineschmalz (hiesiges) ℳ ₰ | Ordinärer Branntwein zu 40 % Tralles das Liter zu ₰ | Essig à Liter ₰ | Bier à Liter ₰ | 1 kg Rindernierentalg ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 Ostrowo* | 35 | 24 | 34 | 35 | 40 | 50 | 33 | 38 | 2 30 | 3 10 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 2 Birnbaum | 34 | 23 | 45 | 43 | 45 | 45 | 45 | 47 | 2 30 | 3 30 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 3 Schwerin a. W. | 36 | 30 | 50 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 50 | 3 20 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 4 Unruhstadt | 38 | 33 | 35 | 34 | 38 | 48 | 33 | 55 | 2 70 | 3 10 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 5 Wollstein | 30 | 22 | 50 | 30 | 50 | 60 | 30 | 40 | 2 40 | 2 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 6 Grätz | 35 | 25 | 30 | 30 | 30 | 50 | 30 | 30 | 3 50 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 7 Neustadt b. P. | 24 | 28 | 48 | 39 | 34 | 44 | 29 | 26 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 60 | 70 | — | — | — |
| 8 Neutomischel* | 25 | 20 | 60 | 40 | 40 | 60 | 40 | 50 | 2 — | 3 60 | 90 | 1 70 | — | — | — | — |
| 9 Fraustadt* | 27 | 24 | 35 | 51 | 40 | 45 | 33 | 35 | 2 — | 2 35 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 10 Lissa* | 28 | 24 | 40 | 40 | 50 | 45 | 33 | 45 | 2 30 | 2 90 | 20 | 1 70 | 65 | — | — | — |
| 11 Kosten* | 35 | 28 | 35 | 45 | 45 | 50 | 35 | 38 | 2 45 | 2 75 | 20 | 1 80 | 80 | — | — | — |
| 12 Rawitsch* | 28 | 23 | 35 | 35 | 45 | 45 | 34 | 45 | 2 90 | 3 50 | 20 | 1 90 | 60 | — | — | — |
| 13 Bojanowo | 28 | 24 | 35 | 35 | 50 | 50 | 40 | 40 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 — | — | — | — | — |
| 14 Krotoschin* | 31 | 24 | 45 | 28 | 55 | 50 | 33 | 50 | 2 40 | 2 55 | 20 | 1 70 | 60 | — | — | — |
| 15 Meseritz | 38 | 22 | 40 | 28 | 34 | 45 | 33 | 45 | 1 90 | 2 60 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 16 Bentschen | 34 | 22 | 45 | 40 | 38 | 55 | 45 | 45 | 2 60 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 17 Obornik | 28 | 25 | 30 | 30 | 36 | 36 | 30 | 42 | 2 — | 3 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 18 Rogasen | 30 | 26 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 80 | 3 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 19 Pleschen | 26 | 24 | 24 | 24 | 32 | 40 | 36 | 30 | 3 — | 2 40 | 20 | 1 20 | — | — | — | — |
| 20 Posen* | 31 | 26 | 30 | 25 | 38 | 37 | 31 | 47 | 2 50 | 3 30 | 19 | 1 80 | 58 | 11 | 16 | 183 |
| 21 Samter* | 28 | 20 | 40 | 24 | 34 | 50 | 50 | 35 | 1 75 | 2 20 | 20 | 1 55 | — | — | — | — |
| 22 Schrimm* | 38 | 23 | 48 | 48 | 45 | 50 | 40 | 45 | 2 90 | 3 90 | 20 | 1 50 | 60 | 15 | 30 | 120 |
| 23 Schroda* | 33 | 24 | 32 | 24 | 34 | 50 | 27 | 30 | 1 90 | 2 60 | 20 | 1 45 | 60 | 15 | 20 | 120 |
| 24 Schildberg | 27 | 25 | 25 | 25 | 28 | 45 | 35 | 28 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 40 | — | 10 | — | — |
| 25 Kempen | 25 | 23 | 28 | 28 | 55 | 55 | 28 | 35 | 1 10 | 1 50 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 26 Wreschen* | 35 | 29 | 38 | 29 | 40 | 45 | 38 | 40 | 2 60 | 2 90 | 19 | 1 90 | — | — | — | — |
| 27 Gostyn | 30 | 25 | 30 | 30 | 50 | 50 | 30 | 40 | 2 40 | 3 60 | 20 | 1 30 | — | — | — | — |
| 28 Jarotschin | 27 | 25 | 33 | 33 | 38 | 48 | 43 | 35 | 2 60 | 3 40 | 20 | 1 35 | — | — | — | — |
| Summe | 864 | 691 | 1060 | 933 | 1158 | 1348 | 994 | 1116 | 66 60 | 83 55 | 628 | 47 95 | 513 | 51 | 66 | 423 |
| durch Traktion | 31 | 25 | 38 | 33 | 41 | 48 | 36 | 40 | 2 38 | 2 98 | 22 | 1 71 | 64 | 13 | 22 | 141 |
| Durchschnittspreis des vor. Monats | 31 | 24 | 37 | 33 | 41 | 48 | 35 | 40 | 2 40 | 3 — | 22 | 1 71 | 63 | 13 | 19 | 143 |

Posen, den 16. Juli 1906.

**Der Königliche Regierungs-Präsident.**

J. V.: **Breyer.**

**637. Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Juni 1906**.

| Lieferungs-Verband (Kreis) | Hauptmarktort | Hafer ℳ | Hafer ₰ | Heu ℳ | Heu ₰ | Stroh ℳ | Stroh ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zum Hafer für je 100 kg | | Heu | | Stroh | |
| Adelnau | Ostrowo | 16 | 74 | 4 | 45 | 4 | 20 |
| Birnbaum | Birnbaum | 16 | 80 | 4 | 85 | 4 | 50 |
| Bomst | Wollstein | 18 | 40 | 4 | 75 | 4 | 75 |
| Fraustadt | Fraustadt | 16 | 30 | 4 | — | 3 | 15 |
| Gostyn | Gostyn | 17 | 35 | 3 | 15 | 2 | 65 |
| Grätz | Grätz | 17 | 35 | 6 | 30 | 4 | 20 |
| Jarotschin | Jarotschin | 17 | 95 | 5 | 15 | 4 | 75 |
| Kempen | Kempen | 17 | 10 | 3 | 45 | 3 | 95 |
| Koschmin | Krotoschin | 17 | 72 | 4 | 85 | 4 | 45 |
| Kosten | Kosten | 18 | 25 | 5 | 75 | 4 | 75 |
| Krotoschin | Krotoschin | 17 | 72 | 4 | 85 | 4 | 45 |
| Lissa | Lissa | 17 | 45 | 3 | 60 | 5 | — |
| Meseritz | Meseritz | 16 | 30 | 3 | 70 | 3 | 95 |
| Neutomischel | Neutomischel | 18 | 65 | 5 | 40 | 5 | 25 |
| Obornik | Posen | 17 | 85 | 4 | 65 | 5 | 15 |
| Ostrowo | Ostrowo | 16 | 74 | 4 | 45 | 4 | 20 |
| Pleschen | Pleschen | 16 | 96 | 4 | 20 | 3 | 50 |
| Posen-Ost | Posen | 17 | 85 | 4 | 65 | 5 | 15 |
| Posen-West | Posen | 17 | 85 | 4 | 65 | 5 | 15 |
| Rawitsch | Rawitsch | 18 | 40 | 4 | 55 | 3 | 15 |
| Samter | Samter | 17 | 50 | 4 | 20 | 3 | 70 |
| Schildberg | Schildberg | 16 | 65 | 3 | 80 | 4 | 15 |
| Schmiegel | Kosten | 18 | 25 | 5 | 75 | 4 | 75 |
| Schrimm | Schrimm | 17 | 85 | 5 | 25 | 3 | 15 |
| Schroda | Posen*) | 16 | 80 | 4 | 40 | 4 | 85 |
| Schwerin a. W. | Schwerin a. W. | 17 | 65 | 4 | 45 | 4 | 20 |
| Wreschen | Wreschen | 17 | 05 | 4 | 75 | 3 | 95 |

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 13. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5141/06 I. M. J. V. **Machatius.**

**638.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. Js. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Jarotschin belegene Landgemeinde **Tumidaj** der Stadtgemeinde **Jarotschin einverleibt** wird.

Posen, den 29. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4609/06 I. B. J. V. **Boenisch.**

**639. Auszug**

aus dem Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung vom 10. Juni 1890.

**Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern.**

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten;

b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouillen schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann*)

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschierende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille durch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offiziere oder Ober-Wachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Vorstehender Auszug, in welchem der § 4 an die Stelle des § 9 der vorgenannten Instruktion getreten ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 10. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4854/06 I. M. J. V. **Machatius.**

**640.** Dem bisherigen **Hilfsförster Land** zu Mitteninne, **Oberförsterei Birnbaum,** ist vom **15. Juli 1906** ab unter Ernennung zum **Königlichen Förster** die Verwaltung der Försterstelle **Groß-Münche** in derselben Oberförsterei endgültig **übertragen** worden.

Posen, den 7. Juli 1906.

Königliche Regierung.

3426/06 III c 2 H. K. **Frese.**

**641.** Dem bisherigen **Forstaufseher Hampe** zu **Kuckucksmühle,** Oberförsterei **Zirke** ist vom **1. Juli 1906** ab unter **Ernennung** zum **Königlichen Hilfsförster** die Verwaltung einer Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei **Zirke** mit dem Wohnsitze in Kuckucksmühle **übertragen** worden.

Posen, den 9. Juli 1906.

Königliche Regierung.

5090/06 III c. 1. H. K. **Werner.**

*) Der Herr Minister des Innern ist ersucht worden, die Erklärung der Befugnisse der in Rede stehenden Mannschaften seitens der Königlichen Regierungen 2c. durch die Amtsblätter veröffentlichen und vor jedem Manöver wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

**642.** Für die gemäß § 2 des Statuts der hiesigen Handwerkskammer ausscheidenden Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses sind in den nunmehr abgeschlossenen Ersatzwahlen folgende **Mitglieder und Ersatzmänner für die Handwerkskammer und den Gesellenausschuß gewählt.**

| Nummer des Wahlbezirks | Des neugewählten Mitgliedes: Namen und Stand | Des neugewählten Mitgliedes: Wohnort | Des neugewählten Ersatzmannes: Namen und Stand | Des neugewählten Ersatzmannes: Wohnort |
|---|---|---|---|---|
| II. | (Die Kreise Ostrowo, Kempen, Schildberg und Adelnau). | | | |
| | Wolniewicz Nikodem, Sattlermeister. | Posen | Nowakowski Stanislaus, Bildhauer. | Posen |
| III. | (Die Kreise Jarotschin, Krotoschin, Koschmin und Pleschen). | | | |
| | Jachowski Thomas, Bäckermeister. | Jarotschin | Kowalski Karl, Schneidermeister. | Pleschen |
| | Andrzejewski Martin, Tischlermeister. | Posen | Biskupski Franz, Elektrotechniker. | Posen |
| IV. | (Die Kreise Meseritz, Neutomischel und Grätz). | | | |
| | Wegner Theodor, Tischlermeister, | Meseritz | Masche Julius, Fleischermeister. | Meseritz |
| | Kreuz Ernst, Dekorateur. | Posen | Petersen Wilhelm, Malermeister. | Posen |
| V. | Die Kreise Bomst, Schmiegel, Fraustadt und Kosten). | | | |
| | Gruhl W., Tischlermeister. | Fraustadt | Boldin Otto, Bäckermeister, | Posen |
| | Müller Gustav, Maurer u. Zimmermeister. | Posen | Trepping Alfons jun., Stellmachermeister. | Posen |
| | Schulz Georg, Bäckermeister. | Posen | Huhn Gustav, Fleischermeister. | Bomst |
| VI. | (Die Kreise Birnbaum, Schwerin a. W., Samter und Obornik). | | | |
| | Liebig Julius, Klempnermeister, | Birnbaum | Seimert Gustav, Sattlermeister. | Pinne |
| | Heering Ferdinand, Fleischermeister, | Schwerin a. W. | Becker Karl, Tischlermeister. | Schwerin a. W. |
| | Höhne Otto, Schornsteinfegermeister. | Posen | Bachmann Otto, Schuhmachermeister. | Posen |
| VII. | (Posen Stadt und die Kreise Posen-Ost und Posen-West). | | | |
| | Glock Titus, Schuhmachermeister. | Posen | Kulka Josef, Wagenbauer. | Posen |
| | Rejminiak Peter, Tischlermeister. | Posen | Hyzewicz Eduard, Konditor. | Posen |
| VIII. | (Die Kreise Schrimm, Schroda und Wreschen). | | | |
| | Wozny Johann, Schneidermeister. | Schroda | Dzieciuchowicz Leon, Fleischermeister. | Wreschen |
| | Miklaszewski Ludwig, Schneidermeister. | Posen | Dolatkowski Max, Töpfermeister. | Posen |

| Nummer des Wahlbezirks | Des neugewählten Mitgliedes | | Des neugewählten Ersatzmannes | |
|---|---|---|---|---|
| | Namen und Stand | Wohnort | Namen und Stand | Wohnort |
| | **Gesellenausschuß der Handwerkskammer.** | | | |
| I. | (Die Kreise Rawitsch, Lissa und Gostyn). | | | |
| | Glabisch Oskar, Müllergeselle. | Punitz | Weigt Joseph, Maurerpolier. | Lissa |
| III. | (Die Kreise Jarotschin, Krotoschin, Koschmin und Pleschen). | | | |
| | Skrzypinski Franz, Tischlergeselle. | Borek | Moraske Wilhelm, Maurergeselle. | Koschmin |
| V. | (Die Kreise Bomst und Fraustadt). | | | |
| | Tschigor Karl, Maurerpolier. | Fraustadt | Hoffmann Ernst, Schuhmachergeselle. | Fraustadt |
| VIII. | (Die Kreise Obornik und Samter). | | | |
| | Kecinski Maximilian Töpfergeselle, | Posen, Schießstraße 4 | Michalski Eduard, Schuhmachergeselle. | Scharfenort |
| IX. | (Die Kreise Posen-Stadt, Posen-Ost und Posen-West). | | | |
| | Owsinski Wladislaus, Tischlergeselle. | Posen, Wiesenstr. 13 | Cichowicz Martin, Maurergeselle. | Posen, St. Adalbertstr. 21 |

Posen, den 9. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2931/06 I. G. J. V.: **Breyer.**

**643.** Am 6. Juli ist bei der Posthilfstelle in **Oscht,** Bezirk Posen **eine Telegraphenanstalt** mit **Fernsprechbetrieb** und **öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet** worden.

Frankfurt (Oder), den 7. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V. (Unterschrift.)

**644.** Nachdem die zwischen den Stationen Wilkau und Glogau an der Bahnstrecke Schlichtingsheim—Glogau gelegene Station **Lerchenberg** bereits am 1. Juli d. Js. für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen Lerchenberg einerseits und Glogau, Wilkau und Schlichtingsheim andererseits **eröffnet worden ist,** wird sie am 9. Juli d. Js. für den **allgemeinen** Personen- und Gepäckverkehr sowie die Abfertigung von Leichen, lebenden Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen **eröffnet.**

Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen. Mit dem Tage der Eröffnung wird Station Lerchenberg in den Gruppentarif I, in die Wechseltarife mit dieser Gruppe und in den oberschlesischen und niederschlesischen Kohlentarif und in den Staatsbahn- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen. Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 2. Juli 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**645.** Die mit Löschungsbewilligung versehenen **Quittungen** über die zum 31. März 1906 eingezahlten **Ablösungskapitalien** für gekündigte Renten sind den zuständigen Amtsgerichten mit dem Antrage auf Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche und Aushändigung der Quittungen an die Beteiligten, die die Quittungen nicht etwa selbst erbeten und schon erhalten haben, hiermit in Kenntnis gesetzt werden.

Posen, den 11. Juni 1906.

Königl. Direktion der Rentenbank.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**646.** Die Gesuche um Zulassung zur diesjährigen **Herbstprüfung über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigfreiwilligen Dienst** sind gemäß § 91,2 der Wehrordnung vom 22. No-

vember 1888 **spätestens bis zum 1. August 1906** an die unterzeichnete Prüfungskommission einzureichen.

Der betreffenden Meldung sind nachbezeichnete Schriftstücke — sämtlich im Original beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters sowie seine Erklärung darüber:
   a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung u. Wohnung von dem Bewerber getragen werden, **oder**
   b) daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

   Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich (polizeilich) zu bescheinigen.
3. ein Unbescholtenheitszeugnis,
4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Außerdem ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung stattfinden soll, und ob, bezw. wie oft, wann und bei welcher Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige die Prüfung erfolglos abgelegt worden ist.

Posen, den 4. Juli 1906.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

653/06 I. M. Der Vorsitzende

**Dr. Sarre,** Regierungsrat.

**647. Zugeflogene Brieftauben** sind künftig nicht mehr der Fortifikation Posen anzumelden, sondern, wenn sie sich erholt haben, **in Freiheit zu setzen.** Fliegen die Tiere nicht ab, dann verzichtet die Fortifikation auf ihre Rückgabe.

Posen, den 11. Juli 1906.

Kgl. Fortifikation.

**648.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur Herstellung einer **schienenfreien Einführung der Strecke Ostrowo—Skalmierzyce** in den Bahnhof Ostrowo erforderlichen Grundstücksflächen beantragt.

| Lfd. Nummer | Bezeichnung nach dem Grundbuche **Ostrowo** Blatt Nr. | Katastermäßige Bezeichnung | | Größe der zu enteignenden Flächen | Des Eigentümers Name und Wohnort | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kartenblatt | Flächenabschnitt | ar | | |
| 1 | 544 | 1 | 502/290 | 2,50 | Neumann Friedrich und Ehefrau Marie geborene Knappe in Krempa | |
| 2 | 454 | 1 | 675/233 | 13,0 | Stobiecki Anton Fleischermeister in Ostrowo | |
| 3 | 551 | 1 | 53 | 23,70 | Idzkowski Vinzent und Ehefrau Marie geborene Krumka in Ostrowo | |
| 4 | 568 | 1 | 48 | 2,20 | Wesołowska Elisabeth und Ehemann Josef Wesołowski in Ostrowo | |
| 5 | 570 | 1 | 55 | 15,50 | Luczka Josefa Witwe in Ostrowo | |

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten, über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Donnerstag, den 19. Juli 1906, vormittags $9^3/_4$ Uhr,**

auf dem Grundstück zu 1 obigen Verzeichnisses beginnend, an.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 11. Juli 1906.

Der Enteignungskommissar.

7959/06 I E b **v. Köller,** Regierungs-Assessor.

**649.** Die **Königliche Eisenbahndirektion** zu **Posen** hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen **die Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zur **Bahnhofserweiterung** in **Lissa i. P.** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

**Grune,** Kreis Lissa i. P., Grundbuch Band I, Blatt 4, in Größe von 14,93 ar dem Garteningenieur Johann Kosmol in Grune gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin

**am Mittwoch, den 25. Juli 1906,**
vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 7. Juli 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

285/06 I Eb. **v. Köller,** Regierungs-Assessor.

**650.** Auf Grund des § 2 Z. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und Z. 3 der Anweisung II zur Ausführung der Landgemeindeordnung hat der Kreisausschuß nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen:

1. die in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks **Gory** unter Artikel Nr. 1 eingetragenen **Parzellen**

a) Kartenblatt 1 Nr. 44, 237, 318/236 im Flächenumfange von .......... 1,44,50 ha

b) Kartenblatt 2 Nr. 170 im Flächenumfange von ................ 4,76,70 ha

zusammen ... 6,21,20 ha

vom **Gutsbezirk Gory abzutrennen** und mit dem **Gemeindebezirk Sowy zu vereinigen.**

2. Die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Sowy unter Artikel Nr. 150 eingetragene Parzelle

Kartenblatt 1 Nr. 189 im Flächenumfange von 0,78,60 ha

vom **Gemeindebezirk Sowy abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirk Pakoslaw zu vereinigen.**

Rawitsch, den 6. Juli 1906.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

2653/06 K. A. Frhr. **v. Schacky.**

**651.** Der Kreisausschuß des Kreises **Jarotschin** hat in der Sitzung vom 28. Juni d. Js. auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Zustimmung der Interessenten beschlossen, daß das der Ziegeleibesitzerin Anna **Jenker** zu Zulkow gehörige, in der Gemarkung **Sulkau** belegene Grundstück Kartenblatt Nr. 2 Parzellen Nr. 153/131 im Umfange von 71 ar 60 qm in kommunaler Beziehung von dem Gutsbezirke **Sulkau abgetrennt** und mit dem Gemeindebezirk **Zulkow vereinigt** werde.

Jarotschin, den 5. Juli 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

2117/06 K. A. **v. Unger.**

**652. Polizei-Verordnung,**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises **Adelnau** Folgendes angeordnet.

§ 1. Sämtliche **Gast- und Schankwirte** haben **während der Dunkelheit den Eingang zu ihrem Lokal** durch eine vor dem Eingang anzubringende **Laterne zu erleuchten.** Die Laterne muß während der ganzen Zeit des Betriebes brennen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle eventuell verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Adelnau, den 4. Juli 1906.

Der Landratsamts-Verwalter.

**653.** Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 6. März 1906 — Amtsb. 1906 S. 148 — betreffend die Verlegung des am Gutsgehöft Gurschno vorbeiführenden Kommunikationsweges Gurschno—Karchowo wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Rittergutsbesitzer Müller auf Gurschno eine anderweite Verlegung des fraglichen Weges und zwar in der Weise beantragt hat, daß der von Karchowo kommende Weg unmittelbar vor dem Gutsgehöft an den Dominialscheunen vorbei und nach Schüttung eines Fahrdammes über den am Ende der Scheunen befindlichen Teich in die zu den Ausgebauten führende hintere Dorfstraße einmündend, geführt wird. Der bisherige Weg soll dagegen eingezogen werden. Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses **binnen vier Wochen** gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen. Der Plan liegt während der Dienststunden in meinem Bureau zur Einsicht der Beteiligten aus.

Storchnest, den 6. Juli 1906.

Der Königliche Distriktskommissar.

**654.** Der Arbeiter Johann **Kowalski** zu Grätz beabsichtigt auf seinem in Grätz belegenen Grundstück Nr. 9 b eine **neue Ansiedlung** zu gründen und darauf ein Wohnhaus zu erbauen.

II

Dieses wird in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Gründung neuer Ansiedlungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß gegen die Gründung der Ansiedelung von den Eigentümern, Pächtern &c. der benachbarten Grundstücke innerhalb einer **Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden kann, wenn es durch Tatsache begründet wird welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen der benachbarten Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Storchnest, den 6. Juli 1906.

Der Kgl. Distrikts-Kommissar.

**655. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Stellmachers Johann Nowak in Swogorzewo, Kr. Gostyn,

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominiums Grab, Kreis Jarotschin,
2. des Dominiums Lagiewnik, Kreis Kosten.

**II. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Adelnau-Stadt, Bogdaj-Gem., Bonikow-Gem., Bledzianow-Gem. und Gut, Chruszczyn-Gem. und Forstgut, Dembnica-Gem., Garki-Gem, Grandorf-Gem., Georgenstein-Forstgut, Gr.-Topola-Gem., Glasdorf-Gem., Ludwikow-Gem., Mlynik-Gem., Raczyce-Gem. und Gut, Schwarzwald-Gemeinde, Swieca-Gem. und Gut, Uciechow-Gem. u. Gut, Baben-Gut, Drogoslaw-Gut, Danischin-Gut und Gem., Glisnica-Gem. u. Forstgut, Gr.-Gorzyce-Gut und Gem., Hutta-Gem. und Gut, Jankow przyg.-Gem., Jankow zal. II Gem., Jaskolki-Gem., Jelitow-Gem. und Gut, Kl.-Gorzyce-Gem., Klein Topola-Gut und Gem., Lamki-Gem., Loewenfelde-Gem., Lonkocin-Gem. und Gut, Nabyszyce-Gem., Pogrzybow-Gem. und Gut, Przygodzice pustk.-Gem., Przybyslawice-Gut, Radlow-Gut und Gem., Raschkowek-Gut u. Gem., Raschkow-Stadt, Radziwillow-Gut, Skrzebow-Gut u. Gem., Sulislaw-Gut u. Gem., Tarchaly-Gut u. Gem., Swielugow-Gem., Walentynow-Gut und Gem., Wierzbno-Gem., Zacharzew-Gem. und Gut, Zemczow-Gem. u. Gut und Zalesie-Gut, Kreis Adelnau,
2. der Stadt Dobrzyca bis einschließlich den 6. Oktober d. Js., Wykow, Budy, Neudorf-Gut und Gemeinde, Waldwärterei Blankensee u. Falkenhorst, Maciejewo, Rübenfeld, Trzemeszno, Grembow, Dt.-Koschmin mit Wykow-Parz. und Zurawiniec, Eichdorf, Blumenau, Klonowo sowie Augustynowo mit Vorwerk Neuwelt und Forsthaus, Kreis Krotoschin, auf die Dauer von drei Monaten,
3. Rothendorf, Neu-Karmin, Karminek u. Vorwerk Gustawowo, Kreis Pleschen auf die Dauer von drei Monaten,
4. Friedrichsort, Abbau Dembina, Grombkowo-alt und Grombkowo-Neu, Kreis Rawitsch,
5. Kromolice-Gut und Gem., Kreis Schrimm, auf die Dauer von drei Monaten,
6. Gablin und Bagrowo-Gut und Gemeinde, Kreis Schroda,

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Weizenfeld, Kowalew, Baranow, Pleschen-Bahnhof, Pleschener Molkerei, Czarnuszka-Gut und Dorf und Karmin-Gut, Kreis Pleschen.

**III. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. Arbeiter Vinzent Matychowiak in Kwiltsch, Kr. Birnbaum,
2. des Gutsbesitzers Franz Coenen in Kandlau, Kr. Fraustadt,
3. des Dominial-Arbeiters Peter Grygier in Otusch, Kreis Grätz,
4. der Ansiedler Hessel und Heinrich Pfahlert in Golentschewo, Kreis Posen-West,
5. des Königl. Distrikts-Kommissars Neyländer in Kurnik, Kreis Schrimm,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Witwe Ratajczak in Ptaszkowo-Gut, Kreis Grätz,
2. des Dominiums Roszkow, Kreis Jarotschin,
3. des Wirts Andreas Swierczyk in Klein-Wysocko, Kreis Ostrowo,
4. des Rittergutes Lenartowitz und des Rittergutes Marschew, Kreis Pleschen.

**IV. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. der Wirte Johann Kurzawa u. Adalbert Plonka in Chwaliszew I, des Ansiedlers Johann Köter in Skrzebow u. des fürstl. Gutspächters Brauer in Raczyce, Kreis Adelnau,
2. des Pferdeknechts Thomas Matysiak in Primentdorf-Vorwek, Kreis Bomst,
3. des Landwirts Hermann Giesert in Gurschen, des Gastwirts Kuschik in Neu-Driebitz, des Nachtwächters Przymyslak in Geyersdorf u. Landwirts Josef Linke in Lißen Nr. 65, Kr. Fraustadt,
4. des Fleischermeisters Johann Musialowski in Punitz, des Stellmachers Johann Ratajczak in Grabonog, der Witwe Aniela Lindner in Semlin-Gut und des Wirts Joseph Grzegorzewski in Ziemlin-Gem., Kreis Gostyn,
5. des Gastwirts Valentin Rzadkiewicz in Druzyn, der Witwe Julia Przygocka in Gromblewo-Gem., des Landwirts Adamczak in Lagwy, des Dominium Trzcionka und des Arbeiters Franz Toporek in Opalenitza, des Kutschers Martin Tomczak und Arbeiters Adamczak in Großdorf, des Häuslers Valentin Menzfeld in Kalwy und des Wirts Franz Kubel in Granowo, Kr. Grätz.

6. der Witwe Karoline Schubert in Falkstätt-Dom., des Schmieds Julius Hensel und des Arbeiters Franz Andrzejczak in Roskow, des Stellmachers Martin Kmieciak in Wolicapusta-Gut und des Arbeiters Andreas Swierkowski in Chrzan-Gut, Kreis Jarotschin,
7. des Besitzers Gustav Winkler in Ladenberg, der Wirte Julius Gula und Franz Gryszka, beide in Wrotkow, Kreis Koschmin,
8. des Zimmermanns Johann Skrzypczak in Kosten, des Stellmachers Andreas Mlody in Konojad, des Arbeiters Grzelczak, Handelsmanns Carl Kabazynski und Häuslers Valentin Melcarek in Kriewen, des Kutschers Michael Brygier in Oborzysk, des Schneiders Ignatz Maczkowiak in Konojad, des Arbeiters Paul Szubert in Konojad, des Komorniks Stephan Kurzawski in Kobelnik, der Häuslerin Marie Ratajczak in Sierakowo, des Bahnarbeiters Lorenz Lagodzinski, des Arbeiters Andreas Donaj und des Zimmermanns Kasimir Smoczyk in Kosten, gl. Kreises,
9. der Witwe Marie Kubiak und Arbeiterin Marianna Baran in Fürstenstift, Kr. Krotoschin,
10. des Häuslers Josef Osieglowski in Kankel, des Schuhmachermeisters Emil George in Storchnest und des Häuslers Wilhelm Schmidt in Feuerstein, Kreis Lissa,
11. des Arbeiters Ignatz Lupa in Altenhof u. des Arbeiters Stanislaus Jendrejczak in Lewitz, Kr. Meseritz,
12. des Arbeiters Valentin Luczka in Bukowiec, Kr. Neutomischel,
13. des Einwohners Josef Grabus in Ritschenwalde und des Händlers Reinhold Gockisch in Rogasen, Kreis Obornik,
14. des Stellmachermeisters Stefan Straburzynski in Pleschen, des Ansiedlers Martin Johanning in Broniischewitz und des Ansiedlers Alois Hepke in Wettin, Kreis Pleschen,
15. des Knechts Johann Spurek in Lang-Guhle und des Handelsmanns Oskar Heinze in Sarnowko, Kreis Rawitsch,
16. des Wirts Traugott Stieler in Freithal, des Nachtwächters Styczynski und des Arbeiters Kasimir Achtenberg in Psarskie-Gut, des Arbeiters Martin Michasz in Kaisershof, des Gastwirts Julius Weiß in Duschnik, des Arbeiters Dirda in Sendzin, des Arbeiters Michael Jorek in Grünberg, des Dominiums Biezdrowo, des Wirts Josef Boberski in Pierwoschewo und des Eigentümers Knbaczyk in Mühlort, Kr. Samter,
17. des Fleischermeisters Andreas Hendrykowski und Andreas Perski in Schildberg, des Wirts Johann Jakubczak in Siedlikow und des Dominiums Doruchow, Kreis Schildberg,
18. des Eigentümers Johann Skrypczak in Zegrowko, des Arbeiters Johann Zandecki in Groß-Lenki-Gut und des Arbeiters Ilmer in Woynitz, Kreis Schmiegel,
19. des Häuslers Konstantin Czajczynski in Nowiec, des Häuslers Stanislaus Jankowiak in Melpin, des Arbeiters Nicolaus Lupczynski in Szczodrochowo, des Kutschers Ludwig Biniasz in Xionsek Gut, des Arbeiters Swigon in Zawory-Gut, des Bäckers Kopankiewicz in Kurnik, des Häuslers Johann Wozniak in Melpin und des Häuslers Stanislaus Jankowiak in Melpin, Kr. Schrimm,
20. der Ansiedlerwitwe Giesen, des Wirts Hermann Vojgt und des Gastwirts Paschen, sämtlich in Sendschau, des Arbeiters Wisniewski in Psary poln., des Vogts Peter Zielinski in Stanislawowo nnd des Arbeiters Peter Witczak in Miloslaw, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Anstedlers Gustav Ristau in Skrzebow, der Arbeiter Thomas Grzelak, Andreas Jurczak und Matheus Karólak in Zalesie und des Gastwirts Josef Kolodziejczyk in Chwaliszew I, Kr. Adelnau,
2. des Eigentümers Paul Kuhnt in Bukowce, der Häusler Bromber in Bucharzewo und Kuczmanowski in Marianowo, Kreis Birnbaum,
3. des Eigentümers August Klose in Neu-Borui und der Häuslerin Juliane Ptak in Reklin, Kreis Bomst,
4. des Häuslers Ignatz Poloszyk in Grotnik, des Arbeiters Arlet in Scharne, des Bauergutsbesitzers Josef Kutzner in Lissen u. des Ansiedlers Dietrich Gante in Lindensee, Kreis Fraustadt,
5. der Frau Hoffmann und des Fleischermeisters Johann Musialowski in Punitz, des Wirts Smektala in Krajewitz, des Ochsenhirten Johann Ksiazek in Weidenhof-Vorwerk und des Wirts August Zwiener in Jänisch, Kreis Gostyn,
6. des Häuslers Kasimir Kulawiak in Rudnik, des Dominialarbeiters Musial in Sielinko und des Wirts Johann Kubicki in Zemsko, Kreis Grätz,
7. des Arbeiters Christof Laube in Klenka-Gut, des Häuslers Ignatz Alexandrowicz in Komorze, des Wirts Stanislaus Borowicki in Wolicapusta, des Fußgendarm Rosin in Mieschkow-Mfl., der Vogte Franz Kempa in Wolicapusta-Gut und Kasimir Bierla in Stramnice, des Gastwirts Andreas Paszak in Kolniczki und des Müllers Joseph Kubicki in Brzostkow, Kreis Jarotschin,
8. des Arbeiters Martin Kukula in Kempen und des Knechts Adalbert Walczak in Domanin, Kreis Kempen,
9. des Knechts Johann Andrzejak und des Vogts Michael Wojtaszyk in Radenz und des Wirts Jakob Matecki in Szelejewo, Kreis Koschmin,
10. des Stellmachers Roman Genge in Konojad, der Arbeiter Franz Kurowski und Simon Andrzejewski in Kosten, des Böttchermeisters Paul Heider in Kriewen, des Kutschers Joseph Nowaczyk in Porthof, des Komorniks Adalbert Nowak in Kurzagóra und des Arbeiters Peter Sniegocki in Sepienko, Kreis Kosten,

11. des Arbeiters Josef Bukowski in Woynowitz-Gut, Kreis Lissa,
12. des Eigentümers Josef Wachalski in Lowin, Kreis Meseritz,
13. des Häuslers Albert Pochstein in Dombrowo und des Eigentümers Karl Tiehr in Kuschlin, Kreis Neutomischel,
14. des Wirts D. Tonn in Seefelde, Kreis Obornik,
15. des Grenzaufsehers Adam in Kania, Kr. Ostrowo,
16. der Hausbesitzer Simon Jebas und Anton Zyzdorczyk und des Drechslers Otto Förster, sämtlich in Pleschen, und der Verkäuferin Pelagia Kupniewska in Zbyki, Kreis Pleschen,
17. des Propstes Dalbor in Konary, des Ansiedlers August Hirsekorn in Korngut, des Gastwirts Jagalski und des Wirts Kasimir Sierpowski in Grombkowo-Alt, Kreis Rawitsch,
18. des Arbeiters Franz Jabolinski in Grünberg, des Gutspächters Kasimir Schmidt in Klodzisko, des Lehrers Chelminski in Ottorowo, der Arbeiter Pawlak und Kornasz in Sendzin, Kaluga und Chudy in Wilischin und des Nachtwächters Pilarski in Mühlort, Kreis Samter,
19. des Baugewerksmeisters Maximilian Langer in Schildberg, des Bäckermeisters Georg Loos in Kobylagora, des Mühlenbesitzers Karl Lockfisch in Kuznica mysln. und des Gutes Erlenthal, Kreis Schildberg,
20. des Wächters Hausch in Polnisch-Jeseritz, der Gastwirtin Klaczynska in Groß-Lenki-Gut, des Arbeiter Martin Kucharczak in Jaskolki-Gem., des Arbeiters Josef Kaczmarek in Groß-Lenki-Gut und des Gärtners Peter Szymanski in Wilanowo-Gemeinde, Kreis Schmiegel,
21. des Deputatarbeiters Josef Dolny in Dolzig, Propsteiverw., der Ackerbürger Josef Handkiewicz und Miecislaus Strojny in Buin, des Wirts Leciej in Studzianna, des Handelsmanns August Eichinger in Xions, des Häuslers Wladislaus Bolewski in Binkowo und des Wirts Wilhelm Kühn in Radzewo, Kreis Schrimm,
22. der Arbeiter Franz Bukowski in Bierzglinek und Biniakiewicz in Grabofzewo, Kreis Wreschen.

### V. Schweinepest.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Ritterguts Langgoslin, Kreis Obornik.

### VI. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Stanislaus Stachowiak in Gurostwo, Kreis Kosten,
2. des Kutschers Franz Wechta in Klaene-Gut und des Arbeiters Anton Stawinski in Garzyn, Kreis Lissa.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Matheus Kaczmarek in Sielinko, Kreis Grätz,
2. des Sattlers St. Staniewski in Ku[...] Schrimm.

### Nach Schluß der Redaktion.

**656.** Im Hinblick auf die **Ausbrüche de[...] Maul- und Klauenseuche im Kreise Pose[...] Ost** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitun[...] dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14 Nr. [...] des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Ges.-B[...] Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchen[...]gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mi[...] Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft[...] Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rind[...]vieh, Schafen, Schweinen und Geflüge[...] sowie die Abhaltung von öffentliche[...] Tierschauen in dem westlich der Warthe gelegenen Teile, dem Polizei-Distrikte Posen II und dem nördlich der Bahnlinie Posen—Gnesen gelegenen Teile des Polizeidistrikts Schwersenz, im Kreise Posen-Ost, sowie innerhalb der Ortschaften Schwarzhauland, Plawno, Kaminsker-Hld., Waldvorwerk, Hütten-Hld., Huttapusta, Bussenhauland, Rakownia, Propstei-Vorwerk, Pila, Bodnisewo, Stadt Mur.-Goslin, Przependowo, Papiermühle, Hammermühle, Goldgräberhauland und Klein-Goslin, im Kreise Obornik,** ferner **die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Stadt Mur.-Goslin, im Kreise Obornik,** wir[...] hiermit **bis einschließlich 19. August d. Js. untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Be[...]stimmungen unterliegen, sofern nach den be[...]stehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe ver[...]wirkt ist, den Strafvorschriften im § 14[...] Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassun[...] des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-B[...] S. 685) bezw. im § 66 Ziffer 4 des Reichsvieh[...]seuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 189[...]
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihre[...] Verkündigung in Kraft; sie wird wieder au[...]gehoben werden, sobald die im Eingange erwähnte Seuche erloschen ist.
4. Die zur Verhütung der Weiterverbreitung de[...] Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Posen-Ost und Neutomischel erlassenen Anordnungen vom 22. bezw. 26. Juni 1906 — Extrablätter zum Amtsblatt 1906 S. 346a u. 387 — werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Posen, den 14. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2455/06 I. Db. **Krahmer.**

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 30.** Ausgegeben Dienstag, den 24. Juli 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**657.** Die Nummern 36, 37, 38 und 39 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3260 die Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou. Vom 15. Juni 1906, unter

Nr. 3261 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirks des Hauptzollamts Friedrichshafen. Vom 22. Juni 1906, unter

Nr. 3262 die Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage B. zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 23. Juni 1906; unter

Nr. 3263 die Bekanntmachung, betr. Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militärtransportordnung. Vom 23. Juni 1906: unter

Nr. 3264 die Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen. Vom 27. Juni 1906; unter

Nr. 3265 die Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen österreichischer Währung auf preußischen Eisenbahnstationen. Vom 28. Juni 1905; unter

Nr. 3266 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung von Reichstagswahlkreisen in Elsaß-Lothringen. Vom 29. Juni 1906; und unter

Nr. 3267 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 6. Juli 1906.

**658.** Die Nummern 28, 29, 30, 31 und 32 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10724 das Gesetz, betr. die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865. Vom 19. Juni 1906; unter

Nr. 10725 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Weser-Kanals, vom 29. März 1906; unter

Nr. 10726 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die Ausführung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen, vom 29. März 1906; unter

Nr. 10727 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die weitere Vertiefung der Unterweser zwischen Bremen und Geestemünde. Vom 29. März 1906; unter

Nr. 10728 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes. Vom 19. Juni 1906; unter

Nr. 10729 die Bekanntmachung der Texte des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes. Vom 19. Juni 1906; unter

Nr. 10730 das Gesetz, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte. Vom 28. Juni 1906; unter

Nr. 10731 das Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 28. Juni 1906; unter

Nr. 10732 das Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 15. Juni 1906; unter

Nr. 10733 die Bekanntmachung, betreffend das teilweise Außerkrafttreten des Handels- u. Schiffahrtsvertrags zwischen Preußen und den Königreichen

Schweden und Norwegen vom 14. März 1827. Vom 25. Juni 1906; unter

Nr. 10 734 die Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des preußischen Staats einerseits und der Angehörigen von England Wales und Irland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika andererseits von der Erhebung von Kirchensteuern. Vom 30. Juni 1906; unter

Nr. 10 735 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Adenau. Vom 26. Juni 1906; und unter

Nr. 10 736 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode a. H. Vom 28. Juni 1906.

## Allerhöchste Erlasse.

**659.** **Statut**

für die Genossenschaft zur Entwässerung der Stockier Teichwiesen zu Stocki im Kreise Meseritz.

**Wir Wilhelm**

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen der Güter **Hillergärtringen** und **Zielomischel** der Gemeinde **Stocki** sowie der Stadt **Betsche** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Büchsel zu Posen vom 15. September 1904 in der von dem Regierungs- und Geheimen Baurat Nestor zu Posen vorgenommenen Abänderung vom 21. September 1905 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Entwässerung der Stocki'er Teichwiesen" und hat ihren Sitz in Stocki.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nach-

messungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme, aber keiner mehr als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein angefangenes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren

Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter anstellen und seinen Lohn festsetzen.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wasser-

Genossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Meseritz aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Neues Palais, den 15. Juni 1906.

I C b 6281. (L. S.) (6296/06 I. B. I. Ang.)

gez. **Wilhelm R.**

ggez. **von Podbielski. Dr. Beseler.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

### 660. Remonte-Ankauf für 1906.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 31. | Juli | 12³⁰ | Nachm. | Zerkow, Kr. Jarotschin |
| 1. | August | 11³⁰ | Vorm. | Schroda |
| 3. | „ | 9⁰ | „ | Schrimm |
| 4. | „ | 9⁰ | „ | Kosten |
| 6. | „ | 11⁰ | „ | Buk |
| 8. | „ | 11³⁰ | „ | Bentschen |
| 9. | „ | 8⁰ | „ | Zirke |
| 10. | „ | 9⁰ | „ | Obornik. |

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. **von Damnitz.** (1795/06 I. M.)

**661.** Auf Grund der Ziffer 3 Abs. 1 Teil III 10 der Anleitung für die Zollabfertigung (Seite 130) bestimme ich im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, daß die **Prüfung und Genehmigung etwaiger Anträge auf zollbegünstigten Bezug von Zuchttieren** und zwar von Pferden im Sinne der Anmerkung zu Nr. 100 des Zolltarifs und von Bullen von Höhenvieh im Sinne der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs den Landräten, und in Stadtkreisen, sofern dort ausnahmsweise der Fall vorkommen sollte, den Ortspolizeibehörden übertragen wird.

Auf Grund der Nr. 2 Abs. 2 a. a. O. wird den Kreisen und Landwirtschaftskammern selbst die Genehmigung zum Bezuge der bezeichneten zollbegünstigten Zuchttiere allgemein mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs hierdurch erteilt.

Zu dem zollbegünstigten Bezuge von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh der Alpen auf Grund der Anmerkung 3 zu Nr. 103 des Zolltarifs bedarf es einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht.

Wer Rinder dieser Art unter Inanspruchnahme der Zollbegünstigung einbringen will, hat die in den Anmerkungen 1 bis 3 unter 103 der Anlage A zum Zusatzvertrage, zum Handelsvertrage mit der Schweiz (Reichsgesetzblatt 1905 S. 331/2) vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen und in der Regel mindestens 2 Tage vor der Einfuhr der in Betracht kommenden Eingangszollstelle von seiner Absicht Anzeige zu machen, damit diese dem beamteten Tierarzte nötigenfalls Mitteilung machen kann. Die Eingangszollstelle wird von der zollbegünstigten Ablassung des Viehs dem zuständigen Bezirksoberkontrolleur Nachricht zu geben haben, der in geeigneter Weise von der Erfüllung der weiteren gesetzlichen Bedingungen überzeugung zu nehmen haben wird.

Die Landwirtschaftskammern und die Landräte werden, und zwar letztere durch Vermittelung der Regierungspräsidenten, mit entsprechenden Anweisungen versehen werden.

Diese Verfügung und die Bundesratsbestimmungen über die Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh gelangen in den Amtsblättern zur Veröffentlichung, zu welchem Zwecke von hier aus das Weitere veranlaßt werden wird.

Berlin, den 22. Juni 1906.

Der Finanzminister.

III. 7946. J. A. **Köhler.** M. f. L. I. A a 4590.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten
in Posen.

**662.** Es wird zur öffentlichen Kenntnis **gebrac[ht]**, daß der **Bundesrat** in der Sitzung vom **16. v. M[ts.]** **Ausführungsbestimmungen** zum **Brausteue[r]gesetze** vom 3. Juni d. Js. **beschlossen** hat. Die Ausführungsbestimmungen sind im Zentralblatt f[ür] das Deutsche Reich Nr. 38 für 1906 Seite 709 abgedruckt. **Ia** 155[…]

Berlin, den 2. Juli 1906.

Der Finanzminister.

**663.** Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- un[d] Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (Reich[s]gesetzblatt 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmun[g] des Reichs-Eisenbahn-Amtes die **Anwendung** d[er] **Bestimmungen für die Nebenbahnen** auf d[ie] Eisenbahn von **Schrimm** nach **Jarotschin** vo[m] Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mi[r] **genehmigt** worden. Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhal[b] des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräume[n] nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung bekan[nt] gemacht werden.

Berlin, den 7. Juli 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeite[n].

I. D. 12731.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**664.** Der **Schüler** der Präparandenanstalt Pa[ul] **Naumann** in **Birnbaum** hat am 21. Juni 190[6] seinen Schulkameraden Heinrich Timmermann unt[er] erheblicher eigener Lebensgefahr **vom Tode des Ertrinkens gerettet.**

Auf Befehl und im Namen Sr. Majestät de[s] Königs wird Paul Naumann für diese Tat zunäch[st] hierdurch öffentlich belobt.

Posen, den 11. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4813/06 I A². **Krahmer.**

**665.** Auf Antrag von mehr als einem Drittel de[r] Inhaber von offenen Verkaufsstellen mit Ausschluß de[r] Geschäfte des Lebensmittel-, Drogen- und Zigarrenhandels in der **Stadt Lissa i. P.** fordere ich di[e] beteiligten Geschäftsinhaber gemäß § 139 f. Abs. 2 der R. G. O. in Verbindung mit dem § 5 Abs. 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 190[2] (A.-Bl. S. 102) zur Abgabe einer **Äußerung** über den für diese Geschäftszweige anzuordnenden **Achtuhrladenschluß** auf. Diese Äußerungen sind **bis zum 4. August d. Js.** einschließlich bei dem Ersten Bürgermeister in Lissa i. P. schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Bei der Feststellung der für die **Abänderung** der Ladenschlußzeit erforderlichen **Mehrheit von** zwei Dritteln werden nur diejenigen **Geschäftsinhaber** gezählt

…e eine bestimmte Äußerung für oder gegen die Abänderung innerhalb der gestellten Frist abgegeben haben.

Posen, den 10. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

…476/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**…666.** Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 29. Juni d. Js., betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid, (Amtsblatt Nr. 28 für 1906), wird gemäß § 15 dieser Verordnung der Ingenieur **Witzmann** beim Dampfkessel-Überwachungs-Verein für die Provinz **Posen** zum **Sachverständigen** für die Untersuchung der **Acetylen-Anlagen** ernannt.

Posen, den 12. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

…21/06 I. G. J. J. V.: **Breyer.**

**…667.** Anstelle des in der Stadt **Stenschewo,** Kreis Posen-West, am 19. Juni d. Js. aufgehobenen Jahrmarkts ist ein anderer auf

**Dienstag, den 31. Juli d. Js.,**

angesetzt worden. Posen, den 18. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

…3166/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**668.** Der dem Philipp **Malek** zu **Pawlowitz,** Kreis Lissa, für das Jahr 1906 erteilte **Wandergewerbeschein Nr. 245** zur Ausübung des Gewerbes als Lumpensammler und zum Handel mit Galanteriewaren und Lederschmiere ist **abhanden gekommen,** was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 16. Juli 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

4923/06 III b. **Daum.**

**669.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen ist durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 3. Juli 1906 — IVa A. 3. 417 — beauftragt worden, **die Ausführung** der allgemeinen **Vorarbeiten** für eine **Nebenbahn** von **Schildberg** nach **Grabow** auf eine **Fortsetzung** von **Grabow** nach **Deutschhof** auszudehnen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß die Beamten und Beauftragten der Königlichen Eisenbahn-Direktion befugt sind, zur Ausführung dieser Vorarbeiten fremdes Grundeigentum zu betreten und darauf die erforderlichen Handlungen unter Beobachtung der in § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Posen, den 16. Juli 1906.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

C. 579/06-1. B. A. J. V.: **von Siegroth.**

**670.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ist durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten beauftragt worden mit den ausführlichen **Vorarbeiten** für eine **Nebenbahn** von **Wronke** nach **Obornik** zu beginnen, sobald die gesetzlichen Vorbegingungen erfüllt sind.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß die Beamten und Beauftragten der Königlichen Eisenbahndirektion befugt sind, zur Ausführung der Vorarbeiten fremdes Grundeigentum zu betreten und darauf die erforderlichen Handlungen unter Beobachtung der im § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Posen, den 16. Juli 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

C. 580/06-1 B A. J. V. **von Siegroth.**

**671.** In **Radomitz** ist **eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldedienst eröffnet worden.**

Posen O., den 13. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
**Dreßler.**

**672.** Nach der Anmerkung zu Nr. 74 des Zolltarifes vom 25. Dezember 1902 bleibt unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes **Bau-** und **Nutzholz** für den **häuslichen** oder handwerksmäßigen **Bedarf** von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, unter Überwachung der Verwendung und mit Beschränkung auf 10 fm — vertragsmäßig 12 fm — in einem Kalenderjahre für jeden Bezugsberechtigten **zollfrei.**

In Ausführung dieser Vorschrift wird hiermit bekannt gemacht, daß die zollfreie Ablassung des Holzes durch die Grenzeingangsämter nur gegen Vorzeigung eines Bezugsscheines erfolgt, der auf Antrag der Bewohner des Grenzbezirks von der für ihren Wohnort zuständigen Hebestelle unentgeltlich ausgefertigt werden wird. Posen, den 12. Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**673.** Der konzessionierte **Markscheider** Gustav **Webe** hat seinen **Wohnsitz** von Zabrze O.-Schl. nach **Emanuelssegen,** Kr. Pleß O.-Schl. **verlegt.**

Breslau, den 11. Juli 1906.

Königliches Oberbergamt.

8462. J. V. **Ziemann.**

**674.** Das **Vorlesungsverzeichnis** der Universität für das **Winter-Semester 1906/07** ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Pedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-Übersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-Übersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 18. Juli 1906.

Rektor und Senat
der Königlichen Universität.

**675.** # Übersicht

über die Verwaltungsergebnisse der Posenschen Provinzial-Feuersozietät im Rechnungsjahre 1905.

| Einnahme. | Gebäude-Versicherung ℳ | ₰ | Mobiliar-Versicherung ℳ | ₰ | Ausgabe. | Gebäude-Versicherung ℳ | ₰ | Mobiliar-Versicherung ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Beiträge einschließlich Zugänge des Vorjahres . . | 2 717 795 | 95 | 523 622 | 39 | Brandschadensvergütungen einschließlich Zugänge des Vorjahres . . . . . . . . . | 2 191 776 | 54 | 259 72[illegible] |
| Sonstige Erhebungen von den Versicherten . . . . . | 49 411 | 28 | — | — | Kosten der Schadensfeststellungen . . . . . . . . . | 23 306 | 68 | 1 [illegible] |
| Zinsen . . . . . . . . . . . . | 182 006 | 05 | 26 628 | 72 | Für gemeinnützige Zwecke . | 93 125 | 11 | [illegible] |
| Wieder eingezogene oder in Abgang gekommene Brandentschädigungen . . . . . . | 7 406 | 19 | — | — | Verwaltungskosten . . . . . . | 408 389 | 86 | 86 [illegible] |
| Sonstige Einnahmen . . . . | 27 685 | 63 | 7 842 | 29 | Sonstige Ausgaben . . . . . | 36 653 | 68 | 13 [illegible] |
| Summe der Einnahme . . | 2 984 305 | 10 | 558 093 | 40 | Summe der Ausgaben . . | 2 753 251 | 87 | 360 [illegible] |

Einnahme und Ausgabe verglichen ergibt:

a) bei der **Gebäudeversicherung** einen **Überschuß** von . . . . . . . . . . . 231 053,23 [illegible]
und zwar hatte der **Verwaltungsfonds** einen **Überschuß** von 93 904,23 M.
der **Sicherheitsfonds** einen **Überschuß** von . . . . . . . . 137 149,00 „
mithin **Überschuß** wie nebenstehend von . . . . . . . . . . 231 053,23 M.
Der beim **Verwaltungsfonds** erzielte Überschuß wird dem **Sicherheitsfonds** dieser Abteilung überwiesen.

b) bei der **Mobiliarversicherung** einen **Überschuß** von . . . . . . . . . . . 197 235,41
und zwar hatte der **Verwaltungsfonds** einen Überschuß von 180 504,69 M.
der **Sicherheitsfonds** einen Überschuß von . . . . . . . . . 16 730,72 „
mithin **Überschuß** wie nebenstehend von . . . . . . . . . . 197 235,41 M.

Der beim Verwaltungsfonds erzielte Überschuß wird in erster Reihe zur vollständigen Au[illegible] des Sicherheitsfonds dienen; der dann noch überschießende Betrag wird eventl. zu Rückzahlungen an die [illegible]sicherten der Mobiliarabteilung Verwendung finden.

## Gesamtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres.

| Activa. | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | Passiva. | ℳ | ₰ | ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kassenbestand bar . . . . . . | 286 625 | 69 | 21 000 | 57 | Kassenvorschuß . . . . . . . . | — | — | — |
| Wertpapiere zum Kurswerte von . . . . . . . . . . . . | 3 943 602 | 25 | 747 546 | 09 | Nicht abgehobene Brandentschädigungen . . . . . . | 865 149 | 60 | 29 [illegible] |
| Hypothekarische und sonstige Ausleihungen . . . . . . . | 577 103 | 55 | — | — | Sonstige rückständige Ausgaben . . . . . . . . . . . | 7 419 | 74 | [illegible] |
| Wert des Dienstgrundstücks | 378 099 | — | — | — | Aufgenommene Darlehne . . | — | — | — |
| „ „ Inventars . . . . | — | — | — | — | Betrag der auf mehrere Jahre vorausgezahlten Beiträge | — | — | — |
| Rückständige Einnahmen und Beiträge . . . . . . . . . | 22 601 | 07 | 866 | 55 | | | | |
| Summe der Activa . . . | 5 208 031 | 56 | 769 413 | 21 | Summe der Passiva . . . | 872 569 | 34 | 29 [illegible] |

**Activa** und **Passiva** verglichen ergeben:

a) bei der **Gebäudeversicherung** einen **Überschuß** der Activa von . . . . . 4 335 462,22 [illegible]
und zwar hatte der Verwaltungsfonds einen **Überschuß** von 93 904,23 M.
der **Sicherheitsfonds** einen Bestand von . . . . . . . . . . 4 241 557,99 „

b) bei der **Mobiliarabteilung** einen **Überschuß** der Aktiva von . . . . . . 739 508,50
und zwar hatte der **Verwaltungsfonds** einen Überschuß von 180 504,69 M.
der Sicherheitsfonds einen Bestand von . . . . . . . . . . . 559 003,81 „

# Verschiedene Nachrichten.

**Höhe der Versicherungssummen:**

| | bei der Gebäudeversicherung: | bei der Mobiliarversicherung: |
|---|---|---|
| zu Anfang des Jahres | 1 193 575 075 M. | 149 422 100 M. |
| „ Ende „ „ | 1 238 049 180 „ | 166 227 300 „ |
| mithin Zugang ...... | 44 474 105 M. | 16 805 200 M. |

Die Anzahl der versicherten Gebäude betrug 513 914.

**Brandentschädigungen sind festgesetzt:**

a) bei der **Gebäudeversicherung:** 2 191 776,54 M. für 1339 Brände, die 1565 Gehöfte und 2382 Gebäude betrafen;

b) bei der **Mobiliarversicherung:** 259 641,90 M. für 620 Brände.

Vorstehendes bringe ich gemäß § 19 der Satzungen für die Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 (in der Fassung des I. und II. Nachtrages) und Artikel 9 der Ausführungsvorschriften zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 16. Juli 1906.

Der Provinzial-Feuersozietätsdirektor.

**Dr. Ruttke.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**676.** Der Kreis-Ausschuß hat in Gemäßheit des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. S. 233) nach erfolgter Einwilligung der Beteiligten die **Abtrennung** der **Parzelle** Kartenblatt 1 Nr. 88/46 im Größenumfange von 71 qm Hofraum darstellend, von dem Gemeindebezirke **Seehofen** und deren **Vereinigung** mit dem **Gemeindebezirke Ziemnice** beschlossen.

Kosten, den 11. Juli 1906.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

(2031/06 K. A.) J. V. **v. Bernuth.**

**677.** Die **Grenzbrücke** auf der Landstraße von **Deutsch-Presse** nach **Naclaw** ist fertig und **die Sperre** des Weges **aufgehoben.**

Schmiegel, den 17. Juli 1906.

Der Königliche Distriktskommissar.

## Personal-Veränderungen.

**678.** Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Juni 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

Zu Amtsrichtern: Die Gerichtsassessoren Paetzold aus Lissa i. P. in Gnesen, Dr. Weber aus Wreschen in Tirschtiegel, Luedtke aus Schneidemühl in Labischin, Dr. Linemann aus Gostyn in Schönlanke; zum Notar: der Amtsrichter Dr. Pfau aus Hohensalza in Berlin-Mitte; zum Gerichtsassessor: der Referendar Bondick in Lissa i. P.; zu Referendaren: die Rechtskandidaten Sarrazin in Neutomischel, Hoffmann in Adelnau, Schröer in Tirschtiegel; zum etatsmäßigen Kalkulator in Posen: der Gerichtsschreiber beim Oberlandesgericht Jacobeit; zum Gerichtsschreiber: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Bothe aus Wollstein in Schroda; zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Schöpe aus Kattowitz in Birnbaum, Suiatta aus Schroda in Labischin, Stelzer aus Znin in Wollstein; zum Gerichtsdiener: der Hilfsgerichtsdiener Bahr in Lobsens, der Gefangenaufseher Karraß in Fraustadt.

Versetzt:

Die Amtsrichter Radke von Lobsens nach Hohensalza und Harder von Birnbaum als Landrichter nach Gnesen, der Notar Dorien von Namslau nach Crone a. Br. Die Gerichtsassessoren Waldschmidt von Lingen und Escher von Lüneburg nach Posen, die Gerichtsschreiber Barthel von Schubin nach Gnesen Landgericht, Frost von Birnbaum nach Schubin, Makrocki von Schroda nach Schloppe. Die Gerichtsvollzieher Kramm von Schildberg nach Margonin, Simon von Mogilno nach Schildberg, die Gerichtsdiener Reiter von der Staatsanwaltschaft in Gnesen an das Landgericht daselbst, Winter von Wongrowitz nach Strelno, Nicolai von Strelno nach Wongrowitz.

Pensioniert:

Der Gerichtsschreiber Dabinski in Obornik. Die Gerichtsdiener Gredow in Rogasen, Fröhlich in Krotoschin.

Gestorben:

Der Landgerichtspräsident Büchner in Ostrowo. Der Kalkulator Quandt in Posen, der Gerichtsvollzieher Hanisch in Ostrowo.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

Zum Landrichter in Guben: der Staatsanwalt Dr. Eichler in Posen; zum Kanzleidiätar: der Kanzleigehilfe Kirsch bei der Staatsanwaltschaft in Bromberg; zum Amtsanwalt in Schwerin a. W. der Stadtsekretär a. D. Ueberle daselbst; zum Amtsanwalts-Stellvertreter: der Amtsgerichtssekretär Wollenweber in Pleschen.

Versetzt:

Der Gerichtsschreiber Kalbe in Schloppe als Obersekretär an die Staatsanwaltschaft in Meseritz, der Gerichtsdiener Fritz in Grätz an die Staatsanwaltschaft in Gnesen.

Gestorben:
Der Gerichtsdiener Hoffmann bei der Staatsanwaltschaft in Bromberg.

Posen, den 11. Juli 1906.
Der Oberlandesgerichts-Präsident.

**679. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**
1. des Dominiums Smogorzewo, Kreis Gostyn,
2. des Rittergutes Grab, Kreis Jarotschin.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**
1. des Wirts Heinrich Thiem in Lenkerhauland, Kreis Grätz,
2. des Gutes Ordzin, Kreis Samter.

**II. Räude.**

**Erloschen unter den Pferden:**
des Wirts Franz Wojnowski in Zembowo-Gut, Kreis Neutomischel.

**III. Rotz.**

**Ausgebrochen unter den Pferden:**
1. des Spediteurs Isidor Flatau in Krotoschin, Kreis Krotoschin,
2. des Gutes Ciesla, Kreis Obornik.

**IV. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**
Alt-Kamienice auf die Dauer von 3 Monaten, Franklinow, Gremblow, Altteich, Neuteich, Szczygliczka, Venetia, Krempa-Gut und Gem., Karski und Kollontajewo, Kreis Ostrowo.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**
1. Lutynia-Gut mit Vorwerk Ruda, Lutynia-Gem. mit Ruda-Mühle, Sonica mit Kaczyniec und Steinicksheim, Kreis Krotoschin, Blumenau bleibt weiter gesperrt,
2. Biniew, Bendzieszyn, Kwiatkow, Kosciuszkow, Kurow, Lewkow, Miedzianow, Mühlwald, Slaborowice und Szczury, Kreis Ostrowo,
3. Gorzno-Gut, Gem. und Hauland, Bieganin-Gut, Gem. u. Hauland, Grudzielec-Gut mit Marienau, Grudzielec-Gem. und Hauland, Sobotka-Gut und Gem., Gutow-Gut und Gem., Kl.-Galonski, Gr.-Galonski-Gut und Gem., Droszew mit Elizanki, Zabory, Pawlow, Pawlowek, Kotowiecko-Gut und Gem., Czechel, Hoffnungstal, Kucharki-Gut und Gem., Moltkesruhm, Kreisau-Gut u. Gem., Bismarcksdorf u. Vorw. Paulinenhof, Kr. Pleschen.

**V. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**
1. des Ackerwirts Berthold Wenzel in Lenkerhauland, Kreis Grätz,
2. des Gutes Rakow, Kreis Kempen,
3. des Wirts Stanislaus Andrzejewski in Lußwitz, Kreis Lissa,
4. des Dominiums Miedzianow, Kreis Ostrowo,
5. des Ansiedlers Lindenmeyer in Glinno, Kreis Posen-Ost,
6. des Bäckermeisters Michael Cichorzewski und des Arbeiters Johann Halas in Luisenhain und des Dominiums Modrze, Kreis Posen-West,
7. des Gutes Kromolice, Kreis Schrimm,
8. des Eigentümers Rudolf Janselow in Schweinert, Kreis Schwerin a. W.,
9. des Vogts Stanislawski in Groß-Psary-Hld., Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**
1. des Molkereibesitzers Meienberg in Neuguth, Kreis Fraustadt,
2. des Dominiums Tetzlaff, Kreis Gostyn,
3. des Arbeiters Wozniak in Separowo, Kr. Grätz,
4. des Häuslers Martin Kubiak in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
5. des Schaffners Vincent Olejnik und des Landwirts Adolf Jänsch in Krotoschin, Kr. Krotoschin,
6. der Arbeiter Kozlarek in Eberhardtslust und Thomas Suchorski in Büttkau, Kr. Posen-West,
7. der Witwe Caroline Engel in Bärsdorf, Kreis Rawitsch.

**VI. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**
1. des Dominiums Orzeschkowo, Kreis Birnbaum,
2. des Gärtners August Rolle in Kaltvorwerk, der Bauergutsbesitzerin Anna Heinze in Tillendorf, des Bauers Josef Thomas in Lissen, des Kutschners Karl Kerber in Bargen, des Inspektors Kaczmarek, des Gärtners Kruzyk, der Arbeiter Kleinke und Fabischak, sämtlich in Bargen-Gut, des Wirts Anton Menzel in Bargen-Dorf, des Landwirts Paul Heinze in Lissen, der Bauergutsbesitzer Josef Drauschke in Kaltvorwerk und Albert Heinze in Ilgen, Kreis Fraustadt,
3. des Wirts Ludwig Busz in Magdalenowo, des Kutschers Franz Danek in Tetzlaff, des Knechts Rejek und des Pächters Walkiewicz in Rogowo, des Gastwirts Eduard Tauchert in Wydawy und des Arbeiters Johann Kapala in Smolitz-Gut, Kreis Gostyn,
4. des Arbeiters Martin Mikolajczak in Lagwy, des Einwohners Stephan Kasperczak in Borzyslaw-Vorwerk und des Arbeiters Lorenz Meensfeld in Kalwy, Kreis Grätz,
5. des Fleischers Simon Namyslowski in Zerniki, der Ausgedingerin Marzianna Bajka in Lissewo und des Försters Hermann Knoll in Gora, Kreis Jarotschin,
6. des Fleischers Adalbert Ogrodowiak in Mikorzyn, Kreis Kempen,
7. des Knechts Michael Kukfisz und des Gärtners Hugo Thunke in Radenz-Gut, des Kutschers Franz Roszyk in Orla-Gut, des Wirts Lorenz Parzysz in Gościejewo-Gem., des Krämers Stanislaus Pantrzak in Koschmin-poln.-Hld., des Wirts Josef Kulinski in Mokronos-Gem., des Gärtners Friedrich Preuß in Szelejewo und

des Schmieds Peter Szymura in Radenz-Gut, Kreis Koschmin,
8. des Vogts Joseph Kaczmarek in Konojad, des Wirts Johann Donaj in Kurowo, des Steinsetzers Stanislaus Jzder in Kielczewo und des Tagelöhners Joseph Szelaszkiewicz in Szczodrowo, Kreis Kosten,
9. des Arbeiters Johann Frąckowiak in Margarethenhof, des Eigentümers Krulik in Olesie, des Ansiedlers Hermann Krückemeier in Konarzewo und des Vogts Stache in Marynin-Vorwerk, Kreis Krotoschin,
10. des Wirts Anton Nadolny in Woynowitz-Gem. und des Ackerbürgers Franz Senftleben in Schwetzkau, Kreis Lissa,
11. des Arbeiters Michael Waclawek in Jastrzembnik, Kreis Neutomischel,
12. des Kutschers Schulz in Welna, der Arbeiter auf dem Vorwerk Grudna, des Wirts Polcyn in Groß-Hld. und des Besitzers Am. Milbradt in Bülowsthal, Kreis Obornik,
13. der Witwe Smigielska in Izbice, Kr. Rawitsch,
14. des Vogts Nepomuk Kaczmarek und des Arbeiters Valentin Brzuska in Neudorf b. Wr., des Kgl. Amtspächters Giffhorn in Augustenhof, der Arbeiter Julius Beyer in Neudorf b. Wr. und Martin Sobisiak in Klodzisko, des Eigentümers Wachowiak in Neubrück, des Arbeiters Lukas Niegolewski und des Dominialbäckers Gorczynski in Psarskie, der Arbeiter Melchior Olejniczak und Valentin Helinski in Kaisershof, der Häusler Stanislaus Depa und Waltrowski und des Arbeiters Josef Strzelczak, sämtlich in Duschnik, der Witwe Chermula in Podrzewie, der Arbeiter Johann Lis und Franz Krzyskowiak in Altstadt und Johann Rusinek in Neudorf b. Wr., Kreis Samter,
15. des Schmiedemeisters Carl Kania in Schildberg, der Wirte Martin Wawrzyniak in Grabow und Johann Calinski II in Bukownica und des Fleischers Max Rosenberger in Schildberg, Kreis Schildberg,
16. des Schuhmachermeisters Karl Thiele in Schmiegel, des Häuslers Anton Pawlowski in Wilanowo-Gemeinde, des Gutes Groß-Lenki, des Häuslers Martin Wawrzynowski in Renzig-Gem., des Wirts Ignatz Skoropinski in Bucz, des Häuslers Lorenz Grossy in Groß-Lenki-Gem., des Arbeiters Ziarkowski in Deutsch-Presse, der Witwe Gbiorczyk und des Arbeiters Krysiak in Poln.-Jeseritz, des Gastwirts Kretschmer in Nitsche und des Dominialwächters Johann Golembka in Witoslaw, Kreis Schmiegel,
17. des Kuhhirten Stanislaus Kaczmarek in Szczodrochowo, des Kutschers Wozniak in Zawory-Gut, des Arbeiters Georg Hanisch in Ostrowieczno und des Försters Szymkowiak in Czolowo, Kreis Schrimm,
18. des Ansiedlers Hermann Voigt in Sendschau, der Arbeiter Matias Gumert in Bierschlin, Tarlowski, Mikolayczak, Kuminkiewicz, Bagrowski, Gozdowiak, Wisniewski, Slumcan, Knasiak, Pietrzykowski in Neuvorwerk und des Ansiedlers Julius Göhlich in Sendschau, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Stanislaus Andrysiak in Chwaliszew I, Kreis Adelnau,
2. der Eigentümer Anton Lubik, Franz Jennek, Michael Kolanos und Kasimir Klejda, des Stellmachers Majurkowski, der Arbeiter Martin Piontek, Christian u. Valentin Muszalski, sowie Lorenz Dorozala, sämtlich in Gora, Kreis Birnbaum,
3. des Gastwirts Heinrich Deckert I zu Wioskер-Hld., Kreis Bomst,
4. des Landwirts Johann Rękos und des Händlers Anton Firlej in Brenno u. des Kutschners Josef Linke in Lissen, Kreis Fraustadt,
5. des Arbeiters Dolny in Frasunek-Vorw., des Wirts Martin Pawlaczyk in Jawory, der Witwe Rosina Gregor in Bodzewo, des Arbeiters M. Duda in Drzentschewo-Gut, der Arbeiterin Antonina Nowak in Daleschin-Gut, des Dominiums Grabonog, des Arbeiters Jakob Hecek in Karzec und des Schäfers Gottfried Rahut in Semlin, Kreis Gostyn,
6. der Arbeiter Kaczmarek in Woynowice und Toporek in Trzcionka, des Rittergutes Trzcionka, der Arbeiter Hojan und Jankowski zu Sielinko, des Arbeiters Stachowiak in Druzyn, des Arbeiters Andreas Wilczak, Gutsbesitzers Wladislaus Szubert u. Kutschers Martin Tomczak in Großdorf, des Stellmachers Ludwig Zemlerski in Ciesle, Kreis Grätz,
7. des Häuslers Johann Kaluzny in Wolicakozia, der Wirtin Marie Syczynska in Mieschkow-Mſl., des Schäfers Valentin Kazmierczak und des Arbeiters Andreas Swierkowski in Chrzan-Gut, Kreis Jarotschin,
8. des Wirts Lorenz Josef II in Osin, Kreis Kempen,
9. des Lehrers Becker in Mokronos, des Wirts Valentin Walkowiak in Leonowo, der Häuslerfrau Marie Koscielniak in Szelejewo, des Arbeiters Johann Grygiel und Franz Szczepaniak in Steinburg-Vorwerk, Kreis Koschmin,
10. der Zimmermänner Johann Skrzypczak und Kasimir Smoczyk sowie des Arbeiters Andreas Donaj, sämtlich in Kosten, des Häuslers Valentin Nowak II in Konojad, des Eigentümers Stanislaus Ochrazny in Lagiewnik, des Häuslers Andreas Bossy, des Schneiders Jakob Kaczor und des Häuslers Johann Papierz, sämtlich in Konojad, Kreis Kosten,
11. des Milchkutschers Dominiak und der Arbeiterwitwe Kubiak in Fürstenstift-Gut, Kr. Krotoschin,

12. der Wirtswitwe Klau und des Häuslers Wilhelm Schmidt in Feuerstein, der Deputanten des Gutes Gurschno, des Ziegelmeisters Stanislaus Nawrot und des Bahnarbeiters Josef Musielak in Garzyn-Gemeinde, des Organisten Simon Szulczynski des Händlers Wladislaus Kreuschner aus Swierczyn-Gem., in der Stadt Lissa i. P., des Wirts Adam Kleiber zu Laßwitz und des Wirts Stanislaus Machowiak in Lubonia, Kreis Lissa,
13. des Malers Paul Grothe in Bentschen, Kreis Meseritz,
14. des Arbeiters Josef Polcyn in Ebenfelde, des Wirts Löffler in Hermannsland, des Wirts Josef Koßmann in Boguniewo und des Einwohners Nowak in Ciesla, Kreis Obornik,
15. des Lehrers Degen in Eulendorf, des Wirts Maximilian Kozieras, des Häuslers Thomas Baszynski und des Arbeiters Andreas Twardowski in Karminek, des Arbeiters Michael Tanas in Baranowek, des Wirts Josef Szymczak in Eulendorf, des Maurers Otto Stark und des Stellmachermeisters Stefan Straburzynski in Pleschen, gleichen Kreises,
16. des Arbeiters Allexander Zielinski und Martin Lukaszyk in Dopiewo, Kreis Posen-West,
17. des Gastwirts Johann Walter in Zolendnice, in der Stadt Görchen, des Knechts Johann Spurek in Lang-Guhle, Kreis Rawitsch,
18. des Fleischers Adolf Bressel u. Arbeiters Jakob Depa in Roschki, der Ackerwirtin Emilie Szulczewska in Kazmierz, des Arbeiters Stefan Kubiak in Wilkowo, des Arbeiters Kasimir Rakowski in Wiltschin, der Witwe Stanislawa Strzelezak in Duschnik, der Arbeiter Banas Swinka und Talarowski in Buschewko, des Wirts Michael Faserek in Samolentsch, des Arbeiters Stanislaus Lutumski in Bielejewo, des Bäckermeisters Suchland in Chojno und des Wirts Adalbert Kaczmarek in Pierwoschewo, Kreis Samter,
19. des Wirts Friedrich Goral aus Marienthal, des Pfarrverwesers Jadomski aus Kotlow und des Bäckers Ignatz Muszalski in Mixstadt, Kreis Schildberg,
20. des Wirts Valentin Lorenz in Poladowo, des Wirts Bauta in Bucz, des Wirts Cichoszewski u. der Witwe Malecka in Poladowo, des Arbeiters Senftleben in Murckwitz, des Wirts Adalbert Olejnik in Woynitz, des Ackerbürgers Johann Slowikowski, des Fleischermeisters Stefan Krajewski, des Ackervürgers Franz Sledz und des Hausbesitzers Thomas Orzalkiewicz, sämtlich in Wielichowo, Kreis Schmiegel,
21. des Häuslers Jakob Lis in Kurnik, des Vogts Sobkowiak in Friedrichseck, des Wirts Wladislaus Rzyski in Skrzynki, Kreis Schrimm,
22. des Eigentümers Karge in Klein-Krebbel, Kreis Schwerin a. W.,
23. des Arbeiters Josef Olejniczak und Matias Wanski in Bardo, des Arbeiters Stefan Pietrzak in Bierschlin, der Landwirte Jakubowski und Kierecki in Bieganowo, Kreis Wreschen.

## VII. Backsteinblattern.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gärtners v. Makowski in Orla-Gut, des Ackerbürgers Franz Bruczynski u. des Handelsmanns Bartholomäus Mrozzek in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
2. des Polizei-Wachtmeisters Karl Lutz in Bentschen, Kreis Meseritz,

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Adalbert Koscielniak in Wycislowo und des Ansiedlers Heinrich Buschmeier in Deutschrode, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Anton Stawinski in Garzyn-Gem. und des Ansiedlers Karl Gärtner in Zedlitzwalde, Kreis Lissa,
3. des Wirts Perz in Wirginowo, Kr. Schrimm.

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Extra=Blatt

## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 26. Juli 1906.

**680.** Im Hinblick auf den **Ausbruch der Maul= und Klauenseuche in Eduardsfelde,** im Kreise Posen=West, ordne ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.=G.=Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel sowie die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen und von Rindvieh=, Schaf= und Schweinemärkten im Stadtkreise Posen, sowie in den Polizei=Distrikten Dopiewo, Schlehen und Komornik, Kreis Posen=West, wird hiermit bis einschließlich 5. September 1906** mit der Maßgabe **untersagt,** daß im Stadtkreise Posen nur Märkte für Schlachtvieh abgehalten werden dürfen. Das in der Stadt Posen aufgetriebene Schlachtvieh ist spätestens 48 Stunden nach Beendigung des Marktes abzuschlachten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs=Gesetz=Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft; sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingange erwähnte Seuche erloschen ist.

Posen, den 25. Juli 1906.

Der Regierungs=Präsident.

2622/06 I. Db. II. Ang. J. V. **Breyer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 31.** Ausgegeben Dienstag, den 31. Juli 1906. **1906.**


Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**681.** Die **Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung,** welche im Herbst 1906 in **Berlin** abzuhalten ist, wird Ende November 1906 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober 1906, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober 1906 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober 1906 einzureichen. Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den in § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in **neuerer** Zeit ausgestellt sein.

Aus dem ärztlichen Zeugnisse muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur **Turnlehrerin** geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu **unterschreiben.**

**Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.**

Berlin, den 14. Juni 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. III B. 1975. J. A.: **Müller.**

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit dem Ersuchen zur Kenntnis, etwaige Gesuche bis zum 1. September d. Js. uns vorzulegen.

Posen, den 18. Juli 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6277/06 II Gen. **Haffenpflug.**

**682.** Bei dem unter Leitung des Geheimen Medizinalrates Professors Dr. Flügge stehenden **Hygienischen Institute der Universität zu Breslau ist eine Tollwutstation eingerichtet** und jetzt dem **Betriebe übergeben** worden. Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die Bereitstellung dieser Wutschutzabteilung gefälligst den Ortspolizeibehörden der dortigen Provinz bekannt zu geben und dieselben zu veranlassen, die nach dem Runderlasse vom 10. Juli 1899 — M. d. g. A. M. 13145 I., M. f. L. I. G. 3055 I., M. d. Inn. II. 5291 I. —, betreffend die Schutzimpfung gegen Tollwut, in Betracht kommenden Personen geeignetenfalls nicht mehr dem Institute für Infektionskrankheiten hierselbst, sondern der Tollwutstation in Breslau XVI, Maxstraße 4 zuzuweisen.

Die in dem Erlasse vom 10. Juli 1899 angeordnete Untersuchung des Gehirns und Marks der tollwutkranken oder -verdächtigen Tiere hat von jetzt

ab bei der neueingerichteten Tollwutstation in Breslau zu erfolgen, damit diese Untersuchungen in der gleichen Stelle vorgenommen werden, an der die Schutzimpfung der gebissenen Menschen erfolgt.

Berlin, den 13. Juli 1906.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. I. 11909 M. J. V. gez. **Wewer.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I. Ge. 5922. J. A. gez. **Küster.**

Der Minister des Innern.

IIa 5766. J. V. gez. **von Bischoffshausen.**

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz Posen und Schlesien.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Hinweis auf die Ministerialerlasse vom 10. Juli 1899 (Amtsblatt für 1899 Seite 396 bis 399) zur Kenntnis und Beachtung der beteiligten Behörden.

Posen, den 25. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3900/06 I Da. J. V. **Engelhardt.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**683.** Den Königlichen **Brandmeister** Arthur **Wiewiórowski** aus **Berlin,** welcher an der hiesigen Provinzial-Feuersozietät — einstweilen kommissarisch — als oberer technischer Beamter angestellt ist, habe ich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit den **Befugnissen eines Feuerlösch-Direktors für die Provinz Posen betraut,** nachdem sich die Posensche Feuersozietät mit einer derartigen Verwendung des Genannten im Dienste des öffentlichen Feuerlöschwesens der Provinz unter Übernahme der entstehenden Kosten einverstanden erklärt hat.

Über die Stellung des Feuerlösch-Direktors den Behörden, Gemeinden und Feuerwehren gegenüber, über seine Befugnisse und seine Verpflichtungen gibt die hierunter abgedruckte Instruktion Aufschluß. Zu dieser bemerke ich noch besonders, daß der Feuerlöschdirektor zur Inaugenscheinnahme der Feuerlöschgeräte und der sonstigen sächlichen Feuerlöscheinrichtungen, zur Abhaltung von Mannschaftsübungen und Spritzenproben jederzeit ohne besondere von Aufsichtswegen an die zuständigen Behörden erteilte Anweisung befugt ist. Die Vertreter der zuständigen Behörden haben den Ersuchen des Feuerlösch-Direktors, die anläßlich dieser Revisionen, Übungen und Proben an sie ergehen, Folge zu geben und bei den Revisionen pp. persönlich zugegen zu sein.

Sämtliche für den Feuerlösch-Direktor bestimmten Anfragen, Ersuchen usw. sind von den Behörden vorläufig auf dem Instanzenwege an den Regierungs-Präsidenten zu richten, welcher sie an den Feuerlösch-Direktor weitergeben wird. Auf demselben Wege gelangen vorläufig die Wünsche, Antworten, Gutachten pp. des Feuerlösch-Direktors an die Behörden.

Posen, den 13. Juli 1906.

Der Oberpräsident.

O. P. 10526/06 A. J. V.: **Thon.**

### Instruktion für den Feuerlöschdirektor für die Provinz Posen.

§ 1. Die Befugnisse des Feuerlöschdirektors für die Provinz Posen, der als solcher von dem Ober-Präsidenten bestellt wird, werden unter Zustimmung der Organe der Provinzial-Feuersozietät nebenamtlich von einem oberen technischen Beamten der Posenschen Provinzial-Feuersozietät wahrgenommen.

Die Übertragung der Befugnisse kann jederzeit widerrufen werden. Sie endigt von selbst mit dem Ausscheiden des Feuerlöschdirektors aus dem Hauptamt.

§ 2. Der Feuerlöschdirektor ist unbeschadet seines Beamtenverhältnisses zur Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der ihm im Hauptamt obliegenden Pflichten sachverständiger Beirat der für die Ordnung und Überwachung der Feuerpolizei in der Provinz Posen zuständigen Verwaltungsbehörden und hat als solcher den Ersuchen und Weisungen der Regierungs-Präsidenten unter Wahrung seiner Pflichten gegenüber der Provinzial-Feuersozietät jederzeit Folge zu leisten. Sämtliche Ersuchen, Anfragen pp. der Verwaltungsbehörden an den Feuerlöschdirektor ergehen unter der äußeren Adresse des Direktors der Provinzial-Feuersozietät. Amtliche Schreiben von Behörden, die direkt an den Feuerlöschdirektor gelangen, hat er zunächst dem Provinzial-Feuersozietäts-Direktor vorzulegen.

Wenn nach Ermessen des letzteren für den Feuerlöschdirektor bestimmte Schreiben dem Versicherungsinteresse der Sozietät zuwiderlaufen oder zum Nachteil der Sozietät dem Feuerlöschdirektor übermäßige Arbeit zumuten, so hat der Feuersozietätsdirektor das Recht, derartige Schreiben ohne Weitergabe an den Feuerlöschdirektor anzuhalten. Die betreffenden Schreiben sind jedoch in diesem Falle unverzüglich mit begründender Erklärung dem zuständigen Regierungs-Präsidenten vorzulegen.

Amtliche Schreiben, die von dem Feuerlöschdirektor an die zuständigen Verwaltungsbehörden ausgehen, hat der Feuerlöschdirektor vor ihrem Abgang dem Direktor der Provinzial-Feuersozietät vorzulegen.

In Fällen, in welchen der Provinzial-Feuersozietätsdirektor seine Zustimmung erteilt, kann der Feuerlöschdirektor direkt, mit den Lokalbehörden in Verbindung setzen.

Zu Reisen bedarf der Feuerlöschdirektor der Genehmigung des Feuersozietätsdirektors. Wenn diesem die Vornahme einer auf Grund eines behördlichen Ersuchens auszuführenden Reise überhaupt nicht oder nicht zu der gewünschten Zeit angängig erscheint, so hat er die Angelegenheit sofort dem zuständigen Regierungs-Präsidenten mit begründender Erklärung vorzulegen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Re-

gierungspräsidenten und dem Provinzial-Feuersozietätsdirektor entscheidet der Ober-Präsident.

Der Feuerlöschdirektor ist verpflichtet, bei Ausübung seiner Funktionen als solcher, die vorgeschriebene Uniform zu tragen. Inwieweit eine Dispensation von dieser Verpflichtung zulässig ist oder in welchen anderen Fällen die Anlegung der Uniform notwendig ist, bestimmt der Feuersozietätsdirektor.

§ 3. Dem Feuerlöschdirektor liegt es ob, durch Vermittelung der zuständigen Behörden für den Bereich der Provinz Posen mit Ausnahme der Städte Posen und Bromberg die technische Beaufsichtigung über das öffentliche Feuerverhütungs-, Feuerlösch- u. Feuerwehrwesen auszuüben.

Insbesondere hat er

a) sich über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Verordnungen und sonstige einschlägige Vorschriften dauernd unterrichtet zu halten, alles auf seine Zweckmäßigkeit zu prüfen und Vorschläge zur Verbesserung zu machen;
b) sich mit der inneren Verfassung, dem Grade der technischen Ausbildung der Berufs-, freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren und über die Vorbildung der nicht zu Wehren organisierten feuerlöschdienstpflichtigen Personen bekannt zu machen, die Führer der Wehren mit Anleitung und Rat zur Verbesserung der zur inneren Organisation erlassenen Ausführungsvorschriften und zur Durchführung des Dienstes zu versehen und sich von der Leistungsfähigkeit der Wehren und der nicht zu Feuerwehren organisierten feuerlöschdienstpflichtigen Personen durch vorangesagte oder unvermutete Abhaltung von Mannschaftsübungen und Spritzenproben unter Innehaltung der besonderen für diese Fälle vorgesehenen Bestimmungen zu überzeugen;
c) wo es not tut, auf die Gründung neuer, hauptsächlich freiwilliger Feuerwehren bedacht zu sein und im Falle der Gründung neuer Wehren die zur inneren Organisation notwendigen Ausführungsvorschriften zu entwerfen;
d) den Zustand und die Zulänglichkeit der Feuerlöschgeräte durch unvermutete oder vorangesagte Revisionen zu prüfen und für Verbesserung des Materials und, wo es notwendig ist, auch für seine Vermehrung zu sorgen;
e) auch die sonstigen für Feuerlöschzwecke bestehenden oder notwendigen Einrichtungen zu kontrollieren, so die Beschaffung von Löschwasser, die richtige Verteilung von Hydranten pp;
f) darauf zu achten, daß die im feuerpolizeilichen Interesse erlassenen Vorschriften bei Bauten pp. befolgt werden;
g) über die Art und Weise der Lösch- und Rettungsarbeiten insbesondere bei größeren Bränden und über sonstige das feuerpolizeiliche Interesse berührende Vorkommnisse bei Bränden Nachricht einzuziehen;
h) bei der Anschaffung von neuen Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen, Herstellung von neuen Spritzenhäusern, Gründung von Wehren, dem Bau von Wasserleitungen usw. auf Erfordern ein technisches Gutachten abzugeben;
i) außer den speziellen über jede Reise zu erstattenden Berichten jährlich einmal bis zum 1. April über den Stand und die Fortschritte des Feuerverhütungs-, Feuerlösch- und Feuerwehrwesens den Regierungs-Präsidenten allgemein zu berichten.

§ 4. Der Feuerlöschdirektor ist zum Erlaß von Anweisungen an die Lokalbehörden nicht berechtigt.

Vorgefundene Lässigkeiten oder Mängel hat er mündlich oder schriftlich den Behörden bekannt zu geben und seine Wünsche und Vorschläge in derselben Form zu äußern. Werden diese nicht berücksichtigt, so hat er die Angelegenheit der vorgesetzten Polizeiaufsichtsbehörde, nötigenfalls dem Regierungs-Präsidenten vorzutragen.

§ 5. In der Regel soll der Feuerlöschdirektor bei dienstlicher Anwesenheit an einzelnen Orten den örtlichen Polizeiverwalter und in Kreisstädten auch den Landrat aufsuchen, um etwaige Wünsche und Ersuchen entgegenzunehmen.

§ 6. Zur Abhaltung von Mannschaftsübungen und Spritzenproben sowie zur Revision der Feuerlöschgeräte und der sonstigen Feuerlöscheinrichtungen (§ 3b, d, e,) hat der Feuerlöschdirektor sich mit der zuständigen Polizeibehörde in Verbindung zu setzen. Letztere bewirkt die Alarmierung und trifft die sonstigen zur Ausführung der Mannschaftsübungen, Spritzenproben und Revisionen erforderlichen Anordnungen. Die Mannschaftsübungen und Spritzenproben erfolgen in der Regel nach Ansage, die Revisionen der Feuerlöschgeräte und Feuerlöscheinrichtungen sollen hauptsächlich unvermutet erfolgen.

§ 7. Die zuständigen Behörden sind von Aufsichtswegen angewiesen, den anläßlich von Brandfällen, von Übungen, von Proben und Revisionen von seiten des Feuerlöschdirektors an sie ergehenden Ersuchen Folge zu geben.

§ 8. Der Feuerlöschdirektor ist zum Betreten der Brandstelle befugt.

Posen, den 6. Juli 1906.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen. J. V. gez. **Thon.** — Der Provinzial-Feuersozietäts-Direktor. gez. **Dr. Ruttke.**

**684.** Das **Verzeichnis** der auf der Königlichen **Albertus-Universität** zu **Königsberg i. Pr.** im Wintersemester 1906/07 zu haltenden Vorlesungen ist **erschienen** und durch die Akademische Buchhandlung von Schubert und Seydel in Königsberg-Passage Nr. 4 — und durch den Oberpedell — Universitätsgebäude — für 25 Pf. pro Exemplar und eventuell 10 Pf. Porto für die Zusendung käuflich zu beziehen. Posen, den 21. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3141/06 P. J. V. **Breyer.**

**685.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. September 1906 ab die evangelischen Hausväter der Guts- bezw. Gemeindebezirke **Bogdanowo, Golaschin, Antonin, Ocieszyn** und **Wynislowo,** Kreis Obornik aus der Schulsozietät **Bogdanowo** paritätisch **ausgeschult** und zu einer **evangelischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Bogdanowo,** Kreis Obornik **vereinigt.**

Die bisherige Schulgemeinde wird in eine katholische umgewandelt.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Bogdanowo parität wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 20. Juli 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5689/06 IIa. **Hassenpflug.**

**686.** Von den nach Ziffer D 3 der Ausführungsbestimmungen vom 11. November 1903 zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (G.-S. S. 231) herzustellenden **amtlichen Entfernungskarten des Regierungsbezirks Posen** sind seit unserer letzten Bekanntmachung vom 24. Oktober 1905 weiter diejenigen von den Kreisen **Adelnau, Ostrowo, Kempen** und **Schildberg** und zwar Adelnau—Ostrowo zusammen auf **einem** Blatte und Kempen—Schildberg zusammen auf **einem** Blatte, fertiggestellt und im Druck **erschienen.**

Dieselben können im Wege des Buchhandels oder unmittelbar von der kartographischen Verlagsanstalt von R. Mittelbach in Kötzschenbroda bei Dresden zum Preise von je 2 Mark bezogen werden.

Posen, den 20. Juli 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. A.

4161/06 III Ad. **Wagner.**

**687.** Die von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst vorgelegten **Quittungen** über die im Laufe des 4. Vierteljahres des Rechnungsjahres 1905 **abgelösten Domänen-Amortisations-Renten** sind von uns **bescheinigt worden.**

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen mit der Anweisung übersandt worden sind, die Quittungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 9. Juli 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

2295/06 III Ba³. **Schulz.**

**688.** Im Jahre 1906 und im ganzen Regierungsbezirk Posen tritt

1. für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner der **Schluß** der **Schonzeit** mit Ablauf des 17. August 1906, der Beginn der Schußzeit also mit dem 18. August 1906,
2. für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -Hennen der Schluß der Schonzeit mit Ablauf des 29. September 1906, der Beginn der Schußzeit also mit dem 30. September 1906,
3. für Drosseln (Krammetsvögel) der Schluß der Schonzeit mit Ablauf des 30. September 1906, der Beginn der Schußzeit also mit dem 1. Oktober 1906 ein.

Posen, den 17. Juli 1906.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

C. 569/06 B. A. **Krahmer.**

**689.** In **Försterei Blotnik,** Kreis Schmiegel, ist **eine Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldedienst eröffnet** worden. Posen O., den 13. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Dreßler.**

**690. Eröffnung der Neubaustrecke Xions—Jarotschin.**

Am **1. August d. Js.** wird von der im Bau begriffenen Nebenbahn Schrimm—Jarotschin die 23,378 km lange Teilstrecke **Xions—Jarotschin** dem öffentlichen Verkehr **übergeben.** An der Strecke liegen von der Abzweigsstation Mieschkow aus die Bahnhöfe, Clarahof, Chwalkowo und Xions. Sämtliche Stationen erhalten die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit dem Tage der Eröffnung werden die neuen Stationen in den Gruppentarif I, in die Wechseltarife mit dieser Gruppe, in den oberschlesischen und niederschlesischen Kohlentarif und in den Staatsbahn- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, im Juli 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**691.** In Zeile 7 der Bekanntmachung vom 2. Juli 1906 — laufende Nummer 622 der Nr. 28 dieses Amtsblattes — muß es heißen: **der Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern.**

9930. Posen, den 20. Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**692. Tierärztliche Hochschule, Berlin,**
Luisenstraße 56.

Das **Wintersemester** beginnt am **15. Oktober d. Js.** Die Immatrikulationen nehmen am 8. Oktober ihren Anfang und dauern bis zum 3. November. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Berlin, den 30. Juni 1906.

Rektor der Tierärztlichen Hochschule.

**Fröhner.**

**693.** **Bekanntmachung.**

Gemäß § 14 des Reglements vom 27. Februar 1883, welches für die Provinz Posen auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 12. März 1881 betr. die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes erlassen ist, und gemäß § 17 des für die Provinz Posen erlassenen Reglements vom 4. März 1904 zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere vom 22. April 1892 wird nachstehende

**Übersicht**
**der Rechnungsergebnisse der Viehseuchenfonds für das Etatsjahr 1905**

zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

**A. Fonds zur Bestreitung der Entschädigungen für die mit der Rotzkrankheit behafteten,** auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach polizeilicher Anordnung der Tötung eingegangenen **Pferde.**

**I. Hauptfonds.**

a) Einnahme.

| | | |
|---|---|---|
| 1. An Beiträgen, bei Ausschreibung der einfachen reglementsmäßigen Abgabe | 66 926,24 Mk. | |
| 2. Insgemein | 4,48 „ | |
| Summe der Einnahme ... | | 66 930,72 Mk. |

b) Ausgabe.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach dieser Anordnung gefallene rotzkranke Pferde | 12 166,25 Mk. | |
| 2. Verwaltungskostenzuschuß | 2 500,00 „ | |
| 3. Zinsen für die Vorschüsse aus Provinzialfonds | 173,46 „ | |
| 4. Rückerstattung überhobener Beiträge | 10,60 „ | |
| 5. Insgemein | 102,18 „ | |
| zusammen Ausgabe ... | | 14 952,49 Mk. |
| sodaß im Etatsjahre 1905 ein Überschuß von ... | | 51 978,23 Mk. |

verblieben ist — vergleiche Nr. 2 der Einnahme des Reservefonds.

**II. Reservefonds.**

a) Einnahme.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Bestand aus dem Vorjahre | | 393,70 Mk. |
| 2. Rücklagen aus dem Hauptfonds | | 51 978,23 „ |
| 3. Valuta für zur Barzahlung gekündigte Wertpapiere | | 25 075,00 „ |
| 4. Zinsen | | 36 901,25 „ |
| Summe der Einnahme ... | | 114 348,18 Mk. |

b) Ausgabe.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Valuta für den Ankauf von Wertpapieren | 112 202,95 Mk. | |
| 2. Provision und Stempelkosten | 111,90 „ | |
| 3. Zinsen | 1 281,89 „ | |
| Summe der Ausgabe ... | | 113 596,74 Mk. |
| mithin Bestand ... | | 751,44 Mk. |

Der Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1904 hat betragen:

| | | |
|---|---|---|
| a) an Effekten nominell | | 960 730,00 Mk. |
| b) sparkassenmäßig belegt | | 393,70 „ |
| zusammen ... | | 961 123,70 Mk. |

Am Schlusse des Etatsjahres 1905 waren vorhanden:

| | | |
|---|---|---|
| a) an Effekten nominell 960 730 + 109 700 = 1 070 430 — 25 075 = | 1 045 355,00 Mk. | |
| und zwar verzinslich | | |
| zu 3% ...... 89 800 Mk., | | |
| zu $3^1/_2$% ...... 377 180 „ | | |
| zu 4% ...... 577 475 „ | | |
| zu $4^1/_2$% ...... 900 „ | | |
| b) sparkassenmäßig belegt | 751,44 Mk. | |
| zusammen ... | | 1 046 106,44 Mk. |
| mithin gegen 1904 mehr | | 84 982,74 Mk. |

## B. Fonds zur Bestreitung der Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach polizeilicher Anordnung der Tötung eingegangene Rindvieh.

### I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

1. Beiträge sind wie für das Vorjahr nicht erhoben worden, weil der Reservefonds die im Reglement festgesetzte Höhe von 750 000 Mk. überschritten hat.
2. Überweisungen aus den Beständen des Reservefonds ..... 2 588,06 Mk.
3. Insgemein ..... 4,47 „

Summe der Einnahme ... 2 592,53 Mk.

b) Ausgabe.

1. Entschädigungen sind nicht zu zahlen gewesen.
2. Verwaltungskostenzuschuß ..... 2 500,00 Mk.
3. Zinsen für die Vorschüsse aus Provinzialfonds ..... 51,73 „
4. Insgemein ..... 40,80 „

zusammen Ausgabe ... 2 592,53 Mk.

Geht auf.

### II. Reservefonds.

a) Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre ..... 143,65 Mk.
2. Valuta für zur Barzahlung gekündigte Wertpapiere ..... 30 150,00 „
3. Zinsen ..... 35 373,90 „

Summe der Einnahme ... 65 667,55 Mk.

b) Ausgabe.

1. Überweisungen an den Hauptfonds ..... 2 588,06 Mk.
2. Valuta für den Ankauf von Wertpapieren ..... 61 805,60 „
3. Provision und Stempelkosten ..... 52,60 „
4. Zinsen ..... 866,04 Mk.

Summe der Ausgabe ... 65 312,30 Mk.

mithin Bestand ... 355,25 Mk.

Der Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1904 betrug:

a) an Effekten nominell ..... 924 885,00 Mk.
b) sparkassenmäßig belegt ..... 143,65 „

zusammen ... 925 028,65 Mk.

Am Schlusse des Etatsjahres 1905 waren vorhanden:

a) an Effekten nominell
924 885 + 60 300 = 985 185 — 30 150 = 955 035,00 Mk.
und zwar verzinslich
zu 3% ..... 16 700 Mk.,
zu 3½% ..... 528 335 „
zu 4% ..... 408 200 „
zu 4½% ..... 1 800 „
b) sparkassenmäßig belegt ..... 355 25 Mk.

zusammen ... 955 390,25 Mk.

mithin gegen 1904 mehr ... 30 361,60 Mk.

## C. Fonds zur Zahlung der Entschädigungen für an Milz- oder Rauschbrand gefallene Pferde.

### I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

1. An Beiträgen bei Ausschreibung der einfachen Reglementsmäßigen Abgabe ..... 14 411,82 Mk.
2. Überweisungen aus den Beständen des Reservefonds ..... 770,01 „

Summe der Einnahme ... 15 181,83 Mk.

zu übertragen ... 15 181,83 Mk.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Übertrag ... | 15 181,83 Mk. |

b) Ausgabe.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Entschädigungen für an Milz- oder Rauschbrand gefallene Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel und solche Tiere dieser Gattungen, die getötet worden sind und sich demnächst als mit Milz- oder Rauschbrand behaftet erwiesen haben .. | | 11 615,56 Mk. | |
| 2. Reisekosten und Tagegelder: | | | |
| a) der Tierärzte ..................... | 178,40 Mk. | | |
| b) der Schiedsmänner ................ | 606,40 „ | 784,80 Mk. | |
| 3. Verwaltungskostenzuschuß ........................ | | 2 500,00 „ | |
| 4. Zinsen für Vorschüsse aus Provinzialfonds ........... | | 118,57 „ | |
| 5. Rückerstattung überhobener Beiträge ............... | | 1,75 „ | |
| 6. Insgemein ....................................... | | 161,15 „ | |
| | | Summe der Ausgabe ... | 15 181,83 Mk. |
| | | | Geht auf. |

## II. Reservefonds.

a) Einnahme.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Bestand aus dem Vorjahre ........................ | 466,76 Mk. | |
| 2. Valuta für zur Barzahlung gekündigte und verkaufte Wertpapiere ................................. | 1 547,00 „ | |
| 3. Zinsen ......................................... | 323,72 „ | |
| Summe der Einnahme ... | | 2 337,48 Mk. |

b) Ausgabe.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Überweisungen an den Hauptfonds .................. | 770,01 Mk. | |
| 2. Valuta für den Ankauf von Wertpapieren ........... | 1 125,00 „ | |
| 3. Provision und Stempelkosten ...................... | 1,70 „ | |
| 4. Zinsen ......................................... | 7,77 „ | |
| Summe der Ausgabe ... | | 1 904,48 Mk. |
| mithin Bestand ... | | 433,00 Mk. |

Der Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1904 hat betragen:

| | | |
|---|---|---|
| a) an Effekten nominell ........................................ | | 7 000,00 Mk. |
| b) sparkassenmäßig belegt ..................................... | | 466,76 „ |
| zusammen ... | | 7 466,76 Mk. |

Am Schlusse des Etatsjahres 1905 waren vorhanden:

| | | |
|---|---|---|
| a) an Effekten nominell 7000 + 1100 = 8100 — 1500 = und zwar verzinslich zu 4 %, | 6 600,00 Mk. | |
| b) sparkassenmäßig belegt ........................ | 433,00 „ | |
| zusammen ... | | 7 033,00 Mk. |
| mithin gegen 1904 weniger ... | | 433,76 Mk. |

## D. Fonds zur Zahlung der Entschädigungen für an Milz- oder Rauschbrand gefallenes Rindvieh.

### I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

| | | |
|---|---|---|
| 1. An Beiträgen bei Ausschreibung der einfachen reglementsmäßigen Abgabe ................................ | 93 083,00 Mk. | |
| 2. Überweisungen aus den Beständen des Reservefonds ..... | 39 342,62 „ | |
| Summe der Einnahme ... | | 132 425,62 Mk. |

b) Ausgabe.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Entschädigungen für an Milz- oder Rauschbrand gefallenes Rindvieh, sowie für Rindviehstücke, die getötet worden sind und sich demnächst als mit Milz- oder Rauschbrand behaftet erwiesen haben ................................ | 117 305,29 Mk. | |
| zu übertragen ... | 117 305,29 Mk. | 132 425,62 Mk. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Übertrag ... | 117 305,29 Mk. | 132 425,62 Mk. |
| 2. Reisekosten und Tagegelder: | | | |
| a) der Tierärzte | 1 768,90 Mk. | | |
| b) der Schiedsmänner | 9 035,50 „ | 10 804,40 „ | |
| 3. Verwaltungskostenzuschuß | | 2 500,00 „ | |
| 4. Zinsen für Vorschüsse aus Provinzialfonds | | 1 638,48 „ | |
| 5. Rückerstattung überhobener Beiträge | | 12,54 „ | |
| 6. Insgemein | | 164,91 „ | |
| | | Summe der Ausgabe ... | 132 425,62 Mk. |
| | | | Geht auf. |

## II. Reservefonds.

a) Einnahme.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Bestand aus dem Vorjahre | 674,14 Mk. | |
| 2. Valuta für zur Barzahlung gekündigte und verkaufte Wertpapiere | 40 080,00 „ | |
| 3. Zinsen | 5 027,78 „ | |
| Summe der Einnahme ... | | 45 781,92 Mk. |

b) Ausgabe.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Überweisungen an den Hauptfonds | 39 342,62 Mk. | |
| 2. Valuta für den Ankauf von Wertpapieren | 5 933,00 „ | |
| 3. Provision und Stempelkosten | 8,20 „ | |
| 4. Zinsen | 39,16 „ | |
| Summe der Ausgabe ... | | 45 322,98 Mk. |
| mithin Bestand ... | | 458,94 Mk. |

Der Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1904 betrug:

| | |
|---|---|
| a) an Effekten nominell | 123 200,00 Mk. |
| b) sparkassenmäßig belegt | 674,14 „ |
| zusammen ... | 123 874,14 Mk. |

Am Schlusse des Etatsjahres 1905 waren vorhanden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) an Effekten nominell 123 200 + 5800 = 129 000 — 40 200 = | | 88 800,00 Mk. | |
| und zwar verzinslich zu 3 ½ % | 73 000 Mk. | | |
| zu 4 % | 15 800 „ | | |
| b) sparkassenmäßig belegt | | 458,94 „ | |
| | | zusammen ... | 89 258,94 Mk. |
| | | mithin gegen 1904 weniger ... | 34 615,20 Mk. |

Posen, den 21. Juli 1906.

Der Landeshauptmann.
**Dr. von Dziembowski.**

**694. Beschluß.**

Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Samter in seiner Sitzung am 7. Juli 1906 im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen:

1. die Seiner Königlichen Hoheit, dem Herzog Karl Eduard von Sachsen-Coburg-Gotha, Herzog von Albany gehörigen, im **Gutsbezirk Kazmierz** (Neudorf) belegenen unter Artikel Nr. 4 der Grundsteuermutterrolle des letzteren eingetragenen **Parzellen — Gemarkung Kopanino** incl. Kazmierz'er Forst — Kartenblatt 1 Nr. 47/o. 40, 48/o. 40 und 49/o. 40 mit einem Gesamtflächeninhalte von 0,82,04 ha von dem Gutsbezirk **Kazmierz** (Neudorf) **abzutrennen** und mit dem Gutsbezirk **Klein-Sokolnik** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen,**
2. die dem Königlichen Preußischen Staat (Ansiedelungs-Kommission) gehörigen, im Gutsbezirk Kl.-Sokolnik belegenen unter Artikel Nr. 1 der Grundsteuermutterrolle des letzteren eingetragenen Parzellen — Gemarkung **Kl.-Sokolnik** — Kartenblatt 1 Nr. 82/o. 34 2c. und 83/o. 38 2c. mit einem Gesamtflächeninhalt von 0,82,15 ha von dem Gutsbezirk **Kl.-Sokolnik abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirk Kazmierz** (Neudorf) in kommunaler Beziehung zu **vereinigen.**

Samter, den 13. Juli 1906.

Der Kreis-Ausschuß.

2223/06 K. A. **v. Oppen.**

**695.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum Bau der Eisenbahn von Schrimm nach Jarotschin erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

| Grundbuch-bezeichnung Band \| Blatt und Gemarkung | Abzutretende Fläche Acker ar | Des Eigentümers Zu- und Vorname | Wohnort |
|---|---|---|---|
| I \| 39 Radoszkowo | ungefähr 13,0 | Friedrich Anton und Ehefrau Marie, geb. Zenker | Radoszkowo |
| I \| 31 Radoszkowo | 8,0 | Roth Gottlieb und Ehefrau Pauline geb. Fliegner | Radoszkowo |
| I \| 11 Radoszkowo | 1,0 | Dieselben | |
| I \| 2 Radoszkowo | 30,0 | Kubiak Franz und Ehefrau Josepha geb. Niewczyk | Wycislaw |
| I \| 10 Radoszkowo | 19,0 | Weber Joseph jun. | Radoszkowo-Hauland |
| I \| 26 Radoszkowo | 18,0 | Kazmierczak Lorenz und Ehefrau Antonina geb. Kasprzak | Radoszkowo |
| I \| 12 Radoszkowo | 8,0 | Karas Franz und Ehefrau Marie geb. Friedrich | Radoszkowo |
| I \| 9 Radoszkowo | 14,0 | Friedrich Lorenz | Radoszkowo |
| I \| 22 Radoszkowo | 27,0 | Toma Stanislaus und Ehefrau Marianna geb. Grzempa | Radoszkowo |
| | 12,0 | | |

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Dienstag, den 7. August 1906, vormittags 9 10 Uhr,**

auf dem Grundstück Radoszkowo Grundbuch Blatt 39 beginnend, an.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 24. Juli 1906.

Der Enteignungskommissar.

3214/06 I E b **v. Köller,** Regierungs-Assessor.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**696.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum Bau der Nebenbahn von **Guhrau** nach **Glogau** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Gurschen Grundbuch Band IV Blatt 164 in Größe von etwa 3 ar, dem Gasthofbesitzer Emil Hoffmann in Schlichtingsheim gehörig.

2. Gurschen Grundbuch Band II Blatt 99 in Größe von etwa 37 ar, dem Fleischermeister Wilhelm Braun und Ehefrau Emma geb. Tschecke in Schlichtingsheim gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am **Sonnabend, den 4. August 1906, vormittags 11 Uhr,** an Ort und Stelle, auf dem Grundstück Gurschen Nr. 164 beginnend, an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen O., den 24. Juli 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

3215/06 I Eb. **v. Köller,** Regierungs-Assessor.

**697.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen **die Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau der Eisenbahn von Schrimm nach Jarotschin** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Brzustownia,** Kreis Schrimm, Grundbuch Blatt 3, Kartenblatt 1, Parzelle zu 85/1 2c., in Größe von 23 ar 40 qm, dem Wirt Franz Kazmierczak und Ehefrau in Brzustownia gehörig,
2. **Brzustownia,** Kreis Schrimm, Grundbuch Blatt 4, Kartenblatt 1, Parzelle zu 85/1 2c., in Größe von 14,32 ar dem Wirt Josef Nowak und Ehefrau Marianna geb. Bandyk in Brzustownia gehörig.
3. **Kielczyn,** Kreis Schrimm, Grundbuch Blatt 4, Kartenblatt 1, Parzellen 54 und 55 in Größe von zusammen 83 ar dem Kasimir Wojciechowski in Kielczyn gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin

**am Freitag, den 3. August 1906,**
vormittags $9^{15}$ Uhr
auf dem Grundstück Brzustownia Nr. 3 beginnend, an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 17. Juli 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

3131/06 I Eb. **v. Köller,** Regierungs-Assessor.

**698. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

der Komorniks des Gutes Alt-Bialcz, Kreis Schmiegel.

**II. Maul- und Klauenseuche.**

**Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Rudnik, Kreis Grätz.

**III. Wild- und Rinderseuche.**

**Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Vorwerks Alt-Urbanowo, Kreis Grätz.

**IV. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Neu-Kamienice, Kreis Ostrowo,
2. Laszczyn, Sackern, Roszkowo, Rawitsch, Gerlach, Gerlachowo, Harte, Eichenbronn, Konarzewo, Izbice, Schlitze und in der Stadt Sarne, Kreis Rawitsch,
3. Schellendorf, Zielnik-Gut, Romanowo, Podgaj, Babin, Plawce, Klingenburg, Meienfelde, Zmyslowo, Krerowo-Gut und Gem., Bieganowo, Januszewo, Jahnsfeld, Jaroslawiec, Topola, Koszuty-Gut und Gem., Heickerode, Slupia, Pentkowo und Kijewo-Gut und Gem., Kreis Schroda, bis zum 6. Oktober 1906.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Leng-Gut und Gem, Wieczyn-Gem., Wettin-Gem., Pieruszczyki, Pieruszyce, Pierschütz, Rzegocin-Gut und Gem., Strielau, Strzydzew, Preußenau, Czermin-Gem., Wola-geistlich, Sinnig, Marynin, Zbyki-Gut u. Gem., Polskie-Gem., Bronischewitz-Gut und Gem., Kreis Pleschen.
2. Bärwalde, Cäcilienthal, Marienthal, Ottosberg, Helenow, Siedlec und Naumannshof, Kreis Schildberg.

**V. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gutes Charcic, Kreis Birnbaum,
2. des Einwohners Stefan Kasperczak in Borzyslaw-Gut und des Häuslers Kokocinski in Druzyn, Kreis Grätz,
3. des Maurers Peter Gorka in Kempen, Kreis Kempen,
4. des Gutes Saake, Kreis Lissa,
5. des Wirts Karl Horn in Bibianki, Kr. Ostrowo,
6. des Vorwerks Niedervorwerk, Kreis Schmiegel.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Dominiums Bendzieszyn, Kreis Ostrowo,
2. des Ausgedingers Valentin Zalesny in Zamyslowo, Kreis Posen-West,
3. des Fleischers Otto Mundt, in Alt-Boyen, Kreis Schmiegel.

## VI. Rotlauf.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Ignatz Wypych in Jelitow, des Häuslers Adalbert Pągowski in Kl.-Topola, des Ansiedlers Philipp Rilling in Drogoslaw und des Wirts Johann Skupin in Gr.-Gorzyce, Kreis Adelnau,
2. des Schneiders Paul Schiller in Taleschinko, des Vogts Stanislaus Nowak in Luboschׂ, des Arbeiters Melchior Talarek in Kwiltsch, des Schäfers Johann Halaszkiewicz in Polko-Orzeschkowo, des Eigentümers Hermann Kruschel in Schrimm, der Arbeiter Blajet, Busko und Josef Piechowiak in Groß-Lenschetz, Kreis Birnbaum,
3. des Eigentümers Andreas Horowski in Alt-Lonkie und des Einwohners Valentin Brzezinski in Vorwerk Dombrowka, Kreis Bomst,
4. des Wirts Stefan Samol in Bukwitz, Kreis Fraustadt,
5. des Arbeiters Karl Müller in Punitz, Kr. Gostyn,
6. des Wirts Andreas Rutkowski in Woynowice, der Arbeiter Valentin Ratajczak in Lagwy und Wladislaus Wieczorek in Granowo, des Schäfers Wroblewski in Lagwy, des Wirts Paul Diehr in Schwarzhauland, des Kolonialwarenhändlers Dzięciolowski in Szewce, der Arbeiter Franz Sierant, Franz Kokoczynski und Mathias Guzik in Rudnik, des Häuslers Melchior Tajek, des Kutschers Stefan Kachel u. des Arbeiters Andreas Matuszewski, sämtlich in Otusch, des Häuslers Niemyt in Zegowo und des Dominialarbeiters Konieczny in Niepruschewo, Kreis Grätz,
7. des Arbeiters Martin Cichocki in Podlesie, Kreis Jarotschin,
8. des Gutes Rzetnia, des Inspektors Kiock in Mikorzyn, der Schwarzviehhändler Oskar Taube und Robert Herbke in Kempen und des Wirts Stanislaus Szczepaniak in Mikorzyn, Kr. Kempen,
9. des Wirts Berek in Wzionchow, Kreis Koschmin,
10. des Häuslers Ignatz Domagala in Sierakowo, des Wirts Peter Matuszewski, der Häusler Franz Bogacki und Peter Nowak, sämtlich in Maximilianowo, des Maurers Karl Schermelek, des Arbeiters Andreas Kaczor und des Seilermeisters Julius Thomke, sämtlich in Kosten, und des Komorniks Stanislaus Michalak in Kobelnik, Kreis Kosten,
11. des Arbeiters August Handke in Grätz-Gut, Kreis Lissa,
12. der verehelichten Arbeiterin Katharina Grocholewska in Bentschen und des Mühlenbesitzers Josef Bartsch in Hammermühle, Kreis Meseritz,
13. des Arbeiters Albert Spychala in Glupon-Gut, Kreis Neutomischel,
14. des Mühlenbesitzers G. Fehtke in Neumühle, des Arbeiters Franz Marciniak in Hermannsland und des Wirts Julius Schwark in Trocken-Hld., Kreis Obornik,
15. des Häuslers Joseph Grzeszczyk in Kl.-Wysocko, Kreis Ostrowo,
16. der Arbeiter Ignatz Potarzycki in Karminek und Thomas Makowiecki in Pleschen und des Schuhmachers Andreas Sopalowicz in Pleschen, Kreis Pleschen,
17. des Hilfsweichenstellers Hermann Braun in Massel, Kreis Rawitsch,
18. der Witwe Josefa Lacka, der Häusler Bartholomäus Wirzbiczak, Andreas Szymanski und Franz Kaczmarek in Ottorowo, des Eigentümers A. Korduan in Kl.-Gay, des Häuslers Andreas Machaj in Duschnik, der Eigentümer Josef Kruschuna und Franz Musial in Mühlort und des Gutes Obrowo, Kreis Samter,
19. des Maurers Joseph Domagalski in Grabow, des Wirts Michael Krysmanski in Kamillenthal und des Gemeindevorstehers Przybyl in Skarydzew, Kreis Schildberg,
20. des Fleischers Franz Słominski in Wielichowo, des Häuslers Obez in Poswientno, des Gastwirts Kozlik in Bronsko, der Wirte Johann Nowak in Neugut und Ignatz Franek in Poswientno, des Müllers Heintze in Sonczkowo, des Wirts Jakob Nowak in Bucz, der Hausbesitzerfrau Agnes Stanislawska in Wielichowo und des Arbeiters Bartnik in Dt.-Presse, Kreis Schmiegel,
21. der Witwe Urbaniak in Manieczki, des Fleischers Pruski in Krzyzanowo, des Bäckers Joseph Koch in Xions, des Arbeiters Joseph Więcek in Szczodrochowo und des Häuslers Martin Matuszak in Kunthal, Kreis Schrimm,
22. des Ansiedlers Paetz in Sendschau, des Häuslers Josef Nowakowski in Gozdowo, des Wirts Jerzak in Bieganowo, des Arbeiters Valentin Gorniak in Soleczno, des Wirts Andreas Tabaka in Psary poln. und der Arbeiterin Marie Kubiak in Groß-Gottschütz, Kreis Wreschen.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Ignatz Bera in Jelitow, Kreis Adelnau,
2. des Häuslers Valentin Kalitka in Blotnik, Kr. Bomst,
3. des Nachtwächters Przymyslak in Geyersdorf, des Wirts Lorenz Mirecki in Weine und des Wirts August Rękos in Brenno, Kr. Fraustadt,
4. des Wirts Lorenz Moderski in Sulkowice, des Arbeiters Szymkowiak und Gen. in Daleschin-Gut, des Arbeiters Sliwinski in Tetzlaff, des Wirts Joseph Porzucek in Gr.-Strzelce und des Gastwirts Eduard Tauchert in Wydawy, Kreis Gostyn,
5. des Häuslers Valentin Menzfeld und Arbeiter Lorenz Menzfeld in Kalwy, Kreis Grätz,
6. des Wirts Stanislaus Mackowiak in Chocicza, des Stellmachers Martin Kmieciak in Wolicapusta-Gut und des Arbeiters Adalbert Pietrzyk in Chrzan-Gut, Kreis Jarotschin,

7. des Wirts Franz Holos in Mikorzyn, Kreis Kempen,
8. des Altsitzers Franz Kostuj in Cegielnia, Kreis Koschmin,
9. der Häuslerin Marie Ratajczak in Sierakowo, des Häuslers Stanislaus Ciesielski in Kurowo, des Stellmachers Andreas Mlody in Konojad, des Arbeiters Grzelczak in Kriewen, des Arbeiters Jakob Figlarz in Kobelnik, des Arbeiters Paul Nowak in Sierakowo, des Arbeiters Stephan Kwiatek in Konojad, des Vogts Mathias Maczkowiak in Lagiewnik II und des Fornals Jakob Nowakowski in Kurowo, Kreis Kosten,
10. des Schuhmachermeisters Emil George in Storchnest, Kreis Lissa,
11. des Schuhmachermeisters Theodor Höhne in Bentschen, Kreis Meseritz,
12. des Arbeiters Josef Cieslik in Rogasen, des Arbeiters Stanislaus Mendel in Garbatka und des Häuslers Eduard Lange in Studziniec, Kreis Obornik,
13. der Arbeiter Kaligorski und Smolarek in Krzyszkowo und des Lehrers Wierzchowski in Ketsch, Kreis Posen-West,
14. des Handelsmanns Oskar Heinze in Sarnowko, Kreis Rawitsch,
15. des Arbeiters Kianowski in Zalesie, des Kutschers Krowczynski in Kaisershof, des Dominiums Ilsenau, des Eigentümers Johann Przewozny in Ottorowo, des Müllers Hoedt in Neuthal, des Ackerwirts Stanislaus Kura u. des Eigentümers Matthias Szymanski n Sendzinko, des Eigentümers Wilhelm Appelt in Karolin und des Arbeiters Andreas Lakomski in Obrowo, Kreis Samter,
16. des Dominiums Doruchow, des Wirts Johann Fabis in Xionzenice, des Schuhmachers Franz Kulinski in Grabow, des Wirts Peter Nielacny und des Gemeindevorstehers Brozda, beide aus Wygoda plug, Kreis Schildberg,
17. der Hausbesitzerfrau Agnes Stanislawka in Wielichowo, des Arbeiters Ilmer in Woynitz, des Wirts Wojtkowiak in Deutsch-Presse u[...] Gutes Deutsch-Presse, Kreis Schmiegel,
18. des Wirts Andreas Foltyn in Daszewic[...] Arbeiters Stanislaus Haremza in Dolzig-[...]vorwerk, des Arbeiters Swigon in Zawo[...] des Vogts Radojewski in Konarskie-Gut, [...] Schuhmachermeisters Kempinski und des Bä[...]meisters Krajewski in Xions, des Gutes Ma[...]mieczki und des Kutschers Biniasz in Xionsek-G[...] Kreis Schrimm,
19. des Dominium Groß-Gottschütz, des Ansiedle[...] Paul Schur in Bierschlin, der Ansiedlerwi[...] Giesen in Sendschau, des Arbeiters Josef Kac[...]mierczak in Zawodzie, des Arbeiters Ludwi[...] Kaczmierczak in Zerniki und des Schmieds Be[...]kowski in Parusewo, Kreis Wreschen.

## VII. Schweinepest.

### Erloschen unter den Schweinen:

des Ansiedlers Daniel Guth in Konarzewo, Kre[...] Krotoschin.

## VIII. Backsteinblattern.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Bodzewo, Kreis Gostyn,
2. der Witwe Ratajczak in Ptaszkowo-Gut, Kre[...] Grätz,
3. des Arbeiters Krutki in Vorwerk Kaliske b[...] Lewitz, Kreis Meseritz,
4. des Ansiedlers Gurski, Niehof und Josef Miku[...] in Biechowo, Kreis Wreschen.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Ackerbürgers G. Bergmann und Zimmer[...]manns Aug. Drabinski in Punitz, Kr. Gostyn,
2. des Fleischermeisters Franz Ferdynand i[...] Mieschkow und des Wirts Hermann Richter i[...] Wilhelmswalde, Kreis Jarotschin,
3. des Handelsmann Bartholomäus Mroczek i[...] in Pogorzela, Kreis Koschmin,
4. des Wirts Otto Dittmann zu Laßwitz, Kr. Lis[...]
5. des Propstes Jasinski in Biechowo geistl, Kre[...] Wreschen.

Hierzu: **Ministerielle Sonderbeilage** betr. **zollbegünstigter Bezug von Zuchttieren.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Auf Grund der Ziffer 3 Abs. 1 Teil III 10 der Anleitung für die Zollabfertigung (Seite 130) bestimme ich im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, daß die Prüfung und Genehmigung etwaiger Anträge auf zollbegünstigten Bezug von Zuchttieren und zwar von Pferden im Sinne der Anmerkung zu Nr. 100 des Zolltarifs und von Bullen von Höhenvieh im Sinne der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs den Landräten, und in Stadtkreisen, sofern dort ausnahmsweise der Fall vorkommen sollte, den Ortspolizeibehörden übertragen wird.

Auf Grund der Nr. 2 Abs. 2 a. a. O. wird den Kreisen und Landwirtschaftskammern selbst die Genehmigung zum Bezuge der bezeichneten zollbegünstigten Zuchttiere allgemein mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs hierdurch erteilt.

Zu dem zollbegünstigten Bezuge von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh der Alpen auf Grund der Anmerkung 3 zu Nr. 103 des Zolltarifs bedarf es einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht.

Wer Rinder dieser Art unter Inanspruchnahme der Zollbegünstigung einbringen will, hat die in den Anmerkungen 1 bis 3 unter 103 der Anlage A zum Zusatzvertrage zum Handelsvertrage mit der Schweiz (Reichsgesetzblatt 1905 S. 331/332) vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen und in der Regel mindestens 2 Tage vor der Einfuhr der in Betracht kommenden Eingangszollstelle von seiner Absicht Anzeige zu machen, damit diese dem beamteten Tierarzte nötigenfalls Mitteilung machen kann. Die Eingangszollstelle wird von der zollbegünstigten Ablassung des Viehs dem zuständigen Bezirksoberkontrolleur Nachricht zu geben haben, der in geeigneter Weise von der Erfüllung der weiteren gesetzlichen Bedingungen Überzeugung zu nehmen haben wird.

Die Landwirtschaftskammern und die Landräte werden, und zwar letztere durch Vermittelung der Regierungspräsidenten, mit entsprechenden Anweisungen versehen werden.

Diese Verfügung und die Bundesratsbestimmungen über die Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh gelangen in den Amtsblättern zur Veröffentlichung, zu welchem Zwecke von hier aus das Weitere veranlaßt werden wird.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden hiernach gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. Juni 1906.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Köhler.

An die Herren Provinzialsteuerdirektoren und den Herrn Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt.

---

Berlin, den 22. Juni 1906.

Abschrift übersenden wir ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Köhler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
v. Conrad.

An alle Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und an alle Landwirtschaftskammern.

**Auszug aus der vom Bundesrat in der Sitzung vom 11. Januar 1906, § 24 der Protokolle, genehmigten Anleitung für die Zollabfertigung, Teil III. 10, zu Nr. 100 Anm. und zu Nr. 103 Anm. 1 des Zolltarifs.**

1. Die im ersten Absatze der Anmerkung zu Nr. 100 sowie in der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs vorgesehenen Zollbegünstigungen finden Anwendung auf Hengste und Stuten aller Pferderassen sowie auf Bullen von Höhenvieh, sofern die Tiere in der heimischen Viehzucht zur Erzielung von Nachwuchs verwendet werden sollen; die Zollbegünstigungen erstrecken sich dagegen nicht auf junge Tiere, welche nur zur Aufzucht im Inlande bestimmt sind.

Zum Höhenvieh im Sinne der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs sind folgende Rindviehrassen zu rechnen:

a) das Braunvieh der Alpen,
b) das Grauvieh der Alpen,
c) das Gelbvieh der Alpen,
d) das Höhenfleckvieh der Schweiz und Österreichs,
e) die Fränkische Rasse,
f) die Norische Rasse,
g) die Tauernrasse,
h) die Salzburger Rasse,
i) die süddeutsche rotbraune Höhenrasse.

Unter diese Rassen fallen insbesondere die in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis aufgeführten Schläge.

2. Zur Inanspruchnahme der bezeichneten Zollbegünstigungen sind berechtigt:

a) staatliche Zuchtanstalten,
b) Kommunalverbände aller Art, andere öffentliche Organisationen,
c) Landwirtschaftskammern oder gleichartige landwirtschaftliche Vertretungen, landwirtschaftliche Vereine, Herdbuchgesellschaften, Zuchtgenossenschaften und ähnliche Personenvereinigungen, welche sich mit der Pferde- oder Rindviehzucht befassen,
d) Einzelzüchter.

Die unter b bis d aufgeführten Berechtigten bedürfen, soweit sie die vorbezeichneten Zollbegünstigungen in Anspruch nehmen wollen, zum Bezuge von Zuchttieren aus dem Zollauslande der staatlichen Genehmigung. Diese Genehmigung ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Ziffer 3) in der Regel für jeden einzelnen Fall nachzusuchen. Kreisen und Gemeinden sowie Landwirtschaftskammern oder gleichartigen landwirtschaftlichen Vertretungen kann die Genehmigung zum zollbegünstigten Bezuge von Zuchttieren im Falle des Bedürfnisses durch die zuständige oberste Landesbehörde ausnahmsweise allgemein, jedoch nur vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bei hervortretenden Mißständen, erteilt werden. Die Vorschriften über das den Zollbehörden gegenüber zu beobachtende Verfahren (Ziffer 4 bis 7) werden hierdurch nicht berührt.

3. Die vorbezeichnete staatliche Genehmigung ist in der Regel vor der Einfuhr der Tiere bei der von der Landesregierung hierzu bestimmten Verwaltungsbehörde unter Angabe der Zahl, der Rasse und des Geschlechts, des Herkunfts- und des Bestimmungsortes der Tiere und, soweit möglich, unter Beifügung einer genauen Beschreibung nach Alter, Farbe und etwaigen besonderen Kennzeichen schriftlich nachzusuchen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob für den Antragsteller das Bedürfnis zum Bezug ausländischen Zuchtmaterials überhaupt und in dem beanspruchten Umfange besteht, und ob die Persönlichkeit des Antragstellers gegen mißbräuchliche Ausnutzung der Zollbegünstigung durch Verwendung der Tiere zu anderen als zu Zuchtzwecken genügende Gewähr bietet.

Erachtet die Verwaltungsbehörde diese Voraussetzungen für gegeben, so setzt sie sich mit der für den Wohnort des Antragstellers örtlich zuständigen Zolldirektivbehörde in Benehmen und erteilt, falls von dieser im Zollinteresse Bedenken nicht zu erheben sind, schriftlich die Genehmigung zum zoll-

günstigten Bezuge der nach den Angaben des Antragstellers in der Genehmigungsverfügung zu bezeichnenden Zuchttiere.

Handelt es sich um die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung (Ziffer 2 am Schluß), so können die Angaben über Zahl, Rasse, Geschlecht, Herkunfts- und Bestimmungsort der Anzeige an die zuständige Zollbehörde (Ziffer 4) vorbehalten bleiben.

4. Die Vorstandsbeamten staatlicher Zuchtanstalten, welche Zuchttiere für diese vom Ausland einzuführen, sowie sonstige Berechtigte, welche von der ihnen erteilten allgemeinen oder besonderen staatlichen Genehmigung Gebrauch zu machen beabsichtigen, haben bei demjenigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, welchem die in Betracht kommende Eingangszollstelle unterstellt ist, in der Regel mindestens zwei Tage vor der Einfuhr schriftlich Anzeige zu machen, an welchen Tagen und über welche Zollstelle die Einfuhr von Zuchttieren unter Inanspruchnahme der Zollbegünstigung erfolgen soll. Soweit die bei dieser Anzeige mit vorzulegende besondere oder allgemeine Genehmigungsverfügung die näheren Angaben über die einzuführenden Tiere nicht enthält, sind diese in der Anzeige nachzuholen oder zu ergänzen. Die Angaben über Alter, Farbe und besondere Kennzeichen der Tiere können, wenn sie noch nicht bekannt sind, der Eingangsanmeldung vorbehalten bleiben. Die allgemeinen Vorschriften über die Beschränkung der Einfuhr von Vieh auf bestimmte Eingangsstellen finden auch auf die Einfuhr der zu Zuchtzwecken bestimmten Tiere Anwendung.

5. Liegen Bedenken gegen die Zollbehandlung der Tiere nach Maßgabe der bezeichneten Tarifvorschriften nicht vor, so versieht das Hauptamt die Anzeige mit dem Vermerke seines Einverständnisses und gibt diese mit der Genehmigungsverfügung und deren etwaigen Anlagen dem Antragsteller zurück.

6. Bei der Einfuhr der Tiere hat der Einbringer die in Ziffer 5 bezeichneten Papiere der Eingangsstelle vorzulegen. Ergeben sich bei Vergleichung der vorgeführten Tiere mit dem Inhalte dieser Papiere keine Bedenken, so findet die Abfertigung unter Beobachtung der im übrigen für die Zollabfertigung und die Vieheinfuhr bestehenden Vorschriften nach Maßgabe der bezeichneten Tarifstellen statt. Die von dem Einbringer der Zollstelle vorgelegten Papiere sind von dieser den Zollabfertigungspapieren beizufügen. Ausgenommen hiervon sind allgemeine Genehmigungsverfügungen (Ziffer 2 am Schluß), die, nachdem von der Zollstelle Zahl und Art der eingeführten Tiere und der Tag der Einfuhr darauf vermerkt ist, dem Einbringer zurückzugeben sind.

7. Ergeben sich bei der Abfertigung Bedenken gegen die Anwendung der ermäßigten Zollsätze auf die vorgeführten Tiere, so kommen, falls der Einbringer gleichwohl die alsbaldige Abfertigung begehrt, die allgemeinen Vorschriften für die Zollbehandlung von Pferden und Rindvieh in Anwendung. Die hiernach zu erhebenden Zollbeträge sind vom Einbringer bis zur Behebung der hervorgetretenen Anstände zu hinterlegen. Auch ist durch Anlegung von Bleien oder in anderer Weise für die Festhaltung der Nämlichkeit der Tiere Sorge zu tragen.

8. In gleicher Weise, wie in Ziffer 7 vorgeschrieben, ist zu verfahren, wenn Tiere, welche im übrigen den Vorschriften der Ziffer 1 entsprechen, und für welche die Ablassung zu den ermäßigten Zollsätzen beansprucht wird, zur Eingangsabfertigung gestellt werden, bevor die Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt oder erteilt worden ist. Dem Einbringer ist zugleich eine angemessene Frist zur Nachbringung der vorschriftlichen Genehmigung zu stellen, nach deren Ablaufe gegebenenfalls die hinterlegten Beträge endgültig zu vereinnahmen sind.

## Verzeichnis der zum Höhenvieh zu rechnenden Rassen und Schläge von Rindvieh.

I. Das Braunvieh der Alpen.

1. Schwyzer Schlag,
2. Mittelgroßer Schweizer Braunviehschlag,
3. Montafoner Schlag,
4. Hasli-Schlag,
5. Randena-Schlag,
6. Kleiner brauner Walliser Schlag.

II. Das Grauvieh der Alpen.

7. Graubündner Oberländerschlag,
8. Bündner Bergschlag,
9. Etschtaler Schlag,
10. Wipptaler Schlag.

III. Das Gelbvieh der Alpen.

11. Mürztaler Schlag,
12. Murbodener Schlag,
13. Stockerauer oder Weinlandschlag,
14. Oberinntaler Schlag,
15. Allgäuer Schlag,
16. Murnau-Werdenfelser Schlag,
17. Bregenzwälder Schlag.

18. Lechtaler Schlag,
19. Gföhler Schlag,
20. Licht-Helmeten-Schlag,
21. Schlag von Tarentaise.

IV. Das Höhenfleckvieh der Schweiz und Österreichs.

22. Simmentaler Saanen-Schlag,
23. Freiburger Schlag,
24. Frutig-Adelbodener Schlag,
25. Jura Schlag,
26. Lötschen Schlag,
27. Ormonds-Schlag.

V. Die Fränkische Rasse.

28. Femeline Schlag,
29. Schlag von Charolais,
30. Schlag von Lourdes.

VI. Die Norische Rasse.

31. Mariahofer Schlag,
32. Lavantaler Schlag,
33. Maltenier Schlag.

VII. Die Tauernrasse.

34. Duxer Schlag,
35. Zillertaler Schlag,
36. Eringer Schlag,
37. Vogesen Schlag,
38. Kuhländer Schlag.

VIII. Die Salzburger Rasse.

39. Pinzgauer Schlag,
40. Pongauer Schlag,
41. Lungauer Schlag,
42. Mölltaler Schlag,
43. Steyerische Bergschecken.

IX. Die süddeutsche rotbraune Höhe[nrasse]
rasse.

44. Sudeten Schlag,
45. Böhmerwald Schlag,
46. Mährischer Schlag,
47. Egerländer Schlag.

---

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 32. Ausgegeben Dienstag, den 7. August 1906. 1906.


Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**699.** Der Herr Minister des Innern hat dem Arbeitsausschuß der internationalen Sportausstellung 1907 zu Berlin **die Erlaubnis erteilt,** eine öffentliche **Ausspielung von Gegenständen,** die von den ausstellenden Firmen der **internationalen Sportausstellung 1907** anzukaufen sind, zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2 444 Gewinne im Gesamtwerte von 40 000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Mai 1907 in Berlin stattfinden.

Indem ich diese Genehmigung hiermit zur Kenntnis bringe, ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 27. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3183/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**700.** Die **Schreibweise** des Namens der im Kreise Posen-West belegenen Landgemeinde **Lenczyce** (Lęczyce) bezw. Lenschütz ist von Landespolizeiwegen auf **„Lenschütz"** festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 26. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3282/06 I G. J. V. **Breyer.**

**701.** Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7. Februar d. Js. dem **Verschönerungsverein** für das **Siebengebirge** die **Genehmigung** zu erteilen geruht, zum Zwecke der Erhaltung des Siebengebirges eine **Geldlotterie** mit einem Reinertrage von 900 000 Mark zu veranstalten und die Lose dieser Lotterie im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben.

Den Spielplan für die erste Serie der Lotterie bringe ich hiermit zur Kenntnis und ersuche dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 27. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3136/06 I. G. J. V.: **Breyer.**

### Spielplan der Geldlotterie zur Erhaltung des Siebengebirges.

(Erste Serie.)

Dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge zu Bonn ist zum Zwecke der Beschaffung von Geldmitteln zur Erhaltung des Siebengebirges mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7. Februar 1906 die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie erteilt und der Vertrieb der Lose dieser Lotterie im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie gestattet worden.

§ 1. Einrichtung der Lotterie.

Die Lotterie soll in drei Serien gespielt werden. Die erste Serie besteht aus 275 000 Losen mit 12 126 Gewinnen. Jedes Los trägt eine der Nummern 1—275 000 und ist mit dem Faksimiles der Unterschriften zweier Mitglieder des Vorstandes der Verschönerungsvereins für das Siebengebirge zu versehen. Ausgegeben werden zur ersten Serie 137 500 ganze und 275 000 halbe Lose; die halben sind mit den Unterscheidungsbuchstaben A und B versehen.

§ 2. Verkauf und Preis der Lose.

Die Ausführung der Lotterie für die erste Serie ist von der Lose-Vertriebsgesellschaft Königlich Preußischer Lotterie-Einnehmer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, übernommen.

Der Verkauf der Lose erfolgt durch die Königlich Preußischen Lotterie-Einnehmer und sonstige Lose-Verkaufsstellen, die jedem Los bei Ausgabe desselben auf Verlangen ihren Firmastempel aufzudrücken haben.

Der Preis für das ganze Los der ersten Serie beträgt 4 Mark, für das halbe Los 2 Mark, einschließlich der Reichsstempelabgabe.

§ 3. Gewinne.

Die Gewinne der ersten Serie bestehen in

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Gewinn von | | 100 000 Mk. |
| 1 | „ „ | | 50 000 „ |
| 1 | „ „ | | 30 000 „ |
| 1 | „ „ | | 10 000 „ |
| 2 | Gewinne von je | 5000 Mk. | 10 000 „ |
| 10 | „ „ „ | 2000 „ | 20 000 „ |
| 20 | „ „ „ | 1000 „ | 20 000 „ |
| 40 | „ „ „ | 500 „ | 20 000 „ |
| 50 | „ „ „ | 200 „ | 10 000 „ |
| 100 | „ „ „ | 100 „ | 10 000 „ |
| 400 | „ „ „ | 50 „ | 20 000 „ |
| 1500 | „ „ „ | 20 „ | 30 000 „ |
| 10 000 | „ „ „ | 10 „ | 100 000 „ |
| 12 126 | Gewinne | zusammen | 430 000 Mk. |

§ 4. Ziehung.

Die Ziehung erfolgt in Bonn öffentlich unter Leitung eines Notars und unter Aufsicht eines Regierungskommissars.

Die Ziehung soll am 19. September 1906 und an den folgenden Tagen stattfinden.

Der Zeitpunkt der Ziehung wird mit dem Spielplan bei Ausgabe der Lose im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht werden.

Der Ziehungstermin kann mit ministerieller Genehmigung bis zu drei Monaten hinausgeschoben werden.

Die Ziehung erfolgt aus zwei Ziehungstrommeln. In die eine Trommel werden die sämtlichen Losnummern (1 bis 275 000), in die andere die sämtlichen Gewinne eingeschüttet. Die von Waisenknaben Zug um Zug gezogenen Losnummern und Gewinne werden ausgerufen und sofort zu dem von dem Notar über das ganze Ziehungsgeschäft aufzunehmenden Protokolle niedergeschrieben.

Bei der Ziehung werden nur so viele Losnummern gezogen, wie in der anderen Trommel Gewinne vorhanden sind. Die nach der Ziehung in der Nummerntrommel zurückgebliebenen Nummern sind Nieten und alle mit diesen Nummern bezeichneten Lose sind wertlos.

Nach Beendigung der Ziehung wird die von dem Notar als richtig bescheinigte Gewinnliste im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Abdrücke der Gewinnliste werden bei den Lose-Verkaufsstellen zur Einsicht ausgelegt und können von denselben gegen Zahlung von 20 Pfennig bezogen werden.

§ 5. Auszahlung der Gewinne.

Die Gewinne werden nach Ablauf von 10 Tagen nach beendigter Ziehung gegen Rückgabe der gezogenen Lose
bei der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld, Aachen, Bonn, Köln und Düsseldorf,
Deichmann u. Cie. in Köln,
von der Heydt-Kersten u. Söhne in Elberfeld,
A. Levy in Köln,
Sal. Oppenheim jr. u. Cie. in Köln,
dem A. Schaafhausenschen Bankverein in Köln, Bonn, Düsseldorf und Crefeld,
J. H. Stein in Köln,
C. G. Trinkaus in Düsseldorf sowie
bei der Lose-Vertriebsgesellschaft Königlich Preußischer Lotterie-Einnehmer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin
an den Vorzeiger ausgezahlt.

Jedes Gewinnlos, welches binnen drei Monaten, vom letzten Ziehungstage an gerechnet, nicht zur Auszahlung vorgezeigt worden ist, verliert mit Ablauf dieser Frist das Anrecht auf die Erhebung des Gewinnes, der alsdann zu gunsten des Lotterie-Zweckes verfällt.

§ 6.

Jeder Käufer eines Loses hat Anspruch auf Aushändigung eines Exemplares des Spielplanes.

---

**702.** Der **Apotheker** Edmund **Ewert** hat die **Apotheke** in **Moschin** käuflich erworben. Es ist ihm **die Konzession** zum Fortbetriebe derselben **erteilt worden.**

Posen, den 1. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3898/06 I D a II. Ang. J. V. **Engelhardt.**

**703.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab die **katholischen Hausväter** des Grundstücks **Schichagora Nr. 28,** Kreis Neutomischel, aus der **evangelischen Schulsozietät Bukowiec ausgeschult** und nach der **katholischen Schulsozietät Bukowiec,** Kreis Neutomischel, **eingeschult.**

Posen, den 25. Juli 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5894/06 II a. **Hassenpflug.**

**704.** Der Königliche **Katasterkontrolleur,** Steuerinspektor **Krüger** in Neutomischel ist vom 1. Oktober d. Js. ab an die **Regierung in Bromberg versetzt** worden. Die Verwaltung des Katasteramtes Neutomischel ist von dem genannten Zeitpunkte ab dem seitherigen Katastersekretär **Jaeger** in Bromberg übertragen worden.

Posen, den 27. Juli 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. A.

3535/06 III A d. **Wagner.**

**705.** Bei der am 12. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten **Auslosung der vormals Hannoverschen 4 prozent. Staatsschuldverschreibungen Litera S** zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1906 sind **die folgenden** Nummern gezogen worden:

91, 123, 155, 194, 214, 441, 509, 565
611, 689 über je 1000 Tlr. Gold
und
Nr. 933, 1200, 1322, 1356, 1364, 1424, 1508,
1697 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1907 zur baren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen rc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. Js.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin,** sowie bei der Kreiskasse in **Frankfurt a. M.** geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. Js. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

**Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Wertangabe muß **portofrei** geschehen.

Sollte die Absorderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 13. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Humperdinck.** 741/06 K. A.

**706.** Zu **Kaltvorwerk** ist **eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldedienst eröffnet worden.**

Posen O., den 30. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Dreßler.**

**707.** Beim Herannahen **der Herbstmanöver** wird darauf aufmerksam gemacht, daß es für die regelmäßige Beförderung und pünktliche **Zustellung** der an die Offiziere und Mannschaften der Manövertruppen gerichteten **Postsendungen** durchaus erforderlich ist, in den Aufschriften der Briefe usw. außer dem Namen und dem Dienstgrade des Empfängers auch den Truppenteil (Regiment, Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.) sowie dessen ständigen Garnisonort anzugeben.

Posen O., den 31. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Dreßler.**

**708.** Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. d. Mts. III 10494 ist dem **Nebenzollamt II** in **Boguslaw** die **Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I** über Pferde im Werte bis zu 600 Mk. beigelegt.

Posen, den 25. Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**709.** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 28. Juni d. Js. **Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen,** welche demnächst im Zentralblatt für das deutsche Reich und im Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung werden veröffentlicht werden.

Die neuen Bestimmungen können nach ihrer Veröffentlichung von den beteiligten Gewerbetreibenden bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Posen, den 31. Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**710.** Dem Markscheider Erich **Schlegel** ist gemäß § 190 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges. S. 1865 S. 705) die **Konzession zur selbständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten** am 21. Juli d. Js. von uns **erteilt worden.**

Schlegel hat seinen Wohnsitz in Breslau genommen.

Breslau, den 28. Juli 1906.

Königliches Oberbergamt.

J. V.: **Ziemann.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**711. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf,**
in Verbindung mit der
**Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1906/07 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 22. Oktober d. Js.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt Der Direktor
Professor Dr. Kreusler, Geh. Regierungs-Rat.

**712. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.**

Die **Vorlesungen** für das **Winter**-Semester 1906/07 beginnen am 23. Oktober. Das Programm für das Studium der **Landwirtschaft** an hiesiger **Universität,** sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des

landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1906.

Wirklicher Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn, Direktor des landw. Instituts der Universität.

**71 .** Der **öffentliche Weg** im **Dorfe Chlewo,** welcher das Grundstück des Wirts Stanislaus Szczeblowski — daselbst durchschneidet, soll um 2 Meter am Gehöft des Genannten **verlegt werden** und zwar nach der Feldseite zu.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige begründete Einsprüche binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Grabow, den 10. Juli 1906.

Königliches Distrikts-Amt als Wegepolizeibehörde.

**714.** Der **Wirt** Friedrich **Fliegner** zu **Boguschin Hld.** beabsichtigt auf seinem Grundstücke der Grundbuch Nr. 3, in Boguschin Hld. eine **neue Ansiedelung,** bestehend aus einen Wohnhausanbau und Neubau einer Scheune, zu **gründen.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen diese Ansiedelung von den Eigentümern, Pächtern pp. der benachbarten Grundstücke, innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau aus der Forstwirtschaft, Jagd oder der Fischerei gefährdet werde.

Neustadt a. W., den 29. Juli 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

## Personal-Veränderungen.

**715.** Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

Angestellt ist der Postanwärter Klätte in Rogasen als Postassistent.

Übertragen ist die Postverwalterstelle in Wilhelmsbrück dem Postassistenten Kretschmann aus Miloslaw.

Versetzt ist der Ober-Postpraktikant Krug von Posen nach Kattowitz.

Posen O., den 31. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## 716. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

### I. Milzbrand.

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:]**

1. des Arbeiters Mathias Stachowiak in Elisenwalde, Kreis Jarotschin,
2. des Wirts Josef Wascinski in Pawlowo, Kreis Rawitsch.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Stellmachers Johann Nowak in Smogorzewo, Kreis Gostyn,
2. des Dominiums Gurschno, Kreis Lissa,

### II. Tollwut.

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

Doruchow, Kuznica stara, Zalesie, Wygoda plug., Skarydzew, Morawin, Mieleszowka, Oswiecim, Plugawice, Tonia, Przytocznica, Godzientow, Tokarzew, Marszalki, Kuznica bobr., Bobrownik, Grabow-Vogtei, Xionzenice, Bukownica, Chlewo und Ulrikenfeld, Kreis Schildberg bis zum 16. Oktober d. Js.

### III. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Müllers Friedrich Horn in Alt-Driebitz, des Wirts Franz Klich in Neu-Laube und des Arbeiters Mackowiak in Luschwitz, Kr. Fraustadt,
2. des Dominiums Kossowo und des Gutes Daleschin, Kreis Gostyn,
3. des Häuslers Peter Migdalek in Druzyn, Kreis Grätz,
4. des Dominiums Roskow, Kreis Jarotschin,
5. des Ansiedler Frey in Karlshof, Kreis Posen-West,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Franz Mazurek in Gogolewo-Vorw., Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Najdek in Rudnik, Kreis Grätz,
3. der Deputanten des Gutes Potarzyce, Kreis Jarotschin,
4. des Dominiums Wturek und des Restaurateurs Hilmer in Ostrowo, gleichen Kreises,
5. des Gutes Golenczewo, Kreis Posen-West,
6. der Witwe Viktoria Latanowicz in Dolzig, Kr. Schrimm.

### IV. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Ansiedlers Johann Schubert in Sulislaw, des Arbeiters Eduard Hermann in Drogoslaw, des Wirts Eduard Eckert in Siegersdorf, des Häuslers Andreas Grzegorowski in Kl.-Topola, sowie des Arbeiters Valentin Musiol in Chwaliszew I, Kreis Adelnau,
2. des Häuslers Nikodem Stefanowski in Kwiltsch, des Arbeiters Grzelachowski in Lisionke, des Arbeiters Homis in Gr.-Lenschetz u. des Kutschers Mamet in Groß-Lenschetz, Kr. Birnbaum,
3. der Eigentümerin Katharina Laskowska u. Franziska Adamczak in Alt-Lonkie, des Gutsbesitzers Adam Firley in Gorsko, Kreis Bomst,
4. des Stellmachers Hermann Kothe in Zedlitz, des Eigentümers Linke in Kaltvorwerk, des Gutes Weine und Müller und Ackereibesitzers Alex

Kich in Tillendorf, des Schäferei-Vorwerks in Arendorf, des Bauers Robert Linke in Alt-Pritschen und des Ansiedlers Dietrich Gante in Lindensee, Kreis Fraustadt,

5. des Arbeiters Adalbert Lasicki in Sulkowice-Vorw., des Wirts Martin Toporowicz in Kutschinka, des Arbeiters Felix Szafraniak in Sulkowice-Vorw., des Arbeiters Schopny in Trzentschewo-Gut, des Schmieds Stanislaus Szynka in Grodzisko, des Arbeiters Ernst Pilz in Semlin, des Häuslers Johann Dopierala in Babkowitz, des Arbeiters Lorenz Glowacz in Czachorowo-Gut, des Häuslers Anton Skrzypczak in Punitz und des Gastwirts Roch Wisniewski in Dzientschin, Kreis Gostyn,

6. der Arbeiter Thomas Grzeskowiak in Granowo Dorf und Ludwig Dominiczak in Dakowy mokre-Gut, des Ausgedingers Adalbert Nowak in Druzyn, des Ansiedlers Adam Burk in Paulsdorf und Wirts Martin Mistak in Zegowo, Kr. Grätz,

7. der Witwe Marie Wrobinska in Ciswica, des Ziegeleiverwalters Karl Engelhard in Gora, des Schäfers Daniel Hoffmann in Boguschin-Gut, des Häuslers Franz Stasik in Wolicapusta-Dorf, des Arbeiters Adalbert Jankowski in Stramnice, des Arbeiters Anton Paterski in Roskow, des Arbeiters Andreas Sczewczyk in Boruchowo-Vorw. des Rittergutspächters August Wietzer in Witaschütz und des Bäckers Anton Andraszak in Komorze b. Z., Kreis Jarotschin,

8. des Wirts Egidius Lisiecki in Ostrowiec, des Häuslers Kasimir Budzik in Mechnice, des Häuslers Josef Kuch in Ostrowiec u. des Wirts Andreas Jonaczyk in Mikorzyn, Kr. Kempen,

9. des Häuslers Kasimir Smoczyk in Sierakowo, des Zuckerkochers Seidel in Gurostwo, des Wirts Johann Kolodziej in Ponin, des Wirts Martin Piotrowski in Maximilianowo und des Arbeiters Johann Andrzejewski in Kosten, gl. Kreises,

10. des Ansiedlers Theodor Wiedenbach in Konarzewo, Kreis Krotoschin,

11. des Ziegeleibesitzers Maximilian Szydlowski in Storchnest, des Müllers Stanislaus Kajok in Kankel, des Schmieds Andreas Mackowiak in Wischenske-Gut, des Arbeiters Johann Anders in Grätz-Gut und des Schmiedemeisters August Sommer in Feuerstein, Kreis Lissa,

12. des Zimmermanns August Gablenz in Bentschen und des Arbeiters Linus Igel in Schindelmühl, Kreis Meseritz,

13. des Arbeiters Johann Wozniak in Porazyn, Kr. Neutomischel,

14. des Wirts Hoffmann in Smolary-Hld. und des Ansiedlers August Stockfiek in Bükowsthal, Kreis Obornik,

15. des Ansiedlers Anton Meutzen in Pirschütz, des Wirts Andreas Kocialkowski in Pieruszyce, des Wirts Wilhelm Breuer in Gutehoffnung, des Ansiedlers Friedrich Brüggemann in Weizenfeld, des Schankwirts Hugo Reichert in Czermin, der Arbeitsfrau Marie Kujawa in Rokutow, Kreis Pleschen,

16. des Wirts Michael Majchrzycki aus Daszewice II, Kreis Posen-Ost,

17. des Barbiers Tiedt in Schlehen, des Gastwirts Bylinski in Sady, Kreis Posen-West,

18. des Wirts Lorenz Kwiatkowski in Grombkowo-Gut, des Ziegeleibesitzers Roman Górski in Janowo, Kreis Rawitsch,

19. des Försters Ludwig Tomala in Grünberg-Forsthaus, des Arbeiters Andreas Marcinkowski und der Witwe Katharina Szymkowiak in Neudorf, des Wirts Johann Choldrych in Senkowo, des Bezirks-Schornsteinfegermeisters Oskar Jecnicke und des Arbeiters August Linke in Duschnik, des Arbeiters Josef Biniak in Neudorf, sowie des Eigentümer Friedrich Sieske zu Grünberg, Kreis Samter,

20. des Stadtförsters Adam Rode und Waldwärters Thomas Mosinski in Schildberg, des Tischlermeisters Valentin Karmin in Mixstadt, Kreis Schildberg,

21. des Arbeiters Adamski in Karmin, des Vogts Stanislaus Rychlewski in Jaskólki-Vorw., des Häuslers Josef Owczarczak in Jaskólki-Gem., des Arbeiters Ignatz Fikus in Alt-Boyen, des Häuslers Martin Kochanek in Deutsch-Presse, des Wirts Ignatz Musial in Bronsko, des Kuhhirten Szymkowiak in Gniewowo und des Wirts Wojtkowiak in Karmin, Kreis Schmiegel,

22. des Wirts Martin Kozlowski in Czolowo, Kreis Schrimm,

23. der Eigentümerin Ernstine Schulz in Schweinert-Hld., Kreis Schwerin a. W.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Johann Kurzawa, des Auszüglers Vinzent Kurzawa, des Häuslers Michael Laskowski, sämtlich zu Chwaliszewo I, des fürstlichen Gutspächters Brauer zu Raczyze, des Ansiedlers Gottfried Ermel in Sulislaw, des Wirts Adalbert Plonka zu Chwaliszewo I, Kreis Adelnau,

2. des Schmiedemeisters Antkowiak zu Mylin und des Eigentümers Hermann Kruschel aus Schrimm. Kreis Birnbaum,

3. des Bauer Albert Heinze in Ilgen und Bauer Josef Drauschke in Kaltvorwer- Besitzers Hermann Giesert zu Gursc Landwirts Paul Heinze in Lissen, Josef Bielawski zu Bukwitz und Peter Zalisz und des Landwirt zu Brenno, Kreis Fraustadt,

4. des Arbeiter Johann Kapal Matysiak in Smolitz, des Wirt in Ostrowo, des Arbeiter

der Teofila Barus in Grabonog und des Arbeiters Sobanski in Taneczunca, Kreis Gostyn,
5. der Arbeiter Franz Sierant, Franz Kokoczynski und Mathias Guzik zu Rudnik Gut, des Wirts Franz Kubel in Granowo, der Witwe Julianna Przygocka in Gromblewo, des Gastwirts Valentin Rzadkiewicz in Druzyn und des Häuslers Martin Przewozny zu Sliwno, Kreis Grätz,
6. der Witwe Franziska Kubiak zu Wolicakozia, des Fleischers Simon Namyslowski zu Zerniki, des Arbeiters Franz Andrzejczak und des Schmied Julius Hensel zu Noskow und der Ausgedingerin Marzianna Bajka zu Lissewo, Kreis Jarotschin,
7. der Katarina Falak zu Mechnice und des Gärtner Lepka zu Mikorzyn, Kreis Kempen,
8. des Gärtners Friedrich Preuß in Szelejewo Gut des Knechts Michael Kukfiz, des Gärtners Hugo Thuntke und des Schmieds Peter Szymura in Radenz Gut, Kreis Koschmin,
9. des Schneidermeisters Ignatz Maczkowiak und des Arbeiters Paul Schubert zu Konojad, des Kutschers Michael Brygier zu Oborzysk, des Eigentümers Lorenz Lagodzinski, des Maurers Karl Schermeleh und des Seilermeisters Julius Thomke in Kosten, gleichen Kreises,
10. des Vogts Stache in Marynin Vorwerk, des Ansiedlers Hermann Krückemeier in Konarzewo, des Wirts Mantke in Baschkow und des Gutes Sassenstein, Kreis Krotoschin,
11. des Häuslers Jakob Olejniczak in Swierczyn Gemeinde, Kreis Lissa,
12. des Mühlenbesitzers Josef Bartsch zu Schindelmühl und des Arbeiters Ignatz Lupa zu Altenhof Dominium, Kreis Meseritz,
13. des Arbeiters Albert Spychala in Glupon und des Arbeiters Valentin Luczka in Bukowiec, Kreis Neutomischel,
14. des Kutschers Hippolit Schulz zu Welna, Kreis Obornik,
15. des Landwirts Johanning zu Bronischewitz, des Ansiedlers Alois Hepke zu Wettin i. p., des Gastwirts Reichert zu Czermin, des Arbeiter Simon Kolodziejczak zu Pirschütz, des Tischlers Szymanski und des Wirts Josef Dwojak zu Goluchow Gut bezw. Gemeinde, Kreis Pleschen,
16. des Dominiums Zolendnice und des Lehrers Jaskiewicz zu Rogozewo, Kreis Rawitsch,
17. der Eigentümer Stanislaus Wieczorkiewicz und Max Heinowicz in Neubrück, der Wirtin Franziska Nawrocki in Wroblewo, des Arbeiter Stefan Straszko und des Eigentümers Joseph Grzeszjak in Gnuschin und des Dominiums Biezdrowo, Kreis Samter,
18. des Wirt Lorenz Mrugalski in Siedlikowo, Kreis Schildberg,
19. des Häusler Anton Pawlowski zu Wilanowo Gemeinde, des Ausgedingers Kusial zu Bronsko, des Müller Heintze in Sonczkowo, des Wirt Ignatz Skoropinski in Bucz, des Wirt Franck in Poswientno und des Gastwirt Kretschmer in Nilsche, Kreis Schmiegel,
20. des Arbeiters Gawroniak in Bartkowiak, der Witwe Urbaniak in Rakowka, des Wirts Rybak in Radzewo, des Ansiedlers Kubel und Häusler Czajczynski in Nowiec, des Fleischers Pruski in Krzyzanowo, des Fleischers Franz Kollat in Kunthal, des Wirts Kasprzak in Lipewka, des Häuslers Wozniak und Jankowiak in Melpin und des Ansiedlers Weber in Ostrowieczno, Kreis Schrimm,
21. des Arbeiters Peter Witczak in Miloslaw, Kreis Wreschen.

### V. Schweinepest.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Arbeiter Franz Przyklota I in Zimnawoda, Kreis Koschmin.

### VI. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Häuslers Josef Wojciechowski in Punitz, Kreis Gostyn,
2. des Lehrers Harlak in Grune und des Wirts Ernst Hoffmann in Feuerstein, Kreis Lissa,
3. des Dominiums Zaborowo, Kreis Schrimm,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Stanislaus Stachowiak in Gurostwo, Kreis Kosten,
2. des Kutschers Franz Wechta in Kläne Gut, Kreis Lissa,
3. des Arbeiters Wilhelm Blume in Jagenau, Kreis Wreschen.

Vers.
na

Kais.

**716. Au**
**Vo**

**a. Ausgebro**
1. des Arbeiters
walde, Kreis Jarotsch...

...ent für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark. ...Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Extra-Blatt

## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 8. August 1906.

717.

### Bekanntmachung.

Da die **Maul- und Klauenseuche im Kreise Posen-Ost** erloschen ist, wird die **Anordnung, betreffend Maßregeln zur Verhütung einer Weiterverbreitung der fraglichen Seuche, vom 14. Juli d. Js.** — Amtsblatt für 1906, Seite 434 — hierdurch **wieder aufgehoben.**

Posen, den 6. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2779/06 I. Db. **Krahmer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 33.** Ausgegeben Dienstag, den 14. August 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**718.** Die Nummer 40 des **Reichsgesetzblatts** enthält unter

Nr. 3268 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 16. Juli 1906, und unter

Nr. 3269 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 28. Juli 1906.

**719.** Die Nummer 33 und 34 der **Gesetzsammlung** enthält unter

Nr. 10737 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kosten und Schmiegel, vom 28. Juni 1906, unter

Nr. 10738 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Meppen nach Essen in Oldenburg, vom 31. März/4. April 1906, unter

Nr. 10739 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 28. Juni d. Js. (Gesetzsamml. S. 185) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, vom 28. Juni 1906, und unter

Nr. 10740 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 10. Juli 1906.

## Allerhöchste Erlasse.

**720.** Auf Ihren Bericht vom 22. Juni d. Js. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 15. Juni d. Js., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien und des unter III 1 vorgesehenen Ausbaues einer weiteren Hauptbahn von Essen-West über Borbeck und Frintrop nach Oberhausen-West die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes

A) der Eisenbahnen:

1. von Sensburg nach Nikolaiken und von Wehlau nach Friedland i. Ostpr. der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr.,
2. von Bergfriede nach Groß-Tauersee (Soldau) der Eisenbahndirektion in Danzig,
3. von (Thorn) Mocker nach Unislaw, von Kruschwitz nach Strelno und von **Wronke nach Obornik** der Eisenbahndirektion in **Bromberg,**
4. **von Kempen nach Namslau** der Eisenbahndirektion in **Kattowitz,**
5. von Schottwitz nach Meleschwitz (Laskowitz-Beckern) und von Wansen nach Brieg der Eisenbahndirektion in Breslau,
6. **von Sandberg nach Koschmin** und von Landsberg a. W.) Roßwiese nach Zielenzig der Eisenbahndirektion in **Posen,**
7. von Heringsdorf nach Wolgaster Fähre der Eisenbahndirektion in Stettin,
8. von Hoyerswerda nach der Landesgrenze in der Richtung auf Königswartha und von Mücheln nach Querfurt der Eisenbahndirektion in Halle a. S.,

9. von Sonneberg nach Eisfeld der Eisenbahndirektion in Erfurt,
10. von (Salzwedel) Lüchow nach Dannenberg und von (Isenbüttel) Gifhorn nach Celle der Eisenbahndirektion in Hannover,
11. von (Mandern) Wildungen nach Buhlen der Eisenbahndirektion in Cassel,
12. von Oberscheld nach Wallau (Biedenkopf) der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.,
13. von Menden nach Neuenrade, von Brüchermühle nach Wildbergerhütte und von Immekeppel nach Lindlar der Eisenbahndirektion in Elberfeld,
14. von Lebach nach Völklingen und von Erdorf nach Bitburg der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken;

B) der weiteren Hauptbahn von Essen-West über Borbeck und Frintrop nach Oberhausen-West der Eisenbahndirektion in Essen a. R. übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter I a 1 bis 14, 16, 17 und 19 bis 24 des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen,
2. für die im § 1 unter II a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift, und
3. für den im § 1 unter III. 1 a. a. O. vorgesehenen Ausbau einer weiteren Hauptbahn von Essen-West über Borbeck und Frintrop nach Oberhausen-West,

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Kiel, den 28. Juni 1906.

gez. **Wilhelm R.**
gegengez. **Breitenbach.**

An
den Minister der öffentlichen Arbeiten.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**721.** Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 23. v. Mts. **die Übergangsabgabe** für das in die norddeutsche Brausteuergemeinschaft aus Bayern, Würtemberg, Baden und Elsaß-Lothringen **eingeführte Bier** vorläufig und bis zur einheitlichen Regelung der Übergangssteuerfrage für sämtliche Brausteuergebiete mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab auf **2,75 Mk.** für **1 Hektar festgesetzt** hat. — F.-M. III. 10971.

Berlin, den 14. Juli 1906.

Der Finanzminister.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**722.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juni 1906 zu genehmigen geruht, daß aus dem im Kreise Pleschen belegenen Gute **Czarnuszka** unter Abtrennung dieses Gutes vom Gutsbezirke **Karmin,** ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen

**Schwarzwaldau**

gebildet wird.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom selben Tage ist diesem Gute auf die Dauer der Besitzzeit des Gutsbesitzers Jules von Jouanne und seiner ehelichen Deszendenz die **Eigenschaft** eines **landtagsfähigen Rittergutes** neu- und dem im selben Kreise belegenen Gute Lenartowitz die gleiche Eigenschaft **wiederverliehen** worden. Posen, den 7. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.
6648/06 I. B. **Krahmer.**

**723.** Nachdem von einer größeren Anzahl von Inhabern offener Verkaufsstellen aller Gewerbe der Stadt Kosten bei mir der Antrag gestellt ist, anzuordnen, daß alle in **Stadt Kosten** vorhandenen offenen **Verkaufsstellen,** abgesehen von den gesetzlich freigegebenen Tagen, um **acht Uhr abends** für den geschäftlichen Verkehr **geschlossen** sein müssen, habe ich gemäß § 139 f. der R.-G.-O. und § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1902 (A.-Bl. S. 102) den Bürgermeister in **Kosten** zum Kommissar zur Feststellung der zur Unterstützung des Antrages erforderlichen Anzahl der beteiligten Geschäftsinhaber bestellt.

Posen, den 31. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.
3233/06 I. G. J. V.: **Breyer.**

**724.** Unter Hinweis auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 23. April 1903 (A.-Bl. S. 250) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß den Regierungsbezirken **Stettin, Merseburg** und **Hildesheim** als **Erkennungszeichen** für **Kraftfahrzeuge** die weiteren Erkennungsnummern 901—1200 bezw. 3001 bis 3500 und 3001—3300 überwiesen worden sind. Ich nehme hierbei Bezug auf meine Rundverfügung vom 28. September 1905 — 3804/05 I Eb.

Posen, den 5. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.
I. Eb. 3306/06. J. V. **Breyer.**

**725.** Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande des **Lausitzer Renn- und Pferdezucht-Vereins** in **Cottbus** die Erlaubnis erteilt, eine **Verlosung** von edlen Zuchttieren und Silbergeräten zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150000 Lose zu je 2 Mk. ausgegeben werden und 5702 Gewinne im Gesamtwerte von 110000 Mk. zur Ausspielung gelangen. **Die Ziehung** wird voraussichtlich am 14. und 15. **Dezember 1906** in Cottbus stattfinden.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur Kenntnis bringe, ersuche ich gleichzeitig dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 5. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3293/06 I G. J. V. **Breyer.**

**726.** Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 16. Mai 1906 sind die **Parzellen** Kartenblatt Nr. 1 Nr. 294/66 und 334/66 Band II Blatt 80 und 88 des **Gemeindebezirks Kamillenthal,** Gemarkung Borek, in Größe von zusammen 40 ar aus dem Gemeindebezirk **Kamillenthal ausgemeindet** und mit der Stadtgemeinde **Schildberg vereinigt** worden.

Posen, den 6. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5985/06 I. B. J. V.: **Breyer.**

**727. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.**

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts:

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. **Anspruch** auf die Wohltaten **haben** die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen **oder** in einem unter Preußischer Verwaltung stehenden **Heereskontingent** zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten **kann** auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohltaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des dem Reichs-Invalidenfonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mk. (I 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohltaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstr. 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Posen, den 27. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4860/06 I. M. J. A.: **Preuß.**

**728.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab **die evangelischen Hausväter** des Guts- und Gemeindebezirks **Lenka** nebst **Vorwerk Morawin** sowie **die evangelischen Hausväter** der Gemeindebezirke **Golombek, Piaski, Rakow, Zmyslona, Lipie** und der sogenannten Dreihäuser von **Szalonka,** Kreis Kempen, aus ihren bisherigen Schulsozietäten Opatow evangelisch, Piaski katholisch, Rakow katholisch und Kuznica slupska katholisch **ausgeschult** und zu einer **besonderen evangelischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Lenka,** Kreis Kempen, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Opatow evangelisch, Piaski katholisch, Rakow katholisch und Kuznica slupska katholisch wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 1. August 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5995/06 II a. **Preuß.**

**729.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab **die evangelischen Hausväter** der Guts- und Gemeindebezirke **Lenka mroczenska,** Marianka mroczenska, Grembanin mit Kolonie I und II und Vorwerk Lipka, Kreis Kempen aus den katholischen Schulsozietäten **Lenka mroczenska** und **Grembanin ausgeschult** und zu einer **besonderen evangelischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Marianka mroczenska,** Kreis Kempen **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Lenka mroczenska und Grembanin wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 3. August 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6324/06 IIa. **Preuß.**

**730.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab **die katholischen Hausväter** des Gemeindebezirks **Milostowko,** Kr. Birnbaum aus der evangelischen Schulsozietät **Milostowo** sowie **die katholischen Hausväter** von Gut und Gemeinde **Kreuzwehr** (früher Krzyszkowko), Kreis Meseritz und von Großmühle, Heidchen, Brandmühle, Dombrowko, Kreis Birnbaum, aus der katholischen Schulsozietät **Lewitz ausgeschult** mit dem Sitze der Schule in **Kreuzwehr,** Kreis Meseritz, **vereinigt.**

Hierbei bestimmen wir, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Milostowo bezw. Lewitz wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 31. Juli 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4313/06 IIb 2. **Dr. Schnabel.**

**731.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli d. Js. ab **die evangelischen und jüdischen Hausväter** der Guts- bezw. Gemeindebezirke **Wilhelmsbrück,** Teklinow, Naurath, Kuznica skakawa, Mirkow und Dobrydzial, Kreis Kempen aus der Schulsozietät **Wilhelmsbrück** paritätisch **ausgeschult** und zu einer besonderen evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Wilhelmsbrück,** Kreis Kempen **vereinigt.**

Gleichzeichtig wird von demselben Zeitpunkte der bisherige paritätische Schulverband Wilhelmsbrück aufgelöst und es werden die bisher diesem letzteren Schulverbande angehörigen katholischen Hausväter zu einer besonderen katholischen Schulsozietät mit dem Sitze in Wilhelmsbrück vereinigt.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die bisherigen Schulverhältnisse hinsichtlich des Schulbesuchs und der Aufbringung der Schulunterhaltungskosten so lange in Kraft bleiben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 3. August 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6254/06 IIa 2. Aug. **Dr. Schnabel.**

**732.** Durch Verfügung vom heutigen Tage ist vom 1. Oktober 1906 ab die **katholische Schulsozietät Kowalew—Baranow,** Kreis Pleschen, **aufgelöst.** Von demselben Zeitpunkte ab werden **zwei selbständige** Schulsozietäten **gebildet:**

1. aus den katholischen Hausvätern des Gemeindebezirks Baranow die katholische Schulsozietät **Baranow** mit dem Sitze der Schule in Baranow,
2. aus den katholischen Hausvätern der Gemeindebezirke Kowalew und Weizenfeld die katholische Schulsozietät **Kowalew** mit dem Sitze der Schule in Kowalew.

Ausgefertigt Posen, den 2. August 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4268/06 II. b. 2. **Dr. Schnabel.**

**733.** Der mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisschulinspektion Schildberg II beauftragte **Rektor Bruns** aus Springe ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Juli d. Js. Nr. U. III. B. 2313 zum **Kreisschulinspektor** des gedachten Kreisschulinspektionsbezirks vom 1. August 1906 ab **ernannt** worden. Posen, den 6. August 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

7592/06 II. Gen. **Hassenpflug.**

**734.** Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse eingereichten **Quittungen** über die im Laufe des 1. Quartals 1906 ihrem vollen Betrage nach oder bei ihrer Repartition auf Trennstücke (bei Parzellierungen) ganz **abgelösten Domänen-Amortisations-Renten** sind nunmehr von uns **bescheinigt worden.**

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen, bei denen die Einzahlungen erfolgt sind, behufs ihrer Überweisung an die Königl. Amtsgerichte zur Aufbewahrung bei den betreffenden Grundbuch-Akten zugefertigt worden sind, damit diese den Vermerk der Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 2. August 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

3090/06 IIIa$^{3}$. **Angern.**

**735.** Die **Geschäfte** eines **Untererhebers** für die Forstkasse der Königlichen **Oberförsterei Wronke** in Zirke sind dem Kaufmann Albert **Eckert** in **Wronke** mit dem Amtssitz in Wronke übertragen worden.

Posen, den 2. August 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

5176/06 III c 2 K. **Frese.**

**736.** Die **nächste Hufschmiedeprüfung** vor der staatlichen Prüfungskommission zu **Posen** findet am **Sonnabend, den 29. September 1906, vorm. 9 Uhr** statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. ein Ausweis, daß sich der Meldende mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Posen aufgehalten hat,
4. eine Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat. Hat er eine solche Prüfung nicht bestanden, dann ist der Nachweis über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung zu erbringen.

Mit der Meldung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr von 10 Mk. portofrei an die Regierungs-Bureaukasse in Posen einzusenden.

Zur Prüfung hat der Prüfling eine Bescheinigung (Postschein) über die erfolgte Einsendung der Prüfungsgebühr, sowie ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen. 2758/06 I. Db.

Posen, den 4. August 1906.

Der Vorsitzende
der staatlichen Hufbeschlags-Prüfungs-Kommission.
**Heyne,** Veterinärrat, Departementstierarzt.

**737.** Dem Markscheider Otto **Petzold** ist gemäß § 190 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges. S. 1865 S. 705) die Konzession zur selbständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten am 21. Juli 1906 von uns **erteilt** worden.

Petzold hat seinen Wohnsitz in Charlottenhof bei Königshütte OS. genommen.

Breslau, den 6. August 1906.

Königliches Oberbergamt.
**Schmeißer.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**738.** Gemeindevorsteher Johann **Radel** in Schwiebschin ist in dem Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Amtsgerichtsbezirk Meseritz als **Sachverständige** ein für allemal vereidigt sind, **gestrichen** worden. Meseritz, den 31. Juli 1906.

Das Amtsgericht.

**739. Auslosung von Anleihescheinen des Kreises Kosten.**

Von den Anleihescheinen des Kreises Kosten, deren Ausgabe auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung erteilten Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 23. Juni 1900 (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger vom 23. Juli 1900:) erfolgt ist, sind bei der von der kreisständischen Schuldentilgungskommission am 24. Juli d. Js. bewirkten planmäßigen Auslosung folgende Stücke ausgelost worden:

Lit. A à 1000 Mark Nr. 130, 132, 221, 337, 616, 737, 842,
Lit. B. à 500 Mark Nr. 100, 135, 178,
Lit C. à 200 Mark Nr. 15, 46, 121, 260, 277, 334, 368, 391, 461.

Die ausgelosten Anleihescheine nebst allen Zinsscheinen sind zum **2. Januar 1907** bei den Zahlstellen der hiesigen Kreisgemeindekasse, dem Schlesischen Bankverein in Breslau, der Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen und der Bromberger Bank für Handel und Gewerbe in Bromberg" zur Empfangnahme des Kapitals einzuliefern.

Mit Ende Dezember 1906 hört die Verzinsung der vorbezeichneten Anleihescheine auf.

Kosten, den 31. Juli 1906.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.
2670/06 K. A. J. V. **v. Lettow-Vorbeck,**
Regierungs-Referendar.

**740.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur **Erweiterung des Bahnhofes in Glowno** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Commenderie Grundbuch Band II Blatt 26 in Größe von 1,08 ar dem Kaufmann Johann Suwalski in Posen gehörig.
2. Glowno Grundbuch Band I Blatt 12 in Größe von 4,44 ar der Schulgemeinde in Glowno gehörig.
3. Glowno Grundbuch Band VI Blatt 142 in Größe von 57,89 ar dem Bankier Louis Kuttner in Posen gehörig
4. Glowno Grundbuch Band II Blatt 46 in Größe von 62,22 ar der Aktiengesellschaft H. Cegielski in Posen gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin

**am Mittwoch, den 22. August 1906,**
vormittags 9 Uhr

auf dem Grundstücke zu 1 (Commenderie Nr. 26 beginnend, an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 6. August 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.
3501/06 I Eb. **v. Köller,** Regierungs-Assessor.

**741.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum Bau der Eisenbahn von **Wierzebaum** nach **Schwerin a. W.** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt.

| Lfd. Nummer | Grundbuchbezeichnung Band | Blatt und Gemarkung | Größe der zu enteignenden Fläche ar | Des Grundeigentümers Zuname, Vorname und Wohnort | Beginn der Verhandlung | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Schwerin a. W.** | | | | | |
| 1 | I | 1 | 48,7 | Stadtgemeinde Schwerin a. W. z. H. des Magistrats daselbst, | 8 Uhr Vormittag | |
| 2 | VI | 261 | 15 | Höhne Karl, Handelsmann zu Schwerin a. Warthe, | | |
| 3 | XX | 834 | 11 | Funke Stefan und Ehefrau Helene geb. Kaiser zu Schwerin a. W., | 8 30 Vorm. | |
| 4 | XVII | 762 | 11 | Bzdiel Ludwig und Ehefrau Apollonia geb. Kaiser zu Schwerin a. W., | | |
| 5 | XIV | 679 | 36 | Kleemann August zu Schwerin a. W., | | |
| 6 | XII | 553 | 50 | Kintzel Rudolf und Ehefrau geb. Leutke in Schwerin a. W., | 9 Uhr Vormittag | |
| 7 | XV<br>VIII | 686<br>351 | 19 | Matzanke Josef, Ökonom und Ehefrau Julianne geborene Beil in Schwerin a. W., | | |
| 8 | VI | 295 | 35 | Spiller Robert, Besitzer in Schwerin a. W., | 9 30 Vorm. | |
| 9 | VI | 290 | 158 | Maciejewski Hugo, Landwirt in Schwerin a. W. | | |
| | **Gollmütz** | | | | | |
| 10 | I | 5 | 31 | Paech Albert, Eigentümer zu Gollmütz, | | |
| 11 | I | 7 | 46 | Spiller August, Eigentümer zu Gollmütz, | 1 30 Nachm. | |
| 12 | I | 28 | 28 | Schneider Albert, Landwirt in Gollmütz, | | |
| 13 | I | 10 | 30 | Fischbock Ernst und Ehefrau Cäcilie Auguste geb. Förster in Gollmütz, | | |
| 14 | I | 18 | 13 | Förster Josef und Ehefrau Marie geb. Karg in Gollmütz, | | |
| 15 | II | 69 | 11 | Marcinkowski Felix und Ehefrau Franziska geborene Meißner in Gollmütz, | | |
| 16 | I | 24 | 13 | Frau Behr Auguste geborene Obst in Gollmütz. | | |

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Sonnabend, den 25. August 1906**

an Ort und Stelle an mit Beginn und Verlauf wie in obigem Verzeichnis angegeben.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 6. August 1906.

Der Enteignungskommissar.

3481/06 I. Eb. **von Köller,** Regierungsassessor.

**742. Regulativ**

betreffend die Erhebung von Jahrmarktsstandsgeld in der Stadt Kröben.

§ 1. Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Waren während der Jahrmärkte, sowie des Viehmarktes während der auf demselben stattfindenden Pferde-, Rindvieh- und Schweinemärkte wird auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872 (G. S. S. 875) ein Marktstandgeld nach Maßgabe des diesem Regulativ beigefügten Tarifs erhoben.

§ 2. Das Marktstandgeld ist auf Erfordern des Empfangsberechtigten sofort zu zahlen. Wer zum Empfang des Marktstandgeldes und zur Kontrolle über die richtige Erhebung desselben berechtigt ist, wird seitens des Magistrats bekannt gemacht, auch der Erheber mit besonderer Legitimation versehen werden.

§ 3. Eine Tafel, enthaltend den Wortlaut des Tarifs, wird während der Marktzeit auf den Marktplätzen zu Jedermanns Einsicht aufgestellt.

§ 4. Wer die Zahlung des Marktstandgeldes verweigert, hat entweder sofortige Wegweisung vom Markte oder die Beschlagnahme von Waren bis zum Betrage des Marktstandgeldes zu gewärtigen.

Auf den Einwand, daß der Marktverkäufer noch nichts verkauft und daher keine Zahlungsmittel habe, wird nicht Rücksicht genommen. Leistet Verkäufer der Aufforderung, den Markt zu verlassen, nicht Folge, so haftet die Ware für die Entrichtung des Marktstandgeldes und kann zu diesem Zwecke in Beschlag genommen werden.

Wer, ohne das Marktstandgeld entrichtet zu haben, den innegehabten Standplatz verläßt, hat eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark verwirkt. (§ 82 des K. A. G. vom 14. Juli 1893).

Wer Marktstandgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat die im § 6 des Gesetzes vom 26. April 1872 angedrohte Strafe bis 150 Mark oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft zu gewärtigen.

§ 5. Wenn der Zahlungspflichtige wegen der Höhe des Standgeldes überbürdet zu sein glaubt, so hat er seine Beschwerde dem Magistrat zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 6. Dieses Regulativ tritt zu einem vom Magistrat bekannt zu machenden Zeitpunkte, frühestens 14 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte tritt der bisherige Tarif vom 9. Mai 1876 außer Kraft.

**Tarif**

nach welchem das Jahrmarktsstandgeld in der Stadt Kröben erhoben wird.

An Jahrmarktsstandgeld ist zu entrichten.

Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen pro Tag und qm des benutzten Raumes.

1. von einer verschließbaren Bude ...... 15 Pf.
2. von einer hölzernen oder Plaubude ... 15 „
3. von einem Tisch für gewöhnliche Verkaufsstände ........ 10 Pf.
   jedoch als Minimum ........ 20 „
4. von einer Verkaufsstelle auf der Erde oder auf Wagen und Geräten ausgelegt und feilgeboten werden ..... 10 „
   jedoch als Minimum ........ 50 „
5. für auf Stangen feilgebotenen Waren (Schuhwerk pp.) lfd. Meter ....... 10 „
6. von einem Wagen, Schlitten oder einer zweirädrigen Karre ........ 20 „
7. von einem Pferd oder Füllen ohne Unterschied ob bespannt oder nicht 15 „
8. von einem Stück Rindvieh ......... 15 „
9. von einem Schwein oder Ferkel ..... 05 „
10. von einem Kalb, Schaf, Hammel, oder einer Ziege ........ 05 „
11. für eine Gans, Ente ........ 05 „
12. für Hühner pro Stück ........ 05 „

Kröben, den 7. Mai 1906.

Der Magistrat.

gez. **Balcerek. Switalski. Zucker.**

Vorstehendes Regulativ und Tarif wird unter Ausschluß der Strafbestimmung in § 4 Absatz 4 hierdurch genehmigt.

Posen, den 26. Juli 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 541/06-2 B. A. J. V. **von Siegroth.**

**743.** Nachdem der Kommunikationsweg von **Karlshöhe** nach **Lubosin** nördlich des Bahnstranges dem Verkehr übergeben ist, wird hiermit, auf Antrag der Guts-Verwaltung in Lubosin—Karlshöhe, die bisher als Verbindungsweg benutzte südlich des Bahnstranges belegene **Teilstrecke** als öffentlicher Weg **kassiert.**

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Ansprüche **binnen 4 Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizei-Behörde geltend zu machen. Pinne, den 1. August 1906.

Der Kgl. Distrikts-Kommissarius

**744.** Der seit längeren Jahren bestehende von **Mieczyslawowo** nach **Buchwald Col.** von dem Grundstück des Wirts Emanuel Heinze aus führende und auf dem des Wirts Paul Arndt in Buchwald Kolonie endende **Fußweg** ist als **öffentlicher Verkehrsweg** zwischen beiden genannten Ortschaften notwendig geworden und wird hiermit als solcher **erklärt.**

In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen sind. 3548/06.

Dominowo, den 6. August 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar als Wegepolizeibehörde.

**745.** Der **Weg** vom **Gutshof Chraplewo** bis zur Biegung nach **Wonsowo** wird zwecks Chaussierung desselben für jeglichen Verkehr bis auf weiteres **gesperrt.**

Der Verkehr muß über Wonsowo (bei der Gärtnerei vorbei) auf dem Gluponer Wege stattfinden.

Kuschlin, den 7. August 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

**746.** Der **Verbindungsweg Wonsowo—Chraplewo,** welcher zwecks Chaussierung für jeglichen Verkehr gesperrt war, wird dem Verkehr wieder **frei gegeben.**

Kuschlin, den 7. August 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

**747.** Der Weg von **Michorzewo-Gut** bis **Krystianowo** der Landstrasse Neutomischel—Buk wird zwecks Pflasterung bis 5. September 1906 für jeden Verkehr **gesperrt.**

Der Verkehr wird von Michorzewo über Trzcionka—Sliwno-Guben nach Krystianowo geleitet.

Kuschlin, den 3. August 1903.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

**748.** Die **Sperre** eines Teiles der **Landstraße Neustadt b. P.—Betsche** wird hierdurch wieder **aufgehoben.**

Neustadt b. P., den 4. August 1904.

Der Königliche Distriktskommissar.

**749. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominiums Magnuszewice, Kreis Jarotschin,
2. des Wirts Josef Stroinski in Schrotthaus, Kreis Obornik,
3. des Ackerbürgers Michael Nys in Jutroschin, Kreis Rawitsch.

**II. Maul- und Klauenseuche.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Wirts Josef Kasprzak in Bulakow, Kr. Koschmin.

**III. Geflügelcholera.**

**Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

des Grundstücks Warschauerstraße in Posen Stadt.

**IV. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

Grodzisko-Gut und Gemeinde, Kreis Pleschen.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Breitenfeld, Grab-Gut mit Vorwerk Gorzyce, Grab-Gemeinde, Robakow, Franowo, Friedrichsdorf, Prussy, Wilscha, Roszkowko, Dombrowo, Zakrzew-Gemeinde, Sakschew-Gut, Fabianow-Gut und Gem., Kurcew-Gem., Orpiszewek-Gut und Gem. und Suchorzew-Gut und Gemeinde, Kreis Jarotschin.

**V. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Besitzers Wladislaus Nemczak in Ober-Pritschen und des Gärtners Stanislaus Josefowski in Weine, Kreis Fraustadt,
2. des Dominialarbeiters Majchrzak in Konkolewo, Kreis Grätz,
3. des Gutsbesitzers Paul Senftleben in Luisenstein Vorwerk, Kreis Koschmin,
4. des Gastwirts Josef Koschel in Schwetzkau Kreis Lissa,
5. des Rittergutes Schloß Meseritz, Kreis Meseritz
6. des Wirts Hermann Ruge in Maniewo, des Gemeindevorstehers Krause in Hütten-Hld., des Mühlenbesitzers Ludwig Kußmann in Kischem und des Besitzers Zimmermann in Holländerdorf Kreis Obornik,
7. des Dominialkutschers Ludwig Stambula in Groß-Przygodzice und des Wirts Martin Pawla in Fabianowo, Kreis Ostrowo,
8. des Dominiums Zaborowo, Kreis Schrimm,
9. des Wirts Peter Waligora in Schellendorf und des Gutes Heikerode, Kreis Schroda.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. Der Witwe Eleonora Kranz und des Waldwärters Nikolaus Siwczynski in Sulmierzyce Kreis Adelnau,
2. des Kutschers Michael Gorny in Weine, des Gärtners Gottlieb Hoffmann in Röhrsdorf und des Propstes Schröder in Kurzdorf, Kr. Fraustadt
3. des Dominiums Smogorzewo, Kreis Gostyn,
4. des Fleischermeisters Klix in Granowo, Kr. Grätz
5. des Kaufmanns Anton Kozlowski in Bore Kreis Koschmin,
6. des Wirts Fleischer in Rochy, Kreis Krotoschin
7. des Wirts Andrzejewski in Laßwitz und des Gärtners Gottfried Wilde in Kankel, Kr. Lissa
8. des Bäckermeisters Wilhelm Knorrn in Schmiegel Kreis Schmiegel,
9. des Fleischers Valentin Latanowicz I in Dolzig Kreis Schrimm.

**VI. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gastwirts Johann Zawidzki in Swieca, des Wirts Ludwig Cebulski in Jaskulki und des Schmiedemeisters Josef Weber in Strzebow Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Ignatz Madaj in Grabitz und des Gutes Grabitz, Kreis Birnbaum,
3. des Königlichen Försters Wildt in Rödershorst Kreis Bomst,
4. des Häuslers Adalbert Kurpisz und der Witwe Karoline Bortlisz in Bukwitz, Kreis Fraustadt
5. des Landwirts Rudolf Schulz in Bodzewo und des Arbeiters Michael Grzeskowiak in Gembitz Gut, Kreis Gostyn,
6. des Eigentümers Friedrich Stieler in Kopanki des Landwirts Bazarnik in Lagwy, der Arbeiter Roch Glapa in Ciesle, Stanislaus Przybyl und Stefan Gucia in Sliwno und Lorenz Napieral in Woynowice und des Dominialarbeiters Franz Skörlinski in Kalwy, Kreis Grätz,

7. der Witwe Franziska Stawska in Klenka, des Arbeiters Ignatz Lisiak in Golina-Gut, der Witwe Franziska Jankowska in Potarzyce, des Häuslers Johann Wos in Wilkowya, der Arbeiter Lorenz Wozniak und Martin Lipkiewicz in Utrata, Kreis Jarotschin,
8. des Wirts Johann Wojcik in Mechnice, Kreis Kempen,
9. des Kaufmanns Stanislaus Klupsch und des Häuslers Woytkowiak in Kriewen, des Wirts Johann Smoczyk in Sierakowo und des Arbeiters Jakob Bednarek in Kosten, Kreis Kosten,
10. des Wirts Michael Krawczynski in Orpischewo, Kreis Krotoschin,
11. des Stellmachers Johann Andrzejewski in Grätz-Gem., des Wirts Franz Müller in Klaene-Gem., des Arbeiters Franz Ganowski in Gründchen-Gut, des Dominiums Priebisch, des Ackerbürgers Joseph Benge in Storchnest und des Arbeiters Valentin Kotowski in Brylewo, Kreis Lissa,
12. des Eigentümers Paul Bierwagen und der Eigentümerwitwe Bertha Zeh in Paradies, des Besitzers Robert Kloke in Lagowitz und des Arbeiters Wilhelm Horn in Altenhof, Kr. Meseritz,
13. der Arbeiter Stanislaus Przybyl u. Josef Nawrot in Glupon-Gem., Kreis Neutomischel,
14. des Ansiedlers Peter Bieler in Bodussewo, Kr. Obornik,
15. des Pfarrers Klemt in Strielau, des Arbeiters Alexander Kaminski und des Fleischermeisters Josef Majerowicz in Pleschen, des Wirts Anton Gosciniak in Karminek und des Landwirts Bernhard Nordberg in Pirschütz, Kreis Pleschen,
16. des Eigentümers L. Kreisel in Posen-Stadt, Zawade Nr. 8,
17. des Häuslers Adalbert Kusel in Wienckowice, Kreis Posen-West,
18. des Ackerbürgers Hermann Linke in Görchen und des Fleischermeisters Ambroszkiewicz in Dubin, Kreis Rawitsch,
19. des Arbeiters Johann Kajek in Kempa, der Wirte Piechowiak in Dobrogostowo und Schulz in Konsinowo, des Ackerwirts Friedrich Schiller in Kammthal, der Eigentümer Hellwig und Valentin Mikula in Chojno, der Witwe Haase in Ottorowo-Gut, des Häuslers Martin Ehrenz in Orlitschko, des Briefträgers Wladislaus Klosin in Kazmierz, des Arbeiters Martin Blaszyk und des Stellmachers Josef Walkowiak in Ottorowo-Gut, des Häuslers Valentin Kesy in Zajontschkowo und des Arbeiters Anton Sliwa in Neudorf b. Wr. Gut, Kreis Samter,
20. der Frau Antonie Przybyl in Mieleszowka, der Wirte Franz Serafinowski in Wygoda plug. und Paul Poor in Siedlikow, Kreis Schildberg,
21. des Häuslers Andreas Franek in Karczewo-Gem., des Gastwirts Max Neumann in Schmiegel, der Wirte Robert Bierwagen in Kotusch-Gem. und Kozak in Poladowo, des Arbeiters Bartkowiak in Murkwitz, des Fleischers Matyaszewski in Bucz, des Stanislaus Brenienek in Sonczkowo, des Häuslers Jakob Ratajczak in Nitsche, des Arbeiters Rataj in Deutsch-Presse, des Wirts Zwiczak in Bucz, des Franz Tryjanowski in Sonczkowo, des Andreas Nowak in Czacz, des Häuslers Franz Witkiewicz in Bucz und des Arbeiters Fuchs in Polnisch-Poppen, Kreis Schmiegel,
22. des Stellmachermeisters Stanislaus Wojciechowski in Dolzig, des Ansiedlers Heinrich Kühn in Nowiec, des Wirts Krohn in Friedrichsburg und des Ackerknechts Martin Kopaczyk in Lubiatowko, Kreis Schrimm.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Stefan Samol in Bukwitz, des Gärtners August Rolle in Kaltvorwerk, der Bauerin Anna Heinze in Tillendorf, des Bauers Joseph Thomas in Lissen, des Landwirts Späth in Gurschen, des Arbeiters Johann Halusek in Brenno, des Wirts Klemens Bialasik in Bukwitz, der Wirte Karl Kerber und Anton Menzel in Bargen, Kreis Fraustadt,
2. des Wirts Joseph Grzegorzewski in Ziemlin, der Witwe Aniela Lindner in Semlin, des Gastwirts Roch Wisniewski in Dzientschin, des Kutschers Dannek in Tetzlaff, des Ackerbürgers Erdin Hollewe, des Arbeiters Josef Wojciechowski in Punitz, des Stellmachers Johann Ratajczak in Grabonog und des Wirts Ludwig Busz in Magdalenowo, Kreis Gostyn,
3. des Wirts Jakob Adamczak, des Vogts Wroblewski und der Arbeiter Valentin Ratajczak und Martin Mikolajczak, sämtlich in Lagwy, des Wirts Peter Nowinka aus Borzyslaw-Gem., der Häusler Melchior Tojek in Otusch und Niemyt in Zegowo, des Arbeiters Konieczny in Niepruschewo, des Kutschers Stefan Kuchel in Otusch, der Arbeiter Andreas Matuszewski in Otusch, Wladislaus Wieczorek in Granowo und Ludwig Domniczak in Dakowy mokre, des Kolonialwarenhändlers Dzięciolowski in Szewce, Kreis Grätz,
4. des Lehrers Sitarek in Rzetnia bei Kochlow, Kr. Kempen,
5. des Häuslers Ignatz Domagala in Sierakowo, des Vogts Joseph Kaczmarek in Konojad, des Wirts Peter Matuszewski in Maximilianowo, Kreis Kosten,
6. des Wirts Martin Tyener in Woynowitz-Gem., des Arbeiters Buda in Woynowitz-Gut, des Schmieds Andreas Mackowiak in Witschenske-Gut, des Häuslers Kasimir Glapiak in Kankel, der Witwe Marianna Szpurka in Lubonia und des Häuslers Franz Kowalski in Kankel, Kreis Lissa,

7. des Arbeiters Stanislaus Jendrzejczak in Lewitz, Kreis Meseritz,
8. des Wirts Polcyn in Groß-Hld., des Mühlenbesitzers G. Fethke in Neumühle, des Schäfers Schiwek in Garbatka, des Einwohners Josef Grabus in Ritschenwalde, des Maurers Martin Ptaszynski in Rogasen und der Hotelbesitzerin Anna Ciechowska in Rogasen, Kr. Obornik,
9. des Wirts Kasimir Nawrocki in Piernszyce, des Wirts Wilhelm Breuer in Gutehoffnung, des Fleischermeisters Josef Majerowicz, des Schuhmachers Andreas Sopalowicz und des Arbeiters Thomas Makowiecki in Pleschen, gl. Kreises,
10. des Hausbesitzers Sawall in Rogasen, Kreis Obornik,
11. des Arbeiters Spichala in Klein-Gay und des Wirts Carl Forbrich in Lindenhöhe, des Arbeiters Anton Szymkowiak in Wroblewo-Gut, des Arbeiters Franz Jablonski in Ceradz dolny, des Rittergutes Ceradz dolny u. des Gutes Obrowo, Kreis Samter,
12. des Wirts Johann Jakubczak in Siedlikow, des Wirts Franz Rokita in Godzientow, des Wirts Johann Celnicki II in Bukownica, des Wirts Andreas Janicki u. des Schmieds Peter Szczesny in Godzientow, des Bauunternehmers Carl Neugebauer in Grabow, des Wirts Valentin Kubica aus Deutschdorf, des Wirts Friedrich Knappe in Deutschdorf und des Vogts Stolpe in Krolewski, Kreis Schildberg,
13. des Wirts Josef Kasperski in Dluzyn, des Häuslers Skrzypczak in Zegrowko, des Wirts Nowak in Neugut, des Arbeiters Johann Zandecki in Groß-Lenki-Gut, der Witwe Karoline Elsner in Alt-Boyen, des Gutes Groß-Lenki, des Hausbesitzers Adalbert Marciniak in Wielichowo, des Fleischers Franz Slominski in Wielichowo, des Maschinisten Franzke in Poln. Presse, des Häuslers Martin Wawrzynowski in Renzig-Gem. und des Häuslers Lorenz Groszy in Groß-Lenki-Gem., Kreis Schmiegel,
14. des Häuslers Martin Matuszak in Kunthal, des Försters Szymkowiak in Czolowo, des Bäckers Joseph Koch in Xions, des Kutschers Wozniak in Zawory, der Arbeiter Lupczynski, Kaczmarek und Wiecek in Szczodrochowo, Kr. Schrimm,
15. des Försters Hermann Theuerkauf in Forsthaus Jablonka, Kreis Schwerin a. W.

### VII. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Schuhmachermeisters Johann Adamski in Görchen, Kreis Rawitsch,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

des Arbeiters Anton Skrzypczak in Punitz und des Gutes Bodzewo, Kreis Gostyn,

### VIII. Nesselfieber.

**Erloschen unter den Schweinen:**

des Hausbesitzers Andreas Lakomy, der Fleischermeister August Bloch und Franz Gajewicz in Wielichowo, Kreis Schmiegel.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

**750.** Behufs der bei der **hiesigen Synagogen-Gemeinde** im laufenden Jahre vorzunehmenden **Neuwahlen** von **Repräsentanten** und **Stellvertretern** wird die Liste der stimmfähigen Gemeindemitglieder vom 15. August bis 15. September d. Js. im Gemeindebureau Teichstraße Nr. 10, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt sein, was in Gemäßheit des § 1 des Wahlreglements mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntnis gebracht wird, daß während dieser Zeit Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste beim Vorstande erhoben werden können.

Posen, den 10. August 1906.

Der Vorstand
der Synagogen-Gemeinde.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Extra-Blatt

## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 15. August 1906.

751. **Bekanntmachung.**

Da die **Maul- und Klauenseuche im Kreise Posen-West** erloschen ist, wird die **Anordnung, betreffend Maßregeln zur Verhütung einer Weiterverbreitung der fraglichen Seuche, vom 25. Juli d. Js.** — Extrablatt zum Amtsblatt für 1906, Seite 447 — hierdurch **wieder aufgehoben.**

Posen, den 15. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2895/06 I. Db. **Krahmer.**

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 34.** Ausgegeben Dienstag, den 21. August 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**752.** Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 — Ges.-Samml. S. 152 — mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der **Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken** für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für das Rechnungsjahr 1906 in der Provinz Posen 294,3 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages beträgt. Berlin, den 2. Juli 1906.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A. gez. **Schumacher.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 11. August 1906.
Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
5776/05 III B. a 1. **Ungern.**

**753.** Auf den Bericht vom 22. Mai d. Js. — 2714/06 II. c. 2 Anlagen.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 — G.-S. S. 516 — erteilen wir hierdurch den von der Gemeindschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden **Lutheranern in Schwarzward, Glasdorf,** Luisenthal, Grandorf, Bledzianow, Dembnica, Ludwikow, Grochowisko, Radstawki, Adelnau, Schildberg, Krzysno, Rojow, Rogaschütz, Kuznica myslniewska, Wilhelmsbrück, Kotowski, Jeschunne, Erdmannsberg, Neuhütte, Wilhelmshütte, Neumittelwalde und Kalkowski die **Genehmigung zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde Schwarzwald** mit den **Rechten** einer **juristischen Person.**

Die Königliche Regierung beauftragen wir, hiernach das Weitere, auch wegen Bekanntmachung der Anerkennung der vorgedachten neuen Gemeinde, durch Ihr Amtsblatt in Gemäßheit der Ziffer 7 Absatz 2 der Ausführungs-Verfügung vom 7. August 1847 zur Generalkonzession vom 23. Juli 1845 — M.-Bl. f. d. ö. V. S. 317 — zu veranlassen.

Berlin W. 64, den 2. Juli 1906.
Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A. gez. Unterschrift.
Der Minister des Innern.
J. A. gez. Unterschrift.
Der Justizminister.
J. A. gez. Unterschrift.

An
die Königliche Regierung in Posen.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 7. August 1906.
Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
4236/06 II c. **Preuß.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**754. Erhebung der Polizeiverwaltung in Posen zum Polizei-Präsidium.**

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. Mts. zu bestimmen geruht, daß die Königliche Polizeiverwaltung in Posen zum **Polizei-Präsidium** erhoben wird.

Posen, den 16. August 1906.
Der Regierungs-Präsident.
5833/06 I A[1]. **Krahmer.**

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)



**755. Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen beliehenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Juli 1906.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

## 1. Marktpreise.

| Namen der Städte. | A. Getreide. | | | | | | | | | | | | B. Übrige Marktartikel. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hülsenfrüchte | | | Eß-Kartoffeln à 100 kg | Stroh | | Heu à 100 kg |
| | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg | Speisebohnen (weiße) à 100 kg | Linsen à 100 kg | | Richt- à 100 kg | Krumm- à 100 kg | |
| | Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 Ostrowo* | 17 49 | 17 29 | 17 09 | 14 07 | 13 87 | 13 67 | 13 80 | 13 — | 12 33 | 16 37 | 16 17 | 15 97 | 21 50 | 37 — | 50 — | 3 06 | 3 50 | 2 — | 3 25 |
| 2 Birnbaum | 16 50 | — — | 16 — | 14 84 | — — | 14 20 | 14 27 | — — | 13 89 | 15 89 | — — | 15 52 | 20 72 | — — | — — | 3 61 | 3 75 | 3 — | 4 28 |
| 3 Schwerin a. W. | — — | — — | — — | 14 27 | — — | 13 87 | — — | — — | — — | 16 38 | — — | 15 45 | 26 — | 38 — | 50 — | 2 90 | 2 — | — — | 2 40 |
| 4 Unruhstadt | 18 — | 17 50 | 17 — | 15 03 | 14 80 | 14 60 | 15 — | 14 50 | 13 — | 17 50 | 17 — | 16 50 | 24 — | 32 — | — — | 2 50 | 4 — | 3 — | 4 — |
| 5 Wollstein | — — | — — | — — | 14 98 | 14 58 | 14 30 | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 2 68 | — — | — — | 4 50 |
| 6 Grätz | 17 50 | 17 — | 16 50 | 14 50 | 14 — | 13 50 | 14 50 | 14 — | 13 50 | 16 38 | 15 88 | 15 38 | 19 — | 21 — | — — | 2 53 | 3 88 | — — | 6 — |
| 7 Neustadt b. P. | 15 95 | 15 85 | 15 75 | 13 45 | 13 35 | 13 25 | 13 95 | 13 85 | 13 75 | 14 35 | 14 25 | 14 15 | 19 50 | — — | — — | 2 50 | 3 50 | — — | 6 50 |
| 8 Neutomischel* | — — | — — | — — | — — | 13 75 | — — | — — | 17 — | — — | — — | 18 — | — — | — — | — — | — — | 3 73 | 4 50 | — — | 4 50 |
| 9 Fraustadt* | — — | — — | — — | 14 73 | — — | 14 53 | 14 — | — — | 13 — | 15 80 | — — | 14 85 | 18 25 | 23 50 | 70 — | 2 45 | 3 — | 2 — | 4 40 |
| 10 Lissa* | 16 45 | 16 20 | 15 95 | 14 27 | 14 04 | 13 81 | 13 55 | 13 30 | 13 05 | 17 03 | 16 69 | 16 39 | 19 — | 33 — | 60 — | 2 78 | 3 17 | — — | 3 81 |
| 11 Kosten* | 17 77 | 17 37 | 17 02 | 14 57 | 14 23 | 14 — | 13 90 | 13 50 | 13 20 | 17 90 | 17 50 | 17 20 | 18 — | 30 — | 44 — | 2 47 | 5 — | 4 — | 6 — |
| 12 Rawitsch* | 18 — | 17 50 | 17 — | 15 06 | 14 56 | 14 06 | 14 73 | 14 30 | 13 73 | 17 60 | 17 18 | 16 60 | 18 — | 28 — | 55 — | 3 13 | 3 25 | — — | 3 63 |
| 13 Bojanowo | — — | — — | — — | 14 69 | 14 19 | 13 69 | — — | — — | — — | 17 — | 16 50 | 16 — | — — | — — | — — | 2 40 | 4 — | — — | 5 — |
| 14 Krotoschin* | 17 40 | 17 20 | 17 — | 14 54 | 14 33 | 14 13 | 14 50 | 14 — | 13 44 | 16 80 | 16 55 | 16 19 | 22 — | 32 25 | 53 75 | 3 25 | 4 31 | 2 84 | 4 25 |
| 15 Meseritz | — — | — — | — — | 14 50 | 14 28 | 14 05 | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 3 55 | 3 60 | 3 — | — — |
| 16 Bentschen | — — | — — | — — | — — | 14 40 | — — | — — | — — | — — | — — | 16 75 | — — | — — | — — | — — | 2 59 | 4 33 | — — | — — |
| 17 Obornik | — — | — — | — — | 13 89 | — — | — — | 13 25 | — — | — — | 17 95 | — — | — — | — — | — — | — — | 2 60 | 4 — | 3 — | 4 75 |
| 18 Rogasen | — — | — — | — — | 14 — | 13 50 | 13 — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 2 43 | — — | — — | — — |
| 19 Pleschen | 17 72 | 17 12 | — — | 14 10 | 13 90 | — — | — — | 13 — | — — | — — | 16 50 | — — | 16 — | 22 — | — — | 3 20 | 3 30 | 2 30 | 4 — |
| 20 Posen* | — — | — — | 16 — | 14 33 | 13 94 | 13 27 | 14 — | 13 60 | 13 04 | 18 — | 17 20 | 17 — | 20 — | 36 — | 52 — | 2 98 | 4 55 | — — | 4 08 |
| 21 Samter* | 17 — | 16 50 | 16 — | 13 75 | 13 53 | 13 28 | 13 50 | 13 30 | 13 — | 16 50 | 16 20 | 16 — | 18 — | 20 — | — — | 3 38 | 3 50 | — — | 3 50 |
| 22 Schrimm* | — — | — — | — — | 14 38 | 14 13 | 13 88 | — — | — — | — — | 17 88 | 17 63 | 17 38 | — — | — — | — — | 4 33 | 3 50 | — — | 6 — |
| 23 Schroda* | 17 70 | 17 60 | 17 50 | 14 20 | 13 95 | 13 67 | — — | 13 — | — — | 18 — | 17 93 | 17 60 | — — | — — | — — | 3 — | — — | — — | — — |
| 24 Schildberg | 16 20 | 16 — | 15 80 | 14 33 | 14 13 | 13 93 | 14 39 | 14 19 | 13 99 | 16 93 | 16 73 | 16 53 | 16 — | 13 50 | — — | 2 60 | 4 50 | 2 40 | 4 — |
| 25 Kempen | 17 75 | 17 25 | 16 75 | 15 25 | 14 75 | 14 25 | 15 75 | 15 25 | 14 75 | 17 75 | 17 25 | 16 75 | 21 — | 34 — | 50 — | 2 20 | 4 25 | — — | 3 25 |
| 26 Wreschen* | 17 — | 16 80 | 16 58 | 14 60 | 14 40 | 14 20 | 14 18 | 13 96 | 13 76 | 16 50 | 16 30 | 16 10 | 16 50 | — — | — — | 2 50 | 3 75 | 2 10 | 4 50 |
| 27 Gostyn | 17 — | — — | 16 50 | 14 — | — — | 13 50 | 13 — | — — | 12 — | 16 — | — — | 15 — | 14 — | 20 — | 40 — | 3 — | 3 — | 2 — | 4 — |
| 28 Jarotschin | 17 83 | 17 11 | 16 61 | 14 96 | 14 46 | 14 16 | 13 47 | 12 97 | 12 42 | 17 31 | 16 72 | 16 26 | 27 50 | 45 — | 55 — | 2 92 | 4 97 | 2 75 | 4 75 |
| Summe | 293 26 | 254 29 | 281 05 | 375 29 | 325 07 | 332 80 | 253 74 | 236 72 | 225 85 | 371 82 | 334 93 | 338 82 | 374 97 | 465 25 | 579 75 | 81 27 | 95 11 | 34 39 | 105 35 |
| durch Fraktion | 17 25 | 16 95 | 16 53 | 14 43 | 14 13 | 13 87 | 14 10 | 13 92 | 13 29 | 16 90 | 16 75 | 16 13 | 19 74 | 29 08 | 52 70 | 2 90 | 3 80 | 2 65 | 4 39 |
| Durchschnittspreis d. Vormonats | 17 30 | 16 97 | 16 57 | 14 69 | 14 40 | 14 18 | 14 15 | 14 02 | 13 49 | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |

| Namen der Städte | 1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel | Rind im Kleinhandel von der Keule | Rind im Kleinhandel vom Bauch | Schweinefleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Geräucherter Speck (hiesiger) | Eßbutter | Eier 60 Stück | 2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1 | Mehl: Roggen Nr. 1 | Gersten-: Graupe | Gersten-: Grütze | Buchweizengrütze | Hafergrütze | Hirse | Reis Java | Kaffee: Java mittel | Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen | Speisesalz | Schweineschmalz (hiesiges) | Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu | Essig à Liter | Bier à Liter | 1 kg Rindernierentalg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | M. Pf. | M. Pf. | Pf. | M. Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. |
| 1 Ostrowo* | 1 35 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 50 | 1 80 | 2 40 | 2 90 | 35 | 24 | 34 | 35 | 40 | 50 | 33 | 38 | 2 30 | 3 10 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 2 Birnbaum | 1 20 | 1 30 | 1 25 | 1 30 | 1 30 | 1 50 | 1 90 | 2 33 | 3 20 | 35 | 23 | 44 | 43 | 45 | 45 | 47 | 46 | 2 30 | 3 30 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 3 Schwerin a. W. | — — | 1 50 | 1 20 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 2 — | 2 14 | 3 58 | 36 | 20 | 50 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 50 | 3 20 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 4 Unruhstadt | — — | 1 15 | 1 15 | 1 40 | 1 35 | 1 35 | 2 35 | 2 30 | 3 20 | 38 | 33 | 35 | 34 | 38 | 48 | 33 | 55 | 2 70 | 3 10 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 5 Wollstein | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 35 | 3 15 | 30 | 22 | 50 | 30 | 50 | 60 | 30 | 40 | 2 40 | 2 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 6 Grätz | 1 — | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 13 | 2 85 | 35 | 25 | 30 | 30 | 30 | 50 | 30 | 30 | 3 50 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 7 Neustadt b. P. | — — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 30 | 1 80 | 2 40 | 2 80 | 36 | 28 | 40 | 40 | 46 | 50 | 30 | 30 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 80 | 70 | — | 10 | — |
| 8 Neutomischel* | 1 20 | 1 45 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 — | 3 10 | 25 | 20 | 60 | 40 | 40 | 60 | 40 | 50 | 2 — | 3 60 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 9 Fraustadt* | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 1 98 | 3 — | 27 | 24 | 35 | 51 | 40 | 45 | 33 | 35 | 2 — | 2 38 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 10 Lissa* | 1 25 | 1 55 | 1 35 | 1 50 | 1 40 | 1 40 | 1 75 | 2 07 | 2 92 | 28 | 23 | 40 | 40 | 50 | 45 | 30 | 45 | 2 30 | 2 90 | 20 | 1 70 | 65 | — | — | — |
| 11 Kosten* | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 30 | 1 20 | 1 40 | 1 80 | 2 20 | 2 82 | 35 | 28 | 35 | 45 | 45 | 50 | 35 | 38 | 2 45 | 2 75 | 20 | 1 80 | 80 | — | — | — |
| 12 Rawitsch* | 1 15 | 1 41 | 1 20 | 1 38 | 1 38 | 1 45 | 1 72 | 2 05 | 2 94 | 28 | 23 | 35 | 35 | 45 | 45 | 34 | 45 | 2 90 | 3 50 | 20 | 1 90 | 60 | — | — | — |
| 13 Bojanowo | — — | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 20 | 2 40 | 28 | 24 | 35 | 35 | 50 | 50 | 40 | 40 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 — | — | — | — | — |
| 14 Krotoschin* | 1 27 | 1 70 | 1 50 | 1 50 | 1 46 | 1 59 | 1 85 | 2 40 | 3 44 | 31 | 24 | 45 | 28 | 55 | 45 | 33 | 50 | 2 40 | 2 55 | 20 | 1 70 | 60 | — | — | — |
| 15 Meseritz | — — | 1 80 | 1 60 | 1 70 | 1 60 | 1 80 | 2 20 | 2 48 | 3 10 | 38 | 22 | 40 | 28 | 34 | 45 | 33 | 45 | 1 90 | 2 60 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 16 Bentschen | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 90 | 2 23 | 2 80 | 34 | 22 | 45 | 40 | 38 | 55 | 45 | 45 | 2 60 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 17 Obornik | — — | 1 20 | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 30 | 3 10 | 28 | 25 | 30 | 30 | 36 | 36 | 30 | 42 | 2 — | 3 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 18 Rogasen | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 2 08 | 2 60 | 30 | 26 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 80 | 3 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 19 Pleschen | — — | 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 2 — | 2 80 | 26 | 24 | 24 | 24 | 32 | 40 | 36 | 30 | 3 — | 2 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 20 Posen* | 1 15 | 1 44 | 1 30 | 1 52 | 1 43 | 1 57 | 1 79 | 2 25 | 3 10 | 31 | 26 | 30 | 25 | 38 | 37 | 31 | 47 | 2 50 | 3 30 | 19 | 1 80 | 58 | 11 | 16 | 180 |
| 21 Samter* | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 45 | 3 05 | 28 | 20 | 40 | 24 | 34 | 50 | 50 | 35 | 1 75 | 2 20 | 20 | 1 55 | — | — | — | — |
| 22 Schrimm* | 1 15 | 1 35 | 1 18 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 2 40 | 2 80 | 35 | 23 | 55 | 45 | 45 | 45 | 45 | 55 | 2 75 | 3 75 | 20 | 1 35 | 60 | 20 | — | 120 |
| 23 Schroda* | 1 16 | 1 65 | 1 45 | 1 35 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 60 | 3 20 | 33 | 24 | 32 | 24 | 31 | 50 | 27 | 30 | 1 90 | 2 60 | 20 | 0 75 | 60 | 15 | 20 | 120 |
| 24 Schildberg | — — | 1 30 | 1 20 | 1 35 | 1 20 | 1 40 | 1 60 | 2 20 | 2 80 | 27 | 25 | 25 | 25 | 28 | 45 | 35 | 28 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 40 | — | 10 | — | — |
| 25 Kempen | — — | 1 35 | 1 15 | 1 15 | 1 35 | 1 35 | 1 70 | 1 90 | 2 70 | 25 | 23 | 28 | 28 | 55 | 55 | 28 | 35 | 1 10 | 1 50 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 26 Wreschen* | — — | 1 30 | 1 10 | 1 30 | 1 30 | 1 30 | 1 70 | 2 20 | 2 65 | 35 | 29 | 38 | 29 | 40 | 45 | 38 | 40 | 2 60 | 2 90 | 19 | 1 90 | — | — | — | — |
| 27 Gostyn | — — | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 20 | 1 80 | 2 40 | 2 60 | 30 | 25 | 30 | 30 | 50 | 50 | 30 | 40 | 2 40 | 3 60 | 20 | 1 30 | — | — | — | — |
| 28 Jarotschin | 1 25 | 1 50 | 1 35 | 1 45 | 1 30 | 1 50 | 1 90 | 2 50 | 3 10 | 27 | 25 | 33 | 33 | 45 | 55 | 45 | 35 | 2 60 | 3 40 | 20 | 1 55 | — | — | — | — |
| Summe | 19 73 | 39 15 | 35 28 | 38 50 | 37 17 | 38 11 | 50 36 | 63 24 | 82 70 | 874 | 680 | 1058 | 931 | 1160 | 1351 | 1001 | 1129 | 66 45 | 83 43 | 558 | 48 10 | 513 | 56 | 46 | 420 |
| durch Traktion | 1 23 | 1 45 | 1 31 | 1 43 | 1 38 | 1 41 | 1 87 | 2 26 | 2 95 | 31 | 24 | 38 | 33 | 41 | 48 | 36 | 40 | 2 37 | 2,98 | 20 | 1 72 | 64 | 14 | 15 | 140 |
| Durchschnittspreise des vor. Monats | 1 22 | 1 45 | 1 29 | 1 37 | 1 39 | 1 42 | 1,88 | 2 20 | 2 87 | 31 | 25 | 38 | 33 | 41 | 48 | 36 | 40 | 2 38 | 2,98 | 22 | 1 71 | 64 | 13 | 22 | 141 |

Posen, den 18. August 1906.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Breyer.**

**756.** **Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Juli 1906.**

| Lieferungs-Verband (Kreis) | Haupt-marktort | Für Hafer | | Heu | | Stroh | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | für je 100 kg | | | | | |
| | | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Adelnau | Ostrowo | 17 | 25 | 3 | 70 | 3 | 70 |
| Birnbaum | Birnbaum | 16 | 70 | 4 | 50 | 3 | 95 |
| Bomst | Wollstein | 18 | 40 | 4 | 50 | 4 | 75 |
| Fraustadt | Fraustadt | 16 | 60 | 4 | 65 | 3 | 15 |
| Gostyn | Gostyn | 16 | 80 | 3 | 15 | 2 | 10 |
| Grätz | Grätz | 17 | 20 | 6 | 30 | 4 | 10 |
| Jarotschin | Jarotschin | 18 | 44 | 5 | 25 | 5 | 48 |
| Kempen | Kempen | 18 | 65 | 3 | 45 | 3 | 50 |
| Koschmin | Krotoschin | 17 | 65 | 4 | 45 | 4 | 55 |
| Kosten | Kosten | 18 | 80 | 6 | 30 | 5 | 25 |
| Krotoschin | Krotoschin | 17 | 65 | 4 | 45 | 4 | 55 |
| Lissa | Lissa | 17 | 90 | 4 | 30 | 3 | 60 |
| Meseritz | Meseritz | 16 | 30 | 3 | 70 | 3 | 80 |
| Neutomischel | Neutomischel | 18 | 90 | 4 | 75 | 4 | 75 |
| Obornik | Posen | 18 | 90 | 4 | 80 | 5 | 25 |
| Ostrowo | Ostrowo | 17 | 25 | 3 | 70 | 3 | 70 |
| Pleschen | Pleschen | 17 | 35 | 4 | 20 | 3 | 50 |
| Posen-Ost | Posen | 18 | 90 | 4 | 80 | 5 | 25 |
| Posen-West | Posen | 18 | 90 | 4 | 80 | 5 | 25 |
| Rawitsch | Rawitsch | 18 | 50 | 4 | 30 | 3 | 70 |
| Samter | Samter | 17 | 35 | 3 | 70 | 3 | 70 |
| Schildberg | Schildberg | 17 | 80 | 4 | 20 | 4 | 75 |
| Schmiegel | Kosten | 18 | 80 | 6 | 30 | 5 | 25 |
| Schrimm | Schrimm | 18 | 65 | 3 | 70 | 6 | 30 |
| Schroda | Posen*) | 17 | 80 | 4 | 50 | 4 | 90 |
| Schwerin a. W. | Schwerin a. W. | 18 | 05 | 2 | 65 | 2 | 20 |
| Wreschen | Wreschen | 17 | 35 | 4 | 75 | 3 | 95 |

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 13. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5985/06 I. M. J. V. **Engelhardt.**

**757.** Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 8. Juni 1906 ist das **Grundstück** des Eigentümers **Wilhelm Schönwald,** Grundbuch Band I Blatt 28, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 160 und 161 in Größe von zusammen 1,80,50 ha von der **Stadtgemeinde Schwerin a. W. abgetrennt** und mit der **Landgemeinde Schweinert-Hld. vereinigt** worden.

Posen, den 8. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7133/06 I. B. J. V. **Breyer.**

**758.** **Bekanntmachung**

**betreffend Schiffahrtssperre.**

Die Schleuse **Himmelpfort** wird wegen Neubaues vom **15. September 1906** bis **15. März 1907** für Schiffahrt und Flößerei **gesperrt.** — W. 14722.

Potsdam, den 7. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

**759.** Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **2. Januar 1907 einzulösenden $3^1/_2$%igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 37 Stück und zwar die Nummern: 36, 82, 159, 199, 238, 250, 293, 328, 376, 389, 396, 428, 453, 460, 484, 485, 651, 660, 729, 756, 792, 895, 904, 971, 1007, 1032, 1063, 1074, 1117, 1142, 1197, 1199, 1264, 1274, 1291, 1308, 1326.

Litt G. zu 1500 Mark 5 Stück und zwar die Nummer: 1, 31, 65, 89, 106.

Litt. H. zu 300 Mark 28 Stück und zwar die Nummern: 2, 15, 17, 52, 93, 127, 128, 136, 148, 150, 192, 279, 323, 348, 355, 377, 408, 463, 474, 535, 543, 620, 661, 684, 717, 764, 846, 867.

Litt. J. zu 75 Mark 18 Stück und zwar die Nummern: 4, 135, 213, 215, 219, 232, 285, 355, 396, 420, 436, 439, 440, 486. 493, 523, 530, 584.

Litt. K. zu 30 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 6, 21, 94, 103, 174, 185.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 15 u. 16 und Anweisungen bei der **hiesigen Rentenbankkasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom **2. Januar 1907** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1907 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.... Mark, in Worten ........ Mark für d.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen Litt. .... Nr. .... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, **daß von den früher** verlosten Rentenbriefen der **Provinz Posen,**

…t **deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber** …**rflossen sind,** folgende zur Einlösung bei der …ntenbankkasse noch nicht eingereicht sind und zwar …s den Fälligkeitsterminen: 1. Juli 1901 Littr. F. 1383. Littr. K. 22. 24. — 1. Juli 1903 …tr. F. Nr. 290. 291. 2. Januar 1904 Littr. H. … 25. — 1. Juli 1904 Littr. F. Nr. 664.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Ver…idung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer …pitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam …macht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes …m 2. März 1850 die ausgelosten Rentenbriefe binnen … Jahren verjähren.

Posen, den 13. August 1906.

…önigliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

**…60. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.**

Das **Winter-Semester 1906/1907** beginnt …n **15. Oktober 1906.**

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zu…dung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.

Hannover, den 7. August 1906.

Die Direktion.

**Dr. Dammann.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**…61.** Seitens der katholischen Schulgemeinde **Go…lencin** sind am 19. Juli 1906 zu **Repräsentanten**
1. der Fornal Josef **Zajęc** aus **Golencin** und
2. der Arbeiter Anton **Brudniewicz** aus **Golencin;**

zum **stellvertretenden Repräsentanten** der Arbeiter Stefan **Barlog-Golencin** …**ewählt** worden.

Posen, den 4. August 1904.

Der Landrat.

**…62.** In dem Kreisausschußbeschlusse vom 24. Ok…ber 1905 (bekannt gemacht in Nr. 7 des diesjährigen …egierungs-Amtsblattes) sind die **Parzellen:** Art. 3 …nd 5 Gemarkung **Krotoschin** Parzellen Nr. 232/162, …420/43 Nr. 144 und 167 irrtümlich als zum Guts…ezirk gehörig bezeichnet, und mit den Gemeindebezirk …**Konarzewo vereinigt** worden.

Die aufgeführten Parzellen **gehören** nach wie …or **zum Stadtbezirk Krotoschin.**

Krotoschin, den 8. August 1906.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

**Hahn.**

**…763.** Die **Pachtzeit** des zwischen des Sulmierzyc'er …andstraße und dem Golgas'er Wege belegenen **städ…tischen Grundstücks** Hypotheken Nr. 783 läuft am … **Oktober** d. Js. ab.

**Es ist** beantragt worden, eine Teilfläche von 1 ha …70 ar **78 qm abzuverkaufen** und das **Restgrundstück** auf einen längeren Zeitraum **zu verpachten.**

Zu diesem Zwecke haben wir einen Bietungstermin auf

**Montag, den 1. Oktober d. Js.,**
nachmittags 3 Uhr

am Schönegarten anberaumt, zu dem Pacht- und Kauflustige hiermit geladen werden.

Die näheren Bedingungen liegen im Rathause aus.

Zduny, den 10. August 1906.

Der Magistrat.

**Otto.**

**764.** Der **Weg Wienckowice-Lussowko** soll von der Grenze der Gutsmarken Wienckowice—Lussowko ab bis zur Einmündung in den Weg Kalwy—Lussowko **eingezogen** und anstatt dessen von dem vorgenannten Punkten ab **über Vorwerk Rosalin gelegt werden** unter Benutzung des schon vorhandenen Weges Lussowko-Rosalin. Die Gutsherrschaft Lussowko, welche den dadurch gewonnen Boden und die Nutzung der am alten Wege vorhandenen Bäume für sich beansprucht, übernimmt dafür die dauernde Unterhaltung des neuen Weges.

Dies wird auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken bekannt gemacht, das Einsprüche gegen das Vorhaben zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde einzubringen sind.

Ein Lageplan kann in den Dienststunden hier eingesehen werden. — 4042/06.

Dopiewo, den 13. August 1906.

Der Königliche Distriktskommissar.

## Personal-Veränderungen.

**765.** Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Juli 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

Zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Melz aus Graudenz in Birnbaum, Hermens aus Gnesen in Birnbaum, Withöft aus Leck in Pleschen und Russak aus Posen in Crone a. Br.; zum Notar: Rechtsanwalt Türk in Gnesen; zu Gerichtsassessoren: die Referendare Rollner, Dr. Lippmann, Friedmann in Posen und Maeder in Bromberg; zu Referendaren: die Rechtskandidaten Schwarze und Rudolf Kopp in Nakel, Kelm in Pudewitz, Schmalz in Schneidemühl.

Versetzt:

Landgerichtspräsident Sartig von Meseritz nach Stolp i. P., Landgerichtsrat Toeplitz von Bromberg als Amtsgerichtsrat nach Charlottenburg, Gerichtsassessor Herzog von Bromberg an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts III in Berlin, Gerichtsschreiber Littwitz von Crone a. Br. nach Birnbaum, Gerichtsdiener Kube von Rawitsch an das Landgericht in Schneidemühl.

Gestorben:

Der Gerichtsschreiber Hübner in Wollstein und der Gerichtsdiener Röpke in Schrimm.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

Zum Amtsanwalt: Bürgermeister Gerlach beim Amtsgericht in Birnbaum; zu Amtsanwalts-Stellvertretern: die Amtsgerichtssekretäre Ratsch beim Amtsgericht in Tirschtiegel, Weißner beim Amtsgericht in Birnbaum und Frost beim Amtsgericht in Schubin; zum Forstamtsanwalt: der Forstmeister Bernerd bei dem Amtsgericht in Bromberg.

In den Ruhestand getreten:

Der Obersekretär Kanzleirat Lause bei der Staatsanwaltschaft in Lissa.

Posen, den 9. August 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

**766. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Dominiums Smogorzewo, Kreis Gostyn.

**II. Rotz.**

**Erloschen unter den Pferden:**

des Spediteurs Isidor Flatau in Krotoschin, Kreis Krotoschin.

**III. Tollwut.**

**Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Bibienki, Kenschütz, Latowitz, Langenheim, Sieroschewitz, Rossoschütz, Olobok, Slawin, Antonin-Gut ausschließlich des Sägewerks und Kociemba mit Ludwikow-Gut, Kreis Ostrowo.

**IV. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Eigentümers Richard Sasse in Kähme, Kreis Birnbaum,
2. des Böttchermeisters Franz Przesbowski in Kursdorf, Kreis Fraustadt,
3. des Arbeiters Andreas Kaczmarek in Großdorf, Kreis Grätz,
4. des Propsteipächters Franz Aust in Pawlowitz, Kreis Lissa,
5. des Arbeiters Valentin Jankowski in Rataj, Kreis Posen-Ost,
6. des Wirts Eduard Schuby in Rogaszyce und des Arbeiters Schubert in Erlenthal, Kreis Schildberg.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Gutes Jezewo und des Dominiums Holdau, Kreis Gostyn,
2. des Müllers Paul Herkt in Druzyn, des Wirts Anton Kaczmarek in Zdroy, der Landwirte Kostrzewski in Januszewo und Szubert in Granowo, Kreis Grätz,
3. des Rittergutspächters Ulrichs in Potarzyce, Kreis Jarotschin,
4. des Häuslers Josef Grzeszczyk in Kl.-Wysocko, Kreis Ostrowo,
5. des Gutes Ciesle, Kreis Pleschen,
6. des Restgutsbesitzers Leibnitz in Glinno, Kreis Posen-Ost,
7. des Dominiums Wronczyn, der Ansiedler Hessel und Pfahlert in Golenczewo, Kreis Posen-West,
8. des Wirts u. Gemeindevorstehers Ignatz Gräfling in Sosnowiec, Kreis Schrimm,
9. des Molkereibesitzers Bänninger in Stralkowo, Kreis Wreschen.

**V. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Michael Adamek in Pogrzybow, des Kleinwirts Martin Rostalski in Garki und des Wirts Josef Sredka in Bogdaj, Kr. Adelnau,
2. des Arbeiters Gellert in Groß-Lenschetz-Gem., Kreis Birnbaum,
3. des Schmiedemeisters Barich in Nieder-Röhrsdorf, des Eigentümers Henke in Weine, des Königl. Försters Lapke in Kaltvorwerk, der Witwen Agnes Bortel und Viktoria Lorych in Bukwitz, Kreis Fraustadt,
4. des Knechts Franz Robaczewski in Weidenhof und des Pferdeknechts Michalowicz in Semlin, Kreis Gostyn,
5. des Vorwerks Drapak, des Arbeiters Franz Stasinski in Rudnik, des Eigentümers Wilhelm Weiß in Grätz u. des Gutes Sielinko, Kr. Grätz,
6. der Arbeiter Szuda, Ignatz Mieloszyk und Andreas Kubiak in Brzostow und des Wirts Jakob Pilarczyk in Komorze, Kreis Jarotschin,
7. des Schneiders Paul Wrobel, der Wirte Michael Dobrzynski und Jakob Solecki, sämtlich in Mechnice, des Lehrers Nowrat in Kochlow, der Wirte Robert Malecki in Langenthal, Johann Spiegel und Josef Konarski in Mechnice, Kr. Kempen i. P.,
8. der Wirte Jacob Robak in Malgow und Johann Dickert in Rojewo und der Arbeiterin Magdalena Wunsch in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
9. des Häuslers Michael Matuszewski in Sierakowo, des Schmiedemeisters Konstantin Szwedkowski in Konojad, des Fleischermeisters Peter Jerzykiewicz in Kosten und des Zimmermanns Jakob Klemenski in Kielczewo, Kreis Kosten,
10. des Schuhmachermeisters W. Rebelski in Kobylin u. des Hauptlehrers Wybieralski in Margarethendorf, Kreis Krotoschin,
11. des Häuslers Johann Tomkowiak in Grätz-Gem., des Tischlers Bronislaus Pietrowicz in Gurschno-Gemeinde, der Häusler Josef Florczak in Kankel und Andrzejewski in Feuerstein, Kreis Lissa,
12. des Gutsbesitzers Bombe in Heinrichswalde, Kreis Meseritz,
13. der Wirte Sommerfeld in Studziniec und Staszynski in Garbatka, Kreis Obornik,

des Auszüglers Johann Rojewski in Pieruszyce und des Lehrers Malzer in Brzezie, Kr. Pleschen,

15. des Arbeiters Pawlaczyk in Owinsk, des Bäckers Kuska in Rataj, des Ansiedlers Ludwig Bäumer und Wilhelm Kamp in Kreising, Kreis Posen-Ost,

16. des Gastwirts Kasimir Stachowiak in Dopiewo, des Ansiedlers Wilhelm Luchte in Schlehen, des Ansiedlers Denecke in Stutendorf u. des Häuslers Johann Manczak in Wienckowice, Kreis Posen-West,

17. des Arbeiters Jakob Kensy in Rudki, des Arbeiters Simon Fojud in Bakerode, des Maschinenmeisters Anton Grzybowski in Neudorf, des Schmiedemeisters Johann Kühn in Neubrück, des Arbeiters Mamel in Lucianowo, des Arbeiters Orlik in Buschewo-Gut, des Maurers Johann Dluzewski in Zajontschkowo, des Arbeiters Kensy in Rudki und Fojud in Szczepy, der Arbeiter Karl Schulz in Grünberg u. Thomas Roj in Neudorf, des Eigentümers Paul Matzke in Neuthal, des Vogts Reimann in Augustenhof, des Arbeiters Jedwabny in Wiltschin, des Arbeiters Franz Kaczmarek in Sendzin, Kreis Samter,

18. des Wirts Johann Sadowski in Bukownica, des Wirts Ignatz Kosmala in Wygoda-plug, des Arbeiters Stanislaus Switon in Grabow, der Wirte Peter Skopek und Josef Socek in Kuznica bob., Kreis Schildberg,

19. des Wirts Albert Bierwagen in Kotusch-Gem., des Vogts Andreas Sobkowiak in Karczewo-Gut, des Arbeiters Josef Bryszak in Jaskolki-Vorw., des Wirts Franz Ratajczak in Biskupice, des Wirts Walkiewicz in Bronsko, des Arbeiters Lorenz Rodewald in Deutsch-Poppen, des Wirts Kurpisz in Biskupice, des Häuslers Josef Schwartz in Bronikowo, des Tischlers Franz Balcerkiewicz in Wielichowo, des Arbeiters Anton Machnicki in Zielencin-Gut, des Bäckermeisters Alexander Kurkiewicz in Wielichowo, des Knechts Kaczmarek in Radomitz und des Arbeiters Beyen in Woynitz, Kreis Schmiegel,

20. des Wirts Michael Borowski in Gawrony und der Arbeiterin Marie Wozniewicz in Steindorf, Kreis Schrimm,

21. der Arbeiter Primas in Kaczanowo, Olendrowicz in Psary poln. und Pietrzykowski in Groß-Gottschütz, Kreis Wreschen,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Häuslerfrau Franziska Szlachta in Zacharzew, Kreis Adelnau,

2. des Vogts Stanislaus Nowak in Lubosch-Gut und des Schneiders Paul Schiller in Daleschinko, Kreis Birnbaum,

3. der Eigentümerinnen Katharina Laskowska und Franziska Adamczak, des Eigentümers Andreas Horowski in Alt-Lonkie, des Einwohners Valentin Brezinski in Dombrowka-Vorwerk, Kreis Bomst,

4. der Königl. Oberamtmann Boldt in Weine-Gut und des Schäferei-Vorwerks in Attendorf, Kreis Fraustadt,

5. des Häuslers Johann Dopierala in Babkowitz des Landwirts Rudolf Scholz in Bodzewo, des Schmieds Stanislaus Szynka in Grodzisko u. der Arbeiter Rejek und Walkiewicz in Rogowo-Gut, Kreis Gostyn,

6. des Ausgedingers Adalbert Nowak in Druzyn, des Wirts Paul Diehr in Schwarzhauland und des Wirts Martin Mistak in Zegowo, Kreis Grätz,

7. des Häuslers Johann Wos in Wilkowya, des Försters Herrmann Knoll u. des Ziegelmeisters Karl Engelhardt in Gora, des Arbeiters Adalbert Jankowski in Stramnice und des Häuslers Franz Franz Stasik in Wolicapusta-Dorf, Kreis Jarotschin,

8. des Schwarzviehändlers Oskar Taube u. Robert Herbke in Kempen und des Gutes Rzetnia, Kr. Kempen,

9. des Wirts Martin Piotrowski in Maximilianowo, des Wirts Johann Smoczyk und Häusler Kasimir Smoczyk in Sierakow, des Kaufmanns Stanislaus Klupsch und Häuslers Wojtkowiak in Kriewen, des Komorniks Stanislaus Michalak in Kobelnik, des Zuckerkochers Seidel in Gurostwo, der Häusler Franz Bogacki und Peter Nowak in Maximilianowo, des Komorniks Stephan Kurzawski in Kobelnik, des Steinsetzers Stanislaus Jonder in Kielczewo und des Arbeiters Johann Andrzejewski in Kosten, gl. Kreises,

10. des Ziegeleibesitzers Maximilian Szydlowski in Storchnest, des Stellmachers Johann Andrzejewski in Grätz-Gem., des Arbeiters Johann Anders in Grätz-Gut, des Dominiums Priebisch, des Ackerbürgers Franz Senftleben in Schwetzkau und des Schmiedemeisters August Sommer in Feuerstein, Kreis Lissa,

11. des Rittergutes Kurzig und des Arbeiters Linus Igel in Schindelmühl, Kreis Meseritz,

12. des Ansiedlers Friedrich Brüggemann in Weizenfeld, des Wirts Anton Gosciniszek in Karminek, der Arbeitsfrau Marie Kujawa in Rokutow, des Arbeiters Ignatz Potarzycki in Karminek, des Gutes Ciesle und des Wirts Josef Stajzak in Jedlec, Kreis Pleschen,

13. der Arbeiter Thomas Walczak in Prämnitz und Kazmierczak in Bolechowo, des Arbeiters Pawlak in Bolechowo, des Arbeiters Woitkowiak in Glowno, Pudewitzerstr. 18, Kr. Posen-Ost,

14. des Gastwirts Bylinski in Sady, Kreis Posen-West,
15. der Witwe Smigielska in Izbice, Kreis Rawitsch,
16. des Eigentümers Emil Linke in Kl.-Gay, des Arbeiters Martin Sobisiak in Klodzisko, der Arbeiter Agacinski, Pospieszny, Stoczynski, Niegolewski, Wildarczyk und des Bäckers Gorczynski, sämtlich in Psarskie, des Vogts Franz Musial und des Eigentümers Kubiaczyk in Mühlort, des Königl. Amtspächters Giffhorn in Augustenhof, des Arbeiters Andraszyk in Sendzin und des Arbeiters Michael Jorek in Grünberg, Kreis Samter,
17. des Wirts Ignatz Szmata in Biskupice zab., des Stellmachers Czibula und der Arbeiter Franz Pawlak und Friedrich Tomszak in Erlenthal, sowie des Schneidermeisters Michael Moskalek in Grabow, Kreis Schildberg,
18. des Schuhmachermeisters Karl Thiele in Schmiegel, des Häuslers Ober in Poswientno und des Arbeiters Ziarkowski in Deutsch-Presse, Kreis Schmiegel,
19. des Müllers Muslewski in Schrimm, gleichen Kreises,
20. des Wirts Anton Jankowski in Siemborz[illegible] Kreis Wreschen.

### VI. Schweinepest.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Ansiedlers Herrmann Müller und Herm[illegible] Zimmermann in Wittenburg, Kr. Koschmin,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

des Lehrers Gawecki in Gnin, Kreis Grätz.

### VII. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Ansiedlers Kilian in Wilhelmsau, des Arbe[illegible] Wisniewski in Wulka und des Weichen[illegible] Heinrich Grebasch in Miloslaw, Kr. Wresche[illegible]

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Häuslerfrau Antonina Wozna in Trzc[illegible] Kreis Grätz,
2. des Ackerbürgers Franz Bruczynski in Pogorz[illegible] Stadt, Kreis Koschmin,
3. des Lehrers Harlach in Grune, Kr. Lissa,
4. des Stadtwachtmeisters Karl Lutz in Ben[illegible] Kreis Meseritz.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amts[illegible] und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, [illegible] sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. [illegible] an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrich[illegible] ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen [illegible] **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Po[illegible] vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern [illegible] Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** [illegible] **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffent-lichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerich[illegible] behörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnah[illegible] **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörd[illegible] werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbel[illegible] erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 M[illegible] einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 35.** Ausgegeben Dienstag, den 28. August 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**767.** Die Nummern 41 und 42 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3270 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz, vom 2. August 1906; unter

Nr. 3271 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers, vom 2. August 1906; und unter

Nr. 3272 die Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Nummern XXXVa und XXXVc in Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 9. August 1906.

**768.** Die Nummern 35, 36 und 37 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10741 das Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906; unter

Nr. 10742 das Kirchengesetz, betreffend die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 16. Juli 1906; unter

Nr. 10743 das Kirchengesetz, betreffend die Verstärkung des landeskirchlichen Hilfsfonds, vom 16. Juli 1906; unter

Nr. 10744 die Verordnung, betreffend die Vergütungen der Mitglieder der in Gemäßheit des § 32 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Voreinschätzungskommissionen, vom 28. Juli 1906; unter

Nr. 10745 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzial-Idiotenanstalten, vom 10. Juli 1906; unter

Nr. 10746 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Herborn und Selters, vom 16. Juli 1906; unter

Nr. 10747 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Mayen, vom 4. August 1906; unter

Nr. 10748 das Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Geldmitteln für die nach dem Gesetz vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzuführenden Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 10. Juli 1906; unter

Nr. 10749 das Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 16. Juli 1906; unter

Nr. 10750 das Gesetz zur Deklarierung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152), vom 24. Juli 1906; unter

Nr. 10751 das Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152), vom 24. Juli 1906; und unter

Nr. 10752 das Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, vom 10. August 1906.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

### 769. Landespolizeiliche Anordnung.

In Ausführung der Vorschriften über den **Verkehr außerdeutscher Auswanderer** über die **preußisch-russische Grenze** vom 26. Februar 1905 — M.-B. S. 48 — wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern zwecks **Kontrolle der Auswanderer**

für den Umfang des Regierungsbezirks Posen folgendes angeordnet:

1. Außerdeutschen Auswanderern ist der Eintritt in den Regierungsbezirk Posen über die russische Grenze nur dann gestattet, wenn sie

a) einen ordnungsmäßigen Paß,
b) einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Ausschiffungshafen,
c) eine Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen und
d) ausreichende Barmittel besitzen, welche ihre Aufnahme an dem Reiseziel oder im Falle ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleisten. Hierzu ist bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 Mark, bei jüngeren Personen eine Summe von je 100 Mark für erforderlich zu halten.

2. Alle außerdeutschen Auswanderer, welche beim Überschreiten der preußisch-russischen Grenze diese Bedingungen nicht erfüllen, haben die Kontrollstationen in Posen oder Ostrowo zu passieren. Dorthin haben sie sich nach Überschreitung der Grenze unverzüglich und auf dem kürzesten Wege und zwar möglichst mittelst Eisenbahn, Schiffs oder Wagens zu begeben.

Den an sie ergehenden Anordnungen der Polizeibehörden wegen Zuweisung zur Kontrollstation haben sie unbedingt nachzukommen.

Nach ihrer Aufnahme in die betreffende Kontrollstation haben die Auswanderer die für die Station bestehende Betriebsordnung genau zu befolgen und dürfen die Stationen nur mit einer nach Maßgabe der Betriebsordnung ausgestellten Bescheinigung verlassen.

Nach dem Verlassen der Stationen dürfen die Auswanderer, falls sie nicht nach ihrer Heimat ausgewiesen sind, sich zur Weiterreise nach den Einschiffungshäfen **nur** der Eisenbahn bedienen und auch dieser nur mit denjenigen Wagen oder Wagenabteilen, welche ihnen zu diesem Zweck von dem Bahnpersonal angewiesen werden.

Die Eisenbahnbehörden sind von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesen, Auswanderern, welche die vorstehenden Bestimmungen umgehen wollen, keine Fahrkarten auszufertigen.

3. Auf polizeiliche Zwangsbeförderungen finden diese Anordnungen keine Anwendung.

4. Auswanderer, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben ihre sofortige zwangsweise Abschiebung über die Grenze zu gewärtigen.

Posen, den 19. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4644/06 I. A 2. J. V. **Breyer.**

**770.** Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß der **Name des Gutsbezirks Krzyzanowo** im Kreise Schrimm in **„Kreuzfelde"** und der **Name des Gutsbezirks Pucolowo** ebenfalls im Kreise Schrimm in **„Brunnen" abgeändert** wird.

Posen, den 18. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3571/06 I. G. J. V.: **Breyer.**

**771.** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli d. Js. dem **Komitee** der in diesem Jahre in **Karlsruhe** stattfindenden **Jubiläumsausstellung** für **Kunst** und **Kunstgewerbe** die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der in Verbindung mit der Ausstellung beabsichtigten öffentlichen **Verlosung** von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen sowie von Jubiläums-Denkmünzen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Lose zu vertreiben.

Nach dem Verlosungsplane sind zwei Ziehungen in Aussicht genommen: die erste im Monat August d. Js. und die zweite im Monat Januar 1907. An Losen sind 150 000 Stück zu je 1 Mk. zur Ausgabe vorgesehen. Die Zahl der als Gewinne ausgesetzten Kunstgegenstände und Denkmünzen ist für die erste Ziehung auf 1761 im Gesamtwerte von 25 400 Mk., für die zweite Ziehung auf 2521 im Gesamtwerte von 44 600 Mark festgesetzt worden, sodaß überhaupt 4282 Gewinne im Gesamtwerte von 70 000 Mk. zur Ausspielung gelangen werden.

Posen, den 14. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3498/06 I G. J. V. **Breyer.**

**772.** Unter Hinweis auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 23. April 1903 (A.-Bl. S. 250) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß den Regierungsbezirken **Arnsberg** und **Bromberg** als **Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge** die weiteren Erkennungsnummern **701** bis **900** bezw. **2601** bis **3100** überwiesen worden sind.

Ich nehme hierbei Bezug auf meine Rundverfügung an die Herren Landräte und den Herrn Polizei-Präsidenten hier am 28. September 1905 — 3804/05 I. Eb. Posen, den 16. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

I. Eb. 3617/06. J. V. **Breyer.**

**773.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Goossens** bei dem **Dampfkesselüberwachungsverein** für die Provinz **Posen** die nachgesuchte **Berechtigung ersten Grades** erteilt.

Posen, den 16. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

722/06 I G. J. J. V.: **Breyer.**

**774.** Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 25. Juni 1906 sind die **forstfiskalischen Parzellen Gemarkung Zirke-Stadt,** Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 980/61 und 981/61 in Größe von zusammen 11,69 ar von dem **Forstgutsbezirk Oberförsterei Zirke abgetrennt** und in den Gemeindebezirk der

**Stadt Zirke eingemeindet,** und die Parzelle Gemarkung Zirke, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 983/66 in gleicher Größe von dem Stadtbezirke Zirke abgetrennt und in den Forstgutsbezirk Oberförsterei Zirke eingemeindet worden.

Posen, den 21. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.

7377/06 I. B. J. V.: **Breyer.**

**775.** Durch Verfügung vom heutigen Tage ist vom 1. April 1907 ab die bisherige **paritätische Schulgemeinde Garki,** Kreis Adelnau, **aufgelöst** und es werden:

1. eine **katholische Schulgemeinde Garki,** zu der die katholischen Hausväter der Gemeinden Garki und Bonikowo gehören und
2. eine **evangelische Schulgemeinde Garki,** zu der die evangelischen und jüdischen Hausväter der Gemeinden Garki und Bonikowo gehören,

**neu errichtet.**

Posen, den 14. August 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6630/06 II a. **Hassenpflug.**

**776.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab **die evangelischen Hausväter** des Grundstücks **Bolewitz-Abbau** Grundbuch Nr. 130 Haus Nr. 60 a, Kreis Neutomischel aus der **evangelischen Schulsozietät Krummwalde ausgeschult** und nach der **evangelischen Schulsozietät in Groß-Lipke,** Kreis Neutomischel **eingeschult.**

Posen, den 20. August 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6341/06 II a. **Hassenpflug.**

**777.** Der **Gymnasial-Oberlehrer Sint** in **Dt.-Krone** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. August 1906 U. III. B. Nr. 2515 U. II. vom 1. September 1906 ab mit der kommissarischen **Verwaltung** der **Kreisschulinspektion Kosten beauftragt** worden.

Posen, den 18. August 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

8034/06 II Gen. II Ang. **Hassenpflug.**

**778.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Se. Majestät der König dem Domänenpächter, **Oberamtmann Wilhelm Hoberg** zu **Strumin** im Kreise Schroda den **Charakter als „Amtsrat"** Allerhöchst **verliehen** hat.

Posen, den 16. August 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

6170/06 III B a 1. **Angern.**

**779.** Die durch Verfügung vom 20. Juni 1906 Nr. 4346/06 III B a 1 **über die Domäne Eichenhagen** (früher Ludom-Dombrowka) Kreis Obornik **verhängte Sequestration ist aufgehoben.**

Dies wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß das Pachtverhältnis mit dem früheren Domänenpächter Schiller in Eichenhagen von uns aufgehoben und die Königliche Domäne Eichenhagen vom 16. August d. Js. an, an den Zuckerfabrikdirektor und Rittergutsbesitzer Karst in Schroda und den Königlichen Domänenpächter Wolff auf Aniolka I, Kreis Kempen verpachtet worden ist.

Posen, den 17. August 1906.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

6230/06 III B a 1. **Angern.**

**780. Umpfarrungsurkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

Die **Evangelischen** des im Kreise Posen-West belegenen **Gutes Chyby** werden aus der **Kirchengemeinde Rokietnice,** Diözese Samter, **in die Kirchengemeinde Schlehen,** derselben Diözese, **umgepfarrt.**

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Posen, den 21. Juli 1906. | Posen, den 27. Juli 1906. |
| (L. S.) | (L. S.) |
| Königliches Konsistorium der Provinz Posen. | Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. |
| gez. **Balan.** | |
| 12003/06 K. J.-4856/06 II c. | gez. **Preuß.** |

**781.** In **Klein-Krebbel** ist **eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldedienst eröffnet worden.**

Posen O., den 16. August 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: **Baresel.**

**782.** An Stelle des Kaufmanns Adolf Pick ist der Kaufmann **Max Kabisch,** Inhaber des Zigarrengeschäftes „Adolf Gumnior" hierselbst, Markt-Bismarckstraßenecke als **Königlicher Stempelverteiler bestellt** worden.

Lissa, den 21. August 1906.

Königliches Hauptsteueramt.

**783.** Dem **Nebenzollamt II** in **Papros** ist durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 11. d. Mts. III. 12872 die unbeschränkte Befugnis zur **Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Getreide** beigelegt.

Posen, den 18 August 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**784.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen

**die Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau der Nebenbahn von Schwerin nach Wierzebaum** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

**Prittisch-Gut,** Kreis Schwerin a. W., Grundbuch Band II Blatt 91 in Größe von zusammen 4,47 ha dem Landrat und Rittergutsbesitzer Dr. August Rospatt in Birnbaum und seiner Frau Gertrud geb. Schulz gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin

**am Donnerstag, den 30. August 1906,**
nachmittags $3^{10}$ Uhr

auf Haltestelle Prittisch beginnend, an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 20. August 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

3758/06 I Eb. **v. Köller,** Regierungs-Assessor.

**785.** Frau Walda **Gensmer** in **Lubin** ist von mir unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur **Trichinenschauerin** für inländisches Fleisch für den Bezirk Lubin, umfassend die Ortschaften Lubin, Neuhof, Gierlachowo, Luszkowo und Zbenchy und zur **stellvertretenden Trichinenschauerin** für den Bezirk Biezyn, umfassend die Ortschaften Biezyn, Herrenwalde, Lagowo und Eichowo **bestellt** worden.

Kosten, den 13. August 1906.

Der Landrat.

J. V. **von Lettow-Vorbeck,** Regierungs-Referendar.

**786. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Ansiedlers Ditrich Lüssing in Reklin, Kreis Bomst,
2. des Arbeiters Mathias Stachowiak in Elisenwalde, Kreis Jarotschin,
3. des Vorwerks Franzensfeld, Kreis Krotoschin.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Alt-Bialcz, Kreis Schmiegel.

**II. Geflügelcholera.**

**a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

des Kaufmanns David Leßner in Miloslaw, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter dem Geflügel:**

des Grundstücks Posen-Stadt, Warschauerstraße 4.

**III. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

Gemeinde Schoenthal, Kreis Schrimm.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. im Stadtbezirk Posen,
2. Daszewice I, Steindorf, Waldau, Szczytnik-Gut und Gem. und Koninko mit Swiontniczki, Kreis Schrimm,
3. Gory, Rudy, Kockezyn, Kathrindorf, Brückenau, Kornaty Forst, Janowo, Kornaty, Radlowo, Babin-Gem., Ostrowo, Skorupa, Szemborowo, Stanislawowo und Broniszewo, Kreis Wreschen.

**IV. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gutes Radziwillow, Kreis Adelnau,
2. des Bauern Gustav Nieke in Oberpritschen, Kreis Fraustadt,
3. des Dominiums Jaenisch, Kreis Gostyn,
4. des Häuslers Franz Drzymala in Ujazdek und des Wirts Valentin Koza in Slocin, Kr. Grätz,
5. des Brauereibesitzers Karl Kliemt in Neustadt a. W., Kreis Jarotschin,
6. des Wirts Gottlieb Krüger in Eulendorf, Kreis Pleschen,
7. des Grundbesitzers Czeslaus Anyzewski in Dolzig und des Gutes Przylepki, Kreis Schrimm,
8. des Gutsbesitzers Gregor Zerbe in Poppe, Kreis Schwerin a. W.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Dominiums Kossowo, Kreis Gostyn,
2. des Schäfers Julius Krehl in Wygoda, Kreis Jarotschin,
3. des Gutsbesitzers Paul Senftleben in Luisenstein Vorwerk, Kreis Koschmin,
4. des Wirts Karl Gorn in Bibianki, Kr. Ostrowo,
5. des Ansiedlers Gerhard Wilke in Glinno und des Besitzers Karl Gustavus in Okolewo (Glinno), Kreis Posen-Ost,
6. des Propstes Serdecki in Lussowo, Kr. Posen-West,
7. des Hausbesitzers Michael Saczny in Schmiegel, gl. Kreises,
8. des Gutes Kromolice, Kreis Schrimm,
9. des Wirts Simon Sroczynski in Oblatschkowo, Kreis Wreschen.

**V. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. der Häusler Josef Pospiech und Johann Kurzawa in Chwaliszew und Martin Hyzy in Raczyce und des Wirts Jakob Kubiak in Swieca, Kreis Adelnau,
2. des Kuhfütterers Kaczmarek in Klein-Münche und des Gärtners Speth in Grabitz, Kreis Birnbaum,
3. des Schmiedemeisters Roman Ritsche in Brenno und des Gastwirts Michalewicz in Brenno, Kreis Fraustadt,

4. des Dominialarbeiters Przybylski in Woynowice, des Lehrers Stasiewski in Lagwy, des Bahnwärters Hauff in Woynowice, der Arbeiter Gruszczynski in Szewce und Martin Urbaniak in Dakowy motre, Kreis Grätz,
5. des Lehrers Zagrodzki in Raszewy, Kr. Jarotschin,
6. der Häuslerin Katharina Kuch in Ostrowiec, Kreis Kempen,
7. des Barbiers Johann Stoll in Borek, Kreis Koschmin,
8. des Wirts Johann Turek in Ponin, des Tischlermeisters Peter Ignaszewski in Kielczewo, des Rentenempfängers Thomas Iwulski in Godzischewo-Vorwerk, der Arbeiter Ignatz Dudziak und Franz Zalesny in Godzischewo, der Arbeiterin Franziska Müller in Kosten und des Gutspächters Skoracki in Ponin, Kreis Kosten,
9. des Ackerbürgers Anton Gluma in Storchnest, des Maurers Franz Franzkowiak in Feuerstein u. des Vogtes Stasinski in Moraczewo, Kr. Lissa,
10. des Schmiedemeisters Wilhelm Roß in Groß-Dammer, Kreis Meseritz,
11. des Maurers Hoppe in Trojanowo, des Wirts Schachtschneider in Potschanowo, des Einwohners Wesolowski in Slawica und des Eigentümers Krüger in Ludwigsthal, Kreis Obornik,
12. der Wirte Gottlieb Krüger in Eulendorf und Simon Piotrowski in Czarnuszka, der Arbeiter Wielgosz in Kuczkow und Wyderowski in Pirschütz, Kreis Pleschen,
13. des Tischlers Wladislaus Chudzicki in Dopiewo, des Müllers Werblinski in Lenschütz, des Häuslers Georg Wittig in Luban und des Arbeiters Lorenz Kupka in Ceradz, Kreis Posen-West,
14. des Vogts Finster und des Arbeiters Kowalczyk in Tarchalin-Gut u. des Ziegeleibesitzers Wilhelm Neumann in Grombkowo, Kreis Rawitsch,
15. der Arbeiter Valentin Malecki und Stefan Linkowski in Bakerode, Martin Rybarczyk in Biezdrowo-Gut und Andreas Sledzik in Wroblewo-Gut, des Eigentümers Julius Kierstein in Chojno-Abbau, des Gastwirts Winkler in Dobrogostowo, des Häuslers Albert Reichert in Peterawe, des Ackerwirts Carl Albrecht in Gorgoschewo, der Häuslerin Konstantia Budych in Podrzewie, des Gutes Karmin, des Gastwirts Richard Jänsch in Zalewo und des Arbeiters Christian Ceber in Neudorf, Kreis Samter,
16. der Wirte Johann Kania in Siedlikow und Stanislaus Biadalski in Siedlec und des Fleischers Joseph Gorgolewski in Schildberg, gl. Kreises,
17. der Witwe Haake in Nitsche, des Arbeiters Sobolewski in Dt.-Poppen, des Wirts Lorenz Majorek in Karschnitz, des Gastwirts Franz Napieralski und des Schornsteinfegermeisters Robert Nintsch in Wielichowo, des Wirts Roman Michalski in Wilanowo-Gem., des Gutes Cykowo, des Schuhmachers Nikolaus Daleszyński in Wolkowo-Gem., des Arbeiters Daum in Seegor-Gut, des Bäckermeisters Berthold Paetzold in Wielichowo, der Wirte Franz Blazejczak in Gleinitz und Franz Konieczny in Robatschin, des Nachtwächters Lorenz Hetmaniak in Murkwitz, des Häuslers Stanislaus Pawłowski in Bucz und des Wirts Franz Wojtkowiak in Dt.-Presse, Kreis Schmiegel,
18. des Arbeiters Valentin Skrzypczak in Pellberg, der Wirte Gustav Meyer in Dachowo, Mathias Pallacz in Borgowo und Hermann John in Czolowo, Kreis Schrimm,
19. des Gastwirts Friedrich Lück in Wilhelmsau, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Gastwirts Johann Zawidzki in Swieca, des Arbeiters Ignatz Wypych in Jelitow, des Arbeiters Eduard Hermann in Drogoslaw und des Wirts Eduard Eckert in Siegersdorf, Kreis Adelnau,
2. der Arbeiter Homis, Blajet, Mamet und Busko zu Groß-Lenschetz, Kreis Birnbaum,
2. des Landwirts Linke in Kaltvorwerk, Kreis Fraustadt,
4. des Knechts Franz Robaszynski in Weidenhof und des Arbeiters Michael Grzeskowiak in Gembitz-Gut, Kreis Gostyn,
5. des Arbeiters Andreas Stasinski in Rudnik, des Wirts Bazarnik in Lagwy, des Arbeiters Johann Napierala in Woynowice und des Arbeiters Thomas Grzeskowiak in Granowo, Kr. Grätz,
6. des Bäckers Anton Andraszak in Komorze und des Arbeiters Martin Cichocki in Podlesie, Kr. Jarotschin,
7. des Inspektor Kiock und des Wirts Szczepaniak in Mikorzyn, des Fleischers Ogrodowiak in Mikorzyn und des Wirts Robert Malecki in Langenthal, Kreis Kempen,
8. des Wirts Johann Kolodziej in Ponin, des Zimmermanns Jakob Klemanski in Kielczewo, des Wirts Johann Donai in Kurow und des Arbeiters Jakob Bednarek in Kosten, gleichen Kreises,
9. des Ansiedlers Theodor Wiedenbach in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
10. der Arbeiter Johann Owsiany, Franz Ganowski, Michael Zurzak in Grünchen-Gut, des Wirts Franz Müller in Klaene-Gem. und des Arbeiters Valentin Kotowski in Brylewo, Kreis Lissa,
11. der Arbeiterin Katharina Grocholewska und des Zimmermanns August Gablenz in Bentschen, Kr. Meseritz,
12. des Arbeiters Josef Nawrot in Glupon-Gem., des Arbeiters Michael Waclawek in Jastrzembnik und des Arbeiters Stanislaus Przybyl in Glupon-Gut, Kreis Neutomischel,

13. des Arbeiters Rohde in Rogasen, Kr. Obornik,
14. des Pfarrers Klemt in Strielau und des Wirts Andreas Kocialkowski in Pierulzyce, Kreis Pleschen,
15. des Knechts Marzel Szymlet in Gerlachowo, Kreis Rawitsch,
16. des Briefträgers Wladislaus Klosin in Kazmierz, des Gastwirts Julius Weiß in Duschnik, des Arbeiters Melchior Olejniczak und Martin Michasz in Kaisershof, des Wirts Traugott Sticker in Freithal, Eigentümer August Korduan in Klein Gay und des Försters Deckelmann in Przyborowko, Kreis Samter,
17. des Arbeiters Gottlieb Krause in Falkenhain, des Stadt-Försters Rode und des Waldwärters Mosinski in Schildberg, gleichen Kreises,
18. der Witwe Gbiorczyk und des Arbeiters Krysiak in Poln.-Jeseritz, des Arbeiters Beyer in Woynitz, des Arbeiters Bartnik in Deutsch-Presse, des Wächters Golembka in Witoslaw, des Arbeiters Rataj in Deutsch-Presse, des Wirts Musial und Gastwirts Kozlik in Bronsko, des Häuslers Jakob Ratajczak in Nitsche, des Arbeiters Fuchs in Poln.-Poppen, des Arbeiters Stanislaus Adamski in Karmin, des Häuslers Kochanek in Deutsch-Presse, des Gastwirts Max Neumann in Schmiegel und des Kuhhirten Szymkowiak in Gniewowo, Kreis Schmiegel,
19. des Knechts Martin Kopaszyk in Lubiatowko, Kreis Schrimm,
20. der Eigentümerwitwe Ernstine Schultz in Schweinert-Hld., Kreis Schwerin a. W.,
21. der Arbeiter Gadzynski und Lopatka in Groß-Gottschütz, Thomas Wisniewski, Przedwojski, Wenglewski, Thomas Olendrowicz in Psarypoln., der Häuslers Josef Nowakowski in Gozdowo, Mielcarzewicz und Schmidt in Bierschlin, der Witwe Jerzak in Bieganowo, Gorniak in Soleczno, des Ansiedlers Julius Göhlich und Gastwirts Paschen in Seudschau, der Arbeiter Forlowski, Mikolajczak, Kuminkiewicz, Bagrowski, Gozdowiak, Wisniewski, Slumcau, Kniasiak und Pietrzykowski in Neuvorwerk, Kreis Wreschen.

### VI. Schweinepest.

#### Erloschen unter den Schweinen:

des Rittergutsbesitzers Palm in Lussowo, Kreis Posen-West.

### VII. Backsteinblattern.

#### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Wilhelm Marohl in Pogrzybow, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers August Schulz in Orle-Abbau und des Häuslers Herfort aus Chorzempowo, Kreis Birnbaum,
3. des Eigentümers Stefan Doberschütz in Semmritz, Kreis Schwerin a. W.,
4. des Ansiedlers Lemm in Biechowo, Kreis Wreschen.

#### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Ernst Hoffmann in Feuerstein, Kreis Lissa,
2. des Restgutsbesitzers Josef Mikus in Biechowo und des Ansiedlers Gurski in Biechowo, Kreis Wreschen.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten **1,50 Mark,** einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren **Raum 20 Pf.**
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 36.** Ausgegeben Dienstag, den 4. September 1906. **1906.**

**Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.**



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**787. Telegraphenverkehr mit Bosnien-Herzegowina.**

Vom **1. September** ab wird die Wortgebühr für Telegramme nach Bosnien-Herzegowina von 20 Pfennig auf 15 Pfennig ermäßigt. Die Mindestgebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt 50 Pfennig.

Berlin W. 66, den 23. August 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. **Münch.**

788. **Statut**

für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Warthetal im Kreise Obornik.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung **Warthetal** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Schwantes in Samburg vom 28. Februar 1905 in der von dem Regierungs- und Baurat Nestor zu Posen unter dem 31. März 1905 vorgenommenen Abänderung durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer karminroten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Zeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft zu Warthetal“ und hat ihren Sitz in Warthetal.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

Bei Aufnahme bereits drainierter Flächen in die Genossenschaft ist die Erstattung der für die Drainage bereits verausgabten Kosten durch die Genossenschaft an die Besitzer der bereits drainierten Flächen ausgeschlossen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Ver-

bande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerh[alb] dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen [sind,] entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, [unter] der Behauptung, daß die aus dem Genossensch[afts-] unternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen [Grund-] stücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlan[gen,] daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vor[teil] seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. [Solche] Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, ge[gen] dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschw[erde] an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entsch[eidet] darüber endgültig, kann aber vor der Entscheid[ung] durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Bei[sein] des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters e[ine] Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile [mit] dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, [so] wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. E[rgeht] eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegen[de] Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die G[e-] nossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschrieben[en] Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Tren[n-] stücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Fe[st-] setzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wo[chen] die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beitr[äge] in den von dem Vorstande festzusetzenden Termin[en] zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäum[ter] Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge b[ei-] zutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung d[er] nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommen[en] Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltun[g,] soweit sein Grundstück davon vorübergehend od[er] dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem ei[n-] zelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung d[er] ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine En[t-] schädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genos[se] mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen [sollte,] das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgerich[t] mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtig[e] Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richte[t] sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse de[r] Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar i[n] der Weise, daß für je angefangene drei Hektar beitrags- pflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch
...treter finden die für Gemeindewahlen am Sitze
Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende
...ndung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) einem weiteren Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.
... Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält
... der Vorsteher eine jährliche, von der General-
...mmlung festzusetzende Entschädigung.

... Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stell-
...enden Beisitzern werden von der General-
...mmlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des
...ehers und seines Stellvertreters bedarf der Be-
...ung der Aufsichtsbehörde.

...ählbar ist jeder Genosse und jeder zur Aus-
... des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Ge-
..., welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte
... Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der
...ertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahl-
...ungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter
...eneralversammlung mündlich und zu Protokoll zu
..., wem er seine Stimme geben will. Erhält
...en Wahlgang eine Person nicht mehr als die
... aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine
... Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche
...eisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmen-
...eit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
...ahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Wider-
...ch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichts-
...de durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

... Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren
...ertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt
...alles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung
...sichtsbehörde.

... Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz
...rstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen
...andsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle
...immengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es er-
...lich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe
...egenstände der Verhandlung geladen sind, und
... der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen
...ert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher
...eigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden
...zer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum
...en Male zur Beratung über denselben Gegen-
... zusammenberufen werden, so sind die erschienenen
...ieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.
...er zweiten Zusammenberufung soll auf diese Be-
...ung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Ver-
...ungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-
...mmlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Ent-

lassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Obornik aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 4. August 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I Cb 7530. J. A. **Holtz.** (7423/06 I. B. I. Ang.)

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**789.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1906 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Schroda belegene **Landgemeinde Borowo-Hauland** der in demselben Kreise belegenen **Landgemeinde Moldau einverleibt** werde. Posen, den 20. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.

7336/06 I. B. **Krahmer.**

**790.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Krotoschin belegene Landgemeinde **Jankow zalesny I** der in dem Kreise Adelnau belegenen Landgemeinde **Jankow zalesny II**, die **hinfort den Namen „Hanswalde“** zu führen hat, **einverleibt** wird.

Posen, den 21. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7343/06 I. B. J. V. **Breyer.**

791. Das Winterhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt **am 17. Oktober 1906.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in allen **praktischen Fächern für Beruf und Haus,** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine.** Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

**Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder hier, W. 3, Tiergartenstraße 4.**

Posen, den 29. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

6652/06 I. G. J. V. **Breyer.**

792. **Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.**

Das Wintersemester beginnt am **15. Oktober.** Aufnahmebedingungen: Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 30. August 1906.

Der Regierungs-Präsident

1181/06 I. G. U. J. V. **Breyer.**

793. **Landespolizeiliche Anordnung.**

Unter entsprechender Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 29. Juli 1893 (Amtsblatt Seite 317) und in Ergänzung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1894 (Amtsblatt S. 290) werden für die tierärztliche Untersuchung der aus Rußland **zur Einfuhr gelangenden Pferde** für die Grenzorte des Kreises **Wreschen** nachstehende Untersuchungstage und Untersuchungszeiten festgesetzt:

1. für **Borzykowo:** die Montage, vormittags von 9 bis 11 Uhr,
2. für **Stralkowo:**
   a) jeder Dienstag Vormittag von 9 bis 12 Uhr,
   b) jeder Freitag und Sonnabend Nachmittag von 2 bis 4 Uhr.

Posen, den 25. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. **Machatius.**

794. Der 13 jährige Schüler **Johann Reichelt** daselbst, **hat** am 4. Juli d. Js. den 8 jährigen Knaben **Stefan Skiba** hier mit Entschlossenheit und Umsicht **vom Tode des Ertrinkens gerettet.**

Diese verdienstliche Tat bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5622/06 I. A.². J. V. **Machatius.**

795. Der Baueleve Wladislaus **Malinowski** aus **Kurnik,** Kreis Schrimm, hat am 26. Juni d. Js. den Volontär Anton **Bialoblocki** ebendaselbst mit Entschlossenheit und Umsicht **vom Tode des Ertrinkens gerettet.**

Diese Tat bringe ich hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 22. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5897/06 I. A². J. V. **Engelhardt.**

796. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. September ab **die katholischen Hausväter** des **Forsthauses Wronczyn,** Kreis Posen-West aus der Schulsozietät **Wronczyn ausgeschult** und zu der **katholischen Schulsozietät Bendlewo,** Kreis Posen-West **zugeschult.**

Posen, den 25. August 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4262/06 II b³. **Hassenpflug.**

797. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab **die evangelischen und katholischen Hausväter des Gutsbezirks Lauske** mit dem **Vorwerk Berghof** und der Gemeindebezirke **Alt- und Neu-Lauske,** Kr. Schwerin a. Warthe aus den Schulsozietäten zu **Hermsdorf** beziehungsweise aus der gastweise besuchten Schule in **Schwerin a. W. ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Lauske,** Kreis Schwerin a. W. **vereinigt.** Diejenigen Hausväter aus Alt-Lauske, welche jetzt nach Marienwalde zugeschult sind, bleiben in dem bisherigen Schulverbande.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Hermsdorf bezw. Schwerin a. W. wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 27. August 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6542/06 II a. I Ang. **Hassenpflug.**

798. **Die Führung der Revierverwaltungsgeschäfte der Oberförsterei Zirke** ist bis zum 1. Dezember 1906 dem **Forstreferendar Voß** aus Eberswalde **übertragen** worden.

Posen, den 27. August 1906.

Königliche Regierung,

6192/06 III c 1 K. **Augern.**

799. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Oktober 1906 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

**I. 4%ige Rentenbriefe.**

Littr. A zu 3000 Mk. (1000 Tlr.) 209 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | 151 | 216 | 274 | 283 | 357 | 385 |
| 431 | 917 | 956 | 987 | 1051 | 1171 | 1378 |
| 1406 | 1616 | 1779 | 1782 | 1792 | 1817 | 1856 |
| 2065 | 2233 | 2457 | 2546 | 2551 | 2690 | 2827 |
| 3236 | 3537 | 3608 | 3784 | 3860 | 3883 | 3900 |
| 4056 | 4114 | 4168 | 4189 | 4433 | 4489 | 4515 |
| 4663 | 4714 | 4716 | 4772 | 4839 | 4948 | 4966 |
| 5084 | 5119 | 5276 | 5362 | 5417 | 5499 | 5550 |
| 5701 | 5737 | 5744 | 5805 | 5863 | 5952 | 6141 |
| 6239 | 6429 | 6482 | 6547 | 6689 | 6770 | 6809 |
| 6824 | 6876 | 6881 | 6923 | 6929 | 6956 | 7010 |
| 7149 | 7195 | 7259 | 7451 | 7506 | 7570 | 7732 |
| 7738 | 7755 | 7777 | 7783 | 8189 | 8364 | 8399 |
| 8489 | 8692 | 8697 | 8806 | 8861 | 8866 | 8987 |
| 9001 | 9025 | 9039 | 9130 | 9299 | 9429 | 9718 |
| 9771 | 9780 | 9851 | 9913 | 9946 | 10122 | 10131 |
| 10148 | 10158 | 10346 | 10370 | 10375 | 10391 | 10433 |
| 10504 | 10545 | 10551 | 10578 | 10583 | 10715 | 10772 |
| 10778 | 10788 | 10818 | 10880 | 10925 | 10959 | 11058 |
| 11086 | 11108 | 11116 | 11169 | 11211 | 11213 | 11225 |
| 11257 | 11301 | 11314 | 11385 | 11397 | 11410 | 11435 |
| 11470 | 11498 | 11582 | 11702 | 11720 | 11744 | 11762 |
| 11799 | 11803 | 11838 | 11881 | 12001 | 12020 | 12061 |
| 12075 | 12083 | 12091 | 12098 | 12179 | 12183 | 12219 |
| 12242 | 12244 | 12252 | 12266 | 12398 | 12430 | 12450 |
| 12471 | 12507 | 12516 | 12518 | 12559 | 12630 | 12642 |
| 12741 | 12745 | 12752 | 12773 | 12786 | 12974 | 13002 |
| 13026 | 13162 | 13163 | 13190 | 13266 | 13274 | 13282 |
| 13304 | 13316 | 13349 | 13408 | 13410 | 13440 | 13443 |
| 13444 | 13459 | 13516 | 13564 | 13565 | 13581 | |

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Tlr.) 72 Stück und zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 106 | 142 | 156 | 281 | 398 | 428 | 455 |
| 487 | 551 | 943 | 1019 | 1143 | 1246 | 1273 |
| 1444 | 1453 | 1514 | 1685 | 1743 | 1781 | 1849 |
| 1876 | 1933 | 2082 | 2328 | 2530 | 2591 | 2627 |
| 2673 | 2689 | 2713 | 2719 | 2757 | 2774 | 2815 |
| 2965 | 2977 | 2998 | 3001 | 3026 | 3111 | 3183 |
| 3190 | 3298 | 3299 | 3364 | 3463 | 3579 | 3642 |
| 3655 | 3678 | 3856 | 3868 | 3882 | 3920 | 3974 |
| 4027 | 4031 | 4036 | 4093 | 4111 | 4146 | 4209 |
| 4226 | 4228 | 4236 | 4239 | 4253 | 4419 | 4481 |
| 4513 | 4555 | | | | | |

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Tlr.) 285 Stück und zaar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 129 | 148 | 228 | 274 | 563 | 756 | 788 |
| 856 | 899 | 1284 | 1492 | 1827 | 1906 | 1924 |
| 2204 | 2551 | 2582 | 2707 | 2761 | 2775 | 2809 |
| 3006 | 3010 | 3012 | 3051 | 3069 | 3073 | 3092 |
| 3265 | 3446 | 3455 | 3465 | 3521 | 3660 | 3725 |
| 3851 | 4033 | 4130 | 4284 | 4457 | 4734 | 4740 |
| 4843 | 4871 | 4901 | 4949 | 5229 | 5278 | 5687 |
| 5965 | 6011 | 6130 | 6326 | 6384 | 6365 | 6704 |
| 6806 | 7323 | 7381 | 7512 | 7516 | 7540 | 7690 |
| 7648 | 7812 | 7991 | 7995 | 8060 | 8087 | 8120 |
| 8224 | 8369 | 8416 | 8527 | 8617 | 8634 | 8687 |
| 8709 | 8744 | 8746 | 8757 | 8766 | 8864 | 8897 |
| 8946 | 8958 | 9001 | 9005 | 9044 | 9146 | 9225 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 9286 | 9334 | 9346 | 9378 | 9440 | 9515 |
| 9538 | 9592 | 9658 | 9721 | 9771 | 9789 |
| 9847 | 9917 | 10068 | 10077 | 10141 | 10158 |
| 10358 | 10359 | 10453 | 10527 | 10590 | 10626 |
| 10704 | 10767 | 10775 | 10781 | 10802 | 10858 |
| 10894 | 10963 | 10972 | 11015 | 11097 | 11195 |
| 11219 | 11262 | 11265 | 11312 | 11315 | 11427 |
| 11521 | 11591 | 11643 | 11650 | 11770 | 11856 |
| 11882 | 11934 | 12053 | 12083 | 12088 | 12092 |
| 12137 | 12138 | 12221 | 12224 | 12402 | 12413 |
| 12553 | 12555 | 12568 | 12599 | 12698 | 12941 |
| 13174 | 13237 | 13503 | 13530 | 13535 | 13541 |
| 13748 | 13781 | 13864 | 13968 | 13975 | 14002 |
| 14021 | 14068 | 14182 | 14193 | 14222 | 14300 |
| 14332 | 14557 | 14585 | 14590 | 14596 | 14597 |
| 14633 | 14765 | 14797 | 14838 | 14862 | 14919 |
| 14959 | 15046 | 15170 | 15230 | 15425 | 15449 |
| 15510 | 15582 | 15726 | 15782 | 15794 | 15795 |
| 15803 | 15818 | 15899 | 15919 | 15986 | 15989 |
| 16047 | 16106 | 16108 | 16128 | 16161 | 16204 |
| 16279 | 16349 | 16375 | 16386 | 16447 | 16449 |
| 16631 | 16645 | 16680 | 16714 | 16734 | 16738 |
| 16760 | 16767 | 16799 | 16801 | 16834 | 16848 |
| 16914 | 16941 | 16975 | 17005 | 17031 | 17062 |
| 17269 | 17283 | 17294 | 17347 | 17564 | 17565 |
| 17691 | 17734 | 17767 | 17804 | 17845 | 18095 |
| 18272 | 18273 | 18277 | 18311 | 18352 | 18358 |
| 18400 | 18404 | 18408 | 18437 | 18471 | |

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Tlr.) 228 Stück zwar die Nummern:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 395 | 826 | 831 | 877 | 938 | 969 |
| 1010 | 1038 | 1121 | 1177 | 1364 | 1649 |
| 1739 | 1994 | 2171 | 2187 | 2256 | 2291 |
| 2757 | 2797 | 2881 | 2891 | 2970 | 2992 |
| 3577 | 3583 | 3623 | 3632 | 3988 | 4061 |
| 4159 | 4319 | 4682 | 4802 | 4829 | 4869 |
| 5082 | 5218 | 5344 | 5558 | 5754 | 5931 |
| 6024 | 6185 | 6460 | 6495 | 6524 | 6719 |
| 6894 | 6983 | 7025 | 7027 | 7081 | 7110 |
| 7320 | 7364 | 7400 | 7403 | 7465 | 7596 |
| 7663 | 7728 | 7735 | 7830 | 7882 | 7935 |
| 7978 | 8018 | 8078 | 8092 | 8111 | 8121 |
| 8180 | 8276 | 8281 | 8285 | 8309 | 8370 |
| 8479 | 8550 | 8622 | 8685 | 8699 | 8706 |
| 8855 | 8878 | 8897 | 9056 | 9076 | 9077 |
| 9402 | 9448 | 9542 | 9543 | 9637 | 9638 |
| 9683 | 9714 | 9739 | 9792 | 9824 | 9825 |
| 9864 | 9870 | 9883 | 9937 | 10002 | 10350 |
| 10419 | 10427 | 10448 | 10464 | 10465 | 10532 |
| 10614 | 10672 | 10782 | 10871 | 10872 | 10989 |
| 11108 | 11139 | 11174 | 11181 | 11200 | 11209 |
| 11254 | 11260 | 11341 | 11344 | 11362 | 11373 |
| 11445 | 11497 | 11519 | 11532 | 11583 | 11661 |
| 11832 | 11855 | 12026 | 12119 | 12149 | 12213 |
| 12280 | 12287 | 12331 | 12373 | 12376 | 12441 |
| 12560 | 12680 | 12739 | 12768 | 12849 | 12864 |
| 12876 | 12909 | 12925 | 12976 | 12979 | 13050 |
| 13195 | 13238 | 13247 | 13269 | 13290 | 13311 |

3394 13416 13454 13505 13679 13770 13782
3833 13865 13944 13983 13995 14028 14082
4104 14191 14247 14425 14435 14538 14571
4686 14718 14734 14742 14758 14765 14808
4842 14852 14855 14860

**II. 3½%ige Rentenbriefe.**

Littr. L. zu 3000 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 128 327 635 726 1021 1113 1268.

Littr. M. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 53.

Littr. N. zu 300 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 307 347 500 504 546 620.

Littr. O. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 126 137 431.

Littr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 29 142.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 15 und 16 und $\frac{\text{Talons}}{\text{Anweisungen}}$ **bei der hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I. oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I vom **1. Oktober 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„. . . . . . Mark, in Worten: . . . . . . . . . . . . Mark für d . . . ausgelosten Rentenbrief . . . der Provinz Posen Littr. . . . . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen seit **deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht eingereicht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

**Rückständig sind:**

**4%ige Rentenbriefe:**

seit 1. Oktober 1896 Littr. D. Nr. 64.
seit 1. April 1899 Littr. D. Nr. 2006 12307.
seit 1. Oktober 1899 Littr. A. Nr. 278 13103. Littr. C. Nr. 10428 10536. Littr. D. Nr. 8081 11450 14652.
seit 1. April 1900 Littr. A. Nr. 8035. Littr. B. Nr. 3602. Littr. C. Nr. 5166 10573. Littr. D. Nr. 5687 10775 11459. 12127.
seit 1. Oktober 1900 Littr. B. Nr. 1643. Littr. C. Nr. 11321 16192 17783. Littr. D. Nr. 7370 7476 7552 7992 10106 12147 13698 14541.
seit 1. April 1901 Littr. A. Nr. 11875. Littr. B. Nr. 2715. Littr. C. Nr. 2164 2386 4599 10990 14593 16188 16222 16223 16483. Littr. D. Nr. 2821 3033 3078 4759 7422 8085 9439 10184 10850 11460 12789 14128 14654.
seit 1. Oktober 1901 Littr. A Nr. 13221. Littr. B. Nr. 3989. Littr. C. Nr. 9554 9903 10727 17788. Littr. D. Nr. 16 2031 6728 9040 9572 10854 11475 11555 13225.
seit 1. April 1902 Littr. A. Nr 4142 12235. Littr. B. Nr. 4042. Littr. C. Nr. 4920 9486 12498 14938 16673. Littr. D. Nr. 6420 7268 8011 9687 9909 12350 13466 14683.
seit 1. Oktober 1902 Littr. A. Nr. 11911 11913. Littr. C. Nr. 3849 9150 10725 11383 11509 12150 13313 14168. Littr. D. Nr. 146 1213 3827 6699 7072 10192 12974 13699 14123.
seit 1. April 1903 Littr. A. Nr. 10950 11348. Littr. B. Nr. 4574. Littr. C. Nr. 4404 10467 13371 13900 14448 17173. Littr. D. Nr. 1341 1356 1670 2448 4932 9906 9924 10777 12217 12404 13227 13873 14694,
seit 1. Oktober 1903 Littr. A. Nr. 2801 13101. Littr. B. Nr. 3715 3737 4405 4465. Littr. C. Nr. 640 2866 5031 6058 10572 10982 13540 14049 14292 18157 18158 18289 18350 18353. Littr. D. Nr. 263 4270 4444 6749 6763 7369 8584 9203 9911 10658 10737 10834 11285 11820 11905 11907 12968 13683 14503,
seit 1. April 1904 Littr. B. Nr. 4063 4570. Littr. C. Nr. 1445 5461 9340 9741 10109 10131 10631 11375 11835 12708 13073 14269 15187 16632 17441 18355. Littr. D. Nr. 1608 1956 2596

4151 5003 5539 5921 6646
6844 7541 8419 8803 9962
10957 11844 11856 12169
12641 12893 13624 13685
13744 13831 14058 14190
14252 14671.

**3½%ige Rentenbriefe:**

seit 1. April 1901 Littr. O. Nr. 372.
seit 1. Oktober 1901 Littr. O. Nr. 535.
seit 1. April 1902 Littr. L. Nr. 404.
seit 1. Oktober 1902 Littr. O. Nr. 119 140.
seit 1. Oktober 1903 Littr. N. Nr. 44. Littr. O. Nr. 315.

**Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:**

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelosten Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 16. Mai 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**800.** Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts in Wreschen vom 16. August 1906 ist die Arbeiterfrau **Antonie Zielke** in Wreschen **wegen Trunksucht entmündigt.**

Wreschen, den 16. August 1906.

Königliches Amtsgericht.

**801. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Ansiedlers Oswald Rother in Reklin, Kreis Bomst,
2. des Landwirts August Adam in Gurschen, Kreis Fraustadt,
3. des Dominiums Jerka und des Vorwerks Granieczuik, Kreis Kosten,

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Dominiums Grab, Kreis Jarotschin.

**II. Tollwut.**

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

der Gemeinde Czmon, Kreis Schrimm.

**III. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Eigentümers Otto Preuß in Neumerine, Kr. Birnbaum,
2. des Bahnarbeiters Neupauer in Luschwitz, des Landwirts August Wehnelt in Kabel und des Fleischermeisters Wehnelt in Heyersdorf, Kreis Fraustadt,
3. des Gutes Mierzejewo, Kreis Lissa,
4. des Wirts Karl Ola in Latowitz, Kr. O…
5. des Lehrers Wilk in Lussowko, Kreis P… West,
6. des Molkereibesitzers Stephan Calka in G… Kreis Rawitsch,
6. des Wirts Johann Bendowski in Trzcinica des Gutspächters Josef Plocieniak in L… Kreis Schmiegel,
7. des Wirts Mathias Jurga in Bozydar, K… Schroda,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Ansiedlers Johann Köster in Skrzebow, … Adelnau,
2. des Arbeiters Vinzent Matychowiak in K… Gut, Kreis Birnbaum,
3. des Arbeiters Peter Grygier in Otusch, … Eigentümers Wilhelm Weiß in Grätz … Gutes Otusch, Kreis Grätz,
4. des Ansiedlers Lindemeyer in Glinno, K… Posen-Ost,
5. des Gutes Niedervorwerk und des Gutes G…chowo, Kreis Schmiegel,
6. des Wirts Michael Tubacki in Bierzglinek, … Wreschen.

**IV. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Ignatz Slomianny in Chruszczyn… des Wirts Lorenz Pospiech in Chwaliszew… Kreis Adelnau,
2. des Königl. Försters Tensler in Lichwin, … Fischers Andreas Olewski, des Häuslers … Okoniewski, der Arbeiter Stefan Jennek … Karl Muchejer in Gora, Kreis Birnbaum,
3. des Fleischermeisters Hermann Koh in R… Kreis Bomst,
4. des Ansiedlers Peter Gante in Lindenie… des Bauerngutsbesitzers Anton Michel in … Kreis Fraustadt,
5. der Gutsarbeiter Martin Dembski und … Urbanczak in Ustronie-Vorwerk, der Häus… frau Agnes Lewandowska in Magdalenowo, … Vogts Valentin Lesniak in Alexanderfeld, … Häuslers Paul Knola in Gembitz, Kreis G…
6. des Wirts Josef Brembor in Kurowo, des … Martin Pakula in Strzelce-Gem., des Arbei… Ludwig Stroinski in Granowo, der Witwe … tine Oraczewska in Niepruschewo, des … Peter Kurek in Gromblewo-Gem., des Arbei… Josef Gielnik in Konkolewo und Pfarrers … tuski in Niepruschewo, Kreis Grätz,
7. des Rittergutspächters Wilhelm Wietzer in … Kreis Jarotschin,
8. des Wirts Johann Pucala und des Häus… Johann Baraniak in Mechnice, der Wirt… Julie Brylak in Domanin und des Guts … wice, Kreis Kempen.

9. des Bäckers Johann Felißzkowski in Borek, Kr. Koschmin,
10. des Häuslers Mathias Kubera in Kobelnik, des Zimmermanns Rudolf Thiel in Weidenau, des Ackerbürgers Peter Turkiewicz in Kriewen, des Rittergutsbesitzers Schulz in Szczodrowo und des Maurers August Schilf in Kosten, gleichen Kreises,
11. des Wirts Michael Paluszkiewicz in Baschkow, des Forstarbeiters August Bogusch in Letzte-Groschen und des Ansiedlers Buhrmester in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
12. der verw. Bäckermeister Johanna Schwarz in Lissa, gleichen Kreises,
13. der Eigentümer Johann Binder und Franz Feindura in Altenhof, Kreis Meseritz,
14. der Witwe Brettschneider in Rogasen, des Tischlermeisters August Mathes und Arbeiters Stanislaus Nowacki in Ritschenwalde, Kr. Obornik,
15. des Arbeiters Martin Dziuba in Kuczkow, des Arbeiters Johann Makowiecki in Pirschütz, des Ansiedlers Bernhard Koch in Bronischewitz, des Rittergutes Mamotn, des Ziegeleibesitzers Kropf in Weizenfeld und des Wirts Peter Regulski in Pieruszyce, Kreis Pleschen,
16. des Mühlenpächters Janke in Owinsk, Kreis Posen-Ost,
17. des Häuslers Strietzel in Damme H. Nr. 18, Kreis Rawitsch,
18. des Arbeiters Kaplon in Zajontschkowo, des Arbeiters Michalak in Buschewo, des Gutes Samter Schloß, des Arbeiters Faberski in Konin, des Schuhmachers Weidner in Duschnik, des Häuslers Waltrowski und Arbeiters Linke in Duschnik, Kreis Samter,
19. des Vogtes Wojtaniak in Ligota, des Molkereibesitzers Heinrich Dittmann in Grabow, des Wirts Robert Hermann in Deutschdorf und des Wirts Kasimir Bagniewski in Skiera Mühle, Kreis Schildberg,
20. des Arbeiters Banaszyk in Deutsch-Poppen, des Schmieds Wojciechowski in Nitsche, des Wirts Andreas Olejnik in Woynist, des Ackerbürgers Stanislaus Szczepanski in Wielichowo, des Tischlermeisters Johann Kuzdowicz in Wielichowo, des Schäfers Marcinkowski in Boszkowo, des Wirts Melchior Ratajczak in Biskupice, des Wirts Majorek in Deutsch-Poppen, des Schmieds Liewerski in Seeger, des Arbeiters Stanislaus Dakowski in Jaskolki-Vorwerk u. des Häuslers Berthold Haake in Nitsche, Kreis Schmiegel,
21. des Ansiedlers Lehmschlötter in Sendschau, des Schmieds Josef Kosmala in Psary poln., des Ansiedlers Lampe in Jagenau, des Rittergutes Sokolowo, des Dominiums Otoczno und des Arbeiters Valentin Sobczak in Groß-Gottschütz, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Martin Rostalski in Garki, des Maurers Andreas Grzegorowski und des Häuslers Adalbert Pągowski in Kl.-Topola, des Häuslers Stanislaus Domagala und des Wirts Johann Skupin in Gr.-Gorzyce, Kreis Adelnau,
2. der Arbeiter Thomas Jennek in Gora und Melchior Talarek in Kwiltsch-Gut, des Schäfers Johann Chalaszkiewicz in Polko (Orzeschkowo und des Arbeiters Grzelachowski in Lesionke, Kreis Birnbaum,
3. des Königlichen Försters Wildt in Rödershorst, des Gutsbesitzers Adam Firley in Gorsko und des Eigentümers Josef Dudzikowski in Köbnitz, Kreis Bomst,
4. des Stellmachers Hermann Kothe in Zedlitz, des Ansiedlers Dietrich Gante in Lindensee, des Dominialschmieds Barich in Nieder-Röhrsdorf, der Witwe Agnes Bortel und der Frau Viktoria Lorych in Bukwitz, des Inspektors Kaczmarek, des Gärtners Kruzyk, der Arbeiter Kleinke und Fabiszak, sämtlich in Bargen-Gut, Kr. Fraustadt,
5. des Arbeiters Schopin in Drzentschewo-Gut, Kreis Gostyn,
6. des Häuslers Stefan Gucia und des Arbeiters Stanislaus Przybyl in Sliwno, der Arbeiter Ludwig Stroinski in Granowo und Martin Urbaniak in Dakowy mokre, des Wirts Andreas Rutkowski in Woynowice, des Häuslers Friedrich Stieler in Kopanke, der Dominialarbeiter Ludwig Skorlinski in Kalwy und Roch Glapa in Ciesle, Kreis Grätz,
7. des Arbeiters Ignatz Lisiak in Golina-Gut und des Propstes Tobola in Golina-Gemeinde, Kreis Jarotschin,
8. der Wirte Andreas Jonaczyk in Mikorzyn und Egidius Lisicki in Ostrowiec, Kreis Kempen,
9. der Arbeiterin Franziska Müller u. des Fleischermeisters Peter Jerzykiewicz in Kosten, gl. Kreises,
10. des Hauptlehrers Wybieralski in Margaretendorf, des Schuhmachermeisters W. Rebelski in Kobylin, des Arbeiters Johann Frąckowiak in Margaretenhof und des Wirts Michael Krawczynski in Orpischewo, Kreis Krotoschin,
11. des Tischlers Bronislaus Pietrowicz in Gurschno-Gemeinde, des Häuslers Johann Tomkowiak und der Wirtsfrau Therese Hylak in Grätz-Gem., Kreis Lissa,
12. des Eigentümers Paul Bierwagen und der Eigentümerwitwe Berta Zeh in Paradies und des Eigentümers Robert Kloke in Lagowitz, Kreis Meseritz,
13. des Arbeiters Johann Wozniak in Porazyn, Kreis Neutomischel,
14. des Händlers Reinhold Gockſch in Rogasen und des Wirts Julius Schwark in Trocken-Hauland, Kreis Obornik,

15. des Auszüglers Johann Rojewski in Pieruszyce, des Arbeiters Adalbert Kaminski in Pleschen und des Ansiedlers Anton Mentzen in Pirschütz, Kreis Pleschen,
16. des Eigentümers L. Kreisel, Zawade Nr. 8, in Posen=Stadt,
17. des Häuslers Johann Manczak in Wienckowice, des Gastwirts Kasimir Stachowiak in Dopiewo und des Häuslers Adalbert Kufel in Wienckowice, Kreis Posen=West,
18. der Stadt Görchen, des Wirts Ignatz Bella in Slonskowo, des Ziegeleibesitzers Roman Gorski in Janowo und des Hilfsweichenstellers H. Braun in Massel, Kreis Rawitsch,
19. des Bezirksschornsteinfegermeisters Oskar Jenicke, des Arbeiters Josef Strzelczak und des Häuslers Andreas Machaj, sämtlich in Duschnik, des Ackerwirts Friedrich Schiller in Kammthal und des Arbeiters Anton Mamet in Lucianowo, Kreis Samter,
20. des Wirts Franz Serafinowski in Wygoda plug., der Witwe Antonie Przybyl in Mieleszowka, des Fleischers Max Rosenberger in Schildberg, des Tischlermeisters Valentin Karwik in Mixstadt, des Gemeindevorstehers Przybyl in Skarydzew, des Wirts Johann Sadowski in Bukownica und des Maurers Josef Domagalski in Grabow, Kreis Schildberg,
21. des Arbeiters Kaczmarek in Radomitz, der Wirte Anton Wojtkowiak in Karmin und Robert Bierwagen in Kotusch, der Häusler Tryjanowski und Brenienek in Sonczkowo, Nowak in Czacz und Josef Owczarczak in Jaskolki=Gemeinde, Kreis Schmiegel,
22. der Witwe Urbaniak in Manieczki, der Knechte Malinski und Piasecki in Ostrowieczko und des Stellmachermeisters Stanislaus Wojciechowski in Dolzig, Kreis Schrimm,
23. des Ansiedlers Paetz in Sendschau, der Arbeiter Lorenz Sobczak in Bierschlin, Martin Pierzykowski und der Marie Kubiak in Groß=Gotschütz und des Deputanten Primas in Kaczanowo, Kreis Wreschen.

### V. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Valentin Korytowski in Otusch, Kreis Grätz,
2. des Schuhmachers Franz Jankowski in Kosten, gl. Kreises.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

des Ansiedlers Niehof in Biechowo, Kreis Wreschen.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats=Ämter und die Polizei=Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

---

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

r. 37. Ausgegeben Dienstag, den 11. September 1906. 1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-aktion zuzustellen.



2. Die Nummer 38 der Gesetzsammlung ält unter

Nr. 10 753 das Gesetz über die Änderung der desgrenze gegen das Großherzogtum Hessen zwischen Gemarkungen Hüttengesäß-Neuwiedermus und Altermus, vom 12. Februar 1906, unter

Nr. 10 754 die Verfügung des Justizministers, ffend die Anlegung des Grundbuchs für einen des Bezirks des Amtsgerichts Sinzig, vom August 1906, und unter

Nr. 10 755 die Verfügung des Justizministers, ffend die Anlegung des Grundbuchs für einen der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Königstein, genschwalbach, Marienberg, Rennerod, vom 26. Au- 1906.

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

3. **Bei der Kontrolle** über die Durchführung Bundesratsbestimmungen vom 23. Januar 1902 **gen Regelung der Arbeitszeit in Gast- in Schankwirtschaften** (R.-G.-Bl. S. 33) ist Beobachtung gemacht worden, daß anscheinend immer in weiteren Kreisen die irrige Auffassung verbreitet ist, als ob der Betriebsunternehmer den ihm h die erwähnte Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen genüge, wenn er zwar dem Angestellten vorgeschriebenen Ruhezeiten anbietet, für ihre Innehaltung aber nicht sorgt, sondern das Weiterarbeiten Angestellten während der Ruhezeit duldet. Um er Auffassung entgegenzutreten, ersuchen wir Eure hwohlgeboren ergebenst, die Ortspolizeibehörden des igen Regierungsbezirks gefälligst allgemein darauf **zuweisen**, daß eine Ruhezeit nur dann vom Unternehmer „**gewährt**" worden ist, wenn er zugleich Vorsorge dafür getroffen hat, daß die Arbeit des Angestellten in seinem Betriebe während dieser Zeit unterbleibt. (Vergl. die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs des Innern in der Sitzung des Reichstags vom 31. Januar 1903, Stenographische Berichte Seite 7617).

Diese Anweisung ist im Regierungs-Amtsblatt und in den Kreisblättern zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. August 1906.

Der Minister des Innern.
IIb 2722. J. V. gez. **von Bischoffshausen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.
III. 6184. J. V.: **Richter.**

An
den Herrn Regierungspräsidenten in Posen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 5. Septemner 1906.

Der Regierungs-Präsident.
754/06 I. G. J. J. V.: **Breyer.**

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**804.** Durch gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister der Finanzen, für Landwirtschaft und des Innern vom 11. August 1906 — I. 13338 F.-M., I. Cb. 7589 M. f. L., C. 10664 M. d. J. — ist der Königliche **Regierungsrat Wagner II** hierselbst, an Stelle des von hier versetzten Regierungsrats von Keudell mit der **ständigen Vertretung des Staatskommissars und Direktors der Obra-Meliorationsgenossenschaft betraut** worden.

Posen, den 2. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.
7631/06 I. B. **Krahmer.**

**805.** Ich bestimme hiermit von Landespolizeiwegen, daß die nachbenannten **Wohnplätze,** die als Teile von Forstgutsbezirken der kommunalen Selbständigkeit entbehren, künftighin **folgende Namen** zu führen haben und zwar:

1. das im Jahre 1893 in Jagen 64 der Oberförsterei Grünheide, Kreis Posen=Ost, errichtete **Waldarbeitergehöft** den Namen **Martharode,**
2. das in demselben Jahre in Jagen 139 dieser Oberförsterei, Kr. Obornik, errichtete **Waldarbeiterhaus** den Namen **Caecilienblick,**
3. das im Kreise Obornik (Oberförsterei Grünheide) belegene **Förstergehöft** Huttapusta den Namen **Hütte.**

Posen, den 30. August 1906.

Der Regierungs=Präsident.

3539/06 I G. J. V. **Breyer.**

**806.** Unter Hinweis auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 23. April 1903 (A.=Bl. S. 250) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß dem **Regierungsbezirk Aurich** als **Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge** die weiteren Erkennungsnummern **3301 bis 3400** überwiesen worden sind.

Ich nehme hierbei Bezug auf meine Rund=Verfügung an die Herren Landräte und den Herrn Polizei=Präsidenten hier vom 28. September 1905 — 3804/05 I Eb. Posen, den 31. August 1906.

Der Regierungs=Präsident.

I. Eb. 3902/06. J. V. **Breyer.**

**807.** Das Winterhalbjahr in der **Königlichen Handels= und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt **am 17. Oktober 1906.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits=, Gewerbeschul= sowie Koch= und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus,** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine.** Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

**Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder hier, W. 3, Tiergartenstraße 4.**

Posen, den 29. August 1906.

Der Regierungs=Präsident.

3652/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**808.** In der unter Aufsicht der Königl. Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister Spiller hierselbst geleiteten Hufbeschlag=Lehrschmiede beginnt am **Montag, den 1. Oktober 1906** ein **neuer dreimonatiger Lehrkursus** der theoretischen und praktischen **Hufbeschlaglehre.**

Meldungen zu demselben sind an den Lehrschmiedemeister **Spiller** hierselbst, Schießstraße Nr. 6, bis 8 Tage vorher zu richten.

Posen, den 3. September 1906.

Der Regierungs=Präsident.

J. V. **Machatius.**

**809. Polizei=Verordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 193) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks=Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die von der Königlichen Regierung, Abtl. I, in Posen unter dem 28. Dezember 1872 erlassene **Polizei=Verordnung** zur **Verhütung übereilter Leichenbestattung bei den Juden** wird für **den Umfang der Stadtgemeinde Kosten aufgehoben.**

§ 2. Diese Polizei=Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 4. September 1906.

Der Regierungs=Präsident.

4518/06 I. Da. J. V. **Machatius.**

**810.** Dem **Fräulein** Charlotte **Bungeroth** aus **Lübbecke,** Kreis Minden, zur Zeit in Schwenten, Kreis Bomst wohnhaft, ist die **Erlaubnis** erteilt worden, im Regierungsbezirk Posen als **Hauslehrerin** zu wirken.

Posen, den 1. September 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

8399/06 II Gen. **Hassenpflug.**

**811.** Der **Katasterkontrolleur Becker** in **Schwerin a. W.** ist vom 1. Oktober d. Js. ab in gleicher Diensteigenschaft nach **Lübbecke** im Regierungsbezirke Minden **versetzt worden.**

Von demselben Zeitpunkte ab ist dem bisherigen Katasterlandmesser Hermann **Riecke** in Stade unter Ernennung zum **Katasterkontrolleur** die Verwaltung des Katasteramtes **Schwerin a. W. übertragen** worden. Posen, den 31. August 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

4759/06 III Ad. **Daum.**

**812.** Am 15. September d. Js. wird der zwischen den Stationen **Kossowo** und **Gostyn** an der **Bahnstrecke Lissa i. P.—Jarotschin** gelegene **Bahnhof Gola,** welcher bisher nur für die Abfertigung von Personen, Gepäck und Wagenladungen eingerichtet war, auch für die Abfertigung von **Leichen, lebenden Tieren, Fahrzeugen, Eil= und Frachtstückgütern eröffnet.**

Die Abfertigung von Sprengstoffen und Gegenständen, zu deren Ver= und Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, ist ausgeschlossen. Mit demselben Tage wird Bahnhof Gola in den Staats= und Privatbahn=Tiertarif aufgenommen.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 31. August 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**813.** In **Steinicksheim** und **Försterei Ölpsche** sind **Telegraphenanstalten mit öffentlichem**

**ellen und Unfallmeldedienst er-**
**en.** Posen O., den 1. September 1906.
erliche Ober-Postdirektion.
J. V.: **Baresel.**

**4. Durch** Erlaß des Herrn Finanzministers 30. v. Mts. — III. 14218 — ist dem Steuer-e I zu Kosten die **Befugnis zur Erledigung n Zollbegleitscheinen I über unbearbeitete bakblätter** — einschließlich der unter Eisenbahn-enverschluß eingehenden — für die in Kostenbefindliche eigniederlassung der Zigarettenfabrik „Patria" zu sen erteilt worden. Posen, den 5. September 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**815.** Für das **Winter-Semester 1906/07** findet die Immatrikulation der Studierenden **vom 15. Oktober bis einschließlich 5. November an jedem Montag u. Mittwoch von 4 Uhr nachmittags ab** im Universitätsgebäude statt.

Spätere Immatrikulationen können nur mit Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators erfolgen, wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerechtfertigt wird.

Königsberg, den 1. September 1906.
Rektor und Senat
der Königlichen Albertus-Universität.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

6. Der Fideikommißbesitzer, Königlicher Landrat **Dr. Carl von Rose** zu Bialokosch, Kreis Birnbaum, bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen **die Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachgezeichneten zur Verbreiterung und zum **Ausbau öffentlichen Weges** von **Bialokosch** nach **Pinne** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

| | Namen der Grundbesitzer | Gemeinde | Kreis | Nähere Bezeichnung des zu enteignenden Abschnitts nach Grundbuch Band | Grundbuch Blatt | Kartenblatt Nr. | Parzellen Nr. | Größe zusammen ha | ar | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Landwirt Otto Schilke | Bialokosch-Hauland | Birnbaum | I | 11 | 1 | zu 124/53 | — | 10 | 16 |
| | Landwirt Stefan Schild und Ehefrau Antonie geborene Pacholle | " | " | I | 10 | 1 | zu 124/53 | — | 7 | 84 |
| | Landwirt Johann Kaczmarek und Ehefrau Marianna geborene Neumann | " | " | I | 4 | 1 | zu 124/53 | — | 10 | 35 |
| | Landwirt Paul Ramm | " | " | I | 5 | 1 | zu 124/53 | — | 9 | 99 |
| | Landwirt Otto Ramm | " | " | I | 14 | 1 | zu 124/53 | — | 11 | 38 |
| | Landwirt Gottlob Ramm | " | " | I | 6 | 1 | zu 124/53 | — | 9 | 89 |
| 7 | Landwirt August Schilke und Ehefrau | Rudki-Hld. | Samter | I | 6 | 1 | 201/1 u. 202/116 | — | 04 | 85 |
| 8 | Landwirt Heinrich August Pirschel | " | " | I | 5 | 1 | 206/107, 207/107, 208/107 | — | 41 | 03 |
| 9 | Landwirt Stanislaus Sobisiak | " | " | I | 4 | 1 | 211/103, 212/103, 213/103, 214/103 | — | 34 | 63 |
| 10 | Landwirt Rudolf Forbrich und Ehefrau Amanda geb. Jaehnike in Rudki-Hld. | Lubosszesnica | " | III | 49 | 2 | 344/9 | — | — | 53 |
| 11 | Landwirt Gustav Ramm | " | " | I | 6 | 2 | 346/10, 364/54, 365/54, 380/66, 381/66 | — | 35 | 95 |
| 12 | Landwirt Jakob Napierala und Ehefrau Marianna geb. Fira | " | " | I | 3 | 2 | 348/30, 358/51, 359/52, 360/52 | — | 24 | 55 |
| 13 | Häusler Jakob Pluraj | " | " | I | 30 | 2 | 352/39 | — | 12 | 76 |
| 14 | Gemeinde Luboszesnica | " | " | I | — | 2 | 350/38 | — | 04 | 02 |
| 15 | Landwirt Jakob Buszewski | " | " | I | 2 | 2 | 354/46, 355/46 | — | 11 | 85 |
| 16 | Landwirt Friedrich Schiller und Ehefrau Marie geb. Helmchen | " | " | II | 22 | 2 | 368/57, 369/58, 370/59, 371/60 | — | 11 | 12 |
| 17 | Landwirt August Hannebohn und Ehefrau | " | " | I | 5 | 2 | 376/63, 377/64 | — | 06 | 43 |
| 18 | Wojciech Nowak und Ehefrau Katharina in Pinne | " | " | I | 27 | 2 | 389/69 | — | 03 | 55 |

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und **Anhörung** der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Sonnabend, den 15. September d. Js.,** morgens $8^1/_4$ Uhr

am Beginne des genannten Weges von Pinne aus an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, zu dem Termine zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Birnbaum, den 6. September 1906.

Der Enteignungskommissar.

**Dr. Rospatt,** Königlicher Landrat.

**817.** Dem **Fleischbeschauer** Heinrich **Lindemann** in **Korngut** ist die **kommissarische Verwaltung** des Trichinenschaubezirks **Rzyczkowo,** bestehend aus den Ortschaften Rzyczkowo und Wojszczkowo, unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs **übertragen worden.**

Görchen, den 31. August 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

**818.** Der **Weg** von **Michorzewo-Gut** bis **Krystianowo,** welcher zwecks Pflasterung gesperrt war, wird dem Verkehr wieder **freigegeben.**

Kuschlin, den 3. September 1906.

Der Königliche Distriktskommissar.

**819.** Der **Weg Glupon—Chraplewo,** welcher zwecks Pflasterung gesperrt war, wird dem Verkehr wieder **frei gegeben.**

Kuschlin, den 28. August 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

**820. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Wirts Andrzejewski in Bielewo, Kr. Kosten,
2. des Dominiums Neustadt b. P., Kreis Neutomischel,
3. des Einwohners Andreas Bartoszewicz in Ritschenwalde, Kreis Obornik,
4. des Dominiums Roszkowko, Kreis Rawitsch,
5. des Gutes Penskowo und des Gutes Ordzin, Kreis Samter,

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Landwirts August Adam aus Gurschen, Kreis Fraustadt.

**II. Geflügelcholera.**

**Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

1. des Hofverwalters Stanislaus Grajek in Carlshof, Kreis Koschmin,
2. des Gutsverwalters Schwittay in Tomaschew, Kreis Pleschen.

**III. Tollwut.**

**Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Biskupice szal, Czekanow mit Bagatella, Fabianow, Kwiatkow, Lewkow, Pruslin, Kollontajewo und Karski, Kreis Ostrowo.

**IV. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Jakob Raj in Kozlowo, Kreis Grätz,
2. des Dominiums Kromolice, Kreis Koschmin,
3. des Gutes Schwarzwaldau, Kreis Pleschen,
4. des Ansiedlers Hermann Kroschel in Umultowo und des Grubenwärters Rösler in Winiary, Kr. Posen-Ost,
5. des Schneidermeisters Thomas Tyrakowski in Grabow, Kreis Schildberg,
6. des Wirts Seidel in Szczytnik, Kr. Schrimm,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Rentengutsbesitzers Franz Coenen und Landwirts Ernst Graupe in Kandlau, sowie des Müllers Friedrich Horn in Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt,
2. des Dominiums Daleschin, Kreis Gostyn,
3. des Dominiums Roskow, Kreis Jarotschin,
4. des Maurers Peter Gorka in Kempen und des Gutes Rakow, Kreis Kempen,
5. des Gastwirts Josef Koschel in Schwetzkau, Kreis Lissa,
6. des Ansiedelungsgutes Bialenschin, Kr. Obornik,
7. des Arbeiters Lisiak in Mühlwald, Kr. Ostrowo,
8. des Ritterguts Schloß-Meseritz, Kr. Meseritz,
9. des Arbeiters Greiser in Eberhardslust und des Bäckers Skrzypczak in Ceradz kirchlich, Kreis Posen-West,

**V. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. der Arbeiterfrau Katharina Kleczewska in Jaskulki uns des Wirts Andreas Galenski in Lamki, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Schulz aus Orle, des Arbeiters Stanislaus Piechocki in Orzeschkowo, des Arbeiters Martin Gorny in Moschiejewo-Gut, des Arbeiters Stefan Tomala in Kwiltsch-Gut, des Vogts Valentin Ceglarek und Arbeiters Stanislans Skala in Kwiltsch-Gut und des Eigentümers Cichocz aus Groß-Luttom, Kreis Birnbaum,
3. des Arbeiters Lorenz Kortus in Rakwitz-Gut, Kreis Bomst,

des Handelsmanns Robert Rose in M. N. Driebitz, des Ansiedlers August Krüger in Lindensee, des Häuslers Johann Lorych und Bergmann Valentin Grochowczak in Bukwitz, Kr. Fraustadt,

5. der Wirte Johann Ptak und Kasper Goldmann in Smilowo, des Arbeiters Johann Kurznik in Weidenhof, des Knechts Ignatz Pawelka in Pempowo-Gut, des Arbeiters Anton Szczepanski in Magdalenowo, des Wirts Karl Strozynski und Häuslers Jakob Puslednik II in Smolitz, Kreis Gostyn,

6. des Wirts Otto Gutsche in Rudnik, der Wirte Josef Walkiewicz und Martin Wasiak in Ujazdek und des Arbeiters Andreas Porazewski in Dakowy mokre, Kreis Grätz,

7. des Wirts Johann Bartczak in Raszewy, des Arbeiters Martin Jaskowiak in Wolica kozia, des Wirts Valentin Szablewski in Komorze, des Lehrers Zyniewicz in Kretkow, des Arbeiters Thomas Stróżyk und der Witwe Pelagia Kaluzna in Boguschin-Gut, des Fleischers Stanislaus Namyslowski in Zerniki, des Wirts Michael Zakrzewski in Komorze b. Z. und des Arbeiters Stephan Czajczyk in Komorze-Gut b. Z., Kreis Jarotschin,

8. des Rittergutes Lagiewnik, des Zimmermanns August Keller und Witwe Apollonia Andrzejewska in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,

9. des Gutes Kurowo und des Gutspächters Skoracki in Ponin, Kreis Kosten,

10. des Wirts Andreas Wawrzyniak in Margarethendorf, Kreis Krotoschin,

11. des Arbeiters Franz Tomczak in Jeziorki-Gut und des Bahnarbeiters Schübai in Zaborowo, Kreis Lissa,

12. des Eigentümers Josef Trompa in Lewitz, Kreis Meseritz,

13. des Wirts Sitarz in Baranow, der Witwe Julie Schulz in Gutehoffnung, der Arbeiterfrau Konstantia Zielnik in Pieruszyce, der Arbeiter Josef Piotrowski und Lorenz Wrobel in Karmin, sowie des Gastwirts Thomas Gruszczynski in Pleschen, gleichen Kreises,

14. des Arbeiters Fr. Kruschona in Winiary und des Restaurateurs Golisch in Winiary, Kreis Posen-Ost,

15. des Schuhmachers Karl Lüddemann in Ketsch, Kreis Posen-West,

16. des Zimmermanns Franz Mackowiak in Görchen, des Knechts August Hänisch in Lang-Guhle, des Wirts Lorenz Kendziora in Wiesenrode, des Nachtwächters Ignaz Ratajczak in Sackern, des Pfarrers Mizgalski und des Wirts Stefan Organistka in Szkaradowo, Kreis Rawitsch,

17. des Gutes Sendzin, des Arbeiters Nikolaus Ogrodowczyk in Klodzisko, der Häusler Anton Stefaniak und Wilhelm Schikorski in Chojno, des Arbeiters Danielczak in Zajontschkowo, der Häusler Friedrich Druba in Duschnik und Andreas Spychala in Podrzewie, des Arbeiters Peter Kubiak in Obrowo, des Arbeiters Matuszak in Konin, des Müllers Hähnisch in Zajontschkowo, des Wirts Karl Sturzebecher in Klodzisko, des Wirts August Geisler und des Häuslers Valentin Wrembel in Ottorowo-Gem., sowie des Ackerwirts Paul Hanke in Senkowo, Kreis Samter,

18. der Witwe A. Rosenberger in Schildberg, des Gastwirts Anton Stroinski in Bobrownik, des Königl. Försters Peetsch in Tannenberg, des Fleischermeisters Ignatz Narękiewicz in Schildberg, des Müllers Franz Nedzynski in Mixstadt und des Dominiums Tannenrode, Kreis Schildberg,

19. des Häuslers Ignatz Puziak in Jaskolki-Gem., der Witwen Malecka in Poladowo u. Buszynska in Karschnitz, des Häuslers Mathias Strugała in Renzig-Gem., des Wirts Andreas Schwarz in Gleinitz, des Knechts Lawniczak in Kelke, der Witwe Mieloch in Karmin, des Häuslers Paetzold und der Witwe Adamczak in Deutsch-Poppen u. des Häuslers Franz Zborowski in Groß-Lenki-Gem., Kreis Schmiegel,

20. des Wirts Stanislaus Bartkowiak und des Häuslers Thomas Statucki in Rochowo, Kreis Schrimm.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Ansiedlers Johann Schubert in Sulislaw, des Wirts Ludwig Cebulski in Jaskulki und des Schmiedemeisters Josef Weber in Skrzebow, Kreis Adelnau,

2. des Häuslers Nikodem Stefanowski und des Arbeiters Josef Nowak in Kwiltsch-Gem., des Gutes Grabitz und des Arbeiters Madej in Grabitz, Kreis Birnbaum,

3. der Pferdeknechte Thomas Matysiak und Franz Dudziak und des Vogts Michael Zaplata in Primentdorf-Vorwerk, Kreis Bomst,

4. des Königl. Försters Lapke in Kaltvorwerk, Kreis Fraustadt,

5. der Arbeiter Adalbert Lasicki und Felix Szafraniak in Sulkowice-Vorwerk, des Wirts Martin Toporowicz in Kutschinka und des Arbeiters Ernst Pilz in Semlin, Kreis Gostyn,

6. des Lehrers Stasiewski in Lagwy, des Bahnwärters Hauff in Woynowice, der Witwe Clementine Oraczewska in Niepruschewo, des Ansiedlers Adam Burk in Paulsdorf, des Vorwerks Drapak, des Arbeiters Gruszczynski in Szewce und des Gutes Sielinko, Kreis Grätz,

7. des Wirts Jakob Pilarczyk in Komorze, des Schäfers Daniel Hoffmann in Boguschin-Gut, der Witwen Karoline Schubert in Falkstätt-Gut und Franziska Stawska in Klenka, der Arbeiter Lorenz Wozniak und Liszkiewicz in Utrata und

Andreas Szewczyk in Paruchow und des Lehrers Zagrodzki in Raszewy, Kreis Jarotschin,

8. der Arbeiterfrau Magdalena Wunsch in Pogorzela, des Barbiers Johann Stoll und des Bäckermeisters Johann Feliszkowski in Borek und des Barbiers Stanislaus Schätzel in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,

9. des Schmieds Konstantin Szwedkowski in Konojad, des Häuslers Michael Matuszewski in Sierakowo, des Rittergutsbesitzers Schulz in Szczodrowo und des Tischlers Peter Ignaszewski in Kielczyn, Kreis Kosten,

10. der Häusler Josef Osieglowski in Kankel und Andrzejewski in Feuerstein, Kreis Lissa,

11. des Schneidermeisters Wilhelm Roß in Groß-Dammer und des Arbeiters Wilhelm Horn in Altenhof, Kreis Meseritz,

12. des Ansiedlers Peter Bieler in Bodussewo, des Wirts Otto Sommerfeld in Studziniec und des Besitzers Am. Milbrandt in Schmidhausen-Gem., Kreis Obornik,

13. des Gutes Mamoty, des Arbeiters Wielgosz in Kuczkow und der Arbeiterin Marianna Derwich in Lenartowitz, Kreis Pleschen,

14. des Tischlers Wladislaus Chudzicki in Dopiewo, Kreis Posen-West,

15. des Vogts August Finster und des Arbeiters Peter Kowalczyk in Tarchalin, Kreis Rawitsch,

16. der Arbeiter Anton Sliwa, Johann Rusinek, Julius Beyer, Nepomuk Kaczmarek, Valentin Brzuska und Josef Biniak in Neudorf-Gut b. Wr., des Häuslers Wachowiak in Neubrück, des Wirts Josef Boberski in Pierwoschewo, der Arbeiter Franz Kaczmarek und Dirba in Sendzin, Michael Jedwabny in Wiltschin, Gulik und Achtenberg in Psarskie und mehrerer Eigentümer in Klodzisko, Kreis Samter,

17. des Molkereibesitzers Heinrich Dittmann in Grabow und des Wirts Johann Kania in Siedlikow, Kreis Schildberg,

18. des Arbeiters Anton Machnicki in Zielencin-Gut, der Wirte Olejnik in Woynitz, Szyszek in Barchlin und Frankowiak in Bucz, des Fleischers Matiaszewski in Bucz, des Arbeiters Andreas Franek in Karczewo-Gem., des Wirts Albert Bierwagen in Kotusch-Gem., des Gutes Cykowo, des Schuhmachers Nikolaus Daleszyński in Wolkowo-Gem., des Wirts Wojtkowiak in Dt.-Presse, des Arbeiters Fikus in Alt-Boyen, des Wirts Franz Blazejczak in Gleinitz, des Tischlermeisters Franz Balcerkiewicz, des Schornsteinfegermeisters Robert Rintsch, des Bäckermeisters Berthold Paetzold, des Gastwirts Franz Napieralski und des Bäckermeisters Alexander Kurkiewicz, sämtlich in Wielichowo, Kreis Schmiegel,

19. der Wirte Adalbert Szymendera in Ostrowo und Krohn in Friedrichsburg, Kreis Schrimm,

20. des Arbeiters Lorenz Olendrowicz in Psary poln., der Marianna und Brigitta Mikolajczak in Kgl. Neudorf, Kreis Wreschen.

### VI. Schweinepest.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Schmieds Reinhold Mann in Wittenburg, Kreis Koschmin.

### VII. Backsteinblattern.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Martin Waldek in Garki-Sciegna und des Ansiedlers August Hartmann in Jelitow, Kreis Adelnau,
2. der Witwe Hedwig Drzewiecka in Gurschno-Gem., Kreis Lissa.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 38.** Ausgegeben Dienstag, den 18. September 1906. **1906.**

**Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.**



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

### 821. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.

Das Wintersemester beginnt am **15. Oktober.** Aufnahmebedingungen: Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 30. August 1906.

Der Regierungs-Präsident

1181/06 I. G. U. J. V. **Breyer.**

**822.** Der achtjährige Sohn des Rittergutsbesitzers **von Gersdorff** auf **Bauchwitz,** Gerhard von Gersdorff **hat** am 19. Juli d. Js. den fünfjährigen Arbeitersohn **Paul Borowiak** ebendaselbst mit Entschlossenheit und Vorsicht **vom Tode des Ertrinkens gerettet.**

Diese verdienstvolle Tat bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 9. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

6457/06 I. A². J. V. **Machatius.**

**823.** Der Wirt Richard **Baldin** in Popowo hat am 11. Juli d. Js. den Knecht Hermann Reich ebendaselbst mit Entschlossenheit und Umsicht vom **Tode des Ertrinkens** gerettet. Diese verdienstvolle Tat bringe ich **belobigend** hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 11. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

6627/06 I. A². J. V. **Machatius.**

**824.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober d. Js. ab **die evangelischen Hausväter** zu **Kardorf, Zegrze** und **Kobylepole-Gut** und **Bahnhof** aus den katholischen Schulsozietäten **Zegrze** und **Kobylepole ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Kardorf vereinigt** worden.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — wie bisher zur Unterhaltung der Schule und der Lehrkräfte derjenigen Schulsozietät, der sie gegenwärtig noch angehören, zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule in Kardorf erfolgt sein wird.

Posen, den 6. September 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6305/06 II a. **Hassenpflug.**

**825.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab **sämtliche Hausväter des Gutsbezirks Truppenübungsplatz Posen,** Kr. Posen-Ost, zu einer Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Weißenburg,** Kreis Posen-Ost, **vereinigt.** Posen, den 8. September 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

7269/06 II a. **Hassenpflug.**

**826.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab **die katholischen Hausväter** des Vorwerks **Strenze,** Kreis Kempen aus der Schulgemeinde **Strenze-katholisch ausgeschult** und nach **Pietrowka-katholisch eingeschult.**

Posen, den 7. September 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4191/06 II b³. **Hassenpflug.**

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

**827. Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen beliehenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **August 1906.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

## 1. Marktpreise.

| | Namen der Städte. | A. Getreide. | | | | | | | | | | | | B. Übrige Marktartikel. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hülsenfrüchte | | | Eß-Kartoffeln à 100 kg | Stroh | | Heu à 100 kg |
| | | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg | Speisebohnen (weiße) à 100 kg | Linsen à 100 kg | | Richt- à 100 kg | Krumm- à 100 kg | |
| | | Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 | Ostrowo* | 17 18 | 16 98 | 16 78 | 13 45 | 13 25 | 13 05 | 13 80 | 13 — | 12 20 | 13 53 | 13 33 | 13 13 | 21 50 | 37 — | 50 — | 3 25 | 3 50 | 2 — | 3 06 |
| 2 | Birnbaum | 16 50 | — — | 16 — | 14 — | — — | 13 78 | 13 40 | — — | 12 98 | 14 49 | — — | 13 80 | 18 78 | — — | — — | 3 79 | 3 58 | 2 47 | 4 50 |
| 3 | Schwerin a. W. | 16 50 | — — | 15 40 | 14 42 | — — | 14 — | 13 53 | — — | 13 — | 14 50 | — — | 13 98 | 24 — | 35 — | 40 — | 3 75 | 3 10 | — — | 3 25 |
| 4 | Unruhstadt | 18 — | 17 50 | 16 20 | 14 28 | 13 80 | 13 60 | 15 — | 14 — | 13 — | 15 60 | 15 10 | 14 30 | 24 — | 32 — | — — | 2 50 | 4 — | 3 — | 4 — |
| 5 | Wollstein | 17 58 | 16 92 | 16 25 | 14 05 | 13 70 | 13 30 | 13 25 | 12 84 | 12 50 | 13 68 | 13 18 | 12 85 | — — | — — | — — | 3 32 | 3 20 | 2 17 | 2 60 |
| 6 | Grätz | 17 — | 16 50 | 16 — | 14 25 | 13 75 | 13 25 | 14 25 | 13 75 | 13 25 | 15 70 | 15 20 | 14 70 | — — | — — | — — | 2 60 | 4 — | — — | 5 50 |
| 7 | Neustadt b. P. | 15 95 | 15 85 | 15 75 | 14 15 | 14 05 | 13 95 | 13 95 | 13 85 | 13 75 | 14 35 | 14 25 | 14 15 | 19 50 | — — | — — | 3 — | 3 50 | — — | 6 50 |
| 8 | Neutomischel* | — — | — — | — — | — — | 13 56 | — — | — — | 15 30 | — — | — — | 15 70 | — — | — — | — — | — — | 3 40 | 4 03 | — — | — — |
| 9 | Fraustadt* | 16 50 | — — | 15 30 | 14 22 | — — | 13 96 | 14 20 | — — | 13 20 | 14 18 | — — | 13 46 | 17 50 | 22 — | 47 50 | 3 12 | 3 — | 2 — | 4 13 |
| 10 | Lissa* | 17 02 | 16 76 | 16 49 | 14 07 | 13 82 | 13 58 | 14 18 | 13 93 | 13 69 | 14 35 | 13 97 | 13 56 | 19 — | 26 — | 60 — | 3 48 | 2 76 | — — | 3 73 |
| 11 | Kosten* | 17 64 | 17 10 | 16 69 | 14 20 | 13 86 | 13 57 | 14 44 | 13 98 | 13 60 | 15 39 | 14 75 | 14 18 | 18 — | 30 — | 44 — | 2 87 | 4 25 | 3 — | 4 50 |
| 12 | Rawitsch* | 17 71 | 17 28 | 16 85 | 14 28 | 13 88 | 13 41 | 14 — | 13 — | 12 — | 14 65 | 14 20 | 13 75 | 18 — | 28 — | 55 — | 3 70 | 3 25 | — — | 4 50 |
| 13 | Bojanowo | 17 20 | 16 70 | 16 20 | 14 05 | 13 55 | 13 05 | 13 50 | 13 — | 12 50 | 13 45 | 12 95 | 12 45 | — — | — — | — — | 4 — | 4 — | — — | 5 — |
| 14 | Krotoschin* | 17 39 | 17 07 | 16 87 | 14 10 | 13 90 | 13 64 | 14 90 | 14 17 | 13 22 | 14 64 | 14 36 | 13 73 | 23 — | 34 50 | 52 50 | 3 82 | 4 25 | 2 75 | 4 25 |
| 15 | Meseritz | 17 20 | 17 — | 16 80 | 14 — | 13 85 | 13 70 | 14 — | 13 80 | 13 60 | 14 25 | 14 03 | 14 05 | — — | — — | — — | 3 64 | 3 60 | 3 — | — — |
| 16 | Bentschen | — — | 16 44 | — — | 13 98 | — — | — — | — — | 13 06 | — — | — — | 14 53 | — — | — — | — — | — — | 2 80 | — — | — — | — — |
| 17 | Obornik | — — | — — | — — | 14 10 | — — | — — | 12 75 | — — | — — | 15 10 | — — | — — | — — | — — | — — | 2 70 | 4 — | 3 — | 4 75 |
| 18 | Rogasen | 17 65 | 16 90 | 16 20 | 14 08 | 13 70 | 13 26 | 14 — | 13 50 | 13 — | 13 80 | 13 38 | 13 — | — — | — — | — — | 4 — | — — | — — | — — |
| 19 | Pleschen | 17 50 | 16 98 | 16 13 | 13 65 | 13 30 | 12 75 | 14 25 | 13 25 | 12 25 | 14 10 | 13 58 | 13 13 | 20 — | 30 — | — — | 4 — | 3 — | 2 50 | 6 — |
| 20 | Posen* | 17 50 | 17 04 | 16 15 | 14 23 | 13 90 | 13 56 | 14 18 | 13 72 | 13 25 | 15 55 | 14 92 | 14 24 | 20 — | 36 — | 52 — | 2 71 | 3 76 | — — | 4 15 |
| 21 | Samter* | 17 — | 16 50 | 16 — | 13 94 | 13 70 | 13 44 | 13 30 | 12 92 | 12 56 | 14 10 | 13 76 | 13 56 | 18 — | 20 — | — — | 3 44 | — — | — — | 2 95 |
| 22 | Schrimm* | 17 38 | 17 13 | 16 88 | 14 38 | 14 13 | 13 88 | 14 15 | 13 93 | 13 65 | 16 26 | 16 01 | 15 76 | — — | — — | — — | 3 92 | 3 50 | — — | 5 — |
| 23 | Schroda* | 17 28 | 16 82 | 16 56 | 13 82 | 13 65 | 13 50 | 13 85 | 13 55 | 13 26 | 13 83 | 13 62 | 13 37 | — — | — — | — — | 2 93 | — — | — — | — — |
| 24 | Schildberg | 16 20 | 16 — | 15 80 | 13 68 | 13 48 | 13 28 | 12 80 | 12 60 | 12 40 | 13 28 | 13 08 | 12 88 | 16 — | 13 50 | — — | 3 44 | 4 — | 2 40 | 4 — |
| 25 | Kempen | 17 60 | 17 25 | 16 75 | 14 38 | 14 13 | 13 75 | 17 60 | 17 25 | 16 75 | 15 38 | 15 13 | 14 75 | 19 — | 34 — | 50 — | 3 80 | 3 75 | — — | 3 80 |
| 26 | Wreschen* | 16 75 | 16 55 | 16 30 | 14 25 | 14 05 | 13 85 | 14 25 | 14 05 | 13 85 | 16 32 | 16 18 | 16 01 | 16 50 | — — | — — | 2 25 | 3 75 | 2 10 | 4 20 |
| 27 | Gostyn | 18 — | — — | 17 — | 14 — | — — | 13 80 | 14 — | — — | 13 — | 14 — | — — | 13 50 | 14 — | 20 — | 40 — | 3 20 | 3 — | 2 — | 4 — |
| 28 | Jarotschin | 17 53 | 17 08 | 16 34 | 14 22 | 13 71 | 13 41 | 13 30 | 12 80 | 12 25 | 14 88 | 14 47 | 14 06 | 35 — | 45 — | 55 — | 3 66 | 4 25 | 3 25 | 4 75 |
| | Summe | 429 76 | 370 35 | 407 69 | 394 23 | 302 72 | 338 35 | 364 83 | 315 25 | 328 71 | 379 36 | 329 68 | 346 35 | 361 78 | 443 — | 546 — | 93 09 | 87 03 | 35 64 | 99 12 |
| | durch Zweiteilung Durchschnitt. | 17 49 | 16 83 | 16 31 | 14 08 | 13 76 | 13 53 | 14 03 | 13 71 | 13 16 | 14 59 | 14 33 | 13 85 | 20 10 | 29 53 | 49 64 | 3 32 | 3 63 | 2 55 | 4 31 |

| Nr. | Namen der Städte | 1. Marktpreise. B. übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel (M. Pf.) | Rind im Kleinhandel von der Keule (M. Pf.) | Rind im Kleinhandel vom Bauch (M. Pf.) | Schweinefleisch (M. Pf.) | Kalbfleisch (M. Pf.) | Hammelfleisch (M. Pf.) | Geräucherter Speck (hiesiger) (M. Pf.) | Eßbutter (M. Pf.) | Eier 60 Stück (M. Pf.) | 2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1 (Pf.) | Roggen Nr. 1 (Pf.) | Gersten-: Graupe (Pf.) | Grütze (Pf.) | Buchweizengrütze (Pf.) | Hafergrütze (Pf.) | Hirse (Pf.) | Reis Java (Pf.) | Kaffee: Java mittel (M. Pf.) | Java gelb in gebrannten Bohnen (M. Pf.) | Speisesalz (Pf.) | Schweineschmalz (hiesiges) (M. Pf.) | Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu (Pf.) | Essig à Liter (Pf.) | Bier à Liter (Pf.) | 1 kg Rindernierentalg (Pf.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Ostrowo* | 1 35 | 1 60 | 1 40 | 1 50 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 48 | 2 90 | 35 | 24 | 34 | 35 | 40 | 50 | 33 | 38 | 2 30 | 3 10 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 2 | Birnbaum | 1 20 | 1 30 | 1 25 | 1 30 | 1 30 | 1 50 | 1 90 | 2 11 | 3 33 | 35 | 23 | 44 | 43 | 45 | 45 | 47 | 46 | 2 30 | 3 30 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 3 | Schwerin a. W. | — — | 1 60 | 1 36 | 1 51 | 1 50 | 1 50 | 2 — | 2 48 | 3 62 | 36 | 30 | 50 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 40 | 3 20 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 4 | Unruhstadt | — — | 1 15 | 1 15 | 1 48 | 1 35 | 1 35 | 2 35 | 1 90 | 3 20 | 38 | 33 | 35 | 34 | 38 | 48 | 33 | 55 | 2 70 | 3 10 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 5 | Wollstein | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 36 | 3 20 | 30 | 22 | 50 | 30 | 50 | 60 | 30 | 40 | 2 40 | 2 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 6 | Grätz | 1 — | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 04 | 2 80 | 35 | 25 | 30 | 30 | 30 | 50 | 30 | 30 | 3 50 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 7 | Neustadt b. P. | — — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 40 | 2 80 | 36 | 28 | 40 | 40 | 46 | 50 | 30 | 30 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 80 | — | — | 10 | — |
| 8 | Neutomischel* | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 — | 3 20 | 20 | 25 | 60 | 40 | 40 | 60 | 40 | 50 | 2 — | 3 60 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 9 | Fraustadt* | 1 40 | 1 5[illegible] | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 2 — | 2 16 | 2 92 | 27 | 21 | 35 | 51 | 40 | 45 | 33 | 35 | 2 — | 2 38 | 20 | 2 — | 60 | — | — | — |
| 10 | Lissa* | 1 25 | 1 70 | 1 45 | 1 55 | 1 55 | 1 55 | 1 75 | 2 13 | 2 99 | 28 | 23 | 40 | 40 | 50 | 45 | 30 | 45 | 2 30 | 2 90 | 20 | 1 80 | 65 | — | — | — |
| 11 | Kosten* | 1 20 | 1 10 | 1 20 | 1 46 | 1 20 | 1 40 | 1 80 | 2 27 | 2 80 | 35 | 28 | 35 | 45 | 45 | 45 | 35 | 38 | 2 45 | 2 75 | 20 | 1 80 | 80 | — | — | — |
| 12 | Rawitsch* | 1 30 | 1 50 | 1 20 | 1 50 | 1 60 | 1 60 | 1 80 | 2 48 | 3 10 | 28 | 23 | 35 | 35 | 45 | 45 | 34 | 45 | 2 90 | 3 50 | 20 | 1 90 | 60 | — | — | — |
| 13 | Bojanowo | — | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 — | 3 — | 28 | 24 | 35 | 35 | 50 | 50 | 40 | 40 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 — | — | — | — | — |
| 14 | Krotoschin* | 1 30 | 1 70 | 1 59 | 1 79 | 1 70 | 1 50 | 2 10 | 2 50 | 3 20 | 31 | 24 | 45 | 28 | 55 | 45 | 33 | 50 | 2 40 | 2 55 | 20 | 1 70 | 60 | — | — | — |
| 15 | Meseritz | — — | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 2 20 | 2 30 | 3 — | 38 | 22 | 40 | 28 | 34 | 45 | 33 | 45 | 1 90 | 2 60 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 16 | Bentschen | 1 24 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 90 | 2 18 | 2 92 | 34 | 22 | 45 | 40 | 38 | 55 | 45 | 45 | 2 60 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 17 | Obornik | — — | 1 40 | 1 20 | 1 70 | 1 40 | 1 30 | 2 — | 2 30 | 3 10 | 23 | 25 | 30 | 30 | 36 | 36 | 30 | 42 | 2 — | 3 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 18 | Rogasen | — — | 1 60 | 1 50 | 1 60 | 1 60 | 1 50 | 2 — | 2 — | 2 80 | 30 | 26 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 80 | 3 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 19 | Pleschen | — — | 1 50 | 1 40 | 1 60 | 1 50 | 1 50 | 2 — | 2 — | 2 40 | 28 | 24 | 24 | 24 | 36 | 40 | 32 | 30 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 20 | Posen* | 1 15 | 1 40 | 1 33 | 1 67 | 1 55 | 1 68 | 1 80 | 2 36 | 3 10 | 31 | 24 | 30 | 25 | 38 | 37 | 31 | 47 | 2 50 | 3 30 | 19 | 1 80 | 58 | 11 | 16 | 180 |
| 21 | Samter* | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 48 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 20 | 2 88 | 28 | 23 | 40 | 24 | 34 | 50 | 50 | 35 | 1 75 | 2 20 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 22 | Schrimm* | 1 20 | 1 40 | 1 10 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 2 37 | 2 80 | 33 | 21 | 48 | 48 | 48 | 48 | 28 | 48 | 2 90 | 3 75 | 20 | 1 40 | 60 | 20 | — | 120 |
| 23 | Schroda* | 1 18 | 1 70 | 1 58 | 1 54 | 1 48 | 1 40 | 2 16 | 2 60 | 3 02 | 33 | 24 | 32 | 24 | 31 | 50 | 27 | 30 | 1 90 | 2 60 | 20 | 1 60 | 60 | 15 | 20 | 130 |
| 24 | Schildberg | — — | 1 30 | 1 29 | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 70 | 2 20 | 2 80 | 27 | 25 | 25 | 25 | 28 | 45 | 35 | 28 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 40 | — | 10 | — | — |
| 25 | Kempen | — — | 1 35 | 1 15 | 1 35 | 1 35 | 1 35 | 1 70 | 1 90 | 2 60 | 25 | 23 | 28 | 28 | 55 | 55 | 28 | 35 | 1 10 | 1 50 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 26 | Wreschen* | — — | 1 30 | 1 10 | 1 30 | 1 30 | 1 30 | 1 70 | 2 26 | 2 70 | 35 | 29 | 38 | 29 | 40 | 45 | 38 | 40 | 2 60 | 2 90 | 19 | 1 90 | — | — | — | — |
| 27 | Gostyn | — — | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 70 | 2 40 | 2 60 | 30 | 25 | 30 | 30 | 50 | 50 | 30 | 40 | 2 40 | 3 60 | 20 | 1 30 | — | — | — | — |
| 28 | Jarotschin | 1 30 | 1 50 | 1 35 | 1 70 | 1 50 | 1 50 | 1 90 | 2 50 | 3 40 | 29 | 25 | 33 | 33 | 48 | 55 | 45 | 35 | 2 60 | 3 40 | 20 | 1 75 | — | — | — | 120 |
| | Summe | 20 07 | 41 80 | 37 31 | 42 63 | 40 49 | 40 93 | 53 46 | 62 88 | 83 18 | 871 | 694 | 1051 | 934 | 1170 | 1349 | 980 | 1122 | 65 50 | 83 43 | 558 | 49 75 | 503 | 56 | 46 | 550 |
| | durch Traktion | 1 25 | 1 49 | 1 33 | 1 52 | 1 45 | 1 46 | 1 91 | 2 25 | 2 97 | 31 | 25 | 38 | 33 | 42 | 48 | 35 | 40 | 2 34 | 2 98 | 20 | 1 78 | 63 | 14 | 15 | 138 |
| | Durchschnittspreise des vor. Monats | 1 23 | 1 45 | 1 31 | 1 43 | 1 38 | 1 41 | 1 87 | 2 26 | 2 95 | 31 | 24 | 38 | 33 | 41 | 48 | 36 | 40 | 2 37 | 2 98 | 20 | 1 72 | 64 | 14 | 15 | 140 |

Posen, den 14. September 1906.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Breyer.**

**828.** **Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **August 1906.**

| Lieferungs-Verband (Kreis) | Haupt-marktort | Für Hafer für je 100 kg M | Pf | Für Heu M | Pf | Für Stroh M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Adelnau | Ostrowo | 14 | 25 | 3 | 50 | 3 | 70 |
| Birnbaum | Birnbaum | 15 | 25 | 4 | 75 | 3 | 75 |
| Bomst | Wollstein | 14 | 40 | 2 | 75 | 3 | 40 |
| Fraustadt | Fraustadt | 14 | 90 | 4 | 35 | 3 | 15 |
| Gostyn | Gostyn | 14 | 70 | 4 | 20 | 3 | 15 |
| Grätz | Grätz | 16 | 60 | 5 | 80 | 4 | 20 |
| Jarotschin | Jarotschin | 15 | 85 | 5 | 25 | 4 | 75 |
| Kempen | Kempen | 16 | 15 | 4 | 00 | 3 | 95 |
| Koschmin | Krotoschin | 15 | 40 | 4 | 50 | 4 | 50 |
| Kosten | Kosten | 16 | 15 | 4 | 75 | 4 | 50 |
| Krotoschin | Krotoschin | 15 | 40 | 4 | 50 | 4 | 50 |
| Lissa | Lissa | 15 | 10 | 4 | 15 | 3 | 15 |
| Meseritz | Meseritz | 15 | 00 | 3 | 70 | 3 | 80 |
| Neutomischel | Neutomischel | 16 | 45 | 4 | 75 | 4 | 25 |
| Obornik | Posen | 16 | 25 | 4 | 75 | 4 | 35 |
| Ostrowo | Ostrowo | 14 | 25 | 3 | 50 | 3 | 70 |
| Pleschen | Pleschen | 14 | 30 | 6 | 30 | 3 | 15 |
| Posen-Ost | Posen | 16 | 25 | 4 | 75 | 4 | 35 |
| Posen-West | Posen | 16 | 25 | 4 | 75 | 4 | 35 |
| Rawitsch | Rawitsch | 15 | 40 | 5 | 25 | 3 | 70 |
| Samter | Samter | 14 | 80 | 3 | 10 | 3 | 70 |
| Schildberg | Schildberg | 13 | 95 | 4 | 20 | 4 | 20 |
| Schmiegel | Kosten | 16 | 15 | 4 | 75 | 4 | 50 |
| Schrimm | Schrimm | 18 | 15 | 5 | 25 | 3 | 70 |
| Schroda | Posen*) | 15 | 30 | 4 | 45 | 4 | 05 |
| Schwerin a. W. | Schwerin a. W. | 16 | 00 | 3 | 60 | 3 | 45 |
| Wreschen | Wreschen | 17 | 15 | 4 | 45 | 3 | 95 |

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 13. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

6897/06 I. M. J. V. **Machatius.**

**829.** Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem **Waldarbeiter** (Altsitzer) August **Zauft** in **Eichquast,** Kreis Obornik, in Anerkennung seiner langjährigen guten Führung und der der Staats-Forstverwaltung geleisteten Dienste **das Allgemeine Ehrenzeichen** zu verleihen.

Posen, den 10. September 1906.

Königliche Regierung.

6542/06 IIIc. 1. K. **Werner.**

**830.** Die Gewerbetreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß die **Anmeldungen** des für das Kalenderjahr 1907 beabsichtigten **Gewerbebetriebes** im **Umherziehen,** bei der betreffenden Ortspolizeibehörde **spätestens im Oktober d. Js.** zu bewirken sind.

Posen, den 11. September 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

6229/06 III b. **Reininghaus.**

**831.** Nachdem der **Fluchtlinienplan** für die **Bach- und Kronprinzenstraße** hierselbst **endgültig festgesetzt** worden ist, hat der Magistrat Posen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen **die Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten Grundstücksflächen beantragt:

von dem im Grundbuche **Wilda** Band 2 Bl. 2.. eingetragenen Grundstücke des Dr. Kujzte.. Joseph und Paczkowski Johann die Parzellen

Gemarkung Wilda, 422/49 = 910 qm

Kartenblatt 3 423/50 = 403 qm

Sa: 1313 qm.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an Ort und Stelle auf

**Montag, den 24. September 1906,**

Vormittags 11 Uhr an.

Zu diesem Termine werden alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 12. September 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

7779/06 I. B I. Ang. **Hoffmann,** Regierungs-Assessor.

**832.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur **Bahnhofserweiterung in Ostrowo** sowie zum **Ausbau der Strecke Biniew-Ostrowo** und zur schienenfreien Einführung der Strecke Skalmierzyce-Ostrowo in den Bahnhof Ostrowo erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Ostrowo,** Grundbuch Band XVIII, Blatt 677, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 669/4 und 670/4 in Größe von zusammen 14,02 ar, dem Arbeiter Andreas Pawlak und Ehefrau Jadwiga geb. Barczak in Ostrowo gehörig.
2. **Ostrowo,** Grundbuch Blatt 609, **Kartenblatt 1,** Flächenabschnitt 360/16, 361/17, 364/18, 359/16,

362/17, 363/18, 360/16, 361/17, 364/18 in Größe von zusammen 99 ar, davon zur vorübergehenden Benutzung 43 ar (Strecke Biniew-Ostrowo) und Flächenabschnitt 363/18, 362/17, 14, 362/17 in Größe von zusammen 1,47 ha (Strecke Skalmierzyce-Ostrowo) der katholischen Kirchengemeinde in Ostrowo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung er Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten ber das Gutachten der Sachverständigen bin ich emäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin

**m Donnerstag, den 27. September 1906,**
vormittags $9^3/_4$ Uhr

uf dem Empfangsgebäude des Bahnhofs Ostrowo beinnend, für das Grundstück zu 1,
für das Grundstück zu 2 vormittags $10^1/_4$ in Kilometerstation 112,4 der Strecke Posen-Kreuzburg eginnend, an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 10. September 1906.
Der Enteignungs-Kommissar.
4103/06 I Eb. **v. Köller,** Regierungs-Assessor.

**833.** Nachdem der **Fluchtlinienplan** einer **Uferstraße** am **linken Wartheufer** in der Stadt Posen **endgültig festgestellt** worden ist, hat der Magistrat Posen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten Grundstücksflächen beantragt und zwar:

von dem Grundstück Grabenstraße 14 mit der Grundbuchbezeichnung Posen-Vorstadt Graben Blatt 22 die Parzellen:

a. 237/75, Kartenblatt 9, Gemarkung Posen in Größe von 897 qm,
b. 232/62, Kartenblatt 9, Gemarkung Posen in Größe von 245 qm.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an Ort und Stelle

**auf Montag, den 24. September 1906,**
vormittags $9^1/_2$ Uhr an.

Zu diesem Termine werden alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 12. September 1906.
Der Enteignungs-Kommissar.
7884/06. I. B. **Hoffmann,** Regierungs-Assessor.

**834.** Nachdem der Fluchtlinienplan für die Nordseite des Alten Marktes zu Posen endgültig festgestellt worden ist, hat der Magistrat Posen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für das den Lewek'schen Erben gehörige, im Grundbuche unter **Posen Altstadt Kramladen,** Band I, Blatt 1 geführte Ladengebäude **beantragt.**

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an Ort und Stelle

**auf Montag, den 24. September 1906,**
vormittags 8 Uhr an.

Zu diesem Termine werden alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Jeder an den zu enteignenden Ladengebäuden Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 12. September 1906.
Der Enteignungs-Kommissar.
7885/06. I. B **Hoffmann,** Regierungs-Assessor.

**835.** Der Staatsanwalt **Dr. Matz** ist vom 1. Oktober 1906 mit der **provisorischen Leitung der Amtsanwaltschaft** in **Posen beauftragt.**

Posen, den 4. September 1906.
Der Oberstaatsanwalt.

**836.** Mit der **Führung** der Dienstgeschäfte des Königlichen Revierbeamten des **Bergreviers Posen** ist der Königliche **Bergassessor Thau** in **Posen** beauftragt worden. Das Revierbureau befindet sich wie bisher in Posen, Rollendorfstraße 39, 2 Treppen.

Breslau, den 12. September 1906.
Königliches Oberbergamt.
**Schmeißer.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**837.** **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung beschließt der Kreisausschuß:

die zum Gemeindebezirk **Ludom-Abbau** gehörenden **Wegeparzellen** Kartenbl. 1 Nr. 175/3 und 146/3 werden von dem Gemeindebezirk Ludom-Abbau **abgezweigt** und mit dem Gutsbezirk **Ludom vereinigt.**

Obornik, den 14. Juli 1906.

Der Kreis-Ausschuß.

**838. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Vorwerks Lagiewnik II, Kreis Kosten,
2. des Wirts Kasimir Grell in Kuznica stara, Kreis Schildberg.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Vorwerks Graniecznik, Kreis Kosten,
2. in Neustadt b. P. Schloß, Kreis Neutomischel.

**II. Geflügelcholera.**

**a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

1. des Grundstücks Taubenstraße Nr. 1 in Posen Stadt,
2. des Eigentümers Josef Thomiak in Althöschen, Kreis Schwerin a. W.

**b. Erloschen unter dem Geflügel:**

des Kaufmanns David Leßner in Miloslaw, Kreis Wreschen.

**III. Tollwut.**

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

Hutta-Gut und Gem., Baben-Gut, Chruszczyn-Gut und Gemeinde, Danischin-Gut und Gem., Drogoslaw-Gut, Glisnica-Forstgut und Gem., Gr.-Gorzyce-Gut und Gemeinde, Gr.-Topola-Gem., Hanswalde-Gem., Jankow przyg. Gem., Jaskulki-Gem., Jelitow-Gut und Gem., Klein-Gorzyce-Gem., Klein-Topola-Gut und Gemeinde, Lamki-Gem., Lonkocin-Gut u. Gem., Loewenfelde-Gem., Nabyszyce-Gem., Pogrzybow-Gut und Gem., Przygodzice pustk. Gem., Przybyslawice-Gut, Radlow-Gut und Gem., Radziwillow-Gut, Rombczyn-Gut, Raschkow-Stadt, Raschkowek-Gut und Gem., Siegersdorf-Gem., Skrzebow-Gut und Gem., Sulislaw-Gut und Gem., Swielugow-Gem., Tarchaly-Gut und Gem., Walentynow-Gut und Gem., Wierzbno-Gem., Zacharzew-Gut und Gem., Zalesie-Gut und Zembcow-Gut und Gem., Kreis Adelnau.

**IV. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Kutschers Richard Supke in Kabel, Kreis Fraustadt,
2. des Gärtners Josef Babinski und des Arbeiters Michael Podyma in Kempen, gl. Kreises,
3. des Arbeiters Martin Kubiak in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
4. des Gutsbezirks Rossoschütz, Kreis Ostrowo,
5. des Wirts Friedrich Schattenberg in Wyssogotowo, Kreis Posen-West,
6. des Gutes Gora, Kreis Schrimm,
7. der Wirte Valentin Matuszewski in Sniecisko, Johann Nowak in Winna und Kasimir Mieloch in Bozydar, Kreis Schroda.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Gutes Charcic, Kreis Birnbaum,
2. des Wirts Franz Klich in Neu-Laube und des Besitzers Wladislaus Manczak in Oberpritschen, Kreis Fraustadt,
3. des Wirts Thomas Kokocinski in Druzyn und des Fleischers Ignatz Styczynski in Granowo, Kreis Grätz,
4. des Brauereibesitzers Karl Kliemt in Neustadt a. W., Kreis Jarotschin,
5. des Gutsbezirks Raduchow, Kreis Ostrowo,
6. des Eigentümers Rudolf Fanselow in Schweinert, Kreis Schwerin a. W.

**V. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Ansiedlers August Bott in Raschkowek und des Häuslers Martin Hyzy in Raczyce, Kreis Adelnau,
2. der Witwe Bzbelczyk in Jablonowo, des Ansiedlers Franz Hennig in Grabitz, des Arbeiters Jaskula in Jablonowo, des Eigentümers Flügel in Gr.-Luttom und der Witwe Taberska in Marianowo, Kreis Birnbaum,
3. der Eigentümerin Michalina Drzewiecka in Rakwitz, der Eigentümer Gustav Furchert in Alt-Borui und Karl Fischer in Neu-Scharke, Kreis Bomst,
4. der Gärtner August Preuß in Heyersdorf und Franz Beyer in Tillendorf, des Bauers August Haertel in Tillendorf und der Frau Johanna Sobecki in Bukwitz, Kreis Fraustadt,
5. des Ausgedingers Johann Jablonski in Kurowo, des Arbeiters Mikolajczak in Lagwy, der Dominialarbeiter Martin Kloj und Johann Zimny in Otusch, Kreis Grätz,
6. des Arbeiters Jakob Floreczak in Radlin-Gut, des Stellmachers Josef Paluszkiewicz in Gora und des Vogtes Lorenz Figaj in Tarce, Kreis Jarotschin,
7. des Propstes Hubert in Mikorzyn und des Wirts Karl Berger in Turze, Kreis Kempen i. P.,
8. der Arbeiter Jarmusz in Kromolice-Gut und Jacob Urbaniak in Pogorzela-Gut, Kr. Koschmin,
9. des Ansiedlers Krückemeier in Konarzewo, des Bäckermeisters Czwojda in Kobylin und des Ansiedlers Adalbert Goldfuß in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
10. der Maurerfrau Susanna Harth in Wischen und des Freigutsbesitzers Hermann Furchheim in Glozewo, Kreis Meseritz,
11. des Hausbesitzers Stanislaus Nowak in Ritschenwalde und des Arbeiters Stanislaus Urban in Rogasen, Kreis Obornik,
12. des Müllers Rauhut in Kowalew, des Ansiedlers Dalhaus in Bronischewitz-Gut und des Lehrers Lison in Strzydzew, Kreis Pleschen,

13. des Hegemeisters Freitag in Buchwerder, des Händlers Johann Jasiak in Rostempniewo, des Lehrers Michel in Bärsdorf und des Dominiums Konarzewo, Kreis Rawitsch,
14. des Vogts Lukas Bukfik in Buschewo, des Häuslers Paprocki in Kuzle, des Arbeiters Kowalka in Buschewo-Gut, des Kaufmanns Scheffler in Kazmierz, des Arbeiters Bogacki in Sendzin und des Gutes Wilkowo, Kreis Samter,
15. des Wirts Paul Lachmann in Zmyslona lig., Kreis Schildberg,
16. der Arbeiter Johann Neudora in Jaskolki-Vorw., Konik in Alt-Bialcz-Gut und Zandecki in Kuschen, des Wirts Jakielczyk in Bucz, der Witwe Budzynska in Poswientno, des Häuslers Rzebecki in Biskupice, des Wirts Gustav Linke in Dt.-Poppen, des Chausseearbeiters Wilhelm Dymke in Schmiegel, der Witwe Malecka in Poladowo und des Wirts Johann Riesner in Poln.-Poppen, Kreis Schmiegel,
17. des Wirts Hermann John in Czolowo, des Häuslers Zielinski in Kielczyn-Dorf, des Knechts Valentin Banaszak in Blazejewo b. D., des Wirts Johann Kujawa in Nieslabin und des Vogts Maciejewski in Gogolewo-Gut, Kreis Schrimm,
18. des Gutsbesitzers Teichmann in Bierschlin, Kreis Wreschen.

**b. Erlöschen unter den Schweinen:**

1. des Ansiedlers Philipp Billing in Drogoslaw, Kreis Adelnau,
2. des Gärtners Speth zu Grabitz, des Arbeiters Gellert zu Groß-Lenschetz und des Eigentümers Hugo Forbich aus Tucholle, Kreis Birnbaum,
3. des Fleischermeisters Hermann Koh in Rakwitz, Kreis Bomst,
4. der Bauern Robert Linke und Adolf Linke in Oberpritschen und des Ansiedlers Peter Gante in Lindensee, Kreis Fraustadt,
5. des Arbeiters Lorenz Glowacz in Czachorowo und des Häuslers Paul Knola in Gembitz, Kr. Gostyn,
6. der Wirte Martin Wasiak in Ujazbek, Josef Brembor in Kurowo und Peter Kurek in Gromblewo, des Arbeiters Andreas Poraszewski in Dakowy mokre und des Pfarrers Witunski in Niepruschewo, Kreis Grätz,
7. des Arbeiters Anton Paterski in Noskow, der Arbeiter Szuda, Kubiak und Mieloszyk in Brzustow, des Rittergutspächters August Wietzer in Witaschütz und der Witwe Marie Wrobinska in Ciswica, Kreis Jarotschin,
8. der Wirtsfrau Julie Brylak in Domanin und des Lehrers Nowrat in Kochlow, Kr. Kempen,
9. des Wirts Josef Kaszpczak in Bulakow und des Wirts Jakob Robak in Malgow, Kr. Koschmin,
10. des Wirts Johann Turek in Ponin, des Ackerbürgers Peter Turkiewicz in Kriewen, der Arbeiter Dudziak, Zalesny und Iwalski in Godzischewo und des Maurers August Schilf in Kosten, gleichen Kreises,
11. des Forstarbeiters August Bogusch in Letzte-Groschen und des Ansiedlers Buhrmester in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
12. der Witwe Hedwig Drzewiecka in Gurschno-Gemeinde, des Vogts Stasinski in Moraczewo, des Maurers Franz Franzkowiak in Feuerstein und des Häuslers Josef Florczak in Kankel, Kreis Lissa,
13. des Eigentümers Franz Feindura in Altenhof und des Gutsbesitzers Bombe in Heinrichswalde, Kreis Meseritz,
14. des Einwohners Stanislaus Nowacki u. Tischlermeisters August Mathes in Ritschenwalde und des Arbeiters Franz Marciniak in Hermannsland, Kreis Obornik,
15. der Arbeiter Johann Makowiecki und Mathias Wyderowski in Pirschütz, des Landwirts Bernhard Koch in Bronischewitz und des Wirts Peter Regulski in Pierusszyce, Kreis Pleschen,
16. des Ansiedlers Ludwig Bäumer und Wilhelm Kanch in Kreising, Kreis Posen-Ost,
17. des Ansiedlers Gustav Denecke in Stutendorf und des Arbeiters Lorenz Kupka in Ceradz kirchl., Kreis Posen-West,
18. des Nachtwächters Ratajczak in Sackern, Kreis Rawitsch,
19. des Einwohners Wesolowski in Slawica, des Wirts Schlachtschneider in Potschanowo und des Wirts Emil Hoffmann in Smolary-Hld., Kreis Obornik,
20. des Arbeiters Karl Schulz, Eigentümers Sieske und Försters Ludwig Tomala in Grünberg, des Häuslers Martin Ehrenz in Orlitschko, der Arbeiter Sobisiak und Mikula in Karmin, sowie auf dem Gute in Karmin selbst, des Arbeiters Lorenz Jaskula in Ottorowo und des Händlers Szukala in Neudorf bei Samter, Kr. Samter,
21. des Wirts Paul Poor in Siedlikow, Kreis Schildberg,
22. des Vogts Stanislaus Rychlewski in Jaskolki-Vorw, des Wirts Roman Michalski in Wilanowo-Gem., des Häuslers Schwartz in Bronikowo, des Wirts Jakob Nowak in Bucz, des Häuslers Mathias Strugala in Renzig-Gem., des Häuslers Franz Zborowski in Groß-Lenki-Gem., des Häuslers Franz Konieczny in Robatschin, der Wirte Kurpisz in Biskupice und Pawlowski in Bucz, des Arbeiters Bartkowiak in Mochwitz, der Wirte Zurczak und Witkiewicz in Bucz, des Wächters Hetmaniak in Murkwitz,

der Wirte Majorek in Karschnitz, Walkiewicz in Bronsko und Franz Natajczak in Biskupice, sowie des Schmieds Wojciechowski in Nitsche, Kreis Schmiegel,

23. des Bäckers Kopankiewicz in Kurnik, des Arbeiters Valentin Skrzypczak in Pellberg, des Ansiedlers Heinrich Kühn in Nowiec, des Wirts Mathias Palacz in Borgowo, der Arbeiter Hanisch und Stankowski in Ostrowieczno, Kreis Schrimm,

24. des Dominiums Sokolowo, Kreis Wreschen.

### VI. Schweinepest.

**Erloschen unter den Schweinen:**

des Arbeiters Franz Przyklota I in Zimnawoda, Kreis Koschmin.

### VII. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gastwirts Karl Kluth in Utrata, Kreis Jarotschin,
2. des Tischlermeisters L. Ulanowski und Probsteipächters M. Ulanowski in Xions, Kr. Schrimm,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Valentin Korytowski in Otusch, Kreis Grätz,
2. des Weichenstellers Heinrich Grebasch in Miloslaw und des Ansiedlers Kilian in Wilhelmsau, Kreis Wreschen.

## Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts

**839.** **Einladung**

an die

**Mitglieder des Windmühlen Versicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit zu Neumarkt i. Schl.**

**gegen Beschädigung durch Feuer, Umsturz durch Sturm und Beschädigung durch nichtzündende Blitze**

für die Reg.-Bezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln u. Posen

**43. ordentliche Mitglieder-Versammlung**

(§ 37 der Satzung).

**Sonntag, den 30. September 1906,**

vormittags 11 Uhr,

im Hotel zum Hohen Hause hierselbst.

Sämtliche Mitglieder des Vereins werden hierzu in der Erwartung zahlreichen Erscheinens mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nichterscheinenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind (§ 39 der Satzung).

**Tages-Ordnung:** a) Allgemeiner Verwaltungs-Bericht des 43. Jahrganges, b) Kassen-Verwaltungs-Nachweis, c) Bericht der Vereins-Kassen-Kuratoren und Antrag auf Erteilung der Entlastung, d) Mitteilungen über erledigte und Beschlußfassung über unerledigte Schadensfälle, e) Sonstige Mitteilungen.

Neumarkt, den 7. September 1906.

**Der Vereins-Vorstand.**

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 39.** Ausgegeben Dienstag, den 25. September 1906. **1906.**


**Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.**



### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**840.** Bei den parlamentarischen Verhandlungen [über] das Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertrag[barer] Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373), [ist] regierungsseitig im Landtage die Erklärung ab[ge]geben worden, daß die Absicht bestehe, zur Er[le]ichterung des Verständnisses und der praktischen [H]andhabung des Gesetzes den mit seiner Ausführung [be]trauten Behörden ausführliche, das Verfahren bei [de]r einzelnen Krankheit erschöpfend behandelnde [S]onderanweisungen in die Hand zu geben. Auch sei [in] Aussicht genommen, durch gemeinverständliche Be[leh]rungen über das Wesen und die Verbreitungsweise [de]r einzelnen übertragbaren Krankheiten die Laienkreise [au]fzuklären und sie hierdurch nicht nur zur Erfüllung [de]r gesetzlichen Anzeigepflicht instand zu setzen, [so]ndern auch durch sonstige geeignete Anregungen und [H]inweise auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung [zur] Unterstützung und wirksamen Mitarbeit heran[zu]ziehen.

**In** Erfüllung dieser dem Landtage gemachten [Zu]sage und in weiterer Ausgestaltung der unter dem [..] Oktober v. J. erlassenen vorläufigen Ausführungs[best]immungen (Ministerialblatt für Med. Angelegen[heit]en S. 389) habe ich im Einverständnisse der mit[bet]eiligten Herren Minister **Sonderanweisungen [üb]er die Bekämpfung von Diphtherie, [G]enickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, [R]uhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand und [R]otz** ausarbeiten lassen.

Ich bemerke, daß Exemplare der Anweisungen von der Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz in Berlin S.W. 48, Wilhelmstraße 10, zum Preise von 40 Pf. (Diphtherie), 50 Pf. (Genickstarre), 30 Pf. (Kindbettfieber), 30 Pf. (Körnerkrankheit), 50 Pf. (Ruhr), 40 Pf. (Scharlach), 50 Pf. (Typhus), 40 Pf. (Milzbrand) und 40 Pf. (Rotz) für das Stück beziehungsweise bei Bestellung von 200 Exemplaren und darüber zum ermäßigten Preise von 35 Pf., 40 Pf., 25 Pf., 25 Pf., 40 Pf., 35 Pf., 40 Pf., 35 Pf. und 35 Pf. bezogen werden können.

Berlin W. 64, den 30. August 1906.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

13 756 M. gez. **v. Studt.**

An
die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten
hierselbst.

**841.** Auf Grund der §§ 2 und 3 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845, G.-S. S. 516, erteilen wir hierdurch den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern in Lissa i. P., Grune, Wolfskirch, Murkingen Schmidtschen, Leiperode, Schmiegel, Kosten, Neu-Lubosch, Witoslaw, Woynowitz, Bojanowo, Rawitsch, Sarne, Wanglewe, Tscheschkowitz, Winzig, Tschistin und Gostyn die **Genehmigung zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde Lissa mit den Rechten einer juristischen Person.**

Die Königliche Regierung beauftragen wir, hiernach das Weitere, auch wegen Bekanntmachung der

Anerkennung der vorgedachten neuen Gemeinde durch Ihr Amtsblatt in Gemäßheit der Ziffer 7 Abs. 2 der Ausführungsverfügung vom 7. August 1847 zur Generalkonzession vom 23. Juli 1845, M.-Bl. f. d. i. V. S. 317, zu veranlassen.

Berlin W. 64, den 29. August 1906.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.
G. I. 7618. J. A.: **v. Chappuis.**

Der Minister des Innern.
Ib. 1593. J. A.: **v. Kitzing.**

Der Justizminister.
III. 2516. J. A.: **Küntzel.**

Zum Bericht vom 6. 8. 06 4629 II c.

An
die Königliche Regierung
in Posen.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 18. September 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
5455/06 II c. **von Uthmann.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**842. Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe der dringendsten Notstände der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie.**

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs hat der Evangelische Ober-Kirchenrat angeordnet, daß in den evangelischen Kirchen der älteren Landesteile für die dringendsten Notstände der evangelischen Landeskirche am **Erntedankfeste, den 30. September d. Js.** eine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit auch eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe gesammelt werde.

Die Sammlung beider Kollekten erfolgt in der bisher üblichen Weise, dieselben werden am Sonntage vor dem 30. September von der Kanzel abgekündigt werden. Bezüglich der Hauskollekte — deren Einsammlung ebenso wie früher durch kirchliche Organe zu bewirken ist, — werden die damit beauftragten Personen von der Kanzel aus namhaft gemacht werden. Die Sammler sollen gleichzeitig auch den Ortsbehörden genannt und mit einer von dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) ausgestellten Beglaubigung versehen werden.

Im Namen des Evangelischen Ober-Kirchenrats richten wir daher wiederum an die evangelischen Gemeinden der Provinz die dringende Bitte, diese hochwichtige Angelegenheit nach Kräften zu fördern und auch diesmal durch reiche Spenden zu der angeordneten Sammlung dahin mitzuwirken, daß die großen Notstände, welche in unserer teuren evangelischen Landeskirche, insbesondere auch in der hiesigen Provinz immer so vielfach vorhanden sind, gemildert w[illegible]

Posen, den 6. September 1906.

Königliches Konsistorium
für die Provinz Posen.
K. J. 13 556/06. **van Randenborgh.**

**843.** Des Königs **Majestät** haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. August 1906 dem im Kreise Fraustadt belegenen **Gute Nieder-Röhrsdorf** die gegenwärtig durch Besitzwechsel erloschene **Eigenschaft** eines **landtagsfähigen Rittergutes** auf die Dauer der Besitzzeit des Gutsbesitzers Heinrich Sommermeyer und seiner ehelichen Deszedenz wieder zu **verleihen geruht.**

Posen, den 10. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.
7856/06 I. B. J. V.: **Breyer.**

**844.** Herr **Franzisko Federiko Falko** ist zum **Generalkonsul** der Republik **Cuba** für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze **in Hamburg ernannt** worden.

Das Polizeipräsidium in Posen und die Herren Landräte des Bezirks werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 13. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.
6542/06 I. A 1. J. V. **Breyer.**

**845. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.**

Das Wintersemester beginnt am **15. Oktober.** Aufnahmebedingungen: Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 30. August 1906.

Der Regierungs-Präsident
1181/06 I. G. U. J. V. **Breyer.**

**846.** Zu dem Amtsblatt der Regierung zu Posen für das Jahr 1906, wird ebenso, wie in den früheren Jahren ein **vollständiges alphabetisch geordnetes Sach- und Namenregister** zum Preise von 50 Pfg. herausgegeben werden. Bestellungen auf dasselbe werden von den Landratsämtern, Distriktsämtern und Magistraten, **sowie von der Amtsblatt-Redaktion zu Posen unmittelbar** entgegengenommen.

Posen, den 25. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.
8370/06 A R. J. V. **Machatius.**

**847.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab die **evangelischen Hausväter** des Vorwerks Groß-Rudki aus dem Schulverbande der Stadtschule **Obornik ausgeschult** und

hulverbande **Rotenstein,** Kreis Obornik,

Posen, den 8. September 1906.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
54/06 II b 2. **Hassenpflug.**

**48.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind m 1. Oktober 1906 ab die **katholischen Hausiter** der Bahnhofsanlage **Penskowo,** Kreis amter, aus der katholischen Schulgemeinde **Kleinay ausgeschult** und zu der katholischen Schulmeinde **Wronke zugeschult.**

Posen, den 15. September 1906.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
596/06 II b[1]. **Hassenpflug.**

**49.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind m 1. Oktober 1906 ab die **evangelischen Hausiter** der Bahnhofsanlage **Penskowo,** Kreis amter, aus der evangelischen Schulgemeinde **Kleinay ausgeschult** und zu der evangelischen Schulmeinde **Wronke zugeschult.**

Posen, den 15. September 1906.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
596/06 II b[1]. **Hassenpflug.**

**50.** Der dem **Hausierer** Louis **Hirsch** in **amter** für das Jahr 1906 erteilte **Wanderwerbeschein** Nr. 1151 zum Handel mit Vieh ist **bhanden** gekommen, was behufs Vermeidung etwagen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 16. September 1906.
Königliche Regierung.
bteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
336/06 III b. **Wagner.**

**851.** Dem bisherigen **Forstaufseher Bothe** zu irke, Oberförsterei Hundeshagen, ist vom 1. Oktober 906 ab unter **Ernennung** zum Königlichen **ülfsförster** eine Hülfsförsterstelle in der Oberrsterei Hundeshagen unter Belassung seines bisrigen Wohnsitzes übertragen worden.

Posen, den 18. September 1906.
Königliche Regierung.
57/06 III c 1. H. K. **Frese.**

**852.** Die Stelle des **Grenztierarztassistenten Prostken,** Kreis Lyck, mit welcher eine Remunetion von 1400 Mark jährlich verbunden ist, soll gleich **anderweit besetzt werden.**

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, sich ter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbst schriebenen Lebenslaufes **alsbald** bei mir zu melden.

Bewerber, welche die Prüfung für beamtete Tierzte **bereits** abgelegt haben, erhalten den Vorzug.

Allenstein, den 13. September 1906.
Der Regierungs-Präsident.
P. 403. J. V.: **Jachmann.**

**853.** **Bekanntmachung**
betreffend das **Überholen** von **Schleppzügen** auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** zwischen Seddinsee und Fürstenberg.

Durch Polizeiverordnung vom 17. August 1906 (Amtsblatt Stück 35) ist der Schleppzugverkehr auf der Spree-Oder-Wasserstraße zwischen dem Seddinsee und Fürstenberg a. O. neu geregelt. Schleppzüge mit leeren Anhängen und Dampfer unter 5 m Breite dürfen danach auf der fraglichen Strecke mit einer um $1^1/_2$ bis 2 Kilometer in der Stunde größeren Geschwindigkeit fahren, als Schleppzüge mit beladenen Anhängen und Dampfer über 5 m Breite. Damit diese größere Geschwindigkeit auch ausgenutzt werden kann, ist zugelassen worden, daß Schleppzüge mit leeren Anhängen andere Schleppzüge überholen dürfen.

Da es für die in entgegengesetzter Richtung fahrenden Schiffe schwierig sein wird an den sich überholenden Schleppzügen vorbeizukommen, so ist es durchaus erforderlich, daß das Überholen in möglichst kurzer Zeit geschieht. Dies wird am besten dadurch erreicht, daß der überholende Schleppzug mit der größten zugelassenen Geschwindigkeit fährt, während der Schleppzug, der überholt werden soll, seine Geschwindigkeit soviel wie möglich und solange verringert, bis der überholende Schleppzug an ihm vorbeigefahren ist.

Ich ersuche die Dampfschiffsführer im Interesse einer glatten Abwickelung des Verkers hiernach zu verfahren.

Potsdam, den 14. September 1906.
Der Regierungs-Präsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
J. V.: **Flatow.**

**854.** In **Koschmin,** Kreis Meseritz und **Försterei Seelhorst** sind **Telegraphenanstalten mit öffentlichen Fernsprechstellen und Unfallmeldedienst eröffnet worden.**

Posen O., den 17. September 1906.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: **Baresel.**

**855.** Der allgemeine **Ausnahmetarif** für **Düngemittel** und **Rohmaterialen** der **Kunstdüngerfabrikation** (letzte Ausgabe vom 1. Mai 1902) bleibt im Verkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Militär-Eisenbahn auf weitere 5 Jahre **bis** einschließlich **30. April 1912 in Kraft.**

Berlin, den 10. September 1906.
Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

**856.** **Beschluß.**

In Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung am 3. August d. Js. nach erfolgter Einwilligung der Beteiligten beschlossen

a) die nachbezeichneten Parzellen werden von dem Gutsbezirke Krotoschin-Schloß abgetrennt und mit den in Spalte Bemerkungen des nachstehenden Verzeichnisses angegebenen **Gemeindebezirken vereinigt.**

| Laufende Nr. | Artikel der Mutterrolle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Blatt | Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers | Gemarkung | Nummer des Kartenblattes | Nummer der Parzelle | Bezeichnung der Lage u. dergl. mehr | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt: Hektar | Ar | Quadratmtr. | Reinertrag: Thlr. | 1/100 | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 51 | 2 | 50 | Maleska, Anna und Marie zu Smoschew | Smoschew | 3 | 2 | — | Hofr. | — | — | 10 | 50 | — | — | wird mit der Gemeinde Smoschew vereinigt. |
| 2 | 60 | 1 | 1 | Minta Peter zu Margarethendorf | Margarethendorf | 1 | 284<br>285 | —<br>— | Acker<br>Wiese | 5<br>5 | 2<br>4 | 91<br>20 | 60<br>70 | 11<br>16 | 42<br>48 | werden mit der Gemeinde Margarethendorf vereinigt. |
| | | | | | | | | zusammen | | . . . | 7 | 12 | 30 | 27 | 90 | |
| 3 | 73 | III | 104 | Gędziorowski Ignatz und Nepomucena im Chausseehaus | Theresiensteindorf Gut | 1 | 11 | Chausseehebestelle | Hofr. | — | — | 14 | 10 | — | — | |
| Margarethendorf | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | 64 | 1 | 34 | Nowak Jakob und Susanna in Maciejewo | Maciejewo | 1 | 39/16<br>40/17 | Garten<br>— | Garten<br>Acker | 4<br>4 | | 07 | 72 | — | 44 | werden mit der Gemeinde Maciejewo vereinigt. |
| 5 | 66 | Ant. | 6 | Bala Wojciech und Elisabet in Neudorf | Neudorf | 1 | 33 | — | Hofr. | — | — | 14 | 50 | — | — | werden mit der Gemeinde Neudorf vereinigt. |
| 6 | 72 | II | 185 | Przybylski Anton und Katharina in Neudorf | „ | 1 | 899/226 | am Forsthause | Acker | 5 | — | 44 | 79 | 1 | 75 | |
| 7 | 68 | I | 248 | Wojtaszek Ignatz und Marianna in Orpischewo | Orpischewo Gem. | 1 | 651/84 | Pl.-Nr. 52 | Acker | 4 | — | 12 | 59 | — | 59 | werden mit der Gemeinde Orpischewo vereinigt. |
| Orpischewo Gem. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | 69 | II | 55 | Ciesiolka Valentin in Orpischewo | „ | 1 | 91 | — | „ | 5 | — | 24 | 30 | 1 | 14 | |
| 9 | 70 | II | 58 | Kuznicki Peter und Elisabet in Orpischewo | „ | 1 | 100 | — | „ | 5 | — | 54 | 10 | 2 | 12 | |
| 10 | 74 | 6 | 257 | Litschke Albert und Ida in Orpischewo | Sonnenfeld | 1 | 50/6 | — | „ | 4 | — | 36 | 64 | 1 | 72 | |
| 11 | 76 | VI | 259 | Gmur Simon und Josefa in Orpischewo | Orpischewo Gem. | 1 | 652/84 | Pl.-Nr. 52 | „ | 4 | — | 12 | 66 | — | 60 | |

| Laufende Nr. | Artikel der Mutterrolle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Blatt | Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers | Gemarkung | Nummer des Kartenblattes | Nummer der Parzelle | Bezeichnung der Lage u. dergl. mehr | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt: Hektar | Ar | Quadratmtr. | Reinertrag: Thlr. | 1/100 | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 12 | 71 | VII | 294 | Pietka Johann, Briefträger und Ehefrau Hedwig in Rozdrazewo | Rozdrazewo Gem. | 1 | 705/251 pp. | Im Dorfe | Garten | — | 10 | — | — | = | 78 | wird mit der Gemeinde **Rozdrazewo vereinigt.** |
| Rozdrazewo Gem. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | 77 | VIII | 322 | Katholische Schulgemeinde | Ligota | 3 | 16/6 | am Brunower Wege | Acker | — | 50 | — | — | 1 | 96 | wird mit der Gemeinde **Ligota vereinigt.** |
| | | Ligota | | | | | | | | | | | | | | |

b) die Parzellen, Gemeinde Margarethendorf auf Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 582/273 und 583/276 in der Größe von 81 ar 13 qm. mit 6,16 Thlr. Reinertrag und die Parzelle Gemeinde Maciejewo Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 41/7 in der Größe von 7 ar 72 qm. mit 0,60 Thlr. Reinertrag werden vom **Gemeindebezirk Margarethendorf** bezw. **Maciejewo abgetrennt** und erstere mit dem **Gutsbezirke Krotoschin Schloß**, letztere mit dem **Gutsbezirk Rübenfeld vereinigt.** — 1327/06 K. A.

Krotoschin, den 20. August 1906.

Der Kreisausschuß.

**Hahn.**

**857.** Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 13. August 1895 ausgefertigten **$3^1/_2$%igen Anleihescheinen** des Kreises **Ostrowo** sind dem Tilgungsplane gemäß am 11. Juni 1906 zur Einziehung **gelöst** worden, die Anleihescheine Nr. 386, 1855, 280, 1920, 412, 1524, 1715, 527, 1467, 132, 1079, 572, 1376, 1643, 1748, 1630, 700, 1065, 183, 313, 1108, 731, 923, 1766, 1269, 1342 und 865 zu je 500 Mark.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine hiermit zur Rückzahlung am **2. Januar 1907** mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet. Die Auszahlung der Nennwerte erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Koupons bei der Kreisgemeindekasse in Ostrowo.

Aus früheren Auslosungen sind nicht eingelöste Anleihescheine nicht vorhanden.

Ostrowo, den 11. Juni 1906.

Der Landrat.

J. V. **Tiemann.**

**858.** Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Samter in einer Sitzung vom 17. August 1906 im Einverständnis mit den Beteiligten, beschlossen,

die unter Artikel 1 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Wilkowo und im Grundbuche des Rittergutes Wilkowo eingetragenen **Parzellen**-Gemarkung **Wilkowo**-Kartenblatt 1 Nr. 100/66,101/46 und 102/48 mit einem Gesamtflächeninhalt von 11,13,81 ha, von dem genannten Gutsbezirk **abzutrennen** und mit dem Gutsbezirk **Sendzin** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen.**

Samter, den 7. September 1906.

Der Bezirks-Ausschuß.

3720/06 K. A. J.V.: **v. Bake.**

**859. Polizei-Verordnung,**

betreffend

**das Verbot des Befahrens des sogenannten Molkerei-Weges mit Lastfuhrwerken.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Befahren des neugepflasterten, in dem städtischen und ländlichen Polizeibezirke Koschmin belegenen Weges zwischen der Gärtnerlehranstalt zu Koschmin und der Koschmin—Hundsfelder Chaussee (Molkereiweg) mit Lastfuhrwerken wird bis zum 1. November 1907 verboten.

§ 2. Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koschmin, den 19. September 1906.

Der Königliche Landrat.

1791/06 K. A. **Dr. Witte.**

**860.** Der **Tischler** Paul **Behr hierselbst** ist von mir heute als **Fleischbeschauer** für den Bezirk Großdorf bestehend aus den Ortschaften Großdorf Gut und Gemeinde, Wysoczka Gut und Gemeinde, sowie Paulsdorf **bestellt** worden.

Dies wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß alle zum Genuß von Menschen in den oben genannten Orten geschlachteten Schweine ausschließlich durch Herrn Behr auf Trichinen und Finnen untersucht werden müssen.

Buk, den 16. Segtember 1906.

Der Königliche Distriktskommissar.

**861.** Nachdem gegen meine Bekanntmachung vom 6. August d. J. Nr. 3548 in Nr. 33 des Amtsblatts betreffend Öffentlichkeitserklärung des von **Mieczyslawowo** nach **Buchwald Col.** von dem Grundstück des Wirts Emanuel Heinze aus führenden und auf dem Grundstücke des Wirts Paul Arndt in Buchwald Col. endenden **Fußweges** in der vorgeschriebenen Frist Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird diese **Öffentlichkeitserklärung** hiermit **in Kraft gesetzt.**

Dominowo, den 13. September 1906.

Der Kgl. Distrikts-Kommissar.

**862.** Der wegen Chaussierung gesperrt gewesene **Weg** vom Gutshof **Chraplewo** bis zur Biegung nach **Wosowo,** wird dem Verkehr wieder **freigegeben.** Kuschlin, den 18. September 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

**863.** Bei der Vermessung des von der evangelischen Schulgemeinde Wilhelmsbrück erworbene Knurra'schen Grundstücks hat sich bei Einsicht der Katasterkarte herausgestellt, daß das Grundstück von einem öffentlichen Wege durchschnitten wird, welcher sich von der **Teklinow**'er bis zur **Mirkow'er Straße** erstreckt.

Da das Weiterbestehen des **Weges** zwecklos erscheint, soll derselbe **eingezogen** werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche **binnen vier Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Wilhelmsbrück, den 12. September 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar als Wegepolizeibehörde.

## Personal-Veränderungen.

**864.** Bei der Königl. Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg.

Verliehen:

dem Geheimen Regierungsrat Perrin in Bromberg der Kronenorden 3. Klasse, dem Regierungsrat Erhardt in Bromberg und dem Spezialkommissar Regierungsrat Weißermel in Konitz der Rote Adlerorden 4. Klasse, den Generalkommissions-Sekretären Heintz und Hirsch in Bromberg den Charakter als Regierungsrat.

Ernannt:

der forsttechnische Hilfsarbeiter, Forstassessor Pietsch in Konitz zum Oberförster, der Gerichtsassessor Altricht in Konitz zum Regierungsassessor unter Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung, der Kanzleidiätar Rohman in Bromberg zum Generalkommissionskanzlisten.

Einberufen:

der Gerichtsassessor Presting aus Köslin zur Generalkommission Bromberg behufs Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars.

Versetzt:

der Oberlandmesser Timme, z. Zt. in Charlottenburg, früher in Bromberg, in den Bezirk der Generalkommission Düsseldorf, die Landmesser Bauer von Schneidemühl nach Thorn, Baum von Lissa i. P. und Dütschke von Schneidemühl nach Konitz, der Spezialkommissions-Sekretär Neumann von Danzig nach Posen behufs kommissarischer Beschäftigung im Bureaudienst der Königlichen Ansiedelungskommission.

Bromberg, den 17. September 1906.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Westpreußen u. Posen.

## 865. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

### I. Milzbrand.

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Eigentümers Gottlieb Engelmann in Z... chotschin, Kreis Meseritz,
2. dgs Wirts Josef Wascinski in Pawlowo, Kr. Rawitsch.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

der Ansiedler Dietrich Lüßing und Oswald Rother in Reklin, Kreis Bomst.

### II. Geflügelcholera.

**a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

des Kaufmanns Peter Jewasinski und des Klempnermeisters Anton Piotrowski in Opalenitza, Kreis Gr...

### III. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Dominiums Gr.-Tarchaly und des Schm... Wilhelm Lutz zu Pogrzybow, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Tomas Mizera in Granowo ... des Stellmachers Guderian in Otusch, Kr. Gr...
3. des Dominiums Malgow und des Bauunternehmers Thomas Malczewski in Borek, Kr. Koschmin,

4. des Gutes Bukowiec, Kreis Neutomischel,
5. des Dominiums Ociąż und des Dominialgehöfts Groß-Wysoczko, Kreis Ostrowo,
6. des Eigentümers Jakob Garstecki zu Polajewo und des Ansiedlers Philipp Harlos zu Neuvorwerk, Kreis Obornik,
7. des Gutes Polwica, Kreis Schroda.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Gärtners Stanislaus Josefowski und Eigentümers Josef Henke in Weine, Kreis Fraustadt,
2. des Häuslers Franz Przymala in Ujazdek und des Einwohners Stefan Kasperczak in Boryslaw-Vorwerk, Kreis Grätz,
3. des Wirts Karl Ola in Latowitz, Kr. Ostrowo,
4. des Wirts Valentin Stanislawski in Gr.-Psary, Kreis Wreschen.

## IV. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Stellmachers Valentin Konieczny zu Witu-chowo und des Arbeiters Josef Skala in Kwiltsch Gut, Kreis Birnbaum,
2. des Fleischermeisters Richard Rothe in Rakwitz, Kreis Bomst,
3. des Ansiedlers Grams zu Lindensee, des Kutschers Bernau zu Oberpritschen und des Bäckers Heinrich Postler in Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt,
4. des Ansiedlers Julius Kelm zu Marienheim, des Häuslers Mathias Swiadek zu Raschewy, des Arbeiters Plewczynski zu Gogolewo-Vorw., des Arbeiters Gottfried Rauhut und der Arbeiterwitwe Andrzejewska in Seide sowie des Händlers Stanislaus Malinowski zu Kröben, Kreis Gostyn,
5. des Arbeiters Michael Sobenski und des Gutsbesitzers Zimmermann in Großdorf, Kreis Grätz,
6. des Gastwirts Springmann zu Neustadt a. O., Kreis Jarotschin,
7. des Lehrers Dlugosz in Walerianowo, des Arbeiters Thomas Plonka zu Bruczkow-Gut, des Arbeiters Johann Bereck zu Pogorzela, Kreis Koschmin,
8. des Ziegelmeisters Stentzel zu Szczydrowo und des Maurers Anton Hojka in Kurow, Kreis Kosten,
9. des Ansiedlers Möller in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
10. des Arbeiters Thomas Pachura und bei dem Knecht Anton Kaczar in Gurschno-Gut sowie des Gastwirts Gramsch zu Treben, Kreis Lissa,
11. der Witwe Rosalie Seipelt zu Wischen, Kreis Meseritz,
12. des Wirts Valentin Wojtkowiak zu Pieruszyce und des Wirts Valentin Dwojak zu Goluchowo, Kreis Pleschen,
13. des Ansiedlers Süllwold zu Runkeln, Kreis Posen-West,
14. des Häuslers Johann Chudziak in Janowo und des Knechts Ernst Müller in Lang-Guhle, Kreis Rawitsch,
15. des Rittergutes Gr.-Gay, des Ackerwirts Johann Schulz zu Sarbia, der Ansiedler Karl Franke und Wilhelm Frey zu Kl.-Sokolnik, des Arbeiters Wasiak zu Wilkowo, der Arbeiter Puk und Adamczak in Konin, des Wirts Hermann Bressel zu Lubowo und des Tischlermeisters Josef Beczkowski in Pinne, Kreis Samter,
16. des Rittergutsbesitzers Herud in Rojow und des Wirts Thomas Strzelczyk zu Bukownica, Kreis Schildberg,
17. des Häuslers Kubiak zu Zegrowko, des Komorniks Martin Wawrzyniak zu Karcewo-Gem. und des Häuslers Gottlieb Schmidt zu Kotusch-Gem., des Wirts Reinhold Linke zu Dt.-Poppen und des Wirts Schwartz zu Poladowo-Abbau, des Wirts Marcell Schwartz zu Poladowo, des Ziegelmeisters Flemnitz zu Czacz, des Arbeiters Dudkowiak zu Czacz-Gut, des Häuslers Ruta zu Kuschen, der Witwe Kasperska zu Kuschen und des Gendarmerie-Wachtmeisters Friedrich Henke zu Wielichowo, Kreis Schmiegel,
18. des Häuslers Konrad Weinert zu Zakrzewo-Hauland, Kreis Schrimm.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Kaczmarek zu Kl.-Münche, des Eigentümers Schulz zu Orle und des Königl. Försters Teusler zu Lichwin, Kreis Birnbaum,
2. der Ackerbürgerin Michalina Drzewiecka in Rakwitz, Kreis Bomst,
3. des Gärtners August Preuß zu Heyersdorf, der Bäckereibesitzerin Beate Klich in Tillendorf, des Schmiedemeisters Roman Nitsche zu Brenno und des Bauerngutsbesitzers Anton Michel zu Zedlitz, Kreis Fraustadt,
4. der Gutsarbeiter Martin Dembski und Johann Urbanczak in Ustronie sowie des Vogts Valentin Lesniak in Alexanderfeld, Kreis Gostyn,
5. des Wirts Martin Pakula in Strzelce-Gem. und des Wirts Otto Gutsche zu Rudnik, Kreis Grätz,
6. des Rittergutspächters Wilhelm Witzer in Slupia, des Wirts Johann Bartczak zu Raszewy, des Arbeiters Martin Jaskowiak zu Wolicakozia und des Fleischers Stanislaus Ramyslowski zu Zerniki, Kreis Jarotschin,
7. des Dorfes Mechnice, Kreis Kempen,
8. des Zimmermanns August Keller zu Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
9. des Häuslers Mathias Kubera zu Kobelnik und des Zimmermanns Rudolf Thiel zu Weidenau, Kreis Kosten,

10. des Wirts Michael Paluszkiewicz in Baschkow und des Wirts Andreas Wawrziniak in Margarethendorf, Kreis Krotoschin,
11. der Arbeiter August Gregor und Franz Tomczak in Jeziorki, der Ackerbürger Josef Benge und Anton Glume zu Storchnest sowie des Bahnarbeiters Schübai zu Zaborowo, Kreis Lissa,
12. des Eigentümers Johann Binder zu Altenhof, Kreis Meseritz,
13. des Wirts Anton Plaschinsti zu Garbatka, Kreis Obornik,
14. der Wirtsfrau Konstantia Zelnik zu Pieruszyce, des Ziegeleibesitzers Kropf in Weizenfeld, der Witwe Julie Schulz in Gutehoffnung und der Arbeiter Josef Piotrowski und Lorenz Wrobel in Karmin, Kreis Pleschen,
15. des Schuhmachers Karl Lüddemann zu Ketsch, Kreis Posen-West,
16. des Wirts Lorenz Kwiatkowski zu Grombkowo, des Fischers Ambruszkiewicz zu Dubin, des Häuslers Striebel zu Damme und des Lehrers Michel zu Bärsdorf, Kreis Rawitsch,
17. des Fleischers Wladislaus Mazanski und des Arbeiters Christian Rusinek zu Neubrück, des Wirts Valentin Mikula und Paul Hellwig sowie der Häusler Wilhelm Schikorski und Anton Stefaniak in Chojew, des Vogts Reimann und des Eigentümers Kruschuna in Mühlort sowie auf der Domäne Sendzin, des Arbeiters Martin Rybarczyk zu Biezdrowo-Gut, der Häuslerin Konstantia Budych zu Podrzewie, des Dominiums Samter-Schloß und des Eigentümers Piechowiak in Dobrogostowo, der Arbeiter Valentin Malecki, Stefan Linkowski und Fojut in Bakerode, Franz Krzyskowiak und Johann Liß in Altstadt und Andreas Marcinkowski, Christian Lejba und der Witwe Katharina Szymkowiak zu Neudorf, Kreis Samter,
18. der Wirte Josef Pacek und Peter Szkopek in Kuznica bobr., des Dominiums Tannenrode, des Wirts Ignatz Kosmala zu Wygoda, ... Arbeiters Stanislaus Switon in Gi... Wirts Michael Krysmanski in Kamille..., Fleischers Josef Gorgolewski, Pe... Hendrykowski und des Schmieds Kania in Schildberg, des Wirts Robert Herrmann zu Deutschdorf, des Häuslers Stanislaus Biadalski zu Siedlec, Kreis Schildberg,
19. des Siewerski und Daum zu Seeger und des Majorek, Rodewald und Sobelewski zu Dt.-Poppen, des Wirts Melchior Ratajczak zu Biskupice, des Wirts Napieralski zu Sonczkowo und des Schäfers Marcinkowski zu Boszkowo-Gut und des Häuslers Bertold Haake zu Ritsche, Kreis Schmiegel,
20. des Häuslers Zielinski in Kielczyn-Dorf, Kreis Schrimm,
21. des Eigentümers Stefan Doberschütz in Semmwitz, Kreis Schwerin a. W.,
22. des Ansiedlers Lampe in Jagenau, des Ansiedlers Lehmschlöter in Sendschau, der Arbeiter Michael Gadzinski und Stanislaus Kowalski in Chociczа, Kreis Wreschen.

### V. Schweinepest.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Ansiedlers August Peter in Wittenburg, Kreis Koschmin.

### VI. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Ignatz Lesny in Bozacin, des Wirts Ferdinand Schmidt in Orpischewo und des Ansiedlers Möller in Konarzewo, Kreis Krotoschin.
3. des Kaufmanns Thomas Piotrowski in Görchen, Kreis Rawitsch.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Schuhmachers Franz Jankowski in Kosten,
2. des Ansiedlers Friedrich Lemm in Biechowo, Kreis Wreschen.

## Nach Schluß der Redaktion.

**866.** **Verlosung von Posener Stadtanleihen vom Jahre 1894 und 1900.**

Bei der am 20. September 1906 stattgehabten Verlosung der auf Grund der landesherrlichen Privilegien vom 24. Januar 1894 und 29. März 1900 ausgefertigten Posener Stadtanleihescheine sind folgende Nummern gezogen worden:

### A. von der $3^1/_2$ % Posener Stadtanleihe vom Jahre 1894:

II. Emission — abzuliefern mit Zinsschein Nr. 5 bis 20 und Anweisung:

| | |
|---|---|
| Buchstabe A. Nr. 131, 216 = 2 Stück zu 5000 Mk. = ........................ | 10000 Mk |
| „ B. Nr. 505, 636, 652 = 3 Stück zu 1000 Mk. = ........................ | 3000 „ |
| „ C. Nr. 620, 672 = 2 Stück zu 500 Mk. = ........................ | 1000 „ |
| zusammen... | 14000 Mk |

**B. von der 4% Posener Stadtanleihe vom Jahre 1900:**

— abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 14 bis 20 und Anweisung —

| | |
|---|---|
| Buchstabe A. Nr. 572, 631, 741, 883, 1006, 1044, 1123, 1162, 1164, 1211, 1245, = 11 Stück zu 5000 Mk. = | 55 000 Mk. |
| Buchstabe B. Nr. 922, 1052, 1288, 1306, 1398, 1458, 1635, 1757, 1864, 1877, 1896, 2000, 2012, 2023, 2080, 2138, 2305, 2317, 2375, 2381, 2431, 2463, 2522, 2528, 2549, 2592, 2704, 2713, 2802, 2822 = 30 Stück zu 1000 Mk. = | 30 000 " |
| Buchstabe C. Nr. 843, 1180, 1205, 1242, 1247, 1264, 1330, 1475, 1520 = 9 Stück zu 500 Mk. = | 4 500 " |
| Buchstabe D. Nr. 1175, 1421, 1502 = 3 Stück zu 300 Mk. = | 900 " |
| Buchstabe E. Nr. 824, 962, 1018, 1173, 1267 = 5 Stück zu 200 Mk. = | 1 000 " |
| zusammen... | 91 400 Mk. |

Die voraufgeführten Anleihescheine werden den Inhabern zur Rückzahlung am **2. Januar 1907** mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet. Die Auszahlung des Nennwerts erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen bei der Stadthauptkasse in Posen und den auf der Rückseite der Zinsscheine genannten Einlösestellen und zwar:

**a. für die Anleihe 1894, II. Emission**

bei Delbrück Leo & Co. in Berlin,
" F. W. Krause & Co., Bankgeschäft in Berlin,
" Heimann Saul — jetzt Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen,

**b. für die Anleihe vom Jahre 1900**

bei der Seehandlung, " der Deutschen Bank, " Nationalbank für Deutschland, " Delbrück Leo & Co., " der Bank für Handel und Industrie (anstelle von Robert Warschauer & Co.) — in Berlin.
" der Breslauer Diskontobank früher in Berlin, jetzt in Breslau,
" der Ostbank für Handel und Gewerbe, " Goldschmidt & Kuttner, " Hartwig Mamroth & Co., " der Norddeutschen Creditanstalt (anstelle von Siegmund Wolff & Co.) — in Posen.

Die zur Tilgung zu verwendenden Anleihescheine von 1894 I. Emission im Betrage von 25 600 Mk. und III. Emission im Betrage von 34 500 Mk. sind angekauft worden.

**Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig:**

von der **3½% Posener Stadtanleihe 1885** seit dem 2. Januar 1906 Buchstabe D Nr. 474 abzuliefern ohne Zinsscheine mit Anweisung,

von der **3½% Posener Stadtanleihe 1894** III. Emission seit 2. Januar 1906 Buchstabe B Nr. 729 und Buchstabe C Nr. 753 abzuliefern mit Zinsscheinen 19 bis 20,

von der **4% Posener Stadtanleihe 1900** seit dem 2. Januar 1904 Buchstabe C Nr. 1403, Buchstabe D Nr. 1381 abzuliefern mit den Zinsscheinen 8 bis 20,

seit dem 2. Januar 1905
Buchstabe B Nr. 1526, Buchstabe C Nr. 1299, 1474, Buchstabe E Nr. 1276 abzuliefern mit Zinsscheinen 10 bis 20,

seit dem 2. Januar 1906

Buchstabe A. Nr. 960, Buchstabe B. Nr. 1147, 1706, Buchstabe E Nr. 977 abzuliefern mit Zinsscheinen 12 bis 20.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden zur Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 20. September 1906.

V a. 3640/06. Der Magistrat.

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Extra=Blatt

## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 26. September 1906.

867.

# Polizei-Verordnung
## über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) werden für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Krafträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen folgende Vorschriften erlassen:

### A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest oder mittels Kupplung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

### B. Das Kraftfahrzeug.

#### a) Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 2.

Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, durch Entwicklung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 3.

Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;

2. mit zwei von einander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
4. mit einer eintonigen Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Krafträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 kg übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeugs angibt.

### b. Inbetriebnahme.

§ 4.

Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon der zuständigen Polizeibehörde seines Wohnortes eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher anzugeben sind:
1. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
3. die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Betriebsart,
5. die Anzahl der Pferdekräfte,
6. das Eigengewicht des Fahrzeugs,
7. für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Der Anzeige ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Anzeigende auf seine Kosten zu beschaffen. An Stelle dieses Nachweises kann von der Landespolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.

Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4 sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Eine Änderung des Wohnorts des Eigentümers ist der Polizeibehörde des neuen Wohnorts unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) anzuzeigen.

Die zuständige Landespolizeibehörde ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeuges den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß sie das im Abs. 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

### c. Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5.

Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 einzutragen. Demnächst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde. Der Antrag-

teller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

§ 6.

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7.

Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaats (oder engeren Verwaltungsbezirks) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeuges oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten und Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich von einander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungsstrichs 12, Länge des Trennungsstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm (Muster 3).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen, weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Strichstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 mm (Muster 4). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeuges aufgenagelt werden.

§ 8.

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.

§ 10.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

§ 11.

Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an die nächste für die Zuteilung von Kennzeichen zuständige Behörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 12.

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

§ 13.

Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von der zuständigen Landespolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weitergeführt werden.

## C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

### a. Eigenschaften des Führers.

§ 14.

Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Personen Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerke zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Krafträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

### b) Besondere Pflichten des Führers.

§ 15.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustande ist und daß seine maschinellen sowie die im § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 17.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines im gestreckten Trabe befindlichen Pferdes — etwa 15 km in der Stunde — nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege befahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegestrecke von höchstens 5 m zum Halten gebracht werden kann.

§ 18.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Abs. 3) ist Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Huppe (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Huppensignale, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, ist nicht statthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

§ 19.

Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

## D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 20.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder frei gegeben sind, ist der Verkehr mit Krafträdern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 21.

Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zweck kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 22.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser zu bestimmenden höheren Verwaltungsbehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 23.

Das Mitführen von Anhängewagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhaft gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.

§ 24.

Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde

des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

b) Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes Kennzeichen (Muster 6) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des Deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt
für Kraftwagen .......................... 6 Mk.
„ Krafträder .......................... 3 Mk.

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor $7\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags und nach $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr Vormittags und nach 8 Uhr Nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr
für Kraftwagen auf .......................... 10 Mk.
„ Krafträder „ .......................... 5 Mk.

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangsamtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittlung der die Zulassung aussprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

c) Die durch § 14 Abs. 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerk versehen sind.

Als „deutsche Behörde", deren Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Die zuständige Landespolizeibehörde kann von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 25.

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

## F. Untersagung des Betriebs.

§ 26.

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

§ 27.

Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit poli-

eilich untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Abs. 1) der Polizeibehörde abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Abs. 1 unter c), so ist die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

## G. Strafbestimmungen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## H. Ausnahmen.

§ 29.

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

a) Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,
b) Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,
c) Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschken Omnibusse usw.).

Auf Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

a) leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 km in der Stunde,
b) Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäfts versehen sind. Insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 18 Abs. 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krafträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Ziffer 4 §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

## J. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1906 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Juli 1901 und vom 25. Januar 1902, aufgehoben.

Posen, den 22. September 1906.

**Der Ober-Präsident.**
**v. Waldow.**

Vorstehende Polizeiverordnung nebst den zugehörigen Mustern und dem „Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge“ bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Für Preußen erhalten die Kraftfahrzeuge nunmehr folgende Kennzeichen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | im | Polizeibezirk | | Berlin | den | Buchstaben | A. |
| 2. | in | der | Provinz | Ostpreußen | „ | „ | C. |
| 3. | „ | „ | „ | Westpreußen | „ | „ | D. |
| 4. | „ | „ | „ | Brandenburg | „ | „ | E. |
| 5. | „ | „ | „ | Pommern | „ | „ | H. |
| 6. | „ | „ | „ | Schlesien | „ | „ | K. |
| 7. | „ | „ | „ | Sachsen | „ | „ | M. |
| 8. | „ | „ | „ | Schleswig-Holstein | den | „ | P. |
| 9. | „ | „ | „ | Hannover | den | „ | S. |
| 10. | „ | „ | „ | Hessen-Nassau | „ | „ | T. |
| 11. | „ | „ | „ | Westfalen | „ | „ | X. |
| 12. | „ | „ | „ | Posen | „ | „ | Y. |
| 13. | „ | „ | „ | Rheinprovinz | „ | „ | Z. |

Posen, den 24. September 1906.

**Der Regierungspräsident.**

In Vertretung:

**Breyer.**

N. 4364/06 I Eb.

Bezeichnung der Polizeibehörde: ..................................

Muster 1.

# Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge.

| Laufende Nr. | Tag der Prüfung | Name, Stand und Wohnort des Eigentümers | Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat | Bestimmung des Fahrzeugs | Betriebsart | Anzahl der Pferdekräfte | Eigengewicht des Fahrzeugs | Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Lastkraftwagen) | Tag der Zuteilung der Nummer | Erkennungsnummer | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

**Auf Leinwandpapier.**

**(Vorderseite.)**

| | |
|---|---|
| Name, Stand und Wohnort des Eigentümers. | |
| Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat. | |
| Die Bestimmung des Fahrzeugs. | |
| Die Betriebsart. | |
| Die Anzahl der Pferdekräfte. | |
| Das Eigengewicht des Fahrzeugs. | |
| Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.) | |

**(Rückseite.)**

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erkennungsnummer



für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der §§ .................. der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, entspricht.

.................................................., den ..........ten .......................................... 190....

(L. S.)

Liste Nr. ....................

Auf Leinwandpapier.

Muster 7.

**(Vorderseite.)**

| | |
|---|---|
| Name, Stand und Wohnort des Eigentümers. | |
| Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat. | |
| Die Bestimmung des Fahrzeugs. | |
| Die Betriebsart. | |
| Die Anzahl der Pferdekräfte. | |
| Das Eigengewicht des Fahrzeugs. | |
| Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.) | |

**(Rückseite.)**

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer

eingetragen worden.

.................., den .......ten ............ 190..

(L. S.)

Liste Nr. ...............

# Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.

| | |
|---|---|
| 1. Preußen: | Ziffer **I** und für die Provinzen die Buchstaben **A, C, D, E, H, K, M, P, S, T, X, Y, Z,** mithin: **IA, IC** usw. |
| 2. Bayern: | Ziffer **II** und Buchstaben **A, B** usw. |
| 3. Sachsen (Königreich): | Die Ziffern **I, II, III, IV, V.** |
| 4. Württemberg: | Ziffer **III** und Buchstaben **A, B** usw. |
| 5. Baden: | " **IV** " " " " " |
| 6. Hessen: | " **V** " " " " " |
| 7. Mecklenburg-Schwerin: | **MI.** |
| 8. Sachsen (Großherzogtum): | **S.** |
| 9. Mecklenburg-Strelitz: | **MII.** |
| 10. Oldenburg: | **O.** |
| 11. Braunschweig: | **B.** |
| 12. Sachsen-Meiningen: | **SM.** |
| 13. Sachsen-Altenburg: | **SA.** |
| 14. Sachsen-Koburg-Gotha: | **KG.** |
| 15. Anhalt: | **A.** |
| 16. Schwarzburg-Rudolstadt: | **SR.** |
| 17. Schwarzburg-Sondershausen: | **SS.** |
| 18. Waldeck: | **W.** |
| 19. Reuß älterer Linie: | **RA.** |
| 20. Reuß jüngerer Linie: | **RJ.** |
| 21. Schaumburg-Lippe: | **SL.** |
| 22. Lippe: | **L.** |
| 23. Lübeck: | **HL.** |
| 24. Bremen: | **HB.** |
| 25. Hamburg: | **HH.** |
| 26. Elsaß-Lothringen: | Ziffer **VI** und Buchstaben **A, B** usw. |

Die hierzu gehörenden Anlagen: Muster 3, 4, 5 und 6 folgen in Kürze nach.

# Anlagen

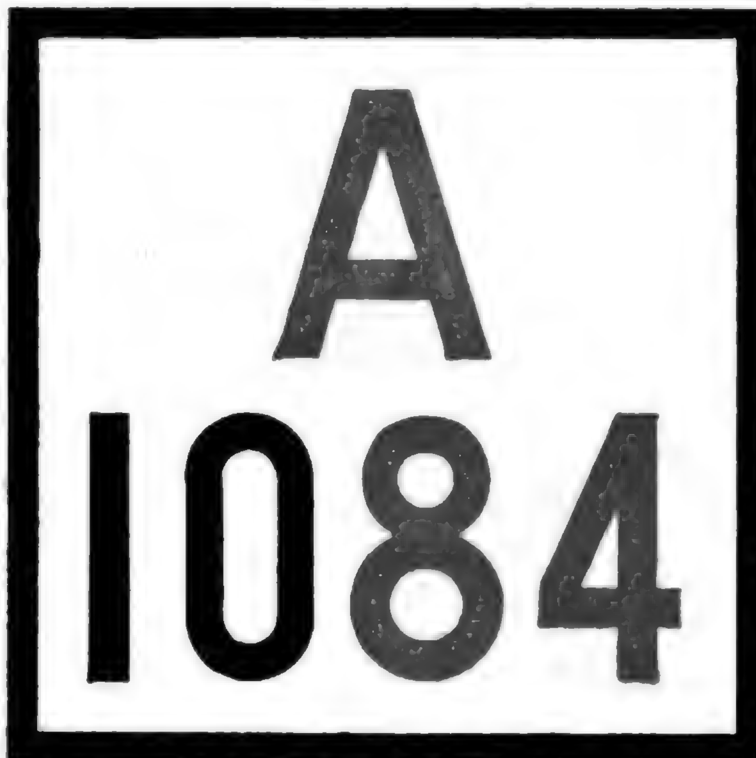
zum Extrablatt der Königl. Regierung zu Posen vom 26. September 1906 Nr. 867 betreffend Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

## Muster 3.




Maßstab 1 : 25.

## Muster 4.




Maßstab 1 : 33,5.

**Muster 5.**




Maßstab 1 : 33,5.

**Muster 6.**




Maßstab 1 : 33,5.

**Anmerkung.**

Die Muster 3, 4, 5 und 6 sind in verkleinertem Maßstabe dargestellt, die wirklichen Abmessungen sind im § 7 der vorgenannten Polizeiverordnung angegeben.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

r. 40. Ausgegeben Dienstag, den 2. Oktober 1906. 1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-
ation zuzustellen.



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

8. Unter Hinweis auf meine Amtsblattbekannt-
ung vom 23. April 1903 (A.-Bl. S. 250) bringe
ur öffentlichen Kenntnis, daß den Regierungs-
ken **Lüneburg und Potsdam als Er-
nungszeichen für Kraftfahrzeuge** die weiteren
nungsnummern 3401 bis 3900 bezw. 4001 bis 7000
wiesen worden sind. Ich nehme hierbei Bezug
meine Rund-Verfügung an die Herren Landräte
den Herrn Polizei-Präsidenten hier vom 28. Sep-
er 1905 — 3804/05 I E. b. —

Posen, den 27. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7/06 I E. b. J. V. **Breyer.**

9. Des Königs Majestät haben mittelst Aller-
sten Erlasses vom 29. August 1906 zu genehmigen
ht, daß der im Kreise Posen-West belegene **Guts-
irk Golenczewo** in eine **Landgemeinde** mit
Namen **„Golenhofen" umgewandelt** werde.

Posen, den 21. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

0/06 I B. II. Ang. J. V.: **Breyer.**

0. Des Königs Majestät haben mittelst Aller-
sten Erlasses vom 29. August 1906 zu genehmigen
ht, daß der im Kreise Posen-Ost belegene **Guts-
irk Umultowo** in eine Landgemeinde mit dem
nen **„Ulmenhof" umgewandelt** werde.

Posen, den 21. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

8170/06 I B. I. Ang. J. V.: **Breyer.**

1. Auf Grund des § 139 f, Absatz 2, der Reichs-
erbeordnung vom 26 Juli 1900 (R. G. Bl. Seite
) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herrn
ichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen
Verlängerung der **Ladenschlußzeit** vom 25. Januar 1902, (R. G. Bl. Seite 38) ordne ich für den Bezirk **der Stadt Lissa i. P.** nach Anhörung der Gemeindebehörde, hierdurch an, daß die vorhandenen offenen Verkaufsstellen mit Ausschluß der Geschäfte des Lebensmittel-, Drogen-, und Zigarrenhandels während des ganzen Jahres mit Ausnahme der vom Gesetz freigegebenen Tage auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 28. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4095/06 I G. J. V. Breyer.

**872. Verdingung** von Werkstattsnutzhölzern in Brettern und Bohlen und zwar: A. 27613 cbm Kiefern in 69 Losen, 4380 cbm Eichen in 31 Losen, 87 cbm Rotbuchen in 7 Losen, 29 cbm Weißbuchen in 5 Losen, 185 cbm Eschen in 9 Losen, 120 cbm Erlen in 7 Losen, 154 cbm Pappel in 6 Losen und 1820 Stück Stangen zu Hebebäumen in einem Lose. B. 128,5 cbm Nußbaum- und 20,5 cbm Mahagoniholz in je einem Lose für die Direktionsbezirke Berlin, Magdeburg, Halle a. S., Stettin, Danzig, Bromberg und Königsberg i. Pr. mit der im Angebotbogen angegebenen Lieferzeit. **Angebote** sind portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift bis zum 18. Oktober 1906 vormittags 10 Uhr an **das Rechnungsbureau in Berlin** W. 35, Schöneberger Ufer 1—4 einzureichen. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem **Zentralbureau** Zimmer 420 eingesehen, auch von dort gegen **post- und bestellgeldfreie Einsendung** von 1,50 Mk. für A und und 0,50 Mk. für B **in bar** (nicht in Briefmarken) bezogen werden.. Zuschlagsfrist bis 19. November 1906.

Berlin, den 22. September 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**873.** **Reblaus-Kontrolle.**

Gemäß Ziffer 3 der Bundesratsvorschriften zur Ausführung der §§ 1 bis 3 des Reichsgesetzes [illegible] die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) sind **für den Weinbaubezirk Grünberg,** der nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. März 1906 (R.-G.-B. S. 449) umfaßt

a) aus dem Regierungsbezirk Liegnitz die Kreise Grünberg und Freystadt und aus dem Kreise Sagan die Amtsbezirke Cosel, Kottwitz und Naumburg a. B.,

b) aus dem Regierungsbezirke Frankfurt a. O. die Gemeinden Crossen a. O., Logau, Grun[illegible] Plan, Gersdorf, Deutsch-Sagar, Wendisch-Sagar, Rusdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Hunds[illegible] und Merzdorf (Kreis Crossen a. O.), Tschicherzig, Radewitsch und Padligar sowie die Gemarkun[illegible] Ober- und Unterweinberge der Stadt Züllichau (Kreis Züllichau-Schwiebus),

c) aus dem Regierungsbezirk Posen die Ortschaften Bomst Stadt, Bomst Gut, Chwalim Gem[illegible] Unruhstadt Stadt, Karge Gut und Gemeinde, Kopnitz Stadt, Alt-Jaromierz Hld. Gemein[illegible] Neu-Jaromierz Hld. Gemeinde, Alt-Tepperbuden Gemeinde, Neu-Tepperbuden Gemeinde, W[illegible] Gemeinde und Ruden Gemeinde,

folgende örtliche Aufsichtsbezirke gebildet und zunächst die daneben benannten Vertrauensmänner bestellt wor[illegible]

| Nr. | Aufsichtsbezirke | Umfang | Vertrauensmänner |
|---|---|---|---|
| | | **1 bis 34 pp.** | |
| | | **Kreis Bomst.** | |
| 35. | Bomst | Gemarkung Bomst | Feldhüter Franz Smuda in Bomst. |
| 36. | Kopnitz | Feldmarken Kopnitz und Jaromierz | Eigentümer Wilhelm Reibnitz in Ko[illegible] |
| 37. | Chwalim—Unruhstadt | Feldmarken Chwalim, Unruhstadt, Karge, Tepperbuden, Wilze und Ruden | Weinbergsbesitzer August Hamann [illegible] Chwalim und Johann Rogosch [illegible] Unruhstadt. |

Als **Bezirkssachverständiger** und Aufsichtskommissar in Reblaussachen **für den ganzen Weinbaubezirk** ist höheren Orts der Kunst- und Handelsgärtner Bromme in Grünberg bestellt.

Den örtlichen Vertrauensmännern ist die als Anlage abgedruckte Dienstanweisung erteilt worden.

Anweisung

für die im Weinbaubezirk Grünberg zur ständigen Beaufsichtigung der Rebpflanzungen bestellten Vertrauensmänner (Nr. 3 der Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904, R.-G.-Bl. S. 261.)

§ 1. Die Vertrauensmänner in Reblaus-Angelegenheiten werden unter Vorbehalt des Wider[illegible] von dem Oberpräsidenten ernannt. Sie sind dem Bezirkssachverständigen unterstellt und verpflichtet, dess[illegible] Aufträgen zu entsprechen.

§ 2. Dem Vertrauensmanne liegt es ob:

1. in dem ihm zugewiesenen Bezirke — sowohl in den Weinbergen, wie auch in Gärten u[illegible] Handelsgärtnereien, wo sich Reben befinden, — die Wachstums- und Gesundheitsverhältnisse der Rebe sorgfältig zu überwachen und namentlich auch auf alle Krankheitserscheinungen an den Reben sein Augenmerk zu richten;
2. den Neupflanzungen seine Aufmerksamkeit zu widmen und darüber zu wachen, daß nicht gegen das bestehende Verbot bewurzelte oder unbewurzelte, einheimische oder irgend welche ausländische Reben aus einem fremden Weinbaubezirke oder gar aus reblausverdächtigen Gegenden in die Gemarkung eingeführt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Vertrauensmann nicht nur dauernd bei Gelegenheit seiner privaten Geschäftswege den ihm zugewiesenen Bezirk zu beobachten, sondern noch besonders zweimal jährlich, und zwar, insoweit seitens der Aufsichtsbehörde nicht anderweitige Anordnungen getroffen werden, einmal im Frühjahr nach Beendigung der allgemeinen Pflanzzeit, und das zweite Mal im Sommer, zwischen dem 15. Juli und 1. September, einer genauen Besichtigung zu unterziehen, und zwar:

a) Bei den Frühjahrsbegängen hat der Vertrauensmann hauptsächlich und insbesondere die im Laufe des Winters und Frühjahrs in seinem Bezirke ausgeführten Neuanlagen zu beobachten, sowohl zusammenhängende Jungfelder, wie auch Einzelpflanzungen in den Weinbergen, in den Gärten, an den Häusern und vorkommenden Falles in den Treibhäusern. An der Hand der laut § 4 von dem Vertrauensmann zu führenden Anmelde-Verzeichnisse ist festzustellen, ob die vorhandenen Neu-

pflanzungen vorschriftsmäßig angemeldet worden sind; im Falle des Vorfindens nicht angemeldeter Neupflanzungen hat der Vertrauensmann die Pflicht, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und die Ermittelung der Herkunft der angepflanzten Reben zu beantragen. Desgleichen ist dem Bezirkssachverständigen von dem Vorkommnisse Meldung zu machen.

b) Die Begänge im Sommer, während der Zeit vom 15. Juli bis zum 1. September, sind dergestalt vorzunehmen, daß der Vertrauensmann jede verdächtige Erscheinung an einem oder an mehreren Weinstöcken zu bemerken im stande ist, welche sich aus einer Abweichung von der normalen Beschaffenheit der Reben in derselben Weinbergslage ergibt, oder welche, insofern es sich um Haus- oder Gartenreben handelt, dem gesunden Wuchse in Gartenböden nicht entspricht. Die Besichtigung der Weinstöcke hat sich ausschließlich auf die äußerlich wahrnehmbare Beschaffenheit zu erstrecken; jedwedes Angraben der Weinstöcke zum Zwecke der Besichtigung oder Untersuchung der Wurzeln ist dem Vertrauensmann untersagt.

c) Außerdem ist der Vertrauensmann verpflichtet, von allem, was sonst bezüglich des Verdachtes der Reblauskrankheit innerhalb des ihm zugewiesenen Aufsichtsgebietes zu seiner Kenntnis gelangt, namentlich auch falls es sich um gesetzwidrige Einführung von Reben aus fremden Weinbaubezirken handelt, unverzüglich der Ortspolizeibehörde und dem Bezirkssachverständigen Anzeige zu erstatten.

§ 3. Gehen dem Vertrauensmann Anzeigen über wahrgenommene verdächtige Erscheinungen zu, hat er selbst derartige Betrachtungen gemacht, so hat er den Sachverhalt unverzüglich an Ort und le näher zu prüfen und dabei sein Augenmerk nicht allein auf solche Umstände zu richten, die direkt das handensein der Reblaus befürchten lassen, sondern auch auf alle übrigen Anzeichen, die eine ungewöhnliche haffenheit der Reben bekunden. Von dem Befunde hat der Vertrauensmann der Ortspolizeibehörde und Bezirkssachverständigen unter Darlegung der mutmaßlichen Ursachen der verdächtigen Erscheinungen rzüglich besondere Anzeigen zu erstatten, damit alsdann ungesäumt eine genaue Untersuchung der vertigen Reben seitens des Bezirkssachverständigen veranlaßt werden kann. Diese Anzeigen sind stets für n einzelnen Fall getrennt zu machen.

§ 4. Der Vertrauensmann hat über sämtliche in dem ihm zugewiesenen Aufsichtsbezirke vorkommenden pflanzungen von Reben, bewurzelt oder unbewurzelt, — gleichviel ob in zusammenhängenden Jungfeldern in einzelnen Weinstöcken zur Ausbesserung von Lücken in älteren Pflanzungen oder in Gärten, an Häusern, Treibhäusern pp., — Buch zu führen in Form einer Nachweisung nach dem angebogenen Muster A.

Zum Zwecke der laufenden Eintragungen in diese Nachweisung hat der Vertrauensmann durch frage bei dem zuständigen Bürgermeister oder Amtsvorsteher bis zum 1. November jeden Jahres festzuen, welche Neu- oder Nachpflanzungen von Reben gemäß den bestehenden Oberpräsidial-Verordnungen im en Jahre angemeldet worden sind, und durch Vergleichung dieser Ermittelungen und seiner örtlichen Festungen hat er gleichzeitig zu prüfen, ob alle vorgekommenen Rebenpflanzungen vorschriftsmäßig angezeigt den sind. Etwaige Zuwiderhandlungen sind zu melden.

Diese Nachweisung ist bis zum 1. November jeden Jahres dem Bezirkssachverständigen vorzulegen.

§ 5. Der Vertrauensmann hat über seine Tätigkeit sorgfältige Eintragungen in das nach dem ebogenen Muster anzulegende „Revisionsbuch“ zu machen. Diese Eintragungen sind spätestens an dem die Besichtigung folgenden Tage vorzunehmen.

Das Revisionsbuch ist auf Erfordern dem Königlichen Landrat, dem Bürgermeister oder Amtsvorer und dem zuständigen Bezirkssachverständigen vorzulegen.

Ohne weitere Aufforderung ist es nach Vornahme sämtlicher Besichtigungen, spätestens bis zum November jeden Jahres, dem Bezirkssachverständigen einzureichen.

Es wird dem Vertrauensmanne zur besonderen Pflicht gemacht, die Eintragungen in das Revisionsbuch gfältig und sachgemäß vorzunehmen.

§ 6. Zu seiner Legitimation hat der Vertrauensmann die ihm von dem Oberpräsidenten erteilte llmacht, die ihn zum Betreten der Weinberge seines Bezirks auch ohne die Einwilligung der Eigentümer nächtigt, stets bei sich zu führen und auf Erfordern dem Eigentümer vorzuzeigen.

§ 7. Die Vertrauensmänner haben den ihnen von dem Königlichen Landrat, dem Bürgermeister er Amtsvorsteher und dem Bezirkssachverständigen erteilten Weisungen in Reblausangelegenheiten Folge zu sten, also namentlich über bestimmte Fragen Auskunft zu geben und Aufträge, die sich auf die Besichtigung timmter Weinberge beziehen, auszuführen.

§ 8. Der Vertrauensmann erhält:

1) eine Vergütung von 3 Mk. für die in § 2 vorgeschriebenen Begänge und für solche Begänge, die infolge dienstlicher Aufforderung zur Begleitung des Bezirkssachverständigen oder infolge anderer besonderer Anordnung ausgeführt werden,
2) den Ersatz seiner baren Auslagen für Porto, Schreibmaterialien usw.

Seine Liquidation hat er durch Vermittelung des Bürgermeisters oder Amtsvorstehers mit dem Revisionsbuche an den Bezirkssachverständigen einzureichen.

Liegnitz, den 19. August 1906.

Im Auftrage und mit Ermächtigung der Ober-Präsidenten der Provinzen Schlesien, Brandenburg und Posen.

Der Regierungspräsident.

I. E. 3206. **Frhr von Seherr-Thoß.**

**Muster 1.**

## Nachweisung

über die

im Aufsichtsbezirke ........................ vorgekommenen Neupflanzungen von Weinreben.

Der Aufsichtsbezirk umfaßt ........................

| Lfd. Nr. | Datum der Anmeldung | Des Besitzers Name | Des Besitzers Wohnort | Rebensorte | Stückzahl | Ort der Anpflanzung Gemarkung | Ort der Anpflanzung Distrikt | Herkunft der Reben | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | a) im Jahre ........ | | | | | | | | |
| 1. | | | | | | | | | |
| 2. | | | | | | | | | |
| 3. | | | | | | | | | |
| | b) im Jahre ........ | | | | | | | | |
| | nichts | | | | | | | | |
| | c) im Jahre ........ | | | | | | | | |

## Revisionsbuch

des

Vertrauensmannes zur Beaufsichtigung der Rebpflanzungen des Aufsichtsbezirks ........................

Kreis ........................ Regierungsbezirk ........................

Der Aufsichtsbezirk umfaßt ........................

| Laufende Nummer | Datum der Besichtigung | Angabe der besichtigten Pflanzung nach Ort, Lage, Bezirk, Revier | Befund der Besichtigung, ob Verdächtiges wahrgenommen. Auch über etwaige andere Krankheiten des Rebstocks (insbesondere Äscherisch, schwarzer, brauner Blattfallkrankheit, Heu- und Sauerwurm, Springwurm, Rebstichler und Rebschildlaus. | Besondere Bemerkungen, auch über allgemeine den Weinbau betreffende Vorschläge |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

874. Soeben erschien das **Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch** vom **1. Oktober 1906,** enthaltend die **Winter-Fahrpläne** der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Österreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende."

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von **50 Pfennig** zu beziehen.

Bromberg, den 25. September 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

875. **Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Station Eisenmühle.**

Die an der Hauptstrecke Posen—Kreuz gelegene Station Eisenmühle hat zur Ver- und Entladung schwer wiegender Gegenstände eine Kopf- und Seitenrampe erhalten.

Die Abfertigung von Sprengstoffen bleibt nach wie vor ausgeschlossen.

Bromberg, den 13. September 1906.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich namens der beteiligten Verwaltungen.

876. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **2. Januar 1907 einzulösenden 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 37 Stück und zwar die Nummern: 36, 82, 159, 199, 238, 250, 293, 328, …6, 389, 396, 428, 453, 460, 484, 485, 651, 660, …9, 756, 792, 895, 904, 971, 1007, 1032, 1063, …74, 1117, 1142, 1197, 1199, 1264, 1274, 1291, …08, 1326.

Litt. G. zu 1500 Mark 5 Stück und zwar die Nummer: 1, 31, 65, 89, 106.

Litt. H. zu 300 Mark 28 Stück und zwar die Nummern: 2, 15, 17, 52, 93, 127, 128, 136, 148, …0, 192, 279, 323, 348, 355, 377, 408, 463, 474, …5, 543, 620, 661, 684, 717, 764, 846, 867.

Litt. J. zu 75 Mark 18 Stück und zwar die Nummern: 4, 135, 213, 215, 219, 232, 285, 355, …6, 420, 436, 439, 440, 486. 493, 523, 530, 584.

Litt. K. zu 30 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 6, 21, 94, 103, 174, 185.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 15 u. 16 und Anweisungen bei der **hiesigen Rentenbankkasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom **2. Januar 1907** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den **Nennwert** der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1907 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.... Mark, in Worten ........ Mark für d.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen Litt. .... Nr. .... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen, **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbankkasse noch nicht eingereicht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen: 1. Juli 1901 Littr. F. Nr. 1383. Littr. K. 22. 24. — 1. Juli 1903 Littr. F. Nr. 290. 291. 2. Januar 1904 Littr. H. Nr. 25. — 1. Juli 1904 Littr. F. Nr. 664.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelosten Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 13. August 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Posen.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von anderen Behörden.

**877. Verlosung**
von 3½%iger Posener Stadtanleihe
vom Jahre 1885.

Bei der am **26. April 1906** stattgefundenen Verlosung von 3½%igen Posener Stadtanleihescheinen vom Jahre 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A zu 5000 Mk. Nr. 35 und 51.
Litt. B zu 2000 Mk. Nr. 62 und 71.
Litt. C zu 1000 Mk. Nr. 67, 116, 121, 219.
Litt. D zu 500 Mk. Nr. 40, 55, 71, 145, 189, 191, 279, 286, 301, 342, 431, 467, 485, 515, 566.
Litt. E zu 200 Mk. Nr. 20, 29, 97, 181, 362, 456, 469, 772, 814, 896, 897, 906, 919.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine im Gesamtbetrage von 28100 Mk. zur Rückzahlung am 2. Januar 1907 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine

Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Nr. 3—20 und der Zinsschein-Anweisung bei unserer Stadthauptkasse oder der **Norddeutschen Creditanstalt** hierselbst sowie bei der **Berliner Handelsgesellschaft** in Berlin.

Aus früheren Verlosungen sind **noch rückständig**:

von der **3½%igen Posener Stadtanleihe 1885** seit 2. Januar 1906 Litt. D Nr. 474 abzuliefern ohne Zinsscheine mit Anweisung,

von der **3½%igen Posener Stadtanleihe 1894** III. Emission seit 2. Januar 1906 Litt. B Nr. 729 und Litt. C Nr. 753 abzuliefern mit Zinsscheinen 19—20,

von der **4%igen Posener Stadtanleihe 1900**

seit 2. Januar 1904 Litt. C Nr. 1403,
Litt. D Nr. 1381,
abzuliefern mit Zinsscheinen 8—20,

seit 2. Januar 1905 Litt. B Nr. 1526,
Litt. C Nr. 1299, 1474,
Litt. E Nr. 1276,
abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 10—20,

seit 2. Januar 1906 Litt. A Nr. 960,
Litt. B Nr. 1147, 1706, 2196,
Litt D Nr. 1007,
Litt. E Nr. 977
abzuliefern mit Zinsscheinen 12—20.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden zur Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 11. Mai 1906.

Der Magistrat.

**878. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

### I. Milzbrand.

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Gutes Sendzin, Kreis Samter,
2. der Wirte Mrozkowiak und Majchrzak zu Czacz, Kreis Schmiegel.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominium Jerka, Kreis Kosten,
2. des Vorwerks Stramnica (b. Gr.-Gay), der Güter zu Ordzin und Penskowo, Kreis Samter,
3. des Wirtes Mrozkowiak zu Czacz, Kreis Schmiegel.

### II. Geflügelcholera.

**a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

der Wirte Maciak, Bloch, Mielcarek und Fabiszak in Trkusow, Kreis Ostrowo.

**b. Erloschen unter dem Geflügel:**

1. des Gutsverwalters Schwittay zu Tomaschew, Kreis Pleschen,
2. des Eigentümers Josef Tomiak in Althöfchen, Kreis Schwerin a. W.

### III. Tollwut.

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Damme, Friedrichsweiler, Wiesenbach, Wilhelmsgrund, Stwolno, Gründort, Wydawy, Maud, Lindenhof, Zawady, Kreis Rawitsch auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Stadtbezirk Grabow, Grabow Vogtei, Xionzenice, Ulrikenfeld, Chlewo, Bukownica, Marszalki, Krupnica bobr. und Bobrownik, Kreis Schildberg bis zum 7. 12. 06.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Wturek Gut und Gemeinde, Neu-Kamienice Gemeinde, Sadowie Gut und Westrza, Parszew Gemeinde, Kreis Ostrowo.

### IV. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gutes Heydershof, Kreis Graetz,
2. der Rittergutbesitzerin Wanda von Koczorowska in Pruczkow, der Witwe Bade zu Wittenburg, des Dominiums zu Wzionchow, Kreis Koschmin,
3. des Wirts Spaluy aus Groß-Przygodzice, des Kutschers August Golinski u. der Witwe Maria Maciejewska zu Ostrowo, Kreis Ostrowo,
4. des Arbeiters Adam Schulz, Albert Napirai und der Arbeiterin Ottilie Zeidler in Althöfchen, Kreis Schwerin a. W,
5. des Gutsbesitzers Petrick in Oblatschkowo, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Eigentümers Berthold Wenzel zu Lenkerbauland, Kreis Graetz,
2. des Lehrers Gebel zu Owinsk, Kreis Posen-O.,
3. des Dominiums Zaborowo, Kreis Schrimm,
4. des Wirts Valentin Bekas in Giecz, Kreis Schroda,
5. des Gutsbesitzers Gregor Zerbe in Poppe, Kreis Schwerin a. W.,
6. des Molkereibesitzers Stephan Calka in Görchen, Kreis Rawitsch.

### V. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Ignatz Boroch zu Pogrzybow, des Wirts Johann Radajewski zu Chwalischewo II, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Jaskula zu Jablonowo, des Arbeiters Stanilaus Kaczmarek zu Groß-Lutom, des Vogts Adalbert Lawniczak zu Jablonowo, Kreis Birnbaum,
3. des Kutschers Ambrosius Rösler in Kaltvorwerk, des Landwirts Georg Friedrich Michel zu Zedlitz, Kreis Fraustadt,
4. der Händler Valentin Musialowski u. Kasimir Mulczynski in Punitz, Kreis Gostyn,
5. des Stellmachers Stanislaus Plonczynski zu Neustadt a. W., des Häuslers Lorenz Jacoszek zu Komorze b. Z., der Häuslerin Sophie Sobczak zu Prusinow, Kreis Jarotschin,
6. des Gärtner Michael Kasprzak zu Domanin, Kreis Kempen,

7. des Wirts Valentin Plucinski in Wyrembin, des Wirts Konieczny zu Kaczagorka, des Vogts Szymkowiak zu Weigenau, Kreis Koschmin,
8. des Häusler Michael Matuszewski zu Sierakowo, des Bierverlegers Alexander Kostamski in Kosten gl. Kreises,
9. des Wirts Michael Kaczmarek zu Hersztopowo, Kreis Lissa,
10. des Arbeiters Martin Jadrzejczak in Bentschen, des Eigentümers Johann Mika und des Händlers Franz Dobkowicz zu Glozewo, des Lehrers Klitsche zu Neuschilln, Kreis Meseritz,
11. des Arbeiters Sobolewski zu Zawady, Kreis Obornik,
12. des Maschinenmeisters Paul Hänel, des Arbeiters Gottlieb Lobermeyer zu Pleschen, gl. Kreises,
13. der Wittwe Lewandowska zu Owinsk und des Arbeiters Anton Gromacki zu Bolechowo, Kreis Posen Ost,
14. des Ackerbürgers Wilhelm Lange in Rakwitz, Kreis Bomst,
15. des Gastwirts Dziuballe zu Friedrichsort, Kreis Rawitsch,
16. des Wirts Paul Schulz zu Popowo, des Arbeiters Michael Goronski zu Strannica, des Häuslers Agaczynski in Lipnica Gemeinde, Kreis Samter,
17. des Böttchers Michael Hudlicki zu Grabow, der Wirte Anton Wysocki und Kasimir Dera aus Deutschdorf, des Bäckermeisters Johann Stasierski und der Witwe Viktoria Drabecka zu Mixstadt, Kreis Schildberg,
18. des Zimmermanns Samuel Langner zu Robatschin, des Vogts Schwarz zu Alt-Boyen, des Wirts Karl Hoffmann I zu Dt. Poppen und des Kutschers Stanek zu Busch Gut, des Bäckermeisters Richard Höpner in Schmiegel, des Ansiedlers Knöner zu Leiperode, des Probstpächters Stanislaus Giera zu Gorka Duchowna, des Häuslers Lorenz Waligora zu Parzenczewo Gmnd., des Wirts Wlodarczak zu Biskupice und der Gastwirtswitwe Fritsch zu Dt. Poppen, des Vogts Neumann zu Witoslaw, des Häuslers Franz Krempholz zu Karmin, Kreis Schmiegel,
19. des Dominiums Chrzonstowo, des Schankwirts Schymanski in Kolacin und des Arbeiters Ignatz Kazmierczak in Xionsek, Kreis Schrimm,
20. der Landwirte Koppenberg in Biechowo und Renast in Oblatschkowo, des Gutsbesitzers Petrick ebendaselbst, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Lorenz Pospiech zu Chwaliszewo II, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Stefan Tomala und Josef Skala in Kwiltsch-Gut, des Stellmachers Valentin Konieczny in Wituchowo, des Arbeiters Stefan Jennek, des Fischers Olewski, des Arbeiters Mucheyer und des Häuslers Martin Okoniewski zu Gora, des Arbeiters Piechowiak zu Groß-Lenschetz, des Eigentümers Karl Flügel und des Häuslers Cichocz zu Groß-Luttom, des Arbeiters Ludwig Grupa zu Orzeschkowo-Gut, des Arbeiters Martin Gorny in Moschejewo-Gut, des Arbeiters Stanislaus Piechocki in Orzeschkowo-Gut und des Eigentümers Herfehrt zu Chorzempowo, Kreis Birnbaum,
3. des Fleischermeisters Richard Rothe in Rakwitz, Kreis Bomst,
4. des Bauergutsbesitzers August Haertel in Gertner, des Franz Bayer in Tillendorf, des Gastwirts Michael Michalewicz zu Brenno, der Frau Johanna Sobecki zu Bukwitz, des Kutschers Bernau zu Oberpritschken-Gut und des Handelsmannes Robert Rose zu M.-A. Driebitz, Kreis Fraustadt,
5. der Wirte Johann Ptak und Kasper Goldmann in Smilowo, des Arbeiters Ignatz Pawelka in Pempowo, des Arbeiters Johann Kalusny in Weidenhof, des Arbeiters Anton Szczepanski und der Agnes Lewandowska zu Magdalenawo, Kr. Gostyn,
6. des Domnialarbeiters Mikolajczak zu Lagwy, des Arbeiters Josef Gielnik zu Konkolewo, des Wirts Josef Walkiewicz in Ujazdek sowie der Dominialarbeiter Martin Kloj und Johann Zimny zu Otusch, Kreis Grätz,
7. des Gastwirts Karl Kluth zu Utrata, der Witwe Pelagia Kaluzna und des Arbeiters Thomas Strozyk zu Boguschin-Gut, des Stellmachers Josef Paluszkiewicz zu Gora, des Wirts Valentin Szablewski und des Arbeiters Stephan Czajczak zu Komorze, Kreis Jarotschin,
8. des Wirts Johann Spiegel und des Gemeindevorstehers Josef Konarski zu Mechnice, des Gutes Mianowice, des Häusler Kasimir Budzik, des Schneider Paul Wrobel und der Wirte Michael Dobrzynski, Jakob Solecki, Johann Wojcik und Johann Pucala, sowie des Häuslers Johann Baraniak zu Mechnice, Kreis Kempen,
9. des Wirts Johann Dickert zu Rojewo, Kr. Koschmin,
10. des Maurers Anton Hojka zu Kurowo-Gem. und des Gutes Kurowo, des Häuslers Lorenz Waligora zu Sierakow und des Zieglermeisters G. Stenzel in Szczodrowo, Kreis Kosten,
11. des Gastwirts Gramsch zu Treben, in der Stadt Lissa und des Müllermeisters Stanislaus Kajok zu Kankel, Kreis Lissa,
12. des Schuhmachermeisters Wilhelm Karau in Brätz, Kreis Meseritz,
13. des Eigentümers Krüger in Ludwigsthal und des Ansiedlers August Stocksik zu Wernershof, Kreis Obornik,
14. des Wirts Johann Sitarz in Baranow, des Müllers Rauhut in Kowalew,
15. des Arbeiters Pawlaczyk zu Owinsk, des Wirtes Franz Byczynski und des Waldwärters Andrzejewski zu Prämnitz, des Maurers Czaplinski,

der Arbeiter Dolata, Gawronski, Bracijzewski und Polzyn zu Bolechowo, Kreis Posen-Ost,

16. des Ansiedlers Süllwold zu Runkeln, Kr. Posen-W.,
17. des Zimmermanns Franz Mackowiak in Görchen, Kreis Rawitsch,
18. des Fleischers Witkowski in Ottorowo, des Häuslers Andreas Szymanski, Bartholomäus Wirzbiczak, Eigentümers Franz Kaczmarek, Stellmachers Josef Walkowiak, Arbeiters Martin Blaszyk in Ottorowo, des Arbeiters Jakob Kensy in Rudki sowie des Maschinenmeisters Anton Grzybowski zu Neudorf Gut, Kreis Samter,
19. des Mühlenbesitzers Kasimir Bagniewski in Skiera Mühle, des Vogtes Wojtaniak in Ligota, des Müllers Franz Nędzyński zu Mixstadt, Kreis Schildberg,
20. des Malecka und Kozak zu Poladowo, Bartkowiak zu Murkwitz, des Ackerbürgers Stanislaus Szczepanski zu Wielichowo, des Tischlermeisters Johann Kuzdowicz zu Wielichowo, des Wirts Andreas Schwarz zu Gleinitz, des Banaszyk, Pätzold und Adamczak zu Dt. Poppen, des Vogts Andreas Sobkowiak zu Storczewo Gut, des Arbeiters Josef Bryszak und des Arbeiters Stanislaus Dakowski zu Jaskolki Vorwerk, Kr. Schmiegel,
21. des Wirts Michael Borowski zu Gawronʼ, des Wirts Gustav Meyer zu Dachowo, Kreis Schrim
22. des Gastwirts Lück in Wilhelmsau, des Arbeit Valentin Sobczak in Gr. Gottschütz, Kr Wreschen.

## VI. Schweinepest.

### Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Dominialarbeiter zu Pogorzela Gut,
2. des Fleischerweisters Teodor Paluszliewicz des Polizeiwachtmeisters Bestrzynski in Kobl

## VII. Backsteinblattern.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

der Dominialarbeiter Josef Sobkowiak und Adalb Kurek zu Szewce, Kreis Grätz.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers August Hartmann zu Jelin Kreis Adelnau,
2. des Wirts Ferdinand Schmidt in Orpischen Kreis Krotoschin,
3. des Dominiums Zaborowo, Kreis Schrimm,
4. des Arbeiters Wisniewski in Wulka, Kr. Wresch

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsbl und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, we sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrich ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Po vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gericht behörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnah **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörd werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbele erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Hierzu: **Ministerielle Sonderbeilage: Auszug aus der Anweisung des Finan ministers vom 25. Juni 1906 zur Ausführung des Einkommen- und Ergänzungssteue gesetzes vom 19. Juni 1906.**

---

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

# Auszug

aus der

## Anweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906

zur

## Ausführung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906

(Gesetz-Samml. Seite 260 ff.).

## Inhalt.

Seite

## B. Ergänzungssteuer.

### Erster Abschnitt. Steuerpflicht.



### Zweiter Abschnitt. Maßstab der Besteuerung.

#### I. Allgemeine Grundsätze.



#### II. Besondere Bestimmungen.



### Dritter Abschnitt. Steuertarif.



### Vierter Abschnitt. Besondere Vorarbeiten zur Veranlagung der Ergänzungssteuer.



### Fünfter Abschnitt. Der Schätzungsausschuß.



### Sechster Abschnitt. Die Vermögensanzeige.



### Beilage.



### Formulare.



Seite

## Zweiter Teil.

## Das Veranlagungsverfahren.

### Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.



### Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.



### Dritter Abschnitt. Die Voreinschätzung.



### Sechster Abschnitt. Geschäftsordnung der Kommissionen.



### Formulare.



## Dritter Teil.

## Zu- und Abgänge. Hebewesen. Strafverfahren. Kosten.

### Erster Abschnitt. Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres (Zu- und Abgänge).



### Zweiter Abschnitt. Das Hebewesen.



### Vierter Abschnitt. Kosten.



### Formulare.

# Erster Teil.

# A. Einkommensteuer.

## Erster Abschnitt.

### Steuerpflicht der physischen Personen.

#### Artikel 1.

#### Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§ 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Mit ihrem gesamten Einkommen (Artikel 3) unterliegen der Einkommensteuer:

1. die preußischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 119 —, Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags mit Österreich vom 21. Juni 1899) oder einen dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes) zu haben, in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in Österreich wohnen oder sich aufhalten;
   b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
   c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten, sofern ihre Freilassung nicht nach der Bestimmung zu a begründet ist.

   Bei Berechnung der zweijährigen Dauer werden die verschiedenen Abschnitte eines unterbrochenen Aufenthalts im Auslande nicht zusammengerechnet. Die Steuerpflicht lebt wieder auf, sobald eine der beiden Voraussetzungen für die Befreiung fortfällt, also entweder ein Wohnsitz in Preußen begründet, oder der Aufenthalt im Auslande wieder aufgegeben wird und nicht etwa Umstände vorliegen, welche die Steuerpflicht nach den Vorschriften zu Nr. 1 a oder b ausschließen. Eine nur vorübergehende z. B. besuchsweise Rückkehr nach dem Inlande unterbricht weder den Lauf der zweijährigen Frist noch begründet sie den Wiedereintritt der einmal erloschenen Steuerpflicht.

   Auf Reichs- und Staatsbeamte einschließlich der Offiziere, welche im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung.

   Die Annahme einer entsprechenden Besteuerung, deren Nachweis dem beteiligten Beamten obliegt, wird durch die abweichende Form der ausländischen Steuer nicht ausgeschlossen.

2. Diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
   a) welche, ohne in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
   b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

3. Diejenigen österreichischen Staatsangehörigen, welche, ohne in Österreich einen Wohnsitz zu haben,
   a) in Preußen wohnen oder
   b) sich daselbst des Erwerbes wegen oder ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten.

4. Andere Ausländer,
   a) welche in Preußen einen Wohnsitz haben;
   b) welche sich daselbst des Erwerbes wegen aufhalten;
   c) welche sich daselbst, sofern die Voraussetzungen zu a und b nicht zutreffen, ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten, sei es an demselben Orte, sei es hintereinander an verschiedenen Orten.

   Durch eine nur vorübergehende Abwesenheit wird die einmal begründete Steuerpflicht des Ausländers (Nr. 3 und 4) nicht aufgehoben.

Artikel 2.

**Beschränkte Steuerpflicht.**

(§ 2 Absatz 1 des Gesetzes.)

Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen

a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
b) aus preußischem Grundbesitz;
c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Kontore, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Die persönliche Steuerpflicht der vorbenannten Personen richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

## Zweiter Abschnitt.

## Das Einkommen der physischen Personen.

### A. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 3.

**Das steuerpflichtige Einkommen.**

(§§ 5 bis 7 des Gesetzes.)

I. Als steuerpflichtiges Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen gelten dessen gesamte Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswert aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaus,
4. gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind,

abzüglich der im Artikel 4, I und II bezeichneten Ausgaben und Lasten.

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen und daher bei der Einkommensberechnung stets außer Ansatz zu lassen:

1. Das Einkommen
   a) aus den in anderen deutschen Bundesstaaten, in einem deutschen Schutzgebiet oder in Österreich belegenen Grundstücken,
   b) aus den daselbst betriebenen Gewerben (vgl. Artikel 17),
   c) aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaats beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 119),

d) aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche aus einer österreichischen Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse) oder welche an in japanischen Staatsdienst übergetretene preußische Staatsangehörige aus der japanischen Staatskasse (vgl. hierüber Verf. vom 24. Juni 1901 — Mitt. H. 43, S. 4) gezahlt werden;

2. das Einkommen der nach Artikel 1 Nr. 3 und 4 steuerpflichtigen Ausländer aus dem — nicht bereits nach den Vorschriften zu 1a und b außer Ansatz zu lassenden — ausländischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen wohnen oder sich aufhalten; auf Inländer erstreckt sich diese Befreiung nicht;
3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes einschließlich des Diensteinkommens der Wachtmeister und Mannschaften der Landgendarmerie und derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Diensteinkommen beziehen, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, ohne Unterschied, ob das Einkommen etatsmäßig oder diätarisch ist. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei (vgl. Artikel 1 Nr. 1. c);
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegs- oder Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, die durch Reichsgesetz der Besteuerung entzogenen Gebührnisse, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde;
6. die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen;
7. die Zinsen der bei landschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds von amortisierbaren Schulden, soweit die Erhebung dieser Fonds noch unzulässig ist. Ob und inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, richtet sich nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen der einzelnen Kreditinstitute.

III. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem t gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken (vgl. Artikel 9) unternommenen Verkauf von Grund-en und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern etracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

## Artikel 4.

### Abzüge.

(§ 8 des Gesetzes.)

I. Von dem Rohertrage der im Artikel 3 I bezeichneten Einkommensquellen sind die Werbungs-n, d. h. die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrags in Abzug zu gen. Welche Aufwendungen hierher gehören, ist unten bei den einzelnen Einkommensarten ange-n. Nach gesetzlicher Bestimmung gelten auch als Werbungskosten und sind daher abzugsfähig:

1. die von den Grundbesitzern zu entrichtenden Deich- und Siellasten und die Beiträge zu öffentlichen Be- und Entwässerungsverbänden (§§ 45 ff. des Gesetzes vom 1. April 1879 — Ges.-S. S. 297), sowie zur Unterhaltung von solchen Wasserläufen, für welche besondere Gesetze zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen worden sind (Gesetz vom 12. August 1905 — Ges.-S. S. 335);
2. solche indirekten Abgaben jeder Art, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;
3. die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks ist nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnungen der Besitzer des Gutes zu denjenigen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich des Gemeindebezirks gesetzlich obliegen. Diese, dem Gutsbesitzer obliegenden Gutslasten werden in der Weise als Werbungskosten berücksichtigt,

daß in jedem Falle ein Abzug von 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäu und Gewerbesteuer stattfindet. Einer Feststellung, auf welchen Betrag im einzelnen F die Gutslasten sich belaufen, bedarf es mithin nicht. Neben diesen Gutslasten sind Gutsbezirken abzugsfähige Werbungskosten auch die von dem Gutsbesitzer zu entrichten realen Kommunalsteuern (Kreissteuern), indessen, da der gesamte Abzug auch in Gutsbezi den Betrag der staatlich veranlagten Realsteuern nicht übersteigen darf, höchstens in H von 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Zu beachten ist, daß mehr als der volle Betrag der staatlich veranlagten Gru Gebäude- und Gewerbesteuer in keinem Falle abgezogen werden darf, auch wenn die R steuern nicht in Prozenten der staatlich veranlagten Steuer erhoben werden, sondern besond Steuern vom Grundbesitz oder Gewerbe eingeführt sind;

4. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnützung der Gebäude, Maschinen, sowie sonstigen toten Inventars, sofern die Kosten der Beschaffung nicht unter den Betrie ausgaben verrechnet sind (vgl. Artikel 11 II Nr. 12, Artikel 16 I Nr. 2c und II Nr Artikel 18 III, Artikel 28 Nr. 3).

   Diese Absetzungen sollen der Wertverminderung entsprechen, welche die Gebä Maschinen oder das Inventar durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch im regelmäßig Verlaufe der Dinge innerhalb der für die Veranlagung maßgebenden Zeitperiode erl haben. Ihre zulässige Höhe ergibt sich mithin, indem man den Wert des in Frage k menden Gegenstandes einmal am Beginn und sodann am Ende der für die Veranlagu maßgebenden Zeitperiode ermittelt und diese Werte einander gegenüberstellt, hierbei a diejenige Differenz der Werthöhe ausscheidet, welche nicht durch den bestimmungsmäßi Gebrauch des Gegenstandes, sondern durch andere Momente, z. B. durch Preisschwankun u. dgl. m. herbeigeführt ist. Da einer strikten Durchführung dieses Verfahrens inde unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist den Veranlagungskommissionen nach lassen, für die Abnützung der einzelnen Gattungen der in Betracht kommenden Gegenstän insbesondere der Gebäude, angemessene und den maßgebenden Verhältnissen entsprech abgestufte Durchschnittssätze festzustellen, bis zu welchen die von dem Steuerpflichti beanspruchte Absetzung ohne weitere Erörterung zugelassen werden soll. Die Zulassung ei höheren Betrags als des angenommenen Durchschnitts-(Normal-)satzes ist hierdurch jed im Einzelfalle nicht ausgeschlossen. Dem Steuerpflichtigen bleibt es vielmehr unbenomm besondere, eine größere Wertverminderung bedingende Verhältnisse geltend zu machen u seine Anträge durch geeignete Beweismittel zu rechtfertigen;

5. die Beiträge zu den Berufskammern, d. h. Beiträge, welche der Steuerpflichtige Mitglied an eine Berufskammer, z. B. an eine Landwirtschafts-, Handels-, Handwer Anwalts-, Ärzte- oder Apothekerkammer, zu entrichten hat.

II. Von dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen sind ferner in Abzug zu bringen:

1. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen (vgl. Artikel 24);
2. Renten und dauernde Lasten, die auf Privatrechtstiteln (z. B. Vertrag, Verschreibung, le williger Verfügung) oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen (vgl. Artikel 24 u auch Artikel 23 Nr. 2, 3);
3. die von dem Steuerpflichtigen für seine Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtend Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- u Pensionskassen, soweit diese Beiträge zusammen die Höhe von 600 Mark jährlich nicht üb steigen (Artikel 25 Nr. 1);
4. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht sel ständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall g zahlt werden, soweit die Prämien den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteig (Artikel 25 Nr. 2);
5. die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgu eines auf seinem Grundbesitze haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insow dieselben 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteig (Artikel 24).

III. Nicht abzugsfähig sind dagegen:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, soweit nicht unter I und II Ausnahmen zugelassen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Angehörigen gemachten Ausgaben, insbesondere alle Aufwendungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, wie die für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bedienung, Pflege, Erziehung, einschließlich des Geldwerts der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht gegen Angehörige sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie diesen durch Privatrechtstitel zugesichert sind;
3. Vermögens- und Kapitalverluste;
4. die nicht auf Grund einer durch besonderen Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) begründeten Verpflichtung, wenn auch fortlaufend geleisteten Unterstützungen an andere Personen (vgl. Artikel 23 Nr. 2, 3);
5. die Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer, ferner die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und alle anderen Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände, soweit nicht unter I und II Ausnahmen gemacht sind.

## Artikel 5.

### Berechnungsart.

(§ 9 des Gesetzes.)

I. Maßgebend für die Veranlagung ist der Bestand der einzelnen Einkommensquellen des Steuer-[illegible]tigen (Artikel 3 I) bei Beginn des Steuerjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt.

Bei der Berechnung, Angabe oder Schätzung steuerpflichtigen Einkommens bedarf es mithin in [illegible] Linie der Feststellung, welche Einkommensquellen (Artikel 3 I) dem Steuerpflichtigen zur Zeit [illegible]eranlagung (Steuererklärung) zur Verfügung stehen, z. B. also

bei Einkommen aus Kapitalvermögen: welches Kapitalvermögen dem Steuerpflichtigen anzu-[illegible] ist;

bei Einkommen aus Grundvermögen: welche Grundstücke der Steuerpflichtige durch Verpachtung, Bewirtschaftung, Vermietung oder als Wohnung für sich und seine Familie nützt;

bei Einkommen aus Handel und Gewerbe: welches Handelsgeschäft oder Gewerbe der Steuer-[illegible]e betreibt;

bei gewinnbringender Beschäftigung: welche Tätigkeit der Steuerpflichtige ausübt.

Steht zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) bereits fest, daß in dem Bestande der Quellen [illegible]m Beginne des Steuerjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt, eine Änderung eintreten wird, [illegible] dies zu berücksichtigen. Hat z. B. ein Landwirt schon vor der Veranlagung (vor Abgabe der [illegible]erklärung) seine Besitzung mit Wirkung vom 1. April oder von einem früheren Zeitpunkt ab an [illegible] Sohn veräußert, so erfolgt seine Veranlagung nicht nach dem Ertrage des Grundbesitzes, sondern [illegible]em Ergebnisse der ihm vom 1. April ab zustehenden Einkommensquellen, beispielsweise also nach [illegible] Einkommen aus dem als Kaufpreis gezahlten Kapital oder aus dem vorbehaltenen Altenteils-

Änderungen, welche in dem bei der Veranlagung vorausgesetzten Bestande der Einkommensquellen [illegible]m Beginne des Steuerjahrs eintreten, bei der Veranlagung aber nicht berücksichtigt sind, können [illegible]tsmittelwege geltend gemacht werden.

Findet eine Veranlagung nicht vom Beginne des Steuerjahrs, sondern von einem späteren Zeit-[illegible]ab statt, so ist der Bestand der Quellen in diesem Zeitpunkte für die Veranlagung maßgebend.

II Soweit unter III und IV nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt als steuerpflichtiges Ein-[illegible]n das Ergebnis, welches die nach I dem Steuerpflichtigen zuzurechnenden Einkommensquellen [illegible]m dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre geliefert haben, bei [illegible]ranlagung für 1907 also das Ergebnis des Kalenderjahrs vom 1. Januar bis 31. Dezember [illegible] Besteht eine Einkommensquelle für den Steuerpflichtigen noch nicht so lange Zeit, liegt ein

Ergebnis des Vorjahrs mithin nicht vor, so ist der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend, d. es tritt Schätzung desjenigen Ertrags ein, den diese Einkommensquelle im Steuerjahre voraussicht ergeben wird.

Die nach dem früheren Rechte in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden u schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist für die Veranlagung fortan nicht m von Bedeutung.

III. Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ist jeder Kaufmann verpflichtet, Hand bücher zu führen, in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Gru sätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, auch alljährlich eine Bilanz und alle Ja oder unter Umständen alle zwei Jahre ein Inventar aufzustellen. Liegen derartige, den Vorschri der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs entsprechende Handelsbücher bei einem Steuerpflichtigen, m derselbe nun Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs sein oder nicht, vor, so erfolgt die V anlagung des Geschäftsgewinns aus Handel, Gewerbe und Bergbau nicht nach dem Ergebn des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahrs, sondern nach dem Durchschnitt der drei d Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschafts-(Betriebs-)Jahre, oder wenn der Betrieb n nicht so lange oder nicht ohne wesentliche Änderung so lange besteht oder die Bücher nicht so la geführt werden, nach dem Durchschnitt der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, u wenn ein Jahresabschluß überhaupt noch nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage.

Als wesentliche, die Berücksichtigung früherer Jahre ausschließende Änderungen gelten sol Änderungen in den bestehenden Verhältnissen des einzelnen Betriebs, welche geeignet sind, die H des Ertrags oder den Anteil des Steuerpflichtigen am Ertrag erheblich zu beeinflussen, gleichviel, es sich um eine Änderung in den Betriebseinrichtungen (z. B. Erweiterung oder Einschränkung Fabrikationsanlagen, Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen) oder um eine Änderung dem persönlichen Beteiligungsverhältnisse (Ein- oder Austritt von Geschäftsteilhabern) handelt. N in Betracht kommen Veränderungen der allgemeinen Konjunktur, der Verkehrs- oder Preisverhältn oder andere, nicht in den Vorgängen des Einzelbetriebs begründete Erscheinungen des Wirtschaftsleb

Der für die Berechnung des Durchschnitts maßgebende Zeitabschnitt richtet sich bei jedem Ste pflichtigen nach dem von diesem angenommenen Betriebs- oder Geschäftsjahre, auch wenn dass weder mit dem Kalenderjahre, noch mit dem Steuerjahre zusammenfällt. Als der Veranlagung mittelbar vorangegangen gilt das letzte Betriebsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlag (Steuererklärung) festgestellt werden können. Dabei ist jedoch tunlichst darauf hinzuwirken, daß dem Steuerpflichtigen die Reihenfolge der der Berechnung zugrunde gelegten Betriebsjahre nicht un brochen wird.

Die bei der Ziehung des Durchschnitts in Betracht kommenden Jahre bilden insofern eine E heit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne der anderen Jahre in Abzug gebracht w (vgl. auch Artikel 33 Nr. 1 b).

IV. Die Vorschriften zu III finden sinngemäße Anwendung auf die Veranschlagung des Ertr aus Land- und Forstwirtschaft auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitze, wenn über den Betr geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden. Irgend eine bestimm Form der Buchführung ist hierbei nicht vorausgesetzt, es genügen vielmehr Aufzeichnungen jeder A sofern sie nur geordnet geführt sind und den Reinertrag ziffermäßig ergeben. Auch hier erfolgt a die Veranlagung nicht nach dem Ergebnisse des letzten Kalenderjahrs, sondern nach dem Durchschni der drei, dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre.

V. Über die Frage, ob im Einzelfall ausreichende Buchführung im Sinne der Ziffern III und vorliegt, wird im Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren entschieden. Die von der Berufun kommission in dieser Beziehung getroffene Entscheidung ist indessen endgültig.

VI. Bezieht ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen aus Handel und Gewerbe oder aus Gru besitz gemäß den Ziffern III und IV nach dreijährigem Durchschnitt zu veranlagen ist, neben dies Einkommen noch Einnahmen aus irgend einer anderen Einkommensquelle, z. B. aus Kapitalvermög oder aus gewinnbringender Beschäftigung, so wird dieses sonstige Einkommen nicht nach den Besti mungen zu III und IV, sondern nach denjenigen zu II, also nach dem Betrage für das letzte Kalend jahr veranschlagt.

## Artikel 6.

### Einkommen der Haushaltungsangehörigen.

(§ 10 des Gesetzes.)

I. Dem Einkommen eines nach § 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes Steuerpflichtigen wird das in Preußen steuerpflichtige Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet, und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Nur wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt oder ihre Steuerpflicht nur nach § 2 des Gesetzes begründet ist, ist sie auch bei bestehender Ehe selbständig zu veranlagen.

II. Soweit dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutznießung zusteht, sind die Erträge derartigen Vermögens sein eigenes Einkommen.

Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich

1. alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

(§§ 1650 bis 1652 BGB.)

Insoweit an Vermögen eines Angehörigen die Nutznießung des Haushaltungsvorstandes nicht besteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

III. Das Einkommen von Personen, welche vom Steuerpflichtigen mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie das Einkommen von Kostgängern, Untermietern und Schlafstellenmietern des Steuerpflichtigen wird dem Einkommen desselben in keinem Falle zugerechnet.

## B. Besondere Bestimmungen.

## Artikel 7.

### Die Arten des Einkommens.

(§ 6 des Gesetzes.)

Die Berechnung, Angabe und Schätzung des Einkommens erfolgt getrennt nach den Hauptquellen desselben. Wie oben (Artikel 3) hervorgehoben, sind zu unterscheiden die Einnahmen aus:

1. Kapitalvermögen (Artikel 8, 9),
2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause (Artikel 10 bis 16),
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaus (Artikel 17 bis 20),
4. Gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (Artikel 21 bis 23).

### 1. Einkommen aus Kapitalvermögen.

(§ 11 des Gesetzes.)

## Artikel 8.

I. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirtschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe als Teile des Geschäftsertrags in Rechnung zu bringen sind.

Das letztere trifft namentlich auf die zum Betriebskapital eines kaufmännischen Geschäfts oder eines landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betriebs gehörigen Wertpapiere sowie auf die Forderungen zu, welche im Geschäftsverkehre der Gewerbetreibenden bestehen.

Es macht keinen Unterschied, ob das Kapital, aus welchem die Einnahmen fließen, in Preußen in einem anderen deutschen Bundesstaat oder im Ausland angelegt ist.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten insbesondere:

1. Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen (öffentlichen un privaten Schuldverschreibungen, Hypotheken, Pfandbriefen, Renten-, Leibrenten- oder äh lichen Verträgen usw., ohne Unterschied, ob sie schriftlich oder mündlich abgeschlossen sind sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen.
2. Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschafte Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und stillen Gesellschaften (§ 335 Handelsgesetzbuchs) und die Gewinnanteile der Kommanditisten bei den Kommanditgesel schaften auf Aktien.

   Die Tantiemen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft a Aktien und die Gewinnanteile dieser Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital g machten Einlagen gelten als Einkommen aus Handel und Gewerbe (Artikel 17).
3. Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als d ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind.

II. Gemeinsam für die Einnahmen zu I Nr. 1 bis 3 gilt folgendes:

1. Die Berechnung des Einkommens erfolgt für jede einzelne Kapitalanlage nach den Stande zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) und nach dem Ergebnisse des d Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs, sofern ein Jahresergebnis ab noch nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Ertrage für das Steuerjahr (Artikel 5);
2. Naturalgefälle sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusetzen;
3. ist der Zinsfuß, zu welchem ein Kapital genutzt wird, nicht genügend bekannt, so wird b der Veranlagung, falls nicht ein anderer Zinsfuß notorisch üblich ist, von der Annah der Nutzung zu dem Zinsfuße von 4 Prozent ausgegangen, wobei jedoch dem Steu pflichtigen der Nachweis einer geringeren Einnahme überlassen bleibt; derselbe Zinsf findet mit der gleichen Maßgabe auf die unter I Nr. 3 erwähnten Fälle Anwendung;
4. außer Betracht bleibt, soweit es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen hande die Erhöhung oder Verminderung des Kurswerts nicht veräußerter Wertpapiere (v Artikel 9 Absatz 3 am Schluß, Artikel 17 II Nr. 4);
5. die unmittelbar durch die Verwaltung des Kapitalvermögens wirklich entstehenden Kos (Depotgebühren der Reichsbank u. dgl.) können von den Einkünften aus dem Kapit vermögen in Abzug gebracht werden.

III. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind die Zinsen der bei landschaftlichen und ander öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds von amortisierbaren Schulden, sow die Erhebung dieser Fonds noch unzulässig ist (Artikel 3 II Nr. 7).

## Artikel 9.

### Gewinn aus Spekulationsgeschäften insbesondere.

Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören ferner: vereinnahmte Gewinne aus der Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Grundstücken, Wertpapieren, Forderunge Renten usw., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften. Ob einer Veräußerung Spek lationszwecke zugrunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurteile Die Beschaffenheit des veräußerten Wertgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchen Erwerb und Ve äußerung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirtschaftung während desselbe werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerbe die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besi verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögensteils gerichtet wa oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwerts zu erzielenden Gewinn. Nu in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräußerung als die Verwirklichung eines Spekulation zwecks gelten. Ein solcher ist beispielsweise nicht schon deshalb anzunehmen, weil jemand die von ih selbst bis dahin bewirtschaftete oder eine ihm durch Erbschaft zugefallene Besitzung unter Benutzun einer günstigen Konjunktur vorteilhaft verkauft, wohl aber z. B. dann, wenn jemand das in der Näh einer großen Stadt in Hinblick auf deren Ausdehnung erworbene, ertraglos oder einstweilen in land

wirtschaftlicher Benutzung liegende Grundstück wieder veräußert, nachdem dasselbe als Bauplatz verwertbar geworden ist.

Eine fortgesetzte oder gewerbmäßige Tätigkeit ist zur Feststellung des Spekulationszwecks nicht erforderlich; liegt eine solche vor, so ist der daraus erzielte Gewinn als Einkommen aus Handel und Gewerbe (Artikel 17 II Nr. 4) anzusehen.

Der für das einzelne Geschäft zu berechnende Gewinn ergibt sich aus der Vergleichung des Anschaffungspreises unter Hinzurechnung der auf die Erhöhung des Kapitalwerts, die Erhaltung und Bewirtschaftung etwa verwendeten Kosten, mit dem erzielten Erlöse; von dem Gewinne sind die bei anderen derartigen Geschäften erlittenen Verluste abzurechnen. Hierbei kommen einerseits nur vereinnahmte Gewinne, anderseits nur wirkliche Verluste in Betracht, nicht aber die durch das Steigen und Fallen der Kurse oder Preise bedingten Wertveränderungen.

Im übrigen findet die Vorschrift Artikel 5 II Anwendung.

## 2. Einkommen aus Grundvermögen.

(§ 12 des Gesetzes.)

### Artikel 10.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigentümlich gehören, oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgendwelcher Art, z. B. aus der Nutznießung, ein Einkommen zufließt.

Ausgeschlossen von der Besteuerung ist jedoch das Einkommen aus dem im Artikel 3 zu II. Nr. 1a und 2 bezeichneten Grundbesitz.

### Artikel 11.

**Einkommen aus nicht verpachteten landwirtschaftlich benutzten Besitzungen.**

Die Ermittelung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen erfolgt nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs (Artikel 5 II), wenn aber über den Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitt (Artikel 5 III, IV). Das Einkommen stellt der durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Reinertrag dar, d. h. die gesamte Roheinnahme nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse der maßgebenden Wirtschaftsperiode vorhandenen Bestandes an Vorräten.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen, sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirtschaftsmitteln;
2. der Geldwert aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers, zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind; hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Unterhaltung von Luxuspferden u. dgl.;
3. der Mietwert der von dem Eigentümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude (Artikel 16 I);
4. der Geldwert des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Wirtschaftserzeugnissen und Vorräten (vgl. II Nr. 11);
5. der Geldwert der Nutzung von etwaigen Gerechtsamen gegen andere Grundstücke und andere Zubehörungen.

II. Von der Einnahme sind als Werbungskosten in Abzug zu bringen die — sei es bereits geleisteten, sei es noch rückständigen — Ausgaben:

1. für Unterhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirtschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder

denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen; vgl. auch oben Artikel 4 I Nr. 1);
2. für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und toten Wirtschaftsinventars;
3. für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Wirtschaftsinventars, der Vorräte und Wirtschaftserzeugnisse, sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte — nicht aber des Haushaltungsmobiliars —, gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden;
4. für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;
5. für Samen, Pflanzen, Futter- und Dungmittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;
6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstemolumente — soweit dieselben nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirtschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal;
7. die gesetz- oder vertragsmäßig vom Eigentümer für das zum Wirtschaftsbetrieb angenommene Personal zu leistenden Beiträge zu Kranken- usw. Kassen;
8. die von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Artikel 12) zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zuckersteuer, Branntweinsteuer usw.);
9. die direkten kommunalen Realsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Steuersätze (Artikel 4 I Nr. 3);
10. die Beiträge zu der Landwirtschaftskammer (Artikel 4 I Nr. 5).

Hierzu kommt:

11. der Geldwert der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräten der zu I Nr. 4 bezeichneten Art;
12. ein der Abnutzung entsprechender Prozentsatz des Substanzwerts der zum Wirtschaftsbetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Gerätschaften usw., soweit die Anschaffungskosten nicht unter den Betriebsausgaben (II Nr. 2) verrechnet waren (Artikel 4 I Nr. 4).

III. Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräte (I Nr. 4 und II Nr. 11) am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann der Geldwert derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

IV. Bei der schätzungsweisen Ermittelung des Einkommens sind die Vorschriften des Artikel 16 dieser Anweisung zu beachten.

## Artikel 12.

### Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Werden Brennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien oder andere ländliche Fabrikationszweige in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks betrieben, so kann der gesamte Betrieb bei der Ermittelung des Reinertrags (Artikel 11) als ein Ganzes behandelt werden. Für die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse sind alsdann weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzteren Anschaffungswerte in Ausgabe zu stellen.

Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem Landwirtschaftsbetriebe, so ist deren Ertrag nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Bestimmungen (Artikel 17 ff.) zu ermitteln.

Dasselbe (Absatz 1, 2) gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen Nebenbetrieben, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden.

Bei solchen Betrieben (Absatz 3) ist ein der Verringerung der Substanz entsprechender Abzug vom Einkommen statthaft.

## Artikel 13.

### Holzungen (Waldungen).

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten (Holzungen) sind

1. in Einnahme zu stellen:

   der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum (Artikel 5) aus dem regelmäßigen, wenn auch infolge früherer Aufsparung verstärkten Abtriebe, den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Produkte,

2. in Ausgabe:

   die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.).

3. Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse aller außergewöhnlichen, d. h. solcher Abtriebe, welche als eine Verminderung des Holzbestandskapitals anzusehen sind. Bei Waldstücken, die nicht nach einem forstmäßigen Plane bewirtschaftet werden, gelten als außergewöhnlich und bleiben daher außer Ansatz die Ergebnisse von Abtrieben, wenn und soweit sie in einem Jahre sich auf mehr als den zehnten Teil des Wertes des vorhandenen Holzes erstrecken.

Kosten für Aufforstungen dürfen nur insoweit in Abzug gebracht werden, als es sich um die haltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insoweit Neubeforstungen unbewaldeter Flächen behufs weiterung des Forstbestandes in Frage stehen.

## Artikel 14.

### Bau-, Zimmerplätze usw.

Liegenschaften, welche einen landwirtschaftlichen Ertrag nicht abwerfen, sondern als Bau-, Zimmer-, zplätze, Schlacken-, Schutt- oder ähnliche Ablagen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Gemüse-, -, Blumenzucht u. dgl.) vom Eigentümer selbst benutzt werden, sind bei der Ermittelung des Einmmens aus dem Gewerbebetriebe, welchem sie dienen, zu berücksichtigen.

Hofräume und Hausgärten werden bei Einschätzung des Einkommens aus den Gebäuden, zu chen sie gehören, in Anschlag gebracht (Artikel 16).

### Verpachtete Liegenschaften.

## Artikel 15.

### I. Einkommen des Pächters.

Das Einkommen des Pächters ist nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, wie bei dem Betrieb eigenen Grundstücken (Artikel 11 bis 13) unter Hinzurechnung des Mietwerts der mitverpachteten hnung.

Jedoch ist zu beachten:

1. diejenigen gemäß Artikel 11 zu II Nr. 1 bis 10 an sich abzugsfähigen Ausgaben, welche vertragsmäßig der Verpächter zu bestreiten hat, dürfen ebensowenig wie die daselbst erwähnte Abnutzungsquote (Nr. 12) von dem Einkommen des Pächters abgezogen werden;
2. den beim Pächter abzurechnenden Betriebsausgaben treten hinzu: der bedungene jährliche Pachtzins, sowie der Geldwert der vom Pächter neben dem Pachtpreis übernommenen Naturallieferungen und Leistungen; soweit dieselben in Erzeugnissen der Wirtschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirtschaftsgespanne bestehen, ist der Abzug unstatthaft, weil diese Erzeugnisse usw. auch nicht unter den Einnahmen verrechnet werden.

### II. Einkommen des Verpächters.

Als Einkommen des Verpächters gilt:

1. der vom Pächter zu entrichtende jährliche Pachtzins,

2. der Geldwert der dem Pächter zum Vorteile des Verpächters etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, nach dem Ergebnisse des der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs (Artikel 5 II).

In Abzug zu bringen sind hiervon die dem Verpächter vertragsmäßig verbliebenen Lasten, soweit dieselben gemäß Artikel 11 II überhaupt abzugsfähig sind.

### Artikel 16.

### Einkommen aus Gebäuden.

#### I. Vom Eigentümer selbst benutzte Gebäude.

1. Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche vom Eigentümer ausschließlich zu seinem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb, oder zu anderen Erwerbszweigen, insbesondere als Arbeiterwohnungen, Scheunen, Stallungen für Zug- und Nutzvieh, Lagerräume, Speicher, Fabrik- oder Maschinenräume, zur Gast- oder Schankwirtschaft, als Schul- oder Heilanstalten verwendet werden, ist ein besonderes Einkommen nicht in Ansatz zu bringen.

2. Als Einkommen aus den vom Eigentümer und seinen Haushaltungsangehörigen zu Wohnungs- und hauswirtschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen gilt deren Jahresmietwert, bei dessen Schätzung die dazu gehörigen Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen und sonstigen Zubehörungen zu berücksichtigen sind.

An Orten, an welchen eine größere Zahl von Wohnungen durch Vermietung genutzt wird, ist der Mietwert durch Vergleichung mit dem wirklichen Mietertrage von Wohnungen gleicher Beschaffenheit zu ermitteln.

Fehlt es an solchen Vergleichsgegenständen an demselben Orte, so ist geeignetenfalls auf die Mietpreise benachbarter Ortschaften zurückzugehen.

Wo auch dieses Auskunftsmittel versagt, können die behufs Veranlagung der Gebäudesteuer ab- geschätzten Nutzungswerte einen Anhalt für die Bemessung des Mietwerts gewähren; bei Anwendung dieses Maßstabes ist indessen zu beachten, daß die Schätzung den gegenwärtigen Mietwert richtig treffen soll, während der Gebäudesteuernutzungswert nach anderen Gesichtspunkten, teils nach den durchschnittlichen Mietpreisen eines vergangenen Zeitraums, teils mit Rücksicht auf den Umfang des zur Zeit der Veranlagung mit dem Gebäude verbundenen Grundbesitzes festgestellt ist.

Von dem Mietwerte sind in Abzug zu bringen:

a) die Ausgaben aus dem letzten Kalenderjahre für Verwaltung, Instandhaltung und Reparaturen, nicht aber auch die Aufwendungen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes oder für Anlage und Pflege des zur Annehmlichkeit für den Besitzer dienenden Hausgartens. Fehlt es an zuverlässigen Unterlagen für eine ziffermäßige Berechnung der wirklich aufgewendeten Kosten, so müssen dieselben mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den baulichen Zustand des Gebäudes nach technischen Grundsätzen und Erfahrungen geschätzt werden;
b) die Beiträge zur Versicherung des Gebäudes oder einzelner Teile oder Zubehörungen des Gebäudes gegen Feuer und anderen Schaden;
c) ein angemessener Prozentsatz des Bauwerts für die Abnutzung des Gebäudes (Artikel 4 I Nr. 4);
d) die von dem Grundeigentume zu entrichtende direkte Kommunalsteuer bis zur Höhe des staatlich veranlagten Steuersatzes (Artikel 4 I Nr. 3);

3. Wegen des Abzugs der auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen usw.) beruhenden dauernden Lasten und der etwaigen Schuldenzinsen wird auf Artikel 24 verwiesen.

#### II. Vermietete Gebäude.

1. Als Einkommen des Vermieters kommt in Ansatz der Jahresmietzins des letztvergangenen Kalenderjahrs, unter Hinzurechnung des Geldwerts der dem Mieter zum Vorteile des Vermieters obliegenden Nebenleistungen, sowie der dem Vermieter vorbehaltenen Nutzungen.

Nebenleistungen des Mieters, welche demselben im eigenen Interesse obliegen (z. B. für Benutzung von Gas-, Wasserleitungen u. dgl.), kommen nicht in Anrechnung.

2. In Abrechnung kommen die gemäß I Nr. 2a bis d abzugsfähigen Beträge, soweit dieselben dem Vermieter zur Last fallen.

### 3. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaus.
(§ 13 des Gesetzes.)

#### Artikel 17.

**Gegenstand des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.**

I. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe umfaßt den Gewinn aus gewerblichen oder ndelsunternehmungen jeder Art, mögen dieselben in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder ndwerksmäßig betrieben werden.

Außer Betracht bleibt der Gewinn:

a) aus dem in einem anderen deutschen Bundesstaat, einem deutschen Schutzgebiet oder in Österreich betriebenen Gewerbe (Artikel 3 II Nr. 1b);

b) aus dem ausländischen Gewerbebetrieb eines in Preußen steuerpflichtigen aber nicht des Erwerbs wegen sich aufhaltenden Ausländers (Artikel 3 II Nr. 2).

Unter die Bestimmungen zu a und b fällt nicht jede von einem Steuerpflichtigen außerhalb eußens geübte gewerbliche Tätigkeit, sondern nur eine solche, welche als Ausübung eines stehenden werbebetriebs im Sinne des Artikel 2c dazu anzusehen ist.

Steht ein hiernach nicht steuerpflichtiger Gewerbebetrieb mit einem steuerpflichtigen dergestalt im sammenhange, daß eine gesonderte Gewinnberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ht ausführbar ist, so muß der Gewinn für den gesamten Betrieb berechnet und auf die einzelnen triebsstellen nach dem Verhältnisse des Betriebsumfanges unter Berücksichtigung der besonderen triebskosten verteilt werden. Die hierbei zu beachtenden Merkmale (Wert und Menge der Production, Umsatz usw.) sind den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu entnehmen. Kann f diesem Wege ein zutreffender Maßstab für die Gewinnverteilung nicht gefunden werden, so ist der samtgewinn nach verständigem Ermessen und tunlichst im Einvernehmen mit den zuständigen Beden der sonst beteiligten Staaten auf die verschiedenen Gebiete zu verteilen. Führen die hierüber t einer auswärtigen Behörde angeknüpften Verhandlungen nicht zum Ziele, so ist der Sachverhalt m Finanzminister zu berichten.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, wenn die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 zu c auf n preußischen Gewerbebetrieb beschränkt, mit demselben aber auch ein Betrieb in anderen Staaten bunden ist.

II. Im allgemeinen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und ndel folgendes:

1. die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Gewerbetreibenden sind als Teile des Geschäftsgewinns zu betrachten;
2. der von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen nicht nach Artikel 26 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils anzurechnen;
3. als Einkommen aus Handel und Gewerbe gelten auch die Tantiemen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gewinnanteile dieser Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen;
4. der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Beteiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

#### Artikel 18.

**Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.**

Als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel und Gewerbe gilt, wenn nicht Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs geführt werden, der im letztvergangenen Kalenderjahr Artikel 5 II) erzielte, aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben sich ergebende Geschäftsgewinn.

I. Zu den Einnahmen gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewähr Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit verkauften Waren und zeugnisse;
3. der Geldwert der zum Gebrauch oder Verbrauch des Steuerpflichtigen, seiner Angehöri und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen dem Betrieb entnommenen Erzeugnisse und Waren, sofern die Anschaffungskosten dafür Ausgabe (zu II Nr. 5) gestellt sind.

II. Von der Einnahme sind als Werbungskosten in Abzug zu bringen:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulic Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und toten triebsinventars;
2. die Kosten für Versicherung der zu 1. gedachten Gegenstände, sowie der Warenvorräte ge Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Mietzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemieteten Gru stücke, Gebäude und Utensilien;
4. die Kosten für die im Betrieb erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe und Waren, sowie für sonst im Betrieb erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehil Arbeiter einschließlich des Geldwerts der etwa zu gewährenden Beköstigung und sonsti Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr zu entrichtenden Beiträge zu Kranken- usw. Kassen;
8. die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle usw.);
9. die von dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe staatlich veranlagten Gewerbesteuersatzes (Artikel 4 I Nr. 3);
10. die Beiträge zu den Berufs- (Handels- oder Handwerks- oder Apotheker-) Kamm (Artikel 4 I Nr. 5).

III. Für die Abnutzung der im Gewerbebetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Ge schaften usw. kann ein angemessener Prozentsatz des Substanzwerts in Abzug gebracht werden ( tikel 4 I Nr. 4).

IV. Wegen der unzulässigen Abzüge wird auf Artikel 4 III verwiesen.

## Artikel 19.

### Insbesondere Gewinnberechnung bei kaufmännischer Buchführung.

Führt der Steuerpflichtige Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbu so sind der Gewinnberechnung — nicht auch der Berechnung des Einkommens aus etwaigem Kapi vermögen und anderen Quellen — die Bücherabschlüsse der drei letztabgeschlossenen (Artikel 5 Geschäftsjahre nebst den vorschriftsmäßig angefertigten Bilanzen zugrunde zu legen, soweit nicht e gegenstehende Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Gesetzes eine Berichtigung erforderlich machen. Si also z. B. Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Gewer treibenden (vgl. Artikel 17 II Nr. 1), oder Ausgaben, deren Abzug gemäß Artikel 4 III überha unzulässig ist, vom Gewinne abgerechnet worden, so müssen behufs Ermittelung des steuerpflichtig Einkommens die entsprechenden Beträge wieder hinzugesetzt werden.

Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch ein ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachs des Anla kapitals und anderseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen, sowie von den regelmäßigen jährlichen Absetzung für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw. (Artikel 4 I Nr. 4).

Für die Bewertung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Maß r überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hiernach die Vorschrift im § 40 des Handelsgesetzbuchs, r kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des euerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben in dieser Hinsicht bei seiner Buchführung anommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßbend, sofern nicht die ungebührliche Höhe der Abschreibung im einzelnen Falle das nach allgemeinem brauch übliche oder durch die besonderen tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß offenbar ersteigt, oder sogar die Absicht einer künstlichen Herabdrückung des wirklichen Reingewinns erkennen läßt.

Nach gleichen Grundsätzen ist in betreff der Abschreibungen auf unsichere Forderungen sowie der idlagen zur Ausgleichung möglicher Verluste an denselben (Delkredere-Konto) zu verfahren.

### Artikel 20.

### Einkommen aus Bergbau.

1. Für die Berechnung des Einkommens aus Bergbauunternehmungen, welche nicht den Vorriften der Artikel 26 bis 29 unterliegen, finden die Bestimmungen der Artikel 17 bis 19 entsprechende wendung mit der Maßgabe, daß den zulässigen Abzügen die der jährlichen Verringerung der Subnz des Bergwerks entsprechenden Abschreibungen hinzutreten.

2. Die Erträgnisse aus Kuxen sowohl des älteren als auch des neueren Rechts gelten als Einmmen aus Kapitalvermögen (s. Artikel 8 I Nr. 2).

## 4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art.

(§ 14 des Gesetzes.)

### Artikel 21.

### Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung.

Hierher gehört insbesondere:

a) die Besoldung der Militärpersonen, der Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Beamten, der Geistlichen, Lehrer, sowie der in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen;

b) der Lohn- und sonstige Arbeitsverdienst der Handlungs- und Gewerbegehilfen, der Handarbeiter und Dienstboten;

c) der Gewinn aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Künstler, Privatlehrer, Erzieher, Arzt, Rechtsanwalt, Notar, als Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften, sowie aus jeder nicht besonders genannten persönlichen Tätigkeit, welche nicht als selbständiger Betrieb der Landwirtschaft, des Handels oder Gewerbes anzusehen ist, mag dieselbe als Hauptberuf oder als Nebenbeschäftigung geübt werden.

Bei der Berechnung des Einkommens ist folgendes zu beachten:

1. Alle Bezüge werden nach dem Ergebnisse des letztvergangenen Kalenderjahrs (Artikel 5 II) in Ansatz gebracht.

2. Zur Anrechnung gelangt die gesamte dem Steuerpflichtigen für dessen Tätigkeit zugesicherte oder tatsächlich gewährte Gegenleistung (Gehalt, Besoldung, Lohn, Gebühren, Tantiemen, Gratifikationen, Honorare). Steuerpflichtig sind auch Nebenemolumente, welche, wie die Weihnachtsgratifikationen der kaufmännischen Angestellten zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber denselben auch ohne eine solche vom Prinzipal in Anerkennung ihrer Leistungen herkömmlich gewährt zu werden pflegen. (Vergleiche dagegen Artikel 23 Nr. 2 Abs. 2.)

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Diäten, Wohnungsgeldzuschuß, Servis usw.) die Besoldung der Beamten gewährt wird; ebensowenig kommt es darauf an, ob dieselbe etatsmäßig und bei der Pensionierung anrechnungsfähig ist oder nicht. In letzterer Beziehung findet nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der im Auslande stationierten Beamten eine Ausnahme statt (Artikel 3 II Nr. 4).

3. Außer den baren Einnahmen ist auch der Geldwert der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Mietwerts der freien Wohnung zu berücksichtigen.

Dienstwohnungen und Dienstländereien der Beamten, für welche ein Abzug an der Besoldu stattfindet, sind dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzuzurechnen, ebensowenig aber der als Mi bzw. Pachtzins geltende Besoldungsabzug vom Einkommen abzurechnen.

Einem Besoldungsabzuge gilt es gleich, wenn Beamte und Offiziere den tarifmäßigen Wohnung geldzuschuß, zu dessen Bezuge sie an sich berechtigt sind, nur deshalb nicht erhalten, weil ihnen ei Dienstwohnung gewährt ist.

Findet ein solcher Abzug an der Besoldung nicht statt, so ist das Einkommen aus Dien wohnungen nach dem ortsüblichen Mietwerte, jedoch nicht höher, als mit fünfzehn vom Hundert d baren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermietet sind, der Mietzins nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 16 II anzurechnen.

4. Von der Einnahme sind abzurechnen:

a) die etwaigen Geschäftsunkosten, insbesondere die Beiträge zu den Berufs- (Ärzte- oder A walts-) Kammern, die laufenden Ausgaben der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzi für die Unterhaltung — nicht auch die Kosten für die erste Einrichtung — des Burea die laufenden Ausgaben der Ärzte für das zur Besorgung der Praxis gehaltene Fuhrwe der Künstler, Gelehrten für die Besoldung von Mitarbeitern oder Gehilfen, für die A schaffung der zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Materialien, sowie für Inst haltung und Ergänzung, nicht aber für die erste Anschaffung der erforderlichen Gerätschaft

b) diejenigen für den Dienstherrn oder Arbeitgeber geleisteten Ausgaben, für welche die E schädigung in der für die übernommene Tätigkeit gewährten Gegenleistung mit enthalten

5. Von der Besteuerung ausgeschlossen und deshalb außer Ansatz zu lassen sind die im Artikel 3 zu 1c, 1d, 3 und 4 bezeichneten Besoldungen und Besoldungsteile.

### Artikel 22.

#### Dienstaufwand.

Nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehört der zur Bestreitung des Dienstaufwand bestimmte Teil des Diensteinkommens der Beamten.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Ge lichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, welchen ausdrücklich ein bestimmter Be oder ein bestimmter Teil der Besoldung als Dienstaufwand (Dienstkostenaversum u. dgl.) bewilligt in den Etats berechnet wird, bleibt dieser und nur dieser Betrag von der Besteuerung frei, ohne eine Untersuchung darüber stattfindet, ob der Beamte an diesem Betrag oder diesem bestimmten teile des Diensteinkommens etwa Ersparnisse macht, oder noch einen Teil seines sonstigen Einkomm zum Dienstaufwande verausgabt.

2. Die in Privatdiensten angestellten Personen haben auf Erfordern den Nachweis zu liefe daß die in bestimmter Höhe gewährte Dienstaufwandentschädigung in der Tat in ihrem vollen Betr für die mit ihren dienstlichen Verrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung findet.

3. Abgesehen von dem Falle zu 2 findet eine besondere Berechnung und Abrechnung der Dien aufwandkosten nur dann statt, wenn das Diensteinkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des trags oder des Teiles zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand getroffener Vereinbarung mäß mitenthält. Dies ist bei öffentlichen Beamten nach dem Inhalte der maßgebenden Etats und Anordnungen der zuständigen Behörden zu beurteilen.

4. Dem Dienstaufwande werden gleich geachtet und daher bei der Besteuerung ebenfalls au Ansatz gelassen:

a) die an Militärpersonen, Reichsbeamte, unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte ausdrück als Repräsentationskosten gewährten Bezüge;

b) Reisekostenvergütungen und solche Tagegelder oder Remunerationen, welche an die zu a wähnten Militärpersonen und Beamten für Dienstreisen und für die Dauer ihrer vorüb gehenden Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts gewährt werden;

c) die aus öffentlichen Kassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlic Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährten Tagegelder und Reisekosten; hierher gehö insbesondere die den Mitgliedern des Reichstags, des Hauses der Abgeordneten und ande

Körperschaften, den Mitgliedern der Gebäude, Gewerbe- und Einkommensteuerkommissionen zustehenden Bezüge der gedachten Art.

Artikel 23.

**Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art.**

Dasselbe umfaßt:

a) die Wartegelder und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Witwen-, Waisengelder);

b) sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich Unfall-, Alters-, Invalidenrenten, Altenteils- und andere Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Von der Besteuerung ausgeschlossen sind die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten ehenden Leistungen (Artikel 3 II Nr. 6).

Hierbei ist zu beachten:

1. Als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Hebung, auch wenn dieselbe von vornherein eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist; dagegen werden einmalige Zuwendungen dem steuerpflichtigen kommen nicht hinzugerechnet. Aus dem letzteren Grunde sind insbesondere die den Hinterbliebenen Reichs- und Staatsbeamten und Pensionären zustehenden Bezüge des Gnadenquartals beziehungsse des Gnadenmonats bei der Veranlagung der Hinterbliebenen außer Ansatz zu lassen, da diese villigung als eine einmalige Beihilfe anzusehen ist. Dasselbe gilt bezüglich der den Hinterbliebenen mittelbaren Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen zustehenden Gnadenbezüge.

2. Nur solche fortlaufende Hebungen (zu b) gelten als steuerpflichtiges Einkommen, welche auf m besonderen Rechtstitel (z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung, rechtsgültige leihung von zuständiger Stelle) beruhen, auch wenn sie kündbar sind oder später widerrufen werden nen. Ob eine rechtsverbindliche Verpflichtung vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu rteilen.

Unterstützungen und andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von freien Willen des Gebers abhängt und welche auch nicht als Gegenleistung für eine Tätigkeit des pfängers gelten können (vgl. Artikel 21 Nr. 2), sind, auch wenn sich dieselben tatsächlich wiederen, zur Anrechnung nicht geeignet. Hierher gehören insbesondere die an Beamte ausdrücklich als iterstützung" aus den dazu bestimmten Fonds bewilligten Beträge. Ebensowenig sind bei den pfängern steuerpflichtig solche Leistungen — z. B. der Eltern an ihre Kinder —, welche auf der tzlichen Unterhaltungspflicht beruhen, auch wenn sie durch Privatrechtstitel zugesichert oder richterlich gestellt sind.

3. Keinen Unterschied macht es, ob die Verpflichtung des Gebers gegen den Empfänger selbst r gegen einen Dritten rechtsverbindlich eingegangen ist. Deshalb sind auch Zulagen, welche ziere auf Grund der von ihren Vätern oder anderen Angehörigen gegenüber der Militärbehörde rnommenen Verpflichtung beziehen, diesen Offizieren als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen.

Nach den nämlichen Grundsätzen (Nr. 2, 3) ist zu beurteilen, ob eine derartige Leistung vom kommen des Gebers in Abzug gebracht werden darf (Artikel 4 II Nr. 2). Die Abrechnung findet er den gleichen Voraussetzungen statt, unter welchen die Anrechnung beim Empfänger begründet ist.

4. Wegen Berechnung des Einkommens aus den zu a und b erwähnten Bezügen finden die rschriften des Artikels 21 zu Nr. 1 bis 3 gleichmäßige Anwendung.

5. Als steuerfrei bleiben außer Ansatz die im Artikel 3 II Nr. 1 c, d und 5 bezeichneten Pensionen, rtegelder, Verstümmelungszulagen und Ehrensolde.

## 5. Abzüge vom Gesamteinkommen.

Artikel 24.

**Abzug der Schuldenzinsen und dauernden Lasten.**

(§ 8 II Nr. 1, 2 des Gesetzes.)

Ist der Gesamtbetrag des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus den einzelnen Quellen nach ßgabe der Bestimmungen der Artikel 8 bis 23 berechnet, so sind die nachweislich von ihm zu

entrichtenden Schuldenzinsen, sowie diejenigen Renten und dauernden Lasten, welche, 
teile, auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen, in Abzu

1. Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zw
Der Steuerpflichtige braucht in der Steuererklärung zwar nur den Gesamtbetrag der 
Schuldenzinsen anzugeben, muß aber zur Beseitigung der etwa bestehenden Bedenken au
— sei es zum Zwecke der Veranlagung, sei es bei Erörterung eines Rechtsmittels — für je
den Namen und Wohnort des Gläubigers, das Datum der Schuldurkunde und den Proze
Verzinsung angeben, auch die Zinsquittungen vorlegen.

2. Neben den Zinsen sind diejenigen Beiträge abzugsfähig, welche der Schuldner auf 
rechtlicher Verpflichtung zur allmählichen Tilgung eines auf seinem — städtischen oder ländlich
Grundbesitze haftenden Schuldkapitals entrichtet, insoweit die Tilgungsbeiträge 1 Prozent des Ka
und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Abgesehen hiervon sind Beträge, welche der Tilgung einer aufgenommenen Schuld dienen, 
abzugsfähig. Dies gilt insbesondere stets dann, wenn die Tilgung nicht auf Grund rechtlicher 
pflichtung, also freiwillig erfolgt oder wenn es sich nicht um ein auf einem Grundbesitze haft
Schuldkapital handelt. Hieran ändert auch nichts, wenn die Beträge im Zwangswege (z. B. im
haltsabzugsverfahren) von dem Schuldner beigetrieben werden.

Inwieweit die von dem Schuldner zu entrichtenden Jahresbeträge als Zinsen oder als Tilgu
quoten anzusehen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Inhalte der Schuldverschreibung, 
nach den maßgebenden Reglements oder Statuten des darleihenden Kreditinstituts zu beurteilen.

3. Zinsen von Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehre beste
dürfen von dem Gesamteinkommen nicht nochmals in Abzug gebracht werden, da dieselben bei
mittelung des Gewinns aus dem betreffenden Geschäfte zu berücksichtigen sind.

4. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf Einkommen aus preußischen B
dungen, Pensionen, Wartegeldern, aus preußischem Grundbesitz oder preußischem Gewerbebe
(Artikel 2 zu a bis c), so sind nur die Zinsen solcher Schulden und solche Lasten abzugsfähig, w
zu den bezeichneten inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen.

Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen Einkommen aus einer der im Artikel 3 II 
und 2 bezeichneten nichtpreußischen Quellen außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerpflich
Einkommen derjenige Betrag an Schuldzinsen, Renten und sonstigen Lasten nicht abgerechnet we
welcher zu jenen nichtpreußischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung steht.

Eine wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem Grundbesitz ist insbesondere a
nehmen, wenn die Schuld für den Erwerb oder zum Zwecke der Verbesserung oder Bebauung 
Grundstücks aufgenommen ist.

Die Eintragung im Grundbuch ist nicht entscheidend.

5. Ruht in den Fällen der Nr. 4 eine Schuld oder Last ungeteilt zugleich auf steuerpflich
und nichtsteuerpflichtigen Einkommensquellen, ohne daß eine besondere Beziehung zu der einen 
anderen Quelle nachgewiesen werden kann, so ist der Gesamtbetrag der Schuldzinsen nach Verhä
des Einkommens einerseits aus der steuerpflichtigen, anderseits aus der nicht steuerpflichtigen Q
zu teilen und der dem steuerpflichtigen Einkommen entsprechende Teilbetrag der Schuldzinsen in A
zu bringen.

## Artikel 25.

### Weitere Abzüge vom Gesamteinkommen.

(§ 8 II Nr. 3, 4 des Gesetzes.)

Von dem Gesamteinkommen sind ferner abzurechnen:

1. Die von dem Steuerpflichtigen für seine Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichte
Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen und Pensi
kassen, soweit dieselben zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (Artikel 4 II Nr

Beiträge dieser Art, welche der Steuerpflichtige für das von ihm zum Betriebe der Landwirtsch
eines Gewerbes oder einer anderen gewinnbringenden Tätigkeit gehaltene Personal entrichtet, kom
hier nicht in Betracht, sondern sind als Geschäftsunkosten bei der Ermittelung des Reinertrags 
diesem Betriebe zu berücksichtigen (vgl. Artikel 11 II Nr. 7, Artikel 18 II Nr. 7).

Dagegen dürfen Beiträge, welche für die zu Haushaltungszwecken angenommenen Personen, insbesondere für die zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten zu leisten sind, ebensowenig wie deren Dienstlöhne in Abzug gebracht werden.

Im übrigen macht es keinen Unterschied, ob der Zahlung eine gesetzliche, statutarische oder freiwillig übernommene vertragsmäßige Verpflichtung zugrunde liegt; insbesondere sind auch abzurechnen diejenigen Beiträge zur Allgemeinen Preußischen Witwenverpflegungsanstalt und zu anderen Witwen- usw. Kassen, welche steuerpflichtige Beamte fortentrichten, obwohl ihnen der Austritt aus diesen Kassen freisteht.

2. Lebensversicherungsprämien (Artikel 4 II Nr. 4). Bei Abrechnung derselben ist folgendes zu beachten:

a) Abzugsfähig sind nur die für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen — nicht aber anderer Personen — gezahlten Prämien, und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder den Erlebensfall (sog. abgekürzte Lebensversicherung), nicht auch für Aussteuer- und andere Versicherungen;

b) ob die Versicherung bei einer inländischen oder ausländischen Gesellschaft oder Anstalt abgeschlossen ist, macht keinen Unterschied;

c) übersteigen die von einem Steuerpflichtigen gezahlten Prämien den Betrag von 600 Mark jährlich, so ist die Abrechnung nur bis auf Höhe von 600 Mark gestattet;

d) im übrigen geschieht dieselbe nach dem Betrage der Prämien für das letztvergangene Kalenderjahr (Artikel 5 II), jedoch unter Abzug der nach dem Maßstabe der gezahlten Prämien dem Versicherten als Dividende oder unter anderer Bezeichnung vergüteten Beträge;

e) außer dem Betrage der Prämien ist in der Steuererklärung die Versicherungsanstalt, sowie die Nummer der Police anzugeben, vom Steuerpflichtigen auch auf Erfordern die Police nebst der letzten Prämienquittung vorzulegen.

3. Abzüge von persönlichen Kassenbeiträgen (Nr. 1 Absatz 1), sowie von Lebensversicherungsprämien (Nr. 2) sind bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche der Einkommensteuer nur auf Grund der Bestimmung des Artikels 2 unterliegen, nicht statthaft.

## Dritter Abschnitt.

## **Steuerpflicht der nicht physischen Personen.**

### Artikel 26.

### **Steuerpflichtige Unternehmungen.**

(§ 1 Nr. 4, 5, 6, § 2 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. **Der Einkommensteuer unterliegen:**

a) Aktiengesellschaften,

b) Kommanditgesellschaften auf Aktien,

c) Berggewerkschaften,

d) Eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (siehe Nr. 3),

e) Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (siehe Nr. 4),

f) die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

welche einen Sitz in Preußen haben.

Der Steuerpflicht unterliegen jedoch nicht diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

aa) deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind,

bb) deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind.

Ob ein Sitz in Preußen begründet ist, ergibt sich nötigenfalls bei den Unternehmungen zu a, b, d, e und f aus dem Inhalte des Gesellschaftsvertrags oder Statuts (§ 182 Absatz 2 Nr. 1, § 3 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs, § 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts genossenschaften, § 3 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) oder der Bestätigungsurkunde, bei Berggewerkschaften aus der Belegenheit des Bergwerks.

2. Unternehmungen der unter Nr. 1 a bis f bezeichneten Art, welche keinen Sitz in Preußen haben, unterliegen der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebstätten (vgl. Artikel 2 zu c und Anmerkung dazu).

3. Eingetragene Genossenschaften, welche nicht zu den unter Nr. 1 e und 4 bezeichneten Vereine gehören, sind steuerfrei, solange sie die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit statutenmäßig und tatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Ob diese Voraussetzung der Steuerfreiheit vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken teilnehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist. Beispielsweise werden Magazinvereine oder Produktivgenossenschaften nicht dadurch steuerpflichtig, daß Waren oder Produkte an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dadurch, daß die Genossenschaft auch Waren von Nichtmitgliedern in das Magazin aufnimmt oder zum Zwecke des Verkaufs ankauft.

Bei Beurteilung der Steuerpflicht der Kreditgenossenschaften ist die Verfügung vom 19. Januar 1901 (Mitt. H. 42 S. 6) zu beachten.

Treffen die Voraussetzungen der Steuerpflicht bei einer Genossenschaft zu, so findet bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eine Unterscheidung zwischen dem durch den Verkehr mit Mitgliedern und dem durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinne nicht statt.

4. Vereine zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- und hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen sind steuerpflichtig, ohne daß es darauf ankommt, ob ihr Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder sich beschränkt oder darüber hinausgeht. Gleichgültig ist ferner, in welchen rechtlichen und geschäftlichen Formen der Verein betrieben wird, ob er z. B. eine eingetragene Genossenschaft oder ob er eine der Rechtsfähigkeit entbehrende Personenvereinigung ist, ob er einen offenen Laden unterhält oder nicht. Der Gegenstand des Unternehmens muß aber der Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und deren Ablaß im kleinen sein. Es gehören mithin nicht hierher die Rohstoffvereine oder die Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Magazinvereine, Absatz- z. B. Molkereigenossenschaften) oder die Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften). Nicht hierher gehören ferner die sogenannten Konsumanstalten, welche von den Inhabern größerer gewerblicher Unternehmungen zur Vermittelung des Warenbezugs für Beamte und Arbeiter der Unternehmung im Nebenbetrieb unterhalten werden.

5. Andere, als die unter Nr. 1 und 2 ausdrücklich benannten juristischen Personen, Korporationen, Gesellschaften, Vermögensmassen oder Personenvereine, insbesondere offene Handelsgesellschaften, sind als solche der Einkommensteuer nicht unterworfen.

## Artikel 27.

### Allgemeine Bestimmungen für das steuerpflichtige Einkommen der nichtphysischen Personen.

(§§ 9, 25 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. Die Veranlagung aller nichtphysischen Personen erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der bei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre und, wenn das Unternehmen noch nicht solange besteht, nach dem Durchschnitte der kürzeren Zeit, für welche Geschäftsabschlüsse vorliegen.

2. Maßgebend ist für jede nichtphysische Person das von ihr angenommene Betriebsjahr. Als der Veranlagung unmittelbar vorangegangen gilt das letzte Betriebsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können. Dabei ist jedoch tunlichst darauf hinzuwirken, daß bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen die Reihenfolge der der Berechnung zugrunde gelegten Betriebsjahre nicht unterbrochen wird (vgl. Art. 56 Nr. 1). Die bei der Ziehung des

Durchschnitts in Betracht kommenden Jahre bilden insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne der anderen Jahre in Abzug gebracht wird (vgl. auch Artikel 28, Nr. 5).

3. Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt auf Grund der für die maßgebenden Betriebsjahre angefertigten Bilanzen, Jahresabschlüsse (Gewinn- und Verlustrechnungen, Verwaltungsrechnungen), sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse der General- (Gewerken-) Versammlungen. Eine Schätzung „nach dem mutmaßlichen Jahresertrage" findet bei nichtphysischen Personen nicht statt. Ihre Veranlagung kann vielmehr erst erfolgen, wenn ein das Vorhandensein von Überschüssen ergebender Abschluß vorliegt, und geschieht alsdann von dem Beginne des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen dieser Abschluß gemacht ist.

4. Die Veranlagung auch solcher Unternehmungen, welche in Preußen an verschiedenen Orten Betriebsstätten unterhalten, erfolgt einheitlich nach dem gesamten in Preußen steuerpflichtigen Einkommen.

5. Die steuerpflichtigen nichtphysischen Personen sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen (vgl. Artikel 52 III). Auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstreckt sich diese Verpflichtung indessen nur insofern, als solche Gesellschaften, deren Unternehmen im Betriebe von Bankgeschäften besteht, die Bilanzen einzureichen haben.

## Artikel 28.

### Das steuerpflichtige Einkommen der nichtphysischen Personen mit Ausschluß der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(§ 15 des Gesetzes.)

1. Als steuerpflichtiges Einkommen der nichtphysischen Personen mit Ausschluß der Gesellschaften mit beschränkter Haftung kommen in Anrechnung:

a) die Überschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung an die Mitglieder (Aktionäre, Kommanditisten, Gewerken, Genossen) verteilt werden, nicht auch die an Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats, an Direktoren und andere Beamte verteilten Tantiemen; dagegen macht es keinen Unterschied, ob die Dividende bar ausgezahlt oder dem Geschäftsguthaben zugeschrieben ist (§ 19 des Genossenschaftsgesetzes). Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt derjenige Teil der Überschüsse, welcher an persönlich haftende Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Tantieme verteilt wird, nicht als Einkommen der Gesellschaft;

b) die aus den Überschüssen zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds (vgl. jedoch Artikel 19 Absatz 4) verwendeten Beträge.

2. Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebs in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrags oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden.

3. Bei Beurteilung der Frage, ob ein „Reservefonds" im Sinne der Vorschrift zu Nr. 1b gebildet ist, kommt es nicht auf die Benennung an. Als Reservefonds gilt jede aus den Überschüssen gebildete Ansammlung, die im Einzelfall eine Vermehrung des Vermögens darstellt. Einer solchen stehen diejenigen Beträge gleich, welche aus den Überschüssen zu außerordentlichen, über das Maß der regelmäßigen Absetzungen (vgl. Artikel 19 Absatz 3) hinausgehenden Abschreibungen verwendet werden.

Anderseits bleiben außer Betracht solche Fonds, die lediglich zur Deckung bereits bestehender Verpflichtungen dienen, insbesondere die bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmten Fonds. Hierher gehören diejenigen — in der Regel „Prämien-" und „Gewinn-", oder „Dividenden-"Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

4. Diejenigen Verteilungen an Mitglieder, Kapitalrückzahlungen oder Abtragungen, w... den Überschüssen, sondern den Reservefonds oder anderen Aktivbeständen entnommen si... bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens stets außer Berechnung.

5. Von der Summe der gemäß Nr. 1 bis 3 anzurechnenden Überschußbeträge sind in Abz... bringen $3^1/_2$ Prozent des in der Bilanz für das betreffende Geschäftsjahr aufgeführten Aktienkap... Ergibt sich hierbei in einem der für die Durchschnittsberechnung maßgebenden Jahre ein Fehlb... so ist derselbe von dem etwaigen Überschuß der anderen Jahre abzurechnen (vgl. Artikel 27 ... letzter Satz).

6. An Stelle des Aktienkapitals (Nr. 5) tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe d... eingezahlten Geschäftsanteile (Geschäftsguthaben) der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das a... dem Erwerbspreis und den Kosten der Anlage und Einrichtung beziehungsweise Erweiterung d... Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital. Beträge, welche zur Deckung der laufenden Betrieb... kosten und zur Fortführung des Betriebs in dem bisherigen Umfang aufgewendet sind, dürfen hier... nicht in Anrechnung kommen. Soweit die Kosten der Anlage, Einrichtung oder Erweiterung ein... Bergwerks vor dem 1. April 1892*) aufgewendet sind, tritt an deren Stelle nach Wahl der Pflichtig... der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten des E... kommensteuergesetzes, d. h. vor dem 30. Juli 1891**) verteilten Ausbeute.

Die zum Zwecke der Berechnung des Grundkapitals von den Gewerkschaften anzugeben... Erwerbspreise, Kosten beziehungsweise Ausbeuten sind auf Erfordern durch Vorlegung der Bücher u... Verwaltungsrechnungen nachzuweisen.

7. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz nicht in Preußen haben, aber gem... Artikel 26 Nr. 2 der Einkommensteuer unterliegen, gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige T... der nach den Bestimmungen zu 1 bis 6 zu berechnenden Überschüsse, welcher auf den Geschäftsbetr... in Preußen beziehungsweise auf das Einkommen aus preußischem Grundbesitz entfällt.

Zu diesem Zwecke ist der aus dem preußischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielte besond... Gewinn zu ermitteln und nach dem Verhältnisse dieses Gewinnanteils zu dem gesamten Reingewi... des Unternehmens der steuerpflichtige Teil der Überschüsse zu bestimmen.

Ist eine derartige besondere Gewinnberechnung nicht tunlich, so erfolgt die Feststellung des ste... pflichtigen Teiles der Überschüsse nach den aus den tatsächlichen Betriebsverhältnissen eines jeden Unt... nehmens sich ergebenden Merkmalen, welche für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend ... insbesondere bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältnis der in Preußen aufkommenden der gesamten Prämieneinnahme, bei Hypothekenbanken nach dem Verhältnis des Betrags der ... preußischen Grundbesitzern zu entrichtenden Darlehnszinsen zu der gesamten Zinseinnahme. ... übrigen findet die Vorschrift des Artikel 17 I Absatz 4 entsprechende Anwendung.

8. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz in Preußen haben (Artikel 26 Nr. 1), ... nur das Einkommen aus den in einem anderen deutschen Bundesstaat, in einem deutschen Schutzge... oder in Österreich belegenen Grundstücken oder den daselbst betriebenen Gewerben von der Besteuer... ausgeschlossen (Artikel 3 II Nr. 1a, b). Die Feststellung des hiernach nicht steuerpflichtigen Teiles ... nach den Bestimmungen zu 1 bis 6 zu berechnenden Überschüsse erfolgt nach den vorstehend zu 7 ... gegebenen Grundsätzen.

## Artikel 29.

### Das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(§§ 16, 18, 71 des Gesetzes.)

1. Als steuerpflichtiges Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt der erzie... Geschäftsgewinn. Dieser ist in derselben Weise, wie bei einem Einzelkaufmann, also unter sinngemä... Anwendung der Bestimmungen im Artikel 19 zu berechnen.

2. Bei solchen Gesellschaften, welche ihren Sitz nicht in Preußen haben, aber gemäß Artikel ... Nr. 2 der Einkommensteuer unterliegen, oder welche ihren Sitz zwar in Preußen haben, aber Ei... kommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einem anderen deutschen Bundesstaat oder in eine...

---

*) In den Hohenzollernschen Landen: vor dem 1. April 1901.
**) In den Hohenzollernschen Landen: vor dem 4. August 1900.

...lichen Schutzgebiet oder in Österreich beziehen, ist zunächst der gesamte Geschäftsgewinn gemäß Nr. 1 ...d unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im Artikel 28 Nr. 7 und 8 alsdann der in ...eußen steuerpflichtige Teil des Geschäftsgewinns zu ermitteln.

3. Die Feststellung der Steuersätze für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt nach ...m erhöhten Tarife des § 18 des Gesetzes (vgl. Artikel 31 I). Von den Mitgliedern der Gesell...ften wird der auf den Gesellschaftsgewinn entfallende Teil der auf sie veranlagten Einkommen...er nach § 71 des Gesetzes nicht erhoben (vgl. Artikel 31 II).

4. Der Steuerpflicht unterliegen nicht solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
   a) deren Gesellschafter — wie z. B. bei einem von mehreren Kreisen begründeten Kleinbahnunternehmen — ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind,
   b) deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind. Ist in einem Einzelfalle zweifelhaft, ob die Voraussetzungen zu b vorliegen, so ist unter einstweiliger Aussetzung der Veranlagung an den Finanzminister zu berichten.

5. Die Vorschriften im § 33 Nr. 2 und 3 des K.A.G. werden, wie hier nachrichtlich bemerkt ...d, durch die Heranziehung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Staatseinkommensteuer ...t berührt.

## Vierter Abschnitt.

## Steuersätze.

### Artikel 30.

### Die Steuersätze und ihre Ermäßigung nach den §§ 19 und 20 des Gesetzes.

(§§ 17, 19, 20 des Gesetzes.)

I. Der zu veranlagende Steuersatz bestimmt sich für jeden Steuerpflichtigen (mit Ausnahme der ...llschaften mit beschränkter Haftung — vgl. hierüber Artikel 31, I) nach dem im § 17 des Gesetzes ...schriebenen, dieser Anweisung als Beilage 1 angefügten Tarife. Beilage 1 Seite 41.

II. § 19 des Gesetzes bestimmt:

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, ...m oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 BGB.) ...halt, so wird ihm von dem steuerpflichtigen Einkommen für jedes derartige Familienmitglied der ...g von 50 Mark in Abzug gebracht mit der Maßgabe, daß in jedem Falle eine Ermäßigung statt...t um eine der im § 17 vorgeschriebenen Steuerstufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4, um ... Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder mehr derartigen Familienmitgliedern.

Bei Einkommen von mehr als 3000 Mark, aber nicht mehr als 6500 Mark, wird der im § 17 ...schriebene Steuersatz ermäßigt

um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3 oder 4,

um zwei Stufen, wenn der Steuerpflichtige 5 oder mehr Kindern oder anderen Familien...hörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl (Absatz 1 und 2) werden ...t mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche ... vierzehnte Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen ...iebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der ...e des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Ist nach Absatz 1 Ermäßigung unter den Steuersatz von 6 Mark begründet, so tritt Befreiung ... der Staatssteuer ein.

Zur Erläuterung dieser Bestimmung wird folgendes bemerkt:

1. Die Bestimmung läßt irgendwelchem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald ihre tatsächlichen Voraussetzungen zutreffen, dagegen ausgeschlossen, sofern dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist.
2. Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 der Bestimmung ist, daß das dem Steuerpflichtigen anzurechnende Gesamteinkommen höchstens 3000 Mark, für die Anwendung des Absatzes 2, daß das anzurechnende Gesamteinkommen höchstens 6500 Mark beträgt. Bei

höherem Einkommen ist die Anwendung der Bestimmung ausgeschlossen, auch dann, wer in dem anzurechnenden Einkommen der Gewinnanteil aus einer Gesellschaft mit beschränkt Haftung einbegriffen ist.

3. Die Gewährung von Unterhalt liegt nicht schon vor in dem Falle der Gewährung v Unterstützungen, sie setzt vielmehr voraus, daß der Lebensunterhalt der Kinder bz Familienangehörigen in Ermangelung eines dazu ausreichenden eigenen Ei kommens derselben in der Hauptsache tatsächlich von dem Steuerpflichtigen bestritten wir

4. Die Gewährung des Unterhalts muß auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach Ma gabe der §§ 1601 bis 1615 des BGB. erfolgen. Personen, denen nach dem Inhalte die Gesetzesvorschriften ein klagbarer Anspruch an den Steuerpflichtigen auf Gewährung v Unterhalt nicht zustehen würde, kommen mithin nicht in Betracht. Hierher gehören z. alle diejenigen, denen der Steuerpflichtige lediglich auf Grund einer moralischen Verpflichtu oder einer vertragsmäßigen Vereinbarung oder freiwillig Unterhalt gewährt.

5. Wenn die Voraussetzungen der Ziffern 2 bis 4 gegeben sind, werden Kinder und ande Familienangehörige, welche bei Beginn des Steuerjahrs das vierzehnte Lebensjahr n nicht überschritten haben, in jedem Falle berücksichtigt. Von den älteren Kindern u Familienangehörigen bleiben dagegen diejenigen außer Betracht, welche
   a) entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtig dauernd, d. h. nicht nur vorübergehend, tätig sind, oder
   b) ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns n ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlechte haben.

   Für die Feststellung des ortsüblichen Tagelohns (zu b) sind die nach § 8 d Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 18 (R.-Ges.-Bl. 1892 S. 417) erfolgenden Festsetzungen des Regierungspräsident maßgebend.

6. Die Ehefrau des Steuerpflichtigen wird in keinem Falle berücksichtigt.

III. Nach § 20 des Gesetzes ist bei Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr 9500 Mark ferner eine Ermäßigung des — nach dem Steuertarif an sich zutreffenden — Steuersat um höchstens drei Steuerstufen zulässig, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtig wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art komm nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen durch

a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,
b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
c) andauernde Krankheit,
d) Verschuldung,
e) besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend a geführten nur, sofern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträch gung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkenn sind, ist nach den Umständen eines jeden besonderen Falles zu beurteilen. Im einzelnen ist dab folgendes zu beachten:

Zu a) Die Belastung durch Unterhaltung bzw. Erziehung von Kindern und anderen Angehörig findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 6500 Mark bereits allg mein durch die Bestimmungen zu II Berücksichtigung, und wird daher nur in seltenen Ausnahm fällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des § 20 des Gesetzes b gründeten Anlaß geben können.

Zu b) Für die Anwendung des § 20 macht es keinen Unterschied, ob ein Steuerpflichtige welcher den Unterhalt mittelloser Angehöriger bestreitet und hierdurch nach seinen wirtschaftlichen Ve hältnissen ungewöhnlich belastet ist, diese Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllun einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.

Zu c) Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steue pflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genötigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Im übrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die ...stigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitglieds Ermäßigung be-...ligt werden.

Zu d) Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu ent-...tenden Schuldenzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der ...uldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen ...leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.

Zu e) Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch ...ndschaden, Viehseuchen, Überschwemmungen und dergl. — als außergewöhnliche anzu-...ennen sind.

## Artikel 31.

### Die Steuersätze der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren Mitglieder.

(§§ 18, 71 des Gesetzes.)

I. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmt sich der zu veranlagende Steuersatz ...ch dem durch § 18 des Gesetzes vorgeschriebenen, dieser Anweisung als Beilage 2 angefügten, er-...höhten Tarife. Beilage 2 Seite 42.

II. Für solche Steuerpflichtige, welche Mitglieder einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft ...it beschränkter Haftung sind, bestimmt § 71 des Gesetzes:

1. Von Steuerpflichtigen (§ 1), welche Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 1 Nr. 6) sind, wird derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfällt.

   Ist der Gesellschafter eine der im § 1 Nr. 4 und 5 genannten nichtphysischen Personen, so gilt als der Berechnung des nicht zu erhebenden Betrages zugrunde zu legendes Gesamteinkommen das nach § 15 ermittelte Einkommen, jedoch ohne den Abzug von $3^1/_2$ Prozent des Kapitals.

   Die sich nach Nr. 1 Absatz 1 und 2 ergebenden, nicht auf volle Mark lautenden Steuerbeträge werden bis zum Betrage von weniger als 50 Pfennig nach unten, beim Betrage von 50 Pfennig und mehr nach oben auf den nächsten vollen Markbetrag abgerundet.

2. Ist der von der Gesellschaft im letztvergangenen Geschäftsjahre erzielte Geschäftsgewinn nur zu einem Teil in Preußen steuerpflichtig, so wird bei Berechnung des nicht zu erhebenden Betrages (Nr. 1) nur ein entsprechender Teil des auf den Gesellschafter verteilten Gewinnes berücksichtigt.

3. Die Vorschriften in Nr. 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn
   a) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dem letztvergangenen Steuerjahre zur Einkommensteuer in Preußen herangezogen worden ist,
   b) der Steuerpflichtige eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihm empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet hat,
   c) der Abzug des Einkommens des Steuerpflichtigen aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von seinem steuerpflichtigen Gesamteinkommen eine Veränderung der Steuerstufe zur Folge haben würde.

   Von dem Vorhandensein der Voraussetzung zu a wird bei der Veranlagung für 1907 abgesehen.

III. Zur Erläuterung der Vorschriften zu II wird folgendes bemerkt:

1. Im Sinne der Nr. 1 des § 71 gelten als Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch:
   a) Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, welche Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.

      Zum Zwecke der Berechnung des außer Hebung bleibenden Steuerbetrags wird der auf die offene Handelsgesellschaft entfallende Gewinnanteil auf die einzelnen Teilhaber nach Maßgabe ihrer Beteiligung bei der offenen Handelsgesellschaft verteilt;

b) persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, welche Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Der auf die Kommanditgesellschaft entfallende Gewinnanteil wird auf die persönlich haftenden Gesellschafter verteilt.

2. Maßgebend für die Berechnung ist stets der von der Gesellschaft in dem dem Steuerjahr vorangegangenen Kalenderjahr auf den Steuerpflichtigen tatsächlich verteilte Gewinn, welcher dem Steuerpflichtigen in Gemäßheit von Artikel 8 I Nr. 2 und Artikel 5 II bei seiner Veranlagung angerechnet ist.

3. Die Nummer 2 des § 71 findet auch auf solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung, die in Preußen nur auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes steuerpflichtig sind.

4. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 71 ist nach Nr. 3a desselben, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dem letztvergangenen Steuerjahre zur Einkommensteuer in Preußen herangezogen worden ist. Bei der Veranlagung für 1907 ist von dieser Voraussetzung abzusehen. Für dieses Jahr hat vielmehr vor der Anwendung des § 71 auf einen Einzelfall der Vorsitzende der Veranlagungskommission zu prüfen, ob nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes die Gesellschaft in Preußen und — im Falle der Nummer 2 des § 71 — mit welchem Teilbetrag ihres Geschäftsgewinns sie in Preußen steuerpflichtig ist.

5. Den außer Hebung zu setzenden Steuerbetrag bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission, gegen dessen Entscheidung dem Steuerpflichtigen die innerhalb vier Wochen bei dem Vorsitzenden einzulegende Beschwerde an die Regierung offen steht. Gegen die Entscheidung der Regierung ist innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Finanzminister zulässig.

## Fünfter Abschnitt.

## **Die Steuererklärungen.**

### Artikel 32.

### **Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung.**

(§§ 25, 26, 30, 84 des Gesetzes.)

**1.** Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Veranlagungsbehörden sind angewiesen, jedem hiernach zur Steuererklärung Verpflichteten bei Erlaß der öffentlichen Aufforderung ein Steuererklärungsformular mitzuteilen; hiervon ist aber weder der Eintritt der Verpflichtung noch der Lauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung (Nr. 5) abhängig. Steuerpflichtige, welchen ein Formular nicht zugegangen ist, können ein solches an den in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stellen kostenlos in Empfang nehmen.

2. Die noch nicht mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Frist zuzulassen.

3. Bei Gesellschaftern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird nach § 71 des Gesetzes derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf den Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsgewinn entfällt. Es ist dies indessen an die Voraussetzung geknüpft, daß der Gesellschafter eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihm empfangenen Gesellschaftsgewinn besonders bezeichnet hat.

**4.** Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, vom Pfleger oder Vormund, für nichtphysische Personen (Artikel 26) von den zur Vertretung derselben nach außen berechtigten Vorstandsmitgliedern (Repräsentanten), für minderjährige Kinder, welche unter elterlicher Gewalt stehen, vom Vater, wenn aber die elterliche Gewalt der Mutter zusteht, von dieser abzugeben. Im Falle des § 1693 des BGB. ist auch der der Mutter bestellte Beistand zur Abgabe

r Steuererklärung für die seiner Pflegschaft unterstellten Kinder zuzulassen. Insoweit der gesetzliche rtreter eines Steuerpflichtigen durch rechtswirksame Verfügung von der Verwaltung des Vermögens sgeschlossen ist, ist auch der zu der Verwaltung Berufene hinsichtlich des Einkommens aus dem von n verwalteten Vermögen zur Abgabe der Steuererklärung zuzulassen.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, nn die Steuererklärung durch Bevollmächtigte, welche ihren Auftrag auf Erfordern nachzuweisen ben, abgegeben werden.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht seitens eines von mehreren Vertretern befreit die rigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

5. Die Steuererklärung ist innerhalb der in der Aufforderung bestimmten, auf mindestens Wochen zu bemessenden Frist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu otokoll abzugeben.

Diese Frist ist jedoch für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen bwesenden auf 3 Wochen verlängert.

Schriftliche Steuererklärungen können durch die Post frankiert eingesendet werden; zur Sicherung s Steuerpflichtigen empfiehlt sich in diesem Falle die Sendung als „Einschreibebrief“, da der Absender e Gefahr trägt.

## Artikel 33.

### Form und Inhalt der Steuererklärungen.

(§ 27 des Gesetzes.)

1. Die Steuererklärung über das Einkommen physischer Personen ist nach dem beiliegenden Formular I abzugeben und dabei namentlich folgendes zu beachten: Muster I. Seite 35.
   a) dem eigenen Einkommen hat der Steuerpflichtige das etwaige besondere Einkommen seiner nicht selbständig zu veranlagenden Ehefrau (Artikel 6) hinzuzurechnen;
   b) das steuerpflichtige Einkommen aus jeder der vier im Artikel 3 unterschiedenen Hauptquellen ist nach Anleitung der Bestimmung der Artikel 8 bis 23 besonders zu berechnen, und das Ergebnis getrennt nach den Quellen in die dafür bestimmten Rubriken 1 bis 4 des Formulars einzutragen. Stellt sich als Ergebnis der Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Quelle ein Verlust heraus, so ist auch dies anzugeben und bei der Feststellung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen;
   c) besonders anzugeben sind die in dem Formular unter a bis d bezeichneten Ausgaben und die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern, deren Abzug beansprucht wird; von Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ferner die Höhe des empfangenen Gesellschaftsgewinns (Artikel 32 Nr. 3);
   d) das Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einem außerhalb seines Wohnorts belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe bezieht, ist bei Angabe des Gesamteinkommens unter Nr. 2 bzw. 3 der Steuererklärung zu berücksichtigen, außerdem aber am Schlusse besonders anzugeben.

2. Die Steuererklärung über das Einkommen nichtphysischer Personen (Artikel 26) erfolgt nach den anliegenden Formularen II und III unter Beachtung der in den Artikeln 27, 28 und 29 für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Unternehmungen angegebenen Grundsätze. Muster II und III. Seite 39 und 40.

3. Im übrigen gibt der Vordruck der Formulare die erforderliche Anleitung zur Ausfüllung. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seiner Angabe zugrunde liegenden Durchschnittsberechnungen oder andere zum Verständnis der Angaben dienende Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine derselben beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die in Zweifelsfällen vom Steuerpflichtigen mündlich nachgesuchte Belehrung wird vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission bereitwillig auch mündlich erteilt.

4. Die Steuererklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, zu datieren und von dem zur Abgabe Verpflichteten durch Namensunterschrift zu vollziehen.

### Artikel 34.

### Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen.

(§ 28 des Gesetzes.)

Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu erm telndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Anga des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätz desselben bedarf.

Zur Erläuterung wird folgendes bemerkt:

1. Die im § 28 des Gesetzes als Ausnahme zugelassene Art und Weise der Steuererklär ist in ihrer Anwendung ausdrücklich auf Einkommen beschränkt, welches nur durch Schätzung, also n durch Gegenüberstellung wirklicher Einnahmen und Ausgaben im Wege der Berechnung ermitt werden kann.

2. Diese Voraussetzung trifft stets zu, wenn hinsichtlich einer Einkommensquelle ein Jahresergeb noch nicht vorliegt und die Höhe des Einkommens daher nach dem mutmaßlichen Ertrage für da Steuerjahr geschätzt werden muß (Art. 5).

3. Abgesehen von den Fällen zu 2 bezieht sich der Inhalt der Steuererklärung niemals a einen noch ungewissen, zukünftigen, sondern stets auf den in einem vergangenen Zeitraume tatsäch erzielten Ertrag. Gleichwohl kann auch hierbei für gewisse Bestandteile des Einkommens die Schätzu nicht entbehrt werden, teils weil es sich nicht immer um bare oder genau auszusondernde Einkün handelt, teils weil das Gesetz behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens Abzüge gestatt deren Höhe nicht durch wirklich geleistete Ausgaben bestimmt wird. So bedürfen regelmäßig ein Schätzung:

der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause, der Geldwert der freien Beköstigung oder ande Naturalbezüge, der Geldwert der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft, soi die Umstände eine genaue Trennung dieses Verbrauchs von dem Verbrauche für die Zwecke des W schaftsbetriebs nicht gestatten, ferner die Werte, mit welchen Warenbestände, zweifelhafte Forderun eines Kaufmanns in die Bilanz einzustellen sind, die Höhe der angemessenen Abschreibungen für G bäude, Maschinen usw.

In allen diesen Fällen ist es nicht etwa dem Belieben des Steuerpflichtigen überlassen, ob überhaupt ziffermäßige Angaben über sein Einkommen machen will. Das entspräche weder der Absi noch dem Wortlaute des Gesetzes. Denn nur aus Gründen, welche in der Natur des Einkomme selbst liegen, soll die Entbindung von der ziffermäßigen Angabe des Einkommens beansprucht werd dürfen, nicht aber etwa deshalb, weil der Steuerpflichtige die zur Erfüllung der Deklarationspfli erforderlichen Aufzeichnungen über seine tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben unterläßt. Die E bindung von ziffermäßigen Angaben findet somit nur in Ansehung derjenigen bestimmten Einkommensa und Rechnungsansätze statt, für welche diese besondere Voraussetzung zutrifft. Hinsichtlich der übrig Bestandteile des Einkommens darf der Steuerpflichtige dagegen die ziffermäßigen Angaben n ablehnen.

4. Liegen nach Nr. 2 oder Nr. 3 die Voraussetzungen des § 28 vor, so steht es dem Steu pflichtigen gleichwohl frei, die behufs Abgabe der Steuererklärung etwa erforderlichen Schätzun selbst vorzunehmen. Will er dies nicht, so muß er ausdrücklich beantragen, daß ihm die Angabe zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen gestattet werde.

Der Antrag ist auf der Steuererklärung oder in einer besonderen Eingabe oder mündlich Protokoll, in jedem Falle aber innerhalb der zur Abgabe der Steuererklärung bestimmten präklusivisch Frist (Artikel 32) bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen und durch gene Bezeichnung desjenigen Einkommens, um dessen Schätzung es sich handelt, zu begründen. Es empfie sich zugleich, diejenigen Nachweisungen beizubringen, welche zur sachgemäßen Schätzung erforderlich sin außerdem aber auch die keiner Schätzung bedürfenden Bestandteile, welche für die Feststellung des E kommens in Betracht kommen, ziffermäßig anzugeben.

5. Im einzelnen hängt es von den besonderen Umständen eines jeden Falles ab, welche Na weisungen und Angaben von dem Steuerpflichtigen beizubringen sind. Jedenfalls müssen stets d jenigen Tatsachen und Verhältnisse erschöpfend dargelegt werden, deren Kenntnis erforderlich ist, u

Einkommen des betreffenden Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnittes dieser Anweisung in seinem wirklichen Betrage zu ermitteln.

Die folgenden Beispiele mögen dies erläutern:

a) Kann ein Landwirt die Schätzung des Mietwerts seiner Wohnung und des Geldwerts der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft nicht selbst bewirken, und will er deshalb von der Befugnis nach § 28 des Gesetzes Gebrauch machen, so muß er insbesondere angeben:

behufs Schätzung des Mietwerts

eine Beschreibung des Wohngebäudes nach baulicher Beschaffenheit und Größe, den Feuerversicherungswert, sowie die Auslagen für die Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr (s. Artikel 16 I);

behufs Schätzung des Verbrauchs

soweit tunlich die Gattungen, sowie von jeder Gattung die Mengen der tatsächlich im Durchschnitt der maßgebenden Jahre verbrauchten Naturalien, soweit aber diesen Anforderungen nicht genügt werden kann, diejenigen Tatsachen und Verhältnisse, welche ein zutreffendes Urteil über den wirklichen Verbrauch durch Vergleichung mit anderen Haushaltungen gleichen Umfanges begründen können;

b) liegt für eine Einkommensquelle ein Jahresergebnis noch nicht vor, so werden die Angaben regelmäßig auf folgende Punkte sich erstrecken müssen:

bei Einkommen aus Kapitalvermögen

die Höhe des Vermögens, die Art seiner Anlegung, den Zinssatz, bei Aktien und anderen Geschäftsanteilen die in den letzten Jahren den Besitzern gleicher Anteile zugeflossenen Erträge;

bei Einkommen aus landwirtschaftlich benutztem Grundbesitz

den Flächenraum der bewirtschafteten Besitzung, die Bodenbeschaffenheit, die Kulturarten, den Viehstand, die bisherigen Wirtschaftsergebnisse, soweit sie bekannt sind, den Betrag der abzugsfähigen Ausgaben, Bestand der Vorräte zur Zeit der Wirtschaftsübernahme und der Steuererklärung;

bei Einkommen aus Handel und Gewerbe

genaue Beschreibung des Betriebs, den etwa gezahlten Übernahmepreis, das Anlage- und Betriebskapital, die bisherigen Betriebsergebnisse, die abzugsfähigen Ausgaben, Bestand der Waren, Roh- und Hilfsstoffe zur Zeit des Betriebsanfanges und der Steuererklärung. Werden Handelsbücher geführt, so sind Auszüge aus ihnen und insbesondere die gefertigte Eröffnungsbilanz und Inventur beizufügen.

6. Ob die Voraussetzungen, unter welchen dem Antrage stattgegeben werden darf, vorliegen, ob vom Steuerpflichtigen beigebrachten Nachweisungen zur Schätzung des Einkommens genügen, oder und welche weiteren Angaben zu erfordern sind, unterliegt der Beurteilung der Veranlagungskommission.

7. Durch Anbringung eines unzulässigen oder nicht mit den erforderlichen Angaben begründeten Antrags wird die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht erfüllt.

### Artikel 35.

**Folgen der Fristversäumung.**

(§ 31 des Gesetzes.)

Wer die ihm obliegende Steuererklärung (Artikel 32) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, hat neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu zahlen.

Wer die Steuererklärung nicht längstens innerhalb 2 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung abgibt, hat einen ferneren Steuerzuschlag von 25 Prozent zu entrichten.

Die Festsetzung des Zuschlags (Abs. 1 und 2) steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung innerhalb 4 Wochen die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

Die Festsetzung unterbleibt, wenn Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wird die Steuer im Laufe des Jahres auf Grund der §§ 63 oder 64 des Gesetzes ermäßigt oder in Abgang gestellt, so tritt auch eine entsprechende Ermäßigung oder Absetzung des Zuschlags ein.

## Artikel 36.

### Strafbestimmungen und Nachbesteuerung.

**Das Einkommensteuergesetz bestimmt im**

§ 72.

Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,

b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20 bis 100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, beziehungsweise das verschwiegene Einkommen angibt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§ 73.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen an den Finanzminister zulässig ist.

§ 85.

Ein Steuerpflichtiger, welcher entgegen den Vorschriften des Gesetzes unveranlagt geblieben ist, ist zur Entrichtung des der Staatskasse entgangenen Steuerbetrags verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn mit Bezug auf einen Steuerpflichtigen, ohne daß eine strafbare Hinterziehung von Steuer stattgefunden hätte (§§ 72, 73), nachträglich neue Tatsachen oder Beweise ermittelt werden, welche eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen begründen. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe des Erbteils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

## Artikel 37.

### Geheimhaltung der Steuererklärungen.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt im

§ 57.

Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbnis haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen, sowie der zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntnis durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§ 75.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

---

…zungsbezirk ..............................................

**Muster I.**
(Zu Artikel 38 Nr. 1.)

# Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

............................................................................................................................ (Name)

.................. (Stand) in ........................................ (Wohnort) ........................................................ (Straße, Hausnummer)

**zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1907**

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1907 bis zum 31. März 1908).

---

Mein steuerpflichtiges Jahreseinkommen einschließlich des Einkommens meiner Kinder, an welchem mir kraft … Gewalt die Nutznießung zusteht, und einschließlich des Einkommens meiner Ehefrau (s. Anweisung Art. 6)

| | nicht mehr als Mark |
|---|---|
| 1. **Aus Kapitalvermögen:** Geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweisung Artikel 8, 9), nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906*), insbesondere Zinsen (auch aus Sparkasseneinlagen, Reservefonds, Bankierguthaben u. dgl.), Renten, Dividenden, Gewinnanteile (auch aus Bergwerkskuxen). **Gewinne aus den nicht im Handels- oder Gewerbebetrieb unternommenen Spekulationsgeschäften.** | |
| 2. **Aus Grundvermögen:** Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eignen oder fremden Grundstücken, Verpachtung, Vermietung, anderweitige Nutzung (z. B. Nießbrauch) von Liegenschaften und Gebäuden, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause und des Geldwerts der im Haushalte verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse — nach Abzug der Bewirtschaftungskosten (s. Anweisung Artikel 10 bis 16) — nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906*) — indessen der Ertrag aus Land- und Forstwirtschaft auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitze, wenn über den Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitte. (Wegen der Steuern s. unten Anmerkung.) | |
| 3. **Aus Handel und Gewerbe,** einschließlich der Zinsen des im Betrieb angelegten eigenen Kapitals sowie des Geldwerts der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs — nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten (s. Anweisung Artikel 17 bis 20) — nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906*) — wenn aber Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff des Handelsgesetzbuchs geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitte. (Wegen der Steuern siehe unten Anmerkung.) | |
| 4. **Aus Gewinn bringender Beschäftigung** und aus Rechten auf fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (s. Anweisung Art. 21 bis 28), nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906*) — insbesondere Gehalt, Besoldung, Lohn, Tantieme, Remuneration, Gratifikation, Gebühren, Provisionen, Wohnungsgeldzuschuß, Wartegeld, Pensionen, Witwen-, Waisengeld, Wert der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge, Verdienst (nach Abzug der Unkosten) aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer Tätigkeit, aus ärztlicher oder Anwaltspraxis. | |
| **In dem angegebenen Einkommen ist einbegriffen ein im Kalenderjahr 1906 empfangener Gewinnanteil aus der in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (Firma) ........................................ in (Sitz) ........................................ von .................... Mark | |
| zusammen | |

Anmerkung: Die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern sind bis zur Höhe der …lagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer abzugsfähig (s. — insbesondere auch wegen der Gutsbezirke — Anweisung Art. 4 I. Nr. 3). Die abgezogenen … auf der Seite 2 der Steuererklärung unter A anzugeben — Mehrbeträge an direkten Kommunalrealsteuern und die Staats- und Kommunal…ern und die Ergänzungssteuer dürfen nicht abgezogen werden.

*) Insoweit für eine Einkommensquelle ein Jahresergebnis noch nicht vorliegt, erfolgt Schätzung nach dem mutmaßlichen Jahresertrage.

Übertrag

Hiervon sind abzuziehen (nach dem Betrage für das Steuerjahr 1906):

(Die folgenden Ausgaben dürfen nicht, wie Betriebs- und Geschäftskosten, von dem Einkommen zu 1 bis 4 vorweg abgezogen, sondern müssen besonders angegeben werden.)

| | Mark | Pf. |
|---|---|---|
| a) **Zinsen von Hypotheken und anderen Schulden** (mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftsschulden, welche bei Berechnung des Einkommens zu 3 berücksichtigt sind) und die auf Grund rechtlicher Verpflichtung zur allmählichen Tilgung eines auf dem Grundbesitze haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insoweit dieselben 1% des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (s. Anweisung Artikel 24). (Sonstige Kapitalsabzahlungen sind nicht abzugsfähig.) | | |
| b) **Dauernde** auf Verträgen, Verschreibungen, letztwilligen Verfügungen oder auf Kirchenpatronatsverpflichtung beruhende **Lasten,** z. B. Altenteile, zu zahlende Renten (siehe Anweisung Artikel 4 II. Nr. 2 und Artikel 28 Nr. 2, 3). | | |
| c) **Beiträge** zu Kranken-, Sterbe-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen für die eigene Person des Steuerpflichtigen bis zum Höchstbetrage von 600 Mark. (Nicht hierher gehören Kassenbeiträge für das zum Wirtschafts- oder Gewerbebetrieb usw. angenommene Personal, welche bei Ermittelung des Einkommens (Seite 1 des Formulars, Nr. 2, 3 und 4) unter den zulässigen Wirtschafts- und Betriebskosten zu berücksichtigen sind. Kassenbeiträge für die zu persönlichen Dienstleistungen oder für den Haushalt gehaltenen Personen sind nicht abzugsfähig.) | | |
| d) **Lebensversicherungsprämie** an die Versicherungsgesellschaft ........ Police Nr. ........ (der Abzug ist nur bis zum Höchstbetrage von 600 Mark zulässig, s. Anweisung Artikel 25 Nr. 2. — Die Versicherung muß auf die eigene Person des Steuerpflichtigen oder auf nicht selbständig zu veranlagende Haushaltungsangehörige, darf aber nicht auf das Leben irgend einer anderen Person abgeschlossen sein — Prämien für Aussteuer-, Militärdienst- und ähnliche Versicherungen sind nicht abzugsfähig). | | |
| zusammen | | |

**Anmerkung zu a bis d:** Die zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere des Haushalts der Steuerpflichtigen, sowie die zum Unterhalt ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben und die freiwillig, wenn auch fortlaufend, an andere geleisteten Unterstützungen dürfen vom Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

Mithin beträgt das **Gesamteinkommen**

**A.** Bei den auf Seite 1 unter Nr. 2 und 3 angegebenen Beträgen sind als von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtende direkte Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Steuern in Abzug gebracht:

| | Mark |
|---|---|
| 1. Grundsteuer . . . . | ........ |
| 2. Gebäudesteuer . . . . | ........ |
| 3. Gewerbesteuer . . . . | ........ |

**B.** In den umstehenden Angaben ist das Einkommen eingerechnet, welches aus dem außerhalb des vorseitig bezeichneten Wohnorts belegenen Grundbesitze, Gewerbebetriebe bezogen wird, nämlich aus:

| | unter Nr. |
|---|---|
| ........ | ........ |
| ........ | ........ |

**Anmerkung:** Hierneben können Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis zu 6500 Mark, welche gemäß § 19 des Gesetzes auf Ermäßigung des Steuersatzes Anspruch haben, oder Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark, welche glauben, daß bei ihnen Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß § 20 des Gesetzes rechtfertigen (außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen durch Unterhaltung und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalten mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung oder besondere Unglücksfälle), die zur Begründung dienenden tatsächlichen Angaben machen, insbesondere Zahl und Alter der unterhaltenen Angehörigen angeben.

........

........

........

........

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu habe[n]

........ (Ort), den ........ ten ........ 190..

**Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.**

(Vor- und Zuname) ........

…ite 1 und 2 des Formulars sind in jedem Falle, den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechend …trennt nach den angegebenen Rubriken auszufüllen; zur Vermeidung von Rückfragen und Be…ungen empfiehlt es sich jedoch, die den Angaben auf Seite 1 und 2 zugrunde liegenden Berechnungen … oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen, insbesondere alle erheblichen Verschiedenheiten gegen das … zu erläutern.

…h wird empfohlen, die Angaben auf Seite 1 des Formulars zu 1, 2 und 3 und auf Seite 2 zu a …rch Ausfüllung des folgenden Formulars zu erläutern.

**… des Formulars:**

… Das angegebene Einkommen aus Kapitalvermögen (im Fall der Veränderung gegen das Vorjahr) hat sich verändert, weil

… Das angegebene Einkommen aus Grundvermögen umfaßt:

…a) Einkommen aus Gebäuden

Bezeichnung derselben { ……………… / ………………

…ng: Der Vordruck: Mietwert …ner Wohnung umfaßt nur die …g des Steuerpflichtigen und seiner …. Für Gebäude und Gebäude… …, der Eigentümer zu seinem Land…, …fts- oder Gewerbebetriebe be…, …t ein Mietwert nicht in Ansatz, …rechnung der Einkünfte aus der …aft oder dem Gewerbe unter den …ten nicht in Abzug. Abzüge für …cherung, Reparaturen und Abnutzung …, zum Landwirtschafts- oder Ge…be benutzten Gebäuden oder Ge…n sind hier nur statthaft, insoweit … bereits als Bewirtschaftungs- oder …sten bei Berechnung des Ein… aus dem Landwirtschafts- oder Ge…triebe berücksichtigt worden sind.

| und zwar: | Mark | Mark | Mark |
|---|---|---|---|
| den Mietwert der eigenen Wohnung mit . . . . . . . . . . | | | |
| die Mieteinnahmen für das Kalenderjahr 1906 . . . . . . . | | | |
| zusammen | | ……… | |
| Davon sind abzuziehen: | | | |
| Feuerversicherungsprämie . . . . . . . . . . . . . . | ……… | | |
| für Reparaturen . . . . . . . . . . . . . . . . . | ……… | | |
| für Abnutzung …… Prozent von dem Feuerkassenwert, welcher ……… Mark beträgt . . . . . | ……… | | |
| ……………… | ……… | | |
| ……………… | ……… | | |
| ……………… | ……… | | |
| zusammen . . . | | ……… | |
| verbleiben | | | ……… |

…b) Einkommen aus Liegenschaften (nach Abzug der Bewirtschaftungskosten) — wenn über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitte, sonst nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906

| | Mark |
|---|---|
| aus ……… Hektar ……… Ar selbstbewirtschafteten, eigenen . . . . . . . . . . . . . . . . . . | ……… |
| aus ……… Hektar ……… Ar selbstbewirtschafteten, gepachteten . . . . . . . . . . . . . . . | ……… |
| dazu der Geldwert der im eigenen Haushalt verbrauchten, selbstgewonnenen Erzeugnisse . . . . . . | ……… |
| c) die Pachteinnahme des Kalenderjahrs 1906 aus ……… Hektar ……… Ar verpachteten Grundstücken . . | |
| zusammen | ……… |

… Einkommen aus Handel und Gewerbe.

…Gegenstand des Betriebs ………………………………

… Da Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs geführt werden, ist das angegebene gewerbliche Ein… …berechnet

| nach dem Ergebnisse des Geschäftsjahrs | mit Mark |
|---|---|
| 19 … | ……… |
| 19 … | ……… |
| 19 … | ……… |
| zusammen | ……… |
| Davon $^{1}/_{3}$ = | ……… |

… In diesem Betrag ist mitenthalten der Geldwert der im eigenen Haushalte verbrauchten, dem Geschäft entnommenen Gegen…, …it durchschnittlich ……… Mark für das Jahr.

**Seite 2 des Formulars:** In Abzug sind gebracht:

**Zu a.** Zinsen (nebst etwaigen Amortisationsbeiträgen) von Hypotheken und anderen Schulden.

| Angabe des Schuldbetrags | Name, Stand, Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer) des Gläubigers | Zinsfuß | Etwaiger Amortisationsbeitrag | Jahres… |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| zusammen: | | zusammen: | | |
| | | | zusammen: | |

**Zu b.** Dauernde, auf Verträgen, Verschreibungen, letztwilligen Verfügungen oder auf … patronatsverpflichtung beruhende Lasten.

| Nähere Bezeichnung der Last | Name, Stand, Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer) des Empfängers | Nähere Bezeichnung des Vertrags, der Verschreibung, der letztwilligen Verfügung usw. | Jahreslei… |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

ranlagungsbezirk ..................

**Muster II.**
**Formular für nichtphysische Personen**
m. Ausschluß d. Gesellschaften m. beschr. Haftung.

# Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

.................................................. (Firma)

.................................................. (Sitz, Betriebsstätte)

## zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1907

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1907 bis 31. März 1908).

---

Das steuerpflichtige Einkommen des oben bezeichneten Unternehmens beträgt nicht mehr als .................... Mark.

Es wird versichert, daß diese Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

.................................., ...ten .................................. 190...

| |
|---|
| **...n dem angegebenen Einkommen ist einbegriffen ...m Kalenderjahr 1906 empfangener Gewinnanteil ...n Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit be...ter Haftung** .................................. ........................ von .................. **Mark** |

(Firma) ..................................

(Unterschrift) ..................................

---

Der vorstehenden Angabe liegt folgende Berechnung zugrunde:

| | für die Geschäftsjahre 190... | 190... | 190...... |
|---|---|---|---|
| | Mark | Mark | Mark |
| 1. a) Das für die Berechnung des Abzugs von 3½ Prozent maßgebende Kapital (Artikel 28 Nr. 5, 6) beträgt . . . . . . . | | | |
| b) also nach dreijährigem Durchschnitt . . . . . . . . | | | |
| 2. Ausweislich der eingereichten Jahresabschlüsse sind **aus den Überschüssen** | | | |
| a) verteilt als Dividende (Gewinnanteil, Ausbeute) an die Mitglieder (Aktionäre, Gesellschafter, Gewerken)*) . . . . . . . | | | |
| b) außerdem verwendet | | | |
| zur Tilgung der Schulden, des Grundkapitals . . . . . . | | | |
| zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung . . . . . . . | | | |
| zur Bildung von Reservefonds . . . . . . . . . | | | |
| zu außerordentlichen Abschreibungen (s. Artikel 28 Nr. 1, 3 der Anweisung) . . . . . . . . . . . . . . . . | | | |
| zusammen . . . | | | |
| also durchschnittlich für ein Jahr . . . | | | |
| Hiervon gehen ab 3½ Prozent des Kapitals zu 1b . . . | | | |
| verbleibt steuerpflichtiges Einkommen . . . | | | |

...ei Unternehmungen, welche nicht mit ihrem Gesamt...kommen in Preußen steuerpflichtig sind, ist nebenstehend ...erdem das für die Aussonderung des steuerpflichtigen oder ...erfreien Teiles maßgebende Verhältnis für jedes der ...en Jahre anzugeben. (Vergl. Art. 28 Nr. 7, 8 der An...eisung.) ..................................................

*) Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien kommt derjenige Teil der Überschüsse, welcher an persönlich haftende Gesellschafter für ihre nicht auf Grundkapital gemachten Einlagen oder als Tantieme verteilt wird, nicht mit in Ansatz.

Veranlagungsbezirk ........................................

**Muster III.**
Formular für Gesellscha[ften]
mit beschränkter Haftu[ng]

# Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

d.................................................................................................................... (Fir[ma])

in ........................................................................................................ (Sitz, Betriebs[stätte])

**zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1907**
(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1907 bis zum 31. März 1908).

---

Das steuerpflichtige Einkommen des oben bezeichneten Unternehmens beträgt nicht mehr als
.................................................. Mark.

Es wird versichert, daß diese Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

.................................................., ....ten .................................................. 190....

In dem angegebenen Einkommen ist einbegriffen ein im Kalenderjahre 1906 empfangener Gewinnanteil der in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung .................................................. von .................. Mark

(Firma) ..................................................

(Unterschrift) ..................................................

---

Der vorstehenden Angabe liegt folgende Berechnung zugrunde:

Der erzielte, nach Vorschrift des Art. 29 der Anweisung berechnete Geschäftsgewinn des Unter[-]nehmens hat betragen

für das Geschäftsjahr 190.... Mark ....................

für das Geschäftsjahr 190.... Mark ....................

für das Geschäftsjahr 190.... Mark ....................

zusammen Mark ...................., davon $^1/_3$ = .................... Mark.

Bei steuerpflichtigen Gesellschaften, welche nicht mit ihrem Gesamteinkommen in Preußen steuerpflichtig sind, ist nebenstehend außerdem das für die Aussonderung des steuerpflichtigen oder steuerfreien Teiles maßgebende Verhältnis für jedes der obigen Jahre anzugeben. (Art. 29 Nr. 2 Art. 28 Nr. 7, 8 der Anweisung.)

..................................................

..................................................

..................................................

**Beilage 1**
zu Art. 80 I.

# Einkommensteuertarif

nach § 17 des Gesetzes.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

| bei einem Einkommen | | | bei einem Einkommen | | | bei einem Einkommen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von mehr als: | bis einschließlich: | | von mehr als: | bis einschließlich: | | von mehr als: | bis einschließlich: | |
| Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark |
| 900 | 1 050 | 6 | 19 500 | 20 500 | 600 | 78 000 | 80 000 | 2 900 |
| 1 050 | 1 200 | 9 | 20 500 | 21 500 | 630 | 80 000 | 82 000 | 3 000 |
| 1 200 | 1 350 | 12 | 21 500 | 22 500 | 660 | 82 000 | 84 000 | 3 100 |
| 1 350 | 1 500 | 16 | 22 500 | 23 500 | 690 | 84 000 | 86 000 | 3 200 |
| 1 500 | 1 650 | 21 | 23 500 | 24 500 | 720 | 86 000 | 88 000 | 3 300 |
| 1 650 | 1 800 | 26 | 24 500 | 25 500 | 750 | 88 000 | 90 000 | 3 400 |
| 1 800 | 2 100 | 31 | 25 500 | 26 500 | 780 | 90 000 | 92 000 | 3 500 |
| 2 100 | 2 400 | 36 | 26 500 | 27 500 | 810 | 92 000 | 94 000 | 3 600 |
| 2 400 | 2 700 | 44 | 27 500 | 28 500 | 840 | 94 000 | 96 000 | 3 700 |
| 2 700 | 3 000 | 52 | 28 500 | 29 500 | 870 | 96 000 | 98 000 | 3 800 |
| 3 000 | 3 300 | 60 | 29 500 | 30 500 | 900 | 98 000 | 100 000 | 3 900 |
| 3 300 | 3 600 | 70 | 30 500 | 32 000 | 960 | 100 000 | 105 000 | 4 000 |
| 3 600 | 3 900 | 80 | 32 000 | 34 000 | 1 040 | 105 000 | 110 000 | 4 200 |
| 3 900 | 4 200 | 92 | 34 000 | 36 000 | 1 120 | 110 000 | 115 000 | 4 400 |
| 4 200 | 4 500 | 104 | 36 000 | 38 000 | 1 200 | 115 000 | 120 000 | 4 600 |
| 4 500 | 5 000 | 118 | 38 000 | 40 000 | 1 280 | 120 000 | 125 000 | 4 800 |
| 5 000 | 5 500 | 132 | 40 000 | 42 000 | 1 360 | 125 000 | 130 000 | 5 000 |
| 5 500 | 6 000 | 146 | 42 000 | 44 000 | 1 440 | 130 000 | 135 000 | 5 200 |
| 6 000 | 6 500 | 160 | 44 000 | 46 000 | 1 520 | 135 000 | 140 000 | 5 400 |
| 6 500 | 7 000 | 176 | 46 000 | 48 000 | 1 600 | 140 000 | 145 000 | 5 600 |
| 7 000 | 7 500 | 192 | 48 000 | 50 000 | 1 680 | 145 000 | 150 000 | 5 800 |
| 7 500 | 8 000 | 212 | 50 000 | 52 000 | 1 760 | 150 000 | 155 000 | 6 000 |
| 8 000 | 8 500 | 232 | 52 000 | 54 000 | 1 840 | 155 000 | 160 000 | 6 200 |
| 8 500 | 9 000 | 252 | 54 000 | 56 000 | 1 920 | 160 000 | 165 000 | 6 400 |
| 9 000 | 9 500 | 276 | 56 000 | 58 000 | 2 000 | 165 000 | 170 000 | 6 600 |
| 9 500 | 10 500 | 300 | 58 000 | 60 000 | 2 080 | 170 000 | 175 000 | 6 800 |
| 10 500 | 11 500 | 330 | 60 000 | 62 000 | 2 160 | 175 000 | 180 000 | 7 000 |
| 11 500 | 12 500 | 360 | 62 000 | 64 000 | 2 240 | 180 000 | 185 000 | 7 200 |
| 12 500 | 13 500 | 390 | 64 000 | 66 000 | 2 320 | 185 000 | 190 000 | 7 400 |
| 13 500 | 14 500 | 420 | 66 000 | 68 000 | 2 400 | 190 000 | 195 000 | 7 600 |
| 14 500 | 15 500 | 450 | 68 000 | 70 000 | 2 480 | 195 000 | 200 000 | 7 800 |
| 15 500 | 16 500 | 480 | 70 000 | 72 000 | 2 560 | | u. s. f. | |
| 16 500 | 17 500 | 510 | 72 000 | 74 000 | 2 640 | um je | | um je |
| 17 500 | 18 500 | 540 | 74 000 | 76 000 | 2 720 | 5 000 Mark | | 200 Mark |
| 18 500 | 19 500 | 570 | 76 000 | 78 000 | 2 800 | steigend. | | steigend. |

**Beilage 2**
(zu Art. 81 I).

# Einkommensteuertarif

## für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

nach § 18 des Gesetzes.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

| bei einem Einkommen von mehr als: Mark | bis einschließlich: Mark | Mark | bei einem Einkommen von mehr als: Mark | bis einschließlich: Mark | Mark | bei einem Einkommen von mehr als: Mark | bis einschließlich: Mark | Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 900 | 1 050 | 7 | 24 500 | 25 500 | 940 | 82 000 | 84 000 | 3 640 |
| 1 050 | 1 200 | 10 | 25 500 | 26 500 | 980 | 84 000 | 86 000 | 3 740 |
| 1 200 | 1 350 | 14 | 26 500 | 27 500 | 1 020 | 86 000 | 88 000 | 3 840 |
| 1 350 | 1 500 | 18 | 27 500 | 28 500 | 1 060 | 88 000 | 90 000 | 3 940 |
| 1 500 | 1 650 | 24 | 28 500 | 29 500 | 1 100 | 90 000 | 92 000 | 4 040 |
| 1 650 | 1 800 | 30 | 29 500 | 30 500 | 1 140 | 92 000 | 94 000 | 4 140 |
| 1 800 | 2 100 | 36 | 30 500 | 31 500 | 1 180 | 94 000 | 96 000 | 4 240 |
| 2 100 | 2 400 | 42 | 31 500 | 32 500 | 1 220 | 96 000 | 98 000 | 4 340 |
| 2 400 | 2 700 | 48 | 32 500 | 33 500 | 1 260 | 98 000 | 100 000 | 4 440 |
| 2 700 | 3 000 | 56 | 33 500 | 34 500 | 1 300 | 100 000 | 104 000 | 4 600 |
| 3 000 | 3 300 | 66 | 34 500 | 35 500 | 1 340 | 104 000 | 108 000 | 4 780 |
| 3 300 | 3 600 | 76 | 35 500 | 36 500 | 1 380 | 108 000 | 112 000 | 4 960 |
| 3 600 | 3 900 | 86 | 36 500 | 37 500 | 1 420 | 112 000 | 116 000 | 5 140 |
| 3 900 | 4 200 | 96 | 37 500 | 38 500 | 1 460 | 116 000 | 120 000 | 5 320 |
| 4 200 | 4 500 | 112 | 38 500 | 39 500 | 1 500 | 120 000 | 124 000 | 5 500 |
| 4 500 | 5 000 | 132 | 39 500 | 40 500 | 1 540 | 124 000 | 128 000 | 5 680 |
| 5 000 | 5 500 | 148 | 40 500 | 41 500 | 1 580 | 128 000 | 132 000 | 5 860 |
| 5 500 | 6 000 | 164 | 41 500 | 42 500 | 1 620 | 132 000 | 136 000 | 6 040 |
| 6 000 | 6 500 | 180 | 42 500 | 43 500 | 1 660 | 136 000 | 140 000 | 6 220 |
| 6 500 | 7 000 | 200 | 43 500 | 44 500 | 1 700 | 140 000 | 144 000 | 6 400 |
| 7 000 | 7 500 | 220 | 44 500 | 45 500 | 1 740 | 144 000 | 148 000 | 6 580 |
| 7 500 | 8 000 | 240 | 45 500 | 46 500 | 1 780 | 148 000 | 152 000 | 6 760 |
| 8 000 | 8 500 | 260 | 46 500 | 48 000 | 1 840 | 152 000 | 156 000 | 6 940 |
| 8 500 | 9 000 | 280 | 48 000 | 50 000 | 1 940 | 156 000 | 160 000 | 7 120 |
| 9 000 | 9 500 | 300 | 50 000 | 52 000 | 2 040 | 160 000 | 164 000 | 7 300 |
| 9 500 | 10 500 | 340 | 52 000 | 54 000 | 2 140 | 164 000 | 168 000 | 7 480 |
| 10 500 | 11 500 | 380 | 54 000 | 56 000 | 2 240 | 168 000 | 172 000 | 7 660 |
| 11 500 | 12 500 | 420 | 56 000 | 58 000 | 2 340 | 172 000 | 176 000 | 7 840 |
| 12 500 | 13 500 | 460 | 58 000 | 60 000 | 2 440 | 176 000 | 180 000 | 8 020 |
| 13 500 | 14 500 | 500 | 60 000 | 62 000 | 2 540 | 180 000 | 184 000 | 8 200 |
| 14 500 | 15 500 | 540 | 62 000 | 64 000 | 2 640 | 184 000 | 188 000 | 8 380 |
| 15 500 | 16 500 | 580 | 64 000 | 66 000 | 2 740 | 188 000 | 192 000 | 8 560 |
| 16 500 | 17 500 | 620 | 66 000 | 68 000 | 2 840 | 192 000 | 196 000 | 8 740 |
| 17 500 | 18 500 | 660 | 68 000 | 70 000 | 2 940 | 196 000 | 200 000 | 8 920 |
| 18 500 | 19 500 | 700 | 70 000 | 72 000 | 3 040 | | u. s. f. | |
| 19 500 | 20 500 | 740 | 72 000 | 74 000 | 3 140 | | um je | um je |
| 20 500 | 21 500 | 780 | 74 000 | 76 000 | 3 240 | | 4000 Mark | 180 Mark |
| 21 500 | 22 500 | 820 | 76 000 | 78 000 | 3 340 | | steigend. | steigend. |
| 22 500 | 23 500 | 860 | 78 000 | 80 000 | 3 440 | | | |
| 23 500 | 24 500 | 900 | 80 000 | 82 000 | 3 540 | | | |

# B. Ergänzungssteuer.

## Erster Abschnitt.

### Steuerpflicht.

#### Artikel 1.

**Unbeschränkte Steuerpflicht.**

(§ 2 I. des Gesetzes.)

Physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer mit ihrem gesamten steuerbaren Vermögen (Artikel 4 bis 6) unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie gemäß Artikel 1 Nr. 1 bis 4 der Eink. Anw. mit ihrem gesamten Einkommen der Einkommensteuer unterliegen.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und andere nichtphysische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer nicht.

#### Artikel 2.

**Beschränkte Steuerpflicht.**

(§ 2 II. des Gesetzes.)

1. Physische Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Ergänzungssteuer nur nach dem Werte
   a) ihres preußischen Grundbesitzes,
   b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, dem Betriebe des Bergbaus oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

2. Die Land- und Forstwirtschaft, sowie der Bergbau (Nr. 1b) gelten als in Preußen betrieben, wenn die Grundstücke oder Bergwerke, auf denen der Betrieb stattfindet, innerhalb des preußischen Staatsgebiets belegen sind. Ob der Betrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken (z. B. pachtweise) stattfindet, macht keinen Unterschied.

3. Unter die Bestimmungen zu 1b fällt nicht jede in Preußen geübte gewerbliche Tätigkeit. Es müssen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Betriebsstätte in Preußen im Sinne des Artikel 2c der Eink. Anw. anzunehmen ist.

Die persönliche Steuerpflicht der in Preußen sich aufhaltenden Vertreter eines auswärtigen Unternehmens richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

4. Wegen der zum Anlage- und Betriebskapital gehörigen Werte wird auf Artikel 10 bis 12 verwiesen.

#### Artikel 3.

**Steuerbefreiungen.**

(§ 3 des Gesetzes.)

Wegen der persönlichen Befreiungen von der Ergänzungssteuer wird auf Artikel 38 der Eink. Anw. verwiesen.

6*

## Zweiter Abschnitt.

## Maßstab der Besteuerung.

### I. Allgemeine Grundsätze.

### Artikel 4.

**Steuerbares Vermögen.**

(§ 4 des Gesetzes.)

Der Ergänzungssteuer unterliegt das gesamte Vermögen der gemäß Artikel 1 steuerpflichtig Personen, soweit nicht einzelne Vermögensteile in den folgenden Vorschriften davon ausgenommen fi und zwar nach Abzug der Schulden (Artikel 17).

I. Insbesondere gehören zum steuerbaren Vermögen:

1. Grundstücke nebst allem Zubehör (Artikel 7);
2. Bergwerkseigentum, Nießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten (A tikel 8, 9);
3. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaus oder eines Gewer dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10 bis 12);
4. das sonstige Kapitalvermögen (Artikel 13 bis 16).

II. Ob die einzelnen Vermögensgegenstände (Nr. 1 bis 4) dem Steuerpflichtigen einen Ertr gewähren oder nicht, macht keinen Unterschied und kommt nur insofern in Betracht, als die Höhe d Ertrags auf die Bemessung des Wertes von Einfluß sein kann.

III. Nicht als steuerbares Vermögen gelten alle beweglichen körperlichen Sachen, wel weder als Zubehör zu einem Grundstücke (Artikel 7 Nr. 1), noch zu einem Anlage- und Betriebskapit (Artikel 10 III), noch zum Kapitalvermögen (Artikel 13 Nr. 2) gehören.

Hiernach bleiben bei der Veranlagung namentlich außer Ansatz: Möbel, Hausrat, Kleidungsstü Schmucksachen und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen u Vorräte aller Art, insofern diese Gegenstände nicht Erwerbszwecken dienen, sondern lediglich z persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalt, zur Ausschmückung der Wohnräume, Belehrung, Unterhaltung oder Erhöhung des Lebensgenusses bestimmt sind.

Ingleichen bleiben außer Ansatz: alle der Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlic oder einer sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebs fallenden Berufstätigkeit gewidm beweglichen Sachen (Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Ärzte und Mu Arbeitsmittel der Künstler, Bureaueinrichtungen der Rechtsanwälte und dgl.).

### Artikel 5.

**Wertbestimmung.**

(§§ 9, 10, 16 Absatz 1—3 des Gesetzes.)

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens (Artikel 4) wird der Bestand gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zugru gelegt, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

1. Der gemeine Wert ist derjenige, den ein Vermögensgegenstand für jeden Besitzer haben ka

Der Wert von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die einem jeden Besitzer schätzbar wird dem gemeinen Werte beigerechnet.

Der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Wert eines Gegenstandes oder Wert der besonderen Vorliebe, wie er aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entst die dem Gegenstand in der Meinung oder nach den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitz einen Vorzug vor anderen Gegenständen gleicher Art beilegen, bleiben unberücksichtigt.

2. Maßgebend für die Feststellung des Vermögensbestandes und Wertes ist die Zeit der V anlagung. Als solche gilt für die ordentliche Hauptveranlagung der Zeitraum vom Beginne Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen (Artikel 33 II) bis zum Beginne derjeni Periode (§ 38 des Gesetzes), für welche die Veranlagung erfolgt. Innerhalb dieser Grenzen ist

die Veranlagung des einzelnen Steuerpflichtigen der zur Zeit des betreffenden Veranlagungsakts bekannte Vermögensstand bestimmend.

Ist bei Abgabe der Vermögensanzeige oder bei der Beschlußfassung über die Veranlagung bereits bekannt, daß vor oder mit dem Beginne der bezeichneten Veranlagungsperiode (1. April) rechnungsmäßig nachweisbare Änderungen im Bestande des Vermögens eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen.

Treten bis zum 1. April des betreffenden Jahres nicht berücksichtigte Änderungen dieser Art ein, so kann eine entsprechende Berichtigung der Veranlagung im Wege der Rechtsmittel (Einspruch, Berufung, Beschwerde) beansprucht werden.

Nach dem Beginne der Veranlagungsperiode (1. April) eintretende Vermehrungen oder Verminderungen des Vermögens finden nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 39, 40 des Gesetzes Berücksichtigung.

3. Steuerpflichtige, welche Forst- oder Landwirtschaft, Bergbau oder ein Gewerbe betreiben, und über ihren Betrieb alljährlich ordnungsmäßige Abschlüsse machen, können verlangen, daß bei der Berechnung und Schätzung ihres steuerbaren Vermögens nicht der zur Zeit der Veranlagung (Nr. 2), sondern der am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs vorhandene Vermögensbestand und Wert zugrunde gelegt werde.

Vorausgesetzt ist hierbei jedoch, daß seit dem letzten Abschlusse nicht Änderungen am Vermögensstand eingetreten sind, welche gemäß § 39 des Gesetzes sogar im Laufe des Steuerjahrs eine anderweite Veranlagung begründen.

Unter dieser Voraussetzung sind Landwirte und Gewerbetreibende, welche beispielsweise ihr Wirtschafts- oder Geschäftsjahr mit dem 30. Juni oder 30. September abschließen, befugt, der im Januar abzugebenden freiwilligen Vermögensanzeige den für den letztvergangenen 30. Juni beziehungsweise 30. September aufgestellten Abschluß zugrunde zu legen.

Das gleiche gilt, auch abgesehen vom Falle der Vermögensanzeige, wenn im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren zum Zwecke der Feststellung des Vermögensstandes auf die Bücher des Steuerpflichtigen zurückgegriffen wird.

Der Abschluß ist nur maßgebend für den der Vermögensberechnung zugrunde zu legenden Zeitpunkt. Die Berechnung selbst und die dabei anzuwendenden Grundsätze unterliegen der Prüfung und nötigenfalls Berichtigung.

4. Die Wertermittelung muß für jeden einzelnen Teil des Vermögens besonders erfolgen. Unter den einzelnen Teilen sind die wirtschaftlich nicht zusammengehörigen selbständigen Bestandteile des Vermögens zu verstehen, z. B. die verschiedenen Einzelposten, aus denen das Kapitalvermögen sich zusammensetzt, sofern sie bekannt sind, oder mehrere, unabhängig von einander bewirtschaftete Landgüter.

Dagegen sind die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörigen Vermögensteile bei der Würdigung des Wertes nicht voneinander zu trennen, sondern mit ihrem Werte im ganzen zutreffend zu erfassen.

5. Bei Feststellung des Vermögensstandes bleiben — unbeschadet der Vorschriften des Artikels 16 — diejenigen Rechte und Lasten außer Betracht, die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung (Suspensivbedingung) oder von einem noch nicht eingetretenen, nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewissen Ereignis abhängen.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung (Resolutivbedingung) oder von einem nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewissen Ereignis abhängt, kommen wie unbedingte in Anrechnung.

## Artikel 6.

### Anrechnung fremden Vermögens.

(§ 5 des Gesetzes.)

I. Außer dem eigenen Vermögen werden dem Steuerpflichtigen in folgenden Fällen ihm nicht gehörige Vermögen oder Vermögensteile angerechnet:

1. Die zu einer Fideikommißstiftung gehörigen Vermögen oder Vermögensteile werden dem jeweiligen Fideikommißbesitzer hinzugerechnet.

Als Fideikommisse im Sinne des vorigen Absatzes gelten alle von Todes wegen od unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände d Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

Die Anrechnung findet auch bezüglich derjenigen zum Fideikommiß gehörigen Ve mögensteile statt, welche der Nutzung des Fideikommißbesitzers nicht unterliegen. Weg Abrechnung der auf dem Fideikommiß haftenden Schulden, Apanagen usw. wird a Artikel 17 I und II verwiesen.

2. Das zu einer ungeteilten Nachlaßmasse gehörige Vermögen wird den Erben nach Ve hältnis ihres Erbteils zugerechnet.

Falls einzelne Erben abgefunden sind, oder die Auseinandersetzung nur hinsichtli eines Teiles der Nachlaßmasse stattgefunden hat, wird der ungeteilt gebliebene Rest d Masse den dabei noch beteiligten Erben nach Verhältnis ihres Anteils zugerechnet.

Voraussetzung der Anrechnung ist in allen Fällen, daß sowohl das Erbrecht als auc die Erbanteile feststehen; soweit das eine oder andere nicht der Fall ist, bleibt die Ve anlagung bezüglich des zur Nachlaßmasse gehörigen Vermögens ausgesetzt.

3. Den Teilhabern einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft bei der die Teilhaber für ihre Person selbst als Inhaber des Betriebs gelten, sind di zum Anlage- und Betriebskapital der Gesellschaft gehörigen Werte (Artikel 10 III, Artikel 11 Nr. 2) nach Maßgabe ihres Anteils an der Gesellschaft hinzuzurechnen.

Auf die gemäß § 1 Nr. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, Konsumvereine und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) findet die Bestimmung im Absatz 1 keine Anwendung (vgl. Artikel 13 Nr. 1).

4. Dem Ehemanne wird das Vermögen seiner Ehefrau hinzugerechnet, insoweit ihm deren Einkommen gemäß Artikel 6 der Eink. Anw. bei der Veranlagung zur Einkommensteuer anzurechnen ist.

5. Dem Haushaltungsvorstande wird das Vermögen der Haushaltungsangehörigen hinzu gerechnet, an welchem ihm — sei es kraft Gesetzes, insbesondere kraft seiner elterlichen Ge walt (vgl. hierüber Artikel 6 der Eink. Anw.) oder kraft eines besonderen Rechtstitel (z. B. Vertrags oder Testaments) die Nutznießung zusteht.

Steht dem Haushaltungsvorstand an Vermögen von Haushaltungsangehörigen di Nutznießung nicht zu, so sind die letzteren selbständig zur Ergänzungssteuer nach Maßgab der Vorschriften dieser Anweisung zu veranlagen.

Die Bestimmung im Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn die Veranlagung zu Einkommensteuer nur deshalb unterbleibt, weil das steuerpflichtige Einkommen des be treffenden Haushaltungsangehörigen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt. Bezi beispielsweise der Haushaltungsangehörige ein dem Nießbrauche des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Zinseinkommen von 840 Mark aus einem Kapitalvermögen von 21 000 Mark, so bleibt der Haushaltungsangehörige zwar von der Einkommensteuer frei, wird aber nach dem Vermögen von 21 000 Mark mit dem Ergänzungssteuersatze von 3 Mark (Artikel 20 Nr. 2) zur Ergänzungssteuer veranlagt. Beträgt unter übrigens gleichen Voraussetzungen der Wert des Kapitalvermögens nur 19 000 Mark, so ist der Haus haltungsangehörige gemäß Artikel 19 Nr. 2 auch von der Ergänzungssteuer freizustellen.

II. Vermögensteile oder Gegenstände, welche nicht zum steuerbaren Vermögen im Sinne des Artikels 4 gehören, bleiben auch in den Fällen zu I. Nr. 1 bis 5 außer Ansatz.

## II. Besondere Bestimmungen.

### Artikel 7.

### 1. Grundvermögen.

(§ 4 I. Nr. 1, II. Nr. 1, § 11 des Gesetzes.)

1. Zum steuerbaren Grundvermögen gehören die in Preußen belegenen Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften einschließlich der Seen, Teiche und sonstigen Wasserstücke) des Steuerpflichtigen,

soweit dieselben nicht einem bergbaulichen oder einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind (Artikel 12 Nr. 3), mit allem Zubehör.

2. Ausgeschlossen von der Besteuerung sind die außerhalb des preußischen Staatsgebiets, sei es in einem deutschen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete, sei es im Reichsauslande, gelegenen Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften) nebst Zubehör, und zwar ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.

3. Wegen der Schätzung des Wertes der Grundstücke wird auf die Anleitung vom 26. Dezember 1893 und die dieselbe ergänzenden Vorschriften verwiesen.

## 2. Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten.

### Artikel 8.

**Begrenzung der steuerbaren Rechte.**

(§ 4 I. Nr. 1 des Gesetzes.)

In Betracht kommen hier nur selbständige ausschließliche Vermögensrechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben, ohne Unterschied, ob sie dinglicher Natur sind oder nicht.

I. Rechte dieser Art sind insbesondere:

1. das Bergwerkseigentum (§§ 50 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetzsamml. S. 705),
2. die im Privatbesitze befindlichen Regalrechte, z. B. Privatbergregalitätsrechte,
3. die Urheberrechte und das Patentrecht,
4. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbegerechtigkeiten (Fährgerechtigkeit, Schiffsmühlengerechtigkeit, Apothekenprivilegien), sowie die Fischereigerechtigkeit,
5. dingliche Nießbrauchs-, Gebrauchs- oder sonstige Nutzungsrechte an fremdem Vermögen oder fremden Vermögensteilen, vorausgesetzt, daß der dem Nießbrauch usw. unterliegende Gegenstand zum steuerbaren Vermögen (Artikel 4) gehört,
6. das Erbbaurecht (§ 1012 ff. BGB.).

II. Nicht hierher gehören dagegen:

1. polizeiliche oder obrigkeitliche Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen, welche die Befugnis oder Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbebetriebs, nicht aber ein ausschließliches Recht begründen,
2. Familien-, Standes-, Ehren- und andere Rechte, die nicht zu den Vermögensrechten gehören,
3. Rechte, denen der Charakter der Selbständigkeit abgeht, z. B. das Recht zur Führung einer Handelsfirma,
4. Rechte, welche nicht ausschließlicher Natur, sondern lediglich auf ein Leisten, Dulden oder Unterlassen gegenüber einem bestimmten Verpflichteten gerichtet sind. Inwiefern derartige Rechte zum Kapitalvermögen gehören, ist nach den Vorschriften des Artikels 13 zu beurteilen.

### Artikel 9.

**Schätzung des Wertes der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten.**

1. Der Wert von Rechten, welche Zubehör eines Grundstücks sind, z. B. von Teilnahmerechten an Gemeinde- oder sonstigen gemeinschaftlichen Nutzungen, subjektiv dinglichen Grundgerechtigkeiten und dergleichen wird bei Schätzung des betreffenden Grundstücks (Artikel 6 Nr. 1 der Anleitung vom 26. Dezember 1893), der Wert von Rechten, welche zu einem gewerblichen Anlage- und Betriebskapitale gehören, z. B. der Wert der von einem Buchhändler erworbenen Verlagsrechte oder des vom Inhaber selbst ausgeübten Apothekenprivilegs, bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10 III. Nr. 3) mit berücksichtigt.

2. Steht einem Steuerpflichtigen ein Recht, z. B. das Nießbrauchsrecht, an einem ihm gemäß Artikel 6 I. Nr. 1 bis 5 anzurechnenden fremden Vermögen oder Vermögensteile zu, so bleibt der Wert des Rechtes außer Ansatz, kommt anderseits auch von dem seinem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnenden Substanzwerte nicht in Abzug.

3. Treffen die Voraussetzungen zu 1 und 2 nicht zu, so muß eine besondere Wertsermittelu stattfinden. Hierbei ist zu unterscheiden:

a) der Wert von Nießbrauchs-, Wohnungs- und anderen Rechten, deren Inhalt auf fo laufende oder periodische Nutzungen oder Hebungen gerichtet ist, wird nach Vorschrift t Artikels 18 festgestellt. Eine Ausnahme findet nur in den Fällen des Artikels 6 I Nr. 4 und 5 statt, indem dem Fideikommißbesitzer nicht der Kapitalwert seines Nutzung rechts, sondern, gleich dem Eigentümer, der Substanzwert des Fideikommißvermöge und in gleicher Weise dem Ehemann und Haushaltungsvorstande der Substanzwert t Vermögens seiner Ehefrau oder Kinder zugerechnet wird;

b) für andere selbständige Rechte, z. B. das Bergwerkseigentum, das Urheberrecht, Pate recht usw., ist der gemeine Wert durch Schätzung zu bestimmen. Hierbei bleibt die blo Hoffnung auf künftige gewinnreiche Verwertung oder Ausnutzung des Rechts außer t tracht. Die Ermittelungen sind auf den Kaufpreis zu richten, welcher für das Recht n den bestehenden tatsächlichen Verhältnissen im freien Verkehre zu erzielen sein würde. Fe es an genügenden Anhaltspunkten zur Bestimmung des Kaufwerts, so kann der Schä der derzeitige Jahresertrag und die wahrscheinliche Dauer desselben unter entsprech Anwendung der Vorschriften im Artikel 18 IV und V zugrunde gelegt werden.

## 3. Das Anlage- und Betriebskapital.

### Artikel 10.

### Begrenzung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals.

(§ 4 I. Nr. 2, II. Nr. 2, § 6 des Gesetzes.)

I. Zum steuerbaren Vermögen gehört das Anlage- und Betriebskapital, welches dient:

1. dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken,
2. dem Betriebe des Bergbaus,
3. dem Betrieb anderer Gewerbe, ohne Unterschied, ob das Gewerbe als stehendes oder Umherziehen betrieben wird.

II. Eine Bestimmung des Begriffs „Gewerbe" (I. Nr. 3) enthält das Ergänzungssteuergesetz ni es bewendet in dieser Hinsicht bei den durch bisherige Entscheidungen für die Gewerbesteuer f gestellten Grundsätzen. Im übrigen kommt es für die Heranziehung des gewerblichen Anlage- Betriebskapitals zur Ergänzungssteuer nicht darauf an, ob der betreffende Betrieb gewerbes pflichtig ist.

III. Das steuerbare Anlage- und Betriebskapital (I. Nr. 1 bis 3) umfaßt die sämtlichen dem treffenden Betriebe dauernd oder vorübergehend gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche d Steuerpflichtigen gehören beziehungsweise zustehen und einen in Geld schätzbaren Wert habe

Unter der angegebenen Voraussetzung gehören hierher insbesondere:

1. die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Masch Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und Futtervorräte, Vorräte an Erzeugnissen des Betrie fertigen Waren, Roh- und Hilfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf d Transport, auf Niederlagen oder auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräte an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldsche und sonstigen Wertpapieren, die aus dem Betriebe herrührenden Außenstände, einschlie der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, B Kanäle, Privatflüsse, Seen und dergleichen und sonstige selbständige Rechte (Artikel 8).

Von dem Gesamtbetrage dieser Werte (Nr. 1 bis 3) werden in Abzug gebracht die zur gründung, Verbesserung, Erweiterung und Fortführung des Betriebs aufgenommenen Schulden, schließlich der laufenden Betriebs- und Geschäftsschulden.

IV. Von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Anlage- und Betriebskapital, welches dem auß halb Preußens stattfindenden Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaus oder ein stehenden Gewerbes dient, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.

Hierzu wird bemerkt:

1. Die Land- und Forstwirtschaft sowie der Bergbau gelten als außerhalb Preußens betrieben, sofern das betreffende — eigene oder fremde — Grundstück oder Bergwerk außerhalb des preußischen Staatsgebiets, sei es in einem deutschen Bundesstaat oder einem deutschen Schutzgebiete, sei es im Reichsauslande, belegen ist.
2. Die Frage, ob außerhalb Preußens ein stehender Gewerbebetrieb stattfindet, ist nach den im Artikel 2c der Eink. Anw. angegebenen Gesichtspunkten zu beurteilen.

## Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals.

### Artikel 11.

### Land- und Forstwirtschaft.

(§ 11 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Soweit es sich nicht um Vorräte aus wirtschaftlichen Vorjahren handelt (vgl. unten Nr. 5), ird das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen selbstbewirtschafteten Grundcken dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10) des Steuerpflichtigen nicht als ein besonderer rmögensteil in Ansatz gebracht, sondern bei Veranschlagung des Grundstückswerts mit berücksichtigt rtikel 6 Nr. 2b der Anleitung vom 26. Dezember 1893).

2. Der Wert des dem Betriebe der Forst- oder Landwirtschaft auf fremden Grundstücken enenden Betriebskapitals des Pächters (Nießbrauchers) ist ebenfalls nach den in der Anleitung vom . Dezember 1893 angegebenen Grundsätzen in Verbindung mit der Schätzung des Wertes der beffenden Grundstücke zu ermitteln, aber dem Pächter beziehungsweise Nießbraucher als steuerbares rmögen anzurechnen.

3. Bewirtschaftet ein Pächter (Nießbraucher) mehrere Besitzungen oder Teile verschiedener Bengen im Zusammenhange, so ist der Wert seines Anlage- und Betriebskapitals im ganzen nach aßgabe seines Gesamtbetriebs zu schätzen. Als Anhalt können hierbei die für die einzelnen Pachtcke nach den Einheitssätzen der Anleitung vom 26. Dezember 1893 ermittelten Inventarienwerte nen (vgl. auch Artikel 24 Nr. 1).

4. Bewirtschaftet ein Steuerpflichtiger Pachtstücke im Zusammenhange mit eigenen Grundstücken, nd auch die dem Betrieb auf den Pachtstücken dienenden Werte nicht als selbständige Vergensstücke in Ansatz zu bringen, sondern bei der Schätzung des Wertes der eigenen Grundstücke . Nr. 1) ebenfalls mit zu berücksichtigen (vgl. Artikel 24 Nr. 1 Absatz 4). Wegen der Schätzung Wertes im ganzen findet die Bestimmung zu 3 entsprechende Anwendung.

5. Die aus wirtschaftlichen Vorjahren noch vorhandenen, zum Verkauf bestimmten Vorräte Erzeugnissen des Hauptbetriebs und aller Nebenbetriebe kommen in allen Fällen (Nr. 1 bis 4) ben den für die Grundstücke und das Wirtschaftsinventar ermittelten Werten als selbständige rmögensstücke besonders in Ansatz.

Als aus wirtschaftlichen Vorjahren herrührend gelten alle Vorräte, welche bei dem Beginne des irtschaftsjahrs — nicht des Steuerjahrs —, in welches die Veranlagung fällt, also beim letzten chluß aus der abgelaufenen in die neue Wirtschaftsperiode übernommen sind, mögen diese Vorräte dem letzten Vorjahr oder aus früheren Vorjahren herrühren.

Behufs Schätzung des Wertes der Vorräte sind die Marktpreise der für die Veranlagung maßenden Zeit (Artikel 5 Nr. 2, 3) zugrunde zu legen. Die auf mögliche Änderungen der Konjunktur ützte Erwartung eines Steigens oder Sinkens der Preise bleibt unberücksichtigt, soweit dieselbe nicht eits gegenwärtig die Preise beeinflußt.

### Artikel 12.

### Bergbau, Handel und Gewerbe.

(§ 6 Absatz 2, § 11 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. Der gemeine Wert des einem bergbaulichen oder einem Gewerbebetriebe dienenden Anlage- Betriebskapitals (Artikel 10 III IV) ist durch Schätzung zu ermitteln, welche den wirklichen bstanzwert desselben, nicht etwa einen fiktiven Buchwert erfassen muß.

Mit diesem Vorbehalte können als Anhalt für die Schätzung die vorschriftsmäßig aufgestell Bilanzen und Inventuren der Kaufleute dienen, insofern darin die sämtlichen Vermögensgegenstän und Schulden nach dem Werte angesetzt worden sind, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, f welchen die Aufstellung stattfindet.

Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, beispielsweise die von den Aktiven abgeschriebenen Beträ über eine angemessene Berücksichtigung der Wertverminderung und Abnutzung hinausgehen, muß behu Ermittelung des wirklichen Wertes dem bei der Schätzung etwa zugrunde gelegten Buchwert e entsprechender Betrag hinzugerechnet werden.

Anderseits kommt bei der Schätzung nur der Wert der materiellen Betriebsmittel in Betrac Umstände, welche nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen, z. B. der von altersher begründete Ruf d Firma, ihre gute Kundschaft oder die besonderen persönlichen Eigenschaften des Steuerpflichtigen bleib unberücksichtigt, wenn dadurch auch die Rentabilität des Geschäfts und der Verkaufswert desselbe wesentlich beeinflußt wird.

2. Für jeden selbständigen Betrieb wird unter Berücksichtigung aller dazu gehörigen Zw anstalten, Fabrikations-, Verkaufs- und sonstigen Betriebsstätten das gesamte Anlage- und Betri kapital im ganzen geschätzt. Dies muß auch geschehen, wenn das Anlage- und Betriebskapital e offenen Handelsgesellschaft oder einem anderen Personenverein oder zu einem Nachlasse gehört u demnächst auf die einzelnen Gesellschafter beziehungsweise Erben zu verteilen ist (Artikel 6 Nr. 2, 3).

Vereinigt ein Steuerpflichtiger in seiner Hand mehrere dergestalt voneinander unabhängige Be triebe, daß Buchführung und Abschlüsse getrennt gehalten werden, oder ist ein Steuerpflichtiger b mehreren derartigen Betrieben als Gesellschafter usw. beteiligt, so ist die Wertsermittelung und d Feststellung seines Anteils für jeden Betrieb besonders vorzunehmen; die auf ihn aus den verschieden Betrieben entfallenden Anteile werden zusammengerechnet.

3. Der Wert der dem Betriebe gewidmeten bebauten und unbebauten Grundstücke des Steue pflichtigen (Kontore, Verkaufsstätten, Fabrik- oder Arbeitsräume, Speicher, Stallungen, Lagerplä und dergleichen) ist bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Dient ein Gebäude nur zum Teil dem Gewerbebetriebe, zu einem anderen Teile aber ande Zwecken, z. B. als Wohngebäude, so muß der Wert des letzteren dem Grundvermögen hinzugerech werden. Stehen beide Teile dergestalt in baulichem Zusammenhange, daß eine getrennte Schätzu nicht ausführbar ist, so ist der Wert im ganzen zu ermitteln und nach Verhältnis des Umfanges d betreffenden Räumlichkeiten dem Grundvermögen beziehungsweise dem gewerblichen Betriebskapita zuzuteilen.

4. Bei Steuerpflichtigen, welche innerhalb und außerhalb Preußens stehende Betriebe u halten (Artikel 2, Artikel 10 IV), bleiben diejenigen Teile des gesamten Anlage- und Betriebskapit außer Ansatz, welche auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfallen.

Als solche gelten:

a) die dem Betrieb außerhalb Preußens speziell gewidmeten Werte,
b) ein entsprechender Anteil an dem in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Be triebsstätten stehenden, dem gesamten Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapital Hierher gehören insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung als solcher stehende Betriebs- und Reservefonds, Gebäude und Utensilien. Für die Berechnung dieses Antei ist das Verhältnis maßgebend, welches zwischen den speziell dem preußischen und spezi dem außerpreußischen Betriebe gewidmeten Werten besteht (vgl. oben zu a).

## 4. Das sonstige Kapitalvermögen.

### Artikel 13.

**Begrenzung des Kapitalvermögens.**

(§ 7 des Gesetzes.)

Als Kapitalvermögen gelten die nachstehenden dem Steuerpflichtigen gehörigen Werte, soweit die selben nicht Bestandteile eines Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10) sind:

1. Verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art, einschließlich des Wertes von Aktien, Anteil- (Interims-) scheinen, Kommanditanteilen,

Bergwerkskuxen, Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften (§ 19 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung vom 20. Mai 1898, Reichsgesetzbl. S. 810), Sparkasseneinlagen, für Rechnung der Pfandbriefschuldner aufgesammelten Amortisations- und Reservefonds, Geschäftsanteilen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 14 des Gesetzes, betr. die Ges. m. b. H., Reichsgesetzbl. 1898 S. 846) und anderen Gesellschaftseinlagen;

2. Gold und Silber in Barren, bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§ 6 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände (vergl. Artikel 17 III);

3. der Kapitalwert (Artikel 18) der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Hebungen, welche
   a) dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren und außerdem
   b) entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

Beide Voraussetzungen (zu a und b) müssen zusammentreffen, um die Anrechnung eines Rechtes auf periodische Hebungen zu begründen.

Ist das Bezugsrecht durch mittelbare oder unmittelbare Zeitbestimmung von vornherein auf eine kürzere Dauer als 10 Jahre beschränkt, so kommt dasselbe bei Feststellung des steuerbaren Vermögens nicht in Ansatz, wenngleich die Merkmale zu b vorliegen. Maßgebend ist aber hierbei die Gesamtdauer, nicht die zur Zeit der Veranlagung noch bevorstehende Dauer des Bezugsrechts.

Anderseits kommen auch Rentenbezüge von längerer oder unbestimmter Dauer nicht in Betracht, wenn dieselben nicht auf einem der zu b angegebenen Titel beruhen. Aus diesem Grunde sind beispielsweise fortlaufende Renten oder Zuschüsse, welche ohne geldwerte Gegenleistung, also schenkweise, Kindern oder anderen Angehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt werden, als steuerbares Vermögen der Empfänger nicht anzusehen, wenn auch der Geber die Verpflichtung zur Zahlung in rechtsverbindlicher Form übernommen hat und daher die Rente dem Einkommen des Empfängers nach den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (Artikel 23 Nr. 2, 3 der Eink. Anw.) hinzugerechnet werden muß.

## Artikel 14.

### Fortsetzung.

(§ 7 des Gesetzes.)

1. Ohne Rücksicht auf die Dauer des Bezugsrechts (Artikel 13 Nr. 3) und ohne Unterschied, ob [der] Berechtigte zum Erwerbe des Rechts Beiträge entrichtet hat oder nicht, bleiben die folgenden [Rec]hte auf periodische Hebungen in allen Fällen außer Ansatz:
   a) Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, mögen die zur Zahlung verpflichteten Kassen öffentliche oder private sein,
   b) Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, ohne Unterschied, ob es sich um gesetzlich vorgeschriebene oder um freiwillige Versicherungen handelt,
   c) Ansprüche aus der Invaliditäts- und Altersversicherung auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1899 S. 463), und zwar auch Ansprüche aus der Selbstversicherung (§ 14 a. a. O.),
   d) Ansprüche auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, ohne Unterschied, ob das Arbeits- oder Dienstverhältnis ein öffentliches oder privates war, ob die Pension dem ehemaligen Beamten, Angestellten usw. selbst oder dessen Hinterbliebenen zusteht,

c) Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstan des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnisse zu demselben gestanden haben.

2. Die Bestimmung im Artikel 13 Nr. 3 findet ferner keine Anwendung auf Hebungen, wel lediglich den Ertrag eines dem Berechtigten anderweit anzurechnenden Vermögensstücks darstellen, n z. B. die dem Verpächter für seine Grundstücke zu entrichtenden Pachtzinsen.

## Artikel 15.

### Berechnung und Schätzung des Kapitalvermögens.

(§§ 12, 14, 16 Absatz 4 des Gesetzes.)

I. Es kommen in Ansatz:

1. Bares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten mit dem Nennwert
2. Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswerte (v unten zu III),
3. Aktien, Anteilscheine, Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefe und andere nicht unter Bestimmung zu 1 fallende Wertpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsen haben, mit diesem (vgl. unten zu IV), andernfalls mit dem Verkaufswerte,
4. alle sonstigen Kapitalforderungen, einschließlich der Stammeinlagen bei Gesellschaften beschränkter Haftung, der Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften, der S kasseneinlagen, der Amortisationsfonds, der Geschäftseinlagen von stillen Gesellschaftern dem Nennwerte, insofern nicht Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von Nennwert abweichenden Verkaufswerts begründen.

   Als ein derartiger Umstand ist es anzusehen, wenn eine Forderung unsicher oder Bezug auf ihren rechtlichen Bestand oder ihren Betrag zweifelhaft ist.

   Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz. Als unbeitreiblich gilt e Forderung, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos ausgefallen i oder das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

II. Neben einer verzinslichen Kapitalforderung kommen laufende Zinsen nicht in Ansatz.

Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen werden für die Zeit bis Fälligkeit 4 Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

Inwiefern Rückstände an Zinsen, Pächten und anderen periodischen Hebungen infolge ausdr licher oder stillschweigender Übereinkunft die Natur von Kapitalforderungen (Artikel 13 Nr. 1) an nommen haben und deshalb als solche anzusetzen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Fal zu beurteilen. Wird durch die vorliegenden Umstände nicht eine andere Annahme begründet, so zweijährige oder noch ältere Rückstände, sowie Rückstände, zu deren Zahlung der Schuldner rechtskr verurteilt ist, den Kapitalforderungen gleichzustellen.

III. Wo es nach den Vorschriften zu I. Nr. 2 bis 4 auf den Verkaufswert ankommt, ist dersel durch Schätzung des Erlöses zu ermitteln, welcher im Falle der Realisation der Forderung oder i Falle der Veräußerung wahrscheinlich zu erzielen sein würde.

IV. Die Anwendung des Börsenkurses (I. Nr. 3) setzt voraus, daß für das betreffende Wertpapi an einer deutschen Börse amtlich ein Kurs notiert wird.

1. Findet die Notierung an mehreren Börsen statt, so richtet sich die Bestimmung der ma gebenden Börse nach dem Geschäftsgebrauche des Veranlagungsorts.
2. Bei Anwendung der Börsenkurse ist zu beachten, daß die Kursnotierung nicht überall n gleichen Grundsätzen erfolgt, indem bei einzelnen Börsen im Kurse zugleich die seit letzten Zinstermine laufenden Zinsen mit berechnet werden, bei anderen dagegen nicht.

   Werden der Vermögensberechnung die nach der ersteren Methode notierten Kurse z grunde gelegt, so sind die darin enthaltenen Zinsraten in Abzug zu bringen (vgl. ob zu II. Absatz 1), falls der Gesamtbetrag derselben für die Feststellung der Vermögenssteu von Bedeutung ist.
3. Der für die Bestimmung des Börsenkurses maßgebende Zeitpunkt ergibt sich aus den Vo schriften im Artikel 5 Nr. 2 und 3.

V. Wegen Berechnung des Kapitalwerts der Ansprüche auf Renten und andere fortlaufend Hebungen (Artikel 13 Nr. 3) wird auf Artikel 18 verwiesen.

Artikel 16.

**Insbesondere: Ansprüche aus der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung.**

(§ 15 des Gesetzes.)

Bereits fällige Ansprüche aus Versicherungen aller Art, einschließlich der Versicherungen gegen ...fälle und Sachbeschädigung, kommen in Anrechnung, wenn ein Kapital versichert ist, gemäß ...tikel 15 I. Nr. 4, wenn es sich um eine, nicht nach Artikel 14 Nr. 1 steuerfreie, Rente handelt, ...mäß Artikel 18.

Die folgenden Bestimmungen erstrecken sich nur auf nichtfällige Ansprüche, setzen also voraus, ...ß der Termin oder das Ereignis, von dessen Eintritt der Anspruch auf die Zahlung des Kapitals ...er der ersten Rente abhängt, noch nicht eingetreten ist (vgl. Artikel 5 Nr. 5); sie finden ferner über...upt keine Anwendung auf Ansprüche aus einer Unfall- oder Krankenversicherung, sowie aus ...rsicherungen gegen Sachbeschädigung (Feuer-, Vieh-, Hagelversicherung usw.).

1. Die Anrechnung noch nicht fälliger Ansprüche erstreckt sich auf alle Arten der Lebens-, ...pital- und Rentenversicherung. Auf die Anstalt, bei der die Versicherung genommen ist, und auf ... Bezeichnung des Geschäfts kommt es dabei nicht an.

Zu den Lebensversicherungen gehören insbesondere nicht nur die einfachen Versicherungen auf ... Todesfall, sondern auch die Versicherungen „auf den Überlebensfall“, „auf den Erlebensfall“, die ...genannte „abgekürzte“, sowie die „kurze“ Versicherung und alle Kombinationen dieser Versicherungsformen.

2. Ob der Anspruch aus dem Einkauf in sogenannte Sterbekassen als Anspruch aus einer ...pitalversicherung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, hängt von den Einkaufsbedingungen und von ...n Einrichtungen der betreffenden Kasse ab. In der Regel wird die Frage schon wegen der Gering...igkeit des Objekts nicht von praktischer Bedeutung und ohne weiteres zu verneinen sein, wenn das ...sicherte Sterbekassengeld den vermutlichen Betrag der in unmittelbarer Folge des Todesfalls den ...nterbliebenen erwachsenden Kosten der Beerdigung usw. nicht übersteigt.

3. Ansprüche aus solchen Rentenversicherungen, welche gemäß Artikel 14 Nr. 1 von der Be...uerung überhaupt ausgeschlossen bleiben, kommen auch vor dem Eintritt der Fälligkeit nicht in ...rechnung.

4. Keinen Unterschied macht es, ob die Versicherung auf das Leben des Versicherungsnehmers ...r einer anderen Person gestellt, ob sie zugunsten eines Dritten abgeschlossen ist oder nicht.

Die Anrechnung findet bei demjenigen Steuerpflichtigen statt, dem nach Maßgabe des Ver...rungsvertrags das Verfügungsrecht über die Police zusteht.

5. Als steuerbares Vermögen kommt in Ansatz

entweder

a) Zwei Drittel der Summe der seit dem Beginne der Versicherung — gleichviel von wem — eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, wobei die dem Versicherten vergüteten oder angerechneten Dividenden in Abzug gebracht werden dürfen,

oder

b) der Rückkaufswert, d. h. der volle Betrag, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde.

6. Unter dem „Rückkaufswert“ im Sinne der Bestimmung zu 5 b ist nicht jeder zwischen den ...teiligten willkürlich vereinbarte Scheinpreis, sondern nur der wirkliche, nach den Regeln der Ver...cherungstechnik berechnete Rückkaufswert zu verstehen, welchen die Versicherungsanstalt nach Maß...be der in ihren Statuten, Versicherungsbedingungen oder Prospekten aufgestellten allgemeinen Grundsätze ... einzelnen Falle zu gewähren bereit ist.

7. Der Ansatz erfolgt nach der Berechnung zu 5a, falls nicht der Rückkaufswert nachgewiesen wird. Dieser Nachweis steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vertreter des Staatsinter...es offen.

Artikel 17.

**5. Schuldenabzug.**

(§ 8 des Gesetzes.)

I. Nach Feststellung des Aktivvermögens (Artikel 6 bis 16) sind von dem Gesamtbetrag in Abzug ... bringen:

1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß d unten zu III, IV und V bezeichneten Verbindlichkeiten,
2. der Kapitalwert (Artikel 18) der dem Steuerpflichtigen obliegenden Apanagen, Rent Altenteile und sonstigen periodischen geldwerten Leistungen und Lasten, insofern auf dieselb die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen der Kapitalwert der entsprechenden Hebung gemäß Artikel 8 I. Nr. 5, Artikel 13 Nr. 3, Artikel 14 als steuerbares Vermögen gilt. Abzugsfähigkeit ist aber nicht dadurch bedingt, daß der Bezugsberechtigte seinerseits Ergänzungssteuer unterliegt.

II. Den eigenen Schulden (I. Nr. 1 und 2) des Steuerpflichtigen stehen in den Fällen Artikels 6 die Fideikommißschulden, die Nachlaßschulden, die Schulden der Haushaltungsangehörig der Kapitalwert der auf den angerechneten Vermögensteilen ruhenden Apanagen, Renten usw. glei

III. Die schwebenden Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Hau haltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), bleiben bei der Feststellung des Vermöge ebenso außer Betracht, wie bei der Berechnung der Aktiven die aus den laufenden Jahreseinkünf herrührenden Barbestände (vgl. Artikel 13 Nr. 2).

Inwieweit Rückstände an Schulden dieser Art aus früheren Wirtschaftsjahren den Kapit schulden (I. Nr. 1) gleich zu achten sind, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurte

IV. Schulden, welche bereits bei Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals berücksich worden sind (Artikel 10 III), dürfen von dem Gesamtvermögen nicht nochmals in Abzug gebr werden.

V. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf preußischen Grundbesitz oder auf einem preußischen Betriebe dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 2 Nr. 1a und b), so nur solche Schulden und solche Lasten (I. Nr. 1 und 2) abzugsfähig, welche zu den bezeichne inländischen Vermögensteilen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Eine wirtschaftliche Beziehung zwisc Schuld und Grundbesitz ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuld für den Erwerb oder z Zwecke der Verbesserung oder Bebauung des Grundbesitzes aufgenommen ist. Die Eintragung Grundbuch ist nicht entscheidend.

Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen außerpreußisches Vermögen der im Artike Nr. 2 oder Artikel 10 IV bezeichneten Art außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerbaren V mögen derjenige Betrag an Schulden und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher zu je nichtpreußischen Vermögensteilen wirtschaftlich in Beziehung steht.

Ruht eine Schuld oder Last ungeteilt zugleich auf steuerbaren und nichtsteuerbaren Vermöge teilen, so ist der Gesamtbetrag nach Verhältnis des Wertes der steuerbaren zu dem Werte der ni steuerbaren Vermögensteile zu teilen und nur der dem ersteren entsprechende Teilbetrag der Sc oder Last in Abzug zu bringen.

VI. Wegen Berechnung der Kapitalschulden finden die Vorschriften des Artikels 15 I. Nr II, III, wegen Berechnung des Kapitalwerts periodischer Leistungen (I. Nr. 2) die Vorschriften d Artikels 18 Anwendung.

### Artikel 18.

### 6. Berechnung des Kapitalwerts periodischer Nutzungen und Leistungen.

(§ 13 des Gesetzes.)

Behufs Ermittelung des Kapitalwerts von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten Altenteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen (Artikel 9 Nr. 3a, Artikel 1 Nr. 3, Artikel 17 I. Nr. 2) ist, sofern nicht der im Artikel 6 I. Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, de Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zugrund zu legen:

I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrags bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II und III Anwendung finden, oder vom Steuerpflichtigen anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das $12^1/_2$fache des einjährigen Betrags als Kapitalwert angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwert nach dem zur Zeit der Veranlagung erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 15 | Jahren | oder | weniger | | auf | das | 18 | fache |
| über | 15 | Jahre | bis zu | 25 | Jahren | „ | „ | 17 | „ |
| „ | 25 | „ | „ „ | 35 | „ | „ | „ | 16 | „ |
| „ | 35 | „ | „ „ | 45 | „ | „ | „ | 14 | „ |
| „ | 45 | „ | „ „ | 55 | „ | „ | „ | 12 | „ |
| „ | 55 | „ | „ „ | 65 | „ | „ | „ | $8^1/_2$ | „ |
| „ | 65 | „ | „ „ | 75 | „ | „ | „ | 5 | „ |
| „ | 75 | „ | „ „ | 80 | „ | „ | „ | 3 | „ |
| „ | 80 | „ | auf das | . . . . . . . . . . . . | | | | 2 | „ |

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechtes von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

Ist die Dauer des Rechtes von der Lebenszeit mehrerer Personen derartig abhängig, daß beim Tode des zuerst Versterbenden die Nutzung oder Leistung sich um einen Teil, z. B. um ein Drittel verringert, und erst beim Tode der letztversterbenden Person ganz aufhört, so ist die dem Überlebenden verbleibende Quote (in dem vorausgesetzten Falle zwei Drittel) des Jahreswerts der Gesamtnutzung nach dem Lebensalter der jüngeren, dagegen der beim Tode des Erstversterbenden fortfallende Teil (im vorausgesetzten Falle ein Drittel) nach dem Lebensalter der älteren der beiden beteiligten Personen zu kapitalisieren. Die Summe der so gefundenen Einzelbeträge bildet den steuerbaren Kapitalwert der gesamten Nutzung.

IV. Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der dem Gesetze beigefügten Hilfstabelle (s. Tabelle G.S. S. 311) zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechtes noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II und III zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrag oder ihrem Geldwerte nach nicht feststehen, wird der Geldwert des im letzten Leistungsjahr entrichteten Betrags, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwert des mutmaßlich für das laufende Leistungsjahr zu entrichtenden Betrags zugrunde gelegt.

Als Zeit der Veranlagung im Sinne der Vorschriften zu II und IV gilt der Tag, mit welchem die betreffende Veranlagung in Kraft treten soll, für die ordentliche Veranlagung also der 1. April des betreffenden Steuerjahrs (vgl. Artikel 5 Nr. 2).

## Dritter Abschnitt.

## **Steuertarif.**

### **Artikel 19.**

### **1. Besteuerungsgrenze.**

(§ 17 des Gesetzes.)

I. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert **von 6000 Mark nicht** übersteigt, ohne Rücksicht **auf die Höhe des Einkommens;**

2. diejenigen Personen, bei welchen die doppelte Voraussetzung zutrifft, daß
   a) ihr Jahreseinkommen (vgl. unten II) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt,
   b) der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 Mark beträgt.
3. Wenn die Freilassung nicht schon nach den Bestimmungen zu 1 und 2 erfolgen muß, bleib unter der doppelten Voraussetzung, daß ihr Jahreseinkommen (vgl. unten II) den Betr von 1200 Mark und das steuerbare Vermögen den Betrag von 20 000 Mark nic übersteigt, von der Ergänzungssteuer ferner befreit:
   a) vaterlose minderjährige Waisen,
   b) erwerbsunfähige — nicht auch die in ihrer Erwerbsfähigkeit nur beeinträchtigten — Personen,
   c) weibliche Personen — Unverheiratete, Witwen oder selbständig zu veranlagende Eh frauen (Artikel 6 I. Nr. 1 Eink. Anw.) —, welche minderjährige Familienangehörig (Verwandte, Verschwägerte, Stief- oder Pflegekinder) zu unterhalten haben.

   Die Freistellung in dem Falle zu c wird nicht schon durch die Gewährung von Unterstützungen begründet, sondern setzt voraus, daß der Lebensunterhalt der minder jährigen Familienangehörigen, in Ermangelung eines dazu ausreichenden eigenen Einkommens derselben, in der Hauptsache tatsächlich von der Steuerpflichtigen be stritten wird.

   Unter dieser Voraussetzung aber macht es keinen Unterschied, ob die Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung über nommen ist.

II. Unter dem „Jahreseinkommen" im Sinne der Vorschriften zu I Nr. 2 und 3 ist das nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu berechnende — gleichviel aus welcher Quelle fließende — Jahreseinkommen nach Abrechnung der im § 19 Absatz 1 des Einkommensteuer gesetzes vorgeschriebenen Abzüge für Familienmitglieder zu verstehen.

Im übrigen kommt es hier auf das der Veranlagung zugrunde gelegte Einkommen, nicht a den veranlagten Steuersatz an.

Ist also das Einkommen nach Abrechnung der bezeichneten Abzüge auf mehr als 900 M beziehungsweise auf mehr als 1200 Mark festgestellt, so finden die Vorschriften unter I zu 2 und keine Anwendung, wenn auch auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuer pflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuersatz ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fälle dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungssteuer in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels erfolgen.

Ebensowenig finden die Vorschriften unter I zu 2 und 3 Anwendung, wenn das Einkommen a mehr als 900 Mark bzw. auf mehr als 1200 Mark festgestellt ist, ein Teil des veranlagten Steuer satzes aber gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes unerhoben bleibt.

Auf diejenigen Personen, welche lediglich mit den im Artikel 2 bezeichneten Vermögensteilen zur Ergänzungssteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu I Nr. 1, 2 und 3 mit der Maß gabe Anwendung, daß ihre Befreiung von der Ergänzungssteuer eintritt, wenn der Jahresbetrag ihres in Preußen steuerbaren Vermögens bzw. steuerpflichtigen Einkommens die angegebenen Grenzen nicht übersteigt.

## Artikel 20.

### 2. Steuersätze.

(§§ 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes.)

Beilage Seite 69. 1. Die nach Maßgabe der Höhe des festgestellten steuerbaren Vermögens zu entrichtenden Jahres steuersätze sind in Spalte 2 des beiliegenden Tarifs angegeben.

2. Personen, deren steuerbares Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Zufolge dieser Bestimmung (zu 2 Absatz 1) treten an Stelle der ordentlichen Steuersätze in Spalte 2 des Tarifs für Steuerpflichtige, deren Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt und welche

u einem Einkommensteuersatze von höchstens 16 Mark veranlagt sind, die in den Spalten 3 bis 7 der Beilage angegebenen ermäßigten Steuersätze.

3. Maßgebend für die Berechnung der ermäßigten Steuersätze (Nr. 2) ist nicht das festgestellte steuerpflichtige Einkommen, sondern der veranlagte Einkommensteuersatz. — Ob ein Teil dieses Einkommensteuersatzes auf Grund des § 71 des Einkommensteuergesetzes unerhoben bleibt, ist ohne Bedeutung.

Ist beispielsweise das Einkommen eines Steuerpflichtigen, dessen Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, auf 1400 Mark angenommen, der Steuersatz aber auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes auf 9 Mark ermäßigt, so ist die Ergänzungssteuer nach den Sätzen in Spalte 5 der Beilage zu veranlagen.

4. Auf Anwendung der ermäßigten Steuersätze (Nr. 2) haben auch diejenigen Steuerpflichtigen Anspruch, welche nur mit den im Artikel 2 bezeichneten Vermögensteilen der Einkommensteuer unterliegen.

## Artikel 21.

### 3. Zulässige Ermäßigung der Steuersätze.

(§ 19 Absatz 2 des Gesetzes.)

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 Mark beträgt.

1. Die hiernach zulässige Ermäßigung ist an eine doppelte Voraussetzung geknüpft:
   a) das steuerbare Vermögen des Pflichtigen darf nicht mehr als 52 000 Mark betragen,
   b) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer muß eine Ermäßigung auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 49 I Nr. 3. der Eink. Anw.) bewilligt worden sein. Ist eine solche nicht für angezeigt erachtet, so darf auch die Ergänzungssteuer nicht ermäßigt werden.

2. Liegen die zu 1 angegebenen Voraussetzungen der Ermäßigung vor, so ist eine solche doch nicht geboten, sondern im Einzelfalle zu prüfen, ob nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen neben der Ermäßigung der Einkommensteuer eine weitere Erleichterung durch Ermäßigung auch der Ergänzungssteuer gerechtfertigt ist.

3. Unter den zu 1 angegebenen Voraussetzungen ist nach dem Wortlaute des Gesetzes die Ermäßigung auch bei denjenigen Steuerpflichtigen zulässig, welche gemäß Artikel 20 Nr. 2 ohnehin zu ermäßigten Steuersätzen zu veranlagen sind. Bei diesen wird jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen das Bedürfnis zu einer weiteren Herabsetzung der Steuersätze anzuerkennen sein, zumal die Ermäßigung des Einkommensteuersatzes in der Regel bereits die Anwendung eines ermäßigten Ergänzungssteuersatzes zur Folge gehabt hat (Artikel 20 Nr. 3).

4. In keinem Falle darf eine Ermäßigung um mehr als zwei Stufen bewilligt werden.

Die Freistellung auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels ist zulässig, wenn ohne Anwendung derselben ein Ergänzungssteuersatz von höchstens 4 Mark 20 Pf. zu veranlagen sein würde.

## Vierter Abschnitt.

## Besondere Vorarbeiten zur Veranlagung der Ergänzungssteuer.

## Artikel 22.*)

### Obliegenheiten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes.

(§ 21 des Gesetzes.)

Dem Gemeinde-(Guts-)vorstande liegen außer den im Artikel 40 ff. der Eink. Anw. bezeichneten Geschäften zum Zwecke der Ergänzungssteuerveranlagung die folgenden Vorarbeiten ob:

*) In den Hohenzollernschen Landen treten an Stelle der Artikel 22 bis 27 die für diesen Landesteil zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens sowie des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ergangenen besonderen Bestimmungen.

1. Er hat hinsichtlich der im Gemeinde-(Guts-)bezirke belegenen Grundstücke den mit der Vor-
bereitung für die Schätzung des steuerbaren Grundvermögens betrauten Katasterkontrolleur mit der
erforderlichen Auskunft über alle für die Schätzung erheblichen Tatsachen und Verhältnisse zu versehen,
welche nicht aus den Grund und Gebäudesteuerkatastern und aus dem sonst dem Katasterkontrolleur
zugänglichen Aktenmaterial entnommen werden können.

Hierher gehört vornehmlich die Auskunft über den gegenwärtigen Kulturzustand der land- oder
forstwirtschaftlich benutzten Flächen, über die bauliche Beschaffenheit der Gebäude, den Zustand des be-
weglichen Wirtschaftsinventars, über alle anderen für die Beurteilung des Wertes der Betriebsmittel
wesentlichen Umstände und über die bestehenden Pachtverhältnisse. Ein namentliches Verzeichnis der-
jenigen Einwohner, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienende Grundstücke mit einem
Gesamtflächeninhalt von mehr als 2 Hektaren in Pacht oder Nießbrauch haben, ist unter Benutzung
eines Formulars, das die Spalten 1 bis 5 des Musters 2 (Seite 75) enthalten muß, bis zum 1. Au-
eines jeden Jahres, in dem die Vorbereitungen für eine neue Ergänzungssteuerveranlagung stattfinden,
dem Katasterkontrolleur mitzuteilen. Wo bei Pächtern mit einer Pachtung von 2 Hektaren ein steuer-
bares Vermögen von mehr als 6000 Mark regelmäßig nicht anzunehmen ist, kann die Regierung im
Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschränkung des Verzeichnisses auf
Pachtungen von größerem, von ihr zu bestimmendem Umfang anordnen.

Im übrigen können zur Beschränkung des Schreibwerks die erforderlichen Mitteilungen nach
näherer Anweisung der Regierung dem Katasterkontrolleur durch ein Mitglied des Gemeindevorstan-
oder auch durch andere geeignete ortskundige Personen **mündlich** gemacht werden (vgl. Artikel 36
Anleitung vom 26. Dezember 1893).

In gleicher Weise (Absatz 1 bis 3) hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand bei künftigen Veranlagungen
mitzuwirken, so oft — z. B. aus Anlaß der in den Besitz- und Pachtverhältnissen eintretenden Ver-
änderungen — nach den bezeichneten Richtungen hin Erhebungen erforderlich sind.

Muster 1. Seite 71. 2. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat eine Nachweisung derjenigen Einwohner des Gemein-
(Guts-)bezirks zu führen, welche ein gemäß § 7 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes **steuerfreies**
oder nur **betriebssteuerpflichtiges** — stehendes Gewerbe oder ein Gewerbe im Umherziehen
treiben. In diese Nachweisung sind jedoch nur diejenigen Gewerbetreibenden der bezeichneten Kate-
gorien aufzunehmen, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamt-
vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist (vgl. Artikel
Nr. 2).

## Artikel 23.*)

### Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen.

Zur Vorbereitung der Schätzung des Grundvermögens ist eine Sammlung von Kauf- und Pacht-
preisen nach Maßgabe der Verfügung vom 1. Dezember 1896 II 12 082 stets auf dem Laufenden zu
erhalten.

## Artikel 24.*)

### Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens, einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Werte.

1. Wegen Aufstellung der Schätzungsbogen durch die beteiligten Katasterkontrolleure wird auf
die Vorschriften der Anleitung vom 26. Dezember 1893 und die dazu ergehenden Bestimmungen ver-
wiesen.

Die auf der Rückseite der Schätzungsbogen für die Besitzgruppen B und C ermittelten Werte der
den Pächtern (Nießbrauchern) gehörigen Inventarien sind vom Katasterkontrolleur unter Benutzung der
Muster 2. Seite 75. von den Gemeinde-(Guts-)vorständen gelieferten Nachrichten (Artikel 22 Nr. 1) in Verzeichnisse nach
anliegendem Muster in der Weise zusammenzustellen, daß das Ergebnis der Einzelschätzungen für alle
derselben Hand vereinigten und zusammen bewirtschafteten Pacht-(Nießbrauchs-)stücke zu ersehen ist.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Verzeichnis können in der Regel diejenigen Personen
bleiben, deren Pachtungen usw. im ganzen den Flächeninhalt von 2 Hektaren nicht übersteigen. (Vgl.
auch Artikel 22 Nr. 1 Absatz 2.)

---

*) Vgl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

Bewirtschaftet ein Pächter die Pachtstücke zusammen mit eigenen Grundstücken, so ist eine dem uster 2 entsprechende Zusammenstellung bezüglich der Pachtstücke behufs Berücksichtigung bei der chätzung der eigenen Besitzung dem betreffenden Schätzungsbogen beizufügen (Artikel 11 Nr. 3, 4).

2. Der Vorsitzende unterwirft die auf dem Schätzungsbogen abgegebenen Vorschläge des Kataster-ntrolleurs einer sorgfältigen Prüfung auch daraufhin, ob die Angaben über die Beschaffenheit des wentars, über das Vorhandensein von Nebenbetrieben und die sonst zur Begründung des Gutachtens den Schätzungsbogen aufgenommenen Nachrichten dem ihm aus eigener Wissenschaft bekannten oder derweit ermittelten Tatbestand entsprechen.

Hinsichtlich der Pächter prüft er insbesondere, ob das Ergebnis der Einzelschätzungen (vgl. oben 1) den Verhältnissen des Gesamtbetriebs, nach welchen die Schätzung erfolgen muß, entspricht, d sorgt dafür, daß die für die Schätzung des Betriebskapitals im ganzen erheblichen Merkmale in Bemerkungsspalte des Musters 2 nachgetragen werden.

Der Vorsitzende veranlaßt die zur Behebung etwaiger Anstände erforderlichen Ermittelungen und sucht nötigenfalls den Katasterkontrolleur um Berichtigung beziehungsweise Ergänzung seiner orschläge.

3. Die Schätzungsbogen über die einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden rundstücke sind zur Berücksichtigung bei der Schätzung des gesamten Anlage- und Betriebskapitals m hierauf bezüglichen Unterlagen beizufügen (vgl. Artikel 12 Nr. 3, Artikel 26 Nr. 5).

4. Bei Grundstücken, welche mehreren selbständig zu veranlagenden Eigentümern, Erben usw. hören, ist der Anteil eines jeden Eigentümers usw. festzustellen und auf dem Schätzungsbogen neben m Namen zu vermerken.

5. Nach Eingang der Staatssteuerlisten sind die Nummern der Schätzungsbogen und der Pächter-rzeichnisse in Spalte 2 der Steuerliste beziehungsweise der Einkommens- und Vermögensnachweisung ter dem Stande (Gewerbe) der betreffenden Steuerpflichtigen, und umgekehrt die laufenden Nummern, ter welchen die Pflichtigen in der Staatssteuerliste erscheinen, auf den Schätzungsbogen nachzu-agen.

Wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, kann außerdem über die Schätzungsbogen eine Kontrolle an-legt werden, welche dazu dient, den Nachweis des Grundbesitzes bei den beteiligten Steuerpflichtigen rch die Staatssteuerliste sicherzustellen.

6. Ist der Wert einer Besitzung wegen ihres geringen Umfanges vom Katasterkontrolleur vor-äufig nicht begutachtet, die Ermittelung des Wertes aber zur Feststellung des steuerbaren Gesamt-ermögens des betreffenden Steuerpflichtigen erforderlich, so hat der zuständige Vorsitzende der Ver-anlagungskommission die nachträgliche Begutachtung durch den Katasterkontrolleur herbeizuführen.

## Artikel 25.*)

### Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen.

1. Vor jeder neuen Veranlagung übersendet der Vorsitzende die sämtlichen Schätzungsbogen und ächterverzeichnisse (Muster 2), und zwar auch diejenigen Schätzungsbogen, von welchen gemäß rtikel 32 Nr. 5 Abschrift an auswärtige Vorsitzende mitgeteilt wurde, sobald sie ihm selbst entbehrlich ind, geeignetenfalls gemeindeweise, spätestens bis zum 1. August dem Katasterkontrolleur, welcher die-elben nach dem gegenwärtigen Stande berichtigt und vervollständigt.

Soweit stattgehabte Grundstücksteilungen, Veränderungen im Gebäudebestand oder andere Umstände s erfordern, sind neue Schätzungsbogen nach Vorschrift der Artikel 30 ff. der Anleitung vom 26. Dezember 1893, jedoch unter Anwendung der vorgeschriebenen neuen Muster, aufzustellen und im Anschluß an die isherige Nummerfolge innerhalb eines jeden Gemeinde-(Guts-)bezirks fortlaufend zu numerieren.

2. Der Katasterkontrolleur legt die berichtigten sowie die neuen Schätzungsbogen und Pächter-verzeichnisse (Muster 2) spätestens bis zum 1. Oktober dem Vorsitzenden wieder vor.

Dieser veranlaßt zur Wahrung der in den Besitz- und Pachtverhältnissen eingetretenen Änderungen bei der nächsten Veranlagung der Ergänzungssteuer die im Artikel 24 angegebenen Vorarbeiten.

---

*) Vgl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

## Artikel 26.*)

**Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung der als Anlage- und Betriebskapital einem bergbaulichen o gewerblichen Betriebe dienenden Werte.**

1. Die Vorsitzenden der sämtlichen Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklassen I bis IV hab über jeden zur Gewerbesteuer veranlagten Betrieb auf Grund der namentlichen Nachweisungen, Zugangslisten und des sonst in den Akten beruhenden Materials ein Personalblatt nach dem v geschriebenen Muster aufgestellt und mit den aus dem bezeichneten Material zu entnehmenden Angab dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission mitgeteilt, in dessen Bezirk das betreffende Unt nehmen betrieben wird, beziehungsweise seinen Sitz hat (Artikel 30 der Anweisung vom 4. Novem 1895).

Soweit der Vorsitzende der Veranlagungskommission zugleich den Vorsitz in einem oder mehrer Steuerausschüssen führt, veranlaßt er selbst die Aufstellung der Personalblätter; in jedem Falle er für die Nachtragung der aus den Einkommensteuerlisten und Akten zu entnehmenden Nachrich

Außer Betracht bleiben die Betriebe der Aktiengesellschaften und aller anderen nichtphysi Personen, deren Anlage- und Betriebskapital nicht gemäß Artikel 6 Nr. 3 den einzelnen Teilh anzurechnen ist.

2. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat, nötigenfalls durch Einholung einer Ausk der zuständigen Bergbehörde, die in seinem Bezirke von ergänzungssteuerpflichtigen Personen betrieb bergbaulichen Unternehmungen zu ermitteln, für jeden selbständigen Betrieb dieser Art die zur Schätz des Anlage- und Betriebskapitals erforderlichen Unterlagen soweit als möglich durch Anhörung sa kundiger Vertrauenspersonen zu beschaffen und die Ergebnisse für jeden Betrieb gleichfalls in ein Personalblatte zusammenzustellen.

Geeignetenfalls ist auch die Befragung der Steuerpflichtigen selbst nicht ausgeschlossen (vgl. d in den Mitt. H. 40 S. 24 abgedruckte Muster).

3. Erfordern die besonderen Verhältnisse eines größeren gewerblichen oder bergbaulichen Unt nehmens bei Aufstellung des Personalblatts Abweichungen von dem vorgeschriebenen Muster (4), so die Anwendung eines den Bedürfnissen entsprechend umzugestaltenden Formulars gestattet.

4. Hinsichtlich der gemäß § 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreien Betriebe sowie in betreff Hausiergewerbe bedarf es der Herstellung von Personalblättern nur, wenn dies nach dem Erme des Vorsitzenden im einzelnen Falle zur Klarstellung der Betriebsverhältnisse erforderlich erscheint. der Regel dienen als Grundlage der weiteren Verhandlungen in Ansehung dieser Betriebe die von Gemeinde-(Guts-)vorständen gemäß Artikel 22 Nr. 2 gelieferten Nachweisungen (Muster 1), welche Vorsitzende durch Nachtragung der von ihm etwa eingezogenen Nachrichten ergänzt beziehungsw berichtigt.

Insbesondere veranlaßt der Vorsitzende die Nachtragung solcher Betriebe, welche wegen ihr geringen Umfanges zunächst nicht aufgenommen waren, aber für die Feststellung des steuerbaren G samtvermögens des betreffenden Steuerpflichtigen gleichwohl von Bedeutung sind.

5. Die Personalblätter sowie die Nachweisungen der steuerfreien Betriebe (Nr. 1 bis 4) vertei der Vorsitzende nach Beifügung der dazu gehörigen Schätzungsbogen (Artikel 24 Nr. 3) und der so vorhandenen Unterlagen an die Mitglieder des Schätzungsausschusses oder andere geeignete sachkundig Personen zur Vornahme der etwa noch erforderlichen Ermittelungen und Erstattung eines vorläufig Gutachtens über die den einzelnen Betrieben gewidmeten Werte (Artikel 10, 12).

6. Nach Eingang der Gutachten unterzieht der Vorsitzende dieselben einer sorgfältigen Prüfung

Im allgemeinen ist hierbei zu beachten, daß für die Veranlagung zur Gewerbesteuer das An lage- und Betriebskapital ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen in Betracht kommt (vgl. Artikel 17 der Anweisung vom 4. November 1895), während bei Feststellung des steuerbaren Vermögens die Schulden abzuziehen sind (Ar tikel 10 III dieser Anweisung). Der gleiche Unterschied besteht mit Bezug auf die Zulässigkeit des Zinsenabzugs zwischen dem für die Gewerbebesteuerung maßgebenden „Ertrag" (Artikel 16 der An weisung vom 4. November 1895) einerseits und dem steuerpflichtigen Einkommen aus dem Gewerbe betrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes anderseits. Eine hierdurch begründete Differenz zwischen

*) Vgl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

er Höhe des „Ertrags“ und des „Einkommens“ aus dem nämlichen Betriebe wird daher in der legel auch einen entsprechenden Ausdruck bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals einer-its für die Gewerbesteuer, anderseits für die Ergänzungssteuer finden müssen.

Mit diesem Vorbehalt aber kann das Verhältnis, in welchem bei einer Anzahl von Gewerbe-eibenden derselben Art das seiner Höhe nach durch zuverlässige eigene Angaben oder andere Er-ittelungen bekannte Betriebskapital zu dem Ertrage bzw. dem Einkommen aus dem Gewerbe steht, inen wertvollen Anhalt für die Schätzung des Betriebskapitals **gleichartiger** Betriebe bieten, deren rtrag oder Einkommen bekannt ist.

7. Weicht sein Gutachten von demjenigen des Berichterstatters ab, so vermerkt der Vorsitzende ies auf dem Personalblatte beziehungsweise in der Nachweisung der gewerbesteuerfreien und Hausier-etriebe (Muster 1).

## Artikel 27.*)

### Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen.

1. Die Personalblätter der den Steuerklassen I bis IV angehörigen Gewerbebetriebe, einschließlich er Personalblätter für die bergbaulichen Unternehmungen (Artikel 26 Nr. 1 bis 3), werden vor jeder euen Veranlagung der Ergänzungssteuer nach dem neuesten Stande der Gewerbesteuerveranlagung erichtigt und ergänzt, und zu diesem Zwecke, soweit der Vorsitzende der Veranlagungskommission nicht elbst den Vorsitz in den Steuerausschüssen führt, dem beteiligten Vorsitzenden rechtzeitig zugefertigt. Über die in der Zwischenzeit neu hinzugetretenen oder hinsichtlich ihrer Besteuerungsmerkmale in wesent-ichen Punkten veränderten Betriebe sind nötigenfalls neue Personalblätter nach Vorschrift des Ar-ikels 26 Nr. 1 bis 3 aufzustellen.

2. Die Nachweisungen der gewerbesteuerfreien und Hausierbetriebe (Muster 1) werden an der Hand der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV zu führenden Kontrolle der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27 Nr. 2c der Anweisung vom 4. November 1895) ebenfalls vor jeder neuen Veranlagung — nötigenfalls unter Zuziehung des Gemeinde- (Guts-) vorstandes — berichtigt und durch Nachtragung derjenigen Gewerbetreibenden vervollständigt, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 27 der Staats-steuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

3. Auf Grund dieser Vorarbeiten (Nr. 1, 2) und der von ihm sonst gesammelten Nachrichten prüft der Vorsitzende, hinsichtlich welcher Steuerpflichtigen wegen eingetretener Veränderungen oder aus anderen Gründen die Vorbereitung des von dem Schätzungsausschuß abzugebenden Gutachtens in Gemäßheit der Bestimmungen im Artikel 26 Nr. 5, 6 und 7 angezeigt erscheint, und veranlaßt die hiernach erforderlichen Erhebungen.

## Artikel 28.

### Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Kapitalvermögens und der selbständigen Rechte.

I. Behufs Ermittelung des Kapitalvermögens der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende der Ver-anlagungskommission von den ihm beigelegten Befugnissen, namentlich nach folgenden Richtungen hin, umfassenden Gebrauch zu machen:

1. Er muß auf den gesamten Grundbuchverkehr innerhalb seines Bezirks, auf die gerichtlichen Verhandlungen in Testaments- und Nachlaßsachen und alle sonst seiner Einsicht zugänglichen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit fortgesetzt seine Aufmerksamkeit richten.
2. Er muß in wirksamer Weise kontrollieren, daß die von den Steuerpflichtigen im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren — sei es bei der Einkommensteuer-, sei es bei der Ergänzungs-steuerveranlagung — nachgewiesenen Schulden den Gläubigern gegenüber zur Anrechnung gelangen.
3. Er muß für die entsprechende Verwertung der ihm nach allgemeiner Vorschrift regelmäßig zugehenden Mitteilungen der Erbschaftssteuerämter über steuerpflichtige Erbanfälle Sorge tragen, geeignetenfalls auch vor Eingang dieser Mitteilung mit dem zuständigen Erbschafts-steueramte behufs Feststellung der Nachlaßmasse (§ 39 des Gesetzes) in Verbindung treten.

---

*) Vgl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

II. In Ermangelung zuverlässiger Unterlagen für die Berechnung des Kapitalvermögens nach seinen einzelnen Bestandteilen kann der zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung angenommene Betrag des Einkommens aus Kapitalvermögen einen Anhalt für die Schätzung des letzteren bieten. Die erforderlichen Merkmale sind aus den Einkommensnachweisungen und Steuererklärungen unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte zu entnehmen:

1. In dem steuerpflichtigen Einkommen erscheinen nicht die zurzeit ertraglosen Teile des Kapitalvermögens, welche deshalb in jedem Falle besonders berücksichtigt werden müssen. Hierher gehören namentlich auch die noch nicht fälligen Ansprüche des Steuerpflichtigen aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen (vgl. unten zu III).
2. Anderseits ist der Jahreswert der ihrem Betrage nach bekannten Leibrenten oder sonstigen periodischen Hebungen vom Einkommen aus Kapitalvermögen vor der Kapitalisierung abzusetzen und je nach der Natur des betreffenden Anspruchs entweder überhaupt außer Ansatz zu lassen (vgl. Artikel 13 Nr. 3, Artikel 14) oder mit dem gemäß Artikel 18 besonders zu berechnenden Kapitalwert in Anrechnung zu bringen.
3. Im übrigen ist bei der Kapitalisierung des Einkommens als Regel davon auszugehen, daß die nach ihren Quellen nicht bekannten Kapitaleinkünfte dem Steuerpflichtigen einen Zinsertrag von 4 Prozent gewähren, und hiernach der Multiplikator zu bestimmen, sofern nicht nach Lage der Verhältnisse ein anderer Zinsertrag anzunehmen ist. (Vgl. auch die Verf. vom 22. August 1896 zu II Nr. 1, Mitt. H. 34 S. 5.)

III. Bei allen Pflichtigen, von deren Einkommen zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung eine Lebensversicherungsprämie in Abzug gebracht worden ist (§ 8 II Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes), bedarf es der Prüfung, mit welchem Betrage der Anspruch aus der Versicherung dem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnen ist (vgl. Artikel 16).

Fehlen die nötigen Unterlagen, um den Rückkaufswert der Police im Sinne der Vorschrift im Artikel 16 Nr. 5b und Nr. 6 zu bestimmen, so bleibt der durch Beibringung einer entsprechenden Bescheinigung der Versicherungsanstalt zu führende Nachweis des Rückkaufswerts dem Steuerpflichtigen überlassen.

Die amtlichen Ermittelungen sind in der Regel auf die mit zwei Dritteln des Gesamtbetrags anzurechnende Summe der eingezahlten Prämien- beziehungsweise Kapitalbeiträge (Artikel 16 Nr. 5a) zu richten. Aus dem Lebensalter der beteiligten Steuerpflichtigen wird in vielen Fällen auf die bereits verflossene ungefähre Dauer des Versicherungsvertrags geschlossen und hiernach die wahrscheinliche Gesamthöhe der Prämienzahlungen wenigstens innerhalb gewisser Grenzen annähernd geschätzt werden können.

IV. Erachtet der Vorsitzende die Einholung eines Gutachtens des Schätzungsausschusses über den Wert einzelner zum Kapitalvermögen der Steuerpflichtigen gehöriger Bestandteile oder über den Wert eines ihm zustehenden selbständigen Rechtes (vgl. Artikel 9 Nr. 3) für erforderlich, so ist hierüber eine besondere Vorlage aufzustellen und gemäß Artikel 26 Nr. 5 bis 7 zu verfahren.

## Fünfter Abschnitt.

## Der Schätzungsausschuß.

### Artikel 29.

### Bildung des Schätzungsausschusses.

(§ 23 des Gesetzes.)

I. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:

1. der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,
2. mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche ahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

II. Sobald eine teilweise Erneuerung der Veranlagungskommission vollzogen ist (Artikel 50 Nr. 3 r Eink. Anw.), beruft der Vorsitzende die Gesamtkommission zur Wahl der in den Ausschuß ab- ordnenden Mitglieder und Stellvertreter.

III. Wählbar sind nur gewählte — nicht ernannte — Mitglieder oder stellvertretende Mit- eder der Kommission. Auch Stellvertreter können zu Mitgliedern des Ausschusses, Mitglieder der mmission zur Stellvertretung in den Ausschuß abgeordnet werden.

Die Abordnung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode eines jeden Abgeordneten beziehungs- ise Stellvertreters.

Im übrigen finden für die Einladung zum Wahltermin und für die Vollziehung der Wahl die rschriften der Artikel 77 Nr. 1 Absatz 2, Nr. 2 Absatz 1, 2, Nr. 3, Nr. 6 der Eink. Anw. Anwendung.

IV. Nach stattgehabter Wahl übersendet der Vorsitzende der Veranlagungskommission der Re- rung ein Verzeichnis der in den Ausschuß abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter mit seinen rschlägen über die von der Regierung zu vollziehenden Ernennungen.

Die Regierung hat bei der Auswahl der zu ernennenden Personen die vom Finanzminister rüber erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beachten, ist aber sonst in der Auswahl nicht beschränkt; kann auch gewählte oder ernannte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Veranlagungs- mission zu Mitgliedern des Ausschusses ernennen.

Die Ernennungen erfolgen widerruflich, aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer.

Von den vollzogenen Ernennungen setzt die Regierung sowohl die von ihr ernannten Personen auch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Kenntnis. Der letztere benachrichtigt die der Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter von der Wahl, soweit dieselben nicht its im Wahltermine Kenntnis davon erlangt haben.

V. Zu den Obliegenheiten, welche das Amt eines Mitglieds der Veranlagungskommission mit bringt, gehört nach dem Inkrafttreten des Ergänzungssteuergesetzes auch die Verpflichtung zur rnahme der Mitgliedschaft des Schätzungsausschusses.

Nur aus denselben Gründen, welche gemäß Artikel 50 Nr. 4 Absatz 1 der Eink. Anw. zur erlegung jenes Amtes vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen, kann daher ein Mitglied (stell- tendes Mitglied) der Veranlagungskommission die von der Kommission beschlossene Abordnung Mitgliede des Schätzungsausschusses ablehnen.

Für andere Personen besteht eine Verpflichtung zur Übernahme der Mitgliedschaft des Schätzungs- schusses nur, insofern sie mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung einer auf sie fallenden Ernennung ge zu geben haben. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist regelmäßig vor der Ernennung ustellen, daß die in Aussicht genommene Person zur Übernahme des Amtes bereit ist.

VI. Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission ab- rdneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschusse r Folge.

1. Nach jeder von drei zu drei Jahren stattfindenden teilweisen Erneuerung der Veranlagungskommission sind in der oben (zu II und III) angegebenen Weise für die ausgeschiedenen abgeordneten Mitglieder des Schätzungsausschusses seitens der Kommission Neuwahlen vorzunehmen. Eine Neuwahl muß auch stattfinden, wenn die ausgeschiedenen Mitglieder wieder in die Kommission gewählt sein sollten; dieselben können aber auch in den Schätzungsausschuß von neuem abgeordnet werden.
2. Scheidet ein von der Kommission abgeordnetes Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für dasselbe vom Vorsitzenden ein abgeordneter Stellvertreter in den Schätzungsausschuß einzuberufen, falls nicht die Veranlagungskommission mit Rücksicht auf die Geschäftslage für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen beschließt.

VII. Scheidet ein ernanntes Mitglied aus dem Schätzungsausschuß aus, so hat die Regierung in r Regel alsbald eine anderweite Ernennung zu vollziehen. Bis die neue Ernennung erfolgt ist, be- t der Vorsitzende einen der ernannten Stellvertreter ein.

## Artikel 30.

### Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses.

(§ 24 Absatz 3 des Gesetzes.)

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission führt kraft Gesetzes auch den Vorsitz im Schätzungsausschuß und hat dessen Geschäfte vorzubereiten und zu leiten.

In Behinderungsfällen vertritt ihn der von der Regierung ernannte Stellvertreter im Vorsitze der Veranlagungskommission.

Der Vorsitzende ist aber auch befugt, eine andere geeignete, der Regierung zu bezeichnende Person aus der Zahl der Mitglieder der Veranlagungskommission oder des Schätzungsausschusses mit seiner Stellvertretung oder mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige an seiner Statt zu beauftragen. Die ihm beigegebenen subalternen Hilfsbeamten dürfen, auch wenn sie der Kommission angehören, zur Stellvertretung nicht berufen werden.

Mit der Funktion eines Vorsitzenden erlischt in jedem Falle auch der Auftrag des gemäß Absatz 3 von ihm bezeichneten Stellvertreters.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

2. Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, können zum Zwecke der Geschäftsverteilung Unterausschüsse gebildet werden, auf welche die Vorschriften im Artikel 76 der Eink. Anw. Anwendung finden.

3. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses kann der Vorsitzende ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied oder einen anderen Sachkundigen zum Berichterstatter bestellen, denselben auch mit Vornahme der erforderlichen Ermittelungen und Abgabe eines schriftlichen Gutachtens beauftragen. Im übrigen finden auf die Heranziehung der stellvertretenden Mitglieder die Vorschriften im Artikel 76 Absatz 6 und 7 der Eink. Anw. sinngemäße Anwendung.

4. Die Beschlüsse des Schätzungsausschusses werden in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzungen gefaßt.

Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung erfolgt, insoweit nicht die in einer vorhergehenden Sitzung anwesenden Mitglieder mündlich eingeladen sind, gegen Empfangsbescheinigung oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post unter kurzer Bezeichnung der zu erledigenden Geschäfte (z. B. Begutachtung des Grundbesitzes in den Gemeinden N. N.).

In dringenden Fällen, oder wenn das Gutachten eines Berichterstatters vorliegt (Nr. 3), kann die Abstimmung mittels Umlaufs geschehen.

5. Die Ausschüsse (Unterausschüsse) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Solange über die Vermögensverhältnisse eines Ausschußmitglieds oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der anwesenden Ausschußmitglieder zu übertragen.

6. Diejenigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schätzungsausschusses, welche nicht bereits als Mitglieder der Veranlagungskommission verpflichtet sind, haben in der ersten Ausschußsitzung, an welcher sie teilnehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitglieds bedarf es nicht.

Das gleiche Gelöbnis ist den Sachverständigen und Auskunftspersonen abzunehmen, welche, ohne Mitglieder des Ausschusses zu sein, zu den Arbeiten oder Verhandlungen desselben zugezogen werden (Artikel 26 Nr. 5, Artikel 32 Nr. 4).

7. Über jede Ausschußsitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu …ziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbe…ndere auch über die stattgehabten Verpflichtungen (Nr. 6) und über die etwa erfolgte mündliche Ein…dung zu künftigen Sitzungen (Nr. 4) Auskunft geben muß.

8. Die Mitglieder des Schätzungsausschusses erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts …s der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder nach den gleichen Sätzen, welche in den §§ 1 und 2 …r Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 201) für die Mitglieder der Ein…mmensteuerveranlagungskommission bestimmt sind (Verordnung vom 4. Februar 1894, Gesetz…mml. S. 6).

Diejenigen Mitglieder des Schätzungsausschusses, welchen hiernach Reisekosten und Tagegelder …ht zustehen, erhalten auf Antrag Versäumnisentschädigungen bis zu demjenigen Betrage, der den …rigen Ausschußmitgliedern an Tagegeldern zu zahlen ist.

Die bezüglichen Liquidationen werden von dem Vorsitzenden bescheinigt, der Regierung überreicht, …n dieser geprüft und zur Zahlung auf Titel 16 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern …gewiesen.

## Artikel 31.

### Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schätzungsausschusses.

### (§ 24 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Die Aufgabe des Schätzungsausschusses besteht in der Hauptsache darin, die Beschlußfassung …r Veranlagungskommission über den Wert der einzelnen Vermögensteile, soweit erforderlich, durch …mittelung und Begutachtung der Werte vorzubereiten.

Hiernach ist das Gutachten des Schätzungsausschusses insbesondere in allen Fällen einzuholen, … denen es auf die Schätzung des Wertes von Grundstücken, von gewerblichen Anlage- und Betriebs…pitalien oder von selbständigen Rechten (Artikel 8, 9) ankommt.

Das gleiche gilt von denjenigen Bestandteilen des Kapitalvermögens, welche, wie z. B. Wert…piere ohne Börsenkurs oder Bergwerkskuxe, nach dem Verkaufswerte zu veranschlagen sind (vgl. …tikel 15 I Nr. 3), oder bei denen es sich um die Schätzung des Geldwerts von Naturalien handelt.

Dagegen wird es der Mitwirkung des Schätzungsausschusses in der Regel nicht bedürfen, inso…n der Wert der Kapitalien durch den Nennwert oder den Börsenkurs bestimmt oder der Kapital…rt von Rechten im Wege der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung (Artikel 18) zu finden ist.

2. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, kann der Vorsitzende der Veranlagungs…mmission auch über den Umfang des Kapitalvermögens von einzelnen Steuerpflichtigen das Gut…hten des Schätzungsausschusses einholen.

3. In allen Fällen ist die Mitwirkung des Schätzungsausschusses nur eine begutachtende. …ie Entscheidung über die Feststellung des steuerbaren Vermögens und über den Wertansatz gebührt …r Veranlagungskommission.

4. In Ansehung des Grundvermögens begutachtet jeder Schätzungsausschuß in der Regel den …ert der in seinem Bezirke belegenen Besitzungen einschließlich der dem Betriebe der Land- und …orstwirtschaft auf diesen Grundstücken dienenden Werte, ohne Unterschied ob die Veranlagung der …treffenden Steuerpflichtigen in diesem oder in einem anderen Bezirk erfolgt. Liegen die zu einer …sitzung gehörigen Grundstücke in verschiedenen Bezirken, so ist derjenige Schätzungsausschuß zuständig, … dessen Bezirke der Hauptteil der Besitzung belegen ist.

In gleicher Weise wird der Wert des Bergwerkeigentums sowie des zum Betriebe des Bergbaus …enenden Anlage- und Betriebskapitals von demjenigen Schätzungsausschuß ermittelt und begutachtet, … dessen Bezirke das Bergwerk beziehungsweise der Hauptteil des Bergwerks belegen ist.

Hinsichtlich der außerhalb des Veranlagungsbezirks belegenen selbständigen Grundstücke und …ergwerke der Steuerpflichtigen bedarf es hiernach der Anhörung des für den Veranlagungsbezirk …bildeten Schätzungsausschusses nicht.

5. Die Wertsermittelung und Begutachtung in betreff der nicht unter die Vorschrift zu 4 fal…enden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien erfolgt durch den Schätzungsausschuß desjenigen

Bezirks, in welchem das betreffende Unternehmen betrieben wird beziehungsweise seinen Sitz (Artikel 30 der Anweisung vom 4. November 1895). Erstreckt sich der Betrieb über mehrere Be so bleibt es der zuständigen Veranlagungskommission beziehungsweise deren Vorsitzendem überla auch von den übrigen beteiligten Ausschüssen ein Gutachten einzuholen.

6. Soweit vorstehend (zu Nr. 4 und 5) nicht etwas anderes bestimmt ist, erstreckt sich die ständigkeit eines jeden Schätzungsausschusses auf das Vermögen der in seinem Bezirke zur Ergänzu steuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen.

## Artikel 32.

### Zusammentritt und Verfahren des Schätzungsausschusses.

### (§ 24 des Gesetzes.)

1. Der Zusammentritt des Schätzungsausschusses ist nicht an eine bestimmte Zeit gebu sondern vom Vorsitzenden zu veranlassen, sobald genügendes Material für seine Tätigkeit in Gemä der Vorschriften der Artikel 24 bis 28 vorbereitet ist.

Jedenfalls müssen die Arbeiten des Schätzungsausschusses so zeitig beendet sein, daß Beschlüsse bei Prüfung und Beanstandung der eingehenden Vermögensanzeigen berücksichtigt w können.

2. Die Grundlage für die Beratungen des Schätzungsausschusses bilden die Schätzungsb und Pächterverzeichnisse (Artikel 24, 25), die Personalblätter und die Nachweisungen der steuerf usw. Gewerbetreibenden (Artikel 26, 27), sowie die sonst vom Vorsitzenden aufgestellten beson Vorlagen (Artikel 28, IV).

Mit den Schätzungsbogen werden dem Ausschusse die Sammlungen der Kauf- und Tax die Beschreibungen der Musterbesitzungen, sowie die Übersichten der allgemeinen Schätzungsno vorgelegt.

3. Der Ausschuß ist berechtigt, Einsicht zu nehmen von allen durch den Vorsitzenden zum Z der Einkommensteuer- und der Ergänzungssteuerveranlagung gesammelten Nachrichten, von den St erklärungen und Vermögensanzeigen und den darauf bezüglichen Verhandlungen sowohl aus frü Jahren, als auch aus dem laufenden Jahre, soweit das bezeichnete Material dem Vorsitzenden b vorliegt.

4. Außerdem ist der Schätzungsausschuß befugt, landwirtschaftliche oder gewerbliche Sachverstä oder andere Auskunftspersonen, namentlich auch die beteiligten Katasterkontrolleure, welche nicht Mitglieder des Ausschusses sind, uneidlich zu vernehmen und mit beratender Stimme bei seinen handlungen zuzuziehen.

Die Vernehmung der Auskunftspersonen kann in der Sitzung des Ausschusses erfolgen, aber dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Ausschusses oder einem geeigneten örtlichen Bea übertragen werden.

Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

5. Vorweg ist das Gutachten des Schätzungsausschusses hinsichtlich derjenigen Grundstücke Gewerbebetriebe usw. einzuholen, deren Eigentümer beziehungsweise Inhaber in einem anderen Be zur Ergänzungssteuer zu veranlagen sind (vgl. Artikel 31 Nr. 4, 5).

Nach Abgabe des Gutachtens wird das Ergebnis dem Vorsitzenden der zuständigen Veranlagu kommission durch Übersendung einer Abschrift des betreffenden Schätzungsbogens beziehungsweise sonalblatts usw. zur Benutzung bei der Veranlagung mitgeteilt, und daß dies geschehen, auf der Ursc des Schätzungsbogens oder Personalblatts usw. beziehungsweise in der etwa angelegten Kontrolle Schätzungsbogen (Muster 3) vermerkt. Bezüglich derjenigen Grundstücke, bei denen der Kata kontrolleur wegen Geringfügigkeit des Wertes von der Abgabe eines Beratungsvorschlags abgese hat, ist eine Abschrift des Schätzungsbogens nur zu übersenden, wenn der zuständige Vorsitzende nachträgliche Begutachtung eingefordert hat (Artikel 24 Nr. 6).

6. Unbeschadet der Vorschrift zu Nr. 5 sind die Geschäfte des Ausschusses in der Regel in Reihenfolge zu erledigen, daß zunächst das Grundvermögen des ganzen Bezirks, sodann das gewerbl

lage- und Betriebskapital, endlich die sonstigen Werte begutachtet werden, innerhalb der einzelnen mögensarten aber die Beratung gemeinde-(guts-)bezirksweise stattfindet.

Nicht ausgeschlossen ist hierdurch die abgesonderte Behandlung einzelner Fälle, in denen der Schätzungsausschuß die Aussetzung des Gutachtens beschließt, weil zur Beurteilung der in Betracht mmenden Wertverhältnisse die Einsicht einer noch nicht vorliegenden Steuererklärung oder weitere itteilungen über tatsächliche Verhältnisse, oder die gemeinsame Begutachtung der verschiedenartigen, der Hand desselben Steuerpflichtigen vereinigten Vermögensteile und dergleichen für notwendig oder eckmäßig erachtet werden.

7. Das Gutachten des Schätzungsausschusses wird in die Schätzungsbogen, Personalblätter und nstigen Vorlagen an der durch den Vordruck hierfür bestimmten Stelle in der Sitzung eingetragen d die Eintragung zur Beglaubigung mit der Unterschrift oder dem Stempel des Vorsitzenden oder es Mitglieds versehen, insofern nicht die Beglaubigung durch den Katasterkontrolleur erfolgt.

8. Vor jeder neuen Veranlagung hat der Schätzungsausschuß auch hinsichtlich der von ihm bereits m Zwecke einer früheren Veranlagung begutachteten Vermögensteile — wenngleich Änderungen in n tatsächlichen Besitzstand usw. in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind — von neuem zu prüfen, die früher abgegebenen Gutachten den gegenwärtigen Wertverhältnissen entsprechen.

Ergeben sich hierbei Berichtigungen als notwendig, so sind solche in der oben (zu Nr. 7) vorschriebenen Weise zu beurkunden.

Soweit der Schätzungsausschuß die früheren Vorschläge auch für die neue Veranlagung aufrecht ält, bedarf es nur eines allgemeinen Vermerks hierüber im Sitzungsprotokoll.

## Sechster Abschnitt.

## Die Vermögensanzeige.

### Artikel 33.

### Die Frist zur Abgabe der Vermögensanzeigen, Form und Inhalt derselben.

(§ 26 des Gesetzes.)

I. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, behufs der Veranlagung dem sitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen tatsächn Mitteilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens be (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind en gesetzliche Vertreter befugt. Zu Vermögensanzeigen für minderjährige unter elterlicher Gewalt hende Kinder ist der Vater, wenn aber der Mutter die elterliche Gewalt zusteht, diese, und im Falle § 1693 des BGB. auch der der Mutter bestellte Beistand zuzulassen.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzuben, können solche durch Bevollmächtigte abgegeben werden.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem issen und Gewissen gemacht sind.

II. Bei Abgabe freiwilliger Vermögensanzeigen (I) sind die vom Finanzminister vorgeschriebenen isten und Formen zu beachten.

In dieser Hinsicht wird folgendes bestimmt:

1. Die Vermögensanzeige ist innerhalb des in der öffentlichen Aufforderung zur Steuererklärung bestimmten Zeitraums abzugeben, ohne Unterschied ob eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht oder nicht.

   Steuerpflichtige, an welche eine besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung ergeht, können ihre etwaige Vermögensanzeige auch innerhalb der ihnen für die Steuererklärung gestellten besonderen Frist abgeben.

2. Ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung, sei es nach gesetzlicher Vorschrift (§ 84 des Einkommensteuergesetzes), sei es auf Antrag, verlängert, so gilt die Verlängerung auch für die Abgabe der Vermögensanzeige, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf.

3. Die Berücksichtigung von Vermögensanzeigen, welche nach Ablauf der oben (zu 1 und 2) bezeichneten Frist eingehen, kann seitens der Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden, wenn auch eine nochmalige Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung ergangen ist.

Muster 6. Seite 79.

4. Die Vermögensanzeigen sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll nach dem beiliegenden Formular anzubringen.

Die Formulare müssen an den zur Abgabe der Steuererklärungsformulare bestimmten Stellen gleichfalls zur kostenlosen Verabfolgung bereit liegen.

5. Auf Ansuchen kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Beschränkung der Vermögensanzeige auf einzelne Teile des Vermögens gestatten.

III. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat in geeigneter Weise auf die Belehrung der Steuerpflichtigen über das Recht zur Abgabe von Vermögensanzeigen hinzuwirken. In jedem Falle ist ein Hinweis auf dieses Recht sowohl in die öffentliche als auch in jede an eine physische Person ergehende besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung aufzunehmen.

---

**Beilage zu Artikel 20.**

# Steuertarif

(§§ 17, 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895.)

Die Ergänzungssteuer beträgt jährlich:

| bei einem steuerbaren Vermögen von: mehr als | bis einschließlich | regelmäßiger Steuersatz (§ 18 des Ges. u. der Verordnung) | | An Stelle der Steuersätze in Spalte 2 treten gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuersätze veranlagt sind von — Ergänzungssteuersätze von: 0 M | 6 M | | 9 M | | 12 M | | 16 M | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M | M | M | Pf | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| 1 | | 2 | | 3 | 4 | | 5 | | 6 | | 7 | |
| 6 000 | 8 000 | 3 | 20 | 3 + | 3 | 20 | 3 | 20 | 3 | 20 | 3 | 20 |
| 8 000 | 10 000 | 4 | 20 | 3 + | 4 | — | 4 | 20 | 4 | 20 | 4 | 20 |
| 10 000 | 12 000 | 5 | 20 | 3 + | 4 | — | 5 | 20 | 5 | 20 | 5 | 20 |
| 12 000 | 14 000 | 6 | 40 | 3 + | 4 | — | 6 | 40 | 6 | 40 | 6 | 40 |
| 14 000 | 16 000 | 7 | 40 | 3 + | 4 | — | 7 | — | 7 | 40 | 7 | 40 |
| 16 000 | 18 000 | 8 | 40 | 3 + | 4 | — | 7 | — | 8 | 40 | 8 | 40 |
| 18 000 | 20 000 | 9 | 40 | 3 + | 4 | — | 7 | — | 9 | 40 | 9 | 40 |
| 20 000 | 22 000 | 10 | 60 | 3 | 4 | — | 7 | — | 10 | — | 10 | 60 |
| 22 000 | 24 000 | 11 | 60 | 3 | 4 | — | 7 | — | 10 | — | 11 | 60 |
| 24 000 | 28 000 | 12 | 60 | 3 | 4 | — | 7 | — | 10 | — | 12 | 60 |
| 28 000 | 32 000 | 14 | 80 | 3 | 4 | — | 7 | — | 10 | — | 14 | — |

Anmerkung. Die mit + bezeichneten Steuersätze von 3 M treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen — nach Abrechnung der Abzüge aus § 19 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes — mehr als 900 M beträgt, die Freistellung von der Einkommensteuer also nur auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes erfolgt ist. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 M nicht, so ist der Steuerpflichtige gemäß § 17 Nr. 2 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen.

Weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige sind gemäß § 17 Nr. 3 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M nicht übersteigt (vergl. Artikel 19 1 Nr. 3).

| bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als | bis einschließlich | Steuersatz | | bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als | bis einschließlich | Steuersatz | | bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als | bis einschließlich | Steuersatz |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ℳ | ℳ | ℳ | ₰ | ℳ | ℳ | ℳ | ₰ | ℳ | ℳ | ℳ |
| 1 | | 2 | | 1 | | 2 | | 1 | | 2 |
| 32 000 | 36 000 | 16 | 80 | 620 000 | 640 000 | 326 | 20 | 1 460 000 | 1 480 000 | 768 |
| 36 000 | 40 000 | 19 | — | 640 000 | 660 000 | 336 | 60 | 1 480 000 | 1 500 000 | 778 |
| 40 000 | 44 000 | 21 | — | 660 000 | 680 000 | 347 | 20 | 1 500 000 | 1 520 000 | 789 |
| 44 000 | 48 000 | 23 | 20 | 680 000 | 700 000 | 357 | 60 | 1 520 000 | 1 540 000 | 799 |
| 48 000 | 52 000 | 25 | 20 | 700 000 | 720 000 | 368 | 20 | 1 540 000 | 1 560 000 | 810 |
| 52 000 | 56 000 | 27 | 40 | 720 000 | 740 000 | 378 | 80 | 1 560 000 | 1 580 000 | 820 |
| 56 000 | 60 000 | 29 | 40 | 740 000 | 760 000 | 389 | 20 | 1 580 000 | 1 600 000 | 831 |
| 60 000 | 70 000 | 31 | 60 | 760 000 | 780 000 | 399 | 80 | 1 600 000 | 1 620 000 | 841 |
| 70 000 | 80 000 | 36 | 80 | 780 000 | 800 000 | 410 | 20 | 1 620 000 | 1 640 000 | 852 |
| 80 000 | 90 000 | 42 | — | 800 000 | 820 000 | 420 | 80 | 1 640 000 | 1 660 000 | 862 |
| 90 000 | 100 000 | 47 | 40 | 820 000 | 840 000 | 431 | 40 | 1 660 000 | 1 680 000 | 873 |
| 100 000 | 110 000 | 52 | 60 | 840 000 | 860 000 | 441 | 80 | 1 680 000 | 1 700 000 | 883 |
| 110 000 | 120 000 | 57 | 80 | 860 000 | 880 000 | 452 | 40 | 1 700 000 | 1 720 000 | 894 |
| 120 000 | 130 000 | 63 | 20 | 880 000 | 900 000 | 462 | 80 | 1 720 000 | 1 740 000 | 904 |
| 130 000 | 140 000 | 68 | 40 | 900 000 | 920 000 | 473 | 40 | 1 740 000 | 1 760 000 | 915 |
| 140 000 | 150 000 | 73 | 60 | 920 000 | 940 000 | 484 | — | 1 760 000 | 1 780 000 | 925 |
| 150 000 | 160 000 | 78 | 80 | 940 000 | 960 000 | 494 | 40 | 1 780 000 | 1 800 000 | 936 |
| 160 000 | 170 000 | 84 | 20 | 960 000 | 980 000 | 505 | — | 1 800 000 | 1 820 000 | 946 |
| 170 000 | 180 000 | 89 | 40 | 980 000 | 1 000 000 | 515 | 40 | 1 820 000 | 1 840 000 | 957 |
| 180 000 | 190 000 | 94 | 60 | 1 000 000 | 1 020 000 | 526 | — | 1 840 000 | 1 860 000 | 967 |
| 190 000 | 200 000 | 100 | — | 1 020 000 | 1 040 000 | 536 | 60 | 1 860 000 | 1 880 000 | 978 |
| 200 000 | 220 000 | 105 | 20 | 1 040 000 | 1 060 000 | 547 | — | 1 880 000 | 1 900 000 | 988 |
| 220 000 | 240 000 | 115 | 80 | 1 060 000 | 1 080 000 | 557 | 60 | 1 900 000 | 1 920 000 | 999 |
| 240 000 | 260 000 | 126 | 20 | 1 080 000 | 1 100 000 | 568 | — | usf. um je 20 000 ℳ steigend | | |
| 260 000 | 280 000 | 136 | 80 | 1 100 000 | 1 120 000 | 578 | 60 | | | |
| 280 000 | 300 000 | 147 | 20 | 1 120 000 | 1 140 000 | 589 | 20 | | | |
| 300 000 | 320 000 | 157 | 80 | 1 140 000 | 1 160 000 | 599 | 60 | | | |
| 320 000 | 340 000 | 168 | 40 | 1 160 000 | 1 180 000 | 610 | 20 | | | |
| 340 000 | 360 000 | 178 | 80 | 1 180 000 | 1 200 000 | 620 | 60 | | | |
| 360 000 | 380 000 | 189 | 40 | 1 200 000 | 1 220 000 | 631 | 20 | | | |
| 380 000 | 400 000 | 199 | 80 | 1 220 000 | 1 240 000 | 641 | 80 | | | |
| 400 000 | 420 000 | 210 | 40 | 1 240 000 | 1 260 000 | 652 | 20 | | | |
| 420 000 | 440 000 | 221 | — | 1 260 000 | 1 280 000 | 662 | 80 | | | |
| 440 000 | 460 000 | 231 | 40 | 1 280 000 | 1 300 000 | 673 | 20 | | | |
| 460 000 | 480 000 | 242 | — | 1 300 000 | 1 320 000 | 683 | 80 | | | |
| 480 000 | 500 000 | 252 | 40 | 1 320 000 | 1 340 000 | 694 | 40 | | | |
| 500 000 | 520 000 | 263 | — | 1 340 000 | 1 360 000 | 704 | 80 | | | |
| 520 000 | 540 000 | 273 | 60 | 1 360 000 | 1 380 000 | 715 | 40 | | | |
| 540 000 | 560 000 | 284 | — | 1 380 000 | 1 400 000 | 725 | 80 | | | |
| 560 000 | 580 000 | 294 | 60 | 1 400 000 | 1 420 000 | 736 | 40 | | | |
| 580 000 | 600 000 | 305 | — | 1 420 000 | 1 440 000 | 747 | — | | | |
| 600 000 | 620 000 | 315 | 60 | 1 440 000 | 1 460 000 | 757 | 40 | | | |

**Muster 1.**
Artikel 22 Nr. 2.

## Ergänzungssteuer.

[Re]gierungsbezirk ..........................

[K]reis ..........................

[G]emeinde (Gutsbezirk) ..........................

# Nachweisung

der

[vo]n Einwohnern des Gemeinde-(Guts-)bezirks im Umherziehen oder gemäß § 7 [d]es Gewerbesteuergesetzes*) steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe (einschließlich der nur betriebssteuerpflichtigen Betriebe).

[A]nmerkung.
Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Nachweisung bleiben diejenigen Gewerbetreibenden, bei denen ohne weiteres anzunehmen ist, daß mit Einschluß ihres Anlage- und Betriebskapitals ihr steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) nicht mehr als 6000 Mark beträgt.

Daß die Angaben in Spalte 2 bis 6 der umstehenden Nachweisung richtig und die Gutachten in Spalte 7 nach bestem Wissen abgegeben sind, wird bescheinigt.

.................... den ....ten.................... 19....

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.

---

*) § 7 des Gewerbesteuergesetzes lautet:
Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark er eicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.
Auf die Betriebssteuer ..... findet diese Bestimmung keine Anwendung.

| Lfd. Nr. | Des Gewerbetreibenden | | Bezeichnung des Gewerbebetriebs | Bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer (Gemeindesteuer) ist das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb angenommen auf ℳ | Merkmale zur Schätzung de Anlage- und Betriebskapitals |
|---|---|---|---|---|---|
| | Name und Vorname | Wohnort (Straße, Nummer) | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| *1* | *Schultze, Carl* | *Großstr. 66* | *Hausierer* | *1350* | *Handel mit Schni waren; Pferd, Wagen ohne Gehi* |
| *2* | *Schmoller, Carl* | *Kreuzstr. 368* | *Färber* | *1460* | *1 Geselle, 1 Lehrl* |
| *3* | *Darmstädter, Max* | *Hohestr. 40* | *Schuhmacher* | *1200* | *2 Gesellen* |

**Bestimmungen für die Ausfüllung.**

1. Bei der ersten Aufstellung der Nachweisung sind die Spalten 1 bis 7 vom Gemeinde-(Guts-)vorstand auszufül
2. Mehrere Teilhaber eines Gewerbebetriebs sind als solche zu bezeichnen und unmittelbar hintereinander au führen. Im übrigen ist die Reihenfolge festzuhalten, in der die Gewerbetreibenden im Personenverzeic (Muster III) erscheinen.
3. In Spalte 5 ist nicht das steuerpflichtige Gesamteinkommen, sondern das bei der Veranlagung zur Einkomm steuer beziehungsweise Gemeindesteuer angenommene Einkommen aus dem Gewerbebetrieb anzugeben.

| Wert des Anlage- und Betriebskapitals nach dem Gutachten | | | Übertragen in die Staatssteuerliste beziehungsweise Einkommens- und Vermögensnachweisung | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes ℳ | des Berichterstatters ℳ | des Schätzungsausschusses ℳ | Jahrgang | Nummer | |
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| *2700* | *2700* | *2700* | *1901* | *A 48* | *besitzt außerdem ein Kapitalvermögen von 5000 Mark.* |
| *2700* | *2950* | *2950* | *1901* | *A 52* | *Eigentümer des Wohnhauses Kreuzstr. 368.* |
| *2400* | *2800* | *2750* | *1901* | *A 96* | *außerdem 4000 Mark Kapitalvermögen vorhanden.* |

*Ort und Datum.*

*r Schätzungsausschuß.*

.................................

4. In Spalte 6 sind außer den sonstigen Merkmalen (Zahl der Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge usw.) namentlich auch die etwa dem Betriebe dienenden eigenen Grundstücke des Inhabers zu bezeichnen.

5. Bei der Berichtigung der Nachweisung für künftige Veranlagungen werden die inzwischen eingestellten Betriebe gestrichen, die neu hinzugetretenen unter fortlaufenden Nummern nachgetragen.

Sind bei einem in das Verzeichnis aufgenommenen Betrieb in wesentlichen Merkmalen Änderungen eingetreten, so ist derselbe ebenfalls unter neuer Nummer einzutragen und an der früheren Stelle unter Hinweis auf die neue Eintragung zu streichen.

**Muster 2.**
Artikel 24 Nr. 1.

## Ergänzungssteuer.

egierungsbezirk ................................................

reis ..........................................................

emeinde (Gutsbezirk) ........................................

# Verzeichnis

erjenigen Personen, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Vieh-zucht, des Wein-, Obst- oder Gartenbaus dienende Grundstücke in Pacht oder Nießbrauch haben.

---

| Lfd. Nr. | Name, Stand, Wohnort des Pächters (Nießbrauchers) | des Verpächters (Eigentümers) | Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke Gemeinde (Gutsbezirk) | Ungefährer Flächeninhalt ha | Nr. des Schätzungsbogens | Einzelwerte des Pächterinventars usw. nach den Angaben der Schätzungsbogen ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| *1.* | *Schulze, Heinrich, Gastwirt in Schönfeld.* | *Hildebrand, Ernst, Schmied in Schönfeld.* | *Schönfeld* | *2,5* | *6* | *1 290 bewegli[...] Inven[...] 600 Schein[...]* |
| | | *Luck, Peter, Bauer in Neuendorf.* | *Neuendorf.* | *3,5* | *10* | *1 500 bewegli[...] Inve[...]* |
| | | | | | | *zus. 3 390* |
| *2.* | *Berthold, Paul, Pfarrer in Schönfeld.* | *Gemeinde Schönfeld.* | *Schönfeld* | *5* | *3* | *2 100 bewegliches [...]ventar* |
| *3.* | *usw.* | | | | | |

**Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.**

1. Der Katasterkontrolleur hat die Spalten 1 bis 7 des Verzeichnisses auszufüllen.
2. In Spalte 2 werden alle Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks eingetragen, welche Grundstücke zum Ge[...] flächeninhalt von mehr als 2 ha in Pacht oder Nießbrauch haben und dieselben nicht im Zusammenhange [...] eigenen Besitzungen bewirtschaften, sofern die Regierung nicht hinsichtlich des maßgebenden Flächeninhalts [...] andere Bestimmung getroffen hat.
3. Die sämtlichen von demselben Pächter usw. zusammen bewirtschafteten Pacht-(Nießbrauch-)stücke, auch [...] sie in anderen Gemeinde-(Guts-)bezirken liegen, werden bei seinem Namen in den Spalten 4, 5 untereina[...] aufgeführt.
4. Neben jedem der in Spalte 5 aufgeführten Grundstücke sind in Spalte 6 die Nummern der betreffenden Schätz[...] bogen, in Spalte 7 die auf der Rückseite derselben für die einzelnen Pachtstücke ermittelten Inventarienwerte [...]

| Wert des dem Pächter gehörigen Anlage- und Betriebskapitals im ganzen nach dem Gutachten des Schätzungsausschusses ℳ | Übertragungen in die Staatssteuerliste beziehungsweise Einkommens- und Vermögensnachweisung | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| | Jahrgang | Nr. | |
| 8 | 9 | 10 | 11 |
| *3000* | *1901* | A *45* | *Wegen des Betriebs der Gastwirtschaft zur Gewerbesteuer in Klasse IV veranlagt.* |
| *2100* | *1901* | B *27* | *Besitzt Kapitalvermögen.* |
| | | | |

***Ort und Datum.***

*Der Schätzungsausschuß.*

übertragen. Hat der Pächter (Nießbraucher) eigene Gebäude auf den Pachtstücken, so sind dieselben einzeln aufzuführen und die bezüglichen Wertangaben aus den Schätzungsbogen einzeln zu übertragen. Die Einzelwerte in Spalte 7 werden für jeden Pächter zusammengerechnet

5. Spalte 8 dient zur Eintragung und Beurkundung des Gutachtens des Schätzungsausschusses, die Spalten 9, 10 zur Kontrolle der Übertragung des Gutachtens in die Steuerliste beziehungsweise Nachweisung.

6. Bei der Berichtigung des Verzeichnisses für künftige Veranlagungen werden die neu hinzugetretenen Pächter usw. unter fortlaufenden Nummern und unter Beachtung der Bestimmungen zu 2 bis 4 in das Verzeichnis nachgetragen.
Treten bei einem bereits in das Verzeichnis aufgenommenen Pächter Änderungen in den Pachtverhältnissen ein, so ist der neue Bestand vollständig unter neuer Nummer nach Maßgabe der Bestimmungen zu 2 bis 4 einzutragen und die frühere Eintragung unter Hinweis auf die neue Nummer zu durchstreichen.

...ungsbezirk ......

**Muster 6.**
Artikel 33.

**Eine Verpflichtung zur Vermögensanzeige besteht nicht.**

# Vermögensanzeige

zum Zwecke der Veranlagung

................................................ (Name)
................ (Stand) in ................................ (Wohnort) ................ (Straße Nr.)

**zur Ergänzungssteuer für die Steuerjahre ...... bis ......**
(umfassend den Zeitraum vom 1. April ...... bis zum 31. März ......

...n steuerbarem Vermögen, einschließlich des mir anzurechnenden Vermögens meiner Haus- ...angehörigen, nämlich:

...Hierneben sind ...gehörigen (Ehe- ...) einzutragen, ...res Vermögen ...ichungen anzu-

...............................................................................................

... ich eigentümlich oder als Fideikommißbesitzer

...1 u. 2: Nur ...n belegenen ...men in Be- ... und Grund ...ht hier, son- ... Seite 2 in ...

...1a, b: Wirt- ...mengehörige ... als eine Be- ...ten.

1. Grundstücke, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau oder den damit verbundenen Nebenbetrieben gewidmet sind, einschließlich der dazu gehörigen Wirtschafts- und Wohngebäude, sowie des gesamten lebenden und toten Inventars, auch soweit dasselbe zum Betrieb auf den mit bewirtschafteten zugepachteten Flächen dient:

| Bezeichnung der Besitzung | Gemeinde (Gutsbezirk) | Ungefährer Flächeninhalt des Grundbesitzes Hektar | Gemeiner Wert.*) Mark. |
|---|---|---|---|
| a) | | | |
| b) | | | |
| c) | | | |
| d) | | | |
| e) | | | |
| f) | | | |

2. Wohngebäude (Gebäudeteile), einschließlich der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, Bauplätze und andere Grundstücke, welche weder dem unter 1 noch den unten zu 3 und 4 bezeichneten gewerblichen Zwecken dienen:

| Bezeichnung der Grundstücke | Gemeinde (Gutsbezirk) | Straße Nr. | |
|---|---|---|---|
| a) | | | |
| b) | | | |
| c) | | | |
| d) | | | |
| e) | | | |
| f) | | | |

...merkung zu 1 bis 6: Maßgebend ist der Bestand und Wert des Vermögens, wie er dem ...en zur Zeit der Vermögensanzeige bekannt ist. Steht bereits fest, daß und welche ... darin bis zum bevorstehenden 1. April eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen. ...tte und Gewerbetreibende, welche regelmäßige jährliche Abschlüsse machen, können den ...nd vom letzten Abschlusse zugrunde legen.

Seite . . ......

Übertrag . . .

**Anmerkung zu 3 u. 4:** Außer Berechnung bleiben diejenigen Werte, welche dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder des Bergbaus auf außerpreußischen Grundstücken oder Bergwerken, oder dem Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb Preußens gewidmet sind.

3. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft usw. auf gepachteten oder im Nießbrauch befindlichen, nicht in Verbindung mit eigenen Besitzungen bewirtschafteten Grundstücken:

| Bezeichnung der Pachtung. (Zusammenbewirtschaftete Grundstücke gelten als eine Pachtung) | Gemeinde (Gutsbezirk) | Ungefährer Flächeninhalt der Pachtstücke<br>Hektar |
|---|---|---|
| a) | | |
| b) | | |

**Anmerkung zu 4.** Hier ist auch der Anteil zu berücksichtigen, welcher dem Steuerpflichtigen als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft an deren Anlage- und Betriebskapital zusteht.

4. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe des Bergbaus oder eines Gewerbes einschließlich der dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Rechte:

| Bezeichnung des Betriebes | Firma | Betriebsstätten | Geschäftsanteil des Steuerpflichtigen |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

5. Bergwerkseigentum, Verlags-, Patent- und andere selbständige Rechte, soweit dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder eines Anlage- und Betriebskapitals unter Nr. 1 bis 4 bereits berücksichtigt sind:

**Anmerkung zu 6:** Ob ein Kapital in inländischen oder ausländischen Werten angelegt ist, macht keinen Unterschied; insbesondere gehören auch Aktien einer nicht in Preußen domizilierten Aktiengesellschaft zum steuerbaren Vermögen.

6. Kapitalvermögen, und zwar: — Mark

- bares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine, Reichsbanknoten (ausschließlich der aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Bestände) — Nennwert . . . . . . . . . . . . . . . .
- Wertpapiere (auch Aktien, Anteilscheine und dergleichen), welche in Deutschland einen Börsenkurs haben — Kurswert . . . . . . . . . .
- Wertpapiere ohne Börsenkurs, Silber und Gold in Barren, fremde Geldsorten — Verkaufswert . . . . . . . . . . . . . . .
- Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen — zu berechnen mit $^2/_3$ der Summe der bisher gezahlten Prämien- oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswerte . .
- sonstige Kapitalforderungen aller Art, Hypotheken usw., einschließlich der Spareinlagen bei Sparkassen, Amortisations- und Reservefonds bei Landschaften und anderen Kreditinstituten; Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften, Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer Einlagen, berechnet nach dem Nennwerte . . .

(Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.) Zusammen 6 . . .

Zusammen I: . .

**Anmerkung zu II.** Schulden, welche zu nicht steuerbaren Vermögensteilen wirtschaftlich in Beziehung stehen (vergl. Anm. zu I u. 2, zu 3 u. 4), dürfen nicht abgezogen werden, ebensowenig die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangenen Verbindlichkeiten.

II. Hiervon sind in Abzug zu bringen die Kapitalschulden, soweit dieselben nicht bereits bei Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals zu I unter Nr. 3 oder 4 berücksichtigt sind:

| Name des Gläubigers | Wohnort des Gläubigers | Betrag<br>Mark |
|---|---|---|
| a) | | |
| b) | | |
| c) | | |
| d) | | |
| e) | | |
| f) | | |

Zusammen . . .

Verbleibt — außer dem Kapitalwert der Nutzungen (Lasten) zu III — steuerbares Vermögen .

ng zu III.: Ge-
nskunft über die
eichneten Punkte
derlich, damit die
icht beziehungsweise
ßigkeit der fort-
t Hebungen bezie-
he Lasten beurteilt
Kapitalwert vor-
mäßig berechnet
ann
die auf Gehalt, Be-
Remuneration u.
welche dem Steuer-
s als Entgelt für
Erbeitstätigkeit
gehören in seinem
m steuerbaren Ver-
ind brauchen nicht
n zu werden.

**III.** An Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezügen, Nießbrauchs- oder anderen fortlaufenden Nutzungen oder Hebungen habe ich für mich und meine Haushaltungsangehörigen

| | zu beziehen: | zu entrichten: (zu tragen:) |
|---|---|---|
| Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung: | | |
| Geldwert der einjährigen Hebung oder Leistung (Last): | Mark | Mark. |
| Name und Wohnort { des Verpflichteten: / des Berechtigten: | | |
| Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht: | | |
| Zeitpunkt oder Ereignis, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last fortfällt: | | |
| Falls die Dauer des Anspruchs oder der Last vom Leben einer Person abhängt, ist hierneben Name und Wohnung, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person anzugeben. | | |

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

........................ den ...... ten ........................ 19 ....

........................

(Unterschrift.)

ohne Unterschrift
ist nicht abgegeben.

## Zweiter Teil.

# Das Veranlagungsverfahren.

### Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Artikel 38.

**Steuerbefreiungen.**

(§ 3 des Eink. Ges., § 3 des Erg. Ges.).

Als steuerfrei bleiben von der Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ausgeschlossen:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) der deutschen Bundesstaaten und fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
4. die in Diensten der zu 3 bezeichneten Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen, soweit dieselben Ausländer sind;
5. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Hierher gehören insbesondere auch die Berufskonsuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsuln von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Konsuln fremder Mächte fungierenden preußischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsuln.

   Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf das Einkommen
   a) aus den von der Preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,
   b) aus preußischem Grundbesitz,
   c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten

   (vgl. Artikel 2), es müßte denn die Vereinbarung (Nr. 5) auch hierauf gerichtet sein, und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

#### Artikel 39.

**Ort der Veranlagung.**

(§ 21 des Eink. Ges., § 20 des Erg. Ges.).

1. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes — wenn es sich um eine nachträgliche Veranlagung handelt, zur Zeit

der Veranlagung — seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines solchen — seinen Aufenthalt hat. Wechselt der Steuerpflichtige nach der Personenstandsaufnahme, aber vor der Behändigung des Veranlagungsschreibens für das neue Steuerjahr seinen Wohnsitz oder seinen — in Ermangelung eines solchen — den Ort der Veranlagung bestimmenden Aufenthalt, so sind wegen des Ortes seiner Veranlagung die Anordnungen der allgemeinen Verfügung vom 28. Juli 1902 (abgedruckt im Anhange unter Nr. 1) maßgebend.

Die gleichen Vorschriften gelten auch für die Veranlagung von Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen. Die Fähigkeit dieser Personen, selbständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts (vgl. §§ 8 ff. des B. G.B.).

Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnort aus anderen Gründen für sich allein einen Wechsel des Veranlagungsorts.

2. Dem Wohnsitze steht der dienstliche Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist, Wohnung zu nehmen.

Bei Versetzungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsort übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, mit dem Zeitpunkt, in welchem die Versetzung zur Kenntnis des Beteiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Versetzte an dem neuen Bestimmungsorte tatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandierung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Versetzung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensatz zu den Offizieren die Abkommandierung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer als 6 Monate bestimmt war.

3. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu, mit der Maßgabe, daß die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer stets an demselben Orte erfolgen muß. Das Wahlrecht ist durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, und wenn es sich um Wohnorte in verschiedenen Veranlagungsbezirken handelt, gegenüber dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission auszuüben, welche für den von dem Steuerpflichtigen gewählten Veranlagungsort zuständig ist. Hat der Steuerpflichtige von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht und ist die Veranlagung an mehreren an sich zuständigen Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Die ausgeübte Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschätzung zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsitz (Nr. 2) in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsitz, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsitz gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häufig vorkommt, ein in Preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Sitze seines Amtes oder Geschäfts, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preußischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art findet die Veranlagung nur am Orte des persönlichen Wohnsitzes statt.

4. Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthalts in Preußen zu veranlagen.

5. Die Veranlagung der im Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, eingetragenen Genossenschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrags (Statuts), § 182 Nr. 1, § 320 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs, § 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend

ie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit eschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898.

Der Sitz einer Berggewerkschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo der Repräsentant wohnt oder der Grubenvorstand seinen Sitz hat, § 117 des Allg. Berggesetzes für den preußischen Staat vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705).

Als Sitz der im Artikel 26 Nr. 1 e genannten Vereine gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat.

6. Die Veranlagung der in Artikel 2, 26 Nr. 2, 28 Nr. 7 und 29 Nr. 2 dieser Anweisung, wie im Artikel 2 der Erg. A. bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz bzw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veranlagung, falls in Preußen eine Zentralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs innerhalb Preußens ausübt, in demjenigen Bezirke, wo diese Zentralstelle ihren Sitz hat. Fehlt es an einer solchen Zentralstelle, ist aber in Gemäßheit der Vorschrift im § 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) bei der Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so finden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts (Nr. 3) entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Bestimmung im ersten Absatze der Nr. 6 die Veranlagung an verschiedenen Orten an und für sich zulässig ist

## Zweiter Abschnitt.

## Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

### Artikel 40.

### Personenstandsaufnahme.

(§§ 22, 23, 74 Absatz 1 des Eink. Ges., § 21 des Erg. Ges.)

Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Gemeinde-(Guts-)vorstande für seinen Bezirk ob und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Veranlagungs- Einschätzungsbezirke vereinigt sind (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.).

Die Personenstandsaufnahme muß überall in der Zeit vom 15. Oktober bis 18. November jeden Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin für die sämtlichen Orte ihres Bezirks möglichst gleichzeitig festzusetzen.

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart gehaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zugangslisten usw. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Jeder Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag, Religionsbekenntnis anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Es ist statthaft, die hiernach von denselben zu erteilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Beteiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahme-

termine schon vor diesem Termine zugestellt werden. Andere als die im Absatz 4 bezeichneten Angaben dürfen unter Strafandrohung in den Hauslisten nicht gefordert werden.

Es ist aber zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung, in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste **freiwillige** Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Personenstandsaufnahme anzuordnen und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommensteuerveranlagung dient, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuschreiben.

Im übrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen.

### Artikel 41.

### Personenverzeichnisse.

(§ 22 des Eink. Ges., § 21 des Erg. Ges.)

I. Das Ergebnis der Personenstandsaufnahme (Artikel 40) ist in ein nach dem beiliegenden Muster VI anzulegendes Personenverzeichnis unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

Muster 6. Seite 119.

1. In das Verzeichnis sind aufzunehmen:
   a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (vgl. Artikel 39 Nr. 1);
   b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde-(Guts-)bezirk ihren Wohnsitz haben und zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 39 Nr. abwesend sind;
   c) diejenigen physischen Personen, welche, **ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben**, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichnisse Muster VII (vgl. unten zu II) Aufnahme finden;
   d) diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirk in einen außerhalb Österreichs belegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 1 und 2);
   e) diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke begründet war (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 3 und 4).
2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalt angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Kopfinschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten usw. auswärts unterhalten werden.

   Mit Rücksicht auf die Vorschriften im § 19 des Gesetzes (Artikel 30 II, 48) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das **Alter von 14 Jahren** vollendet haben oder nicht, von Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

   Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahrs maßgebend, für **welches die Veranlagung**

erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien usw.), sowie Insassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.

4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

II. Außerdem ist ein besonderes Verzeichnis nach dem beiliegenden Muster VII über diejenigen Muster VII, Seite 123.
ischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke be-genen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe be-chen, aber in einem anderen preußischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen i haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vgl. Nr. 1 c).

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfinschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse der Ortsbehörde des preußischen Wohnsitzes oder Veranlagungsorts zur Benutzung bei der dort bewirkenden Veranlagung dieser Personen mitzuteilen.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission können diese Mitteilungen durch reinbarung zwischen den beteiligten Gemeindevorständen auf die im Laufe jeden Jahres eingetretenen ränderungen beschränkt werden.

III. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu I ist von dem Gemeinde-(Guts-) rstande durch Vollziehung des demselben vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen.

## Artikel 42.

### Aufstellung der Staatssteuerliste.

(§§ 23, 24, 79 des Eink. Ges., § 21 des Erg. Ges.)

I. Über alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommens- Vermögensverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster VI (Artikel 41) aufgeführten Personen in acht kommen können, hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand möglichst vollständige Nachrichten einziehen und zu sammeln.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, mit den Steuerpflichtigen selbst in Verbindung zu treten sie in geeigneter Weise über die für die Veranlagung wesentlichen Punkte zu befragen. Eine rpflichtung der Steuerpflichtigen zur Auskunftserteilung zum Zwecke ihrer eigenen Staatssteueranlagung besteht aber gegenüber dem Gemeinde-(Guts-)vorstande nicht; die bezüglichen Anfragen rfen hierüber keinen Zweifel lassen.

Dagegen sind diejenigen Personen, welche für die Zwecke ihrer Haushaltung oder bei Ausübung res Berufs oder Gewerbes andere Personen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigen, verpflichtet, über es Einkommen dem Gemeinde-(Guts-)vorstand auf dessen Verlangen binnen einer Frist von zwei ochen Auskunft zu erteilen. Diese Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nichtphysischer Personen . Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung erstreckt sich sowohl auf die baren, als auch auf die in ier Wohnung, Verpflegung oder Naturalien bestehenden Vergütungen, welche der Angestellte von m Arbeitgeber in dem dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bezogen hat, fern der Gesamtwert des Bezugs die Summe von jährlich 3000 Mark nicht übersteigt. Zur Auskunftteilung sind nur solche Arbeitgeber verpflichtet, welche Personen der bezeichneten Art dauernd beschäftigen. Eine dauernde Beschäftigung ist dann als vorliegend anzunehmen, wenn der Arbeitgeber ine oder mehrere Hilfspersonen während des größeren Teiles des letzten Kalenderjahres gegen Entgelt schäftigt hat. Über die Ausübung des Befragungsrechts seitens des Gemeinde-(Guts-)vorstandes ght besondere Verfügung.

Das Ergebnis der Ermittelungen des Gemeinde-(Guts-)vorstandes, insbesondere auch derjenigen Mitteilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in der Gemeinde wohnhaften

Muster A. Seite 103. Personen eingehen (Muster VII zu Artikel 41), ist in die Staatssteuerliste nach beifolgendem Muster A einzutragen.

II. Bei Aufstellung der Staatssteuerliste ist folgendes zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichnis (Muster IV) aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie
   a) Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiet, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreußischen Heimatsstaat einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
   b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
   c) österreichische Staatsangehörige sind und in Österreich einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
   d) zu den im § 3 des Einkommensteuer- und § 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören (vgl. Artikel 38).

In Ansehung der zu a bis d gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster VI) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die **Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 des Einkommensteuergesetzes, § 2 II des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden auch auf sie die Bestimmungen zu 2 Anwendung.**

2. Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster VI) alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,
   a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark zur Steuer veranlagt waren,
   b) welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungssteuerpflichtig bezeichnet werden,
   c) welchen nach den stattgehabten Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 28 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 29 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.
3. Die Spalten 9 bis 12a des Personenverzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfinschriften ausgefüllt.
4. Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2a bis c zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 19, oder die Freistellung gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes zulässig, oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des § 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.
5. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.

   In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahrs bis nach dem Abschlusse der Veranlagung vorbehalten; eine vorläufige Numerierung mit Bleistift ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

   Die Spalte 3 zu a bis c wird in Übereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

   Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.
6. Für die sämtlichen in die Liste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 28 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 4 zu a, 5, 6 bis 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20 zu a, 21, 23, 24 zu 1, 25, 26 zu vermerken, auch in die

Spalten 31 und 38 zu a der zuletzt entrichtete Einkommensteuer- und Ergänzungssteuersatz einzutragen.

Die Spalten 4 zu b, 13, 18, 20 zu b, 22, 24 zu 2, 27, 32 zu b, 33 bis 37, 38 zu b, 39 bis 42 der Staatssteuerliste werden durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht ausgefüllt.

Bei Ausfüllung der Spalten 24 und 25 der Liste dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten, Zinsen, Schuldentilgungsbeiträge usw. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Ebenso dürfen bei der Eintragung in Spalte 3 d nur solche über 14 Jahre alte Familienangehörigen des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, bei denen nachweislich die Voraussetzungen zutreffen, unter denen sie gemäß § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes (vgl. Artikel 30 II) bei der Frage der Ermäßigung des Steuersatzes mitzurechnen sind. Um in diesen Hinsichten die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, kann der Gemeinde-(Guts-)vorstand in Zweifelsfällen diejenigen Steuerpflichtigen, welchen eine Steuererklärung nicht obliegt, unter Beachtung der Vorschrift zu I Absatz 2 und des Erlasses vom 9. November 1900 (abgedruckt im Anhange unter Nr. 3), ersuchen, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen- und Tilgungsbeiträge, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nötigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen usw.) zu bescheinigen, sowie den Nachweis dafür zu erbringen, daß rücksichtlich der über 14 Jahre alten Familienangehörigen, wegen deren sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift vorliegen.

7. Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor. Muster VIII Seite 127.

8. Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste darf der Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht bewirken (§ 24 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes). Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichnis, etwaige Hausliste) der von der Bezirksregierung hierfür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu bezeichnenden Person zuzustellen oder vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeinde-(Guts-)vorstände besonders wichtig ist, so müssen die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu diesem Zwecke vorzuschlagenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mit diesen Eintragungen zu beauftragen, soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.

9. Mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission kann die Staatssteuerliste vom Steuerjahr 1908 ab nach dem Kartenblattformular Muster B geführt werden, das in der Größe des vorgeschriebenen Aktenformats aus haltbarem Material mit abgerundeten Ecken herzurichten ist. Muster B Seite 111.

Gemeinden (Gutsbezirke), welche bereits die Staatssteuerliste in Form von Kartenblättern führen, können die dafür verwendeten Formulare mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission auch über das Steuerjahr 1908 hinaus, bis längstens für das Steuerjahr 1913 einschließlich benutzen. Vom Steuerjahr 1914 ab ist, soweit die Staatssteuerliste in Kartenblattform geführt werden soll, ausschließlich Muster B dafür zu verwenden.

Für die Ausfüllung der Spalten des Kartenblattformulars finden die Vorschriften unter 1 bis 8 sinngemäße Anwendung.

Wird die Staatssteuerliste in Kartenblattform geführt, so hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand alljährlich eine Kontrolliste (A) über die einzelnen Kartenblätter aufzustellen, welche nach anliegendem Muster IV zu führen ist. Muster IV Seite 115

10. Die Staatssteuerliste und die Kartenblätter werden das Jahr über beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission aufbewahrt. Behufs Aufstellung der neuen Liste, oder behufs Ergänzung und Berichtigung der Kartenblätter sind die Staatssteuerlisten des laufenden Jahres oder die Kartenblätter dem Gemeinde-(Guts-)vorstand alljährlich vor der Veranlagung während eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung zu stellen.
11. Der Gemeind-(Guts-)vorstand hat ein Verzeichnis derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach seinem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung seines Vorschlags dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu einem von demselben zu bestimmenden Termin einzureichen.
12. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§ 79, 80 des Einkommensteuergesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster VI) eine Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche außer den Spalten 4 bis 6 dieses Verzeichnisses vier Spalten für die gesonderte Eintragung des Einkommens nach den Quellen sowie die Spalten 23, 25, 28 bis 34, 36, 43 der Staatssteuerliste enthalten muß.

Die Gemeindesteuerliste kann auch mit dem Personenverzeichnisse verbunden werden; weitere durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen können von der Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission genehmigt werden.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuersatz nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

### Artikel 43.

**Verzeichnis der nichtphysischen Personen.**

(§ 22 des Eink. Ges.)

Muster IX Seite 129.

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Beifügung einer Nachweisung nach dem beiliegenden Muster IX Nachricht zu geben, sobald in seinem Bezirke:

eine Aktiengesellschaft,
eine Kommanditgesellschaft auf Aktien,
eine Berggewerkschaft,
eine eingetragene Genossenschaft,
ein Verein zum gemeinsamen Einkaufe von lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen oder
eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

den Geschäftsbetrieb eröffnet oder ganz einstellt.

In das Verzeichnis sind aufzunehmen sowohl diejenigen Unternehmungen der gedachten Art, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirk ihren Sitz haben (Artikel 26 Nr. 1), als auch diejenigen, welche daselbst nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, z. B. eines Ladens, Kontors, einer ständigen Agentur, Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte, ein stehendes Gewerbe betreiben (Artikel 26 Nr. 2).

## Dritter Abschnitt.

## Die Voreinschätzung.

### Artikel 44.

**Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und ihr Vorsitzender.**

(§§ 32, 55 des Eink. Ges.)

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Insoweit nicht Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind 32 Abs. 3 bis 7 des Eink. Ges.), wird für jede Gemeinde und jeden selbständigen Gutsbezirk eine e ne Voreinschätzungskommission gebildet.

### I. Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommissionen.

1. Die Zahl der für jede Voreinschätzungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mit-eder wird von der Regierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder ein-ließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt.

In vereinigten Voreinschätzungsbezirken wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die zelnen zu den vereinigten Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältnis der Ein-hnerzahl mit der Maßgabe verteilt, daß **mindestens ein Mitglied** auf jede Gemeinde und jeden utsbezirk entfällt; es ist aber nicht erforderlich, daß ein genaues arithmetisches Verhältnis zwischen r Zahl der Mitglieder und der Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken steht.

In gleicher Weise wird für jede Voreinschätzungskommission die Zahl der Stellvertreter von der gierung bestimmt und verteilt.

2. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei hren statt, nach deren Ablauf die sämtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben nnen jedoch wieder ernannt oder gewählt werden (vgl. Nr. 7).

3. Der Gemeindevorstand veranlaßt regelmäßig bei Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode n Zusammentritt der Gemeindeversammlung oder Vertretung, welche die auf die Gemeinde ent-llende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungskommission zu wählen hat.

In Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsteher oder der Gutsvorsteherstellvertreter e Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preußische Staats-ngehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte efinden.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezug eines solchen von ehr als 900 Mark, ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die ver-hiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinn ringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirk ob-altenden Einkommensverhältnisse tunlichst vertreten sein müssen.

5. Nach stattgehabter Wahl überreicht der Gemeinde-(Guts-)vorstand ein Verzeichnis der ge-wählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen mit Bezug auf die Gültigkeit des Wahlakts, die Wählbarkeit der gewählten Personen und die orschriftsmäßige Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern der verschiedenen Einkommensarten rüft, nötigenfalls die Erneuerung beziehungsweise Ergänzung der Wahl anordnet und der Regierung ie für jede Voreinschätzungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung dieselben bezeichnet hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von ihrer Berufung in Kenntnis gesetzt und dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission namhaft gemacht. Dem letzteren wird, soweit es sich um vereinigte Voreinschätzungsbezirke handelt, zugleich das Verzeichnis der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mitgeteilt.

6. Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

a) anhaltende Krankheit;
b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
c) das Alter von 60 Jahren;
d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;

e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von drei Jahren versehen hat, kann die Übernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt (§ 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872).*)

7. Für die im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ausgeschiedenen Mitglieder muß eine Ersatzwahl (Ernennung) herbeigeführt werden, sobald die Zahl der im Amte verbliebenen gewählten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder, oder die Zahl der im Amte verbliebenen ernannten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die Zahl der ernannten Mitglieder nicht mehr erreicht. Im übrigen kann eine Ersatzwahl (Ernennung) stattfinden, wenn solche nach Bewandtnis der Umstände von der Regierung nach Anhörung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission für zweckmäßig erachtet wird.

Im Falle einer Ersatzwahl oder Ernennung (Absatz 1) erfolgt dieselbe für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Wenn dagegen eine Kommission ausnahmsweise vor dem regelmäßigen Termin im **ganzen** der Erneuerung bedarf, z. B. weil der Fall des § 59 des Einkommensteuer-Gesetzes vorliegt, oder weil eine Bezirksveränderung stattgefunden hat, so ist die Neuwahl (Ernennung) für die volle im Gesetze vorgeschriebene Dauer vorzunehmen.

### II. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen.

1. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorstand durch das Gesetz zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission berufen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu übertragen; das letztere muß geschehen, wenn der Bürgermeister der einen eigenen Stadtkreis bildenden Gemeinde Vorsitzender der Veranlagungskommission ist.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu regeln, sei es, daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es, daß ein anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) den ständigen Vorsitz übernommen hat.

Sind aus der Gesamtkommission mehrere Unterkommissionen gebildet (vgl. Artikel 76), so kann für jede derselben ein besonderer Stellvertreter im Vorsitz, im Bedürfnisfall auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus den gewählten oder ernannten Mitgliedern der Kommission selbst bestellt werden.

Anderseits ist es keineswegs **notwendig**, daß die Stellvertreter der Kommission als ständiges Mitglied angehören.

2. Den Vorsitz in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken hat der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher (Gutsvorsteherstellvertreter), Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher (Amtsvorsteherstellvertreter) zu übernehmen (vgl. Erlaß vom 7. Dezember 1900, Mitt. H. 42 S. 9).

Anderen als den vorstehend ausdrücklich bezeichneten Personen darf nach dem Wortlaute des Gesetzes der Vorsitz nicht übertragen werden. Eine gleiche Beschränkung in Ansehung des für den

*) Die Vorschriften der Nr. 6 Absatz 2 bis 5 gelten in den Hohenzollernschen Landen nicht.

Vorsitzenden von der Regierung zu ernennenden Stellvertreters ist im Gesetze nicht enthalten; auch ist es nicht erforderlich, wohl aber zulässig, daß der Stellvertreter zu den ständigen ernannten oder gewählten Mitgliedern der Kommission gehört.

### Artikel 45.

### Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im allgemeinen.

(§ 33 des Eink. Ges.)

Sofort nach Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten beruft der Gemeinde-(Guts-)vorstand die Voreinschätzungskommission. Falls ein gemeinsamer Voreinschätzungsbezirk gebildet ist und der Gemeinde-(Guts-)vorsteher nicht selbst den Vorsitz führt, übersendet er die Staatssteuerliste, das Personenverzeichnis, den Entwurf zur Staatssteuerrolle sowie die sonstigen Unterlagen dem von der Regierung ernannten Vorsitzenden, welcher das gesamte Veranlagungsmaterial prüft, nötigenfalls ergänzt und berichtigt und den Zusammentritt der Voreinschätzungskommission herbeiführt. Den Ort, an welchem die Sitzungen der Voreinschätzungskommission vereinigter Bezirke (§ 32 Absatz 3 bis 7 Eink. Ges.) stattzufinden haben, bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Wegen der bei den Verhandlungen der Voreinschätzungskommissionen zu befolgenden Geschäftsordnung, insbesondere auch wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder wird auf die Bestimmungen der Artikel 75 bis 77 verwiesen.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichnis (Muster VI) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Steuerliste aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittelungen und ihrer eigenen Kenntnis der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Steuerliste nötigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen, sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 25 angegebenen Grundsätze und die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

### Artikel 46.

### Insbesondere die Schätzung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommens.

I. In den Artikeln 11 und 18 sind die Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenüberstellung sich der für die Einkommensteuerveranlagung maßgebende Reinertrag aus landwirtschaftlichen, bezw. Geschäftsgewinn aus gewerblichen Betrieben rechnungsmäßig ergibt.

Liegen der Voreinschätzungskommission zuverlässige Angaben über diejenigen tatsächlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu der in erster Reihe anzustrebenden *ziffermäßigen Berechnung* des in dem dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre, oder in den zulässigen Fällen des im Durchschnitt der maßgebenden Wirtschafts-(Betriebs-)Jahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Einkommens erforderlich sind, so muß dasselbe *schätzungsweise* ermittelt werden.

Dabei sind soweit als möglich die den Ertrag oder den Geschäftsgewinn bestimmenden Umstände des Einzelfalls festzustellen und der Schätzung zugrunde zu legen. Wo eine derartige individuelle Schätzung nicht durchführbar ist, müssen die unentbehrlichen Anhaltspunkte für die Schätzung durch Vergleichung mit den zuverlässig bekannt gewordenen Ergebnissen anderer gleichartiger Betriebe gewonnen werden.

II. Als geeignete Grundlage für die Schätzung des Ertrags landwirtschaftlich benutzter Grundstücke können in solchen Bezirken, in denen Verpachtungen in einigem Umfange vorkommen, die in den maßgebenden Wirtschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Behufs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwert unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang einer Wirtschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazu gehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirtschaftungsweise usw. bedingt sind.

Auch muß bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigernd, sei es herabmindernd, beeinflußt haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Wirtes ein anderes Ergebnis bedingen, das Einkommen des selbstbewirtschaftenden Eigentümers in der Regel höher sein wird als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Bemühung durch Verpachtung zufließen würde; denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebskapitals auch einen Ersatz für seine eigene Tätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwert ist deshalb ein diesem mutmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden müssen.

III. Als wertvolles Hilfsmittel zur Vermeidung grober Mißgriffe bei der Schätzung sowohl des landwirtschaftlichen als auch des gewerblichen Einkommens können ferner vorsichtig aufgestellte Schätzungsnormen dienen.

Die Fragen, für welche Arten des Einkommens und in welchem Umfange die Aufstellung von Schätzungsnormen überhaupt angezeigt ist, wie die Normen für die verschiedenen Einkommensarten zu gestalten und welche Methoden dabei zu befolgen sind, können nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse des betreffenden Anwendungsgebiets beantwortet werden. Es gehört zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, der Lösung dieser Fragen fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere muß er darauf bedacht sein, für die Schätzung des Reinertrags der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, aber auch für die Schätzung des Mietwerts der dazu gehörigen Wohnungen, des Geldwerts der zur Bestreitung des eigenen Haushalts verwendeten Wirtschaftserzeugnisse, der Löhne und Naturalbezüge der Arbeiter und namentlich auch des Geschäftsgewinns der in seinem Veranlagungsbezirke vorkommenden Gewerbsarten möglichst ausgiebiges Material zu sammeln und aus demselben brauchbare Schätzungsnormen herzuleiten. Es bleibt ihm überlassen, hierüber auch mit einzelnen geeigneten Mitgliedern der Veranlagungskommission, landwirtschaftlichen und gewerblichen Sachverständigen in Einvernehmen zu treten. Das Ergebnis ist spätestens bei dem Zusammentritt der Veranlagungskommission für die bevorstehende Veranlagung zu deren Kenntnis zu bringen und zum Gegenstand der Beratung zu machen. Die darüber aufzunehmende Verhandlung ist dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen.

Wo es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig und unbedenklich erscheint, die anzuwendenden Normalsätze den beteiligten Voreinschätzungskommissionen, sei es vorher zur Begutachtung, sei es nach der Beschlußfassung darüber zur Kenntnisnahme mitzuteilen, sind die Vorsitzenden der Berufungskommissionen ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

## Artikel 47.

### Die Feststellung der vom Gesamteinkommen zulässigen Abzüge.

(Vgl. Artikel 24, 25.)

Bei Feststellung der Abzüge vom Gesamteinkommen (Schuldenzinsen und Tilgungsbeiträge, Renten, dauernde Lasten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission sorgfältig zu prüfen, ob der Abzug nach den in den Artikeln 24, 25 gegebenen Vorschriften überhaupt zulässig, und ob im einzelnen Falle die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen usw. tatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist. Von dieser Prüfung wird die Voreinschätzungskommission auch nicht durch die bezüglichen Eintragungen in der Staatssteuerliste entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins- oder sonstigen Verpflichtung Zweifel, welche durch die der Voreinschätzungskommission zu Gebote stehenden Mittel (Aufforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, zur Vorlegung der Zinsquittungen und Schuldurkunden usw., Rückfragen bei dem Gemeindevorstande, vgl. Artikel 42 II Nr. 6) nicht gehoben werden, so muß der Abzug bei der Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, die erforderlichen Nachweise im Wege der Rechtsmittel zu führen.

Nach Bewandtnis der Umstände werden derartige Zweifel der Voreinschätzungskommission auch Veranlassung geben können, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission den Erlaß einer Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

In jedem Falle müssen die zugelassenen Abzüge in Spalte 26 der Staatssteuerliste durch die in der Kopfinschrift vorgesehenen Angaben vollständig erläutert werden.

## Artikel 48.

### Abzug vom Einkommen gemäß § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes.

Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 28 der Staatssteuerliste prüft die Kommission, bei welchen Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes zutreffen (vgl. Artikel 30 II).

Für jeden nach den Bestimmungen dieses Artikels zu berücksichtigenden Familienangehörigen wird bei den Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark ein Abzug von 50 Mark von dem in Spalte 28 der Staatssteuerliste nachgewiesenen Einkommen gemacht. Bei dem Vorhandensein von drei oder vier derartigen Familienmitgliedern tritt aber in jedem Falle Ermäßigung um mindestens eine Stufe, bei dem Vorhandensein von fünf oder mehr mindestens Ermäßigung um zwei Stufen ein. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

a) Für jeden Pflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark wird der abzuziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der Summe der in der Spalte 3 unter c und d verzeichneten Personen ermittelt und in Spalte 29 eingetragen.

b) Beträgt der zulässige Abzug (Spalte 29) nicht mehr als 100 Mark, so wird in Spalte 30 die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 28 und 29 als steuerpflichtiges Einkommen nachgewiesen.

c) Beträgt dagegen der zulässige Abzug (Spalte 29) mehr als 100 Mark, aber nicht mehr als 200 Mark, so wird, wenn trotz Abrechnung desselben von dem in Spalte 28 nachgewiesenen Einkommen eine Änderung der Steuerstufe nicht eintreten würde, in Spalte 30 das höchste der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig eingestellt.

d) Beträgt endlich der zulässige Abzug (Spalte 29) mehr als 200 Mark und ergibt sich nach Abrechnung desselben von dem in Spalte 28 nachgewiesenen Einkommen keine Änderung der Steuerstufe oder doch nur eine solche auf den nächst niedrigeren Steuersatz, so wird in Spalte 30 das höchste der zweitnächsten Stufe nach unten entsprechende Einkommen als steuerpflichtig eingestellt.

Beispielsweise würde also, wenn das in Spalte 28 nachgewiesene Jahreseinkommen 2675 Mark beträgt, und für zwei Kinder ein Abzug von 100 Mark sich ergibt, die Eintragung in Spalte 30 auf 2575 Mark zu lauten haben. Dagegen würde, wenn in diesem Falle für drei oder vier abzugsberechtigte Familienangehörige ein Abzug von 150 Mark oder 200 Mark zu machen wäre, in Spalte 30 das steuerpflichtige Einkommen auf 2400 Mark und bei einem Abzuge von 250 Mark oder 300 Mark für fünf oder sechs abzugsberechtigte Familienmitglieder auf 2100 Mark anzugeben sein.

e) Sind Abzüge für Familienangehörige, welche bereits das 14. Lebensjahr überschritten haben, geltend zu machen, so sind die Verhältnisse derselben, insbesondere ihre Beziehungen zum Haushaltungsvorstand, in Spalte 43 kurz anzugeben.

f) Bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt Familienmitglieder, welche nach § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes zu berücksichtigen wären, nicht gehören, wird Spalte 29 durch einen wagerechten Strich, Spalte 30 durch Übertragung der Summe aus Spalte 28 ausgefüllt.

## Artikel 49.

### Vorschlag des Steuersatzes, Zulässigkeit der Ermäßigung der Einkommensteuer.

(§§ 17, 20, 33, 80 Absatz 1 des Eink. Ges., § 22 Absatz 2, § 25 Absatz 3 des Erg. Ges.)

I. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diejenigen in die Steuerliste vom Gemeindevorstand eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen physischen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 28) von nicht mehr als 3000 Mark beimißt,

den zu veranlagenden Steuersatz in Spalte 32 zu a der Liste vorzuschlagen und dabei folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Staatssteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Artikel 42 II Nr. 1 a bis d) zustehe, oder weil das in Spalte 28 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 32 zu a der Vermerk „frei“ einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 43 kurz anzugeben.

   Die Streichung bleibt der Entscheidung der Veranlagungskommission bzw. des Vorsitzenden vorbehalten.

2. Wenn infolge des im § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes vorgesehenen Abzugs (Artikel 48) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 30) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 32 zu a durch den Vermerk „fr. § 19“ ausgefüllt.

3. Der von der Kommission in Spalte 32 zu a vorgeschlagene Steuersatz muß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem dem Teil I dieser Anweisung beigefügten Tarife I von dem in Spalte 30 festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist.

   Nur ausnahmsweise gestattet § 20 des Einkommensteuer-Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um höchstens drei Stufen, wenn besondere die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Die näheren Voraussetzungen, unter welchen die Anwendung des § 20 des Einkommensteuer-Gesetzes zulässig ist, sind im Artikel 30 III angegeben.

   Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der in Artikel 30 III bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuersatzes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 43 kurz zu begründen.

4. Die Spalten 4 zu b, 13, 18, 20 zu b, 22, 24 zu 2, 27, 32 zu b, 33 bis 37, 38 zu b, 39 bis 42 der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission bzw. deren Vorsitzenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen mit Einkommen bis 3000 Mark vorläufig offen.

5. Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichnis in den Spalten 4 bis 7 aufgerechnet. Die Aufrechnung der Spalten 8 bis 12 a desselben sowie der Staatssteuerliste bleibt bis zum Abschlusse der Veranlagung der Ergänzungssteuer ausgesetzt.

   Die Voreinschätzungskommission bescheinigt

   a) auf dem Personenverzeichnis:

      „daß dasselbe mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist“,

   b) auf der Staatssteuerliste oder, wo dieselbe in Kartenblattform geführt wird, auf der Kontrolliste (A):

      „daß die Voreinschätzung den gesetzlichen Vorschlägen gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist“.

   Personenverzeichnis und Staatssteuerliste (Kartenblätter nebst Kontrolliste A) werden sodann mit allen Unterlagen und dem Entwurfe zur Staatssteuerrolle (Artikel 42 II Nr. 7) dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht.

   Die Voreinschätzung muß in der Regel am 8. Dezember, auch in den größeren Städten jedenfalls am 20. Dezember beendet sein. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission bestimmt für jeden Voreinschätzungsbezirk den pünktlich einzuhaltenden Termin für die Einsendung der Voreinschätzungsarbeiten.

6. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark erforderlich ist (vgl. Artikel 42 II Nr. 12), geschieht dieselbe unter Anwendung der für die Voreinschätzung in den Artikeln 45 bis 49 gegebenen Vorschriften durch die Voreinschätzungskommission.

II. Hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, welche bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark besteuert waren, unterbleibt die Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission. Das gleiche gilt für diejenigen Steuerpflichtigen, welche zwar bisher ein Einkommen von

nicht mehr als 3000 Mark besteuerten, deren Einkommen aber für das bevorstehende Steuerjahr nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3000 Mark beträgt. Diese Steuerpflichtigen werden von der Voreinschätzungskommission, soweit dies nicht bereits seitens des Gemeinde-(Guts-)vorstandes geschehen ist, in Spalte 43 behufs Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung in Vorschlag gebracht.

III. Hinsichtlich der nichtphysischen Personen (§ 1 Nr. 4 bis 6 des Eink. Ges.) und hinsichtlich der Ergänzungssteuer findet eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission überhaupt nicht statt.

Die Voreinschätzungskommission hat Vorschläge über die zu veranlagenden Ergänzungssteuersätze auch hinsichtlich der Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark nicht zu machen. Ebensowenig liegt es ihr ob, die Richtigkeit und Vollständigkeit derjenigen Eintragungen der Staatssteuerliste zu prüfen, welche nur für die Veranlagung der Ergänzungssteuer von Bedeutung sind.

Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Voreinschätzungskommission ihren von den Ermittelungen des Gemeinde-(Guts-)vorstandes abweichenden Annahmen über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen im Sitzungsprotokoll oder auf einer Anlage zu demselben Ausdruck gibt; dies muß geschehen, wenn ihre abweichenden Annahmen — z. B. hinsichtlich der Höhe des Kapitalvermögens oder abzugsfähiger Schulden — zugleich auf die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von Einfluß sind und den hierauf bezüglichen Vorschlägen der Voreinschätzungskommission zugrunde liegen.

IV. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, in einzelnen Fällen die Voreinschätzungskommission zu einer gutachtlichen Äußerung über die Einkommensverhältnisse auch derjenigen Pflichtigen zu veranlassen, rücksichtlich deren, weil ihr Einkommen mehr als 3000 Mark beträgt, eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission an sich nicht stattzufinden hat. Von dieser Maßnahme wird insbesondere hinsichtlich solcher Steuerpflichtigen und Einkommensquellen Gebrauch zu machen sein, von welchen bereits bekannt ist, daß die Angaben in den Steuererklärungen nicht auf Grund buchmäßiger Aufzeichnungen rechnungsmäßig, sondern lediglich schätzungsweise gemacht zu werden pflegen.

Ebenso ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission befugt, in einzelnen Fällen eine gutachtliche Äußerung der Voreinschätzungskommission über die Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen im allgemeinen oder über den mutmaßlichen Wert einzelner Vermögensteile derselben zu erfordern.

## Sechster Abschnitt.

## Geschäftsordnung der Kommissionen.

### Artikel 75.

### Geschäftsleitung.

(§ 56 Absatz 1 des Eink. Ges., § 47 des Erg. Ges.)

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

In Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist auch befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen, sofern keine Ergänzungswahl (Ernennung) erfolgt ist (Artikel 44 I Nr. 7).

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitglieds sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter und in vereinigten Voreinschätzungskommissionen (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.) als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied nur ein aus demselben Gemeinde-(Guts-)bezirke gewählter Stellvertreter einberufen werden.

### Artikel 76.

**Die Bildung von Unterkommissionen.**

(§ 56 Absatz 2 des Eink. Ges., § 47 des Erg. Ges.)

Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesamtkommission zum Zweck der Geschäftsverteilung Abteilungen (Unterkommissionen) zu bilden.

Die dem Vorsitzenden zustehende Verteilung der Geschäfte und der Mitglieder unter die einzelnen Unterkommissionen ist nach sachlichen Gesichtspunkten und so zu regeln, daß die Bearbeitung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer mit Bezug auf denselben Steuerpflichtigen auch derselben Unterkommission zufällt.

An der Einheitlichkeit der Gesamtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geändert. Insbesondere ist das in dem Gesetze bestimmte Verhältnis zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder nur für die Gesamtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen maßgebend.

Der Vorsitzende der Gesamtkommission behält in allen Fällen die Oberleitung der Geschäfte auch in den Unterkommissionen; er bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letzteren verantwortlich und ist jederzeit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsitz zu übernehmen, auch wenn zu diesem Zwecke ein ständiger Vertreter ernannt oder von ihm bestellt ist.

### Artikel 77.

**Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung.**

(§§ 56 Absatz 3 bis 6, 57, 59, 78 des Eink. Ges., Gesetz vom 22. April 1892 Gesetzsamml. S. 93, §§ 46 Absatz 4, 47 des Erg. Ges.)

1. Die Kommissionen und Unterkommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden nach Bedürfnis anzuberaumenden Sitzungen. Jedoch ist es demselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittels Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der an die sämtlichen Mitglieder der Kommission oder Unterkommission ergehenden Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäfts (z. B. „Vornahme der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1907“) kurz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesamtkommission vorgeschriebenen Verhältnisse steht.

Ob für die einzelnen zur Entscheidung gelangenden Angelegenheiten neben dem Vorsitzenden ein Mitglied der Kommission als Mitberichterstatter zu bestellen ist, dem in diesem Falle die Akten und sonstigen Unterlagen schon vor der Sitzung zugänglich zu machen sind, bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Für die der Beschlußfassung der Berufungskommission unterliegenden Berufungen wird dies Verfahren in der Regel anzuwenden sein.

Die Beschlüsse der Kommissionen und Unterkommissionen werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Solange über die Einschätzung, den Einspruch oder die Berufung eines Kommissionsmitglieds oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. In gleicher Weise ist

in denjenigen Fällen zu verfahren, wo ein Kommissionsmitglied als Mitglied einer anderen Kommission bereits in früherer Instanz (im Voreinschätzungs-, Veranlagungs- oder Einspruchsverfahren) mitgewirkt hat.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ist eine Kommission, weil auf die erste Einladung sich die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl eingefunden hatten, zum zweiten Male gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so muß dies, falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, die angekündigten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in Gemäßheit des § 59 des Einkommensteuer-Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 59 des Einkommensteuer-Gesetzes gilt in Ansehung der Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen der Vorsitzende der Berufungskommission, in Ansehung der Berufungskommission der Finanzminister.

4. Die in eine Kommission neu eintretenden Mitglieder haben in der ersten Kommissionssitzung, an welcher sie teilnehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitglieds bedarf es nicht.

Zur Entgegennahme des gleichen Gelöbnisses von seiten derjenigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind (§ 57 Absatz 2 des Eink. Ges.), hat die Regierung einen Kommissar womöglich am Wohnorte des zu Verpflichtenden zu bestellen.

5. Die Steuererklärungen und Vermögensanzeigen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntnis von Kommissions- und Ausschußmitgliedern oder von durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteten Beamten gelangen.

Dies ist auch zu beachten, wenn die weitere Aufbewahrung durch dienstliche Interessen nicht mehr erfordert wird (Artikel 51 V Nr. 5).

Die Erteilung einer amtlichen Auskunft an zuständige Stellen, insbesondere auch die Mitteilung von Veranlagungsmerkmalen, soweit es zur Feststellung von Steuerzuschlägen erforderlich ist, an kommunale oder andere öffentliche (Schul-, Kirchen-) Verbände usw. wird durch die Vorschriften der §§ 57, 58 des Einkommensteuer-Gesetzes nicht ausgeschlossen.

6. Über jede Kommissionssitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder (Nr. 4) Auskunft geben muß.

Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich dabei eines Stempels bedienen kann.

7. Diejenigen wichtigeren Verfügungen des Finanzministers sowie Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung, deren Kenntnis für eine sachgemäße Mitwirkung in der Kommission unentbehrlich ist, sind den Mitgliedern in geeigneter Weise — in der Regel durch schriftlichen Umlauf oder Mitteilung in der Sitzung — zugänglich zu machen.

8. Für die in Staatssteuer-Angelegenheiten wahrgenommenen Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts erhalten die Mitglieder der Veranlagungs- und Berufungskommissionen aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 201) und der Verfügungen vom 19. Januar 1892 und vom 2. August 1892, die Vorsitzenden der bezeichneten Kommissionen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfügung vom 28. Oktober 1891.

9. Die Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen in vereinigten Bezirken (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.) erhalten Gebühren nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bestimmungen.

## Artikel 78.

### Zustellungen.

(§ 58 des Eink. Ges.)

I. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 28 Nr. 1 bis 12 der zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), ergangenen Anweisung vom 28. November 1899 auszuführen.*)

---

*) Diese Vorschriften lauten:

Artikel 28.

Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtsvollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.
2. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter derselben. Wer im Einzelfalle gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Im allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Minderjährige an den Vater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

   Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.

   Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.
3. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.).
4. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten sowie in den den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Adressaten selbst.
5. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

   Hat diese Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.
6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

   Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.
7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit tunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.
8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

   Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.
9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

   Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.
10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.
11. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Erlaubnis ist nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung zu erteilen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

    Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

    Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.
12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Übergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

An Stelle der Vollstreckungsbehörde im Falle des Artikels 28 Nr. 11 a. a. O. tritt der die Zustellung anordnende Vorsitzende.

II. Die die Zustellung veranlassende Behörde oder der hiermit beauftragte Beamte hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlage dem Beamten, welcher mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Behufs Zustellung von Mitteilungen an die außerhalb des Bezirks wohnhaften Steuerpflichtigen ist regelmäßig die Zustellung durch die Post zu wählen, insofern nicht im Einzelfalle besondere Umstände die Mitwirkung des auswärtigen Vorsitzenden der Veranlagungskommission angezeigt erscheinen lassen.

III. Der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf es — unbeschadet der Vorschrift unter IV — nicht, es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstücks und der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen hat der Beamte den Tag der Zustellung auf dem zugestellten Schriftstück zu vermerken.

Erfolgt die Behändigung des Schriftstücks nicht an den Adressaten selbst, sondern gemäß Artikel 28 Nr. 6, 8, 9 der Anweisung vom 28. November 1899 an eine andere Person (Hausgenossen, Dienstboten, Gewerbegehilfen usw.), so muß die Bescheinigung des Beamten derart abgefaßt werden, daß daraus das Verhältnis, in welchem der Empfänger des Schriftstücks zu dem Adressaten steht, zu erkennen ist.

Dagegen bedarf es nicht der ausdrücklichen Hervorhebung des Umstandes, daß der Adressat in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen worden, und daß im Falle der Nr. 6 Absatz 2 a. a. O. der Hauswirt oder Vermieter zur Annahme bereit und eine der unter Nr. 6 Absatz 1 bezeichneten Personen nicht anwesend gewesen sei.

IV. Bei Zustellungen durch die Post ist auf den Briefumschlag der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung“. Für die über Zustellungen durch die Post aufzunehmenden Urkunden sind ausschließlich diejenigen Formulare zu verwenden, welche durch die Anweisung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamts über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde (Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 57 für 1899), eingeführt sind.

V. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, erfolgen mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde.

Im übrigen sind die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthalts des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert, und die Voraussetzungen der Zustellung mittels Aushanges (vgl. unten zu VII) nicht vorliegen oder diese Zustellungsart mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache nicht angezeigt scheint, so ist das zuzustellende Schriftstück unter Darlegung des Sachverhaltes durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Übermittelung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im § 58 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zugelassene Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlußfrist nicht abhängig ist.

VI. In allen Fällen gilt die Zustellung an den Adressaten für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund verweigert wird.

VII. Ist der Aufenthalt des Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsorts bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag der Anheftung ist auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung (Absatz 1, 2) ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht, oder wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer der unten zu VIII Absatz 1 bezeichneten Personen der Ort der Zustellung ist.

VIII. Unstatthaft ist jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr der Behörden mit solchen Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, insbesondere mit den Chefs und Mitgliedern der am hiesigen Hofe beglaubigten Missionen, den nicht preußischen Mitgliedern des Bundesrats, den Familienmitgliedern und dem Geschäftspersonale der bezeichneten Personen, und mit solchen Bediensteten derselben, welche nicht Deutsche sind.

Mitteilungen oder Anfragen jeder Art, welche im Interesse der Steuerverwaltung an eine zu diesen Kreisen gehörige Person für erforderlich erachtet werden, sind unter gehöriger Begründung auf dem geordneten Instanzenwege dem Finanzminister vorzulegen.

In gleicher Weise ist mit etwaigen Anfragen und Ersuchen an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs, an Kaiserliche auswärtige Vertretungen und an ausländische Behörden zu verfahren.

---

**Muster A.**

Artikel 42 I (Seite 88).

Veranlagungsbezirk .......... Kreis ..........

Veranlagungsjahr ..........

# Staatssteuerliste

der (des)

Gemeinde (Gutsbezirks)
Stadt } ..........................................................

Daß die Voreinschätzung zur Einkommensteuer den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.
(Unterschriften.)

---

Die Staatssteuerliste wird bezüglich der Einkommen von nicht mehr als 3000 *M.* zum jährlichen Veranlagungsbetrage
von .......... *M.* Einkommensteuer
und .......... *M.* Ergänzungssteuer
festgesetzt.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes sind bei der Einkommensteuer außer Hebung gesetzt .......... *M.*, so daß zu erheben bleiben .......... *M.*

Ort und Datum.

Die Veranlagungskommission.
Der Vorsitzende.
(Unterschrift.)

(Anleitung S. 106.)

| Laufende Nummer (Vorjahr rot) | Nummer des Personenverzeichnisses (oder der Steuerrolle) | a) Des Steuerpflichtigen Name, Vorname, Stand (Gewerbe), Wohnung b) Mietpreis der Wohnung | Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder Einzelsteuernden: a) über 14 Jahre männlich | b) über 14 Jahre weiblich | c) unter 14 Jahren | d) unter a) und b) befinden sich außer der Ehefrau auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu unterhaltende Angehörige, welche weder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind, noch ein eignes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben | Arten des Vermögens und Einkommens — Kapitalvermögen: Betrag a) der Kapitalien b) des Wertes der Rechte auf Renten usw. (M) | Jährliches Einkommen daraus (M) | Grundvermögen: Wohngebäude a) Zahl b) Gebäudesteuer-Nutzungswert (Mark) c) Gebäudesteuer (Mark) | Liegenschaften: a) eigene selbstbewirtschaftete b) eigene verpachtete c) gepachtete (Gemarkung) Fläche (ha) | Grundsteuerreinertrag der eigenen Liegenschaften (M) | Grundsteuer der eigenen Liegenschaften (M) | Kulturarten der selbstbewirtschafteten eigenen und gepachteten Liegenschaften a) Gärten b) Äcker c) Wiesen d) Weiden e) Holzungen f) Weinberge (ha) | Für die gepachteten Liegenschaften zu entrichtende Pacht (M) | Viehstand: a) Pferde b) Rindvieh c) Schafe d) Schweine (Zahl) | Gemeiner Wert des eigenen Grundbesitzes einschließlich des Betriebskapitals (M) | Einkommen: a) aus selbstbewirtschafteten eigenen und gepachteten Liegenschaften b) aus verpachteten Liegenschaften c) zusammen (M) | a) Mieteinnahme b) Mietwert der eigenen Wohnung c) zusammen d) Abzüge e) bleibt (M) | Handel und Gewerbe einschl. des Bergbaus: Gewerbesteuerbetrag- und Klasse | Zahl der beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter | Wert des Anlage- und Betriebskapitals (M) | Jährliches Einkommen (netto) (M) | Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten a) Gegenstand. b) Wert (Mark) | Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung [...] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 a | 1 b | 2 | 3 | | | | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 1 (1) | 1 | a) *Köhler, Ernst, Ackerbürger, Schulstrasse 16* b) — | 2 | 1 | 3 | 1 | a) 3600 b) — | 139 | a) 1 b) 240 c) 9,60 | a) 84,42 b) 14 c) — | 597 | 66 | a) 0,12 b) 17,64 c) 8,50 d) 4,30 e) 39,96 f) — | — | a) 4 b) 10 c) 8 d) 8 | 10 000 | a) 1600 b) 500 c) 2100 | a) 60 b) 200 c) 260 d) 32 e) 228 | — | — | — | — | a) — b) — | a) — b) |
| 2 (2) | 3 | a) *Schultze, Pauline, Witwe, Sandstrasse 10* b) 120 M | | 1 | 2 | | a) 18 000 b) — | 630 | a) — b) — c) — | a) — b) — c) — | — | — | a) — b) — c) — d) — e) — f) — | — | a) — b) — c) — d) — | | a) — b) — c) — | a) — b) — c) — d) — e) — | | | | | a) b) | a) [illegible] b) |

| …ige Abzüge | Es verbleibt nach Abzug der Beträge | | | | Veranlagung der Zensiten mit Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ zur | | | | | | | | | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Einkommensteuer | | | | | | | Ergänzungssteuer | | | | | |
| Zur Begründung der Abzüge in den Spalten 24 u. 25 ist anzugeben: zu 1 Sp. 24 und a) Sp. 25, Kapital, Zinsfuß, Namen u. Wohnort des Gläubigers; zu 2 Sp. 24 und b) Sp. 25, der Vertrag oder sonstige Rechtstitel und das Alter des Empfängers; zu c) Sp. 25, die Kasse, an welche die Zahlung erfolgt; zu d) Sp. 25, die Versicherungsgesellschaft oder -Anstalt und die Nr. der Police; zu e) Sp. 25, die Höhe des jährlichen Schuldentilgungsbeitrags in % des Kapitals | in Spalte 24 von der Summe in Spalte 22 steuerbares Vermögen ℳ | in Spalte 25 von der Summe in Spalte 23 Jahreseinkommen ℳ | Von dem Einkommen in Spalte 28 sind abzuziehen 50 ℳ für jede in Spalte 3 unter c) und d) nachgewiesene Person also ℳ | Jahresbetrag des steuerpflichtigen Einkommens ℳ | Steuersatz: Im Vorjahre ℳ | Steuersatz: Vorschlag a) der Voreinschätzungskommission b) des Vorsitzenden der Veranlagungskommission ℳ | Nach der Festsetzung: sind freigestellt gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes (Zensiten) | Nach der Festsetzung: sind freigestellt gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes (Zensiten) | Nach der Festsetzung: sind veranlagt mit Steuersätzen von 6 ℳ bis 52 ℳ (Zensiten) | Nach der Festsetzung: beträgt der veranlagte Steuersatz ℳ | Mit Einkommen von mehr als 3000 ℳ sind zu veranlagen Zensiten | a) im Vorjahre, b) Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission. Steuersatz ℳ | Nach der Festsetzung: sind freigestellt a) weil das steuerbare Vermögen (Sp. 27) 6000 ℳ nicht übersteigt, b) wegen Ermäßigung (§ 19 Abs. 2 des Erg.-Ges.) (Zensiten) | Nach der Festsetzung: sind freigestellt weil das Vermögen (Sp. 27) den Betrag von 20 000 ℳ und das Einkommen (Sp. 30) den Betrag von 900 ℳ nicht übersteigt. (Zensiten) | Nach der Festsetzung: sind freigestellt gemäß § 17 Nr. 3 des Ergänzungssteuergesetzes (Zensiten) | Nach der Festsetzung: beträgt der veranlagte Steuersatz ℳ | Hier sind auch die besonderen Ermäßigungsgründe anzuführen: 1. Die Verhältnisse der in Sp. 3d) angeführten, vom Steuerpflichtigen zu unterhaltenden Familienangehörigen sind kurz zu erläutern. 2. Ermäßigungsgründe nach § 20 des Eink. Ges. sind: außergewöhnliche Belastung durch: a) Unterhalt und Erziehung der Kinder, b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, c) andauernde Krankheit, d) Verschuldung, e) besondere Unglücksfälle (vgl. auch § 19 Abs. 2 des Erg. Ges.) NB. Beiträge zu Kranken- usw. Kassen (Sp. 25c) sind nur soweit abzugsfähig, als sie zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen. Lebensvers.-Prämien (Sp. 25d) sind nur soweit abzugsfähig, als sie den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen. Schuldentilgungsbeiträge (Sp. 25e) sind nur soweit abzugsfähig, als sie 1% des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (§ 8 des Eink. Ges.) |
| 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 |
| *Zu 1 und a)* — *Zu 2 und b)* *Rente an C. Hansen, nach Vertrag vom 8. 7. 88 zu zahlen. 66 Jahr alt.* *Zu c)* — *Zu e)* — | *42 100* | *2167* | *200* | *1967* | *36* | a) *31* b) *31* | . | . | *1* | *31* | . | a) *21* b) *21* | | | | *21* | *Zu Spalte 3d): Der Steuerpflichtige hat einen 18jährigen blödsinnigen und daher erwerbsunfähigen Enkel zu unterhalten.* |
| *Zu 1 und a)* — *Zu 2 und b)* — *Zu c)* — *Zu d)* — | *18000* | *1230* | *100* | *1130* | *9* | a) *9* b) *9* | . | . | *1* | *9* | . | a) b) *fr. § 17 Nr. 3* | | | *1* | | |

# Anleitung zur Ausfüllung des Musters A.

## 1. Im allgemeinen.

In die mit wagerechtem Doppelstrich (=====) bezeichneten Spalten 4 zu b, 13, 18, 20 zu b, 22, 24 zu 2, 27, 3 zu b, 33 bis 37, 38 zu b, 39 bis 42 sind durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand und durch die Voreinschätzungskommissio keine Eintragungen zu bewirken.

Im Interesse der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die Eintragungen in die Vermögensspalten 4, 13, 18, 20, 22, 2 27 auf einer oberen, die der Einkommensspalten auf einer unteren Horizontallinie anzuordnen.

Die bezeichneten Vermögensspalten, sowie die zur Eintragung der Ergänzungssteuersätze bestimmten Spalten 38 bis 4 sind schraffiert; sie können aber auch in rosa Farbe hergestellt werden.

## 2. Im besonderen.

Spalte 4: zu a ist der Betrag der Kapitalien (§ 7 a und b des Ergänzungssteuergesetzes, Art. 13 Nr. 1 und 2 der Erg. A zu b der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere periodische Hebungen (§ 7 c des Ergänzungssteuer gesetzes, Art. 13 Nr. 3 der Erg. A.) einzutragen.

Spalten 6, 7 und 13: Fideikommißbesitz ist als eigenes Grundvermögen einzutragen.

Spalte 13: Das hier mit zu berücksichtigende Betriebskapital umfaßt auch das zur Bewirtschaftung der gepachtete Grundstücke dienende tote und lebende Inventar.

Spalte 14: zu a ist das Einkommen aus gepachteten Besitzungen nach Abzug der Pacht (Spalte 11) anzugeben.

Spalte 20: Hier sind die im Artikel 8 zu I der Erg. A. bezeichneten selbständigen ausschließlichen Vermögensrec einzutragen.

Spalte 24: zu 1 ist der Betrag der Kapitalschulden (§ 8 Nr. 1 des Ergänzungssteuergesetzes, Art. 17 I Nr. 1 der Erg. A. zu 2 der Kapitalwert der Renten und sonstigen periodischen Lasten (§ 8 Nr. 2 des Ergänzungssteuergesetze Art. 17 I Nr. 2 der Erg. A.) einzutragen.

## Bemerkungen zum Muster A.

Bei Einrichtung des Formulars sind mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission folgende Ab weichungen gestattet:

1. Die Abteilung des Raumes für die einzelnen Zensiten durch Querlinien und der Vordruck der Buchstaben (a, b c usw.) wie der Ziffern (1 und 2) in den betreffenden Spalten kann unterbleiben.
2. Der Vordruck für die Angabe des Mietpreises der Wohnung (Spalte 2 zu b) kann, wo diese Angabe für en behrlich zu erachten ist, namentlich in ländlichen Gemeinden, fortfallen. Für die Angabe des Standes oder Ge werbes kann eine besondere Spalte eingerichtet werden.
3. In größeren Gemeinden, namentlich Städten, kann die Angabe der Wohnung in Spalte 2 unterbleiben, statt dessen über dem Kopf des Formulars ein Platz zur Angabe der Straße bestimmt und für die Einrückung de Hausnummer neben Spalte 2 eine Unterspalte eingerichtet werden.
4. Unter der Personenzahl in Spalte 3 dürfen Vermerke über die Erwerbsfähigkeit der Haushaltungsangehörigen und in den Unterspalten a und b Vermerke über das Alter der über 14jährigen Personen gemacht werden.
5. Bei größeren Besitzungen, wo die Spalten 6 bis 12 zur Angabe der Merkmale nicht ausreichen, empfiehlt es sich, diese Angaben in einen Anhang zur Staatssteuerliste zu verweisen. Ein zum Gebrauch für mehrere Jahre eingerichtetes Muster zu einem solchen Anhange ist auf Seite 107 abgedruckt. Wird eine Besitzung in den Anhang aufgenommen, so ist in Spalte 7 des Musters A die laufende Nummer des Anhanges einzutragen, unter welcher die Besitzung dort erscheint.
6. Wo der Betrieb der Landwirtschaft nicht von Bedeutung ist, können die Spalten 6 bis 12 zu den für städtische Verhältnisse wichtigen Angaben verwendet und entsprechend überschrieben oder zerlegt werden. Auch ist die Verweisung der bezüglichen Angaben in einen zweckmäßig einzurichtenden Anhang (vgl. Nr. 5) gestattet.
7. Eine Erweiterung oder Zerlegung der Spalten 16 und 21 ist gleichfalls zulässig. Wo es vom Gemeindevorstande gewünscht wird, können insbesondere zum Zwecke der Gemeindebesteuerung neben diesen Spalten besondere Unter spalten für das Einkommen aus Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes des Steuerpflichtigen oder für das Einkommen aus Gehalt, Pension, Wartegeld, eingerichtet werden.
8. Die Zerlegung der Spalten 14, 24, 25 nach Maßgabe der Buchstaben- bezw. Nummerbezeichnung in den Kopf inschriften ist gestattet.
9. Für die in der Erg. A. angeordnete Eintragung der Nummer des Schätzungsbogens, Personalblatts usw. können an geeigneter Stelle besondere Unterspalten eingeschaltet werden.
10. Auch ist es zulässig, Spalten mit den Überschriften der Spalten 29 und 33, 37 (unter Berücksichtigung des Ein spruchs) des Musters C an geeigneten Stellen dem Muster A einzufügen, sofern die Verweisung der bezüglichen Vermerke in die Bemerkungsspalte nicht angezeigt erscheint.
11. Zur Erleichterung der statistischen Aufstellungen können folgende Unterspalten eingefügt werden:
    42 a Zahl der ergänzungssteuerpflichtigen Zensiten,
    42 b Zahl der zum Haushalt der Ergänzungssteuerpflichtigen gehörigen Personen.

Beilage zu Muster A.

...anlagungsbezirk: ............ Kreis ............

# Anhang

zur

# Staatssteuerliste

(Einkommens- und Vermögensnachweisung)

der Gemeinde ............................................................

(des Gutsbezirks ............................................................)

---

| Lfde. Nr. | Bezeichnung der Besitzung | Name des Steuerpflichtigen | Staatssteuerliste (Einkommensnachweisung) | | Zur Besitzung gehörige Gebäude W. = Wohnräume G. = Gewerbliche Räume | a) Gebäudesteuer N.W. b) Gebäudesteuer ℳ | In Selbstbewirtschaftung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Steuerjahr | Nr. | | | Gemeinde (Gutsbezirk) | Kulturart |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | | 6 | 7 |
| | | | 1907 | | W. | | | Gärten . . . |
| | | | 1908 | | G. | a | | Acker . . . . |
| | | | 1909 | | | | | Wiesen . . . |
| | | | 1910 | | | b | | Weiden . . . |
| | | | 1911 | | | | | Holzungen . . |
| | | | | | | | | Weinberge . . |
| | | | | | | | | zusammen . . |
| | | | 1907 | | W. | | | Gärten . . . |
| | | | 1908 | | G. | a | | Acker . . . . |
| | | | 1909 | | | | | Wiesen . . . |
| | | | 1910 | | | b | | Weiden . . . |
| | | | 1911 | | | | | Holzungen . . |
| | | | | | | | | Weinberge . . |
| | | | | | | | | zusammen . . |
| | | | 1907 | | W. | | | Gärten . . . |
| | | | 1908 | | G. | a | | Acker . . . . |
| | | | 1909 | | | | | Wiesen . . . |
| | | | 1910 | | | b | | Weiden . . . |
| | | | 1911 | | | | | Holzungen . . |
| | | | | | | | | Weinberge . . |
| | | | | | | | | zusammen . . |
| | | | 1907 | | W. | | | Gärten . . . |
| | | | 1908 | | G. | a | | Acker . . . . |
| | | | 1909 | | | | | Wiesen . . . |
| | | | 1910 | | | b | | Weiden . . . |
| | | | 1911 | | | | | Holzungen . . |
| | | | | | | | | Weinberge . . |
| | | | | | | | | zusammen . . |

| des Steuerpflichtigen befindliche Liegenschaften | | | | | Viehstand | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| …igentum des Steuerpflichtigen (Fideikommiß) | | Pachtung | | | | | |
| ha | a) Grundsteuer-Reinertrag b) Grundsteuer ℳ | ha | Grundsteuer-Reinertrag ℳ | Jahrespacht ℳ | Gattung | Anzahl | |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | | 14 |
| | | | | | Pferde . . . | | |
| | | | | | Rinder . . . | | |
| | | | | | Schafe . . . | | |
| | | | | | Schweine . . | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | Pferde . . . | | |
| | | | | | Rinder . . . | | |
| | | | | | Schafe . . . | | |
| | | | | | Schweine . . | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | Pferde . . . | | |
| | | | | | Rinder . . . | | |
| | | | | | Schafe . . . | | |
| | | | | | Schweine . . | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | Pferde . . . | | |
| | | | | | Rinder . . . | | |
| | | | | | Schafe . . . | | |
| | | | | | Schweine . . | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Muster B.**

Artikel 42 (Seite 87).

…me und Vorname: *Köhler, Ernst*

Stand (Gewerbe): *Ackerbürger*

Geboren am *3. Juli 1837*

Wohnung: *Schulstraße 16*

Firma: —

Aktenzeichen:

Veranlagungsbezirk: Kreis

Gemeinde:

Bürgermeisterei:

Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Zu vergleichen das Verzeichnis Muster XV

1908 Nr. 1911 Nr.
1909 Nr. 1912 Nr.
1910 Nr. 1913 Nr.

| Nr. | Veranlagungsperiode und Steuerjahr | Ergänzungssteuer 1908/10 | Einkommensteuer 1908 | Einkommensteuer 1909 | Einkommensteuer 1910 | Ergänzungssteuer 1911/13 | Einkommensteuer 1911 | Einkommensteuer 1912 | Einkommensteuer 1913 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Nummer der Kontrolliste | | *1* | | | | | | |
| 2 | Nummer des Personenverzeichnisses | Schätzungsbogen Nr. *91* | *1* | | | Schätzungsbogen Nr. | | | |
| 3 | Zahl der Haushaltungsangehörigen oder der Einzelsteuernden: a) männliche über 14 Jahre b) weibliche über 14 Jahre c) unter 14 Jahren d) Unter a) und b) befinden sich — außer der Ehefrau — auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu unterhaltende Angehörige, welche weder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind, noch ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse u. nach ihrem Geschlecht haben. | Personalblatt Nr. / Pächterverzeichnis Nr. | a *2*, b *1*, c *3*, d *1* (c+d: *4*); Alter in Jahren: a *70*, *18*; b *59*; c *13*, *12*, *11*; d *18* | a b c d; Alter in Jahren | a b c d | Personalblatt Nr. / Pächterverzeichnis Nr. | a b c d; Alter in Jahren | a b c d | a b c d |
| 4 | Kapitalvermögen (Sp. 24) und Einkommen daraus ℳ | *3 600* | *139* | | | | | | |
| 5 | Grund- und Gebäudebesitz (Sp. 28) und Einkommen daraus (Sp. 29, 30) ℳ | *40 000* | *2 328* | | | | | | |
| 6 | Gewerbliches Vermögen und Einkommen daraus ℳ | | — | | | | | | |
| 7 | Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten (Sp. 33) bzw. Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art (Sp. 34) ℳ | | — | | | | | | |
| 8 | Summe des Vermögens und des Einkommens ℳ | *43 600* | *2 467* | | | | | | |
| 9 | Hiervon ab: Kapitalschulden, Kapitalwert der Renten (Sp. 35) bzw. Schuldenzinsen, Renten, Lasten usw. (Sp. 36) | *1 500* | *300* | | | | | | |
| 10 | Nach Abzug der Beträge in Sp. 9 verbleibt Vermögen bzw. Einkommen ℳ | *42 100* | *2 167* | | | | | | |
| 11 | Von Einkommen bis zu 3000 Mark sind je 50 Mark abzuziehen für jeden in Sp. 3 unter c) und d) nachgewiesenen Haushaltungsangehörigen, zusammen ℳ | | *200* | | | | | | |
| 12 | Mithin der Besteuerung zu unterwerfendes Vermögen bzw. Einkommen ℳ | *42 100* | *1 967* | | | | | | |
| 13 | Vermögensanzeige bzw. Steuererklärung eingeg. am | | | | | | | | |
| 14 | Steuersatz nach dem Vorschlag der Voreinschätzungskommission ℳ | | *31* | | | | | | |
| 15 | Steuersatz nach dem Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission | *21* | *31* | | | | | | |
| 16 | Steuersatz nach dem Beschluß der Veranlagungskommission | *21* | | | | | | | |
| 17 | Berichtigte Veranlag. infolge a) Einspruchs b) Berufung c) Beschwerde | | | | | | | | |
| | Erhöhung §§ 62, 73, 85 Eink. Ges. §§ 39, 45, 47 Erg. Ges. | | | | | | | | |
| | Ermäßigung §§ 63 des Eink. Ges., 40 des Erg. Ges. | | | | | | | | |

18 **Bemerkungen:**

Hier sind auch die besonderen Ermäßigungsgründe anzuführen:

1. Die Verhältnisse der in Spalte 3 d) angeführten vom Steuerpflichtigen zu unterhaltenden Familienangehörigen sind kurz zu erläutern.
2. Bei Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 3000 Mark, aber nicht mehr als 9500 Mark ist anzugeben, um wieviel Stufen gemäß § 19, Abs. 2, 3 b. Eink. Ges. Ermäßigung wegen der in Spalte 3 unter c) und d) nachgewiesenen Familienangehörigen stattzufinden hat.
3. Ermäßigungsgründe nach § 20 des Einkommensteuergesetzes sind: außergewöhnl. Belastung durch:
   a) Unterhalt und Erziehung der Kinder
   b) Verpflicht. z. Unterhalte mittelloser Angehöriger
   c) andauernde Krankheit
   d) Verschuldung
   e) besondere Unglücksfälle (vgl. auch § 19, Abs. 2 des Erg. Ges.)

(1908:) *Zu Sp. 3 d): Der Steuerpflichtige hat einen 18jährig blödsinnigen und daher erwerbsunfähig. Enkel zu unterhalten.*

| | | Grundvermögen | | | | | | | | | | | [illegible] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Liegenschaften | | | | | | | Einkommen | | | |
| Steuerjahr | Kapitalvermögen<br>a) Betrag der Kapitalien<br>b) Wert der Rechte auf Renten usw.<br>ℳ | Wohngebäude<br>a) Zahl<br>b) Gebäudesteuer-Nutzungswert (Mark)<br>c) Gebäudesteuer (Mark) | a) eigene selbstbewirtschaftete<br>b) eigene verpachtete<br>c) gepachtete (Gemarkung) Fläche<br>ha | Grundsteuer-Reinertrag der eigenen Liegenschaften<br>ℳ | Grundsteuer der eigenen Liegenschaften<br>ℳ | Kulturarten der selbstbewirtschafteten eigenen und gepachteten Liegenschaften<br>a) Gärten<br>b) Äcker<br>c) Wiese<br>d) Weide<br>e) Holzungen<br>f) Weinberge<br>ha | für gepachtete Liegenschaften zu zahlende Pacht<br>ℳ | Viehstand<br>a) Pferde<br>b) Rindvieh<br>c) Schafe<br>d) Schweine<br>Zahl | Gemeiner Wert des eigenen Grundbesitzes einschließlich des Betriebskapitals<br>ℳ | a) aus selbstbewirtschafteten eigenen und gepachteten Liegenschaften<br>b) aus verpachteten Liegenschaften<br>c) zusammen<br>ℳ | a) Mieteinnahme<br>b) Mietwert der eigenen Wohnung<br>c) zusammen<br>d) Abzüge<br>e) bleibt<br>ℳ | a) [illegible]<br>b) Gewerbe[illegible] |
| 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |
| 1908 | a) 3600<br>b) | a) 1<br>b) 240<br>c) 9,60 | a) 84,42<br>b) 14<br>c) — | 507 | 66 | a) 0,12<br>b) 17,64<br>c) 8,50<br>d) 4,30<br>e) 39,86<br>f) — | — | a) 4<br>b) 10<br>c) 8<br>d) 8 | 19 000 | a) 1600<br>b) 500<br>c) 2100 | a) 60<br>b) 200<br>c) 260<br>d) 32<br>e) 228 | a) -<br>b) - |
| 1909 | a)<br>b) | a)<br>b)<br>c) | a)<br>b)<br>c) | | | a)<br>b)<br>c)<br>d)<br>e)<br>f) | | a)<br>b)<br>c)<br>d) | | a)<br>b)<br>c) | a)<br>b)<br>c)<br>d)<br>e) | a)<br>b) |
| 1910 | a)<br>b) | a)<br>b)<br>c) | a)<br>b)<br>c) | | | a)<br>b)<br>c)<br>d)<br>e)<br>f) | | a)<br>b)<br>c)<br>d) | | a)<br>b)<br>c) | a)<br>b)<br>c)<br>d)<br>e) | a)<br>b) |
| 1911 | a)<br>b) | a)<br>b)<br>c) | a)<br>b)<br>c) | | | a)<br>b)<br>c)<br>d)<br>e)<br>f) | | a)<br>b)<br>c)<br>d) | | a)<br>b)<br>c) | a)<br>b)<br>c)<br>d)<br>e) | a)<br>b) |
| 1912 | a)<br>b) | a)<br>b)<br>c) | a)<br>b)<br>c) | | | a)<br>b)<br>c)<br>d)<br>e)<br>f) | | a)<br>b)<br>c)<br>d) | | a)<br>b)<br>c) | a)<br>b)<br>c)<br>d)<br>e) | a)<br>b) |
| 1913 | a)<br>b) | a)<br>b)<br>c) | a)<br>b)<br>c) | | | a)<br>b)<br>c)<br>d)<br>e)<br>f) | | a)<br>b)<br>c)<br>d) | | a)<br>b)<br>c) | a)<br>b)<br>c)<br>d)<br>e) | a)<br>b) |

| Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art: a) bar b) in freier Wohnung, Kost, Naturalien usw. c) zusammen ℳ | Zulässige Abzüge vom Vermögen: 1. Kapitalschulden 2. Kapitalwert der Renten usw. ℳ | Zulässige Abzüge vom Einkommen: a) Schuldenzinsen b) Renten und dauernde Lasten c) Beiträge zu Kranken- usw. Kassen d) Lebensversicherungsbeiträge des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen e) Schuldentilgungsbeiträge ℳ | Zur Begründung der Abzüge in den Spalten 35 und 36 ist anzugeben: Zu 1 Sp. 35 und a) Sp. 36 Kapital, Zinsfuß, Name, Wohnort des Gläubigers Zu 2 Sp. 35 und b) Sp. 36 Vertrag oder sonstiger Rechtstitel und Alter des Empfängers Zu c) Sp. 36 die Kasse, an welche die Zahlung erfolgt Zu d) Sp. 36 die Versicherungs-Gesellschaft oder -Anstalt und die Nr. der Police Zu e) Sp. 36 die Höhe des jährlichen Schuldentilgungsbeitrags in % des Kapitals | Bemerkungen Beiträge zu Kranken- usw. Kassen (Sp. 36 c) sind nur soweit abzugsfähig, als sie **zusammen** den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen. Lebensversicherungs-Prämien (Sp. 36 d) sind nur soweit abzugsfähig, als sie den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen. Schuldentilgungs-Beiträge (Sp. 36 e) sind nur soweit abzugsfähig, als sie 1 % des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen. (§ 8 des Eink. Ges.) |
|---|---|---|---|---|
| 34 | 35 | 36 | 37 | 38 |
| a) — <br> b) — <br> c) — | 1. — <br> 2. *1 500* | a) — <br> b) *300* <br> c) — <br> d) — <br> e) — | *Zu 2 Sp. 35 und b) Sp. 36: Rente an C. Hansen in B..... nach Vertrag vom 8. Juli 1888. Alter 66 Jahre* | |
| a) <br> b) <br> c) | 1. <br> 2. | a) <br> b) <br> c) <br> d) <br> e) | | |
| a) <br> b) <br> c) | 1. <br> 2. | a) <br> b) <br> c) <br> d) <br> e) | | |
| a) <br> b) <br> c) | 1. <br> 2. | a) <br> b) <br> c) <br> d) <br> e) | | |
| a) <br> b) <br> c) | 1. <br> 2. | a) <br> b) <br> c) <br> d) <br> e) | | |
| a) <br> b) <br> c) | 1. <br> 2. | a) <br> b) <br> c) <br> d) <br> e) | | |

## Der Steuerpflichtige

| zahlt Wohnungsmiete | | hat abvermietet für | |
|---|---|---|---|
| 1908 ........................ | ℳ | ........................ | ℳ |
| 1909 ........................ | „ | ........................ | „ |
| 1910 ........................ | „ | ........................ | „ |
| 1911 ........................ | „ | ........................ | „ |
| 1912 ........................ | „ | ........................ | „ |
| 1913 ........................ | „ | ........................ | „ |

| Vermögensnachweis | | | | Schuldennachweis | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Betrag | % | Jahresbetrag der Zinsen | Name, Stand, Wohnort des Schuldners | Betrag | % | Jahresbetrag der Zinsen | Name, Stand, Wohnort des Gläubigers |
| | | | | | | | |

**Muster IV.**

Artikel 42 II Nr. 9 (Seite 89).

Steuerjahr 19 ..................

Veranlagungsbezirk Kreis ..................

Gemeinde ..................................................

# Staatssteuer-Kontrolliste A.

Daß die Voreinschätzung zur Einkommensteuer den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

.................................., den .................................. 19.........

Die Voreinschätzungs-Kommission.

Die Staatssteuer-Kontrolliste A. wird bezüglich der Einkommen von nicht mehr als 3000 M. zum jährlichen Veranlagungsbetrage von

.................................. M. Einkommensteuer

.................................. M. Ergänzungssteuer

festgesetzt.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes sind bei der Einkommensteuer außer Hebung gesetzt ........ M., sodaß zu erheben bleiben ........ M.

.................................., den .................................. 19.........

Die Veranlagungs-Kommission.
Der Vorsitzende.

Anmerkung: Die Spalten 1—5 werden vom Gemeinde-(Guts-)Vorstand ausgefüllt. Die zur Verwendung kommenden Formulare sind in solcher Papiergröße herzustellen, daß die einzelnen Spalten eine zweckentsprechende Breite erhalten, im Bedarfsfall können halbe Einlagebogen verwendet werden.

.................................................. (Ort, Straße)

| Laufende Nr. / Nummern des Vorjahrs rot | Nr. des Personenverzeichnisses | Namen | Personenzahl (Zensiten u. Haushaltungsangehörige): mit nicht mehr als 3000 M Einkommen | mit mehr als 3000 M Einkommen | Zur Einkommensteuer veranlagt mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M: Gemäß § 19: freigestellt | Gemäß § 19: ermäßigt | Gemäß § 19: Steuerausfall M | Gemäß § 20: freigestellt | Gemäß § 20: ermäßigt | Gemäß § 20: Steuerausfall M | zu einem jährlichen Steuersatz von M: 6 | 9 | 12 | 16 | 21 | 26 | 31 | 36 | 44 | 52 | Steuerbetrag nach den Spalten 12—21 M | Gemäß § [illegible] M |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | [illegible] |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Seite | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Zensitenzahl | ...... | ...... | | | | | | | 6 | 9 | 12 | 16 | 21 | 26 | 31 | 36 | 44 | 52 | | |

| Zur Ergänzungssteuer veranlagt mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Bemerkungen über Verbleib der Kartenblätter der Abgängen usw. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Personen (als Zensiten u. Haushalt.-Angehörige) | | Freigestellt gemäß | | | | zu einem jährlichen Steuersatz von ℳ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Steuerbetrag nach den Spalten 29 u. f. ℳ ₰ | |
| mit nicht mehr | mit mehr | § 17 1 | § 17 2 | § 17 3 | § 19 2 | Nach § 19 Abs. 1 Ergänz. Ges. | | | | | $3_{20}$ | $4_{20}$ | $5_{20}$ | $6_{60}$ | $7_{60}$ | $8_{40}$ | $9_{40}$ | $10_{80}$ | $11_{60}$ | $12_{60}$ | $14_{40}$ | $16_{20}$ | 19 | 21 | $23_{70}$ | $25_{20}$ | $27_{00}$ | $29_{40}$ | $31_{80}$ | u. | f. | w. | | | |
| als 3000 ℳ Einkommen | | des Ergänz. Ges. | | | | 3 | 4 | 7 | 10 | 14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | 3 | 4 | 7 | 10 | 14 | $3_{20}$ | $4_{20}$ | $5_{20}$ | $6_{60}$ | $7_{60}$ | $8_{40}$ | $9_{40}$ | $10_{80}$ | $11_{60}$ | $12_{60}$ | $14_{40}$ | $16_{20}$ | 19 | 21 | $23_{70}$ | $25_{20}$ | $27_{00}$ | $29_{40}$ | $31_{80}$ | | | | | | |

Muster VI.

Artikel 411 (Seite 86)

Veranlagungsbezirk ...... Kreis ............

Veranlagungsjahr ..............

# Personenverzeichnis

der (des)

Gemeinde (Gutsbezirks)
Stadt ........................................

---

Daß in diesem Verzeichnis die sämtlichen ...wohner des Ortes richtig und vollständig auf...führt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig ...scheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.
(Unterschrift.)

Daß dieses Personenverzeichnis mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist, wird hiermit pflichtgemäß bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.
(Unterschriften.)

...merkung:

Folgende Abweichung von diesem Muster ist gestattet:

In Spalte 2 kann die Bezeichnung der Straße und Hausnummer fortfallen, für die Angabe der Straße eine Stelle am Kopf des Formulars vorgesehen und für die Hausnummer eine besondere Unterspalte eingeschaltet werden.

| Laufende Nummer. | Personen | | Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelsteuernden | | | | Der Einkommensteuer | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen und Vornamen, Straße und Hausnummer | Stand oder Gewerbe | über 14 Jahre alte | | unter 14 Jahren alte | Summe der Spalten 4—6 | gemäß Artikel 42 II Nr. 1a bis d der Anweisung | weil das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 ℳ jährlich nicht übersteigt |
| | | | männliche | weibliche a) Ehefrau b) andere Angehörige | | | Personen | Personen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| *1* | *Scheer, Alex, Burgstr. 14* | *Regierungssekretär* | *1* | *a) 1*<br>*b) 2* | . | *4* | . | . |
| *2* | *Pärsch, Gustav, Hohe Straße 8* | *Kaufmann* | *1* | *a) 1* | *2* | *4* | . | . |
| *3* | *Lange, Carl, Sandstraße 21* | *Rentner* | *1* | *a) 1* | *1* | *3* | . | *3* |

| unterliegen nicht | | Bleiben einkommensteuerpflichtig | | Von den einkommensteuerfreien Personen (Spalte 10, 10a) sind in die Staatssteuerliste übernommen, weil ihnen ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 ℳ beizumessen ist | | Bemerkungen (Grund der Steuerfreiheit) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Summe der einkommensteuerfreien Personen (Spalte 8 und 9) | Summe der einkommensteuerfreien Einzelsteuernden und Haushaltungsvorstände | Personen überhaupt (Spalte 7 abzüglich Spalte 10) | Einzelsteuernde und Haushaltungsvorstände | Personen überhaupt (Spalte 10) | Einzelsteuernde und Haushaltungsvorstände (Spalte 10a) | |
| 10 | 10a | 11 | 11a | 12 | 12a | 13 |
| . | . | 4 | 1 | . | . | |
| . | . | 4 | 1 | . | . | |
| 3 | 1 | . | . | 3 | 1 | |

...nlagungsbezirk ........ Kreis

...einde D ........

**Muster VII.**
Artikel 41 II (Seite 87).

**Steuerjahr 19....**

# Verzeichnis

...jenigen physischen Personen, welche aus einem in der Gemeinde ........
........ belegenen Grundbesitze oder dem daselbst betriebenen stehenden
...werbe Einkommen beziehen, aber in einem anderen preußischen Orte zur Einkommensteuer zu veranlagen sind.

---

| Laufende Nr. | Des Steuerpflichtigen: Name, Vorname, Stand | Des Steuerpflichtigen: Wohnort | Bezeichnung des in der Gemein[de] … Grundbesitzes — Gebäude: Beschreibung a) Zahl und Art der Gebäude b) Gebäudesteuernutzungswert (Mark) c) Gebäudesteuer d) Art der Benutzung | Gebäude: Einkommen daraus ℳ | Liegenschaften: a) Flächenraum b) Grundsteuerreinertrag c) Grundsteuer d) Angabe, ob selbstbewirtschaftet (Eigentum oder Pachtung oder verpachtet) | Liegenschaften: Einkommen a) aus selbstbewir[t]schafteten b) aus verpachte[ten] Liegenschaften ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| *1* | *Bürger, August, Rentner* | *C. im Kreise Hameln* | *a) 1 Wohnhaus b) 1000 c) 40 M. d) Vermietung* | *1250* | | |
| *2* | *Schulz, Werner, Zigarrenfabrikant* | *V. im Großherzogtum Oldenburg* | | | | |
| *3* | *Krüger, Wilhelm, Mühlenbesitzer* | *B. im Kreise Neustadt* | | | *a) 8,11 ha b) 218,50 M. c) 24,20 M. d) Verpachtet* | *b) 750* |

Anm. zu Spalten 5, 7, 9.
Hier ist das Einkommen nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzustellen.

| … belegenen Gewerbebetriebes | | Abzugsfähige a) Schulden, Zinsen, b) Renten und dauernde Lasten, welche auf dem Grundbesitze Spalte 4—7 haften | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| …genstand des Betriebs …d Merkmale des Betriebs…anges (Zahl der Ge…en, Gehilfen, Arbeiter, Lehrlinge usw.) | Einkommen daraus M | M | NB. Hier ist auch der bisherige Veranlagungsort anzugeben, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Spalte 3) nicht in Preußen hat |
| 8 | 9 | 10 | 11 |
| *Zigarrenhandlung 1 Geschäftsführer 1 Lehrling* | *2400* | *a) 160 für ein vom Rentner Müller in L. hergeliehenes Kapital von 4000 M.* | *Ist in L. im Regierungsbezirk Stade zur Einkommensteuer veranlagt, wo derselbe gleichfalls einen Laden unterhält.* |

**Muster VIII.**

Artikel 42 II Nr. 7 (Seite 89).

Veranlagungsbezirk .................... Kreis ....................

Rechnungsjahr ....................

# Staatssteuerrolle

der

Gemeinde ____________________
(des Gutsbezirks)

Die Übereinstimmung dieser Steuerrolle mit der Staatssteuerliste und der Einkommens- und Vermögensnachweisung wird bescheinigt.

Ort und Datum. **Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.**
(Unterschrift.)

**Bemerkung:**

**Von** diesem Muster ist folgende Abweichung gestattet:
Spalte 3 kann in die drei Unterspalten
a) Name, Vorname (Firma),
b) Wohnung (Straße, Hausnummer),
c) Stand oder Gewerbe
zerlegt werden.

| Laufende Nr. | Nr. der Staatssteuerliste | Des Steuerpflichtigen Name, Vorname bzw. Firma, Wohnung (Straße, Hausnummer), Stand oder Gewerbe | Jahresbetrag der zu erhebenden Einkommensteuer ℳ | Jahresbetrag der veranlagten Ergänzungssteuer ℳ | Bemerkungen. NB. Bei Steuerpflichtigen, welche Einkommen als Mitglieder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung beziehen, in Spalte 4 nur der [illegible] erhebende Steuerbetrag [illegible] Einkommenst. Ges.), in [illegible] der von der [illegible] kommission festgesetzte [illegible] betrag anzugeben |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |
| | | Summe . . . | | | |

**Muster IX.**

Artikel 43 Absatz 1 (Seite 90).

...nlagungsbezirk ............ Kreis ............

...einde ........................................

Steuerjahr 19 ............

# Verzeichnis

der

...iengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, ein-...agenen Genossenschaften, Vereine zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder ...swirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, Gesellschaften ... beschränkter Haftung, welche in der Gemeinde ........................ ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.

(§ 1 Nr. 4, 5 und 6, § 2 des Eink.Ges.)

---

Daß in diesem Verzeichnis die sämtlichen Unternehmungen der oben bezeichneten Art voll-...dig und richtig aufgeführt sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

| Laufende Nr. | Firma | Ort des Betriebes | Sitz der Gesellschaft | Sofern der Sitz sich in der Gemeinde befindet, Vorstand der Gesellschaft, Benennung desselben | Sofern der Sitz sich nicht in der Gemeinde befindet: Bezeichnung des dort wohnenden Vertreters |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

I. Aktiengesellschaften u

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

II. G

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

III. Eingetra

NB. Die sämtlichen in der Gemeinde vorhand

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

IV. Vereine zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens-

NB. Soweit die Vereine eingetragene Genoss

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

V. Gesellschaften

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

| Falls die Gesellschaft ihren Sitz nicht in reußen hat, ob und wo n Preußen eine Haupt-ntur oder eine sonstige Zentralstelle, oder eine Niederlassung besteht | Zeitpunkt der Eröffnung des Geschäfts-betriebes in der Gemeinde | Angabe, ob und wie Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt ist | Bemerkungen (Hier sind namentlich bezüglich der eingetragenen Genossenschaften, soweit dieselben nicht den gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und den Ablaß im kleinen betreiben, diejenigen Umstände anzugeben, aus denen zu entnehmen ist, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht) |
|---|---|---|---|
| 7 | 8 | 9 | 10 |

**mmanditgesellschaften auf Aktien.**

**werkschaften.**

**nossenschaften.**

tragenen Genossenschaften sind aufzuführen.

**uswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen.**

aften sind, werden dieselben unter III. aufgeführt.

**schränkter Haftung.**

## Dritter Teil.

# Die Zu- und Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren und die Kosten.

## Erster Abschnitt.

### Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres.
### (Zu- und Abgänge.)

### Artikel 79.

**Veranlagungsperiode. Änderung veranlagter Steuersätze im Laufe der Veranlagungsperiode.**

(§§ 61, 62, 86 des Eink. Ges., §§ 17, 19, 22, 38, 39 des Erg. Ges.)

I. **Veranlagungsperiode.**

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt alljährlich; ihre Veranlagungsperiode fällt mit dem teuerjahr zusammen.

Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt, seit dem 1. April 99*) jedesmal für eine Periode von drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren.

II. **Berichtigung des Ergänzungssteuersatzes.**

1. Der geltende Ergänzungssteuersatz muß innerhalb der Veranlagungsperiode in allen Fällen richtigt werden, in denen die anderweite Festsetzung des Einkommens und des Einkommensteuersatzes sselben Steuerpflichtigen eine Änderung der Ergänzungssteuerveranlagung bedingt, um dieselbe mit n Vorschriften im § 17 Nr. 2, 3 oder im § 19 Absatz 1 des Ergänzungssteuergesetzes in Einklang bringen, oder in denen mit der Änderung der Einkommensteuerveranlagung die Voraussetzung für e auf Grund der angeführten Vorschriften bewilligte Ermäßigung oder Befreiung von der Ernzungssteuer wegfällt. Ob die geltende Ergänzungssteuerveranlagung durch die Rolle oder im Zungswege bewirkt worden ist, macht keinen Unterschied.

Zu einer Änderung können hiernach folgende Fälle Anlaß geben:

a) Bei der geltenden Veranlagung war bei einem Steuerpflichtigen zwar das Vorhandensein eines steuerbaren Vermögens von mehr als 6000 Mark, aber nicht mehr als 20 000 Mark angenommen, gleichwohl die Freistellung von der Ergänzungssteuer erfolgt, weil sein Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht überstieg (§ 17 Nr. 2), oder weil er bei einem Einkommen von nicht mehr als 1200 Mark zu den im § 17 Nr. 3 a. a. O. bezeichneten Personen gehörte (Spalte 40, 41 der Staatssteuerliste). Wird nunmehr bei der anderweiten Einkommensteuerveranlagung das Einkommen (Spalte 30 der Staatssteuerliste) zu einem höheren Betrage als 900 Mark bzw. 1200 Mark festgestellt, so muß auch die Heranziehung zur Ergänzungssteuer erfolgen.

*) In den Hohenzollernschen Landen wird die Ergänzungssteuer vom 1. April 1902 ab ebenfalls jedesmal für eine riode von drei Steuerjahren veranlagt.

b) Umgekehrt ist ein seither nach einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark, aber nicht mehr als 20 000 Mark zur Ergänzungssteuer veranlagter Steuerpflichtiger freizustellen, wenn bei der anderweiten Einkommensteuerveranlagung sein Einkommen (Spalte 30 der Staatssteuerliste) auf weniger als 900 Mark (§ 17 Nr. 2) oder im Falle des § 17 Nr. 3 auf weniger als 1200 Mark festgestellt wird.

c) Ein Steuerpflichtiger mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark, aber nicht mehr als 32 000 Mark ist zur Ergänzungssteuer nicht mit dem ordentlichen Steuersatze (Spalte 2 des der Erg. Anw. beigegebenen Tarifs), sondern mit einem ermäßigten Satze (Spalte 3 bis 7 jenes Tarifs) veranlagt, weil er eine Einkommensteuer von nicht mehr als 16 Mark jährlich zu zahlen hat (§ 19 Absatz 1 des Ergänzungssteuergesetzes).

Wird bei der neuen Veranlagung der bisherige Einkommensteuersatz erhöht, so zieht dies auch eine entsprechende Erhöhung des Ergänzungssteuersatzes nach Maßgabe des Tarifs nach sich.

d) Wird dagegen ein zur Ergänzungssteuer innerhalb der zu c angegebenen Vermögensgrenzen veranlagter Steuerpflichtiger bei der anderweiten Einkommensteuerveranlagung von einem höheren Einkommensteuersatz auf den Satz von 16 Mark oder auf einen niedrigeren Satz ermäßigt oder ganz freigestellt, und hierdurch nach Maßgabe der Spalten 3 bis 7 des Tarifs eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer bedingt, so muß dieselbe bewilligt werden.

2. Eine auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit gewährte Ermäßigung des Einkommensteuersatzes zieht eine entsprechende Ermäßigung der Ergänzungssteuer nicht **kraft Gesetzes** nach sich; eine solche ist vielmehr nach § 19 Absatz 2 des Ergänzungssteuergesetzes in das Ermessen der Veranlagungskommission gestellt (Artikel 21 Nr. 2 der Erg. A.). Anderseits genügt es zur Anwendung des § 19 Absatz 2, wenn jene Voraussetzung der Ermäßigung bei der ursprünglichen Veranlagung der Ergänzungssteuer vorlag (Artikel 21 Nr. 1b a. a. O.).

Die in dieser Hinsicht einmal getroffene Festsetzung wird deshalb durch eine bei der Neuveranlagung der Einkommensteuer mit Bezug auf die Anwendung des § 20 des Einkommensteuergesetzes eintretende Änderung nicht berührt.

3. Die Änderung (Nr. 1a bis d) erfolgt in allen Fällen, wo innerhalb der für die Ergänzungssteuer laufenden Veranlagungsperiode die Einkommensteuer anderweit festgestellt wird, sei es im Wege der ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung, sei es bei der Veranlagung für ein folgendes Steuerjahr oder im Wege der Zugangsveranlagung, sei es infolge eines Ermäßigungsantrags (Artikel 80) oder eines Berichtigungsverfahrens (Artikel 93).

4. Die anderweite Festsetzung der Ergänzungssteuer (Nr. 1, 3) erfolgt **von Amts wegen** von demselben Zeitpunkt ab, mit welchem die berichtigte Einkommensteuerveranlagung in Kraft tritt, durch die für diese zuständige Kommission oder Behörde, bei der Hauptveranlagung also durch die Veranlagungskommission oder — im Falle des § 37 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes — durch den Vorsitzenden dieser Kommission.

Muß jedoch — z. B. im Falle zu Nr. 1a — zum Zwecke der Festsetzung des Ergänzungssteuersatzes über die bisher nicht genügend festgestellte Höhe des steuerbaren Vermögens noch Beschluß gefaßt werden, so ist in jedem Falle die Entscheidung der Veranlagungskommission einzuholen.

5. Von jeder anderweiten Festsetzung der Ergänzungssteuer, auch wenn es sich um die Ermäßigung oder die gänzliche Freistellung handelt, ist dem Steuerpflichtigen unter kurzer Mitteilung der Veranlassung Nachricht zu geben.

Gegen die anderweite Festsetzung steht ihm, wie gegen jeden Veranlagungsbeschluß, das Rechtsmittel des Einspruchs bzw. der Berufung zu, mit welchem aber erfolgreich nur diejenigen Festsetzungen werden angefochten werden können, die nach Lage des Falles nicht bereits als rechtskräftig feststehend anzusehen sind. Inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, darüber hat in jedem Einzelfalle die zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Kommission zu befinden.

### III. Veränderungen des Einkommens oder Vermögens im Laufe der Veranlagungsperiode.

1. Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens oder Vermögens während der laufenden Veranlagungsperiode begründen keine Veränderung **in der schon erfolgten Veranlagung.**

Ausnahmen von dieser Regel finden nur statt

bei Verminderungen unter den Voraussetzungen der Artikel 80 und 81,
bei Vermehrungen in den nachstehend zu 2 angegebenen Fällen.

2. Ein veranlagter Steuerpflichtiger, dessen Einkommen oder Vermögen während des laufenden teuerjahrs infolge Erb- oder Fideikommißanfalls, Vermächtnisses, Überlassungsvertrags zwischen tern und Kindern, Verheiratung oder Schenkung einen Zuwachs erfährt, ist entsprechend der Verhrung seines Einkommens oder Vermögens anderweit zu veranlagen, und zwar in der Weise, daß m bei der früheren Veranlagung festgestellten Einkommen oder Vermögen der Jahresbetrag des rch den Anfall erworbenen Einkommens oder der Wert des neu hinzugetretenen Vermögens hinzurechnet wird.

3. Die aus anderem Anlaß seit der früheren Veranlagung außerdem etwa stattgehabten Einmmens- oder Vermögensvermehrungen bleiben bei den Neuveranlagungen (Nr. 2) außer Betracht; enso die inzwischen am veranlagten Einkommen oder Vermögen etwa eingetretenen Verminderungen, oweit dieselben nicht in Gemäßheit der Vorschriften der Artikel 80 und 81 einen Anspruch auf mäßigung begründen.

4. Die erhöhte Steuer (Nr. 2) ist von dem ersten Tage des auf den Anfall des Einkommens r den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab zu veranlagen.

Wegen des Verfahrens bei der Veranlagung und Zugangstellung finden die im Artikel 85 gebenen Bestimmungen Anwendung.

5. Den vorstehenden Bestimmungen zufolge ist also ein Ehemann, der im Laufe des Jahres ne zur Einkommensteuer bzw. Ergänzungssteuer selbständig veranlagte Frau geheiratet hat, wegen s ihm nunmehr anzurechnenden Einkommens und Vermögens der Ehefrau anderweit zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer zu veranlagen, während die Steuer der Ehefrau gemäß Artikel 82 r. 15 in Abgang kommt.

6. In allen sonstigen Fällen, wo nach den Vorschriften zu 2 die Voraussetzungen einer anderweiten Veranlagung an und für sich vorliegen, ist von einer solchen gleichwohl in der Regel abzusehen, ofern die Differenz zwischen dem ursprünglich veranlagten und dem neu zu veranlagenden Jahressteuertrage, gleichviel ob Einkommen- oder Ergänzungssteuer, insgesamt den Betrag von 30 Mark nicht reicht. Ergibt sich bei Zusammenrechnung der Differenzen zwischen den ursprünglich veranlagten d den neu zu veranlagenden Jahressteuerbeträgen bei der Einkommensteuer und der Ergänzungsuer desselben Steuerpflichtigen ein höherer Betrag als 30 Mark, so ist die anderweite Veranlagung t Bezug auf beide Steuern, ohne Rücksicht auf die Höhe der Einzeldifferenzen, herbeizuführen. indet wegen Geringfügigkeit der Beträge eine anderweite Veranlagung und Zugangstellung nicht statt, unterbleibt auch die Abgangstellung gemäß Artikel 82 Nr. 15 bei demjenigen Steuerpflichtigen, aus essen Einkommen oder Vermögen die fraglichen Beträge ausgeschieden sind.

## Artikel 83.

### Kontrolle der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen.*)

(§§ 66, 74 Absatz 2 des Eink. Ges., § 42 Absatz 3, § 47 des Erg. Ges.)

1. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand führt über alle im Laufe des Jahres bei der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer eintretenden Zu- und Abgänge eine Kontrolle, welche nach den für ie Zu- und Abgangslisten vorgeschriebenen Mustern XXVI, XXVII (S. 159 ff.) anzulegen ist.

2. Alle Steuerpflichtigen, welche im Laufe des Steuerjahrs ihren Wohnsitz ändern, haben sich ur Vermeidung der im § 74 Absatz 2 des Eink. Ges. vorgesehenen Strafe bei dem Gemeinde-(Guts-) Vorstande des Abzugsorts ab- und bei dem des Anzugsorts binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzug anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer auszuweisen.

---

*) Die Vorschriften des Artikel 83 finden auch Anwendung, wenn ein in Preußen sich aufhaltender und auf Grund dieses Aufenthalts gemäß § 1 Nr. 2a oder Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes zur preußischen Einkommensteuer veranlagter Angehöriger eines deutschen Bundesstaats oder Ausländer im Laufe des Jahres seinen Aufenthaltsort in Preußen wechselt. Auch in diesem Falle ist die veranlagte Steuer nach dem neuen Aufenthaltsorte zu überweisen.

Darüber hinaus sind die Steuerpflichtigen den Gemeinde-(Guts-)Vorständen gegenüber zur Auskunftserteilung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Zwecke der Staatssteuerveranlagung nicht verpflichtet. Die Gemeinde-(Guts-)Vorstände können aber von der ihnen nach Artikel 42 I Absatz 2 zustehenden Befugnis auch zum Zwecke der Veranlagung in Zugangsfällen Gebrauch machen.

Wo die polizeiliche Ab- und Anmeldung bei einer anderen Behörde stattfindet, hat diese dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand alsbald die erforderlichen Mitteilungen zu machen, ohne daß es einer besonderen Ab- und Anmeldung bei dem letzteren bedarf. Wo die polizeiliche An- und Abmeldung der staatssteuerpflichtigen Offiziere durch die zuständigen Militärbehörden monatlich bewirkt wird, kann es hierbei sein Bewenden behalten.

3. Die Gemeinde-(Guts-)Vorstände sind verpflichtet, sich durch gegenseitige Mitteilung von dem geschehenen Umzug und der Besteuerung der verzogenen Steuerpflichtigen Gewißheit zu verschaffen.

Die Behörde des Abzugsorts veranlaßt alsbald nach erfolgtem Abzuge die Einstellung der weiteren Steuererhebung (s. Nr. 4, 5) und ersucht mittels einer Benachrichtigung, für welche das bei-
Muster XXV a. Seite 151.
liegende Muster zu verwenden ist, den Gemeinde-(Guts-)Vorstand des neuen Wohnorts um Übernahme der veranlagten Steuer.*) Der letztere ordnet nach Feststellung des Zuzugs das Nötige wegen der Steuererhebung an und übersendet mit tunlicher Beschleunigung dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsorts eine als Abgangsbelag dienende Bescheinigung über die erfolgte Zugangstellung nach bei-
Muster XXV b. Seite 153.
liegendem Muster.**)

Zur Übernahme eines überwiesenen Steuerbetrags ist jedoch die Gemeindebehörde, in deren Bezirk der betreffende Steuerpflichtige zunächst seinen Wohnsitz verlegt hatte, nicht verpflichtet, wenn zur Zeit der Überweisung der Steuerpflichtige den neuen Wohnsitz bereits wieder aufgegeben hat. Das gleiche gilt, wenn ein in Preußen sich aufhaltender und auf Grund dieses Aufenthalts gemäß § 1 Nr. 2a oder Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes zur preußischen Einkommensteuer veranlagter Angehöriger eines deutschen Bundesstaats oder Ausländer im Laufe des Jahres seinen Aufenthaltsort in Preußen wiederholt wechselt.

4. Die Ab- und Zugangstellung beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets (Nr. 3)***) erfolgt vom ersten Tage des Monats ab, bis zu dessen Beginn die Steuer am seitherigen Wohnort entrichtet, oder als unbeibringlich gemäß Artikel 91 Nr. 1 bis 4 niedergeschlagen ist.

Die während des Überweisungsverfahrens etwa fällig werdenden ferneren Steuerraten sind demnächst von der Hebestelle des neuen Wohnorts einzuziehen; ob die Rückstände aus dem laufenden oder aus einem früheren Steuerjahre herrühren, macht hierbei, abgesehen von dem Falle unter Nr. 5 keinen Unterschied.

---

*) Findet ein Wohnsitzwechsel nach der Personenstandsaufnahme statt und ist in diesem Falle nach den Bestimmungen im Artikel 39 Nr. 1 die Veranlagung noch an dem früheren Wohnorte zu bewirken, so muß alsbald, nachdem die bescheinigte Staatssteuerrolle dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zugegangen ist, der Abgang auch in die Kontrolle für das neue Steuerjahr aufgenommen und nach den Vorschriften zu 3, 6 verfahren werden.

**) Wegen des Geschäftsverkehrs mit dem Magistrat oder mit der Steuerdeputation des Magistrats in Berlin gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Ersuchen um Überweisung oder Übernahme von Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark sind unmittelbar an die Steuerdeputation des Magistrats zu Berlin — nicht an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — zu richten.
2. In allen Ersuchsschreiben um Überweisung oder Übernahme von Einkommensteuerpflichtigen, welche von Berlin nach anderen Orten oder von auswärts nach Berlin verziehen, und überhaupt im amtlichen Schriftwechsel über in Berlin wohnhafte Einkommensteuerpflichtige ist tunlichst die Nummer der Einkommensteuerliste anzugeben, unter welcher der Pflichtige in Berlin geführt wird. Ist diese Vorschrift nicht anwendbar, oder kann sie nicht befolgt werden, so ist womöglich die Wohnung des betreffenden Steuerpflichtigen in Berlin — und zwar bei Überweisungsanträgen regelmäßig die Wohnung um die Zeit der letzten Personenstandsaufnahme (Oktober) — in jedem Falle aber das vollständige Nationale — Zu- und Vorname, Tag, Jahr und Ort der Geburt — in dem Anschreiben mitzuteilen.

Zur Verhütung von Verzögerungen ist nach der Bestimmung zu 2 tunlichst auch hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen zu verfahren, welche in anderen großen Städten oder in den größeren Vororten von Berlin wohnhaft sind.

***) Wo in dieser Anweisung der Ausdruck „Preußisches Staatsgebiet“ oder „Preußen“ gebraucht wird, ist darunter das Geltungsgebiet des Eink. Ges. und Erg. Ges., also die preußische Monarchie mit Ausschluß der Insel Helgoland zu verstehen.

5. Sind beim Verzug eines Steuerpflichtigen überhaupt keine laufenden Steuern in Ab- und Zugang zu stellen, sondern lediglich Rückstände aus Vorjahren einzuziehen, so ist der Steuerrückstand nicht zu überweisen, sondern die Einziehung im Wege des Ersuchens der Behörde des neuen Wohnorts, die kassenmäßige Verrechnung des Rückstandes aber am früheren Wohnorte zu bewirken.

6. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand übersendet — und zwar bei Zuzügen nach Absendung, bei Abzügen nach Eingang der Bescheinigung Muster XXVb (s. oben Nr. 3) — dem Vorsitzenden der über einen Gemeinde-(Guts-)Bezirk zuständigen Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der ntrolle (s. oben Nr. 1), dem die betreffenden Beläge beizufügen sind.

In Spalte 15 des Auszugs ist bei Zuzügen der bisherige, bei Abzügen der künftige Wohnort s Steuerpflichtigen anzugeben, außerdem in beiden Fällen der Zeitpunkt, zu welchem der Zu- oder bgang stattgefunden hat.

7. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission kann für seinen Bezirk oder einzelne Gemeinden sselben bestimmen, daß ihm die Kontrollauszüge nicht einzeln, sondern gesammelt in regelmäßigen wischenräumen übersendet werden, oder daß an Stelle von Auszügen die Urschrift der Kontrolle lbst periodisch vorgelegt wird.

8. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Vorlagen (Nr. 6, 7), veranlaßt die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen, sowie die Eintragung der Veränderungen in von ihm zu führende Notizregister und sendet die festgesetzten Auszüge dem Gemeinde-(Guts-) rstande zurück.

Dieser hat nach Maßgabe der Festsetzung seine Kontrolle zu berichtigen und das Erforderliche gen der Steuererhebung herbeizuführen.

Wo es zur Erleichterung der Abrechnung zwischen den Ortserhebern und der zuständigen Kasse reiskasse) für zweckmäßig erachtet wird, kann die Regierung anordnen, daß die Rücksendung der gesetzten Auszüge durch Vermittelung der Kassen erfolgt, damit diese von den Veränderungen des euersolls alsbald vorläufige Kenntnis nehmen können, oder daß zu demselben Zwecke die von dem sitzenden der Veranlagungskommission zu führenden Notizregister in angemessenen Zeitabschnitten Kreiskasse zur Einsichtnahme auf kurze Zeit zugänglich gemacht werden.

9. Bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk hat der Vorsitzende der für den ugsort zuständigen Veranlagungskommission dem Vorsitzenden des neuen Wohnorts unter Benachtigung von der erfolgten Abgangstellung alsbald nach Eingang des Kontrollauszugs von Amts en die Personalakten des Steuerpflichtigen nebst dem Personalblatt und Abschriften der vorhandenen ätzungsbogen, sowie einen Auszug aus der Staatssteuerliste oder Einkommens- und Vermögensweisung, oder, wo diese Listen in Kartenblattform geführt werden, das den Steuerpflichtigen effende Kartenblatt zu übersenden. Ist der Steuerpflichtige nur mit Einkommen aus einer einzelnen kommensquelle veranlagt, so kann diese Mitteilung in der auf dem Muster XXVa angedeuteten ise mit dem verschlossen abzusendenden Überweisungsschreiben des Gemeindevorstandes (s. oben Nr. 3) bunden werden.

10. Bei dem Schriftwechsel wegen Überweisung oder Übernahme von Steuerpflichtigen ist regelßig die für den anderen Bezirk geltende oder in Geltung gewesene Steuernummer anzugeben.

### Artikel 84.

### Weitere Zugangsfälle.

(§ 64 des Eink. Ges., § 41 des Erg. Ges.)

I. Abgesehen von den durch Wohnsitzwechsel innerhalb des preußischen Staatsgebiets entstehenden änderungen (Artikel 83 Nr. 2 bis 10) können Zugänge gegen die Veranlagung im Laufe der Verlagungsperiode infolge des Eintritts in die Steuerpflicht oder infolge anderweiter Festsetzung des uersatzes entstehen, und zwar

**bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:**

1. durch nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung für das laufende oder ein früheres Steuerjahr übergangenen Steuerpflichtigen;
2. durch nachträgliche Erhöhung der veranlagten oder der gemäß § 71 des Eink. Ges. zu erhebenden Steuer:

a) infolge Berichtigung der Veranlagung (vgl. Artikel 93 Nr. 2),
b) infolge eines Strafverfahrens (vgl. Artikel 92 Nr. 10 Absatz 3);

3. dadurch, daß ein preußischer Staatsangehöriger seinen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens hatte, aufgibt oder den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate oder in einem deutschen Schutzgebiete hatte, verliert, oder daß ein in Preußen wohnhafter Angehöriger eines anderen deutschen Staates oder Österreichs seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimatsstaat aufgibt;
4. dadurch, daß deutsche Reichsangehörige nach Preußen verziehen, oder in Preußen als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten;
5. dadurch, daß Ausländer in Preußen ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen (Artikel 1 Nr. 3, 4 Eink. A., Artikel 1 Erg. A.);
6. durch den Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit seitens einer bis dahin nicht steuerpflichtigen Person, hinsichtlich deren keine der im Artikel 1 Nr. 1 a bis c der Eink. A. (Artikel 1 Erg. A.) vorgesehenen Ausnahmen zutrifft;
7. durch die Lösung des Verhältnisses, vermöge deren die Steuerfreiheit einer Person gemäß Artikel 38 Nr. 3 bis 5 Eink. A. (Artikel 3 Erg. A.) begründet war;
8. durch Eintritt der im Artikel 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A. angegebenen Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht bei physischen Personen;
9. durch den Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 Mark seitens eines nicht veranlagten*) Steuerpflichtigen; hierher gehört insbesondere auch der Fall, daß nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Unteroffizier- oder Gemeinenstand an Stelle des bis dahin nur vorhandenen steuerfreien Militäreinkommens (Artikel 3 II Nr. 3 Eink. A.) ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark tritt;
10. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung (Artikel 6 Eink. A., Artikel 6 Nr. 4 Erg. A.) und zwar:
   a) infolge Auflösung der Haushaltung,
   b) infolge gerichtlicher Scheidung oder dauernder Trennung der Ehegatten,
   c) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erreichung der Volljährigkeit,
   d) durch Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens, welches dem Haushaltungsvorstande nicht angerechnet werden darf;
11. durch Vermehrung des Einkommens oder Vermögens infolge Erb- oder Fideikommißanfalls, Vermächtnisses, Abteilungs- oder Überlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Verheiratung oder Schenkung (vgl. Artikel 79 III Nr. 2 und 5);
12. durch Erhöhung des Steuersatzes infolge Entscheidung der Veranlagungskommission, der Berufungskommission oder des Oberverwaltungsgerichts;

**bei der Einkommensteuer:**

13. dadurch, daß nichtphysische Personen (Artikel 26 Eink. A.) steuerpflichtig werden, indem dieselben
   a) einen Sitz in Preußen begründen oder dorthin verlegen, oder
   b) in Preußen Grundbesitz erwerben oder gewerbliche Betriebsstätten eröffnen, oder indem
   c) eingetragene Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen;
14. durch anderweite Bestimmung des gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes außer Hebung zu setzenden Steuerbetrags in Verfolg eines Ermäßigungsantrags (vgl. Artikel 82 Nr. 1 Anm. 70);

---

*) Nach der Rechtsprechung des Kgl. O.V.G. gelten als „veranlagt" in diesem Sinne auch sämtliche Personen, welche im Personenverzeichnis mit ihrem Namen (nicht nur als Angehörige eines Haushaltungsvorstandes) aufgeführt, aber wegen Einkommens von nicht mehr als 900 Mark nicht in die Staatssteuerliste übernommen, ebenso diejenigen, welche aus dem gleichen Grunde in der Staatssteuerliste als steuerfrei bezeichnet und gestrichen sind.

**bei der Ergänzungssteuer:**

15. durch den Erwerb eines die Steuerpflicht begründenden Vermögens seitens einer nicht veranlagten Person (Anm. 76 zu Nr. 9).

II. Treten bei einem Steuerpflichtigen, welcher bisher nur der beschränkten Steuerpflicht unterlag (Artikel 2, 26 Nr. 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A.), die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht ein (vgl. oben I Nr. 3 bis 7, Nr. 13a), so sind diese Zugangsfälle in gleicher Weise zu wahren.

III. In besondere Abteilungen der Kontrolle und der Zugangsliste sind außerdem aufzunehmen

a) die von der Regierung festgesetzten Zuschläge zur Einkommensteuer von 5 und 25 Prozent (Artikel 66 Eink. A.),

b) die nicht laufend in Zugang gestellten gemäß § 73 des Einkommensteuergesetzes und § 45 des Ergänzungssteuergesetzes festgesetzten Nachsteuern, soweit sie wirklich eingezahlt worden sind.

IV. Die nach I Nr. 14 im Ermäßigungsverfahren vorkommenden Zugänge werden in die Zugangslisten nicht aufgenommen, weil ihre endgültige Feststellung bereits durch die Ermäßigungsliste erfolgt ist.

## Artikel 85.

### Behandlung der Zugangsfälle, in denen eine Festsetzung oder anderweite Bestimmung des Steuersatzes erforderlich ist.

(§ 64 Absatz 2, § 65 Absatz 3 des Eink. Ges., § 41 Absatz 2, § 42 des Erg. Ges.)

**I. Obliegenheiten des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes.**

1. Auch in den Zugangsfällen des Artikels 84 I Nr. 1, 2a, 3 bis 11, 15 und II hat der Gemeinde-(Guts-)Vorstand dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der Kontrolle mitzuteilen (vgl. Artikel 83 Nr. 7).

In Spalte 15 des Auszugs sind, sofern nicht eine besondere Vorschlagsliste oder ein Listenauszug angeschlossen wird, die Ursachen des Zugangs anzugeben und die von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande gesammelten Nachrichten über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen zu vermerken.

In den Fällen des Artikels 84 I Nr. 3 bis 11, 15 und II ist außerdem der Zeitpunkt anzugeben, zu welchem das die Steuerpflicht begründende oder erweiternde Ereignis eingetreten ist,

in den Fällen zu I Nr. 2a, 11 und II die Nummer der Staatssteuerrolle oder Zugangsliste, unter welcher der im Steuersatz zu erhöhende Steuerpflichtige bereits erscheint.

2. Hinsichtlich derjenigen neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen, deren mutmaßliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, holt der Gemeinde-(Guts-)Vorstand, soweit es ohne Aufenthalt geschehen kann, alsbald die Vorschläge der Voreinschätzungskommission über die zu veranlagenden Einkommensteuersätze ein und fügt dieselben dem Auszuge bei.

Wo die Zusammenberufung der Voreinschätzungskommission mit Weiterungen verknüpft ist, insbesondere in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.), kann ihre Anhörung unterbleiben.

3. Hinsichtlich der Zugangsfälle bei nichtphysischen Personen (Artikel 84 I Nr. 13) ist dem Vorsitzenden nach der Vorschrift im Artikel 43 Mitteilung zu machen.

**II. Obliegenheiten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.**

1. Der Vorsitzende hat die Wahrung der Zugangsfälle (Artikel 84) zu überwachen und, sobald ein solcher Fall anderweit zu seiner Kenntnis gelangt, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Kontrolle und Mitteilungen des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes herbeizuführen.

2. In Ansehung der Zugangsfälle unter I Nr. 1 bis 11, 15 unterwirft er die Anzeigen des Gemeindevorstandes einer sorgfältigen Prüfung, namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht sowie die Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens und steuerbaren Vermögens. Nach Umständen veranlaßt er die Aufstellung von Schätzungsbogen oder Personalblättern (Artikel 24 bis 27 Erg. A.) und die Äußerung des Schätzungsausschusses, der Voreinschätzungskommission oder der

Veranlagungskommission, erläßt geeignetenfalls an die Pflichtigen die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung (Artikel 55 Eink. A., Artikel 33 III Erg. A.) und verfährt in Gemäßheit der Vorschriften der Artikel 57 bis 59 der Eink. A.

Neuveranlagungen, welche gelegentlich des Wohnsitzwechsels eines Steuerpflichtigen durch den Übertritt aus der beschränkten in die unbeschränkte Steuerpflicht oder im umgekehrten Falle erforderlich werden, hat der Vorsitzende der für den neuen Wohnsitz des Pflichtigen zuständigen Veranlagungskommission herbeizuführen.

3. Soweit es sich nicht um eine Nachbesteuerung (Artikel 93) handelt, setzt der Vorsitzende der Veranlagungskommission in allen Zugangsfällen den Steuersatz an Stelle der Veranlagungskommission fest.

4. Der Vorsitzende bestimmt zugleich den Zeitpunkt der Zugangstellung; diese erfolgt in den Fällen des Artikels 84 I

zu Nr. 1 von dem Beginne des Steuerjahrs ab,

zu Nr. 2a von demjenigen Zeitpunkt ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten war,

zu Nr. 2b von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahrs ab, bis zu welchem die Nachsteuer festgestellt ist (vgl. Artikel 92 Nr. 10 Absatz 3),

zu Nr. 3 bis 11, 15 und in den Fällen des Artikels 84 II von dem ersten Tage des Monats ab, welcher auf das die Steuerpflicht oder die Erhöhung des Steuersatzes begründende Ereignis folgt, ohne Unterschied, ob dieses Ereignis am ersten oder an einem späteren Monatstag eingetreten war (vgl. auch Verf. vom 16. August 1904).

5. Die Festsetzung des Steuersatzes wird dem Pflichtigen gemäß Artikel 65 Eink. A. bekannt gemacht.

6. Der Vorsitzende vermerkt die Festsetzungen (Nr. 3 und 4) in seinem Notizregister sowie auf dem Kontrollauszug und sendet den letzteren dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Steuererhebung herbeiführt (vgl. Artikel 83 Nr. 8 Absatz 2).

7. In Ansehung der neu in die Steuerpflicht eintretenden Aktiengesellschaften usw. (Artikel 84 Nr. 13) kontrolliert der Vorsitzende den Eingang der Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse usw. (vgl. Artikel 52 Eink. A.).

Nach Eingang des ersten Jahresabschlusses, aus welchem sich ergibt, daß gemäß Artikel 27, Eink. A. steuerpflichtige Überschüsse erzielt worden sind, bestimmt der Vorsitzende auf Grund der von ihm aufgestellten Berechnung, nötigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, den zu entrichtenden Einkommensteuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangstellung (vgl. Artikel 27 Nr. 3 a. a. O.).

Im übrigen wird nach den Vorschriften zu 5 und 6 verfahren.

## Artikel 86.

### Weitere Abgangsfälle.

(§ 64 des Eink. Ges., § 41 des Erg. Ges.)

I. Im allgemeinen steht die Steuer nach ordnungsmäßig erfolgter Veranlagung in dem Sinne fest, daß Beschwerden über unrichtige Veranlagung, mögen dieselben auf gänzliche Befreiung oder auf Ermäßigung der Steuer gerichtet sein, im Wege der Rechtsmittel geltend gemacht werden müssen, und außerhalb des Rechtsmittelwegs eine Abgangstellung der veranlagten Steuer deshalb, weil dieselbe den gesetzlichen Vorschriften zuwider veranlagt ist, nicht stattfindet.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch Ausnahmen

**bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:**

1. im Falle mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen oder bei irriger Veranlagung einer Person, welche als zum Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen gehörig anzusehen, beziehungsweise deren gesamtes Einkommen oder Vermögen bereits dem Haushaltungsvorstand angerechnet ist (Artikel 6 Eink. A., Artikel 6 Nr. 4 Erg. A.);
2. bei Veranlagungen,
   a) welche gegen das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 oder gegen die Bestimmungen des Vertrags mit Österreich vom 21. Juni 1899 verstoßen;

b) welche eine gemäß Artikel 38 Eink. A. (Artikel 3 Erg. A.) steuerfreie Person betreffen;
c) durch welche ein unrichtiger, dem veranlagten Einkommen oder Vermögen tarifmäßig nicht entsprechender Steuersatz festgesetzt worden ist;

**bei der Einkommensteuer:**

3. in betreff solcher Veranlagungen, durch welche, der Bestimmung im Artikel 3 II Nr. 3, 5 der Eink. A. entgegen, steuerfreies Militäreinkommen oder steuerfreie Gebührnisse angerechnet sind, insofern hierdurch die Vorschriften des § 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, oder andere reichsgesetzliche Bestimmungen verletzt werden (vgl. Art. 3).*)

In Fällen dieser Art (zu 1 bis 3) ist die Abgangstellung der unrichtig oder irrig veranlagten Steuer von Amts wegen zu bewirken und von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Vorlegung eines Kontrollauszugs und gehöriger Begründung zu beantragen.

Eine mehrfache Veranlagung (zu 1) kann eintreten dadurch, daß dieselbe Person irrtümlich in den Steuerlisten oder Nachweisungen desselben Veranlagungsbezirks an verschiedenen Stellen aufgeführt ist, oder durch Veranlagung in mehreren Bezirken, z. B. bei doppeltem Wohnsitz. Soweit es sich um die Veranlagung zur Einkommensteuer oder zu fingierten Steuersätzen (§ 79 Eink. Ges.) handelt, ist in dem ersteren Falle stets die höhere Veranlagung aufrecht zu erhalten, ebenso in dem letzteren, sofern die Veranlagungsbehörden der verschiedenen Bezirke an und für sich für die Veranlagung des Pflichtigen nach den bestehenden Vorschriften zuständig waren; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist der von der unzuständigen Stelle veranlagte Einkommensteuersatz in Abgang zu stellen.

Nach denselben Grundsätzen (Absatz 4) ist auch im Falle mehrfacher Veranlagung zur Ergänzungssteuer zu verfahren, wenn der betreffende Pflichtige nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist. Im Falle einer Veranlagung zur Einkommensteuer aber gilt auch die Veranlagung zur Ergänzungssteuer an demjenigen Orte, dessen Einkommensteuerveranlagung gemäß Absatz 4 aufrecht zu erhalten ist.

Kann hiernach die Frage nicht entschieden werden, weil die Einkommensteuer von verschiedenen an sich zuständigen Stellen in gleicher Höhe veranlagt ist, so gilt die höhere Veranlagung zur Ergänzungssteuer.

Bei Begründung des Abganges in dem Falle zu 1 ist auf die Rollennummer der aufrecht erhaltenen Veranlagung oder der Veranlagung des Haushaltungsvorstandes in dem Falle zu 2c auf die stattgehabte Berichtigung der Veranlagung hinzuweisen. Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Steuer, welche sich auf die zu 1, 2a, b und 3 angegebenen Gründe stützen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Rechtsmittelfrist versäumt ist.

II. Außerdem können Abgänge an der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres entstehen:

Zur Begründung des Abganges ist festzustellen und in der Kontrolle (Artikel 83 Nr. 1) sowie in der Abgangsliste (Artikel 88) anzugeben:

**bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:**

4. durch das Ableben eines Steuerpflichtigen;

zu 4: der Todestag, und entweder der Vermerk, unter welcher Nummer der Zugangsliste, von welchem Zeitpunkt ab und mit welchem Betrage die Erben in Zugang erscheinen oder der Hinweis auf den nach der Verfügung vom 14. Oktober 1895 zu führenden Anhang zum Notizregister oder daß von der Zugangsveranlagung gemäß Artikel 79 Nr. III Abstand genommen ist;

*) § 46 des Reichsmilitärgesetzes lautet:

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 18. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen.

5. durch den nach Erlöschen des steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens stattgehabten Übertritt eines Steuerpflichtigen in den Haushalt eines anderen;

6. durch anderweite Heranziehung des veranlagten Einkommens oder Vermögens oder eines Teiles desselben zur Einkommensteuer oder Ergänzungssteuer bei einer anderen Person, auf welche es im Laufe des Steuerjahrs übergegangen ist (vgl. Art. 79 III Nr. 2 und 80 VIII);

7. durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiet, oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes in Preußen;

8. durch den Verzug
   a) eines Preußen nach einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiet, nach Helgoland oder nach Österreich;
   b) eines nicht preußischen Staatsangehörigen aus Preußen (vgl. Anm. 74 zu Artikel 83);

9. durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraums, während dessen ein Preuße sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat (Artikel 1 Nr. 1 c Eink. A.);

10. durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A. begründen;

11. durch Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit, insofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch Angehörige fremder Staaten der Steuer unterworfen sind;

12. durch Ermäßigung des Steuersatzes oder Freistellung im Wege des Einspruchs, der Berufung oder der Beschwerde;

zu 5: der Tag, an welchem der Übert stattgefunden hat und das anzurechne Einkommen oder Vermögen fortgesa ist, sowie der Hinweis auf die Besteuer des Haushaltungsvorstandes;

zu 6: der Tag und die Veranlassung eingetretenen Veränderung sowie der merk, unter welcher Nummer der Zuga liste, von welchem Zeitpunkt ab und welchem Betrage die Person, auf w das Einkommen oder Vermögen übe gangen ist, in Zugang erscheint;

zu 7: die Staatsangehörigkeit des Ste pflichtigen, der Tag, mit welchem näher zu bezeichnende, den dienstli Wohnsitz begründende Amtsverhältnis ginnt oder aufhört (Artikel 39 N Eink. A.), Verf. v. 16. August 1904; v. 26. Oktober 1904;

zu 8:
   a) der Monat, in welchem, und der wo der neue Wohnsitz genommen (vgl. auch Verf. v. 16. August 19
   b) der Monat, in welchem das preuß Staatsgebiet verlassen ist, sowie Staatsangehörigkeit des bishe Steuerpflichtigen (vgl. auch Ver 16. August 1904);

zu 9: der Monat, seit welchem der St pflichtige dauernd im Auslande ver der Ort des Aufenthalts oder die An daß derselbe unbekannt sei;

zu 10: der Tag und die Veranlassung eingetretenen Veränderung, sowie die zeichnung des etwaigen Besitznachfol

zu 11: der Tag, an welchem die Entlass urkunde ausgehändigt oder aus and Gründen der Verlust eingetreten ist, wie Wohnsitz oder Aufenthalt des bishe Steuerpflichtigen;

zu 12: die Entscheidung, durch welche Ermäßigung oder Befreiung bewillig (Artikel 69, 71, 72);

**bei der Einkommensteuer:**

13. dadurch, daß
   a) die Kriegsformation in Ansehung eines Teiles des Heeres oder der Marine angeordnet wird (Artikel 3 II Nr. 3 Eink. A.);

zu 13:
   a) der Tag, an welchem die Kriegs mation angeordnet oder der Ein des Steuerpflichtigen in den betre den Heeresteil erfolgt ist,

| | |
|---|---|
| b) Unteroffiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den aktiven Dienst einberufen werden (§ 70 Nr. 1 des Eink. Ges.); | b) der Tag des Eintritts in den aktiven Dienst und der Dienstgrad der betreffenden Militärperson;*) |
| c) Steuerpflichtige zur Ableistung ihrer Dienstpflicht oder zum Weiterdienen in das Heer oder die Marine eintreten (Verfügung vom 22. Januar 1893, Mitt. H. 26 S. 30); | c) der Tag des Diensteintritts und die Tatsache, daß ein nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtiges Einkommen nicht mehr anzurechnen ist;**) |
| d) Reichs- oder Staatsbeamte oder Offiziere in die Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeugs der Kaiserlichen Marine eintreten (§ 70 Nr. 2 Eink. Ges.); | d) der Tag, an welchem das Schiff oder Fahrzeug die heimischen Gewässer verlassen hat; außerdem zu 13a bis d der Tag, bis zu welchem der die Befreiung begründende Zustand fortgedauert hat, oder die Angabe, daß derselbe noch fortdauert; |
| 14. dadurch, daß eine bisher steuerpflichtige nichtphysische Person den Sitz oder den Grundbesitz oder die Betriebsstätte in Preußen aufgibt oder sich auflöst, oder bei einer nichtphysischen Person die Voraussetzungen wegfallen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist (Artikel 26 Nr. 1 bis 4 Eink. A.); | zu 14: der Tag, an welchem die Betriebseinstellung oder die Auflösung erfolgt ist, oder die Voraussetzungen der Steuerpflicht weggefallen sind; |
| 15. durch Ermäßigung des zu entrichtenden Steuersatzes im Wege der anderweiten Bestimmung des bei der Veranlagung gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes außer Hebung gesetzten Teiles desselben (Artikel 31, 63 Eink. A.). | zu 15: die Verfügung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, der Regierung oder des Finanzministers, durch welche die anderweite Festsetzung des außer Hebung bleibenden Betrags angeordnet ist (Artikel 31, 63 Eink. A.). |

III. In besonderen Abteilungen der Kontrolle (Artikel 83 Nr. 1) sowie der Abgangsliste tikel 88) sind außerdem aufzunehmen

die an den Zuschlägen von 5 und 25 Prozent (s. Artikel 84 IIIa) eintretenden Abgänge (vgl. Art. 66 Nr. 6).

## Artikel 87.

### Verfahren bei der Abgangstellung in den Fällen des Artikels 86 I, II, Nr. 1 bis 11, 13, 14.

(§ 64 Absatz 2, § 65 des Eink. Ges., § 41 Absatz 2, § 42 des Erg. Ges.)

1. Die Anträge auf Abgangstellung in den im Artikel 86 II unter Nr. 4 bis 11, 13, 14 bezeichten Fällen sollen zwar in der Regel von den Steuerpflichtigen oder deren Vertretern oder Erben gehen und bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande unter Vorlegung der zur Begründung erforderlichen weisstücke angebracht werden. Voraussetzung für die Abgangstellung ist jedoch ein Antrag nicht, elbe ist vielmehr herbeizuführen und zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden der Veranlagungsmmission ein Auszug aus der Kontrolle zu überreichen, sobald die den Abgang und den Zeitpunkt selben begründenden Tatsachen genügend feststehen (vgl. Artikel 83 Nr. 7).

*) Die Ergänzungssteuer ist in diesem Falle auch bei einem Vermögen von nicht mehr als 32 000 Mark in der brigen Höhe fortzuentrichten.

**) Ist in diesem Falle der Steuerpflichtige nach einem Vermögen von mehr als 6000 Mark, aber nicht von mehr 32 000 Mark zur Ergänzungssteuer veranlagt, so ist diese vom gleichen Zeitpunkt ab wie die Einkommensteuer von wegen ganz oder mit dem Differenzbetrag in Abgang zu bringen (vgl. Artikel 79 II Nr. 1).

2. Nach Eingang des Kontrollauszugs unterwirft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die zur Begründung der Abgangsfälle im Artikel 86 I, II, Nr. 1 bis 11, 13, 14 vorgelegten Anträge und Beweisstücke einer sorgfältigen Prüfung in formeller und sachlicher Hinsicht, ordnet die etwa erforderlichen Aufklärungen und Ergänzungen an und trifft die vorläufige Entscheidung über den Zeitpunkt der Abgangstellung (vgl. auch Artikel 79 II).

3. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen

zu 1 bis 3 von dem Zeitpunkt ab, von welchem die mehrfache oder vorschriftswidrige Veranlagung stattgefunden hatte;

zu 4 bis 11, 13d und 14 von dem Ersten des Monats, welcher auf das den Abgang begründende Ereignis folgt (vgl. auch Verf. vom 16. August 1904 und vom 26. Oktober 1904;

zu 13a, b und c von dem Ersten des Monats, in welchem die Kriegsformation oder die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Truppenteil eingetreten, die Grenzen der heimischen Gewässer passiert oder der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist.

Als Tag der Auflösung einer nichtphysischen Person (zu 14) gilt hierbei der Tag der Löschung der Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister. Die Entscheidung der Frage, ob bereits der Eintritt in die Liquidation der Auflösung gleichsteht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Die Frage ist zu verneinen, so lange durch teilweise Fortsetzung des noch nicht abgewickelten Geschäftsbetriebs ein Einkommen erzielt wird.

4. Wenn auch die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht weggefallen sind (vgl. insbesondere Artikel 86 Nr. 7, 8, 9, 11), können doch Umstände vorliegen, welche trotzdem in Ansehung einzelner Teile des Einkommens oder Vermögens die Fortdauer der Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A. begründen. Auch hierauf ist die Prüfung der Kontrollauszüge, welche die erforderliche Auskunft enthalten müssen, zu richten und in den geeigneten Fällen der dem verbleibenden steuerpflichtigen Einkommen oder steuerbaren Vermögen entsprechende Steuersatz aufrecht zu erhalten.

Dasselbe gilt, wenn eine nichtphysische Person zwar den Sitz in Preußen aufgibt, aber daselbst Grundbesitz oder eine Betriebsstätte beibehält (Artikel 26 Nr. 1, 2 Eink. A.).

Kann der aus der Steuerpflicht ausscheidende Teil des Einkommens oder Vermögens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission denselben, nötigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung oder einer gutachtlichen Äußerung des Schätzungsausschusses, zu schätzen. Die Bestimmung des fort zu entrichtenden Steuersatzes erfolgt nach den Vorschriften des Artikels 85 II Nr. 3 bis 6.

5. Die vorläufige Feststellung der Abgänge vermerkt der Vorsitzende in der Staatssteuerliste oder Einkommens- und Vermögensnachweisung (Kartenblatt), in seinem Notizregister sowie auf den Kontrollauszügen und gibt die letzteren dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Hebung herbeiführt (vgl. auch Artikel 83 Nr. 8 Abs. 2).

## Artikel 88.

### Die Zu- und Abgangslisten.

(§ 65 Absatz 4 des Eink. Ges., § 42 des Erg. Ges.)

Muster XXVI u. XXVII Seite 159 ff.

1. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrollen fertigt der Gemeinde-(Guts-) Vorstand zu Beginn der Monate September und März die Zu- und Abgangslisten nach den beiliegenden Mustern XXVI und XXVII und überreicht dieselben in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission an einem von diesem spätestens auf den 20. September und 20. März festzusetzenden Tage, nachdem er, falls die Hebestelle von einem besonderen Steuererheber verwaltet wird, zuvor diesem die Listen zur vorläufigen Kenntnisnahme vorgelegt hat.

2. Bei Aufstellung der Listen ist folgendes zu beachten:

a) Die Listen sind nach Gemeinde-(Guts-)Bezirken und innerhalb eines jeden Bezirks unter Beachtung der Verfügung vom 2. Februar 1893 (Mitt. H. 26 S. 30) getrennt nach den Steuern einerseits von physischen Personen mit Jahreseinkommen von nicht mehr als

3000 Mark, andererseits von physischen Personen mit höherem Einkommen und von nichtphysischen Personen usw. anzulegen.

b) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des nach der Rolle oder Zugangsliste zu erhebenden Steuersatzes ist stets der Differenzbetrag zwischen dem hiernach und dem nach der anderweiten Feststellung zu erhebenden Steuersatz in Zugang oder in Abgang nachzuweisen. Ist gelegentlich eines Vorganges, welcher eine Zu- oder Abgangstellung von Steuerbeträgen zur Folge hat, z. B. infolge einer Rechtsmittelentscheidung, eine anderweite Feststellung des gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes außer Hebung zu setzenden Betrags vorzunehmen (Artikel 31, 63 Eink. A.), so ist diese vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zunächst zu bewirken und sodann in die Zu- oder Abgangsliste gleichfalls nur die Differenz zwischen dem ursprünglich nach der Rolle oder Zugangsliste zu erhebenden und dem nunmehr (nach der anderweiten Feststellung des gemäß § 71 des Eink. Ges. unerhoben bleibenden Betrags) noch zu erhebenden Steuerbetrag aufzunehmen. Es findet also in solchem Falle der Nachweis des gesamten Zu- oder Abganges aus der fraglichen Veranlassung nur an einer Stelle der Zu- oder Abgangsliste statt.

c) Die nach Abschluß*) der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahrs müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Steuerjahrs einzutragen.

3. Mit Genehmigung der Regierung ist es gestattet, die vom Vorsitzenden festgesetzten Kontrollzüge unmittelbar als Zu- und Abgangslisten zu benutzen, indem dieselben mit übersichtlicher Rekapulation am Schluſſe eines jeden Halbjahrs vereinigt und nur die in den Auszügen nicht enthaltenen und Abgänge (Artikel 84 I Nr. 2b, 12, 13 und III, Artikel 86 II Nr. 6, 12, 15 III, IV Absatz 2) zugefügt werden.

Auch steht es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission frei, für alle oder einzelne Gemeinden seines Bezirks die Zu- und Abgangslisten auf Grund der stattgehabten Festsetzungen in seinem reau aufstellen zu lassen.

4. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Zu- und Abgangslisten in den einzelnen Positionen, stellt die Zugangslisten fest, bescheinigt die Abgangslisten in der auf dem Muster XVII vorgesehenen Weise, fertigt die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen und überreicht Regierung am 25. September und 25. März die Zu- und Abgangslisten nebst den Belägen und Ausfertigungen der Kreisnachweisung; wo ausnahmsweise in einem Veranlagungsbezirke mehrere ssen beteiligt sind, ist an Stelle der zweiten Ausfertigung der nach Kassenbezirken geordnet aufzustellenden Kreisnachweisung ein Auszug für jede Kasse beizufügen.

5. Über die nach Abschluß der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr bis zum Jahresschluſſe (31. März) noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-Zu- und Abgangslisten aufzustellen und der Regierung bis zum 8. April vorzulegen, damit letztere in der Lage ist, die Ergebnisse der Listen noch mit in die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das zweite Halbjahr zunehmen. Die in Nr. 4 und 5 vorgeschriebenen Termine dürfen nicht überschritten werden.

6. Die Regierung unterzieht die Zu- und Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen der rechnerischen Prüfung, kontrolliert, ob die von ihr festgesetzten Einkommensteuerzuschläge (Artikel 66 Eink. A.) und Nachsteuern in den Zugangslisten gewahrt sind, prüft die Abgangstellungen und stellt nach Erledigung etwaiger Anstände die Abgangslisten, sowie die Kreisnachweisungen fest.

Die Regierung sendet eine Ausfertigung der festgestellten Kreisnachweisung mit den Zu- und Abgangslisten und den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Dieser fertigt die Zu- und Abgangslisten, soweit die Regierung Änderungen in ihnen vorgenommen hat, dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande, die übrigen Zu- und Abgangslisten und die Kreisnachweisung nebst den Belägen zur Abgangsliste der zuständigen Kasse (Kreiskasse) zu. Von den vorgenommenen Abänderungen nimmt er Notiz behufs Berichtigung der Konzeptnachweisungen und Listen; auch erledigt er die etwaigen Erinnerungen der Regierung.

*) Die zwar nach Aufstellung, aber vor dem Abschluß der Staatssteuerliste (Artikel 64 Eink. A.) zur Festsetzung gelangenden Zu- und Abgänge können für das künftige Jahr durch Nachtragung oder Streichung der betreffenden Steuerpflichtigen in der Staatssteuerliste, dem Personenverzeichnisse usw. gewahrt werden.

Der Gemeindevorstand liefert die ihm zugegangenen Zu- und Abgangslisten, nachdem er danach die Heberollen durch die Hebestelle hat berichtigen lassen, gleichfalls der zuständigen Kasse ab.

Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahrs muß die vorgeschriebene Zustellung aller Zu- und Abgangslisten an die Kassen spätestens bis zum 20. April jeden Jahres geschehen.

7. Über die nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs noch vorkommenden Zu- und Abgänge aus früheren Steuerjahren werden — für Zugänge indessen nur, soweit sie nicht auf Grund des § 85 des Einkommensteuergesetzes, § 47 des Ergänzungssteuergesetzes nachveranlagte Steuern betreffen — ohne Trennung nach der Höhe des Einkommens besondere Zu- und Abgangslisten nach den Mustern XXVI und XXVII aufgestellt, welche auf der ersten Seite mit dem Vermerk „aus Vorjahren" zu versehen und der Regierung zur Prüfung sowie zur Festsetzung der Abgänge vorzulegen sind. Die Regierung kann die Vorlegung in vierteljährlichen Terminen vorschreiben.

Handelt es sich bei den Abgängen aus Vorjahren um Beträge, welche nicht als Einnahmereste verblieben, sondern rechnungsmäßig bereits definitiv in Einnahme nachgewiesen sind, so ist die Abgangsliste, in deren Spalte 2 auch der Empfangsberechtigte zu benennen ist, mit dem Vermerk „Erstattung aus Vorjahren" und folgenden Bescheinigungen zu versehen:

a) von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission:
   daß die Steuerbeträge in Spalte 9 und 12 zu erheben und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Teil in Abgang gekommen;
b) von dem Kurator (Revisor) der zuständigen Kasse:
   daß die zu erstattenden Beträge nicht in Rest geblieben, also unter der in der Rechnung für das betreffende Jahr nachgewiesenen Isteinnahme wirklich enthalten sind.

Zu den auf Grund der Gesetze und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften verfügten Erstattungen bedarf es der Genehmigung des Finanzministers fortan nicht mehr.

## Zweiter Abschnitt.

## Das Hebewesen.

### Artikel 89.

### Die Hebestellen.

(§ 16 Absatz 2 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.)

Die örtliche Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer liegt den Gemeinde-(Guts-) Vorständen nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 22. Januar 1894 (Gesetzsamml. S. 5) und der zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen ob.

In den Hohenzollernschen Landen sind die Gemeinden auf Grund des Artikel X Absatz 2 des Gesetzes, betr. die Umgestaltung der direkten Staatssteuern, verpflichtet, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern, der Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständige Staatskasse ohne Vergütung zu bewirken.

### Artikel 90.

### Die Steuererhebung.

(§§ 67 bis 69 des Eink. Ges., § 43 des Erg. Ges.)

1. Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes in vierteljährigen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben. Der Hebemonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer und Ergänzungssteuer zugefertigt wird, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Kuvert geschehen.

3. Der Vierteljahrsbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugnis zur früheren Entrichtung und zu Vorausbezahlungen (§ 67 Absatz 2 des Eink. Ges.) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am:

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar

an den Ortserheber abzuführen.

In den genannten Terminen wird die Steuer **fällig**, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermin oder in dem örtlichen Hebetermine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahrsbetrag zu entrichten, mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§ 7 der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Die **Mahnung** dagegen darf unter allen Umständen erst **nach** dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 15. November 1899 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (insbesondere der Anweisung vom 28. November 1899) zu schreiten.

4. Die vierteljährlich erhobene Steuer wird vom Ortserheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften an die zuständige Kasse (Kreiskasse) abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die Kreiskasse abgeliefert sein. Für kleinere Gemeinden und Gutsbezirke kann die Regierung einen früheren Termin bestimmen (Verf. vom 24. November 1899, Mitt. H. 40 S. 59). Auch ist die Festsetzung bestimmter Ablieferungstage für die verschiedenen Ortserheber hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Steuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabschluß hinaus ist — abgesehen von dem unten im Absatz 4 vorgesehenen Falle — die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher einen Ermäßigungsantrag angebracht oder gegen die Veranlagung rechtzeitig Einspruch oder Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer — nötigenfalls auch über den Rechnungsabschluß hinaus — und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit der Vorsitzende nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen den Ermäßigungsantrag, den Einspruch oder die Berufung für begründet erachtet.

Wird demnächst gleichwohl der Ermäßigungsantrag, der Einspruch oder die Berufung zurückgewiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Hebung zu setzen.

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende im Falle der Berufung dem Vorsitzenden der Berufungskommission bei Übersendung der betreffenden Berufungen, im Falle des Ermäßigungsantrags bei Übersendung desselben der Regierung Anzeige zu erstatten; die Regierung ist — bei Berufungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission — befugt, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Hebung zu setzen.

6. Auf Grund des § 69 des Eink. Ges., § 43 Absatz 2 des Erg. Ges. werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Steuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige und die für den Rückstand etwa solidarisch verhaftete Person (s. unten zu 8) gänzlich unvermögend oder der Aufenthalt des Schuldners nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Steuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahrs nicht haben eingezogen werden können. Steuerbeträge dieser Art werden jedoch mit dem Vorbehalt der Wiederaufnahme niedergeschlagen und in eine besondere Nachweisung übernommen.

Diese Nachweisung ist zu benutzen, um den Anspruch der Staatskasse auf die Steuerrückstände zu sichern und bei jeder geeigneten Gelegenheit geltend zu machen. Insbesondere hat die Regierung dafür zu sorgen, daß der Verjährung der Rückstände — § 8 des Abgabenverjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 — durch Aufforderung an die Steuerschuldner usw. tunlichst vorgebeugt und daß der Kreiskasse, in deren Bezirke die rückständige Steuer veranlagt worden ist, aus der Nachweisung von Zeit zu Zeit

ein Auszug mit dem Auftrage zugefertigt werde, die darin bezeichneten Beträge von den Beteiligten für den Fall ihrer Rückkehr einzuziehen. Was in diesen Beziehungen geschehen, ist in der Nachweisung zu bemerken. Ist nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung mit hinreichender Sicherheit die Fruchtlosigkeit weiterer Versuche zur Einziehung eines Rückstandes anzunehmen, so kann die Löschung desselben in der Nachweisung erfolgen. Die Vermittelung des Auswärtigen Amtes zum Behufe der Zwangsvollstreckung gegen die im Auslande sich aufhaltenden Steuerschuldner ist der Regel nach nicht in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen würden nur durch ganz besonders dringliche Gründe gerechtfertigt werden können. Liegen solche vor, so ist nach Artikel 78 VIII zu verfahren.

Die etwa eingegangenen Steuerrückstände werden in Zugang gestellt und in der Nachweisung gelöscht.

7. Die Niederschlagung eines Steuerbetrags aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhalts zu beantragen ist.

8. Außer dem Veranlagten haftet seine Ehefrau, deren Einkommen oder Vermögen ihm bei der Veranlagung gemäß § 10 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, § 5 Nr. 4 des Ergänzungssteuergesetzes zugerechnet worden ist, für den auf jenes nach dem Verhältnis zum veranlagten Gesamteinkommen oder Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Einkommensteuer oder Ergänzungssteuer. Ebenso haften außer dem Veranlagten diejenigen Personen, deren Vermögen ihm bei der Veranlagung gemäß § 5 Nr. 5 des Ergänzungssteuergesetzes zugerechnet ist, für den auf jenes nach dem Verhältnis zum veranlagten Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

Ist beispielsweise einem nach dem Gesamteinkommen von 5000 Mark zum Einkommensteuersatze von 118 Mark und nach dem Gesamtvermögen von 125 000 Mark zum Ergänzungssteuersatze von 63,20 Mark veranlagten Steuerpflichtigen hierbei das Einkommen seiner Ehefrau zum Betrage von 4000 Mark und das Vermögen derselben zum Betrage von 100 000 Mark angerechnet, so haftet die Ehefrau — nach dem Verhältnis von 5 : 4 = 118 : 94,40 und 125 : 100 = 63,20 : 50,56 — für den Jahressteuerbetrag von 94,40 Mark Einkommensteuer und 50,56 Mark Ergänzungssteuer.

Mit der Einforderung des rückständigen Steuerbetrags von dem Solidarschuldner ist in der Regel erst vorzugehen, wenn das Beitreibungsverfahren gegen den veranlagten Steuerpflichtigen fruchtlos ausgefallen ist oder wegen Unvermögens oder Abwesenheit desselben voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

## Artikel 91.

### Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Steuer entstehen,
   a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Steuerrückstandes fruchtlos verlaufen ist;
   b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Steuerbetrags Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 90 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet der Gemeinde-(Guts-)Vorstand der zuständigen Kasse (Kreiskasse) in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle usw.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXX aufgestellte und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Steuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Teil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist (Ausfalliste). In die Ausfalliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahr erwartet werden darf.

Muster: XXX Seite 171.

3. Die Ausfallisten sind seitens des Vorstehers der zuständigen Kasse (Rentmeisters) einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet sind oder die Abstandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint.

Gewährt diese Prüfung nicht die Überzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Der Rentmeister fertigt nach den einzelnen Ausfallisten eine Hauptnachweisung für den Kassenbezirk in doppelter Ausfertigung, bescheinigt unter derselben, daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist, und reicht die geprüften Listen mit den Belägen und den Hauptnachweisungen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein.

4. Der Vorsitzende unterwirft die Listen sofort nach dem Eingang einer genauen Revision, namentlich darauf hin:

ob die als Ausfälle liquidierten Beträge zu erheben und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind,

bescheinigt die Prüfung auf den Hauptnachweisungen und stellt diese sowie die Listen fest.

5. Der Vorsitzende übersendet eine Ausfertigung der Ausfallisten den Gemeinde-(Guts-)Vorständen, eine Ausfertigung der Hauptnachweisung der zuständigen Kasse (Kreiskasse), und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahrs spätestens bis zum 20. April.

Die zweite Ausfertigung der Hauptnachweisung wird der Regierung zur Berichtigung ihrer Kontrollen überreicht.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat die Ausfalliste nach Kenntnisnahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in den Heberegistern an die zuständige Kasse abzugeben.

## Vierter Abschnitt.

## Kosten.

### Artikel 96.

**Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last fallenden Kosten.**

(§ 42 Absatz 3, § 77 Absatz 1 des Eink. Ges., §§ 32, 46 Absatz 1 des Erg. Ges.)

1. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben ohne Anspruch auf Vergütung die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten zu tragen, welche durch die bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen.

Hierzu gehören insbesondere:

diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 40 bis 43 Eink. A., Artikel 22 Erg. A.), durch die dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission obliegenden Geschäfte (Porto, Schreibwerk, Arbeitshilfe usw.), durch die Beschaffung, Heizung, Beleuchtung usw. der zu den Sitzungen der Voreinschätzungskommission nötigen Räume, durch die Kontrolle der Zu- und Abgänge, die Aufstellung der Zugangs- und Abgangslisten und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Berufungs- und Veranlagungskommissionen innerhalb deren Zuständigkeit erteilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare usw., namentlich auch für die Muster A (ev. B und IV), VI bis IX, XXVa, XXVb, XXVI, XXVII zur Eink. A., und Muster 1 zur Erg. A. —.

2. Die Entschädigung derjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderer städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, für die durch Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten ist durch besondere Vereinbarungen geregelt.

3. In vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.) sind die zu 1 bezeichneten Kosten, soweit dieselben durch die Voreinschätzung entstehen, von den zu dem vereinigten Bezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsam zu tragen. Die Verteilung dieser Kosten unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt nach dem Verhältnisse der in denselben ver-

anlagten Einkommensteuer einschließlich der gemäß §§ 79, 80 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingierten Steuersätze.

4. Die Gemeinden und Gutsbezirke tragen ohne Vergütung die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern, sowie der Abführung an die zuständige Staatskasse.

Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten für Ausfertigung der Steuerzettel und Behändigung derselben an die Steuerpflichtigen, sowie für die erforderlichen Formulare einschließlich des Muster XXX zu dieser Anweisung. Insoweit jedoch gemäß Artikel 65 die Ausfertigung der Steuerbenachrichtigungsschreiben mit den Steuerzetteln verbunden wird, werden die dazu erforderlichen Formulare den Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate geliefert.

5. Abgesehen von den Fällen zu 2 werden Veranlagungs- oder Hebegebühren den Gemeinden und Gutsbezirken weder von der Einkommensteuer noch von der Ergänzungssteuer gezahlt.

Berlin, den 25. Juli 1906.

Der Finanzminister.

Frhr. von Rheinbaben.

**Veranlagungsbezirk** *Land* **Kreis** *N.* — **Muster XXVa.**

**Gemeinde** (Gutsbezirk) *O.* — Art. 83 (Seite 136).

(seitheriger Wohnort)

**Steuerjahr 19***07*

# Steuer-Zugangsbelag.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand in *N* wird um Übernahme folgender Steuern und um Übersendung des Abgangsbelags (Muster *XXVb*) ergebenst ersucht.

| Des Steuerpflichtigen Zu- und Vorname Stand oder Gewerbe (Geburtsort und -datum) *) | Ist veranlagt | | Hat zu entrichten: Jahresbetrag der | | | Ist verzogen | | Hat bezahlt bis Ende des Monats | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in der Gemeinde (Gutsbezirk) Kreis | unter Rollen-Nummer (Zugangs-Liste, Tag des Zuganges) | Einkommensteuer M | Ergänzungssteuer M | Pf | am | nach der Gemeinde (Gutsbezirk) Kreis | die Einkommensteuer mit M | Pf | die Ergänzungssteuer mit M | Pf | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | 6 | 7 | 8 | | 9 | | 10 |
| *Abel, Johannes, Fabrikarbeiter, (geb. 19. Juli 1857 in Z.)* | *O. Kreis N.* | *I. Zg. 33 v. 1. 4. 07 ab* | *9* | . | . | *15.7.* | *N. Kreis P.* | *Juni 1907* *2* | *25* | . | . | |

*) Beim Verzuge nach größeren Orten anzugeben.

Ort, Datum. — Bezeichnung der Ortsbehörde. (Unterschrift.)

---

**Veranlagungsbezirk** *Land* **Kreis** *N.*

**Gemeinde** *O.* — **Steuerjahr 19***07*

# Besteuerungsmerkmale

**des nach *N.* Kreis *P.* überwiesenen *Fabrikarbeiters Johannes Abel, geb. 19. Juli 1857 in Z.***

(Hier sind die Angaben aus Spalte 1 und 7 des Zugangsbelages zu wiederholen)

| Bezeichnung der Einkommens- und Vermögensquelle | Höhe des | | Abzüge | | | Steuerpflichtig bleiben | | Zu erhebender Jahressteuerbetrag | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einkommens M | Vermögens M | deren nähere Bezeichnung | vom Einkommen (gehen ab) M | vom Vermögen (gehen ab) M | Einkommen M | Vermögen M | Einkommensteuer M | Ergänzungssteuer M | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | |
| *Gewinnbringende Beschäftigung (Arbeitslohn)* | *1300* | . | *§ 19 (4 Kinder) Kassenbeiträge* | *200* *20* | . . | *1080* | . | *9* | . | . |

**Bemerkungen:** Ermäßigungen usw.

Ort, Datum. — Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. (Unterschrift.)

Veranlagungsbezirk *Land* Kreis *P.* — **Muster XXVb.**

Gemeinde *N.* — Art. 83 (Seite 186).

Steuerjahr *1907*

# Steuer-Abgangsbelag.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand in *O.* wird ergebenst von der erfolgten Übernahme folgender Steuern benachrichtigt:

| Des Steuerpflichtigen Zu- und Vorname Stand oder Gewerbe (Geburtsdatum)*) | Bisherige | | | | Am neuen Wohnorte | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nummer | | Steuersätze | | Bezeichnung der Gemeinde (Gutsbezirk) Kreis | Nr. der Zugangs-Kontrolle | Zeitpunkt der Zugangsstellung vierteljährlich mit | | |
| | der Staatssteuerrolle | der Zugangsliste | Einkommensteuer ℳ | Ergänzungssteuer ℳ ₰ | | | Einkommensteuer ℳ ₰ | Ergänzungssteuer ℳ ₰ | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| *Abel, Johannes, Fabrikarbeiter geb. 19. Juli 1857 in Z.* | | *Zg. I 33 v. 1. 4. 07 ab* | *9* | . . | *N. Kreis P.* | *143* | *1. Juli 1907* *2 25* | . . | |

*) Beim Verzuge aus größeren Orten anzugeben.

Ort, Datum.

Bezeichnung der Ortsbehörde.
(Unterschrift.)

**Muster XXVI.**

Artikel 88 Nr. 1 (Seite 144).

# Zugangsliste 2

der

Gemeinde *N.* ........................ im Kreise (Oberamtsbezirk) *O.* ........................

für das *I.* Halbjahr des Steuerjahres 1907.

---

Festgesetzt auf einen Zugang von ........ Mark ........ Pf., buchstäblich ........................ Mark ........ Pf. Einkommensteuer und ........ Mark ........ Pf., buchstäblich ........................ Mark ........ Pf. Ergänzungssteuer mit der pflichtmäßigen Bescheinigung, daß in dieser Liste weder mehr noch weniger an Steuerzugang nachzuweisen gewesen ist.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

| Laufende Nr. | Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Personen | Stand oder Gewerbe | Straße und Hausnummer | Am bisherigen Wohnort ist die Steuer entrichtet bis einschließlich: Monat | Monat von welchem ab der Zugang berechnet wird | Monat bis zu welchem der Zugang berechnet wird | Als auf Viertel-jahre |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| *1* | *Meyer, Otto* | *Kunstschüler* | *Kurstraße 5* | . | *1907 April* | *1908 März* | 4 |
| *2* | *Frank, Leo* | *Redakteur* | *Seestraße 77* | . | *1906 Septbr.* | *1907 März* | 2 1/3 |
| | | | | . | *1907 April* | *1908 März* | 4 |
| *3* | *Türk, Hermann* | *Garnison-baumeister* | *Neustraße 10* | . | *1907 April* | *1908 März* | 4 |
| *4* | *Brown, Walter* | *Privatier* | *Parkstraße 1* | . | *1907 Mai* | *1908 März* | 3 2/3 |
| *5* | *Pfeil, Gerhard* | *Rentner* | *Burgstraße 12* | . | *1907 Juni* | *1908 März* | 3 1/3 |
| *6* | *Zander, Fritz* | *Kaufmann* | *Kurzestraße 35* | . | *1907 Septbr.* | *1908 März* | 2 1/3 |
| *7* | *Dahl, Kurt* | *Maler* | *Waldstraße 19* | . | *1907 Juli* | *1908 März* | 3 |

Summe *Zugangsliste 2* . .
*Hierzu Summe Zugangsliste 1* .
*Zusammen Zugangsliste 1 und 2* .

Hierzu: 5% **und 25% Zuschlag zur veranlagten Steuer gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes.**

Summe *Zugangsliste 2*
*Hierzu Summe Zugangsliste 1*
*Zusammen Zugangsliste 1 und 2* .

**Nachsteuer gemäß § 73 des Einkommensteuergesetzes, § 45 des Ergänzungssteuergesetzes.**

Summe *Zugangsliste 2* . .
*Hierzu Zugangsliste 1* .
*Zusammen Zugangsliste 1 und 2* .
Hauptsumme *Zugangsliste 2* . .
*Hierzu Hauptsumme Zugangsliste 1* .
*Zusammen Hauptsumme Zugangsliste 1 und 2* . .

| Einkommensteuer- | | | | | Ergänzungssteuer- | | | | | | Ursachen des Zugangs (Wo der Sachverhalt umfangreiche Angaben erfordert, kann auf den, diese Angaben enthaltenden, der Liste beizufügenden Belag Bezug genommen werden) | Belag Nr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Satz | Zugang | | | | Satz | | Zugang | | | | | |
| | vierteljährlich | | im ganzen | | | | vierteljährlich | | im ganzen | | | |
| ℳ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | | |
| 9 | 10 | | 11 | | 12 | | 18 | | 14 | | 15 | 16 |
| 192 | 48 | . | 192 | . | 105 | 20 | 26 | 30 | 105 | 20 | *Nachträglich veranlagt. Hat im Februar 1907 das väterliche Erbteil ausgezahlt erhalten, lebte bis dahin im besteuerten Haushalt der Mutter. (Siehe auch Zug.-L. Nr. 109 für das II. Halbjahr 1906.)* | |
| 92 | . | . | 53 | 67 | . | . | . | . | . | . | *Englischer Staatsangehöriger, am 28. August 1906 von London zugezogen. Hält sich des Erwerbs wegen hier auf. Nachträglich ermittelt und veranlagt.* | |
| 92 | 23 | . | 92 | . | . | . | . | . | . | . | | |
| 212 | 53 | . | 212 | . | 21 | . | 5 | 25 | 21 | . | *Zum 1. März 1907 von Metz hierher versetzt. (Siehe auch Zug.-L. Nr. 413 für das II. Halbjahr 1906.)* | |
| 300 | 75 | . | 275 | . | 25 | 20 | 6 | 30 | 23 | 10 | *Ist Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hält sich seit 30. April 1906 in Preußen auf.* | |
| 480 | 120 | . | 400 | . | 100 | . | 25 | . | 83 | 33 | *Wohnt hier seit Januar 1907. Ist sächsischer Staatsangehöriger und hat seinen zweiten Wohnsitz in Dresden am 1. Mai 1907 aufgegeben.* | |
| 48 | 12 | . | 28 | . | 8 | 40 | 2 | 10 | 4 | 90 | *Erbte aus dem Nachlaß seines am 1. August 1907 verstorbenen Vaters 18 000 ℳ in Grundvermögen mit 1000 ℳ Einkommen. Bisher veranlagt nach 3550 ℳ Einkommen und 33 000 ℳ Vermögen. Steuersätze von 70 auf 118 ℳ bzw. von 16,80 ℳ auf 25,20 ℳ erhöht. Rollennummer 15. (Siehe Abg.-L. Nr. 4 für das I. Halbjahr 1907.)* | |
| 12 | 3 | . | 9 | . | 29 | 40 | 7 | 35 | 22 | 05 | *War bisher unter Rollen-Nr. 10 aus 3610 ℳ Einkommen zu 80 ℳ Einkommensteuer und ergänzungssteuerfrei veranlagt. Hat sich am 6. Juni 1907 mit Amalie Kurz, Rollen-Nr. 777, verheiratet, die von einem Geschäftsanteil in Höhe von 60 000 ℳ aus einer im Vorjahr besteuerten Gesellschaft m. b. H. 3300 ℳ Jahreseinkommen bezieht. Gemäß § 71 ist außer Hebung gesetzt ein Jahresbetrag von 84 ℳ Einkommensteuer. (Siehe Abg.-L. Nr. 124 für das I. Halbjahr 1907.)* | |
| . | 334 | . | 1261 | 67 | . | . | 72 | 30 | 259 | 58 | | |
| . | 41 | . | 211 | . | . | . | 20 | 15 | 60 | 47 | | |
| . | 375 | . | 1472 | 67 | . | . | 92 | 45 | 320 | 05 | | |

usw.

**Muster XXVII.**

Art. 88 Nr. 1 (Seite 144).

# Abgangsliste 1

der

Gemeinde *N.* ............................................ im Kreise (Oberamtsbezirk) *O.* ..............................................

für das *I.* Halbjahr des Steuerjahres 1907.

---

Daß die Steuersätze in Spalte 9 und 12 veranlagt oder zur Erhebung festgesetzt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Teil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen sind und daß in dieser Liste weder mehr noch weniger als (Gesamtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang und (Gesamtbetrag buchstäblich) an Ergänzungssteuerabgang nachzuweisen gewesen ist, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum. Ort und Datum.

Der Ortsvorstand. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.) (Unterschrift.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von ............ Mark ......... Pf., buchstäblich ............................................................ Mark .......................... Pf. Einkommensteuer und von ............ Mark ........ Pf., buchstäblich ............................................................ Mark .......................... Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern ꝛc.

| Laufende Nr. | Nr. der Steuerrolle oder der Zugangsliste | Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen | Stand oder Gewerbe | Straße und Hausnummer | Am bisherigen Wohnort ist die Steuer entrichtet bis einschließlich Monat | Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird | Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird | [illegible] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1a | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| *1* | *19* | *John, Eduard* | *Buchhandlungsgehilfe* | *Burgstr. 29* | *Mai* | *1907 Juni* | *1908 März* | [illegible] |
| *2* | *9* | *Knoll, Heinrich* | *Tagelöhner* | *Karlstr. 11* | *nichts gezahlt* | *1907 Juli* | *1908 März* | [illegible] |
| *3* | *Zg. I. 17 v. 1. 4. 07* | *Kreis, Auguste* | *Rentnerin* | *Seestr. 19* | . | *1907 April* | *1908 März* | [illegible] |
| *4* | *31* | *Zander, Christian* | *Schneider* | *Holzstr. 25* | *August* | *1907 Septbr.* | *1908 März* | [illegible] |
| *5* | *Zg. I. 9 v. 1. 5. 07* | *Arndt, Konrad* | *Leutnant* | *Paulstr. 44* | *Juni* | *1907 Juli* | *1908 März* | [illegible] |
| *6* | *151* | *Schulte, Wilhelm* | *Mechaniker* | *Mühlenstr. 21* | . | *1907 Juni* | *1908 März* | [illegible] |
| | | | | | | | Summe | |

Hierzu: **Abgang an Zuschlägen von 5% und 25% (§ 31 Eink.-Ges.).**

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Hauptsumme | *Abgangsliste* | |

| Einkommensteuer- | | | | | Ergänzungssteuer- | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Satz | Abgang | | | | Satz | | Abgang | | | | Ursache des Abgangs | Belag-Nr. |
| | vierteljährlich | | im ganzen | | | | vierteljährlich | | im ganzen | | | |
| ℳ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | | |
| 9 | 10 | | 11 | | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | 16 |
| 12 | 3 | . | 10 | . | . | . | . | . | . | . | *Seit 30. Mai 1907 ohne Einkommen in den Haushalt seines in Bernau unter Nr. 411 mit 31 ℳ Einkstr. und 10,60 ℳ Ergzstr. veranlagten Vaters übergetreten.* | |
| 6 | 1 | 50 | 4 | 50 | . | . | . | . | . | . | *Am 25. Juli 1907 nach Stettin überwiesen. Für das erste Vierteljahr 1907 ist das Beitreibungsverfahren erfolglos durchgeführt.* | |
| 5 | 1 | 25 | 5 | . | 2 | 20 | . | 55 | 2 | 20 | *Durch Entscheidung der Veranlagungskommission vom 18. August 1907 von 31 ℳ Einkstr. und 10.60 Ergzstr. auf 26 ℳ Einkstr. und 8,40 ℳ Ergzstr. herabgesetzt.* | |
| 52 | 13 | . | 30 | 33 | 21 | . | 5 | 25 | 12 | 25 | *Am 1. August 1907 verstorben. Erben sind: a) Fritz Zander, Kaufmann hier, ist unter Nr. 6 der Zug.-Liste für das I. Halbj. 1907 mit 48 ℳ Einkstr. und 8,40 ℳ Ergzstr. höher veranlagt. b) Ernst Zander, unbekannten Aufenthalts, siehe Nr. 74 des Anhangs zum Notizregister.* | |
| 44 | 11 | . | 33 | . | . | . | . | . | . | . | *Vom 1. Juli 1907 ab auf 1 Jahr zum Trainbataillon Nr. 15 in Strassburg kommandiert.* | |
| 36 | 9 | . | 30 | . | . | . | . | . | . | . | *Ist bayerischer Staatsangehöriger und laut polizeilicher Feststellung am 1. Mai 1907 nach Wien verzogen.* | |
| | 38 | 75 | 112 | 83 | . | . | 5 | 80 | 14 | 45 | | |
| | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | | |

**Muster XXVII.**

Artikel 88 Nr. 1 (Seite 144).

# Abgangsliste 2

der

Gemeinde *N.* ........................ im Kreise (Oberamtsbezirk) *O.* ........................

für das *I.* Halbjahr des Steuerjahres 1907.

---

Daß die Steuersätze in Spalte 9 und 12 veranlagt oder zur Erhebung festgesetzt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Teil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen sind, und daß in dieser Liste weder mehr noch weniger als (Gesamtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang und (Gesamtbetrag buchstäblich) an Ergänzungssteuerabgang nachzuweisen gewesen ist, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum. Ort und Datum.

Der Ortsvorstand. (Unterschrift.)

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. (Unterschrift.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von Mark ...... Pf., buchstäblich ........................ Mark ............ Pf. Einkommensteuer und von ...... Mark Pf., buchstäblich ........................ Mark ............ Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern ꝛc.

| Laufende Nr. | Nr. der Steuerrolle oder der Zugangsliste | Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen | Stand oder Gewerbe | Straße und Hausnummer | Am bisherigen Wohnort ist die Steuer entrichtet bis einschließlich Monat | Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird | Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird | Also auf Vierteljahre |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1a | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| *1* | *34* | *Brandt, Georg* | *Fabrikdirektor* | *Mohrenstr. 63* | . | *1907 April* | *1908 März* | *4* |
| *2* | *59* | *Pohl, Erich* | *Dolmetscher* | *Kreuzstr. 41* | | *1907 April* | *1908 März* | *4* |
| *3* | *4* | *Hell, Alfred* | *Makler* | *Breite Str. 16* | *Mai* | *1907 Juni* | *1908 März* | *3$^{1}/_{3}$* |
| *4* | *118* | *Müller, Felix* | *Koch* | *Brüssel* | *Juni* | *1907 Juli* | *1908 März* | *3* |
| *5* | *94* | *Cron, Fritz* | *Rentner* | *Müllerstr. 5* | . | *1907 Juli* | *1908 März* | *3* |
| *6* | *61* | *Link, Hugo* | *Kaufmann* | *Augustastr. 1* | *Juli* | *1907 August* | *1908 März* | *2$^{2}/_{3}$* |
| *7* | *115* | *Flohr, Max* | *Zimmervermieter* | *Königstr. 18* | . | *1907 April* | *1908 März* | *4* |

Summe *Abgangsliste 2* . .

Hierzu Summe *Abgangsliste 1* . . .

Zusammen *Abgangsliste 1 u. 2* . .

Hierzu: **Abgang an Zuschlägen von 5 % und 25 % (§ 31 Eink.-Ges.).**

Zusammen Hauptsumme, *Abgangsliste 1 u. 2* . . .

| Einkommensteuer- | | | | | Ergänzungssteuer- | | | | | | Ursache des Abgangs | Belag Nr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Satz | Abgang | | | | Satz | | Abgang | | | | | |
| | vierteljährlich | | im ganzen | | | | vierteljährlich | | im ganzen | | | |
| M | M | ₰ | M | ₰ | M | ₰ | M | ₰ | M | ₰ | | |
| 9 | 10 | | 11 | | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | 16 |
| 60 | 15 | . | 60 | . | 16 | 80 | 4 | 20 | 16 | 80 | *Doppelt veranlagt. Die unter Nr. 81 in der Gemeinde Pankow erfolgte Veranlagung zu 300 M Einkommensteuer und 10,60 M Ergänzungssteuer wird aufrecht erhalten.* | |
| 92 | 23 | . | 92 | . | . | | . | | . | | *Ist sächsischer Staatsangehöriger und bezieht sein Einkommen aus der Sächsischen Staatskasse.* | |
| 420 | 105 | . | 350 | . | 52 | 60 | 13 | 15 | 43 | 83 | *Am 1. Mai 1907 gestorben, hat steuerbares Vermögen nicht hinterlassen.* | |
| 60 | 15 | . | 45 | . | . | | . | | . | | *Ist preussischer Staatsangehöriger, hält sich seit 1. Juni 1905 dauernd in Brüssel auf.*<br>*Die Voraussetzungen des § 2 des Einkommensteuergesetzes liegen nicht vor.* | |
| 80 | 20 | . | 60 | . | 20 | . | 5 | . | 15 | . | *Ist veranlagt zu 92 M Einkommensteuer und 36,80 M Ergänzungssteuer; hat am 5. Juni 1907 seinen Wohnsitz nach Bremen verlegt, bleibt hier aus Grundbesitz steuerpflichtig mit 1300 M Einkommen und 36 000 M Vermögen.* | |
| 180 | 45 | . | 120 | . | 63 | 20 | 15 | 80 | 42 | 13 | *Zu 360 M Einkommensteuer veranlagt, davon sind ausser Hebung gesetzt 180 M*<br>*Ist württembergischer Staatsangehöriger und hat am 10. Juli 1907 seinen Wohnsitz in Preussen aufgegeben.*<br>*Die Voraussetzungen des § 2 des Einkommensteuergesetzes liegen nicht vor.* | |
| . | . | | . | | 31 | 60 | 7 | 90 | 31 | 60 | *Durch Verfügung der Königl. Regierung vom 24. IV. 07 im Ermässigungsverfahren vom 1. März 1907 ab ergänzungssteuerfrei gestellt.* | |
| . | 223 | . | 727 | . | . | . | 46 | 05 | 149 | 36 | | |
| . | 38 | 75 | 112 | 83 | . | . | 5 | 80 | 14 | 45 | | |
| . | 261 | 75 | 839 | 83 | . | . | 51 | 85 | 163 | 81 | | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | | . | | |

**Muster XXX.**

Regierungsbezirk ..........

Artikel 91 Nr. 2 (Seite 148).

Veranlagungsbezirk Kreis ..........

Steuerjahr 1907.

# Liste

derjenigen Steuerpflichtigen der Gemeinde .......... im Kreise (Oberamtsbezirk) .......... , deren Steuerbeträge für das *I.* Halbjahr des Steuerjahres *1907* in Rückstand geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

---

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von *18* Mark — Pf., buchstäblich *Achtzehn* Mark — Pf. Einkommensteuer und *1* Mark *60* Pf., buchstäblich *Eine* Mark *60* Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

| Laufende Nr. | Nr. der Hebeliste oder des Kontobuchs | Nr. der Steuerrolle oder Zugangsliste | Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten | Zeitraum | Einkommensteuer: Vierteljährlicher Steuerbetrag ℳ | ₰ | Einkommensteuer: Betrag des Rückstandes ℳ | ₰ | Ergänzungssteuer: Vierteljährlicher Steuerbetrag ℳ | ₰ | Ergänzungssteuer: Betrag des Rückstandes ℳ | ₰ | Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | | 10 |
| *1* | *106* | *35* | *Papenburg, Wilhelm, Kaufmann* | *April bis September* | *9* | . | *18* | . | . | *80* | *1* | *60* | *Dass bei der am 16. September in der Wohnung des Schuldners versuchten Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden sind und auch ausstehende Geldforderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt*<br>Der Vollziehungsbeamte.<br>*N. N.* |
| | | | | | Summe | | *18* | . | | | *1* | *60* | |

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß die vorbemerkten Steuerbeträge von *18* Mark — Pf., geschrieben *Achtzehn* Mark — Pf. Einkommensteuer und von *1* Mark *60* Pf., geschrieben *Eine* Mark *60* Pf. Ergänzungssteuer wirklich in Rest verblieben, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 41.** Ausgegeben Dienstag, den 9. Oktober 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**879.** Die Nummer 43 des **Reichsgesetzblatts** enthält unter

Nr. 3273 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 27. August 1906.

**880.** Die Nummer 39 und 40 der **Gesetzsammlung** enthält unter

Nr. 10 756 das Gesetz, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906, unter

Nr. 10 757 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Sonneberg nach Eisfeld, vom 1. Februar 1906, unter

Nr. 10 758 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung des persönlichen Ranges der Räte vierter Klasse an etatsmäßig angestellte Katasterinspektoren, vom 28. August 1906, unter

Nr. 10 759 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 13. September 1906 und unter

Nr. 10 760 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Runkel und Hachenburg, vom 14. September 1906.

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**881.** Zur **Ausbildung** von **Turnlehrerinnen** wird auch im Jahre **1907** ein **Kursus** in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in **Berlin abgehalten** werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf

**Mittwoch, den 3. April k. Js.,**

anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Januar k. Js.,** Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden, Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Übungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln vorwärts und seitwärts mit Schwung an der wagerechten Leiter; Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen mit Aufschwung beim Vorlaufen, Absprung bei dem fünften Rückschwunge; Schwingen im Querstreckstütz am Barren; ein mäßiger Hoch- und Weitsprung; gewöhnlicher Gang ohne Fassung der Hände auf den Schwebestangen.

Berlin, den 19. September 1906.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
U. III b. 3053. J. A.: **Müller.** 10038/06 II Gen.

**882.** Nach den auf den Erlaß vom 16. Juni v. Js. (M.-B. d. H.- u. G.-V. Seite 168) erstatteten Berichten haben sich die Vorschriften der Anweisung vom 30. November 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,** vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. Seite 113) im allgemeinen bewährt.

Von mehreren Berichterstattern ist indes die Vorschrift in Ziffer 10 Absatz der Anweisung, wonach das von der Ortspolizeibehörde zu führende Verzeichnis derjenigen Betriebe, welche fremde Kinder beschäftigen, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen ist, nicht als ausreichend erachtet worden, um eine erfolgreiche Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu gewährleisten. Damit diese von den nach Ziffer 26 Absatz 2 der Anweisung ihrer Aufsicht unterliegenden Fällen, in denen fremde Kinder beschäftigt werden, tunlichst frühzeitig Kenntnis erhalten, bestimmen wir daher in Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 30. November 1903, daß hinter dem ersten Satze des zweiten Absatzes der Ziffer 10 der Anweisung folgende Vorschrift neu eingeführt wird:

„Die Anzeigen sind nach Eintragung in das Verzeichnis und bevor sie zu den Akten genommen werden, in angemessenen Zeiträumen, jedoch mindestens allmonatlich, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen".

Die Anzeigen über eine Beschäftigung fremder Kinder sind daher künftig, soweit es sich nicht um Betriebe handelt, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sämtlich und ohne Unterscheidung, ob eine nach Ziffer 26 der Anweisung der Aufsicht des Gewerbeaufsichtsbeamten unterliegende Beschäftigung in Frage steht oder nicht, diesem zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Den Gewerbeaufsichtsbeamten bleibt überlassen, ihrerseits die Anzeigen nach dem Gesichtspunkte zu prüfen, inwieweit sie für ihre Aufsichtstätigkeit von Bedeutung sind.

Wir ersuchen Sie, hiernach das Erforderliche wegen Veröffentlichung der Ergänzung der Anweisung durch das Regierungs-Amtsblatt und wegen Verständigung der Ortspolizeibehörden und der Gewerbeaufsichtsbeamten zu veranlassen.

Die Entschließung darüber, inwieweit eine Heranziehung der Schule behufs besserer Überwachung der Durchführung des Gesetzes über den Rahmen meines, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Erlasses vom 4. Februar 1904 — U III D 3133 II — angezeigt erscheint, bleibt vorbehalten. Berlin, den 3. September 1906.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
U. III. D. 2561. J. V.: gez. **Wever.**

Der Minister des Innern.
II. b 3218. J. V.: **v. Bischoffshausen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.
III. 4059 II J. V.: **Dr. Richter.**

An alle Herren Regierungs-Präsidenten.

Veröffentlicht unter Hinweis auf die Ausführungsanweisung vom 30. November 1903, Sonderbeilage zu Nr. 51 des Amtsblattes für 1903.

Die Herren Landräte weise ich an, die Ortspolizeibehörden noch besonders zu verständigen.

Posen, den 26. September 1906.
Der Regierungs-Präsident.
796/06 I G. J. J. V. **Breyer.**

**883.** Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die **Anwendung** der **Bestimmungen für** die **Nebenbahnen auf** die **Eisenbahn** von **Neusalz a. O.** nach **Wollstein** vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir **genehmigt** worden. Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ **78 bis** 81 der Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung bekannt gemacht werden. — I. D. 17771.

Berlin, den 22. September 1906.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**884.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 20. August 1906 dem im Kreise Schroda belegenen **Gute Schrodka,** das fortan den Namen **„Johannesburg"** zu führen hat, die Eigenschaft eines **landtagsfähigen Rittergutes** auf die Dauer der Besitzzeit des Gutsbesitzers Friedrich Sanitz und seiner ehelichen Deszendenz zu **verleihen** geruht.

Posen, den 25. September 1906.
Der Regierungs-Präsident.
8165/06 I. B. J. V.: **Breyer.**

**885.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 12. d. Mts. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Rapp** beim **Dampfkessel-Überwachungs-Verein** für die Provinz **Posen** die nachgesuchte **Berechtigung dritten Grades** erteilt.

Posen, den 20. September 1906.
Der Regierungs-Präsident
792/06 I. G. J. J. V. **Breyer.**

**886.** Das Winterhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt **am 17. Oktober 1906.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus,** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine.** Auch werden

Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

**Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder hier, W. 3, Tiergartenstraße 4.**

Posen, den 29. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3652/06 I. G. J. V. **Breyer.**

**887.** Die bisherigen **Regierungs-Zivil-Supernumerare** Willy **Geschwandner** und Adolf **Höflich** sind **definitiv zu Kreis-Sekretären** bei den Königlichen Landrats-Ämtern in Jarotschin bezw. Pleschen **ernannt** worden.

Posen, den 29. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7023/06 I A 1 J. V. **Breyer.**

**888.** Der **Apotheker** Waclaw **Morawski** hat die **Apotheke** in **Jutroschin** käuflich erworben. Es ist ihm die **Konzession** zum Fortbetriebe derselben erteilt worden.

Posen, den 27. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4524/06 I Da. J. V. **Machatius.**

**889.** Meine Bekanntmachung vom 30. Juni 1906 — J.-Nr. 4353/06 I A 1 — (Amtsblatt Seite 416/417) wird dahin berichtigt, daß die **kleine Schleuse** und die **Kernwerksmühle** zur **Stadtgemeinde Posen,** die **große Schleuse** aber zu **Winiary gehört.**

Posen, den 27. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

6644/06 I. A. 1. J. V: **Machatius.**

**890.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks **Pinne** beauftragte **Rektor Otto** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleginheiten vom 10. September 1906 U. III B. Nr. 2931 vom 1. Oktober 1906 ab zum **Kreisschulinspektor** gedachten Inspektionsbezirks **ernannt** worden.

Posen, den 26. September 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

9453/06 II Gen. **v. Uthmann.**

**891.** Die Inhaber von **4prozentigen Rentenbriefen der Provinz Posen,** zu denen der letzte der ausgegebenen Kupons am 1. Oktober d. Js. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, **vom 1. November d. Js. ab die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe 8 Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsschein auf Grund der mit der Zinskupons-Serie 7 ausgegebenen Talons** zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1. Zu den bis **einschließlich zum 1. Oktober 1906 ausgelosten Rentenbriefen** werden neue Zinsscheine **nicht** verabreicht, vielmehr sind die bezüglichen Talons bei der Einlösung der ausgelosten Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. Js. an die **Rentenbankkasse** mit abzuliefern.

2. Die **Einlieferung der Talons behufs Empfangnahme neuer Zins- und Erneuerungsscheine** ist zu bewirken:

a) **in Posen selbst,** im Zimmer der Rentenbankkasse, Kanonenplatz 11 I, an den Wochentagen vormittags von 9—12 Uhr,

b) **von auswärts** mit der Post, **frei** unter der Aufschrift der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

3. Den Talons ist bei der Einreichung eine besondere Nachweisung — **genau nach dem untenstehenden Muster** — in nur einer Ausfertigung beizufügen.

In denselben sind die **Talons nach Klassen** — die höhere der niederen vorangehend —, sowie innerhalb **jeder Klasse** nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß die Nachweisung, gleichviel ob die Einreichung in Posen selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, mit der **vom Einliefernden ausgefertigten und vollzogenen Quittung** über den Empfang der neuen Zins- und Erneuerungsscheine versehen sein. Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung, namentlich die **deutliche** Schrift bei Angabe von Namen und Wohnort wird zur Vermeidung von Weiterungen und, bei wesentlichen Mängeln, Rückgabe der Talons ohne neue Zinsscheine dringend empfohlen. **Vordruckbogen zu den Nachweisungen** werden vom 6. Oktober ab von der Rentenbankkasse in Posen auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4. **Werden die Talons im Zimmer der Rentenbankkasse abgegeben** (zu 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zins- und Erneuerungsscheine oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an dem die Empfangnahme der neuen Zins- und Erneuerungsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5. **Werden die Talons mit der Post eingereicht** (zu 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

Die Übermittelung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine geschieht gleichfalls durch die Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger und unter Angabe des **vollen Nennwertes,** wenn nicht bei der Einreichung der Talons beantragt wird, daß die Sendung unter Angabe eines geringeren Wertes oder unter der Bezeichnung „Einschreiben" zur Post gegeben werde.

6. **Sind Talons abhanden gekommen,** so müssen behufs Ausreichung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbankdirektion mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden und es ist in solchem

Falle den Inhabern der Rentenbriefe anzuraten, die Einreichung **vor dem 1. November d. Js.** zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine an einen anderen gegen Vorlegung des Talons erfolgt.

Posen, den 26. September 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank.

**Muster.**

Des Einreichers Name und Stand

.................................................

Wohnort.................................

nächste Postanstalt des Wohnorts.............
in Städten: Wohnung.........................

Gegen Ablieferung der mit der Zinskupon-Serie 7 ausgegebenen Talons vom 1. Juli 1898 zu den in der umstehenden Nachweisung verzeichneten Rentenbriefen der Provinz Posen nämlich:

...Stück Lit. A zu 3000 M. über.....M. Kap.
... " " B " 1500 M. " .....  " "
... " " C " 300 M. " ..... " "
... " " D " 75 M. " ..... " "
... " " E " 30 M. " ..... " "

zus. ...Stück über.....M. Kap.

wörtlich.........................................

sind die Zinsscheine Reihe 8 Nr. 1—16 über die Zinsen vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1914 nebst Erneuerungsscheinen von der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen an den Unterzeichneten ausgereicht worden.

..............., den..ten .......... 190.

**Nachweisung**

über ... Stück Talons — ausgegeben mit der Zinskuponserie 7 vom 1. Juli 1898 — zu 4 Prozent Rentenbriefen der Provinz Posen.

| Lfde. Nr. | Der Rentenbriefe Buchstaben | Nummer | Betrag ℳ | Summe für jede Klasse ℳ |
|---|---|---|---|---|
| 1 | A | 10 | 3000 | |
| 2 | " | 6416 | 3000 | 6000 |
| 3 | B | 415 | 1500 | 1500 |
| 4 | C | 1491 | 300 | |
| 5 | " | 1492 | 300 | |
| 6 | " | 1493 | 300 | 900 |
| 7 | D | 90 | 75 | 75 |
| | | | Summe... | 8475 |

8523/06.

**892.** Dem Markscheider Theodor **Wermbter** ist gemäß § 190 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. 1865 S. 705) die **Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten** am 21. Juli d. Js. von uns **erteilt** worden.

Wermbter hat seinen Wohnsitz in Breslau genommen.

Breslau, den 25. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**893.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau** der **Nebenbahn** von **Schrimm** nach **Jarotschin** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Wieszczyczyn Gut, Kreis Schrimm, in Größe von 7 Hektar 37 Ar, der Rittergutsbesitzerin Frau J. von Potworowska zu Wieszczyczyn gehörig,
2. Russocin, Kreis Schrimm, Grundbuch Blatt 11 in Größe von 3 Ar, dem Adalbert Idkowiak und Ehefrau Marianne, geborene Strugala, in Russocin gehörig,
3. Russocin Grundbuch Blatt 15 in Größe von 3,4 Ar, dem Arbeiter Ignatz Piasecki und Ehefrau Viktoria, geb. Nowicka, in Russocin gehörig,
4. Russocin Grundbuch Blatt 7 in Größe von 6,5 Ar, dem Wirt Anton Buchwald und Ehefrau Josefa, geborene Kazmierczak, in Russocin gehörig,
5. Russocin Grundbuch Blatt 10 in Größe von 6,6 Ar, dem Landwirt Stanislaus Strugala in Russocin gehörig,
6. Russocin Grundbuch Blatt 12 in Größe von 6,3 Ar, dem Wirt Anton Kazmierczak in Russocin gehörig,
7. Russocin Grundbuch Blatt 13 in Größe von 43,8 Ar, dem Wirt Josef Cysert und Ehefrau in Russocin gehörig,
8. Russocin Grundbuch Blatt 2 in Größe von 25,5 Ar, dem Wirt Josef Cysert und Ehefrau in Russocin gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin

**am Dienstag, den 16. Oktober 1906,**

vormittags $10^1/_4$ Uhr

an auf Haltestelle Wiesenau, der Bahn Schrimm—Jarotschin, beginnend mit Fortsetzung in der Reihenfolge wie in obigem Verzeichnis angegeben.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen. Posen O. 1, den 4. Oktober 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

4522/06 I Eb. gez. **v. Köller,** Regierungs-Assessor.

beglaubigt **Bauer,** Regierungs-Assessor.

**894.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau der Eisenbahn von Schrimm nach Jarotschin** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Konarskie Gut, Kreis Schrimm, in Größe von 578 Ar,
2. Jaroslawki Abbau, Kreis Schrimm, in Größe von 260 Ar,

dem Rittergutsbesitzer Gustav Wislicenh zu Konarskie gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Freitag, den 19. Oktober 1906,**

³/₄10 Uhr vormittags, auf dem Gutshofe in Jaroslawki beginnend an.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen. — 4370/06 I Eb. II Ang.

Posen, den 3. Oktober 1906.

Der Enteignungskommissar.
gez. **v. Köller,** Regierungsassessor,
beglaubigt **Bauer,** Regierungs-Assessor.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**895.** In Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung am 4. September d. Js. im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen,

die der verwitweten Frau Wanda Huke gehörigen, in **Konarzewo** Karten-Blatt 1, **Grundbuch-Blatt 37** belegenen **Parzellen** Nr. 474/149, 475/142, 476/143 in der Größe von zusammen 1,35,75 Hektar mit 5,36 Tlr. Reinertrag, werden vom **Gutsbezirke Konarzewo abgetrennt** und mit dem **Gemeindebezirke Konarzewo vereinigt.**

Krotoschin, den 7. September 1906.

Der Kreis-Ausschuß
des Kreises Krotoschin.

1634/06 K.-A. **Hahn.**

**896.** **Polizei-Verordnung**
betreffend
**die Einführung der obligatorischen Leichenschau.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265 ff.) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195 ff.) wird für den Umfang der **Stadt Meseritz** unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1. Nach jedem Todesfalle und vor der Beerdigung der Leiche muß eine Leichenschau stattfinden. Der Zweck derselben ist die unzweifelhafte Feststellung des Todes und die möglichst zuverlässige Ermittelung der Todesursache, sowie die Beantwortung der sonst zu stellenden Fragen zum Vorteile der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 2. Über den Befund der Leiche ist ein Leichenschauschein nach dem beifolgenden Formulare auszufertigen.

§ 3. Der ausgefüllte Leichenschauschein ist von dem nach § 57 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 zur Erstattung der standesamtlichen Anzeige Verpflichteten gleichzeitig mit dieser dem Standesbeamten zu übergeben.

Der Standesbeamte hat den Leichenschauschein sofort der Polizeiverwaltung zu übermitteln, welche die Angaben des Leichenschauscheines in ein nach vorgeschriebenem Formular anzulegendes Register überträgt. Sofern Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder Kinder im ersten Lebensjahre in Frage kommen, sind die Leichenschauscheine noch an demselben Tage dem Kreisarzte zuzustellen.

§ 4. Die Leichenschau und die Ausfertigung des Leichenschauscheines muß von einem approbierten Arzte vorgenommen werden. In erster Linie ist hierzu derjenige Arzt verpflichtet, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat.

§ 5. Die Kosten der Leichenschau fallen den Angehörigen des Verstorbenen zur Last.

§ 6. Ist der Verstorbene in der letzten Krankheit nicht von einem Arzte behandelt worden und sind die Hinterbliebenen arm, so erfolgt die Leichenschau und Ausfertigung des Leichenschauscheines durch den jeweiligen Armenarzt gegen Vorzeigung eines von dem Magistrat auszustellenden diesbezüglichen Ausweises.

§ 7. Unberührt durch die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben die Vorschriften des § 157 der Strafprozeßordnung und des Preußischen Seuchengesetzes vom 28. August 1905.

§ 8. Fälle, auf die der § 157 der Strafprozeßordnung Anwendung findet (Vermutung eines unnatürlichen Todes) hat der die Leichenschau bewirkende Arzt sofort zur Kenntnis der Polizeiverwaltung zu bringen und dieser den Leichenschauschein unmittelbar zuzustellen.

Eine Leichenschau im Sinne dieser Verordnung findet nicht statt, wenn die Polizeiverwaltung oder die Gerichtsbehörde — Staatsanwaltschaft — bereits eine Untersuchung über den Todesfall eingeleitet hat. In diesem Falle trägt die Polizeiverwaltung in ein Formular zum Leichenschauschein die ihr bekannten Angaben ein.

§ 9. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meseritz, den 16. August 1906.

Die Polizei-Verwaltung.

**Krueger.**

Kreis Meseritz
Stadtbezirk Meseritz.

Standesamt Meseritz.

Eingegangen am ...ten ....................190..

vor (nach) mittags.

Nr. des Sterberegisters

**Leichenschauschein**

Jahr 190

1. Vor- und Familienname des (der) Verstorbenen: Bei Kindern ohne Name: Name des Vaters: bezw. bei unehelichen der Mutter:
2. Alter des (der) Verstorbenen:
3. Tag und Stunde des Todes:
4. Tag und Stunde der Leichenbesichtigung:
5. Wohnung des (der) Verstorbenen: ev. Namen der Pflegestelle bei Kindern unter 6 Jahren: Keller-, Dach- oder Hofwohnung?
6. Ist der (die) Verstorbene in der letzten Krankheit ärztlich behandelt worden?
   von dem untersuchenden Arzt?
   oder ihm persönlich bekannt gewesen?
   ev. von wem rekognosziert?
7. Welche Merkmale des Todes hat der untersuchende Arzt an dem Leichnam wahrgenommen?
8. Sind Anzeichen einer bösartigen epidemischen Krankheit vorhanden und welche? Eventl. Tag der Erkrankung?
9. Sind Anzeichen einer gewaltsamen Todesart vorhanden und welche?
10. Todesursache ev. Totgeburt.
    Wenn Grundkrankheit und Folgekrankheit vorhanden waren, so sind beide anzugeben.
11. Bei ansteckenden Kranheiten, welche Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung sind getroffen?
12. Bei Kindern im ersten Lebensjahre:
    Sind dieselben durch
    a. Muttermilch
    b. Ammenmilch
    c. künstliche Nahrung
    d. gemischte Nahrung
    ernährt worden und wie lange?
13. Kann oder muß die Beerdigung vor 3 mal 24 Stunden stattfinden?

Meseritz, den ..................190..

(Unterschrift des Arztes).

Vorstehende Polizeiverordnung wird hinsichtlich der Strafandrohung im § 9 genehmigt.

Posen, den 13. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4710/06 I. Da. J. V. gez. **Machatius.**

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß Leichenschauscheine bei der unterzeichneten Verwaltung unentgeltlich entnommen werden können.

Meseritz, den 18. September 1906.

Die Polizei-Verwaltung.

**Krueger.**

## Personal-Veränderungen.

**897.** Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat August 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

Zu Landgerichtspräsidenten: 1. Oberlandesgerichtsrat Engelbrecht aus Naumburg a. S. in Meseritz, 2. Landgerichtsdirektor Viereck aus Schneidemühl in Ostrowo; zu Geheimen Justizräten: die Oberlandesgerichtsräte Kastan und Gräse aus Posen und Landgerichtsrat Kunad aus Bromberg; zu Langerichtsräten: die Landrichter Wolff aus Schneidemühl und Janke aus Gnesen; zum Amtsgerichtsrat: Amtsrichter Duft aus Koschmin; zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Lortzing aus Berlin in Lobsens und Dr. Ribbentrop aus Magdeburg in Hohensalza; zu Referendaren: die Rechtskandidaten Janecke in Schubin, Bernstein in Jastrow, Bartsch in Crone a. Br. und Krombach in Wronke; zum Gerichtsvollzieher: der Gerichtsvollzieher kr. A. Hoffmeister in Mogilno; zum Gerichtsdiener: der Hilfsgerichtsdiener Gartzke in Samter.

Versetzt:

Die Gerichtsassessoren Schürmann von Aurich nach Meseritz und Werner von Breslau nach Posen.

Pensioniert:

Gerichtsvollzieher Friebe in Posen.

Gestorben:

Notar Justizrat Köpp in Schneidemühl.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

Zum Ersten Staatsanwalt in Bartenstein: Staatsanwaltschaftsrat Schumann aus Posen; zum Staatsanwalt in Posen: Gerichtsassessor Dr. Matz aus Altona; zum Amtsanwalts-Stellvertreter in Schwerin a. W.: Amtsgerichtssekretär Knothe daselbst, in Schildberg: Kreisausschußsekretär Jonas daselbst; zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Crone a. Br.: Oberförster, Freiherr von Bischoffshausen in Rosengrund.

Versetzt:

Staatsanwalt Poppendieck in Schneidemühl in gleicher Eigenschaft an die Staatsanwaltschaft Greifswald.

Posen, den 17. September 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

**898.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen:

Versetzt sind: der Postmeister Feldmann von Wronke nach Friedrichstadt, Ober-Postassistent Rautenberg von Pinne nach Posen O. I, Postassistent Balder von Posen nach Freiburg (Schles.),

Ober-Telegraphenassistent Schapels von Posen nach Memel, Ober-Telegraphenassistent Horn von Posen nach Breslau, Postassistent Gerth von Jarotschin nach Posen, Postassistent Malkowski von Wronke nach Posen, Postsekretär Hauschild von Krotoschin nach Schwerin (Warthe), Postsekretär Müller von Jarotschin nach Grünberg (Schles.)

Übertragen ist: die Rendantenstelle bei der Ober-Postkasse in Metz dem Ober-Postkassenkassierer Gerlach aus Posen, eine Ober-Sekretärstelle beim Hofpostamt in Berlin dem Ober-Postpraktikanten Wiedemann aus Posen, die Postmeisterstelle in Wronke dem Postsekretär Schwarz aus Dessau, die Kassiererstelle bei der Ober-Postkasse in Posen dem Ober-Postkassenbuchhalter Wolf aus Coblenz.

Angestellt sind: der Postsekretär Senger in Krotoschin, der Postsekretär Solger aus Schwerin (Warthe) in Breslau 13, die Postassistenten Blühm aus Breslau in Wronke, Lehnert aus Gnadenfrei in Pinne.

Ernannt ist: der Postassistent Hoppe in Ostrowo (Bez. Posen) zum Ober-Postassistenten.

In den Ruhestand getreten ist: der Postsekretär Osmolski in Posen O. I.

Posen, den 2. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**899. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominiums Attendorf, Kreis Fraustadt,
2. des Dominiums Kopaszewo, Kreis Kosten,
3. des Schuhmachermeisters Karl Kriecke in Zduny, Kreis Krotoschin,
4. des Gutes Michorzewo, Kreis Neutomischel,
5. des Kaufmanns Isidor Ruschin in Ritschenwalde, Kreis Obornik,
6. des Gutes Karoszewo, Kreis Schmiegel.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Eigentümers Gottfried Engelmann Swichotschin, Kreis Meseritz,
2. des Wirts Kasimir Grell in Kuznica stara, Kreis Schildberg.

**II. Geflügelcholera.**

**Erloschen unter dem Geflügel:**

des Hofverwalters Stanislaus Grajek in Carlshof, Kreis Koschmin,

**III. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

Altgorzig, Bielsko, Neumerine, Radegosch, Viktorowo und über die Gutsbezirke: Altgörzig, Bielsko, Gorzyn, Großdorf, Kulm, Muchocin, Kgl. Oberförsterei Vorhaide, Kgl. Försterei Radewald, Forsthaus Mitteninue, Etablissement Juliusmühle, Waldschänke, Lenkwiese sowie das zum Rittergute Pruschin gehörige Forsthaus Grüne Tanne, Kreis Birnbaum.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Gutehoffnung, Grünewiese, Chorzew, Ciesle-Vorwerk Kaczemka, Krug, Kajew-Gut und Dorf, Scholow-Gut und Dorf, Melka-Mühle, Ordzin mit Pietruschka-Mühle, Kuczkow-Gut mit Crzanow-Vorwerk, Kuczkow, Chrzanow-Dorf, Jankow-Gut und Dorf, Bogwidz-Gut, Bogwidz-Kotarby, Sowina mit Sowinka-Vorwerk, Eulendorf, Ludwina, Lubomierz-Dorf und Vorwerk, Taczanow-Rittergut und Dorf, Lassew, Baranowek, Neudorf und Malinie, in Brzezie und Birkenau, sowie Borucin-Gut, Gemeinde und Hauland, Kr. Pleschen.

**IV. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des fürstlichen Gutspächters Engelhardt und der Dominialleute in Chwaliszew II Gut, Kreis Adelnau,
2. der Wirte Josef Kandulski in Ptaszkowo und Michael Kowalska in Gromblewo, Kr. Grätz,
3. des Dominiums Pogorzela und Weisenau sowie des Arbeiters Johann Klause in Wzionchow, Kr. Koschmin,
4. der Arbeiter Spurka und Ludwig Krol in Kocingi, Kreis Lissa,
5. des Gutspächters Florian Szulz in Glowno, Kr. Posen-Ost,
6. des Wirts Oskar Feige in Schlitze, Kreis Rawitsch,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Dominiums Jaenisch, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Valentin Koza in Slocin, Kreis Grätz,
3. des Gutes Saake u. des Propsteipächters Franz Aust in Pawlowitz, Kreis Lissa i. P.,
4. des Ritterguts Langgoslin, Kr. Obornik,
5. des Ansiedlers Frey in Karlshof, Kreis Posen-West,
6. des Wirts Peter Waligora in Schellendorf und des Gutes Heikerode, Kreis Schroda.

**V. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. der Wirte Ignatz Biernat in Jaskulki und Karl Waldek in Garki, der Arbeiterfrau Marie Jablonska in Chwaliszew I, sowie des Häuslers Franz Dutkiewicz in Chwaliszew I, Kr. Adelnau,
2. des Arbeiters Kasimir Marchwicki in Godziszewo, Kreis Bomst,
3. des Stellenbesitzers Anders in Attendorf, Kreis Fraustadt,
4. des Arbeiters Schulz in Olejnik in Solkau, Kr. Gostyn,
5. des Dominialschmieds Bereszynski in Szewce, des Vogtes Skrzypczak in Separowo, Arbeiters Thomas Witkowski und der Frau Agnes Mucha in Niepruschewo, des Dominialarbeiters Sta-

nislaus Libera in Otusch, des Gutsbesitzers Gottlieb Raschke in Zegowo, Kreis Grätz,

6. des Arbeiters Lukas Ludwiczak in Brzustow und des Häuslers Peter Langner in Woliza kozia, Kreis Jarotschin,
7. des Arbeiters Martin Kazubek in Weizenau, des Vogtes Pawlak in Pogorzela-Gut und des Gutspächters Wehner in Goreczki, Kr. Koschmin,
8. des Gemeindedieners Valentin Szafranek in Kielczewo und der Arbeiterin Petronella Konradowska in Szczodrowo, Kreis Kosten,
9. des Gutes Herrenberg, Kreis Krotoschin,
10. des Häuslers Melchior Majchrzak in Gurschno-Gemeinde, des Ackerbürgers Wilhelm Klimpel in Storchnest, des Pächters Anton Jankowski und Peter Kowalczyk in Oporowko-Gut, Kreis Lissa in Posen,
11. des Häuslers Johann Malik in Janowo, des Wirts Carl Marx in Lang-Guhle und des Bahnwärters Reichstein in Izbice, Kreis Rawitsch,
12. des Arbeiters Stanislaus Lawonski in Wroblewo-Gut, der Witwe Kaplon in Buschewo, des Arbeiters Aniol in Konin, des Kutschers Andreas Schajek in Buschewo u. des Gutes Sendzin, Kreis Samter,
13. des Knechts Skorupinski in Czacz-Gut, der Witwe Weigt und der Hebamme Hoffmann in Deutsch-Poppen, sowie der Arbeiterin Lis in Alt-Bialcz-Gut, Kreis Schmiegel.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Andreas Galenski zu Lamki, des Arbeiters Valentin Musiol zu Chwaliszewo I, des Wirts Ignatz Slomianyn zu Chruszczyn, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Henkel und der Witwe Bombelczyk zu Jablonowo, der Witwe Faberska zu Marianowo, Kreis Birnbaum,
3. des Arbeiters Lorenz Kortus zu Rakwitz Gut, der Eigentümer Gustav Furchert in Alt-Borui und Karl Fischer in Neu-Scharke, Kreis Bomst,
4. des Arbeiters Gottfried Rauhut und der Arbeiterwitwe Andrzejewska in Seide, des Arbeiters Michalowicz in Semlin, des Häuslers Mathias Swiadek zu Raschewy, des Wirts Karl Stroczynski und Häuslers Jakob Poslednik II zu Smolitz, Kreis Gostyn,
5. des Arbeiters Michael Sobenski in Großdorf, Kreis Grätz,
6. des Lehrers Zyniewicz zu Kretkow, des Gastwirts Rudolf Springmann und des Stellmachers Stanislaus Ploncynski zu Neustadt a. W., des Wirts Michael Zakrzewski zu Komorze, Kreis Jarotschin,
7. des Arbeiters Thomas Plonka in Bruczkow Gut, des Lehrers Dlugosz in Walerianowo, Kreis Koschmin,
8. des Arbeiters Adalbert Goldfuß in Konarzewo, des Ansiedlers Krückemeier in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
9. des Wirts Michael Kaczmarek zu Herszkopowo, Kreis Lissa i. P.,
10. der Witwe Rosalie Seipelt zu Wischen, des Eigentümers Josef Trompa zu Lewitz, Kreis Meseritz,
11. des Maurers Hoppe zu Trojanowo, Kreis Obornik,
12. des Wirts Simon Piotrowski in Czarnuszka, Kreis Pleschen,
13. der Ansiedler Karge, Storch und Luchte zu Schlehen, des Barbiers Tied zu Schlehen, Kreis Posen-West,
14. des Mühlenpächters Janke zu Owinsk, Kreis Posen-Ost.
15. des Ziegeleibesitzers Wilhelm Neumann zu Grombkowo, des Hegemeisters Freitag zu Buchwerder, des Händlers Johann Jasiak zu Rostempniewo, des Knechts August Hänisch zu Lang-Guhle, Kreis Rawitsch,
16. des Tischlermeisters Josef Beczkowski in Pinne, des Arbeiters Michalak in Buschewo, der Arbeiter Matuszak und Faberski in Konin, der Ansiedler Wilhelm Frey und Karl Franke zu Kl. Sokolnik, des Kaufmanns Emil Scheffler zu Kazmierz, der Witwe Hermula zu Podrzewie, Kreis Samter,
17. der Witwe Bnizynska zu Karschnitz, des Arbeiters Dymke in Schmiegel, der Witwe Mieloch zu Karmin, der Witwe Kasperska zu Kuschen, des fiskalischen Gutes zu Radomitz, Kreis Schmiegel,
18. des Knechts Valentin Banaszak zu Blazejewo b. D., des Häuslers Conrad Weinert in Zakrzewo Hld., Kreis Schrimm.

## VI. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Gutes Herrenberg, Kreis Krotoschin,
2. des Gutes Skrzypno, Kreis Pleschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Witwe Ratajczak in Ptaszkowo, Kreis Grätz,
2. des Wirts Ignatz Lesny in Bozanin, Kreis Krotoschin,
3. des Arbeiters Kontki zu Vorwerk Waliske bei Lewitz, Kreis Meseritz,
4. des Arbeiters Paul Nowacki in Dlonie, des Schuhmachers Johann Adamski und des Kaufmanns Thomas Piotrowski in Görchen, Kreis Rawitsch,
5. des Propsteipächters Max Ulanowski und des Tischlermeisters Leo Ulanowski in Xions, Kreis Schrimm.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 42.** Ausgegeben Dienstag, den 16. Oktober 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**900. Zulassung von Feldpostpaketen mit Flüssigkeiten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika.**

Die Versendung von Flüssigkeiten, die seither im Feldpostpaketverkehr mit den Truppen in Deutsch-Südwestafrika ausgeschlossen war, wird von jetzt ab unter folgenden Bedingungen versuchsweise zugelassen. Die Flüssigkeiten müssen in gut verlöteten Blechbehältern (Blechbüchsen) enthalten sein. Der Raum zwischen diesen und dem äußeren Behältnisse (Kistchen oder fester Karton) ist mit Sägespänen, Kleie oder einem anderen aufsaugenden Stoffe auszufüllen. Im übrigen unterliegen die Sendungen mit Flüssigkeiten den für die Feldpostpakete nach Deutsch-Südwestafrika allgemein geltenden Versendungsbedingungen.

Berlin-W. 66, den 2. Oktober 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
**Kraetke.**

**901.** Für die im Jahre **1907 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung** ist **Termin** auf **Donnerstag, den 28. Februar 1907** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Januar 1907**, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

**Nur** die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in **keinem** Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

**Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.**

Berlin, den 19. September 1906.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.
U. III. B. 3054. J. A.: **Müller.** (9981/06. II gen.)

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**902.** Auf Grund des § 10 des Stiftungsstatuts vom 22. März 1881 sind die bisherigen **Mitglieder** der hiesigen **Provinzial-Kommission** der **König Wilhelm-Stiftung für** erwachsene **Beamtentöchter, Herren Ober-Präsidialrat Thon, Senatspräsident Hübner** und **Rechnungsrat Piton** hierselbst auf eine fernere Dauer von 5 Jahren als solche von mir **ernannt** worden.

Posen, den 10. Oktober 1906.

Der Ober-Präsident.
31208/06. B. **von Waldow.**

**903.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 26. September d. Js. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur**

**Stoldt** bei dem Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen die nachgesuchte **Berechtigung dritten Grades** erteilt.

Posen, den 3. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

830/06 I. G. J. J. V.: **Breyer.**

**904.** Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem **Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden** die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1906 zu veranstaltenden **öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen** auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Indem ich diese Genehmigung hiermit zur Kenntnis bringe, ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 8. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4113/06 I G J. V. **Breyer.**

**905.** Des Königs Majestät haben den bisherigen Verwalter des Landratsamts Ostrowo, **Regierungs-Assessor Tiemann** in **Ostrowo** zum **Landrat** zu ernennen geruht.

Posen, den 11. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7399/06. I. A 1. J. V.: **Breyer.**

**906. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.**

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts:

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. **Anspruch** auf die Wohltaten **haben** die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen oder in einem unter Preußischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten **kann** auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohltaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mk. (I 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohltaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstr. 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Posen, den 6. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7406/06 I. M. J. A.: **Sarre.**

**907.** Gemäß § 3 Absatz 2c des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 14. Juli 1904 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Posen die **Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr 1906 ausgedehnt.** Posen, den 20. September 1906.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

C. 716/06-2 B. A. **von Siegroth.**

**908.** Auf Grund des § 128 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird genehmigt, daß die in der **Stadt Pinne allwöchentlich stattfindenden Wochenmärkte von Freitag auf Mittwoch verlegt** werden.

Gleichzeitig werden Schweine als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zugelassen.

Posen, den 3. Oktober 1906.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

C. 82/06-10 B. A. **von Siegroth.**

**909.** In **Skalmierzyce-Dorf** und **Försterei Landsort** sind **Telegraphenanstalten mit öffentlichen Fernsprechstellen und Unfallmeldedienst eröffnet worden.**

Posen O., den 1. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Dreßler.**

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

**910.** Am 15. Oktober d. J. wird der zwischen den Stationen Luban und Moschin an der Bahnstrecke Posen—Breslau gelegene **Bahnhof** IV. Klasse **Unterberg,** der bisher nur dem Personen-, Gepäck-, Eil- und Frachtstückgutverkehr diente, auch für die **Abfertigung** von **Gütern** in **Wagenladungen** und **Leichen eröffnet.**

Die Abfertigung von lebenden Tieren, Fahrzeugen und Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft. Posen, den 9. Oktober 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**911.** Dem Königlichen Bergrevierbeamten, **Bergrat** Otto **Osterkamp** zu **Posen,** ist die **nachgesuchte Entlassung** aus dem **Staatsdienste erteilt** worden.

Breslau, den 5. Oktober 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**912. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Avirunus" bei Racot, Kreis Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 10. Juni 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus von Taczanowski zu Chorym, Kreis Kosten, unter dem Namen

**„Avirunus"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k l m n o p

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188592 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend fünfhundertzweiundneunzig) Quadratmetern hat und in der Gemeinde Racot sowie im Gutsbezirke Racot in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**913. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Ahenobarbus" bei Katarzynowo, Kreis Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 17. April 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus von Taczanowski zu Chorym, Kreis Kosten, unter dem Namen

**„Ahenobarbus"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2187800 (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend achthundert) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Katarzynowo, Racot, Wyskoc und Darnowo sowie in dem Gutsbezirke Wyskoc in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**914. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Bernhard Heinrich" bei Gryzyn, Kreis Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 29. April 1905 präsentierten Mutung wird Sr. Königlichen Hoheit Wilhelm Ernst Großherzog von Sachsen unter dem Namen

**„Bernhard Heinrich"**

das Bergeigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188951 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertundeinundfünfzig) Quadratmetern hat und der Gemeinde Gryzyn sowie den Gutsbezirken Gryzyn

und Racot in den Kreisen Kosten und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**915. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Carl Alexander" bei Gryzyn, Kreis Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 27. April 1905 präsentierten Mutung wird Sr. Königlichen Hoheit Wilhelm Ernst Großherzog von Sachsen unter dem Namen

**„Carl Alexander"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2182276 (Zwei Millionen einhundertzweiundachtzig Tausend zweihundertsechsundsiebzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Gryzyn und Wlawie sowie in den Gutsbezirken Gryzyn, Choryn und Osiek in den Kreisen Kosten und Schmiegel, Regierungsbezirk Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**916. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Großherzogin Sophie" bei Gryzyn, Kreis Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 1. Mai 1905 präsentierten Mutung wird Sr. Königlichen Hoheit Wilhelm Ernst Großherzog von Sachsen unter dem Namen

**„Großherzogin Sophie"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188984 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertvierundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Januszewo und Gniewowo sowie in den Gutsbezirken Rielengowo, Gryzyn und Racot in den Kreisen Kosten und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**917.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 **für die** nachbezeichneten zum **Bau der Nebenbahn von Schrimm nach Jarotschin** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Binkowo, Kreis Schrimm, Grundbuch Blatt 44, in Größe von 7 Ar, dem Häusler Wladislaus Bolewski und Marianna, geb. Nowaczyk, in Binkowo gehörig.
2. Binkowo, Grundbuch Blatt 17, in Größe von 40 Ar, dem Wirt Peter Sztuk in Binkowo gehörig.
3. Binkowo, Grundbuch Blatt 7, in Größe von zusammen 25 Ar, dem Häusler Adalbert Szczepaniak und Ehefrau Franziska, geb. Mandziak, in Binkowo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin

**am Mittwoch, den 24. Oktober 1906,**
vormittags 10³/₄ Uhr

an Ort und Stelle auf dem Grundstück Binkowo 44 beginnend an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen O. 1, den 5. Oktober 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

1406/06 I Eb. gez. **v. Köller,** Regierungs-Assessor.
beglaubigt **Bauer,** Regierungs-Assessor.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**918. Verzeichnis der im Jahre 1907 abzuhaltenden Gerichtstage.**

| A. in Kriewen: | B. in Wielichowo: |
|---|---|
| 8. Januar, | 14. Januar, |
| 5. Februar, | 11. Februar, |
| 5. März, | 11. März, |
| 9. April, | 8. April, |
| 7. Mai, | 13. Mai, |
| 4. Juni, | 10. Juni, |
| 9. Juli, | 8. Juli, |
| 24. September, | 16. September, |
| 22. Oktober, | 14. Oktober, |
| 12. November, | 18. November. |
| 10. Dezember. | 16. Dezember. |

Kosten, den 5. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

**919.** Durch Beschluß des unterzeichneten Amtsgerichts von heute ist der frühere Bankbeamte Stanislaus **Trzeciakowski** von hier **wegen Trunksucht entmündigt** worden.

Posen, den 1. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

**920. Beschluß.**

Nachdem alle Beteiligten darin eingewilligt haben, beschließt der Kreisausschuß des Kreises Posen-Ost auf Grund des § 24 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 den als Kartenblatt 1 **Parzelle 111/43** bezeichneten Teil der Warthe in Größe von 3,05,80 Hektar von dem **Gutsbezirk Naramowice abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirke Umultowo** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen;** ferner **die Parzellen** Kartenblatt 1 **Nr. 37** in Größe von 0,81,70 Hektar **Nr. 72/33** Grundbuch Band II Blatt 48 in Größe von 0,07,70 Hektar und **Nr. 73/33** Grundbuch Bd. II Blatt 48 in Größe von 0,01,83 Hektar von dem **Gemeindebezirke Naramowice abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirk Umultowo** in kommunaler Beziehung **zu vereinigen.**

Posen, den 19. September 1906.

G. w. o.

**Steimer. von Unruh. Hoffmeyer.**

Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß § 2 Absatz 8 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

3624/06 K. A. **Steimer,** Landrat.

**921. Beschluß.**

Auf Antrag der Beteiligten beschließt der Kreisausschuß des Kreises Posen-Ost auf Grund des § 24 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, **die Parzellen 49, 50** und **51** in Größe von 50,01,64 Hektar (Kartenblatt 2 Grundbuch Band 1 Blatt 4) von dem **Gutsbezirke Morasko abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirke Piontkowo** in kommunaler Beziehung **zu vereinigen.**

Posen, den 19. September 1906.

G. w. o.

**Steimer. von Unruh. Hoffmeyer.**

Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß § 2 Absatz 8 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

3624/06 K. A. **Steimer,** Landrat.

**922. Bekanntmachung.**

Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegs vom 24. November 1898 ausgefertigten 3¹/₂prozentigen **Anleihescheinen der Stadtgemeinde Fraustadt** sind solche nach Maßgabe der genehmigten Tilgungsbedingungen zum Nennbetrage von 18700 Mark freihändig **angekauft** worden.

Fraustadt, den 6. Oktober 1906.

Der Magistrat.

**923.** **Beschluß.**

Gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 4. September d. Js. im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen:

Die nachstehend aufgeführten **Parzellen** werden von dem **Gemeindebezirk Konarzewo abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk Konarzewo vereinigt.**

| Name der Gemarkung | Nummer des Kartenblattes (der Flur) | Nummer der Parzelle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt oder Artikel | Bezeichnung der Lage u. dgl. m. | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt: Hekt. | Flächeninhalt: Ar | Flächeninhalt: qm. | Reinertrag: Tlr. | Reinertrag: 1/100 | Jahresbetrag der Grundsteuer: Mk | Jahresbetrag der Grundsteuer: Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | | 3 | | 4 | 5 | 6 | 7 | | | 8 | | 9 | |
| Konarzewo | 1 | 1 | Rittergut Konarzewo | | An der Lutejniewoer Grenze | Acker | 8 | 1 | 37 | 10 | — | 54 | | |
| | | | | | | | 7 | 2 | 51 | 50 | 2 | 95 | | |
| | | 2 | | | | Acker | 7 | 2 | 06 | 10 | 2 | 42 | | |
| | | | | | | | 6 | 1 | 10 | 60 | 2 | 60 | | |
| | | 3 | | | | Wiese | 6 | — | 18 | 10 | — | 43 | | |
| | | 4 | | | | " | 6 | — | 18 | 10 | — | 42 | | |
| | | 5 | | | | Acker | 6 | — | 66 | 90 | 1 | 57 | | |
| | | 6 | | | | " | — | — | 73 | 50 | 1 | 73 | | |
| | | 7 | | | | Wiese | 6 | — | 65 | 40 | 1 | 54 | | |
| | | 8 | | | | " | 6 | — | 20 | 40 | — | 48 | | |
| | | 9 | | | | Acker | 6 | 2 | 01 | 21 | 4 | 73 | | |
| | | 11 | | | | " | 7 | 1 | 67 | 20 | 1 | 97 | | |
| | | 12 | | | | Hofraum | — | — | 17 | 10 | — | — | | |
| | | 14 | | | | Acker | 7 | 3 | 06 | 90 | 3 | 61 | | |
| | | 15 | | | | " | 7 | — | 24 | 50 | — | 29 | | |
| | 1 | 10 | | | von Baschkow | Weg | — | — | 30 | 40 | — | — | | |
| | | 513/13 | | | von Dzierzanow | " | — | — | 21 | 14 | — | — | | |
| | | 514/16 | | | von Baschkow | " | — | — | 05 | — | — | — | | |
| | | | | | | Zusammen . . . | | 17 | 41 | 14 | 25 | 28 | 7 | 25 |

Krotoschin, den 7. Juli 1906.

Der Kreisausschuß des Kreises Krotoschin.

**Hahn,** Landrat.

**Personal-Veränderungen.**

**924. Im Geschäftsbereiche der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion zu Posen sind im Laufe des 3. Vierteljahres 1906 folgende Veränderungen eingetreten:**

a) Befördert wurden:

1. der Regierungsrat Galleiske bei der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen zum Oberregierungsrat daselbst,

2. der Gerichtsaktuar Naupach in Posen zum Sekretär beim Stempel- und Erbschaftssteueramt I daselbst,

3. der Steuerassistent Kasten in Pinne zum Steuersekretär in Elbing,

4. der Steueraufseher Grundmann in Koschmin zum Zollassistenten in Stralkowo.

b) Versetzt wurden:

1. der Oberzollinspektor Heyn in Hohensalza als Obersteuerinspektor nach Posen,

2. der Obergrenzkontrolleur Lorenz in Slomierzyce als Obersteuerkontrolleur nach Werden,

3. der Zollassistent Dardaillon in Stralkowo als Steuerassistent nach Pinne.

c) In den Ruhestand versetzt wurde:

der Obersteuerinspektor Steuerrat Kollmann in Posen unter Verleihung des Kronenordens III. Klasse.

d) Gestorben sind:

der Oberrevisor und Leiter der Provinzial-Lehranstalt Habering und der Provinzial-Steuersekretär Glasemann in Posen.

**923. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Dachdeckermeisters Martin Paterek in Zduny, Kreis Krotoschin,
2. des Sattlermeisters Wilhelm Abramowski in Moschin, Kreis Schrimm.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominiums Kopaszewo und des Vorwerks Lagiewnik II, Kreis Kosten,
2. des Gutes Michorzewo, Kreis Neutomischel,
3. des Gutes Sendzin, Kreis Samter.

**II. Geflügelcholera.**

**a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

1. des Zimmermanns Joseph Wujek in Punitz und des Gutes Holdom, Kreis Gostyn,
2. des Propstes Lowinski in Zulkow, Kreis Jarotschin.

**b. Erloschen unter dem Geflügel:**

1. des Kaufmanns Peter Jewasinski und des Klempnermeisters Anton Piotrowski in Opalenitza, Kreis Grätz,
2. Tikusow, Kreis Ostrowo.

**III. Tollwut.**

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

Mieschkow Marktfl., Dorf und Gut, Wolicapusta Dorf und Gut, Oszek Dorf und Gut, Szyplow Gut mit Uslodzinn, Bielejewo Dorf und Gut, Tokarow, Strannice, Chwalencin Gut, Chwalencinek Dorf und Gut, Michalowo, Kolniczki, Hedwigsfeld, Kolnice, Theresia, Alexanderruh, Elisenwalde, Klenka, Wolicakozia, Gory Vorwerk, Waldhof, Wilhelmswalde, Gemeinde Stengosch, den Ortschaften Cilcz, Konty und Radlin, Kreis Jarotschin.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
2. Rothendorf, Neu Karmin, Karminek und Vorwerk Gustawowo, Kreis Pleschen,
3. Schellendorf, Zielnik Gut, Romanowo, Podgaj, Babin, Plawce, Klingenburg, Meiensfelde, Zmyslowo, Krerowo Gut und Gemeinde, Bieganowo, Januszewo, Jahnsfeld, Jaroslawiec, Topola, Koszuty Gut und Gemeinde, Heickerode, Slupia, Pentkowo und Kijewo, Kreis Schroda.

**IV. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Adamiak zu Rzemichow und des Fleischermeisters Ignatz Przybylski zu Pogorzela Stadt, Kreis Koschmin,
2. des Propstes Jablonski zu Groß Wysocko und des Dominiums Groß Przygodzice, Kreis Ostrowo,
3. des Wirts Martin Czysz zu Chomencice, Kreis Posen West,
4. des Wirts Paul in Zirpe, Kreis Schmiegel,
5. des Fleischers Joseph Wojtaszak zu Miloslaw, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Arbeiterfrau Mackowiak zu Luschwitz, des Böttchers Franz Przesborski zu Kursdorf und des Bauern Gustav Nietze in Oberpritschen, Kreis Fraustadt,
2. des Dominialarbeiters Majchrzak in Konkolewo, Kreis Grätz,
3. des Wirts Otto Ruge in Maniewo, Kreis Obornik,
4. des Landwirts Pawlak zu Fabianowo, Kreis Ostrowo,
5. des Ansiedlers Hermann Kroschel in Umultowo, Kreis Posen Ost,
6. des Dominiums Baborowko, Kreis Samter.

**V. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. der Witwe Martianna Wolna zu Chwaliszew II, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Johann Kolanow zu Wituchowo, des Arbeiters Adalbert Mrutka zu Lubosch Gut, des Landwirts Ohler und des Arbeiters Jung zu Gora und des Eigentümers Steffaniak zu Groß-Luttom, Kreis Birnbaum,
3. des Ausgedingers Franz Lemanski in Schenawe, Kreis Bomst,
4. des Brauergutsbesitzers August Hartel in Tillendorf, des Bauern August Liebelt zu Gurschen und der Witwe Berta Wehner zu Heyersdorf, Kreis Fraustadt,
5. des Schmieds Felix Czeszak in Bielawy und des Gemeindevorstehers Heinrich zu Kopanke, Kreis Grätz,
6. des Hilfsweichenstellers Eduard Schuhmann in Golina und des Arbeiters Johann Liszak zu Mieschkow, Kreis Jarotschin,
7. des Arbeiters Stanislaus Placzkowiak zu Rowina, der Arbeiter Stanislaus Grzeski und Anton Chybiak in Bruczkow Gut Kreis Koschmin.
8. des Gemeindevorstehers Bock in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
9. des Maurers Paul Bernhard und des Arbeiters Franz Cyprian zu Storchnest, des Bäckermeisters Stachowiak zu Feuerstein, Kreis Lissa i. P.,
10. des Auszüglers Michael Glacer in Szmardow und des Arbeiters Anton Kucharski in Groß Przygodzice, des Dominiums Alt Parczew, Kreis Ostrowo,
11. des Dominialarbeiters Thomas Winiecki aus Karmin, Kreis Pleschen,
12. des Arbeiters Thomas Zajnaj zu Büntkau, Kreis Posen West,
13. des Zimmermanns Richard Baer in Grätz und des Eigentümers Anton Paetzelt zu Glozewo, Kreis Meseritz,
14. des Gutes Klein Görchen und des Wirts Carl Bergmann zu Lang-Guhle, Kreis Rawitsch,
15. des Wirts K. Kowalski in Skarydzew u. des Wirts Jakob Pawlak in Kuznica bobr, Kr. Schildberg,

16. des Wirts Majczak zu Czacz, des Vogts Staskiewicz zu Czacz-Gut, des Arbeiters Kasprzak zu Murkwitz-Gut, des Wirts G. Fritsch zu Dt. Poppen und der Witwe Pohl zu Zegrowko, des Arbeiters Jakob Urbanowski zu Karczewo Gut und des Schmieds Wojciechowski zu Nitsche, Kreis Schmiegel,
17. des Rittergutspächters von Loga zu Lipowka und des Eisenbahnhilfsweichenstellers Thomas Piechowiak zu Dachowo, Kreis Schrimm,
18. des Gutsbesitzers Anderhold in Bronisszewo und des Ansiedlers Theobald Ermel in Brückenau, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Michael Adamek in Pogrzybow, des Ansiedlers August Bott in Raschkowek und der Häusler Josef Pospiech u. Johann Kurzawa in Chwaliszew I, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Ludwig Grupa in Orzeschkowo, Kreis Birnbaum,
3. des Ackerbürgers Wilhelm Lange in Rakwitz, Kr. Bomst,
4. des Bergmann Valentin Grochowczak u. Häuslers Johann Lorych in Bukwitz, des Häuslers Adalbert Kurpisz und der Witwe Karoline Bortlisz in Bukwitz, der Ansiedler August Krüger u. Rudolf Grams in Lindensee, Kreis Fraustadt,
5. der Händler Kasimir Mulczynski und Valentin Musialowski in Punitz, Kreis Gostyn,
6. des Gutsbesitzers Gottlieb Raschke in Zegowo, des Gutsbesitzers Wilhelm Zimmermann in Großdorf und Vogt Skrzypczak in Separowo, Kreis Grätz,
7. des Arbeiters Jakob Florczak in Radlin und der Witwe Franziska Jankowska in Potarzyce, Kreis Jarotschin,
8. des Wirts Karl Berger in Turze, Kr. Kempen,
9. des Wirts Valentin Plucinski in Wyrembin, des Gutspächters Wehmer in Goreczki, der Witwe Apollonia Andrzejewska u. des Arbeiters Johann Berek in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
10. des Ansiedlers Möller aus Konarzewo, Kreis Krotoschin,
11. des Ackerbürgers Wilhelm Klimpel in Storchnest des Häuslers Melchior Majchrzak in Gurschno-Gemeinde, der Witwe Schröter, Peter Ploczeniczak u. Mathias Mackowski in Gurschno-Gut, Kreis Lissa,
12. der Witwe Brettschneider in Rogasen und der Einwohner in Grudna, Kreis Obornik,
13. des Ansiedlers Wilhelm Dalhaus in Bronischewitz, des Wirts Valentin Wojtkowiak in Pieruszyce und des Gastwirts Thomas Gruszczynski in Pleschen, des Gutsarbeiters Martin Dziuba in Kuczkow und des Arbeiters Gottlieb Lobermeier in Pleschen, gleichen Kreises,
14. des Halas, Owczarczak und Cichorzewski in Luisenhain, des Jaskula in Minikowo und Brzezewski in Groß-Starolenka, des Bäckermeisters Kucki und Arbeiters Johann Jankowski in Rataj sowie des Arbeiters Fr. Kruszona in Winiary, Kreis Posen-Ost,
15. des Dominiums Konarzewo, des Wirts Lorenz Kendziora in Wiesenrode, des Ernst Müller in Lang-Guhle, des Propst Mizgalski und des Wirts Stefan Organistka in Szkaradowo, Kreis Rawitsch,
16. des Eigentümers Matzke in Neuthal, des Wirts Karl Sturzebecher und des Arbeiters Nikolaus Ogrodowczyk in Klodzisko, der Wirte Johann Hellwig und Julius Kierstein in Chojno, des Lehrers Scholl in Konsinowo und des Bahnwärters Rickel in Kempa, Kreis Samter,
17. der Bürgerfrau A. Rosenberger in Schildberg, des Wirts Paul Lachmann in Zmyslona lig und des Königlichen Försters Peetsch in Tannenberg, Kreis Schildberg,
18. des Wirts Dudkowiak, Czainski und Flemnitz in Czacz, des Arbeiters Kunik in AltzBialcz, des Ausgedingers Vinzent Papierz, des Häuslers Simon Stachowiak in Kaminiec, des Häuslers Lorenz Waligora in Parzenczewo, des Vogts Schwarz in Alt-Boyen, des Propsteipächters Giera in Gorka duchowna, des Ansiedlers Knöner in Leiperode, des Häuslers Ignatz Puziak in Jaskolki-Gemeinde, des Häuslers Gottlieb Schmidt in Kotusch-Gemeinde, des Arbeiters Lawniczak in Kelke und des berittenen Gendarmerie Wachtmeisters Friedrich Henke in Wielichowo, Kreis Schmiegel,
19. des Dominiums Chrzonstowo, des Arbeiters Ignatz Kazmierczak in Xionsek-Gut, des Gastwirts Johann Szymanski in Kolacin-Gut, des Vogts Maciejewski in Gogolewo-Gut, Kreis Schrimm,
20. des Arbeiters Ludwig Przedwojski in Piary poln. und des Landwirts Wilhelm Neuast in Oblatschkowo, Kreis Wreschen.

## VI. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Josef Bzodek in Sroki, Kreis Koschmin,
2. des Fornals Kendziora in Gurschno, Kr. Lissa,
3. der Ansiedler Ermel und Seidel in Kathrindorf und des Landwirts Gustav Robrecht in Biechowo, Kreis Wreschen,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

des Ansiedlers Wilhelm Marohl in Pogrzybow, Kreis Adelnau.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage

## zu Nr. 42 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 16. Oktober 1906.

**926.** **Gemeindebeschluß,**

betreffend den Schlachtzwang und die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches vom 21. August 1906.

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (Gesetzsammlung Seite 277), 9. März 1881 (Gesetzsammlung Seite 273), und 29. Mai 1902 (Gesetzsammlung Seite 161) wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk **Schwersenz** folgendes beschlossen.

§ 1.

Das gewerbsmäßige sowie das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten folgender Gattungen von Vieh, des Rindviehs einschließlich der Kälber, der Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Hunde darf nur in der von der Stadtgemeinde errichteten Schlachthausanlage vorgenommen werden.

Die fernere Anlegung und die Benutzung von bestehenden Privatschlächtereien sind verboten.

§ 2.

Schlachtvieh, an welchem außerhalb des Schlachthauses eine Notschlachtung vorgenommen wurde, ist alsbald mit allen Eingeweiden und dem Blut zum weiteren Ausschlachten zum Schlachthaus zu schaffen.

Das Ausweiden solcher Tiere an der Schlachtstelle ist, soweit erforderlich, gestattet.

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Überführung zum Schlachthof verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.

Notgeschlachtete Tiere, welche Erscheinungen einer anzeigepflichtigen Seuche zeigen, einer solchen oder der Ansteckung einer Seuche verdächtig sind, sind bis zur Entscheidung der zuständigen Polizeibehörde, welcher in diesem Falle gemäß dem Gesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ Anzeige zu erstatten ist, an der Schlachtstelle sicher aufzubewahren.

§ 3.

Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Vorrichtungen, als: das Abhäuten, Ausweiden und Abbrühen des geschlachteten Viehes, das Reinigen und Schleimen der Därme und der Eingeweide, das Abbrühen und Reinigen einzelner Körperteile, ferner das Talgschmelzen für gewerbliche Zwecke dürfen ebenfalls nur in den städtischen Schlachthausanlagen vorgenommen werden.

Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschlachtet und gereinigt sind, in den Häuten mit den Köpfen aus dem Schlachthause entfernt und die Köpfe außerhalb des Schlachthauses abgebrüht werden.

Das bei den Schlachtungen gewonnene Blut darf, soweit es nicht zur menschlichen Nahrung oder zur Wurstbereitung verwendet wird, aus der Schlachthausanlage nicht mitgenommen werden.

§ 4.

Alles in die Schlachthausanlage gelangende Schlachtvieh ist nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungs- sowie der landesgesetzlichen Bestimmungen der Untersuchung durch die hierzu bestellten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 5.

Alles nicht in den städtischen Schlachthausanlagen ausgeschlachtete frische Fleisch einschließlich der Eingeweide darf im Gemeindebezirk Schwersenz nicht eher feilgeboten werden, als bis Fleisch wie Eingeweide einer Untersuchung durch die hierzu bestellten Sachverständigen in den dazu bestimmten Räumen unterzogen sind.

In Gast- und Speisewirtschaften darf frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, als bis es einer gleichen Untersuchung in den dazu bestimmten Räumen unterzogen ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf das Fleisch, welches nach Maßgabe der §§ 8—16 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte unterlegen hat, sofern jedes eingeführte Fleischstück nach den bestehenden Vorschriften deutlich abgestempelt ist.

§ 6.

Für die Benutzung der städtischen Schlachthausanlagen und für die Untersuchung der Schlachttiere oder des Fleisches werden Gebühren erhoben. Der Gebührentarif wird bekannt gemacht.

§ 7.

Auf den öffentlichen Märkten und in den hiesigen Privatverkaufsstellen ist das nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachtete frische Fleisch auch dann, wenn es einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte unterlegen hat, von dem hier ausgeschlachteten Fleisch besonders feilzubieten. An sichtbarer Stelle des Fleischstandes und in den Privat-Verkaufsstellen ist die Bezeichnung „Eingebrachtes Fleisch“ anzubringen. Die Buchstaben der Aufschrift müssen mindestens 5 cm hoch sein.

§ 8.

In allen öffentlichen, im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufsstellen darf frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden, wenn es im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachtet ist.

§ 9.

Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirk der Stadt Schwersenz das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in den städtischen Schlachthausanlagen, sondern an einer anderen innerhalb eines Umkreises von 10 km von der Stadtgrenze belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, in dem Gemeindebezirk nicht feilbieten.

§ 10.

Dieser Gemeindebeschluß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 11.

Wer den Anordnungen dieses Gemeindebeschlusses zuwiderhandelt, wird nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Schwersenz, den 21. August 1906.

L. S. Der Magistrat

**Hoppmann. Kluge. Lesser. Robert Lieske.**

Vorstehender Gemeindebeschluß wird auf Grund des § 131 des Gesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Posen, den 11. September 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

L. S. Der Vorsitzende

i. V. **von Siegroth.**

C. 713/06. B. A.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird hier[...] öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwersenz, den 26. September 1906.

Der Magistrat

**Hoppmann.**

Nr. 9251.

---

# Regulativ

## für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus zu Schwersenz ausgeschlachteten frischen Fleisches.

Vom 21. August 1906.

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser

vom 18. März 1868 / 9. März 1881 / 29. März 1902 des Gemeindebeschlusses vom 21. August 1906, ferner auf Grund der §§ 5 und 1[...] des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 19[...] sowie auf Grund des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 23. September 1904 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Schwersenz folgendes beschlossen:

§ 1.

Frisches Fleisch, einschließlich der Eingeweide von Schlachtvieh (Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Hunde), welches in den Gemeindebezirk eingebracht und feilgeboten oder in Gastwirtschaften und Speisewirtschaften zum Genusse zubereitet werden soll, muß sofort in den Untersuchungsstellen für eingeführtes Fleisch vorgelegt werden. Hiervon ausgenommen ist Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 unterlegen hat, sofern jedes eingeführte Fleischstück nach den bestehenden Vorschriften deutlich abgestempelt ist.

§ 2.

Das zu untersuchende Fleisch ist in größeren Stücken, und zwar dasjenige von Bullen, Ochsen, Kühen, über drei Monate alten Jungrindern, Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln mindestens in Vierteln, dasjenige von anderem Schlachtvieh ungeteilt vorzulegen, doch ist die Einführung von ungeteilten Hammel- oder Kalbskeulen sowie von Hammel- oder Kalbsrücken gestattet.

Einzelne Organe, z. B. Lebern, Lungen, Herzen, Milzen, Zungen, frische Därme und Flomen dürfen nur eingeführt werden, sofern sie mit dem Fleisch [...]

dazu gehörigen Schlachttiere in der vorgeschriebenen Weise vorgelegt werden.

Die Einfuhr von gehacktem Fleisch ist verboten.

§ 3.

Die Untersuchungsstelle im Schlachthaus ist an jedem Wochentage zu den Zeiten geöffnet, in welchen der Schlachthof für den Schlachtbetrieb geöffnet ist.

§ 4.

Die Untersuchung des eingeführten Fleisches in den Untersuchungsstellen findet nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften durch die städtischen Tierärzte statt.

Die zu einem Tiere gehörigen Fleischstücke müssen derart deutlich gekennzeichnet sein, daß ihre Zusammengehörigkeit außer Zweifel steht.

Je nach dem Ergebnis der Untersuchung wird der Verkauf des eingeführten Fleisches gestattet, beschränkt oder untersagt.

§ 5.

Den Bestimmungen dieses Regulativs unterliegt nicht das Fleisch, welches von hiesigen Einwohnern mit der Post, mit der Eisenbahn, persönlich oder durch eigene Boten des Empfängers lediglich für den eigenen Haushalt von auswärts bezogen wird.

Als eigener Haushalt ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften nicht anzusehen.

§ 6.

Das zum Genuß tauglich befundene Fleisch wird an geeigneten Stellen nach Maßgabe des § 44 Ziffer 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen (B. B. A.) mit dem amtlichen städtischen Fleischstempel, welcher sich in Form und Farbe von dem Stempel für das im Schlachthof ausgeschlachtete Fleisch unterscheidet, versehen.

Eingeführtes Fleisch, welches diesen Stempel nicht trägt, darf im Gemeindebezirk nicht feilgeboten werden.

§ 7.

Fleisch, welches als bedingt tauglich oder minderwertig befunden ist, darf in dem Gemeindebezirk nur auf der Freibank nach den Bestimmungen der Freibankordnung feilgeboten werden.

Das als untauglich zum Genusse für Menschen befundene Fleisch wird entweder auf Kosten des Eigentümers oder desjenigen, der es vorgelegt hat, nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften vernichtet oder für den Genuß unbrauchbar gemacht.

Gegen den Ausspruch des untersuchenden Sachverständigen kann der Besitzer des Fleisches innerhalb 24 Stunden die Entscheidung der Polizei-Verwaltung anrufen. Von diesem Vorhaben hat er sofort dem Schlachthofsdirektor Kenntnis zu geben.

Die Kosten einer etwaigen Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

§ 8.

Für die Untersuchung des eingeführten Fleisches wird vom Magistrat ein Gebührentarif festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Gebühren sind an die Kasse des Schlachthauses bezw. an den mit der Hebung dieser Gebühren beauftragten Beamten der Untersuchungsstelle vor Beginn der Untersuchung zu entrichten.

Über das Ergebnis der Untersuchung und über die gezahlten Gebühren wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 9.

Frisches Schweinefleisch oder Fleisch von Hunden, welches in den Gemeindebezirk eingeführt ist, gilt nur dann als auf Trichinen untersucht, wenn es

1. einen deutlich lesbaren Trichinenschaustempel trägt und
2. von einer unterschriebenen Bescheinigung eines Trichinenschauers des Schlachtortes begleitet ist, welche denselben Trichinenschaustempel mit derselben sonstigen Kennzeichnung (Nummer) trägt.

Anderenfalls wird die Untersuchung auf Trichinen gegen die dafür festgesetzte Gebühr ausgeführt. Diese Untersuchungen finden jedoch nur im Schlachthof statt. Zu diesem Zwecke ist das Fleisch aus den Untersuchungsstellen in der Stadt durch den Besitzer dorthin zu schaffen.

§ 10.

Auf den öffentlichen Märkten und in den hiesigen Privatverkaufsstellen, in denen eingebrachtes Fleisch feilgeboten wird, ist das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch auch dann, wenn es einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 unterlegen hat, von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten. An sichtbarer Stelle des Fleischstandes und in den Privatverkaufsstätten ist die Bezeichnung

„Eingebrachtes Fleisch“

anzubringen. Die Buchstaben der Aufschrift müssen mindestens 5 cm hoch sein.

§ 11.

Dieses Regulativ tritt am Tage der Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthauses in Schwersenz in Kraft.

§ 12.

Wer den vorstehenden Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Schwersenz, den 21. August 1906.

L. S. Der Magistrat

**Hoppmann. Kluge. Lesser. Robert Lieske.**

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des § 131 des Gesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Posen, den 11. September 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende

L. S. i. V.: **von Ziegroth.**

C. 713/06 B. A.

---

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwersenz, den 26. September 1906.

Der Magistrat

**Hoppmann.**

9251.

---

# Regulativ

## für die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus zu Schwersenz gelangenden Schlachtviehs.

Vom 21. August 1906.

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868/$\frac{\text{9. März 1881}}{\text{29. März 1902}}$, des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, des preußischen Gesetzes über die Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 28. Juni 1902, sowie auf Grund der zu den beiden letzteren Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für die Untersuchung des in die Schlachthausanlage zu Schwersenz gelangenden Schlachtviehs folgendes beschlossen.

§ 1.

Der Gemeindebezirk Schwersenz mit dem Schlachthause bildet einen Schaubezirk mit der Bezeichnung „Schlachthof Schwersenz".

§ 2.

Die amtliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau wird durch den hierzu bestellten Schlachthoftierarzt und die Trichinenschauer ausgeführt. Auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung der Schlachttiere mit Einschluß der Trichinenschau, sowie für die Führung des gemeinsamen Tagebuchs der Beschauer finden die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 28. Juni 1902, sowie die zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs- und landes- oder ortspolizeilichen Bestimmungen Anwendung.

Die Beschauzeit im Schlachthof ist auf die Betriebsstunden beschränkt.

§ 3.

Die Beschauer werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheit eidlich verpflichtet.

§ 4.

Die Trichinenschauer werden aus der Zahl der Personen bestellt, welche vor der zuständigen Prüfungsstelle die Prüfung abgelegt haben.

§ 5.

Der Schlachthoftierarzt ist der nächste Vorgesetzte der Trichinenschauer, ihm ist die Leitung und Beaufsichtigung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau übertragen, alle Beschauer und das Aufsichtspersonal des Schlachthofs, letzteres, insoweit es sich um die Ausführung der bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau getroffenen Anordnungen handelt, sind verpflichtet, seinen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Oberaufsicht über alle Sachverständige übt der Magistrat aus.

§ 6.

Beim Eintrieb der Schlachttiere in den Schlachthof hat der Besitzer der Tiere bezw. der Viehbegleiter dieselben nach Art, bei Rindvieh mit Ausnahme der Kälber auch nach Geschlecht, beim Schlachthofverwalter anzumelden. Name, Stand und Wohnort des Besitzers sind anzugeben.

Der etwaigen Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtung insbesondere die Anordnung, daß das Tier nur in bestimmten Räumlichkeiten, im Polizei-Schlachthof, oder nur in Gegenwart des Beschauers geschlachtet werden darf, oder der Versagung der Schlachterlaubnis, haben die Besitzer bezw. ihre Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

Eine Mitteilung des Ergebnisses der Schlachtviehbeschau an den Besitzer der Schlachttiere unterbleibt, sofern derartige Vorsichtsmaßregeln nicht angeordnet werden.

§ 7.

Die in den Ställen des Schlachthofs über Nacht eingestellten Tiere sind morgens vor Eröffnung des Schlachthofs von dem damit beauftragten Tierarzt zur Wiederholung der Schlachtviehbeschau zu untersuchen.

§ 8.

Das Ausschlachten der Tiere und die Fleischbeschau haben nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 17—29 der Bundesratsbestimmungen vom 30. Mai 1902 BBA) und den dazu erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

Namentlich ist folgendes zu beachten:

1. Sofern besondere Hilfeleistungen bei der Untersuchung der Tiere erforderlich sind und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hilfskraft auf Ansuchen des Tierarztes nicht stellt, ist letzterer berechtigt, die weitere Untersuchung des Schlachttieres abzulehnen, bis dem Ansuchen entsprochen ist.

2. Vor der Besichtigung durch den Tierarzt ist eine Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht gestattet. Jedoch ist bei Schafen und Kälbern die vollständige Lostrennung der Haut von den Tierkörpern und bei Kälbern außerdem die Lostrennung von Kopf und Unterfüßen schon vor der Besichtigung durch den Tierarzt gestattet, wenn die losgelösten Teile in der Nähe der Tierkörper derart aufbewahrt werden, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

Im übrigen dürfen Rindvieh und Pferde nur dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt.

Die Zerteilung von Rindvieh und Pferden muß durch Spalten der Wirbelsäule erfolgen. Schweine — ausgenommen Spanferkel — müssen vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in 2 Hälften so zerlegt werden, daß noch ein Stück Haut undurchtrennt bleibt. Die Flomen sind zu lösen.

Auf Antrag des Besitzers bezw. seines Vertreters kann von einer Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes bei Schweinen ausnahmsweise, z. B. bei Schau- und Ausstellungstieren, abgesehen werden. Dieser Antrag ist an den diensthabenden Tierarzt zu richten.

3. Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen die Zunge im natürlichen Zusammenhang mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle (Lunge, Herz usw.) dürfen aus dem Tierkörper herausgenommen werden. Bei Rindern ist die Zunge vom Kopf soweit zu lösen, daß die Maul- und Rachenschleimhaut im ganzen Umfang zu sehen ist.

Die Nieren bei Rindern, Schafen und Ziegen, Schweinen, Pferden und anderen Einhufern sind aus den Fettkapseln zu lösen, sodaß sie im ganzen Umfange sichtbar sind.

4. Die Eingeweide der Schlachttiere sind in der Nähe der Tierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

Das Gekröse nebst Eingeweiden eines jeden Schweines ist hinter demselben an den Haken der Hakengestelle der Schlachträume aufzuhängen.

5. Vor beendeter Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt, noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden, auch dürfen die Tiere von der Schlachtstelle nicht eher entfernt werden, als bis die Abstempelung derselben erfolgt ist.

Die Reinigung der Därme von ihrem Inhalt ist gestattet.

6. Jedes Schwein ist, sobald dasselbe an dem Hakengestell hängt und bevor es ausgeschlachtet ist, zur Herbeiführung der Untersuchung auf Trichinen durch den Schlachtenden an der Vorderfläche des rechten Hinterfußes mittelst Tintenstift oder anderweit (Farbstempel) mit dem Namen des Besitzers und dessen Wohnort deutlich zu versehen.

Die seitens des Aufsichtspersonals zur Kontrolle für die Untersuchung der Schweine auf Trichinen an jedem Schweine angebrachte Blechmarke mit Nummern dürfen die Schlachtenden eigenmächtig nicht entfernen. Die Abnahme der Marke erfolgt nur durch das Aufsichtspersonal vor der Abstempelung der Schweine.

§ 9.

Die Behandlung und Kennzeichnung des im Schlachthof ausgeschlachteten Fleisches erfolgt gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Das taugliche Fleisch wird mit Stempeln versehen, welche die Inschrift „T. U. Schlachthof Schwersenz“ tragen.

Die Anbringung eines vorläufigen Erkennungszeichens bei beanstandetem Fleisch darf unterbleiben, sofern dasselbe alsbald unter amtlichen Verschluß genommen wird.

§ 10.

Nach Anweisung der Tierärzte oder des Aufsichtspersonals sind die beanstandeten Tiere oder Teile durch die Besitzer oder durch die Schlachtenden an die dafür bestimmten Orte bezw. in den Polizei-Schlachthof zu schaffen.

Das beanstandete Fleisch wird nach Maßgabe der darüber erlassenen gesetzlichen und behördlichen Anordnungen unschädlich beseitigt. Eine Entschädigung hat der Besitzer dafür nicht zu beanspruchen. Erforderlichenfalls hat er die Kosten der Beseitigung zu tragen.

§ 11.

Die im § 41 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 A vorgeschriebenen Entscheidungen über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches und die Benachrichtigung des Besitzers sind auf Grund des § 67 Abs. 1 und 2 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 dem Schlachthofverwalter bezw. seinem Stellvertreter übertragen.

§ 12.

Die Beschwerden über Entscheidungen der Beschauer sind an die Polizei-Verwaltung zu richten, welcher die endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen die Verfügung dieser Stellen übertragen ist.

Die durch eine unbegründete Beschwerde entstehenden Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen. Bei Erhebung der Beschwerde ist zur Kostendeckung ein Vorschuß von 15 Mark zu leisten, welcher bei begründeter Beschwerde zurückerstattet wird.

§ 13.

Schlachttiere, welche in den Schlachthof gebracht worden sind, dürfen nur mit Erlaubnis des Schlachthof-Tierarztes von demselben fortgebracht werden.

§ 14.

Tiere, an welchen im Schlachthause, auf dem Transport oder innerhalb des Gemeindebezirks Schwersenz eine Notschlachtung vorgenommen worden ist, sind in den Polizei-Schlachthof zur weiteren Ausschlachtung zu schaffen.

§ 15.

Für die Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere sind die festgesetzten Gebühren bei der Lösung einer Schlachtkarte an die Kasse des Schlachthauses zu entrichten. Die gleichen Gebührensätze finden auch für die Benutzung des amtlichen Schlachthofes bezw. Seuchenhofes Anwendung.

Der Gebührentarif wird bekannt gemacht.

§ 16.

Dieses Regulativ tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

§ 17.

Wer den vorstehenden Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen angedroht sind, nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Schwersenz, den 21. August 1906.

(L. S.) Der Magistrat.

**Hoppmann. Kluge. Lesser. Robert Liefke.**

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des § 131 des Gesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Posen, den 11. September 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

(L. S.) Der Vorsitzende.

In Vertretung: **von Siegroth.**

C. 713/06. BA.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwersenz, den 26. September 1906.

Der Magistrat.

J.-Nr. 9251/06. **Hoppmann.**

---

# Schlachthof-Ordnung

## für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Schwersenz.

---

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 bezw. 9. März 1881 bezw. 29. März 1902 und des Rei[...] über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. J[...] sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimm[...] wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versamm[...] für den Gemeindebezirk der Stadt Schwersenz folgende[s] beschlossen:

**Benutzung der Ställe.**

§ 1.

Tiere, die länger als 24 Stunden eingestellt bleiben sollen, müssen vom Einsteller alsbald genügend getränkt und gefüttert werden. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Verpflegung der Tiere für Rechnung des Einstellers nach Anweisung des Schlachthofmeisters.

Länger als drei Tage darf kein Stück Vieh in den Ställen verbleiben.

Für die Sicherheit des eingestellten Viehes übernimmt die Schlachthofverwaltung keine Gewähr.

**Schlachtung.**

§ 2.

Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in den Schlachtraum geführt werden, wenn die Vorbereitungen zum sofortigen Schlachten getroffen und die tarifmäßigen Gebühren bezahlt sind. Zum Nachweis ist dem Hallenmeister die Quittung über die erfolgte Zahlung zu übergeben.

§ 3.

Die Schlachtstellen dürfen nicht länger besetzt gehalten werden, als zum Schlachten und zur Bearbeitung der Tiere, sowie zur Reinigung der Schlachtstätten und Geräte unbedingt erforderlich ist. Die zur Schlachthausanlage gehörenden Gerätschaften dürfen aus den Räumen, für die sie bestimmt sind, nicht entfernt werden.

In den Schlachthallen muß der Gang für den angemessenen Verkehr frei bleiben. Die Handkarren dürfen darin nur solange stehen, als zur Beladung notwendig ist.

§ 4.

Der Stall- und Grubendünger verbleibt der Schlachthofverwaltung zur eigenen Verwertung.

§ 5.

Häute, Eingeweide und sonstige Abfälle eines geschlachteten Tieres dürfen in den Räumen des Schlachthauses nicht länger verbleiben, als zu ihrer Fortschaffung erforderlich ist.

§ 6.

Die zu den Krankvieh-Räumen gehörigen Inventarstücke dürfen nicht in andere Räume und ebensowenig andere Inventarstücke in diese Räume gebracht werden.

**Fleisch- und Trichinenbeschau.**

§ 7.

Sobald eine Schlachtung vollzogen ist, hat derjenige, der geschlachtet hat, davon selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen er verantwortlich ist, dem Schlachthof-Tierarzt und bei Schlachtung von

Schweinen außerdem dem Trichinenschauer behufs Vornahme der Untersuchung Anzeige zu machen.

Fleischer oder Fleischergehülfen, die bei oder nach der Schlachtung oder bei der Zerlegung eines Tieres Krankheitszeichen oder krankheitsverdächtige Erscheinungen finden, sind verpflichtet, dies sofort dem Schlachthaustierarzt zu melden.

**Beanstandetes Fleisch.**

§ 8.

Die weitere Behandlung des bei der Fleischbeschau als untauglich oder bedingt tauglich oder minderwertig erkannten Fleisches regelt sich nach den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Die polizeilichen Befugnisse nach der Beanstandung untauglich befundener Organe, Fleischteile oder kleinerer Tiere sind dem Schlachthof-Tierarzt übertragen.

Das als minderwertig und das als bedingt tauglich erklärte Fleisch, letzteres, nach dem es zum Genuß für Menschen tauglich gemacht ist, wird der auf dem Schlachthofe errichteten Freibank nach Maßgabe der dafür bestehenden besonderen Bestimmungen übergeben.

**Benutzung der Kühlhalle.**

§ 9.

In die Kühlhalle dürfen nur folgende Teile eingebracht werden, nachdem sie vollständig abgetrocknet und annähernd auf die Kühlhaustemperatur abgekühlt sind:

1. frisches Fleisch, das untersucht und abgestempelt ist,
2. Herz, Lunge, Leber, Zunge,
3. Fett, Blut und eingepökeltes Fleisch und zwar nur in offenen Gefäßen.

Die zu 1 und 2 bezeichneten Teile dürfen nicht auf dem Fußboden lagern.

§ 10.

Jeder Schlächter darf nur die ihm von der Schlachthausverwaltung überwiesene Kühlzelle benutzen. Er hat letztere stets in sauberem Zustande zu erhalten und an den vom Hallenmeister bestimmten Tagen gründlich durch Scheuern mit Besen und Trockenwäsche zu reinigen. Wird die Reinigung unterlassen, so wird sie von der Schlachthausverwaltung gegen eine Gebühr von 1 Mk. vorgenommen.

Nach dem Betreten oder Verlassen der Kühlanlage sind die Türen des Kühlraumes oder die des Vorkühlraumes sofort fest zuzumachen.

Das Betreten und Durchsuchen jeder Kühlzelle ist dem Schlachthofinspektor bezw. seinen Angestellten jederzeit auf Anfordern zu gestatten.

Die Schlachthausverwaltung übernimmt keine Gewähr für die Vorräte oder Gegenstände, die in den Kühlräumen untergebracht sind.

**Allgemeine Vorschriften.**

§ 11.

Die tarifmäßigen Gebühren sind vor Beginn des Schlachtens gegen Quittung zu entrichten.

Vor Zahlung derselben darf kein Fleisch vom Schlachthofe entfernt werden.

§ 12.

Jeder Fleischer hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit zu beobachten.

Häute sind an der Schlachtstelle sofort ordnungsmäßig zusammenzuschlagen und zusammenzurollen.

§ 13.

Bei Benutzung der zum Schlachten nötigen Maschinen und Geräte des Schlachthofes ist möglichste Schonung zu beobachten. Für mutwillige Beschädigungen ist voller Ersatz zu leisten.

§ 14.

Die vorstehende Schlachthof-Ordnung tritt am Tage der Inbetriebsetzung in Kraft.

§ 15.

Wer den vorstehenden Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Schwersenz, den 21. August 1906.

L. S. Der Magistrat

**Hoppmann. Kluge. Lesser. Robert Lieske.**

---

Vorstehende Schlachthof-Ordnung wird auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Posen, den 11. September 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende

L. S. J. V.: **von Siegroth.**

---

Vorstehende Schlachthof-Ordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwersenz, den 26. September 1906.

Der Magistrat

9251. **Hoppmann.**

---

## Freibank-Ordnung.

Auf Grund der §§ 8 bis 11 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Gesetz-Sammlung S. 229) wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Bezirk der Stadtgemeinde Schwersenz folgendes beschlossen:

§ 1.

In Schwersenz wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Schwersenz eine Freibank mit der Wirkung

eingerichtet, daß innerhalb dieses Bezirks (des Freibankbezirkes) Fleisch der im § 2 Abs. 1 und 2 gedachten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

§ 2.

Der Freibank wird alles zum Feilhalten oder zum Verkaufe bestimmte Fleisch überwiesen, das innerhalb des Freibankbezirkes der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung unterlegen hat und hierbei als bedingt tauglich (§§ 10, 11 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 R.-G.-Bl. S. 547) oder zwar als tauglich zum Genusse für Menschen, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt — minderwertig — (§ 24 a. a. O., § 40 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902) erklärt worden ist.

Dasselbe gilt für Fleisch gleicher Art, das außerhalb des Freibankbezirkes amtlich untersucht worden ist und in diesen Bezirk zum Zwecke des Feilhaltens oder Verkaufes eingeführt wird. Die Zulassung solchen Fleisches zur Freibank bedarf jedoch der Genehmigung des Gemeindevorstandes, die nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde und nur insoweit versagt werden darf, als es im Interesse der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes der Freibank geboten ist.

Nicht beanstandetes Fleisch ist vom Verkauf auf der Freibank ausgeschlossen.

§ 3.

Die Freibank befindet sich auf dem städtischen Schlachthause. Ihre Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zweigstellen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingerichtet, verlegt oder wieder eingezogen werden.

Die Freibank und etwaige Zweigstellen werden über dem Eingange deutlich lesbar als solche bezeichnet. Der Ort, in dem sie sich befinden, ihre Eröffnung, Verlegung und Einziehung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4.

Die Freibank wird von der Stadtgemeinde Schwersenz eingerichtet und betrieben.

Die Gemeinde übernimmt namentlich die Verwaltung des auf der Freibank zum Verkaufe gelangenden Fleisches und zahlt den Erlös nach Abzug der Gebühren (§ 11) und etwaiger sonstiger Unkosten an die Eigentümer des Fleisches aus.

Für den Betrieb gelten im einzelnen nachstehende Bestimmungen.

§ 5.

Das zum Verkaufe gestellte Fleisch wird in zwei Güte- und Preisklassen geschieden und in solchen getrennt zum Verkauf ausgeboten.

Der zweiten Klasse wird alles Fleisch überwiesen, das von abnorm alten, stark abgemagerten und solchen Tieren stammt, die aus den im § 40 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen A angegebenen Gründen als minderwertig erklärt sind.

Alles sonstige Fleisch gehört in die erste Klasse.

Im Verkaufsraum ist durch Anschlag deutlich erkennbar zu machen, aus welchem Grunde das zum Verkaufe gestellte Fleisch der Freibank überwiesen ist, welcher Preisklasse es angehört und zu welchem Preise es zum Verkauf ausgeboten wird.

§ 6.

Die Freibank steht unter der Verwaltung des Schlachthaus-Inspektors, dem auch nach Anhörung des Eigentümers die Einreihung des Fleisches in die Preisklassen (§ 5) und die Festsetzung des Preises, zu dem das Fleisch ausgeboten werden soll, obliegen.

Gegen seine Entscheidung steht dem Eigentümer die Beschwerde an den Königlichen Kreistierarzt zu.

§ 7.

Die Freibank ist geöffnet, wenn Fleisch zum Verkauf vorhanden ist. Die Verkaufszeiten sind bekannt zu machen.

Nach jedesmaligem Gebrauche sind der Verkaufsraum und die benutzten Geräte gehörig zu reinigen.

§ 8.

Unverkauft gebliebenes Fleisch ist, bevor es wiederum zum Verkaufe gestellt wird, von neuem auf seine Genußtauglichkeit und Beschaffenheit zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Preisklasse und der Ausbietungspreis anderweit unter Beachtung der Vorschrift im § 6 festzusetzen. Genußuntauglich befundenes Fleisch ist unschädlich zu beseitigen.

§ 9.

Das auf der Freibank feilgehaltene Fleisch darf nur in Stücken von höchstens 3 kg Gewicht und an demselben Tage für denselben Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 3 kg abgegeben werden.

Der Erwerber darf das Fleisch nur im eigenen Haushalte verwenden. Gast-, Schank- und Speisewirte dürfen Freibankfleisch selbst oder durch Beauftragte nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur unter den im § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 angegebenen Bedingungen erwerben. An Fleischhändler darf Freibankfleisch überhaupt nicht abgegeben werden.

§ 10.

Die Übertragung des Betriebes der Freibank an einen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 11.

Die Gebühren für die Benutzung der Freibank sind in der besonderen Gebühren-Ordnung festgesetzt.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Freibank-Ordnung werden nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom

uni 1900 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig rk oder mit Haft bestraft.

Schwersenz, den 21. August 1906.

L. S. Der Magistrat

**Hoppmann. Kluge. Lesser. Robert Liefke.**

Vorstehende Freibank-Ordnung wird auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Posen, den 11. September 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende

L. S. i. V.: **von Siegroth.**

C. 713/06 B. A.

---

Vorstehende Freibank-Ordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwersenz, den 26. September 1906.

Der Magistrat

9251. **Hoppmann.**

---

## Gebühren-Ordnung

### für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Schwersenz und die Untersuchung der darin geschlachteten Tiere und des von auswärts eingeführten Fleisches.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 und vom 9. Mai 1881 in Verbindung mit § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung die nachstehende Gebühren-Ordnung erlassen:

§ 1.

**Schlachtgebühren.**

a) für gesundes Vieh:

1. für ein Stück Großvieh (Bullen, Ochsen, Kühe) ... 5,00 Mk.
2. für ein Schwein einschließlich Untersuchung ... 3,00 „
3. für ein Kalb ... 1,10 „
4. für ein Schaf oder eine Ziege ... 0,70 „
5. für ein Zickel ... 0,35 „

b) für Schlachtung im Krankenvieh-Schlachtraum:

1. für ein Stück Großvieh ... 5,00 Mk.
2. für ein Schwein ... 3,00 „
3. für ein Kalb ... 1,10 „
4. für ein Schaf oder eine Ziege ... 0,70 „

c) für Schlachtungen an Sonn- und Feiertagen oder nach Beendigung der vorgeschriebenen Betriebszeit wird ein Zuschlag erhoben von ... 3,00 Mk.

**Stallgebühren.**

1. für ein Stück Großvieh ... 0,25 Mk.
2. für ein Schwein ... 0,10 „
3. für ein Stück Kleinvieh ... 0,25 „

Die Gebühren werden für jede Nacht berechnet, in welcher sich die Tiere auf dem Schlachthofe befinden.

**Futtergebühren.**

1. für ein Stück Großvieh täglich (6 kg Heu) 0,50 Mk.
2. für ein Schwein täglich ... 0,20 „
3. für ein Stück Kleinvieh täglich (2,5 kg Heu) ... 0,25 „

**Wiegegebühren.**

a) für lebendes Vieh:

1. für ein Stück Großvieh ... 0,30 Mk.
2. für ein Schwein ... 0,20 „
3. für ein Kalb ... 0,10 „
4. für ein Schaf oder eine Ziege ... 0,05 „

b) für geschlachtetes Vieh.

Für je 50 angefangene kg und jede Wiegung ... 0,05 Mk.

**Untersuchungsgebühr für geschlachtetes Vieh, für auswärts geschlachtetes, das nicht von einem approbierten Tierarzt untersucht wurde.**

1. für ein Rind ... 5,00 Mk.
   für jedes Viertel ... 1,25 „
2. für ein Schwein ... 3,00 „
   für ein halbes Schwein ... 1,50 „
3. für ein Kalb ... 1,10 „
4. für ein Schaf oder eine Ziege ... 0,70 „

**Kühlhausgebühren.**

1. für eine Kühlzelle das ganze Jahr über pro qm ... 30,00 Mk.
2. für eine Kühlzelle einen Tag über pro qm ... 1,50 „
3. für einen Haken einen Tag über ... 0,25 „

**Freibankgebühren.**

1. für ein Rind ... 2,00 Mk.
2. für ein Schwein ... 1,00 „
3. für ein Kalb ... 0,50 „
4. für ein Schaf oder eine Ziege ... 0,50 „
5. für einzelne Stücke Fleisch oder sonstige Teile, für ein kg ... 0,04 „

An Hauverlust sollen 5% des Gewichtes in Anrechnung kommen.

**Gebühren für die Benutzung des Abkoch-Apparats.**

| | | |
|---|---|---|
| 1. für ein Rind | 3,00 | Mk. |
| 2. für ein Schwein | 1,50 | „ |
| 3. für ein Kalb | 0,50 | „ |
| 4. für ein Schaf oder eine Ziege | 0,50 | „ |

§ 2.

Den Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung der Gebühren nach den §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 der Einspruch zu, der binnen einer mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich oder zu Protokoll einzulegen ist. Gegen den auf den Einspruch ergehenden Beschluß des Magistrates steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreit-Verfahren beim Bezirks-Ausschuß in Posen offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Die Beitreibung der Gebühren-Rückstände erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3.

Diese Gebühren-Ordnung tritt mit dem [illegible] Eröffnung des Betriebes auf dem Schlachthofe [illegible]

Schwersenz, den 20. April 1906.

(L. S.) Der Magistrat.

gez. **Hoppmann. Kluge. Robert Lieske. Lesser.**

Vorstehende Gebühren-Ordnung wird auf Grund des § 131 des Gesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Posen, den 11. September 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

(L. S.) Der Vorsitzende.

In Vertretung: gez. **von Siegroth.**

C. 713/06 B. A.
I.

Vorstehende Gebühren-Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwersenz, den 26. September 1906.

Der Magistrat

J. No. 9251. **Hoppmann.**

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 43.** Ausgegeben Dienstag, den 23. Oktober 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**927.** Die Nummer 44 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3274 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 7. Oktober 1906.

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**928.** Mehrfache Wahrnehmungen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für die Veranstaltung von Lotterien die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 2. November 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 991) in Verbindung mit dem Ministerialerlasse vom 14. November 1868 (Ministerial-Blatt Seite 305) und die Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1906 zum Reichsstempelgesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 979 ff.) maßgebend sind. Hiernach ist zu den öffentlichen Lotterien und Ausspielen beweglicher Gegenstände innerhalb der hiesigen Provinz behufs Förderung wohltätiger, gemeinnütziger oder patriotischer Anstalten oder behufs Förderung des Kunstfleißes zunächst meine Genehmigung nachzusuchen. Nach Erteilung der Genehmigung ist die Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung, sofern der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mark übersteigt, der zuständigen Steuerbehörde (Hauptsteuer-Amt) spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der Genehmigungsverfügung in zweifacher Aussfertigung schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Lose,
2. den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Vertriebe der Lose begonnen werden soll,
3. die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,
4. die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Lose betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des von mir eventl. besonders genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen. (§ 51 der Ausführungsbestimmungen). Wird die Befreiung von der Stempelabgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung bei der Steuerbehörde der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildtätigen Zwecken Verwendung finden wird. (§ 55 der Ausführungsbestimmungen).

Posen, den 4. Oktober 1906.

Der Ober-Präsident.

12065/06. B. J. V.: **Thon.** 4191/06 I. G.

**929. Verkauf von Altpapier.**

Etwa **20 200 Kilogramm Altpapier** sollen im öffentlichen Bietungsverfahren verkauft werden. **Angebote** sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf Ankauf von Altpapier" versehen **bis zum Mittwoch, den 31. Oktober d. Js.,** portofrei an uns einzusenden.

Die Verkaufsbedingungen können im Präsidialbureau, Zimmer 16 des Regierungsgebäudes, gegen Einsendung von 60 Pfg. in baar vorher bezogen werden.

Posen, den 13. Oktober 1906.

Königliche Regierung.

4588/06 P. **Breyer.**

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

**930. Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen beliehenen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **September 1906.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

## I. Marktpreise.

Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.

| Nr. | Namen der Städte. | A. Getreide. Weizen gut | Weizen mittel | Weizen gering | Roggen gut | Roggen mittel | Roggen gering | Gerste gut | Gerste mittel | Gerste gering | Hafer gut | Hafer mittel | Hafer gering | B. Übrige Marktartikel. Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg | Speisebohnen (weiße) à 100 kg | Linsen à 100 kg | Eß-Kartoffeln à 100 kg | Stroh: Richt- à 100 kg | Krumm- à 100 kg | Heu à 100 kg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1 | Ostrowo* | 17 10 | 16 90 | 16 70 | 13 98 | 13 78 | 13 55 | 13 80 | 13 — | 12 20 | 13 28 | 13 08 | 12 88 | 22 50 | 37 — | 50 — | 3 45 | 3 50 | 2 — | 3 33 |
| 2 | Birnbaum | 16 50 | — — | 16 — | 14 46 | — — | 14 14 | 13 78 | — — | 13 30 | 14 05 | — — | 13 60 | 15 69 | — — | — — | 3 79 | 3 75 | 2 40 | 4 50 |
| 3 | Schwerin a. W. | 16 65 | — — | 15 80 | 14 83 | — — | 14 18 | 14 80 | — — | 13 80 | 14 37 | — — | 13 80 | 25 — | 32 — | 40 — | 3 54 | 3 53 | — — | 3 60 |
| 4 | Unruhstadt | 17 25 | 16 75 | 16 25 | 14 83 | 14 53 | 14 65 | 15 — | 14 50 | 13 50 | 14 15 | 13 90 | 13 25 | 24 — | 32 — | — — | 3 — | 4 — | 3 50 | 4 — |
| 5 | Wollstein | 17 04 | 16 51 | 16 06 | 14 57 | 14 36 | 14 08 | 13 77 | 13 66 | 13 10 | 13 54 | 13 05 | 12 79 | — — | — — | — — | 3 35 | 3 26 | 2 75 | 2 60 |
| 6 | Grätz | 17 — | 16 50 | 16 — | 14 63 | 14 13 | 13 63 | 14 67 | 14 13 | 13 21 | 15 50 | 15 — | 14 50 | — — | — — | — — | 2 78 | 1 — | — — | 5 50 |
| 7 | Neustadt b. P. | 15 95 | 15 85 | 15 75 | 14 95 | 14 85 | 14 45 | 14 95 | 14 85 | 14 45 | 13 95 | 13 85 | 13 75 | 19 50 | — — | — — | 2 — | — — | — — | 8 — |
| 8 | Neutomischel* | — — | — — | — — | — — | 14 — | — — | — — | 13 38 | — — | — — | 13 50 | — — | — — | — — | — — | 3 45 | 4 — | — — | — — |
| 9 | Fraustadt* | 16 80 | — — | 15 95 | 14 83 | — — | 14 45 | 15 50 | — — | 15 — | 14 25 | — — | 13 90 | 18 — | 24 — | 18 50 | 3 13 | 3 — | 2 — | 4 — |
| 10 | Lissa* | 17 13 | 16 88 | 16 63 | 14 70 | 14 45 | 14 25 | 15 24 | 14 99 | 14 71 | 14 22 | 13 98 | 13 76 | 19 — | 26 — | 60 — | 3 60 | 2 76 | — — | 3 91 |
| 11 | Kosten* | 17 63 | 17 20 | 16 88 | 14 86 | 14 53 | 14 21 | 15 48 | 14 89 | 14 61 | 15 00 | 14 55 | 14 10 | 18 — | 30 — | 44 — | 3 73 | 4 25 | 3 — | 4 50 |
| 12 | Rawitsch* | 17 58 | 17 10 | 16 63 | 14 85 | 14 48 | 13 95 | 15 — | 14 13 | 13 25 | 14 60 | 14 15 | 13 68 | 18 — | 28 — | 55 — | 3 60 | 3 25 | — — | 4 — |
| 13 | Bojanowo | 17 56 | 17 06 | 16 56 | 14 81 | 14 31 | 13 81 | 13 69 | 13 19 | 12 69 | 14 25 | 13 75 | 13 25 | — — | — — | — — | 3 — | 4 — | — — | 5 — |
| 14 | Krotoschin* | 17 05 | 16 85 | 16 65 | 14 74 | 14 54 | 14 28 | 15 58 | 14 50 | 13 44 | 14 14 | 13 90 | 13 58 | 23 — | 34 50 | 52 50 | 4 09 | 4 25 | 2 75 | 4 63 |
| 15 | Meseritz | 17 — | 16 50 | 16 — | 14 45 | 14 23 | 14 — | 14 — | 10 80 | 13 63 | 14 — | 13 60 | 13 20 | — — | — — | — — | 3 60 | 3 60 | 3 — | 5 — |
| 16 | Bentschen | — — | — — | — — | — — | 14 37 | — — | — — | 14 03 | — — | — — | 14 05 | — — | — — | — — | — — | 2 65 | — — | — — | — — |
| 17 | Obornik | 17 25 | — — | — — | 14 90 | — — | — — | 13 50 | — — | — — | 13 50 | — — | — — | — — | — — | — — | 2 70 | 4 — | 3 — | 4 25 |
| 18 | Rogasen | 17 40 | 17 — | 16 50 | 14 65 | 14 50 | 14 30 | 14 25 | 13 75 | 13 25 | 13 50 | 13 — | 12 50 | — — | — — | — — | 4 — | — — | — — | — — |
| 19 | Pleschen | 17 10 | 16 65 | 15 75 | 14 30 | 14 05 | 13 67 | 15 — | 14 20 | 13 33 | 13 60 | 13 30 | 12 83 | 18 — | 21 — | — — | 3 78 | 3 50 | 2 63 | 4 38 |
| 20 | Posen* | 17 48 | 16 99 | 15 99 | 14 77 | 14 57 | 14 25 | 15 26 | 14 77 | 14 08 | 15 25 | 14 94 | 14 36 | 20 — | 34 — | 56 — | 2 78 | 3 85 | — — | 4 88 |
| 21 | Samter* | 17 50 | 17 — | 16 50 | 14 60 | 14 20 | 13 93 | 14 77 | 14 33 | 13 93 | 14 10 | 13 77 | 13 60 | 18 — | 20 — | — — | 2 87 | — — | — — | 2 67 |
| 22 | Schrimm* | 17 38 | 17 13 | 16 88 | 14 44 | 14 19 | 13 94 | 15 25 | 15 — | 14 75 | 14 69 | 14 44 | 14 20 | — — | — — | — — | 4 — | 3 50 | — — | 5 50 |
| 23 | Schroda* | 16 85 | 16 61 | 16 40 | 14 35 | 14 19 | 14 03 | 14 53 | 14 28 | 14 03 | 13 58 | 13 34 | 13 10 | — — | — — | — — | 2 85 | — — | — — | — — |
| 24 | Schildberg | 16 35 | 16 15 | 15 95 | 15 10 | 14 90 | 14 70 | 13 20 | 13 — | 12 80 | 12 83 | 12 63 | 12 43 | 16 — | 13 50 | — — | 3 20 | 4 — | 2 40 | 4 — |
| 25 | Kempen | 17 63 | 17 38 | 17 13 | 14 88 | 14 63 | 14 25 | 15 88 | 15 25 | 14 75 | 14 88 | 14 63 | 14 25 | 21 — | 34 — | 50 — | 4 20 | 3 80 | — — | 3 75 |
| 26 | Wreschen* | 16 75 | 16 55 | 16 30 | 14 35 | 14 16 | 14 — | 14 54 | 14 38 | 14 19 | 16 30 | 16 10 | 15 90 | 16 50 | — — | — — | 2 25 | 3 63 | 2 10 | 4 50 |
| 27 | Gostyn | 18 — | — — | 17 — | 16 — | — — | 15 20 | 14 50 | — — | 14 20 | 14 50 | — — | 14 — | 14 — | 20 — | 40 — | 3 — | 3 — | 2 — | 3 — |
| 28 | Jarotschin | 17 45 | 17 — | 16 15 | 14 80 | 14 30 | 14 06 | 13 30 | 12 80 | 12 25 | 14 41 | 14 01 | 13 61 | 27 50 | 42 50 | 55 — | 3 10 | 4 25 | 3 25 | 5 25 |
| | Summe | 445 48 | 352 56 | 408 41 | 382 60 | 330 25 | 353 97 | 378 95 | 324 71 | 312 98 | 370 30 | 320 52 | 340 92 | 353 69 | 430 50 | 551 — | 91 79 | 84 68 | 36 78 | 104 75 |
| | durch Traktion | 17 13 | 16 79 | 16 34 | 14 72 | 14 36 | 14 16 | 14 58 | 14 12 | 13 72 | 14 24 | 13 94 | 13 64 | 19 65 | 28 70 | 50 09 | 3 28 | 3 68 | 2 63 | 4 36 |
| | Durchschnittspr. des v. Monats | 17 19 | 16 83 | 16 31 | 14 08 | 13 76 | 13 52 | 14 03 | 13 71 | 13 15 | 14 59 | 14 33 | 13 85 | 20 10 | 29 53 | 49 64 | 3 39 | 3 62 | 2 55 | 4 31 |

| Nr. | Namen der Städte | 1. Marktpreise. B. übrige Marktartikel. Fleisch. Rind im Großhandel M. Pf. | Rind im Kleinhandel von der Keule M. Pf. | Rind im Kleinhandel vom Bauch M. Pf. | Schweinefleisch M. Pf. | Kalbfleisch M. Pf. | Hammelfleisch M. Pf. | Geräucherter Speck (hiesiger) M. Pf. | Eßbutter M. Pf. | Eier 60 Stück M. Pf. | 2. Ladenpreise. Mehl Weizen Nr. 1 Pf. | Mehl Roggen Nr. 1 Pf. | Gersten-Graupe Pf. | Gersten-Grütze Pf. | Buchweizengrütze Pf. | Hafergrütze Pf. | Hirse Pf. | Reis Java Pf. | Kaffee Java mittel M. Pf. | Kaffee Java gelb in gebrannten Bohnen M. Pf. | Speisesalz Pf. | Schweineschmalz (hiesiges) M. Pf. | Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu Pf. | Essig à Liter Pf. | Bier à Liter Pf. | 1 kg Rindernierentalg Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Ostrowo* | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 2 — | 2 50 | 3 — | 35 | 24 | 34 | 35 | 40 | 50 | 33 | 38 | 2 30 | 3 10 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 2 | Birnbaum | 1 20 | 1 30 | 1 25 | 1 30 | 1 30 | 1 30 | 1 90 | 2 08 | 3 69 | 35 | 25 | 45 | 43 | 45 | 45 | 47 | 46 | 2 30 | 3 30 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 3 | Schwerin a. W. | — — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 50 | 1 50 | 2 — | 2 35 | 4 10 | 35 | 30 | 50 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 40 | 3 20 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 4 | Unruhstadt | — — | 1 15 | 1 15 | 1 40 | 1 35 | 1 35 | 2 35 | 2 — | 3 30 | 38 | 33 | 35 | 34 | 38 | 48 | 33 | 55 | 2 70 | 3 10 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 5 | Wollstein | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 20 | 3 40 | 30 | 22 | 50 | 30 | 50 | 60 | 30 | 40 | 2 40 | 2 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 6 | Grätz | 1 — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 — | 3 05 | 35 | 25 | 30 | 30 | 30 | 50 | 30 | 30 | 3 50 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 7 | Neustadt b. P. | — — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 — | 4 — | 36 | 28 | 40 | 40 | 46 | 50 | 40 | 30 | 2 30 | 3 40 | 20 | 1 80 | 70 | — | 10 | — |
| 8 | Neutomischel* | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 55 | 1 40 | 2 — | 2 — | 3 30 | 20 | 25 | 60 | 40 | 40 | 60 | 40 | 50 | 2 — | 3 60 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 9 | Fraustadt* | 1 60 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 — | 3 35 | 28 | 24 | 35 | 51 | 40 | 45 | 33 | 35 | 2 — | 2 35 | 20 | 2 — | 60 | — | — | — |
| 10 | Lissa* | 1 40 | 1 85 | 1 55 | 1 55 | 1 55 | 1 55 | 1 75 | 2 19 | 3 20 | 28 | 23 | 40 | 40 | 50 | 45 | 30 | 45 | 2 30 | 2 90 | 20 | 1 80 | 65 | — | — | — |
| 11 | Kosten* | 1 20 | 1 40 | 1 30 | 1 55 | 1 20 | 1 40 | 1 80 | 2 40 | 3 35 | 35 | 28 | 35 | 40 | 45 | 50 | 35 | 38 | 2 45 | 2 75 | 20 | 1 80 | 80 | — | — | — |
| 12 | Rawitsch* | 1 30 | 1 50 | 1 20 | 1 50 | 1 60 | 1 60 | 1 80 | 2 28 | 3 30 | 28 | 23 | 35 | 35 | 45 | 45 | 34 | 45 | 2 90 | 3 50 | 20 | 1 90 | 60 | — | — | — |
| 13 | Bojanowo | — — | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 — | 3 — | 28 | 24 | 35 | 35 | 50 | 50 | 40 | 40 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 — | — | — | — | — |
| 14 | Krotoschin* | 1 37 | 1 79 | 1 65 | 2 03 | 1 76 | 1 58 | 2 33 | 2 50 | 3 28 | 27 | 25 | 45 | 28 | 55 | 55 | 28 | 40 | 2 30 | 2 60 | 20 | 1 90 | 60 | — | — | — |
| 15 | Meseritz | — — | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 2 20 | 2 03 | 3 15 | 38 | 22 | 40 | 28 | 34 | 45 | 33 | 45 | 1 90 | 2 60 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 16 | Bentschen | 1 30 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 90 | 2 — | 3 23 | 34 | 22 | 45 | 40 | 38 | 55 | 45 | 45 | 2 60 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 17 | Obornik | — — | 1 40 | 1 20 | 1 70 | 1 40 | 1 30 | 2 — | 2 30 | 3 80 | 28 | 25 | 30 | 30 | 36 | 36 | 30 | 42 | 2 — | 3 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 18 | Rogasen | — — | 1 60 | 1 50 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 20 | 3 40 | 30 | 26 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 80 | 3 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 19 | Pleschen | — — | 1 55 | 1 45 | 1 55 | 1 48 | 1 45 | 1 95 | 2 40 | 2 75 | 28 | 22 | 24 | 24 | 40 | 50 | 36 | 30 | 2 40 | 2 80 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 20 | Posen* | 1 21 | 1 47 | 1 39 | 1 70 | 1 68 | 1 70 | 1 78 | 2 40 | 3 32 | 31 | 25 | 30 | 25 | 38 | 37 | 30 | 47 | 2 50 | 3 30 | 19 | 1 80 | 58 | 11 | 16 | 123 |
| 21 | Samter* | 1 43 | 1 43 | 1 43 | 1 60 | 1 43 | 1 43 | 1 80 | 2 47 | 3 47 | 28 | 23 | 40 | 24 | 34 | 50 | 60 | 35 | 1 75 | 2 20 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 22 | Schrimm* | 1 20 | 1 30 | 1 20 | 1 70 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 40 | 3 — | 38 | 23 | 48 | 48 | 48 | 48 | 28 | 48 | 2 90 | 3 75 | 20 | 1 40 | 60 | 20 | 10 | 120 |
| 23 | Schroda* | 1 18 | 1 70 | 1 65 | 1 60 | 1 50 | 1 40 | 2 20 | 2 60 | 3 25 | 33 | 24 | 82 | 24 | 31 | 50 | 27 | 30 | 1 90 | 2 60 | 20 | 1 60 | 60 | 15 | 20 | 120 |
| 24 | Schildberg | — — | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 70 | 2 20 | 2 80 | 27 | 25 | 25 | 25 | 28 | 45 | 35 | 28 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 40 | — | 10 | — | — |
| 25 | Kempen | — — | 1 35 | 1 25 | 1 50 | 1 35 | 1 35 | 1 90 | 1 90 | 2 60 | 25 | 23 | 28 | 28 | 55 | 55 | 28 | 35 | 1 10 | 1 50 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 26 | Wreschen* | — — | 1 30 | 1 10 | 1 30 | 1 30 | 1 30 | 1 75 | 2 33 | 2 70 | 35 | 29 | 38 | 29 | 40 | 45 | 38 | 40 | 2 60 | 2 90 | 19 | 1 90 | — | — | — | — |
| 27 | Gostyn | — — | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 70 | 2 40 | 3 — | 30 | 25 | 30 | 30 | 50 | 50 | 30 | 40 | 2 40 | 3 60 | 20 | 1 30 | — | — | — | — |
| 28 | Jarotschin | 1 28 | 1 50 | 1 35 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 2 10 | 2 50 | 3 10 | 29 | 25 | 28 | 28 | 38 | 48 | 23 | 35 | 2 70 | 3 40 | 20 | 1 70 | — | — | — | 120 |
| | Summe | 20 67 | 42 19 | 37 97 | 43 18 | 40 95 | 41 01 | 54 11 | 62 63 | 90 89 | 872 | 698 | 1047 | 924 | 1164 | 1367 | 966 | 1112 | 65 80 | 84 05 | 558 | 49 90 | 573 | 56 | 56 | 483 |
| | durch Traktion | 1 29 | 1 51 | 1 36 | 1 54 | 1 46 | 1 46 | 1 93 | 2 24 | 3 25 | 31 | 25 | 37 | 33 | 42 | 49 | 35 | 40 | 2 35 | 3 — | 20 | 1 78 | 64 | 14 | 14 | 121 |
| | Durchschnittspreise des vor. Monats | 1 25 | 1 49 | 1 33 | 1 52 | 1 45 | 1 46 | 1 91 | 2 25 | 2 97 | 31 | 25 | 38 | 33 | 42 | 48 | 35 | 40 | 2 34 | 2 98 | 20 | 1 78 | 63 | 14 | 15 | 138 |

Posen, den 20. Oktober 1906.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Breyer.**

**931. Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **September 1906.**

| Lieferungs-Verband (Kreis) | Haupt-marktort | Für Hafer für je 100 kg ℳ | Hafer ₰ | Heu ℳ | Heu ₰ | Stroh ℳ | Stroh ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Adelnau | Ostrowo | 14 | — | 3 | 68 | 3 | 68 |
| Birnbaum | Birnbaum | 14 | 75 | 4 | 73 | 3 | 94 |
| Bomst | Wollstein | 14 | 01 | 2 | 73 | 3 | 42 |
| Fraustadt | Fraustadt | 14 | 96 | 3 | 15 | 4 | 20 |
| Gostyn | Gostyn | 15 | 23 | 3 | 15 | 3 | 15 |
| Grätz | Grätz | 16 | 28 | 5 | 78 | 4 | 20 |
| Jarotschin | Jarotschin | 15 | 34 | 5 | 78 | 4 | 73 |
| Kempen | Kempen | 15 | 61 | 3 | 94 | 3 | 99 |
| Koschmin | Krotoschin | 14 | 85 | 4 | 86 | 4 | 46 |
| Kosten | Kosten | 15 | 84 | 4 | 73 | 4 | 46 |
| Krotoschin | Krotoschin | 14 | 85 | 4 | 86 | 4 | 46 |
| Lissa | Lissa | 14 | 93 | 4 | 40 | 3 | 15 |
| Meseritz | Meseritz | 14 | 70 | 5 | 25 | 3 | 78 |
| Neutomischel | Neutomischel | 14 | 18 | — | — | 4 | 20 |
| Obornik | Posen | 16 | 12 | 5 | 55 | 4 | 38 |
| Ostrowo | Ostrowo | 14 | — | 3 | 68 | 3 | 68 |
| Pleschen | Pleschen | 13 | 97 | 4 | 59 | 3 | 68 |
| Posen-Ost | Posen | 16 | 12 | 5 | 55 | 4 | 38 |
| Posen-West | Posen | 16 | 12 | 5 | 55 | 4 | 38 |
| Rawitsch | Rawitsch | 15 | 35 | 4 | 73 | 3 | 68 |
| Samter | Samter | 14 | 81 | 2 | 79 | — | — |
| Schildberg | Schildberg | 13 | 46 | 4 | 20 | 4 | 20 |
| Schmiegel | Kosten | 15 | 84 | 4 | 73 | 4 | 46 |
| Schrimm | Schrimm | 15 | 49 | 5 | 78 | 3 | 68 |
| Schroda | Posen*) | 15 | 15 | 5 | 22 | 4 | 12 |
| Schwerin a. W. | Schwerin a. W. | 15 | 78 | 3 | 97 | 3 | 90 |
| Wreschen | Wreschen | 17 | 12 | 4 | 73 | 3 | 80 |

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 12. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7737/06 I. M. J. V. **Machatius.**

**932.** Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. Februar d. Js. Nr. 659/06 I G. weise ich darauf hin, daß nach einer Mitteilung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsulats zu **Antwerpen** die **Belgische Nationalbank** beschlossen hat, nachdem der Druck der neuen, vierfarbigen Einhundert Franken-Noten genügend vorgeschritten ist, die im Januar d. Js. ausgegebenen **provisorischen Billetts** mit den in rotbraun gedruckten Worten **„Cent Francs" zurückzuziehen,** und da die Direktion ferner Gründe zu der Annahme hat, daß Versuche zur Fälschung auch dieser provisorischen Banknoten gemacht worden sind, sich veranlaßt sieht, den Umlauf der letzteren gänzlich anzuhalten. Sie ersucht daher um deren baldmögliche Einwechselung gegen neue Einhundert Franken-Noten oder gegen diejenigen alten Stils, welche den schwarzen Ausdruck „Cent Francs" tragen.

Posen, den 12. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Breyer.**

**933. Polizei-Verordnung**

betreffend

**Fähranstalten** jeder Art und **Flußübergänge auf Eisbahnen.**

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes für den Regierungsbezirk Posen angeordnet.

**I. Allgemeine Vorschriften.**

§ 1. Wer an Fährstellen den Verkehr gegen Entgelt vermittelt, hat diesen Verkehr an dem bestimmten Übergangspunkte nach genehmigten Tarifsätzen ununterbrochen und zu allen Jahreszeiten soweit Naturereignisse es nicht unmöglich machen, mit polizeilich anerkannter Sicherheit aufrecht zu erhalten und solche Vorrichtungen zu treffen, welche den jedesmaligen Umständen und der Sicherheit des Publikums angemessen sind.

§ 2. Den Fährbetrieb darf nur eine solche Person leiten, welche von dem Königlichen Wasserbauinspektor auf Grund einer Prüfung als befähigt erklärt und im Besitz eines Berechtigungsscheines zur Ausübung des Berufes als Fährmeister ist.

Ist hiernach der Inhaber der Fähre zur Leitung des Betriebes nicht bereit oder geeignet, so muß er dazu eine Person stellen, welche den Anforderungen genügt.

Es dürfen dazu nur kräftige, zuverlässige und nüchterne Personen verwendet werden, welche mit den Fährgerätschaften umzugehen verstehen. Der Fährmeister bleibt für die Handlungen seiner Hilfskräfte bezüglich des Fährdienstes verantwortlich und ist verpflichtet, Hilfspersonen, gegen welche begründete Beschwerden vorliegen, auf Verlangen der Strompolizeibehörde sofort zu entlassen und durch geeignete zu ersetzen.

§. 3. Der Fährmeister und dessen Hilfspersonal müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

§ 4. Der Fährinhaber hat für die ordnungsmäßige Instandhaltung aller zum Fährbetrieb zugelassenen Schiffsgefäße, Gerätschaften, Anlandebrücken und für die Erhaltung des Hochwasserpfahles (§ 21) Sorge zu tragen.

**II. Beschaffenheit der Fahrzeuge.**

§ 5. Es dürfen nur Fahrzeuge benutzt werden, welche nebst den zugehörigen Gerätschaften durch den zuständigen Wasserbauinspektor als tauglich anerkannt worden sind. In den Handkähnen sind soviel Quersitze herzustellen, daß die höchste, zum Übersetzen zugelassene

Personenzahl eine genügende und bequeme Sitzgelegenheit findet. Das Stehen im Kahne ist den Fahrgästen während der Überfahrt verboten.

Die Sitzbänke müssen sicher, reinlich und trocken sein. In jedem Kahne ist ein Bretterbelag als Fußboden einzulegen.

Handkähne müssen folgende Mindestabmessungen haben: 7,5 m obere Länge, 5,5 m untere Länge, 1,7 m obere Breite, 1,2 m untere Breite.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizei-Verordnung bereits im Betriebe stehenden Handkähne findet vorstehende Bestimmung über die Mindestabmessung keine Anwendung.

### Belastungsfähigkeit des Fährbootes.

§ 6. Die Belastungsfähigkeit einer jeden für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fähre, eines Prahmes oder Übersetzbootes muß von dem zuständigen Wasserbaubeamten festgestellt werden. Alle Fahrzeuge, auch Anhängeboote, müssen nach dessen Angabe mit einem stets vollständig sichtbaren Einsenkungszeichen versehen werden, welches an den beiden Längsseiten entlang zu führen ist. Das Einsenkungszeichen hat aus einer festgeschraubten Metall- oder Holzleiste von 3 cm Breite zu bestehen, welche stets in weißem Ölfarbenanstrich zu erhalten ist.

Über die Unterkante dieses Merkmals hinaus darf das Schiffsgefäß unter keinen Umständen belastet werden.

Die zulässige Höchstbelastung des Fährprahmes mit Personen richtet sich nicht nach dem Einsenkungszeichen allein, sondern auch nach der Größe der Bodenfläche des Prahmes dergestalt, daß auf ein Quadratmeter höchstens $1^1/_2$ Personen zu rechnen sind. Auf der Innenseite jedes Fährgefäßes ist auf einer an leicht sichtbarer Stelle anzubringenden Tafel in roter Schrift auf weißem Grunde deutlich lesbar und unverwischbar die Höchstzahl der gleichzeitig beförderbaren Personen nach Feststellung durch die Strompolizeibehörde zu bezeichnen.

### Sicherheitsbeikahn.

§ 7. Zu jeder Fähre gehört ein Anhängekahn von hinlänglicher Größe. Er muß bei allen Fahrten des Fährprahmes mitgenommen werden und mit Fahrgeräten ausgerüstet sein.

### Beleuchtung.

§ 8. Jeder im Betrieb befindliche Prahm muß von $^1/_2$ Stunde nach Sonnenuntergang bis $^1/_2$ Stunde vor Sonnenaufgang an einem 4 m hohen Maste eine stromauf und stromab sichtbare rote Laterne führen. Bei Dunkelheit ist ferner eine hellbrennende Laterne beim Ein- und Aussteigen bereit zu halten. Im Fährkahn muß bei Dunkelheit der Fährmeister eine hellbrennende Laterne mitführen.

### An- und Abfahrstellen.

§ 9. Die An- und Abfahrstellen müssen stets in einem den Verkehrsverhältnissen angemessenen Zustande gehalten werden, damit die Zugänglichkeit der Fähre zu allen Jahreszeiten, solange das Vorland nicht überschwemmt und der Fährverkehr möglich ist, gesichert ist.

### Zeit des Übersetzens.

§ 10. Das Übersetzen muß zu jeder Tages- oder Nachtzeit, sowohl bei gutem als auch bei schlechtem Wetter ohne Zeitverlust stattfinden. Ausgenommen hiervon bleiben Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, bei denen das Übersetzen gänzlich auszusetzen ist.

§ 11. Das Übersetzen darf nicht von der Anzahl der angesammelten Fahrgäste abhängig gemacht werden. Auch eine einzelne Person hat Anspruch darauf sobald als möglich übergesetzt zu werden. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort zu seinem Hauptstandort zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten, sobald sich am anderen Ufer Personen oder Fuhrwerke zum Übersetzen eingefunden haben.

### Besondere Vorsicht.

§ 12. Beim Überfahren zur Nachtzeit, sowie bei Eisgang und bei hohen Wasserstande oder unruhigem Wetter hat das Fährpersonal die größte Vorsicht zur Vermeidung von Unglücksfällen anzuwenden. Die Benutzung von Segeln bei Personen-Fährkähnen ist verboten.

### Ausweichen.

§ 13. Die Führer der Fähren haben bei Annäherung oder während des Vorbeifahrens von Schiffen oder Flößen den Gang der Fähre so lange einzustellen, bis sie vorbei sind. Nachts sind die Fährgefäße am Ufer so anzulegen, daß die Fahrstraße frei bleibt.

### Betrieb im Winter.

§ 14. Sobald die Übergangsstelle des Flusses so fest mit Eis bedeckt ist, daß sie nach dem Urteile der zuständigen Ortspolizeibehörde überschritten oder mit Fuhrwerken sicher überfahren werden kann, ist für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretterlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, soweit die Ortspolizeibehörde dies für erforderlich hält.

Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn durch Begießen zu verstärken und in ihrer ganzen Ausdehnung so zu bezeichnen, daß sie nicht verfehlt werden kann und jeder Zeit sicher zu überschreiten ist. Die Anwendung von Stroh, Mist und dgl., um die Eisdecke zu verstärken, ist nicht nur an den öffentlichen Fährübergängen sondern auch an jeder anderen Flußübergangsstelle verboten, ebenso die Herstellung sogenannter Eisbrücken durch Loslösen und Zusammenstapeln von Randeisschollen.

### Warnungszeichen.

§ 15. Wird der Übergang auf der Eisdecke unsicher, so ist der Fährmann gehalten, die unsicheren Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen kenntlich zu machen, oder durch Schranken den Zugang überhaupt abzusperren, sobald der Übergang gefährlich wird.

## III. Beaufsichtigung des Fährbetriebs.

§ 16. Den Anordnungen der nach dieser Verordnung im Einzelfalle zuständigen Polizeibehörden hat der Fährinhaber unweigerlich pünktlich Folge zu leisten.

Besichtigung.

§ 17. Der Wasserbauinspektor ist, abgesehen von den ihm amtlich obliegenden, in der Regel zweimal im Jahre, im Frühjahr und im Herbst vorzunehmenden Besichtigungen zu jeder Zeit berechtigt, die Fähre zu besichtigen und wegen Beseitigung der vorgefundenen Mängel das Erforderliche zu veranlassen.

Nach Hauptausbesserungen ist eine Prüfung des Fährgefäßes vorzunehmen und die Tiefe der Einsenkung (§ 6 dieser Verordnung) von neuem festzusetzen. Zu diesem Zwecke muß jeder Besitzer eines Überfahrtgefäßes von erfolgten Hauptausbesserungen dem Wasserbauinspektor Anzeige erstatten.

## IV. Fährgebühren.

§ 18. Für die dem Fährinhaber (Vorsteher oder Pächter) zustehenden Fährgelder ist lediglich der bestätigte Tarif maßgebend. Den bei dem Fährbetrieb beteiligten Personen ist es untersagt, ein besonderes Trinkgeld zu fordern.

§ 19. Der Fährinhaber hat den bestätigten Tarif am Ufer an einer geeigneten, dem Publikum leicht zugänglichen Stelle, auf einer Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen und sie in leserlichem Zustande zu erhalten.

§ 20. Die Fährgäste sind verpflichtet, das Fährgeld auf Verlangen vor der Überfahrt zu entrichten.

§ 21. Hochwassermerkpfähle sind an denjenigen Fähranstalten anzubringen, an welchen bei Hochwasserstand ein höherer Tarifsatz zur Erhebung gelangt.

## V. Besondere Vorschriften für die Überfahrt.

§ 22. Das Fährpersonal hat gegenüber den Überzufahrenden ein anständiges Benehmen zu beobachten. Anderseits haben die Fährgäste sich während der Fahrt jeden Unfugs zu enthalten und den Anweisungen des Fährmannes unbedingt Folge zu leisten.

§ 23. Fuhrwerke, Reiter oder Fußgänger werden in der Reihenfolge, in der sie angekommen sind, befördert. Wenn Streit über die Reihenfolge entsteht, so entscheidet der Fährmeister nach Maßgabe der Rücksichten auf den Fährbetrieb.

Die im Fährtarif unter Befreiungen aufgeführten Fuhrwerke, Tiere und Passanten haben den Anspruch auf vorzugsweise Beförderung.

§ 24. Beim Auf- und Abfahren von Fuhrwerken müssen die Fährgefäße an einer starken Kette festgelegt oder sonst entsprechend befestigt werden. Der Fährmann hat darauf zu achten, daß die Fuhrleute die Pferde nicht eher antreiben, als bis die Auf- oder Abfahrt gesichert ist.

§ 25. Auf der Fähre müssen Reiter stets absteigen und ihre Pferde am Zügel halten. Beim Übersetzen der Fuhrwerke muß der Fuhrmann während des Überfahrens vor den Zugtieren stehen. Wagenreisende, soweit sie körperlich dazu befähigt sind, müssen aus ihrem Wagen aussteigen.

§ 26. Das Fährgefäß muß, ehe die Wagen in dasselbe einfahren, vorne und außerdem vor dem Abstoßen auch hinten durch einen festen Sperrbaum oder eine Sperrkette abgeschlossen werden. Diese Sperrung ist während der Fahrt beizubehalten. Auch beim Übersetzen von Treibvieh und losen Pferden muß die Sperrung stattfinden.

§ 27. Unruhige, bösartige, nicht gehörig verwahrte Tiere dürfen nicht zugleich mit anderen Tieren oder mit Personen übergesetzt werden. Beim Übersetzen solcher Tiere ist die größte Vorsicht zu beobachten.

§ 28. Reiter, Fuhrleute, Tierführer usw. haben den Anweisungen der Fährleute wegen Stellung der Tiere und der Fuhrwerke Folge zu leisten.

Fußgänger müssen die ihnen angewiesenen Plätze einnehmen. Der Fährmann hat darauf zu achten, daß die Überfahrenden nicht auf den Landungsklappen Platz nehmen.

Trunkene Personen können von der Überfahrt ausgeschlossen werden. Dies muß geschehen auf Verlangen der Mitreisenden oder wenn eine Gefährdung der Überfahrt zu besorgen ist.

§ 29. Bei der Ankunft der Fähre am Ufer darf niemand das Fährgefäß verlassen, bevor es befestigt ist. Reiter, Fuhrwerke und Tiere müssen so lange zurückbleiben, bis die Fußgänger das Fahrzeug verlassen haben.

§ 30. Sollte ein ungewöhnlich hoher Wasserstand, Eisgang oder ein anderes Ereignis das Anlegen des Fährfahrzeuges und das Ein- und Aussteigen an dem gewöhnlichen Landungsplatze beschwerlich machen, so muß der Fährinhaber dafür sorgen, daß die Übersetzenden vollkommen sicher und trocken gelandet werden können; er hat daher an solchen Hilfslandeplätzen durch Balken, Bretter usw. jede Gefahr und Unbequemlichkeit möglichst zu beseitigen.

## VI. Gierfähren im besonderen.

§ 31. Die Fahrzeuge der Gierfähren müssen jederzeit mit dem vollständigen, zur freien Fahrt geeigneten Fährgerät ausgerüstet sein.

§ 32. Bei den Gierfähren muß die Verbindung des Fahrzeuges mit dem Fährseil so eingerichtet sein, daß sie bei vorhandener Gefahr, welche treibende Eisschollen, Schiffe usw. herbeiführen können, sofort leicht gelöst werden kann, derart, daß das Fahrzeug frei abzuschwimmen vermag, ehe ein Zusammenstoß erfolgen kann.

§ 33. Wenn bei hohen Wasserständen das Gieren mit der Fähre gefährlich ist, darf das Fahrgefäß nur freihändig übergefahren werden. Nötigenfalls wird der Wasserbauinspektor für einzelne Fähren einen besonderen Wasserstand festsetzen und durch dauernde Marken bezeichnen lassen, bis zu welchem das Gieren mit der Fähre zulässig ist.

## VII. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 34. Der Fährmeister hat während der Ausübung seines Berufs einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen und auf Verlangen den Strom- und Ortspolizeibeamten und den Überfahrenden vorzuzeigen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. (sechszig Mark) geahndet, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 36. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Tage wird die Verordnung vom 1. Juli 1838 (A. Bl. Nr. 30) aufgehoben.

Posen, den 14. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4268/06 I E. b. J. V. **Breyer.**

**934.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1907 ab die **evangelischen** Hausväter des **Gutsbezirks Wiesenfeld** und des **Gemeindebezirks Swinkow,** Kreis Krotoschin, aus der Schulsozietät **Biadki evangelisch ausgeschult** und mit der evangelischen Schulsozietät **Orpischewo,** Kreis Krotoschin, **vereinigt.**

Posen, den 13. Oktober 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

8126/06 II a. **von Uthmann.**

**935.** Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die **Landbriefträger** auf ihren **Bestellgängen Postsendungen anzunehmen** und an die nächste Postanstalt abzuliefern **haben,** und daß bei den Posthilfsstellen Sendungen zur Weitergabe an die Landbriefträger niedergelegt werden können.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgang ein Annahmebuch mit sich, das zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Wertangabe, der Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete, Nachnahmesendungen und Zeitungsgelder dient. Auch jede Posthilfsstelle führt ein solches Annahmebuch. Will der Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat ihm der Landbriefträger oder Posthilfsstelleninhaber das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder Posthilfsstelleninhaber muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Überzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Das Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch tunlichst selbst zu bewirken oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthilfsstelleninhaber zu überzeugen.

Posen O., den 16. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Dreßler.**

**936. Am 28. Oktober d. J.** wird der aus Anlaß des Anschlusses der preußischen Staatsbahn an das russische Eisenbahnnetz errichtete, in Kilometer 16,300 der Strecke Ostrowo—Skalmierzyce unmittelbar neben dem jetzigen gleichnamigen Bahnhof II. Klasse gelegene **Bahnhof I. Klasse Skalmierzyce in Betrieb genommen** werden. An demselben Tage wird der bisherige **Bahnhof II. Klasse Skalmierzyce** für den öffentlichen Betrieb und Verkehr und als **selbstständige Dienststelle geschlossen.**

Auf dem neuen Bahnhofe werden außer dem Bahnhofsvorstande und der Bahnmeisterei eine selbstständige Güterabfertigung und — vereinigt unter einem Leiter als gemeinsame Dienststelle — eine Stationskasse, Fahrkartenausgabe und Gepäckabfertigung errichtet werden.

Die Abfertigungsbefugnisse bleiben unverändert. Eine Änderung in den Tarifsätzen des Güterverkehrs tritt für den Verkehr von und nach Skalmierzyce vorläufig nicht ein. Im Personenverkehr werden die Fahrpreisänderungen, soweit sich durch die eintretende Entfernungskürzung Ermäßigungen ergeben, durchgeführt.

Posen, den 9. Oktober 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**937.** Die im Güterverkehr für den **Bahnhof IV. Klasse Gola** (Bahnstrecke Lissa i. P.—Jarotschin) bestehende **Beschränkung,** daß **Sendungen** nach dieser Station nur frankiert, von der Station nur unfrankiert, in beiden Richtungen ohne Nachnahme ausgeliefert werden dürfen, **kommt** vom 1. November d. J. ab **in Wegfall.**

Die Abfertigung von Sprengstoffen und Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, bleibt auch fernerhin ausgeschlossen. Posen, den 12. Oktober 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**938. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Scylla" bei Alt-Golembin, Kreis Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 10. Mai 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

**„Scylla"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 995 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertfünf undneunzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Alt Golembin, Wyskoc und Turew in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**939. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Baden" bei Zamorze, Kreis Samter.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 11. Dezember 1905 präsentierten Mutung wird der Firma C. Kulmiz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Ida- und Marienhütte bei Saarau unter dem Namen

**„Baden"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 992 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertzweiundneunzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Zamorze und Steinhorst sowie in dem Gutsbezirke Steinhorst in den Kreisen Samter und Neutomischel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 27. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**940. Bekanntmachun[illegible] der Verleihungsurkunde für das [illegible] Bergwerk „Nigidia" bei Nacl[illegible] Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 22. April 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

**„Nigidia"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 050 808 (Zwei Millionen fünfzig Tausend achthundertundacht) Quadratmetern hat und in der Gemeinde Naclaw sowie in den Gutsbezirken Gurostwo, Nielengowo, Racot und Gryzyn in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**941. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Heureka" bei Racot, Kreis Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 17. April 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

**„Heureka"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k l m n o p q r

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 107 647 (zwei Millionen einhundertsieben Tausend sechshundertsiebenundvierzig) Quadratmetern hat und in

den Gemeinden Racot und Gryzyn sowie in den Gutsbezirken Racot, Gryzyn und Choryn, in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 22. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 22. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**942. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Flegon“ bei Racot, Kreis Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 1. August 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

**„Flegon“**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k l m n o p q r s t

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 992 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertzweiund neunzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Racot, Darnowo und Katarzynowo sowie in den Gutsbezirken Racot und Choryn in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**943. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Scribonia“ bei Choryn, Kreis Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 12. September 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten unter dem Namen

**„Scribonia“**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188587 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend fünfhundertsiebenundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Katarzynowo und Wlawie sowie im Gutsbezirk Choryn in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**944. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Titus“ bei Spitkowki, Kreis Kosten.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 20. Juli 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

**„Titus“**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k l

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188702 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend siebenhundertundzwei) Quadratmetern hat und in der Gemeinde Spitkowki sowie in den Gutsbezirken Alt-Golembin und Wyskoc in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**945.** Durch rechtskräftige Entscheidung des Kreisausschusses Schroda vom 22. September d. Js. ist festgestellt worden, daß das **Grundstück Opatowko** Nr. 1, Artikel Nr. 14 der Grundsteuer-Mutterrolle, 206,7564 Hektar groß, dem **Kaufmann** August **Schilling in Gnesen gehörig,** einen **selbstständigen Gutsbezirk** bildet.

Schroda, den 13. Oktober 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

2549/06 K. A. **von Rose.**

**946.** Die **hiesige Stadtwachtmeisterstelle ist vacant.**

Das Anfangsgehalt beträgt 600 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 900 Mark.

Außerdem wird freie Dienstwohnung und Gartennutzung im Jahreswerte von 150 Mark gewährt.

Geeignete Personen, die rüstig und energisch sind, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei uns melden; Zivilversorgungsberechtigte erhalten den Vorzug. Obornik, den 11. Oktober 1906.

Der Magistrat.

**Schmolke.**

**947.** Nachdem gegen die Einziehung des Verbindungsweges zwischen der Mirkower und Teklinower Landstraße, welcher das von der hiesigen evangelischen Schulgemeinde erworbene Knura'sche Grundstück durchschneidet, ein begründeter Einspruch erhoben worden ist, soll derselbe an die nördliche Seite dieses Grundstücks verlegt werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche **binnen 4 Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Wilhelmsbrück, den 12. Oktober 1906.

Königl. Distrikts-Kommissarius als Wegepolizeibehörde.

**948. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Karczewo, Kreis Schmiegel.

**II. Geflügelcholera.**

**Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

des Wirts Johann Biernat in Rembowo, des Händlers Rudolf Sprotte, des Andreas Kessel und des Kleophas Langner in Sarne, Kreis Rawitsch.

**III. Geflügel-Pest.**

**Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

des Gastwirts Johann Kolusniewski, des Ackerwirts Franz Pietraschewski und des Kaufmanns Emil Scheffler in Kazmierz, Kr. Samter.

**IV. Tollwut.**

**Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Wykow, Budy, Neudorf Gut und Gemeinde, Waldwärtereien Blankensee und Falkenhorst, Maciejewo, Rübenfeld, Trzemeszno, Grembow, Dt. Koschmin mit Wykowo Parz. und Zurawiniec, Blumenau, Eichdorf, Augustynowo mit Neuwelt Vorwerk und Forsthaus, sowie Klonowo, Kreis Krotoschin.
2. Sadowie Gut und Gemeinde, Klein Wyjocko Gut und Gemeinde, Szwardow Gemeinde, sowie Gr. Przygodzice Gut und Gemeinde, Franklinow, Gremblow, Altteich, Neuteich, Karski Gut und Gemeinde, Kollontajewo, Szczygliczka und Alt Kamieniec, Kreis Ostrowo.

**V. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. der Wittwe Krawczyk zu Chwalischewo II Dom. und des Lehrers Staniszewski zu Walentynow, Kreis Adelnau.
2. des Kutschers Franz Krause zu Zedlitz, Kreis Fraustadt.
3. des Gutes Rudnik, Kreis Grätz.
4. des Schmieds Pahl zu Ninino, **Kreis Obornik.**
5. des Gemeinde-Vorstehers **Josefiak aus Gr. Przygodzice**, Kreis Ostrowo.

6. des Wirts Josef Janicki in Grabow Vogtei, Kreis Schildberg.
7. des Bäckermeisters Johann Gorny zu Parzenczewo, Kreis Schmiegel.
8. des Töpfers Leo Szyprzynski zu Xions, des Wirtes Heinrich Baumgart in Zwolno Hld., Kreis Schrimm.
9. des Arbeiters Kasimir Dembicki zu Miloslaw, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Schneidermeisters Wilhelm Lutz zu Pogrzybow, Kreis Adelnau.
2. des Dieners Johann Walczak zu Gola, Kreis Gostyn.
3. des Dominiums Heydershof, Kreis Grätz.
4. des Ansiedlers Müller in Wittenburg, Kreis Koschmin.
5. des Wirts Gottlieb Krüger in Eulendorf, Kreis Pleschen.
6. des Häuslers Agacijski in Lipnica und der Wittwe Haase in Ostrowo Gut, Kreis Samter.
7. des Wirts Emil Seidel zu Szczytnik, Kreis Schrimm.
8. des Wirts Mathias Jurga in Bozydar, Kreis Schroda.
9. des Fleischers Joseph Wojtaszak zu Miloslaw, Kreis Wreschen.

## VI. Rotlauf.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Valentin Napierala zu Kwiltsch Gut, des Arbeiters Runge, Michael Wzietek und Grüning zu Gora, des Arbeiters Kwasny und Rembacz zu Jablonowo, Kreis Birnbaum.
2. des Eigentümers Hugo Adam in Alt-Borui, des Eigentümers Valentin Szczepaniak in Köbnitz, Kreis Bomst.
3. des Gärtners Adolf Herzog zu Niederpritschen, Kreis Fraustadt.
4. des Häuslers Franz Jankowski Meze, Kreis Gostyn.
5. des Arbeiters Thomas Rutkowski zu Komorze b. Z. Gut, Kreis Jarotschin.
6. des Arbeiters Adalbert Florczyk in Goreczki, des Arbeiters Jagodzinski und des Arbeiters Vinzent Raszkowiak, sowie des Vogtes Stanislaus Bartkowiak zu Pogorzela Gut, des Arbeiters Johann Tomczak zu Malgow Gut, der Witwe Rosalie Gaszkowiak in Szelejewo Gut, Kreis Koschmin.
7. des Pferdeknechts Stanislaus Czapracki in Rembichow Vorw., des Ansiedlers Hermann Krückemeier in Konarzewo, Kr. Krotoschin.
8. des Maschinisten Peter Szymkarek in Gurschno Gut, des Dominiums Treben, Kreis Lissa.
9. des Rentenempfängers Wilhelm Storch und des Zieglers Wladislaus Schulz zu Zielomischel, des Gutsbesitzers Hermann Bombe zu Heinrichswalde, des Schmiedemeisters Michael Kasinski zu Lewitz, Kreis Meseritz.
10. des Arbeiters Ignatz Rosol zu Rogasen, Kreis Obornik.
11. des Gastwirts Ferdinand Paetzold in Baranowo, der Hebamme Steinmetz zu Rzegocin, des Dominialarbeiters Josef Owczarek in Kuczkow, des Ansiedlers Gottfried Kelm zu Pleschen, Kreis Pleschen.
12. des Ackerbürgers Gustav Pech in Görchen, der Arbeiterfrau Dorothea Sikorski zu Wilhelmsgrund, des Wirts Thiele zu Barsdorf, des Wirts Samuel Reichstein zu Schlitze, Kreis Rawitsch.
13. des Arbeiters Lorenz Stanko zu Wroblewo Gem., des Pferdeknecht Jaworski zu Sendzinko Vorw., des Schneiders Michael Dorobek zu Podrzewie, des Knechts Christian Araszkiewicz in Dembin und des Vogts Fechner in Sendzin, Kreis Samter.
14. der Häuslerfrau Cäzilie Tyc in Partynow, Kreis Schildberg.
15. des Hausbesitzers Bartholomäus Szlapka in Schmiegel, des Lehrers Heintze zu Czacz, des Arbeiters Andreas Dolata zu Czacz und des Arbeiters Martin Adamski zu Alt-Bialcz, des Schmiedes Hentschel zu Woynitz, des Arbeiters Domagalski zu Nitsche, des Arbeiters Lorenz Mackowiak und des Fleischermeisters Kosowicz zu Woynitz, des Häuslers August Eschner zu Renzig Gemd. und des Maurers Franz Helinski in Schmiegel, gleichen Kreises.
16. des Häuslers Politowicz in Kornaty, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Josef Srodla in Bogdaj und der Arbeiterfrau Katharina Kleczewska in Jaskulki, Kr. Adelnau,
2. des Vogts Lawniczak in Jablonowo, der Arbeiter Jaskula und Stanislaus Nowicki in Gr.-Luttom, Kreis Birnbaum,
3. des Bäckers Heinrich Postler in Alt-Driebitz, des Stellenbesitzers Karl Anders in Attendorf und des Kutschers Ambrosius Rösler in Kaltvorwerk, Kreis Fraustadt,
4. des Ansiedlers Julius Kelm in Marienheim, des Dominialarbeiters Plewczynski in Gogolewo-Vorwerk und des Gutes Smogorzewo, Kreis Gostyn,
5. des Arbeiters Tomas Witkowski und der Frau Agnes Mucha in Niepruschewo, des Schmieds Felix Czejzak in Bielawy und des Wirts Stefan Manys in Rudnik, des Arbeiters Josef Przybylski zu Wonnowice und des Schmieds Bereszynski zu Szewce, Kreis Grätz,
6. der Häuslerin Sophie Sobczak in Prusinow, Kreis Jarotschin,

7. des Dominiums Lagiewnik, Kreis Koschmin,
8. des Gemeindedieners Valentin Szafranek in Kielczewo, der Arbeiterin Petronella Konradowska in Szczodrowo und der Häusler Waligora und Matuszewski in Sierakowo, Kreis Kosten,
9. der Arbeiter Jankowski und Kowalczyk in Oporowko, Kreis Lissa,
10. des Arbeiters Martin Jendrzejczak in Bentschen, Kreis Meseritz,
11. des Hausbesitzers Stanislaus Nowak in Ritschenwalde, Kreis Obornik,
12. des Maschinenmeisters Paul Hänel in Pleschen und des Wirts Gottlieb Krüger in Eulendorf, Kreis Pleschen,
13. der Ansiedler Niemeyer und Schust in Schlehen, Kreis Posen-West,
14. des Arbeiters Stanislaus Lawonski in Wroblewo-Gut, des Müllers Hänisch, des Arbeiters Andreas Kaplon, des Arbeiters Danielczak, des Maurers Josef Dluzewski, sämtlich in Zajontschkowo, der Arbeiter Taberski, Matuszak und Adamczak in Konin, des Vogts Lukas Buksik und des Arbeiters Orlik in Buschewo-Gut, des Gastwirts Jänsch in Zalewo, des Schuhmachers Paprocki in Kuzle, des Gastwirts Winkler in Dobrogostowo, des Wirts Gustav Geisler und des Häuslers Walentin Wrembel in Ottorowo-Gemeinde, des Wirts Paul Schulz in Popowo, des Arbeiters Andreas Sledziak in Wroblewo-Gut, des Häuslers Andreas Spychala in Podrzewie, des Ansiedlers Pauk Hanke in Senkowo, des Ackerwirts Stanislaus Rura und Eigentümers Michael Szymanski in Sendzinko, des Häuslers Albert Reichert in Peterawe, des Arbeiters Peter Kubiak in Obrowo, des Rittergutes Gr.-Gaj, des Ackerwirts Karl Albrecht in Gaschewo und der Witwe Josefa Lacha in Ottorowo-Gut, Kreis Samter,
15. des Arbeiters Martin Wawrzyniok in Grabow, des Rittergutsbesitzers Herud in Rojow, des Bäckermeisters Johann Stasierski und der Witwe Viktoria Drabczka in Mixstadt, Kr. Schildberg,
16. des Arbeiters Johann Neubora in Jaskolki-Vorwerk, des Zimmermanns Samuel Langner in Robatschin, des Wirts Riesner in Polnisch-Poppen, des Wirts Wlodarczak in Biskupice, der Witwe Budzynska in Poswientno, des Stanislaus Schwartz in Poladowo, des R. u. G. Linke, Hoffmann I und Witwe Fritsch in Dt.-Poppen, des Stanek und Jakielczyk in Bucz, des Häuslers Ruta in Kuschen und des Vogtes Neumann in Witoslaw, Kreis Schmiegel,
17. des Wirts Johann Kujawa in Nieslabin, des Wirts Stanislaus Bartkowiak in Rochowo und der Arbeiterin Marie Wozniewicz in Steindorf, Kreis Schrimm,
18. der Arbeiterwitwe Rosalie Labyak in Guthof, des Gutsbesitzers Petrik in Oblatschkowo, des Dominiums Otoczno, des Landwirts Rudolf Scheske in Bierschlin, des Schmieds Josef Kosmala in Psary poln., des Landwirts Koppenberg in Biechowo und des Gutsbesitzers Teichmann in Bierschlin, Kreis Wreschen.

## VII. Backsteinblattern.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominialarbeiters Lorenz Kuchel in Otusch, Kreis Grätz,
2. des Gutsarbeiters August Laugner in Rembichow-Vorwerk, Kreis Krotoschin,
3. des Arbeiters Kasimir Dembicki in Miloslaw, Kreis Wreschen.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

des Arbeiters Josef Kurek und Josef Sobkowiak in Szewce, Kreis Grätz.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

---

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 44.** Ausgegeben Dienstag, den 30. Oktober 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.




## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**949. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die **Verordnung der Königl.-Preuß. Regierung zu Posen** vom 26. April 1840 **betreffend die Holzflößerei auf den Flüssen Obra und Obrzycko und der faulen Obra** (A.-Bl. S. 198), soweit sie den Obra-Fluß von dem sogenannten kleinen See bei Kleindorf ohnweit Kopnitz bis zu seiner Einmündung bei Schwerin in die Warthe betrifft, wird hiermit **aufgehoben**.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Posen, den 19. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

8888/06 I. B. J. V.: **Breyer.**

**950.** Der Provinzialausschuß der Provinz Posen hat in seiner Sitzung vom 11. September d. Js. **anstelle** des wegen Kränklichkeit ausgeschiedenen **Stadtrats Schmidt** in **Rawitsch** den **Kommerzienrat J. Hugger** hierselbst **zum Mitgliede und anstelle dieses den Stadtrat Raetzer in Krotoschin zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses Posen** für die Zeit **gewählt,** während welcher die Ausgeschiedenen noch zu fungieren gehabt haben würden, also bis Ende März 1911.

Der Herr Ober-Präsident hat diese Wahl in Gemäßheit des Art. III des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 bestätigt.

Posen, den 18. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4620/06 P. J. V.: **Breyer.**

**951.** Der Herr Minister des Innern hat dem **Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz in Berlin die Erlaubnis erteilt** zum Besten des „Cecilienheims" **drei Verlosungen von Silbergeräten** zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Bei jeder Verlosung sollen 120000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben werden und 5793 Gewinne im Gesamtwerte von 150000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung der ersten Verlosung wird voraussichtlich im Januar k. Js. in Berlin stattfinden.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur Kenntnis bringe, ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 23. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4253/06 I G J. V. **Breyer.**

**952.** Der Beginn des nächsten **Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern** an der **Lehrschmiede** zu **Charlottenburg** ist auf

**Montag, den 4. Februar 1907**

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestr. 58.

Posen, den 17. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3511/06 I. Db. J. V.: **Machatius.**

**953.** Der **Apotheker** Gotthold **Eichner** hat die **Apotheke in Raschkow** käuflich **erworben.** Es ist ihm die Konzession zum Fortbetriebe derselben erteilt worden.

Posen, den 16. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5127/06 I Da. J. V. **Machatius.**

**954. Umpfarrungsurkunde.**

Die Königliche Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen u. Posen hat die Auspfarrung des Rittergutes Racendowo (Ratenau) aus dem Pfarrverbande Slawoschewo (Lawau) u. die Einpfarrung in das Kirchspiel Strzybzew (Strielau) in Antrag gebracht. Nachdem diesem Antrage stattgegeben worden ist, und nachdem die zuständigen kirchlichen Organe rechtlich gehört sind, und über die den Interessenten zukommenden Entschädigungen eine Vereinbarung herbeigeführt ist, genehmige ich von Kirchenaufsichtswegen die **Auspfarrung des Rittergutes Ratenau** aus dem **Pfarrverbande Lawau** und seine Einpfarrung in das **Kirchspiel Strielau.**

Die hier in Rede stehende Umpfarrung tritt mit dem 1. Dezember dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Posen, den 15. Oktober 1906.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen.

(L. S.) gez. **Florian.**

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 15. Oktober 1906 von dem Erzbischofe von Gnesen und Posen kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung des Rittergutes Ratenau aus der katholischen Pfarrgemeinde Lawau in die katholische Pfarrgemeinde Strielau wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 17. September d. J. — G II 9953 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Posen, den 23. Oktober 1906.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez.: **v. Uthmann.**

**955.** Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst vorgelegten **Quittungen** über die im Laufe des 2. Vierteljahres des Rechnungsjahres 1906 **abgelösten Domänen-Amortisations-Renten** sind von uns **bescheinigt worden.**

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen mit der Anweisung übersandt worden sind, die Quittungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 21. Oktober 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

4911/06 IIIa[3]. **Schulz.**

**956. Bekanntmachung betreffend Schiffsverkehr am Spreedurchstich bei Spandau.**

Nachdem der Spreedurchstich bei Spandau (km 0,6—1,8 der Spree-Oder-Wasserstraße) fertiggestellt ist, wird die Schiffahrt von Montag, den 29. d. Mts. 12 Uhr Mittags ab durch diesen neuen Durchstich geleitet.

Der alte Spreelauf wird vom gleichen Zeitpunkt an für Schiffahrt und Flößerei gesperrt. W. 19007.

Potsdam, den 15. Oktober 1906.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

**957.** Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das **steuerpflichtige Reineinkommen der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn** aus dem Betriebsjahre **1905/06** auf

**277 500 Mark,**

buchstäblich: Zweihundertsiebenundsiebenzigtausend fünfhundert Mark, festgesetzt worden ist.

Breslau, den 25. Oktober 1906.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

J. V.: **Guthzeit.**

**958. Eröffnung der Reststrecke Schrimm—Xions der Nebenbahn Schrimm—Jarotschin.**

Die Inbetriebnahme der Reststrecke Schrimm—Xions der im Bau begriffenen Nebenbahn Schrimm—Jarotschin, wird nunmehr für den **Wagenladungs-Güterverkehr** am **1. November d. Js.,** für den gesamten **übrigen Verkehr** am **15. November d. Js.** erfolgen.

An der Strecke liegen von Schrimm aus die öffentliche Ladestelle Grimsleben, Bahnhof Wiesenau und die öffentliche Ladestelle Konarskie. Bahnhof Wiesenau erhält die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen. Die öffentlichen Ladestellen Grimsleben und Konarskie werden nur für die Abfertigung von Gütern in Wagenladungen eröffnet. Beide Stationen sind unbesetzt. Die Abfertigung der in Grimsleben verladenen und dort eingehenden Sendungen besorgen die Nachbarstationen Schrimm und Wiesenau und zwar für die Richtung nach und von Czempin die Station Schrimm und für die Richtung nach und von Jarotschin die Station Wiesenau. Die Abfertigung der in Konarski verladenen und dort ankommenden Sendungen besorgen die Stationen Wiesenau und Xions und zwar für die Richtung nach und von Czempin die Station Wiesenau, für die entgegengesetzte Richtung Station Xions.

Die Versender haben die erforderlichen Wagen rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei der Station Wiesenau zu bestellen. Die bestellten Leerwagen werden im Nebengeleise der Station Grimsleben bezw. Konarskie zur Beladung bereitgestellt. Nach vollendeter

‹eladung haben die Verfrachter den Zugführer des ‹ächsten in der Transportrichtung abgehenden Zuges ‹u verständigen und ihm Gut und Frachtbrief zu über‹geben. Die Erhebung der Frachten bei Frankatur‹sendungen und die Auszahlung der Nachnahmen erfolgt ‹durch die abfertigende Nachbarstation.

Die ankommenden Sendungen werden durch die ‹Nachbarstationen den Empfängern avisiert. In dem ‹Benachrichtigungsschreiben wird der Zeitpunkt der ‹Ankunft der Wagen auf den Stationen Grimsleben ‹bezw. Konarskie und der Zug, mit dem sie angebracht ‹werden, angegeben. Die Empfänger sind gehalten, die ‹Sendungen bei dem ihnen mitgeteilten Zuge in ‹Empfang zu nehmen. Die auf den Sendungen ‹haftenden Beträge werden, soweit nicht Frachtstundung ‹gewährt wird, auf den Stationen Grimsleben und ‹Konarskie durch den Zugführer erhoben, der alsdann ‹die Wagen im Nebengeleise der Straton zur Ent‹ladung bereit stellt. Vom Augenblick der Bereitstellung ‹der Wagen gelten die Sendungen unter der Voraus‹setzung rechtzeitiger Benachrichtigung als übergeben.

Mit dem Tage der Eröffnung werden die neuen ‹Stationen in den Gruppentarif I, in die Wechseltarife ‹mit dieser Gruppe, in den oberschlesischen und nieder‹schlesischen Kohlentarif und in den Staats- und Privat‹bahn-Tiertarif einbezogen.

Der Durchgangsverkehr über die neue Strecke ist ‹in vollem Umfange zugelassen.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die be‹teiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 20. Oktober 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**959. Eröffnung der Teilstrecke Wollstein—Kontop der im Bau begriffenen Nebenbahn Wollstein—Neusalz a. O.**

Am 1. November d. Js. wird die 26,486 km ‹lange Teilstrecke Wollstein—Kontop der im Bau be‹griffenen Nebenbahn Wollstein—Neusalz a. O. dem ‹öffentlichen Verkehr übergeben. An der Strecke liegen ‹von Wollstein aus die Bahnhöfe Alt-Wichzim, Kiebel, ‹Schwenten, Haltepunkt Kreutz und die Bahnhöfe Kolzig ‹und Kontop.

Der Haltepunkt Kreutz dient nur dem Personen- und Gepäckverkehr. Fahrkartenverkauf und Abnahme des Gepäcks erfolgen durch die Zugführer. Die übrigen Stationen erhalten die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen lebenden Tieren, Eil- und Frachtstückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit dem Tage der Eröffnung werden die Stationen Alt-Wiedzim, Kiebel, Schwenten, Kolzig und Kontop in den Gruppentarif I, in die Wechseltarife mit dieser Gruppe, in den oberschlesischen und niederschlesischen Kohlentarif und in den Staats- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 22. Oktober 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**960. Inbetriebnahme der Verbindungsstrecke Skalmierzyce—Szczypiorno—Kalisch.**

Am 28. Oktober n. St. d. Js. wird die Verbindungsstrecke Skalmierzyce—Szczypiorno—Kalisch in Betrieb genommen und der durchgehende Betrieb und der durchgehende Betrieb und Verkehr in beiden Richtungen eröffnet werden. Vom gleichen Zeitpunkt ab werden die bereits in den vom 1. Oktober d. Js. ab gültigen Fahrplänen aufgeführten Züge nach und von Kalisch und Skalmierzyce gefahren werden und zwar die Schnellzüge 21 und 23/103 (Breslau Obertorbahnhof—Kalisch) und 102/22 und 24 (Skalmierzyce—Breslau Obertorbahnhof.) Ferner die Schnellzüge 103 (Halle a. S.—)Sagan—Kalisch, 102 Skalmierzyce—Sagan(—Halle), 71 (Görlitz—)Lissa i. P.—Kalisch und 74 Skalmierzyce—Lissa i. P.(—Görlitz. Von diesen Zügen wird der Schnellzug 102 Skalmierzyce—Sagan(—Halle) bereits in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober d. Js. von Skolmierzyce abgelassen, während Zug 22 Krotoschin—Breslau Obertorbahnhof erst in der Nacht vom 28. zum 29. Oktober d. Js. zum ersten Mal von Krotoschin ab verkehrt.

Die Personenzüge 502, 505, 519 und 527, welche zur Zeit nur von und bis Skalmierzyce verkehren, werden vom Tage der Inbetriebnahme der Verbindungsstrecke ab von bezw. bis Kalisch durchgeführt.

Die Verzollung des Gepäcks erfolgt bei den zur Personenbeförderung dienenden, in der Richtung nach Kalisch verkehrenden Zügen in **Kalisch,** bei den in der Richtung nach Deutschland verkehrenden in **Skalmierzyce,** bei dem Personenzuge 502 Kalisch—Ostrowo dagegen in **Ostrowo.** Die zollamtliche Behandlung der Frachtgüter findet in der Richtung nach Rußland in Szczypiorno, in der Richtung nach Deutschland in Skalmierzyce statt.

Mit dem Tage der Betriebseröffnung werden die Stationen Skalmierzyce transito und Szczypiorno transito für den Verkehr **nach** Rußland durch Tarifnachträge in die Tarifhefte 1 und 2 des niederländisch-deutsch-russischen Grenzverkehrs aufgenommen, und zwar zunächst nur für diejenigen Tarifklassen, für die in der Kilometertariftabelle A des Heftes 1 und in der Kilometertariftabelle B des Heftes 2 Frachtsätze vorgesehen sind, und außerdem in den Ausnahmetarif 9 für Steinkohle ꝛc. des Heftes 1. In der Richtung **von** Rußland werden Güter bis Skalmierzyce nach den innerrussischen und ab Skalmierzyce nach den innerdeutschen Tarifen abgefertigt.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 23. Oktober 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**961.** Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kre
sowie der Gemeindevertretung von Osusch und in Ergänzung der Zustimmung der beteiligten Geme

**Die nachbezeichneten Parzellen werden von dem Gemeindebezirke Konarze**

| Nummer des Kartenblattes (der Flur) | Nummer der Parzelle | Artikel der Muiterrolle | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band | Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt | Des Eigentümers: Name, Vorname und Stand | Des Eigentümers: Wohnort und Hausnummer | Bezeichnung der Lage usw. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 2 | 3 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | 516/13 | 72 | Ohne | | Öffentliche Wege und Gewässer | | von Dzierzanow |
| | 515/16 | | | | | | von Baschkow |
| | 35 | | | | | | |
| | 42 | | | | | | dto. |
| | 42 a | | | | | | |
| | 63 | | | | | | Dorfstraße |
| | 73 | | | | | | |
| | 86 | | | | | | |
| | 500/104 | | | | | | |
| | 124 | | | | | | |
| | 113 | | | | | | Dorfstraße |
| | 502/121 | | | | | | |
| | 374 | 48 | | 62 | Kgl. Preuß. Staat (Eisenbahnverwaltung) | | Eisenbahn |
| | 375/126 | | | | | | Dispositionsland |
| | 376/126 | | | | | | Parallelweg |
| | 377/131 | | | | | | |
| | 378 | | | | | | Eisenbahn |
| | 379 | | | | | | Wegeverlegung |
| | 380/103 | | | | | | Ausschachtung |
| | 381 | | | | | | Eisenbahn |
| | 382/133 | | | | | | Parallelweg |
| | 383/133 | | | | | | Dispositionsland |
| | 504/104 | 78 | Ohne | | | | von Öls nach Gne |
| | 384/133 | 48 | | 62 | | | Dispositionsland |
| | 385/134 | 48 | | 62 | | | Dispositionsland |
| | 499/104 | 76 | Ohne | | Kgl. Preuß. Staat (Wegebauverwaltung) | | Landstraße Krotosch Jutroschin |
| | 501/121 | | | | | | |
| | 509/121 | | | | | | Teil der Landstraße Krotoschin nach Jutroschin |
| | 510/121 | | | | | | |
| | 511/121 | | | | | | |
| | 512/121 | | | | | | Landstraße Krotosch Jutroschin |
| | 491/52 | 74 | 4 | 74 | Schulgemeinde (kath.) | Salnia Kolonie | — |
| | 59 | 41 | | 15 | Gemeinde | Konarzewo und Salnia | Schulzendienstland |
| | 60 | | | | | | |
| | 61 | | | | | | |
| | 62 | | | | | | |
| | 275/53 | 68 | 3 | 70 | Wawrzyniak Anton, Eisenbahnarbeiter und Ehefrau Marianna, geborene Kot | Konarzewo | IX. |
| | 276/54 | | | | | | |

№ 111 a

schuß in seiner Sitzung am 4. September d. Js. nach erfolgter Einwilligung der beteiligten Grundbesitzer
arzewo in öffentlichen Interesse beschlossen:

**getrennt und mit dem Gemeindebezirke Osusch vereinigt.**

| Kulturart | Klasse | A. Steuerpflichtige Liegenschaften: Flächeninhalt | | | Reinertrag | | B. Steuerfreie Liegenschaften: Flächeninhalt | | | Reinertrag | | C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Liegenschaften: a. Land (Wege, Eisenbahnen usw.) | | | b. Wasser (Flüsse, Bäche usw.) | | | D. Hofräume | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Hektar | Ar | qm. | Tlr. | 1/100 | Hektar | Ar | qm. | Tlr. | 1/100 | Hekt. | Ar | qm | Hekt. | Ar | qm | Hekt. | Ar | qm |
| 7 | 8 | 9 | | | 10 | | 11 | | | 12 | | 13 | | | 14 | | | 15 | | |
| Weg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 14 | 06 | — | — | — | — | — | — |
| " | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 47 | 60 | — | — | — | — | — | — |
| Bach | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 14 | 00 | — | — | — |
| Weg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 39 | 60 | — | — | — | — | — | — |
| Bach | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | 80 | — | — | — |
| Weg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | 00 | — | — | — | — | — | — |
| Bach | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 07 | 90 | — | — | — |
| Bach | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 21 | 50 | — | — | — |
| Weg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 80 | 71 | — | — | — | — | — | — |
| Bach | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 14 | 30 | — | — | — |
| Weg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 29 | 60 | — | — | — | — | — | — |
| Weg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | 32 | — | — | — | — | — | — |
| …ienenweg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 84 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| Acker | 6 | — | 02 | 80 | — | 07 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| " | 6 | — | 01 | 10 | — | 02 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| " | 6 | — | 01 | 00 | — | 03 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| …ienenweg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 07 | 40 | — | — | — | — | — | — |
| Weg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 13 | 50 | — | — | — | — | — | — |
| Acker | 6 | — | 26 | 50 | — | 62 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| …enenweg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 48 | 60 | — | — | — | — | — | — |
| Acker | 6 | — | 10 | 70 | — | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Acker | 6 | — | 07 | 70 | — | 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 7 | — | 15 | 70 | — | 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| …ienenweg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 75 | — | — | — | — | — | — |
| Acker | 6 | — | 02 | 30 | — | 05 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 7 | — | 15 | 30 | — | 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Weide | 7 | — | 12 | 00 | — | 02 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Weg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 02 | 88 | — | — | — | — | — | — |
| " | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 58 | 16 | — | — | — | — | — | — |
| …ofraum | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 09 | 03 |
| Weg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 03 | 15 | — | — | — | — | — | — |
| Acker | 6 | — | 01 | 48 | — | 04 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Weg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 35 | 72 | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Acker | 6 | — | — | — | — | — | 2 | 04 | 25 | 4 | 80 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| " | 4 | — | 99 | 10 | 4 | 66 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wiese | 5 | — | 09 | 70 | — | 38 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| " | 5 | — | 11 | 20 | — | 44 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Acker | 6 | — | 18 | 40 | — | 43 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| " | 6 | — | 50 | 10 | 1 | 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Hofraum | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 07 | 40 |

| Nummer | | Artikel der Mutterrolle | Bezeichnung nach dem Grundbuche | | Des Eigentümers | | Bezeichnung der Lage usw. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| des Kartenblattes (der Flur) | der Parzelle | | Band | Blatt | Name, Vorname und Stand | Wohnort und Hausnummer | |
| 1 | | 2 | 3 | | 4 | 5 | 6 |
| 1 | 454/96 455/97 456/98 | 65 | 3 | 66 | Mikolajczyk Joseph Arbeiter | | B. V. |

Krotoschin, den

1523/06. K. A. Der Kreis-Ausschuß des

**962.** Am 28. d. Mts., dem Tage der Eröffnung des Eisenbahnbetriebes auf der neuerbauten Grenzübergangsstrecke Skalmierzyce—Kalisch, wird auf dem **Bahnhofe in Skalmierzyce ein Nebenzollamt I. Klasse für den Eisenbahn- und Post-Zollverkehr** mit der Amtsbezeichnung:

„Nebenzollamt I in Skalmierzyce-Bahnhof" **errichtet.** Dem Amte werden folgende Abfertigungsbefugnisse beigelegt:

1. Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II, von Begleit- oder Versendungsscheinen I und II über Branntwein, Salz, Tabak und Zucker,
2. sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr ohne Einschränkung,
3. Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein,
4. Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,
5. Eingangsabfertigung der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge,
6. Abfertigung und Bescheinigung des Ausgangs von Bier, Branntwein und von Branntweinfabrikaten, bezüglich welcher das gewöhnliche Verfahren der Stärkeermittelung (A. O. § 11) anwendbar ist, von Salz, Tabak und Zucker, für die eine Abgangsvergütung beansprucht wird,
7. Steuererhebung und Abstempelung von Spielkarten, die von Reisenden eingeführt werden, und
8. sämtliche Abfertigungen im Übergangsabgabenverkehr ohne Einschränkung.

Außerdem erhält das Amt noch die in dem Verzeichnisse zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (abgedruckt auf Seite 53—60 der Anleitung für die Zollabfertigung) unter Nr. 1, 5, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 36—39 und 49—55 näher angegebenen besonderen Abfertigungsbefugnisse.

Von dem angegebenen Zeitpunkte ab erhält das in Skalmierzyce bereits bestehende Nebenzollamt, welches seinen Sitz in dem unweit der Grenzkette in Skalmierzyce neuerrichteten Nebenzollamtsgebäude erhält, die Amtsbenennung: „Nebenzollamt I in Skalmierzyce-Kette" und hat den Warenein- und ausgang auf der Landstraße Ostrowo—Kalisch zollamtlich abzufertigen: auch behält es seinen bisherigen Hebebezirk bei und bleibt für die darin belegenen Gewerbsanstalten (Brennereien usw.) zuständig. Diesem Amte werden die ihm nach Ziffer II 1, 3—5 und 7 meiner Bekanntmachung vom 20. November 1905 Nr. 15008 auf Seite 576 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen (Nr. 48) für 1905 beigelegten Befugnisse belassen; die Befugnis zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr und zur Steuererhebung und Abstempelung von Spielkarten, die von Reisenden eingeführt werden, wird ihm entzogen.

Der Verkauf preußischer Stempelmaterialien findet auch fernerhin nur bei dem Nebenzollamt I in Skalmierzyce-Kette statt.

Posen, den 23. Oktober 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**963.** Das Nebenzollamt **Pogorzelice** führt fortan die Bezeichnung „Nebenzollamt **Neudorf a. B.**"

Posen, den 20. Oktober 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**964.** Der konzessionierte **Markscheider Erich Schlegel** hat seinen **Wohnsitz** von **Breslau** nach **Dortmund verlegt.**

Breslau, den 20 Oktober 1906.

Königliches Oberbergamt.

J. V. **Franz.**

**965.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen **die Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau der Nebenbahn von Birnbaum nach Samter** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Klein-Chrzypsko,** Kreis Birnbaum, Grundbuch Band 1 Blatt 8 in Größe von 40 Ar dem

| Kulturart | Klasse | A. Steuerpflichtige Liegenschaften: Flächeninhalt Hektar | Ar | qm | Reinertrag Tlr. | $^{1}/_{10}$ | B. Steuerfreie Liegenschaften: Flächeninhalt Hektar | Ar | qm | Reinertrag Tlr. | $^{1}/_{10}$ | C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Liegenschaften: a. Land (Wege, Eisenbahnen usw.) Hekt. | Ar | qm | b. Wasser (Flüsse, Bäche usw.) Hekt. | Ar | qm | D. Hofräume Hekt. | Ar | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 | 8 | 9 | | | 10 | | 11 | | | 12 | | 13 | | | 14 | | | 15 | | |
| Wiese | 5 | — | 04 | 81 | — | 19 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Acker | 6 | — | 46 | 25 | 1 | 09 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Hofraum | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 02 | 27 |

7. September 1906.

Kreises Krotoschin.

**Hahn.**

Wirt Johann Gozdz und Ehefrau Pauline geb. Broka in Klein-Crzypsko gehörig,

2. **Orle,** Kreis Birnbaum, Grundbuch Blatt 27 Kartenblatt 2 in Größe von 6 Ar dem minderjährigen Stanislaus Rosada, vertreten durch seinen Vater, Arbeiter Kasimir Rosada in Orle gehörig,
3. **Orle,** Grundbuch Blatt 14, Kartenblatt 2 in Größe von 12 Ar dem Wirt Stephan Adamski und seiner Ehefrau Johanna geb. Karzkowiak in Orliczko gehörig.
4. **Orle,** Grundbuch Band II Blatt 31, Kartenblatt 2 aus Parzelle 79/12 in Größe von 38 Ar der Frau Agnes Piechota geb. Malusda verwitwete Piechota in Orle gehörig.
5. **Orle,** Grundbuch Band I Blatt 17 in Größe von 37 Ar dem Arbeiter Jakob Ehrenz und Ehefrau Agnes geb. Sciera gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an

**am 3. November 1906,**

an Ort und Stelle auf dem **Grundstück zu 1** um **9$^{3}/_{4}$ vorm.,** auf dem **Grundstück zu 2** um **10$^{3}/_{4}$ vorm.** beginnend, mit Fortsetzung in der Reihenfolge des Verzeichnisses.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen O. 1, den 22. Oktober 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

4746/06 I Eb II. Ang. **v. Köller,** Regierungs-Assessor.

**966.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau** der **Nebenbahn** von **Schrimm** nach **Jarotschin** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Xionsek Gut,** Kreis Schrimm in Größe von zusammen 4,56,90 ha;
2. **Radoszkowo Gut,** Kreis Schrimm, in Größe von zusammen 2,69,00 ha;
3. **Radoszkowo Hauland,** Kreis Schrimm, Grundbuch Band 3, Blatt 6 in Größe von 43,50 a, zu 1—3 dem Rittergutsbesitzer Alexander Herrmann Kennemann auf Klenka gehörig;
4. **Radoszkowo Hauland,** Grundbuch Band 3, Blatt 15 in Größe von 12,50 a dem Wirt Anton Zenker in Chromiec-Hauland gehörig;
5. **Chromiec-Hauland,** Kreis Jarotschin, Grundbuch Band 3, Blatt 26 in Größe von 2 a, dem Wirt Josef Jendrzejczak und Ehefrau Marianna geb. Weinert in Chromiec-Hauland gehörig;
6. **Boguschin Gut,** Kreis Jarotschin in Größe von 1,34,90 ha dem Rittergutsbesitzer Alexander Herrmann Kennemann auf Klenka gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Donnerstag, den 8. November 1906**

an Ort und Stelle auf dem **Grundstück zu 1 vormittags 9 Uhr** beginnend, mit Fortsetzung in der Reihenfolge des obigen Verzeichnisses.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Warnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie

bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben vorzunehmen.

Posen, den 22. Oktober 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

4703/06 I. Eb II. Ang. **v. Köller,** Regierungs-Assessor.

**967.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau der Nebenbahn von Wierzebaum nach Schwerin a. W.** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Hermsdorf Gut,** Kreis Schwerin a. W., Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 30/9, 31/9, 32/11 2c., 33/11, 34/11, 35/11 2c., 36/12, 37/12 und 38/12 in Gesamtgröße von 4,36,28 Hektar (darunter 3,37,59 Hektar Acker und 98,69 Ar Holz) der verwitweten Rittergutsbesitzer Martha Pflug, geb. Gubalke, und ihren minderjährigen Kindern Elisabeth, Werner und Irmgard gehörig,
2. **Hermsdorf Gemeinde,** Kreis Schwerin a. W., Grundbuch Band II Blatt 40, Kartenblatt 1, Parzelle zu 423/92 2c. in Größe von 43,43 Ar, dem Eigentümer Wilhelm Dorn und Ehefrau Anna, geb. Kockert, verwitwet gewesene Schüler, in Hermsdorf gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Dienstag, den 6. November 1906,**

an Ort und Stelle, nachmittags 3¼ Uhr, auf dem Bahnhof Rokitten beginnend an.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen. — 4745/06 I Eb. II Ang.

Posen, den 22. Oktober 1906.

Der Enteignungskommissar.

gez. **v. Köller,** Regierungsassessor,

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**968. Ortsstatut,**

**betreffend die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten in städtischen Dienstangelegenheiten in der Stadt Kröben.**

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 6 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899, wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses zu Posen folgendes Ortsstatut erlassen.

Die Magistratsmitglieder, Stadtverordneten, Kommissionsmitglieder und Gemeindebeamten, erhalten bei die Dienstreisen, Tagegelder und Reisekosten nach den für die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Bezüge für dieselben folgenden Gruppen der Staatsbeamten zu § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193) anzuschließen sind:

a) für Magistratsmitglieder, Stadtverordneten und Kommissionsmitglieder der Gruppe V;
b) für Rendanten, Magistrats- bezw. Polizeisekretäre, Schlachtviehbeschauer der Gruppe VII.
c) für Bureaugehilfen, Polizeisergeanten, Vollziehungsbeamten u. Nachtwächter der Gruppe VIII

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Kroeben, den 28. September 1905.

Der Magistrat

gez. **Balcerek, Switalski, Zucker.**

Vorstehendes Ortsstatut vom 28. September 1905 wird von uns genehmigt.

Posen, den 17. August 1906.

Der Bezirks-Ausschuß in Posen

C. 878/05-10 BA. gez. **Krahmer.**

**969.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schildberg hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1906, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben, gemäß § 2,4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen, das **Grundstück Rojow** Grundbuch **Band II Blatt 64** in Größe von 42,92,84 Hektar **von dem Bezirk der Gemeinde Rojow abzutrennen** und dem **Forstgutsbezirk Grenzheide einzuverleiben.**

Schildberg, den 13. Oktober 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

**970.** Der Wirt Johann **Matuszkiewicz** aus Grudzielec beabsichtigt auf seinem am **Dorf Grudzielec** belegenen Grundstücke Grudzielec, Grundbuch Blatt No. 30 ein **Wohnhaus** zu errichten, wodurch eine **neue Ansiedelung** entsteht.

Der diesbezügliche Antrag des p. Matuszkiewicz wird in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen denselben von den Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen bei dem unterzeichneten Distrikts-Kommissar Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 des Gesetzes vom 10. August 1904 bezeichneten Art sich begründen läßt.

Kreisau, den 24. Oktober 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

## Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

### I. Milzbrand.

**. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**
des Dominiums Wyskotsch, Kreis Kosten-Süd,

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**
des Dominiums Altendorf, Kreis Fraustadt,
der Wirte Mrozkowiak und Majczak zu Czacz, Kreis Schmiegel.

### II. Geflügelcholera.

**Erloschen unter dem Geflügel:**
des Zimmermanns Jos. Wujek in Punitz, Kreis Gostyn,
des Propstes Lowinski in Zulkow, Kreis Jarotschin,
des Grundstücks Taubenstraße 1 zu Posen-Stadt.

### III. Tollwut.

**eilegung der Hunde in den Ortschaften:**
Neu Kamienice, Krempa und Pruslin, Kreis Ostrowo,
des Stadtbezirks Sarne, in Laszczyn, Sackern, Rojszkowo, Kawitsch, Gerlach, Gerlachowo, Harte, Eichenbronn, Konarzewo, Izbice, Schlitze, Friedrichsort, Dembina-Abbau, Grombkowo-alt Stadt Sarne und Grombkowo-neu, Kreis Rawitsch.

### IV. Schweineseuche.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**
des Müllermeisters Viktor Napieralski in Weine, des Kutschers August Lindner in Zedlitz, des Landwirts Adolf Faustmann in Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt,
des Vorwerks Drapak, Kreis Grätz,
des Wirts Goronski in Prämnitz, Kreis Posen-Ost,
des Häuslers Stanislaus Potocki in Rogalinek, Kreis Schrimm.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**
des Arbeiters Andreas Kaczmarek in Grondorf, Kreis Grätz,
des Gärtners Josef Baburski und des Arbeiters Michael Podyma in Kempen, gleichen Kreises,
des Fleischermeisters Ignatz Przybylski in Pogorzela Stadt, des Bauunternehmers Thomas Malczewski in Borek, Kreis Koschmin,
des Mühlengutsbesitzers Kußmann in Kischewo, des Besitzers Zimmermann in Holländerdorf, Kreis Obornik,
des Lehrers Wilk in Lussowko, Kreis Posen-West,
des Gutes Polwica, Kreis Schroda.

### V. Rotlauf.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**
des Ansiedlers Johann Höpting in Jelitow, Kreis Adelnau,
des Eigentümers Friedrich Thiem zu Bucharzewo, des Darrmeisters Sehfeld zu Marianowo, Kreis Birnbaum,
des Gärtners Josef Fritsch in Tillendorf und des Kutscher Adalbert Szymaniak in Geyersdorf, des Restgutsbesitzers Gustav Wehner in Heyersdorf und des Bauerngutsbesitzers Klemens Stephan zu Kandlau, Kreis Fraustadt,

4. des Vogts Roszak in Groß Strzelce Gut und des Dominialarbeiters Michael Cieschatz in Trientschewo, Kreis Gostyn,
5. der Witwe Marianna Derpinska in Niepruschewo, des Vogts Tomczak und des Arbeiters Andreas Lysiak in Sielinko, des Schneidermeisters Casimir Juchocz in Granowo, Kreis Grätz,
6. des Schuhmachers Martin Kluczyk in Utrata, des Mühlenbesitzers Julius Jaensch in Mieschkow, des Wirts Valentin Buchwald in Zerniki, Kreis Jarotschin,
7. des Auszüglers Ignatz Dembski in Mikorzyn, des Lehrers Nawrat in Kochlow, Kreis Kempen,
8. des Arbeiters Franz Sadowski und des Vogts Josef Nowakowski in Bruczkow Gut, des Kutschers Ludwig Skrzypczak in Starygrod, des Ackerbürgers Ignatz Golejewski in Pogorzela Stadt, Kreis Koschmin,
9. des Tischlers Felix Zymelski in Kosten, gleichen Kreises,
10. des Gutes Neuvorwerk, Kreis Krotoschin,
11. des Wirts Franz Strozynski in Woynowitz Gemeinde, Kreis Lissa,
12. des Eigentümers Paul Münchberg in Schilln, Kreis Meseritz,
13. des Gutsbesitzers Bartholomäus Wasielinski in Pleschen, gleichen Kreises,
14. des Gastwirts Josef Wiese in Wienckowice, des Ansiedlers Chr. Wilhelm in Gurten, Kreis Posen-West,
15. des Kutschers Joseph Kolibabki, des Schmieds Franz Wujczak in Sobialkowo Gut und des Wirts Karkosz in Pakoslaw, des Schuhmachers Robert Kapala in Damme, Kreis Rawitsch,
16. des Häuslers Johann Tunder in Wombiewo-Gemeinde, des Wirts Stanek in Harbelyn, des Fleischers Josef Lasocki in Parzenczewo-Gem., des Wirts Thomas Szymanowski in Wombiewo-Gemeinde, des Gutsrendanten Glogowski in Czacz, des Häuslers Pianski in Robatschin, der Wirtin Pauline Schwarz in Nitsche, des Wirts Paul Kuhnert in Robatschin, des Maurers Slyzinski in Dt. Presse, des Bauunternehmers Franz Schwarz in Kuschen, Kreis Schmiegel,
17. des Fleischermeisters Edmund Habschke in Xions, des Arbeiters Johann Skrzypczak in Chrzonstowo-Gut, Kreis Schrimm,
18. des Ansiedlers Wilhelm Even und des Häuslers Adalbert Kopczynski in Kaczanowo, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Arbeiterin Marie Jablonska in Chwaliszew I, des Wirts Johann Radojewski in Chwaliszew II, des Wirts Karl Waldeck in Garki, des Häuslers

Franz Dutkiewicz in Chwaliszew II, Kreis Adelnau,

2. des Arbeiters Adalbert Cruwka in Lubosch=Gut und des Arbeiters Johann Kolanos in Wituchowo=Gut, Kreis Birnbaum,
3. des Eigentümers Valentin Szczepaniak in Köbnitz und des Arbeiters Kasimir Marchwicki in Chodzisszewo, Kreis Bomst,
4. der Eigentümerin Katarina Majcherczak und des Ausgedingers Jablonski in Kurowo, des Gemeindevorstehers Heinrich zu Koranke, Kreis Grätz,
5. des Vogtes Lorenz Figaj in Tarce, Kreis Jarotschin,
6. des Gärtners Michael Kasprzak in Domanin, des Propstes Hubert in Mikorzyn, Kreis Kempen,
7. der Arbeiter Stanislaus Grzemski und Anton Chybiak in Bruczkow=Gut, der Witwe Rosalie Czaszkowiak in Szelejewo=Gut, der Rittergutsbesitzerin Frau Wanda von Koczorowska in Bruczkow, der Arbeiter Stanislaus Plazkowski und Weiocka in Nowina, Kreis Koschmin,
8. des Bierverlegers Alexander Kostanski in Kosten, gleichen Kreises,
9. des Gemeindevorstehers Bock in Konarzewo, des Gutes Herrenberg, Kreis Krotoschin,
10. des Maurers Paul Bernhardt und des Arbeiters Franz Cyprian in Storchnest, des Bäckermeisters Stachowiak in Feuerstein, Kreis Lissa i. P.,
11. der Maurerfrau Susanna Harbh in Wischen, Kreis Meseritz,
12. des Dominialarbeiters Thomas Winiecki in Karmin, Kreis Pleschen,
13. der Witwe Ronczkowiak in Bolechowo, Kreis Posen=Ost,
14. des Müllers Werblinski in Lenschütz und des Häuslers Wittig in Luban, Kreis Posen=West,
15. des Gutes Klein=Görchen, des Gastwirts Dziaballe in Friedrichsort, des Bahnwärters Reichstein in Izbice, Kreis Rawitsch,
16. des Wirts Hermann Bressel in Lubowo, des Arbeiters Thomas Roj in Neudorf b. Wr.=Gut, Kreis Samter,
17. des Wirts Anton Wysocki und des Wirts Kasimir Dera aus Deutschdorf, Kreis Schildberg,
18. der Wirte Hoffmann, Weigt und Fritsch in Dt. Poppen, des Häuslers Martin Wawrzyniak, in Karczewo Gemeinde, des Häuslers August Eschner in Renzig=Gemeinde, des Wirts Pohl und des Häuslers Kubiak in Zegrowko, des Lehrers Heinze und des Wirtes Majczak zu Czacz=Gem., des Vogtes Czainski ...gac und des Wirtes Marcell Schwartz zu ...la... des Wirts Franz Krempholtz in Karmin, ... Schmiegel.
19. des Eisenbahnhilfsweichenstellers Thomas ...chowiak zu Dachowo, Kreis Schrimm,

## VI. Backsteinblattern.

### a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Fleischermeisters Franz Niedbal in Bentsche, Kreis Meseritz.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gutes Herrenberg, Kreis Krotoschin,
2. des Rittergutes Strzyppno, Kreis Pleschen

## VII. Schweinepest.

### Erloschen unter den Schweinen:

des Polizeiwachtmeisters Bestrzynski und des Fleischermeisters Paluszkiewicz in Kobylin, Kreis Krotoschin.

**972.**



**Hierzu 2 Sonderbeilagen:** a) Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Ges.=S. S. 373). b) Strom= u. Schiffahrts=Polizeiverordnung für die Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel vom 23. 9. 1906.


Das Jahres=Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,... einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 2.. Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage

## zu Nr. 44 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 30. Oktober 1906.

973. **Allgemeine Ausführungsbestimmungen**

zu dem

**Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Ges.-S. S. 373).**

Die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) ergangenen Bestimmungen vom 7. Oktober 1905 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 389) haben durch die inzwischen erlassenen Anweisungen zur Bekämpfung der Diphtherie (Rachenbräune), übertragbaren Genickstarre, des Kindbettfiebers, der Körnerkrankheit, der übertragbaren Ruhr (Dysenterie), des Scharlachs (Scharlachfieber), des Typhus, des Milzbrands und des Rotzes an mehreren Stellen eine Abänderung und Ergänzung erfahren. Zur Erleichterung des praktischen Gebrauchs lasse ich im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe den Ausführungserlaß vom 7. Oktober 1905 nachstehend in einer neuen, die Abänderungen und Ergänzungen berücksichtigenden Fassung folgen.

Zu § 1.

Der Todesfall ist auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung des Verstorbenen bereits angezeigt war.

Die Anzeigepflicht bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose erstreckt sich sowohl auf Todesfälle an Lungen-, als auch auf solche an Kehlkopftuberkulose.

Zu § 2.

Unter den mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Personen (Abs. 1, Nr. 3) sind nur solche Personen zu verstehen, welche die Behandlung oder Pflege Erkrankter berufsmäßig ausüben.

Zu § 3.

Bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Seeschiffen vorkommen, ist die Anzeige an die Polizeibehörde des ersten preußischen Hafenplatzes, welchen das Schiff nach Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache anläuft, zu erstatten.

Für Binnenschiffe und Flöße ist die Anzeige an die Polizeibehörde der nächstgelegenen Anlegestelle zu richten. Sind jedoch an der betreffenden Wasserstraße Überwachungsstellen zur gesundheitlichen Überwachung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs eingerichtet, so ist die Anzeige an die nächstgelegene Überwachungsstelle zu richten.

Zu § 4.

Anlage 1. Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung empfiehlt sich die Benutzung von Kartenbriefen, welche auf der Innenseite den aus der Anlage 1 ersichtlichen Vordruck aufweisen. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß aus ihrer Benutzung den Anzeigepflichtigen Kosten nicht erwachsen.

Im Interesse der Kostenersparnis haben die Regierungspräsidenten den Bedarf an diesen Kartenbriefen für ihren Bezirk einheitlich herstellen zu lassen und an die Ortspolizeibehörden gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Die Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Recht die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Die Kartenbriefe sind seitens der Polizeibehörde im voraus mit dem Abdruck des Dienstsiegels oder Dienststempels sowie tunlichst mit der Adresse des Empfängers zu versehen und an die zur Anzeige verpflichteten Personen unentgeltlich zu verabfolgen. Geschieht die Verabfolgung an Ärzte oder ärztliches Hilfs-

personal oder zum Zweck der Beförderung im Fernverkehr, so sind Kartenbriefe zu benutzen, welche außerdem seitens einer zuständigen Behörde mit dem Aversionierungsvermerk versehen sind (vgl. auch Min.-Erlaß vom 2. Februar 1906, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 82).

Die Kartenbriefe werden nach der Ausfüllung im Fernverkehr unfrankiert befördert. Die Ärzte und das ärztliche Hilfspersonal sind berechtigt, die mit dem Aversionierungsvermerke versehenen Kartenbriefe auch im Ortsverkehr durch die Post befördern zu lassen.

Anlage 2. Auf Grund der erstatteten Anzeige haben die Polizeibehörden für jede der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten eine besondere Liste nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

Sobald in einer Ortschaft oder in einem Bezirk eine der in dem § 1 genannten übertragbaren Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftritt, wird es sich empfehlen, daß durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für diese Krankheit in Erinnerung gebracht, und die Bevölkerung in geeigneter Weise über das Wesen, die Verhütung und Bekämpfung der Krankheit belehrt wird. Jedoch ist eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung tunlichst zu vermeiden.

Es wird sich empfehlen, die Bekanntmachungen während der Dauer der Epidemie in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Ratschläge an Ärzte für die Bekämpfung der übertragbaren Genickstarre, der Körnerkrankheit, der übertragbaren Ruhr, des Typhus und des Milzbrands, sowie zur Verteilung an die Bevölkerung geeignete gemeinverständliche Belehrungen über die Diphtherie, die übertragbare Genickstarre, die Körnerkrankheit, die übertragbare Ruhr, den Scharlach, den Typhus, den Milzbrand und den Rotz werden in der erforderlichen Anzahl in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten bereitgehalten und können behufs Verteilung zu Zeiten einer Epidemie erbeten werden.

Die zur Verteilung an die Hebammen und Standesbeamten bestimmte gemeinverständliche Belehrung „Wie schützt sich die Wöchnerin vor dem Kindbettfieber?“ kann durch Vermittelung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten zum Selbstkostenpreise bezogen werden.

## Zu §§ 5, 7 und 11.

Die Regierungspräsidenten haben Vorsorge zu treffen, daß sie von dem epidemischen Ausbruch einer der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten tunlichst bald Kenntnis erhalten. Nach erlangter Kenntnis haben sie unverzüglich an den Minister der Medizinalangelegenheiten über Umfang und Charakter der Epidemie zu berichten. Dabei haben sie sich, sofern die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, zugleich gutachtlich darüber zu äußern, ob und inwieweit es sich empfiehlt, von den in den §§ 5, 7 und 11 enthaltenen Ermächtigungen des Staatsministeriums Gebrauch zu machen.

## Zu § 6.

1. Die Polizeibehörden haben von den ihnen auf Grund des § 1 zugehenden Anzeigen jedesmal ungesäumt unter Übersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem beamteten Arzt Mitteilung zu machen.

Auch haben sie den beamteten Arzt, wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruch einer der in dem § 1 genannten Krankheiten Kenntnis erhalten, hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Wird behufs Beschleunigung der Mitteilung der Fernsprecher oder der Telegraph benutzt, so hat gleichzeitig die schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

2. Der beamtete Arzt hat in jedem ersten Falle einer der in dem § 1, Abs. 1, genannten Krankheiten — jedoch mit Ausnahme von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach — sowie in Verdachtsfällen von Kindbettfieber und Typhus unverzüglich an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und bei Typhus, Milzbrand und Rotz in jedem Falle, bei den übrigen Krankheiten, falls nach Lage des Falles erforderlich, eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen. Auch hat er der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht begründet ist, und ihr die sonst erforderlichen Mitteilungen zu machen.

In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

Der beamtete Arzt hat in jedem Falle, bevor er seine Ermittelungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall, den behandelnden Arzt von seiner Absicht, den Kranken aufzusuchen, so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit dem beamteten Arzt in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenöffnung, rechtzeitig vorher einzuladen.

In Fällen von Milzbrand und Rotz hat der beamtete Arzt die Ermittelungen im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt vorzunehmen.

3. Die Anordnung der Leichenöffnung zum Zwecke der Feststellung der Krankheit ist außer bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht nur bei Rotz- und Typhusverdacht zulässig und soll nur dann stattfinden, wenn die bakteriologische Untersuchung der Absonderungen und des Blutes (Agglutination) zur Feststellung nicht ausreicht oder nach Lage des Falles nicht ausführbar ist.

4. In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern, in welchen die Seuche bereits festgestellt ist, haben die vorstehend bezeichneten Ermittelungen und Feststellungen auch dann zu geschehen, wenn die Entfernungen, in welchen neue Krankheitsfälle sich ereignen, von den alten Fällen so groß oder die örtlichen Bedingungen ihrer Entstehung so verschieden sind, daß die Sachlage nicht viel anders ist, als wenn die Krankheit in zwei verschiedenen, einander naheliegenden Ortschaften ausbricht. Es empfiehlt sich, daß in solchen Ortschaften die Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem beamteten Arzt im voraus allgemein Bezirke räumlich abgrenzt, in deren jedem der erste Seuchenfall von ihnen jedesmal behandelt werden soll, wie der erste Fall in der ganzen Ortschaft.

5. Mit der Ermittelung und Feststellung des ersten Falles von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach in einer Ortschaft, sofern er nicht von einem Arzt angezeigt ist, hat die Polizeibehörde, sobald ihr die Anzeige zugegangen oder der Ausbruch der Krankheit auf andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangt ist, unter Übersendung der Anzeige einen Arzt zu beauftragen; sie soll dazu in der Regel behufs Kostenersparnis den nächsterreichbaren Arzt wählen. Ist die Anzeige seitens eines Arztes erfolgt, so hat die Polizeibehörde diesen um die erforderlichen Auskünfte zu ersuchen.

6. Der Regierungspräsident kann, wenn nach den Verhältnissen angezeigt, Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen; es empfiehlt sich, bei jedem einzelnen Krankheits- oder Todesfall an Kindbettfieber oder Kindbettfieberverdacht von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt Ermittelungen nur im Einverständnisse mit dem Landrat, in Stadtkreisen der Polizeibehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

7. Die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzt und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes — bei Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach des mit der Feststellung beauftragten Arztes — der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder bei Kindbettfieber, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus der Verdacht der Krankheit begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen. Bei Milzbrand und Rotz ist darauf zu achten, daß die gesundheitspolizeilichen Maßregeln mit den veterinärpolizeilichen stets im Einklang stehen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Diese Anordnungen sind dem Betroffenen schriftlich zu geben. Der Gemeindevorsteher hat, falls er nicht selbst die Polizeiverwaltung führt, den von dem beamteten Arzt getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben so lange in Kraft, bis von der Polizeibehörde anderweite Verfügung getroffen wird.

9. Für Ortschaften und Bezirke, welche von Milzbrand, Rotz, Ruhr oder Typhus befallen sind, und in welchen ein allgemeiner Leichenschauzwang nicht besteht, kann geeignetenfalls im Polizeiverordnungswege angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) womöglich durch einen Arzt zu unterwerfen ist.

10. Die Kreisärzte haben dem Regierungspräsidenten an jedem Dienstag eine Nachweisung über die in der vorhergehenden Woche amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten nach anliegendem Muster (Anlage 3) durch die Hand des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, einzureichen. *Anlage 3.*

Auf Grund dieser Nachweisungen haben die Regierungspräsidenten Wochennachweisungen über die in dem Regierungsbezirk vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle der bezeichneten Art nach anliegendem Muster (Anlage 4) aufstellen zu lassen und dem Minister der Medizinalangelegenheiten direkt und spätestens am Donnerstag jeder Woche einzureichen. Je eine Abschrift dieser Nachweisungen haben die Regierungspräsidenten gleichzeitig dem Oberpräsidenten, dem Generalkommando und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu übersenden. *Anlage 4.*

11. Für die bakteriologische Feststellung der übertragbaren Krankheiten und die im Verlauf der Krankheitsfälle erforderlichen weiteren bakteriologischen Untersuchungen sind von den Regierungspräsidenten aus der Zahl der unten aufgeführten Untersuchungsanstalten im voraus bestimmte Stellen zu bezeichnen. An diese ist das Untersuchungsmaterial unter tunlichster Beschleunigung zu senden.

Die endgültige Feststellung des Typhus in einer Ortschaft kann auch durch besondere Sachverständige erfolgen, welche vom Minister der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsendet werden.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist seitens der Untersuchungsstelle unverzüglich dem Einsender der Untersuchungsobjekte, bei positivem Ausfall der Untersuchung auch dem beamteten Arzt, mitzuteilen. Hierbei ist dem beamteten Arzt zugleich die Wohnung des Kranken sowie der Name und die Wohnung des einsendenden Arztes zu benennen.

Die bakteriologischen Untersuchungen können in folgenden Untersuchungsanstalten geschehen:

1. dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin N. 39, Nordufer-Föhrerstraße;
2. den bakteriologischen Untersuchungsstellen bei den Königlichen Regierungen (zurzeit bestehen solche in Düsseldorf, Gumbinnen, Hannover, Koblenz, Köslin, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Potsdam, Schleswig, Sigmaringen, Stettin, Stralsund, Trier und Wiesbaden);
3. den hygienischen Universitätsinstituten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle a. S., Kiel, Königsberg;
4. dem Institut für experimentelle Therapie und Hygiene in Marburg i. H.;
5. den hygienischen Instituten in Beuthen O.-S. und Posen;
6. dem Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.;
7. der bakteriologischen Untersuchungsanstalt in Saarbrücken;
8. den städtischen bakteriologischen Instituten in Charlottenburg, Cöln, Danzig, Dortmund und Stettin;
9. dem Institut für Hygiene und Bakteriologie in Gelsenkirchen;
10. bei Typhus außerdem in denjenigen Untersuchungsanstalten, welche etwa für die Typhusbekämpfung besonders eingerichtet sind oder werden.

Die Regierungspräsidenten haben dafür Sorge zu tragen, daß zur Aufnahme von Untersuchungsobjekten geeignete Gefäße in entsprechender Anzahl an Stellen, welche den beamteten sowie den praktischen Ärzten bekannt zu geben sind (z. B. Apotheken) bereitgehalten und unentgeltlich abgegeben werden. Abdrücke der betreffenden Anweisungen zur Entnahme und Entsendung der Untersuchungsobjekte sind den Gefäßen beizugeben.

12. Die Ortspolizeibehörden der Garnisonorte und derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 km von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Übungen gelegen sind, haben alsbald nach erlangter Kenntnis jeden ersten Fall einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit in dem betreffenden Orte sowie jeden in zivilärztlicher Behandlung befindlichen Fall von Kindbettfieber, welcher in militärischen Dienstgebäuden untergebrachte Personen betrifft, der Militär- oder Marinebehörde mitzuteilen.

Über den weiteren Verlauf der Krankheit sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Jeder Mitteilung sind Angaben über die Wohnungen und die Gebäude, in welchen die Erkrankungen aufgetreten sind, sowie auch über die Arbeitsstätte des Erkrankten beizufügen.

Die Mitteilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 km gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten, für Orte im militärischen Übungsgelände an das Generalkommando zu richten.

Als Garnisonorte gelten alle die Orte, in welchen Truppenteile oder zum Bereiche der Heeres- oder Marineverwaltung gehörende sonstige Behörden (Bezirkskommandos, Kadetten und andere Erziehungsanstalten, Genesungsheime u. dgl.) dauernd untergebracht sind.

Andererseits werden die zuständigen Militär- und Marinebehörden von allen in ihrem Dienstbereiche vorkommenden Erkrankungen und Todesfällen an einer anzeigepflichtigen Krankheit alsbald nach erlangter Kenntnis eine Mitteilung an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige Ortspolizeibehörde machen. Jeder Mitteilung werden Angaben über das Militärgebäude oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen aufgetreten sind, beigefügt werden.

(Vgl. auch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1902 R. G. Bl. S. 257, Min.-Erlaß vom 31. Dezember 1902, Min.-Bl. f. Med.-Ang. 1903 S. 75.)

Zu § 7.

Ist die Anzeigepflicht auf eine der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt worden, so findet die Bestimmung zu § 4 entsprechende Anwendung. Wegen der Art der Ermittelung und Feststellung der ersten Fälle wird zugleich mit der Einführung der Anzeigepflicht für diese Krankheiten das Erforderliche angeordnet werden.

Zu § 8.

1. Die in dem § 8 bei den einzelnen Krankheiten aufgeführten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln bezeichnen vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 das Höchstmaß dessen, was bei den betreffenden Krankheiten im äußersten Fall polizeilich angeordnet werden darf.

Die Polizeibehörden sollen in der Regel nicht alle diese Maßregeln in jedem Falle zur Anwendung bringen, sondern sich auf diejenigen beschränken, welche nach Lage des Falles ausreichend erscheinen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten. Es ist von Wichtigkeit, daß die Ärzte diese Gesichtspunkte bereits bei den Vorschlägen berücksichtigen, welche sie den Polizeibehörden machen. Soweit bei Milzbrand und Rotz veterinärpolizeiliche Interessen berührt werden, hat der beamtete Arzt sich mit dem beamteten Tierarzt ins Benehmen zu setzen.

Bei der Auswahl der Maßregeln ist einerseits nichts zu unterlassen, was zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit notwendig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung einer nach Lage des Falles zu weit gehenden Maßregel unnötig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird, oder vermeidbare Kosten entstehen.

2. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben:

bezüglich der kranken Personen

nach erfolgter Genesung, nach Überführung in das Krankenhaus oder nach dem Ableben des Kranken, in allen Fällen jedoch nur, nachdem die vorschriftsmäßige Schlußdesinfektion stattgefunden hat;

bezüglich der krankheitsverdächtigen Personen

bei Kindbettfieber, Rückfallfieber, Typhus und Rotz, wenn sich der Verdacht als begründet nicht herausgestellt hat; bei Typhus ist dies erst dann anzunehmen, wenn eine mindestens zweimalige bakteriologische Untersuchung negativ ausgefallen ist.

3. Im einzelnen gilt hinsichtlich der zu ergreifenden Maßregeln folgendes:

I. Einer Beobachtung (§ 12 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Körnerkrankheit, Rotz, Rückfallfieber und Typhus;
2. kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;
3. ansteckungsverdächtige Personen bei Tollwut, d. h. solche Personen, welche von einem tollen oder tollwutverdächtigen Tiere gebissen worden sind.

Krank im Sinne des Gesetzes sind solche Personen, bei welchen eine der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten festgestellt ist;

Krankheitsverdächtig sind solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten befürchten lassen;

Ansteckungsverdächtig sind solche Personen, bei welchen zwar Krankheitserscheinungen noch nicht vorliegen, bei denen aber infolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Ansteckungsstoff in sich aufgenommen haben.

Die Beobachtung hat in schonender Form und so zu geschehen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird, abgesehen von den erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person eingezogen werden. Die Dauer der zulässigen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen richtet sich nach der Zeit, welche erfahrungsgemäß zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit liegt. Sie beträgt bei Tollwut längstens ein Jahr.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

Anscheinend gesunde Personen, welche in ihren Ausleerungen die Erreger von Diphtherie, übertragbarer Genickstarre, Ruhr oder Typhus ausscheiden („Bazillenträger"), sind auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, aufmerksam zu machen und zur Befolgung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

II. Die Regierungspräsidenten können in Fällen dringender Gefahr für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben im Polizeiverordnungswege vorschreiben, daß zureisenden Personen, sofern sie sich innerhalb einer der Inkubationszeit entsprechend zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Körnerkrankheit, Rückfallfieber oder Typhus ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden sind (§ 13 des Reichsgesetzes).

Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verbleiben in einer von der betreffenden Krankheit betroffenen Ortschaft oder in einem solchen Bezirke nach Hause zurückkehren.

III. Einer Absonderung (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke Personen, und zwar:
   a) ohne Einschränkung bei übertragbarer Genickstarre, Ruhr und Tollwut; Erwachsene auch bei Diphtherie und Scharlach;
   b) bei Diptherie und Scharlach unterliegen auch Kinder der Absonderung, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist;
   c) kranke Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker
2. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Rotz, Rückfallfieber und Typhus.

Die Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit andern als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzt oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet.

Die Absonderung ist womöglich in der Behausung des Kranken durchzuführen; in Fällen aber, wo dies nach den Verhältnissen nicht möglich, ist durch entsprechende Vorstellungen nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein geeignetes Krankenhaus überführen läßt. Dies gilt namentlich von solchen Kranken, welche sich in engen, dicht bevölkerten Wohnungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kasernen, Gefängnissen usw. oder in Räumen neben Milch- und Speisewirtschaften oder auf Gehöften, welche Milchlieferungen besorgen, befinden, sowie von Personen, welche kein besonderes Pflegepersonal zur Verfügung haben, sondern von ihren zugleich anderweitig in Anspruch genommenen Angehörigen gepflegt werden müssen.

Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Geht die Krankheit einer wegen Ruhr oder Typhus abgesonderten Person in Genesung über, so ist die Absonderung nicht eher aufzuheben, als bis sich die Stuhlentleerungen des Kranken bei zwei, durch den Zeitraum einer Woche von einander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Ruhr- bezw. Typhusbazillen erwiesen haben. Ist dies jedoch nach Ablauf von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung ab gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber als Bazillenträger zu behandeln.

Zur Beförderung von Personen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes abgesondert werden können, sollen dem öffentlichen Verkehr dienende Beförderungsmittel (Droschken, Straßen- oder Eisenbahnwagen u. dgl.) in der Regel nicht benutzt werden.

Soll dennoch ein derartiger Kranker oder Krankheitsverdächtiger ausnahmsweise mit der Eisenbahn befördert werden, so darf dies von der Polizeibehörde nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Person ein zuverlässiger Begleiter beigegeben wird. Auch hat die Polizeibehörde den Transport dem Bahnhofsvorstand der Abfahrts- sowie demjenigen der Bestimmungsstation recht eitig vorher unter Angabe von Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft anzuzeigen. Der Bahnhofsvorstand der Abgangsstation hat dem Zugführer und den Schaffner des Wagenabteils, in welchem die Person befördert werden soll, in einer für dieselbe schonenden Form von der Art der Erkrankung Kenntnis zu geben.

Das betreffende Wagenabteil und der Abort sind alsbald vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

Es ist schon in seuchenfreien Zeiten darauf hinzuwirken, daß wenigstens in den größeren Städten zur Beförderung der Kranken geeignete, außen und innen desinfizierbare Fuhrwerke von Fuhrherren, Vereinen oder aus öffentlichen Mitteln bereitgehalten werden.

Dem Führer des Wagens ist nach jeder Benutzung durch einen Kranken seitens der Ortspolizeibehörde ein Schein über die Ausführung des Transports auszuhändigen, welcher binnen 24 Stunden, mit einem Ausweis über die Ausführung der Desinfektion des Fuhrwerks versehen, an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben ist.

IV. Wohnungen oder Häuser, in welchen an Rückfallfieber oder Typhus erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden (§ 14, Abs. 4, des Reichsgesetzes).

Dies hat bei Tage durch eine gelbe Tafel mit dem Namen der betreffenden Krankheit, bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Ungeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen die erfolgreiche Durchführung unter Umständen, z. B. in Großstädten, verbunden sein mag, wird doch geeignetenfalls von dieser Maßnahme namentlich in Ortschaften mit dicht zusammenwohnender Bevölkerung, z. B. in Industriegebieten, Gebrauch gemacht werden müssen.

V. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden bei Diphtherie, Kindbettfieber, Rückfallfieber, Scharlach und Typhus (§ 14, Abs. 5, des Reichsgesetzes).

Diese Beschränkungen werden in der Regel darin zu bestehen haben, daß Pflegepersonen, welche einen mit einer dieser Krankheiten behafteten Kranken in Pflege haben, nicht gleichzeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein waschbares Überkleid zu tragen, die Desinfektionsvorschriften gewissenhaft zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst zu meiden haben.

Geben sie die Pflege des Kranken auf, so ist ihnen zu untersagen, die Pflege eines anderen Kranken zu übernehmen, bevor sie sich selbst, ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

VI. Für Ortschaften und Bezirke, welche von Diphtherie, Milzbrand, Scharlach oder Typhus befallen sind, können hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie hinsichtlich des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Überwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln angeordnet, auch können Gegenstände der bezeichneten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden (§ 15, Ziffer 1 und 2, des Reichsgesetzes).

Von den hierhergehörigen Betrieben kommen namentlich in Betracht: Vorkosthandlungen, Molkereien, Milch- und Speisewirtschaften, Eß- und Delikateßwarenhandlungen, Bäckereien, Konditoreien sowie Lumpenhandlungen bei Diphtherie und Scharlach, die drei erstgenannten Betriebe auch bei Typhus, Abdeckereien, Bürsten- und Pinselfabriken, Gerbereien, Lumpenhandlungen, Papierfabriken, Roßhaarspinnereien, Schlächtereien und Wollsortierereien bei Milzbrand.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem der Kranke in ein Krankenhaus übergeführt und die Wohnung wirksam desinfiziert ist, sind die Beschränkungen unverzüglich wieder aufzuheben.

VII. Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus aufgetreten ist, kann die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden, sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.

Vor Erlaß derartiger Anordnungen ist sorgfältig zu prüfen, ob die Größe der abzuwendenden Gefahr mit den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen für die Bevölkerung in einem entsprechenden Verhältnisse steht.

VIII. Jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an Diphtherie, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus vorgekommen ist, müssen, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist, vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden (§ 16 des Reichsgesetzes). Dies hat tunlichst auch bei Erkrankungen an übertragbarer Genickstarre zu geschehen.

Auch ist darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Personen mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Von jeder Fernhaltung einer Person von dem Schul- und Unterrichtsbesuche hat die Polizeibehörde dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Diese Bestimmungen finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen u. dgl. Anwendung.

Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person an einer der vorbezeichneten Krankheiten erkrankt, so wird die Schulbehörde die Schule unverzüglich zu schließen haben, falls der Kranke nicht wirksam abgesondert werden kann.

Kommt eine solche Krankheit in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten u. dgl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Bei Diphtherie, übertragbarer Genickstarre und Scharlach ist darauf hinzuwirken, daß diejenigen Zöglinge, welche mit Erkrankten in Berührung gewesen sind, täglich mehrmals Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser ausspülen. Auch ist denjenigen Zöglingen, welche mit Diphtheriekranken in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich durch Einspritzung von Diphtherieheilserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund, und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

IX. In Ortschaften, welche von Ruhr oder Typhus befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden (§ 17 des Reichsgesetzes).

Vor dem Erlaß einer solchen Anordnung ist sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Anlage ihrer Lage, Bauart und Einrichtung nach geeignet ist, zur Verbreitung der Krankheit beizutragen. Die Entscheidung hierüber ist nicht ohne vorherige Anhörung des beamteten Arztes zu treffen. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen.

X. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten (§ 18 des Reichsgesetzes).

Diese einschneidende, nicht selten erhebliche Aufwendungen bedingende Maßregel darf nur ausnahmsweise in Fällen dringender Not, z. B. dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Wohnungen und Gebäude so schlecht gehalten oder so überfüllt sind, daß sie die Bildung eines Seuchenherdes veranlaßt haben oder befürchten lassen.

XI. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden (§ 19, Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes).

Für die Ausführung der Desinfektion ist die anliegende Desinfektionsanweisung (Anlage 5) maßgebend.

Anlage 5.

Es empfiehlt sich, in Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden, welche das Desinfektionswesen regeln, im Benehmen mit dem beamteten Arzte Desinfektionsordnungen zu erlassen; diese bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Abgesehen von der Wäsche, Kleidung, den persönlichen Gebrauchsgegenständen und (außer bei Körnerkrankheit) dem Wohnzimmer des Kranken sind bei der Desinfektion besonders zu berücksichtigen:

der Nasen- und Rachenschleim, sowie die Gurgelwässer bei Diphtherie, Genickstarre, Lungen- und Kehlkopftuberkulose und Scharlach,

bei Stuhlentleerungen bei Ruhr und Typhus,

der Harn bei Typhus,

die eitrigen Absonderungen und Verbandmittel bei Kindbettfieber, Milzbrand und Rotz.

Es ist regelmäßig anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten eine sogenannte Schlußdesinfektion stattfindet, sondern daß während der ganzen Dauer der Krankheit die Vorschriften der Desinfektionsanweisung über die Ausführung der Desinfektion am Krankenbett peinlich befolgt werden. Es ist Aufgabe der Polizeibehörde und der beamteten Ärzte, die Bevölkerung hierauf bei jeder sich darbietenden Gelegenheit hinzuweisen.

Die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen sind, soweit tunlich, durch staatlich geprüfte und amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen.

XII. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden (§ 21 des Reichsgesetzes).

Als solche kommen in Betracht:

Einhüllen der Leichen in Tücher, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, baldige Einsargung, Füllung des Sargbodens mit einem aufsaugenden Stoffe, baldige Schließung des Sarges, Überführung des Sarges in ein Leichenhaus oder einen anderen geeigneten Absonderungsraum, Verbot der Ausstellung der Leiche im Sterbehause oder im offenen Sarge, Beschränkung des Leichengefolges, Verbot der Leichenschmäuse, baldige Bestattung, Befolgung der Desinfektionsmaßregeln seitens der Leichenträger.

Das Betreten des Sterbehauses, die Begleitung der Leichen der an Diphtherie oder Scharlach verstorbenen Personen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

## Zu § 9.

1. Die zwangsweise Anhaltung zur ärztlichen Behandlung von Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, soll nur in Orten und in Bezirken geschehen, in welchen eine planmäßige Bekämpfung der Körnerkrankheit stattfindet.

Die zwangsweise Behandlung kann in öffentlichen ärztlichen Sprechstunden oder in einem geeigneten Krankenhause stattfinden, die Unterbringung in einem Krankenhause jedoch nur dann, wenn zur Heilung des Falles die Vornahme einer Operation erforderlich ist. Die Vornahme einer solchen ist nur mit Zustimmung des Kranken zulässig.

Findet die Behandlung in einer öffentlichen Sprechstunde statt, so können die Kranken angehalten werden, sich an bestimmten Orten zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung und Behandlung einzufinden.

2. Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Es empfiehlt sich, durch Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfange besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung weiter der gewerbsmäßigen Unzucht nachgehen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus überzuführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind.

## Zu § 12.

1. Die Ermittelung der Krankheit und die Ausführung der nach Maßgabe dieser Anweisung zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschierende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

2. Für den Eisenbahnverkehr sowie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den Eisenbahnbehörden ob.

## Zu § 13, Abs. 2.

Sollen an Stelle der beamteten Ärzte im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten andere Ärzte zugezogen werden, so ist meine Entscheidung einzuholen. Im Falle dringender Notwendigkeit ist ein entsprechender Antrag vom Regierungspräsidenten telegraphisch zu stellen. Dabei sind in erster Linie solche Ärzte in Vorschlag zu bringen, welche die kreisärztliche Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

## Zu §§ 14 bis 20.

Die vorliegenden Paragraphen machen den Polizeibehörden ein Handeln von Amts wegen in zwei Fällen zur Pflicht:

1. Wird eine der Invalidenversicherung unterliegende Person einer mit Beschränkung der Wahl des Aufenthaltsortes oder der Arbeitsstätte verbundenen Beobachtung oder einer Absonderung unterworfen, weil sie an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken erkrankt oder der Erkrankung oder Ansteckung an einer dieser Krankheiten verdächtig ist, so hat die Polizeibehörde, sofern die Person nicht während der Dauer jener Maßregel aus öffentlichen Mitteln verpflegt wird, die ihr gebührende Entschädigung wegen des entgangenen Arbeitsverdienstes alsbald festzusetzen. Ein Antrag ist nicht abzuwarten.

   Die Entschädigung beträgt für jeden Arbeitstag den dreihundertsten Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 34 des Invalidenversicherungsgesetzes), abzüglich des der abgesonderten oder beobachteten Person etwa seitens einer Krankenkasse im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gewährten gesetzlichen Krankengeldes oder abzüglich des von ihr trotz der polizeilichen Beschränkungen etwa erzielten Arbeitsverdienstes.

   Die erfolgte Festsetzung der Entschädigung ist sowohl der entschädigungsberechtigten Person als auch derjenigen Behörde zuzustellen, welche den nach § 26, Abs. 2, des Gesetzes in Betracht kommenden zahlungspflichtigen Verband vertritt.
2. Will die Polizeibehörde Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz behaftet sind, vernichten lassen, so hat sie ihren gemeinen Wert vor der Vernichtung durch zwei Sachverständige im Sinne der §§ 21 und 22 des Gesetzes abschätzen zu lassen. Wenn tunlich, ist der Eigentümer oder Inhaber der Gegenstände zuzuziehen und anzuhören. Die Sachverständigen sind anzuhalten, daß sie der Polizeibehörde eine von ihnen unterzeichnete Urkunde über die Schätzung zugehen lassen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Desinfektion eines Gegenstandes, von welchem anzunehmen war, daß er mit dem Krankheitsstoff einer der benannten Krankheiten behaftet sei, der Gegenstand so beschädigt worden ist, daß er zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht weiter verwendet werden kann. In diesem Falle ist die Abschätzung vor der Rückgabe des Gegenstandes an den Empfangsberechtigten herbeizuführen.

Die Abschätzung vernichteter oder durch Desinfektion gebrauchsunfähig gewordener Gegenstände darf nur unterbleiben, wenn von vornherein feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist (vgl. die §§ 32 und 33 des Reichsgesetzes), oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet oder sich mit der Polizeibehörde über die Höhe des Schadenersatzes geeinigt hat.

Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn

a) die betreffenden Gegenstände im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden, oder wenn sie trotz Verbotes ein- oder ausgeführt sind;

b) der Entschädigungsberechtigte die Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hatte, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet, oder daß sie auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren, oder wenn er zur Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen seuchenrechtliche Vorschriften Veranlassung gegeben hat. Ferner ist, wenn es sich um Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz handelt, eine Entschädigung nicht zu zahlen, wenn der Beschädigte den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

Ist die Schätzungsurkunde bei der Polizeibehörde eingegangen, so ist nichts weiteres zu veranlassen, falls nicht ein Antrag auf Entschädigung von seiten des Eigentümers des vernichteten oder beschädigten Gegenstandes oder desjenigen, in dessen Gewahrsam sich derselbe vor der Vernichtung oder zurzeit der Desinfektion befand, gestellt wird. Ist die Antragsfrist gewahrt, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung, andernfalls Ablehnung wegen Fristversäumnis. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

## Zu § 25.

1. Als amtliche Beteiligung gilt jede Beteiligung des beamteten Arztes, welche ihm durch Gesetz, Dienstanweisung oder durch Einzelauftrag der vorgesetzten Dienstbehörde übertragen ist. Hierher gehört insbesondere seine Tätigkeit gemäß §§ 6—9, 14, Abs. 2 und 3, § 18 des Reichsgesetzes und § 6, Abs. 1—3, § 8, Nr. 1 und 3, des gegenwärtigen Gesetzes.
2. Ärzte, welche gemäß § 6, Abs. 4, des gegenwärtigen Gesetzes mit Feststellung von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach beauftragt worden sind, haben gemäß § 2 der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 nur Anspruch auf Vergütung nach den niedrigsten Sätzen, da die Zahlung aus Staatsfonds erfolgt.

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen infolge der Zuziehung von Ärzten behufs Feststellung einer dieser Krankheiten eingehenden Forderungsnachweise mit einer Bescheinigung darüber, daß es sich um eine Feststellung im Sinne § 6, Abs. 4, handelt, dem Landrat einzureichen. Dieser veranlaßt eine Prüfung des Forderungsnachweises durch den Kreisarzt und reicht demnächst die Nachweisung gesammelt in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Tage jedes Kalendervierteljahres dem Regierungspräsidenten ein.

Die Zahlung an den Arzt hat durch die Ortspolizeibehörde, welche ihn zugezogen hat, zu erfolgen.

Ist der Vorschrift zu § 6 unter Nr. 5 zuwider von der Ortspolizeibehörde nicht der nächsterreichbare Arzt zugezogen worden, und sind hierdurch Mehrkosten entstanden, so hat der Regierungspräsident zu prüfen, ob diese Abweichung gerechtfertigt erscheint. Ist dies nicht der Fall, so ist der Ortspolizeibehörde nur derjenige Betrag zu erstatten, welcher im Falle der Zuziehung des nächsterreichbaren Arztes entstanden sein würde.

## Zu § 27.

I. Will eine Gemeinde wegen der ihr in einem Etatsjahre erwachsenen Kosten einen Erstattungsanspruch auf Grund dieser Vorschrift erheben, so hat alsbald nach Ablauf dieses Etatsjahres der Gemeindevorstand eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Einwohnerzahl, berechnet nach der letzten Volkszählung;
2. die Art und Höhe der hierhergehörigen Kosten; dabei ist streng darauf zu achten, daß nur die nach §§ 26 und 27 des Gesetzes den Gemeinden zur Last fallenden Kosten Aufnahme finden, nicht aber die aus § 29 ihnen erwachsenden oder solche Kosten, welche anderen Trägern rechtlich obliegen;
3. die in der Gemeinde umlagefähigen Sollbeträge an Einkommensteuer, einschließlich der fingierten Normalsteuersätze, sowie an Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer;

4. das etatsmäßige direkte Gemeindesteuersoll — d. h. der ziffermäßige Betrag der Zuschläge zur Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer bezw. der veranlagten besonderen direkten Gemeindesteuern;
5. die Art, der Umfang und der Geldwert der Naturaldienste, welche etatsmäßig oder nach den Gemeindebeschlüssen zu leisten waren;
6. falls die Schulabgaben nicht bereits in den allgemeinen Gemeindeabgaben enthalten, sondern als Sozietätslasten erhoben worden sind, die Höhe der etatsmäßigen Schulabgaben.

Die Angabe zu 2 ist durch die betreffenden Rechnungsbelege, die Angaben zu 3—6 durch den Gemeindehaushaltsetat bezw. Schulhaushaltsetat des Jahres, in welchem die Kosten entstanden sind, sowie durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Anforderung an Gemeindesteuern, Naturaldiensten und gegebenenfalls Schulabgaben in der angegebenen Höhe bezw. Bewertung für das genannte Jahr tatsächlich erfolgt ist, zu belegen.

II. Für einen Gutsbezirk, welcher einen entsprechenden Erstattungsantrag stellen will, hat der Gutsvorsteher gleichfalls alsbald nach Ablauf des betreffenden Etatsjahres eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Höhe der hierhergehörigen Kosten (vgl. unter I, 2);
2. die Höhe der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer sowie der staatlich veranlagten Realsteuern des Besitzers des Gutsbezirks;
3. die Höhe der Kreis- und Amtsabgaben, zu welchen der Besitzer herangezogen worden ist:
4. die Höhe der kommunalen Aufwendungen des Gutsbesitzers für Volksschule, Armen- und Wegewesen einschließlich der gesondert nachzuweisenden und zu schätzenden Naturallasten;
5. im Falle des Bestehens statutarischer Bestimmungen über die Beteiligung von Gutsinsassen an den Kosten der Seuchenpolizei (§ 28 des gegenwärtigen Gesetzes) die Höhe dieser Beiträge sowie die Belastung der Gutsinsassen mit Armen- (§ 8, Abs. 2, des Gesetzes vom 8. März 1871 — G. S. S. 130 —), Schul-, Kreis- und Provinziallasten.

Die Angaben zu 1 sind durch die Rechnungsbelege, die Angaben zu 2 und 3 durch die Veranlagungsschreiben, diejenigen zu 5 durch die Einnahmebelege zu begründen, die sonstigen Angaben sind von dem Gutsvorsteher und, wenn dieser selbst der Gutsbesitzer ist, von seinem Stellvertreter als der Wahrheit entsprechend zu bescheinigen. Alle Angaben haben sich auf dasjenige Etatsjahr zu beziehen, in welchem die Kosten (zu I) entstanden sind.

III. Nach Prüfung der Unterlagen hat der Vorsitzende des Kreisausschusses das Weitere bezüglich der Herbeiführung eines Beschlusses über die teilweise Erstattung der Kosten durch den Kreis zu veranlassen. Dabei hat im Falle eines von einem Gutsbezirk ausgehenden Antrages tunlichst eine entsprechende Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 27 zu erfolgen.

IV. Ist eine Erstattung seitens des Kreises an eine Stadt- oder Landgemeinde erfolgt, so reicht der Vorsitzende des Kreisausschusses die gesamten Unterlagen an den Regierungspräsidenten mit dem Antrage auf Erstattung der Hälfte der gezahlten Summe ein. Der Regierungspräsident hat dem Antrage stattzugeben, soweit eine genaue Prüfung der Unterlagen die Berechtigung der vom Kreise gezahlten Erstattungssumme ergibt.

Wird gegen einen Kreis von einer Gemeinde Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß Abs. 4 des § 27 erhoben, so hat der Kreis die Beiladung des Regierungspräsidenten als Vertreters des Fiskus zu beantragen. Sollte der Kreis dies verabsäumen, so wird sich die Beiladung von Amts wegen gemäß § 70 des Landesverwaltungsgesetzes empfehlen. Ist die Zahlungspflicht des Kreises nach Beiladung des Regierungspräsidenten durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so genügt lediglich die Vorlegung einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urteilsausfertigung. In diesem Falle hat die Erstattung der Hälfte der im Urteil festgestellten Summe ohne weiteres zu erfolgen.

V. Hat ein Kreis einem Gutsbezirk auf Grund des § 27, Abs. 5, eine Zahlung geleistet, so ist dem Antrage auf Erstattung der Hälfte ein eingehender Nachweis darüber beizufügen, daß der Gutsbezirk tatsächlich leistungsunfähig ist, und daß sich die Beihilfe in denjenigen Grenzen gehalten hat, innerhalb deren ein Erstattungsanspruch seitens einer Landgemeinde unter 5000 Einwohnern nach den Vorschriften des § 27, Abs. 1, besteht. Nur insoweit diese Nachweise als erbracht zu erachten sind, hat der Regierungspräsident dem Erstattungsantrage stattzugeben.

## Zu § 29.

Einrichtungen im Sinne des § 29 sind lediglich solche, welche zur Durchführung der in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit den §§ 12—19 und 21 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln erforderlich sind, also insbesondere: Beobachtungs- und Absonderungsräume, Unterkunftsstätten für Kranke, Desinfektionsapparate, Beförderungsmittel für Kranke und Verstorbene, Räume zur Aufbewahrung von Leichen und Beerdigungsplätze, sei es, daß diese Einrichtungen dauernd, sei es, daß sie nur

vorübergehend für die Dauer einer Krankheitsgefahr getroffen werden. Nicht dagegen gehören hierher der regelmäßigen Krankenpflege dienenden oder die im § 35 des Reichsgesetzes aufgeführten Einrichtung zur allgemeinen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse (Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser, Fortschaffung der Abfallstoffe).

Da die Einrichtungen im Sinne des § 29 für einzelne kleinere Gemeinden unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würden und vielfach unbeschadet ihrer Wirksamkeit für eine größere Anzahl von Gemeinden zusammen getroffen werden können, so wird es in der Regel zweckmäßig sein, daß entweder nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Zweckverbände zu diesem Behufe gebildet werden, oder daß die Kreise von der in Abs. 2 ausdrücklich anerkannten Befugnis Gebrauch machen, wie dies bereits bisher in weitem Umfange geschehen ist.

Wegen der Bereitstellung von Baracken durch den Preußischen Landesverein vom Roten Kreuz bei Epidemien von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Körnerkrankheit, Ruhr, Scharlach und Typhus verweise ich auf die zufolge des Ministerialerlasses vom 25. März 1905 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 175 ff.) hierüber abgeschlossenen Verträge.

Zu § 30.

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben beizeiten dafür Sorge zu tragen, daß der Bedarf an Unterkunftsräumen, Ärzten, Pflegepersonal, Arznei-, Desinfektions- und Beförderungsmitteln für Kranke und Verstorbene durch freiwillige Beschaffung seitens der Kommunalverbände, namentlich der Kreise, sichergestellt wird.

In größeren Ortschaften ist auf die Errichtung von öffentlichen Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung von Wasserdampf als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken, sofern solche Anstalten nicht bereits in genügender Anzahl vorhanden sind.

Die Ausbildung eines geschulten Desinfektionspersonals ist ebenfalls rechtzeitig vorzubereiten.

Wird ein Einverständnis mit dem Kreise oder mit der Gemeinde nicht erzielt, so hat die Aufsichtsbehörde die Anordnung gemäß § 30 auf das Maß des unbedingt Erforderlichen zu beschränken und dabei in ihrer Anforderung nicht weiter zu gehen, als nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Gemeinde vermöge ihrer Finanzkraft zu leisten vermag.

Zu § 31.

Ist im Beschlußverfahren eine Einrichtung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, deren Beschaffung die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet hat, als nötig anerkannt, andererseits aber die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verneint, oder deren Leistung niedriger bemessen worden, als daß damit die Anordnung durchgeführt werden könnte, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde vor weiterer Veranlassung jedesmal an mich zu berichten.

Zu § 32.

Von der Befugnis zur sofortigen Durchführung einer Anordnung, welcher eine Gemeinde auch nach erneuter, angemessen befristeter Anhörung Folge zu leisten sich weigert, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn von der Unterlassung eine unmittelbare dringende Gefahr für das öffentliche Wohl zu besorgen ist.

Auch in solchen Fällen ist, wenn tunlich, vorgängig an mich zu berichten. Ist dies nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so ist mir jedesmal sofort unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 15. September 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

**von Studt.**

(5506/06 I. D a).

**Anlage 1.**

# Anzeige eines Falles von

1. Aussatz (Lepra) oder Aussatzverdacht. — 2. Bißverletzung durch ein tolles oder tollwutverdächtiges Tier. — 3. Cholera (asiatische) oder Choleraverdacht. — 4. Diphtherie (Rachenbräune). — 5. Fleckfieber (Flecktyphus) oder Fleckfieberverdacht. — 6. Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung. — 7. Gelbfieber oder Gelbfieberverdacht. — 8. Genickstarre (übertragbare). — 9. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber). — 10. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom). — 11. Lungen- und Kehlkopftuberkulose (nur bei Todesfällen). — 12. Milzbrand. — 13. Pest (orientalische Beulenpest) oder Pestverdacht. — 14. Pocken (Blattern) oder Pockenverdacht. — 15. Rotz. — 16. Rückfallfieber (Febris recurrens). — 17. Ruhr, übertragbare (Dysenterie). — 18. Scharlach (Scharlachfieber). — 19. Tollwut (Lyssa). — 20. Trichinose. — 21. Typhus (Unterleibstyphus).

(Das Zutreffende ist unterstreichen.)

Ort der Erkrankung: ....................................................................

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk): ....................................................

Des Erkrankten Familienname: ............................................................

Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen). ..................

Alter: ..................................................................................

Stand oder Gewerbe: ....................................................................

Stelle der Beschäftigung: ...............................................................

Tag der Erkrankung: .....................................................................

Tag des Todes: ..........................................................................

Sind schulpflichtige Kinder in dem Hausstande vorhanden? ................................

Name und Wohnung des behandelnden Arztes: ...............................................

Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist): ..........................

.........................., den ....ten .................... 19....

(Unterschrift).

**Anlage 2.**

# Liste der Fälle von

| 1. | 2 | 3. | 4 | | 5 | 6. | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ort der Erkrankung | Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk) | Des Erkrankten | | | | | | Tag | | | Name und Wohnort des behandelnden Arztes | Bemerkungen (ob, wann und woher zugereist, bakteriologisch festgestellt, wann und ob eine Infektion durch Milch, Wasser u. dgl. m.) |
| | | Familienname | Geschlecht | | Alter | Stand oder Gewerbe | Stelle der Beschäftigung | der Erkrankung | der Anzeige | des Todes | | |
| | | | männl. | weibl. | Jahre | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

**Anlage 3.**

# Nachweisung

über die im Kreise in der Woche vom bis 19

amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

| Ortschaften | 1. Aussatz | | 2. Bißverletzungen durch tollwutverdächtige Tiere | | 3. Cholera | | 4. Diphtherie | | 5. Fleckfieber | | 6. Gelbfieber | | 7. Genickstarre (übertragbar) | | 8. Kindbettfieber | | 9. Körnerkrankheit | 10. Lungen- und Kehlkopftuberkulose |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Ortschaften | 11. Milzbrand | | 12. Pest | | 13. Pocken | | 14. Rotz | | 15. Rückfallfieber | | 16. Ruhr (übertragbar) | | 17. Scharlach | | 18. Tollwut | | 19. Unterleibstyphus | | 20. | | 21. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. | E. | T. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

# Nachweiſung

**Anlage 4.**

…r die im Regierungsbezirk ………… in der Woche vom ………… bis ………… 19
amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

| | 1. | | | 2. | | | 3. | | | 4. | | | 5. | | | 6. | | | 7. | | | 8. | | | 9. | | 10. | | 11. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| …ſe | Ausſatz | | | Bißverletzungen durch tollwutverdächtige Tiere | | | Cholera | | | Diphtherie | | | Fleckfieber | | | Gelbfieber | | | Genickſtarre (übertragbar | | | Kindbettfieber | | | Körnerkrankheit | | Lungen- und Kehlkopftuberkuloſe | | Milzbrand | | |
| | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | Ort | T. | Ort | E. | T. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | 12. | | | 13. | | | 14 | | | 15. | | | 16. | | | 17 | | | 18. | | | 19. | | | 20 | | | 21. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| …ſe | Peſt | | | Pocken | | | Rotz | | | Rückfallfieber | | | Ruhr (übertragbar) | | | Scharlach | | | Tollwut | | | Unterleibstyphus | | | | | | | | |
| | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. | Ort | E. | T. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

# Desinfektionsanweiſung.*)

**Anlage 5.**

## I. Desinfektionsmittel.

1. Verdünntes Kreſolwaſſer (2,5 prozentig). Zur Herſtellung werden entweder 50 ccm …olſeifenlöſung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutſche Reich) oder $^1/_2$ Liter …waſſer Aqua cresolica d. A. B. f. d. D. R.) mit Waſſer zu 1 Liter Desinfektionsflüſſigkeit aufgefüllt … durchgemiſcht.

2. Karbolſäurelöſung (etwa 3 prozentig). 30 ccm verflüſſigte Karbolſäure (Acidum carbo…m liquefactum d. A. B. f. d. D. R.) werden mit Waſſer zu 1 Liter Desinfektionsflüſſigkeit aufgefüllt … gut durchgemiſcht.

3. Sublimatlöſung ($^1/_{10}$ prozentig). Zur Herſtellung werden von den käuflichen roſa gefärbten …blimatpaſtillen (Pastilli hydrargyri bichlorati d. A. B. f. d. D. R.) entweder eine Paſtille zu 1 Gramm …r zwei zu je $^1/_2$ Gramm in 1 Liter Waſſer aufgelöſt.

4. Kalkmilch. Friſch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und … Waſſer (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig beſprengt: er zerfällt hierbei unter ſtarker …wärmung und unter Aufblähen zu Kalkpulver.

Die Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter Kalkmilchpulver allmählich unter ſtetem Rühren …iter Waſſer hinzugeſetzt werden.

Falls friſch gebrannter Kalk nicht zur Verfügung ſteht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren … je 1 Liter gelöſchten Kalkes, wie er z. B. in einer Kalkgrube vorhanden iſt, mit 3 Litern Waſſer be-

*) Dieſe Desinfektionsanweiſung iſt dazu beſtimmt, als Grundlage für die Ausführung der Desinfektion im all…emen zu dienen. Die ſpezielle Handhabung des Desinfektionsweſens iſt bei den einzelnen Krankheiten verſchieden und …t ſich aus den Desinfektionsanweiſungen, welche den Sonderanweiſungen für die Bekämpfung dieſer Krankheiten bei…ben ſind

reitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

5. Chlorkalkmilch wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des A. B. f. d. D. R.), der in dicht geschlossenen Gefäßen, vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen soll, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 5 Liter Wasser hinzugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.

6. Formaldehyd. Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase und der Augen reizend wirkendes Gas, das in etwa 35prozentiger wässeriger Lösung (Formaldehydum solutum des A. B. f. d. D. R.) käuflich ist. Die Formaldehydlösung ist gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Formaldehydlösung, in welcher sich eine weiße, weiche, flockige Masse, die sich bei vorsichtigem Erwärmen nicht auflöst (Paraformaldehyd), abgeschieden hat, ist weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam und daher für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

Formaldehyd kommt zur Anwendung:

a) entweder in Dampfform; zu diesem Zweck wird die käufliche Formaldehydlösung in geeigneten Apparaten mit Wasser verdampft oder zerstäubt:

b) oder in wässeriger Lösung (etwa 1prozentig). Zur Herstellung werden 30 Gramm der käuflichen Formaldehydlösung mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

7. Wasserdampf. Der Wasserdampf muß mindestens die Temperatur des bei Atmosphärendruck siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate zu verwenden, welche sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Neben Apparaten, welche mit strömendem Wasserdampf von Atmosphärendruck arbeiten, sind auch solche, die mäßiggespannten Dampf verwerten, verwendbar. Überhitzung des Dampfes ist zu vermeiden.

Die Prüfung der Apparate hat sich namentlich auf die Art der Dampfentwickelung, die Anordnung der Dampfzu- und -ableitung, den Schutz der zu desinfizierenden Gegenstände gegen Tropfwasser und gegen Rostflecke, die Handhabungsweise und die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung zu erstrecken.

Auf Grund dieser Prüfung ist für jeden Apparat eine genaue Anweisung für seine Handhabung aufzustellen und neben dem Apparat an offensichtlicher Stelle zu befestigen.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, nur geprüften Desinfektoren zu übertragen. Es empfiehlt sich, tunlichst bei jeder Desinfektion durch einen geeigneten Kontrollapparat festzustellen, ob die vorschriftsmäßige Durchhitzung erfolgt ist.

8. Auskochen in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblick des Kochens ab mindestens 1/4 Stunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen zugedeckt sein.

9. Verbrennen, anwendbar bei leicht brennbaren Gegenständen von geringem Werte.

Anmerkung. Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage des Falles zu treffen. Auch dürfen unter Umständen andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen ihre Mischungs- und Lösungsverhältnisse, sowie ihre Verwendungsweise so gewählt werden, daß nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Erfolg ihrer Anwendung einer Desinfektion mit den unter 1 bis 9 bezeichneten Mitteln nicht nachsteht.

## II. Ausführung der Desinfektion.

### Vorbemerkung.

Die Desinfektion soll nicht nur ausgeführt werden, nachdem der Kranke genesen, in ein Krankenhaus oder in einen anderen Unterkunftsraum übergeführt oder gestorben ist (Schlußdesinfektion), sondern sie soll fortlaufend während der ganzen Dauer der Krankheit (Desinfektion am Krankenbett) stattfinden.

Die Desinfektion am Krankenbett ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist deshalb in jedem Falle anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß womöglich vom Beginn der Erkrankung an bis zu ihrer Beendigung alle Ausscheidungen des Kranken und die von ihm benutzten Gegenstände, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, fortlaufend desinfiziert werden. Hierbei kommen hauptsächlich die nachstehend unter Ziffer 1 bis 9, 14 bis 18, 24 angeführten Gegenstände in Betracht.

Auch sollen die mit der Wartung und Pflege des Kranken beschäftigten Personen ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung nach näherer Anweisung des Arztes regelmäßig desinfizieren.

Bei der Schlußdesinfektion kommen alle von dem Kranken benutzten Räume und Gegenstände in Betracht, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, und soweit ihre Desinfektion nicht schon während der Erkrankung erfolgt ist.

Genesene sollen vor Wiedereintritt in den freien Verkehr ihren Körper gründlich reinigen und womöglich ein Vollbad nehmen.

Auch sollen die Personen, welche die Schlußdesinfektion ausgeführt oder die Leiche eingesargt haben, ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung einer Desinfektion unterziehen.

1. Ausscheidungen des Kranken:

a) Lungen- und Kehlkopfauswurf, Rachenschleim und Gurgelwasser werden in Speigefäßen aufgefangen, welche bis zur Hälfte gefüllt werden:

α) entweder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung; in diesem Falle dürfen die Gemische erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden;

β) oder mit Wasser, welchem Soda zugesetzt werden kann; in diesem Falle müssen die Gefäße dann mit Inhalt ausgekocht oder in geeigneten Desinfektionsapparaten mit strömendem Wasserdampf behandelt werden;

auch läßt sich der Auswurf in brennbarem Material (z. B. Sägespänen) auffangen und mit diesem verbrennen;

b) Erbrochenes, Stuhlgang und Harn werden in Nachtgeschirren, Steckbecken u. dgl. aufgefangen, welche alsdann sofort mit der gleichen Menge von Kalkmilch, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung aufzufüllen sind. Die Gemische dürfen erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden;

c) Blut, blutige, eitrige und wässerige Wund- und Geschwürsausscheidungen, Nasenschleim sowie die bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorquellende schaumige Flüssigkeit sind in Wattenbäuschen, Leinen- oder Mulläppchen u. dgl. aufzufangen, welche sofort verbrannt oder, wenn dies nicht angängig ist, in Gefäße gelegt werden, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gefüllt sind. Sie müssen von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden beseitigt werden.

d) Hautabgänge (Schorfe, Schuppen u. dgl.) sind zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in der unter c bezeichneten Weise zu desinfizieren.

2. Verbandgegenstände, Vorlagen von Wöchnerinnen u. dgl. sind nach Ziffer 1c zu behandeln.

3. Schmutzwässer sind mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren; von der Chlorkalkmilch ist soviel hinzuzusetzen, daß das Gemisch stark nach Chlor riecht, von der Kalkmilch soviel, daß das Gemisch kräftig rotgefärbtes Lackmuspapier deutlich und dauernd blau färbt; in allen Fällen darf die Flüssigkeit erst zwei Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels beseitigt werden.

4. Badewässer von Kranken sind wie Schmutzwässer zu behandeln. Mit Rücksicht auf Ventile und Abflußröhren empfiehlt es sich hier, eine durch Absetzen oder Abseihen geklärte Chlorkalkmilch zu verwenden.

5. Waschbecken, Spuckgefäße, Nachtgeschirre, Steckbecken, Badewannen u. dgl. sind nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1, 3 und 4) gründlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung auszuscheuern und dann mit Wasser auszuspülen.

6. Eß- und Trinkgeschirre, Tee- und Eßlöffel u. dgl. sind 15 Minuten lang in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann, auszukochen und dann gründlich zu spülen. Messer, Gabeln und sonstige Geräte, welche das Auskochen nicht vertragen, sind eine Stunde lang in 1prozentige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich trocken zu reiben.

7. Leicht brennbare Spielsachen von geringem Wert sind zu verbrennen, andere Spielsachen von Holz oder Metall sind gründlich mit Lappen abzureiben, welche mit 1prozentiger Formaldehydlösung befeuchtet sind, und dann zu trocknen.

8. Bücher (auch Akten, Bilderbogen u. dgl.) sind, soweit sie nicht verbrannt werden, mit Wasserdampf, trockener Hitze oder Formaldehyd zu desinfizieren.

9. Bett- und Leibwäsche, zur Reinigung der Kranken benutzte Tücher, waschbare Kleidungsstücke u. dgl. sind in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen. Sie müssen von dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

10. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matratzen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Tischdecken u. dgl. sind in Dampfapparaten oder mit Formaldehyd zu desinfizieren. Das gleiche gilt von Strohsäcken, soweit sie nicht verbrannt werden.

11. Die nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten zu befördernden Gegenstände sind in Tücher, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung angefeuchtet sind, einzuschlagen und tunlichst nur in gutschließenden, innen mit Blech ausgeschlagenen Kästen oder Wagen zu befördern. Ein Ausklopfen der zur Desinfektion bestimmten Gegenstände hat zu unterbleiben.

Wer solche Gegenstände vor der Desinfektion angefaßt hat, soll seine Hände in der unter Ziffer 14 angegebenen Weise desinfizieren.

12. Gegenstände aus Leder oder Gummi (Stiefel, Gummischuhe u. dgl.) werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Gegenstände dieser Art dürfen nicht mit Dampf desinfiziert werden.

13. Pelzwerk wird auf der Haarseite mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder 1prozentiger Formaldehydlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet, zum Trocknen hingehängt und womöglich gesonnt. Pelzwerk darf nicht mit Dampf desinfiziert werden.

14. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, mit Sublimatlösung, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gründlich abgebürstet und nach etwa 5 Minuten mit warmem Wasser und Seife gewaschen werden. Zu diesem Zweck muß in dem Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit bereitstehen.

15. Haar-, Nagel- und Kleiderbürsten werden zwei Stunden lang in einprozentige Formaldehydlösung gelegt und dann ausgewaschen und getrocknet.

16. Ist der Fußboden des Krankenzimmers, die Bettstelle, der Nachttisch oder die Wand in der Nähe des Bettes mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen; im übrigen ist der Fußboden täglich mindestens einmal feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.

17. Kehricht ist zu verbrennen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist er reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu durchtränken und erst nach zweistündigem Stehen zu beseitigen.

18. Gegenstände von geringem Werte (Strohsäcke mit Inhalt, gebrauchte Lappen, einschließlich der bei der Desinfektion verwendeten, abgetragene Kleidungsstücke, Lumpen u. dgl.) sind zu verbrennen.

19. Leichen sind in Tücher zu hüllen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

20. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten oder Leichen gestanden haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften u. dgl., ferner die Wände mindestens bis zu 2 Meter Höhe, die Türen, die Fenster und der Fußboden mittelst Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Lösungen in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf mindestens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten mit einer ausreichenden Menge heißen Seifenwassers zu spülen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände sind mit einem frischen Kalkanstrich zu versehen, Fußböden aus Lehmschlag u. dgl. reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

21. Zur Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließender Räume empfiehlt sich auch die Anwendung des Formaldehyds; sie eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder nur in geringer Tiefe haften. Vor Beginn der Desinfektion sind alle Undichtigkeiten der Fenster, Türen, Ventilationsöffnung u. dgl. sorgfältig zu verkleben oder zu verkitten. Es ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Raumes zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt. Auch ist durch eine geeignete Aufstellung, Ausbreitung oder sonstige Anordnung der in dem Raume befindlichen Gegenstände dafür zu sorgen, daß der Formaldehyd ihre Oberflächen in möglichst großer Ausdehnung trifft.

Für je 1 Kubikmeter Luftraum müssen mindestens 5 Gramm Formaldehyd oder 15 ccm Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum des A. B. f. d. D. R.) und gleichzeitig etwa 30 ccm Wasser verdampft werden. Die Öffnung der desinfizierten Räume darf frühestens nach 4 Stunden, soll aber womöglich später und in besonderen Fällen (überfüllte Räume) erst nach 7 Stunden geschehen. Der überschüssige Formaldehyd ist vor dem Betreten des Raumes durch Einleiten von Ammoniakgas zu beseitigen.

Die Desinfektion mittelst Formaldehyds soll tunlichst von geprüften Desinfektoren nach bewährten Verfahren ausgeführt werden.

Nach der Desinfektion mittelst Formaldehyds können die Wände, die Zimmerdecke und die freien Oberflächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Augenscheinlich mit Ausscheidungen des Kranken

beschmutzte Stellen des Fußbodens, der Wände usw. sind jedoch gemäß den Vorschriften unter Ziffer 20 noch besonders zu desinfizieren.

22. Holz- und Metallteile von Bettstellen, Nachttischen und anderen Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Bei Holzteilen ist auch Sublimatlösung anzuwenden. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehyd desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

23. Samt-, Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, 1prozentiger Formaldehydlösung oder Sublimatlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehyd desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

24. Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 Meter Höhe, die Sitzbretter und der Fußboden sind mittelst Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; in jede Sitzöffnung sind mindestens 2 Liter verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalkmilch zu gießen.

Der Inhalt der Abortgruben ist reichlich mit Kalkmilch zu übergießen. Das Ausleeren der Gruben ist während der Dauer der Krankheitsgefahr tunlichst zu vermeiden.

Der Inhalt von Tonnen, Kübeln u. dgl. ist mit etwa der gleichen Menge Kalkmilch zu versetzen und nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels zu entleeren; die Tonnen, Kübel u. dgl. sind nach dem Entleeren innen und außen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

Pissoire sind mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu desinfizieren.

25. Düngerstätten, Rinnsteine und Kanäle sind mit reichlichen Mengen von Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren. Das gleiche gilt von infizierten Stellen auf Höfen, Straßen und Plätzen.

26. Krankenwagen, Krankentragen u. dgl. Die Holz- und Metallteile der Decke, der Innen- und Außenwände, Trittbretter, Fenster, Räder usw., sowie die Lederüberzüge der Sitze und Bänke werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Bei Metallteilen ist die Verwendung von Sublimatlösung tunlichst zu vermeiden. Kissen und Polster, soweit sie nicht mit Leder überzogen sind, Teppiche, Decken usw. werden mit Wasserdampf oder nach Ziffer 23 desinfiziert. Der Wagenboden wird mit Lappen und Schrubber, welche reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, aufgescheuert.

Andere Personenfahrzeuge (Droschken, Straßenbahnwagen, Boote usw.) sind in gleicher Weise zu desinfizieren.

27. Die Desinfektion der Eisenbahn-Personen- und Güterwagen erfolgt nach den Grundsätzen der Ziffern 20, 21 und 26, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften ergehen.

28. Brunnen. Röhrenbrunnen lassen sich am besten durch Einleiten von strömendem Wasserdampf, unter Umständen auch mit Karbolsäurelösung, Kesselbrunnen durch Eingießen von Kalkmilch oder Chlorkalkmilch und Bestreichen der inneren Wände mit einem dieser Mittel desinfizieren.

29. Das Rohrnetz einer Wasserleitung läßt sich durch Behandlung mit verdünnter Schwefelsäure desinfizieren; doch darf dies in jedem Falle nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten und nur durch einen besonderen Sachverständigen geschehen.

Anmerkung. 1. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 29 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

2. Es empfiehlt sich, in Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden, welche das Desinfektionswesen regeln, im Benehmen mit dem beamteten Arzt Desinfektionsordnungen zu erlassen; diese bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. (Vgl. auch die Vorschrift § 8 XI Abs. 3.)

## Anhang.

### Besondere Vorschriften für die Desinfektion von Schiffen und Flößen.

Auf Schiffen und Flößen ist die Desinfektion nach den vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben auszuführen:

#### 1. Schiffe.

a) Soll die Desinfektion von Räumlichkeiten wegen der zu befürchtenden Beschädigungen oder wegen des längere Zeit haften bleibenden Geruchs des Desinfektionsmittels nicht nach den Bestimmungen in Ziffer 20 und 21 stattfinden, so hat sie in folgender Weise zu geschehen.

Die nicht mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich ist nach 3 Stunden zu wiederholen. Erst nach dem Trocknen des zweiten Anstrichs darf wieder feucht abgescheuert werden.

Die mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden frisch gestrichen.

b) Trink-, Gebrauchs- und Ballastwasser ist mit Kalkmilch oder mit Chlorkalkmilch zu desinfizieren. Von der Kalkmilch sind 2 Liter zu je 100 Litern des Wassers zuzusetzen; es ist eine mindestens einstündige Einwirkung des Desinfektionsmittels erforderlich. Chlorkalkmilch ist dem Wasser im Verhältnis von 1 zu 10 000 zuzusetzen; es ist eine mindestens halbstündige Einwirkung der Chlorkalkmilch erforderlich. Kalkmilch und Chlorkalkmilch sind mit dem Wasser sorgfältig durch wiederholtes Umrühren zu vermischen. Unter Umständen kann Trink- und Gebrauchswasser auch durch Einleiten von Wasserdampf desinfiziert werden.

Liegen Wasserbehälter im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Wasser aus ihnen nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu desinfizieren.

Handelt es sich um stehende Wasserbehälter in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch unmittelbar in sie hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist der Schiffsmaschinist hinzuzuziehen.

c) Die Desinfektion des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkmilch, die mit 9 Teilen Wasser verdünnt ist (Kalkbrühe), in folgender Weise:

In diejenigen Teile des Bilgeraumes, welche leicht durch Abheben der Garnierungen und der Flurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume), ist an möglichst vielen Stellen Kalkbrühe eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angetüncht werden. Zur Desinfektion der Maschinenbilge kann an Stelle der Kalkbrühe verdünntes Kresolwasser in gleicher Weise angewendet werden.

Überall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die von Deck herunterführenden Pumpen (Notpumpen) und Peilrohre so viel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt. Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder entleert werden. Im einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

α) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.

β) 100 bis 200 Liter Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes oder der einzelnen Abteilungen — werden eingefüllt.

γ) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen. Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwie die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Überlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden, die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

δ) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, soviel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann.

Als Anhaltspunkt diene, daß auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind: bei Holzschiffen 40 bis 60 Liter, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 Liter Kalkbrühe.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten Teile des Schiffsbodens oder der einzelnen Abteilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Teile führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abteilungen muß jede Abteilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

## 2. Flöße.

Die von Kranken oder Krankheitsverdächtigen benutzten Hütten werden, soweit sie nicht nach Ziffer 20 desinfiziert werden können, ebenso wie das Lagerstroh verbrannt.

Die Umgebung der Hütten und diejenigen Stellen, welche augenscheinlich mit Ausscheidungen beschmutzt sind, werden durch reichliches Übergießen mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch desinfiziert.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

# Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung

für die

# Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel.

## Inhaltsverzeichnis.

### I. Teil.

**Allgemeine Vorschriften für alle Arten der Schiffahrt oder Stromanlagen.**

#### I. Abschnitt.

**Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung, sowie Bemannung.**



#### II. Abschnitt.

**Allgemeine Vorschrift zur Sicherung des Schiffsverkehrs.**



#### III. Abschnitt.

**Verhalten beim Anlegen am Ufer, Ein- und Ausladen, Liegen im Fahrwasser.**



#### IV. Abschnitt.

**Verhalten während der Fahrt.**



#### V. Abschnitt.

**Verhalten bei den Schleusen, Brücken, Fähren, Liegestellen von Kabel- und Rohrleitungen sowie bei Mastenkranen.**



#### VI. Abschnitt.

**Allgemeine Strompolizeivorschriften.**



### II. Teil.

**Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schiffahrt.**

#### I. Abschnitt.

**Dampfschiffahrt.**

A. Allgemeines.

---

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195 ff.) wird für folgende Wasserstraßen

1. die Brahe von der Weichsel bis Jagdschütz oberhalb Bromberg,
2. den Bromberger Kanal von Schleuse II in Bromberg bis Schleuse X bei Nakel,
3. die kanalisierte obere Netze vom Goplo-See bis Eichhorst, einschließlich des Speisekanals von Eichhorst bis zum Bromberger Kanal und der Wasserstraßen von Pakosch bis zum Bronislaw-See sowie vom Pturker bis zum Follusch-See,
4. die untere Netze von Schleuse X bei Nakel bis zur Mündung bei Zantoch,
5. die Küddow von Schneidemühl bis zur Mündung,
6. die Drage vom Plötzenfließ bis zur Mündung,
7. die Warthe von der Landesgrenze bis zur Straßenbrücke bei Küstrin,

die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

# I. Teil.

## Allgemeine Vorschriften für alle Arten der Schiffahrt oder Stromanlagen.

### I. Abschnitt.

### Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung, sowie Bemannung.

#### § 1.

#### Länge und Breite der Fahrzeuge.

(1) Für die Schiffsgefäße ist höchstens diejenige Länge und Breite zulässig, welche das anstandslose Durchfahren der vorhandenen Schleusen und sonstigen Bauwerke gestattet.

(2) Als größte zulässige Abmessungen der Länge und Breite werden — vorbehaltlich anderweiter Regelung durch Amtsblattbekanntmachung — festgesetzt für

a) die untere Brahe bis zur Stadtschleuse 53 m und 5,80 m,
b) die obere Brahe — einschließlich Stadtschleuse —, den Bromberger Kanal und die obere Netze 40,2 m und 4,60 m,
c) die kanalisierte untere Netze von Schleuse X bis Schleuse XII, die Küddow und die Drage 42 m und 5,40 m,
d) die regulierte untere Netze von Schleuse XII bis zur Dragemündung 55 m und 5,80 m,
e) die Netze von der Dragemündung bis Zantoch 67 m und 8 m,
f) die Warthe von der Landesgrenze bis zur Fähre bei Wiry 40,2 m und 4,6 m, von hier bis zur Schweriner Brücke 55 m und 8 m, weiter unterhalb 67 m und 8 m.

Für die Strecke von der Fähre bei Wiry bis zur Eisenbahnbrücke bei Louisenhain wird für Wasserstände unter + 0,70 am Pegel zu Posen eine Einschränkung auf die größt zulässigen Abmessungen, welche für die Strecke oberhalb der Fähre Wiry festgesetzt sind, durch jeweilige Amtsblatt-Bekanntmachung vorbehalten.

(3) Der zuständige Wasserbauinspektor kann ausnahmsweise die Zulassung von Schiffen mit größeren Abmessungen genehmigen.

(4) Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. Ausnahmsweise dürfen mit Heu, Stroh und anderer leichter und lockerer Ware beladene Fahrzeuge bis zu größerer Breite laden, doch darf die Breite der Ladung die größte für die betreffende Wasserstraße zulässige Schiffsbreite nicht übersteigen.

(5) Die Länge und Breite der Flöße ist in den §§ 79 ff. geregelt.

§ 2.

Höhe, Bordhöhe und Tiefgang der Fahrzeuge.

(1) Die zulässige Höhe des Schiffsrumpfes — einschließlich des liegenden Mastbaums — und der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken und den Wasserstand bestimmt und muß so bemessen sein, daß die Brücken nicht beschädigt werden.

(2) Das Maß des zulässigen Tiefganges der Fahrzeuge ist von dem Zustande und Wasserstande der betreffenden Wasserstraße abhängig. Kein Fahrzeug darf so tief gehen, daß es nicht mit Bequemlichkeit schwimmen kann.

(3) Jedes Fahrzeug von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit muß mindestens 25 cm freie Bordhöhe haben.

(4) Bei Dampfschiffen rechnet die freie Bordhöhe von der Unterkante des tiefstliegenden Fensters abwärts.

(5) Die Stelle der tiefsten Eintauchung ist beiderseits mittschiffs durch den unteren Rand eines 15 cm langen und 2 cm breiten wagerechten weißen Strichs zu bezeichnen, der von einem gleich breiten weißen Ringe umgeben sein muß.

(6) Wird ein Fahrzeug wegen zu großen Tiefganges durch den Strompolizeibeamten von einer Strecke der Wasserstraßen oder einer Schleuse zurückgewiesen (siehe §§ 28 und 50) und das Hindernis demnächst durch Ableichtern gehoben, so darf das abgeleichterte Gut gegen das Verbot des zuständigen Beamten nicht wieder in das Fahrzeug aufgenommen werden.

(7) Lastfahrzeuge von mehr als 40 Tonnen Tragfähigkeit und Dampfschiffe haben in äußerlich erkennbarer Weise auf beiden Seiten vorn, mittschiffs und hinten einen Tiefgangsanzeiger mit Teilstrichen von 2 cm Höhe und Anschreibung jedes zehnten Zentimeters in der Art zu tragen, daß der wirkliche Tiefgang des Fahrzeuges sich daran erkennen läßt.

§ 3.

Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge.

(1) Jedes Schiff muß während der Benutzung in gutem baulichen und betriebsfähigem Zustande sich befinden und mit allen für die Sicherheit des Betriebes erforderlichen Geräten und Vorrichtungen versehen sein.

(2) Die zur Belastung der Steuer dienenden Gewichte müssen derartig befestigt sein, daß deren Herabfallen unbedingt verhindert wird.

(3) Über die äußere Oberfläche der an den Seiten der Fahrzeuge befindlichen Schwerter (Gierbretter) dürfen Eisenteile keinerlei Art hervorragen, und es müssen daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberflächen der Schwerter hineingesenkt werden.

(4) Schiffe bis zu 250 Tonnen Tragfähigkeit müssen mindestens 2, größere Schiffe 3 Anker von genügender Stärke — und zwar einen oder zwei in der Vorderkaffe und einen in der Hinterkaffe — mit hinreichend starken und langen Ketten oder Drahtseilen führen; außerdem müssen auf jedem Schiffe mindestens 2 lange Schricke (Bundstaken), 2 Taue von mindestens je 50 m Länge, 1 Fender, Rettungsringe mit Leine, 2 Stoßruder, 2 Bootshaken, Signalflaggen und die zur vorschriftsmäßigen Beleuchtung erforderlichen Laternen in betriebsfähigem Zustande vorhanden sein.

(5) Bei jedem auf der Fahrt befindlichen Schiffe von mehr als 25 m Länge ist ein unbeladener, tauglicher Handkahn (Boot) mitzuführen.

(6) Wegen der Dampf- und Motorboote siehe §§ 51 und 69.

## § 4.

## Bezeichnung der Fahrzeuge.

(1) Auf jedem nicht staatlichen Lastfahrzeuge müssen an beiden Seiten des Bugs oder der Kajüte oder auf besonderen Tafeln in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe auf weißem Grunde der Vor- und Zuname oder die Firma und der Wohnort des Eigentümers angegeben sein. Mehrere Schiffe desselben Eigentümers sind durch Nummern zu unterscheiden.

(2) Jedes Dampfschiff muß einen Namen führen, der an einer in die Augen fallenden Stelle mit mindestens 15 cm hoher Schrift der kleinsten Buchstaben deutlich erkennbar anzubringen ist.

(3) Die Bezeichnung der Personendampfer ist in § 55, der Motorboote in § 71 geregelt.

## § 5.

## Beleuchtung der Fahrzeuge während der Fahrt.

(1) Bei Nacht, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, müssen Schiffsgefäße und Flöße während der Fahrt wie folgt beleuchtet sein:

a) Jedes nicht geschleppte Segelschiff von 40 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit hat an der Backbordseite (links) ein rotes und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Diese Lichter müssen im Vorderteile des Schiffes auf etwa $^1/_3$ der Schiffslänge an den Gangborden so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden, auch müssen sie so abgeblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können. Außerdem hat jedes Schiff der bezeichneten Art am Steuer ein weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.

b) Jedes nicht geschleppte Segelschiff von weniger als 40 Tonnen Tragfähigkeit hat ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht in angemessener Höhe zu führen.

c) Jedes Dampfschiff hat ebensolche und ebenso abgeblendete Seitenlichter zu führen wie ein nicht geschlepptes Segelschiff von 40 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit (siehe unter a). Diese Seitenlichter müssen bei Dampfschiffen mit Seitenrädern vorn an den Radkasten, bei anderen Dampfschiffen außen am Vorderschiffe auf etwa $^1/_3$ der Schiffslänge, immer aber so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden.

Außerdem hat jedes Dampfschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen, welches am Vordersteven oder im Vorderteile des Schiffes und mindestens 1 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß.

Ein Dampfschiff, welches ein oder mehrere andere Schiffe oder Flöße schleppt, muß $^1/_2$ m senkrecht über oder unter diesem hellen weißen Lichte noch ein zweites ebensolches Licht führen.

d) Motorboote (§§ 68 ff.) haben dieselbe Beleuchtung zu führen wie Dampfschiffe ohne Seitenräder.

e) Jedes von einem Dampfschiffe geschleppte Schiff, mit Ausnahme der angehängten Handkähne, hat in seinem Vorderteile ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares weißes Licht an einer Stange zu führen. Außerdem muß ein einzelnes geschlepptes sowie das letzte von mehreren geschleppten Schiffen hinten am Steuer ein von allen Seiten her sichtbares helles weißes Licht führen.
f) Handkähne (Boote, Gondeln), soweit sie nicht als Anhänge geführt werden, haben am Vorderteile in angemessener Höhe ein nach allen Seiten sichtbares weißes Licht zu führen.

(2) Wegen Beleuchtung der Flöße vgl. § 80.

## § 6.
### Bezeichnung und Beleuchtung stilliegender Fahrzeuge.

(1) Zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Baggermaschinen, Taucherschiffe und Fahrzeuge jeder Art, sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrierunfähige Schiffsgefäße haben bei Tage zwei Flaggen, eine rote und eine weiße auszustecken, bei Nacht zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rotes und ein helles weißes zu führen, wobei die weiße Flagge und das weiße Licht die Seite anzudeuten hat, an welcher vorbeizufahren ist.

(2) Im übrigen muß, solange Schiffahrt und Flößerei nicht geschlossen sind, jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe oder auf einem Notlandeplatze liegende Schiffsgefäß bei Nacht ein vom Fahrwasser her gut sichtbares helles weißes Licht führen.

(3) Wegen Beleuchtung der Flöße vgl. § 80.

## § 7.
### Ladung von Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.

(1) Die Schiffahrtspolizeibehörde des Einladeorts wird allgemeine Anordnungen treffen, ob Spiritus in besonderen Fahrzeugen geführt werden muß oder ob er mit anderen Gütern zusammen verladen werden darf. Im letzteren Falle kann sie die vom Schiffer zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln anordnen. Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften darf Spiritus nur an solchen Stellen aus- oder eingeladen oder gelagert werden, welche von der Ortspolizeibehörde dazu bestimmt sind. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung in Spiritus besteht, darf außer in den Kajüträumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, noch Tabak geraucht werden, auch dürfen weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Absatz 1 gelten in gleicher Weise für Petroleum.

(3) Für die Versendung von Sprengstoffen auf Wasserwegen gelten die Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 14. September 1905 (A.Bl. 1905 S. 340 Bromberg — S. 228 Frankfurt a/O. — S. 445 Posen), insbesondere für die Militär- und Marineverwaltung diejenigen der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893 (A.Bl. 1894 S. 41 ff. Bromberg — S. 15 Frankfurt a/O. — S. 33 Posen).

## § 8.
### Bemannung.

(1) Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von 40 bis 250 Tonnen einschließlich müssen, gleichviel, ob sie leer oder beladen sind, während der Fahrt mit wenigstens zwei erwachsenen Personen bemannt sein, von denen sich die eine an Deck im Vorderteile des Fahrzeugs, die andere am Steuer aufzuhalten hat. Bei Fahrzeugen unter 40 Tonnen genügt an Stelle der zweiten Person ein mindestens 14jähriger Junge.

(2) Bei Fahrzeugen über 250 Tonnen Tragfähigkeit muß mindestens noch eine dritte erwachsene Person an Deck im Vorderteil des Fahrzeuges sein.

(3) Absatz 1 findet auf Handkähne (Boote, Gondeln) keine Anwendung, auch werden die besonderen Vorschriften über Bemannung der Dampfschiffe (§ 52), Motorboote (§ 70) und Flöße (§ 81), sowie der von Schleppdampfern geschleppten Fahrzeuge (§§ 62 und 65) durch Absatz 1 und 2 nicht berührt.

(4) Jedes Fahrzeug muß während der Benutzung einem Führer unterstellt sein.

(5) Auf jedem Fahrzeuge von mehr als 40 Tonnen Tragfähigkeit muß während der Benutzung eine Person anwesend sein.

## II. Abschnitt.

## Allgemeine Vorschrift zur Sicherung des Schiffsverkehrs.

### § 9.

### Verhalten im allgemeinen.

Die Führer und Mannschaften von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Führer von Fähren, die Besitzer von Flußbadeanstalten oder sonstigen an und auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel befindlichen Anlagen sowie die zur Beaufsichtigung oder Bedienung der Brücken angestellten Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen oder Beschädigungen vermieden werden.

## III. Abschnitt.

## Verhalten beim Anlegen am Ufer, Ein- und Ausladen, Liegen im Fahrwasser.

### § 10.

### Anlegen am Ufer.

(1) Schiffe und Flöße können zum vorübergehenden Stilleliegen an jeder nicht verbotenen Uferstelle angelegt werden, wenn dadurch das Treideln nicht behindert wird und daneben eine so breite Fahrstraße frei bleibt, daß zwei andere sich begegnende Fahrzeuge noch bequem vorbei kommen können. Das Anlegen muß dem Ufer möglichst nahe und darf nur stromrecht und in einfacher Reihe geschehen, falls der Strompolizeibeamte nicht Abweichungen hiervon gestattet. Bei fallendem Wasser sind die Fahrzeuge vom Ufer soweit abzuhalten, daß letztere nicht beschädigt werden.

(2) Die dauernde Aufstellung von Fahrzeugen ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

(3) Ein am Ufer liegendes tief geladenes Fahrzeug ist bei Annäherung eines Dampfschiffes am Tage durch Aufziehen einer roten Flagge kenntlich zu machen.

(4) Die Mannschaft am Ufer liegender Schiffsgefäße oder Flöße ist verpflichtet, die Treidelleine vorbeifahrender Fahrzeuge und Flöße ohne Zeitverlust überzuholen oder auf den Flößen den Ziehbaum (Treidelbaum) niederzulegen.

(5) Schiffe oder Flöße dürfen, sobald ein Dampfschiff oder Motorboot das Zeichen zur Ankunft oder Abfahrt gibt (§§ 42, 63), nicht losgelegt werden.

(6) Das Anlegen von Schiffsgefäßen und Flößen ist nur mit Erlaubnis des Wasserbauinspektors gestattet:

a) in engen Schiffahrtsstrecken und an den durch Verbotstafeln bezeichneten Stellen,
b) in der Durchfahrt von Brücken und Wehren sowie näher als 10 m ober- und unterhalb der Brücken und 50 m ober- und unterhalb der Wehre,
c) in weniger als 50 m Abstand von den Fähren,
d) an und vor Buhnenanlagen, sonstigen Strombauwerken und an Deichen,
e) innerhalb scharfer Buchten ungestauter Flußstrecken.

(7) Auch sind die Ablagen für den Ladeverkehr der Schiffe auf Anordnung des Strompolizeibeamten ohne Verzug freizulegen.

(8) Anlegestellen für Dampfschiffe und Motorboote dürfen in der Betriebszeit durch andere Schiffe oder durch Flöße nicht verlegt werden.

### § 11.

### Anlegen von Fahrzeugen und Flößen auf der Brahe.

(1) Während der Betriebszeit dürfen Schiffe am linken Ufer (Leinpfad) nur so lange anlegen, als zum schleunigen Einnehmen oder Löschen der Ladung erforderlich ist.

(2) Am rechten Ufer ist das Anlegen von Schiffen innerhalb des Bromberger Stadtgebiets aufwärts bis zur Danziger Brücke ausnahmsweise in zweifacher Reihe gestattet, dagegen dürfen zwischen der Danziger- und der Magazinbrücke sowie im Hafen bis zur Stadtschleuse Fahrzeuge überhaupt nur mit besonderer Genehmigung des Wasserbauinspektors anlegen.

(3) Auf der Oberbrahe dürfen Schiffe und Flöße nur während der Betriebszeit und in einfacher Reihe am Ufer liegen. Ausnahmen sind mit ausdrücklicher Genehmigung des Wasserbauinspektors gestattet.

§ 12.
Ein- und Ausladen.

(1) Außer in Notfällen (beim Sinken, Einfrieren der Fahrzeuge usw.) darf das Ein- und Ausladen ohne weitere Erlaubnis nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ladestellen bezeichnet und mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Befestigung der Fahrzeuge versehen sind. Jede Versperrung des Treidelwegs ist dabei untersagt.

(2) Die Grundbesitzer, welchen die Benutzung des Ufers längs ihrer angrenzenden Grundstücke zur Be- und Entladung von Fahrzeugen gestattet ist, müssen hierbei den Weisungen der zuständigen Strompolizeibeamten Folge leisten.

§ 13.
Ladestellen am Bromberger Kanal.

Den Kanalanwohnern ist das Ein- und Ausladen von Waren zu ihrem eigenen Bedarf oder Betriebe nach vorheriger Anzeige beim Strompolizeibeamten unter Beachtung der in den §§ 10, 12 und 16 gegebenen Bestimmungen gestattet.

§ 14.
Überwintern von Schiffen und Flößen.

(1) Das Überwintern von Schiffsgefäßen und Flößen außerhalb der Häfen darf nur an bestimmten Stellen mit besonderer Genehmigung des Strompolizeibeamten und unter den von diesen vorgeschriebenen Bedingungen stattfinden.

(2) Das Lagern von Schiffen und Flößen im Bromberger Kanal während des Winters ist verboten. Wenn sie während der Fahrt einfrieren, dürfen sie nur in der Kanalhaltung zwischen der 6. und 7. oder zwischen der 8. und 9. Schleuse verbleiben, wohin sie nötigenfalls unter Aufschlagen des Eises zu schaffen sind.

(3) Die Flöße sind dann möglichst nahe am Ufer durch Schreckhölzer zu befestigen und einem Aufseher zu übergeben, der unverweilt dem Flößereibeamten namhaft zu machen ist.

(4) Die Weiterfahrt hat sogleich nach der Wiedereröffnung des Schiffahrtsbetriebes zu erfolgen.

§ 15.
Befestigung angelegter Fahrzeuge und Flöße.

(1) Angelegte Schiffsgefäße und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren oder Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge beschädigen können. Die Befestigung an Bäumen, Brücken, Leitungsstangen, Pegelpfählen, Merksteinen aller Art oder sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt.

(2) Zum Festlegen sind entweder die am Ufer etwa vorhandenen Befestigungssteine und Pfähle oder die Anker zu benutzen. In Schiffahrts- und Schleusenkanälen ist das Ankern nur in Notfällen gestattet. Zum Anbinden dürfen Draht und Drahtseile von weniger als 8 mm Stärke nicht verwendet werden.

(3) Die Anker sind möglichst nur im Wasser auszuwerfen. Auf und an Deichen, befestigten Uferstrecken, Buhnen, Deckwerken und anderen Strombauwerken dürfen weder Anker verlegt, noch Befestigungspfähle und Schricke eingeschlagen werden.

§ 16.
Liegen im Fahrwasser.

(1) Im Fahrwasser darf ein Schiff oder Floß nur im Notfall und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo daneben noch eine Fahrstraße frei bleibt. Sind mehrere Schiffe oder Flöße hierzu genötigt, so dürfen sie nicht nebeneinander, sondern nur gestreckt hintereinander gelegt werden. Bei stevenrecht zu Tal gehenden Schiffen ist dabei, wenn ein Umhalten nicht möglich oder für andere Fahrzeuge oder

Stromanlagen gefährlich sein sollte, der Anker von der Hinterkaffe auszuwerfen. Die Flöße sind durch Einschlagen der Schreckpfähle festzulegen.

(2) Kein Schiff darf im Fahrwasser an solchen Stellen um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist. Ist eine Ableichterung nötig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser hinwegzuschaffen, so muß sie stets vor der Untiefe und an einer Stelle erfolgen, wo Fahrzeug und Leichter den Schiffs- und Floßverkehr nicht hindern oder erschweren. Ist die Ableichterung nötig, um ein festgefahrenes Schiff wieder abzubringen, so darf auf der Untiefe nicht mehr abgeleichtert werden, als erforderlich ist, um das Schiff wieder flott zu machen.

(3) Das Sändern zum Abbringen von Fahrzeugen darf ohne Genehmigung des Strompolizeibeamten nicht erfolgen. Beim Abwinden der Schiffe darf der Verkehr nicht über das gebotene Maß hinaus durch Taue, Drahtseile und dergleichen behindert werden.

(4) Im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrierunfähige Schiffsgefäße oder Flöße sind von einem zuverlässigen Manne zu bewachen.

## IV. Abschnitt.

## Verhalten während der Fahrt.

### § 17.

### Segeln.

(1) Auf den Kanalhaltungen darf jedes Schiffsgefäß oder Floß mit einem kleinen Segel, d. h. mit einem Segel von höchstens acht Blatt Breite oder mit zur Hälfte eingerefftem großen Zeuge segeln.

(2) Auf dem Bromberger Kanal ist das Segeln nur in den Kanalfeldern zwischen der 6. und 10. Schleuse gestattet.

(3) In der Talfahrt kann Lastfahrzeugen das Segeln auf der ungestauten Netze von der Küddow bis zur Dragemündung vom Wasserbauinspektor verboten werden.

### § 18.

### Treideln.

(1) Beim Treideln dürfen die Böschungen der Ufer und Kanaldämme nicht betreten, die Leinpfade von den Zugkräften nicht zum Nachteil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

(2) Beim Begegnen von Fahrzeugen oder Flößen, die von demselben Ufer aus getreidelt werden, muß Leine und Ziehbaum fallen lassen:

a) in stärkerer Strömung das abwärtsgehende dem aufwärtsgehenden,

b) bei schwacher Strömung sowie in gestauten Flußstrecken und Kanälen das von Menschen getreidelte dem durch Pferde getreidelten, sonst das vom Leinpfade am weitesten entfernt geführte.

(3) Im Bromberger Kanal muß beim Begegnen zweier Fahrzeuge, die von demselben Ufer aus getreidelt werden, das von der Mündung des Speisekanals herkommende die Leine fallen lassen.

(4) Im übrigen ist der Treidelbetrieb in den §§ 99 ff. geregelt.

### § 19.

### Beachtung der Schiffahrtszeichen. Fahrt bei Nacht und schlechtem Wetter.

(1) Die auf den Wasserstraßen ausgelegten oder auf Fahrzeugen, an den Ufern usw. ausgesteckten Schiffahrtszeichen sind bei der Fahrt von den Schiffs- und Floßführern sorgfältig zu beachten.

(2) Bei den im Fahrwasser liegenden Fahrzeugen und Flößen haben die ankommenden Schiffe und Flöße (§ 6) an der durch Flaggen oder Lichter bezeichneten Seite vorbeizufahren.

(3) Bei völliger Dunkelheit, bei dichtem Nebel, Sturm oder starkem Schneegestöber ist die Schiffahrt oder Flößerei verboten.

### § 20.

### Begegnen von Segelschiffen und Flößen untereinander.

(1) Fahrzeuge und Flöße haben, wenn möglich, einander nach rechts auszuweichen. Auf freien Flußstrecken muß jedoch das Bergschiff dem zu Tal gehenden Schiff oder Floß in Krümmungen der

Regel nach die tiefe Seite des Fahrwassers (Grube) überlassen und schon zeitig vorher auf derjenigen Seite, an welcher das andere Schiff oder Floß am besten vorbeikommen kann, mit einer Flagge winken, nachts aber eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken.

(2) Das Talfahrzeug muß hierauf sogleich in derselben Weise diejenige Seite bezeichnen, an welcher das Bergfahrzeug vorbei zu fahren hat.

(3) Ist es in Kanalhaltungen oder gestauten Flußstrecken aus besonderen Gründen einem der Fahrzeuge nicht möglich, nach rechts auszuweichen, so hat dieses rechtzeitig auf derjenigen Seite, an welcher das andere Fahrzeug am besten vorbeikommen kann, das in Absatz 1 vorgeschriebene Zeichen zu geben.

(4) Ein getreideltes Fahrzeug hat am Leinpfadsufer zu bleiben, wenn nicht besondere Verhältnisse es anders bedingen.

§ 21.

Begegnen von Dampfschiffen untereinander.

(1) Kommen zwei Dampfschiffe mit oder ohne Anhang sich entgegen, so muß, wenn tunlich, jedes dem andern nach rechts ausweichen und dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen (d. h. etwa eine Sekunde dauernden) Pfiff mit der Dampfpfeife ankündigen.

(2) Kann das eine Dampfschiff nach rechts nicht ausweichen, so hat es schon zeitig vor der Begegnung durch zwei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es links ausweichen will, worauf das andere Dampfschiff in gleicher Weise antworten muß, daß es ebenfalls links ausweichen wird.

(3) Kann das eine Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch drei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen und zugleich seine Maschine anzuhalten, oder, insoweit es erforderlich und tunlich ist, rückwärts gehen zu lassen.

(4) Beim Begegnen in stark gekrümmten ungestauten Flußstrecken haben zu Berg gehende Dampfschiffe und Schleppzüge ihre Fahrt nach Bedarf zu verlangsamen oder selbst ganz einzustellen und hinter der Ecke (dem vorspringenden Ufer) zu warten, bis die zu Tal gehenden vorüber sind.

§ 22.

Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Flößen.

(1) Kommt ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang einem Segelschiffe oder einem Floße entgegen, so muß es, wenn tunlich, ausweichen, und zwar nach derjenigen Seite, auf welcher es ohne Gefahr für beide Teile am besten vorbeikommen kann. Auch hat es schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es rechts, oder durch zwei kurze Pfiffe, daß es links ausweichen will. Das andere Schiff oder Floß muß hierauf sogleich auf derjenigen Seite, an welcher das Dampfschiff vorbeizufahren hat, mit einer Flagge winken, nachts aber eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken.

(2) Haben ein Schiff oder ein Floß und ein entgegenkommendes Dampfschiff mit oder ohne Anhang eine für das Ausweichen zu schmale Stromrinne (Stromenge) zu durchfahren und ist eines von ihnen bereits in dieser, so muß das noch außerhalb befindliche Schiff oder Floß so lange beilegen, bis das andere aus der Stromenge heraus ist. Kommen beide zu gleicher Zeit vor der Stromenge an, so muß das Bergschiff oder der Bergzug so lange anhalten, bis das Talschiff oder Floß die Enge durchfahren hat. Kann jedoch das Talschiff stromrecht nicht hindurchfahren, so muß es anhalten und zuvörderst das Bergschiff durchlassen. Sind beide Fahrzeuge schon in der Stromenge eingelaufen, so muß das Bergschiff vor die Mündung der Stromenge zurückfahren und zuvörderst das Talschiff oder Floß durchlassen. Stromengen in vorstehendem Sinne werden am Ufer durch 2 Flaggen oder Bälle übereinander — oben weiß, unten rot — angezeigt. Soweit die Schiffahrt unbeschränkt auch bei Nacht ausgeübt werden darf, werden diese Stellen durch zwei helle Lichter — das obere weiß, das untere rot — bezeichnet.

§ 23.

Überholen.

Erreicht ein Schiff oder Floß ein anderes in derselben Richtung, aber langsamer fahrendes, so kann es verlangen, von diesem vorbeigelassen zu werden, und zwar nach folgenden Regeln:

a) Sind beide Fahrzeuge unter Segel, so muß das Vorbeifahren auf der Windseite erfolgen.
b) Ein Dampfschiff muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen (d. h. etwa 5 bis höchstens 10 Sekunden dauernden) Pfiff mit der Dampfpfeife anzeigen; ein

darauf folgender kurzer Pfiff bedeutet, daß es rechts, zwei kurze Pfiffe, daß es links vorbeifahren will, doch muß bei beschränkter Fahrwasserbreite das Dampfschiff von dem vorfahrenden Talfahrzeuge einen Abstand von mindestens zwei Schiffslängen so lange halten, bis das Fahrwasser von dem vorfahrenden Fahrzeuge freigegeben ist.

c) In allen anderen Fällen hat das hinterdrein fahrende Schiff oder treibende Floß diejenige Seite, an welcher es vorbeifahren will, durch Winken mit einer Flagge, nachts aber durch Schwenken einer Laterne mit hellem weißen Lichte zu bezeichnen. Das vorausfahrende Schiff oder Floß hat hierauf sogleich in derselben Weise zu antworten und entsprechend auszuweichen.

d) Kann das vorausfahrende Schiff oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß dies sofort und für die Dauer der Verhinderung durch Hissen einer roten Flagge am Mast oder an einer entsprechend hohen Stange, auf halber Höhe, nachts aber von einem Dampfschiffe durch 5 kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, von jedem anderen Fahrzeuge durch Auf- und Niederbewegen einer Laterne mit hellem weißen Lichte am Steuer bemerkbar gemacht werden.

§ 24.

Begegnen und Überholen von Motorbooten.

(1) Für das Begegnen von Motorbooten untereinander und von Motorbooten mit Dampfschiffen gelten die Vorschriften des § 21.

(2) Die in den §§ 22 und 23 für Dampfschiffe enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Motorboote.

(3) Wo in den §§ 21, 22, 23 für Dampfschiffe Signale mit der Dampfpfeife vorgeschrieben sind, treten für Motorboote entsprechende kurze oder anhaltende Signale mit der Glocke oder dem Horn an die Stelle.

§ 25.

Wettfahrten.

Wettfahrten sind verboten. Nur Ruder- und Segelbooten können sie von dem Wasserbauinspektor gestattet werden.

§ 26.

Nebeneinanderfahren und Kuppeln der Fahrzeuge.

(1) Schiffe und Schleppzüge dürfen nur nach Maßgabe des § 60 nebeneinanderfahren oder zusammengekuppelt werden.

(2) Auf der Drage, der Netze unterhalb der Dragemündung und der Warthe unterhalb der Schweriner Brücke ist ein Abstand von je 50 m voneinander einzuhalten.

(3) Wegen der Fahrt der Flöße siehe § 82.

§ 27.

Überstehende Gegenstände.

Zur Vermeidung von Beschädigungen und Unglücksfällen ist auf Lastfahrzeugen, Dampfern und Flößen das Querlegen von überstehenden Gegenständen, wie Rudern, Staaken, Brettern, Stangen und dergleichen, während der Fahrt verboten. Beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen müssen auch die Auslegerstangen und Segel eingezogen werden.

## V. Abschnitt.

### Verhalten bei den Schleusen, Brücken, Fähren, Liegestellen von Kabel- und Rohrleitungen sowie bei Mastenkranen.

§ 28.

Annäherung an die Schleusen.

(1) Die Schiffsgefäße und Flöße dürfen sich den Schleusen nur langsam und ohne anderweite Anordnung des Schleusenmeisters auf nicht mehr als 40 m nähern. Die Segel sind in einer Entfernung von mindestens 200 m vor der Schleuse vollständig fallen zu lassen.

(2) Vor dem Eintritt in die Schleusen müssen auch die Schwerter (Gierbretter) eingenommen werden.

(3) Schiffsgefäße und Flöße von zu großen Abmessungen (§ 1 und §§ 79 ff.) oder Schiffsgefäße von zu großem Tiefgang (§ 2), sowie schadhafte Fahrzeuge können von der Durchschleusung zurückgewiesen werden, desgleichen hölzerne Schiffe mit über die Oberfläche der Bordwände vorstehenden Eisenteilen, wie eisernen Streichleisten, Köpfen von Schraubenbolzen usw.

§ 29.

Schleusenrang im allgemeinen.

(1) Die Durchschleusung geschieht in der Regel nach der Reihenfolge, in der die Schiffe und Flöße vor der Schleuse angekommen sind. Falls jedoch eine Zurückweisung (§ 28) erfolgt, wird das Schiff oder Floß erst nach Beseitigung der Anstände wieder eingereiht.

(2) Liegen Schiffe und Flöße vor einer Schleuse, so folgt einer Schleusung mit Schiffen eine solche mit Flößen. Kann eine Schleuse zwei Schiffe nicht aufnehmen oder ist nur ein Schiff vorhanden, so wird mit einem Schiff zusammen eine halbe Schütze Holz durchgeschleust.

(3) Treffen Schiffe oder Flöße von ober- und unterhalb gleichzeitig ein, so wird nach beiden Richtungen abwechselnd geschleust.

(4) Handkähne (Boote, Gondeln) dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wenn dies ohne Nachteil für die übrige Schiffahrt und die Flößerei geschehen kann.

§ 30.

Vorschleuserecht.

(1) Ein unbedingtes Vorschleuserecht steht folgenden Fahrzeugen in der nachbezeichneten Reihenfolge zu:

a) den der Königlicheu Hof- und Staatsverwaltung gehörigen Dampfbooten und deren Anhängen,
b) den zur Personenbeförderung benutzten Dampfschiffen und deren Anhängen sowie den beladenen Frachtdampfschiffen.

(2) Das Vorschleuserecht mit der Maßgabe, daß nach je einer Schleusung der bevorrechteten Schiffe eine der nicht bevorrechteten einzuschieben ist, steht den nachbezeichneten Fahrzeugen zu:

a) allen sonstigen Dampfschiffen nebst den zugehörigen Handkähnen,
b) den übrigen Dampfschiffsanhängen, wenn sie bei der Ankunft vor einer Schleuse dem Schleusenmeister nachweisen, daß sie bereits auf einer Strecke von wenigstens 30 km, oder daß sie, wenn ihr Abfahrtsort oder der Punkt, von welchem ab sie geschleppt werden durften, in geringerer Entfernung vor der Schleuse belegen ist, von dem Abfahrtsorte oder von dem obenbezeichneten Punkte ab geschleppt worden sind,
c) Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Schießpulver oder anderen Sprengstoffen, aus lebenden, in besonderen Haltern (Dröbeln) befindlichen Fischen, aus frischen Früchten (Baum- und unverpackten Hackfrüchten) oder anderen, schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen besteht,
d) Schiffsgefäßen und Flößen mit Vorschleusepässen,
e) allen unter (1) nicht genannten Fahrzeugen der Königlichen Staatsverwaltung.

(3) Den Dampfschiffen stehen die Motorboote gleich.

§ 31.

Anfahrt zur Bromberger Stadtschleuse im Unterwasser.

(1) In den Bromberger Hafen zwischen der Magazinbrücke und der Stadtschleuse dürfen von den aus der unteren Brahe eintreffenden Schiffen nur so viele einrücken, als am rechten Ufer in einfacher Reihe Raum finden. Die Wendestelle ist dabei frei zu lassen. Die aus gleicher Richtung eintreffenden Holzflöße sind am linken Ufer anzulegen und sogleich so zu besetzen, daß auf je 6 Tafeln mindestens 2 Mann kommen.

(2) Schiffe und Flöße müssen im Hafen nach Anordnung des Schleusenmeisters ohne Aufenthalt — mit Ausnahme der von Flößereibeamten genehmigten Abweichungen — gleichmäßig nach der

Schleuse vorrücken, und zwar die Schiffe mit Steuer voran an dem rechten Ufer, die Flöße am linken Ufer, die Mitte des Fahrwassers und die Hälfte der Brückenöffnungen ist für den Talverkehr frei zu lassen.

§ 32.

Anfahrt zur Bromberger Stadtschleuse im Oberwasser.

Wenn vor der Stadtschleuse gleichzeitig aus dem Bromberger Kanal und aus der oberen Brahe Fahrzeuge zusammentreffen, die nach der unteren Brahe gehen sollen, so gelangen sie abwechselnd zur Durchschleusung. Treffen von beiden Seiten Schiffe und Flöße zusammen, so werden je eine Schütze Schiffe aus dem Kanal, Holz ebendaher, Schiffe aus der oberen Brahe und Holz ebendaher nacheinander durchgeschleust. Kommen die Flöße nur von einer Seite, so folgt einer Schütze Schiffe immer eine Schütze Holz.

§ 33.

Stromkreuzung oberhalb der Bromberger Stadtschleuse.

Die Schiffsführer haben die Stromkreuzung zwischen der Stadtschleuse und der zweiten Schleuse möglichst gegenüber der ersteren zu nehmen und dabei so viele Mannschaften einzustellen, als von den Schleusenmeistern für erforderlich erachtet werden.

§ 34.

Talfahrt unterhalb der Bromberger Stadtschleuse.

(1) Durch die Stadtschleuse abwärts gehende Schiffe und Flöße dürfen von der Magazinbrücke an bis unterhalb der Danziger Brücke nur an sicheren Tauen geführt werden.

(2) Flöße von der oberen Brahe werden daher nur durchgelassen, wenn sie mit den zum Halten und zur Führung erforderlichen Stangen und Tauwerk versehen sind.

§ 35.

Einfahrt in den Bromberger Kanal.

(1) Wenn vor der 2. Schleuse gleichzeitig Schiffe und Flöße von der unteren Brahe und Schiffe von der oberen Brahe ankommen, so folgen in Schleusen nacheinander je eine Schütze Schiffe aus der unteren Brahe, Holz ebendaher, Schiffe aus der oberen Brahe und Holz aus der unteren Brahe.

(2) Für das von der oberen Brahe herabkommende Holz bestimmt der Schleusenmeister den Zeitpunkt zum Durchschleusen, welches in der Regel erst 24 Stunden nach der Anmeldung beginnen kann, dann aber unverzüglich stattzufinden hat. Während dieser Zeit werden außerdem nur ankommende Schiffe durchgeschleust. Zum Nachtschleusen wird das Holz aus der oberen Brahe jedoch nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Flößereibeamten zugelassen. Dieser bestimmt auch die Reihenfolge zwischen den Hölzern aus der oberen und der unteren Brahe.

§ 36.

Verhalten beim Durchschleusen.

(1) Die Durchschleusung hat unter Leitung des Schleusenmeisters oder seines Vertreters zu erfolgen. Die Schiffer und Flößer müssen der Aufforderung dieses Beamten, in die Schleuse zu ziehen, unverzüglich nachkommen, widrigenfalls sie ihren Schleusenrang verlieren. Sie dürfen nicht eigenmächtig die Schleusentore öffnen, sind aber auf Verlangen des Beamten verpflichtet, die zur Durchschleusung erforderlichen Arbeiten nach dessen näherer Anweisung mit zu verrichten.

(2) Jedes starke Anstoßen an die Tore und Wände der Schleusen ist zu vermeiden. Zu diesem Zwecke muß jedes Schiffsgefäß und jeder Floßteil mit sicheren Tauen geleitet, das Vorder- und Hinterende in der Schleuse an den Haltepfählen befestigt und gehemmt werden.

(3) Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern, Stangen und dergleichen in die Wände oder Tore der Schleusen ist verboten, auch darf innerhalb der Schleusen das Steuer nicht abgenommen oder eingesetzt werden.

(4) Die Schleusentore an den beiden Schleusen der Schiffahrtsstraße vom Pturker nach dem Follusch-See sind von den Schiffern und Flößern anläßlich der Durchfahrt selbständig zu öffnen und nach der Durchschleusung sogleich wieder zu schließen. Die Schiffs- und Floßführer erhalten zu diesem

Zwecke nach Anmeldung ihres Transports bei dem Strommeister in Bartschin und bei den Schleusenmeistern der Pakoscher und der Labischiner Schleuse einen Schlüssel, welcher diesen Beamten auf der Rückfahrt wieder auszuhändigen ist.

(5) Besondere Vorschriften über Verhalten der Dampfschiffe bei den Schleusen § 54.

§ 37.

Durchfahren der Brücken und Wehre.

(1) Die Annäherung der Schiffsgefäße und Flöße an die Brücken und Wehre muß langsam erfolgen. Führer von segelnden Fahrzeugen haben in einer Entfernung von mindestens 200 m vor Brücken die Segel vollständig fallen zu lassen. Wenn nur eine Brückenöffnung für die Durchfahrt benutzt werden kann, dürfen in dieser und auf Schiffslänge ober- und unterhalb solcher Brücken Fahrzeuge nicht aneinander vorbeifahren. Vielmehr muß das später ankommende Fahrzeug vor der Brücke den Durchgang des entgegenkommenden abwarten. Sind am Ufer besondere Haltetafeln aufgestellt, so haben die Schiffer dort zu warten.

(2) Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Fahrzeuge hat das abwärts fahrende vor dem aufwärts fahrenden den Vorzug. Dampfschiffe und Motorboote einschließlich ihrer etwaigen Anhänge haben bei solchen Brücken das Vorfahrrecht vor allen anderen Fahrzeugen.

(3) Die Durchfahrt darf nicht mit größerer Geschwindigkeit erfolgen, als zur sicheren Steuerung notwendig ist. Bei der Durchfahrt dürfen Anker und Kette nicht schleifen.

(4) Wo am Ufer durch Tafeln das Durchsacken vorgeschrieben ist, müssen Segelschiffe in der Talfahrt an den Ankerleinen oder unter Benutzung etwa vorhandener Haltepfähle langsam durchgeführt werden (Durchsacken). Die Haltepfähle oder Bojen dürfen nicht von mehreren Fahrzeugen gleichzeitig benutzt werden.

(5) Das Festklemmen in den Brückenöffnungen, das gewaltsame Durchbringen der Fahrzeuge durch Ansetzen von Winden usw. gegen den Brückenbau, das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen außer an den etwa hierfür an den Eisböcken und in den Durchfahrtsöffnungen besonders angebrachten Vorrichtungen, ist, wie überhaupt jede Beschädigung der Brücken und jede Berührung ihres Überbaus durch Fahrzeug, Ladung oder andere Gegenstände verboten.

(6) Wenn die Fahröffnungen fester Brücken nachts bezeichnet werden, geschieht dies durch ein grünes Licht mitten über der Öffnung.

(7) Durchfahrtsöffnungen, die am Tage mit einer roten Flagge, in der Nacht mit einem roten Licht bezeichnet sind, sind für die Durchfahrt gesperrt.

(8) Besondere Vorschriften über Verhalten von Dampfschiffen und Schleppzügen bei den Brücken § 54.

§ 38.

Fahrt durch die Zugbrücken.

(1) Die Aufzugsöffnung einer Brücke ist vornehmlich von den Segel- und Dampfschiffen einschließlich der Schleppzüge zu benutzen, wogegen die Flöße möglichst durch andere Durchfahrtsöffnungen zu leiten sind.

(2) Die Brückenklappen sind am Tage auf ein vom Schiffe aus gegebenes Zeichen (dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife oder Schwenken mit einer Flagge — wenigstens 200 m vor der Brücke beginnend — Hornsignal oder Zuruf) unverweilt vollständig zu öffnen. Muß mit Rücksicht auf den Landverkehr das Öffnen der Brücke ausgesetzt werden, so wird dies an der Durchfahrtsöffnung durch Ausstecken einer roten Flagge angezeigt.

(3) Das Aufziehen und Schließen der Brücken darf nur durch die damit Beauftragten (Brückenwärter, Brückenaufzieher) geschehen. Den Brückenaufziehern ist das zu entrichtende Aufzugsgeld abgezählt einzuhändigen.

(4) Sofern eine Beleuchtung der Zugbrücken für den Schiffsverkehr eingeführt wird, dient hierzu je eine an dem Vorderende der Brückenklappen angehängte Laterne mit grünem Licht.

§ 39.

Bezeichnungen an den Stauanlagen der unteren Netze bei offenem Wehr.

(1) Bei freier Fahrt durch die Wehre der Stauanlagen unterhalb Usch wird, wenn eine Beleuchtung notwendig ist, die freigelegte (seitliche) Öffnung an der nach der Flußmitte liegenden Seite durch ein

weißes Licht bezeichnet. Die übrigen, der Flößerei dienenden, festen Wehröffnungen werden nicht beleuchtet.

(2) Während des Zusetzens oder Abbauens der Wehrverschlüsse werden die gesperrten Wehröffnungen in der Mitte bei Nacht durch ein rotes Licht, bei Tage durch eine rote Scheibe bezeichnet.

§ 40.

Vorkehrungen an den Stauanlagen bei geschlossenem Wehr.

(1) Sind die Wehre ganz geschlossen, so wird dies an den Brücken zu Weißenhöhe und Usch durch Tafeln mit der Aufschrift: „Wehre geschlossen“, ferner ober- und unterhalb jeder Stauanlage am Netzeufer durch je zwei Tafeln mit der Aufschrift: „Durch die Schleusen fahren“ angekündigt. Außerdem wird oberhalb jedes Wehrs am Tage eine rote Scheibe auf einem Fahrzeuge, bei Nacht ein rotes, talwärts abgeblendetes Licht auf dem Ufer gegenüber dem Schleusenkanal angebracht.

(2) Beim Vorhandensein dieser Bezeichnungen haben die Schiffs- und Floßführer in den Schleusenkanal einzufahren.

§ 41.

Fährbetrieb und Verhalten bei den Fähren.

(1) Talschiffe und Flöße dürfen in der Fahrt durch Fährgefäße nicht aufgehalten oder gestört werden. Folgen jedoch mehrere Fahrzeuge (Schleppzüge) oder Flöße unmittelbar aufeinander, so ist die Fährüberfahrt freizugeben, sobald ein Schleppzug oder je 3 einzelne Fahrzeuge oder Flöße vorbeigefahren sind. In den Überfahrtswegen der Fähren dürfen Schiffe oder Flöße nicht halten, auch darf im Bereich des Fährseils (Fährkette) weder geankert, noch mit schleppenden Ankern, Ketten, Schricken und dergleichen gesackt werden.

(2) Die Führer der Fähren haben bei der Annäherung oder während des Vorbeifahrens von Schiffen oder Flößen den Gang der Fähre so lange einzustellen, bis diese vorüber sind. Nachts sind die Fahrgefäße am Ufer so anzulegen, daß die Fahrstraße freibleibt.

(3) Bei Dunkelheit oder Nebel hat der Führer des Schiffes in mindestens 200 m Enfernung Zeichen mit Glocke oder Horn zu geben, um sein Herannahen anzumelden.

(4) Besondere Vorschriften über Annäherung der Dampfschiffe an Fähren siehe §§ 53, 54.

§ 42.

Verhalten bei den Liegestellen von Kabel und Rohrleitungen.

Um Beschädigungen der im Bett der Wasserstraßen ausgelegten elektrischen Leitungskabel zu verhüten, ist das Werfen und Schleppen von Ankern und Schricken der Schiffe und Flöße in einer Nähe bis zu 50 m oberhalb und 50 m unterhalb, sowie der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder und Stangen in der Nähe der durch Warnungstafeln mit der Aufschrift „Telegraph“ bezeichneten Liegestellen der Leitungskabel verboten. Dasselbe gilt bezüglich der Gas-, Wasser- und Kanalisationsrohre, wenn auf deren Schutz durch Warnungstafeln hingewiesen ist.

§ 43.

Verhalten bei Benutzung der Mastenkrane.

(1) Der Schiffer, welcher die Benutzung eines Mastenkrans beabsichtigt, hat sich unter Angabe seines Namens und näherer Bezeichnung seines Fahrzeugs bei dem Kranwärter zu melden. Dieser ordnet die Reihenfolge an, in welcher die Schiffer anfahren sollen. Hierbei ist die Zeit maßgebend, zu welcher die Fahrzeuge anlegen. Fahrzeuge zu Berg haben den Vorrang vor Fahrzeugen zu Tal.

(2) Bei der vom Kranwärter zu bewirkenden Hebung und Senkung des Mastes haben auf dessen Erfordern und nach seinen Anweisungen die Bedienungsmannschaften der betreffenden Schiffe Hilfe zu leisten.

(3) Für das Lösen und Zurechtlegen des Mastes, sowie für die Führung des Fahrzeugs während der Hebung und Senkung hat der Schiffer allein zu sorgen, doch ist den Anweisungen des Kranwärters auch hierbei Folge zu leisten.

(4) Der Schiffer muß bei Annäherung an den Mastenkran bereits alles so vorbereitet haben, daß das Heben und Legen der Masten ohne Aufenthalt erfolgen kann. Sitzen die Masten so fest, daß

eine Hebung bei der ordnungsmäßigen Benutzung der Winde nicht tunlich ist, so ist der Kranwärter befugt, die Entfernung des Fahrzeugs vom Mastenkran zu verlangen. Der Schiffer muß sich mit seinem Fahrzeuge sofort von dem Mastenkran entfernen, sobald die Benutzung der Winde nicht mehr erforderlich ist.

(5) Das Ankern der Fahrzeuge in dem Fahrwasser zwischen den Mastenkranen und das Festlegen an das Bollwerk daselbst ist verboten.

## VI. Abschnitt.

## Allgemeine Strompolizeivorschriften.

### § 44.

### Sperrung des Fahrwassers.

(1) Wird eine Sperrung des Fahrwassers erforderlich und dies an Ort und Stelle, nötigenfalls auch noch weiter oberhalb, im Fluß oder an den Ufern durch Ausstecken zweier übereinander angebrachter roter Flaggen oder Bälle, nachts zweier roter Lichter angezeigt, so müssen alle Schiffe und Flöße an den so bezeichneten Stellen bis zur Freigebung der Fahrt beilegen und den näheren Anweisungen der Strompolizeibeamten oder Wachtposten Folge leisten.

(2) Ebenso müssen beim Eintritt einer Schiffahrtsstockung die wartenden Fahrzeuge und Flöße die schwierige Stelle nach näherer Anweisung des Strompolizeibeamten durchfahren, bis dahin aber vor oder jenseits der ausgesteckten Zeichen hintereinander beilegen.

### § 45.

### Beschädigung von Schiffahrtszeichen.

(1) Die zur Bezeichnung des Fahrwassers oder von Schiffahrtshindernissen und von Leitungen (§ 42) ausgelegten oder ausgesteckten Zeichen und Warnungstafeln dürfen nicht beschädigt, verschoben oder weggenommen werden.

(2) Ist dies dennoch versehentlich geschehen, so hat der Schiffs- oder Floßführer, wenn irgend tunlich, für die Wiederherstellung am richtigen Ort zu sorgen, jedenfalls aber dem nächsten Strompolizeibeamten davon Anzeige zu machen. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn ein neues Schiffahrtshindernis bemerkt wird.

### § 46.

### Reinhaltung der Wasserstraßen, Entnahme von Sand, Kies usw.

(1) Es ist verboten, Ballast, Steine, Schutt, Erde, Sägespäne, Kehricht, Müll, Asche, Tierleichen, menschliche und tierische Entleerungen und Auswurfstoffe jeder Art, Rückstände aus Fahrzeugen sowie sonstige Gegenstände und Flüssigkeiten, welche die Wasserstraßen und Häfen zu verunreinigen oder den Schiffsverkehr zu behindern geeignet sind, in die Gewässer einzuwerfen oder einzulassen, oder solche Gegenstände auf den Ufern in so unmittelbarer Nähe des Wasserlaufs abzulagern oder anzuhäufen, daß die Fortspülung beim Eintritt höherer Wasserstände erfolgen kann.

(2) Ferner ist verboten, ohne strompolizeiliche Genehmigung Sand, Kies, Ton udgl. aus den Flußbetten zu entnehmen, oder Eis aus den Gewässern zu gewinnen.

### § 47.

### Festgefahrene und gesunkene Fahrzeuge.

(1) Die Stelle, an welcher ein Fahrzeug gesunken ist, muß bei Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne bezeichnet und von einem zuverlässigen Manne bewacht werden, welcher sich nähernde Schiffe zu warnen hat, solange der zuständige Wasserbauinspektor diese Vorsichtsmaßregeln für erforderlich hält. Liegt das gesunkene Fahrzeug ganz unter Wasser, so muß seine Lage auch am Tage durch eine starke, mit einem Strohwisch versehene Stange bezeichnet werden.

(2) Hindert oder gefährdet ein festgefahrenes oder gesunkenes Schiffsgefäß oder Floß den Wasserverkehr, so hat der Führer des Schiffes oder Flosses ungesäumt die Wiederflottmachung oder Heraus-

schaffung herbeizuführen. Er muß von jedem sein Fahrzeug betreffenden Unfall, der voraussichtlich eine Sperrung der Schiffahrtsstraße oder eine mehrstündige Erschwerung der Schiffahrt zur Folge hat, dem nächsten Strompolizeibeamten schleunigst Anzeige erstatten, auch das Fahrzeug nach Vorschrift des § 6 bezeichnen.

(3) Zögert der Schiffer oder Floßführer mit den Maßnahmen zur Wiederflottmachung oder Herausschaffung, oder wird die Schiffahrt durch das Schiff oder Floß beeinträchtigt, so ist die Verwaltung befugt, die Beseitigung zu veranlassen. Sobald die Verwaltung eingeschritten und dies öffentlich erkennbar oder den Beteiligten bekannt gegeben ist, darf ohne Genehmigung der Behörde das Hindernis nicht mehr beseitigt werden. Soweit nicht Sicherheit gestellt wird, kann die Verwaltung die beseitigten Gegenstände öffentlich verkaufen und den nach Abzug der Beseitigungskosten etwa verbleibenden Überschuß des Erlöses an den Empfangsberechtigten auszahlen oder hinterlegen.

(4) Auf sonstige im Fahrwasser treibende oder versunkene Gegenstände, welche die Schiffahrt behindern, findet Absatz 3 sinngemäße Anwendung.

## § 48.

### Beschädigung der Ufer, Leinpfade, Pflanzungen usw.

(1) Das Pferdeschwemmen, Viehtränken, Durchtreiben des Viehs nach dem jenseitigen Ufer, das Baden und Wasserschöpfen ist nur an den dazu bestimmten Stellen gestattet.

(2) Es ist verboten, die Ufer, die Strombauwerke, den auf und neben den Strombauwerken vorhandenen Aufwuchs, die Pflanzungen, die Leinpfade mit Zubehör, die Schleusen, Wehre, Brücken, Fähren oder Badeanstalten zu beschädigen oder Ruder, Bootshaken, Stangen und dergleichen in die Uferböschungen und Bauwerke (außer in die dazu bestimmten Bohlen) einzusetzen.

(3) Ferner ist untersagt, auf den Uferböschungen, Strombauwerken und in den Pflanzungen Vieh weiden zu lassen oder sie unbefugt zu betreten, sowie auf den Ufern und Leinpfaden Feuer anzuzünden.

(4) Die Benutzung des leinpfadspflichtigen Ufers darf den Schiffern und Flößern sowie den Beamten der Wasserbauverwaltung und deren Beauftragten in Ausübung ihres Gewerbes oder Dienstes nicht verwehrt oder erschwert werden. Es ist insbesondere verboten, den Leinpfad durch Lagerung von Gegenständen oder durch Herstellung von Zäunen, Hecken, Gräben und dergleichen zu versperren.

## § 49.

### Verkehrsbehinderung durch Personen.

Der unbefugte Aufenthalt auf den Schleusen, Wehren und Leinpfaden sowie an sonst durch Tafeln amtlich bezeichneten Stellen der Wasserstraßen ist verboten. Die Aufforderungen der Strompolizeibeamten zum Verlassen dieser Stellen sind ohne weiteres zu befolgen.

## § 50.

### Befugnisse der Strompolizeibeamten.

(1) Schiffsgefäße und Flöße, deren Beschaffenheit (Abmessungen, Tiefgang usw.), Ausrüstung, Ladung oder Bemannung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, können durch die Strompolizeibeamten von der Benutzung der Wasserstraßen oder einzelner Strecken derselben zurückgewiesen werden.

(2) Die Schiffahrt oder Flößerei Treibenden sind verpflichtet, den Strompolizeibeamten auf Verlangen die ihre Person oder ihren Betrieb betreffenden Ausweispapiere (Eichschein, Schiffsbrief, Arbeitsbücher usw.) vorzuzeigen, sonstige auf ihre Person oder ihren Schiffahrtsbetrieb bezügliche Auskunft zu erteilen und den dienstlichen Anweisungen dieser Beamten Folge zu leisten. Die Strompolizeibeamten sind befugt, die Schiffe oder Flöße jederzeit zu betreten und dabei ihr Dienstfahrzeug anzuhängen.

# II. Teil.

## Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schiffahrt.

### I. Abschnitt.

### Dampfschiffahrt.

#### A. Allgemeines.

§ 51.

Beschaffenheit der Dampfschiffe.

(1) Der Schornstein muß zum Niederlegen eingerichtet sein. Jedes Dampfboot muß mit einer das Herabfallen von Personen und Sachen verhindernden, hinlänglich hohen und festen Brüstung versehen sein, soweit dies nicht bei Fracht- und Schleppdampfern untunlich erscheint, und ohne Rücksicht auf seine Größe außer den im § 3 genannten Geräten mit sich führen:

a) eine Dampfpfeife, deren Ton von dem der Lokomotivpfeifen verschieden ist (Heuler),

b) eine Schiffsglocke von angemessener Größe.

(2) Beleuchtung der Dampfschiffe §§ 5 und 6.

§ 52.

Bemannung.

(1) Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine, einen Heizer und einen — bei Ketten- oder Seildampfern zwei — Matrosen haben.

(2) Die Regierungspräsidenten in Bromberg, Frankfurt a/O. und Posen sind befugt, für kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten. Die Erlaubnis hat für den ganzen Bereich dieser Polizeiverordnung Gültigkeit.

(3) Der Steuermann (Schiffsführer) hat in allem, was das Dampfboot und seine Anhänge, die Leitung und Erhaltung dieser Fahrzeuge, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung auf diesen betrifft, den Befehl über die Mannschaft und die Aufsicht über die Fahrgäste, welche ihrerseits verpflichtet sind, sich den von ihm in jenen Beziehungen getroffenen Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Widersetzliche, unruhige und Unordnung erregende Personen dürfen auch während der Fahrt aus dem betreffenden Fahrzeuge entfernt werden.

§ 53.

Verhalten während der Fahrt.

(1) Die Dampfschiffsführer haben auf Aufforderung der Strompolizeibeamten im einzelnen Falle die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen oder die Fahrt ganz zu hemmen; sie sind verpflichtet, diesen Beamten innerhalb deren Dienstbezirke die unentgeltliche Mitfahrt zu gestatten.

(2) Jedes Dampfschiff hat beim Vorüberfahren an anderen Schiffsgefäßen oder an Flößen, Fähren und Badeanstalten, bei Annäherung an ein am Ufer liegendes tief geladenes Fahrzeug, welches seine Lage bei Tage durch Aufziehen einer roten Flagge (§ 10), bei Nacht durch die vorgeschriebene Beleuchtung (§ 6) kenntlich macht, oder bei Annäherung an eine Uferstelle, an der Strombauten ausgeführt werden, wenn diese bei Tage durch eine rote Flagge, bei Nacht durch ein rotes und ein helles weißes Licht — das weiße Licht wasserwärts — gekennzeichnet ist, die Fahrgeschwindigkeit so weit zu mäßigen, als zur sicheren Steuerung noch hinreichend ist, nötigenfalls die Maschine ganz anzuhalten, soweit dies ohne Gefahr für Schlepper und Anhang geschehen kann.

(3) Sofern die Schiffahrt nicht überhaupt verboten ist (§ 19), hat bei unsichtigem Wetter oder bei Dunkelheit der Führer jedes Dampfers eine Wache auf dem Vorderteil aufzustellen.

§ 54.

Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.

(1) Bei der Annäherung des Dampfers an Schleusen, Brücken und Anlegeplätzen, sowie bei der Abfahrt von letzteren ist mit der Schiffsglocke zu läuten.

(2) Die Annäherung an diese Anlagen, sowie das Durchfahren der Brücken darf nur mit verminderter Geschwindigkeit erfolgen. Während des Einfahrens in die Schleuse und des Liegens in dieser muß die Maschine des Dampfschiffes gestoppt sein.

(3) Die bei dem Durchfahren von Brücken gelegten Schornsteine müssen, sobald die Brücke durchfahren ist, sofort wieder aufgerichtet werden.

(4) Es ist verboten, auf den Dampfschiffen die Feuer zu beschicken, so lange sie sich auf der Fahrt durch Brücken mit hölzernem Überbau und in einer Entfernung von nicht mehr als 80 m von solchen befinden.

(5) Bei der Annäherung an Fährstellen ist ein langer Pfiff zu geben.

**B. Personendampfschiffahrt.**

§ 55.

Erlaubnisschein.

(1) Für jedes zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff muß alljährlich von dem zuständigen Wasserbauinspektor ein Erlaubnisschein ausgestellt werden. Zuständig ist der Wasserbauinspektor, in dessen Baukreis das Unternehmen seinen Sitz hat oder wenn dieser außerhalb des Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung liegt, der Wasserbauinspektor, dessen Baukreis von den Dampfern bei den Fahrten zuerst berührt wird. Der Unternehmer hat zu diesem Zweck das fertig ausgerüstete und bemannte Schiff dem Wasserbauinspektor an einem von diesem zu bestimmenden Tage und Orte vorzuführen und die von ihm verlangten, zur Beurteilung der Größe und der Bauart des Schiffes geeigneten Unterlagen beizubringen. Der Erlaubnisschein wird erteilt, wenn die Brauchbarkeit, Bauart, Einrichtung, Ausrüstung (§ 51) und Bemannung (§ 52) des Schiffes nach vorgenommener Prüfung und Untersuchung für ausreichend und geeignet erachtet wird und die höchste zulässige Zahl der Fahrgäste festgestellt ist.

(2) Der Erlaubnisschein muß enthalten:
den Namen des Schiffes,
den Namen und Wohnort des Eigentümers,
die zulässige Zahl der gleichzeitig zu befördernden Fahrgäste,
den höchsten zulässigen Überdruck des Dampfkessels,
die Angabe des Namens und Wohnortes des Schiffsführers und des Maschinisten.

(3) Der Erlaubnisschein ist stets auf dem Schiffe mitzuführen und auf Verlangen dem Stromaufsichtsbeamten vorzuzeigen. Änderungen, die nach Erteilung des Erlaubnisscheins an dem Schiffe vorgenommen werden, sind dem zuständigen Wasserbauinspektor sofort anzuzeigen. Auf dessen Verlangen ist der Betrieb einzustellen, bis die Veränderung auf dem Erlaubnisscheine von ihm genehmigt ist.

(4) Auf jedem zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffe muß an einer in die Augen fallenden und den Fahrgästen leicht zugänglichen Stelle eine Tafel angebracht werden, auf welcher der Name des Schiffes, der Name und Wohnort des Besitzers und die Zahl der zulässigen Fahrgäste deutlich angeschrieben sind. Die letztere Zahl muß mit wenigstens 15 cm hohen Ziffern geschrieben sein.

§ 56.

Planmäßige Personenfahrten.

(1) Unternehmer, welche Fahrten mit Personendampfern zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten unterhalten wollen, haben alljährlich vier Wochen vor Beginn der Schiffahrt durch Vermittelung des zuständigen Wasserbauinspektors dem Regierungspräsidenten einen Fahrplan und Tarif vorzulegen.

(2) Gleichzeitig ist eine Bescheinigung des zuständigen Wasserbauinspektors über die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlegestellen und Landungsstege vorzulegen.

(3) Der Fahrplan und der Tarif sind nach erfolgter Genehmigung durch Anschlag an den Abfahrtsstellen, sowie durch Aushängen auf den Schiffen an leicht zugänglichen Stellen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Der Fahrplan ist, soweit nicht unvermeidliche äußere Veranlassungen es hindern, pünktlich einzuhalten.

(4) Höhere Fahrpreise, als tarifmäßig festgesetzt, dürfen nicht gefordert werden.

(5) Der Unternehmer bleibt für richtige Innehaltung der Fahrzeiten seiner Dampfer, sowie für die richtige Innehaltung des Tarifs verantwortlich. Ziel und Richtung der einzelnen Personendampfer ist in geeigneter Weise nach Anordnung des Wasserbauinspektors dem Publikum kenntlich zu machen.

(6) Von der Aufnahme und von der Einstellung der Fahrten ist der zuständige Wasserbauinspektor in Kenntnis zu setzen; auch sind Betriebseinstellungen durch Anschlag an den Abfahrtsstellen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 57.

### Ausübung des Betriebes.

(1) Kein Personendampfer darf gleichzeitig eine größere Zahl von Personen befördern, als nach dem Erlaubnisschein und nach der auf dem Schiffe angebrachten Tafel zulässig ist.

(2) Auf Anordnung des Schiffsführers oder des Stromaufsichtsbeamten müssen die überzähligen Fahrgäste das Schiff sofort verlassen.

(3) Zum Auf- und Absteigen sind von den Fahrgästen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Treppen und Landebrücken zu benutzen. An den Anlegestellen dürfen neue Fahrgäste nicht früher aufsteigen, als bis die das Schiff verlassenden abgestiegen sind. Die Anweisungen des Schiffsführers oder Stromaufsichtsbeamten sind zu befolgen.

(4) Während des Auf- und Absteigens der Fahrgäste ist auf dem Ufer neben der Landungsbrücke, oder wenn die Schiffe unmittelbar am Ufer anlegen, an dem Schiffsbrett ein Bootsmann, bei starkem Verkehr an jeder Seite der Brücke oder des Brettes ein solcher zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufzustellen.

(5) Die Dampferanlegestellen sind bei eingetretener Dunkelheit für die Dauer des Betriebes genügend zu erleuchten.

§ 58.

### Polizeiliche Beaufsichtigung.

(1) Jedes Dampfschiff, wit welchem Personen gewerbsmäßig befördert werden, unterliegt hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit des Schiffskörpers, der Maschine, der Kessel, der Ausrüstung, der Bemannung und der dazugehörigen Anlegestellen der dauernden Aufsicht des nach § 55 zuständigen Wasserbauinspektors.

(2) Dieser ist befugt, sich jederzeit persönlich oder durch ihm unterstellte Beamte von dem Zustande des Schiffes zu überzeugen. Dampfschiffe, welche den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, müssen auf sein Verlangen außer Betrieb gestellt werden, bis die gefundenen Mängel beseitigt sind. Ebenso sind Personen der Bemannung, welche dem Wasserbauinspektor nicht geeignet erscheinen, sofort zu entfernen und durch geeignete zu ersetzen. Der Erlaubnisschein ist für diese Zeit einzuziehen.

§ 59.

### Anhänge der Dampfer.

Auf Schiffe, welche im Anhange eines Dampfers zur Personenbeförderung benutzt werden, finden die Bestimmungen der §§ 55 bis 58 Anwendung.

## C. Schleppschiffahrt.

§ 60.

### Zahl der Anhänge.

(1) Anhänge dürfen nur in einfacher Reihe geschleppt werden. Zu einem Zuge dürfen bei der Bergfahrt

a) auf der Warthe und unteren Netze bis zur Dragemündung aufwärts nicht mehr als 8 Anhänge mit einer Gesamtlänge von nicht mehr als 400 m,

b) auf der unteren Netze von der Dragemündung aufwärts nicht mehr als 5 Anhänge,

c) auf der oberen Netze, dem Bromberger Kanal und der Brahe nicht mehr als 2 Anhänge verbunden werden. Bei einem Wasserstand von mehr als 0,70 m über Null am Pegel zu Posen und

zu Landsberg dürfen auf der zu a) genannten Strecke nicht mehr als 8 Schiffe von finowkanalmäßigen Abmessungen zu je zwei nebeneinander gekuppelt geschleppt werden.

(2) Bei der Talfahrt sind auf der oberen Netze und dem Bromberger Kanal 2 Anhänge, sonst nur ein Anhang gestattet. Auf der unteren Netze von der Dragemündung abwärts und der Warthe darf außer dem einen Anhang auch ein Schiff neben dem Schleppdampfer gekuppelt geschleppt werden, wenn dieses Schiff finowkanalmäßige Abmessungen hat, wenn ferner der Wasserstand am Pegel zu Posen und zu Landsberg mehr als 0,70 m über Null zeigt und wenn der Schleppdampfer ein Hinterrad- oder Schraubendampfer ist.

(3) Etwaige Änderungen in der Zahl der zulässigen Anhänge werden durch den zuständigen Regierungspräsidenten getroffen.

§ 61.
Abstand der Anhänge.

(1) Der Abstand des ersten Anhanges vom Schleppdampfer muß bei der Bergfahrt mindestens 30 m, der Abstand der Anhänge voneinander mindestens 5 m betragen.

(2) Bei der Talfahrt muß der Abstand auf der Warthe und der Netze von Usch abwärts mindestens 100 m, auf den übrigen Strecken mindestens 50 m betragen.

§ 62.
Bemannung der Anhänge.

Jeder Anhang eines Dampfers muß mit einem Steuermann und vorn mit einem Bootsmann besetzt sein. Bei Fahrzeugen über 250 Tonnen Tragfähigkeit braucht die außerdem vorhandene dritte Person (§ 8 Abs. 2) nicht an Deck zu sein.

§ 63.
Steuerung der Anhänge.

Die im Anhange befindlichen Fahrzeuge sind durch deren Steuerleute so zu leiten, daß entgegenkommende Fahrzeuge oder Flöße bequem vorbeischwimmen können.

§ 64.
Schleppzüge auf scharfgekrümmten Strecken.

(1) Liegen auf scharfgekrümmten oder engen Strecken oder in Schleusenkanälen Fahrzeuge oder Floßholz, so muß der Führer eines Schleppzuges vor dem Befahren solcher Gewässer anhalten und prüfen, ob die Fahrt mit sämtlichen Anhängen fortgesetzt werden kann. Erscheint dies nicht angängig, so ist der Zug zu teilen, oder es sind die Anhänge einzeln durch jene Gewässer zu führen.

(2) Auf der Warthe dürfen bei der Fahrt durch die Aufzugsöffnungen der Brücken, sowie durch die große Schleuse in Posen und durch besonders enge, seitens der Wasserbauverwaltung bekannt gegebene und örtlich kenntlich gemachte Flußstrecken höchstens 4 Schiffe im Anhang geführt werden.

§ 65.
Einrichtung und Betrieb der Ketten- oder Seilschleppschiffahrt.

Zur Einrichtung der Ketten- oder Seilschleppschiffahrt bedarf es der besonderen Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 66.
Ausweichen anderer Fahrzeuge.

(1) Während der Fahrt ist auf dem Ketten-(Seil-)Dampfer durch eine weiße Flagge diejenige Seite des Schleppzuges zu bezeichnen, neben welcher die Schiffahrt frei ist.

(2) Fährt ein Schiffsgefäß oder Floß in der Ketten-(Seil-)Richtung, so hat es auf ein durch das Schleppschiff mit einem langen Pfiffe der Dampfpfeife gegebenes Zeichen die Fahrt für dieses freizumachen. Jedes innerhalb der Fahrstraße eines Schleppschiffes vor Anker liegende Schiffsgefäß oder Floß muß bei Annäherung des Schleppschiffes rechtzeitig die Anker heben und die Fahrstraße räumen.

§ 67.
Beschädigung der Kette oder des Drahtseils.

Wird die Kette (Drahtseil) von einem Anker, Schrick oder von einem Schiffs- oder Floßteile erfaßt, so ist der betreffende Schiffs- oder Floßführer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel

anzuwenden, um die Kette (Drahtseil), ohne sie zu beschädigen, wieder zu befreien. Gelingt ihm dies nicht ohne weiteres, so muß er beilegen und die Arbeiten zur Freilegung der Kette (Seil) unter Hinzuziehung eines Strompolizeibeamten oder eines Beamten der Ketten-(Seil-)schiffahrt durchführen.

## II. Abschnitt.

## Motorboote.

### § 68.

### Arten der Motorboote.

Zu den Motorbooten zählen die mit Elektrizität oder durch Verwendung von Spiritus, Petroleum, Benzin, Naphtha und ähnlichen Stoffen bewegten Boote.

### § 69.

### Betriebssicherheit und Ausrüstung.

(1) Zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung gehört außer den im § 3 genannten Geräten eine hinlänglich hohe und feste Brüstung und eine Schiffsglocke von angemessener Größe oder ein Horn.

(2) Beleuchtung der Motorboote § 5 Abs. (1) d und § 6.

(3) Auf Petroleummotorbooten insbesondere muß die Maschine so eingerichtet sein, daß die Verbreitung der Petroleumgase möglichst eingeschränkt wird.

### § 70.

### Bemannung.

(1) Jedes Motorboot in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, und einen Mann zur Bedienung der Maschine haben.

(2) Der Wasserbauinspektor kann für kleine Motorboote die Bemannung mit nur einer Person gestatten.

### § 71.

### Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit.

Jedes Motorboot muß einen Namen führen. Der Name und die Anzahl der Personen, welche gleichzeitig mit Sicherheit befördert werden können, müssen an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren Stelle mit deutlicher Schrift angebracht sein.

### § 72.

### Beförderung von Personen mit Motorbooten.

Auf die Beförderung von Personen mit Motorbooten finden die §§ 55, 57, 59 Anwendung mit der Maßgabe, daß Motorboote den Bestimmungen der §§ 69 und 71 entsprechen müssen.

### § 73.

### Planmäßige Personenfahrten.

Auf die planmäßige Personenbeförderung mit Motorbooten findet der § 56 Anwendung.

### § 74.

### Verhalten während der Fahrt.

Der Führer des Motorbootes hat auf Aufforderung der Strompolizeibeamten im einzelnen Falle die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen oder die Fahrt ganz zu hemmen.

### § 75.

### Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.

(1) Bei der Annäherung des Motorbootes an Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen, sowie bei der Abfahrt von letzteren ist mit der Glocke oder dem Horn ein Zeichen zu geben.

(2) Die Annäherung darf nur mit halber Geschwindigkeit erfolgen.
(3) Während des Einfahrens in die Schleuse und des Liegens in dieser muß die Maschine des Motorbootes gestoppt sein.

## III. Abschnitt.
## Petroleumkastenschiffe.

### § 76.
### Beschaffenheit und Ladung.

(1) Die Petroleumkastenschiffe müssen in den Wandungen durchgängig aus Eisen oder Stahl hergestellt sein. Der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch aus Holz bestehen. Ein Petroleumkasten (Laderaum für offenes Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm halten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Querwände so dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum verhindert wird. Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abteilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben. Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus verschließbare Öffnung oder Röhre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein. Besonders angebrachte Abzugsrohre, sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz überdeckt sein.

(2) Kajüt- und Schlafräume und der vom Oberdeck zu ihnen führende Zugangsraum dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen. Solche Räume müssen von den Petroleumkasten durch einen Zwischenraum von mindestens 0,5 m und durch eine dicht schließende unverbrennbare Wand getrennt sein. Die Fußböden der Kajüt- und Schlafräume müssen zementiert oder in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1 m Entfernung mit wenigstens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein. Auch sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohren in einer Ausdehnung bis auf $^1/_2$ m Abstand von diesen mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden, sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhülsen gegen Feuersgefahr zu sichern. Schiffspolder, Masten, Windebäume und andere ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

(3) Petroleumkastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, welche an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben. Jedes Petroleumkastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie um das ganze Fahrzeug laufenden hellblauen Anstrich von mindestens 30 cm Breite versehen sein.

(4) Offenes Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht darf in Kastenschiffen nicht befördert werden. Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 Prozent des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Doms oder sonstigen Ausdehnungsraums enthält, mit Petroleum gefüllt werden. Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Tätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleumkastenschiffen nicht gestattet.

### § 77.
### Beförderung durch Schleppdampfer.

In Dampfschleppzügen müssen Petroleumkastenschiffe dem Dampfer unmittelbar folgen.

## IV. Abschnitt.
## Flößerei.

### § 78.
### Verband und Tiefgang der Flöße.

(1) Unverbundenes Holz wird zu den Wasserstraßen nicht zugelassen. Brennholz und ähnliches Holz muß in Kiepen verbunden werden. Die Langhölzer müssen durch Querleisten (Kleisten), die aber nicht überstehen dürfen, zu festen Tafeln von höchstens 30 m (ausnahmsweise für Masten bis 40 m) Länge verbunden sein. Die Verbindung der ein Floß bildenden Tafeln ist gelenkartig und nach Er-

fordernis zum Lösen und Wiederzusammenstecken einzurichten. Die Verwendung von Draht hierzu ist verboten.

(2) Die Flöße dürfen nicht unter Wasser gehen. Doppelter oder mehrfacher Verband ist gestattet, doch darf der Tiefgang nicht mehr als 60 cm betragen. Auf der Warthe sind 80 cm Tiefgang zulässig.

(3) Es ist verboten, die Flöße anders als mit schwimmfähigen Gegenständen (Rundholz, Balken, Schwellen, Bretter) zu beladen.

§ 79.

Größe der Flöße.

(1) Östlich von Weißenhöhe müssen die Flöße kanalmäßig verbunden sein, d. h. es darf die Breite der Floßtafeln vorn höchstens 3,5 m, in der Mitte 4 m und hinten höchstens 4,3 m, bei rechteckigem Verbande an keiner Stelle mehr als 3,9 m und die Länge eines Floßes (Schleusenfüllung) höchstens 80 m betragen.

(2) Auf der Brahe dürfen die Flöße in einer Länge bis zu 100 m von Pferden getreidelt und in zweifacher Tafelbreite und einer Länge bis zu 300 m bis Bromberg durch Dampfschiffe (Kettenschleppschiffe) geschleppt werden. Noch größere Längen können durch den Flößereibeamten ausnahmsweise bei höheren Wasserständen zugelassen werden.

(3) Bei der Beförderung der Flöße von der 6. bis zur 9. Schleuse durch Pferde können bis zu 4 Schützen (Schleusenfüllungen) zu einem Treiben von höchstens 320 m Länge verbunden werden, wenn dieses mit mindestens 2 Mann besetzt ist und von mindestens 2 Pferden gezogen wird.

(4) Westlich von Weißenhöhe auf der Netze bis zur Dragemündung und auf der Küddow darf die Breite der Tafeln vorn höchstens 3,9 m, hinten höchstens 4,7 m, bei rechteckigem Verbande höchstens 4,3 m und die Länge eines Floßes höchstens 88 m betragen.

(5) Ferner darf die Breite und Länge der Flöße höchstens betragen:

auf der Drage 5,30 m und 30 m auf der Netze von der Dragemündung bis Zantoch 5,30 m und 88 m,

auf der Warthe oberhalb Zantoch 6,80 m und 65 m, auf der Warthe unterhalb Zantoch 8,60 m und 88 m.

§ 80.

Ausrüstung, Bezeichnung und Beleuchtung der Flöße.

(1) Jedes Floß muß mit einem Feuerherde und mit einer Schutzhütte versehen sein, die auf einer dichten, über die Oberfläche des Flosses erhöhten Unterlage aufruht. Ausgenommen hiervon ist der Verkehr von Brahemünde bis zur 9. Schleuse und auf der Oberbrahe.

(2) Jedes Floß muß hinten mit 2 Schricken von mindestens 6 m Länge, außerdem auf der oberen Brahe, der oberen Netze, der Netze unterhalb Usch und der Warthe vorn und hinten mit mindestens je einem Steuerruder (Pätsche) ausgerüstet sein. Bei mehr als 80 m langen Flößen muß unterhalb der Dragemündung auch vorn ein gleiches Schrickzeug angebracht sein.

(3) Auf der Netze vom Bromberger Kanal abwärts bis zur Dragemündung hat jedes Floß eine schwarz-weiß-rote, mindestens 60 cm breite Flagge an einer mindestens 3 m hohen Stange zu führen.

(4) Jede Floßtafel, welche auf der Wasserstraße von der Weichsel nach der unteren Netze bis zur Dragemündung befördert wird, muß am Hinterende auf einer angenagelten Blechmarke nach dem bei jedem zuständigen Wasserbauinspektor niedergelegten Muster den Namen des Frachtflößers (Spediteurs) tragen sowie deutlich und unverwischbar in schwarzer Ölfarbe eine Nummer — für jede Sendung (Transport) von 1 ab fortlaufend — nebst der Angabe ihrer Länge nach Metern und halben Metern.

(5) Auf dem Bromberger Kanal, der oberen und unteren Netze, der Drage und Warthe muß jedes Floß an einem Ständer in Meterhöhe eine oder mehrere Tafeln tragen, auf denen beiderseits in deutlicher, wenigstens 5 cm hoher schwarzer Schrift auf weißem Grunde der Vor- und Zuname und Wohnort des Flößers (Kopfmanns), der Name und Wohnort des Frachtflößers oder Eigentümers und die Nummer des Floßes in der Holzsendung (Transport) zu ersehen sind. Die Treiber haben die Angaben, wie bei den Flößen vorgeschrieben, auf einer Tafel an der Außenseite ihrer Pferde zu führen.

(6) Die Anbringung dieser Floßbezeichnungen (Abs. 5) kann im Verkehr zwischen Schleuse 1 und Weißenhöhe auf Antrag des Absenders ein für alle Mal nachgelassen werden, wenn die Flößer und Treiber mit Schildern an der Mütze ausgestattet sind, welche den Namen des Absenders und eine laufende Nummer tragen, und wenn die Nummer des Treibers auch an der Außenseite seines Pferdes zu ersehen ist. In diesem Falle hat der Absender ein den Nummern entsprechendes Verzeichnis jährlich neu aufzustellen und im laufenden zu erhalten, worin Vor- und Zuname sowie Wohnort seiner Leute angegeben ist. Dabei dürfen innerhalb eines Betriebsjahres etwa ausfallende Nummern nicht wieder besetzt werden. Dieses Verzeichnis nebst etwaigen Nachträgen ist jedem zuständigen Wasserbauinspektor in der erforderlichen Anzahl zu übergeben sowie an den Ablösungsstellen der Wasserstraße auszuhängen.

(7) Bei Nacht (vgl. § 5) haben die auf Fahrt befindlichen oder still liegenden Flöße ein Feuer auf dem Herd zu unterhalten oder ein am hinteren Ende angebrachtes weißes Licht zu führen.

§ 81.

## Bemannung der Flöße.

(1) Jedes Floß bis zu 80 m Länge ist mit 2, jedes längere auf der Strecke unterhalb der Dragemündung mit 3 fachkundigen Männern zu besetzen. Hiervon darf ein Mann zum Treideln verwendet werden. Von Pferden getreidelte und von Dampfern geschleppte Flöße müssen mit mindestens 2 Mann besetzt sein. Auf der Drage ist ein Mann Besatzung zulässig. Auf der Warthe unterhalb Zantoch müssen Flöße bis zu 65 m Länge mindestens mit 2 Mann, über dieses Maß hinaus, sofern sie 5,5 m oder breiter sind, mit 3 Mann besetzt sein.

(2) Die Bemannung darf das Floß nicht verlassen, bevor es an einem geeigneten Landeplatz vorschriftsmäßig festgelegt ist. Als Landeplatz in diesem Sinne ist jedoch die Wartestelle vor einer Schleuse nicht anzusehen.

§ 82.

## Verhalten während der Fahrt.

(1) Flöße dürfen nur in einfacher Tafelbreite befördert und angelegt werden (Ausnahme §§ 79 Abs. 2 und 90 Abs. 2).

(2) Das Schleifen der Flöße an den Ufern und Buhnenköpfen ist verboten. Hintereinanderfahrende Flöße müssen, ausgenommen auf dem Bromberger Kanal und der unteren Brahe, unter sich einen Abstand von mindestens 80 m einhalten. Auf der Warthe muß dieser Abstand wenigstens 120 m betragen.

(3) Das Segeln der Flöße mit je einem Handsegel ist da erlaubt, wo Schiffe segeln dürfen.

(4) Das Schleppen der Flöße durch frei fahrende Dampfschiffe oder durch Motorboote ist auf der freien Netze von der Küddow bis zur Dragemündung verboten, im übrigen von der Erlaubnis des Wasserbauinspektors abhängig.

(5) Das Schleppen durch am Kabel fahrende Dampfschiffe bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Ausnahme § 79 Abs. 2).

(6) Das Schleppen durch Segelschiffe ist verboten.

(7) Durch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen über das Schleppen der Flöße macht sich sowohl der Führer des schleppenden Fahrzeugs als auch der Führer der geschleppten Flöße strafbar.

§ 83.

## Aus- und Einwaschen von Floßholz.

(1) Das Hineinschaffen des Floßholzes in die Gewässer und Herausschaffen aus diesen darf nur an den von dem zuständigen Strompolizeibeamten hierzu bestimmten Orten stattfinden.

(2) Zum Aus- und Einwaschen sind die Ufer nach Erfordern des Wasserbauinspektors mit Streckhölzern zu belegen oder anderweit gegen Beschädigung zu sichern.

(3) Am Bromberger Kanal muß das Aus- und Einwaschen auf Strecklagen, das Aus- und Einkarren auf Karrdielen erfolgen.

§ 84.

Lagern von Floßholz.

Das Lagern von Floßholz auf den Gewässern ist nur mit Genehmigung des Wasserbauinspektors gestattet. Dem Antrage auf Genehmigung sind Lageplan und Beschreibung der Lagerstelle und der zum Festlegen des Holzes erforderlichen Vorrichtungen in doppelter Ausfertigung beizufügen.

§ 85.

Einfahrt in den Hafen zu Brahemünde.

(1) Die von der Weichsel kommenden Flöße dürfen in den Hafen Brahemünde (Außenhafen und Binnenhafen) nur nach der Nummerfolge ihrer Anmeldung und nach Erteilung des Einfahrtsscheins eingebracht werden. Die Anmeldung zur Hafeneinfahrt ist erst zulässig, nachdem die Holzsendung auf der Weichsel unterhalb des Katrinchenberges oder eines vom Regierungspräsidenten zu Bromberg zeitweilig anderweit bestimmten, weiter oberhalb gelegenen Punktes angekommen ist.

(2) Die einzelnen Tafeln dürfen die für kanalmäßig verbundene Flöße vorgeschriebenen Breiten (§ 79 Abs. 1) nicht unterschreiten und eine Breite von 9 m und eine Länge von 30 m (bei Masten 40 m) nicht überschreiten. Sie müssen, abgesehen von den im § 80 Abs. (4) vorgeschriebenen Bezeichnungen, die von dem Flößereibeamten mittels Stempels angebrachte Nummer ihrer Anmeldung tragen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und über die Erteilung des Einfahrtsscheins enthält die vom Regierungspräsidenten zu Bromberg darüber erteilte Anweisung. Dieser ist auch befugt, in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen anzuordnen.

§ 86.

Lagerung der Hölzer im Brahemünder Hafengebiet.

(1) Die aus der Weichsel in den Hafen gebrachten Hölzer sind vor der Weiterbeförderung auf den Hafenflächen anzulegen. Es darf dabei die Hafenstraße oder die Brahewasserstraße nicht verlegt werden.

(2) Die sogenannten Mühlenhölzer können ohne Aufenthalt zu den anderweiten Lagerplätzen der Schneidemühlen an der Brahe befördert werden.

(3) Flöße, welche im Hafen lagern, dürfen vor der Weiterbeförderung nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Hafenbeamten an eine andere Stelle gebracht oder umgespannt oder durch Auswechselung von Hölzern in ihrem Verbande verändert werden.

§ 87.

Zulassung zur Beförderung auf der Brahe stromaufwärts.

(1) Die Beförderung von Flößen vom Hafen Brahemünde stromaufwärts ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Flößereibeamten und nach der Reihenfolge der von diesem erteilten Rangnummer (Tournummer) gestattet. Die Anmeldung darf erst erfolgen, nachdem die Holzsendung auf ihrem Lagerplatz (§ 86) angelegt und der kanalmäßige Verband der Tafeln hergestellt ist.

(2) Im übrigen kommen für die Anmeldung und Prüfung der Sendung sowie für die Erteilung der Rangnummern die Bestimmungen der vom Regierungspräsidenten zu Bromberg darüber erteilten Anweisung zur Anwendung. Dieser ist auch befugt, in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen anzuordnen.

§ 88.

Verpflichtung zur Fahrt.

(1) Die Holzsendungen sind nach der Reihenfolge der erteilten Rangnummer ohne Verzug durch die üblichen Verkehrsmittel (Dampfschiff, Pferde usw.) nach den Bestimmungsorten zu befördern. Für die Reihenfolge der Abfahrt der Hölzer mit Rangnummern verschiedener Listen ist die Nummerfolge der zugehörigen Anmeldungen maßgebend, falls der Flößereibeamte nicht eine andere Reihenfolge bestimmt.

(2) Veränderungen im Verbande der Flöße dürfen während der Beförderung nur mit Genehmigung der Flößereibeamten vorgenommen werden. Bleibt eine Sendung länger liegen, oder wird die Weiterfahrt auf der Brahe derart verzögert, daß eine Verkehrsstockung eintritt, so wird — abgesehen

von der verwirkten Strafe — der Sendung die Rangnummer entzogen, erforderlichenfalls ihre Verlegung nach einem geeigneten Lagerplatz durch den Flößereibeamten veranlaßt.

§ 89.

Verpflichtung zur Vorzeigung und Ablieferung der Holzverzeichnisse.

Während der Fahrt auf der Brahe muß der auf dem ersten Floß befindliche Flößer das mit der Rangnummer versehene Holzverzeichnis den Strompolizeibeamten auf Verlangen jederzeit vorlegen Das Verzeichnis ist demnächst an den Beamten der auf der Fahrt zuletzt berührten Schleusengeldhebestelle abzuliefern (§ 50 Abs. 2).

§ 90.

Lagerung auf der Oberbrahe.

(1) Von der Brahe herkommende Hölzer, die noch nicht kanalmäßig verbunden sind (§ 79), müssen oberhalb Jagdschütz (Gut) verbleiben.

(2) Kanalmäßige Floßtafeln dürfen in die Revisionsstelle bis oberhalb der Eisenbahnbrücken bei Bromberg gebracht und in höchstens zweifacher Reihe in gestreckter Lage angestellt werden, jedoch nur dann, wenn ihre Weiterbeförderung unverzüglich erfolgen kann.

(3) Jede Lagerung zwischen den Eisenbahnbrücken und der II. Schleuse ist verboten. Das Auswaschen von Hölzern an der Fischerstraße muß sofort nach Aufforderung des Flößereibeamten geschehen.

(4) Die nach erfolgter Revision (Abs. 2) zur Durchschleusung zugelassenen Flöße der Oberbrahe dürfen in die nur für drei Schleusenfüllungen ausreichende Strecke zwischen der I. und II. Schleuse erst einlaufen, wenn und soweit diese Strecke dafür noch frei ist. Alle übrigen Flöße müssen bis zu der oberhalb der Fischerstraße aufgestellten Tafel zurückgehalten und in dem vorgeschriebenen Abstand (§ 82) festgelegt werden, bis seitens des Flößereibeamten die Anweisung zum Vorrücken erteilt wird.

(5) Im Übertretungsfalle gelten die Bestimmungen im § 88 Abs. 2.

§ 91.

Zulassung zur Beförderung auf der Brahe stromabwärts.

(1) Die Beförderung von Floßhölzern auf der Brahe stromabwärts unter Benutzung der Stadtschleuse oder nach dem Bromberger Kanal durch die II. Schleuse darf nur nach der zuvor einzuholenden Bestimmung des Flößereibeamten und nach Maßgabe der von diesem erteilten Rangnummern erfolgen. Auf die Anmeldung und Prüfung der Sendungen sowie auf die Festsetzung der Rangnummern finden die Bestimmungen in § 87 Abs. 2 Anwendung.

(2) Zur Beförderung von Floßhölzern auf der Brahe unterhalb Jagdschütz ohne Benutzung einer Schleuse muß die Genehmigung des Flößereibeamten ebenfalls nachgesucht und dessen Anordnungen Folge geleistet werden.

(3) Die Beförderung der Flöße hat, sofern vom Flößereibeamten keine andere Anordnung getroffen ist, ohne Verzug stattzufinden; sie unterliegt den im § 88 Absatz 2 getroffenen Bestimmungen.

§ 92.

Ausnahmen für den örtlichen Verkehr.

Für Holzsendungen, die lediglich auf der Brahe ohne Benutzung einer Schleuse von einem Orte zum anderen befördert werden sollen, können von Flößereibeamten Ausnahmen hinsichtlich des kanalmäßigen Verbandes zugelassen werden.

§ 93.

Lagerung von Floßholz auf der oberen Netze.

Das Lagern von Floßholz ist in der Netzestrecke vom Eichhorster Stauwehr bis oberhalb der Mündung zum Speisekanal mit der Maßgabe gestattet, daß mindestens der diese Strecke durchschneidende Schiffahrtsweg in seiner vollen Breite und die Strecke bis 10 m unterhalb des über die Netze führenden Steges freibleibt.

§ 94.
**Beförderung der Flöße bis Weißenhöhe.**

Die Kanalflöße müssen nach Beendigung der Fahrt durch den langen Trödel von der 9. Schleuse ab bis zum Bestimmungsorte, oder aber zunächst bis Weißenhöhe befördert, dort angestellt und zu Netzeflößen eingerichtet werden.

§ 95.
**Umspannen der Flöße bei Weißenhöhe.**

(1) Zum Spannen (Rangieren) sind die Flöße in den Altarmen oder in der Netze oberhalb der Weißenhöher Chausseebrücke, nötigenfalls auch unterhalb dieser Brücke, an denjenigen Stellen anzulegen, welche der Strompolizeibeamte anweist. Allen Anordnungen dieses Beamten, insbesondere hinsichtlich der ordnungsmäßigen Ausführung des Umspannens und der Vermeidung von Störungen der übrigen Schiffahrt, ist unweigerlich Folge zu leisten.

(2) Fertig gespannte Flöße sind nach Anordnung des Strompolizeibeamten bis zur Abfahrt zunächst weiter flußabwärts zu verlegen, wenn der bisherige Liegeplatz für das Umspannen neu ankommender Flöße freigelegt werden muß.

(3) Für die ordnungsmäßige Ausführung der nach den vorstehenden Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen ist neben dem Floßführer (Floßmeister) der Frachtflößer (Spediteur) verantwortlich.

§ 96.
**Weiterfahrt der Flöße von Weißenhöhe.**

(1) Die Abfahrt der umgespannten Flöße von Weißenhöhe hat nach den Weisungen des Strompolizeibeamten zu erfolgen. Wenn die Wehre der Stauanlagen unterhalb Usch geschlossen sind, dürfen innerhalb eines Tages nicht mehr Flöße abgelassen werden, als der Strompolizeibeamte bestimmt.

(2) Die zu einer Holzsendung gehörigen Flöße sind nacheinander zu befördern. Ein eigenmächtiger Aufenthalt auf der Weiterfahrt der Flöße ist verboten.

(3) Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Holzsendungen muß mindestens ein Zeitraum von einer Stunde gelassen werden. Ausnahmen hiervon sind mit Genehmigung des Strompolizeibeamten zulässig.

(4) Die Flöße müssen an den Stauanlagen auch des Nachts durchgeschleust werden, sobald dies vom Wasserbauinspektor angeordnet wird.

(5) Unterhalb der Dragemündung darf das auf der Fahrt befindliche Floßholz ohne Genehmigung des Wasserbauinspektors nicht länger als 24 Stunden halten bleiben.

(6) Bei dem Anhalten sind die Holzflöße aus der eigentlichen Schiffahrtsrinne oder Fahrstraße zu entfernen.

§ 97.
**Auflösung von Flößen.**

Wenn Hölzer vom Floßverbande oder aus der Lagerstelle fortschwimmen, so hat der Floßführer oder der Besitzer schleunigst für das Zusammenbringen und Festlegen zu sorgen, widrigenfalls das Holz behördlicherseits auf seine Gefahr und Kosten fortgeschafft wird (§ 47).

§ 98.
**Unbefugtes Loslösen von Lagerholz.**

Unbefugten, insbesondere auch den Fischereiberechtigten, welche behufs Ausübung der Fischerei das Lagerholz betreten, ist verboten, die Befestigung lagernden Floßholzes zu lösen oder zu lockern.

## V. Abschnitt.
## Treidelbetrieb.

§ 99.
**Zulassung zum Betriebe.**

(1) Zum Treideln werden nur männliche Personen zugelassen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die zur gewerbsmäßigen Treidelei benutzten Pferde müssen für diesen Dienst geeignet, kräftig, von erheblichen Fehlern frei sein und sich in gutem Futterzustande befinden.

§ 100.

Treideln von Fahrzeugen und Flößen auf der Brahe.

(1) Die Treidelleute haben die Reihenfolge einzuhalten, in der die Fahrzeuge und Flöße in die Brahe eingelassen sind. Sie dürfen nur an den vom Wasserbauinspektor bestimmten Stellen anhalten, wenn Pferde gewechselt, gefüttert oder getränkt werden sollen.

(2) Beim Treideln mit Pferden sind auf der Brahe vom Hafen Brahemünde bis zur Kaiserbrücke für jeden beladenen Kahn zwei Pferde, für jedes Floß von 100 m Länge vier Pferde und von der Kaiserbrücke bis zur Magazinbrücke die doppelte Zahl der Pferde einzustellen.

(3) Die am Treidelbaum befestigte Scheerleine muß in geraden Strecken mindestens 3 m lang sein, in Krümmungen aber verlängert oder verkürzt werden, damit das Anstoßen des Flosses an das Ufer verhindert wird.

§ 101.

Treideln von Flößen auf dem Bromberger Kanal.

(1) Auf der Kanalstrecke zwischen der 4. und 10. Schleuse können beide Leute der Floßbemannung (§ 81) das Floß vom Lande aus weiter ziehen, wenn durch Anbringung einer Gierleine für die ordnungsmäßige Führung des Floßes gesorgt wird und für den sonstigen Verkehr keine Hinderungen entstehen.

(2) Für das Wechseln und Füttern der Treidelpferde sind die mit einer Tafel bezeichneten Futterstellen einzuhalten.

---

# III. Teil.

## Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 102.

Strafen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

(2) Für die im Betriebe der Schiffahrt und Flößerei begangenen Zuwiderhandlungen sind die Führer der betreffenden Schiffsgefäße und Flöße in erster Linie verantwortlich.

§ 103.

Aufhebung älterer Polizeivorschriften.

Die zurzeit für die Wasserstraßen der Regierungsbezirke Bromberg, Frankfurt a. O. und Posen geltenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen werden aufgehoben, insbesondere:

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend die Benutzung der Mastenkräne an der Eisenbahnbrücke bei Dratzig, vom 9. März 1850 (Amtsblatt 1850 S. 87);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg für die Holzflößerei auf dem Montwy- und Netzflusse vom 23. Mai 1858 (Amtsblatt 1858 S. 167 ff.);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend die Benutzung des Mastenkrans an der Eisenbahnbrücke bei Poln. Czersk (jetzt Brahnau), vom 20. Mai 1861 S. 138 ff;

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg für den Verkehr auf dem Bromberger Schiffahrtskanal vom 27. März 1874 (Amtsblatt 1874, außerordentliche Beilage zu Stück 14 S. 7);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg vom 7. Februar 1876 Artikel II (Amtsblatt 1876, Beilage zu Nr. 8 S. 3);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend die Benutzung der Mastenkräne an der Eisenbahnbrücke bei Dziembowo, vom 18. Oktober 1878 (Amtsblatt 1878 S. 316 f.);

Schiffahrts- und Strom-Polizeiordnung der Regierung zu Bromberg für die untere Netze vom Bromberger Kanal bis zur Grenze des Regierungsbezirks Bromberg vom 20. April 1881 (Amtsblatt 1881, außerordentliche Beilage zum Stück 17);

vorläufige Schiffahrts- und Strom-Polizeiordnung der Regierung zu Bromberg für die Wasserstraße von der Landesgrenze im Goplosee bis zum Bromberger Kanal und für die von derselben berührten Seen, vom 7. November 1881 (Amtsblatt 1881, außerordentliche Beilage zum Stück 46);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Polizeiverordnungen vom 27. März 1874 und 20. April 1881 — vom 27. März 1882 (Amtsblatt 1882 S. 117);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend das Treideln mit Pferden auf der Brahe und dem Bromberger Kanal, vom 15. Dezember 1882 (Amtsblatt 1883 S. 2);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 25. März 1881, betreffend den Tiefgang der Flöße, vom 16. Februar 1883 (Amtsblatt 1883 S. 49);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 20. April 1881, betreffend Bezeichnung der Flöße, vom 16. Februar 1883 (Amtsblatt 1883 S. 50);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Polizeiverordnungen, vom 27. März 1874 und 20. April 1881, betreffend Beförderung der Flöße, vom 12. Februar 1884 (Amtsblatt 1884, außerordentliche Beilage zum Stück 8);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend Regelung des Floßverkehrs auf der Netze bei Weißenhöhe, vom 23. Juli 1885 (Amtsblatt 1885 S. 217);

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Bromberg, betreffend die Benutzung des Mastenkrans an der Eisenbahnbrücke bei Nakel, vom 10. Juni 1891 (Amtsblatt 1891 S. 210);

Polizeiverordnung für den Verkehr auf der Weichsel, in dem Hafen Brahemünde und in der Brahe aufwärts bis zum Gute Jagdschütz vom 25. März 1881 mit den Änderungen nach der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Bromberg vom 29. Oktober 1896 (Amtsblatt 1896 S. 633);

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Bromberg, betreffend Verbot des Feuerbeschickens auf Dampfschiffen bei der Fahrt durch Brücken, vom 10. Mai 1897 (Amtsblatt 1897 S. 232);

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Bromberg zur Abänderung der Polizeiverordnung für die untere Netze vom 20. April 1881, betreffend Länge der Flöße, vom 8. Juli 1899 (Amtsblatt 1899 S. 320);

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Bromberg, betreffend Ausrüstung der Flöße mit einem Feuerherd, vom 24. Juli 1899 (Amtsblatt 1899 S. 350);

Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Schutz der Buhnenwerke, vom 2. August 1826 (Amtsblatt Frankfurt 1826 S. 253);

Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Flaggenführung, vom 29. September 1837 (Amtsblatt 1837 S. 333);

Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Dienstbücher der Schiffsmannschaften, vom 6. September 1856 (Amtsblatt 1856 S. 417 und 1857 S. 11);

Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Regelung der Schiffahrt und Flößerei auf der Netze, vom 19. November 1864 (Amtsblatt 1864 S. 49) nebst Ergänzung vom 21. Dezember 1864 (Amtsblatt 1864 S. 258);

Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend den Flößereibetrieb auf der Drage, vom 20. November 1865 (Amtsblatt 1865 S. 387);

Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Regelung der Schiffahrt und Flößerei auf der Warthe, vom 31. Oktober 1868 (Amtsblatt 1868 S. 299);
Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Durchsacken von Fahrzeugen, vom 26. Februar 1872 (Amtsblatt 1872 S. 60);
Polizeiverordnung des Oberpräsidenten zu Potsdam, betreffend Lagerung von Floßholz, vom 21. Februar 1877 (Amtsblatt 1877 S. 63);
Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Schutz des Telegraphenkabels bei Zantoch, vom 16. November 1877 (Amtsblatt 1877 S. 330);
die Ministerialverordnung vom 5. April 1878 (Amtsblatt 1878 S. 132);
Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg und Schlesien, betreffend Mastenkrane auf der Warthe, vom 16. April 1879 (Amtsblatt 1879 S. 248);
die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend Zerschlagen von Fahrzeugen, vom 10. September 1879 (Amtsblatt 1879 S. 439);
Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt, betreffend Abänderungen der Schiffahrtspolizeiverordnungen für die Warthe und Netze (vgl. Ziffer 5 und 7), vom 10. Oktober 1881 (Amtsblatt 1881 S. 283);
Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt, betreffend Schutz der Regulierungswerke und Anlandungen, vom 6. Februar 1885 (Amtsblatt 1885 S. 45);
Strompolizeiverordnung der Regierung zu Posen, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs in der Umgebung der Eisenbahnbrücken im Eichwalde bei Posen usw. vom 30. Dezember 1875 (Amtsblatt 1876 S. 87);
Polizeiverordnung der Regierung zu Posen, die Benutzung der Krane an der Warthe-Eisenbahnbrücke bei Obornik betreffend, vom 22. Juni 1878 (Amtsblatt 1878 S. 215);
Polizeiverordnung der Regierung zu Posen, betreffend die Regelung des Personen-Dampfschiff-Verkehrs auf der Warthe im Regierungsbezirk Posen vom 20. August 1879 (Amtsblatt 1879 S. 319);
Polizeiverordnung der Regierung zu Posen zum Schutz des zwischen der großen Schleuse und der eisernen Eisenbahnbrücke durch die Warthe gelegten Reichstelegraphenkabels vom 15. Dezember 1880 (Amtsblatt 1880 S. 386);
Strompolizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Posen, betreffend die Regelung der Benutzung der Mastenkrane an der Eisenbahnbrücke bei Wronke, vom 10. Februar 1896 (Amtsblatt S. 63); und
die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 10. Februar 1896;
Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Posen vom 15. Oktober 1896 (Sonderbeilage zu Nr. 50 des Amtsblatts der Regierung Posen von 1896);
Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Posen, betreffend den Schiffsverkehr durch die Warthebrücke zu Schwerin a./W. vom 25. Januar 1901 (Amtsblatt 1901 S. 59).

### § 104.
### Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1906.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

**Delbrück.**

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

# Extrablatt

## des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 3. November 1906.

**974.** Im Hinblick auf die im **Kreise Kosten aufgetretene Maul- und Klauenseuche** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel in den Polizei-Distrikten Kosten-Süd, Kreis Kosten und Schmiegel-Ost, Kreis Schmiegel, ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Städten Kosten und Kriewen, Kreis Kosten und Schmiegel, Kreis Schmiegel, wird hiermit bis einschließlich 15. Dezember d. Js. untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 2. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3765/06 I. D. b. **Krahmer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 45.** Ausgegeben Dienstag, den 6. November 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.




## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**975. Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebietes folgende

**Polizeiverordnung**

zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift).

§ 1. In der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift), wird im Absatz 1 des Abschnittes I das Datum „19. Oktober 1893“ in „14. September 1905“ abgeändert.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 22. September 1906.

Der Minister des Innern.
IIc 2857. J. V.: **v. Kietzing.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.
IIb 7183. J. A.: **von der Hagen.**

**976.** Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die **Kommunalbesteuerung** im Steuerjahre 1906 in Betracht kommende **Reineinkommen** der gesamten preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten **Eisenbahnen** auf den Betrag von

**323 266 751 Mark**

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung.

A. Durch die beteiligten preußischen Gemeinden . . . . . . . . . . . . . . 286 104 768 Mk.
B. Durch die beteiligten preußischen Kreise . . . . . . . . . . . . . . . . . 293 625 100 Mk.

Berlin, den 21. Oktober 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. K. 15. 500. gez. **Breitenbach.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**977.** Ich bestimme hiermit von Landespolizeiwegen, daß das in kommunalrechtlicher Beziehung zum Gutsbezirk Glinno gehörige **Vorwerk Okolewo** künftighin den **Namen „Annatal“** führt.

Posen, den 23. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.
3926/06 I. G. **Krahmer.**

**978.** Der in der Stadt **Ritschenwalde** Kreis Obornik auf den 6. Dezember d. J. anstehende **Jahrmarkt** ist **aufgehoben** und an Stelle desselben ein **anderer** auf

**Dienstag, den 27. November d. Js.**

**angesetzt** worden.

Posen, den 23. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.
4270/06 I. G. J. V.: **Breyer.**

**979.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 18. d. Mts. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Delventhal** bei dem Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz **Posen** die nachgesuchte **Berechtigung ersten Grades** erteilt. Posen, den 27. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.
904/06 I G. I. J. V. **Breyer.**

**980. Bestellungen auf das Regierungs-Amtsblatt für 1907** sind von denjenigen Abonnenten, welche zum Halten des Regierungs-Amtsblattes gesetzlich

nicht verpflichtet sind, bei der nächsten Postanstalt möglichst bis **zum 20. Dezember 1906** aufzugeben. Bei späterer Bestellung kann eine Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern dieses Blattes nur insoweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare hierzu ausreichen. Die Bestellung auf das **alphabetische Sach- und Namenregister** hat bis **spätestens** zu vorgedachtem Termin gleichfalls zu erfolgen.

Posen, den 1. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

9770/06 A. R. J. V. **Breyer.**

**981.** Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Inhaber von offenen Verkaufsstellen aller Gewerbe in der **Stadt Kosten** fordere ich die beteiligten Geschäftsinhaber gemäß § 139f, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit dem § 5, Abs. 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1902 (A.-Bl. S. 102 pro 1902) zur Abgabe einer **Äußerung über** den für die sämtlichen offenen Verkaufsstellen anzuordnenden **Achtuhrladenschluß** auf.

Diese Äußerungen **sind bis zum 25. November d. Js.** einschließlich bei dem Bürgermeister in Kosten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlußzeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln werden nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt, die eine bestimmte Äußerung für oder gegen die Abänderung innerhalb der gestellten Frist abgegeben haben.

Posen, den 29. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4322/06 I. G. J. V. **Boenisch.**

**982.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind die das Bahnwärterhaus **Bahnposten 145 bei Osiek,** Kreis Jarotschin, **bewohnenden Hausväter** aus der Schulsozietät **Czonszczew ausgeschult** und der Schulsozietät **Mieschkow zugewiesen.**

Posen, den 27. Oktober 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6245/06 II. b. I. **v. Uthmann.**

**983.** Der dem **Hausierer Jakob Janicki** in Schrimm für das Jahr 1906 erteilte **Wandergewerbeschein Nr. 1789** zum Handel mit Rindvieh, Schweinen und Flachs ist **abhanden gekommen,** was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 29. Oktober 1906.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

7521/06 IIIb. **Daum.**

**984.** Dem aus den **Waldflächen des Gutes Rojow** und dem **Wassermühlen-Grundstück Engelsmühle,** Kreis Schildberg i. P., gebildeten **Forstbelauf** der Oberförsterei Wanda ist der Name **„Engelsmühle" beigelegt** worden.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

5483/06 III c 2 J. **Simon.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**985.** Der Müllermeister **Emil Hermann Liebelt** aus Fraustadt ist wegen **Trunksucht entmündigt** worden. Fraustadt, den 26. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

**986. Verlosung**

von $3^1/_2$%iger Posener Stadtanleihe vom Jahre 1885.

Bei der am **26. April 1906** stattgefundenen Verlosung von $3^1/_2$%igen Posener Stadtanleihescheinen vom Jahre 1885 sind folgende Nummern gezogen worden.

Litt. A zu 5000 Mk. Nr. 35 und 51.
Litt. B zu 2000 Mk. Nr. 62 und 71.
Litt. C zu 1000 Mk. Nr. 67, 116, 121, 219.
Litt. D zu 500 Mk. Nr. 40, 55, 71, 145, 189, 191, 279, 286, 301, 342, 431, 467, 485, 515, 566.
Litt. E zu 200 Mk. Nr. 20, 29, 97, 181, 362, 456, 469, 772, 814, 896, 897, 906, 919.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine im Gesamtbetrage von 28100 Mk. zur Rückzahlung am 2 Januar 1907 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Nr. 3—20 und der Zinsschein-Anweisung bei unserer Stadthauptkasse oder der **Norddeutschen Creditanstalt** hierselbst sowie bei der **Berliner Handelsgesellschaft** in Berlin.

Aus früheren Verlosungen sind **noch rückständig:**

von der **$3^1/_2$%igen Posener Stadtanleihe 1885**
seit 2. Januar 1906 Litt. D Nr. 474 abzuliefern ohne Zinsscheine mit Anweisung,

von der **$3^1/_2$%igen Posener Stadtanleihe 1894**
III. Emission seit 2. Januar 1906 Litt. B Nr. 729 und Litt. C Nr. 753 abzuliefern mit Zinsscheinen 19—20,

von der **4%igen Posener Stadtanleihe 1900**
seit 2. Januar 1904 Litt. C Nr. 1403,
Litt. D Nr. 1381,
abzuliefern mit Zinsscheinen 8—20,
seit 2. Januar 1905 Litt. B Nr. 1526,
Litt. C Nr. 1299, 1474,
Litt. E Nr. 1276,
abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 10—20,
seit 2. Januar 1906 Litt. A Nr. 960,
Litt. B Nr. 1147, 1706, 2196,
Litt D Nr. 1007,
Litt. E Nr. 977
abzuliefern mit Zinsscheinen 12—20.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden zur Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 11. Mai 1906.

Der Magistrat.

## Personal-Veränderungen.

**987.** Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat September 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zu Landgerichtsdirektoren: die Landgerichtsräte Wollermann aus Insterburg in Schneidemühl und Wachsmann aus Magdeburg in Schneidemühl, zum Landrichter: der Gerichtsassessor Arter aus Schneidemühl in Bromberg, zum Justizrat: der Rechtsanwalt Placzek in Posen, zum Referendar: der Rechtskandidat Weiß in Jastrow, zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht: der Gerichtsschreiber bei dem Landgericht Pankow in Posen, zu Gerichtsschreibern: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Kühn aus Kosten in Filehne, die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Krause aus Gnesen in Obornik, Hoffmann aus Bromberg in Crone a. Br., zu Gerichtsdienern: der Gefangenaufseher Remenz in Pleschen daselbst, die Hilfsgerichtsdiener Seuberlich aus Birnbaum daselbst, Koßmann aus Schwerin a. W. daselbst, zum Gefangenaufseher: der Hilfsgefangenaufseher Gabel aus Schrimm daselbst.

Versetzt:

der Oberlandesgerichtsrat Meinhard von Posen nach Naumburg a. S., der Landgerichtsdirektor Consbruch von Schneidemühl nach Berlin (Landgericht I), die Gerichtsassessoren Dr. Student aus Kol. Hessenwinkel nach Posen, Ernst aus Kirchhain nach Kolmar i. P., der Gerichtsschreiber Leiß von Filehne nach Schubin, die Gerichtsvollzieher Meiner von Schubin nach Posen, Woythe von Samter nach Schubin, Neander von Rawitsch nach Samter, West von Wollstein nach Ostrowo, Hartmann von Witkowo nach Wollstein, Braun von Kempen nach Witkowo, der Gerichtsdiener Kolwe von Bentschen nach Rawitsch, Schulz von Pleschen nach Bentschen.

Pensioniert:

der Landgerichtsrat Grebel in Lissa i. P, der Amtsgerichtsrat Lehmann in Rawitsch, der Gerichtsschreiber und Dolmetscher Tyrankiewicz in Rawitsch, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Gewiese in Lissa i. P., der Gerichtsdiener Wenzel in Posen.

Gestorben:

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Meister in Grätz.

Ausgeschieden:

der Assessor Dr. Arter aus Lichtenberg bei Berlin infolge seiner Wahl zum 2. Bürgermeister in Hohensalza.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Gestorben:

der Erste Staatsanwalt Lange in Gnesen.

Versetzt:

der Staatsanwalt Dr. Preiser in Frankfurt a. M. an die Oberstaatsanwaltschaft in Posen, der Gefangenaufseher Bartsch in Bromberg als Gerichtsdiener an die Staatsanwaltschaft daselbst.

Ernannt:

der Bürgermeister a. D. und Standesbeamte Bach in Gnesen zum Amtsanwalt daselbst, der Amtsgerichtsassistent Uigschies in Margonin zum Amtsanwalts-Stellvertreter.

In den Ruhestand getreten:

die Gefangenaufseherin Karwath bei dem Zentralgefängnis in Wronke.

Posen, den 11. Oktober 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

**988. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Gutes Urbanowo, Kreis Grätz.

**II. Geflügelcholera.**

**Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

des Händlers Ferdinand Reichelt in Zduny, Kreis Krotoschin.

**III. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Brennerei-Verwalters Zagierski in Granowo, Kreis Grätz,
2. des Vorwerks Clarahof, Kreis Jarotschin.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Stellmachers Guderian in Otusch, des Wirts Jakob Raj in Koplowo, Kreis Grätz,
2. des Schneidermeisters Thomas Tyrakowski in Grabow, Kreis Schildberg,
3. des Gutes Gora, Kreis Schrimm,
4. des Arbeiters Kasimir Dembicki in Miloslaw, Kreis Wreschen.

**IV. Rotlauf.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Peter Komarek in Rabyzyce, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Biskup in Gr. Lenschetz des Arbeiters Rembacz und der Witwe Kniock in Jablonowo, des Schmieds Twardosz in Bialtsch, des Arbeiters Lorenz Mamet in Wituchowo, des Eigentümers Ignatz Bartkowiak in Gr. Luttom, Kreis Birnbaum,
3. des Gemeindevorstehers Reckzek in Wioska Dorf, Kreis Bomst.
4. des Bauern Albert Kosmehl in Kaltvorwerk, des Häuslers Illmann in Heyersdorf, Kreis Fraustadt,
5. des Arbeiters Johann Napierala in Bielawy, Kreis Grätz,
6. des Pferdeknechts Stefan Tasiemski in Roszkow, des Viehwärters Karl Klimpel in Gora, des Wirts Johann Minierski in Wolicapusta, des Häuslers Michael Jaszarek in Biesiadowo und des Wirts Melchior Luszak in Komorze b. Z., des Arbeiters Josef Dittrich in Witaschütz, Kreis Jarotschin,
7. des Häuslers Stanislaus Halas in Konojad Doly, des Arbeiters Johann Frydryszak in Alt Oborzysk,

des Komorniks Stanislaus Pogorzelski in Pianowo, Kreis Kosten,
8. des Wirts Gabryczak in Zbytki, Kreis Lissa i. P.,
9. der Witwe Berta Roy, geborenen Paschke, in Bentschen, des Stellmachermeisters Hermann Becker zu Bauchwitz, des Stellmachers Franz Brzesinski in Glozewo, der Ausgedingerwitwe Koschitzki in Schilln, Kreis Meseritz,
10. des Landbriefträgers Friedrich Küntzel in Weizenfeld und des Gutsarbeiters Stefan Czerniak in Chorzew, des Ansiedlers Heinrich Gresenstette in Bronischewitz, des Lehrers Schoesinius in Neudorf, des Fleischers Leo Slomianski in Pleschen, des Häuslers Ignatz Szymoniak und des Wirts Valentin Dwojak in Goluchow, des Ansiedlers Friedrich Mathias in Sinnig, Kreis Pleschen,
11. des Fleischermeisters Hazubski in Kobylagora, der Witwe Ludwika Wrzesnowska in Parzynow, des Rittergutspächters Karkowski in Grabow, Kreis Schildberg,
12. des Polizei-Sergeanten Emil Arndt in Schmiegel, des Fleischermeisters Michael Zalisz und des Schwarzviehhändlers Rost in Wielichowo, des Gärtners Tyrakowski in Ritsche, des Wirts Duda in Czacz, des Lehrers Gustav Böhlke in Poln. Poppen, des Vogts Schwarz in Wyderowo, Kreis Schmiegel,
13. des Dominiums Rochau, des Zimmermanns Nowak in Xions, des Arbeiters Tadeuszak in Wlosciejewki Gut, Kreis Schrimm,
14. des Eigentümers Julius Lange in Trebisch, Kreis Schwerin a. W.,
15. des Ansiedlers Wiedemeier in Sockelstein, des Schuhmachers Johann Güttler in Miloslaw.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Ignatz Biernat in Jaskulski, des Arbeiters Ignatz Boroch in Pogrzybow, Kreis Adelnau,
2. der Arbeiter Runge, Grüning und Jung, sowie des Landwirts Ohler in Gora, des Darrmeisters Leefeld in Marianowo, Kreis Birnbaum,
3. des Eigentümers Hugo Adam in Alt-Borui, Kreis Bomst,
4. des Bauern August Härtel in Tillendorf, des Gärtners Georg Friedrich Michel in Zedlitz, des Bauern August Liebelt in Gurschen, der Restgutsbesitzerin Bertha Wehner in Heyersdorf, Kreis Fraustadt,
5. des Arbeiters Stanislaus Libera in Otusch, Kreis Grätz,
6. des Arbeiters Lucas Ludwiczak in Brzustow, des Häuslers Lorenz Jacoszek und des Arbeiters Thomas Rutkowski in Komorze, Kreis Jarotschin,
7. des Tischlers Felix Zymalski in Kosten, gleichen Kreises,
8. des Eigentümers Johann Mika und des Händlers Franz Dobkowicz in Glozewo, des Lehrers Klitsche in Neuschilln, des Freigutsbesitzers Hermann Furchheim in Glozewo, Kreis Meseritz,
9. des Fleischermeisters Piotr, des Maurers Bache und der Arbeiter Manczak, Braciejewski und Cholewa in Obornik, des Einwohners Johann Sobolewski in Zawady, Kreis Obornik,
10. des Dominialarbeiters Josef Owczarek in Kuczkow, der Hebamme Steinmetz in Rzegocin, des Lehrers Lison in Strzyczew, des Ansiedlers Gottfried Kelm in Pleschen, gleichen Kreises,
11. des Arbeiters Johann Biniak, in Owinsk, Kreis Posen Ost,
12. des Ansiedlers Paul Kelm in Kreising, des Ansiedlers Chr. Wilhelm in Gurten, Kreis Posen West,
13. des Ackerbürgers Gustav Pech in Görchen, Kreis Rawitsch,
14. der Häuslerfrau Cäzilie Tyc in Parzynow, des Wirts K. Kowalski in Skarydzew, Kreis Schildberg,
15. des Schmiedemeisters Hentschel in Woynitz, des Schmiedemeisters Wojciechowski in Ritsche, Kreis Schmiegel,
16. des Rittergutspächters von Loga in Lipowka, Kreis Schrimm,
17. des Häuslers Adalbert Kopczynski in Kaczanowo, des Gutsbesitzers Nehring in Bierschlin, Kreis Wreschen.

## V. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Händlers Karl Fabianowski in Storchnest, Kreis Lissa,
2. des Schneidermeisters Piaskowy in Bentschen, Kreis Meseritz,
3. des Arbeiters Skrzypczak in Schrimm, gleichen Kreises,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Lorenz Kuchel in Otusch, Kreis Grätz,
2. des Wirts Josef Bzodek in Sroki, Kreis Koschmin,
3. des Arbeiters Kasimir Dembicki in Miloslaw, Kreis Wreschen.

## VI. Schweinepest.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Kutschers August Hoffmann in Röhrsdorf Nr. 20, Kreis Fraustadt.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 46.** Ausgegeben Dienstag, den 13. November 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

### 989. Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.

1. Zu § 5 Ziffer 2, wird, wie folgt, abgeändert:
   2) für Bahnen, welche zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet, aber als Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen im Sinne der Einleitung Abs. 3 und Zu § 3 und 22) nach den Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 betrieben werden sollen.
2. Zu §§ 22 Abs. 4 wird, wie folgt abgeändert:
   Der Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen (vergl. Einleitung und Zu § 3) regelt sich nach den durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen, als Anlage (Anl. 3) dieser Ausführungsanweisung beigefügten Betriebsvorschriften vom 13. August 1898, der Betrieb der Straßenbahnen (städtischen Straßenbahnen und diesen ähnlichen Kleinbahnen) nach den gleichfalls von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen, als Anlage (Anl. 4) beigefügten Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906.
   Die Innehaltung dieser beiden Vorschriften seitens der Unternehmer und ihres Personals ist durch die Aufsichtsbehörden mittels der diesen gegen die Unternehmer zustehenden Zwangsmittel zu sichern.
   (Der weitere Satz dieses Absatzes „Bei Straßenbahnen hat . . . . . . . zu stellen ist" fällt weg).
3. Zu § 55 wird, wie folgt, abgeändert:
   Diese Anweisung und die zugehörigen Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (Anl. 3) treten unter Aufhebung der Anweisungen vom 22. August 1892 und 19. November 1892 (zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes) für die Erteilung neuer Genehmigungen (auch bei wesentlichen Änderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes) sofort in Kraft. Auf schon genehmigte Kleinbahnen finden sie unbeschadet der konzessionsmäßigen Rechte der Unternehmer vom 1. Januar 1899 ab Anwendung. Hinsichtlich der Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) — Anl. 4 — sind, auch bei Genehmigung wesentlicher Änderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes, die Schlußbestimmungen (Anl. 4 Abschnitt VI) maßgebend.
4. Die Überschrift der Anlage 3 wird, wie folgt, abgeändert:
   Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (Einleitung Abs. 3 und Zu § 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892).

Berlin, den 26. September 1906.

Der Minister des Innern.
J. V.: **v. Kitzing.**

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
**Breitenbach.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**990.** Die **Schreibweise der Namen** des im Kreise Schmiegel belegenen **Gutsbezirks** (Rittergutes) und der **Landgemeinde Polskie Wilkowo** bezw. **Polnisch-Wilke** ist von Landespolizeiwegen auf

**„Polnisch-Wilke"**

**festgesetzt** worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 3. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4422/06 I. G. **Krahmer.**

**991.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind mit Geltung vom 25. Oktober 1906 ab die **evangelischen Hausväter zu Zabikowo, Fabianowo und Kotowo** aus den katholischen Schulsozietäten Zabikowo und Fabianowo **ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Zabikowo** (Kolonie) **vereinigt** worden.

Posen, den 2. November 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

9269/06 II. a. **Hassenpflug.**

**992.** Wir haben unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß der Rentier Herr **Kobel** in Murowana-Goslin den Forstkassenrendanten, Herrn Rechnungsrat Grabley, ebendaselbst, in Behinderungsfällen in den **Kassengeschäften vertreten,** insbesondere über **Zahlungen an die Forstkasse Quittungen ausstellen darf.**

Posen, den 22. Oktober 1906.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

7797/06 III B c 1 H. **Frese.**

**993.** Am 15. November d. Js. wird die zwischen den Stationen Dürrlettel und Meseritz an der Bahnstrecke Bentschen—Meseritz gelegene **Station Bauchwitz,** welche bisher nur für die Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen, Eil- und Frachtstückgut, Wagenladungen, Sprengstoffen und lebenden Tieren eingerichtet war, auch für die **Abfertigung von Gegenständen, zu deren Ver- oder Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, eröffnet.** Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 4. November 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

**994.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau der Nebenbahn von Schrimm nach Jarotschin** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Schrimm** Grundbuch Blatt 36, Kartenblatt 4, Flächenabschnitt 198/101 in Größe von 0,74 Ar, dem Müller Gottlieb Schimming und seiner Ehefrau Pauline, geb. Martin, in Schrimm gehörig,
2. **Schrimm** Grundbuch Band 10, Blatt 494, in Größe von 0,28 Ar, dem Müllermeister Wojciech Muslewski und seiner Ehefrau Marianna, geb. Slominska, in Schrimm gehörig.
3. **Schrimm** Grundbuch Blatt 463, in Größe von 16,87 Ar, denselben gehörig.
4. **Schrimm** Grundbuch Band 7, Blatt 302, Kartenblatt 3, Flächenabschnitt zu 694/211 rc. in Größe von 27,04 Ar, dem Grundbesitzer Josef Jurga und seiner Ehefrau Konstantia, geb. Bartkowiak, in Schrimm gehörig.
5. **Schrimm** Grundbuch Band 10, Blatt 492, Kartenblatt 3, Flächenabschnitt zu 694/211 rc. in Größe von 7,29 Ar, dem Ackerbürger Peter Radzewski in Schrimm gehörig.
6. **Schrimm** Grundbuch Band 8, Blatt 389, Kartenblatt 3, Flächenabschnitt zu 694/211 rc., in Größe von 30,14 Ar, dem Grundbesitzer Anton Mieloch und seiner Ehefrau Marianna, geb. Szczepaniak, in Schrimm gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Freitag, den 16. November 1906,**

vormittags 9 Uhr 17 Min., auf dem Bahnhof in Schrimm beginnend an.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen. — 5215/06 I E b.

Posen, den 9. November 1906.

Der Enteignungskommissar.
gez. **v. Köller,** Regierungsassessor.

**995.** Zwecks **Überwachung der Befolgung der von der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** erlassenen Unfall-Verhütungsvorschriften, sowie zur Revision der zu genannter Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe gemäß § 126 des landwirtschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 ist vom 1. November 1906 ab der **Ober-Ingenieur Curt Homann** auf Probe **angenommen** worden.

Posen, den 3. November 1906.

Namens des Genossenschaftsvorstandes
der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
Der Landeshauptmann.
J. V. **Nötel.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**996.** **Beschluß.**

Der gegen den Wirt Josef **Matuszak** zu Kotlin unterm 21. Mai 1904 ergangene Beschluß auf **Entmündigung** wegen Trunksucht, **wird aufgehoben.**

Jarotschin, den 29. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

**997.** Die Gerichtstage in **Zerkowo** für das Jahr **1907** finden an folgenden Tagen statt:

am 7. und erforderlichenfalls am 8. Januar
„ 4. „ „ „ 5. Februar
„ 4. „ „ „ 5. März
„ 8. „ „ „ 9. April
„ 6. „ „ „ 7. Mai
„ 3. „ „ „ 4. Juni
„ 1. „ „ „ 2. Juli
„ 17. „ „ „ 18. September
„ 14. „ „ „ 15. Oktober
„ 11. „ „ „ 12. November
„ 9. „ „ „ 10. Dezember.

Jarotschin, den 1. November 1906.

Königliches Amtsgericht.

**998.** Die **Gerichtstage** in **Borek** finden im Jahre **1907** an folgenden Tagen statt:

| | |
|---|---|
| 15. Januar, | 11. Juni, |
| 19. Februar, | 9. Juli, |
| 12. März, | 24. September, |
| 16. April, | 22. Oktober, |
| 14. Mai, | 26. November, |

17. Dezember.

Koschmin, den 30. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

**999.** Durch Beschluß vom 20. Oktober 1906 ist der Arbeiter **Kasper Pera** aus Pleschen **wegen Trunksucht entmündigt.**

Pleschen, den 30. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

**1000.** Der Kreisausschuß des Kreises Birnbaum hat in seiner Sitzung am 26. Oktober d. Js. im Einverständnis mit den Beteiligten gemäß § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, daß **die Chausseeparzellen Jaroschewo** Kartenblatt 1 Nr. 22/9, 23/17 und 24/17 in einer Fläche von 3 Ar 87 Quadratmeter von dem Gemeindebezirke **Jaroschewo abgezweigt** und dem Ansiedelungsgute **Grabitz zugeteilt** werden. Birnbaum, den 1. November 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
2261/06 K. A. **Dr. Rospatt**, Königl. Landrat.

**1001.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schwerin a. W. hat in seiner Sitzung am 31. v. Mts. die **Abtrennung** der in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks **Althöfchen,** Grundbuch Althöfchen, Band I Blatt 47, Kartenblatt 2 unter Nr. 247 und **248** verzeichneten **Parzellen** in Größe von insgesamt 3 Hektar 80 Quadratmeter, von dem Gemeindebezirk Althöfchen und deren **Vereinigung** mit dem **Forstgutsbezirk** der Oberförsterei **Schwerin a. W.** auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Schwerin a. W., den 1. November 1906.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
1577/06 K. A. **Parthey.**

**1002.** **Beschluß.**

Absatz 2 des § 1 des Statuts der hiesigen **staatlichen Fortbildungsschule,** welcher bisher lautete: „Die Schulpflicht endigt mit dem Schlusse des Schuljahres, in welchem die Schüler das 18. Lebensjahr vollenden" wird dahin abgeändert, daß statt der Worte: „das 18. Lebensjahr vollenden" gesetzt wird: „das 17. Lebensjahr vollenden."

Kurnik, den 21. Mai 1906.

Der Magistrat.
gez. **Fellmann.** gez. **Neumann.** gez. **Pudelski.**

Vorstehendem Beschlusse wird hiermit seitens der Stadtverordnetenversammlung zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung.
gez. **Pulewicz.** gez. **H. Piotrowski.**
gez. **L. Przychodzki.** gez. **W. Malecki.**
gez. **Chmielewski.** gez. **Laurentowski Joseph.**
gez. **Cohn.** gez. **Dr. Unger.**

Vorstehender Nachtrag zum Ortsstatut wird auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R. G.-Bl. S. 261 ff.) und des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Posen, den 30. August 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
696/06-1 B. A. J. V.: gez. Unterschrift.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Kurnik, den 11. November 1906.

Der Magistrat.
**Fellmann.**

**1003.** **Ortsstatut**

**betreffend die Neuanlegung, Umlegung und Unterhaltung von Bürgersteigen in der Stadt Ritschenwalde.**

In Gemäßheit des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 19, 69, 87, 90 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893, sowie des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. Mai 1906 wird für den Bezirk der Stadt Ritschenwalde folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Neuanlegung, Umlegung und Unterhaltung von Bürgersteigen erfolgt durch die städtische Verwaltung.

Über das zu den Bürgersteigen zu verwendende Material beschließt der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und der Polizei-Verwaltung.

§ 2. Die durch die Ausführung der im § 1 gegebenen Bestimmungen entstehenden Aufwendungen

werden wir folgt gedeckt: Die mit ihren Grundstücken an die Bürgersteige angrenzenden Grundstücks-Eigentümer haben bei Neuanlegung bezw. Umlegung der Bürgersteige 40 Prozent der Kosten aufzubringen und zwar nach Maßgabe der Straßenfrontlänge ihrer Grundstücke. Die Kosten der Unterhaltung der Bürgersteige trägt die Stadt. Die Kosten der quer durch den Bürgersteig nach dem Straßenrinnstein anzulegenden Hausabflußrinnen trägt der Grundstücks-Eigentümer allein.

Der nach Deckung des obigen Anteils von 60 Prozent verbleibende Rest, als der dem öffentlichen Interesse entsprechende Teil des Kostenbedarfs, wird aus den zur Deckung der allgemeinen Ausgabe bestimmten Einkünften der Stadtgemeinde bestritten. Die von den Grundstückseigentümern zu entrichtenden Beiträge sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung an die Kämmereikasse zu zahlen. Der Magistrat kann den Zahlungspflichtigen indessen auch angemessene Teilzahlungen bewilligen. Die Beiträge haben die Natur öffentlicher, dinglicher Abgaben und unterliegen den Beitreibungen im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3. Bei der Heranziehung zu den Beiträgen ist das Verfahren gemäß § 9 Absatz 3 ff. des Kommunalabgabengesetzes zu beachten und in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Bezirksausschusses nachzusuchen.

§ 4. Das Steinmaterial, welches durch die Plattenlegung auf den Bürgersteigen durch Ausbruch gewonnen wird, verbleibt in dem Eigentum der anliegenden Grundstücksbesitzer.

Ritschenwalde, den 7. Mai 1906.

Der Magistrat.

gez. **Strauch. Dr. Guttwein. G. Tonn.**

Genehmigt.

Posen, den 28. Juli 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 621/06-1 B. A. J. V. gez. Unterschrift.

**1004.** Nachdem gegen meine Bekanntmachung vom 13. August d. Js. J.-Nr. 23/06 (Amtsblatt Nr. 34/06), betreffend die **teilweise Einziehung** des **Ortsverbindungsweges Wienckowice—Lussowko** und **Verlegung desselben über** das **Vorwerk Rosalin** in der gesetzmäßigen Frist Einsprüche nicht erhoben sind, wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes der Weg Wienckowice—Lussowko von der Wienckowice'er Grenze bis zur Einmündung in den Weg Kalwy—Lussowko eingezogen und anstatt dessen von dem vorerwähnten Grenzpunkt ab über das Vorwerk Rosalin verlegt unter Benutzung des schon ausgefahrenen und teilweise gepflasterten Weges Wienckowice Feldmarksgrenze Rosalin—Lussowko.

Topiewo, den 23. Oktober 1906.

Der Königliche Distriktskommissar.

**1005.** Gemäß § 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der **Verbindungsweg,** welcher die Grenze **zwischen** den Gemarkungen **Wilhelmsau** und **Mexe** bildet und die Straßen Reisen—Wilhelmsau—Jaenisch—Reisen und Mexe-Punitz miteinander verbindet in seiner rezeßmäßigen Breite für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen und hierdurch als **öffentlicher Weg erklärt.**

Punitz, den 29. Oktober 1906.

Die Wege-Polizeibehörde.

Der Kgl. Distrikts-Kommissar.

**1006.** Der **öffentliche Weg** von **Bomblin-Gut Eichquast** wird wegen Pflasterung der Dorfstraße in Bomblin für Fuhrwerke und Reiter bis auf weiteres **gesperrt.**

Obornik-Nord, den 4. Oktober 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

**1007.** Nachdem die Einsprüche gegen die **Einziehung** des **Weges** vom Gemeindearmenhause **Rakwitz-Dorf** durch das Gutsgehöft Rakwitz an der Brennerei vorbei bis zur **Chaussee Grätz-Wollstein** (vergl. Bekanntmachung in Nr. 26 des Regierungs-Amtsbatts zu Posen für 1906) zurückgezogen worden sind, wird der genannte Weg hierdurch für den öffentlichen Weg eingezogen mit der Einschränkung, daß der jeweilige Besitzer des Grundstücks Rakwitz-Dorf Grundbuch Nr. 22 den Weg als Zufuhrweg zu seinem Lande, welches an diesem Wege gelegen ist, benutzen darf.

Rakwitz, den 30. Oktober 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar als Wegepolizeibehörde.

## Personal-Veränderungen.

**1008.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen:

Der Postbauinspektor, Baurat Wildfang in Posen ist zum Postbaurat ernannt worden.

Versetzt sind: Die Postverwalter Pischel von Dolzig (Kreis Schrimm) nach Stenschewo, Langner von Stenschewo nach Kostschin, Titze von Polajewo nach Krotoschin unter Ernennung zum Postassistenten, Bürger von Kostschin nach Posen O. I unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, die Postassistenten Dohnke von Posen nach Polajewo, Schwandt von Stralkowo nach Dolzig (Kreis Schrimm) und Munsig von Wronke nach Reisicht unter Ernennung zu Postverwaltern.

Angestellt ist: Der Postanwärter Habeck in Posen W. 3 (Bhf.) als Postassistent.

Gestorben ist: Der Postsekretär a. D. Osmolski in Posen.

**1009.** Bei der Königlichen Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Der Bergassessor Ernst Wiederhold zu Braunschweig ist unter Beilegung des Titels Bergmeister zum Revierbeamten des Bergreviers Posen ernannt worden. Breslau, den 6. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

**1010.** **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Maul- und Klauenseuche.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Dominiums Gryzyn, Kreis Kosten.

### II. Rotz.

**Ausgebrochen unter den Pferden:**

des Ansiedlers Franz Magnus in Jelitow, Kreis Adelnau.

### III. Tollwut.

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Wirts Ignatz Janicki in Danischin, Kreis Adelnau.

**b. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Baben Gut, Chruszczyn Gut und Gemeinde, Danischin Gut und Gemeinde, Glisnica Forstgut und Gemeinde, Gr. Gorzyce Gut und Gemeinde, Groß Topola Gemeinde, Jankow przyg. Gemeinde, Klein Gorzyce Gemeinde, Klein Topola Gut und Gemeinde, Rabyszyce Gemeinde, Przygodzice pustk. Gemeinde, Radziwillow Gut, Tarchaly Gut und Gemeinde, Wierzbno Gemeinde, Zembcow Gut und Gemeinde, Drogoslaw Gut, Hanswalde Gemeinde, Jaskulki Gemeinde, Jelitow Gut und Gemeinde, Lamki Gemeinde, Lonkocin Gut und Gemeinde, Loewenfelde Gemeinde, Pogrzybow Gut und Gemeinde, Przybyslawice Gut, Radlow Gut und Gemeinde, Rombczyn Gut, Raschkow Stadt, Raschkowek Gut und Gemeinde, Siegersdorf Gemeinde, Skrzebow Gut und Gemeinde, Sulislaw Gut und Gemeinde, Swielugow Gemeinde, Walentynow Gut und Gemeinde, Zacharzew Gut und Gemeinde und Zalesie Gut, Kreis Adelnau.
2. Biniew, Bendzieszyn und Szczury, Kr. Ostrowo.

**c. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Grodzisko Gut und Gemeinde, Kreis Pleschen.

### IV. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Andreas Chojnacki in Ujazdek, des Wirts Jakob Raj zu Kozlow und des Gutes Sliwno, Kreis Grätz,
2. des Vorwerks Swierkowki, Kreis Obornik,
3. des Gutsbezirks Wiesenfeld und des Ansiedlers Wilhelm Plaggemeier in Konarzewo, Kreis Krotoschin,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Landwirts August Wehndt in Kabel, Kreis Fraustadt,
2. des Dominialarbeiters Tomas Mizern in Granowo und des Häuslers Peter Migdalek in Druzyn, Kreis Grätz,
3. des Arbeiters Martin Kubiak in Pogorzela Stadt, Kreis Koschmin,
4. der Arbeiter Krol und Spurka in Kocingi Gut, Kreis Lissa i. P.,
5. des Eigentümers Koschitzki in Obergörzig, Kreis Meseritz,
6. des Majorats Sobotka, Kreis Pleschen,
7. des Gutspächters Florian Szulc in Glowno-Mühle und des Grubenwärters Rösler in Wi-[illegible] Kreis Posen Ost,
8. des Wirts Johann Schattenberg und des Wirts Friedrich Schattenberg in Wyssogotowo, Kreis Posen West,
9. des Wirts Johann Nowak in Winna, Kreis Schroda.

### V. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Häuslers Adalbert Grzegorowski in Hutta, Kreis Adelnau,
2. der Arbeiter Franz Prywerek und Stanislaus Konieczny in Gr. Luttom, der Arbeiter Dymek und Buda in Gora und des Vogts Kokocinski in Gr. Lenschetz, Kreis Birnbaum,
3. der Brauereibesitzerin Emma Tscharntke in Rakwitz, Kreis Bomst,
4. des Kutschers Hermann Michel in Heyersdorf, des Häuslers Nikolaus Kotlarski in Ilgen, Kreis Fraustadt,
5. des Häuslers Philipp Kardach in Golina, des Wirts Adalbert Banaszak in Wolicakozia, des Arbeiters Michael Wozniak in Przybyslaw, der Witwe Anna Hoderna in Witaschütz Gut, Kreis Jarotschin,
6. des Gendarmerie-Wachtmeisters Geyer in Kriewen, des Wirts Simon Kubicki in Konajad-Doly, Kreis Kosten,
7. des Bäckers Ludwig Busza und des Gastwirts Taubner in Kobylin, Kreis Krotoschin,
8. des Ackerbürgers Karl Schulz in Schwetzkau, des Maurers Gustav Büttner in Tharlang und des Arbeiters Josef Zybura in Grune, des Arbeiters Johann Najork in Jeziorki Gut, des Wirts Ignatz Szymanski in Karchowo Gemeinde, des Wirts Johann Gabryszak in Zbytki, Kreis Lissa,
9. des Eigentümers Ernst Stiller in Rogsen, des Hausmanns Jakob Bauer in Marienhof, des Gemeindevorstehers Rädel in Swichotschin, Kreis Meseritz,
10. des Wirts Anton Lisiak in Parzenczewo Gemeinde, des Häuslers Anton Kozlik in Wombiewo Gemeinde, Kreis Ostrowo,
11. des Hilfsweichenstellers Weiland in Pila, des Ansiedlers Jesse in Rakownia, des Bahnarbeiters Grams in Bülowthal, Kreis Obornik,
12. des Dominialstellmachers Valentin Wysocki in Kuczkow, des Fleischermeisters Johann Jezierski in Pleschen, Kreis Pleschen,
13. des Michael Pietrucha in Konin, des Häuslers Vinzent Puk in Klodzisko, des Wirts Johann Turek in Klein Gay, Kreis Samter,
14. des Vogtes Franzkowiak in Kuschen, des Arbeiters Wleklik in Czacz und des Arbeiters Turak in Poln. Presse, des Arbeiters Piechowiak in Alt Bialcz, des Arbeiters Ratajczak in Kuschen, Kreis Schmiegel

15. des Wirts Simon Gorecki in Rogaszyce, Kreis Schildberg,
16. des Grundbesitzers Alexander Gawronski, des Dominiums Chwalkowo, Kreis Schrimm,
17. des Maurers Adalbert Kaczmarek in Slomowo, des Bäckers Wilhelm Fitzke in Miloslaw und des Lehrers Fühner in Biechowo, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Witwe Martianna Wolna in Chwaliszewo II, des Gutes Radziwillow, Kreis Adelnau,
2. des Gärtners Adolf Herzog in Ndr. Pritschen, des Landwirts Gustav Wehner in Heyersdorf, des Kutschers Adalbert Szymaniak in Geyersdorf, Kreis Fraustadt,
3. der Arbeiter Olejnik und Schulz in Solkau, des Häuslers Franz Jankowski in Mere, Kreis Gostyn,
4. des Vogts Tomczak und des Arbeiters Andreas Lysiak in Sielinko, Kreis Grätz,
5. des Hilfsweichenstellers Eduard Schuhmann in Golina Bhf., des Arbeiters Josef Dittrich in Witaschütz, des Häuslers Peter Laugner in Wolicakozia, des Wirts Julius Jaensch in Mieschkow Mtfl., des Arbeiters Johann Lisiak in Mieschkow, des Schuhmachers Martin Kluczyk in Utrata, des Wirts Valentin Buchwald in Zerniki, Kreis Jarotschin,
6. des Lehrers Nowrat in Kochlow, Kreis Kempen.
7. des Arbeiters Andreas Floreczyk in Goreczki, des Ackerbürgers Ignatz Golejewski in Pogorzela Stadt, Kreis Koschmin,
8. des Ansiedlers Hermann Krückemeier in Konarzewo, des Gutes Neuvorwerk, Kreis Krotoschin,
9. den Arbeitern Johann Andrzeczak, Josef Korupka, Kendziora, dem Maschinisten Peter Szynkarek in Gurschno Gut und dem Wirt Franz Strozynski in Woynowitz Gemeinde, Kreis Lissa,
10. der Witwe Berta Roy in Bentschen, des Eigentümers Anton Paetzelt in Glozewo, Kreis Meseritz,
11. des Hausbesitzers Bartholomäus Wasielewski in Pleschen, Kreis Pleschen,
12. des Restaurateurs Golisch in Schilling, Kreis Posen Ost,
13. des Wirts Thiel in Bärsdorf, des Wirts Bergmann in Lang-Guhle, des Schuhmachers Robert Kapala in Damme, Kreis Rawitsch,
14. der Arbeiter Franz Anidt und Johannes Pu[illegible] in Konin, des Häuslers Michael Kaczmarek und des Arbeiters Valentin Kesy in Zajontschkowo und des Kutschers Andreas Schajek in Buschewo, Kreis Samter,
15. des Böttchers Michael Kudlicki in Grabow, des Wirts Jakob Pawlak in Kucznica bobr., Kreis Schildberg,
16. des Arbeiters Domagalski in Ritsche, des Arbeiters Kasprzak in Murkwitz Gut, des Lehrers Böhlke in Poln. Poppen, des Bauunternehmers Franz Schwarz in Kuschen, der Wirtin Pauline Schwarz in Ritsche, des Maurers Franz Helinski und des Hausbesitzers Bartholomäus Szlapka in Schmiegel, des Arbeiters Lorenz Mackowiak und des Fleischermeisters Kosowicz in Woynitz, Kreis Schmiegel,
17. des Arbeiters Johann Skrzypczak in Chrzonstowo Gut, Kreis Schrimm,
18. des Schuhmachers Johann Güttler in Miloslaw und des Häuslers Politowicz in Kornaty, Kreis Wreschen.

## VI. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Weichenstellers Liebig in Otusch, Kr. Grätz

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

des Händlers Karl Fabianowski in Storchnest, Kreis Lissa.

## VII. Schweinepest.

**Erloschen unter den Schweinen:**

des Landwirts Friedrich Bade, des Schmieds Reinhold Mann und des Lehrers Hirschmann in Wittenburg, Kreis Koschmin.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Extrablatt

## des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 14. November 1906.

**1011.** Am 1. Dezember ds. Js. findet im preußischen Staate **eine außerordentliche Zählung der Pferde, Rinder, Schafe und Schweine statt.**

Eine genaue und zuverlässige Ausführung dieser Zählung ist für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke von größter Wichtigkeit. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können.

**Steuerliche Zwecke werden mit der Zählung nicht verfolgt.** Ich nehme daher vertrauensvoll die Mitwirkung der Bevölkerung in Anspruch.

Über die Bedeutung und die Ausführung dieser Viehzählung bringe ich die nachstehende abgedruckte Ansprache des Königlichen Statistischen Landesamts an die Bevölkerung zur allgemeinen Kenntnis.

Der Gang des Zählgeschäfts ist folgender:

1. Den Ortsbehörden (Gemeindevorständen) wird die nötige Anzahl Formulare zugestellt. Sie haben die Ausführung der Viehzählung zunächst zu besorgen und zu leiten. Zu diesem Zwecke können in größeren Gemeinden (Städten) Zählungskommissionen gebildet werden. Wo die ländlichen Ortsvorstände zur Leitung der Zählung nicht imstande sind, wird ihnen von den Distrikts-Kommissarien Beihilfe geleistet werden. In den selbständigen Guts- bezw. Forstbezirken haben sich die Besitzer bezw. deren Stellvertreter dem Zählungswerke zu unterziehen.

2. Die Ortsbehörde teilt den Gemeindebezirk in Zählbezirke derart ein, daß sie in den Städten etwa 50, auf dem Lande etwa 30 Häuser (Gehöfte) umfassen. Einzeln gelegene Wohnplätze bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke, desgleichen in allen Fällen militärische Anstalten und Baulichkeiten, Schlachthäuser, Hafenanlagen.

   Für jeden Zählbezirk wird ein Zähler bestellt:

3. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.

4. Jeder Zähler empfängt von der Ortsbehörde (Magistrat, Zählungskommission, Distriktskommissarius)
   a) ein Stück der Anweisung B für den Zähler,
   b) zwei Stück der Kontrolliste C, von denen das eine als Kladde, das andere zur Reinschrift zu verwenden ist,
   c) die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählkarten A.

   Mit dem Inhalte dieser Drucksachen hat sich der Zähler vor Beginn seiner Tätigkeit genau vertraut zu machen.

   Das einzelne Gehöft (Wohnhaus) mit den zugehörigen Nebengebäuden bildet die Zähleinheit.

Für jedes Gehöft, jede Einheit, ist eine Zählkarte A auszufüllen. In Spalte 2 und 3 der Kontrolliste müssen die Gehöfte nach ihrer Lage einzeln aufgeführt werden und ist in Übereinstimmung hiermit der im Kopfe der Zählkarte über dem Striche stehende Vordruck auszufüllen.

Die so bezeichneten Zählkarten hat der Zähler selbst von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) am 29. und 30. November ds. Js. auszuteilen. Diese Arbeit muß spätestens am 30. November ds. Js. abends 8 Uhr beendet sein.

Die Behändigung der Zählkarte ist möglichst an den Besitzer oder Verwalter des Gehöfts (Hauses) selbst, in dessen Abwesenheit an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied seiner Haushaltung, falls kein solches vorhanden aber an einen anderen erwachsenen Hausgenossen oder Nachbarn zu bewirken. Die Empfänger der Zählkarten sind über ihre Ausfüllung mündlich zu belehren.

Namentlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß in der Spalte der Zählkarte für die „Anzahl", falls Vieh nicht vorhanden ist, über den einzelnen Zeilen weder wagerechte noch schräge Striche gemacht werden dürfen, da diese Spalten nur für die **Zahlen** bestimmt sind. Auch ist zu betonen, daß die ausgefüllten Zählkarten vom 3. Dezember ds. Js. morgens ab zur Abholung bereit zu halten sind. Ist zu befürchten, daß der Besitzer des Gehöfts (Hauses) bezw. sein Stellvertreter die Ausfüllung der Zählkarten nicht ordnungsmäßig bewirken wird, so hat der Zähler die Zählkarte selbst auszufüllen.

5. Am Morgen des 3. Dezember ds. Js. beginnt die Wiedereinsammlung der Zählkarten. Diese ist möglichst an demselben Tage beendet werden.

Der Zähler muß die Zählkarten beim Empfange an Ort und Stelle einer Durchsicht unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort beseitigen.

Nach den eingesammelten Zählkarten hat der Zähler die Spalten 4 bis 8 der Kontrolliste auszufüllen und zusammenzustellen. Demnächst ist sowohl die Kladde als auch die Reinschrift der Kontrolliste von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummerfolge zu ordnenden sowie den unbenutzt gebliebenen Zählkarten bis zum 5. Dezember ds. Js. an die Ortsbehörde oder Zählungskommission zurückzugeben.

6. Die Ortsbehörde (Zählungskommission, Polizei-Distriktskommissar) prüft das von den Zählern zurückgelieferte Zählungsmaterial, beseitigt etwaige Mängel auf Grund mündlicher, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen und füllt dann nach den Kontrollisten die Ortsliste E in drei Exemplaren aus. Davon sind zwei nebst den Reinschriften der Kontrollisten spätestens am 10. Dezember ds. Js. dem zuständigen Landrate zu übersenden.

Posen, den 13. November 1906.

**Der Regierungs-Präsident.**

47/06 I. F. gez. **Machatius.**

# Ansprache an die Bevölkerung

## über die Bedeutung und Ausführung der außerordentlichen Viehzählung am 1. Dezember 1906.

Die siebente allgemeine Viehzählung im Deutschen Reiche ist planmäßig für den 1. Dezember 1907 in Aussicht genommen. Um aber schon jetzt darüber klar zu sehen, ob der zur Zeit wenigstens in dem größten Bundesstaate vorhandene Viehbestand dem Bedürfnisse der Bevölkerung genügt, hat sich die Preußische

Staatsregierung veranlaßt gesehen, bereits für den **1. Dezember des laufenden Jahres** eine außerordentliche Viehzählung beschränkten Umfanges anzuordnen.

Dem vorerwähnten Zweck entsprechend, ist die Erhebung nach den denkbar einfachsten Grundsätzen aufgebaut, sodaß die Beantwortung der zu stellenden Fragen keinem der Befragten einen nennenswerten Aufwand an Zeit und Mühe verursachen kann.

Gezählt wurden folgende Viehgattungen: 1. die **Pferde,** und zwar die unter und über 3 Jahre alten; 2. das **Rindvieh** bei Unterscheidung der unter $^{1}/_{2}$ Jahr alten Kälber, des $^{1}/_{2}$ bis 1 Jahr sowie des 1 bis 2 Jahr alten Jungviehes und der 2 Jahr alten und älteren Bullen, Stiere, Ochsen, einer-, der Kühe, Färsen und Kalbinnen anderseits; 3. die **Schafe,** und zwar gesondert die unter 1 Jahr alten und älteren, und 4. die **Schweine,** bei denen folgende Gruppen gebildet werden: unter $^{1}/_{2}$ Jahre alte, $^{1}/_{2}$ bis 1 Jahr alte und 1 Jahr alte und ältere. Alle übrigen Viehgattungen, die bei früheren Viehzählungen ermittelt wurden, wie Maultiere, Maulesel und Esel, Ziegen, das Federvieh und die Bienenstöcke, bleiben diesmal unberücksichtigt. Zu den Fragen nach dem Viehstande tritt nur noch die nach der Zahl der auf einem Gehöfte befindlichen **viehbesitzenden Haushaltungen.** Um diese Frage richtig zu beantworten, ist streng auf den begrifflichen Unterschied zwischen Gehöft und Haushaltung zu achten; die Zähleinheit bildet bei der Viehzählung, abweichend von dem bei der Volkszählung angewendeten Verfahren, nicht die Haushaltung, sondern das **Gehöft.** Das Gehöft kann aus einem einzigen Hause bestehen, und das wird, namentlich in den Städten, auch häufig der Fall sein; es kann aber auch mehrere Gebäude umfassen, z. B. außer dem eigentlichen Wohnhause noch Wirtschaftsgebäude verschiedener Art, die mitunter auch bewohnt sein können. Für die Landgemeinden und Gutsbezirke wird diese Tatsache nicht selten zutreffen. Ganz besonders bei den letzteren ist darauf zu achten, daß der Gutshof mit sämtlichen **räumlich** zugehörigen Baulichkeiten stets ein Gehöft bildet, ebenso aber auch jedes **außerhalb** des engeren Gutshofes liegende Insthaus (Knechts- oder Taglöhnerhaus), jedes Vorwerk usw. Maßgebend für die Bezeichnung als Gehöft ist demnach allein die **räumliche Lage** der einzelnen Baulichkeiten, nicht etwa die **rechtliche** Zugehörigkeit zu irgend einem Anwesen.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß bei der Einteilung nach Gehöften keinerlei Rücksicht auf die Zahl der in diesen ansässigen Hauswirtschaften genommen wird. In den meisten Fällen, namentlich in den Städten, aber auch auf dem platten Lande, wird das Gehöft von mehr als einer Haushaltung (Familie oder Einzelhaushaltung) bewohnt werden. Von diesen Haushaltungen sollen aber in die Viehzählungskarte lediglich diejenigen eingetragen werden, die irgend ein oder mehrere Stück Vieh der erfragten Art besitzen, und zwar nur ihrer Gesamtzahl nach, gleichgültig, wieviel Vieh die einzelne Haushaltung besitzt.

Im übrigen ist noch besonders darauf zu sehen, daß zerstreut vorkommende Viehstücke in städtischen Haushaltungen, in Häfen, auf Schiffen, Pferde in Bergwerken usw. sowie etwa noch im Freien auf Weide befindliches Vieh nicht übergegangen werden.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Vor allem ist Selbstzählung, d. h. die eigene Ausfüllung der Zählkarten durch die Hausbesitzer, Eigentümer, Pächter und Verwalter wünschenswert. Ferner aber bedarf es einer möglichst großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit **die Eigenschaft von öffentlichen Beamten** besitzen. Es steht zu erwarten, daß sich wie in früheren Jahren, so auch diesmal genügend Männer finden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welch' letztere sich durch Ab-

druck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser **ein großes** Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen **Kenntnis zu** bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben **lediglich** zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, **in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken** dienen; daß sie überhaupt nicht geeignet sind, die letzteren zu verfolgen, geht schon daraus hervor, daß aus den Zählkarten nur der Viehstand eines Gehöftes in seiner Gesamtheit, nicht aber der **des einzelnen Viehbesitzers** entnommen werden kann. Nach Beendigung der Aufbereitung der Zählungsergebnisse durch das Königlich Preußische Statistische Landesamt sind in den fertigen Tabellen überdies die Angaben selbst für die einzelnen Gehöfte nicht mehr erkennbar.

Berlin, im November 1906.

**Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.**

**Dr. Blenck,** Präsident

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 47.** Ausgegeben Dienstag, den 20. November 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**1012.** Die Nummer 45 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3275 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 6. November 1906.

**1013.** Die Nummer 41 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10761 die Verfügung des Justizministers, betreffend anderweite Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken und über den Sitz eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt, vom 12. Oktober 1906, und unter

Nr. 10762 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Rüdesheim, Runkel und Weilburg, vom 30. Oktober 1906.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**1014.** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. Oktober d. Js. zu genehmigen egruht, daß die Namen der Gutsbezirke

**Chrzonstowo** im Kreise Schrimm in **Großlinde**,
**Zaworh** in demselben Kreise in **Riegelhof**,
**Kopaszyce** im Kreise Schroda in **Desenberg**,
**Gola** im Kreise Jarotschin in **Steiningen**,
**Swiba II** im Kreise Kempen in **Luisenhof**,
**Smogorzewo** im Kreise Gostyn in **Bergfried**,
**Groß-Galonski** im Kr. Pleschen in **Stangenfeld**,
**Sendzin** im Kreise Samter in **Königshof**

**umgeändert** werden.

Posen, den 6. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4447/06 I G. **Krahmer.**

**1015.** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. Oktober dieses Jahres zu genehmigen geruht, daß die Namen der im Kreise Obornik belegenen **Landgemeinden:**

**Stobnica-Hauland** in **„Treuenheim“**,
**Uscikowo** in **„Neuendorf“**, **Smolary-Hauland** in **„Königsruh“**

**umgeändert** werden.

Posen, den 6. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4512/06 I. G. I. Ang. **Krahmer.**

**1016.** Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß zu der von der **Pensionsanstalt deutscher Journalisten** und **Schriftsteller** in **München** behufs Errichtung einer **Witwen- und Waisenkasse** zu veranstaltenden **Lotterie** mit einem Spielkapital von 519000 Mark auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose vertrieben werden.

Es sollen 173000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 8650 Gewinne im Gesamtbetrage von 247150 Mk. ausgespielt werden. Die Ziehung findet am 21. März 1907 statt. Mit dem Vertrieb der Lose darf in Preußen nicht vor dem 8. Januar 1907 begonnen werden.

Indem ich diese Genehmigung hiermit zur Kenntnis bringe, ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose demnächst nicht beanstandet wird.

Posen, den 9. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4602/06 I G. J. V. **Breyer.**

**1017.** Der in die Pfarrstelle zu Pinne berufene Pfarrer **Mollmann** ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. August d. Js. zum **Superintendenten** der Diözese **Samter ernannt** und am 9. Oktober d. Js. in das Ephoralamt eingeführt worden.

Posen, den 14. November 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

11139/06 II Gen. **von Uthmann.**

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

**1018. Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen beliehenen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Oktober 1906.**

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

## 1. Marktpreise.

| Namen der Städte. | A. Getreide | | | | | | | | | | | | B. übrige Marktartikel | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Hülsenfrüchte | | | Eß-Kartoffeln à 100 kg | Stroh | | Heu à 100 kg |
| | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | gut | mittel | gering | Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg | Speisebohnen (weiße) à 100 kg | Linsen à 100 kg | | Richt- à 100 kg | Krumm- à 100 kg | |
| | Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 1 Ostrowo* | 17 58 | 17 33 | 17 13 | 14 94 | 14 79 | 14 59 | 13 80 | 13 — | 12 20 | 13 75 | 13 55 | 13 35 | 21 — | 37 — | 54 — | 3 25 | 3 50 | 2 — | 3 80 |
| 2 Birnbaum | 16 50 | — — | 16 — | 15 04 | — — | 14 84 | 14 24 | — — | 14 02 | 14 42 | — — | 14 11 | 15 — | — — | — — | 3 21 | 3 75 | 2 40 | 4 50 |
| 3 Schwerin a. W. | 17 — | — — | 16 40 | 15 61 | — — | 15 — | 14 96 | — — | 14 16 | 14 67 | — — | 14 — | 26 — | 34 — | 40 — | 3 16 | 3 60 | — — | 3 73 |
| 4 Unruhstadt | 17 60 | 17 38 | 17 10 | 15 74 | 15 48 | 15 26 | 15 — | 14 50 | 14 — | 14 28 | 14 08 | 13 96 | 24 — | 32 — | — — | 3 — | 4 — | 3 — | 4 — |
| 5 Wollstein | 17 44 | 16 94 | 16 44 | 15 38 | 15 08 | 14 73 | 14 71 | 14 40 | 14 01 | 14 43 | 14 01 | 13 63 | — — | — — | — — | 3 15 | 3 33 | 2 90 | 2 90 |
| 6 Grätz | 17 25 | 16 75 | 16 25 | 15 25 | 14 75 | 14 25 | 15 — | 14 50 | 14 — | 15 50 | 15 — | 14 50 | — — | — — | — — | 2 70 | 4 — | — — | 5 50 |
| 7 Neustadt b. P. | 15 85 | 15 75 | 15 65 | 13 95 | 13 85 | 13 75 | 12 95 | 12 85 | 12 75 | 12 95 | 12 85 | 12 75 | 19 75 | — — | — — | 3 75 | 3 50 | — — | 5 75 |
| 8 Neutomischel* | — — | — — | — — | — — | 14 30 | — — | — — | 13 25 | — — | — — | 13 88 | — — | — — | — — | — — | 3 — | 4 — | — — | — — |
| 9 Fraustadt* | 17 50 | — — | 16 80 | 15 50 | — — | 15 20 | 15 80 | — — | 15 20 | 14 60 | — | 14 35 | 18 25 | 21 75 | 50 — | 3 15 | 3 — | 2 — | 4 — |
| 10 Lissa* | 17 67 | 17 41 | 17 16 | 15 46 | 15 19 | 14 94 | 15 81 | 15 48 | 15 14 | 14 86 | 14 58 | 14 33 | 19 — | 26 — | 70 — | 3 29 | 3 22 | — — | 4 21 |
| 11 Kosten* | 17 90 | 17 47 | 17 — | 15 88 | 15 41 | 15 — | 16 19 | 15 56 | 15 17 | 15 61 | 14 91 | 14 43 | 18 — | 30 — | 44 — | 3 20 | 4 25 | 3 — | 4 50 |
| 12 Rawitsch* | 18 — | 17 50 | 17 — | 16 — | 15 50 | 15 — | 15 89 | 15 — | 14 11 | 15 16 | 14 76 | 14 36 | 18 — | 28 — | 55 — | 3 13 | 3 25 | — — | 4 50 |
| 13 Bojanowo | 18 — | 17 50 | 17 — | 15 75 | 15 25 | 14 75 | 14 — | 13 50 | 13 — | 14 50 | 14 — | 13 50 | — | — — | — — | 3 — | 4 — | — — | 5 — |
| 14 Krotoschin* | 17 64 | 17 44 | 17 21 | 15 69 | 15 49 | 15 25 | 16 06 | 15 — | 13 88 | 14 88 | 14 68 | 14 46 | 23 — | 34 44 | 52 81 | 4 25 | 3 19 | 2 75 | 4 81 |
| 15 Meseritz | — — | — — | — — | 14 85 | 14 65 | 14 40 | 15 — | 14 80 | 14 60 | 14 65 | 14 43 | 14 20 | — | — — | — — | 3 45 | 3 60 | 3 — | — — |
| 16 Bentschen | — — | 16 53 | — — | — — | 15 31 | — — | — — | 14 96 | — — | — — | 14 96 | — — | — | — — | — — | 2 60 | 3 25 | — — | — — |
| 17 Obornik | 17 25 | — — | — — | 15 10 | — — | — — | 13 50 | — — | — — | 13 50 | — — | — — | — — | — — | — — | 2 90 | 4 — | 3 — | 4 50 |
| 18 Rogasen | — — | — — | — — | 15 18 | 14 98 | 14 83 | 15 — | 14 50 | 14 — | 14 50 | 14 — | 13 50 | — — | — — | — — | 4 — | — — | — — | — — |
| 19 Pleschen | 17 60 | 17 22 | 16 33 | 15 49 | 15 16 | 14 67 | 14 75 | 14 05 | 13 42 | 14 17 | 13 98 | 13 38 | 18 — | 23 20 | — — | 3 76 | 4 — | 3 — | 5 60 |
| 20 Posen* | 17 35 | 16 96 | 16 56 | 15 63 | 15 28 | 14 87 | 15 78 | 15 30 | 14 77 | 15 70 | 15 38 | 14 81 | 19 — | 31 50 | 59 — | 2 90 | 4 — | — — | 5 02 |
| 21 Samter* | 17 44 | 16 95 | 16 44 | 15 35 | 15 — | 14 50 | 15 10 | 14 75 | 14 50 | 13 95 | 13 75 | 13 50 | 18 — | 20 — | — — | 2 80 | — — | — — | 3 38 |
| 22 Schrimm* | 17 38 | 17 13 | 16 88 | 15 38 | 15 13 | 14 88 | 15 88 | 15 60 | 15 38 | 15 08 | 14 83 | 14 58 | — — | — — | — — | 3 42 | 3 50 | — — | 6 — |
| 23 Schroda* | 17 05 | 16 88 | 16 70 | 15 03 | 14 85 | 14 70 | 15 21 | 14 96 | 14 71 | 14 25 | 14 08 | 13 90 | — — | — — | — — | 2 84 | — — | — — | — — |
| 24 Schildberg | 16 63 | 16 63 | 16 63 | 16 48 | 16 28 | 16 08 | 13 98 | 13 78 | 13 58 | 14 15 | 13 95 | 13 75 | 16 — | 13 50 | — — | 3 40 | 4 — | 2 40 | 4 — |
| 25 Kempen | 17 20 | 16 80 | 16 45 | 15 38 | 15 13 | 14 75 | 14 88 | 14 63 | 14 25 | 14 38 | 14 13 | 13 88 | 21 — | 34 — | 50 — | 3 80 | 3 80 | — — | 3 80 |
| 26 Wreschen* | 16 75 | 16 55 | 16 30 | 14 60 | 14 40 | 14 25 | 14 75 | 14 55 | 14 35 | 16 17 | 15 97 | 15 72 | 16 50 | — — | — — | 2 70 | 3 75 | 2 10 | 4 50 |
| 27 Gostyn | 17 50 | — — | 17 — | 15 — | — — | 14 50 | 15 50 | — — | 14 50 | 15 — | — — | 14 50 | 14 — | 20 — | 40 — | 3 — | 3 — | 1 80 | 4 — |
| 28 Jarotschin | 17 93 | 17 48 | 16 63 | 15 76 | 15 26 | 14 96 | 16 25 | 15 75 | 14 75 | 14 97 | 14 57 | 14 17 | 27 50 | 45 — | 75 — | 3 10 | 4 75 | 3 50 | 5 25 |
| Summe | 415 96 | 340 60 | 383 06 | 399 38 | 346 55 | 369 95 | 389 99 | 334 67 | 354 45 | 380 08 | 330 33 | 351 62 | 352 — | 430 39 | 589 81 | 89 91 | 92 24 | 36 85 | 103 25 |
| durch Traktion | 17 33 | 17 03 | 16 65 | 15 36 | 15 07 | 14 80 | 15 — | 14 55 | 14 18 | 14 62 | 14 36 | 14 06 | 19 56 | 28 69 | 53 62 | 3 21 | 3 69 | 2 63 | 4 49 |
| Durchschnittspr. des v. Monats | 17 13 | 16 70 | 16 84 | 14 72 | 14 86 | 14 16 | 14 68 | 14 12 | 13 72 | 14 24 | 13 94 | 13 64 | 19 65 | 28 70 | 50 09 | 3 28 | 3 68 | 2 63 | 4 36 |

| Namen der Städte | 1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel M. Pf. | Rind im Kleinhandel von der Keule M. Pf. | Rind im Kleinhandel vom Bauch M. Pf. | Schweinefleisch M. Pf. | Kalbfleisch M. Pf. | Hammelfleisch M. Pf. | Geräucherter Speck (hiesiger) M. Pf. | Eßbutter M. Pf. | Eier 60 Stück M. Pf. | 2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1 Pf. | Mehl: Roggen Nr. 1 Pf. | Gersten-: Graupe Pf. | Gersten-: Grütze Pf. | Buchweizengrütze Pf. | Hafergrütze Pf. | Hirse Pf. | Reis Java Pf. | Kaffee: Java mittel M. Pf. | Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen M. Pf. | Speisesalz Pf. | Schweineschmalz (hiesiges) M. Pf. | Ordinärer Branntwein zu 40 % Tralles das Liter zu Pf. | Essig à Liter Pf. | Bier à Liter Pf. | 1 kg Rindernierentalg Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 Ostrowo* | 1 40 | 1 60 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 2 — | 2 55 | 3 79 | 35 | 24 | 34 | 35 | 40 | 50 | 33 | 38 | 2 30 | 3 10 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 2 Birnbaum | 1 40 | 1 54 | 1 44 | 1 50 | 1 50 | 1 52 | 1 90 | 2 18 | 4 92 | 35 | 25 | 43 | 41 | 43 | 43 | 45 | 44 | 2 30 | 3 30 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 3 Schwerin a. W. | — — | 1 60 | 1 40 | 1 56 | 1 50 | 1 50 | 2 — | 2 53 | 4 89 | 35 | 30 | 50 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 40 | 3 20 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 4 Unruhstadt | — — | 1 15 | 1 15 | 1 40 | 1 35 | 1 35 | 2 35 | 2 10 | 4 20 | 38 | 33 | 35 | 31 | 38 | 48 | 33 | 55 | 2 70 | 3 10 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 5 Wollstein | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 30 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 35 | 4 — | 30 | 22 | 50 | 30 | 50 | 60 | 30 | 40 | 2 40 | 2 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 6 Grätz | 1 — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 1 90 | 3 95 | 35 | 25 | 30 | 30 | 30 | 50 | 30 | 30 | 3 50 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 7 Neustadt b. P. | — — | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 2 — | 4 — | 36 | 28 | 40 | 40 | 46 | 50 | 30 | 30 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 80 | 70 | — | 10 | — |
| 8 Neutomischel* | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 — | 3 60 | 20 | 25 | 60 | 40 | 40 | 60 | 40 | 50 | 2 — | 3 60 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 9 Fraustadt* | 1 60 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 1 98 | 3 80 | 28 | 24 | 35 | 51 | 40 | 45 | 33 | 35 | 2 — | 2 35 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 10 Lissa* | 1 40 | 1 85 | 1 55 | 1 50 | 1 50 | 1 55 | 1 75 | 2 17 | 4 04 | 28 | 23 | 40 | 40 | 50 | 45 | 30 | 45 | 2 30 | 2 90 | 20 | 1 80 | 65 | — | — | — |
| 11 Kosten* | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 55 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 53 | 4 13 | 35 | 28 | 35 | 45 | 45 | 50 | 35 | 38 | 2 45 | 2 75 | 20 | 1 80 | 80 | — | — | — |
| 12 Rawitsch* | 1 30 | 1 50 | 1 20 | 1 50 | 1 60 | 1 60 | 1 80 | 2 18 | 3 97 | 28 | 23 | 35 | 35 | 45 | 45 | 34 | 45 | 2 90 | 3 50 | 20 | 1 90 | 60 | — | — | — |
| 13 Bojanowo | — — | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 — | 3 60 | 28 | 24 | 35 | 35 | 50 | 50 | 40 | 40 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 — | — | — | — | — |
| 14 Krotoschin* | 1 40 | 1 90 | 1 70 | 2 11 | 1 90 | 1 71 | 2 40 | 2 50 | 3 70 | 27 | 25 | 45 | 28 | 55 | 55 | 28 | 40 | 2 30 | 2 60 | 20 | 1 90 | 60 | — | — | — |
| 15 Meseritz | — — | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 2 20 | 2 08 | 3 65 | 38 | 22 | 40 | 28 | 34 | 45 | 33 | 45 | 1 90 | 2 60 | 20 | 2 20 | — | — | — | — |
| 16 Bentschen | 1 30 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 90 | 1 95 | 3 50 | 35 | 25 | 45 | 40 | 38 | 55 | 45 | 45 | 2 60 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 17 Obornik | — — | 1 40 | 1 20 | 1 70 | 1 40 | 1 30 | 2 — | 2 30 | 4 60 | 28 | 25 | 30 | 30 | 36 | 36 | 30 | 42 | 2 — | 3 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 18 Rogasen | — — | 1 60 | 1 50 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 20 | 3 40 | 30 | 26 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 80 | 3 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 19 Pleschen | — — | 1 52 | 1 42 | 1 58 | 1 60 | 1 52 | 1 72 | 2 82 | 3 40 | 28 | 24 | 25 | 25 | 36 | 40 | 40 | 30 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 20 Posen* | 1 26 | 1 49 | 1 44 | 1 69 | 1 37 | 1 33 | 1 80 | 2 44 | 4 31 | 31 | 25 | 30 | 25 | 38 | 37 | 29 | 47 | 2 70 | 3 30 | 19 | 1 80 | 58 | 11 | 16 | 129 |
| 21 Samter* | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 60 | 1 50 | 1 58 | 1 80 | 2 45 | 4 — | 28 | 23 | 40 | 24 | 34 | 50 | 40 | 40 | 1 75 | 2 20 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 22 Schrimm* | 1 20 | 1 40 | 1 30 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 60 | 4 — | 38 | 23 | 45 | 45 | 45 | 48 | 28 | 48 | 2 90 | 3 75 | 20 | 1 50 | 60 | 20 | 10 | 120 |
| 23 Schroda* | 1 18 | 1 60 | 1 55 | 1 60 | 1 60 | 1 48 | 2 20 | 2 55 | 3 80 | 33 | 24 | 32 | 24 | 31 | 50 | 27 | 30 | 1 90 | 2 60 | 20 | 1 60 | 60 | 15 | 20 | 120 |
| 24 Schildberg | — — | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 80 | 2 20 | 3 40 | 27 | 25 | 25 | 25 | 28 | 45 | 35 | 28 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 40 | — | 10 | — | — |
| 25 Kempen | — — | 1 35 | 1 25 | 1 50 | 1 35 | 1 35 | 1 90 | 2 10 | 3 40 | 25 | 23 | 28 | 28 | 55 | 55 | 28 | 35 | 1 10 | 1 50 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 26 Wreschen* | — — | 1 30 | 1 10 | 1 30 | 1 30 | 1 30 | 1 86 | 2 24 | 3 90 | 35 | 29 | 38 | 29 | 40 | 45 | 38 | 40 | 2 60 | 2 90 | 19 | 1 90 | — | — | — | — |
| 27 Gostyn | — — | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 40 | 3 60 | 30 | 25 | 30 | 30 | 50 | 50 | 30 | 40 | 2 40 | 3 60 | 20 | 1 30 | — | — | — | — |
| 28 Jarotschin | 1 33 | 1 50 | 1 45 | 1 55 | 1 45 | 1 55 | 1 95 | 2 50 | 4 06 | 29 | 25 | 33 | 33 | 43 | 55 | 35 | 35 | 2 50 | 3 60 | 20 | 1 55 | — | — | — | 120 |
| Summe | 21 27 | 42 80 | 38 65 | 43 24 | 41 42 | 41 09 | 54 13 | 63 10 | 109 41 | 873 | 703 | 1048 | 930 | 1160 | 1392 | 959 | 1115 | 65 50 | 83 65 | 558 | 50 25 | 513 | 56 | 56 | 489 |
| durch Traktion | 1 33 | 1 53 | 1 38 | 1 54 | 1 48 | 1 47 | 1 93 | 2 25 | 3 91 | 31 | 25 | 37 | 33 | 41 | 49 | 34 | 40 | 2 34 | 2 99 | 20 | 1 79 | 61 | 14 | 14 | 122 |
| Durchschnittspreise des vor. Monats | 1 29 | 1 51 | 1 36 | 1 54 | 1 46 | 1 46 | 1 93 | 2 24 | 3 25 | 31 | 25 | 37 | 33 | 42 | 49 | 35 | 40 | 2 35 | 3 — | 20 | 1 78 | 64 | 14 | 14 | 121 |

Posen, den 15. November 1906.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Breyer.**

**1019.** Zur Feststellung des Erfolges von **Fisch-Aussetzungen und zur Erforschung der Wanderungen der Fische** hat der Fischerei-Verein für die Provinz Brandenburg im Herbst l. Js. mit Marken versehene Aale in Gewässer der Provinz ausgesetzt. Die Aale tragen an der linken Körperseite, dicht unterhalb der Rückenflosse, eine silberne Marke.

Die Marke trägt auf der Unterseite, also der Haut zugewendet, die Gravierung B b und eine Zahl. Für die Einlieferung von Aalen mit Marke vergütet der genannte Fischereiverein den Einsendern außer den Portokosten pro Pfund Aal 1,50 und eine Prämie von 1,50 für jede Marke. Für die Marke allein — ohne Aal — wird eine Prämie von 50 Pf. gewährt.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich die Aale auch über die Gewässer der Provinz Brandenburg hinaus verbreiten werden. An alle Fischer, Fischhändler und sonstigen Fischerei-Interessenten wird die dringende Bitte gerichtet, die in ihre Hände gelangenden Aale auf das Vorhandensein von Marken genau untersuchen zu wollen und markierte Fische unter genauer Angabe des Fangortes und der Zeit des Fanges einzusenden an die Geschäftsstelle des Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg, Berlin W 62, Lutherstr. 47. Die Einsendung geschieht am besten in einem Spankörbchen mit Moos; einzelne Marken werden zweckmäßig in Briefen eingeschickt.

Posen, den 10. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

9688/06 I. B. J. V.: **Breyer.**

**1020.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur Erweiterung des Bahnhofes in Ostrowo erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Ostrowo** Grundbuch Blatt 605 in Größe von 29,79 Ar, der Witwe Ursula Krumka in Ostrowo, Frau Kasimira Mielcarzewicz und deren Ehemann Nepomuk Mielcarzewicz in Ostrowo und dem Regiebaumeister Theophil Krumka in Castellau gehörig.
2. **Ostrowo** Grundbuch Blatt 532 in Größe von 15,73 Ar, der Frau Ida Spiro, geb. Haber, in Ostrowo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

**Sonnabend, den 24. November 1906,**

vormittags $9^{3}/_{4}$ Uhr an Ort und Stelle auf dem Grundstück zu 1 beginnend an.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung wahrzunehmen — 5190/06 I Eb.

Posen, den 15. November 1906.

Der Enteignungskommissar.

gez. **v. Köller,** Regierungsassessor.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**1021.** Als **Vertreter** des Beschauers für den Schlachtvieh- und Trichinenbezirk **Raschkow Land** ist der praktische Tierarzt **Wundram** aus Raschkow bestellt worden. Adelnau, den 5. November 1906.

Der Landratsamtsverwalter.

10645/06. **Knoll.**

**1022.** Zur Ausführung des § 6 des Gesetzes, betreffend die **Anstellung und Versorgung der Kommunal-Beamten** vom 30. Juli 1899 wird beschlossen:

Die Beamten, einschließlich der Magistrats- und Deputations-Mitglieder, erhalten bei Dienstreisen Entschädigung für die Kosten nach folgenden Bestimmungen:

1. In Bezug auf Tagegelder und Reisekosten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1873/21. Juni 1897 (§§ 1 und 4) Anwendung, und zwar werden eingereiht: die Magistrats- und Deputations-Mitglieder der Gruppe VI; die Subaltern-Beamten des Magistrats (zur Zeit der Rendant) der Gruppe VII; die Unterbeamten (Stadtwachtmeister, Vollziehungsbeamte) der Gruppe VIII. Über die Einreihung anderer etwa noch anzustellender Beamten entscheidet der Magistrat.
2. Vorstehender Beschluß tritt sofort in Kraft.

Ritschenwalde, den 1. August 1906.

Der Magistrat.

gez.: **Strauch, Dr. Guttwein, Tonn.**

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: **Zadek Rummelsburg.**

**S. Rummelsburg. A. Krüger. F. Zielinski. Lamprecht. A. Zoeger.**

„Genehmigt"

Posen, den 17. Oktober 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 766/06-1 B. A. J. V.: **von Siegroth.**

**1023.** Die **öffentliche Dorfstraße** am Gehöft des Wirts Josef **Stolpe** in Saule soll eingezogen und um 6 m weiter in westlicher Richtung **verlegt** werden.

Die beabsichtigte Dorfstraßenverlegung wird von der unterzeichneten Wegepolizeibehörde in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben bei ihr binnen vier Wochen, zur Vermeidung des Ausschlusses, geltend zu machen. Schmiegel, den 14. November 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar als Wegepolizeibehörde.

## 524. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

### I. Rotz.

**Erloschen unter den Pferden:**
des Gutsbesitzers Raymann in Ciesla, Kreis Obornik.

### II. Geflügelcholera.

**a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:**
1. des Wirtes Nowicki in Janusjzewice, Kreis Grätz,
2. des Guts- und Gemeindebezirks Parzenczewo, Kreis Schmiegel,
3. des Dominiums Bierzglinek, Kreis Wreschen,

**b. Erloschen unter dem Geflügel:**
1. des Wirts Johann Biernat in Rembowo, Kreis Gostyn,
2. der Viehhändler Rudolf Sprotte, Cleophas Laugner und Andreas Kessel in Sarne, Kreis Rawitsch.

### III. Tollwut.

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**
1. Glogowo, Herzogstein, Waldwärterei Nikolausgrund, Korymica und Oberambach, Kreis Krotoschin,
2. der Stadt Dolzig, Blaczejewo Gut und Gemeinde, Breznica Gut mit Orliniec, Bodzyniewo Gemeinde, Dronkau Gut, Drzonek Gemeinde, Gawrony Gemeinde, Jaskulki Gut mit Kotowo, Lipowka Gut und Gemeinde, Lohhecken mit Vordamm, Lubiatowko Gut, Lubiatowo Gemeinde, Malachowo Gut und Gemeinde mit Vorwerk Goy, Maslowo Gemeinde, Melpin Gut und Gemeinde mit Vorwerk Lubiatowo adlig, Misjczyczyn Gut und Gemeinde mit Gajewo Vorwerk und Kolonie, Miedzychod Gut und Gemeinde mit Pinka, Szelony und Gawrony Vorwerk, Nowiec Ansiedelung und Gemeinde mit Malinie, Nesselrode Gut und Abbau, Ostrowieczko Gut, Ostrowieczno Ansiedelung mit Kadzyn, Podrzekta Gemeinde, Russocin Gut und Gemeinde, Studzianna Gemeinde, Trombinek Gut und Gemeinde, Tworzymirki Gut und Gemeinde, Wieszczyczyn Gut und Gemeinde und Xienginki Gemeinde, Kreis Schrimm.

### IV. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**
1. des Wirts Johann Wawrzyniak in Kl. Topola, Kreis Adelnau,
2. des Häuslers Anastasius Wojciech in Brenno, Kreis Fraustadt,
3. des Fleischers Fajser in Granowo, des Vogtes Skrzypczak in Bielawy, Kreis Grätz,
4. des Ansiedlers Heinrich Müller in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
5. des Gemeindevorstehers Klemt in Schindelmühl, Kreis Meseritz,
6. des Schuhmachers August Kranich in Trebisch, Kreis Schwerin a. W.,
7. des Lehrers Stein in Jagenau, Kreis Wreschen,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**
1. der Witwe Krawczyk in Chwalijzewo II Dom., Kreis Adelnau,
2. des Kutschers Franz Krause in Zedlitz, des Kutschers Supke in Kabel, Kreis Fraustadt,
3. des Wirts Josef Kandulski in Ptaszkowo-Abbau, Kreis Grätz,
4. des Stationsvorstehers Pomm in Glowno, Kreis Posen-Ost,
5. des Pferdeknechts Schubert in Erlenthal, Kreis Schildberg,
6. des Wirts Kasimir Mieloch in Bozydar, Kreis Schroda.

### V. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**
1. des Eigentümers Heinrich Hischer in Daleschinko, des Arbeiters August Mantlej in Gr. Lenschetz, der Arbeiter Skrzypczak und Dorozalla in Bialtsch, des Arbeiters Krela in Gr. Lenschetz, Kreis Birnbaum,
2. des Bauergutsbesitzers Oskar Pallaske in Attendorf, Kreis Fraustadt,
3. des Rentenempfängers Franz Giezek in Szurkowo, Kreis Gostyn,
4. der Arbeiter Valentyn Kowalak und Peter Grygier in Niepruschewo, Kreis Grätz,
5. des Halentin Pawlowski in Annapol, des Wirts Anton Ryszewski in Prusinowo, Kreis Jarotschin,
6. des Häuslers Stanislaus Halas in Konojad Dolny, des Gelbgießermeisters Hermann Rickenstorf und des Arbeiters Martin Matysiak in Kosten, Kreis Kosten,
7. des Gastwirts Gottlieb Wenzel in Sonnenthal, Kreis Rawitsch,
8. des Ackerwirts Anton Guderski in Brzeza, des Gastwirts Karl Matthey in Kaisershof, der Eigentümer Emil Menzel und Gustav Alwin in Grünberg, der Arbeiter Lorenz Jozwiak in Feldstedt und Peter Marcinkowski in Neudorf Gut, des Krämers Otto Wegwerth in Chojno, Kreis Samter,
9. des Fleischers Josef Lasocki in Parzenczewo Gem., des Fleischers Peter Smardz in Schildberg, des Gemeindevorstehers Tondera in Kuznica mysln., des Ackerbürgers Alexander Wozniczak in Schildberg, Kreis Schildberg,
10. des Wirts Sieradski in Boguschin und des Häuslers Hetmaniak in Murkwitz, des Vorwerksbesitzers Seuftleben in Widziszewo und des Arbeiters Marciniak in Murkwitz Gut, des Gutsrendanten Glogowski in Czacz, des Maurers Robert Kuhnert in Robatschin und des Arbeiters Kazmierczak in Karmin, Kreis Schmiegel,
11. des Schuhmachermeisters Max Kempinski in Xions, Kreis Schildberg,
12. des Arbeiters Stefan Jurgasch in Trebisch, des Arbeiters Johann Koletzki in Althöschen, des

Eigentümers Vinzent Spiller in Trebisch, Kreis Schwerin a. W.,

13. des Landwirts Martin Kubiaczyk in Kaczanowo, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Häuslers Stanislaus Graf und des Arbeiters Michael Dembski in Dembnica und des Wirts Peter Koniarek in Nabyszyce, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Valentin Napierala in Kwiltsch, des Arbeiters Wzietek in Gora und des Eigentümers Napieralla in Groß-Luttom, Kreis Birnbaum,
3. des Gärtners Josef Fritsch in Tillendorf, der Kutscher Gustav Wehnelt in Kabel und Hermann Michel in Heyersdorf, des Häuslers Illmann in Heyersdorf und des Bauern Albert Kosmehl in Kaltvorwerk, Kreis Fraustadt,
4. des Arbeiters Johann Napierala in Bielawy und der Witwe Marianna Derpinska in Niepruschewo, Kreis Grätz,
5. des Arbeiters Franz Sadowski und des Vogts Josef Nowakowski in Bruczkow-Gut, des Gutes Kromolice und des Arbeiters Jarmurz in Kromolice, Kreis Koschmin,
6. des berittenen Gendarmerie-Wachtmeisters Beyer in Kriewen, Kreis Kosten,
7. des Rentenempfängers Wilhelm Storch und des Zieglers Wladislaus Schulz in Zillomischel, der Gutsbesitzerin Bombe in Heinrichswalde, des Kaufmanns Anton Zolnierkiewicz in Bentschen, Kreis Meseritz,
8. des Arbeiters Stanislaus Urban in Rogasen, Kreis Obornik,
9. des Gastwirts Ferdinand Paetzold in Baranow, des Ansiedlers Heinrich Grewenstette in Bronischewitz und des Häuslers Ignatz Szymoniak in Goluchow, Kreis Pleschen,
10. des Ansiedlers Helm in Kreising, des Häuslers Wiegert in Prämnitz, Kreis Posen-Ost,
11. der Witwe Katharina Andrzejak in Dopiewo, der Arbeiter Sajnaj, Figiel und Wenclewski in Bürkau, Kreis Posen-West,
12. des Wirts Karkosz in Pakoslaw, des Kutschers Josef Kolibabka und des Schmieds Franz Wujczak in Sobialkowo, der Häusler Johann Malik und Johann Chudziak in Janowo, des Wirts Karl Marx in Lang-Guhle und Samuel Reichstein in Schlitze, Kreis Rawitsch,
13. des Schuhmachers Weidner und Häuslers D... in Duschnik, des Arbeiters Bogacki und ... Fechner in Sendzin und des Arbeiters L... Stanko in Wroblewo-Gem., Kreis Samter,
14. des Fleischermeisters Anton Kazubski, ... Ignatz Narekiewicz, des Wirts Thomas Szym... nowski und des Häuslers Johann Tunder ... Wromblewo-Gem., Kreis Schildberg,
15. des Häuslers Pianski in Robatschin, de... Gärtners Tyrakowski in Nitsche, des Maur... Styzinski in Deutsch-Presse und des Wirts ... Kuhnert in Robatschin, Kreis Schmiegel,
16. in Rochau-Gut und des Arbeiters Tadeuszak ... Wlosciejewki-Gut, Kreis Schrimm,
17. des Eigentümers Julius Lange u. des Arbe... Stefan Jürgasch in Trebisch, Kr. Schwerin a. ...
18. des Maurers Adalbert Kaczmarek in Slo... und des Ansiedlers Wilhelm Eren in Kaczan... Kreis Wreschen.

**VI. Backsteinblattern.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Hausbesitzers Heinrich Pfeiffer in Grätz, Kr. Meseritz,
2. des Schmieds Soczynski in Wengierki, Kre... Wreschen,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

der Frau Gutsbesitzerin Lina Penther in Grätz un... des Kaufmanns Anton Zolnierkiewicz in Bentsche... Kreis Meseritz.

**Inserate verschiedenen Inhalts.**

**1025.** Bei der hiesigen **Synagogen-Gemeinde** sind **Neuwahlen** für sieben **Repräsentanten** u... fünf **Stellvertreter** erforderlich. Diese Wahlen ... nach Maßgab edes von der Königlichen Aufsichtsbeh... bestätigten Reglements zu vollziehen.

Zu diesem Behufe ist ein Wahltermin auf

**Donnerstag, den 6. Dezember d. Js.**

von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends im Saale des Gemeindehauses, Teichstraße Nr. 10 anberaumt.

Mit Bezug auf § 3 des Reglements und un... Hinweis auf § 8 des Gemeindestatuts laden wir d... stimmfähigen Mitglieder zu diesem Termine hierdurch ...

Die Repräsentanten-Versammlung hat demnäch... zwei Vorstands-Mitglieder und zwei Stellvertreter z... wählen.

Posen, den 19. November 1906.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde.

Hierzu a) **Sonderbeilage** betr. Revidierte Unfallverhütungsvorschriften für die Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. b) **Ministerielle Sonderbeilage** betr. Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen rc. vom 28. Juli 1892.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage

## zu Nr. 47 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 20. November 1906.


## 1026. Revidierte Unfallverhütungsvorschriften

für die

## Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

---

**An Stelle der bisherigen Unfallverhütungsvorschriften vom $\frac{\text{25. Mai}}{\text{26. Oktober}}$ 1887 treten vom 1. Januar 1899 ab die nachstehenden Bestimmungen:**

## A. Für Arbeitgeber.

### I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Vor Beginn von Bau-, Erd- oder Abbruchsarbeiten sind die zum Schutze der Arbeiter und Passanten notwendigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Insbesondere ist zu beachten, daß bei jedem Bau, bei welchem durch Herabfallen von Gegenständen oder durch Fall in Vertiefungen Menschen, Tiere oder Sachen beschädigt werden können, durch Umwehrung des Bauplatzes bezw. durch Anbringung von Fanggerüsten Schutz zu gewähren ist.

Der mit der Leitung des Baues Beauftragte ist für die Durchführung vorstehender Vorschrift verantwortlich.

§ 2. Sämtliche zur Verwendung gelangenden Rüsthölzer, Standbäume, Rüststangen, Streichstangen, Riegel und Bretter müssen aus gesundem Holze bestehen und in einer, dem jedesmaligen Zwecke entsprechenden Stärke vorhanden sein. Arbeitsmaschinen und Gerätschaften und sonstiges Zubehör, als Seile, Bindezeug, Klammern und dergleichen müssen sich in gutem, brauchbarem Zustande befinden.

§ 3. Alle zur Verwendung gelangenden Baumaterialien müssen von guter, ihrem jedesmaligen besonderen Zwecke entsprechender Beschaffenheit sein.

§ 4. Alle Bauarbeiten sind nach fachmännischen Grundsätzen den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst entsprechend auszuführen.

### II. Erdarbeiten.

§ 5. Ausschachtungen von Baugruben, Gräben zur Verlegung von Röhren usw. müssen je nach der Bodenbeschaffenheit entweder mit genügender Böschung ausgeführt oder gehörig abgesteift werden.

§ 6. Bei Ausschachtungen neben vorhandenen Bauwerken sind letztere nach Verhältnis ihrer Höhe und Bauart stets genügend abzusteifen.

Falls die Fundamente der Nachbarbauwerke nicht bis zur Tiefe derjenigen des Neubaues herabgehen, dürfen die Ausschachtungen nur stückweise in Längen von höchstens 1,50 Meter ausgeführt und nicht früher fortgesetzt werden, bis die Aufmauerung der neuen Fundamente in dem bereits ausgeschachteten Teile erfolgt ist. Ebenso schrittweise ist bei Unterfangungen bestehender Fundamente zu verfahren.

### III. Fundamentierungsarbeiten.

§ 7. Die Fundierungen haben unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Baugrundes in sicherer, ausreichender Weise zu geschehen und müssen in einer der zu erwartenden Belastung entsprechenden Stärke ausgeführt werden.

## IV. Mauern und Wände.

§ 8. Die Mauern und Wände des Bauwerkes müssen in der nach Maßgabe ihrer Höhe und Bestimmung erforderlichen Stärke hergestellt werden. Auf ihren Verband untereinander, sowie auf den Verband mit dem Holzwerk ist sorgfältig zu achten.

## V. Gerüste.

§ 9. Alle Arten von Gerüsten sind dem jedesmaligen Zwecke entsprechend in solider und sachgemäßer Weise herzurichten und zu unterhalten. Gerüste, welche längere Zeit benutzt werden oder über Winter stehen bleiben, sind in angemessenen Zeiträumen, unbedingt aber auch bei Wiederaufnahme der Arbeit nach der Winterpause sowie nach Sturmwind auf ihre Sicherheit zu prüfen.

Die Herstellung der Gerüste darf nur unter Aufsicht eines Fachkundigen erfolgen.

### Herstellung, Unterhaltung und Benützung der Gerüste.

§ 10. Für die richtige Herstellung, Unterhaltung und Benützung der Gerüste hat derjenige Arbeitgeber zu sorgen, von dessen Arbeitern die Gerüste benutzt werden.

### Rüststangen, Standbäume.

§ 11. Die Rüststangen, Standbäume sind in einer dem Zwecke und der zu erwartenden Belastung entsprechenden Stärke zu verwenden. Sie sind entweder genügend tief in den Erdboden einzugraben und gut abzustampfen, oder auf Schwellen zu verzapfen, oder in anderer Weise derart zu befestigen, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Rüstbäume nach dem Innern der Gebäude zu erforderlich. Diese Befestigung hat stockwerkweise zu erfolgen. Das obere Ende der Standbäume muß etwas gegen das Gebäude geneigt sein.

Die Entfernung der Rüstbäume von einander ist nach der zu erwartenden Belastung zu bemessen, darf in der Regel aber 4 Meter nicht überschreiten.

### Verlängerungsstangen.

§ 12. Verlängerungsstangen müssen auf unten gleich den Standbäumen befestigten und mit diesen fest verbundenen Hölzern (Beiständern) aufsitzen und in Länge von 3 Metern mit dem oberen Ende des Standbaumes fest verbunden werden.

Bei leichteren Rüstungen, welche nur kleineren Reparaturen und Abputzarbeiten dienen sollen, ist es gestattet, die Verlängerungsstangen auf die auf den Streichstangen aufliegenden Querriegel oder auf untergenagelte Knaggen aufzusetzen und demnächst mit dem Standbaume durch Hanfseile, Eisendraht und Eisenklammern zu verbinden.

### Streichstangen, Streichbretter.

§ 13. Streichstangen oder Streichbretter müssen höchstens in je 5 Meter Höhe voneinander angebracht werden und bis zur Abrüstung verbleiben.

Ihre Befestigung an den Standbäumen hat mittels Hanfseilen oder Eisendraht oder auf sonstige ausreichende Weise zu erfolgen.

Bei Rüstungen, welche zu schwerer Belastung bestimmt sind, sind die Streichstangen durch Steifhölzer oder untergenagelte Knaggen und Eisenklammern zu unterstützen.

### Vorkehrung gegen Verschiebung der Gerüste.

§ 14. Gegen die Verschiebung der Gerüste in ihrer Längsrichtung ist durch Anbringung von Diagonalstreben und Abschwertung Vorkehrung zu treffen.

### Gerüstriegel.

§ 15. Die Gerüstriegel müssen eine der zu erwartenden Belastung und ihrer freitragenden Länge entsprechende Stärke haben. Ihre Entfernung voneinander ist ebenfalls nach der Belastung, sowie nach der Stärke des Gerüstbelages zu bemessen.

Die Riegel müssen sowohl auf den Langhölzern, als auf dem Mauerwerk genügendes Auflager haben und so beschaffen sein, daß ein Abweichen nicht möglich ist. Die an den freien Enden der Streichstangen aufliegenden Riegel sind besonders sorgfältig gegen Abgleiten zu sichern.

Unter jedem Stoße des Gerüstbelages müssen entweder 2 Riegel dicht nebeneinander angebracht werden oder die Bretter müssen bis zum nächsten Riegel übergreifen.

### Rüstungsbelag.

§ 16. Der Rüstungsbelag muß aus gesunden, der Belastung und der Entfernung der Unterlagsriegel entsprechend starken Brettern bestehen; das äußerste Brett muß bei Verwendung von runden Riegeln aufgenagelt werden.

Die Stöße des Rüstungsbelages müssen stets unterstützt sein, außer wenn ein doppelter Belag mit Stoßwechsel aufgelegt wird.

Der Bretterbelag ist so dicht zu legen, daß ein Durchtreten, sowie ein Durchfallen von Gegenständen vermieden wird.

In Fällen, wo eine besonders starke Belastung einzelner Teile des Gerüstes unvermeidlich wird, müssen diese besonders abgesteift werden.

**Bockgerüste.**

§ 17. Die zu Rüstzwecken benützten Böcke dürfen nicht nur aus Brettern oder Pfosten zusammengenagelt, sondern müssen aus starken Hölzern derart zusammengesetzt sein, daß die Beine in den Holm verzapft oder eingeschoben und vernagelt sind; die Beine sind unter sich und mit dem Holm zu verschwerten.

Falls die Bockgerüste nicht auf den Erdboden zu stehen kommen, darf ihre Aufstellung nur auf vollkommen dichtem und hinreichend starken Pfostenbelag, niemals aber auf offener Balkenlage oder auf den Langhölzern erfolgen; auch bei Böcken, welche auf den Erdboden zu stehen kommen, ist für genügend feste Unterlage Sorge zu tragen.

**Leitergerüste (Patentgerüste).**

§ 18. Leitergerüste sind nur zulässig bei Anstricherneuerungen und dergleichen leichteren Arbeiten

Die dazu verwendeten Leitern müssen in Bäumen und Sprossen genügende Stärke besitzen, durch Bolzen gut verbunden sein, mit dem unteren Ende fest und sicher aufstehen und untereinander kreuzweis gut abgeschwertet werden.

Der obere Teil der Leitern ist durch feste Hanfseile nach dem Innern der Gebäude zu befestigen.

Belegt werden die Leitern mit 5 cm starken, an den Stößen doppelt gelegten Bohlen.

Die Leitern und das sonstige hier zur Verwendung gelangende Material ist vor jedesmaliger Aufstellung auf seine Brauchbarkeit zu prüfen.

**Fliegende Gerüste.**

§ 19. Fliegende Gerüste dürfen mit Baumaterial in größerem Umfange nicht belastet werden.

Sie sind aus besonders starken, guten Hölzern herzustellen und im Innern der Gebäude sicher zu befestigen.

**Hängegerüste.**

§ 20. Fahrzeuge und hängende Gerüste sind nur für Abfärbearbeiten und kleinere Bauarbeiten zulässig. Sie müssen in gesunden, genügend starken Seilen oder Ketten hängen, welche mit dem Gerüst und den Flaschenzügen sicher verbunden sind, so daß ein Aushängen, Ausgleiten, Abspringen der Seile oder Ketten ausgeschlossen ist.

Das untere Seil- oder Kettenende, falls es nicht an einer Welle mit Hemmung befestigt ist, muß besonders sorgfältig befestigt werden.

**Wölbegerüste.**

§ 21. Wölbegerüste müssen nach Maßgabe der aufzunehmenden Belastung genügend stark hergestellt werden.

Zum Auflager für die Lehrbögen sowie zu Unterzügen dürfen nur geeignete Hölzer oder Eisenkonstruktionen benutzt werden.

Die Lehrbögen sind in genügender Zahl und Stärke aufzustellen, gegen Umkanten zu sichern und erforderlichenfalls mit Steifen zu versehen. Die Wölberüstung darf nicht früher entfernt werden, bis der Mörtel abgebunden hat und jedem Ausweichen der Widerlager vorgebeugt ist.

Die Lehrbögen, welche möglichst auf Keilunterlagen zu stellen sind, sind behutsam zu entfernen, ein heftiges Herausschlagen derselben ist unbedingt zu vermeiden.

**Fanggerüste.**

§ 22. Fanggerüste sind so stark anzuordnen, daß ein Durchschlagen derselben beim Auffallen von Menschen oder schwereren Gegenständen vermieden wird.

**Gerüstleitern.**

§ 23. Die Gerüstleitern müssen aus gesundem Holze bestehen und genügende Tragfähigkeit besitzen.

Die Leitern müssen nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie unten gegen Ausrutschen, oben gegen Überschlagen gesichert sind.

Die Leitern müssen mindestens 0,75 Meter über die Oberkante der zu besteigenden Stellen hinausragen und bei verhältnismäßig weit voneinander liegenden Gerüstlagen gegen Durchbiegen und seitliches Schwanken, event. kreuzweise, abgesteift werden.

Leitern dürfen niemals durch auf die Leiterbäume genagelte Lattenstücke geflickt werden; beschädigte Sprossen sind tunlichst bald durch neue zu ersetzen.

**Laufbrücken, Laufplanken, Leitergänge.**

§ 24. Laufbrücken dürfen nicht steiler als in einer Steigung von 30° angelegt werden, sie müssen mindestens 0,80 Meter und falls sie gleichzeitig dem Auf- und Niedertransport dienen sollen, mindestens 1,25 Meter breit sein.

Gegen das Ausgleiten sind Trittleisten anzubringen.

§ 25. Laufbretter und Laufplanken müssen eine genügende Breite besitzen und so stark oder derart unterstützt sein, daß beim Betreten oder Befahren ein Kippen und größere Schwankungen vermieden werden.

§ 26. Leitergänge, Lauf- und Fahrbrücken sind tunlichst derart anzuordnen, daß die einzelnen Gänge nicht übereinander liegen, damit durch herabfallende Gegenstände der tiefer liegende Gang nicht gefährdet werden kann.

**Schutzgeländer, Brüstungen.**

§ 27. Alle Gerüstlagen in Höhe von über 3 Metern sind mit Schutzgeländern und Sockelbrettern, Fahr- und Laufgerüste, freiliegende Treppenläufe und Podeste, mit Ausnahme der im § 25 genannten Laufbretter und Planken, ebenfalls mit Schutzgeländern zu versehen.

## VI. Abdecken der Balkenlagen.

§ 28. Nach Fertigstellung einer Balkenlage ist dieselbe sofort an denjenigen Stellen, wo Wände aufgeführt werden sollen, wo Material gelagert und transportiert werden soll, sowie dort, wo eine Passage von Arbeitern stattfindet, mit einem genügend breiten Gerüstboden zu versehen.

§ 29. Alle Balkenlagen sind, soweit dies angängig ist, sofort mit der Einschubdecke zu versehen, andernfalls sind entweder sämtliche Balkenlagen dicht mit Brettern abzudecken, oder es ist nur die oberste Balkenlage abzudecken und die Zugänge zu den übrigen Balkenlagen sicher abzusperren; etwa notwendige Verbindungswege sind sicher herzustellen.

## VII. Öffnungen, Gruben usw.

§ 30. Sämtliche Öffnungen in den Balkenlagen, Treppenöffnungen, Lichtschachte u. dgl. sind bis zum Aufstellen der Treppen und des projektierten Einbaues durch feste Brustwehren abzusperren oder sicher abzudecken.

§ 31. Kalkgruben und sonstige Vertiefungen der Baustelle, wie Gräben, Kanäle, Brunnenschächte, Bassins usw. sind, soweit dies mit der Arbeitsweise vereinbar ist, sicher abzudecken, sonst aber derartig einzufriedigen, daß bei gewöhnlicher Vorsicht ein Hineinstürzen von Personen verhindert wird.

## VIII. Aufzugsarbeiten.

§ 32. Die zu den Aufzugsarbeiten benutzten Fördermaschinen, Seilwinden, Klobenaufzüge müssen in entsprechender Stärke konstruiert sein und Bremsvorrichtungen besitzen und dürfen nur auf verbundenen, entsprechend stark gebauten Gerüsten oder Balkenlagen aufgestellt werden.

§ 33. Beim Aufziehen der Balken und Dachverbandhölzer hat jede Beschäftigung unmittelbar unter der Aufzugsstelle zu ruhen.

## IX. Fahrstühle.

§ 34. Bei den im Innern der Gebäude liegenden Fahrstühlen ist der Raum, welchen der Fahrkorb oder die Förderschale einer Fahrstuhlanlage bestreicht, von allen Seiten bis auf mindestens 1,8 Meter Höhe vom Fußboden an jeder Ladestelle so einzufriedigen, daß Unberufene nicht in den Fahrschacht geraten können.

Bei Fahrstühlen an den Außenfronten der Gebäude ist der tiefste Stand der Förderschale im Erdgeschoß, gegebenenfalls auch im Keller, auf mindestens 1,8 Meter Höhe zu umwehren.

§ 35. Die Zugänge zu dem Fahrschacht müssen in zweckentsprechender Weise abgesperrt sein. Sofern der Betrieb dadurch nicht besonders erschwert wird, sind Fallgitter oder nach außen aufschlagende Türen zu benutzen.

Die Fahrschachtzugänge ausschließlich durch Ketten oder Seile abzusperren, ist verboten.

An jedem Schachtzugange ist eine Tafel anzubringen mit der Aufschrift: „Vorsicht! Fahrstuhl! Unbefugten ist der Zutritt verboten!"

Außerdem ist an den Zugängen in augenfälliger Weise anzugeben:

a) bei Lastenaufzügen: die größte zulässige Belastung in Kilogrammen, sowie die Vorschrift, daß Personen mit dem Aufzuge nicht befördert werden dürfen;

b) bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung: die größte zulässige Belastung in Kilogrammen, sowie die Anzahl der außer ihr noch zulässigen höchsten Personenzahl einschließlich des Fahrstuhlführers.

§ 36. Die Förderschale ist bei Lastenaufzügen an den nicht zum Be- oder Entladen bestimmten Seiten derart einzufriedigen, daß das Ladegut nicht herabfallen kann.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung sind die nicht zum Be- oder Entladen benutzten Seiten mit einer 1,8 Meter hohen Schutzwand zu umgeben, die Zugangsseiten sind mindestens durch eine Querstange abzuschließen. Die Förderschale ist mit einem Dach derart zu überdecken, daß die den Fahrstuhl benutzenden Personen durch herabfallende Gegenstände nicht verletzt werden können.

§ 37. Bei Lastenaufzügen ohne Personenbeförderung muß das Seil (Kette, Gurt usw.), an welchem die Förderschale hängt, die größte zulässige Belastung mit 5facher Sicherheit, bei solchen mit Personenbeförderung mit 10facher Sicherheit tragen können.

Die Förderschalen der unmittelbar wirkenden hydraulischen Fahrstühle sind mit dem Kolben derartig fest und sicher zu verbinden, daß die Förderschale unter keinen Umständen durch etwa angebrachte Gegengewichte abgehoben werden kann.

§ 38. Fahrstühle, deren Förderschale an Seilen (Ketten usw.) hängt, sind mit einer sicher wirkenden Fangvorrichtung oder Geschwindigkeitsbremse zu versehen. Letztere darf eine Niedergangsgeschwinbigkeit von höchstens 1,5 Meter in der Sekunde gestatten.

§ 39. Bei allen Fahrstühlen, welche durch mehrere Stockwerke gehen, ist an jeder Ladestelle eine Sperrvorrichtung anzubringen, durch welche das Steuerseil oder die Steuerstange in der Ruhelage der Förderschale festgehalten wird.

Die Bewegung des Fahrstuhles darf erst eingeleitet werden, nachdem der Zugang nach dem Fahrschacht geschlossen worden ist.

Bei Fahrstühlen ohne Zwischenstationen muß die obere Schachtöffnung mit selbsttätigem Verschluß versehen sein.

§ 40. Kann ein Fahrstuhl von mehreren Stockwerken aus in Bewegung gesetzt werden, so muß eine Verständigung zwischen den verschiedenen Ladestellen gesichert sein.

An jedem Fahrstuhl ist eine Signal- oder Zeigervorrichtung anzubringen, welche anzeigt, daß der Fahrstuhl sich bewegt.

§ 41. Jede Fahrstuhlanlage ist in kurzen Zwischenräumen zu untersuchen, die Seile, Ketten, Gurte sowie die Fangvorrichtungen sind mindestens jährlich auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen.

§ 42. Fahrstühle, die ausschließlich zur Beförderung von Lasten bestimmt sind, dürfen von Personen nur benutzt werden, soweit es die Untersuchung und Instandhaltung erfordert.

§ 43. Fahrstühle dürfen nur von Personen, die mit der Handhabung der Steuerung genau vertraut sind, bedient werden.

## X. Dachdeckerarbeiten.

§ 44. Bei Arbeiten an und auf Dächern muß entweder das vorhandene Baugerüst, und zwar dicht unter dem Hauptgesims, in ganzer Breite mit Brettern dicht schließend abgedeckt und an der Außenseite mit einer genügend hohen und festen Brüstung versehen werden, oder es müssen Fanggerüste (§ 22) angebracht werden.

§ 45. Bei Arbeiten an Türmen, steilen Dächern, bei Ausbesserungen von Dachrinnen und Glasdächern sind die Arbeiter durch Sicherheitsgürtel mit den dazu gehörigen, mindestens 11 Millimeter starken Leinen vor dem Herabfallen zu schützen. Diese Gerätschaften sind den Arbeitern in gutem und brauchbarem Zustande zu übergeben.

Bei Neueindeckung von Glasdächern muß unter letzterem ein mit Brettern fest abgedecktes Gerüst aufgestellt werden.

## XI. Austrocknen von Bauten.

§ 46. In Räumen, in denen Körbe mit brennendem Koks aufgestellt sind, darf nicht gearbeitet werden. Der Aufenthalt in solchen Räumen ist nur für ganz kurze Zeit zu gestatten.

## XII. Abbruchsarbeiten.

§ 47. Beim Abbruch alter Gebäude ist das Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine usw. zu vermeiden, eventl. aber nur unter fachmännischer Aufsicht und Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln auszuführen.

Es ist streng verboten, Wände an ihren unteren Teilen auszuschrägen oder auszuhauen.

§ 48. Alte Wände, welche nicht fest genug sind, daß das Stehen auf ihnen angängig ist, müssen zum Abbruch entweder berüstet oder es müssen, von oben anfangend, die einzelnen Teile mittels langer Stangen oder Haken von unten aus abgestoßen werden.

§ 49. Die alten Materialien und der Schutt müssen sofort aus den oberen Geschossen fortgeschafft werden. Morsche Balken und Treppen sind vor Beginn des Abbruchs abzusteifen.

§ 50. Erfolgt das Herabbefördern der Abbruchsmaterialien mittels Röhren oder Rutschbahnen, so ist gegen das Herausspringen Vorkehrung zu treffen.

Das Fortnehmen der Materialien hat möglichst mit einer Krücke oder sonstigem passenden Werkzeug zu geschehen.

## XIII. Arbeitsbeleuchtung.

§ 51. Alle Arbeitsstätten und Verkehrswege sind bei mangelndem Tageslicht so lange ausreichend zu beleuchten, als auf denselben noch Arbeiter beschäftigt werden.

Bei Beleuchtung durch elektrisches Licht müssen auf den Verkehrswegen und den Ausgängen Reservelampen brennen.

## XIV. Kochen von Teer usw.

§ 52. Beim Kochen von Teer, Pech, Asphalt usw. dürfen Kessel und Feuertöpfe niemals auf einer bloßen Bretterunterlage stehen, sie müssen vielmehr stets ein Ziegelpflaster auf Sandunterlage unter sich haben.

Das Überlaufen des Kesselinhalts ist sorgsam zu vermeiden, auch muß stets ein passender Deckel zur Hand sein, um etwaiges Feuer im Kessel sofort ersticken zu können.

Zum Löschen etwa übergelaufener brennender Massen darf nur trockener Sand, niemals aber Wasser verwendet werden.

## XV. Gefäße mit giftigem Inhalt.

§ 53. Gefäße und Flaschen mit giftigem Inhalt, wie Salzsäure usw. müssen deutlich gekennzeichnet sein, so daß ein Verwechseln nicht vorkommen kann.

## XVI. Auf- und Abladen von Materialien.

§ 54. Das Auf- und Abladen von Baumaterialien usw. auf und von Fuhrwerken darf nicht früher erfolgen, als bis die Räder festgestellt und die Zugtiere ausgesträngt sind.

Das Auf- und Abladen von größeren Werkstücken sowie von Langhölzern hat stets unter Beachtung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln zu geschehen.

## XVII. Ablauf von Schiffen.

§ 55. Beim Ablauf von Schiffen darf niemand unter dem Boden derselben verbleiben, Hemmbäume und Ketten müssen in gehörige Obhut genommen und die Bahn muß völlig frei sein.

## XVIII. Brunnenbauarbeiten.

### Entfernung der schlechten Luft.

§ 56. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnen oder andere Schächte, ohne Rücksicht auf geringere oder größere Tiefe, muß festgestellt werden, ob sich schlechte Luft darin befindet.

* Dies geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Licht; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Sind zur Verdrängung der schlechten Luft weder Luftpumpen noch Ventilatoren mit den nötigen Röhren oder Schläuchen zur Stelle, so kann diese Luftverdrängung durch Eingießen von Wasser bewirkt werden oder auch durch Hinablassen eines Eimers mit ungelöschtem Kalk, der kurz zuvor mit Wasser begossen worden ist.

### Ausschachtung neuer Brunnenkessel.

§ 57. Brunnenschächte, soweit sie nicht in festem Gestein abgeteuft werden, müssen unter allen Umständen ausgeschalt werden. Zu den Verschalungen sind Bohlen oder Schwarten von genügender Stärke und zu den Steifen Hölzer von entsprechender Zopfstärke zu verwenden.

Runde Schächte dürfen in Gerölle oder Sandboden nicht tiefer als 1,5 Meter ohne Schalung abgeteuft werden.

Ob und inwieweit ein Brunnen mit rundem Querschnitt in festem Boden ohne Schalung ausgeschachtet werden kann, muß der Beurteilung des betreffenden Brunnenbauers überlassen bleiben; die Arbeiten sind in seiner Abwesenheit nur von einem fachmännisch geschulten Arbeiter auszuführen beziehungsweise zu beaufsichtigen.

### Förderung des ausgeschachteten Bodens usw.

§ 58. Die Fördergefäße dürfen nur knapp bis an den Rand gefüllt werden. Die Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtungen versehen sein.

### Zurückbau der Brunnenschalung.

§ 59. Beim Schurzschacht darf nach dem Aufmauern des Brunnenkessels jedesmal nur ein Ring des Schurzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk bis an die Unterkante des Ringes fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle usw. die Wegnahme auch nur eines Schurzringes gefährlich werden kann, so darf die Brunnenschalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt werden.

Beim Getriebsschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Brunnenschalung beseitigt wird; — die Bretter der letzteren lassen sich einzeln nach der Hinterfüllung leicht herausziehen —.

In jedem einzelnen Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

## XIX. Fürsorge für die Arbeiter.

§ 60. Das Barfußgehen, sowie das Tragen von nicht anschließendem Schuhwerk auf Bauten ist tunlichst zu vermeiden, erforderlichenfalls zu verbieten.

§ 61. Die Arbeiter dürfen nur zu solchen Verrichtungen verwendet werden, zu deren Ausführung sie durch Alter, Körperbeschaffenheit und Kenntnisse befähigt sind.

Arbeiter, von denen bekannt ist, daß sie an Schwindel leiden, dürfen auf hohen Gerüsten, Dächern, an Maschinen usw. nicht beschäftigt werden.

Ebenso sind Einäugige nicht mit Arbeiten zu beschäftigen, die zu Augenverletzungen erfahrungsgemäß leicht Veranlassung geben.

Kinder unter 14 Jahren und Fallsüchtige dürfen auf Bauten nicht beschäftigt werden.

Betrunkene Arbeiter sind unter allen Umständen von den Arbeitsstätten zu entfernen.

§ 62. Zum Heben, Tragen und Fortschaffen, sowie zum Auf- und Abladen schwerer Gegenstände aller Art müssen geeignete Arbeiter in genügender Anzahl herangezogen werden. Bei derartigen Arbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte unter Leitung bezw. Mitwirkung eines Aufsehers oder erfahrenen Arbeiters zu verwenden.

§ 63. Bei Arbeiten, welche zu Augenverletzungen leicht Veranlassung geben, und bei deren Verrichtung Schutzmittel, wie Brillen, Masken usw. benutzt werden können, müssen den Arbeitern solche unentgeltlich zur Benutzung gestellt werden.

§ 64. Auf Arbeitsplätzen, wo eine größere Zahl von Arbeitern längere Zeit beschäftigt ist, ist das notwendigste Verbandmaterial vorrätig zu halten und zum Schutze gegen Verunreinigung zweckentsprechend an einem leicht zugänglichen Orte aufzubewahren. Der Aufbewahrungsort ist den Arbeitern mitzuteilen.

§ 65. Die als Poliere, Aufseher oder Vorarbeiter angestellten Personen sind zu verpflichten, darauf zu halten, daß offene Wunden sofort durch einen Notverband geschützt werden, sowie daß der Verletzte bis nach Anlegung desselben die Arbeit unterbricht.

## XX. Fristbestimmung.

§ 66. Für die auf Grund dieser „Revidierten Unfallverhütungsvorschriften" etwa erforderlich werdenden Änderungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von 3 Monaten, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften an gerechnet, gewährt. Auf Antrag des Betriebsunternehmers ist der Genossenschaftsvorstand berechtigt, diese Frist entsprechend zu verlängern.

## XXI. Dispensationsbefugnis.

§ 67. Der Genossenschaftsvorstand kann Betriebsunternehmer auf ihren Antrag von der Befolgung der vorstehenden Vorschriften teilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

## XXII. Strafbestimmungen.

§ 68. Die Genossenschaftsmitglieder werden bei Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften mit ihren Betrieben gemäß § 78, Absatz 1, Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt, oder, sofern die Betriebe sich bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt.

Regiebau-Unternehmer, welche im Bezirk der Genossenschaft Bauarbeiten ausführen, werden im gleichen Falle nach § 44, Ziffer 1, Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten von geringerer als sechstägiger Dauer (§ 21 lit. b a. a. O.) handelt, mit Exekutivstrafen bis 100 Mark belegt.

---

# I. Nachtrag

zu den

## revidierten Unfallverhütungsvorschriften für die Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft

vom 21. Juni / 24. September 1898.

---

Die Bestimmungen A § 68, B § 27 und C § 3 werden in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt.

I. **A § 68** erhält folgende Fassung:

„Die Genossenschaftsmitglieder können bei Zuwiderhandeln gegen die Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich die Betriebe bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.

Unternehmer von Bauarbeiten, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in deren Bezirk Bauarbeiten ausführen (Regiebau-Unternehmer), können im gleichen Falle nach § 40 Ziffer 1 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie, oder, sofern es sich um Bauarbeiten von nicht mehr als sechstägiger Dauer (gemäß § 23 lit. b a. a. O.) handelt, mit Geldstrafen bis zu einhundert Mark belegt werden."

II. **B § 27** erhält folgende Fassung:

„Versicherte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, können gemäß § 112 Abs. 1 Ziffer 2 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt werden, welche von dem Vorstande der Betriebs-(Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, von der Ortspolizeibehörde festgestellt werden. Die Geldstrafen fließen gemäß § 154 Abs. 1 G.-U.-V.-G. in die Krankenkasse, welcher der zur Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsortes."

III. **C § 3** erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Abschnittes A für Arbeitgeber und die nach C § 1 für die Arbeitgeber geltenden Vorschriften anderer Berufsgenossenschaften sind in Heftform in der allen Arbeitern zugänglichen Schirrkammer oder Werkstatt aufzuhängen und jeder Arbeitnehmer ist beim Eintritt in die Beschäftigung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er von den ihm zu zeigenden Vorschriften Kenntnis zu nehmen habe.

Die in Plakatform gelieferten Vorschriften B für Arbeitnehmer der diesseitigen Berufsgenossenschaft, sowie die Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitnehmer etwa vorhandener Nebenbetriebe sind auf jeder Arbeitsstätte, wo mehrere Arbeiter längere Zeit beschäftigt werden, sowie in jeder Werkstatt deutlich sichtbar an einem leicht zugänglichen Orte aufzuhängen.

Die Bestimmungen des vorstehenden I. Nachtrags zu den revidierten Unfallverhütungsvorschriften vom 21. Juni / 24. September 1898 treten am 1. Januar 1902 in Kraft und sind jedem Genossenschaftsmitgliede vorher unentgeltlich zuzustellen."

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Breslau, den 27. Juni 1901.

---

Der vorstehende I. Nachtrag zu den revidierten Unfallverhütungsvorschriften für die Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft wird gemäß § 115 Absatz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 1901.

(L. S.) Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung.

I. 21660. gez. Gaebel.

# B. Für Arbeitnehmer.

## I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Den Arbeitnehmern wird vor allen Dingen zur Pflicht gemacht, den ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten gegebenen Weisungen unbedingt zu gehorchen, die aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beachten und die ihnen mitgegebenen Gerätschaften, als Stricke, Leitern, Schutzbrillen und dergleichen zur Sicherung gegen Unfälle unbedingt zu benutzen.

Vor Benutzung fremder Geräte haben sich die Arbeiter von dem gebrauchsfähigen Zustande derselben zu überzeugen.

Den Arbeitern ist es streng verboten, durch unvorsichtige oder mutwillige Handlungen sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

## II. Spezielle Vorschriften.

§ 2. Das Barfußgehen, sowie das Tragen von nicht anschließendem Schuhwerk ist auf Bauten tunlichst zu vermeiden.

§ 3. Die mit der Aufsicht beauftragten Personen, als Poliere, Postengesellen oder Vorarbeiter, haben darauf zu achten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüsthölzer, Pfosten, Bretter, Leitern, das Tauwerk, Bindezeug nebst den Kloben oder Rollen, Winden, sowie das sämtliche Handwerkszeug sich in gutem und brauchbarem Zustande befinden.

§ 4. Ungleichmäßige oder zu starke Belastung der Gerüste ist unter allen Umständen verboten.

Alle losen Gegenstände müssen, wo erforderlich, gegen Herabfallen gesichert werden. Äxte, Beile und Stemmeisen dürfen auf Balken und sonstigen freiliegenden Hölzern nicht frei hingelegt, sondern müssen in dieselben eingehauen werden.

Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten darf nur nach rechtzeitig vorangegangenem lauten Warnungsruf erfolgen.

Bei Abbruch von Gerüsten, Entfernung von Absteifungen usw. ist ein unnützes Aufhalten von Personen unter denselben verboten.

§ 5. Beim Auf- und Abwinden von Balken, sonstigen Verbandhölzern, Trägern, Werkstücken, ist jeder Verkehr unterhalb der Aufzugsvorrichtung verboten.

Die bei dieser Arbeit beschäftigten Personen haben sich so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Reißen des Richttaues oder der Kette nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu achten, daß sie nicht zwischen dem unten lagernden Material zu stehen kommen.

Die Aufzugsvorrichtungen dürfen unter keinen Umständen zur Beförderung von Personen benutzt werden.

§ 6. Bei Glatteis, Reif, Schneefall müssen die Gerüstbretter, Laufbahnen, überhaupt sämtliche Verkehrswege auf den Arbeitsstätten mit Sand oder Asche bestreut werden; dasselbe hat beim Aufbringen von Balkenlagen mit den oberen Mauerflächen zu geschehen.

§ 7. Das Betreten von nicht erleuchteten Baustellen bei eingetretener Dunkelheit ist untersagt.

§ 8. Das Auf- und Abladen von Baumaterialien auf und von Fuhrwerken, welche mit Zugtieren bespannt sind, darf erst nach Aussträngen der Zugtiere und nach Feststellung der Räder des Fuhrwerks erfolgen.

§ 9. Die Schal- oder Einschubdecke zwischen den Balkenlagen darf mit Lasten nicht betreten werden. Das Springen von Balken zu Balken ist verboten.

§ 10. Bei Ausführung von Arbeiten an Türmen, steilen Dächern und Glasdächern, bei Reparaturen von Dachrinnen haben sich die Arbeiter durch Anlegung von Sicherheitsgürteln und Leinen vor dem Herabfallen zu schützen.

§ 11. Bei Arbeiten, welche durch abspringende Splitter oder Funken leicht Veranlassung zu Augenverletzungen geben können, sind die den Arbeitern zur Verfügung gestellten Schutzbrillen, Masken usw. unbedingt zu benutzen.

§ 12. In Räumen, in denen Körbe mit brennendem Koks aufgestellt sind, darf nicht gearbeitet werden. Der Aufenthalt in solchen Räumen ist nur für ganz kurze Zeit gestattet.

§ 13. Beim Ziegelpaschen haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie weder selbst herabfallen noch von herabfallenden Gegenständen getroffen werden können.

§ 14. Beim Herablassen von Ziegeln und Baumaterial auf Rutschbahnen dürfen die unten anlangenden Materialien, soweit wie möglich, nicht mit der Hand, sondern müssen mit einer Krücke oder sonstigem geeigneten Handwerkszeug entfernt werden.

§ 15. Beim Ausschachten von Brunnen und dergleichen dürfen die Fördergefäße nur knapp bis an den Rand gefüllt werden.

§ 16. Reparaturarbeiten in Fabriken dürfen nur während des Stillstandes der in der Nähe befindlichen Maschinen und Transmissionen vorgenommen werden.

§ 17. Beim Kochen von Teer, Asphalt, Pech u. dergl. muß das Überlaufen des Kesselinhalts sorgsam vermieden werden, etwa im Kessel entstandenes Feuer muß durch einen bereitgehaltenen passenden Deckel sofort erstickt werden.

Wasser darf zum Löschen nicht verwendet werden, es ist hierzu stets trockener Sand zu benutzen.

§ 18. Fahrstühle, welche ausschließlich zur Förderung von Lasten bestimmt sind, dürfen von Personen nur benutzt werden, soweit es die Untersuchung und Instandhaltung erfordert.

§ 19. Die an dem Zugange zum Fahrschacht angegebene größte zulässige Belastung darf in keinem Falle überschritten werden.

Das Beladen der Fahrstühle hat so zu erfolgen, daß die Last möglichst gleichmäßig über die Förderschale verteilt ist, das Ladegut nirgends über dieselbe hervortritt und nicht herabfallen kann.

§ 20. Die Bewegung des Fahrstuhles darf erst eingeleitet werden, nachdem der Zugang zu ihm geschlossen worden ist, bei Fahrstühlen, deren Steuerung nur von einer Stelle aus gehandhabt wird, erst dann, wenn eine Verständigung von der Be- oder Entladestelle aus über die vorgenommene Abschließung erfolgt ist.

Bei allen Aufzügen, welche durch mehrere Stockwerke gehen, ist die Sperrvorrichtung, welche das Steuerseil oder die Steuerstange in der Ruhelage der Förderschale festhält, zum Feststellen zu benutzen und vor Ingangsetzung auszulösen.

§ 21. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, etwa von ihm wahrgenommene Beschädigungen an den Betriebseinrichtungen aller Art sofort dem nächsten Vorgesetzten zu melden, oder für deren sachgemäße Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

## III. Beschäftigung von Arbeitern.

§ 22. Betrunkene Arbeiter dürfen die Arbeitsstätte nicht betreten. Arbeiter, welche sich auf der Arbeitsstätte betrinken, haben dieselbe zu verlassen.

§ 23. Arbeiter, welche an Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder anderen nicht in die Augen fallenden Krankheiten leiden, haben dies vor Antritt der Arbeit dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu melden, dieselben dürfen nur bei mindergefährlichen Arbeiten zu ebener Erde Verwendung finden.

§ 24. Jeder Arbeitnehmer hat die Pflicht, diejenigen Personen, welche ihm zu Hilfe beigegeben sind, insbesondere Lehrlinge und jugendliche Arbeiter auf die Gefahren des Betriebes aufmerksam zu machen und darauf zu achten, daß sie diese zur Verhütung von Unfällen gegebenen Vorschriften befolgen.

## IV. Behandlung von eingetretenen Unfällen.

§ 25. Von jeder im Betriebe erlittenen Verletzung ist dem nächsten Vorgesetzten sofort Anzeige zu erstatten.

Offene Wunden, auch ganz geringfügige, sind gegen das Eindringen von Unreinlichkeiten durch sofortige Anlegung eines sauberen Verbandes zu schützen.

So lange die Verletzung nicht mindestens durch einen Notverband geschützt ist, hat der Arbeiter die Arbeit zu unterbrechen.

§ 26. Bei jedem eingetretenen Unfalle sind die Arbeiter verpflichtet, bei der ersten Hilfeleistung für den Verunglückten sich genau nach der diesen Vorschriften angefügten „Anleitung für erste Hilfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes“ zu richten und nach denselben zu verfahren.

## V. Strafbestimmungen.

§ 27. Alle Arbeitnehmer, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß § 78 Abs. 1 Ziffer 2 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und § 44 Ziffer 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt, welche von dem Vorstande der Krankenkasse bezw. der Ortspolizeibehörde festgestellt werden und in die beteiligte Krankenkasse fließen.

# C. Schlußbestimmungen.

§ 1. Für alle Betriebe, welche der diesseitigen Berufsgenossenschaft als Nebenbetriebe angehören, gelten die Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft, welcher sie angehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

„So gelten beispielsweise für Betriebe, in denen Holzbearbeitung mit Dampfbetrieb stattfindet, auch die Unfallverhütungsvorschriften der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft, für Ziegeleien ꝛc. diejenigen der Ziegelei-Berufsgenossenschaft, für Klempnereien ꝛc. mit Motorbetrieb diejenigen der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft usf.“

§ 2. Die Lieferung der im Abschnitt C § 1 genannten Unfallverhütungsvorschriften anderer Berufsgenossenschaften, sowie der im § 3 dieses Abschnittes genannten, in Plakatform hergestellten Vorschriften B der diesseitigen Berufsgenossenschaft hat unentgeltlich zu erfolgen und ist bei dem Vorstande der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu beantragen, falls die Zustellung nicht von Amtswegen erfolgt sein sollte.

§ 3. Die in Plakatform gelieferten Vorschriften B der diesseitigen Berufsgenossenschaft, sowie die Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitnehmer etwa vorhandener Nebenbetriebe sind auf jeder Arbeitsstätte, wo mehrere Arbeiter längere Zeit beschäftigt werden, sowie in jeder Werkstatt deutlich sichtbar an einem leicht zugänglichen Orte aufzuhängen.

Diese Vorschriften sind sämtlichen Arbeitern bei ihrem Eintritt in den Betrieb bekannt zu geben.

Den die Aufsicht führenden Personen sind auch die Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitgeber (Abschnitt A) unbedingt bekannt zu geben.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und sind jedem Genossenschaftsmitgliede vorher unentgeltlich zuzustellen.

§ 4. Die von den Ortsbehörden erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen werden durch die gegenwärtigen Vorschriften nicht berührt.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Breslau, den 21. Juni 1898.

---

Die vorstehenden Revidierten Unfallverhütungsvorschriften für die Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft werden gemäß § 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genehmigt.

Berlin, den 24. September 1898.

(L. S.) Das Reichs-Versicherungsamt.

**Gaebel.**

I. 18981.

# Anleitung
## für erste Hilfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes.

**Bei allen Unfällen ist das erste Gesetz: Rufe den Arzt.**

### I. Leichtere Verletzungen, offene Wunden.

Wasche vor dem Berühren der Wunde die Hände sorgfältig, spüle die Wunde mit reinem Wasser ab und verbinde sie mit reiner Leinwand oder Verbandwatte und einer Gazebinde.

### II. Heftige Blutungen.

Verfahre zunächst wie bei I, drücke demnächst kräftig mit der flachen Hand auf die verbundene Wunde. Hört trotzdem die Blutung nicht auf, so übe oberhalb der Wunde einen starken Druck auf den verletzten Pulsaderstamm aus.

Bei solchen Blutungen an Armen und Beinen umbinde das Glied oberhalb der Blutung, schiebe einen Knebel unter und schnüre fest ab. (Stricke, Halstücher, Taschentücher, Hosenträger usw.)

Hole sofort den Arzt.

### III. Knochenbrüche.

Schneide Stiefel oder Kleider auf, ziehe sie nicht aus. Lege einen Notverband an. Als Notschienen benutze Bretter, Latten, Stöcke, Baumzweige u. dergl. und befestige sie mit Stricken, Riemen, Tüchern, Binden u. dergl.

Ist der Bruch mit offener Wunde kompliziert, so verfahre vorher wie bei I und II.

Transportiere den Verletzten vorsichtig in das nächste Krankenhaus.

### IV. Verbrennungen.

Erstické die Flammen durch Decken, Röcke, Tücher, rolle den Verbrannten auf dem Boden herum, begieße ihn mit vielem Wasser.

Bei Kalkverbrennungen begieße mit kaltem Wasser, dem viel Essig zugesetzt ist.

Ist Kalk oder Mörtel in die Augen gespritzt, so entferne denselben mit reinem Öl (Speiseöl) oder mit Sirup, niemals aber mit bloßem Wasser.

Gehe sofort zum Arzt.

### V. Ohnmachten, Hitzschlag.

Entferne alle einschnürenden Kleidungsstücke. Fächle frische Luft zu.

Bewußtlose mit blassem Gesicht lege flach auf den Rücken, flöße Kaffee, Schnaps oder Wein ein.

Bewußtlose mit gerötetem Gesicht bringe in sitzende Stellung, mache kalte Umschläge um Kopf und Brust, begieße mit viel kaltem Wasser.

### VI. Behandlung von Ertrunkenen und Erstickten.

Entferne die Kleider von dem Körper des Ertrunkenen, reinige Mund und Nase und ziehe ihm die Zunge hervor.

Dann lege ihn auf den Rücken, bringe die zusammengeballten Kleider unter die Schulter und beginne die künstliche Atmung.

Hierzu erfasse die Arme des Leblosen oberhalb der Ellenbogen, erhebe sie bis über den Kopf, senke sie wieder und presse die Oberarme sanft, aber fest gegen die vordere Fläche des Brustkastens.

Diese Bewegungen wiederhole ruhig und taktmäßig etwa 15 mal in der Minute, bis der Leblose wieder zu atmen beginnt, mindestens aber eine Stunde lang (Ablösung).

Erstickte schaffe rasch an die frische Luft. Mache die künstliche Atmung.

Mache kalte Begießungen, reibe den Körper mit nassen Tüchern.

Flöße Tee, Schnaps oder Wein ein.

# Extrablatt

## des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 20. November 1906.

**1027.** Im Hinblick auf die im **Kreise Kosten aufgetretene Maul- und Klauenseuche** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel in den Polizei-Distrikten Kosten Nord, Kosten-Süd und Kriewen, sowie in den Städten Kosten und Kriewen, Kreis Kosten und in den Polizei-Distrikten Schmiegel-Ost und Schmiegel-West, sowie in der Stadt Schmiegel, Kreis Schmiegel, ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Städten Kosten, Kriewen und Schmiegel, wird hiermit bis einschließlich 31. Dezember d. Js. untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
4. **Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Kosten erlassene Anordnung vom 2. November d. Js.** — Extrablatt zum Amtsblatt für 1906 S. 619 — **wird außer Kraft gesetzt.**

Posen, den 20. November 1906.

**Der Regierungs-Präsident.**

3977/06 I. Db. — J. V. **Machatius.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

## Nachtrag

zur

**[A]usführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.**

---

1. **Zu § 5 Ziffer 2 wird, wie folgt, abgeändert:**
   2) für Bahnen, welche zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet, aber als Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen im Sinne der Einleitung Abs. 3 und Zu §§ 3 und 22) nach den Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 betrieben werden sollen.

2. **Zu § 22 Abs. 4 wird, wie folgt, abgeändert:**

   Der Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen (vergl. Einleitung und Zu § 3) regelt sich nach den durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen, als Anlage (Anl. 3) dieser Ausführungsanweisung beigefügten Betriebsvorschriften vom 13. August 1898, der Betrieb der Straßenbahnen (städtischen Straßenbahnen und diesen ähnlichen Kleinbahnen) nach den gleichfalls von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen, als Anlage (Anl. 4) beigefügten Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906.

   Die Innehaltung dieser beiden Vorschriften seitens der Unternehmer und ihres Personals ist durch die Aufsichtsbehörden mittels der diesen gegen die Unternehmer zustehenden Zwangsmittel zu sichern.

   (Der weitere Satz dieses Absatzes „Bei Straßenbahnen hat . . . . . . zu stellen ist“ fällt weg.)

3. **Zu § 55 wird, wie folgt, abgeändert:**

   Diese Anweisung und die zugehörigen Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (Anl. 3) treten unter Aufhebung der Anweisungen vom 22. August 1892 und 19. November 1892 (Zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes) für die Erteilung neuer Genehmigungen (auch bei wesentlichen Änderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes) sofort in Kraft. Auf schon genehmigte Kleinbahnen finden sie unbeschadet der konzessionsmäßigen Rechte der Unternehmer vom 1. Januar 1899 ab Anwendung. Hinsichtlich der Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) — Anl. 4 — sind, auch bei Genehmigung wesentlicher Änderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes, die Schlußbestimmungen (Anl. 4 Abschnitt VI) maßgebend.

4. **Die Überschrift der Anlage 3 wird, wie folgt, abgeändert:**

   Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (Einleitung Abs. 3 und Zu § 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892).

Berlin, den 26. September 1906.

**Der Minister des Innern.**
In Vertretung: v. Kitzing.

**Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**
Breitenbach.

**Anlage 4.**

# Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb

(städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen im Sinne der Ausführungsanweisung 13. August 1898 zum Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 — Einleitung, Abs. 3 und Zu § 3, Abs.

## Inhaltsverzeichnis.

## I. Zustand und Unterhaltung der Bahn.

§ 1.

1. Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen ge-
essen, in geraden Gleisen 1435 mm betragen, für Schmalspurbahnen 1000 mm oder 750 mm
der 600 mm. Spurweite und Spurhalter

2. Über Zulassung anderer Spurweiten in Ausnahmefällen entscheidet der Minister der
fentlichen Arbeiten im Einverständnis mit dem Kriegsminister (vergl. § 9 A 5 der Ausführungs-
weisung vom 13. August 1898 zum Kleinbahngesetz).

3. Beim Oberbau ohne Querschwellen sind geeignete Mittel zur Erhaltung der Spurweite
zuwenden.

§ 2.

1. Die Längsneigung einer Straßenbahn soll bei Reibungsbahnen in der Regel das Ver- Längsneigung
ltnis von 1 : 15 nicht überschreiten. Stärkere Neigungen sind auf kürzere Strecken und dann
lässig, wenn durch einen Probebetrieb die Möglichkeit eines sicheren Betriebes nachgewiesen
rd. In diesen Fällen sind ergänzende Sicherheitsvorschriften durch die eisenbahntechnische
ufsichtsbehörde zu erlassen.

2. Bei Zahnradbahnen darf die Neigung nicht über 1 : 4 betragen.

§ 3.

1. Die Schienen sollen aus gewalztem Stahle von einem der Beanspruchung entsprechenden Beschaffenheit und Querschnittsform der Schienen
erschnitt bestehen.

2. Wo die Bahn auf dem Teile der Straße liegt, der auch dem öffentlichen Fuhrwerks-
rkehr dient, sind Schienen mit Rillen oder mit Gegenschienen zu verwenden. Ausnahmen können
r Sommerwege durch die Aufsichtsbehörden gestattet werden. Sonst sind gewöhnliche Schienen
f Querschwellen zulässig.

§ 4.

1. Der Halbmesser der Krümmungen soll auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Krümmungen
recken in der Regel nicht kleiner als 15 m sein. Kleinere Halbmesser können dann zugelassen
rden, wenn nachgewiesen wird, daß die Betriebsmittel sie anstandslos durchfahren können.

2. Falls es die Verhältnisse gestatten, ist der äußere Schienenstrang angemessen höher
legen.

§ 5.

1. Bei Verwendung von gewöhnlichen Schienen darf in Krümmungen die Spurerweiterung Spurerweiterungen und Spurrillen
i Vollspurbahnen das Maß von 35 mm, bei Schmalspurbahnen

mit 1000 mm Spurweite das Maß von 25 mm
„ 750 „ „ „ „ „ 20 „
„ 600 „ „ „ „ „ 18 „

cht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterung ein-
richtet sind.

2. Bei Verwendung von Rillenschienen müssen die Spurrillen so beschaffen sein, daß Fuhr-
rke oder Tiere durch Einklemmen nicht gefährdet werden.

3. Im geraden Gleise sollen die Spurrillen eine Breite von mindestens 30 mm haben, in
n Krümmungen ist die Weite der Spurrillen um das etwaige Maß der Spurerweiterung zu
rgrößern. Auf öffentlichen Straßen dürfen in der Regel nur Schienen mit nicht mehr als 40 mm
illenbreite verlegt werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

§ 6.

1. Soweit Gleise in den Fahrbahnen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen liegen, Herstellung der Gleise
üssen Fahrschienen, Weichen und andere Teile der Gleise so verlegt werden, daß sie den Verkehr
keiner Weise stören.

2. Zur Verbindung freiliegender Schienen an den Stößen sind kräftige Laschen zu
wenden. Hierbei ist auf die durch Wärmewechsel entstehenden Veränderungen der einzelnen
des Oberbaues Rücksicht zu nehmen.

3. Eingebettete Schienen können an ihren Stößen auch zusammengeschweißt oder umge
werden.

4. Bei Oberbau ohne Querschwellen sind durchgehende kräftige Längskoffer aus widerstan
fähigem Material unter den Schienen vorzusehen, wenn nicht der Unterbau der Straße an
schon genügend tragfähig ist. Für gute Entwässerung dieser Längskoffer ist zu sorgen, wenn
die Straße eine sicher wirkende Oberflächen-Entwässerung besitzt. Bei Oberbau mit Querschwe
ist durchgehende Bettung anzuwenden, für deren Entwässerung Sorge zu tragen ist.

5. Bei unterirdischer Stromführung sind die Schlitzkanäle in der Mitte des Gleises
unter einer Gleisschiene herzustellen. Die Schlitze dürfen in geraden Gleisen höchstens 30,
Krümmungen höchstens 45 mm breit sein.

§ 7.

**Einfriedigung der Bahn**

Einfriedigung der Bahn und Sicherheitseinrichtungen an kreuzenden und anderen
sind nur ausnahmsweise herzustellen, wo dieses durch besondere örtliche Verhältnisse beding

§ 8.

**Haltestellen und Ausweichestellen**

1. Die Haltestellen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend anzuordnen und in gee
Weise kenntlich zu machen.

2. Bei eingleisigen Bahnen sind die Ausweichestellen in solcher Länge anzulegen, da
Kreuzung der Züge mit Sicherheit ausgeführt werden kann.

§ 9.

**Gleislage und Umgrenzung der Fahrzeuge**

1. Sämtliche Gleise, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind in solchem Abstande
festen, 1 m und mehr über Schienenoberkante hinausragenden Gegenständen anzuordnen, da
Gleismitte um die Hälfte der größten Breite der Fahrzeuge zuzüglich 400 mm von ihnen
fernt bleibt.

2. Der Abstand der Gleismitte von den Randsteinen der Fußsteige muß mindeste
Hälfte der größten Breite der Betriebsmittel betragen.

3. In den Ausweichen und doppelgleisigen Strecken muß in der Geraden der Abstand
beiden Gleismitten mindestens 400 mm mehr als die größte Breite der Betriebsmittel be
4. In Krümmungen muß mindestens eine Berührung sich begegnender Fahrzeuge au
unregelmäßiger Gleislage ausgeschlossen sein. Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten,
außerdem noch ein freier Raum bis zu 400 mm (wie unter 3) gefordert werden.

§ 10.

**Kreuzungen zwischen Straßenbahnen und anderen Bahnen**

1. Für die Anlage, Unterhaltung und Sicherung von Kreuzungen zwischen Straßenb
und Haupt- und Nebenbahnen sind die auf Grund des § 8³ des Kleinbahngesetzes erla
Bestimmungen maßgebend.

2. Für Kreuzungen in Schienenhöhe zwischen Straßenbahnen und anderen Kleinbahnen
Privatanschlußbahnen sind erforderlichenfalls besondere Sicherungen durch die eisenbahntech
Aufsichtsbehörde vorzuschreiben.

§ 11.

**Fahrbarer Zustand der Bahn**

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke,
sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie genehmigten größt
schwindigkeit befahren werden kann.

Soweit die Unterhaltung eiserner Brücken dem Unternehmer obliegt, sind sie mindestens
5 Jahre wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, über deren Ergebnis Bücher zu führen

§ 12.

**Hausrosetten bei elektrischen Bahnen**

Hausrosetten müssen mit Schalldämpfern versehen sein.

§ 13.

Rücksicht auf den Straßenverkehr bei unterirdischen Speiseleitungen

Bei der Verlegung von Kabeln ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Ausbesserungen der raßenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

## II. Stromerzeugungs-, Umformer- und Werkstättenanlagen.

§ 14.

Genehmigung und Überwachung

Alle Stromerzeugungs-, Umformer- und Werkstättenanlagen, wenn sie genehmigungspflichtige standteile des Bahnunternehmens bilden und als solche ausschließlich oder teilweise Strom zu hnzwecken liefern oder zur betriebssicheren Unterhaltung der Bahn und deren Betriebsmittel nen, sind derart herzustellen und zu unterhalten, daß die größtmögliche Sicherheit im Betriebe schließlich des Arbeiterschutzes erreicht wird, und, sofern es die Rücksicht auf die Betriebssicher-it und den Arbeiterschutz erfordert, gemäß der Entwicklung der Technik zu verbessern.

Sie müssen zu jeder Zeit genügende Hilfsmittel haben, um auch bei stärkerem Verkehr und günstigen Verkehrsanhäufungen und dergleichen den Bahnbetrieb in vollem Umfang aufrecht halten zu können. Auch bei Maschinenschäden müssen die Reserven ausreichen, um den fahr-anmäßigen Werktagsverkehr bewältigen zu können.

§ 15.

Anschluß elektrischer Bahnbetriebe an bestehende Licht- und Kraftanlagen

Wenn der Bahnunternehmer die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Arbeit nicht selbst zeugt, so hat er der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß die Betracht kommende Licht- und Kraftanlage im Sinne der im § 14 gestellten Forderung ge-gend leistungsfähig ist. Er bleibt für diese Forderung auch während des Betriebes verantwortlich.

Der Unternehmer hat in diesem Falle dafür zu sorgen, daß sowohl ihm wie der eisenbahn-hnischen Aufsichtsbehörde das Recht gewahrt bleibt, die Anlage jederzeit zu besichtigen und die nführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder r Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs notwendig sind.

Erzeugen solche Kraftanlagen Ströme verschiedener Spannung, so hat der Bahnunternehmer m Besitzer des Kraftwerks zu fordern, daß die zugehörigen Leitungsnetze unter allen Umständen n einander getrennt bleiben.

## III. Fahrzeuge.

### A. Allgemeines.

§ 16.

Beschaffenheit der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein und so unterhalten werden, daß die Fahrten mit er größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können (siehe § 47).

§ 17.

Räder

1. Sämtliche Räder, mit Ausnahme der Räder an den Mittelachsen dreiachsiger Lokomotiven nd Wagen, müssen Spurkränze haben. Bei Geschwindigkeiten bis zu 25 km in der Stunde önnen die Spurkränze bei ausschließlicher Verwendung von Rillenschienen in der Höhe auf 12 mm, t der Stärke auf 8 mm abgenutzt werden. Bei größeren Geschwindigkeiten und bei Verwendung wöhnlicher Schienen wird das Höchstmaß für die Abnutzung der Spurkränze von der eisenbahn-chnischen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

2. Die Stärke der Radreifen muß bei einem Raddruck bis höchstens 3 t an Lokomotiven nd Triebwagen mindestens 16 mm, bei größerem Raddruck mindestens 18 mm betragen, bei llen übrigen Fahrzeugen können die Radreifen bis auf 14 mm abgenutzt werden. Die Stärke der eifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750, 525, 400 bezw. 325 mm

von der Mitte der Achse anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungs... unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwäch... Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

3. Die Zulässigkeit von Rädern mit angegossenen Laufflächen und die Grenze, bis ... welcher solche und ihre Spurkränze abgenutzt werden dürfen, bestimmt die eisenbahntechni... Aufsichtsbehörde.

§ 18.

**Untergestelle, Achsen und Radstand**

Die Untergestelle sämtlicher Fahrzeuge müssen gegen die Achsen abgefedert sein. Bei ... achsigen Fahrzeugen sind die Drehgestelle so einzurichten, daß sie sich in Gleiskrümmungen ... einstellen. In jedem Falle ist jedoch der Radstand so zu bemessen, daß die stärksten Krümmun... anstandslos durchfahren werden können.

§ 19.

**Zug- und Stoßvorrichtungen**

Sämtliche Fahrzeuge, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden Wagen, ... an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§ 20.

**Bahnräumer**

1. An den Untergestellen sämtlicher Fahrzeuge sind möglichst dicht vor den Rädern ... möglichst nahe der Straßenoberfläche Bahnräumer anzubringen und alle Bauteile, die den ... vor den Bahnräumern zwischen dem Wagen oder Plattformfußboden und Straßendamm be... möglichst hoch zu legen.

2. Der Höchstabstand der Bahnräumer von Schienenoberkante soll bei ausschließli... Verbleib des Wagens auf Asphaltpflaster 6,5 cm, bei ausschließlichem Verbleib des Wa... auf Asphalt- oder Steinpflaster 8 cm, in keinem Falle, auch auf Außenlinien nicht, 1... übersteigen.

3. Form der Bahnräumer und etwaige Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs... und 2 setzt die Aufsichtsbehörde fest.

§ 21.

**Aufsteigetritte und Handgriffe**

Die Aufsteigetritte der Wagen müssen ein bequemes Auf- und Absteigen gestatten. ... Unterkanten müssen ohne scharfe Ecken und Kanten hergestellt werden. Das Aufsteigen ist ... Handgriffe zu erleichtern, die zweckmäßig anzubringen sind.

§ 22.

**Bremsen**

1. Alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Güterwagen, müssen außer etwa vorhandenen ... weiten Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und sch... Tätigkeit gesetzt werden kann. Die Kurbeln der Handbremsen sollen zum Festbremsen stets ... rechts zu drehen sein.

2. Alle Triebwagen müssen mit mindestens 2 unabhängig von einander wirkenden Brems... versehen sein, von denen eine mechanisch (durch Luftdruck oder elektrisch oder elektromagnetisch) ... wirken muß.

3. Beim Betriebe mit mehr als einem Anhängewagen sollen die zur Personenbeförder... dienenden Wagen mit durchgehender Bremseinrichtung versehen sein, die es ermöglicht, daß ... Bremsen gleichzeitig vom Führerstand in Tätigkeit gesetzt werden können. Ausnahmen sind ... sehr einfachen Betriebsverhältnissen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Forderung einer durchgehenden Bremseinrichtung ist auch beim Betriebe mit einem ... Anhängewagen zu stellen, wenn schwierige Betriebsverhältnisse vorliegen.

4. Alle Bremsen sollen möglichst stoßfrei und geräuschlos wirken, von jedem Führerstand ... aus bedienbar und so kräftig gebaut sein, daß die Fahrzeuge bei voller Belastung auf der ... Wagerechten bei trocknen Schienen und bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde auf ... eine Länge von höchstens 6 m, vom Anliegen der Bremsklötze an gerechnet, sicher zum Halten ... gebracht werden können. Höhere Anforderungen bleiben den Aufsichtsbehörden vorbehalten.

§ 23.

Sandstreuer

Triebwagen und Lokomotiven müssen mit sicher wirkenden Sandstreuvorrichtungen ausgestattet sein.

§ 24.

Obergestelle, Plattformverschlüsse

1. Die Obergestelle müssen entweder gegen die Untergestelle abgefedert oder mit denselben durch elastische oder schalldämpfende Zwischenlagen verbunden sein.

2. Die Plattformen müssen mit geeigneten Abschlußvorrichtungen versehen sein. Auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind bei Überlandstrecken in Bedürfnisfällen die Plattformen mit Wetterschutzwänden zu umschließen und die Führerstände von den Plätzen der Fahrgäste zu trennen.

§ 25.

Ausstattung der Personenwagen

1. Die Türen und Fenster müssen gut schließen. Für die Möglichkeit einer genügenden Lüftung ist Sorge zu tragen. Schutzvorrichtungen gegen Sonnenstrahlen vorzuschreiben, bleibt den Aufsichtsbehörden überlassen.

2. Jeder Sitzplatz muß eine Breite von mindestens 490 mm haben; für Querbänke sind geringere Maße mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

3. Die Wagen müssen mit Vorrichtungen zur Erleuchtung im Innern versehen sein. Ist die Beleuchtung elektrisch, so ist eine nichtelektrische Notbeleuchtung mitzuführen.

4. Die Aufsichtsbehörden können, soweit es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, vorschreiben, daß das Innere der zur Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge während der kalten Jahreszeit in angemessener Weise zu erwärmen ist.

5. Jeder Wagen muß mit einer Signaleinrichtung zur Verständigung zwischen Schaffner und den Fahrgästen einerseits und dem Wagenführer anderseits versehen sein.

6. Das Anbringen von Geschäftsanzeigen ist in der Regel nur innerhalb der Wagen, ausschließlich der Fenster, und mit der Maßgabe gestattet, daß die anzubringenden Bekanntmachungen leicht erkennbar bleiben. Ausnahmen sind außerhalb des Wagens auf den Perronblechen und im Innern auf den Fenstern, und zwar in Form von geschliffenen oder geätzten Fensterscheiben zulässig, falls nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden Verkehrsrücksichten nicht entgegenstehen.

§ 26.

Läutevorrichtung

Auf jedem Führerstande muß ein Läutewerk vorhanden sein, das unverzüglich anspricht und ein deutlich erkennbares besonderes Läutezeichen gibt.

§ 27.

Bezeichnung der Fahrzeuge

1. Jedes Fahrzeug muß außen deutlich sichtbare Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eigentumsbahn,
b) die Ordnungsnummern oder — bei Lokomotiven — gegebenenfalls der Name; bei Personenwagen muß die Ordnungsnummer je einmal an jeder Kopf- und jeder Seitenwand angebracht sein,
c) bei allen Wagen das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
e) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

2. Im Innern und auf den Plattformen von Personenwagen sind außer der Wagennummer Zahl und Art der Plätze jedes Abteils deutlich sichtbar zu bezeichnen (vergl. § 44).

§ 28.

Stärke der Motoren

Die Motoren der Fahrzeuge müssen so stark gewählt werden, daß diese einen anderen, schadhaft gewordenen, aber noch lauffähigen Triebwagen gleicher Art zur Werkstätte schaffen oder auf ein Seitengleis absetzen können.

## B. Besondere Bestimmungen für Dampftriebwagen und Dampflokomotiven.

§ 29.

**Ausrüstung**

1. Die Dampfkessel und Lokomotiven müssen folgende Ausrüstung erhalten:
   a) ein Speiseventil, das bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird;
   b) zwei von einander unabhängige Vorrichtungen zur Speisung, wovon jede für sich im stande ist, dem Kessel während der Fahrt die erforderliche Wassermenge zuzuführen, und wovon eine auch beim Stillstande der Lokomotive arbeiten kann;
   c) ein Wasserstandsglas und eine zweite mit dem Kessel in gesonderter Verbindung stehende Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes;
   d) Marken des festgesetzten niedersten Wasserstandes am Wasserstandsglas und an der Kesselwandung, die mindestens 100 mm über dem höchsten wasserbenetzten Punkte der Feuerfläche liegen müssen;
   e) zwei Sicherheitsventile, wovon mindestens das eine so eingerichtet ist, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann;
   f) ein Manometer, das den Dampfdruck fortwährend anzeigt und auf dessen Zifferblatt die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unverstellbare, in die Augen fallende Marke bezeichnet ist;
   g) eine Vorrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers;
   h) ein metallenes Fabrikschild, worauf die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung angegeben, und das so am Kessel zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung sichtbar bleibt.

2. An den Lokomotiven ist außer der Eigentumsbahn, dem Namen oder der Ordnungsnummer (§ 27) der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer, das Jahr der Anfertigung und die größte nach Maßgabe der Bauart zulässige Geschwindigkeit anzugeben.

3. Lokomotiven und Triebwagen müssen mit einer Dampfpfeife oder einer anderen, zur Erteilung hörbarer Signale geeigneten Vorrichtung von ähnlicher Wirksamkeit versehen sein.

4. Der Wassereinlauf an vollspurigen Tendern und Tenderlokomotiven darf nicht höher als 2750 mm über Schienenoberkante liegen.

§ 30.

**Aschenkasten und Funkenfänger**

Die Lokomotiven und Dampftriebwagen sind mit Funkenfängern und verschließbaren Aschenkasten zu versehen, damit eine Belästigung durch Rauch und Funkenauswurf nach Möglichkeit vermieden wird.

§ 31.

**Steuerungseinrichtung**

Auf jedem Führerstand ist eine Steuerungseinrichtung, durch welche die Geschwindigkeit geregelt und die Fahrrichtung umgekehrt werden kann, sowie eine Vorrichtung zum Öffnen und Schließen der Dampfzuleitung vorzusehen.

## C. Bestimmungen für Triebwagen mit Explosions- und Verbrennungsmotoren.

§ 32.

**Steuerungseinrichtung**

Auf jedem Führerstand ist eine Steuerungseinrichtung, durch welche die Geschwindigkeit geregelt und die Fahrrichtung umgekehrt werden kann, sowie eine Abstellvorrichtung für den Brennstoff (Gas, Benzin, Petroleum, Spiritus usw.) vorzusehen.

§ 33.

**Sonstige Bestimmungen**

1. Bei Triebwagen, die den Gasvorrat oder den Verbrennungsstoff unter Druck mit sich führen, müssen die zur Verwendung kommenden Behälter auf einen um 5 Atmosphären höheren als den Betriebsdruck geprüft sein.

2. Bei Explosions- und Verbrennungsmotoren müssen Vorrichtungen vorhanden sein, durch die Explosionen verhindert werden.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für die Kraftwerke, Hilfswerke, Leitungsanlagen, [F]ahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel von Straßenbahnen in Ortschaften und von straßenbahn-[ä]hnlichen Kleinbahnen, deren Spannung 1000 Volt gegen Erde nicht übersteigt.

## Erster Abschnitt.

# Bauvorschriften.

## A. Allgemeines.

### § 1.

Für Pläne sind folgende Bezeichnungen anzuwenden: Pläne

× = Feste Glühlampe.

= Bewegliche Glühlampe.

= Fester Lampenträger mit Lampenzahl (5).

= Beweglicher Lampenträger mit Lampenzahl (3).

Obige Zeichen gelten für Glühlampen jeder Kerzenstärke, sowie für Fassungen mit und ohne Hahn.

= Bogenlampe mit Angabe der Stromstärke (6 Ampere).

= Generatoren oder Elektromotoren mit Angabe der Stromart, der höchstzulässigen Leistung in Kilowatt und der Spannung (z. B. Drehstrom 100 Kilowatt 800 Volt).

= Akkumulatoren.

= Einpoliger bezw. zweipoliger bezw. dreipoliger Ausschalter mit Angabe der höchstzulässigen Stromstärke (6 Ampere).

= Umschalter desgl. (3 Ampere).

= Sicherung mit Angabe der Normalstromstärke (10 Ampere).

= Widerstand, Heizapparate und dergleichen mit Angabe der höchstzulässigen Stromstärke (10 Ampere).

= Desgleichen abnehmbar angeschlossen.

7,5. 5000/550 = Transformator mit Angabe der Leistung in Kilowatt und der beiden Spannungen. (7,5 Kw. 5000/550 Volt.)

= Drosselspulen.

= Blitzschutzvorrichtungen und Überspannungssicherungen.

= Spannungssicherungen.

= Erdung.

= Blitzpfeil.

= Zweileiter- bezw. Dreileiter- oder Drehstromzähler mit Angabe des Meßbereichs (5 bezw. 20 KW.).

= Zweileiterschalttafel.

= Dreileiterschalttafel oder Schalttafel für mehrphasigen Wechselstrom.

= Fahrleitung.

1 × 6 qmm = Einzelleitung von 6 qmm.
2 × 6 qmm = Hin- u. Rückleitung von 6 qmm
3 × 6 qmm = Drehstromleitung von 6 qmm
2 × 10 qmm + 1 × 6 qmm = Dreileitersystem.

Bei Verwendung von Mehrfachleitungen ist die Linie zu strichpunktieren.

= Nach oben führende Steigleitung.
= Nach unten führende Steigleitung.
= Steckvorrichtung.
= Holzmast.
= Eisenmast.
= Speisepunkt.
= Luftweiche.
= Abspannisolator.
= Streckenisolator.
= Blanke Sammelschiene.

BC Blanker Kupferdraht.
BE Blanker Eisendraht.
GB Gummibandleitung (höchstens bis 250 Volt).
GA Gummiaderleitung.
MA Mehrfachgummiaderleitung.
PA Panzerader.
FA Fassungsader.
SA Gummiaderschnur.
PL Pendelschnur.
KB Blanke Bleikabel.
KA Asphaltierte Kabel.
KE Armierte asphaltierte Kabel.
(n) Schutznetz.
(e) Schutz durch Erdung.
(h) Schutz des Fahrdrahtes durch Holzleisten.
(d) Schutzdraht.

§ 2.

Erklärungen

a) Erdung. Einen Gegenstand erden heißt, ihn mit der Erde derart leitend verbin, daß er eine für unisoliert stehende Personen gefährliche Spannung nicht annehmen kann. (Erd von Fahrzeugen siehe § 33.)

b) Feuersichere Gegenstände. Als feuersicher gilt ein Gegenstand, der nicht entzünd werden kann oder der nach Entzündung nicht von selbst weiterbrennt.

c) Freileitungen. Als Freileitungen gelten alle oberirdischen Drahtleitungen außerh von Gebäuden, die weder metallische Umhüllung, noch Schutzverkleidung haben. Schutznetze, Schutzleisten und Schutzdrähte gelten nicht als Verkleidung.

d) Elektrische Betriebsräume. Als solche gelten außer den Kraft- und Hilfswerke auch abgeschlossene Betriebsstände in Fahrzeugen, die Prüffelder, sowie die Räume, in de Fahrzeuge oder Apparate mit der Betriebsspannung untersucht werden, soweit diese Räume i regelmäßigen Betriebe nur unterwiesenem Personal zugänglich sind.

## B. Beschaffenheit und Verlegung des zu verwendenden Materials.

§ 3.

Erdung

a) Der Querschnitt der Erdungsleitungen ist mit Rücksicht auf die zu erwartenden Er schlußstromstärken zu bemessen. Die Erdungsleitungen müssen gegen mechanische und chemisch Beschädigungen geschützt werden.

b) Es ist für möglichst geringen Erdungswiderstand Sorge zu tragen.
Zum Einlegen in die Erde dienen Platten, Drahtnetze, Gitterwerk und dergl.
Für Blitzableiter, Schutznetze und Schutzdrähte dürfen die Gleise zur Erdung benutzt werden.
c) Die in einem Gebäude befindlichen Erdungsleitungen müssen sämtlich unter sich gut leitend verbunden sein.
d) Es ist unzulässig, Teile einer geerdeten Betriebsleitung durch Erde allein zu ersetzen.
e) Betreffend Erdung von Fahrzeugen siehe § 33.
Betreffend Schienenrückleitung siehe § 31.

§ 4.

**Übertritt von höherer Spannung**

Um den Übertritt von höherer Spannung in Stromkreise für niedrigere Spannung, sowie das Entstehen von höherer Spannung in letzteren zu verhindern bezw. ungefährlich zu machen, sind geeignete Vorrichtungen, z. B. erdende oder kurzschließende oder abtrennende Sicherungen vorzusehen, oder es sind geeignete Punkte zu erden.

## Isolier- und Befestigungskörper.

§ 5.

**Isolierstoffe**

a) Die Isolierstoffe sollen in solcher Stärke verwendet werden, daß sie bei der im Betriebe vorkommenden Erwärmung von einer Spannung, welche die Betriebsspannung um 1000 Volt überschreitet, nicht durchschlagen werden. Außerdem müssen die Isoliermittel derartig gestaltet und bemessen sein, daß ein merklicher Stromübergang über die Oberfläche (Oberflächenleitung) unter gewöhnlichen Betriebsverhältnissen nicht eintreten kann.
b) Wo Holz als Isolierstoff zulässig ist, muß es isolierend getränkt sein.

§ 6.

**Holzleisten und Krampen**

a) Holzleisten sind zur Verlegung von Leitungen unzulässig. Ausnahme siehe § 36 g.
b) Krampen sind nur zur Befestigung von betriebsmäßig geerdeten Leitungen zulässig, sofern dafür gesorgt wird, daß der Leiter durch die Art der Befestigung weder mechanisch noch chemisch beschädigt wird.

§ 7.

**Isolierglocken, -rollen und -ringe**

a) Isolierglocken, -rollen und -ringe müssen aus Porzellan oder gleichwertigem Stoffe bestehen. Ringe sind nur gestattet, wenn sie durch Form und Größe eine sichere Isolation verbürgen.
b) Die Glocken, Rollen und Ringe müssen so geformt sein, daß die an ihnen zu befestigenden Leitungen in genügendem Abstande von den Befestigungsflächen und voneinander gehalten werden können. (Vergl. § 24 a und c.)
In jede Rille darf nur ein Draht gelegt werden.

§ 8.

**Befestigungsklemmen**

a) Befestigungsklemmen müssen, soweit sie nicht für Bleikabel, Fahrleitungen und Telephonschutz bestimmt sind, aus hartem Isolierstoff oder isoliertem Metall bestehen.
b) Sie müssen so geformt sein, daß die an ihnen zu befestigenden Leitungen in genügendem Abstande von den Befestigungsflächen und voneinander gehalten werden können (vergl. § 24 a und c), und daß die Isolierung nicht verletzt wird.
c) Sie müssen so ausgebildet oder angebracht sein, daß merkliche Oberflächenleitung ausgeschlossen ist.

§ 9.

**Fahrdrahtisolatoren**

Fahrdrahtisolatoren müssen so gebaut sein, daß sie den Draht sicher in seiner Lage halten.

§ 10.

**Rohre**

a) Bei Metall- und Isolierrohren, in denen Leitungen verlegt werden sollen, muß die lichte Weite, sowie die Anzahl und der Halbmesser der Krümmungen so gewählt sein, daß man die Drähte leicht einziehen kann.

b) Rohre, die für mehr als einen Draht bestimmt sind, müssen mindestens 11 mm li. Weite haben.

c) Verbindungsdosen müssen genügend weit und so eingerichtet sein, daß jeder unzuläss. Spannungs- oder Stromübergang ausgeschlossen ist.

d) Rohre dienen wesentlich als mechanischer Schutz; sie müssen dementsprechend aus wi. standsfähigem Stoffe von genügender Stärke bestehen. (Vergl. § 24 h.)

## Leitungen.

### § 11.

Beschaffenheit und Belastung der Leiter

a) Isolierte Kupferleitungen und nicht unterirdisch verlegte Kabel aus Leitungskupfer d. im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet w.

| Querschnitt in Quadratmillimetern | Stromstärke in Ampere | Querschnitt in Quadratmillimetern | Stromstärke in Ampere | Querschnitt in Quadratmillimetern | Stromstärke in Ampere | Querschnitt in Quadratmillimetern | Stromstärke in Ampere |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 0,75 | 4 | 10 | 40 | 95 | 165 | 400 | 500 |
| 1 | 6 | 16 | 60 | 120 | 200 | 500 | 600 |
| 1,5 | 10 | 25 | 80 | 150 | 235 | 625 | 700 |
| 2,5 | 15 | 35 | 90 | 185 | 275 | 800 | 850 |
| 4 | 20 | 50 | 100 | 240 | 330 | 1000 | 1000 |
| 6 | 30 | 70 | 130 | 310 | 400 | | |

Blanke Kupferleitungen bis zu 50 qmm unterliegen gleichfalls den Vorschriften der stehenden Tabelle, blanke Kupferleitungen über 50 qmm und unter 1000 qmm Querschnitt kö. mit 2 Ampere für das Quadratmillimeter belastet werden.

Bei Freileitungen, Fahrstromleitungen und anderen intermittierenden Betrieben ist eine höhung der Belastung über die Tabellenwerte zulässig, sofern dadurch keine Beeinträchtigung Festigkeit oder gefährliche Erwärmung entsteht.

Beim Anschluß von Bogenlampen, Motoren und ähnlichen Stromverbrauchern mit we. dem Stromverbrauche genügt es, sofern keine zuverlässigen Anhaltspunkte für die kurzz. Stromstöße vorliegen, das 1½fache der Normalstromstärke der Bemessung des Leitungs. schnitts zugrunde zu legen.

b) Der geringste zulässige Querschnitt für isolierte Kupferleitung ist 1 qmm, an und leuchtungskörpern 0,75 qmm. Der geringste zulässige Querschnitt von offen verlegten Kupferleitungen in Gebäuden ist 4 qmm, bei Freileitungen 10 qmm.

c) Bei Verwendung von Leitern aus minderwertigem Kupfer oder anderen Metallen die Querschnitte so gewählt werden, daß die Erwärmung durch den Strom nicht größer als bei Leitern aus Leitungskupfer, welche nach der obigen Tabelle bemessen sind.

### § 12.

Isolierte Leitungen

a) Alle Drähte, die als isoliert gelten sollen, müssen nach 24stündigem Liegen in W. von höchstens 25° Celsius eine Durchschlagsprobe mit der doppelten Betriebsspannung eine St. lang aushalten.

Sie sind mit eindrähtigen Leitern in Querschnitten von 0,75 bis 16 qmm, mit mehrdrä. Leitern in Querschnitten der Gesamtseele von 0,75 bis 1000 qmm zulässig. Insbesondere ko. hierfür in Betracht Gummiaderleitungen (Bez. G A).

Ihre Kupferseele ist feuerverzinnt und mit einer wasserdichten vulkanisierten Gummi. umgeben. Jede Leitung muß über dem Gummi von einer Hülle gummierten Bandes um. sein. Als Einzelleitung verwendet, muß sie außerdem eine mit Isoliermasse getränkte Um. lung erhalten. Bei Mehrfachleitungen kann die Umklöppelung gemeinsam sein.

b) Gepanzerte Leitungen (Bez. P A) bestehen aus einer oder mehreren nach vorsteh. Vorschrift isolierten Seelen, die mit einer gemeinsamen Hülle und darüber mit einer Metallumklöppelung versehen sind. (Vergl. § 14 d.)

Gepanzerte Leitungen dürfen nicht unmittelbar in die Erde und auch nicht in Räumen ver-gt werden, wo sie chemischen Beschädigungen ausgesetzt sind.

§ 13.

Leitungen im allgemeinen

a) Alle Leitungen müssen so verlegt werden, daß sie nach Bedarf geprüft werden können.

b) Transportable Leitungen dürfen an festverlegte Leitungen nur mittels lösbarer Anschluß-rrichtungen angeschlossen werden.

c) Soweit bewegliche Leitungen roher Behandlung ausgesetzt sind, müssen sie gegen mecha-ische Beschädigungen besonders geschützt sein.

d) Die Verbindung von Leitungen untereinander, sowie die Abzweigung von Leitungen schieht mittels Lötung, Verschraubung oder gleichwertiger Verbindung.

Abzweigungen von festverlegten Mehrfachleitungen müssen mit Abzweigklemmen auf isolie-nder Unterlage ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Leitungen in Fahrzeugen. An ıd in Beleuchtungskörpern sind Lötungen zulässig.

e) Zum Löten dürfen keine Lötmittel verwendet werden, die das Metall angreifen.

f) Bei Verbindungen oder Abzweigungen von isolierten Leitungen ist die Verbindungsstelle . einer der sonstigen Isolierung möglichst gleichwertigen Weise zu isolieren. Die Anschluß- und bzweigstellen müssen von Zug entlastet sein.

g) Kreuzungen von stromführenden Leitungen unter sich und mit sonstigen Metallteilen sind auszuführen, daß unbeabsichtigte gegenseitige leitende Berührung ausgeschlossen ist.

h) Bei Einrichtungen, bei denen ein Zusammenlegen von mehr als 3 Leitungen unvermeid-h ist, dürfen Gummiaderleitungen so verlegt werden, daß sie sich berühren, wenn eine Lagen-ränderung ausgeschlossen ist. (Fahrzeuge siehe § 36 f.)

i) Alle Leitungen außerhalb von Betriebsräumen, die mehr als 250 Volt gegen Erde führen, it Ausnahme von Kabeln und Panzerleitungen, müssen entweder durch ihre Lage und Anord-ıng oder durch Schutzverkleidung gegen zufällige Berührung und Beschädigung geschützt sein. iese Schutzverkleidung muß, sofern es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die in § 24 a und c orgeschriebenen Abstände haben und, soweit sie der Berührung durch Personen zugänglich ist, ıs feuchtigkeitsbeständigem Isolierstoff (mit Isoliermasse getränktes Holz ist zulässig) oder aus eerdetem Metall bestehen. Netze dürfen in diesem Falle höchstens 5 cm Maschenweite und üssen wenigstens 1,5 mm Drahtdicke haben.

k) Wenn eine Drahtleitung an der Außenseite eines Gebäudes geführt ist, so darf, einerlei b sie blank oder isoliert ist, ihr Abstand von der äußeren Gebäudewand oder der Schutzver-leidung an keiner Stelle weniger als 10 cm betragen.

l) Die Verbindung der Leitungen mit Apparaten ist durch Schrauben oder gleichwertige Mittel auszuführen.

Schnüre oder Drahtseile bis zu 6 qmm und Einzeldrähte bis zu 25 qmm Kupferquerschnitt önnen mit angebogenen Ösen an die Apparate befestigt werden.

Drahtseile über 6 qmm, sowie Drähte über 25 qmm Kupferquerschnitt müssen mit Kabel-chuhen oder gleichwertigen Verbindungsmitteln versehen sein.

Schnüre und Drahtseile von weniger als 6 qmm Querschnitt müssen, wenn sie nicht gleich-alls Kabelschuhe oder gleichwertige Verbindungsmittel erhalten, an den Enden verlötet sein.

§ 14.

Kabel

a) Blanke Bleikabel (Bez. K B) bestehen aus einer oder mehreren Kupferseelen, Isolier-chichten und einem wasserdichten einfachen oder mehrfachen Bleimantel. Sie sind nur zu ver-venden, wenn sie gegen mechanische und gegen chemische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

b) Asphaltierte Bleikabel (Bez. K A) wie die vorigen, aber mit asphaltiertem Faserstoff mwickelt; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

c) Armierte asphaltierte Bleikabel (Bez. K E) wie die vorigen und mit Eisenband oder draht armiert.

d) Bei eisenarmierten Kabeln für einfachen Wechselstrom und Mehrphasenstrom müssen sämtliche zu einem Stromkreis gehörigen Leitungen in einem Kabel enthalten sein, sofern nicht

dafür gesorgt ist, daß keine bedenkliche Erwärmung des Eisenmantels eintritt. Entsprechendes gilt für Panzerleitungen.

e) Bleikabel jeder Art dürfen nur mit Endverschlüssen, Muffen oder gleichwertigen Vorkehrungen, die das Eindringen von Feuchtigkeit verhindern und gleichzeitig einen guten elektrischen Anschluß gestatten, verwendet werden.

f) An den Befestigungsstellen ist darauf zu achten, daß der Bleimantel nicht eingedrückt oder verletzt wird; Rohrhaken sind daher nur bei armierten Kabeln als Befestigungsmittel zulässig.

g) Prüfdrähte sind sicherheitstechnisch wie die zugehörigen Kabeladern zu behandeln.

## Apparate.

### § 15.

**Vorschriften für alle Apparate**

a) Die stromführenden Teile sämtlicher Apparate müssen auf feuersicheren, und soweit sie nicht betriebsmäßig geerdet sind, auf Unterlagen befestigt sein, die in dem Verwendungsort isolieren.

Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist (z. B. bei Meßinstrumenten usw.), bezieht sich diese Vorschrift nur auf die äußeren stromführenden Teile.

Bei Fahrschaltern, bei Bürstenjochen für Motoren und bei Stromabnehmern ist Holz als Isolierstoff zulässig.

Isolierstoffe, welche in der Wärme eine erhebliche Formveränderung erleiden können, dürfen für wärmeentwickelnde oder höheren Temperaturen ausgesetzte Apparate als Träger stromführender Teile nicht verwendet werden.

b) Die spannungführenden Teile aller Apparate, die nicht in elektrischen Betriebsräumen unter Verschluß oder unzugänglich für nicht unterwiesene Personen angebracht sind, sowie alle Teile im Handbereich, die Spannung annehmen können, müssen durch Gehäuse der zufälligen Berührung entzogen sein.

Nicht geerdete Gehäuse, soweit sie der Berührung zugänglich sind, sowie ungeerdete Griffe müssen aus nichtleitenden Stoffen bestehen oder mit einer haltbaren Isolierschicht ausgekleidet oder überzogen sein.

Zugängliche Metallgehäuse müssen geerdet sein.

Aus- und Umschalter, Anlasser u. dgl., die für elektrische Betriebsräume bestimmt sind, bedürfen keiner Gehäuse, müssen aber so gebaut bezw. angebracht sein, daß bei der Bedienung mittels der Handgriffe eine zufällige Berührung spannungführender Teile ausgeschlossen ist.

Für Griffe und Kuppelstangen ist Holz zulässig, wenn es mit Isoliermasse getränkt ist.

c) Die Einführungsstellen für Leitungen sind so einzurichten, daß sie die Leitungen gegen leitende Gehäuse oder Unterlagen isolieren, und daß die Isolierhüllen der Leitungen nicht verletzt werden.

Bei Apparaten im Freien, in welche kein Wasser eindringen darf, müssen die Einführungsstellen entsprechend geschützt sein.

Die Einführungsstellen müssen einer Prüfung nach § 5 genügen.

d) Die stromführenden Teile sämtlicher Apparate sind derart zu bemessen, daß sie durch den stärksten regelrecht vorkommenden Betriebsstrom keine für den Betrieb oder die Umgebung bedenkliche Erwärmung annehmen können.

e) Alle Apparate müssen derart gebaut und angebracht sein, daß eine Verletzung von Personen durch Splitter, Funken und geschmolzenes Material ausgeschlossen ist.

Diejenigen Apparate, die zur Stromunterbrechung dienen, sind derart anzuordnen oder einzubauen, daß die bei ihrer regelrechten Wirkung etwa auftretenden Feuererscheinungen weder Personen gefährden, noch zündend auf die Nachbarschaft wirken oder unbeabsichtigte Kurz- oder Erdschlüsse herbeiführen können.

f) Alle Apparate, die zur Stromunterbrechung dienen, müssen derart gebaut sein, daß beim vollen Öffnen unter der auf dem Apparate vermerkten Spannung und Höchststromstärke kein dauernder Lichtbogen bestehen bleibt.

§ 16.

Sicherungen

a) Die Abschmelzstromstärke eines Sicherungseinsatzes soll das Doppelte der auf ihr ver-ichneten Stromstärke (Normalstromstärke) sein. Sicherungen bis einschließlich 50 Ampere ormalstromstärke müssen den $1^1/_4$ fachen Normalstrom dauernd tragen können. Vom kalten Zustand is plötzlich mit der doppelten Normalstromstärke belastet, müssen sie in längstens 2 Minuten schmelzen.

b) Die Sicherungen müssen einzeln, auch bei der um 10 % erhöhten Betriebsspannung, her wirken.

Zur Sicherheit der Wirkung gehört, daß sie abschmelzen, ohne einen dauernden Lichtbogen erzeugen, und daß die etwaigen Explosionserscheinungen ungefährlich verlaufen.

c) Bei Sicherungen dürfen weiche Metalle und Legierungen nicht unmittelbar die Berührung rmitteln, sondern die Schmelzdrähte oder Schmelzstreifen müssen in Anschlußstücke aus Kupfer er gleichgeeignetem Metall fest eingefügt sein.

d) Nichtausschaltbare Sicherungen müssen derart gebaut oder angeordnet sein, daß ihre nsätze auch unter Spannung mittels geeigneter Werkzeuge gefahrlos ausgewechselt werden nnen.

e) Die Normalstromstärke und die Höchstspannung sind auf dem Einsatz der Sicherung zu zeichnen.

f) Alle betriebsmäßig geerdeten Leitungen dürfen keine Sicherungen enthalten; dagegen d alle übrigen Leitungen, die von der Schalttafel oder den Sammelschienen nach den Ver-auchsstellen führen, durch Abschmelzsicherungen oder andere selbsttätige Stromunterbrecher zu hützen, ebenso müssen die Leitungen, welche von den Stromquellen zu den Sammelschienen hren, selbsttätige Stromunterbrecher enthalten.

g) Mit einziger Ausnahme des Falles h sind Sicherungen in Gebäuden an allen Stellen zubringen, wo sich der Querschnitt der Leitungen in der Richtung nach der Verbrauchsstelle 1 vermindert.

h) Bei Querschnittsverkleinerungen sind in den Fällen, wo die vorhergehende Sicherung n schwächeren Querschnitt schützt, weitere Sicherungen nicht mehr erforderlich.

i) Wo eine Verjüngung eintritt, muß die Sicherung unmittelbar an der Verjüngungsstelle gen; bei Abzweigungen muß das Anschlußleitungsstück bis zur Sicherung hin den Querschnitt r Hauptleitung haben.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Schalttafelleitungen und die Verbindungsleitungen m der Maschine zur Schalttafel.

k) Die Stärke der zu verwendenden Sicherung ist der Betriebsstromstärke der zu schützenden itungen und Stromverbraucher tunlichst anzupassen. Sie darf jedoch nicht größer sein, als ch der Belastungstabelle und den übrigen Bestimmungen des § 11 für die betreffende Leitung lässig ist.

§ 17.

Ausschalter, Umschalter, Anlasser und dergl.

a) Die Betriebsstromstärke und -spannung, für die ein Schalter gebaut ist, sowie die Höchst-omstärke, bei der er unter der Betriebsspannung ausgeschaltet werden darf, sind auf dem festen eile zu vermerken.

b) Nulleiter und betriebsmäßig geerdete Leitungen dürfen außerhalb elektrischer Betriebs-ume entweder gar nicht oder nur zwangläufig zusammen mit den übrigen zugehörigen Leitern sschaltbar sein.

c) Ausschalter für Stromverbraucher mit Ausnahme einzelner Glühlampenstromkreise unter 0 Volt müssen, wenn sie geöffnet werden, ihren Stromkreis spannungslos machen.

d) Ausschalter dürfen nur an den Verbrauchsapparaten selbst oder in festverlegten Leitungen gebracht werden.

§ 18.

Steckvorrichtungen und dergl.

a) Stecker und verwandte Vorrichtungen zum Anschluß abnehmbarer Leitungen müssen so baut sein, daß sie nicht in Anschlußstücke für höhere Stromstärken passen.

b) Die Betriebsstromstärke und Spannung, für welche der Apparat gebaut ist, sind auf m festen Teile und auf dem Stecker sichtbar zu vermerken.

c) Steckvorrichtungen zum Anschlusse transportabler Leitungen von mehr als 250 Vo[lt] müssen mittels besonderer Ausschalter abschaltbar sein. Ausgenommen hiervon sind Glühla[mpen], die zwischen zwei Punkte eines Serienkreises eingeschaltet werden.

d) Sicherungen siehe § 16g.

§ 19.

**Schalt- und Verteilungstafeln**

a) Schalt- und Verteilungstafeln müssen im allgemeinen aus feuersicherem Stoffe beste[hen]. Holz ist außerhalb von Fahrzeugen nur als Umrahmung zulässig.

b) Die Kreuzung stromführender Teile an Schalt- und Verteilungstafeln ist möglichst [zu] vermeiden.

Ist dies nicht erreichbar, so sind die stromführenden Teile durch Isolierkörper von einan[der] zu trennen oder derart in genügendem Abstande von einander zu befestigen, daß gegenseit[ige] Berührung ausgeschlossen ist.

c) Verteilungstafeln, die nicht von der Rückseite zugänglich sind, müssen so gebaut wer[den], daß die Leitungen nach Befestigung der Tafel angeschlossen und die Anschlüsse jederzeit von [vorn] untersucht und gelöst werden können.

d) Die Sicherungen und Ausschalter auf den Verteilungstafeln sind mit Bezeichnunge[n zu] versehen, aus denen hervorgeht, zu welchen Räumen bezw. Gruppen von Stromverbrauche[rn] sie gehören.

e) Leitungsschienen von verschiedener Polarität oder Phase, die hinter der Schalttafel lieg[en], müssen durch verschiedenfarbigen Anstrich kenntlich gemacht werden.

f) Schalttafeln für eine Betriebsspannung von mehr als 250 Volt müssen entweder [mit] einem isolierenden Bedienungsgang umgeben sein, oder es müssen sämtliche stromführenden Te[ile], soweit sie nicht geerdet sind, der Berührung unzugänglich angeordnet sein, und in diesem Fa[lle] müssen die zugänglichen, nicht stromführenden Metallteile dieser Apparate und des Schalttaf[el]gerüstes geerdet und, soweit der Fußboden in der Nähe des Gerüstes leitet, mit diesem lei[tend] verbunden sein.

g) Bei Schalttafeln, die betriebsmäßig auf der Rückseite zugänglich sind, darf die Entfern[ung] zwischen ungeschützten stromführenden Teilen der Schalttafel und der gegenüberliegenden W[and] nicht weniger als 1 m betragen. Sind auf der letzteren ungeschützte stromführende Teile [in] erreichbarer Höhe vorhanden, so muß die wagerechte Entfernung bis zu denselben 2 m betrag[en] und der Zwischenraum durch Geländer geteilt sein. In dem so geschaffenen Gange dürfen [bis] zur Höhe von 2 m über dem Fußboden weder stromführende Teile noch sonstige die freie [Be]wegung störende Gegenstände vorhanden sein.

§ 20.

**Bogenlampen**

a) Bogenlampen müssen Vorrichtungen haben, die ein Herausfallen glühender Kohleteilch[en] verhindern.

b) Die Bogenlampen sind isoliert in die Laternen (Gehänge) einzusetzen.

c) Die Laternen (Gehänge) von Bogenlampen sind, sofern sie aufgehängt sind, von E[rde] zu isolieren.

d) Die Zuleitungsdrähte dürfen bei Spannungen von mehr als 250 Volt nicht als Au[f]hängevorrichtung dienen.

e) Die Lampen müssen entweder gegen das Aufzugsseil und, wenn Metallmasten benutz[t] sind, auch gegen den Mast doppelt isoliert sein, oder Seil und Mast sind zu erden. Strom führende Teile von Bogenlampenkuppelungen müssen gegen den Mast doppelt isoliert und gegen Regen geschützt sein.

f) Soweit die Zuleitungsdrähte in der Gebrauchslage der Lampe im Handbereiche liegen, müssen sie isoliert und mit einer Schutzhülle aus geerdetem Metall oder aus feuchtigkeitsbeständigen Isolierstoffe versehen sein.

g) Bogenlampen in Stromkreisen mit einer Betriebsspannung von mehr als 250 Volt müss[en] während des Betriebes unzugänglich und von Abschaltvorrichtungen abhängig sein, die gestatten, sie für den Zweck der Bedienung spannungslos zu machen.

### D. Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge.

§ 34.

1. Sämtliche Fahrzeuge müssen den genehmigten Entwürfen entsprechen. Neue oder mit neuen Dampfkesseln versehene Lokomotiven und Triebwagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich geprüft und sicher befunden sind. Abnahme und Untersuchung

2. Lokomotiven und Dampftriebwagen sind mindestens alle 3 Jahre gründlich zu untersuchen. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebnahme nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerdienststellung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu rechnen.

3. Die Untersuchung (2) muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Kesselverkleidung, die Lager und die Federn abzunehmen und die Radsätze herauszunehmen.

4. Dampfkessel sind außer bei den Untersuchungen nach 2 auch nach jeder umfangreicheren Ausbesserung zu untersuchen.

5. Bei der Abnahmeprüfung (1) und den wiederkehrenden Untersuchungen (2 und 4) ist der vom Mantel entblößte Kessel durch Wasserdruck zu prüfen. Der Probedruck muß den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Er ist mit einem Prüfungsmanometer zu messen, das von Zeit zu Zeit auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

6. Kessel, die bei der Wasserdruckprobe (5) ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht in Dienst genommen werden.

7. Bei der Wasserdruckprobe (5) sind auch die Manometer und Ventilbelastungen zu prüfen.

8. Der bei der Untersuchung als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck ist am Stande des Lokomotivführers zu verzeichnen.

9. Spätestens 8 Jahre nach Inbetriebnahme müssen die Kessel der Lokomotiven und Dampftriebwagen im Innern untersucht werden, wobei die Heizröhren zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

10. Elektrische Triebwagen und Triebwagen mit Explosions- und Verbrennungsmotoren sind alle 6 Monate einer Untersuchung aller Teile zu unterziehen, welche sich bei elektrischen Triebwagen namentlich auch auf

a) die genügende Isolation der elektrischen Einrichtungen und den gebrauchsfähigen Zustand aller Apparate,

b) die Blitzableiter

zu erstrecken hat.

11. Die Triebwagen (Abs. 10) sind mindestens alle 2 Jahre, die Anhängewagen und Tender mindestens alle 3 Jahre einer eingehenden Hauptuntersuchung zu unterziehen. Hierbei ist der Wagenkasten hochzunehmen, die Achsen und Lager sind herauszunehmen und auf ihre genügende Stärke hin nachzumessen.

12. Über die ausgeführten Untersuchungen sind übersichtliche Aufschreibungen zu führen und diese bei den amtlichen Prüfungen vorzulegen. Der Zeitpunkt der Hauptuntersuchung ist an jeder Lokomotive und jedem Wagen anzuschreiben.

## IV. Sicherheitsvorschriften für elektrisch betriebene Bahnen.

§ 35.

Für die Kraftwerke, Hilfswerke, Leitungsanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel von Bahnen, deren Spannung 1000 Volt gegen Erde nicht übersteigt, gelten die vom Verbande deutscher Elektrotechniker e. V. herausgegebenen, als Anhang beigefügten Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Verbandsvorschriften treten erst nach Einführung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten in Geltung. Allgemeines

§ 36.

Soweit Bahnen mit höherer Spannung als 1000 Volt betrieben werden sollen, auf welche die Sicherheitsvorschriften des Verbandes keine Anwendung finden, sind die erforderlichen Sicherheitsvorschriften bis auf weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen. Bahnen mit Spannungen über 1000 Volt

## V. Einrichtungen und Maßnahmen für die Handhabung des Betrie

§ 37.

**Überwachung der Bahnanlagen**

Bei einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km in der Stunde muß die Bahn täglich ihren ordnungsmäßigen Zustand nachgesehen werden. Bei geringeren Geschwindigkeiten ist Strecke mindestens alle 3 Tage nachzusehen. Sind die Schienen in die Straße eingebettet, so die Untersuchungsfristen von den Aufsichtsbehörden vorzuschreiben.

§ 38.

**Stärke der Züge**

Die zulässige Stärke der Züge bestimmen die Aufsichtsbehörden.

§ 39.

**Rechtsfahren der Züge**

Auf doppelgleisigen Strecken und auf Ausweichestellen soll in der Regel das in der F richtung rechtsbelegene Gleis befahren werden.

§ 40.

**Bildung der Züge**

1. Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengeku die Signalvorrichtung und die erforderlichen Wegeschilder und Plattformverschlüsse vorhe sind, auch diese angebracht, die Bremsen bedienbar sind und das hierzu erforderliche Beg personal zur Stelle ist.

2. Die Sandbehälter müssen den für die bevorstehende Fahrt erforderlichen Streu enthalten.

3. In allen Wagen muß ein Abdruck der polizeilichen Bestimmungen für das Verhal des Publikums vorhanden sein.

§ 41.

**Decksitzwagen**

Decksitzwagen ohne Schutzdach sind als Triebwagen bei Oberleitungsbetrieb nur ausnah weise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

§ 42.

**Zugsignale**

Am Vorderteil des Triebwagens ist bei Dunkelheit eine gut leuchtende Laterne anzubring Ausnahmen bestimmen die Aufsichtsbehörden.

§ 43.

**Wegeschilder**

Das an der Spitze eines Zuges befindliche Fahrzeug ist an der Stirnseite und an Seitenwänden mit Wegeschildern zu versehen, von denen das an der Stirnseite befindliche bei Dunkelheit deutlich erkennbar sein muß. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufs behörden zulässig.

§ 44.

**Besetzung der Wagen**

Für die Besetzung der Wagen ist die nach § 27 Absatz 2 für jedes Abteil festgesetzte der Plätze maßgebend. Den Aufsichtsbehörden bleibt es überlassen, für Bedürfnisfälle, die au halb des dauernden und regelmäßig zu erwartenden Verkehrsumfanges liegen, eine ausnah weise Überschreitung der normalen Besetzung der Straßenbahnwagen in mäßigen Grenzen zu statten. Die darüber erlassenen Bestimmungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 45.

**Lüftung der Züge**

Während des Aufenthalts der Züge an den Endpunkten der Linie ist das Innere Wagen gehörig zu lüften.

§ 46.

**Mitfahren auf der Lokomotive**

Ohne Erlaubnis der zuständigen Beamten darf außer den dienstlich dazu berechtigten Pe sonen niemand auf der Lokomotive oder in dem abgetrennten Führerstand der Triebwagen mitfahr

§ 47.

Fahrgeschwindigkeit

1. Die Fahrgeschwindigkeit für Züge darf in der Regel bei Bahnen mit

| | | |
|---|---|---|
| 1 435 mm | Spurweite | 30 km |
| 1 000 „ | „ | 30 „ |
| 750 „ | „ | 25 „ |
| 600 „ | „ | 20 „ |

nd bei Zahnradbahnen 15 km in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen rbeiten zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfnis dafür vorhanden ist.

Über die in solchen Fällen vorzunehmende Ergänzung der Sicherheitsvorschriften bleibt die ntscheidung dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

3. Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrschwindigkeit für sehr verkehrsreiche, unübersichtliche und starke Gefällstrecken, sowie auch nötigenlls für bestimmte Zeiten vorzuschreiben.

4. Die festgesetzten höchsten Geschwindigkeiten sind angemessen zu ermäßigen an besonders ntlich gemachten Stellen, in Gleiskrümmungen, sofern Überhöhungen nicht vorhanden sind, nn Menschen, Tiere oder andere Verkehrshindernisse auf der Bahnstrecke sich befinden und bei sonders lebhaftem Verkehr.

§ 48.

Halten der Züge

Es ist zu halten

a) vor allen Gleiskreuzungen mit Hauptbahnen, Nebenbahnen und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, sowie mit den Privatanschluß- und Zechenbahnen, für welche die Aufsichtsbehörden es bestimmen. Die langsame Weiterfahrt unter beständigem Läuten darf erst erfolgen, wenn der Wagen- oder Maschinenführer, erforderlichenfalls der Schaffner unter Absteigen, sich davon überzeugt hat, daß der Überfahrt des Zuges Gefahr oder Hindernisse durch den kreuzenden Schienenweg nicht drohen. Hat eine Kreuzung Wegschranken, so darf auch bei geöffneten Schranken die Überfahrt nicht erfolgen, wenn der Schrankenwärter sie verbietet. In allen Fällen haben die Züge der Haupt- und Nebenbahnen und der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen beim Befahren von Kreuzungen den Vorrang vor den Zügen der Straßenbahnen. Für Kreuzungen von Straßenbahnen untereinander und für Einmündungen von solchen bestimmen die Aufsichtsbehörden das Erforderliche;

b) auf jeder Haltestelle nach Bedarf;

c) wenn geschlossen marschierende Militärabteilungen, Leichen- und andere Aufzüge sowie im Dienst befindliche Postwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr die Bahn kreuzen.

§ 49.

Zugfolge

Abgesehen von Ausweiche- und Haltestellen müssen die Züge und einzeln fahrende Triebgen mindestens einen Abstand innehalten

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| von 20 m | bei 16 km | Höchstgeschwindigkeit in der Stunde. |
| „ 30 „ | „ 20 „ | |
| „ 60 „ | „ 25 „ | |
| „ 100 „ | „ 30 „ | |

Ausnahmen bestimmen die Aufsichtsbehörden.

§ 50.

Schieben der Züge

1. Das Schieben von Zügen, bei denen der Wagenführer sich nicht an der Spitze befindet, rf nur mit der von den Aufsichtsbehörden festgesetzten Geschwindigkeit erfolgen. Dabei muß vordere Plattform von einem Bahnbediensteten besetzt sein, der die Bremse und Signalcke bedient.

2. Für besondere Fälle, sowie für Zahnradbahnen werden die betreffenden Vorschriften von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde erlassen.

§ 51.

Begleitpersonal

1. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Bediensteten untergeordnet sein.

2. Jeder Triebwagen muß mit einem Wagenführer und, sofern nicht mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörden Zahlkasten zur Anwendung gelangen oder die Ausgabe von Fahrscheinen während der Fahrt unterbleibt, mit einem Schaffner, jeder Anhängewagen mit einem besonderen Schaffner besetzt sein, der bei Ungangbarkeit der durchgehenden Bremse ausschließlich die Handbremse zu bedienen hat. Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 52.

Stillstehende Wagen

1. Stillstehende Triebwagen und Lokomotiven müssen auf der Strecke stets unter Aufsicht eines Bahnbediensteten stehen. Die Bremsen müssen angezogen und bei elektrischen Triebwagen muß die Fahr- oder Umkehrkurbel abgenommen sein.

2. Auch andere Wagen sind durch Bremsen oder, wenn diese fehlen, durch andere geeignete Vorrichtungen festzulegen.

§ 53.

Fahrsignale

1. Von dem Fahrpersonal müssen folgende Signale gegeben werden können:
   a) Achtung,
   b) Halt,
   c) Abfahren.

2. Das Achtungs- oder Warnungssignal ist zu geben:
   a) bei Abfahrt,
   b) bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen und an sonstigen unübersichtlichen Stellen (auch beim Vorbeifahren eines Wagens vor einem anderen),
   c) wenn sich Menschen, Tiere oder sonstige Verkehrshindernisse auf den Gleisen befinden.

3. Das Zeichen 2a) darf erst gegeben werden, wenn die Abfahrt ohne Gefahr für die aus- und einsteigenden Fahrgäste erfolgen kann.

§ 54.

Führung der Lokomotiven

Die Bedienung der Lokomotive kann mit Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde dem Führer allein übertragen werden, wenn die Fahrzeuge einen Übergang zwischen der Lokomotive und den Wagen gestatten und außer dem Führer ein Zugbediensteter sich auf dem Zuge befindet, der es versteht, den Zug zum Stillstand zu bringen.

§ 55.

Maßregeln bei Feuersgefahr in elektrischen Triebwagen

Bricht in einem Triebwagen Feuer aus, so müssen die Stromabnehmer sofort von der Leitung abgezogen werden. Etwa verschlossene Türen müssen von den Bahnbediensteten sofort geöffnet werden.

§ 56.

Verfahren bei Leitungsdrahtbrüchen

Die Straßenbahnverwaltungen sind gehalten, über die bei Leitungsdrahtbrüchen zu treffenden Maßregeln für ihr Personal eine Anweisung zu erlassen und diese den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

§ 57.

Zeitweise Unterbrechung des Betriebes

Der Betrieb kann von der Ortspolizeibehörde, auf länger als 24 Stunden aber nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, untersagt werden:
   a) wenn auf oder unter der Straße Arbeiten auszuführen sind, deren Ausführung ohne Betriebsunterbrechung nicht möglich ist,
   b) wenn aus Veranlassung von Festlichkeiten, öffentlichen Aufzügen oder aus anderen Gründen ein außerordentlicher Zusammenlauf und Andrang von Menschen auf irgend einer Stelle der Bahn zu erwarten steht.

§ 58.

1. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden, eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig durch Vernehmung der Beteiligten, feststellen zu lassen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen. Betriebsunfälle und Störungen

2. Meldung seitens des Betriebsleiters ist sofort zu erstatten:

I. An die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde über alle Unfälle, bei denen

a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind,

b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfalle vorliegt.

II. An beide Aufsichtsbehörden

a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat,

b) über Betriebsstörungen von längerer als 24stündiger Dauer.

3. Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder Bahnanlagen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden zu den von denselben festzusetzenden Fristen je eine Übersicht einzureichen.

4. Von sämtlichen Unfällen und Betriebsstörungen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß.

§ 59.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei eintretenden Unfällen die erforderlichen Werkzeuge (Winde und Brechstangen) schnell erreichbar sind. Geräte für Unglücksfälle

§ 60.

Der Ortspolizeibehörde und Berufs-Feuerwehr müssen auf Verlangen Schlüssel für die Streckenausschalter und ein Plan über die Lage derselben ausgehändigt werden. Aushändigung von Schlüsseln usw. für die Streckenausschalter an die Ortspolizeibehörde und Feuerwehr

§ 61.

Sofern andere als mit Elektrizität, Dampfkraft oder Verbrennungsmotoren betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beobachtenden Sicherheitsvorschriften bis auf weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen und dabei die Bestimmungen dieser Bau- und Betriebsvorschriften tunlichst zur Richtschnur zu nehmen. Außergewöhnliche Maschinen

§ 62.

1. Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, aus denen der Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Dienstnummer zu ersehen sind. Ferner sind in diese Nachweise alle disziplinarischen und gerichtlichen Bestrafungen sowie sonstige Vorkommnisse aufzunehmen, welche für die Frage der technischen Befähigung und Zuverlässigkeit von Erheblichkeit sind. Diese Nachweise sind auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen während der Dauer der Beschäftigung weder unleserlich gemacht, noch ohne behördliche Erlaubnis ganz oder teilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Betriebsleiter zu vertreten. Dienstaufsicht und Dienstanweisung

2. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die

eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, der diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie b
anstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Straßenbahn dadurch nicht für gewahrt erach
Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes (u
§ 63) sowie die Entlassung derjenigen zu fordern, die nach ihrem Ermessen als technisch fä
oder als technisch zuverlässig nicht anzusehen sind.

3. Diese Befugnis der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist in den Dienstverträgen v
zusehen.

4. Bei Ausübung ihrer Aufsicht wird sich die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu E
scheidungen, welche die Entlassung von Bediensteten oder grundlegende, für den unveränder
Bestand des Unternehmens erhebliche Änderungen der bestehenden Anordnungen betreffen, d
Einverständnisses des zuständigen Regierungs- (Polizei-)Präsidenten versichern oder — in dring
den Fällen — diesen nachträglich verständigen.

## § 63.

**Befähigung der Bediensteten**

1. Alle im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten (Wagenführer, Maschinenfü
Schaffner, Oberschaffner, Bremser usw.) müssen mindestens 21 Jahre alt sein, die für den Di
erforderliche Befähigung und Zuverlässigkeit durch eine förmliche Prüfung und Probefahrten u
Aufsicht und Verantwortung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters dargetan haben u
dürfen nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sein.

In ländlichen Bezirken mit einfachen Verkehrsverhältnissen können die Aufsichtsbehörden e
niedrigere Altersgrenze — aber nicht unter 18 Jahre — für diejenigen Beamten des äuß
Betriebsdienstes festsetzen, die weder mit der Führung von Maschinen und Wagen betraut, n
mit den Rechten und Pflichten eines Bahnpolizeibeamten (vgl. Ausführungsanweisung zu §
Abs. 6) ausgestattet werden sollen. Bezüglich aller nicht mit der Führung von Maschinen u
Wagen befaßten Bediensteten können die Aufsichtsbehörden auch nachlassen, daß diese ihre B
fähigung durch eine formlose Prüfung dartun.

2. Bedienstete, die sich als technisch unfähig oder unzuverlässig für ihren Dienst erwie
haben, sind aus diesem Dienste zu entfernen.

3. Zum Ausweis ihrer dienstlichen Eigenschaft erhalten Wagenführer, Schaffner, Ol
schaffner und Bremser einen vom Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter auf den Namen a
gestellten Dienstausweis, den sie im Dienste bei sich zu führen haben. Vor Aushändigung
Dienstausweises ist die unter 1 angegebene Prüfung vorzunehmen.

## § 64.

**Dienstkleidung**

1. Die Bediensteten haben im Dienste die von dem Unternehmer vorgeschriebene und
ordnungsmäßigen Zustande zu unterhaltende Dienstkleidung, Schaffner und Wagenführer a
dem an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine Nummer zu tragen.

2. Bahnpolizeibeamte haben im Dienste das vorgeschriebene Brustschild anzulegen oder
sonst bestimmten Ausweis bei sich zu führen.

## § 65.

**Dienstdauer und Dienstpläne**

1. Die tägliche Dienstdauer soll im monatlichen Durchschnitt einschließlich der Ruhetage f
Führer nicht mehr als 10 Stunden, für Schaffner und Bremser nicht mehr als 11 Stunden b
tragen. Bei einfachen Betriebsverhältnissen kann die durchschnittliche Dienstdauer bis zu 13 Stun
ausgedehnt werden. Die einzelne Dienstschicht darf unter keinen Umständen mehr als 16 Stun
betragen. Schichten von solcher Ausdehnung sind nur zuläßig, wenn sie keine angestrengte Tätigk
erfordern und regelmäßig durch längere Pausen unterbrochen werden.

Die Dienstbereitschaft ist in die Dienstdauer einzurechnen. Als Dienstschicht gilt der Z
raum, der zwischen 2 Ruhezeiten liegt, die eine Dauer von mindestens 8 Stunden haben. Pau
von geringerer Dauer als 30 Minuten sind in die Dienstschicht einzurechnen. Jeder im Betrieb
dienste ständig beschäftigte Beamte soll monatlich mindestens 2 Ruhetage haben. Bei einfach
Betriebsverhältnissen kann die Zahl der Ruhetage auf einen eingeschränkt werden. Als Ruhet
gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 24 Stunden. Letztere Bestimmung kann bei den s
städtischen Straßenbahnen ähnlichen Kleinbahnen mit geringem Verkehr auf Antrag geändert werde

2. Die zur Regelung der dienstlichen Inanspruchnahme des gesamten Betriebspersonals aufgestellten Dienstpläne sind in den Betriebsräumen des Unternehmers sichtbar auszuhängen oder auszulegen und auf Erfordern den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

§ 66.

**Betriebsleitung**

Die mit der Leitung des Unternehmens, sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen und deren etwaige Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind etwa eintretende Änderungen anzuzeigen.

§ 67.

**Aushang von Vorschriften**

In jedem Wagen und in jedem Warteraum muß sichtbar aushängen:
- ein Abruck des geltenden Fahrplans,
- ein Abdruck der Beförderungspreise und
- ein Abdruck derjenigen für die Bahn gültigen Polizeiverordnungen, die Bestimmungen für die Fahrgäste enthalten.

§ 68.

**Pflichten gegen das Publikum**

1. Das Betriebspersonal hat dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und höfliches Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

2. Unziemlichkeiten sind vom Betriebsleiter oder der Straßenbahnverwaltung nötigenfalls durch angemessene Strafen zu ahnden.

§ 69.

**Behandlung von Fundsachen**

Sofort nach Eintreffen des Zuges auf der Endstation ist der Wagen nach zurückgelassenen Gegenständen zu untersuchen. Fundsachen, die nicht sofort dem etwa noch anwesenden oder zurückkehrenden Verlierer ausgehändigt werden können, sind sorgfältig aufzubewahren und, sobald es der Dienst gestattet, spätestens nach beendeter Dienstschicht an die Straßenbahnverwaltung abzugeben.

## VI. Schlußbestimmungen.

§ 70.

**Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften**

1. Diese Bau- und Betriebsvorschriften werden durch den Reichs- und Staatsanzeiger, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung, das Eisenbahn-Verordnungs-Blatt, das Zentralblatt der Bauverwaltung, die Zeitschrift für Kleinbahnen und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlicht und treten mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

2. Weitere Ausnahmen, als in diesen Vorschriften bereits als zulässig bezeichnet und von den Aufsichtsbehörden festzusetzen sind, können von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Bedürfnis dafür vorliegt.

3. Für den Betrieb von Stadtbahnen mit besonderem Bahnkörper (Hoch-, Untergrund-, Schwebebahnen und dergl.) sind erforderlichenfalls besondere Bestimmungen von den Aufsichtsbehörden zu erlassen.

4. Auf bereits genehmigte Straßenbahnen finden die vorstehenden Bau- und Betriebsvorschriften unbeschadet der durch die Genehmigungsurkunde gewährleisteten Rechte des Unternehmers Anwendung. Im übrigen können Abweichungen bestehen bleiben, soweit von den Aufsichtsbehörden keine Änderung verlangt wird.

Berlin, den 26. September 1906.

**Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

Breitenbach.

Anhang zur Anlage 4.

# Sicherheitsvorschriften

für

# elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen.

(Herausgegeben vom Verbande Deutscher Elektrotechniker e. V.)

## Inhaltsverzeichnis.

§ 21.

Beleuchtungskörper

a) Fassungen für Spannungen über 250 Volt dürfen keine Ausschalter enthalten.

b) Bei Handlampen, die außerhalb von Fahrzeugen und Betriebsräumen nur bis 250 Volt läjsig sind, müssen die Griffe, sofern sie nicht zuverlässig geerdet sind, aus Isolierstoff bestehen. er Schutzkorb muß unmittelbar auf dem isolierenden bezw. zuverlässig geerdeten Griffe sitzen d die Leitungseinführung mit Isoliermitteln ausgekleidet sein. Hahnfassungen an Handlampen d unzulässig.

c) Die zur Aufnahme von Drähten bestimmten Hohlräume von Beleuchtungskörpern müssen Lichten so weit bemessen und von Grat frei sein, daß die einzuführenden Drähte sicher ohne rletzung der Isolierung durchgezogen werden können.

d) In und an Beleuchtungskörpern muß mindestens Gummiaderleitung verwendet werden.

e) Bei zugänglichen Beleuchtungskörpern über 250 Volt dürfen die Leitungen nur innen ührt werden.

f) Beleuchtungskörper müssen so angebracht werden, daß die Zuführungsdrähte nicht durch ehen des Körpers verletzt werden.

## C. Kraftwerke und diesen gleichgestellte Betriebsräume.

§ 22.

Aufstellung von Generatoren, Elektromotoren und Umformern

a) Generatoren, Elektromotoren, Umformer usw. sind so aufzustellen, daß etwaige im Be- ebe der elektrischen Einrichtung auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brenn- ren Stoffen hervorrufen können.

b) Generatoren und Elektromotoren müssen entweder gut isoliert und in diesem Falle mit em gut isolierenden Bedienungsgang umgeben sein, oder sie sollen geerdet und, soweit der ßboden in ihrer Nähe leitend ist, mit demselben leitend verbunden sein. Zur Erdung und zur rbindung mit dem Fußboden sollen Kupferdrähte von mindestens 25 qmm Querschnitt benutzt rden, die gegen schädliche mechanische oder chemische Einwirkungen geschützt sind.

c) Transformatoren, die weder in besonderen Kammern untergebracht noch in anderer ise der zufälligen Berührung entzogen sind, müssen allseitig in geerdete Metallgehäuse ein- hlossen sein.

d) An jedem isoliert aufgestellten Transformator, mit Ausnahme von solchen für Meßzwecke, len Vorrichtungen angebracht sein, welche gestatten, das Gestell desselben gefahrlos zu erden.

§ 23.

Akkumulatorräume

a) In Akkumulatorräumen ist für Lüftung zu sorgen.

b) Die einzelnen Zellen sind gegen das Gestell und letzteres ist gegen Erde durch Glas, rzellan oder ähnliche nicht Feuchtigkeit anziehende Unterlagen zu isolieren.

Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um bei Auslaufen von Säure eine Gefährdung Gebäude zu vermeiden.

c) Zur Beleuchtung von Akkumulatorräumen dürfen nur elektrische Lampen verwendet werden, che im luftleeren Raume brennen.

d) Die Zellen müssen derart angeordnet werden, daß bei der Bedienung eine zufällige ichzeitige Berührung von Punkten, zwischen denen eine Spannung von mehr als 250 Volt rscht, nicht erfolgen kann.

§ 24.

Leitungen in Gebäuden

a) Blanke Leitungen dürfen nur auf Isolierglocken oder gleichwertigen Vorrichtungen verlegt rden und müssen, soweit sie nicht unausschaltbare Parallelzweige sind, voneinander, von der nd oder anderen Gebäudeteilen und von der eigenen Schutzverkleidung mindestens 10 cm ent- nt sein. Die Spannweite der Leitungen soll, wo nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung ingen, nicht mehr als 4 m betragen.

Bei Verbindungsleitungen zwischen Akkumulatoren, Maschinen und Schalttafeln, bei Zellenschalterleitungen und bei Speise-, Steig- und Verteilungsleitungen können starke Kupferschienen, sowie starke Kupferdrähte in kleineren Abständen von einander verlegt werden.

b) Betriebsmäßig geerdete blanke Leitungen unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, müssen aber gegen die bei regelrechter Benutzung des betreffenden Raumes vorauszusetzenden Beschädigungen geschützt sein.

c) Glocken, Rollen usw., die zur Verlegung von isolierten Leitungen dienen, müssen so angebracht werden, daß sie die Leitungen mindestens 1 cm, über 250 Volt mindestens 2 cm, von der Wand entfernt halten. Isolierende Schutzverkleidungen müssen von den isolierten Leitungen mindestens 5 cm abstehen.

d) Bei Führung isolierter Leitungen auf gewöhnlichen Rollen längs der Wand muß auf höchstens 80 cm eine Befestigungsstelle kommen. Bei Führung an der Decke können den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausnahmsweise größere Abstände gewählt werden.

e) Mehrfachleitungen dürfen nicht so befestigt werden, daß ihre Einzelleiter aufeinander gepreßt werden; metallene Bindedrähte sind bei Mehrfachleitungen unzulässig. Für Führung von Mehrfachleitungen auf Rollen gilt die unter c gegebene Abstandsvorschrift.

f) Mehrfachleitungen dürfen bei mehr als 250 Volt nur dann zur Aufhängung von Bogenlampen und Glühlampen benutzt werden, wenn sie eine besondere Tragschnur enthalten.

Wenn sie bei weniger als 250 Volt als Tragschnur benutzt werden, so dürfen die Anschlußstellen der Drähte nicht durch Zug beansprucht und die Drähte nicht verdrillt werden.

g) Papierrohre dürfen nur für Spannungen bis 250 Volt gegen Erde unter Putz verlegt werden. Sie sollen einen metallenen Körper oder Überzug haben, der so stark ist, daß er den nach Ortsverhältnissen zu erwartenden mechanischen Angriffen sicher widersteht.

h) Drahtverbindungen innerhalb der Rohre sind nicht statthaft.

i) Leitungen, die Wechsel- und Mehrphasenstrom führen, müssen so zusammengelegt werden, daß die Summe der durch das Rohr gehenden Ströme Null ist.

k) Jede Leitung, die in ein Rohr eingezogen werden soll, muß für sich die der Spannung entsprechende Isolierung haben.

l) Die Rohre sind so herzurichten, daß die Isolierung der Leitungen durch vorstehende Teile und scharfe Kanten nicht verletzt werden kann.

m) Die Rohre sind so zu verlegen, daß sich an keiner Stelle Wasser ansammeln kann.

n) Die Stoßstellen metallischer Rohre sind bei Spannungen von mehr als 250 Volt metallisch zu verbinden und die Rohre selbst zu erden.

## § 25.

**Wand- und Deckendurchführungen**

a) Durch Wände und Decken sind die Leitungen entweder der in den betreffenden Räumen gewählten Verlegungsart entsprechend hindurchzuführen, oder es sind geeignete Rohre zu verwenden, und zwar für jede einzeln verlegte Leitung und für jede Mehrfachleitung je ein Rohr.

Diese Durchführungsrohre müssen an den Enden mit Tüllen aus feuersicherem Isolierstoff versehen und so weit sein, daß die Drähte leicht darin bewegt werden können.

In feuchten Räumen sind entweder Porzellan- oder gleichwertige Rohre zu verwenden, deren Gestalt keine merkliche Oberflächenleitung zuläßt, oder die Leitungen sind frei durch genügend weite Kanäle zu führen.

Über Fußböden müssen die Rohre mindestens 10 cm, über Decken und Wandflächen mindestens 2 cm vorstehen und müssen gegen mechanische Beschädigungen sorgfältig geschützt sein.

b) Armierte Bleikabel und betriebsmäßig geerdete Leitungen fallen nicht unter vorstehende Bestimmungen, sind aber gegen die Einflüsse der Mauerfeuchtigkeit zu schützen.

## § 26.

**Einführung von Freileitungen in Gebäude**

Bei Einführung von Freileitungen in Gebäude sind entweder die Drähte frei und straff durchzuspannen, oder es muß für jede Leitung ein geeignetes Einführungsrohr verwendet werden, dessen Gestaltung keine merkliche Oberflächenleitung zuläßt.

## D. Vorschriften für die Strecke.

§ 27.

a) Für Bahnen sind außer blanken auch wetterbeständig isolierte Freileitungen von wenigstens 0 qmm Querschnitt zulässig. **Freileitungen**

b) Fahrleitungen und an Fahrleitungsmasten angebrachte Speiseleitungen, die nicht auf orzellandoppelglocken verlegt sind, müssen gegen Erde doppelt isoliert sein. Holz ist als zweite solierung zulässig, doch gilt der Holzmast nicht als Isolierung.

c) Die Höhe der Fahrleitung und der an den Fahrdrahtmasten geführten Freileitungen über fentlichen Straßen darf auf offener Strecke nicht unter 5 m betragen. Eine geringere Höhe ist i Unterführungen zulässig, wenn geeignete Vorsichtsmaßregeln getroffen werden (z. B. Warnungsfeln).

d) Wenn Fahrleitungen unter oder neben Eisenbauten verlegt sind, müssen Einrichtungen igegen getroffen sein, daß ein entgleister Stromabnehmer Erdschluß zwischen Fahrleitung und senbau herstellt.

e) Bei elektrischen Bahnen auf besonderem Bahnkörper, soweit dieser dem öffentlichen Verhr nicht freigegeben ist, können die Leitungen (Drähte, Schienen usw.) in beliebiger Höhe vergt werden, wenn bei der gewählten Verlegungsart die Strecke von unterwiesenem Personal me Gefahr begangen werden kann. An Haltestellen und Übergängen sind die Leitungen gegen fällige Berührung durch das Publikum zu schützen und Warnungstafeln anzubringen.

f) Die Fahrdrähte sind möglichst gut gespannt zu halten; hierbei ist die Aufhängung so zu stalten, daß schädliche Biegungsbeanspruchungen vermieden werden.

g) Durchhang und Spannweite der Fahrdrähte müssen so bemessen werden, daß diese bei ·15 ° C. noch dreifache Sicherheit gegen Zerreißen bieten. Fahrdrahtmaste aus Holz müssen indestens siebenfache, solche aus Eisen vierfache Sicherheit bieten. (Winddruck siehe t.)

h) Die Fahrleitungen sind mittels Streckenisolatoren in einzelne durch Ausschalter abschaltre Abschnitte zu teilen, deren Länge in dicht bebauten Straßen in der Regel nicht über 1 km, wenig bebauten Straßen nicht über 2 km betragen soll. Auf eigenem Bahnkörper und auf senen Landstraßen können die Ausschalter entbehrt werden.

i) Die Streckenausschalter müssen, soweit sie ohne besondere Hilfsmittel erreichbar sind, mit rschlossen zu haltenden Schutzkästen versehen sein.

k) Die Lage der Ausschalter muß leicht kenntlich gemacht werden.

l) Bei Fahrleitungen ist in jeder ausschaltbaren Strecke eine Blitzschutzvorrichtung anbringen, die auch bei wiederholten atmosphärischen Entladungen wirksam bleibt.

Es ist dabei auf eine gute Erdleitung Bedacht zu nehmen; Fahrschienen können als Erditung benutzt werden.

Gegen Berührung nicht geschützte Blitzableiter dürfen nur an Masten und nicht unter 5 m öhe befestigt werden.

m) Maste, von denen aus blanke stromführende Teile von mehr als 250 Volt Spannung gen Erde, z. B. auch Blitzableiter, mit der Hand erreichbar sind, müssen durch einen Blitzpfeil kennzeichnet werden.

n) Speiseleitungen, welche Betriebsspannung gegen Erde führen, müssen im Kraftwerke von r Stromquelle und an den Speisepunkten von den Fahrleitungen abschaltbar sein. Die Schalter ı den Speisepunkten müssen den Bedingungen i) und k) genügen.

o) Auf Zug beanspruchte Verbindungen zwischen Leitungen müssen so ausgeführt werden, aß die Verbindungsstellen wenigstens die gleiche Zugfestigkeit besitzen, wie die Leitungen selbst.

p) Querdrähte jeder Art (Trag- und Zugdrähte), die im Handbereiche liegen, müssen gegen annungführende Leitungen doppelt isoliert sein.

q) Leitungen und Apparate sind so anzubringen, daß sie ohne besondere Hilfsmittel nicht gänglich sind.

r) Freileitungen, die nicht wie Fahrdrähte isoliert sind, dürfen nur auf Porzellanglocken, llenisolatoren oder gleichwertigen Isoliervorrichtungen verlegt werden, wobei die Glocken in ufrechter Stellung zu befestigen sind.

Es ist darauf zu achten, daß die Leitungsdrähte an den Isolatoren sicher und unverrückbar befestigt werden, und daß die Befestigungsstücke keine scheuernde oder schneidende Wirkung auf sie ausüben.

Für Freileitungen, die nicht an den Fahrdrahtmasten geführt sind, gelten noch die Vorschriften s) bis aa).

s) Freileitungen müssen mit ihren tiefsten Punkten mindestens 6 m, bei Wegeübergängen mindestens 7 m von der Erde entfernt sein. Eine geringere Höhe ist bei Unterführungen zulässig, wenn geeignete Vorsichtsmaßregeln getroffen werden.

t) Spannweite und Durchhang müssen derart bemessen werden, daß Gestänge aus Holz eine siebenfache und aus Eisen eine vierfache Sicherheit, Leitungen bei — 15° C. eine fünffache Sicherheit (bei Leitungen aus hartgezogenem Metall eine dreifache Sicherheit) dauernd bieten. Dabei ist der Winddruck mit 125 kg für 1 qm senkrecht getroffener Drahtfläche in Rechnung zu bringen.

u) Bei hölzernen Masten, die für dauernde Aufstellung bestimmt sind, ist die Jahreszahl ihrer Aufstellung und die laufende Nummer deutlich und dauerhaft anzubringen.

v) Freileitungen in Ortschaften müssen während des Betriebes streckenweise ausschaltbar sein. Die Ausschalter müssen, soweit sie nicht in die Leitungen selbst eingebaut sind, verschließbare Schutzkästen haben, und ihre Lage muß sich leicht erkennen lassen.

w) Den örtlichen Verhältnissen entsprechend sind Freileitungen durch Blitzschutzvorrichtungen zu sichern.

Insbesondere sind Blitzschutzvorrichtungen da anzubringen, wo ober- und unterirdische Leitungen zusammentreffen, und beim Eintritt von Freileitungen in Kraft- und Hilfswerke.

x) Wenn Leitungen über Ortschaften und bewohnte Grundstücke geführt werden oder wenn sie sich einer Fahrstraße soweit nähern, daß Vorüberkommende durch Drahtbrüche gefährdet werden können, müssen die Leitungsdrähte entweder so hoch angebracht werden, daß im Falle eines Drahtbruchs die herabhängenden Enden mindestens 3 m vom Erdboden entfernt sind, oder es müssen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Herabfallen der Leitungen verhindern, oder solche, welche die herabgefallenen Teile spannungslos machen.

Wo Bahnen überschritten werden, muß dafür gesorgt sein, daß bei etwaigen Drahtbrüchen die herabhängenden Enden die Betriebsmittel nicht streifen können.

y) Schutznetze müssen durch ihre Form und Lage den Leitungsdrähten gegenüber dahin wirken, daß erstens eine zufällige Berührung zwischen dem Netze und den unversehrten Leitungsdrähten verhindert wird, und daß zweitens ein gebrochener Draht auch bei starkem Winde sicher aufgefangen oder spannungslos gemacht wird.

z) Bei Winkelpunkten sind Fangbügel anzubringen, die beim Bruche von Isolatoren das Herabfallen der Leitungen verhindern. Hiervon kann bei Verwendung zuverlässiger selbsttätiger Leitungskuppelungen abgesehen werden.

aa) Wenn Freileitungen parallel mit anderen Leitungen verlaufen, ist die Führung der Drähte so einzurichten, oder es sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß eine Berührung der beiden Arten von Leitungen miteinander verhütet oder ungefährlich gemacht wird.

Bei Kreuzungen mit anderen Leitungen sind Schutznetze oder Schutzdrähte zu verwenden, sofern nicht durch besondere Hilfsmittel eine gegenseitige Berührung, auch im Falle eines Drahtbruchs, verhindert oder ungefährlich gemacht wird.

bb) Wenn Fernsprechleitungen an einem Freileitungsgestänge für Starkstrom von mehr als 250 Volt geführt sind, so müssen die Fernsprechstellen so eingerichtet sein, daß auch bei etwaiger Berührung zwischen den beiderseitigen Leitungen eine Gefahr für die Sprechenden ausgeschlossen ist.

cc) Bezüglich der Sicherung vorhandener Reichs-Fernsprech- und Telegraphenleitungen wird auf das Telegraphengesetz vom 6. April 1892 und auf das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 verwiesen.

§ 28.

Luftweichen und Fahrdrahtkreuzungen

a) Luftweichen müssen so eingerichtet sein, daß sich ein Stromabnehmer auch nach dem Entgleisen nicht festklemmen kann.

b) Luftweichen sind zu verankern. Es ist statthaft, Luftweichen gegen einander zu verankern.

c) Fahrdrahtkreuzungen oder Kreuzungen der Stromleiter in Schlitzkanälen sind, falls die reuzenden Stromleiter nicht in leitende Verbindung miteinander treten dürfen, so auszuführen, aß der Stromabnehmer im regelrechten Betriebe den kreuzenden Leiter nicht berührt.

§ 29.

**Turmwagen und Gerüstleitern**

a) Turmwagen und Gerüstleitern müssen so eingerichtet sein, daß die Arbeiter während rer Beschäftigung an den Fahrdrähten von der Erde isoliert stehen.

b) Jeder Turmwagen muß mit einer Bremse versehen sein.

c) Die höchstzulässige Anzahl von Personen und das Gewicht, mit dem die Brücke des urmwagens belastet werden darf, müssen angeschrieben sein.

d) Die Stehbühnen der Turmwagen sind mit Schutzvorrichtungen gegen Herabfallen der rbeitenden zu versehen, soweit die Art der Arbeit dieses zuläßt.

e) Das Untergestell der Turmwagen muß so schwer oder derart belastet sein, daß ein Umpen bei Arbeiten auf dem Ausleger sowie beim Spannen von Leitungen nicht eintreten kann, er es muß die Sicherheit gegen Umkippen durch besondere Hilfsmittel erreicht werden.

§ 30.

**Kabel**

Kabel sind unter Gleisen von Haupt- und Nebenbahnen in widerstandsfähigen Rohren oder anälen zu verlegen.

§ 31.

**Schienenrückleitung**

a) Sofern die Schienen zur Rückleitung des Betriebsstroms dienen, müssen die Stöße gutitend verbunden sein.

b) Bei Bahnen nach dem Gleichstrom-Zweileitersystem, deren Schienen als Rückleitungen enen, ist, sofern kein täglicher Polaritätswechsel stattfindet, der negative Pol der Stromquelle it der Gleisanlage zu verbinden.

§ 32.

**Unterirdische Fahrleitungen**

a) Die Schlitzkanäle für unterirdische Fahrleitungen sind gut zu entwässern.

b) Die Fahrleitungen sind so hoch über der Kanalsohle anzubringen, daß sie unter gewöhnhen Verhältnissen von angesammeltem Wasser nicht berührt werden.

c) Wenn nicht besondere Arbeitsöffnungen für die Untersuchung und Auswechslung der solatoren und für die Auswechslung der Leitungsschienen vorgesehen sind, müssen die Schlitzmäle nach oben freigelegt werden können.

## E. Fahrzeuge.

§ 33.

**Erdung**

Als genügende Erdung für Fahrzeuge gilt die leitende Verbindung mit den Radreifen durch as Untergestell.

§ 34.

**Elektromotoren und Umformer**

Die Gestelle von zugänglich aufgestellten Elektromotoren, Transformatoren und Umformern müssen dauernd geerdet, oder sie müssen gut isoliert und mit einem isolierenden Bedienungsgang mgeben sein. Durch die Art der Aufstellung muß dafür gesorgt sein, daß Personen auch bei Schleudern des Wagens nicht in Berührung mit blanken spannungführenden oder sich bewegenden eilen gelangen können. Die Aufstellung ist derart auszuführen, daß etwaige im Betriebe aufretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können.

§ 35.

**Akkumulatoren**

a) Akkumulatorzellen elektrischer Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden, wobei einnalige Isolierung durch nicht Feuchtigkeit anziehende Zwischenlagen ausreicht. Soweit nur unterwiesenes Personal in Betracht kommt, braucht die Möglichkeit, daß eine Person Teile verschiedener Spannung gleichzeitig berührt, nicht ausgeschlossen zu sein. Die Akkumulatoren dürfen den Fahrgästen nicht zugänglich sein. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen.

b) Zelluloid ist zur Verwendung als Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig.

§ 36.

**Leitungen**

a) Der Querschnitt aller Fahrstromleitungen ist nach der Normalstromstärke der vorgeschalteten Sicherung laut folgender Tabelle oder stärker zu bemessen:

| Querschnitt in qmm | Normalstromstärke der Sicherung | Querschnitt in qmm | Normalstromstärke der Sicherung |
|---|---|---|---|
| 4 | 30 A | 35 | 130 A |
| 6 | 40 „ | 50 | 165 „ |
| 10 | 60 „ | 70 | 200 „ |
| 16 | 80 „ | 95 | 235 „ |
| 25 | 100 „ | 120 | 275 „ |

Drähte für Bremsstrom sind mindestens von gleicher Stärke wie die Fahrstromleitungen zu wählen.

Der Querschnitt aller übrigen Leitungen ist nach der Tabelle in § 11 zu bemessen.

b) Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie sicher isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind.

c) Isolierte Leitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann.

d) Alle festverlegten Leitungen sind derart anzubringen, daß sie nur unterwiesenem Personal zugänglich sind.

e) Die Verbindung der Fahr- und Bremsstromleitungen mit den Apparaten ist mittels gesicherter Schrauben oder durch Lötung auszuführen.

f) Nebeneinander verlaufende isolierte Fahrstromleitungen müssen entweder zu Mehrfachleitungen mit einer gemeinsamen wasserdichten Schutzhülle zusammengefaßt werden, derart, daß ein Verschieben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird; dabei ist die Isolierhülle an den Austrittstellen von Leitungen gegen Wasser abzudichten; oder die Leitungen sind getrennt zu verlegen und, wo sie Wände oder Fußböden durchsetzen, durch Isoliermittel so zu schützen, daß sie sich an diesen Stellen nicht durchscheuern können.

g) Bei Bahnen, bei denen die Fahrgäste auf der Strecke gefahrlos ins Freie gelangen können, dürfen in den Wagen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und Holzleisten zur Verkleidung derselben benutzt werden.

h) Verbindungsleitungen zwischen Motorwagen und Anhängewagen sollen so ausgerüstet sein, daß Personen auch bei zufälliger Berührung keine Beschädigung erleiden können.

Bewegliche Kuppelungsstücke sind so anzuordnen, daß sie beim Herausfallen stromlos werden, oder sie müssen so mit Isoliermaterial bekleidet sein, daß auch die ausgelösten Stücke beim etwaigen Niederfallen keine Beschädigung von Personen herbeiführen können.

i) Leitungen, die einer Verbiegung oder Verdrehung ausgesetzt sind, müssen aus leicht biegsamen Seilen hergestellt und, soweit sie isoliert sind, wetterbeständig hergerichtet sein.

k) In der Nachbarschaft von Metallteilen sind die Leitungen über der Isolierung noch besonders mit einer feuchtigkeitsbeständigen Hülle zu überziehen.

m) Rohre können zur Verlegung isolierter Leitungen in und auf Wänden, Decken und Fußböden verwendet werden, sofern sie die Leitungen gegen die Wirkungen von Feuchtigkeit und gegen mechanischer Beschädigung schützen.

Sie können aus Metall oder feuchtigkeitsbeständigem Isolierstoff oder aus Metall mit isolierender Auskleidung bestehen.

n) Die Vorschriften in § 10 b—d sowie § 24 i—o gelten auch hier.

§ 37.

**Schalttafeln**

Schalttafeln in oder an Fahrzeugen dürfen Holz nur als Konstruktionsmaterial enthalten.

§ 38.

**Fahrschalter**

a) Auf jedem Führerstand ist ein Fahrschalter oder eine Einrichtung anzubringen, womit der Strom ein- und ausgeschaltet und die Geschwindigkeit geregelt werden kann.

b) Die Achsen und die metallischen Gehäuse, sowie die der Berührung ausgesetzten Teile der Fahrschalter müssen geerdet sein, sofern nicht die Plattformen vom Untergestell isoliert sind.

c) Die Kurbeln der Fahrschalter sind in der Weise abnehmbar anzubringen, daß das Abnehmen derselben nur in der Haltstellung erfolgen kann, also nur, wenn der Fahrstrom ausgeschaltet ist. Bei Fahrschaltern mit Kurzschlußbremse darf die Fahrschaltkurbel, wenn sie nicht gleichzeitig Umschaltkurbel ist, auch in der letzten Kurzschlußbremsstellung abnehmbar sein. In diesem Falle muß jedoch die Umschaltkurbel so eingeschaltet bleiben, daß die Kurzschlußbremse bei der möglichen Bewegung des Fahrzeuges wirksam wird.

§ 39.

Sicherungen

a) Jeder Motorwagen muß eine Haupt-Abschmelzsicherung oder einen selsttätigen Ausschalter für die Elektromotoren haben. Akkumulatorleitungen und jede andere Leitung, die keinen Fahrstrom führt, müssen besonders gesichert sein.

b) Erdleitungen und vom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen dürfen keine Sicherungen enthalten.

§ 40.

Ausschalter

a) Es muß ein von jeder Plattform aus bedienbarer Haupt- (Not-) Ausschalter vorhanden sein, der das Ausschalten des Fahrstromkreises unabhängig vom Fahrschalter gestattet. Der Notausschalter kann mit dem Höchststromausschalter verbunden sein.

b) Erdleitungen sowie vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrschalter abschaltbar sein.

§ 41.

Blitzschutzvorrichtungen

Die Motorwagen für Oberleitungsbetrieb sind mit Blitzschutzvorrichtungen zu versehen, die auch bei wiederholten atmosphärischen Entladungen wirksam bleiben und so einzurichten und anzubringen sind, daß sie weder Personen gefährden, noch eine Feuersgefahr herbeiführen.

Die Erdleitung der Blitzableiter ist auf dem kürzesten Wege mit dem Untergestell zu verbinden.

§ 42.

Lampen

Die unter Spannung stehenden Teile von Lampen nebst Zubehör müssen, soweit sie ohne besondere Hilfsmittel erreichbar sind, mit einer Schutzhülle aus Isoliermaterial versehen sein.

---

## Zweiter Abschnitt.

# Betriebsvorschriften.

§ 43.

Isolationsprüfungen

Vor der Inbetriebsetzung jeder einzelnen Anlage sowie der Fahrzeuge ist die Isolation zu untersuchen; etwaige Fehler sind auszumerzen. Das Gleiche gilt für jede Erweiterung einer Anlage.

§ 44.

Regelmäßige Untersuchungen

Zur dauernden Erhaltung des betriebssicheren Zustandes sind die Kraft- und Hilfswerke mindestens alljährlich, die Leitungsanlagen mindestens halbjährlich, die Motorwagen mindestens alle 2 und die Anhängewagen mindestens alle 3 Jahre einer Hauptuntersuchung zu unterwerfen. Über diese Hauptuntersuchungen ist Buch zu führen.

§ 45.

Arbeiten im Betriebe

a) Arbeiten im Betriebe dürfen nur durch unterwiesenes Personal und nur bei ausreichender Beleuchtung der Arbeitsstelle vorgenommen werden.

b) Bei Spannungen von mehr als 250 Volt darf an elektrischen Maschinen, an Apparaten und an Teilen des Leitungsnetzes, mit Ausnahme der Fahrleitung, im allgemeinen nur nach vorheriger Ausschaltung und einer unmittelbar an der Arbeitsstelle vorgenommenen Erdung und Kurzschließung der zur Stromleitung dienenden Teile gearbeitet werden. Zur Erdung und Kurzschließung dürfen Leitungen unter 10 qmm Querschnitt nicht verwendet werden.

c) Um die erforderlichen Abschaltungen mit Sicherheit vornehmen zu können, ist in jedem Kraftwerk und Hilfswerk ein schematischer Übersichtsplan niederzulegen, in welchem die vorzunehmenden Ausschaltungen sowie erforderlichenfalls deren Reihenfolge bezeichnet sind.

d) Ist aus dringenden Betriebsrücksichten oder aus technischen Gründen eine Abschaltung desjenigen Teiles der Anlage, an welchem selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe gearbeitet werden soll, nicht möglich, so sind folgende Vorsichtsmaßregeln zu erfüllen:

1. Es soll niemals ein Arbeiter allein derartige Arbeiten ausführen, sondern es soll immer mindestens eine andere Person zum Zwecke etwaiger Hilfeleistung dabei gegenwärtig sein.
2. Für die Arbeiter sollen isolierende Unterlagen vorhanden sein.
3. Soweit es sich um Schalttafeln, Apparate usw. handelt, sollen nach Möglichkeit die ungeschützten unter Spannung stehenden Teile soweit abgedeckt werden, daß die zufällige gleichzeitige Berührung von Teilen verschiedener Polarität oder Phase für den Arbeitenden ausgeschlossen ist.

e) In explosionsgefährlichen oder durchtränkten Räumen dürfen Arbeiten an spannungführenden Teilen unter keinen Umständen ausgeführt werden.

f) Die Vorschrift d) 1. gilt auch für Arbeiten an Fahrdrähten.

g) Der Austausch durchgebrannter Sicherungen darf nur durch unterwiesenes Personal vorgenommen werden.

### § 46.

**Löschmittel**

Zum Löschen eines etwa entstehenden Brandes sind in Kraft- und Hilfswerken geeignete Löschmittel, wie z. B. trockener Sand, an passenden Stellen bereit zu halten. Das Anspritzen von unter Spannung stehenden Teilen ist zu vermeiden.

### § 47.

**Inkrafttreten der Vorschriften**

a) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auf Grund des Beschlusses der Jahresversammlung zu Stuttgart vom 1. Oktober 1906 ab als Verbandsvorschriften.

b) Der Verband Deutscher Elektrotechniker e. V. behält sich vor, dieselben den Fortschritten und Bedürfnissen der Technik entsprechend abzuändern.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. 8.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 48.** Ausgegeben Dienstag, den 27. November 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**1028.** Die Nummer 46 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3276 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 10. November 1906.

**1029.** Die Nummer 42 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10763 die Verordnung wegen Einführung des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) im Kreise Herzogtum Lauenburg, vom 10. Oktober 1906, unter

Nr. 10764 die Verordnung, betreffend die Zahl der Mitglieder des Landeseisenbahnrats aus außerpreußischen Bundesstaaten und deren Wahl durch die Bezirkseisenbahnräte, vom 10. Oktober 1906, unter

Nr. 10765 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1906, betreffend die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover vom 1. November 1906, und unter

Nr. 10766 die Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preußischen Staates einerseits und der Angehörigen der Britischen Kolonien und Besitzungen mit Ausnahme von Barbados, sowie der Angehörigen der Niederlande und von Niederländisch-Indien andererseits von der Erhebung von Kirchensteuern, vom 7. November 1906.

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**1030.** Wir bestimmen hierdurch in Abänderung der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 folgendes:

1. **Zu § 25, Absatz 2.** Die nach Muster H aufzustellende Nachweisung des Abganges und des Bestandes der notierten Reservejäger, in welcher der Abgang für das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) und der Bestand von dem darauffolgenden 1. Januar nachgewiesen sein muß, ist künftig alljährlich zum **1. Januar** zur Kenntnis der Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen.

2. **Der § 26, Absatz 4a und b** erhält folgenden Wortlaut:

a) Wird er im Militärdienst feld- und garnisondienstunfähig, und ist gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben, oder wird ihm ein Rentenanspruch zugebilligt, so kann ihm auf seinen Antrag alsbald der Forstversorgungsschein gewährt werden, wenn gegen die Verwendbarkeit des Jägers im Staatsforstdienste von keiner Seite Bedenken bestehen. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wird dadurch nicht berührt.

b) Wird er im Militärdienst dauernd felddienstunfähig, und wird ihm ein Rentenanspruch zugebilligt, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers die Aussicht belassen werden, nach Ablauf von zwölf Jahren seit seinem Eintritt in den Militärdienst, falls er alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat, den Forstversorgungsschein zu erhalten.

3. **Zu § 29, Absatz 2.** Der letzte Satz dieses Absatzes erhält folgenden Wortlaut:

Die ersteren Bezirke werden alljährlich bis **zum Monat März** durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

4. **Zu § 37, Absatz 2.** Die nach dem Muster M aufzustellende Nachweisung des Abganges und des Bestandes der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter, in welcher der Abgang für das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) und der Bestand von dem darauffolgenden 1. Januar nachgewiesen sein muß, ist künftig alljährlich zum 1. Januar zur Kenntnis der Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen.

Berlin, den 29. August 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **v. Freier.**

Der Kriegsminister.
J. A.: **von Ballet des Barres.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**1031.** Zur Ausführung des Baues der Nebenbahn Bentschen—Birnbaum ist mit dem 15. November d. Js. **die Bauabteilung 2 in Birnbaum errichtet** worden. Die Geschäfte des Vorstandes derselben sind dem Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Sievert übertragen. Die in Birnbaum für den Bau der Nebenbahn Birnbaum—Samter bereits bestehende Bauabteilung hat von jenem Zeitpunkte ab die Ordnungsnummer 1 erhalten.

Posen, den 15. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.
5117/06 I. Eb. J. V.: **Breyer.**

**1032.** Ich bestimme hiermit von Landespolizeiwegen, daß das in kommunalrechtlicher Beziehung zur **Gemeinde Witaschütz,** Kreis Jarotschin, gehörige Etablissement **Jagla-Mühle** künftighin den Namen **„Karlsmühle“**, und das in kommunalrechtlicher Beziehung zum Gutsbezirk Großlinde, Kreis Schrimm, gehörige Vorwerk **Zabrodnia** künftighin den Namen **„Eschental“** führt.

Posen, den 9. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.
4512/06 I G. II Ang. J. V.: **Breyer.**

**1033. Bestellungen auf das Regierungs-Amtsblatt für 1907** sind von denjenigen Abonnenten, welche zum Halten des Regierungs-Amtsblattes gesetzlich nicht verpflichtet sind, bei der nächsten Postanstalt möglichst bis **zum 20. Dezember 1906** aufzugeben. Bei verspäteter Bestellung kann eine Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern dieses Blattes nur insoweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare hierzu ausreichen.

Die Bestellung auf das **alphabetische Sa[illegible] und Namenregister** hat bis **spätestens** zu [illegible] gedachtem Termin gleichfalls zu erfolgen.

Posen, den 1. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.
9770/06 A. R. J. V.: **Breyer.**

**1034.** Der in der Stadt **Storchnest,** Kreis [illegible] durch Verfügung vom 15. d. Mts. 4643/06 I G, [illegible] nicht zur Veröffentlichung gebracht ist, vom 1. a[illegible] 4. Dezember d. Js. verlegte **Jahrmarkt** ist au[illegible]**gehoben** und an Stelle desselben ein **anderer** [illegible] **Mittwoch, den 12. Dezember d. Js. angesetzt** worden.

Posen, den 23. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.
4775/06 I G. J. V.: **Breyer.**

**1035.** **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für [illegible] Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fün[illegible] Hundert für den Monat **Oktober 1906**.

| Lieferungs-Verband (Kreis) | Hauptmarktort | Für Hafer für je 100 k[illegible] ℳ | Pf | Für Heu ℳ | Pf | [illegible] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Adelnau | Ostrowo | 14 | 07 | 4 | 41 | [illegible] |
| Birnbaum | Birnbaum | 15 | 14 | 4 | 73 | [illegible] |
| Bomst | Wollstein | 15 | 15 | 3 | 05 | [illegible] |
| Fraustadt | Fraustadt | 15 | 33 | 4 | 20 | [illegible] |
| Gostyn | Gostyn | 15 | 75 | 4 | 20 | [illegible] |
| Grätz | Grätz | 16 | 28 | 5 | 78 | 4[illegible] |
| Jarotschin | Jarotschin | 15 | 93 | 5 | 78 | [illegible] |
| Kempen | Kempen | 15 | 09 | 3 | 99 | [illegible] |
| Koschmin | Krotoschin | 15 | 62 | 5 | 05 | [illegible] |
| Kosten | Kosten | 16 | 39 | 4 | 73 | [illegible] |
| Krotoschin | Krotoschin | 15 | 62 | 5 | 05 | [illegible] |
| Lissa | Lissa | 15 | 60 | 4 | 81 | [illegible] |
| Meseritz | Meseritz | 15 | 38 | — | — | [illegible] |
| Neutomischel | Neutomischel | 14 | 57 | — | — | [illegible] |
| Obornik | Posen | 16 | 52 | 5 | 75 | [illegible] |
| Ostrowo | Ostrowo | 14 | 07 | 4 | 41 | [illegible] |
| Pleschen | Pleschen | 14 | 68 | 5 | 88 | [illegible] |
| Posen-Ost | Posen | 16 | 52 | 5 | 75 | [illegible] |
| Posen-West | Posen | 16 | 52 | 5 | 75 | [illegible] |
| Rawitsch | Rawitsch | 15 | 91 | 5 | 25 | [illegible] |
| Samter | Samter | 14 | 65 | 3 | 55 | — |
| Schildberg | Schildberg | 14 | 86 | 4 | 20 | 4[illegible] |
| Schmiegel | Kosten | 16 | 39 | 4 | 73 | [illegible] |
| Schrimm | Schrimm | 16 | 54 | 6 | 30 | [illegible] |
| Schroda | Posen*) | 15 | 53 | 5 | 40 | [illegible] |
| Schwerin a. W. | Schwerin a. W. | 16 | 17 | 4 | 12 | [illegible] |
| Wreschen | Wreschen | 16 | 98 | 4 | 73 | [illegible] |

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 16. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.
8639/06 I. M. J. V. **Machatius.**

**036.** Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Posen vom 17. August 1906 sind:

I. folgende Parzellen von dem **Gutsbezirk Samter-Schloß abgetrennt** und mit dem **Bezirk [d]er Stadtgemeinde Samter vereinigt** worden:

a) Parzellen 809/80, 810/80, 811/81 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Samter Nr. 161 in in Größe von zusammen 0,4608 Hektar (eingetragen im Grundbuch von Samter Bd. I Bl. 15) dem Händler Nikolaus Szukala gehörig;

b) Parzellen 861/80, 862/80, 812/81 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Samter Nr. 161 in Größe von zusammen 0,3396 Hektar (eingetragen im Grundbuch von Samter Bd. I Bl. 18) dem Eigentümer Johann Wachowiak gehörig;

c) Parzelle 151/11 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Swidlina in Größe von 0,0365 Hektar (eingetragen im Grundbuch unter Bd. I Bl. 24) dem Fleischermeister Julius Vogt gehörig,

d) Parzelle 596/47 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Samter Stadt Nr. 161 in Größe von 0,1780 Hektar (eingetragen im Grundbuch unter Bd. I Bl. 12) der Witwe Regina Blum gehörig;

e) Parzelle 152/11 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Swidlina in Größe von 0,0009 Hektar (eingetragen im Grundbuch unter Bd. I Bl. 21) dem Stellmacher Johann Budych gehörig;

II. folgende Parzellen von der **Stadtgemeinde Samter abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirke [Sa]mter-Schloß vereinigt** worden:

| Bezeichnung der Parzellen | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nummer der Parzelle | Bezeichnung nach dem Grundbuche | Bezeichnung der Lage u. dergl. mehr | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt Hektar | Ar | qm | Reinertrag Thlr. | 1/100 |
| 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | | 8 | |
| 470/117 | Herrschaft Samter | Am Kempar-Wege | Wiese | 4 | — | 59 | 60 | 5 | 84 |
| 471/117 | | | " | 4 | — | 22 | 90 | 2 | 24 |
| 476/117 | | | " | 4 | — | 20 | 30 | 1 | 99 |
| 477/119 | | | Acker | 4 | — | 04 | 90 | 0 | 27 |
| 478/119 | | | " | 4 | — | 15 | 70 | 0 | 86 |
| 479/117 | | | Wiese | 4 | — | 15 | 50 | 1 | 52 |
| 484/117 | | | " | 4 | — | 01 | 90 | 0 | 19 |
| 485/119 | | | Acker | 4 | — | 29 | 70 | 1 | 63 |
| 486/119 | | | " | 4 | — | 29 | 50 | 1 | 62 |
| 487/117 | | | Wiese | 4 | — | 04 | 20 | 0 | 41 |
| 492/117 | | | " | 4 | — | 04 | 40 | 0 | 43 |
| 493/119 | | | Acker | 4 | — | 29 | 10 | 1 | 60 |
| 494/119 | | | " | 4 | — | 27 | 90 | 1 | 53 |
| 495/117 | | | Wiese | 4 | — | 03 | 10 | 0 | 30 |
| 501/117 | | | " | 4 | — | 08 | 10 | 0 | 79 |
| 502/119 | | | Acker | 4 | — | 55 | 50 | 3 | 04 |
| 503/119 | | | " | 4 | — | 26 | 50 | 1 | 45 |
| 504/117 | | | Wiese | 4 | — | 05 | 00 | 0 | 49 |
| 509/117 | | | " | 4 | — | 05 | 60 | 0 | 53 |
| 510/119 | | | Wiese | 4 | — | 24 | 90 | 1 | 37 |
| 511/119 | | | " | 4 | — | 25 | 20 | 1 | 38 |
| 512/117 | | | Wiese | 4 | — | 04 | 40 | 0 | 43 |
| 516/121a | | | Acker | 4 | — | 00 | 30 | 0 | 02 |
| 518/117 | | | Wiese | 4 | — | 03 | 40 | 0 | 33 |
| 519/119 | | | Acker | 4 | — | 23 | 90 | 1 | 31 |
| 520/119 | | | " | 4 | — | 10 | 60 | 0 | 58 |
| 521/117 | | | Wiese | 4 | — | 01 | 90 | 0 | 19 |
| 522/120 | | | " | 4 | — | 15 | 90 | 1 | 56 |

Bezeichnung der Parzellen

| Nummer des Kartenblattes (der Flur) | Nummer der Parzelle | Bezeichnung nach dem Grundbuche | Bezeichnung der Lage u. dergl. mehr | Kulturart | Klasse | Flächeninhalt Hektar | Flächeninhalt Ar | Flächeninhalt qm | Reinertrag Tlr. | Reinertrag 1/10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | | 8 | |
| 1 | 524/121 | Herrschaft Samter | Am Kempar-Wege | Acker | 4 | — | 02 | 60 | 0 | [illegible] |
| | 525/119 | | | " | 4 | — | 05 | 70 | 0 | 31 |
| | 526/119 | | | " | 4 | — | 06 | 50 | 0 | [illegible] |
| | 527/119 | | | " | 4 | — | 06 | 10 | 0 | [illegible] |
| | 528/119 | | | " | 4 | — | 04 | 40 | 0 | [illegible] |
| | 529/119 | | | " | 4 | — | 00 | 40 | 0 | [illegible] |
| | 118 | | | Acker | 5 | — | 47 | 50 | 1 | [illegible] |
| | 556/121a | | | " | 4 | — | 20 | 10 | 1 | [illegible] |
| | 558/121 | | | " | 4 | — | 04 | 00 | 0 | [illegible] |
| | 560/120 | | | Wiese | 4 | — | 16 | 70 | 1 | [illegible] |
| | 561/120 | | | " | 4 | — | 00 | 90 | 0 | [illegible] |

Kartenblatt 1 der Gemarkung Samter in Gesamtgröße von 5,9480 ha (eingetragen im Grund[illegible] von Samter Schloß) dem Herzog von Koburg und Gotha gehörig.

Posen, den 22. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

C.-406/06-11. B. A. J. V.: **Breyer**

**1037.** Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 23. September 1905 betreffend den **Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen,** (Amtsblatt S. 435) werden gemäß § 12 dieser Verordnung die **Ingenieure Peschko, Schnabel, Winterschladen, Haumann, Winter** und **Roederer** vom Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen, zu **Sachverständigen ernannt.**

Posen, den 15. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1020/06 I. G. J. J. V.: **Breyer.**

**1038. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 11 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet:

§ 1. Die Landräte werden ermächtigt, die Bestimmungen über den Schutz der Saatkrähe in den §§ 18 bis 20 der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung in Posen vom 10. Januar 1883 (Amtsblatt S. 32) für ihren Kreis oder für Teile desselben außer Kraft zu setzen.

§ 2. Der Ausdruck „Rabe" vor dem Worte „Mandelkrähe" im § 18 der angeführten Polizeiverordnung beruht auf einem **Druckfehler;** es ist anstatt dessen „Rake" (Mandelkrähe) zu lesen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage i[illegible] Verkündigung in Kraft.

Posen, den 22. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

10012/06 I B. J. V. **Breyer.**

**1039.** Durch Verfügung vom heutigen Tage i[illegible] die **evangelischen Hausväter aus Borow[illegible] Mühle,** Kreis Jarotschin vom 1. Dezember 190[illegible] von der evangelischen Schulsozietät Hochdorf zur evangelischen Schulsozietät Jarotschin **umgeschult.**

Posen, den 18. November 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

9839/06 II. a. **v. Uthmann.**

**1040.** Dem bisherigen **Hilfsförster Hübel** z[illegible] **Dembowitz,** Oberförsterei Schwenten, ist vom 1. Dezember 1906 ab unter **Ernennung zum Königlichen Förster** die Verwaltung der Försterstelle Eulenberg in der Oberförsterei Birnbaum endgiltig übertragen worden. Posen, den 15. November 1906.

Königliche Regierung.

5940/06 III c 2 **Frese.**

**1041.** Der **Förster Jaenisch** zu **Eulenberg,** Oberförsterei Birnbaum, ist vom 1. Dezember 19[illegible] ab auf die Försterstelle **Vordamm,** Oberförsterei Ludwigsberg, **versetzt** worden. 5658/06 III c 2 H. J. K.

Posen, den 15. November 1906.

Königliche Regierung.
**Frese.**

**042.** Die **Postagentur in Pogorzelice** hat
n Namen: **Neudorf a. Berge** (Kreis Wreschen)
halten.

Posen, den 14. November 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**043.** Bei der heute stattgehabten **öffentlichen**
**erlosung** der zum **1. April 1907 ein-**
**lösenden Rentenbriefe der Provinz Posen**
d folgende Stücke gezogen worden:

## I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A zu 3000 Mk. (1000 Tlr.) 212 Stück
d zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 129 | 184 | 469 | 698 | 832 | 938 |
| 955 | 1099 | 1252 | 1288 | 1319 | 1334 | 1543 |
| 828 | 1902 | 2029 | 2098 | 2269 | 2355 | 2583 |
| 762 | 2776 | 2941 | 2980 | 3006 | 3241 | 3242 |
| 300 | 3343 | 3420 | 3510 | 3609 | 3671 | 3700 |
| 856 | 3875 | 3993 | 4027 | 4074 | 4093 | 4125 |
| 161 | 4197 | 4287 | 4311 | 4345 | 4491 | 4533 |
| 652 | 4981 | 5123 | 5143 | 5176 | 5318 | 5480 |
| 768 | 5806 | 5807 | 5811 | 5814 | 5815 | 5924 |
| 932 | 5937 | 5944 | 5988 | 6036 | 6130 | 6242 |
| 279 | 6326 | 6403 | 6424 | 6487 | 6530 | 6704 |
| 812 | 6874 | 6882 | 6895 | 6932 | 6975 | 7026 |
| 109 | 7193 | 7215 | 7257 | 7289 | 7348 | 7513 |
| 686 | 7816 | 7863 | 7991 | 8007 | 8024 | 8103 |
| 274 | 8284 | 8322 | 8684 | 8809 | 9126 | 9141 |
| 170 | 9257 | 9317 | 9347 | 9369 | 9396 | 9444 |
| 476 | 9519 | 9536 | 9584 | 9616 | 9685 | 9732 |
| 734 | 9769 | 9795 | 9803 | 9872 | 9897 | 9899 |
| 961 | 9968 | 10019 | 10050 | 10083 | 10091 | 10143 |
| 177 | 10215 | 10238 | 10272 | 10318 | 10366 | 10413 |
| 457 | 10466 | 10475 | 10649 | 10654 | 10697 | 10763 |
| 765 | 10826 | 10853 | 10941 | 11208 | 11297 | 11308 |
| 336 | 11449 | 11468 | 11480 | 11487 | 11503 | 11538 |
| 615 | 11618 | 11663 | 11665 | 11724 | 11754 | 11783 |
| 785 | 11962 | 12030 | 12036 | 12194 | 12217 | 12293 |
| 320 | 12325 | 12350 | 12365 | 12382 | 12384 | 12416 |
| 437 | 12443 | 12531 | 12542 | 12557 | 22560 | 12631 |
| 662 | 12756 | 12781 | 12856 | 12869 | 12919 | 12994 |
| 019 | 13118 | 13126 | 13181 | 13194 | 13284 | 13337 |
| 373 | 13381 | 13438 | 13502 | 13507 | 13540 | 13559 |
| 588 | 13598 | | | | | |

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Tlr.) 73 Stück
d zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 87 | 238 | 300 | 316 | 360 | 456 | 626 |
| 073 | 1107 | 1118 | 1201 | 1274 | 1396 | 1601 |
| 619 | 1653 | 1664 | 2018 | 2131 | 2140 | 2268 |
| 399 | 2557 | 2700 | 2787 | 2830 | 2871 | 2931 |
| 979 | 2985 | 2999 | 3117 | 3172 | 3249 | 3273 |
| 282 | 3288 | 3305 | 3318 | 3419 | 3431 | 3508 |
| 541 | 3573 | 3611 | 3635 | 3658 | 3660 | 3685 |
| 772 | 3780 | 3837 | 3936 | 3950 | 3980 | 4014 |
| 079 | 4119 | 4201 | 4248 | 4276 | 4319 | 4351 |
| 390 | 4392 | 4438 | 4480 | 4483 | 4490 | 4505 |
| 545 | 4549 | 4580 | | | | |

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Tlr.) 292 Stück
d zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 279 | 465 | 705 | 1429 | 1736 | 1846 | 1886 |
| 1904 | 1999 | 2045 | 2208 | 2553 | 2766 | 3035 |
| 3114 | 3169 | 3183 | 3681 | 3832 | 4171 | 4273 |
| 4473 | 4474 | 4481 | 4492 | 4564 | 4735 | 4790 |
| 4828 | 4859 | 4879 | 4904 | 4986 | 5059 | 5101 |
| 5145 | 5164 | 5203 | 5240 | 5247 | 5369 | 5437 |
| 5561 | 5716 | 5796 | 5812 | 6068 | 6168 | 6539 |
| 6616 | 6775 | 6850 | 6926 | 7133 | 7246 | 7349 |
| 7366 | 7429 | 7572 | 7704 | 7729 | 7731 | 8012 |
| 8043 | 8056 | 8108 | 8110 | 8180 | 8221 | 8277 |
| 8375 | 8386 | 8434 | 8639 | 8649 | 8654 | 8659 |
| 8700 | 8753 | 8993 | 9025 | 9073 | 9081 | 9122 |
| 9255 | 9268 | 9285 | 9310 | 9399 | 9462 | 9475 |
| 9634 | 9822 | 9879 | 9938 | 10000 | 10027 | 10146 |
| 10162 | 10177 | 10180 | 10197 | 10221 | 10248 | 10331 |
| 10343 | 10366 | 10496 | 10507 | 10576 | 10587 | 10673 |
| 10742 | 10777 | 10790 | 10791 | 10817 | 10834 | 10921 |
| 10928 | 11002 | 11049 | 11074 | 11123 | 11131 | 11146 |
| 11149 | 11178 | 11192 | 11245 | 11277 | 11298 | 11328 |
| 11339 | 11367 | 11385 | 11386 | 11407 | 11416 | 11434 |
| 11435 | 11436 | 11437 | 11451 | 11463 | 11504 | 11592 |
| 11656 | 11658 | 11685 | 11686 | 11687 | 11727 | 11730 |
| 11754 | 11800 | 11904 | 12012 | 12094 | 12185 | 12263 |
| 12285 | 12287 | 12294 | 12295 | 12339 | 12408 | 12410 |
| 12414 | 12459 | 12477 | 12504 | 12517 | 12541 | 12621 |
| 12646 | 12656 | 12666 | 12700 | 12912 | 12916 | 12955 |
| 12974 | 13020 | 13056 | 13074 | 13140 | 13141 | 13171 |
| 13196 | 13249 | 13259 | 13288 | 13449 | 13579 | 13668 |
| 13730 | 13769 | 13833 | 13857 | 13942 | 13957 | 14029 |
| 14040 | 14085 | 14137 | 14223 | 14225 | 14333 | 14353 |
| 14372 | 14402 | 14412 | 14420 | 14426 | 14454 | 14459 |
| 14465 | 14507 | 14526 | 14545 | 14611 | 14619 | 14642 |
| 14657 | 14727 | 14740 | 14753 | 14784 | 14870 | 14904 |
| 14907 | 14951 | 14983 | 15011 | 15155 | 15175 | 15245 |
| 15274 | 15287 | 15451 | 15453 | 15530 | 15541 | 15585 |
| 15611 | 15661 | 15902 | 15965 | 16081 | 16103 | 16110 |
| 16148 | 16156 | 16231 | 16320 | 16333 | 16339 | 16435 |
| 16441 | 16592 | 16600 | 16658 | 16674 | 16823 | 16853 |
| 16879 | 16965 | 17066 | 17124 | 17127 | 17131 | 17177 |
| 17276 | 17416 | 17417 | 17440 | 17449 | 17489 | 17625 |
| 17784 | 17805 | 18131 | 18149 | 18164 | 18185 | 18220 |
| 18409 | 18431 | 18457 | 18458 | 18464 | | |

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Tlr.) 234 Stück und
zwar die Nummern:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 198 | 434 | 1048 | 1157 | 1170 | 1238 | 1380 |
| 1587 | 1837 | 1846 | 1976 | 2112 | 2265 | 2397 |
| 2419 | 2509 | 2781 | 2904 | 2966 | 3190 | 3804 |
| 3931 | 4312 | 4475 | 4483 | 4511 | 4686 | 4699 |
| 4704 | 4870 | 4886 | 4997 | 5029 | 5109 | 5150 |
| 5194 | 5472 | 5477 | 5580 | 5648 | 5653 | 5877 |
| 5909 | 5968 | 6072 | 6248 | 6318 | 6348 | 6478 |
| 6557 | 6651 | 6652 | 6667 | 6672 | 6799 | 6874 |
| 6933 | 6943 | 7007 | 7010 | 7134 | 7143 | 7174 |
| 7291 | 7296 | 7342 | 7344 | 7386 | 7439 | 7457 |
| 7459 | 7497 | 7499 | 7616 | 7734 | 7744 | 7795 |
| 7831 | 7907 | 7918 | 7920 | 8002 | 8287 | 8358 |
| 8389 | 8408 | 8422 | 8444 | 8449 | 8457 | 8468 |
| 8485 | 8497 | 8498 | 8501 | 8562 | 8615 | 8660 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8666 | 8703 | 8799 | 8850 | 8935 | 8983 | 9026 |
| 9101 | 9106 | 9183 | 9187 | 9194 | 9237 | 9238 |
| 9301 | 9344 | 9490 | 9517 | 9555 | 9558 | 9606 |
| 9646 | 9684 | 9689 | 9774 | 9779 | 9851 | 9898 |
| 9900 | 9905 | 9929 | 9966 | 10012 | 10081 | 10090 |
| 10176 | 10198 | 10234 | 10262 | 10285 | 10308 | 10354 |
| 10360 | 10379 | 10398 | 10408 | 10409 | 10428 | 10442 |
| 10450 | 10458 | 10487 | 10537 | 10596 | 15645 | 10694 |
| 10696 | 10712 | 10736 | 10783 | 10874 | 10991 | 10999 |
| 11012 | 11225 | 11394 | 11432 | 11524 | 11544 | 11597 |
| 11682 | 11729 | 11753 | 11785 | 11795 | 11860 | 11985 |
| 12103 | 12224 | 12233 | 12234 | 12279 | 12291 | 12360 |
| 12557 | 12573 | 12608 | 12777 | 12792 | 12936 | 12967 |
| 12983 | 13008 | 13017 | 13061 | 13086 | 13103 | 13104 |
| 13139 | 13160 | 13208 | 13217 | 13237 | 13279 | 13295 |
| 13307 | 13389 | 13423 | 13430 | 13491 | 13502 | 13691 |
| 13705 | 13709 | 13741 | 13885 | 13971 | 14001 | 14054 |
| 14069 | 14094 | 14108 | 14150 | 14151 | 14168 | 14170 |
| 14244 | 14274 | 14300 | 14322 | 14635 | 14708 | 14776 |
| 14831 | 14833 | 14942 | | | | |

**II. $3^1/_2$%ige Rentenbriefe.**

Littr. L. zu 3000 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 168 241 699 1105 1107 1305.

Littr. N. zu 300 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 293 580 624.

Littr. O. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 18 524 599.

Littr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 123 210.

**Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:** Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe $\frac{8}{II}$ Nr. $\frac{2}{16}$ — 16 und $\frac{\text{Erneuerungsscheinen}}{\text{Anweisungen}}$ bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I. oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I vom **1. April 1907** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1907 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„. . . . . . Mark, in Worten: . . . . . . . . . . . Mark für d . . . ausgelosten Rentenbrief . . . der Provinz Posen Littr. . . . . . Nr. . . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Posen, den 22 November 1906.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Posen.

**1044. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Terpnos" bei Malachowo, Kreis Schrimm.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 26. Januar 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus v. Taczanowski zu Chorzyn, Kreis Kosten, unter dem Namen

**„Terpnos"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 920 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertundzwanzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Malachowo und Wiszczyczyn sowie im Gutsbezirke Malachowo, im Kreise Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke **Breslau** liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 5. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 5. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**1045.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juli 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau der Nebenbahn von Schrimm nach Jarotschin** sowie zur **Herstellung des Militärverbindungsgleises auf Bahnhof Jarotschin und Anlage eines Wegezuganges** zum Bahnübergange erforderliche Grundstücksflächen beantragt:

1. Wolitza pusta, Kreis Jarotschin, Grundbuch Blatt 5 in Größe von 18,6 ar, dem Grundeigentümer Johann Minierski und seiner Ehefrau Franziska in Wolitza pusta gehörig.
2. Tumidaj, Kreis Jarotschin, Grundbuch Blatt 12 in Größe von 0,55 ar, der Witwe Katharina Jezierska geb. Krzyzaniak in Tumidaj bei Jarotschin und ihren Kindern
   a) Marie, verehelicht mit Wladislaus Krobski,
   b) Ignatz,
   c) Stanislaus,
   d) Josef,
   e) Valentin gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

**Sonnabend, den 1. Dezember 1906,**

zu 1 um 11,40 Uhr vormittags auf Bahnhof Mieschkow, zu 2 um 1 Uhr nachmittags an Ort und Stelle beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen. — 5462/06 I Eb.

Posen, den 23. November 1906.

Der Enteignungskommissar.

gez. **v. Köller,** Regierungsassessor.

**1046.** Die **nächste Hufschmiedeprüfung** vor der staatlichen Prüfungskommission zu **Posen** findet am **Sonnabend, den 29. Dezember 1906, vorm. 9 Uhr** statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:
1. der Geburtsschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. ein Ausweis, daß sich der Meldende mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Posen aufgehalten hat,
4. eine Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat. Hat er eine solche Prüfung nicht bestanden, dann ist der Nachweis über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung zu erbringen.

Mit der Meldung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr von 10 Mk. portofrei an die Regierungs-Bureaukasse in Posen einzusenden.

Zur Prüfung hat der Prüfling eine Bescheinigung (Postschein) über die erfolgte Einsendung der Prüfungsgebühr, sowie ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen. 3920/06 I. Db.

Posen, den 15. November 1906.

Der Vorsitzende
der staatlichen Hufbeschlags-Prüfungs-Kommission.

**Heyne,** Veterinärrat, Departementstierarzt.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**1047. Polizei-Verordnung, betreffend die Körung von Zuchtstieren im Kreise Koschmin.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Koschmin folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Zuchtstiere dürfen zum Bedecken fremder — d. h. nicht demselben Eigentümer gehöriger — Kühe und Kalben **gegen oder ohne Entgelt** nur auf Grund besonderer, nach Maßgabe dieser Polizei-Verordnung erteilter Erlaubnis benutzt werden. Zuchtstiere der Dominien können jedoch auch ohne vorherige Ankörung zur Bedeckung der Kühe der Arbeiter des betreffenden Dominiums zugelassen werden.

§ 2. Zum Zwecke der Körung wird der Kreis Koschmin in 3 Körbezirke eingeteilt:
1. **Körbezirk Borek** — bestehend aus der Stadt Borek und sämtlichen Ortschaften des Polizeidistrikts Borek,
2. **Körbezirk Koschmin** — bestehend aus der Stadt Koschmin und sämtlichen Ortschaften des Polizeidistrikts Koschmin,
3. **Körbezirk Pogorzela** — bestehend aus der Stadt Pogorzela und sämtlichen Ortschaften des Polizeidistrikts Pogorzela.

§ 3. Für jeden Körbezirk wählt der Kreistag auf 6 Jahre eine Körkommission, welche aus 3 Mitgliedern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern) besteht. Für jede dieser 3 Personen werden Stellvertreter gewählt, zum Stellvertreter des Vorsitzenden kann auch einer der Beisitzer gewählt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können mehreren Bezirken angehören. In jeder Körkommission soll ein Mitglied aus bäuerlichem Stande sich befinden. Die Namen der Gewählten werden durch das Kreisblatt veröffentlicht.

§ 4. Die Mitglieder der Körkommissionen erhalten aus der Kreiskommunalkasse Reisekosten von 40 Pfg. für jedes angefangene Kilometer Landweg.

§ 5. In jedem Körbezirke findet alljährlich mindestens eine Körung statt. Ort, Tag und Stunde derselben wird von dem Landrate nach Verständigung mit den Vorsitzenden der Körkommissionen anberaumt und im Kreisblatte, sowie durch Vermittelung der Guts- und Gemeindevorstände 8 Tage vor dem Ter-

mine in den Ortschaften des betreffenden Bezirkes bekannt gemacht.

§ 6. Die vorzustellenden Stiere müssen mindestens 14 Tage vor dem Körtermine unter Angabe des Alters, der Abstammung (Rasse) und der Farbe bei dem Ortsvorsteher und durch diesen mindestens 8 Tage vor dem Termine bei dem Landratsamte angemeldet werden. Der Landrat übersendet den Vorsitzenden der Kör-Kommissionen eine Liste der angemeldeten Stiere.

§ 7. Die vorzustellenden Stiere müssen mit einem Nasenringe oder einer Zange versehen sein.

§ 8. Die Körkommission entscheidet über die Zulassung eines Zuchtstieres nach freiem den Stand und die Bedürfnisse der Rindviehzucht im Kreise berücksichtigenden Ermessen. Sie darf nur solche Stiere, welche mindestens 1 Jahr alt sind, bezw. jüngere Stiere erst von dem Zeitpunkte ab, wenn sie dies Alter erreichen, ankören.

Die Körkommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Anwesenheit von nur 2 Mitgliedern gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sie teilt ihren Beschluß der den Stier vorführenden Person sofort mit. Die Entscheidung der Kommission, welche in ein Körregister einzutragen ist, gilt nur bis zur nächstjährigen ordentlichen Körung. Auch die schon angekörten Stiere sind daher bei der nächstjährigen ordentlichen Körung wieder vorzuführen.

§ 9. Angekörte Stiere sind am rechten Horne mit dem Brandzeichen S zu versehen. Außerdem erhält der Eigentümer auf Verlangen einen Auszug aus dem Körregister als Ausweis über die erfolgte Körung. Für den Körregisterauszug ist eine Stempelgebühr von 1,50 Mark zu entrichten. Ein Verzeichnis der erfolgten Ankörungen hat der Vorsitzende der Körungskommission spätestens 8 Tage nach dem Körtermine dem Landratsamte einzureichen, welches eine entsprechende Bekanntmachung im Kreisblatte zu erlassen, für die ortsübliche Bekanntmachung in den betreffenden Gemeinden zu sorgen und das Verzeichnis alsdann dem Vorsitzenden der Körkommission zurückzusenden hat.

§ 10. Zuchtstiere, welche entweder erst nach Abhaltung der ordentlichen Körtermine angekauft sind, oder welche bei demselben aus entschuldbaren Gründen nicht vorgeführt werden konnten, können auf Antrag und Kosten der betreffenden Eigentümer außerterminlich gekört werden. Auch kann in solchen Fällen der Landrat auf Grund eines von dem Kreistierarzte eingebrachten Gutachtens die einstweilige Erlaubnis zur Verwendung des Stiers zur Zucht bis zu dem nächsten Körtermine erteilen.

§ 11. Weist die Körkommission einen Stier als zur Zucht nicht geeignet zurück, so steht seinem Eigentümer dagegen die Beschwerde bei dem Kreisausschusse offen. Der Kreisausschuß veranlaßt gegebenenfalls eine neue außerterminliche Körung und entscheidet alsdann endgültig.

§ 12. Für jeden zur ordentlichen Körung vorgeführten Stier sind vor der Körung 2 Mark, für jeden zur außerordentlichen Körung (§ 10 letzter Satz sowie § 11) vorgeführten Stier 10 Mark an den Vorsitzenden der Körkommission oder an die von ihm bestimmte Person zu entrichten.

§ 13. Der niedrigste Betrag des Deckgeldes wird für jeden Sprung auf 75 Pfg. festgesetzt. Der Kreisausschuß kann diesen Betrag durch einfache Bekanntmachung im Kreisblatte ermäßigen oder erhöhen.

§ 14. Jeder Stierhalter ist verpflichtet, Krankheitserscheinungen an den gekörten Stieren dem Landratsamte anzuzeigen und Kühe, welche mit einer übertragbaren Krankheit behaftet sind, vom Bedecken zurückzuweisen. Eine Zurückweisung aus anderen Gründen darf nicht stattfinden.

§ 15. Der Landrat kann die Körerlaubnis zurückziehen, wenn der Stier erkrankt oder bösartig ist. Die Zurückziehung ist dem Stiereigentümer durch eingeschriebenen Brief oder zu Protokoll mitzuteilen und durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 16. Das Weiden ungekörter Zuchtstiere auf gemeinschaftlichen Hutungen oder auf solchen Hutungen, welche zwar einzelnen Besitzern gehören, auf welchen aber ihrer Lage nach die Zuchtstiere mit fremden Kühen in Berührung kommen können, ist verboten. Kühe der Deputanten und Dominialtagelöhner gelten nicht als fremde Kühe, sondern sind den Kühen des Dominialeigentümers gleich zu achten.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 18. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Kreispolizeiverordnung vom 10. Februar 1896 außer Kraft.

Koschmin, den 19. September 1906.

Der Königliche Landrat.

**Dr. Witte.**

**1048. Beschluß.**

Nachdem alle Beteiligten darin eingewilligt haben, beschließt der Kreisausschuß des Kreises Posen-Ost auf Grund des § 2 Absatz 4 der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891 die Parzellen Kartenbl. 1 Parzellennummer 202/17 und 203/17 in Größe von 0,1,05 Hektar von dem Gutsbezirke **Solacz abzutrennen** und mit dem Gemeindebezirke **Winiary** in kommunaler Beziehung **zu vereinigen.** Ferner die Parzellen Nr. 584/136 Kartenblatt 1 in Größe von 0,01,05 Hektar von dem Gemeindebezirke **Winiary abzutrennen** und mit dem Gutsbezirke **Solacz** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen.**

G. w. o.

gez. **Steimer, Hoffmeyer, von Treskow.**

Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß § 2 Absatz 8 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 veröffentlicht.

Posen, den 5. November 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

4509/06 K. A. **Steimer, Landrat.**

9. **Der Weg Chraplewo—Wonsowo** wird Chaussierung **bis 22. Dezember d. Js.** n öffentlichen Verkehr **gesperrt.**

er Verkehr wird von Chraplewo über Glupon Wonsowo geleitet.

Kuschlin, den 15. November 1906.

Der Königliche Distriktskommissar.

**Personal-Veränderungen.**

0. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Oktober 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

Oberlandesgerichtsrat: der Landgerichtsrat Engel aus Guben in Posen, zum Landrichter: Gerichtsassessor Dr. Metzner aus Bromberg in i. P., zum Gerichtsassessor der Referendar schmer aus Berlin in Lobsens, zu Referendaren: Rechtskandidaten Wehlau aus Fraustadt in Mr. edland, Beyer aus Grabow in Jutroschin, Meißner Schildberg in Margonin, Wolff aus Posen in rnik, Reichenbach aus Posen in Meseritz, zum tar der Rechtsanwalt Hildt in Wronke, zum Amtsgerichtssekretär: die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen euß aus Dt. Krone in Wirsitz und Santowski aus lehne in Schönlanke, zum Amtsgerichtsassistenten: diätarische Gerichtsschreibergehilfe Sippli aus omberg in Kosten, zum Gerichtsdiener: der Hilfsrichtsdiener Dix aus Samter daselbst, zum Gefangenfseher: der Hilfsgerichtsdiener Weber aus Pleschen selbst.

Versetzt:

r Landgerichtsrat Janke von Gnesen nach Halle a. S., r Amtsrichter Machatius von Adelnau nach Rawitsch, r Gerichtsassessor Keuffel von Hildesheim nach leseritz, der Amtsgerichtssekretär Janke von Jastrow s Landgerichtssekretär nach Posen, der Amtsgerichtskretär Kabisch von Schönlanke nach Jastrow, die erichtsvollzieher Hoffmeister von Bromberg nach zarnikau, Sikorski von Czarnikau nach Bromberg, lelchert von Bojanowo nach Posen, Hartmann von sollstein nach Posen, die Gerichtsdiener Katscher von rotoschin nach Pleschen, Rostankowski von Wongrowitz ch Schrimm, Eise von Schubin nach Posen (Amtsricht), Gefangenaufseher Schweda von Wronke Zentralfängnis) als Gerichtsdiener und Gefangenaufseher ch Exin.

Pensioniert:

erichtsvollzieher Grams in Posen, etatsm. Kanzlist lix in Bromberg (Landgericht), Gerichtsdiener larschall in Znin.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ist dem otar Justizrat Kleine in Hohensalza unter Verleihung s Charakters als Geheimer Justizrat erteilt.

Gestorben:

r Senatspräsident am Oberlandesgericht Dr. Meisner Posen.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

In den einstweiligen Ruhestand getreten:

der Staatsanwalt Hänschke in Meseritz.

Versetzt:

der Amtsgerichtssekretär Miller in Wirsitz als Sekretär an die Staatsanwaltschaft Lissa, der Gerichtsdiener Lipinski in Exin als Gefangenaufseher an das Zentralgefängnis in Wronke, der Gefangenaufseher Schneider in Fraustadt in gleicher Eigenschaft nach Bromberg.

Ernannt:

der Bürgermeister Pallaske zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Gostyn und der Leutnant Spink zum Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgericht in Kolmar i. P.

In den Ruhestand getreten:

der Gefangenaufseher Gabel in Schneidemühl.

Gestorben:

der Gefangenaufseher Dreher in Gnesen.

Posen, den 13. November 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

**1051. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Dominiums Orpiszewek, Kreis Jarotschin,
2. des Vogts Pudliszewski in Sepno I, Kr. Kosten,
3. des Wirts Johann Sieczka in Godzientow, Kreis Schildberg.

**II. Maul- und Klauenseuche.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Dominiums Nielengewo, des Wirts Paul Kastelan und des Gutsstellmachers Nowaczyk in Gryzyn, der Wirte Michael, Valentin und Josef Turkowiak, Eugier, Stanislaus Kasinski, Kasperski und des Dominialschmieds Josef Cieslak in Gryzyn, Kreis Kosten.

**III. Rotz.**

**Erloschen unter den Pferden:**

des Holzhändlers Hermann in Posen, Kronprinzenstraße 47.

**IV. Geflügelcholera.**

**Erloschen unter dem Geflügel:**

des Geflügelhändlers Ferdinand Reichelt in Zduny, Kreis Krotoschin.

**V. Schweineseuche.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Kutschers Josef Dudeck in Kursdorf, Kreis Fraustadt,
2. des Auszüglers Paul Siadek in Smolitz, Kreis Gostyn,
3. des Wirts Kasimir Szymczak in Granowo, Kreis Grätz,
4. des Wirts Jakob Michalak in Zabory, des Fleischers Majerowicz in Droscher, Kr. Pleschen,
5. der Witwe Julianna Nowak in Czacz, Kreis Schmiegel,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Bahnarbeiters Neupauer in Luschwitz, Kreis Fraustadt,
2. des Wirts Michael Kowalka in Gromblewo, Kreis Grätz,
3. des Arbeiters Adamiak in Przenuchow, Kreis Koschmin,
4. des Schmieds Pahl in Ninino, Kreis Obornik,
5. des Dominiums Boczkow, Kreis Ostrowo.

## VI. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. der Wirte Martin Dolata und Martin Kryjom in Kl. Topola, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Merke in Katschlin, des Arbeiters Andreas Stajzewski und des Häuslers Mocek in Gora, Kreis Birnbaum,
3. des Rentners Rudolf Heinrich in Rakwitz, Kr. Bomst,
4. des Kutschners Gustav Hentschel in Heyersdorf, Kreis Fraustadt,
5. des Arbeiters Anton Kloj in Niepruschewo, Kreis Grätz,
6. des Bahnarbeiters Lubig in Cilcz, Kr. Jarotschin,
7. des Dominialarbeiters Kaczmarek in Pogorzela Gut, Kreis Koschmin,
8. des Schuhmachermeisters Ignatz Warchalewski und des Maklers Buczkiewicz in Kobylin, Kreis Krotoschin,
9. des Wirts Franz Spaeth in Dt. Wilke, des Ackerbürgers Robert Roesler in Schwetzkau, des Arbeiters Pietrowiak in Moraczewo Ziegelei, Kreis Lissa i. P.,
10. des Tagelöhners Jakob Heiwath in Lewitz, des Ziegelstreichers Ambrosius Faustmann in Stocki, Kreis Meseritz,
11. des Ansiedlers Hinz in Buschdorf, des Wirts Gustav Krüger in Gorzewo Abbau, Kreis Obornik,
12. des Häuslers Martin Nowak in Gostkowo, Kreis Rawitsch,
13. des Ziegeleibesitzers Otto Sanitz in Pierwoschewo, des Arbeiters Lukas Cislawski in Ceradz-dolny-Gut, des Arbeiters Ludwig Perz in Binino Gemeinde, des Arbeiters Valentin Jarmuszek in Pendzinko, Kreis Samter,
14. des Fleischers Ladislaus Stempniewicz in Mixstadt, des Wirts Johann Guzdziol in Cäcilienthal, Kreis Schildberg,
15. des Fräulein Adamczyk in Boguschin, des Vogts Heinrich Langner in Nitsche, Kreis Schmiegel,
16. des Kaufmanns Stanislaus Walczak und des Böttchermeisters Konstantin Gratkowski in Dolzig, des Fleischers Vinzent Kuberacki in Kurnik, Kreis Schrimm,
17. des Königl. Forstaufsehers Krüger in Forsthaus Gosenthal, Kreis Schwerin a. W.,
18. des Arbeiters Jacob Wisnierski in Szemborowo, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Ansiedlers Johhnn Höpting in Jelitow, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Thiem in Bucharzewo, des Arbeiters Lorenz Mamet in Wituchowo, Kr. Birnbaum,
3. des Ausgedingers Franz Lemanski in Schenawe, Kreis Bomst,
4. des Bauerngutsbesitzers Klemens Stephan in Kandlau, Kreis Fraustadt,
5. des Schneiders Kasimir Cuchacz in Grunowo, Kreis Grätz,
6. des Pferdeknechts Stefan Tasiemski in Roskow, des Viehwärters Karl Klimpel, der Witwe Anna Hoderna in Witaschütz Gut, des Häuslers Michael Taszarek in Biesiodowo, des Häuslers Valentin Pawlowski in Annapol, des Arbeiters Michael Wozniak in Przybyslaw, Kr. Jarotschin,
7. des Wirts Simon Kubickt in Konajad dolna, Kreis Kosten,
8. des Vorwerks Rembichow, Kreis Krotoschin,
9. des Wirts Ignatz Szymanski in Karchowo Gemeinde, des Arbeiters Johann Nojork in Jeziorki Gut, des Wirts Gabryczak in Zbytki, Kr. Lissa,
10. des Schmiedemeisters Michael Kasinski in Lewitz, Kreis Meseritz,
11. des Lehrers Schoefinius in Neudorf, des Fleischers Leo Slomianski und des Fleischermeisters Johann Jezierski in Pleschen, des Gutsarbeiters Stefan Cierniak in Chorzew und des Landbriefträgers Friedrich Kinzel in Weizenfeld, Kreis Pleschen,
12. des Gastwirts Josef Wiese in Wienckowice, Kreis Posen-West,
13. des Ackerwirts Johann Schulz in Harbia, Kreis Samter,
14. des Arbeiters Jakob Urbanowski in Karczewo Gut, des Polizei-Sergeanten Emil Arndt in Schmiegel, Kreis Schmiegel,
15. des Fleischers Edmund Metschke und des Zimmermanns Nowak in Xions, des Dominiums Chwalkowo, des Grundbesitzers Alexander Gawronski in Dolzig, Kreis Schrimm,
16. der Ansiedler Teobald Ermel in Brückenau, Gottlieb Seidel und Jakob Ermel in Kathrindorf, des Ansiedlers Wiedemeier in Sockelstein, Kr. Wreschen.

## VII. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Hausbesitzers Martin Lepka in Borek, Kreis Koschmin,
2. des Gutes Retschke, Kreis Lissa.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

des Weichenstellers Liebig in Otusch, Kreis Grätz.

Hierzu **Sonderbeilage** betr. Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Posen für das Rechnungsjahr 1906.

---

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Sonderbeilage

## zu Nr. 48 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 27. November 1906.


**1032.**

## Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Posen für das Rechnungsjahr 1906.

| | für Lehrer ℳ | ₰ | für Lehrerinnen ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1905 | 1 308 795 | — | 32 690 | — |
| 2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Jahre 1906 | 79 480 | — | 3 702 | — |
| 3. Der Ende März 1905 für die Kasse rechnungsmäßig nachgewiesene Fehlbetrag | 51 949 | 10 | 5 353 | 26 |
| | 1 440 224 | 10 | 41 745 | 26 |
| 4. Davon ab: a) durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung usw. | 42 080 | — | 880 | — |
| b) voraussichtliche Einnahme für neue Stellen | 21 280 | — | 980 | — |
| | 63 360 | — | 1 860 | — |
| 5. Mithin verbleiben | 1 376 864 | 10 | 39 885 | 26 |
| 6. Remuneration des Kassenanwalts 540 Mk. | 503 | — | 37 | — |
| 7. die an den Staat zu entrichtende Portovergütung 615 Mk. | 573 | — | 42 | — |
| Gesamtsumme | 1 377 940 | 10 | 39 964 | 26 |
| oder rund | 1 379 050 | — | 40 010 | — |

Zur Deckung des Bedarfs sind an Beiträgen zu erheben:

**a) für Lehrerstellen:**

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 100 Mk. als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 3722,15 Stelleneinheiten 370,50 Mk.; demnach für Stellen mit
2. 110 Mk. Alterszulagen, 1,1 × 370,5 = 407,55 Mk.
3. 120 „ „ 1,2 × 370,5 = 444,60 „
4. 130 „ „ 1,3 × 370,5 = 481,65 „

usw.

**b) für Lehrerinnenstellen:**

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 80 Mk. als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 271,3125 Stelleneinheiten rund 147,5 Mk.; demnach für Lehrerinnenstellen mit
2. 90 Mk. Alterszulagen, 1,125 × 147,5 = 165,94 Mk.
3. 100 „ „ 1,25 × 147,5 = 184,38 „
4. 110 „ „ 1,375 × 147,5 = 202,82 „

usw.

Die hiernach gemäß dem Gesetze vom 3. März 1897 (G.-S. S. 25) vom Staate mit 337 Mk. für die Lehrerstelle und mit 147,50 Mk. für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge der Schulverbände werden bei der Zahlung der Staatsbeiträge in vierteljährlichen Raten im voraus aufgerechnet oder von den Verbänden eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; die von ihm erhobenen Erinnerungen sind erledigt. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Posen, den 2. November 1906.

**Königliche Regierung,**

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

0786/06 II. Gen. **Hassenpflug.**

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur Hebung | |
| | Stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |

## A. Schulverbände, welche die Alterszulagen für die Volksschullehrpersonen zu höheren als den gesetzlichen Mindestsätzen gewähren.

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. Kreis Adelnau.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Adelnau ev. | 2 | — | 150 | 90 | 1111 | 50 | — | — | 2 | 674 | — | — | 437 | 50 | — | — | 437 | 50 | 434 | 50 |
| " kath. | 5 | — | 150 | 90 | 2778 | 75 | — | — | 5 | 1685 | — | — | 1093 | 75 | — | — | 1093 | 75 | 1086 | 25 |
| Raschkow ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| " kath. | 4 | — | 130 | — | 1926 | 60 | — | — | 4 | 1348 | — | — | 578 | 60 | — | — | 578 | 60 | 572 | 60 |
| Sulmierschütz ev. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| " kath. | 6 | 2 | 150 | 130 | 3334 | 50 | 479 | 38 | 6 | 2022 | 2 | 295 | 1312 | 50 | 184 | 38 | 1496 | 88 | 1487 | 88 |
| b) Landschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bledzianow ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Bogdaj ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Dembnica ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Glasdorf ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Gr.-Gorzyce kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Grandorf ev. | 3 | — | 120 | — | 1333 | 80 | — | — | 3 | 1011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Jelitow ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Ludwikow par. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Mlynik | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Pogrzybow ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Przygodzice-puszkowie kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Radlow kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Schwarzwald ev. | 3 | — | 120 | — | 1333 | 80 | — | — | 3 | 1011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| [illegible] ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| [illegible] ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| [illegible] kath. | [illegible] | — | [illegible] | — | [illegible] | [illegible] | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | [illegible] | 10 |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ | ₰ | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ | ₰ | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | Beiträge ℳ | für Lehrerinnenstellen | Beiträge ℳ | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ | ₰ | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen ℳ | ₰ | Die Gemeinden haben aufzubringen insgesamt ℳ | ₰ | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Walentynow kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Zacharzew par. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Zembcow kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 52 | 2 | — | — | 24 860 | 55 | 479 | 38 | 52 | 17 524 | 2 | 295 | 7 336 | 55 | 184 | 38 | 7 520 | 93 | 7 442 | 93 |
| **2. Kreis Birnbaum.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Birnbaum sim. | 14 | 3 | 130 | 100 | 6 743 | 10 | 553 | 12 | 14 | 4 718 | 3 | 442,50 | 2 025 | 10 | 110 | 62 | 2 135 | 72 | 2 114 | 72 |
| Zirke ev. | 3 | 1 | 140 | 110 | 1 556 | 10 | 202 | 81 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 545 | 10 | 55 | 31 | 600 | 41 | 595 | 91 |
| " kath. | 4 | 1 | 140 | 110 | 2 074 | 80 | 202 | 82 | 4 | 1 348 | 1 | 147,50 | 726 | 80 | 55 | 32 | 782 | 12 | 776 | 12 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Neumerine ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Neuzattum ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 23 | 5 | — | — | 11 263 | 20 | 958 | 75 | 23 | 7 751 | 5 | 737,50 | 3 512 | 20 | 221 | 25 | 3 733 | 45 | 3 698 | 95 |
| **3. Kreis Bomst.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bomst ev. | 3 | — | 120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Bomst kath. | 4 | — | 120 | — | 1 778 | 40 | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 430 | 40 | — | — | 430 | 40 | 424 | 40 |
| Kopnitz ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Kopnitz kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Rakwitz ev. | 4 | — | 120 | — | 1 778 | 40 | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 430 | 40 | — | — | 430 | 40 | 424 | 40 |
| Rakwitz kath. | 4 | — | 120 | — | 1 778 | 40 | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 430 | 40 | — | — | 430 | 40 | 424 | 40 |
| Rakwitz jüd. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Rothenburg ev. | 5 | — | 120 | — | 2 223 | 00 | — | — | 5 | 1 685 | — | — | 538 | 00 | — | — | 538 | 00 | 530 | 50 |
| Unruhstadt ev. | 4 | — | 120 | — | 1 778 | 40 | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 430 | 40 | — | — | 430 | 40 | 424 | 40 |
| Wollstein ev. | 5 | — | 130 | — | 2 408 | 25 | — | — | 5 | 1 685 | — | — | 723 | 25 | — | — | 723 | 25 | 715 | 75 |
| Wollstein kath. | 5 | — | 130 | — | 2 408 | 25 | — | — | 5 | 1 685 | — | — | 723 | 25 | — | — | 723 | 25 | 715 | 75 |
| Wollstein jüd. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Adamowo mit Komorowo kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Borui-Neu ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Kielpin kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Kreutz ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Gr.-Nelke mit Lehfelde ev. | 3 | — | 120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Obra ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| „ kath. | 5 | 1 | 120 | 100 | 2 223 | — | 184 | 38 | 5 | 1 685 | 1 | 147,50 | 538 | — | 36 | 88 | 574 | 88 | 567 | 38 |
| Rattai ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Reklin ev. Ans. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Ruchocice kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Schwenten ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Tuchorze ev. Ans. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Wroniawy kath. | 3 | — | 120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Deutsch-Zodien ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 65 | 1 | — | — | 29 306 | 55 | 184 | 38 | 65 | 21 905 | 1 | 147,50 | 7 401 | 55 | 36 | 88 | 7 438 | 43 | 7 340 | 93 |
| **4. Kreis Fraustadt.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fraustadt ev. | 9 | — | 150 | — | 5 001 | 75 | — | — | 9 | 3 033 | — | — | 1 968 | 75 | — | — | 1 968 | 75 | 1 955 | 25 |
| „ kath. | 8 | — | 150 | — | 4 446 | — | — | — | 8 | 2 696 | — | — | 1 750 | — | — | — | 1 750 | — | 1 738 | — |
| „ jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| Schlichtingsheim ev. | 3 | — | 120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grotnik kath. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Lindensee ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Luschwitz ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| „ kath. | 3 | — | 130 | — | 1 444 | 95 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 433 | 95 | — | — | 433 | 95 | 429 | 45 |
| Nieder-Pritschen ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Ober-Pritschen ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 30 | — | — | — | 15 561 | — | — | — | 30 | 10 110 | — | — | 5 451 | — | — | — | 5 451 | — | 5 406 | — |
| **5. Kreis Gostyn.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gostyn ev. | 2 | 1 | 150 | 100 | 1 111 | [illegible] | 184 | 38 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 437 | [illegible] | 36 | 88 | 474 | 38 | 471 | 88 |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Der Ausgabebedarf … für Lehrerinnen M | Pf | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | für die Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | Zufolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gostyn jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| Kroeben ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| " kath. | 6 | — | 130 | 90 | 2 889 | 90 | — | — | 6 | 2 022 | — | — | 867 | 90 | — | — | 867 | 90 | 858 | 90 |
| Punitz par. | 7 | 1 | 150 | 100 | 3 890 | 25 | 184 | 38 | 7 | 2 359 | 1 | 147,50 | 1 531 | 25 | 36 | 88 | 1 568 | 13 | 1 557 | 63 |
| Sandberg par | 3 | 1 | 130 | 90 | 1 444 | 95 | 165 | 93 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 433 | 95 | 18 | 43 | 452 | 38 | 447 | 88 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gogolewo kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Jaenisch ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Kolaczkowice kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Alt-Kroeben kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Magdalenowo kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Niepart kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Pempowo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Posadowo kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Punitz kath. (Parochial-Schule) | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| Sarbinowo kath. | 2 | — | 110 | — | 815 | 10 | — | — | 2 | 674 | — | — | 141 | 10 | — | — | 141 | 10 | 138 | 10 |
| Seide kath. | 2 | — | 110 | — | 815 | 10 | — | — | 2 | 674 | — | — | 141 | 10 | — | — | 141 | 10 | 138 | 10 |
| Siedlec kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Sikorzyn kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Skoraszewice kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Gr.-Strzelce kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Sulkowice kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Wilkonice kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 53 | 5 | — | — | 26 009 | 10 | 903 | 44 | 53 | 17 861 | 5 | 737,50 | 8 148 | 10 | 165 | 94 | 8 314 | 04 | 8 234 | 54 |
| **6. Kreis Grätz.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Buk ev. | 2 | — | 150 | — | 1 111 | 50 | — | — | 2 | 674 | — | — | 437 | 50 | — | — | 437 | 50 | 434 | 50 |
| " kath. | 6 | 2 | 150 | 100 | 3 334 | 50 | 368 | 75 | 6 | 2 022 | 2 | 295,00 | 1 312 | 50 | 73 | 75 | 1 386 | 25 | 1 377 | 25 |
| " jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| Grätz par. | 15 | 2 | 150 | 100 | 8 336 | 25 | 368 | 75 | 15 | 5 055 | 2 | 295,00 | 3 281 | 25 | 73 | 75 | 3 355 | — | 3 332 | 50 |

| 1 Kreis und Schulverband | 2 Lehrer- | 3 Lehrerinnen- | 4 Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | 5 Lehrerinnen M | 6 Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | 7 Lehrerinnen M | Pf | 8 Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | 9 Beiträge M | 10 für Lehrerinnenstellen | 11 Beiträge M | 12 Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | 13 Lehrerinnen M | Pf | 14 insgesamt M | Pf | 15 Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Opalenitza ev. | 2 | — | 150 | — | 1 111 | 50 | — | — | 2 | 674 | — | — | 437 | 50 | — | — | 437 | 50 | 434 | 50 |
| „ kath. | 4 | 1 | 150 | 100 | 2 223 | — | 184 | 38 | 4 | 1 348 | 1 | 147,50 | 875 | — | 36 | 88 | 911 | 88 | 905 | 88 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Großdorf kath. | 1 | 1 | 130 | 90 | 481 | 65 | 165 | 93 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 144 | 65 | 18 | 43 | 163 | 08 | 161 | 58 |
| Summe | 31 | 6 | — | — | 17 154 | 15 | 1 087 | 81 | 31 | 10447 | 6 | 885,00 | 6 707 | 15 | 202 | 81 | 6 909 | 96 | 6 863 | 46 |
| **7. Kreis Jarotschin.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Jaratschewo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| „ kath. | 3 | 1 | 120 | 90 | 1 333 | 80 | 165 | 94 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 322 | 80 | 18 | 44 | 341 | 24 | 336 | 74 |
| „ jüd. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Jarotschin ev. | 5 | 1 | 150 | 90 | 2 778 | 75 | 165 | 94 | 5 | 1 685 | 1 | 147,50 | 1 093 | 75 | 18 | 44 | 1 112 | 19 | 1 104 | 69 |
| „ kath. | 8 | 1 | 150 | 90 | 4 446 | — | 165 | 93 | 8 | 2 696 | 1 | 147,50 | 1 750 | — | 18 | 43 | 1 768 | 43 | 1 756 | 43 |
| „ jüd. | 1 | — | 175 | — | 648 | 38 | — | — | 1 | 337 | — | — | 311 | 38 | — | — | 311 | 38 | 309 | 88 |
| Neustadt a. W. ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| „ kath. | 2 | 1 | 130 | 90 | 963 | 30 | 165 | 94 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 289 | 30 | 18 | 44 | 307 | 74 | 304 | 74 |
| Zerkow ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| „ kath. | 4 | 1 | 130 | 90 | 1 926 | 60 | 165 | 94 | 4 | 1 348 | 1 | 147,50 | 578 | 60 | 18 | 44 | 597 | 04 | 591 | 04 |
| „ jüd. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bachorzew kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Lawau kath. Ans. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 30 | 5 | — | — | 15 320 | 18 | 829 | 69 | 30 | 10110 | 5 | 737,50 | 5 210 | 18 | 92 | 19 | 5 302 | 37 | 5 257 | 37 |
| **8. Kreis Kempen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baranow kath. | 3 | — | 120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Kempen sim. | 12 | 1 | 150 | 110 | 6 669 | — | 202 | 81 | 12 | 4 044 | 1 | 147,50 | 2 625 | — | 55 | 31 | 2 680 | 31 | 2 662 | 31 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baranow Vorwerk ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ ₰ | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ ₰ | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | Beiträge ℳ | für Lehrerinnenstellen | Beiträge ℳ | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ ₰ | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen ℳ ₰ | Die Gemeinden haben aufzubringen insgesamt ℳ ₰ | Zufolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 ℳ für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung ℳ ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dschin-Kronschkow kath. | 1 | — | 120 | — | 444 60 | — — | 1 | 337 | — | — | 107 60 | — — | 107 60 | 106 10 |
| Mrotschen ev. Anj. | 1 | — | 120 | — | 444 60 | — — | 1 | 337 | — | — | 107 60 | — — | 107 60 | 106 10 |
| Turze ev. | 1 | — | 120 | — | 444 60 | — — | 1 | 337 | — | — | 107 60 | — — | 107 60 | 106 10 |
| Summe | 22 | | — | — | 11 115 — | 202 81 | 22 | 7 414 | 1 | 147,50 | 3 701 — | 55 31 | 3 756 31 | 3 723 31 |
| **9. Kreis Koschmin.** | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | |
| Borek ev. | 1 | — | 120 | — | 444 60 | — — | 1 | 337 | — | — | 107 60 | — — | 107 60 | 106 10 |
| „ kath. | 5 | — | 120 | — | 2 223 — | | 5 | 1 685 | — | | 538 — | — — | 538 — | 530 50 |
| „ jüd. | 1 | — | 120 | — | 444 60 | — — | 1 | 337 | — | | 107 60 | — — | 107 60 | 106 10 |
| Koschmin ev. | 1 | — | 150 | — | 555 75 | — — | 1 | 337 | — | — | 218 75 | — — | 218 75 | 217 25 |
| „ kath. | 7 | 1 | 150 | 110 | 3 890 25 | 202 81 | 7 | 2 359 | 1 | 147,50 | 1 531 25 | 55 31 | 1 586 56 | 1 576 06 |
| „ jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 75 | — — | 1 | 337 | — | — | 218 75 | — — | 218 75 | 217 25 |
| Pogorzela ev. | 2 | — | 120 | — | 889 20 | — — | 2 | 674 | — | — | 215 20 | — — | 215 20 | 212 20 |
| „ kath. | 4 | — | 120 | — | 1 778 40 | — — | 4 | 1 348 | — | — | 430 40 | — — | 430 40 | 424 40 |
| b) Landschulen | | | | | | | | | | | | | | |
| Ellerode ev. | 1 | — | 120 | — | 444 60 | — — | 1 | 337 | — | — | 107 60 | — — | 107 60 | 106 10 |
| Wiesenfeld ev. | 1 | — | 120 | — | 444 60 | — — | 1 | 337 | — | — | 107 60 | — — | 107 60 | 106 10 |
| Borek Land (früher Zdzieß) kath. | 2 | — | 120 | — | 889 20 | | 2 | 674 | | — | 215 20 | — — | 215 20 | 212 20 |
| Summe | 26 | 1 | — | — | 12 559 95 | 202 81 | 26 | 8 762 | 1 | 147,50 | 3 797 95 | 55 31 | 3 853 26 | 3 814 26 |
| **10. Kreis Kosten.** | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen. | | | | | | | | | | | | | | |
| Czempin ev. | 2 | — | 150 | — | 1 111 50 | — — | 2 | 674 | — | — | 437 50 | — — | 437 50 | 434 50 |
| „ kath. | 6 | — | 150 | — | 3 334 50 | — | 6 | 2 022 | — | — | 1 312 50 | — — | 1 312 50 | 1 303 50 |
| „ jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 75 | | 1 | 337 | | | 218 75 | — — | 218 75 | 217 25 |
| Kosten ev. | 3 | 1 | 150 | 100 | 1 667 25 | 184 38 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 656 25 | 36 88 | 693 13 | 688 63 |
| „ kath. | 8 | 2 | 150 | 100 | 4 446 | 368 75 | 8 | 2 696 | 2 | 295,00 | 1 750 — | 73 75 | 1 823 75 | 1 811 75 |
| Kriewen ev. | 1 | — | 130 | 90 | 481 65 | — — | 1 | 337 | — | — | 144 65 | — — | 144 65 | 143 15 |
| „ kath. | 4 | — | 130 | 90 | 1 926 60 | — — | 4 | 1 348 | — | — | 578 60 | — — | 578 60 | 572 60 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| b) Landschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kielczewo kath. | 4 | — | 130 | 90 | 1 926 | 60 | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 578 | 60 | — | — | 578 | 60 | 572 | 60 |
| Mohnsdorf ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Seehofen ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 31 | 3 | — | — | 16 339 | 05 | 553 | 13 | 31 | 10 447 | 3 | 442,50 | 5 892 | 05 | 110 | 63 | 6 002 | 68 | 5 956 | 18 |
| **11. Kreis Krotoschin.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dobrzyca ev. | 2 | 1 | 120 | 90 | 889 | 20 | 165 | 94 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 215 | 20 | 18 | 44 | 233 | 64 | 230 | 64 |
| " kath. | 4 | 1 | 120 | 90 | 1 778 | 40 | 165 | 94 | 4 | 1 348 | 1 | 147,50 | 430 | 40 | 18 | 44 | 448 | 84 | 442 | 84 |
| Kobylin ev. | 4 | — | 130 | — | 1 926 | 60 | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 578 | 60 | — | — | 578 | 60 | 572 | 60 |
| " kath. | 4 | 1 | 130 | 110 | 1 926 | 60 | 202 | 81 | 4 | 1 348 | 1 | 147,50 | 578 | 60 | 55 | 31 | 633 | 91 | 627 | 91 |
| " jüd. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Krotoschin ev. (Hauptschule u. Vorstadtschule) | 10 | — | 175 | 100 | 6 483 | 75 | — | — | | 2 677 | | — | 3 806 | 75 | — | — | 3 806 | 75 | 3 794 | 75 |
| Krotoschin kath. (Hauptschule u. Vorstadtschule) | 17 | 3 | 175 | 120 | 11 022 | 38 | 663 | 75 | 24 | 4 608 | 2 | 295 | 6 414 | 38 | 368 | 75 | 6 783 | 13 | 6 762 | 13 |
| Krotoschin jüd. | 3 | — | 175 | — | 1 945 | 12 | — | — | | 803 | | — | 1 142 | 12 | — | — | 1 142 | 12 | 1 139 | 12 |
| Zduny ev. | 7 | — | 130 | — | 3 371 | 55 | — | — | 7 | 2 359 | — | — | 1 012 | 55 | — | — | 1 012 | 55 | 1 002 | 05 |
| " kath. | 3 | — | 130 | — | 1 444 | 95 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 433 | 95 | — | — | 433 | 95 | 429 | 45 |
| b) Landschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bestwin ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Dzielitz kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Grembow kath. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Helleield ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Konarzewo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Deutsch-Koschmin Hld. ev. | 1 | 1 | 120 | 90 | 444 | 60 | 165 | 94 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 107 | 60 | 18 | 44 | 126 | 04 | 124 | 54 |
| [illegible]pischewo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " kath. | 3 | — | 120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| [illegible] kath. | 1 | — | [illegible] | — | 444 | [illegible] | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | [illegible] | — | — | 107 | [illegible] | 106 | 10 |

| Kreis und Schulverband | Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnenstellen | gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 13 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **12. Kreis Lissa** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Lissa ev. | 1 | — | 180 | — | 10 151 | 70 | — | — | | 4 514 | — | — | 5 637 | 70 | — | — | 5 637 | 70 | 5 617 | 70 |
| | 16 | — | 160 | — | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " kath. | 1 | — | 180 | — | 7 780 | 50 | — | — | 26 | 3 452 | — | — | 4 328 | 50 | — | — | 4 328 | 50 | 4 313 | 50 |
| | 12 | — | 160 | — | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " jüdisch | 3 | — | 160 | — | 1 778 | 40 | — | — | | 796 | — | — | 982 | 40 | — | — | 982 | 40 | 978 | 40 |
| Reisen ev. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| " kath. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Schwetzkau kath. | 3 | 1 | 130 | 100 | 1 444 | 95 | 184 | 38 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 433 | 95 | 36 | 88 | 470 | 83 | 466 | 33 |
| Storchnest ev. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| " kath. | 4 | — | 130 | — | 1 926 | 60 | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 578 | 60 | — | — | 578 | 60 | 572 | 60 |
| b) Landschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dambitsch kath. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Grune ev. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Kankel kath. | 1 | 1 | 130 | 80 | 481 | 65 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Klaene " | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Kloda par. | 2 | — | 140 | — | 1 037 | 40 | — | — | 2 | 674 | — | — | 363 | 40 | — | — | 363 | 40 | 360 | 40 |
| Laßwitz ev. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Laube-Alt kath. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Lindenau ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Murke kath. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Murkingen ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Petersdorf par. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Priebisch ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Striesewitz ev. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Gr.-Tworsewitz par. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Wilhelmsau ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Deutsch-Wilke kath. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Wolfskirch ev. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Zaborowo ev. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Zedlitzwalde ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 76 | 2 | | — | 40 421 | 55 | 331 | 88 | 69 | 23 253 | 2 | 295 | 17 168 | 55 | 36 | 88 | 17 205 | 43 | 17 101 | 93 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | | | | | | | | | | | für die | | | | | | | |
| | | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| **13. Kreis Meseritz.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschule. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bentschen ev. | 5 | — | 150 | — | 2 778 | 75 | — | — | 5 | 1 685 | — | — | 1 093 | 75 | — | — | 1 093 | 75 | 1 086 | 25 |
| " kath. | 5 | — | 150 | — | 2 778 | 75 | — | — | 5 | 1 685 | — | — | 1 093 | 75 | — | — | 1 093 | 75 | 1 086 | 25 |
| Betsche ev. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| " kath. | 3 | 1 | 140 | 110 | 1 556 | 10 | 202 | 82 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 545 | 10 | 55 | 32 | 600 | 42 | 595 | 92 |
| Brätz ev. | 4 | 1 | 130 | 90 | 1 926 | 60 | 165 | 93 | 4 | 1 348 | 1 | 147,50 | 578 | 60 | 18 | 43 | 597 | 03 | 591 | 03 |
| Meseritz par. | 15 | 1 | 150 | 100 | 8 336 | 25 | 184 | 37 | 15 | 5 055 | 1 | 147,50 | 3 281 | 25 | 36 | 87 | 3 318 | 12 | 3 295 | 62 |
| Tirschtiegel ev. | 1 R. / 4 L. | | 150 / 130 | — / — | 2 482 | 35 | — | — | 5 | 1 685 | — | — | 797 | 35 | — | — | 797 | 35 | 789 | 85 |
| " kath. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| " jüd. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| b) Landschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Altenhof kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Bauchwitz ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Dürrlettel ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Nandel kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Panwitz ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Rogsen ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Stalun pr. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Stefanowo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Wischen kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 55 | 3 | — | — | 28 046 | 85 | 553 | 12 | 55 | 18 535 | 3 | 442,50 | 9 511 | 85 | 110 | 62 | 9 622 | 47 | 9 539 | 97 |
| **14. Kreis Neutomischel** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Neustadt b. Pinne ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| " kath. | 6 | — | 120 | — | 2 667 | 60 | — | — | 6 | 2 022 | — | — | 645 | 60 | — | — | 645 | 60 | 636 | 60 |
| " jüd. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |

| Kreis und Schulverband | Lehrer-stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M | Pf | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | für die Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **b) Landschulen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Konkolewo ev. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Paprotsch ev. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Summe | 18 | — | — | — | 8 706 | 75 | — | — | 18 | 6 066 | — | — | 2 640 | 75 | — | — | 2 640 | 75 | 2 613 | 75 |
| **15. Kreis Obornik.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **a) Stadtschulen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mur.-Goslin par. | 7 | — | 140 | — | 3 630 | 90 | — | — | 7 | 2 359 | - | — | 1 271 | 90 | — | — | 1 271 | 90 | 1 261 | 40 |
| Obornik par. | 8 | 2 | 140 | 100 | 4 149 | 60 | 368 | 75 | 8 | 2 696 | 2 | 295,00 | 1 453 | 60 | 73 | 75 | 1 527 | 35 | 1 515 | 35 |
| Ritschenwalde ev. | 1 | 1 | 120 | 90 | 444 | 60 | 165 | 94 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 107 | 60 | 18 | 44 | 126 | 04 | 124 | 54 |
| " kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| " jüd. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Rogasen ev. | 5 | — | 130 | — | 2 408 | 25 | — | — | 5 | 1 685 | — | — | 723 | 25 | — | — | 723 | 25 | 715 | 75 |
| " kath. | 1 R.<br>4 L. | | 150<br>130 | —<br>— | 2 482 | 35 | — | — | 5 | 1 685 | — | — | 797 | 35 | — | — | 797 | 35 | 789 | 85 |
| " jüd. | 1 | 1 | 150 | 100 | 555 | 75 | 184 | 38 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 218 | 75 | 36 | 88 | 255 | 63 | 254 | 13 |
| **b) Landschulen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bialenschin kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Bodussewo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Buchenhain ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Bülowstal-Gaitfelde ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| " kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Trzonek ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Friedensort ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Großhauland ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Holländerdorf ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Jaratsch Hld. ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Kaminsker Hld. ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Kischewo par. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Lippe par. | 3 | — | 110 | — | 1 222 | 65 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 211 | 65 | — | — | 211 | 65 | 207 | 15 |
| Ludom Ans. ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Ludom kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Mynkowo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Nawisk ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | | | | | | | | | | | für die | | | | | | | |
| | | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Polajewo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " Ans. ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Potschanowo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Polajewo kath. | 3 | — | 120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Prinzenau ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Przependowo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Seefelde ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Stobnitza ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " Hld. ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Tarnau ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Treuenfelde ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Uścikowo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Warthetal ev. | — | 1 | — | 100 | — | — | 184 | 37 | — | — | 1 | 147,50 | — | — | 36 | 87 | 36 | 87 | 36 | 87 |
| Wladischin mit Buschdorf ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Summe | 68 | 5 | — | — | 31 863 | — | 903 | 44 | 68 | 22 916 | 5 | 737,50 | 8 947 | — | 165 | 94 | 9 112 | 94 | 9 010 | 94 |
| **16. Kreis Ostrowo.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschule. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ostrowo ev. | 1 R. / 9 L. | | 200 / 175 | — | 6 576 | 38 | — | | | 2 955 | — | — | 3 621 | 38 | — | — | 3 621 | 38 | 3 608 | 38 |
| " kath. | 1 R. / 13 L. | 2 | 200 / 175 | 125 | 9 169 | 87 | 460 | 94 | 24 | 4 247 | 1 | 147,50 | 4 922 | 87 | 313 | 44 | 5 236 | 31 | 5 217 | 31 |
| " jüd. | 3 | — | 175 | — | 1 945 | 12 | — | | | 886 | — | — | 1 059 | 12 | — | — | 1 059 | 12 | 1 055 | 12 |
| b) Landschule. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Biernacice mit Prosnau | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Gostyczyn kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Krempa | 6 | — | 150 | — | 3 334 | 50 | — | — | 6 | 2 022 | — | — | 1 312 | 50 | — | — | 1 312 | 50 | 1 303 | 50 |
| Leschnau kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Tlobok kath. | 1 | 1 | 120 | 90 | 444 | 60 | 165 | 93 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 107 | 60 | 18 | 43 | 12[illegible] | 03 | 124 | 53 |
| Gr. Przygodzice kath. | 1 | 1 | 120 | 100 | 444 | 60 | 184 | 38 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 107 | 60 | 36 | 88 | 144 | 48 | 142 | 98 |
| [illegible] ev. | 2 | | 120 | | [illegible] | | | | 2 | 674 | | | 215 | [illegible] | | | 215 | [illegible] | 212 | 20 |
| [illegible] | [illegible] | | [illegible] | | [illegible] | | | | [illegible] | [illegible] | | | [illegible] | | | | [illegible] | | [illegible] | |

| Kreis und Schulverband | … stellen an den öffentlichen Volksschulen | … | … an Alterszulagen für die Lehrer M | … an Alterszulagen für die Lehrerinnen M | … verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | …eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Skalmierschütz ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Sliwnik kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 357 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Westrza kath. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Wielowies kath. | 3 | — | 120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Kl.-Wysocko kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 51 | 4 | — | — | 29 065 | 72 | 811 | 25 | 48 | 16 176 | 3 | 442,50 | 12 889 | 72 | 368 | 75 | 13 258 | 47 | 13 186 | 47 |
| **17. Kreis Pleschen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Pleschen ev. (Deutsche Bürgerschule) | 11 | — | 150 | — | 6 113 | 25 | — | — | 11 | 3 707 | — | — | 2 406 | 25 | — | — | 2 406 | 25 | 2 389 | 75 |
| Pleschen kath. | 11 | — | 150 | — | 6 113 | 25 | — | — | 11 | 3 707 | — | — | 2 406 | 25 | — | — | 2 406 | 25 | 2 389 | 75 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Czermin ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Gutehoffnung ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Gutow kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Sobotka ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| " kath. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Summe | 29 | — | — | — | 15 449 | 85 | — | — | 29 | 9 773 | — | — | 5 676 | 85 | — | — | 5 676 | 85 | 5 633 | 35 |
| **18. Kreis Posen-Ost.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Pudewitz ev. | 3 | — | 150 | — | 1 667 | 25 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 656 | 25 | — | — | 656 | 25 | 651 | 75 |
| " kath. | 4 | — | 150 | — | 2 223 | — | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 875 | — | — | — | 875 | — | 869 | — |
| " jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| Schwersenz ev. | 4 | 1 | 150 | 120 | 2 223 | — | 221 | 25 | 4 | 1 348 | 1 | 147,50 | 875 | — | 73 | 75 | 948 | 75 | 942 | 75 |
| " jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Biskupitz ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Glowno ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " kath. | 1 K.<br>5 L. | 2 | 150<br>120 | 90 | 2 778 | 75 | 331 | 88 | 6 | 2 022 | 2 | 295,00 | 756 | 75 | 36 | 88 | 793 | 63 | 784 | 63 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer | | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen | | insgesamt | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Golencin kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Jankow ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Jerzykowo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Klein-Kozieglowy | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Kreising ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Louisenhain | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Lowentschin kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Morasko ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Naramowice kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Neudorf ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Owinsk ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| „ kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Promno kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Rataj kath. | 2 | — | 150 | — | 1 111 | 50 | — | — | 2 | 674 | — | — | 437 | 50 | — | — | 437 | 50 | 434 | 50 |
| Schwersenz, Dorf kath. | 6 | 2 | 150 | 120 | 3 334 | 50 | 442 | 50 | 6 | 2 022 | 2 | 295,00 | 1 312 | 50 | 147 | 50 | 1 460 | — | 1 451 | — |
| Solacz ev. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| Splawie kath. | 2 | 1 | 150 | 80 | 1 111 | 50 | 147 | 50 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 437 | 50 | — | — | 437 | 50 | 434 | 50 |
| Steimersdorf ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Winiary kath. | 4 | 1 | 120 | 90 | 1 778 | 40 | 165 | 94 | 4 | 1 348 | 1 | 147,50 | 450 | 40 | 18 | 44 | 448 | 84 | 442 | 84 |
| Zalasewo kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Zegrze kath. | 3 | 1 | 120 | 90 | 1 333 | 80 | 165 | 93 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 322 | 80 | 18 | 43 | 341 | 23 | 336 | 73 |
| Summe | 58 | 8 | — | — | 28 676 | 70 | 1 475 | — | 58 | 19 546 | 8 | 1180,00 | 9 130 | 70 | 295 | — | 9 425 | 70 | 9 338 | 70 |
| **19. Kreis Posen-West.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stenschewo ev. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| „ kath. | 3 | 1 | 150 | 110 | 1 667 | 25 | 202 | 81 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 656 | 25 | 55 | 31 | 711 | 56 | 707 | 06 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dembsen kath. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| Fabianowo kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| GolDau ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Ketsch kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Krzyszkowo kath. | 2 | — | 110 | — | 815 | 10 | — | — | 2 | 674 | — | — | 141 | 10 | — | — | 141 | 10 | 138 | 10 |
| Luban par. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Lawica kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Pawlowitze kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Psarskie ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Rokietnica ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Rosenhagen ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Runkeln ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Schlehen ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| „ kath. | 1 | 1 | 120 | 100 | 444 | 60 | 184 | 38 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 107 | 60 | 36 | 88 | 144 | 48 | 142 | 98 |
| Seeheim-Piekary ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Seeheim-Slupia kath. | 1<br>1 | — | 120<br>100 | — | 815 | 10 | — | — | 2 | 674 | — | — | 141 | 10 | — | — | 141 | 10 | 138 | 10 |
| Stutendorf ev. | 1 | | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 30 | 2 | — | — | 13 819 | 65 | 387 | 19 | 30 | 10 110 | 2 | 295 | 3 709 | 65 | 92 | 19 | 3 801 | 84 | 3 756 | 84 |
| **20. Kreis Rawitsch.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bojanowo ev. | 1 R.<br>6 L. | 1 | 180<br>150 | 130 | 4 001 | 40 | 239 | 69 | 7 | 2 359 | 1 | 147,50 | 1 642 | 40 | 92 | 19 | 1 734 | 59 | 1 724 | 09 |
| Görchen ev. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| „ kath. | 3 | 1 | 130 | 100 | 1 444 | 95 | 184 | 38 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 433 | 95 | 36 | 88 | 470 | 83 | 466 | 33 |
| Jutroschin ev. | 2 | — | 140 | — | 1 037 | 40 | — | — | 2 | 674 | — | — | 363 | 40 | — | — | 363 | 40 | 360 | 40 |
| „ kath. | 4 | — | 140 | — | 2 074 | 80 | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 726 | 80 | — | — | 725 | 80 | 720 | 80 |
| „ jüd. | 1 | — | 140 | — | 518 | 70 | — | — | 1 | 337 | — | — | 181 | 70 | — | — | 181 | 70 | 180 | 20 |
| Rawitsch par. | 1 R.<br>2 Hl.<br>17 L. | 5 | 200<br>175<br>150 | 120 | 11 485 | 50 | 1 106 | 25 | 20 | 6 740 | 5 | 737,50 | 4 745 | 50 | 368 | 75 | 5 114 | 25 | 5 084 | 25 |
| Sarne ev. | 2 | 1 | 130 | 100 | 963 | 30 | 184 | 37 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 289 | 30 | 36 | 87 | 326 | 17 | 323 | 17 |
| „ kath. | 4 | — | 130 | — | 1 926 | 60 | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 578 | 60 | — | — | 578 | 60 | 572 | 60 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer | Lehrerinnen | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer | | Lehrerinnen | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bärsdorf ev. | 2 | 1 | 120 | 100 | 889 | 20 | 184 | 38 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 215 | 20 | 36 | 88 | 252 | 08 | 249 | 08 |
| Bismarcksfeich ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Bartoschewitz kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Chojno kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Damme ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Domaradzitz kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Dubin kath. | 3 | — | 120 | — | 1333 | 80 | — | — | 3 | 1011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Friedrichsort ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Golejewo kath. | 2 | 1 | 120 | 100 | 889 | 20 | 184 | 37 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 215 | 20 | 36 | 87 | 252 | 07 | 249 | 07 |
| Gostkowo kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Grombkowo kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Gründorf kath. | 1 Hl. 2 L. | — | 130 100 | — | 1222 | 65 | — | — | 3 | 1011 | — | — | 211 | 65 | — | — | 211 | 65 | 207 | 15 |
| Grünweiler ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Kawitsch ev. | 1 | 1 | 120 | 80 | 444 | 60 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Korngut ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Langguble ev. | 2 | 1 | 120 | 100 | 889 | 20 | 184 | 37 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 215 | 20 | 36 | 87 | 252 | 07 | 249 | 07 |
| Massel ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Ostoje kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Pakoslaw kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Lindenort ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 90 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Pomotzno kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Rogozewo kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Rostempniewo kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Sackern kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Schlitze ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Sielec kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Skaradowo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| „ kath. | 3 | 1 | 120 | 100 | 1333 | 80 | 184 | 37 | 3 | 1011 | 1 | 147,50 | 322 | 80 | 36 | 87 | 359 | 67 | 355 | 17 |
| Sonnental ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Szasln kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Friedrichsweiler | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |

| Kreis und Schulverband | Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnenstellen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehraufwendungen für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weißkehle ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Wiesenrode ev. | 1 | — | 110 | — | 407 | 55 | — | — | 1 | 337 | — | — | 70 | 55 | — | — | 70 | 55 | 69 | 05 |
| Wilhelmsgrund ev. | 2 | 1 | 150 | 120 | 1 111 | 50 | 221 | 25 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 437 | 50 | 73 | 75 | 511 | 25 | 508 | 25 |
| Wojchkowo kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Summe | 96 | 14 | — | — | 47 164 | 65 | 2 820 | 93 | 96 | 32 352 | 14 | 2 065 | 14 812 | 65 | 755 | 93 | 15 568 | 58 | 15 424 | 58 |
| **21. Kreis Samter.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Obersitzko ev. | 3 | — | 130 | — | 1 444 | 95 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 433 | 95 | — | — | 433 | 95 | 429 | 45 |
| " kath. | 1 | 1 | 130 | 90 | 481 | 65 | 165 | 94 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 144 | 65 | 18 | 44 | 163 | 09 | 161 | 59 |
| " jüd. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Pinne kath. | 4 | 1 | 120 | 90 | 1 778 | 40 | 165 | 94 | 4 | 1 348 | 1 | 147,50 | 430 | 40 | 18 | 44 | 448 | 84 | 442 | 84 |
| " jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| Samter ev. | 3 | 1 | 150 | 110 | 1 667 | 25 | 202 | 81 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 656 | 25 | 55 | 31 | 711 | 56 | 707 | 06 |
| " kath. | 9 | 1 | 150 | 110 | 5 001 | 75 | 202 | 82 | 9 | 3 033 | 1 | 147,50 | 1 968 | 75 | 55 | 32 | 2 024 | 07 | 2 010 | 57 |
| " jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| Wronke ev. | 3 | 1 | 130 | 90 | 1 444 | 95 | 165 | 94 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 433 | 95 | 18 | 44 | 452 | 39 | 447 | 89 |
| " kath. | 6 | 1 | 130 | 90 | 2 889 | 90 | 165 | 94 | 6 | 2 022 | 1 | 147,50 | 867 | 90 | 18 | 44 | 886 | 34 | 877 | 34 |
| " jüd. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Scharfenort ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " kath. | 2 | 1 | 120 | 90 | 889 | 20 | 165 | 93 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 215 | 20 | 18 | 43 | 233 | 63 | 230 | 63 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grünberg ev. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Kammtal ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Kazmierz ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| " kath. | 1<br>2 | 1 | 130<br>100 | 80 | 1 222 | 65 | 147 | 50 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 211 | 65 | — | — | 211 | 65 | 207 | 15 |
| Koschanowo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Krzeszkowice kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Pinne ev. | 2 | 1 | 150 | 90 | 1 111 | 50 | 165 | 93 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 437 | 50 | 18 | 43 | 455 | 93 | 452 | 93 |
| Radzyn ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Szczepankowo | 3 | — | 120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Summe | 52 | 9 | — | — | 25 453 | 35 | 1 548 | 75 | 52 | 17524 | 9 | 1327,50 | 7 929 | 35 | 221 | 25 | 8 150 | 60 | 8072 | 60 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer | | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen | | Die Gemeinden haben aufzubringen insgesamt | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| **22. Kreis Schildberg.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grabow ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| " kath. | 5 | 1 | 140 | 110 | 2 593 | 50 | 202 | 81 | 5 | 1 685 | 1 | 147,50 | 908 | 50 | 55 | 31 | 963 | 81 | 956 | 31 |
| Mixstadt kath. | 5 | — | 150 | 110 | 2 778 | 75 | — | — | 5 | 1 685 | — | — | 1 093 | 75 | — | — | 1 093 | 75 | 1 086 | 25 |
| Schildberg ev. | 2 | 1 | 150 | 130 | 1 111 | 50 | 239 | 69 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 437 | 50 | 92 | 19 | 529 | 69 | 526 | 69 |
| " kath. | 8 | 1 | 150 | 130 | 4 446 | — | 239 | 69 | 8 | 2 696 | 1 | 147,50 | 1 750 | — | 92 | 19 | 1 842 | 19 | 1 830 | 19 |
| " jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bärwalde mit Marienthal ev. | 3 | — | 125 | — | 1 389 | 38 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 378 | 38 | — | — | 378 | 38 | 373 | 88 |
| Deutschdorf ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| " kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Doruchow ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " kath. | 3 | — | 120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Kamillental ev. | 1 | 1 | 120 | 80 | 444 | 60 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Kobylagora ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| " kath. | 1 Hl.<br>2 L. | — | 120<br>120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Louisental ev. | 3 | — | 120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Naumannshof kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Onosberg ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Przytocznica ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Rojow ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Siedlikow kath. | 2 | 1 | 120 | 80 | 889 | 20 | 147 | 50 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Klonzenitz kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 52 | 5 | | | 25 823 | 68 | 977 | 19 | 52 | 17 524 | 5 | 787,50 | 7 799 | 68 | 239 | 69 | 8 039 | 37 | 7 961 | 37 |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- (stellen an den öffentlichen Volksschulen) | Lehrerinnen- (stellen an den öffentlichen Volksschulen) | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur Nurzurhebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **23. Kreis Schmiegel.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schmiegel ev. | 1 R. 5 L. | — | 160 150 | — | 3 371 | 55 | — | — | 6 | 2 022 | — | — | 1 349 | 55 | — | — | 1 349 | 55 | 1 340 | 55 |
| „ kath. | 1 R. 4 L. | 1 | 160 150 | 100 | 2 815 | 80 | 184 | 38 | 5 | 1 685 | 1 | 147,50 | 1 130 | 80 | 36 | 88 | 1 167 | 68 | 1 160 | 18 |
| „ jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| Wielichowo ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| „ kath. | 5 | 1 | 130 | 90 | 2 408 | 25 | 165 | 93 | 5 | 1 685 | 1 | 147,50 | 723 | 25 | 18 | 43 | 741 | 68 | 734 | 18 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Alt-Boyen kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Leiperode ev. | 1 | — | 115 | — | 426 | 07 | — | — | 1 | 337 | — | — | 89 | 07 | — | — | 89 | 07 | 87 | 57 |
| Leipe kath. | 1 | — | 115 | — | 426 | 08 | — | — | 1 | 337 | — | — | 89 | 08 | — | — | 89 | 08 | 87 | 58 |
| Czacz kath. | 3 | 1 | 120 | 80 | 1 333 | 80 | 147 | 50 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Nitsche ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Poln.-Poppen mit Saule | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Deutsch-Preise kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Radomitz kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Robaczyn ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 32 | 3 | | | 15 820 | 35 | 497 | 81 | 32 | 10 784 | 3 | 442,50 | 5 036 | 35 | 55 | 31 | 5 091 | 66 | 5 043 | 66 |
| **24. Kreis Schrimm.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bnin ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| „ kath. | 5 | — | 120 | — | 2 223 | — | — | — | 5 | 1 685 | — | — | 538 | — | — | — | 538 | — | 530 | 50 |
| Dolzig ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| „ kath. | 5 | 1 | 130 | 90 | 2 408 | 25 | 165 | 93 | 5 | 1 685 | 1 | 147,50 | 723 | 25 | 18 | 43 | 741 | 68 | 734 | 18 |
| Kurnik ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| „ kath. | 6 | — | 130 | — | 2 889 | 90 | — | — | 6 | 2 022 | — | — | 867 | 90 | — | — | 867 | 90 | 858 | 90 |
| „ jüd. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Moschin ev. | 1 | 1 | 120 | 90 | 444 | 60 | 165 | 94 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 107 | 60 | 18 | 44 | 126 | 04 | 124 | 54 |
| „ kath. | 4 | 2 | 120 | 90 | 1 778 | 40 | 331 | 88 | 4 | 1 348 | 2 | 295 | 430 | 40 | 36 | 88 | 467 | 28 | 461 | 28 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | [illegible] | [illegible] | Es werden gewährt an Alterszulagen für die [illegible] | [illegible] | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer | | Lehrerinnen | | [illegible] | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: Beträge | [illegible] | Beträge | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindersätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur Erhebung | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Schrimm ev. | 3 | — | 150 | — | 1 667 | 25 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 656 | 25 | — | — | 656 | 25 | 651 | 75 |
| „ kath. | 9 | 1 | 150 | 120 | 5 001 | 75 | 221 | 25 | 9 | 3 033 | 1 | 147,50 | 1 968 | 75 | 73 | 75 | 2 042 | 50 | 2 029 | — |
| „ jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| Kriewen ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| „ kath. | 3 | 1 | 120 | 90 | 1 333 | 80 | 165 | 93 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 322 | 80 | 18 | 43 | 341 | 23 | 336 | 73 |
| „ jüd. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| b) Landschulen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ostrowieczno ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 44 | 6 | | | 21 526 | 05 | 1 050 | 93 | 44 | 14 828 | 6 | 885,50 | 6 698 | 05 | 165 | 93 | 6 863 | 98 | 6 797 | 98 |
| **25. Kreis Schroda.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Stadtschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kostschin ev. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| „ kath. | 6 | 1 | 150 | 90 | 3 334 | 50 | 165 | 94 | 6 | 2 022 | 1 | 147,50 | 1 312 | 50 | 18 | 44 | 1 330 | 94 | 1 321 | 94 |
| Santomischel ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| „ kath. | 3 | 1 | 120 | 80 | 1 333 | 80 | 147 | 50 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Schroda ev. | 3 | — | 150 | — | 1 667 | 25 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 656 | 25 | — | — | 656 | 25 | 651 | 75 |
| „ kath. | 10 | 2 | 150 | 120 | 5 557 | 50 | 442 | 50 | 10 | 3 370 | 2 | 295 | 2 187 | 50 | 147 | 50 | 2 335 | — | 2 320 | — |
| b) Landschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dominowo Ant. ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Summe | 25 | 4 | | | 13 338 | — | 755 | 94 | 25 | 8 425 | 4 | 590 | 4 913 | — | 165 | 94 | 5 078 | 94 | 5 041 | 44 |
| **26. Kreis Schwerin a. W.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **a) Stadtschulen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Blesen ev.** | 1 | — | 140 | — | 518 | 70 | — | — | 1 | 337 | — | — | 181 | 70 | — | — | 181 | 70 | 180 | 20 |
| **„ kath.** | 5 | — | 140 | — | 2 593 | 50 | — | — | 5 | 1 685 | — | — | 908 | 50 | — | — | 908 | 50 | 901 | — |
| **Schwerin a. W. ev.** | 1 R.<br>11 L. | — | 200<br>150 | — | 6 854 | 25 | — | — | 12 | 4 044 | — | — | 2 810 | 25 | — | — | 2 810 | 25 | 2 792 | 25 |
| „ kath. | 1 R.<br>[illegible] | 1 | 170<br>150 | 110 | 4 520 | 10 | 202 | 81 | 8 | 2 696 | 1 | [illegible] | 1 824 | 10 | 55 | 31 | 1 879 | 41 | 1 867 | 41 |
| „ jüd. | [illegible] | | [illegible] | | [illegible] | | | | [illegible] | [illegible] | | | [illegible] | | | | [illegible] | | [illegible] | |

| Kreis und Schulverband | Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnenstellen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ | Lehrerinnen ℳ | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ | ₰ | Lehrerinnen ℳ | ₰ | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | Beiträge ℳ | für Lehrerinnenstellen | Beiträge ℳ | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ | ₰ | Lehrerinnen ℳ | ₰ | insgesamt ℳ | ₰ | Infolge der weiteren Staatsbeihilfe zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Grundsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 ℳ für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur nur zur Hebung ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **b) Landschulen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Althöschen par. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Falkenwalde kath | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Gollmitz kath. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Goraj par. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Hermsdorf ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| " kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Gr.-Krebbel ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Kl.-Krebbel kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Kalzig par. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Libuch ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Marienwalde ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Neudorf par. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Oschi kath | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Poppe kath | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Prittisch ev. | 3 | — | 120 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| " kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Rokitten kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Schweinert ev. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Schwinte kath | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Semmritz kath. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Trebisch kath | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Waitze ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Wierzebaum par. | 2 | — | 120 | — | 889 | 20 | — | — | 2 | 674 | — | — | 215 | 20 | — | — | 215 | 20 | 212 | 20 |
| Summe | 60 | 1 | | | 20 714 | 10 | 202 | 81 | 60 | 20 220 | 1 | [illegible] | 9 494 | 10 | 55 | 31 | 9 549 | 41 | 9 459 | 41 |
| **27. Kreis Wreschen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **a) Stadtschulen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Miloslaw ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | | | 1 | 337 | | — | 144 | 65 | | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| " kath. | 1 R. 7 L. | — | 150 130 | — | 3 927 | 30 | — | — | 8 | 2696 | — | — | 1 231 | 30 | — | — | 1 231 | 30 | 1 219 | 30 |
| " jüd. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Wreschen ev. | 1 Hl. 22 | — | 175 150 | — | 1 759 | 88 | — | — | 3 | 1011 | — | — | 748 | 88 | — | — | 748 | 88 | 744 | 38 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Wreschen kath. | 1 R. 11 L. | — | 175 150 | — | 6 761 | 62 | — | — | 12 | 4 044 | — | — | 2 717 | 62 | — | — | 2 717 | 62 | 2 699 | 62 |
| „ jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| b) Landschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Biechowo mit Ossowo Ans. kath. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Budzilowo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Kathrindorf ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Neudorf Kgl. kath. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Sendschau ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Sokolnik kath. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Gr.-Wembusch | 2 | — | 130 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Ciesle kath. | 1 | — | 100 | — | — | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe... | 37 | — | — | — | 19 080 | 75 | — | — | 37 | 12 469 | — | — | 6 611 | 75 | — | — | 6 611 | 75 | 6 556 | 25 |
| **28. Posen Stadt.** | 218 | 57 9 | 225 | 150 125 | 181 723 genau 181 730 | 67 25 | 17 829 17 838 | 68 28 | 78 | 26 286 | 20 | 2 950 | 155 437 | 67 | 14 879 | 68 | 170 317 | 35 | 170 200 | 35 |

**B. Schulgemeinden, welche die Alterszulagen für die Volksschullehrpersonen zu den gesetzlichen Mindestsätzen gewähren.**

(Es kommen hierbei nur Landschulen in Betracht.)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. Kreis Adelnau.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bogdaj kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Chwaliszew kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Chruszczyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Danischin kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gorki par. | 4 | — | | | 1 482 | — | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 134 | — | — | — | 134 | — | 128 | — |
| Golnica ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ | Lehrerinnen ℳ | Der Ausgabebedarf vertheilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ | ₰ | Lehrerinnen ℳ | ₰ | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge ℳ | für Lehrerinnenstellen | Beiträge ℳ | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ | ₰ | Lehrerinnen ℳ | ₰ | insgesamt ℳ | ₰ | Aus der nachstehender Bewilligung von weiteren Staatszuschüssen zur Erleichterung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 13 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hanswalde | 2 | | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Hutta kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jankow przyg. kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Jaskulki kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jelitow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lamki ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Löwenfelde ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lenkowa kath. | 1 | — | 100 | 50 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rabiszyce kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Roszyce " | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Glasdorf " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Skrzebowa " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sulislaw " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Swiece " | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Tarchaly " | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gr. Topola " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wierzbno " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 41 | — | — | — | 15190 | 50 | — | — | 41 | 13817 | — | — | 1373 | 50 | — | — | 1373 | 50 | 1312 | — |
| **2. Kreis Birnbaum.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Altgörzig ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Altzattum kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bialokosch ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bielsko " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bukowiec " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Chorzyszewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Chorzempowo kath. | 1 | — | 100 | 50 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Daleichwitz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Drzewce " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Eichberg " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Eulenberg " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gora kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gorzyn ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| 1 Kreis und Schulverband | 2 Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | 3 Lehrerinnen- stellen | 4 Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ | 5 Lehrerinnen ℳ | 6 Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ | Pf | 7 Lehrerinnen ℳ | Pf | 8 Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | 9 Beiträge ℳ | 10 für Lehrerinnenstellen | 11 Beiträge ℳ | 12 Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ | Pf | 13 Lehrerinnen ℳ | Pf | 14 insgesamt ℳ | Pf | 15 Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung ℳ | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wreschen kath. | 1 M. 11 L. | — | 175 150 | — | 6 761 | 62 | — | — | 12 | 4 044 | — | — | 2 717 | 62 | — | — | 2 717 | 62 | 2 699 | 62 |
| „ jüd. | 1 | — | 150 | — | 555 | 75 | — | — | 1 | 337 | — | — | 218 | 75 | — | — | 218 | 75 | 217 | 25 |
| b) Landschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Biechowo mit Ossowo Ans. kath. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Budzilowo ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Kathrindorf ev. | 1 | — | 120 | — | 444 | 60 | — | — | 1 | 337 | — | — | 107 | 60 | — | — | 107 | 60 | 106 | 10 |
| Neudorf Kgl. kath. | 2 | — | 130 | — | 963 | 30 | — | — | 2 | 674 | — | — | 289 | 30 | — | — | 289 | 30 | 286 | 30 |
| Sendschau ev. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Sokolnik kath. | 1 | — | 130 | — | 481 | 65 | — | — | 1 | 337 | — | — | 144 | 65 | — | — | 144 | 65 | 143 | 15 |
| Gr.-Wembusch | 2 | — | 130 | — | 1 333 | 80 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 322 | 80 | — | — | 322 | 80 | 318 | 30 |
| Ciesle kath. | 1 | — | 100 | — | — | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe... | 37 | — | — | — | 19 080 | 75 | — | — | 37 | 12 469 | — | — | 6 611 | 75 | — | — | 6 611 | 75 | 6 556 | 25 |
| **28. Posen Stadt.** | 218 | 57 / 9 | 225 | 150 / 125 | 181 723 (genau 181 730) | 67 (25) | 17 829 (17 838) | 68 (28) | 78 | 26 286 | 20 | 2 950 | 155 437 | 67 | 14 879 | 68 | 170 317 | 35 | 170 200 | 35 |

**B. Schulgemeinden, welche die Alterszulagen für die Volksschullehrpersonen zu den gesetzlichen Mindestsätzen gewähren.**

(Es kommen hierbei nur Landschulen in Betracht.)

| 1 | 2 | 3 | 4 ℳ | 5 ℳ | 6 ℳ | Pf | 7 ℳ | Pf | 8 | 9 ℳ | 10 | 11 ℳ | 12 ℳ | Pf | 13 ℳ | Pf | 14 ℳ | Pf | 15 ℳ | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. Kreis Adelnau.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bogdaj kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Chwaliszew kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Chruszczyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Daniszyn kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gorki par. | 4 | — | | | 1 482 | — | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 134 | — | — | — | 134 | — | 128 | — |
| Gilsznica ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] | 1 | — | | | [illegible] | [illegible] | — | — | 1 | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | [illegible] | — |

| Kreis und Schulverband | Stellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer | Lehrerinnen | Zuschuß zu Alterszulagen für die Lehrer M | Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | [illegible] Anrechnung der staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: Zahl der Lehrerstellen | Beiträge M | Zahl der Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | [illegible] zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hanswalde | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Hutta kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jankow przyg. kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Jaskulki kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jelitow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lamki ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Löwenfelde ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lonsken kath. | 1 | — | 380 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Mahn-mee kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neczare „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Glasewo „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Skrzebow „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sulislaw | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Swiece „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Tarchaly „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gr.-Tesla „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wierzbno | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 41 | — | — | — | 15 190 | 50 | | | 41 | 13 817 | | — | 1 373 | 50 | — | — | 1 373 | 50 | 1 312 | — |
| **2. Kreis Birnbaum.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Alwerzig ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Msjanum kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bialokosch ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bielsko „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bukowie „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Choryschewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Chorzempowo kath. | 1 | — | [illegible] | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dalekinko ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Drawsen „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Eichberg | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Eulenberg „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gora kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gorzyn ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Gr.-Chrzynsko ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gr.-Chrzynsko mit Lenschetz kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Gr.-Luttom kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gr.-Münche " | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Izdebno " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kähme sim. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Kapline ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Katschlin " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kl.-Münche " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kulm " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kurnatowice kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kwiltsch " | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Gr.-Lenschetz par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Lubosch ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lutomek " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Marianowo ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Mechnatsch " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Milostowo " | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Mokritz " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Mojschiejewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Mylin " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Orzeschkowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pruschim " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Radegosch ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Radusch " | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Rycin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rollerndorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Strzyzmin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Tucholle ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Upartowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wittuchowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| und Schulverband | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | ...lagen für die Lehrer | ...lagen für die Lehrerinnen | Gemeinden für Lehrer | | Gemeinden für Lehrerinnen | | ...kassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | die ... der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. zur Erhebung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| **Kreis Bomst.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Altkloster ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 2 | 1 | | | 741 | — | 147 | 50 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Belencin ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Blenke ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Blotnik kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Blumer Hld. ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Borui ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ Kirchplatz ev. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Bruchdorf kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Charzemin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Chwalim ev. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Dombrosker Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neudombrowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Droniki kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Fehlen kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Friedendorf kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gloden ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Godziszewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Goile ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gorsko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gosciejzyn kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kl.-Groitzig ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Guichin ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Hammer ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jablone ev. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Jaromierz ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Alt-Jaromierz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neu- „ ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jazyniec kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Karge ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Karpitzko ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | [illegible] | Beiträge | [illegible] | Beiträge | für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Kiebel ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 3 | 1 | | | 1 111 | 50 | 147 | 50 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Kielkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kleindorf kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Köbnitz kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Komorowo Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Alt-Kramzig kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neu- „ „ | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Lonkie „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Lupitze „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Mauche „ | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Neudorf „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Alt-Obra Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kaiserreu „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gr.-Posemukel kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kl.- „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ „ ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Priment mit Primentdorf u. Neupriment kath. | 5 | — | 100 | 80 | 1 852 | 50 | — | — | 5 | 1 685 | — | — | 167 | 50 | — | — | 167 | 50 | 160 | — |
| Radomierz „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Reklin „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Niederhausen ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ruden „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Alt-Scharke „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Schenawe kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Schussenze „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Silz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | [illegible] | [illegible] |
| [illegible]dler kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | [illegible] | [illegible] |
| [illegible]kowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | [illegible] | [illegible] |
| [illegible]wo ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | [illegible] | [illegible] |
| [illegible]buden ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | [illegible] | [illegible] |
| [illegible]lernau | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | [illegible] | [illegible] |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | | | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | 50 | [illegible] | [illegible] |

| Kreis und Schulverband (1) | Lehrer-stellen an den öffentlichen Volksschulen (2) | Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen (3) | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ (4) | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ (5) | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ (6) | Pf | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ (7) | Pf | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen (8) | Beiträge ℳ (9) | für Lehrerinnenstellen (10) | Beiträge ℳ (11) | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ (12) | Pf | für die Lehrerinnen ℳ (13) | Pf | insgesamt ℳ (14) | Pf | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung ℳ (15) | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tloki kath. | 2 | 1 | | | 741 | — | 147 | 50 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Tuchorze kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Tannheim ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lindenheim „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Alt-Widzim par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Wilze ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wioska ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wiosker Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wonchabno kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wojciechowo „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wojnowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zakrzewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zodyn „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 117 | 3 | | | 43 348 | 50 | 442 | 50 | 117 | 39429 | 3 | 442,50 | 3 919 | 50 | — | — | 3 919 | 50 | 3 744 | — |
| **Kreis Fraustadt.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Attendorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bargen „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Brenno „ | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Brettvorwerk kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bukwitz „ | 4 | — | | | 1 482 | — | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 134 | — | — | — | 134 | — | 128 | — |
| Driebitz Alt ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| „ Mittel „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Geyersdorf „ | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gollmitz „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Heyersdorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Hinzendorf kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ilgen „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Dt.-Jeseritz „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kabel ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kaltvorwerk kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Gr.-Kreutsch kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kl.-Kreutsch kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kursdorf kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Lache kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Laube kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lissen kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neuguth kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neugüthel kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Nicheln kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Röhrsdorf ev. | 2 | — | 100 | 80 | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Scharne kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Tillendorf kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ullersdorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Weigmannsdorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Weine kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Zedlitz ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Zedlitz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 47 | — | — | — | 17 413 | 50 | — | — | 47 | 15 839 | — | — | 1 574 | 50 | — | — | 1 574 | 50 | 1 504 | — |
| **Kreis Gostyn.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Babkowice kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bodzewo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Brzezie kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Chwalkowo kath. | 1 | 1 | | | 370 | 50 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Cielkowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Czarkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Deutschrode ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Daleschin ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| T…mchowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| …zentschewo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| …zerner kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| … kath. | [illegible] | — | | | 741 | — | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | — | — | — | [illegible] | — | [illegible] | — |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M | Pf | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | für die Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gola kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Alt-Gostyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Grabonog kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jänisch kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jezewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Krajewitz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gr.-Lenka kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kl.-Lenka kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Michalowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Pudlischki kath. | 2 | — | 100 | 80 | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Rokossowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Siemowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Smolice kath. | 2 | 1 | | | 741 | — | 147 | 50 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Steinort ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Szurkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wycislowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Zalesie kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Ziemlin ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ziolkowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zychlewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 46 | 2 | — | — | 17 043 | — | 295 | — | 46 | 15 502 | 2 | 295 | 1 541 | — | — | — | 1 541 | — | 1 472 | — |
| **Kreis Grätz.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dakowy mokre kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Dakowy suche kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dobiezyn kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gnin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Granowo kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Gromblewo kath. | 2 | — | 100 | 80 | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Januszewice kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kobylnik kath. | 2 | 1 | | | 741 | — | 147 | 50 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Konkolewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kopanke ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kotowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Zufolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1 50 M für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zui. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | | | | | | | | | | | für die | | | | insgesamt | | | |
| | | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Lehrer | | Lehrerinnen | | | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Kozlowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lagwy kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lenker Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Niegolewo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Niepruschewo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Otusch ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Praschkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Waldhorst ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rudnik par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Schwarz Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sliwno kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Slocin kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Snowidowo ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Strzempin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Szewce kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Terespotocke ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Troszczyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Trzionka ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Turkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ujazdek kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Urbanowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Uscieniec kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Weiß Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wojnowice kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| [illegible] kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | [illegible] | — |

| Kreis und Schulverband | Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnenstellen | gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Von den Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,60 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Kreis Jarotschin.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Antonin kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Biesiadowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Boguschin Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " Dorf kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Breitenfeld ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Brzostkow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Cerekwice kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kromitz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Chrzan kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Cilcz kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Ciswica kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Czaszczew kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dembno kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Fabianowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Friedrichsdorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gola kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Golina kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gora ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Grab " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Hochdorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Klenka par. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Klichow kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kolniczki " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Komorze b. R. kath. Falkstadt | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Komorze b. Z. kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kotlin ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kretkow " | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kruczyn " | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Langenfeld ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen für die | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Langenfeld kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Lgow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lissewo „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lowenitz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lubin Kl. kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Luszczanow „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Magnuszewice kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Miejschkow par. | 3 | 1 | | | 1 111 | 50 | 147 | 50 | 3 | 1 011 | 1 | 147,50 | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Niederdorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Roskow kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Panienka „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Paruchowo kath. (Pogorzelice) | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Potarzyce kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Prusy „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Radlin „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Raszewy „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ratenau „ | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Roschkow „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Rusko „ | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Siedlemin „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Slawoszew „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Smielow „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Stengosch „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Szyplow-Chwalenciner kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Twardow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wilhelmswalde ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wilkowya kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Wissa ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible]schütz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | [illegible] | — |
| [illegible] kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | [illegible] | — |
| [illegible] ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | [illegible] | — |
| [illegible] kath. | 1 | — | | | [illegible] | [illegible] | — | — | 1 | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | [illegible] | — |

| Kreis und Schulverband | Stellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer | Lehrerinnen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ | Lehrerinnen ℳ | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ | ₰ | Lehrerinnen ℳ | ₰ | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: Lehrerstellen | Beiträge ℳ | Lehrerinnenstellen | Beiträge ℳ | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ | ₰ | Lehrerinnen ℳ | ₰ | insgesamt ℳ | ₰ | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 ℳ für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur Hebung ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zalesie kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zerkwitz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 97 | 1 | — | — | 35 938 | 50 | 147 | 50 | 97 | 32 689 | 1 | 147 | 3 249 | 50 | — | — | 3 249 | 50 | 3 104 | — |
| **Kreis Kempen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grembanin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Langenthal ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jankow Donaborow kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Janowka kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jutrkow Lubczyn kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kierzno kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kochlow „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kraszkow ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ Dim kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kuznica fl. „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ uz „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ il „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Laski ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Lenka mroez kath. | 2 | — | 100 | 80 | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Mechnice „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Milencin ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Mirkow-Tesinow kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Mikorzyn kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Mroczen „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Olszowa „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Opatow ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Piaski „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pierzowka „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wilhelmsbrück par. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Przybyszew ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rakow kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zul. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnen | Beiträge | für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Rzetnia kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Siemianice kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Slupia „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Strenze ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Swiba ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Torzyniec „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Trzebin „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Wodziczno ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Wyszanow „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Zurawiniec „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 68 | — | — | — | 25 194 | — | — | — | 68 | 22 916 | — | — | 2 278 | — | — | — | 2 278 | — | 2 176 | — |
| **Kreis Koschmin.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Borzencice kath. | 2 | — | — | — | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Bruizkow „ | 1 | — | — | — | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bulakow „ | 2 | — | — | — | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Dzierzanow „ | 1 | — | — | — | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Galewo „ | 2 | — | — | — | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Galonski kath. | 1 | — | — | — | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wittenburg ev. | 1 | — | — | — | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gluchowo kath. | 1 | — | — | — | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Guminiec ev. | 2 | — | — | — | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kaniewo kath. | 2 | — | — | — | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Koschmin pol. Hld. kath. | 2 | — | — | — | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kromolice ev. | 1 | — | — | — | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | — | — | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kutlinow kath. | 2 | — | — | — | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Labenberg ev. | 1 | — | — | — | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lagiewnik kath. | 1 | — | — | — | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] kath. | 1 | — | [illegible] | [illegible] | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| Kreis und Schulverband | Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M | Pf | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | für die Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | Zufolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen jetzt nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alt-Obra kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Radenz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rojewo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Königsfeld ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Siebenwald ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Siedmiorogowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Skokow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Staniewo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Szelejewo kath. | 2 | — | 100 | 80 | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Walerianowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Walkow kath. | 1 | | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wielowies kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Wrotkow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wiesenfeld kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wyrembin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wzionchow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kl.-Zalesie kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Zimnawoda kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Summe | 51 | — | — | — | 18 895 | 50 | — | — | 51 | 17 187 | — | — | 1 708 | 50 | — | — | 1 708 | 50 | 1 632 | — |
| **Kreis Kosten.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Alt-Lubosch kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Bielewo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bieżyn kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Bonikowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Borowo kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Choryn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dalewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Donatowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gierlachowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gluchowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ | Pf | Lehrerinnen ℳ | Pf | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge ℳ | für Lehrerinnenstellen | Beiträge ℳ | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ | Pf | Lehrerinnen ℳ | Pf | insgesamt ℳ | Pf | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung ℳ | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
| Alt-Golembin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gorzycki kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Granowko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gr.-Srocko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gryzyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Januszewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jarogniewice kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jasin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jerka kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Jurkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Weidenau kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kobelnik kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kokorzyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Konojad kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kopaszewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kurowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kurzagora kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lagiewnik kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lubin ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lagowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Luszkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Maciejewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Maximilianowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Mikoszki kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Raclaw kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Oborzysk kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Piechanin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pietrowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Vorthof kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Racot ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| „ kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Rogalzewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] kath. | [illegible] | — | | | 741 | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | [illegible] | — |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Slonin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Spitkowski kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Stankowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Swiniec kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Turew kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Wieszkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wlawie kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wyrzeka kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wyskoc kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zadory kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zbenchy kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zelazno kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ziemnice kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 71 | | | | 26 305 | 50 | — | — | 71 | 23 927 | — | — | 2 378 | 50 | — | — | 2 378 | 50 | 2 272 | — |
| **Kreis Krotoschin.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baschkow kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Benice ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Biadki ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | 1 | | | 370 | 50 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bozazin kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Budy kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dombrowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Glogowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gorzupia kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Heinrichsfelde ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Eichdorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kobierno kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Kochalle ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Korytà kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Koryinica kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Ligota ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |

| 1 Kreis und Schulverband | 2 Lehrer- | 3 Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | 4 Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ | 5 Lehrerinnen ℳ | 6 Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ | ₰ | 7 Lehrerinnen ℳ | ₰ | 8 Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | 9 Beiträge ℳ | 10 für Lehrerinnenstellen | 11 Beiträge ℳ | 12 Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ | ₰ | 13 Lehrerinnen ℳ | ₰ | 14 insgesamt ℳ | ₰ | 15 Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alt=Golembin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gorzycki kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Granowko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gr.=Srocko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gryzyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Januszewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jarogniewice kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jasin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jerka kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Jurkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Weidenau kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kobelnik kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kokorzyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Konojad kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kopaszewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kurowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kurzagora kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lagiewnik kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lubin ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lagowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Luszkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Maciejewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Maximilianowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Mikoszki kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Raclaw kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Oborzysk kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Piechanin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pietrowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Vorthof kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Racot ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| " kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| [illegible] kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | [illegible] | |
| [illegible] kath. | [illegible] | — | | | 741 | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | [illegible] | |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Slonin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Spitkowski kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Stankowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Swiniec kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Turew kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Wieszkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wlawie kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wyrzeka kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wyskoc kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zadory kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zbenchy kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zelazno kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ziemnice kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 71 | | | | 26 305 | 50 | — | — | 71 | 23 927 | — | — | 2 378 | 50 | — | — | 2 378 | 50 | 2 272 | — |
| **Kreis Krotoschin.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baschkow kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Benice ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Biadki ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | 1 | | | 370 | 50 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bozazin kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Budy kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dombrowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Glogowo kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gorzupia kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Heinrichsfelde ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Eichdorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kobierno kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Kochalle ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Koryta kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Korytnica kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Ligota ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf vertheilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Lutynia kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Maciejewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Margarethendorf kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Neudorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Perzyce kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Roschki kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Rosenfeld ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rozdrazewo mit Rothweiler kath. | 4 | — | 100 | 80 | 1 482 | — | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 134 | — | — | — | 134 | — | 128 | — |
| Ruda ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Smoschew kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sosnica kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Steinicksheim ev. | 1 | — | | | 370 | 5 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Blumenau ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Grünau ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Tomnitz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Trzemeszno kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wolenitze kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 53 | 1 | — | — | 19 636 | 50 | 147 | 50 | 53 | 17 861 | 1 | 147,50 | 1 775 | 50 | — | — | 1 775 | 50 | 1 696 | — |
| **Kreis Lissa.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Belencin kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Bojanitz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Drobnin kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Feuerstein ev. | 1 | 1 | | | 370 | 50 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Frankowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Garzyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Golembitz kath. | 1 | 1 | 100 | 80 | 370 | 50 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gurschno ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | [illegible] |
| [illegible] | 1 | — | | | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 1 | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |

| Kreis und Schulverband | Stellen an den [illegible] kassen: Lehrer | Lehrerinnen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | Hiervon kommen in Anrechnung die staatlich u. Alterszulagekassenbeiträge: Lehrerstellen | Beiträge M | Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | Infolge weiteren Staatszuschüsses zur Erstattung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zui. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Neuguth ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Operowko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pawlowitz kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Netzschke kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Swiereczyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Thorlang ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Witschewske ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Woynowitz par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Summe | 25 | 2 | — | — | 9 262 | 50 | 295 | — | 25 | 8 425 | 2 | 295 | 837 | 50 | — | — | 837 | 50 | 800 | — |
| **Kreis Meseritz.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Altvorwerk ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bobelwitz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Brandorf kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Branzendorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Chlastawe ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kroschnitz par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | | — | — | 67 | | 64 | — |
| Dt.-Böhmisch ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dt.-Höhe ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dormowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Eichenwalde ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Friedenhorst ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | | 64 | — |
| Glogenow kath. | 2 | — | 100 | 80 | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gr.-Dammer kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Grubske ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Grunzig ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Hochwalde kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Hütten Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Alt-Jablonke kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kainscht ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kalau kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Koschmin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kranz ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Kulkau kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kupferhammer ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kurzig ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kuschten ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kutschkau kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lagowitz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lentschen ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lewitz | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Lewitz Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lomnitz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Lowin par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Naßlettel kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neudorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Nipter ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ober-Görzig ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pierzyn kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Pieske ev. | 1 | | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Politzig ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Punken kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Reinzig ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rybojadel kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sawade ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Scharzig kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Schierzig ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " Hld. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Schilln par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Neuschilln kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Solben ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Stokki kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] ev. | 3 | — | | | 1111 | 50 | — | — | 3 | 1011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| [illegible] | [illegible] | — | | | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | [illegible] | — |

| Kreis und Schulverband | Lehrer-stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M | Pf | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | für die Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weißensee ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zakrzewko ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ziegelscheune ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zielomischel ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sa. | 81 | — | — | — | 30010 | 50 | — | — | 81 | 27297 | — | — | 2713 | 50 | — | — | 2713 | 50 | 2592 | — |
| **Kreis Neutomischel.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Albertoske ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Altomischel ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Blake ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bolewitz kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Brodki kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Brody ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Brody kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Bukowice ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Steinberg ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Chraplewo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Cichagora ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dombrowo ev. | 2 | — | 100 | 80 | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Glinau ev. | 4 | — | | | 1482 | — | — | — | 4 | 1348 | — | — | 134 | — | — | — | 134 | — | 128 | — |
| Glupon ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gronsko kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Grudna kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jastrzemnik ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Komorowo Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Konin kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Königsfelde ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Krummwalde ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kuschlin ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Linde kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer | | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen | | insgesamt | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 13 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Gr.-Lipke ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Michorzewko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Michorzewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neubolewitz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neufeld ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neurose ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Posadowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pakoslaw kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Porazyn kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Scherlanke ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Sontop ev. | 2 | — | 100 | 80 | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Steinhorst ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sworzyce kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Waldtal ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Witomischel kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Wonsowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Wymyslanke ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zembowo kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Zgierzynka kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Friedenwalde ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 70 | — | — | — | 25 935 | — | — | — | 70 | 23 590 | — | — | 2 345 | — | — | — | 2 345 | — | 2 240 | — |
| **Kreis Obornik.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baborowo par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Beyersdorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bogdanowo par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| [illegible]omblin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible]uschin ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 3 | — | 100 | 80 | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| [illegible]en ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | [illegible] | — |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer | | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen | | insgesamt | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur Hebung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Garbatka ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Glembotschek ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Goldgräber Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gorzewo Abbau kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ebenfelde ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gramsdorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Grützendorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kaziopole kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kischewko ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kowanowko ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kowanowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gr.-Kroschin kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kl.- „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Langgoslin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lopuchowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ludom Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Eichenhagen kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lukowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lubin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Maniewo par. | 1 | 1 | 100 | 80 | 370 | 50 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Mlynkowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Niemierschkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Objezierze kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Pacholewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Podlesie ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Parkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Polajewo Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Popowko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Potrzanowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pripkowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Radom ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rehwiese ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Roschnowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Schrotthaus kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Schwarz Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| 1 Kreis und Schulverband | 2 Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen | 3 Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen | 4 Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | 5 Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen M | 6 Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | 6 Pf | 7 Lehrerinnen M | 7 Pf | 8 Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | 9 Beiträge M | 10 für Lehrerinnenstellen | 11 Beiträge M | 12 Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | 12 Pf | 13 Lehrerinnen M | 13 Pf | 14 insgesamt M | 14 Pf | 15 Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zc. nur zur Hebung M | 15 Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Slomowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rotenstein ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Smolary Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Steindorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Studziniec kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Syczyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Tarnowko ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | 1 | | | 370 | 50 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Tlukawy ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Trojanowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Trocken Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Trommelort ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Uchorowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wargowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Werdum ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zirkowko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zukowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 70 | 2 | — | — | 25 935 | — | 295 | — | 70 | 23 590 | 2 | 295 | 2 345 | — | — | — | 2 345 | — | 2 240 | — |
| **Kreis Ostrowo.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bendzieszyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Biniew kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Biskupice szal. kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Chynow mit Chynow pustk kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Czekanow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Franklinow kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neu-Kaminiec (Pruslin) kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kurow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kwiatkow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | [illegible] | — |
| [illegible] kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | [illegible] | 50 | — | — | [illegible] | 50 | [illegible] | — |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | | | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- … stellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnen- … stellen an den öffentlichen Volksschulen | … gewährt an Alterszulagen für die Lehrer | … gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen | | … kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | … eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Massenau kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Ocionz kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kl.-Przygodzice kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " " ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Piary kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Raduchow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rossoschütz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sadowie kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Slawin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Smardow ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Szury kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Trkusow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wturek kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wygoda olob. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gr.-Wysocko kath. | 1 | 1 | | | 370 | 50 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 34 | 1 | — | — | 12 597 | — | 147 | 50 | 34 | 11 458 | 1 | 147,50 | 1 139 | — | — | — | 1 139 | — | 1 088 | — |
| **Kreis Pleschen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bieganin Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bismarcksdorf kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Borucin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bronischewitz kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Brzezie kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Czermin kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Droszew kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Eulendorf ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gluski kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Goluchow kath. | 1 | 1 | | | 370 | 50 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Grodzisko kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Grünewiese ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Grudzielec kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Jedlec kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kajew kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Karmin kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | | | | | | | | | | | für die | | | | ins- gesamt | | | |
| | | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Lehrer | | Lehrerinnen | | | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Kotowiecko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kowalew Baranow kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kreisau kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kucharn kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kucharky kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kuczkow kath. | 1 | 1 | | | 370 | 50 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lenartowitz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lubomierz mit Taczanow kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Neudorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pacanowitz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Piekarzew kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pirschütz Ans. kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pirschütz kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Prokopow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rokutow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rothendorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rzegocin kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Skrzypno kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Strzydzew kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Tursko kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Wieczyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wettin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wrzesnica kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Weizenfeld ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zawidowitz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 61 | 2 | | | 22 600 | 50 | 295 | | 61 | 20 557 | 2 | 295 | 2 043 | 50 | | | 2 043 | 50 | 1 952 | — |
| **Kreis Posen-Ost.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| [illegible]wede ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | [illegible] | — |
| Bolechowo kath. | 1 | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 370 | 50 | [illegible] | [illegible] | 1 | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 50 | — | [illegible] | 33 | 50 | [illegible] | — |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |

| Kreis und Schulverband | Stellen an den öffentlichen Volksschulen | | [illegible] für die Lehrer | [illegible] für die Lehrerinnen | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer | | Lehrerinnen | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | [illegible] eines weiteren Staats[illegible] Erleichterung [illegible] die [illegible] der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. [illegible] um je 1,50 M. für die in Sp. [illegible] angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Chojnica kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gluichin kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Golun Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jerzyn ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kicin ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kobelnitz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kobylepole kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kocanowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kolatta ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lagiewnik kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Minikowo mit Starolenka kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Morasko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Osthausen ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Podarzewo Hld. ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Prämnitz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pruschewitz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Radojewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sarbinowo | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Stenschewko ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Talsfeld kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wagowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wenglewo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wiorek kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wierzenica kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wierzonka par. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wronczyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 35 | — | | | 12 967 | 50 | — | — | 35 | 11 795 | — | — | 1 172 | 50 | — | — | 1 172 | 50 | 1 120 | — |
| **Kreis Posen-West.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Altsee ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Baranowo kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bendlewo kath. | 4 | — | | | 1 482 | — | — | — | 4 | 1348 | — | — | 134 | — | — | — | 134 | — | 128 | — |

| Kreis und Schulverband | 2 Lehrer- (stellen an den öffentlichen Volksschulen) | 3 Lehrerinnen- (stellen an den öffentlichen Volksschulen) | 4 Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ | 5 Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ | 6 Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ | 6 Pf | 7 Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ | 7 Pf | 8 Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | 9 Beiträge ℳ | 10 für Lehrerinnenstellen | 11 Beiträge ℳ | 12 Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ | 12 Pf | 13 für die Lehrerinnen ℳ | 13 Pf | 14 insgesamt ℳ | 14 Pf | 15 Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung ℳ | 15 Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ceradz kościelny kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Chmielnik kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Chomencice kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Dembno kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dombrowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dopiewiec kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Dopiewo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Goluski kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gurten ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Junikowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kochfeld kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Komornik kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Konarzewo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Krzyżownik kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Lassek ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lussowko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lussowo kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lodz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Modrze kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Mrowino kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Napachanie kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pamiontkowo kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Plewisk kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Sady kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sapowice kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Skorzewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Strykowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Trzebaw kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Tomice kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Trzcielino kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] kath. | 1 | 1 | | | 370 | 50 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147.50 | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wiry kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | | | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |

| Kreis und Schulverband | Lehrer (stellen an den öffentlichen Volksschulen) | Lehrerinnen | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ | Lehrerinnen ℳ | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ | ₰ | Lehrerinnen ℳ | ₰ | Hierauf kommen zu Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | Beiträge ℳ | für Lehrerinnenstellen | Beiträge ℳ | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ | ₰ | Lehrerinnen ℳ | ₰ | insgesamt ℳ | ₰ | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur Erhebung ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zabikowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sassenheim ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zlotnik | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 62 | 1 | — | — | 22 971 | — | 147 | 50 | 62 | 20 894 | 1 | 147,50 | 2 077 | — | — | — | 2 077 | — | 1 984 | — |
| **Kreis Rawitsch.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dlonie kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Eichenbrunn ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gutzwig par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Konary kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kuberschki kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Latzzum mit Izbitze kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Lenka kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Niemarzyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Roichkowo kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sluvia kath. | 2 | 1 | | | 741 | — | 147 | 50 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Sobialkowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Sowiny kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Szymn ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sworowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ugoda Zawady kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zolendnice kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 23 | 1 | — | — | 8 521 | 50 | 147 | 50 | 23 | 7 751 | 1 | 147,50 | 770 | 50 | — | — | 770 | 50 | 736 | — |
| **Kreis Samter.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Neuwalden ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Binino kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Biezdrowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Chelmno Hld. ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ Dorf kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Chojno ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 2 | 1 | | | 741 | — | 147 | 50 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |

| 1 Kreis und Schulverband | 2 Lehrer- (Stellen an den öffentlichen Volksschulen) | 3 Lehrerinnen- (Stellen an den öffentlichen Volksschulen) | 4 Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ | 5 Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ | 6 Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ | 6 Pf | 7 Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ | 7 Pf | 8 Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | 9 Beiträge ℳ | 10 für Lehrerinnenstellen | 11 Beiträge ℳ | 12 Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ | 12 Pf | 13 für die Lehrerinnen ℳ | 13 Pf | 14 insgesamt ℳ | 14 Pf | 15 Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur nur zur Hebung ℳ | 15 Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Duschnik ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 3 | 1 | | | 1 111 | 50 | 147 | 50 | 3 | 1 011 | 1 | 147,5 | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Freital ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kl.-Gaj ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ „ kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gr.-Gaj kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Grabowiec kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Grodzisko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Waldheim ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jastrowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kammthal kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kobusch ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Klodzisko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kunowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Konin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kosinowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kozmin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kuzle kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lipnica kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lubosin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lubowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neubrück ev. | 1 | 1 | | | 370 | 50 | 147 | 50 | 1 | 337 | 1 | 147,50 | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neudorf b. Wr. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ „ „ kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Neuthal ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Nojewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Niewierz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Obelsanke ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Operowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Orlitzko kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Ottorowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| [illegible] ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Lindenhöhe ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] | [illegible] | — | | | [illegible] | 50 | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | 50 | — | — | [illegible] | 50 | [illegible] | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Zufolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Podrzewie ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 2 | 1 | | | 741 | — | 147 | 50 | 2 | 674 | 1 | 147,50 | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Popowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pozarowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gr.-Piarski Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Piarskie Dorf kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Retichin ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Roschki kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| " ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rudki Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Samolensch kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Sendzinko kath. | 2 | — | 100 | 80 | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Senkowo par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Slopanowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gr.-Sokolnik kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Turowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wielonek kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Wierzchocin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wilczyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wroblewo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Zajontschkowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Georgsburg ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 88 | 4 | — | — | 32 604 | — | 590 | — | 88 | 29 656 | 4 | 590 | 2 948 | — | — | — | 2 948 | — | 2 816 | — |
| **Kreis Schildberg.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Biskupice zab. kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Bobrownik kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bukownica kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Chlewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kaliszkowize kal. ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| " olob. kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Komorow kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kotlow kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M. | M. | M. | Pf. | M. | Pf. | | M. | | M. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Kuznica bob. kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ mysl. kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Ligota kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Marszalki ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Mysliniew kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Olszyna kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Parzynow kath. | 2 | — | 100 | 80 | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Przedborow kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rogaszyce mit „ Nord kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Skarydzew kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Tokarzew kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ulrikenfeld ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 35 | — | — | — | 12 967 | 50 | — | — | 35 | 11 795 | — | — | 1 172 | 50 | — | — | 1 172 | 50 | 1 120 | — |
| **Kreis Schmiegel.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Barchlin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neu-Bialtsch kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Boguschin „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bronikowo „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bucz „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Dembsko „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dluzyn „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Elsenhain ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gorka-duchow kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gradowitz kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Kaminiec par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Karczewo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Karmin „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Karschnitz „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| [illegible] ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | [illegible] | — |
| [illegible] | [illegible] | — | | | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | [illegible] | [illegible] | [illegible] | — |

| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer | Lehrerinnen | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer | | Lehrerinnen | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Gr.-Lenki kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Lubiechowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lubnica „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Murkwitz „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Machcin „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Parzenczewo „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Poladowo „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dt.-Poppen par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Prochy kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pruschkowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Renzig ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sonczkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Siekowko „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Siekowo „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Sikorzyn „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sniaty „ | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Splawie „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Suckel mit Szczepankowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Targowitz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Trzcinica kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Ujazd mit Kowalewo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Wilanowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Poln.-Wilke kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Wolkowo „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wojnitz „ | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Zegrowko „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zielencin „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ziemin „ | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zirpe ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 64 | — | — | — | 23 712 | — | — | — | 64 | 21 568 | — | — | 2 144 | — | — | — | 2 144 | — | 2 048 | — |
| **Kreis Schrimm.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Binkowo kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | | | | | | | | | | | für die | | | | insgesamt | | | |
| | | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Lehrer | | Lehrerinnen | | | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Blazejewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Blocischewo mit Gaj kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Bodzyniewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lindenhain ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Brodnica kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Czmon kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Chrzonstowo-Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Chwalkowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Dachowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Daszewice I kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dembiec kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Eichenstein ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Drzonek kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Emchen kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Gogolewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gora kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Grzybno kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Hohensee ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jaszkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Konarskie kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Friedrichsburg ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Koninko kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kopyta kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Krajkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Altkirch ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Krzyzanowo par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kunthal kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Lubiatowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Lucin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Malachowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] | [illegible] | — | | | 741 | — | — | — | [illegible] | [illegible] | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | [illegible] | — |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | | | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |

| Kreis und Schulverband | Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen | | Gewährt an Alterszulagen für die Lehrer | Lehrerinnen | verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer | | Lehrerinnen | | Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Gemeinden aufzubringen für die Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 13 um je 1,50 M. für die in Sp. 3 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | ℳ | ℳ | ℳ | Pf | ℳ | Pf | | ℳ | | ℳ | ℳ | Pf | ℳ | Pf | ℳ | Pf | ℳ | Pf |
| Mizczyczyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Nieslabin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Nitsche kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Nochowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Nowiec ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Orkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 53 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ostrowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Peyen Hld. ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Pierschno kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Prusinowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Przylepki kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pyzonca kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Radzewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Robakowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rogalin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rogalinek kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Rusocin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Schönthal ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rohrwiese ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sroczewo Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Studziana kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Steindorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Szoldry kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Waldau ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Włościejewki kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| " Hld. par. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Unterberg kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Hirschdorf ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zabno kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Waldhöhe ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zaborowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zakrzewo Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zbrudzewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zwolno Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 89 | | | | 29734 | 50 | — | — | 89 | 29993 | — | — | 2981 | 50 | — | — | 2981 | 50 | 2848 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zur Erhebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| **Kreis Schroda.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Anna-Kolonie kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bieganowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Borzejewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Brzezie kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Buchwald ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Briesen ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Czarne piontkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Czarnotki kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dembitsch kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Dominowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Deutscheck ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Drzonzgowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Eschwalde kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Giecz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Grünthal ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gułtowy kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Glinka herrsch. ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gowarzewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Heinrichsau kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jarosławiec kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gr.-Jesiory kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kl.- " ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Iwno kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kl.-Kempa kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kiony kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kijewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Koszuty kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| [illegible] kath. | 1 | [illegible] | | | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 1 | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |
| [illegible] kath. | [illegible] | [illegible] | | | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |

| Kreis und Schulverband | [illegible] stellen an den öffentlichen Volksschulen | [illegible] | [illegible] gewährt an Alterszulagen für die Lehrer | Lehrerinnen | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer | | Lehrerinnen | | [illegible] für Lehrerstellen | [illegible] kassenbeiträge Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer | | Lehrerinnen | | insgesamt | | Infolge nachträglicher [illegible] eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Landau ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Montschnik kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Murzynowo kirchl. kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Netla ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 3 | — | | | 1111 | 50 | — | — | 3 | 1011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| Nietrzanowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pentkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Piglowice kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Plawce kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Podgaj kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Pientschkowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Pontkau ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Rusiborz kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Scheringen kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Siedlec kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Georgenhof kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Slachcin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Solec kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Warberg ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Snieciska kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Siedlec Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Stempocin kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Targowagorka | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Tadeuszewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Tischdorf kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Tulce kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Wengierski kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wilhelmshorst kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Witowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Winnagora kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zasutowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Zrenica kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | 7 | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreis und Schulverband | Lehrer- | Lehrerinnen- | Es werden gewährt an Alterszulagen für die | | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für | | | | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge | | | | Die Gemeinden haben aufzubringen | | | | | | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung | |
| | stellen an den öffentlichen Volksschulen | | Lehrer | Lehrerinnen | Lehrer | | Lehrerinnen | | für Lehrerstellen | Beiträge | für Lehrerinnenstellen | Beiträge | für die Lehrer | | für die Lehrerinnen | | insgesamt | | | |
| | | | M | M | M | Pf | M | Pf | | M | | M | M | Pf | M | Pf | M | Pf | M | Pf |
| Zimino kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe... | 75 | — | — | — | 27 787 | 50 | — | — | 75 | 25 275 | — | — | 2 512 | 50 | — | — | 2 512 | 50 | 2 400 | — |
| **Kreis Schwerin a. W.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Liebuch kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neugörtzig ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Neuhaus ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Schneidemühl Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Seewitz ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Striche ev. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Summe... | 7 | — | — | — | 2 593 | 50 | — | — | 7 | 2 359 | — | — | 234 | 50 | — | — | 234 | 50 | 224 | — |
| **Kreis Wreschen.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Babin-Hld. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bardo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Bialepiontkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Biechowo-Alt kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bieganowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Bierzglin ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Bierzglinek kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Borzykowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Brückenau ev. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Czeknszewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Czeszewo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| " kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Galenzewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Gorazdowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| [illegible] kath. | 3 | — | | | 1 111 | 50 | — | — | 3 | 1 011 | — | — | 100 | 50 | — | — | 100 | 50 | 96 | — |
| [illegible] kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| [illegible] kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | [illegible] | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |

| Kreis und Schulverband | Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen | Lehrerinnenstellen | gewährt an Alterszulagen für die Lehrer M | Lehrerinnen M | Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen | Beiträge M | für Lehrerinnenstellen | Beiträge M | Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M | Pf | Lehrerinnen M | Pf | insgesamt M | Pf | Infolge nachträglicher Bewilligung eines weiteren Staatszuschusses zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Mindestsätze der Alterszulagen der Lehrer ermäßigen sich die Gemeindebeiträge in Sp. 12 um je 1,50 M. für die in Sp. 8 angegebenen Lehrerstellen und es kommen daher an Gemeindebeiträgen für die Lehrer- u. Lehrerinnenstellen zus. nur zur Hebung M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Grabowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Jagenau ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Janowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kaczanowo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Kolaczkowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Kornaty ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Mikuszewo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Neudorf a. B. kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Oblaczkowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Orzechowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Ostrowo geistl. kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Otoczno kath. | 1 | — | 100 | 80 | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Palczyn kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Psary Hld. Gr. ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ poln. kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Schondorf kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Skarboszewo kath. | 2 | — | | | 741 | — | — | — | 2 | 674 | — | — | 67 | — | — | — | 67 | — | 64 | — |
| Slomowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Sockelstein ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Stanislawowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Stralkowo ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| „ kath. | 4 | — | | | 1 482 | — | — | — | 4 | 1 348 | — | — | 134 | — | — | — | 134 | — | 128 | — |
| Szamarzewo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Szemborowo kath. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Wilhemsau ev. | 1 | — | | | 370 | 50 | — | — | 1 | 337 | — | — | 33 | 50 | — | — | 33 | 50 | 32 | — |
| Summe | 60 | — | — | — | 22 230 | — | — | — | 60 | 20220 | — | — | 2010 | — | — | — | 2010 | — | 1920 | — |

# Extrablatt

## des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 28. November 1906.

**1053.** Im Hinblick auf die im **Kreise Kosten aufgetretene Maul- und Klauenseuche** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche in Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel innerhalb des Kreises Kosten und in den Polizei-Distrikten Schmiegel-Ost und Schmiegel-West, sowie in der Stadt Schmiegel, Kreis Schmiegel, ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Städten des Kreises Kosten und in der Stadt Schmiegel wird hiermit bis einschließlich 31. Dezember d. Js. untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
4. **Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Kosten erlassene Anordnung vom 20. November d. Js.** — Extrablatt zum Amtsblatt für 1906 S. 653 — **wird außer Kraft gesetzt.**

Posen, den 26. November 1906.

**Der Regierungs-Präsident.**

3926/06 I. Db. **Krahmer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

ſr. 49. Ausgegeben Dienstag, den 4. Dezember 1906. 1906.

Bekanntmachungen für die nächſte Nummer ſind bis ſpäteſtens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt=
:daktion zuzuſtellen.




### Allerhöchſte Erlaſſe.

)54. **Statut**

r die Bewäſſerungs=Genoſſenſchaft Zerkow zu Zerkow im Kreiſe Jarotſchin.

**Wir Wilhelm**

ı Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen f Grund der §§ 57 und 65 des Geſetzes, betreffend Bildung von Waſſergenoſſenſchaften vom 1. April 79 (Geſetz=Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet ıehörigen Grundſtücke in den Gemarkungen **Pauls- im, Zulkow Gut, Liſſewo, Ludwinowo, ılkow Gemeinde** und **Zerkow Stadt** werden einer Genoſſenſchaft vereinigt, um den Ertrag ſer Grundſtücke nach Maßgabe des Meliorations= nes des Kulturtechnikers Kloetzel zu Jarotſchin n 31. März 1905 in der von dem Meliorations= ıbeamten zu Poſen unterm 25. Mai 1905 vorge= nmenen Abänderung durch Bewäſſerung zu ver= ſern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie ;renzt. In den zugehörigen Regiſtern ſind die zum lliorationsgebiete gehörigen Grundſtücke nachgewieſen.

Karte und Regiſter werden unter Bezugnahme auf : genehmigte Statut beglaubigt und bei der Auf= ſsbehörde der Genoſſenſchaft niedergelegt. Beglaubigte zeichnung und Abſchrift erhält der Vorſteher der noſſenſchaft; er hat ſie aufzubewahren und ſtets auf ı laufenden zu erhalten.

Der Vorſtand hat die aufzuſtellenden beſonderen liorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der ſſichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorations= ıbeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche ſich als erforderlich herausſtellen, können vom Genoſſenſchafts= Vorſtande beſchloſſen werden. Der Beſchluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufſichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung ſind diejenigen Genoſſen zu hören, deren Grundſtücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genoſſenſchaft führt den Namen: „Bewäſſerungsgenoſſenſchaft Zerkow“ und hat ihren Sitz in Zerkow.

§ 3. Die Koſten der Herſtellung und Unterhaltung der gemeinſchaftlichen Anlagen werden von der Genoſſenſchaft getragen.

Die zur zweckentſprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundſtücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau u. Beſamung von Wieſen, Anlage und Unterhaltung beſonderer Zu= und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlaſſen. Dieſe ſind jedoch gehalten, die im Intereſſe der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorſtehers bei Vermeidung der geſetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Waſſergenoſſenſchafts=Geſetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herſtellung der im Plane vorgeſehenen gemeinſchaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen=Bewäſſerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zuſammenwirken mehrerer Grundbeſitzer ausführbar ſind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufſichtsbehörde feſtgeſtellt ſind, auf Koſten der dabei beteiligten Grundbeſitzer durchführen zu laſſen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen unterſteht der Aufſicht des Vorſtehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme, jedoch darf kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen angefangenen Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen in der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
em Vorsteher,
em Stellvertreter des Vorstehers,
i weiteren Beisitzern.
orstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.
satz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält
r Vorsteher eine jährliche, von der General-
ung festzusetzende Entschädigung.
Mitglieder des Vorstandes nebst drei stell-
den Beisitzern werden von der General-
lung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des
rs und seines Stellvertreters bedarf der Be-
der Aufsichtsbehörde.
lbar ist jeder Genosse und jeder zur Aus-
es Stimmrechtes befugte Vertreter eines Ge-
welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte
e Wahl der Vorstandsmitglieder wie der
tenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahl-
gen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter
ralversammlung mündlich und zu Protokoll zu
wem er seine Stimme geben will. Erhält
n Wahlgang eine Person nicht mehr als die
aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine
Wahl zwischen denjenigen beiden Personen,
ie meisten Stimmen erhalten haben. Bei
ngleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu
Los.
Vorsteher kann eine der Genossenschaft nicht
ge Person gewählt werden. Wahl durch
zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.
. Die Gewählten werden von der Aufsichts-
durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.
Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren
reter, sowie zum Ausweis über den Eintritt
es der Stellvertretung dient eine Bescheinigung
ichtsbehörde.
Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz
stehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen
smitglieder hat, und dessen Stimme im Falle
mmengleichheit entscheidet.
Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es er-
, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe
enstände der Verhandlung geladen, und daß
chluß des Vorstehers mindestens drei Vorstands-
r anwesend sind. Wer am Erscheinen
t ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher
n. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden
zu laden.
der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum
Male zur Beratung über denselben Gegen-
sammenberufen werden, so sind die erschienenen
er ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.
zweiten Zusammenberufung soll auf diese Be-
ausdrücklich hingewiesen werden.
Soweit nicht im Statut einzelne Ver-
befugnisse dem Vorstande oder der General-
ung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie die Wässerung, über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen u. dergl. mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden

gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Jarotschin aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Neues Palais, den 24. Oktober 1906.

C 8834/06. (L. S.) (9898/06 I. B. II. Ang.)

gez. **Wilhelm, R.**

ggez.: **v. Podbielski, Beseler.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**1055. Die Weihnachtssendungen betreffend.**

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen,

mit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen r dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die inktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem ßerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es ht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen ein=halten und namentlich auf weitere Entfernungen eine zwähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachts=te zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. De=nber oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. ünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarren=ten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift r Pakete muß deutlich, vollständig und ltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes eißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest fgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und chen Gegenständen in Leinwandverpackung, die uchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Auf=rift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. n zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften f weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu stpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt rden. Der Name des Bestimmungsorts uß stets recht groß und kräftig gedruckt er geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämt=che Angaben der Begleitadresse enthalten, treffendenfalls also den Frankovermerk, den Nach=hmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, n Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle s Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem npfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen ch größeren Orten ist die Wohnung des mpfängers, auf Paketen nach Berlin auch der chstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzu=ben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es eientlich bei, wenn die Pakete **frankiert** auf=liefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **ner** Begleitadresse ist für die Zeit vom ). bis 25. Dezember im inneren deutschen erkehr (Reichs=Postgebiet, Bayern und ürttemberg) **nicht** gestattet. Auch für n Auslandsverkehr empfiehlt es sich Interesse des Publikums, während eser Zeit zu jedem Pakete besondere egleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 20. November 1906.

Der Staatssekretär des Reichs=Postamts.

J. A.: **Gieseke.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**056.** Der bisherige **Regierungs=Civil=Super=nmerar** Paul **Groth** ist definitiv zum **Kreis=Sekretär** bei dem Königlichen Landrats=Amte in **Schwerin a. W. ernannt** worden.

Posen, den 25. November 1906.

Der Regierungs=Präsident.

8254/06 I A[1]. **Krahmer.**

**1057.** Durch Beschluß des Bezirks=Ausschusses zu Posen vom 16. Mai 1906 J.=Nr. C Nr. 84315/05 B. A. sind 1. die dem **Militärfiskus gehörige Parzelle 538/66,** 2. der **öffentliche Graben, Parzellen 969/57, 970/80,** 3. von dem öffentlichen Wege **Parzelle Nr. 74** der Teil, der die Gemarkung des neugebildeten Gutsbezirks Obrawalde durchschneidet, also nicht der Teil des Weges, der von Grundstücken des Ackerbürgers Schleese=Meseritz begrenzt wird, von dem **Stadtbezirk Meseritz abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk Obrawalde vereinigt** worden.

Posen, den 21. November 1906.

Der Regierungs=Präsident.

10004/06 I B. J. V. **Breyer.**

**1058.** Nachdem ein angemessener Betrag von Fünfzigpfennigstücken mit dem neuen Gepräge ($^1/_2$=Mark=stücken) hergestellt und dem Verkehr zugeführt worden ist, sollen die in den **bisherigen Formen** geprägten Stücke eingezogen werden. Im Interesse einer be=schleunigten und vollständigen Einziehung der alten Fünfzigpfennigstücke ist ihre alsbaldige Ablieferung an die öffentlichen Kassen erwünscht. Die Letzteren sind angewiesen worden, die fraglichen Münzen nicht nur in Zahlung, sondern auch zur Umwechselung von jeder=mann anzunehmen und dabei etwaigen Wünschen nach Umtausch gegen andere Münzen tunlichst zu entsprechen.

Posen, den 23. November 1906.

Königliche Regierung.

1327/06 K. A. **Breyer.**

**1059.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 17. November d. J. unter Vor=behalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur **Greve** beim Dampfkessel=Überwachungsverein für die Provinz Posen die nachgesuchte **Berechtigung ersten Grades** erteilt.

Posen, den 27. November 1906.

Der Regierungs=Präsident.

1073/06 G. J. J. V.: **Breyer.**

**1060.** In der unter Aufsicht der Königl. Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister Spiller hierselbst ge=leiteten Hufbeschlag=Lehrschmiede beginnt am **Mittwoch, den 2. Januar 1907** ein **neuer dreimonatiger Lehrkursus** der theoretischen und praktischen **Huf=beschlaglehre.**

Meldungen zu demselben sind an den Lehrschmiede=meister **Spiller** hierselbst, Schießstraße Nr. 6, bis 14 Tage vorher zu richten. — 4010 I D. b.

Posen, den 27. November 1906.

Der Regierungs=Präsident.

J. V. **Machatius.**

**1061.** Die **Bekanntmachung vom 30. Juni 1906** J.=Nr. 4353/06 I. A. 1. Amtsblatt S. 416/7

lfd. Nr. 615 wird dahin **abgeändert,** daß unter C 1 die **Landgemeinde Grenzheide fortfällt,** und unter C 2 der **Forstgutsbezirk Grenzheide hinzukommt.**

Posen, den 23. November 1906.

Der Regierungs=Präsident.

8426/06 I. A. I. J. V. **Machatius.**

**1062.** Nachstehendes Statut der Hufbeschlag=Lehrschmiede des Schmiedemeisters Spiller in Posen wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Posen, den 26. November 1906.

Der Regierungs=Präsident.

3834/06 I. D b. J. V. **Machatius.**

**Statut**
**der Hufbeschlags-Lehrschmiede des Schmiedemeisters August Spiller zu Posen.**

§ 1. Die Lehrschmiede bezweckt:

a) Schmieden Gelegenheit zu bieten, sich im Hufbeschlag und in der gesamten Hufpflege gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, damit sie befähigt werden, den Pferdezüchtern und Besitzern bei der Aufzucht und Haltung ihrer Pferde durch sachgemäße Einwirkung auf die Erhaltung und Entwickelung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten zu helfen,

b) die nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G. S. S. 305) für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisse zu erteilen,

c) den Pferdebesitzern und Schmieden die Anschaffung brauchbarer und guter Hufbeschlagsmaterialien durch Vermittelung zu erleichtern,

d) den Pferdebesitzern einen allen Anforderungen entsprechenden guten Beschlag zu bieten.

§ 2. Die Hufbeschlagschmiede zu Posen ist der Aufsicht der Königlichen Regierung zu Posen unterstellt.

§ 3. Die Verwaltung der Lehrschmiede führt der Schmiedemeister August Spiller zu Posen.

§ 4. Als Material für den Unterricht dient die der Schmiede zufallende Hufschmiedearbeit, die Hufzubereitung und die vorhandenen Huf= und Klauenpräparate, sowie das erforderliche Rohmaterial an Eisen und Nägeln. In der Lehrschmiede dürfen von den Schülern nur Hufbeschlagsarbeiten ausgeführt werden.

§ 5. Die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel besorgt der Schmiedemeister August Spiller zu Posen.

§ 6. Die Lehrkurse der Lehrschmiede dauern drei Monate und beginnen mit Anfang eines jeden Vierteljahres. Sie umfassen alle Zweige des Hufbeschlages und zerfallen in den theoretischen und praktischen Teil.

Der Unterricht im theoretischen und praktischen Hufbeschlage wird von dem Vorsteher der Lehrschmiede und einem approbierten Tierarzt erteilt.

A. Der theoretische Teil behandelt:

1. die Anatomie des Fußes und des Hufes,
2. die Zirkulation des Blutes und das Wachstum des Hufes und den Hufmechanismus,
3. normale und anormale Hufe,
4. die verschiedenen Stellungen und Gangar[ten] der Pferde,
5. die Entstehung und Beseitigung der verschiede[nen] Hufkrankheiten, wie Steingallen, Hornspa[lt], Zwanghufe, lose oder getrennte Wände, V[er]nagelung, Nageltritt, Kronentritt, Flach= o[der] Platthuf, Vollhuf, Hufverschlag, Bockhuf, S[...] oder Stelzhuf, Strahlfäule usw.,
6. Vorteile des rationellen Hufbeschlages,
7. Hufpflege (Erweichen, Einschlagen, Beschneid[en], Berunden und Einfetten der Hufe) des beschlage[nen] und nicht beschlagenen Hufes einschließlich [der] Fohlenhufe,
8. den Beschlag regelmäßiger Hufe,
9. den Beschlag für besondere Gebrauchszw[ecke] (Reit=, Renn=, Gewichtseisen etc.),
10. den Beschlag anormaler Hufe (Flach=, V[oll]= Zwang= und Rehhufe etc.),
11. den Beschlag mit Patenteisen (Streck= und Plat[t]eisen),
12. den Beschlag bei fehlerhaften Gangarten (G[...] Streichen und Einhauen der Pferde).
13. den Winterbeschlag (Stollenbeschlag),
14. die Hufeinlagen,
15. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege [des] Rindes soweit ersterer ortsüblich ist,
16. die grundlegenden Regeln über den Wert, Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung [der] zu verarbeitenden Rohmaterialien, sowie über Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffen[heit],
17. die Schmiede= und Feuerungsanlagen, Ge[räte] und Werkzeuge,
18. das Zeichen von Hufbeschlagvorlagen, sowie Buchführung für das Schmiedehandwerk,
19. Behandlung widerspenstiger Pferde (Rindvi[eh]), welche sich nicht beschlagen lassen wollen,
20. Haftung des Hufbeschlagsschmieds in bezug [auf] Kunstfehler, ordnungswidrige Behandlung [der] Pferde und durch Tiere hervorgerufene V[er]letzungen.

B. Der praktische Unterricht behandelt:

1. Das Schmieden der Eisen und die Ausführ[ung] des Beschlages für gesunde und kranke H[ufe] und zwar:
   a) der Hintereisen für linken und rechten Fu[ß],
   b) der Vordereisen (Pantoffeleisen) für linken [und] rechten Fuß,
   c) der Eisen für die unter A. Nr. 8—15 [an]geführten Beschlagsformen,
2. die Abnahme der alten Eisen,
3. den Gebrauch des englischen Hufmessers [...] Ausschneiden der Hufe,
4. das Richten, Aufpassen und Aufschlagen der Ei[sen],
5. die Erlernung des Einziehens der Hufspaltnie[...],
6. das Zurichten und Auswirken der Fohlenhuf[e].

§ 7. Gänzlich unbegabte oder sonst ungeeig[nete] Schüler können jederzeit entlassen werden, ohne [...]

... einen Anspruch auf ein etwaiges Zeug-...

§ 8. Gesuche um Aufnahme in die Lehrschmiede ...d bei dem Vorsteher der Lehrschmiede anzubringen.

§ 9. Die Schüler haben bei der Aufnahme in ...e Lehrschmiede ein Lehrgeld von 60 Mark zu entrichten.

Den Unterhalt müssen sie sich während der Dauer ...s Lehrkurses selbst besorgen.

§ 10. Jeder Schüler hat sich ein Schurzfell aus ...genen Mitteln zu beschaffen.

§ 11. Zur Teilnahme an einem Lehrkursus ist ...e Eigenschaft als Schmiedegeselle und ein Lebensalter ...n mindestens 19 Jahren erforderlich.

§ 12. Während der vorgeschriebenen Arbeitszeit ...aben sämtliche Kursusteilnehmer die ihnen vom Lehr-...eister aufgegebenen Schmiedearbeiten bereitwillig und ...wissenhaft nach den ihnen erteilten Weisungen aus-...führen.

Unentschuldigtes Versäumen der Arbeitsstunden, ...aulheit, Ungehorsam und ungebührliches Betragen ...gen den theoretischen Lehrer, den Lehrmeister und ...s die Schmiede besuchende Publikum sowie unsitt-...her Lebenswandel haben Ausweisung aus der Lehr-...miede zur Folge.

§ 13. Zur Erteilung des theoretischen Unterrichts ...d außer den Demonstrationen bei dem Beschlage ...ikranker Pferde wöchentlich mindestens zwei Lehr-...unden festgesetzt.

§ 14. Nach Ablauf des Kursus findet für die-...nigen Schüler, welche an dem Kursus teilgenommen ...aben, eine Prüfung behufs Erlangung des nach dem ...esetze vom 18. Juni 1884 für den Betrieb des Huf-...schlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisses statt.

§ 15. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der ...rüfungsordnung für Hufschmiede vom 14. No-...mber 1904.

Posen, den 12. Oktober 1906.

...er Vorsteher der Hufbeschlags-Lehrschmiede.

**A. Spiller.**

**...063.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind ...m 1. Januar 1907 ab die evangelischen Hausväter ...s Gutsbezirks **Grabitz** (nebst Vorwerken Garstedt ...d Geisberg) sowie des Gemeindebezirks **Gora,** ...reis Birnbaum aus der evangelischen **Schulsozietät** **...partowo ausgeschult** und zu einer neuen evan-...lischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in ...**rabitz,** Kreis Birnbaum **vereinigt.**

Posen, den 26. November 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

...338/06 II. a. **Hassenpflug.**

**...064. Bekanntmachung**

**...treffend Schleppverkehr auf der oberen Havel.**

Auf Grund des § 49 der Strom- und Schiffahrts-...olizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten ... Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Ja-...ar 1896 (Sonderausgabe des Amtblatts vom 3. Fe-bruar 1896) wird der Verkehr mit Dampfschleppzügen auf der **oberen Havel** von Zehdenick, Dammhast-Brücke aufwärts zugelassen.

Im einzelnen, sowie hinsichtlich der Anhänge, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen, wird folgendes bestimmt:

1. Von der Schleuse Zehdenick bis Stromkilometer 22,5 dürfen **zu Berg** 6 leere Fahrzeuge oder 2 beladene oder ein beladenes und ein leeres Fahrzeug geschleppt werden.
2. **Zu Tal** dürfen auf der Strecke von Kilometer 22,5 bis zur Schleuse Zehdenick 2 leere oder beladene Fahrzeuge geschleppt werden.
3. Von Stromkilometer 22,5 **aufwärts** dürfen **zu Berg** 2 leere oder 1 beladenes Fahrzeug, **zu Tal** nicht mehr als 1 Fahrzeug geschleppt werden.
4. Das Nebeneinanderkuppeln der Anhänge beim Schleppen ist untersagt.
5. Die Geschwindigkeit der Schleppzüge darf strom-aufwärts 4 Kilometer in der Stunde, strom-abwärts 6 Kilometer in der Stunde nicht über-schreiten. — W. 13951.

Potsdam, den 24. November 1906.

Der Regierungs-Präsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

**1065.** Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **2. Januar 1907 einzulösenden $3^1/_2$%igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 37 Stück und zwar die Nummern: 36, 82, 159, 199, 238, 250, 293, 328, 376, 389, 396, 428, 453, 460, 484, 485, 651, 660, 729, 756, 792, 895, 904, 971, 1007, 1032, 1063, 1074, 1117, 1142, 1197, 1199, 1264, 1274, 1291, 1308, 1326.

Litt. G. zu 1500 Mark 5 Stück und zwar die Nummer: 1, 31, 65, 89, 106.

Litt. H. zu 300 Mark 28 Stück und zwar die Nummern: 2, 15, 17, 52, 93, 127, 128, 136, 148, 150, 192, 279, 323, 348, 355, 377, 408, 463, 474, 535, 543, 620, 661, 684, 717, 764, 846, 867.

Litt. J. zu 75 Mark 18 Stück und zwar die Nummern: 4, 135, 213, 215, 219, 232, 285, 355, 396, 420, 436, 439, 440, 486, 493, 523, 530, 584.

Litt. K. zu 30 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 6, 21, 94, 103, 174, 185.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 15 u. 16 und Anweisungen bei der **hiesigen Rentenbankkasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom **2. Januar 1907** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1907 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.... Mark, in Worten ......... Mark für d.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen Litt. .... Nr. .... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung
(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen, **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbankkasse noch nicht eingereicht sind und zwar, aus den Fälligkeitsterminen: 1. Juli 1901 Litt. F. Nr. 1383. Litt. K. 22. 24. — 1. Juli 1903 Littr. F. Nr. 290. 291. 2. Januar 1904 Litt. H. Nr. 25. — 1. Juli 1904 Litt. F. Nr. 664.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelosten Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 13. August 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

**1066. Bekanntmachung betreffend die Verrichtung der eingelösten 4%igen Rentenbriefe der Provinz Posen.**

Verhandelt im Amtszimmer der Königlichen Rentenbank zu Posen

am **22. November 1906.**

Nach dem anliegenden Verzeichnis I sind in der Zeit vom **11. Mai 1906** bis **17. Oktober 1906** der Rentenbank an ausgelosten Rentenbriefen gegen Barzahlung zurückgegeben worden:

**zu 4%.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 187 Stück | Littr. | A. | zu | 3000 Mk. | = | 561 000 Mk. |
| 63 „ | „ | B. | „ | 1500 „ | = | 94 500 „ |
| 242 „ | „ | C. | „ | 300 „ | = | 72 600 „ |
| 179 „ | „ | D. | „ | 75 „ | = | 13 425 „ |
| 671 Stück über | | | | ...... | | 741 525 Mk. |

Diese in dem Verzeichnis einzeln aufgeführten 671 — sechshundert einundsiebzig — Rentenbriefe über 741 525 — siebenhundert einundvierzig Tausend fünfhundertfünfundzwanzig Mark mit 57 — siebenundfünfzig Zinsscheinen und 671 — sechshundert einundsiebzig — Anweisungen wurden nachgezählt, mit dem Verzeichnis verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **Uecker,** gez. **Ziboll,**
Abgeordnete der Provinzialvertretung.

gez. **Dr. jur. Fritz Hartwig**
Notar.

Geschlossen.

gez. **Jack** gez. **Matthias**
Provinzialrentmeister. Rentenbankbuchhalter.

Vorstehende Verhandlung wird auf Grund des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 22. November 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

**1067.** Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Ausbau der Eisenbahnstrecke Krotoschin—Ostrowo zur Vollbahn** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Danischin, Kreis Adelnau, Grundbuch Band III Blatt 85, Kartenblatt 2, Flächenabschnitte a/86 und d/87 in Größe von 0,15 + 0,16 = 0,31 ar dem Wirt Franz Lis in Danischin gehörig.
2. Danischin Grundbuch Band III, Blatt 15, Kartenblatt 2, Flächenabschnitte b/82 und c/82 in Größe von 0,15 + 0,80 = 0,23 ar dem Wirt Johann Lis in Danischin gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

**Freitag, den 7. Dezember 1906,**

vormittags 10,30 Uhr auf dem Grundstück zu 1 beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen. — 5357/06 I E b. II Ang.

Posen, den 28. November 1906.

Der Enteignungskommissar.
gez. **v. Köller,** Regierungsassessor.

**1068.** Die infolge Verzichts des Kaufmanns Reich in Posen erledigte **Stempelverteilerstelle ist** dem Kaufmann **P. Schulz,** Inhaber der **Firma Franz Nachfolger,** Breitestraße Nr. 14 **wohnhaft, übertragen worden.**

Posen, den 19. November 1906.

Hauptsteueramt.

69. Polizeiverordnung
[fü]r das Meldewesen in der Stadt Posen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über [die] Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. [S.] 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes [über] die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 [(G.] S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinde[vors]tandes für den Umfang des Polizeibezirks Posen [nach]stehende Verordnung erlassen:

I. Abschnitt.
Anmeldung von Personen, welche von auswärts zuziehen.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Jede von auswärts kommende, im Polizeibezirk [Pos]en Wohnung nehmende Person ist verpflichtet, sich [und] die zu ihrem Hausstande gehörenden Personen, [wel]che mit zuziehen, **binnen 3 Tagen** unter Vor[le]gung einer von der Polizeibehörde des letzten Wohn[orte]s erteilten Abmeldebescheinigung und bei deren [Feh]len unter Angabe des letzten Wohn- oder Aufent[hal]tsortes anzumelden und auf Erfordern über ihre [und] ihrer Angehörigen persönlichen und Militär-Ver[häl]tnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen.

Wehrpflichtige Deutsche im Alter vom vollendeten bis zum vollendeten 45. Lebensjahre haben bei Anmeldung auf Verlangen einen Ausweis über [ihr]e Militärverhältnisse vorzulegen.

§ 2. Anmeldung von Besuch.

Personen, welche sich nur **besuchsweise bei [Ve]rwandten oder Verschwägerten** aufhalten, [bra]uchen erst dann gemeldet zu werden, wenn ihr Auf[ent]halt **länger als 6 Wochen** dauert.

§ 3. Anmeldung von Ausländern.

Ausländer, d. h. Nichtangehörige des Deutschen [Re]iches, haben sich, sobald sie sich im hiesigen Polizei[bez]irke **länger als 24 Stunden** aufhalten, unver[zü]glich unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere [an]zumelden. Dieser Verpflichtung unterliegen auch [die]jenigen Ausländer, welche sich hier besuchsweise bei [Ve]rwandten usw. aufhalten oder in einem hiesigen [Ho]tel, einer Gastwirtschaft, einem Fremdenpensionat [od]er in einer Herberge Wohnung nehmen, und zwar [au]ch dann, wenn sie inzwischen bereits von den Gast[wi]rten usw. als Fremde angemeldet worden sind — [ve]r. §§ 14, 15 ff. —

II. Abschnitt.
[A]bmeldung von nach auswärts verziehenden Personen.

§ 4. Jede aus einer Wohnung des Polizeibezirks [P]osen nach auswärts verziehende Person hat sich und die zu [ih]rem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem [Ab]zuge teilnehmen, vor dem Abzuge unter Angabe [de]s neuen Wohnortes abzumelden. Nur in Fällen [be]sonderer Verhinderung kann die Abmeldung auch [na]ch dem Abzuge, jedoch spätestens binnen 3 Tagen [na]ch diesem erstattet werden.

Abmeldung auf Wanderschaft ist zulässig.

Die abziehenden Personen haben sich mit einem Abmeldeschein zu versehen. Als solcher gilt bei schriftlicher Abmeldung ein polizeilich abgestempeltes Exemplar der Abmeldung.

III. Abschnitt.
An- und Abmeldung bei einem Wohnungswechsel am Orte.

§ 5. Wer **innerhalb des Polizeibezirks Posen** seine Wohnung, sein Obdach oder Unterkommen **wechselt,** ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden, mit ihm umziehenden Personen **binnen 3 Tagen** vorschriftsmäßig ab- und anzumelden.

Bei Wohnungsänderungen innerhalb ein- und desselben Polizeireviers ist nur das Beziehen der neuen Wohnung zu melden.

Bezieht jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige aufzugeben, so ist gleichfalls nur das Beziehen der neuen Wohnung zu melden, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe, daß die alte Wohnung nicht aufgegeben wird.

IV. Abschnitt.
Zur Meldung verpflichtete Personen, Fristberechnung bei Meldungen, deren Form und Inhalt.

§ 6. Von wem zu melden ist.

Zu den in den §§ 1—5 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen sind außer den An-, Um- und Abziehenden selbst auch diejenigen verpflichtet, welche solche Personen als Mieter, Aftermieter, Schlafgänger, Pensionäre, Kostgänger, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Hausgenossen oder in anderer Weise aufgenommen haben, sofern sie sich nicht vorher die Überzeugung davon verschafft haben, daß diese Personen die Meldung bereits selbst vorschriftsmäßig erstattet haben.

§ 7. Fristberechnung bei Erstattung der Meldungen.

Der **erste** Zuzugs-, Abzugs- und Umzugstag wird bei Berechnung der Frist, innerhalb welcher die Meldungen zu erfolgen haben, **nicht** mitgerechnet.

§ 8. Ort der Meldung.

Die Anmeldung hat zu geschehen in dem Bureau desjenigen Polizeireviers, in welchem die neubezogene Wohnung, die Abmeldung in dem Bureau desjenigen Polizeireviers, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt.

§ 9. Form und Inhalt der Meldungen.

Die An- und Abmeldungen sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Jede Person ist bei schriftlicher Meldung auf einem besonderen Zettel zu melden. Jedoch dürfen bei Meldungen über den An- und Abzug von **Familien** der Ehemann, die Ehefrau und die zum Haushalt gehörenden Kinder **auf einem Zettel** gemeldet werden. Kinder und Stiefkinder jedoch, **die nicht den Namen des Familienhauptes** führen sind **besonders** an- und abzumelden.

§ 10. Schriftliche Meldungen.

Schriftliche Meldungen müssen genau nach Maßgabe der nachstehenden Formulare, und zwar die Anmeldung nach Formular A (grünes Papier), die Abmeldung nach Formular B (weißes Papier) nach richtiger,

vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erstattet werden. Sie sind in zwei Exemplaren bei der Meldestelle einzureichen.

§ 11. Ungiltige Meldungen.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als **nicht** erstattet, sofern sie nicht binnen 24 Stunden nach der zu ihrer Richtigstellung erfolgten Rückgabe bei der vorgeschriebenen Amtsstelle berichtigt wieder eingereicht werden.

## V. Abschnitt.

§ 12. Meldepflicht für Krankenanstalten pp.

Personen, welche in Kranken- und Entbindungs-Anstalten, Sanatorien, Kliniken, Irrenanstalten, Armen-, Waisen-, Stiftshäusern, Asylen und ähnlichen Einrichtungen aufgenommen werden, sind **längstens binnen 48 Stunden** nach ihrer Aufnahme bei dem Polizeirevier, in dessen Bezirk die Anstalt usw. belegen ist, an- und bei ihrer Entlassung **sogleich** abzumelden. Verpflichtet zu diesen Meldungen sind die Leiter dieser Anstalten oder diejenigen Personen, welche an ihrer Stelle der Polizeibehörde als die zur Erstattung der Meldung Verpflichteten bezeichnet worden sind.

Die An- und Abmeldungen sind für sämtliche Aufgenommenen und Entlassenen **täglich schriftlich in einfacher Ausfertigung** zu erstatten. Zu diesen Meldungen ist das Formular C zu verwenden.

## VI. Abschnitt.

## Meldung von Militärpersonen.

§ 13. Aktive Militärpersonen, welche **Privatwohnungen** innehaben, unterliegen der polizeilichen Meldepflicht in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 1 ff. Haben sie **Kasernenwohnungen** inne, so sind sie zwar für ihre eigene Person von der polizeilichen Meldepflicht befreit, haben jedoch die zu ihrem Hausstande gehörenden **Zivil**personen vorschriftsmäßig an- und abzumelden.

## VII. Abschnitt.

## Meldung von Reisenden, Fremden pp.

§ 14. Was zu melden ist.

Zu melden ist:

a) die Ankunft von Fremden (Reisenden pp.), **sofern sie sich länger als 24 Stunden hier bei Privatpersonen** aufhalten **oder ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in einem Hotel, einer Gastwirtschaft, einem Fremdenpensionat oder einer Herberge absteigen und dortselbst nächtigen;**

b) deren Abreise.

§ 15. Von wem zu melden ist.

Die An- und Abmeldungen sind von demjenigen, welcher dem Fremden (Reisenden pp.) — sei es entgeltlich oder unentgeltlich — Obdach gewährt, in **einem** Exemplare **schriftlich** zu erstatten, **und zwar spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft oder Abreise.**

Gastwirte oder Inhaber von Fremdenstuben jedoch haben die Ankunft und Abreise von Reisenden (Fremden) **an jedem Tage regelmäßig, im Sommer bis morgens 7 Uhr** und **im Winter bis morgens 8 Uhr,** zu erstatten. Die Meldungen **sind im Polizeidienstgebäude** (Polizeiwache) abzugeben.

§ 16. Form und Inhalt der Meldungen.

Die Anmeldungen erfolgen nach Formular D (auf grünem Papier), die Abmeldungen nach Formular E (auf weißem Papier).

Für **jeden** Reisenden ist ein **besonderer An- und Abmeldezettel** einzureichen. Nur Familien — Ehemann, Ehefrau und Kinder, sofern letztere den Namen des Familienhauptes führen — dürfen zusammen auf einem Zettel an- und abgemeldet werden.

Sämtliche Spalten des vorgeschriebenen Formulars sind wahrheitsgemäß, sorgfältig und deutlich auszufüllen. Unvollständige oder unrichtige An- und Abmeldungen gelten als **nicht** erstattet.

§ 17. Führung von Fremdenbüchern in Gasthöfen, Hotels garnis pp.

Jeder Gastwirt oder Inhaber von Fremdenstuben (Hotel garni, Fremdenpensionat, Herberge pp.) ist verpflichtet, ein **Fremdenbuch nach Muster F** zu führen, in welches er alsbald nach der Ankunft des Reisenden dessen Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Staatsangehörigkeit, Wohnort, den Tag der Ankunft und möglichst auch den Ort, woher der Reisende gekommen ist, einzutragen hat. Bei der Abreise ist der Tag der Abreise und möglichst auch der Ort, wohin sich der Reisende begibt, einzutragen.

Das Fremdenbuch muß mit Seitenzahlen versehen und von dem zuständigen Revierkommissar abgestempelt sein. Es ist den Beamten der Polizei auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Nach Schließung des Buches ist dieses noch ein Jahr lang aufzubewahren.

## VIII. Abschnitt.

## Meldung von Schiffern.

§ 18. Fremde Schiffer und Flößer, welche mit ihren Fahrzeugen oder Flößen im hiesigen Polizeibezirk anlegen, haben **bei längerem als 24 stündigem Aufenthalt,** selbst wenn sie auf ihren Schiffen oder Flößen wohnen, sich, ihre Angehörigen und Dienstleute im Bureau des II. Polizeireviers (Schiffer-Meldestelle) schriftlich oder mündlich an- und abzumelden. Hierbei haben sie den Ort, woher sie kommen und wohin sie fahren, anzugeben. Auch haben sie auf Erfordern ihre Legitimationspapiere vorzulegen. An- und Abmeldebescheinigungen über die erfolgten Meldungen werden nur auf besonderen Wunsch erteilt.

## IX. Abschnitt.

## Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen.

§ 19. Jede Person, für die nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung zu erfolgen hat, ist gehalten, den zur Erstattung der Meldung Verpflichteten sowie dem die Meldung entgegennehmenden Beamten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und deren Richtigkeit auf Erfordern eventuell durch Beweispapiere nachzuweisen.

## X. Abschnitt.
### Strafbestimmungen.

§ 20. Sofern nicht nach den allgemeinen Straf-etzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen uwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen er Geldstrafe bis zu 30 Mark. — Diese Polizei-ordnung tritt am **1. Januar 1907** in Kraft.

An dem gleichen Tage verliert die Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen in der Stadt Posen vom 11. Dezember 1894 ihre Giltigkeit.

Posen, den 23. November 1906.

**Der Königl. Polizei-Präsident**

5444/06 III. **von Hellmann.**

**Formular A** — grünes Papier —

**Polizeiliche Anmeldung** — §§ 1, 2 und 5 vorstehender Verordnung —

**:vier** **Formular A.**

**Polizeiliche Anmeldung.**

t ...... ten 190 aus Ort Straße Nr. ...

Kreis

in Straße Nr. [illegible] zugezogen.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6 | 7. | 8 | 9 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ame und Vorame des (der) Zuziehenden (Frauen auch der [illegible] name, den sie der Geburt und etwaigen früheren en geführt haben [illegible] zu unterstreichen) | Stand oder Gewerbe | Geburts- Tag Monat Jahr | Geburtsort, Kreis | Staats-angehörigkeit | Reli-gion | Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschieden | Ob schon früher in Posen gewohnt und wo? (Straße und Hausnummer) | Bemerkungen. Angabe der Eltern bezw. des Ehegatten,*) Militärverhältnis |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

*) Bei Witwen, geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen ist Vorname und Stand des früheren Ehemannes, bei unverheirateten d minderjährigen Personen der Vorname, Stand oder Gewerbe der tern (Familienname der Mutter) anzugeben.

Stempel der Behörde.

**Formular B** — weißes Papier —

**Polizeiliche Abmeldung** — §§ 4 und 5 —

**vier** **Formular B.**

**Polizeiliche Abmeldung.**

t ...... ten 190 aus Ort nach Ort

Straße Nr.

Kreis abgemeldet.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7 | 8. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ame und Vorname s (der) Verziehenden (Bei Frauen auch der Familienname, den sie i der Geburt und in etwaigen früheren Ehen geführt haben. Rufname zu unterstreichen) | Stand oder Gewerbe | Geburts- Tag Monat Jahr | Geburtsort, Kreis | Staats-angehörigkeit | Reli-gion | Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschieden | Zusätze und Bemerkungen, insbesondere Angaben über das Militärverhältnis, die Eltern bezw. Ehegatten*) |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

*) Bei Witwen, geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen ist Vorname und Stand des früheren Ehemannes, bei unverheirateten d minderjährigen Personen Stand und Gewerbe der Eltern (Familienname der Mutter) anzugeben.

Stempel der Behörde.

## Formular C — weißes Papier —
## Polizeiliche Meldungen der Krankenanstalten pp. — § 12 —

**Formular C.**

Posen, den ... ten ... 19..

### Verzeichnis

der am ... ten ... 190 ... in ... aufgenommen Posen.

| 1. Laufende Nr. | 2. Name und Vorname. Bei Frauen*) auch Familienname, den sie bei der Geburt und in etwaigen früheren Ehen geführt haben. (Rufname ist zu unterstreichen) | 3. Stand oder Gewerbe | 4. Alter | 5. Bei Ausländern Angabe der Staatsangehörigkeit (ob Russe, Österreicher pp.) | 6. Wohnort oder letzte Wohnung | 7. Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

*) Bei Witwen, geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen ist der Vorname und Stand des früheren Ehemannes, bei unverheirateten und minderjährigen Personen Vorname des Vaters und Stand oder Gewerbe der Eltern anzugeben.

Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.

## Formular D — grünes Papier —
## Polizeiliche Anmeldung von Reisenden pp — §§ 15, 16.
## Polizeiliche Anmeldung von Reisenden.

**Formular D.**

Am ... ten ... 190 ... sind nachstehend verzeichnete Reisende bei dem Unterzeichneten abgestiegen.

| 1. Vorname und Name | 2. Stand oder Gewerbe | 3. Staatsangehörigkeit | 4. Genaue Bezeichnung des Wohnortes | 5. Ort, woher der Reisende gekommen ist |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

... , den ... ten ... 190 ...

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

**Bemerkungen:**

Reisende, welche **vor** 12 Uhr nachts eintreffen, sind für diesen Tag; diejenigen, welche **nach** 12 Uhr nachts eintreffen, für den nächsten Tag zu melden.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und denjenigen, welche sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben;

bei minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern bezw. der Mutter.

In der Spalte „Staatsangehörigkeit“ ist die Bezeichnung „Preuße“ oder die Bezeichnung desjenigen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben, welchem der Fremde angehört.

## Formular E — weißes Papier —

## Polizeiliche Abmeldung von Reisenden §§ 15 und 16)

### Polizeiliche Abmeldung von Reisenden. Formular E.

Am ...... ten ............ 190... sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|
| Vorname und Name | Stand oder Gewerbe | Staatsangehörigkeit | Genaue Bezeichnung des Wohnortes | Wenn möglich auch Ort, wohin der Reisende sich begiebt |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

........................, den ...... ten ............ 190...
Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

.......................................
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

**Bemerkungen.**

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnungen in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen sie in früheren Ehen geführt haben:

bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern.

In der Spalte „Staatsangehörigkeit" ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung desjenigen ...ntschen oder außerdeutschen Staates anzugeben, welchem der Fremde angehört.

## Formular F (Fremdenbuch)

§ 17.

### Fremdenbuch. Formular F.

| ...aunde Nr. | Vorname und Name | Stand oder Gewerbe | Staatsangehörigkeit | Genaue Bezeichnung des Wohnortes | Bezeichnung des Ortes woher der Reisende gekommen | Bezeichnung des Ortes wohin der Reisende geht | Ankunft | | Abreise | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Tag | Monat | Tag | Monat |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

**1070. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Hedwig Margarethe“ bei Saake, Kreis Lissa.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 23. November 1905 präsentierten Mutung wird dem Bankier Richard J. Frank zu Berlin, Landshuter Straße 36, unter dem Namen

**„Hedwig-Margarethe“**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f,

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 870 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend achthundert undsiebzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Saake, Golembitz und Leiperode, sowie in den Gutsbezirken Saake, Kläne und Gorka duchowna in den Kreisen Lissa und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 19. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**1071. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Ruth Erika“ bei Saake, Kr. Lissa.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 13. November 1905 präsentierten Mutung wird dem Bankier Richard J. Frank zu Berlin, Landsberger Straße 36, unter dem Namen

**„Ruth Erika“**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d,

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 750 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend siebenhundertfünfzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Saake, Targowitz und Leiperode sowie in den Gutsbezirken Saake, Kläne und Gorka duchowna in den Kreisen Lissa und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 19. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

**1072. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Elisabeth-Alice“ bei Retschke, Kreis Lissa.**

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 23. November 1905 präsentierten Mutung wird dem Bankier Richard J. Frank zu Berlin, Landshuter Straße 36, unter dem Namen

**„Elisabeth-Alice“**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 582 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend fünfhundertzweiundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Retschke, Saake, Kuräne und Saule sowie in dem Gemeindebezirke Augustinki in den Kreisen Lissa und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des

nationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) m Jeden gestattet.

Breslau, den 19. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

## 73. Bekanntmachung
## Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-rgwerk „Kurt Frieda" bei Retschke, Kreis Lissa.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 8. März 1906 präsentierten tung wird dem Bankier Richard J. Frank zu Berlin, dshuter Straße 36, unter dem Namen

**„Kurt Frieda"**

Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem e von uns beglaubigten Situationsrisse mit den hstaben

a, b, c, d

ichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188900 ei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend hundert) Quadratmetern hat und in den Ge-ndebezirke und in dem Gutsbezirke Retschke in dem ise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamts-rke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde kommenden

**Braunkohle**

durch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver-sung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen ggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 5, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, welchem das diese Bekanntmachung enthaltende tsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des ationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des greviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem en gestattet.

Breslau, den 19. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

## 74. Bekanntmachung
## Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-rgwerk „Renate-Gisela" bei Retschke, Kreis Lissa.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 13. November 1905 präsen-en Mutung wird dem Bankier Richard J. Frank Berlin, Landshuter Straße 36, unter dem Namen

**„Renate-Gisela"**

Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem te von uns beglaubigten Situationsrisse mit den hstaben

a, b, c, d,

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188908 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neun-hundertundacht) Quadratmetern hat und in den Guts-bezirken Retschke, Kuräne, Saake sowie in den Ge-meindebezirken Golembitz und Augustinki in dem Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamts-bezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver-weisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 19. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

## 1075. Bekanntmachung
## der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Hans Matthias" bei Saake, Kreis Lissa.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 23. November 1905 präsen-tierten Mutung wird dem Bankier Richard J. Frank zu Berlin, Landshuter Straße 36, unter dem Namen

**„Hans Matthias"**

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188880 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend achthundert-undachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Saake, Golembitz und Augustinki, sowie in den Guts-bezirken Saake, Golembitz und Kuräne in dem Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vor-kommenden

**Braunkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 19. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Schmeißer.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**1076.** Im Jahre 1907 werden zu **Sulmierzyce** und zwar in dem in der Collander Straße belegenen Hause des Gastwirts Roth **Gerichtstage abgehalten** werden:

21. Januar, 18. Februar, 18. März, 15. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 16. September, 21. Oktober, 18. November, 23. Dezember.

Adelnau, den 17. November 1906.

Königliches Amtsgericht.

**1077. Beschluß.**

Nachdem alle Beteiligten darin eingewilligt haben, beschließt der Kreisausschuß des Kreises Posen-Ost auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 die **Parzellen** Kartenblatt 1 Parzellennummer 6, 9, 17 und 25 in Größe von 1, 46, 50 Hektar von dem **Gemeindebezirk Jankowo abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirke Randhof** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen.**

Posen, den 5. November 1906.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-Ost.

**Steimer. von Treskow. Hoffmeyer.**

Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß § 2 Abs. 8 der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891 veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

4551/06 K. A. **Steimer.**

**1078. Verlosung**

von 3½%iger Posener Stadtanleihe vom Jahre 1885.

Bei der am **26. April 1906** stattgefundenen Verlosung von 3½%igen Posener Stadtanleihescheinen vom Jahre 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A zu 5000 Mk. Nr. 35 und 51.
Litt. B zu 2000 Mk. Nr. 62 und 71.
Litt. C zu 1000 Mk. Nr. 67, 116, 121, 219.
Litt. D zu 500 Mk. Nr. 40, 55, 71, 145, 189, 191, 279, 286, 301, 342, 431, 467, 485, 515, 566.
Litt. E zu 200 Mk. Nr. 20, 29, 97, 181, 362, 456, 469, 772, 814, 896, 897, 906, 919.

Den Inhabern werden diese **Anleihescheine** im Gesamtbetrage von 28100 Mk. zur **Rückzahlung** am 2. Januar 1907 mit dem Bemerken gekündigt, **daß** eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Nr. 3—20 und der Zinsschein-Anweisung bei unserer Stadthauptkasse oder der **Norddeutschen Creditanstalt** hierselbst sowie bei der **Berliner Handelsgesellschaft** in Berlin.

Aus früheren Verlosungen sind **noch rückständig:**
von der **3½%igen Posener Stadtanleihe 1885** seit 2. Januar 1906 Litt. D Nr. 474 abzuliefern ohne Zinsscheine mit Anweisung,
von der **3½%igen Posener Stadtanleihe 1894** III. Emission seit 2. Januar 1906 Litt. B Nr. 729 und Litt. C Nr. 753 abzuliefern mit Zinsscheinen 19—20,
von der **4%igen Posener Stadtanleihe 1900**
seit 2. Januar 1904 Litt. C Nr. 1403,
Litt. D Nr. 1381,
abzuliefern mit Zinsscheinen 8—20,
seit 2. Januar 1905 Litt. B Nr. 1526,
Litt. C Nr. 1299, 1474,
Litt. E Nr. 1276,
abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 10—20,
seit 2. Januar 1906 Litt. A Nr. 960,
Litt. B Nr. 1147, 1706, 219.,
Litt D Nr. 1007,
Litt. E Nr. 977
abzuliefern mit Zinsscheinen 12—20.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden zur Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 11. Mai 1906.

Der Magistrat.

**1079.** Mit Beginn der nächsten Woche werden von der Eisenbahnbauabteilung die für die Erhöhung der **Chaussee Birnbaum—Zirke** Gemarkung am Altzattum erforderlichen Arbeiten zwischen den Kilometersteinen 11,6 und 11,9 angefangen.

Es wird zunächst die Steinbahn aufgerissen, so daß sich der Fuhrwerksverkehr **bis** Ende Dezember cr. auf dem Sommerwege abspielen muß. Von **da** wird während eines Zeitraums von etwa 3 Wochen die ganze Arbeitsstelle auf der Chaussee **für den Fuhrwerksverkehr gesperrt,** der zwischen den Kilometersteinen 11,5 und 12,1 über den alten Altzattumer Weg geleitet werden muß bis die Arbeiten am Sommerwege beendet sind und dieser wieder benutzbar **wird,** was voraussichtlich am 20. Januar 1907 **erfolgen wird.**

Die völlige Fertigstellung der **Steinbahn** erfolgt erst im nächsten Frühjahr.

Die Wege-Polizeibehörde.

Der Kgl. Distrikts-Kommissar.

## 1080. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

### I. Milzbrand.

**a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Gutes zu Lubosch, Kreis Birnbaum,
2. des Gutes Trzcionka, Kreis Graetz.

**b. Erloschen unter dem Rindvieh:**

1. des Gutes Urbanowo, Kreis Graetz,
2. des Dominiums Orpiszewek, Kreis Jarotschin,
3. unter dem Deputantenvieh des Dominiums Wyskotsch, Kreis Kosten.

### II. Maul- und Klauenseuche.

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Häuslers Franz Sobolewski, der Wirtswitwe Marianna Natajczak, des Häuslers Michael Matyaszczyk in Gryzyn, u. des Dominiums Racot, Kreis Kosten,
2. des Vorwerksbesitzers Senftleben, Wiedziszewo, Kreis Schmiegel.

### III. Tollwut.

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Jawory, Wycislowo, Koschkowo, Steinort, Dombrowka, Grodnica, Godurowo, Smogorzewo Talary, Sandberg, Drzentschewo, Glogowko Vorwerk, Boguslawki, Ostrowo, Tetzlaw, Malewo einschließlich der Gemarkungen derselben, Kr. Gostyn, auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Birkenau, Brzezie, Grodzisko, Zawidowitz, Rokutow und Zawada, Kreis Pleschen,
3. Kunthal Gem., Szczodrochowo Gut u. Gem., Kreis Schrimm.

### IV. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. der Arbeiterwitwe Michalina Koska in Grombkewo, des Dominialarbeiters Twardowski in Urbanowo, des Wirts Nikolaus Adamczak in Gnin, des Postboten Franz Dobron in Graetz, Kreis Graetz,
2. des Wirts Johann Michalowicz in Woynowitz Gemeinde, des Wirts Andreas Schulz in Graetz Gemeinde, Kreis Lissa,
3. des Dominiums Czekanow, Kreis Ostrowo,
4. des Händlers Adalbert Nijaki in Gradowitz, Kreis Schmiegel.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Kutschners August Lindner in Zedlitz, Kreis Fraustadt,
2. des Gutes Rudnik und des Gutes Urbanowo, Kreis Graetz,
3. des Ansiedlers Heinrich Müller in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
4. des Häuslers Jakob Garstecki zu Polajewo, Kreis Obornik,
5. des Probstes Jablonski zu Groß-Wysocko und des Kutschers Ludwig Sambula zu Groß-Przygodzice, der Witwe Maciejewska und des Kutschers August Golinski zu Ostrowo, Kreis Ostrowo,
6. des Gastwirts Majerowicz in Droszewo, Kreis Pleschen,
7. des Wirts Feige zu Schlitze, Kreis Rawitsch,
8. des Wirts Josef Janicki in Grabow-Vogtei, Kr. Schildberg,
9. des Gutes Platau, Kreis Schroda.

### VI. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Wirts Thomas Sikora zu Zembowo, Kreis Adelnau,
2. der Witwe Kramski in Godziszewo, Kreis Bomst,
3. des Schuhmachermeisters Josef Kutzner in Lissen, des Bauern Friedrich Nicke zu Heyersdorf, des Gärtners Gustav Niehe zu Kabel, Kreis Fraustadt,
4. des Vogtes Wierzchacz zu Szewce, des Arbeiters Josef Kowalak und des Arbeiters Stanislaus Tryck in Niepruschewo, Kreis Graetz,
5. des Arbeiters Ignatz Nabzdyk zu Mieschkow Gut, des Vogtes Jakob Bartniczak und des Arbeiters Ignatz Skrzypczak zu Ciswica-Gut, des Maurers Karl Neubuß zu Gora-Thuerosen, des Arbeiters Johann Golinski zu Klenka-Dom., des Arbeiters Kasimir Olejniczak zu Mieschkow-Gut, Kreis Jarotschin,
6. des Dominialarbeiters Josef Lindner zu Pogorzela-Gut, Kreis Koschmin,
7. des Maurers Friedrich Hirsch zu Tharlang, des Ansiedlers Friedrich Weihert in Zedlitzwalde-Gemeinde, Kreis Lissa,
8. des Eigentümers Teophil Münchberg zu Swiechotschin, der Witwe Ida Kleindienst in Bentschen, des Maurers Robert Andritzki zu Paradies, des Eigentümers Johann Briese und des Maurers Paul Schoor zu Schille, Kreis Meseritz,
9. des Gutsbesitzers Wernicke zu Tarnau, Kreis Obornik,
10. des Bäckermeisters Robert Deja und des Arbeiters Johann Johann Miskiewicz zu Groß-Przygodzice, Kreis Ostrowo,
11. des Mühlenbesitzers Erich Schulz zu Smolica, des Arbeiters Joseph Walkowiak zu Ceradz-Doluy-Gut, des Eigentümers Adolf Arndt zu Waldheim, des Arbeiters Dobierski in Psarskie, des Arbeiters Albert Piechowiak zu Lubowo, Kreis Samter,
12. des Maurers Stanislaus Dittfeld in Grabow, Kreis Schildberg,
13. des Wirts Nowak zu Boguschin, des Arbeiters Krzyzak zu Bronikowo-Gut, des Arbeiters Martin Kaczmarek zu Karczewo-Gut, des Arbeiters Peter Mielcarek zu Wombiewo-Gemeinde und der Häuslerwitwe Franziska Jezierska zu Lubiechowo-Gemeinde, Kreis Schmiegel,
14. des Eigentümers Reinhold Stürzebecher in Klein-Krebbel, Kreis Schwerin a. W.,
15. der Witwe Dreker in Biechowo, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Arbeiter Skrzypczak und Dorozala sowie des Schmieds Twardosz zu Bialtsch, Kreis Birnbaum,
2. des Gemeindevorstehers Rechzeh, Wioska, Kreis Bomst,
3. des Häuslers Philipp Kardach in Golina, des Wirts Johann Minierski zu Wolicapusta, des Wirts Adalbert Banaszak zu Wolicakozia, des Wirts Melchior Luczak zu Komorze, Kreis Jarotschin,
4. des Kutschers Ludwig Skrzypczak zu Starygrod, des Rittergutes Pogorzela, des Hausbesitzers Nikolaus Grobelny, Borek, Kreis Koschmin,
5. des Gelbgießermeisters Hermann Rickenstorf in Kosten, Kreis Kosten,
6. des Gastwirts Taubner in Kobylin, Kreis Krotoschin,
7. des Ackerbürgers Karl Schulz in Schwetzkau, Kreis Lissa,
8. des Stellmachermeisters Becker zu Bauchwitz, Kreis Meseritz,
9. des Bahnarbeiters Grams zu Bülowsthal, Kreis Obornik,
10. des Auszüglers Michael Glacer zu Smardow und des Arbeiters Anton Kucharski zu Groß-Przygodzice, des Dominiums Alt-Parczew, des Dominiums Groß-Przygodzice und des Dominiums Groß-Wysocko, des Wirts Spalony und des Gemeindevorstehers Josefiak zu Groß-Przygodzice, Kreis Ostrowo,
11. des Ansiedlers Friedrich Matthias zu Sinnig, Kreis Pleschen,
12. der Arbeiterwitwe Marie Kaplan und des Vogts Lukas Buksik in Buschewo, Kreis Samter,
13. des Wirtes Eduard Schudy zu Bogaszyce, der Witwe Frau Ludwika Wrzesniowska zu Parzynow, des Wirts Thomas Strzelczyk in Bukownica, Kreis Schildberg,
14. des Fleischermeisters Michael Zalisz und des Händlers Hieronimus Rost zu Wielichowo, des Arbeiters Natajczak zu Dt.-Presse, des Wirts Duda zu Czacz, des Maurers Robert Kuhnert zu Robatschin, Kreis Schmiegel,
15. des Dominiums Emchen, Kreis Schrimm,
16. des Eigentümers Vinzent Spiller in Trebisch, Kreis Schwerin a. W.
17. des Tagelöhners Michael Brzostowicz in Bierschlin, Kreis Wreschen,

**VII. Backsteinblattern.**

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Arbeiters Wilhelm Rauhut in Kobylin, Kreis Krotoschin,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Hausbesitzers Martin Lepka in Borek, Kreis Kosten,
2. des Schneidermeisters Bernhard Piaskowy in Blutschen, Kr. Meseritz.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

[N]r. 50. Ausgegeben Dienstag, den 11. Dezember 1906. 1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr, dagegen für die [N]r. 52 **des Weihnachtsfestes wegen** bis **Donnerstag, den 20. Dezember d. Js.**, der Amtsblatt-[R]edaktion zuzustellen.



### Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**[1]081. Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr.**

Die Karte der großen Postdamfschifflinien im [W]eltpostverkehr, die zugleich ein Bild des gegenwärtigen [U]mfangs des Weltpostvereins gibt, ist im Reichs-[P]ostamt im Maßstabe von 1 : 47 000 000 neu bear-[b]eitet worden. Der in mehrfachem Farbendruck her-[g]estellten Karte ist ein Verzeichnis der in Betracht [k]ommenden Postdampfschifflinien, unter Angabe der den [B]etrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der [A]nlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von [H]afen zu Hafen und der planmäßigen Überfahrtsdauer [b]eigegeben.

Die Karte kann im Wege des Buchhandels von [d]er Verlagshandlung, dem Berliner Lithographischen [I]nstitut (Julius Moser) in Berlin W, Potsdamer-[st]raße 110, zum Preise von 1 M. 50 Pf. bezogen [w]erden.

Berlin $W^{66}$, den 15. November 1906.
[D]er Staatssekretär des Reichs-Postamts.
**Kraetke.**

**[1]082.** Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts [n]eu bearbeiteten **Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs** ist jetzt das **Blatt VIII erschienen;** dieses umfaßt die Provinz Brandenburg, [d]en südöstlichen Teil von Mecklenburg und den süd-[w]estlichen Teil von Pommern.

Das Blatt kann im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Exemplar und 2 M. 25 Pf. für jedes Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin $W^{35}$, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin $W^{66}$, den 27. November 1906.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: **Gieseke.**

### Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**1083.** Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrstelle in **Wenglewo** im Kreise Posen-Ost ist anderweit zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. Dezember 1906 an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. — 7245/06 II c.

Posen, den 5. Dezember 1906.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**1084.** Im Jahre 1907 werden die **Aufnahme-Prüfungen** in den Schullehrer-**Seminaren** der Provinz Posen stattfinden:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am **18. März,**

evangelisches Seminar zu **Koschmin** am **23. September,**

evangelisches Seminar zu **Lissa** am **18. März,**

evangelisches Seminar zu **Schwerin a. W.** am 20. **März,**
evangelisches Seminar zu **Wongrowitz** am **18. März,**
paritätisches Seminar zu **Rawitsch** am **18. März,**
katholisches Seminar zu **Bromberg** am **23. September,**
katholisches Seminar zu **Exin** am **23. September,**
katholisches Seminar zu **Fraustadt** am **20. März,**
katholisches Seminar zu **Paradies** am **18. März,**
katholisches Seminar zu **Rogasen** am **23. September.**
katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am **20. März.**

Die Bewerber haben sich spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem betreffenden Seminar-Direktor schriftlich zu **melden.**

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen

1. das Taufzeugnis (Geburtsschein);
2. ein Impfschein, ein Wiederimpfungsschein und ein Gesundheits-Attest, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
3. für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Zeugnis von dem Vorstande derselben, für die übrigen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit;
4. ein Zeugnis über die in den beiden letzten Jahren genossene Vorbildung für das Seminar;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Bewerber muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Zulassung eines unter 17 oder über 24 Jahre alten Bewerbers kann nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

In Betreff der Kenntnisse, welche der Bewerber bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisen hat, verweisen wir auf die Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, welche in Nr. 23 des Schulblattes für 1872 abgedruckt sind, und auf den im Amtlichen Schulblatte für 1901 Nr. 19 Seite 135 veröffentlichten Erlaß vom 1. Juli 1901 U. III Nr. 3465.

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

12276/06 P. S. C. **Krahmer.**

**1085. Die Aufnahme-Prüfung** bei dem Königlichen Seminar für **Lehrerinnen** und **Erzieherinnen** zu **Posen** findet im Jahre **1907** am **9. April,** morgens 8 Uhr, statt.

Die Bewerberinnen haben sich vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. ein Geburts-, Tauf- und Konfirmationsschein,
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
5. einen Wiederimpfungsschein,
6. einen selbstständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehn Lebensjahr erforderlich.

An Vorkenntnissen werden im Allgemeinen die Leistungen einer guten höheren Mädchenschule gefordert (Lehrplan vom 31. Mai 1894).

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

12273/06 P. S. C. **Krahmer.**

**1086.** Für **die zweite Lehrerprüfung** sind im Jahre **1907** folgende Termine anberaumt:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am **6. Mai** und **9. Dezember,**
evangelisches Seminar zu **Koschmin** am **25. November,**
paritätisches Seminar zu **Rawitsch** am **22. April** und **21. Oktober,**
katholisches Seminar zu **Exin** am **3. Juni,**
katholisches Seminar zu **Fraustadt** am **17. Juni,**
katholisches Seminar zu **Paradies** am **10. Juni** und **11. November,**
katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am **2. Dezember.**

Die Meldung zur Prüfung ist **spätestens 8 Wochen** vor dem angesetzten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen.

Derselben sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene erste Prüfung,
2. eine Angabe, in welchem Fache — unter Bezeichnung der betreffenden Schriften — der Bewerber sich besonders weiter gebildet, und mit welchen pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Im übrigen verweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 17 S. 97 abgedruckte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901.

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

12277/06 P. S. C. **Krahmer.**

**1087. Die Aufnahme-Prüfung** bei dem Königl. **katholischen Lehrerinnen-Seminar in Lissa** findet im Jahre **1907** am **12. April** statt.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Wochen vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. einen Geburts- und Taufschein,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. einen Impf- und Wiederimpfungsschein,
6. einen selbständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte ebensjahr erforderlich.

In der Prüfung sind im allgemeinen folgende ...nisse nachzuweisen:

1. **Religion.** Bekanntschaft mit der biblischen ...chichte des alten und neuen Testaments und ihres ...uplatzes. Die Bewerberin muß befähigt sein, die ...chichten sinngemäß zu erzählen und über die darin ...altenen Glaubens- und Sittenlehren Auskunft zu ... Wortgetreue Kenntnis des Textes des gebräuch- ... Katechismus, sowie Verständnis seines Wort- und ...nhalts. Das Kirchenjahr, die wichtigsten Evan- ..., eine Anzahl von Kirchenliedern, Kenntnis der ...dienstlichen Handlungen, insbesondere der heiligen ...

2. **Deutsch.** Die Bewerberin muß fließend und ...gemäß lesen und über das Gelesene Auskunft geben ..., sie muß die Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre ... und imstande sein, über einen in ihrem An- ...ungskreise liegenden Stoff mit orthographischer und ...matischer Sicherheit, sowie mit einiger Gewandtheit ... Anordnung der Gedanken und im Ausdrucke zu ...en. Bekanntschaft mit kleineren poetischen und ...ischen Lesestücken (Erzählungen, Fabeln, Märchen, ..., Legenden, Balladen, Romanzen, lyrischen Ge- ...). Einige Gedichte von Goethe, Schiller, Uhland, ...fert u. a. muß die Bewerberin auswendig wissen ... das Wichtigste von den Dichtungsarten und ...ungsformen an Proben aus den Klassikern nach- ...eisen können. Bekanntschaft mit einem Drama.

3. **Rechnen.** Verständnis des Zahlensystems, ...erheit im Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimal- ...chen, Bekanntschaft mit den bürgerlichen Rechnungs- ...ten und mit den Elementen der Flächen- u. Raum- ...echnung.

4. **Geschichte.** Bekanntschaft mit den Haupt- ...enheiten der Weltgeschichte, eingehendere Kenntnis ... vaterländischen Geschichte.

5. **Erdkunde.** Die Hauptbegriffe aus der ...thematischen Geographie; die fünf Erdteile im all- ...einen; genaue Kenntnis Europas, insbesondere ...tschlands.

6. **Naturkunde.** Kenntnis der wichtigsten Ver- ... der drei Naturreiche. Bekanntschaft mit den ...ptsächlichsten Erscheinungen in der Physik.

7. **Gesang.** Die Bewerberin muß einige Schul- ...er auswendig rein singen und über Takt und ...mus derselben Auskunft geben können, sowie mit ... Notenschrift und den Haupttonarten bekannt sein. ...ge Fertigkeit im Violinspiel ist erwünscht.

8. **Französisch.** Kenntnis der Formenlehre einschließlich der notwendigsten unregelmäßigen Zeitwörter in ihren gebräuchlichsten Formen. Innerhalb dieses Rahmens müssen sie im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache geübt sein.

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

12272 06 P. S. C. **Krahmer.**

**1088.** Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am **29. Oktober 1907 eine Prüfung für Taubstummenlehrer** in der Provinzial-Taubstummenanstalt zu **Schneidemühl** stattfinden wird.

Zu derselben werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem unterzeichneten Kollegium.

Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schul-Kollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterricht der Vollsinnigen, über die eigentümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramts-Prüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des

Seminar-Unterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normal-Lehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
12278/06 P. S. C. **Krahmer.**

**1089.** Für **die Aufnahme-Prüfungen bei den Präparanden-Anstalten** im Jahre **1907** sind folgende Termine anberaumt:

1. in **Lissa 18. März,**
2. „ **Rawitsch 18. März,**
3. „ **Bromberg** kathl. **20. September,**
4. „ **Lobsens 20. März,**
5. „ **Meseritz 18. März,**
6. „ **Rogasen 20. September,**
7. „ **Schönlanke 18. März,**
8. „ **Birnbaum 9. April,**
9. „ **Czarnikau 20. September,**
10. „ **Pleschen 18. März,**
11. „ **Unruhstadt 20. März,**
12. „ **Bojanowo 20. März,**
13. „ **Krotoschin 23. September,**
14. „ **Schwerin a. W. 20. März.**

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Bewerber können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

In den unter Nr. 4, 5, 6, 8, 13 genannten Anstalten können evangelische Schüler und in den unter Nr. 7, 9, 10, 11, 12, 14 genannten Anstalten katholische Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 4 Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein und der Taufschein,
2. der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
12275/06 P. S. C. **Krahmer.**

**1090.** Im **Jahre 1907** werden in der hiesigen Königlichen **Handels- und Gewerbeschule für Mädchen** am 25. Februar und 23. September, sowie in der **Haushaltungsschule zu Gnesen** am 25. Februar **Prüfungen** für angehende **Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde** stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 11. Januar 1902 (Regierungs-Amtsblatt für Posen und Bromberg für 1903 Nr. 37 S. 497 bezw. Nr. 32 S. 455) bezeichneten Atteste an **die Regierung** des Bezirks zu richten, in welchem die Bewerberin **wohnt.**

Posen, den 30. November 1906.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
12274/06 P.S.C. **Krahmer.**

**1091.** Unter Bezugnahme auf die unterm 23. August 1887 durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlichte Prüfungs-Ordnung für **Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache** bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß diese **Prüfung** im Jahre **1907** am **11. März** und **25. September** in dem Königlichen Lehrerinnenseminar hierselbst stattfinden wird.

Posen, den 30. November 1906.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
12271/06 P.S.C. **Krahmer.**

**1092.** Für **die Entlassungs-Prüfungen der Seminaristen** und für die Prüfung derjenigen Lehramtsbewerber, welche **nicht** in einem Seminar gebildet worden sind, haben wir für das Jahr **1907** folgende Termine anberaumt:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am **24. Januar,**
evangelisches Seminar zu **Koschmin** am **15. August,**
evangelisches Seminar zu **Wongrowitz** am **31. Januar,**
katholisches Seminar zu **Bromberg** am **22. August;**
katholisches Seminar zu **Exin** am **29. August,**
katholisches Seminar zu **Rogasen** am **5. September,**
katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am **17. Januar.**

Die nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber werden zu der Prüfung für das Lehramt erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelassen. Sie haben sich bei uns spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden und der Meldung folgende Zeugnisse und Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtsschein),
2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten,
4. Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere,
5. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
6. eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probeschrift.

Posen, den 29. November 1906.

Provinzial-Schul-Kollegium.
12282/05 P.S.C. **Daniels.**

**1093.** Für den **Beginn** der **an den Lehrer-Seminaren** der Provinz Posen **im Jahre 1907** abzu-

...enden **Kurse für Kandidaten der evan-...ischen Theologie** haben wir folgende Termine ...esetzt:

in **Bromberg: 19. August,**
„ **Koschmin: 10. April,**
„ **Rawitsch: 21. Oktober.**

...ie Kandidaten haben spätestens 3 Wochen vor dem ...inn des Kursus die Zulassung zu demselben bei ... betreffenden Seminardirektor nachzusuchen.

Posen, den 30. November 1906.

...ovinzial-Schul-Kollegium zu Posen.
...24/06 P. S. C. **Luke.**

**...94. Herr Dr. Domingo B. Castillo ist ... Stelle des Herrn Dr. José A. Baldó ... Generalkonsul der Vereinigten Staaten ... Venezuela für das Deutsche Reich** (außer ...ern) mit dem Amtssitze in Hamburg, **der Kauf-...nn Alfred Niederstetter in Breslau zum ...wegischen Vizekonsul für die Provinzen ...lesien und Posen ernannt worden.**

Das Polizei-Präsidium und die Herren Landräte ... Bezirks werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit ...rforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu ...ffentlichen.

Posen, den 22. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.
...7/06 I A [1] J. V. **Breyer.**

**...95. Die Landstraße Samter—Stenschewo** ... auf der Landstrecke von **Grodzisko bis zur ...eisgrenze Grätz** gemäß § 4 Teil II Titel 15 ... R. ihrer **Landstraßeneigenschaft entkleidet,** ...aß sie, soweit sie für den öffentlichen Verkehr noch ...rderlich ist, **als Kommunikationsweg zu be-...chten** und zu behandeln ist.

Posen, den 1. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.
...6/06 I E b. J. V. **Breyer.**

**...96.** Die in der Anweisung zur Verbreitung von ...hrichten über Hochwasserstände und Eisgänge in ... Warthe und Prosna vom 22. August 1905 ...tsblatt Seite 495 ff) mit Nebenzollamt **Pogor-...ce** angegebene **Pegelstation führt jetzt die ...zeichnung Nebenzollamt Neudorf a. Berge.**

Posen, den 30. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.
...7/06 I. E. b. J. V.: **Breyer.**

**...97.** Des Königs Majestät haben mittelst Aller-...sten Erlasses vom 1. November 1906 zu geneh-...n geruht, daß aus den zur **Oberförsterei ...wigsberg** gehörigen, im Kreise Kosten belegenen **...rzellen:**

...) **des Gemeindebezirks Lagowo** Art. 45 Nr. 553, 554, 555, 557, 559, 1079/561, 1080/561 mit zusammen 211,71,10 Hektar, Art. 131 Nr. 558 u. 560 mit zusammen 0,81,20 Hektar Art. 154 Nr. 556 mit 0,61,80 Hektar,

...) **des Gemeindebezirks Luszkowo** Art. 64 Nr. 16 und 17 mit zusammen 25,68,30 Hektar,

c) **des Gutsbezirks Seebrück** Art. 3 Nr. 18, 19, 153/23, 154/23, 155/24, 156/24, 25, 26, 27 mit zusammen 196,61,20 Hektar und Art. 4 Nr. 38, 39, 167/37, 168/40 mit zusammen 3,46,85 Hektar,

mit einem Gesamtflächeninhalt von 438,90,45 Hektar ein **Forstgutsbezirk** mit dem Namen

**„Herrenwalde"**

**gebildet** wird.

Posen, den 30. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.
10200/06 I B. J. V. **Breyer.**

**1098.** Im Verlage der **Liebel**'schen **Buchhandlung, Berlin W. 57,** Kurfürstenstraße 18, ist soeben das **Jahrbuch der Arbeiterversicherung für 1907** im 19. Jahrgange **erschienen.** Es ist nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben von E. Goetze, Generalsekretär der Glas-Berufsgenossenschaft und des Verbandes der Glasindustriellen Deutschlands (früher im Reichs-Versicherungsamt) und P. Schindler, Rechnungsrat, Bureauvorsteher im Reichs-Versicherungsamt, Vorverkaufspreis bis auf weiteres 7 M. (statt 9 M.), für einzelne Teile: I. Teil 4 M. Unfallversicherungsgesetze (ca. 750 Seiten) (spätere Preis 5 M.); II. Teil Invaliden- sowie Krankenversicherungsgesetz, Ortsübliche Tagelöhne (ca. 800 Seiten) 4 M. (spätere Preis 5 M.)

Dieses nach amtlichen Quellen bearbeitete Werk ist anerkannt die einzige bisher erschienene Bearbeitung, die das gesamte bezügliche Gesetzesmaterial mit allem Zubehör in einem handlichen Nachschlagebuch für den praktischen Gebrauch vereinigt. Das Werk ermöglicht ohne weiteres durch die den einzelnen Gesetzesparagraphen beigegebenen Erläuterungen und Hinweise einen vollständigen Überblick über die durch die Entscheidungen der zuständigen Behörden geschaffenen Rechtslagen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung.

Das Buch wird seit Jahren hier gehalten und kann allen nachgeordneten Behörden empfohlen werden.

Posen, den 23. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.
2080/06 I K. J. V. **Machatius.**

**1099.** Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der **Verbreitung der Maul- und Klauenseuche** wird auf Grund des § 44 a, Abs. 2, des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an Stelle der Landespolizeilichen Anordnung zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, vom 10. Januar 1905 (Amtsblatt für 1995 Seite 21), **welche hiermit ebenso außer Kraft gesetzt wird, wie die Landespolizeilichen Anordnungen vom 9. Februar und 14. März d. Js. (Amtsblatt für 1906 S. 68 ff und S. 163)** bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

1. Das Weggeben von **Mager- und Buttermilch, sowie von Molken aus Sammel-**

**molkereien** an die Lieferanten ist nur dann gestattet, wenn **diese Erzeugnisse abgekocht sind.** Der Abkochung gleichzuachten ist eine **einviertelstündige** Erhitzung der Erzeugnisse auf **90 Grad Celsius.**

2. Die Milchkannen sind nach jedesmaligem Gebrauche in der Molkerei mit heißer dreiprozentiger Sodalauge zu reinigen.
3. Den beamteten Tierärzten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Molkerei behufs Revision jederzeit gestattet.
4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66, Ziffer 4 bezw. § 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1881/1. Mai 1894 bestraft.
5. Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatte in Kraft.

Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Posen, den 3. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3988/06 I. Db. J. V. gez. **Machatius.**

**1100. Schiffahrtssperre im Winter 1906/1907.**

Für Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt:

**A. In der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis 1. März 1907:**

1. die westliche Kammer der Schleuse Liebenwalde im Malzer Kanal,
2. die südliche Kammer der Schleuse Heegermühle im Finowkanal.

**B. In der Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1907:**

1. die Schleuse Niegripp im Ihle-Kanal,
2. die südliche Kammer der Schleuse Cade im Plauer Kanal,
3. die Schleuse Spandau der Spandauer Havel,
4. die Schleuse Friedenthal in der Oranienburger Havel,
5. die Tiergartenschleuse im Ruppiner Kanal,
6. die Schleuse Bredereiche in der Oberen Havel,
7. die Schleuse Wolfsbruch in den Rheinsberger Gewässern,
8. die Schleuse Große Tränke in der Spree-Oder-Wasserstraße,
9. die Schleuse Fürstenwalde in der Spree-Oder-Wasserstraße,
10. die Fürstenberger Schleusen in der Spree-Oder-Wasserstraße,
11. die sämtlichen Schleusen des Friedrich Wilhelms-Kanals von Schlaubehammer bis Brieskow.

**C. In der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1907:**

die Schleuse Kossenblatt in der Oberen Spree.

**D. In der Zeit vom 1. Januar bis 1. Februar 1907:**

1. die Schleuse Bischofswerder im Voßkanal,
2. die Schleuse Krewelin im Voßkanal bezw. in der Oberen Havel,
3. die Schleuse Zehdenick im Voßkanal bezw. in der Oberen Havel,
4. die Schleuse Neue Mühle in der Dahme-Wasserstraße,
5. die Schleuse Prieros in der Dahme-Wasserstraße,
6. die Schleuse Wendisch Rietz in den Storkower Gewässern.

**E.** An den oben nicht aufgeführten Schleusen der Havel-Oder-Wasserstraße wird in der Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1907 nach Bedarf eine der beiden vorhandenen Schleusenkammern auf kurze Zeit gesperrt werden. — W. 22067.

Potsdam, den 27. November 1906.

Der Regierungs-Präsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

**1101.** Druckfehlerberichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 22. November 1906 der zum 1. April 1907 ausgelosten Rentenbriefe ist in dem Posener Amtsblatt Nr. 48 vom 27. November 1906 zu lesen:

Littr. A. Nr. **12560** (nicht 22560) und
Littr. D. Nr. **10645** (nicht 15645).

Posen, den 5. Dezember 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Posen.

**1102.** Die zur Ausfertigung von Versendungsscheinen für den **Transport von kontrollpflichtigen Gegenständen** im Grenzbezirk erteilten **Erlaubnisscheine** werden, soweit ihre Zurücknahme nicht erfolgt, für das Jahr 1907 hiermit **verlängert.** 18014/06.

Posen, den 3. Dezember 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**1103. Bekanntmachung über die Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse.**

Verpächter und Afterverpächter, Vermieter und Aftervermieter sind auf Grund des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 verpflichtet, ihre sämtlichen nach Tarifstelle 48 dieses Gesetzes stempelpflichtigen, im Kalenderjahr 1906 in Geltung gewesenen Pacht- und Mietverträge über unbewegliche Sachen in das vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen und dieses, gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages

**bis zum Ablauf des Januar 1907**

dem zuständigen Steueramt oder einem benachbarten Stempelverteiler zur Abstempelung vorzulegen.

Das Formular zum Pacht- und Mietverzeichnis, das von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen ist, enthält in seinem Vordruck die nötige Anleitung zur

...chtigen Aufstellung, sowie die Strafbestimmungen ...gen Zuwiderhandlungen. Es wird hierauf aus...ücklich hingewiesen. Im übrigen ist jede Steuerstelle ...r Auskunfterteilung bereit.

Posen, den 1. Dezember 1906.

Königliches Hauptsteueramt.

**104. Bekanntmachung**

betreffend die Ausreichung der Zinsscheinbogen **...eihe IV** zu den **3½%**igen Posener Provinzial...leihescheinen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen...nds, II. Ausgabe des Privilegs vom 11. Juli 1888.

Die vorbezeichneten Zinsscheinbogen, umfassend die ...nsscheine Nr. 1 bis 10 für die Zeit vom 1. Januar ...07 bis 31. Dezember 1911 nebst Anweisung zur ...npfangnahme der fünften Reihe Zinsscheine, werden **...om 19. Dezember 1906 ab** durch die Landes...uptkasse in Posen gegen Einlieferung der Anweisung ...r Empfangnahme der vierten Reihe ausgereicht werden.

Dem Antrage auf Ausreichung der neuen Zins...einbogen ist ein Verzeichnis der abzuliefernden Zins...einanweisungen beizufügen, welches diese, nach Buch...ben und Nummern geordnet, ausführt. Am Schlusse ...s Verzeichnisses ist über den Empfang der den ein...lieferten Zinsscheinanweisungen entsprechenden Anzahl ...nsscheinbogen Reihe IV zu quittieren.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von der ...ndeshauptkasse und den unten bezeichneten Ein...ungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Im Falle des Verlustes von Zinsscheinanweisungen ...olgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe ...gen Vorlegung des Provinzialanleihescheines, jedoch ...ht vor dem 2. Januar 1908.

Die an die Landeshauptkasse in Posen zu richtenden ...ndungen sind zu frankieren. Diese übersendet, wenn ...ht ein Anderes gewünscht wird, unfrankiert mit ...ller Wertsangabe.

Die Vermittelung zur Erlangung der neuen Zins...einbogen übernehmen kostenfrei:

| | |
|---|---|
| in Posen: | außer der Landeshauptkasse die Ostbank für Handel und Gewerbe und deren Depositenkasse (vorm. Heimann Saul). |
| in Allenstein: | die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe; |
| in Berlin: | die Deutsche Bank; |
| „ „ | die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse; |
| „ „ | das Bankhaus Delbrück Leo u. Co.; |
| „ „ | das Bankhaus F. W. Krause u. Co.; |
| in Bremen: | die Bremer Filiale der Deutschen Bank; |
| in Breslau: | das Bankhaus Prinz u. Marck jr.; |
| „ „ | der Schlesische Bankverein; |
| in Bromberg: } in Danzig: } | die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe; |
| in Dresden: | die Dresdener Filiale der Deutschen Bank; |
| in Frankfurt a. M.: | die Frankfurter Filiale der Deutschen Bank; |
| in Graudenz: | die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe; |
| in Hamburg: | die Hamburger Filiale der Deutschen Bank; |
| in Königsberg i. Pr.: | die Ostbank für Handel und Gewerbe; |
| in Landsberg a. W.: | die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe; |
| in Leipzig: | die Leipziger Filiale der Deutschen Bank; |
| in München: | die Bayrische Filiale der Deutschen Bank; |
| in Nürnberg; | die Nürnberger Filiale der Deutschen Bank; |
| in Tilsit: | die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe. |

Posen, den 30. November 1906.

Der Landeshauptmann.

A. S. 263/06. J. V. **Rötel.**

**105. Bekanntmachung.**

betreffend

...½%ige **Anleihe** der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds, aufgenommen auf Grund ...s Privilegs vom 11. Juli 1888, I. und II. Ausgabe über je 5 Millionen Mark, des Privilegs vom ... Oktober 1892, I. und II. Ausgabe über je 5 Millionen Mark, des Privilegs vom 13. August 1895, ... Ausgabe über 3 Millionen Mark, und des Privilegs vom 5. Oktober 1898, I. Ausgabe über 5 Millionen ...ark II. Ausgabe über 3 Millionen Mark, und III. Ausgabe über 2 Millionen Mark

und

...%ige **Anleihe** der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds, aufgenommen auf Grund ...s Privilegs vom 13. August 1895, I. Ausgabe über 2 Millionen Mark.

Behufs planmäßiger Tilgung der vorbezeichneten Anleihen sind im Jahre 1906 freihändig angekauft ...d vernichtet worden:

A. von der noch 4194400 M. betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 11. Juli 1888:

78200 M. 3½%ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

5 Stück Buchstabe A. Nr. 38, 62, 107, 119 und 194 zu 5000 Mk. = 25000 Mk.

9 „ „ B. Nr. 197, 213/4, 274, 276, 281, 283, 286 und 363 zu 2000 Mk. = . . . . . 18000 „

14 Stück Buchstabe C. Nr, 64, 174, 364, 421, 490, 563/6, 577, 718/20 und 734 zu 1000 Mk. = . . . 14000 „
16 „ „ D. Nr. 11, 117, 242, 276/8, 312, 1369 und 1390/7 zu 500 Mk. = . . . . . . . . 8000 „
57 „ „ E. Nr. 184, 193, 368, 624, 677, 695, 961/2, 1109, 1737, 1941, 1943, 1991, 2369/78, 2384/2401, 3458/67, 3497, 3682, 4435, 4531, 4596 und 4824 zu 200 Mk. = . . . 11400 „
18 „ „ F. Nr. 112, 313, 345, 402, 544/5, 608, 731/40 und 995 zu 100 Mk. = . . . 1800 „

B. von der noch 4343000 Mk. betragenden II. Ausgabe des Privilegs vom 11. Juli 1888: 73000 Mk. $3^{1}/_{1}{}^{0}/_{0}$ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:
4 Stück Buchstabe A. Nr. 418, 449, 458 und 463 zu 5000 Mk. = 20000 Mk.
17 „ „ B. Nr. 530, 537, 578, 732/3, 758, 789/92 899, 970, 977, 984, 1020 und 1030/31 zu 2000 Mk. = . . . . . . . . . . . 34000 „
7 „ „ C. Nr. 1057, 1195, 1222, 1527, 1561, 1973 und 2175 zu 1000 . . . . . . . . . 7000 „
23 „ „ D. Nr. 2001, 2049, 2166, 2182, 2531, 2552 2605, 2674/80, 2867, 3409, 3630, 3764, 3767, 4093/5 und 4097 zu 500 Mk. = 11500 „
2 „ „ E. Nr. 5040 und 5046 zu 200 Mk. = . . 400 „
1 „ „ F. Nr. 1109 zu . . . . . . . . . . 100 „

C. von der noch 4413500 Mk. betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 30. Oktober 1892: 70500 Mk. $3^{1}/_{2}{}^{0}/_{0}$ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:
23 Stück Buchstabe B. Nr. 1145/6, 1149/57, 1489/92, 1496/1500 und 1506/8 zu 2000 Mk. = . . . . 46000 Mk.
16 „ „ C. Nr. 2366/7, 2503/5, 5662 und 3105/14 zu 1000 Mk. = . . . . . . . . . . 16000 „
9 „ „ D. Nr. 4133, 4406/7, 4429, 5093, 5393/5 und 5400 zu 500 Mk. = . . . . . . . 4500 „
16 „ „ E. Nr. 5153, 5287, 5321/4, 5331, 5388, 5430, 5459, 5489, 5708/10, 5802 und 5921 zu 200 Mk. = . . . . . . . . . . . 3200 „
8 „ „ F. Nr. 1222, 1227, 1253, 1264, 1279, 1287, 1361 und 1437 zu 100 Mk. = . . . . 800 „

D. von der noch 4547500 Mk. betragenden II. Ausgabe des Privilegs vom 30. Oktober 1892: 65900 Mk. $3^{1}/_{2}{}^{0}/_{0}$ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:
7 Stück Buchstabe A. Nr. 816, 921/2, 937, 971, 993 und 1059 zu 5000 Mk. = . . . . . . . . . . . 35000 Mk.
7 „ „ B. Nr. 2013, 2194, 2554, 2617/8, 2623 u. 2626 zu 2000 Mk. = . . . . . . . . . . . 14000 „
4 „ „ C. Nr. 3193, 3229, 3520 und 4049 zu 1000 Mk. = . . . . . . . . . . . . 4000 „
19 „ „ D. Nr. 5715/20, 5730, 6240, 6803, 6911, 7105/8, 7121/2, 7142, 7197 und 7205 zu 500 Mk. = . . . . . . . . . . . 9500 „
15 „ „ E. Nr. 6421, 6423/5, 6446/7, 6570, 6695, 6904, 6906, 6996, 6998, 7002/3 und 7041 zu 200 Mk. = . . . . . . . . . . . 3000 „
4 „ „ F. Nr. 1541, 1672, 1685 u. 1698 zu 100 Mk. = 400 „

E. von der noch 2803600 Mk. betragenden III. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1895: 36900 Mk. $3^{1}/_{2}{}^{0}/_{0}$ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:
1 Stück Buchstabe A. Nr. 1833 zu . . . . . . . . . . 5000 Mk.
6 „ „ B. Nr. 3767, 3835, 3983, 4043, 4091 und 4133 zu 2000 Mk. = . . . . . . . . 12000 „
10 „ „ C. Nr. 5806, 5827, 5847, 5850, 5908, 5968, 6001/2, 6024 und 6106 zu 1000 Mk. = 10000 „

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 16 „ „ | D. | Nr. 8479, 8495, 8568, 8588, 8621, 8690, 8692, 8700, 8702, 8724, 8743/47 und 8816 zu 500 Mk. = . . . . . . . . | 8000 | „ |
| 7 „ „ | E. | Nr. 7729, 7756, 7760/61, 7769, 7784 und 7849 zu 200 Mk. = . . . . . | 1400 | „ |
| 5 „ „ | F. | Nr. 2002, 2013, 2035 und 2076/7 zu 100 Mk. = . . . . . . . . . . . . | 500 | „ |

F. von der noch 4 731 900 Mk. betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 5. Oktober 1898:
59 400 Mk. 3½%ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 16 Stück Buchstabe | B. | Nr. 4209, 4216, 4270, 4348/9, 4351/2, 4399, 4400, 4506, 4595, 4657, 4854, 4907/8 und 4926 zu 2000 Mk. = . . . | 32 000 | Mk. |
| 10 „ „ | C. | Nr. 6423, 6425/6, 6457, 6568, 6570, 6640, 6705 und 6711/12 zu 1000 Mk. = . . | 10 000 | „ |
| 26 „ „ | D. | Nr. 9070, 9219, 9236, 9261/2, 9290, 9305, 9308, 9319, 9337, 9346, 9349/60, 9505, 9526 und 9583 zu 500 Mk. = . . . | 13 000 | „ |
| 19 „ „ | E. | Nr. 7942, 7946, 8169, 8177, 8194, 8262, 8342, 8367, 8430/37, 8580, 8589 und 8657 zu 200 Mk. = . . . . . . . . . . . | 3 800 | „ |
| 6 „ „ | F. | Nr. 2132, 2149, 2257, 2288, 2348 und 2421 zu 100 Mk. = . . . . . . . . . . | 600 | „ |

G. von der noch 2 906 900 Mk. betragenden II. Ausgabe des Privilegs vom 5. Oktober 1898:
33 300 Mk. 3½%ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 3 Stück Buchstabe | A. | Nr. 2388, 2398 und 2491 zu 5000 Mk. = | 15 000 | Mk. |
| 4 „ „ | B. | Nr. 5054, 5071, 5354 u. 5400 zu 2000 Mk. = | 8 000 | „ |
| 3 „ „ | C. | Nr. 6990, 7203 und 7399 zu 1000 Mk. = | 3 000 | „ |
| 9 „ „ | D. | Nr. 9647, 9655/6, 9751, 9795, 9939, 9979, 10019 und 10030 zu 500 Mk. = . . . | 4 500 | „ |
| 11 „ „ | E. | Nr. 8707, 8726, 8736/9, 8832, 8893, 9016, 9105 und 9164 zu 200 Mk. = . . . | 2 200 | „ |
| 6 „ „ | F. | Nr. 2568, 2605, 2609, 2644, 2683 und 2690 zu 100 Mk. = . . . . . . . . | 600 | „ |

H. von der noch 1 959 300 Mk. betragenden III. Ausgabe des Privilegs vom 5. Oktober 1898:
21 400 Mk. 3½%ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 10 Stück Buchstabe | C. | Nr. 7636/44 und 7760 zu 1000 Mk. = | 10 000 | Mk. |
| 15 „ „ | D. | Nr. 10273/80 und 10390/6 zu 500 Mk. . | 7 500 | „ |
| 18 „ „ | E. | Nr. 9189, 9199, 9225, 9350/60, 9377, 9400 und 9451/2 zu 200 Mk. = . . . | 3 600 | „ |
| 3 „ „ | F. | Nr. 2830, 2841 und 2844 zu 100 Mk. = | 300 | „ |

I. von der noch 1 822 200 Mk. betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1895:
25 300 Mk. 3%ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 6 Stück Buchstabe | B. | Nr. 2743, 2761/2 u. 2826/8 zu 2000 Mk. = | 12 000 | Mk. |
| 9 „ „ | C. | Nr. 4197/4204 und 4437 zu 1000 Mk. = | 9 000 | „ |
| 8 „ „ | D. | Nr. 7232/37, 7389 u. 7411 zu 500 Mk. = | 4 000 | „ |
| 1 „ „ | E. | Nr. 7207 zu . . . . . . . . . . . | 200 | „ |
| 1 „ „ | F. | Nr. 1756 zu . . . . . . . . . . . | 100 | „ |

Dies wird gemäß § 4 der den genannten Privilegien angeschlossenen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 30. November 1906.

Der Landeshauptmann.

62/06 A. S. I. V.: **Rötel.**

**106.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum **Bau der Nebenbahn von Wierzebaum nach Schwerin a. W.** erforderliche Grundstücksfläche beantragt: **Rittergut Wierzebaum,** Kreis Schwerin a. W., Grundbuch Band 2 Blatt 39 in Größe von 51 Ar, dem Rittergutsbesitzer Ricaeus in Wierzebaum gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an

**am Mittwoch, den 12. Dezember 1906,**

nachmittags $2^1/_2$ Uhr, auf Bahnhof Wierzebaum beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen O. 1, den 6. Dezember 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

5713/06 I Eb **v. Köller,** Regierungs-Assessor.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**1107.** Im Landgerichtsbezirk Posen werden im Jahre 1907 folgende Gerichtstage abgehalten werden:

**A. in Boruschin,** im Lokale des Gastwirts Werner: am 26. Januar, 23. Februar, 23. März, 27. April, 25. Mai, 22. Juni, 13. Juli, 21. September, 19. Oktober, 16. November, 14. Dezember.

**B. in Stenschewo,** im Kahl'schen Gasthause: am 21. und 22. Januar, 18. und 19. Februar, 18. und 19. März, 15. und 16. April, 13. und 14. Mai, 17. und 18. Juni, 10. und 11. Juli, 23. und 24. September, 21. und 22. Oktober, 18. und 19. November, 16. und 17. Dezember.

**C. in Moschin,** im Lokale des Gastwirts Albert Hirsch: am 16. Januar, 13. Februar, 13. März, 17. April, 15. Mai, 12. Juni, 9. Juli, 18. September, 16. Oktober, 13. November, 18. Dezember.

**D. in Mur. Goslin,** im Walter'schen Hotel: am 3. Januar, 4. Februar, 4. März, 8. April, 6. Mai, 4. Juni, 1. Juli, 16. September, 14. Oktober, 4. November, 2. Dezember.

**E. in Polajewo** im Lukaszewski'schen Gasthause. am 14. Januar, 11. Februar, 11. März, 15. April, 10. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 23. September, 21. Oktober, 11. November, 9. Dezember.

**F. in Duschnik:** am 14. und 15. Januar, 18. und 19. Februar, 18. und 19. März, 15. und 16. April, 13. und 14. Mai, 10. und 11. Juni, 8. und 9. Juli, 25. und 26. September, 21. und 22. Oktober, 18. und 19. November, 16. und 17. Dezember.

Posen, den 28. November 1906.

Der Landgerichts-Präsident.

**1108.** Die **Gerichtstage** in **Kobylin** für das Geschäftsjahr **1907** werden an folgenden Tagen abgehalten.

| | |
|---|---|
| 23. Januar, | 26. Juni, |
| 20. Februar, | 13. Juli, |
| 20. März, | 18. September, |
| 24. April, | 23. Oktober, |
| 23. Mai | 27. November, |

23. Dezember.

Krotoschin, den 26. November 1906.

Der aufsichtsführende Richter

**1109.** Auf dem **Guts- und Gemeindefelde in Linde** sind unbefugter Weise ohne polizeiliche Genehmigung **vergiftete Fleischteile ausgelegt** worden.

Ich gebe dies zur Warnung hierdurch bekannt.

Neustadt b. P., den 4. Dezember 1906.

Der Distriktskommissar.

## Personal-Veränderungen.

**1110.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen:

Die Postanwärter Knaack in Posen und Wessel... in Samter sind als Postassistenten angestellt worden.

Posen O., den 1. Dezember 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**1111. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

**I. Milzbrand.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. des Gutes Sliwno, Kreis Grätz,
2. des Gutes Theresia, Kreis Jarotschin.

**II. Maul- und Klauenseuche.**

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1. der Wirte Johann Duda und Andreas Ma... in Racot Gemeinde, der Zuckerfabrik in Gurin... des Gutes Lenki, Kreis Kosten,
2. der Pächter Wrobel und Olejniczak in Karit... und des Gutes Lenki, Kreis Schmiegel.

**III. Geflügelcholera.**

**a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

1. des Propsteipächters Michael Kwapiszewski in Krotoschin, gleichen Kreises,
2. des prakt. Arztes Dr. v. Hulewicz in Schildberg, gleichen Kreises.

**b. Erloschen unter dem Geflügel:**

des Gutes Holdau, Kreis Gostyn.

**IV. Tollwut.**

**Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1. Langenfeld und Lubin groß, Antonin, Brzostkow, Chwalowo, Kamien mit Vorwerk, Klichow, Komorze, Konstancin, Kretkow, Lissewo, Ludwinowo, Paruchowo, Podlesie, Prinzenau, Klein Prinzenau, Prusinow, Przybyslaw, Raszewy, Rogaszyce,

Siekierzyn, Sulkau, Sulkau Vorwerk, Zerniki und Zulkow, Kreis Jarotschin,

2. Czekanow, Franklinow, Gremblow, Karski, Kollontajewo und Krempa, Alt Kamienice Gut, Sadowie Gemeinde und Gut, Smardow Gem., Wturek Gemeinde und Gut, Groß Wysocko Gemeinde und Gut sowie Klein Wysocko Gemeinde und Gut, Kreis Ostrowo.

## V. Schweineseuche.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Grodnica, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Andreas Mlynarek in Urbanowo, Kreis Grätz,
3. des Dominiums Rakow, Kreis Kempen,
4. des Gastwirts Adolf Nischen in Lewitz Gemeinde, Kreis Meseritz,
5. des Eigentümers Ernst Schulz in Albertoske, Kreis Neutomischel,
6. des Fleischermeisters Valentin Latanowicz I in Dolzig, des Wirts Fryder in Maslowo, des Arbeiters Johann Borowczyk in Dronkau, Kreis Schrimm,
7. des Dominiums Murzynowo kirchl., Kreis Schroda.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Dominiums und der Dominialleute in Chwaliszewo II, Kreis Adelnau,
2. des Müllers Victor Napieralski in Weine, Kreis Fraustadt·
3. des Brennerei-Verwalters Zagierski in Granowo, Kreis Grätz,
4. des Ansiedlers Wilhelm Plaggemeier in Konarzewo, des Schmieds Anton Niedobitek in Wiesenfeld, Kreis Krotoschin,
5. des Dominiums Mierzejewo, Kreis Lissa i. P.,
6. des Wirts Martin Czyiz in Chomencice, Kreis Posten West,
7. der Arbeiterfrau Dorothea Siekorska in Wilhelmsgrund, Kreis Rawitsch,
8 des Gutspächters Josef Plocienniak in Lubnica Gut, Kreis Schmiegel,

## VI. Rotlauf.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

.1. des Ansiedlers Voßkuhle in Grabitz, des Arbeiters Ritter in Bukowie, des Arbeiters Konstantin Kaminski in Orzeschkowo, des Eigentümers Lepel in Katschlin, Kreis Birnbaum
2. des Schuhmachers Ignatz Sikorski in Kröben, des Arbeiters Anton Ptak II in Smolitz Gut, Kreis Gostyn,
3. des Einwohners Josef Dziamski in Gromblewo Gut, der Arbeiter Johann Mistok und Vincent Paluszak in Niepruschewo, sowie des Arbeiters Martin Kloj in Otusch und Stellmachers Kleebusch in Borowo, des Dominialarbeiters Josef Strzykala in Otusch und Häuslers Stanislaus Gawron in Konkolewo, Kreis Grätz,
4. des Steinsetzers Großmann in Kobylin, Kreis Krotoschin,
5. des Wirts Karl Bernhard in Karchowo und des Fornal Nicolaus Majchrzak in Gurschno Gut, Kreis Lissa,
6. des Propstes Lorenz in Kowalew, Kr. Pleschen,
7. der Ansiedler Gedde und Mohme in Schlehen, Kreis Posen West,
8. des Ackerwirts Gottfried Griesche in Brzoza und des Arbeiters Felix Frankiewicz in Sendzinko, des Arbeiters Valentin Hanczyk in Binino, Kreis Samter,
9. des Wirts Ignatz Staczan in Kolisžkowice olob, des Wirts Carl Goj in Ulrikenfeld, des Wirts Josef Malolepczy in Skarydzew, Kreis Schildberg,
10. des Marcinowski in Biskupite und des Walachowski in Poswientno, des Propstes Zimienski in Alt Bialcz, des Maurers Thomas Stanek in Robatschin, Kreis Schmiegel,
11. des Bauunternehmers Wilhelm Stolz in Krinitze, Kreis Schwerin a. W.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Arbeiter Wladislaus Dymek und Johann Buda in Gora, des Eigentümers Bartkowiak, der Arbeiter Prüserek und Konieczny in Groß Luttom, des Vogts Kokoczynski, der Arbeiter Biskup, Manthey und Krela in Groß Lenschetz, des Gemeindevorstehers Heinrich Hilscher in Daleschinko, der Arbeiter Rembacz und Kwasny sowie der Witwe Kniod in Jablonowo, Kreis Birnbaum,
2. des Rentners Rudolf Heinrich in Rakwitz, Kreis Bomst,
3. des Häuslers Nikolaus Kotlarski in Ilgen, des Landwirts Gustav Wehnelt in Kabel, Kreis Fraustadt,
4. des Vogts Wierzchacz in Szewce und des Wirts Jakob Raj in Kozlowo, der Dominialarbeiter Anton Kloj, Valentin Kowalak und Peter Grygier in Niepruschewo, Kreis Grätz,
5. des Wirts Anton Gyszewski in Prusinow, Kreis Jarotschin,
6. des Knechts Pogorzelski :n Pianowo, Kreis Kosten,
7. des Maklers Buczkiewicz, des Schuhmachermeisters Ignatz Warchalewski und des Bäckermeisters Busza in Kobylin, Kreis Krotoschin,
8. des Arbeiters Zybura in Grune, des Wirts Spaeth in Dt. Wilke, des Wirts Johann Gabryczak in Zbytki, Kreis Lissa,
9. des Maurers Robert Andritzki in Paradies, des Eigentümers Paul Münchberg in Schilln, Kreis Meseritz,

10. des Hilfsweichenstellers Weiland in Pila, des Arbeiters Ignatz Kosol in Rogasen, des Ansiedlers Hinz in Buschdorf. Kreis Obornik,
11. des Häuslers Martin Nowak in Gostkowo, Kreis Rawitsch,
12. des Schneiders Michael Dorobek in Podrzewie, des Häuslers Vinzent Puk in Klodzisko, Kreis Samter,
13. des Rittergutspächters Karkowski in Grabow Vgt., Kreis Schildberg,
14. des Arbeiters Zandecki in Kuschen, Kr. Schmiegel,
15. des Arbeiters Jakob Wisniewski in Szemborowo, des Lehrers Fützner in Biechowo, des Bäckers Wilhelm Fitzke in Miloslaw, Kreis Wreschen.

## VII. Backsteinblattern.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Fleischers Dziamski in Podrzewie, Kreis Samter,

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Brauereibesitzerin Emma Tscharntke in Kolwitz, Kreis Bomst,
2. des Schmieds Johann Soczynski in Wengierki, Kreis Wreschen.

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“**

einzusenden. Sie müssen besonders in bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelag erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**r. 51.** Ausgegeben Dienstag, den 18. Dezember 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die **Nr. 52** sind **des Weihnachtsfestes wegen** bis **Donnerstag, n 20. d. Mts.,** Abend 6 Uhr, und für die **Nr. 1 des Neujahrsfestes wegen** bis **Freitag, den 8. d. Mts.,** vormittags 9 Uhr, der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**112.** Die Nummern 43, 44 und 45 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10767 den Staatsvertrag zwischen Preußen Braunschweig zur Regelung der Lotterieverhältnisse, n 18. Mai 1906, unter

Nr. 10768 den Staatsvertrag zwischen Preußen Bremen zur Regelung der Lotterieverhältnisse, 18. Mai 1906, unter

Nr. 10769 die Bekanntmachung, betreffend die ifikation der zwischen Preußen und Braunschweig, ie zwischen Preußen und Bremen am 18. Mai 1906 Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen atsverträge und den Austausch der Ratifikationsunden zu diesen Verträgen, vom 18. November 06, unter

Nr. 10770 die Bekanntmachung, den Beginn der bstmesse in Cassel betreffend, vom 14. November 06, unter

Nr. 10771 die Verfügung des Justizministers, effend die Anlegung des Grundbuchs für einen des Bezirks des Amtsgerichts Düren, vom November 1906, unter

Nr. 10772 die Verordnung, betreffend die Wiederstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter Amtsgerichts in Langensalza, vom 24. November 6, und unter

Nr. 10773 die Verfügung des Justizministers, effend die Anlegung des Grundbuchs für einen der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hachen- und Weilburg, vom 29. November 1906.

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

**1113. Die Weihnachtssendungen betreffend.**

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts

muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehr (Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 8. Dezember 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A.: **Gieseke.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**1114.** Für die **Prüfung der Lehrerinnen u. Schulvorsteherinnen** sind im Jahre **1907** folgende Termine anberaumt:

a) in **Posen:** am **11. März** und **25. September** für Lehrerinnen,
am **16. März** und **27. September** für Schulvorsteherinnen,

b) in **Bromberg:** Städtisches Seminar: am am **5. März** und **26. September** für Lehrerinnen,
am **8. März** und **28. September** für Schulvorsteherinnen.

I. Zur Prüfung für Lehrerinnen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachweisen.

Die Meldungen müssen spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bei uns eingehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3. die Zeugnisse über die bisher empfang[...] bildung und die etwa schon bestandenen [...]
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein Gesundheitszeugnis, welches von [...] Führung eines Dienstsiegels berechti[...] ausgestellt sein muß,
6. eine Angabe darüber, wo und von wem di[e] [Be]werberin für den Lehrberuf vorbereitet w[...] ist, namentlich in welcher Weise und in wel[...] Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbi[...] erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und [...] welchen Stufen sie einzelne Versuchslekt[...] sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt [...] und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und [kon]trolliert wurde.

Im übrigen verweisen wir auf den im Amtl[...] Schulblatte 1901 Nr. 18 Seite 112 abgedru[...] Ministerial-Erlaß vom 15. Januar 1901 — U. [...] Nr. 3323 U. III B. 2917.

II. Zur Prüfung der Schulvorsteherinnen we[...] nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nach[...] ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperl[...] Befähigung, sowie einer mindestens 5jährigen [...] tätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei [...] in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindes[...] 3 Monate vor dem für dieselbe angesetzten Ter[...] bei uns eingehen, und außer den sub I 1—5 erwäh[...] Zeugnissen sind auch noch diejenigen über die bishe[...] Lehrtätigkeit beizufügen.

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium

12281/06 P. S. C. **Krahmer.**

**1115.** Für die **Prüfung der Lehrer an Mit[tel]schulen und der Rektoren** sind im Jahre 19[...] folgende Termine anberaumt:

**29. April** und **4. November** für Mit[tel]schullehrer,

**3. Mai** und **4. November** für Rekto[ren].

Die noch nicht im Schuldienst stehenden Bewe[rber] haben sich unmittelbar, die im öffentlichen oder [pri]vaten Schuldienst stehenden Lehrer auf dem [vor]geschriebenen Dienstwege bei uns **spätestens drei M[o]nate vor dem Termine** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen T[...] blatt der vollständige Name, der Geburts[...] das Alter, das Religionsbekenntnis und [...] augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerb[...] anzugeben sind;
2. die Zeugnisse über die empfangene Schul- [...] Universitätsbildung und über die abgele[...] Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Absch[...]

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewer[ber] haben außerdem einzureichen.

3. ein amtliches Führungszeugnis und

4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Befähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache, oder aus welchem Gebiete desselben ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde. Überhaupt haben die Bewerber über ihre Studien in der Pädagogik und in den gewählten Prüfungsfächern genaue Angaben zu machen.

Im übrigen weisen wir auf die im Amtlichen Schul-latt 1901 Nr. 16 Seite 81 abgedruckte Prüfungs-rdnung vom 1. Juli 1901 hin.

Posen, den 30. November 1906.

Königliches Prov.-Schul-Kollegium.

2279/06 P. S. C. **Krahmer.**

**116.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, aß im Jahre **1907** hierselbst in der Königlichen uisenstiftung am **18. März** und **16. September,** owie in der städtischen höheren Mädchenschule in romberg am **11. März** und **16. September** **Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen andarbeiten** stattfinden werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Bei-igung der in der Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 885 bezeichneten Atteste an uns zu richten.

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

2280/06 P. S. C. **Krahmer.**

**117. Bestellungen auf das Regierungs-Amtsblatt für 1907** sind von denjenigen Abonnenten, velche zum Halten des Regierungs-Amtsblattes gesetzlich icht verpflichtet sind, bei der nächsten Postanstalt töglichst bis **zum 20. Dezember 1906** aufzugeben. ei verspäteter Bestellung kann eine Nachlieferung der ereits erschienenen Nummern dieses Blattes nur isoweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare ierzu ausreichen.

Die Bestellung auf das **alphabetische Sach- und Namenregister** hat bis **spätestens** zu vor-edachtem Termin gleichfalls zu erfolgen.

Posen, den 1. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

9770/06 A. R. J. V.: **Breyer.**

**1118.** Der **Tierarzt Gottlieb Ukley** ist zum **Kreistierarzt ernannt** und ihm die Kreistierarzt-telle des Kreises **Schildberg** übertragen.

Posen, den 5. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4061/06 I. Db. J. V. **Machatius.**

**1119.** Dem bisherigen **Forstaufseher Fink** zu **Kalzig,** Oberförsterei Schwerin a. W. ist vom 1. No-vember 1906 ab unter **Ernennung zum Königlichen Hülfsförster** die Verwaltung einer Hülfsförsterstelle in der Oberförsterei Schwerin a. W. mit dem Wohnsitze in Kalzig übertragen worden.

Posen, den 6. Dezember 1906.

Königliche Regierung.

8616/06 IIIc 1. **Frese.**

**1120.** Dem Königlichen **Oberförster Fiedler,** bisher in Ruda, Bezirk **Marienwerder,** ist vom 1. Dezember 1906 ab die **Verwaltung** der Königlichen **Oberförsterei Zirke** mit dem Amtssitze zu Zirke **übertragen** worden.

Posen, den 10. Dezember 1906.

Königliche Regierung.

8358/06 III a. I. **Frese.**

**1121. Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **November 1906.**

| Lieferungs-Verband (Kreis) | Haupt-marktort | Für Hafer für je 100 kg ℳ | Pf | Heu ℳ | Pf | Stroh ℳ | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Adelnau | Ostrowo | 14 | 91 | 4 | 72 | 4 | 20 |
| Birnbaum | Birnbaum | 14 | 99 | 4 | 73 | 3 | 94 |
| Bomst | Wollstein | 15 | 16 | 3 | 21 | 3 | 42 |
| Fraustadt | Fraustadt | 15 | 37 | 4 | 25 | 3 | 15 |
| Gostyn | Gostyn | 15 | 75 | 4 | 20 | 2 | 63 |
| Grätz | Grätz | 16 | 28 | 5 | 25 | 4 | 20 |
| Jarotschin | Jarotschin | 16 | 98 | 6 | 07 | 5 | 51 |
| Kempen | Kempen | 15 | 65 | 4 | 46 | 3 | 94 |
| Koschmin | Krotoschin | 15 | 61 | 5 | 54 | 3 | 66 |
| Kosten | Kosten | 16 | 84 | 4 | 38 | 3 | 94 |
| Krotoschin | Krotoschin | 15 | 61 | 5 | 54 | 3 | 66 |
| Lissa | Lissa | 15 | 57 | 4 | 90 | 3 | 68 |
| Meseritz | Meseritz | 15 | 38 | 5 | 25 | 4 | 03 |
| Neutomischel | Neutomischel | 15 | 23 | 3 | 15 | 3 | 57 |
| Obornik | Posen | 16 | 54 | 5 | 42 | 4 | 52 |
| Ostrowo | Ostrowo | 14 | 91 | 4 | 72 | 4 | 20 |
| Pleschen | Pleschen | 14 | 60 | 5 | 78 | 5 | 25 |
| Posen-Ost | Posen | 16 | 54 | 5 | 42 | 4 | 52 |
| Posen-West | Posen | 16 | 54 | 5 | 42 | 4 | 52 |
| Rawitsch | Rawitsch | 15 | 83 | 5 | 48 | 3 | 68 |
| Samter | Samter | 14 | 70 | 3 | 68 | 3 | 15 |
| Schildberg | Schildberg | 15 | 25 | 5 | 25 | 5 | 25 |
| Schmiegel | Kosten | 16 | 84 | 4 | 38 | 3 | 94 |
| Schrimm | Schrimm | 15 | 48 | 6 | 30 | 3 | 68 |
| Schroda | Posen*) | 14 | 80 | 4 | 85 | 4 | 05 |
| Schwerin a. W. | Schwerin a. W. | 16 | 31 | 4 | 19 | 4 | 31 |
| Wreschen | Wreschen | 16 | 96 | 4 | 73 | 3 | 94 |

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 8. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.

9271/06 I. M. J. V. **Machatius.**

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)



**1122. Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen beliehenen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **November 1906.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

## 1. Marktpreise.

Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.

| Namen der Städte. | A. Getreide. Weizen gut | Weizen mittel | Weizen gering | Roggen gut | Roggen mittel | Roggen gering | Gerste gut | Gerste mittel | Gerste gering | Hafer gut | Hafer mittel | Hafer gering | B. übrige Marktartikel. Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg | Speisebohnen (weiße) à 100 kg | Linsen à 100 kg | Eß-Kartoffeln à 100 kg | Stroh: Richt- à 100 kg | Krumm- à 100 kg | Heu à 100 kg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| 1 Ostrowo* | 17 48 | 17 28 | 17 08 | 14 73 | 14 50 | 14 33 | 14 50 | 13 70 | 12 90 | 14 15 | 13 95 | 13 75 | 21 — | 37 — | 54 — | 3 25 | 4 — | 2 50 | 4 20 |
| 2 Birnbaum | 16 50 | — — | 16 — | 15 20 | — — | 15 — | 14 67 | — — | 14 27 | 14 28 | — — | 13 91 | 17 56 | — — | — — | 2 84 | 3 75 | 2 40 | 4 50 |
| 3 Schwerin a. W. | 17 — | — — | 16 40 | 15 20 | — — | 14 91 | 15 68 | — — | 15 13 | 14 80 | — — | 14 20 | 24 — | 32 — | 40 — | 3 — | 3 90 | — — | 3 80 |
| 4 Unruhstadt | 17 55 | 17 15 | 16 81 | 15 25 | 15 08 | 14 88 | 15 20 | 14 25 | 13 25 | 14 50 | 14 29 | 14 — | 20 — | 33 — | — — | 3 — | 4 — | 3 — | 4 — |
| 5 Wollstein | 17 15 | 16 65 | 16 15 | 14 99 | 14 60 | 14 11 | 15 25 | 14 70 | 14 17 | 14 43 | 13 95 | 13 45 | 25 — | 30 — | — — | 2 68 | 3 26 | 3 — | 3 06 |
| 6 Grätz | 17 50 | 17 — | 16 50 | 15 50 | 15 — | 14 50 | 15 — | 14 50 | 14 — | 15 50 | 15 — | 14 50 | — — | — — | — — | 2 54 | 4 — | — — | 5 — |
| 7 Neustadt b. P. | 15 95 | 15 85 | 15 75 | 14 15 | 14 05 | 13 95 | 13 95 | 13 85 | 13 75 | 14 35 | 14 25 | 14 15 | 19 50 | — — | — — | 3 — | 4 — | — — | 6 — |
| 8 Neutomischel* | — — | — — | — — | — — | 14 56 | — — | — — | 13 68 | — — | — — | 14 50 | — — | — — | — — | — — | 2 80 | 3 40 | — — | 3 — |
| 9 Fraustadt* | 17 34 | — — | 16 80 | 15 14 | — — | 14 88 | 16 40 | — — | 15 70 | 14 61 | — — | 14 40 | 16 50 | 21 25 | 48 — | 3 10 | 3 — | 2 — | 4 05 |
| 10 Lissa* | 17 53 | 17 28 | 17 02 | 15 22 | 14 94 | 14 68 | 16 29 | 15 90 | 15 52 | 14 83 | 14 56 | 14 30 | 21 — | 26 — | 70 — | 3 02 | 3 25 | — — | 4 36 |
| 11 Kosten* | 17 55 | 17 09 | 16 61 | 15 08 | 14 70 | 14 42 | 16 59 | 16 01 | 15 61 | 16 04 | 14 97 | 14 35 | 18 50 | 30 — | 44 — | 2 70 | 3 75 | 2 — | 4 17 |
| 12 Rawitsch* | 17 93 | 17 47 | 16 82 | 15 44 | 14 96 | 14 44 | 16 — | 15 11 | 14 44 | 15 08 | 14 60 | 14 13 | 18 — | 28 — | 55 — | 2 73 | 3 25 | — — | 4 72 |
| 13 Bojanowo | 17 25 | 16 75 | 16 25 | 15 50 | 15 — | 14 50 | 15 — | 14 50 | 14 — | 14 50 | 14 — | 13 50 | — — | — — | — — | 3 — | 4 — | — — | 5 — |
| 14 Krotoschin* | 17 74 | 17 46 | 17 10 | 15 48 | 15 28 | 14 84 | 16 50 | 15 33 | 14 11 | 14 87 | 14 53 | 14 14 | 22 50 | 32 56 | 52 17 | 4 — | 3 49 | 2 74 | 5 28 |
| 15 Meseritz | — — | — — | — — | 15 — | 14 80 | 14 60 | 15 — | 14 80 | 14 60 | 14 68 | 14 48 | 14 28 | — — | — — | — — | 3 04 | 3 84 | 3 36 | 5 — |
| 16 Bentschen | — — | 16 50 | — — | — — | 15 08 | — — | — — | 15 43 | — — | — — | 14 96 | — — | — — | — — | — — | 2 28 | 3 25 | — — | — — |
| 17 Obornik | 17 10 | — — | — — | 14 96 | — — | — — | 14 25 | — — | — — | 14 65 | — — | — — | 17 10 | — — | — — | 2 90 | 4 — | 3 — | 5 50 |
| 18 Rogasen | 17 — | 16 63 | 16 13 | 14 88 | 14 68 | 14 48 | 15 — | 14 58 | 14 20 | 14 50 | 14 04 | 13 60 | — — | — — | — — | 3 — | — — | — — | — — |
| 19 Pleschen | 17 30 | 16 95 | 16 13 | 14 99 | 14 68 | 14 18 | 15 75 | 14 68 | 14 — | 14 — | 13 90 | 13 25 | 18 — | 22 — | — — | 3 30 | 5 — | 3 50 | 5 50 |
| 20 Posen* | — — | 17 14 | 16 38 | 15 60 | 15 12 | 14 73 | 16 01 | 15 57 | 14 91 | 15 70 | 15 29 | 14 68 | 19 — | 31 50 | 63 — | 2 92 | 3 95 | — — | 4 87 |
| 21 Samter* | 17 25 | 16 80 | 16 25 | 15 04 | 14 84 | 14 34 | 15 14 | 14 82 | 14 62 | 14 — | 13 80 | 13 50 | 18 — | 20 — | — — | 2 88 | 3 — | — — | 3 50 |
| 22 Schrimm* | 17 38 | 17 13 | 16 88 | 14 88 | 14 63 | 14 38 | 16 38 | 16 13 | 15 88 | 15 75 | 14 50 | 14 25 | — — | — — | — — | 3 97 | 3 50 | — — | 5 61 |
| 23 Schroda* | 16 90 | 16 80 | 16 70 | 14 72 | 14 60 | 14 48 | 15 69 | 15 45 | 15 21 | 14 40 | 14 21 | 14 02 | — — | — — | — — | 2 73 | — — | — — | — — |
| 24 Schildberg | 16 50 | 16 30 | 16 — | 14 92 | 14 72 | 14 50 | 13 50 | 13 20 | 12 90 | 14 42 | 14 20 | 13 96 | 16 — | 13 50 | — — | 2 40 | 4 — | 2 40 | 4 — |
| 25 Kempen | 17 65 | 17 38 | 17 13 | 15 28 | 15 13 | 14 88 | 16 45 | 16 33 | 16 13 | 14 90 | 14 70 | 14 55 | 21 — | 27 — | 50 — | 3 25 | 3 75 | — — | 4 25 |
| 26 Wreschen* | 16 75 | 16 55 | 16 30 | 14 75 | 14 55 | 14 35 | 16 25 | 15 95 | 15 55 | 16 15 | 15 95 | 15 70 | 16 50 | — — | — — | 2 90 | 3 75 | 2 10 | 4 50 |
| 27 Gostyn | 17 — | — — | 16 — | 14 80 | — — | 14 — | 16 — | — — | 15 50 | 15 — | — — | 14 — | 14 — | 20 — | 40 — | 3 00 | 2 50 | 2 — | 4 — |
| 28 Jarotschin | 17 93 | 17 48 | 16 63 | 15 48 | 14 98 | 14 68 | 16 50 | 15 95 | 13 50 | 15 20 | 14 80 | 14 40 | 27 50 | 45 — | 55 — | 3 03 | 4 50 | 2 75 | 5 25 |
| Summe | 413 23 | 355 64 | 395 82 | 392 09 | 340 48 | 363 04 | 402 95 | 344 42 | 363 85 | 384 32 | 333 48 | 352 97 | 390 66 | 448 81 | 571 17 | 83 26 | 96 09 | 36 75 | 113 12 |
| durch Traktion | 17 22 | 16 94 | 16 49 | 15 08 | 14 80 | 14 52 | 15 50 | 14 97 | 14 55 | 14 78 | 14 50 | 14 12 | 19 53 | 28 05 | 51 92 | 2 97 | 3 70 | 2 63 | 4 52 |
| Durchschnittspreis des v. Monats | 17 [illegible] | 17 [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |

## 1. Marktpreise.

### B. Übrige Marktartikel.

Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen

| | Namen der Städte | Fleisch: Rind im Großhandel (M. Pf.) | Rind im Kleinhandel von der Keule (M. Pf.) | Rind im Kleinhandel vom Bauch (M. Pf.) | Schweinefleisch (M. Pf.) | Kalbfleisch (M. Pf.) | Hammelfleisch (M. Pf.) | Geräucherter Speck (hiesiger) (M. Pf.) | Eßbutter (M. Pf.) | Eier 60 Stück (M. Pf.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ostrowo* | 1 40 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 2 — | 2 55 | 4 53 |
| 2 | Birnbaum | 1 40 | 1 55 | 1 45 | 1 50 | 1 50 | 1 60 | 1 90 | 2 29 | 5 24 |
| 3 | Schwerin a. W. | — — | 1 60 | 1 40 | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 2 — | 2 42 | 5 58 |
| 4 | Unruhstadt | — — | 1 15 | 1 15 | 1 40 | 1 35 | 1 35 | 2 35 | 1 90 | 4 60 |
| 5 | Wollstein | 1 40 | 1 60 | 1 20 | 1 36 | 1 40 | 1 20 | 2 — | 2 28 | 4 56 |
| 6 | Grätz | 1 — | 1 60 | 1 40 | 1 52 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 — | 2 40 |
| 7 | Neustadt b. P. | — — | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 50 | 1 40 | 1 80 | 2 40 | 4 40 |
| 8 | Neutomischel* | 1 20 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 — | 3 80 |
| 9 | Fraustadt* | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 1 94 | 4 16 |
| 10 | Lissa* | 1 40 | 1 80 | 1 50 | 1 40 | 1 40 | 1 55 | 1 75 | 2 10 | 4 54 |
| 11 | Kosten* | 1 40 | 1 60 | 1 40 | 1 50 | 1 40 | 1 40 | 2 — | 2 40 | 5 10 |
| 12 | Rawitsch* | 1 30 | 1 50 | 1 20 | 1 50 | 1 60 | 1 60 | 1 80 | 2 10 | 4 40 |
| 13 | Bojanowo | — — | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 1 80 | 4 40 |
| 14 | Krotoschin* | 1 39 | 1 86 | 1 62 | 2 03 | 1 80 | 1 70 | 2 29 | 2 50 | 3 91 |
| 15 | Meseritz | — — | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 1 60 | 1 80 | 2 20 | 2 19 | 4 78 |
| 16 | Bentschen | 1 30 | 1 60 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 90 | 1 98 | 4 28 |
| 17 | Obornik | — — | 1 40 | 1 20 | 1 62 | 1 40 | 1 30 | 2 — | 2 30 | 4 90 |
| 18 | Rogasen | — — | 1 60 | 1 50 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 — | 2 30 | 4 60 |
| 19 | Pleschen | — — | 1 48 | 1 40 | 1 50 | 1 55 | 1 55 | 1 60 | 2 10 | 3 50 |
| 20 | Posen* | 1 25 | 1 50 | 1 45 | 1 59 | 1 61 | 1 61 | 1 78 | 2 56 | 4 73 |
| 21 | Samter* | 1 50 | 1 50 | 1 50 | 1 60 | 1 50 | 1 50 | 1 80 | 2 32 | 5 08 |
| 22 | Schrimm* | 1 20 | 1 40 | 1 10 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 1 60 | 2 40 | 4 62 |
| 23 | Schroda* | 1 15 | 1 55 | 1 54 | 1 49 | 1 60 | 1 40 | 2 18 | 2 50 | 4 62 |
| 24 | Schildberg | — — | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 20 | 1 40 | 1 80 | 2 20 | 3 40 |
| 25 | Kempen | — — | 1 35 | 1 25 | 1 35 | 1 35 | 1 35 | 1 90 | 2 10 | 3 90 |
| 26 | Wreschen* | — — | 1 30 | 1 10 | 1 30 | 1 30 | 1 30 | 1 90 | 2 30 | 4 15 |
| 27 | Gostyn | — — | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 40 | 1 80 | 2 50 | 4 — |
| 28 | Jarotschin | 1 15 | 1 35 | 1 35 | 1 35 | 1 30 | 1 50 | 1 90 | 2 50 | 3 97 |
| | Summe | 20 84 | 42 59 | 38 21 | 42 21 | 41 36 | 41 51 | 54 05 | 62 93 | 122 15 |
| | durch Traktion | 1 33 | 1 52 | 1 36 | 1 51 | 1 48 | 1 48 | 1 93 | 2 25 | 4 36 |
| | Durchschnittspreise des vor. Monats | 1 33 | 1 53 | 1 38 | 1 54 | 1 48 | 1 47 | 1 93 | 2 25 | 3 91 |

## 2. Ladenpreise.

Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen

| | Namen der Städte | Mehl: Weizen Nr. 1 (Pf.) | Mehl: Roggen Nr. 1 (Pf.) | Gersten-: Graupe (Pf.) | Gersten-: Grütze (Pf.) | Buchweizengrütze (Pf.) | Hafergrütze (Pf.) | Hirse (Pf.) | Reis Java (Pf.) | Kaffee: Java mittel (M. Pf.) | Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen (M. Pf.) | Speisesalz (Pf.) | Schweineschmalz (hiesiges) (M. Pf.) | Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu (Pf.) | Essig à Liter (Pf.) | Bier à Liter (Pf.) | 1 kg Rindernierentalg (Pf.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ostrowo* | 35 | 24 | 34 | 35 | 40 | 50 | 33 | 38 | 2 30 | 3 10 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 2 | Birnbaum | 35 | 25 | 41 | 39 | 43 | 41 | 43 | 41 | 2 30 | 3 30 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 3 | Schwerin a. W. | 35 | 30 | 50 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 3 — | 2 20 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 4 | Unruhstadt | 38 | 33 | 35 | 34 | 38 | 48 | 33 | 55 | 2 70 | 3 10 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 5 | Wollstein | 30 | 22 | 50 | 30 | 50 | 60 | 30 | 40 | 2 40 | 2 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 6 | Grätz | 35 | 25 | 30 | 30 | 30 | 50 | 30 | 30 | 3 50 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 7 | Neustadt b. P. | 36 | 28 | 40 | 40 | 46 | 50 | 30 | 30 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 80 | 70 | — | 10 | — |
| 8 | Neutomischel* | 25 | 20 | 60 | 40 | 40 | 60 | 40 | 50 | 2 — | 3 60 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 9 | Fraustadt* | 27 | 24 | 35 | 52 | 42 | 45 | 33 | 35 | 2 — | 2 38 | 20 | 2 — | 60 | — | — | — |
| 10 | Lissa* | 28 | 23 | 40 | 40 | 50 | 48 | 30 | 45 | 2 30 | 2 90 | 20 | 1 80 | 65 | — | — | — |
| 11 | Kosten* | 35 | 28 | 35 | 45 | 45 | 50 | 35 | 38 | 2 45 | 2 75 | 20 | 1 80 | 80 | — | — | — |
| 12 | Rawitsch* | 28 | 23 | 35 | 35 | 45 | 45 | 34 | 45 | 2 90 | 3 50 | 20 | 1 90 | 60 | — | — | — |
| 13 | Bojanowo | 28 | 24 | 35 | 35 | 50 | 50 | 40 | 40 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 — | — | — | — | — |
| 14 | Krotoschin* | 27 | 25 | 45 | 28 | 55 | 55 | 28 | 40 | 2 30 | 2 60 | 20 | 1 90 | 60 | — | — | — |
| 15 | Meseritz | 38 | 22 | 40 | 28 | 34 | 45 | 33 | 45 | 1 90 | 2 60 | 20 | 2 20 | — | — | — | — |
| 16 | Bentschen | 35 | 25 | 45 | 40 | 38 | 55 | 45 | 45 | 2 60 | 3 — | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 17 | Obornik | 23 | 25 | 30 | 30 | 36 | 36 | 30 | 42 | 2 — | 3 40 | 20 | 1 60 | — | — | — | — |
| 18 | Rogasen | 30 | 26 | 40 | 30 | 40 | 50 | 40 | 40 | 2 80 | 3 80 | 20 | 2 — | — | — | — | — |
| 19 | Pleschen | 28 | 24 | 25 | 25 | 36 | 40 | 40 | 30 | 2 — | 2 40 | 20 | 1 80 | — | — | — | — |
| 20 | Posen* | 31 | 25 | 30 | 25 | 40 | 37 | 30 | 47 | 2 50 | 3 30 | 19 | 1 80 | 58 | 11 | 19 | 123 |
| 21 | Samter* | 28 | 21 | 40 | 24 | 34 | 50 | 38 | 40 | 1 75 | 2 20 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 22 | Schrimm* | 35 | 23 | 48 | 38 | 48 | 48 | 35 | 45 | 2 80 | 3 75 | 20 | 1 55 | 60 | 20 | — | 120 |
| 23 | Schroda* | 33 | 24 | 32 | 24 | 31 | 50 | 27 | 30 | 1 90 | 2 60 | 20 | 1 60 | 60 | 15 | 20 | 120 |
| 24 | Schildberg | 27 | 25 | 25 | 25 | 28 | 45 | 35 | 28 | 2 40 | 3 20 | 20 | 1 40 | — | 10 | — | — |
| 25 | Kempen | 25 | 23 | 28 | 28 | 55 | 55 | 28 | 35 | 1 10 | 1 50 | 20 | 1 90 | — | — | — | — |
| 26 | Wreschen* | 35 | 29 | 38 | 29 | 40 | 45 | 38 | 40 | 2 60 | 2 90 | 19 | 1 40 | — | — | — | — |
| 27 | Gostyn | 30 | 25 | 30 | 30 | 50 | 50 | 30 | 40 | 2 40 | 3 60 | 20 | 1 30 | — | — | — | — |
| 28 | Jarotschin | 29 | 25 | 33 | 33 | 45 | 55 | 45 | 35 | 2 30 | 3 40 | 20 | 1 50 | — | — | — | 110 |
| | Summe | 874 | 696 | 1049 | 922 | 1169 | 1360 | 973 | 1169 | 65 60 | 82 48 | 558 | 49 75 | 573 | 56 | 49 | 473 |
| | durch Traktion | 31 | 25 | 37 | 33 | 42 | 49 | 35 | 40 | 2 34 | 2 95 | 20 | 1 78 | 64 | 14 | 16 | 118 |
| | Durchschnittspreise des vor. Monats | 31 | 25 | 37 | 33 | 41 | 49 | 34 | 40 | 2 34 | 2 99 | 20 | 1 79 | 64 | 14 | 14 | 122 |

Posen, den 15. Dezember 1906.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Breyer.**

**1123.** Auf Grund des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung **der Reallasten,** und des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und **Schul-Instituten,** sowie den frommen und milden Stiftungen pp. zustehenden Realberechtigungen — werden die **Martinimarktpreise** eines Neuscheffels der verschiedenen **Getreidearten pp.,** welche sich im Durchschnitt der Jahre 1883 bis einschließlich 1906 bei Weglassung der Preise in den beiden teuersten und den beiden wohlfeilsten Jahre ergeben, sowie die diesjährigen durchschnittlichen Martinimarktpreise eines Neuscheffels Roggen in den festgestellten Normalmarktorten der Provinz Posen, behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulierungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsteilungssachen, hierdurch wie folgt bekannt gemacht:

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Normalmarktorte. | A. Es beträgt der 24/20 jährige Martini-Durchschnittsmarktpreis für den Neuscheffel. | | | | | | | | | | B. Martini-Durchschnittsmarktpreis für den Neuscheffel Roggen im Jahre 1906 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | Erbsen | | | |
| | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| | **I. Im Regierungsbezirk Posen.** | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Bentschen | — | — | 5 | 15 | 4 | 47 | 3 | 09 | — | — | 5 | 81 |
| 2 | Birnbaum | 5 | 81 | 4 | 79 | 4 | 24 | 3 | 02 | 6 | 73 | 5 | 53 |
| 3 | Bojanowo | 6 | 40 | 4 | 86 | 4 | 36 | 3 | 27 | 7 | 59 | 5 | 46 |
| 4 | Fraustadt | 6 | 62 | 5 | 47 | 4 | 71 | 3 | 38 | — | — | 5 | 64 |
| 5 | Grätz | 6 | 34 | 5 | — | 3 | 77 | 3 | 27 | — | — | 5 | 65 |
| 6 | Kempen | 6 | 64 | 5 | 35 | 4 | 96 | 3 | 23 | 7 | 64 | 6 | 04 |
| 7 | Krotoschin | 6 | 07 | 4 | 97 | 4 | 66 | 2 | 90 | 7 | 40 | 5 | 49 |
| 8 | Lissa | 6 | 04 | 4 | 89 | 4 | 44 | 2 | 97 | 7 | 21 | 5 | 42 |
| 9 | Meseritz | — | — | 4 | 92 | 4 | 24 | 3 | 05 | — | — | 4 | 88 |
| 10 | Neustadt b. P. | 5 | 90 | 4 | 75 | 4 | 21 | 2 | 88 | — | — | 4 | 99 |
| 11 | Obornik | 5 | 99 | 4 | 75 | 4 | 27 | 2 | 81 | — | — | 5 | 44 |
| 12 | Ostrowo | 6 | 48 | 5 | 14 | 4 | 67 | 3 | 17 | 7 | 82 | 5 | 65 |
| 13 | Pleschen | 6 | 54 | 4 | 75 | 4 | 29 | 3 | — | 7 | 07 | 5 | 31 |
| 14 | Posen | 5 | 92 | 4 | 87 | 4 | 32 | 3 | 19 | — | — | 5 | 34 |
| 15 | Rawitsch | 6 | 05 | 4 | 99 | 4 | 47 | 2 | 80 | 7 | 12 | 5 | 43 |
| 16 | Rogasen | — | — | — | — | 3 | 95 | 2 | 72 | — | — | 4 | 80 |
| 17 | Samter | 5 | 82 | 4 | 58 | 4 | 05 | 2 | 88 | 6 | 62 | 5 | 10 |
| 18 | Schwerin a. W. | 6 | 02 | 4 | 83 | 4 | 17 | 2 | 88 | 6 | 73 | 5 | 30 |
| 19 | Unruhstadt | 6 | 38 | 4 | 92 | — | — | 2 | 87 | — | — | 5 | 91 |
| 20 | Wollstein | 6 | 91 | 5 | 67 | 4 | 82 | 3 | 40 | 9 | 35 | 6 | 17 |
| 21 | Wreschen | 5 | 74 | 4 | 56 | 4 | 31 | 3 | 13 | 5 | 85 | 5 | 06 |
| 22 | Zirke | — | — | 4 | 65 | 4 | 21 | — | — | — | — | 5 | 14 |
| | **II. Im Regierungsbezirk Bromberg.** | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Bromberg | 5 | 77 | 4 | 61 | 3 | 82 | 2 | 92 | 6 | 26 | 5 | 23 |
| 2 | Kolmar i. P. | — | — | 4 | 56 | 4 | 43 | 3 | — | — | — | 5 | 16 |
| 3 | Czarnikau | 5 | 80 | 4 | 49 | 4 | 44 | 2 | 63 | 7 | 06 | 4 | 80 |
| 4 | Filehne | — | — | 5 | 18 | — | — | 3 | 17 | — | — | 5 | 90 |
| 5 | Gnesen | 5 | 91 | 4 | 72 | — | — | 2 | 98 | — | — | 5 | 14 |
| 6 | Hohensalza | 5 | 87 | 4 | 67 | 4 | 49 | 3 | 17 | — | — | 4 | 96 |
| 7 | Nakel | 6 | 36 | 4 | 97 | 5 | 05 | 3 | 49 | — | — | 5 | 71 |
| 8 | Schneidemühl | — | — | 4 | 67 | 4 | 13 | 2 | 85 | — | — | 5 | 22 |
| 9 | Schubin | 6 | 88 | 5 | 33 | 4 | 51 | 3 | 44 | 6 | 51 | 6 | 21 |
| 10 | Wongrowitz | — | — | 4 | 80 | 4 | 18 | 2 | 98 | — | — | 5 | 45 |

Bromberg, den 10. Dezember 1906.

Königliche Generalkommission
für die Provinzen Westpreußen und Posen.

3901/06 Gen. **Müller.**

**1124.** Die Frist zur Abgabe der **Steuererklärungen** nach § 25 des Einkommensteuergesetzes ist für das **Steuerjahr 1907** auf den **4. bis einschließlich 21. Januar 1907** festgesetzt worden. Posen, den 11. Dezember 1906.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.
679/06 B. C. **Daum.**

**1125.** Der im Inserat 1071 bezeichnete Banquier **Richard J. Frank** in Berlin wohnt nicht Landsberger-, sondern **Landshuterstraße 36.**

Breslau, den 8. Dezember 1906.
Königliches Oberbergamt.

**1126.** Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 28. v. Mts. III 19308 ist dem **Steueramt I** in **Kosten die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen II** über bearbeitete Tabakblätter, Rauchtabak und unbearbeitete Tabakblätter — Nr. 220 und 29 des Zolltarifs — für die in Kosten befindliche Zweigniederlassung der Zigarettenfabrik „Patria" in Posen beigelegt. Posen, den 8. Dezember 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**1127.** Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 3. Dezember 1906 ist der Schuhmacher **Anton Burchardt** aus Posen **wegen Trunksucht entmündigt** worden. Posen, den 3. Dezember 1906.

Königliches Amtsgericht.

**1128.** Im Jahre **1907** werden die Gerichtstage in **Mixstadt** im Domanski'schen Gasthause daselbst am:

7. Januar, 4. Februar,
4. März, 8. April,
6. Mai, 10. Juni,
8. Juli, 20. September,
14. Oktober, 11. November,
9. Dezember,

und die Gerichtstage in **Grabow** im Jakubowicz'schen Gasthause daselbst am:

18. Januar, 15. Februar,
15. März, 12. April,
10. Mai, 14. Juni,
12. Juli, 27. September,
25. Oktober, 22. November,
20. Dezember,

abgehalten werden.

Schildberg, den 9. Dezember 1906.
Königliches Amtsgericht.

**1129. Ordnung**
für die Erhebung einer Kreissteuer bei dem Erwerbe der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Samter.

Auf Grund des § 6 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kreis- und Provinzialabgaben vom 23. April 1906 (Gesetzsammlung Seite 159) wird für den Kreis Samter nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Der Erwerb der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der Reichsgewerbeordnung) im Kreise Samter unterliegt einer von dem Erwerber der Erlaubnis zu zahlenden Steuer von, wenn der Gewerbebetrieb

a) wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist, 250 Mark;
b) in die IV. Gewerbesteuerklasse gehört, 500 Mark;
c) in die III. Gewerbesteuerklasse gehört, 1000 Mark;
d) in die II. Gewerbesteuerklasse gehört, 2000 Mark;
e) in die I. Gewerbesteuerklasse gehört, 3000 Mark.

Wird eine Wirtschaft neu begründet, so erhöht sich die Steuer auf das Doppelte.

§ 2. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Kreisausschuß.

Dieser ist befugt, bei besonderer Sachlage, namentlich, wenn der veranlagte Betrieb nicht ausschließlich das Schankgewerbe umfaßt, die Steuer zu ermäßigen.

§ 3. Über die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

Die Steuer ist innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, an die Kreis-Kommunalkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Mahnung folgt Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4. Gegen die Veranlagung findet der Einspruch statt; dieser ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Kreis-Ausschuß schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Kreisausschuß. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

§ 5. Die Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Samter, den 29. August 1906.
Die Kreisstände des Kreises Samter.

Der Bezirksausschuß zu Posen hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1906 durch den Verwaltungsgerichtsdirektor von Siegroth als Vorsitzenden, den Regierungsrat Dietze, den Rittergutsbesitzer von Seydlitz, den Rittergutsbesitzer Graf Czarnecki, den Kommerzienrat Hugger als Beisitzer, beschlossen, die von dem Kreistage des Kreises Samter am 29. August 1906 beschlossene Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer bei dem Erwerbe der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus gemäß §§ 6, 19 und 35 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsammlung Seite 159) zu genehmigen. Posen, den 8. Oktober 1906.

Der Bezirks-Ausschuß in Posen
**Beschluß.** C. 740/06-1 BA. **von Siegroth.**

Zu der von dem Bezirksausschusse zu Posen unter dem 8. Oktober d. Js. ausgesprochenen Genehmigung der von dem Kreistage des Kreises Samter am 29. August cr. beschlossenen Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer bei dem Erwerbe der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Samter erteilen wir hierdurch bis zum 1. Juli 1907 unsere Zustimmung.

Berlin, den 20. November 1906.

Der Finanzminister.

II 11216 III 19231 J. A. **Rathjen.**

Der Minister des Innern.

IV a 1264. J. V. **von Bischoffshausen.**

**1130.** Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegium vom 20. Februar 1900 heute stattgehabten **Auslosung der Krotoschiner Stadtobligationen** sind die Appoints

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Lit. A | Nr. | 4, 26, 156, 189 | über | je | 3000 Mk. |
| „ B | „ | 64, 76, 216, 229, 288 | „ | „ | 1000 „ |
| „ C | „ | 21, 56, 79, 146, 182 | „ | „ | 500 „ |
| „ D | „ | 20, 46, 64, 80, 132, 229, 242, 265, 314, 347, 436 | „ | „ | 200 „ |

gezogen worden.

Die betreffenden Anleihescheine werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1907 mit dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Termin ab die Verzinsung der gekündigten Anleihescheine aufhört. Die Einlösung der letzteren erfolgt bei der hiesigen Kämmerei-Kasse.

Von den in den früheren Jahren gezogenen Nummern sind zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden:

Lit. A Nr. 106, 186 über je 3000 Mark, ausgelost am 10. Dezember 1903,

„ B „ 54, 57, 106, 225, 234 über je 100 M., Nr. 54, 57 und 234 am 21. Dezember 1901, Nr. 106 am 16. Dezember 1903 und Nr. 225 am 11. Dezember 1905 ausgelost.

„ C „ 210 über 500 M. gelost am 11. Dezember 1905.

„ D „ 247, 248, 249 über je 200 Mark, gelost Nr. 247 am 16. Dezember 1903, Nr. 248 am 8. Dezember 1904 und Nr. 249 am 11. Dezember 1905 ausgelost.

Krotoschin, den 11. Dezember 1906.

Der Magistrat.

**1131.** Der Kreis-Ausschuß hat gemäß § 2 Ziffer 4 der L. G. O. vom 3. Juli 1891 beschlossen, die der **katholischen Kirche zu Alt-Laube gehörigen Parzellen** Nr. 81 und 82 Kartenblatt Nr. 1 in einer Größe von zusammen 1,05,40 Hektar von dem **Gutsbezirk Alt-Laube abzutrennen** und mit dem **Gemeindebezirk Alt-Laube zu vereinigen** sowie die der Frau Rittergutsbesitzer von Hindersin auf Dalkau gehörige **Parzelle Nr. 155** Kartenblatt Nr. 1 von dem **Gemeindebezirk Alt-Laube abzutrennen** und mit dem **Gu**
**zu vereinigen.**

Lissa, den 5. Dezember

Der Kreisaussch

**von Rosenstiel,**
Landrat und Vorsitzender.

## Personal-Veränderungen.

**1132.** Im Bezirk des Oberlandesgeri Posen im Monat November 190

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

der Oberlandesgerichtsrat, Geheime Justizrat K in Posen zum Reichsgerichtsrat, der Refere Dr. Plonski zum Gerichtsassessor, die Rechtsan Grünberg in Hohensalza und Milpacher in Kosc Notaren, zu Referendaren die Rechtskandidaten J aus Gnesen, Germer aus Hohensalza, der Amtsger assistent Feigel in Gnesen zum Amtsgerichtssekret Wollstein, der diätarische Gerichtsschreibergehilfe H beim Amtsgericht Ostrowo zum Amtsgerichtsassist in Schildberg, der Gerichtsvollzieheranwärter aus Bojanowo zum Gerichtsvollzieher daselbst, Gerichtsvollzieher kr. A. Schröder aus Berlin Gerichtsvollzieher in Rawitsch, der Kanzleid Fliegner beim Landgericht in Gnesen zum Kan am Landgericht Meseritz, der Hilfsgefangenau Joswig in Samter zum Gefangenaufseher daselbst

Versetzt:

die Amtsrichter Grützmacher in Schubin und K in Schloppe als Landrichter nach Kiel bezw. Kö die Gerichtsassessoren Lüpke von Stettin nach B berg und Dr. Brenske von Wilmersdorf nach B berg, der Amtsgerichtssekretär Michalek von Pud nach Rawitsch, der Amtsgerichtsassistent Jasko von Schildberg nach Gnesen (A. G.) und der A gerichtsassistent Gerle von Nakel als Landgeri assistent nach Lissa.

Gestorben:

der Gerichtsdiener am Landgericht in Bromberg, H

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

der Staatsanwaltschaftsrat Bahr in Berlin zum E Staatsanwalt bei dem Landgericht in Gnesen, Königliche Förster Fiedler in Zirke zum Forsta anwalt bei dem Amtsgericht in Birnbaum, der H gefangenaufseher Ceglarz zum Gefangenaufseher Lissa.

Versetzt:

der Staatsanwalt Boldt in Bromberg in glei Eigenschaft an die Staatsanwaltschaft bei dem La gericht in Schweidnitz,

Entbunden:

der Bürgermeister a. D. Bach in Gnesen von Amte als Amtsanwalt daselbst.

Posen, den 9. Dezember 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

**1183.** Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

## I. Milzbrand.

### a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Ordzin, Kreis Samter.

### b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Lubosch, Kreis Birnbaum,
2. des Gutes Trzcionka, Kreis Grätz.
3. des Vogts Pudliszcewski, Kr. Kosten.

## II. Maul- und Klauenseuche.

### Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Darnowo, Kreis Kosten,
2. des Wirts Stanislaus Morek in Widziszewo, Kreis Schmiegel.

## III. Tollwut.

### a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Drogoslaw Gut, Hanswalde Gemeinde, Lonkocin Gut und Gemeinde, Skrzebow Gut und Gemeinde, Sulislaw Gut und Gemeinde, Walentynow Gut und Gemeinde, Siegersdorf Gemeinde, Loewenfelde Gemeinde, Raschkow Stadt, Raschkowek Gut und Gemeinde, Rombczyn Gut, Jelitow Gut und Gemeinde, Pogrzybow Gut und Gemeinde, Przybyslawice Gut, Jaskulki Gemeinde, Radlow Gut und Gemeinde, Swielugow Gemeinde, Zalesie Gut, Zacharzew Gut und Gemeinde, Lamki Gemeinde, Gr. Gorzyce Gut und Gemeinde, Radziwillow Gut, Klein Gorzyce Gemeinde, Tarchaly Gut und Gemeinde, Klein Topola Gut und Gemeinde, Groß Topola Gemeinde, Jankow przyg. Gemeinde, Zembcow Gut und Gemeinde und Przygodzice pustk. Gemeinde, Kreis Adelnau,
2. Zawada, Turowy, Tursko Gut und Gemeinde nebst Anbauten, der Wirte Andreas Kaczmarek und Ignatz Zdunek in Grodzisko, Kreis Pleschen.

### b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Stengosch, Kreis Jarotschin.

## IV. Schweineseuche.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Bauern August Logsch in Attendorf, des Arbeiters Peter Szudra in Weine, des Bauern Gustav Nicke in Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt,
2. des Arbeiters Martin Przybyla in Granowo, Kreis Grätz,
3. des Lehrers Dlugosz in Walerianowo, Kreis Koschmin.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Kutschner August Hoffmann in Röhrsdorf, Kreis Fraustadt,
2. des Auszüglers Paul Siadek in Smolitz, Kreis Gostyn,
3. des Vorwerks Clarahof bei Panienka, Kreis Jarotschin,
4. des Vorwerks Swieckowki, Kreis Obornik,
5. des Gutsbezirks Schwarzwaldau, Kreis Pleschen,
6. der Provinzial-Irren-Anstalt zu Owinsk, des Wirts Franz Goronski zu Prämnitz, Kreis Posen-Ost,
7. Lucin Gut, Kreis Schrimm.

## V. Rotlauf.

### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Vogts Michael Idziak in Orzeschkowo Gut, Kreis Birnbaum,
2. des Kutschner Anton Raschke und Arbeiter Michael Kazmierzak in Ilgen, der Restgutsbesitzerin Berta Wehner in Heyersdorf, Kreis Fraustadt,
3. des Dominiums Sarbinowo, des Vogts Thomas Kmiecik in Rogowo Gut, Kreis Gostyn,
4. des Arbeiters Martin Rydlewski in Konkolewo, Kreis Grätz,
5. des Vogts Johann Walczak in Alexanderruh, Kreis Jarotschin,
6. des Ackerbürgers Stanislaus Foltynowicz in Pogorzela, Kreis Koschmin,
7. des Arbeiters Skierecki in Bolechowo, Kreis Posen Ost,
8. der Ackerwirte Joseph Klimczak und Jakob in Lipnica, des Eigentümers und Maurers August Korduan in Klein Gay, des Maurers Emil Büttner in Grünberg, Kreis Samter,
9. des Wirts Anton Luczka in Lubiechowo, des Arbeiters Kasprzak in Murkwitz und des Häuslers Krawczyk in Gluzyn, des Dominiums in Murkwitz, der Hausbesitzerwitwe Michalina Bosy in Wielichowo Abbau, des Wirts Kolodziej in Widziszewo und des Arbeiters Ratajczak in Murkwitz Gut, der Witwe Sleboda in Murkwitz und des Wirts Styza in Czacz, Kreis Schmiegel,
10. des Nachtwächters Kazmierczak in Wlosciejewki Gut, Kreis Schrimm,
11. des Eigentümers Reinhold Stürzebecher in Klein Krebbel, Kreis Schwerin a. W.

### b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Landwirts Gustav Nicke in Kabel, des Bauern Oskar Pallaske in Attendorf, Kreis Fraustadt,
2. des Gutsarbeiters Rojzak in Gr. Strzelce, des Arbeiters Anton Ptak II in Smolitz, Kreis Gostyn,
3. der Dominialarbeiter Martin Kloj und Josef Strzykala in Otusch und Josef Kowalak und Vincent Paluszak in Niepruschewo, des Arbeiters Johann Mistak in Niepruschewo, Kreis Grätz,
4. des Bahnwärters Lubig in Cilcz, Kreis Jarotschin,
5. des Arbeiters Martin Matysiak in Kosten, gleichen Kreises,
6. des Steinsetzers Reinhold Großmann in Kobylin Kreis Krotoschin,
7. des Ackerbürgers Robert Roesler in Schwetzkau, des Arbeiters Pietrowiak in Moraczewo Ziegelei,

des Fleischermeisters Hoffmann in Lissa, gleichen Kreises,

8. der Witwe Ida Kleindienst in Bentschen, des Stellmachers Franz Bresinski in Glozewo, des Gemeindevorstehers Radel in Swichotschin, Kreis Meseritz.

9. des Gutsbesitzers Wernicke in Tarnau, des Wirts Gustav Krüger in Gorzewo Abbau, Kreis Obornik,

10. des Maurers Stanislaus Dittfeld in Grabow, des Wirts Simon Gorecki in Rogaszyce, Kreis Schildberg,

11. der Frau Lis und des Arbeiters Adamski in Alt Bialcz, sowie der Witwe Nowak in Czacz, der Wirte Sieradski, Nowak und Adamczyk in Boguschin, sowie Hetmaniak in Murkwitz, des Vogts Schwarz in Wyderowo, des Arbeiters Kazmierczak in Karmin, Kreis Schmiegel,

12. des Kaufmanns Stanislaus Walczak und des Böttchermeisters Konstantin Gratkowski in Dolzig, Kreis Schrimm.

### VI. Backsteinblattern.

#### a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Fleischers Glowacki in Xions, Kr. Schrimm,

#### b. Erloschen unter den Schweinen:

des Kaufmanns Anton Zolnierkiewicz in Bent..., Kreis Meseritz.

### Inserate verschiedenen Inhalts.

**1134.** Bei der am 6. d. Mts. abgehaltenen re... mäßigen **Ergänzungswahl** sind zu Re... **präsentanten** die Herren:

Salomon Bergel,
Hugo Brodnitz,
Salomo Friedenthal,
Bankdirektor R. Hamburger,
Abraham Neumark,
David Peltesohn,
Hermann Wollheim,

zu **Stellvertretern** die Herren:

Nathan Baumgardt,
Sally Oelsner,
Ludwig Bleistein,
Jacob Neumann,
Menno Brock

**gewählt worden,** was wir gemäß § 18 des Wa... reglements hiermit zur Kenntnis bringen.

Posen, den 12. Dezember 1906.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde.

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsbl... und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wen... sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehe... Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu ...richten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbri... müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgeri... zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Inne... sind Steckbrieferledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** ... **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnah... **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörde... werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbeleg erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei

# Extrablatt

## des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 17. Dezember 1906.

1135. **Bekanntmachung.**

Nachdem der **Reichstag** am 13. d. Mts. aufgelöst und durch Kaiserliche Verordnung vom 14. d. Mts. angeordnet worden ist, daß die **Neuwahlen am 25. Januar 1907** vorzunehmen sind, bestimme ich hierdurch auf Grund des § 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870/28. April 1903, daß **die Auslegung der Wählerlisten** im Bereich des Preußischen Staates am

**Freitag, den 28. Dezember 1906**

zu beginnen hat.

Berlin, den 14. Dezember 1906.

**Der Minister des Innern.**

Ic 1094. **von Bethmann-Hollweg.** (9637/06 I. A 1.)

1136. **Bekanntmachung**

**über die Einfuhr von lebenden Schweinen und Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen.**

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges. S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Ges. S. S. 318), wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, Krankheiten, die in Dänemark, Schweden und Norwegen in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichem Umfange herrschen, für das preußische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark, Schweden und Norwegen ist verboten.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem 20. Dezember 1906 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die von den einzelnen Regierungs-Präsidenten über die Einfuhr von lebenden Schweinen und von Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen aufgehoben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und den §§ 66 Nr. 1 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Berlin, den 15. Dezember 1906.

**Der Königlich Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

I. Ge 12106. **v. Arnim.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

# Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Posen.

**Nr. 52.** Ausgegeben Dienstag, den 25. Dezember 1906. **1906.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind **des Neujahrsfestes wegen** bis **Freitag, den 28. d. Mts.**, vormittags 9 Uhr, der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.



**1137.** Die Nummer 46 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10774 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Änderung des bisherigen Titels der Gesetzsammlung, vom 24. November 1906.

**1137a.** Die Nummern 47, 48 und 49 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3277 die Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 11. Dezember 1906, unter

Nr. 3278 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags, vom 13. Dezember 1906 und unter

Nr. 3279 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage, vom 14. Dezember 1906.

## Allerhöchste Erlasse.

**1138.** Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 4. Dezember d. Js. will Ich hiermit, um die Durchführung der beschlossenen anderweiten Wahlbezirkseinteilung für die Stadtverordnetenwahlen in der **Stadt Posen** zu erleichtern, der Bitte des Magistrats entsprechend, die **Auflösung der Stadtverordnetenversammlung** der genannten Stadt gemäß § 79 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Gnaden genehmigen. Der Minister des Innern hat die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen und nach dem Fortschritte der Vorbereitungen für die sofort auszuführenden Neuwahlen den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Tätigkeit der bisherigen Stadtverordneten aufhört. — Zu IV. b. 4375. (11033/06 I B.)

Gegeben Neues Palais, den 11. Dezember 1906.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. **von Bülow, Graf von Posadowsky, v. Tirpitz, von Studt, Freiherr v. Rheinbaben, von Einem, v. Bethmann Hollweg, Delbrück, Beseler, Breitenbach, von Arnim.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

### 1139. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. In § 19 „Postnachnahmesendungen" erhält der erste Absatz unter IV (Änderung vom 15. März 1904) folgende Fassung:

Briefsendungen mit Nachnahme — ausgenommen solche mit dem Vermerke „Durch Eilboten" oder „Postlagernd" — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.

2. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" erhält der Absatz VII mit Einschluß der Änderung vom 25. April 1903 folgende Fassung:

Bei der Abtragung nach dem Landbestellbezirke werden für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen und für Briefe mit Wertangabe

5 Pf., für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe bis zum Gewichte von $2^1/_2$ kg einschließlich 10 Pf. und für Pakete mit höherem Gewichte 20 Pf. für das Stück erhoben. Die Bestellgebühr für Postanweisungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

3. Im § 38 „Zeit der Bestellung" erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Postbehörde bestimmt, zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Berlin W. 66, den 17. November 1906.

Der Reichskanzler.
J. V.: **Kraetke.**

## Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

**1140. Der Kreisarzt Dr. Rieck in Kempen** ist zum 1. Januar 1907 nach **Labes versetzt** worden.

Posen, den 18. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.
6393/06 I Da. **Krahmer.**

**1141.** Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Posen vom 8. November 1906 ist gemäß § 2 Abs. 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 das in Adelnau gelegene **Vereinshausgrundstück Adelnau Stadt, Band IX,** Blatt 373, bestehend aus den Parzellen der Gemarkung Adelnau, Kartenblatt 27, Parzellen Nr. 74/19 usw., 75/19 usw. 76/19 usw. und 82/36 usw. in Größe von 98 ar 06 qm mit Wirkung vom 1. April 1907 aus dem zum **Fürstentum Krotoschin** gehörigen **Gutsbezirk Laben ausgemeindet** und mit der **Stadtgemeinde Adelnau vereinigt** worden.

Posen, den 15. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.
10763/06 I B. J. V.: **Breyer.**

**1142.** Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Steglitz hat ein **Flugblatt Nr. 37 „Der Kiefernspinner"** herausgegeben.

Behörden, Körperschaften u. Vereine können Abzüge dieses Flugblattes bei der vorerwähnten Anstalt unentgeltlich beziehen, einzelne Exemplare auch Privatpersonen.

Ich ersuche auf geeignete Belehrung der beteiligten Kreise hinzuwirken. Posen, den 18. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.
10568/06 I B. J. V. **Breyer.**

**1143. Der Kreisschulinspektor Gruhn** aus **Adelnau** ist vom **1. Januar 1907** ab in den Schulaufsichtsbezirk **Schmiegel versetzt** worden.

Posen, den 17. Dezember 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
12825/06 II. Gen. I. Ang. **Hassenpflug.**

**1144.** Durch rechtskräftigen **Beschluß des Bezirks-Ausschusses in Posen** vom 16. Mai 1906 sind **folgende Parzellen**

| Nummer der Parzelle | Nummer der Grundsteuer-mutterrolle, Artikel | Nummer des Kartenblatts |
|---|---|---|
| 193/19, 197/43, 198/38, 39 u. 42 | 6 | 1 |
| 29a, 202/41 | 4 | 1 |
| 418/23, 419/32, 420/26, 421/25 | 6 | 1 |
| 427/26, 468/36, 469/36, 194/20 | 19 | 1 |
| 196/43+428/26 | 20 | 1 |
| 422/36+423/36 + 424/36 | 21 | 1 |
| 425/26+426/28 | 23 | 1 |
| 470/36+471/36 | 25 | 1 |
| 450/36+451/36 +452/36+453/36 | 26 | 1 |
| +454/36+467/36 | 27 | |
| +465/36+449/36 | 28 | |
| +466/36 | 29 | |
| | 30 | 1 |
| | 31 | |
| | 32 | |
| | 33 | |
| 433/33+434/29 +435/21+436/24 | 4 | 1 |
| 81 | 2 | 1 |
| 325/82 | 1 | 1 |

von dem **Gutsbezirk Polwica abgetrennt** und mit dem **Stadtbezirk Santomischel vereinigt** worden.

Posen, den 15. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.
10742/06 I B. J. V.: **Breyer.**

**1145. Der Kreisbauinspektor Schulz** in **Miloslaw** ist vom **1. Januar 1907** ab auftragsweise mit der **Verwaltung** der **Kreisschulinspektion Krotoschin** unter der Anweisung seines Wohnsitzes in Krotoschin **beauftragt** worden.

Posen, den 17. Dezember 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
12825/06 II. Gen. 3 Ang. **Hassenpflug.**

**1146.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1907 ab die **evangelischen Hausväter** des Guts- und Gemeindebezirks **Domaradzitz**, Kreis Rawitsch, aus der katholischen Schulsozietät **Domaradzitz ausgeschult** und nach der evangelischen Schulsozietät **Friedrichsort,** Kreis Rawitsch, **eingeschult**. Posen, den 13. Dezember 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
7645/06 II b 1. **von Uthmann.**

**1147.** Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst vorgelegte **Quittung** über **die im Laufe des**

Rechnungsjahres 1906 durch **Amortisation getilgten Domänen-Amortisations-Renten** ist von uns **bescheinigt worden.**

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittung den betreffenden Kreiskassen mit der Anweisung übersandt worden ist, dieselbe dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 11. Dezember 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

6110/06 IIIa⁸. **Angern.**

**1148.** Zur **Ausführung** der notwendigen **Ausbesserungen** in der kanalisierten **Brahe, dem Bromberger Kanal,** der **oberen Netze** und der **unteren Netze** bis einschließlich Stau IV **bei Dratzig** werden diese Wasserstraßen vom **24. Dezember 1906 bis zum 14. März 1907** einschließlich für die Schiffahrt und Flößerei **gesperrt** werden.

Bromberg, den 15. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.

9857 Ic B. R. J. V.: **Albrecht.**

**1149.** In **Försterei Seehorst,** Kreis Posen, bei Weißenburg, Kreis Gnesen, wird am 16. Dezember **eine Telegraphenbetriebsstelle,** verbunden mit einer **öffentlichen Fernsprechstelle** und einer **Unfallmeldestelle** in **Betrieb** genommen.

Bromberg, den 14. Dezember 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**1150.** Das bisherige **Steueramt I. Klasse** in **Bentschen** wird vom 1. Januar 1907 ab unter Belassung der ihm beigelegten Befugnisse in ein **Steueramt II. Klasse umgewandelt.** — 18725.

Posen, den 14. Dezember 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

**1151. Bekanntmachung über die Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse.**

Verpächter und Afterverpächter, Vermieter und Aftervermieter sind auf Grund des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 verpflichtet, ihre sämtlichen nach Tarifstelle 48 dieses Gesetzes stempelpflichtigen, im Kalenderjahr 1906 in Geltung gewesenen Pacht- und Mietverträge über unbewegliche Sachen in das vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen und dieses, gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages

**bis zum Ablauf des Januar 1907**

dem zuständigen Steueramt oder einem benachbarten Stempelverteiler zur Abstempelung vorzulegen.

Das Formular zum Pacht- und Mietverzeichnis, das von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen ist, enthält in seinem Vordruck die nötige Anleitung zur richtigen Aufstellung, sowie die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen. Es wird hierauf ausdrücklich hingewiesen. Im übrigen ist jede Steuerstelle zur Auskunfterteilung bereit.

Posen, den 1. Dezember 1906.

Königliches Hauptsteueramt.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

**1152.** Im Jahre **1907** werden durch das unterzeichnete Gericht in **Kroeben im dortigen Rathause** an folgenden Tagen **Gerichtstage** abgehalten werden:

| | | |
|---|---|---|
| Donnerstag, | den | 17. Januar, |
| „ | „ | 14. Februar, |
| „ | „ | 14. März, |
| „ | „ | 18. April, |
| „ | „ | 16. Mai, |
| „ | „ | 13. Juni, |
| „ | „ | 11. Juli, |
| „ | „ | 19. September, |
| „ | „ | 17. Oktober, |
| „ | „ | 14. November, |
| Mittwoch, | „ | 18. Dezember (Waisenratssitzung) |
| Donnerstag, | „ | 19. Dezember. |

Anträge auf Mitnahme von Akten zu diesen Gerichtstagen sind möglichst zeitig zu stellen, damit vorkommendenfalls der Bescheid, daß diesen Anträgen wegen Überlassung des Gerichtstages mit anderweiten Geschäften nicht mehr entsprochen werden könne, den Beteiligten rechtzeitig vorher zugestellt werden kann.

Gostyn, den 17. Dezember 1906.

Königliches Amtsgericht.

**1153.** Im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu **Meseritz** werden im Jahre 1907 folgende Gerichtstage abgehalten werden:

1. **vom Amtsgericht Bentschen** in Bomst im Hotel Ulmitz (Inhaber Fritz Gaertner):
   am 14. Januar, 11. Februar, 18. März, 22. April, 13. Mai, 10. Juni, 1. Juli, 23. September, 21. Oktober, 18. November, 16. Dezember.
2. **vom Amtsgericht Birnbaum** in Zirke, im Gasthof Stutzbach:
   am 7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar, 4. und 18. März, 8. April, 6. Mai, 3. Juni, 8. Juli, 23. September, 7. und 28. Oktober, 11. November, 2. und 16. Dezember.
3. **vom Amtsgericht Grätz** in Buk im Rathause:
   am 15. Januar, 12. Februar, 12. März, 16. April, 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 25. September, 22. Oktober, 13. November, 17. Dezember.
4. **vom Amtsgericht Meseritz** in Betsche im Gasthof Koralewski:
   am 7. Januar, 4. Februar, 4. März, 8. April, 6. Mai, 3. Juni, 1. Juli, 16. September, 7. Oktober, 4. November, 2. Dezember.

5. **vom Amtsgericht Wollstein** in Rakwitz, im Rathause:

am 10. Januar, 7. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 19. September, 10. Oktober, 7. November, 5. Dezember.

Meseritz, den 12. Dezember 1906.

Der Landgerichts-Präsident.

**1154.** Der Herr Ober-Präsident zu Posen hat durch Erlaß vom 10. November 1906 vom 1. Januar 1907 ab die Errichtung eines **Standesamts in Santop** hiesigen Kreises **genehmigt** und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs den Lehrer und Kantor Müller in Santop zum Standesbeamten und den Eigentümer Heinrich Fenske in Santop zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Der Standesamtsbezirk umfaßt die nachstehend aufgeführten, bisher zum Standesamtsbezirk Neutomischel gehörigen Ortschaften:

Santop Gemeinde, Santop Haltestelle, Rose Gut und Gemeinde, sowie Neurose einschließlich Neuroser Wiesen.

Neutomischel, den 16. Dezember 1906.

Der Landrat

**von Daniels.**

**1155.** Durch rechtskräftigen Bescheid des Kreis-Ausschusses vom 22. v. M. sind gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung im Einverständnis der Beteiligten die in der Grundsteuermutterrolle von **Wilhelmshorst** unter Artikel 61, **Parzellen** Nr. 15, Artikel 62, Parzellen Nr. 13, 16, 18, 364 9, 366/14, 361/139, 368/139, Artikel 65, Parzellen Nr. 5, 11 und 18 eingetragenen öffentlichen Wege und Gewässer in einer Größe von 2, 37, 60 ha von dem **Gemeindebezirke Wilhelmshorst abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirke Kleschewo vereinigt** worden.

Schroda, den 13. Dezember 1906.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

3017/06. K. A. **von Rose.**

**1156.** **Ortsstatut**

betreffend

die den städtischen Beamten zu gewährenden Reisekostenentschädigungen.

Auf Grund des § 11 Nr. 1 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtbezirks erhalten die Mitglieder des Magistrats der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltungs-Deputationen, sowie die Gemeindebeamten eine Entschädigung nach Maßgabe der Gesetze betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873, 15. April 1876 und 21. Juni 1897.

Dabei kommen zur Anwendung:

a) für die Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltungs-Deputationen die Sätze der Gruppe VI, der Staatsbeamten (Art. I. des Ges. vom 21. Juni 1897.

b) für den Rendanten der Kämmereikasse die Sätze der Gruppe VII.

c) für den Unterbeamten die Sätze der Gruppe VIII.

§ 2. Dieses Ortsstatut tritt am 15. Oktober 1906 in Kraft.

Kriewen, den 18. Oktober 1906.

Der Magistrat

gez. **Kohlmeier. Neumann. Ruppelt.**

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit mit der Maßgabe genehmigt, daß das Statut erst mit dem in Kraft tritt.

Posen, den 9. November 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses

Der Vorsitzende.

C. 826/06 B. A. J. V.: **von Siegroth.**

**1157.** Der **Weg Chraplewo-Wonsowo** wird zwecks Chaussierung bis auf Weiteres für den öffentlichen Verkehr **gesperrt.**

Der Verkehr wird von Chraplewo über Gluwo nach Wonsowo geleitet. — 3687/06.

Kuschlin, den 18. Dezember 1906.

Der Distriktskommissar.

**1158.** Der von **Neuendorf** nach **Warthetal** führende **Schulsteg** soll auf Antrag der Königlichen Ansiedelungs-Kommission in der Feldmark Neuendorf **verlegt** werden und zwar soll der über die Ländereien der Ansiedler Nunnenkamp und Buske sowie des Wirts Polak führende Teil des Steges fortfallen und der Steg in Zukunft von Uscikowo aus, wie bisher auf dem öffentlichen Wege bis an den Feldweg führen, der sich an der südlichen Grenze des dem Wirt Polak gehörigen Planes entlang zieht.

Dieser Feldweg soll als Schulsteg bis an die Grenze zwischen der Parzelle 9a des Ansiedlers Nunnenkamp und dem Lande des Gastwirts Rojzkiewicz benutzt werden. Von diesem Punkt ab soll in erster Linie der westlich belegene Teil des Grenzrains bis an die Grenzsteine auf der fiskalischen Grenze verwendet werden.

Soweit dieser Teil des Grenzrains nicht ausreicht, wird die Königliche Ansiedelungs-Kommission das dazu erforderliche Land hergeben.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem Bemerken veröffentlicht, daß etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen sind.

Der Lageplan kann bis zum Ablauf dieser Frist im Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Obornik Süd, den 11. Dezember 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

## 10. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

### I. Milzbrand.

**Erloschen unter dem Rindvieh:**

des Gutes Theresia, Kreis Jarotschin.

### II. Maul- und Klauenseuche.

**Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

der Wirte Kasimir Kustorz und Josef Soltysiak in Januszewo, Kreis Kosten.

### III. Rotz.

**Erloschen unter den Pferden:**

des Ansiedlers Franz Magnus in Jelitow, Kreis Adelnau.

### IV. Tollwut.

**a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

Donaborow Gut und Gemeinde, Kreis Kempen.

**b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

Stadtbezirk Grabow, Kreis Schildberg.

### V. Schweineseuche.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Schmieds Johann Wieland in Weine, Kreis Fraustadt,
2. der Molkereibesitzerin Ernestine Lustig in Koschmin, gleichen Kreises,
3. des Gutes Karlstein, Kreis Krotoschin,
4. des Stellmachers Domaniecki, des Gärtners Wlodarczak, der Arbeiter Pralat und Lippner, des Maschinisten Höppner und des Schmieds Wojtiniak in Swierczyn Gut, Kreis Lissa,
5. des Dominiums Modrze, Kreis Posen-West,
6. des Dieners Adam Konieczny in Winnagora Gut, Kreis Schroda,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Gemeindevorstehers Amandus Klemt in Schindelmühle, Kreis Meseritz,
2. der Güter Niedzianow und Ocionz, Kreis Ostrowo,
3. des Wirts Ambrosius Paul in Zirpe, Kreis Schmiegel,
4. des Wirts Heinrich Baumgart in Zwolno Hld., Kreis Schrimm.

### VI. Rotlauf.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Ansiedlers Johann Schubert in Sulislaw, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Johann Reisner in Neudorf, des Eigentümers Johann Dach in Altkloster Kreis Bomst,
3. der Wirte Fabian Schmidt und Stanislaus Grzeskowiak in Weine, Kreis Fraustadt,
4. des Arbeiters Mathias Bobowski in Szewce, des Arbeiters Adalbert Korytowski in Niepruschewo, des Arbeiters Anton Zawcija in Piepruschewo, Kreis Grätz,
5. des Hausbesitzers Robert Fricke in Zduny, des Ansiedlers August Bergmeier in Konarzewo, des Dominialkutschers Wilczuna in Hoymsthal, Kreis Krotoschin,
6. des Pferdeknechts Wleklik in Bojanitz Gut, des Gutes Grätz, Kreis Lissa,
7. des Mühlenbesitzers Josef Bartsch in Hammermühl, Kreis Meseritz
8. des Wirts Michael Osuch in Lenartowitz, des Tischlermeisters Franz Kozlowicz in Pleschen, gleichen Kreises,
9. der Häuslerin Perz in Lipnica, des Eigentümers Emil Menzel in Grünberg, Kreis Samter,
10. des Arbeiters Martin Piniarski in Guthof, Kreis Wreschen.

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. der Wirte Martin Kryjom und Martin Dolata in Klein Topola, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Merke in Katschlin und des Ansiedlers Boßkuhle in Grabitz, des Häuslers Mocek und des Arbeiters Staszewski in Gora, Kreis Birnbaum,
3. der Witwe Kramski in Godziczewo, Kreis Bomst,
4. des Schuhmachers Josef Kutzner in Lissen, Kreis Fraustadt,
5. des Dominialarbeiters Stanislaus Tojek in Niepruschewo, Kreis Grätz,
6. des Arbeiters Ignatz Nabsdyk in Mieschkow Gut, des Vogts Jakob Bartniczak und des Arbeiters Ignatz Skrzypczak in Ciswica Gut, des Arbeiters Kasimir Olejniczak in Mieschkow Gut, Kreis Jarotschin,
7. des Auszüglers Ignatz Dembski in Mikorzyn, Kreis Kempen,
8. des Wirts Karl Bernhardt in Karchowo und des Ansiedlers Friedrich Weihert in Zedlitzwalde, des Maurers Gustav Büttner in Tharlang, Kreis Lissa,
9. des Eigentümers Ernst Stiller in Rogsen, des Tagelöhners Jakob Heirath in Lewitz, des Ziegelstreichers Ambrosius Faustmann in Stocki, Kreis Meseritz,
10. des Lehrers Melzer in Brzezie, Kreis Pleschen,
11. des Mühlenbesitzers Erich Schulz in Smolnica, des Arbeiters Peter Marcinkowski in Neudorf Gut, des Arbeiters Lorenz Jozwiak in Feldstedt, Kreis Samter,
12. des Wirts Anton Lisiak, des Fleischers Wladislaus Pawlak in Parzenczewo Gemeinde, des Häuslers Anton Rozlik, des Arbeiters Peter Mielcarek in Wombiewo Gemeinde, der Häuslerwitwe Franziska Jezierski und des Wirts Anton Luczka in Lubiechowo Gemeinde, Kr. Schmiegel,
13. des Wächters Johann Koletzki in Althöschen, Kreis Schwerin a. W.,

14. des Landwirts Martin Kubiaczyk in Kaczanowo, Kreis Wreschen.

### VII. Backsteinblattern.

**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Maurers Gustav Büttner in Tharlang, Kreis Lissa,

**b. Erloschen unter den Schweinen:**

1. des Arbeiters Wilhelm Rauhut in Krotoschin, gleichen Kreises,
2. des Gutes Retschke, Kreis Lissa,
3. des Fleischermeisters Franz Niedbal in Bentschen, Kreis Meseritz.

### VIII. Schweinepest.

**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

der Molkereibesitzerin Ernestine Lustig in Koschmin, gleichen Kreises.

### Nach Schluß der Redaktion.

**1160.** Im Hinblick auf die in den **Kreisen Kosten und Schmiegel aufgetretene Maul- und Klauenseuche** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche in Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten innerhalb der Kreise Kosten und Schmiegel wird hiermit bis einschließlich 19. Januar 1907 untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
4. **Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Kosten erlassene Anordnung vom 26. November d. J.** — Extrablatt zum Amtsblatt für 1906 S. 725 — wird **außer Kraft gesetzt.**

Posen, den 20. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4298/06 I. Db. **Krahmer.**

---

## Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"**

einzusenden. Sie müssen besonders in bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbeleg erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

**Hierzu: Das chronologische Sachregister zum Amtsblatt für 1906.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mk., einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

